Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV

FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER,
DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

III. JAHRGANG

1921.

PRAG 1921.
DRUCK UND VERLAG VON HEINR. MERCY SOHN IN PRAG

Digitized by Google

JN 2211
.A1 P3
1921

INDIANA UNIVERSITY LIBRARY

Digitized by Google

A. Allgemeines Inhaltsverzeichnis.

(Auf die speziellen Inhaltsverzeichnisse zu:

den Wehrvorschriften . . 970— 972
Umsatz- und Luxussteuer 1130—1132
wird besonders aufmerksam gemacht.)

Abänderung der Gesetze und Verordnungen 743
Abgabenbemessung, Verlängerung des Gesetzes 32
Aktiengesellschaften, ausländische im Inland . . 883, 995
— Reservefonds 302
Aktorische Kaution:
Dänemark 888
England 303
Italien 326
Schweiz 326
Allgemeine Erwerbsteuer 1921 268
Alkoholkontingent, Branntweinsteuer 73
Amortisierung von Pfandbriefen der österr.-ung. Bank 596
Anforderung von Gebäuden für öffentliche Zwecke 772
Arbeiten, staatl., Vergebung 97
Arbeiterkrankenversicherung, Änderung 19, 96
Arbeiterunfallversicherung, Abänderung des Gesetzes . . 812
— Durchführungs-Verordnung 982
Arbeiterwohnungen, Begünstigungen 875
Arbeitsgeberbeiträge, Mahlprodukte 327, 496 557
Arbeitslosenunterstützung, Gesetz 814
— Staatsbeitrag 820
Arbeitsverhältnis bei Heimarbeit 30
Armenrecht (Gegenseitigkeit mit Polen) 303
Ausfuhrverbote 997
Ausgewiesene, Vertrag mit Deutschland 594
Ausland, Naturalisierung . . . 597
— Rechtsverkehr mit 372
— sequestriertes Vermögen . . 39
— Totenscheine 1167
— Zustellung gerichtl. Akten . 191
Auslandsreisen, Beschränkung 875, 983
Außerstrittiges Patent (Novelle) 298
Authentische Interpretation durch Patentblatt 505

Bankgeschäfte, Pauschalierung der Umsatzsteuer 183
Baubewegung, finanzielle Förderung 381
— Gesellschaft m. b. H. . . . 414
— Preisgerichte 410
Baugrund, Zuteilung nur auf beschlagnahmten Boden . . 191
Bautätigkeit, Gesetz 220
Beerdigung, Vertr. mit Deutschland 594
Beglaubigung von Urkunden für Österreich 597
Bemerkungen, erläuternde, siehe Erläuterungen.
Benennung von Städten, Gassen, Durchführ.-Verordn. . . . 767
Bereicherungssteuer, Gesetz . 720
Bergarbeiterurlaub 571
Bergbau, Beteiligung der Arbeiter an Verwaltung und Gewinn 257, 827, 1156
— Werksbeiräte, Wahlordnung 1157
Berner Übereinkommen zum Schutze von Literatur und Kunst 973
Beschlagnahmeges., Änderung . 255
— Verjährung 1167
Beschlagnahmter Grundbesitz, Vermögensabgabe 729

Digitized by Google

Beschleunigtes Verfahren bei langjährigen Pachtungen . . 113
Betriebsausschüsse, Gesetz . . 801
— Kommentar . . . . 1040—1067
Betriebsgebäude, Steuerbegünstigung für den Bau von
— Gesetz 253
— Durchführung 277
Betriebsreglement der Eisenbahnen 437
Bewirtschaftung der Ernte 1921, Abänd. des Gesetzes . . . 536
Bezirksbeamten in Böhmen, ihre Dienstverhältnisse . . 54, 90
Biersteuer 78
Biograph und Umsatzsteuer . . 554
Bodenamt, Distriktsstellen . . 489
Bodenbeschlagnahme, Hektarbeiträge 190
Branntweinsteuer, Gesetz . . . 70
— Durchführ.-Verordn. . . . 76
Brieffrankierung ins Ausland . 994
Buchbesprechung 161, 276, 743, 920
Bürgerliches Recht (Änderung des § 1154 b) 301

Choleraepidemie, Vertrag mit Deutschland 595
Chronik der Gemeinden . . . 429

Dänemark, aktorische Kaution 888
— Verlaßabhandlung 359
Deutschland, abgetretene Gebiete, Muster- und Markenschutz 579, 580
— Auszahlung tschsl. Wertpapiere 730
— Übereinkommen 449, 599, 993
— Rechtsverkehr mit 161
Desequestration in Amerika . 302
— in Frankreich 549
— in Großbritannien 842
— in Italien 843
— in Jugoslawien 843
Dienstgebühren, Abschreibung . 356
Dienstnehmer (§ 1154 a.b.G.B.) 301
Dienstverhältnisse während der Mobilisierung 873
Dienstverträge, Gebühren 712, 1163
Direkte Steuern, Kriegszuschlag 710
Distriktsstellen d. Bodenamtes 489
Doppelbesteuerung, Deutschland 595
— Österreich-Ungarn 156
Duchfuhr von Waren 1167

Effektenumsatzsteuergesetz . . 169
Eigentumsrechte, gewerbl. Abkommen über Erhaltung oder Wiederherstellung . . 840
Eingabenstempelung in Markensachen 360
Einkommensteuer, Abzug von Zinsen 274
— Kriegszuschlag . . . 699, 706
— in der Slowakei 706
Eisenbahnangestellte, Vertrag mit Deutschland 595
Eisenbahnanschluß, Vertr. mit Deutschland 594
Eisenbahnbetriebsreglement . 437
Eisenbahnverkehr, Abkommen mit Deutschland 459
Elbzoll, Vertr. mit Deutschland 594
Elektrifizierung systematische, Ergänzungsgesetz 770
Elementarereignisse, Vertr. mit Deutschland 594
Entgelt nach § 1154 b a.b.G.B. 301
Entlassung aus dem Staatsverbande 597
Entscheidungen, gewerbegerichtliche 1014
— wahlgerichtliche 1019
— zivilrechtliche, Slg. d. O.G.H. 95 126, 860, 1170
Slg. d. Just.-Min. . . 913, 1007
des Oberst. Verw.-Ger. 132, 164 197, 275, 289, 307, 335, 380, 426 448, 511, 561, 604, 865, 915, 1019 1175
Erbschaftssteuergesetz . . . 720
Erläuterungen zu:
Arbeiterkrankenversich. 26, 98
Arbeiterunfallversicherung . 814
Baubewegung 235, 250
Bereicherungssteuer . . . 889

Digitized by Google

Betriebsausschüsse 1040
Dienstvertragsgebühren . . 715
Durchführungsverordnung zum Pensionsversicherungsgesetz . . . 137—142
Entgelt nach § 1154 b des a.b.G.B. 304
Erwerbsteuer 291
Fälligkeit der Steuern 374, 845
Finanzielle Förderung der Baubewegung 405
Finanzwirtschaft der Gemeinden 792
Gebäudeanforderung zu öffentlichen Zwecken 777
Immunität der Mitglieder d. Nationalversamml. 117, 168
Internationale Übereinkommen, gewerbliches Eigentum, Markenschutz, falsche Herkunftsbezeichnung 877
Kriegszuschläge für das Steuerjahr 1921 711
Liquidationsbesteuerung 697, 935
Marken- und Musterwesen . 94
Muster- und Markenschutz in von Deutschland abgetretenen Gebieten 580
Pensionsversicherungszulagen 811
Prioritätsfristen des Pariser Unionsvertrages 360
Schutz der Steuerpflichtigen 552
Staatsbeitrag zur Arbeitslosenunterstützung . . . 854
Steuerabzug bei Vermögensabgabe 185
Terrorgesetz 826
Todeserklärung 578
Umsatz- und Luxussteuer 611, 1072
Übersiedlungsrecht 248
Wohnungsgesetze 205
Zuweisung des Steuerertrages an die Selbstverwaltungskörper 850
Erleichterungen bei Steuerzahlung 551
Ernte, Freigabe und Bewirtschaftung 496, 536
Erwerbsteuer, allgemeine . . 268
Erwerbsvermögen, Vermögensabgabe 425
Exekutor — Geldempfang . . 983
Exportwaren, Vergütung der Umsatz und Luxussteuern . 182
Fabriksmarken, Madrider Übereinkommen 876
Fahrkartensteuer 521
Fälligkeit der Steuern Gesetz 202
— Durchführ.-Vdg. 583
Feldfrevel, Vertrag mit Deutschland 593
Filialen ausländ. Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften . . . 995
Finanzabkommen mit Deutschland 464
Finanzprokuratur in Firmensachen 841
— Zuständigkeit 569
Finanzwirtschaft der Gemeinden 745
Firmensachen, Rechtsmittel der staatl. Vertretungsbehörden . 569
Fischfrevel, Vertr. mit Deutschland 593
Flachsbaugesellschaft Berlin, Vertrag 474
Flaschenweinabgabe 64
Fleisch, Pauschalierung der Umsatzsteuer 183
Forstfrevel, Vertr. mit Deutschland 593
Forstwirtschaftsbeschäftigte, Krankenversicherung . . . 827
Förderung, finanzielle der Baubewegung 381
Frankierung von Briefen ins Ausland 994
Frankreich, Desequestration . 549
— Verlassenschaftsabhandlg. . 359

Digitized by Google

Freigabe von Geldeinlagen bestimmter Subjekte 29
Freigabe der Ernte 1921, Abänderung des Gesetzes . . 536
Freilisten von Waren, Abkommen mit Deutschland . . . 449
Friedensvertrag von Versailles, Auslegung des Art. 297 . . 471
Fristenkalender . . 332, 364, 998

Gassenbenennung, Durchführg. 767
Gebäudeanforderung für öffentliche Zwecke 772
Geburtsscheine, Vertrag mit Deutschland 594
Geldeinlagen bestimmter Subjekte, Freigabe 29
Geldeinlagen — Freigabe nach Vermögensabgabe 996
Geldempfang — Vollstreckungsorgane 983
Geldinstitute, Verlängerung des Ges. zum Schutze 32
Geldschulden in alten Kronen Unterbrechung der Prozesse 300
Geldüberweisungen per Postsparkassa nach Österreich . 993
Geltungsdauer von Gesetzen, Verlängerung derselben . . 32
Gemeindeabgabenbewilligung . 882
Gemeindebeamtengesetz in Böhmen, Durchführung . . 39
Gemeindebenennung, Durchführung 767
Gemeindebibliothek, Durchführungsverordnung 432
Gemeindefinanzwirtschaft . . . 745
Gemeindegedenkbücher . . . 429
Gendarmeriehilfe, Vertrag mit Deutschland 594
Gepäcksteuer 523
Gerichtl. Akten, Zustellung ins Ausland 191
Gerichtl. Medizin, Lehrbuch von Dr Paul Dittrich, Besprechung 920
Gesellschaften m. b. H. (§ 36 Baubewegung), Durchführungsverordnung 414
Gesellschaften m. b. H. (Gegenseitigkeit mit Österreich) . 253
Gesetze u. Verordnungen, siehe Sammlung der Gesetze und Verordnungen.
Gesetze u. Verordnungen, Verlängerung der Geltungsdauer einiger 32
Getränkesteuer 64
Gewerbelegitimationen für Handlungsreisende, Abkommen mit Deutschland . . . 470
Gewerbl. Eigentum, Schutz, Pariser Übereinkommen . . 876
Gewerbl. Eigentumsrechte, Abkommen über die Erhaltung . 840
Gewerbl. Eigentum (Prioritätsfristen, Ver. Staaten) . . . 360
Gewerbegerichtl. Entscheidungen 1014
Gewerbetreibende, richterliche Stundung 178
Gebührenäquivalent, Bemessung u. Entrichtung (1921—1930) . 1
— Schulbeitrag 17, 19
Gebühren von Dienstverträgen,
— Gesetz 712
— Durchführ.-Vdg. 1163
Gebühr von Miet- und Pachtverträgen 181, 426
Gebühren in der Slowakei . . 737
Gebührenerleichterung bei Nostrifizierung von Unternehmungen 422
Gebührenerleichterungen für österr. Unternehmungen mit Produktion u. Transport in der Tschechoslowakei . . . 554
Gebührenzwecke, Umrechnungskurse 180
Grenzrezeß, Vertrag mit Deutschland 594
Grenzverkehr mit Deutschland . 467
Großbritannien. Desequestration 843
Großgrundbesitz (Änderung des Beschlagnahmegesetzes) . . 255

Digitized by Google

Großgrundbesitz (Versorgung der Bediensteten) 284
Grubenverwaltung, Teilnahme an, Abänderung des Ges. . . 827
Grundbesitz, Vermögensabgabe von beschlagnahmten . 729
Grundbesitzbeschlagnahme, Verwaltung 287
Güterübertragungssteuer, Einkauf durch Ausländer . . . 885
— Rechnungspreise 356
— Rückerstattung bei Ausfuhr . 354
— Verbrauchssteuer 160
Handelsangestellte, Schutz ihres Verhältnisses in Österreich . 842
Handelsgesetzbuch, Abänderung des § 7 Einf.-Ges. 569
Handelsmarken, Madrider Übereinkommen 876
Handelsministerium u. oberstes Verwaltungsgericht 162
Handlungsgehilfen, Verlänger. des Ges. über Aufrechterhaltung ihrer Dienstverhältnisse 32, 491
Hauptrezeß, Vertr. mit Deutschland 594
Hausklassensteuertarif, Änderung 763
Häusernumerierung, Durchführ.-Verordnung 767
Heimarbeit (Arbeits- und Lohnverhältnisse), Durchführ.-Verordnung 30
Heimarbeiter (Krankenversicherung) 827
Heimatsscheine für Ausland . 883
Heiratsbewilligung nach § 36, Wehrges. 492
Hektarbeiträge vom beschlagnahmten Boden, Ermäßigung oder Abschreibung 190
Herkunftsbezeichnung., falsche, ihre Unterdrückung . . 877, 1135
Holzausfuhr, Abkommen mit Deutschland 452
Holzschlägerungsverträge . . 266
Höfe, Pachtgrundsätze 188
Hultschiner Land, Staatsbürgerschaft 482
Immunität der Abgeordneten u. Senatoren 117, 168

Ingenieurkammern 148
Ingenieurtitel Durchführungs-Verordnung 989
Investitions-, Verkehrsanleihe, — Gesetz 315
— Abänderung 980
Italien, Desequestration . . . 842
Jagdfrevel, Vertr. mit Deutschland 593

Jugoslawien, Desequestration . 842
Jurisdiktionsnorm, Erlaß . . . 322
— Novelle 293

Kapitalisierung des Reinertrages 161
Kaution, Sparkassabüchel bei staatl. Lieferungen 598
Kinderschutz 570
Kinderaufsicht 1165
Kirchliche Zeugnisse — Vertr. mit Deutschland 593
Klagskaution mit Italien und Schweiz 326
Kleinpachten, landwirtschaftl. Erneuerung 777, 838
Kleinpächtergesetz, Gesetz . . 345
— Auslegung des § 30 . . . 358
— Erlaß 349
Kohlenabgabe, Berechnungsart . 426
— Durchführ.-Vdg. 1136
Kohlenabkommen mit Deutschland 462
Kohlenbewirtschaftung . 829, 1148
Kommanditaktiengesellschaften, ausländ. im Inlande 883
Konkursordnung (Novelle) . . 296
Kontokurrentzinsen, Rentensteuer 556
Krankenpflege, Vertrag mit Deutschland 594
Krankenversicherung der Arbeiter, Änderung . . 19, 96

Digitized by Google

Krankenversicherung der Heimarbeiter und land- und forstwirtschaftlich Beschäftigter 827
Kriegsanleihe, Abkommen mit Deutschland 479
Kriegsleistungen, Beginn . . 875
— Ende 1155
Kriegszuschlag, direkte Steuern 710, 712
— Einkommensteuer . . 699, 706
Kunstschutz, Berner Übereinkommen 973
Kuponseinlösung, Abkommen mit Deutschland 480
Kurse ausländ. Währung bei Gebühren 180
Kurse von Wertpapieren zur Vermögensabgabe 886

Landesgrenze, Vertr. mit Deutschland 594
Landwirte, Pauschalierung der Umsatzsteuer 159
Landwirtschaftsbeschäftigte, Krankenversicherung . . . 827
Landwirtschaftl. Bezirksvorschußkassen, Vermögensabgabe 426
Landwirtschaftl. Boden, zerstreuter, Zuteilung 191
Landwirtschaftliche Produkte, Umsatzsteuer 597, 885
Langjährige Pacht, Veräußerung v. Grundstücken . 888
Lehrpersonen, Durchrechnung der Dienstzeit 83
Leobschützer Kreis, Staatsbürgerschaft 482
Lieferungen, staatliche . . 97, 556
Liquidationsbesteuerung, Gesetz 697
— Durchführ.-Vdg. 984
Litauen — Prozeßfähigkeit . . 994
Literaturschutz, Berner Übereinkommen 973
Lohnanspruch (§ 1154 b a.b.G.B. 301
Lohnschiedsgerichte (Bautätigkeit) 223
Lohnverhältnisse bei Heimarbeit 30
Lose auf Raten, Konskription und Ausfolgung 181
Losanleihe (Bautätigkeit) . . 224
Luxussteuer, Gesetz und Kommentar 611
— Durchführ.-Vdg. 1072
— Lieferung von Nichtunternehmern 554
— Rückerstattung bei Export 182, 354

Madrider Abkommen über falsche Herkunftsbezeichnung 1135
Madrider Übereinkommen, Fabriks- und Handelsmarkenregistrierung 876
Mahlprodukte, Arbeitgeberbeiträge 327, 496
Malzlieferung, Abkommen mit Deutschland 453
Markenschutz 162
— von Deutschland abgetr. Gebiete 599
— Teschener Gebiet 94
— Eingabenstempel 300
— intern. Registrierung . . . 32
— Wortmarkenschutz . . . 1017
Maschinen, Steuerbegünstigungen für Erneuerung und Anschaffung, Gesetz 253
— Durchführung 277
Medizinalpersonen, Vertr. mit Deutschland 595
Mehlanleihe, Durchf.-Vdg. . . 1149
Mahlsteuer, Arbeitgeberbeiträge 557
Miete, Aufhebung der Anmeldung 181
Mieterschutzgesetz (Gebühren) 275
Mieterschutzgesetz, Rechtsprechung hiezu 784
Mietverträge, Gebühr . . 181, 426
Militärsachen, Rechtshilfe . . 1168
Militärverwaltung, Forderung gegen die ehemalige . . . 326
Minderheitsschutz (Vertrag mit Österreich) 274

Digitized by Google

Mittellosigkeitszeugnisse, Staatsangestellte 888
Montanistische Unternehmen, Betriebsausschüsse . . 801, 1041
Munizipalstädte, Finanzwirtschaft 745
Musterschutz in von Deutschland abgetr. Gebieten . . . 579
Musterzuständigkeit im Teschener Gebiet 94

Nacheile, Vertr. mit Deutschland 594
Nachlaßbesteuerung von beweglichem Vermögen nach Österreich 358
Nachlässe Reichsdeutscher, Gebühren 160
Nationalversammlung, Immunität ihrer Mitglieder 117
Naturalisierung im Auslande . 597
Norwegen, Verlassenschaftsabhandlung 359
Notare, Verlassenschaftsabhandlungen 548
Nötigung, Gesetz über 824
Nostrifizierung, Produktions- u. Transportunternehmungen . 595, 995
Gebührenerleichterungen . 622
Umsatzsteuerbefreiung . . 555
Numerierung d. Häuser, Durchführungs-Vdg. 767

Oberstes Verwaltungsgericht u. Löschungserkenntnisse des Handelsministeriums . . . 162
Offene Gesellschaften (Vermögensabgabe) 303
Ortschaftenbenennung, Durchf. 767
Ortstafeln, Durchf.-Vdg. . . . 767
— Erlaß 883
Österreich, Beglaubigung von Urkunden für 597
Österr.-ungar. Bank, Amortisierung von Pfandbriefen . 596
Österr. Unternehmungen in der Tschechoslowakei 554
Pacht, Aufhebung der Anmeldung 181
— nach § 7 Beschlagnahmeges. 188
— langjähr., Beschl. d. Verf. 113
— Gebühren . . . 181, 426, 998
— nach Zuteilungsgesetz . . . 114
Pariser Unionsvertrag, Verlängerung der Prioritätsfristen für die Ver. Staaten . . . 360
Pariser Übereinkommen, gewerbl. Eigentumsschutz . . 876
Patentanmeldung (Entsch. des Patentamtes) 288
Patentjahresgebühren 505
Patentní věstník 94, 360
Pauschalierung der Umsatzsteuer, Bank, Fleisch, Fett 183
— Landwirte 159
— Vorschußkassen 555
Pensionsversicherung, Durchf.-Verordnung 57
— Fristen 275
— Teuerungszulagen 809
Personalsteuergesetz, Abänderung 327, 669, 704
— § 96 697
Personalsteuern (Bilanzierung der Forderungen gegen die ehemal. Heeresverwaltung) . 357
Personendurchfuhr, Abkommen mit Deutschland 449
Pfandbriefe der österr.-ungar. Bank, Amortisierung . . . 596
Pflegekinder, Kinderschutz . . 570
Platzbenennung, Durchf.-Vdg. . 769
Pozemková reforma 113, 188, 493, 888

Postsparkassa, Geld nach Österreich 993
Preise von Ausfuhrwaren, Abkommen mit Deutschland . 451
Preisgerichte (Bautätigkeit) 224, 410
Privatbeteiligte Versicherungsgesellschaften 993
Produktionsunternehmungen, Nostrifizierung . . . 595, 995
Propriété industrielle 32
Prozeßkosten (England) . . . 303
Prozeßunterbrechung (Schulden in alten Kronen) . . . 300, 321

Digitized by Google

Ratenlose, Konskription und Ausfolgung 181
Räumung gemieteter Räume, Verlängerung der Bestimmungen 491
Rechtshilfe in Militärsachen . 1166
Rechtsmittel der staatl. Vertretungsbehörden in Finanzsachen 569
Rechtsverkehr mit Deutschland 161
Rechtsverkehr mit dem Ausland 372
Reinertrag, Kapitalisierung . . 161
Reingewinn, Beteiligung beim Bergbau, Abänder. des Gesetzes 827
Reisen ins Ausland, Beschränkung 875, 983
Reisepässe, Erweiterung im Auslande 882
— polizeiliche Bestimmungen . 880
— Reg.-Vrd. 432
Reichsdeutsche, Freigabe ihrer tschsl. Wertpapiere 736
Reichsdeutsche, Vergebührung ihrer Nachlässe 160
Rentensteuer von Kontokorrentzinsen 556
Richter, Durchrechnung der Dienstzeit 83
Richterliche Stundung für Gewerbetreibende 178
Rumänien, Prozeßfähigkeit . . 995

Sammlung der Gesetze u. Verordnungen. Inhaltsangabe.
Stück CXXX—CXLIV (1920) . . . . . 36—39
Stück 1—11 (1921) . 115—117
„ 12—25 . . . . 191—193
„ 26—34 . . . . 270—273
„ 35—41 . . . . 328—331
„ 42—45 . . . . 362—363
„ 46—52 . . . . 434—437
„ 53—57 . . . . 544—548
„ 58—65 . . . . 739—743
„ 66—67 . . . . 798—800
„ 68—71 . . . . 904—911

Sbírka zákonů a nařízení siehe Sammlung der Gesetze und Verordnungen.
Schenkungssteuer 720
Schiedskommission, Betriebsausschuß 808, 1064
Schleichhandel, Abkommen mit Deutschland 456
Schulbeitrag vom gebührenäquivalentpflichtigen Vermögen 17, 19
Schutz des gewerbl. Eigentums (Prioritätsfristen, Vereinigte Staaten 360
Schutzmarken (Eingabenstempelung) 360
Selbstverwaltungsverbände, Zuweisung v. Staatssteuern 763
Sequestriertes Vermögen im Auslande 39
Sicherheitsdienst, Vertrag mit Deutschland 594
Soudcovské listy, Entscheidungen 447
Sparkassabüchel, Kaution bei staatl. Lieferungen . . . 598
Sparkassen, Gewährung von Darlehen an den Gründer . 493
Staatlich geschützte Unternehmen, Aufhebung 883
Staatl. Lieferungen, Sparkassabüchelkaution 598
— Umsatzsteuer 556
— Vergebung von 97
Staatl. Verwaltungsbehörden, Rechtsmittel in Firmensachen 569
Staatsangestellten, Durchrechnung der Dienstzeit . . . 83
— Mittellosigkeitszeugnisse . 888
Staatsanleihe, Mehlanleihe . . 1149
— Vorkriegsrentenumtausch . 1151
Staatsbeitrag bei Arbeitslosenunterstützung 820
Staatsbürgerschaft 156
— § 16 des Verf.-Ges. . . . 112
— Eingabenstempel 492

Digitized by Google

— Evidenz der Personen, die sie verloren 884
— Vertrag mit Deutschland . 481
— Vertrag mit Österreich . . 2
Staatssteuern, Zuweisung an Selbstverwaltungsverbände . 763
Staatsverband, Entlassung . . 597
Statutengenehmigung bei kleinen Versicherungsvereinen . 882
Städtebenennung, Durchf.-Vdg. 767
Stempelgebühr in barem, Aufhebung 1163
Steuerabzug bei d. Vermögensabgabe 183
Steuerbegünstigungen (Wohn- u. Betriebsgebäude, Maschinen), Gesetz 253
— Durchführung 277
Steuerfälligkeit, Gesetz . . . 262
— Durchf.-Vdg. 583
Steuerpflichtige, Schutz . . . 551
Steuerzahlungen, Erleichterungen 551
Stundung für Gewerbetreibende 178

Taufschein, Vert. mit Deutschland 594
Territorialrezeß, Vertrag mit Deutschland 594
Terrorgesetz 824
Teuerungszulagen nach Pensionsversicherungsgesetz . 809
Tierfette, Pauschalierung der Umsatzsteuer 183
Todeserklärung 573
Todesschein, Vertrag mit Deutschland 594
Totenscheine im Auslande . . 1167
Touristenpässe 881
Transportsteuer 521
Transportunternehmungen, Nostrifizierung 595, 995
Trauschein, Vertr. mit Deutschland 594
Trianoner Friedensvertrag, Wirksamkeitsbeginn . . . 886

Überschätzungen der Steuer, Schutz 551
Übersiedlungsrecht, Beschränkung 232, 543
Unfallversicherung d. Arbeiter, Abänder. des Gesetzes . . 812
— Durchf.-Vdg. 982
Unterbrechung des Prozesses (Schulden in alten Kronen) 300
321
Umrechnungskurse für Gebührenzwecke 180
Umsatz- und Luxussteuer, Gesetz u. Kommentar 611
— Durchf.-Vdg. 1072
— Biograph 554
— landw. Produkte . . 597, 885
— pauschal. bei Landwirten . 159
— pausch. bei Vorschußkassen 555
— staatl. Lieferungen 556
— Vergütung bei Export . . . 182
— Bankgeschäfte, Fett, Fleisch 183
Umsatzsteuerbefreiung, Nostrifizierung 555
Urlaub der Bergarbeiter . . . 571
Urkundenbeglaubigung für Österreich 597

Valutafragen 321
Verbrauchssteuer und Güterübertragungssteuer 160
Veredlungsverkehr, Abkommen mit Deutschland 457
Vergebungsordnung staatlicher Lieferungen 97
Verjährung n. Beschlagnahmegesetz 1167
Verjährungsfristen, Verlängerung für einige Forderungen 155
Verkehrsanleihe 315, 980
Verlassenschaftsabhandlung in Frankreich 359
— Dänemark 359
— Norwegen 359
— (Novelle) 298
— durch Notare 548
Verlängerung der Geltung einiger Gesetze und Verordnungen 32
Vermögen, sequestriertes im Auslande 39

Digitized by Google

Vermögensabgabe, Abzug der Steuern 183
vom beschlagn. Grundbesitz 729
§ 65 des Ges. 1168
Bewertungsrichtlinien und Fristen des Bekenntnisses . 553
— Bilanzierung d. Forderungen gegen die ehem. Heeresverwaltung 357
— Einbekenntnis 997
— Erwerbsvermögen 425
— Freigabe von Geldeinlagen und Wertpapieren 996
— Kurse von Wertpapieren . . 886
— landwirtsch. Bezirksvorschußkassen 426
— Nachtragsverordnung . . . 1133
— bei offenen Gesellschaften 303
Vermögenssteuerbekenntnis durch Industrielle 357
Versailler Vertrag, Auslegung des Art. 297 471
Versammlungsfreiheit, Gesetz zum Schutze 824
Versicherungsanstalten, Anlage des Vermögens 544
Versicherungsgesellschaften — Verständigung als Privatbeteiligte 993
Versicherungsregulativ, Ergänzung 544
Versicherungsvereine, Statutengenehmigung 882
Versicherungsverträge, Währungskrise und Kriegsschulden 143
Versorgungsgenüsse der Bediensteten des Großgrundbesitzes 284
Verträge und Übereinkommen mit Deutschland 593
Verwaltungsrecht, Grundlehren 161
Vollkaufmann 569
Vollstreckungsorgane — Geldempfang, -Annahme . . . 983
Vorkriegsrenten, Grundsätze der Bezeichnung 1160
Vorkriegsschuld, Feststellung der Titres, Gesetz 309
— 1. Durchführ.-Vdg. 309
— 2. Durchführ.-Vdg. 833
Vorschußkassen, Umsatzsteuer, Pauschalierung 555

Waren, falsche Herkunftsbezeichnung 877. 1135
Warendurchfuhr 449, 1167
Warenverzeichnisse, Abkommen mit Deutschland . . . 461
Wasserkraftsteuer, Gesetz . . 779
Wählerverzeichnisse, ständige . 1166
Wahlgerichtl. Entscheidungen 1019
Währungsfrage 321
Währungsgesetzgebung der Sukzessionsstaten Österreich-Ungarns (Buchanzeige) 276
Wehrvorschriften . . . 921—972
Weinsteuer 64
Werksbeiräte beim Bergbau, Wahlordnung 1157
Werksverwaltung und Reingewinn, Beteiligung beim Bergbau 257
Wertpapiere, tschechosl., Auszahlung in Deutschland . . 730
— Freigabe an Reichsdeutsche 736
— Freigabe nach Vermögensabgabe 996
— Frist zur Kennzeichnung . 997
— Kurse zur Vermögensabgabe 886
Wirtschaftseinheiten, Pachtgrundsätze 188
Wirtschaftsübereinkommen mit Deutschland 449, 481
Wohngebäude, Steuerbegünstigungen für den Bau von
— Gesetz 253
— Durchführ.-Vdg. 277
Wohnungsanforderung, (Verlängerung des Gesetzes) . . 32
Wohnungsfürsorge für Staatsangestellte 225

Digitized by Google

Zeugnisse, kirchl., Vertr. mit Deutschland 593
Ziehkinder, Kinderschutz . . 570
Zivilprozeßordnung (Novelle) . 293
— Erlaß 322
Zollangestellte, Vertr. mit Deutschland 595
Zustellung gerichtl. Akten ins Ausland 191

B. Inhalt der Entscheidungen des Obersten Gerichtes.

(Die eingeklammerten Ziffern sind die Nummern der Entscheidungen.)

Aberkennung der ehel. Geburt. Vermißter 561 (8)
Abgesonderte Wohnung, Alimentation der Ehegattin 560 (5)
Abnahmeverzug des Käufers . 447
Adelsaufhebung 860 (197)
Admin. Übertretungen, bedingte Verurteilung . . . 603
Advokaturskandidat, tschsl. Staatsbürger 861 (208)
Advokaturskandidaten, Dauer der Praxis 863 (231)
Advokaturssollizitator, § 13 Handlungsgehilfenges. 864 (242)
Änderung des Gegenstandes d. Unternehmens einer Ges. m. b. H. 503 (8)
Arar. Exekution gegen . . 96 (136)
Arforderungen, tschsl. Kronen 1012 (108)
Afterpächter, Anforderungsrecht 600
Akkreditivbedingung . . 446, 559
Aktiengesellschaften, Nostrifizierung 599
Aktienteilung 1173 (300)
Allgemeiner Gerichtsstand, Alimentation der Ehegattin 560 (1)
Allgem. Gerichtsstand einer ausländ. Gesellschaft . . . 1171
Anfechtungsklage . . 865 (249)
Apothekerpacht 863 (234)
Arbeiterunfall, Eisenbahnhaftung 96 (141)
Arbeiterunfallversicherung 130 (178) 861 (203, 914 (28)
Assignation, Akkreditiv . . . 446
Aufschub d. Exekution 132, 341 (3) 1171 (263) 1173 (288)
Aufschub der Wohnungsräumung 131 (187)
Außerehel. Schwangerschaft d. Ehegattin 560 (2)
Außerstr. Verfahren, Parteiprorogation 447
Auslandsware, Klausel bezüglich Lieferung 343 (10)
Ausländ. Gerichtsbeschluß nach 28. X. 1918 . . . . . 864 (237)
Ausländ. Gesellsch. m. b. H. . 502
„Austria" als Firma einer Ges. m. b. H. 195
Automobilhaftung . . . 126 (150)
Auszugsberechtigung . 1012 (100)
Auszugsnaturalleistungen . 914 (18)
Bagatellverfahren in Bestandsachen 128 (161)
Bahngarderobehaftung . . 96 (137) 914 (25)
Bahnhaftung (Verlust d. Ware) 1013 (119)
Banknotenabstempelung — Pfändung zurückbehaltener Beträge 1174 (306)
Bauführung, Gutgläubigkeit 864 (244)
Bauunternehmer (Kaufmann) 126 (144)
Bedingte Verurteilung, admin. Übertretungen 603
Belastungsverbot 128 (158)
Bergbauhaftung 96 (138)
Berner Übereinkommen über Eisenbahnverkehr . . 865 (246)
Berufungskosten . . . 1173 (297)
Beschlagnahme durch d. Staat, Gefahrübergang . . 1173 (299)
Beschlagnahmte Mahlprodukte — Veräußerung . . 1007 (32)

Digitized by Google

Berufungsgericht, Rekurs gegen aufhebenden Beschl. 127 (153)
Bestandsachen (Bagatellverfahren) 128 (161)
Bestandvertrag, Bestehen 1007 (33)
— Ungültigkeit — Mietamt 1107 (37)
— Valuta des Zinses 196
Bestreitung der ehelichen Herkunft 1009 (56)
Beweissicherung 865 (247) 914 (20)
— Kosten 915 (30)
— Kriegsleistungsgesetz 860 (191)
Bezirksbeamten . . 1014 (127)
Bucheinsicht des Gesellschafters bei Ges. m. b. H. . 497 (1)

Depositenannahme . . . 130 (175)
Dienstvertrag, Entgelt . . 861 (202)
Distanzgeschäft . . 304, 1174 (302)
Drohung nach § 70, a. b. G. B. 1170 (257)

Ehebandverteidiger, Rechtsmittel 1010 (70)
Ehebruch, Ehescheidung . 126 (145)
Ehegatte, Verwalter des Vermögens der Ehegattin . 1172 (283)
Ehegatten, geschiedene, Änderung der Alimente . 34 (3)
Eheliche Herkunft, Bestreitung 1009 (56)
Ehepakte 127 (156)
— Aufhebung 862 (216)
— geschied. Ehegatten . 913 (8)
— Klageanmerkung . . . 1173 (298)
— Verlobter 861 (209)
Eherecht 560, 1013 (122)
Ehescheidung, örtl. Zuständdigkeit 34 (1)
Ehetrennung . . 343 (8), 913 (9) 1008 (47)
Einkehrgasthaus 865 (251)
Einstweilige Verfügung . 130 (173) 378, 861 (206)
— Alimente d. Ehegattin . 560 (4)
— Ausländ. Prozeß . . . 1170 (258)
— Ehescheidung . . . 1171 (259)
— Liquidation einer Handelsgesellschaft . . . 1171 (260)
— Militärstrafverfahren . 1170 (255)

Eisenbahnärar, Zuständigkeit 865 (246)
Eisenbahnersatz in Kč . . . 474
Eisenbahnfrachtrecht, internationales 306
Eisenbahnhaftung . 127, (154, 155)
— Arbeiterunfallversich. . 96 (141)
— bei Verlust der Ware . 863 (223)
Elektrische Bahn (Ereignung im Verkehr) 95 (130)
Entbindungskosten . . . 120 (170)
Enteignung für Eisenbahnzwecke, Instanzenzug . 860 (190)
Enterbung 129 (169)
Entgelt nach § 1154 b a. b. G. B. . . . 1008 (46) 1172 (278)
Entgeltlichkeit bei Kommissionsgeschäft 307 (4)
Entlassung des Dienstnehmers 862 (219)
Entmündigungsverfahren, Kostenrekurs 863 (227)
Erbschaftsklage, Streitanmerkung 343 (7)
Erbserklärung 861 (205)
Ereignungen im Verkehr . 95 (130) 96 (139) 860 (193) 1010 (80) 1012 (104)
Erfüllungsort des Frachtvertrages 306
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft — Firmazeichnung 864 (239)
— Tabakverlag 860 (192)
Etablissement, größeres Unternehmen 129 (168)
Eviktion (§ 49, Z. 8 J. M.) . 307 (5)
Exekutionsaufschiebung — 341 (3), 1010 (84)
Exekution auf kostbare Gegenstände für den Beruf, Ersatzgegenstand . . 914 (23)
— Erlag bei Postsparkassa 865 (250)
— teilweises Abstehen . . 1012 (123)

Fahrweg 913 (12)
Fakturengerichtsstand — — 863 (228) 1173 (286)
Fakturenklausel 1011 (94)

Digitized by Google

Familienrecht 560
fideicomissum ejus, quod superrerit 129 (165)
Finanzprokuratur, Rekursfrist nach § 102 Ges. m. b. H. 863 (226)
Firma, Ausschließlichkeit . . 530
— Ges. m. b. H. . . 195, 1008 (50)
— weibl. tsch. Name . . 126 (143)
— Zweigniederlassung . . 131 (184)
Friedensschlußklausel 504
Flachsbau 447
Frachtvertrag 306
Fremdenbeherbergung — Mieterschutz 1008 (40)

Garderobehaftung 96 (137), 860 (194)
Garnisonsgerichtsstand . 95 (129)
Gebührenvorschriften bei Rechtsgeschäften . . 128 (159)
Gefahr des Transportes (Distanzgeschäft) 304
Geldentwertung, Forderungshöhe 1172 (275)
— Verzug des Schuldners 1008 (43)
Gemeinde, ersatzpflichtig bei Verkauf deponierter Sachen 862 (215)
Gemeindebeamten . . 1014 (127)
Gemeindegut 914 (16), 1010 (86) 1172 (276)
Gemeindekanal, Schadenersatz 1171 (262)
Gemeindevorsteher, Rechtsweg wegen Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis 131 (181)
Gemeinschaftsaufhebung 1173 (295)
Genossenschaft m. b. H. — Kapitalsbeschaffung . 913 (13)
Gerichtl. Kündigung, Nichtigkeitsklage 860 (189)
Gerichtsstand nach § 87a JN. 862 (221)
Geschäftsanteile, nicht vererblich (Ges. m. b. H.) . . 503 (9)
Geschäftsanteil unveräußerlich, Ges. m. b. H. 501 (5)
Geschäftsaufsicht . . . 131 (180)
Geschäftsführer (Ges. m. b H.) 501 (3)
Geschäftsräumlichkeiten . 126 (149)
Gesellschaften m. b. H. 497, 557 . 599, 861 (207), 862 (200), 863 (226)
Gewährleistung 95 (132), 341 (4) 307
Gewerbegerichte, Zuständigkeit 861 (202)
Gläubigerausschuß, Beschlüsse 861 (200)
Grenzkontrolle, Wegnahme von Sachen 130 (171)
Grundbuchsgericht, Tod des bücherlich Eingetr. . . 864 (240)
Grundstückbeschlagnahme, Grundbuchgericht 911
Handelsgehilfengesetz § 13 — Advokaturssollizitator . 864 (242)
Handelsregister, Amtszeugnis 131 (182)
— Sprache der Eintragung 95 (133)
Handlungsgehilfe, Dienstantritt 558
Hotelier — Haftung . . 1008 (48)
Hotelmiete, § 1318 a.b.G.B. 861 (204)
Hypothekargläubiger b. Nichtdeckung durch Meistbot 128 (157)
Intabulationsklausel . . . 864 (238)
Jagdafterpacht . . . 1174 (309)
Kaufmann (Bauunternehmen) 126 (144)
Kausalgericht (Laienrichter) 131 (183)
Klageanmerkung — Miteigentum 1008 (49)
Klage auf Ehetrennung wegen unüberwindl. Abneigung 560 (3)
Klagezurücknahme . . 1171 (267)
Klausel „Nach Friedensschluß“ 504
Klausel: „Zahlbar nach Einlangen der Ware“ 197
Kleinpächter 342 (5), 561, 600, 914 (24), 915 (29), 1007 (35, 39) 1008 (44), 1009 (55, 58, 59, 62, 64) 1010 (71, 76, 81, 85), 1011 (87, 91, 95), 1013 (116, 117, 121)
Kommissionsgeschäft . . 307 (4) 860 (199)

Digitized by Google

Konkurs — Frist zur Anfechtung angemeldeter Ansprüche 1013 (114)
Konskribierte Forderung — Zahlung 342 (6)
Konto W 34 (4) 1004
Kontokorrentforderung . 1174 (304)
Kontumazurteil, Ehetrennung 343 (8)
Kosten nach § 166 a.b.G.B., Klage 913 (2)
Kostenbestimmung durch Strafgericht 692
Kurator zur Prozeßführung bei Kündigung der Vollmacht 864 (236)
Kündigung, außergerichtlicher Übergabeauftrag . . . 131 (179)
— Einwendungen . . . 126 (147)
— Exekutionsvollzug . 1013 (118)
— des im fremden Hause gekünd. Hauseigentumes . 126 (148)
— Miete und Pacht, außerordentliche 1009 (68)
Kündigungsgrundangabe 127 (151)

Legatar, Anfechtung d. letzten Willens 1013 (113)
Leistung einer Sache außer Verkehr 1171 (265)

Magyar. Exekutionstitel 1175 (317)
Maximalpreise, Tarife nach § 1059 a.b.G.B. 861 (201)
Mangelhafte Ware, Schadenersatz 196
Mängelrüge 862 (212), 1172 (274)
Meistbot, Forderung des Erstehers 914 (14)
Mieterschutz . . 341 (2), 864 (245) 1010 (83)
Mietobjekt, Schadenersatz bei Nichtverwendung . 1173 (290)
Mietverhältnis — Rückstellung der Sache 1173 (301)
Mietverhältnis, Rechtsmittelfristen 914 (19)
Militärflugzeug, Schadenersatz 1172 (277)
Militärpferde (res in comercio) 307 (5)
Miteigentum — Sinken d. Liegenschaftspreise . . . 861 (209)
Mitgift 1007 (34), 1009 (61) 1172 (273)
Moratorium für Militärpersonen 130 (174)

Nachnahmesendung ohne Vereinbarung 862 (213)
Nachlaßvermögen, Verwaltung 863 (225)
Nachschüsse (Ges. m. b. H.) . 499
Nichterfüllung (Schadenersatz) 130 (176)
Nichtigkeit d. Verfahrens, Abwesenheit der Partei infolge Absperrung der Grenzen 862 (211)
Nichtigkeitsgrund, Nichtverständigung von Beweisaufnahme 1172 (272)
Nichtigkeitsklage, Kündigung 860 (189)
Nichtlieferung . . 130 (177), 305
Nostrifizierung, Aktiengesellschaften 599
Notariatskaution . . . 1175 (316)
Notweg 913 (1)
Novation (Wechselschuld 128 (157)

Offenbarungseid bei Nachlaßverschleppung 447
Öffentlichrechtliche Ansprüche 130 (171)
Oppositionsklage (§ 35 EO.) 1173 (287)

Pachtvertrag, Rückstellung der Erträgnisse 861 (210)
Pachtzinserhöhung . 1011 (97, 98)
Parteienprorogation im außerstr. Verfahren 447
Passivprozesse Minderjähriger 865 (248)
Pfandrecht — Streitanmerkung 1174 (305)
Pflichtteil 1012 (99)
Postordnung, § 219, Abs. 2 862 (214)
Qualitätsmängel 557
Quittungszustellung samt Rechnung 559

Digitized by Google

Räumungsklage, Fristen des § 575 ZPO. 864 (241)
Rechtsmittelbenennung 1171 (264)
Rechtsmittelfrist 129 (167)
Rechtsmittel — unzulässiges 1009 (69)
Rechtsmittelverzicht . 1007 (36)
Registrierung der inländischen Niederlassung einer Ges. m. b. H. 501 (4)
Rekurs gegen aufhebenden Beschluß des Berufungsgerichtes 127 (153)
Rekurs, Unzulässigkeit . 863 (235)
Resolutivbedingung . . . 128 (158)
Revision, Frist des § 409 ZPO. 863 (230)
Revision, unzulässige . 1173 (293)
Revisionsbeschwerde — Mieterschutz 1008 (45)
Revisionsrekurs, Notarsgebühren 863 (222)
Rücktritt von der Klage 1009 (67)
Rücktritt vom Vertrage 126 (146) 197, 305

Sachverständigenbeweis 913 (10)
Schaden am Mietgegenstand — Klage 913 (7)
— (Automobilhaftung . . 126 (150)
— Eisenbahnhaftung 127 (154, 155)
— des Interesses 860 (196)
— wegen Nichterfüllung 36 (5) 130 (176, 177)
— wegen Schwamm im Hause 95 (132)
— Verjährung nach Art. 349 HGB. 196
— nach dem Rechte in der Slowakei 1011 (90)
Schätzungswert, § 1323 a.b.G.B. 863 (232)
Sicherstellungsexekution 95 (134) 96 (142), 913 (4)
Sicherungsweise Exekution vor Urteilszustellung . 1171 (261)
Spediteur — Reklamierung bei der Bahn 1175 (318)
Sprache im Handelsregister 95 (133)
Staatfremder — Unzulässigkeit des Rechtsweges . 1009 (63)
Stillschweigen, Mietverhältnis 861 (198)
Strafgericht nach § 268 ZPO. 96 (140)
Strafgericht, Kostenbestimmung 602
Straßengraben — Grasentnahme 1010 (77)
Streitanhängigkeit . . . 862 (216)
Streitanmerkung, Erbschaftsklage 343 (7)

Testament 129 (163, 169), 1009 (57) 1012 (106), 1173 (294)
Tierschaden 1011 (92)
Todeserklärung, Auflösung der Ehe 1172 (281)
— Revisionsrekurs . . . 914 (15)
Trödelvertrag 864 (243)
Tschechoslowakische Urteile in Österreich 124

Übernahme der Ware 344
Übermäßiger Kaufpreis — Klage 913 (5)
Unbekannter Aufenthalt nach § 159 a.b.G.B. . . . 1173 (292)
Uneheliche Kinder 34 (2), 131 (185) 561 (9), 863 (229), 914 (17), 1008 (52), 1012 (110), 1014 (124), 1174 (414)
Unfallversicherung . . . 130 (178)
Unterbrechung des Verfahrens 132 (188)
Unterhalt der Ehegattin 341 (1) 447, 1174 (310)
— Exekution 1011 (93)
— Exekution auf Stundengeld der Eisenbahner . . 1172 (280)
— rebus sic stantibus . 1173 (291)
— der Witwe 343 (9)
— für die Zukunft . . 1012 (107)
Unzulässigkeit des Rechtsweges fremder Staat 1009 (63)

Valutafrage 124, 194, 196, 447, 832 (2), 1011 (94), 1013 (115), 1171 (268)
Väterl. Gewalt 914 (27)
Veräußerung beschlagnahmter Ernte 860 (195)

Digitized by Google

Veräußerungsverbot . . . 128 (158)
Vereinbarung des Wiener Börsenschiedsgerichtes . 1174 (307)
Verfahrensunterbrechung 132 (188)
Vergleich gerichtl. — Exekutionstitel 1009 (53)
Vergleiche (Mieterschutz) 128 (162)
Verkauf zugunsten Dritter 129 (164)
Verlassenschaftsabhandlung durch Notar, Selbstabhandlung der Erben 1169
Verlassenschaftsgericht, Prozeßgericht 1170 (252)
Verlassenschaftsgläubigereinberufung 1174 (312)
Verlassenschaftsinventar — Nichterbe 913 (11)
Verlobter — Ehepakt . . 861 (209)
Verlust der Ware beim Transport 558
Vermißter, Aberkennung der ehelichen Geburt . . . 561 (8)
— Eheauflösung 560 (7)
Vermittlerprovision . . 1010 (74)
Vermutung des Art. 296 HGB. 559
Versicherungsprämie, Klagezuständigkeit . . . 1174 (308)
Versicherungsverträge, Valutafrage 194
Vertragsabschlüsse (Gesellsch. m. b. H.) 497
Versteigerung, Verkaufsrecht 128 (160)
Vertragsaufhebung, Rückstellung der Leistung . . 95 (131)
Vertragsaufhebung, Veräußerungsverbote 558
Vertragsverletzung, Schadenersatz 557
Vertretung der Ges. m. b. H. durch Geschäftsführer 501 (6)
Verzicht auf § 1154 b a.b.G.B. 1171 (269)
Verzicht auf Rechtsmittel 1007 (36)
Verzug des Käufers 447
— — Schuldners, Geldentwertung 1008 (43)
— — Verkäufers . . . 1012 (101)
Viehmängel 131 (186)
Vis major, Eisenbahnhaftung 127 (155)
Verkaufsrecht 128 (160), 863 (224) 1012 (105)

Ware, mangelhafte, Schadenersatz 196
Warenmängel — Verjährung der Klagen auf Ersatz 1011 (88)
Warensendung bei Rücktritt vom Vertrage 862 (213)
Warenübernahme 344
Wartesaal (Explosion, Ereignung im Verkehr) . . 96 (139)
Währungsänderung 306
Wechselabschrift . . . 1014 (125)
Wechselergänzung . . 1013 (114)
Wechselschuld mit Schuldschein 128 (157)
Weiterverkauf mangelhafter Ware, Schadenersatz . . . 196
Wertpapiere — Differenzgeschäfte 1173 (296)
Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft 561 (10)
Wiener Börsenschiedsgericht 914 (21)
Wiener Postsparkassa — Währungtrennung . . . 1010 (72)
Wirtschaftsräte 913 (6)
Witwenunterhalt 343 (9)
Wohnort abgesonderten 1013 (121)
Wohnsitz letzter gemeinsamer bei Reservisten . . . 95 (129)
Wohnungsfürsorge . 1172 (271) 1174 (313)
Wohnungsräumung 131 (187), 832 (1), 1011 (96)

Zahlungsverzug d. Mieters 1008 (42)
Závod, größeres Unternehmen 129 (168)
Zession . . . 1009 (66), 1170 (253)
Zinsen — Meistbot . . 1174 (303)
Zufall, Schadenersatz . . 1172 (284)
Zuschlagstag, Zinsen . . 127 (152)
Zuständigkeit, örtliche, Scheidung der Ehe 34 (1)

Digitized by Google

Zwangspächter (Zahlungsverzug) 129 (166)
Zwangsräumung, Frist des § 575 ZPO. 95 (135)
Zweigniederlassung, Firmaregistrierung 131 (184)

C. Inhalt der Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

(Die eingeklammerten Ziffern sind die Nummern der Entscheidungen.)

Abgabe bei Zustimmung nach Zuteilungsgesetz 867
Abtretungen, Gebühren . . . 166
Abverkauf von in Kleinpacht stehenden Grundstücken . . 201
Abzüge bei Einkommensteuer . 168
Administrativverfahren . 164, 307 567
Advokat, selbständiges Sprachenrecht 517
Advokatur, Erwerbsteuer . . . 167
Aftermiete (Wohnungsanforderung 134 (11), 290 (14, 16), 291 (18)
Aktienkapital, Erhöhung . . . 566
Allodvermögen, Zuteilungsgesetz 867
Amerik. Aktien, Rentensteuer 511
Arbeiterversicherung 1035
Armenversorgung (Heimatsrecht) 308
Ausland, Gebühren 166
Ausländer, Minderheitssprachenrecht 915
Auswahl von Grundstücken nach Beschlagnahmeges. 516 (2)
Bauordnung, Feuerpolizei . . 1019
Beamtenrecht . . . 518, 867, 1020
Befangenheit eines Mitgliedes des Mietamtes 307 (2)
Befähigungsnachweis, Kriegsbeschädigte 1028
Bergbehörden, Instanzenzug . 133
Bergrecht 133
Berufungsverfahren, Einkommensteuer 204
Beschlagnahme d. Großgrundbesitzes, §§ 2 und 11 . . . 338
Beschlagnahme für Schulen . 289 (2—6)
Betriebsanlage (Genehmigung nach Gew.-Ord.) . . . 308 (2)
Betriebskrankenkassen, Liquidation 1036
Betriebsstätte (Wohnungsanforderung) 290 (8)
Bezirksbeamten 518, 1021
Bodenmaximum bei Beschlagnahme 516 (3)
Bodenreform 201, 308, 516, 607, 865 1021
Börsenangelegenheiten . . . 518
Bruderladenschiedsgerichte . . 133
Bürgerschullehrer, Eisenbahnlegitimation 1020
Chordirektor, Gemeindeangestellter 1020
Dienstentlassungen, Bodenzuteilung 867
Dienstgeberhaftung für die Steuer von höheren Dienstbezügen 1030
Dienstpersonen (Wohnungsanforderung) 290 (3)
Differenzgeschäfte — Urteilsgebühr 1030
Ehegatten m. getrenntem Haushalt, Wohnungsanforderung 134 (6)
Einkommensteuer 168, 204, 426, 1029
Eintragungsgebühr . . . 448, 1031
Enteignung zum Bau v. Wohngebäuden 607
Erbgebühren . . . 166, 167, 448
Ersatz des Aufwandes nach § 63 Zuteilungsgesetz . . 516 (8)
Ersatzräumlichkeiten (Wohnungsanforderung . . 290 (10)
Ersitzung des Heimatsrechtes 308
Erwerbsteuer 167, 564

Digitized by Google

Fideikommißvermögen, Zuteilungsgesetz 867
Finanzwesen 868
Forstwirte — technische Beamten 1020
Freies Ermessen der Behörde . 1035
Freiwerden der Wohnung (Anforderung) 291 (19)

Gastgewerbekonzession, Instanzenzug 1028
Gasthauslokalitäten, Wohnungsanforderung 136 (36)
Gebäudeanforderung 133
Gebühren 165, 275
Gebührenäquivalent 166, 276, 448 869, 1031
Gemeinde, Prozeßvollmacht vor dem Ob. Verw.-Ger. . 516 (10)
Gemeinde, Vertreter einzelner Bewerber um Boden . . . 517
Gemeindebeamter . 519 (4, 5) 1021
Gemeindeermächtigung (Anford. v. Wohnungen) 291 (17)
Gemeindefinanzkommission — Beschwerderecht 1028
Gemeinderenten — Verkürzung durch Pacht 1032
Gemeindeselbstverwaltung . . 519
Gemeindestraße, Aufwandaufteilung 869
Gemeindeverzicht (Wohnungsanforderung) 290 (5)
Gemeindevorsteherwahl . . . 132
Gemeindewahlrecht 132
Gemeindewesen 869
Gemeindezuschlag, differenzierten, Zustimmung d. Bezirksvertretung 869
Genossenschaften bei Einkassierung von Schulddokumenten — § 85 PStG, ... 428
Gerichtsgebühren 165
Geschäftsführer bei G. m. b. H. (Gebühr) 276 (5)
Gesellschaften, schädigender Zweck 870
Gesellschaftseinlage, Gebührenpflicht 869
Gewerbegenossenschaft, Beschwerderecht 1028
Gewerbelokal (Anforderung) 290 (15)
Gewerberecht . . . 132, 308, 1028

Heimatsrecht 308
Hypothekarpfandurkunde, Gebühren 166

Immobiliargebühr — Kartellrechte 1031
Immobiliargebühr, Zubehör . . 564
Intimierung mit Zusatz der Unterbehörde . . 517 (13), 871

Jagdpachtung . . . 133, 307 (1)
Jagdrecht 133, 517

Kanzlei (Wohnungsanforderung) 290 (9)
Kanzleidirektor der Sedrie . . 1020
Kartellrechte — Immobiliargebühr 1031
Kaufverträge, Gebühr 165
Kaufvertragsgebühren, Bemessung durch Steuerämter . . 565
Kleinpacht, Abverkauf von Grundstücken 201
Kontumaz, Einkommensteuer . 204
Krankenversicherung . . 562, 1035
Kriegsanleihe, Einkommensteuer 426
Kriegsbeschädigte — Nachsicht des Befähigungsnachweises 1028
Kriegsgewinnsteuer 168
Kunstsammlungen, Wohnungsanforderung 134 (18)
Küche (Wohnungsanforderung) 290 (1)

Leere Wohnungen (Anforderung) 290 (6)
Legionäre, Bodenzuteilung . . 867
Lehramtskandidaten . . 519 (9)
Leichenbestattungsunternehmen 132
Leitender Beamter . . . 519 (3)
Liegenschaftsgebühr 448
Lustbarkeitsabgabe 520
Luxusgegenstände en gros — Steuern 1029

Digitized by Google

Magazin, Wohnungsanforderung . . . 133 (2), 290 (13)
Markensachen, Rechtsprechung 197
Mietamtsmitglied (Befangenheit) 307
Mieterschutz 561, 566, 870, 1028, 1033
Mietzins (Wohnungsanforderung 290 (7)
Mietzinserhöhung, Grundsätze 604
Militärtaxe 1028
Minderbewertung, Kriegsgewinnsteuer 168
Minderheitsschulen . . . 189 (2)
Minderheitssprache . . . 517, 915
Minoritätsvolksschule — Beschlagnahme von Räumlichkeiten 1034
Möbel (Wohnungsanforderung) 290 (2)
Möbeleinstellung in beschlagnahmte Räumlichkeit . . . 872

Nachlaßschulden, Gebühren 275 (1)
Neubauten (Wohnungsanforderung 290 (4)

Offene Gesellschaft (Gebühren) 380
Öffentl. Dienst, Militärdienst . 867
Österr. Kriegsschulden, Übernahme 868

Pacht nach § 63 Zut.-Ges. 516 (6, 4)
Pachtverträge, Gebühren . . 166
Parteistellung 307 (1)
Personalsteuergesetz § 85. Genossenschaften bei Einkassierung von Schulddokumenten 428
Polizeistrafverfahren 1035
Probekandidaten an Mittelschulen 519
Quittung, Gebühr 165

Realgewerbeumfang . . 308 (1)
Rechtsmittel bei autonomen Behörden 563
Rechtsmittelbelehrung, unrichtige 871
Rechnungsstempel 165
Regenschori — Gemeindeangestellter 1020
Registrierung von Marken . . 197
Remuneration, Einkommensteuer 168
Rentensteuer 168
Rentensteuer von Dividendenden amerik. Aktien . . . 511
Revision von Handelsbüchern durch Fin.-Min. 868
Revolvergeschosse — Luxussteuer 1029
Richterdiäten 519 (6)

Sicherstellungsverfügungen 308 (4)
Sprachenfragen 517
Sprachenrecht — Großbrünn . 1028
Schenkungsgebühr 165
Schuldanerkennung (Gebühr) . 380
Schuldienerwohnung, Beschlagnahme 872
Schulwesen 289
Steuerämter, Bemessung von Kaufvertragsgebühren . . . 565
Stiller Gesellschafter (Gebühren) 380
Strafbestimmungen, Einkommensteuer 204
Straferkenntnis, instanzenmäßige Überprüfung . . . 565
Strafverfahren durch Steuerverwaltung 868

Tantiemensteuer ausländ. Gesellschaften 514
Theaterspielen, Bewilligung . . 132
Tierarzt 518

Umsatz- und Luxussteuer . . 1029
Ungarische Staatsbeamten . . 1020
Unterhaltsanspruch der Witwe — Verlassenschaftsschuld . 1032
Unterrichtsanstalt, Wohnungsbeschlagnahme 872
Urteilsgebühr 167

Valuta, Handel mit fremder 518 (3—5)
Valutaschutz 870

Digitized by Google

Veräußerung von der Beschlagnahme unterliegenden Eigentums (Bodenreform) 308
Veräußerung landwirtsch. Bodens an Eigentümer eines bäuerl. Anwesens . . 516 (1)
Verein — Klavierunterricht — Luxussteuer 1029
Vereinsrecht 1034
Verfahren vor dem Obersten Verwaltungsgericht 164, 567, 871 1035
Versäumnisurteil, Gebühr . . 165
Versicherungsangelegenheiten . 870
Versorgungsverträge, Gebühren 167
Volksschullehrer — Eisenbahnlegitimationen 1020
Vorkriegsschulden, Einkommensteuer 426
Vorzugsrecht nach Zuteilungsgesetz 866

Wasserbehörde (Kompetenz) 308 (3)
Wasserbenützungsrechte . . . 448
Wasserrechte — Gebühren . . 1031
Wechselumtausch 1032
Wertpapiere im Nachlaß (Gebühren) 275 (3)
Wertzuwachsabgabe 167, 519, 605 606, 872, 1030
Wertzuwachsabgabe (Gebühren) 276
Wiederaufnahme d. Verfahrens 871
Witwenpension (Gebühren) 276 (6)
Wohnungsamt ohne rechtskundigen Vorsitzenden . 290 (11)
Wohnungsanforderung . 133, 290
Wohnungsfürsorge 872
Wohnungsvereinigung zwecks gemeinsch. Haushaltes . . 872
Wortmarken 200, 361

Zeitweilig benützte Wohnung (Anforderung) . . . 290 (12)
Zollbehandlung 1035
Zugehör, Gebühren . 275 (2), 564
Zubehör einer Wohnung, Anforderung 133 (3)
Zuteilungsgesetz, § 63 335
Zwangsmiete für Schule . 289 (1)
Zwangspacht 516 (5, 7)

D. Gewerbegerichtliche Entscheidungen.

(Die eingeklammerten Ziffern sind die Nummern der Entscheidungen.)

Akkordlohn, Gerüstaufstellung 1014 (4)
Akkordlohn—Mindestlohn 1015 (13)
Anschaffungsbeitrag . . 1015 (11)
Arbeit über die Zeit . . 1016 (18)
Arbeiter-Rückkehr vom Militär 1016 (16)
Arbeitsordnung, deren Kenntnis 1016 (19)
Baubewegung — Lohnschiedsgerichte 1016 (23)
Chauffeur — Arbeiter . . 1017 (26)
Dienstleistung nach § 1154 b a. b. G. B. 1017 (27)
Dienstverweigerung — H. G. G. 1015 (14)
Entgelt nach § 1154 b a. b. G. B. 1014 (2), 1016 (15)
Entlassung — Verlangen des Vertrauensmannes . . 1015 (10)
Gerüstaufstellung, Akkordlohn 1014 (4)
Handlungsgehilfen—Kündigung 1015 (9)
Handwerker — Maschinenarbeit 1016 (20)
Hilfsarbeiter nach § 73 G. O. 1015 (12)
Hilfsarbeiter-Transportbegleiter 1016 (24)
Kollektivvertrag — Kündigungsausschluß 1014 (6)

Digitized by Google

— organisierte Arbeiter . 1017 (26)
— Schiedskommission . 1014 (5)
Kontumazurteil 1014 (7)
Landesgereideanstalt in Brünn 1014 (3)
Lohnvertrag, Geschäftsführer bei Schankgewerbe . 1016 (25)
Maschinenarbeit — Handwerker 1016 (20)
Mehrarbeit 1016 (18)
Militär-Rückkehr vom — einfacher Arbeiter . . . 1016 (16)
Mindestlohn — Akkordlohn 1015 (13)
Prager Mustermesse . . 1016 (22)
Samstag-Kündigungsfrist 1016 (21)
Schankgewerbe — Geschäftsführer — Lohnvertrag 1016 (25)
Schiedskommision — Gewerbegericht 1014 (5)
Sonntag — Kündigungsfrist 1014 (1)
Transportbegleiter — Hilfsarbeiter 1016 (24)
Verweigerung des Dienstes, H. G. G. 1015 (14)
Weihnachtsremuneration 1015 (9)
Wohnungsräumung des Dienstnehmers 1016 (17)
Zentralverband der tschechisch. Wirtschaftsgenossenschaften in Brünn 1014 (3)
Zeugnis — § 81 G. O. . . 1015 (8)

E. Autorenverzeichnis.

Dr. Adler Emanuel 162
Dr. Bach Friedrich 205
Dr. Fein Karl 610, 1070
Dr. Gellner Otto 94, 197, 302, 360, 511, 583, 880
Dr. Janka Friedrich 270, 328, 332, 362, 364, 434, 437, 544, 739, 798, 904, 921, 998
D. Katz Julius 124
Kluge Rudolf 812
Dr. Korkisch Hubert 854
Dr. Lederer Max 117
Dr. Lenhoff Arthur 1037
Dr. Marschner Robert 26
Dr. Novotný Boh. . . . 610, 1070
Dr. Oswald Franz 185, 291, 378, 697, 704, 711, 715, 845, 850
Dr. Post Heinz 137
Dr. Prikelmayer Gustav . . . 196
Dr. Rauchberg Heinrich . . . 205
Dr. Rind Paul 792
Dr. Schanzer Oskar 1170
Dr. Steiner Arthur . . . 497, 499
Dr. Stradal Karl 306
Dr. Stransky Richard . . 889, 985
Dr. Weinberger Otto 143
Dr. Zeyer Alex. 784

Digitized by Google

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang III. PRAG, 17. Jänner 1921. Nummer 1 (Bogen 141-144.

Bemessung und Entrichtung des Gebührenäquivalentes und Einbekennung des dieser Abgabe unterliegenden Vermögens für das achte Dezennium (1921 bis einschließlich 1930).

(Regierungsverordnung vom 19. Oktober 1920, Sg. Nr. 587).

Zur Durchführung der Tarif-Post 106, B, e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, betreffend das Gebührenäquivalent (in der Verordnung kurz „Äquivalent") wird für das achte Dezennium (1921 bis einschließlich 1930) mit der Wirksamkeit für Böhmen, Mähren, Schlesien und die diesen Ländern in administrativer Beziehung angegliederten Gebiete Nachstehendes verordnet:

I. Gegenstand der Einbekennung.

§ 1. Zum Zwecke der Bemessung des Äquivalentes für das achte Dezennium ist nach dem Stande vom 1. Jänner 1921 einzubekennen:

a) das gesamte, in Böhmen, Mähren, Schlesien und den diesen Ländern in administrativer Beziehung angegliederten Gebieten gelegene, dem äquivalentpflichtigen Subjekte, dieses mag wo immer seinen Sitz haben, gehörige unbewegliche Vermögen, mit den damit verbundenen Nutzungsrechten ohne Unterschied der rechtlichen Eigenschaft des Besitzes, und ohne Unterschied, ob der Besitz in den öffentlichen Büchern eingetragen ist oder nicht;

b) das wo immer befindliche bewegliche Vermögen der äquivalentpflichtigen Subjekte, welche in Böhmen, Mähren, Schlesien und den diesen Ländern in administrativer Beziehung angegliederten Gebieten ihren Sitz haben, ferner das in den genannten Ländern befindliche bewegliche Vermögen äquivalentpflichtiger Subjekte, welche im Auslande ihren Sitz haben.

Berghütten, Buden, Baracken und sonstige Baulichkeiten dieser Art, welche auf den vom äquivalentpflichtigen Subjekte lediglich gemieteten oder gepachteten Gründen errichtet sind, werden als bewegliche Sachen angesehen.

§ 2. Die Verpflichtung zur Einbekennung des Vermögens und zur Entrichtung des Äquivalentes besteht im Sinne des Punktes 1. der Tarifpost 106, B, e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, nicht nur bezüglich des Vermögens förmlich konstituierter juristischer Personen, sondern auch bezüglich jedes anderen unbeweglichen und beweglichen Vermögens, sobald nicht bestimmten einzelnen Personen ein Anteil an dem Vermögensstamme zusteht.

Desgleichen ist das unbewegliche Vermögen der im Punkt 2 der Tarifpost 106, B, e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, angeführten Erwerbsgesellschaften, deren Teilhabern an dem Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens ein Anteil zusteht, ferner der unter die Gesetze vom 27. Dezember 1880, RGBl. Nr. 1 ex 1881, und vom 15. April 1885, RGBl. Nr. 51, fallenden Genossenschaften, Vereine und Anstalten zum Zwecke der Bemessung des Äquiva-

Digitized by Google

valentes ohne Rücksicht auf die zivilrechtliche Natur dieser Personenvereinigungen und Anstalten einzubekennen, soweit die einzelnen Liegenschaften nicht im Miteigentum (§ 361 a. b. G.-B.) der Mitglieder stehen.

Unter den Anteilen am Vermögensstamme der Gemeinschaft oder am Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens, von welchem in der Tarifpost 106. B, e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, gesprochen wird, sind nur solche zu verstehen, welche von dem einzelnen Mitgliede während des Bestandes der Gemeinschaft an dritte Personen übertragen werden können und in bezug auf das Ganze bestimmt sind.

§ 3. Wird eine gesetzliche Befreiung vom Äquivalente in Anspruch genommen, so ist dieselbe unter Vorlage der zum Nachweise des Befreiungsanspruches erforderlichen Behelfe geltend zu machen und die Anerkennung der Befreiung durch die Finanzbehörde zu erwirken.

Die Zuerkennung einer Befreiung vom Äquivalente für das siebente Dezennium gibt noch keinen Anspruch auf die Befreiung für das achte Dezennium und ist daher auch in diesem Falle um die Anerkennung der Befreiung im Sinne des vorhergehenden Absatzes einzuschreiten.

Vermögenschaften, deren dauernde Befreiung in Anspruch genommen wird, brauchen zunächst nur insoweit einbekannt zu werden, als dies zur verläßlichen Konstatierung der angesprochenen Befreiung erforderlich erscheint.

Vermögensbestandteile, bezüglich welcher die Verpflichtung zur Entrichtung des Äquivalentes gemäß der Anmerkung 3 zur Tarifpost 106, B, e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, am 1. Jänner 1921 noch nicht begonnen hat, sind vorläufig unter Nachweisung des Zeitpunktes, an welchem der Staatsschatz das Recht auf die ordentliche Gebühr von dem Vermögenserwerbe erlangt hat, der zur Bemessung des Äquivalentes berufenen Behörde bekanntzugeben und seinerzeit beim Eintritte der Äquivalentpflicht nach dem Stande dieses Zeitpunktes vorschriftsmäßig einzubekennen.

Äquivalentpflichtige Subjekte, welche am 1. Jänner 1921 noch nicht durch volle zehn Jahre bestehen, haben vorläufig nur den Zeitpunkt ihrer Gründung oder Entstehung der zur Bemessung des Äquivalentes berufenen Behörde nachzuweisen und erst beim Ablaufe des zehnten Jahres ihres Bestandes ihr Vermögen nach dem Stande dieses Zeitpunktes vorschriftsmäßig einzubekennen.

II. Personen, welche zur Einbringung der Bekenntnisse verpflichtet sind.

§ 4. Die Einbekennung des äquivalentpflichtigen Vermögens obliegt:

für kirchliche und weltliche Stiftungen und andere Zweckvermögen den Verwaltern;

für Benefizien, soferne sie nicht einer Kommunität inkorporiert sind, für das Vermögen der Erzbistümer und Bistümer den Nutznießern und im Falle der Vakanz den Administratoren, Provisoren (Verwaltern der Interkalareinkünfte);

für das Vermögen inkorporierter Benefizien dem Vorstande der Kommunität, welcher das Benefizium inkorportiert ist;

für Kirchen den Kirchenvermögensverwaltern;

für Dom- und Kollegiatkapitel, Propsteien, Stifte, Klöster und andere kirchliche Korporationen (Konvente) den Vorständen;

Digitized by Google

für das Vermögen nichtkatholischer Religions- und Kultusgemeinden den gesetzlichen Vertretern derselben;

für das Landes-Vermögen (Landesfonds, Domestikalfonds) und sonstige vom Lande verwaltete Zweckvermögen dem Landes-(Verwaltungs-)Ausschusse;

für das Vermögen der Gemeinden (Ortsgemeinden, Fraktionen, Bezirksvertretungen, Konkurrenzgemeinden u. dgl.) und sonstige von den Gemeinden verwaltete Zweckvermögen den Gemeindevorstehern (Ortsvorstehern, Obmännern u. dgl.) unter Beobachtung der für die Ausfertigung von Urkunden im Namen der Gemeinde vorgeschriebenen Förmlichkeiten (Mitfertigung von Mitgliedern der Gemeindevertretung, Beidrückung des Gemeindesiegels);

für Anstalten und Vereine, Aktiengesellschaften, für die nach den §§ 137 u. ff. des Berggesetzes vom 23. Mai 1854, RGBl. Nr. 146, konstituierten Gewerkschaften und Bergwerksunternehmungen, für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und andere Erwerbsgesellschaften, für Notariats-, Advokaten-, Ärzte- und Ingenieurkammern, Fachverbände, gewerbliche Genossenschaften, verschiedene Standesorganisationen und Vereinigungen usw., den Vorständen, Direktoren, Geschäftsführern oder sonstigen Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertretern.

III. Form der Einbekennung.

§ 5. Das unbewegliche Vermögen ist nach den beiliegenden Mustern A/1 und A/2, das bewegliche nach dem Muster B, und die dem Äquivalente unterliegenden Nutzungsrechte (wie das Jagd-, Fischerei-, Mühl-, Schank-, Markt-, Maut-, Überfuhrrecht u. dgl.) sind nach dem Muster C abgesondert einzubekennen.

Die vorläufige Bekanntgabe der Vermögensbestandteile, bezüglich welcher die Verpflichtung zur Entrichtung des Äquivalentes gemäß der Anmerkung 3 zur Tarifpost 106, B, c, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, am 1. Jänner 1921 noch nicht begonnen hat (§ 3, Absatz 4), hat mittels eines besonderen Verzeichnisses nach dem Muster D zu geschehen, in welchem zuerst die unbeweglichen Sachen nach der Reihenfolge ihrer Erwerbung und sodann die beweglichen Sachen nach derselben Reihenfolge anzuführen sind.

Diese Muster samt Einlagsbogen zu denselben werden den Parteien gegen Vergütung der auf jeder Drucksorte ersichtlich gemachten Gestehungskosten verabfolgt.

Das Vermögen der Gemeinden, Benefizien, Kirchen, Stiftungen und der von denselben verwalteten selbständigen Fonds ist nicht vermengt, sondern getrennt einzubekennen.

Nur das Vermögen von Messen- und Gebetstiftungen kann kumulativ, lediglich unter Bezeichnung der einzelnen Stiftungen, ausgewiesen werden.

Gesellschaften, Vereine und Anstalten, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, haben dem Bekenntnisse auch den letzten Rechnungsabschluß beizulegen.

Jedes Bekenntnis oder Vermögensverzeichnis ist durch Beifügung des Ortes und Tages der Ausfertigung zu datieren und in rechtsverbindlicher Form zu unterschreiben.

Den Finanzbehörden steht das Recht zu, die Richtigkeit der Bekenntnisse und Belege durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Aufzeichnungen zu überprüfen (§ 8 des Ges. vom 7. Jänner 1920, Sg. d. G. u. V. Nr. 31).

Digitized by Google

Bekenntnisse, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verfaßt sind, werden nicht als rechtzeitig eingebracht angesehen (§ 34).

§ 6. Vermögensbestandteile, bezüglich welcher die Befreiung vom Äquivalente für das ganze achte Dezennium geltend gemacht wird, sind, insoweit sie zur verläßlichen Konstatierung der Befreiung einbekannt werden müssen (§ 3, Absätze 1 und 3), in dem betreffenden Bekenntnisse, und zwar am Schlusse desselben unter Nachweisung des Befreiungsgrundes anzuführen.

IV. Besondere Bestimmungen über die Einbekennung von Liegenschaften (Bekenntnisse Muster A/1 und A/2).

§ 7. Bilden die einem äquivalentpflichtigen Subjekte gehörigen Liegenschaften mit Rücksicht auf die Art ihrer Bewirtschaftung und Nutzung ein oder mehrere wirtschaftliche Komplexe, wie zum Beispiel einheitlich bewirtschaftete Landgüter, oder Fabriken samt Nebengebäuden, Lagerplätzen usw., so ist dies in den betreffenden Bekenntnissen klar ersichtlich zu machen; die zusammengehörigen Grundstücke bzw. Gebäude sind aufeinanderfolgend anzuführen und es ist die Zusammengehörigkeit von Grundstücken und Gebäuden in den Bekenntnissen nach den Mustern A/1 und A/2 durch gegenseitige Bezugnahme zum Ausdrucke zu bringen.

§ 8. Wenn die äquivalentpflichtige Partei unbewegliche Sachen besitzt, welche in verschiedenen Steuerbezirken liegen, so hat dieselbe für jeden Steuerbezirk über die in demselben gelegenen Sachen ein abgesondertes Bekenntnis zu legen.

Jedes dieser Bekenntnisse ist für sich abzuschließen.

Diese abgesonderten Bekenntnisse sind auf dem Titelblatte fortlaufend zu numerieren.

Die einzelnen Abschlüsse sind in einer eigenen Tabelle nach dem Muster der entsprechenden Bekenntnisdrucksorte in derselben Reihenfolge zusammenzustellen und ist sodann das Gesamtergebnis anzusetzen.

Diese mit der Aufschrift „Zusammenstellung" zu versehende Tabelle hat zugleich den Umschlag (Mantelbogen) für die einzelnen in arithmetischer Ordnung gereihten Bekenntnisse zu bilden und ist ebenso wie die Bekenntnisse selbst (§ 5) zu datieren und zu unterschreiben.

Ist die zur Einbekennung verpflichtete Person (§ 4) nach ihrem Wohnorte nicht in der Lage, etwa nötige Aufklärungen über das Bekenntnis mündlich zu geben, so hat sie für diesen Zweck eine mit den Verhältnissen vertraute Person im Bezirke zu benennen und dieselbe auch zu ermächtigen, nötigenfalls ein Übereinkommen über die Grundlagen der Gebührenbemessung mit den Organen der Finanzverwaltung gültig abzuschließen.

§ 9. Grundstücke von gleicher Kulturgattung, welche zu demselben wirtschaftlichen Komplexe gehören (§ 7) und in demselben Steuerbezirke gelegen sind (§ 8), sind zwar mit ihren Parzellennummern anzuführen, aber es genügt, die Grundsteuer und das Flächenmaß derselben bloß summarisch anzugeben.

§ 10. In den Bekenntnissen über das unbewegliche Vermögen sind auch die Sachen, die an sich beweglich sind, aber als Zugehör einer unbeweglichen Sache im rechtlichen Sinne für unbeweglich zu halten sind (§§ 293 a. b. G.-B.), einzubekennen und in der Spezifikation auf Seite 4 der Bekenntnisse Muster A/1 und A/2 genau anzuführen.

Digitized by Google

Was als Zugehör einer unbeweglichen Sache zu betrachten sei, ist nach den §§ 294 bis 297 a. b. G. B. zu beurteilen.

Das Zugehör unterliegt unter der Voraussetzung, daß die Hauptsache äquivalentpflichtig ist, dem Äquivalent auch dann, wenn die Widmung als Zugehör noch nicht durch zehn Jahre bestanden hat.

§ 11. Die Liegenschaften sind mit dem gemeinen Werte (§§ 305 und 306 a. b. G. B.) nach Vorschrift des § 50 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, einzubekennen, und zwar in der Regel mit Berücksichtigung der ortsüblichen Kaufpreise.

Liegen solche Kaufpreise zur Vergleichung nicht vor, so sind Gebäude und sonstiges Zugehör unbeweglicher Sachen in der Regel nach den gegenwärtigen Herstellungs- oder Anschaffungskosten einzubekennen.

Liegenschaften, welche, wenngleich vor längerer Zeit, einer gerichtlichen Schätzung aus welchem Grunde immer unterzogen worden sind, sind mit dem durch die letzte gerichtliche Schätzung festgestellten Werte einzubekennen, wenn nicht gegen die Angemessenheit desselben wesentliche Anstände sich ergeben. Solche Anstände sind im Bekenntnisse ausdrücklich anzuführen.

Unbewegliche Sachen, welche zusammen einen wirtschaftlichen Komplex bilden (§ 7), können mit einem Pauschalwert einbekannt werden, und zwar auch dann, wenn sie in verschiedenen Steuerbezirken liegen, jedoch unbeschadet der Verpflichtung zur Anführung allfälliger gerichtlicher Schätzungen, sowie zur Anführung der einzelnen unter dem Pauschalwerte inbegriffenen Sachen.

Die Bestimmungen der §§ 50 und 54 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und des § 6 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, über die Wertermittlung im Wege des Übereinkommens oder durch eine besondere gerichtliche Schätzung finden auch in Absicht auf das Äquivalent Anwendung.

§ 12. Erreicht bei rein land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und Gebäuden — mit Ausnahme jener Grundstücke, deren Wert durch ihre Eignung zu Bauplätzen bestimmt wird und welche unter Berücksichtigung dieses Umstandes zu bewerten sind — ferner bei Wohngebäuden der einbekannte Wert der Immobilien ohne Zugehör mindestens:

a) das 300fache der gesetzlichen Grundsteuer ohne Nachlaß.

b) das 300fache der Hausklassensteuer, bei neuen Gebäuden ohne Nachlaß (Ges. vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242);

c) das 20fache des hauszinssteuerpflichtigen Nettozinses,

so kann der Bekenntnisleger von der genauen Nachweisung der Angemessenheit der einbekannten Wertziffern vorläufig Umgang nehmen, bleibt jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Finanzbehörde die von derselben für erforderlich erachteten und näher zu bezeichnenden Nachweisungen und Behelfe beizubringen.

§ 13. Gesellschaften, Vereine und Anstalten, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, haben, sofern sie ihren unbeweglichen Besitz samt Zugehör mit geringeren Wertbeträgen einbekennen, als welche dem letzten Rechnungsabschlusse (§ 5, Abs. 6) zugrunde liegen, die Differenzen in den Bekenntnissen aufzuklären.

Digitized by Google

Namentlich haben Eisenbahnunternehmungen, sofern sie nicht das auf Grund und Boden, Erd- und Kunstarbeiten, Unter- und Oberbau und das sämtliche unbewegliche Zugehör, als Bahnhöfe, Auf- und Abladeplätze, zum Bahnbetrieb erforderlichen Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wach- und Aufsichtshäuser samt allen als unbeweglich zu betrachtenden Einrichtungen an stehenden Maschinen und allen unbeweglichen Sachen aufgewendete Kapital nachweisen und zur Bemessung des Äquivalentes einbekennen, die Angemessenheit des, sei es zergliedert, sei es in einer Pauschalsumme einbekannten Immobiliarwertes gehörig darzutun.

§ 14. Ein Abzug von Passiven vom Werte des dem Äquivalente unterliegenden unbeweglichen Vermögens zum Zwecke der Bemessung dieser Abgabe findet nicht statt (§ 56 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50).

§ 15. In Ansehung der mit dem Baurechte (Ges. vom 26. April 1912, R. G. Bl. 86) belasteten Liegenschaften sind bei der Einbekennung ihres Wertes sowie bei der Bemessung des Äquivalentes nachstehende Anordnungen zu beobachten:

Zunächst ist der Gesamtwert der Liegenschaft (des Grundstückes samt etwa darauf befindlichen Baulichkeiten) unter Beobachtung der in den §§ 7 bis 14 getroffenen Anordnungen so anzugeben, als ob die Liegenschaft nicht mit dem Baurechte belastet wäre.

Von dem Gesamtwert der Liegenschaft ist sodann der nach dem folgenden Absatze ermittelte Wert des Baurechtes samt Zugehör in Abzug zu bringen.

Der Wert des Baurechtes samt Zugehör (das ist samt den auf Grund des Baurechtes erworbenen oder hergestellten Baulichkeiten) ist mit so vielen Hundertsteln des Gesamtwertes der Liegenschaft zu veranschlagen, als die Anzahl der Jahre beträgt, welche zwischen dem für die Bemessung des Äquivalentes maßgebenden Zeitpunkte und dem Zeitpunkte des Erlöschens des Baurechtes gelegen sind; hierbei sind Bruchteile eines Jahres, wenn sie sechs Monate erreichen, einem vollen Jahre gleich zu achten, anderenfalls nicht in Anschlag zu bringen.

Durch die vorstehende Bestimmung wird die Anwendung der in den §§ 11, 12 und 14 angeführten Arten der Bewertung nicht ausgeschlossen.

Geht die Dauer des Baurechtes aus dem Vertrage, mit dem es eingeräumt wurde, nicht mit Bestimmtheit hervor oder ist diese Dauer von einer Bedingung abhängig, die im Zeitpunkte der Äquivalentsbemessung noch in Schwebe ist, so ist in Absicht auf die Anwendung der vorstehenden Absätze die längste nach dem Vertrage mögliche Dauer oder, in Ermangelung einer die Höchstdauer festsetzenden Vertragsbestimmung, eine 80jährige Dauer des Baurechtes (§ 3, Abs. 1 des Ges. vom 26. April 1912, RGBl. Nr. 86) anzunehmen.

Die Einbekennung hat nach Muster A/1 zu erfolgen:

In der Kolonne

„Einbekannter Gesamtwert der Grundstücke und des Zugehörs"

ist zunächst der Gesamtwert der Liegenschaft, in der folgenden Zeile der nach Absatz 4 dieses Paragraphen ermittelte Wert des Baurechtes einzustellen und die Differenz zwischen diesen beiden Wertziffern ersichtlich zu machen.

In den übrigen Kolonnen ist auf die Belastung der Liegenschaft mit dem Baurechte keine Rücksicht zu nehmen; es sind jedoch in der Anmerkungskolonne das Datum des Vertrages, mit dem das Baurecht begründet wurde, die

Digitized by Google

Zeitdauer, für die es eingeräumt wurde, eventuell die nach Absatz 6 dieses Paragraphen anzunehmende Höchstdauer, die grundbücherliche Bezeichnung der für das Baurecht eröffneten Grundbuchseinlage, endlich das Amt, bei dem die Gebühr für die Erwerbung des Baurechtes vorgeschrieben wurde und die Gebührenregister-Post des bezüglichen Zahlungsauftrages anzuführen.

§ 16. Wird auf einem im Eigentum einer gemeinnützigen Bauvereinigung (§ 1 des Ges. vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 243) stehenden Gebäude, welches Kleinwohnungen in dem im § 7 des Ges. vom 22. Dezember 1910, R. G. B. Nr. 242, bezeichneten Umfange enthält, zugunsten des Staates als Reallast die Verpflichtung des Eigentümers grundbücherlich eingetragen, das Gebäude ohne Bewilligung des Ministeriums für soziale Fürsorge nicht zu veräußern, so ist über Einschreiten der Partei, falls sie die erwähnten Voraussetzungen nachweist, für die Zeit bis zur grundbücherlichen Löschung dieser Reallast der Wert dieses Gebäudes zum Zwecke der Bemessung des Äquivalentes nur mit der Hälfte des Wertes gemäß den Bestimmungen der §§ 11 bis 15 dieser Verordnung zu veranschlagen.

Die zuerkannte Begünstigung wird verwirkt, wenn das Ministerium für soziale Fürsorge ausspricht, daß die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht zutreffen (§ 7 des zit. Ges. vom 28. Dezember 1911) oder die oberwähnte Verpflichtung grundbücherlich gelöscht wird.

In diesen Fällen wird die Richtigstellung des Äquivalentes in der Weise erfolgen, daß nachträglich das Äquivalent vom ganzen Werte des Hauses für die Zeit von dem Tage an gerechnet, an welchem die den Ausspruch des Ministeriums für soziale Fürsorge begründenden Umstände eingetreten sind, oder falls dieser Zeitpunkt nicht festgestellt werden kann, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieser Ausspruch oder die Löschung der Verpflichtung stattgefunden hat, bemessen wird.

V. Besondere Bestimmungen über die Einbekennung des beweglichen Vermögens (Bekenntnis Muster B).

§ 17. Die Einbekennung des beweglichen Vermögens hat nach dem Vermögensstande vom 1. Jänner 1921, auf welchen Zeitpunkt auch die Wertbestimmung zu beziehen ist, zergliedert in der Art eines Nachlaßinventars und so stattzufinden, daß die Angemessenheit der mit Berücksichtigung des § 52 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und des § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1919, St. d. G. u. V. Nr. 329, beizufügenden Wertangaben hiernach beurteilt werden kann.

Bezüglich der Kapitalien in Privatdarlehen, dann in öffentlichen Obligationen und Privatwertpapieren ist die Spezifikation auf Seite 2 und 3 des Bekenntnisses Muster B genau in allen Rubriken auszufüllen.

Mit den Aktivforderungen und Wertpapieren sind auch die am 1. Jänner 1921 bereits fälligen, aber noch nicht eingehobenen, sowie die bis einschließlich 31. Dezember 1920 zu berechnenden laufenden Zinsen einzubekennen.

Der bare Kassastand am 1. Jänner 1921 ist ohne Rücksicht auf dessen Zweck und Verwendung in das Bekenntnis einzustellen. Der Kassastand bildet jedoch, soweit derselbe sich aus Subventionen zusammensetzt und bestimmungsgemäß innerhalb einer kurzen Frist zu verausgaben ist, kein äquivalentpflichtiges Vermögen. Dasselbe gilt auch bezüglich der rückständigen oder als Barschaft vor-

Digitized by Google

handenen Umlagen und Zuschläge der öffentlichen Körperschaften, welche den Zweck haben, zur Deckung von laufenden Bedürfnissen verwendet zu werden.

Bei Benefizien sind die dem Beneficiaten gehörige Barschaft und die demselben zukommenden Zinsen der Kapitalien des Beneficiums nicht als ein Vermögen des Beneficiums anzusehen und einzubekennen.

In den Fällen jedoch, wo die laufenden, nach dem 1. Jänner 1921 fällig werdenden Zinsen stiftungs- oder statutenmäßig, nach dem Gesetze oder nach den tatsächlich bestehenden und nachgewiesenen Verhältnissen von vornherein nicht zur Vermehrung des Vermögensstammes der juristischen Person, sondern zur Deckung laufender Auslagen bestimmt sind, sind diese laufenden Zinsen, ebenso wie die korrespondierenden laufenden Auslagen bei der Bemessung des Äquivalentes außer Anschlag zu lassen. Dies hat namentlich in bezug auf das Vermögen der Kirchen, insoweit dessen Erträgnis zur Deckung der laufenden Kirchenerfordernisse oder zur Dotation des Seelsorgers erforderlich ist, ferner in bezug auf das Vermögen von Stiftungen zu gelten, insoweit dessen Erträgnis nicht zu kapitalisieren ist. Selbstverständlich dürfen aber in diesen Fällen auch bei den Schulden, welche nach den §§ 18 und ff. der Verordnung vom beweglichen Vermögen zum Zwecke der Bemessung des Äquivalentes abzuziehen sind, die laufenden Zinsen nicht in Rechnung gestellt werden.

§ 18. Das Äquivalent vom beweglichen Vermögen wird von dem reinen Werte (§ 22 der kais. Vdg. vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278) bemessen.

Dem Bekenntnisse über das bewegliche Vermögen ist daher ein Nachweis des im Zeitpunkte, auf welchen das Bekenntnis zu beziehen ist, vorhandenen Passivstandes beizufügen und zuletzt der dem Äquivalente unterliegende Rest des Vermögens darzustellen.

Haften jedoch bei einem äquivalentpflichtigen Subjekte, das im Inlande seinen Sitz hat, die Passiven zugleich auf einem im Auslande befindlichen unbeweglichen Vermögen desselben, so ist von dem beweglichen Vermögen nur jener Betrag der Passiven in Abzug zu bringen, der verhältnismäßig auf das hierländige unbewegliche und das gesamte bewegliche Vermögen entfällt. Passiven, die bloß auf dem im Auslande gelegenen unbeweglichen Vermögen des Äquivalentpflichtigen haften, sind daher zum Abzuge vom beweglichen Vermögen nicht geeignet.

In ähnlicher Weise dürfen äquivalentpflichtige Subjekte, welche im Auslande ihren Sitz haben, nur jenen Teil der Passiven von ihrem hierlands befindlichen beweglichen Vermögen abrechnen, welcher auf ihr hierlands befindliches bewegliches und unbewegliches Vermögen entfällt. Bei Gesellschaften, Vereinen und Anstalten, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, ist hiefür die für den tschechoslowakischen Staat aufgestellte Spezialbilanz, soferne gegen dieselbe kein Bedenken obwaltet, maßgebend.

Unterliegen einzelne bewegliche oder unbewegliche Vermögensbestandteile dem Äquivalente nicht, so ist auch der auf diese Vermögensbestandteile entfallende Teil der Passiven unberücksichtigt zu lassen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, insoweit die betreffenden Vermögensbestandteile von dem äquivalentpflichtigen Subjekte innerhalb zehn Jahren vor dem 1. Jänner 1921 durch eine der Perzentualgebühr unterliegende Übertragung erworben wurden.

Digitized by Google

Die Tilgung von Passiven während der Vorschreibungsperiode bewirkt keine Änderung im Gebührenausmaße.

§ 19. Mit Rücksicht auf den § 105 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, dürfen von dem Aktivvermögen zur Darstellung des reinen beweglichen Vermögens nur die Schulden, das heißt jene Beträge abgerechnet werden, auf welche im maßgebenden Zeitpunkte dritten Personen ein Forderungsrecht zustand, also Beträge, infolge welcher der Vermögensstamm vermindert wird.

Auslagen, welche eine äquivalentpflichtige Person als solche auf Grund einer derselben aus einem speziellen Gesetze, einer Verordnung oder aus einem besonderen Titel obliegenden Verpflichtung aus den laufenden Einkünften zu bestreiten hat, können nicht als Passivum betrachtet werden, da sie die Substanz des Vermögens nicht vermindern.

Bei Bewertung des Vermögens der Stiftungen (insbesondere bei Messenstiftungen) sind die aus der Stiftung zu leistenden Verbindlichkeiten nicht in Abzug zu bringen.

§ 20. Als Schulden sind insbesondere auch folgende Posten, die in den Rechnungsabschlüssen von Gesellschaften, Vereinen und Anstalten unter den Passiven angeführt zu werden pflegen, nicht anzusehen und daher vom äquivalentpflichtigen beweglichen Vermögen nicht abzuziehen:

Reserven zur Deckung künftiger Verluste, Ausfälle oder Aufwendungen (ordentliche und außerordentliche Reservefonds, Spezialreserven für einzelne Geschäftszweige oder einzelne Geschäfte, die bei Kurssteigerungen aus der Differenz zwischen den Anschaffungspreisen und den aktuellen Kurswerten der Wertpapiere gebildeten Spezialreserven für Kursverluste; bei Versicherungsanstalten auch die Garantiefonds, welche über die vorgeschriebene Prämienreserve hinaus angesammelt und zur Deckung von Abgängen bestimmt sind, die möglicherweise durch unvorhergesehene Ereignisse sich ergeben können usw.);

der Reingewinn des letzten Jahres;

die vor dem 1. Jänner 1921 im vorhinein empfangenen Zinsenbeträge für eine über diesen Zeitpunkt hinausreichende Periode, wenngleich diese Beträge zur Deckung später entstehender Verbindlichkeiten bestimmt sind, wie zum Beispiel die von einer Pfandbriefanstalt im vorhinein eingehobenen Zinsen von Hypothekarforderungen, die zur Einlösung der im nachhinein zahlbaren Pfandbriefkupons dienen, inzwischen aber ein Vermögen der Anstalt bilden;

endlich die an Versicherungsanstalten vorausgezahlten Prämien, soweit sie nicht zur Bildung einer Prämienreserve benötigt werden.

§ 21. In bezug auf die Prämienreserven der auf dem Prinzipe der Wechselseitigkeit beruhenden gesellschaftlichen Versorgungsanstalten (Pensionsinstitute) und der Versicherungsgesellschaften hat folgendes zu gelten:

a) Anstalten und Gesellschaften, welche in ihrer Geschäftsgebarung gemäß den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R. G. Bl. Nr. 31, die Prämienreserve, welche zur Deckung der künftigen Verpflichtungen der Anstalt oder Gesellschaft gegenüber den Versicherten zu dienen hat (den auf den 1. Jänner 1921 bezogenen Wert der aus den geleisteten Prämienzahlungen erwachsenen Rechte der Versicherten darstellt), nach den im § 28 der gedachten Ministerialverordnung aufgestellten Grundsätzen berechnet, in die Betriebs-

Digitized by Google

rechnung (unter den Ausgaben) und in die Bilanz (unter den Passiven) einstellen, können diese Prämienreserve auch bei der Einbekennung des beweglichen Vermögens zum Zwecke der Bemessung des Äquivalentes als Passivum in Abzug bringen.

b) Bei jenen älteren gesellschaftlichen Pensionsanstalten, welche noch nicht nach dem mit der obenbezogenen Ministerialverordnung kundgemachten Regulativ eingerichtet sind, ist zur Ermittlung des äquivalentpflichtigen reinen beweglichen Vermögens das den bereits angewiesenen Pensionen und Versorgungsgenüssen entsprechende Bedeckungskapital (§ 16 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50) als Passivum zu behandeln.

Wenn aber durch Beibringung des Gutachtens eines im Sinne der Ministerialverordnung vom 3. Februar 1895, R. G. Bl. Nr. 23, autorisierten Versicherungstechnikers der Betrag der Prämienreserven nach versicherungstechnischen Grundsätzen nachgewiesen wird, so kann bezüglich dieser Prämienreserven nach lit. a) vorgegangen werden.

c) Jenen kleineren wechselseitigen Vereinen, welche, ohne nach den unter a) erwähnten Grundsätzen organisiert zu sein, sich bloß darauf beschränken, ihren Mitgliedern, welche die statutenmäßigen Einzahlungen leisten, ärztliche Hilfe und Pflege in Krankheiten (Krankengelder), Unterstützungen im Falle zeitlicher oder lebenslänglicher Erwerbsunfähigkeit oder Beerdigungskostenbeiträge zu gewähren und keinen Gründungsfond besitzen, ferner kleineren bäuerlichen Vieh-, Brand- und Hagelschadenversicherungsvereinen kann von der zur Bemessung des Äquivalentes berufenen Finanzbehörde bewilligt werden, daß der Kassastand vom 1. Jänner 1921 als Prämienreservefond behandelt und sonach von einer Bemessung des Äquivalentes von diesem beweglichen Vermögen Umgang genommen werde.

§ 22. Die bei der Bemessung des Äquivalentes vom beweglichen Vermögen zu berücksichtigenden Passiven sind in der Regel auf dieselbe Weise und durch dieselben Mittel wie Nachlaßschulden der Finanzbehörde nachzuweisen.

Erleichterungen des Beweises können auf Grund einer sorgfältigen Würdigung der Verhältnisse von der Finanzbehörde zugestanden werden.

VI. Besondere Bestimmungen über die Einbekennung der Nutzungsrechte (Bekenntnis Muster C).

§ 23. In das Bekenntnis Muster C sind zuerst jene Nutzungsrechte einzustellen, welche zu den unbeweglichen Sachen gezählt werden (§ 298 a. b. G. B.), sodann jene, welche zu den beweglichen Sachen gerechnet werden. Für jede Gattung ist ein eigener Abschluß zu machen

Das Jagdrecht ist, wenn dasselbe dem äquivalentpflichtigen Subjekte auf dem eigenen Grundbesitze zusteht, mit dem vollen Ertrage, andernfalls mit demjenigen Betrage, welcher von dem Ertrage des Jagdrechtes verhältnismäßig auf den Grundbesitz des äquivalentpflichtigen Subjektes entfällt. als ein unbewegliches Vermögen einzubekennen insoferne nicht schon bei der Einbekennung und Bewertung der Liegenschaften (Bekenntnis Muster A/1) auf das Jagdrecht Rücksicht genommen wurde. Wird der Ertrag des Jagdrechtes nicht an die Grundbesitzer verteilt, sondern von der Gemeinde für sich bezogen, so ist ein

Digitized by Google

Äquivalent vom Werte des auf die Grundbesitzer entfallenden Jagdrechtes als Bestandteil des beweglichen Vermögens der Gemeinde nur zu bemessen, wenn und insoweit der Jagdertrag von den Grundbesitzern der Gemeinde als solcher förmlich und bleibend (nicht etwa bloß auf Abschlag der sie treffenden Gemeindeumlagen oder gegen Widerruf) abgetreten worden ist.

Marktgebühren, Standgelder u. dgl. sind nur dann kein Gegenstand des Äquivalentes, wenn der Nachweis erbracht wird, daß sie lediglich auf Grund der §§ 69 und 70 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 227, als Entgelt für die der Gemeinde erwachsenen, mit der Abhaltung des Marktes verbundenen Auslagen behördlich bewilligt und bemessen sind. Liegt dieser Nachweis nicht vor, so ist der Ertrag der Markt- und Standgelder bei der Bemessung des Äquivalentes als Bestandteil des beweglichen Vermögens einzubeziehen.

Wiederkehrende Geld- und Naturalbezüge, wie solche namentlich mit Benefizien verbunden sind, sind unter Angabe des Rechtstitels, auf welchem sie beruhen, einzubekennen.

Dagegen sind die Stolagebühren, Opferstockgaben und andere derlei als Gegenleistung oder freiwillige Gaben dem Pfarrbenefiziaten zukommenden Bezüge, da diese nicht aus dem Vermögen des Benefiziums fließen, kein Gegenstand des Äquivalentes.

VII. Einige Bestimmungen über Befreiungen vom Äquivalente.

§ 24. Die in der Anmerkung 1 zur Tarifpost 106, B, e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, vorgesehene Befreiung vom Äquivalente findet nur Anwendung auf Gesellschaften zu einem gemeinschaftlichen Erwerbe, wenn der Gesellschaftsvertrag entweder

a) auf eine bestimmte, 15 Jahre nicht überschreitende Dauer oder aber

b) nur auf die Lebensdauer der ursprünglichen Teilhaber oder für ihre Erben errichtet ist.

Diese Befreiung erstreckt sich daher überhaupt nicht auf Gesellschaften, welche auf unbestimmte Zeit errichtet sind, falls die Dauer ihres Bestandes die Lebensdauer der ursprünglichen Teilhaber oder ihrer Erben überschreiten kann, oder welche auf eine bestimmte Dauer von mehr als 15 Jahren errichtet sind, und wird verwirkt, wenn eine ursprünglich auf eine bestimmte Dauer von nicht mehr als 15 Jahren errichtete Gesellschaft ausdrücklich oder stillschweigend auf unbestimmte Zeit, welche die Lebensdauer eines der ursprünglichen Teilhaber oder ihrer Erben überschreiten kann, oder auf eine bestimmte Zeit, welche bei Hinzurechnung der bisherigen Gesellschaftsdauer 15 Jahre überschreitet, verlängert wird; ferner wenn einer ursprünglich auf die Lebensdauer der Teilhaber oder für ihre Erben errichteten Gesellschaft nach dem Ableben eines derselben neue Gesellschafter, und zwar nicht in der Eigenschaft als Erben der ursprünglichen Teilhaber beitreten, ohne daß hiedurch der Rechtsbestand der Gesellschaft berührt wird und eine Übertragung ihres unbeweglichen Vermögens stattfindet, oder wenn einer der ursprünglichen Teilhaber austritt und dieser Austritt die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge hat.

§ 25. Erhellt die zur Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung nach Anmerkung 2, lit. a) zur Tarifpost 106, B, e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862.

Digitized by Google

R. G. Bl. Nr. 89, geforderte untrennbare Verbindung sämtlicher Genuß- und Gebrauchsrechte mit besonderen Realitäten nicht schon aus dem Grundbuche, so genügt auch der Nachweis von Umständen, aus welchen auf den faktischen Bestand einer solchen Verbindung geschlossen werden kann.

Als Behelfe für die Erbringung dieses Nachweises kommen in Betracht Rechnungsabschlüsse der Gemeinde für das abgelaufene Dezennium, Aussagen von Gedenkmännern, Inventare über das Gemeindevermögen, Bestätigungen von Behörden usw.

Falls die Nutzungen der unbeweglichen Sache durch die Genuß- und Gebrauchsrechte nicht vollständig erschöpft sind, ist die Abgabe der Gemeinschaft nur von jenem Teile des Wertes der unbeweglichen Sachen vorzuschreiben, welcher dem durch die nachgewiesenen Genuß- oder Gebrauchsrechte nicht erschöpften Teile der Nutzungen entspricht.

§ 26. In Fällen der Anmerkung 2, lit. b) zur Tarifpost 106, B, c, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, ist hinsichtlich der Bemessung des Äquivalentes nur jener Rechtszustand entscheidend, welcher seitens der Steuerbehörde für den maßgebenden Zeitpunkt festgestellt worden ist.

Eine bloß zeitliche Befreiung von der Grund- oder Gebäudesteuer begründet nicht die Befreiung vom Äquivalente.

Bei durch die Reblaus beschädigten Weinpflanzungen ist auf die durch die Abschreibung der Grundsteuer (§ 7 des Gesetzes vom 27. Juni 1885, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1886, in der Fassung des Art. I des Ges. vom 15. Juni 1890, RGBl. Nr. 143) zum Ausdrucke gelangte Wertverminderung bei der Bemessung des Äquivalentes Rücksicht zu nehmen.

§ 27. Die Befreiung vom Äquivalente gemäß der Anmerkung 2, lit. d, zur Tarif-Post 106, B, c, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, kann dem beweglichen Vermögen der Vereine und Anstalten zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken zuerkannt werden, aber nur dann, wenn dasselbe nach den im maßgebenden Zeitpunkte bestehenden Statuten dieser Vereine und Anstalten den erwähnten Zwecken ausschließlich und dauernd dient und denselben nicht entfremdet werden darf.

Bezüglich des beweglichen Vermögens von Spitalsfonds kann von dem vorerwähnten Nachweise der dauernden Widmung abgesehen werden. Das bewegliche Vermögen der Schulgemeinden und Schulfonds ist aus dem Titel der Unterrichtszwecke vom Äquivalente befreit.

Bei Anwendung der Gebührenbefreiung nach der zitierten Anmerkung 2, lit. d, sind den Unterrichtszwecken rein wissenschaftliche Zwecke gleichzuachten.

Vereine und Anstalten, welche auf dem Prinzipe der Wechselseitigkeit (Leistung und Gegenleistung) beruhen, sind den Vereinen und Anstalten zu Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken nicht beizuzählen.

Das bewegliche Vermögen der freiwilligen Feuerwehrvereine, sowie der Verbände solcher Vereine ist vom Äquivalente auch dann befreit, wenn durch die Statuten dieser Vereinigungen die dauernde Widmung dieses Vermögens nicht nachgewiesen ist. Desgleichen sind die im Gemeindeeigentum befindlichen Feuerlöschrequisiten kein Gegenstand des Äquivalentes.

§ 28. Inhaber von Benefizien, welche auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1877, RGBl. Nr. 98, die persönliche Befreiung vom Äquivalente in Anspruch

Digitized by Google

nehmen, haben das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Benefiziums einzubekennen und die behördliche Anerkennung der Befreiung zu erwirken.

Bei Beurteilung dieses Anspruches hat nur das aus der Innehabung des Benefiziums fließende Einkommen, ohne Rücksicht auf ein sonstiges persönliches Einkommen, welches nicht aus der Pfründe herrührt, in Betracht zu kommen.

Die Kongruaergänzung, die dem Benefiziumsinhaber aus dem Religionsfonds zeitweise gewährte Personalzulage oder Unterstützung, die im Schlußabsatze des § 23 bezeichneten, nicht aus dem Vermögen des Benefiziums fließenden Bezüge, sowie dasjenige, was dem Benefiziaten aus abgesonderten Stiftungen, wovon das Äquivalent abgesondert bemessen wurde, zukommt, ist bei der Bemessung des Äquivalentes als ein Einkommen des Benefiziums nicht zu veranschlagen.

Als Auslagen sind bei der Ermittlung des reinen Pfründeneinkommens zu berücksichtigen;

a) jene für jeden Hilfspriester, welchen der Benefiziat zu erhalten hat;

b) alle Auslagen, welche zugunsten dritter Personen aus dem Pfründenvermögen nach der Bestimmung der Stiftung gemacht werden müssen, als zum Beispiel für eine Kirche, Schule, ein Hospital usw.;

c) alle Steuern und öffentlichen Abgaben samt Zuschlägen, Passivzinsen usw., welche der Benefiziat zu bestreiten verpflichtet ist, jedoch mit Ausnahme des bisher etwa gezahlten Äquivalentes und der Personaleinkommensteuer;

d) die Kanzleiauslagen für die Matrikenführung und die Auslagen des Dekanatsamtes in dem durch § 7, lit. b, des Gesetzes vom 19. September 1898, RGBl. Nr. 176, bezeichneten Umfange.

Beim Vorhandensein eines oder mehrerer Hilfspriester, welche der Inhaber eines Kuratbenefiziums zu erhalten hat, ist jedoch gleich bei Zugestehung der persönlichen Gebührenfreiheit des Benefiziaten der Vorbehalt zu machen, daß, im Falle später infolge einer eintretenden Vakanz einer oder der anderen systemisierten Hilfspriesterstelle das Pfründeneinkommen des Benefiziaten sich zeitweilig über den Betrag von 1000 K steigern sollte, das Äquivalent, soweit der bezügliche Einkommensüberschuß reicht, für die Dauer der Vakanz der Hilfspriesterstelle zu entrichten sein wird.

Insoferne eine Kommunität rücksichtlich eines derselben inkorporierten Benefiziums die Befreiung vom Äquivalente, dessen Entrichtung ihr als Besitzerin des Vermögens obliegt, nach dem Gesetze vom 15. Februar 1877, RGBl. Nr. 98, in Anspruch nimmt, kann der aus dem Einkommen des Benefiziums bestrittene Unterhalt von Mitgliedern der Kommunität bei der Ermittlung des reinen Einkommens aus dem Benefizium nicht als Abzugspost behandelt werden.

§ 29. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Äquivalentes im Sinne der Anmerkung 3 zur Tarifpost 106, B, e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, beginnt in den Fällen, in denen an ein äquivalentpflichtiges Subjekt eine mit der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder Gebrauches belastete Sache unentgeltlich übertragen wird, oder Sachen im Wege einer Schenkung auf den Todesfall überlassen werden, erst mit Ablauf des zehnten Jahres von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem der Fruchtgenuß oder der Gebrauch erlischt, bzw. der Anfall der Schenkung auf den Todesfall stattfindet.

Dagegen begründet der Umstand, daß der Äquivalentpflichtige den Gebrauch

Digitized by Google

oder Fruchtgenuß eines Gegenstandes an eine andere Person überlassen hat, keine Befreiung vom Äquivalente.

Der in der Anmerkung 3 zur Tarifpost 106, B, e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, vorgesehene zehnjährige Zeitraum läuft bei Stiftungen, wenn sie auf Grund letztwilliger Anordnungen errichtet werden, von dem Zeitpunkt, in welchem der Staatsschatz das Recht auf die Gebühr für diese letztwillige Widmung erlangt hat, also in der Regel vom Tage des Erbanfalles an, bei Stiftungen hingegen, welche durch einen Akt unter Lebenden begründet werden, von der Genehmigung des Stiftsbriefes, eventuell von jenem früheren Zeitpunkte an, in welchem das Rechtsgeschäft nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes als geschlossen anzusehen und der Staat grundsätzlich den Gebührenanspruch erlangt hat. Hiebei ist es ohne Belang, ob die Gebühr tatsächlich eingezahlt wurde, oder ob sie aus dem Grunde gesetzlicher Befreiung nicht eingehoben wurde.

Ein Gebäude, welches auf einer Grundfläche erbaut ist, die sich schon länger als zehn Jahre im Besitze des Äquivalentpflichtigen befindet, ist äquivalentpflichtig, wenn es auch noch nicht zehn Jahre besteht; für den Beginn der Äquivalentpflicht eines solchen Gebäudes ist nicht der Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes, sondern jener der Erwerbung der Bauarea maßgebend.

Auf bewegliche Sachen, welche nicht durch eine gebührenpflichtige Schenkung, Stiftung oder Vermögensübertragung von Todes wegen erworben wurden, hat die Anmerkung 3 zur Tarifpost 106, B, e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, keine Anwendung, findet jedoch Anwendung auf jenes bewegliche Vermögen, welches durch Veräußerung einer unbeweglichen Sache erworben wurde.

VIII. Frist zur Einbringung der Bekenntnisse und Vermögensnachweisungen.

§ 30. Die Bekenntnisse über das Vermögen, welches am 1. Jänner 1921 bereits äquivalentpflichtig ist, dann die im § 3, Absatz 4, und im § 5, Absatz 2 dieser Verordnung erwähnten vorläufigen Anzeigen sind spätestens bis Ende Mai 1921 einzubringen. In gleicher Frist haben jene äquivalentpflichtigen Subjekte, welche am 1. Jänner 1921 noch nicht durch volle zehn Jahre bestanden, den Zeitpunkt ihrer Gründung oder Entstehung nachzuweisen (§ 3, Absatz 5 dieser Verordnung).

§ 31. Jene unbeweglichen und beweglichen Sachen, bei denen die Verpflichtung zur Entrichtung des Äquivalentes nach der Anmerkung 3 zur Tarifpost 106, B, e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, erst nach dem 1. Jänner 1921 eintritt (§ 3, Abs. 4 und 5, § 29), sind innerhalb dreißig Tagen nach dem Eintritte der Verpflichtung zur Entrichtung des Äquivalentes unter Angabe des Wertes nach den Verhältnissen des Tages, an welchem diese Verpflichtung eingetragen ist, auf den vorgeschriebenen Mustern gehörig einzubekennen.

Es können jedoch die Parteien auf ihr Ansuchen von der Pflicht zu dieser fallweisen Einbekennung unter der Bedingung enthoben werden, daß sie dreißig Tage nach Schluß eines jeden Jahres über alle im Laufe desselben in die Äquivalentpflicht neu eingetretenen Vermögensteile ein Gesamtbekenntnis einbringen.

Digitized by Google

§ 32. Erwerbsgesellschaften, welche ursprünglich nur auf 15 oder weniger Jahre errichtet wurden, deren Dauer aber nachträglich in dem Maße erstreckt wurde oder erstreckt wird, daß die Gesamtdauer 15 Jahre überschreitet, haben das Bekenntnis innerhalb dreißig Tagen, vom Tage der festgesetzten oder bewilligten Erstreckung angefangen, nach dem Stande dieses Tages, beziehungsweise innerhalb der Frist des § 31 einzubringen.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes ist sinngemäß in bezug auf Erwerbsgesellschaften anzuwenden, welche die Befreiung vom Äquivalent nach der Anmerkung 1 zur Tarifpost 106, B, e, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, aus einem anderen als dem im vorstehenden Absatze angeführten Grunde verwirken würden.

IX. Behörden, bei welchen die Bekenntnisse einzubringen sind.

§ 33. Die äquivalentpflichtigen Subjekte, deren Sitz sich in Böhmen, Mähren, Schlesien und diesen Ländern in administrativer Beziehung angegliederten Gebieten befindet, haben ihre Bekenntnisse bei jener leitenden Finanzbehörde I. Instanz zu überreichen, in deren Sprengel ihr Sitz gelegen ist, und zwar:

in Prag beim Gebührenbemessungsamte in Prag;

in Brünn und im Sprengel des Bezirksgerichtes Brünn-Umgebung beim Gebührenbemessungsamte in Brünn;

in Pilsen und im Gerichts- und Steueramtsbezirke Pilsen beim Gebührenbemessungsamte in Pilsen;

in Schlesien und in Hultschin bei dem Gebührenbemessungsamte in Troppau;

endlich in anderen Gebieten bei der zuständigen Finanzbezirksdirektion (Gebührenabteilung).

Die Bekenntnisse über das dem Äquivalente unterliegende, im Geltungsgebiete dieser Verordnung befindliche Vermögen solcher äquivalentpflichtiger Subjekte, die ihren Sitz außerhalb dieses Gebietes haben, sind gleichfalls bei den im ersten Absatze bezeichneten Bemessungsbehörden, und zwar bei derjenigen, in deren Bereich sich das äquivalentpflichtige Vermögen befindet, wenn sich aber dieses Vermögen im Bereiche mehrerer Bemessungsbehörden befindet, bei derjenigen Behörde, in deren Bereich sich die Hauptmasse des Vermögens befindet, eventuell, falls hierüber ein Zweifel besteht, nach Wahl der Partei bei einer der betreffenden Behörden zu überreichen.

X. Folgen der nicht rechtzeitigen oder unrichtigen Einbekennung.

§ 34. Auf die Unterlassung der rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Einbekennung (§ 5) ist der § 80 des Gesetzes vom 9. Feber 1850, RGBl. Nr. 50, in der Art anzuwenden, daß die zweifache Gebühr während des ganzen zehnjährigen Zeitraumes, für welchen die Bemessung des Äquivalents zu geschehen hat, einzuheben ist (Finanzministerial-Erlaß vom 30. März 1852, RGBl. Nr. 85, Punkt 7).

Die Verheimlichung oder unrichtige Angabe der einzubekennenden Gegenstände unterliegt nach § 84, Z. 3, des Gesetzes vom 9. Feber 1850, RGBl. Nr. 50, der Behandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen. Dies gilt nament-

Digitized by Google

lich auch, wenn bei Sachen, die an sich beweglich sind, deren Eigenschaft als Zugehör einer unbeweglichen Sache verschwiegen wird (§ 10).

XI. Bemessung des Äquivalentes.

§ 35. Die Bekenntnisse werden nach ihrem Einlangen mit den bisherigen Vormerkungen verglichen und sodann den betreffenden Steuerämtern mit den erforderlichen Aufträgen mitgeteilt, welche sie mit ihren Katastralvormerkungen zu vergleichen, die entsprechenden Erhebungen zu pflegen und hinsichtlich des Ergebnisses, sowie der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und der ortsüblichen Kaufwerte wie über andere Bemessungsakte, Behelfe und Wahrnehmungen Bericht zu erstatten haben.

Die einbekannten Wertbeträge sind erforderlichenfalls im Wege des Übereinkommens oder durch Veranlassung einer besonderen gerichtlichen Schätzung richtigzustellen.

§ 36. Die Finanzbezirksdirektion (Gebührenabteilung), beziehungsweise das Gebührenbemessungsamt bemißt die Gebühr samt dem Zuschlage für das ganze Dezennium, entscheidet über die Ansprüche auf Befreiung vom Äquivalente und gibt dem Äquivalentpflichtigen den angenommenen Wert und den ausgemittelten Gebührenbetrag sowie auch jene Gegenstände bekannt, hinsichtlich welcher dem Anspruche auf Gebührenfreiheit nicht stattgegeben werden konnte.

Eine Abschreibung des gesetzlich bemessenen Äquivalentes kann stattfinden, wenn im Laufe des Dezenniums eine Veräußerung unbeweglicher Sachen oder eine Verwandlung von beweglichem in unbewegliches Vermögen eintritt, und ist darum mittels einer stempelfreien Eingabe unter Anschluß der erforderlichen Belege bei der Behörde einzuschreiten, von welcher das Äquivalent bemessen wurde.

Diese Abschreibung ist aber an die Voraussetzung geknüpft, daß die Vorschreibung einer Prozentualgebühr für die erwähnte Veräußerung oder Umwandlung erfolgt ist.

Diese Abschreibung im Sinne der vorstehenden zwei Absätze hat in der Weise stattzufinden, daß die nach dem Tage der Veräußerung oder Umwandlung fällig werdenden Quartalsraten des Gebührenäquivalentes nicht zu entrichten sind.

Im übrigen gilt als Regel, daß Verminderungen oder Erhöhungen des Vermögensstandes im Laufe des Dezenniums keinen Anlaß für die Änderung der Äquivalentvorschreibung zu bilden haben.

Wird nach dem für die Bemessung des Äquivalentes maßgebenden Zeitpunkte eine dieser Abgabe unterworfene Liegenschaft mit dem Baurechte belastet, so ist in sinngemäßer Anwendung der Absätze 2 und 4 derjenige Teil des Äquivalentes abzuschreiben, welcher dem Verhältnisse zwischen dem Werte des Baurechtes im Zeitpunkte seiner Einräumung und dem für den gleichen Zeitpunkt festgestellten Gesamtwerte der Liegenschaft entspricht. Als Wert des Baurechtes ist hierbei derjenige Wertbetrag anzunehmen, welcher der Bemessung der Immobiliargebühr aus Anlaß der Bestellung dieses Rechtes unterzogen wurde (§ 15 dieser Verordnung).

§ 37. Wird ein Bekenntnis nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß überreicht, so steht es der Finanzbehörde frei, entweder die Partei durch Ordnungs-

Digitized by Google

strafen im Sinne der Verordnung des Finanzministeriums vom 6. April 1856, RGBl. Nr. 50, zur Erfüllung ihrer Verpflichtung anzuhalten oder das dem Äquivalente unterliegende Vermögen von Amts wegen zu erheben und mit der Gebührenbemessung vorzugehen.

XII. Einzahlung des Gebührenäquivalentes.

§ 38. Der auf ein Jahr entfallende Betrag des für das Dezennium vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen bemessenen Gebührenäquivalentes ist in gleichen antizipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres fälligen Quartalsraten einzuzahlen (§ 1 des Gesetzes vom 18. März 1872, RGBl. Nr. 33).

§ 39. Das Äquivalent von vakanten geistlichen Pfründen ist fortzuentrichten, wenn auch die Interkalareinkünfte einer nach Tarifpost 75 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50, befreiten Person (Fonds) zuzukommen haben.

Das Äquivalent für die Dauer der Interkalarzeit ist erst nach Beendigung derselben von dem Interkalarfond (Religionsfond) auf einmal einzuzahlen.

§ 40. Im Falle der verzögerten Einzahlung werden die fünfprozentigen Verzugszinsen von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit berechnet und mit derselben eingehoben (§ 2 des Gesetzes vom 18. März 1872, RGBl. Nr. 33).

§ 41. Solange die Bemessung für das achte Dezennium nicht erfolgt, ist das Äquivalent nach dem Ausmaße des siebenten Dezenniums provisorisch gegen nachträgliche Richtigstellung einzuheben und dessen Empfang auf dem bisherigen Zahlungsbogen zu bestätigen.

Erst wenn die Gesamtgebühr, welche der einzelne Äquivalentpflichtige von seinem Vermögen im achten Dezennium zu entrichten hat, festgestellt sein wird, ist die gegenwärtige Gebührenvorschreibung (Zahlungsbogen) einzuziehen und demselben der neue Zahlungsauftrag mit der erforderlichen Abrechnung zuzustellen.

§ 42. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1921 in Wirksamkeit. Mit der Durchführung derselben ist der Finanzminister betraut.

Regierungsverordnung vom 19. Oktober 1920, Slg. Nr. 588, zur Durchführung des Gesetzes vom 8. Juni 1898, LGBl. Nr. 38, für Böhmen, betreffend die Einführung eines Schulbeitrages vom gebührenäquivalentpflichtigen Vermögen für die Jahre 1921 bis 1930.

Zur Durchführung des Gesetzes vom 8. Juni 1898, LGBl. Nr. 38, für Böhmen, wird verordnet:

§ 1. Die zur Bemessung des Gebührenäquivalentes berufenen leitenden Finanzbehörden I. Instanz (Gebührenbemessungsämter, Finanzbezirksdirektionen) in Böhmen haben auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1898, LGBl. Nr. 38, von dem in Böhmen befindlichen gebührenäquivalentpflichtigen Vermögen, insofern dasselbe nicht nach § 2 des Ges. vom 8. Juni 1898 befreit ist, einen Schulbeitrag für Rechnung des böhmischen Landesfonds für die Jahre 1921—1930 zu bemessen, welcher 20 Prozent des vom Staate für das achte Dezennium einzuhebenden Gebührenäquivalentes samt Zuschlag beträgt.

Digitized by Google

§ 2. Die Bemessung erfolgt auf Grund der zur Bemessung des staatlichen Gebührenäquivalentes einzubringenden und eventuell richtigzustellenden Bekenntnisse.

Werden in einem solchen Bekenntnisse unbewegliche Sachen, welche teils in Böhmen, teils außerhalb Böhmens gelegen sind, zum Zwecke der Bemessung des staatlichen Gebührenäquivalentes mit einem Pauschalwerte einbekannt, so ist zum Zwecke der Bemessung des Schulbeitrages auch anzugeben, welcher Wertbetrag auf die in Böhmen gelegenen unbeweglichen Sachen entfällt und sind solche Wertangaben von der Finanzbehörde speziell zu überprüfen.

§ 3. Findet bezüglich eines Vermögens, welches dem staatlichen Gebührenäquivalente unterliegt, nach § 2 des Ges. vom 8. Juni 1898, LGBl. Nr. 38, eine Befreiung vom Schulbeitrage statt, so ist dieselbe geltend zu machen und deren Anerkennung durch die Finanzbehörde zu erwirken.

§ 4. Ist zur Bemessung des staatlichen Gebührenäquivalentes von in Böhmen befindlichen Vermögen eine Finanzbehörde außerhalb Böhmens berufen, so obliegt die Bemessung des Schulbeitrages von diesem Vermögen, sowie die Entscheidung über Befreiungsansuchen der im § 3 dieser Verordnung bezeichneten Art dem Gebührenbemessungsamte in Prag, welchem die erforderlichen Daten von der zur Bemessung des staatlichen Gebührenäquivalentes berufenen Behörde mitzuteilen sind.

§ 5. Die Finanzbehörden haben der zahlungspflichtigen Partei die Bemessung des Schulbeitrages mittels Zahlungsauftrages bekanntzugeben.

Auf Rekurse finden die Bestimmungen des Ges. vom 19. März 1876, RGBl. Nr. 28, bzw. das Gesetz vom 20. Feber 1907, RGBl. Nr. 52, und das Gesetz vom 24. Jänner 1919, Sg. Nr. 42, Anwendung.

Wird das staatliche Gebührenäquivalent, auf Grund dessen der Schulbeitrag bemessen wurde, nachträglich richtiggestellt, so ist die entsprechende Richtigstellung des Schulbeitrages von Amts wegen durchzuführen.

§ 6. Die von dem Gebührenbemessungsamte in Prag bemessenen Schulbeiträge sind bei dem Gefällsamte in Prag und die von dem Gebührenbemessungsamte in Pilsen oder von einer Finanzbezirksdirektion bemessenen Beiträge bei demselben Steueramte wie das staatliche Gebührenäquivalent einzuzahlen.

§ 7. Der auf ein Jahr entfallende Betrag des Schulbeitrages ist, ebenso wie das staatliche Gebührenäquivalent, in gleichen antizipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres fälligen Quartalsraten einzuzahlen.

§ 8. Damit die Einhebung des Schulbeitrages durch der Bemessung entgegenstehende Hindernisse keinen Aufenthalt erleide, ist derselbe — ebenso wie das staatliche Gebührenäquivalent — solange die neue Bemessung nicht erfolgt, nach dem bisherigen Ausmaße provisorisch gegen nachträgliche Richtigstellung einzuheben.

§ 9. Die Verordnung tritt am 1. Jänner 1921 in Wirksamkeit. Mit ihrer Durchführung ist der Finanzminister und der Minister für Schulwesen und Volkskultur betraut.

Digitized by Google

Regierungsverordnung vom 19. Oktober 1920, Sg. 589, zur Durchführung des Gesetzes vom 27. Juni 1899, LGBl. Nr. 68 für Mähren, und des Ges. vom 28. Mai 1902, LGBl. Nr. 50 für Mähren, betreffend die Einführung eines Schulbeitrages vom gebührenäquivalentpflichtigen Vermögen für die Jahre 1921—1930.

Zur Durchführung der Gesetze vom 27. Juni 1899, LGBl. Nr. 68, und vom 28. Mai 1902, LGBl. Nr. 50 für Mähren, wird verordnet:

§ 1. Die zur Bemessung des staatlichen Gebührenäquivalents berufenen leitenden Finanzbehörden I. Instanz (Gebührenbemessungsamt, Finanzbezirksdirektion) in Mähren haben auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1899, LGBl. Nr. 68, beziehungsweise des Gesetzes vom 28. Mai 1902, LGBl. Nr. 50, von dem in Mähren befindlichen gebührenäquivalentpflichtigen Vermögen, insofern dasselbe nicht nach § 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1902, LGBl. Nr. 50, befreit ist, einen Schulbeitrag für Rechnung des mährischen Landesfonds für die Jahre 1921 bis 1930 zu bemessen, welcher 20% des vom Staate für das achte Dezennium einzuhebenden Gebührenäquivalentes samt Zuschlag beträgt.

Bezüglich des Vermögens der gebührenäquivalentpflichtigen Subjekte, welche in den mährischen Enklaven in Schlesien ihren Sitz haben, steht die Bemessung dieses Schulbeitrages dem Gebührenbemessungsamte in Troppau zu.

(§§ 2 und 3 analog der obenstehenden Verordnung für Böhmen.)

§ 4. Ist außer dem Falle des § 1, Abs. 2, zur Bemessung des staatlichen Gebührenäquivalentes von in Mähren oder den Enklaven befindlichen Vermögen eine Finanzbehörde außerhalb Mährens berufen, so obliegt die Bemessung des Schulbeitrages von diesem Vermögen, sowie die Entscheidung über Befreiungsansuchen der im § 3 bezeichneten Art dem Gebührenbemessungsamte in Brünn, welchem die erforderlichen Daten von der zur Bemessung des staatlichen Gebührenäquivalentes berufenen Behörde mitzuteilen sind.

(§ 5 gleichlautend mit § 5 der obenstehenden Verordnung für Böhmen.)

§ 6. Die von dem Gebührenbemessungsamte in Brünn bemessenen Schulbeiträge sind bei der Hauptzollamtskassa in Brünn und die von einer Finanzbezirksdirektion bemessenen Beiträge, sowie die in den Fällen des § 1, Abs. 2 dieser Verordnung von dem Gebührenbemessungsamte in Troppau bemessenen Beiträge bei demselben Steueramte wie das staatliche Gebührenäquivalent einzuzahlen.

(§§ 7 bis 9 gleichlautend mit §§ 7—9 der obenstehenden Verordnung für Böhmen.)

Änderung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter.

(Gesetz vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 689. — Kundgemacht am 31. Dezember 1920.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Einzelne Bestimmungen der Gesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter (Gesetz vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1919, Slg. Nr. 268) werden abgeändert und lauten künftig wie folgt:

§ 3. Die im § 1 festgesetzte Versicherungspflicht erstreckt sich nicht auf Angestellte, welche mit festem Gehalte im Dienste des Staates, des Landes, eines

Digitized by Google

Gaues, Bezirkes, einer Gemeinde, einer Munizipalstadt oder eines öffentlichen Fonds angestellt sind, soferne diese Angestellten im Krankheitsfalle gegen ihren Dienstgeber einen Anspruch auf Gehalt mindestens auf die Dauer eines Jahres besitzen.

§ 6. Den Gegenstand der im § 1 bezeichneten Versicherung bildet die Gewährung von Krankenunterstützungen, Wöchnerinnenunterstützungen und Begräbnisgeldern. An Versicherungsleistungen ist mindestens zu gewähren:

1. Vom Beginne der Krankheit an unentgeltliche ärztliche Hilfe mit Inbegriff des geburtshilflichen und des Hebammenbeistandes sowie die erforderlichen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe.

2. Dauert die Krankheit länger als 3 Tage und ist der Kranke erwerbsunfähig, vom Tage der Erkrankung folgendes tägliche Krankengeld:

In der Lohnklasse	I.	1 K 40 h
„ „ „	II.	2 „ 70 „
„ „ „	III.	4 „ — „
„ „ „	IV.	6 „ — „
„ „ „	V.	8 „ — „
„ „ „	VI.	10 „ — „
„ „ „	VII.	12 „ — „
„ „ „	VIII.	14 „ — „
„ „ „	IX.	16 „ — „
„ „ „	X.	18 „ — „
„ „ „	XI.	20 „ — „
„ „ „	XII.	22 „ — „
„ „ „	XIII.	24 „ — „

Ein arbeitsfreier Tag, sei er der erste oder der letzte Krankheitstag, ist nicht zu rechnen.

Die Krankenunterstützungen (Z. 1 und 2) sind solange die Krankheit dauert, und wenn sie nicht früher endet, durch ein Jahr vom Beginne der Krankheit, und zwar das Krankengeld wöchentlich im nachhinein zu gewähren.

3. An Wöchnerinnen ist eine Gelddunterstützung in der Höhe des Krankengeldes durch 6 Wochen vor ihrer Niederkunft und bis zu 6 Wochen nach der Niederkunft zu gewähren, soferne sie in dieser Zeit keine Lohnarbeit leisten.

4. An Wöchnerinnen, welche ihre Kinder selbst stillen — ohne Rücksicht auf das Krankengeld oder die ihnen etwa zukommende Wöchnerinnenunterstützung*) — eine Unterstützung in der Höhe des halben Krankengeldes bis zum Ablaufe der 12. Woche nach ihrer Niederkunft (Stillprämien).

5. Stirbt der Versicherte vor Ablauf von 6 Monaten seit dem Tage, an dem er den Anspruch auf Krankengeld erschöpft hat, den Hinterbliebenen der dreißigfache Betrag des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes, jedoch nicht weniger als 150 K (Begräbnisgeld). Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, so ist das Begräbnisgeld bis zur Höhe der aufgelaufenen Begräbniskosten zur Deckung dieser Auslagen zu verwenden.

6. Den Familienangehörigen des Versicherten, und zwar der Ehegattin, der

*) Die Übersetzung folgt wörtlich dem tschechischen Texte. Im Gesetze vom 20. November 1917, RGBl. Nr. 457, hieß es: „— ohne Rücksicht auf die ihnen etwa zukommende Kranken- oder Wöchnerinnenunterstützung —." (Anm. des „Pr. A."

Digitized by Google

Lebensgefährtin oder dem Ehegatten, den ehelichen, unehelichen und den Stiefkindern bis zum vollendeten 16 Jahre, den Eltern, Geschwistern, den Großeltern, den Schwiegereltern, welche mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalte leben und nicht selbst der Versicherungspflicht unterliegen, die unter Z. 1 und 5 angeführten Leistungen; das Begräbnisgeld darf jedoch nicht 60 K übersteigen, wenn ein Familienmitglied von höchstens 2 Jahren verstorben ist, 180 K bei dem Ableben eines Angehörigen im Alter von mehr als 2 Jahren, der aber das 14. Jahr noch nicht vollendet hat, und 300 K, wenn es sich um das Ableben eines älteren Familienmitgliedes handelt. Von der Familienversicherung sind jene Versicherten ausgenommen, deren steuerpflichtiges Einkommen 20.000 K jährlich übersteigt.

Jede Bezirkskrankenkasse ist verpflichtet, die im Absatze 1, Z. 1, angeführten Leistungen auch dem Mitgliede einer anderen Krankenkasse, das in ihrem Sprengel wohnt, sowie dessen Familienangehörigen zu gewähren, wenn die Gewährung dieser Leistungen unbedingt notwendig ist, oder wenn die zuständige Krankenkasse dies verlangt. Diese ist verpflichtet, den Aufwand zu ersetzen.

§ 7. Zum Zwecke der Versicherung werden die Versicherten nach Maßgabe ihres Arbeitsverdienstes in Lohnklassen nach folgendem Schema eingeteilt:

Lohnklasse	Tägl. Arbeitsverdienst in Kč über	bis	als durchschnittlicher tägl Arbeitsverdienst gilt
I.	—.—	3.—	2.—
II.	3.—	5.—	4.—
III.	5.—	7.50	6.—
IV.	7.50	10.50	9.—
V.	10.50	13.50	12.
VI.	13.50	16.50	15.—
VII.	16.50	19.50	18.—
VIII.	19.50	22.50	21.—
IX.	22.50	25.50	24.—
X.	25.50	28.50	27.—
XI.	28.50	31.50	30.—
XII.	31.50	34.50	33.—
XIII.	34.50	—.—	36.—

Für die Beitragsbemessung wird der Wochenverdienst mit dem siebenfachen, der monatliche mit dem dreißigfachen Betrage des Tagesverdienstes berechnet.

§ 9. Die Leistungen können durch das Statut über das in den §§ 6 bis 8 bezeichnete Mindestausmaß in folgendem Umfange erhöht oder erweitert werden:

1. das tägliche Krankengeld kann in der ersten Lohnklasse bis auf K 2.25, in den übrigen Lohnklassen bis auf 90% der unteren Grenze des Tagesverdienstes der Lohnklasse, das Begräbnisgeld bis auf das 45fache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes erhöht werden;

2. das Krankengeld kann um 10% erhöht werden, wenn die Krankheit länger als 13 Wochen dauert, um 20% seines Grundbetrages, wenn die Krankheit länger als 26 Wochen, und um 30%, wenn die Krankheit länger als 39 Wochen dauert;

3. für Versicherte, deren Arbeitsverdienst täglich K 37.50 übersteigt, können eigene Klassen mit einem durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienst von 39

Digitized by Google

und 42 K und mit einem täglichen Krankengeld von 26 K und 28 K eingeführt werden;

4. Wöchnerinnen aus den Kreisen der Familienangehörigen kann ein Krankengeld für 6 Wochen vor und bis 6 Wochen nach der Niederkunft bis zur Höhe des halben Krankengeldes des Versicherten gewährt werden;

5. die Stillprämie kann Mitgliedern bis zur Dauer von 26 Wochen verlängert werden;

6. für die gleiche Zeit kann sie auch den Familienangehörigen, und zwar bis zur Höhe eines Viertels des Krankengeldes des Versicherten gewährt werden;

7. in häuslicher Pflege verbliebenen Erkrankten oder Wöchnerinnen kann mit ihrer Zustimmung Pflegepersonal, Wöchnerinnen mit ihrer Zustimmung die Behandlung in einer Anstalt für Wöchnerinnen oder einer ähnlichen Anstalt beigestellt werden. In diesen Fällen können die erwachsenen Auslagen auf das Krankengeld bis zur Hälfte seiner Höhe angerechnet werden.

§ 11. Die im § 1 angeordnete Versicherung führen in allen Lohnklassen unverkürzt durch:

1. Die Bezirkskrankenkassen,

2. die nach den §§ 43, 52 und 53 errichteten Betriebskrankenkassen,

3. die Genossenschaftskrankenkassen, welche am 31. Dezember 1918 wenigstens 400 Mitglieder hatten,

4. die Bruderladen,

5. die Vereinskrankenkassen, welche am 31. Dezember 1918 wenigstens 1000 Mitglieder hatten,

6. die registrierten Hilfskassen, denen die Bescheinigung nach § 7, Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1892, RGBl. Nr. 202, nicht genommen worden ist.

Die Bildung neuer Genossenschafts- und Betriebskrankenkassen, außer den in den §§ 43, 52 und 53 genannten Kassen, wird untersagt.

§ 12, Abs. 2, dritter Satz. Insbesondere muß, wenn in einer Krankenkasse mehr als 1000 Versicherte aus der Land- und Forstwirtschaft, oder wenn ihrer in den Krankenkassen desselben politischen Bezirkes mehr als 2000 versichert sind, für sie auf Ansuchen der Interessenten beider Gruppen eine selbständige Krankenkasse errichtet werde.

§ 12, neuer, letzter Absatz. Den leitenden Beamten ernennt auf Antrag des Vorstandes die politische Behörde II. Instanz, welche verpflichtet ist, das Gutachten des Überwachungsausschusses einzuholen.

§ 16a. Die Generalversammlung besteht aus den auf die Dauer von vier Jahren durch die stimmberechtigten Versicherten gewählten Delegierten. Die gewählten Delegierten verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit im Amte, solange nicht deren Nachfolger rechtskräftig gewählt sind. Die Zahl der Delegierten wird vom Statute bestimmt; ihre Zahl muß mindestens 30 betragen.

Die Wahl der Delegierten findet spätestens 2 Monate vor der Generalversammlung statt.

Gleichzeitig mit den Delegierten wird eine gleich große Zahl von Ersatzmännern gewählt, welche an die Stelle der während der Wahlperiode ausscheidenden Delegierten treten.

§ 16e. Die Wahl leitet eine Wahlkommission, welche aus dem Obmann der Krankenkasse oder dessen Stellvertreter und 4 Beisitzern besteht. Die Beisitzer und deren Ersatzmänner ernennt die politische Bezirksverwaltung aus den Mit-

Digitized by Google

gliedern der Krankenkasse. Die politische Bezirksverwaltung hat bei der Ernennung darauf zu achten, daß nach Möglichkeit alle Parteien, welche sich an der Wahl beteiligen, in der Wahlkommission vertreten seien, und hat bei der Bestimmung der Personen die bei der politischen Bezirksverwaltung binnen 8 Tagen nach Ausschreibung der Wahlen zu erstattenden Parteienvorschläge zu berücksichtigen.

Die Kommission faßt gültige Beschlüsse in Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern mit absoluter Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, der sonst nicht mitstimmt.

§ 16f. Die Delegierten in die Generalversammlung werden durch persönliche Stimmenabgabe nach dem Grundsatze der Verhältniswahl auf Grund von Kandidatenlisten gewählt.

Die näheren Bestimmungen über die Art der Wahl werden in einer Verordnung angeführt werden.

§ 17. Die Generalversammlung der Delegierten wählt den Vorstand der Krankenkasse, bestehend aus 8 Mitgliedern und 8 Ersatzmännern, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die ersten Wahlen, welche nach diesem Gesetze zur Durchführung gelangen, leitet der Vertreter der Aufsichtsbehörde mit Hilfe der nach § 16e ernannten Kommission. Die weiteren Wahlen leitet diese Kommission. Nähere Bestimmungen sind in einer Verordnung anzuführen. Neben diesen von der Delegiertenversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern sind Mitglieder des Vorstandes 2 Arbeitgeber, welche mit einfacher Stimmenmehrheit durch die der Gruppe der Arbeitgeber entnommenen Mitglieder des Überwachungsausschusses gewählt werden.

§ 17b. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit den Obmann und Obmannstellvertreter auf 2 Jahre. Über Verlangen der Minderheit des Vorstandes, welche wenigstens 3 Mitglieder zählt, ist der Obmannstellvertreter aus dieser Minderheit zu wählen.

§ 17c. Dem Vorstande steht die ganze Verwaltung und Vertretung der Krankenkasse mit Ausnahme jener Angelegenheiten zu, die durch das Gesetz oder Statut ausdrücklich der Beschlußfassung der Generalversammlung oder einer gemeinschaftlichen Sitzung des Vorstandes und des Überwachungsausschusses vorbehalten sind (§ 17g).

§ 17d. Z. 1. 1. Die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes:

§ 17e. Der Überwachungsausschuß zählt 10 Mitglieder. 8 Mitglieder wählen die Arbeitgeber nach dem Grundsatze der Verhältniswahl auf Grund von Kandidatenlisten, indem sie persönlich ihre Stimmen abgeben. Nähere Bestimmungen über die Art der Wahlen wird eine Verordnung enthalten.

2 Mitglieder des Überwachungsausschusses wählen mit einfacher Stimmenmehrheit die von den Arbeitnehmern gewählten Mitglieder des Vorstandes.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Mitglied des Überwachungsausschusses sein.

§ 17f. Der Überwachungsausschuß ist berufen, die gesamte Gebarung der Organe der Kasse, namentlich die genaue Einhaltung des Gesetzes, des Statuts und der sonstigen Vorschriften zu beaufsichtigen, die Buch- und Geschäftsführung der Kasse zu prüfen, sowie den Rechnungsabschluß zu überprüfen und der Generalversammlung über seine Wahrnehmungen Bericht zu erstatten.

Digitized by Google

Lehnt die Generalversammmlung auf Grund dieses Berichtes das Absolutorium ab, so hat der Vorstand sein Amt niederzulegen.

Die Mitglieder des Überwachungsausschusses können sich an den Sitzungen des Vorstandes und die Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Überwachungsausschusses mit beratender Stimme beteiligen.

Leistet der Vorstand den Bemängelungen des Überwachungsausschusses keine Folge, so ist hievon die Aufsichtsbehörde zu verständigen. Der Überwachungsausschuß kann durch Beschluß mit Zweidrittelmehrheit die Einberufung einer Generalversammlung veranlassen.

§ 17g. Der Beschlußfassung der gemeinschaftlichen Sitzung des Vorstandes und des Überwachungsausschusses, welche der Obmann der Krankenkasse leitet, bleiben vorbehalten:

1. Beschlüsse über Ausgaben, welche die durch das Gesetz oder das Statut begründeten Auslagen überschreiten;

2. Beschlüsse über Kollektivverträge mit den Kassenangestellten und den Ärzten.

§ 25 (neuer Absatz 5). Falls sich die Notwendigkeit ergibt, kann das Ministerium für soziale Fürsorge nach Anhörung des Krankenkassenverbandes bewilligen, daß die Gesamtbeiträge für die Versicherten bis höchstens auf 8% des durchschnittlichen Verdienstes jener Lohnklasse erhöht werden können, in welche der Versicherte eingereiht ist, insofern diese Erhöhung zur Deckung der gesetzlichen Leistungen (§ 6) notwendig ist.

§ 31 (neuer Absatz 2). Die Pflicht zur Führung von Lohnlisten nach dem Gesetze vom 8. Feber 1909, RGBl. Nr. 29, wird auf alle Arbeitgeber erweitert, welche Personen beschäftigen, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen den legitimierten Organen der Kasse zur Einsicht vorzulegen. Die Bestimmungen des § 1. Abs. 6 und 7 des Gesetzes vom 8. Feber 1909, RGBl. Nr. 29, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 34, Absatz 1. Von den statutarischen Beiträgen (§ 25), welche für die versicherungspflichtigen Mitglieder zu zahlen sind, hat die Hälfte der Versicherte, die Hälfte der Arbeitgeber zu leisten. Für versicherungspflichtige Mitglieder, welche einen Arbeitsverdienst in Geld beziehen, leistet der Arbeitgeber die ganzen Beiträge aus Eigenem.

§ 58, Absatz 2. Auf Genossenschaftskrankenkassen sind die Vorschriften des zweiten Teiles des Krankenversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 66, Absatz 1. Streitigkeiten, welche über die in den §§ 64 und 65 bezeichneten Ersatzansprüche zwischen zur Armenversorgung verpflichteten Gemeinden, Stiftungen und Korporationen und den in diesem Gesetze bezeichneten Krankenkassen entstehen, entscheidet die politische Behörde II. Instanz.

Artikel IV, Absatz 9 des Gesetzes vom 20. November 1917, RGBl. Nr. 457.

Auf die Zusammensetzung der Vorstände und der Aufsichtsorgane des Verbandes sind die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Vorstandes und des Überwachungsausschusses der Krankenkassen sinngemäß anzuwenden.

Artikel II.

Erkrankten Versicherten und Familienangehörigen ist die freie Wahl zwischen jenen Ärzten des Kassensprengels zu belassen, welche sich ver-

Digitized by Google

pflichten, die Mitglieder nach den mit der Krankenkasse (mit dem Krankenkassenverband) vereinbarten Bedingungen zu behandeln (organisierte freie Ärztewahl). Die Art der Durchführung dieser freien Ärztewahl und die Zeit ihrer Einführung wird nach Anhörung des Gutachtens einer aus Vertretern der Krankenkassenverbände und der ärztlichen Organisationen gebildeten paritätischen Kommission durch eine Regierungsverordnung festgesetzt werden.

Nach Erlassung dieser Verordnung verlieren die Bestimmungen des § 6c. Abs. 2 und 3 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 20. November 1917, RGBl. Nr. 457, ihre Wirksamkeit.

Artikel III.

Auf Bruderladen beziehen sich die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Durchführung der Wahl nicht.

Artikel IV.

Die Bestimmungen des § 7a, Abs. 3, § 9a, § 9c, Z. 1, § 16b, erster Satz, § 18, § 34, Abs. 2, § 52, letzter Absatz, § 53, letzter Absatz, § 58, Absatz 3 und 4, § 65, Absatz 1, zweiter Satz des Krankenversicherungsgesetzes und Artikel XXII des Gesetzes vom 15. Mai 1919, Sg. Nr. 268; ferner § 114, Absatz 3, lit. d) und g), § 119c, lit. k), §§ 121—121g, 121h, Absatz 1—4 und § 121i der Gewerbeordnung werden aufgehoben.

Artikel V.

Die zur Überführung des Vermögens einer aufgelösten Krankenkasse in das Eigentum der übernehmenden Kasse erforderlichen Rechtsgeschäfte unterliegen weder der Stempel- und Gebühren- noch einer anderen Abgabepflicht.

Artikel VI.

Auf Erkrankungsfälle, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten sind, finden seine Bestimmungen über die Kassenleistungen keine Anwendung.

Artikel VII.

Die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 1918, Sg. Nr. 63, über die Höhe der Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

Artikel VIII.

Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege die Wirksamkeit dieses Gesetzes, des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, und der späteren dasselbe ergänzenden oder abändernden Gesetze oder ihrer einzelnen Teile auf die Slowakei und Karpathorußland auszudehnen und so die dort bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen abzuändern.

Artikel IX.

Dieses Gesetz erlangt mit dem 1. Jänner 1921 Wirksamkeit und verliert dieselbe mit dem 31. Dezember 1921. Der Minister für soziale Fürsorge wird mit dessen Durchführung beauftragt.

* * *

Digitized by Google

Erläuterungen zu diesem Gesetze.*)

Von Prof. Dr. Robert Marschner.
em. Direktor der Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt in Prag.

Einleitung.

Bereits in den Verhandlungen des Sozialpolitischen Ausschusses, welche dem Gesetze vom 15. Mai 1919, Sg. Nr. 268, vorangingen, wurde die Frage der Erhöhung der Lohnklassen erörtert, in Anhoffung der Gesamtreform der Sozialversicherung aber zurückgestellt. Angesichts der Teuerungsverhältnisse erschien die Höhe des Krankengeldes immer ungenügender und die Ansätze der bisherigen Lohnklassen in stetig steigendem Mißverhältnisse zu den faktisch bezogenen Löhnen. Die Verhältnisse drängten zu einer weiteren Teilreform. In einem (später als „unpolitisch" bezeichneten) Regierungsentwurf, Druck 721 des Abgeordnetenhauses 1920, erste Wahlperiode, 2. Session, wurde außer diesen dringendsten Erfordernissen eine Erhöhung der Beiträge mit ministerieller Genehmigung bis zu 8% des Durchschnittsverdienstes und die Pflicht zur Führung und Vorlage der Lohnlisten mit kurzer Begründung in Vorschlag gebracht. Im Sozialpolitischen Ausschuß entspannen sich langwierige Verhandlungen über die Einführung des Verhältniswahlrechtes und die Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Generalversammlung, im Vorstande und im Überwachungsausschuß der Krankenkassen sowie über die Rechtsstellung der registrierten Hilfskassen und der land- und forstwirtschaftlichen Kassen, welche damit endeten, daß die Versicherten in der Generalversammlung und im Vorstande, die Arbeitgeber im Überwachungsausschusse eine Vierfünftel-Mehrheit erhielten. Die registrierten Hilfskassen wurden den übrigen Kassen gleichgestellt und land- und forstwirtschaftliche Krankenkassen müssen bei Vorhandensein der bisherigen Voraussetzungen bewilligt werden, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer es einverständlich beantragen. Außerdem wurde die organisierte freie Ärztewahl festgelegt, das heißt, die Erkrankten und Familienangehörigen haben zwischen den Ärzten des Kassasprengels, die sich verpflichtet haben, die Mitglieder nach den mit den Krankenkassen oder Kassenverbänden und den Ärzteorganisationen vereinbarten Bedingungen zu behandeln, die freie Wahl.

Die Art der Durchführung und die Zeit der Einführung dieser Neuerung wurde einer nach Einholung des Gutachtens einer paritätischen aus beiden Gruppen gebildeten Kommission zu erlassenden Regierungsverordnung vorbehalten. In seiner Sitzung vom 20. Dezember 1920 genehmigte der Senat die als Druck 328 vorliegenden, keinerlei Begründung enthaltenden Beschlüsse des Abgeordnetenhauses, worauf die Novelle als Gesetz vom 22. Dezember 1920, Sg. Nr. 689, am 31. Dezember 1920 kundgemacht wurde.

I. Zeitliche, örtliche und sachliche Wirksamkeit.

Die Wirksamkeit dieser Novelle zum K.V.G. ist zeitlich beschränkt. Sie gilt nur für das Jahr 1921, wobei vorausgesetzt wurde, daß innerhalb desselben die Sozialversicherung einschließlich Invaliditäts- und Altersversicherung in Kraft treten soll.

Auch ihre örtliche Wirksamkeit ist insofern begrenzt, als für deren Ausdehnung (übrigens auch aller früheren und späteren Gesetze) auf die Slowakei und Karpathorußland, wo mit bereits erfolgter teilweiser Abänderung noch ungarisches Kranken- (und Unfalls-)recht gilt, eine besondere Regierungsverordnung in Aussicht genommen wird.

Auch sachlich ist die Geltung der Novelle in zwei Richtungen beschränkt, nämlich

1. daß sie sich nicht auf Krankheitsfälle bezieht, die vor ihrer Wirksamkeit entstanden sind und

2. daß sich ihre Vorschriften über die Wahlen nicht auf die Bruderladen beziehen.

---

*) Vgl. Nr. 19 des „Prager Archivs", Jahrg. I.

Digitized by Google

II. Bestimmungen über die gesetzlichen Leistungen.

1. Die Dauer der Krankenunterstützung wird von 39 Wochen auf 1 Jahr erweitert und sie wird schon vom ersten Tage ausgefolgt, wenn die Krankheit länger als drei Tage dauert, während sie bisher für die zwei ersten Tage nicht gewährt wurde.

2. Das Krankengeld wird in allen Lohnklassen erhöht, und zwar auf mindestens 1 K 40 h bis höchstens 24 K täglich. (Bisher 60 h bis 6 K.) Es betrug bis jetzt 60% des täglichen Durchschnittsarbeitsverdienstes nach der Lohnklasse, von jetzt ab in der I. Klasse 70%, in der II. Klasse 67.5%, in den übrigen Klassen 66.6 Prozent.

3. Die Wöchnerinnen erhalten nicht wie bisher nur nach der Entbindung, sondern auch schon 6 Wochen vor der Entbindung Unterstützung in der Höhe des Krankengeldes. Selbststillende Wöchnerinnen erhalten über die ihnen etwa zukommende Kranken- oder Wöchnerinnenunterstützung bis zur Höchstdauer von 12 Wochen nach ihrer Niederkunft eine Stillprämie in der Höhe des halben Krankengeldes.

4. Die Beerdigungskosten werden von 90 auf mindestens 150 K erhöht.

5. Als neue Art der Pflichtversicherung wird die Familienversicherung eingeführt. Als Familienangehörige erscheinen neben der Ehegattin, dem Ehegatten, den ehelichen Kindern, den Eltern, Geschwistern, Großeltern und Schwiegereltern auch die Lebensgefährtin, die unehelichen und die Stiefkinder. Diesen Familienangehörigen (den Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahre) werden nicht alle gesetzlichen Leistungen, sondern nur unentgeltliche ärztliche Hilfe, geburtshilflicher Beistand, die erforderlichen Heilmittel und therapeutische Behelfe, sowie Beerdigungskosten zuteil, letztere abgestuft, 60 K bis zum Alter von 2 Jahren, 180 K zwischen 2 und 14 Jahren, über dieses Alter hinaus bis höchstens 300 K.

III. Statutarisch ermöglichte Mehrleistungen.

1. Das Krankengeld kann in der ersten Klasse bis täglich 2 K 25 h, in den anderen Lohnklassen bis zu 90% der unteren Grenze des Tagesverdienstes der Lohnklasse erhöht werden, außerdem bei längerer Krankheitsdauer bis zu 30%.

2. Für höhere Arbeitsverdienste wird eine XIV. und XV. Lohnklasse mit einem Durchschnittsverdienste von täglich 39 K bzw. 42 K und einem Krankengelde von 26 K bzw. 28 K fakultativ zugelassen.

3. Das Begräbnisgeld kann bis zum 45fachen des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes erhöht werden.

4. Auch bei den Familienversicherten kann die Schwangerschafts- und Wöchnerinnenunterstützung durch je 6 Wochen vor und nach der Niederkunft bis zur Höhe des halben Krankengeldes gewährt und es können die Stillprämien für Vollversicherte und Familienversicherte bis zur Dauer von 26 Wochen verlängert und bis auf ein Viertel des dem Mitgliede zustehenden Krankengeldes erhöht werden.

5. Auch für die Familienversicherten kann eine Erhöhung des Begräbnisgeldes auf das gesetzliche Höchstmaß erfolgen.

6. Fakultativ kann auch die Beistellung von Pflegepersonal an in häuslicher Pflege verbliebene Erkrankte oder Wöchnerinnen mit deren Zustimmung oder die Behandlung in Wöchnerinnenheimen stattfinden. Die erforderlichen Auslagen können dann auf das Krankengeld bis zur Hälfte seiner Höhe angerechnet werden.

IV. Änderungen der Beitragsleistungen.

Im unmittelbaren Zusammenhange mit der Erhöhung und der Erweiterung der Kassenleistungen in den einzelnen Lohnklassen steht die Neuaufstellung des Schemas dieser letzteren selbst. Schon zur Zeit der Einführung durch das Gesetz vom 20. November 1917, RGBl. Nr. 457, überstiegen die Durchschnittslöhne bei weitem den für die XI. Lohnklasse angesetzten Taglohn von 7 K 50 h. Die Novelle vermehrt die Zahl der Lohnklassen auf XIII, erhöht den Tagesarbeitsverdienst in der ersten von 1 K 25 h auf 3 K und stufenweise weiter in der Art, daß der Satz von 7 K 50 h in der jetzigen IV. Lohnklasse erscheint und

Digitized by Google

daß er in der XIII. bis 34 K 50 h ansteigt, ermöglicht fakultativ für tägliche Arbeitsverdienste von 39 K und 42 K die Hinzufügung einer XIV. und XV. Lohnklasse und beseitigt endlich die Bestimmung, daß Lehrlinge ohne Barlohn nur in die erste Lohnklasse gehören.

Der wöchentliche Versicherungsbeitrag durfte bisher vier Zehntel des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes der Lohnklasse nicht übersteigen, was 6.6% gleichkam. Das Ministerium für soziale Fürsorge kann nach Anhörung des Kassenverbandes nach § 25, Abs. 5, jetzt den Beitrag bis auf 8% erhöhen. Außerdem wird die Verteilung der Beitragslast dahin geändert, daß der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sie je zur Hälfte tragen, während ersterer bisher ein Drittel, letzterer zwei Drittel leistete. Das dadurch gesteigerte Interesse des Versicherungsträgers an einer, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Einreihung in die Lohnklassen wird dadurch befriedigt, daß die bisher nur für das Gebiet der Unfallversicherung eingeführte Verpflichtung zur Führung und Vorlage der Lohnlisten für die Arbeitgeber auch den Krankenkassen gegenüber eingeführt wird, welche das Recht zur Einsichtnahme in die Lohnaufschreibungen zunächst durch die Bestimmungen über die Regelung der Preise der Mahlprodukte erhalten hatten.

V. Träger der Krankenversicherung.

Die bisherigen organisatorischen Bestimmungen des § 11 in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1919, Sg. Nr. 268, erfahren durch die Novelle eine Änderung dahin, daß die registrierten Hilfskassen die Versicherung ihrer Mitglieder ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsverdienstes durchführen können. Die nach § 12, Abs. 2, durch letzteres Gesetz fakultativ zugelassenen land- und forstwirtschaftlichen Krankenkassen müssen nach der Novelle dann errichtet werden, wenn bei Vorhandensein der bisherigen Voraussetzungen einer Mitgliederzahl von 1000 bzw. 2000 die Interessenten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einverständlich darum ansuchen.

VI. Zusammensetzung der Kassenorgane.

Zu den beiden eben erwähnten Bestimmungen politischen Charakters traten als Ergebnis der schwierigen Verhandlungen im sozialpolitischen Ausschuß noch jene über die Zusammensetzung der Kassenorgane und die Wahlen für dieselben hinzu.

Die Generalversammlung der Krankenkassen wird nach der Novelle nur aus Delegierten der Versicherten bestehen, welche auf Grund des Verhältniswahlrechtes nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindewahlordnung gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes der Krankenkassen beträgt künftig 10: von ihnen gehören (nicht mehr wie bisher zwei Drittel), sondern 8 den Kreisen der Versicherten und 2 jenen der Arbeitgeber an. Die Vertreter der Versicherten werden durch die Generalversammlung von den Versicherten auf Grund des Verhältniswahlrechtes gewählt, die Vertreter der Arbeitgeber dagegen werden von deren Vertretern im Überwachungsausschusse bestimmt.

Die Bedeutung dieses Überwachungsausschusses hatte das Gesetz vom 15. Mai 1919 gehoben; die Novelle räumt den Arbeitgebern unter den 10 Mitgliedern 8 derselben ein, welche von ihnen auf Grund des Verhältniswahlrechtes gewählt werden; die restlichen 2 Mitglieder werden durch die Gruppe der Versicherten im Kassenvorstande aus den Reihen der Versicherten gewählt. Neu ist ferner die Einrichtung gemeinschaftlicher Sitzungen des Vorstandes und Überwachungsausschusses, in denen folgende Angelegenheiten zu beschließen sind: 1. Ausgaben, die das durch Gesetz oder Statut vorgesehene Maß überschreiten, 2. Kollektivverträge mit Kassenangestellten und Ärzten. Die Mitglieder des Überwachungsausschusses können an den Sitzunge des Vorstandes, die Mitglieder des letzteren an den Sitzungen des Überwachungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Die Novelle gibt der politischen Behörde II. Instanz das Recht auf Ernennung des leitenden Beamten, allerdings auf Antrag des Kassenvorstandes und sie muß außerdem das Gutachten des Überwachungsausschusses einholen. Die Bestimmung ist in dem zweiten Teile (§ 12 des Ges.)

Digitized by Google

in den Vorschriften über die Bezirkskrankenkassen enthalten. Nach dem neuen § 58, Abs. 2, finden die Vorschriften dieses zweiten Teiles allgemein analog auch auf Genossenschaftskrankenkassen Anwendung.

VII. Krankenversicherungspflicht der öffentlichen Beamten.

Bei Aufhebung der ersten 4 Paragraphen des K.V.G. hatte das Gesetz vom 15. Mai 1919, Sg. Nr. 268, die Frage der Versicherungspflicht der Staats- und sonstigen öffentlichen Angestellten in einem neuen § 3 geregelt. Die Fassung desselben gab in der Praxis zu zahlreichen Zweifeln Anlaß. Vergl. darüber Marschner im „Informationsblatt", Gablonz, 20. März 1920 und „Die Wirtschaft" 1920, 47. und 48. Heft.

Die Novelle war bestrebt, diese Zweifel zu klären. Sie setzte an Stelle der Fassung, nach welcher es sich um Bedienstete gehandelt hatte, die in einem „Betriebe" des Staates oder der dort weiter genannten öffentlichen Korporationen mit festem Gehalte angestellt sind, eine solche, wornach sich die Bestimmung auf Angestellte bezieht, die im Dienste des Staates und der sonstigen öffentlichen Einrichtungen stehen und erklärt diese nicht für versicherungspflichtig, wenn sie im Krankheitsfalle gegen ihren Dienstgeber einen Anspruch auf Gehalt mindestens auf die Dauer eines Jahres besitzen. Soweit es sich um die Staatsbeamten allein handelt, hat die Regierung den Interessentenkreisen einen Gesetzentwurf zur Äußerung übergeben, welcher unter Schaffung eines eigenen „Fürsorgefonds für die Heilpflege der staatlichen Beamten und Bediensteten" Vorsorge treffen soll.

Freigabe von Geldeinlagen, die bestimmten Subjekten*) gehören.

(Regierungsverordnung vom 22. Dezember 1920, Sg. Nr. 658. — Kundgemacht am 30. Dezember 1920.)

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 25. Feber 1919, Sg. Nr. 84, wird folgendes verordnet:

§ 1. Die im Art. 11 der Regierungsverordnung vom 4. März 1919, Sg. Nr. 110, bezw. im Art. 1 der Verordnung vom 4. Juni 1919, Sg. Nr. 285, sowie im § 1 der Verordnung vom 26. August 1919, Sg. Nr. 488, angeordnete Beschränkung der Auszahlung der ordnungsgemäß angemeldeten Geldeinlagen, die den im § 43, Z. 5 bis 5 des Gesetzes vom 8. April 1920, Sg. Nr. 309, angeführten und von der Vermögensabgabe befreiten Subjekten gehören, wird aufgehoben und die Auszahlung der ganzen Einlagen gestattet, vorausgesetzt, daß im ordentlichen Instanzenzuge rechtskräftig entschieden werden wird, daß die im § 43 unter Z. 4 und 5 des zit. Ges. genannten Subjekte von der Abgabe befreit sind.

§ 2. Diese Freigabe bezieht sich nicht auf gebundene Einlagen auf Girokonti des Bankamtes des Finanzministeriums.

§ 3. Diese Verordnung gelangt mit dem Tage ihrer Kundmachung zur Wirksamkeit, ihr Vollzug obliegt dem Finanzminister.

*) Vereinssparkassen, öffentlichrechtlichen Sozialversicherungsanstalten (z. B. der Allg. Pensionsanstalt einschließlich der Ersatzinstitute, ferner Pensions-, Witwen-, Waisen-, Kranken-, Unfalls- und sonstigen Unterstützungskassen), dann öffentlichrechtlichen, durch besondere Gesetze errichteten Standeskorporationen (Advokaten-, Notariats-, Ärzte-, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbegenossenschaften und dgl.).

Anmerkung des „Prager Archivs".

Digitized by Google

Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit.

(Durchführungsverordnung vom 26. November 1920, Nr. 628 Sg. — Kundgemacht am 3. Dezember 1920.)

Auf Grund des Gesetzes vom 12. Dezember 1919, Nr. 29 Sg. ex 1920, über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit wird verordnet wie folgt:

I.

Verzeichnisse der Arbeitnehmer und Lieferungsbücher.

§ 1. Für die Verzeichnisse der Arbeitnehmer in der Heimarbeit (§ 5 des Gesetzes) ist das Formular nach Beilage A*) zu benützen.

Für jeden Zweig der Heimarbeit ist ein besonderes Verzeichnis zu führen. Diese Verzeichnisse müssen geheftet und die Blätter fortlaufend paginiert sein.

§ 2. Für die Lieferungsbücher (§ 7 des Gesetzes) ist das Formular nach Beilage B*) zu benützen.

Diese Bücher müssen geheftet und paginiert sein. Jede Eintragung ist durch den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

II.

Zentral- und Distrikts-Heimarbeitskommissionen.

§ 3. Die Errichtung einer Zentral-Heimarbeitskommission macht der Minister für soziale Fürsorge durch eine Kundmachung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, die Errichtung einer Distrikts-Heimarbeitskommission durch eine Kundmachung in den Amtsblättern kund.

§ 4. Das Mitglied (der Ersatzmann) ist verpflichtet, nach ordnungsgemäßer Ladung sich rechtzeitig zu den Verhandlungen der Kommission einzufinden, sich an den Verhandlungen bis zum Schlusse zu beteiligen und mitzustimmen.

Von einem Mitgliede oder Ersatzmanne, das (der) trotz Anwesenheit sich weigert mitzustimmen, wird angenommen, daß es (er) gegen den Antrag oder Beschluß stimmt.

Das Mitglied (der Ersatzmann) darf die Verhandlungen der Kommission nicht stören und muß sich insbesondere jedes beleidigenden Handelns und Benehmens sowohl gegenüber dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern (Ersatzmännern) der Kommission, als auch gegenüber Parteien, Zeugen und Sachverständigen enthalten.

Dem Mitgliede (Ersatzmanne), das (der) sich gegen diese seine Verpflichtungen vergeht, kann vom Vorsitzenden eine protokollarische Rüge erteilt werden; wiederholte Verfehlungen gegen diese Pflichten straft der Vorsitzende mit Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 500 Kč. Außerdem trägt das Mitglied (der Ersatzmann), das (der) ohne eine vom Vorsitzenden als begründet anerkannte Entschuldigung der Verhandlung fernbleibt, so daß diese vertagt werden muß, die Kosten der vereitelten Verhandlung (Zeugengebühr, Fahrt- und Zehrgeld der eingetroffenen Mitglieder usw.) in der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Höhe.

---

*) Wird hier der Raumersparnis wegen nicht gebracht; Bezieher des „Prager Archivs" erhalten Übersetzungen der Formulare auf Wunsch unberechnet zugesendet.

Digitized by Google

Die verhängte Ordnungsstrafe kann der Vorsitzende nachsehen, wenn er die nachträgliche Entschuldigung als gerechtfertigt anerkennt. Sonst kann gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe die Beschwerde binnen vierzehn Tagen, gerechnet vom Tage der Verhängung (im Falle der Abwesenheit des Mitgliedes vom Tage der Zustellung der schriftlichen Verständigung) beim Vorsitzenden der Kommission überreicht werden; über sie entscheidet endgültig der Vorstand der politischen Behörde II. Instanz, die nach dem Sitze der Kommission zuständig ist. Wenn das Mitglied oder der Ersatzmann diese Ordnungsstrafe nicht bezahlt, wird sie im Exekutionswege eingetrieben.

Von diesen Ordnungsstrafen gelten analog die Bestimmungen des § 35 des Gesetzes.

§ 5. Über den Verlauf der Verhandlung und das Ergebnis der Abstimmung ist ein Protokoll zu verfassen, in das die Namen der Personen (der Mitglieder der Kommission, der Parteien usw.), die sich an der Verhandlung beteiligten, alle den Gegenstand betreffenden Parteianträge, die Ergebnisse der Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen und anderer durchgeführter Beweise, die Ergebnisse der Abstimmungen und die stattgefundenen Beschlüsse und Entscheidungen aufzunehmen sind. Im Protokoll ist anzumerken, ob die Parteien während der ganzen Verhandlung, insbesondere bei der Fällung des Erkenntnisses anwesend waren.

Soweit nichts anderes im Gesetze und der Verordnung bestimmt ist, gelten für alle Verhandlungen vor den Distrikts- und Zentralheimarbeitkommissionen die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung, und zwar mit Ausnahme der Verhandlungen über Beschwerden nach § 14, Abs. 1, lit. c) des Gesetzes die Bestimmungen über die Verhandlungen vor den Bezirksgerichten.

§ 6. Das aus den Kreisen der unparteiischen Personen (§ 10, lit. c), § 22, Abs. 2 des Ges.) berufene Mitglied (der Ersatzmann) einer Heimarbeitskommission, erhält ein Reise- und Zehrgeld nach den für die Staatsbeamten der VII. Rangsklasse geltenden Vorschriften; wenn es ein Staatsbeamter ist, gebührt ihm Reise- und Zehrgeld nach seiner Rangsklasse.

Die verrechneten Gebühren adjustiert der Vorsitzende der Kommission, der sie zur vorläufigen Auszahlung aus dem Kanzleipauschale des Gewerbeinspektorates anweist.

§ 7. Über die Tragung der Kosten des Vergleichs- und schiedsgerichtlichen Verfahrens entscheidet der Vorsitzende der Distriktskommission und bei Beschwerden (§ 14, lit. c) des Gesetzes) der Vorsitzende der Zentralkommission nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Eine abgesonderte Beschwerde gegen den Kostenausspruch ist ausgeschlossen.

§ 8. Die Räumlichkeit mit Beleuchtung und Beheizung für die Verhandlung, ferner die Kanzleiarbeiten besorgt das nach dem Sitze der Kommission zuständige Gewerbeinspektorat.

§ 9. Soweit in dem Gesetze vom 12. Dezember 1919, Nr. 29 Slg. ex 1920, und in dieser Verordnung von den politischen Behörden gesprochen wird, werden darunter in der Slowakei und in Karpathorußland die administrativen Obrigkeiten, dort aber, wo es sich um die Handhabung der Strafgewalt handelt, die administrativen Polizeiobrigkeiten verstanden.

§ 10. Diese Verordnung erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit; mit ihrer Durchführung wird der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Digitized by Google

Verlängerung der Geltungsdauer einiger Gesetze und Verordnungen.

Verlängert wurde die Geltungsdauer:

der Verordnung vom 19. Dezember 1919, Sg. Nr. 660, über außerordentliche Verfügungen zum Schutze von Geldinstituten bis zum 31. Dezember 1921. Gleichzeitig wurde die Wirksamkeit des im § 2, Z. 3 dieser Verordnung vorgesehenen Erfüllungsverbotes auf die Zinsen der betreffenden Verbindlichkeit ausgedehnt (Verordnung vom 9. Dezember 1920, Sg. Nr. 643);

des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Sg. Nr. 446, über die Regelung der Verjährung des Rechtes auf Bemessung und Eintreibung von Abgaben auf das Jahr 1920 (Gesetz vom 22. Dezember 1920, Sg. Nr. 685);

der Verordnung vom 24. Juni 1920, Sg. Nr. 395, über die Aufrechterhaltung der Dienstverhältnisse der dem Handlungsgehilfengesetze unterliegenden Angestellten bis zum 30. Juni 1921. (Verordnung vom 30. Dezember 1020, Sg. Nr. 694);

weiters sind die bis zum 31. Dezember 1920 an Gemeinden und gemeinsame Wohnungsämter erteilten Ermächtigungen zur Durchführung des Gesetzes über die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden bis zur Erlassung eines neuen Wohnungsbeschlagnahmegesetzes (längstens bis zum 30. April 1921) verlängert worden (Verordnung vom 22. Dezember 1920, Sg. Nr. 656).

Die Kontinuität des Schutzes der international registrierten Marken.*)

(Aus der „Propriété industrielle" 1920, Heft 4.)

Es versteht sich von selbst, daß die Tschechoslowakische Republik, obgleich sie gemäß ihrer Erklärung die Maßnahmen zum Schutze aller Rechte (Verlängerung, Aufschub usw.) anerkennt, keine neuen Rechte begründet, sondern sich bloß verpflichtet, die alten Rechte, welche sie in dem Augenblicke, wo ihr Ursprungsgebiet durch wirkliche Abtretung unter ihre Souveränität gelangt ist, sozusagen ererbt hat, aus der vereinbarten Behandlung Nutzen ziehen zu lassen.

Andererseits wird die Tschechoslowakische Republik auch die ihr durch Art. 6 des Unionsvertrags und durch das Schlußprotokoll ad Art. 6 eingeräumten Befugnisse ausüben können, sie ist also in der Lage, die einst in Österreich oder in Ungarn zugelassenen, aber z. B. der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufend gewordenen Marken für weiterhin selbst außer Kraft zu setzen. Der Begriff „öffentliche Ordnung" ist wandelbarer Natur. Marken, welche die Abbildung von Wappen, Auszeichnungen oder öffentliche Abzeichen, mit Genehmigung der zuständigen Instanzen, enthalten, können sich, dieser wesentlichen, für ihre Gültigkeit geforderten Bedingung beraubt sehen, weil diese zuständigen Organe beseitigt worden sind. Was einst in dem monarchischen Österreich oder Ungarn genehmigt werden konnte, wird vielleicht von der republikanischen Tschechoslowakei untersagt sein, sei es gemäß einer besonderen, in die Marken-Gesetzgebung aufgenommenen, auf die öffentliche Ordnung bezüglichen Bestimmung, sei es infolge einer allgemeinen, die öffentliche Ordnung betreffenden Vorschrift. Die ehemaligen Wappen des österr. oder ungar. Staats, oder die vom einstigen kaiserl. Hofe in Wien oder königl. Hofe in Budapest verliehenen Titel müßten also von den Marken verschwinden, damit diese in der Tschechoslowakei anerkannt werden. Diese Art des Schutzes, vom Standpunkte der durch allgemeinen Unionsvertrag verbürgten Möglichkeiten betrachtet, führt dazu, die Folgen zu besprechen, welche die Erklärung vom 29. Jänner (23. März 1920) für das besondere System des Übereinkommens von Madrid v. J. 1891, betreffend die internationale Markenregistrierung, haben wird. Österreich, Ungarn und die Tschsl. Republik sind dabei Vertragsstaaten.

Dreierlei Arten internationaler Marken kommen in Betracht:

1. Die in Bern vom 5. Oktober 1919 an eingetragenen, der tschsl. zuständigen

*) Vgl. Archiv II, S. 1053.

Digitized by Google

Behörde bekanntgegebenen und gegenwärtig der Prüfung nach Art. 5 des Übereinkommens von Madrid unterzogenen internationalen Marken;

2. die in Bern vor der am 28. Oktober 1918 eingetretenen Auflösung der Monarchie eingetragenen, den damaligen österr. und ungar. Behörden bekanntgegebenen internationalen Marken;

3. die in Bern zwischen dem 28. Oktober 1918 und dem 5. Oktober 1919 eingetragenen internationalen Marken.

Vorerst ist zu bemerken, daß das Madrider Übereinkommen die folgende Bestimmung enthält:

Art. 11, ad 2: Sobald das Internationale Bureau davon in Kenntnis gesetzt ist, daß ein Land oder eine seiner Kolonien sich dem gegenwärtigen Abkommen angeschlossen hat, wird es der Behörde dieses Landes gemäß Artikel 3 ein Gesamtverzeichnis aller Marken mitteilen, welche zurzeit den internationalen Schutz genießen.

Diese Mitteilung soll von selbst den erwähnten Marken die Vorteile der vorangehenden Bestimmungen in dem Gebiete des beigetretenen Landes sichern und die einjährige Frist, während welcher die beteiligte Behörde die im Artikel 5 vorgesehene Erklärung abgeben kann, soll vom Zeitpunkt dieser Mitteilung laufen.

Diese Bestimmung betrifft jedoch nur den Beitritt der dem Madrider Akte völlig fremden Länder; sie berücksichtigt nicht die Nachfolge von Staaten, und wenn man sie wörtlich nehmen wollte, hätten die Vertragsstaaten sich fragen können, ob sie nicht berechtigt wären, die Anerkennung der einst unter der österr.-ungar. Herrschaft oder in der Zwischenzeit eingetragenen Marken zurückzuweisen, deren Inhaber tschsl. Staatsbürger geworden sind, weil die Tschechoslowakei tschsl. Marken in Bern international erst vom Tage ihres Antrittes eintragen zu lassen, berechtigt sei. Umgekehrt hätte die Tschechoslowakei die Befugnis ausüben können, die Marken der zweiten Art neuerlich zu prüfen und nach Umständen zurückzuweisen, welche Marken sich ihre vor dem 28. Oktober 1918 auf Grund des Abkommens erworbene Stellung nur auf dem vom ehemaligen Österreich (Republik Österreich) oder vom ehemaligen Ungarn abgetrennten Gebiete bewahrt hätten.

Die Schwierigkeiten, denen man von dieser Seite begegnet wäre, sind durch die Aufrechthaltung des sowohl rechtlichen wie territorialen status quo beseitigt, welchen die Tschechoslowakische Republik in ihrer Erklärung verkündigt, und zwar sowohl für die zweite wie für die dritte oben genannte Gattung von Marken. Tatsächlich bekräftigt die Erklärung in einem früheren Teile (ad 2 und 3) den Schutz des Madrider Aktes ohne Störung der Kontinuität für alle in der aufgelösten Monarchie geschützten Rechte, im ganzen (Abs. 2) genommen oder in bezug auf eine der beiden Reichshälften (Abs. 3). Gemäß des zweiten Teiles der Erklärung (Abs. 4) ist diese selbe Lösung als in gleicher Weise auf die dritte Gattung der Marken anwendbar erklärt, und zwar in besonderer Form auf Grund des allgemeinen Prinzips („En conséquence"); sie genießen in der Zwischenzeit genau dieselben Begünstigungen auf dem gleichen Gebietsteile wie vor der Auflösung der Monarchie. Dank dieser ausdrücklichen Bestimmung ist dieselbe Regel ununterbrochenen Schutzes für alle vor dem 5. Oktober 1919 entstandenen Rechte aufgestellt.

So bleiben die gleichzeitig im ehemaligen Österreich und im ehemaligen Ungarn zum Schutze zugelassenen internationalen Marken auf dem tschechoslowakischen aus den annektierten Teilen dieser zwei Länder zusammengesetzten Gebiete geschützt. Die in einem der beiden Länder mit Ausschluß des anderen zugelassenen Marken werden bloß in dem betreffenden Bestandteile des tschechoslowakischen Gebietes geschützt. Die teilweise zurückgewiesenen Marken bleiben teilweise, jedesmal auf dem Gebiete der Zurückweisung, zurückgewiesen. Die zurückgewiesenen oder gänzlich gelöschten Marken bleiben in dem tschechoslowakischen, vormals österreichischen oder ungarischen Gebiete zurückgewiesen oder gänzlich gelöscht.

Nichts ist also in der Tschechoslowakei, die Unionsstaat geworden ist, für die Übergangszeit und bezüglich des internationalen Markenschutzes geändert, wie er rechtlich und territorial vor dem 5. Oktober 1919 bestanden hat. Bei die-

Digitized by Google

ser Sachlage unterwirft die tschechoslowakische Regierung keine dieser Marken einer neuen, eine Zurückweisung ermöglichenden Prüfung. Dafür glaubt sie berechtigt zu sein, anzunehmen, daß die dem Madrider Abkommen beigetretenen Staaten gleichfalls keine Änderung in der bei ihnen von den internationalen Marken errungenen Stellung eintreten lassen, welche Eigentum ihrer Bürger sind. Daher rührt die Formel, daß die Konzession der Tschechoslowakei „unter der Voraussetzung und dem Vorbehalte der Gegenseitigkeit" zugunsten der von den tschechoslowakischen Staatsbürgern unter der ehemaligen Herrschaft gemäß dem Pariser Vertrage und dem Madrider Abkommen erworbenen Rechte gemacht wurde, denen ununterbrochene Anwendung gesichert erscheint. Die durch die einseitige Erklärung der tschechoslowakischen Regierung eingeführte und von allen Staaten der Haupt-Union und der beschränkten Union als stillschweigend angenommen betrachtete Vereinheitlichung beruht auf dem alten hier auf das Völkerrecht angewendeten Spruch: Quieta non movere. Die Auflösung von Österreich-Ungarn soll den Stand der Vertragsrechte nicht beeinflussen. Das Losungswort ist die unbedingte Erhaltung des statuts quo bis zum Tage des Beginnes der Unionsherrschaft in dem neuen Staate.

Es erübrigt noch eine unerledigte Frage zu regeln. Wenn es sich um Marken handelt, deren Inhaber (s. Art. 1 und 2 des Abkommens) sich in der Tschechoslowakei befinden, und welche vor dem 5. Oktober 1919 durch Organe der österreichischen oder ungarischen Verwaltung international registriert worden waren, muß für sie ein Ursprungsstaat festgestellt, mit anderen Worten, es muß die Tschechoslowakische Republik als Ursprungsstaat bestimmt werden. Tatsächlich hängt ja der internationale Schutz (Art. 6 des Abkommens) von dem gesetzlichen Schutze ab, welchen sie in diesem Lande erworben haben; kann doch die Erneuerung (Art. 7), Verzichtleistung (Art. 9) und Bekanntmachung von Aufhebungen, Löschungen, Verzichtleistungen, Übertragungen und anderen Veränderungen im Eigentum einer Marke (Art. 9a und 9b) nur durch die Intervention der Verwaltung dieses Landes vor sich gehen; die Tschechoslowakei hat in dem Gesetze vom 24. Juli 1919, Art. 1, eine dreimonatige Frist, beginnend von der Verlautbarung eines späteren Erlasses festgesetzt, damit diese Markeninhaber sich als solche bei ihren Behörden anmelden; sobald diese Anmeldung vollzogen sein wird, wird sie in logischer Folge ihre regelmäßigen Wirkungen auf die durch das Madrider Übereinkommen geschaffene internationale Organisation ausüben.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn.

1. Die Frage der örtlichen Gerichtszuständigkeit bei Gesuchen um Umwandlung der Scheidung in Trennung der Ehe, wenn keiner der Ehegatten seinen ordentlichen Gerichtsstand im Inlande hat, beantwortet die Plenarentscheidung vom 7. Juni 1920, R. I 312/20 Praes. 557/20, dahin: „Wenn ein örtlicher Zuständigkeitsgrund weder gemäß Z. 2, noch gemäß Z. 3 des § 20 des Ehegesetzes gegeben ist, ist ein Gesuch gemäß § 15—17 desselben Gesetzes und demnach auch die Anwendung des § 28 Jur.-N. ausgeschlossen." *)

2. Ist die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde anerkannt, so können die dem Vater nach dem Gesetze obliegenden Leistungen im Prozeßwege nur dann geltend gemacht werden, wenn das Vormundschaftsgericht den Vormund zur Erhebung der Klage durch einen formellen Beschluß angewiesen hat, der auch dem unehelichen Vater zugestellt worden ist und in Rechtskraft erwachsen ist. — Durch diesen Beschluß ist der Prozeßrichter gebunden. (Plenarentsch. vom 27. Oktober 1920, G.-Z. Praes. 1019/20, veröffentlicht unter Nr. 38 in der Rechtsprechungsbeilage des Justizmin.-Verordnungsblattes.)

3. Die Vereinbarung geschiedener Ehegatten über die Alimente läßt eine Änderung zu, wenn eine für die Parteien bei Abschließung des Vertrages nicht voraussehbare Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, selbst wenn vereinbart wurde, daß eine Erhöhung der Alimente, zu deren Zahlung sich der Mann

*) Siehe die Kritik dieser Entscheidung in der Studie von Horák im „Právník", Jahrgang 1920, Heft XII, S. 452.

Digitized by Google

verpflichtet hat, ausgeschlossen ist. (Entsch. vom 22. VI. 1920, G.-Z. Rv. II 82/20—1; Nr. 41 der Beil. zum J.-M.-V.-Bl.)

4. „Konto W". „Die Entscheidung des Strittes hängt davon ab, ob der Kläger berechtigt ist, die Beklagte bei dem Verkaufe der 50 Tabakaktien, mit welchem sie als Kommissionärin betraut wurde, als Selbstkontrahentin in Anspruch zu nehmen. Diese Frage wurde von den beiden Untergerichten mit Recht bejaht. Es braucht nicht einmal darauf hingewiesen zu werden, daß die Beklagte in der Anzeige vom 3. Februar 1919 sich ausdrücklich selbst als Käuferin bezeichnet hat („kauften wir von Ihnen"), genug an dem, daß sie gleichzeitig mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrages nicht einen Dritten als Käufer der Aktien namhaft gemacht hat (Art. 376, Abs. 3 HGB.). Dies ist entscheidend. Es kommt nicht darauf an, warum sie einen dritten Käufer nicht namhaft gemacht hat, denn dem Kommittenten steht es nicht zu, die Gründe zu prüfen, er muß sich damit zufriedengeben.

Daraus, daß die nach Behauptung der Beklagten seinerzeit in Wien gekauften und in Wien erliegenden Aktien zufolge klägerischem Auftrage an der Wiener Börse verkauft werden sollten und dort vielleicht auch verkauft wurden, vermag die Beklagte zu ihren Gunsten nichts ableiten; konnte sie doch auf der Wiener Börse durch Vermittlung ihres Wiener Kommissionärs gleichzeitig als Verkäuferin der Aktien (für den Kommittenten) und als deren Käuferin auftreten. Belanglos ist auch die weitere Einwendung, daß der Börsenmäkler, bzw. der Kulissier nicht verpflichtet sei, den Namen des Käufers bekanntzugeben und ihn auch nicht bekanntzugeben pflegt. Dadurch verliert die Bestimmung des dritten Absatzes des Art. 376 HGB. nicht ihre Geltung und erleidet das aus dieser Bestimmung resultierende Recht des Kommittenten keinen Abbruch. Wenn der Kommissionär den börsenmäßigen Verkauf von Wertpapieren übernimmt, obwohl ihm bekannt ist, daß der Börsenmäkler und Kulissier nicht verpflichtet ist, den Käufer zu nennen und nach den Börsengepflogenheiten den Namen des Käufers auch nicht bekanntgibt — so geht das auf seine Rechnung und er muß es sich gefallen lassen, wenn der Kommittent ihm gegenüber von dem Rechte des Art. 376, Abs. 3 HGB. Gebrauch macht, und sich an ihn als Selbstkontrahenten hält. Unrichtig ist auch die Ansicht der Beklagten, daß die Vorschrift des Art. 376, Abs. 3 HGB. ohneweiters den Gegenbeweis zulasse, daß der Kommissionär nicht selbst in das Geschäft eingetreten sei. Dies gilt nur dann, wenn der Kommittent von dem ihm gemäß Art. 376, Abs. 3 HGB., vorbehaltenen Rechte nicht Gebrauch macht. Macht er aber — wie vorliegend — von diesem Rechte Gebrauch, so kann er den Kommissionär ohne weiters als Selbstkontrahenten in Anspruch nehmen, d. h. er erwirbt gegen den Kommissionär aus der Ausführung des Vertrages direkte Ansprüche, während ihm sonst nur abgeleitete Rechte, nämlich die abgetretenen Rechte des Kommissionärs entstehen. In diesem Falle hat dann die Frage, ob der Kommissionär in der Tat mit einem Dritten kontrahiert oder das Geschäft selbst (in sich) gemacht hat, nur die Bedeutung, daß der Kommissionär im ersten Falle als Selbstzahler dafür haftet, was der wirkliche Kontrahent zu leisten hat, während im zweiten Falle zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär das direkte Rechtsverhältnis des Käufers zum Verkäufer oder umgekehrt entsteht. Jedenfalls aber kann der Kommittent den Kommissionär als unmittelbaren Vertragsteil in Anspruch nehmen. Sobald sich die Sache so verhält, findet die Regierungsverordnung vom 6. Februar 1919, Nr. 57 Sg. d. G. u. V., gegen den Kläger überhaupt keine Anwendung. Der Zufall, daß es vielleicht nicht mehr möglich war, den dem Erlös der Aktien entsprechenden Betrag in das Inland zu überführen, der sonst allerdings den Kommittenten getroffen hätte, geht unter den gegebenen Umständen auf Rechnung der Beklagten; der Kläger ist dadurch nicht berührt: er konnte ohneweiters (wenn auch vielleicht erst nach dem 14. Feber 1919 als dem Kassatage) verlangen, daß ihm die Beklagte als Selbstkontrahentin den Kaufpreis für die Aktien auszahle, allenfalls gutschreibe, und zwar im Inlande, weil Erfüllungsort für die Verbindlichkeit der Beklagten gemäß Art. 324, Abs. 2 HGB. Brünn ist; die Beklagte aber war nicht berechtigt, diesen dem Kläger im ordentlichen Konto bereits gutgeschriebenen Erlös nachträglich eigenmächtig auf ein sepa-

Digitized by Google

rates d.-ö. Konto und später auf ein österr.-ung. Kronenkonto (ungestempelte Noten) zu übertragen."

(Aus der Entsch. vom 7. Dez. 1920, G. Z. Rv. II 246/20.)

5.) Auf den Ersatz des vollen bewiesenen abstrakten Schadens wegen Nichterfüllung (Art. 355 und 357 HGB.) hat der Verkäufer auch dann Anspruch, wenn dieser bewiesene Schaden den üblichen bürgerlichen Gewinn bedeutend übersteigt.*)

(Entsch. vom 13. Mai 1919, Rv. II 150/19, amtl. Samml. Nr. 176.)

Inhalt der amtlichen „Sbírka zákonů a nařízení."

Stück CXXX ausgegeben am 19. November 1920.

Nr. 615. Verordnung, durch welche das Gesetz vom 15. Juli 1919, Nr. 414 Sg. G. u. V. betreffend das Monopol von Sprengstoffen durchgeführt wird.

Stück CXXXI, ausgegeben am 25. November 1920.

Nr. 616. Verordnung, durch welche das Gesetz vom 30. März 1920, Nr. 228 Sg. G. u. V., betreffend die Errichtung eines Beratungskollegiums für körperliche Erziehung durchgeführt wird. — Nr. 617. Verordnung, durch welche § 6, Z. 2, des Gesetzes vom 22. Juli 1919, Nr. 438 Sg. G. u. V., betreffend die staatliche Unterstützung bei Einleitung der systematischen Elektrifizierung durchgeführt wird. — Nr. 618. Kundmachung, durch welche der Zinsfuß und die Zinsenzuschüsse bei der Kreditaktion für die durch den Krieg geschädigten Gewerbetreibenden in der Slowakei geregelt werden. — Nr. 619. Verordnung, durch welche der Verkehr mit Melasse und Osmosewasser geregelt wird. — Nr. 620. Verordnung, durch welche Verkaufspreise für Spiritus und Spirituosen festgesetzt werden. — Nr. 621. Kundmachung darüber, welche Gemeinden mit der Bemessung und der Einhebung der Landes- und Gemeindeabgaben vom Wertzuwachse der Liegenschaften betraut sind. — Nr. 622. Verordnung betreffend den Preis von Marmelade und Powidel aus der Kampagne 1920—1921. — Nr. 623. Verordnung, durch welche die Kompetenz des Bodenamtes auf Grund der Übergangsbestimmungen des § 63 des Gesetzes vom 30. Jänner 1920, Sg. Nr. 81, sofern es sich um Legionäre handelt, auf das Jahr 1921 verlängert wird. — Nr. 624. Verordnung betreffend die Regelung des Verkehrs mit Rotklee- und Luzernekleesamen und mit Abfällen aller Arten von Klee und Luzerneklee.

Stück CXXXII, ausgegeben am 26. November 1920.

Nr. 625. Gesetz betreffend die Notaushilfe für Zivil- und Militärstaatsangestellte, sowie auch für Angestellte in den vom Staate verwalteten Fonden.

Stück CXXXIII, ausgegeben am 30. November 1920.

Nr. 626. Verordnung, durch welche § 5 der Ordnung betreffend die Abgabe von Lustbarkeiten in Böhmen (Beilage 3 des kaiserl. Patentes vom 29. Dezember 1915, Nr. 838, LGBl.) im Wortlaute der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 25. Juli 1920, Nr. 405 Sg. G. u. V., ergänzt wird. — Nr. 627. Verordnung, durch welche die Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 11. Juni 1920, Nr. 390 Sg. G. u. V., betreffend die Regelung des Verkehres mit Getreide, Hülsenfrüchten, Ölfrüchten und Erzeugnissen aus diesen, ferner Kleesamen, Luzernklee und Hopfen und die Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 25. Juni 1920, Nr. 404 Sg. G. u. V., betreffend die Übernahmspreise von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölfrüchten, teilweise aufgehoben, bzw. abgeändert wird.

Stück CXXXIV, ausgegeben am 3. Dezember 1920.

Nr. 628. Verordnung, durch welche das Gesetz über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse der Heimarbeit durchgeführt wird.

*) Der Oberste Gerichtshof hat als abstrakten Schaden einen Betrag von mehr als 200% des Vertragspreises zugesprochen.

Digitized by Google

Stück CXXXV, ausgegeben am 4. Dezember 1920.

Nr. 629. Verordnung, durch welche der Vertrag betreffend die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Königreiche SHS. in Geltung gesetzt wird.

Stück CXXXVI, ausgegeben am 9. Dezember 1920.

Nr. 630. Verordnung über Entschädigungsbücher und -banken. — Nr. 631. Verordnung betreffend Höchstpreise von Bier. — Nr. 632. Verordnung betreffend den Überkontingentzuschlag für geliefertes Getreide. — Nr. 633. Verordnung, durch welche § 11 des Gesetzes vom 24. Juli 1920, Nr. 417 Slg. G. u. V., betreffend die vierte Staatsanleihe der Tschechoslowakischen Republik und die Beteiligung der Besitzer der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihe an ihrer Zeichnung durchgeführt wird. (Dritte Durchführungsverordnung.) — Nr. 634. Verordnung betreffend die Errichtung einer Abteilung für Karpathorußland bei der Gerichtstafel in Kaschau. — Nr. 635. Verordnung betreffend die Organisation des besonderen für die Lösung von Kompetenzkonflikten errichteten Senates.

Stück CXXXVII, ausgegeben am 12. Dezember 1920.

Nr. 636. Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 12. Dezember 1920, durch welche außerordentliche Verfügungen für die Sprengel der politischen Bezirksverwaltungen in Hořowitz, Karolinenthal, Kladno, Kralup a. d. M., Königl. Weinberge, Laun, Melnik, Rakonitz, Schlan, Smichow und Žižkov eingeführt werden.

Stück CXXXVIII, ausgegeben am 17. Dezember 1920.

Nr. 637. Verordnung, durch welche in Mähren und den mährischen Sprengeln von Schlesien die Lustbarkeitsabgabe eingeführt wird. — Nr. 638. Verordnung, durch welche die Regierungsverordnung vom 3. September 1920, Nr. 501 Slg. G. u. V. betreffend die Ausdehnung der Kompetenz des Polizeikommissariates von Mährisch-Ostrau auf das Hultschiner Gebiet abgeändert wird. — Nr. 639. Durchführungs-Vdg. zur Verfügung des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung nach § 54 der Verfassungsurkunde vom 29. Sept. 1920, Nr. 564 S. G. u. V., durch welche die Bestimmungen des österr. Ges. vom 22. Jänner 1902, Nr. 40 RGBl., betreffend die Konsulargebühren und des ungar. Ges. Art. XXVI. vom J. 1901 abgeändert und ergänzt werden. — Nr. 640. Verordnung, durch welche die Regierungsverordnung vom 5. November 1919, Nr. 586 Sg. G. u. V. und vom 20. April 1920, Nr. 274 Sg. G. u. V. betreffend die Regelung des Verkehres mit Kunsthonig, Zuckersirup und künstlicher Obstcreme aufgehoben, sowie die Regierungsverordnung vom 7. Mai 1920, Nr. 377 Sg. G. u. V. betreffend die Regelung des Verkehrs mit Ersatzlebensmitteln teilweise abgeändert wird. — Nr. 641. Verordnung, durch welche neue Preise der vom Staate hergestellten Eisenbahnfrachtbriefe festgesetzt werden. — Nr. 642. Verordnung, durch welche das Verbot des beschleunigten Verkaufes von Weberei-, Strick- und Wirkwaren aufgehoben wird. — Nr. 643. Verordnung, durch welche die Verordnung vom 19. Dezember 1919, Nr. 660 Slg. G. u. V., betreffend außerordentliche Verfügungen zum Schutze der Geldinstitute verlängert und teilweise abgeändert wird. — Nr. 644. Verordnung, durch welche nach § 2 der Regierungsverordnung vom 12. Dezember 1920, Nr. 636 Sg. G. u. V. Ausnahmsvorschriften betreffend Erzeugung, Verkauf, Halten und Tragen von Waffen und Geschossen, betreffend die Meldung, das Benehmen und Zusammenrotten auf öffentlichen Plätzen, sowie auch demonstratives Verhalten und Verwendung von Abzeichen für die Sprengel der politischen Bezirksverwaltungen in Hořowitz, Karolinenthal, Kladno, Kralup a. d. M., Kgl. Weinberge, Laun, Melnik, Rakonitz, Schlan, Smichov und Žižkov erlassen werden.

Stück CXXXIX, ausgegeben am 23. Dezember 1920.

Nr. 645. Kundmachung betreffend die obligatorische Zahlung von Steuern, Gebühren und Abgaben durch Einzahlungsscheine und im Scheckverkehr des Postscheckamtes. — Nr. 646. Kundmachung betreffend die Errichtung einer Polizeidirektion in Kaschau. — Nr. 647. Verordnung, durch welche die allgemeine Musikabgabe in Böhmen aufgehoben wird. — Nr. 648. Vdg., durch welche die Wirksam-

Digitized by Google

keit einzelner Vorschriften betreffend die Versorgung mit Rind- und Kalbfleisch zeitweise eingestellt wird. — Nr. 649. Kundmachung betr. die Aufhebung von 36 Steuerämtern in Böhmen und Mähren. — Nr. 650. Verordnung, durch welche in Ansehung der Kanzleihilfskräfte das Gesetz vom 15. April 1920, Nr. 270 Slg. G. u. V. durchgeführt wird. — Nr. 651. Verordnung betreffend die Aufhebung des Bezirksgerichtes in Kosinov, die Neuregelung der Sprengel der Bezirksgerichte in Ungvar, Munkačev, Beregsász, Velké Sevliuš und Tačev und der Sprengel der Gerichtshöfe in Beregsász, Ungvar, Hust und der Sedria in Kaschau. — Nr. 652. Kundmachung betreffend die Errichtung einer Schätzungskommission für die Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer für den Steuerbezirk Růžomberk. — Nr. 653. Kundmachung betreffend die Errichtung einer Schätzungskommission für die Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer für den Krupiner Steuerbezirk.

Stück CXL, ausgegeben am 30. Dezember 1920.

654. Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 18. März 1920, Sg. Nr. 185, mit dem eine Ingenieurkammer für die Tschsl. Rep. errichtet wird. — 655. Kundmachung über die Errichtung von Steuerschätzungskommissionen im Finanzbezirke Leutschau (Levoča). — 656. Verordnung, mit der die Ermächtigung der Gemeinden und gemeinsamen Wohnungsämter zur Durchführung des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, Sg. Nr. 592, verlängert wird. — 657. Verordnung, mit der die Siegel der Notare (öffentlichen Notare) geregelt wurden. — 658. Verordnung über die Freigabe der Geldeinlagen, die den im § 43 des Vermögensabgabegesetzes genannten Personen gehören. — 659. Verordnung über die Auflassung des Steueramtes in Turna und Angliederung der Gemeinden aus seinem Sprengel an den Sprengel des Steueramtes in Moldava. — 660. Verordnung über die Abkürzung des vorbereitenden Richteramtsdienstes. — 661. Verordnung über die Regelung der Sonntagsruhe im Photographengewerbe in Böhmen. — 662. Verordnung, mit welcher die Kanzleibeamten der Bergbehörden in die Gruppe D des § 52 der Dienstpragmatik eingereiht werden. — 663. Kundmachung über die Auflassung des Gebührenbemessungsamtes in Pilsen und seine Vereinigung mit der Gebührenabteilung der Finanzbezirksdirektion in Pilsen. — 664. Kundmachung über die Errichtung einer Polizeidirektion in Pilsen. — 665. Verordnung, mit der die Machtbefugnis des Staatlichen Bodenamtes gemäß der Übergangsbestimmungen des § 63 des Zuteilungsgesetzes hinsichtlich der Slowakei und Karpathorußland auf das Jahr 1921 verlängert wird. — 666. Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 9. April 1920, Sg. Nr. 222, über die Durchrechnung der Dienstzeit der Staatsangestellten.

Stück CXLI, ausgegeben am 31. Dezember 1920.

Nr. 667. Verordnung betreffend die Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten. — 668. Verordnung betreffend die Ersichtlichmachung wichtiger, für die Preisbestimmung von Bekleidungswaren maßgebender Umstände. — 669. Kundmachung, durch welche die Bestimmungen der Kundmachung vom 23. April 1920, Sg. Nr. 255, betreffend die Löhne für das Nähen in der Konfektion von für die Militärverwaltung bestellten Textilwaren teilweise abgeändert werden. — 670. Gesetz, durch welches das Gesetz vom 27. Dezember 1909, Nr. 98 mähr. LGB., wodurch der Sanitätsdienst in den Gemeinden geregelt wird, abgeändert wird. — 671. Verordnung, durch welche die Verordnung vom 9. September 1920, Sg. Nr. 548, betreffend die Ausübung der Polizei in der Stadt Kaschau aufgehoben wird. — 672. Verordnung betreffend die Regelung des Instanzenzuges in Angelegenheiten, welche der Strafgewalt der Polizeidirektion in Kaschau unterliegen. — 673. Verordnung, durch welche das Gesetz vom 14. April 1920, Sg. Nr. 303, betreffend Zahnärzte und Zahntechniker durchgeführt wird.

Stück CXLII, ausgegeben am 31. Dezember 1920.

Nr. 674. Verordnung betreffend die Verlegung der Linie der Prager Linienverzehrungssteuer. — 675. Verordnung betreffend die Organisation der Ämter der Linienverzehrungssteuer. — 676. Gesetz, durch welches die Art der Besteuerung des Bieres abgeändert wird. — 677. Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Sg. Nr. 572, betreffend die besondere Abgabe von Wein in Flaschen, und des Gesetzes vom 25. September 1919, Sg. Nr. 533,

Digitized by Google

betreffend die allgemeine Getränkesteuer. — 678. Durchführungsverordnung zu dem Gesetze Sg. Nr. 676. — 679. Durchführungsverordnung zu dem Gesetze Nr. 677. — 680. Verordnung betreffend die Neuregelung der Taxen für die Verleihung akademischer Grade an den Universitäten und der Tierarzneihochschule. — 681. Verordnung, durch welche Zuschläge zu den Gebühren für das Eichen von Maßen und Gewichten und anderer Meßinstrumente festgesetzt werden.

Stück CXLIV, ausgegeben am 31. Dezember 1920.

Nr. 683. Gesetz betreffend die Versorgung von Kunstdünger im Jahre 1921. — 684. Gesetz, durch welches § 7 der Verfügung des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung vom 8. Oktober 1920, Sg. Nr. 583, betreffend die Währung im tschechoslowakischen Teschener Gebiet abgeändert wird. — 685. Gesetz, durch welches die Geltung des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Sg. Nr. 446, betreffend die Regelung der Verjährung des Rechtes der Bemessung und Eintreibung von Abgaben auf das Jahr 1920 ausgedehnt wird. — 686. Gesetz betreffend die Errichtung einer Direktion der Staatsschuld der Tschechoslowakischen Republik. — 687. Gesetz, durch welches einzelne Bestimmungen des Gesetzes über die Spiritussteuer aufgehoben oder abgeändert werden. — 688. Gesetz, durch welches der Automobilzoll geregelt wird. — 689. Gesetz, durch welches einzelne Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Arbeiterkrankenversicherung abgeändert werden. — 690. Gesetz betreffend die Übernahme der Privatbahnen in die Staatsverwaltung. — 691. Gesetz, durch welches gemäß § 99 der Verfassungsurkunde die Zeit der Organisation der ordentlichen Gerichte I. und II. Instanz und sämtlicher Militärgerichte bestimmt wird. — 692. Gesetz, durch welches die Regierung ermächtigt wird, eine Zentralverwaltungskommission für die vereinigte Gemeinde Prag zu ernennen. — 693. Verordnung, durch welche das Gesetz vom 5. Feber 1920, Sg. Nr. 89, wodurch einzelne Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Pensionsversicherung vom 16. Dezember 1906, Nr. 1 RGBl. vom Jahre 1907 und der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, Nr. 138 RGBl., abgeändert werden, durchgeführt wird. — 694. Verordnung, durch welche die Wirksamkeit der Verordnung betreffend die Aufrechterhaltung der Dienstverhältnisse der dem Handlungsgehilfengesetze vom 16. Jänner 1910, Nr. 20 RGBl. und dem Ges.-Art. XXXVII vom Jahre 1875 (Handelsgesetze) unterliegenden Angestellten verlängert wird. — 695. Verordnung betreffend die Regelung der materiellen Verhältnisse der Lehrerschaft der von Kirchen und Gemeinden erhaltenen Volks- und Bürgerschulen in der Slowakei, sofern sie die Staatsunterstützung nach § 15 des Ges.-Art. XXVII vom Jahre 1907 erhielten. — 696. Verordnung, durch welche die Geltung der Verordnung vom 23. März 1920, Sg. Nr. 177, betreffend das Veredelungsverfahren mit Stickereien verlängert und diese auch teilweise abgeändert wird. — 697. Verordnung betreffend die Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte in der Slowakei und in Karpathorußland sowie auch in den Sprengeln einzelner Gerichtshöfe I. Instanz in Böhmen und Mähren.

Im Auslande sequestriertes Vermögen.

Gesuche um Aufhebung der Sequestrierung des Eigentums tschechoslowakischer Staatsangehöriger in Frankreich, Italien und den Vereinigten Staaten von Amerika sind beim Ministerium des Äußern der Tschechoslowakischen Republik einzubringen. Wie solche Gesuche zu belegen sind, ist einer in Nr. 12 des Verordnungsblattes des Handelsministeriums (Jahrg. I.) enthaltenen Instruktion zu entnehmen.

Durchführungsverordnung zum Gemeindebeamtengesetze für Böhmen.

(Kundmachung des Präsidenten der politischen Landesverwaltung vom 20. September 1920. LGBl. für Böhmen, Nr. 54. — Kundgemacht am 22. November 1920.)

Der Landesverwaltungsausschuß für Böhmen hat im Grunde des § 43 des Gesetzes vom 29. Mai 1908, LGBl. Nr. 35, betreffend die Regelung der Dienst-

Digitized by Google

verhältnisse der Gemeindebeamten in Böhmen, abgeändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1919, Sg. Nr. 443, nachstehende Durchführungsvorschriften erlassen.

Durchführungsvorschriften

zum Gesetze vom 29. Mai 1908, LGBl. Nr. 35, betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse der bei den Gemeinden in Böhmen angestellten Beamten, abgeändert und ergänzt durch das Gesetz vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 443.

Im Grunde der Bestimmung des § 43 des Gesetzes vom 29. Mai 1908, LGBl. Nr. 35, betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse der bei den Gemeinden in Böhmen angestellten Beamten, abgeändert und ergänzt durch das Gesetz vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 443, werden vom Landesverwaltungsausschusse für Böhmen die folgenden Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen, welche Vorschriften für alle Gemeinden in Böhmen bindend sind.

I.

(Zu §§ 1 und 44 des Gesetzes.)

1. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Mai 1908, LGBl. Nr. 35, abgeändert und ergänzt durch das Gesetz vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 443, beziehen sich auf die im Grunde des § 32 des Gesetzes vom 16. April 1864, GVBl. Nr. 7, angestellten Beamten. Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind aber auch alle jene Personen zu betrachten, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. Mai 1908, LGBl. Nr. 35, abgeändert und ergänzt durch das Gesetz vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 443, durch Beschluß einer Gemeindevertretung bei Gemeindeämtern angestellt worden sind und den Gemeinden auf Grund der Gesetze und Verordnungen zukommende Arbeiten in einem der im § 3 des Gesetzes angeführten Dienstfächern verrichten oder im Dienste von durch die Gemeinde errichteten Anstalten und Unternehmungen tätig sind, soferne ihnen nach ihren Dienstesdekreten der Beamtencharakter ausdrücklich zuerkannt wurde oder ihnen dieser Charakter nach den tatsächlichen Verhältnissen von Rechts wegen gebührt, gleichviel ob ihre Anstellung definitiv ist oder nicht, und sofern das Gesetz vom 29. Mai 1908, LGBl. Nr. 35, abgeändert und ergänzt durch das Gesetz vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 443, nicht Ausnahmen festsetzt.

2. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Mai 1908, LGBl. Nr. 35, abgeändert und ergänzt durch das Gesetz vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 443, beziehen sich namentlich auf Gemeindebeamte bei der Sicherheits-, Bau- und Gesundheitspolizei, bei allen Gemeinde-Anstalten und -Unternehmungen, besonders bei Elektrizitäts-, Wasser- und Gaswerken u. dgl., wie auch bei der Gemeinde-, Feld-, Garten-, Forst- und Teichwirtschaft u. a. und auf die Lehrerinnen der Gemeinde-Kindergärten, sofern diese Stellen als Beamtenstellen von der Gemeindevertretung systemisiert wurden oder künftig systemisiert werden (§§ 7 und 9 des Gesetzes).

3. Hingegen beziehen sich die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht auf Gemeindeärzte und Beamte der in der Verwaltung von Gemeinden befindlichen öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten, sofern sie auf Grund von nach dem Gesetze vom 5. März 1888, LGBl. Nr. 19, bestätigten Statuten angestellt sind. Die besonderen über die Beamten dieser Krankenanstalten erlassenen Vorschriften werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Digitized by Google

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Mai 1908, LGBl. Nr. 35, abgeändert und ergänzt durch das Gesetz vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 443, finden auf Aushilfskräfte, welche bloß zeitweilig, auf eine im voraus bestimmte Dauer und zur Durchführung einer bestimmten, gleich bei der Anstellung genau bestimmten Aufgabe angestellt sind, ferner auf andere Angestellte, welche zur Verrichtung von untergeordneten Arbeiten bestellt sind (Tagschreiber, Straßeneinräumer, Wachleute u. dgl.), ferner auf jene Beamten, welche ihr Amt bei der Gemeinde nicht als ständigen und ausschließlichen Beruf ausüben, endlich auf die Beamten der Statutargemeinden überhaupt, keine Anwendung.

Ein Gemeindebeamte übt sein Amt bei der Gemeinde nicht als ständigen und ausschließlichen Beruf aus, wenn er noch einen weiteren Beruf versieht, wofür er von jemand anderem als von der Gemeinde ein fest verabredetes Gehalt bezieht und welcher mit der Wohnsitzverpflichtung, mit festgesetzten Amtsstunden und dgl. verbunden ist, oder welcher an und für sich eine selbständige Existenz verbürgt.

II.

(Zu § 2 des Gesetzes.)

Auf die im Sinne dieses Gesetzes angestellten Gemeindebeamten beziehen sich alle durch die verschiedenen Gesetze allen anderen Beamten öffentlichrechtlichen Charakters gewährten Rechte, Pflichten und Schutzmaßnahmen.

Dem Gemeindebeamten ist, damit er sich bei seinen Amtshandlungen als Organ der öffentlichen Gemeindeverwaltung ausweisen könne, von der Gemeinde eine amtliche Legitimation auszufolgen. Diese Legitimation hat die Photographie des Inhabers, seinen Namen und Zunamen, seine Heimatsangehörigkeit, wie auch seinen Amtscharakter zu enthalten und ist vom Gemeindevorsteher zu bestätigen. Die Photographie muß mit der Amtsstampiglie der Gemeinde überdruckt und vom Inhaber der Legitimation unterschrieben sein. Die Bestätigung der Legitimation durch den Gemeindevorsteher ist mit Beginn eines jeden Kalenderjahres zu erneuern.

III.

(Zu § 3 des Gesetzes.)

1. In Gemeinden mit wenigstens 3000 Einwohnern kann als Beamter für das Konzeptsfach in der Regel nur eine qualifizierte Person angestellt werden (Abs. 1. § 3 ad I). Die im Abs. 2 desselben Paragraphen ad I bei Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 5000 zugelassene Ausnahme kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen eintreten.

2. Die Qualifikation der Fachbeamten, z. B. der Polizeibeamten, der Beamten bei Gemeinde-Industrieunternehmungen (Elektrizitäts-, Wasser-, Gaswerken u. dgl.), bei Bauunternehmungen, bei der Feld- und Forstwirtschaft, der Archiv- und Gemeindebibliotheksbeamten u. dgl. wird von der Gemeindevertretung vor der Konkursausschreibung bestimmt, sofern diese Qualifikation nicht durch andere gesetzliche Vorschriften festgesetzt ist.

3. Als genügender Befähigungsnachweis für das Fach des Manipulationsdienstes ist der Nachweis über die Absolvierung der ersten vier Klassen einer Mittelschule oder der vollständigen Absolvierung einer Bürgerschule nebst dem Nachweise über eine wenigstens einjährige Praxis im Fache des Manipulationsdienstes anzusehen.

Digitized by Google

4. Als genügende Qualifikation für Gemeindegärtner, sofern sie mit dem Charakter von Fachbeamten angestellt werden, kann der Nachweis der Absolvierung der pomologischen Landesanstalt oder einer anderen, dieser bezüglich des Lehrplanes verwandten Anstalt, oder einer höheren Gärtnerschule angesehen werden, ausgenommen jene Fälle, in welchen der Bewerber sich mit einer anderweitig erworbenen hervorragenden fachlichen Qualifikation ausweisen kann; in diesen Fällen können auch Absolventen niederer Gärtnerschulen angestellt werden.

5. Die Forstwirte, welche nach dem Landesgesetze vom 14. Jänner 1893, LGBl. Nr. 11, für die Verwaltung der Gemeindewälder angestellt und nach § 22 des Forstgesetzes vom 3. Dez. 1852, Nr. 250 RGBl., qualifiziert sind, werden unter die technischen Beamten mit Hochschulbildung eingereiht.

6. Die Lehrerinnen der Gemeinde-Kindergärten, welche das Zeugnis der Befähigung nach §§ 20 bis 24 der Min.-Vdg. vom 22. Juli 1872, RGBl. Nr. 108, erlangt haben, sind den Manipulationsbeamten gleichgestellt.

IV.

(Zu §§ 6 und 9 des Gesetzes.)

1. Nach den Bestimmungen der §§ 3 und 6 des Gesetzes ist bei jeder Gemeinde mit wenigstens 3000 Einwohnern ein Beamter für den Konzeptsdienst anzustellen.

Dieser Bestimmung ist auch entsprochen, wenn ein für den Konzeptsdienst nach Vorschrift des Gesetzes vom 29. Mai 1908, LGBl. Nr. 35, vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1919, Slg Nr. 443, d. i. vor dem 1. September 1919 angestellter Beamte die Arbeiten dieses Dienstzweiges in derselben Gemeinde weiter versieht (§ 41 des Ges.), wobei es keinen Unterschied macht, ob der Beamte nebst dem Konzeptsdienst noch in einem anderen Fache Dienste leistet und ob er zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes provisorisch oder definitiv angestellt ist.

Das Vorrücken eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausdrücklich für das Konzeptsfach oder Rechnungs(Kassa-)fach angestellten Beamten in die Stelle des ersten Beamten desselben Faches ist gleichfalls zulässig, ohne daß der betreffende Beamte den Nachweis der im § 3, Abs. I und II des Gesetzes bezeichneten Fähigkeiten erbringen müßte (§ 7, Abs. 2 des Ges.).

2. Die Dienstespflichten des Beamten werden in jedem einzelnen Falle durch die Anstellungsurkunde, die Dienstordnung und die Dienstinstruktion bestimmt, welche von der Gemeindevertretung erlassen werden. Durch die Bestimmung des § 6 des Gesetzes werden die Dienstespflichten der Beamten der einzelnen Kategorien nicht abgegrenzt. Durch die Bestimmung des § 6, Abs. 3, an und für sich wird daher die Verpflichtung eines Konzeptsbeamten, auch Arbeiten des Rechnungs-, Kassa- oder Manipulationsdienstes zu versehen, nicht begründet, sondern der Konzeptsbeamte bloß zur Verrichtung dieser Arbeiten ohne besonderen Befähigungsnachweis für befähigt erklärt (§ 3 des Ges.).

Wenn dem Konzeptsbeamten Arbeiten des Rechnungs-, Kassa- oder Manipulationsdienstes nicht durch die Anstellungsurkunde oder durch die Dienstordnung oder durch eine besondere Dienstinstruktion auferlegt werden, so kann er zur Verrichtung dieser Arbeiten nur durch eine besondere Vereinbarung verpflichtet werden. Dasselbe gilt von den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

Digitized by Google

angestellten Beamten, jedoch mit der Abweichung, daß sie Arbeiten, welche sie nach dem bisherigen Dienstverhältnis als ihre Dienstpflicht verrichtet haben, fernerhin zu verrichten verpflichtet sind (§ 41 des Gesetzes).

Dasselbe gilt sinngemäß von für einen anderen Dienstzweig angestellten Beamten, wenn ihnen in der Folge eine Arbeit aus einem anderen Fache zugewiesen wird, als für welches sie angestellt wurden.

3. Wenn einem für einen bestimmten Dienstzweig angestellten Beamten eine Arbeit aus einem anderen Fache zugewiesen wird, werden dadurch seine gesetzlichen Ansprüche nach §§ 19 bis 38 des Gesetzes nicht berührt.

V.

(Zu § 7 des Gesetzes.)

1. Der Gemeindevertretung kommt es zu, darüber zu beschließen, für welches Fach und in welcher Zahl Beamtenstellen zu errichten sind. Hierüber ist zunächst die Gemeinde-Finanzkommission zu hören. Bloß für das Konzeptsfach sind Gemeinden mit wenigstens 3000 Einwohnern verpflichtet, eine Beamtenstelle zu errichten. Sofern zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 29. Mai 1908, LGB. Nr. 35, abgeändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 443, das Fach des Konzeptsdienstes durch eine Aushilfskraft versehen wird, ist die Gemeindevertretung einer solchen Gemeinde verpflichtet, eine Beamtenstelle für dieses Fach zu errichten und das Dienstverhältnis der bisherigen Aushilfskraft sofort aufzulösen.

Das Fach und die Anzahl der errichteten Beamtenstellen ist dem Bezirksausschusse längstens binnen 14 Tagen nach dem Beschlusse der Gemeindevertretung, mit welchem eine oder mehrere Beamtenstellen errichtet wurden, anzuzeigen: das Fach und die Anzahl der vor Erlassung dieser Vorschriften errichteten Stellen ist dem Bezirksausschusse längstens binnen 3 Monaten vom Tage der Erlassung dieser Vorschriften anzuzeigen (§ 43 des Gesetzes).

2. Außer dem Falle der Vorrückung (Beförderung) eines Beamten ist für eine zu besetzende Beamtenstelle binnen 3 Monaten ein öffentlicher Konkurs auszuschreiben. In dieser im Amtsblatte der Tschechoslowakischen Republik und wenigstens einem in Böhmen täglich erscheinenden Blatte einzuschaltenden Ausschreibung sind die Erfordernisse zur Erlangung der ausgeschriebenen Stellen, die mit dieser Stelle verbundenen Bezüge, wie auch eine wenigstens vierzehntägige Frist zur Einbringung der Gesuche anzugeben, und ist sich in derselben auf den Beschluß der Gemeindevertretung zu beziehen, mit welchem die Stelle errichtet wurde.

Im Konkurse ist die Bestimmung aufzunehmen, daß der provisorisch anzustellende Beamte, wenn er sich bewährt, nach einjähriger provisorischer Dienstleistung definitiv angestellt werden wird (§ 8 des Gesetzes).

Im Falle der Erfolglosigkeit des Konkurses ist die Konkursausschreibung wenigstens innerhalb dreier Monate zu wiederholen.

Der Gemeinderat hat der Gemeindevertretung einen Besetzungsvorschlag durch Vorschlagung von womöglich drei Gesuchstellern zu erstatten.

Bei Besetzung dieser Stellen sind die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Slg. Nr. 462, über die Verleihung von Stellen an Legionäre zu beobachten.

Digitized by Google

VI.

(Zu § 8 des Gesetzes.)

1. Die provisorische Anstellung eines Beamten darf nicht länger als 1 Jahr dauern. Die Gemeindevertretung ist daher verpflichtet, einen provisorisch angestellten Beamten, sobald dieses Jahr abgelaufen ist, definitiv anzustellen oder ihn nach vierteljähriger, längstens bis zum Ende des vierten Quartals des provisorischen Dienstjahres zu erteilender Kündigung zu entlassen.

2. Die Bestimmung des § 8 des Gesetzes bezieht sich auch auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes angestellten Beamten. Der Gemeindevertretung obliegt es daher, Maßnahmen zu treffen, damit die provisorische Anstellung dieser Beamten nicht länger als 1 Jahr vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 23. Juli 1919, Slg. 443, d. i. dem 1. September 1919, dauere, sofern sie nicht nach der früheren Vereinbarung oder nach Vorschrift des § 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1908, LGB. Nr. 35, den Anspruch auf definitive Anstellung schon früher erlangt haben.

3. Der Bezirksausschuß übt die Aufsicht darüber aus, daß diese Vorschrift beobachtet werde (§ 43 des Ges.) und es obliegt ihm daher, in den Grenzen des Gesetzes (§§ 40 und 43) auf Grund seiner amtlichen Kenntnis, wie auch auf Grund der ihm in dieser Sache zugehenden Anzeigen dafür zu sorgen, daß die provisorische Anstellung eines Beamten nicht länger dauere als ein Jahr.

VII.

(Zu § 9 des Gesetzes.)

1. Die nach § 55 der Gemeindeordnung auszufertigende und zu unterzeichnende Anstellungsurkunde hat die rechtliche Grundlage des Dienstverhältnisses des Beamten zu bilden und daher den gesamten wesentlichen Inhalt des Dienstvertrages wiederzugeben. Sie hat mindestens Bestimmungen darüber zu enthalten, für welches Dienstfach der Beamte angestellt wurde, ob er provisorisch oder definitiv angestellt ist, welches sein Amtstitel ist, welche Dienstbezüge ihm gebühren und welchen Anspruch auf deren Erhöhung er hat, welche Pensionsansprüche ihm gebühren und welche Versorgungsgenüsse für den Fall seines Todes seiner Ehegattin und seinen Kindern zugesichert sind (§ 9. Abs. 1 des Gesetzes).

Der in der Anstellungsurkunde festgesetzte Titel und die in derselben zugesicherten Bezüge bleiben dem Beamten sowohl bei einer Trennung, als auch bei einer Vereinigung der Gemeinden gewahrt.

In der Anstellungsurkunde ist ferner anzuführen, daß der provisorisch angestellte Beamte den rechtlichen Anspruch auf definitive Anstellung erwirbt, sobald sein erstes Dienstjahr abgelaufen und ihm die Kündigung nicht rechtzeitig erteilt worden ist (§ 8 des Gesetzes). Die Anstellungsurkunde hat auch den Tag zu enthalten, an welchem der Dienst anzutreten ist.

2. Gleichzeitig mit der Anstellungsurkunde ist dem Beamten die Dienstordnung auszuhändigen (§ 9, Abs. 2). Diese Dienstordnung hat namentlich auch genaue Bestimmungen über die Ansprüche des Beamten auf einen alljährlichen Erholungsurlaub (und dessen Dauer), über die Zahl der Amtsstunden, über die allfällige Verpflichtung zur Überzeitarbeit, über die Remuneration für die Überzeitarbeit, über die Reisegebühren und Diäten für Amtshandlungen zu ent-

Digitized by Google

halten, welche er nach den Umständen der zugeteilten Arbeit nicht in der Amtskanzlei verrichtet, u. dgl. Die leitenden Konzepts- und Fachbeamten sind auf die Vorschrift des § 9 des Gesetzes vom 7. Feber 1919, Slg. Nr. 76 (Novelle zur Gemeindeordnung), aufmerksam zu machen.

3. Sofern für das Rechtsverhältnis der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellten Beamten Umstände von rechtlicher Bedeutung sind, welche nach § 9 des Gesetzes in der Anstellungsurkunde enthalten sein sollen, sind diese Umstände vor allem nach der Anstellungsurkunde zu beurteilen, welche die Gemeindevertretung im Hinblick auf das bisherige Dienstverhältnis dem Beamten nachträglich hinausgibt (§ 41 des Ges.), allerdings übereinstimmend mit den bisherigen Dienstverträgen, denen gegenüber der Beamte durch die neue Urkunde weder materiell noch sonstwie geschädigt werden darf. Wenn die Gemeindevertretung diese Urkunde nachträglich hinauszugeben unterläßt, ist der gültige, mit dem Beamten geschlossene Dienstvertrag oder das ihm ausgefolgte Anstellungsdekret zu beachten. Wenn weder ein solcher Vertrag noch ein anderer urkundlicher Nachweis besteht, sind diese Umstände nach dem bisherigen tatsächlichen Dienstverhältnisse und bezüglich des Dienstfaches namentlich nach der bisher tatsächlich ausgeübten Amtstätigkeit zu beurteilen.

4. Jede Anstellung eines Beamten für welches Dienstfach immer, ist dem Bezirksausschusse anzuzeigen.

Die Anzeige hat zu erfolgen durch Vorlage einer Abschrift der Anstellungsurkunde, welcher die Originale oder beglaubigte Abschriften der urkundlichen Nachweise über die Erfüllung der Erfordernisse der §§ 2 und 3 des Ges. beizuschließen sind (§ 43 des Ges.).

Zwecks Ausübung der gesetzlichen Aufsicht (§§ 6, 8, 19 und 43 des Ges.) ist dem Bezirksausschusse längstens binnen 3 Monaten nach Erlassung dieser Vorschriften ein Verzeichnis der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellten Beamten mit Angabe des Dienstfaches, der Anstellungsdauer, der Art der Anstellung (ob definitiv oder provisorisch), der zurückgelegten Dienstzeit, sowie der Gattung und Höhe der Dienstbezüge (Grundgehalt, automatische Erhöhung desselben, Quartiergeld, Teuerungszulage, Anschaffungsaushilfen usw.) vorzulegen.

Die Dienstordnung und Instruktion sind beizulegen.

VIII.

(Zu § 11 des Gesetzes.)

Jeder gesetzmäßig angestellte Beamte ist in der ersten, seiner Anstellung folgenden Sitzung der Gemeindevertretung in Diensteid zu nehmen.

Die Ablegung des Eides ist auf der Anstellungsurkunde vom Vorsitzenden der Sitzung zu bestätigen.

Der Text des Eides hat zu lauten:

„Ich gelobe, daß ich der Tschechoslowakischen Republik stets Treue bewahren werde, daß ich die mir durch die amtliche Anstellungsurkunde und die Dienstordnung auferlegten Pflichten genau erfüllen wie auch in meinem Amte die geltenden Gesetze genau beobachten werde."

Über die Ablegung dieses Eides ist sofort ein besonderes Protokoll zu verfassen, in welchem die Eidesformel wörtlich enthalten ist. Dieses Protokoll ist

Digitized by Google

von dem beeidigten Beamten und für die Gemeinde vom Gemeindevorsteher zu unterschreiben, worauf es von dem letzteren dem Bezirksausschusse in Abschrift und dem Landesverwaltungsausschusse im Original eingesendet wird. Eine zweite Abschrift wird bei der Gemeinde hinterlegt

Wenn der Beamte die Ablegung dieses Eides verweigert, hat dies dieselbe Wirkung wie eine Verzichtleistung auf das Amt.

Vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 23. Juli 1919, Z. 443 Slg. (d. i. vor dem 1. September 1919), angestellte Beamte haben diesen Eid längstens binnen Monatsfrist vom Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften abzulegen.

IX.

(Zu § 12 des Gesetzes.)

1. Einer Disziplinarübertretung macht sich ein Beamter schuldig, wenn er die ihm durch die Anstellungsurkunde oder die Dienstordnung oder die Dienstinstruktion (den Dienstvertrag) ausdrücklich auferlegten Pflichten verletzt, wie auch wenn er sich Handlungen oder Unterlassungen zuschulden kommen läßt, welche durch das Gesetz selbst als Disziplinarübertretung bezeichnet sind (§ 12, Abs. 4, lit. a—c des Gesetzes).

2. Die im § 12 unter Z. 3 und 4 angeführten Disziplinarstrafen können nur in Fällen schwerer Verletzung einer Dienstpflicht auferlegt werden (§ 13, Abs. 1).

Die im § 12, Z. 5 und 6, angeführten Disziplinarstrafen können bloß in den im 4. Absatz des § 12 lit. a—c aufgezählten Fällen auferlegt werden, und zwar:

a) wenn der Beamte gegenüber seinem Dienstvorgesetzten selbst nach schriftlicher Aufforderung, deren Zustellung nachgewiesen ist, die Pflichten seines Amtes zu erfüllen ausdrücklich verweigert hat, oder wenn er eigenmächtig und ohne eine stichhältige Entschuldigung seinem Amte länger als 8 Tage ferngeblieben ist;

b) wenn der Beamte seine Amtspflichten absichtlich auf gröbliche Weise verletzt hat und wenn aus dieser Verletzung der Amtspflicht der Gemeinde ein bedeutender Schade erwachsen ist. Dieser Fall liegt nicht vor, wenn der Beamte seine Pflichten durch ein, wenn auch verschuldetes Versehen, oder wenn er sie zwar absichtlich, jedoch nicht auf gröbliche Weise verletzt hat, oder wenn infolge dieser Verletzung der Gemeinde kein bedeutender Schaden oder ein Schaden erwachsen ist, welcher im Verhältnis zur gesamten wirtschaftlichen Gebarung der Gemeinde nicht bedeutend ist;

c) wenn der Beamte sich derart betragen hat, daß er das öffentliche Ansehen verliert und wenn er aus diesem Grunde bereits im Disziplinarwege bestraft worden ist. Dieser Fall tritt nur dann ein, wenn der Beamte seine Amtspflicht auf gröbliche Weise verletzt hat (§ 13, Abs. 1 a contr.), und es wird daher vorausgesetzt, daß über den Beamten aus diesem Grunde schon früher eine andere Disziplinarstrafe verhängt worden ist, als welche für den Fall einer leichten Verletzung der Dienstpflichten festgesetzt sind (§ 13, Abs. 1). Wenn im Disziplinarerkenntnis nicht angeführt wurde, daß der Beamte für eine bestimmte Handlungsweise, wodurch er das öffentliche Ansehen verliert, im Disziplinarwege bestraft wird, kann in diesem Erkenntnis nicht die Voraussetzung der im § 12, Abs. 4, lit. c angeführten Disziplinarübertretung erblickt werden. Der Verlust

Digitized by Google

des öffentlichen Ansehens im Sinne dieser Gesetzesbestimmung setzt ein öffentliches Betragen voraus, durch welches sich der Beamte tatsächlich die allgemeine Nichtachtung zugezogen hat.

3. Durch das Gesetz wird nicht bestimmt, daß die im § 12, Z. 5 und 6 des Gesetzes, angeführten Disziplinarstrafen (in den im 4. Absatze des § 12, lit. a—c aufgezählten Fällen) verhängt werden müssen, sondern es ist der das Disziplinarerkenntnis fällenden Behörde freigestellt, in Anbetracht von Milderungsgründen auch in diesen Fällen eine andere im § 12 des Gesetzes bezeichnete Disziplinarstrafe zu verhängen.

X.

(Zu § 14 des Gesetzes.)

Durch das Gesetz (§ 12, Abs. 1) ist angeordnet, daß eine Disziplinarübertretung zu bestrafen ist. Das Disziplinarverfahren ist einzuleiten, wenn die Gemeindevertretung dafürhält, daß der Beamte eine Disziplinarübertretung begangen hat. Durch eine förmliche Anzeige ist die Einleitung des Disziplinarverfahrens nicht bedingt.

Auch im Falle einer leichten Verletzung der Dienstpflichten muß die Übertretung durch die Gemeindevertretung untersucht und das Verschulden erwiesen werden.

Das Verschulden kann jedoch dem Beamten nicht zugerechnet werden, wenn er seine betreffende Handlung oder Unterlassung aus unwiderstehlichem Zwange oder wegen eines unüberwindlichem Hindernisses begangen hat.

Über jedwede Verhandlung und Beschlußfassung der Gemeindevertretung und der Disziplinarkommission im Disziplinarverfahren (§§ 13, 14 und 15 des Gesetzes) ist ein Protokoll aufzunehmen.

Wenn die Disziplinarkommission einberufen wird, ist der Beamte, gegen welchen das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, gleichzeitig von der Einberufung der Disziplinarkommission und dem Zwecke derselben zu verständigen (§ 14, Abs. 1 des Ges.).

XI.

(Zu § 15 des Gesetzes.)

Die Disziplinarkommission wird von der Gemeindevertretung sofort nach der Konstituierung der letzteren gewählt. Zur Vertretung der Gemeindebeamtenschaft in der Disziplinarkommission sind in diese Kommission auch zwei Beamte der Selbstverwaltung als Mitglieder zu wählen. Von der Gemeindebeamtenschaft werden hiezu vier Personen vorgeschlagen, aus welchen die Gemeindevertretung mit Stimmenmehrheit zwei Kommissionsmitglieder wählt.

Die Wahl der übrigen Kommissionsmitglieder wird nach den Vorschriften der §§ 63 und 64 der Gemeindewahlordnung durchgeführt.

Die Wahl der ersten Disziplinarkommission ist in der der Erlassung dieser Vorschriften nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung durchzuführen, außer sie wäre für die laufende Funktionsperiode nach den Grundsätzen des vorangehenden Absatzes schon früher durchgeführt worden. Wenn bei der früheren Wahl diese Grundsätze nicht beobachtet wurden, wird die Wahl der Kommission in der hier bestimmten Frist von neuem durchgeführt. Die vollzogene Wahl ist dem Bezirksausschusse bekanntzugeben (§§ 15 und 43 des Ges.).

Digitized by Google

Die Zahl der Mitglieder der Disziplinarkommission darf nicht geringer sein als sechs, sie kann aber größer sein. Eine Ergänzung der Disziplinarkommission ist auch später möglich, auch wenn die Zahl ihrer Mitglieder nicht unter sechs gesunken ist.

Zu Mitgliedern der Disziplinarkommission können auch Personen gewählt werden, welche nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sind und ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in die Disziplinarkommission auch Rechtskundige gewählt werden.

An der Verhandlung dürfen Personen nicht teilnehmen, welche zum Gegenstande oder zu dem Beschuldigten in einem Verhältnisse stehen, welches sie nach der Strafprozeßordnung (§ 306 des Ges. vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 119) vom Amte eines Geschworenen ausschließen würde, oder welche nach § 5 der Novelle zur Gemeindeordnung befangen sind. Die Disziplinarkommission ist berechtigt, nach erfolgter Ausübung des Ablehnungsrechtes nach § 15, Abs. 2 des Ges. die Untersuchung auf einen engeren, mindestens dreigliedrigen Ausschuß zu übertragen (§ 15, Abs. 3).

Befindet sich unter den Mitgliedern der Kommission, welche das Untersuchungsverfahren durchführt, eine rechtskundige, namentlich richterliche Person, so hat dieselbe den Vorsitz zu führen, sonst wird der Vorsitzende von den amtshandelnden Mitgliedern aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorsitzende hat die Verhandlungen der Kommission zu leiten.

Bei der Abstimmung entscheidet die Stimmenmehrheit der abstimmenden Mitglieder, den Vorsitzenden eingerechnet; bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als angenommen, für welche der Vorsitzende gestimmt hat. Die Abstimmung der Disziplinarkommission erfolgt mündlich.

Die Verhandlungen der Disziplinarkommission, sowie jene der Gemeindevertretung in Disziplinarsachen sind vertraulich. Sämtliche im Grunde des § 13, Abs. 1 oder des § 16 des Ges. zu erlassenden Disziplinarerkenntnisse sind schriftlich hinauszugeben.

XII.

(Zu § 17 des Gesetzes.)

Die Alimentation, welche einem Beamten im Falle einer zeitweisen Suspendierung vom Amte zu gewähren ist, ist mit Rücksicht auf die persönlichen, Familien- und örtlichen Verhältnisse zu bestimmen, darf aber nicht geringer sein als das durch die bezüglichen Gesetze festgesetzte Existenzminimum. Wenn die Dienstbezüge eines Gemeindebeamten niedriger sind als das Existenzminimum, darf die Alimentation nicht geringer sein als diese Dienstbezüge.

XIII.

(Zu § 18 des Gesetzes.)

Falls die Beschuldigung eines Beamten zu Handen des Gemeindevorstehers oder seines amtierenden Stellvertreters als solcher überreicht wurde, ist es unverzüglich in das Einreichungsprotokoll des Gemeindeamtes einzutragen.

XIV.

(Zu § 19 des Gesetzes.)

1. Die Bestimmungen des § 19 des Gesetzes haben nur in dem Falle Geltung, wenn nicht durch die Anstellungsurkunde oder in der Folge günstigere Bestim-

Digitized by Google

mungen über die Dienstbezüge und deren Erhöhung und das Quartiergeld getroffen worden sind.

Die Festsetzung der Dienstbezüge der Gemeindebeamten, d. h. des Gehaltes und der mit Zurücklegung der Dienstzeit verbundenen Gehaltserhöhung steht der Gemeindevertretung zu. Die Gemeindevertretung ist dabei nicht an die im § 19, Abs. II, III und IV festgesetzten Grundsätze gebunden, sondern kann die Dienstbezüge, den Anspruch auf ihre Erhöhung und das Quartiergeld auch auf anderen Grundlagen regeln, aber auch in diesem Falle dürfen diese Bezüge nicht niedriger bemessen werden als dies für die bezügliche Beamtenkategorie im § 19 dieses Gesetzes bestimmt wird. Eine Ausnahme bildet der Gehalt der Praktikanten, Aspiranten u. ähnl., welche während der Dauer der unvollendeten einjährigen Praxis keinen Anspruch auf den minimalen gesetzlichen Gehalt erheben können, wenn die Gemeindevertretung nicht anders beschlossen hat.

Hat die Gemeindevertretung den Gehalt eines Beamten im Laufe der Dienstzeit erhöht, ohne daß bei dieser Erhöhung ausdrücklich anders bestimmt wurde, ist diese Erhöhung als Erhöhung des Grundgehaltes anzusehen und sind hiernach die Dienstzulagen, das Quartiergeld und die Pensionsbezüge zu bemessen.

Durch das Gesetz ist im § 19 II und im § 42 das Mindestgrundgehalt eines Gemeindebeamten nicht mit einer festen, unabänderlichen Ziffer, sondern nur mit Hinweis auf die bestimmte Gehaltsabstufung der bezüglichen Rangsklasse des bisherigen Rangsklassensystems der Staatsbeamten festgesetzt. Dadurch ist der Gemeindebeamtenschaft der Vorteil gesichert, daß sie automatisch einer allfälligen Aufbesserung der Staatsbeamtengehälter teilhaftig wird, wann immer eine solche Aufbesserung während der Gültigkeit des Gesetzes vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 443, durchgeführt wird.

Die erste derartige Aufbesserung wurde mit Gültigkeit vom 1. September 1919 zur Tatsache durch das Gesetz vom 7. Oktober 1919, Slg. Nr. 541.

Auf die aus der fünfjährigen Praxis entspringende Begünstigung haben nicht nur die leitenden (ersten) Konzeptsbeamten, sondern auch die leitenden (ersten) technischen Beamten, Tierärzte usw. Anspruch (§ 19, II., 2).

Wenn das Gemeindeamt in mehrere Abteilungen zerfällt, sind leitende Beamte die, welche eine selbständige Verantwortung tragen, oder eine Gemeindeanstalt (Unternehmung) selbständig leiten, sonst ist leitender Beamte der, welcher das Gemeindeamt wirklich leitet, oder welchem diese Funktion durch die Gemeindevertretung zuerkannt worden ist.

Unter die Fachbeamten (§ 19, II, 5) sind auch die qualifizierten Gemeindegärtner zu rechnen.

Dienstbezüge, welche Beamte aus besonderen Titeln erhalten, wie: Teuerungszulagen, Entlohnung für besondere Leistungen, Funktionszulagen, Neujahrsgeld, Entlohnung für Überzeitarbeit u. dgl., sind nicht als Gehalt im Sinne des § 19, Abs. 2 des Gesetzes, anzusehen

2. In Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 3000 bis 5000 kann zwar der Landesverwaltungsausschuß über eine begründete Eingabe der Gemeinde von der juristischen Qualifikation des anzustellenden Konzeptsbeamten absehen. In diesem Falle ist aber wenigstens eine vollkommene Mittelschulbildung erforderlich (arg. § 3, II des Ges.). Für einen so angestellten Beamten gelten alle Wohltaten des Gesetzes, wie sie den Beamten mit Hochschulbildung zukommen (§§ 19, 21 und 24 des Ges.).

Digitized by Google

3. Unter Aufrechthaltung des oben unter XIV, Abs. 4, ausgesprochenen Grundsatzes erklärt das Gesetz ein wenigstens dem Grundgehalte der ersten Stufe der X. Rangsklasse des bisherigen Rangsklassensystems der Staatsbeamten gleichkommendes Grundgehalt (gegenwärtig 3708 K) als geringstes zulässiges Grundgehalt der niedrigsten Beamtenkategorie. Es ist daher auch bei der Bemessung der Dienstbezüge für Beamte, bei welchem keine höhere Vorbildung als für Manipulationsbeamte gefordert wird, darauf Bedacht zu nehmen, daß nach der Absicht des Gesetzes das Mindestgehalt nicht weniger betragen darf als das Grundgehalt der ersten Stufe der X. Rangsklasse des bisherigen Rangsklassensystems der Staatsbeamten. Es darf daher sinngemäß bei solchen (selbst Manipulations-)Beamten, welche nach den Konkursbedingungen eine der Qualifikation der Rechnungsbeamten gleichkommende Qualifikation nachgewiesen, z. B. den Nachweis der Absolvierung einer höheren Mittelschule oder einer dieser gleichgestellten Schule oder Anstalt erbracht haben, das geringste Grundgehalt der 2. Stufe der X. Rangsklasse der Staatsbeamten, nach Umständen der 1. Stufe der IX. Rangsklasse betragen (§ 3, Abs. II und § 19, Abs. 3 ad II des Ges.).

4. In das Triennium im Sinne des § 19, Abs. 3, III, ist die gesamte, von dem angestellten Beamten im Dienste der Gemeinde zugebrachte Dienstzeit einzurechnen, und es macht dabei keinen Unterschied, wenn ein Teil der Dienstzeit in provisorischer Anstellung oder in einem anderen Dienstfache zugebracht wurde. Auch auf besonderen Beschluß der Gemeindevertretung überhaupt eingerechnete Dienstjahre, weiter Urlaube und die militärische Präsenzdienstzeit — sofern sie während der Dienstdauer zurückgelegt wurden — werden in die ununterbrochene Dienstdauer voll eingerechnet.

Wenn ein Beamter mit höherem Gehalte angestellt wurde, als im § 19, Abs. II des Gesetzes festgesetzt ist, ist bei Ermittlung der Ansprüche auf Erhöhung nach § 19, Abs. III, dieses höhere Gehalt zugrunde zu legen, wenn durch die Anstellungsurkunde nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

5. Das Quartiergeld (§ 19, IV des Ges.) wird nach dem Gesamtjahresgehalt des Beamten, d. i. nach dem Grundgehalt (§ 19, II) samt den Triennalzulagen (§ 19, III) berechnet. Wenn sich nach dem Ergebnisse der allgemeinen amtlichen Volkszählung die Einwohnerzahl derart erhöht, daß das Quartiergeld nach einem höheren Prozentsatze zu bemessen ist, gebührt dem Beamten das höhere Quartiergeld vom ersten Tage des der Durchführung der Zählung nachfolgenden Monats.

Der Beamte kann von der Gemeinde anstatt des Quartiergeldes eine Naturalwohnung annehmen, ist aber dazu nicht verpflichtet und kann auf diese Wohnung wann immer verzichten, in welchem Falle ihm das volle Quartiergeld gebührt, sobald er die Naturalwohnung verläßt. Die Gemeinde kann aber, um sich für das Amt die ihr aus der Benützung der Naturalwohnung durch den Beamten erwachsenden Vorteile zu wahren, mit dem Beamten vereinbaren, daß sie ihm anstatt eines Teils des Quartiergeldes die nach den Lokalverhältnissen bewertete Naturalwohnung gewährt und den Rest des Quartiergeldes bar ausbezahlt.

6. Die erhöhten Bezüge, auf welche ein Gemeindebeamter in dem Falle Anspruch hat, daß durch die allgemeine amtliche Volkszählung eine Erhöhung der Einwohnerzahl der Gemeinde festgestellt wurde (§§ 3, 19 V und 42), sind ihm zur Zahlung vom ersten Tage jenes Monats anzuweisen, welcher der Durchführung der Zählung nachfolgt.

Digitized by Google

XV.

(Zu § 21 des Gesetzes.)

Den Anspruch auf den Ruhegehalt erwirbt ein definitiv angestellter Beamte:

1. Wenn er nach Maßgabe des § 21, Abs. 1 des Gesetzes in ununterbrochenem Dienste 35, bezw. 30 Jahre zugebracht hat:

2. wenn er in ununterbrochenem Dienste wenigstens 10 Jahre zugebracht und das 60. Lebensjahr erreicht hat:

3. wenn er nach ununterbrochener zehnjähriger Dienstleistung und ohne eigenes Verschulden dienstunfähig geworden ist;

4. wenn er nach ununterbrochener fünfjähriger Dienstleistung ohne eigenes Verschulden wegen Krankheit, Verwundung oder anderer bei Ausübung des Gemeindedienstes erlittener Beschädigung dienstunfähig geworden ist.

Jedweder Urlaub, sowie die Zeit des militärischen Präsenzdienstes wird in die ununterbrochen zurückgelegte Dienstzeit eingerechnet.

Die Dauer einer Suspendierung wird in die Dienstzeit eingerechnet, wenn ein befreiendes Disziplinarerkenntnis gefällt oder wenn das Disziplinarverfahren eingestellt wurde.

In die ununterbrochen zurückgelegte Dienstzeit werden auch die provisorischen Dienstjahre und die durch besonderen Gemeindevertretungsbeschluß überhaupt angerechneten Dienstjahre eingerechnet.

XVI.

(Zu § 23 des Gesetzes.)

In den zeitlichen Ruhestand kann bloß der Beamte versetzt werden, welcher den Anspruch auf Ruhegehalt schon hat, wenn seine Dienstuntauglichkeit durch ein volles Jahr ununterbrochen dauert. Unzulässig ist, mehrere Krankheitsurlaube, zwischen welchen wieder Dienst geleistet wurde, zusammenzuzählen, so daß sie summiert ein Jahr ausmachen.

XVII.

(Zu § 24 des Gesetzes.)

Der Gemeindevertretung ist nicht verwehrt, durch Beschluß, Dienstvertrag oder Anstellungsurkunde ihrem Beamten die Einrechnung noch anderer Dienstbezüge als des Grundgehalts, der Triennalien und des Quartiergelds in die für die Berechnung der Pensions- und Versorgungsbezüge überhaupt maßgebende Grundlage zu gewährleisten.

XVIII.

(Zum § 26 des Gesetzes.)

1. Das Dienstverhältnis eines definitiv angestellten Beamten kann aufgelöst werden nur:

a) durch den Tod des Beamten,

b) durch die Verzichtleistung des Beamten auf seine Stelle,

c) durch die Entlassung des Beamten durch ein Disziplinarerkenntnis (§ 12 des Ges.),

d) durch Versetzung des Beamten in den Ruhestand über sein Ansuchen,

e) durch Entlassung desselben wegen Dienstunfähigkeit (§ 26 des Ges.).

2. Unter Dienstunfähigkeit ist das dauernde, durch die körperlichen oder

Digitized by Google

geistigen Eigenschaften des Beamten verursachte Unvermögen, die ihm im Sinne des Gesetzes zugewiesenen Dienstgeschäfte zu besorgen, zu verstehen.

Die vollständige Dienstunfähigkeit eines Beamten muß auf sachverständige Weise zweifellos dargetan werden.

Wenn die Gemeindevertretung über die Entlassung eines Beamten wegen Dienstunfähigkeit verhandelt, findet die Bestimmung des § 16 des Ges. analoge Anwendung.

3. Wenn der wegen Dienstunfähigkeit entlassene Beamte im Sinne des § 21 des Gesetzes den Anspruch auf Ruhegehalt erworben hat, wird dieser Anspruch durch die Dienstentlassung nicht berührt. Dasselbe gilt von dem nach § 25 des Gesetzes erworbenen Anspruch auf eine Abfertigung.

XIX.

(Zu § 39 des Gesetzes.)

Jene vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 29 Mai 1908, LGBl. Nr. 35, abgeändert und ergänzt durch das Gesetz vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 443, angestellten Beamten, welche nach Maßgabe ihres bisherigen Dienstverhältnisses Anspruch auf einen Ruhegehalt erworben haben, sind nur insofern verpflichtet, den im § 39 Ges. vorgeschriebenen Beitrag in den Gemeindepensionsfonds, bzw. in den Gemeindefonds zu zahlen, als sie bereits nach der bisher geltenden Vereinbarung hiezu verpflichtet waren (§ 41 des Ges.)

Die Gemeindevertretung kann aber ihren Beamten wann immer von dieser Zahlungsverpflichtung befreien, ohne daß hiedurch sein Recht auf Ruhegehalt und andere Versorgungsbezüge berührt wird. Die von Beamten, welche einen Anspruch weder auf Pension noch auf Abfertigung erworben haben und deren Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgehört hat, bezahlten Pensionsbeiträge werden ihnen bzw. ihren Hinterbliebenen zurückerstattet.

XX.

(Zu § 41 des Gesetzes.)

Ein vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 443, angestellter Gemeindebeamte kann wählen, ob für ihn hinfort der bisherige Dienstvertrag oder dieses Gesetz gelten soll.

Hat sich der Gemeindebeamte dafür entschieden, daß sein Dienstverhältnis für die Zukunft nach dem zitierten Gesetze geregelt werde, so bleiben ihm die durch seinen bisherigen Dienstvertrag im Vergleiche zu den Bestimmungen des zitierten Gesetzes zuerkannten besonderen Vorteile gewahrt. Solche Vorteile sind: höherer Grundgehalt, bessere Vorrückungsverhältnisse als Triennalien, höheres Quartiergeld, Funktionszulage, Remunerationen für besondere Arbeiten und Verrichtungen, Neujahrsgeld, Teuerungsbeiträge und Anschaffungsbeiträge, sofern sie höher sind als nach dem Gesetze vom 15. April 1920, Slg. Nr. 312, für die Dauer, für welche sie festgesetzt wurden, ferner günstigere Vorschriften über die Dauer der Dienstzeit, über die Pensionsansprüche des Beamten für sich, seine Frau und seine Kinder, Beleuchtung und andere Naturalbezüge außer der Wohnung, Aktivitätszulage, Bezahlung der Einkommensteuer und der Ernennungstaxen, Heilungskosten aller Art, Präsenzgelder bei Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeinderates und der Kommissionen, Diäten und Reisegebühren, Remunerationen für Überzeitarbeit usw.

Digitized by Google

Bei Abschätzung der Vorteile im Sinne des § 41 des Gesetzes ist jeder einzelne aus dem Dienstverhältnisse fließende Anspruch für sich allein zu betrachten.

Die Triennalien (§ 19, III) sind einem Beamten, welcher sich dafür entschieden hat, daß für ihn das Gesetz vom 27. Juli 1919, Slg. Nr. 443, zu gelten habe, nach der Gesamtzahl der von ihm bisher bei der Gemeinde ununterbrochen zurückgelegten, bzw. ihm in die Dienstzeit eingerechneten Dienstjahre zu bemessen. Dann ist die Grundlage für deren Berechnung — wenn er kein höheres Grundgehalt hat — das Grundgehalt nach § 19. II, bzw. nach § 42 des Ges.

Die bei den Gemeinden schon zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 443 (d. i. am 1. September 1919) errichteten Beamtenstellen werden als im Sinne dieses Gesetzes errichtete Stellen angesehen. Nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Mai 1908, LGBl. Nr. 35, angestellte Beamte, welche diese Stellen am 1. September 1919 versehen haben, bleiben auf ihren Stellen, selbst wenn sie die dafür im § 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 443, vorgeschriebene Qualifikation nicht besitzen. Ihnen muß wenigstens der bisherige Titel, das Recht auf Beförderung nach § 7, Abs. II des Gesetzes und das Recht belassen werden, sich für die Zukunft zu entscheiden, ob für sie dieses Gesetz oder der bisherige Dienstvertrag zu gelten habe.

XXI.

(Zu § 42 des Gesetzes.)

Zeigt sich bei der allgemeinen amtlichen Volkszählung, daß die Einwohnerzahl in einer der im § 42 des Gesetzes erwähnten Gemeinden auf 3000 gestiegen ist, so hat sich das Gehalt der Beamten dieser Gemeinde, wenn es nicht höher ist, nach Vorschrift des § 19 des Gesetzes zu regeln, ohne daß von ihnen der im § 3 des Gesetzes vorgeschriebene Nachweis der Befähigung für das betreffende Dienstfach zu fordern wäre. Von diesem höheren Gehalte ausgehend, werden dann die Triennalien und das Quartiergeld nach der Gesamtzahl der Dienstjahre berechnet.

Zeigt sich bei der allgemeinen amtlichen Volkszählung, daß die Einwohnerzahl in einer der im § 42 des Gesetzes erwähnten Gemeinden auf 1500 gestiegen ist, so ist das Grundgehalt der Beamten dieser Gemeinde auf das für Gemeinden mit wenigstens 1500 Einwohnern vorgeschriebenen Ausmaß zu erhöhen. Im übrigen gelten die Vorschriften XXI, Abs. 1, sinngemäß auch für diese Fälle.

XXII.

(Zu § 44 des Gesetzes.)

Das Gesetz vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 443, ist am 1. September 1919 in Wirksamkeit getreten und es besitzen die Gemeindebeamten den Anspruch, daß ihnen von diesem Tage an die Dienstbezüge nach diesem Gesetze geregelt, bzw. daß ihnen die Differenz zwischen dem wirklich bezogenen und dem durch dieses Gesetz geregelten Gehalt für die Zeit vom 1. September 1919 bis zu jenem Tage, von welchem an sie in die nach diesem Gesetze geregelten Dienstbezüge ausbezahlt erhalten, ersetzt werde.

XXIII.

Die unter Z. 52 des Landesgesetzblattes vom J. 1909 (Stück XV) kundgemachten Durchführungsvorschriften zum Gesetze vom 29. Mai 1908, Slg. Nr. 35, verlieren ihre Gültigkeit mit dem Tage der Kundmachung der vorstehenden Durchführungsvorschriften.

Digitized by Google

Dienstverhältnisse der Bezirksbeamten in Böhmen.

Durchführungsvorschriften zum Gesetze vom 3. Oktober 1907, LGBl. Nr. 63, und vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 444. — Kundgemacht am 22. November 1920, LGBl. für Böhmen Nr. 55.

Der Landesverwaltungsausschuß für Böhmen hat im Grunde des § 42 des Gesetzes vom 3. Oktober 1907, LGBl. Nr. 63, abgeändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 444, über die Regelung der Dienstverhältnisse der Bezirksbeamten in Böhmen die folgenden Durchführungsvorschriften hinausgegeben:

Durchführungsvorschriften

zum Gesetze vom 3. Oktober 1907, LGBl. für Böhmen Nr. 63, über die Regelung der Dienstverhältnisse der Beamten bei den Bezirksausschüssen in Böhmen, abgeändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 444.

Auf Grund der Bestimmung*) des § 42 des Gesetzes vom 3. Oktober 1907 LGBl. für Böhmen Nr. 63, über die Regelung der Dienstverhältnisse der Bezirksbeamten in Böhmen, abgeändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 444, werden vom Landesverwaltungsausschusse für Böhmen die folgenden Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes hinausgegeben, welche Vorschriften für alle Bezirke in Böhmen Geltung haben.

I.

(Zu §§ 1 und 3 des Gesetzes.)

1. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Oktober 1907, LGBl. Nr. 63, abgeändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 444, beziehen sich auf die im Grunde des § 57 des Landesgesetzes vom 25. Juli 1864, G. u. V. f. d. K. B., Z. 27, betreffend die Bezirksvertretung, angestellten Beamten. Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind jedoch auch alle Personen anzusehen, welche vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Oktober 1907, LGBl. Nr. 63, abgeändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 444, durch Beschluß der Bezirksvertretung bei autonomen Bezirksämtern angestellt sind und den Bezirken auf Grund von Gesetzen und Verordnungen zukommende Amtsgeschäfte in einem der im § 3 des Gesetzes angeführten Dienstzweige verrichten oder im Dienste der vom Bezirke errichteten Anstalten und Unternehmungen tätig sind, sofern ihnen nach ihren Dienstesdekreten der Beamtencharakter ausdrücklich zuerkannt worden ist oder sofern ihnen dieser Charakter nach den tatsächlichen Verhältnissen von Rechts wegen gebührt, gleichviel ob ihre Anstellung definitiv ist oder nicht, und sofern das Gesetz vom 3. Oktober 1907, LGBl. Nr. 63, abgeändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 444, keine Ausnahmen festsetzt.

2. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Oktober 1907, LGBl. Nr. 63, abgeändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 444, beziehen sich namentlich auf die Beamten der Anstalten für unentgeltliche allgemeine Arbeitsvermittlung und der Bezirks-Zentralvermittlungsanstalten, wie auch auf die Beamten der Bezirks-Verpflegsstationen, sofern diese Stellen als Beamtenstellen durch die Bezirksvertretung errichtet wurden oder künftig errichtet werden (§ 7 des Ges.).

---

*) Im Original „usnesení" (Beschluß) statt „ustanovení" (Bestimmung).

Digitized by Google

Dasselbe gilt von den Ärzten und Beamten der in der Verwaltung der Bezirke stehenden Humanitätsanstalten und von den Bezirksgärtnern.

3. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden dagegen keine Anwendung auf die im Sinne des Gesetzes vom 5. Mai 1888, LGBl. Nr. 19, sowie des auf Grund dieses Gesetzes bestätigten Statutes angestellten Beamten der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten. Die in betreff der Beamten der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten erlassenen besonderen Vorschriften werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

4. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Oktober 1907, LGBl. Nr. 63, abgeändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1919, Nr. 444, finden keine Anwendung auf Aushilfskräfte, welche nur vorübergehend auf eine von vornherein bestimmte Zeitdauer und zur Ausführung einer bestimmten, gleich bei der Anstellung genau begrenzten Aufgabe angestellt sind, ferner auf andere zur Verrichtung untergeordneter Arbeiten bestimmte Angestellte (Tagschreiber, Straßeneinräumer u. dgl.), ferner auf Beamte, welche ihr Amt beim Bezirke nicht als ständigen, ausschließlichen Beruf ausüben (§ 43).

Ein Bezirksbeamter übt sein Amt beim Bezirke nicht als ständigen und ausschließlichen Beruf aus, wenn er noch einem anderen Berufe nachgeht, für welchen er von jemand anderen als vom Bezirke ein fest verabredetes Gehalt bezieht und welcher mit der Wohnsitzverpflichtung, mit fest bestimmten Amtsstunden und dgl. verbunden ist, oder welcher an und für sich eine selbständige Existenz verbürgt.

Auch will § 43 dieses Gesetzes mit diesem Begriffe von der Geltung des Gesetzes nicht ausgenommen wissen Bezirkstierärzte, welche tierärztliche Funktionen auch bei der Gemeinde ihres Sitzes ausüben (§ 19, II, 4).

II.

(Zu § 2 des Gesetzes.)

(Mutatis mutandis gleichlautend mit II der vorangehenden Durchführungsvorschrift zum Gemeindebeamtengesetz.)

III.

(Zu § 3 des Gesetzes.)

1. Wer den Befähigungsnachweis im Sinne des § 3, Abs. 2 des Ges., geliefert hat, kann als Beamter für den Konzeptsdienst nur in Bezirken angestellt werden, in welchen der Jahresdurchschnitt der in den drei der Anstellung des Beamten vorhergehenden Jahren vorgeschriebenen direkten Steuern die Summe von 150.000 K nicht erreicht, und welche nach der letzten amtlichen Volkszählung weniger als 20.000 Einwohner haben. Diese Ausnahme bezieht sich sonach nicht auf Bezirke, in welchen der Durchschnitt der in den drei der Anstellung des Beamten vorhergehenden Jahren vorgeschriebenen direkten Steuern die Summe von 150.000 K erreicht oder übersteigt. Diese Ausnahme bezieht sich ferner auch auf jene Bezirke nicht, welche nach der letzten der Anstellung des Beamten vorhergehenden Volkszählung die Einwohnerzahl von 20.000 erreicht oder überschritten haben. Als die im Sinne des § 3, Abs. 2 des Ges. der Ermittlung des Jahresdurchschnittes der Steuersumme zugrundezulegende dreijährige Periode im Sinne des § 3, Abs. 2 Ges., gelten jene drei Verwaltungsjahre, welche der

Digitized by Google

Ausschreibung des Konkurses, auf Grund dessen der Beamte angestellt wurde, vorangehen.

2. (Gleichlautend mit III, Z. 3, der vorhergehenden Durchführungsvorschrift zum Gemeindebeamtengesetz.)

3. Als entsprechende Qualifikation für den Straßendienst (für Bezirks-Straßenmeister, Bezirksstraßenverwalter) kann der Nachweis erfolgreicher Absolvierung a) der Bauabteilung an einer höheren Gewerbeschule, d. i. einer Bautechschule, b) eines Transportkurses an einer Gewerbeschule, c) der praktischen, wenigstens zweijährigen Beschäftigung im Straßenbau- und Erhaltungsfache oder der erfolgreichen Ablegung der Straßenmeisterprüfung angesehen werden.

Unter gleichen Bedingungen ist Bewerbern mit dem Nachweis der Baumeisterberechtigung der Vorzug zu geben.

Die Stellung der bisherigen Bezirksstraßenmeister wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

4. und 5. (Analog mit III, Z. 4 bzw. 2 der vorhergehenden Durchführungsvorschrift.)

IV.

(Zu § 6 des Gesetzes.)

1. Laut der Bestimmung des § 6 des Gesetzes ist bei jedem Bezirke ein Beamter für den Konzeptsdienst anzustellen.

(Der weitere Text dieses Artikels analog mit IV der vorhergehenden Durchführungsvorschrift.)

V.

(Zu § 7 des Gesetzes.)

1. Der Bezirksvertretung kommt es zu, darüber zu beschließen, für welche Dienstfächer und in welcher Zahl Beamtenstellen zu errichten sind. Nur für das Konzeptsfach ist die Bezirksvertretung verpflichtet, eine Beamtenstelle zu errichten.

(Fortsetzung analog mit V der vorhergehenden Vollzugsvorschrift bis „.... zu wiederholen.")

Bei Besetzung dieser Stellen sind die Vorschriften des Gesetzes vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 462, über die Verleihung von Stellen an Legionäre zu befolgen.

3. Bei der Wahl eines Beamten nach § 7, Abs. 2 des Gesetzes finden die Bestimmungen der §§ 70, Abs. 2, 71 und 74 des Gesetzes über die Bezirksvertretung analoge Anwendung.

VI.

(Zu § 8 des Gesetzes.)

1. Die provisorische Anstellung eines Beamten darf nicht länger als ein Jahr dauern. Der Bezirksausschuß ist daher verpflichtet, einen provisorisch angestellten Beamten nach Ablauf dieses Jahres definitiv anzustellen oder ihn nach vierteljähriger, längstens bis zum Ende des vierten Quartals des provisorischen Dienstjahres zu gebender Kündigung zu entlassen.

(Fortsetzung.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER

Jahrgang III. PRAG, 27. Jänner 1921. Nummer 2 (Bogen 145-147.

Durchführungsverordnung zur Pensionsversicherungsnovelle vom 5. Feber 1920. Slg. Nr. 89.*)

(Verordnung vom 30. Dezember 1920, Sg. Nr. 693. — Kundgemacht am 31. Dezember 1920.)

Auf Grund des Artikels IX des Gesetzes vom 5. Feber 1920, Sg. Nr. 89, wird angeordnet:

Artikel 1.

Zu § 18, Abs. 2.

Ist der Versicherte nach Ablauf der Wartezeit gestorben, so wird die Abfertigung der Mutter oder des Vaters nach der Durchschnittsgehaltsklasse des Versicherten innerhalb der letzten 24 Beitragsmonate bemessen, wobei die Abfertigung nicht geringer sein darf, als ein Viertel der in den letzten 120 Beitragsmonaten fällig gewordenen Prämien.

Artikel 2.

Zu § 18, Abs. 3.

Für die Bemessung der Abfertigung nach § 18, Abs. 3, gilt die im § 8, Abs. 5, angeführte Bestimmung betreffend den geringsten Grundbetrag.

Artikel 3.

Zu § 25, Abs. 4.

Wird zwischen den nach § 25, Abs. 4, zur Wahl berechtigten Erben kein Einvernehmen erzielt, sind die gesetzlichen Leistungen in ungekürztem Ausmaße zu gewähren. Wahlberechtigte Erben sind diejenigen Erben, die nach dem PVG. Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen haben.

Artikel 4.

Zu § 25, Abs. 6.

Die Bestimmung des § 25, Abs. 6, gilt nicht im Falle eines spätestens am 30. Juni 1920 vollzogenen Übertrittes.

Ist seitens eines der im § 2, Abs. 1, Pkt. 3, angeführten Dienstgeber an einen Versicherungsträger eine Prämienreserve überwiesen worden (§ 68, Abs. 2), so steht dem Angestellten der Anspruch auf Prämienrückerstattung auch für die in einem von der Versicherungspflicht ausgenommenen Dienste zugebrachte Zeit zu.

Ist umgekehrt seitens eines Versicherungsträgers an einen der im § 2, Abs. 1, Pkt. 3, angeführten Dienstgeber eine Prämienreserve überwiesen worden, so hat

---

*) „Pr. A." II. Jahrg., Nr. 9.

*) Erläuterungen zu dieser Verordnung von Dr. Heinz Post erscheinen demnächst.

Digitized by Google

der Angestellte diesem Dienstgeber gegenüber nur insoweit Anspruch auf Prämienrückerstattung für die ganze Zeit seiner Anstellung, als ihm derselbe nach den für die von der Versicherungspflicht ausgenommenen Dienste geltenden Vorschriften zugesichert ist.

Artikel 5.

Zu § 28, Abs. 1.

Die freiwillige Fortsetzung der Versicherung nach § 27, Abs. 1, ist nur in jener Gehaltsklasse möglich, in der sich der Versicherte zur Zeit des Erlöschens der Versicherungspflicht befand.

Die Bestimmungen der §§ 28—31 gelten analog auch für Ersatzinstitute.

Artikel 6.

Zu § 31, Abs. 1.

Die eingekaufte Dienstzeit wird an die bei Durchführung des Einkaufes bereits erworbene Beitragszeit angeschlossen.

Artikel 7.

Zu § 64, Abs. 4.

Im Ansuchen um die Bewilligung nach Absatz 4 des § 64 ist die Zustimmung des bisherigen Versicherungsträgers und des neuen Dienstgebers auszuweisen. Der Dienstgeber nimmt durch seine Zustimmung alle Verpflichtungen, die aus den Statuten des bisherigen Versicherungsvertrages diesem gegenüber entspringen, auf sich.

Die Zustimmung des Dienstgebers muß sich auf die ganze Zeit erstrecken, während welcher der Versicherte in der Beschäftigung bei ihm verbleibt. Die Zustimmung des bisherigen Versicherungsträgers muß sich auf die ganze Zeit erstrecken, während deren die Versicherung des Angestellten nach dem Gesetze andauert, ohne Rücksicht auf einen späteren Wechsel des Dienstgebers.

Artikel 8.

Zu § 64, Abs. 6.

Bis zur neuerlichen Anerkennung sind die Ersatzinstitute verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalles die durch die bisherigen Statuten vorgeschriebenen Leistungen, mindestens aber um ein Fünftel höhere Leistungen zu gewähren, als sie im Falle der Versicherung bei der Allgemeinen Pensionsanstalt zustehen würden und sie sind berechtigt, die Prämien und Taxen nach den bisherigen Statuten, event. die um ein Fünftel erhöhten gesetzlichen Prämien vorzuschreiben. Nach erlangter Anerkennung als Ersatzinstitut sind die Ersatzinstitute berechtigt, die Nachzahlung der Prämien und Taxen entsprechend den geänderten Statuten vom 1. Juli 1920 angefangen unter der Voraussetzung zu verlangen, daß auch die in der Zeit vom 1. Juli 1920 bis zur Genehmigung der neuen Statuten zuerkannten Leistungen auf die Höhe, die den geänderten Statuten entspricht, ergänzt und nachgezahlt werden. Die Entscheidung steht der Vollversammlung zu, deren Beschluß mit dem Ansuchen um Genehmigung der neuen Statuten dem Ministerium für soziale Fürsorge anzuzeigen ist.

Digitized by Google

Artikel 9.

Zu § 64 a.

Ein Ersatzinstitut, das die Versicherungspflicht überhaupt oder seine Zuständigkeit zur Durchführung der Versicherung bestreitet, hat binnen 14 Tagen (§ 73, Abs. 6) vom Tage des Einlangens der Meldung die Angelegenheit der zuständigen Behörde zur Entscheidung vorzulegen (§ 64 a, Abs. 2). Andernfalls ist das Ersatzinstitut verpflichtet, binnen der erwähnten Frist einen Bescheid über die Anerkennung der Versicherungspflicht und der Zuständigkeit herauszugeben.

Artikel 10.

Zu § 65.

Die Ersatzverträge werden mit 31. Dezember 1920 (§ 65, Abs. 1), beziehungsweise — sofern es sich um mit inländischen Versicherungsanstalten abgeschlossene Ersatzverträge handelt — mit 31. Dezember 1922 (§ 65, Abs. 2) aufgehoben.

Die Errichtung neuer Ersatzinstitute ist nur möglich:

A. Durch Umwandlung der zwischen Dienstgeber und Angestellten abgeschlossenen Ersatzverträge in Ersatzinstitute, soferne die Bedingungen des § 65, Abs. 1 des Gesetzes erfüllt sind.

Diese Bedingungen sind:

1. Spätestens am 31. Dezember 1918 muß ein Pensionsfond (Kasse, Institut und Ähnliches) als ein vom übrigen Vermögen des Dienstgebers getrenntes, getrennt verrechnetes und ausgewiesenes, ausschließlich zur Deckung der aus dem Ersatzvertrage fließenden Ansprüche der Angestellten bestimmmtes Sondervermögen existiert haben. Die am 31. Dezember 1918 für die Zuerkennung und Bemessung der Pensionsbezüge und für die Verwaltung dieses Fonds geltenden Statuten (bezeichnet als Pensionsordnung, Pensionsnormale, Pensionsstatuten, Bestimmungen, Regulativ u. a.) müssen die Grundlagen der Ersatzverträge gewesen sein.

2. Der am 31. Dezember 1918 geltende Ersatzvertrag muß somit folgenden Bedingungen entsprochen haben:

a) Der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Wert der den versicherungspflichtigen Angestellten und ihren Hinterbliebenen zuerkannten Ansprüche muß den Wert der in den §§ 5—19 und §§ 23—27 der kais. Vdg. vom 25. Juni 1914, RGBl. Nr. 138, angeführten Anwartschaften mindestens um ein Fünftel überstiegen haben. Dabei dürfen die Anwartschaften gemäß § 4, Pkt. 1—3 der zitierten kaiserlichen Verordnung nicht kleiner gewesen sein, als die kleinsten für die betreffende Gehaltsklasse festgesetzten Anwartschaften, andererseits muß für den Fall des Todes des Versicherten vor Ablauf von 60 Beitragsmonaten den Hinterbliebenen eine Versorgung gewährt gewesen sein, die ihrem Werte nach der geringsten Versorgung nach §§ 18 und 19 der zitierten kaiserlichen Verordnung entspricht.

b) Der Ersatzvertrag muß Bestimmungen über die ordentliche und regelmäßige Dotierung des Pensionsfondes durch nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgesetzte Beiträge enthalten haben, wobei die Beiträge des Angestellten dasjenige Ausmaß, das sich nach dem im § 33, Abs. 2 und 3 der zitierten Verordnung festgesetzten Schlüssel für die zugesicherten Leistungen

Digitized by Google

gemäß den Rechnungsgrundlagen der Allgemeinen Pensionsanstalt ergibt, nicht nicht übersteigen durften.

c) Die Entscheidung von Streitigkeiten über statutenmäßige Ansprüche und deren Höhe muß dem örtlich zuständigen Schiedsgerichte der Allgemeinen Pensionsanstalt oder dem ordentlichen Gerichte vorbehalten gewesen sein.

d) Der Ersatzvertrag muß die Bestimmung enthalten haben, daß in jedem fünften Jahre eine technische Fondsprüfung (versicherungsmathematische Bilanz) vorzunehmen ist, und es muß die Verpflichtung vorgesehen gewesen sein, im Falle der Feststellung eines Abganges gegenüber der versicherungsmathematisch notwendigen Deckung der versprochenen Leistungen, Vorsorgen zur Sanierung des im § 65, Abs. 2, angeführten Voraussetzungen möglich.

B. Ferner ist die Errichtung neuer Ersatzinstitute durch Umwandlung der bei inländischen Versicherungsanstalten abgeschlossenen Ersatzverträge unter den im § 65, Abs. 2, angeführten Voraussetzungen möglich.

Artikel 11.

Zu § 65.

Ersatzverträge, deren Umwandlung in ein Ersatzinstitut bis zum 31. Dezember 1920 nicht angesucht, oder deren Umwandlung durch das Ministerium für soziale Fürsorge abgewiesen worden ist, verlieren mit 31. Dezember 1920 den Charakter einer Ersatzeinrichtung.

Dienstgeber, deren Ersatzverträge aufgehoben worden sind, sind verpflichtet, längstens bis zum 31. Jänner 1921 und sofern um die Umwandlung in ein Ersatzinstitut angesucht worden ist, innerhalb eines Monates nach Zustellung des abweislichen Erlasses des Ministeriums für soziale Fürsorge, alle ihre versicherungspflichtigen Angestellten bei der zuständigen Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt anzumelden.

Für den Übertritt der versicherungspflichtigen Angestellten zur Allgemeinen Pensionsanstalt gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 68 des PVG. in der Fassung des Gesetzes vom 5. Feber 1920, Nr. 89 der Sg. d. G. u. V., betreffend den Wechsel der Versicherungszuständigkeit und folgende ausführlicheren Bestimmungen:

Längstens bis Ende Juni 1921, eventuell innerhalb 6 Monaten nach Zustellung des das Ansuchen um Umwandlung in ein Ersatzinstitut abweisenden Erlasses, muß der Dienstgeber an die Allgemeine Pensionsanstalt die Prämienreserve für die aus dem Ersatzvertrage fließenden Ansprüche und die Deckungskapitalien für die aus dem Ersatzvertrage fließenden Renten und Erziehungsbeiträge, für den 31. Dezember 1920 berechnet, überweisen, wobei für die Bestimmung der Prämienreserven die Grundsätze des § 68 des PVG. in der Fassung der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, RGBl. Nr. 138, betreffend die Überweisungen bei Änderung der Versicherungszuständigkeit zu gelten haben; zur Feststellung der Deckungskapitalien sind die für die versicherungsmathematischen Bilanzen der Allgemeinen Pensionsanstalt gebräuchlichen Tabellen zu verwenden.

Die Überweisung ist auf Grund genauer Berechnungen, enthaltend den Namen des Versicherten, das Geburtsdatum, den Verlauf der anrechenbaren Bezüge, die Prämienreserve für jeden Versicherten und alle zur Überprüfung der Berechnungen durch die Allgemeine Pensionsanstalt notwendigen Daten vorzu-

Digitized by Google

nehmen. Durch die Überweisung erlangt jeder Angestellte der Allgemeinen Pensionsanstalt gegenüber grundsätzlich die nach § 68, Abs. 4 und 5, festgesetzten Rechte.

Über die vollzogene Überweisung ist dem Ministerium für soziale Fürsorge seitens der Allgemeinen Pensionsanstalt Bericht zu erstatten. Durch dessen Genehmigung wird der bisherige Versicherungsträger von den aus dem Ersatzvertrage fließenden Verpflichtungen enthoben, soweit sie durch die überwiesenen Prämienreserven und durch die auf Grund der Überweisung durchgeführte Anrechnung der Ansprüche bei der Allgemeinen Pensionsanstalt gedeckt sind; für die übrigen Ansprüche und Rechte gelten auch weiterhin die Bestimmungen des Ersatzvertrages über die Haftung des Dienstgebers.

Für die aus diesen Überweisungen entstandenen Streitigkeiten gelten die Bestimmungen des § 77, Abs. 2.

Artel 12.

Zu § 65.

Die Überweisung der Prämienreserven an die Allgemeine Pensionsanstalt entfällt, wenn es sich um die Aufhebung von Ersatzverträgen handelt, die ein Dienstgeber mit den nach § 2, Abs. 1, Pkt. 3, von der Pensionsversicherungspflicht ausgenommenen Angestellten abgeschlossen hat.

Die Aufhebung solcher Ersatzverträge genehmigt das Ministerium für soziale Fürsorge über Ansuchen des Dienstgebers, versehen mit Belegen betreffend die normalmäßigen Versicherungsansprüche der Angestellten (Pensionsnormale, Pensionsordnung u. ä.).

Dienstnehmer, die keine normalmäßige Pensionsansprüche haben, sind vom 1. Juli 1920 angefangen bei der zuständigen Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt zur Pensionsversicherung anzumelden.

Artikel 13.

Zu § 65, Abs. 2.

Im Falle der Aufhebung der bei inländischen Versicherungsanstalten abgeschlossenen Ersatzverträge ist ein analoger Vorgang wie im Artikel 11 einzuhalten. Die dort festgesetzten Fristen werden um zwei Jahre verschoben.

Artikel 14.

Zu § 66.

Die bisherigen Ersatzinstitute können ihre Ersatzeigenschaft nur dann behalten, wenn sie bis zum 31. Dezember 1920 beim Ministerium für soziale Fürsorge das Ansuchen um Anerkennung als Ersatzinstitut nach dem neuen Gesetze überreicht haben.

Spätestens bis zum 30. Juni 1921 sind sodann dem Ministerium für soziale Fürsorge die den Bedingungen des § 66, Abs. 1—6, entsprechenden Statuten, der Versicherungsplan, die versicherungsmathematische Bilanz zugleich mit Vorschlägen zur Deckung des allfälligen aus ihr hervorgehenden Abganges, bzw., falls es sich um das Ersatzinstitut eines Dienstgebers handelt, mit der Erklärung desselben, daß er die aus den geänderten Statuten für ihn sich ergebenden Verpflichtungen auf sich nimmt, vorzulegen.

Digitized by Google

Der Versicherungsplan muß die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und der Prämienreserven mit Angabe des Verwaltungs-, Heilfürsorge- und Sicherheitszuschlages, Tabellen der Nettoprämien und der statutarischen Prämienreserven für alle geläufigen Alter und für durch 5 teilbaren Beitragszeiten in ganzen Jahren enthalten, wobei die Rechnungsgrundlagen der Allgemeinen Pensionsanstalt zu verwenden sind.

Nach § 66, Abs. 1, Pkt. 1, ist erforderlich, daß die seitens des Ersatzinstitutes gewährten Ansprüche für die Zeit der Versicherung bei ihm als Ganzes mindestens einen um ein Fünftel höheren Wert haben als Ansprüche, die der Versicherte erworben hätte, wenn er während dieser ganzen Zeit bei der Allgemeinen Pensionsanstalt versichert gewesen wäre.

Der Wert, der nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Ansprüche ist durch die einmalige Nettoprämie gegeben. Die einzelnen, nach den Statuten des Ersatzinstitutes bemessenen Leistungen dürfen niemals unter das Ausmaß der gesetzlichen Leistungen sinken und ihre Zuerkennung darf durch das Statut nicht von der Erfüllung strengerer, als der gesetzlichen Bedingungen abhängig gemacht werden.

Durch die Vorlage der versicherungsmathematischen Bilanz für den 31. Dezember 1920 sind die Ersatzinstitute der ihnen im § 66, Abs. 1, Pkt. 4, auferlegten Verpflichtung, die versicherungsmathematische Bilanz für das Jahr 1919 vorzulegen, mit dem enthoben, daß die nächste Bilanz für das Jahr 1921 vorzulegen ist.

Artikel 15.

Zu § 66.

Ersatzinstitute, die nicht längstens bis zum 31. Dezember 1920 dem Ministerium für soziale Fürsorge das Ansuchen um Anerkennung vorgelegt haben und Ersatzinstitute, deren Ansuchen um Anerkennung abgewiesen worden ist, verlieren mit 31. Dezember 1920 die Ersatzeigenschaft.

Diese Institute sind verpflichtet, bis Ende Jänner 1921, bzw. einen Monat nach Zustellung des abweislichen Erlasses des Ministeriums für soziale Fürsorge alle ihre versicherungspflichtigen Mitglieder, für die die Allgemeine Pensionsanstalt mit 1. Jänner 1921 der zuständige Versicherungsträger wird, ferner die die Versicherung freiwillig fortsetzenden Mitglieder und die ausgetretenen und nicht entfertigten Mitglieder bei der Allgemeinen Pensionsanstalt anzumelden.

Für die Sicherstellung der erworbenen Ansprüche der Mitglieder und Rentner der Ersatzinstitute bei der Allgemeinen Pensionsanstalt gelten die entsprechenden Bestimmungen der Statuten des Ersatzinstitutes über die Vornahme versicherungsmathematischer Bilanzen, über den Widerruf der Anerkennung als Ersatzinstitut und die Aufhebung des Institutes mit dem, daß das nach Sicherstellung der statutarischen Ansprüche der Mitglieder und Rentner verbleibende Vermögen nur zugunsten der Mitglieder und Rentner dieses Institutes im Verhältnis der überwiesenen Prämienreserven und Deckungskapitalien verwendet werden darf.

Sofort nach der Durchführung der Liquidation ist das liquidierende Ersatzinstitut verpflichtet, der Allgemeinen Pensionsanstalt alle zur Durchführung der Versicherung notwendigen Akten und Bücher (Pensionsmatrikel, Anmeldungs-

Digitized by Google

belege, Abschriften der Bescheide, Buchhaltungsbücher usw. ohne Ersatz zu übergeben.

Streitigkeiten zwischen der Allgemeinen Pensionsanstalt und dem liquidierenden Ersatzinstitut entscheidet das Ministerium für soziale Fürsorge. (§ 77, Abs. 2.)

Artikel 16.

Zu § 64.

Durch den Ausspruch des Ministers für soziale Fürsorge ist das Ersatzinstitut als ein auf dem Pensionsversicherungsgesetze beruhendes im Sinne des § 78 ausschließlich der Staatsaufsicht des Ministers für soziale Fürsorge unterliegendes Rechtssubjekt besonderer Art anerkannt.

Artikel 17.

Zu § 68, Pkt. 1.

Für Überweisungen, die sich aus den längstens bis zum 30. Juni 1920 eingetretenen Änderungen der Versicherungszuständigkeit ergeben, gelten die Bestimmungen des § 68 des PVG. in der Fassung der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, RGBl. Nr. 138.

Bei einem frühestens am 1. Juli 1920 eingetretenen Übertritt eines Versicherten von der Allgemeinen Pensionsanstalt zu einem Ersatzinstitut ist die nach den Statuten der Allgemeinen Pensionsanstalt berechnete Prämienreserve zu überweisen.

Bei einem frühestens am 1. Juli 1920 eingetretenen Übertritt eines Versicherten von einem Ersatzinstitute zu einem anderen Versicherungsträger ist die zur Deckung aller erworbenen Ansprüche erforderliche, auf Grund der Nettoprämie nach dem Versicherungsplane des verlassenen Versicherungsträgers berechnete Prämienreserve zu überweisen (Art. 14). Von der so berechneten Prämienreserve dürfen nur solche Beträge in Abzug gebracht werden, die der Versicherte zur Zeit des Austrittes als Raten schuldete (z. B. Raten von Taxen für die Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage u. ä.).

Artikel 18.

Zu § 68, Abs. 2.

Die Verpflichtung, eine Prämienreserve nach § 68, Abs. 2, zu überweisen, ist nur dann gegeben, wenn der Eintritt in einen oder der Austritt aus einem nach § 2, Abs. 1, Pkt. 3, von der Versicherungspflicht ausgenommenen Dienst frühestens am 1. Juli 1920 erfolgt ist.

Die Verpflichtung zur Überweisung nach § 68, Abs. 2, besteht nur rücksichtlich der der vom 1. Jänner 1909 angefangen im Dienste zugebrachten Zeit entsprechenden Prämienreserve.

Zur Überweisung der Prämienreserve ist in erster Reihe der unmittelbar vorhergehende Dienstgeber verpflichtet. Der frühere Dienstgeber hat diese Verpflichtung nur insofern, als der spätere Dienstgeber dem Versicherten die bei ihm zugebrachte Dienstzeit nicht angerechnet und die ihr entsprechende Prämienreserve gemäß § 68, Abs. 2, nicht überwiesen hat.

Digitized by Google

Bei Überweisung der Prämienreserve auf Grund des Austrittes aus einem gemäß § 2, Abs. 1, Pkt. 3, von der Versicherung ausgenommenen Dienste darf nicht weniger überwiesen werden, als die nach § 68, Abs. 2, an den Dienstgeber etwa schon überwiesene Prämienreserve und der Prämienreservezuwachs der Allgemeinen Pensionsanstalt beträgt, der der bei diesem Dienstgeber zugebrachten Dienstzeit entspricht.

Artikel 19.

Zu § 68, Pkt. 5.

Der Versicherte muß binnen 3 Monaten nach Verständigung vom Vollzuge der Überweisung die Wahl nach § 68, Abs. 5, vornehmen. Handelt es sich um eine Überweisung an die Allgemeine Pensionsanstalt, so kann eine Mehrversicherung auf Grund der Überweisung nur dann bewilligt werden, wenn die Höhe der mehrversicherten Rente mindestens Kč 100.— beträgt.

Zeigt der Versicherte seine Entscheidung über diese Wahl nicht binnen drei Monaten an, so ist der Mehrbetrag gutzuschreiben oder auszufolgen. Den gutgeschriebenen Mehrbetrag kann der Versicherte später zur Mehrversicherung nach den für die Abteilung für Mehrversicherung geltenden Bedingungen und Tarifen verwenden. (Art. IV des Ges.)

Artikel 20.

Zu § 73a.

Die Legitimationen der im § 73a des Gesetzes erwähnten Organe müssen mit der Photographie und der Bestätigung der politischen Landesverwaltung versehen sein.

Artikel 21.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit der Durchführung wird der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Abänderung der Gesetze über die besondere Abgabe von Flaschenwein und über die allgemeine Getränkesteuer:

I.

(Gesetz vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 677. — Kundgemacht am 31. Dezember 1920.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Die Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 7 und 9 des Gesetzes über eine besondere Abgabe von Flaschenwein vom 17. Oktober 1920, Nr. 572 Slg. d. G. u. V.*), werden durch folgende Fassung ersetzt:

§ 1. Von für den Handel hergerichtetem (adjustiertem) Flaschenwein aller

*) Siehe Archiv I, Nr. 36, Seite 887 ff.

Digitized by Google

Gattungen und von Schaumwein überhaupt, ist eine besondere Abgabe von 1 K von jeden auch nur angefangenen fünf Kronen des Preises zu entrichten.

Die Flaschen werden als für den Handel hergerichtet angesehen,

1. wenn sie irgend eine Bezeichnung, oder

2. wenn sie ein für Wein bestimmter Gattung, bestimmten Ursprungs oder eines bestimmten Unternehmens bezeichnendes Aussehen haben oder,

3. wenn sie auf andere Weise als mit einem gewöhnlichen allgemein gebrauchten Pfropf verschlossen sind.

Flaschen, welche weniger als 1 Liter fassen, werden auch dann als für den Handel hergerichtet angesehen, wenn keines von den unter Z. 1—3 angeführten Merkmalen vorliegt, wenn sie mit einem Pfropf so verschlossen sind, daß sie mit der bloßen Hand nicht geöffnet werden können.

Soweit im Gesetze von Flaschen gesprochen wird, sind darunter bloß für den Handel hergerichtete Flaschen gemeint.

§ 5. Zur Zahlung der Abgabe ist verpflichtet:

1. Wer Wein in Flaschen aus der Fremde bezieht, falls er nicht für ein Freilager bestimmt ist (§ 8);

2. wer Wein in Flaschen abzieht oder Flaschen mit Wein für den Handel herrichtet;

3. wer derartigen Wein aus einem Freilager (§ 8) ausfolgt;

4. wer den Preis eines mit Steuermarken (§ 7) bereits versehenen Flaschenweines erhöht.

Die Abgabe ist zu entrichten:

im Falle 1.: vor Ausfertigung aus dem ämtlichen Zollverfahren;

im Falle 2.: unverzüglich nach Beendigung des Abziehens in Flaschen, oder sobald die Flaschen mit dem Weine für den Handel hergerichtet wurde, und falls es sich um Wein handelt, der vor Verwendung längere Zeit in Flaschen aufbewahrt werden muß, um zum Handel geeignet zu sein, dann, wenn diese Einlagerung beendet ist;

im Falle 3.: bevor der Wein das Freilager verläßt;

im Falle 4.: durch Ergänzung der Steuermarken, bevor der Wein in den Verkauf gegeben wird.

§ 6. Unter den in der Durchführungsverordnung festgesetzten Bedingungen ist von der Abgabe befreit:

1. Wein in kleineren als ½ Literflaschen, wenn der Preis für einen Liter nicht mehr als 5 K beträgt;

2. Musterwein;

3. in das Ausland ausgeführter Wein;

4. Medizinalwein.

§ 7. Die Abgabe wird durch Aufkleben von Steuermarken entrichtet, die bei den in der Durchführungsverordnung bestimmten Behörden zu kaufen sind. Die Steuermarken sind auf die Flaschen auf die in der Durchführungsverordnung festzusetzenende Art aufzukleben.

Die Steuermarken müssen bei Öffnung der Flasche zerrissen werden, die Reste der Marken müssen aber auf der Flasche solange unversehrt bleiben, als der Inhalt der Flasche nicht verbraucht wurde, und sie müssen vorher entfernt werden, ehe die Flaschen zu einer neuerlichen Füllung mit Wein verwendet werden.

Digitized by Google

§ 9. Der Finanzminister wird ermächtigt, allgemein oder in einzelnen Fällen anzuordnen, daß Wein, der zu höheren Preisen verkauft wird, als bei gewöhnlichem Tischweine ortsüblich sind, ausschließlich in für den Handel hergerichteten Flaschen in den Kleinhandel gebracht werden darf.

Artikel II.

Die in den §§ 1, 4, 12, 18, 19 und 39 des Gesetzes über die allgemeine Getränkesteuer vom 25. September 1919, Nr. 533 S. d. G. u. V.*), enthaltenen Bestimmungen werden nach folgenden Bestimmungen ergänzt, bzw. abgeändert:

§ 1. Die allgemeine Getränkesteuer ist zu entrichten von einem Liter:

1. Wein, Most und anderer aus Trauben hergestellter Säfte mit dem Betrage von 80 h.
2. Wein, Most und überhaupt von Säften aus anderem Obst mit dem Betrage von 40 h.
3. Limonade mit dem Betrage von 12 h.
4. Mineralwasser mit dem Betrage von 8 h,
5. Sodawasser mit dem Betrage von 8 h.

§ 4, Abs. 4. Unter den in der Durchführungsverordnung festgesetzten Bedingungen kann die Finanzbehörde von verdorbenen, einer weiteren industriellen Verarbeitung unterworfenen Getränken Befreiung von der Steuer zuerkennen.

§ 12, Abs. 2. Die Finanzbehörde kann unter den in der Durchführungsverordnung festgesetzten Bedingungen für dem Absender zurückgestellte Getränke die Rückerstattung der Steuer oder für vom Absender umgetauschte Getränke die Übertragung der entrichteten Steuer bewilligen.

§ 18, Abs. 4. Unter den in der Durchführungsverordnung festgesetzten Bedingungen kann die Finanzbehörde von der wiederholten Einhebung der Steuer für schon versteuerte Getränke, welche aus einem anderen Betriebe in das Unternehmen geschafft wurden, oder welche in das Unternehmen zurückkehrten, sei es daß sie keinen Abnehmer fanden, oder daß sie von diesem zurückgestellt wurden, abstehen.

§ 19, Abs. 2. Weiter sind diese Personen verpflichtet, auf Grund der Bestimmungen der Durchführungsverordnung den einzelnen Abnehmern Bestätigungen darüber auszustellen, daß diese Getränke versteuert wurden.

§ 39. Zur Einhebung einer Landes- oder Gemeindeumlage zur Steuer von den in § 1, Z. 1 und 2 angeführten Getränken ist außer den vorgeschriebenen Förmlichkeiten die Einwilligung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erforderlich.

Die bisherigen Umlagen können bis zu einer neuen Bewilligung bloß in den bisherigen Beträgen eingehoben werden.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1921 in Wirksamkeit. Die in § 1, Zahl 1 und 2 des Gesetzes über die allgemeine Getränkesteuer angeführten Getränke sind nach dem Stande vom 1. Jänner 1921 nach Analogie der in den §§ 35, 36 und 37 des Gesetzes über die allgemeine Getränkesteuer enthaltenen Bestimmungen nachzuversteuern. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut.

*) Siehe Archiv, I. Nr. 33, S. 803 ff.

Digitized by Google

II.

(Durchführungsverordnung vom 31. Dezember 1920, Nr. 679. — Kundgemacht am 31. Dezember 1920.)

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Nr. 677 S. G. u. V., wird verordnet:

Artikel I.

Die Bestimmungen der §§ 1, 7, 11 und 14 der Regierungverordnung vom 16. Dezember 1919, Nr. 667 Slg. d. G. u. V.,*) durch welche das Gesetz über die besondere Abgabe von Flaschenwein vom 17. Oktober 1919, Nr. 572 S. d. G. u. V., durchgeführt wird, werden nach folgenden Bestimmungen ersetzt bzw. ergänzt:

§ 1. Es wird kein Unterschied gemacht, ob es sich um Traubenwein oder Obstwein oder Kunstwein oder Schaumwein handelt; die Abgabe richtet sich lediglich nach dem Preise.

Was unter Schaumwein zu verstehen ist, bestimmt § 24 dieser Verordnung.

§ 7. Der Umstand, ob bei Wein in kleineren als ½ Literflaschen der Preis für 1 Liter nicht mehr als 5 Kronen beträgt, wird durch Umrechnung des Preises des Weines in den angeführten kleineren Flaschen auf den Preis 1 Literflasche und unter Rücksichtnahme auf allfällige gemäß § 2 des Gesetzes zulässige Abzüge für Flaschen sichergestellt.

§ 11, Abs. 2. In diesem Absatze werden nach den Worten „von 1 bis 10 K" die Worte: „weiters auf 20 und 30 K" hinzugefügt.

§ 14, Abs. 6. In den Fällen, da das Freilager mit einer Schulung des Weines im Großen verbunden ist, kann das Finanzministerium über Ansuchen des Unternehmers ausnahmsweise eine dessen eigenen geschäftlichen Aufzeichnungen (Kellerbuch u. ä.) angepaßte Kontrolleinrichtung bewilligen.

Artikel II.

Die Bestimmungen der §§ 5, 10, 14, 15, 21, 27, 30 und 31, der Regierungsverordnung vom 16. Dezember 1919, Nr. 666 S. d. G. u. V., durch welche das Gesetz vom 25. September 1919, Nr. 533 S. d. G. u. V., über die allgemeine Getränkesteuer durchgeführt wird, werden durch folgende Bestimmungen ersetzt bzw. abgeändert:

§ 5. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer von Getränken besteht auch dann, wenn die Getränke zur Erzeugung fester Waren, z. B. Säfte zur Erzeugung von Kanditen, oder zur Erzeugung von Getränken anderer Gattung, z. B. Wein zur Erzeugung von Likören oder zur Erzeugung von Flüssigkeiten, welche nicht unmittelbar als Getränke verwendbar sind, z. B. Wein zur Erzeugung von Spiritus, benützt werden.

Bei Getränken in Fässern, welche in den Handel gewöhnlich in Massen von ¼, ½, 1 und 2 Hektolitern kommen, können für die Bemessung der Menge Fässer mit einem Inhalte

von 24 bis 26 Litern für 25 Liter,
„ 48 „ 52 „ „ 50 „
„ 97 „ 103 „ „ 100 „
„ 194 „ 206 „ „ 200 „

gerechnet werden.

*) Siehe Archiv II, Nr. 6, S. 190 ff.

Digitized by Google

Von verdorbenen, einer weiteren industriellen Verarbeitung (§ 4, Abs. 4 d. Ges.) unterworfenen Getränken kann eine Steuerbefreiung dann zuerkannt werden, wenn diese Getränke gemäß § 8, I des Gesetzes aus dem Großhandel bezogen werden sollen, weiter, wenn der Ansuchende glaubwürdig und über Aufforderung der Finanzbehörden auf eigene Kosten durch das Gutachten eines fachmännischen Sachverständigen nachweist, daß die Getränke verdorben und zum menschlichen Genusse unbrauchbar sind, und endlich, wenn das Geränk zu einem Erzeugnisse verarbeitet werden soll, das eine Belastung durch die allgemeine Getränkeabgabe nicht vertragen würde.

Das Ansuchen muß mit Angabe aller entscheidenden Umstände von demjenigen überreicht werden, der verdorbene Getränke aus dem Großhandel beziehen und dieselben in sein Unternehmen mit dem Anspruche auf Befreiung von der Getränkesteuer zu weiterer Verarbeitung schaffen will; über das Ansuchen entscheidet die Finanzbehörde I. Instanz, welche eine geeignete Denaturierung der zur weiteren Verarbeitung bestimmten Getränke anordnen oder von Amts wegen auf Kosten des Unternehmers durchführen kann, und welche sich durch amtliche Intervention oder durch Anforderung einer Sicherheit die Garantie beschaffen kann, daß diese Getränke auf die angegebene Art werden verarbeitet werden; bis zur völligen Verarbeitung der von der Steuer befreiten Getränke haftet der Ansuchende für die auf ihnen haftende Steuer.

§ 10. In Punkt 1 wird die Fassung „§ 1, Z. 1—5" durch die Fassung „§ 1, Z. 1—6", und in Punkt 2 der Betrag „4000 K" durch den Betrag „8000 K" ersetzt.

§ 14. Die steuerfreie Höchstmenge der Erzeugung für den eigenen Verbrauch wird für das Kalenderjahr und den Haushalt bei Wein, Wein- und Obstmost insgesamt mit zwei Hektolitern und bei den übrigen Obstsäften mit fünfzig Litern festgesetzt.

§ 15. Als neuer, letzter Absatz wird hinzugefügt:

Unter analogen Bedingungen kann die steuerfreie eigene Erzeugung von zur weiteren Verarbeitung in dem gleichen Unternehmen bestimmten Obstsäften (§ 1. Z. 1 und 2 des Ges.) bewilligt werden. Wenn der Erzeuger zugleich den Verkauf dieser Säfte im Kleinen betreibt, fällt dieser Verkauf unter die Bestimmungen des § 16 des Gesetzes.

§ 21, Abs. 3. Die Rückstellung oder Übertragung der entrichteten Steuer kann die Finanzbehörde erster Instanz in den Fällen bewilligen, da der zur Entrichtung der Steuer verpflichtete Unternehmer die Rückstellung oder den Umtausch der Getränke nicht verschuldet hat, so z. B. wenn die gelieferten Getränke mangelhaft waren, oder wenn dem Ansuchenden Getränke ohne Bestellung geliefert worden waren u. ä., und wenn das Gesuch innerhalb 30 Tagen nach Erhalt der Getränkesendung, auf welche sich die Rückerstattung oder Übertragung der Steuer bezieht, eingebracht wurde.

§ 27, Abs. 2 und 3. Wenn der Großhändler das Buch mit den für ihn verbliebenen Bestätigungen der Aufsichtsbehörde übergibt, genügt die Ausfertigung dieser Bestätigungen bloß in zwei Gleichschriften; die einzelnen Bücher können ohne Rücksicht auf den Umstand, daß der Monat bereits abgelaufen ist, eventuell auch erst dann, bis das Buch vollkommen ausgeschrieben ist, längstens aber bis zum Ende des nächsten Monates übergeben werden.

Die Finanzbehörde I. Instanz kann den einzelnen Unternehmern auftragen, die vorgeschriebenen, für den Abnehmer bestimmten Bestätigungen auf eine be-

Digitized by Google

stimmte Art entweder unmittelbar auf die Gefäße (Fässer), in welchen die Getränke befördert werden, oder auf die Begleitdokumente, Rechnungen und andere die Sendung betreffende Belege zu befestigen.

§ 30, Abs. 3. Wenn der Unternehmer die Steuer von jenen schon versteuerten entweder fremden Getränken, welche er aus einem anderen Betriebe übernommen hat oder von den eigenen, welche in sein Unternehmen zurückkehrten, die Steuer nicht entrichten will, ist er verpflichtet, die Übernahme, bzw. Rückkehr derartiger Getränke mit Angabe der Menge und Gattungen, des Erzeugers, des Grundes, des Übernahms- bzw. Rückstellungstages, weiter des wesentlichen Inhaltes der Bestätigungen über deren frühere Versteuerung (§ 19 des Ges.), und desgleichen den fortschreitenden Absatz in den Aufzeichnungen über die Erzeugung und den Absatz (§ 19 des Ges., § 31 der Durchführungsverordnung) nach den für diese Aufzeichnungen erlassenen Bestimmungen vorzumerken. Die Finanzbehörde erster Instanz ist berechtigt, den Unternehmungen aufzutragen, jede einzelne Übernahme schon versteuerter fremder oder eigener Getränke spätestens im Laufe des nächstfolgenden Werktages schriftlich der Aufsichtsbehörde (§ 35) zu melden.

§ 31. Die Aufzeichnungen über die Erzeugung und den Absatz sind:

1. Das Erzeugungsbuch mit folgenden Rubriken:

Tag der Erzeugung, Gattung und Menge der verwendeten Rohstoffe und der erzeugten Getränke und Anzahl, Gattung und Bezeichnung der Gefäße, in welche die Getränke eingelagert wurden.

2. Das Absatzbuch mit folgenden Rubriken:

Tag des Absatzes, Name und Wohnort des Empfängers, Art des Transportes, Anzahl, Gattung und Größe der Transportgefäße (bei Fässern auch der Nummern), Gesamtzahl der Liter bei jeder Gattung, entfallender Steuerbetrag und Tag der Entrichtung der Steuer.

Diese Eintragungen sind fortlaufend zu vollziehen, und zwar im Erzeugungsbuche unverzüglich nach Vollendung, und im Absatzbuche unmittelbar vor dem Absatze, für die einzelnen Gattungen der Getränke separat. Von der Führung dieser Bücher kann die Finanzbehörde I. Instanz den Unternehmer befreien, wenn die geforderten Angaben aus den Handelsbüchern oder anderen Aufzeichnungen des Unternehmers ersichtlich sind. Die Finanzbehörde I. Instanz kann bezüglich aus welchem Grunde immer von der Steuer befreite Getränke die Führung besonderer Bücher anordnen.

Über den Absatz von Getränken an einen anderen gewerblichen Unternehmer sind ohne Rücksicht auf die Menge und über den Absatz an einen privaten Abnehmer dann, wenn die Mengen wenigstens 10 Liter erreichen, Begleitbestätigungen nach Muster Nr. 5 aus einem besonderen, fortlaufend geführten Buche in drei, bzw. zwei Gleichschriften anzufertigen, mit welchen nach den im § 27 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu verfahren ist.

Beim Verkaufe von Haus zu Haus, wo die einzelnen Bestellungen im voraus nicht bekannt sind, kann ein Hauptbuch geführt werden, in welches die dem Personale zum Ausfahren übergebene Getränkemenge eingetragen wird, und Nebenbücher, aus welchen jeder Ausfahrer den einzelnen Abnehmern Bestätigungen erteilt.

Digitized by Google

Artikel III.

Die nachträgliche Versteuerung von Vorräten von im § 1, Z. 1 und 2 des Ges. über die allgemeine Getränkesteuer benannten Getränken nach den erhöhten Sätzen muß nach dem Stande vom 1. Jänner 1921 bis zum 5. Jänner 1921 nach Analogie der Bestimmungen der §§ 35 und 37 des Gesetzes vom 25. September 1919, Nr. 533 Slg. d. G. u. V., und der §§ 43 und 44 der Regierungsverordnung vom 16. Dezember 1919, Nr. 667 Slg. d. G. u. V., vorgenommen werden.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1921 in Wirksamkeit.
Mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Branntweinsteuer.

Gesetz vom 22. Dezember 1020, Slg. Nr. 687, mit welchem einzelne Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes aufgehoben oder abgeändert werden.)

Artikel I.

Die im § 32, I., § 34, im letzten Absatz des § 35, im § 36 und 85, II., des Gesetzes betr. die Branntweinsteuer vom 20. Juni 1888, Nr. 95 RGBl., abgeändert durch den II. Teil der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, Nr. 120 RGBl., wie auch im § 3 des Gesetzes vom 1. April 1919, Nr. 182 Slg. d. G. u. V., enthaltenen Bestimmungen werden aufgehoben.

Artikel II.

Der Wortlaut der §§ 3, 7, 31, 33, 37, 47, 48 und 93 des Ges. betr. die Branntweinsteuer vom 20. Juni 1888, Nr. 95 RGBl., abgeändert durch den II. Teil der kais. Verordnung vom 17. Juli 1899, Nr. 120 RGBl., werden wie folgt abgeändert und ergänzt:

Ausmaß und Verteilung des jährlichen Alkoholkontingentes.

§ 3. Das jährliche Alkoholkontingent, d. i. jene Alkoholmenge, welche von der gesamten, in einer vom 1. September bis 31. August des nächstfolgenden Jahres laufenden Produktionsperiode in Konsumbrennereien erzeugten Menge zu dem niedrigeren Satze der Konsumabgabe ausgelagert werden darf, wird für die Produktionsperiode 1920/21 und 1921/22 mit insgesamt 524.000 Hektoliter Alkohol festgesetzt.

Das jährliche Alkoholkontingent bleibt den landwirtschaftlichen Brennereien vorbehalten. Die Bestimmungen über seine Verteilung für die Produktionsperiode 1920/21 sind in der beigeschlossenen Anleitung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Gesetzes bildet, enthalten.

Landwirtschaftliche Brennereien.

§ 7. Landwirtschaftliche sind jene Konsumbrennereien, bei welchen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Brennerei muß mit einer oder mehreren Landwirtschaften verbunden

Digitized by Google

sein, aus deren Ernte sie — soweit nicht eine notorische Mißernte eingetreten ist — ausschließlich oder wenigstens überwiegend (berechnet nach der erzielten Alkoholausbeute) die Rohstoffe zur Branntweinerzeugung erhält und welchen sie zur Verfütterung die bei der Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe, bezw Rübenschnitzel, oder wenigstens den aus der Haltung des mit der Schlempe, bezw. den Schnitzeln gefütterten Viehes erlangten Dünger liefert.

In Ausnahmsfällen kann vom Finanzministerium nach Gutachten der Hauptwirtschaftskorporationen eine Abweichung in der Verwendung der Schlempe bewilligt werden.

Der in Brennereien, welche in der einen oder anderen Produktionsperiode sei es auch nur teilweise Zuckerrübe verarbeiten, erzeugte Spiritus darf nur bei dem höherem Satze der Verbrauchsabgabe ausgelagert werden.

Die mit der landwirtschaftlichen Brennerei verbundenen Grundstücke (d. s. Felder, Wiesen und Weiden) dürfen von der Brennerei nicht mehr als 10 km entfernt sein.

2. Die in der Brennerei erzielte durchschnittliche tägliche Erzeugung darf in einer monatlichen Anmeldungsperiode nicht mehr als 7.5 Hektoliter Alkohol betragen und die jährliche Gesamterzeugung kann höchstens 1500 Hektoliter Alkohol erreichen.

3. Die in einem Betriebstag der Produktionsperiode erzielte durchschnittliche Erzeugung darf in einer andere Rohstoffe als Rübe verarbeitenden Brennerei nicht mehr als 3 Liter Alkohol betragen, berechnet auf jedes Hektar Felder, Wiesen und Weiden, der mit der Brennerei verbundenen anrechenbaren Fläche. (Z. B. hat eine Landwirtschaft 120 ha anrechenbare Fläche, so darf die mit ihr verbundene Brennerei täglich durchschnittlich höchstens 360 Liter Alkohol erzeugen.)

Der Finanzminister ist ermächtigt, die Überschreitung der festgesetzten durchschnittlichen täglichen Erzeugung zuzulassen, wenn der Unternehmer der landwirtschaftlichen Brennerei nachweist, daß die Erhöhung der täglichen Erzeugung über das in den vorhergehenden Punkten 2 und 3 bestimmte Maß unvermeidlich ist.

Die im Vorhergehenden angeführten Bestimmungen gelten gleichzeitig für von Genossenschaften betriebene Brennereien, wenn alle Genossenschafter Besitzer oder Pächter der Grundstücke sind.

Ist Mitglied der Genossenschaft bei Miteigentum von Ehegatten an dem landwirtschaftlichen Unternehmen nur der eine Ehegatte, welcher das gemeinsame Unternehmen bearbeitet, so wird die Fläche des ganzen Unternehmens zur anrechenbaren Fläche der Genossenschaft gerechnet.

Der Anspruch auf Einreihung der Brennerei unter die landwirtschaftlichen Brennereien ist schriftlich bei der Finanzbehörde I. Instanz geltend zu machen, wobei der Gesuchsteller die nach den näheren Bestimmungen der Durchführungsverordnung nötigen Belege vorzulegen hat.

Zur Errichtung von neuen, bisher nicht im Betriebe gewesenen landwirtschaftlichen Brennereien in Kartoffelbaugegenden ist die Bewilligung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsminister notwendig. Die Errichtung neuer, andere Rohstoffe als Kartoffeln verarbeitenden Brennereien, ist nicht gestattet.

Digitized by Google

Einteilung der Brennereien.

§ 31. Brennereien, deren Erzeugnis der Produktionsabgabe unterliegt, sind Produktionsbrennereien, jene Brennereien, deren Erzeugnis mit der Konsumabgabe belastet ist, sind Konsumbrennereien.

I. Zu den Produktionsbrennereien gehören jene Brennereien, welche Obst, Obstmost, Wein, Weinmost Weingeläger, Abfälle der Bierbrauerei, Beerenfrüchte, Wurzeln oder ähnliche Stoffe verarbeiten.

Die Verwendung von Getreide zur Erzeugung von Spiritus ist den Produktionsbrennereien verboten.

II. Zu den Konsumbrennereien gehören Brennereien, welche andere als die unter I. angeführten Rohstoffe, z. B. Kartoffeln, Möhren, Rübe, Sirup, Melasse oder andere Abfälle der Zuckerproduktion, Zellulose, Topinambur, Stoffe von höherem Zuckergehalt und ähnliches verarbeiten. Ausgenommen die mit Spiritusbrennereien verbundenen Hefefabriken ist die Verwendung von Getreide nur bei Verarbeitung von stärkehältigen Rohstoffen und für die Erzielung der Einmaischung überhaupt gestattet.

Art der Besteuerung des Spiritus in Produktionsbrennereien.

§ 33. Die Besteuerung des Alkohols in Produktionsbrennereien kann erfolgen entweder

1. durch Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit des Destillationsapparates unter den im § 37 und folg. aufgezählten Bedingungen des Branntweinsteuergesetzes, soweit nicht ein zur Heizung mit Dampf eingerichteter oder mit einer Blase versehener Destillationsapparat, dessen nach § 38 des Gesetzes erhobene tägliche Leistungsfähigkeit 16 Hektoliter der verarbeiteten Maische (§ 32, V.) übersteigt, verwendet wird, oder

2. nach dem tatsächlichen, mittels eines Kontrollmeßapparates oder eines Sammelgefäßes festgestellten Erzeugnisse.

Pauschalierungsmaßstab.

§ 37. Den Maßstab der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit des Destillationsapparates bilden:

a) die nach § 38 festgestellte tägliche Leistungsfähigkeit des Destillationsapparates,

b) die für die verarbeiteten Rohstoffe und in Litern Alkohol für jede 100 Liter Maische ausgedrückte Alkoholausbeute (§ 40) und

c) die Zeit des Destillationsprozesses, welche nicht kürzer als 24 Stunden sein darf.

Zeitpunkt der Einbringung der Anmeldung.

§ 47. Das steuerbare Verfahren ist in der Regel spätestens 48 Stunden vor Beginn desselben anzumelden; die Finanzbehörde I. Instanz ist aber berechtigt, diese Frist über Ansuchen des Brennereiunternehmers insoweit zu verkürzen, als dies mit dem rechtzeitigen Vollzuge der amtlichen Kontrolle vereinbar ist.

Jede Anmeldung muß mindestens auf eine ununterbrochene Zeit von 24 Stunden lauten.

Digitized by Google

Bemessung des Abgabepauschales.

§ 48. Das Abgabepauschale ist von der zuständigen Behörde auf Grund der überreichten Anmeldung für jeden Liter Alkohol der steuerbaren Menge mit dem im § 2 des Branntweinsteuergesetzes bestimmten Satze der Produktionsabgabe zu bemessen.

Ungebührliche Inanspruchnahme der den landwirtschaftlichen Brennereien zuerkannten Vorteile.

§ 93. Einer schweren Gefällsübertretung macht sich schuldig, wer auf Grund unrichtiger Angaben oder Belege für sein Unternehmen die Zuerkennung des Charakters einer landwirtschaftlichen Brennerei oder ein höheres Alkoholkontingent, als ihm gebührt, erschleicht.

Als Grundlage für die Strafbemessung dient die Konsumabgabe zum höheren Satze für die ganze Alkoholmenge, die in der Zeit, in welcher die Brennerei unberechtigterweise die den landwirtschaftlichen Brennereien zuerkannten Vorteile benützt hat, erzeugt worden ist.

Artikel III.

Zur staatlichen Branntweinsteuer ist ein besonderer Zuschlag von 2 K von jedem Liter steuerbaren Alkohols zugunsten des Landes, bzw. der Gaue einzuheben. Der Ertrag dieses Zuschlages wird unter die Länder, bzw. Gaue auf eine Art und nach einem Schlüssel verteilt werden, der durch ein besonderes Gesetz festgesetzt werden wird.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt für das ganze Gebiet der tschechoslowakischen Republik mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit demselben Tage verlieren alle entgegenstehenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut.

Anleitung.

für die individuelle Verteilung des jährlichen Alkoholkontingentes.

(Zu § 3 des Branntweinsteuergesetzes.)

Artikel 1.

Das jährliche Alkoholkontingent ist bis auf eine zur Beteilung neu entstehender landwirtschaftlicher Brennereien vorbehaltene Menge von 3000 hl auf die landwirtschaftlichen Brennereien zu verteilen, welche

1. in den Betriebsperioden 1918/19 oder 1919/20 mit Individualkontingenten beteilt, oder

2. bisher mit Individualkontingenten nicht beteilt waren, aber den Betrieb vor dem 1. Dezember 1920 eröffnet haben.

Digitized by Google

Artikel 2.

Der Anspruch auf Zuteilung des Individual-Alkoholkontingentes ist schriftlich bei der zuständigen Finanzbehörde I. Instanz gemäß den näheren Bestimmungen der Durchführungsverordnung geltend zu machen.

Artikel 3.

Die Verteilung des jährlichen Alkoholkontingentes unter die landwirtschaftlichen Brennereien, welche nach den vorhergehenden Artikeln Anspruch auf ein Individualkontingent haben, ist nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

1. Landwirtschaftlichen Brennereien, deren als für die Brennerei anrechenbar anerkannte Area (d. s. Felder, Wiesen und Weiden) nicht größer als 200 ha ist, ist ein Individual-Alkoholkontingent von 2 hl für jedes ha anrechenbarer Fläche, jedoch nicht mehr als 300 hl und nicht kleiner als 250 hl Alkohol zuzuteilen.

2. Landwirtschaftlichen Brennereien mit einer anrechenbaren Area von 200 bis 600 ha ist das Individual-Alkoholkontingent mit 1.5 hl für je 1 ha anrechenbarer Fläche zu bemessen, jedoch nicht mehr als 750 Hektoliter Alkohol.

3. Landwirtschaftlichen Brennereien, welche über 600 ha anrechenbarer Area nachweisen, ist ein Individual-Alkoholkontingent mit der der Anzahl Hektar der anrechenbaren Fläche entsprechenden Hektoliterzahl, mindestens jedoch mit 750 Hektoliter und höchstens mit 1000 Hektoliter zu bemessen.

4. Bei der Bestimmung des Individual-Alkoholkontingentes für genossenschaftliche Brennereien ist bei jenen Genossenschaftern, welche eine anrechenbare Area von mehr als 30 ha Grundstücke aufweisen, für den betreffenden Genossenschafter nur eine anrechenbare Fläche von höchstens 30 ha Grundstücke in Rechnung zu ziehen.

Genossenschaftlichen Brennereien, welche den Betrieb vor dem 1. September 1920 als landwirtschaftliche Brennereien eröffnet haben, ist das nach den vorhergehenden Bestimmungen bemessene Individual-Alkoholkontingent um 10% höher, jedoch nicht über 1000 hl zu bemessen.

Das zuerkannte Individual-Alkoholkontingent ist stets nach unten auf Rechnung der durch zehn teilbaren Hektoliter abzurunden (z. B. 376 sind abzurunden auf 370, 529 auf 520 usw.).

Artikel 4.

Unter der für die Bemessung des Individual-Kontingentes maßgebenden anrechenbaren Area ist jenes Ausmaß der Grundstücke (d. s. Felder, Wiesen und Weiden) zu verstehen, welches für die Produktionsperiode 1919/20 durch die zuständige Finanzbehörde I. Instanz als anrechenbar bei der Zuerkennung des landwirtschaftlichen Charakters an die betreffende Brennerei anerkannt worden ist.

Falls die anrechenbare Area nach dem 1. September 1919 eine Verringerung von mehr als 10% erfahren hat, ist das Alkoholkontingent für die Produktionsperiode 1920/21 nur nach dieser verminderten Area zu bemessen.

Wurde für die Produktionsperiode 1919/20 die anrechenbare Area der einzelnen landwirtschaftlichen Brennerei nicht festgesetzt, ist die für die Produktionsperiode 1920/21 bestimmte anrechenbare Area in Rechnung zu ziehen.

Artikel 5.

Gewerbliche Brennereien, die sich im Laufe der Produktionsperiode, für welche die Verteilung des jährlichen Alkoholkontingentes mit diesem Gesetze ge-

Digitized by Google

regelt ist, in landwirtschaftliche Brennereien umwandeln würden, haben keinen Anspruch auf Zuteilung des Individual-Alkoholkontingentes.

Wird eine genossenschaftliche Brennerei im Laufe der Produktionsperiode in eine von einem Einzelnen betriebene Brennerei umgewandelt, so verliert sie das ihr als genossenschaftlicher Brennerei für die betreffende Produktionsperiode zuerkannte Individual-Alkoholkontingent. Der neue Brennereiunternehmer kann nach den vorhergehenden allgemeinen Grundsätzen um Zuteilung des Individual-Alkoholkontingentes für die nächste Produktionsperiode einkommen.

Wird eine von einem Einzelnen betriebene landwirtschaftliche Brennerei im Laufe der Produktionsperiode in eine Genossenschaftsbrennerei umgewandelt, so wird ihr das Kontingent nach den für Genossenschaftsbrennereien geltenden Grundsätzen bemessen.

Den nach dem 1. September 1920 mit Bewilligung des Finanzministeriums und Landwirtschaftsministeriums neuerrichteten und in Betrieb gesetzten landwirtschaftlichen Brennereien wird das Individual-Alkoholkontingent vom Finanzministerium aus dem für diesen Zweck im Artikel 1 dieser Anleitung vorbehaltenen Teile des jährlichen Alkoholkontingentes zugewiesen.

Artikel 6.

Das Finanzministerium kann nach Äußerung der landwirtschaftlichen Hauptkorporation und bei den beschlagnahmten Gütern mit Zustimmung des Bodenamtes die Verlegung einer mit einem Individual-Alkoholkontingent beteilten landwirtschaftlichen Brennerei auf einen anderen Standort bewilligen, wenn in dem landwirtschaftlichen Zusammenhange der mit der Brennerei verbundenen landwirtschaftlichen Grundstücke keine Veränderungen erfolgen und wenn die Verlegung durch landwirtschaftliche Interessen begründet ist.

Die Errichtung oder der Betrieb mehrerer landwirtschaftlicher Brennereien in einem und demselben landwirtschaftlichen Gebäudekomplex ist nicht zulässig, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob beide oder eine von den Brennereien Anspruch auf Zuteilung eines Individual-Alkoholkontingentes erheben kann.

Artikel 7.

Individual-Alkoholkontingente oder Teile von ihnen, welche die beteilten landwirtschaftlichen Brennereien in der Produktionsperiode nicht verwendeten, werden frei und können für dieselbe Produktionsperiode, in welcher sie frei geworden sind, vom Finanzministerium anderen landwirtschaftlichen Brennereien zugewiesen werden.

Artikel 8.

Verliert eine landwirtschaftliche Brennerei in einer Produktionsperiode den landwirtschaftlichen Charakter oder verzichtet sie darauf, verliert sie auch das ihr für diese Produktionperiode zuerkannte Individual-Alkoholkontingent.

Artikel 9.

Die Entziehung oder Herabsetzung des, wenn auch einer landwirtschaftlichen Brennerei auf Grund besonderer Begünstigungen zustehenden Individual-Alkoholkontingentes, begründet keinen Anspruch auf irgendwelche Entschädigung.

Digitized by Google

BRANNTWEINSTEUER

b) Durchführungsverordnung vom 8. Jänner 1921, Slg. Nr. 7. — (Kundgemacht am 14. Jänner 1921.)

Auf Grund des Art. IV des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 687, wird zur Durchführung dieses Gesetzes verordnet:

Zu Artikel I.

15%iger Nachlaß.

Vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 687, angefangen erlischt der Anspruch auf die Bewilligung des in dem aufgehobenen letzten Absatze des § 35 des Branntweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888, RGBl. Nr. 95, in der Fassung des II. Teiles der kais. Verordnung vom 17. Juli 1899, RGBl. Nr. 120, festgesetzten 15%igen Nachlasses.

Produktionsbonifikation.

Die bisher den landwirtschaftlichen Brennereien nach dem aufgehobenen § 7, Z. 1 des oben angeführten Branntweinsteuergesetzes, bezw. dem § 3 des Gesetzes von 1. April 1919, Slg. d. G. u. V. Nr. 182, zustehende Produktionsbonifikation wird nur für den vor dem Tage der Kundmachung des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 687, aus der landwirtschaftlichen Brennerei weggebrachten Branntwein angewiesen werden.

Bei der Berechnung der durchschnittlichen Bonifikation für 1 hl Alkohol gemäß der Bestimmung des § 3, I, Z. 3, lit. c) der Durchf.-Verordnung zum Branntweinsteuergesetze (Erlaß des vorm. österr. Fin. Min. vom 21. Juli 1899, RGBl. Nr. 130) ist nur auf jene Anmeldungsperioden der Erzeugungsperiode 1920/21 Rücksicht zu nehmen, die zur Gänze in die Zeit vor dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes fallen.

Die gemäß dem letzten Absatze des § 3, I, der Durchf.-Vdg. zum Branntweinsteuergesetze geführte Bonifikationsrechnung ist mit Ende der letzten Anmeldungsperiode, auf die nach dem Obgesagten bei der Berechnung der durchschnittlichen Bonifikation Bedacht zu nehmen ist, abzuschließen und gemeinsam für alle landwirtschaftlichen Brennereien eines einzelnen Finanzbezirkes längstens bis Ende Feber 1921 dem Rechnungsdepartement IV a) des Finanzministeriums vorzulegen.

Die Paragraphe 7 und 8 der Durchf.-Verordnung zum Branntweinsteuergesetze werden aufgehoben.

Zu Artikel II.

Zuteilung des Alkoholkontingentes.

Der Anspruch auf Zuteilung des individuellen Branntweinkontingentes muß von den landwirtschaftlichen Brennereien schriftlich längstens bis 25. Jänner 1921 bei den zuständigen Finanzbehörden I. Instanz angemeldet werden. Dieser Anmeldung ist seitens der Brennerei eine Bestätigung der politischen Bezirksverwaltung, in der Slowakei und Karpathorußland der zuständigen administrativen Obrigkeit darüber beizuschließen, daß die für die Periode 1919/20 als anrechenbar anerkannte Grundfläche nach dem 1. September 1919 keine Verringerung (z. B. durch Zwangs- oder andere Pacht und dergleichen) um mehr als 10% erfahren hat.

Den Finanzbehörden I. Instanz wird aufgetragen, die einzelnen landwirtschaftlichen Brennereien die gemäß dem durch das Gesetz vom 22. Dezember 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 687, abgeänderten § 7 des Branntweinsteuergesetzes Anspruch auf ein Alkoholkontingent besitzen, längstens bis zum 28. Feber 1921 mit dem Alkoholkontingent genau nach den in der Anleitung für die individuelle Verteilung des jährlichen Alkoholkontingentes enthaltenen Grundsätzen zu beteilen.

Jenen landwirtschaftlichen Brennereien, die in der Betriebsperiode 1920/21 Zuckerrübe wenn auch nur teilweise verarbeitet haben oder bisher verarbeiten,

Digitized by Google

kann nach der Bestimmung des dritten Absatzes des § 7, Z. 1 des durchzuführenden Gesetzes für die Erzeugungsperiode 1920/21 ein individuelles Alkoholkontingent nicht zugeteilt werden.

Die Finanzbehörden I. Instanz sind verpflichtet, längstens bis 10. März 1921 dem Rechnungsdepartement IV a) des Finanzministeriums (Prag, Národní tř. Nr. 7) einzusenden:

1. Ein (nach dem Standorte alphabetisch zusammengestelltes) Verzeichnis der landwirtschaftlichen Brennereien, die für die Periode 1920/1921 mit einem Alkoholkontingente beteilt wurden. In diesem Verzeichnis ist bei jeder landwirtschaftlichen Brennerei die Höhe des für die Periode 1920/1921 zugeteilten Alkoholkontingentes und das dieser Zuteilung als Grundlage dienende anrechenbare Ausmaß der Grundstücke, und zwar mit Angabe jener Erzeugungsperiode, für welche diese Fläche als anrechenbar anerkannt wurde, anzuführen.

Genossenschaftliche Brennereien sind in dem Verzeichnisse ausdrücklich als solche zu bezeichnen und es sind zugleich die Namen und der Wohnort jener Genossenschafter anzuführen, die Grundstücke im Ausmaße von mehr als 40 ha bewirtschaften.

2. Ein Verzeichnis der für die Periode 1920/21 mit einem Alkoholkontingente nicht beteilten landwirtschaftlichen Brennereien, mit Angabe des Grundes, weshalb die betreffende Brennerei mit einem Alkoholkontingente nicht beteilt wurde.

Jede im Laufe der Erzeugungsperiode 1920/21 erfolgte Umwandlung einer genossenschaftlichen Brennerei in eine durch eine Einzelperson betriebene Brennerei oder umgekehrt ist unverzüglich dem Finanzministerium zur Anzeige zu bringen.

Ebenso ist dem Finanzministerium sofort jeder Verlust des landwirtschaftlichen Charakters einer Brennerei oder der Verzicht auf denselben anzuzeigen.

Die Finanzbehörden II. Instanz sind verpflichtet, längstens bis zum 10. eines jeden Monates dem Finanzministerium einen Ausweis über jene Mengen des Alkoholkontingentes, die in dem unmittelbar vorhergehenden Monate freigeworden sind, sowie die allenfalls eingelangten Gesuche um Zuteilung dieser freigewordenen Mengen vorzulegen.

Landwirtschaftliche Brennereien.

Die Gesuche um Errichtung einer neuen landwirtschaftlichen Brennerei sind ordnungsgemäß zu instruieren und mit Beschleunigung dem Finanzministerium vorzulegen. Im Vorlageberichte ist unter anderem die Art der Rohstoffe, welche die errichtete Brennerei zu verarbeiten gedenkt, anzuführen.

Die Geltendmachung des Anspruches einer errichteten Brennerei auf Einreihung unter die landwirtschaftlichen Brennereien muß unter Beobachtung der Bestimmungen des § 3 der Durchführungsvorschrift zum Branntweinsteuergesetze erfolgen.

Die Zuerkennung des landwirtschaftlichen Charakters hat gemäß dem zitierten § 3 stets nur für eine Erzeugungsperiode zu erfolgen.

Die im ersten und zweiten Absatze des § 3, II, sowie im ersten Absatze des § 3, VII, der Durchf.-Vdg. zum Branntweinsteuergesetze angeführten Bezeichnungen „§ 7, Z. 2, lit. a), b), c)" sind durch die der neuen Fassung des Gesetzes entsprechende Zitierung, nämlich „§ 7, Z. 1, 2 und 3" zu ersetzen.

Einbringung der Anmeldung.

Die Bestimmung, die im vorletzten Absatze des § 12 der Durchführungsverordnung zum Branntweinsteuergesetze enthalten ist, der von den pauschalierten Brennereien handelt, die mehlige Stoffe verarbeiten, wird aufgehoben.

Zu Artikel III.

Vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Slg. G. u. V. Nr. 687, angefangen ist gleichzeitig mit der Branntweinabgabe, sei es der Produktions- oder der Konsumabgabe, ein besonderer Zuschlag von 2 K von jedem Liter Alkohol zugunsten der Länder, bzw. Gaue einzuheben. Dieser

Digitized by Google

Zuschlag ist unabgesondert mit der Branntweinabgabe zu verrechnen. Ein Kredit kann immer nur für die Abgabe samt Zuschlag in Anspruch genommen werden.

Sollte nach dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes die Branntweinabgabe ohne den angeführten besonderen Zuschlag entrichtet oder vorgeschrieben worden sein, so muß dieser Zuschlag nachträglich vorgeschrieben und eingehoben werden.

Sollte nach dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes die Branntweinabgabe ohne den angeführten besonderen Zuschlag entrichtet oder vorgeschrieben worden sein, so muß dieser Zuschlag nachträglich vorgeschrieben und eingehoben werden.

Die endgültige Verrechnung des zugunsten der einzelnen Länder oder Gaue eingehobenen Zuschlages erfolgt nach den Grundsätzen, die durch das in Vorbereitung befindliche Gesetz über die Verteilung dieses Zuschlages bestimmt werden.

Für die bei der Verrechnung gemäß § 64 des Branntweinsteuergesetzes für die vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes beginnende und nach diesem Tage endigende Anmeldungsperiode sich ergebenden versteuerbaren Abgänge ist die Branntweinabgabe samt Zuschlag zu entrichten.

Die gemäß § 69 des Branntweinsteuergesetzes sichergestellten versteuerbaren Transportabgänge, die bei zwar aus der Brennerei oder dem Freilager vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes expedierten, jedoch erst nach dem erwähnten Tage am Bestimmungsorte eingelangten Sendungen entstanden sind, unterliegen der Branntweinabgabe samt Zuschlag, sofern nicht nachgewiesen wird, daß der Abgang noch vor Geltung des Gesetzes entstanden ist.

Zu Artikel IV.

Die von der vormaligen magyarischen Regierung erlassenen und bisher in der Slowakei und Karpathorußland geltenden gesetzlichen Vorschriften, die durch das Gesetz aufgehoben werden, sind: der § 32, der letzte Absatz des § 33 und der § 34 des Ges. Art. XX vom Jahre 1899.

Den Paragraphen 3, 7, 31, 33, 47, 48 und 93 des durch den zweiten Teil der kais. Vdg. vom 17. Juli 1899, RGBl. Nr. 120, abgeänderten Branntweingesetzes vom 20. Juni 1888, RGBl. Nr. 195, deren Wortlaut durch das Gesetz teilweise eine Abänderung erfahren hat, entsprechen die Paragraphe 2, 5, 29, 31, 35, 43, 44 und 91 des ungarischen Ges. Art. XX vom Jahre 1899.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Biersteuer.

1.

Gesetz.

(Gesetz vom 22. September 1920, Slg. Nr. 676, wodurch die Art der Besteuerung des Bieres geändert wird. — Kundgemacht am 31. Dezember 1920.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über die allgemeine Getränkesteuer vom 25. September 1919, Slg. Nr. 533*), wird folgendermaßen ergänzt:

A. Im § 1 wird nach Punkt Z. 5 ein neuer Punkt Z. 6 und ein weiterer Absatz folgenden Wortlautes hinzugefügt:

*) Siehe „Archiv" I, Nr. 33, S. 803.

Digitized by Google

„6. Schankbier mit 24 h, Lagerbier mit 32 h, Spezial- und ausländischen Bieres mit 40 h; von dem ins Ausland exportierten Biere wird keine Steuer eingehoben;

Was unter den oben genannten Getränken zu verstehen ist, bestimmen die Durchführungsverordnungen.

B. Die Überschrift des Kapitels III im jetzigen Wortlaute wird aufgehoben und wird folgendermaßen lauten:

„Besondere Bestimmungen über die im § 1, Z. 1—6, angeführten Getränke."

C. Im § 17 wird der erste Satz im jetzigen Wortlaute aufgehoben und wird folgendermaßen lauten:

„Die Steuer von Limonade, Mineral- und Sodawässern und von Bier ist zu zahlen verpflichtet."

D. Im § 24 werden die Worte „der im § 1, Z. 1—5, angeführten" aufgehoben und durch den neuen Wortlaut „der im § 1, Z. 1—6, angeführten" ersetzt.

Zum Schlusse des § 24 wird ein neuer Absatz folgenden Wortlautes angefügt:

„Wenn ein Erzeuger der im § 1, Z. 3—6, angeführten Getränke wegen Verkürzung der allgemeinen Getränkesteuer bestraft wurde, so kann die Finanzbehörde die ständige Gefällsaufsicht auf Kosten des Unternehmers anordnen; auf ihre Kosten kann die Finanzbehörde die ständige Gefällsaufsicht jederzeit anordnen."

Artikel II.

Zu Gunsten der Landes-, beziehungsweise Gaufinanzen wird eine Landes-, beziehungsweise Gaubierabgabe im Betrage von 8 h vom Liter Schankbier, von 12 h vom Liter Lagerbier und von 20 h vom Liter Spezial- oder ausländischen Bieres eingeführt.

Der Finanzminister wird ermächtigt, den Ländern, beziehungsweise Gauen für die Übergangszeit, bevor die gesamte Jahreserzeugung von Bier wenigstens um die Hälfte der im Jahre 1920 erzeugten Menge steigt, und im Verhältnisse zu diesem Zuwachse von der staatlichen Steuer für 1 Liter Schankbier einen Betrag bis zu 4 h zu überlassen.

Diese Abgabe wird gleichzeitig mit der Biersteuer eingehoben und auf die Weise verteilt, welche der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmen wird. Für das Verfahren betreffend diese Landesbierabgabe gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 2. September 1919, Slg. Nr. 533.

Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes erübrigenden Biervorräte unterliegen nur der Landes-, beziehungsweise Gauabgabe nach den näheren Bestimmungen der Durchführungsverordnung.

Artikel III.

Das Gesetz tritt am 1. Jänner 1921 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren die Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Vorschriften, welche sich auf die Steuer von der Bierwürze beziehen, ihre Geltung.

Die Bestimmungen betreffend die Einschränkung der Erzeugung nach dem Gesetze vom 11. März 1920, Slg. Nr. 160, betreffend die niedrigste zulässige Gradhältigkeit nach der Regierungsverordnung vom 25. Juni 1920, Slg. Nr. 414, und betreffend die Regelung der Erzeugung nach der Regierungsverordnung vom

Digitized by Google

3. September 1920, Slg. Nr. 544, bleiben weiterhin mit der Abänderung in Geltung, daß die Durchführung dieser Vorschriften in den Wirksamkeitsbereich des Ministeriums für Volksernährung gehört.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut.

2.

Durchführungsverordnung.

(Regierungsverordnung vom 31. Dezember 1920, Slg. Nr. 678. — Kundgemacht am 31. Dezember 1920)

Auf Grund des Art. III des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 675, wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 16. Dezember 1919, Slg. Nr. 666*), zur Durchführung des Gesetzes vom 25. September 1919, Slg. Nr. 533, betreffend die allgemeine Getränkesteuer, wird folgendermaßen ergänzt:

§ 1, letzter Absatz.

Unter Bier ist ein schwach alkoholisches Getränk zu verstehen, welches durch Gärung der aus stärkehältigen oder zuckerhältigen Stoffen mit Zusatz von Hopfen zubereiteten Bierwürze entsteht.

Im Sinne des Gesetzes gilt mit Rücksicht auf das Ausmaß der Steuer, als:

1. Schankbier jenes Bier, welches als Schank- (gewöhnliches) Bier verkauft wird, wenn sein Verkaufspreis die behördlich festgesetzten oder ortsüblichen Mindestpreise für Bier nicht übersteigt;

2. Lagerbier jenes Bier, welches unter dieser Bezeichnung oder zu höheren Preisen verkauft wird, als es die behördlich festgesetzten oder ortsüblichen Preise für Schankbier sind;

3. Spezialbier jenes Bier, welches zu höheren Preisen verkauft wird, als es die behördlich festgesetzten oder ortsüblichen Preise für das im Punkte Z. 2 angeführte Bier sind.

§ 30, letzter Absatz.

Die Einhebung der Biersteuer entfällt auf Grund des § 1, Z. 6 des Gesetzes beim Export von Bier ins Ausland dann, wenn der nach § 17, Z. 1, und § 18 des Gesetzes zur Entrichtung der Steuer verpflichtete Bierproduzent von der Aufsichtsbehörde vor Fälligkeit der Steuer dreifach eine schriftliche Ausfuhranmeldung überreicht, welche die im § 31 dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben enthält, und durch Bezeichnung des Zollamtes ergänzt wird, bei welchem die Sendung austreten soll; die Aufsichtsbehörde bestätigt alle drei Anmeldungen, stellt eine dem Unternehmer zurück, behält die zweite bei sich und sendet die dritte zur Bestätigung dem Austrittszollamte, welches die Anmeldung auf Grund des tatsächlichen Austrittes bestätigt und sie unverzüglich der Aufsichtsbehörde zurücksendet; sofern die angemeldete Sendung, und falls die Anmeldung nicht widerrufen wurde, nicht in der Zeit eines Monates von der angemeldeten Abferti-

*) „Archiv" II, Nr. 6, S. 177 ff.

Digitized by Google

gung der Sendung ins Zollausland austritt, so schreibt die Finanzbehörde dem Unternehmer die entfallende Steuer unabhängig von der eventuellen Einleitung des Gefällsstrafverfahrens vor.

§ 36, Abs. 2.

Die ständige Gefällsaufsicht wird von der Finanzbehörde 1. Instanz eingeführt; diese Aufsicht besteht darin, daß in dem Betriebe nach dem Umfange seines Bedarfes eine Anzahl von Organen der Finanzverwaltung zur abwechselnden Ausübung der ständigen Aufsicht untergebracht wird, wobei dem Unternehmer der Ersatz der mit den Dienstbezügen dieser Organe verbundenen Auslagen vorgeschrieben wird.

§ 40.

Die Eisenbahnämter, Leitungen von Schiffahrtsunternehmungen, sowie die Postämter sind verpflichtet, in vierzehntägigen Zeitabschnitten die im Geltungsbereiche des Gesetzes über die allgemeine Getränkesteuer entweder zur Beförderung übernommenen oder den Empfängern ausgefolgten Sendungen von im § 1, Z. 1—6, bzw. im § 2 des Ges. genannten Getränken den nach dem Orte der Aufgabe oder der Ausfolgung der Sendung zuständigen Aufsichtsbehörden (§ 35) auszuweisen.

Der Ausweis muß den Namen und Wohnort des Aufgebers und Empfängers der Sendung, dann den Tag der Aufgabe, ferner die Getränkegattung (§§ 1 und 2 des Ges.), das Bruttogewicht der Sendung in Kilogrammen und die Art der Packung (Fässer, Kisten, Körbe, Flaschen u. dgl.) mit näherer Bezeichnung (Nummer der Fässer, Kisten usw.) enthalten.

Die innerhalb des Linienverzehrungssteuerrayons liegenden Eisenbahn- und Postämter sind bei Ausfolgung der Sendungen an die Empfänger von dieser Ausweispflicht befreit, soferne es den Finanzorganen ermöglicht ist, in die betreffenden Transportverzeichnisse und Dokumente Einsicht zu nehmen und die Sendung durchzusehen.

Artikel II.

§ 1. Die Landes- bezw. Gaubierabgaben werden gleichzeitig und gemeinsam mit der staatlichen Steuer eingehoben, so daß die verbundenen Sätze für die einzelnen Arten von Bier 32 h, 44 h und 60 h von 1 Liter betragen. Die staatliche Steuer mit der Landes-, bezw. Gauabgabe ist auf gleiche Weise wie die allgemeine Getränkesteuer von den übrigen, im § 1 des Ges. genannten Getränken, also in erster Reihe durch Erlagschein des Postscheckamtes auf Rechnung der zuständigen Finanzlandesbehörde zu entrichten.

§ 2. Die Verteilung der Abgabe unter die Länder, bezw. Gaue erfolgt auf Grund des Verbrauches je nachdem, wohin das Bier direkt von der Erzeugungsstätte oder aus dem Handelslager geschickt wurde.

§ 3. Die Biervorräte, welche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bei der Erzeugung der Bierwürze versteuert wurden, unterliegen der mit Gesetz vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 676, eingeführten Steuer unter folgenden Bedingungen nicht:

Der Erzeuger ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde, bevor er nach dem 1. Jänner 1921 einen neuen Sud in Angriff nimmt, und spätestens am 5. Jänner 1921 den Vorrat an Bier und Bierwürze nach dem Stande vom 1. Jänner 1921

Digitized by Google

mit Bezeichnung der Menge und Qualität des Bieres und der Bierwürze und mit einem Ausweise über die Einlagerung in der Füllkammer, im Lagerkeller und in den Transportbehältnissen anzumelden.

Betreffend den Absatz dieser nach den bisherigen Vorschriften versteuerten Menge aus der Brauerei gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. September 1919, Slg. Nr. 583, bezw. des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 676, wobei aber im Absatzverzeichnisse und auf den ursprünglichen Bestätigungen ausdrücklich anzumerken ist, daß es sich um auf Rechnung der angemeldeten Vorräte ausgestoßenes Bier handelt.

Für die Zahlung der kreditierten bisherigen Steuer, sowie auch für die Rückzahlung der Steuer bei der Ausfuhr des nach den bisherigen Vorschriften versteuerten Bieres in das Zollausland gelten die bisherigen Vorschriften.

Der Unternehmer ist verpflichtet, über das Fortschreiten im Ausschöpfen der angemeldeten Menge der Vorräte ein abgesondertes Absatzverzeichnis zu führen; nach Ausschöpfung der Vorräte ist der Unternehmer verpflichtet, dieses Verzeichnis abzuschließen und dies unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden; analog vorzugehen ist der Unternehmer eines Handelslagers verpflichtet.

§ 4. Das bereits nach den bisherigen Vorschriften versteuerte Bier unterliegt bloß der Landes- bzw. Gauabgabe, und zwar:

a) Bei Absatz aus den Brauereien wird nur diese Abgabe, nicht auch die staatliche Biersteuer bezahlt, worüber ein besonderes Absatzverzeichnis nach Art. II, § 3 dieser Verordnung geführt wird.

b) Von allem übrigen Biere, welches sich am 1. Jänner 1921 im Bierhandelslager, in Gasthäusern oder anderen sich mit dem Verkaufe von Bier befassenden Unternehmungen befindet, oder welches sich am 1. Jänner 1921 erst auf dem Transporte befindet und in die angeführten Unternehmungen erst später geschafft wird, ist der Unternehmer zur Entrichtung der Landes-, bzw. Gauabgabe in dem im Artikel II des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 676, festgesetzten Ausmaße verpflichtet, und zwar in der für die Entrichtung der allgemeinen Getränkesteuer überhaupt festgesetzten Weise, aber mit der Ersichtlichmachung, daß es sich nur um die Landes- bzw. Gaubierabgabe handelt. Die Abgabe ist bei Bier, welches sich am 1. Jänner 1921 schon beim Unternehmer befindet, bis zum 5. Jänner 1921 und bei dem übrigen Biere am nächsten Werktage nach seiner Einlagerung im Unternehmen fällig.

Artikel III.

§ 1. Die Entnahme und Prüfung der Proben der Bierwürze, bzw. des Bieres zu Zwecken der Untersuchung der vorgeschriebenen geringsten Gradhältigkeit werden die Finanzorgane wie bisher über Anweisung der zuständigen Behörden vornehmen.

§ 2. Der den Brauereien nach § 1 des Gesetzes vom 11. März 1920, Slg. Nr. 169, vorbehaltene Nachlaß wird den Brauereien für die Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember 1920 unter den im zitierten Gesetze festgesetzten Bedingungen ausgezahlt, wobei als Grundlage für den Nachlaß im Verhältnisse zur angeführten Zeit ein Drittel der im 4. Abs. des zitierten Paragraphen festgesetzten Steuerstufen genommen wird.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1921 in Kraft und mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Digitized by Google

Durchrechnung der Dienstzeit der Staatsangestellten.

I.

Gesetz.

(Gesetz vom 9. April 1920, Slg. Nr. 222. — Kundgemacht am 17. April 1920, in Kraft getreten am 1. Jänner 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Den Staatsbeamten, Richtern und Lehrpersonen, auf die sich die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Oktober 1919, Slg. Nr. 541, beziehen und die von seiner Wirksamkeit in ihr Amt eingesetzt worden sind, wird ihre gesamte, für die Einreihung und Vorrückung im bisherigen Dienstverhältnisse anrechenbare (angerechnete) Dienstzeit nach der Anwärterzeit und nach den Zeitvorrückungsfristen, die in dem Gesetze vom 7. Oktober 1919, Slg. Nr. 541, für die betreffende Gruppe festgesetzt sind, durchgerechnet und nach dem so erzielten Ergebnisse erfolgt die Einreihung in die Bezüge der betreffenden Rangsklasse und der betreffenden Gehaltsstufe.

§ 2. Den übrigen Staatsbediensteten, die nicht in Rangsklassen eingereiht sind, wird ihre gesamte, für die Einreihung und Vorrückung im bisherigen Dienstverhältnisse anrechenbare (angerechnete) Dienstzeit nach der im Artikel I, § 4 des Gesetzes vom 7. Oktober 1919, Slg. Nr. 541, festgesetzten Vorrückung durchgerechnet und nach dem so erzielten Ergebnisse erfolgt die Einreihung in die betreffende Gehaltsstufe.

§ 3. Für die Bediensteten der staatlichen Unternehmungen und der vom Staate verwalteten Fonds wird die Durchrechnung der Dienstjahre nach den Ernennungsnormen, die zu diesem Zwecke durch Verordnung im Geiste dieses Gesetzes erlassen werden, durchgeführt.

§ 4. Inwieweit die in einem anderen als dem Staats-(Pragmatikal-)dienste oder im Militärdienste zurückgelegten Jahre angerechnet werden, wird durch Verordnung festgesetzt.

§ 5. Hiedurch werden die Artikel IV des Gesetzes vom 7. Oktober 1919, Slg. Nr. 541, und das Gesetz vom 18. Dezember 1919, Slg. Nr. 25 ex 1920 abgeändert.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage, an dem das mit Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Oktober 1919, Slg. Nr. 541, festgesetzte Ausmaß der Teuerungszulagen herabgesetzt werden wird, spätestens aber am 1. Jänner 1921 in Wirksamkeit.

Der Vorteile der Durchrechnung werden mit gleichem Wirksamkeitsbeginne auch jene Staatsbediensteten (Bedienstete der staatlichen Unternehmungen und der vom Staate verwalteten Fonds) teilhaftig, die seit dem 31. August 1919 in den Ruhestand versetzt wurden.

§ 7. Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden alle Ministerien betraut.

Digitized by Google

Durchrechnung der Dienstzeit der Staatsangestellten.

II.

Durchführungsverordnung.

(Verordnung vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 666, zum Gesetze vom 9. April 1920, Nr. 222 Slg. d. G. u. V.)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 222, betreffend die Durchrechnung der Dienstzeit der Staatsangestellten und zur Durchführung dieses Gesetzes wird folgendes verordnet:

Artikel I.

I.

Grundregel.

§ 1. Die Durchrechnung der Gesamtdienstzeit der Staatsangestellten, auf welche sich die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Oktober 1919, Nr. 541 Slg., sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen beziehen, ist so durchzuführen, als ob dieses Gesetz und die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen schon zur Zeit in Wirksamkeit gestanden wären, als diese Angestellten den Dienst antraten.

Die näheren Bestimmungen über die Anrechnung der bisher nicht angerechneten Dienste für die Vorrückung in höhere Bezüge und über die Durchrechnung der Gesamtdienstzeit sind in den folgenden Paragraphen dieser Verordnung enthalten.

II.

Staatsdienst.

Einrechnung und Durchrechnung des Staatsdienstes.

A. In Rangsklassen eingereihte Angestellte.

§ 2. Der Dienst in zwei oder mehreren Beamtengruppen.

1. Beim individuellen Übertritt, d. i. auf Grund von Ernennung oder individueller Übernahme in eine andere Gruppe ist der Dienst in den einzelnen Gruppen abgesondert nach den für die betreffende Gruppe geltenden Fristen durchzuführen.

Die Umreihung ist in jener Rangsklasse und in jener Gehaltsstufe der neuen Gruppe durchzuführen, die aus der Durchrechnung in der früheren Gruppe sich ergeben, wobei allerdings die Zeit, welche von dieser Durchrechnung in einer bestimmten Rangsklasse erübrigt, in die Zeitvorrückung in derselben Rangsklasse der höheren Gruppe im Verhältnisse der Vorrückungsfristen derselben Klasse beider Gruppen, bzw. der beiden Gruppen gemeinsamen nächsten Klasse angerechnet wird.

Die in der niederen Gruppe zugebrachte Zeit, während welcher der Angestellte, der die für die höhere Gruppe vorgeschriebene Vorbildung hat, auch Arbeiten verrichtet hat, die in die Kategorie dieser höheren Gruppe gehören, ist nach den für diese höhere Gruppe geltenden Fristen durchzurechnen.

2. Beim allgemeinen Übertritt, d. i. beim Übertritte einer ganzen Beamtenkategorie infolge einer allgemeinen auf Grund des § 52 der Dienstpragmatik vom

Digitized by Google

25. Jänner 1914, Nr. 15 RGBl., durchgeführten Regelung ist die Dienstzeit in der niederen Gruppe nach den für die neue Gruppe geltenden Fristen durchzurechnen.

§ 3. Vorhergehender Dienst im Verhältnisse eines definitiven Bediensteten.

1. Wenn ein definitiver Bediensteter in eine Rangsklasse auf Grund von Ernennung (individueller Übertritt) eingereiht wurde, so ist die im Bedienstetenverhältnis anrechenbare Dienstzeit nach den Fristen des Bedienstetenvorrückungsschemas durchzurechnen. Die Umrechnung in die Rangsklasse ist nach den Bezügen durchzuführen, welche in den durch das Gesetz vom 7. Okt. 1919, Slg. Nr. 541 festgesetzten Ausmaße aus der Durchrechnung der Bedienstetendienstzeit sich ergeben; wenn sich diese Bezüge mit den Bezügen des Beamtenschemas nicht decken, wird die Einreihung in die Stufe der betreffenden Rangsklasse durchgeführt, deren Bezüge die nächst höheren sind. Die Zeit, welche bis zum Tage der Umrechnung aus dieser Durchrechnung in einer bestimmten Bedienstetengehaltsstufe erübrigt, wird in der betreffenden Rangsklasse für die Vorrückung in die höheren Bezüge angerechnet.

2. Beim Übertritte auf Grund einer allgemeinen gesetzlichen Regelung ist die gesamte Dienstzeit durchzurechnen, welche nach Abrechnung der durch die betreffende gesetzliche Regelung für die Einreihung (Ernennung) in die niedrigste Rangsklasse festgesetzten Frist erübrigt.

Ist in der betreffenden Beamtenkategorie eine Anwärterzeit festgesetzt, so wird die so festgesetzte Frist um die Anwärterzeit gekürzt, welche für die betreffende Gruppe an dem Tage, zu welchem die Einreihung durchgeführt wurde, galt.

Dort, wo die für die Einreihung (Ernennung) in die niedrigste Rangsklasse erforderliche Frist auf Grund der Bezüge festgesetzt wurde, oder wo die Einreihung in die Gehaltsstufe nach den Bezügen erfolgte, ist die Durchrechnung wie bei den Pragmatikalbediensteten durchzuführen, die Beamte durch individuelle Ernennung (siehe Punkt 1) wurden, sofern dieser Vorgang günstiger ist.

§ 4. Vorhergehende Vertragsdienstzeit.

1. Beim individuellen Übertritt aus der Vertragskategorie in die Beamtenkategorie auf Grund von Ernennung ist vor allem nach Analogie der Bestimmung des Punktes 2 dieses Paragraphen vorzugehen. Kann diese Zeit nicht verwendet werden, so ist folgender Vorgang zu beobachten:

a) ist der Vertragsstaatsdienst dem Beamtendienst bezüglich der Funktionen und der für die betreffende Gruppe vorgeschriebenen Vorbildung gleichwertig, so wird er voll angerechnet;

b) war der Vertragsstaatsdienst dem Beamtendienst bezüglich der Funktionen und der für die betreffende Gruppe vorgeschriebenen Vorbildung nicht gleichwertig, so ist nach dem Grundsatze des § 2. Punkt 1, bzw. § 3, Punkt 1, vorzugehen.

Nach den in diesem Punkte angeführten Grundsätzen ist bei der Anrechnung des sogenannten Volontär-, Aspiranten- und Kalkulantendienstes vorzugehen.

2. Beim Übertritt aus der Vertragskategorie in die Beamtenkategorie auf Grund einer allgemeinen gesetzlichen Regelung ist nach den Bestimmungen des § 3, Punkt 2, vorzugehen.

§ 5. Den Richtern ist die Zeit von der Ablegung der Richteramtsprüfung (Art. VI. lit. a) des Ges. vom 7. Oktober 1919, Slg. Nr. 541), längstens aber nach Er-

Digitized by Google

reichung von vier Jahren der Gerichtspraxis oder des Vorbereitungsdienstes anzurechnen.

§ 6. Den Professoren der staatlichen Mittel-, Handels- und landwirtschaftlichen Schulen wird nach der Bestimmung des Art. VII des Gesetzes vom 7. Oktober 1919, Slg. Nr. 541, die ganze für die Vorrückung anrechenbare, vier Jahre übersteigende Dienstzeit durchgerechnet, das eventuell geleistete Probejahr oder ein Teil eines solchen wird in die Gesamtdienstzeit eingerechnet.

B. Angestellte, die nicht in Rangsklassen eingereiht sind.

§ 7. Definitive Bedienstete.

1. Aus der vorgehenden im Verhältnisse eines Aushilfsdieners zugebrachte Dienstzeit wird zu der in die Vorrückung in der Gehaltsstufe eines definitiven Dieners anrechenbaren Zeit die Zeit bis fünf Jahre zur Hälfte, der Rest über fünf Jahre ganz hinzugerechnet.

2. Für die Anrechnung des im Verhältnisse einer voll beschäftigten Kanzleihilfs- oder Kanzleiaushilfskraft oder im Verhältnisse eines Kanzleigehilfen, bzw. Offizianten zugebrachten Dienstes ist analog die Bestimmung für den individuellen Übertritt aus dem Verhältnisse eines definitiven Bediensteten in die Beamtenkategorie anzuwenden. (§ 3, Punkt 1.)

3. Der vorhergehende Dienst im Verhältnisse eines im Staatsdienste beschäftigten Arbeiters wird zur Hälfte, höchstens aber mit 10 Jahren angerechnet.

§ 8. Vertragskanzleipersonal.

1. Der vorhergehende Dienst im Angestelltenverhältnisse ist nach Analogie der Bestimmung des § 3, Punkt 1, anzurechnen.

2. Die im Verhältnisse eines Kanzleigehilfen oder einer voll beschäftigten Kanzleihilfs- oder Kanzleiaushilfskraft zurückgelegte Dienstzeit, welche dem Offiziantendienste vorausgeht und 3 Jahre übersteigt, wird ganz nach den Fristen der Offiziantengehaltstufen angerechnet (§ 2 der Verordnung vom 27. Feber 1920, Slg. Nr. 130.)

§ 9. Der Vorteil, welchen die Diener durch die Bestimmung des Art. I. § 2 letzter Absatz des Ges. vom 18. Dezember 1919, Slg. Nr. 25 vom Jahre 1920, gewannen, sowie der Vorteil, den die Offizianten durch Zuerkennung der höheren Qualifikation (§ 10. 1. Abs. der Min.-Vdg vom 25. Jänner 1914, Nr. 21 RGBl.), gewannen, ist diesen Angestellten, soferne sie in dieser Kategorie sind und bleiben, auch bei der Durchrechnung zu wahren.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 10. Der in verschiedenen Ressorts, aber in demselben Dienstzweige geleistete Dienst wird voll angerechnet.

§ 11. Die vorhergehende Zeit des provisorischen Dienstes (§§ 10 und 156 der Dienstpragmatik vom 25. Jänner 1914, Nr. 15 RGBl.), wird voll in die Dienstzeit im definitiven Verhältnisse angerechnet.

III.

Anrechnung des Militärdienstes.

§ 12. Militärpflichtdienst.

1. Der Militärpräsenzdienst wird voll angerechnet, aber nur soweit, als er nicht strafweise verlängert wurde. Die vor dem Eintritte in den Staatsdienst geleisteten militärischen Übungen werden nicht angerechnet.

Digitized by Google

2. Der Militärkriegsdienst, das ist der infolge der Mobilisierung, Einberufung des Landsturmes und der teilweisen oder vollständigen Ergänzung auf den Kriegsstand geleistete Dienst, wird voll angerechnet. Unter dem in der Zeit des Weltkrieges geleisteten Kriegsdienst ist der Dienst im Sinne des § 14, Abs. 1 des Gesetzes vom 7. April 1920, Slg. Nr. 230, zu verstehen.

Die Zeit, während welcher ein Angestellter von der Leistung des Kriegsdienstes enthoben war, wird nicht angerechnet.

§ 13. Freiwilliger Militärdienst.

1. Der Dienst der länger dienenden Unteroffiziere einschließlich des Militärpflichtdienstes (Präsenz- und Kriegsdienst) wird für das Beamtendienstverhältnis angerechnet, soweit er 7 Jahre übersteigt, mindestens aber im Umfange des Pflicht-(Präsenz- und Kriegs-)Dienstes; für das Bedienstetendienstverhältnis wird er ganz ohne Beschränkung angerechnet.

2. Dienst der Berufsoffiziere.

a) Der gleichwertige Dienst, d. i. der Dienst, welcher Bedingung für die Aufnahme in den Zivildienst war oder welcher Funktionen derselben Gattung enthielt, wird ganz angerechnet, wenn der Angestellte die für den betreffenden Zivilstaatsdienst vorgeschriebene Vorbildung hatte.

b) Sonst wird der Dienst als Berufsoffizier zur Hälfte, mindestens aber im Umfange der Pflicht-(Präsenz- und Kriegs-)Dienstes angerechnet.

3. Betreffend die angerechneten oder im Sinne des Gesetzes vom 19. März 1920, Slg. Nr. 195, anrechenbarem Kriegshalbjahre gilt die Bestimmung des § 24.

Anrechenbare Halbjahre sind auch jene Halbjahre, welche früher angerechnet worden wären, wenn der Angestellte im aktiven Militärdienste bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. März 1920, Slg. Nr. 195, geblieben wäre.

IV.

Anrechnung des Dienstes bei der Gendarmerie.

Der Dienst bei der Gendarmerie wird in gleicher Weise wie der freiwillige Militärdienst angerechnet. (§ 13.)

V.

Außerstaatlicher Zivildienst und Privatbeschäftigung.

Der öffentliche und ihm gleichgestellte Dienst ist voll anzurechnen, sofern er bezüglich der Funktionen und der für den betreffenden Zivilstaatsdienst vorgeschriebenen Vorbildung gleichwertig ist.

Bei der Lösung der Frage, welcher Dienst als öffentlich oder ihm gleichgestellt anzusehen ist, ist nach Analogie des § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 457, vorzugehen.

Außerdem ist als öffentlicher Dienst auch die durch die Advokaten- oder Notariatsordnung vorgeschriebene Gerichtspraxis anzusehen.

§ 16. Privatdienst oder Privatbeschäftigung wird nach Erreichung des achtzehnten Lebensjahres, wenn er dem Staatsdienste sowohl bezüglich der Funktionen, als auch bezüglich der für den betreffenden Zivilstaatsdienst vorgeschriebenen Vorbildung gleichwertig ist, folgendermaßen angerechnet:

a) sofern er Bedingung für die Aufnahme in den Staatsdienst ist, voll,

b) sonst nur mit zwei Dritteln, höchstens aber im Ausmaße von 5 Jahren.

Digitized by Google

und zwar nur dann, wenn der Staat von dem Privatdienste (Privatbeschäftigung) Vorteil hat, d. i. in den Fällen, in denen der Privatdienst (Privatbeschäftigung) Gelegenheit zur Erwerbung praktischer Erfahrungen in einem solchen Maße bot, daß er sodann im Staatsdienste der Staatsverwaltung zugute kommt. Handelt es sich aber um einen besonders qualifizierten Privatdienst oder eine besonders qualifizierte Privatbeschäftigung, so kann die Zentralbehörde mit Zustimmung des Finanzministeriums dessen Privatdienst oder Privatbeschäftigung auch über das Höchstausmaß von 5 Jahren, aber immer nur mit zwei Dritteln anrechnen.

VI.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Durchrechnung ist nur bei den Staatsangestellten durchzuführen, welche bis zum 1. September 1919 angestellt wurden.

Die Anrechnung und Durchrechnung wird zum 1. Jänner 1921 (§ 6 des durchgeführten Gesetzes) nach den für die Anrechnung und Durchrechnung in dem Dienstverhältnisse, in welchem der betreffende Angestellte am 1. Jänner 1921 sich befindet oder am Tage der Pensionierung sich befand, wenn er nach dem 31. August 1919 in den (dauernden oder zeitlichen) Ruhestand versetzt wurde, geltenden Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführt.

Bei den Angestellten, welche zwar bis zum 1. September 1919 in den Staatsdienst aufgenommen wurden, aber am 1. Jänner 1921 sich in einem Dienstverhältnisse befinden, in welchem die Vorrückung in die höheren Bezüge nicht möglich ist, oder bei welchen die Frist, welche durch Anrechnung einer bestimmten vorhergehenden Zeit nicht gekürzt werden darf (§ 19), noch nicht abgelaufen ist, wird die Anrechnung dieser Zeit und die Durchrechnung zu dem Tage durchgeführt, mit welchem diese Hindernisse aufhören.

§ 18. Die Anrechnung und Durchrechnung ist auch bei den Angestellten durchzuführen, welche am 1. Jänner 1921 ein Alter von 60 Jahren und 35 Dienstjahren erreichten, auch wenn sie aus diesem Grunde nach den geltenden Bestimmungen von der Vorrückung ausgeschlossen sind.

§ 19. Die Anwärterfristen, sofern sie in der betreffenden Kategorie eingeführt sind, sind immer einzuhalten und es ist zu diesem Zwecke die einjährige Anwärterfrist gegebenenfalls von der Gesamtzeit abzuziehen, welche auf Grund dieser Verordnung durchgerechnet wird. Die Anwärterfristen können nicht durch Anrechnung einer vorhergehenden Zeit gekürzt werden.

Die für die Ernennung eines Kanzleigehilfen zum Offizianten und für die Ernennung eines Aushilfsdieners zum definitiven Diener festgesetzten Fristen können nur durch Anrechnung des im Dienstverhältnisse einer voll beschäftigten Kanzleihilfs- oder Kanzleiaushilfskraft, bzw. durch Anrechnung des dem Dienstverhältnisse eines Aushilfsdieners gleichgestellten Dienstes (§ 3, Abs. 1, Verordnung vom 27. Feber 1920, Slg. Nr. 128) abgekürzt werden.

§ 20. Die Anrechnung wird immer zu der Dienstperiode, in welcher die anzurechnende Zeit fällt oder welche auf diese Zeit zunächst nachfolgt, durchgeführt. Bei der Anrechnung ist nach dem Grundsatze der chronologischen Reihenfolge der einzelnen Dienste vorzugehen.

§ 21. Die Zeiten, welche nach dieser Verordnung angerechnet werden, müssen nicht unmittelbar aufeinanderfolgen und auch nicht der Zeit des Staatsdienstes, zu der sie angerechnet werden, unmittelbar vorangehen.

Digitized by Google

§ 22. Wenn ein Angestellter reaktiviert wurde, so sind die gleichen Bestimmungen anzuwenden, welche gelten würden, wenn der Angestellte im aktiven Dienste geblieben wäre.

Die Zeit des dauernden oder zeitlichen Ruhestandes wird niemals angerechnet.

§ 23. Sofern einem Angestellten dieselbe Zeit ganz oder teilweise schon für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet wurde, wird die Zeit, welche nach dieser Verordnung angerechnet werden sollte, nur insoweit zugerechnet, als sie die schon angerechnete Zeit übersteigt.

Ist diese Zeit ganz oder teilweise nach anderen besonderen Bestimmungen anrechenbar und kann diese Anrechnung nicht gleichzeitig mit der Anrechnung und Durchrechnung nach dieser Verordnung durchgeführt werden, so wird die Anrechnung zwar nach dieser Verordnung durchgeführt, aber mit dem Vorbehalte, daß auf die im vorherstehenden Absatze festgesetzte Beschränkung für den Fall der nachträglichen Anrechnung nach der erwähnten Sonderbestimmung Bedacht zu nehmen ist.

§ 24. Auf die im außerstaatlichen und Militärdienste angerechneten oder anrechenbaren Kriegshalbjahre wird nur insofern Bedacht genommen, als sie fünf Halbjahre nicht übersteigen einschließlich der Halbjahre, welche dem Angestellten auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 457, schon angerechnet wurden.

§ 25. Die im Staatsdienste, im Berufsmilitär- und im Gendarmeriedienste verbrachte Zeit, welche nach den bisher geltenden Bestimmungen für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht anrechenbar ist, ist von der Anrechnung und Durchrechnung nach dieser Verordnung ausgeschlossen, sofern nicht diese Verordnung ausdrücklich ihre Anrechenbarkeit festsetzt (z. B. die §§ 12 und 21).

Die Perioden, welche wegen ungünstiger Qualifizierung für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht angerechnet wurden, sind anzurechnen, wenn die Requalifikation im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 457, durchgeführt wurde.

VII.

Durchführung.

§ 26. Die Anrechnung und Durchrechnung führt die Behörde durch, der am 1. Jänner 1921 die Anweisung der Bezüge der Angestellten zusteht, bzw. der Behörde, welche die Zentralbehörde bestimmt.

Die Fälle, auf welche die Vorschriften dieser Verordnung nicht unmittelbar angewendet werden können, entscheidet die Zentralbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern.

Artikel II.

§ 27. Für die Angestellten der staatlichen Unternehmungen (z. B. der Eisenbahnen) und der vom Staate verwalteten Fonde wird die Durchrechnung der Dienstjahre durch eine besondere Verordnung durchgeführt werden (§ 3 des Gesetzes).

Artikel III.

§ 28. Diese Verordnung, mit deren Durchführung sämtliche Minister betraut werden, tritt am 1. Jänner 1921 in Kraft.

Digitized by Google

Dienstverhältnisse der Bezirksbeamten in Böhmen.

Durchführungsvorschriften zum Gesetze vom 3. Oktober 1907, LGBl. Nr. 63, und vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 444. — Kundgemacht am 22. November 1920, LGBl. für Böhmen Nr. 55.

(Schluß.)

2. Die Bestimmung des § 8 des Gesetzes findet auch auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes angestellten Beamten Anwendung. Dem Bezirksausschuß obliegt es daher, Maßnahmen zu treffen, daß die provisorische Anstellung dieser Beamten nicht länger dauere, als die Zeit eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 444, d. i. dem 1. September 1919, sofern sie nicht nach einer früheren Vereinbarung oder nach Vorschrift des § 8 des Gesetzes vom 3. Oktober 1907, LGBl. Nr. 63, den Anspruch auf definitive Anstellung schon früher erlangt haben.

3. (Analog wie VI. Z. 3. der vorhergehenden Durchführungsvorschrift.)

VII.

(Zu § 9 des Gesetzes.)

1. Die Anstellungsurkunde hat die rechtliche Grundlage des Dienstverhältnisses des Beamten zu bilden und soll daher den ganzen wesentlichen Inhalt des Dienstvertrages wiedergeben. Sie hat zumindest Bestimmungen darüber zu enthalten, für welches Dienstfach der Beamte angestellt wird, ob seine Anstellung eine provisorische oder eine definitive ist, wie sein Amtstitel lautet, welche Dienstbezüge und welcher Anspruch auf deren Erhöhung ihm gebühren, welchen Anspruch auf Ruhegehalt er hat und welche Versorgungsgenüsse für den Fall seines Todes seiner Ehegattin und seinen Kindern zugesichert sind (§ 9, Abs. 1 des Ges.).

In der Anstellungsurkunde ist ferner anzuführen, daß der provisorisch angestellte Beamte den rechtlichen Anspruch auf definitive Anstellung erwirbt, sobald sein erstes Dienstjahr abgelaufen und ihm die Kündigung nicht rechtzeitig gegeben worden ist (§ 8 des Ges.). Die Anstellungsurkunde hat auch den Tag des Dienstantrittes zu enthalten.

2. Gleichzeitig mit der Anstellungsurkunde ist dem Beamten die Dienstordnung auszuhändigen (§ 9, Abs. 2). Die Dienstordnung hat namentlich auch genaue Bestimmungen über die Ansprüche des Beamten auf einen alljährlichen Erholungsurlaub (und dessen Dauer), über die Zahl der Amtsstunden, über die allfällige Verpflichtung zur Überzeitarbeit, über die Remuneration für die Überzeitarbeit, über die Funktionszulagen, über die Reisegebühren und Diäten für Amtshandlungen zu enthalten, welche er nach den Umständen der zugeteilten Arbeit nicht in der Amtskanzlei verrichtet u. dgl.

3. Sofern für das Rechtsverhältnis von vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellten Beamten die nach § 9 des Ges. in der Anstellungsurkunde aufzunehmenden Umstände von rechtlicher Bedeutung erscheinen, sind diese Umstände zunächst nach der Anstellungsurkunde zu beurteilen, welche der Bezirksausschuß auf Grund des bisherigen Dienstverhältnisses dem Beamten nachträglich ausstellt (§ 41 des Ges.), freilich übereinstimmend mit den bisherigen Dienstverträgen, denen gegenüber der Beamte durch die neue Urkunde weder materiell noch sonstwie geschädigt werden darf. Hat es der Bezirksausschuß unterlassen, diese Urkunde nachträglich auszustellen, so ist der mit dem Beamten abgeschlossene rechtsgültige Dienstvertrag oder das ausgestellte Anstellungsdekret

Digitized by Google

zu beachten. Besteht weder ein Dienstvertrag noch eine andere Beurkundung, so sind die einschlägigen Momente nach dem bisherigen tatsächlichen Dienstverhältnisse und, bezüglich des Dienstfaches nach der bisher tatsächlich ausgeübten Amtstätigkeit zu beurteilen.

4. Jede Anstellung eines Beamten von welchem Dienstfache immer, ist dem Landesverwaltungsausschuß anzuzeigen. Die Anzeige hat zu erfolgen mittels Vorlage einer Abschrift der Anstellungsurkunde unter Beischluß von Nachweisurkunden im Original oder in beglaubigten Abschriften über die Erfüllung der Erfordernisse der §§ 2 und 3 des Ges. (§ 42 Ges.).

Behufs Ausübung der gesetzlichen Aufsicht (§§ 6, 8, 19 und 42 des Ges.) ist dem Landesverwaltungsausschusse spätestens binnen drei Monaten nach Erlassung dieser Vorschriften ein Verzeichnis der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellten Beamten vorzulegen, in welchem das Dienstfach, die Zeit der Anstellung, die Art der Anstellung (definitiv oder provisorisch), die zurückgelegte Dienstzeit, sowie Gattung und Höhe der Dienstbezüge (Grundgehalt, automatische Erhöhung desselben, Quartiergeld, Funktionszulage, Teuerungszulagen, Anschaffungsbeiträge usw.) ersichtlich zu machen sind. Die Dienstordnung und Instruktion sind beizulegen.

VIII.

(Zu § 11 des Gesetzes.)

Ein jeder gesetzmäßig angestellte Beamte ist in der ersten der Anstellung nachfolgenden Bezirksausschußsitzung zu beeiden.

(Der weitere Text analog VIII der vorhergehenden Durchführungsbestimmungen.)

IX.

(Zu § 12 des Gesetzes.)

(Analog IX der vorhergehenden Durchführungsvorschrift.)

X.

(Zu § 14 des Gesetzes.)

(Analog X der vorhergehenden Durchführungsverordnung.)

XI.

(Zu § 15 des Gesetzes.)

Die Disziplinarkommission wird von der Bezirksvertretung sofort nach der Konstituierung der letzteren gewählt.

Zur Vertretung der Bezirksbeamtenschaft in der Disziplinarkommission sind in diese Kommission auch zwei Beamte der Selbstverwaltung als Mitglieder zu wählen. Von der Bezirksbeamtenschaft werden hiezu vier Personen vorgeschlagen, aus welchen die Bezirksvertretung mit Stimmenmehrheit zwei Kommissionsmitglieder wählt.

Die Wahl der ersten Disziplinarkommission ist in der der Erlassung dieser Vorschriften nächstfolgenden Sitzung der Bezirksvertretung vorzunehmen, außer sie wäre für die laufende Funktionsperiode nach den Grundsätzen des vorangehenden Absatzes schon durchgeführt worden. Wenn bei der früheren Wahl diese Grundsätze nicht beobachtet wurden, wird die Wahl der Kommission in der hier bestimmten Frist von neuem durchgeführt. Die Durchführung der Wahl ist

Digitized by Google

dem Landesverwaltungsausschusse zur Kenntnis zu bringen (§§ 15 und 42 des Gesetzes).

Die Zahl der Mitglieder der Disziplinarkommission darf nicht geringer sein als sechs, sie kann aber größer sein.

Eine Ergänzung der Disziplinarkommission ist auch später möglich, auch wenn die Zahl ihrer Mitglieder nicht unter sechs gesunken ist.

Zu Mitgliedern der Disziplinarkommission können auch Personen gewählt werden, welche nicht Mitglieder der Bezirksvertretung sind. Nicht gewählt können Mitglieder des Bezirksausschusses werden, welcher nach § 16 auf Antrag der Disziplinarkommission das Disziplinarerkenntnis zu fällen hat. Wird ein Mitglied der Disziplinarkommission später zum Mitglied des Bezirksausschusses gewählt, so hört seine Mitgliedschaft in der Disziplinarkommission auf. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in die Disziplinarkommission auch Rechtskundige gewählt werden.

(Die drei folgenden Absätze gleichlautend mit Absatz 6 bis 8 von XI der vorangehenden Vollzugsvorschrift.)

Die Verhandlungen der Disziplinarkommission, sowie jene des Bezirksausschusses und der Bezirksvertretung in Disziplinarsachen sind vertraulich.

Sämtliche im Grunde des § 13, Abs. 1, oder des § 16 des Gesetzes zu erlassenden Disziplinarerkenntnisse sind schriftlich hinauszugeben.

XII.

(Zu § 17 des Gesetzes.)

Die einem Beamten im Falle der Suspension vom Amte zu gewährende Alimentation ist mit Berücksichtigung der persönlichen, Familien- und Lokalverhältnisse festzusetzen. Wenn seine Dienstbezüge höher sind als das gesetzliche Existenzminimum, darf die Alimentation nicht niedriger sein als das durch die einschlägigen Gesetze festgesetzte Existenzminimum.

XIII.

(Zu § 18 des Gesetzes.)

(Analog XIII der vorangehenden Durchführungsverordnung.)

XIV.

(Zu § 19 des Gesetzes.)

(Z. 1, Abs. 1 bis 4 analog XIV der vorangehenden Durchführungsverordnung.)

(Die erste derartige Aufbesserung wurde mit Gültigkeit vom 1. September 1919 verwirklicht durch das Gesetz vom 7. Oktober 1919, Slg. Nr. 541 und sind daher die durch das Gesetz vom 7. Oktober 1919, Slg. Nr. 541, geregelten Gehälter gegenwärtig der Bemessung des Grundgehaltes der Bezirksbeamten zugrunde zu legen.)

Auf die aus der fünfjährigen Praxis entspringende Begünstigung haben nicht nur die leitenden (ersten) Konzeptsbeamten, sondern auch die leitenden (ersten) technischen Beamten, Tierärzte usw. Anspruch (§ 19, II, 2.)

Wenn das Bezirksamt in mehrere Abteilungen zerfällt, sind leitende Beamte die, welche eine selbständige Verantwortung tragen, oder eine Bezirks-Anstalt (-Unternehmung) selbständig leiten, sonst ist leitender Beamte der, welcher das Amt wirklich leitet, oder welchem diese Funktion vom Bezirksausschusse zuerkannt worden ist.

Digitized by Google

Unter die Fachbeamten (§ 19. II. 5) sind auch die qualifizierten Bezirksgärtner zu rechnen.

Dienstbezüge, welche Beamte aus besonderen Gründen erhalten, wie: Teuerungszulagen, Entlohnung für besondere Verrichtungen, Funktionszulagen, Neujahrsgeld, Entlohnung für Überzeitarbeit u. dgl., sind nicht als Gehalt im Sinne des § 19, Abs. 2 des Gesetzes anzusehen.

2. In dem im § 3, Abs. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Bezirken kann zwar ein Beamter ohne juristische Qualifikation als Konzeptsbeamte angestellt werden, doch gelten für einen solchen Beamten alle für Beamte mit Fachschulbildung gültigen Wohltaten des Gesetzes (§§ 19, 21, 24 des Gesetzes).

(Z. 3, 4 und 5 von XIV analog wie dieselben Absätze von XIV der vorangehenden Durchführungsverordnung.)

XV.

(Zu § 21 des Gesetzes.)

(Analog wie XV der vorangehenden Durchführungsverordnung.)

XVI.

(Zu § 23 des Gesetzes.)

(Gleichlautend mit XVI der vorangehenden Durchführungsverordnung.)

XVII.

(Zu § 24 des Gesetzes.)

(Analog wie XVII der vorangehenden Durchführungsverordnung.)

XVIII.

(Zu § 26 des Gesetzes.)

(Z. 1 und Z. 2. 1. und 2. Absatz, analog wie die entsprechenden Absätze der vorangehenden Durchführungsverordnung.)

Wenn der Bezirksausschuß über die Entlassung eines Beamten wegen Dienstunfähigkeit verhandelt, findet die Bestimmung des § 16 des Gesetzes analoge Anwendung.

(Z. 3 gleichlautend mit dem entsprechenden Absatze von XVIII der vorangehenden Durchführungsverordnung.)

XIX.

(Zu § 39 des Gesetzes.)

(Analog wie XIX der vorangehenden Durchführungsverordnung.)

XX.

(Zu § 41 des Gesetzes.)

(Absatz 1, 2 und 3 analog wie XX der vorhergehenden Durchführungsverordnung.)

Die Triennalien (§ 19. III) sind einem Beamten, welcher sich dafür entschieden hat, daß für ihn das Gesetz vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 444, zu gelten habe, nach der Gesamtzahl der von ihm bisher beim Bezirke ununterbrochen zurückgelegten, bezw. ihm in die Dienstzeit eingerechneten Dienstjahre zu bemessen. Dann ist die Grundlage für deren Berechnung, wenn er kein höheres Grundgehalt hat, das Grundgehalt nach § 19, II dieses Gesetzes.

Die bei den Bezirken schon zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 444, errichteten Beamtenstellen werden als im Sinne dieses Gesetzes errichteten Beamtenstellen angesehen.

XXI.

(Analog wie XXII der vorhergehenden Durchführungsverordnung.)

Digitized by Google

XXII.

Die unter Z. 93 des Landesgesetzblattes v. J. 1908 (Stück XXX) kundgemachten Durchführungsvorschriften zum Gesetze vom 3. Oktober 1907, LGB. Nr. 63, verlieren ihre Gültigkeit mit dem Tage der Kundmachung der vorstehenden Durchführungsvorschriften.

Regelung der Zuständigkeit für das Marken- und Musterwesen bezüglich des an Polen abgetretenen Teiles von Schlesien.

(Erlaß des Handelsministeriums vom 22. Dezember 1920, Zahl 47338/20, abgedruckt im „Patentní věstník" 1921, Seite 1.)

Mit Rücksicht auf die Teilung des Teschener Gebietes zwischen der Tschechoslowakischen und der Polnischen Republik ist es nötig, das Verhältnis derjenigen Inhaber von Marken und Mustern zu regeln, welche durch die Teilung polnische Staatsbürger wurden.

Für die Registrierung dieser Schutzmarken und Muster ist nicht mehr die Handels- und Gewerbekammer in Troppau, sondern ausschließlich die Handels- und Gewerbekammer in Prag zuständig.

Die Handels- und Gewerbekammer in Troppau wird daher aufgefordert:

1. Allen Schutzwerbern von Marken und Mustern, welche dieser Erlaß betrifft, eine Frist zur Bestellung eines ordentlichen Vertreters im Sinne des § 8, Abs. 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Nr. 469 Slg. und Artikel VII, Abs. 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Nr. 471 Slg., zu setzen, und zwar unter den in den zitierten gesetzlichen Vorschriften festgesetzten Folgen.

2. Nach Vorlage der Vollmachten die Eintragungen über die Muster (mit Beilagen) resp. die Markenbogen (mit Beilagen) der Handels- und Gewerbekammer in Prag zur entsprechenden Übernahme zu senden und diese Abtretung der Schutzmarken und Muster in ihren Registern anzumerken.

Auf den Inhalt dieses Erlasses sind die Interessenten auf geeignete Art aufmerksam zu machen.

Die Handels- und Gewerbekammer in Prag wird dann aufgefordert, die durch die Handels- und Gewerbekammer in Troppau gesandten Eintragungen resp. Markenbogen in ihre Register zu übernehmen und die Übernahme mit Bezug auf diesen Erlaß daselbst anzumerken.

Von der durch diesen Erlaß geregelten Übernahme der erwähnten Rechte ist dem Ministerium durch beide Kammern in den monatlichen Ausweisen Bericht zu erstatten.

Bemerkungen zu diesem Erlasse.

Was der Erlaß will, ist klar; aber das, was durch ihn ausgedrückt wird, stimmt nicht mit dem überein, was offenbar gewollt war. Eine besondere Regelung war nicht erforderlich für die Inhaber von Marken, welche durch die Teilung des Teschener Gebietes polnische Staatsbürger wurden, sondern für diejenigen, deren Unternehmen in demjenigen Teil liegt, das bei der Teilung an Polen fiel, mag es sich um einen Ausländer oder um einen tschechoslowakischen Staatsbürger handeln, während umgekehrt bei Unternehmungen, die in dem zur Tschsl. Republik gekommenen Teile des Teschener Gebietes liegen, die durch den Erlaß vorgeschriebene Umschreibung und die Bestellung des Vertreters auch dann nicht nötig sein wird, wenn der Eigentümer des Unternehmens und sohin der Markeninhaber durch die Teilung ein polnischer Staatsangehöriger geworden ist. Denn nur die erstgenannten Marken sind ausländisch geworden, weil bei Marken der Sitz des Unternehmens, an dem das Markenrecht klebt (§ 9 M.Sch.G.), für die Qualität als ausländische Marke entscheidet (§ 32 M.Sch.G., § 5 M.Sch.V.). Damit stimmt auch die Fassung des Art. I des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Nr. 471 Slg., überein, das die Zuständigkeit der Handels- und Gewerbekammer in Prag nur bei Marken festsetzt, die für ein Unternehmen außerhalb der Tschechoslowakischen Republik geschützt sind. Übrigens würde nach § 5 M.Sch.V. in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Nr. 471 Slg., die Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters und für solche Inhaber ausländischer (polnisch gewordener) Unternehmungen entfallen, die im Inlande (also irgendwo im Gebiete der Republik) den ständigen Wohnsitz oder eine Niederlassung haben; es müßte in diesen Fällen die Übertragung der Marken von der Handels- und Gewerbekammer in Troppau an die Prager Kammer auch ohne Vorlage der Vollmacht erfolgen, da das Gesetz durch den Erlaß nicht abgeändert werden kann.

Dr. Otto Gellner.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Übersicht über die vom Obersten Gerichte veröffentlichten Entscheidungen in Zivilsachen.*)

(Aus der „Sbírka rozhodnutí nejvyšších stolic".)

Nr. 129.

Der Gerichtstand der Garnison (§ 68 J. N.) gilt nur für die Zeit des Friedens und gilt nie für Reservisten, welche zeitweilig zum aktiven Militärdienste einberufen wurden.

Der letzte gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten, von denen der Ehemann während des Krieges als Reservist zum aktiven Militärdienste einberufen war, ist im Sinne des § 76 JN. ihr letzter gemeinsamer Wohnsitz vor Einberufung des Ehemannes zum aktiven Militärdienste.

(Entsch. vom 8. April 1919, R. II 41/19.)

Nr. 130.

Das ungenügende Anhalten eines Wagens der elektrischen Straßenbahn in einer regulären Station ist eine Ereignung im Verkehr. — Mitverschulden des Passagiers am Unfalle aus dem Grunde, weil er vor dem vollständigen Halten des Wagens auf das Trittbrett trat.

(Entsch. vom 9. April 1919, Rv. I 162/19.)

Nr. 131.

Haben die Parteien einverständlich einen abgeschlossenen Vertrag aufgehoben und ist die eine von ihnen nicht imstande, der anderen in der ursprünglichen Gestalt das zurückzustellen, was sie von ihr als Vertragserfüllung erhalten hat, weil sie es als redliche Besitzerin verbrauchte, so kann sie sich ihrer Verpflichtung durch Ersatz des Wertes entledigen.

(Entsch. vom 9. April 1919, Rv. I 180/19.)

Nr. 132.

Der Schadenersatzanspruch aus dem Grunde, weil sich infolge der unfachmäßig durchgeführten Bauarbeit im Hause Schwamm bildet, ist kein Gewährleistungsanspruch, sondern ein reiner Schadenersatzanspruch.

(Entsch. vom 15. April 1919, R. I 136/19.)

Nr. 133.

Es besteht kein Bedenken, daß über ausdrückliches Ansuchen in Böhmen Eintragungen in das Handelsregister in einer anderen der beiden Sprachen, als in welcher die Anmeldung abgefaßt ist, durchgeführt werde.

(Entsch. vom 15. April 1919, R. I 139/19.)

Nr. 134.

Für Ansprüche, für welche die Exekution zur Befriedigung nicht nach den §§ 87 bis 345, sondern nur nach den §§ 346 und ff. EO. zulässig ist, kann Exekution zur Sicherstellung nicht bewilligt werden.

(Entsch. vom 15. April 1919, R. I 142/19.)

Nr. 135.

Die im § 575 ZPO. für das Ansuchen um zwangsweise Räumung eines gemieteten oder gepachteten Gegenstandes festgesetzte Frist beginnt mit dem Tage nach der Rechtskraft des Exekutionstitels, bezw. für den Fall, wenn die Leistungsfrist und die Frist zur Rechtskraft gleich ist und ein Rechtsmittel nicht überreicht wurde, mit dem Tage nach der Zustellung des Urteils.

(Entsch. vom 15. April 1919, R. I 145/19.)

---

*) Siehe Beilage 4 des „P. A." Jg. 1920, S. 41—64.

Digitized by Google

Nr. 136.

Für eine Forderung gegen das Ärar wird Exekution nur dann zugelassen, wenn diese Forderung schon zur Auszahlung angewiesen wurde, aber ihre Auszahlung grundlos verweigert wird.

(Entsch. vom 15. April 1919, R. I 146/19.)

Nr. 137.

Die Bestimmung des § 39, Abs. III des Eisenbahntarifes, Teil I, welche die Haftung der Bahn für den Verlust des in der Bahnhofsgarderobe deponierten Gepäcks auf 100 K einschränkt, hat die Kraft des Gesetzes. Rechtliche Natur des bezüglichen Depotscheins.

(Entsch. vom 15. April 1919, Rv. I 188/19.)

Nr. 138.

Hat es der Direktor eines Bergbaubetriebes unterlassen, sich verläßliche Kenntnis von der Zulänglichkeit der Sicherheitsvorkehrungen im Betriebe zu verschaffen, so haftet er für den Unfall, der einen Bergmann infolge der Unzulänglichkeit dieser Vorkehrungen traf, ohne sich damit ausreden zu können, daß er infolge der Einfachheit der Vorkehrung das Recht hatte, sich auf den fachmännischen Aufseher zu verlassen (§ 170 Bergges. und § 4 des Ges. vom 31. Dezember 1893, RGBl. Nr. 112 ex 1894).

(Entsch. vom 15. April 1919, Rv. I 198/19.)

Nr. 139.

Ereignungen im Verkehre nach § 1 EHG. sind nur Ereignisse, welche ihren unmittelbaren oder abgeleiteten Ursprung im Betriebe der Eisenbahn mit Dampfkraft oder einer anderen Elementarkraft haben.

Eine Explosion eines Ofens im Eisenbahnwartesaale begründet keine Ereignung im Verkehre.

(Entsch. vom 15. April 1919, Rv. II 107/19.)

Nr. 140.

Die Vorschrift des § 268 ZPO., nach welcher der Zivilrichter an den Inhalt des rechtskräftigen verurteilenden Erkenntnisses eines Strafgerichtes gebunden ist, gilt auch im Verfahren in streitigen Ehesachen.

Unter „Strafgericht" ist im § 268 ZPO. sowohl das inländische Zivilstraf- als auch Militärstrafgericht gemeint.

(Entsch. vom 15. April 1919, Rv. II 109/19.)

Nr. 141.

Der Ersatzanspruch der Arbeiterunfallversicherungsanstalt im Sinne des § 47 des Gesetzes betreffend die Unfallversicherung gegen die nach § 1 EHG. verantwortliche Bahn geht nicht über die Grenzen hinaus, welche im Verhältnisse der verletzten oder getöteten Person, bezw. ihrer Hinterbliebenen gegen die Bahn durch die §§ 1325 bis 1327 a. b. GB. angeführt sind.

(Entsch. vom 15. April 1919, Rv. II 123/19.)

Nr. 142.

Die Umwandlung der Exekution zur Sicherstellung in die Exekution zur Befriedigung kann nur über Antrag der berechtigten Person bewilligt werden.

Die Bewilligung dieser Umwandlung ohne Antrag der Partei ist mit der Nichtigkeit des § 477, Z. 5, ZPO. behaftet, auf welche das höhere Gericht von Amts wegen Bedacht zu nehmen hat, auch wenn sie die Partei in ihrem Rechtsmittel nicht geltend gemacht hat.

(Entsch. vom 23. April 1919, R. I 151/19.)

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)

DRUCKFEHLERBERICHTIGUNG.

Auf Seite 24 soll es im § 34, Abs. 1, Zeile 4 dieses Abs. heißen: „Keinen Arbeitsverdienst" statt „einen Arbeitsverdienst".

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang III. PRAG, 14. Feber 1921. Nummer 3 (Bogen 148-149.)

Vergebung staatlicher Lieferungen, (Vergebungsordnung).

(Regierungsverordnung vom 17. Dezember 1920, Slg. Nr. 667, über die Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten. — Kundgemacht am 31. Dez. 1920.)

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Lieferungen und Arbeiten, welche Ämter der Staatsverwaltung und von diesen verwaltete Anstalten, Unternehmungen und Fonde vergeben.

§ 2. Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffen nicht

1. Lieferungen, welche gemäß besonderen Bestimmungen Kleingewerbetreibenden vorbehalten sind;

2. Lieferungen und Arbeiten für militärische Zwecke, welche gemäß der Entscheidung des Ministeriums für nationale Verteidigung eine öffentliche Konkurrenz nicht zulassen;

3. land- und forstwirtschaftliche Lieferungen;

4. Lieferungen und Arbeiten, welche von einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung in eigener Regie entweder für eigenen Bedarf oder für den Bedarf eines anderen Zweiges der Staatsverwaltung durchgeführt werden;

5. Kunstbestellungen und Kunstreparaturen, ausgenommen Bauadaptierungen.

II. Art der Vergebung.

§ 3. Öffentliche Konkurrenz.

Lieferungen und Arbeiten mit Ausnahme der in §§ 4 und 5 angeführten sind in öffentlicher Konkurrenz zu vergeben.

§ 4. Beschränkte Konkurrenz.

Mit Ausschluß der Öffentlichkeit, d. h. in beschränkter Konkurrenz können vergeben werden:

a) Lieferungen und Arbeiten, deren öffentliche Ausschreibung im Widerstreit mit militärischen oder anderen wichtigen öffentlichen Interessen oder einen Aufschub in der Durchführung auf Kosten der öffentlichen Sicherheit hervorrufen würde;

b) Lieferungen oder Arbeiten, welche zur Zeit der Vergebung auf entsprechende Art nur von einigen Unternehmern durchgeführt werden können oder zu deren Durchführung eine besondere Fachkenntnis, Glaubwürdigkeit und bereits bewährte Leistungsfähigkeit nötig ist;

c) Lieferungen und Arbeiten, deren Gesamtwert 80.000 Kč nicht übersteigt. In diesem Falle sind zur Einreichung der Offerten in der Regel mindestens drei Bewerber aufzufordern.

Digitized by Google

§ 5. Vergebung aus freier Hand.

Aus freier Hand, d. h. mit Ausschluß der Konkurrenz können vergeben werden:

a) Nachtragsbestellungen an den ursprünglichen Lieferanten oder Unternehmer, wenn er keine höheren Preise verlangt, soweit diese Nachtragslieferungen nicht mehr als 20 Prozent der ursprünglichen Lieferung oder Arbeit ausmachen und soweit es nicht möglich ist, für diese nachträglichen Arbeiten ein besonderes Angebotverfahren auszuschreiben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn es sich um eine Ergänzung der Lieferungen oder Arbeiten handelt, welche unlösbar mit dem ursprünglichen Auftrag verbunden sind und bei welchen es erwiesen ist, daß sie im Interesse der Sache nur vom ursprünglichen Lieferanten oder Unternehmer durchgeführt werden können;

b) Lieferungen und Arbeiten, welche im Inlande nur von einem bestimmten Unternehmen in der verlangten Qualität durchgeführt werden können oder welche Patent- oder Musterschutz genießen;

c) dringende Lieferungen und Arbeiten, welche aus militärischen oder anderen wichtigen öffentlichen, Verkehrs- oder Handelsinteressen absolut keinen Aufschub zulassen;

d) Monopol- und Spezialgegenstände;

e) Lieferungen, deren Gesamtwert 20.000 Kč, und Arbeiten, deren Gesamtwert 50.000 Kč nicht übersteigt;

f) Lieferungen und Arbeiten, bei welchen bei der öffentlichen oder beschränkten Konkurrenz auch nach zweiter Ausschreibung keim zweckmäßiges Resultat erzielt wurde (§ 25, Abs. 2.);

g) schließlich Lieferungen und Arbeiten von Lieferanten und Unternehmern, welche dem Vertrage in irgend einem wesentlichen Stücke (§ 29) nicht entsprachen, insbesondere, welche die festgesetzten Fristen nicht einhielten.

III. Angebotverfahren.

§ 6. Ausschreibung der öffentlichen Konkurrenz.

1. Das Ausschreiben der öffentlichen Konkurrenz hat in den Amtsblättern des Tschechoslowakischen Staates im Sinne der Kundmachung vom 30. Dezember 1919, Slg. Nr. 4 ex 1920, zu geschehen, soweit es sich um öffentliche Projekts- oder Offertkonkurrenzen technischen Charakters handelt, überdies in den „Mitteilungen des öffentlichen technischen Dienstes".*) Wird das Ausschreiben auch in den Tages- und Fachblättern angezeigt, ist hiebei auf die authentische Ausschreibung in den früher erwähnten Blättern hinzuweisen.

2. In der Ausschreibung ist anzuführen:

a) der Name der ausschreibenden und vergebenden Stelle;

b) der Gegenstand und das Ausmaß der Lieferung oder Arbeit in den Hauptumrissen; hiebei ist die Verteilung der Gegenstände nach Art der Arbeiten, Losen usw. anzuführen und die eventuelle Zulässigkeit von Alternativofferten (§ 16, Abs. 2), Offerten für Teillieferungen oder Arbeiten sowie auch der Vorbehalt der geteilten Vergebung anzugeben (§ 10);

c) Angaben über eventuelle Nebenarbeiten sowie auch sämtliche Umstände und nicht gewöhnliche Erfordernisse, welche für die Preisermittlung wichtig sind:

*) „Zprávy veřejné služby technické".

Digitized by Google

d) die Erfüllungsfrist (§ 12);

e) die Art der Preisbestimmung (§ 13);

f) die Frist zur Einreichung und Öffnung der Offerten und zur Vergebung (§ 14);

g) Höhe des eventuellen Vadiums mit Angabe der Deponierungsart (§ 15);

h) die Art der Verständigung der Bewerber von der Anahme der Offerte (§ 26);

ch) der Ort, wo in die Behelfe der Ausschreibung Einsicht genommen werden kann, gegebenenfalls, wo und zu welchem Preis die Behelfe erhältlich sind (§ 7);

i) der Ort, wo die Offerten eingereicht werden und die Art der Einreichung.

3. Außer diesen Angaben ist die Ausschreibung oder in deren Behelfe (§ 7) die Bestimmung aufzunehmen, auf welche Art Rechtsstritte aus diesem Vertragsverhältnis entschieden werden.

§ 7. Behelfe der Ausschreibung.

1. Die Behelfe der Ausschreibung, welche in der Regel aus allgemeinen und besonderen Bedingungen, Arbeitsausweisen, Preislisten, Vorausmaß, Offert- und Vertragsformularen usw. bestehen, sind den Bewerbern, soweit möglich, gegen Ersatz der eigenen Kosten auszufolgen.

2. Ist die Ausgabe von Behelfen nicht möglich, so ist den Bewerbern zu bewilligen, in die Behelfe Einsicht zu nehmen und sich die notwendigen Auszüge, Abschriften und Kopien anzufertigen. Zu diesem Zwecke sind die Behelfe bereitzulegen und an den in der Ausschreibung angeführten Orten zur Einsicht auszulegen. Die Ämter sind verpflichtet, darauf zu sehen, daß bis zum Öffnen der Offerten die Namen der Bewerber nicht zur Kenntnis dritter Personen gelangen.

§ 8. Ausschreibung der beschränkten Konkurrenz.

Bei der beschränkten Konkurrenz gelten für die Aufforderung zur Teilnahme an der Konkurrenz die Bestimmungen des § 6, Abs. 2 und 3, und des § 7.

§ 9. Gegenstand der Ausschreibung und Vorschriften für die Durchführung der Lieferungen und Arbeiten.

1. Der Gegenstand der Ausschreibung ist in den Behelfen genau zu beschreiben; hiebei sind alle zur Erkennung des Ausmaßes und der Art der Lieferung oder Arbeit nötigen Umstände und alle Nebenausführungen, welche für die Preiskalkulation wichtig sind, anzugeben.

2. Die Beschreibungen und Zeichnungen sind so auszuführen, daß der Preis genau berechnet werden kann.

3. Für Bauten sind Arbeitsausweise in Form von Voranschlägen anzufertigen und in diese auch jene Nebenausführungen anzugeben, welche zwar nach Handelsbrauch in der Durchführung enthalten sind, im gegebenen Falle jedoch vielleicht für die Preisbestimmung besondere Bedeutung haben.

4. Bei Erd- und Grundarbeiten und ähnlichen sind den Bewerbern die unverbindlichen Resultate der eventuell durchgeführten Erhebungen betreffend Lagerung und Qualität des Bodens mitzuteilen und, wenn möglich, ihnen Gelegenheit zu geben, selbst auf ihre Kosten Erhebungen zu pflegen.

Digitized by Google

5. Ein bestimmter Ursprung oder bestimmte Bezugsquelle ist nur dann vorzuschreiben, wenn sie entscheidende Bedeutung haben. Wenn dem Ursprung oder der Bezugsquelle des Materials oder der Gegenstände eine besondere Bedeutung für die Beurteilung der Offerten betreffs der Qualität der Arbeit oder Lieferung zuzuschreiben ist, so ist deren Nennung, gegebenenfalls die Vorlage von Nachweisen, in welchem Unternehmen die Gegenstände erzeugt wurden, zu verlangen.

6. Für die Durchführung der Lieferungen und Arbeiten sind die Bedingungen der Ausschreibung, gegebenenfalls der betreffenden amtlichen Vorschriften als verbindlich vorzuschreiben; bestehen keine amtlichen Vorschriften, steht es der vergebenden Stelle frei, die Durchführungsvorschriften der entsprechenden fachlichen Vereinigung als verbindlich zu erklären. Ungewöhnliche, im Handel und Markt nicht gebräuchliche Forderungen sind in der Regel nicht zu stellen.

§ 10. Aufteilung von ausgedehnten Lieferungen und Arbeiten.

1. Werden gleichzeitig Lieferungen von Gegenständen ausgeschrieben, welche in verschiedenen Industriezweigen hergestellt werden, ist es, soweit möglich, zuzulassen, daß die Offerten für jede Art der Gegenstände gesondert geschehen könne und ist nicht darauf zu bestehen, daß sich die Offerte auf alle Gegenstände beziehen müsse.

2. Bei der Ausschreibung von umfangreicheren Lieferungen sind, soweit möglich, auch Offerten auf Teillieferungen zuzulassen.

3. Die Ausschreibung von umfangreicheren Arbeiten ist, soweit es nicht zum Schaden der Durchführung ist, soweit als möglich in einzelne Arbeitsarten oder auf Lose zu zerlegen.

§ 11. Erweiterung oder Einschränkung von Lieferungen und Arbeiten.

1. Eine Vergrößerung oder Verminderung der vergebenen Lieferungen oder Arbeiten ohne Änderung der Vertragspreise ist bei Lieferungen in den Grenzen von 10% der ausgeschriebenen Menge von Erzeugnissen derselben Art zulässig, bei Arbeiten in den Grenzen von 25% der ausgeschriebenen Menge derselben Arbeitsart.

2. Der Vorbehalt der Erweiterung oder Einschränkung der Lieferungen in größeren Grenzen als 10% der ausgeschriebenen Menge (Abs. 1) ist nur dann zulässig, wenn es militärische oder andere öffentliche oder Handelsinteressen verlangen, oder wenn der Bedarf einer merklichen Schwankung unterliegt.

3. Bei Arbeiten kann in der Ausschreibung die Verpflichtung aufgenommen werden, daß der Lieferant oder Unternehmer verpflichtet ist, erweiterte Arbeiten auch um mehr als 25% (Abs. 1), allerdings unbeschadet einer neuen Vereinbarung der Preise (§ 37) durchzuführen, wenn es im Interesse der ordentlichen Durchführung oder aus öffentlichen Rücksichten nötig ist, daß der ursprüngliche Unternehmer die erweiterte Arbeit selbst durchführt.

4. Ist es in besonderen Fällen (Abs. 2 und 3) nötig, sich die Möglichkeit der Erweiterung oder Einschränkung der Lieferungen oder Arbeiten in größerem Maße, als gemäß Abs 1 allgemein zulässig ist, auszubedingen, ist darauf bereits in der Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

§ 12. Erfüllungsfrist.

1. Zur Durchführung sind der Art und Ausdehnung der Arbeit oder Lieferung angemessene Fristen zu bestimmen. Bei der Feststellung der Erfüllungsfrist ist eventuell anzugeben, bis wann mit der Durchführung spätestens zu beginnen ist.

2. Bei Lieferungen für fortdauernden Bedarf sind die Erfüllungsfristen, soweit möglich, so anzugeben, daß der Lieferant gleichmäßig beschäftigt ist.

3. Werden Teillieferungen ausbedungen, welche jedesmal auf besondere Bestellung durchzuführen sind, ist in der Ausschreibung, soweit möglich, auch die Erfüllungsfrist einer jeden Teillieferung anzugeben.

§ 13. Art der Preisbestimmung.

1. Amtlich ermittelte Preise sind in der Ausschreibung oder deren Behelfen nicht anzuführen, noch anderweitig mitzuteilen. Die Preisermittlung ist den Bewerbern zu überlassen, wobei zu verlangen ist, daß nach Art der Gegenstände die Preise der Einheit nach Gewicht, Ausmaß oder Stück und die Gesamtsumme angeführt werden. Stimmt die Gesamtsumme der Offerte mit der nach den Einheitspreisen der Offerte ermittelten Summe nicht überein, entscheiden die Einheitspreise.

2. In den in Form von Voranschlägen (§ 9, Abs. 3) verfaßten Arbeitsausweisen sind die Ausmaße der Arbeiten und Gegenstände nach Plänen und Materialausweisen anzugeben.

3. Vergebung von Lieferungen und Arbeiten gegen ein Pauschal ist zulässig; soweit es sich um Bauten oder deren Teile handelt, nur ausnahmsweise nach Genehmigung seitens der vorgesetzten Behörde. Auch in diesem Falle ist der Gegenstand im Sinne des § 9 genau zu beschreiben, wobei aber die Ausfertigung des detaillierten Ausweises der Behörde zu überlassen ist.

4. Werden längere als einjährige Lieferungen von Fabrikaten aus Material ausgeschrieben, welches einer merklichen Preisschwankung unterliegt, kann die Zerlegung der Preise der Fabrikate in zwei Faktoren vorgeschrieben werden, und zwar einen ersten ständigen, den zweiten veränderlichen nach dem Preis des Materiales, und die Regulierung des veränderlichen Faktors nach Ablauf eines jeden Jahres nach den tatsächlichen Marktverhältnissen ausbedungen werden. Ähnlich kann auch vorgegangen werden bei der Ausschreibung von Arbeiten, wenn die zu deren Durchführung nötigen Materialien oder Arbeitslöhne einer starken Schwankung unterliegen. Bei Bauten gelten jedoch die Vertragspreise während der ganzen Dauer der Arbeiten.

5. Während der außerordentlichen Verhältnisse können bis auf Widerruf die Zentralbehörden die Verbindlichkeit der Offertpreise durch besondere Bestimmungen regeln.

§ 14. Frist zur Einreichung, Öffnung und Annahme der Offerten.

1. Die Frist zur Einreichung der Offerten ist im Verhältnis zur Ausdehnung der ausgeschriebenen Lieferungen oder Arbeiten zu begrenzen; bei kleineren Arbeiten und leichter durchzuführenden Lieferungen ist die Frist zur Einreichung der Offerten mit mindestens 14 Tagen zu bestimmen, bei ausgedehnteren Arbeiten und größeren Lieferungen mit mindestens 4 Wochen von dem Tage der Veröffentlichung der Ausschreibung an. Werden Muster verlangt, deren Anfertigung

Digitized by Google

eine längere Zeit beansprucht, oder sind Ortsbesichtigungen oder Voruntersuchungen nötig, ist eine entsprechend längere Frist zu bestimmen.

2. Kürzere als im vorigen Absatz angeführte Fristen werden nur in wichtigen und dringenden Fällen oder unter Ausnahmsbedingungen zugelassen.

3. Die Offerten sind, wenn möglich, sofort nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Offerten, spätestens jedoch innerhalb 48 Stunden zu öffnen.

4. Die Frist zur Vorgebung soll möglichst kurz sein, besonders, wenn es sich um Gegenstände handelt, deren Preis oftmaligen Veränderungen unterliegt; in solchen Fällen sowie bei kleineren Lieferungen und Arbeiten soll diese Frist 14 Tage nicht überschreiten, bei größeren, komplizierteren Vergebungen, besonders, wenn es nötig ist, Muster zu prüfen, größere Berechnungen, technische Überprüfungen durchzuführen und ähnl., 4 Wochen; ist die Genehmigung seitens der höheren Behörden notwendig, darf die Frist zur Vergebung 8 Wochen erreichen.

§ 15. Vadium.

1. Ein Vadium ist bloß bei einer Ausschreibung von größeren Lieferungen oder Arbeiten zu verlangen, und zwar nur, soweit es zur Sicherung der Lieferung nötig ist.

2. Die Höhe des Vadiums ist abgerundet mit einem Betrage zwischen 3% bis zu 5% des berechneten Preises der Lieferung oder Arbeit zu bemessen.

3. Das Vadium kann erlegt werden;

a) in barem Gelde;

b) in Staatsschuldverschreibungen der Tschechoslowakischen Republik;

in allen inländischen, d. h. im Bereiche der Tschechoslowakischen Republik ausgegebenen und auch zahlbaren Wertpapieren, welche gesetzlich zur Anlage von Waisengeldern geeignet sind;

in Schuldverschreibungen der allgemeinen Staatsschuld des ehemaligen Österreich-Ungarn, der Staatsschuld der ehemaligen im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder und der ehemaligen Länder der ungarischen Krone. Staatslose mit eingerechnet;

in vom ehemaligen Österreich zur Zahlung übernommenen Eisenbahnprioritätsobligationen, soweit die entsprechenden Strecken, sei es auch nur teilweise, das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik durchqueren.

Die oberwähnten Wertpapiere müssen aber im offiziellen Kursblatt der Prager Börse notiert sein und müssen, wenn sie vor dem 1. März 1919 ausgegeben wurden, gemäß dem Gesetz vom 25. Feber 1919, Slg. Nr. 84, und den auf dessen Grundlage herausgegebenen Durchführungsverordnungen abgestempelt sein.

Die Tschechoslowakischen Staatsschuldverschreibungen werden zum Tageskurs übernommen, die übrigen oben aufgezählten Wertpapiere höchstens mit zwei Dritteln des Tageskurses, in beiden Fällen jedoch keineswegs über dem Nennwert übernommen.

c) In Einlagsbücheln von Sparkassen, und zwar bis zum für die Anlage von Waisen- und Pflegschaftskapitalien höchstzulässigen Betrage, weiters in Einlagsbücheln inländischer, der ständigen Aufsicht seitens öffentlicher Organe unterliegender Geldinstitute.

d) In Garantiebriefen von im Abs. c) angeführten Geldinstituten.

e) In Garantiebriefen von bürgerlichen Vorschußkassen (Kreditgenossenschaften und Vereinen) und wirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen, wenn sie

Digitized by Google

mit der amtlichen Bestätigung der örtlich zuständigen und zur Bemessung ihrer Erwerbsteuer berufenen Steueradministration (Finanzdirektion in der Slowakei und Karpathorußland) versehen sind, daß die Vorschußkassa imstande ist, die Garantieverpflichtung zu erfüllen.

4. Den Bewerbern, deren Offerten nicht angenommen wurden, sind die Vadia unverzüglich zurückzustellen (§ 24, Abs. 2).

§ 16. Form, Inhalt und Wirksamkeit der Offerten.

1. Die Offerten sind auf den vorgeschriebenen, oder im Falle der beschränkten Konkurrenz (§ 4), den gelieferten Formularen einzureichen. Der Bewerber ist verpflichtet, die Offerten eigenhändig mit Vor- und Zuname zu unterschreiben; eine protokollierte Firma zeichnet gemäß der Eintragung im Handelsregister. Reicht ein Bevollmächtigter die Offerte ein, so ist er verpflichtet, sie ausdrücklich im Namen des Ermächtigenden zu unterschreiben, dessen genaue Adresse anzugeben und der Offerte eine rechtsgültig beglaubigte Vollmacht beizulegen. Auf gleiche Art sind Veränderungen oder Nachträge zu Offerten sowie eventuelle Anzeigen des Rücktrittes zu unterschreiben. Die Offerten sind in einem versiegelten, mit der in der Ausschreibung vorgeschriebenen Aufschrift versehenem Kuvert und frankiert bei der in der Ausschreibung bezeichneten Stelle einzureichen. Die Stempelung der Offerten und deren Beilagen richtet sich nach den geltenden Vorschriften. Mündliche, telegraphische oder telephonische Offerten sind nicht zulässig.

2. Sind gemäß der Ausschreibung Alternativofferten zulässig, sind sie gleichzeitig mit der Offerte gemäß dem amtlichen Vorschlage einzureichen. Alternativofferten sind analog wie Offerten auf Durchführung gemäß der Ausschreibung auszustatten. Wird die Alternativofferte nicht angenommen, behält sich die vergebende Stelle das Recht der Benützung der Alternativofferte zur neuen Ausschreibung vor; in diesem Falle ist sie aber verpflichtet, die Alternativofferte gemäß Übereinkommen und wenn es zu keinem gekommen ist, nach den zuständigen zu dieser Zeit gebräuchlichen Tarifen, zu honorieren.

3. Die Offerten sollen alle in der Ausschreibung angeführten Angaben enthalten, besonders aber:

a) die genaue Adresse und Bezeichnung des Bewerbers;

b) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sämtliche Bedingungen und Behelfe der Ausschreibung kennt und daß er diese für das Vertragsverhältnis als entscheidend ansieht; bei Bauarbeiten überdies, daß er die Ortsverhältnisse der Baustelle kennt;

c) die Angabe der geforderten Preise in geltender gesetzlicher Währung der Tschechoslowakischen Republik, und zwar der Einzelpreise in Zahlen sowie Worten und Summenbetrag;

d) von gemeinschaftlich offerierenden Personen die Erklärung, daß sie für die Offerte zur ungeteilten Hand haften, weiters die Bezeichnung der zur geschäftlichen Erledigung und zur Empfangnahme der Auszahlungen berechtigten Personen; diese Bestimmung gilt auch für Offerten von Gesellschaften und juristischen Personen;

e) Angaben über Anzahl und die Bezeichnung der eventuellen Pläne, Zeichnungen, Muster usw., welche der Offerte beigelegt wurden: diese Nachweise

Digitized by Google

müssen vor Öffnung der Offerten vorgelegt werden und so bezeichnet sein, daß es ersichtlich ist, zu welcher Offerte sie gehören;

f) eventuell verlangte Angaben über Bezugsquellen; diese Angaben können in einer besonderen Beilage gemacht werden und bleiben, wenn der Bewerber darum ersucht, Amtsgeheimnis;

g) Ausweise über den Erlag des eventuell vorgeschriebenen Vadiums;

h) die Erklärung, daß der Bewerber bis zur Zeit der Vergebung, gegebenenfalls bis zu einer anderen Frist, welche er anzugeben hätte, im Worte bleibt und daß er nicht verlangt, daß die zur Annahme des Versprechens nach bürgerlichem, eventuell nach dem Handelsgesetz bestimmte Frist eingehalten wird;

ch) eine Erklärung, daß sich der Bewerber dem von der vergebenden Stelle bezeichneten Gerichtsstande (§ 6, Abs. 3) unterwirft.

4. Korrekturen von Offerten sind nach Möglichkeit zu vermeiden; sind Korrekturen doch nötig, sind sie durch Streichen des falschen und Einsetzen des richtigen Wortlautes darüber durchzuführen und mit einer besonderen vom Bewerber unterschriebenen Bemerkung zu bestätigen; Korrekturen auf eine andere Art sind unzulässig. Korrigierte Ziffern sind in Worten auszudrücken.

§ 17. Einreichung und Öffnung der Offerten.

1. Die eingelaufenen Offerten samt Beilagen werden bei der Einreichungsstelle auf dem ungeöffneten Kuvert mit dem Einreichungsvermerk versehen, in das entsprechende Verzeichnis eingetragen und werden sofort nach Ablauf der Einreichungsfrist dem Vorsitzenden der zu deren Öffnung bestimmten Kommission übergeben. Der Vorsitzende der Kommission öffnet die Offerten § 14, Abs. 3) und versieht sie mit fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge, wie sie im Verzeichnis eingetragen sind, wobei die Kommission jedesmal feststellt, ob die Offerten formell entsprechen (§ 16) und ob sie mit allen vorgeschriebenen Belegen versehen sind. Der Vorsitzende gibt jedesmal den Namen des Bewerbers und den Inhalt der Offerte mit Ausnahme der eventuell angeführten Bezugsquellen bekannt und führt die eventuellen Alternativofferten an (§ 16, Abs. 2); die Kommission beglaubigt gleichzeitig die eventuellen Korrekturen der Offerte. Bei umfangreichen Offerten für Bauarbeiten genügt es mit Zustimmung der Kommission, nur den Hauptinhalt der Offerten und die aus den Einzelpreisen berechneten Gesamtpreise vorzulegen.

2. Die Kommission zur Öffnung der Offerten setzt sich in der Regel aus dem Vorstand der Behörde, welche die Konkurrenz ausschreibt, und zwei von ihm bestimmten Beisitzern zusammen. Die Bewerber und deren Ermächtigte sind berechtigt, an der Öffnung der Offerten teilzunehmen. Für den Bewerber oder dessen Ermächtigten wird im Zweifelfalle derjenige angesehen, welcher sich mit dem Einreichungsschein oder der Bestätigung über die Einreichung der Offerte ausweist.

3. Über die Öffnung der Offerten wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem die Offerten in der Reihenfolge, in welcher sie einlangten, mit Angabe des Namens und Wohnortes des Bewerbers, dem Einreichungsdatum und den angebotenen Gesamtpreisen und Angaben aller wesentlichen Umstände eingetragen werden. Die Offerten selbst werden mit dem Vermerk versehen, daß sie zur Kenntnis genommen wurden, und werden dem Protokoll beigeschlossen, welches sämtliche Mitglieder der Kommission unterschreiben. Den anwesenden Bewer-

Digitized by Google

bern oder ihren legitimierten Ermächtigten ist es freigestellt, das Protokoll mitzufertigen.

4. Auf später eingelangte Offerten, Änderungen, Nachträge und Rücktrittserklärungen ist keine Rücksicht zu nehmen, es sei denn, daß sie per Post aufgegeben sind und es erwiesen wäre, daß die Sendung so rechtzeitig aufgegeben wurde, daß sie bei ordnungsmäßiger Postbeförderung zur rechten Zeit hätte einlangen können. Wurde dieser Umstand zweifellos erwiesen und wurde inzwischen über die Vergebung noch nicht entschieden, ist die Offerte von der zur Öffnung der Offerten bestimmten Kommission zu behandeln, welche den Tatbestand sicherstellt, die Berücksichtigung der Offerte begründet und die Bewerber, welche bei der Öffnung der Offerten anwesend waren, verständigt.

§ 18. Verbot der nachträglichen Verhandlungen mit Bewerbern.

Jedwede Verhandlung der vergebenden Stelle mit den Bewerbern über den Gegenstand der Ausschreibung, namentlich über die offerierten Preise, sind während des Vergebungsverfahrens, d. i. von der Einreichung der Offerte bis zur Entscheidung, verboten, außer es würde sich um Beseitigung von eventuellen Formfehlern der Offerte (§ 16), Aufklärung bezüglich des Preises (§ 21, Abs. 2), Verlängerung der Gültigkeit der Offerte, eventuell verlangte Belege über die Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit des Bewerbers handeln. Eine Ausnahme bildet der Fall, wenn der Auftrag einem ausländischen Bewerber (§ 20) vergeben werden müßte, in welchem Falle eine nachträgliche Verhandlung über eine angemessene Ermäßigung der Offertpreise zulässig ist, aber stets mit allen inländischen Bewerbern vorzunehmen ist, deren Offerten nicht ausgeschlossen wurden (§ 21); weiters, wenn es sich um eine nachträgliche Aufteilung des Auftrages handelt (§ 23, Abs. 2).

§ 19. Die vergebende Stelle.

1. Die Vergebung kann bei Lieferungen bis zur Höhe von 300.000 Kč und bei Arbeiten bis zur Höhe von 1,000.000 Kč, bei Lieferungen und Arbeiten von Kleingewerbetreibenden auch bis zur Höhe von 300.000 Kč von der hiezu berufenen Behörde vorgenommen werden, und zwar auf Grund des Gutachtens der zuständigen Fachabteilung der betreffenden Behörde; besteht keine solche, kann ein fachliches Gutachten erbeten werden. Bei größeren Lieferungen oder Arbeiten hat die Vergebung nach dem Gutachten einer besonderen von der Stelle bestimmten Kommission zu geschehen, welche über die Vergebung entscheidet. Diese Kommission setzt sich aus dem amtierenden Vorstand der betreffenden Behörde oder dem von ihm bestimmten Vertreter, dem amtierenden Vorstand der zuständigen Fachabteilung oder dem von ihm bestimmten Vertreter und dem betreffenden Referenten, im Bedarfsfalle einem Beamten der Verwaltungsabteilung, gegebenenfalls auch der Finanzverwaltung zusammen. In die Kommission können die zuständigen Fachkorporationen einen unparteiischen Vertrauensmann mit beratender Stimme entsenden. Zu diesem Zwecke ist die zuständige Korporation rechtzeitig von der Tagung der Kommission zu verständigen. In besonders wichtigen Fällen können zur Verhandlung der Kommission unparteiische Sachverständige mit beratender Stimme zugezogen werden.

2. Das Recht auf Entsendung eines Vertrauensmannes haben: bei der Vergebung von Lieferungen und Arbeiten aus dem Bereiche von Kleingewerbe-

Digitized by Google

treibenden — soweit diese nicht gemäß § 2, Abs. 1, von dieser Ordnung ausgeschlossen sind — der zuständige staatliche oder Landes-Gewerberat, und nach Beschaffenheit der Lieferung und Arbeit der zuständige Landesfachverein oder Landesfachverband; bei industriellen Lieferungen und Ausführungen die Handels- und Gewerbekammer, eventuell die Fachorganisation der betreffenden Industrie, bei Erdarbeiten, je nach dem, welchem Fach die Bewerber angehören, die zuständige Baumeistergenossenschaft oder der zuständige Verband der Maurer und Zimmerleute, Meister, eventuell, falls sich unter den Bewerbern Mitglieder der Ingenieurkammer befinden, ebenfalls die Ingenieurkammer, bei Ingenieurbauten die Ingenieurkammer. Der vergebenden Stelle wird es jedoch freigestellt, zur Entsendung eines Vertrauensmannes auch eine andere Korporation einzuladen. Diese Korporationen schlagen auch nach Aufforderung der über den Auftrag entscheidenden Stelle einen Fachmann vor. Bei Aufforderung zur Entsendung eines Vertrauensmannes sowie auch bei Gesuchen um Vorschlag von Fachmännern sind den zuständigen Korporationen auch die Namen der Bewerber mitzuteilen.

3. Die in der Kommission sitzenden Vertrauensmänner haben keinerlei Ersatzansprüche von seiten der vergebenden Stelle.

§ 20. Vorzug der Offerten inländischer Bewerber.

Lieferungen oder Arbeiten dürfen ausschließlich an im Bereiche der Tschechoslowakischen Republik ansässige Bewerber vergeben werden, soweit die Bestellung rechtzeitig und in entsprechender Qualität im Bereiche der Republik durchgeführt werden kann und diese Bewerber nicht mehr als um 20% höhere Preise als fremde Bewerber verlangen. Sonst kann die Lieferung oder Arbeit an einen im Auslande ansässigen Bewerber vergeben werden, wobei aber bei einem Bestellpreis über 5000 Kč die Vergebung an die Bewilligung der Zentralbehörde gebunden ist.

§ 21. Auszuschließende Offerten.

1. Aus dem Wettbewerb sind im vorhinein auszuschließen:

a) nach Ablauf der Einreichungsfrist eingelaufene Offerten mit der Ausnahme gemäß § 17, Abs. 4;

b) den Bedingungen und Mustern, auf deren Grundlage der Wettbewerb ausgeschrieben war, nicht entsprechende Offerten, soweit nicht Alternativofferten zulässig sind (§ 16, Abs. 2);

c) Formfehler aufweisende Offerten (§ 16), soweit sie der Bewerber nicht auf die Aufforderung der vergebenden Stelle hin bis zu der in der Aufforderung festgesetzten Frist berichtigt;

d) Offerten, welche, nach den beigeschlossen Mustern, Proben etc. zu schließen, nicht geeignet sind;

e) Offerten, in welchen nicht die Preise, sondern nur summarische oder prozentuell ausgedrückte Erhöhungen oder Herabsetzungen gegen andere Offerten angegeben sind;

f) Offerten von Bewerbern, welche nicht die gesetzliche Vertragsfähigkeit besitzen oder gegen welche ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eingeleitet ist;

g) Offerten von Bewerbern, welche sich bei öffentlichen Arbeiten oder Lieferungen auch nur mit dem Versuche der Bestechung von Amtsorganen vergangen haben;

Digitized by Google

h) Offerten von Bewerbern, welche erwiesenermaßen in den letzten drei Jahren wiederholt die gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter oder Angestellten, über die Krankenkassen und Unfallversicherungen verletzt haben, sowie auch jener, von denen nachgewiesen wird, daß sie innerhalb derselben Zeit wiederholt die verabredeten, vorgeschriebenen oder ortsüblichen Löhne und Gehalte nicht gezahlt haben;

ch) Offerten von Bewerbern, welche erwiesenermaßen bei irgend einer während der letzten drei Jahre durchgeführten öffentlichen Lieferung oder Arbeit als unsolid oder unverläßlich erkannt wurden oder welche Besitzesvorteile zu dem Zwecke annahmen oder anderen gewährten, damit entweder sie selbst oder andere um den Auftrag sich nicht bewerben oder die Offerte widerrufen.

2. Weiters können die Offerten ausgeschlossen werden, deren Preise in offenbarem Mißverhältnis zur Lieferung oder Arbeit stehen, so daß von diesen keine ordnungsgemäße Durchführung zu erwarten ist. Im Zweifelfalle über die Angemessenheit der Preise ist der Bewerber sofort aufzufordern, innerhalb der ihm festgesetzten Frist die angebotenen Preise aufzuklären.

§ 22. Die Vergebung.

1. Es sind nur jene Offerten in Betracht zu ziehen, welche in jeder Hinsicht annehmbar sind und die eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit oder Lieferung garantieren. Die Höhe der Offerte ist nicht ausschließlich maßgebend für die Vergebung.

2. Unter Wahrung der in Abs. 1 angeführten Grundsätze ist nach Ausschluß der in § 21 angeführten Offerten von den drei niedrigsten jene anzunehmen, welche nach Erwägung sämtlicher Umstände als die günstigste angesehen werden muß. Entspricht unter diesen Offerten keine und soll eine höhere Offerte angenommen werden, oder ist die vorteilhafteste um mehr als 15% höher als die billigste Offerte, entscheidet über die Offerte die Zentralbehörde.

3. Bei der Wahl der Offerte ist, soweit möglich, Kleingewerbetreibenden und Gewerbetreibenden, welche die betreffenden Arbeiten oder Lieferungen selbst durchführen, gegenüber Generalunternehmern, weiters den im betreffenden Orte oder dessen Umgebung ansässigen Gewerbetreibenden der Vorrang zu gewähren; außerdem ist auf den Grad der Beschäftigung des betreffenden Unternehmens Rücksicht zu nehmen.

4. Wurde den Bewerbern die Freiheit der Vorschläge betreffs der Art der einzelnen Konstruktionen und Einrichtungen belassen (§ 16, Abs. 2), oder ist es ihnen überlassen gewesen, Muster, Proben oder Modelle vorzulegen, oder sollen sie schließlich allein die Ausführungsfrist bestimmen, so ist jene Offerte anzunehmen, welche im gegebenen Falle am geeignetsten und nach Erwägung sämtlicher Umstände gleichzeitig am günstigsten ist.

§ 23. Aufgeteilte Vergebung.

1. Wurde die Aufteilung der Lieferung oder Arbeit bereits bei der Ausschreibung des Wettbewerbes ausbedungen (§ 10), so ist bei der Vergebung gemäß § 22 vorzugehen; hiebei besteht kein Bedenken, demselben Bewerber nicht auch mehrere Teile zu vergeben, auch wenn die Umstände nicht eine Beschränkung des Auftrages auf einen Teil erfordern.

Digitized by Google

2. Wurde die Aufteilung der Lieferungen oder Arbeiten nicht bereits in der Ausschreibung des Wettbewerbes ausbedungen, kann der Auftrag auch nachträglich aufgeteilt werden, allerdings nur mit Übereinstimmung der Bewerber, deren Offerten gemäß dem Urteile der vergebenden, gegebenenfalls der entscheidenden Stelle zur Aufteilung des Auftrages in Betracht kommen. Bei einer solchen nachträglichen Aufteilung des Auftrages ist darauf zu achten, daß nicht Lieferungen oder Arbeiten aufgeteilt werden, welche vom technischen Standpunkt aus ein einheitliches Ganzes bilden, und ist auf die Arten der Lieferung oder der Arbeiten mit Rücksicht auf speziell zu deren Durchführung notwendige Einrichtungen zu sehen.

§ 24. Ergebnis des Angebot-Verfahrens.

1 Das Ergebnis des öffentlichen Wettbewerbes ist in den Amtsblättern, in welchen der Wettbewerb ausgeschrieben war (§ 6, Abs. 1), zu veröffentlichen.

2. Die Bewerber, deren Offerten nicht angenommen wurden, werden verständigt: die entfallenden Vadia werden ihnen unverzüglich zurückerstattet (§ 15, Abs. 4), sobald sie die mit einer ungestempelten Empfangsbestätigung versehene Erlagsquittung vorlegen. Muster, Zeichnungen und andere besondere Belege der Offerte werden nur dann rückerstattet, wenn dies in der Offerte besonders verlangt wurde.

§ 25. Wiederholung der Ausschreibung.

1. Ergab das Angebotverfahren kein günstiges Ergebnis, so ist ein neuer Wettbewerb auszuschreiben, und zwar in der Regel derselben Art, wie der ursprüngliche Wettbewerb war, wofern nicht die Voraussetzungen des § 4 oder § 5 eintraten.

2. Wird nicht einmal bei der zweiten Ausschreibung ein günstiges Ergebnis erreicht, kann die Lieferung oder Arbeit ohne Rücksicht auf die Art der vorangegangenen Wettbewerbe aus freier Hand vergeben werden (§ 5, Abs. f), aber zu denselben Bedingungen, welche die Grundlage des letzten Wettbewerbes bildeten.

IV. Inhalt und Ausführung des Vertrages:

§ 26. Festsetzung des Vertragsverhältnisses.

1. Mit der Verständigung des Bewerbers von der Annahme seiner Offerte entsteht ein beiderseits verpflichtendes rechtliches Übereinkommen, welches die Geltung eines Vertrages gemäß der angenommenen Offerte und deren Unterlagen hat.

2. Nach Wunsch welcher der Vertragsparteien immer muß über das bereits verwirklichte rechtliche Übereinkommen ein schriftlicher Vertrag oder ein Auftragsvermerk (Akkordprotokoll) ausgefertigt werden.

3. Eine Vergebung aus freier Hand (§ 5) muß stets schriftlich beglaubigt werden, wenn der Gesamtwert der Lieferung 5000 Kč, der Arbeit 10.0000 Kč übersteigt.

§ 27. Mehrjährige Verträge.

1. Verträge über Lieferungen oder Arbeiten für einen sich wiederholenden Bedarf müssen sich stets auf eine bestimmte Zeit, in der Regel jedoch auf nicht länger als drei Jahre beziehen.

2. Verträge für sich wiederholenden Bedarf auf eine längere Zeit als drei Jahre dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Zentralbehörde abgeschlossen werden.

Digitized by Google

3. Die Bestimmung, daß ein Vertrag auf mehrere Jahre stillschweigend als verlängert angesehen wird, wenn er nicht bis zu einem bestimmten Termin gekündigt wurde, ist zulässig; übersteigt jedoch der Jahreswert der Gegenstände des Vertrages 50.000 Kč, nur mit Einwilligung der zuständigen Zentralbehörde.

§ 28. Hauptbestandteile des Vertrages.

1. Hauptbestandteile des Vertrages bilden die Offerte, die allgemeinen und besonderen Bedingungen, eventuelle Pläne, Arbeitsausweise, Preislisten und die übrigen Behelfe, welche die Grundlage zur Vergebung bildeten.

2. Wird der Vertrag schriftlich ausgefertigt, so sind sämtliche Hauptbestandteile des Vertrages als solche in diesem zu bezeichnen und ihm, wenn möglich, dauerhaft beizufügen. Umfangreiche Pläne und Zeichnungen, weiters Muster u. ähnl. sind ebenso beizulegen und von beiden Parteien zu beglaubigen.

§ 29. Inhalt der Vertragsurkunde.

In dem Vertrag sind möglichst genau die gegenseitigen Rechte und Pflichten aufzuzählen, und zwar auf Grund der Gleichwertigkeit der beiden Vertragsparteien. Namentlich sind anzuführen:

a) der Gegenstand der Vergebung mit Bezeichnung der Bezugsquellen, falls diese besonders ausbedungen wurden (§ 9, Abs. 5);

b) die Vertragspreise, die Bestimmung über die Art der Zahlung und der Zahlungstermine mit Angabe der auszahlenden Kassa;

c) die Erfüllungsfrist (§ 12);

d) die Bestimmung über die Folgen der Vertragsverletzung, besonders über die Folgen der Nichteinhaltung des Erfüllungstermines (Höhe der eventuellen Konventionalstrafe, das Recht der Vergebung aus freier Hand gemäß § 5 g auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten oder Unternehmers);

e) die Höhe der Kaution mit genauer Bezeichnung des Gegenstandes und der Haftungsdauer;

f) die Bestimmung über die Übernahme der Lieferung oder Arbeit.

g) die Bestimmung, auf welche Art Rechtsstritte aus dem Vertragsverhältnis entschieden werden.

§ 30. Abfassung der Vertragsurkunde.

1. Der Vertrag ist in einem einzigen Original abzufassen. Dem Lieferanten oder Unternehmer ist eine seitens der vergebenden Stelle beglaubigte Abschrift auszufolgen. Der Lieferant oder Unternehmer ist jedoch berechtigt, jederzeit in das Original des Vertrages Einsicht zu nehmen und auf eigene Kosten Abschriften der Beilagen und Kopien von Plänen anzufertigen.

2. Von Korrekturen der Vertragsurkunde ist nach Möglichkeit Abstand zu nehmen; sind dennoch Korrekturen notwendig, so sind sie durch Streichung des falschen und Eintragung des richtigen Wortlautes darüber durchzuführen und durch die Unterschrift beider Parteien zu beglaubigen; Korrekturen auf andere Art sind unzulässig. Die Vertragsurkunde ist stets zu paginieren.

§ 31. Auszahlungen.

1. Auszahlungen sind mit größter Beschleunigung anzuweisen.

2. Die Übernahme der Lieferung oder Arbeit (Kollaudierung) ist ehemöglichst nach Lieferung der Gegenstände oder Beendigung der Arbeiten, spätestens jedoch innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe der Ausführung der Lieferung bzw. nach Verständigung von der Durchführung aller vorgeschriebenen Voruntersuchungen und Prüfungen durchzuführen. Bei umfangreichen Lieferungen und Arbeiten,

Digitized by Google

deren vollständige Übernahme nur auf der Grundlage der Rechnungen geschehen kann, was in der angegebenen Frist nicht durchgeführt werden könnte, ist innerhalb dieser Frist eine qualitative Übernahme zu eröffnen, damit die Haftungsfrist festgesetzt werden kann (§ 32, Abs. 4); die quantitative Übernahme ist ohne Aufschub nach Vorlage und Prüfung der Abschlußrechnung (Abs. 3) durchzuführen.

3. Besteht seitens des Unternehmers die Verpflichtung, eine Rechnung vorzulegen, kann ihm hiezu eine angemessene Frist gewährt werden. Die Überprüfung der Rechnung ist innerhalb derselben Frist durchzuführen. Wurde diese Frist nicht eingehalten und war die Rechnung in Ordnung, so hat der Unternehmer das Recht, Zinsenersatz gemäß Abs. 5 zu verlangen.

4. Bei länger währenden Arbeiten, namentlich Bauarbeiten, sind dem Unternehmer in angemessenen Fristen Abzahlungen zu gewähren, und zwar in der Höhe von 95% des aus den Erwerbsausweisen ermittelten Betrages.

5. Die Abzahlungen sind spätestens innerhalb 6 Wochen nach Vorlage der Ausweise auszuzahlen, Nachzahlungen auf die Erwerbssummen spätestens innerhalb 8 Wochen nach der quantitativen Übernahme der Arbeit oder Lieferung; aus später ausgezahlten Beträgen kann der Unternehmer Ersatz der Verzugszinsen verlangen. Ist es in gewissen Fällen nicht möglich, die Nachzahlungen innerhalb der angegebenen Frist anzuweisen, ist in den Bedingungen der Vergebung darauf hinzuweisen und in diesen eine andere angemessene Frist festzusetzen.

6. Von den dem Unternehmer gebührenden Abzahlungen können Abzüge nur soweit vorgenommen werden, als dem Bauherrn bereits Ansprüche gegenüber dem Unternehmer entstanden sind.

§ 32. Kaution.

1. Bei der Festsetzung der Höhe der Kaution und bei der Bestimmung, ob sie während der Haftungsdauer im ganzen oder in teilweisem Umfang zurückzuhalten ist, ist die Grenze nicht zu überschreiten, welche sich zum Schutze des Vergebenden vor Schaden ergibt.

2. In der Regel ist die Kaution nicht höher als mit 5% des Vertragspreises zu bemessen. Übersteigt der Preis nicht 10.000 Kč, oder würde der Kautionsbetrag nicht 500 Kč ausmachen, kann von der Forderung der Kautionserlegung abgesehen werden.

3. Für die Art der Erlegung von Kautionen gelten die Bestimmungen des § 15, Abs. 3, über das Vadium.

4. Die Zeit der Haftung des Unternehmers ist in der Regel vom Tage der qualitativen Übernahme zu rechnen und ist protokollarisch sicherzustellen. Wurde der Gegenstand vor der qualitativen Übernahme in Benützung genommen, so ist darauf bei der Bestimmung der Haftungsdauer entsprechend Rücksicht zu nehmen.

5. Die Kaution ist nach Ablauf der Haftungsdauer unverzüglich zurückzustellen, sobald der Unternehmer die Vertragsverpflichtungen erfüllt hat.

§ 33 Ursprungsland des Materiales und der Gegenstände.

1. Die Unternehmer sind, wenn es in der Ausschreibung und deren Behelfen nicht anders bestimmt ist, verpflichtet, zu den Lieferungen oder Arbeiten ausschließlich Material einheimischen Ursprungs und im Inlande hergestellte Gegenstände zu benützen; sie müssen sich gegebenenfalls einer Kontrolle unterwerfen, daß sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind und müssen allen Forderungen genügen, welche zur Sicherstellung des inländischen Ursprungs auferlegt würden.

Digitized by Google

2. Die vergebende Stelle kann den Unternehmer von der Verpflichtung gemäß Abs. 1 befreien, wenn er einen glaubwürdigen Nachweis darüber erbringt, daß das Material und die Gegenstände in entsprechender Qualität oder zur erforderlichen Zeit oder zum angemessenen Preis im Inlande nicht verschafft werden können. Übersteigt jedoch der Wert des ausländischen Materials oder der Gegenstände 10.000 Kč, so ist die Bewilligung der zuständigen Zentralbehörde nötig.

§ 34. Verpflichtung, einheimische Arbeiter und Angestellte zu beschäftigen und Fürsorge für diese.

1. Dem Lieferanten oder Unternehmer ist aufzutragen, einheimische und zu annähernd den gleichen Bedingungen in erster Reihe Arbeiter und Angestellte des Ortes zu beschäftigen und sich um die gesetzlichen Vorschriften über die Fürsorge in rechtlicher, gesundheitlicher Hinsicht und hinsichtlich ihrer Sicherheit, also auch um die Vorschriften über Kranken- und Unfallsversicherung zu kümmern.

2. Die vergebende Behörde hat das Recht der Kontrolle, ob diese gesetzlichen sowie die übrigen Vorschriften von seiten des Lieferanten oder Unternehmers erfüllt werden, sowie auch, ob die entsprechenden Kollektivverträge im Lohnverhältnis eingehalten werden.

3. Dem Lieferanten oder Unternehmer kann die Verpflichtung auferlegt werden, auch Kriegsbeschädigte zu beschäftigen, soweit diese zu der entsprechenden Arbeit tauglich sind.

4. Arbeiter und Angestellte aus dem Auslande dürfen nur bei nachgewiesenem Mangel an geeigneten einheimischen Kräften beschäftigt werden.

§ 35. Verpflichtung des Unternehmers zur Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber den Gewerbetreibenden, Handwerkern und den Angestellten.

1. Der Lieferant oder Unternehmer ist verpflichtet, auf die amtliche Aufforderung hin Aufklärungen über die mit den Gewerbetreibenden, Handwerkern und Angestellten abgeschlossenen Verträge und deren Erfüllung zu geben. Entspricht der Unternehmer einer solchen Aufforderung nicht oder ist die Aufklärung ungenügend, kann die Behörde die Abzahlungen bis zur Vorlage von entsprechenden Aufklärungen vorenthalten.

2. Erfüllt der Lieferant oder Unternehmer nicht die Vertragsverpflichtungen gegenüber den Gewerbetreibenden, Handwerkern und Angestellten, kann die vergebende Stelle deren fällige Forderungen selbst auf Rechnung des Lieferanten oder Unternehmers aus dessen Gewinn oder erlegter Kaution zahlen; der Lieferant oder Unternehmer ist verpflichtet, zu diesem Zwecke die Auszahlungsurkunden sowie die anderen nötigen Behelfe vorzulegen und zu erklären, ob er die Forderungen für berechtigt ansieht. Tut er dies innerhalb der festgesetzten Frist nicht, hat er kein Recht mehr, gegenüber der Behörde wegen Erfüllung dieser Forderungen irgendwelche Ansprüche zu erheben.

§ 36. Konventionalstrafen.

1. Für die Nichteinhaltung der Vertragsverpflichtungen, insbesondere der Erfüllungstermine (§ 12) oder für nicht berechtigte Verwendung von Material und Gegenständen ausländischen Ursprungs (§ 33) können Konventionalstrafen festgesetzt werden.

Digitized by Google

2. Konventionalstrafen für nicht eingehaltene Erfüllungsfristen sind nur dann auszubedingen, wenn ein besonderes Interesse an der rechtzeitigen Durchführung besteht, und sind in einer dem Werte der Lieferung oder Arbeit angemessenen Höhe sowie auch mit Berücksichtigung des Schadens, welcher durch die Nichteinhaltung der Frist entstehen könnte, zu bestimmen.

§ 37. Erweiterung oder Einschränkung der Arbeiten oder Lieferungen.

1. Bei Erweiterungen der Arbeiten oder Lieferungen über die zulässige Grenze (§ 11, Abs. 1) ist eine neuerliche Vereinbarung der Preise nötig, auch wenn der Bauherr die erweiterten Arbeiten oder Lieferungen nicht einem anderen vergibt.

2. Für Einschränkungen von Arbeiten oder Lieferungen über die zulässige Grenze (§ 11, Abs. 1) wird dem Unternehmer der erwiesene Schaden bis zur Höhe von 10% des Vertragswertes einer solchen Einschränkung vergütet — mit Ausschluß des Ersatzes für Gewinstentgang — und außerdem eine Entschädigung für vorbereitete, wegen der Einschränkung der Lieferung oder Arbeit jedoch nicht verwendete, sonst nicht verwendbare Materialien und Gegenstände gewährt.

§ 38. Sicherung der Verbindlichkeit dieser Verordnung.

Soweit die Bestimmungen dieser Verordnung für den Lieferanten oder Unternehmer verbindlich sein sollen, sind sie unter die Bedingungen der Ausschreibung aufzunehmen.

V. Übergangs- und Endbestimmungen.

§ 39. Bereits ausgeschriebene, aber bisher nicht erledigte Lieferungen und Arbeiten werden gemäß den bisherigen Vorschriften durchgeführt.

§ 40. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und tritt mit der im § 39 angeführten Ausnahme an Stelle aller anderen denselben Gegenstand regelnde Vorschriften.

§ 41. Mit der Durchführung dieser Verordnung werden sämtliche Ministerien betraut, welchen es obliegt, unter Berücksichtigung der besonderen Arten der von ihnen durchgeführten Lieferungen und Arbeiten entsprechende Durchführungsvorschriften zu erlassen.

Aus dem Verordnungsblatte des Ministeriums des Innern.

Staatsbürgerschaft. — Auslegung des § 16 des Verfassungsgesetzes betreffend die Staatsbürgerschaft.

Die Bestimmung des zweiten Satzes des § 16 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920. Slg. Nr. 236, wird in der Praxis häufig so ausgelegt, daß die Gattinnen effektiver Beamten oder Bediensteten des tschechoslowakischen Staates oder einer tschechoslowakischen staatlichen Anstalt oder eines staatlichen Unternehmens, welche tschechoslowakische Staatsangehörige nach § 1, Z. 4, wurden und das Heimatsrecht nach § 15 dieses Gesetzes erlangten, ihren Gatten in der so erworbenen Staatsbürgerschaft und Heimatsrecht nicht nachfolgen.

Eine derartige Auslegung steht im Widerspruch zu dem Grundprinzipe des Heimatrechtes und des Rechtes über die Staatsbürgerschaft, wonach die Ehefrauen in der Staatsbürgerschaft und im Heimatsrecht ihren Gatten folgen und ist also selbstverständlich unrichtig.

Digitized by Google

Der zweite Satz des § 16, welcher zu dieser unrichtigen Auslegung Anlaß gegeben hat, bezieht sich nämlich nur auf die letzte der beiden Bestimmungen des ersten Satzes, also auf die Bestimmung der Staatsbürgerschaft der Kinder bis zu 18 Jahren.

Die aus den Friedensverträgen übernommene Bestimmung, daß bloß Kinder bis zu 18 Jahren ihren Eltern in ihrer Staatsbürgerschaft folgen, enthält eine Änderung gegenüber dem bisherigen Zustande, denn nach unserem Rechte folgen die Kinder bis zur erlangten Volljährigkeit ihren Eltern in der Staatsbürgerschaft.

Die Bestimmung des zweiten Satzes des § 16 hat sohin den Sinn, daß in den Fällen des § 1, Z. 4 und des § 15, welche nicht aus den Friedensverträgen übernommen sind, diese Ausnahmsbestimmung der Friedensverträge hinsichtlich der Altersgrenze nicht gelten soll, sondern daß hier die bisherigen heimischen Vorschriften gelten, nach welchen in den Fällen der angeführten Paragraphen die Kinder ihren Eltern in der Staatsbürgerschaft und im Heimatsrecht bis zur erlangten Volljährigkeit folgen.

Es kann also aus der Bestimmung des zweiten Satzes des § 16 des Verfassungsgesetzes nicht abgeleitet werden, daß bei gültigen, nicht getrennten oder nicht geschiedenen Ehen in den Fällen des § 1, Z. 4 und § 15 die Ehegattinnen ihren Gatten in der Staats- und Gemeindeangehörigkeit nicht folgen sollten.

(Zirkularerlaß des Ministeriums des Innern vom 9. Oktober 1920, Z. 58.780-7. Vdg.-Bl. Nr. 11 vom Jahre 1920, Seite 420 und 421.)

Aus der „Pozemková reforma" (Verordnungsblatt des Staatsbodenamtes):

Beschleunigte Durchführung des Verfahrens betreffend die langjährigen Pachten.

(Ges. vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318.)

Diese Frage eines Gerichtes beantwortete das Staatsbodenamt im Einvernehmen mit dem Justizministerium wie folgt:

In den Fällen, wo die langjährigen Pächter ihre Anmeldungen nach dem Gesetze vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, zurücknahmen und -- im Einvernehmen mit den Eigentümern der angeforderten Grundstücke -- darüber Kaufverträge zur Genehmigung dem Staatsbodenamte vorlegten, wird diese Behörde über diese Sache nach § 7 des Gesetzes vom 16. April 1919, Slg. Nr. 215, amtshandeln und die Zustimmung erteilen, wenn sämtliche Bedingungen der §§ 1 und 4 des Ges. vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, erfüllt sind und überdies durch Bestätigung des Gerichtes nachgewiesen wird, daß der Käufer als Pächter rechtzeitig beim Gericht den Anspruch auf die Liegenschaft, die er zu kaufen beabsichtigt, geltend gemacht hat, und der Eigentümer der angeforderten Grundstücke in der vorgeschriebenen Frist diesen Anspruch beim Gerichte anerkannt hat oder eine Äußerung nicht erstattet hat.

Weil es sich um die Zustimmung nach § 7 des Beschlagnahmegesetzes handelt, wäre es notwendig, vor der Genehmigung des Vertrages 10 Prozent des Kaufpreises im Sinne des § 61 des Ges. vom 30. Jänner 1920, Slg. Nr. 81, zu bezahlen.

Das Staatsbodenamt macht aber darauf aufmerksam, daß es nicht notwendig ist, die Anmeldungen des langjährigen Pächters zurückzunehmen und sich dadurch um die Vorteile des Verfahrens zu bringen, welche das zit. Gesetz gewährt, und daß infolge des Gesetzes selbst das Verfahren beschleunigt und dadurch auch dem Gerichte Arbeit erspart werden kann, denn:

1. nach § 15 des zit. Gesetzes ist der Eigentümer der angeforderten Grundstücke dort, wo es zu einer Einigung kam, verpflichtet, dem Gerichte über das Ergebnis dieser Verhandlung zu berichten und alle dort angeführten Umstände mitzuteilen. § 15, Abs. 2, hat in erster Reihe im Auge, die Anzeige des Ergebnisses der Verhandlung des Eigentümers mit den Kleinpächtern in Form einer einseitigen Mitteilung des Eigentümers, welche Anzeige nach § 15, Abs. 2, schon von den Personen, deren Einwilligung erzielt wurde, also von den beteiligten Parteien unterschrieben sein soll. Es wird immer dem Ermessen des Gerichtes über-

Digitized by Google

lassen sein, ob und auf welche Weise es sich von der tatsächlichen Einwilligung der Parteien überzeugen will. (§ 2, Z. 5 und 11 kais. Pat. vom 9. August 1854, Nr. 208 RGBl.) Einverleibungserklärungen und Intabulationsklauseln in die schriftlichen Vereinbarungen aufzunehmen, ist insofern überflüssig, als die Grundlage der bücherlichen Eintragung der gerichtliche Beschluß ist, welcher nach § 17 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, in allen Fällen zu erlassen ist, also auch dort, wo schriftliche Einigungen vorgelegt wurden. Es besteht kein Zweifel darüber, daß die von den Parteien unterschriebene und dem Gerichte vorgelegten Urkunden über die erzielten Einigungen, das gerichtliche Verfahren bedeutend erleichtern und wesentlich zu dessen Beschleunigung beitragen; je vollständiger diese Urkunden sein werden, umso eher wird dieser Erfolg erzielt werden.

2. Eine bedeutende Beschleunigung des Verfahrens gewährte § 26 des zit. Ges. dadurch, daß er es dem Eigentümer der angeforderten Grundstücke ermöglicht, binnen vier Wochen nach Zustellung des Grundbuchbeschlusses die Einwilligung der Tabulargläubiger zur Ausfolgung des Übernahmspreises nachzuweisen, wodurch das ganze Verteilungsverfahren nach § 26 des zit. Ges. wegfällt. („Pozemková reforma", Jahrgang II, Nr. 1, Seite 3.)

Instruktion betreffend die Gebühren von einem nach Durchführung des Zuteilungsverfahrens nach § 63 des Zuteilungsgesetzes abgeschlossenen Pacht- oder Afterpachtvertrages.

Pacht- oder Afterpachtverträge, welche nach Durchführung des Zuteilungsverfahrens nach § 63 des Zuteilungsgesetzes abgeschlossen werden, sind der ½prozentigen Gebühr von den Beträgen unterworfen, welche auf die einzelnen Pächter oder Afterpächter entfallen. Diese Gebühr, für welche beide Vertragsparteien ungeteilt haften, hat der Verpächter der für die Gebühreneinhebung zuständigen Staatskassa, d. i. dem Steueramte abzuführen; in Prag, Brünn und Pilsen beim Gebührenbemessungsamte, bzw. bei der dieser Behörde zugeteilten Kassa, und zwar in mindestens vierteljährigen Fristen. (§ 5 Ges. vom 25. Juni 1919, Slg. Nr. 378.*)

Zum Zwecke der Vergebührung ist der Verpächter verpflichtet, derselben Behörde jede neue Pacht oder Afterpacht, jeden Wechsel des Pächters oder Afterpächters und des Pachtzinses (Afterpachtzins), und zwar binnen 14 Tagen nach Abschließung des Pacht-(Afterpacht-)Vertrages oder Vereinbarung der Änderung anzumelden (§ 2 zit. Ges.). Von der Anmeldungs- und Gebührenpflicht sind nach § 14 der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 30. Juli 1919, Slg. Nr. 432.**) außer anderen die Pachten und Afterpachten von Grundstücken bis zur Höhe von jährlich 240 K befreit, sofern ein einzelner Eigentümer nicht mehr als fünf solche einzelne verpachteter Grundstücke hat. Von der Gebührenpflicht, nicht auch von der Anmeldungsfrist sind ferner die einzelnen Pachten und Afterpachten bis 240 K jährlich befreit. Die erwähnte ½prozentige Gebühr von den Pacht-(Afterpacht-)verträgen hat der Verpächter unmittelbar ohne amtliche Bemessung bei den oben genannten Behörden zu entrichten, soferne nicht die Befreiung von der Gebührenpflicht nach § 14 der zit. Verordnung vorliegt (§ 9 der zit. Vdg.).

Bezüglich der Zahlung des Verwaltungsbeitrages nach § 1 des Ges. vom 9. April 1920, Slg. Nr. 254, gelten die oben angeführten Erlässe weiter mit dem, daß nach dem Bescheide des Finanzministeriums in Prag vom 27. Juli 1920, Z. 66644/20/3901 (für den Sprengel der Finanzlandesdirektion in Prag, Brünn und Troppau, und dem Erlasse der Generalfinanzdirektion für die Slowakei vom 28. September 1920, Z. 107—148/VI—20) die Steuerämter zur Empfangnahme des Regiebeitrages betreffend die Deckung der mit dem Verfahren nach § 63 des Zuteilungsgesetzes verbundenen Auslagen angewiesen wurden.

(„Pozemková reforma", Jg. II, Nr. 1, Seite 5.)

*) Siehe „Prager Archiv", I. Jg., Nr. 25, Seite 586.
**) Siehe „Prager Archiv", I. Jg., Nr. 27, Seite 642.

Digitized by Google

Inhalt der amtlichen „Sbírka zákonů a nařízení."

1. Stück, ausgegeben am 7. Jänner 1921.

Nr. 1. Verordnung betreffend die Erlassung des Statuts des Fondes für die Beschaffung künstlicher Düngemittel im Jahre 1921. — 2. Verordnung, womit die Regierungsverordnung vom 7. April 1920, Slg. Nr. 212, betreffend den Verkehr mit Rohhäuten, aufgehoben wird. — 3. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 16. März 1920, Slg. Nr. 167, über die vorläufige Regelung der Tätigkeit der Advokaten- und Notariatskammern in der Slowakei. — 4. Verordnung, womit für die Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in der Tschechoslowakischen Republik neue Amtstitel bestimmt werden.

2. Stück, ausgegeben am 9. Jänner 1921.

Nr. 5. Verordnung über die Liquidierung der tschechoslowakischen Kommission für die Bewirtschaftung von Obst und Gemüse beim Ministerium für Volksverflegung in Prag und der Zweigstellen derselben in Brünn, Preßburg und Zuaim. — 6. Verordnung, womit die mit der Regierungsverordnung vom 12. Dezember 1920, Slg. Nr. 636 für die Sprengel der politischen Bezirksverwaltungen in Hořowitz, Karolinenthal, Kladno, Kralup a. M., Königl. Weinberge, Laun, Melnik, Rakonitz, Schlan, Smichow und Žižkow eingeführten außerordentlichen Verfügungen widerrufen werden.

3. Stück, ausgegeben am 14. Jänner 1921.

Nr. 7. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 687, womit einige Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes aufgehoben, bzw. abgeändert werden. — 8. Verordnung, womit der Tag der Rückkehr der russischen Legionen gemäß § 3 des Gesetzes vom 19. März 1920, Slg. Nr. 194, festgesetzt wird. — 9. Verordnung, womit hinsichtlich des Bezirkes Illava in der Slowakei die Erläuterungen zu den Beilagen A und B der Verfügung des ständigen Ausschusses der Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik gemäß § 54 der Verfassungsurkunde vom 8. Oktober 1920, Slg. Nr. 586, betreffend die Regelung des Pachtzinses von Feldwirtschaften und landwirtschaftlichen Grundstücken und die Erneuerung kleiner landwirtschaftlicher Pachte, ergänzt werden. — 10. Verordnung, womit für die Slowakei und Karpathorußland die in der Verfügung des ständigen Ausschusses der Nationalversammlung gemäß § 54 der Verfassungsurkunde vom 8. Oktober 1920, Slg. Nr. 586, betreffend die Regelung des Pachtzinses von Feldwirtschaften und landwirtschaftlichen Grundstücken und die Erneuerung kleiner landwirtschaftlicher Pachte, festgesetzten Fristen verlängert werden.

4. Stück, ausgegeben am 15. Jänner 1921.

Nr. 11. Kundmachung über die Einführung eines einheitlichen Musters für die Zusammenstellung der Schlußrechnungen der Aktienbanken und die Vorlage der vorgeschriebenen Ausweise.

5. Stück, ausgegeben am 19. Jänner 1921.

Nr. 12. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Slg. Nr. 282, betreffend Erleichterungen bei der Aufnahme von Legionären in Staatsämter. — 13. Verordnung betreffend den Amtstitel der fachmännischen Laienrichter. — 14. Kundmachung betreffend die Errichtung von Schätzungskommissionen für die Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer mit dem Sitze in Munkačevo, Hust und Rahovo. — 15. Verordnung betreffend die Abänderung der Höchstpreise von Bier.

6. Stück, ausgegeben am 22. Jänner 1921.

Nr. 16. Verordnung zur Durchführung der §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 683, betreffend die Beschaffung künstlicher Düngemittel im Jahre 1921. — 17. Verordnung betreffend die Ersatzabgabe von mit Zucker oder Alkohol versetzten oder hieraus bereiteten Artikeln.

Digitized by Google

7. Stück, ausgegeben am 29. Jänner 1921.

Nr. 18. Verordnung, womit die Wirksamkeit des Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 95 und der damit zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen auf das Hultschiner Gebiet ausgedehnt wird. — 19. Kundmachung betreffend die Errichtung von Distriktsstellen des Staatsbodenamtes in Brünn, Trentschin-Teplitz und Ungvar. — 20. Kundmachung betreffend die im Jahre 1920 bewilligten Änderungen der offiziellen Namen von Städten, Gemeinden und Ortschaften. — 21. Verordnung, womit Vorschriften über die Abwehr der Rinderpest erlassen werden, und das Gesetz vom 29. Feber 1880, RGBl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest und Ges.-Art. VII vom Jahre 1888 über die Regelung des Veterinärwesens ergänzt werden. — 22. Verordnung, womit die §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1913, Nr. 28 schles. G.- u. V.-Bl., betreffend die Landesabgabe von der Ausübung des Jagdrechtes in Schlesien abgeändert werden. — 23. Verordnung, womit § 42 des schlesischen Jagdgesetzes vom 13. Jänner 1903, Nr. 42 schles. G.- u. V.-Bl. und Art. I, § 1 des Ges. vom 4. Oktober 1910, Nr. 55 schles. L.G.Bl., abgeändert werden. — 24. Verordnung, womit in Schlesien die Abgabe von Lustbarkeiten eingeführt wird. — 25. Verordnung, womit das Verfassungsgesetz vom 9. April 1920, Slg. Nr. 234, betreffend die Vertretung der sibirischen Legionäre im Abgeordnetenhause durchgeführt wird. — 26. Verordnung, womit die Vorschriften über die Krankenversicherung in der Slowakei und Karpathorußland geregelt werden. — 27. Gesetz, womit die Verwendung der Teilschuldverschreibungen, welche von Mähren im Gesamtnominalwerte von 116,000.000 Kč werden ausgegeben werden, zur Anlage von Stiftungs-, Waisen- und ähnlichen Kapitalien bewilligt wird. — 28. Kundmachung darüber, welche Gemeinden in Böhmen mit der Bemessung und Einhebung der Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse der Liegenschaften betraut sind. — 29. Verordnung betreffend die Regelung des Instanzenzuges in Sanitäts- und Gewerbeangelegenheiten in den Munizipalstädten Preßburg und Kaschau. — 30. Verordnung betreffend die teilweise Onerosität der Bezüge der Mitglieder der Regierung.

8. Stück, ausgegeben am 1. Feber 1921.

Nr. 31. Verordnung, womit die Vorschriften betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Fleisch und Fett aufgehoben werden. — 32. Verordnung betreffend die Prüfungstaxen für die theoretischen Prüfungen aus der Staatsverrechnungswissenschaft. — 33. Verordnung betreffend den Schnelligkeitszuschlag für abgeliefertes Getreide. — 34. Verordnung, womit der Verkehr mit Vieh freigegeben wird.

9. Stück, ausgegeben am 4. Feber 1921.

Nr. 35. Verordnung betreffend die Arzneitaxen nichtoffizineller Heilmittel für Rechnung der Nachlässe genießenden Parteien. — 36. Verordnung betreffend die Arzneitaxen zur österreichischen Pharmakopöe Ed VIII für die Nachlässe genießenden Parteien. — 37. Verordnung betreffend die Arzneitaxen zur österreichischen Pharmakopöe Ed VIII für private Parteien.

10. Stück, ausgegeben am 4. Feber 1921.

Nr. 38. Verordnung, womit der Verkehr mit Paraffin und Paraffinprodukten freigegeben und die Regelung der Bewirtschaftung mit den übrigen Mineralölen, deren Produkten und Benzol zeitweise abgeändert wird. — 39. Verordnung, womit vorläufig die Gebühren der Gerichtsärzte und Gerichtstierärzte im Strafverfahren und im außerstreitigen Verfahren geregelt werden. — 40. Gesetz, betreffend die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigentum.

11. Stück, ausgegeben am 9. Feber 1921.

Nr. 41. Verordnung, womit Detailvorschriften zu einigen Artikeln des Finanzgesetzes für das Jahr 1921 ausgegeben werden. — 42. Verordnung betreffend die Ausgabe von 5000 Kč-Staatsnoten. — 43. Kundmachung des Bankamtes des Finanzministeriums betreffend die Ausgabe von 5000 Kč-Noten mit dem Datum vom 6. Juli 1920. — 44. Verordnung, womit die Einfuhr und Annahme von Kleinmünz-

Digitized by Google

ren der österr.-ungar. Kronenwährung eingeschränkt wird. — 45. Gesetz, durch welches die Regierung ermächtigt wird, die Staatsgarantie für die Fondanleihen des allgemeinen Krankenhauses in Prag bei der Landesbank des Königreiches Böhmen zu übernehmen. — 46. Verordnung, womit die Regierungsverordnung vom 8. November 1920, Slg. Nr. 615, zur Durchführung des Gesetzes vom 15. Juli 1919, Slg. Nr. 414, betreffend das Sprengstoffmonopol ergänzt werden. — 47. Gesetz, womit der Wirkungskreis der Gewerbeinspektoren in der Slowakei erweitert wird. 48 Gesetz betreffend die Erhöhung der Versorgungsgebühren der Militärgagisten und Aspiranten im Ruhestande, der invaliden Berufsoffiziere, ihrer Witwen und Waisen, der Invaliden des Mannschaftsstandes oder ihren Hinterbliebenen und der Patentinvaliden.

Die Immunität der Mitglieder der Nationalversammlung.

Von Dr. Max Lederer, Landesgerichtsrat und Supplent der Lehrkanzel für Strafrecht an der deutschen Universität in Prag

I. Die Mitglieder der Nationalversammlung, also die Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des Senates (§ 6 Verf.-U.) genießen besondere Rechte. Ihre Ausnahmsstellung ist durch die Verfassungsurkunde vom 29. Feber 1920, Nr. 121 Slg. d. G. u. V., bestimmt. Hiedurch ist das Gesetz vom 9. November 1918, Nr. 35 Slg. d. G. u. V., über die persönliche Immunität der Mitglieder der Nationalversammlung aufgehoben (Art. IX des Ges. vom 29. Feber 1920, Nr. 121). Unter Immunität ist vor allem zu verstehen: Straflosigkeit, d. h. Enthebung von jeder strafrechtlichen Verantwortung bei Handlungen, die strafgesetzlich verboten sind; dann bezeichnet man damit auch noch den besonderen Schutz gegen Strafverfolgung und Haft wegen solcher Handlungen, für welche Straflosigkeit nicht zugesichert ist. Darüber hinaus umfaßte nach dem Gesetze vom 9. November 1918, Nr. 35, „Immunität" auch noch die Berechtigung der Mitglieder der Nationalversammlung, in bestimmten Fällen die Zeugenaussage vor Gericht zu verweigern. Die Verfassungsurkunde enthält ebenso wie jenes aufgehobene Gesetz Bestimmungen über Straflosigkeit, Schutz gegen Strafverfolgung und Haft, sowie über das Vorrecht der Verweigerung der Zeugenaussage; die Bezeichnung „Immunität" gebraucht die Verfassungsurkunde nicht. Befreiung von jeder strafrechtlichen Verantwortung ist den Mitgliedern der Nationalversammlung durch § 23 Verf.-U. gewährleistet wegen jeder Abstimmung im Abgeordnetenhaus bzw. im Senate, sowie in deren Ausschüssen; weiters wegen aller Äußerungen, die sie im Abgeordnetenhaus bzw. im Senate oder deren Ausschüssen in Ausübung ihres Mandates machen. Für solche Abstimmungen können sie auch disziplinär von keiner Behörde oder sonstigen Stelle zur Verantwortung gezogen werden, für solche Äußerungen unterstehen sie jedoch der Disziplinargewalt des Hauses, dem sie angehören, sonst keiner anderen Disziplinargewalt, insbesondere auch nicht der ihrer Dienstbehörde.

Die Abstimmungen „im Hause", die straflos erklärt sind, sind nicht alle Abstimmungen, die im Gebäude des Abgeordnetenhauses oder des Senates erfolgen, sondern nur die in den Vollsitzungen der betreffenden Körperschaft (§ 37 und 38 der Ges. vom 15. April 1920, Nr. 325 und 326). Den Abstimmungen in den Ausschüssen (§ 22 der angef. Gesetze und § 54 Verf.-U.) sind gleichzustellen die Abstimmungen in den Kommissionen der beiden Häuser (§ 49 der erw. Ges.). Dagegen besteht strafrechtliche disziplinäre Verantwortlichkeit bezüglich der Abstimmungen, die anderwärts erfolgen, z. B. in den Klubs (§ 15 der erw. Ges.) und in der sogenannten Klubobmännerkonferenz.

Worüber im Hause oder in seinen Ausschüssen (Kommissionen) abgestimmt wird, ist bedeutungslos für die Straflosigkeit der Abstimmung, so daß also die Mitglieder der Nationalversammlung wegen einer Abstimmung auch dann nicht verfolgt werden können, wenn sie sich auf einen Verhandlungsgegenstand bezieht, der dem Haus oder der betreffende Ausschuß nach den Bestimmungen über seinen Wirkungskreis nicht zuständig ist. Dies ergibt sich daraus, daß § 23 der Verf.-U. die Immunität für Abstimmungen ohne jede Einschränkung gewähr-

Digitized by Google

leistet und sie an keinerlei Voraussetzungen knüpft, insbesondere nicht an die, daß die Abstimmung „in Ausübung des Mandates" erfolgt.

Anders ist es bezüglich der „Äußerungen"; ihre strafgerichtliche Verfolgung — rechtlich eigentlich: ihre Strafbarkeit — und ihre Ahndung durch die Disziplinarstelle, der das Mitglied der Nationalversammlung in seiner beruflichen Stellung untersteht, ist ausgeschlossen nur bei Zutreffen der beiden Voraussetzungen, daß die Äußerungen

1. im Hause oder in den Ausschüssen u n d
2. in Ausübung des Mandates gemacht werden.

Strafgerichtliche Verfolgung ist also zulässig in denselben Fällen, wie dies oben bezüglich der Abstimmungen angeführt wurde; dann wegen aller Äußerungen, die zwar in der Vollsitzung oder in einer Ausschußsitzung, aber nicht „in Ausübung des Mandates" gemacht werden. Daher sind die Mitglieder der Nationalversammlung nicht immun wegen der Äußerungen, die sie z. B. in einer Sitzung machen, von der sie ausgeschlossen sind (§ 52 des Ges. vom 15. April 1920, Nr. 325 und 326) oder die sie in einem Ausschuß nicht in ihrer Eigenschaft als dessen Mitglieder machen, sondern z. B. als Zeugen (§ 28 der erw. Ges.).

Immunität im Sinne der Ausschließung strafgerichtlicher und disziplinärer Verfolgung (Straflosigkeit) ist unter den oben angeführten beiden Voraussetzungen für jede Art der Äußerung der Meinung und des Willens gewährt. Durch die Immunität soll den Mitgliedern der Nationalversammlung die rechtliche Möglichkeit gegeben werden, alle Einrichtungen des Staates und im Staate, alle Vorkommnisse und Verhältnisse und die damit in Verbindung stehenden Personen, alle geplanten und alle verlangten Neuerungen rückhaltlos zu besprechen und zu kritisieren.

Wenn dies in Ausübung des Mandates geschieht, erfordert dies natürlich nicht andere Mittel und Formen des Ausdruckes, als die sonst üblichen und rechtlich zulässigen.

Es kann zweifellos schärfste Kritik z. B. an Personen ohne Schimpfworte und ohne beleidigende symbolische Zeichen (wie etwa die Zunge herausstrecken!) geübt werden; und schärfster sachlicher Mißbilligung kann sicherlich Ausdruck gegeben werden ohne „Pultdeckelkonzert", durch das die Nationalversammlung „in ihrer Wirksamkeit gewalttätig gestört oder gehindert wird." (§ 76 St.-G.)

Schimpfen und Skandalieren sind also nicht Äußerungen, die zum öffentlichrechtlichen Wirken „in Ausübung des Mandates" gehören. Aus der Bestimmung des § 23 der Verf.-U. ergibt sich also nicht ohne weiters, daß die Mitglieder der Nationalversammlung für ihre Äußerungen im Hause oder in den Ausschüssen in Ausübung ihres Mandates nicht beschränkt sind auf die strafrechtlich zulässige Ausdrucksweise, ergibt sich also nicht, daß sie auch für die strafrechtlich unzulässige Ausdrucksweise ihrer Äußerungen grundsätzlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit enthoben sind. Aber die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses und des Senates bestimmt gerade auch für diese verpönte Ausdrucksweise so abgestufte Disziplinarmittel und Disziplinarverfahren, daß offenbar a l l e „Äußerungen" ihre Sühne ausschließlich hiedurch finden sollen. Durch § 23 der Verf.-U. im Zusammenhang mit § 50 bis 52 der Ges. vom 15. April 1920, Nr. 325 bis 326 sind also die Mitglieder der Nationalversammlung für alle Äußerungen jeglicher Art von Wort und symbolischen Zeichen, die sie in den Vollsitzungen oder in den Ausschußsitzungen in Ausübung ihres Mandates machen, ausschließlich nur der Strafgewalt des Hauses, dem sie angehören, unterstellt.

Disziplinarstrafen sind nämlich in den Geschäftsordnungen vorgesehen u. a. für s t r a f w ü r d i g e Ausdrücke (§ 50), wozu zweifellos auch Schimpfworte im Sinne des § 496 St.-G. gehören; insbesondere für alle Arten von Beleidigungen eines anderen Mitgliedes (natürlich auch des Präsidenten des Hauses; s. auch § 52), eines Mitgliedes oder eines Vertreters der Regierung (§ 51), und für alle Arten der Vereitlung der Verhandlung (§ 52, Abs. 1), somit auch für jede Art der „lärmenden Obstruktion".

Als Disziplinarstrafen sind bestimmt: Ruf „zur Ordnung", und nach zweimaligem Rückfall Entziehung des Wortes (§ 50), Verweis (§ 51), Ausschließung auf die Dauer von einer bis zu zehn Sitzungen, allenfalls nebst Verlust der Bezüge für die Dauer eines ganzen Monates. (§ 52, Abs. 1 und 3.)

Digitized by Google

Das Disziplinarstrafrecht übt in den Vollsitzungen der Präsident des Hauses (§ 50), das Haus (§ 51), der Präsident gemeinsam mit dem Hause (§ 52, Abs. 1 und 2), das Präsidium des Hauses (§ 52, Abs. 3), d. i. der Präsident mit den Vizepräsidenten (§ 8, Abs. 1). In den Ausschußsitzungen stehen dem Obmann hinsichtlich der Disziplinarmittel analoge Rechte wie dem Präsidenten des Hauses zu (§ 25, Abs. 3). Tätlichkeiten können nach dem Sprachgebrauch zweifellos nicht als „Äußerungen" im Sinne des § 23 der Verf.-U. gelten. Das Strafgesetz selbst kennt den Unterschied zwischen Äußerungen und Tätlichkeit: es stellt im § 496 St.G. die Androhung einer Mißhandlung neben die tatsächliche Mißhandlung also die Äußerung neben die Ausführung. Tätlichkeiten stehen also nicht unter dem Schutze der Immunität, unterstehen somit nicht bloß der Disziplinargewalt des Hauses, sondern auch der strafgerichtlichen Verfolgung und allenfalls der dienstlichen disziplinären Ahndung.

Die für Äußerungen verfassungsrechtlich bestimmte ausschließliche Zuständigkeit der Disziplinargewalt des Hauses schließt die zivilrechtliche Verantwortung vor den ordentlichen Gerichten nicht aus. Dies ergibt sich aus der Fassung des § 23 der Verf.-U., die in bewußter Abweichung von der Bestimmung gewählt wurde, welche diesbezüglich für die Mitglieder des ehemaligen österreichischen Reichsrates gegolten hat; nach § 16 des Ges. vom 21. Dezember 1867, Nr. 141, konnten sie nämlich nur von dem Hause, dem sie angehörten, „zur Verantwortung gezogen" werden.

Der Disziplinargewalt, die den beiden Häusern der Nationalversammlung zusteht, ist offenbar nur das Teilgebiet der Verantwortung vorbehalten, das sonst der Strafgewalt des Gerichtes zugewiesen ist.

II. In allen Fällen, in denen die Verfolgung der Mitglieder der Nationalversammlung nicht durch die Bestimmung des § 23 der Verf.-U. ausgeschlossen ist, besteht volle Verantwortlichkeit. Die Mitglieder der Nationalversammlung genießen da aber weitgehenden Schutz gegen die Verfolgung durch Straf- oder Disziplinarverfahren; deren Zulässigkeit ist durch § 24 Verf.-U. an die Voraussetzung geknüpft, daß das Haus, dem das betreffende Mitglied angehört, die Zustimmung zur Straf- oder Disziplinarverfolgung erteilt. Dies gilt ausnahmslos für jede Strafverfolgung, also auch für die durch die politische Behörde und die Polizei. Um diese Zustimmung hat das für das Strafverfahren zuständige Gericht bzw. die sonst zuständige Behörde anzusuchen. Das Ansuchen erfolgt durch Zuschrift an das Präsidium des betreffenden Hauses. So lange das Haus nicht die ausdrückliche Zustimmung erteilt hat, darf insbesondere das Gericht keine Amtshandlung vornehmen, die einen Vorgang der Strafverfolgung bildet. Ja, durch den noch geltenden J.M.E. vom 6. Juni 1909, Z. 17.004, ist den Gerichten untersagt, bei einer Strafanzeige gegen ein Mitglied der Nationalversammlung dieses als Beschuldigten auf den Aktendeckeln, Vorladungen und Protokollen anzuführen, bevor die Zustimmung zur Strafverfolgung erteilt wurde.

Sobald ein Abgeordneter oder Senator aufhört, Mitglied der Nationalversammlung zu sein, bevor das Ansuchen um die Zustimmung zu seiner Straf- oder Disziplinarverfolgung wegen einer Handlung oder Unterlassung, die in die Zeit vor Beendigung der Mitgliedschaft fällt, gestellt oder erledigt wurde, bedarf es der Zustimmung nicht mehr, sondern die Verfolgung wird wie bei jedem anderen Beschuldigten aufgenommen und durchgeführt. Diesem Grundsatz entspricht die Tatsache, daß nach Auflösung eines Hauses oder nach Ablauf einer Wahlperiode die rechtliche Möglichkeit einer Zustimmung bezüglich aller seiner Mitglieder fehlt, da der ständige Ausschuß (§ 54 Verf.-U.) nach dem klaren Wortlaut der Verfassungsurkunde nicht befugt ist, die Zustimmung zur Strafverfolgung zu erteilen; dies ergibt sich aus dem Vergleich der Bestimmungen des § 24 und 25 Verf.-U. Allerdings wird zum Schutze der Mitglieder des ständigen Ausschusses die mangelhafte Bestimmung des § 54, Z. 7 Verf.-U.: „Für die Mitglieder des Ausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 27 der Verfassungsurkunde" derart interpretiert werden müssen, daß das nach § 24 Verf.-U. dem Hause vorbehaltene Recht, über Ansuchen um Straf- und Disziplinarverfolgung seiner Mitglieder zu entscheiden, nach Auflösung oder Ablauf der Wahlperiode des Hauses dem ständigen Ausschuß bezüglich derjenigen seiner Mitglieder zusteht, die jenem Hause angehört haben. Wenn das Haus oder nach dieser Interpretation der

Digitized by Google

ständige Ausschuß die Zustimmung durch ausdrücklichen Beschluß verweigert, bevor die Mitgliedschaft des betreffenden Abgeordneten oder Senatoren endet, so ist gemäß § 24 Verf.-U. die Verfolgung für immer, also auch nach Erlöschen der Immunität ausgeschlossen.

Dagegen hat der Beschluß, womit die Zustimmung zur Strafverfolgung erteilt wird, nicht Dauerwirkung. Die Strafverfolgung ist nämlich nur solange zulässig, als nicht die durch einen solchen Beschluß teilweise aufgehobene Immunität in vollem Umfang wieder erworben wird; dies geschieht durch die neue Wahl in eine neue Nationalversammlung. Wenn also die Nationalversammlung, dessen Mitglied mit Zustimmung des zuständigen Hauses verfolgt wird, aufgelöst wird oder nach Ablauf der Wahlperiode ihre Tätigkeit beendet und das betreffende Mitglied bei den folgenden Wahlen neuerlich in die Nationalversammlung gewählt wird, dann muß das Strafverfahren, falls es nicht schon rechtskräftig beendet ist, sofort unterbrochen und für die Fortsetzung der Strafverfolgung muß die Zustimmung des betreffenden Hauses neuerlich angesucht und abgewartet werden. All dies gilt auch bezüglich des Disziplinarverfahrens.

Die Einleitung eines Strafverfahrens gegen ein Mitglied der Nationalversammlung oder die Fortsetzung eines vor Beginn der Mitgliedschaft eingeleiteten Strafverfahrens ohne ausdrückliche Zustimmung des Hauses, dem das betreffende Mitglied angehört, hat die Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge.

Der Zustimmung des Hauses bedarf es jedoch nie, und das Strafverfahren nimmt sonst somit seinen gewöhnlichen Lauf, wenn ein Mitglied der Nationalversammlung in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Redakteur strafgerichtlich verfolgt wird. (§ 24, Abs. 2 Verf.-U.) Zur Einleitung des Disziplinarverfahrens bedarf es aber auch in diesem Fall der Zustimmung des zuständigen Hauses.

III. Mitglieder der Nationalversammlung können nach den allgemein geltenden Bestimmungen verhaftet und in Haft behalten werden, falls sie bei einer (nach Strafgesetz, Gefällsstrafgesetz, Polizeivorschrift) strafbaren Tat, also während der Begehung eines Deliktes ergriffen werden. (§ 25 Verf.-U.)

In jedem anderen Falle ist die Verhaftung ausgeschlossen. Die Verhaftung „auf frischer Tat" muß vom Gerichte oder von der Behörde, die berechtigt ist, die Verhaftung zu verfügen, sofort dem Präsidenten des betreffenden Hauses bekanntgegeben werden; wenn nicht bis zum vierzehnten Tage, gerechnet vom Tage der Verhaftung, das betreffende Haus oder, falls die Nationalversammlung nicht tagt, der ständige Ausschuß (§ 54 Verf.-U.) die ausdrückliche Zustimmung zur weiteren Haft erteilt, muß die Haft aufgehoben werden.

Diese Frist von 14 Tagen gilt auch in dem Fall, als in dieser Zeit die Session vertagt oder geschlossen wird und daher der ständige Ausschuß seine Tätigkeit aufnimmt (§ 54 Verf.-U.). Länger als 14 Tage darf die Haft ohne die nach § 25 Verf.-U. erforderliche ausdrückliche Zustimmung niemals dauern.

Der ständige Ausschuß entscheidet nicht endgültig, sofern er die Zustimmung erteilt. In diesem Falle muß das Abgeordnetenhaus bzw. der Senat binnen 14 Tagen nach seinem Zusammentritt neuerlich darüber entscheiden (§ 25 Verf.-U.), und allenfalls seine ausdrückliche Zustimmung erteilen. Eine andere Bedeutung als die Zustimmung zur Haft hat die Zustimmung zur Strafverfolgung, um die auch im Falle der Verhaftung eines Mitgliedes der Nationalversammlung „auf frischer Tat" angesucht werden muß. Im Fall einer solchen Verhaftung ist aber insbesondere das Gericht zweifellos berechtigt, all die zur Strafverfolgung gehörigen Amtshandlungen vorzunehmen, die infolge Gefahr im Verzuge (§ 89 St.P.O.) nicht aufgeschoben werden können und weiters diejenigen Amtshandlungen, die für die möglichst schnellste Aufhebung der Haft entscheidend sind (§ 190 St.P.O.). Andere Akte der Strafverfolgung dürfen auch im Falle der nach § 25 Verf.-U. zulässigen Verhaftung eines Mitgliedes der Nationalversammlung ohne die nach § 24 Verf.-U. erforderliche Zustimmung zur Strafverfolgung nicht vorgenommen werden. Wurde also die Zustimmung zur Fortdauer der Haft erteilt, aber noch nicht die Zustimmung zur Strafverfolgung, so ist die Erhebung der Anklage und, somit selbstverständlich Hauptverhandlung und Urteilsfällung gegen das betreffende Mitglied der Nationalversammlung bei sonstiger Nichtigkeit des Strafverfahrens unzulässig.

Digitized by Google

IV. Ein Ausnahmsrecht, das nicht so sehr dem Schutze der Volksvertreter als dem der Bevölkerung dient, ist das Recht der Abgeordneten und Senatoren, über alle Angelegenheiten, die ihnen in ihrer Stellung als Mitglieder der Nationalversammlung anvertraut wurden, die Zeugenaussage zu verweigern (§ 26 Verf.-U.). Dies gilt für das Strafverfahren, gleichwie für das zivilrechtliche Verfahren. Die Mitglieder der Nationalversammlung sollen zu keinem Vertrauensbruch gezwungen werden können. Nur dann dürfen sie die Zeugenaussage unter Berufung auf § 26 Verf.-U. nicht verweigern, wenn das, was ihnen anvertraut wurde, die Verleitung eines Mitgliedes des Abgeordnetenhauses oder des Senates zum Mißbrauch des Mandates betrifft (§ 26 Verf.-U., zweiter Satz); dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um die Verleitung des Zeugen selbst oder eines anderen Mitgliedes der Nationalversammlung handelt. In diesem Falle ist die Verweigerung der Zeugenaussage ebenso wie bei jeder anderen Zeugeneinvernahme nur nach den allgemein geltenden Bestimmungen des § 152 St.P.O. und § 321 Z.P.O. rechtlich zulässig; insbesondere also auch dann, wenn ein Abgeordneter oder ein Senator darüber einvernommen werden soll, was ihm zwar als Mitglied der Nationalversammlung, aber durch andere als „anvertraute" Mitteilungen oder durch unmittelbare Wahrnehmung bekannt geworden ist.

Ob die Verweigerung der Zeugenaussage unter Berufung auf § 26 Verf.-U. rechtmäßig ist, entscheidet das Gericht nach den gleichen Vorschriften, wie bei jeder anderen Verweigerung der Zeugenaussage (§ 160 St.P.O., § 324, 431 Z.P.O.). Es entscheidet also insbesondere darüber, ob das, worüber der Zeuge aussagen soll, ihm im Sinne des § 26 Verf.-U. anvertraut wurde. Wenn das Gericht dies verneint oder wenn es sonst in irgend einem Falle die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Zeugenaussage verneint, der Zeuge aber auf seiner Weigerung beharrt, und das Gericht deswegen die zur Erzwingung einer Zeugenaussage zulässige Strafe (§ 160 St.P.O., § 325 Z.P.O.) verhängen will, muß es hiezu — wie übrigens für jede Ordnungsstrafe — gemäß § 24 Verf.-U. die Zustimmung des Hauses, dem der Zeuge als Mitglied der Nationalversammlung angehört, einholen. Hiedurch erhält das Haus die Möglichkeit, darüber zu wachen, daß das den Mitgliedern der Nationalversammlung durch § 26 Verf.-U. gewährleistete Recht nicht beeinträchtigt werde.

Anders ist es, wenn der Zeuge zur Zeit seiner Einvernahme nicht mehr Mitglied der Nationalversammlung ist, — oder wenn die Mitgliedschaft endet, bevor das Haus über das Ansuchen um Zustimmung zu Zwangsmaßnahmen gegen ihn entschieden hat.

Zwar hat er durch ausdrückliche Bestimmung des § 26 Verf.-U. auch nach Beendigung seiner Mitgliedschaft das Recht, die Zeugenaussage über Angelegenheiten zu verweigern, die ihm als Mitglied der Nationalversammlung anvertraut worden sind; aber das Gericht kann nun wie gegen jeden anderen Zeugen, der die Aussage unrechtmäßig verweigert, ohneweiters Strafen verhängen, so daß also Abgeordnetenhaus bzw. Senat keinerlei Gelegenheit haben, ihre etwa gegenteilige Auffassung darüber, ob der Zeuge den Rechtsschutz nach § 26 Verf.-U. genießt, dadurch zur Geltung zu bringen, daß sie die Zustimmung zu Zwangsmaßnahmen gegen den Zeugen verweigern (§ 24, Abs. 1 Verf.-U.). In diesen Fällen unterliegt die richterliche Entscheidung auch sonst keinerlei Überprüfung, insbesondere kann dagegen keine Beschwerde wegen etwaiger Verletzung des dem Zeugen verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes der Zeugnisverweigerung beim Obersten Verwaltungsgericht erhoben werden; diesem ist zwar nach § 2, Z. 4 des Ges. vom 2. November 1918, Nr. 3 Slg. d. G. u. V., die Entscheidung über die Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte zugewiesen, aber nur in den Grenzen der Zuständigkeit des ehemaligen Reichsgerichtes nach Art.*) 3, lit. b des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1863, RGBl. Nr. 143. Das Reichsgericht war aber für derlei Beschwerden nur zuständig, nachdem die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden war; die Rechtsverletzung mußte also durch die Entscheidung einer administrativen Be-

*) In der amtlichen deutschen Ausgabe des Gesetzes vom 2. November 1918, Nr. 3, ist statt „Artikel" fälschlich „§" angeführt.

Digitized by Google

hörde erfolgt sein. Beschwerden gegen Rechtsentscheidungen des Gerichtes können also hiernach und im übrigen nach § 3a des Gesetzes vom 22. Oktober 1876, RGBl. Nr. 36 und § 2, Z. 2 des Gesetzes vom 2. November 1919, Nr. 3 Slg. d. G. u. V., nicht vor das Oberste Verwaltungsgericht gebracht werden. Die Wahrung des den Mitgliedern der Nationalversammlung nach § 26 Verf.-U. gewährleisteten Rechtes — das sicherlich als „politisches" Recht zu betrachten ist — ist also ausschließlich dem Gerichte im gewöhnlichem Rechtsgange des zivilrechtlichen und Strafverfahrens überlassen.

V. Die Ausnahmsstellung, welche den Mitgliedern der Nationalversammlung durch § 24 und 25 der Verf.-U. bezüglich Straf-(Disziplinar-)verfolgung und Haft und durch § 26 bezüglich der Zeugenaussage zugesichert ist, beginnt mit dem Zeitpunkte, in dem das Ergebnis der Wahl kundgemacht wird. (§ 55, Abs. 2 Ges. vom 29. Feber 1920, Nr. 123 und § 2 des Ges. vom 29. Feber 1920, Nr. 124.)

Sie ist also nicht davon abhängig, daß das Ministerium des Innern vorerst die im § 55, Abs. 3 des Ges. vom 29. Feber 1920, Nr. 123 und § 11 des Ges. vom 29. Feber 1920 Nr. 124 erwähnte „Bescheinigung über die erfolgte Wahl" ausstellt. Diese Bescheinigung ist die Voraussetzung lediglich für die Berechtigung des gewählten Mitgliedes zum Eintritt in das Haus, in das es gewählt wurde, und zur Beteiligung an den Verhandlungen desselben; diese Bescheinigung ist daher die Voraussetzung für die Immunität nach § 23 Verf.-U. Wenn sich also ein Abgeordneter oder ein Senator auf irgendeine Weise Eintritt in das Abgeordnetenhaus bzw. in den Senat und Zulassung zu den Verhandlungen daselbst verschafft hat, bevor er vom Ministerium des Innern die erwähnte Bescheinigung seiner Wahl erhalten hat, genießt er nicht das Recht der Straflosigkeit für Abstimmungen und Äußerungen im Haus und den Ausschüssen. (§ 23, Verf.-U.), da er ja zu dieser Ausübung seines Mandates, zur Beteiligung an den Verhandlungen überhaupt nicht berechtigt ist (§ 55 Abs. 3 der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus und § 11 des Ges. über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Senates) und unberechtigte Handlungen eines Mitgliedes der Nationalversammlung selbstverständlich nicht das gleiche Verrecht genießen wie berechtigte Handlungen. Ist die Bescheinigung ausgestellt worden, dann steht das betreffende Mitglied unter dem Schutz der Immunität nach § 23 Verf.-U. auch bezüglich der etwaigen Abstimmungen und Äußerungen, die von seiner Angelobung (§ 6 Ges. vom 15. April 1920, Nr. 325 bzw. 326) erfolgen.

Für die Ersatzmänner der Mitglieder der Nationalversammlung beginnt die rechtliche Ausnahmsstellung (Immunität) mit dem Zeitpunkte ihrer Einberufung durch das Ministerium des Innern (§ 56 des Ges. v. 29. Feber 1920, Nr. 123 und § 2 des Ges. vom 29. Feber 1920, Nr. 124).

VI. Die Immunitätsrechte, welche ein Mitglied der Nationalversammlung durch § 24 und 25 Verf.-U. genießt, erlöschen mit dem Zeitpunkte, in dem seine Stellung als Mitglied der Nationalversammlung rechtlich endet; dies geschieht dadurch, daß

1. das Wahlgericht gemäß § 8, Zl. 3 und § 20 des Ges. vom 29. Feber 1920, Nr. 125, die Wahl für ungültig erklärt;

2. das Wahlgericht gemäß § 8, Zl. 4 und § 13 des erw. Gesetzes aus Verlust des Mandates entscheidet;

3. der Vorsitzende der Regierung in der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses oder des Senates, sonst der Präsident des Hauses oder der Vizepräsident (§ 11 der Gesch.-Ordng. des Abgeordnetenhauses, sowie der des Senates) den Verlust des Mandates desjenigen Mitgliedes ausspricht, welches das im § 22, Abs. 3 Verf.-U. vorgeschriebene Gelöbnis nicht vorbehaltlos ablegt (§ 6, Abs. 3 des Ges. v. 15. April 1920, Nr. 325 bzw. § 13 des Ges. vom 29. Feber 1920, Nr. 124 und § 6, Abs. 3 des Ges. v. 15. April 1920, Nr. 326);

4. ein Mitglied auf sein Mandat verzichtet (§ 21, Verf.-U.) und dieser Verzicht zur Kenntnis des Präsidiums des betreffenden Hauses gelangt ist;

5. der Präsident der Republik das Haus auflöst (§ 31, Verf.-U.);

6. die Wahlperiode abläuft.

Zu Z. 1 sei folgendes erwähnt: Daß derjenige, dessen Wahl für ungültig erklärt wird, für seine bis zur Ungültigkeitserklärung erfolgten Abstimmungen und Äußerungen volle Immunität nach § 23, Verf.-U. genießt, ergibt sich aus dem

Digitized by Google

letzten Satz des § 55 des Ges. v. 29. Feber 1920, Nr. 123 bzw. des § 11 des Ges. v. 20. Feber 1920, Nr. 124, wonach die Berechtigung zum Eintritt in das Abgeordnetenhaus bzw. in den Senat und die Berechtigung zur Beteiligung an den Verhandlungen desselben erlischt, wenn die Wahl vom Wahlgericht für ungültig erklärt wurde. Mit dieser Berechtigung zur Beteiligung an den Verhandlungen ist naturgemäß auch das durch § 23 der Verf.-U. gewährleistete Recht der freien Abstimmung und der freien Äußerung verbunden: daraus ergibt sich als selbstverständliche Folgerung, daß eine Straf- oder Disziplinar-Verfolgung wegen Ausübung des gewährleisteten Rechts niemals zulässig ist. Dagegen bleibt die Frage offen, ob auch die Bestimmung des § 24, Abs. 1 letzter Satz der Verf.-U. in diesem Falle zutrifft, nämlich: ob die Straf- oder Disziplinar-Verfolgung für immer ausgeschlossen ist, wenn das Abgeordnetenhaus oder der Senat seine Zustimmung zur Verfolgung eines Mitgliedes verweigert hat, dessen Wahl nachher für ungültig erklärt wird.

Meiner Ansicht nach bleibt die Verfolgung ausgeschlossen; denn nach jener Bestimmung der Verf.-U. erlischt durch einen solchen Beschluß das Strafverfolgungsrecht im Zeitpunkte des Beschlusses: und ein Wiederaufleben dieses Rechtes ist durch keinerlei Bestimmung vorgesehen.

Trotz Auflösung oder Ablauf der Wahlperiode eines Hauses bleibt die Immunität derjenigen Mitglieder aufrecht, die dem ständigen Ausschuß angehören (§ 54, Verf.-U.). Dies gilt nur bezüglich der Mitglieder des ständigen Ausschusses, nicht auch bezüglich der Ersatzmänner (§ 54, Abs. 7, Verf.-U.). Die Immunität der Mitglieder des ständigen Ausschusses erlischt außer in den unter 1, 2 und 4 genannten Fällen erst, sobald nach Zusammentritt des neuen Hauses neue Mitglieder für den ständigen Ausschuß gewählt sind. (§ 54, Abs. 4, Verf.-U.).

Daß das Recht, das nach § 24 und 25 Verf.-U. dem Hause vorbehalten ist, nach seiner Auflösung oder nach Beendigung seiner Wahlperiode dem ständigen Ausschuß bezüglich derjenigen Mitglieder zugestanden werden muß, die jenem Hause angehört haben, ist bereits oben erörtert worden.

Der Vorsitzende des ständigen Ausschusses — gemäß § 54, Zl. 6, Verf.-U. ein Mitglied des Abgeordnetenhauses — und sein Stellvertreter — nach derselben Bestimmung ein Mitglied des Senates — genießen im Falle des § 54, Abs. 14, Verf.-U. das besondere Vorrecht der Immunität nach § 23, Verf.-U. auch bezüglich derjenigen Äußerungen, die sie im Hause machen, nachdem sie aufgehört haben, Mitglieder des Abgeordnetenhauses bzw. des Senates zu sein. Gemäß § 54, Abs. 14, Verf.-U. hat nämlich der Vorsitzende und sein Stellvertreter in der nächsten Sitzung des Abgeordnetenhauses bzw. des Senates über die Tätigkeit des ständigen Ausschusses Bericht zu erstatten, und zwar auch dann, wenn sie aufgehört haben, Mitglieder der Nationalversammlung zu sein. Also auch im letzteren Fall genießen sie bei Erstattung dieses Berichtes für alle Äußerungen das volle Recht der Straflosigkeit nach § 23, Verf.-U.; dies ergibt sich aus § 54, Zl. 7, Verf.-U. In diesem Fall sind sie übrigens rechtlich noch besser gestellt, als wenn sie Mitglieder des Hauses wären, da ja nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft die Disziplinargewalt des Hauses (§ 23, Verf.-U.) ihnen gegenüber wesentlich eingeschränkt ist.

Hervorgehoben sei, daß sich die Immunität nicht auf die Dauer der Session der Nationalversammlung (§ 28, Verf.-U.) erstreckt, daß also die Schließung der Session (§ 30, Abs. 1, Verf.-U.) keinerlei Einfluß hat auf die Geltung der den Mitgliedern der Nationalversammlung durch die Verf.-U. gesicherten Rechte. Anders war dies bei den Mitgliedern des österreichischen Reichsrates (Herrenhauses und Abgeordnetenhauses): sie genossen Schutz gegen Strafverfolgung und Haft nur während der Dauer der Session, also nicht mehr vor dem Zeitpunkt an, da die Session für geschlossen erklärt wurde und dann erst wieder vom Zeitpunkt an, da die Session für eröffnet erklärt wurde: denn das Ges. v. 21. Dez. 1867, Nr. 141 R.G.Bl. über die Reichsvertretung beschränkte im § 16 diesen Schutz ausdrücklich auf die Dauer der Session.

Eine solche Einschränkung enthält die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik nicht.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Zur Frage der Anerkennung der Urteile tschechoslowakischer Gerichte in Österreich und der Erfüllung von alten Kronenschulden in Kč.

(Mitgeteilt von Dr. Julius Katz, Advokaten in Prag.)

Eine tschechische Firma klagte ihre aus der Zeit vor der Währungstrennung herrührende, auf Kronen lautende Kaufpreisforderung gegen die in Wien wohnhafte Schulderin auf Grund des Fakturengerichtsstandes bei einem inländischen Gerichte in Kč ein. Beklagte bezahlte den Forderungsbetrag in dö. Kronen, welcher ihr zum damaligen Kurse in Kč gutgeschrieben wurde. Dem eingeschickten Klagebegehren auf den Restbetrag in Kč wurde rechtskräftig Folge gegeben. Nach Durchführung der mangels Zahlung erwirkten Exekution in Wien brachte der Verpflichtete beim Exekutionsgericht in Wien den Antrag auf Einstellung der Exekution unter Berufung auf § 81, Z. 2 E.O. ein, welchem Antrage in erster Instanz stattgegeben wurde. Der diesen Antrag abweisende Beschluß der zweiten Instanz wurde vom Obersten Gerichtshofe in Wien über Revisionsrekurs der Verpflichteten mit Entscheidung vom 6. Dezember 1920, E. XIX 624/20, aus nachstehenden Gründen bestätigt:

Die Entscheidung über den von der verpflichteten Partei gestellten Einstellungsantrag hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob dem Vollzuge einer von einem tschechoslowakischen Gerichte bewilligten Exekution im Inlande die Vorschrift des § 81, Z. 2 E.O., entgegensteht, wenn die Exekution zur Hereinbringung einer Geldforderung bewilligt wurde und das vollstreckbare Urteil auf tschsl. Kronen lautet.

Die Berufung auf die im Verordnungsblatte des Staatsamtes für Justiz veröffentlichte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 21. Oktober 1919, R. I. 115/19/1 muß versagen, weil dieser der Fall zugrunde liegt, in welcher Kronenwährung ein vor der Währungstrennung begründetes, auf Kronen schlechtweg lautendes Guthaben im Zweifel zu entrichten ist, während hier jeder Zweifel über die Währung angesichts des auf tschsl. Kronen lautenden Exekutionstitels ausgeschlossen erscheint.

Laut Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 8. April 1919, Nr. 225 St.G.Bl., findet im Rechtsverkehre zwischen den österreichischen und den tschechoslowakischen Gerichten die Vollstreckungshilfe nach jenen Grundsätzen statt, die nach der M.V. vom 13. Dezember 1897, Nr. 285 RGBl., zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Königreichen Kroatien und Slawonien vereinbart wurden. Nach Art. IX dieses Übereinkommens dürfen die inländischen Gerichte den Vollzug von Exekutionen auf Grund tschsl. Exekutionstitel nur dann versagen, wenn der Vollstreckung die Vorschrift des § 81, Z. 2 und 3 E.O. entgegensteht. Tatsächlich behauptet auch der Verpflichtete im Einstellungsantrage, daß durch die Exekutionsbewilligung eine Handlung erzwungen werden soll, die nach dem Rechte des Inlandes nicht erzwingbar ist, weil die inländische und die tschechoslowakische Gesetzgebung die Frage verschieden behandelt, in welcher Kronenwährung Verbindlichkeiten zahlbar sind, die zwar vor der Währungstrennung in österr.-ungar. Kronen entstanden sind, aber nach ihr gezahlt werden. Während die inländische Gesetzgebung die Zahlung solcher Verbindlichkeiten in deutsch-österreichischen Banknoten gebiete, verlange das tschechoslowakische Gesetz die Zahlung in tschsl. Kronennoten.

Tatsächlich enthalten das österr. Gesetz im § 4 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Justiz vom 25. März 1919, St.G.Bl. Nr. 191 und das tschechoslowakische Gesetz im § 8 der Min.-Ver. vom 25. Feber 1919, Z. 86 und § 6 des Gesetzes vom 10. April 1919, Z. 187, über diesen Punkt widerstreitende Bestimmungen, weshalb zu untersuchen ist, ob dieser Gegensatz zur Behauptung genügt, daß die Durchsetzung des tschechoslowakischen Exekutionstitels eine Handlung erzwingen würde, die hierlands nicht erzwingbar ist. Zunächst ist die Frage aufgeworfen worden, ob

Digitized by Google

Geldleistungen zu den Handlungen im Sinne des § 81, Z. 2 E.-O., gehören und deshalb verneint worden, weil die Exekutionsordnung zwischen Exekution wegen Geldforderungen und zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen strenge unterscheidet und unter Handlungen nur letztere Gruppe versteht. Die Anschauung entspräche dem Gesetze, wenn der Begriff „Handlungen" aus der Exekutionsordnung zu erklären wäre. Die Heranziehung der Exekutionsordnung zur Auslegung dieses Begriffes ist aber abzulehnen, weil der Begriff dem internationalen Privatrechte entstammt, von dort in die Exekutionsordnung übernommen wurde und im internationalen Privatrechte Handlungen im weiteren Sinne bedeutet, unter denen auch Geldleistungen zu verstehen sind.

Schwieriger ist es, den Begriff der erzwingbaren Handlung zu erklären. Soviel ist indessen sicher, daß nicht jede Abweichung der im ausländischen Exekutionstitel zutage tretenden Norm von der inländischen Rechtsnorm die Verbindlichkeit zu einer im Inlande nicht erzwingbaren macht, weil in diesem Falle der Gesetzgeber die nicht erzwingbare Leistung der unerlaubten nicht gleichgestellt und klar zum Ausdrucke gebracht hätte, daß schon die Nichtübereinstimmung der Rechtssätze die Anwendung des § 81, Z. 2 E.-O., rechtfertigt. Deshalb muß zur Anwendung dieser Vorschrift auch ein Mehr als die Nichtübereinstimmung gefordert werden. Die Bedingung der Nichterzwingbarkeit der Handlung ist erst dann erfüllt, wenn der inländische Rechtssatz, der mit dem ausländischen in Kollision tritt, das zu regelnde Recht ohne Rücksicht auf anderes Recht ordnen und ihm unter allen Umständen zum Durchbruche verhelfen will, und wenn aus dem Inhalte des inländischen Rechtssatzes hervorgeht, daß er jedes abweichende fremde Recht ausschließt. § 328, Z. 4 der deutschen Zivilprozeßordnung drückt dies mit den Worten aus, die Exekution sei zu versagen, wenn sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde, was wohl soviel heißen soll, als wenn sie mit den Grundlagen eines geordneten Rechtslebens im Deutschen Reiche unvereinbar ist. Es muß also ein Verstoß gegen die eigene Rechtsordnung bei Durchsetzung des fremden Exekutionstitels vorliegen. Hierher gehören die Fälle, in denen der abweichende inländische Rechtssatz dem öffentlichen Rechte so nahe steht, daß eine Verletzung desselben öffentliche Interessen gefährden würde, ferner in denen Rechtsverhältnisse behandelt werden, deren Ordnung im freien Vertragsrechte den Parteien untersagt ist. Eine genaue Begriffbestimmung der nicht erzwingbaren Leistung zu geben, ist wegen der Mannigfaltigkeit der darunter fallenden Fälle unmöglich. Der Wortlaut des § 4 der Vollzugsanweisung vom 25. März 1919, St.G.Bl. Nr. 191, läßt keinen Zweifel aufkommen, daß er das ihm zugrundeliegende Rechtsverhältnis keineswegs unbedingt und unter allen Umständen so ordnen wollte, daß seine Regelung nach einem anderen ausländischen Rechtssatze ausgeschlossen werden sollte. Deshalb unterliegt auch die Anwendung der abweichenden tschechoslowakischen Bestimmung im Inlande keinem Bedenken, und steht insbesondere dem § 81, Z. 2 E.-O., nicht entgegen.

Diese Anschauung wird auch durch das Übereinkommen vom 13. Dezember 1897, R.G.Bl. Nr. 285, selbst gestützt, wonach der Banus von Kroatien mit Erklärung vom 11. Dezember 1897, Z. 19.913, die kroat.-slav. Gerichte anwies, die von den k. k. österr. Gerichten bewilligten Exekutionen ohne Rücksicht auf den Titel mit der einzigen Beschränkung durchzuführen, daß die Durchführung nicht mit dem Strafgesetze in Widerspruch stehe.

Steht § 81, Z. 2, dem Vollzuge nicht entgegen, so hat das Rekursgericht mit Recht den Einstellungsantrag abgewiesen und die Fortsetzung der Exekution angeordnet.

Digitized by Google

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn.

Übersicht über die vom Obersten Gerichte veröffentlichten Entscheidungen in Zivilsachen.*)

(Fortsetzung.)

Nr. 143.

In einer neuen Firma eines Einzelkaufmannes, welche in tschechischer Sprache eingetragen werden soll, muß der weibliche Familienname die das weibliche Geschlecht kennzeichnende Endung (-ová) haben.

(Entsch. vom 23. April 1919, R. I 158/19.)

Nr. 144.

Ein Bauunternehmer gilt als Kaufmann nach Artikel 271, Z. 1 und 272, Z. 2 HGB.

(Entsch. vom 23. April 1919, R. I 159/19.)

Nr. 145.

Der Ehegatte, welcher vom Ehebruche des anderen Gatten Kenntnis erlangt hat, verliert durch Fortsetzung der Ehe (§ 96 a. b. G.B.) nicht das Recht, um Scheidung der Ehe von Tisch und Bett anzusuchen.

(Entsch. vom 23. April 1919, Rv. I 177/19.)

Nr. 146.

Wegen nachträglicher Einführung der Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften (kais. Patent vom 29. Dezember 1915, Nr. 83 LGBl. für Böhmen) kann der Eigentümer der Liegenschaft von dem früher abgeschlossenen Vertrag über den künftigen Verkauf der Liegenschaften zurücktreten (§ 936 a. b. GB.).

Entsch. vom 23. April 1919, Rv. I 195/19.)

Nr. 147.

Auch gegen die außergerichtliche mündliche Kündigung, welche durch Urkunden nach § 565 ZPO. nicht nachweisbar ist, kann man sich nur durch gerichtliche Einwendungen wehren. Wurden nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben, so kann auf Grund der Kündigung auf Räumung und Übergabe des Mietgegenstandes geklagt werden und der Prozeß ist auf die Frage beschränkt, ob die Kündigung erteilt wurde und ob dagegen rechtzeitig Einwendungen erhoben wurden.

(Entsch. vom 23. April 1919, Rv. I 213/19.)

Nr. 148.

Der Hauseigentümer kann sich nicht mit Erfolg auf den Kündigungsgrund nach § 7, Z. 5 der Min.-Vdg. vom 17. Dezember 1918, Slg. Nr. 83, in der Fassung des § 5 der Min.-Vdg. vom 9. Feber 1919, Slg. Nr. 62, berufen, wenn er freiwillig die Kündigung seiner bisherigen im fremden Hause gemieteten Wohnung angenommen hat.

(Entsch. vom 23. April 1919, Rv. I 217/19.)

Nr. 149.

Ein Pavillon und ein Schupfen, die in einem Holzgarten errichtet sind und welche als Kanzlei, bezw. als Verkaufslokal beim Holzgeschäfte verwendet werden, können nur dann als Geschäftsräumlichkeiten im Sinne des § 1 der Min.-Vdg. vom 17. Dez. 1918, Slg. Nr. 83, gelten; wenn sie mit dem Grundstücke dauernd verbunden sind. Der bloße Holzgarten ohne Baulichkeiten ist keine Geschäftsräumlichkeit im Sinne der zit. Verordnung, auch wenn er zum Betriebe des Geschäftes mit dem in ihm eingelagerten Holz verwendet wird.

(Entsch. vom 23. April 1919, Rv. I 218/19.)

Nr 150.

Die Feststellung, daß das Kraftfahrzeug bei der Fahrt die nach § 46 der Min.-Vdg. vom 28. April 1910, Nr. 81 RGBl., zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht

*) Siehe Beilage 4 des „P. A.", Jg. II, S. 41—64 und Jg. III, Nr. 2, S. 95 u. 96.

Digitized by Google

überschritt, schließt an und für sich die Haftung des Eigentümers und des Lenkers des Automobils für den entstandenen Unfall nicht aus; nach Umständen ist der Lenker verpflichtet, auch diese zulässige Geschwindigkeit zu mäßigen und den Wagen gegebenenfalls zum Stehen zu bringen (§ 45 zit. Min.-Vdg.).

Die Tatsache, daß die durch das Automobil beschädigte Person die Gasse auf der Fahrbahn überschritt, begründet an sich noch kein Mitverschulden am Unfall, wenn sie dabei die vom Gesetze vorgeschriebene Vorsicht beobachtete. (§ 1297 a. b. G.B.)

(Entsch. vom 23. April 1919, Rv. II 115/19.)

Nr. 151.

Auch zur Zeit der Geltung der Vorschriften zum Schutze der Mieter ist der Vermieter nicht verpflichtet, schon in der Wohnungskündigung den Kündigungsgrund anzugeben oder gar zu substantiieren. Diese Pflicht erwächst ihm erst, wenn gegen die Kündigung Einwendungen erhoben wurden.

Bei Fällung des Urteils hat das Gericht auch auf solche gewichtige Umstände Bedacht zu nehmen, auf welche zwar die Parteien nicht ausdrücklich hingewiesen haben, welche aber aus der Verhandlung und Beweisführung zutage getreten sind.

(Entsch. vom 23. April 1919, Rv. II 140/19.)

Nr. 152.

Den auf das Deckungskapital angewiesenen Gläubigern gebühren bei dessen späteren Verteilung Zinsen nur bis zum Tage des Zuschlags.

(Entsch. vom 29. April 1919, R. I 157/19.)

Nr. 153.

Hat das Berufungsgericht das Urteil erster Instanz wegen Nichtigkeit aufgehoben, die Klage aber nicht abgewiesen, sondern zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zurückgewiesen, so kann dagegen nur dann rekuriert werden, wenn das Berufungsgericht die Rechtskraft seines aufhebenden Beschlusses vorbehalten hat.

(Entsch. vom 29. April 1919, R. I 161/19.)

Nr. 154.

Auf Grund des § 1 EHG. kann nur der Ersatz des durch Körperverletzung oder Tötung eines Menschen verursachten Schadens, nicht aber auch der Ersatz des Sachschadens verlangt werde.

(Entsch. vom 29. April 1919, Rv. I 199/19.)

Nr. 155.

Das Zerschlagen eines Fensterglases eines Wagens der elektrischen Straßenbahn ist eine Ereignung im Verkehre nach § 1 EHG., mag es aus welcher Ursache immer entstanden sein. Diese Ursache nachzuweisen, ist nicht Pflicht des Klägers, sondern es ist Sache der beklagten Bahn, wenn sie sich von der Haftung befreien will, nachzuweisen, aus welcher der im § 2 angeführten Ursachen es geschah.

Eine Ereignung im Verkehre ist auch das Herausgleiten der Rolle eines Motorwagens aus der oberen Drahtleitung.

Unter den Begriff des unabwendbaren Zufalls (höhere Gewalt) nach § 2 EHG. fallen in keinem Falle sogenannte „innere Betriebsunfälle", insbesondere auch eingetretene Störungen in der Betriebseinrichtung, auch wenn sie durch keinerlei technische Präventivvorkehrungen hintangehalten werden konnten — von „äußeren Betriebsunfällen" aber nur jene von außen kommende Naturerscheinungen, welche die Bahn durch die zweckentsprechenden Mittel nicht abwenden konnte.

(Entsch. vom 29. April 1919, Rv. I 204/19.)

Nr. 156.

Der Vertrag, nach welchem der eine Eheteil gegen eine Abfindung Miteigentümer der bisher ausschließlich dem anderen Eheteil gehörenden Liegenschaft werden soll, ist als ein Ehepakt anzusehen. Mit der Klage auf Scheidung der Ehe von

Digitized by Google

Tisch und Bett kann auch die Klage auf Aufhebung der Ehepakte verbunden werden. Für die Regelung der Eigentumsverhältnisse infolge Aufhebung des Ehepaktes ist die Zeit der Abschließung des Vertrages entscheidend.

(Entsch. vom 29. April 1919, Rv I 212/19.)

Nr. 157.*)

Wurde über eine Wechselschuld ein Schuldschein errichtet, welcher außer der Wechselverpflichtung fremde Nebenverbindlichkeiten enthält, so wird die Wechselschuld durch Novation in eine zivilrechtliche Schuld umgewandelt.

Dadurch, daß die verpfändete Liegenschaft zu einem unverhältnismäßig billigem Preis versteigert wurde, verliert der Hypothekargläubiger nicht den Anspruch auf Bezahlung der Forderung bis zu dem Maße, in dem sie durch das Meistbot nicht gedeckt ist.

(Entsch. vom 29. April 1919, Rv I 214/19.)

Nr. 158.

Auf ein vor dem Wirksamkeitsbeginn des § 364 c) a. b. G. B. verbüchertes Veräußerungs- und Belastungsverbot bezieht sich diese Vorschrift nicht. Wurde ein solches Verbot derart verbüchert, daß seine Übertretung Rechtsverlust zur Folge hat, so wirkt es auch gegen dritte Personen, insbesondere auch gegen die Gläubiger des Berechtigten.

Steht das Recht auf wiederkehrende Leistungen unter einer Resolutivbedingung zu, so wird durch Erfüllung der Bedingung das Recht auf die zurückgehaltenen Leistungen, welche von der Erfüllung der Bedingung fällig wurden, nicht verloren.

(Entsch. vom 29. April 1919, Rv I 216/19.)

Nr. 159.

Die Nichtbeachtung der Gebührenvorschriften hat keinen Einfluß auf die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes.

(Entsch. vom 29. April 1919, Rv II 126/19.)

Nr. 160

Das Vorkaufsrecht, welches einem der Miteigentümer zusteht, steht dem Begehren auf Aufhebung des Miteigentums durch öffentliche gerichtliche Versteigerung im Wege.

(Entsch. vom 29. April 1919, Rv II 129/19.)

Nr. 161.

Wurde der Streitgegenstand bis 100 K bewertet, so gelten die Vorschriften des Bagatellverfahrens auch in Bestandsachen.

(Entsch. vom 29. April 1919, Rv II 141/19.)

Nr. 162.

Die Verordnungen zum Schutze der Mieter haben Gesetzeskraft und sie können in den Grenzen der Ermächtigung des Gesetzes vom 24. Juni 1917, Nr. 307 RGBl., die geltenden Gesetze abändern oder ergänzen.

Die früher abgeschlossenen gerichtlichen Vergleiche betreffend die Räumung gemieteter Räumlichkeiten werden durch § 7 a der Verordnung vom 17. Dezember 1918, Slg. Nr. 83, nicht berührt.

(Entsch. vom 2. Mai 1919, R I 164/19.)

---

*) Siehe Rechtsprechungsbeilage 1919 zum „Prager Archiv", S. 18 ff und die Bemerkungen zu dieser Entscheidung von Dr. Hugo Müller im „Prager Archiv", I. Jahrg., Nr. 30, Seite 760 ff.

Digitized by Google

Nr. 163.

Zu dem Zwecke, daß ein kundgemachtes, aber wegen eines Formalfehlers ungültiges schriftliches Testament eventuell als mündliches Testament in Geltung bleibe, kann nicht um Vernehmung der Zeugen des letzten Willens nach § 65 Außerstr. Verf. angesucht werden.

(Entsch. vom 6. Mai 1919, Rv I 150/19.)

Nr. 164.

Auf Grund einer Vereinbarung, durch welche einer Partei eine Sache der anderen Partei oder unter denselben Bedingungen einer binnen einer bestimmten Zeit namhaft zu machenden Partei verkauft, kann die dritte, rechtzeitig namhaft gemachte Person vom Verkäufer Erfüllung des Kaufvertrages verlangen, ohne daß es darauf ankäme, welches das Rechtsverhältnis zwischen ihr und dem ist, der mit dem Verkäufer die Vereinbarung getroffen hat.

(Entsch. vom 6. Mai 1919, R I 162/19.)

Nr. 165.

Die Beschränkung der Erben durch ein sogenanntes fideicommissum ejus, quod supererit ist bücherlich bei den Liegenschaften anzumerken, auf welche sie sich bezieht. Betreffs der durch diese Beschränkung betroffenen beweglichen Sachen ist die Leistung einer Sicherstellung nicht erforderlich.

(Entsch. vom 6. Mai 1919, R I 167/19.)

Nr. 166.

Ist der Zwangspächter mit der Zahlung des Pachtzinses im Verzug, so kann entweder auf seine Rechnung und Gefahr eine neuerliche Versteigerung durchgeführt werden oder über Antrag des betreibenden Gläubigers oder des Schuldners ein Kurator bestellt, bzw. der betreibende Gläubiger ermächtigt werden, den geschuldeten Pachtzins gegen den Zwangspächter durch Klage und Exekution einzutreiben.

(Entsch. vom 6. Mai 1919, R I 168/19.)

Nr. 167.

Wurde ein Rechtsmittel unmittelbar bei der höheren Instanz überreicht und von dieser dem Gerichte erster Instanz übersendet, so wird diese Zwischenzeit in die Rechtsmittelfrist eingerechnet.

(Entsch. vom 6. Mai 1919, R I 171/19.)

Nr. 168.

Die Bezeichnung „závod" (Etablissement) ist nur zulässig bei einem Unternehmen größeren Umfanges.

(Entsch. vom 6. Mai 1919, R I 174/19.)

Nr. 169.

Auch wenn der Erblasser sein Kind aus einem Grunde enterbt hat, welcher vor dem Gesetze nicht bestehen kann, kann das Kind nur den Pflichtteil verlangen.

Der Umstand, daß der Schreiber des letzten Willens einen dem Erblasser fremden Ausdruck verwendet hat, steht nicht im Wege, wenn nur durch den Ausdruck der wahre Wille des Erblassers gedeckt ist.

(Entsch. vom 6. Mai 1919, Rv I 221/19.)

Nr. 170.

Unter „weiteren Auslagen, welche infolge der Entbindung notwendig sind", sind im § 167 a. b. G.-B. nur solche Auslagen gemeint, welche die Entbindung als solche unmittelbar im Gefolge hat.

(Entsch. vom 6. Mai 1919, Rv I 224/19.)*)

*) Siehe Rechtsprechungsbeilage zum „P. A." 1919, S. 20 ff.

Digitized by Google

Nr. 171.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 2. November 1918, Slg. Nr. 4, beziehen sich nur auf öffentlichrechtliche Ansprüche.

Der Anspruch gegen den Staat betreffend Ersatz für die vom Militär bei der Grenzkontrolle weggenommenen Sachen ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch.

(Entsch. vom 13. Mai 1919, R I 182/19.)

Nr. 173.

Die Zeit, welche nach § 391, Abs. 1 E.O., für die Wirksamkeit der bewiligten einstweiligen Verfügung festzusetzen ist, ist keine richterliche Frist, welche nach § 123 und 128 Z.P.O. und § 78 E.O. verlängert werden kann.

(Entsch. vom 13. Mai 1919, R II 53/19.)

Nr. 174.

Das im § 7 der Vdg. des Gesamtministeriums vom 28. Dezember 1918, Slg. Nr. 3 v. J. 1919, Militärpersonen gewährte Moratorium gilt auch für den Fall, daß sie in der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Frist das Meistbot für die versteigerte Liegenschaft nicht erlegt haben.

(Entsch. vom 13. Mai 1919, R II 56/19.)

Nr. 175.

Das durch § 12 der Vdg. des Finanzmin. im Einvernehmen mit dem Justizmin. vom 25. Feber 1919, Slg. Nr. 86, erlassene Verbot, Einlagen auf Bücheln, laufende Rechnung, Kassaanweisungen oder unverzinsliche Depositen anzunehmen galt auch für die gerichtlichen Depositenämter. Bei Erlag zu Gericht hat dieses nur zu prüfen, ob die Bedingungen des § 1425 a. b.G.-B. vorliegen, nicht auch die Frage, ob der Erlag berechtigt ist, und welche Rechtsfolgen er für den Erleger oder denjenigen hat, für den erlegt wurde.

(Entsch. vom 13. Mai 1919, R II 57/19.)

Nr. 176.

Auf den Ersatz des vollen bewiesenen abstrakten Schadens wegen Nichterfüllung (Art. 355 und 357 H.G.B.) hat der Verkäufer auch dann Anspruch, wenn dieser bewiesene Schaden den üblichen bürgerlichen Gewinn bedeutend übersteigt.

(Entsch. vom 13. Mai 1919, Rv II 150/19.)

Nr. 177.

Das Verbot der Abtretung des Schlusses betrifft auch den Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichtlieferung, bzw. den Anspruch auf Ersatz des Interesses nach § 368 E.O.

(Entsch. vom 20. Mai 1919, Rv I 237/19.)

Nr. 178.

Der Eigentümer einer Maschine, welche nur nebenbei in dem landwirtschaftlichen Unternehmen verwendet wird, ist Unternehmer im Sinne des § 11, letzter Absatz des Ges. über die Unfallversicherung der Arbeiter ohne Rücksicht darauf, ob er die Maschine zu dieser Verwendung gewerbsmäßig verleiht oder nicht.

Über den Anspruch auf Schadenersatz, der wegen Unterlassung der Anzeige gemäß § 29 des Ges. über die Unfallversicherung der Arbeiter dem Versicherten gegen den Unternehmer zusteht, kann gültig ein Vergleich geschlossen werden.

(Entsch. vom 20. Mai 1919, Rv I 237/19.)

Digitized by Google

Nr. 179.

Die Mitteilung von der außergerichtlichen Kündigung, welche dem Gegner der kündigenden Partei gemacht werden soll (§ 565, Abs. 2 Z.P.O.), muß nicht auch den Auftrag enthalten, daß der Gegner entweder den Bestandgegenstand in einer bestimmten Zeit unter Exekution übergebe, bzw. übernehme oder gegen die Kündigung Einwendungen erhebe.

(Entsch. vom 20. Mai 1919, R II 58/19.)

Nr. 180.

Die Vorschriften der kais. Verordnung vom 17. Dezember 1915, Nr. 373 RGBl. (§§ 6, 8), stehen dem nicht im Wege, daß der Schuldner, über dessen Geschäft die Aufsicht verhängt wurde, zur Zahlung in der Frist des § 409 Z.P.O. verurteilt werde.

(Entsch. vom 20. Mai 1919, Rv II 155/19.)

Nr. 181.

Wegen der dem Gemeindevorsteher im übertragenen Wirkungskreise auferlegten Amtshandlungen (z. B. die Sperre des Verlassenschaftsvermögens, um es vor Verschleppung zu sichern), kann er nicht im Rechtswege zur Verantwortung gezogen werden. (Hofdekret vom 14. März 1806, Nr. 758 J.G.S.)

(Entsch. vom 27. Mai 1919, R I 173/19.)

Nr. 182.

Ein Amtszeugnis kann sowohl über die aus dem Handelsregister ersichtlichen Tatsachen als auch darüber verlangt werden, daß das Register eine bestimmte Eintragung nicht enthält.

(Entsch. vom 27. Mai 1919, R I 193/19.)

Nr. 183.

Der nach den Vorschriften der Exekutionsordnung bei einem Kausalgerichte als Exekutionsbewilligungsgerichte eingeleitete Prozeß ist ohne Zuziehung eines Laienrichters durchzuführen. Andernfalls ist das Verfahren nichtig.

(Entsch. vom 27. Mai 1919, R I 197/19.)

Nr. 184.

Die Eintragung der Firma beim Handelsgerichte der Zweigniederlassung setzt den Nachweis voraus, daß die Zweig- (und nicht bloß die Haupt-)niederlassung vorher beim Handelsgerichte der Hauptniederlassung eingetragen wurde.

(Entsch. vom 27. Mai 1919, R II 59/19.)

Nr. 185.

Der uneheliche Vater ist nicht berechtigt zur Beschwerde gegen den Beschluß, durch welchen das Vormundschaftsgericht die Genehmigung des zwischen ihm und dem unehelichen Kinde im Prozesse über die Anerkennung der Vaterschaft und Zahlung des Unterhaltes geschlossenen Vergleiches verweigert hat.

(Entsch. vom 27. Mai 1919, R II 60/19.)

Nr. 186.

Die einstmalige Verfügung durch gerichtlichen Verkauf des Viehes (§ 932 a. b. G.-B.) ist nur während des Prozesses um Aufhebung des Vertrages wegen Mangelhaftigkeit des Tieres zulässig; nach Beendigung des Prozesses kann auch nicht um den Vollzug einer solchen schon früher bewilligten Verfügung angesucht werden.

(Entsch. vom 27. Mai 1919, R II 61/19.)

Nr. 187.

Die Tatsache, daß die Partei, gegen welche die Exekution durch Räumung der Wohnung bewilligt wurde, kein Obdach hat, und daß ihr durch das unverzügliche Ausziehen ein Schade an der Gesundheit entstehen könnte, kann ein Grund zur Anordnung des Aufschubes der Exekution sein (§§ 42 und 44 E.O.).

Digitized by Google

Die Frist, auf welche die Exekution aufgeschoben werden soll (§ 44, Abs. 3 E.O.) ist mit einem bestimmten Tag zu begrenzen.
(Entsch. vom 27. Mai 1919, R II 62/19.)

Nr. 188.

Gegen den Beschluß, durch den die Unterbrechung des Verfahrens verweigert wurde, wird auch dann ein Rechtsmittel nicht zugelassen, wenn diese Unterbrechung erst vom Rekursgericht verweigert wurde (§ 192, Abs. 2 Z.P.O.).
(Entsch. vom 27. Mai 1919, R II 65/19.)

Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.

Rechtssätze aus den neuesten Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

Gewerberecht.

1. Die von der Gemeinde nach § 23 a letzter Absatz G.O. abverlangte Äußerung, welche keine tatsächliche Umstände enthält, ist die Behörde der Partei anzuzeigen nicht verpflichtet. (Erk. vom 29. Mai 1920, Z. 4742.)

2. Gewerbekonzession: Aus dem bedingten Verzichte auf eine Gewerbekonzession zugunsten einer anderen Person entsteht nicht ein unbedingter Anspruch auf Verleihung der Konzession an diese Person. Bei Entscheidung über ihr Gesuch um die Konzession hat sich die Behörde an die Vorschriften zu halten, welche hinsichtlich der Erteilung der betreffenden Konzession überhaupt gelten. (Erk. vom 7. Mai 1920, Z. 3862.)

3. Konzession für ein Leichenbestattungsunternehmen: Durch die Vorschrift des ersten Absatzes des § 21 g hat die Gewerbeordnung die Erteilung neuer Konzessionen für Leichenbestattungsunternehmen nur dann und nur insoweit für zulässig erklärt, soferne von der Gemeinde für die Leichenbestattung nicht hinreichend Vorsorge getroffen ist. (Erk. vom 7. Mai 1920, Z. 3865.)

4. Auf Erteilung der Bewilligung zum Betriebe von Theaterspielen besteht nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung kein Rechtsanspruch. (Erk. vom 28. Juni 1920, Z. 5990.)

Gemeindewahlrecht.

1. Wahl des Gemeindevorstehers und seiner Stellvertreter. Wählt eine Wahlgruppe allein den Stellvertreter des Gemeindevorstehers nach § 62 des Ges. vom 31. Jänner 1919, Slg. Nr. 75, so ist sie nicht gebunden, ihn aus der Zahl ihrer Angehörigen zu wählen, sondern nur aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung. Hat sie ihn aus den Personen außerhalb ihrer Gruppe gewählt, so kann man nicht annehmen, daß sie von ihrem Rechte nach § 62 des zit. Ges. keinen Gebrauch gemacht hat. (Erk. vom 16. Juni 1920, Z. 5412.)

2. Wahl des Gemeindevorstehers und seines Stellvertreters. Es besteht kein gesetzliches Hindernis, daß der Gemeindevorsteher oder sein Stellvertreter, welche von den übrigen Mitgliedern der Gemeindevertretung gewählt werden, aus der Wählergruppe gewählt werden, welcher nach § 62 des Ges. vom 31. Jänner 1919, Slg. Nr. 75, der Anspruch auf das Amt des zweiten Stellvertreters zuerkannt wurde. (Erk. vom 16. Juni 1920, Z. 5412.)

3. Verfahren über Einwendungen gegen die Wahl. Über Einwendungen, welche ein Wähler erhoben und wieder zurückgenommen hat, ist die Behörde nicht verpflichtet, kraft ihres Aufsichtsrechtes zu entscheiden. (Erk. vom 28. Juni 1920, Z. 4465.)

4. Befugnisse der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann die Wahl in die Gemeindevertretung nur dann von Amts wegen sistieren, wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde (§ 53 des Ges. vom 31. Jänner 1919, Slg. Nr. 75). Bei anderen Mängeln der Wahl kann sie nur über Einwendungen einschreiten, welche von einem hiezu berechtigten Wähler erhoben wurden. (Erk. vom 2. September 1920, Z. 8068.)

Digitized by Google

Jagdrecht.

1. Bei der Prüfung, ob die „obwaltenden Verhältnisse" (§ 13 Jagdgesetz) eine bestimmte Art der Ausübung des Jagdrechtes begründen, ist zwar die Höhe des Pachtanbotes kein bedeutungsloses Moment, aber an und für sich kein ausschließlich entscheidendes Moment. (Erk. vom 23. Juni 1920, Z. 5756.)

2. Verpachtung aus freier Hand. Der Beschluß des Jagdausschusses betreffend Vergebung der Jagd aus freier Hand erfordert keine öffentliche Kundmachung. Erfolgte trotzdem eine Kundmachung mit Festsetzung einer Frist zur Erhebung von Einwendungen, so hindert dieser Umstand nicht, daß der Jagdausschuß den Vertrag mit dem Pächter sofort abschließt, ohne den Ablauf der festgesetzten Frist abzuwarten. (Erk. vom 23. Juni 1920, Z. 5765.)

3. Der Ausspruch des Bezirksausschusses, wodurch eine bestimmte, vom Jagdausschuß beschlossene Ausübung der Jagd als einwandfrei zur Kenntnis genommen wurde, steht dem nicht im Wege, daß der Bezirksausschuß später eine neue abweichende Verfügung trifft, wenn festgestellt wird, daß jener Ausspruch mit irgendeiner gesetzlichen Vorschrift, deren Einhaltung zu überwachen er verpflichtet ist, im Widerspruche steht. (Erk. vom 23. Juni 1920, Z. 5767.)

(Präjudikat V.G.H.E. 29. Mai 1901, Z. 4230.

Bergrecht.

1. Zuständigkeit der einzelnen Instanzen der Bergbehörden. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten kann in Ausübung seines Aufsichtsrechtes über die Berghauptmannschaft gegen das Schiedsgericht der Bruderladen unmittelbar eine Aufsichtsverfügung anordnen, welche die Berghauptmannschaft hätte vornehmen sollen, aber unterlassen hat. (Erk. vom 2. September 1920, Z. 7943.)

2. Bruderladen. Schiedsgerichte. Das im § 35 der Min.-Vdg. vom 11. September 1889, Nr. 149 RGBl., verliehene Aufsichtsrecht der Bergbehörden gegenüber den Schiedsgerichten der Bruderladen kann sich nicht auf die meritorische Jurisdiktion der erwähnten Gerichte beziehen, noch in formeller Hinsicht etwas anordnen, was im Widerspruch mit den formalen Vorschriften des Gesetzes selbst wäre.

Es kann also nicht ex offo die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet noch ein anderes Schiedsgericht delegiert werden, wenn die im § 20, Abs. 2 des Gesetzes vom 17. September 1892, RGBl. Nr. 178, vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorliegen. (Erk. vom 2. IX. 1920, Z. 7943.)

Anforderung von Wohnungen und Gebäuden.

1. Die Anzeige nach § 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 592, kann auch durch den Mieter erstattet werden, wenn aus dem von der Partei angeführten Umständen hervorgeht, daß der Mieter bei Erstattung dieser Anzeige im Einverständnis mit dem Vermieter gehandelt hat. (Erk. vom 26. V. 1920, Z. 4674.)

2. Wird als Magazin nur ein Teil einer Wohnung verwendet, so kann dieser Teil nicht nach § 8, Z. 2 des Ges. vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 592, angefordert werden. (Erk. vom 4. VI. 1920, Z. 4969.)

3. Das Zugehör einer Wohnung (Boden, Keller) unterliegt allein für sich der Anforderung weder nach der Verordnung vom 22. Jänner 1919, Slg. Nr. 38, noch nach dem Gesetze vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 592. (Erk. vom 11. VI. 1920, Z. 5161.)

4. Hat die II. Instanz eine Entscheidung herausgegeben, durch welche Räumlichkeiten angefordert werden, auf die sich das Anforderungserkenntnis der ersten Instanz nicht bezieht, so ist diese Entscheidung wegen Unzuständigkeit der Rekursinstanz aufzuheben. (Erk. vom 19. III. 1920, Z. 1741.)

5. Über den Anspruch des Inhabers der angeforderten Wohnung auf Erlangung des Zutrittes zu dem nicht angeforderten Zugehör (Terasse), der nur durch die angeforderten Räumlichkeiten möglich ist, muß die die Anforderung aussprechende Behörde entscheiden. (Erk. vom 25. V. 1920, Z. 4183.)

Digitized by Google

6. Wenn Ehegatten abgesondert wohnen, indem ein jeder einen selbständigen Haushalt führt, so kann nicht nach Abs. 5 des § 8 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 592, die selbständige Wohnung eines der Ehegatten angefordert werden. (Erk. vom 10. IV. 1920, Z. 2686.)

7. Unter unwahrer Anzeige im Sinne des § 8, Z. 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 592, wird bloß die Anzeige verstanden, welche unrichtige Angaben über die im § 14, 1 a, b des zit. Ges. angeführten Umstände enthält. (Erk. vom 31. III. 1920, Z. 1457.)

8. Die Genehmigung des Mietvertrages (§ 2 des Ges. vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 592) schließt unter den Bedingungen des § 8 dieses Gesetzes die Anforderung der Wohnung, deren Miete behördlich genehmigt wurde, nicht aus. (Erk. vom 31. III. 1920, Z. 1457.)

9. Wird ein Gebäude nach dem Gesetze vom 11. VI. 1919, Slg. Nr. 332, angefordert, so muß spätestens im Anforderungserkenntnis über den Anspruch auf Ausnehmung der Wohnung des Eigentümers im Sinne des § 1, Abs. 2, entschieden werden.

Die Beschlagnahme widerspricht dem Gesetze, wenn nicht gleichzeitig über das Ersatzobjekt nach § 2 entschieden wurde. (Erk. vom 6. III. 1920, Z. 126. — Frühere Judikatur: Erk. vom 24. I. 1920, Z. 445.)

10. Der Ausspruch des Mietamtes, daß die ausgesprochene Anforderung der Wohnung nicht exekutiv vollzogen werden wird, ist nicht die Entscheidung einer Behörde, sondern die Erklärung einer Partei, nämlich des betreibenden Gläubigers. (Erk. vom 3. V. 1920, Z. 3105.)

11. Die Wohnung kann nicht als unbewohnt im Sinne des § 6, Abs. 2 der Reg.-Vdg. vom 22. Jänner 1919, Slg. Nr. 38, angesehen werden, wenn sie von einem Aftermieter bewohnt ist. (Erk. vom 28. IV. 1920, Z. 3581.)

12. Die im ersten Satze des § 8, Z. 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 592 angeführte Ausnahme bezieht sich nicht auf Geschäftsräumlichkeiten. (Erk. vom 17. IV. 1920, Z. 3025.)

13. § 4 der Min.-Vdg. vom 17. Dezember 1918, Slg. Nr. 83, kann nicht analog auf die regelmäßige Erhöhung des Mietzinses angewendet werden. (Erk. vom 26. IV. 1920, Z. 1993.)

14. § 8, Z. 7 des Ges. vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 592, setzt nicht nur voraus, daß dem Inhaber der Wohnung die Bewilligung zur Übersiedlung nach dem Gesetze vom 1. April 1919, Slg. Nr. 181, nicht erteilt wurde, sondern auch, daß dieser in die Wohnung schon tatsächlich eingezogen ist. (Erk. vom 7. V. 1920, Z. 3192.)

15. Die Beschlagnahme der Wohnung nach § 8, Z. 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 592, ist zulässig, auch wenn die Wohnung in Miete oder Aftermiete ist.

Die Beschlagnahme nach § 8, Z. 4 dieses Gesetzes ist zulässig, auch wenn die Wohnung der Mieter oder Aftermieter benützt.

Wird nach § 8, Z. 7, die Wohnung in Aftermiete angefordert, so ist dadurch der Eigentümer der Wohnung in der Disposition mit der Wohnung, wie sie § 2, Abs. 3 des zit. Ges. im Sinne hat, von der Zeit an nicht beschränkt, wenn der Mietvertrag durch Zeitablauf oder Kündigung endigt. (Erk. vom 22. V. 1920, Z. 4475.)

16. In der Vorschrift des § 12 der Reg.-Vdg. vom 22. Jänner 1919, Slg. Nr. 38 (vgl. § 13 Ges. vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 592), wodurch ausgesprochen ist, daß die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) bei Vermietung der angeforderten Wohnung auf billige Wünsche des Eigentümers der Wohnung Bedacht nehmen soll, ist ein subjektiver Anspruch der Partei begründet, dessen Außerachtlassung die Ungesetzlichkeit der angefochtenen Entscheidung zur Folge hat. (Erk. vom 17. V. 1920, Z. 3159.)

17. Wohnungen und Räumlichkeiten in neu erbauten Häusern können nicht früher nach der Reg.-Vdg. vom 22. Jänner 1919, Slg. Nr. 38, angefordert werden, bevor nicht die Bewilligung zum Bewohnen erteilt wurde. (Erk. vom 23. September 1920, Z. 2340.)

18. Räumlichkeiten, in denen ständig Kunst- oder andere wertvolle Sammlungen untergebracht sind (§ 9 Ges. vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 592), können

Digitized by Google

nicht zu den Wohnräumlichkeiten gerechnet werden, deren Zahl für die Feststellung der nach § 5 und § 8, Abs. 9 des zit. Ges., überzähligen Räumlichkeiten entscheidend ist. (Erk. vom 10. V. 1920, Z. 3483.)

19. Nach § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1919, Slg. Nr. 332, kann nur ein solcher Teil des Gebäudes angefordert werden, der aus einer größeren Anzahl von Räumlichkeiten besteht. (Erk. vom 12. V. 1920, Z. 3998.)

20. Von der Anforderung nach dem Gesetze vom 11. Juni 1919, Slg. Nr. 332, sind jene Teile (§ 1, Abs. 1) der Mietwohngebäude nicht ausgeschlossen, welche Mietwohnzwecken nicht dienen. (Erk. vom 12. IV. 1920, Z. 2136.)

21. Von der Nichtverwendung von Räumlichkeiten im Sinne des § 8, ad 3 des Ges. vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 592, kann man bei neu errichteten Räumlichkeiten nicht sprechen, so lange nicht die Bewilligung zur Benützung durch den Kollaudierungsbescheid der Bau- oder der Gewerbebehörde erteilt wurde. (Erk. vom 17. V. 1920, Z. 3881. — Frühere Judikatur: Erk. vom 23. IX. 1919, Z. 2540.)

22. Im Verfahren über die Anforderung eines Gebäudes nach dem Ges. vom 11. Juni 1919, Slg. Nr. 332, ist, wenn das Gebäude unter der Resolutivbedingung, daß es nicht angefordert werden wird, verkauft wurde, die Parteistellung sowohl dem früheren Eigentümer (Verkäufer), als auch dem jetzigen Eigentümer zuzuerkennen. (Erk. vom 28. Juni 1920, Z. 5941.)

23. Die Gattin ist zur Beschwerde gegen die Entscheidung, durch welche eine Wohnung bzw. Räumlichkeit angefordert wird, nicht legitimiert, wenn der Gatte als Mieter der angeforderten Wohnung bzw. Räumlichkeit selbst nicht Beschwerde führt. (Erk. vom 14. Juni 1920, Z. 4271.)

24. Im § 2 des Ges. vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 692, sind die Fälle, in welchen die Gemeinde (das gemeinsame Wohnungsamt) die Genehmigung des Vertrages nicht verweigern kann, nicht taxativ aufgezählt. Auch Personen, welche im Wohnungssprengel rechtmäßigerweise wohnen, darf nur aus dem Grunde, weil die Voraussetzungen des § 14 nicht erfüllt sind, die Genehmigung des Mietvertrages, durch welchen sie sich eine neue Wohnung sichern, nicht verweigert werden. (Erk. vom 1. Juli 1920, Z. 5828.)

25. Nach § 8, Abs. 3 des Ges. vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 592, kann nur eine ganze Räumlichkeit, nicht ein bloßer Teil einer solchen angefordert werden. (Erk. vom 24. VII. 1920, Z. 7082.)

26. Die Anforderung einer Wohnung nach § 8, Z. 6 des Ges. vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 592, kann erst dann erfolgen, wenn der Mieter oder Aftermieter in die Wohnung eingezogen ist, bevor der bezügliche Vertrag genehmigt wurde. (Erk. vom 15. VII. 1920, Z. 6587.)

27. Die Anforderung von Wohnungen und Räumlichkeiten ist im Sinne des § 33, Abs. 1, letzter Satz, schon dadurch durchgeführt, daß das Anforderungserkenntnis herausgegeben wurde, auch wenn es noch nicht verwirklicht ist. (Erk. vom 18. Juni 1920, Z. 5544.)

28. Nach § 8, Z. 6 des Ges. vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 592, kann nur die Wohnung im ganzen, nicht bloß ein Teil derselben angefordert werden. (Erk. vom 16. VII. 1920, Z. 6657.)

29. Das Gesetz vom 11. Juni 1919, Slg. Nr. 332, betreffend die Inanspruchnahme von Gebäuden ordnet nicht imperativ an, daß die Frage der Anweisung von Räumlichkeiten für die Einlagerung der Einrichtung (§ 8) ihre Erledigung schon im Anforderungsverfahren notwendigerweise finden muß. (Erk. vom 28. VI. 1920, Z. 5941.)

30. Zur Anforderung einer Wohnung nach § 8, Abs. 1, Z. 1 des Ges. vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 592, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden genügt nicht der Umstand, daß die Wohnung leer ist. Die Wohnung kann nur angefordert werden, wenn in ihr wenigstens 3 Monate niemand wohnt.

Die Sanktion des § 2, Abs. 4 desselben Gesetzes tritt nicht schon dann ein, wenn der Hauseigentümer seine Absicht, die Wohnung zu vermieten, erklärt hat, sondern erst, wenn sie tatsächlich vermietet und die Vermietung von der Gemeinde genehmigt wurde. (Erk. vom 25. VI. 1920, Z. 5818.)

Digitized by Google

31. Wenn das Mietamt gemäß § 9, Abs. 3 der Reg.-Vdg. vom 22. Jänner 1919, Slg. Nr. 38, den Ersatz für die durch Anforderung eines Teiles einer anderen Wohnung gebildeten Wohnung bestimmt, so kann sie diesen Ersatz nicht festsetzen, ohne das Verhältnis des angeforderten Teiles zur alten Wohnung festzustellen und darnach das Verhältnis zu bestimmen, welcher verhältnismäßige Teil des bisherigen Zinses, der von der ganzen Wohnung bezahlt wurde, auf die neu gebildete Wohnung entfällt. (Erk. vom 16. VI. 1920, Z. 5403.)

32. Wenn Räumlichkeiten für Wohnzwecke angefordert wurden, so ist jede Anordnung einer Adaptierung, welche durch die Verwendung der Wohnung für andere Zwecke bedingt ist, ungesetzlich. (Erk. vom 24. VI. 1920, Z. 5817.)

33. Ein Teil der Wohnung des Eigentümers des Gebäudes kann nicht nach § 1, Abs. 2 des Ges. vom 11. Juni 1919, Slg. Nr. 332 schon deshalb angefordert werden, weil der Eigentümer sie nicht bewohnt, sondern einer anderen Person zum Bewohnen abgetreten hat. (Erk. vom 11./VI. 1920, Z. 5159.)

34. In Wohnungen von mehr als fünf Wohnräumlichkeiten kann die sechste und folgende Wohnräumlichkeit nach § 8, Z. 9 des Ges. vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 592, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder des Haushaltes angefordert werden. (Erk. vom 14./VI. 1920, Z. 5358.)

35. Die Bestimmung des § 6, Z. 5 der Vdg. vom 22. Jänner 1919, Slg. Nr. 38 hat nicht die Fälle im Auge, in denen eine Wohnung durch Vereinigung von zwei oder mehreren Wohnungen, welche früher selbständig verwendet oder vermietet wurden, gebildet wurde. (Erk. vom 30./VI. 1920, Z. 6031.)

36. Gasthauslokalitäten, in denen das Gewerbe nicht betrieben wird und in denen das zum Betriebe des Gastgewerbes notwendige Möbel und die Einrichtung eingelagert ist, sind Räumlichkeiten, welche zur Einlagerung der Sachen im Sinne des § 8, Z. 3 des Ges. vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 592, verwendet werden. Ihre Anforderung setzt aber voraus, daß kein außerhalb des Willens des Eigentümers liegendes und dem Betriebe des Gewerbes im Wege stehendes Hindernis vorliegt. (Erk. vom 30. VI. 1920, Z. 4600.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang III. PRAG, 28. Feber 1921. Nummer 4 (Bogen 150-151)

Die Durchführungsverordnung zum Pensionsversicherungsgesetze vom 5. Feber 1920.*)

Von Dr. Heinz Post.

Die Regierungsverordnung vom 30. Dezember 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 693, „mit welcher das Gesetz vom 5. Feber 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 89, durchgeführt wird", stellt sich, ihrer Beziehung nach, als allgemeine Durchführungsverordnung zur Pensionsversicherungsnovelle (Gesetz vom 5. Feber 1920) dar. Allein schon ihr knapper Umfang (21 Artikel) läßt darauf schließen, daß sie nicht die Durchführung des Gesetzes in seiner Gesamtheit, sondern nur die Regelung einzelner Teilgebiete zum Gegenstande hat.

Den breitesten Raum nehmen in der Verordnung die Bestimmungen über die Ersatzeinrichtungen und die aus dem Bestande einer Mehrheit von Versicherungsträgern neben der Allgemeinen Pensionsanstalt entspringenden wechselseitigen Beziehungen der Versicherungsträger ein (Art. 7—19), ein Gebiet, das zum größten Teile bereits durch den Erlaß des Ministers für soziale Fürsorge vom 6. Dezember 1920, Z. 5624/F3—20)**) eingehend geregelt worden ist. Die übrigen Artikel betreffen durchwegs Spezialfragen, und zwar gelten Art. 1—2 der einmaligen Abfertigung nach § 18, Art. 3—4 der Prämienrückerstattung nach § 25, Art. 5 der freiwilligen Versicherung nach § 28, Art. 6 dem Einkauf von Dienstjahren nach § 31 des Gesetzes. Eine Durchführungsbestimmung im engsten Sinne des Wortes enthält Art. 20 (Art der Legitimierung der Kontrollorgane der Allgemeinen Pensionsanstalt und des Verbandes der Ersatzinstitute). Art. 21 regelt den Geltungsbeginn der Verordnung und enthält die Vollzugsklausel.

Da die auf Grund des P.V.G. vom 16. Dezember 1906 erlassene Durchführungsverordnung vom 22. Feber 1908, RGBl. Nr. 42, durch die erste Novelle zum P.V.G. (kais. Verordnung vom 25. Juni 1914) aufgehoben ist und zu dieser Novelle selbst eine allgemeine Durchführungsverordnung überhaupt nicht erlassen wurde, kann die Entscheidung zahlreicher Streitfragen, die sich an den Wortlaut des Gesetzes knüpfen, soweit sie ihrer Natur nach nicht durch die Statuten der Pensionsanstalt und der Ersatzinstitute ihre Erledigung finden werden, nur von der Judikatur der Verwaltungsbehörden, des Obersten Verwaltungsgerichtes und der Schiedsgerichte erwartet werden. Dies gilt unter anderem von den gesetzlichen Bestimmungen über den Umfang der Versicherungspflicht (§§ 1—2).

Von einer durchgreifenden Erörterung derjenigen Artikel, deren Sinn an sich oder im Zusammenhalte mit den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes vollkommen klar ist, soll in den folgenden Ausführungen abgesehen, hingegen sollen diejenigen eingehender behandelt werden, deren Inhalt neue Fragen aufrollt.

Art. 1, der sich richtig auf § 18, Abs. 3 (und nicht Abs. 2) des Gesetzes bezieht, enthält Bestimmungen über die Berechnung der Hinterbliebenenabfertigungen für den Fall, als der Versicherte erst nach Ablauf der Wartezeit von 120 Beitragsmonaten stirbt. § 18, Abs. 3 des Gesetzes sagt zwar schon, daß hiebei die Durchschnittsgehaltsklasse im Zeitpunkte des Ablebens (und nicht im Zeitpunkte des Ablaufes der Wartezeit, wie die Zitierung des § 8 vermuten ließe) maßgebend sein soll; da aber dem Begriffe Durchschnittsgehaltsklasse nach § 8, Abs. 2, eine prägnante Bedeutung zukommt, erschien es nicht überflüssig, im Wege der Verordnung ausdrücklich klarzustellen, daß für die Berechnung der Abfertigungen nicht die Durchschnittsgehaltsklasse im Sinne des § 8 maßgebend

*) Archiv, III., S. 57.
**) Archiv, II., S. 1137.

Digitized by Google

sein soll, sondern ein zwar in gleicher Weise, aber auf Grundlage der dem Ableben des Versicherten unmittelbar vorhergegangenen 24 Beitragsmonate ermittelter Durchschnitt. Mit anderen Worten: Die Durchschnittsgehalsklasse ist so zu ermitteln, als ob der Versicherte im Zeitpunkte des Ablebens die Wartezeit eben vollstreckt hätte. Damit ist aber die Höhe des Rentengrundbetrages (§ 8), nach dem auf Grund des § 18, Abs. 3, die Abfertigungen bemessen werden, nicht bestimmt. Denn feste Grundbeträge bestehen nur für die Gehaltsklassen I—VI, für die höheren Gehaltsklassen gibt es nur Zusatzbeträge zum Grundbetrage der VI. Gehaltsklasse (§ 8, Abs. 3). Wie hoch ist also der Grundbetrag, wenn sich z. B. als Durchschnittsklasse die XVI. Gehaltsklasse ergibt? Diese Frage wird durch die Verordnung nicht gelöst. Man wäre versucht, anzunehmen, daß diese Frage mit Hilfe derselben Fiktion gelöst werden soll, daß der Versicherte im Zeitpunkte des Ablebens die Wartezeit eben vollstreckt hätte. In diesem Falle wäre der Grundbetrag, falls sich als Durchschnittsgehaltsklasse eine höhere Gehaltsklasse als die VI. ergibt, ganz analog den Bestimmungen des § 8, Abs. 8, zu berechnen, nur mit dem Unterschiede, daß nicht die 120 Beitragsmonate der Wartezeit, sondern die letzten 120 Beitragsmonate vor dem Ableben des Versicherten zugrundezulegen wären. Die Bedeutung des am Schlusse des Art. 1 ausgesprochenen Grundsatzes betreffend den Mindestbetrag der Abfertigung würde sich bei dieser Berechnungsart auf Fälle beschränken, in welchen sich als Durchschnittsgehaltsklasse die VI. oder eine noch niedrigere Gehaltsklasse ergibt. Daß dieser Grundsatz hinsichtlich des Falles, daß die Wartezeit bereits abgelaufen ist, besonders ausgesprochen wird, trotzdem er in allgemeinerer Form als Artikel 2 nochmals wiederkehrt, ist allerdings auffallend. Man könnte daraus folgern, daß der Art. 1 doch eine andere Berechnungsart des Grundbetrages im Auge hat, etwa die Berechnung in der Weise, als ob alle 120 Beitragsmonate in der Durchschnittsgehaltsklasse zurückgelegt worden wären. Für diesen Fall wäre die ausdrückliche Erwähnung des Mindestbetrages im Art. 1 erklärlich. Die an zweiter Stelle angeführte Berechnungsart ist bei ansteigender Gehaltsentwicklung für den Versicherten günstiger.

Art. 3 regelt die durch § 25, Abs. 4, nicht entschiedene Frage, was rechtens ist, wenn die Erben eines Versicherten, der den Anspruch auf Prämienrückerstattung geltend gemacht hat, vor der Auszahlung der zurückerstattenden Summe aber gestorben ist, sich hinsichtlich der ihnen zustehenden Wahl zwischen den ungekürzten Versicherungsleistungen und der Prämienrückerstattung nicht einigen können. Es entspricht durchaus dem sozialpolitischen Grundgedanken der Versicherung, daß in solchen Fällen von der Prämienrückerstattung abgesehen wird und die bestehende Versicherung ungeschmälert bleibt. Leider ist den anspruchsberechtigten Erben für die Ausübung ihres Wahlrechtes keine Frist gesetzt. Infolge dieser Lücke kann unter Umständen die Auszahlung der gesetzlichen Leistungen unliebsam verzögert werden.

Art. 4, Abs. 1, stellt eine Übergangsbestimmung zu § 25, Abs. 6, dar. Nach § 25, Abs. 6 des Gesetzes besteht kein Anspruch auf Prämienrückerstattung für Personen, deren Versicherung nach dem P.V.G. infolge des Übertrittes in einen der in § 2, Abs. 1, Z. 3, genannten Dienste (öffentlicher Dienst mit normalmäßigen Pensionsansprüchen usw.) erloschen ist, da in diesen Fällen der bisherige Versicherungsträger gemäß § 68, Abs. 2, verpflichtet ist, die Prämienreserve an den neuen Dienstgeber zu überweisen. Da somit § 25, Abs. 6, mit § 68, Abs. 2, in innigem Zusammenhange steht, erschien es unerläßlich, die Übertrittsfälle, auf welche die neuen Bestimmungen Anwendung finden sollen, zeitlich abzugrenzen. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu § 68 verwiesen.

Der zweite Absatz des Art. 4 räumt Personen, für welche im Sinne des § 68, Abs. 2, aus Anlaß des Übertrittes in eine Privatstellung eine Prämienreserve überwiesen worden ist, den Anspruch auf Prämienrückerstattung auch hinsichtlich der von der Versicherungspflicht ausgenommenen Dienstzeit ein. Das erscheint vom Standpunkte des P.V.G. durchaus konsequent. Welche Tragweite diese Bestimmung hat, geht aus der Erwägung hervor, daß es z. B. auf diesem Umwege jedem Staatsbeamten möglich sein wird, mit Hilfe einer fingierten Privatanstellung von nur einmonatiger Dauer die Rückerstattung der während seiner ganzen Staatsdienstzeit eingezahlten Pensionsbeiträge zu erlangen, während sie

Digitized by Google

nach den für Staatsbeamte geltenden Pensionsnormen in diesem Falle zugunsten des Pensionsfondes verfiele. Für den entgegengesetzten Fall des Übertrittes eines vormals nach dem P.V.G. versicherten Angestellten in einen von der Versicherungspflicht gemäß § 2, Abs. 1, Z. 3, ausgenommenen Dienst wird dagegen hinsichtlich eines etwaigen Rückerstattungsanspruches für die ganze vorangegangene Dienstzeit auf die für den betreffenden Dienstzweig geltenden Vorschriften verwiesen. Soweit dabei die zuerst in einer Privatanstellung zurückgelegte Dienstzeit in Frage kommt, besteht der Rückerstattungsanspruch an sich gewiß zu Recht, doch wird er dann nicht geltend gemacht werden können, wenn zwischen dem Erlöschen der Versicherung nach dem P.V.G. und dem Austritt aus dem nach § 2, Abs. 1, Z. 3, ausgenommenen Dienste die in § 25, Abs. 7, festgesetzte dreijährige Frist verstrichen ist.

Der im ersten Absatze des Art. 5 ausgesprochene Grundsatz entspringt der Erwägung, daß sich für die freiwillig fortgesetzte Versicherung*) ein anderer Maßstab als die im Zeitpunkte des Erlöschens der Versicherung erreichte Gehaltsklasse meist gar nicht finden ließe. Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß dadurch der Wert der freiwilligen Versicherung mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren eingetretene Verschiebung des Geldwertes und damit des Existenzminimums erheblich herabgesetzt wird. Eine Abhilfe ist nur auf dem Wege der Zusatzversicherung (Art. IV des P.V.G.) möglich. Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, ist offenbar durch die Weigerung mancher Ersatzeinrichtungen veranlaßt, Mitgliedern, deren Versicherungspflicht erloschen ist, die freiwillige Fortsetzung der Versicherung zu gestatten, obzwar hinsichtlich der Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen auf Ersatzeinrichtungen wohl kein Zweifel möglich ist.

Art. 6 bezweckt die Klarstellung der Frage, an welcher Stelle eingekaufte Dienstjahre (§ 31) an die in der Versicherung tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit anzuschließen sind, eine Frage, die für die Feststellung des Versicherungsverlaufes und sohin für die Rentenberechnung von größter Wichtigkeit sein kann. Von einer ausführlichen Erörterung dieser Frage, die nur an der Hand praktischer Beispiele möglich wäre, muß hier abgesehen werden.

Die Bestimmungen des Art. 7, Abs. 1, beruhen auf der Erwägung, daß es sich hier meist um das Verbleiben eines Angestellten bei einer Ersatzeinrichtung handeln dürfte, und daß daher derartige Ausnahmen von der normalen Versicherungszuständigkeit (§ 64, Abs. 2) mit erheblichen Mehrleistungen des neuen Dienstgebers verbunden sein werden. Sie bezwecken, hinsichtlich dieser Ausnahmsfälle zwischen dem Versicherungsträger und dem Dienstgeber des Versicherten dasselbe Rechtsverhältnis herzustellen, wie es hinsichtlich der normalen Versicherungszuständigkeit auf Grund des Gesetzes und der Statuten des betreffenden Versicherungsträgers besteht.

Der Inhalt des ganzen Artikels hat den Charakter von Normativbedingungen, an deren Erfüllung die Bewilligung von Ausnahmen von der normalen Versicherungszuständigkeit geknüpft werden soll. Dem Gesetze, daß die Bewilligung derartiger Ausnahmen in das freie Ermessen des Ministers für soziale Fürsorge stellt, sind derartige strenge Bedingungen fremd.

Art. 8 enthält Übergangsbestimmungen für den Betrieb der Ersatzinstitute (dasselbe gilt übrigens wohl auch für die übrigen Ersatzeinrichtungen) während der Zeit zwischen dem Inkrafttreten des neuen P.V.G. (1. Juli 1920) und dem Beginne ihrer Wirksamkeit auf Grund der dem neuen Gesetze angepaßten Statuten. Während der Übergangszeit müssen diese Ersatzeinrichtungen jedenfalls im Sinne des § 66, Abs. 1, Z. 1, um ein Fünftel höhere Leistungen gewähren als die Pensionsanstalt, dafür dürfen sie auch entsprechend höhere Prämien einheben. Im übrigen ist die nachträgliche Aufhebung dieses Übergangszustandes in der Weise in Aussicht genommen, daß über Beschluß der Generalversammlung die dem neuen Gesetze angepaßten Statuten rückwirkend vom 1. Juli 1920 in Wirksamkeit gesetzt werden können. Obzwar Art. 8 nur auf den Fall der neuerlichen Anerkennung (als Ersatzinstitut) Rücksicht nimmt, muß aus § 64, Abs. 6, auf den Art. 8 Bezug nimmt, geschlossen werden, daß der erste Satz dieses Artikels unbedingte Geltung hat, also auch für den Fall der freiwilligen Auflösung oder der

*) Die Zitierung des § 27, Abs. 1, anstatt des § 28, Abs. 1, ist ein Druckfehler.

Digitized by Google

Liquidierung im Falle, als das Ministerium die Anerkennung des Ersatzinstitutes nicht erteilt.

Art. 9 setzt unter sinngemäßer Anlehnung an § 73, Abs. 6, die Frist fest, innerhalb welcher ein Ersatzinstitut die Entscheidung derjenigen Fragen, hinsichtlich derer ihm kein Bescheidrecht zusteht (§ 64 a, Abs. 2), herbeizuführen hat, doch hat diese Frist den Charakter einer bloßen Ordnungsfrist, eine Sanktion fehlt.

Art. 10 enthält ausführliche Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung der bestehenden Ersatzverträge. Aus dem Inhalt dieses Artikels ist folgendes besonders zu beachten:

1. Die Ersatzverträge werden als solche mit 31. Dezember 1920 (§ 65, Abs. 1), bzw. mit 31. Dezember 1922 (§ 65, Abs. 2) aufgehoben. Damit kann aber selbstverständlich nicht gemeint sein, daß die Verträge auch privatrechtlich ihre Verbindlichkeit verlieren. Ihre Aufhebung kann vom Standpunkte des P.V.G. nichts anderes bedeuten, als das Erlöschen ihres Ersatzcharakters, d. h. der rechtlichen Möglichkeit, mit Hilfe derartiger Verträge der Versicherungspflicht zu genügen.

2. Unter bestimmten Bedingungen ist es zulässig, auf Grund der bestandenen Ersatzverträge Ersatzinstitute zu errichten. Die Bedingungen hiefür werden im Art. 10 — größtenteils wörtlich übereinstimmend mit dem eingangs angeführten Erlasse des Ministers für soziale Fürsorge vom 6. Dezember 1920 — eingehend festgesetzt. Besondere Beachtung verdient dabei die Auslegung der Worte „Pensionsinstitute, Kassen, Fonds usw., deren Statuten (Satzungen u. dgl.) die Grundlage von Ersatzverträgen waren" (§ 65, Abs. 1). Verlangt wird: a) der Bestand eines Pensionsfondes als abgesondert und getrennt verwaltetes Zweckvermögen, b) die unmittelbare Basierung der Ersatzverträge auf die Statuten dieses Fonds.

Der letzteren Bedingung zu entsprechen, wird in vielen Fällen nicht möglich sein, da nach der Praxis der Aufsichtsbehörde ein derartiger organischer Zusammenhang zwischen Pensionsnormale und Ersatzvertrag nicht verlangt wurde. Die Aufsichtsbehörde ließ sich meist auf eine ins Einzelne gehende Prüfung des Pensionsnormales nicht ein, sondern begnügte sich mit der Anfügung einer Generalklausel (nach einem, von der Aufsichtsbehörde selbst verfaßten Muster), die lediglich die subsidäre Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdrucke brachte. Es erscheint zweifelhaft, ob derartige Fälle als den angeführten Bedingungen entsprechend werden anerkannt werden. Den springenden Punkt bilden aber die Bestimmungen betreffend die Berechnung des Wertes der zugesicherten Ansprüche. Hinsichtlich der Art dieser Berechnung weicht nun der Art. 10 von dem mehrfach erwähnten Erlasse vom 6. Dezember 1920 erheblich ab. Der einschlägige Punkt 2 a des Art. 10 stimmt mit § 65, Abs. 1, Punkt 1 der Novelle vom Jahre 1914 überein, hingegen enthält der Erlaß vom 6. Dezember 1920, in dem Abs. „Es genügt daher nicht . . . als die gesetzl. Ansprüche (siehe Archiv II., S. 1137) weite strengere, über die Erfordernisse des § 65 der Novelle 1914 hinausgehende Berechnungsvorschriften. Da diese in die Verordnung nicht übergegangen sind, muß angenommen werden, daß sie bei der Prüfung der Umwandlungsfähigkeit bestehender Ersatzverträge nicht angewendet werden sollen.

Auffallenderweise enthält der Art. 10 nur die Bedingungen für die Zulassung der Umbildung von Ersatzverträgen in Ersatzinstitute, sagt aber nichts über den dabei zu beobachtenden Vorgang und die Einhaltung bestimmter Fristen, während der mehrfach erwähnte Erlaß vom 6. Dezember 1920 diesbezüglich ausdrücklich denselben Vorgang und dieselbe Frist vorsieht, wie er für die Umwandlung der bestehenden Ersatzinstitute vorgezeichnet ist. Da nicht angenommen werden kann, daß das Fehlen entsprechender Bestimmungen in der Verordnung lediglich einem Versehen zuzuschreiben ist, muß angenommen werden, daß die weiteren Vorgänge (im Gegensatze zu den einschlägigen Bestimmungen) des Art. 14) mit Absicht weder an bestimmte Normen noch an feste Fristen gebunden wurden.

Art. 11 enthält nähere Bestimmungen betreffend die Liquidierung von Ersatzeinrichtungen mit Vertragscharakter, sei es, daß um deren Umwandlung in ein Ersatzinstitut nicht angesucht oder daß dieselbe mangels der notwendigen

Digitized by Google

Voraussetzungen nicht bewilligt wurde. Für die Übertragung des Versicherungsbestandes an die Allgemeine Pensionsanstalt gelten die Grundsätze des § 68. Es soll also dabei in derselben Weise vorgegangen werden, als ob es sich um eine Summe von Einzelübertritten handelte. Doch ist wohl zu beachten, daß abweichend vom § 68 des neuen Gesetzes nicht die vollen statutenmäßigen Prämienreserven, sondern gemäß § 68 in der Fassung der Novelle vom Jahre 1914 lediglich die gesetzlichen Prämienreserven zuzüglich der vom Versicherten geleisteten Mehrbeträge zu überweisen sein werden. Die vor dem 1. Jänner 1909 zurückgelegten Dienstjahre würden, wenn es sich nicht um Einkauf im Sinne des P. V. G. handelt, ebenfalls nicht zur Geltung kommen. Da durch die hier vorgesehenen Überweisungen die im Ersatzvertrage den Angestellten eingeräumten Ansprüche zum großen Teil nicht gedeckt werden können, wird in solchen Fällen die zivilrechtliche Haftung des Dienstgebers aus dem Vertrage praktisch werden, ein Umstand, auf den Art. 11 im vorletzten Absatze ausdrücklich hinweist. Ganz analoge Bestimmungen gelten gemäß Art. 13 im Falle es sich um Versicherungsverträge mit inländischen Versicherungsanstalten handelt.

Die Überweisung von Prämienreserven an die Pensionsanstalt entfällt naturgemäß, wenn ein Ersatzvertrag die Versicherung von Angestellten zum Gegenstande hatte, die unter § 2, Abs. 1, Z. 3, fallen (Art. 12).

Art. 14 enthält Bestimmungen über die Umwandlung bestehender Ersatzinstitute und die zu diesem Zwecke zu erbringenden Nachweise. Die Bestimmungen über den Nachweis der Höherwertigkeit des gewählten Normales gegenüber dem gesetzlichen decken sich im wesentlichen mit den entsprechenden Bestimmungen für Ersatzverträge (Art. 10). Besonders zu erwähnen ist die Bestimmung des Schlußabsatzes, durch welche die in § 66, Abs. 1, Z. 4, festgesetzte Pflicht zur Vorlage einer versicherungsmathematischen Bilanz per 31. Dezember 1919 aufgehoben und für die Vorlage weiterer Bilanzen neue Fristen vorgeschrieben werden.

Die in Art. 15 enthaltenen Bestimmungen über die Liquidierung von Ersatzinstituten decken sich formell fast vollständig mit den entsprechenden Bestimmungen des Art. 11. Ein grundlegender Unterschied besteht jedoch, dem Wesen der Sache entsprechend, hinsichtlich der Überweisung der Deckungskapitalien. Diesbezüglich wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Statuten der betreffenden Ersatzinstitute selbst verwiesen. Zugleich wird den Ersatzinstituten die Pflicht auferlegt, ihre Bücher und Schriften, soweit sie zur Durchführung der Versicherung notwendig sind, an die Allgemeine Pensionsanstalt abzugeben.

Einen Grundsatz von größerer Tragweite stellt der nur einen Satz umfassende Art. 16 auf. Während bisher Ersatzinstitute nur in der Rechtsform von Vereinen oder registrierten Hilfskassen bestehen könnten, wird hier festgesetzt, daß die Anerkennung einer Pensionseinrichtung als Ersatzinstitut schon an sich deren Rechtspersönlichkeit, auf dem P.V.G. fußend, begründet. Der eigentliche Zweck dieser an einer Durchführungsverordnung gewiß auffälligen Bestimmung dürfte wohl der sein, die Ersatzinstitute der ausschließlichen Ingerenz des Ministers für soziale Fürsorge zu unterstellen. Ob der angestrebte Zweck mit dieser Bestimmung erreicht werden wird, erscheint immerhin fraglich.

Art. 17 enthält Bestimmungen hinsichtlich der Prämienreserveüberweisung zwischen den einzelnen Versicherungsträgern. Bei Übertritten vor dem 1. Juli 1920 ist diesbezüglich nach den Bestimmungen des § 68 der Novelle vom Jahre 1914 vorzugehen. Erfolgt ein Übertritt von der Allgemeinen Pensionsanstalt zu einem Ersatzinstitute nach dem 1. Juli 1920, so gelten die Bestimmungen des (bisher nicht erlassenen) Statuts der Allgemeinen Pensionsanstalt. In allen übrigen Übertrittsfällen ist die den vollen erworbenen Anwartschaften entsprechende Prämienreserve zu überweisen.

Art. 18 enthält Sonderbestimmungen bezüglich derjenigen Überweisungsfälle, in welchen es sich um Dienste handelt, die von der Versicherungspflicht gemäß § 2, Abs. 1, Z. 3 ausgenommen sind. An anderer Stelle (siehe die Bemerkungen zu Art. 4) ist bereits ausgeführt worden, daß die Bestimmungen des neuen Gesetzes keine Anwendung zu finden haben, wenn ein derartiger Übertritt vor

Digitized by Google

dem 1. Juli 1920 vollzogen wurde. Dabei wird festzuhalten sein, daß der Übertritt erst mit dem Antritte der folgenden Stellung als vollzogen anzusehen ist. Für die Behandlung nach § 68, Abs. 2, bleiben daher nur diejenigen Übertrittsfälle übrig, in welchen wenigstens der (zeitlich spätere) Eintritt in den neuen Dienst nach dem 1. Juli 1920 erfolgt ist. Man wäre geneigt, anzunehmen, daß es gleichgültig ist, ob der Übertritt aus einer versicherungspflichtigen in eine noch § 2, Abs. 1, Z. 3, von der Versicherungspflicht ausgenommenen Stellung geschieht oder umgekehrt. Auffallenderweise nimmt die Verordnung in Art. 18, Abs. 1, einen anderen Standpunkt ein, indem dieser seinem Wortlaute nach für den Fall des Übertrittes aus einer von der Versicherungspflicht ausgenommenen in eine versicherungspflichtige Stellung die Überweisung der Prämienreserve nur unter der Voraussetzung als geboten erklärt, daß der Austritt aus dem früheren Dienste erst nach dem 1. Juli 1920 erfolgt ist. Einen Grund für die unterschiedliche Behandlung der beiden möglichen Fälle ausfindig zu machen, fällt nicht leicht. Es ist daher wohl anzunehmen, daß es sich lediglich um einen Redaktionsfehler handelt.

Nicht recht erklärlich ist ferner die Bestimmung des Abs. 2, wonach in jedem Falle, also auch bei Übertritten aus einem von der Versicherungspflicht ausgenommenen Dienste in eine versicherungspflichtige Stellung, der Berechnung der Prämienreserve nur die Zeit vom 1. Jänner 1909 angefangen zugrundezulegen ist. Denn wenn schon den Versicherungsträgern des P. V. G. eine weitergehende Überweisungspflicht nicht auferlegt werden kann, weil eben die Versicherung erst seit dem 1. Jänner 1909 läuft, so ist andererseits nicht einzusehen, warum im entgegengesetzten Falle nicht die der ganzen zurückgelegten Dienstzeit entsprechende Prämienreserve überwiesen werden soll. Gründe der Reziprozität können hier wohl nicht ausschlaggebend sein.

Der 3. Absatz bezieht sich offenbar lediglich auf den Fall des Übertrittes aus einem von der Versicherungspflicht ausgenommenen in einen versicherungspflichtigen Dienst. Sowohl dieser wie der letzte Absatz des Art. 18 lassen die Schwierigkeiten erkennen, die der Durchführung des § 68, Abs. 2, in der Praxis begegnen, Schwierigkeiten, die darauf zurückzuführen sind, daß es naturgemäß nicht leicht ist, die Begriffe und Methoden der Pensionsversicherung auf Dienstverhältnisse und mit diesen Dienstverhältnissen verbundene Pensionsansprüche anzuwenden, die der Versicherung nicht unterliegen. Eine ins Einzelne gehende Regelung dieses überaus schwierigen Problems wird wohl erst auf Grund längerer praktischer Erfahrungen möglich sein.

Art. 19 der sich auf § 68, Abs. 5 (nicht wie es in der Überschrift irrtümlich heißt § 68, Z. 5) bezieht, setzt für das dem Versicherten zustehende Wahlrecht hinsichtlich der Verwendung überwiesener Mehrbeträge über das Ausmaß der aus dem überwiesenen Betrage zu bildenden Prämienreserve hinaus eine 3monatige Frist fest, schließt aber zugleich, soweit es sich um die Allgemeine Pensionsanstalt handelt, die Möglichkeit einer Versicherung auf Mehrleistungen für den Fall aus, als nicht wenigstens die Mehrversicherung einer Rente im Betrage von Kč 100.— in Frage kommt. Da überdies nach dem 2. Abs. der bereits gutgeschriebene, d. h. nicht zur Versicherung von Mehrleistungen verwendete Betrag später doch wieder zu einer solchen Mehrversicherung verwendet werden darf (und zwar ohne Rücksicht auf dessen Höhe), wird die Befristung des Wahlrechtes, ja dieses selbst ziemlich illusorisch. Daß neben der Gutschrift des Mehrbetrages auch seiner Auszahlung an den Versicherten gedacht wird, scheint ein Redaktionsfehler zu sein.

Digitized by Google

Der Einfluß der Währungskrise und der Kriegsschulden auf Versicherungsverträge.*)

Von Landesgerichtsrat Dr. jur. Otto Weinberger (Wien).

I. Zahlung von Versicherungssummen in ausländischer Währung.

2. Schon während des Krieges waren zahlreiche Lebensversicherungsverträge, bei welchen die Versicherungssumme auf ausländische klingende Münze, z. B. Goldfranken, ausgestellt worden war, zu erfüllen. Die Rechtsprechung schwankte bezüglich der Fragen, auf welche Weise diese Verträge seitens der Versicherungsgesellschaften zu erfüllen waren.[1]) Streitig war insbesondere, ob der Schuldner überhaupt verpflichtet sei, die auf ausländische Währung lautende Schuld in ausländischer Währung zu erfüllen; streitig war, ob bei Verträgen, bei welchen die Zahlung in der im Vertrage benannten Münzsorte nicht durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" ausdrücklich bedungen worden war, als Umrechnungskurs für die ausländische Währung der Kurs des Fälligkeits- oder des Zahlungstages zugrunde zu legen sei, und auf welche Art überhaupt der Wert des ausländischen Geldes bei Suspendierung des ordentlichen Börsenverkehres festzustellen sei.

3. Unmöglichkeit der Leistung. Die Frage, ob der Versicherte bei den auf ausländische Münzsorten lautenden Versicherungssummen das Klagebegehren auf die betreffende fremde Währung, z. B. Franken, oder auf Kronen, oder alternativ auf beide nach seiner oder des Schuldners Wahl zu stellen habe, kann hier, weil vorwiegend prozessualer Natur, übergangen werden. Eine Verweisung auf entsprechende Ausführungen von anderer Seite kann genügen[2]). Was aber die Frage anlangt, ob überhaupt auf Grund eines Lebensversicherungsvertrages die Zahlung in ausländischer Münze, in Gold, verlangt werden könne, so hat der Oberste Gerichtshof in einer Entscheidung vom 2. Oktober 1917[3]) den Grundsatz ausgesprochen, daß ein solches Klagebegehren „infolge der durch den Krieg und der durch ihn veranlaßten Vorschriften eingetretenen Unmöglichkeit der Leistung, und zwar endgültig, abzuweisen sei, da es in Österreich an einer der Bekanntmachung des deutschen Reichskanzlers vom 28. September 1914, D.R.G.Bl. Nr. 81, analogen Bestimmung fehle, derzufolge vereinbarte Zahlungen in Gold nur bis zum Wegfalle der bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Hindernisse bis auf weiteres unverbindlich sind." Da die Revision von dem „bloß auf effektive Goldzahlung gerichteten Klagebegehren" spricht, so bezieht sich diese Entscheidung schon dem Wortlaute nach nicht auf Verträge, bei welchen die Zahlung der in ausländischer Währung ausgedrückten Geldschuld im Inlande nach Reichswährung erfolgen kann (vgl. § 244 D.B.G.B.). Es ist aber, wohl mit Recht, gegen diese Entscheidung eingewendet worden, daß die österreichischen Verordnungen über die Einrichtung der Devisenzentrale den Ankauf und den Umtausch von ausländischen Zahlungsmitteln den der Devisenzentrale angehörenden Firmen nicht

---

*) Wir veröffentlichen mit Bewilligung des Autors und des Verlages einen Teil dieses in der „Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft" (20. Band, S. 258 ff.) erschienenen Aufsatzes, weil die in ihm behandelten Probleme auch für die Tschechoslowakische Republik von aktuellster Bedeutung sind.

[1]) Vgl. zum Texte Otto Weinberger, Der Umrechnungskurs bei Zahlung von Schulden in ausländischer Währung nach der Kriegsrechtsprechung des österr. Obersten Gerichtshofes, Berliner Bankarchiv, XVII, 1918, S. 196 bis 198.

[2]) Vgl. Rudolf Pollak, Die Zahlung von Versicherungssummen in ausländischen Münzsorten, österr. Zeitschrift für öffentl. und priv. Versicherung, VIII. 1919, S. 9 bis 10.

[3]) Mitgeteilt bei Gustav Fuchs, Der Einfluß des Krieges auf bestehende Lieferungsverträge, 2. Ergänzungsheft zur 2. Auflage, Wien 1918, S. 68; ausführlich wiedergegeben in der österr. allgemeinen Gerichtszeitung, 1918, S. 61 bis 64.

Digitized by Google

verboten haben (vgl. § 2 der FM.V. vom 19. Dezember 1916, Nr. 421 R.G.Bl. — diese Bestimmungen haben bis heute noch keine Veränderung erfahren —); daß die Einfuhr von Gold gestattet ist, und nur der österreichiche Staat durch kaiserliche Verordnung vom 20. März 1915, R.G.Bl. Nr. 69 (§ 2) erklärt hat, er werde die auf Goldgulden, Dukaten oder auf eine ausländische Währung lautenden Geldschulden in Kronenwährung nach einem vom Finanzminister jeweils festgesetzten Umrechnungskurs erfüllen.[4]) Die zuletzt genannte Bestimmung findet daher auf privatrechtliche Geldschulden von Privatpersonen keine Anwendung. Es wurde ferner mit Recht betont, daß die in Österreich bestehenden Generalpräsentanzen ausländischer Versicherungsgesellschaften nur als sogenannte Zweigniederlassungen anzusehen sind, daß sie keine selbständigen juristischen Personen sind, daß auch ihr ausländisches Vermögen den österreichischen Gläubigern hafte, und daß kein Zweifel darüber bestehe, daß solche ausländischen Versicherungsgesellschaften auch tatsächlich in der Lage sind, ihre Verbindlichkeiten in effektivem Golde zu erfüllen.[5]) Wenn aber auch behauptet wurde, daß bei Entscheidung der einschlägigen Rechtsfragen feindliche Zahlungs- und Goldausfuhrverbote unbeachtet zu bleiben hätten, da ihnen für das österreichische Staatsgebiet keine Bedeutung zukomme[6]), so scheint mir das zu weit zu gehen, weil bei Entscheidung des konkreten Falles diese Verbote zwar nicht als ausländische, auf den Rechtsstreit anwendbare Rechtsnormen, wohl aber als Tatsachen zu würdigen sind, welche nach der Lage des Falles den Schuldner in die Unmöglichkeit versetzen können, seine Verbindlichkeiten im Inlande zu erfüllen.[7])

4. Fälligkeits- oder Zahlungstag. Da bei Versicherungsgeschäften die Zahlung in effektiver ausländischer Münzsorte gewöhnlich nicht bedungen wird, so kommt der Streitfrage, ob bei Umrechnung der auf ausländische Währung lautenden Versicherungssumme der Kurs des Fälligkeits- oder des Zahlungstages zugrunde zu legen sei, eine weitaus größere Bedeutung zu. Während § 244, Abs. 2 des D.B.G.B. bestimmt, daß die Umrechnung „nach dem Kurswerte, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebend ist", zu erfolgen hat, spricht Artikel 336, Abs. 2 öst. H.G.B. aus, daß die Schuld „nach dem Werte

---

[4]) Vgl. Pollak, a. a. O. S. 12. Vgl. auch die E. des Hans. O. L. G. vom 7. März 1918, Hans. R. Z. I. Sp. 544.

[5]) Pollak, S. 13. Über die rechtliche Natur der Zweigniederlassungen nach österr. Rechte überhaupt und der Generalagenturen der Versicherungsgesellschaften insbesondere, Staub-Pisko, Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch, 2. Auflage, Wien 1908, 1 Band, S. 93, 96 und 654. Daß Generalrepräsentanzen von Versicherungsgesellschaften keine selbständigen Rechtssubjekte sind, spricht auch die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 2. Oktober 1917, Geller-Jolles, die Praxis des Obersten Gerichtshofes, XX, 1920, Nr. 96, S. 147, aus. Damit steht meines Erachtens die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 29. Dezember 1919, Öst. Zeitschr. f. öff. u. priv. Vers., IX (1920), S. 412 bis 415, nicht in Widerspruch, da sie nur ausspricht, daß eine österreichische Generalrepräsentanz einer amerikanischen Versicherungsgesellschaft nur aus jenen Versicherungsverträgen in Österreich gerichtlich belangt werden kann, die aus dem österreichischen Geschäftsbetriebe stammen. Der Kläger hatte in Wien auf Zahlung des Rückkaufswertes eines mit der Petersburger Generalrepräsentanz einer amerikanischen Versicherungsgesellschaft im Jahre 1900 abgeschlossenen Versicherungsbetrages geklagt. Die Wiener Generalrepräsentanz hatte sich bei der Übersiedlung des Klägers von Warschau nach Krakau im Jahre 1905 bereit erklärt, die Prämien einzukassieren, lehnte aber später die vom Versicherer gewünschte Übertragung der Polizze nach Österreich mit der Begründung ab, daß ihr während des Krieges eine Verbindung mit der Petersburger Geschäftsstelle nicht möglich sei.

[6]) So Pollik, S 13.

[7]) Literatur über die Zahlungsverbote bei J. Sebba, Die Behandlung der vor Kriegsausbruch geschlossenen Verträge mit feindlichen Ausländern, 14. Sonderheft des Jahrbuches für Verkehrswissenschaft, VI, 1917, S. 17, Anmerkung 66.

Digitized by Google

zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden kann." Es wurde deshalb in Österreich die Auffassung vertreten, daß die Umrechnung nach dem Kurse des Fälligkeitstages zu erfolgen habe, weil sich die Schuld nach dem Fälligkeitstage in eine Kronenschuld verwandelt habe, und diese durch Zahlung des Kapitals samt Zögerungszinsen voll berichtigt werde.[8]) Es ist nämlich in diesem Zusammenhange auch darauf hinzuweisen, daß § 288, Abs. 2 D.B.G.B., in Deutschland verfügt, daß durch die Entrichtung der Verzugszinsen seitens des Schuldners der Gläubiger von der Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen ist, während in Österreich nach § 1333 öst. B.G.B der Schaden, welchen der Schuldner seinem Gläubiger durch Verzögerung der bedungenen Zahlung des schuldigen Kapitals zugefügt hat, durch die vom Gesetze bestimmten Zinsen vergütet wird. Der Oberste Gerichtshof verwies in einer einen Prozeß gegen eine englische Versicherungsgesellschaft betreffenden Entscheidung vom 3. April 1918[9]) die Frage, zu welchem Betrage in österreichischen Kronen eine auf 20.000 Franken in Gold auf den Todesfall lautende Versicherung zu bezahlen sei, zur Entscheidung über den Umrechnungskurs unzweckmäßigerweise in das Vollstreckungsverfahren. Nach dieser Auffassung hätte erst der Exekutionsrichter, wenn sich die Erben des Versicherungsnehmers mit dem ihnen an Stelle des Goldes angebotenen Betrage in Kronenwährung nicht zufrieden geben, zu prüfen, ob eine gegen die Versicherungsgesellschaft eingeleitete Zwangsvollstreckung infolge Zahlung einzustellen sei oder nicht. Der Oberste Gerichtshof hat aber in einer Entscheidung vom 12. März 1918[10]) als den für die Berechnung des Kurses maßgebenden Zeitpunkt den Zahlungstag erklärt. Er berief sich auf das kaiserliche Patent vom 2. Juni 1848, J.G.S. Nr. 1157, und auf § 19 der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.G.Bl Nr. 146, nach

---

[8]) Vgl. Josef Friedländer. Noch ein Beitrag zur Frage des Umrechnungskurses bei Zahlung von Schulden, welche auf eine ausländische Währung lauten, österr. allgem. Gerichtszeitung, 69 (1918), S. 178. Er scheint aber, was Handelsschulden angeht, anderer Meinung zu sein, da er früher unter Berufung auf Art. 283 öst. H. G. B., nach welchem die Erstattung des Schadens und des entgangenen Gewinnes verlangt werden kann, erklärt, dem Gläubiger sei neben den Verzugszinsen der durch die schuldhafte Säumnis verursachte Schaden zu ersetzen, d. h. die Kursdifferenz durch eine in der Zwischenzeit erfolgte Werterhöhung des fremden Geldes. Vgl. gegen Friedländer den Aufsatz von Camillo Ohmeyer, die Zahlung von Geldschulden, die auf fremde Währung lauten, mit inländischem Gelde, österr. allgem. Gerichtszeitung, 69 (1918), S. 273 bis 277, S. 296 bis 302, insbesondere S. 298, Anm. 32.

[9]) Geller-Jolles, XX, Nr. 206, S. 329 bis 331.

[10]) Vgl. Die zivilrechtlichen Kriegsentscheidungen, herausgegeben von Gustav Fuchs, Wien 1919, Nr. 41, S. 188 bis 195. Ebenso die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 1. Oktober 1918, jur. Blätter XLIX (1920), S. 122 bis 126. Zustimmend Pollak, S. 11, welcher mit Recht hervorhebt, daß nur bei einer Umrechnung nach dem Kurse des Zahlungstages der Gläubiger „genau so viel Kronen bekommt, als er braucht, um die im Versicherungsvertrage vorgesehene Menge der ausländischen Münzsorte anzuschaffen". Vgl. auch die Entsch. des Oberst. Gerichtshofes vom 20. Feber 1918, Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, II. B. (Wien 1919), Beilage zu Nr. 5 bis 6, S. 31 bis 33. — Wieland, Goldschmidts Z. 83 (1920), S. 307 bis 308, hebt hervor, daß der in Verzug befindliche Schuldner, wenn der Kurs der ausländischen Währung zwischen Verfallstag und Zahlungstag gesunken ist, die Zahlung in fremder Währung nach ihrem Werte zur Verfallszeit leisten müsse (vgl. Art. 37 D. W. G.) Eine schweizerische Versicherungsgesellschaft schuldete einen Betrag von 1000 K, zahlbar vor Kriegsausbruch in der Schweiz. Der Kurs der Kronen zu demjenigen der Franken stand zur Vorfallszeit al pari Die Zahlung geschah erst im Jahre 1916, zu einer Zeit, da österreichische Kronen in der Schweiz 33,3 Centimes notierten. Sämtliche Instanzen erkannten nach Wieland mit Recht auf Zahlung von 1000 Fr. oder 3000 K, d. h. 1000 K val. 1. Juni 1914.

Digitized by Google

welchem die in ausländischer Währung gebührende Zahlung nach deren Wert zur Zeit der Zahlung in Kronenwährung zu leisten sei, und erklärte bezüglich des Art. 336 öst. H.G.B., daß ungeachtet der Worte „nach dem Werte zur Verfallszeit" für die Wertermittlung der Tag der Zahlung maßgebend sei und der Tag der Fälligkeit nur dann in Betracht komme, wenn an diesem Tage wirklich gezahlt werde. § 1333 öst. B.G.B. bezwecke nur den Ersatz des durch die Verzögerung der Zahlung, nicht aber auch durch eine allfällige Kursdifferenz zwischen dem Fälligkeits- und Zahlungstage zugefügten Schadens.

5. Grundlagen der Umrechnung. Betreffend die Frage, auf welcher Grundlage eine in Kronenwährung abzustattende, auf eine ausländische Münzsorte lautende Schuld umzurechnen sei, hat der Oberste Gerichtshof in einer Entscheidung vom 17. August 1915[11]) ausgesprochen, daß bei der Umrechnung auf den letzten, an der Wiener Börse notierten Kurs vom 25. Juli 1914 zurückzugreifen sei. Er behauptete, daß, wenn die Tätigkeit der Börse infolge von Kriegsereignissen vorübergehend ausgeschaltet worden sei, der Marktpreis nicht herangezogen werden könne, weil in dem tatsächlich gezahlten Marktpreise keinesfalls der Ausdruck der richtigen Abschätzung des inneren Wertes des ausländischen Geldes erblickt werden könne. Die Entscheidung erörtert eingehend die auf die Kursbildung Einfluß nehmenden Tatsachen (Produktions- und Transportverhältnisse, Lohnhöhe, Angebot und Nachfrage, Kapitalzins, Handelsbilanz, Notenumlauf, wirtschaftliche, politische, finanzielle und strategische Lage des Staates), behauptet, daß sich diese Momente im Privatverkehre unmöglich richtig abschätzen lassen, weshalb eine verläßliche Kursbildung vom Marktpreise mit Rücksicht auf dessen große und zufällige Schwankungen nicht zu erwarten sei. Gegen diese Entscheidung wurde mit Recht eingewendet, daß das amtliche Kursblatt den Wert nur für einen bestimmten Zeitpunkt beurkunde, und daß die Bedeutung des Kursblattes jenes Tages erlösche, sobald sich der Kurs ändere. Die Versicherungsgesellschaften, welche berechtigt seien, die in einer ausländischen Münzsorte zu zahlenden Prämien in Kronen nur nach dem Umrechnungskurse des jeweiligen Prämienzahlungstages anzunehmen, seien auch verpflichtet, die Versicherungssumme in Kronen nach dem Werte des Zahlungstages zu berichtigen, wenn sie nicht in ausländischer Münzsorte zahlen wollten. Auch wurde auf den analog anzuwendenden Artikel 353 öst. H.G.B. verwiesen, nach welchem bei Mangel oder Unrichtigkeit des Börsen- oder Marktpreises der mittlere Preis zu verstehen sei, welcher sich aus der Vergleichung der zur Zeit und am Orte der Erfüllung geschlossenen Kaufverträge ergebe."[12]) Tatsächlich konnte der Oberste Gerichtshof an dem erwähnten Erkenntnisse nicht festhalten und hat in einem Plenissimarbeschluß vom 30. April 1918 erklärt, daß „bei Ermanglung eines amtlichen Börsenkurses ausländische Geldwerte auf österreichische Kronenwährung durch Ermittlung des Wertes (Marktpreises, Artikel 353 H.G.B.) in dem für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkte umzurechnen sind"[13]). Als der für die Bewertung maßgebende Zeitpunkt kommt nach den vorhergehenden Ausführungen der Zahlungstag in Betracht. Ob aber als Marktpreis der Kurs der Devisenzentrale anzusehen sei, ist mit Rücksicht auf die Gründe des Beschlusses, welche die Auffassung zurückweisen, daß die Devisenzentrale bloß zum Zwecke der Evidenz über die verfügbaren und angeforderten Zahlungsmittel mit der Absicht ihrer tunlichen Verbilligung errichtet worden sei, zweifellos zu bejahen. Die früher diesbezüglich bestehenden Bedenken erklärten sich aus dem Umstande, daß die Kurse der österreichischen Devisenzentrale hinter den im sogenannten freien Verkehre gebildeten Kursen beträchtlich zurückblieben, d. h. die ausländischen Valuten wurden im freien Verkehre zu namhaft höheren Preisen gehandelt. Seit aber die Devisenzentrale, offenbar in der Absicht, einen lebhaften Zustrom ausländischer Valuten zu ihr zu bewirken, die Kurse entsprechend erhöht hat, muß sie als ein von Staats wegen eingesetztes Organ zur Regelung des Verkehres in ausländischen Münzsorten als die für die Festsetzung des Marktpreises zuständige Stelle angesehen werden.

[11]) Vgl. Öst. allgemeine Gerichtszeitung, 69 (1918), S. 159/60.
[12]) Zum Texte Pollak, S. 14.
[13]) Vgl. den Beschluß bei Geller-Jolles, Nr. 96a, S. 148 bis 151.

Digitized by Google

II. Zahlung von Versicherungssummen an die Nationalstaaten.

6. Weitere Schwierigkeiten entstanden durch den Zerfall der Monarchie in eine ganze Reihe kleinerer Staaten und die damit verbundene Einführung neuer Währungen in den Nationalstaaten. Die Einführung neuer Währungen erfolgte zunächst durch Abstempelung der alten, von der österreichisch-ungarischen Bank emittierten Noten. Doch hat die Tschechoslowakei schon mit Rücksicht auf die zahlreichen Fälschungen der aufgedruckten Stempel die alten Noten bereits eingezogen und durch neue ersetzt. Artikel 206 des Friedensvertrages von St. Germain verfügt ausdrücklich, daß die durch den Zerfall der Monarchie gebildeten Staaten innerhalb einer zweimonatigen Frist nach Inkraftsetzung des Vertrages die auf ihrem Gebiete befindlichen Noten der österreichisch-ungarischen Bank mit einem besonderen Stempel zu versehen haben, und in einer weiteren zwölfmonatigen Frist „durch ihr eigenes Geld oder durch ein neues Geld" zu ersetzen haben. Daß die Einführung neuer Währungen für die bestehenden Versicherungsverträge von eminenter Bedeutung ist, versteht sich von selbst. Denn es laufen **ja zahlreiche, zur Zeit der alten** Währung bereits abgeschlossene Verträge, welche **nach dem** Untergang des alten Staates zu erfüllen sind. In den meisten Fällen haben die in Betracht kommenden Versicherungsgesellschaften in Wien ihren Sitz und müssen von hier aus an die in den Nationalstaaten wohnenden Versicherungsnehmer oder an ihre Erben Zahlungen leisten. Diese Verträge lauten auf Kronen schlechthin, und es entstand sofort die Frage, ob die Zahlung der Versicherungssummen in gestempelter österreichischer Währung oder in der Kronenwährung des betreffenden Nationalstaates zu erfolgen hat. Diese Verbindlichkeiten in alten ungestempelten Kronennoten zu erfüllen, geht wohl nicht an, weil das ungestempelte Geld nicht mehr als eine in Umlauf befindliche Währung anzusehen ist — auch die §§ 5 und 6 der Vollzugsanweisung vom 25. März 1919, Nr. 191 St.G.Bl., sehen die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten in ungestempelten Noten nicht vor — und kein Gläubiger verpflichtet ist, Zahlungen zu einer am Zahlungsorte nicht in Umlauf befindlichen Währung anzunehmen (Arg Art. 336, Abs. 2 öst. H.G.B., §§ 905, 989 öst. B.G.B.; vgl. § 245 D.B.G.B.). Der Oberste Gerichtshof in Wien hat in einer in das Sprachrepertorium eingetragenen Entscheidung v. 21. Okt. 1919 entschieden, daß inländische Schuldner ihre vor eingetretener Währungstrennung begründeten Schulden in österreichischen gestempelten Kronennoten bezahlen können, auch wenn der Erfüllungsort vertragsmäßig in den Nationalstaaten gelegen ist. Wenn der im Exekutionstitel auf Kronen ohne Beisatz lautende Betrag in österreichischen gestempelten Kronennoten gezahlt worden sei, so könne der Schuldner die Einstellung des Vollstreckungsverfahrens erwirken[14]). Der Oberste Gerichtshof operiert in dieser Entscheidung mit dem Rechte des Erfüllungsortes, was meines Erachtens ganz unzutreffend ist. Handelt es sich z. B. um eine in Wien domizilierende Versicherungsgesellschaft, so ist schon mit Rücksicht auf Art. 324, Abs. 2 öst. H.G.B. (vgl den entsprechenden § 269 D.B.G.B.) klar, daß die Gesellschaft in der Währung ihres Wohnsitzes zahlen kann (vgl. Art. 336, Abs. 1 öst. H.G.B., § 905, Abs. 1 öst. B.G.B.). Aber damit ist die Frage unrichtig gestellt und nicht gelöst. Denn für die Versicherungsgesellschaft ist es offenbar ganz gleichgültig, ob sie eine bestimmte Versicherungssumme in österreichischer oder in tschechischer Währung dem Gläubiger zu übersenden hat, entscheidend ist vielmehr die Frage, zu welchem Kurse die auf alte Kronenwährung lautende Versicherung in die neue Währung umzurechnen ist. Zum besseren Verständnisse sollen die Erwägungen, von welchen der Oberste Gerichtshof ausgegangen

[14]) Die Entscheidung ist abgedruckt im Verordnungsblatte des österr. Staatsamtes für Justiz Nr 15 ex 1919, S. 131/132. Vgl. zum Texte Otto Weinberger, Die Valutaschwierigkeiten, ein Versuch ihrer Lösung durch Staatsvertrag, in der „Reichspost" vom 9. Dezember 1919, Nr. 419; derselbe: Die Zahlung alter Kronenschulden an die Gläubiger in den Nationalstaaten, Gerichtszeitung, 71. Jahrgang, 1920, S. 11/12. Vgl. auch Julius Ofner, Kronenschulden in den jur. Blättern, Nr. 49.50 ex 1919.

Digitized by Google

ist, kurz mitgeteilt werden. Er erklärte, daß aus Art. 336 öst. H.G.B. und § 905 öst. B.G.B., nach welchen Bestimmungen in Ansehung der Geldsorten auf den Ort der Erfüllung zu sehen sei, nicht gefolgert werden könne, daß die Zahlung in ausländischer Währung in der Münzsorte des Erfüllungsortes geschehen müsse, da im einzelnen Falle der Wille der Parteien zu erforschen sei. Es sei nicht anzunehmen, daß die Parteien die Münzsorte des Erfüllungsortes gewollt hätten, weil zur Zeit des Vertragsabschlusses nur eine Währung bestanden habe und beide Parteien ihren Wohnsitz im Inlande gehabt hätten.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß die §§ 988 bis 989 öst. B.G.B. ausdrücklich bestimmen, daß im Falle eines Währungswechsels die Befriedigung des Gläubigers nach dem inneren Werte zur Zeit der Entstehung der Forderung zu erfolgen hat: daß ein nachweisbarer Wille der Parteien vorliegen müßte, wenn die ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen sollen. Vor Eintritt des Währungswechsels trafen Veränderungen des Kurswertes der alten Kronen beide Parteien gleichmäßig, und zwar infolge des Zwangskurses der Banknoten. Die Zahlung der entwerteten Noten wirkte daher befreiend. Nun wurde aber in der Tschechoslowakei durch das Gesetz vom 25. Feber 1919, Slg. Nr. 84 (Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung, I. S. 185) eine neue Währung eingeführt und bestimmt, daß nach der Abstempelung nur das gestempelte Geld Zwangskurs haben solle. Im Zeitpunkte der Währungstrennung, d. h. also am 26. Feber 1919, hatten die ungestempelten Noten einen bestimmten, durch eine neutrale Relation festsetzbaren Kurswert. Der Kurswert betrug damals an der Züricher Börse ungefähr 35 Schweizer Centimes. Zu diesem Kurswerte muß meines Erachtens der österreichische Schuldner zahlen, um den Gläubiger nach dem inneren Werte der Kronen zur Zeit der Währungstrennung zu befriedigen.

Unrichtig ist meines Erachtens auch die Berufung des Obersten Gerichtshofes auf den § 4 der österreichischen Vollzugsanweisung vom 25. März 1919, St.G.Bl. Nr. 191, nach welcher alle in Kronenwährung erfüllbaren Verbindlichkeiten in deutsch-österreichisch gestempelten Banknoten nach dem Nennbetrage zahlbar sind. Diese Vollzugsanweisung verleiht dem österreichisch gestempelten Gelde Zwangskurs, und der Zwangskurs kann sich nur auf das inländische Staatsgebiet erstrecken. Die hier vom Standpunkte des strengen Rechtes getroffene Lösung ist noch immer günstiger als jene des Artikels 271, Abs. 2 des Friedensvertrages, nach welchem die Schulden zwischen Österreichern und Angehörigen der Nationalstaaten nach dem Durchschnittskurse der Genfer Börse während der zwei Monate, die dem 1. November 1918 vorausgegangen sind, zu zahlen sind. Denn der Kurs des österreichischen Geldes ist vom Zeitpunkte der Revolution bis zum Zeitpunkte der Währungstrennung gefallen, der Kurz zur Zeit der Währungstrennung ist niedriger als jener in den dem Umsturz vorausgehenden zwei Monaten. Hervorzuheben wäre, daß nach Artikel 248 P. d) des Friedensvertrages es den neugebildeten Mächten Polen und der Tschechoslowakei freisteht, mit Österreich betreffend die für den Ausgleich der Schulden maßgebende Währung und den Umrechnungskurs ein besonderes Übereinkommen zu schließen. Nur wenn ein solcher Vertrag nicht zustande kommen sollte, hat der Wiedergutmachungsausschuß Währung und Umrechnungskurs festzusetzen.

Ingenieurkammern.*)

(Gesetz vom 18. März 1920, betreffend die Errichtung einer Ingenieurkammer für die Tschechoslowakische Republik, Slg. Nr. 185. — Kundgemacht am am 7. April 1920.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

*) Auf Wunsch zahlreicher Interessentenkreise veröffentlichen wir dieses bereits vor längerer Zeit erschienene Gesetz; die Durchführungsverordnung wird nächstens erscheinen.

Digitized by Google

§ 1. Zur Vertretung der behördlich autorisierten Ziviltechniker und der behördlich autorisierten Bergbauingenieure, zur Wahrung der Interessen dieses Standes und zum Schutze seiner Standesehre wird eine Ingenieurkammer für die Tschechoslowakische Republik mit dem Sitze in Prag errichtet.

Die Amtssprache der Kammer ist die tschechoslowakische Sprache. Der Gebrauch anderer Sprachen bei den Verhandlungen der Kammer wird durch eine Verordnung im Einklange mit den Grundsätzen des Sprachengesetzes der Tschechoslowakischen Republik geregelt.

§ 2. Diese Ingenieurkammer wird durch die Vollversammlung und den Vorstand verwaltet.

§ 3. Alle behördlich autorisierten Ziviltechniker und behördlich autorisierten Bergbauingenieure, die im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik wirken, gehören der Ingenieurkammer als Mitglieder an und müssen die damit verbundenen Pflichten erfüllen. Dies bezieht sich auch auf die Techniker und Ingenieure, die nach der bisher in der Slowakei und Karpathorußland geltenden Regelung die analoge Tätigkeit dort ausüben; inwieweit sie die erforderliche weitere Qualifikation nachzuweisen oder sich anzueignen haben werden, wird für eine Übergangszeit von fünf Jahren mittels Regierungsverordnung bestimmt werden.

§ 4. Die politischen Behörden, bzw. die Berghauptmannschaften werden dem Vorstande der Ingenieurkammer die erfolgte Beeidigung der behördlich autorisierten Ziviltechniker oder behördlich autorisierten Bergbauingenieure, den Ort ihrer Wirksamkeit und dessen Verlegung, die Entziehung oder das Erlöschen der Autorisation und die Suspension eines behördlich autorisierten Bergbauingenieurs bekanntgeben.

§ 5. Die behördlich autorisierten Ziviltechniker und die behördlich autorisierten Bergbauingenieure sind verpflichtet, binnen 14 Tagen den Ort ihrer Wirksamkeit und jede Verlegung desselben der zuständigen Arbeitssektion (§ 15) bekanntzugeben. Üben sie ihre Autorisation durch mindestens drei Monate im Bereiche einer fremden Arbeitssektion ohne Verlegung ihres Sitzes aus, so sind sie gleichfalls verpflichtet, dies beiden zuständigen Arbeitssektionen anzuzeigen.

§ 6. Die Vollversammlung der Ingenieurkammer wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einberufen. Außerdem ist sie einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Kammermitglieder beim Kammervorstande schriftlich darum ansucht. Im übrigen kann der Kammervorstand die Vollversammlung einberufen, so oft er es für notwendig hält.

Die Einberufung hat mindestens zehn Tage vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Wenn der Kammervorstand noch nicht gewählt ist, oder noch nicht ordnungsmäßig funktioniert, steht die Einberufung und Leitung der Vollversammlung der Aufsichtsbehörde (§ 23) zu.

§ 7. Die Vollversammlung der Ingenieurkammer ist verhandlungs- und beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlußunfähigkeit wird eine Stunde später eine zweite Vollversammlung mit derselben Tagesordnung abgehalten, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Die Vollversammlung der Ingenieurkammer faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende beteiligt sich an der Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Digitized by Google

§ 8. Der Vollversammlung der Ingenieurkammer obliegt die Beratung und Beschlußfassung in allen das Standesinteresse der behördlich autorisierten Ziviltechniker und der behördlich autorisierten Bergbauingenieure berührenden Angelegenheiten, soweit diese nicht in den Wirkungskreis des Kammervorstandes fallen (§§ 13 und 14), insbesondere:

a) die Festsetzung ihrer eigenen Geschäftsordnung und jener des Kammervorstandes; die Genehmigung dieser Geschäftsordnungen bleibt dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vorbehalten;

b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren und ihrer Ersatzmänner;

c) die Aufstellung des Jahresvoranschlages und die Festsetzung der Beiträge der Mitglieder zur Deckung der Kammerauslagen;

d) die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung der Kammer;

e) die Beschlußfassung über die zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Kammer zu ergreifenden Mittel, insbesondere auch in bezug auf die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedschaft und ihrer Angehörigen.

§ 9. Die Mitglieder des Kammervorstandes und die Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmänner werden durch die Vollversammlung mittels Stimmzettel nach folgendem Wahlschlüssel gewählt:

Auf das Gebiet von Böhmen, von Mähren zusammen mit Schlesien, den Ratiborer Kreis und der Slowakei mit Karpathorußland entfallen zunächst je zwei aus der Reihe jener Mitglieder wählbare Mitglieder, die in dem betreffenden Gebiete ihren Sitz haben, und außer diesen eine solche Anzahl von Vertretern, welche 3% der Zahl der Mitglieder des betreffenden Gebietes entspricht, wobei Bruchteile auf eine ganze Zahl abzurunden sind.

Als Ersatzmänner entsendet jedes Gebiet je zwei Mitglieder.

Außerdem wählt jede Gruppe je einen Rechnungsrevisor und je einen Ersatzmann für den Revisor.

Alle Funktionen sind Ehrenämter.

§ 10. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Kammermitglieder, sofern sie vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen sind jene Mitglieder:

a) über welche von der zuständigen Behörde die Suspension verhängt ist.

b) die vom Kammervorstand des Wahlrechtes verlustig erklärt worden sind (§ 19).

§ 11. Die Vorstandsmitglieder und ihre Ersatzmänner werden auf die Dauer von drei Jahren, die Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmänner auf die Dauer eines Jahres gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode haben jedoch die Funktionäre ihre Amtstätigkeit bis zur Durchführung der Neuwahl fortzusetzen.

Aus einer und derselben Kategorie von behördlich autorisierten Ziviltechnikern sowie aus der Kategorie der behördlich autorisierten Bergbauingenieure darf höchstens ein Viertel der Vorstandsmitglieder gewählt werden. Jede Kategorie muß im Vorstande mindestens ein Mitglied besitzen.

Die abtretenden Funktionäre sind wieder wählbar, aber für die folgende Funktionsperiode zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet. Ebenso können Mitglieder, die über 60 Jahre alt sind, eine Wahl ablehnen.

Im übrigen dürfen die Wahlen ohne triftige Gründe nicht abgelehnt werden. Die Ablehnung ohne triftige Gründe wird als eine Vernachlässigung der den Mit-

Digitized by Google

gliedern gegenüber der Kammer obliegenden Pflichten geahndet (§ 19, As. 1, litera a).

§ 12. Die Vorstandsmitglieder wählen für die Dauer ihrer Funktion aus ihrer Mitte den Präsidenten, der seinen Sitz in Prag haben muß, und zwei Vizepräsidenten, von denen der eine seinen Sitz in Brünn und der andere in Preßburg hat.

Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so treten die Ersatzmänner des Vorstandes an deren Stelle.

Die Ersatzmänner sind aber nicht berufen, die Vorstandsmitglieder für den Fall ihrer zeitweiligen Verhinderung zu vertreten.

Wenn alle Ersatzmänner in den Vorstand eingetreten sind, kann der Vorstand weitere Abgänge seiner Mitglieder durch Kooptation ersetzen.

§ 13. Der Kammervorstand ist berufen, über alle Angelegenheiten, welche die gemeinsamen Interessen der Kammermitglieder oder einzelne Kategorien derselben betreffen, Beratungen zu pflegen und entweder selbst Beschlüsse zu fassen oder bei wichtigen Angelegenheiten die Beschlüsse der Vollversammlung einzuholen, mit anderen Korporationen in Verkehr zu treten, sich mit Eingaben an die Behörden zu wenden und allfällige Anträge und Anliegen an die Regierung einzubringen.

Die Behörden werden dem Kammervorstande Gelegenheit geben, über in Verhandlung stehende allgemeine Fragen, die das Standesinteresse der behördlich autorisierten Ziviltechniker oder der behördlich autorisierten Bergbauingenieure berühren, sich gutächtlich zu äußern. Insbesondere wird der Kammervorstand einvernommen werden: über geplante Änderungen oder Ausgestaltungen der Institution der behördlich autorisierten Ziviltechniker oder der behördlich autorisierten Bergbauingenieure, über für sie zu erlassende Prüfungsvorschriften, bei Entscheidungen über den Umfang der Berechtigungen der Ziviltechniker oder Bergbauingenieure in zweifelhaften Fällen und über die Anrechenbarkeit der von dem Bewerber um die Verleihung der Autorisation nachgewiesenen praktischen Verwendung.

Andererseits ist der Kammervorstand verpflichtet, über Aufforderung der Behörden Äußerungen und Gutachten in Fragen zu erstatten, die in den Wirkungskreis der Kammer fallen. In wichtigen Fällen kann der Kammervorstand die Stellungnahme in solchen Fragen der Vollversammlung vorbehalten.

§ 14. Dem Kammervorstand obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte der Kammer, insbesondere:

a) die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung der Kammer;

b) die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten der Kammer und die Einhebung der Jahresbeiträge;

c) die Einberufung der Vollversammlung und die Vorberatung aller Gegenstände, über welche die Vollversammlung verhandeln soll;

d) die Überwachung der Tätigkeit der Arbeitssektionen, die Prüfung der Geschäftsberichte, ihrer Rechnungen und Voranschläge und nach erfolgter Genehmigung deren Einverleibung in die Schriften der Kammer;

e) im Falle des ehrenrätlichen Verfahrens die Entscheidung über die Anträge der Arbeitssektion auf Entziehung des Rechtes zur Ausübung der Praxis als behördlich autorisierter Ziviltechniker oder behördlich autorisierter Bergbauingenieur und die Anzeige der betreffenden Entscheidungen an die vorgesetzte Behörde und ferner die analoge Entscheidung über die die Kandidaten betreffenden Anträge der Arbeitssektionen;

Digitized by Google

f) die Vorlage des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlagsentwurfes an die Vollversammlung der Ingenieurkammer;

g) die Verlautbarung des Wahlergebnisses und die Führung und periodische Kundmachung der Liste der behördlich autorisierten Ziviltechniker oder der behördlich autorisierten Bergbauingenieure;

h) die Hereinbringung rückständiger Jahresbeiträge, nötigenfalls im Wege der politischen Exekution;

i) die Bestellung des einstweiligen Vertreters behördlich autorisierter Ziviltechniker oder behördlich autorisierter Bergbauingenieure für ein verstorbenes, erkranktes oder abwesendes Mitglied, wenn dieses selbst einen Vertretr nicht namhaft gemacht hat oder nicht namhaft machen konnte.

§ 15. In Prag, in Brünn und in Preßburg werden Arbeitssektionen des Kammervorstandes ihren Sitz haben, bestehend aus jenen Mitgliedern des Kammervorstandes, jenem Rechnungsrevisor und deren Ersatzmännern, die für das betreffende im § 9 bezeichnete Gebiet in die tschechoslowakische Ingenieurkammer gewählt worden sind.

Die Arbeitssektionen des Kammervorstandes in der betreffenden Gruppe werden von dem Kammerpräsidenten oder -Vizepräsidenten des zuständigen Gebietes geleitet.

Den Arbeitssektionen steht innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes die Besorgung der engeren Standesangelegenheiten zu, die in den Bereich des betreffenden Gebietes fallen, als da sind:

1. Die Erteilung von Ratschlägen und Informationen an die Mitglieder.

2. Die Beratung und Beschlußfassung über Standesangelegenheiten sowie über die im § 8, Abs. e) dieses Gesetzes angeführten Verfügungen und Aufgaben und die Stellung von Anträgen an den Kammervorstand.

Die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit der Honorare und Rechnungen für Arbeiten behördlich autorisierter Ziviltechniker und behördlich autorisierter Bergbauingenieure und über Ersuchen die gütliche Beilegung hierüber entstandener Stritte.

3. Die friedensrichterliche Tätigkeit gemäß § 18, wenn die beteiligten Parteien im Bereiche derselben Arbeitssektion ihren Sitz haben, und das ehrenrätliche Verfahren gemäß § 19 dieses Gesetzes.

4. Die Evidenthaltung der Kandidaten der behördlich autorisierten Ziviltechniker und behördlich autorisierten Bergbauingenieure und die Bestätigung der Zeugnisse über ihre Verwendung gemäß § 17 dieses Gesetzes.

5. Die Verfassung der Anträge für eine Geschäftsordnung der eigenen Arbeitssektion und deren Vorlage an den Kammervorstand behufs weiterer Veranlassung.

6. Die Besorgung der laufenden und ökonomischen Angelegenheiten der Arbeitssektion, die Vorlage der Jahresrechnung und des Voranschlagsentwurfes an den Vorstand der Ingenieurkammer zur Prüfung, Genehmigung und Aufnahme in den Gesamtvoranschlag der Kammer.

7. Die Vorlage des Geschäftsberichtes über ihre Tätigkeit an den Vorstand der Ingenieurkammer und die Einsendung von Protokollsabschriften über die Sitzungen der Arbeitssektion sowie die Anzeige von Änderungen des Ortes der Wirksamkeit von Sektionsmitgliedern an den Kammervorstand innerhalb einer Woche behufs Kenntnisnahme.

Digitized by Google

Alle Vorschriften und Statuten der Arbeitssektionen werden über Antrag des Kammervorstandes von der Vollversammlung der tschechoslowakischen Ingenieurkammer beschlossen.

§ 16. Die Sprengel der Arbeitssektionen werden durch eine Regierungsverordnung festgesetzt werden.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten entscheidet nach Anhörung der Ingenieurkammer für die Tschechoslowakische Republik unbeschadet der Rechtsansprüche dritter Personen über die aus der Änderung der bisherigen Kammersprengel entstehenden Vermögensfragen.

§ 17. Die Arbeitssektion führt eine Vormerkung über jene von den Kammermitgliedern angemeldeten Kandidaten, deren Beschäftigung für die zur Erlangung der Rechte eines behördlich autorisierten Ziviltechnikers oder eines behördlich autorisierten Bergbauingenieurs nach den geltenden Bestimmungen erforderliche Praxis von Belang ist.

Zu diesem Zwecke haben die Mitglieder der Arbeitssektionen den Ein- und Austritt solcher Kandidaten binnen 14 Tagen anzumelden. Ebenso ist ihnen jede über zwei Monate dauernde Dienstesunterbrechung unverweilt anzuzeigen.

Bei der Eintrittsanmeldung sind die Studien des betreffenden Kandidaten nachzuweisen.

Die solchen Kandidaten ausgestellten Verwendungszeugnisse werden von der Arbeitssektion bestätigt.

§ 18. Der Vorstand der Ingenieurkammer übt auch die friedensrichterliche Tätigkeit aus, wenn dies die Arbeitssektion beschlossen hat, oder die beteiligten Parteien sich dahin geeinigt haben, oder wenn die Streitparteien ihren Wohnsitz nicht in dem Sprengel derselben Sektion haben. In dieser Funktion obliegt der Arbeitssektion, beziehungsweise dem Kammervorstande:

a) das vermittelnde Einschreiten bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern in Standesangelegenheiten,

b) die Untersuchung und gütliche Beilegung von Beschwerden, welche gegen Kammermitglieder hinsichtlich ihrer Tätigkeit eingebracht werden.

Die in diesen Fällen vor dem Kammervorstande abgeschlossenen und beurkundeten Vergleiche sind Exekutionstitel gemäß § 1, Z. 15, Exekutionsordnung, und in der Slowakei gemäß § 1 des Gesetzartikels LX vom Jahre 1881. Die Exekution wird von dem sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der Kammer angeordnet.

Die Kammermitglieder sind verpflichtet, bei solchen Anlässen vor allfälliger Betretung des gerichtlichen Weges die Vermittlung des Kammervorstandes anzurufen.

§ 19. Die Arbeitssektion hat von Amts wegen als Ehrenrat gegen Mitglieder einzuschreiten:

a) wenn dieselben ihre Pflichten der Kammer gegenüber vernachlässigen, oder

b) das Standesansehen verletzen.

Die Arbeitssektion kann in solchen Fällen nach ordnungsmäßiger Feststellung des Tatbestandes der Verschuldung und Einvernahme des Beschuldigten mit einer Verwarnung, Rüge bei erheblichen Unzukömmlichkeiten, oder im Wiederholungsfalle mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K, ferner mit der Entziehung des passiven oder zugleich des aktiven Wahlrechtes für die Kammer auf Zeit oder dauernd vorgehen und endlich dem Kammervorstande den Antrag auf Entziehung des

Digitized by Google

Rechtes zur Ausübung der Praxis eines behördlich autorisierten Ziviltechnikers oder behördlich autorisierten Bergbauingenieurs für eine bestimmte Dauer oder den Antrag auf Verlust der Autorisation stellen.

Die von der Arbeitssektion rechtskräftig verhängten Geldstrafen können im Wege der politischen Exekution hereingebracht werden.

Findet die Arbeitssektion, daß sich ein Mitglied der Sektion eines von der politischen oder Bergbehörde zu ahndenden Vergehens schuldig gemacht hat, so ist sie verpflichtet, hievon der zuständigen Behörde die Anzeige zu erstatten.

Diese verständigt sodann die Sektion von der in der Sache getroffenen Verfügung.

Die Wirksamkeit der Arbeitssektion als Ehrenrates erstreckt sich bei Verletzungen der Ehre und des Ansehens des Standes analog auch auf die bei der Ingenieurkammer eingetragenen Kandidaten der behördlich autorisierten Ziviltechniker und behördlich autorisierten Bergbauingenieure. Der Disziplinarantrag auf Verlängerung der festgesetzten Dauer der Praxis oder auf Nichtzulassung zur Autorisationsprüfung wird von der Arbeitssektion dem Kammervorstande zur Entscheidung vorgelegt.

§ 20. Der Kammervorstand oder die Arbeitssektion ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Verhandlung wird von dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten, im Falle ihrer Verhinderung von dem ältesten der anwesenden Mitglieder geleitet. Die Beschlüsse erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende beteiligt sich an der Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Beschlußfassung des Ehrenrates ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Vorstandsmitglieder und Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Ist die Sitzung nicht beschlußfähig, so wird eine zweite Sitzung einberufen, welche bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse fassen kann.

§ 21. Der Präsident, oder in dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten vertritt die Ingenieurkammer nach innen und außen, vermittelt den Verkehr des Vorstandes mit der Ingenieurkammer, weist den Arbeitssektionen, den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen Mitgliedern der Kammer die Referate zu und überwacht ihre ordnungsmäßige Tätigkeit. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in denselben sowie in der Vollversammlungen den Vorsitz. Der Präsident unterzeichnet alle schriftlichen Ausfertigungen des Vorstandes.

§ 22. Die Auslagen der Arbeitssektionen werden von der Ingenieurkammer bestritten, der die Jahresrechnungen vorzulegen sind.

§ 23. Die Aufsicht über die Ingenieurkammer und ihre Arbeitssektionen wird bis zur Neuregelung der Staatsbauverwaltung von einem von der Regierung bestellten Vertreter am Sitze des Kammervorstandes oder der Arbeitssektion ausgeübt, welcher zu diesem Zwecke die ganze Geschäftsführung der Kammer verfolgt und sowohl an den Vollversammlungen als auch an den Sitzungen des Vorstandes teilnimmt.

Im Falle der Überschreitung des Wirkungskreises durch den Kammervorstand oder eine Arbeitssektion oder eines vorschriftswidrigen Gebarens derselben ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, auf Abhilfe zu dringen, gesetzwidrige Beschlüsse außer Kraft zu setzen und erforderlichenfalls den Vorstand aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen.

Digitized by Google

Gegen Verfügungen der genannten politischen Behörde steht der Kammer die Berufung an das Ministerium für öffentliche Arbeiten binnen vier Wochen offen.

§ 24. Gegen die von dem Kammervorstande und den Arbeitssektionen gefällten Disziplinarerkenntnisse (§ 19) — mit Ausnahme einer bloßen Verwarnung — dann gegen die Verweigerung der Eintragung eines angemeldeten Kandidaten oder gegen die Verweigerung eines Verwendungszeugnisses (§ 17) können die Benachteiligten binnen 14 Tagen die Beschwerden unmittelbar bei der politischen Behörde II. Instanz einbringen, welche darüber endgültig entscheidet.

§ 25. Die einem Kammermitgliede von der politischen oder Bergbehörde wegen eines Dienstvergehens oder vom Vorstand auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen fließen den Unterstützungsfonds der Kammer zu.

§ 26. Die Bezeichnung „Ingenieurkammer" ist der auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Körperschaft vorbehalten. Anderen Körperschaften und Anstalten ist der Gebrauch dieser sowie jeder zu Verwechslungen damit geeigneten Bezeichnung untersagt. Die Ingenieurkammer für die Tschechoslowakische Republik und ihre Mitglieder haben das Recht, im Siegel und auf den amtlichen Drucksorten das kleine Staatswappen zu führen.

§ 27. Das Gesetz vom 2. Jänner 1913, RGBl. Nr. 3, sowie die Verordnungen des Ministeriums für öffentliche Arbeiten und der beteiligten Ministerien vom 14. Mai 1913, RGBl. Nr. 84, vom 23. Juli 1913, RGBl. Nr. 148, und vom 7. Jänner 1914, RGBl. Nr. 5, treten hiermit außer Kraft.

§ 28. Der Minister für öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, im Rahmen der vorstehenden grundsätzlichen Bestimmungen die erforderlichen weiteren Verwendungen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern zu erlassen.

§ 29. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Minister für öffentliche Arbeiten wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Verlängerung der Verjährungsfristen für einige Forderungen.

(Regierungsverordnung vom 18. Feber 1921, Sg. Nr. 65, kundgemacht am 23. Feber 1921.)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 15. April 1920, Sg. Nr. 337, wird verordnet:

§ 1. Die in den §§ 1480, erster Satz und 1486 a. b. G. B. angeführten Forderungen, für welche die Verjährungsfrist durch die dritte Teilnovelle zum a. b. G. B. (§§ 192 und 194 kais. Vdg. vom 19. März 1916, Nr. 69 R.G.Bl.) abgekürzt wurde, verjähren frühestens am 1. April 1922, sofern sie nicht schon früher durch Ablauf einer längeren im Gesetze früher festgesetzten Verjährungsfrist erloschen sind.

Bei Forderungen, welche vor dem 1. April 1919 fällig geworden sind, beginnt die dreijährige Verjährungsfrist von diesem Tage; für später fällig gewordene Forderungen beginnt die dreijährige Verjährungsfrist von dem Tage der Fälligkeit.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Ihre Durchführung obliegt dem Justizminister im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.

Digitized by Google

Übereinkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen dem früheren Österreich und Ungarn.

(Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. Jänner 1921, Slg. Nr. 51, daß diese Übereinkommen ihre Geltung verloren haben. — Kundgemacht am 12. Feber 1921.)

Mit Rücksicht auf die Zirkularverordnung des ungarischen Finanzministeriums vom 18. September 1920, Z. 18.101, durch welche die am 18. Oktober 1907 zwischen den Finanzministern des ehemaligen Österreich und Ungarn abgeschlossenen Übereinkommen vom 3. Nov. 1918 an für nicht geltend erklärt wurden, wird auf Grund des § 285 des Ges. über die direkten Personalsteuern v. 25. Okt. 1896, RGBl., Nr. 220, in der Fassung der Novelle vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 13, in Ausübung der Retorsion zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Übereinkommen II über die Vermeidung von Doppelbesteuerung jener Unternehmungen, die ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staaten ausdehnen, und über einige andere Angelegenheiten aus der direkten Besteuerung, abgeschlossen am 8. Oktober 1907 zwischen den Finanzministern des ehemaligen Österreich und Ungarn und genehmigt durch das Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, sowie auch das Übereinkommen betreffend die Behandlung der Zinsen der in dem anderen Staate emittierten Wertpapiere rücksichtlich der Rentensteuer und der ungarischen Kapitalzinsen- und Rentensteuer, verlautbart durch Kundmachung des ehemaligen österreichischen Finanzministeriums vom 31. Dezember 1907, RGBl. Nr. 9 ex 1908, im Verhältnisse zwischen der tschechoslowakischen Republik und dem jetzigen ungarischen Staate vom 3. November 1918 an ihre Geltung verloren hat, und daß also von diesem Tage an im Verhältnisse zum ungarischen Staate für den Bereich der direkten Steuern ausschließlich die in der Tschechoslowakischen Republik geltenden allgemeinen Bestimmungen gelten.

Gleichzeitig verlieren im Verhältnisse zum ungarischen Staate die mit Erlässen des ehemaligen österreichischen Finanzministeriums vom 31. Dezember 1907, RGBl. Nr. 10 und 11 ex 1908, verlautbarten Durchführungsverordnungen zu diesen Verträgen, und der Erlaß des ehemaligen österreichischen Finanzministeriums vom 15. Jänner 1918, RGBl. Nr. 18, sowie alle anderen, auf den erwähnten Übereinkommen beruhenden Bestimmungen ihre Geltung.

Dagegen bleiben diese Übereinkommen sowie auch die Durchführungsverordnungen zu ihnen im Verhältnisse zwischen dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik, in welchem das Gesetz über die direkte Personalsteuer vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, gilt, und zwischen der Slowakei und Karpathorußland, wo bis jetzt die ungarischen Gesetze gelten, auch weiterhin in Geltung.

Aus dem Verordnungsblatte des Ministeriums des Innern.

Tschechoslowakische Staatsbürgerschaft.

Vorgang nach der Regierungsverordnung vom 30. Oktober 1920, Slg. Nr. 601.

(Aus dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 13. November 1920, Z. 71.130/7. Vdg.-Blatt Nr. 12, S. 475.)

Mit Runderlaß vom 23. Juli 1920, Z. 44.306, wurde auf die Ratifikation und den Beginn der Wirksamkeit des Friedensvertrages von St. Germain und Versailles und des tschechoslowakischen Friedensvertrages*) aufmerksam gemacht, desgleichen auch auf die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes v. 9. April 1920, Slg. Nr. 236.**) womit in Übereinstimmung mit den Friedensverträgen die bisherigen Bestimmungen über Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft und des Heimatsrechtes in der Tschechoslowakischen Republik ergänzt und abgeändert werden. In diesem Runderlasse wurde auch bemerkt, daß nach den Bestimmungen der §§ 5 und 9 des zitierten Verfassungsgesetzes genauere Bestimmungen einerseits über die Fallfrist für Gesuche um Zuerkennung des Staatsbürgerrechtes nach § 9, anderseits über die Ausübung der Option werden erlassen werden. Diese

*) Archiv I., 907.
**) S. Archiv II., S. 571.

Digitized by Google

Bestimmungen sind enthalten in der Kundmachung des Ministeriums des Innern einverständlich mit dem Ministerium des Äußern vom 20. August 1920, Slg. Nr. 492,†) über den Beginn der Wirksamkeit des zitierten Verfassungsgesetzes und über den Beginn des Fristenlaufes, ferner besonders in der soeben hinausgegebenen Regierungsverordnung vom 30. Oktober 1920, Slg. Nr. 601,††) zur Durchführung des oben erwähnten Verfassungsgesetzes.

Zu den einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung, auf welche hiemit aufmerksam gemacht wird, bzw. zu den einzelnen Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 236, wird das folgende bemerkt:

I. Zum Abschnitt I (Art. 1 und 2):

Die Bestimmungen des § 9 des zitierten Verfassungsgesetzes beziehen sich auf Personen, welche in einer Gemeinde auf dem gegenwärtigen Gebiete der Tschechoslowakischen Republik das Heimatsrecht längstens nach dem 1. Jänner 1910 erworben haben, sofern diese Personen unmittelbar vorher das Heimatsrecht in Österreich oder Ungarn außerhalb des Gebietes des tschechoslowakischen Staates hatten. Hiebei ist es gleichgültig, ob die Person, welche erst nach dem 1. Jänner 1910 in einer Gemeinde der Tschechoslowakischen Republik das Heimatsrecht erworben hat, auf dem Gebiete der Republik vielleicht schon früher einmal heimatsberechtigt war, oder ob es sich um eine Person handelt, welche früher niemals auf dem gegenwärtigen Gebiete der Tschechoslowakischen Republik das Heimatsrecht besessen hat. Anderseits handelt es sich hier bloß um Personen, welche zu der Zeit, wo sie zuletzt Angehörige einer Gemeinde auf unserem jetzigen Staatsgebiete wurden, bereits österreichische oder ungarische Staatsbürger waren. Personen, welche unmittelbar vor Erlangung des Heimatsrechts im Inlande das österreichische oder ungarische Staatsbürgerrecht nicht besaßen und daher das Heimatsrecht in einer Gemeinde der Tschechoslowakischen Republik gleichzeitig mit der österreichischen oder ungarischen Staatsbürgerschaft erworben haben, sind dem Verfahren nach § 9 nicht unterworfen. Diese Personen haben die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft ipso facto nach Art. 70 des Friedensvertrags von St. Germain ebenso wie die im § 4 Z. 1 des Verfassungsgesetzes Nr. 236 Slg. v. J. 1920 angeführten Personen erworben.

Bei Beurteilung des Falles macht es keinen Unterschied, auf welche Art das Heimatsrecht nach dem 1. Jänner 1910 erworben wurde, und ist es daher gleichgültig, ob dies durch freiwillige Verleihung, Verehelichung, Ersitzung (in der Slowakei nach dem dort bisher geltenden ungarischen Recht durch Adoption während der Minderjährigkeit) oder durch Antritt eines öffentlichen Amtes nach Vorschrift des § 10 der Heimatsrechtsnovelle geschah, sofern in dem letzterwähnten Falle die betroffenen Personen nicht nach dem Staatsumsturz wirkliche Beamte oder Angestellte des tschechoslowakischen Staats oder einer tschechoslowakischen Staatsanstalt oder Unternehmung im Sinne des § 1, Abs. 4 des Verf.-Ges. geworden sind.

Freilich sind darunter nur Heimatsrechte verstanden, die auf gesetzliche Art erworben wurden. Dadurch sind vermeintliche, etwa Ausländern ohne Staatsbürgerschaft verliehene Heimatsrechte ausgeschlossen. (Die Adoption eines Ausländers nach dem Recht aus den ungarischen Zeiten begründet für sich allein weder Staatsbürgerschaft noch Heimatsrecht.)

Desgleichen vermögen in der Slowakei zu einem Gesuche nach § 9 des Verf.-Ges. vermeintliche Heimatsrechte nicht zu berechtigen, welche dadurch erloschen sind, daß jemand durch zehnjährige qualifizierte Abwesenheit die Staatsbürgerschaft im Sinne des § 31 des ungar. Ges., Art. L v. J. 1879 verloren hat.

Vom 28. Oktober 1918 bis zur Wirksamkeit der Friedensverträge etwa von einzelnen tschechoslow. Gemeinden Ausländern, welche nicht gleichzeitig die Staatsbürgerschaft von der zuständigen politischen Behörde erhielten, verliehene Heimatsrechte, sind ungültig, und können daher auch nicht zur Grundlage für die Beurteilung ihrer Staatsbürgerschaft nach den Friedensverträgen dienen, namentlich berechtigen sie auch nicht zu dem Ansuchen nach dem Verf.-Ges. Nr. 236 Sg. v. J. 1920.

† S. Pr. Archiv II., S. 938.
††) Pr. Archiv II., S. 1075.

Digitized by Google

Belangend Berufsmilitärgagisten, welche nicht in den aktiven Dienst der tschechoslow. Republik übernommen wurden, oder Pensionisten der ehemaligen österr.-ungar. Wehrmacht, wird auf Art. 2 der Reg.-Vdg. vom 30. Oktober 1920 aufmerksam gemacht, wonach zur Entscheidung über Gesuche dieser Personen um Anerkennung der Staatsbürgerschaft das Ministerium des Innern berufen ist.

II. Zum Abschnitt II (Art. 3*) bis 5). Dieser Abschnitt handelt von der Option für den tschechoslow. Staat. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 4 Pkt. 2 des Verfassungsges. (Art. 78 des Friedensvertrags) bloß gewesene österreichische und ungarische Staatsbürger für die Tschechoslow. Republik optieren können, welche am 16. Juli 1920 nicht in einer Gemeinde auf dem Gebiete des jetzigen österreichischen oder ungarischen Staates das Heimatsrecht besaßen, somit nach dem Friedensvertrage mit Österreich und Ungarn ipso facto Staatsbürger eines anderen Staates als Österreichs oder Ungarns geworden sind. Ehemalige österreichische und ungarische Staatsbürger, welche nach dem Friedensvertrage Staatsangehörige des jetzigen österr. oder ungar. Staats geworden sind, können daher nicht für das tschechoslow. Staatsbürgerrecht aus dem Grunde optieren, weil sie unmittelbar vor Erlangung des Heimatsrechts auf dem Gebiete dieser Staaten, das Heimatsrecht auf dem jetzigen Gebiete der Tschechoslow. Republik hatten.

Belangend die Behörde, bei welcher die Optionserklärung einzureichen ist, wird das Folgende bemerkt:

Ehemalige österr. Staatsbürger, welche nach ihrer Heimatszuständigkeit im jetzigen Österreich Angehörige dieses Staates geworden sind, haben nach Art. 3. Abs. 2 der Reg.-Vdg. vom 30. Oktober 1920 ihre Optionserklärung bei der Vertretung der Tschechoslow. Republik in Wien und die deutschen Staatsangehörigen bei der Vertretung der Tschsl. Republik in Berlin zu überreichen. Sonst hat jeder Optant die Optionserklärung bei der pol. Behörde erster Instanz (dem Gespan) oder, wenn er im Auslande wohnt, bei der dortigen Vertretung der Tschechoslow. Republik zu überreichen. Wenn österreichische und deutsche Staatsangehörige ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Österreich bezw. Deutschland haben, besteht kein Hindernis, daß sie ihre Optionserklärung bei der Behörde ihres Wohnorts überreichen und daß auch bezüglich ihrer die Bestimmungen des Art. 3, Abs. 3, angewendet werden.

Als Beleg im Sinne des Art. 3, Abs. 4 d), daß der Optant nach Sprache und Rasse Tschechoslowake ist, kommt hauptsächlich der Nachweis hinsichtlich der von Jugend auf gebrauchten Sprache in Betracht, welche als Hauptmerkmal der Nationalität angesehen wird. Diesen Optionsgrund können daher bloß Personen anführen, welche von Kindheit an die tschechoslowakischen Sprache als Muttersprache gesprochen haben. Als Tschechoslowaken können daher Personen nicht angesehen werden, welche von einem Vater deutscher Rasse und Zunge abstammen, auch wenn sie die tschechische Sprache vollkommen beherrschen, außer der Vater wäre schon verstorben oder lebte getrennt von seiner Familie und die Mutter wäre tschechischer Abstammung. Es kann daher ohne Rücksicht auf seine Abstammung als Tschechoslowak Niemand etwa schon deshalb anerkannt werden, weil er tschechisch spricht.

Solange die Auszahlung sämtlicher Zivil-, Kirchen- und Militärpensionen der ehemaligen österr. und ungar. Staatsbürger nicht durch besonderes Übereinkommen mit den einzelnen Staaten, welchen ein Gebiet von der österr.-ungar. Monarchie zugefallen ist, nach Art. 9 des Vertrags zwischen den Sukzessionsstaaten der österr.-ungar. Monarchie vom 10. August v. J. anders geregelt wird, erwirbt eine Person nach der Option gegenüber dem tschechoslow. Staat keinerlei Anspruch auf zivile oder militärische Bezüge, welche ihr zufolge ihrer besonderen Stellung gegenüber dem bisherigen Staate gebührt haben. Dieser Grundsatz ist ausdrücklich aufgenommen in die Bestimmungen des § 5 des Militärversorgungsgesetzes vom 19. März 1920, Slg. Nr. 194, bzw. § 12 der Verordnung vom 3. September 1920, Slg. Nr. 514. Weil ferner nach Art. 216 des Friedensvertrages von St. Germain Zivil- und Militärpensionisten der ehemaligen österr.-ungar.

*) Im Originaltext irrig 2.

Digitized by Google

Monarchie, welche Angehörige eines anderen Staates als Österreichs durch diesen Vertrag geworden oder als solche anerkannt worden sind, hinsichtlich ihrer Ruhebezüge an die österreichische Regierung keine Forderungen stellen können, würde der Fall eintreten, daß eine Person nach gehörigem Vollzuge der Option für den tschechoslow. Staat ihre Versorgung gänzlich einbüßen würde.

Aus dem Verordnungsblatt des Finanzministeriums.

Die Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Landwirten.

(Erlaß des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1920, Z. 101.633.)

Das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Landwirtschafts-Ministerium willigt ein, daß bei landwirtschaftlichen Unternehmungen geringerer Ausdehnung in Böhmen, Mähren und Schlesien die Umsatzsteuer, welche diese Unternehmungen nach dem Gesetze vom 11. Dezember 1919, Slg. Nr. 658, zu zahlen haben, nach den unten angeführten Grundsätzen pauschaliert werde. Von der Pauschalierung wird nur in den Fällen Gebrauch gemacht, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer sein Einverständnis mit dieser Veranlagung der Steuer auf die oben angeführte Weise erklärt hat. Wer mit der Pauschalierung nicht einverstanden ist, muß in der gesetzlichen Frist ein ordnungsmäßiges Steuerbekenntnis überreichen und über Aufforderung der Steuerverwaltung dieses Bekenntnis mit dem vorgeschriebenen Steuerverzeichnis belegen, zu dessen Führung die Landwirte nach § 4 der Reg.-Vdg. vom 12. Dezember 1919, Slg. Nr. 659, verpflichtet sind.

Überreicht der Steuerpflichtige bis zum 31. Jänner das Bekenntnis nicht und bezahlt er auch nicht das Steuerpauschal, so bemißt ihm die Steuerverwaltung die Steuer nach ihrer eigenen Schätzung.

Die Art und Weise, in der die Festsetzung des Steuerpauschales erfolgt, ist folgende:

1. das ganze Gebiet von Böhmen, Mähren und Schlesien wird in vier Produktionsgebiete geteilt:

a) das Rübenproduktionsgebiet, in welchen alle in der Tabelle I der Beilage zur Reg.-Vdg. vom 27. Juli 1920, Slg. Nr. 463 (betreffend die Durchführung des Gesetzes über die Vermögensabgabe), angeführten Bezirke gehören;

b) in das Getreideproduktionsgebiet, in welches alle in der Tabelle II erwähnten Bezirke gehören;

c) in das Getreide- und Kartoffelproduktionsgebiet, in welches alle in der Tabelle III und IV der Beilage angeführten Bezirke gehören;

d) in das Futtermittelproduktionsgebiet, in welches alle in der Tabelle V dieser Beilage angeführten Bezirke gehören;

2. das Finanzministerium bestimmt alljährlich auf Grund der statistischen Daten über den tatsächlichen Ernteertrag und die durchschnittlichen Marktpreise, wieviel der Landwirt bei normaler Bewirtschaftung durchschnittlich in der Veranlagungsperiode von Pflanzen- und tierischen Produkten von 1 Hektar Boden erzielt hat, sei es, daß er die Produkte veräußert oder selbst verbraucht hat, und welcher der Geldwert dieser durchschnittlichen Erzeugung ist. Das von jedem Hektar des der Landwirtschaft gewidmeten Bodens zu entrichtende Steuerpauschale beträgt für das Jahr 1920 1% von dem derart festgestellten Geldwerte.

Das Steuerpauschal bezieht sich grundsätzlich nur auf die Erzeugung der gewöhnlichen Getreidearten, Hackfrüchte und Futtermittel und auch die gewöhnlich mit der Landwirtschaft zusammenhängende tierische Produktion, weil bei der Feststellung des Ertrages nur auf diese Produktion Bedacht genommen wird.

Von dem Steuerpauschale ist aber ausgenommen:

1. der Verkauf von Pferden,

2. die Spezialzucht einer bestimmten Kategorie von Haustieren, z. B. von Geflügel, Schweinen, Schafe etc.,

3. spezielle Pflanzenkultur, z. B. Gemüsebau, Obst-, Weinbau, Hopfenkultur, Samenzucht usw.,

Digitized by Google

4. Waldwirtschaft.
5. Fischzucht.
6. der Ertrag aus landwirtschaftlicher Nebenbeschäftigung, z. B. der Ertrag aus Fuhrwerkerei oder Vermietung von Gespannen, Bienenzucht, Steinbruch, Sandgewinnung auf eigenen oder gepachteten Grundstücken usw.

Der Erlös für diese Produkte und Leistungen, bzw. der Wert des eigenen Verbrauches dieser Produkte muß daher in jedem Falle besonders einbekannt und nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen versteuert werden.

3. Die Pauschalierung der Steuer ist nur bei einer Landwirtschaft geringeren Umfanges zulässig. Als solche gilt im Rüben-, Getreide- und Getreide-Kartoffelgebiet eine Landwirtschaft, bei der der ganze der landwirtschaftlichen Produktion dienende eigene oder gepachtete Boden 30 Hektar nicht übersteigt und in Futtermittelgebieten jene Landwirtschaften, bei welchen die ganze der Landwirtschaft dienende Fläche nicht mehr als 40 Hektar beträgt. In das Gesamtausmaß des landwirtschaftlichen Bodens werden bei Beurteilung der Zulässigkeit der Pauschalierung auch jene Flächen gerechnet, welche speziellen Kulturen dienen, wie dem Gartenbau, dem Hopfenbau usw., deren Ertrag aber durch das Pauschal nicht gedeckt ist und besonders einbekannt werden muß.

Auf Besitzer größerer Wirtschaften bzw. auf Unternehmer, welche auf einem größeren Ausmaße von Boden wirtschaften, bezieht sich daher das Steuerpauschal nicht und es sind diese Landwirte verpflichtet, ihren Erlös und eigenen Verbrauch ihrer Produkte nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen einzubekennen.

Nach den angeführten Grundsätzen wird das Steuerpauschal für das Jahr 1920 festgesetzt:

1. im Rübenbaugebiete auf 42 Kč,
2. im Getreidebaugebiete auf 30 Kč,
3. im Getreide-Kartoffelbaugebiete auf 30 Kč,
4. im Futtermittelgebiete auf 20 Kč von jedem Hektar des der landwirtschaftlichen Produktion gewidmeten Bodens.

Landwirte, welche zur Steuerpauschalierung beitreten, müssen kein Steuerbekenntnis überreichen, jedoch bis Ende Jänner 1. eine vom Gemeindeamte bestätigte Erklärung über das Gesamtausmaß des der landwirtschaftlichen Produktion dienenden Bodens und angeben, was für ein Teil dieses Gesamtausmaßes auf irgendeine der oben angeführten Spezialkulturen gewidmet ist, ferner, ob sie Pferde verkauft haben, Spezialzucht bestimmter Tierarten. 2. in der selben Frist beim Steueramte das dementsprechende Pauschal bezahlen.

(Aus dem Verordnungsblatte des Fin.-Min. 1921, Nr. 1, Seite 8.)

* * *

Vergebührung von Nachlässen nach deutschen Reichsangehörigen.

Die Verordnung des Finanzministeriums vom 31. Dezember 1917, RGBl. Nr. 17 vom Jahre 1918, betreffend die Vergebührung von beweglichen Nachlässen nach Angehörigen Deutschlands, hat durch die Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse bezüglich solcher Erblasser, welche am 28. Oktober 1918 und später gestorben sind, ihre Geltung verloren, weil sie sich auf eine Vereinbarung Österreichs mit Deutschland gründet, und alle Verträge Österreichs mit fremden Staaten für das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik ihre Geltung verloren haben.

Infolgedessen hat auch der Erlaß vom 12. Feber 1918, Z. 13.400 (Beilage zum Verordnungsblatt Nr. 4), betreffend die Auslegung der erwähnten Verordnung seine Geltung verloren.

(Aus dem Verordnungsblatt des Finanzministeriums 1921, Teil I, Nr. 1, S. 6 und 7.)

* * *

Die Steuern von Güterübertragungen und die Verbrauchssteuern.

Das Finanzministerium macht darauf aufmerksam, daß die Verbrauchsabgaben, insbesondere die nach dem Gesetze vom 22. Dezember 1920, Nr. 677 Slg. G. u. V., zu entrichtende besondere Abgabe von Flaschenwein bei der Ermittlung der Grundlage für die Güterübertragungssteuer nicht in Abzug gebracht werden dürfen (§ 9. Abs. 1, Ges. vom 11. Dezember 1919, Slg. Nr. 658).

(Úřední list vom 2. Feber 1921.)

Digitized by Google

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Kapitalisierung des ermittelten Reinertrages für das Jahr 1921 nach § 19 der Ministerialverordnung vom 25. Juli 1897, Nr. 175 RGBl., für die Sprengel der Oberlandesgerichte in Prag und Brünn.

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes in Prag ist der ermittelte Reinertrag zu kapitalisieren:

1. bei landwirtschaftlichen Liegenschaften mit 3½ (dreieinhalb) Prozent.
2. bei forstwirtschaftlichen Liegenschaften mit 3½ (dreieinhalb) Prozent.
3. bei Baugrundstücken ohne Land- oder Forstwirtschaft oder ohne industriellen Betrieb auf 4 (vier) Prozent. (Z. 47.981/20.)

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes in Brünn ist der ermittelte Reinertrag zu kapitalisieren:

1. bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken mit 4 (vier) Prozent.
2. bei Baugrundstücken ohne Land- und Forstwirtschaft oder ohne industriellen Betrieb auf 4½ (viereinhalb) Prozent. (Z. 48.004/20.)

(Mitteilung Nr. 4. Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums 1921. Nr. 1, Seite 2.)

* * *

Vorläufige Regelung des Rechtsverkehres mit Deutschland. Die deutsche Regierung hat mitgeteilt, daß der Reichsjustizminister alle Landesregierungen verständigt hat, daß die reichsdeutschen Gerichte bis zum Abschlusse eines definitiven Staatsvertrages mit der Tschechoslowakischen Republik, betreffend die Regelung des beiderseitigen Rechtsverkehres, den tschechoslowakischen Gerichten über Ersuchen Rechtshilfe zu gewähren, den tschechoslowakischen Staatsbürgern das Armenrecht zu erteilen und ihnen die Verpflichtung zum Erlage der Klagekaution nicht aufzuerlegen haben.

In den angeführten Richtungen ist daher gegenüber Deutschland bis auf weiteres die Gegenseitigkeit zu wahren. (Z. 45530/20.) (Mitteilung Nr. 2 aus dem Verordnungsblatt des Justizministeriums 1921, Seite 2.)

Buchbesprechung.

Grundlehren des Verwaltungsrechtes. Mit vorzugsweiser Berücksichtigung der in Österreich (Nachfolgestaaten) geltenden Rechtsordnung und Praxis dargestellt, von Dr. Rudolf Herrmann Herrnritt, Professor der Rechte und Rat des Verwaltungsgerichtshofes in Wien. — Tübingen 1921. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebek).

Der Verfasser nennt sein 555 Seiten starkes Werk bescheiden „Grundlehren". In Wirklichkeit ist dasselbe eine Gesamtdarstellung des Verwaltungsrechtes, enthaltend tiefschürfende Untersuchungen über die Gesamtheit der unter dem Begriffe der Verwaltung zusammengefaßten staatlichen Funktionen, gleich wertvoll für das theoretische Studium wie auch für den Praktiker. Da seit dem Erscheinen der beiden großen Gesamtdarstellungen des Verwaltungsrechtes von Ulbrich und Pražák fast zwei Jahrzehnte vergangen sind und diese Werke daher im wesentlichen bereits veraltet sind, so gebührt dem Verfasser der aufrichtige Dank aller Juristen, insbesondere der auf dem Boden des alten Österreich entstandenen Staaten für dieses Werk, welches wohl bald ein unentbehrliches Handbuch für alle sein wird, die sich theoretisch oder praktisch mit dem Verwaltungsrechte befassen. Es berücksichtigt in eingehender Weise auch die Gesetzgebung und Verwaltungsrechtsprechung des Tschechoslowakischen Staates und der anderen Sukzessionsstaate.

Zu einer Zeit, da die innere Organisation der neuen Staaten noch nicht abgeschlossen ist, ist es von besonderem Werte, daß die junge Verwaltungsrechtswissenschaft um dieses, auf hervorragender wissenschaftlicher Höhe stehende Werk bereichert wird und es werden daher auch bei der Neugestaltung der Rechtsordnung in den Nachfolgestaaten die Forschungsergebnisse Herrnritts nicht unbeachtet bleiben dürfen. F. G.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Das Überprüfungsrecht des Obersten Verwaltungsgerichtes gegenüber Löschungserkenntnissen des Handelsministeriums.

Von Prof. Emanuel Adler, Wien.

Mit der Entscheidung des tschechoslowakischen Handelsministeriums vom 5. Februar 1920, Zahl 185, wurde die Löschung der für Härtungs- und Lötungsmittel, diätetische Mittel, Farbmittel und dgl. hinterlegten Wortmarke „Antimonin" mit der Begründung verfügt, daß das Wort Antimon einen Grundstoff bezeichne, der zur Herstellung von Farben, von medizinischen Präparaten sowie zum Löten u. s. w. verwendet wird; die durch die Anhängung der Wortsilbe „in" bewirkte Änderung dieses Wortes sei unwesentlich und verändere weder den bildlichen noch den Gehörseindruck der Marke entscheidend, so daß das Wort „Antimon" deutlich erkennbar sei. In diesem Worte müßten aber die Abnehmer der Ware eine Angabe über die Beschaffenheit der durch die Marke geschützten Waren in dem Sinne erblicken, daß sie Antimon enthalte. „Derartige Marken, welche Angaben über die Beschaffenheit der Ware enthalten", seien jedoch gemäß § 1 der Markenschutz-Novelle von 1895 von der Registrierung ausgeschlossen.

Die gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde der Markeninhaber wurde vom Obersten Verwaltungsgerichtshofe mit Entscheidung vom 15. Dezember 1920, Z. 10.411 abgewiesen. In den Gründen dieser Entscheidung heißt es unter anderem:

„Die Beschwerdeführerin bezeichnet zwar in ihrer Beschwerde diese Entscheidung als gesetzwidrig, sie gibt jedoch keine Gründe dafür an, aus welchen ersichtlich wäre, daß die Anschauung des Handelsministeriums, daß die Marke gemäß § 1 M.Sch. Nov. vom Jahre 1895 von der Registrierung ausgeschlossen ist, unrichtig wäre. Lediglich jener Teil der Beschwerde, in welchem die Beschwerdeführerin anführt, daß die Abnehmer dieser Waren seit jeher gewohnt sind, auf die geringfügigsten Wortveränderungen zu achten, könnte als ein derartiger Grund angesehen werden. Die Beschwerdeführerin scheint damit sagen zu wollen, daß die Abnehmer, der mit dieser Marke bezeichneten chemischen Waren, indem sie gewohnt sind, auf die geringfügigsten Wortänderungen bei der Warenbezeichnung zu achten, sogleich wahrnehmen werden, daß die Marke „Antimonin" mit dem Worte „Antimon" nicht identisch ist, und daß sie in der Marke keine Angabe darüber, daß die mit der Marke versehene Ware Antimon enthält, somit keine Beschaffenheitsangabe erblicken werden.

Die Frage jedoch, ob eine Marke eine Angabe der Warenbeschaffenheit enthält, ist keine Rechtsfrage, sondern eine Tatfrage, welche auf Grund fachtechnischer Kenntnisse eventuell unter Heranziehung von Fachleuten gelöst werden muß. Gemäß § 6, Abs. 1 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof ist dieser jedoch nicht berechtigt, die Richtigkeit eines Urteils, zu welchem die belangte Behörde in dieser Richtung gekommen ist, meritorisch zu prüfen. Gemäß § 6, Abs. 2 dieses Gesetzes könnte der Verwaltungsgerichtshof lediglich überprüfen, ob der Tatbestand, auf welchen sich das Urteil der belangten Behörde stützt, vielleicht unvollständig ist, den Akten widerspricht oder ob bei dessen Feststellung die vorgeschriebenen Formen des Verwaltungsverfahrens verletzt worden sind."

Mit dieser Entscheidung wendet sich der Oberste Verwaltungsgerichtshof von der Praxis der Überprüfung der auf Grund des § 1 M.Sch.Nov. erfolgten Löschungserkenntnisse ab, welche der österreichische Verwaltungsgerichtshof seit Jahrzehnten beobachtet, durch die er das österreichische Markenrecht wesentlich beeinflußt und mit zu dessen hoher Blüte beigetragen hat. Für eine solche Ab-

Digitized by Google

kehr hätte man wohl eine Begründung erwarten dürfen, während die Entscheidung sich mit der Behauptung begnügt, daß es sich bei dieser Entscheidung um eine Tatfrage handelt, zu deren Überprüfung der Verwaltungsgerichtshof nicht berechtigt sei, ohne diese Behauptung irgendwie zu begründen. Vor solchem Bruch mit der bisherigen Übung hätte wohl auch der ernste Umstand erwogen werden müssen, daß dadurch das Handelsministeriums, das in diesen Fragen die I. Instanz bildet, endgültig auch zur letzten Instanz wird, deren Entscheidung keiner weiteren Prüfung unterliegt. Im Interesse der beteiligten Handels- und Industriekreise aber ist ein solcher Zustand gewiß nicht gelegen, weil dadurch die Gefahr der Routine allzugroß wird, wenn die Möglichkeit einer Überwachung durch eine mit der Markenverwaltung nicht ausschließlich oder vorwiegend beschäftigten Behörde, ausgeschaltet ist, einer Behörde, die sich wie der Verwaltungsgerichtshof eher vor formalistischen Übertreibungen hüten und die berechtigten Interessen des Markenhinterlegers schützen kann.

Die fragliche Entscheidung erklärt, daß die Frage, ob eine Marke eine Angabe der Warenbeschaffenheit enthalte, keine Rechts- sondern eine Tatfrage sei. Eine Tatfrage ist gewiß die Bedeutung des Wortes „Antimon" sowie die Feststellung, daß die hinterlegte Wortmarke aus diesem Worte und dem Zusatze „in" besteht. Aber schon wenn die für die Entscheidung maßgebende Feststellung darauf gezogen werden soll, ist dies nur unter Anwendung von Rechtssätzen möglich und diese Anwendung hätte vom Verwaltungsgerichtshofe überprüft werden müssen. Daß aber die Entscheidung mit Verletzung von Rechtssätzen zustande gekommen ist, liegt auf der Hand. Denn nach § 1 der Markenschutznovelle ist eine Wortmarke nur dann von der Registrierung ausgeschlossen, wenn sie ausschließlich eine Beschaffenheitsangabe enthält. Daß in ihr eine Beschaffenheitsangabe deutlich erkennbar ist, genügt jedoch keineswegs, um ihre Registrierung zu hindern. Im Gegenteil. Mit Recht hebt Osterrieth, Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes, S. 300 hervor: „Die Unterscheidungskraft des Zeichens wird durch beschreibende Hinweise auf die Eigenschaften der Ware nicht aufgehoben. Im Gegenteil sind solche Zeichen die besten, die zugleich mit der Erinnerung an die individuelle Ware die Vorstellung ihrer Vorzüge erwecken."

Die angefochtene Entscheidung des Handelsministeriums hat nun freilich den richtigen Weg betreten, indem sie ausführt, daß die durch die Anfügung der Endung „in" bewirkte Änderung des Wortes unwesentlich sei und weder den bildlichen noch den Gehörseindruck der Marke entscheidend ändere. Daraus hat sie aber den zwar richtigen, aber für das Markenrecht nicht entscheidenden Schluß gezogen, „daß das Wort Antimon deutlich erkennbar ist". Richtig ist auch, daß in dieser Bezeichnung die Abnehmerkreise eine Beschaffenheitsangabe erblicken müssen, unrichtig ist es aber, daß derartige Marken gemäß § 1 der M.Sch.Nov. von der Registrierung ausgeschlossen sind. Denn das ist nur für jene Marken richtig, welche ausschließlich eine solche Beschaffenheitsangabe enthalten. Das entscheidende Wort ausschließlich findet sich aber bezeichnender Weise weder in der Entscheidung des Handelsministeriums noch in der des Obersten Verwaltungsgerichtshofes, die vielmehr gleichfalls für genügend zu halten scheint, daß eine Marke eine Beschaffenheitsangabe enthalte. In der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes tritt dieser Rechtsmangel besonders scharf in Erscheinung. Aber auch gegenüber der angefochtenen Entscheidung handelt es sich, wenn die Hervorhebung dieses entscheidenden Merkmals für notwendig erachtet wird, trotz deren Ausführungen über die Silbe „in" nicht um übertriebenen Formalismus. Denn schon die Notwendigkeit auszusprechen, daß das Wort „Antimonin" ausschließlich eine Beschaffenheitsangabe enthält, hätte vielleicht den Verwaltungsgerichtshof in der Anschauung, daß es sich um eine reine Tatfrage handle, irre gemacht.

In dem „Berichte über die Geschäftstätigkeit des Kaiserlichen deutschen Patentamtes in den Jahren 1891—1900" (Ergänzungsband zum Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1901), Seite 263, heißt es: „Im allgemeinen ist die Praxis (in der Versagung der Registrierung von Wortmarken) milder geworden,

Digitized by Google

eine Tatsache, die übrigens auch in der Praxis anderer Länder, insbesondere Österreich-Ungarns und Großbritanniens in die Erscheinung getreten ist." Diese Milderung der Praxis besteht in deren endlicher Entwicklung zu Grundsätzen, „die den Bedürfnissen der Industrie und des Handels und ihren Wünschen gerecht werden." Sie ist für den aufmerksamen Beobachter, wie die zahlreichen Registrierungen auch von Marken auf „in" — insbesonders in jüngerer Zeit — zeigen (denen eine weit geringere Zahl von Registrierungsverweigerungen gegenübersteht) auch im alten Österreich allmählich eingetreten, nachdem sie früher schon im Deutschen Reich und noch früher in England eingetreten war. Es scheint aber fast, daß das biogenetische Gesetz auch für die Bildung des Rechts Geltung hätte und daß die erwähnte Entwicklung im jungen tschechoslowakischen Staate von neuem beginnen müsse. Die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes ist leider nicht geeignet, diese Entwicklung zu beschleunigen.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.

Rechtsätze aus den neuesten Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

Administrativverfahren.

1. Der Instanzenzug ist durch die nach § 7 des Gesetzes vom 3. April 1919, Slg. Nr. 189, vom Landesschulrat im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde herausgegebenen Entscheidung nicht erschöpft, weil gegen diese Entscheidung die Berufung an das Schulministerium möglich ist, welches im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern entscheidet. (Erk. v. 19. III. 1920, Z. 2129.)

2. Gegen die aus der Kooperation einer Staatsbehörde und einer autonomen Behörde hervorgegangene Entscheidung ist eine weitere Beschwerde nur dann möglich, wenn weder die betreffende Staatsbehörde noch die autonome Behörde für sich die letzte Instanz ist. Die Beschwerde ist bei der Behörde, welche das Erkenntnis im Einvernehmen mit der anderen Behörde herausgegeben hat, nach den für das Instanzenverfahren vor Behörden ihrer Kategorie geltenden Grundsätzen zu überreichen. (Erk. vom 18. II. 1920, Z. 1223.)

3. Es ist kein wesentlicher Mangel des Verfahrens nach § 3 des Ges. vom 11. Juni 1919, Slg. Nr. 332, wenn zu diesem die fideikommissarischen Substituten des jetzigen Eigentümers nicht beigezogen wurden. (Erk. vom 20. VI. 1920, Z. 5941).

4. Hat die höhere Instanz ein Rechtsmittel aus meritorischen Gründen abgewiesen, trotzdem von der niederen Instanz das an sie gerichtete Rechtsmittel der wegen Verspätung zurückgewiesen wurde, so kann in der Entscheidung der höheren Instanz nicht ein der Rechtskraft fähiger behördlicher Ausspruch darüber erblickt werden, daß das Rechtsmittel an die andere Instanz ordnungsmäßig überreicht wurde. (Erk. vom 11. IX. 1920, Z. 8374.)

Das Verfahren vor dem Obersten Verwaltungsgerichte.

1. Die Erkenntnisse der Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten sind nicht Entscheidungen oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden im Sinne des § 2 des V.G.G. (Erk. vom 10. III. 1920, Z. 464. — Vergleiche dagegen Beschluß vom 13. September 1909, Z. 6957).

2. Der Umstand, daß die eingeführte Zwangsverwaltung von einem bestimmten Termine an aufgehoben wurde, begründet nicht im Sinne des § 44 V. G. G. die Klaglosstellung der Partei bezüglich der gegen die Einführung dieser Verwaltung angebrachte Beschwerde. (Erk. vom 10. III. 1920, Z. 1843.)

3. Erkenntnis nach § 7. Das Oberste Verwaltungsgericht kann die Rechtsgrundlage der Entscheidung nicht überprüfen, wenn sich die Beschwerde nicht gegen den in dem angefochtenen Erkenntnis eingenommenen Rechtstand-

Digitized by Google

punkt wendet und nur die Richtigkeit der tatsächlichen Annahmen bekämpft. (Erk. vom 10. III. 1920, Z. 1904.)

4. Aus dem Grunde, weil der Bewerber, obwohl er den Bedingungen des Konkurses entsprochen hat, für die ausgeschriebene Stelle nicht ernannt wurde, sondern, daß die Stelle einem Bewerber verliehen wurde, der den Konkursbedingungen nicht entsprach, kann nicht Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht geführt werden. (Erk. vom 26. IV. 1920, Z. 1691. — Frühere Judikatur: Budwinski 1025 A/02, 7724 A/10, 8725 A/12, 10519 A/14).

5. Wurde durch ein Versehen ein Erkenntnis nach § 28 V.G.G. erlassen, ohne daß die Partei auf die mündliche Verhandlung verzichtet hat, so muß über Ansuchen des Beschwerdeführers eine mündliche Verhandlung angeordnet werden. Zu diesem Zwecke ist nach § 46 G. O. zwecks Anordnung der Verhandlung die Ausfertigung des Erkenntnisses abzuverlangen und dann die Verhandlung anzuordnen. (Erk. vom 9. IV. 1920, Z. 2734. — Frühere Judikatur: Plenarbeschluß vom 7. Oktober 1889, Z. 2695).

6. Eine Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht in einer Sache, in welcher der Grund der Zuständigkeit in I. Instanz nicht in einem Minderheitsgerichtsbezirk entstanden ist (§ 2 Ges. vom 29. II. 1920. Slg. Nr. 122), kann nur in tschechoslowakischer (tschechischer oder slowakischer) Sprache überreicht werden.

Wurde eine solche Beschwerde in einer anderen Sprache überreicht, so begründet dies einen Formfehler, wegen dessen die Beschwerde zur Verbesserung zurückgestellt werden kann. (Erk. vom 26. III. 1920, Z. 1991).

7. Hat die Partei aus den Administrativakten, welche ihr über ihr Ansuchen geliefert wurden, den ganzen Inhalt der angefochtenen Entscheidung erfahren, so beginnt die Frist zur Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht mit dem Tage, an dem ihr die Administrativakten zukamen. (Erk. vom 25. VI. 1920, Z. 5823).

Gebühren.

1. Rechnungsstempel. Dem Stempel nach T. P. 96/83 B, 2 G. G. und § 19 Ges. vom 8. III. 1876, Nr. 26 RGBl. unterliegen kaufmännische Rechnungen nur dann, wenn sie nicht nur verfaßt, sondern dem, für den sie bestimmt sind, zugestellt oder wenigstens zugesandt wurden. (Erk. v. 27. V. 1920, Z. 4665).

2. Gerichtsgebühren. Klagt ein betreibender Gläubiger auf Grund der exekutiven Überweisung zur Einziehung mehrere Forderungen gegen verschiedene Schuldner durch eine einzige Klage ein, so liegt keine Streitgenossenschaft im Sinne der Anm. 2 zur T.P. 6 der kais. Vdg. vom 15. IX. 1915, Nr. 279 RGBl., vor. (Erk, vom 25. V. 1920, Z. 3500).

3. Die Gebührenpflichtigkeit eines Versäumungsurteils wird dadurch nicht geändert, daß das Urteil infolge Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufgehoben und bei der weiteren Verhandlung ein Vergleich geschlossen wurde. (Erk. vom 2. IX. 1920, Z. 8156. — Präjud. Budw. F. 7806, 6330, 8183, 9699, 10079.)

4. Kaufverträge. 1. Die urkundliche Bescheinigung, durch welche die Gemeinde die Offerte eines Kaufmannes betreffend Verkauf von Holz annimmt, unterliegt wie die Rechtsurkunde über einen solchen Vertrag der Gebühr.

2. Wurde außer dem von der Gemeinde der Offerentin geschickten Schlußbrief noch ein zweites von der Gemeinde unterschriebenes Exemplar ausgefertigt und dieses Exemplar von der Offerentin unterschrieben und der Gemeinde zurückgestellt, so handelt es sich um eine in gleicher Weise gebührenpflichtige zweite Urkunde über denselben Vertrag. (Erk. vom 21. VI. 1920, Z. 4146.)

5. Quittung. Wenn in einer Quittung der Empfänger des Kapitals mit Zinsen und Zugehör ohne Angabe des Betrages dieser Nebenleistungen bestätigt wird, so ist es nicht gesetzwidrig, wenn in die Gebührenbemessungsgrundlage der Quittung, der durch Vernehmung des Quittierenden festgestellte Betrag der Zinsen eingerechnet wird. (Erk. vom 30. VI. 1920, Z. 6038.)

6. Schenkung. Zur Schenkungsgebühr ist nach § 68 Geb. Ges. der Beschenkte verpflichtet. Der Schenker haftet im Sinne des § 73, Z. 3 Geb. Ges. unter den dort angeführten Bedingungen nur, wenn eine bestimmte Sache geschenkt

Digitized by Google

wurde, also nicht z. B. bei der unentgeltlichen Errichtung eines Ausgedinges. (Erk. vom 30. VI. 1920, Z. 6180).

7. Gebührenäquivalent. Die rechtsgültig zuerkannte Befreiung vom Gebührenäquivalente kann im Laufe der Verjährungsfrist widerrufen werden. (Erk. vom 20. V. 1920, Z. 4363).

8. Gebührenäquivalent. Die Befreiung vom Gebührenäquivalent nach Anm. 1 zur T. P. 100 B. e) Geb. Ges. steht nur den Gesellschaften zu, bei denen bei Errichtung der Gesellschaft nicht eine Bestimmung vereinbart wurde, welche eine Gebührenäquivalentpflicht begründet. (Erk. vom 20. V. 1920, Z. 4363.)

9. Pachtverträge. § 15 des Ges. vom 9. II. 1850, Nr. 50 RGBl. Hat der Pächter die Zahlung der Versicherungssummen im Pachtvertrag übernommen, so ist die Prämie zum Pachtzins hinzuzuzählen. (Erk. vom 16. IX. 1920, Z. 8464. — Präjudikate: Budw. F. 6651/1909 und 10171/1914.)

10. Pachtvertrag. § 16 lit. e) des Ges. vom 9. Febr. 1850, Nr. 50 RGBl. Ist der Pachtvertrag auf die bestimmte Zeitdauer von fünf Jahren abgeschlossen und bestimmt, daß er durch Unterlassung der Kündigung als auf unbestimmte Zeit verlängert gelten soll, so ist als Gebührenbemessungsgrundlage der achtfache Pachtzins anzunehmen. (Erk. vom 16. IX. 1920, Z. 8464. — Präj. Budw. F. 10699/1915).

11. Verhältnis zum Auslande. Tar. P. 19/101 I A n) Ges. vom 13. Dezember 1862, Nr. 89 RGBl. Eine im Inlande errichtete Urkunde über den Kauf einer im Auslande gelegenen Liegenschaft unterliegt der Gebühr nach Skala II. (Erk. vom 30. IX. 1920, Z. 6556. — Präjud. Budw. F. 10933).

12. Verhältnis zum Auslande § 1 A, Z. 3 Ges. vom 9. Febr. 1850, Nr. 50, RGBl. Wurde eine Kaufofferte betreffend im Auslande liegender Liegenschaften von einem Ausländer im Auslande gemacht, aber von einem Inländer im Inlande schriftlich angenommen, so ist die Urkunde, durch welche die Annahme geschah, ausschließlich nach den inländischen Gesetzen zu beurteilen. (Erk. vom 30. IX. 1920, Z. 6556).

13. Abtretungen. T. P. 49/43 lit. m) Ges. vom 13. Dezember 1862, Nr. 89 RGBl. Die einverständliche Anzeige der Parteien an die Bergbehörde, daß die eine von der anderen Freischurfrechte übernommen hat, ist die urkundliche Bescheinigung eines Rechtsgeschäftes im Sinne der T. P. 43 lit. m) über die Abtretungen anderer Rechte als Forderungen. (T. P. 32 lit. g), 65 A—a), Erk. vom 4. X. 1920, Z. 3448. Präj.: Budw. 7305 F.).

14. § 44 Ges. vom 9. Febr. 1850, Nr. 50 RGBl. Nach der Verordnung des Finanzministerium und des Justizministerium vom 11. Nov. 1882, Nr. 159 RGBl. ist im Sinne des § 44 Geb. G. die Anmeldung eines über eine grundbücherlich eingetragene Liegenschaft abgeschlossenen Rechtsgeschäftes rechtzeitig überreicht, wenn der Antrag auf bücherliche Eintragung, welche nach diesem Rechtsgeschäfte durchgeführt werden soll, bei dem zuständigen Tabulargerichte in der im Gebührengesetze zur Anmeldung eines Rechtsgeschäftes bestimmten Frist überreicht wurde. Wenn nach § 89 G.O.G. vom 27. Nov. 1896, RGBl. Nr. 217, bei Eingaben an das Gericht, die an eine Frist gebunden sind, die Tage des Postenlaufes in die Frist nicht eingerechnet werden, so ist damit ausgesprochen, daß die Eingabe als beim Gerichte überreicht in dem Augenblicke gilt, in welchem sie der Post zur Beförderung übergeben wurde und es kann in einem solchen Falle die Eingabe nicht erst dann für überreicht gelten, wenn sie tatsächlich beim Gerichte eintraf und dort mit dem Tage des Einlangens bezeichnet wurde. (Erk. vom 6. XI. 1920, Z. 10412.)

15. Hypothekarpfandurkunde. § 39 Ges. vom 9. Febr. 1850, Nr. 50 RGBl. Wenn in der Darlehensurkunde eine dritte Person (Gattin des Schuldners) ein Pfandrecht an einer Liegenschaft einräumt, so ist dieses Rechtsgeschäft nach T.P. 116 gebührenpflichtig. (Erk. vom 13. XI. 1920, Z. 10708. — Präjud. Budw. F. 6947/09. 4117/05).

16. Erbgebühren (Ausmaß). § 1 des Ges. vom 18. Juni 1901, Nr. 74 RGBl. Hat der Schwiegersohn des Erblassers von dem erbserklärten Erben eine Liegenschaft im Laufe des Verlassenschaftsverfahrens gekauft, so unterliegt dieser Vertrag nicht der 1%igen Gebühr wie zwischen Schwiegervater und

Digitized by Google

Schwiegersohn, sondern der 3½%igen Gebühr. (Erk. vom 25. X. 1920, Z. 6154. — Präjud.: Budw. F. 6006).

17. Erbgebühren. Erleichterungen. (§ 22, Abs. 9 der kais. Vdg. vom 15. IX. 1915, Nr. 278 RGBl.). Die Beweiserleichterung des § 23, Abs. 2 der Durchf.-Vdg. vom 29. Dez. 1915, Nr. 397, RGBl., nach der die Anerkennung des Erben der dort angeführten, zur Verlassenschaft angemeldeten Forderungen genügt, setzt voraus, daß der die Kosten der letzten Krankheit anmeldende Gläubiger und der anerkennende Erbe zwei verschiedene Personen sind. (Erk. vom 25. X. 1920, Z. 6286.)

18. Urteilsgebühr. § 16, Abs. 1 der kais. Vdg. vom 15. Sept. 1915, Nr. 279 RGBl. hat der Kläger bei der mündlichen Verhandlung den in der Klage angegebenen Wert des Streitgegenstandes (Bewertung des Interesses) ermäßigt, so hat dies für die Urteilsgebühr keine Bedeutung. (Erk. vom 16. IX. 1920, Z. 6467).

19. Urteilsgebühr. (§ 14, Abs. 1 der kais. Vdg. vom 15. IX. 1915, Nr. 279 RGBl.) a) Im Prozesse um Feststellung des Rechtes auf Annahme der Offerte zur Lieferung von Waren ist Bemessungsgrundlage der Urteilsgebühr die Bewertung des Streitgegenstandes in der Klage. — b) Im Prozesse um Feststellung eines Lieferungsvertrages ist Bemessungsgrundlage der Urteilsgebühr der Wert der Waren, die geliefert werden sollen. — c) Die Frage, ob das Feststellungspetit nach § 228 C. P. O. zulässig oder erfolglos ist, ist für die Entscheidung betreffend die Gebührenpflicht ohne Bedeutung. (Erk. vom 25. X. 1920, Z. 3494).

20. Versorgungsverträge. (§ 4, Abs. 1 kais. Vdg. vom 15. IX. 1915, Nr. 280 RGBl.). Wenn in den Vereinsstatuten bestimmt ist, daß ein Rechtsanspruch der Vereinsmitglieder auf Auszahlung von Unterstützungen nicht besteht und daß die Unterstützungen nur fakultativ sind, so liegt eine Versorgungseinrichtung gem. § 4 kais. Vdg. vom 15. IX. 1915, RGBl. Nr. 280, auch dann nicht vor, wenn in einer besonderen Ordnung des betreffenden Unterstützungsfondes vom vor einem Schiedsgericht verfolgbaren Anspruche der Mitglieder auf Unterstützungen gesprochen wird. (Erk. vom 19. X. 1920, Z. 9550. — Präjud. Budw. F. 11757, 11843 und 11881).

Wertzuwachsabgabe.

Die Erhöhung der Abgabe nach § 22, Abs. 1 AO., falls nämlich der Abgabenpflichtige oder der von ihm ermächtigte Vertreter die nach § 16 AO. vorgeschriebene Anzeige unterlassen hat, tritt ohne Einleitung des Strafverfahrens auf Grund des bloßen Faktums ein, daß die Anmeldung von der Übertragung in der gesetzlichen Frist nicht erstattet wurde. (Erk. vom 8./V. 1920, Z. 3771).

Allgemeine Erwerbsteuer.

1. Die Ausübung der Advokatur ist wegen des Überwiegens der persönlichen Leistungen nicht eine „Erwerbsunternehmung" nach § 1 PStG., sondern „eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung", welche dem Begriffe nach einen Gesellschaftsbetrieb ausschließt. Üben daher zwei oder mehrere Advokaten die Advokatur derart aus, daß sie ein gemeinsames Personal und eine gemeinsame Betriebsstatte haben, so übt ein jeder von ihnen eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung aus und ist selbstverständiges Steuersubjekt. (Erk. vom 14./IX. 1920, Z. 4095/20.)

2. **§ 45 PStG.** Die im § 45 PStG. normierte Pflicht der Behörde bezieht sich bloß auf die Angaben, welche für die Veranlagung der Steuer für die betreffende Periode maßgebend sind und nicht auch auf Bedenken hinsichtlich der Ertragsfähigkeit der Unternehmung in der entscheidenden Periode gegenüber der vorhergehenden Periode. (Erk. vom 7./IX. 1920, Z. 8220/20.)

Besondere Erwerbsteuer.

1. Bei einer Gemeindegasanstalt, welche Gas für öffentliche Zwecke und für den Privatverbrauch erzeugt, sind die auf den Privatverbrauch entfallenden Ausgaben nach dem Verhältnisse dieser Mengen zu gesamter Bruttomenge des erzeugten Gases mit Ausschluß der Menge, welche in der Gasanstalt selbst verbraucht wurde, zu berechnen. (Erk. vom 31./V. 1020, Z. 7082.)

2. **§ 95 PStG.** Die aus dem Gewinn dem Generaldirektor einer Aktiengesellschaft, welcher gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates ist, ausgezahlte Tantieme ist keine Abzugspost im Sinne des § 95 lit. h) PStG. (Erk. vom 13./X. 1920. — Präj.: Budw. F. 7015, 9678, 10110.)

Digitized by Google

Rentensteuer.

§ 124, Abs. 1 und § 125, Z. 13. Zinsen von bücherlich nicht sichergestellten Forderungen, welche der Beschwerdeführer seinen Kundschaften für geleistete Arbeiten gestundet, um sich den Kundenkreis zu erweitern, sind Teile des Geschäftsgewinnes der Unternehmung, welcher der Erwerbsteuer unterliegt und daher nach § 125, Z. 13 und § 124, Abs. 1 PStG. von der Rentensteuer befreit. (Erk. vom 25./IX. 1920, Z. 8799. — Präj.: Plen. 45, vom J. 1911, Buw. F. 8072/1911 oj.)

Einkommensteuer.

1. **§ 159, Abs. 2 PStG.** Behauptet der Steuerpflichtige, daß die Remuneration, welche er vom Dienstgeber erhielt, ein nach § 159, Abs. 2 PStG. und nach Art. 4, Abs. 3 VV. IV der Einkommensteuer nicht unterworfene außerordentliche Schenkung sei, so ist zu erheben, ob es sich tatsächlich um eine außerordentliche Schenkung handelte, insbesondere ist vom Dienstgeber die Aufklärung zu verlangen, ob nur der Beschwerdeführer eine derartige Gabe erhielt, oder auch die übrigen Beamten, wie sie für jeden von ihnen bestimmt wurde, ob sie allen Beamten gleichmäßig in monatlichen Zuwendungen oder auf einmal nur in dem betreffenden Jahre oder regelmäßig jedes folgende Jahr ausbezahlt wurde. (Erk. vom 14./IX. 1920, Z. 8448/20.)

2. **§ 234 PStG.** Der zum Abzug vom Einkommen verpflichtete Dienstgeber ist zur Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht hinsichtlich der Steuerpflicht oder der Steuerbemessungsgrundlage der Angestellten nicht legitimiert. (Erk. vom 14./IX. 1920, Z. 8444. — Präjud.: Budw. F. 11463.)

3. **§ 160 PStG.** a) Die Auslagen für Vorrichtungen zur Reinigung, Filtrierung und Entfärbung von Abfallwässern sind keine nach § 160, Z. 1 PStG. abzugsfähigen Auslagen, auch wenn die Pflicht zu diesen Vorrichtungen behördlich auferlegt wurde, sondern sie sind (wenn auch erzwungen) Meliorationsauslagen, deren Abrechnung nach § 162, Z. 1 PStG. nicht zulässig ist. — b) Die dem Angestellten- und Arbeiterfonde gewidmeten Beträge können vom steuerbaren Einkommen nicht abgerechnet werden, weil die Firma diese Fonde nach ihrem Willen jederzeit auflösen oder abändern kann, wenn nämlich diese Fonde nicht die Natur einer selbständigen juristischen Person haben. (Erk. vom 6./X. 1920, Z. 8887/8888/20.)

Kriegsgewinnsteuer.

1. Die Bewertung von Waren und Rohmaterialien, die an der Bilanz aus allgemeinen Gründen kaufmännischer Voraussicht und mit Rücksicht auf eventuelle Konjunkturschwankungen durchgeführt wurde, kann nicht als „Minderbewertung" im Sinne des Art. 5, II., Abs. 2 D.-Vdg. vom 8./VIII. 1916 RGBl. Nr. 247 angesehen werden. (Erk. vom 11./X. 1920, Z. 3520.)

2. Eine Reserve für die Neuanknüpfung von Beziehungen zu den Kunden nach dem Kriege ist keine Abzugspost für die Grundlage der Kriegsgewinnsteuer gemäß Art. 5, II. und 19, Z. 5 D.-Vdg. vom 8./VIII. 1916 RGBl. Nr. 247. (Erk. vom 13./X. 1920, Z. 9612. — Präj. Erk. vom 17./I. 1920, Z. 367/19.)

Druckfehlerberichtungen.

Zu der Abhandlung von Dr. Max Lederer über „Die Immunität der Mitglieder der Nationalversammlung" in Nummer 3, Seite 117 und ff. werden folgende Druckfehler richtiggestellt:

S. 120, Zeile 3 und 4: Statt „nach Erlöschen der Immunität" soll es heißen „nach Erlöschen der Mitgliedschaft".

S. 120, 3. Abs., 2. Zeile: Das Wort „sonst" entfällt.

S. 121, 4. Zeile von unten: statt 1863 richtig 1867.

S. 121, 2. u. 3. Zeile soll es richtig heißen: „nach § 3, lit. a) des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.G.Bl. Nr. 36 v. J. 1876 und § 2, Z. 2 des Gesetzes vom 2. November 1918 Nr. 3, Slg. G. u. V.

S. 122 V., 2. Abs., vorletzte Zeile: statt „von seiner Angelobung" richtig „vor seiner Angelobung".

S. 122 VI., 2: statt „aus Verlust" richtig „auf Verlust".

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang III. PRAG, 24. März 1921. Nummer 5 (Bogen 152-153.)

Die Effektenumsatzsteuer.

(Gesetz vom 17. Feber 1921, Slg. Nr. 85. — Kundgemacht am 10. März 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Gegenstand der Steuer.

§ 1. Der Effektenumsatzsteuer unterliegen alle an der Börse und außerhalb derselben geschlossenen Geschäfte mit Wertpapieren.

Bedingte Geschäfte sind ebenso steuerpflichtig wie unbedingte, prolongierte ebenso wie ursprüngliche. Bei Kostgeschäften (Report- und Deportgeschäften) macht es keinen Unterschied, ob der Kostnehmer über die übernommenen Stücke zu verfügen berechtigt ist oder nicht. Hat die Partei das Wahlrecht zwischen verschiedenen Leistungen, die der Steuer in ungleicher Höhe unterliegen, so richtet sich die Steuer nach dem höheren Satze.

Außerhalb der Börse geschlossene Vorschußgeschäfte sind nach den allgemeinen Gebührenvorschriften gebührenpflichtig und unterliegen nicht der Steuer nach diesem Gesetze.

§ 2. Tauschgeschäfte gelten als doppelter Umsatz; ebenso unterliegen Kommissionsgeschäfte der Steuer sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten als auch für die Abwicklung zwischen dem Kommissionär und dem Kommitenten.

Bei der Vermittlung von Geschäften durch Makler oder andere berufsmäßige Vermittler wird unter den in der Durchführungsverordnung festzusetzenden Bedingungen kein doppelter Umsatz angenommen.

Weist eine zur Lieferung oder Übernahme von Wertpapieren verpflichtete Person eine andere von ihr rechtlich verschiedene Person zur Lieferung oder Übernahme an, so wird sowohl das Geschäft zwischen den ursprünglichen Vertragsteilen als auch zwischen dem Anweisenden und jener dritten Person (dem Adressaten) versteuert.

§ 3. Der Anspruch des Staates auf die Steuer entsteht mit dem Abschlusse des Geschäftes. Die Aufhebung (Stornierung) eines Geschäftes befreit von der Entrichtung der Steuer bloß dann, wenn sie bei Prämiengeschäften am Tage des Geschäftsabschlusses, bei Bargeschäften (Kassageschäften) innerhalb der von den Börsevorschriften für die Erfüllung solcher Geschäfte festgesetzten Frist, längstens aber binnen drei Tagen erfolgte. Im übrigen hat die Aufhebung des Geschäftes oder der Verfall der Prämie hinsichtlich der Steuer die gleiche Bedeutung wie die Durchführung des Geschäftes.

§ 4. Im Auslande geschlossene Geschäfte unterliegen der vollen Steuer, wenn sich beide Vertragsteile, bzw. deren Vertreter bei diesem Geschäfte im Inlande befinden; wohnt nur eine Partei im Inlande, so unterliegt das Geschäft bloß der halben Steuer. Bei Handelsfirmen ist für die Frage des Wohnsitzes der Sitz der Unternehmung (bzw. der Zweigniederlassung, Filiale u. dgl.) entscheidend, die

Digitized by Google

das Geschäft geschlossen hat, bei Börsegeschäften der Sitz der Börse. Als im Auslande geschlossene Geschäfte gelten auch jene, die auf schriftlichem, telegraphischem oder telephonischem Wege zwischen Orten des Inlandes und des Auslandes entstanden sind.

Sachliche Befreiungen.

§ 5. A. Mit Rücksicht auf den Gegenstand des Geschäftes.

Der Steuer nach diesem Gesetze unterliegt nicht:

a) der Umsatz von inländischen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen;

b) der Umsatz von anderen Wertpapieren mit festem Zahlungstermine und Betrage (gezogenen Papieren, Zinsen- und Dividendenkupons mit festgesetztem Auszahlungsbetrage, Kassenscheinen usw.).

Der Umsatz von Schuldverschreibungen, die in wiederkehrenden Zeitabschnitten verlosbar oder verzinslich oder auf eine mehr als einjährige Dauer ausgegeben sind, unterliegt der Steuer. Wird die ursprüngliche weniger als ein Jahr betragende Rückzahlungsfrist auf eine mehr als einjährige Frist (einschließlich der ursprünglichen Zahlungsfrist) verlängert, so unterliegen die dieser Verlängerung nachfolgenden Geschäfte der Steuer;

c) der Umsatz von Devisen, von gemünzten und ungemünzten Metallen und sonstigen ausländischen Zahlungsmitteln;

d) der Umsatz der tschechoslowakischen Staatsanleihen, sofern bei ihrer Begebung nicht ausdrücklich erklärt wird, daß sie der Steuer nach diesem Gesetze unterliegen.

§ 6. B. Mit Rücksicht auf die Art des Geschäftes.

Von der Steuer nach diesem Gesetze sind ferner befreit:

a) die ohne wie immer geartete Beteiligung (oder Vermittlung) der im § 14. Abs. 2, angeführten Personen geschlossenen Geschäfte, sofern die Steuergrundlage dieser Geschäfte 20.000 Kč nicht übersteigt. Zwischen denselben Personen in derselben Beziehung am selben Tage geschlossene Geschäfte gelten als ein einziges Geschäft;

b) der Umtausch einzelner Stücke der gleichen Gattung, wenn er ganz unentgeltlich oder gegen eine Gebühr erfolgt, die einen im Verordnungswege festzusetzenden Betrag nicht übersteigt;

c) das Ausleihen von Wertpapieren gegen Rückstellung von Stücken der gleichen Gattung, wenn hiebei keinerlei Geldumsatz oder sonstige Vergütung stattfand und die Rückstellung längstens binnen der in der Durchführungsverordnung festzusetzenden Frist erfolgt;

d) die Rücklieferung von Wertpapieren aus dem Kostgeschäfte an den Kostgeber, sofern diese Rücklieferung in der vereinbarten Frist erfolgte und nicht durch das Arrangementbureau der inländischen Börse abgewickelt wurde, oder wenn sie in diesem Falle in einer im Verordnungswege als steuerfrei erklärten Form erfolgte.

Der während der Laufzeit eines Kostgeschäftes stattfindende Umtausch von Wertpapieren gegen Wertpapiere anderer Art wird als ein neues steuerpflichtiges Kostgeschäft angesehen;

e) die Ausgabe neuer Wertpapiere seitens des Ausstellers an den ersten Erwerber und der Umtausch von zur Konventierung gelangenden Wertpapieren gegen die neuen Stücke.

Digitized by Google

Diese Befreiung erstreckt sich auch auf die Übertragung von Wertpapieren seitens eines Syndikates (Konsortiums) als ersten Erwerbers an dessen Mitglieder (Teilhaber des Syndikates, Konsorten), sofern der Syndikatsvertrag früher geschlossen wurde als der Vertrag über die Ausgabe der Wertpapiere und sofern die Übertragung zum Anschaffungspreise erfolgte.

f) Wenn Hypothekarkreditanstalten Darlehen durch Aushändigung von Pfandbriefen an die Schuldner gewähren, ist nebst dieser Aushändigung auch die gleichzeitige Erwerbung dieser Pfandbriefe seitens der Hypothekenanstalt steuerfrei.

Ebensowenig unterliegt die Rückzahlung der seitens einer Pfandbriefe ausgebenden Hypothekaranstalt gewährten Darlehen in Pfandbriefen derselben Gattung der Steuer.

g) Wird ein Kommissionsauftrag von einem inländischen Effektenhändler, der sein Geschäft außerhalb des Sitzes der inländischen Börse hat, durch Vermittlung eines Effektenhändlers am Sitze der Börse ausgeführt, so unterliegt das Geschäft zwischen diesen Händlern der Steuer nach diesem Gesetze nicht, wenn beide Geschäfte hinsichtlich der Gattung, Menge und des Kurses der Wertpapiere genau übereinstimmen. In den Registern beider Geschäftsleute muß aber ersichtlich gemacht sein, daß es sich um ein Kommissionsgeschäft dieser Art handelt.

Persönliche Befreiungen und Erleichterungen.

§ 7. a) Von der Effektenumsatzsteuer sind der Staat und die auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. Nr. 347, errichtete Zettelbank befreit.

b) Für in der Kulisse durch Vermittlung der Arrangementabteilung der inländischen Börse durchgeführte Geschäfte wird die Steuer hinsichtlich jeder aus Kulissiers bestehenden Partei auf die Hälfte des normalen Satzes herabgesetzt, und zwar unter den in der Durchführungsverordnung festzusetzenden Bedingungen.

Steuergrundlage.

§ 8. Der Steuer unterliegt der Kauf-, beziehungsweise Lieferungspreis, also der Geldbetrag (Kurs), der das Entgelt für die Wertpapiere bildet, die Gegenstand des Geschäftes sind.

Für die Bewertung ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftes maßgebend. Läßt sich jedoch der Kauf-(Lieferungs-)preis, beziehungsweise der steuerpflichtige Wert an diesem Tage nicht bestimmen, sondern erst am Tage der Erfüllung des Geschäftes, so wird mit der Berechnung des steuerpflichtigen Preises und der Steuer bis zu diesem Zeitpunkte zugewartet.

Sind mehrer Kurse angegeben, zwischen denen die Partei das Wahlrecht hat, so ist für die Steuer der höhere Kurs entscheidend.

Ist das Entgelt für die Wertpapiere oder deren Preis nicht in Geldwert angegeben, so ist für diese Steuer der durchschnittliche Kurswert an der inländischen Börse entscheidend: besitzt diese am Tage des Geschäftes keine Kursnotierung für das betreffende Wertpapier, so richtet sich die Steuer nach dem letzten nicht mehr als einen Monat alten inländischen Kurse, sonst nach dem letzten, von der inländischen Börse ermittelten Schätzwerte aus derselben Zeit, und wenn auch ein solcher nicht vorhanden ist, nach dem Nennwerte.

Die Regierung wird ermächtigt, für die vom Arrangementbureau der inländischen Börse abgewickelten Geschäfte sowie für die Fälle, in denen der Preis der Papiere nicht durch ein Entgelt bestimmt ist, die Frage der Bewertung der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Gebräuche der inländischen Börse in anderer

Digitized by Google

geeigneter Weise (namentlich durch Festsetzung eines Liquidationskurses) zu regeln.

§ 9. Der Preis der laufenden oder nicht abgetrennten Zinsen- und Dividendencoupons sowie die Prämie, sofern deren Betrag besonders ausgedrückt ist, wird nicht in die Steuergrundlage eingerechnet, ebensowenig Maklergebühren, Courtagen und ähnliche Nebenzahlungen.

§ 10. Die Umrechnung ausländischer Währungen erfolgt nach den von der inländischen Börse festgesetzten Umrechnungswerten, sofern für solche Fälle nicht von der Regierung ein besonderer Umrechnungsschlüssel herausgegeben werden sollte.

§ 11. Sind verschiedene einem verschiedenen Satze unterliegende Wertpapiere Gegenstand eines einzigen Geschäftes, so wird die Steuergrundlage mit dem Vorbehalte, daß die Anwendung des niedrigeren Satzes für einen Teil der Wertpapiere dem Gebührenpflichtigen nicht zum Nachteil gereichen soll, für jede Gattung besonders berechnet.

Werden am selben Tage zwischen denselben Personen in derselben Beziehung mehrere Geschäfte durchgeführt, so können alle diese Geschäfte auf Wunsch der Partei der Steuer als ein einziges Geschäft unterzogen werden.

Steuersatz.

§ 12. Die Steuer beträgt von je tausend wenn auch nur angefangenen Kč:

a) bei Dividenden- und Prämienpapieren mit Ausnahme der unter lit. b) angeführten Staatspapiere 50 hč (0·5‰ = fünf Zehntel eines Promille).

Für außerhalb der Börse geschlossene Geschäfte, die nicht Prämiengeschäfte sind, wird, sofern sie mit keinem anderen (auch keinem wechselseitigen) Effektengeschäfte verbunden sind und ihr Wert (nach § 8) höchstens 500 Kč beträgt, die Steuer auf 25 hč festgesetzt:

b) bei tschechoslowakischen Staatsschuldverschreibungen (auch Prämienschuldverschreibungen), sofern sie nach diesem Gesetze nicht überhaupt steuerfrei sind (§ 5, lit. d), sowie bei jenen Staatsschuldverschreibungen des vormaligen österreichischen und ungarischen Staates, die bei der Konskription der Kriegsanleiheschuldverschreibungen und Wertpapiere in der Tschechoslowakischen Republik abgestempelt, bzw. bezeichnet wurden, oder die gegebenenfalls solchen abgestempelten und bezeichneten Papieren gleichgestellt sind, ferner bei im Gebiete der jetzigen Tschechoslowakischen Republik ausgegebenen Schuldverschreibungen der Landesanstalten 10 hč (0·1‰ = ein Zehntel eines Promille);

c) von allen übrigen Wertpapieren 20 hč (0·2‰ = zwei Zehntel eines Promille).

§ 13. Die Regierung wird ermächtigt, auch für andere Staats- und öffentliche Schuldverschreibungen des vormaligen österreichisch-ungarischen Staates sowie anderer Staaten auf Grund internationaler Verträge nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit bestimmte Begünstigungen, jedoch keine größeren, als sie für inländische Wertpapiere gleicher Gattung festgesetzt sind, zu gewähren.

Art der Steuerentrichtung.

a) Barzahlung.

Registerpflicht.

§ 14. Die im § 1 angeführten Börsegeschäfte, die durch das Arrangementbureau der inländischen Börse abgewickelt werden, werden auf Grund der Ar-

Digitized by Google

rangementbogen, die durch zwei Jahre aufzubewahren sind, bar (unmittelbar) versteuert.

Ebenso werden die übrigen Geschäfte an der inländischen Börse sowie die Geschäfte außerhalb der Börse, die unter Beteiligung oder Vermittlung eines inländischen Handelsmäklers oder sonstigen berechtigten berufsmäßigen Vermittlers, eines Geldinstitutes oder einer ähnlichen Handelsfirma, eines Effektenhändlers oder eines Mitgliedes oder Besuchers der inländischen Börse ausgeführt werden, bar (unmittelbar) versteuert. Alle diese Personen (Anstalten, Firmen) sind verpflichtet, Register (Journale oder Vormerkbücher), die des weiteren insgesamt unter dem allgemeinen Ausdrucke „Register" zusammengefaßt sind, zu führen und sie samt den Beilagen durch zwei Jahre aufzubewahren.

Die Verpflichtung zur Führung der Register erstreckt sich auf beide Vertragsteile und auf den Vermittler, sofern sie zu den im vorstehenden Absatze angeführten Anstalten und Personen gehören.

§ 15. Die Eintragung in das Register muß binnen drei Tagen nach dem Abschlusse des Geschäftes erfolgen. Innerhalb derselben Frist haben die Vertragsteile einander gegenseitig die Rechnungen, bzw. Schlußbriefe, bei Kostgeschäften die Rechnungen, bzw. Depositenscheine oder sonstigen Bestätigungen über den Empfang der in Kost gegebenen Wertpapiere auszustellen. Diese Urkunden müssen auch die Registerzahl und den Steuerbetrag enthalten, der unter diese Zahl abgeführt wird.

Diese Belege bilden Beilagen des Registers.

Wurden bei von einer dritten zur Registerführung verpflichteten Person vermittelten Geschäften die angeführten Belege beiden Parteien von diesem Vermittler (hauptsächlich auch von dem Makler) ausgestellt, so ist es nicht notwendig, daß auch die Vertragsteile selbst einander gegenseitig gleiche Urkunden ausstellen.

§ 16. Die näheren Vorschriften über die Form und Führung des Registers und über die Ausstellung der im vorstehenden Paragraphen angeführten Urkunden sowie über die Fristen, in denen die Steuer abzuführen ist, werden von der Regierung oder auf Grund deren Ermächtigung vom Finanzministerium erlassen, die aus triftigen Gründen auch Erleichterungen in der Art der Entrichtung der Steuer gewähren können.

Der Durchführungsverordnung wird auch die Einrichtung der Arrangementbogen, Register usw. in steuertechnischer Hinsicht sowie die Art der Steuerabfuhr durch das Arrangementbureau der inländischen Börse überlassen.

§ 17. Die Finanzbehörden sind berechtigt, in die Arrangementbogen, Register und deren Beilagen Einsicht zu nehmen und die Richtigkeit der Eintragung in denselben durch Vergleichung mit den anderen Geschäftsbüchern, bzw. auch in anderer geeigneter Weise sicherzustellen; sie sind aber verpflichtet, die dort enthaltenen Geschäftsgeheimnisse in demselben Maße zu wahren wie bei der Bucheinsicht zu Zwecken der direkten Steuern und Gebühren.

§ 18. Die zur Führung eines Registers verpflichteten Anstalten und Personen sind gehalten, ihre Geschäftsaufschreibungen so einzurichten, daß aus deren Vergleich mit dem Register die wirkliche gehörige Eintragung und Versteuerung aller steuerpflichtigen Geschäfte leicht und ersichtlich konstatiert werden kann.

§ 19. Alle Personen (Firmen, Anstalten), die nach § 14 zur Führung der Register verpflichtet sind, müssen binnen 30 Tagen nach Kundmachung des Ge-

Digitized by Google

setzes ihre Adresse, den Wortlaut der Firma, den Wohnort und den Sitz des Geschäftes sowie die Gattung und Art ihres Geschäftes mit Wertpapieren einerseits der Prager Börse, andererseits der (hiezu vom Finanzministerium bestimmten) Finanzbehörde anzeigen, in deren Sprengel sich das Geschäft befindet.

Ebenso ist binnen 30tägiger Frist auch das Erlöschen und jede Änderung von Geschäften in der angeführten Richtung anzuzeigen.

Neue Geschäfte sind längstens binnen 8 Tagen vor Beginn des Betriebes anzumelden.

Auf Grund dieser Anmeldung ist ein Verzeichnis aller zur Führung der Register verpflichteten Personen anzulegen und zu führen. Ein Exemplar dieses Verzeichnisses ist an der inländischen Börse zu hinterlegen und der Einsichtnahme ihrer Besucher vorbehalten. Die Regierung hat zu bestimmen und öffentlich kundzumachen, bei welchen Finanz-, Gerichts-, bzw. Gemeinde- und sonstigen Behörden dieses Verzeichnis gleichfalls aufzulegen ist und inwieweit und unter welchen Umständen die Bevölkerung das Recht der Einsichtnahme in dasselbe hat.

Jede Person, die ein steuerpflichtiges Effektengeschäft abschließen will, ist in den Fällen, in denen dieser Umstand für die Art der Steuerabfuhr und die persönliche Verpflichtung hiezu von Bedeutung ist, verpflichtet, sich davon zu überzeugen, ob die zweite Partei zu den im § 14, Abs. 2, angeführten Personen gehört. Läßt er diese Vorsicht außeracht, so trägt er die Folgen dieser Unterlassung.

b) Entrichtung der Steuer in Stempeln.

§ 20. Bei anderen Geschäften als jenen, die unter die Bestimmungen der §§ 14—19 fallen, wird die Steuer durch die zur Entrichtung der Gebühren bestimmten allgemeinen Stempelmarken (sofern für die Effektenumsatzsteuer keine besonderen Stempelmarken eingeführt werden sollten) auf der Rechnung entrichtet, die der Verkäufer (bei Kostgeschäften der Kostgeber) über das betreffende Geschäft binnen drei Tagen dem Käufer (Kostnehmer) auszustellen verpflichtet ist. Der Stempel muß mit dem Vermerk „Effektenumsatzsteuer" überschrieben werden.

Wohnt der Verkäufer (Kostgeber) im Auslande und läßt er sich bei dem betreffenden Geschäfte nicht durch einen Inländer vertreten, so ist die zweite Partei verpflichtet, ein Duplikat des für die ausländische (zweite) Partei bestimmten Schluß-(Bestätigungs-)briefes zu stempeln; dieses Duplikat behält die inländische Partei als Nachweis über die Entrichtung der Steuer.

Persönliche Steuerpflicht

§ 21. Bei inländischen Geschäften trägt jede der beiden Vertragsparteien die Hälfte der Steuer. Besteht eine Partei aus mehreren Personen (was auch bei Geschäften à meta gilt), so haften alle für den auf ihre Seite entfallenden Steuerbetrag zur ungeteilten Hand; dieselbe Verpflichtung trifft auch den inländischen Vertreter einer Partei. Ist eine im Auslande wohnende Partei beim Abschlusse des Geschäftes im Inlande weder selbst anwesend noch durch einen inländischen Vertreter vertreten, so trägt die zweite (inländische) Partei die ganze Steuer. Bei ausländischen Geschäften entfällt in diesem Falle mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 4 die auf die im Ausland wohnende Partei entfallende Hälfte der Steuer. Ist die nach diesem Paragraphen zur Entrichtung der Steuer oder eines Teiles derselben verpflichtete Partei nicht zugleich gehalten, die Steuer der

Digitized by Google

Staatskasse abzuführen oder in Stempeln zu entrichten, so hat sie den auf sie entfallenden Betrag jener Person (Anstalt) zu erlegen, die nach dem folgenden Paragraphen (§ 22) verpflichtet ist, die Steuer abzuführen.

Abfuhr der Steuer.

§ 22. Die Steuer ist der Staatskasse abzuführen, bzw. in Stempeln zu entrichten:

a) bei durch das Arrangementbureau der inländischen Börse abgewickelten Geschäften von diesem Bureau;

b) bei Geschäften, die unter Beteiligung eines inländischen Handelsmäklers oder sonstigen berechtigten berufsmäßigen Vermittlers, der zu den im § 14, Abs. 2, angeführten Personen gehört, geschlossen werden, von diesem Handelsmäkler, bzw. Vermittler;

c) bei Geschäften, die zwischen den im § 14, Abs. 2, angeführten Personen geschlossen werden, von jeder Partei, und zwar mit der auf sie nach § 21 entfallenden Hälfte;

d) bei Geschäften, bei denen bloß eine Partei zu den im § 14, Abs. 2, angeführten Personen gehört, von dieser Partei;

e) bei Geschäften, die ohne Beteiligung oder Vermittlung einer im § 14, Abs. 2, angeführten Person geschlossen werden, von dem Verkäufer (bei Kostgeschäften vom Kostgeber);

f) bei Geschäften, die von einer nicht durch einen Inländer vertretenen ausländischen Partei geschlossen werden, von der inländischen Partei.

Haftung für die Steuer.

§ 23. Insoweit die im vorstehenden Paragraphen angeführten Personen die Steuer nicht (nach § 21) teilweise oder gänzlich tragen, haben sie von den hiezu verpflichteten Personen die auf diese Personen entfallenden Steuerbeträge einzuheben; vor Entrichtung dieser Beträge sind sie nicht verpflichtet, das Geschäft mit den Parteien zu schließen, beziehungsweise es für die Parteien zu vermitteln, die ihrer Steuerpflicht gemäß § 21 nicht entsprochen haben; tun sie dies dennoch, so haften sie auch für deren Steuerrückstände; sie haben aber hinsichtlich dieser Rückstände das Regreßrecht gegenüber ihren Schuldnern; außerdem steht es ihnen frei, der zuständigen Finanzbehörde von solchen Steuerrückständen Anzeige zu erstatten und um die Vergütung der von ihnen für andere entrichteten Steuerbeträge für den Fall anzusuchen, als diese Beträge von den eigentlichen Steuerpflichtigen eingehoben worden wären.

§ 24. Jeder Empfänger einer Urkunde, die nach § 20 gestempelt oder (nach § 15) mit der Steuerziffer und der Registerzahl, unter der die Steuer abgeführt wurde, versehen zu sein hat, ist verpflichtet, auf Grund der ihm bekannten Umstände und Daten die Richtigkeit der Eintragung auf der Urkunde zu überprüfen und hinsichtlich der Steuerpflicht etwa sichergestellte Mängel der zuständigen Finanzbehörde binnen 14 Tagen nach Zustellung der mangelhaften Urkunde anzuzeigen.

Eine Anzeige ist auch in dem Falle zu erstatten, wenn diese Urkunde binnen 14 Tagen nach Ablauf der Zeit, bis zu welcher sie (nach § 15) einlangen sollte, überhaupt nicht einlangt.

Kommt eine Partei dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet sie für die Steuer und die aus der nicht angezeigten Mangelhaftigkeit entspringende Strafe.

Digitized by Google

§ 25. Der Vertretene haftet für die Handlungen und Unterlassungen seines Vertreters, Anstalten, Körperschaften und Firmainhaber auch für die Handlungen und Unterlassungen ihrer Angestellten; die Haftung erstreckt sich sowohl auf die Steuer als auch auf die Strafe, falls eine solche verhängt wurde.

Strafbestimmungen.

§ 26. Mit einer Geldstrafe im 50fachen Betrage der Steuer werden folgende Übertretungen bestraft:

a) Wenn ein steuerpflichtiges Geschäft in das Register überhaupt nicht aufgenommen oder in demselben, bzw. in der nach § 15 auszustellenden Urkunde so unvollständig oder unrichtig angeführt wurde, daß von dem so eingetragenen Geschäfte eine niedrigere Steuer entfallen würde.

Wenn jedoch auf Grund einer Konstatierung des Arrangementbureaus der inländischen Börse die fehlende wechselseitige Post durch Einreichung eines nachträglichen Arrangementbogens innerhalb der durch die Arrangementordnung vorgeschriebenen Frist ergänzt wurde, entfällt die Strafe;

b) die unrichtige Stempelung der Rechnung (des Schlußbriefes, bzw. seines Duplikates) nach § 20;

c) jede sonstige auf eine unrichtige Abfuhr einer sei es in Stempeln oder bar zu entrichtenden Steuer abzielende Handlung oder Unterlassung.

Die Grundlage für die Bemessung der Strafe bildet die auf das verschwiegene Geschäft entfallende Steuer, bzw. die Differenz zwischen der Steuer von dem tatsächlichen Geschäfte und der Steuer von dem unrichtig eingetragenen Geschäfte. Die dem Staate entgangene Steuer wird in die Geldstrafe nicht eingerechnet.

§ 27. Sonstige Übertretungen dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften, die nicht unter den vorstehenden Paragraphen fallen, unterliegen einer Ordnungsstrafe bis zu 10.000 Kč.

Hierher fällt auch die Außerachtlassung der Verpflichtung, dem zweiten Vertragsteile, bzw. (bei Vermittlern) beiden Vertragsteilen die vorgeschriebenen Urkunden auszustellen, ferner die unrichtige Eintragung des Geschäftes in das Register oder in die dessen Beilagen bildenden Urkunden, wenn die Steuer gehörig berechnet und abgeführt wurde, sofern aus der Eintragung selbst oder aus anderen Umständen nicht erhellt, daß es sich um einen bloßen Irrtum oder ein Verschreiben handelt.

§ 28. Wenn bei einer im § 14, Abs. 2, angeführten Person häufigere absichtliche strafbare Handlungen nach den vorstehenden Paragraphen sichergestellt wurden, namentlich wenn sich die unrichtige Registerführung wiederholt, kann der Schuldige im Einvernehmen mit der Börse, bzw. der politischen Verwaltung II. Instanz des Makleramtes enthoben und ihm das Recht zum Besuche der Börse, bzw. die Berechtigung zum Handel mit Wertpapieren entzogen werden; übertritt er dieses Verbot oder macht er sich neuerdings strafbarer Handlungen nach den §§ 26 und 27 schuldig, so kann er neben den Strafen nach diesen Paragraphen auch mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft werden.

§ 29. Auf die Strafbestimmungen nach den §§ 26 bis 28 ist auch dann Rücksicht zu nehmen, wenn gegen einzelne Schuldige ein Gefällsstrafverfahren eingeleitet wurde.

§ 30. Falls der Schuldige der zuständigen Finanzbehörde seine Übertretung früher, als diese Behörde von derselben anderweitig Kenntnis erlangt, längstens

Digitized by Google

aber binnen 8 Tagen nach dem Tage, an dem die Übertretung begangen wurde, anzeigt, befreit er sich hierdurch von der Strafe nach den §§ 26 und 27, wenn er die dem Staate entgangene Steuer und den dreifachen Betrag, der nach der Bestimmung des § 26 die Grundlage für die Bemessung der Strafe bildet, entrichtet. Der Anspruch auf die Begünstigungen dieser Bestimmung erlischt, wenn der Schuldige im Laufe von zwei Jahren fünfmal auf Grund der §§ 26—29 bestraft wurde, bzw. innerhalb derselben Zeit diese Bestimmung fünfmal ausgenützt hat.

§ 31. Eine unrichtige Steuerabfuhr, die bloß auf einem Rechen- oder Buchungsfehler beruht, kann ohne jede Strafe binnen 14 Tagen nach der Abfuhr der Steuer berichtigt werden, wenn die Partei der zuständigen Finanzbehörde nachweist, daß das Register bis auf jenen Fehler richtig geführt ist.

§ 32. Wenn ein Handelsmakler in gesetzwidriger Weise ein Effektengeschäft auf eigene Rechnung oder als Kommissionär abschließt, so kann er im Einvernehmen mit der Börse mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Kč belegt werden, und zwar neben den Geldstrafen nach den vorstehenden Paragraphen, der Verpflichtung zur Abfuhr der direkten Steuer und der Disziplinarbehandlung.

§ 33. Die Zahlungsaufträge hinsichtlich der verkürzten Steuer und der Geldstrafen nach den vorstehenden Paragraphen werden von den Finanzbezirksdirektionen, bzw. Gebührenbemessungsämtern, in der Slowakei und in Karpathorußland von den Finanzdirektionen erlassen. Über Rekurse entscheidet in einziger und letzter Instanz die Finanzlandesdirektion, in Schlesien die Finanzdirektion, in der Slowakei die Generalfinanzdirektion und in Karpathorußland das Steuerreferat der politischen Landesverwaltung.

Gesuche um Rückstellung einer irrtümlich mehr gezahlten Steuer können bei den zur Vorschreibung der verkürzten Steuer und der Geldstrafen zuständigen Behörden eingebracht werden, und zwar binnen 3 Jahren nach Ablauf des Jahres, in das die Überzahlung fällt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 34. Für die Rekursfrist, für das Rekursverfahren und die Verjährung nach diesem Gesetze gelten in Böhmen, Mähren und Schlesien samt dem Hultschiner Gebiete dieselben Bestimmungen wie für die anderen Gebühren, in der Slowakei und Karpathorußland die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Jänner 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 70, zu § 21 und § 45 des Gesetzes vom 11. Dezember 1919, Slg. d. G. u. V. Nr. 658.

Über die Steuerpflicht und das Ausmaß der Steuer entscheiden ausschließlich die Finanzbehörden.

§ 35. Die über Effektengeschäfte im Sinne der §§ 15 und 20 ausgestellten Urkunden sind von der Gebühr nach dem Gebührengesetze und dessen Nachträgen befreit, wenn die Urkunde nach § 20 gehörig gestempelt ist, bzw. wenn in der Urkunde der Steuerbetrag nach diesem Gesetze und die Registerzahl, unter der die Steuer abgeführt wurde, angeführt ist.

Findet dieses Gesetz bloß auf einen Teil des Geschäftes Anwendung, so gilt die eben angeführte Gebührenbefreiung auch nur hinsichtlich dieses Teiles.

§ 36. Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes treten das Gesetz vom 9. März 1897, RGBl. Nr. 195 und der ungarische Gesezart. XI vom Jahre 1900 (mit der Sanktion vom 4. März 1900) samt allen Nachträgen und Durchführungs-

Digitized by Google

verordnungen in dem betreffenden Gebiete der Tschechoslowakischen Republik außer Kraft.

§ 37. Die Durchführung dieses Gesetzes wird den Ministern der Finanzen und des Handels, hinsichtlich der Slowakei im Einvernehmen mit dem Minister für Vereinheitlichung der Gesetzgebung und Verwaltungsorganisation in der Tschechoslowakischen Republik aufgetragen.

Richterliche Stundung für die durch den Krieg geschädigten Gewerbetreibenden.

(Regierungsverordnung vom 25. Feber 1921, Slg. Nr. 82. — Kundgemacht am 2. März 1921.)

Nach Art. VII des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Slg. Nr. 276*), und nach dem Gesetze vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, wird verordnet:

§ 1. (1) Das Prozeßgericht kann auf Antrag des Beklagten, wenn dies dessen wirtschaftliche Lage rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, für privatrechtliche Geldforderungen, welche bis einschließlich 31. Dezember 1918 gegen im Art. II des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Slg. Nr. 276, angeführte Gewerbetreibende, soweit im § 3 nichts anderes bestimmt ist, im Urteile eine längere Leistungsfrist als die gesetzliche festsetzen.

(2) Die Frist kann für die ganze Forderung oder ihren Teil bewilligt werden, keinesfalls aber über den 31. Dezember 1921.

(3) Der Beklagte ist verpflichtet, die tatsächliche Behauptung, auf welche er seinen Antrag stützt, zu bescheinigen.

(4) Das Gericht kann die Frist unter der Bedingung bewilligen, daß der Schuldner Sicherheit leistet.

(5) Gegen den Beschluß der zweiten Instanz, sei es, daß er die Stundung bewilligt oder verweigert, ist kein Rechtsmittel zulässig.

(6) Hat der Gläubiger die Klage überreicht, trotzdem der Schuldner ihn außergerichtlich um Stundung ersucht und sein Ersuchen offenbar begründet hat, und hat dieser den Klagsanspruch sofort bei der ersten über die Klage anberaumten Tagsatzung anerkannt, so ist der Gläubiger verpflichtet, dem Beklagten die Prozeßkosten zu ersetzen, wenn ihm das Gericht die Stundung bewilligt, wie um diese außergerichtlich ersucht wurde.

§ 2. (1) Der Schuldner (§ 1. Absatz 1) kann beim Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, unter Anerkennung dessen Forderung beantragen, daß eine Zahlungsfrist bestimmt werde. Einen solchen Antrag kann er stellen, auch wenn seine Verbindlichkeit durch einen exekutionsfähigen Notariatsakt festgestellt ist.

(2) Ist gegen den Schuldner (§ 1, Abs. 1) im Mahnverfahren ein Zahlungsbefehl erlassen worden, so kann er in der zum Widerspruche festgesetzten Frist bei dem Gerichte, welches den Zahlungsbefehl erlassen hat, unter Anerkennung der Forderung des Gläubigers, die Bestimmung einer Zahlungsfrist auf Grund dieser Verordnung beantragen.

(3) Das Gericht entscheidet nach Anhörung des Gläubigers durch Beschluß. Wenn es die Stundung bewilligt, so spricht es im Beschlusse aus, daß der Schuldner verpflichtet ist, die anerkannte Forderung zu bezahlen und bestimmt eine

*) Siehe Archiv I., Nr. 20, S. 451.

Digitized by Google

Frist oder bestimmt in Abänderung der im Zahlungsbefehl bestimmten Frist eine neue Leistungsfrist.

(4) Auch hier gilt analog die Bestimmung des § 1. Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die mit seiner Vernehmung verbundenen Auslagen zu ersetzen, außer der Gläubiger hätte sein offenbar begründetes außergerichtliches Ansuchen um Stundung abgewiesen und das Gericht die Stundung, wie um sie außergerichtlich ersucht wurde, bewilligt.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten nicht für Forderungen aus Wechseln und Schecks, sowie auch:

1. für Forderungen an Dienst- und Werkverträgen (locatio conductio operis et operarum);

2. für Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

3. für Forderungen der Vereinskrankenkasse und der Ersatzinstitute auf Bezahlung der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung;

4. für Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten

a) auf Grund von Forderungen, welche zur vorzugsweisen Deckung von Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen dienen;

b) auf Grund von bücherlich sichergestellten Forderungen der Sparkassen und der gemeinschaftlichen Waisenkassen;

5. für Rentenforderungen und Ansprüche auf den Unterhalt;

6. für Forderungen aus Versicherungsverträgen.

§ 4. Gewerbetreibenden (Industriellen) und Kaufleuten, welche durch ein Zeugnis der Handels- und Gewerbe-(Industrie-)Kammer nachweisen, daß sie vorwiegend für das Zollausland bestimmte Waren liefern oder beziehen, ferner Gewerbetreibenden (Art. II des Ges.) und Inhabern von Unternehmungen, welche bescheinigen, daß sie vorwiegend auf den Verdienst oder Einkünfte aus dem Fremdenverkehr angewiesen sind kann vom Gerichte eine Stundung auch für die im § 3, Z. 1, 2 und 4 angeführten Forderungen bewilligt werden (§§ 1 und 2), sofern sie vor dem 31. Dezember 1918 (einschließlich) entstanden sind.

§ 5. (1) Das Exekutionsgericht kann auf Antrag des Schuldners (§ 1, Abs. 1) die Exekution längstens bis zum 31. Dezember 1921 aufschieben, sofern es sich nicht um die Pfändung des beweglichen Vermögens oder die zwangsweise Pfandrechtsbegründung handelt. Das ist nicht zulässig, wenn bereits eine Zahlungsfrist nach § 1, 2 oder 4 dieser Verordnung, oder nach § 1, 2 oder 4 der Verordnung vom 28. Dezember 1918, Slg. Nr. 3 vom Jahre 1919*) und § 1, 2 oder 4 der Verordnung vom 23. September 1919, Slg. Nr. 526, bewilligt wurde.

(2) Betreffend den Aufschub der Exekution gelten analog die Bestimmungen des § 1, Abs. 1 und 3—5.

(3) Der Aufschub der Exekution ist auch für Forderungen aus Wechseln und Schecks zulässig. In den im § 4 angeführten Fällen kann der Aufschub auch für die im § 3, Z. 1, 2 und 4 angeführten Forderungen, welche vor dem 31. Dezember 1918 entstanden sind, bewilligt werden.

(4) Der betreibende (Exekution führende) Gläubiger hat keinen Anspruch auf Ersatz der durch den Aufschub der Exekution entstandenen Kosten, wenn er das außergerichtliche und offenbar begründete Begehren des Schuldners um Stundung abgewiesen hat und das Gericht den Aufschub bewilligt hat, wie er außergerichtlich begehrt wurde.

*) Siehe Archiv I., S. 93.

Digitized by Google

§ 6. (1) Für die Zeit, um die infolge der Stundung die Zahlung hinausgeschoben wird, sind die gesetzlichen Zinsen oder die vertragsmäßigen Verzugszinsen zu entrichten, wenn sie nicht höher als die gesetzlichen sind. Höhere Zinsen können bis zu dem Tage gefordert werden, an welchem zu zahlen gewesen wäre, wenn die Stundung nicht bewilligt worden wäre.

(2) Die Dauer der bewilligten Stundung wird in die Verjährungsfrist und die gesetzliche Frist zur Erhebung der Klage nicht eingerechnet.

§ 7. Wurde im Vertrage dem Gläubiger das Recht zur Kündigung oder der sofortigen Rückforderung des Kapitals oder andere Rechtswirkungen vorbehalten, falls Zinsen, Annuitäten oder Raten von privatrechtlichen, vor dem 31. Dezember 1918 entstandenen Forderungen nicht rechtzeitig bezahlt wurden, so können sie, außer der Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen in den im § 6, Abs. 1 festgesetzten Grenzen, nicht geltend gemacht werden, wenn der Schuldner nur Zinsen, Annuitäten oder Raten, welche längstens bis zum 31. Dezember 1918 fällig wurden, schuldig ist.

§ 8. Der Umstand, daß für eine Forderung die Stundung nach dieser Verordnung bewilligt wurde, ist kein Hindernis dafür, daß sie mit einer anderen durch Kompensation ausgeglichen werde.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und wird vom Justizminister durchgeführt.

Umrechnungskurse für Gebührenzwecke.

(Regierungsverordnung vom 24. Feber 1921, Slg. Nr. 80, durch welche die Umrechnungskurse der in ausländischer Währung ausgedrückten Werte für die Skalagebühren und für die Gebühren, welche nach der kais. Verordnung vom 15. September 1915, Nr. 280 RGBl., unmittelbar ohne amtliche Bemessung zu entrichten sind, festgesetzt werden. — Kundgemacht am 28. Feber 1921.)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1919, Nr. 329 Slg. G. u. V. und auf Grund des § 14, Abs. 4 der kais. Verordnung vom 15. September 1915, Nr. 280 RGBl., wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei Skalagebühren sind für die Umrechnung der in ausländischer Währung ausgedrückten Werte die Umrechnungskurse entscheidend, welche das Finanzministerium gemäß § 4, Abs. 3 der Regierungsverordnung vom 17. Juli 1919, Nr. 405 Slg. G. u. V., für die in fremder Währung berechneten und dem Abzuge der Rentensteuer unterliegenden Zinsen vierteljährig, und zwar immer für die Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 31. März, vom 1. April bis einschließlich 30. Juni, vom 1. Juli bis einschließlich 30. September und vom 1. Oktober bis einschließlich 31. Dezember festsetzt und im Amtsblatte der Tschechoslowakischen Republik verlautbart.

§ 2. Die im § 1 angeführten Umrechnungskurse gelten auch für Gebühren, welche nach der kais. Verordnung vom 15. September 1915, Nr. 280 RGBl., unmittelbar ohne amtliche Bemessung zu entrichten sind.

§ 3. Für die Umrechnung von Werten, die in einer ausländischen Währung ausgedrückt sind, für welche kein Umrechnungskurs festgesetzt wurde, ist entscheidend der Kurs, zum nächst ersten Tage jenes Vierteljahres, in welches der Tag fällt, nach welchem sich die Berechnung der Gebühr richtet. Diesen Kurs teilt auf Verlangen das Bankamt des Finanzministeriums mit.

Digitized by Google

§ 4. Die Bestimmung des § 2 gilt nicht für die Slowakei und für Karpathorußland.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; ihre Durchführung wird dem Finanzminister aufgetragen.

Anmeldung von Miete und Pacht.

(Gesetz vom 18. Feber 1921, Slg. Nr. 76, wodurch das Gesetz vom 25. Juni 1919, Slg. Nr. 378, betreffend die Anmeldung von Miete und Pacht und betreffend die Abänderung der Gebühren von Miet- und Pachtverträgen aufgehoben wird. — Kundgemacht am 28. Feber 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Das Gesetz vom 25. Juni 1919, Slg. Nr. 378, womit die Anmeldung von Miete und Pacht und die Gebühren von Miet- und Pachtverträgen geregelt wird, wird aufgehoben.

§ 2. Die urkundlich (schriftlich) bescheinigten Miet- und Pachtverträge sind der Gebühr nach Skala II vom Entgelte unterworfen.

Unter Entgelt wird der Mietzins (Pachtzins) für die ganze vereinbarte Miet-(Pacht-)dauer verstanden; ist aber keine bestimmte Zeit vereinbart, für die ganze Zeit der tatsächlichen Dauer des Miet-(Pacht-)verhältnisses, wenigstens aber für eine dreijährige Dauer. Der Vorbehalt der früheren Kündigung des Vertragsverhältnisses ist für die Berechnung des Entgeltes belanglos.

§ 3. Die Befreiung aus dem Grunde der kaufmännischen Korrespondenz bezieht sich auf die nach diesem Gesetze gebührenpflichtigen Verträge nicht.

§ 4. Die schriftliche Empfangsbestätigung des Miet-(Pacht-)zinses unterliegt, soferne sie nicht im Miet-(Pacht-)vertrage selbst enthalten ist, der Quittungsgebühr.

§ 5. Von schriftlichen Miet-(Pacht-)verträgen, welche in der Zeit vom 1. August 1919 bis zum 31. Jänner 1921 abgeschlossen wurden, wird die Gebühr nach diesem Gesetze bemessen. Diese Verträge sind zur Gebührenbemessung binnen drei Monaten vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes anzumelden. Werden die Verträge in dieser Zeit angemeldet, so wird in die bemessene Gebühr die nachweisbar gezahlte gesetzliche (1½%ige) Gebühr eingerechnet; werden sie in dieser Zeit nicht angemeldet, so wird die Gebühr in dreifacher Höhe bemessen.

§ 6. Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Stempel und direkte Gebühren.

§ 7. Dieses Gesetz tritt am 1. Feber 1921 in Kraft; seine Durchführung wird dem Finanzminister und dem Justizminister aufgetragen.

Aus dem Verordnungblättern.

I. Verordnungen und Erlässe des Finanzministeriums.

Konskription und Ausfolgung der auf Raten gekauften Lose.

(Verordnungsblatt des Finanzministeriums 1921, S. 9.)

Die Praxis bei der Konskription von Losen, die auf Raten gekauft wurden war nicht einheitlich.

Einige Firmen, die sich mit dem Verkauf von Losen auf Raten befassen, verzeichneten diese Lose als Verwahrerinnen gemäß § 3, lit. c, Vdg. v. 12. März 1919,

Digitized by Google

Slg. Nr. 126, wenn sie sich auch das Eigentumsrecht an den Papieren bis zur vollständigen Bezahlung der Raten vorbehalten hatten, und die am 1. März 1919 noch nicht bezahlten Raten als ihre außerbücherlichen Forderungen für den Kauf der Lose nach der Vdg. vom 10. April 1919, Slg. Nr. 185, verzeichnet hatten.

Andere verzeichneten die Lose als Eigentümer (nach § 3, lit. b zit. Vdg.). Die Käufer haben wohl meistens weder die Lose noch ihre Zahlungen zur Konskription angemeldet.

Da die deponierten Lose dem Eigentümer nur auf den Nachweis durch den Konskriptionsbogen ausgefolgt werden können, so gab die ungleiche Praxis Anlaß zu Streitigkeiten der Firmen mit den Käufern der Lose.

Auf eine Anfrage in dieser Sache nahm das Finanzministerium mit Erlaß vom 12. Jänner 1921, Z. 127456/39624 1920, folgenden Standpunkt ein:

Nach § 3 der Vdg. über die Verzeichnung und Kennzeichnung der Wertpapiere vom 12. März 1919, Slg. Nr. 126, ist zur Konskription ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit verpflichtet jede physische oder juristische Person, die sich zur Zeit der Verzeichnung auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik aufhält

a) welche die erwähnten Wertpapiere als Eigentümer bei sich hat;

b) welche Wertpapiere auf welche Weise immer erworben, aber mit Vorbehalt des Eigentums aus welchen Gründen immer bloß in Besitz, Aufbewahrung und dgl. anderen Personen übergeben hat;

c) welche Wertpapiere für andere Personen besitzt oder in Verwahrung hat.

Daraus folgt, daß die Konskriptionspflicht abhängig ist einerseits von dem Eigentum an dem Wertpapiere, andererseits von seinem wirklichen Besitz.

Wofern also der Käufer des Loses auf Raten kein Eigentum erlangt hat (dadurch, daß sich die Firma das Eigentum des Loses bis zur vollständigen Bezahlung vorbehalten hat), noch die Innehabung des Papieres, konnte er auch nicht zur Konskription verpflichtet sein.

In einzelnen Fällen ist allerdings das Verhältnis des Verkäufers und des Käufers und also die Frage zu lösen, wann das Eigentum des Papieres auf den Käufer übergeht. Dazu ist das Finanzministerium nicht zuständig. Sofern aber keine Konskriptionspflicht des Käufers vorhanden war, kann gegen die Ausfolgung der Lose ohne den Nachweis durch den Konskriptionsbogen kein Einwand bestehen. In diesem Falle sind allerdings die vollzogenen Ratenzahlungen, die bis zum 1. März 1919 erfolgt sind, als Forderungen des Käufers, die der Konskription nach der Vdg. vom 10. April 1919, Slg. Nr. 185, unterliegen, zu betrachten.

Trotz dieses grundsätzlichen Standpunktes wird das Finanzministerium aber auf Ansuchen bewilligen, daß in den Fällen, wo die Firma ohne Rücksicht auf das Eigentum der auf Raten verkauften Lose, diese als Depositarin und die nicht gezahlten Raten als ihre außerbücherliche Forderungen zur Konskription angemeldet hat, die Lose ohne Nachweis durch den Konskriptionsbogen den Käufern ausgefolgt werden.

*

Vergütung der Güterübertragungssteuer und der Luxussteuer von exportierten Waren.

Wenn ein Exporteur um die Vergütung der Steuer von Güterübertragungen oder der Luxussteuer ansucht, welche sein Lieferant von den exportierten Waren entrichtet hat, so ist das Ansuchen mit einem diesbezüglichen Auszuge aus dem Exportverzeichnisse (zu dessen Führung der Exporteur gemäß Art. 4 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920, Z. 66 Slg. d. G. u. V., verpflichtet ist) sowie mit dem Originale und zwei Abschriften der Einkaufsfaktura zu belegen, aus welchen das Datum der Bezahlung des fakturierten Betrages ersichtlich sein muß. Die Abschriften haben die an die Steuerbehörde, bei welcher das Gesuch überreicht wird, gerichtete Bestätigung des Lieferanten der Ware zu enthalten, daß er die Steuer von dem fakturierten Betrage entrichtet hat und wann dies geschehen ist. Kann sich der Exporteur diese Bestätigung nicht verschaffen, so hat er dies auf den beiden Fakturaabschriften anzuführen und zu begründen.

Digitized by Google

Ist die Originalrechnung zu ausführlich, so genügen statt der Abschriften zwei gleichlautende Auszüge aus derselben, in welchen nur die zur Feststellung des Vergütungsanspruches unerläßlichen Daten mit Hinweglassung aller belanglosen Details (z. B. der Beschreibung der Form und Größe der Ware usw.) enthalten sind.

Es empfiehlt sich, um die Vergütung für den ganzen Steuerabschnitt auf einmal und erst dann anzusuchen, bis mit Sicherheit anzunehmen ist, daß der Lieferant die Steuer für diesen Steuerabschnitt bereits bezahlt hat. (Aus dem „Úřední list" Nr. 64 vom 19. III. 1921.)

*

Pauschalierung der Umsatzsteuer bei den Bankgeschäften.

Das Finanzministerium erteilt im Einvernehmen mit dem Verbande der tschechoslowakischen Banken und dem Verbande der Bankfirmen der Tschechoslowakischen Republik die Bewilligung, daß die Steuer von Güterübertragungen bei den Bankgeschäften pauschaliert werde. Jede Bank oder Bankfirma kann entweder um die Pauschalierung ansuchen oder sich der normalen Besteuerung unterziehen. Das Steuerpauschale beträgt: Bei Aktienbanken und Aktienbankfirmen 1% der Steuergrundlage. Die letztere bilden 2% des gesamten Aktienkapitales, resp. bei den ausländischen Banken und Firmen des dem inländischen Betriebe gewidmeten Kapitales. Bei den Bankfirmen, die nicht Aktiengesellschaften sind, wird die pauschalierte Steuer in der Weise festgestellt, daß die Anzahl der im Betriebe beschäftigten Kanzleikräfte (einschließlich des Chefs) mit 20 K multipliziert wird. Die Steuergrundlage richtet sich nach dem Stande vom 1. Jänner des Jahres, für welches die Steuer gezahlt wird. („Úřední list" Nr. 63 vom 18. III. 1921.)

*

Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Fleisch, Tierfetten und Fleischerzeugnissen.

Das Finanzministerium hat im Einvernehmen mit den Vertretern der Fleischer, Selcher und Kaufleute mit Vieh und Fetten das Steuerpauschale bei Fleisch, Tierfetten und Fleischerzeugnissen für das II. Quartal 1921 folgendermaßen festgesetzt: für alle Fleischgattungen mit Ausnahme von Pferdefleisch 30 h für 1 kg, für Pferdefleisch 20 h für 1 kg und für Fette (zubereitetes Fleisch) und Fleischerzeugnisse 50 h für 1 kg.

Das Finanzministerium macht zugleich auf folgendes aufmerksam: Das Steuerpauschale bei Fleisch haben alle Fleischer, Selcher und Kaufleute mit Vieh und Fetten zu zahlen, welche im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik ihr Gewerbe oder Geschäft betreiben. Das Steuerpauschale bezieht sich nur auf Tierfette, nicht jedoch auf Kunstfette. Die Partei hat das Recht, das Steuerpauschale entweder vom Gewichte oder vom Stück zu entrichten. Die Fleischer, welche vom Produzenten schon das geschlachtete Vieh erworben haben, sind ebenfalls verpflichtet, das 2% Steuerpauschale binnen 24 Stunden nach Abschluß des Kaufvertrages zu bezahlen. („Úřední list" Nr. 63 vom 18. III. 1921.)

*

Abzug der Steuern bei der Vermögensabgabe.

(Erlaß des Finanzministeriums vom 30. Dezember 1920, Z. 90029/9579/20.)

Mit Rücksicht auf die Zweifel, zu welchen die Auslegung des § 18 des Vermögensabgabegesetzes, insbesonders Absatz 4 und 5 Veranlassung gab, teilt das Finanzministerium mit Erlaß vom 30. Dezember 1920, Z. 90029/9579/20 III 6 A zur Aufklärung folgendes mit:

§ 18 beantwortet die Frage, unter welchen Bedingungen Forderungen des Staates aus dem Titel der direkten Steuern als am 1. März 1919 abzugsfähige Schulden anzusehen sind (Absatz 3 und 4).

I. Abzugsfähig sind keineswegs die am 1. März 1919 fälligen direkten Steuern, sondern die vor diesem Tage fälligen für die ganze Zeit, auf welche sich der Fälligkeitstermin bezieht (regelmäßig monatlich oder vierteljährlich).

Digitized by Google

In welchen Terminen die direkten Steuern in der Zeit vor und nach dem 1. März 1919 fällig waren und auf welche Zeit sich der Fälligkeitstermin bezieht, richtet sich nach den damals geltenden Vorschriften. Die Steuer von Kriegsgewinnen nimmt hier, wie später gezeigt werden wird, eine besondere Stellung ein.

Die Einkommensteuer, Rentensteuer und Militärtaxe für das Jahr 1919 sind z. B. nicht abzugsfähig, weil sie alle nach dem 1. März 1919 fällig sind.

Es kommt nicht darauf an, ob der Steuerträger für das Jahr 1918, resp. die Vorjahre oder für das Jahr 1919 den Zahlungsauftrag für die betreffende Steuer schon erhalten hat. Denn wenn er den Zahlungsauftrag nicht erhalten hat, ist er verpflichtet, diese Steuern nach dem Ausmaß des Vorjahres (§ 5 des Gesetzes vom 9. März 1870, RGBl. Nr. 23, in der Slowakei und in Karpathorußland § 26, Absatz 3, Gesetzartikel XI vom Jahre 1909 und § 73 der Regelung Z. 50000/XIII) zu bezahlen und die Steuer in diesem Ausmaße ist seine Schuld.

Anders bei der Kriegssteuer vom Mehreinkommen nach dem Gesetz vom 30. Jänner 1920, Nr. 79, resp. den vorübergehenden Gesetzen vom 16. Feber 1918 RGBl. Nr. 66, vom 17. April 1918, RGBl. Nr. 160, und vom 2. August 1917, RGBl. Nr. 334. Wie in der Regierungsverordnung vom 18. Jänner 1919, Nr. 46 angeführt, findet die Bezahlung nach der Vorschreibung für das vorhergehende Jahr hier nicht statt und die Partei ist daher nicht verpflichtet zu zahlen, so lange diese Steuer nicht vorgeschrieben ist; dasselbe gilt auch für die Steuer von Kriegsgewinnen in der Slowakei und Karpathorußland nach § 16 des Gesetzartikels XXIX vom Jahre 1916 (§ 74 der Regelung Z. 50000/13).

II. Nach Absatz 4, § 18 des Abgabengesetzes kann sich der Steuerträger weiter auch die direkten Steuern abziehen, welche nach dem 1. März 1919 fällig wurden oder fällig werden (da sie bisher noch nicht bemessen waren), aber nur, wenn er die Bedingung erfüllt, daß er den Steuerbetrag vor Überreichung des Abgabenbekenntnisses bezahlt und die Bezahlung nachweist. Die hieher gehörigen Fälle sind:

1. wenn ihm die betreffende Steuer für die Jahre 1914—1919 bisher überhaupt nicht vorgeschrieben wurde, obwohl er die vorgeschriebene Erklärung oder das Bekenntnis hiezu gemacht hat, oder

2. wenn man erwarten kann, daß ihm für irgend ein Jahr die Steuer mit einem höheren Betrage als im Vorjahre, sei es auf Grund eines nachträglichen Bekenntnisses oder aus anderen Gründen, vorgeschrieben werden wird.

In diesen Fällen kann der Steuerträger, wenn er die erwähnten Bedingungen erfüllt, die Steuer abrechnen, deren Vorschreibung (Z. Zl. 1) oder höheren Vorschreibung (Z. Zl. 2) er erwartet.

Die entfallenden Beträge muß er entweder nach eigener Berechnung oder nach dem Zahlungsauftrag bezahlen, den er zwar nach dem 1. März 1919, aber vor Überreichung des Bekenntnisses erhält. Da das Gesetz die „Berechnung" der Steuer im Auge hat, läßt sich § 18, Absatz 4, nicht gut für die eigene Berechnung bei der allgemeinen Erwerbsteuer anwenden, da die Partei die annähernde Höhe dieser Steuer nicht ausgerechnet, sondern geschätzt hat.

Die Reassumierung der Steuervorschreibung nach § 18, Absatz 5, hat nur im Falle des Absatzes 4 Platz, falls die Partei einen unrichtigen, das ist zu hohen Steuerbetrag berechnet und bezahlt hat.

In Fällen aber, wo die Steuer für die Zeit vor dem 1. März 1919 nach diesem Tage nachträglich, sei es zum ersten Male oder auch in Form eines Nachtrages zur bestehenden Vorschreibung vorgeschrieben wurde, kann weder die Steuer, noch der Nachtrag, soweit er nicht auf die im § 18, Absatz 4, bezeichnete Art eine zulässige Abzugspost geworden ist, abgezogen und es kann auch nicht die Steuervorschreibung richtiggestellt werden, weil sonst die zitierte Bestimmung des § 18, Absatz 4, keinen Sinn hätte.

Wurde daher z. B. die Einkommensteuer nachträglich (zum ersten Male oder als tatsächlicher Nachtrag) für das Jahr 1918 vorgeschrieben, der Zahlungsauftrag am 11. September 1920 eingehändigt, die Steuer am 12. September 1920 bezahlt und das Bekenntnis zur Abgabe ohne Benützung des § 18, Absatz 4, am 7. August 1920 überreicht, so kann die Steuer nicht abgezogen werden.

Dasselbe gilt weiter von der Kriegssteuer vom Mehreinkommen, sei es für das Jahr 1919, sei es für vergangene Jahre, wobei mit Rücksicht auf die Ver-

Digitized by Google

zögerungen bei der Vorschreibung dieser Steuer dafür zu halten ist, daß sie einschließlich des Jahres 1919 schon vor dem 1. März 1919 fällig ist, hinsichtlich des Jahres 1919 freilich mit dem Vorbehalt, da für das Jahr 1919 nicht die ganze Steuer, sondern bloß die auf die ersten zwei Monate entfallende Quote, daher ein Sechstel der Steuer fällig wäre.

Wurde daher z. B. die Kriegssteuer für das Jahr 1918 und die früheren Jahre nach Überreichung des Abgabebekenntnisses bemessen und bezahlt, so kann sie nicht mehr abgezogen, noch kann das Ausmaß der Abgabe richtiggestellt werden.

III. Das bisher Gesagte gilt freilich auch von den Kriegszuschlägen zu den direkten Steuern, wie sie durch die kaiserl. Verordnung vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 280, in der Slowakei und Karpathorußland durch Gesetzartikel IX vom Jahre 1918, § 18–22, ferner durch die Gesetze vom 18. November 1919, Nr. 617, und vom 17. Feber 1920, Nr. 132, festgesetzt wurden.

Diese Kriegszuschläge werden nach § 3 des zitierten Gesetzes in denselben Fristen wie die eigentliche Steuer eingehoben und es gelten von ihnen nach § 4 analog die Bestimmungen über die direkten Steuern.

IV. Für den Endeffekt der Abgabe ist es gleichgültig, von welchem Teile des Vermögens die Steuer abgezogen werden soll, ob sie bei dem betreffenden Vermögensteil abgezogen wird oder gesondert vom Gesamtvermögen (vergleiche Seite 1 und 2 des Bekenntnisses). Wichtig ist aber diese Frage bei Festsetzung des Erwerbsvermögens mit Rücksicht auf die im § 13, Absatz IV festgesetzte Begünstigung: welche Steuern und inwieweit sie abgezogen werden können, hängt von der Natur und der Art des Erwerbsvermögens ab.

Bemerkungen zu diesem Erlaß.

Von Dr. Oswald, Reichenberg.

Vor einiger Zeit wurde in den Tagesblättern ein Erlaß des Finanzministeriums vom 30. Dezember 1920 abgedruckt, welcher die Bestimmung des § 18, Absatz 5, des Gesetzes über die Vermögensabgabe in dem Sinne erläutert, daß eine nachträgliche Vorschreibung von Steuern für die Zeit vor dem 1. März 1919 eine Berichtigung der vorgeschriebenen Vermögensabgabe nur in jenen Fällen zur Folge habe, in welchen der Steuerträger von der Bestimmung des § 18, Absatz 4 des Gesetzes über die Vermögensabgabe Gebrauch macht, d. h. selbst seine Steuerschuldigkeit berechnet, vor Überreichung des Bekenntnisses bar bezahlt und die Bezahlung nachweist.

Ganz im Geiste dieser interpretierenden Erklärung des Finanzministeriums hat kurz darauf eine Steueradministration bekanntgegeben, daß die direkten Steuern, die Militärtaxe samt Zuschlägen (Kriegszuschlägen, Fondszuschlägen usw.), insofern sie für frühere Jahre bis 1. März 1919 entweder gar nicht vorgeschrieben werden sind, oder wenn zu erwarten ist, daß sie für eines dieser Jahre mit einem höheren Betrage würden vorgeschrieben werden als im verflossenen Jahre, nur dann in Abrechnung gebracht werden können, wenn sie der Steuerträger vor der Überreichung des Bekenntnisses bezahlt und die Zahlung nachweist; aber damit nicht genug, sie hat des weiteren die Interpretation gegeben, daß die Bestimmung des § 18, Absatz 5, über die Richtungstellung der vorgeschriebenen Abgaben sich nur auf jene Fälle beziehe, in denen mehr bezahlt wurde, als die wirkliche Nachtragsvorschreibung beträgt.

Wie man sieht, geht die Steueradministration im letzten Satze ihrer Bekanntmachung wesentlich über das hinaus, was der Erlaß des Finanzministeriums — wenigstens in der Form, wie wir ihn aus den Tagesblättern kennen — eigentlich enthält, und der Erlaß des Finanzministeriums wiederum geht seinerseits über die Grenzen dessen hinaus, was im Gesetze enthalten ist. Es wird daher zu zeigen sein, daß sich der Ministerialerlaß mit dem Gesetze in Widerspruch stellt; ist dieser Beweis erbracht, so ist nicht nur die Auslegung der obersten Finanzverwaltungsbehörde hinfällig, sondern auch die Enunziation der unteren Instanz.

Digitized by Google

Ganz abgesehen von den aller Billigkeit widerstreitenden Folgen, die sich bei der Handhabung des Erlasses ergeben müßten — die ministerielle Auslegung bedeutet nichts anderes als eine Prämie für jene Abgabepflichtigen, die ihr Bekenntnis verspätet überreicht haben und daher in der Lage waren, die durch Verschulden der Steuerbehörden verzögerten Steuervorschreibungen für die Vorjahre noch zu berücksichtigen — hält der Erlaß, wie bereits angedeutet, eine Gegenüberstellung mit dem Gesetze nicht aus. Das folgt aus den allgemeinen juristischen Interpretationsgrundsätzen und überdies wird ein rascher Blick auf die Entstehungsgeschichte des § 18 diese Behauptung erhärten und zugleich die Grundgedanken dieser Gesetzesstelle scharf hervortreten lassen.

Die Regierungsvorlage eines Gesetzes über die Vermögensabgabe, Drucksache der Nationalversammlung Nr. 2267, enthält im 3. Absatz des § 18 folgende Bestimmung:

„Als abzugsfähige Schulden gelten auch die direkten Steuern (Militärtaxe) samt Nebengebühren einschließlich der vor dem 1. März 1919 fällig gewesenen (selbstverständlich bis zu diesem Tage noch unberichtigt gebliebenen) Raten, ferner ein Sechstel der Kriegssteuer des Jahres 1919. Eine Nachtragsvorschreibung an Steuern oder die Richtigstellung ihrer Vorschreibung hat eine entsprechende Richtigstellung der vorgeschriebenen Abgabe zur Folge."

Man sieht, der Entwurf sagt ganz genau dasselbe, was in der endgültigen Fassung des Gesetzes den Inhalt des 3. und 5. Absatzes des § 18 ausmacht. Der Grundgedanke, der auch in den Motiven der Regierung zum Ausdrucke kommt, ist vollkommen klar und eindeutig: Steuern und andere Abgaben, die vor dem Stichtage fällig waren, vermindern das Vermögen, sie können daher im Bekenntnisse abgezogen werden. Gelangen sie dagegen erst später (die Motive sagen nicht ganz zutreffend: nach dem 1. März 1919) zur Vorschreibung, so können sie auch nur nachträglich in Abzug gebracht werden, d. h. es findet eine entsprechende Richtigstellung der Abgabe statt.

Im Budgetausschusse (dessen Bericht Drucksache Nr. 2751) wurde zunächst die Erklärung des Regierungsvertreters festgehalten, daß in Fällen, wo die Steuer für das betreffende Jahr bisher noch nicht bemessen war, die nach der letzten Vorschreibung entfallende Steuer abgerechnet werden könne; diese Auslegung hat dann auch in der Durchführungsverordnung zum Absatze 4 des § 18 Aufnahme gefunden. Weiters wurde darauf hingewiesen, daß in sehr zahlreichen Fällen infolge der Konskriptionsverordnungen frühere Bekenntnisse berichtigt wurden, so daß die Vorschreibung bedeutender Nachträge zu erwarten war, und daß es nicht zweckmäßig wäre, den Steuerträgern eine höhere Abgabe zur Zahlung vorzuschreiben, deren teilweise Rückzahlung gegebenenfalls erst nach längerem Verzuge erfolgen könnte. Es wurde daher den Steuerzahlern das Recht zuerkannt, daß sie in jenen Fällen, in welchen ihnen die Steuer bisher nicht vorgeschrieben war, oder wo sie — sei es mit Rücksicht auf das abgegebene Bekenntnis oder aus anderen Gründen — eine höhere Steuervorschreibung erwarten müssen, die Steuer selbst berechnen und die auf die Zeit vor dem 1. März 1919 entfallenden Beträge von dem abgabepflichtigen Vermögen abrechnen können. Allerdings könne das nur mit gewissen Beschränkungen erfolgen, um dem Mißbrauche dieser Begünstigung zu begegnen; deshalb wurde bestimmt, daß der auf diese Weise in Abzug gebrachte Teilbetrag der Steuern spätestens bis zum Tage der Einbringung des Vermögensbekenntnisses berichtigt sein muß.

So ist durch den Budgetausschuß der Absatz 4 in das Gesetz hineingekommen.

Aus dem geschilderten Hergange ergibt sich einmal — wenn es nicht schon aus der vollkommenen Abschnürung der Absätze 5 und 4 voneinander hervorginge — daß von einem Junktim, wie es der eingangs erwähnte Ministerialerlaß zwischen den beiden Absätzen herzustellen versucht, nicht die Rede sein kann, denn in der Regierungsvorlage war bloß der Absatz 5 enthalten, nicht aber der Absatz 4, welcher erst vom Ausschusse eingefügt wurde, ohne daß jedoch dieser Umstand auf den bereits vorhandenen Absatz irgendwie eingewirkt hätte.

Aus dem Gesagten folgt weiters, daß durch die Einschaltung des Absatzes 4 an dem Grundgedanken dieser Gesetzesstelle nicht gerührt werden sollte, die durch Steuerschulden auf jeden Fall das

Digitized by Google

Aktivvermögen vermindert wissen wollte, sei es bereits durch Abzug derselben im Bekenntnis, sei es erst durch eine nachträgliche Berichtigung, wenn die Abgabe bereits vorgeschrieben war. Dabei ist aber der Ausschuß nicht stehen geblieben, er hat die zugrunde liegende Tendenz ausgebaut und klarer zum Ausdrucke gebracht; er hat nämlich das Anwendungsgebiet der nachträglichen Korrektur der vorgeschriebenen Vermögensabgabe (Absatz 5) noch weiter eingeschränkt, indem er unter einer bestimmten Voraussetzung den Abzug auch von noch nicht bemessenen Steuern bereits im Bekenntnis für zulässig erklärte; nämlich dann, wenn die Steuer bisher entweder überhaupt nicht vorgeschrieben worden war oder wenn auf Grund eines nachträglichen Bekenntnisses oder anderer Umstände die Bemessung einer höheren Steuer erwartet wird. In diesen Fällen steht es dem Pflichtigen frei, die voraussichtlichen Steuern selbst zu berechnen und bereits im Vermögensbekenntnisse abzuziehen; dadurch soll vermieden werden, „daß den Steuerträgern eine höhere Abgabe zur Zahlung vorgeschrieben wird, deren teilweise Rückzahlung (eben auf Grund des Absatzes 5) erst nach längerer Verzögerung verwirklicht würde." Und nur um hintanzuhalten, daß sich ein Abgabepflichtiger eine exorbitant hohe Steuer berechne und auf diese Weise — wenigstens vorläufig — die Abgabegrundlage verringere, wurde diese Berechtigung an den Nachweis geknüpft, daß der in Abzug gebrachte Teilbetrag der Steuer spätestens bis zum Tage der Einbringung des Vermögensbekenntnisses bezahlt worden ist. Die Tendenz des Gesetzes geht also dahin, das Anwendungsgebiet der lästigen nachträglichen Berichtigung der vorgeschriebenen Abgabe möglichst einzuschränken. Dem entspricht die Auslegung, welche die Durchführungsverordnung (vom 27. Juli 1920, Slg. Nr. 463) zum Absatz 4 des Gesetzes beigebracht hat, wonach die Bezahlung der selbst berechneten Steuern bis zum Tage der Einbringung des Vermögensbekenntnisses nur dann notwendig ist, wenn die betreffende Steuer überhaupt noch nicht vorgeschrieben wurde. War sie dagegen bereits einmal, aber bloß noch nicht für das letzte oder die letzten Jahre vorgeschrieben, so können die Rückstände im Ausmaße der letzten erflossenen Vorschreibung auf jeden Fall im Bekenntnisse abgezogen werden, ohne daß es einer Abstattung bis zum Tage der Bekenntnislegung bedürfte — allerdings nur in dem erwähnten Umfange — denn hier ist die zu erwartende Steuerleistung, wenn auch nur vermutungsweise, so doch irgendwie in ihrer Höhe bestimmt; was jedoch über das Ausmaß der Vorjahrsgebühr hinausgeht, müßte, wenn es schon im Bekenntnisse abgezogen werden soll, bis zu dem mehrfach erwähnten Termin abgestattet werden, andernfalls könnte nur eine nachträgliche Richtigstellung der vorgeschriebenen Abgaben nach Absatz 5 eintreten.

Es ist daran festzuhalten, daß Steuerschulden, die sich auf die Zeit vor dem Stichtage beziehen, das Vermögen mindern, und daß dort, wo der Abzug nicht schon im Bekenntnisse möglich ist, eine nachträgliche Berichtigung einzutreten hat.

Nachdem diese Dinge klargestellt sind, entsteht die Frage, bis zu welchem Zeitpunkte der sofortige, nicht erst nachträgliche Abzug der Steuerschulden beansprucht werden kann. Auf Grund einer ganz selbstverständlichen, dem Sinne der behandelten Gesetzesstelle folgenden Erwägung muß die Geltendmachung dieses Anspruches so lange möglich sein, als die Abgabe noch nicht vorgeschrieben ist; man wird danach Steuerbeträge, die zwar erst nach dem Stichtage, aber doch vor Überreichung des Vermögensbekenntnisses vorgeschrieben wurden, selbstverständlich abziehen können, man wird aber meines Erachtens auch die Berücksichtigung von solchen Zahlungsaufträgen, die erst nach der Überreichung des Vermögensbekenntnisses zugestellt wurden, durch eine nachträgliche Eingabe verlangen können, vorausgesetzt, daß die Vermögensabgabe noch nicht bemessen ist. Die Richtigkeit dieser Anschauung läßt sich übrigens auch formal durch ein argumentum e contrario begründen, welches aus den Absätzen 5 und 7 geschöpft wird: der Absatz 5 läßt — naturgemäß — eine Richtigstellung nur zu, wenn die Vermögensabgabe bereits vorgeschrieben ist und der Absatz 7, der von den ganzen analog behandelten Gebühren handelt, bringt das überdies wörtlich zum Ausdrucke.

Digitized by Google

Was die Fälligkeitstermine betrifft, so ist folgendes hervorzuheben: Die allgemeine und die besondere Erwerbsteuer sind fällig in vierteljährigen Vorausraten am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres; die Renten-, Einkommen- und Besoldungssteuer am 1. Juni und 1. Dezember und die Grund- und Gebäudesteuer in der Regel, doch mit örtlichen Abweichungen, in vierteljährigen Vorausraten am 1. Feber, 1. Mai, 1. August und 1. November jedes Jahres; das Gebührenäquivalent ist in den für die Entrichtung der Grund- und Gebäudesteuer festgesetzten Terminen einzuzahlen. Danach kann man bei der Einkommen-, der Renten- und der Besoldungssteuer als letzte Post abziehen die Dezemberrate 1918, bei der Grund- und Gebäudesteuer die Feberrate 1919, bei den beiden Erwerbsteuern die Jännerrate 1919 und selbstverständlich alle früheren Raten.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß nach der Durchführungsverordnung zum Absatze 5. des § 18 die Richtigstellung der vorgeschriebenen Vermögensabgabe von Amts wegen zu erfolgen hat.

In gleicher Weise wie Steuern können auch die vor dem 1. März 1919 fällig gewesenen, jedoch unberichtigt gebliebenen perzentuellen Übertragungs- und Erbgebühren in Abzug gebracht werden; die Bestimmungen sind dieselben wie die für die Steuern, mit der einzigen Abweichung, daß bei Gebühren der Anspruch auf einen allfälligen Abzug bei der Ermittlung des abgabepflichtigen Vermögens schon im Bekenntnisse geltend zu machen ist, ohne daß jedoch diese Vorschrift unter eine Sanktion gestellt wäre, und daß bei Gebühren der Pflichtige von dem schwierigen Geschäft der Selbstberechnung der Abgabeschuld verschont wird.

In der vorliegenden kurzen Zusammenfassung ist versucht worden, den wahren Inhalt der gesetzlichen Vorschriften gegenüber den verwirrenden Verfügungen der Finanzverwaltung klar herauszustellen; gleichzeitig sind von berufener Seite Schritte unternommen worden, um die Zurücknahme des gesetzwidrigen Erlasses und an seiner Stelle die Hinausgabe von dem Gesetze entsprechenden Weisungen zu erwirken. Bleiben diese Schritte erfolglos, so wird die Finanzverwaltung nichts anderes erreichen, als daß sie selbst sowie das Oberste Verwaltungsgericht mit einer nicht geringen Zahl von Beschwerden befaßt wird, denen schließlich und endlich der Erfolg nicht versagt bleiben kann.

II. Aus der „Pozemková reforma" (Verordnungsblatt des Staatsbodenamtes).

Grundsätze für die Erteilung der Zustimmung zu Pachtverträgen gemäß § 7 des Beschlagnahmegesetzes.

I. Pachte ganzer Höfe und Wirtschaftseinheiten.

Bedingungen und Erfordernisse. a) Der Pächter ist verläßlicher Angehöriger der Tschsl. Republik und zur persönlichen Bewirtschaftung des in Pacht genommenen Objektes befähigt und geeignet (seinem Berufe, seiner Vorbildung nach u. dgl.) und hat persönliche Qualifikation nachzuweisen,

b) wenn das Objekt bereits in Pacht gewesen ist, ist der alte Pachtvertrag vorzulegen und bei einem Wechsel in der Person des Pächters der Grund mitzuteilen und zu bescheinigen, aus welchem der Pacht mit dem bisherigen Pächter nicht erneuert wird oder warum das Pachtverhältnis erloschen ist,

c) es ist durch Anfrage bei der politischen Bezirksverwaltung zu erheben, ob gegen die Person des Pächters keine Einwendungen vom Standpunkte der Fürsorge um die öffentliche Verpflegung vorliegen,

d) bei Pachtung größerer Höfe u. dgl. über 100 ha ist vom Pächter eine schriftliche Erklärung abzuverlangen, daß er sich auf seine Kosten den Revisionen des Staatsbodenamtes zwecks Erhebung, ob er ordnungsgemäß wirtschaftet, und auch der Revision des Zustandes der Wirtschafts- und Wohngebäude, im Falle der Erneuerung der bisherigen Pacht zwecks Erhebung, ob der Pächter in dieser Richtung die Bedingungen des Pachtvertrages in der abgelaufenen Pachtperiode erfüllt hat, unterwirft,

Digitized by Google

e) bei der Pacht eines Hofes oder einer Wirtschaftseinheit, die bisher in eigener Regie verwaltet worden ist, ist von der verpachtenden Partei eine schriftliche Erklärung vorzulegen, daß die Interessen der Angestellten, sowohl der aktiven wie der pensionierten, durch die Pacht in keiner Weise berührt sind und daß die Pensionsbezüge und Gnadengaben im Sinne des § 3 des Ges. vom 12. Feber 1920, Sg. Nr. 118*) sichergestellt sind (durch Hypothek, Mündelsicherheit u. dgl.),

f) die Höhe des Pachtzinses muß angemessen sein und die Zahlungsmodalität darf die Wirtschaftsführung nicht belasten, beide dürfen ferner nicht zu § 1 des Ges. vom 12. Feber 1920, Sg. Nr. 118 in Widerspruch stehen, damit nicht infolge des unangemessenen Pachtzinses der Boden ausgesaugt werde, damit der Pachtzins nicht wucherisch im Sinne des Wuchergesetzes sei und damit nicht ohne triftigen Grund die Pachtzinsgrenze im Sinne der Verfügung des Ständigen Ausschusses vom 8. Oktober 1920, Sg. Nr. 586**) überschritten werde,

g) wird ein Objekt ohne Inventar in Pacht gegeben, so ist dieser Umstand auf Kosten der verpachtenden Partei zu überprüfen, es wäre denn, daß schon nach dem alten Pachtvertrage das Objekt ohne Inventar in Pacht gestanden ist, und es ist das Schicksal des Inventars noch vor Erlassung der Entscheidung über das Gesuch um Genehmigung des Pachtvertrages zu erheben,

h) gleichgültig ob Eigentümer des lebenden und toten Zubehörs die verpachtende Partei oder der Pächter ist, ist von beiden Teilen dem Staatsbodenamt ein vollständiges Verzeichnis des Inventars mit Ersichtlichmachung, welche Teile im Eigentume der einen oder anderen Partei stehen, vorzulegen,

i) es ist eine Revision des Inventars nach dem vorgelegten Verzeichnisse vorzunehmen, wenn das Inventar Eigentum der verpachtenden Partei ist,

k) für die Akten des Staatsbodenamtes ist eine Abschrift des Pachtvertrages und des Verzeichnisses des Inventars vorzulegen,

l) das Staatsbodenamt erteilt, wenn es den Vertrag genehmigt, seine Zustimmung mit der Einschränkung, daß aus der erteilten Zustimmung dem Pächter nicht mehr Rechte zustehen, als dem auf dem beschlagnahmten Besitze wirtschaftenden Eigentümer (§ 13 des Beschlagnahmegesetzes), insbesondere, daß er keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens oder des entgangenen Gewinnes aus dem Grunde der Kündigung nach dem Entschädigungsgesetze hat, weiters, daß jede Änderung in der Person des Pächters und des Pachtvertrages der Genehmigung des Staatsbodenamtes unterliegt.

Nach Erteilung der grundsätzlichen Zustimmung ist die Partei verpflichtet, dem Staatsbodenamte längstens binnen 2 Monaten das von den Parteien unterschriebene Original des Pachtvertrages vorzulegen und ¼% als Gebühr im Sinne des § 61 des Zuteilungsgesetzes (von dem Gesamtpachtzinse einschließlich der Vergütung von Steuern und Abgaben) zu bezahlen.

Allgemeine Grundsätze. Die Häufung von Höfen in der Hand eines Pächters ist im Prinzipe nicht zu bewilligen. Wo aus den Akten ersichtlich ist, daß der Landwirt finanziell schwach ist und den Investitionen, Ankäufen u. dgl. nicht gewachsen ist, ist die Zustimmung aus den Gründen des Gesetzes vom 12. Feber 1920, Sg. Nr. 118, nicht zu erteilen.

II. Pachte einzelner Grundstücke.

Die Fähigkeit der Person des Pächters zur Bewirtschaftung des in Pacht genommenen Grundstückes ist analog der Praxis des § 63 des Zuteilungsgesetzes zu beurteilen. Hat der Bewerber um die Pacht kein eigenes Wirtschaftsinventar und ist zu befürchten, daß das Grundstück nicht ordnungsgemäß bearbeitet werden wird, so ist die Zustimmung nicht zu erteilen und der Bewerber auf die Zuteilungsaktion nach dem Zuteilungsgesetze und auf die Bedingungen der Kreditgewährung nach dem Gesetze über die Kredithilfe zu verweisen.

---

*) Bewirtschaftungsgesetz („Pr. Archiv", II. Jahrg., Nr. 11).
**) „Pr. Archiv" II. Jahrg., Nr. 35.

Digitized by Google

Belehrung über die Instruierung von Gesuchen um Ermäßigung oder Abschreibung der Hektarbeiträge vom beschlagnahmten Boden.

(Aus dem Februarhefte der „Pozemková reforma".)

Das Gesuch um Abschreibung oder Rückerstattung von Hektarbeiträgen vom beschlagnahmten Grundbesitze (nach § 73 des Entschädigungsgesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329 und der Regierungsverordnung vom 17. September 1920, Sg. Nr. 536*) muß für das Jahr 1920 längstens bis Ende Oktober 1920, in den folgenden Jahren sodann jedesmal längstens bis Ende Februar des betreffenden Jahres überreicht werden.

Im Gesuche ist anzuführen:

1. Die genaue Bezeichnung des beschlagnahmten Großgrundbesitzes und dessen Eigentümers,

2. Datum und Zahl der von der Allgem. Pensions-Versicherungsanstalt erlassenen Beitragsvorschreibung,

3. die Grundfläche, von der der Beitrag vorgeschrieben worden ist, und dessen Höhe,

4. die vom Eigentümer selbst (oder vom Pächter einer Bodenfläche von mehr als 8 ha) bewirtschaftete oder in Kleinpacht (einzeln unter 8 ha) gegebene Bodenfläche, von der der verlangte Beitrag abgeschrieben oder zurückerstattet werden soll.

Dem Gesuche ist beizuschließen:

5. ein Verzeichnis aller Angestellten, Pensionisten und anderer Gnadengaben beziehenden Personen, aus dem die Höhe der bar ausbezahlten Bezüge (Deputate kommen nicht in Betracht) einerseits nach dem Stande vom 1. Jänner 1917, dann andererseits rückwirkend für das ganze Jahr 1920 ersichtlich ist, welches Verzeichnis hinsichtlich seiner Richtigkeit von den Bezugsberechtigten selbst, oder deren Vertrauensmännern, gegebenenfalls von den Vertretern ihrer Organisation bestätigt ist und eine Erklärung des Dienstgebers (Eigentümers oder Pächters) enthält, daß die Bezüge auf einer dauernden Verbindlichkeit, die auch seinen Rechtsnachfolger trifft, beruhen, also nicht etwa einseitig widerruflich sind.

6. Ein Nachweis darüber, daß mindestens zwei Fünftel des ganzen vorgeschriebenen Beitrages bei der Allgem. Pensionsanstalt längstens bis zum 1. Oktober 1920 und der in den folgenden Jahren längstens bis Ende Feber des betreffenden Jahres bezahlt worden sind und an welchem Tage dies geschehen ist.

7. Strebt der Gesuchsteller eine Herabsetzung der der Beitragsbemessung zugrunde gelegten Grundfläche an, so ist längstens vor dem Tage der Fälligkeit des gesetzlichen Beitrages vom Hektar (vor dem 1. Juli 1920 und in den folgenden Jahren immer vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres) durch Rechtsurkunde nachzuweisen, daß, aus welchem Grunde und in welchem bestimmten Ausmaße eine Verringerung tatsächlich und dauernd eingetreten ist; nach dem Tage der Fälligkeit des Beitrages eingelangte Anzeigen von Veränderungen und nach diesem Tage eingetretenen Grundflächenverringerungen können bei Erledigung eines Gesuches um Abschreibung oder Rückerstattung des Beitrages für das betreffende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

8. Gegen die Höhe des bemessenen Beitrages oder das seiner Vorschreibung zugrundegelegte Flächenausmaß eingebrachte Einwendungen haben keine aufschiebende Wirkung.

9. Dort, wo ein Großgrundbesitz mehreren Pächtern mit einer verpachteten Fläche von mehr als 8 ha verpachtet ist, sind alle ein und denselben Großgrundbesitz betreffenden Gesuche durch Vermittlung der Zentralverwaltung des Großgrundbesitzes einzubringen und von dieser dem Staatsbodenamte in Einem mit einem übersichtlichen Verzeichnisse vorzulegen.

(Die folgenden Ausführungen geben lediglich die Bestimmungen der Art. III und IV der Vdg. vom 17. Sept. 1920, Sg. Nr. 536 wieder, wobei darauf auf-

*) „Pr. Archiv", Jahrg. II., Nr. 33, S. 1022.

Digitized by Google

merksam gemacht wird, daß die Ermäßigungsgesuche der Pächter längstens bis Ende Feber jenes Jahres, auf das sich die Beitragsvorschreibung bezieht, einzubringen sind. — Anm. des „Pr. Archivs").

Alle Eingaben in Sachen der Vor- oder Abschreibung der Beiträge vom Hektar sind ausschließlich an das Staatsbodenamt, nicht an die Allgem. Pensionsanstalt in Prag zu richten.

*

Die Zuteilung von Baugrund und zerstreut liegendem landwirtschaftlichem Boden führt das Staatsbodenamt nur auf beschlagnahmtem Boden durch. Die genannte Aktion bezieht sich nicht auf staatliche Grundstücke und nicht beschlagnahmten Boden also z. B. auf solchen der Bezirke, des Landes und auf Bauern-, Kirchenfonds- und Pfarrgrundstücke und dgl. soweit diese letzteren das Ausmaß von 150 ha landwirtschaftlichen bzw. 250 ha Bodens überhaupt im Eigentume einer einzigen Person oder derselben Miteigentümer nicht erreichen. Von dieser Zuteilungsaktion ist auch der Boden aller jener beschlagnahmten Großgrundbesitze ausgenommen, die im Jahre 1921 vom Staatsbodenamte zur Durchführung der definitiven Bodenreform übernommen werden.

III. Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Zustellung gerichtlicher Akten ins Ausland.

Aus Handelskreisen wurde Beschwerde geführt, daß in Prozessen, in denen die eine Partei im Auslande wohnt, die wiederholte Vertagung der ersten Tagsatzungen und der anderen mündlichen Verhandlungen deshalb notwendig erscheint, weil der Ausweis über die Zustellung des Aktes an die im Auslande sich aufhaltende Partei nicht rechtzeitig eingetroffen ist, wodurch den Parteien bedeutende Kosten erwachsen und die Erledigung der Sache verzögert wird. So lange die gerichtlichen Akten in das Ausland auf diplomatischem Wege zugestellt werden müssen, wird es immer längere Zeit dauern, bevor der Zustellschein zurückkommt, weil dabei mehr Behörden mittätig sind, als bei der direkten Zustellung. Um die Vertagung der Tagsatzungen in solchen Fällen auf ein möglichst geringes Maß einzuschränken, ist es erforderlich, daß die Prozeßgerichte in jenen Angelegenheiten, in denen die Zustellung von Akten an im Auslande wohnende Parteien notwendig ist, die Tagsatzungen und mündlichen Verhandlungen stets so anordnen, daß mit der größten Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, daß unterdessen der Zustellungsausweis zurückgekehrt sein wird. Betreffend die Zustellung selbst wurde das Ministerium des Äußern ersucht, Verfügungen zu treffen, durch welche die Zustellung von Akten im Auslande und Rücksendung des Zustellscheines so viel als möglich beschleunigt werde. (Z. 1471/21.) (Vdg.-Bl. 921, Nr. 2, Seite 12.)

Inhalt der amtlichen „Sammlung der Gesetze u. Verordnungen".

12. Stück, ausgegeben am 12. Feber 1921.

Nr. 49. Verordnung betreffend die Erlassung der Organisationsnorm für die Kreditgewährung an durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende in Karpathorußland. — 50. Verordnung betreffend die Regelung des Verkaufes von Schweinefleisch in Mähren. — 51. Kundmachung, wonach die zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen zwischen dem vormaligen Österreich und Ungarn abgeschlossenen Übereinkommen außer Kraft getreten sind. — 52. Verordnung, womit das Verbot des Verkaufes von Speck befreiten Schweinefleisches in Böhmen aufgehoben wird.

13. Stück, ausgegeben am 16. Feber 1921.

53. Verordnung, womit nach § 41 des Entschädigungsgesetzes verbindliche Preisskalen für die Bemessung der Entschädigung für den vom Staate übernommenen beschlagnahmten Grundbesitz festgesetzt werden.

14. Stück, ausgegeben am 16. Feber 1921.

Digitized by Google

54. Verordnung betreffend die Errichtung eines „Tschechoslowakischen Zentraleisenbahnrates“ und von „Direktionseisenbahnräten“.

15. Stück, ausgegeben am 18. Feber 1921.

55. Verordnung über die praktischen statistischen Prüfungen. — 56. Verordnung betreffend die Festsetzung von Übernahmspreisen für die von der Kunstdüngerkommission bewirtschafteten künstlichen Düngemittel. — 57. Verordnung, womit das Verbot der Verwendung von Zucker zur gewerbsmäßigen Erzeugung einiger Warengattungen aufgehoben wird. — 58. Gesetz betreffend die außerordentliche Aushilfe für Militärgagisten und -Anwärter des Ruhestandes, für invalide Berufsunteroffiziere und deren Hinterbliebene, für Invalide des Mannschaftsstandes oder deren Hinterbliebene, mit Ausnahme der Kriegsbeschädigten oder deren Hinterbliebene, für die das Gesetz vom 20. Feber 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 142, gilt, sowie für Patentinvaliden und Personen, die nur Gnadengaben beziehen. — 59. Gesetz, womit die Bestimmung des § 24, Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Feber 1878, RGBl. Nr. 30, über die Aufstellung der Listen der Sachverständigen in dem Verfahren betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, abgeändert wird. — 60. Kundmachung, womit der Tag des Wirksamkeitsbeginnes einiger Bestimmungen der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 17. Dezember 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 651, festgesetzt wird. — 61. Verordnung betreffend die Freigabe des Verkehrs mit Hülsenfrüchten, Hirse, Buchweizen und Hanfsamen, sowie mit den Erzeugnissen aus diesen Früchten. — 62. Verordnung, womit die Erläuterungen zu dem mit der Regierungsverordnung vom 12. Mai 1919, Slg. d. G. u. V. Nr. 379, geregelten Zolltarife ergänzt werden. — 63. Verordnung betreffend die Höchstpreise von Bier.

16. Stück, ausgegeben am 23. Feber 1921.

64. Verordnung, womit der Zeitpunkt des Erlöschens der Wirksamkeit der Verordnungen betreffend die Regelung von Lohn- und Arbeitsverhältnissen in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben bestimmt wird. — 65. Verordnung betreffend die Verlängerung der Verjährungsfrist für einige Forderungen. — 66. Verordnung, womit das Erlöschen der Verpflichtung zu Kriegsdienstleistungen verlautbart und Übergangsbestimmungen getroffen werden. — 67. Gesetz betreffend den Umlauf der tschechoslowakischen Staatsnoten im Gebiete von Hultschin, Weitra mit Feldsberg, im tschechoslowakischen Gebiete von Teschen, sowie in Karpathorußland und der Slowakei, insoweit in diesen zwei Gebieten die Stempelung der Banknoten gemäß dem Gesetze vom 25. Feber 1919, Slg. d. G. u. V. Nr. 84, nicht durchgeführt wurde. — 68. Kundmachung betreffend das Statut des Fondes der tschechoslowakischen Legionäre beim Staatlichen Bodenamte in Prag. — 69. Verordnung betreffend die Aufhebung der mit der Verordnung vom 1. Juli 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 419, festgesetzten Höchstpreise für Hefe. — 70. Verordnung zur Durchführung der §§ 6, 10 und 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 683, betreffend die Beschaffung künstlicher Düngemittel im Jahre 1921.

17. Stück, ausgegeben am 26. Feber 1921.

71. Verordnung betreffend die Gemeinde- und Distriktsnotäre im Gebiete von Karpathorußland. — 72. Verordnung, womit die Bestimmung des § 6 der Regierungsverordnung vom 27. Feber 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 130, betreffend die Regelung der Verhältnisse und Bezüge des Kanzleihilfspersonales bei den staatlichen Behörden und Anstalten abgeändert wird. — 73. Verordnung betreffend die Erhöhung der Kontroll-(Punzierungs-)gebühren und die Festsetzung einer Manipulationsgebühr. — 74. Kundmachung betreffend das Inkrafttreten der neuen amtlichen Punzen und betreffend eine Vorratspunze. — 75. Kundmachung betreffend Änderungen in der Organisation der Zollämter der Landesfinanzdirektion in Prag und Brünn.

18. Stück, ausgegeben am 28. Feber 1921.

76. Gesetz, womit das Gesetz vom 25. Juni 1919, Slg. d. G. u. V. Nr. 378, über die Anmeldung von Miete und Pacht und über die Änderungen der Gebühren von Miet- und Pachtverträgen aufgehoben wird. — 77. Kundmachung, womit für einzelne Gemeinden im Hultschiner Gebiete der Wirksamkeitsbeginn der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 15. Jänner 1921, Slg. d. G.

Digitized by Google

u. V. Nr. 18, aufgehoben wird. — 78. Gesetz, womit die Regierung ermächtigt wird, Tarife für die Leistungen der Advokaten und ihrer Kanzleien zu erlassen. — 79. Verordnung betreffend die Festsetzung von Übernahmspreisen für Rohspiritus und des Entgeltes für seine Raffinierung. — 80. Verordnung, womit die Umrechnungskurse der in ausländischer Währung ausgedrückten Werte für die Skalagebühren und für die nach der kais. Vdg. vom 15. September 1915, RGBl. Nr. 280, ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichtenden Gebühren festgesetzt werden.

19. Stück, ausgegeben am 2. März 1921.

81. Gesetz, womit ein Nachtrag zu dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1920 und zu dem Finanzgesetze vom 29. Jänner 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 104, festgesetzt wird.

20. Stück, ausgegeben am 2. März 1921.

82. Verordnung über die richterliche Stundung für durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende. — 83. Kundmachung betreffend die Gegenseitigkeit gegenüber der Republik Österreich hinsichtlich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. — 84. Verordnung betreffend die Freigabe des Verkehrs mit Mais in Böhmen, Mähren und Schlesien und in Karpathorußland.

21. Stück, ausgegeben am 10. März 1921.

Nr. 85. Gesetz betreffend die Effektenumsatzsteuer. — 86. Kundmachung betreffend die Festsetzung der Grenzzone in Mähren gegenüber Österreich und die Kundmachung der Zollstraßen. — 87. Gesetz betreffend die Abänderung des § 54, Abs. 1 des Ges. vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters. — 88. Kundmachung betreffend die Ausgabe von 6%igen am 15. Dezember 1921 rückzahlbaren Staatskassascheinen der Tschechoslowakischen Republik.

22. Stück, ausgegeben am 10. März 1921.

Nr. 89. Verordnung, wodurch die §§ 48, 49 und 31 der Statuten des Königreiches Böhmen durch Festsetzung der Grundsätze, nach welchen die Hypothekenbank Darlehen zum Zwecke der Berichtigung der Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe gewähren kann, ergänzt werden und wodurch diesen Darlehen die Begünstigungen nach § 55, Absatz 4 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 309, zuerkannt werden. — 90. Verordnung, durch welche die Regierungsverordnung vom 9. Feber 1921, Slg. Nr. 7, wodurch die §§ 6, 10 und 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1926, Slg. Nr. 683, betreffend die Beschaffung von Kunstdünger im Jahre 1921 durchgeführt werden, berichtigt und ergänzt wird. — 91. Verordnung zur Durchführung des § 1, Absatz 5 des Gesetzes vom 15. Mai 1919, Slg. Nr. 262, betreffend die Aktuarsprüfung. — 92. Verordnung betreffend die Aufhebung des Verbotes des Fahrens mit privaten Personenautomobilen. — 93. Verordnung betreffend die Errichtung neuer Behörden zur Durchführung des Baues von Eisenbahnen nach dem Gesetze vom 30. März 1920, Slg. Nr. 235.

23. Stück, ausgegeben am 19. März 1911.

94. Gesetz betreffend die Ausprägung von kleinen Münzen. — 95. Verordnung betreffend die Gewährung einer Aushilfe an die Altangehörigen der Česká Družina. — 96. Verordnung, womit die Erläuterungen zu dem mit Reg.-Vdg. vom 12. Mai 1919, Slg. Nr. 379, geregelten Zolltarife abgeändert werden. — 97. Verordnung betreffend die Einziehung der 5000 Kč-Staatsnoten mit dem Datum vom 15. April 1919. — 98. Verordnung, womit zeitweise die Wirksamkeit einiger Vorschriften betreffend den Verkehr mit Rindvieh und betreffend die Versorgung mit Rindfleisch und Fleischprodukten sistiert wird.

24. Stück, ausgegeben am 21. März 1921.

99. Gesetz vom 3. März 1921, womit einzelne Bestimmungen der Gesetze vom 17. Dezember 1919, Slg. Nr. 2 und 3 vom Jahre 1920, betreffend die Ruhegenüsse der Staatsangestellten abgeändert werden.

25. Stück, ausgegeben am 21. März 1921.

100. Gesetz vom 11. März 1921 betreffend die Baubewegung.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

I. Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn.

1. Versicherungsverträge, welche zwischen tschechoslowakischen Staatsangehörigen und ausländischen Versicherungsanstalten vor dem Umsturze abgeschlossen wurden, sind trotz der Vereinbarung, daß sie am Sitze der Filiale in Wien zu erfüllen sind, am Sitze ihrer Vertretung in der Tschechoslowakei, und zwar in tschechoslowakischen Kronen zahlbar.

(Aus den Gründen des Obersten Gerichtes.)

Der Revisionsgrund des § 503, Z. 4, ist nicht gegeben. Die Nichtanwendbarkeit der bezüglichen Bestimmungen der Friedensverträge auf die strittige Forderung wurde von den Unterinstanzen mit vollem Rechte ausgesprochen. Diesen Standpunkt und seine Begründung teilt auch das Revisionsgericht.

Es ist aber für die Entscheidung dieses Prozesses nur die Frage maßgebend, welchen Sinn und welche Tragweite schon ursprünglich die im § 19, 1. Abs. der allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgedrückte Vereinbarung hatte und in welcher Richtung diese Vereinbarung durch den folgenden staatsrechtlichen Umsturz vom 28. Oktober 1918 eine Veränderung erfuhr.

Die Antwort auf diese Frage lautet zu Gunsten des Standpunktes der klagenden Partei.

Der erwähnte § 19, Abs. 1 lautet: Alle auf Grund des Versicherungsvertrages von der Gesellschaft geschuldeten Beträge sind unverzinslich und am Sitze der Filiale in Wien zahlbar.

Durch diesen Wortlaut wurde der vereinbarte Erfüllungsort im engen Zusammenhange mit dem Sitze der Filiale der beklagten Gesellschaft angeführt: Wien wurde zum Erfüllungsort für die Verpflichtungen der geklagten Gesellschaft deshalb bestimmt, weil es der Sitz der Filiale war, also als Sitz der Filiale. Dieser Zusammenhang zwischen Erfüllungsort und Sitz der Filiale hatte ihre Ursache und gewichtige Bedeutung. Trat doch als Versicherer eine ausländische Versicherungsgesellschaft auf, gegen welche, wie überhaupt gegen jede ausländische Versicherungsgesellschaft der Staat, dessen Angehöriger damals der Kläger war, es als notwendig betrachtete, für die Sicherung der inländischen Versicherungsnehmer durch zwingende Rechtsvorschriften zu sorgen. Er ging um dieses Ziel zu erreichen, verschiedene Wege. Der eine von ihren war die Vorschrift der Art. IV. der kais. Verordnung vom 29. Okt. 1865, R.G.Bl. Nr. 127, (§ 2 des Ges. vom 29. März 1873, RGBl. Nr. 42). Dadurch wurde einerseits bestimmt, daß eine ausländische Versicherungsgesellschaft mit Inländern Verträge nur durch ihre inländische Generalrepräsentanz abschließen darf, andererseits ausgesprochen, daß die ausländische Versicherungsgesellschaft in Passivprozessen, welche sich auf ihren inländischen Geschäftsbetrieb beziehen, den inländischen Gerichten unterworfen ist. Weil also sich aus dem angeführten mit Notwendigkeit ergibt, daß die inländischen Versicherungsgeschäfte der beklagten Gesellschaft dem inländischen Recht unterworfen waren (§ 36 a.b.G.G.), war

Digitized by Google

der Versicherungsvertrag sowohl bezüglich des Rechtes, welches auf ihn anzuwenden war, als auch in der angeführten Richtung auch bezüglich der Gerichtsbarkeit im damaligen Inlande des Klägers lokalisiert. Dieses wurde durch die damalige Repräsentanz der beklagten Gesellschaft bestimmt und es war eine einfache Konsequenz dieses faktischen und rechtlichen Zustandes, wenn nach dem Sitze der damaligen Repräsentanz auch der Erfüllungsort für die Verpflichtungen der beklagten Gesellschaft bestimmt wurde.

Durch den staatlichen Umsturz wurde eine Änderung dieses Zustandes herbeigeführt, als durch ihn die Wiener Repräsentanz der beklagten Gesellschaft aufhörte, für die tschechoslowakischen Versicherten die inländische Repräsentanz zu sein, und zwar in jeder Beziehung, also auch darin, daß nach ihrem Sitze fernerhin nicht mehr der Erfüllungsort für Verpflichtungen der beklagten Gesellschaft gegen inländische Versicherungsnehmer bestimmt werden kann.

Weil die beklagte Gesellschaft in Prag ihre Vertretung hat und im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik vor dem 28. Oktober 1918 Versicherungsgeschäfte betrieb, trat diese Vertretung für die inländischen Versicherungsnehmer an Stelle der Wiener Repräsentanz (§§ 6 und 8 der Regierungsverordnung vom 10. Juni 1919, Slg. Nr. 321) und der Erfüllungsort für ihre inländischer Verpflichtungen richtet sich nunmehr ganz im Sinne des oben erwähnten Art. 19, Absatz 1. des Vertrages nach dem Sitze der Prager Vertretung. Dann konnte aber nicht der geringste Zweifel darüber bestehen, daß die unteren Instanzen, wenn sie die beklagte Gesellschaft zur Zahlung in Kč verurteilten, die Sache nicht unrichtig beurteilt haben. (Entsch. des Obersten Gerichtes vom 3. III. 1921, Rv I 713/20.)

2. Das Wort „Austria" in der Firma einer Gesellschaft m. b. H.

Der Oberste Gerichtshof hat in der Registersache der Firma „Austria" Röhrenindustrie-Gesellschaft m. b. H. in Aussig, über Revisionsrekurs der genannten Firma gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes in Prag als Rekursgerichtes vom 26. Mai 1920, G.-Z. R. IV 290/20-2, mit welchen über Rekurs derselben Firma der Beschluß des Kreisgerichtes in Leitmeritz vom 29. November 1919, G.-Z. Firm. 2708 — Rg. C II 123/12 bestätigt wurde, folgenden Beschluß gefaßt:

Dem Revisionsrekurse wird stattgegeben, die Beschlüsse der Untergerichte werden aufgehoben und dem ersten Gerichte verordnet, das gesetzliche Amt weiter zu handeln.

Begründung: Firmasachen gehören zur Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte. Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens entbehrt daher der gesetzlichen Grundlage.

Nach Art. 26 HGB., hat das Handelsgericht die Beteiligten zur Befolgung der Vorschriften der Art. 19, 21 und 25 HGB., von Amts wegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die einfache, wenn auch in die Firma aufgenommene Bezeichnung „Austria" bildet keinen wesentlichen Teil der Firma im Sinne des § 5 des Ges. vom 6. März 1906, Nr. 59 RGBl., und ist an und für sich unter den gegebenen Verhältnissen nicht geeignet, den Auftrag des Registergerichtes vom Standpunkte des Art. 25 HGB. zu begründen. Der Auftrag hat daher keine gesetzliche Grundlage und es war die Entscheidung der Untergerichte aufzuheben.

Allein es wurde inzwischen das Gesetz vom 14. April 1920, Nr. 267 Slg. d. G. u. V., betreffend die Beseitigung unpassender Benennungen, erlassen, das sich auch auf Gesellschaften bezieht und Vorschriften enthält, die ein besonderes in dieser Beziehung einzuleitendes Verfahren regeln. Das Registergericht wird zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Gesetzes gegeben sind, und es wurde deswegen entschieden, wie oben angeführt. (Entsch. vom 14. IX. 1920, R. I 484/20.)

Digitized by Google

3. Ist ein Bestandvertrag über ein im Inlande gelegenes Bestandobjekt im Auslande geschlossen und über die Valuta des Bestandzinses keine Vereinbarung getroffen worden, so ist im Sinne des § 905 a.b.G.B. der Bestandzins in tschsl. Währung zu entrichten.

Abänderung des Urteiles des Bezirksgerichtes Marienbad vom 16. Juli 1920, C 110/20—3, durch die gleichlautenden Urteile des Kreisgerichtes Eger und des Obersten Gerichtshofes in Brünn (Bc IX 123/20-7 vom 4. September 1920, RV 703/20—1 vom 23. November 1920). (Mitgeteilt von Herrn LGR. Dr. Gustav Prikelmayer in Eger.)

A hat mit B in Wien einen Mietvertrag bezüglich eines Ladens in einem Hause des A in Marienbad geschlossen. Über die Valuta, in welcher der Bestandzins zu entrichten ist, wurde hiebei nicht vereinbart. A klagt den B beim Bezirksgerichte in Marienbad auf Bezahlung des Bestandzinses in tschsl. Währung. Das Bezirksgericht in Marienbad hat die Klage abgewiesen, weil der Wohnsitz des Schuldners in Wien ist und auch dort der Vertrag geschlossen wurde.

Das Berufungsgericht und das Revisionsgericht haben dem Klagebegehren stattgegeben.

Gründe des Obersten Gerichtshofes:

Die Frage, ob die Parteien das ganze Jahr in Wien wohnen und dort Geschäfte ausüben, ist rechtlich irrelevant. Ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Prozeßparteien ist in der allein entscheidenden Frage nach dem Erfüllungsorte von der Bestimmung des § 905 a.b.G.B. in der Fassung der III. Teilnovelle auszugehen, weil es allgemein bekannt ist, daß diese Bestimmung wie in der Tschechoslowakischen so auch in der Österreichischen Republik gilt. Nach dieser Gesetzesstelle richtet sich der Erfüllungsort einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit in erster Reihe nach der Verabredung und wenn über den Erfüllungsort, wie im vorliegenden Falle nichts vereinbart ist — nach der Natur oder dem Zwecke des Geschäftes. — Vorliegenden Falles handelt es sich um einen Mietvertrag über eine inländische Realität. Nach der Natur der Sache bildet und kann für die Verbindlichkeit des Vermieters den Erfüllungsort einzig und allein der Ort bilden, wo die vermietete Realität liegt, somit das Inland. Nach diesem Orte richtet sich, falls nichts anderes vereinbart wird, nach der Natur der Sache auch der Erfüllungsort für die Verbindlichkeiten des Mieters. Dies versteht sich hinsichtlich der Verpflichtung des Mieters, die Sache nach beendigter Miete zurückzustellen von selbst, jedoch auch für die Verpflichtung zur Entrichtung des Zinses. Denn der Zins bildet das Entgelt und das Äquivalent für die mietweise Benützung des Gegenstandes. Der Wert der mietweisen Benützung des Gegenstandes richtet sich nach den wirtschaftlichen, insbesondere valutarischen Verhältnissen am Orte, wo sich der Bestandgegenstand befindet; in der Währung dieses Ortes entrichtet der Vermieter von dem vermieteten Gegenstande die Realsteuern und deckt die anderen Lasten, die er als Eigentümer des vermieteten Gegenstandes zu tragen hat. Es würde aller Billigkeit widerstreiten, wenn die valutarischen Kursdifferenzen einmal zugunsten einer und das anderemal zugunsten der anderen Partei kämen. Allein auch nach dem weiteren Inhalte des § 905 a.b.G.B. gelangt man zu demselben Ergebnisse. Die Räumlichkeiten wurden von dem Beklagten zum Betriebe einer Zweigniederlassung gemietet. Ob sie der Beklagte zu diesem Zwecke tatsächlich benützte oder nicht, ist gleichgültig. Die Entrichtung des Zinses von der gemieteten Räumlichkeit ist ein in der Zweigniederlassung entstandener Geschäftsaufwand, dessen Erfüllungsort der Ort der Zweigniederlassung ist, denn unter dem Ausdrucke „Niederlassung" ist nicht nur die Hauptniederlassung, sondern auch die Zweigniederlassung zu verstehen, denn auch diese bildet den Mittelpunkt der Rechtsbeziehungen und wirtschaftlichen Tätigkeit und die Absicht des Gesetzes besteht darin, daß dort, wo jemand seine wirtschaftliche Tätigkeit entweder ausschließlich oder in einer teilweisen, genau abgegrenzten Art konzentriert, er auch das zu erfüllen hat, was er in dieser Tätigkeit auf sich genommen hat.

*

4. Auch Ansprüche auf Ersatz des durch Weiterverkauf der mangelhaften Ware entstehenden Schadens verjähren gemäß Art. 349. HG. in sechs Monaten nach der Ablieferung. (Entsch. vom 21. Sept. 1920, Rv I 418/20.)

Digitized by Google

5. Durch die Fakturaklausel „Zahlbar gleich nach Einlangen der Ware" nimmt der Verkäufer nicht die Gefahr des Transportes auf sich und der Käufer ist deshalb, mag auch die ihm durch die Bahn übersendete Ware nicht eingelangt sein, zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet, sobald er nach dem natürlichen Laufe der Dinge zur Anschauung gelangen muß, daß die Ware auf der Bahn in Verlust geraten ist. Mit diesem Zeitpunkte tritt der Verzug auf seiner Seite ein. (Entsch. vom 8. Feber 1921, Rv I 704/20.)

6. Die Erklärung hinsichtlich des Rücktrittes vom Vertrage ist gemäß § 918 a.b.G.B., wenn nicht die Ausnahme des § 919 a.b.G.B. vorliegt, nur dann rechtswirksam, wenn mit ihr die Festsetzung einer Nachfrist zur Leistung verbunden ist. Die bloße Gewährung einer solchen Frist durch Zuwarten genügt nicht. Einen Ersatz wegen Nichterfüllung eines entgeltlichen Vertrages gemäß § 921 a.b.G.B. kann der Vertragsteil nur verlangen, wenn er gemäß §§ 918 oder 919 a.b.G.B. zum Rücktritte vom Vertrage berechtigt war. Nach diesen Bestimmungen muß die vom Vertrage zurücktretende Partei der säumigen Partei eine Frist zur Nachholung gewähren, es wäre denn, daß es sich um ein Fixgeschäft handelt oder daß die Natur des Geschäftes oder der dem Verpflichteten bekannte Zweck der Leistung entnehmen lassen, daß die verspätete Leistung für den Empfänger kein Interesse hat. Zum Unterschiede vom § 918 a.b.G.B., der verlangt, daß dem säumigen Teil eine Nachfrist zur Leistung festgesetzt werde, schreibt Art. 356 HG. vor, daß sie dem säumigen Teile gewährt werden muß. Diese Vorschrift pflegt in dem Sinne ausgelegt zu werden, daß die Nachfrist nicht ausdrücklich festgesetzt zu werden braucht, sondern daß es genügt, noch durch einen angemessenen Zeitraum abzuwarten, ob der säumige Teil seiner Leistungspflicht nicht nachkommt. Wenn in die neue Fassung des § 918 a.b.G.B. nicht die Bestimmung, daß eine Nachfrist zu gewähren ist, aufgenommen wurde, sondern ausdrücklich vorgeschrieben wurde, daß der vom Vertrage zurücktretende Teil eine angemessene Frist zur Nachholung festzusetzen hat, so muß daraus geschlossen werden, daß dies absichtlich geschehen ist, um die Auslegung auszuschließen, daß die Gewährung einer Frist in dem oben erwähnten Sinne genügt, und deshalb kann dem § 918 a.b.G.B. keine andere Bedeutung beigelegt werden, als die aus seinem Wortlaute hervorgeht. (Entsch. vom 11. Jänner 1921, Rv I 622/20.)

II. Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.

1. Die bisherige Rechtsprechung des Handelsministeriums und des Obersten Verwaltungsgerichtes in Markensachen.

(Zusammengestellt und mit Bemerkungen versehen von Dr. Otto Gellner.)

I. Grundsätzliche Entscheidungen.

a) Durch die Vorschrift des § 21 lit. d) des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, RGBl. Nr. 19, ist die Möglichkeit des Einschreitens der Markenbehörde gegen unzulässige Marken während ihrer zehnjährigen Dauer geregelt. Diese gesetzliche Vorschrift schränkt die Möglichkeit des offiziellen Einschreitens nur an die Bedingung, daß die Rechte an der Marke gegen das Gesetz erworben worden waren, so daß die Registrierung bei richtiger Beurteilung der damaligen Verhältnisse überhaupt nicht hätte bewilligt werden sollen. Eine Erneuerung nach § 16 ist keine bloße Bescheinigung über die Fortdauer des bereits erworbenen Rechtes, sondern eine neue Registrierung, wobei die Zulässigkeit dieser Registrierung neuerdings zu prüfen ist.*)

*) Vgl. zu der prinzipiellen Frage über die Rechtsnatur der Erneuerung Adler, System des österreichischen Markenrechtes, S. 283, gegen die vom O. V. G. vertretene Rechtsansicht Abel, System des österr. Markenrechtes, S. 346, und Ehrlich, Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, 62. Band, S. 107.

Digitized by Google

Für diese neue Überprüfung ist entscheidend dasjenige Tatsachenmaterial und derjenige Rechtszustand, welche zu der Zeit, als die Erneuerung erfolgen sollte, vorlagen. Indem das Gesetz die zehnjährige Dauer der registrierten Marken bestimmte, wollte es nicht etwa nur den Inhaber nötigen, bei dem Begehren um die Erneuerung eine neue Taxe zu berichtigen und es hatte auch nicht nur im Sinne, der Markenbehörde zu ermöglichen, die Marken, an denen der bisherige Markeninhaber kein Interesse mehr hat, aus dem Register zu löschen, sondern es wollte, und dies in erster Reihe, den Behörden das Recht geben, die Zulässigkeit bestimmter Marken zu prüfen und bei dieser Gelegenheit jene Marken zu entfernen, welche im Laufe der Zeit durch die Veränderung der sei es rechtlichen, sei es tatsächlichen Verhältnisse, einschließlich insbesondere der Änderung in der Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise unzulässig wurden.

Diese Intention des Gesetzes ist auch aus § 33, M. Sch. G., ersichtlich, welcher unter Anerkennung der unbedingten Geltung der älteren Marken auch unter der Geltung des neuen Gesetzes für die Zeit, solange ihre zehnjährige Lebensdauer nicht abgelaufen ist, seinen Willen zu erkennen gibt, den Inhaber der Marken in seinem rite erworbenen Rechte für die Dauer von 10 Jahren nicht zu stören, jedoch nach Ablauf dieser Zeit neuerlich zu erwägen, ob die Weiterdauer nicht den in den §§ 1, 3, 4 vertretenen öffentlichen Interessen widerspricht. Aus diesen Erwägungen folgt für die vorliegenden Fälle, in denen es sich insgesamt um Marken handelt, welche bereits 10 Jahre ihrer Dauer erfüllt haben und nunmehr nach § 16 erneuert werden sollen, daß die Einwendung der Beschwerde unzutreffend und unberechtigt ist, welche der Markenbehörde überhaupt das Recht abspricht, die Zulässigkeit streitiger Marken zu prüfen sowie die Einwendung, welche gegen den Standpunkt der angefochtenen Entscheidung auftritt, daß für diese Prüfung der jetzige tatsächliche Zustand als Grundlage genommen werden soll, und daß auch Veränderungen, die in den entscheidenden Verhältnissen durch den staatlichen Umsturz hervorgerufen wurden, berücksichtigt werden sollen. Ob dabei auch auf das Gesetz v. 24. Juni 1919, Slg. Nr. 471, hätte Rücksicht genommen werden sollen, das zu der Zeit, als die angefochtene Entscheidung erlassen wurde, bereits in Geltung war, ist nicht zu erwägen, da die angefochtenen Erlässe ausdrücklich hervorheben, daß sie sich nicht auf Artikel V dieses Gesetzes stützen, sondern die Zulässigkeit der streitigen Marken allein nach den früheren Normen beurteilen. (Entsch. des O. V. G. vom 15 Dez. 1920, Z. 10478/20, Patentní věstník 1921, S. 16 ff.)

b) Die Beschwerde geht von der Ansicht aus, daß die Eintragung von Marken im Sinne des Artikels I des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Slg. Nr. 471, keine neue Eintragung ist, und daß daher den Behörden nicht das Recht zusteht, zu prüfen, ob die Schutzmarke nach den Gesetzen, welche zu der Zeit in Geltung sind, wo die Erklärung im Sinne des Artikels I des zitierten Gesetzes abgegeben wurde und die Eintragung auf Grundlage dieser Erklärung erfolgte, zulässig ist. Diese Ansicht ist jedoch irrig. Durch Gesetz vom 24. Juli 1919, Slg. Nr. 471, wurden vorläufige Vorkehrungen zum Schutze der Marken für den Bereich des tschechoslowakischen Staates erlassen. Artikel I dieses Gesetzes erklärt, daß Schutzmarken, welche bei einer Handels- und Gewerbekammer der ehemaligen österr.-ung. Monarchie bis zum Tage der Kundmachung dieses Gesetzes registriert wurden, im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik mit der Priorität der ursprünglichen Anmeldung geschützt werden, wenn der Inhaber der Marke in einer bestimmten Frist der zuständigen Handels- und Gewerbekammer im Inlande erklärt, daß er den Schutz der Marke für das Gebiet des tschechoslawakischen Staates anstrebt. Aus dem Worte „anstrebt" (domáhá) folgt, daß der Inhaber der früher in der ehemaligen österr.-ung. Monarchie registriert gewesenen Marken sich bei einer Handels- und Gewerbekammer im Bereiche des tschechoslowakischen Staates erst durch seine rechtzeitige und nach der Vorschrift des Artikels I des zitierten Gesetzes abgegebene Erklärung um den Schutz der Marken bewerben muß, daß es sich also um eine neue Entscheidung handelt, ob die bereits früher in der österr.-ung. Monarchie eingetragene Marke im Bereiche der Tschechoslowakischen Republik geschützt sein soll, daß es sich also um eine neue Registrierung handelt; die Eintragung bei der Handels- und

Digitized by Google

Gewerbekammer des ehemaligen österr.-ung. Staates, die bereits früher durchgeführt wurde, kann also nur Bedeutung für die Erhaltung der früheren Priorität haben. Handelt es sich aber um eine neue Eintragung, dann kann überhaupt kein Zweifel darüber bestehen, daß die Behörden nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, darauf zu achten, daß die Schutzmarke zulässig ist nach dem Gesetz, das zu der Zeit gilt, als ihre Eintragung erfolgte, (also im vorliegenden Falle am 16. Dezember 1919.) *) (Entscheidung vom 10. Feber 1921, Z. 1542/21, Patentní věstník 1921, Nr. 3.)

c) Die Frage jedoch, ob die Marke eine Angabe der Warenbeschaffenheit enthält, ist keine Rechtsfrage, sondern eine Tatfrage, welche auf Grund fachtechnischer Kenntnisse eventuell unter Heranziehung von Fachleuten gelöst werden muß. Gemäß § 6, Abs. 1, des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof ist dieser jedoch nicht berechtigt, die Richtigkeit eines Urteils, zu welchem die belangte Behörde in dieser Richtung gekommen ist, meritorisch zu prüfen. Gemäß § 6, Abs. 2, dieses Gesetzes könnte der Verwaltungsgerichtshof lediglich überprüfen, ob der Tatbestand, auf welchen sich das Urteil der belangten Behörde stützt, vielleicht unvollständig ist, den Akten widerspricht, oder ob bei dessen Feststellung die vorgeschriebenen Formen des Verwaltungsverfahrens verletzt worden sind.

Die Beschwerde rügt aber nicht einmal, daß die belangte Behörde eine Tatsache übersehen oder sich nicht die genügende Grundlage für die Lösung der Frage verschafft hätte, ob die gewählte Marke eine Angabe der Beschaffenheit der durch sie bezeichneten Ware enthält; sie rügt nur, daß das Verfahren in der Richtung unvollständig war, daß ihr keine Frist zur Vorlage der Belege darüber bewilligt wurde, daß die Marke in Deutschland schon seit dem Jahre 1896 registriert, im ehemaligen Österreich schon seit dem Jahre 1897 in Verwendung ist, daß sie in den Kreisen der Abnehmer nicht nur im Auslande, sondern auch auf dem Gebiet der Tschechoslowakischen Republik vollständig eingelebt ist und als Bezeichnung des Ursprungs der Ware aus ihrer Fabrik gilt, und daß sie sohin distinktiven Charakter hat. Daß aber diese Umstände im gegenständlichen Falle nicht untersucht wurden, ist kein Mangel, weil es sich nicht um die Frage handelt, ob die Marke genügend Distinktionsfähigkeit nach § 1 des M. Sch. G. hat sondern um die Frage, ob die gewählte Marke nicht an der Registrierung nach § 1 M. Sch. N. vom Jahre 1895 ausgeschlossen ist. Für diese Frage sind aber die angeführten Umstände unentscheidend (Entscheidung vom 15. Dez. 1920,

---

*) Die in dieser Entscheidung ausgesprochene Rechtsansicht ist offenbar gesetzwidrig, sie widerspricht aber vor allem den Friedensverträgen. Artikel 307 des Friedensvertrages von Versailles und übereinstimmend damit Artikel 259 des Friedensvertrages von St. Germain bestimmen: „Soweit Staatsangehörige eines jeden der Hohen vertragschließenden Teile bereits vor dem 1. August 1914 gewerbliche Eigentumsrechte besaßen oder solche, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, auf Grund eines vor oder im Laufe des Krieges angebrachten Gesuches seitdem hätten erwerben können, wird ihnen zur Erhaltung oder zum Erwerb dieser Rechte eine Mindestfrist von einem Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages gewährt."

Dieses Recht auf Aufrechterhaltung der gewerblichen Eigentumsrechte ist den Staatsangehörigen „eines jeden der Hohen vertragschließenden Teile" gewährt worden, also auch den deutschen und österreichischen Staatsangehörigen. Nach dem zweiten Absatz der genannten Artikel treten sogar die gewerblichen Eigentumsrechte, die infolge der Nichtvornahme einer Handlung, der Nichterfüllung einer Förmlichkeit oder der Nichtbezahlung einer Gebühr verfallen sind, wieder in Kraft.

Man kann nun wohl annehmen, daß der Staat die eigenen Staatsangehörigen in diesem Punkte nicht schlechter stellen will als fremde. Zu diesem aus den Friedensverträgen abgeleiteten Argument kommt noch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Slg. Nr. 471. Die Motive zur Regierungsvorlage (Drucksachen der Nationalversammlung 1919, Nr. 774) erläutern den Zweck des Gesetzes wie folgt: Zu Art. 1: Dieser Artikel enthält Übergangsbestimmungen. Es wird in ihm grundsätzlich von dem Gedanken ausgegangen, daß die in der

Digitized by Google

Nr. 10.411—20, Patentní věstník 1921, S. 2*), ebenso Entscheidung vom 15. Dezember 1920, Z. 10478—20, unten 21).

d) Das Recht an einer Schutzmarke erlischt nicht durch die Liquidation der Firma des Inhabers. Der Untergang des Unternehmens der liquidierenden Firma tritt erst mit der vollständigen Durchführung der Liquidation ein (Entscheidung des Handelsministeriums vom 10. Mai 1920, Zahl 710—1920, Patentní věstník 1920, S. 79**).

e) Das Handelsministerium hat mit Rücksicht auf den Umstand, daß die internationale Marke .... bereits am 26. April 1900 unter Zahl .... eingetragen wurde, von den Einwendungen betreffend die Zulässigkeit der internationalen Marke Nr. .... Bern, die in dem h. E. vom 7. April 1920, GZ. 635-20 enthalten sind, Abstand genommen.

(Erlaß des Handelsministeriums von 21. Feber 1921, Zahl 3352—21).

II. Besonderer Teil.

a) „Ferrosa" und „Ferroxa" sind täuschungsfähig ähnlich (Entscheidung des Handelministeriums vom 26. Juni 1920, Zahl 2310/1920, Patentní věstník 1920, S. 81).

b) „Derby" und „Delby" sind nicht täuschungsfähig ähnlich, weil die Worte nicht nur durch den verschiedenen Eindruck der Wortbilder, sondern auch durch den verschiedenen Eindruck bei ihrer Aussprache unterschieden sind. (Entscheidung des Handelsministeriums vom 20. September 1919, Zahl 10.409/19, Patentní věstník 1920, S. 165.)

c) Die Wortmarke „Elektra" ist für elektrische Wärmeapparate und andere elektro-technische Waren gemäß § 1 der M. Sch. N. vom Jahre 1895 als ausschließliche Beschaffenheitsangabe vom Markenschutz ausgeschlossen. (Entscheidung des O. V. G. vom 28. Mai 1920, Zahl 4688/20, Patentní věstník 1920, S. 133.)

---

ehemaligen österreichischen Monarchie erworbenen Rechte auch im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik respektiert werden werden, wenn der Schutzwerber bestimmten Formalitäten entspricht, die schon aus Evidenzgründen unerläßlich nötig sind." Und der Bericht des Rechtsausschusses über diese Rechtsvorlage (Drucksachen der Nationalversammlung Nr. 1433) spricht ausdrücklich davon, daß die erworbenen Rechte geschont (šetřena) und die Rechtskontinuität wenn möglich aufrecht erhalten werden soll. Es heißt dort weiter: „In Konsequenz dessen werden die Marken und Muster, deren Schutz vor Erlassung beider Gesetze erworben wurde, von denen dieser Bericht handelt, soweit sie bei einer Handels- und Gewerbekammer im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik registriert waren, in Geltung bleiben."

Für international registrierte Marken, welche bereits vor dem Umsturz eingetragen worden waren, hat die Tschechoslowakische Republik ausdrücklich auf das neuerliche Prüfungsrecht verzichtet (Patentní věstník 1920, S. 37). In meinen Bemerkungen zu dem Gesetz vom 24. Juli 1919, Slg. Nr. 471 (Prager Archiv I. S. 724), hatte ich zwar ausdrücklich hervorgehoben, daß durch die Anerkennung einer Marke für den tschechoslowakischen Staat das Recht des Handelsministeriums, jetzt oder künftig ihre Schutzfähigkeit gemäß § 21 d) zu prüfen, nicht präjudiziert sei. § 21 d) bezieht sich aber nur auf den Fall, daß die Marke nach den §§ 3 und 4 nicht hätte registriert werden sollen, geht also davon aus, daß die Voraussetzungen für die Registrierungsfähigkeit nach dem damaligen Stand zur Zeit der Registrierung und nicht nach den Verhältnissen zur Zeit der neuen Entscheidung zu prüfen sind.

*) Die Unrichtigkeit der in dieser Entscheidung zum Ausdruck gelangten Rechtsauffassung über die Stellung des Verwaltungsgerichtshofes hat Adler (Prager Archiv oben S. 162) nachgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof selbst hat auch gegenteilig entschieden und hat mit der Entscheidung vom 2. Dez. 1920, Zahl 11740—20 die Entscheidung des Handelsministeriums, das die Marke „Balsamin" als Beschaffenheitsangabe erklärt hatte, als gesetzwidrig aufgehoben. Diese Entscheidung wird unten im besonderen Teil (II e) angeführt werden.

**) Ebenso Adler, Markenrecht, S. 285, Abel, Markenrecht, S. 349 und Osterrieth Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes S. 356.

Digitized by Google

d) Die Wortmarke „Antimonin" ist gemäß § 1 M. Sch. N. als Beschaffenheitsangabe von der Registrierung ausgeschlossen. (Entscheidung des Handelsministeriums vom 5. Feber 1920, Zahl 185 und Entsch. des O. V. G. vom 15. Dezember 1920, Zahl 10.411—20*) Patentni věstník 1921, S. 2.)

e) Die Marke „Balsamin" für pharmazeutische Präparate zulässig. (Entscheidung des O. V. G. vom 2. Dezember 1920, Z. 11.740—20.) Das Ministerium führt aus, daß das Wort „Balsamin" bei den Konsumenten den Eindruck eines ärztlichen Präparates nach Art des Balsames hervorruft und daß die Marke dieses Wortlautes deshalb die Angabe über Eigenschaften und Zweck der durch sie bezeichnete Ware enthält, wodurch sie im Sinne der Vorschrift des § 1 der M. Sch. N. v. J. 1895 zur Eintragung ungeeignet wird. Diese Argumentation ist offensichtlich auf der rechtlichen Ansicht gegründet, daß die oben zitierte Vorschrift von der Eintragung schon dann Wortmarken ausschließt, wenn sie durch die sprachliche Bedeutung Verwandtschaft oder Ähnlichkeit der mit ihnen versehenen Ware mit einer Warengattung gewisser Eigenschaften und gewisser Bestimmung andeuten. Dieser Ansicht konnte sich das Oberste Verwaltungsgericht nicht anschließen. Wenn die Vorschrift des § 1 der Novelle von der Eintragung jene Wortmarken ausscheidet, die ausschließlich Angaben über Beschaffenheit oder Bestimmung der Ware enthalten, kann man dieser Vorschrift nicht die Bedeutung beilegen, daß durch sie auch die Wortmarken ausgeschlossen sind, die allein keine bestimmte Eigenschaft oder Bestimmung der Ware ausdrücken, nur durch ihre Prägung oder ihren sprachlichen Inhalt ein Urteil darüber zulassen, in was für eine Kategorie der entsprechenden Warengattung sie gehören, oder indirekt und unbestimmt andeuten, welcher Gattung die Eigenschaften und die Bestimmung der bezeichneten Waren sind. Die geklagte Behörde, ausgehend von einer anderen Gesetzesauslegung, begnügte sich mit der Konstatierung, daß die Marke „Balsamin" eine gewisse Ähnlichkeit mit Balsamen bezeichnet und, indem sie diesen Grund als genügend im Sinne des Gesetzes zur Abweisung der Eintragung jener Marke betrachtete, prüfte, bzw. stellte sie weiter nicht fest, ob vielleicht das Wort „Balsamin" aus einem anderen, besonderen Grunde, sei es durch seinen etymologischen Inhalt oder infolge der Ansichten in den beteiligten Verkehrs- und Konsumentenkreisen, nicht als Bezeichnung einer bestimmten Beschaffenheit oder Bestimmung zu betrachten wäre. Entscheidung des O. V. G. vom 2. Dezember 1920, Z. 11.740—20.)

f) Die Marken „Havlíček", „Palacký", „Rieger", „Smetana", „Tyrš", „Hus", „Alldeutsch" sind mangels Distinktionsfähigkeit und auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Sg. Nr. 471, von der Registrierung ausgeschlossen. (Entscheidung des Handelsministeriums vom 7. Dezember 1919, 30. Dezember 1919 und 8. Jänner 1920, die dagegen eingebrachte Beschwerde wurde vom O. V. G. mit der Entscheidung vom 15. Dezember 1920, Zahl 10.478—20 aus formalen Gründen abgewiesen, ohne daß das O. V. G. in eine materielle Prüfung der Frage eingegangen wäre.**)

2. Zur Bodenreform. Die Zustimmung des Bodenamtes zum Abverkauf von in Kleinpacht stehenden Grundstücken aus dem beschlagnahmten Großgrundbesitze ist kein Akt der Willkür, sondern die Verweigerung kann sich nur in den durch den Zweck des Gesetzes gegebenen Grenzen bewegen. Legitimation zur Beschwerde. Zur Frage der Rechtskraft der Administrativentscheidung.

Das Bodenamt hat mit Entscheidung vom 22. November 1919, Z. 40.819, ausgesprochen, daß es den Kaufvertrag, mit welchem die Eigentümer der Herrschaft Z., G. und Genossen, dem J. R. das Gasthaus C.Nr. 75 in Z. mit Grundstücken im Ausmaße von 3 ha 85 a 49 m² verkauften, mit Rücksicht darauf, daß die Grundstücke sich in Kleinpacht befinden, nicht genehmigen kann, und zwar bis zu der Zeit, bis über das Recht der Kleinpächter nach dem Gesetze vom 30. Oktober 1919, Sig. Nr. 593, entschieden sein wird.

*) Vgl. dazu oben I c).
**) Vgl. Oben I. c.

Digitized by Google

Mit Eingabe vom 19. Dezember 1919 zeigten hierauf die Beschwerdeführer dem Bodenamte an, daß nach der Amtsbescheinigung des Bezirksgerichtes in H. vom 12. Dezember 1919 niemand in der gesetzlichen Frist sein Anforderungsrecht nach dem Gesetze vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, an den Grundstücken, um deren Verkauf es sich handelt, geltend gemacht habe, daß das Gesetz vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 593, einer günstigen Erledigung ihres ursprünglichen Gesuches nicht im Wege stehen, weil keiner der betreffenden Pächter die Anzeige, daß er das Grundstück in Pacht behalten werde, machte und auch nicht machen konnte, denn J. R. hatte mit allen einen Ausgleich geschlossen und es wurde in dem Vertrag im Art. V die Bestimmung aufgenommen, daß auf den Käufer die Pflicht der eventuellen Einhaltung des Pachtverhältnisses übergehe. Unter Hinweis darauf, daß vom Vertrage die Übertragungsgebühr bereits bemessen und auch bezahlt wurde, daß der Käufer sich zum Zwecke dieses Kaufes ein Sparkassendarlehen verschafft hatte, daß die Fortsetzung der Restaurierung des Baues C.Nr. 75 in Z. notwendig sei, und daß J. R. im Gastgewerbe ausgelernt sei, begehrten sie, daß ihrem derart ergänzten ursprünglichen Ansuchen so bald als möglich stattgegeben werde. Das Bodenamt hat mit der angefochtenen Entscheidung dem Gesuche nicht stattgegeben und bemerkt, daß außer den in seiner Entscheidung vom 22. November 1919 enthaltenen Gründen gegen den Abverkauf des Gasthauses mit den Grundstücken auch grundsätzliche Kollisionen mit den vom Gesetze vom 16. April 1919, Slg. Nr. 215, verfolgten Zwecken bestehen.

Bei der Entscheidung über die gegen diese Entscheidung wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und Gesetzwidrigkeit eingebrachten Beschwerde war das Oberste Verwaltungsgericht vor allem gezwungen, sich mit der Einwendung der belangten Behörde zu befassen, nach welcher die Beschwerde das J. R. unzulässig sei, weil er zu ihr überhaupt nicht legitimiert ist, da er nicht Eigentümer des vom Staate beschlagnahmten Eigentumes sei und die Eigentumsvorteile, deren Schutz er begehrt, durch ein ungesetzliches Rechtsgeschäft erlangt hat.

J. R. ist nach dem Kaufvertrage vom 16. August 1919 Käufer des Gasthauses C.Nr. 75 in Z. mit den Grundstücken und hat am 13. September 1919 gemeinsam mit den Eigentümern der erwähnten Liegenschaften an das Landwirtschaftsministerium und am 19. Dezember 1919 wiederum an das Bodenamt in Prag ein Gesuch um Einwilligung zum Verkaufe bzw. Kaufe dieser Liegenschaften überreicht. Die Entscheidung des Bodenamtes vom 22. November 1919, Z. 40.819, wurde dem Advokaten Dr. J. S, als gemeinsamen Vertreter des K. G. und Gen. und des J. R. zugestellt und auf analoge Weise geschah es mit der Entscheidung vom 2. Jänner 1920, Z. 43.961/19. Diese Entscheidung war also auch gegen ihn gerichtet, auch er ist durch sie in seinen durch den Kaufvertrag erlangten Rechten berührt und daher berechtigt, durch Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht den Schutz dieser Rechte zu verlangen. Als ungesetzliches Rechtsgeschäft kann dieser Vertrag nicht schon a priori bezeichnet werden, denn es handelt sich erst darum, ob diesem Vertrage die staatliche Zustimmung mit Recht verweigert wurde oder nicht.

Es ist also die Einwendung der mangelnden Legitimation des J. R. als unbegründet anzusehen.

Die belangte Behörde wendet weiter an, daß überhaupt niemand das Recht darauf habe, daß sein Eigentum mit behördlicher Zustimmung aus der Beschlagnahme entlassen werde, es könne im Gegenteil das Bodenamt frei erwägen, ob es die Zustimmug erteile oder nicht.

Diese Einwendung, welche im Wesen die Behauptung von der Unzulässigkeit der Beschwerde aus dem Grunde enthält, weil die Verletzung eines subjektiven Rechtes nicht vorliegt (§ 2 VGG.), konnte das Oberste Verwaltungsgericht gleichfalls nicht als richtig anerkennen.

Durch die Beschlagnahme der Liegenschaften erfolgte noch nicht ihre Enteignung oder ihre Konfiskation. Durch die Beschlagnahme ist der Eigentümer nicht von jedem Ein-

Digitized by Google

flusse und jeder Disposition mit den beschlagnahmten Grundstücken ausgeschlossen.

Die Beschlagnahme ist nur eine provisorische Vorbereitungsmaßregel vonseiten des Staates zu dem Zwecke, damit die beabsichtigte Bodenreform durch willkürliche und eigenmächtige Rechtsakte der bisherigen Eigentümer nicht bedroht oder vereitelt werde.

Deshalb wurden die beschlagnahmten Güter gewissermaßen einer Kuratel unterworfen, welche zu jeder rechtlichen Disposition mit ihnen ihre Zustimmung zu erteilen hat.

Die Erteilung dieser Zustimmung ist aber nicht ein Akt einer Willkür. Sie ist ein Akt der Amtsgewalt, der sich nur in den durch den Zweck des Gesetzes gegebenen Grenzen bewegen kann, welches Privateigentum nur insofern einschränkt, als die zur Durchführung der beabsichtigten, in ihrem Umfange schon im § 1 und 10 des Beschlagnahmegesetzes bezeichneten Bodenreform notwendig ist.

Behauptet die Partei, daß diese Grenzen im konkreten Falle nicht gegeben sind, so behauptet sie damit einen unzulässigen Eingriff in ihr subjektives Recht, welches die Möglichkeit der Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht zuläßt.

Die Gegenschrift der belangten Behörde macht aber noch eine weitere Einwendung, welche das Eingehen auf das Meritum der Sache ausschließen würde, nämlich die Einwendung der res judicata betreffend den aus der Entscheidung vom 22. November 1919, Z. 49.819, übernommenen und auf die Rechte der Kleinpächter hinweisenden Grund der Abweisung.

Das Oberste Verwaltungsgericht konnte aber auch dieser Einwendung keine Berechtigung zuerkennen.

Es ist nicht zu übersehen, daß die Erteilung der staatlichen Einwilligung zu den Dispositionen des Eigentümers mit dem beschlagnahmten Gute keineswegs ein deklarativer Akt, sondern eine Art Dispensation von dem allgemeinen Verbote, welche durch ihre rechtliche Natur zu den konstitutiven Akten gehört, ist.

Die zur Entscheidung berufene Behörde kann kein wiederholtes Gesuch um Erteilung einer solchen Dispens wegen Rechtskraft einer vorhergehenden abweislichen Entscheidung abweisen, ohne sicherzustellen, daß sich überhaupt in nichts seit dieser Zeit die maßgebenden faktischen Verhältnisse und die Rücksichten des öffentlichen Interesses geändert haben.

Dann erst kann sie aussprechen, daß ihr früherer Ausspruch in Wirksamkeit bleibe, weil sie keinerlei Veränderungen konstatiert hat.

Diese Konstatierung kann aber in der angefochtenen Entscheidung nicht bemerkt werden.

Die Partei machte in ihrem neuen Gesuche neue Umstände geltend, die belangte Behörde unterzog die ganze Angelegenheit neuerdings der Erwägung und gab einen neuen Ausspruch in der Sache heraus, durch den sie neu (und nicht mit bloßem Hinweis auf ihre frühere Entscheidung) über das Gesuch entschied.

Daß diese ihre abweisliche Entscheidung sich wieder auf denselben Grund stützt wie der vorige Ausspruch, benimmt dieser Entscheidung nicht den Charakter einer neuen Entscheidung, und es steht daher ihrer Überprüfung durch das Oberste Verwaltungsgericht das Hindernis der res judicata nicht im Wege.

In der Sache selbst wurde folgendes erwogen:

Aus dem Beschlagnahmegesetze läßt sich keineswegs der mit dem Gesetze über den Schutz der kleinen landwirtschaftlichen Pächter vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 593, verfolgte Zweck ableiten.

Es ist dies schon daraus ersichtlich, daß das zuletzt angeführte Gesetz seine Wirksamkeit nicht auf die großen, der Beschlagnahme unterworfenen Güter beschränkt, es ist dies aber noch mehr daraus ersichtlich, daß nach dem Gesetze vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 593, die Veräußerung von

Digitized by Google

Grundstücken, auf welche die Kleinpächter Anspruch erheben können, keineswegs beschränkt ist.

Es ist daher die Berufung auf das Gesetz vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 593, als durch das Beschlagnahmegesetz gegebenen Grundes für die Abweisung des Gesuches und die Zustimmung zum Verkaufe des betreffenden Grundstückes nicht zutreffend.

Anders aber, sofern sich die angefochtene Entscheidung die begehrte Genehmigung deshalb verweigert, weil der Abverkauf der erwähnten Liegenschaften im grundsätzlichen Widerspruche mit den durch das Gesetz vom 16. April 1919, Slg. Nr. 215, verfolgten Zwecken ist.

In diesem Ausspruche kann freilich keine Gesetzwidrigkeit erblickt werden, weil die Behörde, wenn sie den Zweck des Beschlagnahmegesetzes verteidigt, damit nur ihre Aufgabe und die ihr übertragenen Pflichten erfüllt und keinen unberechtigten Eingriff in die Rechte der Partei begeht.

Allein dieser Ausspruch enthält keine nähere Begründung noch Auslegung, führt nicht an, warum und worin der beabsichtigte Abverkauf dem Zwecke des Beschlagnahmegesetzes widerspricht, und gibt keine genügende Grundlage für die Feststellung, ob und inwieweit die Behörde, indem sie die Verweigerung der beabsichtigten Disposition der Eigentümer ausspricht, sich in jenen Grenzen gehalten hat, welche für sein freies Ermessen der Zweck des Gesetzes gesetzt hat.

Der Mangel dieser Begründung hindert die Partei, sich gegen eine eventuelle Gesetzwidrigkeit beim Vorgehen der belangten Behörde zu verteidigen und erlaubt es dem Obersten Verwaltungsgerichte nicht, zu überprüfen, ob der konkrete Zweck, den die Behörde verfolgte, tatsächlich in den Rahmen des Beschlagnahmegesetzes fällt oder nicht.

Darin ist aber ein wesentlicher Mangel des Verfahrens zu erblicken, welcher nach § 6 des VGG. die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung begründet. (Erkenntnis des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 9. September 1919, Z. 8338/20.)

3. Rechtsätze aus den neuesten Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichtes. Einkommensteuer. (Fortsetzung.) *)

Kontumaz. Behauptet der kontumazierte Steuerpflichtige in der Berufung nicht die Nichtberechtigung der Kontumaz, so muß sich die Berufungskommission nicht mit der Berechtigung der Kontumaz befassen und es kann daraus, daß sie auf in der Berufung neu angeführte Abzüge Bedacht genommen hat, nicht geschlossen werden, daß sie die Kontumaz nachgesehen hat. (Erk. vom 26./X. 1920, Z. 10202.)

Berufungsverfahren. Ein wesentlicher Mangel der Entscheidung ist darin zu erblicken, daß die Berufungsinstanz, welche ihre Entscheidung auf § 213 PStG. gründete in ihrem Erkenntnisse der Partei hievon keine Mitteilung machte. (Erk. vom 8./XI. 1920, Z. 4323.)

Strafbestimmungen. 1. Hat der Steuerpflichtige vor der Vorladung als Beschuldigter (§ 245 PStG.) seine Angaben berichtigt, so kann die Grundlage der Strafe nach § 241, Abs. 1 PStG. nur der Unterschied zwischen der berichtigten, aber noch unrichtigen Angabe und der im Strafverfahren festgestellten Bemessungsgrundlage, keineswegs der zwischen der ursprünglichen Angabe und der im Strafverfahren festgestellten Grundlage sein. — 2. Der Umstand, daß die Berichtigung der ursprünglichen Angabe noch unrichtig erscheint, kann nicht als erschwerender Umstand gelten, weil es sich um eine einzige Straftat, nicht um die Konkurrenz zweier Straftaten handelt. — 3. Wissentlichkeit und Absichtlichkeit sind Erscheinungen des inneren Geschehens, über deren Existenz die beklagte Behörde nach freier Erwägung äußerer Umstände entscheiden konnte. Das Oberste Verwaltungsgericht kann nur prüfen, ob sich die beklagte Behörde nicht von gesetzwidrigen Rücksichten leiten ließ, ob sie die Bemessungsgrundlage durch ein mangelhaftes Verfahren festgestellt hat (§ 6 Ges. über den VGH.) — 4. Das Urteil, ob ein bestimmter Umstand als ein straferschwerender Umstand bei der Hinterziehung der Steuer §§ 239, 241, Abs. 1 PStG.) erscheint, erfolgt nach freien Ermessen und das Oberste Verwaltungsgericht kann nur prüfen, ob die beklagte Behörde sich nicht von gesetzwidrigen Rücksichten leiten ließ und ob das Verfahren nicht mangelhaft durchgeführt wurde. (Erk. vom 22./X. 1920, Z. 8557.)

*) Siehe „Prager Archiv" 1921, Nr. 4, Seite 168.

* Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang III. PRAG, 14. April 1921. Nummer 6 (Bogen 154-156)

Die neuen Wohnungsgesetze.

Erläutert von Dr. Friedrich Bach.

Mit einem Geleitwort von Professor Dr. Heinrich Rauchberg.

GELEITWORT.

Die Herausgeber des „Prager Archivs" wünschen, daß ich der Darstellung des neuen Gesetzes betreffend die Baubewegung, dem dieses Heft gewidmet ist, ein Geleitwort mit auf den Weg gebe. Dieser Wunsch setzt mich in Verlegenheit. Ich möchte ihn gern erfüllen, nicht nur, um mich den Herausgebern gefällig zu erweisen, sondern auch weil es mir willkommen ist, mich zur Wohnungsfrage, die mich viele Jahre beschäftigt hat, gerade in dem Zeitpunkt zu äußern, wo sie einen entscheidenden Schritt vorwärts machen soll. Dennoch zögere ich die Feder anzusetzen. Indem ich die Arbeit des Herrn Dr. Bach durchsehe, die ich der Öffentlichkeit vorlegen soll, werde ich gewahr, daß Dr. Bach schon alles Wesentliche nicht nur über das neue Gesetz, sondern auch über die wohnungspolitische Lage gesagt hat, so daß mir kaum noch etwas nachzutragen übrig bleibt. Wenn ich trotz dieses Bedenkens das Wort ergreife, so geschieht dies aus zwei Gründen: erstens um die Auswahl und Anordnung des Stoffes zu rechtfertigen und zweitens um der Darstellung des fortab geltenden Rechtes einige Bemerkungen allgemeiner Art vorauszusenden, die für seine Fortbildung von Nutzen sein können. Denn das neue Gesetz bedeutet noch lange nicht das letzte Wort in der Wohnungsfrage. Es gibt sich zwar als eine Art Konsolidationsgesetz, das den Inhalt mehrerer Regierungsvorlagen und früherer Gesetze einheitlich — „systematisch" wäre zu viel gesagt — zusammenfassen will. In Wirklichkeit hat es aber weder den gesamten vorliegenden Stoff verarbeitet, noch dessen Lücken restlos ausgefüllt. Ergänzung und Fortbildung wären selbst dann geboten, wenn das Gesetz seine Wirksamkeit nicht selbst teils bis Ende 1921, teils bis Ende 1922 befristete. Es ist ein Provisorium; aber ein Provisorium, das nach Ablauf seiner Gültigkeitsdauer nicht etwa ohne Ersatz verschwinden darf, sondern durch ein besser durchdachtes, umfassendes Gesetz ersetzt werden muß, das auf längere Dauer berechnet ist.

Sowohl um die zukünftige Gesetzgebung vorzubereiten, als auch um das Verständnis des geltenden Rechtes zu ermöglichen, ist eine Übersicht über den bisherigen Gang der wohnungs- und baupolitischen Gesetzgebung notwendig. Sie hat in kurzer Zeit überraschend umfangreiches und mannigfaches Material zutage gefördert. Dr. Bach hat daher die Entwicklung zunächst nach ihrem zeitlichen Verlaufe und weiterhin nach sachlichen Einteilungsgründen dargestellt. Er bietet ein vollständiges Verzeichnis aller Gesetze und legislativen Anträge auf dem Gebiete der Wohnungs- und Baupolitik sowohl aus der österreichischen Zeit als auch seit der Begründung der Tschechoslowakischen Republik. Mit der bloßen Auf-

Digitized by Google

zählung ist es aber nicht getan. Die einzelnen Gesetze werden nach ihrer Absicht und nach ihren wichtigsten Bestimmungen gekennzeichnet. Es wird gezeigt, welche Bestimmungen derzeit noch gelten, welche aufgehoben sind und welche von diesen letzteren in anderer Gestalt wieder aufleben oder als Anregungen fortwirken. Auch die Regierungsvorlagen, die nicht Gesetz geworden sind und die in der Nationalversammlung eingebrachten Initiativanträge sind nicht nur angeführt, sondern auch kurz gekennzeichnet worden. Vieles von ihnen ist in das neue Gesetz aufgenommen worden und anderes wird wieder angemeldet oder beantragt werden, wenn die Gesetzgebung von neuem an die Wohnungsfrage herantritt. Darum ist es gut, den ganzen Stoff, übersichtlich geordnet, beisammen zu haben. Auf eine Einleitung folgen der Abdruck und eine Erläuterung der beiden neuen Gesetze: es sind dies das Gesetz betreffend die Baubewegung und das Gesetz betreffend die Beschränkung des Übersiedlungsrechtes.

Die Erläuterungen zum neuen Gesetzesstoff werden wohl den den meisten von denen, die an ihm praktisch interessiert sind, als das Wichtigste in diesem Hefte angesehen werden. Für den Wohnungspolitiker kommt es in erster Linie als eine Vorarbeit zur gesetzgeberischen Fortbildung des Gegenstandes in Betracht. Diese ist geboten nicht nur wegen der kurzen Geltungsdauer, sondern auch wegen der Unzulänglichkeit des neuen Gesetzes. Ich will mich hier nicht über der Wert oder Unwert der einzelnen Bestimmungen und Maßnahmen aussprechen; hierüber kann man ja verschiedener Meinung sein. Aber einen Gedanken möchte ich hervorheben, der mir für die Fortbildung des Ganzen wichtig zu sein scheint. Ich gehe davon aus, daß unsere ganze Wohnungspolitik bisher eine einzige Kette von Enttäuschungen gewesen ist. Trotz der Fülle von Gesetzen will sich kein Erfolg einstellen und die Wohnungsnot ist ärger als je. Das kommt nicht etwa davon, daß die Gesetze schlecht sind. Neben manchem Verfehlten enthalten sie zweifellos auch wichtige und vielversprechende Gedanken. Wie ist ihr Mißerfolg zu erklären? Die Erklärung liegt darin, daß man sich über zwei Dinge nicht klar geworden ist: erstens darüber, daß die Wohnungsfrage ungeheuer verwickelt ist und zweitens darüber, daß sie eben deswegen eine Frage des planmäßigen Zusammenwirkens aller Einzelmaßnahmen und aller beteiligten Stellen, kurz, daß sie in erster Linie eine Organisationsfrage ist. Weil sie so verwickelt ist, muß sie vorerst in die Teilfragen aufgelöst werden, aus denen sie sich zusammensetzt. Tut man dies, so wird man gewahr, daß jede dieser Fragen auf besondere Weise zu lösen ist und besondere Vorkehrungen erfordert. Die Regierung hatte vollkommen Recht damit, daß sie nicht mit einem einheitlichen Wohnungs- oder Baugesetz, sondern mit einer Reihe von Gesetzentwürfen hervorgetreten ist, welche die einzelnen Seiten des Wohnungsproblems dieser Verschiedenheit gemäß besonders behandelten. Es ist ein Zeichen von Dilettantismus, daß die tschechische Mehrheit des Abgeordnetenhauses der Meinung war, die Regierungsvorlagen schon dadurch verbessert zu haben, daß sie sie ganz äußerlich in den Rahmen eines umfassenden Gesetzes preßte. Dadurch wird der Anschein erweckt, als wäre nunmehr alles Wesentliche vorgekehrt, während in Wirklichkeit noch immer weite Lücken aufklaffen. Noch empfindlicher ist der Fehler, der darin besteht, daß die einzelnen Maßnahmen nicht in den notwendigen organischen Zusammenhang unter einander und mit den bereits bestehenden Einrichtungen auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge gebracht worden sind.

Digitized by Google

Ein Beispiel möge dies klarmachen. Das neue Gesetz übernimmt das Rechtsinstitut der Enteignung für den Bau von Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden, das schon durch das Gesetz vom 17. Dezember 1919 eingeführt worden war. Richtig: es geht nicht ohne Enteignung. Aber die Enteignung bleibt im ganzen wirkungslos und wirkt im einzelnen als Willkür und Härte, wenn sie nicht in den Dienst der Stadterweiterung, planmäßiger Erschließung von Baugelände und weitschauender Bodenpolitik gestellt wird. Das ist, nach der bisherigen Verteilung des Stoffes wenigstens, Gegenstand der Bauordnungen, die von Grund aus verbessert werden müßten. Das neue Gesetz greift zwar auch in die Bauordnungen ein, aber nur unter dem Gesichtspunkte der Bauerleichterungen. Die hierher gehörigen Gesichtspunkten der Zonenbauordnung und der Umlegung von Grundstücken durch Zonenenteignung sind ihr fremd. Die großzügige Bebauung des so erschlossenen Baugeländes setzt eine einheitliche Zusammenfassung und Leitung des Bauwesens voraus. Auch hieran finden sich Anklänge. Aber nur in der Form einer verhüllten Baudiktatur, nicht einer Organisation. Eine solche kann nur wirksam werden zugleich mit der Vermittlung des Baukredites. Für diesen werden neue Quellen erschlossen — ob sie ausreichen, ist eine andere Frage — aber die Kreditquellen werden weder in Beziehung gesetzt zur technischen Bautätigkeit noch zum Wohnungsfürsorgefonds, der den gegebenen Mittelpunkt für die Organisation der gemeinnützigen Bautätigkeit bildet. Die genannten und andere hierher gehörige Maßnahmen bleiben Stückwerk, wenn sie nicht durch eine Zentralstelle in Verbindung mit einander gebracht werden. Damit wird nicht etwa die Einführung der gebundenen Wirtschaft auf dem Gebiete der Wohnungsproduktion befürwortet: davon kann in einer Zeit, wo der Bankrott der staatlichen Bewirtschaftung offenkundig ist, gar nicht die Rede sein. Aber Organisation ist nicht gleichbedeutend mit Gebundenheit und auf keinem Gebiete ist Organisation notwendiger als hier, wo Privatinitiative, gesellschaftliche Fürsorge und öffentliche Verwaltung, und zwar die Tätigkeit des Staates wie der Selbstverwaltungskörper, planmäßig zusammenwirken müssen. An einer solchen Zusammenfassung fehlt es und unser Gesetz trifft nicht die mindeste Veranstaltung, um sie in die Wege zu leiten; es läßt sogar die vorhandenen Ansätze dazu völlig außer Acht. Ebensowenig setzt es sich mit der brennenden Frage des Mieterschutzes und der Wohnungsanforderung auseinander, die für die Baulust — wie die Dinge derzeit stehen, kann man eigentlich nur von Bauunlust sprechen — von größter Wichtigkeit sind.

Trotz dieser und vieler anderer Bedenken begrüße ich das neue Gesetz als einen wichtigen Fortschritt auf dem Gebiete der öffentlichen Wohnungsfürsorge. Ihre Notwendigkeit, welche darzutun wir uns viele Jahre vergeblich bemüht haben, ist nun allgemein und auch von der Gesetzgebung anerkannt. Sie hat die Wirksamkeit des neuen Gesetzes kurz befristet und wird binnen kurzem von neuem an sie herantreten müssen. Bis dahin müssen alle Beteiligten ihr Möglichstes tun, um die gegebenen Handhaben zu benutzen und für die staatliche Wohnungsfürsorge jenen gesellschaftlichen Unterbau und jene Ergänzung durch Einrichtungen der Selbstverwaltung zu schaffen, ohne welche die staatlichen Maßnahmen unfruchtbar bleiben. Kommt so die öffentliche Wohnungsfürsorge in Gang, so werden alsbald reiche Erfahrungen gewonnen werden, die der zu gewärtigenden Fortbildung der Gesetzgebung zustatten kommen werden.

Das alles setzt aber Kenntnis des geltenden Rechtes, geschickte Ausnützung der neu eröffneten Hilfsquellen und Möglichkeiten, Glauben an den Erfolg aller

Digitized by Google

redlichen Arbeit und Hingabe an das öffentliche Wohl voraus. Wenigstens die erste dieser Voraussetzungen zu erstellen, ist die vorliegende Schrift bestimmt. Möge sie die Verbreitung finden, die ihrer Nützlichkeit und ihrem Werte entspricht.

Professor Dr. H. Rauchberg.

* * *

Einleitung.

Schon vor dem Kriege hat in vielen von den Städten und Industriegebieten, die durch die Friedensverträge der Tschechoslowakischen Republik zugesprochen worden sind, empfindliche Wohnungsnot geherrscht. Der Krieg hat die Wohnungsnot noch verschärft und es schwerer denn je gemacht, sie zu beheben. Die Bautätigkeit hat während des Krieges fast vollständig aufgehört. Infolge der Verteuerung der Baustoffe, der Steigerung der Arbeitslöhne, sowie infolge des gegenwärtig herrschenden Kapitalsmangels kann sie ohne Eingreifen der öffentlichen Gewalten nicht wieder in Gang gebracht werden. Die Wohnungsnachfrage aber ist sprunghaft gesteigert worden durch das Rückströmen der Krieger, durch Bevölkerungsverschiebungen, die teils durch den politischen Umschwung, teils durch berufliche und soziale Umschichtung hervorgerufen worden sind, durch die Begründung von neuen Haushaltungen, durch den Raumbedarf der öffentlichen Verwaltung und der geschäftlichen Unternehmungen, endlich durch die erhöhten Ansprüche jener Gesellschaftsschichten, deren Wohnbedürfnis zugleich mit dem Einkommen gewachsen ist.

Hatte schon der österreichische Staat erkannt, daß die Lösung der Wohnungsfrage planmäßiges Eingreifen der Gesetzgebung, der Verordnungsgewalt und der öffentlichen Verwaltung erfordert, so lag für die Tschechoslowakische Republik zwingender Anlaß vor, die von Österreich betretene Bahn weiter zu verfolgen. Einen neuen Abschnitt der Wohnungspolitik des tschechoslowakischen Staates leitet das Gesetz betreffend die Baubewegung vom 11. März 1921, Nr. 100 Slg. d. G. u. V., ein, das zusammen mit dem Gesetze betreffend die Beschränkung des Übersiedlungsrechtes vom 17. März 1921, Nr. 118 Slg. d. G. u. V., den Gegenstand dieses Sonderheftes des „Prager Archivs" bildet.

Bevor auf diese Gesetze eingegangen wird, empfiehlt es sich, einen Überblick zu gewinnen über den Stand der wohnungspolitischen Gesetze, welche die Tschechoslowakische Republik zugleich mit der übrigen österreichischen Rechtsordnung bei ihrem Entstehen übernommen hat, über deren Fortbildung durch tschechoslowakische Gesetze und Verordnungen, sowie über die legislativen Materialien und Anregungen, aus welchen schließlich die vorliegenden neuen Gesetze hervorgegangen sind.

A. Die österreichische Gesetzgebung bis zum 28. Oktober 1918.

I. Die österreichische Gesetzgebung hat sich anfänglich gescheut, die Wohnungsfrage grundsätzlich anzufassen. Ihr erster Schritt auf diesem Gebiete beschränkte sich auf die Arbeiterklasse. Das Gesetz vom 2. Feber 1892, Nr. 37 RGBl., an dessen Stelle dann das Gesetz vom 8. Juli 1902, Nr. 144 RGBl., getreten ist, gewährt Arbeiterwohnhäusern vierundzwanzigjährige Steuerfreiheit und unter gewissen Voraussetzungen auch Befreiung von der Hälfte der Umlagen. Das Gesetz ist fast wirkungslos geblieben, weil die Bedingungen, an die es seine Begünstigungen knüpft, schwer erfüllbar sind.

II. Die Geldbeschaffung der gemeinnützigen Bautätigkeit zu erleichtern, war das Gesetz vom 22. Dezember 1910, Nr. 242 RGBl., betreffend die Errichtung eines staatlichen Wohnungsfürsorgefonds bestimmt. Dieses Gesetz bedeutet einen doppelten Fortschritt. Zunächst stellt es den Gedanken der indirekten Kredithilfe für Hypothekardarlehen auf. Da in normalen Zeiten Darlehen diesseits der Mündelsicherheitsgrenze ohneweiters zu haben sind, handelt es sich hier lediglich um die Organisation des Kredites für Darlehen jenseits der Mündelsicherheit. Anstatt solche Darlehen selbst zu geben, verbürgt sich der Staat unter gewissen Voraussetzungen für Darlehen, die von anderer Seite gewährt werden, wobei angenommen wird, daß allfällige Verluste bei gehöriger Vorsicht 5% der

Digitized by Google

Bürgschaftssumme nicht übersteigen werden. Es kann also auf diese Weise Baukapital im zwanzigfachen Betrage des Bürgschaftsfondes beschafft und mit dem geringsten Einsatze von Staatsgeldern die größtmögliche Hilfe geleistet werden.[1]) Der zweite Gedanke ist der, daß eine solche Hilfeleistung eine ständige Überwachung und Leitung der gemeinnützigen Bautätigkeit in sozialpolitischer und kredittechnischer Hinsicht erfordert. Richtig zu Ende gedacht, führt der Gedanke dazu, die gemeinnützige Bautätigkeit und die Wohnungsfürsorge der Selbstverwaltungskörper und der gesellschaftlichen Bildungen aller Art einheitlich zu organisieren und so einen tragfähigen Unterbau für die staatliche Wohnungsfürsorge zu schaffen.

Dem durch das genannte Gesetz geschaffenen Wohnungsfürsorgefond waren bis zum Jahre 1921 einschließlich 25.000.000 K zuzuführen. Er gewährt Selbstverwaltungskörpern und gemeinnützigen Vereinigungen unmittelbare Darlehen (unmittelbare Kredithilfe) oder übernimmt die Bürgschaft für von ihnen anderswo aufgenommene Darlehen (mittelbare Kredithilfe). Die Gesamtsumme der übernommenen Bürgschaften darf den Betrag von 200,000.000 K nicht übersteigen. Die Darlehen, für die der Fond bürgt oder die er selbst gewährt, bewegen sich zwischen der Mündelsicherheitsgrenze (§ 1374 a.b.G.B.) und 90% des Gesamtwertes und sind hypothekarisch sicherzustellen. Die so verbürgten Darlehen genießen Pupillarsicherheit. Die Tschechoslowakische Republik hat einen eigenen Wohnungsfond gegründet, für den im allgemeinen die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten (siehe B III 1).

III. Bereits vor Erlassung dieses Gesetzes waren durch das Budgetprovisorium für das erste Halbjahr 1908 (Gesetz vom 28. Dezember 1907, Nr. 285 RGBl.) Fonde zur Förderung der Wohnungsfürsorge für Staatsbeamte und für Salinenarbeiter gegründet worden. Die geringfügigen Mittel dieser Fonde waren bald erschöpft. Die tschsl. Regierungsvorlage, Druck Nr. 1318, Abgh. 1921, (siehe C II 4), hat neuerdings die Gründung eines Wohnungsfondes für Staatsangestellte geplant.

IV. Zur Ergänzung der eigenen Mittel der Baugenossenschaften durch Vorschüsse war durch das Gesetz vom 28. Dezember 1911, Nr. 244 RGBl., ein Betrag von 2.000.000 K gewidmet worden. In der Tschechoslowakischen Republik besteht ein solcher Fond nicht.

V. Mit der Wohnungsreform hängt die Bodenreform eng zusammen. Den Weg der Bodenreform hat Österreich nur zögernd betreten. Aus der Zeit vor dem Umsturze stammen nur die Gesetze über die Wertzuwachsabgabe und das Gesetz betreffend das Baurecht vom 26. April 1912, Nr. 86 RGBl. Es ermöglicht, daß jemand auf fremdem Grunde ein eigenes Bauwerk errichte. Dieses Recht ist zeitlich beschränkt auf mindestens 30 und höchstens 80 Jahre. Seine Bedeutung liegt darin, daß es den Bauführer dessen überhebt, den Boden zu einem vielleicht übermäßigen Preise zu Eigentum zu erwerben und daß es dem Grundbesitzer den Entschluß, seinen Grund zu Bauzwecken zur Verfügung zu stellen, erleichtert, indem es ihm die Aussicht auf die künftige Erhöhung der Grundrente und auf den dadurch bedingten Wertzuwachs beläßt. Allerdings wird die Wirksamkeit des Gesetzes dadurch beeinträchtigt, daß der Kreis der Grundeigentümer, die ein Baurecht an ihren Grundstücken begründen können, beschränkt ist. Diese Fähigkeit haben nur der Staat, die Länder, die Bezirke und die öffentlichen Fonde, ferner mit Genehmigung der politischen Landesbehörde die Kirchen, die Pfründen, die kirchlichen Anstalten oder Gemeinschaften und die gemeinnützigen Anstalten und Vereinigungen. Nur bei diesen Korporationen und Verbänden glaubte man soviel soziales Verständnis und guten Willen erwarten zu dürfen, daß sie bei der Einräumung von Baurechten die Bedingungen so stellen würden, daß die Wirkungen des Baurechtes voll zur Geltung kommen. Um das Baurecht aber voll auswirken lassen zu können, wird es notwendig sein, Bestimmungen zu schaf-

[1]) Die indirekte Kredithilfe ist durch den tschsl. Staat noch durchgeführt worden durch den § 7 des „Kreditgesetzes" (siehe Arch. II., 14, 489), durch den § 1, lit. a) des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Nr. 281 Slg. d. G. u. V. (siehe B. II. 2) und durch das sechste Hauptstück des neuen Gesetzes über die Baubewegung.

Digitized by Google

fen, die es den Privaten ermöglichen, ihre Grundstücke auf Baurecht auszutun, ohne daß die Gefahr des Mißbrauches dieser Rechtseinrichtung bestünde.

VI. Was endlich die Förderung der Bautätigkeit durch Steuerbegünstigungen anbelangt, so hatte schon das Gesetz vom 28. Dezember 1911, Nr. 242 RGBl., einen weiteren wichtigen Schritt auf diesem schon früher von der österreichischen Steuergesetzgebung betretenen Wege getan. Dieses Gesetz geht von der richtigen Ansicht aus, daß eine Herabsetzung der Steuer für bereits bestehende Gebäude wohnungspolitisch erfolglos und ein durch nichts gerechtfertigtes Geschenk an die Hausbesitzer wäre. Es beschränkt daher seine Begünstigungen auf Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten. Diesen Bauten gewährt es neben anderen Begünstigungen im allgemeinen sechsjährige Steuerfreiheit. Für Neubauten, die in den Jahren 1912 bis 1916 vollendet wurden und für Kleinwohnungsbauten gewährt es besondere Steuererleichterungen.

VII. Gemeinnützigen Bauvereinigungen gewährt das Gesetz vom 28. Dezember 1911, Nr. 243 RGBl., besondere Steuer- und Gebührenbegünstigungen. Es befreit Baugenossenschaften von der Erwerbssteuer nach dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, Nr. 220 RGBl., wenn der Reinertrag 1200 K nicht übersteigt, setzt die Übertragungsgebühr vom Grundkauf für von ihnen erkaufte Grundstücke und das Gebührenäquivalent dieser Vereinigungen beträchtlich herab und gewährt Steuererleichterungen noch in anderer Hinsicht.

VIII. Teils um den Selbstverwaltungskörpern eine neue Einnahmsquelle zu erschließen, teils aus bodenpolitischen Erwägungen hat im Feber 1911 die österreichische Regierung den Landesausschüssen zwei Entwürfe betreffend einer Abgabe vom Wertzuwachse des Bodens vorgelegt. Diese Entwürfe sollten die Landesgesetzgebung zu Maßnahmen auf diesem Gebiete anregen. Eine alte Forderung der Bodenreformer sollte dadurch verwirklicht werden. Wenigstens ein Teil der Wertsteigerung des Bodens, die ja der Gesamtheit zu danken ist, soll in der Form der Steuer für diese Gesamtheit wieder in Anspruch genommen werden. Man erwartete von der Zuwachssteuer, daß sie die Spekulation zurückdrängen und so der Verteuerung des Bodens entgegenwirken werde. Auf Grund des Entwurfes I ist die Zuwachsabgabe eingeführt worden in Schlesien durch das Gesetz vom 2. Mai 1913, Nr. 35 LGBl., in Mähren durch das Gesetz vom 26. Dezember 1914, Nr. 18/1915 LGBl., endlich in Böhmen durch kais. Patent vom 29. Dezember 1915, Nr. 83 RGBl. An die Stelle dieser drei Gesetze ist am 5. Okt. 1920 die neue Abgabenordnung, betreffend der Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften in Böhmen, Mähren und Schlesien (s. B V 3) getreten.

IX. Die Reihe der durch den Krieg verursachten gesetzgeberischen Maßnahmen wurde eingeleitet durch die Verordnung des Ministeriums für soziale Fürsorge vom 28. März 1918, Nr. 114 RGBl., welche auf eine Vermehrung der verfügbaren Wohnräume abzielt und eine Verwendung von Wohnräumen zu anderen als Wohnzwecken untersagt. Die Verordnung gestattet, in Hinsicht auf die kommende oder bereits eingetretene Wohnungsnot unter gewissen Voraussetzungen nach den geltenden Vorschriften nicht bewohnbare Räume zu Wohnzwecken zu verwenden und verbietet, aus anderen als gewichtigen Gründen Wohnräumlichkeiten ihrer Wohnbestimmung zu entziehen. Entscheidungen trifft in ersterem Falle die Bau-, in letzterem die politische Behörde. Auf diese Verordnung nimmt das Wohnungsanforderungsgesetz vom 30. Oktober 1919, Nr. 592 Slg. d. G. u. V.,[2]) in den §§ 3 und 8 Bezug.

B. Die tschechoslowakische Gesetzgebung bis zur Erlassung der neuen Gesetze.

Die tschechoslowakischen Gesetze und Verordnungen, die vor den neuen, hier abgedruckten Gesetzen erschienen sind, werden nach folgenden Gesichtspunkten zusammengefaßt: I. Beeinflußung des Wohnungsmarktes durch Mieterschutz, Wohnungsanforderung und Beschränkung des Zuzuges. II. Bodenpolitik. III. Geldbeschaffung. IV. Technische Herstellung der Gebäude, Materialbeschaffung und Lohnpolitik. V. Steuermaßnahmen.

[2]) Arch. I., 35. 871.

Digitized by Google

I. Mieterschutz. Wohnungsanforderung. Beschränkung des Zuzuges.

1. Der erste Schritt der Tschechoslowakischen Republik auf dem Gebiete der Wohnungspolitik war der Schutz der Mieter.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juli 1917, Nr. 307 RGBl., wurde vom Minister für soziale Fürsorge und vom Finanzminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien die Mieterschutzverordnung vom 17. Dezember 1918, Nr. 83 Slg. d. G. u. V.,[3]) erlassen, welche mehrmals verlängert und ergänzt worden ist. An ihre Stelle ist endlich das Gesetz vom 8. April 1920, Nr. 275 Slg. d. G. u. V.,[4]) getreten. Dieses Gesetz verwehrt es den Hausbesitzern, den Mietzins über gewisse, ziemlich eng gezogene Grenzen hinaus zu erhöhen und die Wohnung aus anderen als den im Gesetze angeführten Gründen zu kündigen. Dieser Eingriff in die bestehenden Privatrechtsverhältnisse hat auch eine wichtige bodenpolitische Nebenwirkung, auf die noch unter B II 4 zurückzukommen sein wird.

2. Ein vielleicht noch empfindlicherer Eingriff in die Verfügungsfreiheit sowohl der Hausbesitzer als auch der Wohnungsinhaber ist gelegen in der Anforderung von Wohnungen und anderen Räumlichkeiten durch die Gemeinden oder Wohnungsämter zu Wohnzwecken.

Sie wurde ermöglicht durch die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juli 1917 erlassene Regierungsverordnung vom 22. Jänner 1919, Nr. 28 Slg. d. G. u. V.,[5]) die durch das Gesetz vom 30. Oktober 1919, Nr. 592 Slg. d. G. u. V.,[6]) ersetzt worden ist.

In Gemeinden, die von der politischen Landesverwaltung (Gespansamt) zu Verfügungen nach diesem Gesetze ermächtigt sind, ist der Hauseigentümer, in anderen Fällen der Inhaber, unter gewissen Voraussetzungen verbunden, die von ihm bewohnten oder anderweitig benützten Räume anzuzeigen. Ferner sind alle beabsichtigten Mietverträge vorerst der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen. Die Gemeinde hat das Recht, in gewissen Fällen Räume anzufordern und an Wohnungssuchende zu vermieten, wobei dem Hausbesitzer eine angemessene Vergütung zu gewähren ist. Mehrere Gemeinden können zu Wohngebieten vereinigt werden; in diesem Falle übt dann das „gemeinsame Wohnungsamt" die Befugnisse der Gemeinde nach diesem Gesetze aus. Das Gesetz bezieht sich nicht auf Wohnungen in Häusern, für die nach dem Kundmachungstage des Gesetzes 15. November 1919) die Wohnbewilligung erteilt worden ist. Trotz der letzterwähnten Bestimmung hat das Gesetz zweifellos die Bautätigkeit zu entmutigt, da man befürchtet, daß seine Bestimmungen durch ein späteres Gesetz auch auf Neu-, Zu- und Umbauten erstreckt werden könnten. Allerdings eröffnet das Gesetz die Möglichkeit, durch Errichtung von Ersatzwohnungen der Wohnungsanforderung zu entgehen. Diese Ersatzwohnungen müssen jedoch in der Gemeinde binnen einer gewissen Zeit hergestellt und an von der Gemeinde bezeichnete Personen zu einem mit der Gemeinde vorher vereinbarten Mietzins vermietet werden. Von dieser Begünstigung ist jedoch verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht worden. Die auf Grund dieses Gesetzes den Gemeinden (gem. Wohnungsämtern) erteilten Ermächtigungen zu Verfügungen nach diesem Gesetze sollten spätestens am 31. Dezember 1920 außer Wirksamkeit treten; sie sind aber durch die Verordnung vom 24. Dezember 1920, Nr. 656 Slg. d. G. u. V.,[7]) bis 30. April 1921 verlängert worden. Die Regierung plante an die Stelle dieses Gesetzes ein neues treten zu lassen (siehe C II 2). Das neue Gesetz über die Baubewegung (§ 70) begnügt sich aber damit, die den Gemeinden (gem. Wohnungsämtern) erteilten Ermächtigungen bis zum 30. Juni 1921 zu verlängern. Das Wohnungsanforderungsgesetz hat mehr Schaden als Vorteile gebracht. Die Zahl der Großwohnungen ist zu gering, als daß durch Anforderung entbehrlicher Räume der Wohnungsnot merklich abgeholfen werden könnte, dagegen muß das

[3]) Arch. I. 1. 1.
[4]) Arch. II. 14. 480.
[5]) Arch I. 1. 1.
[6]) Arch. I. 35. 871.
[7]) Arch. I.. 23. 544.

Digitized by Google

enge Zusammenwohnen vieler Personen große Schäden hervorrufen. Das von der Wohnungsreform heftig bekämpfte Aftermieterunwesen ist infolge dieses Gesetzes neu aufgeblüht. Es ist zu hoffen, daß eine nochmalige Erneuerung oder Novellierung des Wohnungsanforderungsgesetzes nicht erfolgen wird.

3. Zielte das letztbesprochene Gesetz ausschließlich auf Befriedigung des Wohnbedürfnisses ab, so war das Gesetz vom 11. Juni 1919, Nr. 332 Slg. d. G. u. V., ergänzt durch Bestimmungen für die Slowakei und Karpathorußland durch das Gesetz vom 19. März 1920, Nr. 180 Slg. d. G. u. V., bestimmt, die Anforderung von Gebäuden oder deren Teilen für öffentliche Zwecke zu ermöglichen. An die Stelle dieses Gesetzes soll nun ein neues treten (siehe C II 9).

4. Eine Einschränkung der Wohnungsnachfrage durch Beschränkung des Übersiedlungsrechtes bezweckt das Gesetz vom 1. April 1919, Nr. 181 Slg. d. u. V.[8]). Es macht die Übersiedlung von einem Orte in den anderen bis auf gewisse Ausnahmen von einer behördlichen Bewilligung abhängig. Die Geltungsdauer des Gesetzes war am 30. April 1920 abgelaufen. Neuerdings wird das Übersiedlungsrecht beschränkt durch das Gesetz vom 17. März 1921, Nr. 118 Slg. d. G. u. V. (siehe Text und Erl.).

II. Bodenpolitik.

1. Unter den bodenpolitischen Maßnahmen des tschsl. Staates ist die Enteignung zu Bauzwecken die am tiefsten einschneidende. Sie wurde bereits durch das Ges. vom 17. Dez. 1919, Nr. 20 Slg. d. G. u. V. vom Jahre 1920[9]), zugelassen. Noch bevor seine Geltungsdauer (31. Dezember 1924) abgelaufen war, ist der gleiche Gegenstand durch das I. Hauptstück des Gesetzes über die Baubewegung (siehe dort) neu geregelt worden. Die Wirksamkeit dieses Hauptstückes erlischt jedoch am 31. Dezember 1921. Die Enteignung zu Bauzwecken wird also, wenn man den Gedanken nicht etwa gänzlich fallen lassen wollte, noch im Laufe des Jahres 1921 neuerdings gesetzlich zu regeln sein.

2. Eine weitere Handhabe zur Gewinnung von Bauland bieten die landwirtschaftlichen Bodenreformgesetze. Das Bodenzuteilungsgesetz vom 30. Jänner 1920, Nr. 81 Slg. d. G. u. V.,[10]) sieht in Ausführung des Bodenbeschlagnahmegesetzes vom 16. April 1919, Nr. 215 Slg. d. G. u. V.,[11]) in § 5 die Zuteilung von beschlagnahmtem Boden zur Errichtung von Kleinwohnungen vor. Der Vorgang ist in einer in der „Pozemková reforma" Nr. 6 veröffentlichten Instruktion des Bodenamtes[12]) geregelt worden.

3. Unter dem Gesichtspunkte der Bodenpolitik ist zu erwähnen das Gesetz vom 5 Feber 1920, Nr. 88 Slg. d. G. u. V., das die Errichtung einer staatlichen Regulierungskommission für die Hauptstadt Prag und Umgebung vorsieht, welche einen allgemeinen Regulierungs- und Verbauungsplan für das genannte Gebiet vorzubereiten und anzulegen, endlich bei der Ausarbeitung einer neuen Bauordnung mitzuwirken hat.

4. Auch die bereits unter B I 1 genannten Bestimmungen über den Mieterschutz sind bodenpolitisch insofern von Bedeutung, als sie zugleich mit der Einschränkung der Steigerung der Mietzinse das Ansteigen der Grundrente und damit auch der Bodenpreise unterbinden oder doch hemmen.

5. Endlich ist hier hinzuweisen auf die unter B V 3 erwähnten Bestimmungen über die Wertzuwachsabgabe und ihre zeitweise Außerkraftsetzung, von der man hofft, daß durch sie die Übertragung von Baustellen zur Errichtung von Neubauten erleichtert wird. Endlich auf die unter B V 4 genannte Bauplatzabgabe.

6. In entgegengesetzter Richtung wirkt die im § 2 des Gesetzes vom 7. Jänner 1920, Nr. 31 Slg. d. G. u. V.,[13]) verfügte Erhöhung der Vermögensübertragungsgebühr von Grundstücken.

---

[8]) Arch. I., 13, 321.
[9]) Arch. II., 5, 149.
[10]) Arch. II., 8, 225.
[11]) Arch. I., 16, 386
[12]) Arch. II., 28, 1143.
[13]) Arch. II., 2, 25.

Digitized by Google

III. Geldbeschaffung.

Ein Haupthindernis der Bautätigkeit ist der Kapitalsmangel. Diesem Hindernis tritt der Staat auf dreifache Weise entgegen: a) dadurch, daß er Staatsgelder zu Bauzwecken entweder selbst verwendet oder anderen zur Verfügung stellt, b) daß er Baulustigen Kredit gewährt, c) daß er die Kreditbeschaffung von anderer Seite durch seine Bürgschaft erleichtert.

1. Zu den beiden letztgenannten Zwecken hatte schon das Gesetz vom 20. Feber 1919, Nr. 98 Slg. d. G. u. V., einen staatlichen Wohnungsfond errichtet, auf welchen die Rechte und Verpflichtungen des mit dem Gesetze vom 22. Dez. 1910, Nr. 242 RGBl., errichteten österr. staatlichen Wohnungsfürsorgefondes (siehe A II) übergegangen sind, insoweit sie Liegenschaften im Gebiete des tschechoslowakischen Staates betreffen. Diesem Fonde wurde im Jahre 1919 ein Betrag von 5.000.000 K zugewiesen. In die Staatsvoranschläge der folgenden Jahre ist für ihn alljährlich ein Betrag von mindestens 2.000.000 K einzustellen, bis der Fond die Höhe von 25.000.000 K erreicht. Den staatlichen Wohnungsfond verwaltet das Ministerium für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Im übrigen sind die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes über den Wohnungsfürsorgefond mit Ausnahme der §§ 1 und 3 in Kraft geblieben.

2. Ohne daß der staatliche Wohnungsfond in Anspruch genommen würde, ermächtigt das Gesetz vom 23. Mai 1919, Nr. 281 Slg. d. G. u. V.,[14]) die Regierung den Bau von Häusern mit Kleinwohnungen, der im Jahre 1919 von Gemeinden, Bezirken oder gemeinnützigen Baugenossenschaften unternommen wird, zu unterstützen: a) durch Leistung der staatl. Bürgschaft für Darlegen, welche auf Neubauten gewährt werden, b) durch finanzielle Beisteuer zur Deckung der Zinsen und Amortisation von Baudarlehen. Zu diesem Zwecke war in den Voranschlag für das Jahr 1919 die Summe von 5.000.000 K einzustellen.

3. Durch das Gesetz vom 6. Feber 1920, Nr. 92 Slg. d. G. u. V., wird ein weiterer Betrag von 25.000.000 K bewilligt, aus welchem auch Bauten unter den im Gesetze vom 23. Mai 1919 angeführten Bedingungen unterstützt werden können, die im Jahre 1920 in Angriff genommen worden sind. Der übrige Inhalt dieses Gesetzes handelt von der Beschaffung von Baumaterial, worauf noch unter B IV 2a zurückzukommen sein wird. Fortgebildet wurden die Anordnungen der letzten zwei Gesetze durch das sechste Hauptstück des Gesetzes über die Baubewegung.

4. Das Gesetz vom 30. März 1920, Nr. 219 Slg. d. G. u. V.,[15]) (Durchführungsverordnung vom 4 Juni 1920, Nr. 581 Slg. d. G. u. V.,[16]) hatte die Aufgabe, die Hindernisse zu überwinden, welche die ungewöhnliche Höhe der Baukosten der Bautätigkeit entgegenstellen. Wenn nämlich Häuser, welche unter solchen Erschwerungen erbaut worden sind, auf dem Wohnungsmarkte mit anderen konkurrieren, die unter günstigeren Bedingungen hergestellt worden sind, so wird sich ein Teil des Bauaufwandes als verloren herausstellen. Im gegenwärtigen Zeitpunkte ist eine Hebung der Bautätigkeit daher nur zu gewärtigen, wenn dem Bauunternehmer ein Teil des verlorenen Bauaufwandes ersetzt wird. Dies sollte nach dem genannten Gesetze durch eine staatliche Subvention bis höchstens 40% des veranschlagten Bauaufwandes geschehen, welche zum Baue von Miethäusern gewährt werden sollte, die nach dem Kundmachungstage des Gesetzes (17. April 1920) begonnen werden und bis spätestens Ende des Jahres 1921 vollendet sein sollten. Voraussetzung hiefür war, daß in dem betreffenden Orte dauernde Wohnungsnot herrscht, der durch die Tätigkeit gemeinnütziger Baugenossenschaften und Gemeinden nicht abgeholfen werden kann. Die Begünstigungen waren an eine Reihe von erschwerenden Bedingungen geknüpft. In die Staatsvoranschläge der Jahre 1920 und 1921 waren 250.000.000 K zur Erteilung solcher Subventionen einzustellen. An die Stelle dieses Gesetzes trat das sechste Hauptstück des Gesetzes über die Baubewegung (§ 71).

[14]) Arch. I., 30, 754.
[15]) Arch., II., 20, 669.
[16]) Arch., II., 23, 745.

Digitized by Google

IV. Technische Herstellung der Gebäude, Materialbeschaffung und Lohnpolitik.

1. Ein Haupthindernis der Wohnungsproduktion sind die übertriebenen Anforderungen der Bauordnungen in bezug auf Abmessungen, Standfestigkeit, Feuersicherheit und Verwendung kostspieliger Materialien. Lange Zeit sind alle Anregungen, die in jeder Hinsicht rückständigen Bauordnungen zu verbessern, unberücksichtigt geblieben. Der einzige Ansatz zu einer allgemein wirksamen Neuregelung der Bauordnung für Prag findet sich in dem unter B II 3 erwähntem Gesetze vom 5. Feber 1920, Nr. 88 Slg. d. G. u. V., worin bestimmt wird, daß die Regulierungskommission für Prag und Umgebung bei der Ausarbeitung einer neuen Bauordnung mitzuwirken habe. Da eine durchgreifende Reform nicht kurzer Hand durchgeführt werden kann, sind durch drei Gesetze wenigstens die zur Belebung der Bautätigkeit unerläßlichen technischen Erleichterungen getroffen worden. Die für Prag, Pilsen und Budweis geltende Bauordnung vom 10. April 1886, Nr. 40 LGBl., wurde zugunsten des Baues von „gemeinnützigen" Wohnhäusern für die Zeit der jetzigen Wohnungsnot durch das Gesetz vom 15. April 1919, Nr. 211 Slg. d. G. u. V.,[17]) mit Wirksamkeit für Prag, durch das Gesetz vom 23. Mai 1919, Nr. 280 Slg. d. G. u. V.,[18]) mit Wirksamkeit für Pilsen und Budweis abgeändert. Für Brünn, Olmütz, Iglau, Znaim und deren Vorstädte bringt auf die Dauer der jetzigen Wohnungsnot den durch das Wohnungsfürsorgefondgesetz vom Jahre 1910 (s. A II) begünstigten Bauten das Gesetz vom 23. Mai 1919, Nr. 277 Slg. d. G. u. V.,[19]) Erleichterungen der dort geltenden Bauordnung vom 16. Juni 1894, Nr. 63 LGBl., abgeändert und ergänzt durch das Gesetz vom 16. Juni 1914, Nr. 39 LGBl.

Das durch das neue Gesetz über die Baubewegung aufgehobene Gesetz vom 30. März 1920, Nr. 219 Slg. d. G. u. V.,[20]) über die Unterstützung der privaten Bautätigkeit (s. B III 4), endlich hatte im § 1, Abs. 2, bestimmt, daß bei den nach diesem Gesetze unterstützten Neubauten die Bauerleichterungen in Anspruch genommen werden können, die für gemeinnützige Wohnhäuser im Sinne der Gesetze über Bauerleichterungen in Geltung sind. Das achte Hauptstück des neuen Gesetzes über die Baubewegung gewährt Bauerleichterungen für das ganze Gebiet der Republik.

2. a) Die erste Maßnahme, die der Staat traf, um auf die Versorgung der Bauführer mit Baumaterialien Einfluß zu nehmen, bestand in der Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 6. Feber 1920, Nr. 92 Slg. d. G. u. V., das schon unter B III 3 erwähnt worden ist. Danach kann die politische Landesverwaltung Unternehmen, die Baumaterialien erzeugen, liefern oder befördern, auftragen, den Betrieb in einer dem öffentlichen Interesse entsprechenden Weise zu führen. Kommt das Unternehmen dem Auftrage nicht nach, so können öffentliche Körperschaften, gemeinnützige Bauvereinigungen oder Einzelpersonen zur Aufsicht über die Betriebsführung oder selbst als Betriebsführer bestellt werden. Die so zur Aufsicht bestellte Stelle oder Person kann auch die Preise festsetzen.

Dieser Gedanke, die Produktion und die Preisbildung durch behördliches Eingreifen zu beeinflussen, ist bereits enthalten in der kais. Verordnung vom 24. März 1917, Nr. 131 RGBl., welche zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsartikeln neben anderen Maßnahmen Betriebsvorschriften vorsieht und Preisprüfungsstellen einsetzt. Die gleiche Absicht verfolgt die an ihre Stelle getretene Regierungsverordnung vom 3. September 1920, Nr. 516 Slg. d. G. u. V.

b) Die Regierungsverordnungen vom 15. Mai 1919, Nr. 248 Slg. d. G. u. V., und vom 23. Juni 1919, Nr. 346 Slg. d. G. u. V., setzen auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juli 1917, Nr. 307 RGBl., und der ungar. Gesetzesartikel LXIII vom Jahre 1912 und L von 1914 Höchstpreise für Ziegelwaren fest.

Der Regierungsantrag über die Einsetzung von Regierungskommissären für den Bau von Gebäuden (Nr. 401 Sen. 1921; s. C II 10) sah weitgehende Rechte

[17]) Arch., I., 30, 747.
[18]) Arch., I., 30, 751.
[19]) Arch., I., 30, 752.
[20]) Arch., II., 20, 669.

Digitized by Google

der einzusetzenden Regierungkommissäre in bezug auf die Beschaffung von Baumaterialien vor.

Das neue Gesetz über die Baubewegung gibt im § 62 den Bauförderungsabteilungen das Recht, alle Unternehmungen, welche Baumaterialien und sonstigen zur Bauausführung erforderlichen Bedarf erzeugen, liefern und befördern, zu kontrollieren.

3. Nur in beschränktem Maße und mittelbar will der Staat dafür sorgen, daß Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Der § 1 der Verfügung des Ständigen Ausschusses der Nat.-Vers. des Tschsl. Republik nach § 54 der Verf.-Urk. vom 1. September 1920, Nr. 519 Slg. d. G. u. V.,[21]) bestimmt nämlich, daß diejenigen, welche eine Arbeitslosenunterstützung beziehen, diese verlieren sollen, wenn sie die von der Behörde ihnen im öffentlichen Interesse zugewiesene Arbeit, wie z. B. Arbeiterwohnhausbauten, ausgeführt in der Regie einer Gemeinde oder gemeinnützigen Genossenschaft, nicht verrichten. Die Regierungsvorlage betreffend die Bestellung von Regierungskommissären (s. C II 9) hatte auch hier weitgehende Bestimmungen vorgesehen.

V. Steuermaßnahmen.

1. Die Steuerbegünstigungen, welche durch den § 28 des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, Nr. 242 RGBl., jenen Neubauten gewährt worden waren, die in den Jahren 1912/16 vollendet worden sind, dehnt das Gesetz vom 30. März 1920, Nr. 209 Slg. d. G. u. V.,[22]) auf alle Neubauten aus, die bis zum Jahre 1921 einschließlich errichtet werden. Besondere Begünstigungen gewährt das Gesetz für Neubauten, Bauten von Häusern mit Kleinwohnungen, Zubauten und Aufbauten, welche in den Jahren 1920 und 1921 begonnen und baulich vollendet werden. Die letztere Bestimmung erstreckt sich auch auf die Slowakei. Die Anordnung des § 1, Z. 4, daß die Übertragungen von Bauparzellen in den Jahren 1920 und 1921, die in ihrem ganzen Ausmaße zu Bauten nach diesem Gesetze verwendet werden, bezüglich des Zuwachses keinen Wertzuwachsabgaben unterliegen, ist schon unter B II 5 erwähnt worden und wird noch bei B V 3 anzuführen sein. An dieses Gesetz knüpft der § 39 des Gesetzes über die Baubewegung an.

2. Eine steuertechnische Maßnahme wird durch das Gesetz vom 26. März 1919, Nr. 179 Slg. d. G. u. V.,[23]) getroffen, indem es bei den Realsteuern den Unterschied zwischen den Bemessungsgrundlagen der Staatssteuer und der Umlagen beseitigt.

3. Die unter A VIII erwähnten Gesetze und das kais. Patent über die Wertzuwachsabgabe wurden aufgehoben durch die auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1920, Nr. 280 Slg. d. G. u. V., erlassene neue Abgabenordnung, betreffend die Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften in Böhmen, Mähren und Schlesien (Reg.-Vdg. vom 23. September 1920, Nr. 545 Slg. d. G. u. V.),[24]) welche neue Bestimmungen für die Wertzuwachsabgabe trifft. Übertragungen von Bauparzellen in den Jahren 1920 und 1921 unterliegen jedoch unter gewissen Voraussetzungen der Zuwachsabgabe nicht (s. B. II 5; B V 1).

4. Hier ist auch zu erwähnen das Gesetz vom 6. Feber 1920, Nr. 117 Slg. d. G. u. V., wodurch der Hauptstadt Prag und ihren Vorstädten gewisse Steuerquellen erschlossen werden. Art. 1, § 1, Z. 11 dieses Gesetzes ermächtigt nämlich die Gemeinden, von den Eigentümern von Gärten und sonstigen unverbauten Flächen eine jährliche Abgabe einzuheben, die bei Gärten nach Quadratmetern, bei anderen Grundstücken nach Prozentsätzen des tatsächlichen Wertes zu bemessen ist. Diese Bestimmung wurde mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1920 durch den § 9, Abs. 2 des neuen Gesetzes betreffend die Baubewegung aufgehoben. Diese Maßnahme ist gerechtfertigt insofern, als sie Gärten und andere Freiflächen im Innern der Stadt betrifft. Zu bedauern ist aber, daß Bauzwecken entzogene Flächen an der Peripherie der Stadt einer besonderen Abgabe nunmehr nicht un-

[21]) Arch., II., 31, 988.
[22]) Arch., II., 20, 667.
[23]) Arch., I., 13, 320.
[24]) Arch., II., 34, 1035.

Digitized by Google

terliegen werden. In anderen Gemeinden ist diese Abgabe auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 9. April 1920, Nr. 280 Slg. d. G. u. V., eingeführt worden und es ist so möglich, daß auf die gleiche Weise Prag und seine Vorstädte, denen durch die Aufhebung dieser Abgabe auch eine bedeutende Einnahmsquelle verschlossen worden ist.[25]) zur Einhebung dieser Abgabe neuerlich ermächtigt werden.

C. Parlamentarische Behandlung der neuen Wohnungsgesetze.

Gegen Ende des Jahres 1920 und zu Beginn des Jahres 1921 schritt die Regierung daran, durch neue gesetzgeberische Maßnahmen die noch immer herrschende Wohnungsnot zu bekämpfen.

Bevor die Regierung ihre Gesetzesvorlagen in der Nationalversammlung eingebracht hatte, waren bereits von Abgeordneten und Senatoren neue wohnungspolitische Maßnahmen beantragt worden.

I. Initiativanträge in der Nationalversammlung.

a) Im Abgeordnetenhause sind folgende Anträge eingebracht worden:

1. Der Antrag Dr. Kubíček, Vraný und Gen. (Nr. 1009/1920), auf rasche Abhilfe aus der Wohnungsnot. Dies sollte durch die Errichtung einer Staatsbaukanzlei beim Bodenamte und die Heranziehung des Großgrundbesitzes zum Bauen erreicht werden.

2. Der Antrag Modráček (Nr. 1013/20) auf Erlassung eines Gesetzes betreffend Steuer- und Gebührenerleichterungen für gemeinnützige Baugenossenschaften.

3. Der Antrag Černý, Biňovec und Gen. (Nr. 1033/1920), betreffend die Unterstützung der privaten Bautätigkeit.

4. Der Antrag Fr. Staněk auf Durchführung des § 1 des Gesetzes über die Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe vom 8. April 1920[26]) zu Zwecken der Milderung der Wohnungsnot.

Im Senat sind folgende Anträge eingebracht worden:

1. Der Antrag Kouša, Dr. Soukup und Svěcený (Nr. 40/1920), auf Modifikation der Gesetze über die Wohnungsnot.

2. Der Antrag Dr. Witt und Filipinský (Nr. 41/1920), auf Erlassung eines Gesetzes, wodurch das Übersiedlungsrecht beschränkt wird.

3. Der Antrag J. Kouša (Nr. 99/1920), daß das Finanzministerium die notwendigen Mittel zum Baue von Wohnhäusern, der von Gemeinden oder gemeinnützigen Baugenossenschaften unternommen wird, gewähre.

4. Der Antrag V. J. Klofáč, Dr. Krouský (Nr. 169/1920). Es werden drei Gesetze verlangt, und zwar: a) ein Gesetz betreffend die Errichtung eines Amtes für Wohnbauten mit einem Minister an der Spitze. Die Befugnisse dieses Amtes wären den Befugnissen der Regierungskommissäre ungefähr gleichgekommen, deren Einsetzung von der Regierung durch die unter C II 9 erwähnte Vorlage beantragt worden ist. b) Ein Gesetz betreffend eine Staatsanleihe zur Beseitigung der Wohnungsnot. Industrie, Handels- und landwirtschaftliche Unternehmungen sollten zur Zeichnung verpflichtet werden. c) Ein Gesetz betreffend eine weitere Unterstützung der Bautätigkeit.

Diese Anträge sind mehr oder weniger richtunggebend für die nachfolgend besprochenen Regierungsvorlagen und für die neuen hier zu behandelnden Gesetze gewesen.

II. Die Regierungsvorlagen.

Von der Regierung waren die folgenden Gesetzentwürfe eingebracht worden:

a) Im Abgeordnetenhause:

1. der Entwurf zu einem Gesetze, durch welches Steuererleichterungen für den Bau von Wohngebäuden und von Gebäuden für den Betrieb von Un-

[25]) Prag über 1.000.000 K.
[26]) Nr. 309, Slg. d. G. u. V., Arch., II., 18. 607.

Digitized by Google

nehmungen, wie auch für die Erneuerung alter und die Anschaffung neuer Maschinen gewährt werden sollen (Nr. 1039/1920:

2. der Entwurf zu einem Gesetze betreffend Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden (Nr. 1046/1920):

3. der Entwurf zu einem Gesetze betreffend die Beschränkung des Übersiedlungsrechtes (Nr. 1319/1921):

4. der Entwurf zu einem Gesetze betreffend einen Wohnungsfond für Staatsangestellte (Nr. 1318/1921):

5. der Entwurf zu einem Gesetze betreffend einer staatlichen Losanleihe der Tschsl. Republik (Nr. 1319/1921):

6. der Entwurf zu einem Gesetze betreffend eine weitere Unterstützung der Bautätigkeit (Nr. 1322/1921):

7. der Entwurf zu einem Gesetze betreffend Bauerleichterungen, wodurch die Bestimmungen einiger Paragraphen der jetzigen Bauordnung für Mähren, erlassen durch das Gesetz vom 16. Juni 1894, Nr. 64 LGBl., und abgeändert und ergänzt durch das Gesetz vom 16. Juni 1914, Nr. 44 LGBl., ergänzt, bzw. abgeändert werden (Nr. 1363/1921);

8. der Entwurf eines ähnlichen Gesetzes in bezug auf die in Böhmen geltende Bauordnung vom 8. Jänner 1889, Nr. 5 LGBl., Nr. 1365/1921):

9. der Entwurf zu einem Gesetze betreffend die Anforderung von Gebäuden oder von Teilen derselben für öffentliche Zwecke (Nr. 1543/1921):

b) im Senat:

10. der Entwurf zu einem Gesetze betreffend die Bestellung von Regierungskommissären für den Bau von Gebäuden (Nr. 401/1921 und

11. der Entwurf zu einem Gesetze betreffend die Baupflicht (Nr. 402/1921).

Zu diesen Gesetzentwürfen ist zu bemerken:

Zu Z. 1. Der unter Z. 1 erwähnte Entwurf steht gegenwärtig noch in der Nationalversammlung in Beratung.

Zu Z. 2. Wahrscheinlich gegen ihre bessere Einsicht hat die Regierung die unter Z. 2 erwähnte Vorlage in der Nat.-Vers. eingebracht. Sie war hiezu durch das von Gemeinden und in Versammlungen erhobene Verlangen, die Anforderungsvorschriften zu verschärfen, und auch durch mehrfache eigenmächtige „Wohnungsrequisitionen" gedrängt worden. Dieser Entwurf weist gegenüber dem geltenden Gesetze neben den verlangten Verschärfungen aber auch manche Erleichterungen, besonders aber Verbesserungen in rechtstechnischer Hinsicht auf. Er ist nicht Gesetz geworden (siehe B I 2).

Zu Z. 3. Der unter Z. 3 erwähnte Entwurf ist in einigen Bestimmungen abgeändert. Gesetz geworden (siehe Text und Erläuterungen).

Zu Z. 4. Mit der Errichtung eines Wohnungsfürsorgefondes für Staatsangestellte wollte die Regierung den bereits von der österreichischen Gesetzgebung beschrittenen Weg (siehe A III) weiter verfolgen. Die unter Z. 4 erwähnte Vorlage ist jedoch nicht Gesetz geworden. Das Gesetz betreffend die Baubewegung spricht im fünften Hauptstücke nur in allgemeinen Worten von einer staatlichen Hilfe beim Baue von Wohnhäusern für Staatsangestellte (siehe Text und Erl.).

Zu Z. 5. Die Bestimmungen der unter Z. 5 genannten Vorlage sind nahezu wörtlich in das Gesetz über die Baubewegung als viertes Hauptstück eingefügt worden (siehe Text und Erl.).

Zu Z. 6. Die unter Z. 6 erwähnte Vorlage ist in der Nationalversammlung nicht angenommen worden, aber wichtige Bestimmungen aus ihr sind in das sechste Hauptstück des Gesetzes über die Baubewegung aufgenommen worden.

Zu Z. 7 und 8. Die drei Gesetze vom 18. April und 23. Mai 1919 (siehe B IV 1) hatten Bauerleichterungen für einzelne Städte gewährt. Die unter Z. 7 und 8 genannten Entwürfe sollten Erleichterungen von den Bestimmungen der Bauordnungen für Böhmen und Mähren treffen. Die beiden Entwürfe sind in der Nationalversammlung nicht angenommen worden. Das Gesetz betreffend die Baubewegung setzt im achten Hauptstücke Bauerleichterungen für das ganze Staatsgebiet fest.

Zu Z. 9. Die unter Z. 9 erwähnte Vorlage steht gegenwärtig noch in der Nationalversammlung in Beratung.

Digitized by Google

Zu Z. 10. Die gewichtigsten Einwendungen wurden gegen die unter Z. 10 und 11 erwähnten Gesetzesentwürfe erhoben. Jeder dieser beiden Entwürfe hat einen richtigen Gedanken unrichtig durchgeführt. Bei der ersterwähnten Vorlage werden zwei Probleme behandelt. Das erste Problem besteht in der planmäßigen Verbindung der Bodenpolitik des Staates, der Selbstverwaltungskörper, der gesellschaftlichen Vereinigungen und der Einzelpersonen; bei dem zweiten Problem handelt es sich darum, planmäßige Maßnahmen in bezug auf die Bodenpolitik, die Beschaffung von Baustoffen und von Arbeitskräften zu treffen. Zur Lösung dieser Aufgaben sollten mit diktatorischen Vollmachten ausgestattete Regierungskommissäre bestellt werden. Von der Regierung ernannt, sollte ein solcher Kommissär durch die Organisation der Arbeit, der Erzeugung von Baustoffen und der Bauunternehmungen den Bau von Wohnhäusern und anderen im öffentlichen Interesse notwendigen Gebäuden fördern. Er sollte das Recht haben, Grundstücke zu Wohnzwecken zu enteignen. In bezug auf Baustoffe sollte er in noch erweitertem Umfange die Rechte ausüben, die das Gesetz vom 6. Feber 1920 (siehe B IV 2 a) den politischen Landesverwaltungen oder den von ihnen eingesetzten Personen einräumt. Der Kommissär sollte weiter Löhne und Preise festsetzen können, ihm sollten Disziplinarbefugnisse gegenüber den Arbeitern, Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Gemeinden und Strafbefugnisse zustehen. Seine Entscheidungen sollten endgültig sein. Gegen diesen Entwurf ist geltend gemacht worden, daß kein Mensch einen derartigen Wirkungskreis zu beherrschen vermöge, und daß weite Kreise der Willkür eines solchen „Baudiktators" schutzlos ausgeliefert würden. Das Gesetz über die Baubewegung hat zwar auf die Einsetzung solcher Kommissäre verzichtet, aber Gedankengänge des Entwurfes finden sich wieder in den Bestimmungen über die Beschaffung von Baustellen (erstes Hauptstück), über die Lohnschieds- (zweites Hauptstück) und Preisgerichte (drittes Hauptstück) und in den §§ 60 ff. über die Errichtung von eigenen Abteilungen für die Baubewegung bei den politischen Landesbehörden.

Zu Z. 11. Nach dem unter Z. 11 erwähnten Gesetzentwurfe hätte unter gewissen Voraussetzungen Unternehmungen und vermögenden Mietern die Baupflicht auferlegt werden können. Der Einführung der Baupflicht liegt der richtige Gedanke zugrunde, daß dieselbe gerechtermaßen Unternehmungen auferlegt werden kann, die einen großen Zuzug in das Wohngebiet veranlassen. Gegen die Baupflicht ist hauptsächlich eingewendet worden, daß infolge des herrschenden Kapitalsmangels den Unternehmungen zum Bauen die nötigen Mittel fehlen. In das Gesetz über die Baubewegung sind keine Bestimmungen über die Baupflicht aufgenommen worden.

III. Der Initiativantrag des Fünferausschusses.

Während die Regierungsvorlagen teils im Abgeordnetenhause, teils im Senat in Beratung standen, brachten am 15. Feber 1921 die Abgeordneten Bechyně, Franke, Rašín, Srámek, Svehla und Gen. als Vertrauensmänner allertschechischen Parteien (der sogenannte Fünferausschuß) den Antrag eines Gesetzes über die Baubewegung im Abgeordnetenhause ein (Nr. 1551/1921). Mit diesem wollte der Fünferausschuß die meisten der vorgenannten Regierungsvorlagen zu einem einheitlichen Gesetze zusammenfassen und in dasselbe auch bisher gesetzgeberisch noch nicht behandelte Gegenstände einbeziehen. Die Vereinigung der die Wohnungsfürsorge betreffenden Vorschriften in ein einheitliches Gesetz wäre nur dann ein Fortschritt, wenn tatsächlich alle einschlägigen Vorschriften systematisch zusammengefaßt worden wären. Dies ist jedoch bei dem Entwurfe nicht der Fall: die einzelnen Hauptstücke stehen nebeneinander, ohne daß sie in eine innere Beziehung zueinander gebracht worden wären; ihre Geltungsdauer ist verschieden. Auch von Vollständigkeit ist keine Rede: denn die Beschränkung des Übersiedlungsrechtes; die Anforderung von Gebäuden für öffentliche Zwecke; besondere Steuerbegünstigungen sollen durch besondere Gesetze geregelt werden; viele geltende wohnungspolitische Gesetze bleiben durch das beantragte Gesetz unberührt.

Es umfaßt neun Hauptstücke. Das erste Hauptstück behandelt die Enteignung zu Bauzwecken; das zweite und dritte setzt Lohnschieds- und Preisgerichte

Digitized by Google

für das Baugewerbe und für die damit zusammenhängenden Unternehmungen ein: das vierte trifft Bestimmungen über eine staatliche Wohnungsfürsorgeanleihe; das fünfte, sechste und siebente behandelt die finanzielle Förderung der Bautätigkeit, und zwar das fünfte die Wohnfürsorge für Staatsbeamte, das sechste die Förderung der Bautätigkeit im allgemeinen, das siebente die Unterstützung für den Bau provisorischer Wohngebäude; das achte Hauptstück gewährt Erleichterungen in bezug auf Bauplätze und in bezug auf die technische Herstellung der Gebäude, ferner trifft es Bestimmungen über die Organisation der Baubehörden; das neunte Hauptstück endlich verlängert die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes (B I 2; C II 2) und trifft Schlußbestimmungen.

Als dieser Gesetzentwurf vom Fünferausschusse im Abgeordnetenhause eingebracht worden war, zog die Regierung die unter C II 2, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 genannten Vorlagen zurück. Der neue Gesetzentwurf stieß auf den scharfen Widerstand des Deutschen parlamentarischen Verbandes. Die in diesem Verbande vereinigten Abgeordneten erhoben Beschwerde, daß sie den Vorberatungen über diese Vorlage nicht zugezogen worden waren. Sie erkannten weiter eine Verletzung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses in der Tatsache, daß der Antrag des Fünferausschusses dem Initiativausschusse nicht vorgelegt worden war. Sie legten ihren Protest in einer Erklärung nieder, in der sie die „Mitverantwortung für das Gesetzwerden eines derart mangelhaft durchberatenen Entwurfes" ablehnten.

Der Entwurf stand kurze Zeit im Abgeordnetenhause in Beratung und wurde, nachdem einige Abänderungen vorgenommen worden waren, an den Senat geleitet. Dieser befaßte sich mit der Vorlage eingehend und änderte sie wesentlich. Das Abgeordnetenhaus beschloß aber, und zwar mit mehr als der Hälfte der Stimmen aller seiner Mitglieder, auf seinem ursprünglichen Beschlusse zu verharren. Dieser wurde dadurch Gesetz (§ 44, Abs. 2 Verf.-Urk.).[27]) Nachdem der Präsident der Republik das Gesetz unterschrieben hatte, wurde es als Gesetz vom 11. März 1921 unter Nr. 100 der Slg. d. G. u. V. (25. Stück) am 21. März 1921 kundgemacht.

[27]) Arch. II., 12, 427.

Digitized by Google

Bautätigkeit.

(Gesetz vom 11. März 1921, Slg. Nr. 100. — Kundgemacht am 21. März 1921.)

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Die Beschaffung von Baustellen.

§ 1. Bisher nicht verbaute oder zwar verbaute, aber zu Wohnzwecken nicht verwendete Grundstücke können während der Dauer der gegenwärtigen Wohnungsnot für den Bau von Wohnhäusern oder für den Bau von Gebäuden, die zum öffentlichen Bedarfe bestimmt sind (insbesondere für den Bau von Heilanstalten, für deren Landwirtschaften und Gärten) und für die hiefür erforderlichen Kommunikationen enteignet werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Grundstücke enteignet werden, auf denen Wohnhäuser oder andere Gebäude stehen, die zu benützen die zuständige Behörde verboten hat, oder deren Niederreißung sie angeordnet hat.

Die Parteien, welche aus diesen Gründen ihre Wohnung verlieren, haben einen vorzugsweisen Anspruch auf eine Wohnung in den gemäß diesem Gesetze von öffentlichen Korporationen errichteten Häusern oder in jenen alten Gebäuden, welche durch Übersiedlung von Militär- und Zivilbehörden frei werden.

Rechte, die mit dem zu enteignenden Grundstücke oder sonstigen Gegenstande verbunden sind, werden von der Enteignung nicht betroffen, insoweit diese Rechte ein selbständiges wirtschaftliches Objekt bilden. Diese Rechte können mit einem Grundbuchskörper vereinigt oder es können für sie besondere Grundbuchseinlagen eröffnet werden.

§ 2. Als Bauplätze sind an erster Stelle staatliche Grundstücke in Verwendung zu nehmen.

Der Staat ist verpflichtet, die zum Verbauen geeigneten Grundstücke gegen Ersatz ihres gemeinen Wertes zu verkaufen und die Regierung wird ermächtigt, alles zu verfügen, was zum Verkaufe erforderlich ist.

Über den Antrag und die Bedingungen der Veräußerung entscheidet das zuständige Ministerium, das verpflichtet ist, binnen 14 Tagen nach Überreichung des Gesuches die Entscheidung zu treffen.

§ 3. Zu enteignen ist vor allem unfruchtbarer, aber zum Bauen geeigneter Boden ehe man zu fruchtbarem Boden greift, der in folgender Reihenfolge zu beschlagnahmen ist:

1. Grundstücke im Baubereich der Gemeinden an bereits geöffneten Kommunikationen, als Fortsetzung bereits verbauter Viertel oder ausnahmsweise solche, zu denen die Kommunikationen ohne größere Kosten leicht hergestellt werden können.

2. Von diesen Grundstücken sodann der Reihenfolge nach:

Digitized by Google

a) beschlagnahmter Boden, hierauf der Boden öffentlicher Fonde, und dann erst Gemeindegrundstücke,

b) private Grundstücke.

Sind in der Gemeinde bereits passende parzellierte Grundstücke vorhanden, dann sollen diese in erster Reihe enteignet werden.

Enteignet werden kann für ein Häuschen mit einer einzigen kleinen Wohnung eine Grundfläche von 300—400 m², für Häuser mit 2 Wohnungen bis zu 500 m².

Nicht enteignet werden können alte Parkanlagen, ferner Liegenschaften, von denen der Eigentümer nachweist, daß er sie für sein eigenes Gewerbe, seine Wirtschaft, sein Haus oder seinen Haushalt unausweichlich braucht, oder daß er sie selbst zu den in § 1 bezeichneten Zwecken verwenden wird, sofern er mit dem Bau spätestens binnen drei Monaten von der Zustellung des Grundbuchbeschlusses über die Anmerkung nach § 4 dieses Gesetzes beginnt und ihn in einer angemessenen Frist beendet, welche die zur Enteignung zuständige Behörde festsetzt.

§ 4. Das Enteignungsverfahren führt auf Antrag des Interessenten unverzüglich die politische Bezirksverwaltung durch, in der Slowakei und in Karpathorußland das Stuhlrichteramt (Magistrat), in deren Verwaltungssprengel das zu enteignende Objekt gelegen ist, sobald der Interessent nachgewiesen hat, daß der freiwillige Verkauf nicht zu erzielen war.

Im Antrage ist das zu enteignende Objekt und der Zweck des beabsichtigten Baues unter Beischluß einer Skizze genau zu bezeichnen.

Die Behörde ersucht das Grundbuchsgericht, im Grundbuche die Einleitung des Enteignungsverfahrens anzumerken.

Diese Anmerkung ist gegen jeden wirksam, der späterhin eine bücherliche Eintragung in bezug auf die zu enteignende Liegenschaft erwirkt.

§ 5. Im Verfahren ist vor allem festzustellen, ob die Voraussetzungen der §§ 1 und 3 gegeben sind.

Zu diesem Ende pflegt die Behörde innerhalb acht Tagen an Ort und Stelle Erhebungen, zu denen alle Interessenten zu laden sind, insbesondere auch das Denkmalsamt, wenn es sich um Objekte von historischem oder künstlerischem Wert handelt; auf sein Gutachten ist bei Enteignung zu Wohnzwecken möglichst Bedacht zu nehmen. Wenn sich die Parteien nicht einigen, so hat die Behörde nach Anhörung gerichtlicher Bausachverständiger, welche mit den örtlichen Verhältnissen und den Bodenpreisen vertraut sind, das Enteignungserkenntnis zu fällen. In diesem setzt die Behörde zugleich nach dem Ergebnisse des durchgeführten Verfahrens die Entschädigung für das enteignete Objekt fest; kann sie nicht sogleich über die Entschädigung entscheiden, entscheidet sie nur über die Enteignung, setzt die Höhe der vorläufigen Sicherheit (§ 7) fest, und pflegt die weiteren Erhebungen über die Entschädigung abgesondert.

In dem Enteignungserkenntnis ist der Bau zu bezeichnen, zu dessen Ausführung das Enteignungserkenntnis gefällt worden ist und eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Enteigner mit dem Bau beginnen muß, für welchen das Grundstück enteignet wird. Diese Frist darf drei Monate nicht überschreiten.

Digitized by Google

Gegen das Erkenntnis kann binnen 14 Tagen nach Zustellung die Berufung an die politische Landesbehörde, in der Slowakei und in Karpathorußland an das Gauamt erhoben werden; die Berufung ist bei der Behörde einzubringen, die das Erkenntnis gefällt hat. Ein weiteres Rechtsmittel ist ausgeschlossen.

§ 6. Dem Eigentümer des zu Banzwecken enteigneten Grundstückes gebührt als Entschädigung dessen gemeiner Wert.

Bei Festsetzung der Entschädigung sind jene Verhältnisse nicht zu berücksichtigen, von denen es klar ist, daß sie in der Absicht herbeigeführt worden sind, um sie als Grundlage für die Erhöhung der Ansprüche auf Entschädigung zu benützen. Ebenso ist nicht Rücksicht zu nehmen auf den durch zufällige Eigenschaften begründeten Wert der besonderen Vorliebe und auf den Wert, den das enteignete Objekt vielleicht durch die Ausführung der geplanten Unternehmung erlangen wird.

Bei der Festsetzung der Entschädigung ist auch Rücksicht zu nehmen auf die Beeinträchtigung des Wertes des verbleibenden Grundstückes, das nicht in die Enteignung einbezogen wurde.

Die Entschädigung kann auch in Grundstücken gleichen Wertes geleistet werden; wo dies aus beschlagnahmtem Boden geschehen kann, soll dies geschehen, sofern der Enteignete nicht mehr Grund und Boden als 15 ha besitzt.

Die Kosten des Enteignungsverfahrens trägt der Enteigner.

§ 7. Weist der Eigentümer nicht nach, daß die Personen, denen aus bücherlichen Eintragungen Rechte zustehen, damit einverstanden sind, daß ihm die Entschädigung direkt ausbezahlt wird, hat sie der Enteigner beim Grundbuchsgerichte zu erlegen. Das Gericht verteilt die erlegte Entschädigung im außerstrittigen Verfahren nach den Grundsätzen der Exekutionsordnung. Der im ersten Satze angeführte Nachweis ist durch eine Urkunde beizubringen, auf welcher die Unterschrift des Berechtigten gerichtlich oder notariell zu beglaubigen ist, oder durch irgend eine öffentliche Urkunde.

Sobald das Enteignungserkenntnis in Rechtskraft erwachsen ist und die Entschädigung gezahlt oder die Entschädigung oder die vorläufige Sicherheit (§ 5) beim Grundbuchsgerichte erlegt ist, übergibt die Behörde das enteignete Grundstück dem Enteigner in den Besitz.

§ 8. Der Enteigner oder sein Rechtsnachfolger ist verpflichtet, das Werk, zu dessen Errichtung das Enteignungserkenntnis gefällt worden ist, in einer angemessenen, von der Enteignungsbehörde festgesetzten Frist auszuführen.

Grundstücke, die nach diesem Gesetze erworben wurden, können nur mit Zustimmung der politischen Landesbehörde, oder wenn es sich um ein Grundstück handelt, für welches eine Subvention gemäß diesem Gesetze erteilt worden ist, mit Zustimmung des Ministeriums für soziale Fürsorge veräußert werden, sofern der ursprüngliche Eigentümer es ablehnt, selbst das enteignete Grundstück wieder für denselben Preis zurückzunehmen.

In die öffentlichen Bücher ist auf Antrag des Enteigners das durch die Enteignung gewonnene Recht einzuverleiben und zugleich mit dieser Einverleibung ist von Amts wegen die Einschränkung des Rechtes des Enteigners und die Verpflichtungen, wie sie in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen ausgesprochen sind, anzumerken.

§ 9. Von Amts wegen ist auf dem enteigneten Grundstück mit dem Betrage von 30% des Erwerbspreises die auf den enteigneten Grund entfallende Ver-

Digitized by Google

mögensabgabe sicherzustellen und der Enteigner ist berechtigt, einen gleichen Betrag bis zur Löschung von dem Preise zurückzubehalten.

Die durch das Gesetz vom 6. Feber 1920, Nr. 117 Slg. d. G. u. V., im Art. I, § 1 unter Zahl 11 bestimmte Abgabe wird mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1920 aufgehoben.*)

§ 10. Wird nicht in der nach § 8 erteilten Frist der Bau durchgeführt, für den die Enteignung erfolgt ist, so kann das Enteignungserkenntnis auf Ansuchen des Enteigneten von der Behörde aufgehoben werden, die es erlassen hat. In diesem Falle bleibt dem Enteigneten die Geltendmachung des Schadenersatzes im Rechtswege vorbehalten.

Aus Gründen der höheren Gewalt kann die Behörde, welche das Enteignungserkenntnis gefällt hat, die ursprüngliche Frist angemessen verlängern.

§ 11. Das Gesetz vom 17. Dezember 1919, Slg. Nr. 20 für das Jahr 1920, wird aufgehoben.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Lohnschiedsgerichte.

§ 12. Für die Regelung des Arbeits- und Dienstverhältnisses in den Baugewerben sowie in den Unternehmungen, die Baumaterial erzeugen und befördern, werden Schiedsgerichte (§ 16) eingesetzt.

§ 13. Das Schiedsgericht beruft das Ministerium für soziale Fürsorge ein, sobald es dies für nötig erachtet, sowie auf Ansuchen einer Interessentenorganisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, die verpflichtet sind, dem Schiedsgerichte alle Streitfälle vorzulegen, die aus dem Arbeits- und Dienstverhältnisse entspringen.

§ 14. Das Ministerium für soziale Fürsorge ernennt im Einvernehmen mit dem Justizministerium zum Vorsitzenden einen Berufsrichter und fordert die beteiligten Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf, die Beisitzer in dasselbe derart zu ernennen, daß im Gerichte drei Arbeitgeber und drei Arbeitnehmer ihren Sitz haben.

§ 15. Auf das Verfahren des Schiedsgerichtes sind analog die Bestimmungen (§ 3, Abs. 2 und 3, § 4, Abs. 1, §§ 5, 6, 8, 9, 10, Abs. 2, § 11, 12 und 13) des Gesetzes vom 5. Dezember 1919, Slg. Nr. 655,**) anzuwenden.

§ 16. Das Schiedsgericht ist berufen, Kollektivverträge auszulegen, Streitigkeiten zu entscheiden, die aus dem Arbeitsvertrage entsprungen sind, Arbeitsbedingungen, insbesondere bezüglich des Lohnes, festzusetzen, soweit dies nicht durch Kollektivvertrag geschehen ist.

In allen diesen Fällen ist dem Erkenntnisse die Durchschnittsleistung in dem betreffenden Fach aus dem Jahre 1914 zugrundezulegen, wo der Lohn oder das Gehalt im Verhältnis zur Arbeitsleistung festgesetzt werden kann.

Das vom Schiedsgerichte gefällte Erkenntnis erstreckt sich auf die Dauer eines Jahres. Die Bestimmungen eines in diesem Zeitraume abgeschlossenen Kollektivvertrages, die mit dem Erkenntnis im Widerspruch stehen, erlangen Wirksamkeit erst, sobald sie vom Schiedsgerichte genehmigt worden sind.

---

*) Es handelt sich um die Prager Gemeindeabgabe für unverbaute Grundstücke. (Anm. des „Pr. A.“)

**) „Pr. A.“, Jahrg. II., Nr. 1, S. 7.

Digitized by Google

§ 17. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie ihre Organisationen dürfen weder eine Aussperrung noch einen Streik proklamieren, solange das Schiedsgericht sein Erkenntnis nicht gefällt hat.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Preisgerichte.

§ 18. Zur Festsetzung der Preise von Baumaterial und der Entlohnung für seine Beförderung in den im § 12 angeführten Gewerben und Unternehmungen, sowie zur Festsetzung von Bauvoranschlagspreisen nach Einheiten werden für die einzelnen Fächer Preisgerichte eingesetzt, u. zw.: in Prag für das Gebiet von Böhmen, in Brünn für das Gebiet von Mähren und Schlesien, in Bratislava für das Gebiet der Slowakei und in Ungvar für das Gebiet von Karpathorußland.

§ 19. Das Preisgericht beruft 14 Tage nach der Kundmachung dieses Gesetzes der Vorstand oder der von ihm hiezu bestimmte Beamte der Abteilung für Bautätigkeit bei der politischen Landesbehörde, der den Vorsitz führt und in das Gericht je einen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des betreffenden Faches, je einen Fachmann aus der Reihe der gewesenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieses Faches, je einen Vertreter des Verbandes der Bauarbeitgeber, der gemeinnützigen Baugenossenschaften und der fachlichen Arbeiterzentrale beruft.

Diese Organisationen sind verpflichtet ihre Vertreter binnen der vom Vorsitzenden bestimmten Frist namhaft zu machen und der Vorsitzende des Preisgerichtes ist an diese Vorschläge gebunden.

In das Preisgericht entsendet als Beisitzer einen seiner Beamten das Revisionsdepartement beim Finanzministerium.

§ 20. Das Verfahren beim Preisgerichte wird durch Verordnung geregelt werden.

§ 21. Das Preisgericht setzt die Preise für die Dauer eines Jahres fest; es ist aber verpflichtet, in der ersten Woche jedes Kalendervierteljahres sie neu zu prüfen und eventuell herabzusetzen. Auf die Abänderung des Produktionsaufwandes, der durch die Abänderung des Kollektivarbeitsvertrages entstanden ist, kann dabei das Preisgericht nur in dem Falle Rücksicht nehmen, als diese Änderung von dem Schiedsgericht genehmigt worden ist.

Das Preisgericht ist aber nicht berechtigt, die Preise zu erhöhen.

§ 22. Hat das Preisgericht die im § 18 angeführten Preise und Entlohnungen herabgesetzt, bestimmt es zugleich die Zeit, von wann an diese Herabsetzung in Wirksamkeit tritt.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der Losanleihe der Tschechoslowakischen Republik.

§ 23. Die Regierung wird ermächtigt, zur Unterstützung der Bautätigkeit ein Kapital bis zu 1 Milliarde Kč durch eine Losanleihe aufzubringen.

§ 24. Der Ertrag dieser Anleihe darf verwendet werden:

Digitized by Google

a) zur Deckung der nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1921 bewilligten Ausgaben für den Bau von Wohnhäusern anläßlich der Reform der Finanzverwaltung;

b) zur Deckung der Kosten der Wohnungsfürsorge für Staatsangestellte nach dem V. Hauptstück dieses Gesetzes;

c) zur Gewährung von Unterstützungen im Sinne der Bestimmungen des VI. und VII. Hauptstückes dieses Gesetzes.

§ 25. Die Kapitalsschuld wird in 25 Jahren auf die Weise amortisiert werden, daß jedes Jahr, angefangen vom 1. Feber 1922, ein Teil der Lose in Tilgungsziehungen nach einem Tilgungsplan ausgelost wird. Den Überbringern der so gezogenen Lose wird der Nominalbetrag der Lose und eine 2%ige, von diesem Betrage berechnete Zinsenprämie für jedes Jahr, angefangen vom Jahre 1922 bis zum Jahre der Ziehung, letzteres Jahr mit eingerechnet, ausbezahlt werden.

Außer den Tilgungsziehungen werden besondere Gewinstziehungen stattfinden, an denen auch die in den Tilgungsziehungen ausgelosten Lose teilnehmen.

Auf die in den besonderen Gewinstziehungen gezogenen Lose entfällt ein Treffer gemäß dem Spielplane; diese Lose erhalten, wenn sie bisher nicht in den Tilgungsziehungen gezogen sind, den Treffer nach Abzug des Nominalbetrages und nehmen an den weiteren Tilgungsziehungen teil. Wurden die in den besonderen Gewinstziehungen gezogenen Lose bereits auch in den Tilgungsziehungen gezogen, so wird bei der Auszahlung des Treffers der schon bei der Tilgungsziehung ausbezahlte Nominalbetrag in Abzug gebracht.

Der jährliche Gesamtbetrag der Treffer wird auf 16 Millionen Kč festgesetzt.

§ 26. Die Treffer und die Nominalbeträge mitsamt den Prämien sind drei Monate nach der Ziehung fällig.

§ 27. Diese Anleihe ist von der Rentensteuer befreit.

§ 28. Die Art der Losemission, der Tilgungs- und Gewinstspielplan wird durch eine besondere Verordnung festgesetzt werden.

Die Aufsicht über die Verwendung und Anlage des Geldes aus der Losanleihe übt die Kommission für die Kontrolle der Vermögensabgabe aus.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von der Wohnungsfürsorge für Staatsangestellte.

§ 29. Die Regierung wird ermächtigt, aus dem Ertrage der gemäß dem vierten Hauptstücke dieses Gesetzes bewilligten staatlichen Losanleihe für das Jahr 1921 einen Teil bis zur Höhe von 150 Millionen Kronen für den Bau von Wohnhäusern für Staatsangestellte zu widmen.

Um diesen Betrag erhöhen sich die mit Art. VIII des Finanzgesetzes vom 17. Dezember 1920, Nr. 682 Slg. d. G. u. V., festgesetzten Ausgaben für staatliche Investitionen im Jahre 1921.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Von der finanziellen Förderung der Bautätigkeit und von den Steuer- und Gebührennachlässen.

§ 30. Von wem immer im Jahre 1921 begonnene Bauten von Häusern mit Kleinwohnungen können auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Nr. 281 Slg.

Digitized by Google

d. G. u V., soweit in diesem Hauptstück nichts anderes festgesetzt ist, vom Staate unterstützt werden.

Auf gleiche Weise wie Neubauten, können auch Zubauten und Aufbauten von Wohnhäusern unterstützt werden.

§ 31. Für die Unterstützung nach § 30 wird für das Jahr 1921 ein Betrag von 80 Millionen Kronen bewilligt.

Der Betrag, der nach § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Nr. 281 Slg. d. G. u. V., in das Budget der kommenden Jahre einzustellen ist, ist angemessen zu erhöhen.

§ 32. Für Bauten von Häusern mit Kleinwohnungen und für Zubauten und Aufbauten von Häusern, die im Jahre 1921 begonnen und bis Ende 1922 fertiggestellt werden, kann vom Staate eine Unterstützung erteilt werden:

1. entweder derart, daß der Staat sich den Gläubigern für die auf Neubauten gewährten Darlehen verbürgt, und zwar für die Verzinsung, Amortisierung und die Nebengebühren, sowie für die Abzahlung des verbürgten Darlehens;

2. oder derart, daß der Staat ohne Darlehensverbürgung für die Zeit von 25 Jahren, angefangen vom Tage der bewilligten Benützung des Neubaues, dem Besitzer einen jährlichen, in vierteljährigen Terminen im nachhinein zahlbaren Beitrag zur Verzinsung und Amortisierung des ordnungsmäßig festgestellten Bauaufwandes gewährt, und zwar mindestens für die ersten fünf Jahre in der Höhe von 4% (vier von Hundert), für die weiteren fünf Jahre 3½% (dreieinhalb von Hundert), für die folgenden fünf Jahre 3¼% (dreieinviertel von Hundert), für weitere fünf Jahre 3% (drei von Hundert) und für die letzten fünf Jahre 2½% (zweieinhalb von Hundert). Im Verordnungswege kann dieser Beitrag nach dem jeweiligen Verhältnis zwischen dem Kostenaufwand und dem üblichen Zinsertrag erhöht werden;

3. oder derart, daß der Staat einen Teil des zulässigen Darlehens verbürgt und einen nach dem Reste des Bauaufwandes bemessenen Beitrag gewährt,

4. oder derart, daß er direkte Darlehen bis zur Höhe von 100 Millionen Kč zur Beendigung der auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Slg. Nr. 281, im Jahre 1919 und 1920 begonnenen Bauten gewährt.

§ 33. Die im § 32 unter Zahl 1 angeführte Bürgschaft des Staates ist im Grundbuch bei dem gewährten Darlehen anzumerken und beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, bei Häusern

mit einer Wohnung	60%
„ zwei Wohnungen	62%
„ drei Wohnungen	64%
„ vier Wohnungen	67%
„ fünf Wohnungen	70%
„ sechs Wohnungen	73%
„ sieben Wohnungen	76%
„ acht und mehr Wohnungen	80%

des ordnungsgemäß festgestellten Bauaufwandes.

Die Mehrzahl der Wohnungen muß aus mindestens einem Zimmer mit Küche mit einer bewohnbaren Fläche von wenigstens 35 m² unter eigenem Gesperr bestehen.

Die eigenen Mittel, mit denen der Bauherr zur Deckung des tatsächlichen

Digitized by Google

Bauaufwandes beitragen muß, müssen mindestens die Hälfte jenes Teilbetrages des Aufwandes betragen, für welchen nach Absatz 1 die Bürgschaft nicht übernommen werden kann.

Die Bürgschaft kann auch für den Baukredit bis zur Höhe von 90% der vom Staate verbürgten und der vorangehenden nicht verbürgten Darlehen übernommen werden.

Bei der Löschung der verbürgten Forderung ist von Amts wegen die nach Absatz 1 eingetragene Anmerkung zu löschen.

Im Verordnungswege kann diese Garantie erhöht werden, wenn es sich um Bauten handelt, die von gemeinnützigen Bauvereinigungen, Gemeinden, Bezirken und Gauen durchgeführt werden, oder um Bauten, bei denen die Wohnfläche mehr als 60% der verbauten Grundfläche beträgt.

Im Verordnungswege wird auch bestimmt werden, wie bei Bauten sparsam vorzugehen ist und was die Grundlage der Berechnung des Bauvoranschlages bei einzelnen Typen (städtische Bauten, Bauten auf dem Lande, Gebirgsbauten u. dgl.) zu bilden hat.

§ 34. Der Beitrag des Staates nach § 32, Z. 2, wird auf dem Gutbestandsblatt als Realrecht eingetragen und bildet mit der in dieser Einlage eingetragenen Liegenschaft den Gegenstand des Pfandrechtes für die auf der Liegenschaft verbücherten Hypothekarschulden. Sind auf der Liegenschaft Pfandrechte für die vom Staate im Sinne des § 32, Z. 3, verbürgten Forderungen einverleibt, wird dieser staatliche Beitrag in die Kasse des bücherlichen Gläubigers ausbezahlt; andernfalls ist eine Zession an den Pfandgläubiger erforderlich.

§ 35. Die vom Staate gemäß § 32, Z. 1 und 3, verbürgten Darlehen genießen Pupillarsicherheit.

§ 36. Zum Zwecke der Gewährung von durch den Staat verbürgten Baudarlehen können Geld- und Versicherungsinstitute zu einer eigenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung zusammentreten und von ihrem eigenen oder von dem dieser Gesellschaft in der Form von gebundenen Einlagen anvertrauten Vermögen die ausschließlich zu der Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Mittel darbieten. Bei diesen Gesellschaften erlegt der Staat eine mäßig zu verzinsende Einlage nach dem Ertrag der gemäß dem vierten Hauptstücke dieses Gesetzes bewilligten Losanleihe in einer Höhe, die dem entspricht, wieviel die Institute selbst ins Vermögen der Gesellschaft an gebundenen Einlagen erlegt haben.

Diese Gesellschaften haben das Recht, gebundene Spareinlagen von Nichtmitgliedern entgegenzunehmen; der Finanzminister wird ermächtigt, von dem zur Bauförderung nach § 31 bestimmten Betrage Zinsenprämien nach der Dauer der Gebundenheit dieser Einlagen zu bewilligen.

Die näheren Bestimmungen über diese Gesellschaften mit beschränkter Haftung und über die Art der Prämiierung der Einlagen werden im Verordnungswege getroffen werden.

§ 37. Die nach dem vorhergehenden Paragraphen errichteten Gesellschaften genießen, soweit sich ihre Tätigkeit tatsächlich nur auf die Gewährung von Darlehen beschränkt, die Befreiung von der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, Nr. 220 RGBl. (in der Slowakei und in Karpathorußland von der Erwerbsteuer für Unternehmungen mit öffentlicher Rechnungslegung), und von der Rentensteuer, die auf Grund eines Bekenntnisses nach dem III. Hauptstücke des zitierten Gesetzes eingehoben wird (in der Slowakei

Digitized by Google

und in Karpathorußland von der Zinsen- und Rentensteuer nach dem Gesetzartikel XXII aus dem Jahre 1875).

Die von den erwähnten Gesellschaften gezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen von den Spareinlagen sind von der Rentensteuer (Zinsen- und Rentensteuer), sowie von der 4%igen Gebühr (§ 7 des Gesetzes vom 29. Feber 1864, Nr. 20 RGBl., und kais. Verordnung vom 28. August 1916, Nr. 281 RGBl.), befreit.

§ 38. Die Schuldscheine und die Bürgschaftsurkunden betreffend die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligten Kredite und Baudarlehen, ferner die Löschungsquittungen über die völlige oder teilweise Bezahlung dieser Baudarlehen sind von den Skala- und Eintragungsgebühren befreit.

Überträgt eine gemeinnützige Bauvereinigung die errichteten Bauten auf ihre Mitglieder oder die Gemeinde an die Anwärter, ist diese Übertragung von der Übertragungsgebühr befreit. Dieselbe Befreiung gebührt dem berechtigten Bauunternehmer für den ersten Verkauf innerhalb fünf Jahren nach Beendigung des Baues.

Auf Wechsel und Gebühren im strittigen Verfahren bezieht sich diese Befreiung nicht.

§ 39. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1920, Nr. 209 Slg. d. G. u. V., über vorübergehende Steuerbegünstigungen für Bauten werden auch auf Bauten ausgedehnt, welche baulich spätestens bis Ende 1922 beendet sein werden mit der Abweichung, daß dem Bau von Häusern mit Kleinwohnungen, die im Jahre 1921 begonnen und baulich spätestens bis Ende 1922 fertiggestellt werden, die volle Befreiung von der Hausklassen- und Zinssteuer auf die Dauer von fünfzig Jahren gebührt; die Steuersätze, die für die Zeit der vollen Steuer zur Anwendung kommen, bleiben in diesen Fällen unverändert. Sonst bleiben die geltenden Vorschriften, insbesondere soweit es sich um Begünstigungen aus dem Grunde einer Bauführung handelt, weiterhin in Wirksamkeit.

§ 40. Das Gesetz vom 30. März 1920, Nr. 219 Slg. d. G. u. V., betreffend die Förderung der privaten Bautätigkeit wird aufgehoben.

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

Die finanzielle Förderung provisorischer Bauten.

§ 41. Demjenigen, der im Jahre 1921 den Bau provisorischer Wohngebäude mit Kleinwohnungen beginnt, deren Dauer auf höchstens 20 Jahre nach Zustellung der Baubewilligung (§ 47) eingeschränkt ist, kann vom Staate 40% des Bauaufwandes bewilligt werden; beendet er den Bau spätestens bis zum 1. November 1921, wird die Subvention des Staates auf 60% des Bauaufwandes erhöht. In den Bauaufwand werden nur solche Ausgaben eingerechnet, die der provisorische Charakter der Bauten erfordert.

Die Regierung wird ermächtigt, die gleiche Subvention von 60% großen Stadtgemeinden für in den Jahren 1919 und 1920 begonnene provisorische Bauten und Herrichtungen von Gebäuden zu gewähren.

§ 42. In den Grundbüchern wird die Zeit ersichtlich gemacht, für welche der provisorische Bau bewilligt ist und das Recht der Gemeinde einverleibt, nach Ablauf dieser Zeit die Wegräumung des provisorischen Gebäudes zu verlangen.

§ 43. Die im § 38 und 39 dieses Gesetzes angeführten Gebühren- und Steuererleichterungen gelten analog auch für diese Bauten.

Digitized by Google

ACHTES HAUPTSTÜCK.

Abänderung, zeitweilige und teilweise Unwirksamkeit der Bauordnungen.

§ 44. Während der Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes wird die Tätigkeit der nach dem Gesetze vom 5. Feber 1920, Slg. Nr. 88, eingesetzten staatlichen Regulierungskommission für Groß-Prag in der Richtung eingeschränkt, daß und soweit sie das Recht hatte, in die von den Gemeinden zu erteilenden Baubewilligungen einzugreifen, so daß es nicht notwendig ist, die Baupläne vor Erteilung der Baubewilligung ihr vorzulegen.

§ 45. Für dieselbe Zeit verlieren die Vorschriften aller auf dem Gebiete der Republik derzeit geltenden Bauordnungen ihre Wirksamkeit, soweit sie durch Bestimmungen dieses Gesetzes über die hier gewährten Erleichterungen ersetzt sind.

Der ganze § 106, ferner der 2. Absatz des § 25 der Bauordnung für Schlesien vom 2. Juni 1883, LGBl. Nr. 26, werden aufgehoben. Gleichfalls werden Abs. 7 des § 102 dieser schlesischen Bauordnung aufgehoben, wodurch bestimmt wird, daß das Verfahrn und die Entscheidung betreffend Bauführungen über verliehenen Grubenmaßen in Schlesien als Baubehörde der politischen Bezirksbehörde statt der Gemeinde zusteht. Baubehörde für das Verfahren und die Entscheidung betreffend Bauführungen über verliehenen Grubenmaßen ist auch in Schlesien die Gemeinde.

§ 46. Wer die Erleichterungen dieses Gesetzes nicht in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, den Bau nach Vorschrift der geltenden Bauordnungen durchzuführen.

Erleichterungen für Bauplätze.

§ 47. Die in den Lagerplänen vorgesehenen öffentlichen Plätze darf die Gemeinde verbauen, aber nur mit provisorischen Gebäuden und nur auf die Dauer von höchstens 20 Jahren. (Siebentes Hauptstück.)

Ebenso können mit provisorischen Gebäuden auch Grundstücke verbaut werden, die in der Regulierungslinie liegen, aber gleichfalls nur auf die Dauer von längstens 20 Jahren. Diese Frist beginnt mit dem Tage nach der Zustellung der Baubewilligung. Der Bauherr ist verpflichtet, für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Gebäude eine schriftliche Erklärung (Revers) darüber auszufertigen, daß er den Bau entfernen wird, und die Gemeinde hat das Recht, nach Ablauf der im Revers enthaltenen Frist die Wegräumung anzuordnen.

§ 48. Auf Grundstücken, die in die Lagerpläne nicht aufgenommen worden sind, und in Gemeinden, die Lagerpläne nicht angelegt haben, kann nur dann gebaut werden, wenn für die so entstehenden Gebäude im Zusammenhange mit verbauten Vierteln leichte oder wenigstens nicht kostspielige Kommunikationen zu erreichen sind, sei es auch nur provisorische, und wenn die Erhaltungskosten nicht von der Gemeinde angesprochen werden.

§ 49. Bewilligungen zur Parzellierung von Bauplätzen (erloschene Parzellierungsbewilligungen), deren Gültigkeit nur deshalb erloschen ist, weil rechtzeitig mit dem Bau in der gegebenen Frist überhaupt nicht begonnen wurde, leben wieder auf, wenn auf ihnen mit dem Bau bis zum 1. September 1921 begonnen wird.

Digitized by Google

Verfahren bei der Gemeinde.

§ 50. Gesuche um Baubewilligung sind von den Baubehörden spätestens innerhalb vierzehn Tagen zu erledigen.

Sofern dieses Gesetz von Gemeinden und Gemeindebauämtern spricht, gelten seine Bestimmungen auch für Städte mit eigenem Statut und für Munizipalstädte.

Die Beschwerden betreffend die nach diesem Gesetze zu bewilligenden Bauten sind spätestens binnen acht Tagen nach Zustellung der Entscheidung erster Instanz bei der letzteren an die politische Landesbehörde einzubringen, die durch ihre Bauorgane (§ 60) innerhalb vierzehn Tagen nach Vorlage der Beschwerde durch die erste Instanz zu entscheiden verpflichtet ist.

Wenn die Gemeinde das Gesuch um die Baubewilligung in der Frist des Absatz 1 nicht erledigt oder die bei ihr eingebrachte Beschwerde binnen vierzehn Tagen nicht vorgelegt hätte, so ist damit die Erlaubnis zum Baue gegeben, mit dem man beginnen kann.

In beiden Fällen haftet die Gemeinde für die den Anrainern und dem Beschwerdeführer erwachsenen Schaden.

§ 51. Binnen drei Tagen nach Zustellung der Baubewilligung ist die Baubehörde erster Instanz, sofern der Neubau an Gassenlinien und Straßen stößt, verpflichtet, die Baulinie abzustecken oder dem Gesuchsteller die erforderlichen Hilfsmittel zu ihrer Absteckung zur Verfügung zu stellen. Andernfalls kann dies der Bauführer selbst mit Beiziehung eines berechtigten Geometers tun.

Erleichterungen der Bauausführung.

§ 52. Für die konstruktive Durchführung, sichere Bewohnbarkeit und sanitäre Einwandfreiheit haftet vor den Baubehörden der nach den heutigen geltenden Vorschriften verantwortliche Baugewerbetreibende.

Die Stabilität des zur behördlichen Genehmigung zum Zwecke der Baubewilligung vorgelegten Bauprojektes ist durch ordnungsmäßige Berechnungen nach den Vorschriften über die zulässige Belastung der Baukonstruktionen und die erlaubte Belastung des Materials zu belegen.

§ 53. Jedes Haus hat eine in sich geschlossene Baueinheit zu sein, die mit eigenen Grenzmauern zu versehen ist.

Die Wahl der Baumaterialien wird dem freien Ermessen des Bauherrn überlassen, bloß das Dachdecken mit Stroh bei zusammenhängenden Bauten ist nicht gestattet.

§ 54. Wohnhäuser können fünfstöckig sein; die lichte Höhe kann in ihnen für Wohn- und Arbeitsräume auf 2 m 60 cm, im Dachboden bis auf 2 m 40 cm herabgesetzt werden.

§ 55. In Dachwohnungen ist eine Fußbodenbelastung von bloß 150 kg auf 1 m^2 zulässig und die Bundträme können als Deckenträme verwendet werden, wobei einer Entstehung und Ausbreitung von Bränden zweckmäßig und entsprechend vorzubeugen ist.

§ 56. Klosetts können in Badezimmern errichtet werden, wenn letztere vom Vorzimmer aus zugänglich und direkt lüftbar sind.

Dort, wo es keine systematische Kanalisierung gibt, ist das Senkgrubensystem vorübergehend zulässig.

Digitized by Google

Für provisorische Bauten wird das Senkgrubensystem dort zugelassen, wo der Anschluß an eine systematische Kanalisation nicht möglich ist.

§ 57. Stiegenhäuser und Gänge in Familienhäusern müssen nicht feuersicher und abgeschlossen errichtet werden. Deren Breiten und Höhen können von den nach den bisherigen Bauordnungen gültigen Vorschriften abweichen.

§ 58. Die Errichtung von Gehsteigen und gepflasterten Höfen ist auf Wunsch des Bauherrn auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

§ 59. Für gewerbliche und Industriebauten verbleiben die bestehenden Vorschriften der Bauordnungen in Gültigkeit.

Behörden und Zuständigkeit.

§ 60. Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführenden Bauten werden der Evidenz, Zentralaufsicht und der Entscheidung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten und des Ministeriums für soziale Fürsorge unterstellt.

Die Regierung wird ermächtigt, den Dienst beider Ministerien für Zwecke dieses Gesetzes örtlich zusammenzufassen und die Kompetenz entsprechend zu regeln.

Bei den politischen Landesverwaltungen Prag, Brünn (für Mähren und Schlesien), ferner beim Amte des Ministers mit Vollmacht für die Verwaltung der Slowakei in Bratislava (für die Slowakei) und bei der Zivilverwaltung in Karpathorußland in Ungvar (für Karpathorußland) werden eigene Abteilungen für die Bautätigkeit errichtet, welche rücksichtlich der nach diesem Gesetze überhaupt zu behandelnden und zu beurteilenden Bauten, Beschwerden und Bauangelegenheiten als ausschließliche und endgültige Berufungsinstanz zu entscheiden haben. Handelt es sich um Verletzungen dieses Gesetzes oder Gefährdung öffentlicher oder staatlicher Interessen, ist eine außerordentliche Beschwerde an das Ministerium für öffentliche Arbeiten zulässig.

§ 61. Diesen Organen obliegt es, durch eine geeignete Organisation der Arbeit, der Erzeugung von Baumaterialien und sonstigem Baubedarfe, sowie durch die Organisation der Bautätigkeit einen raschen, zweckmäßigen und ökonomischen Aufbau von Wohn- und sonstigen im öffentlichen Interesse erforderlichen Bauten zu fördern.

§ 62. Diese Organe können von Eigentümern, Aufbewahrern oder Erzeugern von Baumaterialien und sonstigem zur Bauausführung erforderlichen Bedarf diese Gegenstände jederzeit anfordern, falls ersichtlich ist, daß dieselben aus Spekulationsrücksichten zurückgehalten werden, und sie können vor ihrer Entscheidung Maßnahmen zur Sicherung dieser Gegenstände treffen.

Sie haben auch das Recht, um die Baumaterialien und sonstigen zur Bauausführung erforderlichen Bedarf zu beschaffen, alle Unternehmungen, welche Baumaterialien und sonstigen zur Bauausführung erforderlichen Bedarf erzeugen, liefern und befördern, unter Befolgung des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 293, jederzeit zu durchsuchen.

§ 63. Die Vorstände der Abteilungen für die Bautätigkeit in Prag, Brünn, Bratislava und Ungvar werden in erster Reihe aus den Beamten der Landesausschüsse und Landesverwaltungskommissionen von der Regierung ernannt. Das übrige Personal teilt die politische Landesbehörde zu.

§ 64. Als erste Instanz werden auch in Zukunft die bisherigen Gemeinde-(Bau-)ämter tätig sein, mit dem Unterschiede, daß die Beschwerden direkt an die politische Landesbehörde zu richten sind.

Digitized by Google

§ 65. Die Entscheidung, welche die Bauorgane in zweiter Instanz treffen, ist für die Parteien im Namen der politischen Landesbehörde herauszugeben, welche verpflichtet ist, binnen vierzehn Tagen zu entscheiden.

§ 66. Die Tätigkeit der politischen Landesbehörde nach §§ 8, 50, 63, 64 und 65 dieses Gesetzes übt in der Slowakei das Amt des Ministers mit Vollmacht für die Slowakei, in Karpathorußland der Chef der Zivilverwaltung aus.

NEUNTES HAUPTSTÜCK.

Schlußbestimmungen.

§ 67. Der mit der Durchführung dieses Gesetzes verbundene persönliche und sachliche Aufwand ist aus dem Kredit nach § 24 zu decken.

§ 68. Im Verordnungswege werden geregelt die näheren Bedingungen der Staatssubvention nach den §§ 32, 33 und 41 dieses Gesetzes, insbesondere, welchen Voraussetzungen der Bewerber um eine staatliche Subvention und das verbürgte Darlehen entsprechen müssen, und ferner detaillierte Bestimmungen über die Verpflichtungen des Besitzers des Hauses, auf dem dieses Darlehen haftet, das Verfahren über Gesuche um eine Staatssubvention u. a.

§ 69. Im Verordnungswege wird zu bestimmen sein, welcher Teil des Aufwandes durch den Ertrag des Hauses gedeckt sein muß und Vorsorge zu treffen sein, daß der Hausbesitzer verpflichtet werde, durch die Normierung des Mietzinses zum Ersatz des durch die Staatssubvention gedeckten Bauaufwandes beizutragen.

§ 70. Die Gemeinden und die gemeinsamen Wohnungsämter, die nach den §§ 1 und 33 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, Nr. 592 Slg. d. G. u. V., über die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden bis zum 31. Dezember 1920 ermächtigt waren, Vorkehrungen im Sinne dieses Gesetzes zu treffen, können in der Durchführung dieser Vorkehrungen bis zum 30. Juni 1921 fortfahren.

Auf die nach diesem Gesetze errichteten Häuser findet die Ermächtigung der Gemeinden und gemeinsamen Wohnungsämter zur Anforderung von Wohnungen und Lokalitäten keine Anwendung.

§ 71. Die Bestimmungen des I. und VII. Hauptstückes verlieren ihre Wirksamkeit am 31. Dezember 1921; die Bestimmungen des II., III. und VIII Hauptstückes am 31. Dezember 1922.

§ 72. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 73. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird die Regierung betraut.

Beschränkung des Übersiedlungsrechtes.

(Gesetz vom 17. März 1921, Slg. Nr. 118. — Kundgemacht am 31. März 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Regierung kann durch Verordnung bestimmen, daß die Übersiedlung in eine Gemeinde, in welcher der Wohnungsbedarf besonders dringend ist, für die durch die Verordnung bestimmte Zeit, höchstens aber bis zum 31. Dezember 1921, nur unter den durch dieses Gesetz festgesetzten Bedingungen gestattet ist.

Bezieht sich die Verordnung auf mehrere zusammenhängende Gemeinden, so bilden diese Gemeinden ein Wohngebiet.

§ 2. Die Übersiedlung in eine Gemeinde, für welche eine Verordnung ge-

Digitized by Google

mäß § 1 erlassen wurde, ist mit den im § 3 angeführten Ausnahmen nur denen gestattet, die eine schriftliche amtliche Bewilligung zur Übersiedlung erhalten haben.

§ 3. Eine Bewilligung zur Übersiedlung brauchen nicht:

1. Vertreter fremder Staaten;

2. öffentliche Funktionäre, öffentliche Beamte und Angestellte, Militärpersonen und Eisenbahnbedienstete, sofern sie ihre Funktion oder ihren Dienst in der Gemeinde, in welche sie übersiedeln, oder in einer anderen Gemeinde desselben Wohngebietes ausüben;

3. diejenigen, die in ihre Heimatsgemeinde übersiedeln;

4. diejenigen, die aus einer Gemeinde in eine andere innerhalb des Wohngebietes übersiedeln;

5. Studierende, die in der Gemeinde, in welche sie übersiedeln oder in einer anderen Gemeinde desselben Wohngebietes eine Mittel- oder Hochschule oder eine diesen gleichgestellte Anstalt besuchen, wenn sie in eine mit Aftermiete beschaffte Wohnung von einer Räumlichkeit übersiedeln.

6. Personen, die in die Dienste in einem fremden Haushalt aufgenommen worden sind, wenn sie in die Wohnung des Dienstgebers übersiedeln;

7. Arbeiter oder andere Angestellte eines Bergwerk-, Fabriks-, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder Handelsunternehmens, wenn sie in die bei dem Unternehmen für sie errichteten Wohnungen oder in Wohnungen übersiedeln, welche nur durch zum Unternehmen gehörige Räume zugänglich sind;

8. diejenigen, die in ihr eigenes Haus oder in das Haus ihres Dienstgebers übersiedeln, für welche der Bewohnungskonsens nach dem 1. Dezember 1920 erteilt wurde.

§ 4. Um die Bewilligung zur Übersiedlung nach § 2 ist bei der Gemeinde anzusuchen, in welche der Gesuchsteller zu übersiedeln beabsichtigt.

In dem Gesuche sind Name und Beschäftigung, Alter, Heimatszuständigkeit und die bisherige Wohnung des Gesuchstellers und aller Personen, mit denen er zu übersiedeln beabsichtigt und die Gründe, welche die Notwendigkeit der Übersiedlung erweisen, anzuführen und anzuzeigen, ob der Gesuchsteller in eine eigene Wohnung oder in eine durch Mietvertrag, Aftermietvertrag oder Dienstvertrag beschaffte Wohnung oder in eine Wohnung zu übersiedeln beabsichtigt, welche ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde.

§ 5. Die Gemeinde kann die Bewilligung verweigern, wenn der Gesuchsteller die Notwendigkeit, in der Gemeinde zu wohnen, nicht erweist. Die Bewilligung kann nur aus dem Grunde, weil der Gesuchsteller seinen Beruf in einer anderen Gemeinde desselben Wohngebietes ausübt, nicht verweigert werden.

§ 6. Entscheidet die Gemeinde über das Gesuch nicht binnen 3 Wochen vom Tage der Überreichung, so entscheidet auf Antrag des Gesuchsteller die übergeordnete politische Behörde (übergeordnete Administrativobrigkeit) endgültig.

§ 7. Gegen die Entscheidung der Gemeinde, durch die die Bewilligung zur Übersiedlung verweigert wurde, kann bei der Gemeinde binnen 8 Tagen die Beschwerde überreicht werden. In der Entscheidung ist eine ausdrückliche Belehrung über das Beschwerderecht anzuführen. Über die Beschwerde entscheidet die übergeordnete politische Behörde (übergeordnete Administrativobrigkeit)

Digitized by Google

endgültig. Gibt sie der Beschwerde statt, so gibt sie die Bewilligung zur Übersiedlung heraus.

§ 8. Die Bewilligung zur Übersiedlung hat auch für die Ehegattin und die Kinder des Gesuchstellers, die mit ihm in gemeinsamen Haushalte leben, Geltung, außer diesen aber nur für die in der Bewilligung ausdrücklich genannten Personen.

§ 9. Die Bewilligung zur Übersiedlung verliert ihre Geltung, wenn der Gesuchsteller nicht binnen 4 Wochen nach Zustellung der Bewilligung übersiedelt. Diese Frist kann die Behörde, welche die Bewilligung erteilt hat, aus wichtigen Gründen verlängern.

§ 10. Wer in eine Gemeinde, für welche eine Verordnung gemäß § 1 erlassen wurde, ohne die nach diesem Gesetze erforderliche Bewilligung übersiedelt, ist von der politischen Bezirksbehörde (administrativen Polizeiobrigkeit) und dort, wo eine staatliche Polizeibehörde ist, von dieser Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Kč oder Arrest bis zu 6 Monaten zu bestrafen. Diese Strafen können auch gleichzeitig auferlegt werden. Wenn die Person, welche in die Gemeinde ohne behördliche Bewilligung übersiedelt ist, auch nicht nachträglich die Notwendigkeit, in der Gemeinde zu wohnen, nachweist, ist im Straferkenntnis gleichzeitig eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher sie aus der Gemeinde wegzuziehen hat.

Wer wissentlich eine Wohnung einer Person vermietet hat, welche die nach diesem Gesetze erforderliche Bewilligung zur Übersiedlung nicht hat, ist von der im Abs. 1 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis 15.000 Kč oder mit Arrest bis zu 4 Monaten zu bestrafen.

§ 11. Die Bestimmung dieses Gesetzes betreffend die Gemeinden gelten auch für die Städte mit Munizipalrecht mit der Abweichung, daß die den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben der Magistrat ausübt; die übergeordnete Administrativbehörde ist der Gespan, in dessen Sprengel die Stadt liegt. Der Gespan entscheidet endgültig.

§ 12 Die Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht gegen eine behördliche Entscheidung nach diesem Gesetze ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung der letzten Instanz zu überreichen.

Das Oberste Verwaltungsgericht entscheidet über die Beschwerde regelmäßig in nicht öffentlicher Sitzung nach den Akten. Eine öffentliche mündliche Verhandlung wird angeordnet, wenn darum die Behörde, welche die Beschwerde betrifft, oder der Beschwerdeführer oder eine sonst beteiligte Partei ansucht. Hat das Oberste Verwaltungsgericht die Behörde aufgefordert, die Akten betreffend das durchgeführte Verwaltungsverfahren vorzulegen, und hat sie die Behörde nicht binnen 14 Tagen nach der Aufforderung vorgelegt, so kann das Oberste Verwaltungsgericht auf Grund der Beschwerde entscheiden.

§ 13. Der Minister mit Vollmacht für die Verwaltung der Slowakei ist ermächtigt, mit der Durchführung dieses Gesetzes in einzelnen Gemeinden, für welche eine Verordnung gemäß § 1 erlassen wurde, an Stelle der Gemeinde ein besonderes Organ zu betrauen und ihm das Recht zu erteilen, die Strafgewalt auf Grund des § 10 dieses Gesetzes auszuüben.

Gegen die Entscheidung des nach Absatz 1 bestellten Organes kann bei diesem binnen acht Tagen die Beschwerde überreicht werden. In der Entscheidung ist die Belehrung über das Recht zur Beschwerde ausdrücklich anzuführen.

Digitized by Google

Über die Beschwerde entscheidet der Minister mit Vollmacht für die Verwaltung der Slowakei endgültig. Wenn er der Beschwerde gegen eine Entscheidung stattgibt, durch welche die Übersiedlungsbewilligung versagt worden war, so gibt der Minister diese Bewilligung heraus. Dort, wo ein Organ nach Absatz 1 bestellt war, entscheidet der Minister mit Vollmacht für die Verwaltung der Slowakei auch in allen übrigen Fällen, in welchen auf Grund dieses Gesetzes die Entscheidung der übergeordneten politischen Behörde zusteht (§§ 6 und 11).

Alle öffentlichen Behörden sind verpflichtet, dem nach Abs. 1 beigestellten Organe Rechtshilfe zu gewähren.

Den mit der Bestellung dieses Organes verbundenen Personalaufwand trägt der Staat, den Sachaufwand die Gemeinde.

§ 14 Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 15. Der Regierung wird die Durchführung dieses Gesetzes aufgetragen.

Erläuterungen.

Das Gesetz über die Baubewegung.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Durch die Bestimmungen des I. Hauptstückes des vorliegenden Gesetzes sollen die Hindernisse wenigstens zum Teile überwunden werden, welche sich der Bautätigkeit dadurch entgegenstellen, daß den Baulustigen oft kein Baugrund zur Verfügung steht und sie auch nicht in der Lage sind, sich einen solchen zu beschaffen. Das Gesetz gewährt den Baulustigen einen Anspruch auf die Überlassung von Staatsgrundstücken und auf die Enteignung anderer Grundstücke zu Bauzwecken. Schon früher war dieser Gegenstand durch das Gesetz vom 17. Dezember 1919, Nr. 20 Slg. d. G. u. V. ex 1920[2]) (siehe Einleitung B II 1), geregelt worden, welches nunmehr durch den § 11 des vorliegenden Gesetzes aufgehoben worden ist.

Daß die Enteignung von Grundstücken zu Bauzwecken unentbehrlich ist, wurde schon lange erkannt. Sie sollte aber nicht — wie es durch dieses Gesetz geschieht — der Initiative der Baulustigen überlassen werden, sondern in den Dienst einer planmäßigen Ausdehnung der Siedlungen gestellt werden (z. B. Zonenenteignung); die Parzellierung des zu erschließenden Geländes müßte mit der Enteignung verbunden werden. Der einzige Anklang an diese Forderung findet sich im § 3. Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes, der bestimmt, daß passend gelegene und parzellierte Grundstücke an erster Stelle zu enteignen sind. Das Gesetz trifft aber keine Vorkehrungen für die Parzellierung des übrigen zu erschließenden Geländes.

§ 1.

Der § 1, 1. und 2. Absatz, bezeichnet die Grundstücke, die enteignet und die Zwecke, für welche diese Grundstücke enteignet werden können. Das Gesetz läßt die Enteignung zugunsten einer jeden Person oder Stelle zu, während das erwähnte Enteignungsgesetz von 1919 die Enteignung nur zugunsten des Staates, der Bezirke, der Gemeinden und der vom Ministerium für soziale Fürsorge als gemeinnützig anerkannten Baugenossenschaften gewährt hatte. Bei der Enteignung für den Bau von Wohnhäusern und von Gebäuden für öffentliche Zwecke gestattet das Gesetz nur, daß der für das Haus notwendige Grund enteignet werde; für Kleinhäuser kann auch der für einen Garten notwendige Grund enteignet werden (§ 3, Abs. 3). Aber auch in anderen Fällen wird es sich bei unparzelliertem Boden nicht vermeiden lassen, daß Reststücke erübrigen, die dem Enteigner zugesprochen werden müssen.

Der 4. Absatz des § 1 trägt der Notwendigkeit Rechnung, selbständige wirtschaftliche Rechte (z. B. Realpatronate), die mit dem zu enteignenden Grundstücke verbunden sind, dem bisherigen Eigentümer zu erhalten. Für solche

[2]) Arch. II., S. 149.

Digitized by Google

Rechte kann eine besondere Grundbuchseinlage eröffnet werden. Ein Vorbild für die Errichtung von Grundbuchseinlagen lediglich für Rechte findet sich im Gesetze über das Baurecht.

§ 2. Die §§ 2 und 3 bestimmen die Reihenfolge, in welcher der nach § 1 zur Enteignung in Betracht kommende Boden enteignet werden darf. Zuerst sollen Staatsgrundstücke (§ 2), dann andere Grundstücke (§ 3) angesprochen werden. Das Gesetz vermeidet im § 2, wo es sich um Staatsgrundstücke handelt, das Wort „Enteignung". Eine Enteignung liegt auch in der Tat nicht vor: an ihre Stelle tritt die durch das Gesetz der Behörde auferlegte Verpflichtung, das Grundstück um den Betrag seines gemeinen Wertes (siehe Erl. zu § 6) zu verkaufen. Das Gesetz spricht allerdings an anderen Stellen von „Enteignung", worunter es auch die „Verpflichtung zu verkaufen (§ 2)" begreift.

§ 3. Für die Reihenfolge, in der die nicht im Staatseigentume stehenden Grundstücke enteignet werden können, kommen nach § 3. 1. und 2. Absatz, als Gesichtspunkte in Betracht:

a) die Art der Beschaffenheit des Grundstückes und
b) die Art des Eigentümers.

Aus der im Gesetze bezeichneten Reihenfolge ergibt sich, daß — im Widerspruche zu den Forderungen der Bodenreformer — Privateigentum möglichst geschont werden soll. Zuerst ist unfruchtbarer, dann erst fruchtbarer Boden zu enteignen. Aus der Fassung des 1. Abs. des § 3 ergibt sich, daß die unter Z. 1 und 2 erwähnten Vorschriften sich nur auf den fruchtbaren Boden beziehen. Es muß angenommen werden, daß hier ein Redaktionsfehler vorliegt. Der Senat hatte die nötige Verbesserung vorgenommen, die aber, da der ursprüngliche Beschluß des Abgeordnetenhauses Gesetz geworden ist (Einl. C III a. E.) im Gesetze nicht durchgeführt worden ist.

Auf Objekte historischen oder künstlerischen Wertes ist von der Enteignungsbehörde Bedacht zu nehmen (§ 5, Abs. 2).

Die Bestimmungen des § 3. 3. und 4. Abs., beziehen sich auch auf Staatsgrundstücke, sie wären daher besser als eigener Paragraph geführt worden.

Der § 3. Abs. 3. ermöglicht es, daß für Kleinhäuser auch der Boden für einen Garten enteignet werden kann (siehe Erl. zu § 1).

§§ 4, 5. Die §§ 4 und 5 regeln das Enteignungsverfahren. Die politischen Behörden sind zuständig, Enteignungserkenntnisse zu erlassen. Sie entscheiden auch über die Höhe der Entschädigung; deswegen die ordentlichen Gerichte anzurufen, ist ausgeschlossen. Das Gesetz weicht durch die letztere Bestimmung von dem bisher in der Regel angewendeten Verfahren ab. Die Behörde setzt die Frist fest, binnen welcher der Enteigner mit dem Bau beginnen muß; diese Frist darf nur aus Gründen höherer Gewalt (vis major) verlängert werden (§ 10).

In Interesse einer planmäßigen Erschließung des Baugeländes wäre es zu wünschen gewesen, daß das Gesetz bestimmt hätte, daß die Gemeindeverwaltungen zu den Enteignungsverhandlungen zuzuziehen seien.

Der § 6 bestimmt, wie der Enteignete zu entschädigen ist (§ 109 Verf.-Urk.). Die Bestimmungen sind jedoch nicht eindeutig. Dies war auch vom sozialpolitischen und vom Budgetausschusse des Senats erkannt worden, der aber trotzdem keine Änderung beantragt hatte, mit der schwerverständlichen Begründung, daß der § 6 ein Werk des Kompromisses der politischen Parteien sei. — Als Entschädigung gebührt der gemeine Wert. Was ist hier unter „gemeiner Wert" zu verstehen? Das a.b.G.B. sagt im § 305: „Wird eine Sache nach dem Nutzen geschätzt, den sie mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich oder allgemein leistet, so fällt der ordentliche und gemeine Preis aus; nimmt man aber auf die besonderen Verhältnisse und auf die in zufälligen Eigenschaften gegründete besondere Vorliebe desjenigen, dem der Wert ersetzt werden soll, Rücksicht, so entsteht ein außerordentlicher Preis". Der Wert des Grundstückes ist also zu schätzen nach den Preisen (mit Ausschluß der Spekulationspreise), die für ähnliche Grundstücke zu dieser Zeit gewöhnlich gezahlt werden. Nicht zu berücksichtigen sind der durch „zufällige Eigenschaften" des Grundstückes entstandene Wert der besonderen Vorliebe und die Werterhöhung des Grundstückes, die „in fraudem legis" hervorgerufen worden ist; ferner ist nicht zu berücksichtigen die

Digitized by Google

durch den Bau etwa entstehende Werterhöhung des verbleibenden Bodens, der nicht enteignet worden ist (§ 6. Abs. 3). Hingegen ist zu berücksichtigen der Wert der besonderen Vorliebe, der auf „die besonderen Verhältnisse" gegründet ist (§ 305 a.b.G.B. arg. e contrario aus § 6. Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes), z. B. die Werterhöhung durch ein Gewächshaus, weiter ist zu berücksichtigen die etwa entstehende Wertminderung des verbleibenden Bodens, der nicht enteignet worden ist (§ 6. Abs. 3).

Die Entschädigung kann durch Geld oder durch Grundstücke gleichen Wertes erfolgen. Auf Grund der landwirtschaftlichen Bodengesetze beschlagnahmter Boden darf nur dann als Entschädigung verwendet werden, wenn der Enteignete bisher nicht mehr als 15 ha Boden in Besitz gehabt hat. Der Grund dieser Bestimmung ist, daß der beschlagnahmte Boden keinesfalls zur Bildung größerer Grundbesitze verwendet werden soll; 15 ha stellt das Höchstmaß dar, welches nach § 16. Z. 1 des Bodenzuteilungsgesetzes vom 30. Jänner 1920. Nr. 81 Slg. d. G. u. V.[3]) ein aus dem beschlagnahmten Boden gebildetes Bauerngut haben darf.

§ 7. Der § 7 regelt die Leistung und Verteilung der Entschädigung und die Übergabe des enteigneten Grundstückes in den Besitz des Enteigners. Bis 30% des Übernahmspreises können zur Sicherung der Vermögensabgabe des Enteigneten vom Enteigner zurückbehalten werden (§ 9, Abs. 1 u. Erl.).

§ 8. Der § 8 legt dem Enteigner die Pflicht auf, das Werk, wegen dessen die Enteignung vorgenommen worden ist, auszuführen. Das Gesetz setzt im § 5, Abs. 2. die Frist fest, binnen welcher mit dem Bau begonnen werden muß. Nach § 8 ist weiter von der Behörde eine angemessene Frist zur Durchführung des Baues zu bestimmen. Die dem Enteigner dadurch auferlegte Verpflichtung steht unter der Sanktion des § 10, der bestimmt, daß bei Nichteinhaltung dieser Frist dem Enteigner auf seinen Antrag das enteignete Grundstück zurückgestellt werden kann, wobei dem letzteren der erwachsene Schaden zu ersetzen ist.

Weiter bestimmt der § 8, daß die nach diesem Gesetze erworbenen Grundstücke nur mit der Bewilligung der politischen Landesbehörde, in gewissen Fällen nur mit der Bewilligung des Ministeriums für soziale Fürsorge, veräußert werden dürfen. Das Gesetz erwähnt nicht, wie lange dieses Veräußerungsverbot wirksam ist. Bei analoger Anwendung des § 364 c a.b.G.B. in der Fassung der III. Teilnov. würde es mit dem Tode des Enteigners erlöschen.

Das Veräußerungsverbot bezieht sich nicht auf eine Rückübertragung an den Enteigneten.

Der Enteignete hat, wenn das Grundstück infolge der Genehmigung der zuständigen Behörde veräußert werden darf, das Vorkaufsrecht um den Preis, der von einem Dritten angeboten worden ist (§ 1077 a.b.G.B.). Der Senat hatte die bodenpolitisch wichtige Bestimmung, daß auch den Gemeinden das Vorkaufsrecht zukomme, in Aussicht genommen.

§ 9. Der § 9. Abs. 1. legt dem Enteigner die Haftung für eine Steuerschuld des Enteigneten auf. Der Enteigner muß sich gefallen lassen, daß die auf das enteignete Grundstück entfallende Vermögensabgabeschuld des Enteigneten auf diesem Grundstück mit dem Betrage von 30% des Übernahmspreises sichergestellt werde; der Enteigner ist aber dafür berechtigt, bis zur bücherlichen Löschung dieser Haftung den gleichen Betrag vom Übernahmspreise zurückzuhalten (siehe Erläuterung zu § 7).

Der 2. Abs. des § 9 hebt die für Prag und seine Vororte eingeführte Bauplatzabgabe wieder auf (siehe Einl. B V 4).

§ 11. Der § 11 hebt das Enteignungsgesetz von 1919 auf. Der sozialpolitische und der Budgetausschuß des Senates hatten beantragt, das genannte Gesetz, das bis zum 31. Dezember 1924 gelten sollte, nur so lange außer Wirksamkeit zu setzen, als das I. Hauptstück des vorliegenden Gesetzes über die Baubewegung gilt. Der Senat hatte diesen Antrag seiner Ausschüsse nicht genehmigt und an der Fassung des Abgeordnetenhauses hier nichts geändert.

Das I. Hauptstück des vorliegenden Gesetzes gilt bis zum 31. Dezember 1921 (§ 71). Die Folgen dieser Bestimmung sind in der Einleitung unter B II 1 klargelegt worden.

---

[3]) Arch. II., 8. 225.

Digitized by Google

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Die Bestimmungen des II. und III. Hauptstückes des Gesetzes haben den Zweck, die außerordentlich gesteigerten Kosten der Bauführung dadurch zu verringern, daß sie Lohnschiedsgerichte (II. Hauptstück) und Preisgerichte (III. Hauptstück) einsetzen. Der Gesetzgeber hofft, daß diese Lohnschieds- und Preisgerichte die Höhe der Arbeitslöhne und der Preise der Baumaterialien herabdrücken oder doch deren weiteres Ansteigen verhindern werden.

Diese beiden Hauptstücke verlieren ihre Wirksamkeit am 31. Dezember 1922 (§ 71).

§ 12. Der § 12 sieht vor, daß zur Regelung der Arbeits- und Dienstverhältnisse in den Baugewerben, sowie in Unternehmungen, die Baumaterial erzeugen und befördern, Schiedsgerichte — die Überschrift des II. Hauptstückes nennt sie „Lohnschiedsgerichte" — eingesetzt werden. Der § 16, Abs. 1, führt den Wirkungskreis dieser Schiedsgerichte näher aus. Es ergibt sich daraus, daß die Schiedsgerichte nicht nur über die Löhne entscheiden und nicht nur rechtsprechen, sondern, auch wenn kein Streitfall vorliegt, die Arbeitsbedingungen festsetzen sollen. Es handelt sich also in Wirklichkeit nicht um Schiedsgerichte, sondern um Schiedskommissionen. Eine ähnliche Einrichtung wie diese „Schiedsgerichte" sind die bereits zur Regelung des Dienstverhältnisses der Angestellten der Metallindustrie durch das Gesetz vom 5. Dezember 1919, Nr. 655 Slg. d. G. u. V.[1]) eingesetzten Schiedskommissionen. Die Bestimmungen über das Verfahren vor diesen Schiedskommissionen finden auch bei den Schiedsgerichten des vorliegenden Gesetzes Anwendung (§ 15).

Das Gesetz erwähnt nicht, ob diese Schiedsgerichte für das ganze Gebiet der Republik oder für bestimmte Sprengel zuständig sein sollen, ob ein Schiedsgericht seine Tätigkeit auf das ganze im § 12 umschriebene sachliche Gebiet oder nur auf einzelne Fachzweige erstrecken, oder ob es nur zur Regelung konkreter Fälle einberufen werden soll.

§ 13. Der § 13 regelt die Einberufung des Schiedsgerichtes. Die Einberufung erfolgt auf Antrag von Interessenten oder von Amts wegen durch das Ministerium für soziale Fürsorge.

§ 14. Der § 14 bestimmt die Zahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und regelt den Vorgang bei der Ernennung des Vorsitzenden und der Beisitzer. Zum Vorsitzenden ernennt das Ministerium für soziale Fürsorge einen Berufsrichter; damit weicht das vorliegende Gesetz vom Gesetz betreffend die Schiedskommission für die Angestellten der Metallindustrie ab. Dieses bestimmt, daß der Vorsitzende der Schiedskommission aus der Zahl der „unparteiischen Personen" ernannt zu werden hat, die neben den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Mitglieder der Schiedskommission sind. Das letztere Gesetz hat damit den Bedenken Rechnung getragen, die sich der Bestellung von Berufsrichtern zu Vorsitzenden solcher Schiedskommissionen entgegenstellen. Diese Bedenken sind darauf gegründet, daß es sich hier nicht so sehr um Rechtsprechung als vielmehr um die freie Lösung von sozialpolitischen Fragen handelt, die der berufsrichterlichen Tätigkeit im allgemeinen ferner liegen. Das vorliegende Gesetz hat diesen Bedenken keine Rechnung getragen. — Der Motivenbericht erwähnt, daß es notwendig sein wird, für die Berufsrichter, die als Vorsitzende verwendet werden, im Verordnungswege eine angemessene Entlohnung festzusetzen.

Die Beisitzer werden über Aufforderung des Ministeriums, für soziale Fürsorge von den beteiligten Organisationen aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ernannt. Auch hier ergeben sich Unterschiede gegenüber dem Gesetze betreffend die Schiedskommission der Angestellten der Metallindustrie. Nach dem letzteren Gesetze ernennt der Minister für soziale Fürsorge alle Mitglieder der Kommission, die aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und aus „unparteiischen" Personen besteht. Das Amt der Beisitzer des „Schiedsgerichtes" ist ein Ehrenamt (§ 15).

§ 15. In bezug auf das Verfahren des Schiedsgerichtes sind die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes betreffend die Schiedskommission für Ange-

[1]) Arch. II., 1. 7.

Digitized by Google

stellte der Metallindustrie anzuwenden. Fraglich ist, ob die Anwendung des § 6, Abs. 2 des genannten Gesetzes zulässig ist. Dieser bestimmt, daß der Vorsitzende und die unparteiischen Personen allein zu entscheiden haben, wenn die Vertreter einer Interessengruppe trotz wiederholter Einladung zu den Verhandlungen nicht erscheinen. Läßt man die Anwendung des § 6, Abs. 2, zu, so würde der zum Vorsitzenden ernannte Berufsrichter allein zu entscheiden haben.

Der § 16, Abs. 1, regelt die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes näher (siehe Erläuterung zu § 12). Der § 16, Abs. 2, sucht ein Verhältnis zwischen Arbeitsleistung und Arbeitslohn festzustellen. Es wird mit der Möglichkeit gerechnet, daß sich die Arbeitsintensität seit dem Jahre 1914 geändert hat. Bei der Festsetzung des Lohnes oder Gehaltes ist nun das Verhältnis der jetzigen Arbeitsleistung zur Durchschnittsarbeitsleistung im Jahre 1914 zu berücksichtigen; diese letztere ist als Normalarbeitsleistung anzusehen. **§ 16.**

Das Schiedsgericht regelt die Arbeitsbedingungen immer nur auf ein Jahr (§ 16, Abs. 3). Damit soll der Privatdisposition die Regelung der Löhne entzogen werden. Einzelverträge, die sich zum Erkenntnisse des Schiedsgerichtes in Widerspruch setzen, sind überhaupt, Kollektivverträge aber, die einem schiedsrichterlichen Erkenntnisse widersprechen, nur dann ungültig, wenn sie nicht nachträglich vom Schiedsgerichte genehmigt werden.

Der § 17 beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit Streiks und Aussperrungen zulässig sind. Von diesem Gesichtspunkte aus sind zwei Fälle denkbar: **§ 17.**

a) es wird beabsichtigt, einen Streik zu veranstalten oder eine Aussperrung vorzunehmen, bevor das Schiedsgericht sein Erkenntnis erlassen hat; in diesem Falle verbietet das Gesetz den Streik und die Aussperrung, allerdings ohne an dieses Verbot irgendwelche Sanktionen zu knüpfen;

b) es wird beabsichtigt, einen Streik zu veranstalten oder eine Aussperrung vorzunehmen, nachdem das Schiedsgericht sein Erkenntnis erlassen hat; in diesem Falle sind der Streik und die Aussperrung nicht verboten. Ein auf Grund eines solchen Streiks oder einer solchen Aussperrung etwa geschlossener Kollektivvertrag kann aber keine Wirksamkeit erlangen, wenn er sich zu dem schiedsrichterlichen Erkenntnisse in Widerspruch setzt und das Schiedsgericht ihn nicht nachträglich genehmigt (§ 16).

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Der § 18 setzt Preisgerichte ein, welche die Fähigkeit haben sollen, die Preise der Baumaterialien und ihrer Beförderung zu bestimmen. Es handelt sich also nicht um Gerichte, sondern in Wirklichkeit um Preiskommissionen. Eine obrigkeitliche Festsetzung von Preisen dieser Art ist bereits vorgesehen im § 2 des Gesetzes vom 6. Feber 1920, Nr. 92 Slg. d. G. u. V. (siehe Einl. B IV 2a). Preisgerichte werden für die im § 18 bezeichneten Sprengel und für jedes Fach eingesetzt. **§ 18.**

Der § 19 regelt die Einberufung und die Zusammensetzung dieser Preisgerichte. **§ 19.**

Das Preisgericht setzt die Preise auf die Dauer eines Jahres fest, kann aber während dieser Zeit die Preise herabsetzen. Dabei darf es eine Änderung des Produktionsaufwandes, der durch eine Änderung eines Kollektivarbeitsvertrages entstanden ist, nur berücksichtigen, wenn der Kollektivvertrag vom Schiedsgerichte (II. Hauptstück) genehmigt worden ist.

Es ist anzunehmen, daß sich der 2. Absatz des § 21 nur auf die während eines Jahres zulässigen Preisänderungen bezieht, daß also nach Ablauf des ersten Jahres auch Preiserhöhungen vorgenommen werden können. Hiebei ist zu beachten, daß das Hauptstück betreffend die Preisgerichte nur bis zum 31. Dezember 1922 gilt (§ 71).

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Die zur Förderung der Bautätigkeit notwendigen Mittel sollen durch eine staatliche Losanleihe aufgebracht werden. Anregungen, die zur Förderung der Bautätigkeit notwendigen Mittel auf eine andere Art aufzubringen, sind demnach nicht als zweckmäßig erachtet worden. So ist der Vorschlag, mit einer

Digitized by Google

Wohnungsfürsorgeanleihe auch die Kriegsanleihefrage zu lösen, nicht berücksichtigt worden. Ferner sind die Anregungen, die notwendigen Mittel durch eine Zwangsanleihe oder durch eine Vermehrung der Zahlungsmittel, oder endlich durch eine Mietaufwandsteuer — wie z. B. in Österreich — zu beschaffen, abgelehnt worden.

Die Regierung hatte im Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf betreffend eine staatliche Losanleihe eingebracht (siehe Einl. C II 5), deren Bestimmungen in das IV. Hauptstück des vorliegenden Gesetzes nahezu wörtlich übernommen worden sind. Die Regierung rechtfertigt im Motivenberichte dieses Entwurfes die Losanleihe damit, daß der soziale Zweck derselben die sozialen Nachteile, die mit dieser Anlehensart verknüpft sind, wettmache, und daß nur diese Anlehensart den gewünschten Erfolg — die Aufbringung von einer Milliarde Kronen — verspreche.

§ 23. Der § 23 bezeichnet den Zweck der Losanleihe und die Mittel, die durch sie aufgebracht werden sollen.

§ 24. Der § 24 umschreibt den im § 23 angeführten Zweck näher.

Der Ertrag der Losanleihe kann verwendet werden:

1. für den Bau von Wohnhäusern für Beamte der Finanzverwaltung;
2. zur Kreditgewährung nach § 30;
3. zur Ausstattung der Spareinlagen, die von den nach § 36 zu errichtenden Gesellschaften entgegengenommen werden, mit Zinsenprämien (§ 36, Abs. 2).
4. zur Deckung der Kosten der Wohnungsfürsorge für Staatsangestellte (§ 24 b, V. Hauptstück);
5. zur Gewährung von Kredit für die nach § 36 zu errichtenden Gesellschaften m. b. H. (§ 36, Abs. 1);
6. zur Gewährung von Unterstützungen für Bauten von Häusern mit Kleinwohnungen, die im Jahre 1921 begonnen und im Jahre 1922 fertiggestellt werden (§ 24 c, § 32, Z. 1—3);
7. zur Gewährung von direkten Darlehen für im Jahre 1919 oder 1920 begonnene und nach dem Gesetz von 1919 unterstützte Bauten (§ 24 c, § 32, Z. 4);
8. zur Gewährung von Unterstützungen für provisorische Bauten (§ 24 c, VII. Hauptstück);
9. zur Deckung des mit der Durchführung des Gesetzes verbundenen persönlichen und sachlichen Aufwandes (§ 67).

Für die unter Z. 2 und 3 genannten Zwecke dürfen im Jahre 1921 zusammen 80,000.000 K, für den unter Z. 4 genannten Zweck im Jahre 1921 150,000.000 K, und für den unter Z. 7 erwähnten Zweck 100,000.000 K verwendet werden. Die Mittel, die für die anderen Zwecke ausgegeben werden dürfen, sind im Gesetze zahlenmäßig nicht festgestellt.

Die für die unter Z. 1—3 genannten Zwecke notwendigen Ausgaben sind, wenn der Ertrag der Losanleihe nicht ausreichen sollte, durch die ordentlichen Staatseinnahmen zu decken. Die unter Z. 4 und 5 vorgesehenen Ausgaben dürfen nur aus dem Ertrage der Losanleihe bestritten werden. Wie die unter Z. 6 bis 9 vorgesehenen Ausgaben gedeckt werden sollen, wenn das Erträgnis der Losanleihe nicht ausreichen sollte, erwähnt das Gesetz nicht.

Ein etwaiger Mehrertrag der Losanleihe über die Beträge hinaus, die zu den oben genannten Zwecken benötigt werden, darf ebenfalls nur Wohnungsfürsorgezwecken zufließen, da nach § 23 das ganze aufzubringende Kapital von einer Milliarde Kronen zur Förderung der Baubewegung zu verwenden ist. Über die gesetzmäßige Verwendung des Ertrages der Anleihe wacht neben dem Obersten Rechnungskontrollamte (Ges. vom 20. März 1919, Nr. 175 Slg. d. G. u. V.) die zur Aufsicht über die Eingänge und die Verwendung der Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe bestellte parlamentarische Kommission (§ 28 d. vorl. Ges.; § 1, Abs. 3 und 4, Ges. vom 8. April 1920, Slg. Nr. 309).

§ 25. Der § 25 bestimmt den Finanzplan der Anleihe. Die Anleihe wird in 25 Jahren amortisiert. Es liegt im Wesen einer verzinslichen Losanleihe, daß die Verzinsung niedrig ist. Das Kapital wird mit 2% verzinst werden. Der Zinsenlauf beginnt mit dem 1. Jänner 1922 und endet mit dem Ende des Jahres, in welchem die Tilgungsziehung stattfindet. Die Zinsen werden zugleich mit den Nominalbeträgen der Lose drei Monate nach der Tilgungsziehung fällig. Während

Digitized by Google

der ganzen Spielzeit werden Tilgungsziehungen und Gewinstziehungen vorgenommen. Diese stehen unabhängig nebeneinander. Ein Los, das zuerst in einer Tilgungsziehung gezogen worden ist, beteiligt sich weiter an den Gewinstziehungen; wird es später in einer Gewinstziehung gezogen, so wird vom Treffer der schon ausgezahlte Nominalbetrag abgezogen. Ein Los, das zuerst in einer Gewinstziehung gezogen worden ist, nimmt weiter an den Tilgungsziehungen teil, nachdem vom Treffer der Nominalbetrag des Loses abgezogen worden ist. Jährlich werden Treffer im Betrage von 16 Millionen Kronen ausgelost. Es ist anzunehmen, daß der Staat mit den nicht verkauften Losen selbst spielen wird. Nähere Bestimmungen werden im Verordnungswege getroffen werden (§ 28).

§ 27. Die Anleihe ist von der Rentensteuer befreit.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Das V. Hauptstück (§ 29) behandelt die Wohnungsfürsorge für Staatsangestellte. Die Staatsangestellten sollen nicht nur an den Begünstigungen, die die Wohnungspolitik des Staates jedermann gewährt, teilnehmen, sondern der Staat trifft für sie als ihr Dienstgeber besondere Fürsorgemaßnahmen. Die Regierung hatte geplant, einen besonderen Wohnungsfond für Staatsangestellte zu schaffen und einen bezüglichen Gesetzentwurf im Abgeordnetenhause eingebracht (siehe Einl. C II 4). Diesem Fonde sollte im Jahre 1921 ein Betrag von 250,000.000 K aus dem Ertrage der staatlichen Losanleihe zugeteilt werden. Bis zum Jahre 1925 sollten für den Fond weitere Beträge je nach dem Bedarfe und der Finanzlage des Staates in den Staatsvoranschlag eingestellt werden. Das vorliegende Gesetz widmet der Wohnungsfürsorge für Staatsangestellte aus dem Ertrage der Losanleihe (§ 24 b) für das Jahr 1921 150,000.000 K. Auf ein etwaiges weiteres Erfordernis in den folgenden Jahren nimmt das Gesetz nicht Bedacht.

Der § 29, Abs. 2, wahrt den Grundsatz der Einheitlichkeit der Staatswirtschaft, das Fondprinzip wird nicht angewendet.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Neben der besonderen Wohnungsfürsorge für Staatsangestellte gewährt der Staat durch dieses Gesetz noch allgemeine Begünstigungen für den Bau von Wohnhäusern, und zwar:

a) durch Bürgschaften für Hypothekardarlehen (§ 30, § 32, Z. 1, § 32, Z. 3, § 33);

b) durch nicht rückzahlbare Beiträge (§§ 30, 32, Z. 2 und 3);

c) durch direkte Darlehen (§ 32, Z. 4);

d) durch Steuererleichterungen (§ 39).

Die unter a—c angeführten Begünstigungen beziehen sich nur auf Häuser mit Kleinwohnungen. Unter Kleinwohnungshäuser sind Häuser zu verstehen, bei welchen zwei Drittel der Wohnfläche zu Wohnungen verwendet werden, die nicht größer als 80 m² sind (Mot.-Ber., § 11, Abs. 1 Ges. vom 28. Dezember 1911, Nr. 242 RGBl.).

§ 30. Der § 30 gewährt für Häuser mit Kleinwohnungen, für Zubauten und für Aufbauten zu Wohnhäusern, Begünstigungen in den Grenzen des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Nr. 281 Slg. d. G. u. V.[5]) (siehe Einl. B III 2), jedoch ohne eine Beschränkung auf die Art des Bauherrn, wenn mit dem Baue im Jahre 1921 begonnen wird. Damit weicht das Gesetz wesentlich von dem Gesetzentwurfe betreffend eine weitere Unterstützung der Bautätigkeit ab, den die Regierung dem Abgeordnetenhause vorgelegt hatte (siehe Einl. C II 6). Besondere Begünstigungen genießen die im § 32 erwähnten Bauten. Die nach § 30 zu unterstützenden Bauten können begünstigt werden:

a) durch die staatliche Bürgschaft für Darlehen, die von anderer Seite gewährt werden (mittelbare Kredithilfe; siehe Einl. A II);

§ 31. b) durch eine finanzielle Beisteuer zur Deckung der Zinsen und der Amortisation, wenn der Bau im Jahre 1921 ununterbrochen fortgesetzt wird.

Zur Bestreitung der nach § 30 zu gewährenden Unterstützungen wird für das Jahr 1921 ein Betrag von 80,000.000 K ausgeworfen. Zur Deckung dieses Be-

[5]) Arch. L., 30, 754.

Digitized by Google

trages ist in erster Linie der Ertrag der Losanleihe heranzuziehen (§ 24 c). Der Betrag, der nach dem oben erwähnten Gesetze von 1919 in die Staatsvoranschläge der folgenden Jahre einzustellen ist, soll angemessen erhöht werden; dieser Betrag ist bereits einmal durch den § 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Feber 1920, Nr. 20 Slg. d. G. u. V. (siehe Einl. B III 3) erhöht worden.

§ 32. Besondere Begünstigungen gewährt das Gesetz für die im § 30 erwähnten Bauten, wenn sie im Jahre 1922 vollendet werden. Die weiteren Voraussetzungen, an die diese besonderen Begünstigungen gebunden sind, werden im Verordnungswege festgesetzt werden (§ 68). Die Arten dieser Begünstigungen sind im § 32, Z. 1—3, geregelt.

Zu § 32, Z. 1. Die Begünstigung kann bestehen in der staatlichen Bürgschaft für von anderer Seite aufgenommene Darlehen. Nähere Bestimmungen sind im § 33 getroffen.

Zu § 32, Z. 2. Der Staat kann aber auch nicht rückzahlbare Beiträge gewähren. Das Gesetz vom 30. März 1920, Nr. 219 Slg. d. G. u. V.,[6]) hatte bestimmt, daß zur Deckung des verlorenen Bauaufwandes eine Staatssubvention bis zu 40% des veranschlagten Bauaufwandes gewährt werden könne, von welcher die eine Hälfte nach der Eindeckung des Gebäudes, die andere Hälfte nach Erteilung des Benützungskonsenses fällig wird (siehe Einl. B III 4). Das vorliegende Gesetz schlägt einen anderen Weg ein, um dem Unternehmer eine Beihilfe zu gewähren. Der Staat zahlt einen Beitrag zur Verzinsung und Amortisation des Bauaufwandes durch 25 Jahre. Hiebei wird der ordnungsgemäß festgestellte, nicht, wie das oben erwähnte Gesetz von 1920 bestimmt hatte, der veranschlagte Bauaufwand berechnet. Der Beitrag ist degressiv abgestuft; er ermäßigt sich im Laufe der 25 Jahre von 4% auf 2½%; es können jedoch auch höhere Beiträge gewährt werden. Der Beitrag bildet demnach einen Zuschuß zu den Mietzinseinnahmen, die dadurch auf eine solche Höhe gebracht werden sollen, daß die wirtschaftlichen Voraussetzungen der Bauführung gegeben seien.

Ein Beispiel für die Bedeutung dieser Unterstützung, ist im Anhange zu diesen Erläuterungen angeführt. Es ergibt sich daraus, daß die im Gesetze genannten staatlichen Beiträge nicht hoch genug bemessen sind, um den gewünschten Erfolg — eine lebhafte Bautätigkeit — zu versprechen.

Da der Bauherr den Kapitalswert der ihm zugesicherten Beiträge zur Bezahlung der Baukosten aber unmittelbar nach der Fertigstellung des Hauses braucht, wird ihm die Möglichkeit geboten, diesen Wert zu diskontieren. Das Gesetz schreibt nämlich vor, daß die Forderung auf die Beiträge der Staates im Grundbuche auf dem Gutsbestandblatt als Realrecht einzutragen ist und mit der Liegenschaft ein Objekt des Pfandrechtes für die auf diesem Grundbuchskörper verbücherten Hypothekarforderungen bildet (§ 34). Die Gewährung von ratenweise fällig werdenden Unterstützungen hat den Vorteil, daß das laufende Budget nicht so stark belastet wird, wie durch eine Kapitalsunterstützung; allerdings werden dafür die Staatsvoranschläge der folgenden Jahre belastet. Es wird auf diese Weise der Regierung ermöglicht, aus den ihr gegenwärtig zur Verfügung stehenden Mitteln mehr Bauten zu unterstützen, als es auf Grund des oben erwähnten Gesetzes vom 30. März 1920, Nr. 219 Slg. d. G. u. V., möglich gewesen wäre. Dieses Gesetz wird durch den § 40 aufgehoben. Damit ist auch das Vorkaufsrecht des Staates und der Gemeinden an den unterstützten Bauten weggefallen: der § 68 des Gesetzes bietet allerdings die Handhabe, es im Verordnungswege wieder einzuführen.

Zu § 32, Z. 3. Der Staat kann den nach § 32 besonders begünstigten Bauten die Unterstützung auch in einer Weise gewähren, welche die unter Z. 1 und 2 genannten Arten der Unterstützung kombiniert. Der Staat kann nämlich für einen Teil der „zulässigen" Darlehen die Bürgschaft übernehmen und außerdem einen Beitrag gewähren, der nach dem nicht durch Darlehen gedeckten Bauaufwande zu bemessen ist. Welche Darlehen als zulässig zu betrachten sind, wird im Verordnungswege zu bestimmen sein (§ 68). Damit der Bauherr solche Darlehen erhalten und tilgen kann, bestimmt der § 34, daß die staatlichen Beiträge an den Darlehensgläubiger auszuzahlen sind. Dies geschieht ex lege, wenn dieser

[6]) Arch., II., 20, 669.

Digitized by Google

Gläubiger für seine Forderung ein Pfandrecht auf der Liegenschaft einverleibt hat: ist dies nicht der Fall, so hat er das Recht, die Zession der Forderung des Bauherrn auf die staatlichen Beiträge zu verlangen.

Zu § 32, Z. 4. Es hat sich ergeben, daß eine Reihe von Bauten, die im Jahre 1919 oder 1920 begonnen[7]) und nach dem Gesetze vom 23. Mai 1919 (siehe Einl. B III 2) bzw. dem Gesetze vom 2. Feber 1920 (siehe Einl. B III 3) unterstützt worden waren, nicht fortgesetzt werden konnten, weil ein Hypothekarkredit nicht zu erlangen war (Mot.-Ber.). Für solche Bauten kann der Staat direkte Darlehen bis zum Gesamtbetrage von 100.000.000 K gewähren. Das Gesetz bestimmt, daß zur Deckung dieses Betrages der Ertrag der Losanleihe zu verwenden ist (§ 24 c, Erl. zu § 24, Z. 7).

Der § 33 führt die Bestimmungen des § 32, Z. 1, näher aus. Im Abs. 1 **§ 33.** wird das Ausmaß der zu gewährenden Bürgschaften abgestuft. Die Bürgschaftssumme wächst progressiv mit der Zahl der Wohnungen und erreicht bei einem Hause mit acht Wohnungen die Höhe von 80% des ordnungsgemäß festgestellten Bauaufwandes. Der Bauherr muß mindestens die Hälfte des vom Staate nicht verbürgten Bauaufwandteiles selbst tragen (§ 33, Abs. 3), d. i. z. B. 10% des Bauaufwandes, wenn der Staat Darlehen in der Höhe von 80% nach § 33, Abs. 1, verbürgt. Die Darlehen, durch welche die restlichen 10% gedeckt werden müssen, darf der Staat nicht in ihrem ganzen Betrage, sondern nur soweit verbürgen, daß die gesamte Bürgschaftssumme nicht größer als 90% der Summe aller Darlehen (§ 33, Abs. 4) ist. Im vorliegenden Falle dürfen also 81% des Bauaufwandes, bzw. 10% jener Darlehen, durch welche die restlichen 10% des Bauaufwandes beschafft werden, vom Staate verbürgt werden. Zur Erleichterung des Hypothekarkredites wird die staatliche Bürgschaft im Grundbuche angemerkt.

Der § 33, Abs. 2, setzt das Mindestmaß fest, das die Wohnungen in den Häusern haben müssen, für die der Staat die Begünstigungen des § 32, Z. 1, gewährt. Die Wohnfläche darf nicht kleiner als 35 m² sein. Unter Wohnfläche ist die Bodenfläche der bewohnbaren Räume (Wohnzimmer, Kammern, Küchen, nicht aber z. B. Gänge, Aborte, zu verstehen: § 5, Z. 1, Ges. vom 8. VII. 1902, Nr. 144 RGBl.; § 6, Z. 1, Ges. vom 30. XII. 1910, Nr. 242 RGBl.; § 11, Abs. 1, Ges. vom 28. XII. 1911, Nr. 242 RGBl.).

Da die vorstehenden Bestimmungen die Gefahr in sich schließen, daß der Bauherr der den wirklichen, nicht den veranschlagten Bauaufwand nachzuweisen hat (§ 33, Abs. 1), mit dem ihm zur Verfügung gestellten Gelde leichtfertig umgehen wird, macht der letzte Absatz des § 33 Vorbehalte:

a) in technischer Hinsicht,

b) in bezug auf die Kostenberechnung, indem nämlich im Verordnungswege bestimmt werden wird, a) wie beim Bauen sparsam vorzugehen und b) auf welche Grundlagen die Berechnung des Bauaufwandes bei den einzelnen Hausgattungen (z. B. Bauten auf dem Lande, Gebirgsbauten) zu stellen ist.

Überhaupt können im Verordnungswege den Hausbesitzern, welchen Bürgschaften gewährt werden, besondere Pflichten auferlegt werden, so z. B. die Höhe des Mietzinses derart festzusetzen, daß die Tilgung der durch den Staat verbürgten Schuld möglich ist (§§ 68, 69).

Das Gesetz bestimmt, daß die nach § 32, Z. 1 und 3, verbürgten Dar- **§ 35.** lehen mündelsicher sind: für die nach § 30 verbürgten Darlehen war es nicht notwendig, besondere Anordnungen zu treffen, da diesen der § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Nr. 281 Slg. d. G. u. V.,[8]) die Mündelsicherheit verleiht.

Der Gesetzgeber ist bestrebt, den Hypothekarkredit zu organisieren, **§ 36.** indem er Geld- und Versicherungsinstitute zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu vereinen sucht. Die Gesellschaften sollen vorzüglich berufen sein, jene Darlehen zu gewähren, für die der Staat die Bürgschaft übernehmen will. Sie sollen von ihren Mitgliedern und von Nichtmitgliedern Einlagen entgegennehmen, die in doppelter Hinsicht gebunden sind: a) indem die Gesellschaft die ihr

[7]) Es liegt ein Redaktionsfehler im Gesetze vor, indem die Bestimmungen über diese Bauten in die Bestimmungen über die im Jahre 1921 begonnenen Bauten als Z. 4 des § 32 eingereiht werden.

[8]) Arch., I., 30, 754.

Digitized by Google

durch diese Einlagen zukommenden Mittel nur zur Gewährung der Darlehen verwenden darf, die durch den Staat verbürgt werden (§§ 30, 32) und b) indem diese Einlagen der Verfügung des Einlegers auf eine noch im Verordnungswege festzusetzende Zeit entzogen werden (§ 36, Abs. 3). Um aber Privaten den Anreiz zu geben, ihre Spargelder jenen Gesellschaften in Form von gebundenen Einlagen zur Verfügung zu stellen, ist der Finanzminister ermächtigt, solchen Einlagen Zinsenprämien zu gewähren. Die Zinsen dieser Einlagen sind außerdem von der Rentensteuer und von der 4%igen Gebühr nach dem § 7, Gesetz vom 29. II. 1864, Nr. 20 RGBl. und der kais. Vdg. vom 8. VIII. 1915, Nr. 281 RGBl., befreit (§ 37, Abs. 2). Zur Deckung der hiedurch erwachsenen Auslagen ist der im § 31 ausgeworfene Betrag heranzuziehen (siehe Erl. Z. 7 zu § 24). Der Staat selbst gewährt aus dem Ertrage der Losanleihe diesen Gesellschaften mäßig verzinsliche Darlehen (siehe Erl. Z. 5 zu § 24). Die Gesellschaften sind, soweit ihre Tätigkeit nur auf die Gewährung von Darlehen beschränkt ist, von der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes und von der Rentensteuer befreit (§ 37, Abs. 1).

Die Bestimmungen des § 36 sind von dem Gedanken geleitet, vorhandene Kapitalien der Bautätigkeit zuzuführen. Die Durchführung dieses Gedankens gibt zu Bedenken Anlaß. Da die bisher durch heimische Kreditinstitute verwalteten Kapitalien nun Stellen zufließen können, die naturgemäß ihre Wirksamkeit auf ein größeres Gebiet ausdehnen werden, so besteht die Möglichkeit, daß Teile von Staatsgebieten von Kapitalien, die sich dort gebildet haben, entblößt werden, um das Kreditbedürfnis anderer Staatsteile zu befriedigen.

§ 38. Der § 38, Abs. 1, sieht für Urkunden, die über die nach diesem Hauptstücke gewährten Kredite und Darlehen errichtet werden, weitgehende Gebührenbegünstigungen vor.

Der § 38, Abs. 2 und 3, gewährt Befreiungen von der Übertragungsgebühr bei Grundstücken in den folgenden Fällen:

a) wenn eine gemeinnützige Baugenossenschaft den errichteten Bau auf ihre Mitglieder;

b) wenn eine Gemeinde den errichteten Bau auf die Anwärter (§ 14 Ges. vom 30. Oktober 1919, Nr. 592 Slg. d. G. u. V.,[9]) überträgt;

c) wenn ein nach diesem Hauptstücke begünstigter Bauunternehmer innerhalb 5 Jahren nach Beendigung des Baues das Haus verkauft.

§ 39. Der § 39 dehnt die durch das Gesetz vom 30. März 1920, Nr. 209 Slg. d. G. u. V., gewährten Steuerbegünstigungen (siehe Einl. B V 1) auf Bauten aus, die im Jahre 1922 baulich vollendet werden. Er erweitert ferner die Steuerbegünstigungen des erwähnten Gesetzes für Häuser mit Kleinwohnungen, die im Jahre 1921 begonnen und spätestens am 31. Dezember 1922 baulich vollendet werden. Diese besonders begünstigten Bauten sind von der Hausklassen- und Hauszinssteuer auf 50 Jahre befreit.

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

§ 41. Da damit zu rechnen ist, daß die durch dieses Gesetz (VI. Hauptstück) begünstigten Neubauten nicht früher als im Jahre 1922 (vgl. § 32) vollendet werden können, müssen Maßnahmen besonderer Art getroffen werden, um der herrschenden Wohnungsnot bis dahin abzuhelfen. Das Gesetz gewährt daher in seinem III. Hauptstücke, das seine Wirksamkeit am 31. Dezember 1921 verliert (§ 71), Begünstigungen für provisorische Wohngebäude, die im Jahre 1921 begonnen werden. Es sind darunter Wohnbauten zu verstehen, die auf die Dauer von höchstens 20 Jahren berechnet sind und daher auch den erleichterten Bestimmungen der Bauordnungen (VIII. Hauptstück) nicht entsprechen müssen, weswegen sie rascher als normale Wohnhäuser ausgeführt werden können. Die Gemeinde muß, wenn sie die Baubewilligung erteilt, auch die Beschränkung der Bestanddauer aussprechen. Diese Beschränkung ist im Grundbuche anzumerken und daselbst das Recht der Gemeinde einzuverleiben, nach Ablauf der festgesetzten Bestanddauer die Entfernung des Gebäudes zu verlangen.

---

[9]) Arch. L. 35, 871, Einl. B I 2.

Digitized by Google

Zugunsten dieser provisorischen Bauten gelten auch Erleichterungen in bezug auf Bauplätze (§ 47).

Der Staat kann einen nicht rückzahlbaren Beitrag zugunsten solcher provisorischen Bauten bis zur Höhe von 40% des Bauaufwandes geben. Dieser Beitrag ist auf 60% zu erhöhen, wenn der Bau am 1. November 1921 beendigt wird. Gemeinden, die bereits im Jahre 1919 oder 1920 provisorische Bauten begonnen haben, kann zur Vollendung derselben ein Beitrag von 60% gewährt werden. Als Bemessungsgrundlage bei der Festsetzung der Höhe dieser Beiträge ist der tatsächliche Bauaufwand anzunehmen, jedoch dürfen jene Ausgaben nicht berücksichtigt werden, die zu einer Ausstattung des Gebäudes verwendet worden sind, welche dessen provisorischem Charakter nicht entspricht. Nähere Bestimmungen über die staatlichen Beiträge zur Förderung des Baues von provisorischen Wohnhäusern werden noch im Verordnungswege getroffen werden (§ 68).

Neben dieser Unterstützung gewährt das Gesetz auch für solche provi- § 43.
sorische Bauten die Steuer- und Gebührenbegünstigungen der §§ 38 und 39, so daß diese Bauten während der ganzen Dauer ihres Bestandes volle Steuer- und Umlagenfreiheit genießen.

ACHTES HAUPTSTÜCK.

Das VIII. Hauptstück trifft A) Bestimmungen über Bauerleichterungen (§§ 44—59) und B) über die Errichtung und Zuständigkeit von Behörden (§§ 60 bis 66). Die Bestimmungen dieses Hauptstückes verlieren am 31. Dezember 1922 ihre Wirksamkeit (§ 71).

A. Dieselben Motive, die zu Änderungen einiger Bauordnungen zugunsten einzelner Städte durch besondere Gesetze (siehe Einl. B IV 1) bereits Anlaß gegeben und die Regierung bewogen hatten, im Jänner 1921 der Nationalversammlung Gesetzentwürfe betreffend Bauerleichterungen für Böhmen und Mähren vorzulegen (siehe Einl. C II 7 und 8), sind es, welche den §§ 44—59 dieses Gesetzes zugrundeliegen.

Die §§ 44, 50 und 51 kürzen die Dauer des Verfahrens bei den Bau- § 44.
behörden ab. Der § 44 ordnet an, daß während der Geltungsdauer dieses Gesetzes, d. i. bis zum 31. Dezember 1922 (§ 71), die Gemeinden Groß-Prags nicht verpflichtet sind, bei der Erteilung der Baubewilligung die Zustimmung der staatlichen Regulierungskommission für Groß-Prag einzuholen (siehe Einl. B II 3), wozu sie nach § 12 des Ges. vom 5. Feber 1920, Nr. 88 Slg. d. G. u. V., verpflichtet waren. Durch diese im Interesse der Abkürzung des Verfahrens getroffene Bestimmung wird allerdings der Erfolg der Arbeiten der genannten Kommission, die auf eine planmäßige Ausgestaltung Groß-Prags hinwirken soll, gefährdet.

Die §§ 45 und 46 regeln das Verhältnis zwischen den geltenden §§ 45, 46.
Bauordnungen und den Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend Bauerleichterungen.

Während der Geltungsdauer dieses Gesetzes (bis zum 31. Dezember 1922) können die durch dessen Bestimmungen gewährten Bauerleichterungen von jedem Bauunternehmer für jeden Bau in Anspruch genommen werden, insofern nicht Ausnahmen getroffen sind (§§ 47, 59). Die mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehenden Vorschriften der Bauordnungen haben für die Bauherren, welche die Bauerleichterungen dieses Gesetzes in Anspruch nehmen, keine Geltung. Mit diesen Bestimmungen hat die Gesetzgebung den Weg verlassen, den sie bisher gegangen war, indem sie Bauerleichterungen nur für den Bau von „gemeinnützigen" Wohnhäusern (siehe Einl. B IV 1) gewährt hatte. Nehmen die Bauherren die Bauerleichterungen dieses Gesetzes aber nicht in Anspruch, so gelten für sie die Bauordnungen in ihrem vollen Inhalte. Es ist aber anzunehmen, daß — wie der Mot.-Ber. erwähnt — die Regierung auf Grund des § 68 im Verordnungswege den Bauunternehmer, die Verpflichtung auferlegen wird, von den Bauerleichterungen Gebrauch zu machen, weil mit Anwendung dieser Erleichterungen billiger gebaut werden kann als mit Anwendung der Vorschriften der Bauordnungen allein; dem Staat ist aber an einem niedrigen Stande der Baukosten schon deshalb gelegen, weil die von ihm gewährte finanzielle Unterstützung nach der Höhe des Bauaufwandes bemessen wird.

In Schlesien ist nunmehr auch bei der Anlage neuer Wohngebäude, die außerhalb der Ortschaften liegen, die bis jetzt dort erforderliche Zustimmung der

Digitized by Google

politischen Bezirksverwaltung nicht mehr notwendig; ferner ist von nun an dort — wie in den anderen Ländern — die Gemeinde zur Verhandlung und Entscheidung über Bauführungen über bereits verliehenen Grubenfeldern zuständig (§ 45, Abs. 2).

§ 47. Die §§ 47—49 treffen Erleichterungen in bezug auf Bauplätze. Der § 47, Abs. 1, bestimmt, daß Gemeinden auf die Dauer von höchstens 20 Jahren öffentliche Plätze mit provisorischen Wohnhäusern (§ 41) verbauen dürfen.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß durch diese Bestimmung den Siedlungen hygienisch und verkehrstechnisch wertvolle Freiflächen entzogen werden, und daß durch den provisorischen Charakter dieser Wohnhäuser die Stadtbilder verunziert werden.

Der § 47, Abs. 2, gestattet allgemein die Verbauung von innerhalb der Regulierungslinien liegenden — wenn auch noch unparzellierten — Grundstücken mit provisorischen Wohnhäusern auf höchstens 20 Jahre.

§ 49. Nach § 49 leben Parzellierungsbewilligungen wieder auf, die deshalb erloschen sind, weil in der durch die Bauordnungen festgesetzten Frist (in der Regel 5 Jahre) mit dem Baue nicht begonnen worden war; diese Bewilligungen können jedoch dann nicht wieder aufleben, wenn sich ihre Voraussetzungen z. B. durch Umregulierungen geändert haben.

§ 50. Die §§ 50 und 51 setzen für das Verfahren bei den Baubehörden für den Fall, daß die Bauerleichterungen dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden, neue Bestimmungen fest. Die Gemeinde ist verpflichtet, ein Gesuch um die Baubewilligung innerhalb 14 Tagen zu erledigen. Beschwerden gegen Erkenntnisse über diese Gesuche sind innerhalb 8 Tagen (die Bauordnungen bestimmen 14 Tage) bei der Gemeinde einzubringen. Die Gemeinde hat innerhalb 14 Tagen die Beschwerde der politischen Landesbehörde (siehe Erl. zu §§ 64, 66) vorzulegen. Legt sie die Beschwerde innerhalb dieser Frist nicht vor, so gilt die Baubewilligung als erteilt. Die nach § 60, Abs. 2, errichteten „Abteilungen für die Baubewegung" haben im Namen der politischen Landesbehörde innerhalb 14 Tagen über die Beschwerde zu entscheiden (§ 65).

§ 51. Der § 51 trifft Bestimmungen über die Aussteckung der Baulinie. Nach den Bauordnungen ist die Baulinie und das Niveau von der Baubehörde auszustecken. Das vorliegende Gesetz bestimmt, daß der Bauherr, wenn der Baugrund Gassen- oder Straßenlinien berührt, von der Baubehörde die Aussteckung der Baulinie innerhalb dreier Tage nach Zustellung der Baubewilligung verlangen kann. Will die Baubehörde innerhalb dieser Frist die Aussteckung nicht vornehmen, so muß sie dem Bauführer alle Hilfsmittel gewähren, damit er die Baulinie selbst aussteckt kann. Berührt der Baugrund keine Gassen- oder Straßenlinien, so kann der Baumeister mit einem berechtigten Geometer die Aussteckung selbst vornehmen, ohne vorher an die Baubehörde herantreten zu müssen. Das Gesetz spricht nur von der Aussteckung der Baulinie; es ist anzunehmen, daß auch für die Aussteckung des Niveaus die Bestimmungen des § 51 gelten.

§ 52. Die §§ 52—59 gewähren Erleichterungen in der Bauausführung. Die Verantwortung der befugten Bauführer wird außerordentlich erhöht, wenn sie diese Erleichterungen in Anspruch nehmen, da ihnen in bezug auf die Wahl der Baumaterialien und der Konstruktionen nur geringe Beschränkungen auferlegt werden. Dies kann zur Folge haben, daß von den Bauerleichterungen entweder nur in einem geringem Maße Gebrauch gemacht werden wird, oder daß durch leichtfertige Bauführungen die Zahl der Bauunfälle stark zunehmen wird. Für gewerbliche und Industriebauten gelten die Bauerleichterungen dieses Gesetzes nicht (§ 59).

Der § 52 bestimmt, daß für die Ausführung des Baues der nach den bestehenden Vorschriften verantwortliche Baugewerbetreibende allein haftet. Nach den geltenden Bauordnungen dagegen haften für Mängel der Ausführung alle an der Bauführung beteiligten Personen, soweit sie ein Verschulden trifft.

§ 53. Der § 53 bestimmt, daß jedes Haus mit eigenen Grenzmauern zu versehen ist. Damit wird die Anwendung gemeinsamer Feuermauern, die durch die Bestimmungen der Bauordnungen, betreffend erleichterte Bedingungen bei der Bauführung, gestattet ist, für den, der die Bauerleichterungen dieses Gesetzes in Anspruch nimmt, untersagt.

Digitized by Google

Das Gesetz gestattet, daß Einzelhäuser mit Stroh gedeckt werden. Diese Deckungsart ist nach den geltenden Bauordnungen entweder gänzlich verboten oder nur ausnahmsweise gestattet.

§ 54. Der § 54 gestattet im Gegensatze zu den bestehenden Bauordnungen, die höchstens vier Stockwerke erlauben, fünfstöckige Wohnhäuser ohne jede örtliche Beschränkung zu errichten. Diese Bestimmung bringt die Gefahr einer Steigerung der Grundrente und damit der Bodenpreise mit sich.

§ 55. Der § 55 mildert wesentlich die Vorschriften über die Fußbodenbelastung in Dachwohnungen. Weiter gestattet er, daß die Bundträme zugleich als Deckenträger verwendet werden, was eine nicht unwesentliche Verbilligung der Bauführung bedeutet.

§ 57. Der § 57 trifft besondere Erleichterungen für Familienhäuser, ohne aber den Begriff des Familienhauses, der auch in der Literatur verschieden gedeutet wird (Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhaus), zu erläutern.

§ 58. Der § 58 bestimmt, daß die Errichtung der Gehsteige und die Pflasterung der Höfe auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann. Es liegt ein Redaktionsfehler vor, wenn das Gesetz sagt, daß die „Einrichtung gepflasterter Höfe" zeitlich hinausgeschoben werden kann.

§ 60. B. Die §§ 60—66 treffen Bestimmungen über die Organisation der Verwaltung.

Der § 60, Abs. 1, bestimmt, daß die Ministerien der öffentlichen Arbeiten und für soziale Fürsorge die nach diesem Gesetze errichteten Bauten evident zu halten und über sie die Oberaufsicht zu führen haben. Zur Durchführung dieser Aufgaben können im Verordnungswege eigene Behörden mit örtlich abgegrenztem Sprengel geschaffen werden.

Der § 60, Abs. 2, setzt fest, daß bei den politischen Landesbehörden „Abteilungen für die Baubewegung" zu errichten sind, die ihre Erkenntnisse im Namen der politischen Landesbehörde auszufertigen haben (§ 65). An der Spitze jeder solchen Abteilung wird ein von der Regierung ernannter Vorstand stehen, dem die nötigen Hilfskräfte durch die politische Landesbehörde zuzuweisen sind (§ 63).

Die Aufgaben, die diese Abteilungen ausführen sollen, sind ähnlich jenen, die den in der Einl. unter C II 10 erwähnten Regierungskommissären zugedacht waren. Diese Aufgaben werden unter a—f aufgezählt.

a) Die Organisation der Arbeit bei der Erzeugung von Baumaterialien und des sonstigen Baubedarfes (§ 61). Den Abteilungen für die Baubewegung werden also z. B. Disziplinarbefugnisse gegenüber den Arbeitern zustehen (siehe § 15 des Ges.-Entw. betreffend die Einsetzung von Regierungskommissären, Einl. C II 10). Unter „Baubedarf" sind auch die Lebensbedarfsartikel zu verstehen, welche jene Personen unumgänglich brauchen, die bei Bauten oder bei Unternehmungen beschäftigt sind, die Baumaterial erzeugen, liefern und befördern (§ 13 des Gesetzentwurfes betr. Einsetzung von Reg.-Kommissären. Einl. C II 10).

b) Die Organisation des Bauunternehmertums (§ 61).

c) Die Anforderung von Baumaterialien oder Gegenständen des Baubedarfes von den Eigentümern, Aufbewahrern oder Erzeugern, wenn diese Gegenstände aus Spekulationsabsichten zurückgehalten werden (§ 62).

d) Verfügungen zur Sicherung der unter lit. c) genannten Gegenstände.

e) Die Vornahme von Durchsuchungen in den unter lit. a) erwähnten Unternehmungen, wobei die Bestimmungen des Verf.-Ges. betreffend den Schutz des Hausrechtes (Ges. vom 9. April 1920, Nr. 293 Slg. d. G. u. V.,[10]) zu beobachten sind (§ 62).

f) Die Entscheidungen über Beschwerden gegen Erkenntnisse der Gemeinden (Gemeinderat bzw. Stadtrat) als Baubehörden I. Instanz (§ 60, Abs. 2, §§ 64, 65). Die Beschwerden sind innerhalb von vierzehn Tagen zu erledigen. Mit dieser Bestimmung ist ein gewaltiger Eingriff in die Autonomie der Selbstverwaltungskörper getan worden. Als Baubehörden II. Instanz haben bis jetzt in der Regel die Gemeinde(Stadt-)vertretungen (in Böhmen in der Regel die Bezirksausschüsse), als Baubehörden III. Instanz die Landesausschüsse fungiert; nach dem vorliegenden Gesetze werden nun bis zum 31. Dezember 1922 die politischen

[10]) Arch. II., 20, 694.

Digitized by Google

Landesbehörden, Abteilung für Baubewegung, als Baubehörden II. und letzter Instanz tätig sein.

§ 66. Der § 66 bestimmt, daß als politische Landesbehörden im Sinne dieses Gesetzes die politischen Landesverwaltungen in Prag und Brünn (letztere zugleich für Schlesien, § 60), das Amt des Ministers für die Slowakei und die Zivilverwaltung für Karpathorußland anzusehen sind.

NEUNTES HAUPTSTÜCK.

Das IX. Hauptstück trifft Schlußbestimmungen.

§ 70. Die nach dem Wohnungsanforderungsgesetze erteilten Ermächtigungen werden bis zum 30. Juni 1921 verlängert (§ 70, siehe Einl. B I 2, C II 2).

§§ 72, 73. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit (§ 72), die Durchführung des Gesetzes obliegt der Regierung (§ 73).

Die übrigen Bestimmungen dieses Hauptstückes sind bereits in den Erläuterungen bei den einschlägigen Bestimmungen der ersten acht Hauptstücke erwähnt worden.

Das Gesetz betreffend die Beschränkung des Übersiedlungsrechtes.

Jeder Rechtsstaat räumt durch seine Staatsgrundgesetze den auf seinem Gebiete befindlichen Personen eine gewisse freie Rechtssphäre ein. Ein Ausfluß dieser gewährleisteten Freiheit ist auch das Recht, überall im Gebiete des Staates sich ansiedeln zu können (Freizügigkeit).

Die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik vom 29. Feber 1920, Slg. Nr. 121,[1]) sagt im § 108:

„Jeder tschechoslowakische Staatsbürger kann sich an jedem beliebigen Orte der Tschechoslowakischen Republik ansiedeln . . . .“

Eine Beschränkung dieses Rechtes ist bloß im öffentlichen Interesse auf Grund eines Gesetzes möglich.

Ein solches Gesetz war das vom 1. April 1919, Nr. 181 Slg. d. G. u. V.,[2]) betreffend die Beschränkung des Übersiedlungsrechtes und ist auch das vorliegende Gesetz (siehe Einl. B I 3).

Im Motivenberichte zu diesem Gesetze erklärt die Regierung, daß es dazu bestimmt ist, jenen Leuten den Zuzug in große Städte oder Industriezentren zu verbieten, welche jede Gelegenheit ergreifen wollen, um sich einen leichten Gewinn zu verschaffen, oder welche ihre während des Krieges auf dem Lande erworbenen Vermögen in der Stadt genießen wollen. Nur in jenen Orten, in welchen große Wohnungsnot herrscht, soll das Gesetz zur Anwendung kommen. Nach dem Motivenberichte kommen in Betracht: Prag und Umgebung, Brünn, Preßburg, Ungvar, Pilsen, Budweis, Reichenberg, Königgrätz, Pardubitz, Aussig a. E., Leitmeritz, Olmütz, Proßnitz, Znaim, Mähr.-Ostrau, Troppau, Teschen, Kaschau, Munkács und die im nächsten Umkreis dieser Städte liegenden Gemeinden.

Die Geltungsdauer des Gesetzes vom 1. April 1919 betreffend die Beschränkung des Übersiedlungsrechtes war am 30. April 1920 abgelaufen. Das Gesetz ist nicht erneuert worden, da man — wie der Motivenbericht des vorliegenden Gesetzes erwähnt — der Meinung war, daß die Bestimmung des am 15. November 1919 kundgemachten Wohnungsanforderungsgesetzes (siehe Einl. B II 2), die vorschreibt, daß jeder neue Mietvertrag behördlich genehmigt werden muß, genügen würde, den Zuzug unerwünschter Personen in die Gemeinden verhindern zu können. Diese Bestimmung erwies sich jedoch als unzureichend (Motivenbericht). Die Regierung brachte deshalb im Jänner 1921 einen Entwurf zu einem neuen Gesetze betrefend die Beschränkung des Übersiedlungsrechtes in der Nationalversammlung ein (Einl. C II 2), der, nachdem er im Abgeordnetenhause in

[1]) Arch. II., 12, 427.
[2]) Arch. I., 13, 321.

Digitized by Google

einzelnen Bestimmungen abgeändert und ergänzt worden war, Gesetz geworden ist. Dieses Gesetz ist als Gesetz vom 17. März 1921 unter Nr. 118 der Slg. d. G. u. V., kundgemacht worden. Es bringt die Gefahr mit sich, daß die Arbeitssuche in bedenklichem Maße erschwert wird; es sind keine Garantien geboten, daß es nur gegen die im Motivenberichte erwähnten unerwünschten Personen (siehe oben) angewendet werden wird.

Die §§ 1 und 14 bestimmen den Geltungsbereich und die Geltungsdauer des Gesetzes. Während das Gesetz vom 1. April 1919 in allen Gemeinden, die zur Wohnungsanforderung durch die politische Landesbehörde ermächtigt worden waren, gegolten hatte, sind nach dem vorliegenden Gesetze Regierungsverordnungen erforderlich, um für das Gebiet einzelner Gemeinden die Freizügigkeit zu beschränken. Diese Abweichung von dem früheren Gesetze hat ihren Grund darin, daß das vorliegende Gesetz nur in einzelnen Gemeinden durchgeführt werden soll (siehe S. 246), daß aber fast alle Gemeinden derzeit zur Wohnungsanforderung ermächtigt sind. §§ 1, 14.

Der § 1, Abs. 2, bestimmt, daß mehrere zusammenhängende Gemeinden in ein „Wohngebiet" vereinigt werden können, welches nach diesem Gesetze als das Gebiet einer einzigen Gemeinde anzusehen ist. Man vermißt hier eine Beziehung zu den „Wohngebieten" nach dem Wohnungsanforderungsgesetze vom 30. Oktober 1920, Nr. 592 Slg. d. G. u. V.[3]) (siehe Einl. B I 2), und kann das Fehlen einer solchen Beziehung nur dadurch erklären, daß die Regierung, als sie den Entwurf zu dem vorliegenden Gesetze in der Nationalversammlung eingebracht hatte, derselben auch den Entwurf zu einem neuen Wohnungsanforderungsgesetze vorgelegt hatte, in dem keine „Wohngebiete" mehr vorgesehen waren; dieser Entwurf ist aber nicht genehmigt worden (siehe Einl. C II 2).

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und verliert in den einzelnen Gemeinden spätestens am 31. Dezember 1921 seine Wirksamkeit.

Der § 2 bestimmt den Umfang der Beschränkung des Übersiedlungsrechtes. Im allgemeinen ist die Übersiedlung in eine Gemeinde nur auf Grund einer schriftlichen behördlichen Bewilligung zulässig. Übersiedlungen von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde desselben „Wohngebietes" (§ 1, Abs. 2) sind ohneweiters statthaft (§ 3, Z. 4). § 2.

Der § 3 zählt jene Personengruppen auf, für die Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 gelten. § 3.

Der § 4 bestimmt den Inhalt des Gesuches um die Bewilligung der Übersiedlung und die Behörde, welche diese Gesuche in Empfang nimmt. § 4.

Der § 5 bestimmt, welche Behörde zur Bewilligung der Übersiedlung zuständig ist und in welchem Falle die Bewilligung versagt werden kann. Zuständig ist die Gemeinde (Gemeinde- oder Stadtrat) im übertragenen Wirkungskreise. § 5.

In „Wohngebieten" (§ 1, Abs. 1) ist der betreffende Gemeinde- oder Stadtrat für sein Gebiet zuständig.

Städte mit Munizipalrecht, die nach ungarischem Rechte nicht unter den Begriff „Gemeinde" fallen, gelten im Sinne dieses Gesetzes als Gemeinden, es entscheidet dort der Magistrat (§ 11). In der Slowakei kann an Stelle der Gemeinde ein anderes Organ treten, das nach diesem Gesetze entscheidet (§ 13).

Die Behörde kann die Bewilligung verweigern, wenn der Bewerber die „Notwendigkeit" in der Gemeinde zu wohnen, nicht beweist. Die Behörde muß in einer abweisenden Entscheidung anführen, daß sie die „Notwendigkeit" der Übersiedlung des Bewerbers nicht für erwiesen hält (Erk. d. O.V.G. vom 12. März 1920, Nr. 1049; Věstník min. vnitra Nr. 7/1920, Seite 279, Erk. Nr. 373). Die Beurteilung, ob eine „Notwendigkeit" vorliegt, ist Ermessenssache der Behörde. Den im § 14 des Wohnungsanforderungsgesetzes erwähnten Personen, soweit sie nicht schon unter die Bestimmungen des § 3 des vorliegenden Gesetzes fallen, wird die Bewilligung jedoch nicht verweigert werden können (siehe auch Erk. d. O.V.G. vom 13. IX. 1920, Nr. 6655; Věstník min. vnitra, Nr. 11/1920, S. 451, Erk. Nr. 562).

Im allgemeinen dürfen nur diejenigen Personen übersiedeln, die in der Ausfertigung der Bewilligung genannt sind. Eine Ausnahmsstellung nehmen die § 6.

[3]) Arch. I., 35, 871.

Digitized by Google

Ehegattin und die Kinder des Gesuchstellers ein, die mit ihm in gemeinsamem Haushalte leben (§ 8).

Erledigt die Gemeinde ein Gesuch binnen drei Wochen nach seiner Überreichung nicht, so kann der Gesuchsteller der übergeordneten politischen Behörde den Antrag stellen, selbst zu entscheiden (§ 6).

Eine ähnliche Verfahrensbestimmung findet sich im § 6 der Heimatsgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, Nr. 222 RGBl. Die von der politischen Behörde getroffenen Entscheidungen sind endgültig.

§ 7. Gegen eine die Übersiedlung versagende Entscheidung der Gemeinde ist die Beschwerde an die vorgesetzte politische Behörde (in der Regel die politische Behörde I. Instanz, bei Städten mit eigenem Statute die politische Landesverwaltung, bei Städten mit Munizipalrecht der Župan, in dessen Sprengel die Stadt liegt [§ 11]) zulässig, über die sie endgültig entscheidet (§ 7). Entscheidungen der Gemeinden ohne Rechtsmittelbelehrung sind ungültig.

§ 9 Der § 9 bestimmt, daß das Übersiedlungsrecht vier Wochen nach Zustellung der Bewilligung erlischt. Diese Frist kann verlängert werden.

§ 10 Der § 10 trifft Strafbestimmungen. Wer ohne behördliche Bewilligung in ein Gemeinde(Wohn-)gebiet übersiedelt ist, wird von der politischen Behörde (Polizeibehörde) bestraft, außerdem kann er zum Auszuge aus diesem Gebiete verhalten werden, wenn er nicht nachträglich die Notwendigkeit seiner Übersiedlung erweist (siehe § 5). Dieses Erkenntnis kann nur zugleich mit dem Straferkenntnisse, und selbst dann, wenn der widerrechtlich übersiedelten Person in ihrem früheren Aufenthaltsorte keine Wohnung mehr zur Verfügung steht, gefällt werden. Außerdem wird derjenige, der wissentlich an eine solche Person eine Wohnung vermietet, bestraft.

§ 12. Der § 12 trifft Bestimmungen für das Verfahren vor dem Obersten Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Erkenntnisse der politischen Behörden nach diesem Gesetze.

§ 13. Der § 13 trifft Sonderbestimmungen für die Slowakei. In einzelnen Gemeinden, in welchen besonders große Wohnungsnot herrscht (Preßburg und Kaschau, Motivenbericht), kann der Minister für die Slowakei ein besonderes Organ einsetzen, das an Stelle der Gemeinde nach diesem Gesetze entscheidet. Diesem Organe stehen auch die Strafbefugnisse nach § 10 zu.

§ 15. Der § 15 trägt die Durchführung des Gesetzes der Regierung auf.

Anhang.

Beispiel zur Berechnung des Wertes der staatlichen Beiträge zum Bauaufwande nach § 32, Z. 2 des Gesetzes betreffend die Baubewegung.[1])

Es wird angenommen, ein Wohnhaus, enthaltend zwei Wohnungen von je zwei Zimmern und Zubehör, habe in der Vorkriegszeit einen Aufwand von K 15.000 erfordert. Derzeit beträgt der Bauaufwand mindestens das vierzehnfache des Vorkriegsaufwandes, das wären rund K 200.000.

Als Bruttozins, — der infolge der für 50 Jahre gewährten Steuer- und Umlagenfreiheit (§ 39) und bei Vernachlässigung aller Erhaltungskosten, Versicherungsprämien usw., dem Nettozins gleichzustellen ist, — für eine dieser Wohnungen wäre höchstens der Jahresbetrag von K 1200 als erreichbar zu betrachten, so daß der Gesamtmietzinsertrag sich für ein Jahr auf K 2400, also für ein Quartal auf K 600 stellen würde.

Nach § 32, Z. 2, hat der Erbauer eines solchen Hauses auf im nachhinein zahlbare, vierteljährige Staatsvorschüsse zur Verzinsung und Amortisation des Bauaufwandes (BA) — im gegebenen Falle K 200.000 — zu rechnen, wie folgt:

I. durch die ersten 5 Jahre jährlich 4% des BA. (= K 8000), d. i. vierteljährlich K 2000.—;

II. durch die folgenden 5 Jahre jährlich 3½% des BA. (= K 7000), d. i. vierteljährlich K 1750.—;

[1]) Dieses Beispiel wurde dem Verfasser von einem Bankfachmanne zur Verfügung gestellt.

Digitized by Google

III. durch die folgenden 5 Jahre jährlich 3¼% des BA. (= K 6800), d. i. vierteljährlich K 1625.—;
IV. durch die folgenden 5 Jahre jährlich 3% des BA. (= K 6000), d. i. vierteljährlich K 1500.—;
V. durch die folgenden 5 Jahre jährlich 2½% des BA. (= K 5000), d. i. vierteljährlich K 1250.—.

I. In dem I. Jahrfünfte wären also die vierteljährlichen Einnahmen K 2000 + K 600 = K 2600. Bei jährlicher 4%iger Verzinsung des BA. würde die Amortisationsquote der I. Rate K 600 betragen. Nach der I. Pentade wären — nämlich durch 20 vierteljährliche Annuitätsraten à K 2600 — vom ursprünglichen BA K 13.211·39 getilgt. Als Bauaufwandsrest würde verbleiben K 186.788·61.

II. In dem II. Jahrfünfte wären die vierteljährlichen Einnahmen K 1750+K 600 = K 2350. Die Amortisationsquote der I. Rate dieser Pentade würde unter den gleichen Voraussetzungen wie bei I K 482.11 betragen. Vom Bauaufwandsrest der I. Pentade wären nach Ablauf der II. Pentade K 10.615·58 (Tilgungsteil) getilgt. Als Bauaufwandrest würde also verbleiben K 176.173·03.

III. In dem III. Jahrfünfte vierteljährliche Einnahmen K 1625 + K 600 = K 2225. Amortisationsquote der I. Rate K 463.27, Tilgungsteil K 10.200·74, verbleibender Bauaufwandsrest K 165.972·29.

IV. In dem IV. Jahrfünfte vierteljährliche Einnahmen K 1500 + K 600 = K 2100, Amortisationsquote der I. Rate K 440·28, Tilgungsteil K 9694·53, verbleibender Bauaufwandsrest K 156.277·76.

V. In dem V. Jahrfünfte vierteljährliche Einnahmen K 1250 + K 600 = K 1850, Amortisationsquote der I. Rate K 287·22, Tilgungsteil K 6324·30, verbleibender Bauaufwandsrest K 149.953·46.

Wird nun für die Tilgung dieses nach Ablauf der 25 Jahre verbleibenden Bauaufwandrestes von K 149.953·46 eine Annuität von 4¾% in vierteljährlichen, im nachhinein zahlbaren Raten angenommen, so ergibt sich als Höhe einer solchen Rate der Betrag von K 1780.70, auf welche Höhe also der Vierteljahrsmietzins des Hauses gebracht werden muß. Der genannte Bauaufwandsrest würde dadurch nach 46½ Jahren, beziehungsweise der Gesamtbauaufwand von K 200.000 nach 25 + 46½ = 71½ Jahren gänzlich getilgt sein. Mit Ablauf der Zeit der Steuer- und Umlagenfreiheit, somit mit Ablauf des fünfzigsten Jahres (§ 39) wären von dem am Ende der V. Pentade verbleibenden Bauaufwandreste von K 149.953·46 K 47.934·25 getilgt, der Bauaufwandrest zu diesem Zeitpunkte würde K 102.019·21 betragen. Um also eine Annuität von 4¾% auch nach Ablauf des fünfzigsten Jahres zu erreichen, müßte der Mietzins weiter, und zwar entsprechend dem Betrage der Steuern und Umlagen erhöht werden.

Sollte jedoch schon mit Ende des fünfzigsten Jahres der gesamte Bauaufwand getilgt werden, so wäre eine Vierteljahrsannuität von K 2379·13 bei 4% Deklusivverzinsung erforderlich: der Vierteljahrszins des Hauses wäre daher nach Ablauf des fünfundzwanzigsten Jahres von K 600 auf K 2379·13 zu steigern, so daß der jährliche Bruttozinsertrag des Hauses in den ersten fünfundzwanzig Jahren K 2400, in den folgenden fünfundzwanzig Jahren K 10.516·52 betragen würde.

Wenn der Mietzinsertrag in den ersten fünfundzwanzig Jahren in jedem Jahrfünft aber jeweilig um den Betrag, um welchen sich die staatlichen Zuschüsse verringern, gesteigert wird, demnach die Vierteljahrannuität von K 2600 unverändert beibehalten wird, verbliebe mit Ablauf der ersten fünfundzwanzig Jahre ein Bauaufwandrest von K 97.711·17. Die anfänglichen Vierteljahrsmietzinsbeträge in der Summe von K 600 wären in dem II. Jahrfünfte auf K 850 in dem III. Jahrfünfte auf K 975, in dem IV. Jahrfünfte auf K 1100, und in dem V. Jahrfünfte auf K 1350 zu steigern.

Um den Bauaufwand in den folgenden fünfundzwanzig Jahren gänzlich zu tilgen, ist eine Vierteljahrsannuität von K 1550·26 erforderlich. Der Mietzins ist also weiter auf diese Höhe zu steigern, so daß der jährliche Bruttomietzinsertrag des ganzen Hauses in der Zeit vom sechsundzwandzigsten bis zum fünfzigsten Jahre K 6201·04 betragen würde gegenüber einem jährlichen Bruttomietzinsertrage von K 2400 in dem I. Jahrfünft.

Digitized by Google

Nachtrag.

Zu B I 2 der Einleitung ist hinzuzufügen: Auf Grund der Bestimmung des Wohnungsanforderungsgesetzes, daß man durch Errichtung von Ersatzwohnungen der Wohnungsanforderung sich entziehen könne, sind bis zum Novembertermin d. J. 1920 in Prag 4 Häuser mit 56 Wohnungen und in der Prager Umgebung 2 Häuser mit 9 Wohnungen errichtet und ihrem Zwecke übergeben worden. Um die Bewilligung, Ersatzwohnungen erstellen zu dürfen, haben in Prag und Umgebung bis Ende 1920 226 Parteien angesucht und ist ihnen als Ersatz für 519 Räume die Errichtung von 11 Häusern mit 151 Wohnungen aufgetragen worden. (Mot.-Ber., Reg.-Vorl. Nr. 1046/20 Abgh.)

Zu C II 1 der Einleitung. Der Entwurf über Steuererleichterungen für den Bau von Wohngebäuden usw. ist Gesetz geworden und am 23. März 1921 als Gesetz vom 3. März 1921 unter Nr. 102 d. Slg. d. G. u. V. (26. Stück) kundgemacht worden.

Für die Redaktion verantwortlich Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UN DRECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang III. PRAG, 20. April 1921. Nummer 7 (Bogen 157—158.

Gegenseitigkeit gegenüber der Republik Österreich hinsichtlich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(Kundmachung der Regierung vom 25. Feber 1921, Slg. Nr. 83.)

Auf Grund des § 109 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird erklärt:

1. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die ihren Sitz im Gebiete der Republik Österreich haben, sind ihrer rechtlichen Natur nach Gesellschaften der in dem Gesetze vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, bezeichneten Art.

2. Tschechoslowakische Gesellschaften mit beschränkter Haftung dürfen auf Grundlage der Gegenseitigkeit in Österreich Niederlassungen zum Betriebe ihrer Geschäfte errichten.

Steuerbegünstigungen für den Bau von Wohn- und Betriebsgebäuden, sowie für die Erneuerung alter und Anschaffung neuer Maschinen.

(Gesetz vom 3. März 1921, Slg. Nr. 102. — Kundgemacht am 23. März 1921.)

§ 1. Der Einkommensteuer unterliegende Personen oder der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Gesetzes über die direkten Personalsteuern vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220 (in der Slowakei und in Karpathorußland der Erwerbsteuer öffentlich rechnungslegender Unternehmungen) unterliegende Gesellschaften, die auf dem Gebiete der Tschsl. Republik in den Jahren 1920 bis einschließlich 1922 einen Neubau, Umbau, Zubau oder Aufbau von Wohngebäuden baulich vollenden, können neben der nach den bisherigen Steuergesetzen zulässigen Amortisation 70% des nachweisbar gemachten Bauaufwandes von der Besteuerungsgrundlage in Abzug bringen, und zwar höchstens in zehn Jahresraten, beginnend mit dem auf den Ablauf des Kalender(Geschäfts-)jahres, in dem der Bau vollendet worden ist, folgende Steuerjahre.

Sofern zu der im Absatz 1 angeführten außerordentlichen Amortisation ein aus dem Gewinne des Jahres 1920 (des Geschäftsjahres 1919/20) gebildeter und als selbständige Bilanzpost ausgewiesener Baufond verwendet werden wird, wird die Amortisationsquote von der Besteuerungsgrundlage für das Steuerjahr 1921 in Abzug gebracht werden können und das bei der Einkommensteuer nur jenen physischen Personen die ordentliche Handelsbücher führen.

Die vom Staate oder von öffentlichen Korporationen für den Bau gewährten Subventionen werden vom Bauaufwande in Abzug gebracht.

Im übrigen bleiben die für Abschreibungen geltenden Bestimmungen des Personalsteuergesetzes unberührt.

Digitized by Google

Im Falle der Übertragung des Gebäudes auf eine andere physische oder juristische Person steht — beginnend mit dem auf die Übertragung folgenden Steuerjahre — die im Absatz 1 erwähnte Begünstigung dem neuen Erwerber nur hinsichtlich des bei der Steuerbemessung bisher noch nicht in Abzug gebrachten Teilbetrages zu.

Die Begünstigung des Abs. 1 setzt eine Widmung des Gebäudes und dessen tatsächliche Benützung vorwiegend zu Wohnzwecken durch zumindestens zehn Jahre nach Vollendung des Baues voraus.

Diese Widmung wird zugunsten des Staates als Reallast in die Grundbücher einverleibt.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Verordnungswege die Bedingungen festzusetzen, unter welchen ein Gebäude als vorwiegend zu Wohnzwecken (§ 2) gewidmet anzusehen ist.

Der Steuerpflichtige, der das Gebäude zu Zwecken benützt, die mit der Widmung des Gebäudes (Abs. 6) im Widerspruche stehen, wird der Begünstigung der Abs. 1 und 2 verlustig, ohne die Begünstigung des § 2, Z. 1, zu erlangen, und kann außerdem mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 Kč bestraft werden.

§ 2. Der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes (der Erwerbsteuer öffentlich rechnungslegender Unternehmungen) unterliegende Unternehmungen, die in den Jahren 1920 bis einschließlich 1922 auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik Neubauten, Umbauten, Zubauten oder Aufbauten von Gebäuden für den Betrieb des Unternehmens aufführen oder die in dem unten angeführten Zeitraume Maschinen und Einrichtungen auswechseln oder neu anschaffen, genießen bei Bemessung der Erwerbsteuer folgende Begünstigungen:

1. Das Unternehmen kann neben der nach den bisherigen Steuergesetzen zulässigen Amortisation steuerfrei 50% des Bauaufwandes abschreiben, und zwar höchstens in zehn Jahresraten, beginnend mit dem auf den Ablauf des Kalender-(Geschäfts-)jahres, in dem der Bau vollendet worden ist, folgenden Steuerjahre.

Der Bauaufwand muß durch ordentliche Rechnungen nachgewiesen sein.

Die Bestimmungen des § 1, Abs. 2—5, gelten auch hier.

2. Der in den Jahren 1920 bis einschließlich 1925 (in den Geschäftsjahren 1919/20 bis 1924/25) auf die Auswechslung von Maschinen und Einrichtungen, die vor dem Jahre 1920 angeschafft worden sind, aufgewendete Betrag bildet eine Abzugspost auch insoweit, als er den Anschaffungswert des ausgewechselten Gegenstandes übersteigt.

3. Eine Abzugspost bildet auch die Hälfte jener Beträge, welche das Unternehmen neben den gewöhnlichen Abschreibungen in den Geschäftsjahren 1920 bis einschließlich 1925 (1919/20 bis 1924/25) in einen besonderen, in der Bilanz als selbständige Post ausgewiesenen Fond für die Auswechslung von Maschinen und Einrichtungen, die vor dem Jahre 1920 angeschafft worden sind, hinterlegt.

In diesem Falle ist das Unternehmen verpflichtet, spätestens im Geschäftsjahre 1926 (1925/26) durch Vorlegung der Rechnungen glaubwürdig den Betrag nachzuweisen, für welchen es in den Jahren 1920 bis 1925 (1919/20 bis 1924/25) die neuen Maschinen und Einrichtungen angeschafft hat. Ist bis Ende 1925 (1924/25) die Auswechslung der Maschinen und Einrichtungen nicht durchgeführt worden, so werden die unversteuerten Rücklagen des Erneuerungsfondes für die abgelaufenen Jahre nachträglich versteuert.

Digitized by Google

Wird die Auswechslung der Maschinen und Einrichtungen bis Ende 1925 (1924/25) zur Durchführung gelangen, beträgt aber der nachgewiesene Aufwand für die neuen Maschinen und Einrichtungen weniger als die unversteuerten Rücklagen des Erneuerungsfondes, so wird der Unterschied im Verhältnisse der jährlichen Hinterlegungen in diesen Fond nachträglich versteuert.

Versteuerte Rücklagen des Erneuerungsfondes, die nach Erschöpfung der unversteuerten Rücklagen bis Ende 1925 zur Auswechslung von Maschinen und Einrichtungen verwendet worden sind, werden nachträglich aus den Besteuerungsgrundlagen der verflossenen Jahre ausgeschieden und die auf sie entfallende Erwerbsteuer wird abgeschrieben.

4. Von den in den Jahren 1920 bis 1922 (1919/20 bis 1921/22) auf den Ankauf neuer Maschinen und Einrichtungen aufgewendeten Beträgen können die Unternehmungen neben der nach den bisherigen Steuergesetzen zulässigen Amortisation steuerfrei 20% des nachgewiesenen Ankaufspreises in Abzug bringen, und zwar in den 5 unmittelbar auf das Jahr, in dem der Aufwand auf die Maschinen und Einrichtungen verrechnet worden ist, folgenden Jahren.

Die unter Zahl 2 und 3 angeführten Begünstigungen gelten nicht für Ausgaben und Rücklagen, die zur Erweiterung des Unternehmens bestimmt sind.

Auch im übrigen bleiben die Vorschriften über die Erwerbsteuer der öffentlich rechnungslegenden Unternehmen durch die Bestimmungen dieses Paragraphen unberührt.

§ 3. Die Begünstigungen der §§ 1 und 2, Z. 1, gelten auch für Neubauten, Umbauten, Zubauten und Aufbauten von Gebäuden, die zwar in den Jahren 1920 bis 1922 nicht vollendet worden sind, die aber in diesen Jahren begonnen worden sind und in gehöriger Weise fortgesetzt werden.

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 gelten sinngemäß bei der Einkommensteuer für physische Personen, die ordentliche Handelsbücher führen.

§ 5. Dieses Gesetz, mit dessen Durchführung der Finanzminister und der Justizminister betraut werden, gelangt mit dem Tage der Kundmachung zur Wirksamkeit.

Abänderung und Ergänzung des Beschlagnahmegesetzes.

(Gesetz vom 11. März 1921, Slg. Nr. 108. — Kundgemacht am 26. März 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 16. April 1919, Slg. Nr. 215,[1]) betreffend die Beschlagnahme des großen Grundbesitzes, ergänzt durch das Gesetz vom 11. Juli 1919, Slg. Nr. 387[2]) (Beschlagnahmegesetz) wird folgendermaßen abgeändert und ergänzt:

1. § 7 hat folgendermaßen zu lauten:

(1) Die Veräußerung, Teilung, Belastung, Verpachtung und Vermietung des

---

[1]) Siehe „Prager Archiv", I., Nr. 16, S. 372.

[2]) Siehe „Prager Archiv", I., Nr. 26, S. 629.

Digitized by Google

beschlagnahmten Besitzes erfordert die Einwilligung des Bodenamtes und ist ohne diese ungültig.

(2) Das Bodenamt kann bei Erteilung der Einwilligung Bedingungen auferlegen und Vorbehalte machen.

2. Nach § 18 werden folgende Bestimmungen eingeführt:

§ 18 a) (1) Wer einen Vertrag über die Veräußerung oder Teilung beschlagnahmten Besitzes erfüllt oder die Erfüllung annimmt, bevor das Bodenamt dazu eingewilligt hat (§ 7), begeht eine Übertretung und wird mit Arrest von einem Monate bis zu sechs Monaten bestraft. Mit dieser Strafe kann auch eine Geldstrafe von 1000 bis zu 50.000 Kč verbunden werden.

(2) Wer beschlagnahmten Besitz ganz oder teilweise abverkauft (parzelliert), in Abverkauf gibt oder zum Abverkauf übernimmt, bevor das Bodenamt dazu eingewilligt hat, begeht ein Vergehen und wird mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Mit dieser Strafe kann auch eine Geldstrafe von 10.000 bis 1,000.000 Kč verbunden werden.

(3) Wer bei der im ersten und zweiten Absatze angeführten Handlung aus Gewinn- oder Erwerbsgründen mitwirkt (§§ 5, 9 und 239 St.G. vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117 und V. Hauptstück des Ges. Art. V vom Jahre 1878), begeht die dort angeführten Strafhandlungen und wird mit den dort festgesetzten Strafen bestraft.

(4) Der Versuch ist auch im Bereiche des ungarischen Strafrechtes strafbar.

(5) Die Ersatzstrafe für eine nicht einbringliche Geldstrafe ist mit der gleichen Strafart wie die Hauptstrafe zu bemessen; die Summe dieser Strafen darf die Höchstgrenze des Strafsatzes nicht überschreiten.

§ 18 b) (1) Hat jemand die im § 18 a) angeführten Strafhandlungen bei Ausübung seines Gewerbes begangen, so kann im Urteile auch der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden.

(2) Auf Verlust der Gewerbeberechtigung des Unternehmens kann das Gericht auch dann erkennen, wenn ein Angestellter, Bevollmächtigter, Vertreter oder ein anderes Organ dieses Unternehmens verurteilt wurde.

(3) Handelt es sich um die Beschuldigung eines Angestellten, Bevollmächtigten, Vertreters oder eines anderen Organes des Unternehmens, so ist analog die Bestimmung des § 16 des Gesetzes über die Wuchergerichte vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 567,[3]) anzuwenden.

§ 18 c) Andere Übertretungen dieses Gesetzes und der es durchführenden Gesetze und Verordnungen werden von der politischen Behörde (administrativen Polizeiobrigkeit) mit Geldstrafe bis zu 50.000 Kč oder Arrest bis zu einem Monat bestraft.

§ 18 d) Die nach diesem Gesetze oder nach den es durchführenden Gesetzen und Verordnungen auferlegten Geldstrafen und Geldbußen fließen in den beim Bodenamte nach § 18 des Gesetzes vom 11. März 1920, Slg. Nr. 166 (Kreditgesetze)[4]) errichteten Fond.

3. Art. I, Punkt 5 des Gesetzes vom 11. Juli 1919, Slg. Nr. 387, wird aufgehoben.

---

[3]) „Prager Archiv", I., Nr. 34, Seite 835 ff.

[4]) „Prager Archiv", II., Nr. 14, S. 489 ff.

Digitized by Google

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am vierzehnten Tage nach seiner Kundmachung in Kraft. Sein Vollzug wird allen Ministern aufgetragen.

Beteiligung der Arbeitnehmer beim Bergbaue an der Werksverwaltung und deren Anteil am Reingewinne.

(Durchführungsverordnung vom 23. März 1921, Slg. Nr. 114. — Kundgemacht am 31. März 1921.)

Auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 25. Feber 1920, Slg. Nr. 143, wird verordnet:

§ 1. Die Bergbauunternehmungen, für die nach § 1 des Gesetzes ein Werksbeirat zu errichten ist, werden vom Ministerium für öffentliche Arbeiten nach dem Antrage der Berghauptmannschaften bestimmt und im Amtsblatte veröffentlicht.

Bei jeder Unternehmung wird deren juristische Form (Besitz einer Einzelperson, einer Gesellschaft nach dem bürgerlichen Gesetzbuche, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien u. a., einer Gewerkschaft, einer Gemeinde, eines Landes, des Staates, einer anderen juristischen Person) und deren gesetzliche Vertretung angeführt; außerdem werden die einzelnen Betriebe der Unternehmung, in denen Betriebsräte errichtet sind, nach ihrem Standorte, dem zuständigen Revierbergamte und dem zuständigen Revierrate angeführt.

Den Antrag auf Bestellung weiterer Werksbeiräte hat das (für den Revierrat zuständige) Revierbergamt von Amts wegen oder auf Anregung des Revierrates, jedenfalls nach Anhörung des Revierrates an die Berghauptmannschaft zu stellen, die den endgültigen Bericht dem Ministerium für öffentliche Arbeiten erstattet.

Die Verzeichnisse der Bergbauunternehmungen, für die Werksbeiräte errichtet werden, werden den einzelnen Revierräten von ihren überwachenden Revierbergämtern zur Verfügung gestellt. Diese Verzeichnisse enthalten außer den im Absatze 2 angeführten Daten noch die Bezeichnung der vorbehaltenen Mineralien, die gewonnen werden, die Gemeinde und den politischen Bezirk des Ortes des Betriebes sowie die durchschnittliche Anzahl der ständig beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

§ 2. Der Werksbeirat wird bei jeder Bergbauunternehmung auf vorbehaltene Mineralien (§ 3 a. B.G.) errichtet, sofern sie bereits wenigstens ein halbes Jahr besteht und ständig mehr als 100 Personen beschäftigt.

Die juristische Form hat keinen Einfluß auf die Errichtung des Werksbeirates; der Werksbeirat ist bei allen Bergbauunternehmungen nach Absatz 1 zu errichten, gleichgültig, ob sie physischen oder juristischen Personen, Einzelpersonen oder Gesellschaften, Privatpersonen, Körperschaften, Gemeinden, Ländern oder dem Staate gehören.

§ 3. Der Werksbeirat übt seine Rechte folgendermaßen aus:

1. Er nimmt einen Bericht über den Geschäftsgang für jedes abgelaufene Vierteljahr entgegen und bringt hiezu nach seiner Entscheidung seine Bemerkungen vor.

Digitized by Google

Der Bericht des Unternehmers hat insbesondere die Angaben über die Menge und Gattung der Förderung, über die Menge der verkauften Bergbauerzeugnisse und deren Vorräte, über die Anzahl und Bewegung der Belegschaft, über die verfahrenen und unterbliebenen Schichten und über die Verdienste der einzelnen Gruppen (Kategorien) der Arbeiter, sowie über die Betriebsauslagen nach Löhnen und Materialien sowie sonstigen Komponenten, über die Beiträge zur Versicherung der Arbeiter und Angestellten und zu sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeitnehmer zu enthalten.

Der Bericht hat zu schildern, wie der Geschäftsgang war, und eine beabsichtigte Erweiterung, Verkleinerung oder Einstellung des Betriebes der Unternehmung oder einzelner Teile derselben anzuführen. Die Gründe dieser Verfügungen werden dem Werksbeirate — falls dies verlangt wird — bloß mündlich mitgeteilt.

Der vierteljährliche Bericht über den Geschäftsgang muß vom Unternehmer längstens binnen zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsquartals erstattet werden.

2. Der Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung werden dem Werksbeirate in der Regel bei seiner ersten Sitzung im neuen Geschäftsjahre vorgelegt. Diese Berichte sind ehestens, spätestens jedoch binnen 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

Die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen und die Gewerkschaften haben diese Berichte der ersten nach ihrer Generalversammlung einberufenen Sitzung des Werksbeirates zu erstatten.

In dieser Sitzung wird der Reingewinn für das abgelaufene Geschäftsjahr bekannt gegeben und mitgeteilt, wieviel hievon für Betriebszwecke und wieviel den Eigentümern der Betriebe zugewiesen wird.

Der Vorschlag, nach dem der Reingewinn an die Eigentümer der Unternehmung verteilt und demgemäß der Betrag des den Arbeitnehmern gebührenden Gewinnanteiles festgesetzt werden soll, ist dem Werksbeirate spätestens 14 Tage früher bekanntzugeben, als über ihn von dem berufenen Faktor (Generalversammlung, Gewerkentag u. a) entschieden wird. Der Werksbeirat ist berechtigt, zu diesem Vorschlage seine Bemerkungen vorzubringen, die dem berufenen Faktor (Generalversammlung, Gewerkentag u. a.) noch vor der Beschlußfassung über diesen Gegenstand mitgeteilt werden müssen.

3. Der Werksbeirat setzt nach der angeschlossenen Bilanz den Anteil der Arbeitnehmer an dem an die Eigentümer der Unternehmung zu verteilenden Reingewinne ziffermäßig mit zehn Prozent (einem Zehntel) dieses Betrages fest, wobei er berechtigt ist, diesen Betrag auf die Einheit der Kurantwährung abzurunden.

Der Werksbeirat setzt sodann fest, welche ziffermäßig zu bestimmenden Beträge den Revierräten der einzelnen Bergbausprengel zugewiesen werden sollen, in denen die Betriebe der Unternehmung liegen.

Die Vertreter der Arbeitnehmer im Werksbeirate sind zur Teilnahme mit beratender Stimme einzuladen:

a) bei Aktiengesellschaften zu den Sitzungen des Vorstandes (Verwaltungsrates),

Digitized by Google

b) bei Kommanditgesellschaften auf Aktien zu den Sitzungen des Aufsichtsrates,

c) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu den Sitzungen des Aufsichtsrates,

d) bei Gewerkschaften zu den Sitzungen der Gewerkschaftsdirektionen, sofern nach den Satzungen eine mehrgliedrige Direktion (ein Direktionsrat) bestellt ist, und bei anderen Unternehmungen, bei denen ein Verwaltungs- oder Aufsichtsrat bestellt ist, zu den Sitzungen dieser Organe,

wenn in diesen Sitzungen über Werksangelegenheiten, d. h. über Angelegenheiten des technischen Bergbaubetriebes, über die Regelung der Arbeits- und Dienstverhältnisse der Arbeitnehmer verhandelt wird.

Über eine Beschwerde gegen die Nichteinhaltung dieser Bestimmung entscheidet die Berghauptmannschaft des Sprengels, in dem die Unternehmung ihren Sitz hat, über die Berufung gegen diese Entscheidung entscheidet endgültig das Ministerium für öffentliche Arbeiten, das sich mit den Ministerien des Handels und für soziale Fürsorge ins Einvernehmen setzt.

Die Beschwerde ist bei der Berghauptmannschaft binnen 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung der Unternehmung, die Berufung gegen die Entscheidung der Berghauptmannschaft binnen 30 Tagen nach dem Tage ihrer Zustellung einzubringen.

Eine solche Beschwerde muß mindestens von zwei gewählten Mitgliedern des Werksbeirates unterschrieben sein. Die Berufung gegen die Entscheidung der Berghauptmannschaft kann auf Grund des Beschlusses des Werksbeirates oder dann eingebracht werden, wenn für sie wenigstens zwei gewählte Mitglieder desselben stimmen.

§ 4. Der Unternehmer ernennt vier Mitglieder des Werksbeirates und kann selbst dem Werksbeirate als ernanntes Mitglied angehören.

Diese Personen müssen wenigstens 30 Jahre alt und dürfen nicht vom Gemeindewahlrechte ausgeschlossen sein. Die Ernennung wird der Berghauptmannschaft angezeigt, welcher der Nachweis über die Befähigung der Ernannten für die Mitgliedschaft im Werksbeirate zu erbringen ist.

§ 5. Sobald die Wahlen in den Werksbeirat durchgeführt wurden und die Gewählten, deren Wählbarkeit nach § 6 des Gesetzes nachgewiesen wurde, erklärt haben, daß sie die Wahl annehmen, wird der Werksbeirat von dem Unternehmer zur Konstituierung einberufen.

In dieser Sitzung werden zunächst die Namen der vom Unternehmer ernannten Mitglieder des Werksbeirates und ihrer Stellvertreter bekanntgegeben.

§ 6. In der konstituierenden Sitzung wird zunächst vom Plenum unter Leitung des ältesten Mitgliedes des Werksbeirates mittels Stimmzettel mit einfacher Mehrheit ein Vorsitzender gewählt. Sodann wird von den Vertretern der Arbeitnehmer allein in gleicher Weise ein Vorsitzenderstellvertreter gewählt. Der gewählte Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer.

§ 7. Die Sitzungen des Werksbeirates finden in der Regel einmal vierteljährlich am Sitze der Unternehmung oder an dem vom Vorsitzenden bestimmten Orte statt.

Die Sitzungen werden mittels vom Vorsitzenden unterschriebener und die Tagesordnung enthaltender Einladungskarten einberufen. Es ist auszuweisen, daß die Einladung wenigstens acht Tage vor der Sitzung erfolgte.

Digitized by Google

Die Sitzung für die Feststellung des Anteiles der Arbeitnehmer am Reingewinne der Unternehmung wird nach Bedarf besonders einberufen.

§ 8. Die Räumlichkeiten für die Sitzungen des Werksbeirates werden vom Unternehmer beigestellt.

§ 9. Die Teilnahme an den Sitzungen des Werksbeirates ist obligatorisch. Wer in der Sitzung nicht erscheinen kann, hat dies rechtzeitig dem Vorsitzenden bekannt zu geben, damit an seiner Stelle der Ersatzmann einberufen werden könne.

§ 10. Bei Eröffnung einer jeden Sitzung hat der Vorsitzende nach den Belegen zu konstatieren, daß alle Mitglieder, bzw. Ersatzmänner ordnungsmäßig eingeladen wurden; diese Belege werden sodann dem Protokolle beigeschlossen.

Die Sitzung des Werksbeirates ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder, nach Umständen die an Stelle der Verhinderten eintretenden Ersatzmänner ordnungsmäßig eingeladen wurden und mindestens vier anwesend sind, wovon wenigstens eines ein gewähltes Mitglied sein muß.

§ 11. Über die Sitzungen des Werksbeirates werden in einem besonderen Buche Protokolle geführt. Das Protokoll wird von allen Teilnehmern der Sitzung unterschrieben.

Das Protokollbuch wird beim Unternehmer aufbewahrt.

In jeder Sitzung wird zunächst das Protokoll über die vorangegangene Sitzung verlesen.

Auszüge aus dem Protokollbuche und Protokollsabschriften können nur dann angefertigt werden, wenn sie als Beilagen zu behördlichen Eingaben dienen. Die Einsichtnahme in das Protokollbuch steht den Mitgliedern des Werksbeirates frei.

§ 12. Die Funktionsperiode der gewählten Mitglieder des Werksbeirates dauert zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Beginne der Verwaltungsperiode der Unternehmung und fällt mit deren Geschäftsjahren zusammen.

Ein gewähltes oder ernanntes Mitglied des Werksbeirates, das auf seine Funktion verzichtet oder vom Unternehmer abberufen wurde oder aus der Beschäftigung bei der Unternehmung austritt, hat hievon dem Vorsitzenden Anzeige zu erstatten.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes infolge Verlustes der Wählbarkeit sowie wegen Verletzung der Verschwiegenheit (§ 13 d. Vdg. und § 11 des Ges.) entscheidet der Werksbeirat. Gegen dessen Entscheidung kann binnen 30 Tagen die Berufung an die Berghauptmannschaft eingebracht werden, die binnen weiteren 30 Tagen endgültig entscheidet.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Werksbeirates aus, so hat der Vorsitzende an dessen Stelle den Ersatzmann einzuberufen und dies dem Revieramte und dem Unternehmer anzuzeigen.

Kommen sowohl ein gewähltes Mitglied des Werksbeirates als auch dessen Ersatzmann in Wegfall, so wird eine Ergänzungswahl vorgenommen; kommen zwei Mitglieder und deren Ersatzmänner in Wegfall, so erfolgt eine Neuwahl.

Scheidet ein vom Unternehmer ernanntes Mitglied aus, so muß der Unternehmer binnen 14 Tagen nach dem Ausscheiden dessen Stellvertreter ernennen und dies dem Vorsitzenden des Werksbeirates anzeigen.

§ 13. Die in der Sitzung des Werksbeirates erfolgten Mitteilungen über die Verhältnisse der Unternehmung oder einzelner Betriebe derselben, die vom Vor-

Digitized by Google

sitzenden ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden, dürfen von den Mitgliedern des Werksbeirates weder durch mündliche Mitteilung noch schriftlich oder durch die Presse noch auf andere Weise verbreitet werden.

Wer von den Mitgliedern des Werksbeirates diese Verpflichtung verletzt, haftet hiefür dem Unternehmer zivilrechtlich, wird außerdem aus dem Werksbeirate ausgeschlossen und verliert die Wählbarkeit für die nächsten zwei Funktionsperioden.

Die Anzeige über die Verletzung der Verschwiegenheit wird an den Vorsitzenden des Werksbeirates erstattet. Zu dieser Anzeige ist der Unternehmer oder dessen Stellvertreter berechtigt.

Über die Ausschließung aus dem Werksbeirate entscheidet dieser nach Erhebung der Sache gemäß § 12 der Vdg. An der Entscheidung nimmt an Stelle des Beschuldigten dessen Ersatzmann teil.

§ 14. Den Mitgliedern des Werksbeirates gebührt nur der Ersatz der notwendigen Barauslagen und des unvermeidlichen Verdienstentganges. Diese Auslagen werden vom Unternehmer gezahlt.

Die betreffenden Ansprüche sind sofort in der Sitzung des Werksbeirates geltend zu machen, der ihren Betrag endgültig bestimmt. Die Auszahlung dieser Rechnungen erfolgt sofort nach der Sitzung. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Werksbeirates ist der Unternehmer verpflichtet, ihm auf diese Auslagen einen Vorschuß im Betrage des Reisegeldes für die Bahn und eines angemessenen Zehrgeldes zu gewähren.

§ 15. Jede Bergbauunternehmung auf vorbehaltene Mineralien (§ 3 a. B. G.) ist, wie immer ihre juristische Form und ihr Umfang beschaffen sein mag, verpflichtet, ordentliche Bücher zu führen, aus denen ihre Geschäfte und der Stand ihres Vermögens vollständig zu ersehen sind.

Sie ist verpflichtet, die Geschäftsschriften durch zehn Jahre aufzubewahren und Abschriften (Abdrücke) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Kopierbuch einzutragen. Die Führung der Bücher, die Verfassung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung richtet sich nach den Vorschriften des ersten Buches, Titel IV, des Handelsgesetzes.

Bergbauunternehmer, die bisher keine ordentlichen Handelsbücher geführt haben, müssen dies binnen drei Monaten nach dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung tun.

§ 16. Der Reingewinn, der an die Eigentümer der Unternehmung zu verteilen ist, wird von den hiezu nach der juristischen Form der Unternehmung durch das Gesetz berufenen Faktoren festgesetzt.

Die Mitteilung hievon und die Entscheidung über den den Arbeitnehmern gebührenden Anteil erfolgt nach den Bestimmungen im § 3 dieser Verordnung.

§ 17. Bei gemischten Unternehmungen, d. h. solchen, die neben dem Bergbaue auf vorbehaltene Mineralien noch andere Erwerbszweige umfassen, wird der Gewinnanteil für die Bergbau-Arbeitnehmer nur nach dem bilanzmäßig ausgewiesenen Ertrage des Bergbaubetriebes bemessen.

§ 18. Bei Bergbauunternehmungen, bei denen keine Werksbeiräte errichtet sind, hat der Eigentümer für das abgelaufene Geschäftsjahr die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung dem Betriebsrate vorzulegen und im Einvernehmen mit diesem den 10%igen Anteil der Arbeitnehmer am Reingewinne zu bestimmen.

Digitized by Google

Wird kein Einverständnis erzielt, so wird der Anteil der Arbeitnehmer am Reingewinne vom zuständigen Revierbergamte im Einvernehmen mit der zuständigen Steueradministration bestimmt.

§ 19. Der festgesetzte Gewinnanteil der Arbeitnehmer ist vom Unternehmer binnen 14 Tagen nach der Entscheidung des Werksbeirates dem bestimmten Revierrate oder den Revierräten bar zu überweisen (§ 3 der Vdg.). Gegen den Verteilungsschlüssel können die beteiligten Revierräte die Beschwerde an die Berghauptmannschaft ergreifen, die binnen 30 Tagen endgültig entscheidet.

§ 20. Der Wirkungskreis der Revierbergämter nach dieser Verordnung wird im vormals ungarischen Gebiete von den Bergkommissariaten und, wo kein besonderes Bergkommissariat besteht, von den Bergkapitanaten besorgt; der Wirkungskreis der Berghauptmannschaften wird in diesem Gebiete von den Bergkapitanaten besorgt.

§ 21. Diese Durchführungsverordnung tritt mit dem für den Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes vom 25. Feber 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 143, festgesetzten Tage*) in Wirksamkeit.

§ 22. Die Durchführung dieser Verordnung wird dem Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern aufgetragen.

Fälligkeit der Steuern.

(Gesetz vom 16. März 1921, Slg. Nr. 116, über die Fälligkeit der direkten Staatssteuern und der zu ihnen eingehobenen Zuschläge der Selbstverwaltungsverbände und Beiträge, ferner über die Verzugszinsen und die Vergütungszinsen von diesen Abgaben, sowie auch von den unmittelbar entrichteten Gebühren. — Kundgemacht am 31. März 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Die Fälligkeitstermine.

§ 1. Die direkten Staatssteuern samt den staatlichen Zuschlägen, den Zuschlägen der Selbstverwaltungskörper und den zu den direkten Steuern eingehobenen Beiträgen sind in vier gleichen Teilen im vorhinein fällig, und zwar am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres.

Von dieser Regel sind ausgenommen:

A. In Böhmen, Mähren und Schlesien:

1. Die allgemeine Erwerbsteuer nach dem P.St.G. vom 25. Oktober 1896, Nr. 220 RGBl., bis zu einem Gesamtjahresbetrage, alle Zuschläge inbegriffen, von 50 K, welche künftighin auf einmal am 1. Juli jedes Jahres, fällig sein soll; weiters die Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben im Sinne der §§ 78 bis 82 desselben Gesetzes.

2 Die Rentensteuer, welche nach § 133 des Gesetzes über die Personalsteuern vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 292, und vom 8. April 1920, Slg. Nr. 250, im Wege des Abzuges durch den Schuldner eingehoben wird.

3. Die Einkommensteuer, welche nach § 234 des Gesetzes über die Personalsteuern im Wege des Abzuges durch den Dienstgeber eingehoben wird.

*) Diese Festsetzung ist bisher nicht erfolgt. (Anm. des „Pr. A." vom 19. April 1921.)

Digitized by Google

4. Die Tantiemenabgabe, eingeführt durch Art. III des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 13.

5. Die Kriegsgewinnsteuer oder Kriegssteuer gemäß der kais. Verordnung vom 16. April 1916, Nr. 103 RGBl. und gemäß der Gesetze vom 16. Feber 1918, Nr. 66 RGBl., vom 17. April 1918, Nr. 160 RGBl., und vom 30. Jänner 1920, Slg. Nr. 79.

6. Die Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe nach dem Gesetze vom 8. April 1920, Slg. Nr. 309.

B. In der Slowakei und Karpathorußland:

1. Die Zinsensteuer von Kapitalien, die bei Geldinstituten angelegt sind, nach dem ungarischen Gesetzartikel VII vom Jahre 1883.

2. Die Erwerbsteuer I. Klasse nach dem ung. Gesetzartikel XXIX vom Jahre 1875 und Art. X vom Jahre 1883.

3. Die Erwerbsteuer IV. Klasse der im Dienste des Staates und der Jurisdiktionen stehenden Angestellten, Beamten, sowie der Angestellten privater Unternehmungen und Vereine mit fixen Gehältern nach dem ung. Ges.-Art. XXIX v. J. 1875.

4. Die Kriegsgewinnsteuer nach dem ungar. Ges.-Art. XXIX vom Jahre 1916 und Art. IX vom Jahre 1918.

5. Alle Steuern von der Ablösung der Pension und von der Abfertigung nach der ung. Durchf.-Vdg. 27.951 vom Jahre 1876 und Durchf.-Vdg. 49.246 vom Jahre 1906.

6. Die Militärtaxe nach dem ung. Ges.-Art. XXVII vom Jahre 1880 und Art. IX vom Jahre 1883.

7. Die Waffensteuer nach dem ung. Ges.-Art. XXIII vom Jahre 1883.

8. Die Jagdsteuer nach dem ung. Ges.-Art. XXIII vom Jahre 1883.

9. Die Transportsteuer nach dem ung. Ges.-Art. XX vom Jahre 1875, Art. XIV vom Jahre 1887, Art. VI vom Jahre 1917.

10. Die Gewinst-Steuer nach dem ung. Ges.-Art. XLIX vom Jahre 1879, Art. VII vom Jahre 1897.

11. Die Vermögensabgabe und die Vermögenszuwachsabgabe gemäß dem Gesetze vom 8. April 1920, Slg. Nr. 309, in der Fassung der Regierungsverordnung der Tschechoslowakischen Republik vom 25. Juni 1920, Slg. Nr. 424.

In diesen Ausnahmsfällen gelten rücksichtlich der Fälligkeit weiterhin die bisherigen Bestimmungen.

§ 2. Zu Beginn eines jeden Jahres ist in einer jeden Gemeinde auf ortsübliche Weise kundzumachen, zu welchen Terminen die direkten Steuern zu zahlen sind und welche Folgen die Nichteinhaltung der Zahlungstermine nach sich zieht.

§ 3. Solange die Steuern oder Zuschläge der Selbstverwaltungskörper und die Beiträge für das laufende Steuerjahr noch nicht vorgeschrieben sind, ist der Steuerpflichtige verpflichtet, sie gemäß der letzten Vorschreibung zu bezahlen, soweit nicht etwa etwas anderes aus dem die betreffende Steuer regelnden Gesetz hervorgeht. Zu diesem Zwecke sind die Steuerämter verpflichtet, in zweckmäßig angelegte Bücher, die von den Steuerämtern auf Rechnung der Steuerpflichtigen angeschafft werden, die Schuldigkeit des Steuerpflichtigen einzutragen.

Eine eventuelle Erhöhung muß rücksichtlich der zur Zeit der Zustellung

Digitized by Google

des Zahlungsauftrages bereits verstrichenen Zahlungstermine binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages beglichen werden.

Diese Bestimmung gilt sinngemäß betreffs der Nachtragsvorschreibungen.

Eintreibung der Steuern und Zuschläge, Verzugszinsen von Steuern und Zuschlägen.

§ 4. Im Falle jemand die direkte Staatssteuer samt den staatlichen Zuschlägen, den Zuschlägen der Selbstverwaltungskörper und den Beiträgen innerhalb sechs Wochen nach dem Fälligkeitstage (§§ 1—3) nicht zahlt, ist von ihm der geschuldete Betrag sofort mittels des Zwangsverfahrens einzubringen; falls die jährliche Gesamtschuld aller erwähnten Abgaben des Schuldners in einer Steuergemeinde insgesamt 500 Kč übersteigt, ist er außerdem verpflichtet, vom Tage der Fälligkeit bis einschließlich zum Tage der Zahlung des geschuldeten Betrages zehn Prozent Verzugszinsen zu bezahlen.

Falls kein bestimmter Fälligkeitstag angegeben ist, sondern nur eine Frist, in deren Verlauf die Steuer zu entrichten ist, tritt die Eintreibung der geschuldeten Steuer wie auch die Verpflichtung, die Verzugszinsen zu bezahlen, sofort nach Verstreichen der betreffenden Frist ein.

Die Folgen gemäß Absatz 1 treten auch ein, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe der jährlichen Steuerschuldigkeit, wenn die Steuern, welche nach den geltenden Vorschriften im Wege des Abzuges von den abgabepflichtigen Bezügen eingehoben werden, von den zur Vornahme von Abzügen Verpflichteten der Staatskassa in der festgesetzten Frist nicht abgeführt werden.

Als Zahlungstag wird bei Barzahlungen der Tag der Erlegung beim Steuer- oder Postamte angesehen, bei Gutschriften im Clearingverkehr der Tag der Verrechnung beim Postscheckamt.

Ein Kalendermonat wird zu 30 und ein Kalenderjahr zu 360 Tagen gerechnet.

Die Bestimmung des § 63, Punkt 7, Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 309, betreffend die Vermögensabgabe und die Vermögenszuwachsabgabe in der Fassung der Regierungsverordnung vom 25. Juni 1920, Z. 424 Slg. G. u. V., bleibt betreffend der Höhe der Verzugszinsen unberührt.

§ 5. Die Verzugszinsen, die im Sinne des vorhergehenden Paragraphen eingehoben werden, fließen in die Staatskasse, in Städten mit eigenem Statut, in der Slowakei und Karpathorußland in Städten mit geordnetem Magistrat oder mit Munizipalrecht, soweit sie im übertragenen Wirkungskreise die Einhebung der direkten Steuern durch ihre Steuerämter besorgen, in die städtischen Kassen.

Die bisherigen Vorschriften über die Einhebung der Verzugszinsen von autonomen Zuschlägen und Beiträgen zu den direkten Steuern treten außer Kraft.

Vergütungszinsen von Steuern und Zuschlägen.

§ 6. Von den Beträgen der direkten Staatssteuern und der zu ihnen eingehobenen staatlichen Zuschläge, Zuschläge und Beiträge der Selbstverwaltungsverbände, welche zu Unrecht angenommen und bar rückerstattet wurden oder nach den geltenden Vorschriften am Tage, an dem der Steuerpflichtige von der Abschreibung verständigt wurde, hätten bar rückerstattet werden können, hat der Steuerpflichtige unter den im folgenden Paragraphen angeführten Voraussetzungen zehnprozentige Vergütungszinsen zu erhalten, falls er im Steuerjahre, auf das sich die Abschreibung bezieht, grundsätzlich (§ 4) den Verzugszinsen unterlag.

Digitized by Google

§ 7. Als eine zu Unrecht angenommene Zahlung wird eine Zahlung angesehen, wenn die betreffende Vorschreibung durch die über ein Rechtsmittel gefällte Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder durch einen gerichtlichen Ausspruch entweder vollständig aufgehoben oder so herabgesetzt wurde, daß die Zahlung die aufrecht verbleibende Vorschreibung übersteigt.

Beträge, die freiwillig über die zum Gegenstande einer Beschwerde gemachte Vorschreibung hinaus bezahlt wurden, sind von der Berechnung der Vergütungszinsen ausgeschlossen.

Die Bestimmung des § 24, Absatz 7 ung. Ges.-Art. XXIX aus dem Jahre 1916 über die Kriegsgewinnsteuer (§ 32 der Verordnung des ungarischen Finanzministeriums, Z. 74.400 v. J. 1918) und die Bestimmung des § 55, Absatz 6 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 309, über die Vermögensabgabe, in der Fassung der Regierungsverordnung vom 25. Juni 1920, Slg. Nr. 424, bleibt dadurch unberührt.

Im Falle die Finanzverwaltung während des gerichtlichen Streitverfahrens der Beschwerde des Steuerpflichtigen stattgibt, gilt gleichfalls die Bestimmung des Absatzes 1.

§ 8. Falls die Entscheidung, die sich auf die Veranlagung einer Steuer, der Zuschläge und Beiträge bezieht, aufgehoben wurde, gebührt der Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Summe samt Vergütungszinsen vorerst nur nach der neuen Entscheidung, welche an Stelle der aufgehobenen Entscheidung tritt, allerdings unter Vorbehalt der weiteren Ansprüche, welche vielleicht später auf Grund des Rechtsmittelverfahrens gegen diese neue Entscheidung entstehen.

§ 9. Die Vergütungszinsen werden vom Tage der zu Unrecht angenommenen Zahlung (§ 4, Abs. 4) bis zu dem Tage, an welchem der Steuerpflichtige von der Abschreibung verständigt wurde, gezahlt.

Die Regierung wird ermächtigt, zu bestimmen, daß die Berechnung der Vergütungszinsen auch erst am Ende des Jahres durch einen Vergleich der richtiggestellten Schuldigkeit mit der Zahlung durchzuführen ist.

Entstand nach der Verständigung des Steuerpflichtigen bei der Rückerstattung der Steuer eine Verzögerung, die durch die Finanzverwaltung verursacht wurde und durch die Umstände nicht gerechtfertigt ist, so werden die Vergütungszinsen bis zum Tage der tatsächlichen Rückerstattung bezahlt.

§ 10. Hat die Finanzbehörde die Anweisung von Vergütungszinsen unterlassen und macht der Steuerpflichtige den Anspruch auf die Vergütungszinsen binnen drei Jahren vom Tage der Zustellung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder vom Tage der Verkündigung des gerichtlichen Erkenntnisses, mit welchem die Steuerschuldigkeit herabgesetzt wurde, nicht geltend, erlischt der Anspruch auf Vergütungszinsen.

§ 11. Die Vergütungszinsen gehen zu Lasten des Staates; in Städten, in deren Kassen die Verzugszinsen nach § 5 fließen, zu Lasten dieser Städte.

Die Verzugs- und Vergütungszinsen von unmittelbar gezahlten Gebühren.

§ 12. Das Ausmaß der Verzugszinsen, welche gemäß der Verordnung vom 6. April 1856, Nr. 50 RGBl., abgeändert durch das Gesetz vom 8. März 1876, Nr. 26 RGBl., und vom 23. Jänner 1892, Nr. 26 RGBl., der Schuldner bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Frist zur Bezahlung der unmittelbar gezahlten Gebühren und des Gebührenäquivalentes einschließlich der Gebühren aus Versicherungsverträgen,

Digitized by Google

Leibrenten und Versorgungsverträgen (§ 6, Absatz 3 der kais. Verordnung vom 15. September 1915, Nr. 280 RGBl.), ferner der Fahrkartensteuer und der Fracht- und Gepäcksteuer (§ 6, Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1902, Nr. 153 RGBl. und § 6, Absatz 1 und § 11 der kais. Verordnung vom 10. Jänner 1917, Nr. 14 RGBl.) zu zahlen hat, wird mit zehn Prozent festgesetzt.

§ 13. Das Ausmaß der Verzugszinsen, zu welchen die Parteien verpflichtet sind gemäß den in der Slowakei und in Karpathorußland geltenden Bestimmungen (namentlich gemäß § 22 des ung. Ges.-Art. XXXIV vom Jahre 1881, der Verordnung des ehemaligen ung. Finanzministeriums, Z. 14.332 vom Jahre 1883, der §§ 1 und 2 des ung. Ges.-Art. XXXVI vom Jahre 1895, des § 21 der Verordnung des ehemaligen ung. Finanzministeriums vom 16. März 1917, Z 28.100, des § 99 des ung. Ges.-Art. XI vom Jahre 1918) wird mit zehn Prozent festgesetzt.

§ 14. Wird über Rekurs die gezahlte Gebühr rückerstattet, so werden dem Gebührenpflichtigen zehn Prozent Zinsen vergütet. Die Bestimmungen der §§ 7 bis 10 gelten sinngemäß auch betreffs der Vergütungszinsen von Gebühren.

§ 15. Die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 gelten auch für die allgemeine Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen und für die Luxussteuer nach dem Gesetze vom 11. Dezember 1919, Slg. Nr. 658, in der Fassung des Gesetzes vom 29. Jänner 1920, Slg. Nr. 70.

Schlußbestimmungen.

§ 16. Die Regierung wird ermächtigt, soweit es die Verhältnisse auf dem Geldmarkt, bzw. der Stand der Zahlungsrückstände erfordern, die Höhe der Zinsen, welche in § 4, Absatz 1, § 6 und in den §§ 12 bis 14 festgesetzt sind, angemessen abzuändern, ohne den durch dieses Gesetz bestimmten Satz zu überschreiten.

§ 17. Die bisherigen Gesetze und Vorschriften, die mit diesen Bestimmungen im Widerspruch stehen, verlieren ihre Gültigkeit, sofern sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten sind. (§§ 1 und 3.)

§ 18. Dieses Gesetz erlangt am 1. April 1921 mit dem Vorbehalte Wirksamkeit, daß, soweit andere als die im § 5 angeführten Gemeinden auch nach dem 1. Jänner 1921 Zuschläge für 1920 und die vorangegangenen Jahre durch ihre Organe einheben, die Verzugszinsen von diesen Zuschlägen den Gemeinden zukommen, die auch etwaige Vergütungszinsen von solchen Beträgen zu zahlen haben, die als Gemeindezuschläge für 1920 und die vorangegangenen Jahre entrichtet wurden.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut, der zugleich ermächtigt wird, insbesondere für die Übergangszeit, Abweichungen von diesem Gesetze zu bewilligen.

Regelung der älteren Holzschlägerungsverträge.

(Gesetz vom 17. März 1921, Sg. Nr. 121. — Kundgemacht am 31. März 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Die Besitzer (Eigentümer, Nutznießer) von Waldungen, die verpflichtet sind, im Wirtschaftsjahre 1920/21 die Holzschlägerung, bzw. deren Ergebnisse gegen ein vor dem 1. Jänner 1919 vereinbartes Entgelt zu belassen, bzw. zu überlassen, können das Entgelt für dieses Wirtschaftsjahr auf einen Geldbetrag erhöhen, der dem Durchschnitte der Preise angemessen ist, die in diesem Wirt-

Digitized by Google

schaftsjahre für die Bruttoholzmasse derselben Art und Qualität in Wäldern ähnlicher Lage zu erzielen sind.

(2) Sofern am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes von der tschechoslowakischen Holzkommission festgesetzte Kalkulationspreise gelten, ist die Angemessenheit nach diesen Preisen zu beurteilen.

(3) Als Wirtschaftsjahr 1920/21 ist die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis zum 30. September 1921 zu rechnen.

§ 2. (1) Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Entgeltes sind auch die vertragsmäßigen Nebenverbindlichkeiten der Parteien, als da sind: ausbedungene Holzlieferungen, die Verpflichtung zur Errichtung, Erhaltung oder Überlassung verschiedener Einrichtungen und dergleichen, sowie die Preise, um welche der zur Schlägerung Berechtigte das Holz verkauft hat, zu berücksichtigen.

(2) Wenn der zur Schlägerung oder zu deren Ergebnissen Berechtigte Investitionen zur Erleichterung der Schlägerung und Beförderung des Holzes vorgenommen hat, deren Nutzen noch fortbesteht, so ist bei der Beurteilung der Angemessenheit des Entgeltes der Wert dieses Nutzens für das Wirtschaftsjahr 1920/21 zu dem festgesetzten Entgelte hinzuzurechnen, höchstens aber mit jenem Teilbetrage der tatsächlichen Investitionskosten, der im Verhältnisse der Gesamtholzmenge, für welche die Investition vorgenommen wurde, zu der Holzmenge, die in diesem Wirtschaftsjahre gewonnen werden soll, bestimmt wurde.

§ 3. Wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, gelten für das erhöhte Entgelt alle Bestimmungen für das ursprüngliche Entgelt.

§ 4. (1) Der Waldbesitzer, der die Erhöhung des Entgeltes für das Wirtschaftsjahr 1920/21 nach diesem Gesetze anstrebt, hat dem zweiten Vertragsteile binnen sechs Wochen nach dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes mittels eingeschriebenen oder gegen Bestätigung zugestellten Schreibens den Betrag der geforderten Erhöhung des Entgeltes anzuzeigen, widrigenfalls sein Anspruch für dieses Jahr erlischt.

(2) Wenn binnen 14 Tagen nach Zustellung der Anzeige an den zweiten Vertragsteil dessen Antwort nicht einlangt, wird dessen Schweigen als Zustimmung zu der geforderten Erhöhung angesehen, wenn er in der Anzeige auf diese Folgen ausdrücklich aufmerksam gemacht wurde.

(3) Werden die Anzeige und die Antwort durch die Post mittels eingeschriebener Schreiben zugestellt, so werden die Tage des Postenlaufes in die Fristen nicht eingerechnet.

§ 5. (1) Einigen sich die Parteien über die angezeigte Erhöhung des Entgeltes weder ausdrücklich noch stillschweigend (§ 4), so ist es Sache des Waldbesitzers, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen.

(2) Der Antrag ist bei dem Gerichtshofe I. Instanz (Sedria), in dessen Sprengel der Wald ganz oder zum größeren Teile liegt, längstens binnen zwölf Wochen vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes einzubringen. Der Postenlauf wird in diese Frist nicht eingerechnet. Verspätete Anträge werden vom Gerichte von Amts wegen zurückgewiesen.

(3) Es sind soviel Gleichschriften des Antrages zu überreichen, daß jedem der Gegner je eine zugestellt und außerdem eine bei dem Gerichte zurückbehalten werden könne.

§ 6. Auf Verlangen des Waldbesitzers ist die zweite Partei verpflichtet, bevor sie mit der Wegschaffung des Holzes von dem Waldgrundstücke, auf dem es gewachsen ist, beginnt, bei dem zuständigen Gerichte eine Sicherstellung

Digitized by Google

in einer Höhe zu erlegen, die von dem Gerichte (§ 5, Abs. 2) nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung des im § 1 festgesetzten angemessenen Entgeltes endgültig bestimmt wird.

§ 7. Soweit in diesem Gesetze nichts anderes festgesetzt ist, hat das Gericht nach den Grundsätzen des außerstreitigen Verfahrens vorzugehen. Über die Höhe der Sicherstellung nach § 6 entscheidet ein Einzelrichter, über die Angemessenheit des Entgeltes entscheidet das Gericht in einem Senate. Bezüglich der Kosten, Stempel und Gebühren gelten die Vorschriften für das gerichtliche Prozeßverfahren.

§ 8. (1) Das nach diesem Gesetze für das Wirtschaftsjahr 1920/21 festgesetzte Entgelt gilt auch für die weiteren Wirtschaftsjahre der Vertragsdauer: den Parteien steht es aber frei, in jedem beliebigen dieser Jahre eine Erhöhung, bzw. Herabsetzung des Entgeltes anzustreben.

(2) Bezüglich dieser Regelung gelten sinngemäß die vorhergehenden Vorschriften mit der Abänderung, daß bei § 1, Abs. 2, der 1. Oktober des betreffenden Wirtschaftsjahres entscheidend ist, und daß der Antrag auf Regelung des Entgeltes dem zweiten Vertragsteile bis Ende Dezember anzuzeigen und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bis Ende Jänner dieses Wirtschaftsjahres (§ 1, Abs. 3) einzubringen ist.

§ 9. (1) Ist die Befürchtung begründet, daß die Waldflächen, die auf Grund von Verträgen geschlagen werden, aus denen ein erhöhtes Entgelt entspringt, nicht gehörig und rechtzeitig aufgeforstet werden, so kann das Ministerium für Landwirtschaft dem zur Schlägerung oder zu deren Ergebnissen Berechtigten den Erlag eines angemessenen Teiles des erhöhten Entgeltes als Kaution für die gehörige und rechtzeitige Durchführung der Aufforstungsarbeiten bei dem Steueramte am Sitze des im § 5, Abs. 2, genannten Gerichtshofes I. Instanz auftragen.

(2) Dieser Betrag wird vom Ministerium für Landwirtschaft entsprechend dem Fortschritte der Aufforstungsarbeiten freigegeben.

§ 10. Dieses Gesetz tritt am 21. Tage nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; es wird vom Justizminister im Einvernehmen mit den Ministern für Landwirtschaft, des Handels und der Finanzen durchgeführt.

Allgemeine Erwerbsteuer für das Jahr 1921.

(Gesetz vom 17. März 1921, Slg. Nr. 123. — Kundgemacht am 31. März 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Für das Steuerjahr 1921 wird für das Gebiet, in welchem das I. Hauptstück des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220 (in der Fassung des Ges. vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 13 und der kais. Vdg. vom 16. März 1917, RGBl. Nr. 124), und die Gesetze vom 10. Dezember 1918, Slg. Nr. 65 und vom 29. Jänner 1920, Slg. Nr. 71 gelten, folgendes bestimmt:

§ 1. Die für das Jahr 1920 bemessenen Sätze der allgemeinen Erwerbsteuer gelten auch für das Steuerjahr 1921; den Steuerpflichtigen werden aber für das Jahr 1921 neue Zahlungsaufträge herausgegeben, gegen die Rechtsmittel nur gemäß § 2 zugelassen werden.

Falls am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes die allgemeine

Digitized by Google

Erwerbsteuer für das Steuerjahr 1920 von der Kommission für die allgemeine Erwerbsteuer noch nicht veranlagt sein sollte, wird sie gleichzeitig auch für das Steuerjahr 1921 veranlagt und für beide Jahre ein einziger Zahlungsauftrag erlassen.

§ 2. Sofern sich die Betriebsverhältnisse des Unternehmens (der Beschäftigung) im Jahre 1920 gegenüber dem Jahre 1919 wesentlich geändert haben, kann der Steuerpflichtige binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages unter Nachweisung der Verschlimmerung um Abänderung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Steuerjahr 1921 nach Maßgabe der Betriebsverhältnisse, wie sie sich durchschnittlich im Jahre 1920 ergeben haben, ansuchen.

Auch die zuständige Steueradministration kann binnen 30 Tagen nach Erlassung des Zahlungsauftrages die Abänderung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Steuerjahr 1921 nach Maßgabe der Betriebsverhältnisse des Jahres 1920 verlangen, sofern sich die Betriebsverhältnisse wesentlich gegenüber dem Jahre 1919 gebessert haben; hievon ist der Steuerpflichtige zu verständigen.

Über die Ansuchen (Abs. 1 und 2) hat die Kommission für die allgemeine Erwerbsteuer zu entscheiden; gegen die Entscheidung der Kommission ist die Berufung an die Erwerbsteuerlandeskommission zulässig.

§ 3. Den im Jahre 1921 neu entstandenen Unternehmen (Beschäftigungen) ist die Steuer von der Steueradministration nach den Betriebsverhältnissen zu bemessen, die für die ersten zwölf Monate seit Beginn des Betriebes, gegebenenfalls für einen kürzeren Rest des Jahres zu erwarten sind.

Sind im Zeitpunkte der Steuerveranlagung die Betriebsverhältnisse der maßgebenden Periode schon bekannt, so wird die Steuer nach ihnen bemessen, nicht nach den Verhältnissen, die bloß zu erwarten waren.

§ 4. Die Festsetzung von Steuergesellschaften für das Jahr 1920 gilt auch für das Jahr 1921.

§ 5. Die für das Jahr 1920 bewilligte einheitliche Besteuerung unselbständiger Zweiganstalten zusammen mit der Hauptanstalt gilt auch für das Jahr 1921.

§ 6. Im übrigen gelten für die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1921 dieselben Grundsätze wie für das Jahr 1920 im Sinne der Vorschriften des ersten Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220 (in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 13 und der kais. Vdg. vom 16. März 1917, RGBl. Nr. 124), der Gesetze vom 10. Dezember 1918, Slg. Nr. 65 und vom 29. Jänner 1920, Slg. Nr. 71, sowie der sonstigen für diese Steuer geltenden Gesetze.

Artikel II.

Der § 2, Abs. 2, lit. b) des P.St.G. wird aufgehoben und folgendermaßen ersetzt:

b) Die Ausbeutung der Substanz von Parifikationsland (§ 16 des Ges. vom 24. Mai 1869, RGBl. Nr. 88), sofern keine weitere Bearbeitung dazu tritt, es wäre denn, daß das Unternehmen ausgesprochen industriellen Charakter hat.

Artikel III.

Dieses Gesetz erlangt mit dem 1. Jänner 1921 Wirksamkeit; mit seiner Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Digitized by Google

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen."

(Redigiert von Dr. Friedrich Janka.)

Diese ständige Rubrik des „Prager Archivs" erfährt mit der vorliegenden Nummer eine wesentliche Ausgestaltung, durch die wir den Bedürfnissen unserer Leser Rechnung zu tragen glauben. Wir bringen von nun an nicht bloß Titel und Datum aller Nummern der Gesetzessammlung, sondern, soweit einzelne, hier mit einem * bezeichnete Nummern im „Prager Archiv" nicht vollständig zum Abdrucke gelangen, auch kurze schlagwortartige Inhaltsangaben, die nur dort entfallen, wo sich der Inhalt aus dem Titel von selbst ergibt oder kein weiteres Interesse dafür besteht.

26. Stück, ausgegeben am 23. März 1921.

101. Gesetz vom 1. III., betr. die Verlängerung der im Art. 1 des Gesetzes vom 17. März 1919, Slg. 140, festgesetzten Frist zur Errichtung einer Zweigstelle des Scheckamtes in Brünn.

Erstreckt bis 1. I. 1924.

*102. Gesetz v. 3. III., betr. die Gewährung von Steuerbegünstigungen für den Bau von Wohngebäuden und Gebäuden für den Betrieb von Unternehmungen sowie für die Erneuerung alter und Anschaffung neuer Maschinen.

103. Vdg. v. 14. III., betr. die Ergänzung der Regierungsverordnung vom 4. März 1920, Slg. 154, mit Durchführungsvorschriften zu einigen Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Oktober 1919, Slg. 541, und zum Gesetze vom 18. Dezember 1919, Slg. 25 v. J. 1920 (Novelle).

Betrifft die Regelung der Verhältnisse der Staatsbediensteten und bestimmt, daß die im übrigen in Kraft bleibende Vorschrift, wonach Beamte, die das 60. Lebens- und das 35. Dienstjahr zurückgelegt haben, in die neu geschaffenen Gehaltsstufen nicht vorrücken können, für die nach den im Titel zitierten Gesetzen erfolgende Umreihung nicht gilt.

104. Kundmachung der Generalfinanzdirektion in Bratislava v. 28. II. betr. die Errichtung von Schätzungskommissionen für die Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer im Finanzbezirke Bratislava.

3 Kommissionen, in Pezinok (Bösing), Šamorýn (Sommerein) und Malacky (Malaczka).

105. Kundmachung v. 17. III., betr. die Herausgabe eines statistischen Warenverzeichnisses für den auswärtigen Handel.

Vollständige Ausgabe zum Preise von 55 Kč, Ausgabe für die Postämter zum Preise von 35 Kč, erhältlich beim Ökonomat des statistischen Staatsamtes, Smichow, Karlova 13.

106. Vdg. v. 18. III., womit die in Böhmen, Mähren und Schlesien eingeführten Kohlenkarten und Bezugscheine zeitweilig aufgehoben werden.

Der Bezug von Kohle, Koks und Briketts für Heizzwecke und für den sonstigen Verbrauch bis höchstens 12 Tonnen monatlich ist bis auf weiteres nicht mehr an Kohlenkarten und Kohlenbezugscheine gebunden; im übrigen bleiben die bisherigen Verteilungsmodalitäten bestehen.

27. Stück, ausgegeben am 26. März 1921.

*107. Vertrag zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich über Staatsbürgerschaft und Minderheitsschutz, unterzeichnet in Brünn am 7. Juni 1920.

Siehe „Pr. A.", 1920, Nr. 23, S. 735.

*108. Gesetz v. 11. III., betr. die Abänderung und Ergänzung des durch das Gesetz vom 11. Juli 1919, Slg. 387, ergänzten Gesetzes vom 16. April 1919, Slg. 215 (Beschlagnahmegesetz).

Digitized by Google

28. Stück, ausgegeben am 31. März 1921.

109. Vdg. v. 23. III. zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Slg. 686, betreffend die Errichtung und den Wirkungskreis der Direktion der Staatsschuld in Prag.

110. Vdg. v. 23. III., betr. die Abgangszeugnisse der ehemaligen k. u. k. Maschinenschule der Kriegsmarine in Pola als Belege, die den Nachweis der Befähigung zum Antritte des Schlosser- und Mechanikergewerbes teilweise ersetzen.

Diese Zeugnisse müssen bis 1. IV. 1921 im Wege des Min. für nat. Verteidigung dem Handelsministerium zur Klausulierung vorgelegt werden.

111. Vdg. v. 23. III., betr. die Aufhebung der mit der Verordnung vom 23. November 1918, Slg. 48, errichteten Kommission für künstliche Düngemittel und die Übertragung ihres Wirkungskreises auf den Fonds für die Beschaffung künstlicher Düngemittel.

112. Vdg. v. 23. III., betr. die Einschränkung der Erzeugung und die geringste Gradhältigkeit des Bieres.

Biererzeugung der einzelnen Brauereien beschränkt auf $^{1}/_{20}$ der Steuergrädmenge der Jahreserzeugung nach dem Verhältnisse 1911/12 und 1912/13, geringste Gradhältigkeit muß für Schankbier einer Bierwürze von mindestens 5, für Lagerbier 8, für Spezialbier 11 Saccharometergraden Extrakt entsprechen.

113. Vdg. v. 23. III., womit weitere Verordnungen über die Beschränkung des Verkehres mit Vieh, Fleisch und Fleischerzeugnissen und über die Beschränkung von Viehschlachtungen aufgehoben werden.

Es sind dies drei österr. Verordnungen, betr. Ziegen, Schafe und Schweine, und eine Reihe analoger ung. Verordnungen.

*114. Vdg. v. 23. III. zur Durchführung des Gesetzes vom 25. Feber 1920, Slg. 143, betreffend die Beteiligung der Arbeitnehmer beim Bergbaue an der Werksverwaltung und deren Anteil am Reingewinne.

115. Gesetz v. 18. III. über die Entschädigung der Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder beider Häuser der Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik.

Mitglieder monatlich 5000 Kč, Vizepräsidenten hiezu noch Funktionszulage von monatlich 1000 Kč, Präsidenten nebst dem Mitgliedsbezuge von 5000 Kč Ministerbezüge ohne Repräsentationszulage, ständiger Wagen. Alles steuer-, gebühren- und exekutionsfrei.

29. Stück, ausgegeben am 31. März 1921.

*116. Gesetz v. 16. III., betr. die Fälligkeit der direkten Staatssteuern und der zu diesen eingehobenen Zuschläge und Beiträge autonomer Körperschaften, ferner betr. die Verzugs- und Vergütungszinsen von diesen Abgaben, sowie von unmittelbaren Gebühren.

117. Gesetz v. 18. III., womit die Regierung zur weiteren Vereinigung und Trennung von Gemeinden, zur Änderung der Grenzen von Gemeinden, Bezirken, Gauen und Ländern, sowie zu den damit zusammenhängenden notwendigen Verfügungen ermächtigt wird.

Die Ermächtigung gilt bis Ende 1922 für jene Fälle, in denen das Verfahren bis 31. Dezember 1920 bereits eingeleitet war.

*118. Gesetz v. 17. III., betr. die Beschränkung des Übersiedlungsrechtes.

119. Gesetz v. 18. III., betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. 331, über den Landesverwaltungsausschuß für Böhmen.

Betrifft die Bezüge der Funktionäre dieser Körperschaft, deren Bestimmung der Regierung mit Rückwirkung vom 1. VII. 1920 überlassen wird.

Digitized by Google

120. Gesetz v. 18. III., betr. die Erlassung von Vorschriften über die Gewährung eines Unterhaltungsbeitrages für die Familien der aktiven Militärdienst leistenden Personen.

Gewährung des Unterhaltsbeitrages für die nach dem a.b.G.B. alimentationsberechtigten Familienmitglieder der Personen, die den mil. Präsenzdienst (gegenwärtig samt der Verlängerung auf 2 Jahre) leisten, zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung; zur militärischen Ausbildung oder zu einer Waffenübung herangezogen sind, soweit sie vermögenslos und erwerbsunfähig sind und ihr Unterhalt von dem Arbeitseinkommen des Herangezogenen abhängig war und durch die Heranziehung gefährdet wird. Bei denjenigen, die den Präsenzdienst leisten, besteht der Anspruch für die Gattin und eheliche Kinder nicht, wenn die Ehe ohne die nach dem Wehrgesetze erforderliche Bewilligung abgeschlossen wurde, oder die Gattin vor Abschluß der Ehe darauf verzichtet hat. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3—9 des Gesetzes vom 23. IX. 1919, Slg. 530, über den staatlichen Unterhaltsbeitrag im Falle einer Mobilisierung oder Einberufung des Landsturmes. Die Wirksamkeit des Gesetzes ist auf das Jahr 1921 beschränkt.

*121. Gesetz v. 17. III., betr. die Regelung der älteren Holzschlägerungsverträge.

30. Stück, ausgegeben am 31. März 1921.

122. Vdg. v. 30. III., betr. die Erneuerung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte.

Erfolgt mit 10. April 1921.

*123. Gesetz v. 17. III., betr. die allgemeine Erwerbsteuer für das Jahr 1921.

31. Stück, ausgegeben am 5. April 1921.

*124. Gesetz v. 18. III., womit die Regierung zur Feststellung der Titres der österreichischen, ungarischen und österreichisch-ungarischen Vorkriegsschuld ermächtigt wird.

125. Kundmachung vom 23. III., betr. die obligatorische Benützung des Postscheckamtes zum Erlage und zur Erfolglassung von Barschaften der gemeinschaftlichen Waisenkassen und von zivilgerichtlichen Depositen und betr. die Versendung von Wertpapieren, Einlagebüchern, Kupons und Urkunden durch die Post.

*126. Gesetz v. 18. III. über die staatliche Investitions-Verkehrsanleihe.

127. Gesetz v. 18. III., womit ein Kredit zur teilweisen Deckung des durch die Kriegsverhältnisse in der Slowakei verursachten unbedeckten Erfordernisses der Militärverwaltung bewilligt wird.

Im Betrage von 677,308.188 Kč 48 h.

128. Gesetz v. 17. III., betr. die Anerkennung der Originalität von Sorten, die Anerkennung von Saatgut und Setzlingen und die Prüfung von Sorten von Kulturpflanzen.

Das Gesetz tritt an Stelle der Vdg. v. 27. VI. 1919, Slg. 360, und enthält detaillierte Bestimmungen über das Anerkennungsverfahren für Originalsorten, Saatgut, Setzlinge und registrierte Sorten.

*129. Gesetz v. 18. III. über die Strafarbeitsabteilungen, die teilweise Ausschließung der bedingten Verurteilung und die Beschränkung des Aufschubes und der Unterbrechung der Strafe bei strafbaren Handlungen wegen Kriegswucher und Schleichausfuhr.

* 130. Gesetz v. 18. III., betr. die Regelung der Versorgungsgenüsse der ehemaligen Bediensteten des großen Grundbesitzes.

Digitized by Google

32. Stück, ausgegeben am 5. April 1921.

*131. Vdg. v. 30. III. zur Durchführung des § 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Slg. 683, betr. die Beschaffung künstlicher Düngemittel im Jahre 1921.

132. Vdg. v. 30. III., betr. Teuerungszulagen zu den im Hultschiner Gebiete von der Allgemeinen Pensionsanstalt gemäß § 8 der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 4. Mai 1920, Slg. 321, ausgezahlten Renten.

Monatlich zur Invaliden- und Altersrente 50, zur Witwenrente 25 und zur Waisenrente 15 Kč; bisherige reichsdeutsche Zulagen sind auf diese Zulagen in dem vor dem 1. I. 1920 festgesetzten Ausmaße anzurechnen.

133. Kundmachung v. 30. III. über die Mehlverbrauchsmenge für Nichtselbstversorger.

Unter Belassung der Gesamtquote von 2 kg pro Person und Woche entfällt ab 3. IV. 1 kg (statt 1¼ kg) auf Brotmehl, dagegen 1 kg (statt ¾ kg) auf Kochmehl oder andere, das Mehl ersetzende Produkte.

134. Vdg. v. 30. III., betr. die Erlassung einer Ordnung für die Kreditwerber nach dem Gesetze vom 11. März 1920, Slg. 166, über die Kredithilfe für die Erwerber von Boden.

Enthält Vorschriften für die Einbringung, Instruierung und Erledigung der Gesuche der Bodenerwerber (nach dem Bodenzuteilungsgesetze) um Gewährung eines Besitz- oder Betriebskredites.

33. Stück, ausgegeben am 7. April 1921.

135. Vdg. v. 30. III., betr. die Freigabe des Verkehres mit Mais in der Slowakei.

136. Vdg. v. 30. III., betr. die Bewilligung eines Überwinterungszuschlages für gelieferte Kartoffeln der Ernte 1920.

5 Kč per Zentner für alle nach dem 7. IV. 1921 gelieferten Speisekartoffeln.

137. Kundmachung v. 29. III., betr. die Errichtung einer Zentralheimarbeitskommission für die Textilerzeugung.

Zwei Unterausschüsse: 1. für Weberei, Strickerei und Wirkerei, 2. für Spitzen-, Häkel- und Posamentenindustrie. Vorsitzender Josef Jirásek, Lehrer in Hronow.

138. Kundmachung v. 28. III., betr. die Errichtung einer Verzehrungssteuerdirektion in Prag.

Ab 1. I. 1921 bei der Finanzbezirksdirektion in Prag.

34. Stück, ausgegeben am 9. April 1921.

139. Vdg. v. 30. III. über die Verwendung von Zuckerrübe aus der Ernte 1921.

Ausdehnung der Vdg. v. 26. III. 1920, Slg. 168, auf die Zuckerrübe aus der Ernte 1921 mit Ergänzung hinsichtlich des Exportzuckers.

140. Kundmachung v. 24. III. wegen Richtigstellung eines Fehlers in der Kundmachung vom 17. Dezember 1920, Slg. 645, betr. die obligatorische Zahlung von Steuern, Gebühren und Abgaben mit Einzahlungsscheinen und im Scheckverkehre des Postscheckamtes.

141. Vdg. v. 30. III., betr. die Erhöhung des Zinsfußes von in barem entrichteten freiwilligen Abstattungen auf die Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe.

Ab 9. IV. 1921 bis auf weiteres 10%.

Digitized by Google

Staatsvertrag mit Österreich über Staatsbürgerschaft und Minderheitsschutz.

Dieser Staatsvertrag, der bereits in Nr. 23 des Jahrganges II des „Prager Archivs" veröffentlicht wurde, ist nunmehr unter Nr. 107 am 26. März 1921 in der Sammlung kundgemacht worden. Die Kundmachungsklausel lautet:

„Dieser Vertrag wird mit dem Beifügen kundgemacht, daß er auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung vom 13. Juli 1920 durch die Ratifikationsurkunde vom 25. Feber 1921, welche durch den Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik und den Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterschrieben wurde, genehmigt worden ist.

Am 10. März 1921 wurde in Wien ein Protokoll über den Austausch der Ratifikationsurkunde aufgenommen, wodurch dieser Vertrag internationale Wirksamkeit erlangt hat.

Die Nationalversammlung hat gleichzeitig beschlossen, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten aufzutragen, im Einvernehmen mit allen beteiligten Ministern die weiteren zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Verfügungen zu treffen."

Aus dem Verordnungsblatte des Finanzministeriums.

Abzugsfähigkeit kapitalisierter Zinsen bei der Einkommensteuer.

Nach Art. 27, III, Z. 1 der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des PStG. sind Einnahmen aus Kapitalsvermögen, die wegen Zufristung seinerzeit außer Besteuerung geblieben und später für Rechnung früherer Jahre nachträglich bezogen worden sind, dem Einkommen jenes Jahres zuzurechnen, in dem sie bezogen wurden.

Als bezogene (realisierte) Zinsen sind nun im Sinne zahlreicher Erkenntnisse des ehemaligen österreichischen Verwaltungsgerichtshofes (siehe z. B. Budwinski Nr. 1487, 1916, 6053 und 7966) nicht nur bar erhaltene Zinsen anzusehen, sondern zum Unterschiede von zugefristeten auch kapitalisierte Zinsen, d. s. solche, die zum früheren Kapitale hinzugeschlagen wiederum Zinsen tragen sollen.

Da weiters nach § 156, Abs. 3 des PStG. die für die Besteuerung der Einnahmen aufgestellten Grundsätze auch für die Berechnung der Ausgaben Geltung haben, so ist folgerichtig auch hinsichtlich des Abzuges der Passivzinsen vom steuerpflichtigen Einkommen an dem Grundsatze festzuhalten, daß die Kapitalisierung von Passivzinsen der tatsächlichen Leistung gleichkommt, und daß der Steuerpflichtige sonach ein Recht auf Abzug nicht nur bar bezahlter geschuldeter Zinsen, sondern auch kapitalisierter Zinsen (das ist solcher, die sich in Kapitalsschuld verwandeln und wiederum Zinsen tragen sollen) hat, und das vom Einkommen jenes Jahres, in welchem sie gezahlt, bzw. kapitalisiert worden sind.

Die Finanzlandesdirektion wird ermächtigt, in Fällen, wo Steuerpflichtige aus Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen oder infolge deren unrichtiger Interpretation kapitalisierte Zinsen (und das insbesondere auf Grund der kais. Vdg. vom 15. Feber 1916, RGBl. Nr. 43, der Vdg. des Gesamtministeriums vom 9. Mai 1917, RGBl. Nr. 206, und der Vdg. des Gesamtministeriums vom 31. Juli 1918, RGBl. Nr. 289) nicht vom Einkommen jenes Jahres in Abzug brachten, in dem diese Zinsen geleistet (kapitalisiert) worden sind — indem sie z. B. der Anschauung waren, daß sie in den nächsten Jahren die Abzahlungen des Zinsenkapitals zugleich mit dessen Zinsen werden in Abzug bringen können —, auf begründetes und mit Belegen versehenes Ansuchen einzelner Steuerpflichtiger hin

Digitized by Google

die betreffenden, in Rechtskraft erwachsenen Einkommensteuervorschreibungen richtigzustellen.
(Finanzministerialerlaß vom 12. Feber 1921, Z. 58.746/6288—20—III/6 A.)

Zum Mieterschutzgesetz. Protokolle und Eingaben im gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetze vom 8. April 1920, Slg. Nr. 275, über den Mieterschutz (Abs. 1 des § 30) unterliegen den für das außerstreitige Verfahren festgesetzten Gebühren. (Erlaß des Finanzministeriums vom 3. März 1921, Z. 15.487.)

Fristen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung.

(Erlaß des Ministeriums für soziale Fürsorge vom 20. März 1921, Z. 1703—IV—3, Úřední list Nr. 68.)

Durch Verordnung des ehemaligen Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1915, Nr. 376 RGBl., wurde (auf Grund der Ermächtigungsverordnung vom 29. August 1914, Nr. 227 RGBl.) bestimmt, daß die Zeit vom 1. August 1914 bis zur durchgeführten Demobilisierung in die Fristen nicht eingerechnet wird, die in den Vorschriften über die Pensionsversicherung von Angestellten für die Wahrung der Versicherungsansprüche, für die Geltendmachung des Anspruches auf Prämienrückerstattung, für die Einzahlung von Anerkennungsgebühren, für die Verjährung von Prämienforderungen und für die Überweisung der Prämienreserve nach Erlöschen einer Versicherung durch Ersatzvertrag (§ 21, letzter Absatz, § 25, letzter Absatz, § 27 a, zweiter Absatz, § 35, erster und dritter Absatz und § 68, letzter Absatz der kais. Verordnung vom 25. Juni 1914, Nr. 138 RGBl.), vorgesehen sind. Dasselbe gilt für die Fristen bei der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung (§ 29, zweiter Absatz und § 30, Punkt 2 der kais. Verordnung vom 25. Juni 1914, Nr. 138 RGBl.).

Da die vollständige Demobilisierung, die durch das Demobilisierungspatent des Herrn Präsidenten der Republik vom 6. Oktober 1920 angeordnet wurde (veröffentlicht im Věstník čsl. min. nár. obrany vom 20. Oktober 1920 unter Zahl 592), am 28. Feber 1920 beendet war, hat die angeführte Verordnung vollständig ihre Wirksamkeit verloren, worauf das Ministerium für soziale Fürsorge mit dem Beifügen aufmerksam macht, daß vom 1. März 1921 die Fristen weiterlaufen, die mit dem 1. August 1914 gehemmt waren, resp. zu laufen beginnen, wenn ihr Anfang in die Zeit zwischen dem 1. August 1919 und dem 28. Feber 1921 fällt.

Rechtssätze aus den neuesten Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

Gebühren.

1. § 57 Geb.-Ges. (Passiva). Die Schuld, welche dadurch entstanden ist, daß der Gläubiger dem Erblasser ein Darlehen zu Geschäftszwecken, insbesondere zum Zwecke der Regelung seiner Vermögensverhältnisse bei Auflösung seines Betriebes und Befriedigung seiner Gläubiger gewährte, gehört unter die Nachlaßschulden im Sinne des § 21, Abs. 1 Z. 3 der Min.-Vdg. vom 29. November 1915, RGBl. Nr. 397, die durch beglaubigten Auszug aus den Geschäftsbüchern nachgewiesen werden können. (Erk. vom 21. 1. 1921, Z. 579.)

2. § 50 Geb.-Ges. (Zugehör). Maschinen, die in einer Spinnerei aufgestellt sind und zu deren weiterem Betriebe gekauft wurden, sind Zugehör des Gebäudes ohne Rücksicht darauf, ob sie auch zu einem anderen industriellen Zwecke verwendet werden können. (Erk. vom 29. 1. 1921, Z. 941.)

3. § 51 Geb.-Ges. Ist der Erblasser nach dem 28. Oktober 1918 gestorben, so ist für den Wert der in den Nachlaß gehörigen Wertpapiere der an der Wiener Börse notierte Kurs nicht maßgebend. (Erk. vom 1. II. 1921, Z. 1216.)

Digitized by Google

4. T. P. 65 Anm. 1 Geb.-Ges. Die Wertzuwachsabgabe, welche der Käufer für den Veräußerer zur Zahlung übernommen hat, ist als Nebenleistung im Sinne des § 15, Abs. 2 und § 50, Abs. 1, Z. 1 Geb.-Ges., anzusehen. (Erk. vom 11. II. 1921. Z. 1217.)

5. T. P. 40 a). Die Bestellung einer Person, die nicht Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, zum Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrage unterliegt der Gebühr nach dieser Tarifpost auch dann, wenn eine Entlohnung ausdrücklich nicht vereinbart worden ist. (Erk. vom 1. XII. 1920, Z. 11.563.)

6. § 39. Geb.-G. Die im Dienstvertrage mit dem Angestellten dessen Witwe zugesicherte Witwenpension bildet einen Bestandteil des Hauptgeschäftes und unterliegt keiner selbständigen Vergebührung. (Erk. vom 23. XII. 1920, Z. 12.674.)

Gebührenäquivalent. Eine offene Gesellschaft, die zwar auf eine 15 Jahre nicht übersteigende Dauer errichtet wurde, jedoch mit der weiteren Vereinbarung, daß, falls keine Kündigung erteilt wird, die Gesellschaft auch über 15 Jahre hinaus fortdauert, ist gleich ursprünglich auf unbestimmte Zeit errichtet, und äquivalentpflichtig, falls vereinbart ist, daß sie im Falle des Austrittes oder Ablebens eines Gesellschafters fortdauert. (Erk. vom 15. XII. 1920, Z. 11.820.)

Buchanzeige.

Die Währungsgesetzgebung der Sukzessionsstaaten Österreich-Ungarns. Eine Sammlung einschlägiger Gesetze, Verordnungen und behördlicher Verfügungen von 1892 bis 1920. Bearbeitet und eingeleitet von Dr. jur. Friedrich Steiner. Verlag: Verband österreichischer Banken und Bankiers, Wien I., Rockhgasse 4.

Diese Sammlung, von der bisher der 1. Band vorliegt, bietet zunächst eine auszugsweise Übersicht der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, durch welche die Kronenwährung in Österreich-Ungarn eingeführt und geregelt wurde — wobei insbesondere die Rechtsverhältnisse der Österreichisch-ungarischen Bank behandelt werden — beschäftigt sich dann mit den Währungsmaßnahmen Österreichs im Kriege und bringt schließlich eine zusammenfassende Wiedergabe der auf dem Gebiete des Währungswesens von den Nachfolgestaaten getroffenen Maßnahmen, hiebei auch die Bestimmungen über den Devisenverkehr mit einbeziehend. So stellt sie sich als die erste systematische Zusammenstellung sämtlicher bisheriger gesetzgeberischer Verfügungen der Nationalstaaten (auch Jugoslawiens, Rumäniens und Italiens) auf diesem Gebiete dar, die auch die Kenntnis der zum Verständnisse des reformierten Zustandes nötigen historischen Grundlagen vermittelt. Als Nachschlagewerk wird die Sammlung der Finanzwelt, den mit den Nationalstaaten im Geldverkehre stehenden Kreisen und überhaupt jedem willkommen sein, der sich über den Stand der Währungsgesetzgebung in den betreffenden Staaten zuverlässig informieren will.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzelpreis Kč. 3·—

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER

Jahrgang III | PRAG. | April 1921. | Nummer 8 (Bogen 159.)

Sig.-Nr. INHALT: Seite

Steuerbegünstigungen für Bauführungen und Ersatzanschaffungen
163 a) Durchführ.-Verordnung 277
b) Finanzministerialerlaß 278
130 Versorgungsgenüsse der Angestellten des Großgrundbesitzes 284
Aus der „Pozemková reforma“ 287
Patentrec t 288
Verwaltungsrechtliche Entscheidungen 289
Bemerkungen zum Erwerbsteuergesetze 1921 von Dr. Oswald 291

Steuerbegünstigungen für den Bau von Wohn- und Betriebsgebäuden, sowie für die Erneuerung alter und Anschaffung neuer Maschinen.

a) Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 3. März 1921, Slg. Nr. 102*), vom 14. April 1921, Slg. Nr. 163. — Kundgemacht am 23. April 1921.)

Artikel I.

Zu § 1, Abs. 1.

Unter Gesellschaften im Sinne des § 1, Abs. 1, sind alle der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Gesetzes über die direkten Personalsteuern vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, in der Slowakei und Karpathorußland der Erwerbsteuer nach dem ungar. Gesetzesartikel VIII vom Jahre 1909, Gesetzesartikel LIII vom Jahre 1912 und XXXIV vom Jahre 1916 unterliegenden Unternehmungen zu verstehen. Der Begünstigungen des § 1 werden demnach auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, weiters Gewerkschaften, Sparkassen, Gemeindeunternehmungen u. dgl. teilhaftig sein.

Zu § 1, Abs. 6 und 8.

Als vorwiegend zu Wohnzwecken gewidmete Gebäude werden jene Bauten angesehen, in denen von der Summe der bewohnbaren Bodenflächen wenigstens zwei Drittel auf bewohnbare und tatsächlich zu Wohnzwecken benützte Räumlichkeiten entfallen.

Bei Berechnung der bewohnbaren Flächen werden nicht in Anschlag gebracht: Vorzimmer, Speisekammern, Badezimmer und sonstiges Zugehör, ebensowenig Veranden und ähnliche Räume; hingegen sind Erkerräume, die den Bestandteil eines Wohnraumes bilden, letzterem zuzuzählen.

Zur bewohnbaren Fläche werden Wohnzimmer, Wohnkammern und bewohnbare Küchen gerechnet.

Wohnräume werden dieser Qualifikation nicht dadurch verlustig, daß sie gleichzeitig, jedoch nicht ausschließlich, als Betriebsstätte (Schneider, Schuster, Kanzlei u. dgl.) benützt werden.

Bei Gebäudekomplexen ist jedes für sich bestehende Objekt abgesondert in Betracht zu ziehen.

*) „Pr. A.“, III., Nr. 7.

Digitized by Google

Zu § 1, Abs. 9.

Für das Strafverfahren gelten die Bestimmungen des V. Hauptstückes des PStG. vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220.

Artikel II.

Diese Verordnung gelangt mit dem Tage der Kundmachung zur Wirksamkeit, mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister und der Justizminister betraut.

b) Erlaß des Finanzministeriums vom 26. April 1921, Z. 40.206/4457, an die Finanzlandesbehörden.

Zu § 1.

1. Für den Neubau, Umbau, Zubau und Aufbau von Wohngebäuden, die in den Jahren 1920 bis einschließlich 1922 baulich vollendet werden, gewährt das Gesetz die Begünstigungen einer außerordentlichen Abschreibung vom Bauaufwande in der Richtung, daß der Bauherr — mag es sich nun um eine einkommensteuerpflichtige Person oder um eine der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des PStG. unterliegende Unternehmung handeln — neben der nach den bisherigen Gesetzen zulässigen Amortisation steuerfrei 70% vom nachgewiesenen Bauaufwande in Abschreibung bringen kann, und zwar entweder auf einmal oder längstens in zehn beliebigen Jahresraten, beginnend mit dem Steuerjahre, welches unmittelbar auf jenes Kalender-(Geschäfts-)Jahr folgt, in welchem der Bau vollendet worden ist.

Die Abzugsfähigkeit dieser außerordentlichen Abschreibung bei der Einkommensteuer und der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des PStG. ist an folgende Bedingungen gebunden:

a) Daß der Bau des Wohngebäudes in den Jahren 1920 bis einschließlich 1922 vollendet wird. Die Vollendung des Baues ist durch eine Bestätigung des zuständigen Bauamtes (Zeugnis über die Vollendung des Baues) nachzuweisen. Vgl. hiezu auch die Bemerkungen zu § 3.

b) Daß das hergestellte Objekt vorwiegend zu Wohnzwecken gewidmet und durch mindestens zehn Jahre, beginnend mit dem Tage, an dem der Bau beendet wurde, tatsächlich benützt ist.

Als vorwiegend Wohnzwecken gewidmete Gebäude werden jene Gebäude angesehen, in welchen von der Summe der Bodenfläche zumindestens zwei Drittel auf bewohnbare und tatsächlich zu Wohnzwecken benützte Räumlichkeiten entfallen.

In die Summe der Bodenfläche werden nicht eingerechnet: Vorzimmer, Speisekammern, Badezimmer und sonstiges Zubehör, ebensowenig Veranden und ähnliche Räume; dagegen sind Erkerräume, die den Bestandteil eines Wohnraumes bilden, letzterem zuzuzählen.

Als bewohnbare Bodenfläche werden Wohnzimmer, Wohnkammern und bewohnbare Küchen mitgezählt.

Wohnräume werden dieser Qualifikation nicht dadurch verlustig, daß sie gleichzeitig, jedoch nicht ausschließlich, als Betriebsstätte (eines Schneiders, Schusters, als Kanzlei u. dgl.) benützt werden.

Bei Gebäudekomplexen ist jedes für sich bestehende Objekt abgesondert in Betracht zu ziehen.

Den Ausweis darüber, daß den angeführten Bedingungen entsprochen ist, hat die Partei durch Vorlage genauer, vom Bauamte hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigter Berechnungen über das Gesamtausmaß der Bodenflächen, weiters über das Ausmaß der bewohnbaren Bodenflächen, sowie jener Flächen, die tatsächlich zu Wohnzwecken benützt werden, weiters durch Vorlage des amtlich genehmigten Bauplanes zu erbringen.

c) Daß der Bauaufwand glaubwürdig nachgewiesen wird. Dieser Nachweis ist durch Vorlage der Baurechnungen zu erbringen.

Vom gesamten Bauaufwand sind die vom Staate oder von öffentlichen Korporationen (Land, Gaue, Bezirke, Gemeinden u. dgl.) für den Bau gewährten Sub-

Digitized by Google

ventionen in Abzug zu bringen und erst vom Reste die außerordentliche 70%ige Amortisationsquote zu berechnen.

d) Daß die Widmung des Gebäudes vorwiegend zu Wohnzwecken zugunsten des Staates als Reallast in das Grundbuch einverleibt wird. Die Erfüllung dieser Bedingungen hat die Partei durch einen amtlichen Auszug aus dem Grundbuche nachzuweisen.

e) Daß die außerordentliche Abschreibung längstens in zehn Jahresraten, beginnend mit den auf jenes Kalender-(Geschäfts-)Jahr, in welchem der Bau vollendet wurde, folgenden Steuerjahre durchgeführt wird. Wenn also z. B. der Bau im Jahre 1921 vollendet werden wird, hat die Partei Anspruch auf Abzug der ersten Rate des Bauaufwandes für das Steuerjahr 1922 und der letzten Rate längstens für das Steuerjahr 1931. Nach Ablauf dieses Zeitraumes können außerordentliche Abschreibungen steuerfrei nicht mehr durchgeführt werden. Die Partei kann natürlich die außerordentliche 70%ige Abschreibung auch auf einmal in einem von den angeführten zehn Jahren vornehmen.

f) Daß die außerordentlichen Abschreibungen der Baukosten öffentlich rechnunglegender Unternehmungen, sowie auch der Gesellschaften mit beschränkter Haftung buchmäßig durchgeführt werden. (§ 1, Abs. 4.)

2. Der Begriff des Neubaues, Umbaues, Zubaues und Aufbaues ist nach den Vorschriften über die Gebäudesteuer auszulegen.

3. Unter Gesellschaften im Sinne des § 1, Abs. 1, sind alle der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des PStG. unterliegenden Unternehmungen zu verstehen. Der Begünstigungen des § 1 werden demnach auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, weiters Gewerkschaften, Sparkassen, Gemeindeunternehmungen u. dgl. teilhaftig sein.

4. Sowohl die ordentlichen, wie auch die außerordentlichen Abschreibungen können selbstverständlich nicht nur zu Lasten des Hausertrages, sondern auch zu Lasten anderer Einnahmen der steuerpflichtigen Personen, bzw. des Ertrages des genossenschaftlichen Unternehmens durchgeführt werden. Bei juristischen Personen ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß das Haus einen Bestandteil des steuerpflichtigen Unternehmens bilden muß. Bei Gesellschaften, Sparkassen u. dgl. wird dies regelmäßig der Fall sein. Anders bei Gemeinden, Bezirken, Ländern und anderen öffentlichen Fonden (§ 93, Abs. 2 PStG.). Wenn z. B. eine Gemeinde ein Armenhaus erbaut, wird sie die Abschreibung aus dem Grunde der Bauführung nicht zu Lasten des Ertrages des Gemeinde-Elektrizitätswerkes oder der Gasanstalt verrechnen können. Hingegen kann sie eine solche Abschreibung dann vornehmen, wenn sie ein Haus aufführt, das einen Bestandteil des Unternehmens bildet und als solcher in der Bilanz des Unternehmens ausgewiesen ist, z. B. ein Haus, in welchem die Angestellten des Gas- oder Elektrizitätswerkes wohnen.

5. Geht das Gebäude, für welches die Begünstigungen des § 1 gelten, auf einen anderen Eigentümer über, mag es nun eine steuerpflichtige Person oder eine der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des PStG. unterliegende Unternehmung sein, so genießt der neue Erwerber die angeführten Begünstigungen insoweit, als sie der bisherige Eigentümer bisher noch nicht erschöpft hat, u. zw. beginnend mit dem Steuerjahre, das unmittelbar auf die Übertragung des Gebäudes folgt.

Z. B.: Die Person A führt ein Wohnhaus mit einem Gesamtaufwande von 1,000.000 Kč auf und vollendet den Bau im Jahre 1922. Sie hat, neben der regelmäßigen Abschreibung aus dem Grunde der Entwertung und Abnützung des Gebäudes, das Recht zu einer außerordentlichen Abschreibung der Quote von 700.000 Kč des gesamten Bauaufwandes, und das längstens in den zehn auf die Vollendung des Baues folgenden Jahres, also längstens für das Steuerjahr 1932.

Die Person A hat von dem Betrage von 700.000 Kč abgeschrieben:

für das Steuerjahr 1923 70.000 Kč,
für das Steuerjahr 1924 100.000 Kč,

worauf sie im Juli 1924 dieses Haus der Person B verkaufte. Dieser neue Erwerber hat das Recht, den Restbetrag von 530.000 Kč (700.000 — 170.000), beginnend mit dem Steuerjahre 1925, spätestens für das Steuerjahr 1932, abzuschreiben.

6. Wenn physische Personen, die ordentliche Handelsbücher führen, oder der

Digitized by Google

Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des PStG. unterliegende Unternehmungen vom Gewinn des Jahres 1920 (des Geschäftsjahres 1919/20) einen Baufond errichten, bildet diese Dotierung keine Abzugspost bei der Bemessung der Einkommensteuer und Erwerbsteuer für das Steuerjahr 1921. Wird dieser Fond später zu einer außerordentlichen Abschreibung des Bauaufwandes benützt, so wird diese Abschreibung natürlich nach den geltenden Vorschriften eine Abzugspost bilden. Dieser Abzug braucht aber nicht den bestehenden Vorschriften gemäß durchgeführt zu werden, d. h. vom steuerpflichtigen Einkommen (Gewinne) jenes Jahres, in dem die Verwendung des Fondes erfolgte, sondern die Amortisationsquote kann nach dem Wunsche der Partei von der Besteuerungsgrundlage für das Jahr 1921 in Abzug gebracht werden; zu diesem Zwecke wird die Steuervorschreibung für das Jahr 1921 reassumiert und die auf den verwendeten Fond entfallende Steuerquote abgeschrieben.

Zur außerordentlichen Amortisation können selbstverständlich auch andere Fonde verwendet werden. Für sie gilt die erwähnte Abweichung betreffs des Jahres des Abzuges nicht.

7. Die Steueradministration hat die Pflicht, sich gelegentlich der Bemessung der Einkommensteuer und Erwerbsteuer zu überzeugen, ob die Voraussetzungen für den Abzug der außerordentlichen Amortisationsquote gegeben sind, bzw. ob sie fortbestehen. Wird erhoben, daß der Steuerpflichtige das Gebäude auf eine Weise benützt, das mit seiner Widmung im Widerspruche steht, so wird er der Begünstigung einer außerordentlichen steuerfreien 70%igen Abschreibung verlustig, ohne die Begünstigungen des § 2. Z. 1. zu erlangen und kann außerdem noch mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 Kč gestraft werden. In diesem Falle sind alle außerordentlichen Abschreibungen des Bauaufwandes für die verflossenen Jahre nachträglich zu versteuern.

Geht ein Gebäude, bei dem die außerordentliche Amortisation des Bauaufwandes durch Abschreibungen schon voll erschöpft ist, auf einen neuen Eigentümer über und benützt es dieser vor Ablauf der oben angeführten zehn Jahre zu dessen Widmung widersprechenden Zwecken, dann können freilich bei ihm die vom früheren Eigentümer vorgenommenen Abschreibungen nicht nachträglich versteuert werden und er wird also nur mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 Kč bestraft werden.

Für das Strafverfahren gelten die Bestimmungen des V. Hauptstückes des PStG.

Zu § 2.

Dieser Paragraph gewährt:

1. Die Begünstigungen einer außerordentlichen 50%igen Amortisation bei einem Neubau, Umbau, Zubau und Aufbau von Gebäuden für den Betrieb von Unternehmungen, wenn die Bauführung in den Jahren 1920—22 erfolgt;

2. Begünstigungen bei der Auswechslung von vor dem Jahre 1920 angeschafften Maschinen und Einrichtungen;

3. Begünstigungen bei der Bildung von Erneuerungsfonden für die Auswechslung von vor dem Jahre 1920 angeschafften Maschinen und Einrichtungen;

4. Begünstigungen für neue Maschinen und Einrichtungen, die in den Jahren 1920—22 (1919/20—1921/22) gekauft wurden.

Ad 1):

Unter den Begriff „Gebäude" fallen hier nicht nur Gebäude im Sinne der geltenden Gebäudesteuergesetze, also Bauten, deren Räume durch Fußboden, Wände und Dach abgeschlossen sind, sondern alle Objekte, die zum Betriebe des Unternehmens benützt werden, wie: offene Schupfen, Magazine, Kessel- und Maschinenhäuser u. dgl.

Die Steuerbegünstigungen entsprechen den Begünstigungen für den Bau von Wohngebäuden mit der Abweichung, daß die abzugsfähige außerordentliche Amortisation 50% des Bauaufwandes beträgt. Die in § 1 unter Z. 1. lit. a), c), e) und f), weiters unter Z. 2, 5 und 6 angeführten Bedingungen gelten sinngemäß auch hier.

Ad 2):

Wird in den Jahren 1920—1925 (1919/20—1924/25) eine Auswechslung von Maschinen und Einrichtungen, die vor dem Jahre 1920 (1919/20) angeschafft wur-

Digitized by Google

den, vorgenommen, so bildet der für diese Auswechslung verwendete Betrag eine Abzugspost bei der Bemessung der Einkommensteuer und der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des PStG. auch insoweit, als er den Bilanzwert der ausgewechselten Maschinen und Einrichtungen übersteigt. Vorausgesetzt wird selbstverständlich, daß der Aufwand auf die neue Maschine auch mit der die bisherigen Abschreibungen übersteigenden Quote tatsächlich abgeschrieben worden ist.

Z. B.: Ein Unternehmen hat vor dem Jahre 1920 eine Maschine zum Preise von 300.000 Kč gekauft und von deren Werte regelmäßig 10% abgeschrieben, so daß mit Ende 1920 diese Maschine in der Bilanz noch im Werte von 90.000 Kč ausgewiesen ist. Diese Maschine muß aber im Jahre 1921 ausgewechselt und durch eine neue ersetzt werden. Eine neue Maschine gleicher Art und Leistungsfähigkeit kostet heute 1.000.000 Kč. Nach den geltenden Vorschriften könnte das Unternehmen von diesem Kaufpreise von 1.000.000 Kč nur die bisher nicht amortisierte Quote von 90.000 Kč steuerfrei zur Abschreibung bringen, während der Rest von 910.000 Kč aus dem Titel der Vermehrung des in der Unternehmung anliegenden Kapitales als nicht zum Abzug geeignete Investition (§ 94, lit. a) und § 162, Z. 1 PStG.) anzusehen wäre. Nach der Bestimmung des § 2, Z. 2, bildet aber auch dieser Betrag von 910.000 Kč bei der Steuerbemessung eine Abzugspost, vorausgesetzt, daß er zu Lasten der laufenden Einnahmen oder sonstwie tatsächlich abgeschrieben worden ist.

Wenn das Unternehmen vom Anschaffungswert der ausgewechselten Maschine nichts in Abschreibung gebracht hat (wie dies bei Unternehmungen von physischen Personen oft der Fall sein wird), so kann es im gegebenen Falle den Preis der neuen Maschine im vollen Betrage (in unserem Falle mit 1.000.000 Kč) in Abzug bringen.

Dieses Beispiel, sowie auch die folgenden, wäre selbstverständlich nach der Natur des konkreten Falles noch im Hinblicke auf den für die ausgewechselte Maschine gelösten Preis (bzw. im Hinblicke auf den Wert des alten Eisens) zu modifizieren.

Ad 3):

Nach dem bisher geltenden Rechte sind Hinterlegungen in den Erneuerungsfond nur insoweit abzugsfähig, als sie dem Anschaffungs-, bzw. Bilanzwerte der Maschine und deren Alter angemessen sind. Nach § 2, Z. 3, werden aber auch außerordentliche Rücklagen, mit denen auf den wahrscheinlichen Preis der neuen Maschine Bedacht genommen wird, zugelassen. Die Sache ist also nicht so aufzufassen, als ob die Angemessenheit dieser außerordentlichen Rücklagen nicht zu prüfen wäre (siehe § 2, letzter Absatz). Die Steueradministrationen werden aber in dieser Richtung liberal vorzugehen haben. Auffallend hohe Rücklagen, durch welche die Bildung stiller Reserven verschleiert werden soll, werden mit der als unangemessen erkannten Quote zu versteuern sein.

Allein auch von Rücklagen, die in dem eben angeführten Sinne als angemessen anerkannt wurden, ist vorerst nur die Hälfte jener Beträge zum Abzuge geeignet, die das Unternehmen in den Jahren 1920—1925 (1919/20—1924/25) in einer besonderen, als selbständige Bilanzpost ausgewiesenen Erneuerungsfond zur Auswechslung von vor dem Jahre 1920 angeschafften Maschinen und Einrichtungen hinterlegt.

Die Unternehmung ist verpflichtet, längstens im Geschäftsjahre 1926 (1925/26) die Verrechnung dieses Fondes durchzuführen, und durch Vorlage von Rechnungen glaubwürdig den Preis nachzuweisen, um welchen sie in den Jahren 1920 bis 1925 (1919/20 bis 1924/25) neue Maschinen und Einrichtungen angeschafft hat. Wenn sie nicht längstens bis Ende 1925 (1924/25) die Auswechslung der Maschinen und Einrichtungen durchgeführt hat, so sind die unversteuerten außerordentlichen Rücklagen des Erneuerungsfondes für die verflossenen Jahre nachträglich zu versteuern. Nimmt die Unternehmung bis zur angegebenen Frist die Auswechslung der Maschinen und Einrichtungen vor, ist aber der Anschaffungspreis niedriger als die unversteuerten Rücklagen des Erneuerungsfondes, so erfolgt eine nachträgliche Versteuerung der unverwendet gebliebenen unversteuerten Rücklagen für die verflossenen Jahre in dem Verhältnisse, in welchem in den einzelnen Jahren Hinterlegungen in den Erneuerungsfond erfolgt sind. Betrug hingegen der Anschaffungspreis der als Ersatz angeschafften Maschinen und Einrichtungen mehr als die unversteuerten Rücklagen des Erneuerungsfondes, so

Digitized by Google

wird jener Teilbetrag des versteuerten Erneuerungsfondes, der nach Erschöpfung der unversteuerten Rücklagen zur Auswechslung von Maschinen und Einrichtungen in Anspruch genommen werden mußte, nachträglich aus den Besteuerungsgrundlagen der verflossenen Jahre in dem Verhältnisse ausgeschieden, in welchem in den einzelnen Jahren Hinterlegungen in diesen Fond erfolgt sind. Bei Berechnung der nachträglich zu versteuernden oder in Abzug zu bringenden Beträge ist selbstverständlich auch auf die vorgenommenen normalen Abschreibungen Rücksicht zu nehmen. (Siehe § 2, letzter Absatz.)

Z. B.: Eine Unternehmung führt Ende 1919 in ihrer Bilanz eine Maschine, die sie seinerzeit um 200.000 K gekauft hat, noch mit einem Werte von 100.000 K. In den Jahren 1920 bis 1924 amortisiert sie durch 10%ige Abschreibungen diesen Rest des Kaufpreises. Die normalen Abschreibungen sind immer als Abzugspost anerkannt worden. Im Hinblicke auf die beträchtliche Steigerung der Preise von Maschinen hinterlegt sie überdies im Jahre 1920 in einen besonderen, in der Bilanz als selbständige Post ausgewiesenen Erneuerungsfond 100.000 K. In diesem Falle ist bei Bemessung der Steuer für das Jahr 1921 von der Dotierung des Fondes ein Betrag von 50.000 K als zum Abzuge geeignet anzuerkennen und der Rest von 50.000 K zu versteuern.

Im Jahre 1921 hinterlegt das Unternehmen in den Erneuerungsfond weitere 200.000 K. Von dieser Dotierung ist für das Steuerjahr 1922 die Hälfte, demnach 100.000 K zu versteuern.

In den Jahren 1922, 1923 und 1924 hinterlegt die Unternehmung in diesen Fond je 300.000 K, die zur Hälfte zu versteuern sind, so daß mit Ende des Geschäftsjahres 1924 der Erneuerungsfond 1,200.000 K beträgt, wovon 600.000 K versteuert und 600.000 K unversteuert sind.

Im Geschäftsjahre 1926 muß die Unternehmung die Verrechnung des Erneuerungsfondes durchführen. Da können folgende Fälle eintreten:

a) die Unternehmung schafft bis zum Jahre 1925 die neue Maschine **nicht** an und hat den Fond demnach nicht verrechnet. In diesem Falle sind die unversteuerten Rücklagen des Fondes (600.000 K) nachträglich für die verflossenen Jahre zu versteuern;

b) die Unternehmung hat die neue Maschine **angeschafft**, und zwar im Geschäftsjahre 1925 (1924/25) um 800.000 K, demnach um einen Betrag in der Höhe der unversteuerten Hinterlegungen in den Erneuerungsfond zuzüglich der normalen Abschreibungen (600.000 + 200.000 = 800.000). In diesem Falle tritt eine Änderung in den Steuervorschreibungen für die verflossenen Jahre nicht ein;

c) die Unternehmung hat bis zum Jahre 1925 (1924/25) eine neue Maschine um einen Preis angeschafft, der **niedriger** ist als die unversteuerten Rücklagen des Erneuerungsfondes zuzüglich der Abschreibungen, z. B. zum Preise von 500.000 K. Hier wird der Unterschied von 300.000 K (800.000 — 500.000) für die abgelaufenen Jahre in dem Verhältnisse nachträglich zu versteuern sein, in welchem in den einzelnen Jahren Hinterlegungen in den Fond erfolgten. Im vorliegenden Falle ist vom Betrage von 300.000 K für das Steuerjahr 1921 $^1/_{12}$, für das Steuerjahr 1922 $^1/_6$ und für das Steuerjahr 1923 bis 1925 je $^1/_4$ nachträglich zu versteuern;

d) die Unternehmung hat die neue Maschine um einen Preis angeschafft, der **höher** ist als die unversteuerten Rücklagen des Erneuerungsfondes zuzüglich der Abschreibungen (600.000 + 200.000 = 800.000), z. B. zum Preise von 1,000.000 K. In diesem Falle sind die versteuerten Rücklagen des Fondes, die nach Erschöpfung der unversteuerten Rücklagen (800.000 K) zur Auswechslung der Maschine verwendet worden sind, demnach der Betrag von 200.000 K aus den Besteuerungsgrundlagen der verflossenen Jahre in dem Verhältnisse nachträglich auszuscheiden, in welchem die Hinterlegungen in den Fond in diesen Jahren erfolgten, und die auf sie entfallende Steuer abzuschreiben. Im vorliegendem Falle würde vom Betrage von 200.000 K für das Steuerjahr 1921 $^1/_{12}$, für das Steuerjahr 1922 $^1/_6$ und für das Steuerjahr 1923 bis 1925 je $^1/_4$ auszuscheiden sein;

e) die Unternehmung schafft im Jahre 1925 eine neue Maschine um einen Preis an, der den Erneuerungsfond zuzüglich der normalen Abschreibungen über-

Digitized by Google

steigt, z. B. zum Preise von 1.500.000 K. In diesem Falle sind die versteuerten Rücklagen des Fonds (600.000 K) aus den Besteuerungsgrundlagen der verflossenen Jahre in dem Verhältnisse nachträglich auszuscheiden, in welchem die Hinterlegungen in diesen Fond in diesen Jahren erfolgt sind — und die auf sie entfallende Steuer ist abzuschreiben. Der auf den Ankauf der Maschine aufgewendete Mehrbetrag von 100.000 K (1.500.000 K — 1.400.000 K) ist von der Besteuerungsgrundlage des Jahres 1926 in Abzug zu bringen.

Die unter Z. 2 und 3 angeführten Begünstigungen gelten aber nicht bei Ausgaben und Rücklagen, die zur Erweiterung der Unternehmung bestimmt sind (§ 94, lit. a) und § 162, Z. 1 PStG.), und unberührt durch diese Bestimmungen bleiben auch die übrigen Vorschriften über die Erwerbsteuer öffentlich rechnunglegender Unternehmungen (z. B. die Bedingung der bücherlichen Durchführung der Abschreibungen und der Dotierung des Fondes). Es würde aber den Intentionen des Gesetzes nicht entsprechen, wenn die Steueradministrationen bei Handhabung dieses Gesetzes den Begriff „Erweiterung der Unternehmung" zu rigoros auslegen und z. B. in jeder höheren Leistungsfähigkeit der neuen Maschinen steuerpflichtige Investitionen erblicken würden. Auch hier wird möglichst liberal vorzugehen sein.

Selbstverständlich kann die Besteuerungsgrundlage nicht aus einem und demselben Titel (Auswechslung einer Maschine) zweimal vermindert werden, wie dies schon in der Vollzugsvorschrift zum II. Hauptstücke des PStG. gesagt wurde, einmal durch Abzug der Rücklagen und Abschreibungen (§ 2, Z. 3), das anderemal durch die faktische Ausgabe zur Auswechslung der Maschine (§ 2, Z. 2).

Ad 4):

Kauft die Unternehmung in den Jahren 1920 bis 1922 (1919/20 bis 1921/22) zur Erweiterung ihres Betriebes neue Maschinen und Einrichtungen, so kann sie neben der üblichen Amortisation in den fünf unmittelbar auf das Jahr, in welchem der Aufwand für die Maschinen verrechnet wurde, folgenden Jahren 20% des nachgewiesenen Ankaufspreises derselben steuerfrei abschreiben.

Z. B.: Die Unternehmung kauft eine neue Maschine im Jahre 1921 um 1.000.000 K und verrechnet diesen Aufwand in der Bilanz für das Jahr 1921. Neben der üblichen Amortisation von beispielsweise 10%, also jährlich 100.000 K, kann die Unternehmung in den Jahren 1922 bis 1926, und zwar entweder auf einmal oder in fünf beliebigen Raten, noch weitere 20% vom Kaufpreise, also 200.000 K, steuerfrei abschreiben.

Zu § 3.

Die Bestimmungen über Begünstigungen für den Bau von Wohnhäusern und Gebäuden für den Betrieb der Unternehmungen gelten auch für Bauten, die zwar in den Jahren 1920 bis 1922 nicht vollendet wurden, die aber in diesen Jahren begonnen und die in gehöriger Weise fortgesetzt wurden.

Bei Bauten, die in den Jahren 1920 bis 1922 vollendet wurden, ist es gleichgültig, wann sie begonnen wurden, bei Bauten sodann, die in den angeführten Jahren begonnen wurden, gleichgültig, wann sie vollendet werden: es muß nur die Bedingung der ordentlichen Fortsetzung des Baues erfüllt sein. Der Begünstigungen nicht teilhaftig werden jene Bauführungen sein, die vor dem Jahre 1920 begonnen wurden, die aber in den Jahren 1920 bis 1922 baulich nicht vollendet wurden, mögen sie auch nach Ablauf des Jahres 1922 gehörig fortgesetzt worden sein.

Ebensowenig werden diese Begünstigungen jene Bauführungen genießen, die zwar in den Jahren 1920 bis 1922 begonnen wurden, die aber nicht in gehöriger Weise fortgesetzt werden, z. B. wenn der Grund ausgehoben wurde und der Bauherr keine weitere Tätigkeit entfaltet, aus der sich auf seine Absicht, das begonnene Werk ordentlich fortzusetzen, schließen ließe. Eine Unterbrechung des Baues wegen Frostwetters und anderer elementarer Hindernisse, auch Streiks, schließen die Steuerbegünstigungen nicht aus.

Zu § 4.

Die für den Bau von Betriebsgebäuden, für die Auswechslung alter und den Ankauf neuer Maschinen und für die Bildung von Erneuerungsfonden gewährten Begünstigungen gelten für physische Personen nur dann, wenn sie ordentliche Handelsbücher führen.

Digitized by Google

Was die außerordentliche Amortisation von Wohngebäuden betrifft, wird bei physischen Personen eine ordentliche Buchführung nicht erforderlich sein, gleichgültig, ob es sich um den Fall des § 1 oder den Fall des § 3 handelt.

Die Steueradministrationen sind aufzufordern, über praktische Fälle zu berichten, die weitere generelle Verfügungen erfordern würden, sei es im Sinne einer Ergänzung dieses Erlasses oder im Sinne einer genaueren Auslegung der einen oder der anderen Gesetzesbestimmung (siehe z. B. § 1, Abs. 1, im Zusammenhange mit § 3 des Ges.).

Da viele Unternehmungen, ohne selbst zu bauen, aus den bilanzmäßigen Gewinnen Spenden zur Ermöglichung des Baues von Wohngebäuden für die eigenen Angestellten gewähren, wodurch sie gleichfalls wirksam zur Beseitigung der Wohnungsnot beitragen, ist das Finanzministerium damit einverstanden, daß die vom Arbeitnehmer zwecks Aufbaues von Wohngebäuden im Sinne dieses Gesetzes für die eigenen Angestellten oder zwecks Beschaffung von Wohnungen für sie in solchen Gebäuden gewährten Spenden als Abzugspost bei der Bemessung der Einkommensteuer und der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des PStG. angesehen werden.

Hievon sind die Steueradministrationen unverzüglich zu verständigen.

Regelung der Versorgungsgenüsse der ehemaligen Bediensteten des großen Grundbesitzes.

(Gesetz vom 18. März 1921, Slg. Nr. 138. — Kundgemacht am 5. April 1921.)

§ 1. Dieses Gesetz erstreckt sich auf die ehemaligen Bediensteten des großen Grundbesitzes (§ 2 des Gesetzes vom 16. April 1919, Slg. Nr. 215) sowie auf die Hinterbliebenen nach diesen Bediensteten, sofern sie

a) entweder bereits Versorgungsgenüsse aus dem Grunde eines dauernden Dienstverhältnisses auf einem großen Grundbesitze in Form von Pensionen, Provisionen, Gnadengaben u. dgl. beziehen (§ 3 des Gesetzes vom 12. Feber 1920, Slg. Nr. 118) oder

b) den Anspruch auf Auszahlung einer Pension oder Provision vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlangt haben.

§ 2. Von den im § 1 genannten Personen sind ausgeschlossen Bedienstete und Hinterbliebene nach Bediensteten auf staatlichem Grundbesitze, ferner auf dem Besitze, der dem Staate nach den Friedensverträgen zugefallen ist, auf Stiftungs- und Fondsgütern, die von Staatsbeamten oder von nach dem für Staatsbedienstete geltenden Normale entlohnten und für das Alter versorgten Beamten verwaltet werden; endlich auf dem von der Beschlagnahme nach § 3, Abs. 1, lit. b) des Gesetzes vom 16. April 1919, Slg. Nr. 215, ausgenommenen Grundbesitze, falls die Bediensteten auf diesem Besitze für das Alter nach den für öffentliche Bedienstete geltenden Vorschriften versorgt sind.

§ 3. Den im § 1 genannten Bediensteten gebühren mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1920 nach 40jähriger Dienstzeit die in der Beilage angeführten Versorgungsgenüsse.

Dieser Anspruch erwächst gleichfalls mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1920 nach 35 Jahren bei Bediensteten, die Versorgungsgenüsse oder Ansprüche auf dieselben nach vollstreckter 35jähriger Dienstzeit erlangt haben oder erlangt hätten.

§ 4. Nach zehn Dienstjahren betragen die Versorgungsgenüsse 40% der Gesamtgenüsse nach § 3 und die Bezüge erhöhen sich dann mit jedem Dienstjahre um 2% der Summe bei einer 40jährigen und um 2·4% bei einer 35jährigen Dienstzeit.

§ 5. Bruchteile eines Jahres werden bei der Anrechnung der Dienstzeit nur

Digitized by Google

dann als ein ganzes Jahr gerechnet, wenn sie die Dauer von sechs Monaten überschreiten. Sonst werden sie nicht berücksichtigt.

§ 6. Witwen nach den im § 1 genannten Bediensteten gebührt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1920 die Hälfte der Versorgungsgenüsse, auf die der verstorbene Ehegatte Anspruch gehabt hätte.

Dieser Anspruch gebührt auch einer Witwe, die vor dem 1. Jänner 1920 mit einem Bediensteten die Ehe geschlossen hat, der bereits Versorgungsgenüsse bezogen oder Ansprüche auf sie erworben hat, falls sie nach dem 1. Jänner 1920 Witwe wurde oder wird.

§ 7. Waisen nach den im § 1 genannten Bediensteten gebühren mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1920 bis zum vollendeten 18. Jahre als Erziehungsbeitrag 10% und, falls sie beide Elternteile verloren haben, 20% der Versorgungsgenüsse, auf die der Vater Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte. Alle Erziehungsbeiträge zusammen dürfen nicht mehr betragen als die Hälfte der Versorgungsgenüsse des Vaters.

Die Bestimmung des § 6, Abs. 2, ist sinngemäß anzuwenden.

§ 8. Sind die vereinbarten oder ausgezahlten Versorgungsgenüsse höher, als sie durch dieses Gesetz geregelt sind, so bleiben sie unverändert.

§ 9. Übersteigt die Summe der Versorgungsgenüsse und der sonstigen der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte — ohne Zurechnung der Einkünfte der Familienmitglieder — nach dem letzten Ausmaße jährlich 15.000 Kč, so sind die Versorgungsgenüsse um diese Differenz herabzusetzen.

§ 10. In welche Kategorie nach der Beilage der Bedienstete einzureihen ist, wird nach dem zuletzt tatsächlich versehenen Dienste beurteilt.

§ 11. Zur Leistung der in diesem Gesetze angeführten Bezüge ist jener Dienstgeber verpflichtet, bei dem die Auszahlung der Versorgungsgenüsse begonnen hat oder im Falle des § 1, lit. b), zu beginnen hat.

Beziehen der Bedienstete oder seine Hinterbliebenen von mehreren Dienstgebern Versorgungsgenüsse, so ist jeder von diesen verpflichtet, zu den mit diesem Gesetze festgesetzten Bezügen im Verhältnis zur Höhe der ihnen bisher ausgezahlten Bezüge beizutragen.

§ 12. Die Rechtsnachfolger der zur Auszahlung nach § 11 verpflichteten Personen haften mit ihnen zur ungeteilten Hand für die aus diesem Gesetze sich ergebenden Verpflichtungen.

Von dieser Haftung wird der Staat, der in Durchführung der Bodenreform beschlagnahmten Grundbesitz übernommen hat oder übernimmt, ausgenommen.

§ 13. Die Verbindlichkeiten nach den §§ 11 und 12 verringern sich um die Rente, auf welche die berechtigte Person gegenüber der Allgemeinen Pensionsanstalt, einer Ersatzanstalt oder einer Ersatzeinrichtung Anspruch hat.

§ 14. Die im Hinblicke auf die rückwirkende Kraft dieses Gesetzes den Berechtigten für die Zeit vom 1. Jänner 1920 bis zu dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes ausgezahlten Bezüge sind von der Exekution ausgenommen.

§ 15. Zur Entscheidung von Streitigkeiten über Ansprüche, die sich auf dieses Gesetz gründen, ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Beklagte wohnt oder der Grundbesitz liegt, auf dem der Bedienstete zuletzt seinen Dienst versehen hat.

Das Verfahren wird bei dem Gerichtshofe von einem Einzelrichter nach den Bestimmungen über das Verfahren vor den Bezirksgerichten durchgeführt.

§ 16. Dieses Gesetz tritt 30 Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 17. Die Durchführung dieses Gesetzes wird allen Ministern aufgetragen.

Digitized by Google

Tabelle der Versorgungsgenüsse

der ehemaligen Bediensteten des großen Grundbesitzes und ihrer Hinterbliebenen.

Gruppe	Dienstkategorie	Versorgungsgenüsse nach vollstreckter 40jähr. Dienstzeit			Zusammen
		Grundbezug	Teuerungszulage	Anschaffungsbeitrag	
		Kč.	Kč.	Kč.	Kč.
1.	Fütterer (Viehknecht, Kälberknecht), Pferdeknecht, Ochsenknecht, Kutscher, Wächter, Aufseher u. dgl. definitive Bedienstete . . .	800	400	300	1.500
2.	Oberdrescher, Baumwart, Heger II. Klasse, Fischer und ihnen Gleichgestellte	1.000	600	400	2.000
3	Schaffer, Schafmeister, Heger I. Klasse, Fischmeister, Wagmeister, Handwerksmeister, Fabriksaufseher, Werkführer und ihnen Gleichgestellte	1.250	750	500	2.500
4.	Wirtschafter, Oberheger, leitender Handwerksmeister, Kocher und Kellermeister und ihnen Gleichgestellte	1.500	900	600	3.000
5.	Wirtschafts- und Forstassistent, Adjunkt und dergleichen	1.800	900	300	3.000
6.	Hofbesorger (selbständiger Adjunkt), Gärtner, Braumeister in einer kleinen Brauerei, Forstwart eines kleineren Objektes (unter 300 ha) und ihnen Gleichgestellte	2.400	1.200	400	4.000
7.	Wirtschaftsbereiter, Revierförster, Buchhalter, Kanzlist und Kalkulator, Kanzleioffizial und ihnen Gleichgestellte	3.600	1.800	600	6.000
8.	Selbständiger Verwalter eines großen Hofes, selbständiger Forstverwalter, Forst- und Wirtschaftskontrollor, Teichverwalter einer Fischereiwirtschaft, Buchhalter größerer Objekte, Rentmeister, Zuckermeister, Obergärtner mit Fachbildung und ihnen Gleichgestellte	4.800	2.400	800	8.000
9.	Sektionsverwalter (mehrerer Höfe), selbständiger Forstverwalter größerer Objekte, Revident, Hauptkassier und Rentmeister größerer Herrschaften und ihnen Gleichgestellte . . .	6.000	3.000	1.000	10.000
10.	Oberverwalter, Oberförster, technischer Fabriksleiter, ausschließlich für den Großgrundbesitz oder dessen Industrie bestellter Arzt, Oberbuchhalter, selbständiger Maschinen-, Bau- und Kulturingenieur und ihnen Gleichgestellte	7.200	3.600	1.200	12.000
11.	Direktor, Inspektor, Administrator, Forstmeister, Forstdirektor, Forstrat und dergl. ihnen gleichgestellte leitende Beamte größerer land- und forstwirtschaftlicher und industrieller Betriebe	8.400	4.200	1.400	14.000

Digitized by Google

Aus dem Amtsblatte des Staatsbodenamtes „Pozemková reforma“.

In Nr. 3 des laufenden Jahrganges behandelt Fr. Novák mehrere mit der amtlichen Verwaltung des beschlagnahmten Grundbesitzes im Sinne des Bewirtschaftungsgesetzes zusammenhängende Fragen. Er empfiehlt den beschlagnahmten Waldbesitzes bewirtschaftenden Personen, den nach § 4 des genannten Gesetzes dem Staatsbodenamte vorzulegenden Abschriften des Kaufvertrages und der Verkaufsbedingungen über Holzverkäufe eine Bestätigung der zuständigen Forstinspektion beizuschließen, daß der betreffende Verkauf dem ordentlichen Forstbetriebe nicht widerspricht; eine derartige Klausulierung der Verträge würde eine beschleunigte Genehmigung ermöglichen. Unter Kaufverträgen im Sinne des zit. § 4 sind nur Verkäufe von Holz aus der laufenden jährlichen Holzgewinnung zu verstehen, nicht aber Verträge, durch die sich die bewirtschaftende Person auch zum Verkaufe der künftigen Ausbeute an eine bestimmte Person verpflichtet, z. B. der Ausbeute des gesamten Forstbesitzes oder bestimmter Reviere, Waldstrecken usw., auf eine Reihe von Jahren; solche Verträge, sowie auch Verträge, die den Verkauf von Holz auf dem Stocke betreffen, erfordern eine Genehmigung im Sinne des § 7 des Beschlagnahmegesetzes. Daß das Staatsbodenamt Versteigerungen von Holz nicht zuläßt, hat seinen Grund darin, daß die Verordnung vom 15. März 1918, RGBl. Nr. 94, über die Versteigerung von Bedarfsgegenständen weitergilt. Kaufverträge mit offenbar übertriebenen oder die Richt- oder Höchstpreise übersteigenden Verkaufspreisen tritt das Bodenamt der tschsl. Holzkommission ab.

Der amtliche Verwalter ist vom Standpunkte des Gesetzes nicht als irgendein Bevollmächtigter der bewirtschaftenden Person anzusehen, sondern als Organ des Staates. Das Staatsbodenamt haftet den Parteien nicht für Schäden, die ihnen aus Pflichtenverletzungen amtlicher Verwalter oder Aufsichtsorgane erwachsen sind, den Fall ausgenommen, daß es sich um Organe handelt, von deren Untauglichkeit das Bodenamte wußte oder sie bei gehöriger Vorsicht hätte voraussehen müssen. Aufsichtsorgane und amtliche Verwalter sind für einen Schaden, sofern er einen privaten Ersatzanspruch begründet, selbst verantwortlich, die Klage ist gegen sie beim ordentlichen Richter einzubringen, die Betretung des Rechtsweges gegen sie zwecks Durchsetzung von Rechtsansprüchen aus ihren Amtshandlungen ist aber, sofern sie letztere innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse vorgenommen haben, ausgeschlossen.

Gemäß § 14 des Bewirtschaftungsgesetzes ist der amtliche Verwalter zwar zur Vornahme aller Rechtshandlungen, die zur Durchführung der Verwaltung erforderlich sind, berechtigt, er handelt aber nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des Eigentümers, so daß aus einem zu Zwecken der Verwaltung abgeschlossenen Vertrage ihm keine persönliche Verbindlichkeit erwächst, vielmehr für dessen Erfüllung das Erträgnis der Verwaltung haftet. Ein von der bewirtschaftenden Person gegen den Willen des amtlichen Verwalters abgeschlossener Vertrag wäre absolut ungültig, diese Ungültigkeit wäre zeitlich nicht etwa nur auf die Zeitdauer der amtlichen Verwaltung beschränkt. Der amtliche Verwalter könnte auf Feststellung der Ungültigkeit und eventuelle grundbücherliche Löschung klagen. Die vom amtlichen Verwalter in den Grenzen des Gesetzes abgeschlossenen Verträge muß die bewirtschaftende Person auch nach Aufhebung der amtlichen Verwaltung anerkennen.

Weiters enthält die genannte Nummer eine Instruktion über die Entrichtung der Gebühren von Pachtverträgen gemäß § 63 des Zuteilungsgesetzes, eine Belehrung über Gebühren von Verträgen und Schlußbriefen über den Verkauf von Holz auf dem beschlagnahmten Waldbesitze (Gebühr nach Skala III), und ein praktisches Beispiel der Festsetzung des Entschädigungspreises für vom Staate übernommenen Grundbesitz.

Digitized by Google

Patentrecht.

Eine ursprünglich beim Patentamt in Wien vor dem 11. Juni 1919 eingereichte und dort vor diesem Datum im Sinne des § 114, Absatz 6 P.-G., zurückgewiesene Patentanmeldung kann man beim tschsl. Patentamte ohne Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Nr. 305 Slg., nur dann in Verhandlung ziehen, wenn der Anmelder beweist, daß er die Anmeldung beim Patentamt in Wien gemäß Art. 259 des Vertrages von St. Germain resp. Art. II des Berner Arrangements nicht erneuert hat. (Entsch. der Beschwerdeabteilung des Patentamtes vom 16. Feber 1921, č. p. ú. 5161—21 — abgedruckt im Patentní Věstník 1921, S. 42.)

Die Anmeldeabteilung wies die Anmeldung des Beschwerdeführers, für die dieser die Priorität seiner österr. Anmeldung A. 5106—16 vom 1. November 1916 in Anspruch nahm, aus dem Grunde ab, daß sie den Vorschriften des Art. 2, Absatz 3 des Ges. vom 27. Mai 1919, Nr. 305 Slg., und des § 114 P.-G. nicht entsprach, da der Beschwerdeführer in der ihm erteilten Frist vom Patentamte in Wien bestätigte oder beglaubigte Beschreibungen und Zeichnungen der Anmeldung A 5106—16 in der Fassung, wie sie am 15. Feber 1919 beim Patentamt in Wien ausgelegt werden waren, nicht vorgelegt und die erste und zweite Jahresgebühr nicht bezahlt hat.

Dem gegenüber ist Beschwerdeführer der Ansicht, daß seine Anmeldung nicht nach Art. 2, Abs. 3 des angeführten Gesetzes zu beurteilen war, weil dadurch, daß er für seine österr. Anmeldung im Laufe der dreimonatlichen Frist, d. i. bis 15. Mai 1919, die erste Jahresgebühr nicht bezahlt hat, im Sinne des § 114, Absatz 6 P.-G. dafür zu halten ist, daß seine Anmeldung zurückgenommen wurde und daß sie infolge der Veröffentlichung dieses Umstandes im „Österr. Patentblatt" vom 25. September 1919, S. 413, am 11. Juni 1919 einstweiligen Patentschutz (§ 66, Abs. 2 P.-G.) nicht genoß und er verlangt, daß seine Anmeldung wie eine gewöhnliche Anmeldung mit ausländischer Priorität eventuell wie jede andere Anmeldung ohne ausländische Priorität behandelt werde.

Die Beschwerdeabteilung erkannte, daß die Ansicht des Beschwerdeführers, daß die Anmeldung nicht unter Art. 2, Abs. 3 des angeführten Gesetzes falle, nur dann richtig wäre, wenn der Stand des österr. Patentes, wie er sich aus der Nichtbezahlung der ersten Jahresgebühr im Laufe der festgesetzten Frist ergibt, ein definitiver wäre.

Beschwerdeführer hat jedoch nach Art. 259 des Friedensvertrages von St. Germain resp. nach Art. II des Berner Arrangements vom 30. Juni 1920 die Möglichkeit, neuerdings alle Rechte aus der Anmeldung durch Erfüllung der Resolutivbedingung, nämlich durch Bezahlung der schuldigen Jahresgebühren in den durch die angeführten Verträge festgesetzten Fristen zu erwerben. Nach dem Berner Arrangement, dessen Anwendung für den Beschwerdeführer vorteilhafter ist als die Anwendung des Vertrages von St. Germain, reicht diese Frist bis zum 30. September 1921. Wenn also Beschwerdeführer bis zum 16. Juli 1921 unter Berufung auf den Vertrag von St. Germain oder bis zum 30. September 1921 unter Anwendung der Vorteile des Berner Arrangements dem Wiener Patentamte die schuldigen Jahresgebühren bezahlte, so würde er wiederum alle Rechte aus seiner Anmeldung erwerben, als ob er sie rechtzeitig bezahlt hätte. Damit würde aber auch die Zurücknahme der Anmeldung fallen und man müßte dafür halten, daß die Anmeldung mit dem Tage der Auslegung, dem 15. Feber 1919, einstweiligen Schutz erlangt hat, und daß sie ihn auch am 11. Juni 1919 genoß. In diesem Falle wäre sie aber nach Art. 2, Abs. 3 des Ges. v. 27. Mai 1919, Nr. 505 Slg., zu behandeln.

Nur in dem Falle, daß Beschwerdeführer in den festgesetzten Fristen von den angeführten Vorteilen keinen Gebrauch machte, würde der Widerruf der Anmeldung definitiv und es würde endgültig entschieden werden, daß seine österr. Anmeldung A. 5106—16 am 11. Juni 1919 keinen einstweiligen Patentschutz genoß. Dann wäre die Anmeldung aber nicht nach Art. 2, Abs. 3 des angeführten Gesetz zu behandeln und es wären nicht die Abschriften der Wiener Akten und die seit 15. Feber 1919 fälligen Jahresgebühren zu verlangen.

Indem die Anmeldeabteilung am 18. November 1920 die Anmeldung wegen Nichtvorlage der verlangten Abschriften der Akten resp. wegen Nichtbezahlung der ersten und zweiten Jahresgebühr zurückwies, hat sie unrichtig, nämlich vor-

Digitized by Google

zeitig entschieden, weil sie bei dem oben geschilderten Stande der Dinge bis zum 30. September 1921, eventuell bis zum Ablauf einer weiteren Frist; falls etwa die Frist des Art. 2 des Berner Arrangements durch einen weiteren Vertrag verlängert werden sollte, hätte abwarten und dann den Anmelder auffordern sollen, in einer bestimmten Frist nachzuweisen, ob er seine Wiener Anmeldung erneuert hat oder nicht. Dann erst wäre nach dem Ergebnisse des Beweises definitiv zu entscheiden.

Aus diesen Gründen war der Beschluß der Anmeldeabteilung aufzuheben und an sie zurückzuweisen, damit sie das Verfahren wegen Erteilung des Patentes nach der angeführten Weisung fortsetze; dabei wird auch darüber zu entscheiden sein, ob der h.a. Anmeldung die Priorität der österr. Patentanmeldung A. 5106—16 vom 1. November 1916 gemäß Art. 4 des Unionsvertrages resp. Art. 260 des Friedensvertrages von St. Germain trotz der Bestimmung des § 2 des Ges. vom 29. Dez. 1908, Nr. 268 RGBl., zuzuerkennen oder ob sie als Anmeldung ohne ausländische Priorität zu behandeln ist.

Weil der Beschwerde Folge gegeben wurde, wird dem Beschwerdeführer die Beschwerdegebühr zurückerstattet. (§ 116 P.-G.)

Rechtssätze aus Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

Schulwesen.

1. Die über die Zwangsmiete einer Räumlichkeit für eine nach dem Gesetze vom 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, zu errichtende Schule entscheidende Behörde (*Funktionär*) muß sich schon vor Erlassung ihrer Entscheidung eine genügende Grundlage für die Beantwortung der Frage verschaffen, ob nicht durch die Beschlagnahme das eigene Wohnen oder das eigene Gewerbe der in Betracht kommenden Partei bedroht ist. Es ist also nicht zulässig, die Zwangsmiete unter der Bedingung auszusprechen, daß eine andere untergeordnete Behörde sicherstellt, daß das eigene Wohnen oder das eigene Gewerbe der Partei dadurch nicht bedroht ist. (Erk. vom 22. XII. 1920, Z. 12.182.)

2. Minderheitsschulen. Das Beschlagnahmerecht nach § 7, Abs. 1 des Ges. vom 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, kann nicht nur bei der ersten Unterbringung einer diesem Gesetze unterliegenden Schule angewendet werden, sondern auch, wann immer sich später die Notwendigkeit ergibt, für eine solche Schule geeignete Räumlichkeiten zu beschaffen. (Erk. vom 9. II. 1921, Z. 1282.)

3. Der Umstand, daß die vorbereitenden Amtshandlungen oder die Erhebungen über den Anspruch auf Beschlagnahme von Räumlichkeiten für eine Schule nach § 7. Abs. 1 des Ges. vom 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, ohne vorhergehenden Auftrag des zuständigen Schulorganes von der politischen Bezirksverwaltung vorgenommen wurden, begründet keine wesentlichen Mängel, wenn das über die Beschlagnahme entscheidende kompetente Organ unter Verwendung der Ergebnisse dieser Erhebungen jene vorbereitenden Amtshandlungen nachträglich genehmigte. (Erk. vom 9. II. 1921, Z. 1282.)

4. Die Einschränkung des Beschlagnahmerechtes, welche im zweiten Satze des § 7, Abs. 1 des Ges. vom 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, ausgesprochen ist, und durch die das eigene Wohnen und das eigene Gewerbe geschützt wird, ist nicht nur zugunsten des Eigentümers der Realität selbst gegeben, sondern zugunsten aller Personen, denen auf Grund irgendeines Rechtstitels Benützungsrechte an den beschlagnahmten Räumlichkeiten zustehen. Es ist ohne Belang, ob diese Personen die Räumlichkeiten tatsächlich schon zur Zeit der Beschlagnahme benützen. (Erk. vom 9. II. 1921, Z. 1282.)

5. Gegenstand der Beschlagnahme nach § 7, Abs. 1 des Ges. vom 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, können nicht nur einzelne Räumlichkeiten des Hauses, sondern auch alle seine Räume, somit das ganze Haus sein. (Erk. vom 9. II. 1921, Z. 1282.)

6. In dem Verfahren, welches über das Ansuchen um Beschlagnahme einer Räumlichkeit nach § 7, Abs. 1 des Ges. vom 3. IV. 1919, Slg. Nr. 189, eingeleitet wird, ist eine formelle kommissionelle Verhandlung nicht vorgeschrieben. Es genügt, wenn die entscheidenden Umstände vollständig unter Wahrung des Rechtes auf Parteiengehör erhoben wurden. (Erk. vom 9. II. 1921, Z. 1282.)

Digitized by Google

Anforderung von Wohnungen. (Gesetz vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 592.)

1. Es ist ungesetzlich, dem Inhaber der Wohnung die Verpflichtung aufzuerlegen, die Mitbenützung der Küche als Zubehör der Wohnung im Sinne des § 10 des Ges. zu gestatten. (Erk. vom 25. XI. 1920, Z. 11.338.)

2. Die Vorschrift des letzten Absatzes des § 8 des Ges. vom 30. X. 1919, Slg. Nr. 592, kann nicht angewendet werden, wenn es sich um Möbel und Einrichtungen aus den nach der Bestimmung des § 8, Z. 10 des zit. Ges. beschlagnahmten Räumlichkeiten handelt. (Erk. vom 25. XI. 1920, Z. 11.222.)

3. Die Bestimmungen des § 8, Z. 9 b des Ges. gewährt dem Inhaber der Wohnung keinen Rechtsanspruch auf Belassung einer Räumlichkeit für zwei Dienstpersonen. (Erk. vom 25. XI. 1920, Z. 11.221.)

4. Von der Anforderung sind nach § 32 des Ges. Häuser ausgenommen, die zwar vor dem 22. XI. 1919 fertig gebaut waren, für welche aber die Wohnbewilligung vor diesem Tage noch nicht erteilt war. (Erk. vom 29. XI. 1920, Z. 11.448.)

5. Verzichtet die Gemeinde nach § 16 des Ges. auf die angeforderte Wohnung, so hat die Person, welcher die Gemeinde diese Wohnung vermietet hat, kein subiektives Recht zur Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht gegen diesen Verzicht. (Erk. vom 2. XII. 1920, Z. 11.019.)

6. Zur Anforderung einer Wohnung nach § 8, Abs. 1, Z. 1 des Ges. genügt nicht der Umstand, daß die Wohnung leer ist. Die Wohnung kann nur angefordert werden, wenn in ihr wenigstens 3 Monate niemand wohnt. (Erk. vom 6. XII. 1920, Z. 7721.)

7. Den Ersatz des Mietzinses für die angeforderte Wohnung kann das Mietamt nicht festsetzen, wenn es bloß als zweite Instanz im Verfahren über die Anforderung von Wohnungen entscheidet und nicht als erste Instanz im Verfahren im Sinne des § 12 dieses Gesetzes. (Erk. vom 6. XII. 1920, Z. 7721.)

8. Die Genehmigung der Betriebsstätte durch die Gewerbebehörde ersetzt nicht die Bewilligung nach § 4 Min.-Vdg. vom 28. III. 1918, RGBl. Nr. 114. (Erk. vom 11. XII. 1920, Z. 12.175.)

9. Die Verwendung einer Räumlichkeit der Wohnung als Kanzlei kann an und für sich nicht als ein „Den Wohnzwecken Entziehen" im Sinne des § 2 der Vdg. vom 28. III. 1918, RGBl. Nr. 114 angesehen werden. (Erk. vom 16. XII. 1920, Z. 12.417.)

10. Weist die Behörde einer Anstalt, deren Gebäude angefordert wurde, Ersatzräumlichkeiten nach § 2 Ges. vom 11. VI. 1919, Slg. Nr. 332, an verschiedenen Stellen zu, so darf sie dabei nicht eine solche Verteilung der Anstalt anordnen, welche in ihre innere Organisation eingreift. (Erk. vom 23. XII. 1920, Z. 1248.)

11. Die von einem Senate eines gemeinsamen Wohnungsamtes unter dem Vorsitze einer nicht rechtskundigen Person (§ 23 Ges.) erlassene Entscheidung ist nichtig. (Erk. vom 23. XII. 1920, Z. 12.818.)

12. Eine zeitweise benützte Wohnung kann nicht nach § 8, Z. 1 des Ges., angefordert werden, wenn der Inhaber einer solchen Wohnung durch die Verhältnisse gezwungen ist, die Wohnung tatsächlich nur zeitweise zu verwenden.

Von der Anforderung ist bloß eine Wohnung oder der Teil einer Wohnung ausgeschlossen, den der Inhaber zu einem bestimmten Zwecke dringend benötigt. (Erk. vom 7. I. 1921, Z. 12.709.)

13. In die im § 8, Punkt 1 des Ges. vom 30. X. 1919, Slg. Nr. 592, festgesetzte Frist von 3 Monaten kann die Zeit nicht eingerechnet werden, während welcher die Wohnung, welche vorher Magazin war, als Magazin unbewohnt war. (Erk. vom 8. I. 1921, Z. 13.270.)

14. Der Inhaber einer Wohnung hat nicht eine andere Wohnung im Sinne des § 8, Z. 5 des Ges., wenn diese andere Wohnung zum Teile zur Ausübung des Berufes verwendet, zum Teil in Aftermiete gegeben wird. (Erk. vom 11. I. 1921, Z. 208.)

15. Eine gewerbliche Räumlichkeit, welche infolge der Einberufung des Inhabers zum Militärdienste für die Zeit seiner Abwesenheit zu Wohnzwecken verwendet wurde, kann nicht nach § 8, Z. 4 des Ges., angefordert werden, wenn sie der Inhaber jetzt wieder zu ihrem früheren Zwecke verwendet. (Erk. vom 21. I. 1921, Z. 584.)

16. I. Nach § 8, Z. 6 des Ges., kann eine Wohnräumlichkeit, die ohne die Genehmigung nach § 2 in Aftermiete gegeben wurde, angefordert werden, auch wenn diese Räumlichkeit nicht nach § 5 des zit. Gesetzes überzählig war.

Digitized by Google

II. Diese Anforderung setzt aber voraus, daß der rechtswidrige Zustand (Vermietung dieser Räumlichkeit gegen die Vorschrift des § 2 zit. Ges.) noch zur Zeit der Anforderung andauert. (Erk. vom 24. I. 1921, Z. 299.)

17. Die Ermächtigung der Gemeinde im Sinne des vorletzten Absatzes des § 8 des Ges. muß erteilt sein, bevor die Gemeinde das Anforderungserkenntnis herausgibt; es genügt nicht, wenn sie die politische Behörde erst in der den Widerspruch gegen die Anforderung abweisenden Entscheidung erteilt. (Erk. vom 28. I. 1921, Z. 925.)

18. Der Inhaber der Wohnung kann als sein eigenes Recht geltend machen, daß zum Anforderungsverfahren sein Aftermieter beigezogen werde, damit dieser sein Recht auf eine Ersatzwohnung geltend machen kann. (Erk. vom 31. I. 1921, Z. 711.)

19. Wird eine bisher vermietete Wohnung frei, so wird sie durch dieses Freiwerden nicht eine „andere Wohnung" des Hauseigentümers im Sinne des § 8, Z. 5 des Gesetzes. (Erk. vom 31. I. 1921, Z. 619.)

Bemerkungen zum Gesetze über die allgemeine Erwerbsteuer für 1921.*)

Von Dr. Oswald, Reichenberg.

Mit dem Gesetze vom 29. Jänner 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 71, wurde die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer nur für das Steuerjahr 1920 geregelt; die gleichzeitige Regelung für einen zweijährigen Zeitraum, also auch für 1921, wurde vom Parlament abgelehnt, weil dieses wünschte, daß die Vorschriften über das Veranlagungsverfahren für das nächste Jahr bereits im Gesamtkomplexe der geforderten durchgreifenden Reform der allgemeinen Erwerbsteuer erscheinen sollten. Zu dieser Reform ist es bisher nicht gekommen, und so mußte wenigstens die Veranlagung für 1921 unter Dach gebracht werden. Demgemäß enthält das Gesetz in der Hauptsache Vorschriften über das Verfahren und nur ganz vereinzelt eine Bestimmung materiellen Charakters.

Der Grundgedanke des Gesetzes ist, wie der Motivenbericht ausführt, der, den Bemessungsbehörden, die im Jahre 1921 neben der laufenden Agenda namentlich mit der Bemessung der Umsatz- und Luxussteuer und mit der Durchführung der Vermögensabgabe beschäftigt sein werden, die weitgehendste Entlastung zu gewähren. Daher gelten die für das Steuerjahr 1920 vorgeschriebenen Sätze auch für das Jahr 1921, doch erhalten die Steuerträger für 1921 neue Zahlungsaufträge, soferne die Veranlagung für 1920 am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes bereits vollzogen war.

Für den Fall, daß sich die Betriebsverhältnisse der Unternehmung im Jahre 1920 (d. i. in dem für das Steuerjahr 1921 maßgebenden Betriebsjahre) gegenüber dem Jahre 1919 (dessen Betriebsverhältnisse für das Steuerjahr 1920 maßgebend waren) wesentlich geändert haben, hat der Steuerpflichtige das Recht, in der 30tägigen Rekursfrist nach Zustellung des Zahlungsauftrages die Verschlechterung der Betriebsverhältnisse nachzuweisen und die Richtigstellung der Erwerbsteuer für das Steuerjahr 1921 nach den Betriebsverhältnissen, wie sie sich im Durchschnitte des Jahres 1920 gezeigt haben, zu verlangen.

Andere Einwendungen gegen neue Zahlungsaufträge werden nur insoweit berücksichtigt, als sie bereits gegen den Zahlungsauftrag über das Steuerjahr 1920 eingebracht wurden, wie meines Erachtens auch umgekehrt — obwohl es im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen ist — die über ein Rechtsmittel erfolgte Berichtigung der Vorschreibung für 1920 selbsttätig auf die Vorschreibung für 1921 hinüberwirken muß, sofern eben nicht im Sinne des § 2 eine selbständige Veranlagung für das Steuerjahr 1921 stattfindet.

Allerdings leidet das geschilderte Verfahren an einem empfindlichen Mangel. Die Verschlechterung der Betriebsverhältnisse kann erst nach Zustellung des neuen Zahlungsauftrages geltend gemacht werden, nicht schon vorher und das hat schwerwiegende Folgen: Durch Zustellung des Zahlungsauftrages wird für den Steuerträger, mag er auch das Rechtsmittel nach § 2 eingebracht und die wesentliche Verschlechterung der Betriebsverhältnisse nachgewiesen haben, die Verpflichtung begründet, gleichwohl die Steuer in der für ihn eigent-

*) „Pr. A.", III., Nr. 7, Seite 268.

Digitized by Google

lich gar nicht mehr maßgebenden Höhe der Vorjahrsgebühr und im Säumnisfalle nach dem neuen Gesetze vom 16. März 1921, Slg. d. G. u. V. Nr. 116, außerdem 10% Verzugszinsen zu bezahlen.

Es bleibt abzuwarten, ob etwa die Durchführungsverordnung oder eine Gesetzesnovelle hier Abhilfe schaffen wird, insbesondere ob sie die Möglichkeit gewähren wird, die Verschlechterung der Betriebsverhältnisse bereits vor Zustellung des neuen Zahlungsauftrages geltend zu machen und dadurch zu verhindern, daß die Zahlungspflicht in einem so ungerechtfertigt hohen Ausmaße überhaupt erst entstehe. Solange nichts derartiges geschieht, wird man sich mit Steuerzufristungsgesuchen behelfen müssen, die allerdings, selbst wenn sie bewilligt werden, nur ein sehr unvollkommenes Verlegenheitsmittel darstellen.

Es entsteht noch die Frage, ob im Falle einer im Grunde des § 2 erfolgten Herabminderung des Steuersatzes wenigstens Vergütungszinsen durchzusetzen sind. Nach meinem Dafürhalten sind die Voraussetzungen hiefür gegeben. Vergütungszinsen werden — nach dem neuen Gesetze vom 16. März 1921, Slg. d. G. u. V. Nr. 116, in gleicher Weise, wie nach der bisher geltenden kais. Vdg vom 16. Juli 1904, RGBl. Nr. 79 — grundsätzlich nur für nicht rechtsbeständig vereinnahmte Zahlungen gewährt, und als nicht rechtsbeständig vereinnahmt haben Zahlungen nur dann zu gelten, wenn die betreffende Vorschreibung durch die über ein Rechtsmittel erfolgte Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder einen gerichtlichen Ausspruch entweder ganz aufgehoben oder derart herabgesetzt wurde, daß die Einzahlung die erübrigende Vorschreibung übersteigt. Das vorliegende Gesetz bezeichnet aber die im § 2 vorgesehenen Eingaben im ersten Absatze des § 1 ausdrücklich als Rechtsmittel (oprávné), woraus sich ergibt, daß im Falle von Überzahlungen 10% Vergütungszinsen gefordert werden können, vorausgesetzt, daß auch die übrigen Bedingungen (§ 6 und 7 des Gesetzes vom 16. März 1921, Slg. d. G. u. V. Nr. 116) erfüllt sind. Dieser Folgerung kann es nicht schaden, daß die erwähnten Eingaben an anderer Stelle des vorliegenden Gesetzes (letzter Absatz des § 2) als Gesuche (žádostech) bezeichnet werden.

Ob die Regierung bei der Abfassung des Gesetzestextes an die Folge gedacht hat, ist zum mindesten zweifelhaft; die Schwankungen in der Ausdrucksweise, einmal Rechtsmittel, einmal Gesuche, lassen eher das Gegenteil vermuten. Jedenfalls aber wird man sich an den entscheidenden Ausdruck des ersten Absatzes des § 1 klammern. Für die übrigen Abschlagszahlungen nach der Vorjahrsgebühr — d. i. außer denen, die auf Grund des § 1 des vorliegenden Gesetzes zu leisten sind — bleibt es allerdings auch nach dem mehrfach erwähnten neuen Gesetze vom 16. März d. J. bei dem bisherigen Rechtszustand, daß in solchen Fällen bei Überzahlungen Vergütungszinsen nicht gewährt werden, da diese Zahlungen bis zur erfolgten Vorschreibung für das gegenständliche Steuerjahr als nicht rechtsbeständig vereinnahmt gelten, es sei denn, daß in dieser Beziehung einmal Abhilfe geschaffen wird. Daß aber gerade in diesem Punkte eine durchgreifende Änderung des bisherigen Rechtszustandes, der erst vor kurzem durch das Gesetz über die Steuerfälligkeitstermine wieder fixiert wurde, eine dringende Notwendigkeit ist, bedarf angesichts der rückläufigen Konjunktur unseres Wirtschaftslebens keiner weiteren Begründung.

Ein Rechtsmittel im Sinne des § 2 kann nicht nur die Partei, sondern auch die Steueradministration einbringen, gleichfalls binnen 30 Tagen nach Erlassung des Zahlungsauftrages, und zwar dann, wenn sich die Betriebsverhältnisse des Jahres 1920 gegenüber dem Jahre 1919 wesentlich gebessert haben. Hievon ist der Steuerträger lediglich zu verständigen, irgend eine Möglichkeit, sich dagegen zu wehren, hat er nicht.

Die einzige materielle Neuerung, die das Gesetz enthält, betrifft die erwerbsteuerrechtliche Behandlung der Ausbeutung von Parifikationsland. Während nach dem § 2, Abs. 2 lit. b) des Personalsteuergesetzes in der bisherigen Fassung diese Ausbeutung von der Erwerbsteuer bereits dann frei blieb, wenn keine weitere Bearbeitung dazu trat, stellt das vorliegende Gesetz noch die weitere Bedingung auf, daß die Unternehmung keinen ausgesprochenen industriellen Charakter haben darf.

Das Gesetz gilt nur für Böhmen, Mähren und Schlesien und hat am 1. Jänner d. J. Wirksamkeit erlangt.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Einzelpreis Kč. 3·—

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang III. PRAG, 5. Mai 1921. Nummer 9 (Bogen 160.)

INHALT: Sg.-Nr. 161. Novelle zur Jurisdiktionsnorm und Zivilprozeßordnung. — Sg.-Nr 173. Unterbrechung der Prozesse wegen alter Kronenschulden. — Sg.-Nr. 155. Abänderung des § 1154b, mit Bemerkungen. — Aus dem Verordnungsblatt des Justizministeriums. — Offene Gesellschaften und Vermögensabgabe-Rechtsprechung.

Novelle zur Jurisdiktionsnorm und zur Zivilprozeßordnung.

(Gesetz vom 1. April 1921, Slg. Nr. 161, wodurch einige Bestimmungen der Gesetze betreffend die Gerichtszuständigkeit, das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen und betreffend die Verlassenschaftsabhandlung abgeändert werden.

Kundgemacht am 23. April 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. I. Die Bestimmungen der Artikel III und VIII, Z. 1 des Gesetzes vom 1. August 1895, Nr. 110 RGBl., betreffend die Einführung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm), Art. VI, Z. 2 des Gesetzes vom 1. August 1895, Nr. 112 RGBl., betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung) und der Min.-Erlaß vom 14. Mai 1854, Z. 8346, ferner die §§ 328, Abs. 3, 445, 449, 493, Abs. 2, erster und zweiter Satz, des Gesetzes vom 1. August 1895, Nr. 113 RGBl., über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung) und die §§ 229, Abs. 1 und 2, 290, Abs. 1, Z. 1 und Abs. 2, 332, 597, 598 und 600, Abs. 1 des Ges. Art. I vom Jahre 1911 betreffend die Zivilgerichtsordnung, endlich die kais. Verordnung vom 19. Juli 1916, Nr. 223 und 224 RGBl., treten außer Kraft.

Art. II. Das Gesetz vom 1. August 1895, Nr. 111 RGBl., über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm) wird folgendermaßen abgeändert:

1. § 7a im Wortlaute des Art. IV, Z. 2 der Novelle vom 1. Juni 1914, Nr. 118 RGBl., lautet:

„Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, die vor die Gerichtshöfe erster Instanz gehören (§§ 50, Abs. 1, 51, Z. 1 bis 3 JN., Eisenbahnhaftpflichtgesetz vom 5. März 1869, Nr. 27 RGBl. und vom 12. Juli 1902, Nr. 147 RGBl.), verhandelt und entscheidet, wenn der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert (§§ 54 bis 60 JN.) den Betrag von 10.000 K nicht übersteigt oder bis zum Beginn der mündlichen Streitverhandlung auf diesen oder einen niedrigeren Betrag eingeschränkt wird, ein vom Vorsteher des Gerichtshofes hiezu bestimmtes Mitglied dieser Gerichte als Einzelrichter nach den Vorschriften für das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz.

Wird das Klagebegehren über den Betrag von 10.000 K erweitert, nachdem die mündliche Verhandlung begonnen hat (§ 235 ZPO.), so verhandelt und entscheidet den Prozeß der Einzelrichter."

2. § 49, Z. 1, lautet: „1. Streitigkeiten über Vermögensrechte einschließlich

Digitized by Google

der im Mandatsverfahren entstandenen Streitigkeiten, wenn der Wert des Streitgegenstandes nicht höher ist als 5000 Kč und es sich nicht um einen Prozeß handelt, zu dessen Verhandlung der Gerichtshof erster Instanz ausschließlich zuständig ist."

3. § 51, Abs. 1, lautet: „Vor die selbständigen Handelsgerichte oder Handelssenate der Gerichtshöfe erster Instanz (Einzelrichter nach § 7 a) gehören, wenn der Wert des Streitgegenstandes höher ist als 5000 Kč . . ."

4. § 52, Abs. 1, lautet: „An Orten, an welchen ein selbständiges Handelsgericht besteht, gehören die Streitigkeiten aus den im § 51, Z. 1 und 2, bezeichneten Geschäften und Verhältnissen, soferne der Wert des Streitgegenstandes nicht höher ist als 5000 Kč, vor die Bezirksgerichte für Handelssachen."

5. Im § 60, Abs. 3, hat an Stelle von „2500 K" zu stehen „10.000 K".

6. § 69 lautet: „Angehörige des tschechoslowakischen Staates, welche sich in ständiger amtlicher Stellung als Staatsangestellte außerhalb des Staatsgebietes aufhalten, behalten den allgemeinen Gerichtsstand, welchen sie hier zuletzt hatten. Ist ein solcher nicht begründet oder nicht zu ermitteln, so ist das Gericht in Prag, in dessen Sprengel das Ministerium des Äußern ist, ihr allgemeiner Gerichtsstand, wenn sie das Heimatsrecht im Geltungsgebiete dieses Gesetzes haben."

7. § 100 lautet: „Klagen gegen einen Angehörigen des tschechoslowakischen Staates auf gerichtliche Scheidung, Trennung oder Ungültigkeitserklärung einer Ehe und andere nicht rein vermögensrechtliche Klagen aus dem ehelichen Verhältnisse oder dem Verhältnisse der Eltern zu den Kindern können, wenn in diesem Staate für sie weder ein allgemeiner, noch ein besonderer Gerichtsstand begründet ist, entweder beim allgemeinen Gerichtsstande des Klägers in diesem Staate oder mangels dieses bei dem Landesgerichte in Prag eingebracht werden, wenn die Parteien oder der Beklagte das Heimatsrecht in irgendeiner Gemeinde, wo dieses Gesetz über die Gerichtszuständigkeit gilt, haben.

Dies gilt auch von Klagen gegen den Ehegatten oder den Vater, welcher Angehöriger der Tschechoslowakischen Republik zur Zeit der Eheschließung war, aber später auf die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft verzichtete oder sie verlor, sowie auch von Gesuchen um Trennung nach dem Gesetze vom 22. Mai 1919, Slg. Nr. 320 (§§ 13, 15, 17, 20 und 24), wenn sich der Kläger oder der Gesuchsteller dauernd in der Tschechoslowakischen Republik aufhält.

Art. III. 1. Die Einleitung und die §§ 1 und 2 des Art. XXVIII des Gesetzes vom 1. August 1895, Nr. 112 RGBl., betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (im Wortlaute des Art. V der Novelle vom 1. Juni 1914, RGBl. Nr. 118) lauten:

„Die §§ 16, 20 und der fünfte Absatz des § 19 des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBl. Nr. 67, über das Mahnverfahren werden aufgehoben, die §§ 1, 2, 6, 7, 8, 13 und 14 dieses Gesetzes werden lauten:

§ 1. Durch bedingten Zahlungsbefehl kann auf Antrag des Gläubigers dem persönlichen Schuldner die Erfüllung einer Geldforderung oder einer Forderung in anderen vertretbaren Sachen aufgetragen werden, wenn der geforderte Betrag oder der Wert des in Anspruch genommenen Gegenstandes ohne Zinsen und Nebengebühren nicht größer ist als 5000 Kč.

Forderungen, welche überhaupt oder derzeit bei Gericht nicht geltend gemacht werden können, sowie auch Wechselforderungen können durch das Mahnverfahren nicht eingetrieben werden.

§ 2. Zur Erlassung des bedingten Zahlungsbefehles sind die allgemeinen und die Handelsbezirksgerichte zuständig.

Digitized by Google

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm über die örtliche Zuständigkeit in Streitsachen.

2. die Bestimmung der Tarifpost 6 C der kais. Verordnung vom 15. September 1915. RGBl. Nr. 279, wird so ergänzt, daß die Zahlungsbefehle im Mahnverfahren bei einem Werte des Streitgegenstandes unterliegen:

| | | |

§§ 179, 275, Abs. 2 und 278, Abs. 2, zurückgewiesen, oder einen angebotenen Beweis deshalb zurückgewiesen, weil eine Urkunde nicht rechtzeitig vorgelegt, ein Zeuge nicht genau angegeben wurde, oder weil die Frist zur Durchführung des Beweises erfolglos abgelaufen ist, so hebt dies das Gericht in den Gründen unter Angabe des Inhaltes des zurückgewiesenen Vorbringens oder des angebotenen Beweises hervor.

Veräußerungs-, Verzichts- oder Anerkennungsurteile können in gekürzter Form abgefaßt und es kann dazu eine Ausfertigung der Klage oder der Rubrik verwendet werden. Die näheren Vorschriften werden durch Verordnung erlassen.

Art. V. 1. Ein Verteidiger des Ehebandes im Verfahren wegen Trennung oder Ungültigkeitserklärung einer Ehe (§ 97 a.b.G.B., Hofdekret vom 23. August 1819, Nr. 1595 J.G.S. und Verordnung des Justizministeriums vom 9. Dezember 1897, RGBl. Nr. 283) ist nicht zu bestellen.

2. Die Bestimmungen über die obligatorischen drei Versöhnungsversuche in Rechtsstreitigkeiten wegen nicht einverständlicher Scheidung werden aufgehoben (§ 107 und 132 a.b.G.B., Hofdekret vom 23. August 1819, Nr. 1595 J.G.S. und Verordnung des Justizministeriums vom 9. Dezember 1897, RGBl. Nr. 283).

Art. VI. § 114 der Konkursordnung (kais. Vdg. vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337) lautet: Die beim Konkursgerichte durchzuführenden Rechtsstreitigkeiten entscheidet ein Einzelrichter nach den für das Verfahren vor den Bezirksgerichten geltenden Vorschriften (§§ 431 bis 453 ZPO.), wenn der Betrag oder der Wert des Streitgegenstandes nicht mehr als 5000 Kč beträgt. Im übrigen bleibt § 7 a) JN. unberührt."

Art. VII. 1. In Geltung bleiben die für die Beurteilung der Zuständigkeit der Bezirksgerichte und der Gerichtshöfe entscheidenden Beträge, welche durch Verordnung, Z. 4050/1917 JN., festgesetzt wurden, so wie auch die übrigen darin angeführten erhöhten Beträge, sofern die folgenden Vorschriften des Gesetzartikels I vom Jahre 1911 (Ungar. Zivilprozeßordnung) abgeändert wurden:

a) in den §§ 1, 5, 525 und 691 der Betrag von „2500 K" erhöht auf „5000 K";
b) in den §§ 94, 509 und 545 der Betrag von „1000 K" erhöht auf „2000 K";
c) im § 415 der Betrag von „200 K" erhöht auf „400 K";
d) in den §§ 476 und 458 der Betrag von „50 K" erhöht auf „100 K";
e) im § 513 der Betrag von „100 K" erhöht auf „200 K";
f) im § 691 der Betrag von „500 K" erhöht auf „1000 K".

den Bestimmungen geändert:

a) in den §§ 4, 52, 55, 96, 644, 699 sind die Worte „Königliche Kurie" durch die Worte „Oberstes Gericht", in den §§ 644, 699 „Kronanwalt" durch die Worte „Generalprokurator" zu ersetzen.

§ 20 lautet:

Angehörige des tschechoslowakischen Staates, welche sich in ständiger amtlicher Stellung als Staatsangestellte außerhalb des Gebietes des Staates aufhalten, behalten den allgemeinen Gerichtsstand, den sie hier zuletzt hatten. Besteht ein solcher nicht oder ist er nicht zu ermitteln, so werden sie als in Bratislava wohnend angesehen, sofern sie im Geltungsgebiete dieses Gesetzes das Heimatsrecht haben.

Digitized by Google

c) Zu § 55 wird als weiterer Absatz hinzugefügt:

„Rechtsstreitigkeiten über Vermögensrechte, welche vor die Gerichtshöfe erster Instanz (§ 2, Abs. 1 und Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1874 betreffend die Haftung für die durch Eisenbahnen verursachten Tötungen und Verletzungen § 7) nach dem Werte gehören, verhandelt und entscheidet, wenn der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert (§§ 5 bis 8) nicht höher ist als K 10.000, oder bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung auf diesen oder einen niedrigeren Betrag eingeschränkt wird, ein vom Vorsteher des Gerichtes hiezu bestimmtes Mitglied dieser Gerichte als Einzelrichter.

Wird das Klagebegehren nach Beginn der mündlichen Verhandlung (§§ 178, 188) über den Betrag von K 10.000 erweitert, so verhandelt und entscheidet den Prozeß ein Einzelrichter.

Über Berufungen gegen die in solchen Streitsachen ergangenen Urteile entscheidet die Gerichtstafel in Senaten von 3 Richtern, von denen der eine den Vorsitz führt.

In solchen Rechtsstreitigkeiten verhandelt und entscheidet die Prozeßaufnahmsverhandlung nach dem IV. Abschnitte des dritten Titels dieses Gesetzes bei der Sedria ein vom Vorstande des Gerichtes hiezu bestelltes Mitglied des Gerichtes als Einzelrichter nach den Bestimmungen über das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz.

d) § 509 wird durch die Absätze 3 und 4 ergänzt:

„Wenn das Berufungsgericht das Urteil bestätigt und der Streitgegenstand, über den es entschieden hat, nicht ausschließlich in Geld besteht, so spricht es im Urteil den Wert des Streitgegenstandes aus. Es setzt ihn nach Analogie der §§ 5 bis 8 fest, nachdem es nötigenfalls darüber im Berufungsverfahren die Parteien gehört hat. An die Geldsumme, zu deren Annahme an Stelle der angesprochenen Sache sich der Kläger erboten oder die er als Wert des Streitgegenstandes angegeben hat, ist das Gericht nicht gebunden.

Die Feststellung des Wertes durch das Berufungsgericht kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden; für die Ermittlung der Gebühren ist sie ohne Bedeutung."

e) § 521, Abs. 1, lautet:

„Wenn der Wert des Streitgegenstandes, über welchen das Berufungsgericht entschied, nicht höher als 1000 Kč ist, so ist gegen ein bestätigendes Urteil des Berufungsgerichtes die Revision unzulässig. Sie ist jedoch zulässig, wenn das vom Berufungsgericht bestätigte Urteil erster Instanz infolge eines nicht anfechtbaren Beschlusses des Berufungsgerichtes gefällt worden ist, wodurch das frühere Urteil aufgehoben und die Streitsache an das Gericht erster Instanz mit einer bindenden Rechtsanschauung (§§ 506, 518) zurückgewiesen wurde. Ferner ist die Revision gegen das Urteil eines Gerichtshofes als Berufungsgerichtes unzulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes in den im § 758, Z. 3 und 5. angeführten Rechtsstreitigkeiten nicht mehr als 200 K beträgt."

f) § 639 lautet:

„Wenn jede Partei oder wenn einer derselben tschechoslowakischer Staatsangehöriger ist, so wird die Gerichtszuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten wegen Nichtigerklärung, Anfechtung und Scheidung der Ehe, sowie wegen Trennung von Tisch und Bett, durch den letzten gemeinsamen Wohnsitz der Ehegatten begründet.

Digitized by Google

War der letzte gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten nicht in der Tschechoslowakischen Republik, so ist die Klage beim allgemeinen Gerichtsstande des Beklagten, oder, falls ein solcher im Inlande nicht besteht, beim allgemeinen Gerichtsstande des Klägers und wenn auch dieser nicht besteht, beim Gerichtshofe erster Instanz in Bratislava einzubringen, wenn die Parteien oder der Beklagte des Heimatsrecht in irgend einer Gemeinde im Geltungsgebiete dieses Gesetzes haben.

Diese Gerichtszuständigkeit geht dadurch nicht verloren, daß der eine von den Ehegatten die Staatsbürgerschaft der Tschechoslowakischen Republik oder das Heimatsrecht in ihr nach oder vor dem Eintritte der Tatsachen verliert, welche der Grund der Trennung oder Scheidung sind.

Die in diesem Paragraphen bestimmte Zuständigkeit des Gerichtes ist eine ausschließliche."

g) § 640 lautet:

„Eine Angehörige des tschechoslowakischen Staates, welche das Heimatsrecht im Geltungsgebiete dieses Gesetzes hat, kann auf Nichtigerklärung der Ehe oder auf Anfechtung derselben vor demjenigen inländischen Gerichte klagen, in dessen Sprengel sie vor der Eheschließung zuletzt gewohnt hat; wenn sie die Ehe mit einem Manne geschlossen hat, der kein Angehöriger dieses Staates ist, oder in ihm kein Heimatsrecht hat und wenn sie nach der Verehelichung ihrem Ehegatten nicht außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik gefolgt ist. Hat die Frau einen solchen Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gehabt, so ist das Gericht in Bratislava zuständig."

h) Die §§ 645, 646, 647, 654 und der zweite Absatz des § 651 werden aufgehoben. Der erste Satz des § 655 lautet: „Der Vorsitzende bestellt zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung einen Richter."

i) § 789, Abs. 1, lautet:

„Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik, in welchem dieses Gesetz gilt; als Ausländer werden nur Personen angesehen, welche die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit nicht haben."

3. In Eheprozessen ist kein Verteidiger des Ehebandes aufzustellen.

Art. VIII. In der Exekution auf Fahrnisse, Forderungen oder Rechte kann vom Exekutionsrichter die Verteilung des Meistbotes, der eingezogenen Forderungen oder eines anderen Erlöses dem Vollstreckungs- oder dem leitenden oder einem anderen Beamten der Gerichtskanzlei, welcher die Exekutions-(Exekutions- und Zustellungs-)Abteilung besorgt oder einem Konzeptsgehilfen übertragen werden, insbesondere, wenn die Verteilung einfach ist und nicht zu erwarten ist, daß sie die Lösung von Rechtsfragen erfordern wird. In dem Beschlusse wird ersichtlich gemacht, daß die Verteilung von der Gerichtskanzlei im Auftrage des Exekutionsrichters durchgeführt wurde.

In einem solchen Falle können die Beteiligten gegen den Verteilungsbeschluß binnen acht Tagen zunächst nur eine Vorstellung an den Exekutionsrichter schriftlich oder mündlich zu Protokoll anbringen. Erst gegen die Entscheidung des Exekutionsrichters ist der Rekurs zulässig.

Art. IX. Die §§ 28 und 29 des außerstr. Pat. vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, lauten:

„Die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung steht den Notaren als Gerichtskommissären zu. Das Gericht stellt zu diesem Zwecke alle Todesfallaufnahmen, gemäß deren Vermögen hinterlassen wurden, dem Notare zu. Dem Ge-

Digitized by Google

richte ist aber außer dem im § 27 genannten Amtshandlungen die Vernehmung der Zeugen des letzten Willens und die Verwahrung des Originals eines solchen, soferne nichts anderes bestimmt ist (§ 111 Not.-O.), die Genehmigung der Abhandlung bzw. der Veräußerung der Verlassenschaft, im Bedarfsfalle die Entscheidung über einander widersprechende Erbserklärungen und die Herausgabe der Einantwortungsurkunde vorbehalten. Wo sonst in den gesetzlichen Bestimmungen das Gericht als die Behörde, welche die Verlassenschaft abhandelt, oder einzelne Amtshandlungen dieses Verfahrens durchführt, genannt wird, wird dort darunter der Notar als Gerichtskommissär verstanden. Ihm obliegt insbesondere die Verfassung der Todfallsaufnahme, die Versiegelung des Nachlasses, die Kundmachung des letzten Willens, die Inventarisierung und Schätzung des Vermögens, die Annahme der Erbserklärungen, die Vorbereitung der Abhandlungsausweise und des Entwurfes der Einantwortung.

Die Erben können jedoch spätestens binnen 14 Tagen, nachdem sie die Verständigung von dem Ableben oder die Ladung zur Abhandlung erhalten haben, dem Notar schriftlich oder mündlich anzeigen, daß sie die Verlassenschaft selbst abhandeln werden. In diesem Falle stellt der Notar die Akten dem Gerichte zurück. Wenn sie dann dem Gerichte nicht binnen vier Wochen von der Anzeige oder in der vom Gerichte aus erheblichen Gründen verlängerten Frist die schriftliche Abhandlung und die vorgeschriebenen Ausweise überreichen, oder wenn diese Schriften nicht entsprechen, weist das Gericht die Abhandlung dem Notar zu.

Ist der Bruttowert der Verlassenschaft nicht höher als 2000 Kč, so ist der Notar verpflichtet, sie außer dem Ersatze der Barauslagen unentgeltlich abzuhandeln. Sonst bestimmt das Gericht die Gebühr und hebt sie ein.

Das Gericht kann aus erheblichen Gründen beschließen, daß es die Verlassenschaft selbst abhandelt oder die Abhandlung jener übernimmt, welche es schon dem Notar übergeben hat. Der Beschluß darüber ist dem Notar und allen Erben zuzustellen; gegen diesen steht dem Notare und den Erben das Rechtsmittel nach den §§ 9 und folg. des kais. Patentes vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, mit aufschiebender Wirkung zu.

Art. X. Betreffend Rechtstreitigkeiten, welche am Tage des Wirkungsbeginnes dieses Gesetzes bereits eingeleitet sind, gilt:

1. Rechtsstreitigkeiten über einen Wert zwischen 1000 K und 5000 K, welche beim Gerichtshofe eingeleitet sind, sind dem zuständigen Bezirksgerichte abzutreten, wenn in ihnen noch nicht die mündliche Verhandlung abgehalten wurde, sonst verhandelt sie der zuständige Gerichtshof zu Ende und fällt die Entscheidung.

2. Rechtsstreitigkeiten über einen höheren Wert bis zu 10.000 K sind bei den Gerichtshöfen von einem Einzelrichter zu verhandeln. War der Einzelrichter Mitglied des Senates, vor welchem die mündliche Verhandlung abgehalten wurde, so ist die neuerliche Durchführung der mündlichen Verhandlung wegen Wechsels in der Person des Richters nicht erforderlich.

3. In der Slowakei und in Karpathorußland gelten betreffend Prozessen von 5000 K bis 10.000 K die Bestimmungen unter Z. 2.

Art. XI. Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des der Kundmachung nachfolgenden Monates in Kraft.

Die Bestimmungen, durch welche die bisherigen Bestimmungen über die Zu-

Digitized by Google

ständigkeit der Gerichtshöfe und der Bezirksgerichte sowie der Einzelrichter bei den Gerichtshöfen abgeändert werden, verlieren am 30. Juni 1923 ihre Geltung, mit welchem Tage die bezüglichen, durch dieses Gesetz abgeänderten Bestimmungen wieder in Kraft treten.

Rechtsstreitigkeiten, in denen an dem Tage, an dem das Gesetz seine Wirksamkeit verlieren wird, eine Tagsatzung schon festgesetzt war, werden von dem nach diesem Gesetze zuständigen Richter (Einzelrichter) verhandelt und entschieden werden.

Dieses Gesetz wird vom Justizminister durchgeführt.

Unterbrechung der Prozesse wegen Erfüllung von Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnisse zur Republik Österreich.

(Regierungsverordnung vom 21. April 1921, Slg. Nr. 173. — Kundgemacht am 29. April 1921.)

Nach § 1 des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, wird verordnet:

§ 1. Geldverbindlichkeiten auf österreichisch-ungarische Kronen

a) zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Österreichischen Republik oder

b) zwischen einem von diesen Staaten und physischen oder juristischen Personen, welche am 26. Feber 1919 ihren ordentlichen Wohnsitz (Sitz) im Gebiete des anderen Staates hatten, oder

c) zwischen physischen und juristischen Personen, von denen die eine am 26. Feber 1919 ihren ordentlichen Wohnsitz (Sitz) im Gebiete des einen und die andere ihren ordentlichen Wohnsitz (Sitz) im Gebiete des anderen Staates hatte, können während der Geltungsdauer dieser Verordnung gerichtlich nicht geltend gemacht werden, soferne diese Verbindlichkeiten vor dem 26. Feber 1919 entstanden sind, oder aus Verträgen oder anderen Rechtsgeschäften aus der Zeit vor dem 26. Feber 1919 entspringen und soferne die Währung, in welcher diese Verbindlichkeiten zu erfüllen sind, strittig ist.

§ 2. Das gerichtliche Verfahren, mit welchem die im § 1 angeführten Ansprüche geltend gemacht werden, ist von Amts wegen oder auf Antrag zu unterbrechen.

§ 3. Exekutionen und einstweilige Verfügungen wegen der im § 1 angeführten Forderungen sind unzulässig.

Die am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung bereits begonnenen Exekutionen sind von Amts wegen oder auf Antrag aufzuschieben.

§ 4. Die Zeit, während welcher die Forderungen nach dieser Verordnung nicht gerichtlich geltend gemacht oder durch Exekution eingetrieben werden können, wird weder in die Verjährungsfrist noch in die zur Klageüberreichung festgesetzten Fristen eingerechnet.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 2. Mai 1921 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1921.

§ 6. Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Justizminister im Einverständnis mit den beteiligten Ministern.

Digitized by Google

Anspruch des Dienstnehmers auf Lohn im der Falle Verhinderung.

(Gesetz vom 1. April 1921, durch welches die Bestimmung des § 1154 b) des bürgerlichen Gesetzbuches abgeändert wird. Slg. Nr. 155. — Kundgemacht am 21. April 1921.)

§ 1. § 1154 b) des bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der kais. Verordnung vom 19. März 1916, Nr. 69 RGBl., wird abgeändert und wird von nun an lauten wie folgt:

Dem Dienstnehmer gebührt nach vierzehntägiger Dienstleistung der Anspruch auf den Lohn von höchstens einer Woche auch dann, wenn er aus einem wichtigen, seine Person betreffenden Grunde die Arbeit oder den Dienst nicht leisten konnte, soweit er dies nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

Kann der Dienstnehmer die Arbeit oder den Dienst deshalb nicht leisten, weil er erkrankte oder einen Unfall erlitt, so gebühren ihm statt des im Abs. 1 angeführten Lohnes erst in der dritten und vierten Woche der Krankheit je 10% des Lohnes, in der fünften und sechsten Woche der Krankheit je 20% des Lohnes, in der siebenten und achten Woche der Krankheit je 30% des Lohnes.

Durch die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze werden diejenigen Bestimmungen der schon geltenden Kollektivverträge oder Arbeits-(Dienst-)Ordnungen nicht berührt, welche für die Arbeiter günstiger sind.

Die im Absatz 2 angeführten Bezüge gelten für die daselbst angeführte Zeit auch dann, wenn der Dienstnehmer entlassen wurde, weil seine unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen dauerte (§ 82 h) der Gewerbeordnung).

§ 2. § 1164 des bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der kais. Verordnung vom 19. März 1916, Nr. 69 RGBl., wird wie folgt abgeändert:

Die Berechtigungen des Dienstnehmers, die sich aus den Bestimmungen der §§ 1154. Abs. 3. 1154 b. 1156—1159 b). 1160 a). 1162—1163 ergeben, können durch den Dienstvertrag nicht aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 3. Dieses Gesetz erlangt mit dem Tage der Kundmachung Wirksamkeit.

Den Ministern für Justiz und für soziale Fürsorge wird seine Durchführung aufgetragen.

Bemerkungen zu diesem Gesetze:

Zweck des Gesetzes ist es, die nachteiligen Wirkungen der bisherigen Fassung des § 1154 b des a.b.G.B. (zahlreiche Simulationen) zu beseitigen. Der Anspruch des Dienstnehmers auf einen einwöchigen Lohn im Falle der Verhinderung wird durch das neue Gesetz bei Verhinderung durch Unfall oder Erkrankung in die späteren Wochen der Krankheit verlegt. Das Nähere ist aus dem Gesetze selbst ersichtlich und bedarf keiner Erläuterungen.

Die weiteren Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung des § 1154 b liegen in folgendem: Die Bestimmung wegen Abzug der Beträge, die der Dienstnehmer für die Zeit der Verhinderung auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs (Kranken-, Unfallversicherung) bezieht, entfällt. Neu ist auch, daß der Verlust des Anspruches des Dienstnehmers nur eintritt, wenn er die Verhinderung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, während bisher, abgesehen von Krankheits- oder Unglücksfällen, jedes Verschulden (also auch leichtes Verschulden) den Verlust des Anspruches herbeiführte.

Das Gesetz geht also hier weiter als der entsprechende § 8 des Handlungsgehilfengesetzes.

Die neue Fassung des § 1154 b wurde als zwingendes Recht erklärt; demgemäß mußte auch die bisherige Fassung des § 1164 abgeändert werden. In die neue Fassung des § 1164 hat sich aber ein Irrtum eingeschlichen, der sich merk-

Digitized by Google

würdigerweise von dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses (Nr. 637 der Drucksachen des Senates) bis in die Gesetzessammlung fortschleppte: die Änderung des § 1164 war in der Regierungsvorlage nicht enthalten und ist offenbar erst vom Plenum des Abgeordnetenhauses eingefügt worden. Es ist nämlich unter den zwingenden Bestimmungen ein § 1160 a) zitiert, der im Gesetze gar nicht vorkommt. Es soll richtig heißen: 1160, während wiederum statt 1162 stehen soll: 1162 a).

Dem § 1154 b zwingenden Charakter zu geben, hatte bei der Beratung über die Novelle zum a.b.G.B. bereits das Subkomitee der juridischen Kommission des Herrenhauses versucht, doch hatte damals die Kommission trotz der eingehenden Ausführungen Franz Kleins schließlich davon abgesehen. (Vgl. Bericht der Kommission für Justizgegenstände über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des a.b.G.B. 78 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, XXI. Session. Seite 217 ff.). Dr. Otto Gellner.

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Die Verpflichtung, Reservefonds gemäß § 4 der Verordnung der Regierung vom 27. Juli 1920, Nr. 465 Slg. d. G. u. V., zwecks Deckung möglicher Verluste in der Höhe von 10% des bar eingezahlten Aktienkapitales anzulegen, betrifft gemäß gleichlautender Ansicht des Finanz-, Handels- und Ministeriums des Innern nicht diejenigen Aktiengesellschaften, welche nach dem Gesetze vom 11. Dezember 1919, Nr. 12 Slg. d. G. u. V. v. J. 1920, um Eintragung in das Handelsregister ansuchen. (Z. 9937/21.) (Mitteilung Nr. 26 im Verordnungsblatte Nr. 3 ex 1921, S. 26.)

Desequestration des tschechoslowakischen Vermögens in Amerika. Das Ministerium des Äußern hat mitgeteilt, daß für Gesuche um Aufhebung der Sequestration des Vermögens Angehöriger der Tschechoslowakischen Republik in den Vereinigten Staaten Nordamerikas folgende Richtlinien gelten:

Das Gesuch muß die genaue Bezeichnung des Vermögens beinhalten, namentlich muß angeführt sein, ob es sowohl das Kapital wie die Zinsen und sonstigen Zuwachs oder bloß das Kapital oder bloß den Zuwachs betrifft.

Dem Gesuche muß beigelegt sein:

A. Der Nachweis der Staatsbürgerschaft durch einen Heimatschein, der mit einem Zusatz versehen sein muß, welcher genau den Tag enthält, von welchem an der Gesuchsteller das Heimatsrecht in der den Heimatschein ausstellenden Gemeinde hat (eventuell Nachweise dafür, daß der Gesuchsteller vom 1. Jänner 1910 ununterbrochen infolge seines Heimatsrechtes im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik zuständig ist). Personen, welche die Staatszugehörigkeit nach dem 1. Jänner 1910 erlangt haben, müssen den Erlaß der zuständigen politischen Landesverwaltung vorlegen, in welchem ihnen gemäß des Vertrages von Saint Germaine, Art. 76, die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft bestätigt wird (§ 9 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 236.).

Handelsgesellschaften aller Art legen einen gerichtlich beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister, offene Handelsgesellschaften außerdem gleichzeitig die Heimatscheine aller öffentlichen Gesellschafter mit dem Zusatze, seit wann diese das Heimatsrecht in der Gemeinde haben, vor. Der bloße Nachweis des Sitzes der Firma genügt nicht. Sind einzelne Gesellschafter Angehörige fremder Staaten, muß der Nachweis über die Höhe ihres Anteils am Unternehmen nachgewiesen werden. Die gleichen Bestimmungen gelten für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und für die Komplementäre bei Kommanditgesellschaften.

Auf Grund dieser Belege stellt das Ministerium des Äußern ein Zertifikat über die Staatsbürgerschaft aus, weshalb dem Gesuche ein 3 K-Stempel beigelegt werden muß.

B. Befinden sich unter dem Vermögen, um dessen Desequestration angesucht wird, auch Forderungen, welche der Vermögensverzeichnung unterliegen und der tschechoslowakischen Devisenzentrale in Prag angeboten werden müssen (Gesetz vom 11. Juni 1919, Slg. Nr. 327), muß nachgewiesen sein, daß sie im

Digitized by Google

Sinne des genannten Gesetzes tatsächlich der tschechoslowakischen Devisenzentrale angeboten worden sind.

Bei Wertpapieren muß der Nachweis erbracht sein, daß sie tatsächlich gemäß Gesetz vom 20. März 1919, Z. 143 Slg. d. G. u. V., angeboten worden sind. Personen, welche am 1. März 1919 außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt und sich länger als ein Jahr im Auslande aufgehalten haben, legen hierüber die notwendigen Belege vor. Diesfalls müssen sie nicht nachweisen, daß sie das Vermögen zur Vermögensverzeichnung angemeldet und der Devisenzentrale angeboten haben.

C. Ferner muß eine Vollmacht vorgelegt werden, deren Formulare vom Ministerium des Äußern auf Verlangen zugeschickt werden.

D. Handelt es sich um Vermögen, welches auf einen anderen Namen als den des Gesuchstellers in Verwahrung ist, muß womöglich durch eine Urkunde, die aus der Zeit vor dem 6. Oktober 1917 stammt, der Nachweis erbracht sein, daß dieses Vermögen vor dem 6. Oktober 1917 dem Gesuchsteller gehört hat. Diese Urkunde muß mit einer englischen Übersetzung versehen und vom Konsulate der Vereinigten Staaten von Nordamerika beglaubigt sein.

Der gesetzliche Vertreter einer verstorbenen Person muß ein gleiches Gesuch vorlegen, wie der Verstorbene hätte vorlegen müssen. Ferner muß er Gewähr bieten dafür, daß keine Person, die nach Deutschland, Österreich oder Ungarn zuständig ist, das Vermögen erhält. Gesuche, welche nicht in dieser Form ausgestellt sind, werden den Parteien zurückgestellt. (Z. 5478/21.) (Mitteilung Nr. 27 im Verordnungsblatte Nr. 3 ex 1921, S. 26.)

Gegenseitigkeit mit Polen bei Erteilung des Armenrechtes. Gemäß Mitteilung der polnischen Regierung wird tschechoslowakischen Staatsangehörigen im Verfahren vor den polnischen Gerichten das Armenrecht unter den gleichen Bedingungen gewährt, unter welchen polnische Staatsangehörige dieser Begünstigung teilhaftig werden. Hievon werden die Gerichte verständigt, damit sie künftighin den polnischen Staatsangehörigen das Armenrecht unter den gleichen Bedingungen und im gleichen Ausmaße wie den tschechoslowakischen Staatsangehörigen bewilligen. (Z. 48282/20.) (Mitteilung Nr. 28 im Verordnungsblatte Nr. 3 ex 1921, S. 27.)

Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für Prozeßkosten in England. Gemäß Information der tschechoslowakischen Gesandtschaft in London sind die tschechoslowakischen Staatsangehörigen, welche im Gebiete außerhalb des Vereinigten Königreiches Großbritannien wohnen, verpflichtet, Sicherheitsleistung für Prozeßkosten zu stellen. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf Gegenklagen. Hievon werden die Gerichte gemäß § 57 ZPO. und § 120, Ges.-Art. I 1911, mit der Verfügung verständigt, sich gegenüber Klägern, welche englische Staatsangehörige sind, nach dem gleichen Grundsatze zu verhalten. (Z. 7735/21.)

* * *

Feststellung des Anfangsvermögens und der Anteile bei offenen Gesellschaften für die Vermögensabgabe.

Personen, welche ihr Einkommen aus selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen zur Einkommensteuer für 1914 auf Grund ordnungsmäßig geführter Handels- und Wirtschaftsbücher ausweisen (Extrabilanz), werden den Nachweis über den Wert des Erwerbsvermögens als Anfangsvermögen durch eine besondere, nur zum Zwecke der Feststellung dieses Vermögens zusammengestellte Vermögensbilanz liefern, welche sich im Hinblicke auf § 23, Abs. 1 des Ges. vom 8. April 1920, Nr. 309 Slg., insbesondere was die Bewertung betrifft (natürlich mit Rücksicht auf die Friedenszeit und ohne Rücksicht auf § 13, IV, l. c.), nach denselben Grundsätzen, wie die Bewertung des Schlußvermögens, richtet. In Fällen, wo bei einem Vermögen, das einen Bestandteil des in der Ertragsbilanz enthaltenen Vermögens bildet, oder welches schon nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung richtig abgeschrieben wurde, ein niedrigerer Wert zum Vorscheine kommt, als der Wert desselben in der Vermögensbilanz angeführten Vermögens beträgt, darf aus diesem Titel keine direkte Steuer nachträglich vorgeschrieben werden; in den übrigen Fällen gilt die Bestimmung des § 29, Abs. 3. Dasselbe gilt auch rücksichtlich der Ertragsbilanz für 1919 mit Rücksicht auf die abweichende Bewertung zum 1. März 1919.

Digitized by Google

Bei Feststellung der Anteile der offenen Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen ist zu beachten, daß die Teilnahme am Gewinne mit der Teilnahme am Kapitale nicht immer übereinstimmt, und daß auch das Verhältnis der Kapitalsteilnahme nicht ohne weiteres als Maßstab hier genommen werden darf, weil der Unterschied im Wesen einer Ertragsbilanz und einer Vermögensbilanz, welche allein für die Zwecke der Vermögensabgabe in Betracht kommt, allenfalls einen bedeutenden Unterschied im Werte gegenüber dem buchmäßigen Stande der Kapitalskonten zur Folge haben kann. Es sind demnach in erster Reihe der Gesellschaftsvertrag über die Verteilung des Vermögens im Falle einer Liquidation und, wenn derselbe nicht die nötige Grundlage bietet, die Normen des Handelsgesetzes über die Verteilung des Vermögens im Falle einer Liquidation maßgebend. (Erlaß des Fin.-Min. vom 1. März 1921, Z. XI 80/55 ai 1914.)*)

Rechtsprechung.

I. Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn.

1. Hat der Verkäufer bei einem Distanzgeschäfte nichts über die Beförderung der Ware angeordnet, so kann der Verkäufer zur Übergabe der Ware auch den Boten verwenden, den der Käufer zum Abschlusse des Vertrages bestimmt hat; die Gefahr des Transportes der Ware trägt auch hier der Käufer.

(Entscheidung vom 11. Jänner 1921, Rv II 271/21—1.)

Aus den Gründen des Obersten Gerichtes:

Die unteren Instanzen haben festgestellt, daß der Chauffeur K. im Namen der beklagten Firma (Ges. m. b. H. in T.) mit dem Kläger, Eigentümer eines Öl- und Fettgeschäftes in Prag, einen Kaufvertrag auf Lieferung von Automobilbestandteilen nach Faktura abgeschlossen hat, wobei der Kaufpreis von der beklagten Partei als Käuferin nicht bezahlt wurde, und daß die Klägerin die gekaufte Ware dem Chauffeur K. übergeben hat. Die Klage auf Bezahlung des Kaufpreises wiesen die unteren Instanzen deshalb ab, weil zwar der Chauffeur K. als Bevollmächtigter der Beklagten für dieses Geschäft nach § 47 HG. anzusehen ist, weil aber nach der von der Beklagten eingesetzten Fakturaklausel sie diesen Kauf erst in dem Augenblicke genehmigen werde, in welchem die Ware ordnungsmäßig in ihrer Fabrik übergeben werden wird oder, wie es das Berufungsgericht begründet, daß die Beklagte durch diese Klausel die Gefahr des Transportes auf den Kläger überwälzte.

Diese Rechtsansicht ist aber irrtümlich.

Es handelte sich unstreitig um ein Distanzgeschäft, auf welches sich die Vorschriften der Art. 344 und 345 HG. beziehen und nach denen es Sache des Verkäufers ist, die gekaufte Ware dem abwesenden Käufer mit Hilfe eines Spediteurs, Frachtführers oder einer dritten Person zu übergeben, wobei er sie nach der Anweisung des Käufers zu richten hat; hat der Käufer jedoch über die Art der Übersendung nichts bestimmt, so gilt der Verkäufer für beauftragt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes die Bestimmung für den Käufer zu treffen.

Die Beklagte hat über die Zusendung der gekauften Ware nichts angeordnet und deshalb hat der Kläger nicht gegen den Vertrag gehandelt, wenn er zur Übergabe der Ware den Boten verwendete, den die Beklagte selbst zum Abschlusse des Vertrages und zur Rückstellung der bestätigten Faktura verwendete. Die gekaufte Ware wurde also mit Einwilligung der Beklagten ihrem Bevollmächtigten nach Art. 344 HG. übergeben und deshalb trägt auch der Beklagte die Gefahr des Transportes nach Art. 345 des erwähnten Gesetzes.

*) Vgl. den Aufsatz von Dr. Ewald Stein in Nr. 31 des II. Jahrganges des „Prager Archivs" (S. 992).

Digitized by Google

2. Will der Käufer nach Art. 356 HG. vom Vertrage zurücktreten, wenn die Ware in der Nachfrist nicht geliefert wird, so hat er zu beweisen, daß der Verkäufer die Anzeige darüber erhalten hat.*)

(Entscheidung vom 26. I. 1921 Rv I 705/20/1.)

Mit Urteil des Berufungsgerichtes, wodurch das Urteil erster Instanz abgeändert wurde, wurde der Beklagte Josef V. in Prag verurteilt, der klägerischen Firma August Sch. in Wien den Kaufpreis für den vom Beklagten gekauften Wein zu bezahlen; der Wein war nach Vereinbarung dem Kommittenten des Beklagten, Franz P., geschickt worden, und zwar ursprünglich gegen Nachnahme, welche nachträglich von der Klagsfirma aufgehoben wurde.

Das Oberste Gericht hat der Revision des Beklagten keine Folge gegeben.

Aus den Gründen: Es erübrigt die Frage, ob der Beklagte nach Art. 356 HG. berechtigt war, vom Vertrage zurückzutreten. Dieses Recht setzt den Verzug des Verkäufers mit der Lieferung der Ware voraus (Art. 355). Wie das erste Gericht festgestellt hat, wurde keine Lieferungsfrist vereinbart, es sollte also die Ware nach Art. 326 HG. (§ 904 a.b.G.B.) sofort auf Anforderung geliefert werden (Staub Pisko § 8 zu Art. 326, ferner § 1417 a.b.G.B.). Die Anforderung kann in der Erklärung des Wunsches des Beklagten bei der Vertragsvereinbarung erblickt werden, daß der Wein schon da sein möge, damit ihn P. — der Kommittent des Beklagten — erhalte. Aber auch wenn die Klagsfirma dann in Verzug geraten wäre, hat sich der Beklagte nicht nach Art. 356 HG. benommen. In dem Briefe vom 21. Mai 1919, der er nach seiner Behauptung der Klagspartei sandte, sagt er, daß er den Wein nicht mehr annehmen werde, wenn er ihm nicht „postwendend" freigegeben werde. Aber dieses „postwendend" kann unter den gegebenen Verhältnissen nicht als eine angemessene Nachfrist, wie sie das Gesetz verlangt, angesehen werden. Wußte er doch und bemerkt es selbst in dem Schreiben, daß der Kläger die Nachnahme telegraphisch aufgehoben hat.

Aber auch wenn diese Frist als angemessen angesehen werden könnte, ist dem Art. 356 HG. nicht entsprochen. Das erste Gericht sagte hier zwar nur, daß dieses Schreiben nach der Zeugenaussage des Emil Sch. der Klagefirma nicht zukam, so daß nicht klar ist, ob es dies als bewiesen ansieht oder nicht. Aber das Berufungsgericht sagt ausdrücklich, daß das aus dieser Aussage hervorgeht, nimmt dies also als bewiesen an. Der Beklagte hat dann noch in der Berufung ersichtlich zugegeben, daß er diesen Brief nicht rekommandiert sandte, aber vertritt die Ansicht, daß dies genügt, denn es sei nicht notwendig, daß das Schreiben der Klagsfirma zukam, wobei er sich auf Staub-Pisko (§ 4 zu Art. 356 und § 22 zu Art. 347 HG.) beruft. Aber Staub, welcher tatsächlich meint, daß ein solches Schreiben auf Gefahr des Verkäufers geschickt wird und deshalb von Wirkung ist, auch wenn es nicht ankommt, verlangt gerade deshalb, daß der Spediteur (Käufer) die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anwende (Art. 282 HG.) und das Schreiben rekommandiert sende. Aber auch mit dieser Ansicht, obgleich sie gegen den Revisionswerber steht, kann man nicht übereinstimmen. Der Käufer sendet ein solches Schreiben (Art. 356) in seinem Interesse, um vom Rechte, vom Vertrage zurückzutreten, Gebrauch machen zu können; kommt also das Schreiben nicht an, so ist dies ein Zufall, der ihm in seiner Angelegenheit zustieß und er muß dessen Folgen tragen (§ 1311 a.b.G.B.), d. h. er kann aus diesem Schreiben keine Rechte ableiten; es ist seine Sache, dafür zu sorgen, daß das Schreiben ankommt und seine Sache ist es auch, zu beweisen, daß es ankam, nicht bloß, daß er es absandte. Es ist auch nicht schwer, sich einen solchen Beweis zu beschaffen; es ist eben nur notwendig, es rekommandiert zu senden. Aber der Beklagte hat diesen Beweis nicht erbracht und konnte ihn nicht erbringen, da er den Brief unrekommandiert aufgegeben hat. Die Klagspartei war zum gegenteiligen Beweise, d. i., daß der Brief nicht ankam, nicht verpflichtet.

*) Anders die Entsch. des Obersten Gerichtshofes in Wien vom 26. II. 1912, Rv VI 70/12.

Digitized by Google

3. Erfüllungsort des Frachtvertrages ist die Bestimmungsstation und daher diese für die Währung, in welcher der Schadenersatzanspruch gegen die Bahn besteht, maßgebend. Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch vor der Währungstrennung entstanden ist und die Bestimmungsstation in dem jetzt Ausland gewordenen Gebiete des früheren Österreich liegt. — Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, RGBl. Nr. 186 ex 1892, gilt für die Tschechoslowakei nicht. — (Entsch. vom 28. Dezember 1920, Rv I 605/20.)

Eingesendet von Dr. Karl Heinrich-Stradal, Advokaten in Teplitz.

Entscheidungsgründe.

Vor allem ist hervorzuheben, daß auf den Streitfall das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, Nr. 186 RGBl. vom Jahre 1892, keine Anwendung findet, weil die neuen Staaten, die sich auf dem Boden der öster.-ungar. Monarchie gebildet haben, insbesondere die Tschechoslowakische Republik, diesem Übereinkommen bisher nicht beigetreten sind. Es gelten sonach die Bestimmungen des Eisenbahnbetriebsreglements vom 11. November 1909, Nr. 172 RGBl. Die von H. P. am 30. April 1918 von der Station Teplitz-Schönau der beklagten Bahn als Eilgut nach Laibach an den Kläger übersandte Ware war, wie außer Streit steht, in Laibach dem Kläger zu übergeben. Zweck des Frachtvertrages ist die Beförderung des Gutes an den Bestimmungsort und dessen Übergabe an die im Frachtbriefe als Empfänger bezeichnete Person. Deshalb setzt auch § 76 EBR. die Verpflichtung der Eisenbahn fest, dem Empfänger am Bestimmungsorte gegen Bezahlung der durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen und gegen Bescheinigung des Empfanges den Frachtbrief und das Gut auszuhändigen. Diese Verpflichtung ist für den Frachtvertrag wesentlich. Erst dadurch, daß die Ware an den Ablieferungsort (Bestimmungsort) befördert und dort dem Empfänger ausgefolgt wird, ist der Frachtvertrag erfüllt. Nach der Natur des Geschäftes und der Absicht des Kontrahenten ist sonach als Erfüllungsort des Frachtvertrages der im Frachtbriefe angeführte Ablieferungsort (Bestimmungsort) anzusehen (Art. 324, Abs. 1 HGB.). Im gegebenen Falle war daher Laibach für die Beklagte Erfüllungsort des Frachtvertrages. Das Gut ist aber nach Laibach nicht gelangt, da es während des Transportes verloren ging, der Frachtvertrag wurde nicht erfüllt und der Kläger begehrt deshalb gemäß §§ 84 und 88 EBR. Ersatz wegen Verlustes des Gutes. Die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß für die Frage des Erfüllungsortes der Ersatzverbindlichkeit der geklagten Eisenbahn der Erfüllungsort des Frachtvertrages ganz unentscheidend ist, weil die Ersatzverbindlichkeit der Beklagten außerhalb des Frachtvertrages geregelt sei, vermag nicht als richtig angesehen zu werden. Die Parteien unterwerfen sich bei Abschluß des Frachtvertrages stillschweigend allen Bestimmungen des Eisenbahnbetriebsreglements. Der in den §§ 84 und 88 EBR. geregelte Anspruch auf Ersatz wegen Verlustes des Gutes tritt an die Stelle des Anspruches auf Erfüllung in Gemäßheit des Frachtvertrages, er läßt sich von dem Frachtvertrage nicht loslösen, da er ohne gültigen Frachtvertrag nicht zur Entstehung gekommen wäre. Es ist also ganz natürlich, daß nach der Beschaffenheit der Sache und nach der Absicht der Parteien im gegebenen Falle als Erfüllungsort der Ersatzverbindlichkeit der Beklagten gleichfalls Laibach anzusehen ist. Ist dies der Fall, so sind für die Frage, in welcher Währung die beklagte Bahn für den Verlust Ersatz zu leisten hat, die Bestimmungen des Art. 336 HGB. und des § 905 a.b.G.B. maßgebend. Hiernach kann aber der Kläger die Zahlung der eingeklagten Ersatzbeträge nicht in tschechoslowakischer Währung, sondern nur in der in Laibach als dem Erfüllungsorte an die Stelle der österreichisch-ungarischen Währung, in welcher die Forderung des Klägers entstanden ist, getretenen südslawischen Währung fordern. Die gegenseitige Ansicht der Untergerichte ist irrig. Aus dem Wortlaute des Art. 88 EBR., wonach der gemeine Wert zu ersetzen ist, welchen ein Gut derselben Art und Beschaffenheit am Versandorte zu der Zeit hatte, zu welcher das Gut zur Beförderung angenommen worden ist, läßt sich dagegen nichts ableiten. Auch wenn die Beklagte gleich nach Anzeige des Verlustes dem Kläger den damals in österreichisch-ungarischen Kronen zahlbar gewesenen Schaden ersetzt hätte, hätte der Kläger später in Laibach den ausbezahlten Be-

Digitized by Google

trag nicht in tschechoslowakische Kronen, sondern nur in Zahlungsmittel der südslawischen Währung umwandeln können.

4. Entgeltlichkeit ist kein Begriffsmerkmal des Kommissionsgeschäftes (Art. 360 HG.); es wird zwar gefordert, daß der Kommissionär seine Geschäfte gewerbsmäßig abschließt, d. h. zum Zwecke der Gewinnerzielung, es kommt aber nicht darauf an, auf welche Weise und aus welcher Quelle er den Gewinn erzielt.

(Entsch. vom 28. September 1920, Rv II 146/20.)

Das Oberste Gericht hat das Urteil des Berufungsgerichtes und des Prozeßgerichtes, wodurch der Klage der Bürgerlichen Vorschußkassa in S. gegen die Filiale der Z. Bank in J. auf Bezahlung von 40.000 K Folge gegeben wurde, aufgehoben.

Aus den Gründen: Die Rechtsansicht des Berufungsgerichtes, daß die beklagte Partei nicht als Kommissionär der Klagspartei gehandelt hat, ist irrig, hinfällig sind also auch die aus dieser Rechtsansicht abgeleiteten Konsequenzen und die Sache ist ohne Erhebung der Umstände, über welche von der beklagten Partei Beweise angeboten wurden, nicht reif zur Entscheidung. Das Berufungsgericht geht von der Voraussetzung aus, daß bei der Zeichnung der Kriegsanleihe der Zeichner der Bank keine Provision zahlte, sondern nur den amtlich festgesetzten Zeichnungspreis, und daß die Bank von der Wiener Postsparkasse die Provision erhielt, und gelangt zu dem Schlusse, daß die Bank die Schuldtitres der Kriegsanleihen, welche bei ihr gezeichnet wurden, nicht bloß als Mandatar der Zeichner und auf deren Rechnung von der Postsparkassa in Wien übernahm, sondern daß sie sie im eigenen Namen den Zeichnern verkaufte. Diese Ansicht kann nicht geteilt werden, auch wenn die Voraussetzung, von der das Berufungsgericht ausging, richtig wäre. Der Umstand, daß der Zeichner der Bank keine Provision zahlte, schließt das Kommissionsverhältnis an und für sich nicht aus; die Entgeltlichkeit führt das Gesetz nicht als Begriffsmerkmal des Kommissionsgeschäftes an (§ 360 HGB.). Freilich verlangt das Gesetz, daß der Kommissionär seine Geschäfte gewerbsmäßig, d. h. zum Zwecke der Erzielung von Gewinn betreibt. Es kommt aber nicht darauf an, auf welche Weise und aus welcher Quelle er den Gewinn erzielt. Es ist also im gegebenen Falle das Kommissionsverhältnis nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Zeichner der Bank nur den amtlich festgesetzten Zeichnungspreis zahlte und daß die Bank die Provision nicht von ihm, sondern von der Wiener Postsparkassa erhielt. Die Rechtsansicht des Berufungsgerichtes, daß die Bank die Schuldtitres ihren Zeichnern verkaufte, steht im Widerspruche mit der Voraussetzung desselben Gerichtes, wonach die Zeichner der Bank nur den amtlich festgesetzten Zeichnungspreis zahlten. War dem so, so war der Übernahmspreis schon vorher fest bestimmt und für einen Verkauf, das ist eine künftige Vereinbarung über den Preis, kein Raum.

5. 1. Auf die Fälle der Eviktion bezieht sich die Vorschrift des § 49, Z. 8 JN., nicht. — 2. Militärpferde sind keine Sachen, die vom rechtlichen Verkehr ausgeschlossen sind. Ihr unberechtigter Verkauf wird nicht nach den Bestimmungen über ungültige Verträge, sondern nach den Vorschriften über Gewährleistung beurteilt. (Plenarentscheidung des Obersten Gerichtes vom 27. Oktober 1920, Präs. 749/20.)

II. Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.

Rechtssätze aus den neuesten Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

Administrativverfahren.

1. **Parteistellung.** Kam es nicht zu der vorbehaltenen Genehmigung des abgeschlossenen Vertrages über die Verpachtung der Jagd und wurde dann ein zweiter Vertrag abgeschlossen, so hat in dem Administrativverfahren über die Genehmigung dieses zweiten Vertrages der erste Pächter nicht die Stellung einer Prozeßpartei. (Erk. vom 29. XI. 1920, Z. 8035.)

2. **Befangenheit.** Das Mitglied des Mietamtes, welches sich an der Entscheidung über den Widerspruch gegen die Anforderung der Wohnung beteiligt,

Digitized by Google

ist nicht wegen Befangenheit deshalb ausgeschlossen, weil er sich an der kommissionellen Erhebung beteiligt hat, auf Grund deren die erste Instanz das Anforderungserkenntnis erlassen hat. (Erk. vom 14. XII. 1920, Z. 12.301.)

3. **Kompetenzstritte.** Die politische als Wasserbehörde ist nicht zur Entscheidung darüber kompetent, ob der Eigentümer einer an einem öffentlichen Wege liegenden Ansiedlung berechtigt ist, vor dem Tore seiner Ansiedlung Maßnahmen zu treffen, durch die es den auf jenem Wege fließenden Abflußwässern verwehrt wird, in seinen Hof zu dringen. (Erk. vom 20. XII. 1920, Z. 9110.)

4. **Vollzug.** Sicherstellungsverfügungen können nur in den Fällen, welche das Gesetz zuläßt und in dem vom Gesetze vorgeschriebenen Umfange und in der von diesem vorgeschriebenen Form vorgenommen werden. (Erk. vom 5. I. 1921, Z. 11.102.)

Gewerberecht.

1. Für die Beurteilung des Umfanges von Realgewerbeberechtigungen ist der Rechtsstand zur Zeit der Erlassung der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 maßgebend. (Erk. vom 7. XII. 1920, Z. 12.039.)

2. **Genehmigung der Betriebsanlagen.** Bei Genehmigung der Betriebsanlagen nach dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung richtet sich die Gewerbebehörde nur nach den Vorschriften der Gewerbeordnung, und darf dabei jene öffentlichen Rücksichten und Interessen, deren Wahrung nicht ihr, sondern anderen Behörden anvertraut ist, nicht berücksichtigen. (Erk. vom 26. I 1921, Z. 942.)

Heimatsrecht.

1. Der durch den Ersitz schon erworbene Anspruch auf Verleihung des Heimatsrechtes nach § 2 der Novelle vom Jahre 1896 erlischt durch seinen Tod nicht, und kann daher für die Personen, welche dem Ersitzer im Heimatsrechte nachfolgen, sowohl von ihnen, als auch von der bisherigen Heimatsgemeinde auch nach dem Tode des Ersitzers solange geltend gemacht werden, als die im § 4 des zit. Ges. festgesetzte Frist nicht abgelaufen ist. (Erk. vom 15. XII. 1920, Z. 12.206. — Präjud.: Budw. 10.266/14, 9643/13, 5456/07, 4194/06, 2467/04.)

2. Die Armenversorgung im Sinne des § 2 der Novelle zum Heimatsgesetze, welche erst nach Ablauf der zehnjährigen Ersitzungszeit, die für die Erwerbung des Anspruches auf Erteilung des Heimatsrechtes festgesetzt ist, gewährt wurde, berührt den schon erworbenen Anspruch, auch wenn er noch nicht geltend gemacht wurde, nicht. (Erk. vom 15. XII. 1920, Z. 12.206. — Präjud.: Budw. 4458/06, 3993/05, 2238/13, 1780/03.)

Bodenreform.

1. Die Vorschrift des § 7 des Beschlagnahmegesetzes vom 16. IV. 1919, Slg. Nr. 215, bezieht sich nicht auf Verträge über die Veräußerung von dem Beschlagnahmegesetze unterliegenden Eigentum, welche, wenn auch nur mündlich, in der Zeit vor dem 25. April 1919 geschlossen wurden. Wurden solche Verträge in der Zeit zwischen dem 20. Oktober 1918 bis inklusive 24. April 1919 geschlossen, so fallen sie ausschließlich unter die Norm des § 18 zit. Ges. (Erk. vom 24. XI. 1920, Z. 11.396.)

2. Die Vorschrift des § 18 des Beschlagnahmegesetzes vom 16. IV. 1919, Slg. Nr. 215, gewährt der Partei, welche nachweist, daß die in der Zeit vom 29. X. 1918, bis zum 24. IV. 1919 vereinbarte Veräußerung zur ordentlichen Bewirtschaftung notwendig war, einen Anspruch auf Herausgabe des Erkenntnisses, welches diese Tatsache konstatiert. Dieses Erkenntnis ist nach durchgeführtem Administrativverfahren herauszugeben, in welchem der Grundsatz des Parteiengehörs zu beobachten ist. (Erk. vom 24. XI. 1920, Z. 11.396.)

3. Ein Erkenntnis nach § 18 des Beschlagnahmegesetzes vom 16. IV. 1919 kann nicht aus Gründen versagt werden, die aus öffentlichrechtlichen Erwägungen über den Zweck der Bodenreform geschöpft sind, noch aus dem Grunde, daß die fragliche Veräußerung die systematische Aktion der Zuteilung des Bodens stört. Bei der Feststellung der Bedingungen für die Erlassung dieses Erkenntnisses ist nur die privatwirtschaftliche Seite der Transaktion (vom Standpunkte des Unternehmers), um deren Wirksamkeit gegenüber dem Staate es sich handelt, entscheidend. (Erk. vom 24. XI. 1920, Z. 11.396.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Kychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang III. PRAG, 13. Mai 1921. Nummer 10 (Bogen 161-162.)

Feststellung der Titres der Vorkriegsschuld.

a) (Gesetz vom 18. März 1921. Slg. Nr. 124, womit die Regierung zur Feststellung der Titres der österreichischen, ungarischen und österreichisch-ungarischen Vorkriegsschuld ermächtigt wird.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Zum Zwecke der Vorbereitung der Durchführung des Art 203 des Friedensvertrages von St. Germain und des Art. 186 des Friedensvertrages von Trianon samt Anlagen und zum Zwecke der Schaffung der Voraussetzungen für die endgültige oder vorschußweise Regelung der Zinsenauszahlung wird die Regierung ermächtigt, jene Titres der Vorkriegsschuld der vormaligen Staaten Österreich, Ungarn und Österreich-Ungarn festzustellen, die sich auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik befinden oder die bisher im Auslande außerhalb dieses Gebietes hinterlegt sind, aber tschechoslowakischen Angehörigen gehören.

§ 2. Die Regierung wird ermächtigt, zu diesem Zwecke die Hinterlegung der Titres in amtliche Verwahrung anzuordnen.

Die Festsetzung der weiteren Bedingungen für die Entscheidung über die Zinsenauszahlung wird einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§ 3. Die Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke der beschleunigten Durchführung dieses Gesetzes sich aller Einrichtungen und Arbeitskräfte der Geldinstitute zu bedienen und Geld- und Freiheitsstrafen für Institute und deren Funktionäre festzusetzen, die den betreffenden Weisungen der Staatsverwaltung nicht gehörig nachkommen sollten. Diese Strafen sind von den politischen Behörden zu verhängen und es dürfen in den einzelnen Fällen die Geldstrafe den Betrag von 100.000.— Kč, die Freiheitsstrafe 14 Tage nicht übersteigen.

§ 4. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirklichkeit; seine Durchführung wird der Regierung aufgetragen.

b) (Durchführungsverordnung vom 7. April 1921. Slg. 151. Kundgemacht am 20. April 1921.)

§ 1. Zum Zwecke der teilweisen Durchführung des Art. 203, Al. 2. des Friedensvertrages von St. Germain und der Anlage zu diesem Artikel sowie zum Zwecke der Schaffung der Voraussetzungen für die Zinsenauszahlung sind unter den Folgen der zitierten Bestimmungen längstens bis einschließlich 15. Mai 1921

a) alle im § 3 dieser Verordnung angeführten Schuldverschreibungen (Titres) der nicht sichergestellten österreichischen und der nicht sicherge-

Digitized by Google

stellten gemeinsamen österreichisch-ungarischen vor dem Kriege aufgenommenen Staatsschuld festzustellen, zu verzeichnen und in amtliche Verwahrung zu übergeben, sofern sie sich auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik befinden, ohne Unterschied, ob sie tschechoslowakischen oder fremden Angehörigen gehören:

b) die Titres der angeführten Schulden festzustellen und zu verzeichnen, die sich als Eigentum tschechoslowakischer Angehöriger sowie inländischer juristischer Personen außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik befinden.

Die sub a) und b) angeführten Titres werden in dieser Verordnung des weiteren kurz „Schuldverschreibungen" genannt.

§ 2. Die auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik befindlichen Schuldverschreibungen sind samt den zugehörigen Coupons und Talons in amtliche Verwahrung zu hinterlegen; die tschechoslowakischen Angehörigen sowie inländischen juristischen Personen gehörigen, bisher außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik hinterlegten, nach § 1, lit. b), verzeichneten Schuldverschreibungen werden binnen 8 Tagen nach ihrer Überführung in die Tschechoslowakische Republik in amtliche Verwahrung zu hinterlegen sein.

§ 3. Vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung darüber, welche Titres unter die im § 1 dieser Verordnung angeführten Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain fallen, erstreckt sich die Feststellung, Verzeichnung, beziehungsweise amtliche Verwahrung im Sinne dieser Verordnung auf folgende Schulden:

1. Die 4%ige österreichische Goldrente mit Coupons v. 1./4. und 1./10.
2. die 4%ige österreichische Kronenrente I. Emission mit Coupons v. 1./3. und 1./9.
3. Die 4%ige österreichische Kronenrente II. Emission mit Coupons v. 1./6. und 1./12.
4. Die 3½%ige österreichische Investitionsrente mit Coupons v. 1./2. u. 1./8.
5. Die nach dem Gesetze vom 25. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 239, und dem Gesetze vom 31. Dezember 1912, R. G. Bl. Nr. 2 v. J. 1913, ausgegebene, auf Reichsmark lautende, mit 4½% verzinsliche Staatseisenbahnanleihe v. J. 1913 mit Coupons v. 1./5. und 1./11.
6. Die auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 22. März 1914, R. G. Bl. Nr. 70, ausgegebenen mit 4½% verzinslichen, auf K. M, holl. Guld. und Frks. lautenden Staatskassenscheine mit Coupons v. 2./1. und 1./7.
7. Die 4.2%ige Notenrente mit Coupons v. 1./2. und 1./8.
8. Die 4.2%ige Silberrente mit Coupons v. 1./4. und 1./10.
9. Die 4%ige konvertierte Notenrente mit Coupons v. 1./5. und 1./11.
10. Die 4%ige konvertierte Silberrente mit Coupons v. 1./1. und 1./7.
11. Die ältere Staatsschuld (aus der Zeit vor der Unifizierung im J. 1868): die 3%igen Obligationen der Hofkammer für abgeliefertes Silber des Jahres 1809, die 5%igen kaiserlichen Schuldverschreibungen für das veräußerte Religionsfondsgut in Eger, die 5%igen Obligationen der ungarischen Hofkammer, die 3%igen Obligationen der ungarischen Hofkammer für abgeliefertes Kirchensilber d. J. 1809; verschiedene kleinere Schulden aus der Zeit vor dem Jahre 1856, verzinslich mit 1 bis 6% in Noten; verschiedene kleinere Schulden aus

Digitized by Google

der Zeit vor dem J. 1854, verzinslich mit 5% in Silber; verschiedene auf österreichische Währung lautende Schulden aus den Jahren 1818, 1858 und 1865, verzinslich mit 5% in Noten; die Anleihen v. J. 1864 und 1865, lautend auf österreichische Währung, verzinslich mit 5% in Silber.

§ 4. Die Verpflichtung zur Hinterlegung der auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik befindlichen Schuldverschreibungen in amtliche Verwahrung obliegt allen physischen und juristischen Personen (Ländern, Gauen, Bezirken sowie von diesen verwalteten Anstalten, Unternehmungen, Fonds u. dgl., ferner Geldinstituten, sofern dieselben nicht nach Beil. A amtliche Verwahrungsstellen sind, Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Korporationen, Stiftungen, Fonds, Kirchen, Orden, Benefizien, Kultusgemeinden usw.) welche

a) die angeführten Schuldverschreibungen als ihr Eigentum bei sich haben,

b) aus was immer für einem Grunde die Schuldverschreibungen für andere Personen besitzen oder verwahren.

Erfüllt der Besitzer oder Verwahrer solcher Schuldverschreibungen diese Verpflichtung nicht, so haftet er nach den geltenden Gesetzen für jeden aus dieser Unterlassung entstandenen Schaden.

Durch die Hinterlegung der Schuldverschreibungen in amtliche Verwahrung wird an dem Rechtsverhältnisse des Besitzers, des Pfandgläubigers oder des Depositars u. dgl. zum Eigentümer der Schuldverschreibung nichts geändert.

Hinsichtlich der Gerichte und der staatlichen Behörden, der staatlichen Anstalten, Unternehmungen, Fonds u. dgl. sowie hinsichtlich derjenigen staatlichen Behörden und Geldinstitute, die nach der Beilage A amtliche Verwahrungsstellen sind, gelten außerdem die besonderen Bestimmungen der §§ 11—17 dieser Verordnung.

Die Mieter von Schrankfächern (Safes) in Geldinstituten sind verpflichtet, die Schuldverschreibungen zu beheben und in amtliche Verwahrung abzuliefern.

§ 5. Die Personen, die nach dieser Verordnung zur Hinterlegung von Schuldverschreibungen in amtliche Verwahrung verpflichtet sind, haben in dreifacher Ausfertigung ein Verzeichnis nach Muster B, — das ebenso wie die Muster C, D und E vom Finanzministerium festgesetzt wird — gehörig und gewissenhaft, insbesondere hinsichtlich der Gattungen, Beträge, Serien und Nummern der Schuldverschreibungen auszufüllen und die ausgefüllten Verzeichnisse gleichzeitig mit den Schuldverschreibungen bei der nach Beilage A zuständigen Verwahrungsstelle zu übergeben.

Hinterlegt die Partei anderen Personen gehörige Schuldverschreibungen, so hat sie für jede Person, für die sie Schuldverschreibungen in Verwahrung nach Muster B in dreifacher Ausfertigung auszufüllen und gleichzeitig mit den Schuldverschreibungen abzugeben.

§ 6. Angehörige der Tschechoslowakischen Republik sowie inländische juristische Personen (§ 4, Abs. 1), die ihre Schuldverschreibungen unmittelbar außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik hinterlegt haben (also nicht etwa z. B. Schuldverschreibungen, die sich in rechtlicher Verwahrung eines inländischen Instituts oder einer inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen Instituts befinden), haben diese Schuldverschreibungen in dreifacher Ausfertigung nach Muster C zu verzeichnen und die Verzeichnisse der nach Beilage A zuständigen Verwahrungsstelle abzugeben.

Digitized by Google

Bei der Österreichisch-ungarischen Bank oder bei deren ehemaligen inländischen Filialen in freie oder gerichtliche Verwahrung (nicht als Sicherstellung für Lombarddarlehen) hinterlegte Schuldverschreibungen sind als unmittelbar außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik hinterlegte Schuldverschreibungen anzusehen.

Für die Parteien, welche die Schuldverschreibungen bei der Wiener Postsparkasse auf Rentenbücher hinterlegt und diese Rentenbücher seinerzeit zum Zwecke der Depositenüberführung dem Postscheckamte in Prag eingesendet haben, wird die Verzeichnung der Schuldverschreibungen von diesem Amte durchgeführt.

§ 7. Die im Gebiete der Tschechoslow. Republik befindlichen physischen und juristischen Personen, insbesondere die Geldinstitute, die nicht nach Beilage A amtliche Verwahrungsstellen sind und welche die Schuldverschreibungen ihrer Kommittenten, sofern diese Angehörige der Tschechoslowakischen Republik oder inländische juristische Personen sind, effektiv nicht auf dem Gebiete der Tschechoslow. Republik, sondern außerhalb dieses Gebietes haben, sind verpflichtet, diese Schuldverschreibungen in dreifacher Ausfertigung nach Muster C zu verzeichnen und die Verzeichnisse der nach der Beilage A zuständigen Verwahrungsstelle vorzulegen.

In den Verzeichnissen ist besonders die genaue Adresse jener physischen oder juritischen Person, bei der sich die Schuldverschreibungen befinden, sowie der Grund der Hinterlegung anzuführen.

Hinsichtlich der im Abs. 1 dieses Paragraphen erwähnten Geldinstitute und ihrer Funktionäre, die diese Vorschriften nicht beachten oder denselben zuwiderhandeln sollten, gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 17 dieser Verordnung.

§ 8. Die Hinterlegung in amtliche Verwahrung, beziehungsweise die Vorlage der Verzeichnisse erfolgt

a) bei juristischen Personen durch deren rechtmäßige Vertreter;

b) für Familienmitglieder, die im gemeinsamen Haushalte leben, durch den Haushaltungsvorstand;

c) für Mündel und Pflegebefohlene durch deren behördlich bestellte Vertreter, für nichteingeantwortete Verlassenschaften durch jene Personen, welche die Verlassenschaftsverwaltung führen, für Konkursmassen durch deren Verwalter.

§ 9. Sofern durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt ist, hat die Hinterlegung der Schuldverschreibungen, beziehungsweise die Abgabe der Verzeichnisse der Schuldverschreibungen bei den in der Beilage A angeführten Verwahrungsstellen zu erfolgen. Bei diesen Verwahrungsstellen sind die erforderlichen Verzeichnisse gegen die festgesetzte Gebühr erhältlich.

§ 10. Befindet sich der Mantel- und Couponbogen, beziehungsweise der Talon bei verschiedenen Personen, so ist jede derselben verpflichtet, den Teil der Schuldverschreibungen, den sie besitzt, in amtliche Verwahrung zu hinterlegen und in dem Verzeichnisse anzuführen, bei wem sich der Coupon-, bzw. Mantelbogen oder der Talon befindet.

Bei vinkulierten Schuldverschreibungen ist nur der Mantelbogen ohne Zinsenzahlungsbogen vorzulegen.

§ 11. Gerichte und andere staatliche Behörden, staatliche Anstalten, Unternehmungen, Fonds u. dgl. (ausgenommen jene staatlichen Behörden, die nach

Digitized by Google

Beilage A amtliche Verwahrungsstellen sind), die aus was immer für einem Grunde im § 3 dieser Verordnung aufgezählte Schuldverschreibungen besitzen oder verwahren, haben (nach Muster D) in dreifacher Ausfertigung ein Register auszufüllen:

a) über die bei ihnen effektiv erliegenden Schuldverschreibungen,

b) über die außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik hinterlegten Schuldverschreibungen,

In beiden Fällen getrennt nach den einzelnen Gattungen der Schuldverschreibungen.

Ein Register haben sie zu behalten, die übrigen zwei an die Revisionssektion des Finanzministeriums einzusenden. Sie haben die Schuldverschreibungen vorläufig weiter in amtlicher Verwahrung im Sinne dieser Verordnung zu halten, solange vom Finanzministerium nicht eine andere Verwahrung angeordnet werden wird.

Die erforderlichen Drucksorten können sie bei der nächstgelegenen amtlichen Verwahrungsstelle erhalten.

§ 12. Den in der Beilage A angeführten Geldinstituten wird im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 18. März 1921, Slg. Nr. 124, zur Pflicht gemacht, zum Zwecke der beschleunigten und verläßlichen Feststellung sowie der gesicherten amtlichen Verwahrung der Schuldverschreibungen in ihren Geschäftsräumlichkeiten durch ihre Arbeitskräfte und unter Verwendung ihrer Einrichtungen in dem den einzelnen Instituten zugewiesenen Sprengel (Beil. A) nach den besonderen Weisungen, die sie von der staatlichen Finanzverwaltung erhalten werden,

a) von den Parteien ihres Sprengels die in dreifacher Ausfertigung gehörig ausgefüllten Verzeichnisse nach Muster B (§ 5) somit den beigeschlossenen Schuldverschreibungen zu übernehmen, die Verzeichnisse mit den vorgelegten Schuldverschreibungen hauptsächlich hinsichtlich der Bezeichnung, der Gattung, des Betrages und der Nummern der Schuldverschreibungen zu vergleichen und darauf zu sehen, daß die Verzeichnisse gehörig und vollständig ausgefüllt sind und genau mit den vorgelegten Schuldverschreibungen übereinstimmen;

b) von den Parteien ihres Sprengels die in dreifacher Ausfertigung ausgefüllten Verzeichnisse nach Muster C (§ 6) zu übernehmen und sich von deren gehöriger Ausfüllung zu überzeugen.

In beiden sub a) und b) angeführten Fällen ist der Partei ein mit der Bestätigung des Geldinstitutes versehenes Verzeichnis zurückzustellen, ein Verzeichnis bleibt bei der Verwahrungsstelle und das dritte ist der Revisionssektion des Finanzministeriums einzusenden;

c) in dreifacher Ausfertigung in Sammelregistern (nach Muster D) nach den einzelnen Gattungen alle ihnen nach a) abgegebenen Schuldverschreibungen sowie die bei ihnen effektiv erliegenden Schuldverschreibungen, und zwar ohne Unterschied, ob es sich um eigene oder fremde, ihnen aus was immer für einem Grunde in Besitz, Verwahrung, Pfand u. dgl. übergebene Schuldverschreibungen handelt, zu verzeichnen;

d) in dreifacher Ausfertigung in Sammelregistern (nach Muster D) nach den einzelnen Gattungen alle Schuldverschreibungen, deren Verzeichnisse ihnen nach b) abgegeben wurden, sowie die Schuldverschreibungen, die sie außerhalb

Digitized by Google

des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik hinterlegt haben, und zwar ohne Unterschied, ob es sich um eigene oder fremde, ihnen aus was immer für einem Grunde in Besitz, Verwahrung, Pfand u. dgl. übergebene Schuldverschreibungen handelt, zu verzeichnen.

Die Nummern der Schuldverschreibungen sind in den Registern nach Serien (sofern es solche gibt), nach den Nominalbeträgen und nach den Nummern in arithmetischer Reihenfolge geordnet anzuführen.

Die Parteienverzeichnisse ad a) und b) sowie die Sammelverzeichnisse sind zum Beweise ihrer Richtigkeit mit der Stampiglie der Verwahrungsstelle und mit den Unterschriften zweier verantwortlicher Beamten zu versehen;

e) die nach dieser Verordnung bei ihnen hinterlegten Schuldverschreibungen zu übernehmen und diese Schuldverschreibungen sowie die bei ihnen bereits erliegenden Schuldverschreibungen, (und zwar ohne Unterschied, ob es sich um eigene oder fremde Schuldverschreibungen handelt), vorläufig für die staatliche Finanzverwaltung im Sinne dieser Verordnung in amtlicher Verwahrung insolange zu halten, als das Finanzministerium nicht eine andere Verfügung trifft;

f) über die ihnen nach a) übergebenen Schuldverschreibungen sowie über die bei ihnen schon erliegenden Schuldverschreibungen einen Zettelkataster (nach Muster E) anzulegen, enthaltend die einzelnen Parteien, die bei ihnen Schuldverschreibungen nach a) hinterlegt haben, beziehungsweise schon hinterlegt hatten.

§ 13. Für jene staatlichen Behörden, die nach Beilage A amtliche Verwahrungsstellen sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 12 mit der Abweichung, daß sie den Zettelkataster nur hinsichtlich der bei ihnen nach a) hinterlegten Schuldverschreibungen anlegen.

§ 14. Alle von den Verwahrungsstellen (Beilage A) in amtliche Verwahrung übernommenen Schuldverschreibungen sind auf die Art zu bezeichnen, daß das Steueramt, in dessen Sprengel sich die Verwahrungsstelle befindet, in Prag und in Brünn die Finanzlandeskassen einen ihrer Beamten bestimmen, der in den Räumlichkeiten der Verwahrungsstelle den Mantelbogen, bzw. den Talon oder den Couponbogen (§ 10) mit dem Amtssiegel des Steueramtes (Rundsiegel mit Datum) versieht und seine Unterschrift (Faksimile) beisetzt.

Ist nach der Beilage A eine staatliche Behörde Verwahrungsstelle, so führt sie die Bezeichnung durch ihre Organe durch.

Die im § 11 dieser Verordnung bezeichneten Gerichte und anderen staatlichen Behörden usw. haben die Bezeichnung der Schuldverschreibungen und die Bestätigung der Richtigkeit der Register mit ihrem eigenen Amtssiegel unter Beisetzung des Datums und der Unterschrift des hiezu bestimmten Beamten durchzuführen.

§ 15. Die Ausfolgung von Schuldverschreibungen aus der amtlichen Verwahrung ist ohne vorhergehende Einwilligung des Finanzministeriums nicht zulässig. Den Organen der staatlichen Finanzverwaltung ist die gesamte Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung vorbehalten.

§ 16. Alle Geldinstitute, die als amtliche Verwahrungsstellen fungieren (Beilage A), beziehungsweise deren Funktionäre sind für die ordnungsmäßige und richtige Erfüllung der ihnen durch diese Verordnung auferlegten Verpflichtungen verantwortlich und haften für die Handlungen und Unterlassungen ihrer mit dem Vollzuge dieser Verpflichtungen betrauten Angestellten.

Digitized by Google

§ 17. Über die mit der amtlichen Verwahrung betrauten Geldinstitute, beziehungsweise deren Funktionäre, die den Vorschriften dieser Verordnung oder den von der staatlichen Finanzverwaltung und deren Organen erteilten Weisungen und Instruktionen nicht entsprechen oder ihnen zuwiderhandeln oder den ihnen besonders auferlegten Verpflichtungen nicht gehörig nachkommen sollten, können von den politischen Behörden, beziehungsweise von den administrativen Polizeiobrigkeiten Geld- und Freiheitsstrafen verhängt werden, und zwar in den einzelnen Fällen eine Geldstrafe bis zur Höhe von 100.000 Kč, eine Freiheitsstrafe bis zu 14 Tagen.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Staatliche Investitions-Verkehrsanleihe.

a) (Gesetz vom 18. März 1921, Slg. Nr. 126. — Kundgemacht am 5. April 1921.)

§ 1. Die Regierung wird ermächtigt, eine staatliche Verkehrsanleihe zur Deckung der Investitionserfordernisse des Ministeriums für Post- und Telegraphenwesen und des Eisenbahnministeriums nach dem Voranschlage der staatlichen Investitionen für das Jahr 1921 (Finanzgesetz der Tschechoslowakischen Republik für das Jahr 1921 vom 17. Dezember 1920, Slg. Nr. 682) zur öffentlichen Zeichnung aufzulegen.

§ 2. Diese Anleihe wird längstens bis zum Ende des Jahres 1946 zurückgezahlt. Die Regierung wird ermächtigt, die näheren Zeichnungs- und Zahlungsbedingungen festzusetzen.

Diese Anleihe ist von der Rentensteuer befreit.

§ 3. Physischen und nichtphysischen Personen, die Einrichtungen auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens sowie der Verwaltung der Staats- und Privatbahnen benützen, kann von der Regierung die Zeichnung von Beträgen auf diese Investitionsanleihe innerhalb der Zeichnungsfrist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgetragen werden.

§ 4. Teilnehmer von Fernsprech-Gesellschafts- und Nebenstellen zeichnen 2000 Kč Nominale per Stelle, Teilnehmer von selbständigen Stellen zeichnen nach der Gebührenklasse (C, B, A) per Stelle 4000 Kč, bzw. 8000 Kč oder 12.000 Kč Nominale. Ein Teilnehmer, der mehr als eine selbständige Stelle in demselben Netze besitzt, zeichnet für jede einzelne Stelle sovielmal 4000 Kč, als er Stellen besitzt. Die im § 25 der Fernsprechordnung vom 23. September 1916, RGBl. Nr. 322, angeführten Teilnehmer von Fernsprechstellen zeichnen für jede selbständige Stelle 2000 Kč und für jede Gesellschafts- und Nebenstelle 1000 Kč Nominale.

Bewerber um Errichtung von Teilnehmerstellen zeichnen mindestens die im vorstehenden Absatze angeführten Beträge. Die Postverwaltung wird ermächtigt, bei Errichtung neuer Stellen vorzugsweise auf die Zeichnungen der Bewerber auf diese Anleihe Rücksicht zu nehmen.

Teilnehmer und Bewerber, die ihre Stelle zum Überlandverkehre angemeldet haben, zeichnen überdies noch 2000 Kč Nominale für jede Hauptstelle. Die im § 25 der Fernsprechordnung angeführten Teilnehmer zeichnen in diesen Fällen 1000 Kč Nominale für jede Hauptstelle.

Digitized by Google

Auf staatliche Behörden und staatliche Dienstfernsprecher erstreckt sich diese Zeichnungspflicht nicht. Besitzer von Privatfernsprechern zeichnen für jede an das staatliche Fernsprechnetz angeschlossene Stelle denselben Betrag wie Teilnehmer von staatlichen Stellen. Soziale Institutionen, Arbeiterorganisationen und -Genossenschaften, denen die Steuerbegünstigungen nach § 85 des Personalsteuergesetzes, II. Hauptstück, zuerkannt sind, zeichnen die Hälfte der hier festgesetzten Beträge.

§ 5. Industrieunternehmungen, Kohlenschächten, Lagerhäusern u. dgl., die durch Schleppbahnen mit Eisenbahnstationen, Verladestellen und Haltestellen von Staats- und Privatbahnen im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik verbunden sind, kann aufgetragen werden, für jeden Waggon, der auf der Schleppbahn verladen wird, einen Betrag von höchstens 200 Kč Nominale je nach Art und Wert der verladenen Ware zu zeichnen und den auf sie nach der Zahl der beigestellten Waggons entfallenden Betrag im vorhinein auf einmal auf Grundlage des Waggonverkehres während des verflossenen Jahres zu zeichnen.

Bei Schleppbahnen, die im Laufe des Jahres 1921 dem Verkehre übergeben wurden oder übergeben werden, wird der Pflichtbetrag der Anleihe nach der zwölffachen Durchschnittszahl der auf der Schleppbahn während eines Monates verladenen Waggons bestimmt.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für Pächter von Lagerplätzen u. dgl. und für Auf- und Abladestellen von Waggons auf offener Strecke.

§ 6. Absender von Sendungen im Gewichte von mindestens 5000 kg oder mit Berechnung der Fracht für dieses Gewicht oder von Sendungen, für welche die Absender die Beistellung von Waggons zur ausschließlichen Benützung verlangen, sind verpflichtet, für jede solche Waggonsendung, die sie in einer Station, Haltestelle oder Verladestelle der Staats- und Privatbahnen im Jahre 1921 aufgeben, innerhalb der Zeichnungsfrist Schuldscheine dieser Anleihe im Betrage bis zu 200 Kč Nominale je nach Art und Wert der verladenen Ware zu zeichnen und sich nach Ablauf dieser Frist hierüber auszuweisen.

Die Bestimmung dieses Paragraphen gilt nicht für Besitzer von Schleppbahnen und Pächter von Lagerplätzen, auf die sich die Bestimmung des vorliegenden Paragraphen bezieht.

§ 7. Bei der Enteignung von Grundstücken zu den in den §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 18. Feber 1878, RGBl. Nr. 30, und im ungarischen Gesetzart. XLI des Jahres 1881 angeführten Zwecken kann das Entgelt für die Abtretung von Grundstücken und Wasserrechten, für die Einräumung von Dienstbarkeiten und anderen dinglichen Rechten oder für sonstige Beschränkungen der Eigentumsrechte zu Eisenbahnzwecken bis zur Hälfte des Einlösungspreises oder der Rente in Schuldscheinen dieser Anleihe im Nominalwerte geleistet werden.

§ 8. Die Regierung wird ermächtigt, Vadien und Kautionen, die aus welchem Titel immer als Bürgschaft für die Verwaltung der Staats- und Privatbahnen sowie für die Post- und Telegraphenverwaltung zu erlegen sind, in Hinkunft bis zur Hälfte in Schuldscheinen dieser Anleihe zu verlangen.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Lieferungen, die den Kleingewerbetreibenden vorbehalten sind.

Ebenso können Bürgschaften für kreditierte Frachtgebühren, Mietzinse, Schleppbahn- und andere Verträge in Hinkunft bis zur Hälfte nur in Schuldscheinen dieser Investitionsanleihe erlegt werden und hat die Verwaltung der

Digitized by Google

Staats- und Privateisenbahnen die entsprechenden Verfügungen im eigenen Wirkungskreise zu treffen.

Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf nach den geltenden Bestimmungen bar zu erlegende Vadien und Kautionen.

§ 9. Die Schuldscheine dieser Anleihe dürfen bloß einmal zu den in den §§ 4 bis 7 angeführten Zwecken benützt werden; die Post- und Telegraphenverwaltung ist berechtigt, durch eine geeignete Kontrollmaßnahme die neuerliche Benützung desselben Schuldscheines auszuschließen.

§ 10. Gegenüber Teilnehmern, die der Zeichnungspflicht nach § 4 innerhalb der Zeichnungsfrist nicht nachkommen, wird von dem der Postverwaltung im § 31 der Fernsprechordnung vorbehaltenen Kündigungsrechte Gebrauch gemacht.

Bewerber um die Errichtung von Teilnehmerstellen, welche die Anleihe nicht gezeichnet haben, werden aus dem Vormerke gestrichen.

Besitzern von Schleppbahnen, die der Zeichnungspflicht nach § 5 innerhalb der Zeichnungsfrist oder, sofern es sich um Besitzer von neuen Schleppbahnen handelt, innerhalb der ihnen besonders gestellten Frist nicht nachkommen, kann von der Staatseisenbahnverwaltung oder von der Privatbahnverwaltung der betreffende Vertrag mit sofortiger Wirksamkeit gekündigt werden.

Erfüllt der Absender von Eisenbahnsendungen die Bedingungen nach § 6, Abs. 1, nicht, so hat er keinen Anspruch auf Annahme der Sendung zum Transporte.

§ 11. Die Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, wird der Regierung aufgetragen.

b) (Durchführungsverordnung vom 19. April 1921, Slg. Nr. 167. — Kundgemacht am 27. April 1921.)

§ 1. Der Finanzminister wird mit der Ausschreibung der staatlichen Anleihe nach dem Gesetze vom 18. März 1921, Slg. Nr. 126, zur Deckung der Investitionserfordernisse des Ministeriums für Post- und Telegraphenwesen und des Eisenbahnministeriums nach dem Voranschlage der staatlichen Investitionen für das Jahr 1921 betraut.

§ 2. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Überbringer und werden mit 6 vom Hundert im nachhinein verzinst.

Jeder Schuldverschreibung sind 50 halbjährige Coupons angeschlossen. Die Coupons sind vom Jahre 1922 angefangen am 1. März und 1. September eines jeden Jahres fällig.

Der Finanzminister bestimmt, in was für Stücken die Schuldverschreibungen ausgegeben werden. Jedes Stück ist mit den Faksimilien der Unterschriften des Finanzministers und des Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörde versehen.

§ 3. Diese Anleihe wird bis zum Ende des Jahres 1946 derart zurückgezahlt, daß die Schuldverschreibungen in 40 halbjährigen Ziehungen vom 1. Dezember 1926 angefangen verlost werden.

§ 4. Die Anleihe wird nach den ausgegebenen Stücken in 40 möglichst gleiche Teile zerlegt, von denen jeder in halbjährigen Ziehungen auf die vom Finanzminister bestimmte Art verlost wird.

Digitized by Google

Der ausgeloste Teil wird im Amtsblatte veröffentlicht.

Die Ziehungen erfolgen öffentlich unter Aufsicht einer besonderen Kommission, die vom Finanzministerium zusammengestellt wird, mit Beteiligung der Obersten Rechnungskontrollbehörde. Ort und Stunde werden im Amtsblatte spätestens am Tage vor der Ziehung bekannt gemacht. Über den Verlosungsakt wird von der Kommission ein besonderes Protokoll aufgenommen, das von allen Mitgliedern der Kommission unterschrieben wird.

§ 5. Auf jede Schuldverschreibung des ausgelosten Teiles wird dem Überbringer drei Monate nach der Ziehung der Nennwert der Schuldverschreibung bei der Staatszentralkasse in Prag, beziehungsweise bei anderen vom Finanzminister bestimmten Zahlstellen ausgezahlt.

Fällt der Tag der Ziehung (§ 4) oder der Tag der Rückzahlung auf einen Sonn- oder Feiertag, so erfolgt die Ziehung, beziehungsweise die Rückzahlung am nächstfolgenden Werktage.

§ 6. Die Verpflichtung des Staates zur Zahlung der Zinsen von den verlosten Schuldverschreibungen erlischt mit dem Tage, an dem der betreffende Schuldschein fällig war.

Bei der Auszahlung der Nennwerte der verlosten Schuldverschreibungen müssen daher mit dem Schuldscheine alle am Tage der Fälligkeit der Schuldverschreibung noch nicht fälligen Coupons zurückgestellt werden; geschieht dies nicht, so wird bei der Auszahlung der Wert dieser noch nicht fälligen Kupons abgezogen.

§ 7. Den im § 4 des Gesetzes vom 18. März 1921, Slg. Nr. 126, genannten Personen, mit Ausnahme der Bewerber um die Errichtung von Fernsprech-Teilnehmerstellen, wird von den zuständigen Behörden (Post- und Telegraphendirektionen) die Höhe des Betrages bekanntgegeben, den sie nach dem Gesetze zu zeichnen verpflichtet sind. Diese Personen haben unter den im § 10 des angeführten Gesetzes bezeichneten Folgen die Zeichnung bis zum 30. Juni 1921 beim Postscheckamte in Prag auf den Zeichnungsanmeldungen durchzuführen, die ihnen gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Höhe des Betrages zugehen.

Die Bewerber um die Errichtung von Fernsprech-Teilnehmerstellen haben unaufgefordert mindestens die im ersten Absatze des § 4 des angeführten Gesetzes festgesetzten Beträge zu zeichnen; in diesen Fällen ist die Zeichnung unter den im § 10 des angeführten Gesetzes bezeichneten Folgen bis zum 30. Juni 1921 beim Postscheckamte in Prag auf Anmeldungen durchzuführen, die der Zeichner über Verlangen bei diesem Amte erhält. Die Postverwaltung wird bei der Errichtung neuer Stellen vorzugsweise auf die Zeichnungen der Bewerber Rücksicht nehmen.

§ 8. Industrieunternehmungen, Kohlenschächten, Lagerhäusern u. dgl., die durch Schleppbahnen mit Eisenbahnstationen, Verladestellen und Haltestellen von Staats- und Privatbahnen im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik verbunden sind, wird aufgetragen, für jeden auf der Schleppbahn verladenen Waggon nach Art und Wert des verladenen Gutes zu zeichnen:

a) einen Betrag von 200 Kč für jede Wagenladung von:
1. gewöhnlichem Eilgut,
2. ermäßigtem Eilgut,
3. lebenden Tieren,

Digitized by Google

4. Frachtgütern der Kl. I und II,
5. Gütern der Klasse A,
6. Kochsalz;

b) einen Betrag von 150 Kč für jede Wagenladung von:

1. Gütern des Spezialtarifes 1,
2. Gütern der Kl. B und C, soweit nicht unter d) Ausnahmen festgesetzt sind,
3. denaturiertem Fabrikssalz:

c) einen Betrag von 100 Kč für jede Wagenladung von:

1. Gütern des Spezialtarifes 2 und 3,
2. Kohle, Briketts und Koks aller Art;

d) einen Betrag von 50 Kč für jede Wagenladung von:

1. Baugeräten, Post B—6,
2. gewöhnlichen Mauerzieglen aus der Post Z—6,
3. Dachziegeln (Pfannen) aus der Post D—6,
4. gebranntem Kalk für Bauzwecke aus der Post K—1,
5. Zuckerrübenschnitzeln (-schnitzen, -schnitten), ausgelaugt aus der Post Z—15,
6. Scheideschlamm der Zuckerfabrikation aus der Post D—7,
7. gewöhnlichem Sand und gewöhnlichen Ton aus der Post E—19,
8. Schotter und unbearbeitetem Bruchstein aus der Post Z—43.

Für die Zugehörigkeit der Güter zu den einzelnen Tarifklassen (demnach auch der im Ausnahmetarif eingereihten Güter) gelten ausschließlich die Bestimmungen des Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I, Abt. B.

Enthält eine Wagenladung Güter verschiedener Arten, die in zwei oder mehrere der im ersten Absatze dieses Paragraphen angeführten Bewertungsklassen fallen, so richtet sich die Höhe der Zeichnung nach der Art des in die höhere, beziehungsweise in die höchste Bewertungsklasse gehörigen Gutes.

Die von den Schleppbahnbesitzern zu zeichnenden Beträge richten sich nach der Menge der im Jahre 1920 auf der Schleppbahn verladenen Waggons.

Besitzer solcher Schleppbahnen, die im Laufe des Jahres 1921 dem Verkehre übergeben wurden oder übergeben werden, sind zur Zeichnung der Investitions-Verkehrsanleihe unter den gleichen Modalitäten mit der Abweichung verpflichtet, daß der Pflichtbetrag der Anleihe nach der zwölffachen Zahl der auf der Schleppbahn während eines Monates verladenen Waggons bestimmt werden wird.

Die Bestimmungen der vorstehenden zwei Absätze gelten auch für die Mieter von Lagerplätzen u. dgl. und für Verladungen und Ausladungen von Waggons auf offener Strecke.

Die betreffenden Staatsbahndirektionen oder die Direktionen (Verwaltungen) der anderen Bahnen haben den Besitzern von Schleppbahnen, Lagerplätzen und dgl. im Wege des Postscheckamtes in Prag die Höhe der pflichtmäßigen Zeichnung mitzuteilen und die Besitzer von Schleppbahnen, Lagerplätzen u. dgl. sind unter den Folgen des § 10 des Gesetzes vom 18. März 1921, Slg. Nr. 126, verpflichtet, die ihnen nach den oben angeführten Bestimmungen vorgeschriebenen Beträge bis zum 30. Juni 1921 direkt beim Postscheckamte in Prag zu zeichnen.

Digitized by Google

Die Direktionen (Verwaltungen) aller anderen als der tschechoslowakischen Staatsbahnen sind verpflichtet, längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung angefangen, dem Postscheckamte ein Verzeichnis aller Besitzer von Schleppbahnen mit den auf die einzelnen Besitzer von Schleppbahnen, Mieter von Lagerplätzen u. dgl. entfallenden Beträgen der pflichtmäßigen Zeichnungen bekanntzugeben und in derselben Frist dem Eisenbahnministerium die genauen Unterlagen vorzulegen, auf Grund deren die pflichtmäßige Zeichnung bemessen wurde.

§ 9. Die Absender von im § 6 des Gesetzes vom 18. März 1921, Slg. Nr. 126, angeführten Sendungen sind verpflichtet, von jeder Wagenladung, die sie in einer Station, Haltestelle oder Verladestelle der Staats- und anderen Bahnen im Jahre 1921 aufgeben, vom 9. Mai 1921 angefangen auf die unten angeführte Art nachzuweisen, daß sie für jeden Waggon einen Betrag von 200 Kč, 150 Kč, 100 Kč oder 50 Kč nach der im § 8, Abs. a), Z. 1—6, Abs. b), Z. 1—3, Abs. c), Z. 1—2, und Abs. d), Z. 1—8, dieser Verordnung angeführten Bewertung des Gutes gezeichnet haben.

Die Bestimmungen des § 8 dieser Verordnung hinsichtlich der in verschiedene Bewertungsklassen fallenden verschiedenen Güterarten gelten auch für die Absender der im § 6 des angeführten Gesetzes bezeichneten Wagenladungen.

Die Absender solcher Ladungen haben die Zeichnungen entweder bei den Postämtern oder bei den allgemeinen Zeichnungsstellen, die amtlich kundgemacht werden, durchzuführen.

Die Postämter folgen den Zeichnern gleich bei der Zeichnung besondere amtliche Kontrollmarken mit der Bezeichnung „Investitions-Verkehrsanleihe der Tschechoslowakischen Republik" aus, und zwar für je 50 gezeichnete Kč eine Marke.

Werden die Zeichnungen bei anderen Zeichnungsstellen durchgeführt, so folgt das Postscheckamt diese Kontrollmarken nur über Ersuchen des Zeichners im Wege der Zeichnungsstelle aus.

Der Absender ist unter den Folgen des § 10 des Gesetzes vom 18. März 1921, Slg. Nr. 126, verpflichtet, dem betreffenden Bahnstationsamte bei der Aufgabe des Gutes soviel Marken abzugeben, als der Menge der Wagenladungen und der im ersten Absatze angeführten Bewertung der Güter entsprechen. (Z. B. für zwei ganze Wagenladungen lebender Tiere 8 Kontrollmarken, für 10 Wagenladungen Scheideschlamm der Zuckerfabrikation 10 Kontrollmarken.)

§ 10. Den Zeichnern nach den §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 18. März 1921, Slg. Nr. 126, werden die im § 9 dieser Verordnung angeführten Kontrollmarken nicht ausgefolgt.

§ 11. Die Bestimmung des § 7 des Gesetzes vom 8. März 1921, Slg. Nr. 126, wird vom Eisenbahnministerium durch besondere Erlässe durchgeführt, die an die unterstehenden Behörden der tschechoslowakischen Staatsbahnen sowie an die Verwaltung der übrigen Bahnen ergehen.

§ 12. Vadien und Kautionen, die aus welchem Titel immer als Bürgschaft für die Verwaltung der Staats- und anderen Eisenbahnen sowie für die Post- und Telegraphenverwaltung erlegt werden, sind, soweit es sich nicht um Kleingewerbetreibenden vorbehaltene Lieferungen handelt, in Hinkuft bis zur Hälfte in Schuldscheinen dieser Anleihe zu erlegen.

Ebenso sind Bürgschaften für kreditierte Frachtgebühren, Mietzinse, Schlepp-

Digitized by Google

bahn- und andere Verträge in Hinkunft bis zur Hälfte nur in Schuldscheinen dieser Investitionsanleihe zu erlegen.

Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf nach den geltenden Bestimmungen bar zu erlegende Vadien und Kautionen.

§ 13. Den Verwaltungen aller anderen als der tschechoslowakischen Staatsbahnen wird die genaue Durchführung des Gesetzes und dieser Verordnung sowie die Verpflichtung aufgetragen, alle Weisungen einzuhalten, die ihnen vom Eisenbahnministerium zum Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes erteilt werden.

§ 14. Die Festsetzung des Zahlungskurses sowie der Zeichnung- und Zahlungsbedingungen steht dem Finanzminister zu.

§ 15. Diese Anleihe ist von der Rentensteuer befreit.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 17. Die Durchführung dieser Verordnung wird den Ministern der Finanzen, für Post- und Telegraphenwesen und der Eisenbahnen aufgetragen.

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Unterbrechung der Prozesse wegen Forderungen in alter Kronenwährung. (Durchführungserlaß des Justizministeriums vom 26. April 1921 zur Reg.-Verordnung vom 21. April 1921, Slg. Nr. 173 [1]).

Der Friedensvertrag von St. Germain enthält keine deutlichen Bestimmungen darüber, in welcher Währung gegenseitige Forderungen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und der Republik Österreich und deren Staatsangehörigen zu bezahlen sind, welche in der Zeit von der Währungstrennung im Februar 1919 entstanden sind und auf alte österr.-ungar. Kronen lauten. Die Vereinbarung hierüber ist der Übereinkunft dieser beiden Staaten vorbehalten und es sollte es zu dieser nicht kommen, soll die Reparationskommission darüber entscheiden.

Die große Kursdifferenz zwischen der Tschechoslowakischen und österreichischen Währung hat natürlich das Bestreben, der österreichischen Schuldner hervorgerufen, ihre Verpflichtungen gegenüber tschechoslowakischen Gläubigern, zu denen auch der Tschechoslowakische Staat gehört, in österreichischen Kronen zu bezahlen, deren Kurs weitaus niedriger ist als der der tschechoslowakischen Kronen, während bei den tschechoslowakischen Gläubigern sich die entgegengesetzten Bestrebungen geltend machen.

Dieser Widerspruch hat sich auch in der Judikatur beider Staaten gezeigt. Die österreichischen Gerichte entscheiden, daß Verpflichtungen auf alte österr.-ungar Kronen in österreichischen Kronen zu bezahlen sind, und sie machen diesen Standpunkt auch bei Vornahme der Exekution auf Grund von Urteilen der tschechoslow. Gerichte geltend, wodurch den tschechoslowakischen Gläubigern, die ihre sonstigen Verbindlichkeiten in tschechoslowakischer Währung bezahlen müssen, empfindlicher Schaden zugefügt wird, der oft sogar ihre Existenz bedroht.

Um einer weiteren Schädigung der tschechoslowakischen Gläubiger vorzubeugen, haben die tschechoslowakische und österreichische Regierung vereinbart, bis zu der Zeit, in welcher über die Währung entschieden sein wird, in welcher Verbindlichkeiten auf alte österreichische Kronen zu bezahlen sind, gleichlautende Verordnungen herauszugeben, durch welche die gerichtliche Geltendmachung solcher Forderungen vorläufig bis 31. Dezember 1921 ausgeschlossen wird.

In unserer Republik wurde zu diesem Zwecke die Verordnung vom 21. April 1921, Slg. Nr. 173 herausgegeben.

[1]) „Pr. A.", Seite 300.

Digitized by Google

Rechtsstreitigkeiten über Forderungen auf alte österr-ungar. Kronen zwischen Rechtssubjekten des tschechoslowakischen und österreichischen Staates, welche schon anhängig sind, sind entweder auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen zu unterbrechen, Exekutionen, welche schon bewilligt sind, von Amts wegen oder auf Antrag aufzuschieben.

Neue Klagen sind gemäß § 1 der Verordnung nicht zulässig; sie sind daher — insofern es sich aus der Klage selbst ergibt, daß es sich um eine Forderung im Sinne des § 1 der Vdg. handelt — vorläufig von Amts wegen zurückzuweisen. Sollte es erst während der Verhandlung hervorkommen, daß es sich um eine Forderung handelt, deren Geltendmachung ausgeschlossen ist, ist der Rechtsstreit sofort nach Feststellung dieses Umstandes zu unterbrechen.

Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß in der Zeit der Unterbrechung der Prozesse und auch vor deren Anhängigmachung Beweisaufnahmen zwecks Sicherung des Beweises (§§ 384 ff. ZPO. von 1895, § 381 ff. Ges. Art. 1 von 1911) vorgenommen werden.

Ebenso wie mit neuen Klagen ist auch mit neuen Anträgen auf Exekutionsbewilligung oder auf Bewilligung einstweiliger Verfügungen zu verfahren. (Vdg.-Bl. 1921, S. 37.)

Novelle zur Jurisdiktionsnorm und zur Zivilprozeßordnung.

(Durchführungs-Erlaß des Justizministeriums vom 25. April 1921, zum Gesetz vom 1. April 1921, Slg. Nr. 161 [1]).

Zweck des Gesetzes vom 1. April 1921, Slg. Nr. 161, ist es einerseits aus den prozentualen Vorschriften, die gemäß vom 28. Oktober 1918, Slg. Nr. 11, aus dem bisher im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik geltenden Rechte übernommen wurden, jene Bestimmungen zu beseitigen, welche mit den geänderten Rechtsverhältnissen unvereinbar sind, andererseits für die Gerichtshöfe, deren Agenda mit Rücksicht auf das Sinken des Geldwertes gegenüber den Bezirksgerichten unverhältnismäßig angewachsen ist, durch abermalige Überwälzung eines Teiles dieser Agenda auf die Bezirksgerichte und durch Erweiterung der Rechtsbefugnisse der Einzelrichter gemäß 7a) Ger. E. Nov. vom 1. Juni 1914, RGBl. Nr. 118, bzw. durch Einführung dieser Einzelrichter im Gebiete des ungarischen Zivilprozesses, woselbst diese Institution noch nicht bekannt ist, die notwendigen Erleichterungen zu schaffen. Das Gesetz hat die Absicht, für die Verlassenschaftsgerichte, hauptsächlich also für die Bezirksgerichte, welchen zahlreiche Gesetze aus der neuesten Zeit die Entscheidung in vielen Angelegenheiten übertragen haben, für welche die Gerichte nicht zuständig waren (z. B. Mitwirkung der Gerichte bei der Bodenreform), durch Zuweisung der Verlassenschaftsabhandlungen an die Notare als Gerichtskommissionäre in weiterem Maße als bisher die notwendigen Erleichterungen zu schaffen.

Der Regierungsetwurf dieses Gesetzes (Druck des Abgeordnetenhauses Nr. 274 von 1920) hat die Erweiterung der Wirksamkeit der Bezirksgerichte in Vermögensprozessen bis 2500 K in Vorschlag gebracht; diese Grenze wurde bei der Beratung des Gesetzes in der Nationalversammlung auf 5000 K in der Erwägung erhöht, daß die ursprünglich von der Regierung beantragte Erweiterung den tatsächlichen Geldverhältnissen nicht entspräche und daß dadurch den überlasteten Gerichtshöfen nicht in wünschenswertem Ausmaße Erleichterung geschaffen würde. Bei der Verhandlung des Gesetzes im Abgeordnetenhause wurden auch noch andere Bestimmungen des Regierungsentwurfes abgeändert, einige neu in das Gesetz aufgenommen; hauptsächlich sind dies die Bestimmungen des Art. II. Z. 7, Art. III. Z. 2 u. 3, Art. IV. Z. 1 u. 2, Art. V. Z. 1 u. 2, Art. VII Z. 1, 2, lit. c) u. i), Z. 3, Art. IX. Abs. 3 u. 5, Art. X u. XI. Der beabsichtigte Zweck dieser Veränderungen war, ebenso wie die Absicht des Regierungsentwurfes, weitere Erleichterungen für die überlasteten Gerichte zu schaffen und diese Tendenz, von welcher das ganze Gesetz durchdrungen ist, ist bei Interpretation der einzelnen Bestimmungen hauptsächlich zu berücksichtigen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wird bemerkt:

[1]) „Archiv" 1921, Nr. 9, S. 293 ff.

Digitized by Google

I. Allgemeiner Gerichtsstand für tschechoslowakische Staatsangehörige, die sich dauernd im Auslande aufhalten, ist gemäß Satz 2, Art. II, Z. 6, das Bezirksgericht auf der Kleinseite in Prag, soweit die Rechtsstreitigkeiten zur Kompetenz der Bezirksgerichte gehören, sonst das Zivillandes-, bzw. Handelsgericht in Prag.

II. Durch die Bestimmung des Art. IV, Z. 1 und im Zusammenhange damit durch Aufhebung des § 449 ZPO. im Art. I wurde die bisherige Beschränkung des Rechtes der Frauen zur Vertretung vor den Gerichten nur in Bagatellsachen ihres Ehemannes ausgehoben; weiter wurde in dieser Hinsicht die vollständige Gleichstellung beider Geschlechter durchgeführt.

III. Um nicht die Interessen der Parteien, welche das Armenrecht genießen, durch Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze der Bezirksgerichte gegenüber den Gerichtshöfen, vor welchen der armen Partei gemäß des bisherigen Wortlautes des § 64, Z. 3 ZPO., die Vertretung eines Advokaten ohne dessen Entlohnung zuerkannt worden ist, zu schädigen, hat der Rechtsausschuß des Abgeordnetenhauses diese Berechtigung auch auf Prozesse, die vor den Bezirksgerichten zu verhandeln sind, ausgedehnt, insoweit der Wert des Streitgegenstandes 2000 K übersteigt. Damit aber die dem Advokatenstande dadurch entstehende Belastung nicht allzudrückend werde, wurde die Vertretung der armen Partei durch einen Advokaten nur auf jene Fälle eingeschränkt, in welchen am Orte des Gerichtes wenigstens 2 Advokaten ansässig sind, so daß die Bestellung eines außerhalb des Sitzes des Gerichtes wohnhaften Advokaten zum Armenvertreter ausgeschlossen ist.

IV. Im zweiten Absatz des Art. IV, Z. 3 lit. c) ist bestimmt, daß die Einzelheiten über die Kürzung der schriftlichen Urteilsausfertigung durch Verordnung werden bestimmt werden. Diese Bestimmung ist gleichlautend mit Art. VI, Z. 23 der kaiserl. Verordnung vom 1. Juni 1914, RGBl. Nr. 118, welcher durch die Verordnung des Justizministeriums vom 2. Juni 1914, Z. 41 des JMVBl. (§ 4 ff.), durchgeführt worden ist. An dieser Bestimmung wird nichts geändert, so daß die bisherigen Vorschriften über die gekürzte Urteilsausfertigung auch weiterhin in Geltung bleiben.

V. Im Verfahren in Ehesachen werden durch Art. V, Z. 1, die sog. Verteidiger des Ehebandes beseitigt. Aus dem Wortlautet des Gesetzes geht hervor, daß diese Bestimmung jedoch nur neue Prozesse betrifft, in welchen bisher ein Verteidiger des Ehebandes noch nicht bestellt worden ist, während im entgegengesetzten Falle das Verfahren nach den bisherigen Vorschriften durchzuführen ist.

VI. Art. V, Abs. 2, hebt die Bestimmung über die Versöhnungsversuche in Streitigkeiten über die uneinverständliche Scheidung von Tisch und Bett auf. Da diese Bestimmung keine Einschränkungen enthält, sind diese Versöhnungsversuche auch bei jenen Streitigkeiten, wo sie schon vor der Gültigkeit dieses Gesetzes angeordnet oder selbst teilweise durchgeführt worden sind, künftighin nicht mehr vorzunehmen.

Einverständliche Scheidungen von Tisch und Bett werden von der Bestimmung des Art. V, Z. 2, nicht betroffen; im Verfahren außer Streitsachen sind auf Ansuchen um einverständliche Scheidung der Ehe die vorgeschriebenen 3 Versöhnungsversuche auch weiterhin wie bisher vorzunehmen.

Durch die Aufhebung der 3 Versöhnungsversuche wird auch nicht die Bestimmung des § 204 ZPO. berührt, nach welcher die Gerichte berechtigt sind, in jedem Stadium des Verfahrens anzustreben, einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen. Absicht der gesetzgebenden Körperschaft bei Annahme des Art. V, Z. 2, war es, die 3 vorgängigen Versöhnungsversuche gerade mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines Vergleichsversuches während des Prozesses selbst aufzuheben. Es liegt daher am Prozeßgerichte, den Intentionen des Gesetzgebers durch den Versuch zu entsprechen, in Streitigkeiten über die uneinverständliche Scheidung von Tisch und Bett während des Prozesses selbst einen Vergleich von Amts wegen herbeizuführen.

VII. Art. VII, Z. 1, führt gegenüber dem bisherigen Stande im Geltungsgebiete des Ges. Art. I v. J. 1911 keine Neuerung ein. Durch diesen Artikel wurden nur die Bestimmungen der Verordnung des ehemaligen ungar. Justiz-

Digitized by Google

ministeriums Z. 4050/1917 JM.*) zu Gesetz, welche auf Grund des Ermächtigungsgesetzes als vorläufige Kriegsverfügung herausgegeben worden sind und nach der Ratifikation des Friedens von Trianon hätten aufgehoben werden müssen.

VIII. Durch die Bestimmung des Art. VII, Z. 2, lit. c), wurde im Gebiete des ungarischen Rechtes die Institution der Einzelrichter bei Gerichtshöfen I. Instanz eingeführt, welche auf dem übrigen Staatsgebiete schon durch die Novelle vom Jahre 1914 ins Leben gerufen worden ist und sich gut bewährt hat.

Nach dieser Bestimmung sollen bei jedem Gerichtshofe im vorhinein für das ganze kommende Jahr soviel Einzelrichter bestellt werden, als das Gericht Streitsenate hat: es können auch Mitglieder des Zivilsenates selbst als Einzelrichter bestellt werden.

An der inneren Organisation der Gerichtshöfe, der Führung der Register und der Gerichtskanlei ist vorläufig nichts zu ändern, bis auf die einzige Ausnahme, daß zur bisherigen Bezeichnung der Prozeßsachen, welche vor einem Senate verhandelt werden („P"), zum Zwecke der Bezeichnung derjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche vor dem Einzelrichter verhandelt werden, noch ein „a" („Pa") hinzugefügt wird. Das Verfahren vor dem Einzelrichter richtet sich ganz nach den bisherigen Bestimmungen für Prozesse vor dem Gerichtshofe überhaupt mit der einzigen Ausnahme, daß alle Machtbefugnis, welche nach den bisherigen Vorschriften zwischen Vorsitzenden und Senat geteilt ist, bei Prozessen, welche vor einem Einzelrichter verhandelt werden, diesem allein zukommt.

Der letzte Absatz des Art. VII, Z. 2, lit. c), enthält eine Bestimmung, welche in der Hauptsache schon im 1. Absatze enthalten ist. Es wird darin nur betont, daß auch die sogenannte Prozeßaufnahmeverhandlung (§§ 178—193) in den dem Einzelrichter zugewiesenen Prozessen der Einzelrichter selbst vorzunehmen hat; andere Prozesse betrifft die Bestimmung nicht.

Durch den vorletzten Absatz dieses Punktes soll auch eine Erleichterung in der Richtung geschaffen werden, daß über Berufungen gegen Urteile der Einzelrichter bei den Gerichtstafeln ein Dreiersenat zu verhandeln und entscheiden hat. Nicht einmal mit Rücksicht auf diese Bestimmung ist vorläufig an der inneren Organisation der Gerichtshöfe II. Instanz eine Änderung vorzunehmen; damit aber die Bestimmung ihren Zweck erreicht, sind die Verhandlungen über Berufungen gegen Urteile der Einzelrichter so anzuordnen, daß es den unbeschäftigten Mitgliedern der Berufungsgerichte ermöglicht wird, die so gewonnene freie Zeit zur Erledigung der sonstigen Agenden so gut als möglich auszunützen.

IX. Durch Art. VII, Z. 2. lit. h), werden die Versöhnungsversuche, die gemäß §§ 645 u. ff. des Ges. Art. I. von 1911 vorgeschrieben sind, ebenso beseitigt wie durch Art. V dieses Gesetzes für das Gebiet, in welchem das österreichische Recht gilt. Diesbezüglich gilt also für das ganze Staatsgebiet insofern das gleiche Recht, daß in Ehestreitigkeiten keine Vergleichsversuche vor dem Prozesse selbst werden durchgeführt werden.

X. Unter Z. 3 bestimmt Art. VII, daß auch im Gebiete des ungar. Rechtes künftighin Verteidiger des Ehebandes nicht mehr zu bestellen sind. Durch diese Bestimmung soll die bisherige Praxis aufgehoben werden, nach welcher auch zur Zeit der Geltung des Ges. Art. I von 1911 in Ehestreitigkeiten Verteidiger des Ehebandes bestellt worden sind.

XI. Die Tätigkeit der Notare als Gerichtskommissäre in Verlassenschaftsabhandlungen, welche nach dem bisherigen Rechte (§ 29 Verf. a. Str.) genug beschränkt war, wurde durch Art. IX wesentlich erweitert.

Gemäß Bestimmung des Gesetzes und Beschaffenheit der einzelnen Verlassenschaftsabhandlung sind den Verlassenschaftsgerichten vorbehalten:

1. die Kundmachung derjenigen letzten Willenserklärungen, welche vor ihnen niederschrieben und bei ihnen hinterlegt sind.

2. die Aufbewahrung der Originale der Testamente (§ 68 Verf. a. Str.) bis auf die im § 111 N. O. getroffene Ausnahme;

---

*) Im Art. VII, Z. 1, lit. d) ist im Gesetze irrtümlich statt „§ 758" — „§ 458" angeführt.

Digitized by Google

3. die Einvernahme der Zeugen eines mündlichen Testamentes (§ 586 a. b. G. B. und 65 Verf. a. Str.);

4. die Bestellung von Kuratoren in den Fällen der §§ 77, 78, 128 und 131 Verf. a. Str.;

5. die Entscheidung über einander widersprechende Erbserklärungen (§§ 125 ff. Verf. a. Str.) und über einander widersprechende Ansprüche auf Übertragung der Verwaltung der Verlassenschaft (§ 810 a. b. G. B. und § 145 Verf. a. Str.);

6. die Bewilligung zum Verkaufe der ganzen Verlassenschaft oder einzelner Gegenstände aus derselben (§ 145 Verf. a. Str.), sowie die Herausgabe von Wertpapieren, welche zur Verlassenschaft gehören, aus der Verwahrung oder Verpfändung (§ 128 der kaiserl. Vdg. vom 15. September 1915, RGBl. Nr. 278);

7. die Annahme der vom Notar durchgeführten Verlassenschaftsabhandlung zu Gericht (in den im Gesetze vorgeschriebenen Fällen), ihre Genehmigung und die Ausfertigung der Einantwortungsurkunde;

8. die Verständigung der Finanzbehörden im Sinne des § 82 Verf. a. Str. und § 46 des Geb. Ges.;

9. die Einberufung der Gläubiger (§ 133 Verf. a. Str.) und die Verfügung der Absonderung der Verlassenschaft aus dem Vermögen des Erben (§ 812 a. b. G. B.):

Alle übrigen Funktionen in Verlassenschaftsabhandlungen obliegen den Notaren als Gerichtskommissären, freilich nur insofern, als die Erben nicht erklären, die Verlassenschaft allein durchführen zu wollen (Art. IX, Abs. 2). Den Notaren kommen also namentlich zu:

a) die Vornahme der Todfallsaufnahme (§ 36 Verf. a. Str.) (insofern es sich um Todesfälle außerhalb des Amtssitzes des Notars handelt, wird es sich im Interesse der beteiligten Personen empfehlen, wie bisher die Vornahme der Todfallsaufnahme von den Gemeindeämtern zu verlangen);

b) die Versiegelung der Verlassenschaft (§ 43 ff. Verf. a. Str.);

c) die Kundmachung letzter Willenserklärungen, insofern diese nicht bei Gericht hinterlegt sind (§ 61 Verf. a. Str.), ihre Originale sind aber jedenfalls nach der Kundmachung bei Gericht aufzubewahren;

d) die Verzeichnung und Abschätzung des Verlassenschaftsvermögens und die Errichtung des Inventars (§ 92 ff. Verf. a. Str.);

e) die Annahme der Erbserklärung in den von den Notaren durchgeführten Verlassenschaftsabhandlungen (§ 115 ff. Verf. a. Str.);

f) die Verfügungen über Verlassenschaften von Ausländern (§ 137 ff. Verf. a. Str.);

g) die Vorbereitung der im außerstreitigen Verfahren vorgeschriebenen Ausweise, so der Testamentsausweisung (§ 157 Verf. a Str.), des Ausweises über den Pflichtteil der Noterben (§ 162), des Ausweises über die verhältnismäßige Befriedigung der Legate (§ 163), des Ausweises über die Erbteilung (§ 165), des Endausweises (§ 172) und der Gebührenausweisung.

Die von den Notaren niedergeschriebenen Todfallaufnahmen sind dem Verlassenschaftsgerichte zu übergeben, welches die im § 46 des Geb. Ges. bestimmten Verständigungen durchführt und sie — wenn Verlassenschaftsvermögen vorhanden ist — ebenso wie die von den Gemeindeämtern niedergeschriebenen Todfallaufnahmen den Notaren zur Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung übergibt.

Die Tagfahrt zur Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung soll immer so festgesetzt werden, daß die Abhandlung — wenn nicht die Erben schon früher vom Todesfalle verständigt worden sind — nicht vor Ablauf der Frist von 14 Tagen zur Kundmachung im Sinne des Art. IX, Abs. 2, vorgenommen wird.

Verlassenschaften, bei welchen am Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Tagfahrt zur Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung schon bei Gericht vorgenommen worden ist, sind weiterhin vom Gerichte durchzuführen.

Bei der Errichtung des Inventars und der Schätzung des Nachlaßvermögens ist stets darauf zu sehen, daß der tatsächliche Stand der Verlassenschaft un-

Digitized by Google

parteiisch festgestellt wird und daß die Verständigung gemäß § 25 der kaiserl. Vdg. vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, und gemäß § 28 der Min.-Vdg. vom 29. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 397, rechtzeitig der Finanzbehörde zukommt.

Es ist selbstverständlich, daß die Notare bei denjenigen Verlassenschaftsabhandlungen, welche ihnen als Gerichtskommissären zur Durchführung übertragen worden sind, nicht anders als öffentliche Organe auftreten können, und es ist ausgeschlossen, daß sie Ermächtigungen von den Erben oder anderen Beteiligten zu Funktionen übernehmen, welche mit der Durchführung der Verlassenschaft und der Bemessung der Erbgebühren zusammenhängen.

Die Entlohnung des Notars für die Durchführung der Verlassenschaft bestimmt das Verlassenschaftsgericht und hebt sie von den Erben ein, insoweit der Bruttowert der Verlassenschaft 2000 K übersteigt. Solche Verlassenschaften führt der Notar unentgeltlich bloß gegen Ersatz der Barauslagen, wie Stempel, Porto, Entschädigung für Schreibmaterial, Drucksorten u. ähnl., durch.

Über Vorstellungen gegen Verfügungen der Notare als Gerichtskommissäre entscheiden diese selbst, über Rekurse das Rekursgericht, welchem die Akten durch das Verlassenschaftsgericht vorzulegen sind. Rekurse gegen Verfügungen des Gerichtskommissärs können entweder bei diesem selbst oder bei dem Verlassenschaftsgerichte eingebracht werden.

XII. Gemäß Artikel X., Abs. I, sind Streitigkeiten, bei welchen der Wert des Streitgegenstandes 1000 bis 5000 K beträgt und die bei Gerichtshöfen anhängig gemacht worden sind, den Bezirksgerichten abzutreten, wenn noch nicht eine mündliche Streitverhandlung durchgeführt worden ist. Ist die mündliche Streitverhandlung oder die erste Tagsatzung für die Zeit nach dem 1. Mai 1921 anberaumt, so sollen sie widerrufen, die Akten dem zuständigen Bezirksgerichte abgetreten und die Parteien hievon verständigt werden.

Prozesse, bei welchen der Wert des Streitgegenstandes bis 10.000 K beträgt, führt der Einzelrichter durch, auch wenn in ihnen schon verhandelt worden ist. Es ist nicht notwendig, die für solche Prozesse anberaumten Tagsatzungen (insofern nicht andere Gründe hiefür sprechen) zu vertagen. Im Register für den Senat ist zu bemerken, daß die Streitsache dem Einzelrichter abgetreten worden ist und die Sache im Register des Einzelrichters neu einzutragen. In den statistischen Ausweisen sind die Prozesse, welche vor dem Einzelrichter verhandelt oder dem Bezirksgerichte abgetreten werden, nicht zu zählen. (Vdg. Bl. 1921, Slg. 38 u. ff.)

Forderungen gegen die ehemalige Militärverwaltung. In den Erkenntnissen des Militärliquidierungsamtes in Wien, durch welche die Liquidität von Forderungen von Gläubigern gegen die ehemalige österreichische Militärverwaltung anerkannt wurde, wurde an das tschechoslowakische Finanzministerium verwiesen, damit sich die Parteien hier Bezahlung erwirken.

Auf den Protest des tschechoslowakischen Finanzministeriums, der sich auf den letzten Absatz des Art. V des Friedensvertrages von Saint Germain stützte, hat das österreichische Bundesministerium für Äußeres mit Note vom 23. Februar 1921, Z. 10.623/12 Li., mitgeteilt, daß das Militärliquidierungsamt in Wien ersucht wurde künftighin von einer Verweisung der Gläubiger an tschechoslowakische Behörden abzusehen. (Z 13.321/21.) (Vdg. Bl. 1921, S. 46.)

Klagskaution in dem Italien einverleibten Gebiete. Nach einer Mitteilung der kgl. italienischen Regierung wurden die Gerichte in dem von den Italienern besetzten Gebiete (Venezia Giulia) angewiesen, von tschechoslowakischen Staatsangehörigen den Erlag einer Klagskaution im gerichtlichen Verfahren nicht zu verlangen. Die Gerichte haben also nach § 57 ZPO. und § 124 Ges.-Art. I vom Jahre 1911 den gleichen Vorgang gegen die Bewohner des erwähnten Gebietes zu beobachten. (Z. 13.061/21.) (Vdg. Bl. 1921, S. 46.)

Klagskaution in der Schweiz. Nach einer Mitteilung des Ministeriums des Äußern verlangen die Schweizer Gerichte auf dem ganzen Gebiete der Schweiz den Erlag der Klagskaution grundsätzlich nur von den Angehörigen jener Staaten nicht, welche Mitglieder der Haager Konvention vom 17. Juli 1906 sind.

Digitized by Google

Weil die Tschechoslowakische Republik der Haager Konvention bisher nicht beigetreten ist, ist somit die Reziprozität in der Frage der Klagskaution gegenüber der Schweiz im Sinne des § 57 ZPO. und des § 124 des Ges. Art. I vom Jahre 1911 nicht allgemein verbürgt. (Z. 13.473/21.) (Vdg.-Bl. 1921, S. 46.)

Aus dem Verordnungsblatte des Ministeriums für Volksernährung.

Über die Vorschreibung der Arbeitgeberbeiträge zur Deckung der Mahlprodukte im Hinblicke auf die neueste Novelle zum K.V.G.

(Erlaß des Ministeriums für Volksverpflegung vom 15. März 1921, Z. 15.299/4282.)

Es wird auf die Bestimmung des § 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 689, mit welcher einzelne Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter abgeändert werden, aufmerksam gemacht, wonach für die Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge der Wochenlohn mit dem siebenfachen, der Monatslohn mit dem dreißigfachen Betrage des Tageslohnes zu rechnen ist; es wird somit die Woche mit 7 Tagen, der Monat hingegen mit 30 Tagen gezählt. Mit Rücksicht darauf, daß im § 4 der Verfügung des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung vom 25. August 1920, Slg. Nr. 494, betreffend die Regelung und Deckung der Mahlproduktenpreise der Grundsatz ausgesprochen erscheint, daß die zur Preisermäßigung der Mahlprodukte bestimmten Arbeitgeberbeiträge nach Analogie der Krankenversicherungsbeiträge vorzuschreiben sind, müssen infolgedessen die zur Preisermäßigung der Mahlprodukte bestimmten Arbeitgeberbeiträge für dieselbe Anzahl von Tagen vorgeschrieben werden.

Im Gegensatze zu den früheren Bestimmungen, welche für die Beiträge einen verschiedenen Bemessungsmodus je nach den Bestimmungen der genehmigten Krankenkassenstatuten gestatteten, tritt an ihre Stelle vom 1. Jänner 1921 an, mit welchem Tage die zitierte Krankenversicherungsgesetznovelle Geltung erlangte, eine einheitliche Art der Bemessung der bezüglichen Beiträge — es müssen somit vom erwähnten Tage an, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Krankenkassenstatuten die Arbeitgeberbeiträge derart vorgeschrieben werden, daß für jede Person, welche sich in einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung eine ganze Woche hindurch befindet, die Arbeitgeberbeiträge zur Preisermäßigung der Mahlprodukte für 7 Tage bemessen werden, für jede Person jedoch, welche sich in einer derartigen Beschäftigung einen ganzen Monat hindurch befindet, für 30 Tage vorgeschrieben werden.

In solchen Fällen, wo diese Beiträge nicht derart bemessen worden sind, müssen dieselben für die erübrigende Zahl von Tagen nachträglich vorgeschrieben werden.

Demgegenüber ist die Bestimmung des § 3 der zitierten Krankenversicherungsgesetznovelle, mit welcher der Kreis der krankenversicherungspflichtigen Personen gegenüber den früheren Vorschriften eingeengt wurde, bei der Durchführung der Verordnung über die Regelung und die Deckung der Mahlproduktenpreise nicht anzuwenden, insbesondere ist diese Bestimmung auf die Vorschreibung der Arbeitgeberbeiträge zur Preisermäßigung der Mahlprodukte nicht zu applizieren.

Es sind somit für die Beurteilung der Frage, wer der Krankenversicherungspflicht unterliegt und für wen infolgedessen der Arbeitgeber die Arbeitgeberbeiträge zur Preisermäßigung der Mahlprodukte zu zahlen hat, bloß die in der erwähnten Verfügung des Ständigen Ausschusses zitierten Normen maßgebend.

Welche Bestimmungen des Personalsteuergesetzes sind durch die bisherige tschechoslowakische Gesetzgebung berührt?

§ 2, Abs. 2, lit. b) — durch Art. III des Ges. vom 17. III. 1921, Slg. Nr. 123 [III. 7].*)

*) Die in Klammern gesetzten Ziffern geben den Jahrgang (römisch) und die Nummer (arabisch) des „Prager Archivs" an.

Digitized by Google

§ 11 über die Erwerbsteuerhauptsumme; **§ 12**, Abs. 7, Erwähnung der Kontingentkommission; **§ 14**, Abs. 4, zweiter Satz, über das Kontingent vereinigter Steuergesellschaften; **§ 15**, Abs. 3 und 4, über die Einreihung; **§ 19**, Abs. 1, über die Gutachten und Anträge der Landeskommission über Kontingente; **§§ 31, 32, 47 bis 52** über Repartition und Feststellung der Gesellschaftskontingente; **§ 39**, Abs. 1 und 3, über Erwerbsteuererklärungen; **§§ 53—56** über die Kontingentkommission; **§ 57**, Abs. 1, über Nachweisung des Repartitions-Zu- oder Abschlages im Zahlungsauftrage; **§§ 59 und 60** über Berufungen gegen die Berechnung der Steuer; **§ 66, Abs. 2**, über den Repartitions-Zu- oder Abschlag bei der Steuer der in die Steuergesellschaften nicht eingereihten Steuerpflichtigen; **§ 74** über die Nichteinrechnung von Zuwächsen in die Gesellschaftskontingente; **§§ 79, 81 und 82** über die Nichteinrechnung der den Hausier- und Wandergewerben vorgeschriebenen Erwerbsteuer in das Kontingent — durch Ges. vom 10. XII. 1918, Slg. Nr. 65 [I. 1] und Vollzugsvorschrift vom 31. XII. 1918, Slg. Nr. 10 v. J. 1919 [I. 2], in ihrer Geltung auf das Jahr 1920 ausgedehnt durch Ges. vom 29. I. 1920, Slg. Nr. 71 [II. 6] und neuangewendet auf das Jahr 1921 durch Ges. vom 17. III. 1921, Slg. Nr. 123 [III. 7];

§ 125, Z. 7, — durch Art. I des Ges. vom 18. XI. 1919, Slg. Nr. 617 [I. 37] und neuerlich durch Art. I des Ges. vom 9. IV. 1920, Slg. Nr. 313 [II. 19];

§ 131, lit. b); **§ 133** — durch Ges. vom 27. V. 1919, Slg. Nr. 292 [I. 20] und durch Ges. vom 8. IV. 1920, Slg. Nr. 250 [II. 19];

§ 125, Z. 7; **§ 155**, Abs. 1; **§ 157**, Abs. 2; **§ 160**, Z. 4 und 7; **§ 172; § 172 a**, Abs. 1, 3 und 4; **§ 173**, lit. a); **§ 174**, Abs. 1; **§ 201; § 221**, Abs. 1 — durch Ges. vom 9. IV. 1920, Slg. Nr. 313 [II. 19];

§ 233 (und die damit zusammenhängenden übrigen Gesetzesbestimmungen betreffend die Besoldungssteuer) — aufgehoben durch Ges. vom 19. XII. 1919, Slg. Nr. 668 [II. 1];

§ 284 — modifiziert durch Ges. vom 24. VII. 1919, Slg. Nr. 146 [I. 29], und Ges. vom 22. XII. 1920, Slg. Nr. 685 [III. 1. S. 32].

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

(Redigiert von Dr. Friedrich Janka.)

NB. In der letzten Inhaltsangabe soll es auf Seite 271 bei Nummer 110 statt „1. IV. 1921" richtig „1. VI. 1921" heißen.

35. Stück, ausgegeben am 14. April 1921.

***142.** Vdg. v. 30. III., betreffend die Festsetzung eines Tarifes für die Leistungen der Advokaten und ihrer Kanzleien in den Sprengeln der Oberlandesgerichte in Prag und in Brünn.

143. Vdg. v. 7. IV. zur Durchführung des Gesetzes vom 17. Februar 1921, Slg. 85, betreffend die Effektenumsatzsteuer.

144. Vdg. v. 7. IV., betreffend die Aufhebung der Regierungsverordnung vom 28. November 1919, Slg. 627, über die Verteilung und Abgabe demobilisierter Pferde an Interessenten.

145. Vdg. v. 7. IV., womit die §§ 3 und 4 der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 19. Mai 1919, Slg. 253, betreffend den Verkehr mit Chemikalien, aufgehoben werden.

Verkehr mit Azeton, Salpetersäure und Quecksilber ist frei und an keine Transportbescheinigung gebunden.

146. Vdg. v. 7. IV., betreffend die Freigabe des Verkehres mit Saatkartoffeln der Ernte 1920.

Saatkartoffeln können von jedem eingekauft werden, der eine Bestätigung des Bezirksgetreideamtes darüber vorlegt, daß er entweder überhaupt keine

Digitized by Google

Saatkartoffeln besitzt oder dieselben austauschen will: dabei bleiben die Sendungen von Saatkartoffeln an Transportbescheinigungen gebunden.

147. Vdg. v. 7. IV. betreffend die Freigabe des Verkehres mit ölhältigen Früchten.

Der Verkehr mit Raps, Rübsen, Senfsamen, Sonnenblumensamen, Hederich, Leinsamen und Mohn ist frei.

36. Stück, ausgegeben am 16. April 1921.

148. Vdg. v. 7. IV. über den Schutz gegen die Einschleppung des Kartoffelkrebses und über die Bekämpfung desselben.

Einführung des Bescheinigungszwanges und einer phytopathologischen Zwangsuntersuchung aller ausländischen Kartoffelsendungen, ferner der Anzeigenpflicht für im Inlande auftretende Fälle von Kartoffelkrebs und Krebsverdacht: eventuell Sperre des betreffenden Gebietes für die Ausfuhr von Kartoffeln, entsprechende Verwertung der kranken Kartoffeln, Verbot des Kartoffelanbaues in solchen Gegenden und Vorschreibung einer bestimmten Kulturgattung, Entschädigung des Besitzers, Strafbestimmungen.

149. Vdg. v. 7. IV., betreffend die teilweise Abänderung, bzw. Ergänzung der Regierungsverordnungen vom 28. November 1919, Slg. 634, und vom 20. August 1920, Slg. 493, über die Zusammensetzung, Kompetenz und Geschäftsführung des statistischen Staatsrates (Statut des Statistischen Staatsrates).

Ergänzung des Statistischen Staatsrates durch einen Vertreter des Amtes für Außenhandel und 3 Vertreter des Zentralverbandes der tschsl. Industriellen.

150. Vdg. v. 4. IV., womit die Verordnung des Präsidenten der politischen Landesverwaltung in Mähren vom 13. Dezember 1920, Slg. 668, betreffend die Bezeichnung wichtiger für die Preisbestimmung von Bekleidungswaren maßgebender Umstände, aufgehoben wird.

37. Stück, ausgegeben am 20. April 1921.

***151.** Vdg. v. 7. IV. zur Durchführung des Gesetzes vom 18. März 1921, Slg. 124, womit die Regierung zur Feststellung der Titres der österreichischen, ungarischen und österreichisch-ungarischen Vorkriegsschuld ermächtigt wird. (Erste Durchführungsverordnung.)

152. Kundmachung der Generalfinanzdirektion in Bratislava v. 23. III. wegen teilweiser Richtigstellung des Wortlautes der Kundmachung vom 29. November 1920, Slg. 655, betreffend die Errichtung von Schätzungskommissionen für die Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer im Finanzbezirke Levoča.

Darnach hat die Schätzungskommission für den Steuerbezirk Kežmarok ihren Sitz in Kežmarok (Käsmark), jene für den Steuerbezirk Nová Ves in Nová Ves (Neudorf).

153. Kundmachung der Generalfinanzdirektion in Bratislava v. 4. IV., betreffend die Errichtung einer zweiten Bemessungskommission für die Erwerbsteuer III. Klasse für den Veranlagungsbezirk Bratislava (Stadt).

38. Stück, ausgegeben am 21. April 1921.

154. Gesetz v. 1. IV., womit das Gesetz vom 9. April 1920, Slg. 254, über die Einhebung eines Verwaltungsbeitrages zur Deckung der mit der Durchführung des § 63 des Gesetzes vom 30. Jänner 1920, Slg. 81 (Zuteilungsgesetzes), über den vorläufigen Pacht verbundenen Verwaltungsauslagen in Ansehung der Slowakei und Karpathorußlands abgeändert wird.

Der Beitrag darf in diesem Gebiete nicht mehr als 20% des jährlichen Pachtzinses betragen.

Digitized by Google

*155. Gesetz v. 1. IV., betreffend die Abänderung der Bestimmungen des § 1154 b) des bürgerl. Gesetzbuches.

*156. Gesetz v. 1. IV., betreffend die Aufhebung der Bestimmungen der Landesgesetze in Mähren und Schlesien, durch die das Recht der Gemeinden und Straßenausschüsse zur Aufteilung der Zuschläge auf die verschiedenen Gattungen der Steuern beschränkt wird.

157. Vdg. v. 14. IV., betreffend die Freigabe des Verkehres mit Süßwasserfischen.

Aufhebung der Vdg. v. 21. V. 1920, Slg. 373.

158. Gesetz v. 1. IV., betreffend Übergangsbestimmungen bei der Gebäudesteuer für die mit den Städten Prag, Brünn und Olmütz vereinigten Orte.

Alle diese Orte bilden vom Steuerjahr 1921 angefangen Bestandteile eines zur Gänze der Hauszinssteuer unterworfenen Ortes; für die mit Prag und Brünn vereinigten Gemeinden und Ortschaften wird für die Jahre 1921—1930 ein besonderes Zinssteuerschema festgesetzt, nach welchem die Steuersätze allmählich auf die Höhe der für Prag und Brünn geltenden Sätze gebracht werden.

159. Vdg. v. 14. IV. betreffend die Systemisierung von technischen Hilfsbeamten beim staatlichen Münzamte und deren Einreihung in die Gruppen der Staatsbeamten nach § 52 der Dienstpragmatik.

Vorbedingung für die Anstellung die Vorbildung nach § 52, lit. D, der Dienstpragmatik; Einreihung in die Gruppe D des Zeitvorrückungsschemas. Titel: Münzamts-Assistent, -Offizial, -Kontrollor und -Oberkontrollor (XI.—VIII. Rangsklasse).

*160. Vdg. v. 14. IV., betreffend die Verlängerung der im § 4. des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Slg. 236, festgesetzten Optionsfrist.

39. Stück, ausgegeben am 23. April 1921.

*161. Gesetz v. 1. IV., betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Zuständigkeit der Gerichte und das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Sachen und über die Verlassenschaftsabhandlung.

162. Vdg. v. 14. IV., betreffend die Ergänzung, bzw. Abänderung einiger Bestimmungen der Regierungsverordnung vom 7. Mai 1920, Slg. 355, über die vorläufige Regelung der Verhältnisse der Spiritusindustrie und der Bewirtschaftung von Spiritus.

Ergänzung der Vollversammlung und der Geschäftsführung der Spirituskommission durch einen Vertreter der Zentralbrennereien in der Slowakei.

*163. Vdg. v. 14. IV. zur Durchführung des Gesetzes vom 3. März 1921, Slg. 102, betreffend die Gewährung von Steuerbegünstigungen für den Bau von Wohngebäuden und Gebäuden für den Betrieb von Unternehmungen, sowie für die Erneuerung alter und Anschaffung neuer Maschinen.

164. Kundmachung v. 28. III., betreffend die Abänderung der Konzessionsurkunde für die Lokalbahn Nemotitz-Koritschan vom 21. April 1906, RGBl. Nr. 88, aus Gründen der Einführung des Personentransportes.

165. Vdg. v. 7. IV. zur Durchführung des vierten Hauptstückes des Gesetzes vom 11. März 1921, Slg. 100, über die Baubewegung.

Betrifft die Losanleihe von 1 Milliarde Kč in Losen zu 500 Kč, zum Teil auch Teillosen zu 100 Kč. Rückzahlbar samt 2% jährlicher Prämie innerhalb 25 Jahren in halbjährigen Tilgungsziehungen am 1. II. und 1. VIII.; außerdem gleichzeitig Gewinstziehungen mit je 1433 Treffern, Haupttreffer 1,000.000 Kč.

40. Stück, ausgegeben am 27. April 1921.

*166. Gesetz v. 1. IV., betreffend die Abänderung und Ergänzung des Ge-

Digitized by Google

setzes vom 27. Mai 1919, Sg. 318, über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter. (Novelle III.)

*** 167.** Vdg. v. 14. IV., zur Durchführung des Gesetzes vom 18. März 1921, Sg. 126, über die staatliche Investitions-Verkehrsanleihe.

168. Vdg. v. 21. IV., womit die Geltung der Gesetze über das Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht auf das Hultschiner Gebiet ausgedehnt wird. Wirksamkeitsbeginn 15. V. 1921.

169. Vdg. v. 21. IV., betreffend die Aufhebung einiger bisher geltenden Beschränkungen bei der Bewirtschaftung von Obst und Gemüse und von Obst- und Gemüseerzeugnissen.

Verkehr mit Obst und Gemüse und mit Obst- und Gemüseerzeugnissen innerhalb des Staatsgebietes frei. Ausfuhr prinzipiell verboten und nur nach Deckung des Inlandsbedarfes bezüglich der Überschüsse auf Grund einer Bewilligung des Amtes für Außenhandel zulässig. Preistreiberei unterliegt nach wie vor den Gesetzen über die Volkswuchergerichte und die Bestrafung des Kriegswuchers.

170. Vdg. v. 21. IV., womit die Bestimmungen des § 9 der Reg.-Verordnung vom 15. Juli 1920, Sg. 481, betreffend die Verwendung von Getreide und Mahlprodukten zu Futterzwecken, abgeändert werden.

Die Verfügung über Kleie (mit Ausnahme der Pflichtkleie) und über die sonstigen Abfälle der Mühlen usw. steht nicht mehr dem Min. für Volksverpflegung, sondern dem Min. für Landwirtschaft zu.

171. Vdg. v. 21. IV., womit die Kompetenz des staatlichen Bodenamtes gemäß den Übergangsbestimmungen des § 63 des Gesetzes vom 30. Jänner 1920, Sg. 81, hinsichtlich Schlesiens und des Hultschiner Gebietes auf das Jahr 1921 verlängert wird.

Betrifft die vorläufige Zwangspacht, die verfügt werden kann, wenn die Bodenzuteilung längere Zeit erfordert.

172. Kundmachung des Finanzministeriums v. 20. IV. über die Verzeichnung und Bezeichnung der Titres der österreichischen und österreichisch-ungarischen Vorkriegsschuld, die sich im Besitze oder in Verwahrung von Gerichten und anderen staatlichen Behörden, staatlichen Anstalten, Unternehmungen, Fonds u. dgl. befinden (§§ 11 und 14 der Reg.-Vdg. vom 7. April 1921, Sg. Nr. 151).

Enthält nur interne Weisungen für die Gerichte und anderen staatlichen Behörden, Anstalten usw.

41. Stück, ausgegeben am 29. April 1921.

***173.** Vdg. v. 21. IV., über die Unterbrechung der Prozesse wegen Erfüllung von Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnisse zur Republik Österreich.

174. Vdg. v. 21. IV., betreffend die Übernahmspreise von Malzgerste.

Bis 30. VI. 1921 gilt ein Übernahmspreis von 225 Kč für 1 q Gerste im Hektolitergewicht von mindestens 66 kg, von zur Vermälzung gut geeigneter Qualität und zu diesem Zwecke besonders gereinigt. Darin ist sowohl Grundpreis als Überkontingents- und Schnelligkeitszuschlag inbegriffen.

175. Vdg. v. 21. IV., betreffend die Änderung der Stuhlrichterbezirke Sevljuš und Hust.

Die Gemeinde Veljatiny (Velete) wird aus dem erstgenannten an den zweitgenannten Bezirk überwiesen.

176. Vdg. v. 27. IV., betreffend die Ergänzung der Verordnung vom 7. April 1921, Sg. 151, über die Feststellung der Titres der österreichischen, ungarischen und österreichisch-ungarischen Vorkriegsschuld.

Betrifft bloß die Abänderung, bzw. Ergänzung des Verzeichnisses der amtlichen Verwahrungsstellen.

Digitized by Google

Fristenkalender.

Redigiert von Dr. Friedrich **Janka.**

Durch die Einführung eines von Zeit zu Zeit erscheinenden Fristenkalenders wollen wir unseren Lesern die Evidenzhaltung der verschiedenen in der Gesetzessammlung enthaltenen Fristbestimmungen erleichtern. Der Fristenkalender wird in chronologischer Anordnung alle kalendarisch bestimmten oder kalendarisch bestimmbaren Fristen mit Ausnahme der bloß für den internen Amtsbetrieb geltenden Fristen enthalten, die in den in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundgemachten Gesetzen, Staatsverträgen, Verordnungen usw. festgesetzt sind. Das vorliegende erste Kalendarium enthält die zur Zeit noch aktuellen Fristen aus den in den Monaten Jänner bis April 1921 erschienenen Stücken der Gesetzessammlung.

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1921		
9. V.	Beginn der Verpflichtung zur Ausweisleistung über die Zeichnung der Investitions-Verkehrsanleihe bei Aufgabe von Frachtsendungen	167
10. V.	Inkrafttreten des Gesetzes v. 17. II. 1921 betr. die Effektenumsatzsteuer	85
11. V.	Ablauf der Frist zur Vorlage des Verzeichnisses der Schleppbahnbesitzer usw. seitens der Privatbahndirektionen an das Postscheckamt wegen Zeichnung der Investitions-Verkehrsanleihe und zur gegenständlichen Berichterstattung an das Eisenbahnministerium . .	167
15. V.	Ablauf der Frist für die Verzeichnung und Hinterlegung der Titres der österreichischen und österreichisch-ungarischen Vorkriegsschuld	151
„	Wirksamkeitsbeginn der Preß-, Vereins- und Versammlungsgesetze im Hultschiner Gebiete	168
26. V.	Ablauf der Frist zur Bezeichnung der Vorräte der Gewerbetreibenden an Gold- und Silberwaren mit der Vorratspunze	74
1. VI.	Ablauf der Frist für die Vorlage der Abgangszeugnisse der ehemaligen k. u. k. Maschinenschule in Pola an das Handelsministerium behufs Klausulierung als Befähigungsnachweis für das Schlosser- und Mechanikergewerbe	110
2. VI.	Ablauf der Frist für die Anforderung eines höheren Entgeltes bei älteren Holzschlägerungsverträgen	121
12. VI.	Ablauf der Frist für die Anmeldung der Pächter nach § 12 des Ges. v. 27. V. 1919, Slg. 318, über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter (Novelle v. 1. IV. 1921) . .	166
18. VI.	Ablauf der Frist zur Einbringung der Gesuche von Altangehörigen der Družina um Gewährung einer Aushilfe . .	95
30. VI.	Erlöschen der Berechtigung der Gemeinden und gemeinsamen Wohnungsämter zu Verfügungen nach dem Gesetze v. 30. X. 1919, Slg. 592, über die Anforderung von Wohnungen (§ 70 des Baubewegungsgesetzes) . .	100
„	Ablauf der Frist für die obligatorische Zeichnung der Investitions-Verkehrsanleihe	167
„	Ablauf der Geltungsdauer des Übernahmspreises von 225 Kč für 1 q Malzgerste	174

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1921		
14. VII.	Ablauf der Frist für die Einbringung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung wegen Erhöhung des Entgeltes bei älteren Holzschlägerungsverträgen	121
18. VIII.	Ablauf der Frist für die Gewährung von Erleichterungen von dem Erfordernisse der praktischen statistischen Prüfung für die Bediensteten des statistischen Staatsamtes	55
31. VIII.	Außerkrafttreten der Vdg. v. 23. III. 1921, betr. die Einschränkung der Erzeugung und die geringste Gradhältigkeit des Bieres	112
„	Ablauf der Frist für die Äußerung des Grundeigentümers oder seiner Verwaltung über die Anmeldungen der Pächter nach § 12 des Gesetzes über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter	166
1. IX.	Äußerster Termin für den Baubeginn, um erloschene Parzellierungsbewilligungen wieder aufleben zu lassen (§ 49 des Baubewegungsgesetzes)	100
1. XI.	Äußerster Termin für die Fertigstellung des Baues von provisorischen Gebäuden mit Kleinwohnungen, um eine erhöhte staatliche Subvention von 60% des Bauaufwandes zu erlangen (§ 41 des Baubewegungsgesetzes) . . .	100
15. XII.	Fälligkeitstag der Staatskassenscheine v. 19. II. 1921 . .	88
31. XII.	Aufhören der monatlichen Auszahlung der außerordentlichen Aushilfen für Militärgagisten und -Anwärter des Ruhestandes usw.	58
„	Äußerste Grenze der richterlichen Stundungsfrist und der Exekutionsaufschiebung hinsichtlich privatrechtlicher Geldforderungen gegen durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende	82
„	Äußerster Termin für den Beginn des Baues von provisorischen Gebäuden mit Kleinwohnungen, um eine staatliche Subvention von 40% des Bauaufwandes zu erlangen (§ 41 des Baubewegungsgesetzes)	100
„	Außerkrafttreten des 1. und 7. Hauptstückes des Baubewegungsgesetzes	100
„	Äußerster Termin für die Beschränkung des Übersiedlungsrechtes im Verordnungswege	118
„	Ablauf der Geltungsdauer des Ges. v. 18. III. 1921, betr. die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages für die Familien der aktiven Militärdienst leistenden Personen . . .	120
„	Ablauf der Geltungsdauer der Teuerungszulagen zu den im Hultschiner Gebiete von der Allgemeinen Pensionsanstalt ausgezahlten Renten	132
„	Ablauf der Geltungsdauer der Vdg. v. 21. IV. 1921, über die Unterbrechung der Prozesse wegen Erfüllung von Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnisse zur Republik Österreich	173
1922		
1. II.	Frühester Termin für die Verjährung der im § 1480, erster Satz, und § 1486 a.b.G.B. angeführten Forderungen nach der abgekürzten Verjährungsfrist	100
1. IV.	Erste Ziehung der Losanleihe nach dem Baubewegungsgesetze	65

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr
1922		
31. XII.	Äußerster Termin für die Fertigstellung von Bauten von Kleinwohnungshäusern und von Zu- und Aufbauten von Häusern, die vom Staate nach § 32 des Baubewegungsgesetzes subventioniert werden und nach § 39 dieses Gesetzes Steuerbegünstigungen genießen sollen . .	100
„	Außerkrafttreten des 2., 3. und 8. Hauptstückes des Baubewegungsgesetzes	100
„	Äußerster Termin für die Inangriffnahme und gehörige Fortsetzung des Neubaues, Umbaues, Zubaues oder Aufbaues von nach dem Ges. v. 3. III. 1921 bei der Besteuerung besonders begünstigten Wohngebäuden oder Gebäuden für den Betrieb von Unternehmungen . . .	102
„	Äußerster Termin für den bei der Besteuerung besonders begünstigten Ankauf von neuen Maschinen und Einrichtungen	102
„	Ablauf der Frist, bis zu welcher die Regierung in den Fällen, in denen das Verfahren bis 31. XII. 1920 bereits eingeleitet war, Gemeinden vereinigen und trennen sowie die Grenzen von Gemeinden, politischen Gerichts- und Vertretungsbezirken und zu diesem Zwecke auch die Grenzen von Gauen und Ländern ändern kann . . .	117
1923		
31. I.	Ablauf der Frist zum Umtausch der 5000 K-Noten v. 15. IV. 1919 beim Bankamte und dessen Filialen	97
28. II.	Äußerster Termin für die Widerrufung der vor dem 23. II. 1921 auf Grund der §§ 19, 20 und 21 der Kriegsleistungsgesetze getroffenen Verfügungen	66
30. VI.	Außerkrafttreten der Bestimmungen des Gerichtsentlastungsgesetzes v. 1. IV. 1921 über die Zuständigkeit der Gerichtshöfe und der Bezirksgerichte sowie der Einzelrichter bei den Gerichtshöfen	161
1924		
1. I.	Ablauf der Frist zur Errichtung einer Zweigstelle des Postscheckamtes in Brünn	101
1925		
31. XII.	Äußerster Termin für die nach dem Ges. v. 3. III. 1921 bei der Besteuerung begünstigte Auswechslung von vor d. J. 1920 angeschafften Maschinen und Einrichtungen und für gegenständliche Hinterlegungen mit der Verpflichtung, die Verwendung der Rücklagen bis zu diesem Termine im Geschäftsjahre 1926 nachzuweisen . .	102
1946		
1. VIII.	Letzte Ziehung der Losanleihe nach dem Baubewegungsgesetze	165
31. XII.	Äußerster Rückzahlungstermin der Investitions-Verkehrsanleihe	126

Digitized by Google

Rechtsprechung.

I. Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.

Zwei Erkenntnisse des Obersten Verwaltungsgerichtes zu den Gesetzen über die Beschlagnahme des großen Grundbesitzes.

A. Zu § 63 des Zuteilungsgesetzes.

„Die angefochtene Entscheidung, welche die Überführung eines Teiles des beschlagnahmten Besitzes des Beschwerdeführers in vorläufige Pacht bezweckt, stützt sich auf die Vorschrift des § 63 des Gesetzes vom 30. I. 1920, Slg. Nr. 81. Ziel dieser Vorschrift, die sich selbst als „Übergangsbestimmung" bezeichnet, ist es, wenigstens provisorisch so rasch wie möglich jenen Intentionen zu entsprechen, die das Zuteilungsgesetz verfolgt und die dahin gerichtet sind, daß der Großgrundbesitz durch entsprechende Zuteilung ehebaldigst in die Hand kleiner Besitzer übergehe und auf das im Gesetz (§ 1 und 2 des Beschlagnahmegesetzes) zugelassene Maß reduziert werde. Deshalb soll ohne auf die Entscheidung des ganzen Komplexes von Fragen zu warten, wie sie die definitive Durchführung der Übernahme des beschlagnahmten Bodens bezw. seine Zuteilung nach dem Zuteilungsgesetze mit sich bringt, der Boden, welcher die erlaubte Besitzgrenze überschreitet, wenigstens in zeitweise Pacht gegeben werden, ohne daß aber dadurch der künftigen und endgültigen Entscheidung über die Zuteilung irgendwie präjudiziert wäre. Das diesem Zwecke dienende und im § 63 geregelte Verfahren zerfällt in zwei genau voneinander getrennte Stadien. Das erste Stadium, von dem Absatz 1—3 handelt, endet damit, daß demjenigen, „der den beschlagnahmten Boden bewirtschaftet" die Pflicht auferlegt wird, binnen einer bestimmten Frist „ein entsprechendes Ausmaß" von Grundstücken einer von den in § 1 Z. 1—2 angeführten Personen in Pacht zu überlassen. Das zweite Stadium, dem der Abs. 4 gewidmet ist, schließt ein gewisses Exekutionsverfahren in sich, das vor sich gehen soll, wenn jene Person dem ihr erteilten Auftrag in der gestellten Frist nicht entspricht. Der verschiedene Charakter beider erwähnten Stadien schließt schon an und für sich die Möglichkeit aus, daß schon im ersten Stadium Akte vorgenommen werden, die erst als Zwangsmittel im zweiten Stadium zulässig sind, und daß das Staatsbodenamt schon im ersten Stadium, wo es sich lediglich um die Entscheidung der Frage handelt, ob die Pflicht zur Überlassung eines Teiles der beschlagnahmten Grundstücke in Pacht auferlegt werden soll, jene Rechte für sich in Anspruch nehme, die ihm das Gesetz erst für den Fall einräumt, wenn zur Erzwingung dieses Auftrages übergangen werden soll.

Ist also die Frage zu entscheiden, bis wohin die Verordnungsgewalt des Staatsbodenamtes in jenem ersten Stadium reicht, so ist gut zu untersuchen, welche Akte das Gesetz im Absatz 4 erst für das Exekutionsverfahren vorbehält. In dieser Hinsicht ist insbesondere darauf zu verweisen, daß erst in diesem zweiten Abschnitte das Gesetz von einer, für beide Teile verbindlichen „Bestimmung der Pachtbedingungen" spricht, daß erst in diesem Abschnitte der Ausdruck „Zwangspächter" in Verbindung mit der dem Amte die Auswahl dieser Pächter und die Auswahl der Grundstücke anheimstellenden Bestimmung gebraucht wird. Hieraus muß arg. a contrario geschlossen werden, daß in jenem ersten Stadium dem Amte grundsätzlich weder die Wahl der Personen, mit welchem der Pachtvertrag abgeschlossen werden soll, zusteht, noch die konkrete Auswahl der Grundstücke, die in Pacht gegeben werden sollen, zukommt, noch auch die Bestimmung der Pachtbedingungen vorbehalten ist, sondern daß in allen diesen Richtungen noch die begriffliche und grundsätzliche Dispositionsfreiheit und Vertragsfreiheit jener Personen zur Geltung kommt, die ihr Recht zur Bewirtschaftung der Güter ausübt. Folgerichtig gebraucht deshalb das Gesetz im Absatz 1. die Wen-

Digitized by Google

dung: demjenigen, der den beschlagnahmten Boden bewirtschaftet, die Verpflichtung auferlegen, daß er Grundstücke in Pacht „überlasse" (prenechal"), d. h., daß er selbst jene rechtlichen Dispositionen treffe, die zum Übergang jenes Bodens in die Hand von Kleinpächtern nötig sind, oder mit anderen Worten, daß das Gesetz es dieser Person überläßt, die betreffenden Pachtverträge selbst abzuschließen. Diese ihre Vertragsfreiheit ist nur in bestimmten Richtungen beschränkt u. zw.:

a) Daß jene Verträge binnen einer vom Amte bestimmten Frist abgeschlossen sein müssen (§ 63, Abs. 4, die Worte „wird einem solchen Auftrage innerhalb der festgesetzten Frist nicht entsprochen");

b) Daß die Person des Pächters den im § 1, Z. 1 und 2 aufgezählten Subjekten entnommen sein muß;

3. Daß diese Person eine ordentliche Bewirtschaftung gewährleisten muß, wobei insbesondere auf die im § 17, Absatz 5 angeführten Bewerber Rücksicht zu nehmen ist und die im § 3 erwähnten Personen auszuscheiden sind;

d) Daß die Verträge sich auf ein entsprechendes Bodenausmaß beziehen müssen;

e) Daß sie unter den gangbaren Pachtbedingungen längstens auf die Dauer von 6 Jahren abgeschlossen sein müssen (§ 63, Abs. 3);

f) Daß diese Verträge in ihrem Effekte weder das Interesse der Produktion auf den betreffenden Wirtschaftskomplexen, noch das Interesse der auf ihnen dauernd beschäftigten Personen, noch das Interesse der Volksverpflegung gefährden dürfe (§ 63, Abs. 2).

Von diesen Direktiven, bzw. Beschränkungen wäre besonders jener Lit. a) Erwägung zu tun, die zu der Frage Anlaß gibt, ob das als entsprechend anzusehende Ausmaß gleichfalls die Person, gegen die der Auftrag gerichtet ist, festsetzen darf, oder ob das Recht zur Bestimmung dieses Ausmaßes dem Amte eingeräumt ist. Diese Frage ist im Sinne der zweiten Alternative zu beantworten. Es geht dies daraus hervor, daß die Bestimmung eines entsprechenden Ausmaßes nur ein Correlat des Rechtes des Bodeneigentümers ist, daß von der Beschlagnahme jene Fläche ausgeschlossen bleibt, deren Belassung das Zuteilungsgesetz im § 63, Abs. 1, dem Eigentümer gewährleistet und die im § 11 des Beschl.-Ges. festgesetzt ist. Da die Beachtung der letzterwähnten Vorschrift im § 63, Abs. 1, dem Bodenamte ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist, ist es als Pflicht dieses Amtes, aber auch als dessen Recht anzusehen, daß es die Größe jener Fläche erhebe und festsetze, die ohne Verletzung der Normen des § 11 und 2 des Beschl.-Ges. als „entsprechendes Ausmaß" in Pacht gegeben werden soll und darf.

Die Einhaltung der unter a) bis f) angeführten, die Vertragsfreiheit beschränkenden Direktiven überwacht das Bodenamt, indem es einen gemäß Abs. 1 erteilten Auftrag nicht als erfüllt erachtet, wenn nicht allen diesen Postulaten des Gesetzes entsprochen ist und indem es dann zur exekutiven Beschlagnahme schreitet, die von jenem zweiten Stadium gebildet wird, das oben besprochen wurde. Diese zwangsweise Beschlagnahme kann aber erst nach Ablauf der festgesetzten Frist platzgreifen, und setzt voraus, daß früher in angemessener Weise und unter Beteiligung der Partei festgestellt wurde, daß der gemäß Abs. 1 erteilte Auftrag, obwohl erfüllbar, nicht gehörig und ordnungsgemäß befolgt worden ist.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß, wenn das Bodenamt im Sinne des § 63 einschreiten will, es sich vorerst auf Erlassung eines Auftrages gemäß Abs. 1 dieser Vorschriften beschränken muß. Bedingung dieser Aktion ist es,

1. daß es sich um nach dem Beschl.-Ges. beschlagnahmten Besitz handelt,

2. daß es unmöglich sei, in verhältnismäßig kurzer Zeit an dessen Übernahme im Sinne des Zuteilungsgesetzes und an dessen Verteilung nach diesem Gesetze zu gehen,

3. daß in dem betreffenden Orte eine besonders dringende Nachfrage nach Boden bestehe,

4. daß durch diese Verfügung weder die Interessen der Produktion auf den

Digitized by Google

betreffenden Komplexen, noch der auf ihnen dauernd beschäftigten Personen, noch die Interessen der Volksverpflegung gefährdet seien.

Die Beantwortung der Frage ad 1 ist durch die Größe des Besitzes des Eigentümers gegeben.

Die Frage ad 2 hat das Bodenamt nur allein nach seinem Programm zu beurteilen, auf dessen Zusammenstellung der Partei keinerlei Einflußnahme zusteht, demzufolge die Partei kaum die Möglichkeit haben wird, das Nichtvorliegen dieser Bedingung geltend zu machen.

Ebenso wird die Partei einwenden können, daß durch diese Verfügungen die auf dem Besitz dauernd beschäftigten Personen, oder die Volksverpflegung leide, denn in beiden diesen Richtungen handelt es sich ausschließlich um öffentliche Interessen, deren Schutz dem Amte selbst zusteht und zu deren Wahrnehmung die Privatpartei nicht berechtigt ist.

Anders aber, was die Bedingung ad 3 betrifft; hier kann sich die Partei schon gegen die Absicht des Bodenamtes, einen Auftrag gemäß Abs. 1 zu erlassen, zur Wehr setzen, insbesondere kann sie geltend machen, daß im Orte überhaupt keine dringende Nachfrage nach Zuteilung von beschlagnahmtem Boden bestehe, oder daß die um Zuteilung sich meldenden Personen nicht zu jenen gehören, denen nach dem oben ad b) und c) angeführten Direktiven Boden in Pacht gegeben werden kann.

Ebenso kann sie ad 4 einwenden, daß entweder durch den Auftrag im Sinne des ersten Absatzes des § 63 überhaupt oder durch das Bodenausmaß, wie es vom Bodenamte bestimmt wurde, die Interessen der Produktion auf den betreffenden Wirtschaftskomplexen gefährdet sind, weil die Produktionsinteressen zwar ein vom Amte pflichtgemäß wahrzunehmendes öffentliches Interesse darstellen, daneben aber auch ein Privatinteresse des Bodeneigentümers bilden, da sie den Bodenertrag und demnach auch die materiellen Ergebnisse seiner Wirtschaftsführung berühren.

Die in diesen Beziehungen erhobenen Einwendungen, ebenso wie auch die Einwendungen, die in Abrede stellen würden, daß es sich überhaupt um beschlagnahmten Besitz handelt, muß das Bodenamt seiner Überprüfung und Entscheidung unterziehen. Zu diesem Zwecke muß es sich auf gehörigem Wege das erforderliche Tatsachenmaterial beschaffen, und zwar so weit es sich nicht um Momente handelt, die allgemein bekannt sind, unter Mitwirkung der beteiligten Partei, der das Recht des Gehöres gewahrt bleiben muß.

Wenn sodann das Vorliegen der oben unter 1—4 angeführten Bedingungen festgestellt ist, so kann das Bodenamt zur Erlassung des Auftrages gemäß Abs. 1 schreiten, in welchem aber, wie schon angeführt, wenn das Recht der Partei, gegen die der Auftrag gerichtet ist, nicht verletzt werden soll, weder eine konkrete Person, der Grundstücke in Pacht gegeben werden sollen, noch bestimmte individuelle zu verpachtende Grundstücke angeführt sein dürfen, insbesondere kann dieser Auftrag nicht die Weisung enthalten, daß bestimmte Grundstücke einem bestimmten Subjekte zugeteilt oder übergeben werden sollen.

Was die passive Legitimation betrifft, d. h. so weit es sich um das Subjekt handelt, gegen das diese Verfügung gerichtet ist, sowie in bezug auf das Objekt wäre noch folgendes zu bemerken:

Das Gesetz ordnet die Beobachtung der Bestimmungen der §§ 11 und 2 des Beschl.-Ges. an, welches bestimmt, daß „der Person, deren Besitz beschlagnahmt wird, bzw. deren Erben vom beschlagnahmten Besitze ein 150 ha landwirtschaftlichen Bodens oder 250 ha Bodens überhaupt nicht übersteigendes Besitztum, womöglich nach ihrer Wahl, zugeteilt werde."

Andererseits bestimmt aber das Gesetz, daß der Auftrag nach § 63, Abs. 1, an denjenigen erlassen werden soll, „der den beschlagnahmten Boden bewirtschaftet." Obwohl also in der Weisung der §§ 11 und 2 an den Eigentümer gedacht ist, dessen Rechte gewahrt werden sollen, spricht das Gesetz, soweit es das passive Subjekt des Auftrages gemäß § 63, Abs. 1, bezeichnet, nur von der Person, die den Besitz bewirtschaftet, als welche Person z. B. auch der Pächter erscheint. Die inhaltliche Verschiedenheit dieser Zitierung, sowie die Erwägung, daß die Verfügung gemäß § 63, Abs. 1, die Rechte und Interessen

Digitized by Google

des Bodeneigentümers auch dann berührt, wenn er Boden nicht selbst bewirtschaften sollte, schließlich auch die Erwägung, daß, wie aus den oben aufgezählten Bedingungen hervorgeht, es sich im Verfahren um die Feststellung zahlreicher Umstände handelt, an deren gehöriger Untersuchung der Eigentümer das erste, wenn nicht ausschließliche Interesse hat, z. B. um den Umstand, ob beschlagnahmter Boden vorliegt, ob eine ordentliche Produktion auf dem Reststücke möglich ist u. dgl., führen dazu, daß der Ausdruck des Gesetzes „der den beschlagnahmten Boden bewirtschaftet" nicht wörtlich und im engen Sinne auszulegen ist, sondern daß darunter auch der Bodeneigentümer zu verstehen ist, der im Verfahren immer zugezogen werden soll und dem die Verfügungen gemäß § 63, Abs. 1, zuzustellen ist.

Freilich ist es wahr, daß in diesem Verfahren auch die Interessen des Eigentümers mit jenen des Pächters kollidieren können; auf welche Weise in einem solchen Falle die Differenzen zwischen ihnen auszugleichen sind und die Erklärung, welches von ihnen beiden gegenüber dem Amte als maßgebend anzusehen ist, fällt aus dem Rahmen dieses Streitfalles und muß vorläufig beiseite bleiben." (Aus dem Erk. vom 30. März 1921, Z. 3754/21.)

B. Zur Auslegung der §§ 2 und 11 des Beschlagnahmegesetzes.

„In beiden gegen den Ausspruch des Staatsbodenamtes gerichteten Beschwerden ist in erster Reihe die Einwendung geltend gemacht, daß das Gut Z. mit Rücksicht auf das Ausmaß seines landwirtschaftlichen Bodens, das 150 ha nicht erreicht, gemäß § 2 und 11 des Beschlagnahmegesetzes überhaupt von der Bodenbeschlagnahme ausgenommen ist, bezw. daß es wenigstens von der im § 63 des Zuteilungsgesetzes geregelten Aktion ausgeschlossen ist.

Demgegenüber führt das beklagte Amt in seiner Gegenäußerung an, daß einerseits diese sich auf § 11 des Beschl.-Ges. stützende Einwendung in diesem Verfahren nicht erhoben werden kann, da die Freilassung der im § 11 festgesetzten betreffenden Fläche von der Beschlagnahme nur auf dem in den §§ 3 und ff. des Entschädigungsgesetzes v. 8. April 1920, Slg. Nr. 329, angegebenen Wege angestrebt werden könne, andererseits, daß diese Bedingung samt ihrem Meritum unbegründet sei, weil dem § 11 des zit. Ges. ein absolutes Recht des Eigentümers des Gutes auf Freigabe von 150 ha landwirtschaftlichen Bodens sich nicht entnehmen lasse.

Was vor allem jenen formalen Standpunkt des beklagten Amtes betrifft, so hat ihn das Oberste Verwaltungsgericht nicht für richtig befunden. Es ist zwar wahr, daß die Art, wie dem im § 11 des Beschl.-Ges. dem Eigentümer des beschlagnahmten Gutes zuerkannten Rechte zur Durchsetzung zu verhelfen ist, eingehender in den §§ 3 und ff. des Entschädigungsgesetzes geregelt ist. Unrichtig ist es aber daraus zu folgern, daß in allen früheren Stadien, die die Bodenreform durchläuft, dieses Recht unbeachtet bleiben könnte, oder daß geradezu dagegen verstoßen werden könnte.

Diese Möglichkeit schließt das Gesetz selbst ausdrücklich aus, indem es im § 18 des Zuteilungsgesetzes normiert, daß schon bei Ausarbeitung des Programmes der Zuteilungsaktion daran gedacht werden muß, daß das dem Eigentümer des Gutes durch § 11 des Beschl.-Ges. gewährleistete Recht nicht berührt werde.

Folgerichtig macht es auch der erste Absatz des § 63 desselben Gesetzes dem Bodenamte zur Pflicht, daß es bei Inangriffnahme der Zuteilung von Boden in vorläufiger Kleinpacht als der einstweiligen, der definitiven Zuteilung vorangehenden Verfügung, das dem Eigentümer im § 11 des Beschl.-Ges. gewährte Recht beachte.

Es kann also der Eigentümer des Gesetzes auch in dem auf Entscheidung über die Frage, ob und wieviel Boden von dem beschlagnahmten Gute in vorläufige Pacht gemäß § 63 des zit. Gesetzes gegeben werden darf, gerichteten Verfahren sich auf sein aus § 11 des Beschl.-Ges. sich ergebenden Recht berufen und das Amt ist schon in diesem Stadium verpflichtet, sich über den Inhalt und Empfang dieses Rechtes auszusprechen.

Digitized by Google

Das beklagte Amt hat dies auch dadurch getan, daß es einerseits mit seinem Erlasse vom 26. Juli 1920 entschieden hat, daß § 11 des Beschl.-Ges. überhaupt der Einbeziehung des Gutes Ž. in die Zuteilungsaktion im Sinne des § 63 entgegensteht, sowie dadurch, daß es durch die angefochtenen Erlässe in Abänderung dieses seines Rechtsstandpunktes das Gegenteil ausgesprochen und angeordnet hat, daß vom landwirtschaftlichen Boden, obwohl er keine 150 ha ausweiß, eine dem Ausmaße nach bestimmte Fläche in Kleinpacht zugeteilt werde.

Diesen neuen Standpunkt, der in beiden angefochtenen Aussprüchen zur Geltung gebracht ist, konnte das Oberste Verwaltungsgericht nicht als stichhaltig anerkennen. Es ist zwar die in den Beschwerden enthaltene Behauptung unrichtig, daß § 63 des Zuteilungsgesetzes in diesem Falle deshalb nicht Anwendung findet, weil das Gut Ž. überhaupt gemäß § 2 des Beschl.-Ges., da es keine 150 ha landwirtschaftlichen Bodens habe, der Beschlagnahme nicht unterliege.

Die Beschlagnahme gemäß Abs. 2 des Beschl.-Ges. trifft jeden Besitz, der demselben Eigentumssubjekte gehörend, ein Gesamtausmaß von mehr als 250 ha ausweist, mag in diesem Ausmaße landwirtschaftlicher Boden in noch so geringem Prozentsatze vertreten sein.

Wenn also — wie zugestanden — Gut Ž über 650 ha Boden überhaupt hat, dann kann nicht daran gezweifelt werden, daß es gemäß §§ 1 und 2 des Beschl.-Ges. „beschlagnahmt" ist und das beschlagnahmt in seiner Gänze, d. i., daß es dieser Beschlagnahme nicht nur mit seinem übrigen Boden, sondern auch mit allen seinen landwirtschaftlichen Grundstücken unterliegt.

Allein die Beschlagnahme an sich steht in keiner Weise dem im Wege, sondern ist im Gegenteil die rechtliche und faktische Voraussetzung dafür, daß nämlich der Eigentümer dieses beschlagnahmten Gutes das Recht des § 11 desselben Gesetzes geltend mache, d. h., daß er verlange, daß von dieser Beschlagnahme „freigelassen" und ihm zur freien Disposition belassen jener Teil werde, der die in § 2 des Beschl.-Ges. festgesetzten Ausmaße darstellt.

Es ist deshalb, wenn der Inhalt und Umfang dieses Rechtes festgestellt werden soll, nötig, wieder zu § 2 des Beschl.-Ges. zurückzukehren und dessen Sinn auszulegen.

In dieser Hinsicht ist vor allem folgendes zu berücksichtigen:

Das Gesetz will nicht allen Grundbesitz in die Bodenreform einbeziehen, sondern nur den großen Grundbesitz.

Aus der Kategorie des Großgrundbesitzes scheidet es alle Besitztümer aus, die höchstens 150 ha landwirtschaftlichen Bodens **oder** höchstens 250 ha Boden überhaupt haben.

Es wäre ein Fehler, diese Vorschrift so zu verstehen, daß das Gesetz hier 150 ha landwirtschaftlichen Bodens einerseits und 250 ha irgend eines anderen Bodens andererseits einander als zwei sich gegenüber stehende Größen gegenüberstellt. Von 250 ha Boden sprechend, bezeichnet das Gesetz diesen Boden nicht als Boden, der überhaupt von anderer Art wäre als landwirtschaftlicher Boden, sondern mit dem Worten „Boden überhaupt" hat es ganz deutlich zum Ausdrucke gebracht, daß, wenn es sich um dieses größere Ausmaß handelt, die Kulturart unentscheidend ist und daß es also auch nicht ausgeschlossen ist, daß in diesen 250 ha auch landwirtschaftlicher Boden vertreten sei. Es darf nur dieser Boden nicht die für landwirtschaftlichen Boden gegebene Grenze, d. i. 150 ha, überschreiten.

§ 2 des Beschl.-Ges. ist also folgendermaßen zu lesen, bzw. auszulegen:

Kleiner Grundbesitz, auf welchen § 1 des Beschl.-Ges. nicht angewendet werden kann, ist jeder Grundbesitz, der höchstens 250 ha hat, wobei in diesem Ausmaß landwirtschaftlicher Boden höchstens mit 150 ha vertreten sein darf. Jeder Grundbesitz, der die eine oder die andere von diesen Grenzen überschreitet, ist „großer" Grundbesitz.

In § 11 des Beschl.-Ges. wird dem Eigentümer eines beschlagnahmten Grundbesitzes, also eines im Sinne des § 1 „großen" Grundbesitzes, das Recht darauf zuerkannt, daß ihm davon die Ausmaße des § 2 belassen werden, oder mit anderen Worten, daß ihm wenigstens soviel verbleibt, als das Gesetz selbst als

Digitized by Google

„großen" Grundbesitz nicht ansieht und das demnach im Sinne der oben gegebenen Ausführungen als kleiner Grundbesitz zu bezeichnen ist.

Es kann kein Zweifel darüber sein, daß das Gesetz bei Festsetzung dieses Vorbehaltes dem Eigentümer des beschlagnahmten Komplexes nicht mehr geben wollte, als was es selbst von der Beschlagnahme ausgeschlossen hat, aber auch nicht weniger, als was das im § 2 angeführte höchstzulässige Bodenquantum beträgt.

Dieses höchstzulässige Quantum aber ist nach zwei Richtungen hin bestimmt, einerseits durch die höchste absolute Ziffer der von der Beschlagnahme freigelassenen Fläche, d. i. 250 ha, andererseits durch die höchstzulässige Quote landwirtschaftlicher Grundstücke, die mit 150 ha festgesetzt ist.

Es ist also jenes Maximum, auf welches jeder Eigentümer beschlagnahmten Bodens nach § 11 Anspruch hat, durch das Ausmaß von 150 ha landwirtschaftlichen Bodens und 100 ha anderen Bodens gegeben.

Daß nur diese Auslegung richtig ist, ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Das Beschl.-Ges. hat zwar in sehr empfindlicher Weise in das Privateigentum eingegriffen, dessen Unantastbarkeit der damals noch in Geltung gestandene § 4 des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1867, RGBl. Nr. 142, anerkannt hat, hat aber keineswegs die Eigentümer großer Grundbesitze in eine ärgere Lage bringen wollen als die übrigen Bodeneigentümer, und hat ihnen deshalb vom unbeweglichen Besitz soviel belassen, als ein anderer Eigentümer höchstens haben dürfte, ohne mit seinen Liegenschaften der Beschlagnahme zu unterliegen.

Daneben wollte das Beschl.-Ges., wenn es auf Beseitigung der Latifundien gerichtet ist, die bisherigen Wirtschaftseinheiten nicht vernichten, sondern es strebt im Gegenteil die Vermehrung ihrer Zahl an. Diesem Zwecke würde es widerstreiten, wenn dem § 11 eine Auslegung gegeben werden würde, die in ihren Konsequenzen eine Abfertigung des Besitzers eines Großgrundbesitzes mit 250 ha etwa unfruchtbaren oder zur Begründung einer selbständigen Wirtschaftseinheit ungeeigneten Bodens zulassen würde.

Daß dem § 11 nicht die Absicht zugemutet werden kann, daß er das Ausmaß von 250 ha ohne Rücksicht darauf festsetze, mit welchem Prozentsatz in dieser Summe landwirtschaftliche Grundstücke vertreten sind, läßt sich übrigens auch daraus ableiten, daß das Beschl.-Ges. — wofür eben § 2 ein Beleg ist, nach welchem schon ein noch so geringer Bruchteil eines Hektars landwirtschaftlichen Bodens über das Ausmaß von 150 ha hinaus genügt, um dem Grundbesitz zu „großem" zu machen, während ganze 100 ha von Grundstücken anderer Art den gleichen rechtlichen Effekt nicht haben — hauptsächlich die Regelung der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke im Auge hatte.

Dem würde es aber widerstreiten, wenn das Gesetz gerade Eigentümern großer Grundbesitze den Anspruch auf das zulässige Maß landwirtschaftlicher Grundstücke versagen würde.

Allen diesen Ausführungen gegenüber läßt sich nichts aus den Worten ableiten, die § 11, jenes Recht des Eigentümers normierend, zu seiner Disposition hinzufügt d. i. aus den Worten — „womöglich nach ihrer Wahl".

Die Wahl, von der § 11 in diesen Worten spricht, ist nicht, wie das beklagte Amt meint, die Wahl zwischen 150 ha landwirtschaftlichen Bodens einerseits und 250 ha Bodens andererseits, da — wie dargelegt — der Eigentümer einen Anspruch auf 250 ha Bodens und darunter auf 150 ha landwirtschaftlichen Bodens schon nach der Vorschrift des § 2 selbst hat.

Eine etwaige Erklärung, mit der sich der Eigentümer entweder mit einem kleineren Gesamtausmaß z. B. mit 240 ha überhaupt oder mit einer kleineren Quote landwirtschaftlicher Grundstücke, z. B. mit 125 ha landwirtschaftlichen Bodens und der Rest (125 ha) Wald, begnügen würde, ist keine „Wahl", sondern wäre rechtlich als Verzicht auf jenes Plus, welches ihn nach dem Gesetze zukommt, zu qualifizieren.

Umsoweniger kann man von einer „Wahl" dort sprechen, wo der Eigentümer sich deshalb, weil er bisher 150 ha landwirtschaftlichen Bodens nicht besessen hat, mit seinem bisherigen geringeren Ausmaße begnügen muß.

Digitized by Google

Wenn das Gesetz im § 11 die „Wahl" erwähnt, so ist unter dieser Wahl die Auswahl bestimmter Grundstücke, durch deren Belassung der Anspruch des § 11 in seiner Gänze erfüllt werden soll, also die Wahl ihrer örtlichen Lage zu verstehen.

Die Entscheidung des Eigentümers, der verlangt, daß ihm im Rahmen der zulässigen Summe von 250 ha Boden überhaupt an landwirtschaftlichen Grundstücken bis 150 ha belassen werden, stellt keine Wahl dar, sondern eine Ausübung seines vom Gesetze anerkannten und in keiner Richtung beschränkten Rechtes.

Hat aber der Eigentümer des beschlagnahmten Grundbesitzes gemäß § 63, Abs. 1, das Recht zu verlangen, daß die Zuteilungsaktion seinen 150 ha nicht übersteigenden landwirtschaftlichen Boden unberührt lasse, so hat er auch ein Recht zu beanspruchen, daß diese Aktion gegen ihn überhaupt nicht eingeleitet werde, wenn das Gesamtausmaß seines landwirtschaftlichen Bodens 150 ha erreicht.

Diese Voraussetzung ist im gegebenen Falle vorhanden, da — wie festgestellt — der landwirtschaftliche Boden des Gutes Ž nur 137 ha beträgt.

Es erscheinen also beide angefochtenen Entscheidungen des Staatsbodenamtes, welche ungeachtet des Widerspruches des sein Recht nach § 11 des Beschl.-Ges. geltend machenden Eigentümers des Grundbesitzes zur Zuteilung eines Teiles seiner landwirtschaftlichen Grundstücke in einstweiligen Pacht nach § 63 schritten, als im Gesetze nicht begründet und waren demnach nach § 7 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht aufzuheben." (Aus dem Erk. vom 18. April 1921, Z. 4438/21).

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn.

1. Eine Erhöhung der bei der Scheidung im Vergleichswege vereinbarten Alimente der Ehegattin ist ausgeschlossen, wenn die Parteien der Möglichkeit einer künftigen Steigerung der Teuerung sowie der Einkünfte des alimentationspflichtigen Ehegatten durch Festsetzung eines mit den Einkünften steigenden Zuschlages Rechnung getragen haben. (Entsch. vom 20. Juli 1920, Rv. I 145/20.)

2. Das Mieterschutzgesetz vom 8. April 1920, Nr. 275 betrifft nur die Miete geschlossener gedeckter Räumlichkeiten, nicht aber ungedeckter Grundstücke (Hofräume u. ähnl.) und zwar auch dann nicht, wenn vom Mieter auf ihnen ein Gebäude errichtet wurde. (Entsch. vom 11./1. 1921, Rv. I 12/21—1.)

Aus den Gründen des Obersten Gerichtes:

Ein Hofraum ist ein Raum, aber keine Räumlichkeit (Lokal, Lokalität), wie ihn § 31 des Mieterschutzgesetzes im Sinne hat, und fällt daher nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes, ebenso wie unter dieses Gesetz nicht die in der Revisionsschrift beispielsweise angeführten Räume fallen, so die als Lagerplatz für Fässer oder als Standplatz für Wagen verwendete Hofräume, wenn sie nicht als Bestandteile von geschäftlichen oder gewerblichen Räumlichkeiten vermietet wurden; Darauf, zu welchen Zwecken und auf welche Weise der Mieter den gemieteten Raum eingerichtet hat, kommt es nicht an, denn entscheidend ist nur, was vermietet wurde, weil sonst der Mieter in seinem Interesse den gesetzlich nicht geschützten Raum in einen den Schutz des Gesetzes genießenden Raum umwandeln könnte.

3. Die Exekution kann nur vor ihrem Vollzug aufgeschoben werden, es kann aber um den Aufschub noch vor Ablauf der Leistungsfrist angesucht werden. (Entsch. vom 18./1. 1921, R. II 17/21—1.)

4. Die im § 933 a.b.G.B. festgesetzte Frist zur Geltendmachung des Anspruches aus der Gewährleistung ist nur dann eingehalten, wenn die Klage in dieser Frist beim zuständigen Gerichte überreicht wurde. (Entsch. vom 30./11. 1920.)

Digitized by Google

5. Umfang des Umkreises der im Sinne des Kleinpächtergesetzes anforderungsberechtigten Personen.

a) „Das Anforderungsrecht im Sinne des Gesetzes vom 27./5. 1919, Sg. Nr. 318 steht Kleinpächtern zu. Wer ein Kleinpächter ist, sagt das Gesetz ausdrücklich nicht, es geht dies aber aus seinem § 3 hervor. Es wird gefordert a) daß der Pächter selbst oder mit seiner Familie das eingeforderte Grundstück (während der ganzen Pachtdauer) bearbeitet und b) daß durch Erwerbung des Grundstückes sein eigener landwirtschaftlicher Boden das Ausmaß von 8 ha nicht übersteigt. Es soll durch die Abtretung des gepachteten Grundstückes in das Eigentum die langjährige eigenhändige Arbeit und Anstrengung, welche ausschließlich oder wenigstens überwiegend der Bebauung des verpachteten Grundstückes gewidmet war, belohnt werden. Mit Rücksicht darauf sowie auf den klaren Wortlaut des Gesetzes kann also derjenige nicht als Kleinpächter angesehen werden, welcher, während er selbst eine andere Beschäftigung oder einen anderen Beruf hat, zur Bearbeitung der gepachteten Grundstücken fremde Leute verwendet, welche nicht Angehörige seines Haushaltes sind, auch wenn er selbst oder die Mitglieder seiner Familie bei den Bebauungsarbeiten helfen." (Aus der Entsch. vom 19./X. 1920, R. II 217/20.)

b) „Das Bezirksgericht hat festgestellt, daß der Gesuchsteller als Pächter der angeforderten Grundstücke die Verpflichtung hat, den Wald der Pfarrei zu bewachen und daß er dafür die Grundstücke um einen geringeren Zins in Pacht habe, als er verlangt worden wäre, wenn er diese Pflicht nicht auf sich genommen hätte. Mit Recht folgert das Rekursgericht daraus, daß der Gesuchsteller nicht in einem ganzjährigen Dienstverhältnisse im Sinne des § 3, letzter Absatz des Kleinpächterges. stand, denn das Gesetz hat, wie aus den Beispielen des Hegers und Deputatarbeiters hervorgeht, die es anführt, offenbar nur Personen im Sinne, welche bloß dem Verpächter dienstlich unterstellt sind, ihm ständig und dauernd ihre Arbeit widmen, wofür sie außer unter anderm auch mit der Verpachtung von Grundstücken entlohnt werden. Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor.

Außerdem kann man nicht sagen, daß ihm die Grundstücke nur infolge der übernommenen Pflicht, den Wald zu bewachen, verpachtet wurden, weil nicht die Pacht als solche, sondern nur die Ermäßigung des Pachtzinses, die ihm für die Bewachung des Pfarrerwaldes gewährte Begünstigung bildet." (Aus der Entsch. vom 15./II. 1921, R. I 178/21.)

6. Der Schuldner kann die Zahlung nicht verweigern, wenn der Gläubiger sich damit ausweist, daß ihm die nachträgliche Vermögenskonskription in Ansehung der Forderung, welche in der mit Verordnung von 10./4. 1919, Slg. Nr. 185 festgesetzten Frist nicht angemeldet wurde, bewilligt wurde. (Entsch. vom 15./11. 1920, R. I 803/20—1.)

Aus den Gründen: Die betreibende Gläubigerin legte ihrem Exekutionsantrage vom 14./7. 1920 die Bestätigung des Steueramtes bei, daß ihr von der Finanzlandesdirektion die nachträgliche Vermögenskonskription bewilligt und daß die betriebene Forderung zur Konskription angemeldet wurde. Dadurch wurden die Folgen der Nichtanmeldung dieser Forderung saniert und die betreibende Gläubigerin erlangte wieder die freie Disposition über ihre Forderung und das Recht, sie gegen den Schuldner einzutreiben, denn nach Art. 7 der Reg.-Vdg. vom 10./4. 1919, Slg. Nr. 185 hat der Schuldner die Pflicht, die Erfüllung nur solange zu verweigern als er den Ausweis darüber, daß die Forderung ordnungsmäßig zur Konskription angemeldet wurde, nicht erhält. Man kann daher nicht mit der Ansicht des Rekursgerichtes übereinstimmen, daß diese Forderung nach § 5 Ges. vom 25./2. 1919, Slg. Nr. 84 und Art. 7 der Vdg. zu Gunsten des Staates verfallen sei und daß die betreibende Gläubigerin das Recht, sie einzutreiben, schon verwirkt hat.

Digitized by Google

7. Die Streitanmerkung hinsichtlich der Einverleibung des Eigentumsrechtes auf Grund der Erbschaftsklage nach § 823 a. b. G. B. ist zulässig. (Entsch. vom 8./2. 1921. R. I 87/21—1.)*)

Gründe: Nach § 61 des Grundbuchsgesetzes ist die Streitanmerkung zu bewilligen, wenn derjenige, der durch eine Einverleibung in seinem bücherlichen Rechte verkürzt erscheint, die Einverleibung aus dem Grunde der Ungültigkeit im Prozeßwege bestreitet und die Wiederherstellung des früheren bücherlichen Standes begehrt. Diese Bedingungen sind hier erfüllt.

Nach § 547 a. b. G. B. stellt der Erbe, sobald er die Erbschaft angenommen hat, in Rücksicht auf dieselbe den Erblasser dar, beide werden in Beziehung auf einen Dritten für eine Person gehalten. Ist daher in den Büchern als Eigentümer der Erblasser eingetragen, so gilt dies gegenüber dritten Personen so, als ob der Erbe eingetragen war und es erscheint daher der Erbe durch jede ungültige Einverleibung in seinem bücherlichen Rechte verletzt.

Die Bedingung dieser Einheit des Erben mit dem Erblasser ist allerdings die Annahme (Antretung) der Erbschaft, aber darunter ist nicht bloß die formelle Erbserklärung, wie sie bei der Abhandlung der Verlassenschaft abgegeben wird, zu verstehen, sondern beim Erben, der im Wege der Erbschaftsklage gemäß § 823 a. b. G. B. (hereditatis petitio) jenem gegenüber auf Herausgabe des Nachlasses dringt, dem letzterer vom Verlassenschaftsgerichte eingeantwortet worden ist, wird auch die formlose Äußerung des Willens, Erbe zu sein, nicht nur genügen, ja es wird ihm vielmehr — da nach Einantwortung des Nachlasses eine neuerliche Abhandlung desselben um wie immer beschaffener, noch so guter Erbansprüche willen nicht stattfindet (§ 180 des außerstrittigen Patentes) und demnach auch zu einer formellen Erbserklärung keine Möglichkeit mehr gegeben ist — etwas anderes nicht einmal übrigbleiben (Unger, Erbrecht § 36, Anm. 12). Diese Willenerklärung liegt unzweifelhaft in der Anstellung der Erbschaftsklage auf Ausfolgung des Nachlasses, welche der Erbe gegen jenen eingebracht hat, dem der Nachlaß aus dem Grunde der Ungültigkeit des gegnerischen Erbrechtstitels eingeantwortet worden ist.

Da die Einantwortungsurkunde nur ein deklaratorischer (nicht ein konstitutiver) Akt ist, wie eben § 823 a. b. G. B. beweist, hat die Ungültigkeit des Erbrechtstitels — und die wird vom Kläger hier behauptet — die Ungültigkeit der Einantwortungsurkunde und demnach auch die Ungültigkeit der auf Grund ihrer vollzogenen Einverleibung zufolge, deren Beseitigung der Kläger eben anstrebt.

Es sind demnach alle Voraussetzungen des § 61 des Grundbuchsgesetzes vorhanden und es war deshalb wie vorstehend zu entscheiden.

8. Die Trennung der Ehe kann im außerstrittigen Verfahren auch auf Grund eines Kontumazurteiles ausgesprochen werden. (Entsch. vom 9. II. 1921. RI 32/21.)

9. Der Umstand, daß die Witwe des Erblassers von ihrem Vater erhalten wird, schließt ihren Anspruch auf den anständigen Unterhalt aus dem Nachlasse nicht aus. (Entsch. vom 8. III. 1921 Rv 8/21.)

10. Bedeutung der Klausel „Wenn er sie hereinbekommt" beim Lieferungsvertrage über Waren, welche der Verkäufer aus dem Auslande erhalten soll. (Entsch. vom 8. II. 1921 Rv I 763/20.)

Aus den Gründen: Es handelt sich um die Auslegung, wie die Bedingung zu verstehen ist, welche der Beklagte beim Abschlusse des Vertrages machte, nämlich, daß er die Waren liefert, „wenn er sie hereinbekommt". Mit Rücksicht darauf, daß es sich um im Auslande erzeugte Ware handelt, und die oben angeführte Bedingung der Lieferung allgemein lautet, kann man sie nicht nur auf den Fall beziehen, daß der Beklagte sich eine Einfuhrbewilligung verschafft, sondern überhaupt auf den Fall, daß er die Ware aus dem Auslande erhält. Es war die Sache des Klägers, wenn ihm diese Bedingung nicht genügend präzise und

*) In demselben Sinne Entsch. v. 4./III. 1896, Gl.-U. 15.737.

Digitized by Google

seinem wahren Willen entsprechend erschien, sie im Einvernehmen mit dem Beklagten entsprechend einzuschränken. Bei der allgemeinen Fassung dieser Bedingung ist es daher nicht entscheidend, ob der Beklagte sich um die Einfuhrbewilligung kümmerte, sondern es genügt der Beweis, daß er die Ware aus dem Auslande nicht erhielt, daß nämlich, wie erwiesen ist, seine Lieferanten ihm die Ware nicht lieferten, beziehungsweise die Lieferung verweigerten. Daß der Beklagte die Ware auch von anderen Firmen erhalten konnte, ist im Prozesse überhaupt nicht behauptet worden.

11. Wer die Ware nicht bestellt hat, ist überhaupt nicht verpflichtet, sie von der Bahn zu übernehmen. Hat er es getan, so haftet er für die Aufwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt bei der Aufbewahrung und Rücksendung, trägt aber nicht die Gefahr des Rücktransportes. (Entsch. vom 22. Febr. 1921, Rv. I 783/20).

B. sandte dem A. ohne Bestellung ein Quantum Heidelbeeren in Kisten. A. übernahm die Heidelbeeren von der Bahn, bezahlte die Fracht, und damit kein Saft von den Beeren verloren gehe, schüttete er sie in Fässer um. Bei der Aufklärung des Sachverhaltes einigten sich die Parteien dahin, daß A. dem B. die Heidelbeeren zurücksende und dieser ihm die Fracht und die übrigen Auslagen ersetze. Als die Ware zurückkam, wurde ein Manko von 268 Kilogramm konstatiert. B. machte den A. für das Manko verantwortlich, weil er die Ware nicht hätte von der Bahn übernehmen und in andere Gefäße hätte umschütten sollen. Infolgedessen hafte er für den Verlust, der durch Ausfließen des Saftes entstanden sei und außerdem falle ihm auch zur Last, was beim Rücktransport etwa entwendet wurde, weil er nach dem Vertrage verpflichtet war, die übernommene Menge Heidelbeeren am Wohnorte des B. zurückzustellen. Gegen den vom A. eingeklagten Anspruch auf die ausgelegte Fracht und die übrigen Auslagen wendete B. compensando den Marktpreis für 268 kg Heidelbeeren ein. Mit dieser Gegenforderung wurde er aber abgewiesen. Denn der Kläger hatte die Ware weder bestellt noch gekauft und war daher nicht verpflichtet, die Ware in Verwahrung zu übernehmen. Hat er dies doch getan, so haftet er für die Außerachtlassung der pflichtgemäßen Sorgfalt. (§ 964 a. b. G. B. und Art. 282 H. G.). In dieser Hinsicht wurde aber nichts behauptet und nichts festgestellt. Der Beklagte hat auch nicht behauptet, daß der Kläger ihm die Ware in schadhaften und nicht zweckentsprechenden Gefäßen zurückgestellt habe, so daß aus diesem Grunde der Beklagte von dem Kläger keinen Ersatz fordern kann. Die Behauptung, daß der Kläger verpflichtet war, die Ware an seinen (des Beklagten) Wohnort zurückzustellen, findet in der Vereinbarung der Parteien keine Stütze. Nach dieser war er bloß verpflichtet, dem Beklagten die Ware an die von diesem angegeben Adresse zu senden. Dieser Verpflichtung hat der Kläger dadurch entsprochen, daß er die Ware der Bahn zur Beförderung übergab. Dadurch ging die Gefahr nach Art. 345 H. G. B., der hier analog angewendet werden kann, auf den Beklagten über. Es kann daher der Kläger nicht für den Verlust verantwortlich gemacht werden, der durch Entwendung der Ware während des Transportes entstand.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang III. PRAG, 3. Juni 1921. Nummer 11 (Bogen 163-164.)

Novelle III zum Gesetze über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter.

(Gesetz vom 1. April 1921, Slg. Nr. 166. — Kundgemacht am 27. April 1921.)

Artikel I.

Das durch die Gesetze vom 6. April 1920, Sg. Nr. 247 *), und vom 15. April 1920, Sg. Nr. 311 **), ergänzte Gesetz vom 27. Mai 1919, Sg. Nr. 318 ***), über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter wird abgeändert und ergänzt, wie folgt:

A. Nach § 1 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 1 a). Der im letzten Absatze des § 1 festgesetzte Vorzugsanspruch steht auch dem Staate, den Ländern, Gauen und Bezirken für ihre öffentlichen Unternehmungen und Bauten zu.

§ 1 b). (1) Der Vorzugsanspruch erstreckt sich nicht auf jene Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt den Grundstücken, auf denen sie erbaut sind, und die kleinen Höfe und Hausgärtchen, die der Pächter auf Grund des § 2 oder des § 28 anfordern kann.

(2) Ebensowenig bezieht er sich auf Grundstücke, die der Pächter zur Errichtung oder Erweiterung eines Wohn- oder Wirtschaftsgebäudes oder zur Errichtung oder Erweiterung eines kleinen Hofes oder Hausgärtchens bei solchen Gebäuden benötigt, sofern die angeforderte Fläche samt der dem Pächter zu den erwähnten Zwecken bereits dienenden Fläche nicht größer ist als 1440 m².

§ 1 c). (1) Der Vorzugsanspruch ist längstens binnen drei Wochen von dem Tage, an dem die Frist zu den Anmeldungen der Pächter abläuft, bei dem Bezirksgerichte anzumelden, in dessen Sprengel das angeforderte Grundstück liegt (§ 12). In der Anzeige ist der Vorzugsanspruch gehörig zu begründen und womöglich auch zu bescheinigen.

(2) Verspätete Anzeigen hat das Gericht von Amts wegen zurückzuweisen; die übrigen hat es unter gleichzeitiger Angabe, ob und inwieweit auch Pächter auf die angeforderten Grundstücke Ansprüche erheben, dem Bodenamte zur Entscheidung abzutreten.

(3) Das Bodenamt teilt seine Entscheidung allen Beteiligten im Wege des Gerichtes mit.

(4) Die Kosten des Verfahrens trägt die Körperschaft (Anstalt), die den

*) Durch dieses Gesetz wurden lediglich neue Fristen für die Slowakei festgesetzt. (Anm. des „Pr. Ar.").

**) „Pr. A.", II., Nr. 24.

***) „Pr. A.", I., Nr. 23.

Digitized by Google

Vorzugsanspruch geltend gemacht hat. Das Bodenamt hat sie zu adjustieren und im Wege gerichtlicher Exekution einzubringen.

(5) Das Bodenamt kann das Verfahren und die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde übertragen, in deren Sprengel das angeforderte Grundstück liegt.

§ 1 d). (1) Die Körperschaften und Anstalten, deren Vorzugsanspruch anerkannt wurde, treten in das Anforderungsrecht des Pächters ein, selbst wenn der Pächter sein Recht nicht geltend gemacht hat. Dem Rechte dieser Körperschaften und Anstalten steht es nicht im Wege, wenn sie mehr als 8 ha landwirtschaftlichen Boden besitzen oder wenn ihr landwirtschaftlicher Boden dieses Ausmaß durch die Erwerbung der angeforderten Grundstücke übersteigt.

(2) Hinsichtlich der Grundstücke, auf welche die Pächter ihre Ansprüche nicht geltend gemacht haben, steht dem Eigentümer zur Äußerung nach § 15 eine Frist von drei Wochen von dem Tage offen, an dem ihm die Entscheidung des Bodenamtes über die Anerkennung des Vorzugsanspruches der Körperschaft (Anstalt) zugestellt wurde.

§ 1 e). (1) Der Pächter, welcher der Gemeinde weichen muß, kann verlangen, daß ihm die Gemeinde das ihr für ihre bauliche Entwicklung oder für kommunale Unternehmungen ins Eigentum zugesprochene Grundstück insolange, als sie es zu diesen Zwecken nicht verwendet, gegen einen jährlichen Pachtzins im Betrage von 6% des Übernahmspreises und gegen Ersatz aller auf das gepachtete Grundstück während der Pachtdauer entfallenden Steuern, Zuschläge und sonstigen öffentlichen Abgaben in Pacht belasse.

(2) Dieser Anspruch ist dem Gerichte (§ 12) längstens binnen 14 Tagen nach dem Tage anzuzeigen, an welchem dem Pächter die Entscheidung des Bodenamtes über die Anerkennung des Vorzugsanspruches auf die von ihm angeforderten Grundstücke zugestellt wurde. Das Gericht hat die Entscheidung dem Pächter unter ausdrücklichem Hinweise auf diese Bestimmung mitzuteilen.

(3) Der im ersten Absatze festgesetzte Anspruch steht dem Pächter nur innerhalb der in den §§ 3 und 29 angeführten Grenzen zu und das Gericht entscheidet über ihn bei Fällung des Beschlusses nach § 17 über das Anforderungsrecht der Gemeinde (§ 1 d).

§ 1 f). (1) Das Anforderungsrecht des Pächters lebt wieder auf, wenn die Körperschaft oder Anstalt auf ihren Vorzugsanspruch verzichtet oder wenn ihr Anforderungsrecht aus dem im § 21 angeführten Grunde erlischt.

(2) Hievon ist der Pächter durch das Bezirksgericht (§ 12), beziehungsweise durch das Grundbuchsgericht (§ 21) von Amts wegen zu verständigen. Der Pächter ist zugleich aufzufordern, binnen 3 Wochen nach der Zustellung dem Gerichte bekannt zu geben, ob er auf dem Anspruch beharre, widrigenfalls sein Anspruch erlösche.

B. Im zweiten Absatze des § 7 werden die Worte „bis zum 30. September 1919" durch die Worte „bis zum Ende des Wirtschaftsjahres" ersetzt.

C. Im ersten Absatze des § 11 werden die Worte „mit dem Jahre 1920" durch die Worte „mit dem nächsten Jahre" ersetzt.

D. Der § 14 hat zu lauten, wie folgt:

„Ein Pächter, der sich in der im Artikel III, erster Absatz, dieses Gesetzes festgesetzten Frist nicht gemeldet hat, wird des Anforderungsrechtes verlustig."

E. In den § 21 wird als zweiter Absatz folgende Bestimmung eingeschaltet:

Digitized by Google

„Außer dem Übernahmspreise oder dessen Teile hat der Pächter bei demselben Gerichte und in derselben Frist 5% des Übernahmspreises zu erlegen, die ebenso wie die nach § 26, Abs. 1, zu Gunsten des Staates abgeführten 5%igen Abzüge vom Übernahmspreise zur Deckung der dem Staate aus der Durchführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten zu verwenden sind."

F. (1) Nach dem durch das Gesetz vom 15. April 1920, Sg. d. G. u. V. Nr. 311, eingeschalteten zweiten Absatze des § 22 wird als dritter und vierter Absatz folgende Bestimmung eingefügt:

„Der Erwerber des Grundstückes ist verpflichtet, das erworbene Grundstück dem amtlichen Zusammenlegungsverfahren zu unterwerfen."

„Ebenso ist der Erwerber eines beschlagnahmten Grundstückes verpflichtet, an Stelle des beschlagnahmten Grundstückes ein anderes Grundstück gleichen Wertes zu übernehmen, wenn es ihm vom Bodenamte zu dem Zwecke angeboten wird, um eine Zersplitterung der Zuteilungen aus jenem übernommenen beschlagnahmten Besitze zu vermeiden, dessen Bestandteil das vom Erwerber nach diesem Gesetze erworbene Grundstück war. Über die Notwendigkeit und die Bedingungen des Tausches entscheidet das Bodenamt. Nimmt der Erwerber binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung der Entscheidung den angebotenen Tausch nicht an und unterschreibt er nicht die entsprechenden Einverleibungsurkunden, so sind die Grundbuchsgerichte verpflichtet, auf Grund des auf diese gesetzliche Bestimmung gestützten Antrages des Bodenamtes und der von ihm gefällten Entscheidung in den öffentlichen Büchern die entsprechenden Eintragungen zum Zwecke der Durchführung des Tausches vorzunehmen. Gegen den Gerichtsbeschluß ist kein Rechtsmittel zulässig."

(2) Der folgende Absatz hat sodann zu lauten, wie folgt:

„Die Beschränkung nach den Absätzen 2 und 3 sowie die Verbindlichkeit nach dem Absatze 4 sind im Grundbuche anzumerken. Die Beschränkung nach Absatz 2 ist von dem Gerichte nach der dort bezeichneten Frist auf Antrag des Eigentümers zu löschen."

G. Der dritte und vierte Absatz des § 24 und der letzte Absatz des § 26 des angeführten Gesetzes werden aufgehoben.

H. Der zweite Absatz des § 30 hat zu lauten:

„Die Kosten des Verfahrens in erster Instanz tragen die sie verursachenden Gesuchsteller im Verhältnis des Preises der von ihnen angeforderten Grundstücke."

Ch. Nach dem durch das Gesetz vom 6. April 1920, Sg. Nr. 247, eingeschalteten § 30 a) wird folgende Bestimmung eingefügt:

§ 30 b). (1) Zeigt das Bodenamt nach § 2 des Entschädigungsgesetzes dem Grundbuchsgerichte an, daß es die Übernahme von beschlagnahmtem Boden beschlossen habe, auf welchen Kleinpächter Ansprüche angemeldet haben, so kann das Bodenamt bei dem nach § 12 zuständigen Gerichte den Antrag stellen, hinsichtlich des übernommenen beschlagnahmten Bodens das Verfahren nach diesem Gesetze einzustellen. Dem Bodenamte obliegt es sodann, bei der Zuteilung des übernommenen Bodens die ordnungsmäßig angemeldeten und gesetzlich begründeten Ansprüche der Pächter durch Zuteilung von Boden gleichen Wertes, der, soweit es sich um die Rechte von Körperschaften und Anstalten handelt (§ 1 d), auch zu demselben Zwecke geeignet sein muß, zu befriedigen.

Digitized by Google

(2) Auf die bereits ins Eigentum zugesprochenen Grundstücke findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen des Art. I, lit. A, dieses Gesetzes erstrecken sich — bis auf die Bestimmung des ersten Absatzes des § 1 c) — auch auf die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes bei dem Bodenamte oder dem Bezirksgerichte (§ 12) angemeldeten Vorzugsansprüche von Körperschaften und Anstalten und — bis auf die Bestimmung des § 1 c), Abs. 3 — auch auf die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes vom Bodenamte anerkannten Ansprüche von Körperschaften und Anstalten, jedoch mit folgenden Abweichungen:

1. Der Vorzugsanspruch der Körperschaften und Anstalten erstreckt sich überhaupt nicht auf Grundstücke, die den Pächtern bereits ins Eigentum zugesprochen (zugeschrieben) wurden.

2. Gegen die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes vom Bodenamte anerkannten Vorzugsansprüche von Körperschaften und Anstalten kann der Pächter die im § 1 b) angeführten Rechte nur dadurch geltend machen, daß er den Antrag stellt, das Bodenamt möge auf Kosten des Pächters seine Entscheidung überprüfen. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung binnen drei Wochen vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei dem Bezirksgerichte einzubringen, in dessen Sprengel das vom Pächter angeforderte Grundstück liegt. Verspätete Anträge hat das Gericht von Amts wegen zurückzuweisen.

3. Die Fristen des zweiten Absatzes des § 1 d) und des Abs. 2 des § 1 e) beginnen mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(2) Die Bestimmung des Art. I, lit. E, (§ 21, Abs. 2) erstreckt sich nicht auf Pächter, denen die angeforderten Grundstücke vor Wirksamkeit dieses Gesetzes ins Eigentum zugesprochen wurden (§ 17).

(3) Die Bestimmung des Artikels I, lit. F, erstreckt sich, insoweit sie die Ergänzung des § 22 durch einen 4. Absatz über die Verpflichtung des Erwerbers eines Grundstückes zum Tausche betrifft, auch auf Pächter, denen die angeforderten Grundstücke vor Wirksamkeit dieses Gesetzes ins Eigentum zugesprochen wurden (§ 17).

Artikel III.

(1) Zur Durchführung des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Sg. Nr. 318, dessen Geltung gleichzeitig auf das Hultschiner Gebiet ausgedehnt wird, werden folgende weiteren — letzten — Fristen festgesetzt:

1. zur Anmeldung der Pächter nach § 12 bis zum 12. Juni 1921 und

2. zur Äußerung des Eigentümers oder seiner Verwaltung über die nach Zahl 1 erstatteten Anmeldungen (§ 15, Abs. 2) bis zum 31. August 1921.

(2) Auf die bis zum 18. September 1919, in der Slowakei und Podkarpatská Rus bis zum 30. September 1920 (Art. 2, Abs. 1, des Gesetzes vom 6. April 1920, Sg. Nr. 247) ordnungsmäßig eingebrachten Anmeldungen bezieht sich diese Verlängerung nicht.

(3) Innerhalb der im ersten Absatze unter Zahl 1 angeführten Frist kann der Anspruch auch von jenen Pächtern angemeldet werden, deren Anspruch vor Wirksamkeit dieses Gesetzes von dem Gerichte aus dem Grunde abgewiesen

Digitized by Google

wurde, weil er nicht rechtzeitig oder nicht in ordnungsmäßiger Weise dem Gerichte oder dem Eigentümer angemeldet wurde. Anspruchsanmeldungen von Pächtern, die aus anderen Gründen abgewiesen wurden, sowie nach diesem Gesetze verspätet eingebrachte Anmeldungen hat das Gericht von Amts wegen zurückzuweisen.

(4) Vor Wirksamkeit dieses Gesetzes bei dem zuständigen Gerichte (§ 12) eingebrachte, bisher jedoch noch nicht erledigte Anmeldungen können nicht mehr deshalb abgewiesen werden, weil der Anspruch des Pächters dem Gerichte oder dem Eigentümer des angeforderten Grundstückes nicht rechtzeitig oder nicht in ordnungsmäßiger Weise angemeldet wurde. Stellt das Gericht einen solchen Anstand fest, so hat es den Eigentümer oder dessen Wirtschaftsverwaltung von dem Inhalte der Anmeldung selbst von Amts wegen auf Kosten des Pächters in Kenntnis zu setzen und ihnen zugleich eine angemessene, mindestens dreiwöchige Frist zur Äußerung nach § 15 zu bestimmen. Ist das Gericht selbst nicht zuständig, so hat es die Anmeldung dem zuständigen Gerichte abzutreten.

(5) Die Anmeldungen der Pächter nach diesem Artikel sind in zweifacher Ausfertigung nur bei dem Bezirksgerichte einzubringen, in dessen Sprengel das angeforderte Grundstück liegt. Die Zustellung der Anmeldung an den Eigentümer oder an dessen Wirtschaftsverwaltung hat das Gericht von Amts wegen zu besorgen.

Artikel IV.

(1) Durch die Durchführung des Artikels III dieses Gesetzes darf der einer Kirchenstiftung oder einem Benefizium gehörende landwirtschaftliche Besitz nicht unter 8 ha verkleinert werden.

(2) Das Gericht hat unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände, namentlich der Größe des Vermögens, des Grundbesitzes sowie der Art der Hauptbeschäftigung der Pächter und der hinsichtlich des Unterhaltes von ihnen abhängigen Personen zu entscheiden, welcher der das Eigentum an kirchlichem Boden anstrebenden Pächter zurückzutreten hat.

(3) Der Pächter, der zurückzutreten hat, kann verlangen, daß ihm das angeforderte Grundstück wenigstens nach § 29 in Pacht belassen werde.

(4) Pächter, die ihren Anspruch vor Wirksamkeit dieses Gesetzes rechtzeitig und in gehöriger Weise angemeldet haben, unterliegen der durch diesen Artikel festgesetzten Beschränkung nicht.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft; seine Durchführung obliegt allen Ministern.

Aus dem zu diesem Gesetze an alle Gerichte ergangenen Erlasse des Justizministeriums vom 10. Mai 1921, Z. 20.323.

I.

Nach § 12 des Gesetzes vom 27. Mai 1919 wurde die Frist zur Überreichung der Anmeldungen der Kleinpächter im Sinne des § 1 des Gesetzes bis zum 18. September 1919 festgesetzt. Nach § 14 des Gesetzes konnte sich der Pächter, welcher sich in dieser Frist nicht meldete, nachträglich binnen zwei Jahren von der Kundmachung des Gesetzes an, d. i. bis zum 12. Juni 1921 melden, er hatte aber nachzuweisen, daß die Frist wegen unabwendbarer von seinem Willen unabhängiger Tatsachen versäumt wurde.

Digitized by Google

Die Novelle setzt jetzt im Artikel III allgemein eine weitere, und zwar schon die letzte Frist für die Anmeldungen der Pächter nach § 12 des Gesetzes bis zum 12. Juni 1921 fest, ohne mehr den Nachweis zu verlangen, daß die frühere Frist wegen unabwendbarer, vom Willen des Pächters unabhängiger Tatsachen versäumt wurde, hat aber gleichzeitig den § 14 des Gesetzes im Artikel I D in den Wortlaut abgeändert: „Ein Pächter, welcher sich in der im Artikel III, Absatz 1 dieses Gesetzes festgesetzten Frist — also bis zum 12. Juni 1921 — nicht gemeldet hat, wird des Anforderungsrechtes verlustig." Es ist dies also die letzte Fallfrist: ihre Versäumung kann nicht mehr gutgemacht werden. Diese Verlängerung bezieht sich nicht auf die bereits ordnungsmäßig, insbesondere bis 18. September 1919 in der Slowakei und bis 30. September 1920 in Karpathorußland (Artikel 2, Absatz 1 des Gesetzes vom 6. April 1920, Slg. Nr. 247) überreichten Anmeldungen. In der Frist bis zum 12. Juni 1921 können aber nach Artikel III der Novelle ihre Ansprüche anmelden:

1. Pächter, welche den Bedingungen der §§ 1—3 und 29 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, entsprechen, aber bisher aus irgend einem Grunde ihren Anspruch nicht geltend gemacht haben.

2. Pächter, deren Anspruch vor dem Geltungsbeginne der Novelle (27. April 1921) vom Gerichte aus dem Grunde abgewiesen wurde, weil er nicht rechtzeitig oder nicht in ordnungsmäßiger Weise dem Gerichte oder dem Eigentümer angemeldet wurde.

Es sind dies die Fälle, in denen entweder die Frist des § 12 des Gesetzes, eventuell des Gesetzes vom 6. April 1920, Slg. Nr. 247, versäumt oder nicht eine unabwendbare, vom Willen des Pächters unabhängige Tatsache, welche die Versäumnis verschuldet hat, im Sinne des ursprünglichen § 14 nachgewiesen wurde, andererseits Fälle, in denen die Anmeldung gemäß § 12 des Gesetzes entweder bei den Gerichten oder aber beim Eigentümer nicht erfolgt ist, oder in unrichtiger Weise einer anderen Person oder Behörde, insbesondere bei Kirchengütern, geschickt wurde. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob die Anmeldung rechtskräftig abgewiesen wurde oder nicht.

Anmeldungen von Ansprüchen, welche bereits aus anderen Gründen, sei es sachlichen oder anderen, formellen, abgewiesen wurden, sind nicht zulässig und sind in gleicher Weise wie Anmeldungen, welche nach der Novelle verspätet überreicht wurden, von Amts wegen abzuweisen.

Diese neuen unter 1 und 2 angeführten Anmeldungen sind zweifach nur beim Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das angeforderte Grundstück gelegen ist, zu überreichen; das Gericht stellt von Amts wegen eine Ausfertigung dem Eigentümer oder seiner Wirtschaftsverwaltung zu (Artikel III, Absatz 5). Dies muß ohne Verzug geschehen, insbesondere so, daß die den Eigentümern oder der Verwaltung zur Äußerung über die Anmeldung im Sinne des Artikels III, Abs. 1, bis zum 31. August 1921 gewährte Frist nicht allzusehr gekürzt werde.

II.

Die vor dem 27. April 1921 (vor dem Geltungsbeginne der Novelle) beim zuständigen Gerichte überreichten, bisher aber nicht erledigten Anmeldungen können nicht mehr aus dem Grunde abgewiesen werden, weil der Anspruch des Pächters nicht rechtzeitig oder auf die gehörige Weise dem Gerichte oder dem Eigentümer des angeforderten Grundstückes angezeigt wurde. Stellt das Gericht diesen Anstand fest, so verständigt es den Eigentümer oder seine Wirtschaftsverwaltung vom Inhalte der Anmeldung von Amts wegen auf Kosten des Pächters — gegebenenfalls indem es auf Kosten des letzteren eine Abschrift der beim Gerichte überreichten Anmeldung herstellen läßt — und setzt ihnen gleichzeitig eine angemessene, mindestens dreiwöchige Frist zur Äußerung nach § 15 fest. Die Anmeldung, für welche es nicht zuständig ist, tritt es an das zuständige Gericht ab (Artikel III, Abs. 4). Über derartige Anmeldungen führt sodann das Gericht das weitere Verfahren ohne Rücksicht auf die festgestellten oder eingewendeten Anstände durch.

III.

Artikel III, Abs. 1, bestimmt zur Äußerung des Eigentümers oder seiner Wirtschaftsverwaltung eine Frist bis zum 31. August 1921, aber diese Frist gilt

Digitized by Google

nur für die gemäß Zahl I unter 1 und 2 neu überreichten Anmeldungen, kann aber keinen Grund zur Bewilligung einer neuen Frist für den Eigentümer zur Äußerung über früher überreichte Anmeldungen bilden. Für letztere gilt die Bestimmung des § 15, letzter Absatz des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318.

IV.

Artikel IV der Novelle beschränkt die gemäß Art. III — also entweder wegen Versäumung der früheren Frist oder deshalb, weil der Anspruch aus dem Grunde der nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsmäßigen, oder dem Eigentümer, bzw. seiner Wirtschaftsverwaltung gegenüber unterbliebenen Anmeldung abgewiesen wurde — auf landwirtschaftlichen Besitz, der einer Kirchenstiftung oder einem Benefizium gehört, neu angemeldeten Ansprüche dadurch, daß der Besitz nicht unter 8 Hektar verringert werden darf. Darüber, welcher von den Pächtern zurückzutreten hat, entscheidet das Gericht unter Bedachtnahme auf alle wichtigen Umstände, insbesondere darauf, wie groß das Vermögen, ferner der Grundbesitz und von welcher Art die Hauptbeschäftigung der Pächter und der bezüglich des Unterhaltes von ihnen abhängigen Personen ist.

Der Pächter, welcher zurücktreten soll, kann ansuchen, daß ihm das angeforderte Grundstück wenigstens in Pacht nach § 29 des Gesetzes belassen werde (Artikel IV der Novelle).

Bei neuen oder erneuerten Anmeldungen auf den einer kirchlichen Stiftung oder einem Benefizium gehörigen landwirtschaftlichen Besitz wird es Sache des Gerichtes sein, nicht nur über Einwendung, sondern auch von Amts wegen zu untersuchen, ob nicht durch die Zusprechung des Bodens eine Verringerung des Eigentums unter 8 Hektar eintreten würde, und wenn es dies sicherstellt, auch die für die Entscheidung maßgebenden Verhältnisse der Pächter festzustellen. Dabei werden die Pächter auch darüber vernommen werden können, ob sie die Pacht nach § 29 begehren, damit über den Anforderungsanspruch sofort durch denselben Beschluß entschieden werden kann.

V.

Artikel I hat ferner den Anspruch, welchen der letzte Absatz des § 1 des Gesetzes den Gemeinden auf die Grundstücke für die bauliche Entwicklung und für die Sicherung von Kommunalunternehmungen gewährt hat, auch dadurch erweitert, daß er ihn dem Staate, den Ländern, den Gauen und Bezirken für ihre Unternehmungen und öffentliche Bauten (§ 1 a), jedoch mit der im § 1 b der Novelle festgesetzten Einschränkung gewährt. Überdies bezieht sich das Vorzugsrecht der Korporationen und Anstalten überhaupt nicht auf Grundstücke, welche bereits den Pächtern ins Eigentum zugeschrieben oder wenigstens zugesprochen wurden (§ 17 des Gesetzes, Artikel II, Abs. 1, Z. 1). Sonst ist es aber für diesen Vorzugsanspruch gleichgültig, ob der Pächter des angeforderten Grundstückes selbst sein Recht geltend gemacht hat oder nicht; freilich wird über den Anspruch nur dann verhandelt werden können, wenn es sich um Grundstücke handelt, welche im § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, angeführt sind. Aber dem Rechte dieser Korporationen und Anstalten steht es nicht im Wege, wenn sie mehr als 8 Hektar landwirtschaftlichen Bodens haben oder wenn der ihnen gehörige landwirtschaftliche Boden dieses Ausmaß durch Erwerbung der angeforderten Grundstücke übersteigt. (Artikel I A der Novelle, § 1 d), a contr. § 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318).

Das Verfahren über die von Korporationen und Anstalten nach § 1 des Gesetzes und § 1 a der Novelle erhobenen Ansprüche, welches bisher noch nicht geregelt war, bestimmt nun die Novelle analog wie es das Verfahren über die Anmeldung der Pächter ist, mit einzelnen aus der Natur der Sache sich ergebenden Abänderungen.

Nach dem Gesetze sind zu unterscheiden Vorzugsansprüche der Korporationen und Anstalten welche beim Bodenamte oder beim Bezirksgerichte vor dem Geltungsbeginne der Novelle angemeldet und vorher vom Bodenamte anerkannt wurden, andererseits neu angemeldete Ansprüche.

a) Neue Vorzugsansprüche sind längstens binnen drei Wochen von dem Tage, an welchem die Frist für die Anmeldungen der Pächter abläuft, also bis zum 3. Juli 1921 bei dem Bezirksgerichte anzumelden, in dessen Sprengel das

Digitized by Google

angeforderte Grundstück sich befindet (§ 12 des Gesetzes). In der Anzeige ist der Vorzugsanspruch gehörig zu begründen und womöglich auch zu bescheinigen (§ 1 c), Art. I A der Novelle). Es ist dies also ein Formerfordernis und wenn diese Begründung und eventuell die Bescheinigung nicht vorliegt, so wird dieses Formgebrechen zu beseitigen sein.

Das Gericht kann von Amts wegen nur verspätete Anzeigen abweisen, ist aber hiezu auch verpflichtet. Die übrigen tritt es an das Bodenamt zur Entscheidung ab, indem es gleichzeitig angibt, ob und inwieweit auf die angeforderten Grundstücke auch Pächter Ansprüche erheben (Artikel I A, § 1 c der Novelle.)

Auf gleiche Weise tritt es auch die vor Geltungsbeginn des Gesetzes eingelaufenen Anzeigen ab, welche es bisher gemäß § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, noch nicht an das Bodenamt geschickt hat (Artikel II).

b) Über beide derartige Anzeigen entscheidet das Bodenamt nach Artikel I A, § 1 c der Novelle und teilt seine Entscheidung den Beteiligten durch Vermittlung des Gerichtes mit. Beteiligte werden hier die Korporation oder die Anstalt, welche das Grundstück anfordert, dessen Eigentümer und, wenn auch ein Pächter ein Anforderungsrecht daran geltend macht, auch dieser sein. Auf ähnliche Weise teilt das Gericht den Beteiligten die Entscheidung des Bodenamtes über solche Anzeigen mit, die ihm vor der Geltung dieser Novelle geschickt wurden, über welche aber das Bodenamt erst nachher entschieden hat.

c) Wurde aber das Vorzugsrecht der Gemeinde oder der Anstalt vom Bodenamte vor dem Wirksamkeitsbeginne der Novelle anerkannt, so kann der Pächter die im Artikel I A, § 1 b der Novelle angeführten Rechte nur dadurch geltend machen, daß er die Überprüfung der Entscheidung auf seine Kosten beantragt. Ein solcher Antrag muß beim Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das angeforderte Grundstück liegt, binnen drei Wochen vom Wirksamkeitsbeginne der Novelle, d. i. bis 18. Mai 1921, übergreicht werden; verspätete Anträge weist das Gericht von Amts wegen zurück (Artikel II, Z. 2, Abs. 1 der Novelle).

d) Korporationen und Anstalten, deren Vorzugsansprüche anerkannt wurden, treten in das Anforderungsrecht des Pächters ein, auch wenn der Pächter sein Recht nicht geltend gemacht hat. (Art. 1 A, § 1 d Novelle). Es wird also mit den Gesuchen von Korporationen und Anstalten analog vorzugehen sein wie mit den Anmeldungen der Pächter, sobald das Bodenamt den Vorzugsanspruch anerkennt.

aa) Vor allem handelt es sich um die Äußerung des Eigentümers des angeforderten Grundstückes. Wo eine Anmeldung des Pächters eingebracht wurde, ist hier zwar schon die Äußerung über sie nach § 15 des Gesetzes vorhanden. Hat aber der Pächter selbst sein Anforderungsrecht nicht geltend gemacht, so steht dem Eigentümer zur Äußerung eine Frist von drei Wochen von dem Tage zu, an welchem ihm die Entscheidung des Bodenamtes zugestellt wurde, daß es das Vorzugsrecht der Korporation oder Anstalt anerkennt (Art. I A, § 1 d Novelle). Nach Artikel II der Novelle wird aber die Äußerung des Eigentümers auch dann gefordert, wenn der Vorzugsanspruch früher angemeldet oder vom Bodenamte auch anerkannt wurde. Wurde die Entscheidung nach dem Geltungsbeginne der Nov. (27. April 1921) zugestellt, so läuft die Frist zur Äußerung wohl auch hier von der Zustellung, und zwar eine dreiwöchentliche Frist; wurde aber die Entscheidung schon vor dem Geltungsbeginne der Novelle zugestellt, so beginnt die dreiwöchentliche Frist mit dem Tage des Geltungsbeginnes der letzteren, d. i. mit dem 27. April 1921 und endet am 18. Mai 1921.

Die Äußerung hat den Bestimmungen des § 15 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, zu entsprechen, der Eigentümer hat also insbesondere den Inhalt des Übereinkommens, welches etwa mit der Korporation oder der Anstalt über den Übernahmspreis, die Abzahlung und ähnliches abgeschlossen wurde, mitzuteilen, oder die strittig gebliebenen Fragen zu bezeichnen; der Eigentümer ist verpflichtet, sich auch darüber auszusprechen, ob das Grundstück während der gesetzlich festgesetzten Zeit in Pacht oder Afterpacht sich befand (§ 15, Absatz 4 des Gesetzes) und, wenn es sich um einen Teil von Katastralparzellen handelt, eine Skizze beizufügen, sofern nicht der Anzeige entsprechende Pläne beigefügt sind (§ 15, Abs. 5 des Gesetzes).

bb) Wenn die Anzeige des Eigentümers einlangt oder die Frist verstreicht, so leitet das Gericht das weitere Verfahren im Sinne des § 17 des Ges. ein. An

Digitized by Google

Stelle des Pächters ist hier freilich die Korporation oder Anstalt getreten, welche das Grundstück anfordert. Nur wenn der Pächter einer Gemeinde weichen muß — nicht auch einer anderen im § 1a, Art. I der Nov. genannten Korporation oder einer Anstalt (§ 1 des Ges.) — so kann er verlangen, daß die Gemeinde ihm das ihr für ihre bauliche Entwicklung oder Kommunalunternehmung zugesprochene Grundstück, sofern sie es nicht zu diesen Zwecken verwendet, unter den Bedingungen des § 1e, Art. I der Nov., und nur in den in den §§ 3 und 29 des Ges. angeführten Grenzen in Pacht belasse.

Dieser Anspruch ist dem zuständigen Gerichte (§ 12) anzuzeigen längstens binnen 14 Tagen von dem Tage der Zustellung der Entscheidung des Bodenamtes, daß der Vorzugsanspruch der Gemeinde auf die von ihm angeforderten Grundstücke anerkannt wurde, an den Pächter. Wurde schon vor dem Geltungsbeginne dieser Novelle vom Bodenamte das Vorzugsrecht der Gemeinde zuerkannt, so beginnt die 14tägige Frist mit dem Tage des Geltungsbeginnes des Gesetzes und endet somit am 11. Mai 1921.

Bei Mitteilung der Entscheidung des Bodenamtes an den Pächter ist das Gericht nunmehr verpflichtet, ihn ausdrücklich auf die Bestimmung des § 1e, Art. I A der Nov., aufmerksam zu machen. (Art. I A, § 1e, Abs. 2 Nov.)

cc) Über den vom Bodenamte einer Korporation oder Anstalt zuerkannten Vorzugsanspruch entscheidet endgültig das Gericht nach Vornahme von Erhebungen gemäß § 17 des Gesetzes durch Beschluß, welcher den Bestimmungen des § 17 und 8 des Gesetzes zu entsprechen hat. Hat der Pächter gemäß dem Vorstehenden angesucht, daß ihm die Gemeinde das Grundstück in Pacht belasse, so wird über diesen Anspruch gleichfalls in diesem Beschlusse entschieden (Artikel I A, § 1e Novelle).

dd) Die Bestimmungen der §§ 19, 21—26 des Ges. mit den Ergänzungen der Novelle gelten auch, wenn Grundstücke Korporationen oder Anstalten zuerkannt werden. Wenn sie aber auf das Vorzugsrecht verzichten oder ihr Anforderungsrecht deshalb erlischt, weil sie nicht in der hiezu bestimmten Frist den Übernahmspreis oder dessen entsprechenden Teil (§ 21 des Ges.) erlegt haben, so lebt das Anforderungsrecht des Pächters wieder auf, falls er es geltend gemacht hat.

Hat die Korporation oder Anstalt auf das Vorzugsrecht verzichtet, so verständigt das Bezirksgericht und in dem Falle, daß das Recht dadurch erloschen ist, daß der Übernahmspreis nicht erlegt wurde, das Grundbuchsgericht hievon den Pächter und fordert ihn gleichzeitig auf, binnen drei Wochen nach der Zustellung dem Gerichte anzuzeigen, ob er auf dem Anspruche beharrt, widrigenfalls sein Anspruch erlösche (Artikel I A, § 1f der Nov.). Das Grundbuchsgericht verständigt gleichzeitig das zuständige Bezirksgericht, daß der Übernahmspreis nicht erlegt wurde, und daß dadurch das Anforderungsrecht der Korporation oder Anstalt erloschen ist. Das Gericht, welchem der Pächter anzuzeigen hat, daß er auf seinem Anspruche beharre, wird auch in diesem Falle das zuständige Bezirksgericht sein und deshalb empfiehlt es sich, daß das Grundbuchsgericht in seiner dem Pächter zugestellten Verständigung dieses Gericht ausdrücklich ersichtlich macht.

Hat der Pächter hierauf seinen Anspruch angezeigt, so führt das Bezirksgericht mit ihm das Verfahren gemäß § 17 des Ges. durch und gibt einen neuen Beschluß im Sinne dieser Bestimmung heraus.

VI.

Die Novelle ergänzt im Artikel I E den § 21 des Ges. durch einen 2. Absatz, dessen Bestimmung sich nach Artikel II, aber nicht auf Pächter bezieht, denen die angeforderten Grundstücke ins Eigentum vor dem Geltungsbeginne der Novelle zuerkannt wurden (§ 17), also auf jene, denen schon vorher der Endbeschluß nach § 17 des Gesetzes herausgegeben wurde.

Die 5% des ganzen Übernahmspreises sind somit innerhalb eines Monates nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses zu erlegen, auch wenn nur ein Teil des Übernahmspreises (§ 11) erlegt wurde. In Ansehung der Abführung dieser Gebühr gilt die Bestimmung des Artikels II der Verordnung vom 17. Juli 1919, Slg. Nr. 399; über ihre Verwendung wird später eine Durchführungsverordnung erlassen werden.

Digitized by Google

Das Gericht spricht gleichfalls in dem nach § 17 des Ges. erlassenen Beschlusse die Verpflichtung aus, jene 5% binnen eines Monates zu bezahlen und gibt dabei ziffermäßig den Betrag an.

VII.

Artikel I F hat ferner die Verpflichtung des Erwerbers ausgesprochen, das erworbene Grundstück dem amtlichen Zusammenlegungsverfahren zu unterwerfen und es gegen ein anderes Grundstück gleichen Wertes, welches ihm vom Bodenamte zu dem dort angeführten Zwecke angeboten wird, auszutauschen. Diese beiden Beschränkungen sind bei der Einverleibung des Eigentumsrechtes grundbücherlich und zwar von Amts wegen auf dem Blatte C anzumerken.

Über die Notwendigkeit und die Bedingungen des Austausches entscheidet das Bodenamt. Wenn aber der Erwerber binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung der Entscheidung den angebotenen Austausch nicht annimmt, und die betreffenden Einverleibungsurkunden nicht unterschreibt, sind die Grundbuchsgerichte verpflichtet, über den auf diese gesetzliche Bestimmung gestützten Antrag des Bodenamtes und die von ihm gefällte Entscheidung in den Grundbüchern die betreffenden Eintragungen zum Zwecke der Durchführung des Austausches vorzunehmen. Gegen diese Gerichtsbeschlüsse ist kein Rechtsmittel zulässig. (Art. I F Novelle).

Diese Bestimmung über die Verpflichtung des Erwerbers des Grundstückes zum Austausche erstreckt sich auch auf Pächter, an welche die Zuerkennung des angeforderten Grundstückes ins Eigentum (§ 17 Ges.) vor dem Geltungsbeginne der Novelle erfolgt ist (Artikel II. Novelle, letzter Absatz).

VIII.

Gemäß Artikel I. Ch. § 30 b Nov., kann das Bodenamt bei dem nach § 12 des Ges. zuständigen Gerichte (dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das Grundstück liegt) beantragen, daß es das Verfahren nach dem Gesetze über die Kleinpächter betreffend den von ihm beschlagnahmten Boden einstelle, wenn es gemäß § 2 des Entschädigungsgesetzes vom 3. April 1920, Slg. Nr. 329, dem Grundbuchsgerichte angezeigt hat, daß es sich entschlossen habe, den beschlagnahmten Boden, auf den Kleinpächter Ansprüche erhoben haben, zu übernehmen. Auf die bereits ins Eigentum zugesprochenen Grundstücke bezieht sich diese Bestimmung freilich nicht. Weil aber die im § 1, letzter Absatz des Ges. und § 1 a der Novelle angeführten Körperschaften und Anstalten in das Anforderungsrecht des Pächters eintreten (§ 1 d) der Nov.), bezieht sich dies auch auf Grundstücke, auf welche diese Korporationen und Anstalten ihren Vorzugsanspruch angemeldet haben (vgl. § 30 b der Nov., Abs. 1, 2. Satz). Auf einen solchen Antrag hin stellt das Gericht ohne weitere Verhandlung das Verfahren ein und verständigt hievon sowohl das Bodenamt als auch den Pächter und den Eigentümer des angeforderten Grundstückes.

IX.

Schließlich werden die Gerichte auf kleinere Abänderungen, welche in den §§ 7, 11, 24, 26 und 30 durch Artikel I B, C, G und H der Novelle durchgeführt wurden, aufmerksam gemacht.

Erlässe des Finanzministeriums.

Rückerstattung der Güterübertragungs- und Luxussteuer von ausgeführten Waren.

Gemäß § 22 des Gesetzes vom 11. Dezember 1919, Slg. Nr. 658, bzw. des Gesetzes vom 29. Jänner 1920, Slg. Nr. 70 und Art. 21 der Regierungsverordnung vom 20. Jänner 1920, Slg. Nr. 66, kann der Unternehmer, der einen der allgemeinen Steuer von Güterübertragungen unterliegenden Gegenstand im Inlande entgeltlich erworben und diesen Gegenstand, ohne ihn verarbeitet zu haben, ins Ausland ausgeführt hat, um Rückerstattung jenes Steuerbetrages ansuchen, welcher

Digitized by Google

nach dem 1%igen Satze auf den Preis entfällt, den der Unternehmer (Exporteur) dem Lieferanten bezahlt hat, er muß aber nachweisen, daß er den Gegenstand durch eine entgeltliche Übertragung erworben hat, für welchen Preis, und daß diese Übertragung der allgemeinen Steuer unterzogen wurde.

Der Nachweis ist durch die Geschäftsbücher, die Korrespondenz und die Bestätigung des Lieferanten zu führen.

Da Zweifel über die Art, wie der Exporteur die Bedingungen der Rückerstattung der Steuer nachzuweisen hat, aufgetaucht sind, insbesondere wie er die Identität der von ihm ausgeführten Ware mit der Ware, deren Einkauf versteuert wurde, nachzuweisen hat, erklärt sich das Finanzministerium damit einverstanden, daß bei Gesuchen von Exporteuren um Rückerstattung der von ausgeführter Ware bezahlten Steuer folgendermaßen vorgegangen werde:

Der Exporteur belegt sein Gesuch

a) durch einen Auszug aus der Ausfuhraufzeichnung, zu deren Führung er gemäß Art. 4 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920, Slg. Nr. 66, verpflichtet ist. Aus diesem Auszuge soll immer auch ersichtlich sein, wieviel von dem eingekauften Quantum ausgeführt worden ist;

b) durch das Original und zwei Abschriften der Einkaufsrechnung.

Aus der Rechnung muß ersichtlich sein, wann der fakturierte Preis ganz oder zum Teil gezahlt worden ist (wenn die Steuer nicht lediglich für in Rechnung gestellte Lieferungen gemäß § 17, letzter Absatz des Gesetzes, gezahlt wird).

Enthält die Einkaufsrechnung Angaben, welche für die Beurteilung des Steuerrückerstattungsanspruches keine Bedeutung haben, wie die Beschreibung des Formates der Ware usw., so genügt es, wenn an Stelle der wörtlichen Abschrift der Einkaufsrechnung ein bloßer Auszug aus dieser Rechnung vorgelegt wird, der das Datum der Einkaufsrechnung, den Namen des Lieferanten, die Bezeichnung der Ware, deren Menge, Preis, die Bezeichnung der Verpackung und bei Waggonsendungen auch die Nummer des Waggons, kurz jene Daten, die zur Feststellung der Identität der Ware unumgänglich notwendig sind, weiters das Datum der Bezahlung und den bezahlten Betrag enthält. Die Abschriften der Einkaufsrechnung, bzw. die Auszüge aus ihr müssen mit einer Erklärung des Lieferanten, von dem der Exporteur die Ware gekauft hat, versehen sein, daß die Steuer von der fakturierten Lieferung schon bezahlt worden ist und wann diese Zahlung erfolgt ist, bzw., daß der fakturierte Preis in jenem Betrage inbegriffen ist, von welchem die Steuer für die betreffenden Periode entrichtet worden ist.

Die Erklärung muß an jenes Amt gerichtet sein, bei welchem um Rückerstattung angesucht wird. Verweigert der Lieferant dem Exporteur die Ausstellung dieser Erklärung, oder kann sich sie der Exporteur aus anderen Gründen nicht beschaffen, so muß er diese Gründe auf den Abschriften der Einkaufsrechnung anführen und darum ansuchen, daß sich das Amt selbst von der Bezahlung der Steuer von der fakturierten Ware überzeuge. Die Steueradministration (Finanzdirektion) vermerkt auf der Originalrechnung, daß sie zwecks Rückerstattung der Steuer vorgelegt worden ist und stellt sie sodann dem Gesuchsteller zurück. Die mit der Erklärung über die Bezahlung der Steuer bzw. der Angabe des Grundes, aus welchem diese Erklärung nicht erlangt werden konnte, versehenen Abschriften der Rechnung sendet die Steueradministration (Finanzdirektion) dem zur Bemessung der Steuer für den Lieferanten zuständigen Amte.

Dieses Amt stellt auf Grund seiner Aufzeichnungen fest, ob der Lieferant tatsächlich schon die Steuer für die Periode, in der die Rechnung bezahlt (bzw. ausgestellt) worden ist, bezahlt hat, merkt das Ergebnis seiner Erhebungen in Kürze auf beiden Abschriften an, verwahrt eine von ihnen und stellt die andere dem Amte, das sie gesendet hat, zurück.

Die Finanzbehörde des Lieferanten hat die Pflicht, später auf Grund der aufbewahrten Abschriften der Rechnungen durch zeitweise Untersuchungen sich davon zu überzeugen, ob der Lieferant die einzelne Lieferung richtig eingetragen und versteuert hat.

Wenn das Amt, bei welchem um Rückerstattung der Steuer angesucht wurde, begründete Bedenken hat, ob die Ware tatsächlich ausgeführt wurde, so kann es dem Gesuchsteller zur Pflicht machen, diesen Umstand durch Vorlage des

Digitized by Google

Frachtbriefes oder durch einen Auszug aus dem Versicherungsjournale oder auf eine andere geeignete Weise nachzuweisen.

Das oben Angeführte gilt sinngemäß, wenn es sich um die Ausfuhr von luxussteuerpflichtigen Gegenständen handelt. Der Gesuchsteller muß aber in diesem Falle außer der Erklärung des Lieferanten noch einen Auszug aus dessen Steuerbuche vorlegen.

Es empfiehlt sich, Gesuche um Steuerrückerstattung immer für die ganze Steuerperiode einzubringen, bzw. wenn der Lieferant die Steuer vierteljährlich oder monatlich zahlt, für das ganze abgelaufene Vierteljahr oder den ganzen Monat, immer aber erst dann, wenn mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann, daß derjenige, der die Ware dem Exporteur geliefert hat, die Steuer von der Lieferung schon bezahlt hat.

Es wurde auch konstatiert, daß viele Erzeuger, wenn sie Exporteuren zur Ausfuhr bestimmte Waren liefern, die Lieferung nicht versteuern, um nicht nachträglich um Steuerrückerstattung ansuchen zu müssen, und daß sie demgemäß auch die Warenpreise niedriger kalkulieren. Es geschieht dies insbesondere in den Fällen, wo der Exporteur die Ware nicht in seine physische Gewahrsame übernimmt, sondern sie unmittelbar vom Erzeuger ins Ausland ausführt. Dieser Vorgang ist ungesetzlich und ist nach § 43 des Ges. zu bestrafen. (Erlaß vom 11. März 1921, Z. 25577/1712/21.)

Steuer von Güterübertragungen: Besteuerung der in Rechnung gestellten Preise an Stelle der empfangenen Zahlungen.

Die Bestimmung des Art. 15, Abs. 2 der Reg.-Vdg. vom 20. Jänner 1920, Slg. Nr. 66, daß die Bewilligung der Versteuerung des in Rechnung gestellten Preises an Stelle der vereinnahmten Zahlungen nur unter der Bedingung erteilt wird, daß der Unternehmer außer den in Rechnung gestellten Preisen auch diejenigen Zahlungen, welche für in vorhergegangenen Steuerperioden vorgenommene Lieferungen und Leistungen eingehen werden, in jener Periode, in welcher die Zahlungen eingehen, zu versteuern habe, ist so auszulegen, daß unter den Worten „vorhergegangene Steuerperiode" nur jene Perioden verstanden werden, in welchen der Unternehmer nach dem Gesetze die Steuer auf Grund der vereinnahmten Zahlungen gezahlt hat und um Änderung der Zahlungsart ansucht. Wenn also insbesondere die Zahlung der Steuer nach den fakturierten Preisen gleich von Beginn des Jahres 1920 bewilligt wird, so werden selbstverständlich Zahlungen für im Jahre 1919 vorgenommene Lieferungen und Leistungen nicht versteuert, weil das Jahr 1919 keine Steuerperiode bildet und diese Zahlungen außerdem nicht steuerpflichtig sind. Die Zahlung der Steuer nach den fakturierten Preisen kann vom Beginne des Jahres 1920 an bewilligt werden, wenn auch etwa im Jahre 1920 irgendwelche Abzahlungen auf die Steuer nach den vereinnahmten Zahlungen erfolgt sind.

Ist die Bewilligung zur Zahlung der Steuer nach den in Rechnung gestellten Preisen erteilt worden, so ist der Unternehmer zur Ausfüllung der Rubriken 7 und 8 der durch Art. 4 der zit. Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Aufzeichnung nicht verpflichtet.

Die Steueradministration kann weiters den Unternehmer auf dessen Ansuchen von der Führung dieser Aufzeichnung überhaupt befreien, wenn der Unternehmer die Steuer nach den in Rechnung gestellten Preisen einbekennt, wenn er abgesondert Fakturenbücher für den inländischen Absatz und für die Ausfuhr führt, und wenn letztere so angelegt sind, daß die unter 1 bis 6 der genannten Aufzeichnung angeführten Daten aus ihnen ersichtlich sind. (Erlaß vom 27. April 1920, Z. 34543.)

Abschreibung von Dienstgebühren bei kurzer Zeitdauer.

Wenn das Dienstverhältnis binnen eines Jahres nach Abschluß des Dienstvertrages aufgelöst worden ist, wird die vom Vertrage bemessene Gebühr über Ansuchen der Partei und gegen Nachweis dessen, daß das Dienstverhältnis nicht länger als ein Jahr gedauert hat, in der Weise abgeändert, daß sie auf den Betrag herabgesetzt wird, der nach den für die tatsächliche Zeitdauer des Dienstes gebührenden Bezügen entfällt, jedoch muß die Gebühr mindestens 2 Kč be-

Digitized by Google

tragen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Gebühr von der Erhöhung der Bezüge. Zu dieser Abänderung sind die Behörden zuständig, bei welchen die Gebühr bemessen worden ist. (Erlaß vom 29. November 1920, Z. 115.723/6277.)

Frist zur Einbringung des Vermögenssteuerbekenntnisses durch Industrielle.

1. Nach Herausgabe des Erlasses vom 24. Feber 1921, Z. 17102/1852 *) wurden Richtlinien für die Bewertung von industriellen Spiritusbrennereien, Spiritusraffinerien, Pottaschesiedereien, Hefefabriken und landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien ausgearbeitet, die in den nächsten Tagen verlautbart werden. Für diese Unternehmungen endet die Frist zur Überreichung des Bekenntnisses am 31. Mai 1921.

2. Im Sinne des zitierten Erlasses wurden von den Interessentenkreisen bis zum 15. März 1921 Vorschläge für Richtlinien zur Bewertung von großen Mühlen, Ringofenziegeleien, Zement- und Kalkwerken, Glasfabriken, Papierfabriken, Bergwerken und Textilunternehmungen (Baumwoll-, Woll-, Vigogne-, Abfall- und Krämpelwoll-, Jute-, Lein-, Hanf- und Seidenspinnereien und -webereien, weiter von Zwirnfabriken und Zeugdruckereien) (Kapazitätsrichtlinien) und Vorschläge für Richtlinien für die spezielle Einrichtung von keramischen Fabriken, Porzellan- chemischen und Holzverarbeitungsfabriken, Gerbereien, Schuhfabriken, Erzeugungen von Obstkonserven und Marmeladen, Schokoladen und Kanditen (Adnex zu den allgemeinen Richtlinien) überreicht. Für Steuerpflichtige dieser Industriezweige, für welche infolge der Nichtverlautbarung der Richtlinien die bisherige Frist bis zum 30. April 1921 läuft, wird die Frist ohne weitere Gesuche um vier Wochen, vom Tage der Publizierung der Richtlinien für die betreffende Branche an gerechnet, verlängert. Die Erlassung der einzelnen Richtlinien und der Endtermin für die Überreichung des Bekenntnisses in dem betreffenden Industriezweige, beziehungsweise die Bekanntgabe, daß von der Herausgabe von Richtlinien abgesehen wurde, und wann in diesem Falle die Frist abläuft, wird im Amtsblatte verlautbart werden.

3. Für alle übrigen Steuerpflichtigen, für welche die Frist aus dem erwähnten Grunde bis 30. April 1921 läuft und für deren Branchen die Erlassung von Richtlinien nicht beabsichtigt ist, endet die Frist am 31. Mai 1921.

4. Die unter 2 festgesetzte Frist betrifft einzig und allein jenen Teil des Erwerbsvermögens, auf den sich die betreffenden Richtlinien beziehen. Bezüglich des übrigen Vermögens dieser Steuerpflichtigen endet die Frist am 31. Mai 1921. (Erlaß vom 16. April 1921, Z. 38535/4269.)

Die Bilanzierung der Forderungen gegen die ehemalige Heeresverwaltung für die Vermögensabgabe und die Personalsteuern.

Das Finanzministerium teilte der interministeriellen Kommission für Sachdemobilisierung folgende Erläuterung betreffs der Bilanzierung der Forderungen gegen die frühere österreichisch-ungarische Militärverwaltung mit:

Hinsichtlich der Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe müssen die in Frage stehenden Forderungen im Sinne des § 10, Artikel 4, des Gesetzes über die Vermögensabgabe vom 8. April 1920, Nr. 309, unter jene Forderungen eingereiht werden, von denen in Anbetracht der Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht feststeht, mit welcher Quote sie beglichen werden dürften. Die Durchführungsverordnung zum § 10, Artikel 4a, führt als solche Forderungen ausdrücklich jene gegen den früheren österreichisch-ungarischen Staat, seine Betriebe usw. an.

Im Bekenntnis ist immer ihr Nominalwert in der Kolonne „Nähere Bezeichnung" anzugeben.

Die Schätzungskommission kann auf Ersuchen des Bekenntnislegers (§ 37, Artikel 6) solche Forderungen provisorisch von der Bemessungsbasis ausschließen (§ 38, Nr. 6, Abs. 2). Der Abgabepflichtige ist aber unter den Straffolgen der Abgabeverheimlichung verpflichtet, der zuständigen Steuerbehörde innerhalb 30 Tagen von dem Tage an, an welchem seine Zweifel aufhörten, eine entsprechende Nachricht zukommen zu lassen und ihr alle notwendigen Angaben

*) Betraf die Verlängerung der Frist bis zum 30. April 1921. — Nach Abschluß dieses Heftes wurde vom Fin.-Min. der Erlaß vom 31. V. 1921, Z. 53585 kundgemacht, durch welchen an Stelle des im obigen Erlasse unter 1, 3 und 4 festgesetzten Termines (31. Mai) der 30. Juni trat. (Anm. des „Pr. A.")

Digitized by Google

zu machen oder längstens bis 31. Dezember 1922 anzuzeigen, warum er diese Angaben bisher nicht machen konnte.

Die Bemessungsbehörden werden diese provisorisch zuerkannten Ausscheidungen von Vermögen aus der Bemessungsbasis in strengster Evidenz führen.

Vom Standpunkt der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes und der Kriegssteuer der Gesellschaften werden die Forderungen gegen die frühere österreichisch-ungarische Militärverwaltung als Forderungen gegen das jetzige Österreich angesehen und es wird danach auch ihr innerer Wert abgeschätzt.

Die vollständige 100%ige Annullierung wird nicht bewilligt, da die vollständige Insolvenz des Schuldners nicht nachgewiesen werden kann, noch die gänzliche Uneinbringlichkeit; dagegen wird in Anbetracht der finanziellen Verhältnisse Österreichs und der Ungeklärtheit der Frage, in welcher Währung diese Forderungen zur Auszahlung gelangen werden, die Qualifizierung derselben als dubios und infolgedessen auch ihre teilweise Abschreibung bewilligt. Hinsichtlich der Höhe derselben geht die Finanzverwaltung liberal vor, da sie der Ansicht ist, daß der Gläubiger, falls er die Forderung später voll in einem größeren Ausmaße bezahlt erhalten wird, als er sie bewertet und in der Bilanz einbekannt hatte, ihr jenen Teil, um welchen mehr abgeschrieben wurde, zur Zeit des Einganges als steuerpflichtige Einnahme wird verrechnen müssen, welche dann versteuert wird (bei der Kriegssteuer § 19, Artikel 1, des Gesetzes vom 16. Feber 1918, RGBl. Nr. 66).

Für die Erwerb- und Kriegssteuer physischer Personen kommt die Bewertung der Forderungen bei jenen Personen überhaupt nicht in Erwägung, die keine ordentlichen Bücher führen. (Die Forderung an sich ist noch keine realisierte Einnahme.) Für Steuerzahler, die ordentliche Bücher führen, gilt dasselbe, was oben von der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes und der Kriegssteuer bei Gesellschaften gesagt wurde.

Aus dem Verordnungsblatte des Justizministeriums.

Doppelbesteuerung der beweglichen Nachlässe, welche an Österreich oder von Österreich ausgefolgt werden.

Das Justizministerium hat festgestellt, daß die österreichischen Gerichte, bevor sie die beweglichen Nachlässe nach unseren Staatsangehörigen ausfolgen, von ihnen die Erbgebühren bemessen und abziehen, bezw. einen Teil des Nachlasses zur Sicherstellung dieser Gebühren zurückbehalten. Es werden deshalb die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß es bisher zu einer Vereinbarung mit Österreich im Sinne des § 7 der kaiserl. Verordnung vom 15. September 1915, Nr. 278 RGBl., betreffend die Vermeidung von Doppelbesteuerung der nach Österreich oder von Österreich ausgefolgten beweglichen Verlassenschaften, nicht gekommen ist, und daß deshalb den hiesigen Erbgebühren auch jenes bewegliche Nachlaßvermögen unterliegt, dessen Abhandlung und Einantwortung den österreichischen Gerichten überlassen wird. Z. 17806/21.

Zur Auslegung des § 30 des Gesetzes, betreffend die Sicherstellung des Bodens für Kleinpächter.

Das Finanzministerium hat mit Erlaß vom 4. April 1921, G.-Z. 9751/543/21, betreffend die Auslegung des § 30 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg.-Nr. 318 über die Sicherstellung des Bodens für Kleinpächter mitgeteilt:

Alle Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen, Eingaben, Protokolle, Urkunden, Verhandlungen, Äußerungen, Bestätigungen, Pläne, Grundbuchslustren, Sachverständigengutachten, Einvernehmen der Parteien, Spezialvollmachten, Entscheidungen der 1. und höheren Instanzen, Rekurse, Grundbuchsgesuche usw., welche zur Durchführung des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Nr. 318 Slg. d. G. u. V. oder bei dem Verfahren nach diesem Gesetze abgeschlossen, ausgefertigt, gegeben, vereinbart, überreicht oder erlassen wurden, sind gebührenfrei, sofern es sich nicht um die Kosten des Verfahrens in II. Instanz handelt, in welchem Falle allein die für das streitige Verfahren festgesetzten Gebührenvorschriften gelten.

Digitized by Google

Die Gebühren von der Übertragung des Eigentumsrechtes, sowie auch die Einverleibungs-, Verwahrungs-, Evidenzgebühren und die Gebühren von den Pachtverträgen sind in der Höhe und Art zu entrichten, wie es durch die gesetzlichen Gebührenbestimmungen vorgeschrieben ist.

Zum Zwecke der Vorschreibung der Gebühren von der Übertragung des Eigentumsrechtes ist dem zuständigen Steueramte (Gebührenbemessungsamte) sowohl der Beschluß, durch welchen das Gericht dem Pächter das Grundstück zugesprochen hat (§ 17 des Gesetzes), als auch der Bescheid über die Durchführung dieses Beschlusses in den Grundbüchern (Landtafel), sowie der Beschluß anzumelden, daß das Anforderungsrecht erloschen ist. (§ 22 des Gesetzes.)

Abhandlung beweglicher Verlassenschaften in Frankreich.

Nach einer Mitteilung des französischen Ministeriums des Äußern handeln die französischen Gerichte die beweglichen Nachlässe nach Ausländern, welche in Frankreich gestorben sind, nur dann ab, wenn sie in Frankreich ihren dauernden Aufenthalt haben. In den übrigen Fällen beschränken sie sich bloß auf die Sicherstellung des beweglichen Nachlasses und überlassen ihn dem zuständigen Gerichte oder der zuständigen Behörde des Heimatstaates des Erblassers, außer, es wäre an der Verlassenschaft ein französischer Staatsbürger, sei es als Erbe oder Legatar beteiligt und würde nach Art. XIV des französischen bürgerlichen Gesetzbuches verlangen, daß die französischen Gerichte den beweglichen Nachlaß selbst abhandeln oder wenn darum die fremden Erben selbst ansuchen.

Hievon werden die Gerichte im Hinblicke auf § 23 des außerstr. Patentes und des § 8 des Ges.-Art. XVI vom Jahre 1894 zu dem Zwecke verständigt, um den gleichen Vorgang gegenüber beweglichen Nachlässen nach französischen Staatsbürgern einzuhalten. (Z. 17.215/21.)

Vorgang der dänischen Gerichte bei Abhandlung beweglicher Verlassenschaften nach tschechoslowakischen Staatsbürgern.

Nach einer Mitteilung des Ministeriums des Äußern bereiten die dänischen Gerichte keine Hindernisse, daß das Verlassenschaftsverfahren nach tschechoslowakischen Staatsbürgern, welche in Dänemark gestorben sind, aber dort nicht ihren dauernden Wohnsitz („domicile fixe") haben, vor den tschechoslowakischen Gerichten durchgeführt werden. Hatte aber der Verstorbene zur Zeit seines Todes seinen dauernden Aufenthalt in Dänemark, so wird sein Nachlaß vor dem zuständigen dänischen Gerichte abgehandelt.

Hievon werden die Gerichte im Hinblicke auf § 23 des außerstr. Patentes und § 8 des Ges.-Art. XVI vom Jahre 1894 verständigt. (Z. 15.922/21.)

Vorgehen der norwegischen Behörden bei Abhandlung der Verlassenschaften nach tschechoslowakischen Staatsbürgern.

Nach Mitteilung des Ministeriums des Äußern handeln die norwegischen Gerichte die Verlassenschaften nach tschechoslowakischen Staatsbürgern, welche in Norwegen gestorben sind, nur in dem Falle ab, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes seinen dauernden Aufenthalt in Norwegen hatte. In den übrigen Fällen beschränken sie sich auf die Sicherstellung des Nachlasses, dessen Abhandlung sie den zuständigen Behörden des Heimatsstaates des Erblassers überlassen.

Hievon werden die Gerichte im Hinblicke auf § 23 des außerstr. Patentes und § 8 des Ges.-Art. XVI vom Jahre 1894, verständigt. (Z. 15.922/21.)

Digitized by Google

Aus dem „Patentní Věstník“ (Nr. 5 v. J. 1921.)

Verlängerung der Prioritätsfristen des Pariser Vertrages zum Schutz des gewerblichen Eigentums zu Gunsten der Angehörigen der Vereinigten Staaten.

(Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. Mai 1921.) *)

Auf Grund des § 1, Absatz 3 der Verordnung vom 1. Dezember 1915, Nr. 349 R. G. Bl., betreffend Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrage zum Schutz des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen anläßlich des Kriegszustandes wird kundgemacht, daß in der Tschechoslowakischen Republik die Prioritätsfristen, soweit diese Fristen nicht vor dem 1. August 1914 abgelaufen sind, zu Gunsten der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika bis zum 3. September 1921 einschließlich verlängert werden.

Stempelung von Eingaben an die Handels- und Gewerbekammern in Angelegenheit der Schutzmarken.

(Entscheidung der Finanzlandesdirektion in Prag vom 12. April 1921, Z. V 1212/1.)

Nach der oben angeführten Entscheidung sind Eingaben an die Handels- und Gewerbekammern in Angelegenheit der Schutzmarken einem Stempel von 2 Kč ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Eingabe enthaltenen Begehren unterworfen.

In dieser Entscheidung ist weiters angeführt: „Die auf Grund des Artikels I des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Nr. 471 Sg., bei einer Handels- und Gewerbekammer überreichten Eingaben rufen eine Tätigkeit einer öffentlichen Behörde im Interesse einer Partei hervor und sind daher gemäß § 1, D. Z. 1 des Geb. Ges. und der T. P. 49/43 lit. a), Z. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, Nr. 89 R. G. Bl. in Verbindung mit § 9 der kais. Verordnung vom 28. August 1916, Nr. 281 R. G. Bl., einer Gebühr unterworfen und außerdem findet sich weder in dem zitierten Gesetz vom Jahre 1919 noch sonst eine Bestimmung, nach der diese Eingaben von der Gebühr befreit wären.“

***) Bemerkungen zu dieser Kundmachung.**

Die hier verfügte Verlängerung der Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen der Vereinigten Staaten hängt mit einem amerikanischen Gesetze vom 3. März 1921 (Nolan-Akte) zusammen. Dieses Gesetz soll in erster Reihe diejenigen Bestimmungen der Friedensverträge ersetzen, welche den gewerblichen Rechtsschutz behandeln. (Bekanntlich hat Amerika die Friedensverträge nicht ratifiziert.) Art. I des Gesetzes normiert eine Verlängerung der Prioritätsfristen für Patent- und Musteranmeldungen, die am 1. August 1914 noch nicht abgelaufen waren oder seither zu laufen begonnen haben, um 6 Monate (also bis einschließlich 2. September 1921) zugunsten der eigenen Staatsangehörigen und der Angehörigen jener Staaten, welche den amerikanischen Staatsangehörigen gleiche Begünstigungen einräumen. Hier greift die abgedruckte Kundmachung ein, deren Zweck die Sicherung der Vorteile der Nolan-Akte für tschechoslowakische Staatsbürger und die Einräumung der Gegenseitigkeit ist. Art. I der erwähnten Akte enthält weiters in Übereinstimmung mit Art. 308 des Friedensvertrages von Versailles eine Bestimmung, nach der die Rechte derjenigen unberührt bleiben, die sich in der Zwischenzeit in gutgläubigem Besitze von Patenten befunden haben. Art. II verlängert nach Analogie des Art. 307 des Friedensvertrages die Fristen zur Bezahlung von Gebühren oder zur Nachholung anderer nach dem Patentgesetze begründeten Förmlichkeiten um ein Jahr für Ausländer, gleichfalls unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit. Zu erwähnen wäre noch Art. V, nach dem diejenigen Patentanmeldungen, bei denen der (nach dem amerikanischen Gesetze vorgesehene) Erfindereid vor einem Konsulatsbeamten oder einem sonstigen Beamten einer Regierung, welche die Interessen der Regierung der Vereinigten Staaten während des Krieges vertrat, abgelegt oder beglaubigt wurde, dieselbe Wirkung haben soll, als ob er vor einem Konsulatsbeamten der Vereinigten Staaten abgelegt wäre.

Dr. Otto Gelluer.

Digitized by Google

Für die Ausschließung einer Wortmarke vom Schutze gemäß § 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1895, Nr. 108 RGBl., genügt die Auslegung, welche das Wort im wesentlichen Teile der Verbraucher und Händler erlangt. Die Marke „Morbicid" ist für pharmazeutische Produkte, Desinfektionsmittel, Seifen, Parfümerien und kosmetische Artikel vom Markenschutze ausgeschlossen (Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 17. Feber 1921, Z. 1934/21.)

Die beschwerdeführende Firma meldete am 5. August 1919 unter Z. 11.285 bei der Handels- und Gewerbekammer in Prag die Wortmarke „Morbicid" für pharmazeutische Produkte, Desinfektionsmittel, Seifen, Parfümerien und kosmetische Artikel an.

Das Handelsministerium hat, nachdem es die Äußerung der Partei verlangt hatte, mit der angefochtenen Entscheidung auf Grund des § 21, lit. d des Gesetzes vom Jänner 1890, RGBl. Nr. 19, erkannt, daß diese Marke im Sinne des § 1 der M.Sch.N. nicht registriert werden solle, und ihre Löschung angeordnet. Diese Entscheidung begründet das Ministerium im Wesen mit der Erwägung, daß das Wort „Morbicid", da es aus dem Genitiv des lateinischen Wortes „Morbus" und dem Stamm des Zeitwortes „caedere" „cid" gebildet ist, von jedem auch nur ein wenig des Lateinischen Kundigen so aufgefaßt werden wird, daß die mit der Marke versehenen Präparate, und zwar nicht nur pharmazeutische Produkte und Desinfektionsmittel, sondern auch Seifen und kosmetische Mittel, jede Krankheits-eventuell Bazillen, welche Infektionskrankheiten bewirken, vernichten und daß sohin die Marke, welche eine Angabe der Beschaffenheit der Waren enthält, gemäß § 1 des zitierten Gesetzes von der Registrierung ausgeschlossen ist.

Mit Rücksicht auf die Einwendungen, welche die Beschwerdeführerin in dem vorangegangenen Verfahren gegen die vom Ministerium hinsichtlich der Registrierungsfähigkeit der Marke geäußerten Bedenken erhoben hat, wird in der Entscheidung angeführt, daß für die Beurteilung der Registrierungsfähigkeit der Marke entscheidend ist gerade der Eindruck, den die Marke in den Kreisen hervorruft, für welche die Ware am meisten bestimmt ist, wobei die Möglichkeit einer zu beanständenden Deutung auch nur bei einem Teil der betreffenden Konsumenten entscheidet. Diese Waren sind gerade für die intelligenteren Kreise bestimmt, welche in der Marke eine Angabe der Beschaffenheit der Ware erblicken werden. Über diese Beschwerde hat das Oberste Verwaltungsgericht folgendes erwogen:

Nach Artikel IV des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Nr. 471 Slg. und § 3, Z. 2 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, Nr. 19 RGBl. und § 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1895, Nr. 108 RGBl., sind u. a. die bloß in Worten bestehenden Warenzeichen von der Registrierung als Marken ausgeschlossen, welche ausschließlich Angaben über die Beschaffenheit der Ware enthalten.

Hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung dieser Vorschrift für diesen konkreten Fall steht das Oberste Verwaltungsgericht auf dem Standpunkte, daß die objektive Tatsache genügt, daß das bezügliche Wort eine solche Bezeichnung der Beschaffenheit der Ware enthält, und daß es keine absolute Forderung für das Verbot der Registrierungsfähigkeit einer solchen Marke ist, daß diese ihre Bedeutung in allen Kreisen, in deren Hände Waren mit dieser Marke gelangen, erfaßt werde, und daß es genügt, wenn dieser Eindruck in dem wesentlichen Teile der Verbraucher und Händler hervorgerufen wird, der für diese Ware Interesse hat. Dies geht aus dem § 1 des Gesetzes vom Jahre 1895 hervor, welches diese Forderung nicht stellt und offenbar nur die objektive Möglichkeit betont, ergibt sich aber weiter aus der Erwägung, daß bei der heutigen allgemeinen Bildung und der Verbreitung der Kenntnisse der verschiedenen lateinischen Benennungen der Krankheiten in den weitesten Kreisen infolge des Krieges und seiner Folgen die Kreise, welche fähig sind, die qualitative Bedeutung des Wortes „Morbicid" zu erfassen, sehr breit sind und der übrige Teil der Verbraucher unter solchen Umständen leicht die Möglichkeit hat, sich über die Bedeutung dieses Wortes bei jenem Kreis Informierter zu belehren.

Digitized by Google

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze u. Verordnungen."

(Redigiert von Dr. Friedrich Janka.)

42. Stück, ausgegeben am 2. Mai 1921.

177. Vdg. v. 14. I., womit das Handelsübereinkommen und das Transportübereinkommen zwischen der Tschechoslowakei und Frankreich in Kraft gesetzt wird.

178. Vdg. v. 28. IV., betreffend die Einführung von Eisenbahnfrachtbriefen für den inländischen Verkehr mit slowakischem sowie mit slowakisch-magyarischem Texte, betreffend die Regelung der Weiterverwendung der Frachtbriefe mit tschechoslowakischem 10 Heller-Stempel und betreffend den Umtausch der Frachtbriefe mit Stempeln des vormaligen Österreich oder Ungarn.

Der Umtausch erfolgt bei den Stempelverschleißämtern gegen Vorlage der alten Frachtbriefe mit doppelt ausgefertigtem Verzeichnisse bis zum 20. Juni 1921.

43. Stück, ausgegeben am 4. Mai 1921.

179. Vdg. des Präsidenten der politischen Landesverwaltung in Mähren v. 15. IV., betreffend die Regelung des Schweineverkehres in Mähren.

Aufhebung der Vdg. v. 13. XI. 1918, LGBl. Nr. 149.

180. Vdg. des Präsidenten der politischen Landesverwaltung in Prag v. 28. IV., betreffend die Regelung der Sonntagsruhe im Fleischhauer- und Fleischselchergewerbe usw. im künftigen Groß-Prag.

Im Gewerbe der Fleischhauer, einschließlich der Pferdefleischhauer und Wildbrethändler, der Fleischselcher und Wursterzeuger sowie in den Handelsgewerben, die ausschließlich nur den Verschleiß von Fleisch und Selchwaren zum Gegenstande haben, hat im Gebiete des künftigen Groß-Prag an Sonntagen jegliche gewerbliche Arbeit, also sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Ausschrotung und beim Verschleiß, zu ruhen.

181. Vdg. des Präsidenten der politischen Landesverwaltung in Prag v. 29. IV., betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Sendungen von Eiern, Butter, Schlachtvieh aller Art einschließlich Pferden, von Fleisch und Fleischerzeugnissen, Geflügel und Wildbret in die Grenzzone in Böhmen.

Grenzzone ist das gesamte Gebiet der an der Grenze gegen Deutschland und Österreich gelegenen politischen Bezirke Böhmens (einschließlich der betreffenden Exposituren) und die Stadt Reichenberg. Die Transportbescheinigungen werden von den politischen Verwaltungen I. Instanz dieser Grenzzone für die in ihren Sprengel bestimmten Sendungen nach Maßgabe des tatsächlichen örtlichen Bedarfes ausgestellt.

44. Stück, ausgegeben am 18. Mai 1921.

182. Vdg. v. 13. V., betreffend die Regelung der Kohlebewirtschaftung.

Für die Zeit vom 1. VII. bis 31. XII. 1921 ist den Verbrauchern von Industriekohle mit einem monatlichen Verbrauche von mehr als 12 Tonnen sowie den sonstigen Kohlenverbrauchern und Kohlenkleinverschleißern bei einem Bedarfe von mehr als 12 Tonnen für das 2. Semester 1921 der freie Einkauf der Kohle gestattet, doch müssen sie den Kohlenverkauf, bzw. den Abschluß desselben längstens bis 25. VI. der Kohlenabteilung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten in vierfacher Ausfertigung auf bei der zuständigen Handelskammer erhältlichen Drucksorten melden. Wem der freie Einkauf nicht gelingt, der hat innerhalb derselben Frist seine Kohlenanforderung bei der Kohlenabteilung anzumelden. Das Ministerium kann die angemeldeten Abschlüsse ändern, bzw. über die Anforderungen entscheiden. Für schlesische Kohle und schlesischen Koks gelten die bisherigen Vorschriften. Aus- und Einfuhr von Kohle ist an die Bewilligung

Digitized by Google

des Ministeriums für öffentliche Arbeiten und des Amtes für Außenhandel gebunden.

183. Vdg. v. 13. V., betreffend die Verlängerung der Frist zur Einbringung der Gesuche um Kredit für durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende in der Slowakei.

Bis 19. V. 1922.

184. Vdg. des Präsidenten der politischen Landesverwaltung in Mähren v. 7. V., betreffend die Regelung der Ausfuhr einiger Lebensmittel in die Grenzbezirke Mährens.

Analoge Verfügung für Mähren wie unter Nr. 181 für Böhmen.

185. Vdg. v. 21. IV., betreffend die Regelung der Schulbezirke in Mähren unter Einschluß der mährischen Enklaven in Schlesien.

Änderung der bisherigen Schulbezirkseinteilung, indem 9 deutsche Schulbezirke (Auspitz, Göding, Iglau-Land, Mähr.-Kromau, Mähr.-Ostrau, Mähr.-Weißkirchen, Olmütz-Land, Kremsier-Stadt und Ung.-Hradisch-Stadt aufgelassen und 1 tschechischer Schulbezirk (Mähr.-Schönberg) neu errichtet werden.

186. Vdg. v. 13. V., betreffend die Freigabe des Verkehres mit Papier.

Aufhebung der Vdg. v. 12. III. 1917, RGBl. Nr. 105, und der Vdg. v. 4. XI. 1918, Slg. 18, sowie aller übrigen einschlägigen Vorschriften ab 1. VI. 1921.

187. Vdg. v. 13. V., betreffend die Auflösung des tschechoslowakischen Beirates und der Kommission für Übergangswirtschaft auf dem Gebiete der Industrie, des Handels und der Gewerbe.

Aufhebung der Vdg. v. 2. XII. 1918, Slg. 59, und der Vdg. v. 9. XI. 1918, Slg. 34.

45. Stück, ausgegeben am 21. Mai 1921.

188. Vdg. v. 13. V., womit die Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 25. November 1919, Slg. 613, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsverordnungen zum Gesetze vom 23. Juni 1891, RGBl. Nr. 89, über die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen, abgeändert wird.

Betrifft den Gebührentarif für die Erprobung von Handfeuerwaffen.

189. Vdg. v. 13. V. zur Durchführung des Gesetzes vom 18. März 1921, Slg. 130, betreffend die Regelung der Versorgungsgenüsse der ehemaligen Bediensteten des großen Grundbesitzes.

Enthält nähere Erläuterungen zu verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes mit Musterbeispielen für die Berechnung der Versorgungsgenüsse sowie Erläuterungen zu der dem Gesetze beigegebenen Tabelle hinsichtlich der einzelnen Gruppen der Bediensteten.

190. Vdg. v. 13. V., betreffend die Änderung der Gebühren für die Grundsteuerkataster-Evidenzhaltungsamtshandlungen.

An Stelle der durch § 54 des Gesetzes vom 23. V. 1883, RGBl. Nr. 83, festgesetzten Tarife I und II treten neue Tarife, und zwar: Der Tarif I für die Katastralumschreibungsgebühren wird unter Beibehaltung der bisherigen Abstufungen auf das zehnfache erhöht. Beim Tarif II für die Vermessungsgebühren wird eine neue erste Stufe bis einschließlich 5 Ar mit einer Gebühr von 5 K eingeführt, die zweite Stufe reicht von mehr als 5 bis einschließlich 30 Ar mit einer Gebühr von 10 K, die weiteren Stufen stimmen mit den bisherigen überein, wobei die Gebühr von Stufe zu Stufe bis 750 Ar um je 2.50 K und weiters um je 5 K steigt. Für die Vermessung von im Laufe von Bächen und Flüssen, durch Errichtung von Entwässerungsgräben, ferner durch den Bau von Straßen und Eisenbahnen entstandenen Änderungen ist die doppelte Gebühr zu berechnen. Wie bisher 20%iger Zuschlag bei Vornahme einer Vermarkung durch den Vermessungsbeamten selbst gemäß §§ 23 des zit. Ges. und Ersatz der Kosten der Beschaffung des Vermarkungsmateriales seitens der Erwerber der Grundparzellen.

Digitized by Google

Fristenkalender.

Redigiert von Dr. Friedrich Janka.

Die vorliegende Folge enthält außer der Fortsetzung des Jahrganges 1921 alle zur Zeit noch aktuellen Fristen der Jahrgänge 1918 bis 1920 der Gesetzessammlung.

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1921		
31. V.	Letzter Termin zur Anmeldung von Flächsen der Frühjahrs-Bemessung des Gebührenäquivalentes hinsichtlich des am 1. I. 1921 bereits äquivalentpflichtigen Vermögens, bzw. der Nachweisung über den Zeitpunkt der Entstehung äquivalentpflichtiger Subjekte, die am 1. I. 1921 noch nicht 10 Jahre bestanden	587/20
„	Ablauf der Frist für die Zulässigkeit der Verfütterung des 10%igen Kontingentes der in den Zuckerfabriken in der Periode 1920/21 erzeugten Melasse in deren eigenen Ökonomien, bzw. für die Abgabe desselben an Landwirte: die Frist kann in berücksichtigungswürdigen Fällen von der Melassekommission verlängert werden	619/20
1. VI.	Inkrafttreten der Vdg. v. 13. V. 1921, betreffend die Freigabe des Verkehres mit Papier	186/21
5. VI.	Inkrafttreten der erhöhten Gebühren für die Erprobung von Handfeuerwaffen	188/21
11. VI.	Außerkrafttreten der Vdg. v. 2. VI. 1919, betreffend die zeitweilige Zulassung von handschriftlichen Habilitationsarbeiten	312/19
20. VI.	Ablauf der Frist zum Umtausch der Frachtbriefe mit österreichischen oder ungarischen Stempelmarken . . .	178/21
25. VI.	Letzter Termin für die Anmeldung über den Ankauf von Kohle, bzw. dessen Abschluß an die Kohlenabteilung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten seitens der Verbraucher von Industriekohle mit einem monatlichen Verbrauche von mehr als 12 Tonnen sowie seitens der sonstigen Verbraucher (einschließlich jener von Hausbrandkohle) und der Geschäftsleute für den Kleinverschleiß von Kohle bei einem Bedarfe von über 12 Tonnen im 2. Semester 1921 und für die Anmeldung über die angeforderte Kohlenmenge seitens jener Verbraucher, denen der freie Einkauf nicht gelungen ist	182/21
30. VI.	Endtermin für gewisse Begünstigungen zur Berichtigung von Zinsen verbücherter Forderungen, Steuern und öffentlichen Abgaben	394/20
„	Außerkrafttreten der Vdg. v. 25. VI. 1920, betreffend die Erlassung vorläufiger Bestimmungen über die Räumung gemieteter Räumlichkeiten u. dgl. (Aufschub der Exekution durch Räumung der gemieteten oder benützten Räumlichkeiten)	409/20
30. VI.	Letzter Termin zur Anmeldung von Flachs der Frühjahrsröste	534/20

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1921		
30. VI.	Äußerster Termin für die Sitzverlegung von Gesellschaften aus Österreich in die Tschechoslowakische Republik, wenn hinsichtlich der Vermögensabgabepflicht angenommen werden soll, daß die Sitzverlegung bereits am 28. X. 1918 stattgefunden hat (Übereinkommen mit Österreich über die rechtliche Behandlung von Produktions- und Transportunternehmungen)	580/20
„	Äußerster Termin, bis zu welchem die Dienstgeber, deren Ersatzverträge mit 31. XII. 1920 aufgehoben wurden, die Prämienreserven für die Ansprüche und die Deckungskapitalien für die Renten und Erziehungsbeiträge an die Allgemeine Pensionsanstalt zu überweisen haben	693/20
„	Äußerster Termin für die Vorlage der Statuten und sonstigen Behelfe seitens der bisherigen Ersatzinstitute, die bis 31. XII. 1920 um die Anerkennung als Ersatzinstitut angesucht haben	693/20
„	Ablauf der Wirksamkeit der Vdg. v. 24. VI. 1920, Slg. 395, über die Aufrechthaltung von Dienstverhältnissen der dem Handlungsgehilfengesetze unterliegenden Dienstnehmer	694/20
„	Ablauf der Geltungsdauer der Teuerungsaushilfe für die Lehrerschaft an den in der Slowakei mit staatlicher Unterstützung von Kirchen und Gemeinden erhaltenen Volks- und Bürgerschulen	695/20
1. VII.	Erster Fälligkeitstag der halbjährigen Coupons der IV. Staatsanleihe	454/20
„	Fälligkeitstag der 2. Rate des Beitrages der Eigentümer von Wäldern, Weingärten und Gärten an den Kunstdüngerfonds	683/20
3. VII.	Ablauf der Frist zur Anmeldung des Vorzugsanspruches des Staates, von Ländern, Gauen, Bezirken und Gemeinden auf Grundstücke nach der Kleinpächternovelle . . .	166/21
2. VIII.	Ablauf der Frist, bis zu welcher Erzeugnisse verkauft werden dürfen, die den Bestimmungen des Art. 16 des Handelsübereinkommens mit Frankreich, betreffend den Schutz der Ursprungsbezeichnungen, nicht entsprechen	177/21
31. VIII.	Außerkrafttreten der Verfügung v. 25. VIII. 1920 über die Regelung und Deckung der Preise der Mahlprodukte .	494/20
„	Desgleichen der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung v. 2. IX. 1920	500/20
30. IX.	Außerkrafttreten des Gesetzes v. 29. X. 1919, betreffend Teuerungszuschüsse zu den Unfallsrenten	606/19
„	Bei längstens an diesem Tage erfolgter Übernahme eines beschlagnahmten Besitzes durch das Bodenamt kann die Frist zur Kündigung der den Boden bewirtschaftenden Personen auch unter 6 Monate herabgesetzt werden .	329/20
„	Ablauf der Geltungsdauer des Grundpreises von 400 Kč für unversteuerten Rohzucker und von 700 Kč für Verbrauchszucker	581/20
1. X.	Umwandlung der selbständigen Handelsabteilung der tschechischen technischen Hochschule in Prag in eine selbständige Handelshochschule	461/19

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1921		
Anfang X.	Eröffnung des vierten Jahrganges der tierärztlichen Hochschule in Brünn	76/18
31. X.	Endtermin für die Verpflichtung zur Entrichtung einer besonderen Abgabe von ausgeführten Futterpflanzen- und Zuckerrübensamen an den Kunstdüngerfonds . . .	683/20
21. XI.	Von diesem Tage angefangen hat ein definitiver, auf Grund des Gesetzes v. 29. X. 1919 provisorisch auf einen anderen Posten versetzter Lehrer den Anspruch, nach einem Jahre auf seinen ursprünglichen Posten zurückversetzt zu werden, während er vorher bloß den Anspruch auf Rückversetzung nach zwei Jahren hatte .	605/19
30. XI.	Ablauf der Frist, innerhalb welcher in den Verband der tschechoslowakischen Armee als Berufsgagisten übernommene Gagisten der vormaligen österreichischen, ungarischen oder österreichisch-ungarischen Wehrmacht aus Dienstesrücksichten aus dem aktiven Dienste entlassen werden können	194/20 514/20 u. 8/21
„	Personen, denen bis zu diesem Tage nachgewiesen wird, daß sie während des Krieges entweder die tschechoslowakische Nation oder deren Angehörige durch eine von ihrem Hasse gegen die tschechoslowakische Nation zeugende Handlung geschädigt oder sich bemüht haben, durch Verfolgung der tschechoslowakischen Nation oder deren Angehöriger besondere persönliche Begünstigungen und Vorteile zu erlangen, haben keinen Anspruch auf militärische Versorgungsgenüsse, bzw. Abfertigung	194/20 514/20 u. 8/21
„	Ablauf der Frist, binnen welcher die Überprüfung der militärischen Gagen sowie deren allfällige Herabsetzung wegen außergewöhnlicher, durch die Verhältnisse nicht begründeter Vorrückung während des Krieges durchgeführt werden muß	514/20 u. 8/21
30. XII.	Ablauf der Frist für die Vorlage der Geschäftsordnungen der Vollversammlungen, des Vorstandes und der Arbeitssektionen der Ingenieurkammer sowie der Honorartarife an das Ministerium für öffentliche Arbeiten behufs Genehmigung	654/20
31. XII.	Ablauf der Frist zur Errichtung einer öffentlichen Bücherei in Gemeinden mit weniger als 400 Einwohnern, in denen mindestens eine Volksschule besteht	607/19
„	Ablauf der Frist, innerhalb welcher der Ministerrat zur Dienstleistung bei einer Zentralstelle oder bei einem einer solchen Stelle unmittelbar angegliederten Amte auch Beamte aus dem administrativen Konzeptsdienste einberufen kann, die eine kürzere Dienstzeit als fünf Jahre aufweisen	64/20
31. XII.	Ablauf der Frist zur Einbringung der Regierungsvorlagen besonderer Spezialgesetze, betreffend die Übernahme gewisser Gebiete des Wirkungskreises der Gemeinde durch den Staat oder höhere Selbstverwaltungskörper, gemäß § 20 der Gemeindeordnungsnovelle v. 7. II. 1919, Slg. 76	164/20

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1921		
31. XII.	Äußerster Termin, bis zu welchem Personen, die bis zum 17. April 1920 die Notariatsprüfung abgelegt haben, in den richterlichen Dienst aufgenommen und zu richterlichen Hilfsbeamten ernannt werden können	216/20
"	Außerkrafttreten des Gesetzes v. 8. IV. 1920 über den Schutz der Mieter	275/20
"	Ablauf der Geltungsdauer der Teuerungszulagen zu den Renten nach dem Pensionsversicherungsgesetze (Vdg. v. 4. V. 1920)	342/20
"	Äußerster Termin für das Außerkrafttreten der Vdg. v. 6. VII. 1920, betreffend die Beschränkung der Übertragung und Belastung des Bergwerkseigentums	432/20
"	Außerkrafttreten der Bestimmungen des Art. I. Z. 3, 4 u. 11. des Gesetzes v. 18. XII. 1919, Slg. 1 ex 1920, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Strafprozeßordnung, und der Verfügung v. 4. VIII. 1920, Slg. 480, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafrechtes	480/20
"	Ablauf der Frist, innerhalb welcher Personen, die das Heimatrecht in dem jetzt der Tschechoslowakischen Republik gehörenden Gebiete der vormaligen österreichisch-ungarischen Monarchie erst nach dem 1. I. 1910 erworben haben, um die Zuerkennung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft ansuchen müssen . .	601/20
"	Ablauf der Geltungsdauer der 50%igen Teuerungszuschläge zu den Renten der Kriegsbeschädigten	602/20
	Erlöschen der Kompetenz des Bodenamtes hinsichtlich der Zuteilung von Boden in vorläufige Zwangspacht nach § 163 des Zuteilungsgesetzes v. 30. I. 1920, Slg. 81, soweit es sich um Legionäre oder Legionärsvereinigungen handelt	623/20
"	Desgleichen hinsichtlich der Slowakei und Karpathorußland	665/20
"	Desgleichen hinsichtlich Schlesiens und des Hultschiner Gebietes	171/21
"	Ablauf der Geltungsdauer des Gesetzes v. 25. XI. 1920, Slg. 625, betreffend die Notaushilfe für Zivil- und Militär-Staatsbedienstete sowie für Bedienstete in den vom Staate verwalteten Unternehmungen und Fonds, sowie des Gesetzes vom 15. Juli 1920, Slg. 446, betreffend die monatliche Auszahlung der außerordentlichen Aushilfen	625/20
"	Ablauf der Geltungsdauer der Vdg. v. 19. XII. 1919, Slg. 660, betreffend außerordentliche Maßnahmen zum Schutze von Geldinstituten	643/20
"	Außerkrafttreten der Krankenversicherungsnovelle v. 22. XII. 1920	689/20
"	Ende des Zeitraumes, der für die ordentlichen Gerichte I. und II. Instanz und für sämtliche Militärgerichte als Zeit ihrer neuen Organisation im Sinne des § 99 der Verfassungsurkunde gilt	691/20

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr
1921		
31. XII.	Ablauf der Geltungsdauer der Vdg. v. 13. V. 1921. betreffend die Regelung der Kohlenbewirtschaftung	182/21
1922		
1. I.	Inkrafttreten des Gesetzes v. 27. VI. 1919 über die Ergänzung des Eisenbahnnetzes durch den Bau von Lokalbahnen	373/19
„	Erster Fälligkeitstag der ganzjährigen Coupons der IV. Staatsanleihe	454/20
„	Fälligkeitstag der 3. Rate des Beitrages der Eigentümer von Wäldern, Weingärten und Gärten an den Kunstdüngerfonds	683/20
„	Inkrafttreten des Gesetzes v. 6. II. 1920, Slg. 114, betr. die Vereinigung von Nachbargemeinden und -Ortschaften mit Prag (abgesehen von dem bereits in Kraft stehenden § 13, betreffend die Ausdehnung des Prager Polizeirayons)	692/20
31. I.	Ablauf der Frist, bis zu welcher der Steuerbehörde alle bis Ende 1921 nicht verrechneten Erträgnisse aus den Kriegsgeschäftsjahren (Kriegsjahren) besonders nachzuweisen sind	79/20
22. II.	Letzter Termin für die Zulassung zur Richteramtsprüfung (einheitliche Richteramts- und Advokatenprüfung) bereits nach zweijähriger Dienstleistung und mit Nachsicht der schriftlichen rechtswissenschaftlichen Hausarbeit	660/20
19. V.	Ablauf der Frist zur Einbringung der Gesuche um Kredit für durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende in der Slowakei, sofern sie sich am 19. Mai 1920 in einem bürgerlichen Erwerbsberufe befunden haben . . .	183/21
1. VII.	Fälligkeitstag der letzten Rate des Beitrages der Eigentümer von Wäldern, Weingärten und Gärten an den Kunstdüngerfonds	683/20
28. VII.	Äußerster Termin für die Übersiedlung von tschechoslowakischen Staatsbürgern aus dem polnischen Gebiete von Teschen in die Tschechoslowakische Republik, falls sie der Begünstigung der Verfügung v. 8. X. 1920 über die Währung im tschechoslowakischen Gebiete von Teschen teilhaftig werden wollen	583/20
31. VIII.	Erlöschen des ausschließlichen Rechtes des Kunstdüngerfonds auf den Ankauf des außerordentlichen Holzerträgnisses der Periode 1920/21	683/20
31. XII.	Letzter Termin für das Ansuchen um die Umwandlung von mit inländischen Versicherungsanstalten abgeschlossenen Ersatzverträgen in ein Ersatzinstitut nach der Novelle zum Pensionsversicherungsgesetze v. 5. II. 1920 .	89/20
„	Stichtag für die Bewertung von auf fremde Währung lautenden, bis dahin nicht bezahlten Forderungen bei ihrer Einrechnung in die Bemessungsgrundlage für die Vermögensabgabe	309/20

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1922		
31. XII.	Äußerster Termin für Schenkungen und andere unentgeltliche Widmungen an den Masaryk-Nationalfonds, wenn dieselben aus dem der Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe unterworfenen Vermögen ausgeschieden werden sollen	550/20
„	Aufhebung der mit inländischen Versicherungsanstalten nach dem Pensionsversicherungsgesetze abgeschlossenen Ersatzverträge	693/20
1923		
1. I.	Letzter Termin für die Einreihung besonders qualifizierter Kanzleikräfte unter die Konzeptshilfsbeamten (Aktuarbeamten) der Hochschulkanzleien	475/20
31. I.	Äußerster Termin für den Umtausch der Hundertkronen-Staatsnoten v. 15. IV. 1919 bei der Hauptanstalt und den Filialen des Bankamtes des Finanzministeriums . . .	599/20
16. III.	Ablauf der Frist, binnen welcher — von gewissen Ausnahmen abgesehen — Ansprüche auf Grund des Gesetzes v. 20. II. 1920 über die Bezüge der Kriegsbeschädigten geltend gemacht werden können	142/20
9. IV.	Ablauf der Geltungsdauer gewisser Begünstigungen nach den §§ 16 und 17 des Gesetzes v. 22. III. 1920 über die bergmännische Aufsuchung und Gewinnung von Erdharzen (Bitumina)	197/20
31. XII.	Außerkrafttreten des Gesetzes v. 11. XII. 1919 über die allgemeine Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen und über die Luxussteuer	658/19
„	Außerkrafttreten der kais. Verordnung v. 10. I. 1917, RGBl. Nr. 14, über Steuer- und Tarifmaßnahmen im Eisenbahnverkehre aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse und des I. Abschnittes des ungarischen Ges.-Art. VI v. J. 1917 über die Eisenbahnkriegssteuer	57/20
„	Desgleichen der einschlägigen Durchführungsverordnungen	58/20
„	Desgleichen der Verordnung des österreichischen Eisenbahnministeriums v. 31. I. 1917, RGBl. Nr. 35, und der Verordnung des ungarischen Handelsministeriums v. 16. III. 1917, Z. 28.100, betreffend den Kriegszuschlag zu den Beförderungspreisen im Güterverkehre	60/20
„	Ablauf der Frist, innerhalb welcher sich in der Slowakei wirkende Lehrer mit einem spätestens bis 31. XII. 1918 erworbenen Lehrdiplom einer besonderen Befähigungsprüfung aus der Unterrichtssprache unterziehen müssen	276/20
„	Äußerster Termin, bis zu welchem Verminderungen des Vermögens um wenigstens ein Drittel eingetreten sein müssen, um bei ernstlicher Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz des Abgabepflichtigen eine Abschreibung an der Vermögensabgabe zu begründen	309/20
1924		
31. XII.	Für die bis zu diesem Tage vorgenommenen Wahlen in das Abgeordnetenhaus gilt die Bedingung der dreijährigen Staatsbürgerschaft für die Wählbarkeit nicht . . .	123/20
„	Letzter Termin, bis zu welchem die Druckkosten für die Kandidatenlisten bei den Wahlen in das Abgeordneten-	

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1924		
	haus von den Parteien nur mit einem Drittel getragen werden, wogegen sie weiterhin die Hälfte tragen müssen (gilt auch für den Senat)	123/20
31. XII.	Desgleichen hinsichtlich der Wahlen der Gauvertretungen und Bezirksausschüsse	330/20
„	Ablauf der Frist, binnen welcher das Ministerium für öffentliche Arbeiten die Elektrizitätsunternehmungen zu bezeichnen hat, die in gemeinnützige umzuwandeln sind .	444/20
„	Ablauf der Frist zur Errichtung einer öffentlichen Bücherei in Gemeinden ohne Volksschule mit mindestens 300 Einwohnern	607/19
1925		
1. I.	Fälligkeit der ersten Rückzahlungsrate des für den Wiederaufbau der durch Überschwemmung vernichteten Häuser der Gemeinde Horní Srní (Felsőszernye) in der Slowakei gewährten Staatsdarlehens	227/20
„	Letzter Termin, bis zu welchem in Karpathorußland Župane ohne Befähigung zum Konzeptsdienste in der politischen Verwaltung und Beamte bei den Behörden der politischen Verwaltung ohne die nach den Bestimmungen der Tschechoslowakischen Republik sonst hiefür geltenden Bedingungen bestellt werden können	476/20
5. III.	Ablauf der Geltungsdauer von Ausnahmen von den Bestimmungen des Sprachengesetzes v. 29. II. 1920, die durch Verordnung im Interesse einer ungestörten Verwaltung getroffen werden	122/20
31. III.	Erlöschen der Ermächtigung der Regierung, wo immer staatliche Polizeibehörden zu errichten	165/20
14. IV.	Letzter Termin, bis zu welchem in der Slowakei Župane ohne Befähigung zum Konzeptsdienste in der politischen Verwaltung und Beamte bei den Behörden der politischen Verwaltung ohne die nach den Bestimmungen der Tschechoslowakischen Republik sonst hiefür geltenden Bedingungen bestellt werden können	210/20
„	Letzter Termin, bis zu welchem in der Slowakei ein Gemeinde- oder Distriktsnotär ohne die im ungarischen Ges.-Art. XX: 1900 vorgeschriebene Befähigung bestellt und bis zu welchem Notäre (eventuell mehrmals nacheinander) vorläufig auf ein Jahr ernannt werden können	211/20
„	Desgleichen in Karpathorußland	71/21
„	Letzter Termin, bis zu welchem für die Verwaltung der Städte mit geordnetem Magistrat in der Slowakei Staatsbeamte ohne die für den Konzeptsdienst der politischen Verwaltung erforderliche Eignung bestellt werden können	233/20
30. IV.	Erlöschen des Rechtes der Regierung, durch Verordnung die Kompetenz der in der Slowakei und in Karpathorußland bestehenden Staatsbehörden des vormaligen ungarischen Staates abzuändern, bzw. diese Behörden mit anderen Behörden zu vereinigen oder aufzulassen sowie ihre Unterstellung anders zu regeln	269/20
„	Letzter Termin für die Anstellung bei den in der Slowakei und in Karpathorußland bestehenden Staatsbehörden des vormaligen ungarischen Staates ohne Erfüllung der im	

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1925	übrigen vorgeschriebenen besonderen Erfordernisse, soweit wenigstens die nach dem ungarischen Rechte für diese Stelle vorgeschriebene sachliche Befähigung vorhanden ist	269/20
30. IV.	Äußerster Termin, bis zu welchem die Regierung durch Verordnung die Sitze und Sprengel der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Gebiete des vormaligen ungarischen Staates ändern und einzelne dieser Behörden vereinigen oder auflassen kann	270/20
6. V.	Inkrafttreten des § 3 des Sparkassengesetzes v. 14. IV. 1920, betreffend den Gebrauch der Bezeichnungen „Sparkasse" und „Sparkassenbuch" für die nicht unter der Garantie der Gemeinde oder des Bezirkes stehenden Sparkassen in Böhmen, Mähren und Schlesien . . .	302/20
30. XII.	Ablauf der Frist für die Ablegung der Autorisationsprüfung seitens der in der Slowakei, in Karpathorußland und im Hultschiner Gebiete ansässigen Privattechniker . .	654/20
1926 1. II.	Erste Verlosung der Staats-Prämienanleihe nach dem Gesetze v. 6. II. 1920	85/20
1928 1. I.	Ablauf des Termines, bis zu welchem für die obligatorische Vornahme der Gemeindewahlen nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung in der Slowakei nicht eine Einwohnerzahl von mehr als 700, sondern von mehr als 1000 maßgebend ist	75/19
31. XII.	Für Wahlen in den Senat, die bis zu diesem Tage vorgenommen werden, gilt die Bedingung der zehnjährigen Staatsbürgerschaft für die Wählbarkeit nicht . . .	124/20
1929 19. II.	Ablauf der Frist zur Vollendung von Neubauten im Festungsrayon der Stadt Königgrätz, denen die Hauszinssteuer- und Umlagenbefreiung zugute kommen soll	204/19
31. XII.	Für Wahlen in das Wahlgericht, die bis zu diesem Tage stattfinden, gilt die Bedingung der zehnjährigen Staatsbürgerschaft für die Wählbarkeit nicht	125/20
„	Ablauf der Frist zur Errichtung einer eigenen öffentlichen Bücherei in Gemeinden ohne Volksschule mit weniger als 300 Einwohnern	607/19
1930 31. XII.	Letzter Termin für die vollständige Ausstattung und definitive Unterbringung der Hochschule für Bodenkultur in Brünn	460/19
1935 1. I.	Außerkrafttreten der strengeren Sonderbestimmungen der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus hinsichtlich der Kandidatenlisten in den Wahlkreisen der Slowakei (gilt auch für den Senat)	123/20
1. IV.	Erste Verlosung der verlosbaren Schuldverschreibungen der IV. Staatsanleihe	417/20
1940 1. I.	Erlöschen des Rechtes der Regierung, in den slowakischen Gauen zu den gewählten Mitgliedern der Gauvertretung weitere Mitglieder für eine bestimmte Wahlperiode (jedoch nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder) zu ernennen	126/20
1960 31. XII.	Äußerster Termin für die Verlosung der Staats-Prämienanleihe nach dem Gesetze v. 6. II. 1920	85/20
1979 31. XII.	Äußerster Termin für die Verlosung der verlosbaren Schuldverschreibungen der IV. Staatsanleihe	417/20
2010 5. V.	Erlöschen der Konzession für die Lokalbahn Schwadowitz—Eipel	440/20

NB! In Nr. 10 auf Seite 333 sind im ersten Fristenkalender in der letzten Spalte die zwei letzten Nummern infolge eines Druckfehlers vertauscht worden; die vorletzte Nummer soll richtig 65, die letzte 100 heißen.

Digitized by Google

Der Rechtsverkehr mit dem Auslande.

1. Mit der Entstehung des tschechoslowakischen Staates wurde die Kontinuität der internationalen Beziehungen auf dem Gebiete des internationalen Privat- und Strafrechtes unterbrochen. In die alten von Österreich abgeschlossenen Verträge und Konventionen ist die Tschsl. Republik nicht ipso jure eingetreten. Einzelne Verträge wurden auf Grund der Friedensverträge notifiziert, so z. B. der Legalisierungsvertrag mit Deutschland vom 25. Feber 1880, RGBl. Nr. 85, auf Grund des Art. 289 des Friedensvertrages von Versailles.

Im folgenden sollen gedrängt der gegenwärtige Stand der Beziehungen zum Auslande in den wichtigsten Belangen des internationalen Rechtsverkehrs skizziert werden.*) Formelle Rechtshilfeverträge mit verschiedenen Staaten, insbesondere mit Deutschland, Italien, Ungarn, Österreich und Polen dürften in kürzester Zeit zum Abschlusse kommen.

Dem Haager Prozeßübereinkommen vom 17. Juli 1905 (in Österreich kundgemacht unter Nr. 60 des RGBl. von 1909) ist die Tschechoslowakische Republik bisher nicht beigetreten. Durch den Beitritt zu diesem Übereinkommen, der wohl auch in absehbarer Zeit erfolgen dürfte, wird eine wesentliche Vereinfachung in den Rechtsbeziehungen zu den Vertragsstaaten, von denen Frankreich während des Krieges die Konvention gekündigt hat, eintreten.

2. Die Korrespondenz (Rechtshilfeersuchen) der Gerichte mit ausländischen Gerichtsbehörden und Zustellungen ins Ausland erfolgen derzeit noch im diplomatischen Wege. Nur mit Österreich besteht auf Grund der im Verordnungsblatte des Justizministeriums Nr. 4 von 1919 mit Erlaß vom 29. März 1919, Z. 3636/19, kundgemachten Übereinkommens direkter Verkehr der beiderseitigen Gerichte (nicht auch der Gerichte mit anderen Behörden). Jedoch sind nur Ersuchen um bloße Zustellungen oder Ersuchen, bei denen der Beschluß (z. B. Beweisbeschluß) nach dem Gesetze vom 29. Feber 1920, Slg. Nr. 122, außer in der Staatssprache auch in deutscher Sprache abgefaßt ist, direkt an das zuständige österreichische Gericht zu senden, weil eine Übersetzung nicht notwendig ist. (Verordnungsblatt 1920, S. 47.) Andere Ersuchsschreiben, die in der Staatssprache zu verfassen sind, sind an das Bundesministerium für Justiz in Wien zu senden, welches die Übersetzung besorgt. Ferner ist der diplomatische Weg nicht einzuhalten bei Zustellungen und Rechtshilfeersuchen an Gerichte in Polen. Diese Zuschriften sind direkt an das Justizministerium zu senden, welches sie an das Justizministerium in Warschau zwecks Weiterleitung an die betreffenden Gerichte übersendet. (Verordnungsblatt des Justiz.-Min., Jahrg. 1920, S. 159.)

Im Verhältnisse zu allen übrigen Staaten, also auch zu Deutschland, ist bei Rechtshilfeersuchen und Zustellungen der diplomatische Weg einzuhalten.

3. Was die Geltendmachung von Forderungen von Ausländern im gerichtlichen Verfahren vor tschechoslowakischen Gerichten betrifft, so ist die Gegenseitigkeit im Sinne des § 33 a.b.G.B. gegenüber Österreich, Polen und Deutschland garantiert. Von Angehörigen anderer Staaten, die bei unseren Gerichten klagen, wird daher die Bestätigung ihrer Regierung verlangt, daß die Staatsangehörigen der Tschechoslowakischen Republik bei Geltendmachung ihrer Forderungen oder anderer Ansprüche in dem Staate, dessen Angehöriger der Kläger ist, keiner Beschränkung unterliegen (Erlaß des Justiz-Min. vom 6. Juli 1920, Z. 15937.)

4. Befreiung von der Verpflichtung zum Erlage der Klagskaution und Erteilung des Armenrechtes. In dieser Hinsicht ist die Gegenseitigkeit verbürgt im Verhältnisse zu Österreich (Vdg.-Bl. 1919, S. 22), Polen (Vdg.-Bl. 1920, S. 11 und 1921, S. 27, Italien (Vdg.-Bl. 1920, S. 93 und 1921, S. 46), Rumänien [Klagskaution] (Vdg.-Bl. 1920, S. 107) und Deutschland**) Vdg.-Bl. 1921, S. 2). Angehörige anderer Staaten

*) Eine ausführliche Darstellung dieser Materie wird nach Abschließung der verschiedenen Rechtshilfeverträge im „Archiv" erscheinen.

**) Siehe die Erklärung des deutschen Reichsjustizministers in der „Deutschen allgemeinen Zeitung" vom 19. Jänner 1921: „Der Ausländervorschuß gegenüber der Tschechoslowakei".

Digitized by Google

die als Kläger auftreten, müssen Klagskautionen erlegen, bzw. den Nachweis der Gegenseitigkeit nach § 57, Z. 1 ZPO., erbringen. Im Verhältnisse zur Schweiz ist die Gegenseitigkeit nicht gegeben, weil die Schweizer Gerichte den Erlag der Klagskaution grundsätzlich nur von den Angehörigen jener Staaten nicht verlangen, welche Mitglieder der Haager Konvention vom 17. Juli 1915 sind (Vdg.-Bl. 1921, S. 46). Das gleiche gilt von Holland. Die Gegenseitigkeit ist nicht oder nur sehr eingeschränkt gegeben im Verhältnisse zu England, da nach den von der tschsl. Gesandtschaft in London eingeholten Informationen tschechoslowakische Staatsbürger, welche außerhalb Großbritanniens leben, zum Erlage der Klagskaution verpflichtet sind (Vdg.-Bl. 1921, S. 27).

5. Exekution auf Grund ausländischer Exekutionstitel. Die Regierungserklärung über die Gegenseitigkeit im Sinne des § 79 EO. ist bisher nur in bezug auf Österreich kundgemacht worden. Daher sind ausländische (ausgenommen österreichische) Urteile und andere Exekutionstitel in der Tschsl. Republik nicht vollstreckbar.

6. Bezüglich Österreich siehe Verordnung vom 19. März 1919, Slg. Nr. 145†) und Mitteilung des Justizministeriums im Verordnungsblatte 1919, S. 159.*)

Verlassenschaften. Betreffend die Abtretung der im Auslande befindlichen beweglichen Verlassenschaft eines tschechoslowakischen Staatsbürgers zur Abhandlung an die tschechoslowakischen Gerichte besteht volle Gegenseitigkeit nur mit Österreich. Verbleibt nämlich im Gebiete von Österreich beweglicher Nachlaß nach einem tschechoslowakischen Staatsbürger, so wird wohl die Verlassenschaftsabhandlung, als auch die Entscheidung über die strittige Erbansprüche den tschechoslowakischen Gerichten überlassen. (Erlaß des Justizministeriums vom 29. März 1919, Zahl 6336/19, Vdg.-Bl. 1919, S 22 und analog Mitteilung des Deutschösterr. Staatsamtes für Justiz im Vdg.-Bl. 1919, Nr. 5, S. 45). Es wurde jedoch festgestellt, daß die österreichischen Gerichte, bevor sie die beweglichen Nachlässe nach den tschechosl. Staatsangehörigen ausfolgen, die Erbgebühr bemessen und abziehen bzw. einen Teil zur Sicherstellung dieser Gebühren zurückbehalten. Die tschechosl. Gerichte wurden deshalb mit Erlaß Z. 17806/21, darauf aufmerksam gemacht, daß mangels einer Vereinbarung mit Österreich im Sinne des § 7 der kais. Vdg. vom 15. September 1915, Nr. 278 RGBl., betreffend die Vermeidung der Doppelbesteuerung der beweglichen Verlassenschaften den hiesigen Erbgebühren auch jene beweglichen Nachlaßvermögen unterliegen, deren Abhandlung und Einantwortung den österreichischen Gerichten überlassen werden.

Sonst ist die Gegenseitigkeit im Sinne des § 23 des Verlassenschaftspatentes teilweise gewährleistet im Verhältnisse zu Frankreich, Dänemark und Norwegen. Diese Staaten folgen den beweglichen Nachlaß eines tschechoslowakischen Staatsbürgers zur Abhandlung an die tschechoslowakischen Gerichte nur dann aus, wenn der Erblasser zur Zeit des Todes nicht seinen ständigen Aufenthalt in dem betreffenden Lande hatte. (Vdgbl. 1921, Nr. 5.)

Im Verhältnisse zu den Vereinigten Staaten von Amerika wird der Artikel XI des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. August 1829, Nr. 2505 J.G.Slg. und Artikel II des Zusatzvertrages vom 8. Mai 1849, RGBl. Nr. 179 ex 1850 weiterhin praktiziert. Es werden daher die in Amerika befindlichen Nachlässe tschechoslowakischer Staatsbürger von den amerikanischen Behörden abgehandelt und die von den tschechoslowakischen Konsulaten in Amerika für die in der Tschechoslowakischen Republik lebenden Erben geschickten Verlassenschaften sind hier keiner neuerlichen Abhandlung zu unterziehen. (Vdg. Bl. 1920, S. 144.)

Das Generalkonsulat der Tschechoslowakischen Republik in New York übernimmt die Vertretung tschechoslowakischer Erben von in Amerika verstorbenen Erblassern, falls ihm eine Vollmacht und die erforderlichen Dokumente über die Verwandtschaft (Stammbaum, Trauschein usw.) eingeschickt wird. Diese Urkunden sind von den zuständigen Behörden zu beglaubigen und vom Ministerium des Äußern und dem amerikanischen Konsulat in Prag zu superlegalisieren. (Vdg. Bl. 1920, S. 73 und 74.)

---

†) Archiv I., Nr. 12, S. 307.

*) Betrifft Zustellung von Zahlungsverboten an in Österreich lebende Drittschuldner.)

Digitized by Google

7. Urkundenwesen. In dieser Hinsicht besteht Gegenseitigkeit nur mit Österreich und mit Deutschland. Im Verkehr mit den übrigen Staaten besteht Legalisierungszwang. (Vdg.-Bl. 1920. S. 110.)

Mit dem Deutschen Reiche ist auch weiterhin, wie schon eingangs erwähnt, der Legalisierungsvertrag vom 25. Feber 1880, RGBl. Nr. 85, in Kraft geblieben.

Im Verhältnisse zu Österreich gilt folgendes: Urkunden, welche in der Tschechoslowakischen Republik als öffentliche angesehen werden, haben auch in Österreich die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und umgekehrt. Urkunden, welche in der Tschechoslowakischen Republik von einer öffentlichen Behörde in den Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet sind oder beglaubigt und mit dem Amtssiegel versehen sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung im Gebiete von Österreich (Vdg.-Bl. 1919. S. 23). Analoge Bestimmungen gelten in Österreich (Vdg.-Bl. des Staatsamtes für Justiz, Jahrgang 1919. Nr. 5. S. 45). Dr. F. G.

Bemerkungen zu dem Gesetze über die Fälligkeit der Steuern.*)

Das vorliegende Gesetz, welches man, um ihm einen verkehrsfähigen Namen zu geben nach seinem hauptsächlichen Inhalte etwa als Steuereintreibungsgesetz bezeichnen könnte, regelt in 5 Abschnitten folgende Gegenstände: 1. Die Einzahlungstermine (§§ 1—3): 2. die Eintreibung der Steuern und Zuschläge, sowie die Verzugszinsen von Steuern und Zuschlägen (§§ 4 und 5): 3. die Vergütungszinsen von Steuern und Zuschlägen (§§ 6—11): 4. Verzugs- und Vergütungszinsen von unmittelbaren Gebühren, sowie von der Umsatz- und Luxussteuer (§§ 12—15) und enthält schließlich 5. die Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 16—18).

I. Die Einzahlungstermine.

Angefangen vom 1. April l. J. sind die direkten Staatssteuern samt den Staatszuschlägen, den Zuschlägen der autonomen Körperschaften und samt den zu den direkten Steuern eingehobenen Beiträgen in der Regel in vier gleichen Raten im vorhinein, und zwar am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres fällig. Diese Bestimmung bedeutet insofern einen Fortschritt, als nach dem bisherigen Rechtszustande in Böhmen, Mähren und Schlesien die einzelnen direkten Steuern an den verschiedensten Terminen fällig waren, wodurch sowohl für den Steuerträger als auch für die Behörden eine große Unübersichtlichkeit entstand. Dagegen waren in der Slowakei und in Karpathorußland bereits durch den ungarischen Gesetzartikel XI aus dem Jahre 1909 einheitliche Fälligkeitstermine eingeführt worden: alle diese Besonderheiten werden nun aufgehoben, ein einheitlicher Rechtszustand für das gesamte Gebiet der Tschechoslowakischen Republik wird hergestellt.

Von dieser allgemeinen Grundregel werden aus leicht verständlichen Gründen zunächst einige bereits schon jetzt geltende Ausnahmen aufrecht erhalten: sie betreffen die Erwerbssteuer von Hausier- und Wandergewerben, die im Wege des Abzuges eingehobene Renten- und Einkommensteuer, die Tantiemenabgabe, die Vermögensabgabe und die Vermögenszuwachsabgabe, sowie die Kriegsgewinnsteuer bzw. Kriegssteuer. Bezüglich der letzteren ist hervorzuheben, daß nur die Kriegssteuer von den Mehrerträgnissen bzw. dem Mehreinkommen des Jahres 1919 in zwei gleichen Raten fällig ist, nämlich die erste Hälfte binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages, die zweite Hälfte binnen weiteren drei Monaten (Gesetz vom 30. Jänner 1920. Slg. Nr. 79): die Kriegsgewinnsteuer bzw. Kriegssteuer für die früheren Jahre dagegen ist nach dem Gesetze vom 24. Jänner 1919. Slg. Nr. 43. auf einmal zahlbar, nämlich binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages.

Zu diesen Fällen kommt nun über eine Anregung des Budgetausschusses noch die allgemeine Erwerbssteuer, wenn sie für das ganze Jahr nicht mehr als

*) Archiv III., Nr. 7. S. 262.

Digitized by Google

50 K beträgt, alle Zuschläge mit eingerechnet; sie ist künftighin auf einmal am 1. Juli eines jeden Jahres fällig.

Solange die Steuern oder die Zuschläge und Beiträge der autonomen Körperschaften für das laufende Steuerjahr nicht vorgeschrieben sind, ist der Steuerträger nach § 3 verpflichtet, sie nach der letzten Vorschreibung zu entrichten, sofern sich nicht etwa aus dem die betreffenden Steuern regelnden Gesetze etwas anderes ergibt. Die Verpflichtung zu Abschlagszahlungen in der Höhe der Vorjahrsgebühr, bisher im § 5 des Gesetzes vom 9. März 1870, RGBl. Nr. 23, geregelt, wird also nicht nur in vollem Umfange aufrecht erhalten, sondern auch auf die autonomen Zuschläge und Beiträge ausgedehnt.

Dagegen nun, daß die Zuschläge der Selbstverwaltungskörper die gleiche Behandlung erfahren, wie die staatlichen Steuern, ist nichts einzuwenden, wohl aber dagegen, daß man die Verpflichtung zu Abschlagszahlungen in der Höhe der letzten Vorschreibung wiederum einführt, ohne dem Steuerträger irgend eine Möglichkeit offen zu lassen, sich dieser Verpflichtung durch Geltendmachung der wirklichen, im laufenden Jahre zu seinem Nachteile geänderten Betriebs- und Einkommensverhältnisse zu entziehen. Bekanntlich sind ja die Erträgnisse des Jahres 1920 bei einer großen Anzahl der wichtigsten Steuerträger, vor allem der Industrie, gegenüber denen des gewinnreichen Jahres 1919, sowie der früheren Jahre, ganz bedeutend zurückgegangen; die Steuerträger sind daher vielfach entweder gar nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten imstande, die Steuern in dem für das Vorjahr vorgeschriebenen hohen Ausmaße zu bezahlen; und selbst wenn sie die Mittel dazu aufbringen, so sind es Zahlungen, die der Fiskus infolge der nachträglichen endgültigen Bemessung, die in den genannten Fällen niedriger ausfallen muß, als die zuletzt vorhergegangenen, zum Teile wieder zurückerstatten muß. Außer diesem sind noch zwei weitere Umstände zu berücksichtigen, die die Lage des Steuerzahlers noch mehr erschweren: einmal nämlich muß er, wenn er die Vierteljahrstermine versäumt, 10% Verzugszinsen entrichten, von denen er in der Regel auch durch Gewährung einer Stundung seiner Steuerschuld nicht losgesprochen wird; sodann wird ihm bei Überzahlungen, die er auf Grund des § 3 geleistet hat, eine Entschädigung in Form von Vergütungszinsen nicht gewährt, denn solche sind nach dem § 7 des vorliegenden Gesetzes, der den geltenden Rechtszustand (§ 2 der kais. Verordnung vom 16. Juli 1904, R. G. Bl. Nr. 79) im wesentlichen neuerlich fixiert, nur von nicht rechtsbeständig vereinnahmten Zahlungen zulässig. Die nach der Vorjahrsgebühr geleisteten Zahlungen haben aber — nach der bisherigen Praxis, für deren Aufhebung sich ein Anhaltspunkt in dem vorliegenden neuen Gesetze nicht finden läßt — bis zur erfolgten Vorschreibung für das gegenständliche Steuerjahr als rechtsbeständig vereinnahmt zu gelten. Eine Ausnahme hinsichtlich der Zulässigkeit von Vergütungszinsen besteht nur bei den Abschlagszahlungen, die auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1921, Slg. Nr. 123, auf die allgemeine Erwerbsteuer für das Jahr 1921 geleistet werden, wie ich bei Besprechung dieses Gesetzes im „Prager Archiv", Nummer 8 d. l. J. gezeigt habe.

Einen Ausweg aus dieser Lage bietet auch die Möglichkeit einer vorläufigen Bemessung (Regierungsverordnung vom 3. September 1920, Slg. Nr. 503) nur in ganz beschränktem Maße, zumal sie auf die Einkommensteuer für das Steuerjahr 1920 und auf die Kriegssteuer physischer Personen für das Jahr 1919 sowie die vorhergegangenen Jahre beschränkt ist.

Es wird daher anzustreben sein, eine Novelle oder eine Durchführungsverordnung auf Grund des § 18, Absatz 2, durchzusetzen, die es dem Steuerzahler ermöglicht, binnen einer ausreichend zu bemessenden Frist geltend zu machen, daß sich die für die Steuerbemessung maßgebenden Verhältnisse wesentlich zu seinen Ungunsten geändert haben und sich auf diese Weise von der Verpflichtung zur Bezahlung nach der Vorjahrsgebühr zu befreien, die ferner für den Fall, daß gleichwohl Überzahlungen auf Grund der Verpflichtung des § 3 geleistet wurden, Vergütungszinsen gewährt.

Solange ein solches Gesetz nicht erschienen ist, wird man sich mit Steuerstundungsgesuchen behelfen müssen, in denen man auf die erwähnten Tatsachen hinweist und insbesondere auch die Nachsicht der Verzugszinsen ver-

Digitized by Google

langt, soweit sie auf Beträge entfallen würden, die auf Grund der endgültigen Bemessung rückerstattet werden müßten.

Die Verpflichtung, die Steuer nach der Höhe der letzten Vorschreibung zu bezahlen, besteht dann nicht, wenn sich aus dem die betreffende Steuer regelnden Gesetze etwas anderes ergibt (§ 3): das ist der Fall bei der Rentensteuer, die nach § 133 des Personalsteuergesetzes im Wege des Abzuges eingehoben wird, bei der Steuer von Zinsen der bei Geldinstituten angelegten Kapitalien in der Slowakei und in Karpathorußland, bei der Tantiemenabgabe, ferner bei der Erwerbsteuer vom Hausier- und Wandergewerbe, bei der Militärtaxe, bei den Steuern von Pensionsablösungen und von Abfindungen, bei der Waffensteuer, bei der Jagdsteuer, bei der Gewinnsteuer, bei der Kriegsgewinnsteuer bzw. Kriegssteuer und bei der Vermögensabgabe und der Vermögenszuwachsabgabe.

Im Anschlusse an die behandelte Bestimmung wird im § 3 verfügt, daß eine allfällige Erhöhung hinsichtlich der im Zeitpunkte der Zustellung des Zahlungsauftrages bereits abgelaufenen Einzahlungstermine binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages zu begleichen ist, und daß diese Bestimmung sinngemäß auch für Nachtragsvorschreibungen zu gelten habe. Auch diese Vorschrift ist geeignet, zu den allerschwersten Härten und Ungerechtigkeiten zu führen. Man weiß, wie sehr unsere Steuerbehörden mit den Bemessungen der direkten Steuern im Rückstande sind und wie infolgedessen den Steuerträgern zu gleicher Zeit eine Reihe von Zahlungsaufträgen zugestellt wird, die die Vorschreibungen sowohl für mehrere Steuergattungen (Einkommensteuer, Erwerbsteuer, Kriegssteuer), sowie für mehrere Jahre (meist von 1918 angefangen) enthalten; ungeheure Summen kommen auf diese Weise, wie die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, zusammen, die selbst das bestfundierte Unternehmen unmöglich in der kurzen Frist von 30 Tagen aufbringen kann. Eine Abänderung wird daher auch hier angestrebt. Gegenwärtig bietet auch für diesen Fall bloß ein Gesuch um Stundung der Steuern das einzige, wenn auch sehr unsichere und sehr unvollkommene Hilfsmittel.

Einen Fortschritt bedeutet es, daß — über Anregung des Budgetausschusses — die Steuerämter verpflichtet sind, dem Steuerzahler seine Schuldigkeit in ein besonderes Steuerbüchel einzutragen.

II. Eintreibung der Steuern und der Zuschläge sowie Verzugszinsen von denselben.

Die Neuerungen, welche dieser Abschnitt bringt, sind folgende:

1. Die Vorschriften über die Eintreibung der Steuern sowie über die Verzugszinsen gelten von nun an einheitlich sowohl für die Staatssteuern, wie für die Zuschläge und Beiträge der autonomen Körperschaften, während bisher die Verzugszinsenpflicht sowohl für die einzelnen Gebiete, wie auch für die einzelnen Steuergattungen verschieden geregelt war.

2. Die Verzugszinsenpflicht sowie die Exequierbarkeit treten von nun an am gleichen Tage ein, nämlich 6 Wochen nach dem Fälligkeitstage, während bisher (§§ 1 und 4 des Gesetzes vom 9. März 1870, RGBl. Nr. 23), die erstere vierzehn Tage nach Ablauf des Einzahlungstermines entstand und die letztere erst um zwei weitere Wochen später. Es ist also richtig, daß, wie der Motivenbericht ausführt, die Exequierbarkeit der Rückstände vom neuen Gesetze um zwei Wochen, die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen um vier Wochen hinausgeschoben wird, so daß der Steuerpflichtige bei Entrichtung der Steuer am letzten Tage der sechswöchentlichen Frist gegen den bisherigen Stand die Verzugszinsen für vier Wochen erspart.

3. Dieser Umstand kann aber keineswegs, wie der Motivenbericht will, die gewaltige Erhöhung von dem bisherigen Satze von 4.745% (nach dem Gesetze vom 23. Jänner 1892, RGBl. Nr. 26) auf 10% rechtfertigen; zur Ermäßigung dieses Satzes wird die Regierung im § 16 ermächtigt.

4. Die Verzugszinsenpflicht wird — mit Ausnahme des Falles des § 4, Absatz 3 — wie bisher an einen Mindestbetrag der Steuerschuldigkeit gebunden, der auf 500 K hinaufgesetzt wird, hiebei werden aber nicht wie bisher die Rückstände jeder einzelnen Steuergattung ohne die autonomen Zuschläge im betreffenden Steuerbezirke zugrunde gelegt, sondern die Gesamtschuldigkeit an allen erwähnten Abgaben, also alle Steuer-

Digitized by Google

gattungen zusammengenommen einschließlich der autonomen Zuschläge, und zwar eingeschränkt auf die Steuergemeinde.

5. Die Verzugszinsen werden von nun ab vom Tage der Fälligkeit und nicht mehr erst von dem darauffolgenden Tage berechnet.

Im § 4 fällt es auf, daß die Zulässigkeit der zwangsweisen Einbringung nicht wie bisher (§ 4 des Gesetzes vom 9. März 1870, RGBl. Nr. 73) an die Voraussetzung geknüpft ist, daß ein von der Behörde für begründet erkanntes Gesuch um Steuernachlaß oder Steuernachwartung nicht vorliegt. Man kann wohl erwarten, daß diese Abweichung eine meritorische Änderung des bisherigen Rechtszustandes nicht bedeutet: die Durchführungsverordnung hätte diesen übersehenen Passus nachzutragen und könnte dies ohne Bedenken tun.

Alle diese Neuerungen zielen auf eine raschere Bezahlung der schuldigen Abgaben, sowie auf eine leichtere Berechnung der Verzugszinsen hin. Diesen Zwecken dient nach der Versicherung des Motivenberichtes auch die Bestimmung des § 5, wonach die Verzugszinsen in der Regel in die Staatskassa fließen, und zwar auch insofern, als sie auf Beträge entfallen, die nicht dem Staate, sondern den Selbstverwaltungskörpern geschuldet werden: nur in den Städten mit eigenem Statut und in der Slowakei und Karpathorußland in Städten mit geordnetem Magistrate oder mit Munizipalrecht fließen sie in die Stadtkassa, wenn diese Städte im übertragenen Wirkungskreise die Einhebung der direkten Steuern durch ihre Steuerämter besorgen. (Das Gegenstück hiezu bildet § 11.) Im engsten Zusammenhange mit dieser Regelung steht eine Verfügung des Finanzministeriums vom 30. November v. J., wonach vom 1. Jänner 1921 angefangen die individuelle Einhebung aller Abgaben, auch der autonomen Zuschläge, den staatlichen Steuerämtern übertragen wird und, soweit Böhmen in Betracht kommt, nur den Städten mit eigenem Statut die Einhebung im bisherigen Umfange belassen wird. Aber auch dieser Umstand soll nicht mehr von langer Dauer sein, denn, wie der Motivenbericht ankündigt, besteht bei der Finanzverwaltung die Absicht, die Einhebung der Steuern und Zuschläge mit der Zeit auch in jenen Städten, die ein Statut besitzen, an die staatlichen Steuerämter zu übertragen. Daß diese Art, die Frage der Steuer- und Verzugszinseneinhebung zu lösen, selbst vom rein wirtschaftlichen Standpunkte keineswegs einwandfrei ist — die Frage der Autonomie der Gemeinden soll nicht erörtert werden — hat schon der Budgetausschuß empfunden, und deshalb eine Resolution vorgeschlagen, des Inhaltes, daß die Finanzverwaltung am Ende eines jeden Jahres den Gemeinden und den übrigen Selbstverwaltungskörpern aus dem Erträgnisse der Verzugszinsen als Entschädigung einen gewissen Betrag überweisen soll.

Der im § 4, letzter Absatz, zitierte § 63, Punkt 7, Absatz 2 des Vermögensabgabegesetzes setzt das Ausmaß der Verzugszinsen für die Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe mit 10% fest; die ebenda zitierte Regierungsverordnung vom 25. Juni 1920, Slg. Nr. 424, regelt die Fassung des Vermögensabgabegesetzes für die Slowakei und Karpathorußland und enthält die gleiche Bestimmung.

III. Vergütungszinsen von Steuern und Zuschlägen.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes stellen sich im wesentlichen als eine mit geringen stilistischen Änderungen verbundene Wiederaufnahme der kais. Verordnung vom 16. Juli 1904, RGBl. Nr. 79, dar. Die wirklichen Neuerungen beziehen sich auf folgende Punkte:

1. Das Ausmaß der Vergütungszinsen wird auf 10% erhöht. Zur Herabsetzung ist der Finanzminister laut § 16 ermächtigt.

2. Vergütungszinsen werden eingeführt für alle autonomen Zuschläge und Beiträge.

3. Das Institut der Vergütungszinsen wird allgemein auf die Slowakei und Karpathorußland ausgedehnt.

4. Die Vergütungszinsen von Steuerstrafen werden aufgehoben mit der nicht ganz einwandfreien Begründung, daß, da sich Verzugszinsen von Steuerstrafen juristisch nicht gut begründen ließen, auch die bisher zulässigen Vergütungszinsen von solchen nicht zu rechtfertigen seien.

5. Während bisher die Erstattung von Vergütungszinsen von einem Parteibegehren abhängig war, findet sie jetzt von Amts wegen statt. (§ 6 . . . . „sind"

Digitized by Google

. . . . . zu vergüten"), eine Neuerung, die der Budgetausschuß in die Vorlage eingefügt hat.

§ 6 gewährt Vergütungszinsen von Steuerbeträgen, die nicht rechtsbeständig vereinnahmt und die bar zurückersetzt wurden oder nach den geltenden Vorschriften an dem Tage, an dem der Steuerpflichtige von der Abschreibung verständigt wurde, hätten bar zurückersetzt werden können, während die kais. Verordnung vom 16. Juli 1904, Nr. 79 RGBl., im § 1 nur von nicht rechtsbeständig vereinnahmten und daher bar zurückersetzten Steuerbeträgen spricht; gleichwohl bedeutet die neue Fassung keine meritorische Neuerung, da die Praxis schon bisher Vergütungszinsen auch dann zuließ, wenn eine Barrückvergütung zwar nicht tatsächlich erfolgte, aber der überzahlte Betrag im Zeitpunkte der Zustellung der Abschreibungsverordnung zur Barrückvergütung geeignet war.

Die im 3. Absatze des § 7 aufrechterhaltene Bestimmung des § 24, Absatz 7 des ungarischen Gesetzartikels XXIX aus dem Jahre 1916 besagt, daß der Partei, welche eine Sicherstellung für die Kriegsgewinnsteuer erlegt hat, der überzahlte Betrag samt 5%igen Vergütungszinsen zurückzuerstatten ist.

§ 55, Absatz 6 des Gesetzes über die Vermögensabgabe und mit ihm übereinstimmend die für die Slowakei und Karpathorußland geltende Fassung des Abgabegesetzes erklärt freiwillige Abstattungen der Abgabe vor Fälligkeit, und zwar auch vor Zustellung des Zahlungsauftrages, für zulässig; dem Zahler werden dann von dem abgestatteten Betrage für die Zeit vom Tage der Zahlung bis zum Fälligkeitstermine 6% Zinsen vergütet, welchen Zinsfuß der Finanzminister je nach dem Stande des geltenden Marktes bis zu 10% erhöhen kann; von dieser Ermächtigung wurde vor einiger Zeit Gebrauch gemacht, der Zinsensatz vorläufig mit 10 vom Hundert festgesetzt. (Regierungsverordnung vom 30. März 1921, Slg. Nr. 141, gültig ab 9. April 1921.)

IV. Verzugs- und Vergütungszinsen von unmittelbaren Gebühren.

Das Ausmaß der Verzugszinsen, das zunächst (Verordnung vom 6. April 1856, RGBl. Nr. 50) von den unmittelbaren Gebühren und vom Gebührenäquivalent 5%, dann (Gesetz vom 8. März 1876, RGBl. Nr. 26) 6% betrug und gegenwärtig (seit dem Gesetze vom 23. Jänner 1892, RGBl. Nr. 26) mit 5 vom Hundert festgesetzt war, wird gleichfalls auf 10% hinaufgesetzt; dieser Satz gilt auch für die Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen, von der Fahrkarten-, Gepäcks- und Frachtsteuer, sowie für die Umsatz- und für die Luxussteuer.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Den 10%igen Satz ist die Regierung ermächtigt, im Verordnungswege herabzusetzen; ferner kann der Finanzminister für die Übergangszeit Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes bewilligen.

Diese beiden Bestimmungen der §§ 16 und 18 könnten bei einigem guten Willen die Handhabe bieten, wenigstens für die nächste Zeit, die wichtigsten Beschwerdepunkte, wie sie hier aufgezeigt wurden, kurzerhand aus der Welt zu schaffen.

Das Gesetz hat mit 1. April l. J. Wirksamkeit erlangt, an welchem Tage alle bisherigen Gesetze und Vorschriften, die mit ihm in Widerspruche stehen, außer Kraft treten, sofern sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten wurden, wie es beispielsweise in den §§ 1 und 3 geschieht. Dr. Oswald (Reichenberg).

Voraussetzung für die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 381, Absatz 2, E.-O.

(Entsch. des Obersten Gerichtes vom 20. Juli 1920, G.Z.R. I 462/20/1.)

Zwischen der Unfall- und Haftpflicht-Aktien-Gesellschaft „Kosmos" in Wien und dem „Zentralverbande der Angestellten der Versicherungsanstalten in Prag" kam es zu Differenzen und da wurden am 1. und 15. Mai 1920 in einigen tschechischen Tageszeitungen und einer deutschen Zeitschrift bezahlte, nicht unterschriebene Inserate folgenden Wortlautes veröffentlicht: „Bevor Sie sich bei der Versicherungsgesellschaft „Kosmos" versichern lassen, wenden Sie sich an den Zentralverband der Angestellten der Versicherungsanstalten in Prag II., Marien-

Digitized by Google

gasse [illegible] Informationen bezüglich der bei dieser Gesellschaft herrschenden Verhältnisse."

Die Versicherungsgesellschaft „Kosmos" beantragte die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung gegen den betreffenden Zentralverband durch ein Verbot, durch Inserate, Plakate oder durch andere Druckschriften eine Warnung des erwähnten oder eines ähnlichen Inhaltes zu veröffentlichen. Bei der Vernehmung bestritt der Gegner seine Beteiligung an der Veröffentlichung der betreffenden Inserate. Das erste Gericht wies den Antrag auf Bewilligung einer einstweiligen Verfügung ab.

Der Rekursrichter bewilligte die beantragte einstweilige Verfügung und machte sie von dem Erlag einer Sicherheit abhängig. Begründung: Im gegebenen Falle handelt es sich um die Bewilligung einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung einer anderen als einer Geldforderung gemäß § 381, Absatz 2, E.-O. Der Erstrichter hat den Antrag aus dem Grunde abgewiesen, weil die Antragstellerin nicht bescheinigt hat, daß gerade die Gegenpartei die vorliegenden Inserate veröffentlicht hatte und daraus leitet er ab, daß die Antragstellerin auch nicht den Anspruch auf Schadenersatz im Sinne des § 1330, Abs. 2 a.b.G.B. und dessen Gefährdung durch die Gegenpartei bescheinigt hat. Der Rekursrichter teilt diese Ansicht nicht. Zur Bewilligung einer einstweiligen Verfügung genügt es, wenn der Antragsteller die Umstände bescheinigt, aus denen geschlossen werden kann, daß ihm ein Anspruch gegen den Gegner zusteht, zu dessen Sicherstellung die Erlassung der einstweiligen Verfügung beantragt wird. Auch der Erstrichter leitet richtig ab und das Rekursgericht teilt seine Ansicht, daß mit Rücksicht darauf, daß der Inhalt der Inserate so allgemein ist, daß der der Sache unkundige Leser nicht vermuten könnte, daß es sich hier um einen Lohnstreit zwischen der antragstellenden Partei und ihren Angestellten handelt, sondern, daß er dafür halten könnte, daß man vor einer Versicherung bei der Antragstellerin warnt, weil dort nicht alles in Ordnung ist, und daß infolgedessen durch diese Inserate die Antragstellerin geschädigt werden könnte.

Daraus, daß die erwähnten Inserate an demselben Tage in vier tschechischen und vier Tage später in einer deutschen Zeitschrift, also fast gleichzeitig veröffentlicht wurden, ferner, daß, wie durch die vorgelegten Zeitungen bescheinigt wurde, die Inserate fast gleichen Wortlaut haben, teuer sind, und daß in ihnen der betreffende Verband als jenes Organ bezeichnet ist, welches weitere Informationen erteilt, läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit schließen, daß gerade dieser „Verband" der Verbreiter dieser bezahlten Inserate ist.

Das Gesetz verlangt nur eine Bescheinigung, keinesfalls die Durchführung eines genauen Beweises über die Existenz des Anspruches, zu dessen Sicherstellung die einstweilige Verfügung bewilligt wird und diesem Verlangen hat die Antragstellerin durch die Vorlage der betreffenden Zeitungen, in welchen die Inserate veröffentlicht sind, entsprochen. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß diese Bescheinigung nicht hinreichend ist, wurde gemäß § 390 E.-O. der Vollzug der einstweiligen Verfügung von dem Erlage einer Sicherheit zu Gericht abhängig gemacht.

Auch aus dem Charakter der Sache selbst und aus dem, was die Antragstellerin in ihrem Antrage anführt, geht hervor, daß die beantragte Verfügung notwendig ist, damit ein drohender Schaden abgewendet werde, denn es ist sicher, daß durch die weitere Verbreitung dieser Inserate der Antragstellerin wirklich ein unwiederbringlicher Schade droht, denn die Leser könnten mit Recht daraus, daß diese Inserate ungestört weiter veröffentlicht werden, ohne daß die Antragstellerin sich dagegen gewehrt hat, schließen, daß wirklich in der Geschäftsführung der Versicherungsgesellschaft etwas nicht in Ordnung ist, was eine solche Warnung durch das Inserat rechtfertigt, wodurch allerdings die Antragstellerin einen bedeutenden Vermögensnachteil hätte, deshalb bedarf dieser Umstand — als offenbar — keiner weiteren Bescheinigung.

Das Oberste Gericht bestätigte: Der Antragstellerin als Versicherungsgesellschaft ist an dem Vertrauen der öffentlichen Kreise gelegen, insbesondere derer, welche eine Versicherung ihrer Interessen suchen. Der Inhalt des Inserates ist geeignet, dieses Vertrauen abzuschwächen, Interessenten von der Versicherungsgesellschaft abzubringen, auf deren Verhältnisse öffentlich aufmerksam gemacht wird, also die Versicherungsgesellschaft materiell zu schädi-

Digitized by Google

gen. Jedes weitere Inserieren kann diese Gefahr erhöhen und einen unwiederbringlichen Schaden herbeiführen. Das Inserat enthält eine Aufforderung an die Öffentlichkeit, sich wegen Informationen bezüglich der bei der Gesellschaft herrschenden Verhältnisse an den Zentralverband zu wenden. Es ist daher wahrscheinlich, daß die Inserate von dem Verbande ausgehen. Die Bescheinigung in dieser Richtung ist jedoch nicht ausreichend und es wurde die Bewilligung der einstweiligen Verfügung mit Recht von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht.

Rechtssätze aus gebührenrechtlichen Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichtes. *)

T. P. 55. Die Einlage des Eigentümers der Firma, der einen stillen Gesellschafter in die Firma mit einer bestimmten Einlage aufgenommen hat, ist als bedungene Gesellschaftseinlage anzusehen; denn wenn im Gesellschaftsvertrage von Vermögenswerten des Firmaeigentümers gesprochen wird, die im Geschäfte investiert sind, und wenn weiters normiert wird, daß diese Werte und die Einlage des stillen Gesellschafters mit 4% zu verzinsen seien, worauf Gewinn und Verlust zu berechnen sei, so geht daraus hervor, daß der Firmaeigentümer die erwähnten Vermögenswerte zu Zwecken des gesellschaftlichen Unternehmens verbindlich gewidmet hat, und daß es sich bei ihm ebenso um eine bedungene Einlage handle, wie beim stillen Gesellschafter (Erk. vom 13. XII. 1920, Z. 11310.)

Wenn einer von mehreren öffentlichen Gesellschaftern seinen Gesellschaftsanteil einer dritten Person abtritt und letztere mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter gleichzeitig an seine Stelle in die Gesellschaft unter Belassung des abgetretenen Anteiles in ihr als Einlage eingetreten ist, so ist sie verpflichtet, neben der Gebühr von der Übertragungsurkunde (Tarifpost 32 des Geb.-Ges.) noch die Gebühr von der Urkunde über den Gesellschaftsvertrag (Tarifpost 55 B. c. Geb.-Ges.) zu entrichten, weil diese dritte Person Gesellschafter nicht schon durch die Abtretung der Gesellschaftseinlage, sondern durch den Vertrag zwischen ihr und den übrigen öffentlichen Gesellschaftern geworden ist. (Erk. vom 4. IV. 1921, Z. 5979/20. Siehe Budw. 5656, 8117, 9999, 11544; anders: 5040, 7822.)

a) Auch wenn die Erben auf Grund des letzten Willens des Erblassers dessen Geschäftsunternehmen als öffentliche Gesellschafter weiterbetreiben, liegt eine doppelte Vermögensübertragung vor, nämlich vom Erblasser auf die Erben und von ihnen auf die öffentliche Gesellschaft, weshalb sowohl die Erbgebühren, wie auch die Gebühr von der Einbringung des geerbten Vermögens in die Gesellschaft nach Tarifpost 55 des Ges. vom 13. XII. 1862 RGBl. Nr. 89 zu entrichten sind. — b) Nach Anmerkung 2 zu dieser Tarifpost wird die Anmeldung der offenen Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister als die Rechtsurkunde über diese Gesellschaft angesehen, auch wenn die Gesellschaft weder durch schriftlichen noch durch mündlichen Vertrag, sondern nur stillschweigend durch konkludente Handlungen zustande gekommen ist. (Art. 85 H. G.) (Erk. vom 1. IV. 1921, Z. 3804. Siehe Budw. 9845 und 11800.)

T. P. 32, 110. Wenn einer von mehreren öffentlichen Gesellschaftern seinen Gesellschaftsanteil mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter einer dritten Person abgetreten hat und in der Übertragungsurkunde auf die Gesellschaftsrechte verzichtet hat, so bildet dieser Verzicht nur einen Bestandteil und eine notwendige Konsequenz der Übertragung des Anteiles und kann nicht neben der Gebühr von der Übertragungsurkunde (Tarifpost 32 Geb. Ges.) noch einer besonderen Gebühr von der Verzichtleistung auf die abgetretenen Rechte (Tarifpost 110) unterzogen werden. (Erk. vom 4. IV. 1921, Z. 5979.)

T. P. 101 I A—n. Die Erklärung des Schuldners, daß die Kredithypothek durch tatsächliche Forderungen erschöpft ist, unterliegt als Schuldanerkennung der Gebühr nach Tarifpost 101 I A—n. (Erk. vom 7. IV. 1921, Z. 3994. — S. Budw. 4035, 7240).

*) Siehe Nr. 7 des laufenden Jahrg. des „Pr. A." S. 275.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang III. PRAG, 20. Juni 1921. Nummer 12 (Bogen 165-167.)

Finanzielle Förderung der Baubewegung.

(Regierungsverordnung vom 21. Mai 1921, Slg. Nr. 191. — Kundgemacht am am 28. Mai 1921.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1921, Slg. Nr. 100, wird verordnet:

I. Bauten, für die eine finanzielle Unterstützung gewährt werden kann.

§ 1. Eine finanzielle Unterstützung nach dem Gesetze vom 11. März 1921, Nr. 100 (1.) Slg. d. G. u. V., das in folgendem mit den Worten „Gesetz über die Baubewegung" oder kurz mit dem Worte „Gesetz" angeführt wird, kann nur für Neu- und Umbauten, wenn sie den Erfordernissen der Kleinwohnungshäuser entsprechen, und für Zu- und Aufbauten von Wohnhäusern, wenn in ihnen Wohnungen errichtet werden, gewährt werden. (2.) *)

Für einen Neubau an Stelle eines nach Kundmachung dieser Verordnung niedergerissenen Baues kann eine Unterstützung nur dann gewährt werden, wenn die Abtragung der Baulichkeit aus bau- oder gesundheitspolizeilichen Gründen geboten war oder durch die politische Landesbehörde genehmigt wurde.

Die Zerstörung eines Hauses durch ein Elementarereignis, wie Feuer, Hochwasser, Bodenrutschung oder ähnliche Ereignisse, oder seine Abtragung infolge solcher Ereignisse ist der Abtragung aus bau- oder gesundheitspolizeilichen Gründen gleichzuhalten. (3.)

§ 2. Als Kleinwohnungshaus ist ein Haus anzusehen, bei dem von der Bodenfläche aller bewohnbaren Räume und der zu Geschäfts-, gewerblichen oder anderen Zwecken gewidmeten Räume — ohne Hinzurechnung der Bodenfläche von Kleinbetriebsstätten (§ 5) — wenigstens zwei Drittel auf Kleinwohnungen (1.) entfallen.

Die Wohnungen und übrigen Räume im Hause müssen ihrer Größe und Ausstattung nach den Bedürfnissen, für die sie bestimmt sind, angemessen sein.

Kleinwohnungshäuser können Eigenhäuser und Mietwohnhäuser, Ledigenheime oder Schlafhäuser sein.

Eigenhaus heißt im folgenden ein Haus von einer oder von zwei Kleinwohnungen, von welchen eine der Hauseigentümer oder ein Mieter, welcher Anwärter auf das Eigentumsrecht an dem Hause ist, bewohnt. (2.)

Unter Mietwohnhäusern sind die übrigen Häuser mit einer oder mehreren aus einem oder mehreren Wohnräumen (3.) bestehenden Wohnungen unter eigenem Gesperr zu verstehen. (4.)

Unter Ledigenheimen sind Gebäude zu verstehen, in denen einzelne Personen abgesonderte Wohnräume bewohnen. (5.)

*) Die im Gesetzestexte in Klammern eingefügten Ziffern weisen auf die entsprechenden Noten der im „Prager Archiv" anhangsweise folgenden Erläuterungen hin.

Digitized by Google

Unter Schlafhäusern sind Gebäude zu verstehen, in denen einzelstehende Personen in gemeinschaftlichen, mit der erforderlichen Zahl von Einzellagerstätten ausgestatteten Schlafsälen übernachten. (6.)

§ 3. Als Kleinwohnungen sind baulich in sich abgeschlossene Wohnungen anzusehen, bei denen die Bodenfläche der bewohnbaren Räume nicht mehr als 80 m² umfaßt.

Kleinwohnungen gelten nur dann als baulich in sich abgeschlossen, wenn sie von anderen Wohnungen oder anderen Räumlichkeiten derart abgesondert sind, daß die Absonderung nur durch Vornahme baulicher Veränderungen behoben werden kann.

In einem aus einer oder zwei Wohnungen bestehenden Hause muß jede Wohnung und in einem aus mehreren Wohnungen bestehenden Hause muß die Mehrzahl der Wohnungen sich wenigstens aus Zimmer und Küche mit einer bewohnbaren Fläche von mindestens 35 m² unter eigenem Gesperr zusammensetzen. (1.)

Die Bodenfläche einer aus einem Wohnraume bestehenden Wohnung muß ohne Hinzurechnung der durch einen Küchenherd in Anspruch genommenen Fläche mindestens 16 m² betragen.

§ 4. Als Wohnräume in einem Eigenhause oder Mietwohnhause sind Räume anzusehen, die zu Wohnzwecken benützt werden oder benützt werden können, wie Wohnzimmer, Wohnkammern (Kabinette), bewohnbare Küchen und Erkerräume, die Teile von Wohnräumen sind, keineswegs aber Nebenräume, wie Vorzimmer, Speisen, Badezimmer, unbewohnbare Küchen und sonstiges Zubehör, Veranden und ähnliche Räume.

Wohnräume werden nicht zu unbewohnbaren Räumen, wenn sie gleichzeitig als Werkstätte, Arbeitsraum und dergleichen verwendet werden.

Ob Küchen bewohnbar oder unbewohnbar sind, ist nach ihrer Ausstattung zu beurteilen. Küchen mit einem Ausmaße von höchstens 12 m² Bodenfläche sind, falls sie einen gemauerten Küchenherd besitzen, ohne Rücksicht auf ihre sonstige Ausstattung als unbewohnbar anzusehen. Küchen, die eine für sich abgeschlossene Wohnung bilden, sind unter allen Umständen als bewohnbar anzusehen. (1.)

Dienstbotenräume in einem Eigenhause oder Mietwohnhause sind nicht als Wohnräume anzusehen, wenn ihre Bodenfläche nicht größer als 12 m² ist, und wenn sie nur von der Küche aus zugänglich sind.

Als Wohnräume in Ledigenheimen und Schlafhäusern sind die unmittelbar zu Wohn- oder Schlafzwecken verwendeten und die zur gemeinschaftlichen Benützung dienenden Räume, wie Speisesäle, Lesezimmer, Krankenstuben u. dgl. und ferner Wohnräume des Hauspersonales anzusehen.

Ledigenheime müssen so eingerichtet sein, daß jeder Wohnraum in der Regel nur von einer, höchstens aber von drei Personen bewohnt werden kann, und daß auf jeden Bewohner wenigstens 12 m³ Luftraum entfallen.

Schlafhäuser müssen so eingerichtet sein, daß die Bodenfläche der gemeinsamen Schlafsäle nicht größer als 80 m² ist, und daß auf jeden Bewohner wenigstens 4 m² Bodenfläche entfallen.

Personen verschiedenen Geschlechtes dürfen in Schlafhäusern nur in vollkommenen gesonderten Abteilungen untergebracht werden.

§ 5. Unter Kleinbetriebsstätten sind Räume zu verstehen, die ein Kleingewerbetreibender zum Betriebe seines Gewerbes in einem Hause, in dem er eine Kleinwohnung bewohnt, benützt. Kleinbetriebsstätten müssen im Sinne des § 3,

Digitized by Google

Absatz 2, baulich in sich abgeschlossen sein. Die Kleinwohnung und Betriebsstätte ein und desselben Gewerbetreibenden müssen nicht von einander abgesondert sein. (1.)

§ 6. Wenn der Eigentümer oder Anwärter des Eigenhauses ein kleiner Landwirt ist, der eigenen landwirtschaftlichen Boden nicht in einem größeren Ausmaße als 6 bis 10 ha, gegebenenfalls 15 ha, je nach der Beschaffenheit des Bodens und den Ortsverhältnissen hat (1.), kann die Unterstützung auch für die nötigen Wirtschaftsräume samt Zubehör, wie Scheuer, Stall und dergleichen gewährt werden.

Wenn der Eigentümer oder Anwärter eines Eigenhauses ein Kleingewerbetreibender ist, kann die Unterstützung auch für die Kleinbetriebsstätte gewährt werden.

§ 7. Bei nach dem Gesetze über die Baubewegung unterstützten Bauten können alle oder einzelne der durch dieses Gesetz in den §§ 47 bis 49 für Bauplätze und in den §§ 52 bis 58 für die Bauführung festgesetzten Erleichterungen zur Anwendung gelangen, insoweit sie die politische Landesbehörde als zweckdienlich und vom gesundheitlichen Standpunkte als zulässig anerkennt. (1.)

§ 8. Keine Unterstützung wird mit der in dem folgenden Paragraphen angeführten Ausnahme für den Bau von Eigenhäusern und von Mietwohnhäusern (1.) gewährt, bei denen die bewohnbare Fläche weniger als 57% der verbauten Fläche beträgt. (2.)

Für die Berechnung des Verhältnisses der bewohnbaren Fläche zur verbauten Fläche ist unter bewohnbarer Fläche die ganze Bodenfläche aller direkt belichteten Wohnräume, Küchen und unbewohnbaren Dienstbotenzimmer, sofern sie wenigstens 3.6 m² groß sind, und die Hälfte der Bodenfläche des direkt belichteten übrigen Zubehörs, wie Vorzimmer, Badezimmer, Speisen, eingebauter Pawlatschen und Aborte zu verstehen.

Als direkte Beleuchtung ist die Beleuchtung aus dem Lichthofe nicht anzusehen.

Für Städte von über 50.000 Einwohnern kann in die bewohnbare Fläche auch ein Viertel der Bodenfläche des indirekt belichteten lüftbaren Zubehörs gerechnet werden.

Erker sind mit der anderthalbfachen Bodenfläche in die verbaute Fläche und mit der ganzen oder halben Bodenfläche in die bewohnbare Fläche einzurechnen je nachdem, ob sie Teile von Wohnräumen oder des Zubehörs im Sinne des Absatzes 2 sind.

Hängepawlatschen sind weder in die bewohnbare Fläche noch in die verbaute Fläche einzuberechnen.

Unter verbauter Fläche ist die durch den äußeren Umriß der Außenmauern begrenzte Fläche zu verstehen und ist zu ihr auch das Stiegenhaus zu zählen, wenn es außen angebracht ist. Als außen angebrachtes Stiegenhaus ist eine Vorstiege bis zu 60 cm Höhe nicht anzusehen.

Luftschächte von mehr als 2 m² und Lichthöfe sind von der verbauten Fläche abzurechnen.

Das Verhältnis der bewohnbaren Fläche zur verbauten Fläche wird nach dem höchsten voll verbauten Stockwerke festgestellt; bei Eigenhäusern, in denen die Wohnung in mehreren Stockwerken verteilt ist, nach dem Durchschnitte der voll verbauten Stockwerke.

§ 9. Für Bauten von Häusern mit Kleinwohnungen, welche vor Kundmachung dieser Verordnung vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten im Ver-

Digitized by Google

fahren über Gesuche um eine staatliche Unterstützung nach dem Gesetze vom 23. Mai 1919, Nr. 281 S. d. G. u. V. (1.) oder vor dem 21. März 1921 (2.) im Verfahren über Gesuche um eine staatliche Unterstützung nach dem Gesetze vom 30. März 1920, Nr. 219 S. d. G. u. V. (3.) genehmigt worden sind, kann die Unterstützung auch dann gewährt werden, wenn bei ihnen die bewohnbare Fläche nicht wenigstens 57% der verbauten Fläche beträgt.

§ 10. Die Unterstützung kann nur für Bauten in Gemeinden gewährt werden, in denen Mangel an Wohnungen besteht. (1.)

§ 11. Bauten, für die eine Unterstützung gewährt werden kann, müssen bis auf die im § 12, Absatz 1 und 3, festgesetzten Ausnahmen im Jahre 1921 begonnen und bis Ende des Jahres 1922 beendet sein. (1.)

Der Bau ist mit dem Tage als begonnen anzusehen, an dem mit der Ausmauerung der Fundamente begonnen wurde, oder wenn Fundamente nicht ausgemauert werden, an dem mit den Maurerarbeiten begonnen wurde. Bloße Erdarbeiten bleiben außer Betracht. Bei Bauten auf früher verbautem Grunde bleiben die Abtragungsarbeiten unberücksichtigt.

Der Bau ist mit dem Tage als beendet anzusehen, der im Zeugnisse über die Baubeendigung von der Baubehörde angegeben ist.

§ 12. Die finanzielle Unterstützung nach § 32, Z. 4, des Gesetzes (1.) kann nur zur Beendigung von im Jahre 1919 oder 1920 begonnenen Bauten von Kleinwohnungshäusern gewährt werden, für die in diesen Jahren eine staatliche Unterstützung nach dem Gesetze vom 23. Mai 1919, S. d. G. u. V. Nr. 281, zugesichert wurde.

Für den Bau von provisorischen Wohngebäuden mit Kleinwohnungen kann nur die finanzielle Unterstützung nach § 41, Abs. 1, des Gesetzes (2.) gewährt werden. Ob es sich um ein provisorisches Gebäude handelt, ist darnach zu beurteilen, ob die Wahl des Baumateriales, seine Verwendung und Verarbeitung, die gewählten Konstruktionen, die äußere und innere Ausstattung des Gebäudes nicht einen größeren Aufwand erfordert, als unumgänglich notwendig ist, damit das Gebäude längstens 20 Jahre beginnend mit dem Tage von der Zustellung der Baubewilligung bestehen kann und bewohnbar ist. Für andere Bauten als Bauten provisorischer Gebäude kann die Unterstützung nach § 41, Abs. 1, des Gesetzes nicht gewährt werden.

Die finanzielle Unterstützung nach § 41, Absatz 2, des Gesetzes (3) kann nur für in den Jahren 1919 oder 1920 durch große Stadtgemeinden (4.) begonnene provisorische Kleinwohnungsbauten und für Adaptierungen von bewohnbaren und unbewohnbaren Gebäuden in Kleinwohnungshäuser gewährt werden, wenn auch die Bauten nicht den Charakter von provisorischen Gebäuden im Sinne des vorhergehenden Absatzes haben.

§ 13. Eine finanzielle Unterstützung für Bauten auf den im § 47 des Gesetzes angeführten Grundstücken kann nur gewährt werden, sofern für den Bau keine anderen geeigneten Bauplätze zur Verfügung stehen. (1.)

§ 14. Auf alle nach dem Gesetze über die Baubewegung unterstützen Bauten sind die Bestimmungen der §§ 50 und 51 des Gesetzes anzuwenden. (1.)

Für einen im Sinne des § 50, Absatz 4, des Gesetzes ohne ausdrückliche Bewilligung der zuständigen Baubehörde begonnenen Bau kann eine finanzielle Unterstützung nur dann gewährt werden, wenn er mit Zustimmung der politischen Landesbehörde begonnen wurde. (2.)

Digitized by Google

II. Personen, denen eine finanzielle Unterstützung gewährt werden kann.

§ 15. Eine finanzielle Unterstützung für die im § 1 genannten Bauten kann allen Personen gewährt werden, die im Hinblicke auf ihre Vermögensverhältnisse und Kreditfähigkeit im Stande sind, die mit der Annahme der Unterstützung verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, und außerdem den Bestimmungen der folgenden Paragraphen entsprechen.

Eine finanzielle Unterstützung für Zu- und Aufbauten von Wohnhäusern kann nur den Eigentümern von Wohnhäusern gewährt werden, die zum Zu- oder Aufbau geeignet sind.

§ 16. Gemeinden, Bezirke, Gaue (1.) und andere öffentlichrechtliche Korporationen oder öffentlichrechtliche Anstalten sowie Bauvereinigungen, die vom Ministerium für soziale Fürsorge als gemeinnützig anerkannt wurden (2.), haben den gültigen Beschluß über den Bau und über die Deckung des Aufwandes nachzuweisen. (3.)

§ 17. Physischen Personen, die durch den Bau das Miteigentum eines Hauses erwerben wollen, kann die Unterstützung nur dann gewährt werden, wenn es sich um Ehegatten oder um Personen handelt, die in direkter oder Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder wenn es sich um eine offene Gesellschaft handelt.

§ 18. Wenn um eine finanzielle Unterstützung ein berechtigter Bauunternehmer ansucht, ist auch auf den Umfang seines Gewerbes, auf seine Leistungsfähigkeit und auf die gleichmäßige Beschäftigung der übrigen berechtigten Unternehmer in der Gemeinde Rücksicht zu nehmen, sofern sie gleichzeitig mit Unterstützung nach dem Gesetze über die Baubewegung zu bauen beabsichtigen.

§ 19. Personen, die nach ihren Vermögensverhältnissen imstande sind, den ganzen Bauaufwand aus ihrem eigenen Vermögen selbst zu decken oder den zum Baue erforderlichen Kredit ohne staatliche Bürgschaft selbst zu beschaffen, oder die die Vorteile nach dem Gesetze vom 3. März 1921, S. d. G. u. V. Nr. 102 (1.), beansprucht haben oder beanspruchen können, kann eine finanzielle Unterstützung nur nach § 32, Z. 2, des Gesetzes (2.) gewährt werden, es wäre denn, daß es sich um berechtigte Bauunternehmer handelt.

Wenn der um eine Unterstützung Ansuchende, ohne berechtigter Bauunternehmer zu sein, imstande ist, sich wenigstens einen Teil des Bauaufwandes auf die im vorstehenden Absatze bezeichnete Art zu beschaffen, so kann ihm eine Untertützung nur nach § 32, Z. 3 des Gesetzes (3.) gewährt werden.

Eine Unterstützung nach § 32, Z. 4 (4.), des Gesetzes kann nur Gemeinden, Bezirken oder gemeinnützigen Bauvereinigungen für die Beendigung der im § 12, Absatz 1, bezeichneten Bauten gewährt werden.

Eine Unterstützung nach § 41, Absatz 1, des Gesetzes (5.) kann demjenigen gewährt werden, der im Jahre 1921 den Bau provisorischer Wohngebäude mit Kleinwohnungen im Sinne des § 12, Absatz 2, beginnt und bis Ende des Jahres 1922 beendet.

Eine Unterstützung nach § 41, Absatz 2, des Gesetzes (6.) kann nur großen Stadtgemeinden, die bereits vor Verlautbarung des Gesetzes um eine finanzielle Unterstützung für die im § 12, letzter Absatz, angeführten provisorischen Bauten und Gebäudeadaptierungen angesucht haben.

§ 20. Eine finanzielle Unterstützung wird Personen, auch wenn sie den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphe entsprechen, nicht gewährt:

Digitized by Google

1. die nach dem Gesetze über die Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe vom 8. April 1920, Nr. 309 Slg. d. G. u. V. (1), und nach der Verordnung vom 25. Juni 1920, Nr. 424 Slg. d. G. u. V. (2.) ein Vermögen von mindestens 4,000.000 Kč einbekannt haben, oder denen die Abgabe von einem solchen Vermögen auferlegt wurde, es sei denn, daß sie Wohnungen für ihre Angestellten oder unbemittelte dritte Personen zu errichten beabsichtigen;

2. die die Steuerbegünstigungen nach § 1 des Gesetzes vom 3. März 1921, Nr. 102 Slg. d. G. u. V. (3.), in Anspruch genommen haben, insoweit diese Begünstigungen gleich groß oder größer sind, als die Unterstützung, die nach dieser Verordnung gewährt werden könnte,

3. denen bereits für den Bau eines für sie bestimmten Eigenhauses eine staatliche Unterstützung nach dem Gesetze vom 23. Mai 1919, Nr. 281 Slg. d. G. u. V., oder nach dem Gesetze über die Baubewegung gewährt wurde,

4. die in einem eigenen oder einem Hause des Ehegatten oder in einem Hause, dessen Miteigentümer sie sind, wohnen und nur für sich eine Wohnung zu errichten beabsichtigen.

5. die absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit einen Brand ihres Hauses herbeigeführt haben.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes, Z. 1 bis 4, beziehen sich nicht auf die im § 16 angeführten Personen und auf berechtigte Bauunternehmer.

III. Grundlagen für die Bemessung der finanziellen Unterstützung.

§ 21. Die finanzielle Unterstützung ist nach dem von der politischen Landesbehörde auf Grund von Detailbauplänen und Detailvoranschlägen unter Beobachtung der Bestimmungen der folgenden §§ 22 und 23 ziffernmäßig festgesetzten Bauaufwande zu bemessen. (1.)

§ 22. In den Bauaufwand, nach dem die finanzielle Unterstützung zu bemessen ist, können eingerechnet werden:

I. die Baugrundkosten,
II. die Baukosten,
III. die Kosten der Kreditbeschaffung.

Es können nur jene Auslagen eingerechnet werden, die gehörig nachgewiesen sind, auch wenn sie noch nicht bezahlt wurden.

Auslagen, für die Tarife amtlich festgelegt oder genehmigt sind, werden nach diesen Tarifen eingerechnet.

Wenn die angegebenen Auslagen unangemessen hoch sind, werden sie mit einem entsprechend herabgesetzten Betrage eingerechnet.

I. In die Baugrundkosten kann eingerechnet werden:

1. der Erstehungspreis des Grundstückes, auch mit den Interkalarzinsen, sofern er nicht größer ist als sein gemeiner Wert;

2. die Übertragungsgebühr;

3. die mit der Verfassung des Kaufvertrages über das Grundstück und seiner bücherlichen Eintragung verbundenen Auslagen;

4. die mit der Vermessung des Grundstückes verbundenen Auslagen:

5. die Parzellierungsgebühr;

6. die während der Bauführung erwachsenen Interkalarzinsen der Baugrundkosten;

Digitized by Google

7. allfällige andere mit der Erwerbung des Grundstückes verbundene Auslagen.

In die Baukosten kann der Preis des ganzen Baugrundes eingerechnet werden, wenn das Grundstück nicht über Bedarf groß ist. Der Preis des Baugrundes, der bei einem Eigenhaus mit einer Wohnung auf den 400 m² überschreitenden Teil und bei einem Eigenhaus mit 2 Wohnungen auf den 500 m² überschreitenden Teil entfällt (1.), ist in den Bauaufwand nicht einzurechnen.

Wenn der Baugrund nur ein Teil eines größeren Grundstückes ist, so kann in den Bauaufwand nur der entsprechende Teil der mit der Erwerbung des ganzen Grundstückes verbundenen Auslagen eingerechnet werden.

In den Bauaufwand eines Zu- oder Aufbaues ist der Preis des Grundstückes nicht einzurechnen.

Hat der Bauherr das Grundstück nicht durch Kauf oder Enteignung erworben, so ist als Erstehungspreis dessen gemeiner Wert (2.) einzurechnen.

II. In die Baukosten kann eingerechnet werden:

1. die eigentlichen Baukosten mit Hinzurechnung der Kosten der Beleuchtungs-, Wasserleitungs-, Haustelegraphen- und Telephoneinrichtung und ähnlicher Einrichtungen sowie der Kanalisierung im Innern des Hauses und außer dem Hause,

2. die Herrichtung des Hofes und des Hausgartens,

3. die Herstellung des Gehsteiges,

4. die Einfriedung,

5. die Herstellung des allenfalls notwendigen Brunnens,

6. die Auslagen für die Ausarbeitung der Baupläne und Voranschläge nach den Normen, welche vom Minister für öffentliche Arbeiten herausgegeben werden,

7. die Bauleitungskosten,

8. die Bauaufsichtskosten,

9. Taxen und Gebühren für die Baukommissionen und für die Erteilung der Bau- und Bewohnungsbewilligung,

10. die Gebühren für die Anschlüsse der Kanalisierung (Kanalgebühr), Wasserleitungs-, Gas- und elektrischen Leitung,

11. die während der Bauführung erwachsenen Interkalarzinsen der Baukosten,

12. allfällige andere mit der Bauausführung verbundene Auslagen, wie die Kosten der Erhebung nach § 69 u. dgl.

Bei der Feststellung der unter Z. 1 bis 5 angeführten Aufwendungen sind, sofern es sich um Löhne der Arbeiter und Handwerker handelt, die Tarife der betreffenden Kollektivverträge, und sofern solche nicht bestehen, die Entscheidungen der nach dem II. Hauptstücke des Gesetzes errichteten Lohnschiedsgerichte, und sofern es sich um die Preise der Baumaterialien und das Entgelt für deren Transport handelt, die durch die nach dem III. Hauptstücke des Gesetzes eingesetzten Preisgerichte festgesetzten Preise in Anwendung zu bringen.

III. In die Kosten der Kreditbeschaffung kann eingerechnet werden:

1. die mit den Verhandlungen über den Kredit erwachsenen tatsächlichen Auslagen,

2. die Schätzungskosten,

3. einmalige Nebenleistungen zugunsten des Gläubigers, sofern sie 1% des Darlehens nicht übersteigen,

Digitized by Google

4. die durch die Realisierung des in Pfandbriefen oder in Kommunalschuldverschreibungen gegebenen Kredites erwachsenen Verluste,

5. die Skala- und Einverleibungsgebühren von Schuldurkunden über Darlehen, auf welche sich die Bestimmung des § 38 des Gesetzes nicht bezieht,

6. allfällige andere mit der Kreditbeschaffung verbundene Auslagen.

Bei Bauten provisorischer Gebäude im Sinne des § 12, Absatz 2, können in den Bauaufwand nur solche Ausgaben eingerechnet werden, die der provisorische Charakter der Bauten erfordert. (3.)

§ 23. Wenn die in den §§ 52 bis 58 des Gesetzes festgesetzten Erleichterungen nicht angewendet werden, und wenn nicht die sparsame Bauart auch hinsichtlich der Baumaterialien und hinsichtlich der inneren und äußeren Ausstattung des Hauses beachtet werden, stellt die politische Landesbehörde den Bauaufwand fest,

1. den der beabsichtigte Bau nach den Bauplänen und Voranschlägen erfordert,

2. den der Bau erfordern würde, wenn die Erleichterungen und die sparsame Bauart in dem Maße angewendet würden, das die politische Landesbehörde nach § 7 für zweckmäßig und zulässig erachtet,

und es wird sodann die Unterstützung nach dem nach Zahl 2 festgesetzten Bauaufwande bemessen. (1.)

Wenn der Bau außer Wohnungen, Kleinbetriebsstätten und Wirtschaftsräumen samt Zubehör nach § 6, Absatz 1, auch andere Räume, wie zu Geschäfts-, gewerblichen und anderen Zwecken gewidmete Räume umfaßt, stellt die politische Landesbehörde fest, welcher Teil des Aufwandes, nach dem die Unterstützung bemessen wird, und eventuell des Aufwandes nach Absatz 1, Z. 1, auf diese Räume entfällt. (2.)

§ 24. Über das begründete Gesuch des Bauherrn stellt die politische Landesbehörde nach Baubeendigung und Erteilung der Bewohnungsbewilligung auf Grund der vorgelegten Belege den tatsächlichen Aufwand des aufgeführten Baues fest.

Das Überschreiten des Bauaufwandes, der nach den §§ 21 oder 23, Abs. 1, Z. 2, als Grundlage für die Bemessung der Unterstützung festgesetzt worden ist, hat die Erhöhung der Unterstützung nicht zur Folge.

IV. Deckung des Bauaufwandes.

§ 25. Zur Deckung des Bauaufwandes muß der Bauherr, falls er um die finanzielle Unterstützung nach § 32, Z. 1 und 3, des Gesetzes ansucht, aus eigenen Mitteln wenigstens mit dem im § 26 festgesetzten Betrage beisteuern; der Rest kann durch Hypothekar- oder Kommunalkredit gedeckt werden.

§ 26. Die eigenen Mittel, mit denen der Bauherr zur Deckung des Bauaufwandes nach § 25 beisteuern muß, müssen wenigstens die Hälfte des Betrages ausmachen, um den der tatsächliche Bauaufwand größer ist als der Teil des Aufwandes, für den nach § 33, Abs. 1, des Ges. die Bürgschaft übernommen werden kann, und müssen zusammen mit den den Erfordernissen des § 27 entsprechenden Darlehen zur Deckung des ganzen tatsächlichen Bauaufwandes genügen. (1.)

Die eigenen Mittel, mit denen der Bauherr zur Deckung des Bauaufwandes beitragen muß, können in Bargeld oder in dem Baugrunde, auf dem der Bau auf-

Digitized by Google

geführt wird, oder in Baumaterialien, die beim Baue verwendet werden, oder in der Arbeitsleistung, durch die der Bauherr zur Aufführung des Baues beiträgt, bestehen. (2.)

Für die Bewertung des Baugrundes sind die Bestimmungen des § 22, I, und für die Bewertung der Baumaterialien, der Leistungen der Arbeiter und Handwerker die Bestimmungen des § 22, II, letzter Absatz, maßgebend.

§ 27. Der Kredit, der zur Deckung des Bauaufwandes verwendet wird, muß folgenden Erfordernissen entsprechen (1.):

1. Der Zinsfuß soll den zur Zeit üblichen Hypothekarzinsfuß der Sparkassen und der nach § 36 des Gesetzes (2.) errichteten Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die dem Wohnort oder dem Sitze des Gläubigers sich zunächst befinden, nicht übersteigen,

2. das Darlehen muß in regelmäßigen Jahresraten (Annuitäten) tilgbar sein, und zwar, wenn es sich um ein Mietwohnhaus mit mehr als zwei Wohnungen handelt (3.), regelmäßig mit ½% jährlich, und wenn es sich um ein Eigenhaus handelt, regelmäßig 1% des ursprünglichen Darlehens. Der Schuldner muß das Recht haben, zu jeder Annuitätenfälligkeitsfrist auch einen die fällige Rate übersteigenden Betrag bezahlen zu können, wenn durch den überzahlten Betrag restlos eine oder mehrere weitere Kapitalsraten bezahlt werden können;

3. jährliche, während der ganzen oder einer beschränkten Dauer des Bestandes des Darlehens sich wiederholende Nebenleistungen vom Darlehen, wie ein Verwaltungs-, Regie- oder Manipulationsbeitrag u. dgl. dürfen keine Erhöhung des Zinsfußes über die unter Z. 1 bezeichnete Höhe bedeuten;

4. das Darlehen muß, wenn es nicht auf Seiten des Gläubigers nach dessen Statut oder nach der getroffenen Vereinbarung unkündbar ist, für beide Teile jährlich oder höchstens halbjährlich kündbar sein (5.);

5. der Hypothekarkredit muß auf der Liegenschaft so sichergestellt sein, daß in der ersten bücherlichen Rangordnung das bis zur Höhe der Pupillarsicherheit nach dem bürgerlichen Rechte (6.) gehende Pfandrecht für das Darlehen einverleibt werden muß.

Eine Simultansicherstellung (7.) ist ausnahmsweise nur für die Dauer der Bauführung zulässig, wenn es sich um den gleichzeitigen Bau mehrerer Häuser desselben Bauherrn auf einem zusammenhängenden Baugrunde handelt, für die die Unterstützung gleichzeitig gewährt wurde;

6. der Kredit ist in barem oder in vom Gläubiger ausgegebenen Pfandbriefen oder Kommunalschuldverschreibungen zu gewähren.

V. Arten der finanziellen Unterstützung.

§ 28. Die Arten der finanziellen Unterstützung nach dem Gesetze sind:

1. Die Übernahme der staatlichen Bürgschaft für die Darlehen nach § 32, Z. 1, des Gesetzes,

2. der Beitrag für die Zeit von 25 Jahren zur Verzinsung und Amortisierung des Bauaufwandes nach § 32, Z. 2, des Gesetzes,

3. die Übernahme der staatlichen Bürgschaft für das Darlehen für einen Teil des Bauaufwandes und der Beitrag für den Rest des Bauaufwandes nach § 32, Z. 3, des Gesetzes,

4. das unmittelbare Darlehen zur Beendigung des Baues nach § 32, Z. 4, des Gesetzes,

Digitized by Google

5. der einmalige Beitrag in der Höhe von 40 oder 60% für provisorische Bauten nach § 41, Abs. 1, des Gesetzes,

6. der einmalige Beitrag in der Höhe von 60% für fertiggestellte provisorische Bauten und Adaptierungen nach § 41, Abs. 2, des Gesetzes.

1. Die Unterstützung nach § 32, Z. 1, des Gesetzes.

§ 29. Die staatliche Unterstützung nach § 32, Z. 1, des Gesetzes besteht darin, daß der Staat, vertreten durch das Ministerium für soziale Fürsorge, dem Gläubiger gegenüber die Bürgschaft für das Darlehen übernimmt, und zwar für die Verzinsung, Amortisierung und die übrigen Nebengebühren sowie für die Zurückzahlung des verbürgten Darlehens samt Zubehör, wie dies in dem hierüber verfaßten Schuldscheine festgesetzt ist.

Der Staat verpflichtet sich mit der Übernahme der Bürgschaft dem Gläubiger gegenüber insbesondere:

1. die ganze Annuität (Verzinsung und Amortisierung) und die sonstigen in dem Schuldscheine ausbedungenen Zahlungen selbst zu entrichten, (1.)

2. das Kapital mit den Nebengebühren, wie dies in dem Schuldscheine festgesetzt ist, zurückzuzahlen, wenn der Schuldner es nicht rückzahlt, obwohl er gemahnt wurde,

3. den Fehlbetrag samt Verzugszinsen bis zur tatsächlichen Bezahlung und samt den sonstigen mit der Einbringung verbundenen Kosten zu bezahlen, wenn das Haus in Zwangsverwaltung genommen wird, und sein Ertrag zur Deckung der schuldscheinmäßigen Verpflichtungen des Schuldners nicht ausreicht,

4. jenen Teil des verbürgten Darlehens samt Verzugszinsen bis zum Tage der tatsächlichen Bezahlung und sonstigen Nebenleistungen zu bezahlen, der bei der Meistbotsverteilung leer ausgehen würde, wenn das Haus in der Zwangsversteigerung verkauft werden würde.

§ 30. Die Verpflichtung des Staates zur Zahlung der Annuität und der anderen in dem Schuldscheine ausbedungenen Zahlungen nach § 29, Abs. 2, Z. 1, beginnt mit dem Tage, an dem nach Erteilung der Bewohnungsbewilligung gemäß dem Schuldscheine die erste Rate fällig ist, wenn der Gläubiger dem Ministerium für soziale Fürsorge nachgewiesen hat, daß

1. die Bewohnungsbewilligung für den Bau erteilt wurde,

2. das verbürgte Darlehen auf der Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellt ist, (1.)

3. daß, wie weit und wem das verbürgte Darlehen und wenn diesem ein nicht verbürgtes Darlehen desselben Gläubigers vorangeht, auch dieses nicht verbürgte Darlehen ausgezahlt wurde,

und wenn er eine beglaubigte Abschrift des Schuldscheines vorgelegt hat.

§ 31. I. Das verbürgte Darlehen muß außer den im § 27 angeführten Erfordernissen noch folgenden Bestimmungen entsprechen:

1. Das verbürgte Darlehen darf, sofern in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, betragen

bei Häusern	mit 1 Wohnung	60%
„ „	mit 2 Wohnungen	62%
„ „	mit 3 Wohnungen	64%
„ „	mit 4 Wohnungen	67%

Digitized by Google

bei Häusern mit 5 Wohnungen	. . . . .	70%
„ „ mit 6 Wohnungen	. . . . .	73%
„ „ mit 7 Wohnungen	. . . . .	76%
„ „ mit 8 und mehr Wohnungen	. .	80%

des Bauaufwandes, auf Grund dessen nach den §§ 21 und 23, Abs. 1, Z. 2, die Unterstützung bemessen wird. (1.)

Wenn es sich um von gemeinnützigen Bauvereinigungen, Gemeinden, Bezirken und Gauen aufgeführte Bauten handelt, darf das verbürgte Darlehen bei Eigenhäusern 80% und bei Mietwohnhäusern mit mehr als zwei Wohnungen, (2) bei Ledigenheimen und Schlafhäusern 90% des Bauaufwandes, von dem nach den §§ 21 und 23, Abs. 1, Z. 2, die Unterstützung bemessen wird, betragen. (3.)

Wenn es sich um Bauten von Eigenhäusern oder Mietwohnhäusern handelt, bei denen die bewohnbare Fläche mehr als 60% der verbauten Fläche ausmacht, darf das verbürgte Darlehen für jedes 60% der verbauten Fläche übersteigende Prozent der bewohnbaren Fläche die in den Abs. 1 und 2 angeführten Sätze um ein halbes Prozent übersteigen.

Wenn der Gläubiger des verbürgten Darlehens den Zinsfuß erhöht, kann die Unterstützung nur über besonderen begründeten Antrag des Schuldners erhöht werden, sonst muß der Schuldner die infolge der Erhöhung des Zinsfußes größeren Zahlungen selbst aus eigenem decken. (5.)

3. Wenn es sich um ein Darlehen anderer Personen als der nach § 56 des Gesetzes errichteten Gesellschaften mit beschränkter Haftung (6.) oder der sich nach ihrer Bestimmung mit dem Hypothekar- oder Kommunalkredite befassenden Geldinstitute, oder der Versicherungsgesellschaften und anderer Institute handelt, die zur Anlage ihres oder des ihnen anvertrauten Vermögens in pupillarsicheren Hypotheken berechtigt sind, muß sich der Gläubiger verpflichten, das verbürgte Darlehen außer den im § 45, Abs. 2, Z. 3 und 4, genannten Fällen wenigstens durch 10 Jahre nach Auszahlung des Darlehensrestes nicht zu kündigen. (7.)

4. Das verbürgte Darlehen muß auf der Liegenschaft pfandrechtlich auch dann sichergestellt sein, wenn es sich um einen Kommunalkredit handelt, und zwar regelmäßig in der bücherlichen Rangordnung nach der Pupillarsicherheit gemäß dem bürgerlichen Rechte.

Die in der Rangordnung vorangehenden Darlehen dürfen nicht größer sein, als die Hälfte jenes Teiles des tatsächlichen Bauaufwandes, der durch das verbürgte Darlehen nicht gedeckt ist.

II. Die Bürgschaft kann nur übernommen werden, wenn sich der Gläubiger verpflichtet:

1. das Ministerium für soziale Fürsorge zu verständigen,

a) wenn der Schuldner trotz Mahnung den ihm nach dem Schuldscheine obliegenden Verpflichtungen nicht Genüge leistet;

b) von der beabsichtigten Zession oder Konvertierung oder von der beabsichtigten Kündigung des verbürgten Darlehens oder eines Teiles desselben;

c) von der Kündigung des verbürgten Darlehens oder eines Teiles desselben durch den Schuldner und von der Rückzahlung des verbürgten Darlehens oder eines Teiles desselben;

Digitized by Google

d) von der Bewilligung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung gegen den Schuldner;

2. kein neues Darlehen im Rahmen des noch nicht gelöschten Pfandrechtes für den zurückgezahlten Teil des verbürgten Darlehens zu gewähren; (8.)

3. von dem nach dem Schuldscheine vorbehaltenen Rechte, das verbürgte Darlehen zu kündigen, oder von dem Rechte, die Rückstellung des Darlehens ohne Kündigung zu verlangen, über Ersuchen des Ministerium für soziale Fürsorge Gebrauch zu machen;

4. dem Staate den Gewinn zu erstatten, wenn er in der Zwangsversteigerung das Haus ersteht, auf das er das verbürgte und das vorangehende nicht verbürgte Darlehen gewährt hat, und wenn er das Haus binnen fünf Jahren nach dem Tage des Zuschlages um einen Betrag veräußert, der die dem verbürgten Darlehen vorangehende bücherliche Forderung übersteigt;

5. wenn es zur Zwangsversteigerung kommt, auf Aufforderung des Ministeriums für soziale Fürsorge Barzahlung zu verlangen.

§ 32. Die staatliche Bürgschaft kann auch für einen Baukredit bis zur Höhe von 90% des verbürgten Hypothekar- oder Kommunaldarlehens übernommen werden, wenn der Gläubiger erklärt, bereit zu sein, dasselbe nach dem Fortschritte des Baues auf Grund der Schätzungen der Arbeiten durch eigene Organe oder unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 33 auszuzahlen. (1.)

Wenn der Gläubiger zur Auszahlung sowohl des verbürgten Darlehens als auch des in der Rangordnung vorangehenden nichtverbürgten Darlehens auf die im vorstehenden Absatze angeführte Art nach dem Fortschritte des Baues bereit ist, so kann die Bürgschaft bis zur Höhe von 90% der vom Staate verbürgten und der vorangehenden nichtverbürgten Darlehen übernommen werden.

Für einen durch ein öffentliches Geldinstitut ohne die Verpflichtung gewährten Baukredit, ihn nach Beendigung des Baues in einen langfristigen Hypothekar- oder Kommunalkredit umzuwandeln, kann die staatliche Bürgschaft übernommen werden, wenn der Gläubiger sich bereit erklärt, den Baukredit nicht zu kündigen, solange es dem Schuldner nicht gelingt, ihn in ein langfristiges den Bestimmungen der §§ 27 und 31 entsprechendes Darlehen umzuwandeln.

Für einen Baukredit im Sinne des Absatzes 2 bis zur Höhe des in der Rangordnung dem verbürgten Darlehen vorangehenden Darlehens bürgt der Staat nur bis zur Erteilung der Bewohnungsbewilligung, so daß die Bürgschaft des Staates für den angeführten Teil des Baukredites mit dem Tage der Erteilung der Bewohnungsbewilligung erlischt.

§ 33. Wenn das Gemeindeamt der Gemeinde, in der der Bau aufgeführt wird, den Fortschritt der Arbeiten bestätigt, kann vom Baukredit gezahlt werden:

nach Beginn des Baues höchstens die Hälfte des Erstehungspreises des Grundstückes,

nach Beendigung des Fundamentes der Rest des Erstehungspreises des Grundstückes und die übrigen bisher erwachsenen Aufwendungen für das Grundstück,

ferner nach dem Fortschritte des Baues solche Raten, daß die Gesamtauszahlung mit Hinzurechnung der vorangehenden Auszahlungen von dem 90% des ganzen Baukredites gleichkommenden Betrage in Prozenten nicht übersteigt:

Digitized by Google

bei einem Baufortschritte	bei einem ebenerdigen Gebäude	einstöckigen Gebäude	zweistöckigen Gebäude	dreistöckigen Gebäude	vierstöckigen Gebäude	fünfstöckigen Gebäude
I. bis zur Fertigstellung des Kellermauerwerkes	15%	15%	15%	15%	15%	15%
II. bis zur Gleiche des Erdgeschosses (zur Trägerlage über dem Parterre)	40%	25%	20%	20%	20%	20%
III. bis zur Gleiche des I. Stockes (zur Trägerlage über dem I. Stocke)	—	45%	35%	30%	30%	30%
IV. bis zur Gleiche des II. Stockes (zur Trägerlage über dem II. Stocke)	—	—	40%	35%	35%	35%
V. bis zur Gleiche des III. Stockes (zur Trägerlage über dem III. Stocke)	—	—	—	40%	40%	40%
VI. bis zur Gleiche des IV. Stockes (zur Trägerlage über dem IV. Stocke)	—	—	—	—	45%	45%
VII. bis zur Gleiche des V. Stockes (zur Trägerlage über dem V. Stocke)	—	—	—	—	—	50%
VIII. bis zur Eindeckung des Daches	55%	55%	55%	55%	55%	55%
IX. bis zum Einziehen der Gas- und Wasserleitungsröhren, zur Vollendung des Innenputzes und zum Einsetzen der Fenster	80%	80%	70%	70%	70%	70%
X. bis zur Vollendung des Außenputzes und der Stuckarbeiten	85%	85%	75%	75%	75%	75%
XI. bis zur Herstellung der Fußböden	90%	90%	85%	85%	85%	85%
XII. bis zum Einsetzen der Türen	95%	95%	90%	90%	90%	90%
XIII. bis zur Vollendung der Malerarbeiten und Fertigstellung des bewohnbaren Zustandes des Gebäudes überhaupt	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Der Rest darf vor Ersichtlichmachung des Hauses im Grundbuche nicht ausgezahlt werden.

Die politische Landesbehörde kann auch mit der Aufsicht über den Bau ein Organ der staatlichen Bauverwaltung betrauen, welches auch berechtigt ist, den Fortschritt des Baues an Stelle der Gemeinde zum Zwecke der Auszahlung des Baukredites zu bestätigen.

§ 34. Die Übernahme der Bürgschaft wird im Grundbuche bei dem verbürgten Darlehen angemerkt. (1.)

Die Übernahme der Bürgschaft bestätigt die politische Landesbehörde auf dem Schuldscheine über das verbürgte Darlehen und fügt einen zur Eintragung ins Grundbuch geeigneten Zusatz bei, daß bei dem verbürgten Darlehen die Bürgschaft des Staates anzumerken ist.

Von der Eintragung der Anmerkung sind außer dem Eigentümer der Liegenschaft und dem Gläubiger des verbürgten Darlehens auch die politische Landesbehörde und das Ministerium für soziale Fürsorge zu verständigen.

Bei der Löschung des verbürgten Darlehens ist von amtswegen die nach Absatz 1 eingetragene Anmerkung zu löschen.

Digitized by Google

§ 35. Die vom Staate nach § 32. Z. 1. des Gesetzes verbürgten Darlehen genießen Pupilarsicherheit. (1.)

2. Die Unterstützung nach § 32, Z. 2, des Gesetzes.

§ 36. Die finanzielle Unterstützung nach § 32, Z. 2, des Gesetzes, (1) besteht darin, das der Staat sich verpflichtet, dem Eigentümer des Baues für die Zeit von 25 Jahren einen Betrag zur Verzinsung und Amortisierung des Bauaufwandes zu zahlen, und zwar:

für die ersten fünf Jahre in der Höhe von	4%
für weitere fünf Jahre	3½%
für die folgenden fünf Jahre	3¼%
für weitere fünf Jahre	3%
und für die letzten fünf Jahre	2½% (2.)

§ 37. Der im § 32, Z. 2, des Gesetzes angeführte Beitrag ist über Ansuchen des Eigentümers der Liegenschaft, für die er gewährt wurde, im Gutsbestandblatte als Realrecht einzutragen und bildet mit der in der Einlage eingetragenen Liegenschaft den Gegenstand des Pfandrechtes für die auf der Liegenschaft einverleibten Hypothekarschulden. (1.)

Die für die Eintragung in das Grundbuch geeignete Urkunde stellt die politische Landesbehörde zugleich mit der Entscheidung über die Erteilung der Unterstützung aus.

§ 38. Der Beitrag nach § 32, Z. 2, des Gesetzes ist dem Eigentümer der Liegenschaft (1.) auszuzahlen.

Wenn auf der Liegenschaft ein Pfandrecht für eine Forderung aus einem vom Staate nicht verbürgten Darlehen einverleibt ist, so kann der Beitrag zu Handen des Pfandgläubigers ausgezahlt werden, wenn ihm der Eigentümer der Liegenschaft seine Forderung gegen den Staat abtritt.

Wenn auf der Liegenschaft das Pfandrecht für eine Forderung aus einem vom Staate verbürgten Darlehen einverleibt ist, wird der Beitrag an die Kassa des Gläubigers des verbürgten Darlehens ausgezahlt.

Sind auf der Liegenschaft Pfandrechte für Forderungen aus einem vom Staate nicht verbürgten und einem vom Staate verbürgten Darlehen einverleibt, so wird der Beitrag an die Kassa des Gläubigers des verbürgten Darlehens nur dann ausgezahlt, wenn der Beitrag nicht dem Gläubiger des nicht verbürgten, dem verbürgten Darlehen vorangehenden Darlehens abgetreten ist. (2.)

Der Beitrag ist in vierteljährigen Nachhineinraten zahlbar.

Die erste Rate ist am letzten Tage des Kalendervierteljahres fällig, das dem Kalendervierteljahre nachfolgt, in dem die Bewohnungsbewilligung erteilt wurde, wenn die Bewohnungsbewilligung innerhalb 4 Wochen vor dem Fälligkeitstage bei dem Ministerium für soziale Fürsorge eingelangt ist.

3. Die Unterstützung nach § 32., Z. 3, des Gesetzes.

§ 39. Die finanzielle Unterstützung nach § 32, Z. 3, des Gesetzes (1.) besteht darin, daß der Staat die Bürgschaft für ein Darlehen übernimmt, das geringer ist, als es nach § 31, I. Z. 1. zulässig ist, und daß er sich verpflichtet, dem Baueigentümer einen Beitrag zur Verzinsung und Amortisation eines Teiles des Bauaufwandes zu leisten, der mit Zurechnung des verbürgten Darlehens nicht mehr betragen darf, als es nach § 31, I. Z. 1. festgesetzt ist.

Digitized by Google

Bezüglich der Bürgschaft des Staates gelten die Bestimmungen der §§ 29—35, bezüglich des Beitrages die Bestimmungen der §§ 36—38.

4. Die Unterstützung nach § 32, Z. 4, des Gesetzes.

§ 40. Die finanzielle Unterstützung nach § 32, Z. 4, des Gesetzes besteht in der Gewährung direkter Darlehen für die Vollendung von Kleinwohnungsbauten, mit denen im Jahre 1919 oder 1920 seitens der Gemeinden, Bezirke oder gemeinnützigen Bauvereinigungen begonnen und für die im Jahre 1919 oder 1920 eine staatliche Unterstützung nach dem Gesetze vom 23. Mai 1919, Nr. 281 S. d. G. u. V., zugesichert wurde. (1.)

§ 41. Das Darlehen wird Gemeinden, Bezirken und gemeinnützigen Bauvereinigungen (1.) gewährt, falls sie glaubwürdig nachweisen, daß sie nicht einmal mit der staatlichen Unterstützung im Sinne des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Nr. 281 S. d. G. u. V. imstande sind, sich den zur Vollendung des Baues erforderlichen Kredit zu beschaffen.

§ 42. Das direkte Darlehen darf mit Zurechnung der in der Rangordnung vorangehenden, sei es nicht verbürgten, sei es verbürgten Darlehen, nicht mehr als 95% des wirklichen Bauaufwandes betragen.

Das Darlehen samt Nebengebühren muß auf dem Hause pfandrechtlich sichergestellt sein, und zwar in der Regel in der Rangordnung nach dem gemäß dem Gesetze vom 23. Mai 1919, Nr. 281 S. d. G. u. V. verbürgten Darlehen.

§ 43. Das Darlehen kann während der Bauführung als Baukredit unter Beachtung der Bestimmungen des § 33 ausgezahlt werden.

§ 44. Der Zinsfuß und die Höhe der Amortisation wird vom Ministerium für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nach Analogie der Bestimmungen des § 27 festgesetzt.

Der Schuldner ist zur Zahlung der Zinsen und Amortisation analog der Bestimmungen des § 58 verpflichtet.

§ 45. Das Darlehen kann beiderseits halbjährlich gekündigt werden. Der Staat wird jedoch das Darlehen in der Regel solange nicht kündigen, als der Schuldner die Bedingungen, unter denen das Darlehen gewährt wurde, erfüllt.

Das Darlehen ist ohne Kündigung in folgenden Fällen fällig: (1.)

1. wenn das Gebäude oder die Wohnungen nicht in gutem Zustande erhalten werden, oder wenn das Haus auf eine dem gemeinnützigen Charakter desselben zuwiderlaufende Art benützt wird, und die Mängel nicht binnen drei Monaten nach erfolgter Mahnung behoben werden.

2. wenn die fälligen Annuitäten nicht binnen drei Monaten nach Fälligkeit zur Gänze beglichen wurden, trotzdem der Schuldner gemahnt worden ist;

3. wenn auf die verpfändete Liegenschaft die Exekution mittels Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung bewilligt wurde;

4. wenn der Schuldner in Konkurs verfällt oder wenn gegen ihn das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist;

5. wenn die Liegenschaft ohne Zustimmung des Ministeriums für soziale Fürsorge verpfändet oder teilweise oder zur Gänze freiwillig veräußert wurde. (2.)

6. wenn die Liegenschaft mit Zustimmung des Ministeriums für soziale Fürsorge veräußert wurde, der Erwerber jedoch den Verpflichtungen nicht nachkommt, die er gegenüber dem Darlehensnehmer übernommen hat;

7. wenn das Darlehen nicht bestimmungsgemäß verwendet wird;

Digitized by Google

8. wenn der Schuldner erfolglos gemahnt wurde, die Feuerversicherung nachzuweisen oder wenn er jene ihm durch den Versicherungsvertrag auferlegten Verpflichtungen vorsätzlich nicht erfüllt, von deren Erfüllung die Verpflichtung des Versicherungsträgers zur Ersatzleistung für Brandschäden abhängt (3.);

9. wenn das Ministerium für soziale Fürsorge, falls es sich um eine gemeinnützige Bauvereinigung handelt, die Gemeinnützigkeit aberkannt hat.

5. Die Unterstützung nach § 41, Abs. 1 des Gesetzes.

§ 46. Die finanzielle Unterstützung nach § 41, Absatz 1 des Gesetzes besteht in einem einmaligen Beitrage in der Höhe von 60% des Bauaufwandes des im § 12, Absatz 2, angeführten provisorischen Gebäudes, falls der Bau, der im Jahre 1921 begonnen wurde, spätestens bis zum 1. November 1921 fertiggestellt wird, oder in der Höhe von 40%, falls der Bau später, längstens jedoch bis Ende des Jahres 1922 fertiggestellt wird. (1.)

§ 47. Der Beitrag wird dem Eigentümer des Gebäudes ausbezahlt, wenn er dem Ministerium für soziale Fürsorge durch Vermittlung der politischen Landesbehörde das Bauvollendungszeugnis, die Bewohnungsbewilligung und den sein Eigentumsrecht ausweisenden Grundbuchsauszug vorlegt.

Aus wichtigen Gründen kann auf den Beitrag bereits während des Baues ein Vorschuß in der Höhe der Hälfte des Beitrages ausgezahlt werden, falls der Bauherr den Nachweis erbringt, daß die ausgeführten Arbeiten im Sinne des § 33 einen Wert von mindestens 50% des Bauaufwandes aufweisen.

6. Die Unterstützung nach § 41, Absatz 2, des Gesetzes.

§ 48. Die finanzielle Unterstützung nach § 41, Absatz 2, des Gesetzes besteht in einem einmaligen Beitrage in der Höhe von 60% des Bauaufwandes der provisorischen, im § 12, letzter Absatz, angeführten Bauten und Adaptierungen.

Hinsichtlich der Auszahlung des Beitrages gilt sinngemäß die Bestimmung des § 47.

VI. Pflichten des Bauherrn.

§ 49. Der Bauherr ist verpflichtet, mit dem Baue zu beginnen und ihn während der von der politischen Landesbehörde festgesetzten Frist zu vollenden und ihn nach den von ihr genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen fachgemäß, solid und aus tadellosem Baumaterial durchzuführen.

Der Bauherr darf den Organen oder Vertretern der politischen Landesbehörde oder des Ministeriums für öffentliche Arbeiten nicht verwehren, sich durch Besichtigung des Baues davon zu überzeugen, ob der Bau entsprechend fortschreitet und ob er so durchgeführt wird, wie im Absatze 1 bestimmt ist.

Der Bauherr ist verpflichtet, Verfügungen zu treffen, daß der Baumeister, der den Bau durchführt, und die am Baue beschäftigten Personen den Organen oder Vertretern der politischen Landesbehörde und des Ministeriums für öffentliche Arbeiten nicht hinderlich sind, wenn sie wann immer auf den Bauplatz kommen und den Bau betreten, und daß sie alles wegräumen, was ihnen bei der Besichtigung hinderlich wäre, und daß sie ihnen über Verlangen die Baupläne und die den Bau betreffenden Schriften vorlegen und daß sie die Besichtigung des Baues in allen Teilen und Stücken gestatten.

Digitized by Google

§ 50. (1.) Der Bauherr ist verpflichtet, den Bau sogleich nach Herstellung des Dachstuhles gegen Feuerschäden bei einer in der Tschechoslowakischen Republik zum gewerbsmäßigen Geschäftsbetriebe zugelassenen Feuerversicherungsanstalt auf jenen Betrag zu versichern, den die politische Landesbehörde für angemessen erkennt, die Vinkulierung zugunsten der Hypothekargläubiger, insbesondere zugunsten des Gläubigers des verbürgten Darlehens, zu veranlassen, und der politischen Landesbehörde über ihr Verlangen nachzuweisen, daß er die Feuerversicherung aufrecht hält, und daß er die fällige Versicherungsprämie bezahlt hat.

§ 51. Der Bauherr ist verpflichtet, der politischen Landesbehörde die Bestätigung über die Vollendung des Baues und die Bewohnungsbewilligung, in der namentlich der Kalendertag, mit welchem für den ganzen Bau der Benützungskonsens erteilt wurde, angeführt ist, und den Nachweis vorzulegen, daß das Haus im Grundbuche ersichtlich gemacht ist.

§ 52. (1.) Der Hauseigentümer ist verpflichtet, das Haus sorgfältig im guten Zustande zu erhalten.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten und die politische Landesbehörde sind berechtigt, sein Haus wann immer durch ihre Vertreter oder Sachverständigen untersuchen zulassen, um sicherzustellen, ob es im guten Zustande erhalten wird. Anstände, die dem Eigentümer ausgestellt werden, müssen in einer von der politischen Landesbehörde oder dem Ministerium für öffentliche Arbeiten festgesetzten Frist beseitigt werden. Wenn es der Hauseigentümer binnen der festgesetzten Frist unterläßt, kann die politische Landesbehörde die nötigen Herstellungen auf seine Kosten und Gefahr durchführen lassen.

§ 53. (1.) Der Hauseigentümer darf ohne vorherige Bewilligung der politischen Landesbehörde oder des Ministeriums für öffentliche Arbeiten an dem Hause keine wesentlichen Abänderungen, Zu- oder Aufbauten vornehmen, noch das Haus ganz oder zum Teile abtragen.

Als wesentliche Änderung wird auch eine solche Änderung in der Benützung der Räumlichkeiten angesehen, daß das Haus den Charakter eines Kleinwohnungshauses nach § 2 verliert.

§ 54. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, über Aufforderung der politischen Landesbehörde nachzuweisen, daß die für das Haus vorgeschriebenen Steuern, Zuschläge und anderen öffentlichen Abgaben, die von dem Hause oder dessen Zubehör zu entrichten sind, bezahlt sind, und daß auch alle fälligen Zahlungen aus den nicht verbürgten auf dem Hause haftenden Darlehen beglichen sind, sowie daß auch der Bestimmung des § 50 über die Feuerversicherung entsprochen erscheint.

§ 55. (1.) Der Schuldner muß sich verpflichten, insolange das verbürgte Darlehen nicht getilgt ist, dessen Vorrücken in die Rangordnung der vorausgehenden Hypotheken nicht zu vereiteln (2.), daher auch kein neues Darlehen im Rahmen des noch nicht gelöschten Pfandrechtes für das verbürgte ganz oder zum Teile rückgezahlte Darlehen oder für die ihm vorangehenden bücherlichen Lasten aufzunehmen. (3.)

Der Schuldner muß sich ferner dem Staate gegenüber verpflichten, bis zur Tilgung des verbürgten Darlehens die diesem Darlehen vorangehenden Hypotheken, sofern die durch sie sichergestellten Forderungen erlöschen, über Verlangen des Ministeriums für soziale Fürsorge zur Gänze oder teilweise löschen zu lassen.

Digitized by Google

Der Schuldner muß sich verpflichten, seine Einwilligung dazu zu erteilen, daß bei der dem verbürgten Darlehen vorangehenden Hypothek die Verpflichtung des Eigentümers grundbücherlich angemerkt werde, diese Hypothek über Verlangen des Ministeriums für soziale Fürsorge ganz oder zum Teile löschen zu lassen. (4.)

Der Schuldner muß sich verpflichten, von dem ihm durch den Schuldschein eingeräumten Rechte der Kündigung des verbürgten Darlehens oder eines Teiles desselben nur mit Zustimmung des Ministeriums für soziale Fürsorge Gebrauch zu machen und das Darlehen oder einen Teil desselben zu kündigen, wenn es das Ministerium für soziale Fürsorge verlangen wird. (5.)

§ 56. Ist der Eigentümer des Hauses, für welches eine Unterstützung nach § 32, Z. 1, des Gesetzes gewährt wurde, eine Gemeinde, ein Bezirk, ein Gau oder eine gemeinnützige Bauvereinigung, so ist er verpflichtet, auf Aufforderung der politischen Landesbehörde bei der ersten Vermietung der Wohnungen Personen, deren Aufenthalt in der Gemeinde im öffentlichen Interesse notwendig ist, einen Teil der Wohnungen zu vermieten, und zwar wenn es sich um Bauten von Gemeinden, Bezirken und Gauen handelt, höchstens 20% und wenn es sich um den Bau von gemeinnützigen Bauvereinigungen handelt, höchstens 10% der bewohnbaren Bodenfläche aller Wohnungen. (2.)

Die politische Landesbehörde bezeichnet diese Personen namentlich und der Hauseigentümer ist verpflichtet, ihr anzuzeigen, ob er mit den genannten Personen einen Mietvertrag abgeschlossen hat und welcher Mietzins samt Nebengebühren vereinbart wurde.

§ 57. (1.) Bei Bauten der Gemeinden, Bezirke, Gaue und gemeinnützigen Bauvereinigungen, bei denen eine Unterstützung nach § 32, Z. 1, des Gesetzes gewährt wurde, muß ein Mietzins wenigstens mit dem Betrage bestimmt werden, der zur Deckung der folgenden Auslagen ausreicht:

1. der Steuern samt Zuschlägen und anderen öffentlichen Abgaben von dem Hause und dessen Zubehör oder von dem Mietzinse, sofern sie vom Hauseigentümer geleistet werden,
2. der mit der Verwaltung und Instandhaltung verbundenen Auslagen in der jährlichen Höhe von 0.3% des tatsächlichen Bauaufwandes
3. der Feuerversicherung,
4. der Annuitäten des Darlehens, das dem verbürgten Darlehen vorangeht,
5. der Vergütung nach § 58, Abs. 1 und 2,
6. der höchstens 5% Verzinsung und 1% Amortisation der eigenen Mittel, die der Eigentümer zur Deckung des Bauaufwandes beigesteuert hat.

Reicht der Betrag von jährlichen 0.3% des Bauaufwandes zur Deckung der durch die Verwaltung und Instandhaltung des Hauses erwachsenen tatsächlichen Auslagen nicht hin, so muß der Mietzins nach Bedarf erhöht werden.

§ 58. (1.) Der Eigentümer eines Hauses, für das nach § 32, Z. 1, des Gesetzes eine Unterstützung gewährt wurde, ist verpflichtet, dem Staate den Betrag zu ersetzen, um welchen der Staat aus dem Grunde der Bürgschaft an Annuitäten und anderen im Schuldscheine bezeichneten Zahlungen mehr zahlt als die Annuität samt Nebengebühren

1. von 85% des Bauaufwandes, wenn es sich um Mietwohnhäuser der Gemeinden, Bezirke, Gaue und gemeinnützigen Bauvereinigungen handelt,
2. von 80% des Bauaufwandes, wenn es sich um von Gemeinden, Bezirken, Gauen und gemeinnützigen Bauvereinigungen erbaute Eigenhäuser handelt,

Digitized by Google

3. von 70% des Bauaufwandes, wenn es sich um Häuser anderer Eigentümer handelt, beträgt. (2.)

Befinden sich in dem Hause außer Wohnungen, Kleinbetriebsstätten und Wirtschaftsräumen samt Zugehör andere im § 23, Absatz 2, angeführte Räumlichkeiten, so ist der Hauseigentümer verpflichtet, dem Staate soviele Prozente der ganzen Annuität des verbürgten Darlehens zu ersetzen, als der auf diese Räumlichkeiten entfallende Aufwand in Prozenten des ganzen Aufwandes, nach welchem die Unterstützung bemessen wurde, beträgt, und vom Reste des Aufwandes den Teil nach Abs. 1.

Der Hauseigentümer ist verpflichtet, von dem Teilbetrage des Mietzinses, um den der tatsächliche Mietzinsertrag höher ist, als der nach den Bestimmungen des § 57 bestimmte Mietzins, dem Staate soviel Prozent dieses höheren Betrages zu ersetzen, wieviel Prozent die übernommene Bürgschaft ausmacht, höchstens aber 70%. Wenn eine Unterstützung nach § 32, Z. 3, des Gesetzes erteilt wird, ist der Hauseigentümer verpflichtet, von jenem Betrage des Mietzinses, um welchen der tatsächliche Ertrag größer ist als der nach der Bestimmung des § 57 festgesetzte Mietzins nach Abzug des Beitrages nach § 32, Z. 2 des Gesetzes, sofern dieser nicht an die Kassa des Gläubigers des verbürgten Darlehens ausgezahlt wird, dem Staate soviel Prozent dieses höheren Betrages zu ersetzen, für wieviel Prozent des Bauaufwandes eine Unterstützung erteilt worden war, höchstens aber 70%. (3.)

Der dem Hauseigentümer nach Absatz 1 und 3 auferlegte Ersatz erfährt bis Ende des Jahres 1925 keine Erhöhung. (4.) In der Zeit nach dem Jahre 1925 ist der Hauseigentümer verpflichtet, dem Staate nach Abs. 1 und 3 jenen Teilbetrag zu ersetzen, den die politische Landesbehörde unter Berücksichtigung der gleichzeitigen gesetzlichen Regelung des Mietzinses für Häuser, für die die Baubewilligung bis zum 27. Jänner 1917 erteilt wurde, (5.) bestimmt.

Der Hauseigentümer ist verpflichtet, den Ersatz stets binnen 14 Tagen nach Fälligkeit der Annuität im Sinne des Schuldscheines zu leisten und ihn bis zur gänzlichen Tilgung des verbürgten Darlehens zu bezahlen.

Die Vergütungen nach Abs. 3 verwendet der Staat zu außerordentlichen Abzahlungen auf das verbürgte Darlehen im Sinne des § 27, Z. 2.

§ 59. Sofern eine Gemeinde, ein Bezirk, Gau oder eine gemeinnützige Bauvereinigung Hauseigentümer sind, dürfen sie, solange das verbürgte Darlehen nicht amortisiert ist, den nach § 57 festgesetzten Mietzins nicht herabsetzen und dürfen den Mietern, solange sie den Verpflichtungen aus dem Mietverhältnisse, und wenn es sich um gemeinnützige Bauvereinigungen handelt, den durch die Statuten vorgeschriebenen Mitgliedsverpflichtungen nachkommen, die Wohnungen nicht kündigen.

Der Hauseigentümer ist verpflichtet, über den Zinsertrag und die mit dem Hause verbundenen Auslagen einen Ausweis zu führen und ihn für das abgelaufene Kalenderjahr stets längstens bis zum 1. Feber des nachfolgenden Jahres der politischen Landesbehörde vorzulegen.

§ 60. (1.) Bei Bauten der Gemeinden, Bezirke, Gaue und gemeinnützigen Bauvereinigungen darf, solange das verbürgte Darlehen nicht amortisiert ist, ohne Genehmigung des Ministeriums für soziale Fürsorge die Liegenschaft weder teilweise noch ganz aus freier Hand veräußert oder weiter belastet werden. (2.)

Zum Zwecke der genauen Einhaltung dieser Bestimmung wird in das Grund-

Digitized by Google

buch das Verbot der Veräußerung und Belastung und das Vorkaufsrecht zugunsten des Staates eingetragen.

§ 61. Veräußert eine gemeinnützige Bauvereinigung ein Eigenhaus, muß beim Verkaufe eine grundbücherlich sichergestellte Konventionalstrafe festgesetzt und mit dem Ersteher des Hauses vereinbart werden, daß er das Eigenhaus ohne wichtige Gründe binnen 10 Jahren nicht weiter veräußert. (1.) Diese zehnjährige Frist beginnt mit dem Tage, an dem das Eigentumsrecht auf das Haus im Grundbuche von der Bauvereinigung auf den ersten Ersteher übertragen wurde, wenn jedoch im Kaufvertrage zwischen der Bauvereinigung und dem ersten Ersteher des Hauses vorläufig ein Mietvertrag abgeschlossen wurde, mit dem Tage, an dem das Mietverhältnis begonnen hat.

Außerdem muß sich die Bauvereinigung verpflichten, 10 Jahre hindurch beim Verkaufe folgende Grundsätze einzuhalten:

1. mehr als eine Liegenschaft darf an eine einzelne Person (auch Ehepaar) nicht verkauft werden; (2.)

2. der Kaufpreis darf den tatsächlichen Gesamtaufwand (3.) nicht übersteigen;

3. im Kaufvertrage muß außerdem vereinbart werden:

a) im verkauften Hause darf ohne Genehmigung des Ministeriums für soziale Fürsorge kein Gastgewerbebetrieb oder Verschleiß gebrannter geistiger Getränke stattfinden;

b) der Bauvereinigung wird das grundbücherlich sicherzustellende Vorkaufsrecht eingeräumt;

c) dem Staate wird das grundbücherlich einzuverleibende Vorkaufsrecht für den Fall eingeräumt, daß die verkaufende Bauvereinigung bei einem beabsichtigten Weiterverkaufe von ihrem Vorkaufsrechte keinen Gebrauch macht, oder daß ihr Vorkaufsrecht erloschen ist.

§ 62. Zur Sicherstellung der Pflichten des Eigentümers des Baues nach den §§ 50, 52, 53, 55, 56, 58 und 60 muß sich der Bauherr dem Staate gegenüber verpflichten, daß er, falls er eine der Verpflichtungen sei es ganz oder zum Teile nicht erfüllt, über Verlangen der politischen Landesbehörde eine Konventionalstrafe in der Höhe von 20% des verbürgten zu dieser Zeit noch schuldigen Darlehens, oder wenn es sich um einen Bau handelt, für welchen die Unterstützung nach § 32, Z. 2 oder § 41 des Gesetzes erteilt wurde, bis zur Höhe von 10% des Bauaufwandes, auf Grund dessen die Unterstützung bemessen wurde, erlegen werde.

Eine gemeinnützige Bauvereinigung muß sich verpflichten, außer in den im vorhergehenden Absatze angeführten Fällen eine Konventionalstrafe in gleicher Höhe zu leisten, falls das Ministerium für soziale Fürsorge ihr den Charakter der Gemeinnützigkeit aberkennt.

Gemeinden, Bezirke, Gaue und gemeinnützige Bauvereinigungen, denen ein unmittelbares Darlehen nach § 40 gewährt wurde, müssen sich verpflichten, eine Konventionalstrafe außer in den im Absatze 1 genannten Fällen in der Höhe von 20% des unmittelbaren Darlehens zu bezahlen, falls einer der in § 45 unter Z. 1—9 angeführten Fälle eintritt und das Ministerium für soziale Fürsorge von dem Rechte, die Rückzahlung des Darlehens ohne Kündigung zu verlangen, keinen Gebrauch macht.

Die Konventionalstrafe ist im Grundbuche pfandrechtlich sicherzustellen.

Digitized by Google

VII. Das Verfahren bei Gesuchen um eine finanzielle Unterstützung.

§ 63. Das Gesuch um eine staatl. Unterstützung kann überreicht werden (1.) als Gesuch um eine grundsätzliche Zusicherung der Unterstützung oder als Gesuch um Erteilung der Unterstützung.

Sind die im § 65 genannten Belege nicht zur Hand, so kann die Unterstützung nur zugesichert werden, und zwar unter der Bedingung, daß die Bestimmungen des Gesetzes über die Baubewegung und dieser Verordnung binnen einer von der politischen Landesbehörde bestimmten Frist erfüllt werden.

§ 64. Im Gesuche um die grundsätzliche Zusicherung der Unterstützung muß genau bezeichnet sein

a) die Person des Gesuchstellers und ihre Adresse, insbesondere bei physischen Personen der Name und Beruf, (1.) bei juristischen Personen der Name oder die Firma und der Gegenstand des Unternehmens, (2.)

b) der Bau für den um die Unterstützung angesucht wird, insbesondere wie viele Häuser, wie viele und wie große Wohnungen das Projekt umfaßt, und wie groß der Aufwand nach dem Kostenvoranschlage für das Grundstück und den Bau ist,

c) die Art der Finanzierung des Unternehmens, insbesondere welches Institut und unter welchen Bedingungen bereit ist, Hypothekar- und Baukredit zu gewähren, und auf welche Art der erübrigende Aufwand gedeckt wird,

d) die Art der angesuchten Unterstützung, (3.)

e) die Vorbereitungen, die der Gesuchsteller zur Ausführung des Projektes getroffen hat, insbesondere, ob er bereits im Besitze des Baugrundstückes ist, und wenn nicht, auf welche Art er es zu erlangen beabsichtigt. (4.)

§ 65. Das Gesuch um Erteilung der Unterstützung muß die genaue Bezeichnung der im § 64, lit. a) bis d), angeführten Tatsachen enthalten und belegt sein:

1. mit dem das Eigentumsrecht des Gesuchstellers dartuenden Grundbuchsauszuge über das Grundstück, auf dem der Bau aufgeführt werden soll,

2. mit der schriftlichen Zusicherung des Hypothekar- und des Baukredites unter Angabe seiner Höhe und Bedingungen,

3. mit dem Entwurfe des Schuldscheines über den den Bestimmungen der §§ 27 und 31 entsprechenden notwendigen Kredit,

4. mit der Baubewilligung,

5. mit dem Ausweise über die beantragten Mietzinse für die Wohnungen und andere Räumlichkeiten mit der Angabe, für wen die Wohnungen errichtet werden, wenn es sich um Bauten der im § 57 angeführten Personen handelt, (1.)

6. mit den nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen ausgestatteten Plänen und Baukostenvoranschlägen.

Handelt es sich um ein Ansuchen von juristischen Personen mit Ausschluß öffentlich-rechtlicher Korporationen, so muß das Gesuch außerdem die Angabe enthalten, wie viele Mitglieder sie haben, welchen Berufskreisen die Mitglieder angehören, und wie hoch ihr eigenes und das anvertraute Vermögen ist.

Das Gesuch muß außer den im Abs. 1 unter Zahl 1—6 angeführten noch mit folgenden Belegen versehen sein:

wenn es sich um ein Ansuchen von Gemeinden, Gauen und anderen öffentlich-rechtlichen Korporationen und gemeinnützigen Bauvereinigungen handelt, mit den im § 16 enthaltenen Belegen, und

Digitized by Google

wenn es sich um ein Ansuchen gemeinnütziger Bauvereinigungen handelt, mit der Bestätigung über die Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit.

Handelt es sich um ein Gesuch von Gemeinden, Bezirken, Gauen und anderen öffentlich-rechtlichen Korporationen und von gemeinnützigen Bauvereinigungen um Unterstützung für den Bau von Eigenhäusern, ist außerdem die Erklärung der Anwärter der Eigenhäuser darüber vorzulegen, daß ihnen der approximative Gesamtbauaufwand der für sie zu erbauenden Eigenhäuser bekannt ist, und daß sie in der Lage sind, 10% des wirklichen Gesamtaufwandes bar einzuzahlen und auch den sonstigen mit der Annahme der Unterstützung verbundenen Verpflichtungen nachzukommen.

§ 66. Die Baupläne sind zweifach im Maßstabe 1 : 100 zu verfassen und im Format 21 × 34 cm zusammenzufalten. In die Grundrisse sind die Flächenausmaße der Wohnräume (Zimmer und Küchen) und die Flächenausmaße des direkt belichteten Zubehörs einzutragen.

Den Bauplänen ist beizuschließen:

1. die allgemeine technische Beschreibung;
2. die Detailberechnung des Bodenflächenausmaßes: (1.)

a) aller Wohnräume im Sinne des § 4;

b) aller sonstigen Räume — mit Ausnahme der Kleinbetriebsstätten im Sinne des § 5 — die zu Geschäfts-, gewerblichen oder anderen Zwecken gewidmet sind; (2.)

c) der unter a) und b) angeführten Räume zusammen;

d) der auf Kleinwohnungen im Sinne des § 3 entfallenden Wohnräume

und es ist zu berechnen, wieviel Prozent das Flächenausmaß der unter d) angeführten Räume von dem Flächenausmaße der unter c) angeführten Räume beträgt; (3.)

3. eine Detailberechnung über das Verhältnis der bewohnbaren Fläche zur verbauten Fläche nach § 8.

Der Kostenvoranschlag ist detailliert und ordentlich so zu verfassen, daß keine Arbeit oder Lieferung außer acht gelassen wird, und daß die Bauten zwar sparsam aber zweckmäßig ausgestattet, und daß sowohl die technischen als auch die gesundheitlichen Anforderungen beachtet werden.

Der Kostenvoranschlag ist mit einem Ausweise über die sonstigen Auslagen zu belegen, die nach § 22 in den Bauaufwand für Zwecke der Bemessung der finanziellen Unterstützung eingerechnet werden können.

Weiter ist dem Kostenvoranschlage ein Ausweis über die verbaute Fläche und den umbauten Raum mit der Berechnung des Wertes für 1 m^2 der verbauten Fläche und für 1 m^3 des umbauten Raumes beizuschließen.

Dem Projekte ist ein Situationsplan des Baues und der Bauparzellen im Maßstabe von 1 : 720 mit der Berechnung der Fläche der Bauparzelle und der verbauten Fläche beizuschließen.

Bei ganzen Kolonien ist außerdem ein analog zusammengestellter und belegter Gesamtsituationsplan im geeigneten Maßstabe beizuschließen, der in solchen Größen anzufertigen ist, daß der Zusammenhang der Kolonie mit der übrigen Gemeinde und der nächsten Umgebung, alle Kommunikationen sowie die Höhenverhältnisse zu ersehen sind, und aus dem auch ersichtlich ist, wie für Wasser und Kanalisation vorgesorgt ist.

Digitized by Google

§ 67. Das Gesuch nach § 64 ist bei der zuständigen politischen Bezirksverwaltung (Magistrat), in der Slowakei und in Karpathorußland bei der administrativen Obrigkeit I. Instanz einzubringen.

Das Gesuch nach § 65 ist bei der zuständigen staatlichen Baubezirksleitung (dem Magistrate) in der Slowakei und in Karpathorußland bei der staatlichen Baubehörde einzubringen.

Das Gesuch von Gemeinden mit eigenem Statut oder mit Munizipalrecht oder das Gesuch von Gauen ist bei der politischen Landesbehörde zu überreichen.

§ 68. Die im § 67, Abs. 1, genannte Behörde legt das Ansuchen gemäß § 64 binnen 8 Tagen nach seiner Überreichung, oder wenn es unvollständig war, binnen 8 Tagen nach seiner Ergänzung der politischen Landesbehörde (1.) mit eigenem begründetem Antrage vor. Insbesondere spricht sie sich über den Wohnungsmangel in der Gemeinde und nach den §§ 15 bis 20 über die Eigenschaften und Verhältnisse des Gesuchstellers aus.

Eine Abschrift des Antrages ist direkt dem Ministerium für soziale Fürsorge einzusenden.

§ 69. Die im § 67, Abs. 2, genannte Behörde legt das Gesuch nach § 65 binnen 14 Tagen nach seiner Überreichung, oder wenn es unvollständig war, binnen 14 Tagen nach seiner Ergänzung der politischen Landesbehörde mit einem eigenen begründeten Antrage vor. Namentlich spricht sie sich aus:

1. über die Eignung des in Aussicht genommenen Baugrundstückes und die Angemessenheit des verlangten oder bezahlten Kaufpreises für das Grundstück, (1.)
2. über die Zweckmäßigkeit der beantragten Parzellierung,
3. über die Eignung und Zweckmäßigkeit des geplanten Baues mit Rücksicht auf den Charakter der Gegend und die nächste Umgebung des Baues;
4. über die Eignung und Zweckmäßigkeit der Grundrißlösung des Hauses mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der künftigen Bewohner;
5. über die Angemessenheit des Baukostenvoranschlages mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, insbesondere auch darüber, ob der Bau nicht etwa aus einem anderen billigeren Baumateriale, das im Orte oder in der Nähe bei der Hand ist, ausgeführt werden könnte.

Eine Abschrift des Antrages ist direkt dem Ministerium für soziale Fürsorge einzusenden.

§ 70. Beantragt die politische Landesbehörde, daß dem Ansuchen stattgegeben werde, legt sie es zur Entscheidung vor:

dem Ministerium für soziale Fürsorge, wenn es sich um ein Ansuchen nach § 64 handelt, oder

dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, wenn es sich um ein Ansuchen nach § 65 handelt.

In anderen Fällen weist die politische Landesbehörde das Ansuchen ab oder stellt es zur Ergänzung zurück; eine Abschrift der abweislichen Entscheidung übersendet sie an das Ministerium für soziale Fürsorge.

Gegen die abweisliche Entscheidung der politischen Landesbehörde ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 71. Über die Anträge der politischen Landesbehörde auf Zusicherung oder Erteilung der finanziellen Unterstützung entscheidet das Ministerium für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und dem Finanzministerium.

Digitized by Google

§ 72. Die mit der Lokalerhebung nach § 69 verbundenen Auslagen werden vom Unterstützungswerber getragen und können in den Baufaufwand eingerechnet werden.

Die übrigen mit der Durchführung dieser Verordnung verbundenen Auslagen, außer den durch das Bauverfahren nach § 14 erwachsenen Auslagen werden nach § 67 des Gesetzes gedeckt.

§ 73. Von der Zusicherung oder Erteilung der Unterstützung ist die Gemeinde, in der der Bau aufgeführt wird, und wenn es sich um die im § 1 des Gesetzes vom 3. März 1921, Nr. 102 S. d. G. u. V., angeführten Personen handelt, auch die Steueradministration, in deren Sprengel der Bauherr seinen Wohnort oder Sitz hat, unter Hinweis auf § 1, Abs. 3, des oben angeführten Gesetzes zu verständigen.

§ 74. Das Grundbuchsgericht hat von allen grundbücherlichen Eintragungen in der Einlage, in der nach § 34 die Übernahme der Bürgschaft angemerkt ist, das Ministerium für soziale Fürsorge zu verständigen.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 75. Die Wirksamkeit der politischen Landesbehörde nach dieser Verordnung wird in der Slowakei vom Amte des für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Ministers und in der Podkarpatská Rus vom Chef der Zivilverwaltung ausgeübt. (1.)

In der Slowakei und der Podkarpatská Rus ist von der Zusicherung oder Erteilung der Unterstützung für die im § 1 des Gesetzes vom 3. März 1921, Nr. 102 S. d. G. u. V. angeführten Personen außer der Gemeinde auch die Finanzdirektion zu verständigen, in deren Sprengel der Bauherr seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hat.

Die Bestimmungen dieser Verordnung über Gemeinden sind in der Slowakei auch auf Städte mit Munizipalrecht anzuwenden. (2.).

§ 76. Diese Verordnung erstreckt sich auch auf die vor Verlautbarung des Gesetzes über die Baubewegung begonnenen Bauten von Kleinwohnungshäusern, für die eine staatliche Unterstützung nach dem Gesetze vom 23. Mai 1919, Nr. 281 S. d. G. u. V., erteilt oder zugesichert wurde, soferne die Unterstützung nicht unter anderen Bedingungen erteilt oder zugesichert worden ist.

Auf Häuser, deren Bau im Jahre 1920 oder zwar im Jahre 1919, ohne aber bis 1. Mai 1920 im Rohbau fertig gewesen zu sein, begonnen wurde, beziehen sich die Bestimmungen der §§ 57 und 58 mit folgenden Änderungen:

1. der Mietzins muß in einem Betrage festgesetzt sein, welcher zur Deckung der im § 57, Z. 1, 2 und 3 angeführten Auslagen und zur Verzinsung und Amortisation von 15% des gesamten tatsächlichen Aufwandes des aufgeführten Baues, wenn es sich um Mietwohnhäuser handelt, und von 20% des Aufwandes, wenn es sich um Eigenhäuser handelt, genügt.

2. Von dem der Verzinsung und Amortisierung von 15, beziehungsweise 20% des Gesamtaufwandes gleichkommenden Teilbetrage des Mietzinses muß der Hauseigentümer die Annuität des dem verbürgten Darlehen vorangehenden Darlehens begleichen und den Rest nach Abzug von 5% Zinsen und 1% Amortisation der zur Deckung des Gesamtbauaufwandes beigetragenen eigenen Mittel dem Staate als Rückersatz im Sinne des § 58, Abs. 1, abführen.

3. Der Eigentümer eines von Gemeinden oder gemeinnützigen Bauvereini-

Digitized by Google

gungen erbauten Eigenhauses ist verpflichtet, dem Staate im Sinne des § 58, Abs. 1, den nach der Bestimmung der Z. 2 berechneten Betrag zu ersetzen.

Für die Berechnung des Mietzinses nach Absatz 1, Z. 1, ist entscheidend der Zinsfuß und die Amortisation des verbürgten Darlehens.

Eigentümer von Häusern, deren Bau im Jahre 1919 begonnen und bis zum 1. Mai 1920 wenigstens im Rohbau fertig war, sind verpflichtet, Ersatz nach der Bestimmung des § 58, Absatz 1, Z. 3, zu leisten. Der Mietzins in diesen Häusern ist nach § 57 festzusetzen.

§ 77. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 78. Dem Ministerium für soziale Fürsorge wird aufgetragen, diese Verordnung im Einvernehmen mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Finanzminister durchzuführen.

* * *

Erläuterungen zu der vorangehenden Verordnung.

In Durchführung des Gesetzes über die Baubewegung vom 11. März 1921, Slg. Nr. 100, sind folgende Verordnungen erlassen worden: 1. Die Verordnung zum IV. Hauptstücke des Gesetzes über die staatliche Losanleihe, vom 7. April 1921, Slg. Nr. 165; 2. die Verordnung zum VI. und VII. Hauptstücke, vom 21. Mai 1921, Slg. Nr. 191; 3. die Verordnung zum III. Hauptstücke über die Preisgerichte, vom 21. Mai 1921, Slg. Nr. 197, und 4. die Verordnung zum § 36 des Gesetzes über die dort bezeichneten Gesellschaften m. b. H., vom 21. Mai 1921, Slg. Nr. 205. — Die unter 2.) angeführte, hier zu behandelnde Verordnung stützt sich auf §§ 68, 69 des Gesetzes; sie wurde in der Wohnungssektion des Ministeriums für soziale Fürsorge ausgearbeitet.

Zu § 1. 1. Gesetz über die Baubewegung, VI. und VII. Hauptstück (Arch. III, 6). — **2.** Vgl. § 30 des Gesetzes. — Die §§ 2 bis 9 dieser Verordnung erläutern die im § 1, Abs. 1, angeführten Begriffe in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, Nr. 243 RGBl., und der Vollzugsverordnung vom 28. Juni 1912, Nr. 162 RGBl. Die in diesem Paragraphen bezeichneten Häuser müssen, um einer staatlichen Unterstützung teilhaftig werden zu können, überdies den in den §§ 10 bis 14 getroffenen Bestimmungen entsprechen. — **3.** Die politische Landesbehörde, Abt. für die Baubewegung, § 60, Abs. 3, § 66 des Gesetzes, § 75 dieser Verordnung. — **4.** Durch die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 soll verhindert werden, daß während der jetzigen Wohnungsnot Häuser, die immerhin noch benutzbar sind, niedergerissen werden, um an ihrer Stelle mit staatlicher Förderung Neubauten aufzuführen.

Zu § 2. 1. Den Begriff „Kleinwohnung" umschreibt § 3. — **2.** Der Ausdruck „Eigenhaus" kommt bereits im Art. 29 des Wohnungsfürsorgefondsstatutes v. 9. Feber 1912, Nr. 28 RGBl., vor. Im tschechischen Texte befindet sich der Ausdruck: „rodinný domek". Besondere Bestimmungen für Eigenhäuser treffen die §§ 6, 8, 1. Abs.: § 20, Z. 3; § 22, 1. Abs. 2; § 31, 1. Z. 1, Abs. 2; 61; 1. Abs.; 76, Abs. 2, Z. 1 und 3. — **3.** Den Begriff „Wohnraum" in einem Eigenhaus oder Mietwohnhaus umschreibt § 4. — **4.** Für Mietwohnhäuser treffen die §§ 27, Z. 2, 31, 1, Z. 1, Abs. 2, besondere Bestimmungen. — **5.** Nähere Bestimmungen trifft § 4, Abs. 5 und 6. — **6.** Nähere Bestimmungen trifft § 4, Abs. 7 und 8.

Zu § 3. Diese Bestimmung erweitert die Vorschrift des § 33, Abs. 2 des Gesetzes, die nur für jene Häuser, für welche die staatliche Bürgschaft gewährt wird, gilt, auf alle Häuser, denen eine staatliche Unterstützung nach dieser Verordnung zuteil wird.

Zu § 4. 1. Die Bodenfläche einer Wohnküche, die für sich eine abgeschlossene Wohnung bildet, muß wenigstens 16 m² ohne Hinzurechnung der vom Herd beanspruchten Fläche betragen (§ 3, Abs. 4).

Zu § 5. 1. Vgl. Vollzugsverordnung des Finanzministeriums vom 28. Juni 1912, Nr. 162 RGBl., zu § 10 des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, Nr. 242 RGBl.,

Digitized by Google

Abs. 2. Die Bodenfläche dieser Betriebsstätten wird bei der Bodenflächenberechnung des Hauses, die angestellt wird, um festzustellen, ob dem Hause der Charakter eines Kleinwohnungshauses zukommt, nicht in Anschlag gebracht (§ 2, Abs. 1: § 66, Abs. 1, Z. 2, lit. b).

Zu § 6. 1. Vgl. § 16, Z. 1, des Bodenzuteilungsgesetzes vom 30. Jänner 1920, Nr. 81, Slg.

Zu § 7. 1. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Baubewegung betreffend die Bauerleichterungen können nur mit Genehmigung der politischen Landesbehörde in Anspruch genommen werden, wenn der Bauherr eine staatliche Unterstützung erlangen will. Das Ministerium für soziale Fürsorge (§ 71) hat aber auf Grund der Feststellung des Bauaufwandes durch die politische Landesbehörde die staatliche Unterstützung so zu bemessen, als wenn jene Bauerleichterungen in Anspruch genommen worden wären, welche die politische Landesbehörde für zweckmäßig erachtet. (§ 23, Abs. 1, Z. 2.) Durch diese Bestimmungen hat die Regierung die in den Erläuterungen zu den §§ 45 und 46 des Gesetzes (Arch. III, 6, 245) aufgeworfene Frage gelöst. Es wird verhindert, daß Staatsgelder zu einer überflüssigen Ausstattung eines Hauses verwendet werden. Die bessere Ausstattung eines Hauses wird aber nicht verboten, wenn der Bauherr die dadurch bedingte Erhöhung des Bauaufwandes aus Eigenem bestreitet.

Zu § 8. 1. Siehe Note 2 zu § 2. — **2.** Ein Familienhaus muß also, wenn eine staatliche Unterstützung für es erteilt werden soll, zwei Bedingungen entsprechen: 1. von der Bodenfläche der im § 2 bezeichneten Räumlichkeiten müssen 66.6% auf Kleinwohnungen entfallen und 2. darf die bewohnbare Fläche nicht weniger als 57% der verbauten Fläche betragen.

Zu § 9. 1. Bzw. nach dem Gesetze vom 6. Feber 1920, Nr. 92 Slg. (Arch. III, 6, Einl. B III 2, 3). — **2.** Kundmachungstag des Gesetzes über die Baubewegung, durch welches das unter Note 3 genannte Gesetz aufgehoben worden ist. — **3.** Siehe Arch. III, 6, Einl. B III, 4, abgedruckt Arch. II, 20, 669.

Zu § 10. 1. Die Beurteilung, ob in einer Gemeinde ein Mangel an Wohnungen besteht, obliegt der die Unterstützung bemessenden Behörde.

Zu § 11. 1. Durch diesen Paragraphen werden die Bestimmungen des § 32, des Gesetzes auf alle, außer die im § 32, Z. 4 des Gesetzes genannten Bauten, erstreckt, für welche nach dem VI. Hauptstücke des Gesetzes eine Unterstützung gewährt werden kann. Mit uneingeschränkter Anwendung des § 30 des Gesetzes wäre es möglich gewesen, auch Bauten zu unterstützen, für deren Fertigstellung keine Frist festgesetzt ist.

Zu § 12. 1. Siehe §§ 40 ff. — **2.** Siehe §§ 46 f. — **3.** Siehe § 48. — **4.** Welche Stadtgemeinden als groß anzusehen sind, bestimmt die Verordnung nicht.

Zu § 13. 1. Diese Bestimmung schwächt die aus dem § 47 des Gesetzes sich ergebenden Gefahren ab.

Zu § 14. 1. Mit dieser Bestimmung ist, wie die Erläuterungen des Ministeriums für soziale Fürsorge zu dieser Verordnung erwähnen, eine strittige Frage gelöst worden. Für alle Bauten, die nach dieser Verordnung unterstützt werden, finden die §§ 50 und 51 Anwendung, gleich ob für sie die technischen Bauerleichterungen des VIII. Hauptstückes des Gesetzes angewendet werden oder nicht. — **2.** Die Bestimmung des § 50, Abs. 4 des Gesetzes bringt die Gefahr mit sich, daß Bauten ohne jede behördliche Überwachung durchgeführt werden können. Durch die Verordnung wird diese Gefahr gemildert, indem der § 14 bestimmt, daß die staatliche Unterstützung nur dann erteilt werden kann, wenn im Falle des § 50, Abs. 4 des Gesetzes an Stelle der Gemeinde die politische Landesbehörde (§ 75) die Zustimmung zum Beginn des Baues erteilt hat. Die Verordnung erwähnt nicht, ob bei der Erteilung dieser Zustimmung, das für die Erteilung des Baukonsenses durch die Bauordnungen vorgeschriebene Verfahren anzuwenden ist.

Zu § 16. 1. Gaue, gemäß dem Gesetze vom 29. Feber 1920, Nr. 126 Slg., sind bisher noch nicht errichtet worden. — **2.** Siehe Art. 30 des Wohnungsfürsorgefondsstatutes vom 9. Feber 1912, Nr. 28 RGBl.: § 20, Ges. vom 28. Dezember 1911, Nr. 242 RGBl.: § 7, Ges. vom 28. Dezember 1911, Nr. 243 RGBl.: A.M.Vdg. vom 6. Feber 1912, Nr. 30 RGBl.: F.M.Vdg. vom 12. Juli 1912, Nr. 163 RGBl.: F.M.Vdg. vom 10. Feber 1912, Nr. 31 RGBl.: F.M.Erl. vom 17. Juni 1912, Z. 43.556. — **3.** Siehe § 65, Abs. 3.

Digitized by Google

Zu § 18. 1. Unter berechtigten Bauunternehmern sind gemäß dem Gesetze vom 26. Dezember 1893, Nr. 193 RGBl., zu verstehen: a) Baumeister, b) Maurermeister, in den nicht „ausgenommenen" Orten und c) Zimmermeister für Bauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind. Die Bestimmung des § 18 hat den Zweck, die Bevorzugung einzelner Baugewerbeberechtigten zu verhindern.

Zu § 19. 1. Arch. III, 7, 253. — **2.** Siehe §§ 36 ff. — **3.** Siehe § 39. — **4.** Siehe §§ 40 ff. und § 12, Abs. 1. — **5.** Siehe §§ 46 ff. und § 12, Abs. 2. — **6.** Siehe § 48 und § 12, Abs. 3.

Zu § 20. 1. Arch. II, 18, 607. — **2.** Durchführungsverordnung zum § 68 des unter Note 1 erwähnten Gesetzes. — **3.** Arch. III, 7, 253.

Zu § 21. 1. Das Gesetz spricht vom ordnungsgemäß festgestellten Bauaufwande (§ 32, Z. 2, § 33, Abs. 1 des Gesetzes), nach dessen Höhe die staatliche Unterstützung bemessen wird.

Zu § 22. 1. § 3, Abs. 3 des Gesetzes. — **2.** Vgl. § 6 des Gesetzes und die Erläuterungen hiezu. (Arch. III, 6, 236). — **3.** Diese Bestimmung entspricht dem § 41, Abs. 1 des Gesetzes.

Zu § 23. 1. Siehe Erl. zu § 7. — **2.** Diese Feststellung ist wegen der im § 58, Abs. 2 getroffenen Bestimmung notwendig.

Zu § 24, 1. Siehe § 67, Abs. 3 bis 5; § 70.

Zu § 26. 1. Vgl. § 33, Abs. 3 des Gesetzes. Jene Ausgaben, die erforderlich gewesen wären, wenn der Bauherr sich erst entgeltlich den Baugrund, die Baumaterialien oder die Arbeitskräfte hätte verschaffen müssen, sind nach § 26, Abs. 3 zu berechnen und werden in den Bauaufwandsvoranschlag (§ 32) einzustellen sein.

Zu § 27. 1. Wird der Kredit unter anderen als den im § 27 angeführten Bedingungen gewährt, so kann keine staatliche Unterstützung erteilt werden. — Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich sowohl auf die vom Staate verbürgten, als auch auf die nicht verbürgten Darlehen. — **2.** Den § 36 des Gesetzes führt die Verordnung v. 21. Mai 1921, Nr. 205 Slg., durch. — **3.** Nicht berücksichtigt durch diese Bestimmung werden Mietwohnhäuser, die nur eine oder zwei Wohnungen enthalten und nicht unter den Begriff Eigenhaus einbezogen werden können, weil keine ihrer Wohnungen vom Hauseigentümer oder vom Anwärter auf das Eigentumsrecht bewohnt wird (§ 2, Abs. 4). Man wird für solche Häuser die hier für ein Mietwohnhaus mit mehr als zwei Wohnungen getroffene Bestimmung anwenden müssen. — **4.** Ist das Darlehen von einer physischen und juristischen Person außer von Gesellschaften m. b. H. nach § 36 des Gesetzes, Geldanstalten, welche sich ihrer Bestimmung gemäß mit Hypothekar- oder Kommunalkredit befassen, Versicherungsanstalten oder anderen Anstalten, die berechtigt sind, ihr eigenes oder das ihnen anvertraute Vermögen in Hypotheken mit Mündelsicherheit anzulegen, gewährt, und soll es vom Staate verbürgt werden, so muß es von der Gläubigerseite aus durch 10 Jahre unkündbar sein (§ 31, I, Z. 3). — **5.** Siehe § 55, Abs. 4. — **6.** § 1374 a.b.G.B. — **7.** § 15, §§ 106 bis 117, G. B. G.

Zu § 29. 1. Während der Geltungsdauer des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Nr. 281 S. d. G. u. V., bezw. dem Gesetze vom 2. Feber 1920, Nr. 92 S. d. G. u. V. (Arch. III, 6, 213, Einl. B III, 2, 3) hatte der Staat sich lediglich für den Mehrbetrag zwischen der Annuität und dem Ertrage des Hauses verbürgt. (Reg.-Erläuterungen.) — Der § 30 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Staat zur Zahlung der Annuität verpflichtet ist.

Zu § 30. 1. Nach § 33, Abs. 1 des Gesetzes, können nur Hypothekardarlehen durch den Staat verbürgt werden.

Zu § 31. 1. Vgl. § 31, Abs. 1 des Gesetzes — Die staatliche Bürgschaft hat einen doppelten Zweck: erstens soll sie es dem Bauherrn ermöglichen, sich das Baukapital zu beschaffen, zweitens soll der Staat aus dem Rechtsgrunde der Bürgschaft Beiträge zur Amortisation besonders jenes Teiles des Bauaufwandes leisten, von welchem vorausgesetzt werden muß, daß er aus dem Ertrage des Hauses nicht gedeckt werden kann. Die progressive Abstufung der Bürgschaftssumme, wie sie das Gesetz im § 33 und im Einklange damit diese Verordnung festsetzt, begünstigt die Herstellung von Großhäusern, vielleicht sogar

Digitized by Google

von Mietskasernen. Diese Gefahr wird durch die Bestimmungen des Gesetzes über Bauerleichterungen (siehe Erl. zu § 54 des Gesetzes. Arch. III, 6, 247) verstärkt. Das Ministerium für soziale Fürsorge hat diese Gefahr erkannt (Reg.-Erläuterungen) und sucht ihr durch die Bestimmungen des § 58 vorzubeugen. — **2.** Hier gilt dasselbe wie das in Note 3 zu § 27 Bemerkte. — **3.** Vgl. § 33, Abs. 6 des Gesetzes. — **4.** Eine staatliche Unterstützung wird in der Regel nicht gewährt, wenn die Wohnfläche kleiner als 57% der bebauten Fläche ist (§ 8, 9). — **5.** Eine Abänderung in den Nebenbestimmungen kann einem Dritten, welcher derselben nicht beigezogen worden ist, keine neue Last auferlegen. (Siehe § 1379 a.b.G.B.) **6.** Siehe § 27, Note 2. — **7.** Vgl. § 27, Z. 4, und Erl. Note 4. — **8.** Siehe § 469 a.b.G.B. in der Fassung der III. Teilnovelle.

Zu § 32. 1. Die §§ 32, 33 handeln vom Baukredite. Unter „Baukredit" sind kurzfristige Darlehen zu verstehen, die während der Bauführung ausgezahlt werden. In der Praxis wird sich das Verfahren ungefähr wie folgt vollziehen. Das Ministerium für soziale Fürsorge (§ 29) wird anläßlich der Übernahme der Bürgschaft (§§ 65, 71) für Darlehen, welche irgendeine Stelle oder Person auf Grund der seinerzeit vom genannten Ministerium grundsätzlich ausgesprochenen Bereitwilligkeit zur Übernahme der Bürgschaft (§§ 64, 71) sich zu gewähren verbunden hat und für welche nach Fertigstellung des Baues das Gläubigerpfandrecht im Grundbuche einverleibt wird, sich bereit erklären, dem Darlehensgeber auch dann zu bürgen, wenn er das Darlehen schon während der Bauzeit nach § 33 auszahlt (Baukredit). Diese Bürgschaft übernimmt der Staat aber nur bis zur Höhe von 90% des verbürgten Darlehens oder — ist der Darlehensgeber auch Geber eines dem verbürgten Darlehen vorausgehenden, nicht verbürgten Darlehens — bis zur Höhe von 90% beider Darlehen. Die Bürgschaft für die Auszahlung der „I. Hypothek" als Baukredit wird also im vollen Umfange derselben gewährt werden können.

Zu § 34. 1. Vgl. § 33, Abs. 1, des Gesetzes.

Zu § 35. 1. Vgl. § 35 des Gesetzes.

Zu § 36. 1. Die staatliche Unterstützung in dieser Form kann den im § 19, Abs. 1, bezeichneten Personen gewährt werden. — **2.** Ein Beispiel zur Berechnung des Wertes dieser Unterstützung ist im Arch. III, 6, 250, abgedruckt.

Zu § 37. 1. Vgl. § 34, 1. Satz des Gesetzes. — Weder das Gesetz, noch die Verordnung nimmt auf den Fall Rücksicht, daß der Bauherr nicht Eigentümer des Baugrundes ist, sondern auf Grund des Baurechtes (Gesetz vom 26. April 1912, Nr. 86 RGBl., siehe Arch. III, 6, 209, Einl. A V) auf fremdem Grunde einen vom Staate subventionierten Bau aufführt. Einem solchen Bauherrn wird es unter analoger Anwendung des § 34 des Gesetzes über die Baubewegung und des § 37 dieser Verordnung ermöglicht werden müssen, das Grundbuchsgericht zu ersuchen, in der Baurechtseinlage (§ 5 des Gesetzes über das Baurecht; § 10 der J.M.Vdg. vom 11. Juni 1912, Nr. 144, RGBl.) die Forderung auf die staatlichen Beiträge als Realrecht einzuverleiben.

Zu § 38. 1. Bzw. dem Bauberechtigten nach dem Gesetze über das Baurecht. **2.** Vgl. § 34 des Gesetzes.

Zu § 39. 1. Die staatliche Unterstützung in dieser Form kann den im § 19, Abs. 2, bezeichneten Personen gewährt werden.

Zu § 40. 1. Vgl. § 12, Abs. 1.

Zu § 41. 1. Vgl. § 19, Abs. 3. — Für einen Bau, der von den im § 40 bezeichneten Stellen mit staatlicher Unterstützung nach dem Maigesetze v. J. 1919, bzw. dem Febergesetze von 1920 begonnen, dann aber mit der erforderlichen staatlichen Genehmigung anderen Stellen oder Personen als den im § 40 bezeichneten veräußert und von diesen hernach mangels an weiterem Kredit nicht zu Ende geführt worden wäre, können direkte Darlehen vom Staate gemäß § 40 ff. nicht gewährt werden.

Zu § 45. 1. Siehe § 63, Abs. 3. — Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch zugunsten der im § 31, I. Z. 3, bezeichneten Darlehensgeber. **2.** Hinsichtlich der nach dem Maigesetze von 1919 bzw. dem Febergesetze von 1920 unterstützten Bauten macht die Anwendung dieser Bestimmung Schwierigkeiten, da auf solche Häuser nach § 4, lit. b) des ersteren Gesetzes das Veräußerungs- und Belastungsverbot zugunsten der Tschechoslowakischen Republik sicherzustellen war, die

Digitized by Google

Veräußerung und Belastung ohne behördliche Bewilligung also unwirksam ist. — Hinsichtlich der Häuser, die einer staatlichen Unterstützung nach § 32, Z. 1 und 3 des Gesetzes über die Baubewegung (§§ 29 ff., 39 dieser Verordnung) teilhaftig werden, wirkt diese Bestimmung ähnlich wie ein Veräußerungs- und Belastungsverbot, welches das Gesetz über die Baubewegung nicht verfügt. Für Häuser, die von Gemeinden, Bezirken, Gauen oder als gemeinnützig anerkannten Bauvereinigungen unternommen und nach § 32, Z. 1 oder 3 des Gesetzes über die Baubewegung unterstützt werden, setzt auch die Verordnung im § 60 auf Grund des § 68 des genannten Gesetzes das Veräußerungs- und Belastungsverbot fest. Daß eine solche Bestimmung im Verordnungswege getroffen werden dürfte, ist bereits in den Erl. zu § 32, Z. 2 des Gesetzes erwähnt worden (Arch. III, 6, 242). Für die nach § 32, Z. 2 des Gesetzes (§§ 36 ff. der vorliegenden Verordnung) unterstützten Bauten ist allerdings auch durch diese Verordnung weder das Veräußerungs- und Belastungsverbot, noch das Vorkaufsrecht, noch eine Bestimmung, die ähnlich wie die erwähnten Rechtseinrichtungen wirken würde, getroffen worden. — **3.** Vgl. § 50.

Zu § 46. Vgl. § 11, Abs. 1.

Zu § 50. Die Bestimmungen dieses Paragraphen stehen unter der Sanktion des § 45, Z. 8 und des § 62.

Zu § 52. 1. Die Bestimmungen dieses Paragraphen stehen unter der Sanktion des § 62.

Zu § 53. 1. Die Bestimmungen dieses Paragraphen stehen unter der Sanktion des § 62.

Zu § 55. 1. Die Bestimmungen dieses Paragraphen stehen unter der Sanktion des § 62. — **2.** Siehe § 37 der III. Teilnovelle zum a.b.G.B. bei § 470 a.b.G.B. — **3.** Siehe § 469 a.b.G.B. Der § 469 a. 1. Satz a.b.G.B. wird für diese Fälle durch die Bestimmung der vorl. Vdg. — der Gesetzeskraft zukommt — derogiert. — **4.** Siehe § 469 a. 2. Satz a.b.G.B. — **5.** Siehe § 27, Z. 4.

Zu § 56. 1. Die Bestimmungen dieses Paragraphen stehen unter der Sanktion des § 62. — **2.** Den Begriff der bewohnbaren Fläche (hier: bewohnbaren Bodenfläche) umschreibt der § 8.

Zu § 57. 1. In den von den Gemeinden, Bezirken, Gauen und als gemeinnützig anerkannten Bauvereinigungen gebauten Häusern soll billig gewohnt werden: dem wirkt aber die Erwägung entgegen, daß der Staat in nicht allzu empfindlicher Weise aus dem Rechtsgrunde der Bürgschaft in Anspruch genommen werden soll. Um dies zu verhindern, werden gewisse Grundsätze für die Berechnung des mindesten zulässigen Mietzinses festgestellt. Der private Bauherr kann in der Regel den Mietzins beliebig hoch bemessen; er wird aber schon wegen der ihm im § 58 auferlegten Verpflichtungen die im § 57 gezogene Grenze nicht unterschreiten. — Das Ministerium für soziale Fürsorge (Erläuterungen desselben zu dieser Vdg.) nimmt an, daß ein nach § 57 festgesetzter Mietzins ungefähr das vierfache des vor dem Kriege üblichen Mietzinses betragen würde.

Zu § 58. 1. Die Bestimmungen dieses Paragraphen stehen unter der Sanktion des § 62. — **2.** Durch diese Bestimmung wird die Bürgschaft, die für Darlehen gewährt wird, die im Ganzen größer als 85, bzw. 80, bzw. 70% des Bauaufwandes sind, auf den Wert einer Bürgschaft für Darlehen von 85, bzw. 80, bzw. 70% des Bauaufwandes herabgesetzt. Der Grund dieser Bestimmung ist in den Erläuterungen zu § 31, Note 1, dargelegt worden. — **3.** Diese Bestimmung hat den Zweck, dem Staate einen Ersatz für seine Auslagen zu bieten und es ihm zu ermöglichen, weiter in seiner unterstützenden Tätigkeit fortzufahren (§ 58, Abs. 6). — **4.** Bis zum Ende des Jahres 1925 kann die Ersatzsumme, die der Hauseigentümer dem Staate zu leisten hat, zwar nicht relativ, wohl aber absolut erhöht werden, dies nämlich dann, wenn der Hauseigentümer den Mietzins bis zum Ende des Jahres 1925 erhöht (Abs. 3). — Aus dem Grunde der Amortisation und Verzinsung des Bauaufwandes wird also, abgesehen von dem im § 57, Abs. 2, vorgeschriebenen Falle, der Hauseigentümer keinen Anlaß haben, bis zu diesem Zeitpunkte den Mietzins zu erhöhen. — **5.** Die Bauten, für die bis zum 27. Jänner 1917 die Baubewilligung erteilt worden ist, stehen unter dem Mieterschutzgesetze.*) Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß die Regierung in Aussicht nimmt, den Mieter-

*) Gesetz vom 8. April 1920. Nr. 275 Slg., Arch. II, 14, 487.

Digitized by Google

schutz auch nach dem 31. Dezember 1921 aufrechtzuerhalten, bis zu welchem Tage das geltende Mieterschutzgesetz befristet ist. Bis zum Ende des Jahres 1925 soll der Abbau des Mieterschutzgesetzes stattgefunden haben.

Zu § 60. 1. Die Bestimmungen dieses Paragraphen stehen unter der Sanktion des § 62. — **2.** Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die nach § 32, Z. 1 und 3 des Gesetzes (§ 29 ff. und § 39 dieser Verordnung) unterstützten Häuser. Für die nach § 32, Z. 4, des Gesetzes (§§ 40 ff. dieser Verordnung) unterstützten Häuser besteht bereits nach § 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1919, Nr. 281 Slg., das Veräußerungs- und Belastungsverbot. Das im § 60 festgesetzte Veräußerungs- und Belastungsverbot ist zeitlich in doppelter Hinsicht beschränkt: 1. verpflichtet es nur den ersten Eigentümer, nicht aber seine Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger (Analogie: § 364 c a.b.G.B., arg. ex § 61 dieser Verordnung) und 2. erlischt es, wenn das verbürgte Darlehen zur Gänze getilgt ist. — Exekution kann jedoch auf eine solche mit dem Veräußerungs- und Belastungsverbot belastete Liegenschaft geführt werden.

Zu § 61. 1. Da eine gemeinnützige Bauvereinigung nie nach dem § 32, Z. 2 des Gesetzes, sondern nur nach dem § 32, Z. 1, 3 oder Z. 4 des Gesetzes unterstützt werden kann (§ 19, Abs. 1 der Vdg.), so gilt für die in diesem Paragraphen (§ 61) erwähnten Eigenhäuser das Veräußerungs- und Belastungsverbot des § 60 zugunsten des Staates. Das Ministerium für soziale Fürorge (§ 60) darf die Veräußerung des Baues nur unter den im § 61 angeführten Bedingungen erlauben. — **2.** Die Eigenhäuser sollen der Spekulation entzogen sein. — **3.** Nicht der nach § 22 berechnete Bauaufwand.

Zu § 63, 1. Die Zuständigkeit der Behördern regeln die §§ 67 bis 70 und 75.

Zu § 64. 1. Insbesonders, ob es sich um berechigte Bauunternehmer handelt (§ 17). **2.** Insbesonders, ob diese juristischen Personen den Bedingungen des § 16 entsprechen. — **3.** Siehe §§ 29 ff., 36 ff., 39, 40 ff., 46 ff., 48. — **4.** Z. B. ob der Bewerber zu Bauzwecken ein staatliches Grundstück erwerben will (§ 32 des Gesetzes), oder ob er um die Enteignung eines anderen Grundstückes angesucht hat (§ 4 des Gesetzes).

Zu § 65. 1. Siehe §§ 56 bis 59.

Zu § 66. 1. Siehe § 8. — **2.** Siehe § 2. Abs. 1. — **3.** Siehe § 2. Abs. 1.

Zu § 68. 1. Die politische Landesbehörde, Abteilung für die Baubewegung.

Zu § 69. 1. Siehe § 20 I.

Zu § 73. 1. Arch. III, 7, 253.

Zu § 75. 1. Siehe § 66 des Gesetzes. — **2.** Die Städte mit Munizipalrecht fallen nach dem in der Slowakei geltenden ungarischen Rechte nicht unter den Begriff „Gemeinden".

Preisgerichte.

(Durchführungsverordnung vom 21. Mai 1921, Slg. Nr. 197, zum III. Hauptstücke des Baubewegungsgesetzes. — Kundgemacht am 31. Mai 1921.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1921, Slg. Nr. 100, wird verordnet:

I. Einsetzung des Preisgerichtes (zu § 18 des Gesetzes).

Artikel 1.

Unter dem Preise von Baumaterialien im Sinne des § 18 des Gesetzes ist der Preis der Baumaterialien am Orte der Erzeugung zu verstehen, dessen Komponenten der Preis des Rohmaterials, der Arbeitslohn, die Regie und der Unternehmergewinn bilden. Die Preise der Baumaterialien im Handelsverkehre hat das Preisgericht unter entsprechender Rücksichtnahme auf die Regie und den Gewinn des Händlers zu bestimmen.

Unter der Entlohnung für die Beförderung wird der mit der Beförderung der Baumaterialien vom Orte der Erzeugung zum Bauobjekte verbundene Aufwand verstanden, wobei die kürzeste und billigste verläßliche Beförderung in

Digitized by Google

Betracht zu ziehen ist. Ist die Beförderung des Baumateriales mittels Wagens notwendig, so wird die Entlohnung für die Beförderung per 1 km Entfernung im Sprengel der zuständigen Lokalsektion des Preisgerichtes oder in anderer geeigneter Weise festgesetzt.

Die Einheitspreise der Voranschläge sind die Summe des Preises der verbrauchten Baumaterialien, der Entlohnung für die Beförderung (Abs. 1 und 2), ferner der erforderlichen Handwerksarbeiten, der Arbeitslöhne einschließlich der Regie und des Unternehmergewinnes.

Zur Festsetzung der Höhe dieser Kosten werden in jedem Gebiete, und zwar in Prag für das Gebiet von Böhmen, in Brünn für das Gebiet von Mähren und Schlesien, in Bratislava für das Gebiet der Slowakei und in Užhorod für das Gebiet von Karpathorußland folgende Preisgerichte eingesetzt:

1. zur Festsetzung der Preise von Baumaterialien, und zwar namentlich:

a) von Kalk und Steinen,
b) von Zement und Zementwaren,
c) von Ziegel- und keramischen Waren,
d) von Holz,
e) von Dachpappe;

2. zur Festsetzung der Entlohnung für die Beförderung von Baumaterialien;

3. zur Festsetzung der Einheitspreise der Voranschläge:

a) für Maurer-, Beton-, Stukkateur-, Zimmermanns-, Dachdecker, Pflaster- und Steinmetzarbeiten,
b) für Tischler-, Parkettierer-, Tapezierer-, Lackierer-, Anstreicher-, Maler-, Glaser- und Ofensetzerarbeiten,
c) für Schlosser-, Maschinenbau-, Zentralheizungs-, Gas- und Wasserinstallations-, Spengler-, elektrotechnische und Armateurerzeugungsarbeiten.

Für Sprengel mit gleichen Produktionsverhältnissen können Lokalsektionen eingesetzt werden, denen als Beisitzer, die vom Vorsitzenden nach freiem Ermessen einberufen werden (Art. 2, Abs. 4), mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Fachmänner beizuziehen sind.

II. **Organisation der Preisgerichte** (zu § 19 des Gesetzes).

Artikel 2.

Vorsitzender des Preisgerichtes ist entweder der Vorstand der Abteilung für die Baubewegung bei der politischen Landesbehörde oder ein von ihm bestimmter Beamter dieser Abteilung mit technischer Bildung.

Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende des Preisgerichtes von einem Beamten der Abteilung für die Baubewegung bei der politischen Landesverwaltung vertreten, der von dem Vorstande dieser Abteilung bestimmt wird.

Beisitzer eines jeden Preisgerichtes sind:

je ein Vertreter der Arbeitgeber und je ein Fachmann aus der Reihe der gewesenen Arbeitgeber; je ein Vertreter der Arbeitnehmer und je ein Vertreter aus der Reihe der gewesenen Arbeitnehmer jeder Branche; ein Vertreter des Verbandes der Bauarbeitgeber, entnommen den Kreisen der autorisierten Baugewerbetreibenden; ein Vertreter der gemeinnützigen Baugenossenschaften und ein Vertreter der Zentralstelle der Gewerkschaften und schließlich ein vom Finanzministerium ernannter Beamter der Revisionssektion beim Finanzministerium.

Die Vertreter der gegenwärtig aktiven und der gewesenen Arbeitgeber und

Digitized by Google

Arbeitnehmer werden vom Vorsitzenden des Preisgerichtes nach freiem Ermessen ernannt. Als Arbeitnehmer gelten auch die Baubeamten der betreffenden Branche. Zu diesem Zwecke hat sich der Vorstand der Abteilung für die Baubewegung bei der politischen Landesverwaltung nach Einvernahme der in Betracht kommenden Handels- und Gewerbekammern und Zentralorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Verzeichnisse von für das Amt eines Beisitzers des Gerichtes geeigneten Personen zusammenzustellen.

In dieses Verzeichnis kann er auch Vertreter des Baumaterialienhandels aufnehmen.

Die Vertreter des Verbandes der Bauarbeitgeber, der gemeinnützigen Baugenossenschaften und der Zentralstelle der Gewerkschaften werden gleichfalls vom Vorsitzenden des Preisgerichtes ernannt, der jedoch in diesem Falle an die Vorschläge der betreffenden Organisationen gebunden ist. Diese Organisationen sind verpflichtet, dem Vorsitzenden des Gerichtes binnen einer, von ihm festgesetzten Frist Verzeichnisse jener Personen vorzulegen, die als Beisitzer für jedes Gericht nach Art. 1, Abs. 4, vorgeschlagen werden. In dieser Liste müssen mindestens sechs Personen angeführt werden. Der Vorsitzende des Gerichtes ist verpflichtet, als Beisitzer aus dem von der Organisation überreichten Verzeichnisse eine in dem Verzeichnisse vorgeschlagene Person zu ernennen. Auf die weiterangeführten Personen wird in den Fällen, wo das Amt eines Gerichtsbeisitzers durch Ableben, Verzicht oder Enthebung von der Funktion frei wird, Bedacht genommen.

Aus dem von der Organisation vorgelegten Verzeichnisse wählt der Vorsitzende des Preisgerichtes auch den Ersatzmann für einen Gerichtsbeisitzer, der rechtzeitig angezeigt hat, daß er aus wichtigen Gründen zu der Verhandlung des Gerichtes nicht erscheinen könne. Der Ersatzmann für ein nach Abs. 4 dieses Artikels bestelltes Mitglied wird von dem Vorsitzenden des Gerichtes nach freiem Ermessen aus dem eigenen Verzeichnisse geeigneter Personen bestellt.

Artikel 3.

Verzichtet ein Beisitzer des Gerichtes auf seine Funktion, so ist er verpflichtet, die Funktionen des Gerichtsbeisitzers durch einen Monat vom Zeitpunkt der Überreichung der Anzeige über den Verzicht auf die Funktion bei der politischen Landesbehörde des betreffenden Gebietes auszuüben.

Die politische Landesbehörde hat einen Gerichtsbeisitzer seines Amtes zu entheben, wenn er das Wahlrecht in die Gemeinde verloren hat, wenn er offenbar ungeeignet ist oder die Ausübung seiner Funktion dauernd vernachlässigt.

Artikel 4.

Die Mitgliedschaft beim Preisgerichte ist ein Ehrenamt.

Den außerhalb des Sitzes des Gerichtes wohnhaften Mitgliedern des Gerichtes gebührt jedoch der Ersatz der Bahnfahrtkosten höchstens für die II. Klasse und eine Diäte von 50 Kč täglich.

Die damit verbundenen Auslagen werden nach der Bestimmung des § 67 des Gesetzes gedeckt.

III. Verfahren (zu den §§ 20—22 des Gesetzes).

Artikel 5.

Die Abteilung für die Baubewegung bei der politischen Landesbehörde hat die notwendigen Erhebungen zum Zwecke der Beschaffung des ganzen für die

Digitized by Google

Beurteilung der Preisverhältnisse in den einzelnen Branchen maßgebenden Materiales durchzuführen und namentlich die Äußerungen der fachlichen Zwangsorganisationen sowie die allfälligen früheren Ergebnisse der Arbeiten der durch die Verordnungen vom 26. Februar 1919, S. d. G. u. V. Nr. 101, und vom 11. März 1920, S. d. G. u. V. Nr. 213, errichteten Preisvereinigungen und Holzkommissionen einzuholen.

Sogleich nach Beendigung dieser Vorarbeiten, spätestens jedoch innerhalb der im Art. 6 festgesetzten Fristen wird vom Vorsitzenden des Preisgerichtes wenigstens 10 Tage vorher das Preisgericht mittels rekommandierter Schreiben einberufen.

In den Einladungen ist die Verhandlungsordnung genau zu bezeichnen. Über andere als die in der Ordnung angeführten Gegenstände können gültige Beschlüsse nicht gefaßt werden.

Artikel 6.

Bei der ersten Verhandlung setzt das Preisgericht die Preise der Baumaterialien und die Entlohnung für die Beförderung für die Dauer bis zum Schlusse des Kalenderjahres 1921 fest. Die Überprüfung dieser Preise muß in der ersten Woche des Monates Juli und dann des Monates Oktober 1921 erfolgen, wobei die durch den früheren Beschluß des Gerichtes festgesetzten Preise nicht erhöht werden dürfen. Auf eine Änderung der Produktionskosten, die durch die Änderung eines Kollektivarbeitsvertrages entstanden ist, kann das Preisgericht dabei nur in dem Falle Rücksicht nehmen, als eine solche Änderung von dem Schiedsgerichte genehmigt worden ist.

In der ersten Woche des Monates Jänner 1922 setzt das Preisgericht für das ganze Kalenderjahr 1922 neuerlich die Preise fest, die in der ersten Woche der Monate April, Juli und Oktober 1922 nach den oben angeführten Grundsätzen zu überprüfen sind.

Artikel 7.

Die Beisitzer des Preisgerichtes haben, insoweit sie nicht Staatsbeamte sind, dem Vorsitzenden des Preisgerichtes durch Handschlag zu geloben, daß sie ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen und das Amtsgeheimnis wahren werden.

Artikel 8.

Das Preisgericht ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, der Beamte der Revisionssektion beim Finanzministerium und wenigstens 5 weitere Beisitzer anwesend sind.

Artikel 9.

Das Preisgericht entscheidet über die Festsetzung der Preise der Baumaterialien und der Entlohnung für die Beförderung in die einzelnen Bausprengel allgemein (generell) nach Anhörung eines Berichtes, der auf Grund der von der Abteilung für die Baubewegung bei der politischen Landesbehörde im Sinne des Art. 5 durchgeführten Erhebungen vom Vorsitzenden des Preisgerichtes vorgetragen wird, und beschließt bezüglich dieser Preise mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Beisitzer.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit seiner Stimme.

In gleicher Weise faßt das Preisgericht Beschluß über den Zeitpunkt, von dem an die bei der Überprüfung herabgesetzten Preise zu gelten haben.

Digitized by Google

Auf dieselbe Weise entscheidet das Preisgericht auf Verlangen der politischen Landesbehörde über die Einheitspreise der Vorauschläge.

Artikel 10.

Über die ganze Verhandlung ist ein eingehendes Protokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden und von allen anwesenden Beisitzern des Preisgerichtes unterfertigt wird. Das Protokoll verfaßt ein von dem Vorsitzenden des Preisgerichtes aus den Beamten der Abteilung für die Baubewegung bei der politischen Landesverwaltung bestimmter Schriftführer.

IV. Schlußbestimmungen.

Artikel 11.

Die Preise der Baumaterialien und die Entlohnung für deren Beförderung, wie sie vom Preisgerichte geregelt und im Amtsblatte kundgemacht wurden, sind für alle Produzenten des ganzen Sprengels des Preisgerichtes verbindlich. Ebenso sind die für den Handel festgesetzten und gleichfalls im Amtsblatte kundgemachten Preise der Baumaterialien für alle Händler verbindlich. Alle Produzenten und Händler sind verpflichtet, höchstens die angeführten Preise zu verrechnen.

Gegen jene, welche die erwähnten Preise nicht einhalten, wird nach § 62 des Gesetzes über die Baubewegung, bzw. nach § 2 des Gesetzes vom 6. Feber 1920, Slg. Nr. 92, und der Verordnung vom 3. September 1920, Slg. Nr. 516, vorgegangen werden.

Artikel 12.

Der Wirkungskreis der politischen Landesbehörde gemäß dieser Verordnung wird in der Slowakei von dem Amte des für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Ministers und in Karpathorußland vom Chef der Zivilverwaltung ausgeübt.

Artikel 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird vom Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und des Innern durchgeführt.

Gesellschaften m. b. H. nach § 36 des Gesetzes über die Baubewegung.

(Durchführungsverordnung vom 21. Mai 1921, Slg. Nr. 205. — Kundgemacht am 6. Juni 1921.)

§ 1. Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach § 36 des Gesetzes über die Baubewegung können zu dem daselbst bezeichneten Zwecke in der Regel für den Sprengel einzelner oder mehrerer Kreis-(Landes-)Gerichte, in der Slowakei und Karpathorußland einzelner oder mehrerer Sedrien gegründet werden. Für einen der erwähnten Sprengel kann in der Regel nur eine solche Gesellschaft errichtet werden. Der Sitz der Gesellschaft soll sich am Sitze des Kreis-(Landes-)Gerichtes (der Sedria) befinden, falls nicht die besonderen Verhältnisse der Gegend eine

Digitized by Google

Abweichung erfordern. Ausnahmsweise kann die Gesellschaft ihre Tätigkeit auch über den Sprengel, für den sie errichtet wurde, ausdehnen.

§ 2. Die Gesellschaft ist mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten.

Ihr Statut ist dem dieser Verordnung beigeschlossenen Muster anzupassen.

Die Absicht, für einen der im § 1 angeführten Sprengel eine Gesellschaft nach § 36 des Gesetzes über die Baubewegung zu gründen, ist dem Finanzministerium anzuzeigen, wobei demselben der Entwurf des Gesellschaftsvertrages zur Genehmigung vorzulegen ist. Das Finanzministerium hat nach in kürzester Zeit zu erzielendem Einvernehmen mit den Ministerien für soziale Fürsorge und für öffentliche Arbeiten mit größter Beschleunigung bekanntzugeben, ob es der Gründung der Gesellschaft und dem vorgeschlagenen Gesellschaftsvertrage zustimme, bzw., welche Abänderungen es verlange. Die Zustimmung zur Errichtung der Gesellschaft wird vom Finanzministerium auf dem vorgelegten Vertragsentwurfe bestätigt. Wenn der in Form eines Notariatsaktes ausgefertigte Gesellschaftsvertrag wörtlich mit dem mit der Genehmigungsklausel des Finanzministeriums versehenen Entwurfe übereinstimmt, darf das Handelsgericht die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bewilligen, ohne dies im Sinne des § 2 der Verordnung vom 27. Juli 1920, Slg. Nr. 465, dem Ministerium des Innern angezeigt zu haben.

§ 3. Bei der mit Zustimmung des Finanzministeriums rechtsgültig errichteten Gesellschaft erlegt der Finanzminister nach Maßgabe des nachgewiesenen Bedarfes und nach Maßgabe des Ertrages der Losanleihe unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 24 des Gesetzes über die Baubewegung eine Einlage bis höchstens zu einem Fünftel der von den Gesellschaftern in der Gesellschaft angelegten und auf eine ihren Geschäften angemessene Dauer gebundenen Einlagen zuzüglich des bar eingezahlten Stammkapitals.

Die Gesellschaft wird verpflichtet sein, von der staatlichen Einlage auf das Scheckkonto beim Postscheckamte in Prag dem Amte, das ihr die staatliche Einlage angewiesen hat, 4%ige Zinsen im nachhinein in halbjährigen, stets am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fälligen Raten einzuzahlen. Verspätet sie sich mit der Einzahlung einer Zinsenrate um mehr als 14 Tage, so wird sie für die ganze Dauer des Verzuges 5% Zinseszinsen zu bezahlen haben.

Den Gesellschaften steht es frei, das Kapital der Staatsverwaltung jederzeit ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Wann aber für sie die Verpflichtung zur Rückzahlung dieses Kapitales beginnt, wird vom Finanzministerium bestimmt. Die Staatsverwaltung wird jedoch eine Rückzahlung jenes Teiles der staatlichen Einlage nicht verlangen, der noch in Darlehen angelegt ist.

§ 4. Die nach dieser Verordnung gegründeten Gesellschaften haben das Recht, von dritten Personen gebundene Spareinlagen anzunehmen, und zwar sowohl auf laufende Rechnung als auch auf Einlagebücher (Blätter). Zur Annahme von Einlagen auf Bücher (Blätter) ist keine besondere Bewilligung nach § 62, Z. 4 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften m. b. H. und des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 271, erforderlich.

Gebunden ist eine Spareinlage nach dem vorstehenden Absatze dann, wenn der Einleger auf das Recht, sie ganz oder teilweise zu beheben, für die Dauer von mindestens 5 Jahren nach dem Erlage verzichtet hat. Die Dauer der Gebundenheit der Einlage kann jederzeit verlängert, dagegen nicht abgekürzt werden.

Digitized by Google

Die staatliche Finanzverwaltung gewährt den Einlegern gebundener Spareinlagen für die Dauer der Gebundenheit jährliche Zinsenprämien in folgender Höhe:

bei einer Gebundenheit von mindestens 5 Jahren 1% jährlich,
bei einer Gebundenheit von über 5 bis 10 Jahren 1½% jährlich,
bei einer Gebundenheit von über 10 bis 15 Jahren 2% jährlich und
bei einer Gebundenheit von über 15 Jahren 2½% jährlich.

Diese Prämien werden auch von den dem Kapitale zugeschriebenen Zinsen und Prämien gewährt, wenn der Einleger für die ganze Dauer der Gebundenheit sich des Anspruches auf Auszahlung derselben begeben hat. Außer diesem Falle werden Zinsenprämien von zugeschriebenen Zinsen und Prämien nicht bewilligt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die gebundenen Einlagen jederzeit halbjährig zu kündigen.

§ 5. Die Gesellschaft ist auch zur Übernahme gebundener Einlagen von den Instituten der Gesellschafter berechtigt. Die Dauer der Gebundenheit und der Zinsfuß wird der freien Disposition der Parteien überlassen. Diese Einlagen sind jedoch an den Zinsenprämien nicht beteiligt.

§ 6. Vorübergehende Anlagen überflüssiger Barschaften bei vom Finanzministerium genehmigten Gesellschaften mit einem ähnlichen Zwecke sowie bei akkreditierten Aktienbanken und anderen öffentlichen Geldinstituten mit Ausnahme von Gesellschaften m. b. H., werden nicht als eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit angesehen und stehen der im § 37 des Gesetzes über die Baubewegung festgesetzten Befreiung von der Erwerbsteuer nicht im Wege. Die von Spareinlagen ausgezahlten und die gutgeschriebenen Zinsen und Prämien sind nach dem eben zitierten Paragraphen von der Rentensteuer (Zins- und Rentensteuer) sowie von der 4%igen Gebühr befreit.

§ 7. Die bei solchen Gesellschaften angelegten Stamm- und gebundenen Einlagen von Versicherungsanstalten gelten als den zur Deckung der Prämienreserven geeigneten Werten gleichgestellt.

§ 8. Die von den im § 1 erwähnten Gesellschaften nach ihren Statuten gewährten langfristigen Hypothekardarlehen müssen den Erfordernissen des § 27, Z. 2 bis 6 der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 21. Mai 1921, Slg. Nr. 191, betreffend die finanzielle Förderung der Baubewegung nach dem VI. und VII. Hauptstücke des Gesetzes vom 11. März 1921, Slg. Nr. 100, entsprechen. Der Maximalzinsfuß sowohl der langfristigen Hypothekardarlehen als auch der von solchen Gesellschaften gewährten Baukredite wird von Zeit zu Zeit nach den Verhältnissen des Geldmarktes vom Finanzministerium nach Anhörung des Bankausschusses festgesetzt.

§ 9. Dem Finanzministerium steht das Recht zu, sich jederzeit durch seine Organe von der ordnungsmäßigen Führung der Gesellschaften zu überzeugen und zu diesem Zwecke in alle Bücher und Vormerke derselben Einsicht zu nehmen. Die Gesellschaften sind verpflichtet, die ihnen vom Finanzministerium ausgestellten Mängel zu beseitigen.

§ 10. Mit der Durchführung dieser Verordnung, die mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden die Minister der Finanzen, für soziale Fürsorge und für öffentliche Arbeiten betraut.

Digitized by Google

Gesellschaftsvertrag (Statut) de . . . . . Darlehensanstalt für die Baubewegung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Gesellschafter, Firma und Sitz der Gesellschaft.

§ 1. Die nachstehend angeführten Geldinstitute und Versicherungsanstalten, und zwar . . . . . errichten im Sinne des § 36 des Gesetzes vom 11. März 1921, Slg. Nr. 100, über die Baubewegung auf unbestimmte Dauer eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Gesetze vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, und des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 271, unter der Firma:

„. . . . . Darlehensanstalt für die Baubewegung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung".

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in . . . . . und ihr Wirkungskreis erstreckt sich unbeschadet der Bestimmung des letzten Satzes des § 1 der Durchführungsverordnung zum § 36 des Gesetzes über die Baubewegung auf den Sprengel de.. Kreisgerichte . . . . . (Sedri . . . . .) in . . . . . .

Zweck der Gesellschaft.

§ 2. Zweck der Gesellschaft ist:

1. die Gewährung vom Staate verbürgter Darlehen für Bauten von Kleinwohnungshäusern, für Zubauten und Aufbauten von Häusern nach dem Gesetze vom 11. März 1921, Slg. Nr. 100, über die Baubewegung, und zwar einerseits in Form von Baukrediten, andererseits in Form von Hypothekardarlehen;

2. die Übernahme der unter Z. 1 angeführten Hypothekarforderungen im Zessionswege;

3. die vorübergehende fruchtbringende Anlegung von Barmitteln, die augenblicklich für die unter Z. 1 und 2 angeführten Zwecke nicht verwendet werden können, bei akkreditierten Aktienbanken anderen öffentlichen Geldinstituten mit Ausnahme der Gesellschaften m. b. H. oder deren Überlassung an mit Zustimmung des Finanzministeriums zu demselben Zwecke errichtete Gesellschaften.

Die zur Erfüllung der unter Z. 1 und 2 angeführten Aufgaben erforderlichen Mittel verschafft sich die Gesellschaft, insoweit hiefür das Stammkapital der Gesellschaft und die Reservefonds nicht ausreichen, durch Übernahme

a) von gebundenen Einlagen nach § 36, Abs. 1 des Gesetzes über die Baubewegung von den diese Gesellschaft bildenden Geldinstituten und Versicherungsanstalten;

b) von Einlagen des Staates;

c) von gebundenen Spareinlagen (Einlagen auf Bücher oder Blätter) nach § 36, Abs. 2 desselben Gesetzes.

§ 3. Die Art und Weise, wie die Gesellschaft die im § 2, Z. 1 und 2, angeführten Aufgaben erfüllen wird, wird durch eine von den Ministerien der Finanzen und für soziale Fürsorge zu genehmigende Geschäftsordnung bestimmt werden.

§ 4. Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführer (der Vorstand),
2. der Aufsichtsrat,
3. die Generalversammlung.

Die Geschäftsführer (der Vorstand).

§ 5. Die Geschäftsführer bilden den Vorstand der Gesellschaft. Der Vorstand besteht aus . . . . . (. . . . .) Geschäftsführern . . . . . Geschäftsführer werden von der Generalversammlung auf 3 (drei) Jahre mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Gesellschafter gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wenn bei der ersten Wahl die absolute Mehrheit nicht erreicht wird, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl.

Wenn einer der Geschäftsführer gestorben ist, auf seine Funktion verzichtet oder die Eigenberechtigung verloren hat, wird von der nächstfolgenden Generalversammlung an Stelle des abgegangenen Geschäftsführers für den Rest der Funktionsperiode ein anderer gewählt.

Digitized by Google

Die Generalversammlung hat das Recht, die gewählten Geschäftsleiter ohne Angabe von Gründen jederzeit abzuberufen.

Ein Geschäftsführer wird vom Finanzministerium und einer vom Ministerium für soziale Fürsorge bestellt.

§ 6. Zum Geschäftsführer kann jede physische, eigenberechtigte Person gewählt werden.

Die Geschäftsführer wählen alljährlich aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

Die Geschäftsführer versammeln sich über Einberufung des Präsidenten, des amtierenden Vizepräsidenten oder, wenn es ein Drittel der Geschäftsführer verlangt.

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten und von fünf Geschäftsführern erforderlich. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, wobei der Vorsitzende mitstimmt. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Wurde etwas gegen die Stimme des vom Ministerium der Finanzen oder für soziale Fürsorge ernannten Geschäftsführers beschlossen, so darf ein solcher Beschluß nur mit Einwilligung des betreffenden Ministeriums durchgeführt werden. Wahlen werden mittels Zettel vorgenommen.

Die Verhandlungen werden in ein Protokollbuch eingetragen, in dem der Gegenstand der Beratung und der Beschluß der Geschäftsführer, gegebenenfalls die Anträge der Minorität sowie die allfälligen Gegenvota der von den Ministerien ernannten Geschäftsführer zu verzeichnen sind. Das Protokollbuch wird von allen Anwesenden unterfertigt.

§ 7. Grundsätzlich handeln die Geschäftsführer kollektiv, sie können jedoch in den die unmittelbare Verwaltung betreffenden Angelegenheiten mit der Führung der Geschäfte aus ihrer Mitte einen Vollzugsausschuß betrauen, dessen Wirkungskreis durch die Geschäftsordnung geregelt wird.

Zu Willenserklärungen nach außen ist die Mitwirkung von zwei Geschäftsführern erforderlich, ebenso zur Zeichnung.

Wurde ein Prokurist bestellt, so ist zu Willenserklärungen und zur Zeichnung die Mitwirkung entweder zweier Geschäftsführer oder eines Geschäftsführers und des Prokuristen erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß dem von wem immer niedergeschriebenen oder vorgedruckten Wortlaut der Firma entweder zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer und der Prokurist ihre Unterschriften hinzufügen; letzterer mit einem die Prokura andeutenden Zusatze.

§ 8. Zum Wirkungskreise der Geschäftsführer gehört:

1. Die Leitung des Unternehmens nach den genehmigten Geschäfts- und Betriebsordnungen.

2. Die Aufstellung der Rechnungsabschlüsse nach den §§ 22 und 23 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Der Gesellschaft gegenüber sind die Geschäftsführer zur Einhaltung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Aufsichtsrates verpflichtet und sie haften der Gesellschaft für ihre Wirksamkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaften m. b. H.

Mit der banktechnischen Leitung ist durch besonderes Übereinkommen einer der Gesellschafter, womöglich am Sitze der Gesellschaft zu betrauen.

§ 9. Den Geschäftsführern gebührt eine Entlohnung und der Ersatz der Barauslagen nach den Bestimmungen der Generalversammlung der Gesellschafter. Die Entlohnung und der Ersatz der auf die von den Ministerien ernannten Geschäftsführer entfallenden Auslagen ist an jene Staatskasse abzuführen, die vom Finanzministerium bestimmt wird.

Der Aufsichtsrat.

§ 10. Die Generalversammlung der Gesellschaft wählt einen Aufsichtsrat, der aus . . . . . auf die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern besteht, unbeschadet der Bestimmung des § 30 des Gesetzes über die Gesellschaften m. b. H., daß der erste Aufsichtsrat nur bis zur Beschlußfassung über die erste Jahresbilanz fungiert.

Digitized by Google

Zum Mitgliede des Aufsichtsrates kann jede physische, eigenberechtigte Person gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates können nicht gewählt werden die Geschäftsführer, deren Stellvertreter, die Beamten der Gesellschaft, ferner Personen, die mit einer nicht wählbaren Person verehelicht oder in gerader oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind.

Gewesene Mitglieder des Aufsichtsrates können nach Erteilung der Entlastung wiedergewählt werden.

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrate erlischt von selbst mit dem Eintritte eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstandes.

Der Aufsichtsrat wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Der Präsident oder in seiner Verhinderung der Vizepräsident beruft die Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal vierteljährlich ein. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats gestorben, abberufen worden oder ausgetreten, so wird von der nächsten Generalversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode des Abgegangenen gewählt.

Die Generalversammlung hat das Recht, jederzeit ein Mitglied des Aufsichtsrates mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Gesellschafter abzuberufen.

§ 11. Dem Aufsichtsrate liegt es ob, die Geschäftsführer und den Vollzugsausschuß bei der Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu überwachen und zu diesem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft in Kenntnis zu erhalten. Namentlich ist der Aufsichtsrat berechtigt, beziehungsweise verpflichtet:

a) jederzeit von den Geschäftsführern Berichterstattung zu verlangen und die Bücher und Papiere der Gesellschaft einzusehen, den Bestand der Gesellschaftskasse, der Schuldurkunden usw. zu untersuchen;

b) den Rechnungsabschluß, den Jahresbericht und die Vorschläge über die Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung der Gesellschafter vor der Beschlußfassung zu berichten;

c) durch eine Geschäftsordnung die Ausübung seiner Obliegenheiten zu regeln und die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer, den Vollzugsausschuß und die Geschäftsstellen (Sammelstellen) zu genehmigen;

d) die gewählten Geschäftsführer, die Bevollmächtigten der Gesellschaft und die Beamten ihres Amtes zu entheben und das Erforderliche zur Fortführung der Geschäfte zu veranlassen;

e) Beschlüsse der Geschäftsführer, die er als für die Gesellschaft schädlich erachtet, bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung, die sogleich einberufen werden muß, zu sistieren. Ebenso dürfen Akte der inneren Verwaltung, gegen die sich der Aufsichtsrat verwahrt hat, von den Geschäftsführern bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung nicht vollzogen werden;

f) sogleich die Generalversammlung einzuberufen, wenn einer der gewählten Geschäftsführer seines Amtes enthoben wurde, oder wenn dies im Interesse der Gesellschaft notwendig erscheint, oder wenn er die Ausführung eines Beschlusses der Geschäftsführer sistiert hat;

g) er entscheidet, ob Prokuristen zu bestellen sind.

§ 12. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates gebühren der Ersatz der Barauslagen und Präsenzgelder nach den Beschlüssen der Generalversammlung.

Die Generalversammlung.

§ 13. Die Generalversammlung besteht aus allen Gesellschaftern, die entweder durch ihre statutarischen oder gesetzlichen Vertreter oder durch besondere Bevollmächtigte vertreten werden. Die Generalversammlung wird, soweit nach dem Statut oder nach dem Gesetze nicht auch andere Personen dazu befugt sind, durch die Geschäftsführer einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung muß sogleich nach Fertigstellung des Rechnungsabschlusses, längstens bis zum 1. Juni eines jeden Jahres einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung wird in dringenden Fällen und in den im Gesetze bestimmten Fällen, d. i., wenn sich ergibt, daß die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist, oder wenn es Gesellschafter, deren

Digitized by Google

Einlagen ein Zehntel des Stammkapitals bilden, unter Angabe des Zweckes der Generalversammlung verlangen.

Die Generalversammlung wird mittels rekommandierten Schreibens einberufen, in dem auch die Verhandlungsordnung angeführt sein muß. Befindet sich auf der Verhandlungsordnung eine Änderung des Gesellschaftsvertrages (Statuts), so muß der Inhalt der beabsichtigten Änderung gleichzeitig mitgeteilt werden. Die Einladung muß wenigstens 14 Tage vor der Generalversammlung der Post übergeben werden.

Die von der Staatsverwaltung ernannten Geschäftsführer haben das Recht, den Generalversammlungen beizuwohnen und können in ihnen jederzeit das Wort ergreifen.

§ 14. Die Generalversammlung findet am Sitze der Gesellschaft statt und ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Viertel des Stammkapitals vertreten ist. Handelt es sich jedoch um eine Änderung des Gesellschaftsvertrages, um eine Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals oder um eine Änderung des Unternehmens, so ist zur gültigen Beschlußfassung erforderlich, daß bei der Generalversammlung wenigstens zwei Drittel des Stammkapitals vertreten sind.

§ 15. Die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten ist zulässig. Doch bedarf es hierzu einer schriftlichen, auf die Ausübung dieses Rechtes lautenden Vollmacht. Die gesetzlichen und statutarischen Vertreter juristischer Personen müssen zur Ausübung des Stimmrechtes zugelassen werden und bedürfen hierzu keiner Vollmacht. Ein Bevollmächtigter kann nur einen einzigen Gesellschafter vertreten.

§ 16. Der Beschlußfassung der Gesellschafter in der Generalversammlung sind außer den im § 35 des Gesetzes über die Gesellschafften m. b. H. angeführten Gegenstände folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse, die Beschlußfassung über die Verteilung des Reingewinnes, über die Erteilung der Entlastung der Geschäftsführer, des Aufsichtsrates und der Liquidatoren.

2. Die Geltendmachung der Ersatzansprüche, die der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer, deren Stellvertreter oder dem Aufsichtsrat zustehen, sowie die Bestellung eines Vertreters zur Prozeßführung, wenn die Gesellschaft weder durch die Geschäftsführer noch durch den Aufsichtsrat vertreten werden kann.

3. Die Wahl und die Abberufung der Geschäftsführer, des Aufsichtsrates und der Liquidatoren.

4. Die Bestimmung der Vergütung oder der Entlohnung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführer.

5. Die Beschlußfassung über eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages und über eine Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals.

6. Die Beschlußfassung über die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 17. Die Beschlußfassung der Gesellschafter in der Generalversammlung erfolgt, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Je 10.000 Kč des Stammkapitals gewähren 1 Stimme.

Beschlüsse über die im § 16 unter Z. 5 und 6 angeführten Gegenstände und über die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates können nur mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden gefaßt werden.

§ 18. Wer durch die Beschlußfassung der Generalversammlung von einer Verpflichtung befreit, oder wem ein Vorteil zugewendet werden soll, hat hierbei weder im eigenen noch im fremden Namen ein Stimmrecht. Das gleiche gilt auch dann, wenn mit einem Gesellschafter ein Rechtsgeschäft abgeschlossen oder zwischen ihm und der Gesellschaft ein Rechtsstreit eingeleitet oder erledigt werden soll.

§ 19. Die Generalversammlung wird durch den von den Geschäftsführern gewählten Präsidenten oder Vizepräsidenten (§ 6) oder den an Jahren ältesten anwesenden Geschäftsführer geleitet.

Die Abstimmung erfolgt mündlich und Wahlen werden mittels Zetteln vorgenommen.

Digitized by Google

Stammkapital.

§ 20. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Kč .... wovon nachstehende Gesellschafter übernehmen:

1. . . . . .
2. . . . . .

Ein Viertel dieses Kapitals ist zur Gänze in barem erlegt, die weiteren verhältnismäßigen Einzahlungen werden von den Geschäftsführern bestimmt.

§ 21. Das Stammkapital kann nur durch Abänderung des Gesellschaftsvertrages erhöht oder herabgesetzt werden. Wird das Stammkapital erhöht, so haben die bisherigen Gesellschafter binnen der von der Generalversammlung bestimmten Frist das Recht, das erhöhte Kapital zu übernehmen und dadurch ihre Stammeinlagen verhältnismäßig zu erhöhen.

Übt einer der Gesellschafter dieses Recht binnen der von der Generalversammlung bestimmten Frist nicht aus, so geht sein Recht auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnisse ihrer Stammeinlagen über.

Jede Stammeinlage muß durch 10.000 ohne Rest teilbar sein.

Geschäftsanteile.

§ 22. Der Geschäftsanteil des Gesellschafters bestimmt sich nach der Höhe der von ihm übernommenen Stammeinlage.

§ 23. Zur Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben ist die Genehmigung der Gesellschaft erforderlich. Diese Genehmigung wird von den Geschäftsführern erteilt oder versagt, ohne daß sie zur Angabe von Gründen verpflichtet wären. Ein Gesellschafter, dem die Geschäftsführer die Zustimmung zur Übertragung des Anteiles versagt haben, kann entweder sogleich von dem Rechte des § 77 des Gesetzes über die Gesellschaften m. b. H. Gebrauch machen oder zunächst die Berufung an die Generalversammlung einbringen und erst, wenn diese gleichfalls die Zustimmung versagt, den in dem oben zitierten Paragraphen bezeichneten Weg betreten.

§ 24. Zur Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf es eines Notariatsaktes. Bei Teilung von Anteilen muß jeder Teil durch 10.000 ohne Rest teilbar sein.

Abänderung des Gesellschaftsvertrages (Statuts).

§ 25. Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages muß in der Form eines Notariatsaktes erfolgen.

Die Herabsetzung des Stammkapitals setzt eine Abänderung des Vertrages voraus und kann nur nach den Bestimmungen der §§ 54 bis 58 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgen.

Rechnungsführung der Gesellschaft.

§ 26. Das Verwaltungsjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endigt mit dem 31. Dezember.

Das erste Verwaltungsjahr beginnt mit der Eintragung der Firma in das Handelsregister und endigt mit dem 31. Dezember des folgenden Jahres.

§ 27. Bei der Aufstellung des Rechnungsbeschlusses sind die Vorschriften des § 23 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung einzuhalten. Von dem Reingewinne, der sich nach Durchführung der dem Charakter der Einrichtung entsprechenden Abschreibungen ergibt, gehören 5% dem Reservefonds, insolange dieser Fonds nicht die im § 29 festgesetzte Höhe erreicht hat.

Der erübrigende Reingewinn wird nach Beschluß der Generalversammlung an die Gesellschafter im Verhältnis der eingezahlten Stammeinlagen mit der Einschränkung aufgeteilt, daß auf einen Stammteil nicht mehr entfallen darf, als die von der Gesellschaft für das abgelaufene Jahr an dritte Personen geleistete durchschnittliche Verzinsung der gebundenen Spareinlagen vermehrt um das Höchstausmaß der Zinsenprämie. Wenn aus diesem Grunde noch etwas erübrigt, wird es nach Beschluß der Generalversammlung entweder auf neue Rechnung vorgetragen oder einem der Fonds zugewiesen.

Digitized by Google

Die Fonds der Gesellschaft.

§ 28. Aus dem Reingewinne ist ein Reservefond zu bilden. Die Generalversammlung kann auch die Errichtung weiterer Fonds beschließen, insbesondere eines Verlustfondes zur Deckung von Verlusten bestimmter Art oder eines Fonds zur Förderung der Wohnungsfürsorge.

§ 29. Der Reservefonds dient zur Deckung möglicher Verluste: er ist bis zur Höhe von 10% des ursprünglichen Stammkapitals anzusammeln. Sobald er diese Höhe erreicht hat, kann eine weitere Dotation aus dem Reingewinne aufhören. Wurde der Fonds durch Verluste verringert, so muß er bis auf die bezeichnete Höhe ergänzt werden.

Sammelstellen.

§ 30. Die Geschäftsführer können mit Zustimmung des Aufsichtsrates außerhalb des Sitzes der Gesellschaft Sammelstellen errichten.

Deren Aufgabe ist:

1. die Entgegennahme der Gesuche um die Gewährung von Darlehen und Krediten, die Vorbereitung der Erledigung derselben, die Erteilung von Informationen über die Kreditwürdigkeit der Gesuchsteller und die Ausübung der Aufsicht über die Schuldner:

2. die Übernahme gebundener Spareinlagen.

Für die Sammelstellen, die nur bei einem Mitgliede der Gesellschaft errichtet werden können, wird eine besondere Geschäftsordnung erlassen werden.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 31. Die Auflösung der Gesellschaft wird von der Generalversammlung beschlossen. Im Falle der Auflösung muß, abgesehen von den in den §§ 95 und 96 des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung angeführten Fällen, die Liquidation durchgeführt werden.

Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschließt, hat zugleich drei Liquidatoren zu wählen. Diese haben die Gesellschaft zu vertreten, das Unternehmen für die Dauer der Liquidation zu führen und die Firma mit einer die Liquidation ersichtlich machenden Bezeichnung nach Analogie des § 7 des Gesellschaftsvertrages kollektiv zu zeichnen. Die Liquidatoren müssen nicht Mitglieder der Gesellschaft sein. Die Generalversammlung hat das Recht, die Liquidatoren jederzeit abzuberufen. Für die Dauer der Liquidation bleiben die Bestimmungen über die Generalversammlung und den Aufsichtsrat in Kraft. Für die Aufteilung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Erlässe des Finanzministeriums.

Gebührenerleichterung bei der Nostrifizierung von Unternehmungen.

Der Art. VII, lit. C, Abs. 1 des „Übereinkommens zwischen den Regierungen der Tschechoslowakischen und der Österreichischen Republik über die rechtliche Behandlung von Produktions- und Transportunternehmungen", publiziert unter Nr. 580 der Slg. v. J. 1920, bestimmt, daß Unternehmungen, welche im Sinne dieses Übereinkommens ihren Sitz aus dem Gebiete der Österr. Republik in das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik verlegen, aus diesem Anlasse keinen wie immer gearteten Steuern, Gebühren und Abgaben unterworfen werden.

A. Es werden also bei einer solchen Sitzverlegung von den Gebühren insbesondere befreit sein:

1. Gesuche um Eintragung des neuen (inländischen) Sitzes der Firma in das Handelsregister und der damit zusammenhängenden Änderungen (z. B. Übersetzung des ursprünglichen Firmawortlautes in eine andere Sprache), welche sonst im Sinne der Tarifpost 16, lit. d), Z. 1 der kais. Vdg. vom 15. September 1915,

Digitized by Google

RGBl. Nr. 279, den Gebühren nach dem Gesetze vom 24. Feber 1905, RGBl. Nr. 32, unterliegen.

Wird gleichzeitig um Eintragung einer neuen Zweigniederlassung angesucht, so findet keine Befreiung statt, weil das Petit schon aus dem Rahmen der Nostrifikation fällt.

2. Gesuche um Eintragung bzw. Löschung der Prokura, von Vorstandsmitgliedern der Aktiengesellschaft oder Aktienkommanditgesellschaft, ferner von Geschäftsführern der Gesellschaft m. b. H., sodann Gesuche wegen Änderungen des Gesellschaftsvertrages, welche sonst den Gebühren nach der T.-P. 16, lit. d), Z. 3 und 5 der zit. kais. Vdg. unterliegen, selbstverständlich sofern diese Eintragungen bzw. Löschungen aus dem Anlasse der Sitzverlegung des Unternehmens erfolgen.

Wenn jedoch die Änderung des Gesellschaftsvertrages auch eine Kapitalserhöhung oder eine Verlängerung des Vertrages zum Gegenstande hat, oder wenn um eine unter d) 4 der zit. T.-P. angeführte Eintragung angesucht wird, so gelten die normalen Vorschriften.

3. Es haben auch die Gebühren für die Anmeldung des Gewerbes und die Protokollierung der Firma nach dem Gesetze vom 24. Feber 1905, RGBl. Nr. 32, zu entfallen.

4. Es werden sich Fälle ergeben, daß eine österr. Gesellschaft m. b. H. im Laufe des Nostrifizierungsverfahrens zur Umänderung in eine Aktiengesellschaft aufgefordert wird; wird dieser Aufforderung binnen der festgesetzten Frist entsprochen werden, so wird die Entrichtung der Emissionsgebühr entfallen, soferne nicht ein Betrag emitiert werden wird, der die in der letzten ordentlichen genehmigten Gesellschaftsbilanz ausgewiesene Höhe des Stammkapitals übersteigt.

B. Die von dem zitierten „Übereinkommen" aus Anlaß der Sitzverlegung gewährten Erleichterungen sind sinngemäß auch auf jene Fälle zu beziehen, wo es im Sinne des Art. III des „Übereinkommens" zu einer Teilung der ursprünglichen Gesellschaft in zwei oder mehrere Gesellschaften kommt, wenn auch hiebei die Rechtsform des betreffenden Unternehmens geändert werden sollte (z. B. die ursprüngliche Gesellschaft m. b. H. betreibt ihre Geschäfte hier nach Verlegung des Sitzes bzw. nach ihrer Teilung gemäß Art. III des „Übereinkommens" als Aktiengesellschaft).

Es wird aber betont, daß unter „Teilung der Gesellschaft" gemäß Art. III des „Übereinkommens" nur jene Fälle zu verstehen sind, wo die Gesellschaft sich f a k t i s c h teilt, d. h. die Aktiven, welche nach der letzten Spezialbilanz der tschechoslowakischen Niederlassung gehören, die neugebildete tschechoslowakische Gesellschaft i n d e m B i l a n z w e r t e n a c h d e r l e t z t e n S p e z i a l b i l a n z (Art. V c der kais. Vdg. vom 29. XI. 1865, RGBl. Nr. 127) übernimmt und die nach der letzten Spezialbilanz der österr. Niederlassung gehörenden Aktiven dieser Niederlassung verbleiben und nach dem Verhältnisse der derart übernommenen Aktiven sodann alles übrige, das Aktienkapital eingeschlossen, verteilt wird.

Nicht hieher gehört z. B. der Fall, daß die inländische Betriebsstätte der neuen Gesellschaft um einen h ö h e r e n Preis als um den in der letzten inländischen Spezialbilanz ausgewiesenen verkauft werden wird.

In solchen von einer echten Teilung der Gesellschaft abweichenden Fällen kann aber das Finanzministerium im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien über besonderes Ansuchen der Partei dieselben Gebührenerleichterungen bewilligen, welche für die Fälle der tatsächlichen Teilung der Gesellschaft gelten (siehe auch weiter unten).

In diesen Fällen werden insbesondere von Gebühren befreit werden:

1. Gesuche um Eintragung der neuen Firma, des Gesellschaftsvertrages, um Eintragung oder Löschung der Prokura, von Vorstandsmitgliedern einer Aktien- oder Aktienkommanditgesellschaft und von Geschäftsführern einer Gesellschaft m. b. H.

2. Die Emission von Aktien bzw. Anteilen der neuen inländischen, durch Teilung der ursprünglichen Gesellschaft entstandenen Gesellschaft, jedoch nur bis zu jener Höhe, welche dem Bilanzwerte der inländischen Betriebsstätte der ursprünglichen Gesellschaft nach der letzten Spezialbilanz entspricht.

Die Befreiung von den Gebühren von der Ausgabe von Aktien bzw. Anteilen

Digitized by Google

über diese Höhe hinaus kann über Ansuchen der Partei das Finanzministerium im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien bewilligen.

Auf die Gebühr von Coupons beziehen sich die durch das „Übereinkommen" zugesicherten Gebührenerleichterungen nicht.

3. Es haben weiters die Gebühren für die Anmeldung des Gewerbes und die Protokollierung der Firma, ferner die Gebühren von Übertragungen von Liegenschaften, Fahrnissen und Forderungen von der ursprünglichen Firma an die neue Firma zu entfallen, endlich entfällt in solchen Fällen auch die Einverleibungsgebühr.

C. In der Praxis werden natürlich auch andere, hier nicht erwähnte Fälle eintreten, wo die Partei einen Anspruch auf Gebührenerleichterungen aus dem Grunde der Nostrifikation geltend machen wird: da wird es Sache der Finanzbehörden sein, bei Beurteilung der Gebührenpflichtigkeit immer darauf Bedacht zu nehmen, ob das betreffende Rechtsgeschäft bzw. die Eingabe aus dem Anlasse der Sitzverlegung des Unternehmens im Sinne des zitierten „Übereinkommens" vorgenommen worden ist.

In zweifelhaften Fällen ist das Gutachten des Finanzministeriums einzuholen.

Die Gebührenerleichterungen aus dem Anlasse der Übersiedlung österr. Produktions- und Transportunternehmungen in die Tschechoslowakei gelten auch in den umgekehrten Fällen.*)

D. Ausdrücklich wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß, soweit es sich um österreichische, in die Tschechoslowakei übersiedelnde Unternehmungen handelt, die vom „Übereinkommen" zugesicherten Gebührenerleichterungen grundsätzlich nur für jene Produktions- und Transportunternehmungen gelten, die die Sitzverlegung im Sinne des zit. „Übereinkommens" vornehmen, d. h. in Erfüllung der ihnen vom Gesetze vom 15. Juli 1919, Slg. Nr. 417, auferlegten Pflicht oder auf Grund der im Sinne des Gesetzes vom 11. Dezember 1919, Slg. Nr. 12 v. J. 1920, an sie seitens eines hiesigen Ministeriums ergangenen Aufforderung. Diese Umstände hat die die Erleichterungen anstrebende Partei der Bemessungsbehörde ordnungsgemäß nachzuweisen.

Unternehmungen, die ihren Sitz hieher vor dem Geltungsbeginne des „Übereinkommens" verlegt haben, oder die dies zwar nach diesem Tage getan haben, jedoch ohne eine Aufforderung eines inländischen Ministeriums abzuwarten, können der vom „Übereinkommen" zugesicherten Gebührenerleichterungen über besonderes Ansuchen nur dann teilhaftig sein, wenn sie ihnen das Finanzministerium im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien zuerkennt.

Dasselbe gilt, wenn die Nostrifikation des Unternehmens in einer anderen Form als durch dessen Sitzverlegung oder durch die Teilung der Gesellschaft durchgeführt worden ist (z. B. durch Fusion der inländischen Filiale mit einem inländischen Betriebe oder durch Verpachtung der inländischen Betriebsstätte des österr. Unternehmens an eine hiesige juristische oder physische Person).

Die Parteien werden durch die öffentliche Presse aufgefordert, werden, alle Eingaben und Rechtsurkunden, hinsichtlich welcher sie Anspruch auf Gebührenerleichterungen aus dem Grunde der Nostrifikation erheben, mit der Überschrift „stempel-, bzw. gebührenfrei nach dem Erlasse des Finanzministeriums vom 16. März 1921, Z. 28.361 (Nostrifikation)" zu versehen.

---

*) Die Befreiung von den unter B 1 und 3 angeführten Stempeln und Gebühren gilt in vollem Umfange auch in den Fällen, wo die inländische Betriebsstätte einer österreichischen Unternehmung um einen höheren Preis als den in der letzten inländischen Spezialbilanz ausgewiesenen übernommen werden wird.

Diese Art der Teilung der ursprünglichen Unternehmung hat auf dem Gebiete des Gebührenrechtes Wirkung nur hinsichtlich der Emissionsgebühr, daß nämlich — von einer besonderen Bewilligung des Finanzministeriums abgesehen — die Emission von dieser Gebühr nur bis zu jener Höhe befreit ist, die dem Bilanzwerte der übernommenen inländischen Betriebsstätte nach ihrer letzten Spezialbilanz entspricht. (Erlaß des Fin.-Min. vom 10. Juni 1921, G.-Z. 60786 ai 1921, betr. die nähere Erläuterung des Absatzes „B" des obigen Erlasses.)

Digitized by Google

Hinsichtlich der Admissionsgebühr (Art. VII C. Abs. 3 des „Übereinkommens") wird betont, daß die Erleichterung sich vorläufig nur auf jene Unternehmungen bezieht, welche zufolge eines von den zitierten Nostrifikationsgesetzen (Slg. Nr. 417 v. J. 1919 und Slg. Nr. 12 v. J. 1920) hieher übersiedelt sind, und nur auf jenes Vermögen, welches zum inländischen Geschäftsbetriebe schon vor dem 28. Oktober 1918 bestimmt war.

Hinsichtlich des dem inländischen Geschäftsbetriebe nach diesem Zeitpunkte bis zur Durchführung der Nostrifikation, d. i. bis zum Tage der Eintragung des Sitzes der Firma in das Register des inländischen Handelsgerichtes gewidmeten Vermögens gelten auch hinsichtlich nostrifizierter Unternehmungen die Vorschriften des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 304 und des § 6, lit. c), des Ges. vom 7. Jänner 1920, Slg. Nr. 31. (Erlaß des Fin.-Min. vom 16. März 1921, Z. 28.361.)*)

Das Erwerbsvermögen bei der Vermögensabgabe.

Das Finanzministerium hat am 23. März 1921 an alle Finanzlandesverwaltungen einen Erlaß gerichtet, in dem festgesetzt wird: Der Begriff des Erwerbsvermögens setzt den Betrieb eines Unternehmens voraus. Nicht dazuzuzählen sind daher z. B. Maschinen, Vorräte u. dgl., welche für ein Unternehmen angeschafft wurden, das am Stichtage noch nicht arbeitete. Dafür aber gehören solche Gegenstände zum Erwerbsvermögen, die für ein schon im Betrieb befindliches Unternehmen bestimmt sind, auch wenn sie noch nicht praktisch verwendet werden, indem sie lediglich für die Zwecke des Unternehmens bereit stehen und dgl. Die Sachen müssen aber nicht dauernd oder ausschließlich den Zwecken des Unternehmens gewidmet sein (z. B. Automobile für Personenbeförderung, Pferde, die dem Unternehmen aber auch dem persönlichen Bedarf des Besitzers dienen, gehören zum Erwerbsvermögen). Dienen diese Gegenstände auch anderen Zwecken (z. B. Gebäude zu Industrie- und Wohnzwecken zugleich), so ist der Gesamtwert entsprechend aufzuteilen. Ist der nicht zum Erwerbsvermögen gehörende Vermögensteil im Verhältnis zum ganzen Vermögen unbeträchtlich, so wird im Interesse der Vereinfachung die Einreihung des ganzen Gebäudes unter das Erwerbsvermögen zugelassen.

Das Finanzministerium instruiert in diesem Erlasse die Steuerbehörden auch darüber, inwiefern Bargeld, Geldeinlagen, Wertpapiere, Forderungen per 1. März 1919 zum Erwerbsvermögen gerechnet werden können, und bestimmt, daß das Umlaufskapital zweifellos dazugehört. Als solches sind in diesem Zusammenhange alle Mittel anzusehen, welche und soweit sie im Unternehmen ständig arbeiten oder „umgesetzt" werden. Die Art und Weise der Verrechnung in den Geschäftsbüchern entscheidet bei physischen Personen an sich nicht.

Den Bemessungsorganen wird in Erinnerung gebracht, daß sie darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß fast alle Unternehmungen infolge der hohen Rohstoffpreise, Löhne usw. am 1. März 1919 weit größere Umlaufskapitalien notwendig hatten als vorher.

Das Finanzministerium ist der Ansicht, daß bei den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen mit Rücksicht auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 93 PStG. (Budw. 1737) das gesamte in der Liquidationsbilanz ausgewiesene Vermögen als Erwerbsvermögen anzusehen ist.

Die Frist zur Überreichung des Bekenntnisses zur Vermögensabgabe

für jene tschechoslowakischen Staatsangehörigen und sonstigen Personen, die sich in Deutschland befinden und bekenntnispflichtig sind, sowie für juristische Personen, die ihren Sitz in Deutschland und im Inland weder Filialen noch Betriebsstätten oder Repräsentationen haben, jedoch hier im Grundsatze

*) Ein unter derselben Geschäftszahl und mit demselben Datum herausgegebener weiterer Erlaß macht darauf aufmerksam, daß zufolge des Art. VII, lit C, Abs. 1 des „Übereinkommens" alle anläßlich der Sitzverlegung aus dem Gebiete des einen von den Vertragsstaaten in das Gebiet des anderen erfolgenden Eigentumsübertragungen und Arbeitsleistungen von der Steuer nach dem Ges. vom 11. Dez. 1919, Slg. Nr. 658, befreit sind, was insbesondere dann praktisch sein wird, wenn es zur „Teilung" der Gesellschaft kommt. (Anm. des „Pr. A.")

Digitized by Google

vermögensabgabepflichtiges Vermögen besitzen und demnach zur Bekenntnislegung verpflichtet sind, wird weiter bis zu dem Tage verlängert, an dem mit Deutschland durch Austausch von Ratifikationsurkunden ein Vertrag über die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei direkten Steuern und bei der Vermögensabgabe geschlossen werden wird, längstens aber bis Ende Juli 1921. (Erlaß Z. 40.585/4484 vom 22. April 1921.)

Behandlung des Stammvermögens landwirtschaftlicher Bezirksvorschußkassen bei der Vermögensabgabe.

Das Finanzministerium gestattet, daß die Bestimmung des § 44, letzter Absatz des Abgabegesetzes sinngemäß auch auf das Stammvermögen von landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen Anwendung finde, d. h. daß alle Anteile an diesen Geldinstituten ohne irgendwelche Beschränkung betreffs ihrer Höhe in das Reinvermögen der landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen nicht eingerechnet werden. Demzufolge kann bei Eigentümern solcher Anteile, bzw. bei Besitzern bestimmter Grundstücke, mit denen diese Anteile untrennbar verbunden sind, eine Quote von der ihnen bemessenen Vermögensabgabe zur Ausscheidung im Sinne des § 31 des zitierten Gesetzes nicht gelangen, weil in diesen Fällen eine doppelte Belastung dieser Anteile durch die Abgabe nicht eintritt. (Erlaß vom 18. April 1921, Z. 95.125.)

Ein neuer Vorgang bei Berechnung der Kohlenabgabe.

Der Ministerrat hat am 21. April 1921 beschlossen, daß in den Grenzen des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 260, über die Regelung der Kohlenbewirtschaftung der Minister der öffentlichen Arbeiten gemäß § 5 dieses Gesetzes neue Verkaufshöchstpreise der Kohle loko Werk ohne die Kohlenabgabe festsetze, und daß gemäß § 32 des zitierten Gesetzes das Finanzministerium von diesem neu festgesetzten Preise die 30%igen Kohlenabgabe einhebe.

Das Verzeichnis der derart neu geregelten Preise ist im „Amtsblatte" („Úřední list") vom 4. Mai 1921, Nr. 101, mit Gültigkeit vom 1. Mai 1921 verlautbart worden.

Dem eben angeführten zufolge wird angeordnet, daß vom 1. Mai 1921 an die Steuer im Ausmaße von 30% von dem in dem erwähnten Verzeichnisse festgesetzten Kohlenpreise berechnet und vom Bergwerksunternehmer eingehoben werde.

Weiters wurde beschlossen, daß im Hinblicke auf den in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf von der Einhebung der Kohlenabgabe von den Sozialzuschlägen abgesehen wird, ebenfalls mit Geltung vom 1. Mai 1921.

Die Kohlenabgabe-Monatsrechnungen sind den oben angeführten Bestimmungen anzupassen bis auf weitere Anordnung. (Erlaß vom 10. Mai 1921, Z. 45.102/6426—IV/11 b.)

Die Gebühr von Miet- und Pachtverträgen.

Durch Gesetz vom 18. Feber 1921, Slg. Nr. 76,*) das am 1. Feber 1921 zur Wirksamkeit gelangte, ist das Gesetz vom 25. Juni 1919, Slg. Nr. 378, aufgehoben worden.

Deshalb wird kein Gebührenausweis über Mieten und Pachte für den Zeitraum vom 1. Feber 1920 bis 31. Jänner 1921 mehr erstattet, wie er laut Erlaß vom 29. Jänner 1921, Z. 105.349 vom J. 1920, im Sinne der nunmehr aufgehobenen Verordnung vom 30. Juli 1919, Slg. Nr. 432, in der Zeit vom 1. bis zum 30. April 1921 hätte erstattet werden sollen. (Erlaß vom 20. April 1921, Z. 30.055.)

Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.

Für die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1919 bildeten österreichische und ungarische Kriegsanleihen keine Einkommensquelle mehr. — Dies gilt nicht von Vorkriegsschulden. — (Erk. vom 25. IV. 1921, Z. 2424.)

Gründe: Bei der Veranlagung der Einkommensteuer für das Jahr 1919 ist die Schätzungskommission von dem Bekenntnisse des Beschwerdeführers betreffend das Einkommen aus Kapitalsvermögen insoweit abgewichen, als sie zum

*) „Pr. A." III, Nr. 5, S. 181.

Digitized by Google

einbekannten Betrage den ganzjährigen Zinsertrag der österreichischen Kriegsanleihen für das Jahr 1918 hinzurechnete und das Einkommen aus ausländischen, früher österreichischen resp. ungarischen Wertpapieren (Staatsschuldverschreibungen und anderen Papieren), welches für das Jahr 1919 nach dem mutmaßlichen Ertrage per 5407 K fatiert wurde, mit dem vollen, im Jahre 1918 erzielten Betrage von 10.814 K in die Bemessungsgrundlage einbezogen hat.

Die Berufung, welche geltend machte, daß durch den Umsturz vom 28. Oktober 1918 bezüglich der aus diesen Wertpapieren fließenden Einkommen eine wesentliche Änderung eingetreten ist, und daß diese Papiere als neue Einkommensquellen anzusehen und ihre Erträgnisse mit dem mutmaßlichen Ertrage nach § 156, Abs. 2 PStG., der Besteuerung zu unterziehen seien, hat die II. Instanz unter Hinweis auf den Absatz 1 des § 156, weiters auf § 232 und Art. 11, Z. 4 der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des PStG. a contrario abgewiesen.

Über die dagegen überreichte Beschwerde hat das Oberste Verwaltungsgericht folgendes erwogen:

Gegenstand der Besteuerung bildet, wie sich insbesondere aus den §§ 227 und 229 des zit. Gesetzes ergibt, das Einkommen des Steuerjahres; das im Vorjahre erzielte Einkommen bildet nur den Maßstab für die Steuerveranlagung.

Daraus folgt, daß § 156, Abs. 1, nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn vorauszusehen ist, daß das aus einer bestimmten Quelle zugeflossene Einkommen auch im Steuerjahre die gleiche Höhe erreichen werde. Das Gesetz setzt hier eine gewisse Kontinuität zwischen dem Einkommen des Steuerjahres und des Vorjahres voraus, welche nur dann gegeben sein wird, wenn die Einkommensquelle im maßgebenden Zeitpunkte — am 1. Jänner des Steuerjahres — gegenüber dem Vorjahre keine wesentlichen Änderungen erfährt.

Was die Wertpapiere der österreichischen Geldinstitute anbelangt, erblickt die Beschwerde eine solche Änderung darin, daß diese Anstalten infolge der Staatsumwälzung ausländische Anstalten geworden sind und bis zur Wirksamkeit des Staatsvertrages vom 2. August 1920, Nr. 313 Slg., an tschechoslowakische Staatsangehörige überhaupt keine Zinsen auszahlten und dieselben jetzt in der höchst minderwertigen österreichischen Valuta zahlen.

Die Richtigkeit dieser Ausführungen konnte das Gericht nicht anerkennen.

Wie schon gesagt, sind die Verhältnisse vom 1. Jänner 1919 maßgebend, in welchem Zeitpunkte der tschechoslowakische und der österreichische Staat noch eine gemeinsame Währung hatten. Wenn auch vorauszusehen war, daß es zur Trennung der Währung kommen werde, so war es doch nicht sicher, daß im Laufe des Jahres 1919 die neue österreichische Valuta derart an Wert verlieren wird, wie es tatsächlich geschehen ist. Es konnte auch nicht mit Gewißheit vorausgesehen werden, daß die österreichischen Geldinstitute über Auftrag ihrer Regierung den Angehörigen der Tschechoslowakischen Republik im Jahre 1919 keine Zinsen zahlen werden. Beide Tatsachen traten erst im Laufe des Steuerjahres 1919 ein, weshalb sich die belangte Behörde in dieser Richtung auf die Vorschrift des § 232 PStG. berufen konnte, wornach die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe des Einkommens eintretenden Veränderungen erst bei der Veranlagung für das kommende Jahr zu berücksichtigen sind.

Das gleiche gilt in Ansehung der Zinsen der vor dem Kriege bestandenen Renten. Gleich nach der Staatsumwälzung ging das allgemeine Rechtsbewußtsein dahin, daß die Nachfolgestaaten, unter ihnen auch der tschechoslowakische Staat, in die Verpflichtung der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie in Ansehung dieser Renten eintreten werden. Daß dem so war, beweist auch die notorische Tatsache, daß viele Geldinstitute noch zu Anfang des Jahres 1919 die Kupons dieser Renten einlösten. Auch der Beschwerdeführer war der Anschauung, daß der tschechoslowakische Staat diese Verbindlichkeiten teilweise übernehmen werde, denn er hat die Hälfte des im Vorjahre aus dem Rentenbesitze bezogenen Einkommens zur Einkommensteuer fatiert.

Anders verhält es sich mit den Schuldverschreibungen der österreichischen Kriegsanleihen. Die österreichisch-ungarische Monarchie existierte am 1. Jänner 1919 nicht mehr. Zu Beginn des Steuerjahres 1919 war es noch nicht bekannt, ob überhaupt und in welchem Maße die auf dem Territorium der ehemaligen Monarchie entstandenen Staaten die aus den Kriegsanleihen resultierenden Verbindlichkeiten derselben übernehmen werden, im Gegenteile ist es notorisch, daß ein-

Digitized by Google

zelne von ihnen, darunter auch die Tschechoslowakische Republik, jede Nachfolge in diese Verbindlichkeiten der ehemaligen Monarchie ablehnten, wofür, was den tschechoslowakischen Staat anbelangt, insbesondere die Verordnung des „Národní výbor" vom 2. November 1919, Nr. 19 Slg., spricht, wodurch die Bewilligung zur Abstattung der Kriegssteuer durch Schuldverschreibungen der österreichischen Kriegsanleihen aufgehoben wurde. Die Kriegsanleihen waren demnach zu Beginn des Jahres 1919 als Einkommensquellen wesentlich verändert, so daß auf das aus ihnen eventuell zu gewärtigende Einkommen die Bestimmung des § 156, Abs. 2 PStG., anzuwenden war.

Die angefochtene Entscheidung, die in dieser Richtung den gegenteiligen Standpunkt vertritt, steht mit dem Gesetze nicht im Einklange, weshalb sie nach § 7 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht aufzuheben war.

Eine Genossenschaft, die nach den Statuten lediglich für Mitglieder bei Nichtmitgliedern Wechsel, Fakturen und andere Schulddokumente einkassiert, genießt die Begünstigungen nach § 85 PStG. (Erk. vom 29. IV. 1921, Z. 5145. — Ebenso Budw. 9307, 11.684; anders 6681.)

Gründe: Die angefochtene Entscheidung geht von der Anschauung der ersten Instanz aus, welche im Zahlungsauftrage der Genossenschaft die Begünstigung nach § 85 PStG. aus dem Grunde vorenthielt, weil § 36 der Genossenschaftsstatuten die Annahme der auch von Nichtmitgliedern der Genossenschaft akzeptierten Geschäftswechsel der Mitglieder gegen Zahlung der Valuta an die letzteren zuläßt, wodurch die Genossenschaft im Sinne des Artikels 23 WO. vom 25. Jänner 1850 in ein unmittelbares Gläubigerverhältnis zum Akzeptanten als Schuldner tritt, welcher die Valuta zu zahlen hat, dem sie also Kredit gibt.

Nach § 36 der Statuten übernimmt die Genossenschaft von ihren Mitgliedern akzeptierte oder nicht akzeptierte Wechsel, Fakturen und andere Schulddokumente zum Inkasso, die Wechsel müssen mit Giro in bianco versehen sein; nicht oder nur teilweise eingelöste Wechsel werden auf Kosten des Einreichers protestiert und ihm gegen Erlag der Kosten ausgefolgt; für die Besorgung des Inkasso ist eine Provision, für die Präsentation zur Annahme eine fixe Gebühr zu entrichten. Der einkassierte Betrag wird der Partei nach Abzug der Gebühren und aller der Genossenschaft bei der Einbringung erwachsenen Kosten in barem ausbezahlt.

Diese Vorschriften finden auf das Inkasso von Anweisungen, Fakturen und anderen Schulddokumenten sinngemäß Anwendung.

Aus dieser Bestimmung des § 36 der Statuten und aus den Ausführungen der beschwerdeführenden Genossenschaft geht klar hervor, daß es sich beim Inkasso von Forderungen der Genossenschaftsmitglieder bei Nichtmitgliedern nicht um eine Ausdehnung der Tätigkeit der Genossenschaft auf Nichtmitglieder, insbesondere nicht um die Gewährung von Darlehen an Nichtmitglieder handelt, daß in solchen Fällen die Genossenschaft nicht einmal den eigenen Mitgliedern Darlehen auf Wechsel, Fakturen und ähnl. gewährt, sondern sich auf die Eintreibung von Forderungen für die Mitglieder beschränkt.

Es könnte übrigens eine Ausdehnung der Tätigkeit der Genossenschaft auf Nichtmitglieder auch in jenen Fällen nicht gefunden werden, in welchen die Genossenschaft die Forderungen ihrer Mitglieder an Nichtmitglieder eskomptieren oder ihnen hierauf Darlehen gewähren würde und sich dieselben zur eigenen Sicherstellung abtreten ließe, da auch in solchen Fällen die Valuta oder das Darlehen nur das Genossenschaftsmitglied erhalten würde, was für die Beurteilung, ob der Genossenschaft die Begünstigungen nach § 85 PStG. gebühren, einzig maßgebend ist.

Aus diesen Erwägungen erhellt, daß die angefochtene Entscheidung die Tätigkeit der Genossenschaft beim Inkasso nach § 36 Stat. rechtlich unrichtig beurteilt hat und hiedurch zur Rechtsanschauung gelangte, daß der beschwerdeführenden Genossenschaft die Begünstigungen nach § 85 PStG. nicht zustehen.

Als Folge erweist sich die unrichtige Rechtsanschauung, daß die Remunerationen der Vorstandsmitglieder (§ 95, lit. i) und Widmungen zu wohltätigen Zwecken (§ 94, lit. e) nicht abziehbar sind.

Die angefochtene Entscheidung war hiernach gemäß § 7 Verwaltungsgerichtsgesetzes aufzuheben.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang III. PRAG, 30. Juni 1921. Nummer 13 (Bogen 168.)

Gemeinde-Gedenkbücher.

a) Gesetz vom 30. Jänner 1920, Slg. Nr. 80. — Kundgemacht am 17. Feber 1920.

§ 1. Jede politische Gemeinde ist verpflichtet, ein Gemeinde-Gedenkbuch anzulegen und zu führen.

§ 2. Zur Anlegung und Führung des Gemeinde-Gedenkbuches ist in jeder Gemeinde eine Kommission einzusetzen. Die Eintragungen besorgt ein von der Gemeindevertretung zu bestellender Chronist gegen angemessene Entlohnung.

§ 3. Die Durchführung des Gesetzes obliegt dem Minister für Schulwesen und Volkskultur und dem Minister des Innern.

§ 4. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

b) Durchführungsverordnung zu dem vorangehenden Gesetze vom 9. Juni 1921, Slg. Nr. 211. — Kundgemacht am 14. Juni 1921.

Auf Grund des Gesetzes vom 30. Jänner 1920, Slg. Nr. 80, wird verordnet:

§ 1. Jede politische Gemeinde ist verpflichtet, auf ihre Kosten ein Gemeinde-Gedenkbuch anzulegen, und zwar, wenn sie es noch nicht besitzt, spätestens bis Ende des Jahres 1922. Von dieser Verpflichtung ist die Gemeinde nur dann befreit, wenn dort bereits ein Gemeinde-Gedenkbuch geführt wird und die Gewähr geboten ist, daß es diesem Zwecke auch weiterhin nach der Vorschrift dieser Verordnung, namentlich unter Aufsicht des Ortsgeschichtsausschusses (§ 7) dienen werde. Innerhalb der Grenzen der geltenden Gemeindeordnungen können sich zwei oder mehrere Gemeinden desselben politischen Bezirkes mit Zustimmung der nach der Gemeindeordnung vorgesetzten Behörden zur Führung eines gemeinsamen Gemeinde-Gedenkbuches vereinigen. Das Gemeinde-Gedenkbuch darf von der Gemeinde nicht veräußert und muß auf dem Titelblatte und auf jeder zehnten Seite mit dem Gemeindesiegel versehen werden.

Die Blätter müssen in das Buch fest eingeheftet, numeriert und ihre Anzahl muß auf dem Titelblatte durch den Gemeinderat bestätigt sein.

§ 2. Das Gemeinde-Gedenkbuch hat den Zweck, die Ortsgeschichte zur Belehrung der künftigen Generationen festzuhalten.

§ 3. Der Chronist (Gedenkbuchführer) hat zu Beginn der Eintragungen seinen Namen und Beruf einzutragen. In der Einleitung zu den Denkwürdigkeiten entwirft er ein geographisches Bild der Gemeinde (den Lageplan), sodann vermerkt er in der zeitlichen Aufeinanderfolge die denkwürdigen örtlichen Zeitereignisse, die ein getreues Bild von den wirtschaftlichen, Bevölkerungs-, sozialen, öffentlich-gesundheitlichen, kulturellen, ethnographischen und religiösen Zuständen in der Gemeinde bieten.

Ereignisse, die sich auf den Bezirk, den Gau, das Land oder den Staat

Digitized by Google

beziehen, sind nur insoweit zu vermerken, als sie mit dem Leben in der Gemeinde wesentlich zusammenhängen.

In dem Gemeinde-Gedenkbuche ist auch zu vermerken, welchen Widerhall in der Gemeinde die großen geschichtlichen Ereignisse, z. B. der Weltkrieg, die Entstehung der Tschechoslowakischen Republik, gefunden haben.

Der Chronist hat sich in der Regel den Stoff für das Gemeinde-Gedenkbuch in ein Handbuch vorzumerken und nach einiger Zeit, bis sich die Ansichten über die Ereignisse geklärt haben, die Eintragungen in das Gemeinde-Gedenkbuch vorzunehmen, wobei er nur wesentliche Sachen auszuwählen hat. Die öffentlichen Behörden und Anstalten sind verpflichtet, den Chronisten in dieser Tätigkeit zu unterstützen, ihm über Ersuchen amtliche Daten mitzuteilen und Informationen zu erteilen, soweit dies für die Zwecke des Gemeinde-Gedenkbuches erforderlich ist und den geltenden Vorschriften oder den öffentlichen Interessen nicht widerspricht. Wenn der Chronist Daten oder Informationen von lokalen Vereinen, Verwaltungen von Großgrundbesitzen, Industrieunternehmungen u. dgl. benötigt und sie nicht selbst erlangt, ist es Sache der politischen Gemeinde, im gütlichen Wege einzuschreiten, gegebenenfalls die vorgesetzte politische Behörde um Vermittlung zu ersuchen.

§ 4. Mit der Aufgabe des Chronisten hat die Gemeindevertretung den Geschäftsführer des Ortsbildungsausschusses, einen Lehrer, Archivverwalter u. a., stets jedoch eine solche Person zu betrauen, die für ihre ernste Aufgabe Verständnis hat, ihre Mission gewissenhaft erfüllen will, hiefür die Fähigkeiten, die Kenntnis der Ortsverhältnisse und insbesondere den Sinn für Wahrheit besitzt. In Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern ist mit der Aufgabe des Chronisten ein Fachmann des Archiv- oder Musealwesens oder ein qualifizierter Gemeindebeamter, insbesondere der Bücherwart zu betrauen. In solchen Gemeinden hat der Chronist dafür zu sorgen, daß der gesamte, die Geschichte der Gemeinde betreffende Stoff systematisch gesammelt werde. Er hinterlegt in das Ortsarchiv die amtlichen Kundmachungen, vollständige Jahrgänge der Zeitungen der Gegend, Monographien u. dgl.

§ 5. Der Chronist ist verpflichtet, die Ereignisse wahr und getreu unter Aufsicht des Ortsgeschichtsausschusses (§ 7) einzutragen. Er hat Anspruch auf eine Entlohnung, die von der Gemeindevertretung nach der Größe der Gemeinde und der Bevölkerungszahl bestimmt wird.

§ 6. Der Chronist hat das Gemeinde-Gedenkbuch in ein festes und dauerhaftes Futteral einzulegen und es in einem verschlossenen Schranke an einem sicheren und trockenen Orte, in Dörfern in der Regel in der Schule, in Städten im Rathause, in Städten, die ein fachlich geleitetes Archiv besitzen, im Stadtarchiv aufzubewahren. Es nach Hause zu leihen ist nicht erlaubt. Das vollgeschriebene Gemeinde-Gedenkbuch ist im Ortsmuseum, Archiv oder in der Gemeindebücherei gesichert zu hinterlegen.

§ 7. Der Ortsgeschichtsausschuß (§ 2 des Gesetzes) besteht aus dem Gemeindevorsteher und aus zwei, im Falle des letzten Absatzes dieses Artikels aus drei, von der Gemeindevertretung hierzu bestimmten Bürgern. Der Ausschuß ist verpflichtet, die Ausstattung des Gemeinde-Gedenkbuches und die Eintragungen in demselben zu überwachen, in zweifelhaften Fällen die Eintragungen zu bestim-

Digitized by Google

men oder eine Ergänzung der Eintragung in sachlicher Beziehung anzuordnen. Erhebt der Chronist gegen die Weisung des Ausschusses Einwendungen, so entscheidet endgültig die Gemeindevertretung.

Am Schlusse eines jeden Jahres erstattet der Ausschuß der Gemeindevertretung einen Bericht über die Führung des Gemeinde-Gedenkbuches. Findet der Ausschuß, daß der Chronist seinen Verpflichtungen trotz vorheriger Ermahnung seitens des Ausschusses nicht nachkommt, so ist die Gemeindevertretung verpflichtet, den Chronisten von seiner Aufgabe zu entheben und einen neuen zu bestellen. Jede Nation, deren Angehörige nach der letzten Volkszählung in der Gemeinde wenigstens 20 Prozent der Bevölkerung betragen, hat Anspruch auf Vertretung im Ortsgeschichtsausschusse durch einen weiteren Bürger, und zwar ihrer Nationalität, und hat das Recht, zu verlangen, daß im Gemeinde-Gedenkbuche in angemessener Weise auf ihr Leben Rücksicht genommen werde.

§ 8. Das Recht der Einsichtnahme in das Gemeinde-Gedenkbuch steht nur den Mitgliedern des Ortsgeschichtsausschusses zu.

Anderen Personen kann die Einsichtnahme vom Gemeinderate nach vorheriger Anhörung des Chronisten bewilligt werden. Wird diese Bewilligung verweigert, so kann sie von der vorgesetzten politischen Behörde erteilt werden, sofern es sich um eine Einsichtnahme in das Gemeinde-Gedenkbuch zu Studienzwecken handelt. In beiden Fällen hat die Einsichtnahme unter Aufsicht des Chronisten zu erfolgen, der hierüber einen besonderen Vormerk führt.

§ 9. Das Gemeinde-Gedenkbuch hat wenigstens einmal in drei Jahren durch vierzehn aufeinander folgende Tage in einem Amtsraume allgemein zugänglich zu sein. Dieser Umstand ist öffentlich kundzumachen.

Binnen acht Tagen nach Ablauf der im Abs. 1 angeführten Frist hat jeder Bürger das Recht, eine sachliche Ergänzung für das Gemeinde-Gedenkbuch zu beantragen. Über den Antrag entscheidet endgültig die Gemeindevertretung.

§ 10. Die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes obliegt der vorgesetzten politischen Behörde, bei der ein besonderes Register über die Gemeinde-Gedenkbücher zu führen ist. Bis zu einer anderweitigen Regelung obliegt in den Gemeinden außerhalb des Sitzes dieser Behörde dem Bezirksschulinspektor die Verpflichtung, sich bei jeder Schulinspektion in geeigneter Weise davon zu überzeugen, ob in der Gemeinde das Gemeinde-Gedenkbuch ordentlich geführt wird. Zur Überprüfung der Eintragungen ist er nicht verpflichtet. Nimmt er Mängel wahr, die nicht im kurzen Wege beseitigt werden können, so hat er sie der zuständigen politischen Behörde anzuzeigen, welche Abhilfe veranlaßt. Die Vornahme der Revision ist im Register vorzumerken. Konnte während dreier aufeinander folgender Jahre keine Revision vorgenommen werden, sei es, weil sich in dem Orte überhaupt keine Schule befindet oder weil in dem Orte keine Schulinspektionen stattgefunden haben, so ist mit der Revision und Berichterstattung in demselben Umfange, wie sie dem Bezirksschulinspektor obliegt, eine andere vertrauenswürdige Person in derselben oder in einer Nachbargemeinde zu betrauen. Dieses Amt ist ein Ehrenamt.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit Ausschluß des Gebietes der Slowakei und Podkarpatská Rus mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; sie wird

Digitized by Google

vom Minister für Schulwesen und Volkskultur im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durchgeführt.

Für die Slowakei und Karpathorußland wird eine besondere Verordnung erlassen werden.

Abänderung der Durchführungsverordnung zum Gesetze über die öffentlichen Gemeindebibliotheken.

(Regierungsverordnung vom 9. Juni 1921, Slg. Nr. 212. — Kundgemacht am 14. Juni 1921.)

§ 1. Der Artikel 33 der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 5. November 1919, Sg. Nr. 607*) hat zu lauten wie folgt:

Übernimmt der Eigentümer einer Privatbücherei mit Genehmigung der Gemeindevertretung die Verpflichtung, daß seine Bücherei die Aufgabe einer öffentlichen Bücherei (Art. 32) versehen werde, so erhält er von dem Zeitpunkte der Verwirklichung dieser Verpflichtung jedes Jahr für die Dauer der Durchführung von der Gemeinde eine Zuwendung in der Höhe des im Art. 26 bestimmten Pflichtaufwandes für die öffentliche Bücherei. Diese Zuwendung ist in Halbjahresraten im vorhinein auszuzahlen. Die aus der Zuwendung angeschafften Bücher und Einrichtungen sind in Evidenz zu führen.

Tritt der Eigentümer von der gemäß Absatz 1 übernommenen Verpflichtung zurück, so ist er verpflichtet, die aus den Gemeindezuwendungen angeschafften Bücher und Einrichtungen der Gemeinde zurückzustellen. Die Gemeinde kann sich jedoch bedingen, daß der Eigentümer statt dessen, und zwar innerhalb eines Monates nach dem Rücktritte von der Verpflichtung zwei Drittel der von der Gemeinde ausgezahlten Zuwendungen zurückerstatte.

Hebt die Gemeinde den nach Abs. 1 mit dem Eigentümer einer Privatbücherei geschlossenen Vertrag unter Einstellung der Auszahlung der Pflichtzuwendungen widerrechtlich auf, so kann sie weder die Zurückerstattung der Zuwendungen, sofern sie der Eigentümer bereits für die Bücherei verbraucht hat, noch der hiefür angeschafften Gegenstände verlangen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird vom Minister für Schulwesen und Volkskultur durchgeführt.

Erlassung vorübergehender polizeirechtlicher Bestimmungen über Reisepässe.

(Regierungsverordnung vom 9. Juni 1921, Slg. Nr. 215. — Kundgemacht am 17. Juni 1921.)

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 6. November 1865, RGBl. Nr. 116, und des ungarischen Gesetzartikels VI vom Jahre 1903 wird verordnet:

§ 1. Zu jedem Überschreiten der Grenzen der Tschechoslowakischen Republik ist ein Reisepaß erforderlich.

§ 2. Der Reisepaß muß folgende Angaben enthalten: Vor- und Zunamen, Staatsangehörigkeit, Beschäftigung, Ort und Datum der Geburt, Wohnort, Be-

*) „Prager Archiv" I, 40, S. 991.

Digitized by Google

schreibung der Person und deren Unterschrift, Geltungsgebiet (Länder) und Geltungsdauer. Der Paß ist ferner mit einem getreuen Lichtbild der Person, für die er ausgestellt ist, zu versehen. Die Pässe werden in der Form von Bücheln zu 15.5×10.5 cm mit 32 Seiten ausgestellt; die Ausstattung der vier ersten Seiten ist in der Beilage*) wiedergegeben.

Für jede Person ist ein besonderer Paß auszustellen, es können jedoch die Ehegattin und die eigenen Kinder unter 15 Jahren in den Paß der Person eingetragen werden, mit der sie reisen. Ist die Ehegattin eingetragen, so muß auch deren Lichtbild beigefügt sein.

Ein Paß kann längstens auf die Dauer von zwei Jahren ausgestellt werden.

§ 3. Ausländer können die Grenzen der Tschechoslowakischen Republik nur auf Grund eines den Erfordernissen des § 2 entsprechenden und für die Reise in den hiesigen Staat mit dem Visum der zuständigen auswärtigen Behörde der Tschechoslowakischen Republik versehenen Passes überschreiten. Den im Inlande dauernd ansässigen Ausländern kann jedoch bei Reisen ins Ausland das Visum zur Rückkehr in den hiesigen Staat von der politischen Bezirksverwaltung ihres Aufenthaltsortes erteilt werden. Visa werden längstens auf die Dauer eines Jahres erteilt.

Die im Inlande dauernd oder vorübergehend sich aufhaltenden Ausländer müssen ihren Paß, sofern er nicht bereits mit dem Visum einer Tschechoslowakischen Vertretungsbehörde versehen ist, von der politischen Bezirksverwaltung ihres Aufenthaltsortes vidieren lassen.

§ 4. Die in die Tschechoslowakische Republik einreisenden Ausländer haben sich binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft in jeder Gemeinde bei der Ortspolizeibehörde, in der Slowakei und in Karpathorußland in den Klein- und Großgemeinden beim Gemeinde(Distrikts)notär, in den Städten beim städtischen Polizeikapitän zu melden. Vor ihrem Abgang haben sie sich bei derselben Behörde abzumelden.

Die Meldung und Abmeldung wird auf dem Reisepasse ersichtlich gemacht.

§ 5. Von den Vorständen der politischen Behörden II. Instanz, in der Slowakei vom bevollmächtigten Minister, in Karpathorußland vom Chef der Zivilverwaltung wird bestimmt, wo die Grenzen überschritten werden können und in welcher Weise die Paßkontrolle ausgeübt wird. Dieselben können ferner Erleichterungen für den Grenzverkehr festsetzen. Solange dies nicht geschieht, gelten die bisherigen Bestimmungen.

§ 6. Wo in dieser Verordnung von den politischen Bezirksverwaltungen die Rede ist, wird darunter in der Slowakei und Karpathorußland die administrative Obrigkeit I. Instanz verstanden.

§ 7. In Orten, wo staatliche Sicherheitsbehörden errichtet sind, besorgen diese Behörden die den politischen Bezirksverwaltungen sowie die nach § 4 den Ortspolizeibehörden zustehenden Funktionen.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1921 in Wirksamkeit und gilt bis zum Ende des Jahres 1923. Ihre Durchführung obliegt dem Minister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.

Alle nach dem 28. Juli 1914 erlassenen polizeirechtlichen Paßvorschriften sind aufgehoben.

---

*) Das „Prager Archiv" sieht von der Wiedergabe der Formulare ab.

Digitized by Google

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

Redigiert von Dr. Friedrich Janka.

46. Stück, ausgegeben am 28. Mai 1921.

*191. Vdg. v. 21. V., betreffend die finanzielle Förderung der Baubewegung nach dem VI. und VII. Hauptstücke des Gesetzes vom 11. März 1921, Slg. 100.

192. Kundmachung des Präsidenten des staatlichen Bodenamtes v. 9. V. über die Errichtung einer Distriktsstelle des staatlichen Bodenamtes in Prag.

Die Wirksamkeit dieser Distriktsstelle, die ihre Tätigkeit am 1. Juni 1921 aufgenommen hat, erstreckt sich auf den Sprengel des Oberlandesgerichtes in Prag.

47. Stück, ausgegeben am 28. Mai 1921.

193. Vdg. v. 21. V., betreffend die Erhöhung des Valutaaufschlages zu den Zollsätzen.

Die Zollsätze mit dem Valutaaufschlag werden durch das Produkt der Grundgebühren mit einem in der Vdg. für die einzelnen Positionen des Zolltarifs verschieden festgesetzten Koeffizienten (1, 3, 5, 7, 10, 13, 16) bestimmt; zu den Wertzöllen wird kein Valutaaufschlag eingehoben. Verschiedene Anmerkungen des Zolltarifs werden gestrichen, andere abgeändert, bzw. neu aufgenommen, bei mehreren Tarifnummern wird die Zollbefreiung oder Zollermäßigung aufgehoben und der Zoll in der ursprünglichen oder in einer ermäßigten Höhe wiederhergestellt.

194. Vdg. v. 21. V., betreffend die Errichtung eines neuen Bezirksgerichtes in Böhmisch Teschen.

Für die der Tschechoslowakischen Republik zugefallenen Gemeinden des ehemaligen Gerichtsbezirkes Teschen.

195. Vdg. v. 21. V., betreffend die Errichtung eines neuen Kreisgerichtes und einer Staatsanwaltschaft in Mährisch Ostrau.

Für die Bezirksgerichte Mährisch Ostrau und Mistek im Sprengel des Kreisgerichtes in Neutitschein und für die Bezirksgerichte Böhmisch Teschen, Freistadt, Jablunkau, Friedek, Schlesisch Ostrau und Oderberg im Sprengel des ehemaligen Kreisgerichtes in Teschen. Der Tag der Aktivierung wird vom Justizministerium bekanntgegeben werden.

196. Vdg. v. 21. V., betreffend die Freigabe des Verkehres mit Industriefetten, -Ölen und Fettprodukten sowie mit Kristallsoda und die Übernahme der Vorräte der Staatsanstalt für Fette, Öle und Milch in Liquidation.

Auflassung der betreffenden Distributionsabteilung beim Handelsministerium. Die Einfuhr von Fetten, Ölen, Fettprodukten, Fettsäuren und der zu ihrer Erzeugung dienenden Rohstoffe sowie von Harz zur Seifenerzeugung für Seifenunternehmungen ist dadurch bedingt, daß der Importeur eine bestimmte Menge von zur Seifenerzeugung bestimmten Rohstoffen von den Vorräten der Staatsanstalt für Fette, Öle und Milch in Liquidation übernimmt.

48. Stück, ausgegeben am 31. Mai 1921.

*197. Vdg. v. 21. V. zur Durchführung des Gesetzes vom 11. März 1921, Slg. 100, über die Baubewegung hinsichtlich des III. Hauptstückes (Preisgerichte, §§ 18—22.)

198. Kundmachung des Justizministeriums v. 20. V., betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 15. Jänner 1921, Slg. 18, auf einzelne Gemeinden im Hultschiner Gebiete.

Diese Verordnung, mit der die Wirksamkeit des österreichischen Grundbuchsgesetzes und der mit diesem zusammenhängenden Gesetze und Verord-

Digitized by Google

nungen auf das Hultschiner Gebiet ausgedehnt wurde, tritt hinsichtlich der Grundbücher der Gemeinden Klebsch, Köberwitz, Schreibersdorf, Odersch, Schlausewitz, Sczepankowitz und Wrbkau mit dem 29. April 1921 in Wirksamkeit.

199. Kundmachung des Ministeriums des Innern v. 18. V., betreffend den Wirkungskreis des für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Ministers bei den Aktuarprüfungen in der Slowakei.

Diesem Minister stehen in der Slowakei jene Funktionen bei den Aktuarprüfungen zu, die nach der Vdg. v. 4. III. 1921, Slg. 91, in den übrigen Teilen der Republik in den Wirkungskreis der politischen Behörde II. Instanz, bzw. ihres Vorstandes fallen.

200. Vdg. v. 21. V., betreffend die Freigabe der Erzeugung von Seife, Seifenpulver, Wasch- und Scheuermitteln.

Vollständige Aufhebung der Vdg. v. 27. V. 1920, Slg. 380, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Seife, Seifenpulver, Wasch- und Scheuermitteln.

201. Vdg. v. 21. V., betreffend die Regelung der Benützung von Weideplätzen in Karpathorußland im Jahre 1921.

Besitzer (Pächter, Nutznießer) von Boden in Karpathorußland, die in der Weideperiode 1920 Viehbesitzern die Weidebenützung auf diesem Boden überlassen haben, müssen ihn auch im Jahre 1921 zu Weidezwecken belassen; anspruchsberechtigt diejenigen, die bisher dort geweidet haben oder die durch veterinärpolizeiliche Verfügung an der Benützung der bisherigen Weide gehindert sind. Eventuell kann von dem für diese Angelegenheiten bei der administrativen Obrigkeit erster Instanz einzusetzenden Weideausschusse auch weiterer Boden in Anspruch genommen werden. Festsetzung von Maximalsätzen für die Weidegebühren. Nähere Vorschriften über Zusammensetzung und Wirksamkeit des Weideausschusses. Der Vdg. widersprechende Vereinbarungen sind unwirksam. Durchführung des Zuteilungs- und Entschädigungsgesetzes darf nicht beeinträchtigt werden. Strafsanktion nach § 2 des Ges. v. 15. V. 1920, Slg. 337.

202. Vdg. v. 27. V., betreffend die Abänderung und Ergänzung der Regierungsverordnung vom 15. Jänner 1921, Slg. 18, womit die Wirksamkeit des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 95, und der mit diesem zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen auf das Hultschiner Gebiet ausgedehnt wird.

Betrifft nur formelle Bestimmungen auf dem Gebiete des Grundbuchsrechtes für das Hultschiner Ländchen.

49. Stück, ausgegeben am 4. Juni 1921.

203. Vdg. v. 13. V., betreffend das Betriebsreglement für die Eisenbahnen der Tschechoslowakischen Republik.

Siehe den besonderen Aufsatz in dieser Nummer des „Prager Archiv"!

204. Vdg. v. 13. V., betreffend vorübergehende Änderungen einzelner Vorschriften des Eisenbahnbetriebsreglements.

Desgleichen!

50. Stück, ausgegeben am 6. Juni 1921.

***205.** Vdg. v. 21. V. zur Durchführung des § 36 des Gesetzes vom 11. März 1921, Slg. 100, über die Baubewegung.

206. Vdg. v. 2. VI. über die Zollfreiheit der Frühkartoffeln im Jahre 1921.

Der Zoll für die Einfuhr von Frühkartoffeln wird bis zum 15. VII. 1921 aufgehoben.

207. Kundmachung der Generalfinanzdirektion in Bratislava v. 21. V., betreffend die Errichtung von Schätzungskommissionen für die Einkommen-, Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer für die Steuerbezirke Hlohovec, Nové Mesto n. V., Prievidza, Velké Topoľčany, Nitra und Nové Zámky.

Digitized by Google

Hiermit endigt die Funktion der bisherigen Schätzungskommissionen in Hlohovec (Galgócz) für die Steuerbezirke Hlohovec und Nové Město n. V. (Vágujhely), in Velké Topoľčany (Nagytapolcsány) für die Steuerbezirke Velké Topoľčany und Prievidza (Priwitz) und in Nitra (Neutra) für die Steuerbezirke Nitra und Nové Zámky (Neuhäusel).

51. Stück, ausgegeben am 14. Juni 1921.

208. Vdg. v. 2. VI., womit der Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes vom 17. März 1921, Slg. 128, betreffend die Anerkennung der Originalität von Sorten, die Anerkennung von Saatgut und Setzlingen und die Prüfung von Sorten von Kulturpflanzen, festgesetzt und dieses Gesetz durchgeführt wird.

Am 15. VI. 1921 in Wirksamkeit getreten. Detaillierte Bestimmungen über das Anerkennungsverfahren, die Anerkennungskommissionen und den Verkehr mit anerkanntem Saat- und Setzlingsgut.

209. Vdg. v. 2. VI., betreffend die Festsetzung der Titel für die Kanzleibeamten an den staatlichen Gewerbe-, Fach- und Handelsschulen.

XI. Rangsklasse Kanzlist, X. Kanzleioffizial, IX. Kanzleioberoffizial.

210. Kundmachung des Ministeriums für soziale Fürsorge v. 31. V., betreffend die Errichtung einer Zentralheimarbeitskommission für die Kleider- und Wäscheerzeugung.

Sitz in Prag. Umfaßt Kleiderkonfektion, Weißnäherei, Kürschnerei, Kappenmacherei, Krawattenerzeugung, Stickerei, Näherei und Flechterei von Strohhüten, Haarnetzerzeugung, Modistengewerbe und Kunstfedernerzeugung. Vorsitzender Johann Hrizbyl, Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Prag.

***211.** Vdg. v. 9. VI. zur Durchführung des Gesetzes über die Gemeinde-Gedenkbücher.

Jede politische Gemeinde zur Anlegung eines Gedenkbuches spätestens bis Ende 1922 verpflichtet; zwei oder mehrere Gemeinden desselben politischen Bezirkes können sich mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur Führung eines gemeinsamen Gedenkbuches vereinigen. Ausführliche Vorschriften über Ausstattung, Führung und Aufbewahrung des Gedenkbuches. Chronist von der Gemeindevertretung zu bestellen (Geschäftsführer des Ortsbildungsausschusses, Lehrer, Archivverwalter u. a., in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern ein Fachmann des Archiv- oder Musealwesens oder ein qualifizierter Gemeindebeamter, insbesondere der Bücherwart) und nach der Größe der Gemeinde und der Einwohnerzahl zu entlohnen. In jeder Gemeinde besonderer Ortsgeschichtsausschuß zur Überwachung, bestehend aus dem Vorsteher und 2 von der Gemeindevertretung bestimmten Bürgern, wozu für nationale Minderheiten von mindestens 20% noch ein gleichfalls von der Gemeindevertretung bestimmter Bürger dieser Nationalität kommt; eine solche Minderheit hat Anspruch auf angemessene Berücksichtigung im Gedenkbuche. Die Einsichtnahme steht den Mitgliedern des Ausschusses zu, anderen Personen kann sie vom Gemeinderate und — zu Studienzwecken — im Beschwerdewege von der politischen Behörde gestattet werden. Wenigstens einmal in drei Jahren muß das Gedenkbuch durch 14 Tage allgemein zugänglich sein, wornach jeder Bürger binnen acht Tagen eine Ergänzung verlangen kann; hierüber entscheidet endgültig die Gemeindevertretung. Aufsicht übt die politische Behörde, bis auf weiteres in den Gemeinden außerhalb ihres Sitzes durch den Bezirksschulinspektor gelegentlich seiner Inspektionen, bzw. wenn er durch drei Jahre keine Revision vornehmen konnte, durch eine andere vertrauenswürdige Person in derselben oder einer Nachbargemeinde. Für die Slowakei und Karpathorußland wird eine besondere Verordnung erlassen werden.

***212.** Vdg. v. 9. VI., betreffend die Abänderung der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 5. November 1919, Slg. 607, zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Juli 1919, Slg. 430, über die öffentlichen Gemeindebibliotheken.

Digitized by Google

Betrifft die Übernahme der Aufgabe einer öffentlichen Bücherei durch den Eigentümer einer Privatbücherei.

52. Stück, ausgegeben am 17. Juni 1921.

213. Vdg. v. 9. VI., womit einige Bestimmungen der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 20. Oktober 1919, Slg. 601, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, in der zuletzt durch die Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 14. August 1920, Slg. 487, festgesetzten Fassung abgeändert und ergänzt werden.

Betrifft die statistische Gebühr.

214. Vdg. v. 9. VI., betreffend eine provisorische Rigorosenordnung für die naturwissenschaftlichen Fakultäten.

Absolventen, die ihre Studien längstens mit Ende des Studienjahres 1919/20 beendet haben, können bis zum Ende des Studienjahres 1921/22 nach ihrer Wahl die Prüfungen nach der alten oder der neuen Ordnung ablegen. Mit Beginn des Studienjahres 1922/23 erlangt die neue Rigorosenordnung ausschließliche Geltung.

***215.** Vdg. v. 9. VI., betreffend die Erlassung vorübergehender polizeirechtlicher Bestimmungen über die Reisepässe.

216. Kundmachung des Ministers für soziale Fürsorge v. 13. VI., betreffend die Nähllöhne bei Konfektionierung von Textilwaren auf Bestellung der Militärverwaltung.

Betrifft eine Ergänzung der Kundmachung v. 23. IV. 1920, Slg. 255, durch Festsetzung von Mindestlohnsätzen für Wollkappen und Wollhosen.

Das neue Betriebsreglement für die Eisenbahnen der Tschechoslowakischen Republik.

Mit Verordnung vom 13. Mai 1921, Slg. Nr. 203, wurde ein neues Eisenbahnbetriebsreglement erlassen, das auf allen in der Tschechoslowakischen Republik dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen am 1. August 1921 in Wirksamkeit tritt. Zugleich wurden mit Verordnung vom selben Tage, Slg. Nr. 204, vorübergehende Änderungen einzelner Vorschriften dieses Reglements verfügt, die ebenfalls am 1. August 1921 in Wirksamkeit treten.

A. Die Verordnung Slg. Nr. 203.

Gleichzeitig mit der Einführung des neuen Reglements werden das österreichische Betriebsreglement vom 11. November 1909, RGBl. Nr. 172, samt den Nachträgen vom 21. Juni 1912, RGBl. Nr. 123, vom 20. Jänner 1914, RGBl. Nr. 7, und vom 20. Juli 1916, RGBl. Nr. 221, sowie das ungarische Betriebsreglement vom 11. November 1909, Nr. 5592 M.E. 1, samt den analogen Nachträgen und ferner alle bisher verfügten vorübergehenden Änderungen einzelner Vorschriften dieser beiden Reglements (z. B. für das österreichische Reglement die Verordnungen vom 12. Jänner 1917, RGBl. Nr. 20, vom 5. Juni 1918, RGBl. Nr. 203, und vom 10. Jänner 1918, RGBl. Nr. 209) außer Kraft gesetzt.

Größere sachliche Änderungen enthält das neue Betriebsreglement nicht. Es stellt sich in seinem tschechischen Texte hauptsächlich als eine sprachlich verbesserte Neuredigierung der alten, oft nicht sehr glücklichen tschechischen Übersetzung des österreichischen Betriebsreglements dar. Neben der Ausgleichung der geringfügigen Differenzen in dem geltenden Rechtszustande des vormals österreichischen und des vormals ungarischen Gebietes der Republik sind nur einige kleinere sachliche Änderungen vorgenommen worden, die im folgenden kurz zur Besprechung gelangen; überdies sind auch mehrere, bisher nur als vorübergehende Änderungen geltende Bestimmungen definitiv in das Betriebsreglement übernommen worden, worauf gleichfalls im folgenden Bedacht genommen wird. Nicht zu übersehen ist natürlich, daß nunmehr nur der tschechische Text

Digitized by Google

authentisch ist, weshalb sich die deutsche Übersetzung auch dort, wo augenscheinlich gar keine sachliche Änderung beabsichtigt wurde, an die neue tschechische Stilisierung halten muß, wenn diese von dem alten Texte sachlich abweicht; auch solche Fälle werden, insoweit sie von größerer Bedeutung sind, im nachstehenden berücksichtigt.

I. Eingangsbestimmungen.

Im § 1 ist naturgemäß bei Umschreibung des Geltungsbereiches des Betriebsreglements an Stelle der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder die Tschechoslowakische Republik getreten.

Im § 2, Abs. (3), sind dem Worte „Abweichungen" die Worte „in Einzelheiten" hinzugefügt und im Abs. (4) ist die Bestimmung über vorläufige oder vorübergehende Änderungen einzelner Vorschriften des Reglements dahin ergänzt worden, daß solche Änderungen „in dringenden Fällen" . . . von der Aufsichtsbehörde „selbst mit Vorbehalt nachträglicher Genehmigung durch die Regierung" verfügt werden können und daß solche Verfügungen „sofort im ‚Věstník pro železnice a plavbu' veröffentlicht und gleichzeitig der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden" müssen. „Nach Genehmigung werden diese Änderungen als Regierungsverordnung kundgemacht."

II. Allgemeine Bestimmungen.

In diesem Abschnitte kommen nur ganz geringfügige stilistische Änderungen vor.

III. Beförderung von Personen.

Im § 10 ist die Bestimmung ausgelassen worden, daß die ausgehängten Fahrpläne des eigenen Verwaltungsbezirkes auf hellgelbem, die anderer inländischer Verwaltungen auf weißem Papier gedruckt sein müssen — eine Differenzierung, die seit dem Umsturze ohnedies nicht mehr praktiziert wurde.

Im § 12 ist die Vorschrift, daß der auf jeder Station auszuhängende oder auszulegende Tarifauszug die Preise der dort verkäuflichen Fahrkarten enthalten müsse, auf die gedruckten Fahrkarten eingeschränkt worden, so daß also die Preise der verschiedenen handschriftlich auszufertigenden Fahrkarten in diesem Tarifauszuge nicht enthalten sein müssen.

Die Bestimmung des § 14, daß die Fahrkartenschalter auf Stationen mit geringerem Verkehre mindestens eine halbe Stunde, auf Stationen mit größerem Verkehre mindestens eine Stunde vor der Abfahrzeit offen zu halten sind und daß der Anspruch auf Verabfolgung einer Fahrkarte fünf Minuten vor der Abfahrzeit erlischt, ist dahin präzisiert worden, daß hiebei die fahrplanmäßige Abfahrzeit maßgebend ist (also nicht etwa der tatsächliche, verspätete Abgang des Zuges). Dieselbe Ergänzung haben die Bestimmungen des § 15 über die Vorausbestellung von Abteilen mindestens 30 Minuten vor der Abfahrzeit und des § 17 über die Öffnung der Warteräume mindestens eine Stunde vor Abfahrzeit des Zuges erfahren. Diese Ergänzung, die auch im Abschnitt IV (§ 32) wiederkehrt, hängt offenbar mit der gesetzlichen Einführung der achtstündigen Arbeitszeit zusammen, da eine Hinausschiebung der erwähnten Fristen infolge Verspätung des Zuges für die betreffenden Eisenbahnbediensteten eine unzulässige Verlängerung der Arbeitszeit mit sich bringen, bzw. anderweitige Vorsorgen erheischen würde, die bei dem vorhandenen Personal untunlich sind.

Mehrfache Änderungen hat der § 16 erfahren.

Dies gilt zunächst vom Abs. (2) hinsichtlich der Gebühren, die ein Reisender zu entrichten hat, der keine gültige Fahrkarte vorweisen kann. Hier ist nunmehr das Doppelte des Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, wenn aber die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke bis zur nächsten Station, in der der Zug zwecks Aussteigens hält, mindestens jedoch 10 Kč zu entrichten. Wer unaufgefordert dem Schaffner (die Worte „oder Zugführer" sind gestrichen) meldet, daß er keine Fahrkarte habe lösen können, hat einen Zuschlag von 3 Kč zu dem tarifmäßigen Preise, im ganzen

Digitized by Google

jedoch nicht mehr als das Doppelte dieses Preises zu zahlen. (Die beiden Sätze von 10 und 3 Kč haben schon bisher als vorübergehende Änderung gegolten.)

Im Abs. (3) ist dem Worte „Bestimmungsstation" das Wort „ursprünglichen" vorgesetzt worden.

Die Verpflichtung zur Lösung einer Bahnsteigkarte gilt nach Abs. (4) nicht bloß für Stationen mit Bahnsteigsperre, sondern auch für solche mit abgesperrtem Warteraum. Die Gebühr, die jemand zu entrichten hat, der ohne gültigen Ausweis die abgesperrten Teile einer Station betritt, ist nunmehr einheitlich auf 2 Kč festgesetzt, wie dies schon früher im ungarischen Gebiete der Fall war.

Die Vorschrift des § 17, Abs. (2), daß auf Übergangsstationen und auf Stationen, wo Züge über Nacht stehen bleiben, die Warteräume für angekommene Reisende, die weiterfahren wollen, in der Zeit von 11 Uhr nachmittags bis 6 Uhr vormittags geöffnet sein müssen, wenn die Zeit von der Ankunft des letzten bis zum Abgang des ersten Zuges weniger als vier Stunden beträgt, ist zugunsten der Reisenden dahin geändert worden, daß dies geschehen muß, wenn die fragliche Zeitdifferenz weniger als sechs Stunden beträgt.

Im § 18 ist die Vorschrift, daß jeder Zug mindestens je ein Frauenabteil zweiter und dritter Klasse enthalten muß, wenn er drei oder mehr Abteile der betreffenden Klasse führt, durch die Vorschrift, daß er es womöglich enthalten soll, ersetzt worden; ferner wurden die Bestimmungen über die vierte Wagenklasse, die es in der Tschechoslowakischen Republik nicht gibt, ausgeschieden; weiters ist hier wie in den anderen Paragraphen, wo von Mitreisenden die Rede ist, dieser Begriff durch den Zusatz „desselben Abteils" näher präzisiert worden; endlich wurde das Rauchverbot in Nichtraucher- und Frauenabteilen dahin erweitert, daß sich niemand in den Gängen von Wagen, in denen sich solche Abteile befinden, mit brennenden Zigarren, Zigaretten oder Tabakspfeifen aufhalten darf.

Während bisher nach dem österreichischen Betriebsreglement der Reisende, der in der Wagenklasse, für die seine Fahrkarte gilt, keinen Platz erhalten hatte, zunächst Anspruch auf die — wenigstens zeitweilige — Unterbringung in einer höheren Wagenklasse ohne Aufzahlung hatte, entfällt dieser Anspruch nach der neuen Fassung des § 20, Abs. (1), der Reisende kann vielmehr nur Beförderung in einer niedrigeren Klasse, in der noch Plätze frei sind, und Erstattung des Preisunterschiedes verlangen oder die Fahrt unterlassen und das Fahrgeld sowie die Gepäckfracht zurückfordern.

Die Vorschriften des § 27 haben unter der modifizierten Überschrift „Tiere in Begleitung von Reisenden" verschiedene Änderungen erfahren. Zunächst ist im Abs. (3) die Bestimmung, daß Hunde in genügend sicheren Behältern zur Beförderung in den Gepäck- oder Güterwagen zugelassen werden können, gestrichen worden; dies bedeutet nicht etwa, daß eine solche Beförderung nicht mehr zulässig ist, vielmehr nur, daß auf diese Art der Beförderung von Hunden nicht die sonst geltenden Bestimmungen über die Beförderungsgebühr für Tiere, die nach den Vorschriften des § 27 befördert werden, sondern die allgemeinen Tarifbestimmungen über die Beförderung von Reisegepäck (nach dem Gewichte) Anwendung finden. Neu ist die ausdrückliche Vorschrift, daß kranke Hunde nicht zu befördern sind. Die Bestimmungen des Abs. (5) über die Gebühren, die für ohne Ausweis über die Entrichtung der Beförderungsgebühr mitgeführte gebührenpflichtige Tiere zu entrichten sind, sind ebenso modifiziert worden, wie § 16, Abs. (2); dies gilt auch von den in diesem Absatze festgesetzten Gebührensätzen, die definitiv auf die schon vorübergehend eingeführte Höhe von 3 und 10 Kč gebracht sind. Neu aufgenommen ist ein Abs. (6), wornach für die Beförderung von Hunden in besonderen Wagenräumen mit dem Vorbehalte späterer Abfertigung die Bestimmung des § 32, Abs. (6), gilt, d. h. daß auch für die ausnahmsweise in dringenden Fällen erfolgte Annahme eines Hundes unter Vorbehalt späterer Abfertigung ein Zuschlag von 3 Kč zu entrichten ist. Der bisherige Absatz (6) trägt nunmehr die Bezeichnung (7).

Im § 28 ist der frühere Abs. (3), betreffend die vierte Wagenklasse, entfallen und demgemäß auch der Abs. (2) unter Weglassung der Anführung der ersten, zweiten und dritten Wagenklasse generell gefaßt worden.

Digitized by Google

IV. Beförderung von Reisegepäck.

Während bisher im vormals österreichischen Gebiete als vorübergehende Änderung (RGBl. Nr. 203 ex 1918) die Bestimmung getroffen war, daß das Gewicht eines Gepäckstückes 50 kg nicht überschreiten darf, und im vormals ungarischen Gebiete eine Gewichtsgrenze von 100 kg galt, begnügt sich das neue Reglement im § 30, Abs. (2), mit der Bestimmung, daß das Gewicht des einzelnen Gepäckstückes im Tarif einheitlich beschränkt, oder daß die Aufgabe schwererer Stücke nur unter besonderen Bedingungen zugelassen werden kann. Dadurch ist die Möglichkeit einer verschiedenartigen Regelung für die verschiedenen (größeren und kleineren) Stationen geboten.

Nach § 30, Abs. (4), dürfen nunmehr nicht nur die von der Beförderung gemäß § 54, Abs. (1), ausgeschlossenen und die im § 29 angeführten Gegenstände, sondern auch alle gemäß § 54, Abs. (2), bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände nicht als Reisegepäck aufgegeben werden, diese letzteren also auch dann, wenn sie nicht ohnehin zu den im § 29 angeführten Gegenständen gehören.

Neu aufgenommen wurde als Abs. (6) des § 30 die Bestimmung, daß, wenn Gegenstände als Reisegepäck aufgegeben werden, deren Beförderung als solches unzulässig ist, die Frachtgebühr für Expreßgut aufzuzahlen und der Frachtzuschlag nach § 60, Abs. (1), zu bezahlen ist.

Die Vorschrift des § 31, Abs. (1), erster Satz, daß das Reisegepäck sicher und dauerhaft verpackt sein muß, ist der analogen Bestimmung des § 62 angepaßt worden, indem es nunmehr heißt, daß das Reisegepäck „durch seine Verpackung sicher und dauerhaft gegen Verlust, Minderung und Beschädigung geschützt sein" muß.

Als Abs. (2) des § 31 ist die schon bisher als vorübergehende Änderung geltende Bestimmung (RGBl. Nr. 203 ex 1918) über die Kennzeichnung jedes Gepäckstückes durch die genaue und dauerhaft befestigte Adresse des Reisenden sowie den Namen der Aufgabe- und Bestimmungsstation definitiv rezipiert worden; der bisherige Abs. (2) hat die Bezeichnung (3) erhalten.

Im § 32 haben — wie schon oben angedeutet — in den Absätzen (1), (2) und (3) die Vorschriften über die Möglichkeit der Ablehnung der Annahme von Gepäck, das nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges aufgeliefert wird, über die Angabe des Interesses an der Lieferung spätestens ½ Stunde vor Abgang des Zuges sowie über die an eine bestimmte Zeit vor der Abfahrtzeit gebundene Anmeldung und Auflieferung von als Reisegepäck zugelassenen Fahrzeugen, die nicht im Packwagen untergebracht werden können, dieselbe Ergänzung wie die Bestimmungen der §§ 14, 15 und 17 erfahren, wornach bei der Berechnung der Fristen die fahrplanmäßige Abfahrtzeit maßgebend ist.

Der Abs. (6) des § 32 ist durch die Bestimmung ergänzt worden, daß für die ausnahmsweise in dringenden Fällen erfolgte Annahme von Reisegepäck unter Vorbehalt späterer Abfertigung zur Gepäckfracht ein Zuschlag von 3 Kč — analog der Bestimmung des § 16, Abs. (2) — zu entrichten ist.

Die Bestimmung, daß für die Beförderung von Fahrrädern durch den Tarif besondere Vorschriften getroffen werden können, ist im § 32, Abs. (7), auf Motorräder, Skier und Rodel (Schlitten) ausgedehnt worden.

V. Beförderung von Expreßgut.

In diesem Abschnitte sind keine erwähnenswerten Änderungen zu verzeichnen.

VI. Beförderung von Leichen.

Im § 44 sind die Bestimmungen über die Abfertigung von Leichen auf Beförderungsschein eliminiert und dementsprechend die alten Absätze (1) und (5) in einen neuen Abs. (1) umstilisiert, die Abs. (6) und (7) in (5) und (6) umnumeriert worden.

Im § 46, Abs. (4), ist die Vorschrift, daß bei Überschreitung der Abholungsfrist die Eisenbahn berechtigt ist, das tarifmäßige Wagenstandgeld zu erheben, dahin abgeändert worden, daß bei Überschreitung der Auslade- oder Ab-

Digitized by Google

holungsfrist das tarifmäßige Lagergeld oder Wagenstandgeld erhoben werden kann: es wird also in Hinkunft zu unterscheiden sein, ob die Leiche überhaupt nicht ausgeladen oder zwar ausgeladen, aber auf der Bahn belassen wurde: nur im ersten Falle wird das Wagenstandgeld, im zweiten Falle aber bloß das Lagergeld zu erheben sein.

Der § 47 hat unter der erweiterten Überschrift „Ausnahmebestimmungen und weitere Vorschriften" eine Ergänzung durch Beifügung eines Abs. (3) erfahren, wornach im übrigen für die Beförderung von Leichen subsidiär die Vorschriften des Abschnittes VIII (betreffend die Beförderung von Gütern) gelten.

VII. Beförderung von lebenden Tieren.

Im § 50, Abs. (1), ist die Vorschrift über die Benachrichtigung des Empfängers vom Eintreffen unbegleiteter Tiersendungen durch die Beifügung der Form dieser Benachrichtigung („durch Telegramm, Fernsprecher oder besonderen Boten") ergänzt worden.

VIII. Beförderung von Gütern.

Der § 54 über die von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände hat mehrere Änderungen erfahren. Zunächst ist die Aufzählung der explosionsgefährlichen Gegenstände, die ja der Anlage C zu entnehmen ist, unterblieben, ebenso aus dem gleichen Grunde im Abs. (2) unter A das letzte Alinea ausgelassen worden. Ferner ist die Aufzählung der nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen wertvollen Gegenstände durch Anführung von Korallen, Gold-, Silber- und Platinwaren, besonders wertvollem Pelzwerk und von Filmen ergänzt worden.

In den Bestimmungen des § 56 über den Inhalt des Frachtbriefes sind folgende Änderungen zu verzeichnen: Gemäß Abs. (1) lit. d) müssen nunmehr in den Frachtbrief bei der Bezeichnung der Sendung die in der Anlage C angeführten Gegenstände nicht nur mit der dort gebrauchten Bezeichnung benannt, sondern auch durch Hinzufügung des Wortes „bedingungsweise" gekennzeichnet werden, wodurch die Organe der Eisenbahn auf die bei solchen Gegenständen notwendigen besonderen Vorsichten aufmerksam gemacht werden sollen. Im Zusammenhang mit dieser Neuerung ist der letzte Satz des Abs. (4) als überflüssig gestrichen worden. Dagegen hat dieser Abs. (4) eine Ergänzung dadurch erfahren, daß auch jedem auf eigenen Rädern zu befördernden Eisenbahnfahrzeug ein besonderer, andere Gegenstände nicht umfassender Frachtbrief beizugeben ist, daß also nicht mehrere solcher Fahrzeuge in einem einzigen Frachtbrief vereinigt werden können, weil es vorkommen kann, daß die Fahrzeuge in verschiedene Züge eingestellt werden müssen, woraus sich dann Schwierigkeiten ergeben würden. Im Abs. (9) ist durch das Zitat „[§ 77, Abs. (2) und (3)]" auf die näheren Vorschriften über die Nachzählung und Nachwägung auf der Bestimmungsstation verwiesen worden.

Im § 58 über die Prüfung des Inhaltes der Sendung und die Feststellung von Anzahl und Gewicht ist im Abs. (1) in der Vorschrift, daß zur Prüfung des Inhaltes der Sendung, wenn der Verfügungsberechtigte nicht erscheint, zwei Zeugen zuzuziehen sind, die Zahlenbestimmung „zwei" weggelassen worden. Eine nicht unwesentliche Änderung wurde im Abs. (2) vorgenommen. Während nämlich derzeit bei Stückgütern, die von der Eisenbahn verladen werden, diese verpflichtet ist, Anzahl und Gewicht bei der Annahme gebührenfrei festzustellen, ist in dieser Bestimmung nunmehr das Wort „gebührenfrei" gestrichen und der Satz beigefügt worden: „Der Tarif bestimmt, ob die Eisenbahn hierfür Gebühren berechnet." Hiermit ist der Rechtszustand, wie er vor dem Jahre 1910 auf Grund der Bestimmung des § 53, Abs. (3), des Betriebsreglements vom 10. XII. 1892, RGBl. 207, bestand, restituiert und die Möglichkeit geschaffen worden, in Hinkunft durch den Tarif für diese Manipulationen Gebühren festzusetzen.

Im § 59, Abs. (2), ist im letzten Satze durch Einschaltung der Worte „unter den gleichen Voraussetzungen" zum Ausdruck gebracht worden, daß auch bei Wagen, die nur eine, die zulässige Belastung kennzeichnende, dem Ladegewichte

Digitized by Google

entsprechende Anschrift tragen, die angeschriebene Gewichtsgrenze nur dann bis zu 5% überschritten werden darf, wenn nach der natürlichen Beschaffenheit des Gutes nicht zu befürchten ist, daß die Belastung infolge von Witterungseinflüssen während der Beförderung die Tragfähigkeit überschreiten werde.

Im § 60, betreffend die Frachtzuschläge, ist zunächst im Eingange des Absatzes (1) als ein Fall der Erhebung von Frachtzuschlägen auch die Überlastung eines Wagens durch den Absender ausdrücklich angeführt worden, was im alten Betriebsreglement unterblieben war, obzwar auch schon damals dieser Fall in lit. d) normiert war; in dieser lit. d) ist jetzt durch den Zusatz „durch den Absender" hervorgehoben worden, daß die Einhebung des Frachtzuschlages bloß dann Platz greift, wenn die Überlastung durch den Absender erfolgt ist.

In lit. a) sind die Frachtzuschläge, die bei unrichtiger Angabe des Inhaltes, des Gewichtes oder der Stückzahl einer Sendung sowie bei Außerachtlassung der Sicherheitsvorschriften in Anlage C zu entrichten sind, von 12 K, 3 K und 50 h auf 30, 10 und 2 Kč erhöht und ist überdies beigefügt worden, daß, sofern der nach lit. b) ermittelte Zuschlag höher wäre, dieser höhere Zuschlag angerechnet wird, welch letztere Bestimmung notwendig erscheint, damit derjenige, der die Vorschriften über die gefährlichen Sendungen verletzt hat, nicht etwa milder gestraft werde als jemand, der bloß sonstige unrichtige Angaben gemacht hat.

Auch in lit. b) ist der Frachtzuschlag in anderen Fällen unrichtiger Inhaltsangabe von 1 K auf 3 Kč erhöht worden.

Im Abs. (4) des § 60 ist folgende Änderung eingetreten: Während bisher bei anderen als in der Anlage C angeführten Gütern der Frachtzuschlag nicht erhoben werden darf, wenn der Absender vor der Verladung der Güter und vor Einleitung der im § 58, Abs. (1), vorgesehenen Maßnahmen die Verfügung trifft, daß ihm das Gut zurückgegeben werde, sind nunmehr von dieser Nichteinhebung des Zuschlages alle im Abs. (1), lit. a), angeführten Güter ausgenommen, also neben den in der Anlage C angeführten auch die nach § 54, Abs. (1) B, von der Beförderung ausgeschlossenen Güter.

Nach § 63, Abs. (6), kann nunmehr die Bekanntmachung der Frist für die Verladung nicht bloß wie bisher durch Aushang, sondern auch durch den Tarif erfolgen, analog, wie dies schon nach dem alten Betriebsreglement (und ebenso jetzt) hinsichtlich der Frist für die Abnahme der vom Empfänger auszuladenden Güter im § 80, Abs. (2), bestimmt ist.

Im § 64, betreffend die vorläufige Einlagerung des Gutes, wurde im Abs. (1) die Vorschrift, daß die Eisenbahn unter den dort näher angeführten Voraussetzungen „nach den Grundsätzen für entgeltliche Verwahrung" haftet, dahin abgeändert, daß die Eisenbahn in diesem Falle „als Verwahrer" haftet — zumal der Umstand, ob die Verwahrung entgeltlich oder unentgeltlich ist, für den Umfang der Haftung keine Bedeutung hat.

Im § 69 (Zahlung der Fracht) wurde im ersten Satze des Abs. (1) das Wort „Versandbahn" durch das Wort „Versandstation" ersetzt, wodurch zum Ausdruck gebracht ist, daß die Beurteilung der Frage, ob Güter schnell verderben oder ihr Wert die Fracht nicht sicher deckt und ob daher Vorauszahlung der Fracht verlangt werden kann, den Stationsämtern zusteht.

Im § 72 und in allen anderen Paragraphen, wo die Begriffe „Nachnahme nach Eingang" und „Barvorschuß" vorkommen, sind diese Ausdrücke im Tschechischen durch die einfachen Worte „dobírka" und „záloha" wiedergegeben worden. Eine sachliche Änderung ist damit nicht beabsichtigt, weshalb wohl kein Grund vorliegt, im Deutschen von der bisherigen, dem internationalen Übereinkommen entsprechenden Ausdrucksweise abzugehen.

Im § 73 ist im Abs. (9) der Ausdruck „am Orte der Ablieferung" durch Beifügung des Zitates „[§ 76, Abs. (3)]" bestimmt worden.

Im § 74, Abs. (1), und im § 75, Abs. (5), wurde der Ausdruck „aufgeliefertes Gut" durch den Ausdruck „zur Beförderung angenommenes Gut" ersetzt, wodurch die Geltung der betreffenden Bestimmungen für solche Güter ausgeschlossen wird, die zwar aufgeliefert, aber noch nicht zur Beförderung angenommen, sondern nur einstweilen in Verwahrung genommen worden sind.

Digitized by Google

Nach § 74, Abs. (2), muß nunmehr der Absender, falls er bei Eintritt von Beförderungshindernissen und Nichtvorhandensein eines Hilfsweges vom Vertrage zurücktritt, der Eisenbahn, wenn sie kein Verschulden trifft, außer der Fracht für die etwa zurückgelegte Eisenbahnstrecke nicht bloß die tarifmäßigen Gebühren für die Vorbereitung der Beförderung und für das Wiederausladen, sondern auch die Nebengebühren für die bereits vorgenommenen Leistungen entrichten.

Im § 75, Abs. (9), sind die Worte „bei Frachtgut" gestrichen worden, so daß also die Lieferfrist, wenn der letzte Tag derselben ein Sonn- oder Festtag ist, nicht nur bei Fracht-, sondern auch bei Eilgut erst mit der entsprechenden Stunde des nächsten Werktages abläuft — wiederum eine, übrigens als vorübergehende Änderung schon derzeit geltende Bestimmung infolge Einführung der achtstündigen Arbeitszeit.

Im § 77, Abs. (2), hatte der erste Satz bisher folgende Fassung: „Die Eisenbahn ist verpflichtet, die beantragte Nachwägung und Nachzählung vorzunehmen, es sei denn, daß bei Wagenladungen die vorhandenen Wägevorrichtungen nicht ausreichen oder die Beschaffenheit des Gutes oder die Betriebsverhältnisse die Feststellung der Stückzahl nicht gestatten." Nunmehr sind die Worte „die Feststellung der Stückzahl" durch das Wörtchen „es" ersetzt worden, wodurch sich der Nachsatz nicht bloß auf die Nachzählung, sondern auch auf die Nachwägung bezieht. Zu erwähnen ist freilich, daß bei der ganz analogen Bestimmung des § 58, Abs. (3), der alte Wortlaut beibehalten worden ist.

Im § 78 ist der Abs. (4), wornach die Fristen, innerhalb deren die Güter dem Empfänger von der Eisenbahn zugeführt werden, durch Aushang an den Abfertigungsstellen bekanntzumachen sind — als praktisch ohne besondere Bedeutung — gestrichen worden.

Unter die Arten der Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes ist nunmehr im § 79, Abs. (1), auch jene durch Telegramm aufgenommen worden. Im Abs. (2) dieses Paragraphen wurde eine bereits gegenwärtig vorübergehend geltende Änderung (gleichfalls eine Folge der achtstündigen Arbeitszeit) dauernd übernommen: während bisher bei Eilgut die Benachrichtigung des Empfängers noch am Tage der Ankunft binnen zwei Stunden erfolgen mußte, wenn die Ankunft an Werktagen bis 6 Uhr abends oder an Sonn- und Festtagen bis 12 Uhr mittags erfolgte, kann sie jetzt bei Ankunft von Eilgut an Werktagen nach 4 Uhr nachmittags oder an Sonn- und Festtagen überhaupt erst am folgenden Morgen verlangt werden.

Im § 80, Abs. (1) und (2), ist dem Ausdrucke „Benachrichtigung von der Ankunft des Gutes" das Zitat „[§ 79, Abs. (3)]" angefügt worden, um den betreffenden Zeitpunkt genau zu präzisieren. Die Bestimmung des Abs. (1), daß die Frist für die Abnahme der von der Eisenbahn auszuladenden Güter mindestens 24 Stunden von der Benachrichtigung über die Ankunft des Gutes betragen muß, hat eine Einschränkung erfahren, indem von dieser Bestimmung die im § 54, Abs. (2) B, Ziffer 1, genannten (wertvollen) Güter ausgenommen wurden, womit die Möglichkeit gegeben ist, für diese Güter im Tarif eine kürzere Abnahmefrist vorzuschreiben.

In der Bestimmung des vorletzten Satzes des Abs. (1) des § 81, wornach der Absender unter den im Tarife festzusetzenden Bedingungen im Frachtbrief auch vorschreiben kann, daß ihm das Gut bei Eintritt eines Ablieferungshindernisses ohne vorherige Benachrichtigung zurückgeschickt werde, sind die Worte „unter den im Tarife festzusetzenden Bedingungen" als überflüssig weggelassen worden.

Im § 82 (Feststellung von Minderung, Beschädigung oder Verlust des Gutes durch die Eisenbahn) hat der Abs. (3) eine Änderung insofern erfahren, als nunmehr die Zuziehung des Verfügungsberechtigten in Minderungs- oder Beschädigungsfällen nur „womöglich" zu erfolgen hat; die beiden letzten Sätze dieses Absatzes sind infolgedessen ganz gestrichen worden.

Im § 88, Abs. (1), ist eine hauptsächlich für den tschechischen Text bedeutsame Umstilisierung vorgenommen worden, um deutlich zum Ausdrucke zu bringen, daß sowohl dann, wenn der gemeine Handelswert, als auch dann, wenn der gemeine Wert zu ersetzen ist, der betreffende Wert am Orte

Digitized by Google

der Absendung in dem Zeitpunkte der Annahme zur Beförderung maßgebend ist.

Im § 90 wurde der Ausdruck „der zum Empfange Berechtigte" durch den Ausdruck „Der zur Klage Berechtigte" ersetzt, womit eine sachliche Änderung nicht verbunden ist.

Im § 92, Abs. (3), wurde der Mindestbetrag der Gebühr für die Angabe des Interesses an der Lieferung (für die Beförderungsstrecke von der Versand- bis zur Bestimmungsstation) von 40 h auf 1 Kč erhöht.

IX. Schlußbestimmungen.

Unter dieser Überschrift, in welcher die Einzahl unrichtigerweise durch die Mehrzahl ersetzt erscheint, wurde mit Einfügung der Bezeichnung „§ 101" der Abs. (2) der bisherigen Bestimmung, wornach jede Eisenbahnverwaltung das nach dem neuesten Stande ergänzte Betriebsreglement zum Verkaufe bereitzuhalten hat, übernommen, wogegen der Abs. (1), wornach das Betriebsreglement und seine Änderungen durch das Reichsgesetzblatt veröffentlicht werden — abgesehen von der früher erwähnten Vorschrift des § 2, die sich aber nur auf vorläufige oder vorübergehende Änderungen bezieht — nicht entsprechend modifiziert, sondern ganz ausgelassen worden ist.

Anlage A. Leichenpaß.

Diese Anlage hat keine Änderung erfahren.

Anlage B. Nähere Bestimmungen über die Beförderung von lebenden Tieren.

Hier wurde im § 1, Abs. (4), bei der Aufzählung von Großvieh bei den Pferden der Zusatz „einschließlich Ponys, auch Fohlen" gestrichen, dagegen neben „Maultiere" noch „Maulesel" angeführt; letzteres geschah auch im § 2, Abs. (6).

Im § 3 hat der Abs. (7) insofern eine Änderung erfahren, als bisher den betreffenden Vorschriften nicht entsprechende Sendungen durch die Versandstation von der Annahme zur Beförderung ausgeschlossen werden konnten, während nunmehr solche Sendungen von der Beförderung ausgeschlossen sind.

Anlage C. Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände.

Diese Anlage ist sachlich nicht geändert worden. Es haben sich jedoch in den neuen tschechischen Text mehrere Fehler eingeschlichen, die zum Teil von gewisser Bedeutung sind und deshalb hier kurz erwähnt seien.

Unter I d, lit. A, ist die Bezeichnung des letzten Absatzes unrichtig; statt „6." soll es richtig „c)" heißen.

Unter I d, lit. G, soll in der Überschrift nicht „A bis B", sondern „A bis F" zitiert sein.

Im Abs. (3) dieser lit. G soll es unter a) nicht „1.34 m^3", sondern „1.34 cm^3" lauten.

Unter II, 6, heißt es nunmehr „Frisch geglühte Kohle . . . .", richtig wäre: „Frisch geglühte Holzkohle . . . . ."

Unter III, lit. A, Abs. (2), sind an zweiter Stelle die Flüssigkeiten der Ziffern „3 bis 8" zitiert, während es heißen soll: „3 und 8".

Unter III, lit. B, Abs. (5), d, heißt es nunmehr, daß dicht verschlossene leere Blechbehälter, in denen solche Stoffe enthalten waren, in bedeckten Wagen, andere Gefäße in offenen Wagen befördert werden dürfen; richtig war der bisherige Wortlaut, wornach die erwähnten Blechgefäße in bedeckten Wagen befördert werden durften, andere Gefäße aber in offenen Wagen befördert werden mußten.

Unter IV, lit. A, Abs. (9), besagt der zweite Satz offenbar unbeabsichtigt gerade das Gegenteil dessen, was bisher galt. Während nämlich bisher Sammel-

Digitized by Google

bezeichnungen, wie Arsenikalien, Bleipräparate, Giftfarben, zulässig sind, sind sie nach der neuen Textierung unzulässig.

Unter V, lit. A, Abs. (5), ist aus der bisherigen Vorschrift, daß für verdünnte Flußsäure auch Holzgefäße mit haltbarem inneren Paraffinüberzug zulässig sind, die Eigenschaft „haltbar" entfallen.

Unter V, lit. A, Abs. (7), b) γ), wird nunmehr von Holzgefäßen gesprochen, während es sich um Glasgefäße handelt.

Unter V, lit. B, Abs. (1), fehlt die Absatzbezeichnung und ist bei alin. b) aus der bisherigen Vorschrift, daß Schwefelsäurehydrat auch in starke, zugeschmolzene Glaskolben gefüllt sein darf, die mit Kieselgur in starke, dicht verschlossene Blechgefäße fest eingebettet sein müssen, das Wörtchen „fest" ausgefallen.

Unter VI, 3, heißt es nunmehr statt „Gereinigte, trockene Knochen . . ." „Frische, trockene Knochen . . . ."

Unter VI, lit. A, Abs. (1), e), ist bei der Vorschrift der Verpackung in starke, dichte, sicher verschlossene Metall- oder Holzbehälter das Wort „dichte" ausgefallen.

Anlagen D und E. Frachtbrief und Eilfrachtbrief.

In den beiden Frachtbriefformularen heißt auf der linken Seite in dem Raume für Erklärungen des Absenders der letzte fettgedruckte Satz nunmehr unter Weglassung der Worte „gesetzlich oder reglementarisch" bloß: „Sonstige vorgeschriebene oder zulässige Erklärungen", weil gewisse Erklärungen auch durch die Tarife vorgeschrieben oder zugelassen sind. Auf der rechten Seite ergeben sich kleine Änderungen daraus, daß nunmehr (analog der besprochenen Änderung im § 72) der Sammelbegriff „Nachnahme" fallen gelassen und an dessen Stelle im Tschechischen die beiden Ausdrücke „dobírka" und „záloha" getreten sind; ferner ist der Ausdruck „Nachnahmeprovision" durch „Provision" und der Ausdruck „Aufnahmsbescheinigungs- und Stempelgebühr" durch „Aufnahmsbescheinigungsgebühr" ersetzt worden.

Anlage F. Allgemeine Erklärung über die Verpackung des Gutes.

In dieser Drucksorte ist bis auf die sachlich bedeutungslose Umstellung der beiden in derselben vorgesehenen Alternativen — welche Umstellung übrigens in der zugehörigen Anmerkung inkonsequenterweise unterblieben ist — nichts geändert worden.

B. Die Verordnung Slg. Nr. 204.

Während eine Reihe von bisher als vorübergehende Änderungen geltenden Bestimmungen, wie unter A ausgeführt wurde, nunmehr definitiv in das Betriebsreglement übernommen worden sind, wurden andere dieser Änderungen in der Verordnung Slg. Nr. 204, bloß als vorübergehende Änderungen für die Dauer der außergewöhnlichen Verkehrsverhältnisse beibehalten.

Es sind dies folgende Verfügungen:

1. Die Frist für das Inkrafttreten von Tariferhöhungen und anderen Erschwerungen der Beförderungsbedingungen wird vorübergehend von zwei Monaten auf 14 Tage herabgesetzt.

(§ 1, wie bisher Vdg. v. 10. VI. 1918, RGBl. Nr. 209, § 1.)

2. Auf aus alten Vorräten zur Ausgabe gelangenden Fahrkarten muß der geltende Fahrpreis nicht ersichtlich sein, die Fahrpreise müssen in dem neben dem Fahrkartenschalter auszuhängenden Tarifauszuge zuzüglich der Fahrkartensteuer in einem Gesamtbetrage angegeben sein und die Reisenden sind durch Aushang darauf aufmerksam zu machen, daß nur die im Tarifauszuge ersichtlich gemachten Beträge maßgebend sind.

(§ 2, wie bisher Vdg. v. 12. I. 1917, RGBl. Nr. 20.)

3. Das Gut kann ohne Frachterhöhung statt in der vom Absender bezeich-

Digitized by Google

neten Bestimmungsstation in einer anderen in demselben Orte befindlichen Station abgeliefert werden.

(§ 3. wie bisher Vdg. v. 10. VI. 1918. RGBl. Nr. 209. § 9.)

4. Ist wegen der außergewöhnlichen Verkehrsverhältnisse in einzelnen Stationen die regelmäßige Abwicklung des Güterverkehres nicht möglich, so gelten nach vorheriger Genehmigung der Aufsichtsbehörde und entsprechender Verlautbarung im „Věstník pro železnice a plavbu" hinsichtlich der Ablieferung der Güter in den in der Verlautbarung bezeichneten Stationen folgende Änderungen:

a) Die Abnahmefrist kann durch Aushang in den Stationen von der Eisenbahn mit sofortiger Wirksamkeit nach eigenem Ermessen bis auf 6 Stunden herabgesetzt werden.

b) Der Empfänger ist verpflichtet, den Frachtbrief innerhalb der durch Aushang in der Bestimmungsstation festgesetzten Abnahmefrist einzulösen und das Gut sofort abzunehmen.

c) Bei Nichtvorhandensein, Nichtausreichen oder anderweitiger Benötigung geeigneter Lagerräume in der Bestimmungsstation kann die Eisenbahn die nicht abgenommenen Güter auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten entweder anderweitig auf Lager geben oder, falls die Beschaffenheit der Güter dies ohne wesentliche Schädigung zuläßt, im Freien lagern oder sie verkaufen, ohne daß eine Verständigung des Absenders oder Empfängers von dem beabsichtigten Verkaufe erforderlich ist.

d) Ergibt sich ein Ablieferungshindernis, so ist die Eisenbahn nur dann zur Benachrichtigung des Absenders und Einholung seiner Anweisung verpflichtet, wenn das Gut in der Bestimmungsstation in den Lagerräumen der Eisenbahn sicher verwahrt werden kann, wogegen andernfalls das Gut sofort ohne vorausgehende Verständigung des Absenders und Empfängers verkauft werden kann.

(§ 4. bis auf den unter c) gesperrt gedruckten neu aufgenommenen Zusatz wie Vdg. v. 10. VI. 1918. RGBl. Nr. 209. § 11.)

5. Fäulnisfähige Stoffe der Ziffern 1 und 2 des Abschnittes VI der Anlage C zum Betriebsreglement sind auch in der Zeit vom 1. III. bis 31. X. unter den für die Zeit vom 1. XI. bis Ende Feber festgesetzten Bedingungen, also ohne Säcke zur Beförderung anzunehmen.

(§ 5. wie Vdg. v. 10. VI. 1918. RGBl. Nr. 209. § 12.)

Dr. Friedrich Janka.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn.

Ist vereinbart worden, daß der Käufer sofort bei einer bestimmten Bank ein Akkreditiv zu bestellen hat, so liegt eine Bedingung vor, deren Nichterfüllung die Vertragsperfektion vereitelt. Das Akkreditiv ist erst durch Annahme der Anweisung durch den Assignaten bestellt. (Entsch. vom 5. April 1921, Rv I 5/21.) Ist ein Akkreditiv bedungen worden, ist vom Verkäufer dessen unverzügliche Bestellung betont worden, ist der Käufer ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Verkäufer die Ware längere Zeit nicht halten kann, und waren auch dem Käufer die Handelsverhältnisse und die sehr beträchtlichen Preisschwankungen nicht unbekannt, so ist anzunehmen, daß die bedungene unverzügliche Bestellung des Akkreditives eine wesentliche Bedingung des Kaufabschlusses gebildet hat und daß durch Vereinbarung des Akkreditives nicht, wie der Berufungswerber irrig annimmt, lediglich die Zahlungsart festgesetzt wurde. Das Akkreditiv ist nicht auch schon dadurch bestellt worden, daß der Käufer mit Schreiben vom 30. Dezember 1919 den betreffenden Betrag der Brünner Filiale der Živnobanka mit dem Ersuchen zugesendet hat, sie möge mit diesem Betrage den Verkäufer bei der Prager Zentrale der genannten Bank akkreditieren. Die Revision meint, daß ein Akkreditiv schon dadurch bestellt ist, daß eine Anweisung zur Zahlung erteilt wurde, und daß diese Akkreditivbestellung schon eine Zahlung darstellt. Diese Anschauung ist irrig, wie aus der Bestimmung des zweiten Satzes des § 1400 a.b.G.B. hervorgeht, die auf dieses Verhältnis Anwendung zu finden hat, da das Akkreditiv seinem Wesen nach eine Assignation darstellt. Eine

Digitized by Google

Assignation wird aber nicht schon durch die Erteilung der Anweisung an den Assignaten vollständig, sondern erst dann, wenn der Assignatar vom Assignaten davon verständigt worden ist, daß er die Anweisung angenommen habe. Diese Annahme der Anweisung ist aber erst mit Schreiben der Prager Živnobanka vom 8. Jänner 1920 erfolgt, das festgestelltermaßen erst am 12. Jänner 1920 zur Post gegeben wurde. Das Telegramm der Brünner Filiale vom 7. Jänner 1920 kommt nicht in Betracht, weil mit ihm diese Filiale anzeigt, daß sie das Akkreditiv bestellt habe, also daß sie die ihr erteilte Anweisung angenommen habe, während nach der Parteienverabredung das Akkreditiv bei der Živnobanka in Prag zu bestellen war. Der Vertragsbedingung ist also nicht entsprochen worden.

Hat die Käuferin durch ihren Abnahmeverzug einen Mehraufwand für die Fertigstellung der bestellten Ware verschuldet, so ist der Verkäufer nicht zur Lieferung zu den ursprünglich vereinbarten Preisen verpflichtet, sondern kann Zuzahlung verlangen. (Entsch. vom 15. März 1921, Rv I 816/20.) Da die Klägerin sich nur zur Zahlung der ursprünglich vereinbarten Preise bereit erklärt hat, hängt gemäß § 1052 a.b.G.B. die Berechtigung des Klagebegehrens davon ab, ob dem Beklagten das Recht zusteht, den Preis der Prospekte um den Mehraufwand für das Falzen zu erhöhen. Der in dieser Richtung vom Beklagten gestellte Zwischenantrag auf Feststellung, daß er nur zu diesem derart erhöhten Preise zu liefern verpflichtet sei, erscheint demnach gemäß § 236 und 259 ZPO. zulässig. Dieser Feststellungsantrag ist aber auch sachlich begründet. Festgestellt ist, daß das Falzen von Drucksachen erst vor der Expedition der Ware vorgenommen werden kann, und daß zur Zeit, als die Drucksachen abgenommen werden sollten, der Aufwand 1 K für 1000 Stück betrug, während er seit dieser Zeit bis zum Jahre 1919 auf 9 K gestiegen ist. Es würde den Grundsätzen und Übungen des redlichen Geschäftsverkehres widerstreiten, wenn der Beklagte als durch die ursprünglichen, unter ganz anderen Verhältnissen und Voraussetzungen vereinbarten Preise gebunden angesehen und ihm die Tragung des durch die Änderung der Produktionskosten verursachten Mehraufwandes zugemutet werden würde, obwohl er zur rechtzeitigen Lieferung der Ware bereit war, während es die Klägerin war, die die Abnahme der Ware hinausschob und dadurch eben jenen Mehraufwand herbeiführte. Daß der Beklagte vom Vertrage nicht zurückgetreten ist oder das Recht gemäß Art. 343 HG. nicht ausgeübt hat, ist nicht von Bedeutung, da dessen Ausübung nur sein Recht, nicht seine Pflicht war.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, für verlorenes Gut, das ihr im Inlande vor der Abstempelungsaktion zur Beförderung übergeben worden ist, dessen Wert zur Zeit der Annahme in tschechoslowakischen Kronen zu ersetzen. (Entsch. vom 16. März 1921, Rv I 785 20.)

Auch derjenige, der zwar die Bestandteile eines Nachlasses kennt, aber nicht weiß, wo sie sich befinden, kann auf Ablegung des Offenbarungseides gemäß Art. XLII Einf.-G. zur ZPO. jenem gegenüber dringen, der von ihrer Verschleppung vermutlich Kenntnis hat. (Entsch. vom 26. April 1921, Rv I 19/21.)

Bei Eintreibung der Zuzahlung für Stengelflachs der Ernte 1919 gegenüber der Brecherei im Sinne des § 7 der R.-Vdg. vom 7. April 1920, Slg. Nr. 204, ist der Rechtsweg zulässig. Dem Züchter steht dieser Anspruch zu, auch wenn die Brecherei den Flachs nicht ausgearbeitet, den „Landwirtschaftlichen Unternehmungen für Flachsbau" (Zemědělské podniky pro pěstění a zhodnocení lnu) nicht abgeliefert und deshalb selbst eine Zuzahlung nicht erhalten hat. (Entsch. vom **16. März 1921, Rv I 785/20.)**

Hat die Gattin Grund zu einem abgesonderten Wohnorte, so hat sie gegen den Gatten Anspruch auf Unterhalt, wenn sie auch auf Scheidung oder Trennung der Ehe nicht geklagt hat. (Entsch. vom 19. April 1921, Rv I 53/21.)*)

Parteienprorogation ist im außerstreitigen Verfahren unzulässig. (Entsch. v. 21. Sept. 1920, GZ. RI 587/20.) Dafür spricht einerseits die kategorische Bestimmung des § 2, Z. 1 des außerstr. Patentes, andererseits der Wortlaut und die Einreihung des § 104 Jur.-N. an das Ende des von der Zuständigkeit

*) Diese Entscheidung sowie die ihr vorhergehenden sind der Rechtsprechungsbeilage der „Soudcovské listy" entnommen.

Digitized by Google

in Streitsachen handelnden zweiten Teiles der Jurisdiktionsnorm. Aus der Unzulässigkeit jedweder Prorogation im außerstreitigen Verfahren ergibt sich die Pflicht des Gerichtes, die beteiligten Parteien, falls es hervorkommt, daß die Sache auf den Rechtsweg gehört, in jedem Stadium von Amts wegen an das zuständige Gericht zu verweisen. (§ 44 JN.; siehe Dr. Emil Ott, Rechtsfürsorgeverfahren, S. 123.)

Rechtssätze aus gebührenrechtlichen Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichtes.*)

Gebührenäquivalent. Eine nach dem am 1. Jänner 1911 gültigen Vertrage auf die Dauer von 15 Jahren geschlossene offene Handelsgesellschaft unterliegt dem Gebührenäquivalent für das VII. Dezennium nicht aus dem Grunde, weil die Gesellschaft über diese Zeitdauer hinaus fortgesetzt worden ist. (Erk. vom 2. IV. 1921, Z. 3807. — S. Budw. 5288, 6528.)

Erbgebühren. Bei in den Nachlaß gehörigen Wertpapieren findet der Vorbehalt des § 17 der kais. Vdg. vom 15. IX. 1915, R. G. Bl. Nr. 278, über die Möglichkeit des Nachweises der Uneinbringlichkeit von Forderungen keine Anwendung. (Erk. vom 25. IV. 1921, Z. 3943.)

Um Rückerstattung der Liegenschaftsgebühr kann im Sinne des § 39 Abs. 2 der oben zit. kais. Vdg. derjenige ansuchen, der zur Zahlung dieser Gebühr verpflichtet war und nicht jene Person, die die Gebühr von der zweiten Übertragung entrichtet hat. (Erk. vom 7. IV. 1921, Z. 4000.)

Liegenschaftsgebühr. Wasserbenützungsrechte, welche laut der Bewilligung im Sinne des § 26 des Ges. vom 28. August 1870, LGBl. Nr. 71 für Böhmen, nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Person beschränkt sind, bilden ein Zubehör des Unternehmens oder der Liegenschaft. (Erk. vom 4. Juni 1921, Z. 7039.)

Bei Bemessung der Perzentualgebühr vom Verkaufe eines landwirtschaftlichen Anwesens kann zum Kaufpreise nicht auch der Preis des lebenden und toten Inventars hinzugerechnet werden, wenn dem Inhalte des Vertrages gemäß dieses Inventar ausdrücklich vom Verkaufe ausgeschlossen worden ist, der Verkäufer des Anwesens sich das Eigentumsrecht an ihm vorbehalten hat und sodann mit diesem Inventare auf dem verkauften Anwesen als dessen Pächter weiter wirtschaftet. (Erk. vom 28. Mai 1921, Z. 10.122.)

Eintragungsgebühr. Wenn jemand im eigenen Namen eine Realität gekauft hat, sich als Eigentümer eintragen ließ, später aber auf Grund einer beglaubigten Vollmacht aus der Zeit vor dem Kaufe und seiner Erklärung das Eigentumsrecht für seinen Machtgeber eingetragen wird, so unterliegt diese zweite Eintragung der Eintragungsgebühr. (Erk. vom 4. Juni 1921, Z. 7040; siehe Budw. 10.871 und 11.147.)

*) Siehe Nr. 7 und 11 des lauf. Jahrg. des „Pr. A."

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang III. PRAG. 10. Juli 1921. Nummer 14 (Bogen 169.)

Die Regierung des Deutschen Reiches und die Regierung des Tschechoslowakischen Republik haben in dem Bestreben, die gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen auf eine geregelte rechtliche Grundlage zu stellen, sich über nachstehende Punkte geeinigt:

Artikel I.

Die Durchfuhr von Waren aller Art und Personen aus dem Gebiet des einen der beiden Staaten durch das andere Staatsgebiet, sowie die Beförderung von Waren und Personen aus Deutschland nach der Tschechoslowakei und umgekehrt soll in Zukunft keinen Beschränkungen unterworfen werden mit Ausnahme solcher, die sich als Folge technisch notwendiger Massnahmen aus der allgemeinen Verkehrslage ergeben.

Nähere Bestimmungen hierüber und über andere Fragen des Eisenbahnverkehres enthält die Anlage A zu diesem Abkommen.

Eine Ausnahme von dem in Abs. 1. ausgesprochenen Grundsatz ist zulässig für Waren, welche in einem der beiden Staaten den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden. Hinsichtlich des Verfahrens bei der Durchfuhr dieser Waren behalten sich die beiden Regierungen vor, nähere Vereinbarungen später abzuschliessen. Bis dahin soll an der bisherigen Uebung nichts geändert werden.

Artikel II.

Solange die zu Ueberwindung der wirtschaftlichen Folgen des Krieges erforderliche Uebergangswirtschaft besteht, sollen die in den beiden Staaten bestehenden Ein- und Ausfuhrbeschränkungen aufrecht erhalten bleiben, jedoch wird jeder Teil grundsätzlich bestrebt sein, entsprechend der wirtschaftlichen Lage auf ihren Abbau hinzuwirken. Für diese Zeit sollen für den beiderseitigen Warenverkehr folgende Regeln gelten:

a) Beiderseits werden Freilisten derjenigen Waren aufgestellt und sobald als möglich ausgetauscht werden, deren Ein- und Ausfuhr grundsätzlich keiner Einschränkung unterliegen soll. Jedem Teil steht es frei, für die in der Freiliste enthaltenen Waren eine Anmeldepflicht einzuführen, oder wo sie bereits besteht, in der bisherigen Weise beizubehalten. Die Freilisten können je nach Bedarf Aenderungen unterzogen werden. Soweit diese Aende-

Digitized by Google

rungen Einschränkungen der Freiliste betreffen, finden sie auf Waren, die am Tage der Bekanntgabe bereits zum Transport aufgegeben sind, keine Anwendung.

Alle Aenderungen sind dem anderen Teile mit tunlichster Beschleunigung mitzuteilen.

b) Die in den Freilisten nicht aufgeführten Waren unterliegen beiderseits dem Bewilligungsverfahren. Beide Teile verpflichten sich, die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen für Waren, welche als für das wirtschaftliche Leben des anderen Teiles besonders wichtig in den einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bildenden Anlagen B und C aufgeführt sind, gegenseitig zu erleichtern. Diese Anlagen können je nach Bedarf in beiderseitigem Einvernehmen Aenderungen unterzogen werden.

Beiderseits besteht Einverständnis darüber, dass beide Regierungen für die Ausfuhr solcher Waren, soweit sie in der Anlage B aufgeführt sind, sich grundsätzlich davon leiten lassen, nach Deckung des inländischen Bedarfes Anträgen auf Ausfuhrbewilligungen, die im Verhältnisse zur Deckung des Bedarfes des ansuchenden Staates stehen, grundsätzlich zu willfahren. Dabei soll die Tatsache der Ausfuhr der betreffenden Ware nach dritten Staaten in der Regel als Anhalt dafür gelten, dass der inländische Bedarf in entsprechendem Umfange als gedeckt angesehen werden kann.

Was insbesondere den Bedarf der Tschechoslowakischen Republik an Anilinfarbstoffen anbelangt, erklärt sich die deutsche Regierung bereit, bei der betreffenden deutschen Industrie hinsichtlich der Lieferung des notwendigsten Bedarfes der tschechoslowakischen Industrie nach Mengen und Lieferungsbedingungen auf tunlichstes Entgegenkommen hinzuwirken; sie wird die Ausfuhr solcher Mengen, welche die betreffende deutsche Industrie der tschechoslowakischen Industrie zu liefern bereit ist, nicht behindern.

c) Die beiden Regierungen sind bereit, den nach Massgabe der bestehenden Ausfuhrvorschriften in Zukunft erteilten Ausfuhrbewilligungen für die Dauer ihrer Gültigkeit volle Wirksamkeit zu sichern, auch wenn die erwähnten Ausfuhrvorschriften nachträglich irgendwelche Aenderungen erfahren sollten.

Die Bewilligung kann widerrufen werden:

1. sofern dringende öffentliche Interessen gefährdet sind,
2. sofern sie auf Grund unrichtiger Angaben oder durch unlautere Mittel erlangt ist.

Soweit Ausfuhrbewilligungen vor der Einführung von Ausfuhrabgaben (einschliesslich der erhöhten Manipulationsgebühr) oder vor der Erhöhung bestehender Ausfuhrabgaben (einschliesslich der erhöhten Manipulationsgebühr) erteilt worden sind, bleiben sie unabhängig von den neuen Bestimmungen noch 6 Wochen nach deren Inkrafttreten in Geltung. Nach diesem Zeitpunkt ist die Aus-

Digitized by Google

fuhrbewilligung nur noch giltig, wenn unbeschadet der besonderer Bestimmungen und unter Berücksichtigung des besonderen Sachverhaltes in den einzelnen Fällen die Abgabe bzw. die Differenz zwischen der alten und der neuen Abgabe für den Wert der bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Ausfuhr gelangten Waren nachträglich entrichtet worden ist.

Für verlängerte Ausfuhrbewilligungen und für Ausfuhrbewilligungen, die an Stelle der abgelaufenen getreten sind, ist der Tag der Ausstellung der Ausfuhrbewilligung bzw. der ersten Ausfuhrbewilligung massgebend.

Falls die künftig erteilten Ausfuhrbewilligungen aus Gründen, die nachweislich ausserhalb des Verschuldens der Parteien liegen, nicht rechtzeitig ausgenützt werden konnten, wird ihre Verlängerung bzw. Erneuerung erfolgen, sofern die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurden, noch fortbestehen. Aus dem Gesichtspunkte inzwischen neu eingeführten Ausfuhrvorschriften soll indes die Verlängerung bzw. Erneuerung nicht verweigert werden.

Bezüglich der Gesuche um Verlängerung bzw. Erneuerung von Ausfuhrbewilligungen, die auf Grund alter im Widerspruch mit den neugeltenden Ausfuhrvorschriften stehender Abschlüsse eingereicht werden, wird beiderseits wohlwollende Prüfung zugesagt. Gegebenenfalls verpflichten sich die beiden Regierungen, mit allen Mitteln auf die zuständigen Bewilligungsstellen dahin einzuwirken, dass eine gütliche Erledigung dieser Fälle erfolgt.

Artikel III.

Soweit für die Frage der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen die Preishöhe der Ausfuhrware entscheidend ist, werden die vor der Aufstellung von Preisbestimmungen bzw. neuen Preisbestimmungen abgeschlossenen Verträge in der Regel von diesen nicht berührt, wenn bei Abschluss der Verträge den damals geltenden Preisbestimmungen Rechnung getragen worden ist und entweder

a) der Käufer bereits Anzahlungen geleistet hat oder

b) der Lieferer bereits Leistungen aus dem Vertrage bewirkt hat, oder

c) der Käufer bereits entsprechende Preiserhöhungen bewilligt hat.

Ausnahmen von diesen grundsätzlichen Bestimmungen können dann eintreten, wenn die Verträge zeitlich ausserordentlich weit zurückliegen.

Die beiderseitigen Regierungen werden ihren Einfluss dahin ausüben, dass die Aufstellung der Minimalexportpreise in einer Weise erfolgt, die unter tunlichster Ausschaltung von besonderen Begünstigungen an Abnehmer in dritten Staaten einen unmittel-

Digitized by Google

baren Warenaustausch zwischen Deutschland und der Tschechoslowakischen Republik gewährleistet.

Artikel IV.

Abgesehen von den im Artikel II. und III. geregelten Fällen der Uebergangswirtschaft gehen die beiden Teile grundsätzlich davon aus, dass allmählich anzustreben ist, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Ländern durch keinerlei Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon sollen nur zulässig sein:

a) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit,

b) bei Waren, welche in einem der beiden Länder den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden,

c) aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten,

d) zu dem Zwecke, auf fremde Waren Verbote und Beschränkungen anzuwenden, welche für die Erzeugung, den Vertrieb oder die Beförderung einheimischer Waren im Innlande festgesetzt sind.

Insbesondere gilt der im Artikel IV. ausgesprochene Grundsatz auch schon dermalen für diejenigen Waren, welche in die in den beiden Staaten jeweils bestehenden Freilisten aufgenommen sind.

Artikel V.

Für die Ausfuhr von Holz aus der Tschechoslowakei treten bezüglich der bereits erteilten Ausfuhrbewilligungen, der Erneuerung verfallener Ausfuhrbewilligungen und der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für alte Schlüsse an Stelle der vorstehenden Bestimmungen folgende Vorschriften:

1. An Stelle der bis zum 14. April 1920 einschliesslich erteilten Ausfuhrbewilligungen werden für die noch nicht ausgeführten Holzmengen und für die noch nicht abgelaufene Geltungsdauer der alten Bewilligungen neue Bewilligungen ausgestellt. Diese neuen Bewilligungen unterliegen der allgemein festgesetzten Ausfuhrgebühr, welche unter Zugrundelegung der in den alten Ausfuhrbewilligungen angegebenen fakturierten Preise berechnet wird.

2. Für diejenigen Ausfuhrbewilligungen, deren Geltungsdauer bereits erloschen ist, werden auf Ansuchen der Interessenten neue Ausfuhrbewilligungen unter der Voraussetzung erteilt, dass ihre Geltungsdauer erst nach dem 15. Dezember 1919 abgelaufen ist, dass die Ausfuhr nachgewiesenermassen wegen Schwierigkeiten des Abtransportes und der Beförderung unterblieben ist und dass das Ansuchen auf Erneuerung der Ausfuhrbewilligungen bei der tschechoslowakischen Holzkommission bzw. Kommission für auswärtigen Handel spätestens bis zum 31. Mai 1920 gestellt worden

Digitized by Google

ist. Die jeweilige Ausfuhrgebühr wird auch in diesem Falle unter Zugrundlegung der in den erloschenen Ausfuhrbewilligungen angegebenen Fakturapreisen berechnet.

3. Alte Holzabschlüsse, für die eine Ausfuhrbewilligung noch nicht erteilt ist oder die trotz erteilter Ausfuhrbewilligung mangels der erforderlichen Voraussetzungen nicht unter die Regelung der Ziffer 2. fallen, werden in gleicher Weise wie Ausfuhrbewilligungsanträge auf Grund neuer Schlüsse behandelt, also einer neuen Prüfung nach Massgabe der bestehenden Vorschriften unterzogen. Die Tschechoslowakische Regierung sichert jedoch bei dieser Prüfung — ceteris paribus — den alten Schlüssen eine besonders entgegenkommende Behandlung in der Richtung zu, dass sich die Regierung bzw. die Holzkommission jeden Einflusses auf die tatsächlichen Verkaufsschlusspreise enthalten wird.

Diese Behandlung sichert indessen die Tschechoslowakische Regierung nur denjenigen Interessenten zu, welche die alten Schlüsse in Abschrift oder im Auszuge möglichst bald, längstens aber bis 1. September 1920 der Holzkommission in Prag (Prag-II., Hybernská 1.) mitgeteilt haben. Durch diese Frist wird die Einreichung der Anträge auf Ausfuhrbewilligung nicht berührt.

Der Berechnung der bei den alten Schlüssen zu entrichtenden Ausfuhrgebühr wird ein Minimal-Exportpreis von 525 M. per cbm. bei Rundholz und 350 M. per cbm. bei Schleifholz zu Grunde gelegt werden, solange sich der amtliche Minimal-Exportpreis über diesen Preisen bewegt. Sinkt der amtliche Minimal-Exportpreis unter die oben angegebenen Beträge, so ist dieser neue amtliche Minimal-Exportpreis der Berechnung der allgemeinen Ausfuhrgebühr zu Grunde zu legen.

Die Tschechoslowakische Regierung sagt zu, für die Zukunft der Ausfuhr von Rund-, Schleif- und Schnittholz nach Deutschland im Rahmen der bestehenden Vorschriften keinerlei Schwierigkeiten zu bereiten, insbesonders durch Ausfuhr aus den Grenzgegenden, aus der Slowakei und auf dem Wasserwege Deutschland entgegenzukommen.

Artikel VI.

Die Tschechoslowakische Regierung verpflichtet sich, auf die bezüglich der Lieferung von Malz noch bestehenden alten Schlüsse 300 Wagen sofort und bis Ende Juni 1920 weitere 300 Wagen zu liefern. Für diese insgesamt 600 Wagen ist von den deutschen Käufern ein Betrag von 425 M. per q zu entrichten, welcher den Kaufpreis und die Exportabgabe zusammen umfasst. Die Tschechoslowakische Regierung erklärt sich ferner bereit, aus der neuen Ernte den dann noch verbleibenden Rest der alten Schlüsse von 1050 Wagen zu erfüllen, jedoch ohne Anrechnung auf die alten

Digitized by Google

Schlüsse, sodass die Festsetzung des Kaufpreises hierfür einem neuen Uebereinkommen zwischen den beiderseitigen Kontrahenten vorbehalten bleibt.

Artikel VII.

Ueber die Regelung des wechselseitigen Kohlenbezuges ist die in der Anlage D enthaltene Vereinbarung getroffen worden.

Artikel VIII.

Ueber die Regelung gewisser Finanzfragen ist die in der Anlage E enthaltene Vereinbarung getroffen worden.

Artikel IX.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehres mit den Grenzbezirken (im allgemeinen bis zu 15 km beiderseits der Grenze) sind unter den beiden Teilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart, welche sich in der Anlage F verzeichnet finden.

Durch diese Regelung sollen, soweit in der Anlage F nichts besonderes bestimmt ist, die in beiden Staaten bestehenden Einschränkungen der Verkehrsfreiheit, sowie die Vorschriften über die staatliche Bewirtschaftung bestimmter Erzeugnisse nicht berührt werden. Es soll aber den Grenzbewohnern des einen Staates aus dem Umstande, dass sie einzelne Grundstücke auf dem Gebiete des anderen Staates bewirtschaften, eine Ablieferungspflicht zu Gunsten dieses Staates nicht erwachsen.

Artikel X.

Unbeschadet der Begünstigungen im sogenannten kleinen Grenzverkehr wird die tschechoslowakische Regierung bis zum Abschluss eines Handelsvertrages zwischen den beiden Staaten die deutschen Angehörigen hinsichtlich des Betrages der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, des Ein-, Aus- und Durchfuhrsverkehrs, der Ein-, Aus- und Durchfuhrbestimmungen, der Verbrauchsabgaben und inneren Steuern, der Ausübung von Handel und Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft, des Erwerbs- und Besitzes von beweglichen und unbeweglichen Vermögen nicht schlechter behandelt, als die Angehörigen eines dritten Staates.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften einschliesslich der Versicherungsgesellschaften, welche in den Gebieten des einen Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen, sollen auch in den Gebieten des anderen Teiles gegen Beobachtung der daselbst geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen befugt sein, alle ihre Rechte geltend zu machen und namentlich vor Gericht als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen.

Digitized by Google

Betreffs der Zulassung zum Betrieb ihrer Geschäfte in den Gebieten des anderen Teiles haben die daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen Anwendung zu finden. Es haben jedoch diejenigen Gesellschaften, welche ihre Geschäfte in der tschechoslowakischen Republik auf Grund einer Zulassung der früheren Regierung der ehemaligen Monarchie betreiben, binnen 6 (sechs) Monaten nach Inkrafttreten dieses Uebereinkommens um eine neuerliche Zulassung bei der zuständigen Behörde der tschechoslowakischen Republik, sofern ein solches Gesuch bisher nicht eingebracht wurde, anzusuchen, oder binnen derselben Frist den Geschäftsbetrieb in der tschechoslowakischen Republik aufzulassen. Bis zum Zeitpunkte der Erledigung dieser Gesuche können die fraglichen Gesellschaften in der tschechoslowakischen Republik auf Grund ihrer früheren Berechtigung ihre Geschäfte im bisherigen Umfange weiter betreiben. Im Falle der neuerlichen Zulassung wird die Admissionsgebühr nicht verlangt werden von jenem Betrage des Aktien-, Einlagen- und Obligationskapitals, für welchen für die im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik befindlichen Betriebe der betreffenden Gesellschaften die staatliche Gebühr entrichtet worden ist.

Sofern unter Berücksichtigung der Gründung des Tschechoslowakischen Staates die Deutsche Regierung dazu schreitet, die Verhältnisse der früher in Deutschland zugelassenen in der alten österreichisch-ungarischen Monarchie domizilierten österreichischen oder ungarischen Gesellschaften aus dem Gesichtspunkte der neuen Staatenbildung neu zu regeln, soll diese Regelung keinesfalls in einer ungünstigeren Weise als in der vorstehend vereinbarten Art erfolgen.

Die in Absatz 2. dieses Artikels genannten Gesellschaften werden in beiden Staaten in objektivrechtlicher Beziehung nicht schlechter behandelt werden als die als rechtlich bestehend anerkannten gleichartigen Gesellschaften irgend eines dritten Landes. Diese Bestimmung berührt nicht Entscheidungen, die auf Grund staatlicher Konzessionspflicht oder in administrativen Ermessenssachen getroffen werden.

Artikel XI.

Beide Regierungen werden darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, sodass die Amtshandlungen bei dem Uebertritt der Waren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Das früher in Görlitz auf Grund eines Staatsvertrages mit Oesterreich - Ungarn errichtete österreichisch - ungarische Hauptzollamt wird auf der gleichen Grundlage als tschechoslowakisches Hauptzollamt beibehalten werden.

Digitized by Google

Artikel XII.

Von Waren, welche durch das Gebiet eines der beiden Teile aus der nach dem Gebiete des anderen Teiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgten Umladung oder Lagerung, als auch auf die unmittelbar durchgeführten Waren Anwendung.

Artikel XIII.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird, soferne die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände auser Zweifel ist, beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben für Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen) zugestanden, welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der beiden Teile in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf ausser dem Mess- und Marktverkehre versendet, sowie für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden; alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden.

Durch diese Bestimmungen werden die besonderen, aus dem Bewilligungsverfahren sich ergebenden Vorschriften nicht berührt.

Was das bei Durchführung dieser Bestimmungen einzuhaltende Verfahren anlangt, so soll bis auf Weiteres eine Aenderung der bisherigen Praxis nicht eintreten.

Artikel XIV.

Die beiden Teile verpflichten sich zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zwecke erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshilfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Teiles die Verfolgung der Zuwiderhandelnden in ihr Gebiet zu gestatten und demselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Gemeinde- und Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zuteil werden zu lassen.

Das nach Massgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abzuschliessende Zollkartell bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten. Bis auf Weiteres soll an der bisherigen Praxis festgehalten werden.

Die beiden Regierungen behalten sich vor, über das Recht der Nachteile, eventuell noch eine besondere Vereinbarung zu treffen.

Digitized by Google

Die beiden Teile werden nach Kräften bemüht sein, den Reiseverkehr, insbesondere auch zu Handelszwecken oder zum Besuch der Bäder zu erleichtern, und sofern eine Milderung der bestehenden Passvorschriften nicht erfolgen kann, die erforderlichen Formalitäten nach Möglichkeit zu erleichtern und zu beschleunigen.

Artikel XV.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt, dass beim unmittelbaren Uebergange solcher Waren aus dem Gebiete des einen der beiden Teile in das Gebiet des anderen die Verschlussabnahme, die Anlage eines anderweitigen Verschlusses und die Auspackung der Waren unterbleibt, sofern den dieserhalb z. Zt. vereinbarten Erfordernissen genügt ist.

Artikel XVI.

Es soll grundsätzlich der bisherige Veredlungsverkehr aufrecht erhalten werden.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, der Ausfuhr von Strohflachs und Röstflachs nach der Tschechoslowakei zur Verarbeitung zu Fasern, soweit diese Ausfuhr von der deutschen Flachsbaugesellschaft oder deren Rechtsnachfolger beantragt wird, keinerlei Hindernisse zu bereiten. Die tschechoslowakische Regierung verpflichtet sich in gleicher Weise, der Wiederausfuhr der Mengen Fasern, welche aus dem aus Deutschland nach der Tschechoslowakei zur Verarbeitung eingeführten Strohflachs und Röstflachs gewonnen sind, keinerlei Hindernise zu bereiten, insbesondere sich dafür Sorge zu tragen, dass solche Hindernisse seitens der bewirtschaftenden Stellen nicht gemacht werden. Jedoch behält sich die tchechoslowakische Regierung das Recht vor, im Einzelfalle von dem gewonnenen veredelten Erzeugnisse keine Menge von 10 % für die Zwecke der eigenen Industrie zurückzubehalten.

Von den Bestimmungen dieses Artikels werden nicht berührt besondere Vereinbarungen, welche über einen bestimmten Veredelungsverkehr von Fall zu Fall getroffen worden sind oder in Zukunft getroffen werden.

Artikel XVII.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder

Digitized by Google

Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des anderen Teiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein. Auch soll für die Legitimation der Handlungsreisenden im wechselseitigen Verkehr entsprechend dem seinerzeit geltenden Muster die in der Anlage G enthaltene Legitimationskarte beiderseits in dem früher üblichen Umfang anerkannt werden.

Die Angehörigen den einen Teils, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Fluss-Schiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Teiles einer Gewerbesteuer nicht unterworten werden.

Artikel XVIII.

Jeder der beiden Teile wird die See- und Binnenschiffahrt des anderen hinsichtlich der Schiffe und deren Landungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, sowie in jeder anderen rechtlichen Beziehung, wie die eigenen Schiffe und Schiffsladungen zulassen. Dies gilt auch für die Seeküstenschiffahrt. Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragsschliessenden Teile ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimat zu beurteilen. Hinsichtlich der Anerkennung der beiderseitigen Schiffsmessbriefe und Eichscheine soll es bei der bisherigen Uebung sein Bewenden haben. Vorstehende Bestimmungen berühren nicht die Regelung, welche durch bestehende oder künftig abzuschliessende internationale Verträge vorgenommen worden ist oder vorgenommen werden wird.

Im Uebrigen behalten sich die beiden Teile den Abschluss eines besonderen Abkommens über die wechselseitige Behandlung der Schiffahrt vor.

Artikel XIX.

Beide Teile sind darüber einverstanden, dass über den Post-, Telegraphen- und Telephonverkehr, über den gegenseitigen Seuchenschutz und über das Verfahren bei der Rechtshilfe besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Ausserdem verpflichten sich die vertragsschliessenden Teile, innerhalb eines Monats nach der Ratifikation dieses Abkommens Entwürfe eines Vertrags über den Ausschluss der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Rechtshilfe in Steuersachen (Steuerermittlungs-, Steuerfestsetzungs-, Steuerbetreibungsverfahren) und in Steuerstrafsachen auszutauschen.

Digitized by Google

Artikel XX.

Beide Staaten werden in Bezug auf die soziale Versicherung die Angehörigen des anderen Staates den eigenen Angehörigen gleichstellen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben einem besonderen Uebereinkommen vorbehalten.

Artikel XXI.

Die Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles, sowie der anderen noch abzuschliessenden Friedensverträge, sowie der Vertrag zwischen den Allierten und assozierten Hauptmächten und der Tschechoslowakei von St. Germain en Laye vom 10. September 1919 werden durch dieses Uebereinkommen nicht berührt.

Artikel XXII.

Dieses Uebereinkommen, welches in deutscher und tschechoslowakischer Urschrift gefertigt worden ist, soll nach Genehmigung durch die Regierung und die gesetzgebenden Körperschaften ratifiziert und die Ratifizierungsurkunden sollen baldmöglichst in Prag ausgetauscht werden. Es tritt mit dem Tage der Ratifikation in Kraft und soll, sofern nicht andere Fristen verabredet sind, solange in Geltung bleiben, als es nicht von einem der beiden Teile mit dreimonatiger Frist gekündigt wird.

So geschehen zu Prag, am 29. Juni tausendneunhundertzwanzig.

Dr. V. Schuster, m. p. von Stockhammern m. p.

Anlage A.

1. Für den Verkehr zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei soll das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr unverändert Anwendung finden.

Die Eisenbahnverwaltungen werden auf dieser Grundlage die gegenseitigen Verkehrsbeziehungen unter Berücksichtigung der zur Zeit bestehenden Betriebs- und Verkehrsverhältnisse regeln.

2. Es soll dahin gestrebt werden, dass die gleichen Grundsätze möglichst auch zur Regelung des internationalen Verkehrs zwischen solchen Ländern angewandt werden, an dem Deutschland und die Tschechoslowakei beteiligt sind.

3. Die beiden Regierungen werden ihre Eisenbahnverwaltungen veranlassen:

a) Die nötigen Vorarbeiten für die Erstellung direkter Tarife für bestimmte Artikel und Plätze zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei baldigst in Angriff zu nehmen,

Digitized by Google

b) nötigenfalls für die regelmässige Abwickelung des Personen- und Güterverkehrs in betriebs- und verkehrstechnischer Hinsicht die geeigneten Massnahmen zu treffen,

c) bei Beförderung von Lebensmitteln und anderen lebenswichtigen Gütern beiderseits tunlichst grösstes Entgegenkommen zu zeigen.

4. Beide Regierungen werden ihre Tarifpolitik gegenüber dem anderen Teil nach den gleichen Grundsätzen betreiben, wie gegenüber dem übrigen Auslande, und insbesondere auf der Grundlage der im übrigen Verkehr zwischen Deutschland und der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie vereinbart gewesenen Parität gegeneinander keine feindliche Verkehrspolitik treiben.

5. Beide Regierungen sind darüber einverstanden, dass baldigst unter Beteilung möglichst vieler Eisenbahnverwaltungen auf den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen über den Wagenübergang und die gegenseitige Wagenbenützung hingewirkt werden soll, sowie dass, falls dieser Plan nicht alsbald verwirklicht werden kann, Sonder-Uebereinkommen dieser Art für einzelne Verkehre getroffen werden sollen.

Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sollen die früher in Geltung gewesenen internationalen Wagenübereinkommen sofort wieder in Kraft treten.

6. Die Deutsche Regierung ist grundsätzlich bereit, die über Hamburg aus Russland zurückkehrenden ehemaligen Kriegsgefangenen und Legionäre nach ihrer Heimat tunlichst schnell abzutransportieren.

Bezüglich des Abtransportes tschechoslowakischer Rückwanderer aus Amerika über die deutschen Nordsee-Häfen kann die deutsche Regierung zur Zeit eine bestimmte zusagende Erklärung zwar noch nicht abgeben. Sie behält sich aber vor, der tschechoslovakischen Regierung, falls ein bestimmter Antrag unter Angabe der Zahl der Rückwanderer und der übrigen notwendigen Einzelheiten gestellt wird, sofort eine Sonderentscheidung zu treffen.

7. Bezüglich der in den Verhandlungen in Tetschen am 4. März 1920 betr. den Güterverkehr zwischen der Tschechoslowakei und Deutschland erörterten Fragen der Einfuhr nach Deutschland und der Durchfuhr durch Deutschland wird folgendes vereinbart:

a) Beide Regierungen sichern sich gegenseitig freie Einfuhr zu im Rahmen der von den beiderseitigen Regierungskommisären erteilten Einfuhrermächtigungen.

Besondere Zulaufermächtigungen werden seitens der deutschen Eisenbahnverwaltungen künftig nicht mehr verlangt.

b) Beide Regierungen sichern sich gegenseitig den ungehinderten Durchgangsverkehr auf der Eisenbahn zu.

Digitized by Google

Eine den jetzigen Verkehrsschwierigkeiten Rechnung tragende Regelung des Durchgangsverkehres wird zwischen den beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen besonders vereinbart.

Sollten sich aus dieser laut Anlage getroffenen Vorläufigen Regelung des Durchgangsverkehres für einzelne Grenzübergänge oder sich daran anschliessende Strecken Betriebsschwierigkeiten ergeben, so wird im Verhandlungswege erstrebt werden, diese Schwierigkeiten zu beseitigen.

Die bisher geforderten besonderen Durchfuhrgenehmigungen werden künftig entfallen.

c) Die tschechoslowakische und die deutsche Eisenbahnverwaltung sichern sich gegenseitig zu, grössere Transporte, die künftig aufkommen werden, sich vorher rechtzeitig anzumelden und über deren zweckmässigste Durchführung besondere Vereinbarungen zu treffen.

Anlage zu Ziffer 7 b) der Anlage A.

Die Deutsche Eisenbahnverwaltung ist gegenüber der Tschechoslowakischen Eisenbahnverwaltung bis auf weiteres trotz eigener grosser Verkehrs- und Betriebsschwierigkeiten bereit, insgesamt auf sämmtlichen tschechoslowakischen Uebergängen täglich bis zu 200 Wagen für den Transit durch Deutschland zu übernehmen.

Anlage B.

I. Liste der Waren auf deren Ausfuhr aus Deutschland nach der Tschechoslowakei tschechoslowakischerseits besonderer Wert gelegt wird.

1. Anilin-, Teerfarben und synthetischer Indigo. 2. Rohstoffe und Hilfsstoffe, auch Chemikalien für Glas- und Porzellanindustrie; Glassand; Gipsstein. 3. Salz (Speise-, Vieh- und Industriesalz). 4. Kalisalze. 5. Kobaltsalze. 6. Litographische Steine. 7. Abziehbilder. 8. Chlormagnesium. 9. Harze. 10. Schmirgel- und Schmirgelfabrikate. 11. Eisen und Stahl. 12. Rotguss; Aluminium. 13. Maschinen, insbesondere Buchdruckerei- und Setzmaschinen, Spezialmaschinen aller Branchen. 14. Werkzeuge aus Eisen und Stahl. 15. Elektrotechnische Artikel. 16 Chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse. 17. Kunstseide und Stappelfaser. 18. Zuckerrübensamen, sowie andere Originalzuchtsämereien. 19. Saatkartoffel. 20. Zelluloid. 21. Zinkblende.

II. Liste der Waren auf deren Ausfuhr aus der Tschechoslowakei nach Deutschland deutscherseits besonderer Wert gelegt wird.

1. Holz (Rundholz, Langholz, Grubenholz, Schleifholz). 2. Kaolin. 3. Graphit. 4. Quarzit. 6. Glyzerin (synthetisch). 6. Malz 7. Hopfen. 8. Kälbermagen. 9. Sparterie, Holzspanngeflechte. 10. Zement. 11. Rohglas. 12. Kleesamen.

Digitized by Google

Anlage C.

Liste der Waren für deren Einfuhr Deutschland der Tschechoslowakei, beziehungsweise die Tschechoslowakei Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen und im gewissen Umfange Erleichterungen zusichert.

I. Einfuhr aus der Tschechoslowakei.

1. Gablonzer Waren. 2. Glaswaren. 3. Porzelian-, Ton- und Chamottewaren. 4. Knöpfe aller Art. 5. Mineralwasser; aus Heilwässern hergestellte Originalquellprodukte. 6. Musikinstrumente und Musikinstrumententeile. 7. Lederwaren, Lederhandschuhe. 8. Halbedelsteine und Granatwaren. 9. Haarnetze; präparierte Haare. 10. Kunstblumen. 11. Chemikalien. 12. Bettfedern. 13. Mühlsteine. 14. Zigarren- und Zigarettenspitzen. 15. Kalk. 16. Bier. 17. Basaltsteine. 18. Spielwaren und Spielwarenteile. 19. Gröbere Korb- und Flechtwaren. 20. Stickereien, Spitzen u. Posamentierwaren. 21. Spezialmöbel.

II. Einfuhr aus Deutschland.

1. Spielwaren und Spielwarenteile. 2. Maschinen, insbesondere Müllerei-, Ziegelei-, Spinn- und Landwirtschaftmaschinen, Aufbereitungsmaschinen für Bergbau, Bagger, Milchseparatoren, Elektromotoren, ferner landwirtschaftliche Geräte, insbesondere Wendepflüge. 3. Automobile und Automobilteile. 4. Musikinstrumente. 5. Graphische Erzeugnisse. 6. Zinkbleche. 7. Einfache Druckfarben. 8. Lötwerkzeuge und Lötapparate. 9. Heiz- und Kochapparate, insbesondere Petroleum-, Gaskocher und Laboratoriumbrenner. 10. Blech- und Stanzartikel. 11. Photographische Papiere, Chemikalien und gerollte Filme. 12. Kleineisenwaren. 13. Porzellan und Glas. 14. Elbsandstein. 15. Bier. 16. Gartenbauerzeugnisse. 17. Tapeten.

Anlage D.

Kohlenabkommen

zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und der Tschechoslowakischen Republik.

Seitens der Regierung des Deutschen Reiches wird für die Zeit vom 1. Juli 1920 bis incl. 31. Dezember 1920 zur Ausfuhr nach der Tschechoslowakischen Republik ein Quantum von monatlich 105 Tausend Tonnen insgesamt Steinkohlen und Koks freigegeben.

In diesen Mengen sind 15 bis 20.000 Tonnen Steinkohlen und Koks aus Niederschlesien, wovon mindestens 7500 Tonnen bis 10.000 Tonnen in Steinkohlen zu liefern sind, enthalten.

Der gesamte Rest soll von Oberschlesien freigegeben werden.

Digitized by Google

Die Regierung der Tschechoslowakischen Republik soll gehalten sein, von den hier genannten Mengen monatlich 15.000 Tonnen in eigenen Wagen von Niederschlesien abzuholen, während die restlichen Mengen deutscherseits in deutschen Wagen zu liefern sind.

Seitens der Regierung der Tschechoslowakischen Republik werden hiergegen monatlich 202 Tausend Tonnen böhmischer Braunkohle und 4000 Tonnen Kladnoer oder Pilsner Steinkohle nach Deutschland freigegeben.

Die Verladung dieser Mengen soll, soweit tschechoslowakische Wagen nicht gestellt werden können, in deutschen Wagen erfolgen. Für den Abtransport nach Deutschland soll auch der Wasserweg unter Freigabe der Umschlagplätze Aussig und Rossawitz ausgenützt werden.

Ausserdem stellt die Regierung der Tschechoslowakischen Republik monatlich 15.150 Tonnen Braunkohle dem Deutschen Reiche zur Verfügung, aus denen deutscherseits die erforderliche Bunkerkohle für Elbetransporte tschechoslowakischer Güter von und nach der Tschechoslowakischen Republik zur Verfügung gestellt werden soll. Ein etwa für die Bebunkerung dieser Elbetransporte erforderliches Kohlenmehrquantum soll deutscherseits beigestellt werden.

Die Regierung des Deutschen Reiches gibt ihrerseits den Landabsatz von Sachsen und Niederschlesien nach der Tschechoslowakischen Republik mit 4000 Tonnen Kohlen monatlich frei. Tschechoslowakischerseits wird der Landabsatz bis zur Höhe von 2500 Tonnen Kohle freigegeben, wozu des ferneren bis 500 Tonnen kommen die monatlich per Bahn als Hausbrandkohlen für die beiderseitigen Eisenbahn-, Zoll- und Polizeibeamten der Grenzgebiete separat zur Verfügung gestellt werden.

Falls von der Regierung der Tschechoslowakischen Republik separate Kokslieferungen aus Oberschlesien verlangt werden, erfolgt die Lieferung im Verhältnis 7 Tonnen Koks für 10 Tonnen Kohle.

Falls einer der vertragsschliessenden Teile gezwungen ist, in einem Monate mit der Lieferung zurückzubleiben, so soll er gehalten sein, im nächsten Monat den Rest nachzuliefern.

Nach Deckung des eigenen Eisenbahnbedarfes haben die beiderseitigen Auslandslieferungen parallel mit den innländischen Lieferungen zu erfolgen.

Beide Teile erklären sich bereit bei Ablauf dieses Vertrages, dessen Verlängerung auf weitere fünf Monate, d. i. bis 31. Mai 1921 vorzunehmen, und zwar entweder konform dieser Abmachung oder mit einer Kürzung der beiderseitigen in diesen Vertrage festgelegten Kontingente auf höchstens 75%.

Digitized by Google

Anlage H.

1. Die Guthaben deutscher Staatsangehöriger, welche ganz oder teilweise zur Zeit noch einer Sperre im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik unterliegen (sogenannte Sperrkonti), werden den Berechtigten ohne andere Beschränkung als bei den Inländern freigegeben. Falls bei der Anmeldung von Forderungen Reichsdeutscher an tschechoslowakische Schuldner bei der Anmeldung und Abstempelung ausländischer Wertpapiere Reichsdeutscher in der Tschechoslowakischen Republik Gebühren irgendwelcher Art erhoben worden sind, finden auf die etwaige Niederschlagung oder Rückvergütung die gleichen Grundsätze Anwendung wie bei den Inländern und bei Angehörigen anderer Staaten. Eine weitere Sperre oder Beschlagnahme deutscher Guthaben wird nur in dem Masse verfügt werden können, als diese Massnahmen in gleicher Weise Guthaben einheimischer oder fremder Staatsangehöriger eines dritten Staates treffen. Soweit deutsche Guthaben wegen unterbliebener Anmeldung für verfallen erklärt worden sind, wird eine wohlwollende Prüfung der nachträglichen Wiederinkraftsetzung zugesagt.

2. Ebenso wird die noch bestehende Sperre der in der Tschechoslowakischen Republik noch befindlichen Effektendepots deutscher Staatsangehöriger, gleichgültig, ob sie in der Tschechoslowakischer Republik oder an einem anderen Orte hinterlegt sind, aufgehoben. Weitere Sperre und Beschlagnahme sollen nur in dem Umfange getroffen werden, als dies hinsichtlich tschechoslowakischer Staatsangehöriger oder Angehöriger dritten Staaten erfolgt.

3. Die Einlösung der jetzigen und künftigen Fälligkeiten von im Eigentum reichsdeutscher Angehöriger stehenden tschechoslowakischen Wertpapiere und die Ausreichung neuer Kupon- und Dividendenscheinbogen zu solchen Wertpapieren erfolgt unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung des Finanzministeriums in Prag vom 20. Januar 192 G. Z. 104.310/1919 auf Grund einer von reichsdeutschen Eigentümern seiner zuständigen deutschen Finanzbehörde gegenüber in dreifacher Ausfertigung abzugebenden eidesstattlichen Erklärung nach dem in der Anlage beigefügten Muster.

Der eine von den drei Abdrücken der eidesstattlichen Versicherung wird in den Akten der betreffenden Finanzbehörde hinterlegt, welche auch den zweiten für die tschechoslowakische Regierung bestimmten Abdruck zurückbehält und den dritten dem Einreicher mit einer amtlichen Bescheinigung wieder ausfolgt. Zugleich werden auch die gleichzeitig mit der eidesstattlichen Erklärung überreichten Wertpapiere von der Finanzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen abgestempelt.

In gleicher Weise sind die unter die Verordnung des Finanz-

Digitized by Google

ministeriums vom 20. Januar 1920 fallenden Wertpapiere abzustempeln, wobei als Unterlage für die Zulässigkeit der Abstempelung der gemäss dieser Verordnung erbrachte Nachweis genügt.

Weiterer Förmlichkeiten bedarf es nicht. Für alle nachfolgenden Fälligkeiten bei derart abgestempelten Wertpapieren ist die eidesstattliche Erklärung nicht mehr erforderlich.

Die Abstempelung der Wertpapiere, bei der sowohl die Mäntel, als auch die bis 31. Dezember 1923 ablaufenden Talons und die noch nicht getrennten, fällig werdenden Kupons durch Aufdruck des amtlichen Stempels der abstempelnden Behörde in einer in jeder Beziehung vollständig gleichen Art gekennzeichnet werden, hat baldigst spätestens bis zum 15. September 1920 stattzufinden.

Die für die tschechoslowakische Regierung gesammelten eidesstattlichen Versicherungen samt den einen integrierenden Bestandteil derselben bildenden tabellarischen Verzeichnissen der Wertpapiere sind an diese Regierung durch die zuständigen Finanzbehörden spätestens bis 15. Oktober 1920 zu leiten.

Die deutschen Finanzbehörden sind zur Entgegennahme dieser Versicherungen an Eidesstatt im Sinne des § 156. des Reichsstrafgesetzbuches zuständig.

Die deutschen Finanzbehörden, sowie die als Einlösungsstelle tätigen Bankanstalten sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangten mit den abgegebenen eidesstattlichen Erklärungen im Widerspruche stehenden Handlungen sofort der zuständigen Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfolgung mitzuteilen.

Die Einlösung der Fälligkeiten und die Erneuerung der Zinsbogen und Dividendenbogen erfolgt nur, wenn deutscherseits den tschechoslowakischen Staatsangehörigen oder solchen Personen, die sich am 12. März 1919 bereits länger als ein Jahr in der Tschechoslowakischen Republik aufgehalten haben, die daselbst auf Grund der Verordnung vom 12. März 1919 Nr. 126. S. d. G. u. V. über die Konskription und Kennzeichnung der Wertpapiere abgestempelten Effekten nebst Kupons und Dividendenscheinen in gleicher Weise wie den Inländern eingelöst werden.

Anlage zu Ziffer 3 der Anlage E.

(Finanzbestimmungen.)

Muster.

An das Finanzamt

in.....

Um den Gegenwert der Kupons und ausgelösten Stücke der umstehend angeführten Wertpapiere..... **der neuen Kuponbogen zu den umstehend bezeichneten Effekten erheben zu können gebe ich folgende**

eidesstattliche Versicherung ab.

Digitized by Google

1. a) Ich habe jetzt meinen ordentlichen Wohnsitz ausserhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik in ..... und hatte meinen ordentlichen Wohnsitz schon am 12. März 1919 ausserhalb des Gebietes dieser Republik nämlich in ..... Ich habe mich in der Zeit vom 12. März 1918 bis 12. März 1919 nicht (nicht dauernd) in dem tschechoslowakischen Staatsgebiete aufgehalten und besass damals und besitze auch jetzt die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit nicht.

Ich war damals ..... und bin jetzt ..... Staatsangehöriger .....

1. b) Die von uns vertretene ..... hatte schon am 12. März 1919 und in der Zeit vom 12. März 1918 bis 12. März 1919 ihren Sitz ausserhalb des tschechoslowakischen Staatsgebietes.

Sie hat zur angegebenen Zeit keine Zweigsniederlassung im Gebiete der tschechoslowakischen Republik gehabt. Sie war und ist eine Gesellschaft deutschen Rechts mit dem Sitze in .....

2. Die auf der Rückseite dieser Erklärung näher bezeichneten Wertpapiere befanden sich nebst Talons und Kupons schon am 12. März 1919 ausserhalb des Gebietes der tschechoslowakischen Republik in ..... und sind auch nach dieser Zeit niemals in das Gebiet dieser Republik hineingelangt.

3. Ich habe (die von mir vertretene ..... hat) die auf der Rückseite näher bezeichneten Wertpapiere in dem Jahre ..... durch Kauf, Schenkung, Erbgang ..... erworben. Sie sind mein Eigentum (Eigentum der von mir vertretenen .....)

4. Die Einlösung der Wertpapiere und Kupons und Erhebung der neuen Kuponbogen erfolgt weder mittelbar noch unmittelbar für Rechnung einer Person, welche die Wertpapiere nebst Talons und Kupons nach der Verordnung der tschechoslowakischen Republik vom 12. März 191 Nro. 126 S. d. G. u. V. über die Konskription und Kennzeichnung der Wertpapiere anzumelden und zur Abstempelung einzureichen hatte; sie erfolgt vielmehr ausschliesslich für meine eigene Rechnung (für Rechnung der von mir vertretenen .....)

....., den ..... 1921.

.....

Unterschrift.

Anmerkung. Der Vordruck ist nicht nur für physische Personen, sondern auch für die offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, sowie für die juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H., Genossenschaften, eingetragene Vereine, ferner die Körperschaften des öffentlichen Rechtes bestimmt und je nach dem entsprechend auszufüllen. Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen. Wenn bei einer Handelsgesellschaft, einer juristischen Person oder Körperschaft Erklärungen rechtsverbindlich nur durch mehrere gemeinschaftlich abgegeben

Digitized by Google

werden können, so ist die eidesstattliche Versicherung von ihnen gemeinschaftlich abzugeben.

Laufende Nr.	Genaue Bezeichnung d. Effekten nach Gattungen	Serie, Litera, Nr.	Nennwert	Zinsfuss	Zinstermin

Anlage F.

Erleichterungen im Grenzverkehre.

1. Auf Landgütern oder Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze der beiderseitigen Gebietsteile durchschnitten sind, dürfen das dazugehörige Wirtschaftsvieh und Wirtschaftsgeräte; die Aussaat zum dortigen Feldbau, dann die auf denselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht bei der Beförderung von den Orten ihrer Hervorbringung nach den zu ihrer Verwahrung bestimmten Gebäuden und Räumen von einem Zollgebiet auf das andere an den durch die Verwendung oder Bestimmung im Wirtschaftsbetriebe angezeigten natürlichen Uebergangspunkten zollfrei gebracht werden.

2. Die Grenzbewohner, welche im jenseitigen Grenzbezirke eigene oder gepachtete Aecker und Wiesen zu bestellen oder dort, jedoch in der Nähe ihres Wohnortes, sonst eine Feldarbeit zu verrichten haben, geniessen Zollfreiheit für die Aussaat zum Anbau der erwähnten Grundstücke und der von denselben weggeführten Fechsung an Feldfrüchten und Getreide in Garben, dann für das Arbeitsvieh und die Arbeitsgerätschaften für die landwirtschaftlichen Verrichtungen.

Nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse und der zu verrichtenden Arbeiten kann der Grenzübertritt auch auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden Vorsichtsmaasregeln dann geschehen, wenn die Rückkehr noch an demselben Tage erfolgt.

3. Die nachbenannten Gegenstände dürfen im gegenseitigen Verkehre der Grenzbezirke, wo die örtlichen Verhältnisse dies wünschenswert und zulässig erscheinen lassen, unter Beobachtung der entsprechenden Vorsichtsmassregeln auch auf Nebenwegen zollfrei ein- und austreten. Ausgelaugte oder Auswurfsasche zum Düngen, gemeines Bausand und Kieselsteine, tierescher Dünger, roher Feuer-

Digitized by Google

schwamm, Flachs und Hanf in Wurzeln, Gras, Moos, Binsen, Futterkräuter, Waldstreu, Heu, Stroh und Häckerling, Milch, Schmirgel und Trippel in Stücken, gemeiner Ton und gemeine Töpfererde, Brennholz, Kohle, Torf und Moorerde.

4. Vieh, das auf Weiden getrieben wird, oder von denselben zurückkehrt, ebenso Vieh, welches zur Stallfütterung ein- oder ausgeführt wird, kann, wenn die Identität sichergestellt ist, zollfrei über die Zollgrenze ein- und austreten. Auch die Erzeugnisse von solchem Vieh, als: Milch, Butter, Käse, Wolle und das in der Zwischenzeit zugewachsene junge Vieh dürfen in einer der Stückzahl des Viehes und der Weidezeit angemessener Menge zollfrei zurückgeführt werden.

Soweit die örtlichen Verhältnisse es erfordern, ist die Ueberschreitung der Grenze auf Nebenwegen unter Beobachtung der diesfalls zu bestimmenden lokalen Vorsichtsmassregeln auch dann zulässig, wenn es sich um eine längere Weidezeit im jenseitigen Grenzbezirke handelt.

Die Zollfreiheit wird auch zugestanden für Salz, Mehl und Brot, welches von den Grenzbewohnern während der Bergweidezeit auf ihre im jenseitigen Staatsgebiete befindlichen Bergweideplätze zu notwendigem Verbrauch beim Betriebe der Bergweidewirtschaft verbracht wird.

Die zollfrei zu belassenden Mengen an Salz, Mehl und Brot werden nach Massgabe des Bedürfnisses von den beiderseitigen Zollverwaltungen festgesetzt.

5. Für Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiet in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; desgleichen für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, welche zur vorübergehenden Benützung aus dem einem in den anderen Grenzbezirk gebracht und nach erfolgter Benützung wieder in den ersteren zurückgeführt werden, ferner für das zum Verwiegen ein- und wieder auszuführende Vieh wird unter den für das Vormerkverfahren bestehende Kontrollen die Zollfreiheit zugestanden.

6. Die beiderseitigen Grenzbewohner sind, wenn sie Getreide, Oelsamen, Hanf, Lein, Holz, Lohe. und andere dergleichen landwirtschaftliche Gegenstände auf Mühlen zum Vermahlen, Stampfen, Schneiden, Reiben usw. in den jenseitigen Grenzbezirk bringen und im verarbeiteten Zustande wieder zurückführen, von jeder Zollabgabe befreit.

Auch wird hierbei gestattet, Ausnahmen von dem regelmässigen Zollverfahren, wenn berücksichtigungswerte örtliche Verhältnisse dafür sprechen, unter Substituierung anderer, den Umständen angemessener Modalitäten zum Schutze gegen Zollumgehungen zu

Digitized by Google

bewilligen. Die Mengen der Erzeugnisse, welche an Stelle der Rohstoffe wieder eingebracht werden dürfen, beziehungsweise wieder ausgeführt werden müssen, sind nach Erfordernis von den beiderseitigen Zollverwaltungen einvernehmlich angemessen festzusetzen.

7. Die gegenseitige Zollfreiheit soll sich ferner erstrecken auf alle Säcke und andere Umschliessungen, worin landwirtschaftliche Erzeugnisse, als z. B. Getreide und andere Feldfrüchte, Gips, Kalk, Getränke oder Flüssigkeiten anderer Gattung, und sonst im Grenzverkehre vorkommende Gegenstände in das Nachbarland gebracht werden, und die von dort leer auf dem nämlichen Wege wieder zurückgelangen.

8. Die bestehenden Erleichterungen in dem Verkehre zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Grenzbezirke in Bezug auf Gegenstände ihres eigenen Bedarfes zur Reparatur oder einer handwerksmässigen Bearbeitung, welcher die häusliche Lohnarbeit gleichzuhalten ist und die für Garne und Gewebe auch in Färben bestehen darf, werden aufrechterhalten. Im Bearbeitungsverkehre mit Stoffen zur Anfertigung von Kleidungsstücken erstreckt sich die Zollfreiheit auch auf die bei der Herstellung verwendeten Zutaten.

9. Zubereitete Arzneiwaren, welche Grenzbewohner gegen Rezepte von zur Ausübung der Praxis berechtigten Aerzten in den Verhältnissen der beziehenden entsprechenden kleinen Mengen aus benachbarten Apotheken holen, dürfen auch ohne Bewilligung der politischen Behörde eingebracht und zollfrei abgefertigt werden. Bei einfachen, zu Medizinalzwecken dienenden Drogen und einfachen pharmazeutischen und chemischen Präparaten, deren pharmazeutische Bezeichnung auf der Umhüllung genau und deutlich ersichtlich gemacht ist und welche nach den in dem betreffenden Gebiete geltenden Bestimmungen im Handverkaufe verabreicht werden dürfen, wird überdies von dem Erfordernisse der Beibringung von Rezepten abgesehen.

10. Bei den bestehenden sonstigen Erleichterungen, Förmlichkeiten und Kontrollen im Grenzverkehre behält es sein Bewenden.

11. Geronnene Milch (Topfen) und Gips, die aus dem deutschen Grenzbezirke stammen und in den tschechoslowakischen Grenzbezirk zum dortigen Verbrauch eingebracht werden, werden in der Tschechoslowakei zollfrei zugelassen. Die gleiche Behandlung geniessen Zwiebeln und Knoblauch, sowie andere Erzeugnisse des Gartenbaues aus der Zittauer Gegend, die im Achsverkehr in die tschechoslowakischen Grenzgebiete eingehen.

Preiselbeeren, die aus dem tschechoslowakischen Grenzbezirke stammen und in den deutschen Grenzbezirk zum dortigen Verbrauch eingebracht werden, werden im Deutschen Reiche zollfrei zugelassen.

Digitized by Google

Jeder der vertragsschliessenden Teile behält sich vor, diese Begünstigungen, soweit sie für sein Gebiet gelten, an die Erfüllung besonderer Bedingungen zu knüpfen.

12. Beide Staaten verpflichten sich, Anordnungen für das Verfahren bei Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen zu erlassen, wonach dieser Grenzverkehr den Bedürfnissen entsprechend erleichtert wird.

Anlage G.

Muster.

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Für das Jahr 19.... (Wappen.) Nr. der Karte.....

Gültig in der Tschechoslowakischen Republik und im Deutschen Reiche

Inhaber.

(Vor- und Zuname.)

(Ortsname), den.....19

(Siegel.) (Behörde.)

Unterschrift.

Es wird hiemit bescheinigt, dass Inhaber dieser Karte eine (Art der Fabrik oder Handlung) in ..... unter der Firma ..... besitzt, als Handlungsreisender im Dienste der Firma ..... in ..... steht, welche eine (Bezeichnung der Fabrik oder Handlung) daselbst besitzt.

Ferner wird, da Inhaber für Rechnung dieser Firma und auserdem nachfolgender Firma / Firmen ..... (Art der Fabrik oder Handlung) in ..... Warenbestellung aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, dass für den Gewerbebetrieb vorgedachter Firma / Firmen im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter: .....

Gestalt: ..... Unterschrift:

Haare: .....

Besondere Kennzeichnen: .....

Anmerkung: Von den Doppelzeilen wird in das Formular, welches dafür den entsprechenden Raum zu gewähren hat, die obere oder untere Zeile eingetragen, je nachdem es den Verhältnissen des einzelnen Falles entspricht.

Zur Beachtung.

Inhaber dieser Karte ist ausschliesslich im Umherziehen und ausschliesslich für Rechnung der vorgedachten Firma / Firmen berechtigt, Warenbestellungen aufzusuchen und Wareneinkäufe zu machen. Er darf nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Ausserdem hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Digitized by Google

Abkommen
zwischen der Tschechoslowakischen Regierung und der Deutschen Regierung über die Anwendung des Artikels 297. des Friedensvertrages von Versailles.

Artikel I.

I. Die Tschechoslowakische Regierung wird von dem Rechte, deutscher Güter, Rechte und Interessen zurückzubehalten und zu liquidieren, nur insoweit Gebrauch machen, als das allgemeinwirtschaftliche und soziale Staatsinteresse den Uebergang deutscher Güter, Rechte und Interessen in die eigene Einflussphäre erheischt. Unter diesen Gesichtspunkt fallen diejenigen Wirtschaftszweige, bei denen eine gesteigerte staatliche Ingerenz in Aussicht steht, oder welche Gegenstand besonderer sozialer oder wirtschaftlicher Reformen bilden sollen, als Eisenbahnen, Berg- und Hüttenwerke, sowie Heilbadunternehmungen.

II. Die Tschechoslowakische Regierung wird der Deutschen Regierung mit tunlichster Beschleunigung, spätestens binnen einem Monat nach der Ratifizierung dieses Abkommens, eine Liste derjenigen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Gewerkschaften übermitteln, die im Gebiet der Tschechoslowakischen Republik Eisenbahnen, Berg- und Hüttenwerke und Heilbadunternehmungen betreiben, mit Ausnahme solcher Gesellschaften, die im Deutschen Reich ihren Sitz haben.

III. Die Deutsche Regierung wird der Tschechoslowakischen Regierung binnen drei Monaten nach Empfang der vorstehend bezeichneten Liste je ein Verzeichnis übermitteln:

a) der Aktien und sonstigen Anteile deutscher Reichsangehöriger an Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Gewerkschaften, die im Gebiet der Tschechoslowakischen Republik Eisenbahnen, Berg- und Hüttenwerke und Heilbadunternehmungen betreiben.

b) der Eisenbahnen, Berg- und Hüttenwerke und Heilbadunternehmungen, die von physischen Personen und von sonstigen Gesellschaften deutscher Reichsangehörigkeit im Gebiet der Tschechoslowakischen Republik betrieben werden.

IV. Die Tschechoslowakische Regierung wird der Deutschen Regierung binnen vier Monaten nach Empfang der im Absatz 3. erwähnten Verzeichnisse diejenigen Fälle bekanntgegeben, in denen sie von dem Liquidationsrechte Gebrauch machen will, und wird die Vermittlung der Deutschen Regierung zu dem Zwecke in Anspruch nehmen, und mit den deutschen Interesenten zu einer

Digitized by Google

gütlichen Einigung über den Kaufpreis oder den Betrag der Entschädigung zu gelangen.

V. Führen die Verhandlungen mit den deutschen Beteiligten nicht zu einer Einigung über die Höhe des Kaufpreises oder der Entschädigung, so werden die beiden Regierungen in gemeinsamen, auf Verlangen eines Teiles mündlichen Verhandlungen den Kaufpreis oder die Entschädigung nach objektiven Gesichtspunkten festsetzen.

VI. Unterwerfen sich die Beteiligten dieser Festsetzung nicht oder gelangen die Regierungen nicht zur vollen Einigung, so ist die Entscheidung des im Friedensvertrage von Versailles vorgesehenen gemischten Schiedsgerichtshofes unter Vorlegung der gesamten Unterlagen, insbesondere über die zwischen den beiden Regierungen gepflogenen Verhandlungen anzurufen.

VII. Personen, Gesellschaften oder Gewerkschaften, deren Unternehmungen gemäss Art. I. dieser Vereinbarung zurückbehalten oder liquidiert werden, sollen, soferne sie ihren Wohnsitz oder Sitz ausserhalb der Tschechoslovakischen Republik haben oder nehmen, bei der etwaigen Ueberprüfung des Kaufpreises oder der Entschädigung, sowie ihres sonstigen von der Liquidation oder Zurückbehaltung nicht erfassten beweglichen Vermögens in das Ausland weder durch Ausfuhrverbote noch durch sonstige gesetzliche oder Verwaltungsmassnahmen der Tschechoslovakischen Republik beschränkt werden. Sie werden insbesondere keine Ausfuhrabgaben irgend welcher Art zu zahlen haben. Dasselbe gilt für diejenigen Personen, welche infolge einer solchen Liquidierung oder Zurückbehaltung veranlasst sind, ihren Wohnsitz ausserhalb des Gebietes der Tschechoslovakischen Republik zu nehmen.

VIII. Die beiden Teile behalten sich vor, über die steuerlichen Behandlung solcher Personen, Gesellschaften oder Gewerkschaften besondere Vereinbarungen zu treffen. Bis zum Abschluss dieser Vereinbarung wird durch die in Absatz 7 getroffene Regelung die steuerliche Behandlung der in Betracht kommenden Personen und Vermögenswerte nicht berührt.

Artikel II.

I. Die Tschechoslovakische Regierung wird von der Zurückbehaltung und Liquidation der unter Artikel I. fallenden deutschen Güter, Rechte und Interessen, soweit sie innerhalb der im Artikel I. Absatz IV. angegebenen Frist der Deutschen Regierung nicht bezeichnet werden sind, sowie von der Zurückbehaltung und Liquidation der übrigen deutschen Güter, Rechte und Interessen absehen.

2. Die Tschechoslovakische Regierung behält sich vor, die

Digitized by Google

Befreiung von der Zurückbehaltung und Liquidation im Einzelfalle, namentlich bei für die Volkswirtschaft besonders wichtigen Industrieunternehmungen von der Bedingung abhängig zu machen, dass in der Verwaltung dieser Unternehmungen einheimische Interessen in entsprechender Weise gewährt werden. Hierbei wird die Tschechoslovakische Regierung sich nur von Beweggründen leiten lassen, die sich zwecks Wahrung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte als notwendig erweisen, und den Standpunkten des anderen Teiles im Geiste vollkommener Billigkeit berücksichtigen.

3. Insoweit bei diesen Massnahmen die Vertretung in den leitenden Organen und die Kapitalbeteiligung in Frage kommen, werden keine höheren Anforderungen gestellt werden, als dem Verhältnis des im Gebiet der Tschechoslovakischen Republik befindlichen Betriebes zum Gesamtbetrieb des betreffenden Unternehmens entspricht. Die Beteiligten werden in allen Fällen gehört werden. Kommt es zu keiner Einigung, so wird der Deutschen Regierung Gelegenheit gegeben werden, im Einvernehmen mit der Tschechoslovakischen Regierung auf einen Ausgleich hinzuwirken.

4. Die Deutsche Regierung wird der Tschechoslovakischen Regierung binnen der unter Artikel I. Abs. IV. angegebenen Frist ein Verzeichnis derjenigen Betriebe übermitteln, welche von deutschen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf dem Gebiet der Tschechoslovakischen Republik unterhalten werden.

Artikel III.

Die dem Wiedergutmachungsausschuss im Friedensvertrag von Versailles vorbehaltenen Rechte werden durch diese Vereinbarungen nicht berührt.

Artikel IV.

Dieses Abkommen soll nach Genehmigung durch die Regierung und die gesetzgebenden Körperschaften ratifiziert und Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Prag ausgetauscht werden.

Das Abkommen tritt nur gemeinsam mit dem im Laufe dieser Verhandlungen vereinbarten Staatsangehörigkeitsvertrag, sowie den in gleicher Weise vereinbarten Wirtschaftsabkommen in Kraft.

So geschehen in Prag am 29. Juni tausendneunhundertzwanzig.

Zd. Fierlinger m. p. von Stockhammern m. p.

Digitized by Google

Protokoll zu Artikel XVI. des tschechoslovakisch-deutschen Wirtschaftabkommens vom 29. Juni 1920.

Bei den gepflogenen Verhandlungen sind die beiderseitigen Regierungen dahin übereinkommen, dem zwischen der Deutschen Flachsbaugesellschaft m. b. H. in Berlin und dem Karl Lichnowsky in Berlin unter dem 16. April 1920 geschlossenen und abschriftlich hier beigefügten Vertrag und dem diesen Vertrag vollziehenden ebenfalls hier abschriftlich beiliegenden Staatsvertrag der beiderseitigen Staatskomissäre Landespräsident Šrámek d. d. Troppau und Geh. Regierungsrat Wellenkamp den 7. Juli 1920 ihre Zustimmung zu erteilen.

Prag, den 29. Juni 1920.

Dr. V. Schuster, m. p. von Stockhammern m. p.

Vertrag zwischen der deutschen Flachsbaugesellschaft m. b. H. in Berlin SW 19, Krausenstrasse 25—28 vertreten durch ihre Geschäftsführer

Dr. Max Augstin und Hermann Kleich im Folgenden „Gesellschaft" **genannt und dem**

Fürsten Karl Max Lichnowsky in Kuchelna,

vertreten durch seinen Güterverwalter

Herrn Gen. Dir. Püschel im Kuchelna

im Folgenden „Güterverwaltung" genannt, wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1. Die Güterverwaltung ist Eigentümerin der in Hultschiner Ländchen gelegenen Flachsaufbereitunsanlagen in Kuchelna. Durch die vorläufige Festsetzung der Grenze und die Zuweisung des Hultschiner Ländchens an die Tschechoslovakische Republik wird die Arbeitsmöglichkeit dieser Anlagen beträchtlich herabgemindert, weil der grösste Teil des Stroh- und Röst-Flachses sich auf deutschem Gebiete befindet, bzw. geerntet wird. Die Röstmöglichkeit auf Hultschiner Gebiet beträgt ca. 50.000 Dz Strohflachses, Schwingleistung ca. 100.000 Dz, Strohflachses p. a. Die Strohflachsernte im Hultschiner Gebiet beträgt 15.000 Dz Strohflachs. Demnach sind zur Vollbeschäftigung der Kuchelnaer Anlagen notwendig 85.000 Dz Strohflachs. Von diesen müssen 45—50.000 Dz in geröstetem Zustande geliefert werden.

§ 2. Dies vorausgeschückt, verpflichtet sich die Gesellschaft, soweit dies zur Inbetriebhaltung der Flachsaufbereitungsanlagen der Güterverwaltung in ihrem heutigen Umfange erforderlich ist, der Güterverwaltung die Freigabe und Ausfuhrgenähmigung der deutschen Regierung, bzw. der hiefür sonst zuständigen deutschen Stellen hinsichtlich der von der Güterverwaltung auf eigenem deut-

Digitized by Google

schen Gutsgebiete geernteten, von ihr in Deutschland selbstständig angekauften oder von ihr innerhalb der ihr von der Gesellschaft angewiesenen Bezirke bzw. bei den ihr von der Gesellschaft zugewiesenen Aufkäufern aufgekauften Strohflächse zu erwirken.

§ 3. Die Güterverwaltung verpflichtet sich sämtliche ihr aus deutschen Gebiete, sei es aus eigenem oder fremden, sei es von der Gesellschaft oder von Dritten mit oder ohne die im § 2. erwänte Genehmigung zugeführten Flächse sofort nach Empfang in dem Kuchelnaer Anlagen in ordnungsmässige Arbeit zu nehmen und sofort nach Verarbeitung folgende Prozentsätze an gewonnenen Fasern käuflich an die Gesellschaft zu liefern:

Auf je 100 Gewichtsteile eingeführten Strohflachses sind 12 Gewichtsteile Schwungsflachs, rein geschwungen und 8 Gewichtsteile Werg, gut geschüttelt, zu liefern.

Auf 100 Gewichtsteile eingeführten Röstflachs sind 16 Gewichtsteile Schwungsflachs, rein geschwungen und 10 Gewichtsteile Werg, gut geschüttelt zu liefern, auf 100 Gewichtsteils Knickflachs 24 Gewichtsteile Schwungsflachs, rein geshwungen und 16 Gewichtsteile Werg gut geschüttelt. Dabei wird davon ausgegangen, dass 15% der aus dem eingeführten Stroh- und Röstflachs gewonnenen Fasermengen und zwar Schwungsflachs zum geschüttelten Werg im Gewichtsverhältnis von 18 : 8 der Verwaltung verbleiben. Ist dies nachweislich nicht der Fall, so kann auf Antrag der Verwaltung die Rücklieferungsmenge derart gekürzt werden, dass von 100 Teilen gewonnener Faser 85 Teile an die Gesellschaft geliefert werden und 15 Teile bei der Verwaltung verbleiben.

Die Gesellschaft ist berechtigt, durch einen Vertrauensmann jederzeit den Betrieb der Güterverwaltung besichtigen und ihre Buchführung nachprüfen zu lassen. Die Verwaltung verpflichtet sich für den nach Deutschland zu liefernden ausgearbeiteten Flachs die Freigabe, Ausfuhrgenehmigung und die sonst erforderlichen Erklärungen, Genehmigungen. Bescheinigungen und Erfüllung von Formalitäten aller Art seitens der tschechoslovakischen Regierung bzw. aller sonst nach tschechoslovakischem Rechte dafür in Betracht kommenden staatlichen, privaten oder gemischtwirtschaftlichen Stellen zu verschaffen.

§ 4. Die Ankaufsbedingungen für den an die Gesellschaft zu liefernden Faserflachs, insb. Preis, Fracht, Beschaffenheit der Ware, richten sich in erster Linie nach den das Reich von der Gesellschaft oder der sonst zuständigen Stellen allgemein festgesetzen Bestimmungen. Soweit solche Bestimmungen fehlen oder wegfallen, insb. im Falle der Aufhebung der gebundenen Flachswirtschaft in Deutschland sind die Lieferungs- und Uebernahmsbedin-

Digitized by Google

gungen durch besondere Vereinbarung zu regeln. Kommt eine Verständigung über die Kaufbedingungen nicht zustande, so entscheidet ein Schiedsgericht und zwar, solange, das in Sorau tagende Schiedsgericht der Deutschen Flachsbaugesellschaft besteht, dieses, im anderen Falle ein für den genannten Zweck besonders zu berufendes Schiedsgericht von 3 Richtern, von denen je einer von den Parteien berufen und der Dritte, als Obmann fungierende Schiedsrichter von den beiden anderen Schiedsrichtern hinzugezogen wird. Das Schiedsgericht entscheidet auch über Streitigkeiten, die sich bei der Ausführung des Vortrages ergeben. Auf dasselbe finden die Schiedsgerichtsordnung für Stroh- und Röstflachs der Deutschen Flachsbaugesellschaft m. b. H. zur Zeit vom 17. April 1918 bzw. deren Abänderungen Anwendung. Ergänzend finden die Bestimmungen der deutschen Zivilprozesordnung § 1035 ff. auch insoweit entsprechende Anwendung, als es sich um die Festsetzung der Vertragsbedingungen handelt. Für die darin vorgesehenen gerichtlichen Entscheidungen ist das Amtsgericht Sorau zuständig. Dieses soll insb. auch einen Obmann ernennen, wenn die Schiedsrichter über einen solchen nicht einig werden. Sollte es die Ernennung nicht vornehmen oder nicht vornehmen können, so erfolgt dieselbe durch die Handelskammer zu Sorau.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrage ist Berlin.

§ 5. Sollte die Güterverwaltung ihrer Verpflichtung zur Lieferung des veredelten Flachses an die Gesellschaft nicht nachkommen, so ist sie für jeden Doppelzentner zu wenig ausgearbeiteten und gelieferten Faserflachses zur Entrichtung einer Konventionalstrafe von M. 1000 (tausend) verpflichtet. Die Güterverwaltung verpflichtet sich innerhalb zwei Wochen nach Vollziehung dieses Abkommens durch die Parteien zur Sicherstellung aller Ansprüche aus diesem Vertrage eine Kaution bei der Bank für Handel und Industrie in Berlin von M. 500.000 (fünfhunderttausend Mark) zu erlegen.

§ 6. Die Gesellschaft ist berechtigt, dieses Vertragsverhältnis einseitig auf eine andere Person zu übertragen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Aufhebung der gebundenen Flachsbewirtschaftung im Deutschen Reiche. Die andere Person tritt mit der Uebertragung ausschliesslich in alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrage an Stelle der Gesellschaft ein.

§ 7. Die vorstehenden Vereinbarungen gelten zunächst für alle bis zum 31. Dezember 1920 aus deutschem Gebiete nach der Tschechoslowakei für die Güterverwaltung ausgeführten, sei es auch auf eigenem Gutsgebiete geernteten Flächse und laufen stillschweigend

Digitized by Google

für ein weiteres Jahr, d. i. bis zum 31. Dezember 1921 weiter, wenn nicht von einem der beiden Vertragsteile bis längstens 31. Oktober 1290 die Löschung des Vertrages per 31. Dezember 1920 ausgesprochen wird.

Eben so läuft der Vertrag von Jahr zu Jahr stillschweigend weiter, wenn er nicht bis längstens 1. Oktober eines jeden Jahres per Ende Dezember des gleichen Jahres von einem der beiden Vertragsteile gekündigt wird, jedoch mit der Massgabe, dass die Güterverwaltung von den nach dem 30. September 1921 für sie eingeführten Flächsen (Abs. 1.) nur 75% der gewonnenen Fasern an die Gesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolger zu liefern verpflichtet ist, mindestens aber auf je 10 Gewichtsteile eingeführten Strohflachs 9 Gewichtsteile Schwungsflachs, reingeschwungen und 6 Gewichtsteile Werg, gut geschüttelt, auf 100 Gewichtsteile eingeführten Röstflachs 12 Gewichtsteile Schwungsflachs, rein geschwungen und 7.95 Gewichtsteile Werg gut geschüttelt, auf 100 Gewichtsteile Knickflachs, 18 Gewichtsteile Schwungsflachs, rein geschwungen und 12 Gewichtsteile Werg, gut geschüttelt.

§ 8. Sollten die ausserhalb der Tschechoslowakei gelegenen Röstanstalten der Güterverwaltung an Polen fallen, so fällt die Verpflichtung der Gesellschaft, der Güterverwaltung zur Ausfuhr von Strohflachs aus Deutschland behilflich zu sein, weg, auch wenn die gebundene Wirtschaft in Deutschland noch besteht.

Bezüglich der bis zum Eintritt der polnischen Herrschaft aus Deutschland für die Güterverwaltung nach der Tschechoslowakei gekommenen Flächse verbleibt es bei dem Vertrage, insb. bei §§ 3—7.

Die Bestimmungen der §§ 3—7. kommen in diesem Falle unbeschadet des Absatzes 2. dieses Paragraphen von dem Eintritte der polnischen Herrschaft an nur für die trotz dieses Eintrittes aus deutschen Gebieten von der Verwaltung bezogenen Strohflächse zur Anwendung.

§ 9. Die Bestimmungen dieses Vertrages dürfen durch keinerlei andere Verträge der Verwaltung beeinträchtigt werden.

§ 10. Die Vereinigten Flachsspinnereien, G. m. b. H., Trautenau, treten diesem Vertrage neben der Verwaltung genehmigend bei. Sie sind selbstständig berechtigt, den Antrag auf Kürzung der Rücklieferungsmenge gemäss § 3., Abs. 3., Satz 3. dieses Vertrages zu stellen.

§ 11. Die deutsche und die tschechoslowakische Regierung sollen durch ihre Reichskommissäre und demnächst durch Staatsvertrag der Regierungen selbst diesem Vertrage beitreten.

Digitized by Google

Das vorstehende Privatabkommen wird unter der aufschiebenden Bedingung des Zustandekommens dieses Staatsvertrages geschlossen. Es tritt nach Unterzeichnung durch die Gesellschaft und die Verwaltung mit der Unterzeichnung des Staatsvertrages durch die beiden Reichskommissäre läufig in Kraft, erlischt aber, wenn der formelle Staatsvertrag nicht bis zum 1. Juli 1920 ratifiziert ist. Die bis dahin aus dem Deutschen Reiche für die Verwaltung in die Tschechoslowakei gelangten Strohflächse unterliegen auch in diesem Falle diesem Vertrage, insbesondere der Bestimmung der §§ 3—7.

Mit der zulässigen Kündigung des Staatsvertrages durch eine der Regierungen erlischt auch der vorstehende Vertrag, vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Satzes.

Berlin, den 16. April 1920.

Deutsche Flachsbaugesellschaft m. b. H.,
Berlin SW., Krausenstrasse 25—28.

Paul **Püschel** m. p. Dr. Max **Augstin** m. p. Hermann **Kleich** m. p.

Niederschrift
aufgenommen zu Troppau am 7. Juli 1920.

Die unterzeichneten Reichskommissäre der tschechoslowakischen und der deutschen Regierung, nämlich:

für die tschechoslowakische Regierung der Landespräsident Herr Josef Šrámek,

für die deutsche Regierung der Landrat geheime Regierungsrat Herr August Wellenkamp,

haben von dem in Abschrift anliegenden zwischen der Deutschen Flachsbaugesellschaft m. b. H. in Berlin und dem Fürsten Karl Lichnowsky in Berlin unter dem 16. April 1920 geschlossenen Vertrage Kenntnis genommen.

Sie schliessen vorbehaltlich der Zustimmung der beiderseitigen Regierungen folgendes Abkommen ab:

Die deutsche Regierung verpflichtet sich der Ausfuhr von Stroh- und Röstflachs, wie sie im anliegenden Vertrage vorgesehen ist und soweit sie von der Deutschen Flachsbaugesellschaft beantragt wird, keinerlei Hindernisse zu bereiten.

Die tschechoslowakische Regierung verpflichtet sich, der Wiederausfuhr der vertragsmässigen Mengen aus dem eingeführten bzw. von der Gesellschaft gelieferten Stroh- und Röstflachs gewonnenen Fasern keinerlei Hindernisse zu bereiten, sondern soweit die Staatsmacht und die Organe der Wirtschaftsregelung, welcher

Digitized by Google

Art sie auch sein mögen, dabei in Frage kommen, die Freigabe und Wiederausfuhr in jeder Weise zu genehmigen, zu unterstützen und zu ermöglichen und ihr keinerlei mittelbare oder unmittelbare Hindernisse zu bereiten, insbesondere auch der Tätigkeit der Vertrauensmannes und des Schiedsgerichtes und dessen Beauftragten keinerlei Schwierigkeiten zu bereiten, sondern diese bei der Ein- und Ausreise und sonst, insbesondere auch das Schiedsgericht hinsichtlich der Vollstreckung seiner Entscheidungen, in jeder Weise zu unterstützen und anzuerkennen, überhaupt die Durchführung des Vertrages in jeder Weise, wie vor, zu unterstützen. Dies gilt sowohl für die ursprüngliche Dauer des Vertrages, als auch für die darin vorgesehene Verlängerung desselben. Diese Verpflichtung wird zunächst von den beiderseitigen Staatskommissären vollzogen, muss aber demnächst bis zum 1. Juli 1920 die formelle Zustimmung der beiderseitigen Regierungen erhalten.

Wenn die Zustimmung der beiderseitigen Regierungen nicht rechtzeitig bis zum 1. Juli 1920 erteilt wird, gilt gleichwohl für die bis zu diesem Tage in die Tschechoslowakei eingeführten Flächse die Verpflichtung der tschechoslowakischen Regierung zur Förderung der Rücklieferung der daraus gewonnenen Fasern gemäss der vorstehenden Vereinbarungen der Staatskommissäre.

Dieser Vertrag kann von den vertragsschliessenden Regierungen unter denselben Voraussetzungen und Fristen gekündigt werden, wie der Privatvertrag von den Vertragsparteien. Für die bis zur Beendigung des Vertrages nach Tschechoslowakei gelangten Flächse bleiben die Verträge nach Massgabe des vorstehenden Absatzes in Geltung.

Diese Niederschrift wird in zwei gleichlautenden Originalen für beide Reichskommissäre ausgefertigt und von ihnen eigenhändig wie folgt unterschrieben.

Troppau, am 7. Juni 1920.

Josef **Šrámek** m. p. August **Wellenkamp** m. p.

Protokoll

Bei der Verhandlung über das heute unterzeichnete Wirtschaftsabkommen zwischen der tschechoslowakischen und der deutschen Delegation Einverständnis über folgende Punkte erzielt worden:

I.

Kriegsanleihe.

Deutsche Reichsangehörige, welche im Zeitpunkte der Zeichnung der Kriegsanleihe in der Tschechoslowakei wohnhaft gewesen sind und denen auf Grund eines binnen einer Frist von sechs

Digitized by Google

Monaten nach Ratifikation dieses Abkommens gestellten Antrages auf Naturalisierung die Aufnahme in den tschechoslowakischen Staatsverband gewährt worden ist, sollen hinsichtlich der Behandlung der von ihnen gezeichneten österreichischen Kriegsanleihen dieselben Rechte erhalten, die den tschechoslowakischen Staatsangehörigen eingeräumt werden.

Das Gleiche gilt in Bezug auf jene österreichischen Kriegsanleihen, welche von deutschen Gesellschaften, Gewerkschaften und dgl., die im Zeitpunkte der Zeichnung im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik eine Niederlassung, Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften oder sonstige geschäftliche Zweigstellen hatten, für diese gezeichnet worden sind, sofern diese Gesellschaften usw. zur Zeit der Ratifikation dieses Abkommens bereits nostrifiziert worden sind, oder auf Grund eines binnen sechs Monaten von dem genannten Zeitpunkte an, bei der zuständigen Behörde gestellten Ansuchens nostrifiziert werden.

Innerhalb der Verfallfrist kann das dem Erblasser gemäss Absatz 1. zustehende Recht auch vom Erben unter den gleichen Voraussetzungen wie vom Erblasser ausgeübt werden. In analoger Weise können die Erwerber von Kriegsanleihestücken aufgelöster Gesellschaftenn der im Absatz 2. bezeichneten Art binnen der im Absatz 1. genannten Frist unter der Voraussetzung der dort bezeichneten Aufnahme in den tschechoslowakischen Staatsverband die gleichen Rechte wie die tschechoslowakischen Staatsangehörigen in Bezug auf die Kriegsanleihe trhalten.

Die vorstehende Erklärung umfasst auch ungarische, unter den obigen Voraussetzungen gezeichnete und erworbene Kriegsanleihestücke.

II.

Einlösung von Kupons.

Soweit die Einlösung von Kupons oder anderen Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen der ausschliesslich auf tschechoslowakischem Boden gelegenen, verstaatlichten früheren Privatbahnen an tschechoslowakische Staatsangehörige erfolgt, soll auch unter den gleichen Bedingungen die Einlösung gegenüber deutschen Gläubigern erfolgen.

Prag, am 29. Juni 1920.

Dr. V. **Schuster** m. p. von **Stockhammern** m. p.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. LUDWIG JANOWITZ, DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER.

Jahrgang III. „PRAG, 18. Juli 1921. Nummer 15 (Bogen 171-173.)

Vertrag mit dem Deutschen Reiche über die Staatsbürgerschaft.*)

Das Deutsche Reich und die Tschechoslowakische Republik schließen zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit den folgenden Vertrag:

Artikel 1.

Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne der Vorschriften der Artikel 84, 85 des Friedensvertrages und dieses Vertrages ist als Ort, an dem eine Person wohnhaft oder ansässig ist, der Ort anzusehen, an dem sie sich in der erweislichen Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen.

(2) Hat eine Person mehr als einen Wohnsitz in diesem Sinne, so soll der Ort maßgebend sein, an dem der überwiegende Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen und sonstigen Lebensverhältnisse liegt.

(3) Läßt sich ein überwiegender Schwerpunkt in diesem Sinne nicht feststellen, so ist für die Anwendung der Artikel 84, 85 sowie des Artikels 7 dieses Vertrages der Wunsch der betreffenden Person maßgebend. Die Erklärung hierüber ist dem Ministerium des Innern desjenigen Staates, in dessen Gebiete sich der nach dem Wunsche des Beteiligten maßgebende Wohnsitz befindet, binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages schriftlich abzugeben. Sie ist unverzüglich der Regierung des anderen Staates mitzuteilen.

Artikel 2.

Die beiden vertragschließenden Teile sind darin einig, daß als Tschechoslowaken deutscher Reichsangehörigkeit im Sinne des Artikels 85, Abs. 1, Satz 2 und Abs. 5 des Friedensvertrages die deutschen Reichsangehörigen tschechoslowakischer Rasse und Zunge anzusehen sind. Als Hauptmerkmal soll dabei gelten, ob eine Person von Kindheit an die tschechoslowakische Sprache als Muttersprache gesprochen hat. Als Tschechoslowake deutscher Reichsangehörigkeit soll nicht angesehen werden, wer von einem Vater deutscher Rasse und Zunge abstammt, es sei denn, daß der Vater bereits gestorben ist oder getrennt von seiner Familie lebt.

---

*) Wir bringen den Wortlaut dieses Vertrages noch vor der amtlichen Verlautbarung. Die Ratifizierung dürfte in kürzester Zeit erfolgen. Die Nummer, unter der der Vertrag in der amtlichen Gesetzessammlung erscheinen wird, werden wir nachträglich bekanntgeben. Die Genehmigung im Abgeordnetenhause ist bereits erfolgt.

Die im letzten Hefte des „P. A." abgedruckten Wirtschaftsabkommen mit Deutschland wurden (vor der Ratifikation durch die Tschechoslowakei) im Verordnungsblatte des tschsl. Handelsministeriums, Jahrg. III, Nr. 6 und 7, veröffentlicht. In Deutschland ist die Ratifikation und die Veröffentlichung im Reichsgesetzblatte bereits erfolgt. Sobald auch die Tschechoslowakei ratifiziert, werden wir dies unseren Lesern bekanntgeben.

Digitized by Google

Artikel 3.

Staatsangehörigkeit der Bewohner des Hultschiner Landes.

Die beiden vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß diejenigen deutschen Reichsangehörigen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrages von Versailles ihren Wohnsitz in dem durch Art. 83, Abs. 1 dieses Vertrags als Bestandteil der Tschechoslowakei anerkannten Gebiete hatten, mit diesem Zeitpunkte tschechoslowakische Staatsangehörige geworden und berechtigt sind, nach Maßgabe des Artikels 85 für die deutsche Reichsangehörigkeit zu optieren.

Artikel 4.

Staatsangehörigkeit der Bewohner des Kreises Leobschütz.

Falls das in Art. 83, Abs. 4 des Friedensvertrages von Versailles bezeichnete Gebiet der Tschechoslowakischen Republik zugeteilt werden sollte, erwerben die zur Zeit der Zuteilung dort wohnhaften deutschen Reichsangehörigen mit diesem Zeitpunkte die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit. Die Optionsfrist (Art. 85, Abs. 1) läuft vom Tage der Zuteilung.

Artikel 5.

Staatsangehörigkeit der Bewohner anderer Gebiete der Tschechoslowakei.

(1) Diejenigen Personen, die beim Inkrafttreten des Friedensvertrages von Versailles die deutsche Reichsangehörigkeit besaßen und ihren Wohnsitz in anderen als in den Artikeln 3 und 4 bezeichneten Teilen der Tschechoslowakischen Republik hatten, sind deutsche Reichsangehörige geblieben.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf diejenigen Personen, welche in Gebieten wohnhaft sind, die der Tschechoslowakischen Republik erst nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages auf Grund des Friedensvertrages von Versailles oder eines der übrigen den Krieg von 1914 beendigenden Friedensverträge zufallen sollten.

Artikel 6.

Staatsangehörigkeit der im Gebiete der Tschechoslowakei geborenen Personen.

Die beiden vertragschließenden Teile sind darin einig, daß eine Person, die nach dem Inkrafttreten des zwischen den Alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Tschechoslowakischen Republik abgeschlossenen Vertrags im Gebiete der letzteren geboren ist oder geboren wird, durch die Geburt die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit nur dann erwerben soll, wenn sie nicht durch Abstammung eine andere Staatsangehörigkeit besitzt.

Artikel 7.

Die beiden vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, die vor dem Inkrafttreten des zwischen den Alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Tschechoslowakischen Republik abgeschlossenen Vertrags in dem Gebiete, das auf Grund des Friedensvertrages von Versailles der Tschechoslowakischen Republik zugefallen ist oder noch zufällt, als Kinder damals dort wohnender deutscher Reichsangehöriger geboren sind, und die beim Inkrafttreten des Friedensvertrages die deutsche Reichsangehörigkeit besaßen, sich wie folgt bestimmt:

a) für solche Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Friedensvertrages ihren Wohnsitz in dem Gebiete hatten, das nach Art. 33, Abs. 1 und 4 der

Digitized by Google

Tschechoslowakei zugeteilt worden ist, oder zufallen wird, gelten die Vorschriften der Art. 3 und 4;

b) für solche Personen, die in dem angegebenen Zeitpunkte ihren Wohnsitz in einem der anderen durch den Friedensvertrag der Tschechoslowakei zuerkannten Gebiete hatten, gelten die Vorschriften des Artikels 5;

c) solche Personen, die ihren Wohnsitz im angegebenen Zeitpunkte im Deutschen Reiche mit Ausnahme der unter a) bezeichneten Gebiete hatten, bleiben deutsche Reichsangehörige;

d) alle anderen Personen der oben bezeichneten Art werden von den beiden vertragschließenden Teilen als ausschließlich tschechoslowakische Staatsangehörige anerkannt. Sie können jedoch innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten des zwischen den Alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Tschechoslowakischen Republik abgeschlossenen Vertrages vor den von der tschechoslowakischen Regierung zu bestimmenden Behörden im Lande ihres Wohnsitzes erklären, daß sie auf das tschechoslowakische Staatsbürgerrecht verzichten und werden sodann nicht mehr als tschechoslowakische Staatsangehörige betrachtet; die Erklärung des Ehemannes wirkt für die Ehefrau und die Erklärung der Eltern für die weniger als 18 Jahre alten Kinder.

Artikel 8.

Wirkung der Optionserklärung.

Die beiden vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß die den Bestimmungen des Friedensvertrages von Versailles und dieses Vertrages entsprechende Optionserklärung ein einseitiger rechtsbegründender Akt des Optanten ist, und daß der darüber auszufertigenden Bescheinigung der Behörde nur deklaratorische Bedeutung zukommt.

Artikel 9.

Abgabe der Optionserklärung.

(1) Die beiden vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß die Entscheidung über die abzugebenden Optionserklärungen jenem Staate allein zusteht, zu dessen Gunsten im einzelnen Falle optiert wird.

(2) Die Optionserklärung ist der zuständigen Behörde gegenüber abzugeben. Zuständig ist für die Optionserklärungen der Personen, die für die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit optieren wollen, die diplomatische Vertretung der Tschechoslowakischen Republik in Berlin und für die Optionserklärungen der Personen, die für die deutsche Staatsangehörigkeit optieren wollen, die diplomatische Vertretung des Deutschen Reiches in Prag.

(3) Die tschechoslowakische Regierung ist damit einverstanden, daß für die Dauer der Optionsfrist ein Bevollmächtigter der deutschen diplomatischen Vertretung in Prag mit dem Amtssitze in Troppau bestellt wird, der zur Entgegennahme von Optionserklärungen aus den im Art. 83, Abs. 1 und 5, bezeichneten Gebieten zugunsten Deutschlands berechtigt und zu deren unverzüglichen Weitergabe an die tschechoslowakische Regierung verpflichtet sein soll. Dieses Zugeständnis kann von der tschechoslowakischen Regierung jederzeit widerrufen werden.

(4) Die deutsche Regierung und die tschechoslowakische Regierung werden einander allmonatlich auf diplomatischem Wege Verzeichnisse der bei ihren in Abs. 2 genannten Behörden abgegebenen Optionserklärungen übermitteln. Ein-

Digitized by Google

richtung und Inhalt dieser Verzeichnisse werden von den beiderseitigen zuständigen Zentralstellen vereinbart werden.

Artikel 10.

Form der Optionserklärung und Bescheid über deren Abgabe.

Die Optionserklärungen sind in schriftlicher Form oder zu Protokoll der zuständigen Behörde abzugeben. Über die Abgabe ist von der sie entgegennehmenden Behörde eine Bescheinigung zu erteilen, in der auch die Familienmitglieder anzuführen sind, auf die sich die Wirkung der Option erstreckt.

Artikel 11.

Abgabe der Optionserklärung für Jugendliche und andere in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen.

(1) Für elternlose Personen unter 18 Jahren, für Minderjährige von mehr als 18 Jahren, bei denen die Voraussetzungen der Entmündigung vorliegen, sowie für solche Personen, die entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft (Obsorge) gestellt worden sind, wird die Option durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

(2) Denjenigen Personen, für welche Eltern, Vormünder oder sonstige gesetzliche Vertreter die Option ausgeübt haben, steht innerhalb der Optionsfrist ein Widerrufungsrecht zu, wenn sie vor Ablauf dieser Frist das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, oder wenn vor Ablauf der Frist der Grund der gesetzlichen Vertretung fortgefallen ist. Auf die Abgabe der Widerrufserklärungen finden die Vorschriften des Art. 9 des gegenwärtigen Vertrages entsprechende Anwendung.

Artikel 12.

Wahrung der Rechte der Optanten.

(1) Die beiden vertragschließenden Teile werden die Bestimmung, wonach die Optanten das unbewegliche Vermögen im Staate, von dem sie wegoptieren, behalten dürfen, durch keinerlei Gesetze, Verordnungen oder sonstige Vorschriften beeinträchtigen, die nicht ganz allgemeiner Natur sind und nicht auch auf die eigenen Staatsangehörigen und auf alle im Staate wohnhaften Angehörigen anderer Staaten Anwendung finden.

(2) Personen, die gemäß Artikel 85, Abs. 3 des Friedensvertrages, ihren Wohnsitz in das Gebiet des Staates verlegen, für den sie optiert haben, dürfen in der ihnen in Art. 85, Abs. 4, Satz 2 des Vertrages gewährleisteten Befugnis zur Mitnahme ihrer beweglichen Habe durch keinerlei Ausfuhrverbote oder sonstige gesetzliche oder Verwaltungsmaßnahmen des bisherigen Aufenthaltsstaates beschränkt werden. Sie werden insbesondere keinerlei Ausfuhrabgaben irgendwelcher Art zu zahlen haben. Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, über die steuerliche Behandlung solcher Optanten besondere Vereinbarungen zu treffen.

(3) Personen, die ihren Wohnsitz in das Gebiet des Staates, für den sie optiert haben, verlegt und im Gebiete des von ihnen verlassenen Staates gemäß Art. 85, Abs. 4, Satz 1 des Friedensvertrages unbewegliches Gut zurückgelassen haben, sind berechtigt, zur Verwaltung des zurückgelassenen Gutes im Gebiete

Digitized by Google

des verlassenen Staates zeitweilig Aufenthalt zu nehmen. Als unbewegliches Gut im Sinne dieses Artikels und des Art. 85, Abs. 4, Satz 1 sind auch Rechte jeder Art an gewerblichen Unternehmungen anzusehen.

Artikel 13.

Neuaufnahmen.

Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, künftige Neuaufnahmen von Staatsangehörigen des anderen Teiles in ihren Staatsverband, soweit diese Neuaufnahmen nicht auf den Vorschriften des Friedensvertrages von Versailles beruhen, erst durchzuführen, wenn der andere Staat die in den Staatsverband neu aufzunehmenden Personen aus seinem Staate entlassen hat. Die Entlassung kann demjenigen nicht versagt werden, der nachweist, daß er seinen Wohnsitz in das Gebiet des anderen Teiles verlegt hat, oder im Begriff ist, ihn dorthin zu verlegen. Sie gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf von sechs Monaten nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz noch oder wieder im Gebiete des bisherigen Aufenthaltsstaates hat.

Artikel 14.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über die Auslegung und Handhabung der in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen werden

1. eine gemischte Kommission und
2. ein ständiges Schiedsgericht,

in welchem das Schiedsgericht zusammentritt, ersucht werden, den Vorsitz selbst eingesetzt.

Artikel 15.

Die gemischte Kommission besteht aus je 2 von den beiderseitigen Regierungen zu bestimmenden Vertretern.

Artikel 16.

(1) Die Kommission verhandelt nur die ihr von einer der beiden Regierungen durch die betreffende Delegation zugewiesenen Fälle.

(2) Sie verhandelt über die ihr zugewiesenen Fälle schriftlich.

(3) Gelingt es nicht, auf diesem Wege eine Übereinstimmung zu erzielen, so tritt die Kommission zwecks Erzielung dieser Übereinstimmung zu gemeinsamen Sitzungen unter abwechselndem Vorsitz zusammen. Der Ort des Zusammentretens wird zwischen den beiden Vorsitzenden vereinbart. Kommt keine Vereinbarung zustande, so findet die Zusammenkunft abwechselnd in Prag und in Berlin, das erste Mal in Prag, statt.

Artikel 17.

Gelangt die gemischte Kommission nicht zur Schlichtung eines Streitfalles, so hat sie ihn dem Schiedsgerichte abzugeben.

Artikel 18.

(1) Das Schiedsgericht besteht aus je einem von jedem der beiden Teile bestellten Schiedsrichter und einem dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden.

Digitized by Google

(2) Der Vorsitzende wird von den Schiedsrichtern gewählt. Kommt keine Einigung zustande, so wird der jeweilige diplomatische Vertreter des Königreiches der Niederlande in Prag oder in Berlin von der Regierung des Staates, zu übernehmen oder einen Vorsitzenden zu bestellen.

2. ein ständiges Schiedsgericht

Artikel 19.

Das Schiedsgericht ist ständig und tritt abwechselnd in Berlin und in Prag, das erste Mal in Berlin, zusammen.

Artikel 20.

Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, dem Schiedsgerichte jedes zur Durchführung seiner Untersuchungen erforderliche Entgegenkommen zu erweisen und alle nötigen Unterlagen zu liefern; sie verpflichten sich ferner, durch ihre Gerichte und Behörden dem Schiedsgerichte jede mögliche Rechtshilfe, insbesondere bei Übermittlung von Zustellungen und bei der Beweiserhebung gewähren zu lassen.

Artikel 21.

(1) Das Verfahren und die Geschäftsordnung regelt das Schiedsgericht selbst.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet durch Stimmenmehrheit. Der Obmann gibt seine Stimme zuletzt ab; bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

Artikel 22.

Jede Regierung trägt die Bezüge der von ihr bestellten Schiedsrichter ganz, die durch besondere Vereinbarung zwischen den Regierungen festzusetzenden Bezüge des Vorsitzenden zur Hälfte.

Artikel 23.

Ratifizierung.

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Prag ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Der Vertrag wird in zwei gleichlautenden Stücken, und zwar je in tschechoslowakischer und deutscher Sprache ausgefertigt. Beide Texte sind maßgebend. Der ratifizierte Vertrag wird von beiden Staaten in ihren amtlichen Gesetzessammlungen in beiden Texten veröffentlicht werden.

So geschehen zu Prag, am 29. Juni eintausendneunhundertundzwanzig.

Die Freigabe und die Bewirtschaftung der Ernte des Jahres 1921.

(Verordnung vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 224. — Kundgemacht am 30. Juni 1921.)

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, wird verordnet:

§ 1. Vom 1. Juli 1921 angefangen wird mit den aus den Bestimmungen dieser Verordnung sich ergebenden Ausnahmen und mit dem Vorbehalte besonderer

Digitized by Google

Vorschriften, betreffend die Regelung des Verkehres mit Zuckerrübe und Zucker, der Verkehr mit allen landwirtschaftlichen Produkten und mit den Erzeugnissen aus denselben für das ganze Staatsgebiet freigegeben, sofern sie sich an diesem Tage in dem Staatsgebiete befinden, ohne von der Staats-Getreideverkehrsanstalt oder deren Beauftragten aufgekauft zu sein, bzw., ohne daß der Staat auf sie noch ein Recht auf Grund des den einzelnen Landwirten zur Ablieferung aus der Ernte 1920 gültig vorgeschriebenen Brotgetreidekontingentes hat, oder sofern sie von demselben Tage angefangen im Staatsgebiete geerntet oder in dieses Gebiet eingeführt werden. Das Ministerium für Volksverpflegung hat dafür Sorge zu tragen, daß bis zum 1. August 1921 für die Verpflegsperiode 1921/22 durch Einfuhr von 150.000 Tonnen Weizen und Korn oder eine dementsprechende Mehlmenge, abgesehen von der zur Ernährung der vom Staate versorgten Bevölkerung bis zum 1. September 1921 erforderlichen Mehlmenge, vertragsmäßig sichergestellt werden.

§ 2. Die Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe sind verpflichtet, dem Staate aus der Ernte des Jahres 1921 im ganzen 40.000 Waggons Korn und Weizen abzuliefern. An Stelle von 100 kg Weizen oder Korn können ausnahmsweise 125 kg Gerste geliefert werden. Die näheren Bestimmungen über die Art dieser Lieferungen werden durch eine besondere Regierungsverordnung getroffen werden. Die Besitzer kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe, bis zu 3 ha Ackerboden, sind von dieser Verpflichtung befreit. Die Besitzer von mehr als 3 bis einschließlich 5 ha Ackerboden sind verpflichtet, von einem Hektar Ackerboden 30 kg, jene von mehr als 5 bis einschließlich 20 ha 60 kg, von mehr als 20 bis einschließlich 50 ha 85 kg, die Besitzer von Grundstücken von mehr als 50 ha bis einschließlich 100 ha Ackerboden 100 kg und die Besitzer von über 100 ha Ackerboden 135 kg von einem Hektar des durch die Anbauflächenstatistik im Jahre 1920 sichergestellten Ackerbodens abzuliefern. Das Ministerium für Volksverpflegung hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und nach Anhörung der Landeskulturräte die Lieferung auf die einzelnen Länder aufzuteilen. Die politischen Landesverwaltungen (Landeswirtschaftsämter) haben nach Anhörung der Landeskulturräte, bzw. der Interessentenorganisationen die Repartition auf die einzelnen Bezirke, die Bezirke sodann auf die einzelnen Gemeinden vorzunehmen. Die politische Landesbehörde kann hierbei im Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Organisationen nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse Bezirken oder Gemeinden Abzüge bis höchstens 30% bewilligen, die in besseren Bezirken durch Zuschläge gleichfalls bis höchstens 30% so ausgeglichen werden müssen, daß die Landeslieferungen voll erreicht werden. Auf höher gelegene Gebiete kann bei Festsetzung der Lieferung besonders Rücksicht genommen werden.

Das Pflichtkontingent muß längstens bis Ende Jänner 1922 voll abgeliefert sein, wovon bis zum 15. September 1921 nach den Produktionsverhältnissen 20 bis 50%, bis zum 1. Dezember 1921 weitere 25% abgeliefert werden müssen. Die Landwirte können aber ihrer Ablieferungspflicht auf einmal und früher als in den festgesetzten Fristen entsprechen. Sie sind jedoch auch verpflichtet, auf Verlangen das abzuliefernde Getreide bis Ende Jänner 1922 einzulagern. Der zur Ablieferung verpflichtete Besitzer eines landwirtschaftlichen Betriebes kann von der Verpflichtung zur zeitgerechten Ablieferung nur dann befreit werden, wenn er nachweist, daß die Verzögerung ohne sein Verschulden erfolgt ist.

Digitized by Google

Für Weizen und Korn werden vom Staate oder dessen Beauftragten (§ 5) 190 Kč für 100 kg und für Gerste 185 Kč für 100 kg gezahlt.

Dieser Preis wird für gesundes, trockenes und reines Getreide gezahlt, das nach dem Gewichte berechnet, nicht mehr als 3% Besatz (nicht getreideartige Verunreinigungen) enthält. Getreide, das nicht von solcher Beschaffenheit ist, kann zurückgewiesen werden. Landwirte, die von Hagel oder Elementarkatastrophen betroffen worden sind, werden von der Ablieferung befreit und haben Anspruch auf Saatgut zum Selbstkostenpreise.

Das so beschaffte Getreide wird zur Versorgung der unbemittelten Schichten verwendet.

§ 3. Der Besitzer eines landwirtschaftlichen Betriebes, der die ihm nach § 2 auferlegten Lieferungen bis zum 31. Jänner 1922 nicht abführt, hat dem Staatsschatze für jeden nicht abgelieferten Zentner Getreide 1000 Kč als Ersatz zu zahlen. Wird innerhalb der Ablieferungsfristen die betreffende Menge nicht abgeliefert, so ist der verhältnismäßig entfallende Ersatz sogleich einzutreiben.

Dieser Ersatz wird in der Slowakei und in Karpathorußland von der Komitatsbehörde, in dem übrigen Gebiete der Republik von der politischen Behörde erster Instanz vorgeschrieben. Die Art der Vorschreibung und Eintreibung des Ersatzes wird durch eine weitere Regierungsverordnung geregelt werden.

§ 4. Die Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten und von den Erzeugnissen aus denselben, die in der VI. Tarifklasse des allgemeinen Zolltarifes für das tschechoslowakische Zollgebiet (Beilage zur Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 12. Mai 1919, Slg. Nr. 379) angeführt sind, ferner von Ölkuchen und Futtermitteln in das Staatsgebiet ist unter Beobachtung der von der Regierung zu erlassenden Richtlinien frei.

§ 5. Mit der kaufmännischen Durchführung des Aufkaufes, der Übernahme, der Bezahlung und der Aufbewahrung des abgelieferten Getreides werden die landwirtschaftlichen Organisationen und der Handel betraut. Die Art ihrer Inanspruchnahme wird kundgemacht werden.

§ 6. Die Staats-Getreideverkehrsanstalt tritt mit ihren Landeszweigstellen mit 1. September 1921 in Liquidation. Gleichzeitig werden die Bezirks- und Gaugetreideämter aufgehoben. Die Verwaltungsagenda derselben wird von den politischen Bezirksverwaltungen oder den Komitatsbehörden, bzw. Stuhlrichterämtern übernommen. Die Verwaltungsagenda des Aufkaufes, der Ablieferung, der Verarbeitung und Verteilung des Getreides oder der Mahlprodukte, die für die Versorgung der unbemittelten Bevölkerung bestimmt sind, steht hinsichtlich der obersten Verwaltung und Aufsicht dem Ministerium für Volksverpflegung zu.

§ 7. Alle mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Rechtsvorschriften treten mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung außer Kraft.

Die Verordnung des Wirtschaftsamtes in Bratislava vom 21. November 1920, Mz 168/21.039, und die Verordnung des Wirtschaftsamtes für Karpathorußland vom 21. November 1920, Z. 3292, die mit 31. August 1921 gleichfalls außer Kraft treten, werden mit rückwirkender Kraft vom Tage ihrer Kundmachung genehmigt.

§ 8. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern sie nicht den Tatbestand von zur Kompetenz der Gerichte gehörenden strafbaren Handlungen begründen, von den politischen Behörden mit einer Geldstrafe bis

Digitized by Google

zu 20.000 Kč, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu 6 Monaten, oder mit Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten bestraft. Diese Strafen können auch gleichzeitig verhängt werden. Die Freiheitsstrafe darf samt der Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe nicht mehr als 1 Jahr betragen.

Dem Inhaber einer Gewerbeberechtigung kann außerdem diese Berechtigung dauernd oder auf eine bestimmte Zeit entzogen werden.

Die im ersten Absatze angeführten Geldstrafen fließen in den Staatsschatz. Die Strafen nach diesem Paragraphen können auch neben dem Ersatze nach § 3 dieser Verordnung verhängt werden.

§ 9. Die Gemeinden und die landwirtschaftlichen Interessenkorporationen sind zur Mitwirkung bei der Durchführung dieser Verordnung gemäß den zu ihr erlassenen Durchführungsvorschriften verpflichtet. Jedermann ist verpflichtet, die für die Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften bedeutsamen Umstände über amtliche Aufforderung der zuständigen Behörde und deren Organen in der hierzu bestimmten Frist mitzuteilen.

§ 10. Die Bestimmungen dieser Verordnung bezüglich der Gemeinden gelten auch bezüglich der Städte mit Munizipalrecht.

Wo in dieser Verordnung von politischen Behörden gesprochen wird, sind darunter in der Slowakei und Karpathorußland die administrativen Obrigkeiten und, wo es sich um die Ausübung der Strafgewalt handelt, die administrativen Polizeiobrigkeiten zu verstehen.

Unter der Arreststrafe ist in diesem Gebiete die Strafe der Verschließung zu verstehen.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und mit dem 30. Juni 1922 außer Kraft.

Mit ihrer Durchführung werden die Minister für Volksverpflegung, für Landwirtschaft, der Finanzen, des Innern, der Justiz, für soziale Fürsorge, des Handels und für Außenhandel betraut.

Die Distriktsstellen des Bodenamtes.

(Verordnung vom 23. Juni 1921, Slg. Nr. 225. — Kundgemacht am 30. Juni 1921.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1919, Slg. Nr. 330, über das Bodenamt wird verordnet:

Art. I. Der § 5 der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 6. Juli 1920, Slg. Nr. 451, über die Distriktsstellen des Bodenamtes wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

Den Distriktsstellen obliegt:

1. die Erteilung der Zustimmung nach § 7 des Gesetzes vom 16. April 1919, Slg. Nr. 215,[1]) in der Fassung des Gesetzes vom 11. März 1921, Slg. Nr. 108,[2]) mit der Einschränkung, daß der Distriktsstelle das Recht zur Zustimmung zur Veräußerung beschlagnahmter Liegenschaften nicht zusteht, wenn es sich um In-

[1]) Archiv I. Nr. 16, S. 372.
[2]) Archiv III. Nr. 7, S. 225.

Digitized by Google

dustrieunternehmungen handelt, oder wenn in den einzelnen Fällen die veräußerten Liegenschaften ein Ausmaß von mehr als 10 ha haben oder aber bei einem Ausmaße bis zu 10 ha einen höheren Wert als 50.000 Kč besitzen; ist die Zuständigkeit der Distriktsstelle gegeben, so muß das Ausmaß und der Wert der veräußerten Liegenschaften aus einer einverleibungsfähigen Urkunde ersichtlich und die Angemessenheit des Preises in der Genehmigungsklausel der Distriktsstelle bestätigt sein;

2. die Verfügung und Entscheidung nach dem Gesetze vom 12. Feber 1920, Slg. Nr. 118,[3]) mit Ausnahme der Aufhebung der amtlichen Verwaltung und der dauernden Aufsicht, die auch fernerhin dem Bodenamte vorbehalten bleibt;

3. die Durchführung aller Vorarbeiten für die Übernahme des beschlagnahmten Grundbesitzes nach dem Gesetze vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329,[4]) insoweit sie auf die Sicherstellung der wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen zu dem übernommenen Besitze und auf deren Aufhebung durch einverständliche oder gerichtliche Kündigung abzielen, die Einbringung von Erklärungen und Gesuchen bei den Grundbuchsgerichten wegen Eintragungen in die öffentlichen Bücher hinsichtlich des übernommenen und zugewiesenen Grundbesitzes, sofern hierzu nicht die Unterschrift des Präsidenten des Bodenamtes erforderlich ist;

4. die Entgegennahme der Anmeldungen der Bewerber um Boden nach § 2 des Zuteilungsgesetzes, die Erhebung ihrer Eignung nach dem Zuteilungs- und Kreditgesetze und die Festsetzung der Bedingungen der Zuteilung und des Kredites;

5. die Errichtung von Ortsausschüssen als Beiräten nach § 28 des Zuteilungsgesetzes und die Ausarbeitung des Bodenzuteilungsplanes sowie die Durchführung desselben nach seiner Genehmigung durch das Bodenamt;

6. die Durchführung der Übergangsbestimmungen gemäß § 63 des Zuteilungsgesetzes über den provisorischen Zwangspacht und die Überwachung der Bewirtschaftung des in provisorischem Zwangspachte befindlichen Bodens;

7. die Zuteilung von zersplittertem Boden und Boden zu Bauzwecken an die Bewerber;

8. die Entgegennahme von Gesuchen um Freigabe von der Beschlagnahme gemäß § 11 des Beschlagnahmegesetzes und die Erhebung über diese Gesuche;

9. die Erteilung der Zustimmung zur Veräußerung unter Lebenden, zur Verpfändung und realen Belastung nicht beschlagnahmter, jedoch in der Landtafel eingetragener Güter im Sinne des Gesetzes vom 9. November 1918, Slg. Nr. 32,[5]) betreffend die Verbotslegung des Großgrundbesitzes;

10. die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung über Vorzugsansprüche von Körperschaften und Anstalten im Sinne des § 1 c) des Gesetzes vom 1. April 1921, Slg. Nr. 166,[6]) die Adjustierung und Einhebung der Kosten des Verfahrens nach demselben Gesetze, die Erteilung der Zustimmung zur Veräußerung gemäß Abs. 2 des § 22 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318,[7]) in der Fassung des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 311,[8]) die Stellung von An-

[3]) Archiv II, Nr. 11, S. 411.
[4]) Archiv II, Nr. 22, S. 719.
[5]) Archiv I, Nr. 1, S. 16.
[6]) Archiv III, Nr. 11, S. 345.
[7]) Archiv I, Nr. 23, S. 531.
[8]) Archiv II, Nr. 22, S. 522.

Digitized by Google

trägen an die Grundbuchsgerichte nach Abs. 4 des § 22 in der Fassung des Gesetzes vom 1. April 1921, Slg. Nr. 166,*) und die Erstattung von Anzeigen an das Gericht nach § 30 b) des zuletzt zitierten Gesetzes;

11. die Überwachung der Bewirtschaftung des zugeteilten Bodens und die Ausübung der Kompetenz des Bodenamtes hinsichtlich der Heimstätten;

12. die Ausführung der Aufträge des Bodenamtes und die Durchführung der ihnen zugeteilten Arbeiten, namentlich die Ermittlung der Entschädigung für die zu übernehmenden oder übernommenen Liegenschaften, deren Zugehör und Einrichtung, die Übernahme von Liegenschaften und deren Zugehör und Einrichtung, die Bewirtschaftung des übernommenen, aber nicht zugeteilten Grundbesitzes, die Durchführung seiner Verbesserung und Herrichtung zum Zwecke der Zuteilung und die Abschließung der betreffenden Verträge.

Art. II. Diese Verordnung tritt am 30. Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

Ihre Durchführung wird allen Ministern aufgetragen.

Verlängerung der Wirksamkeit der vorläufigen Bestimmungen über die Räumung gemieteter Räumlichkeiten u. dgl.

(Verordnung vom 23. Juni 1921, Slg. Nr. 223. — Kundgemacht am 27. Juni 1921.)

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, wird verordnet:

Art. I. Die Wirksamkeit der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 25. Juni 1920, Slg. Nr. 409,[1]) betreffend die Erlassung vorläufiger Bestimmungen über die Räumung gemieteter Räumlichkeiten u. dgl., wird bis zu einer gesetzlichen Regelung verlängert.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und mit ihrer Durchführung werden die Minister der Justiz, für soziale Fürsorge und des Innern betraut.

Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Aufrechterhaltung der Dienstverhältnisse der dem Handlungsgehilfengesetze unterliegenden Dienstnehmer bis zum 31. Dezember 1921.

(Regierungsverordnung vom 23. Juni 1921, Slg. Nr. 218. — Kundgemacht am 27. Juni 1921.)

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, wird verordnet:

Art. I. Die Geltung der Regierungsverordnungen vom 9. Jänner 1919, Slg. Nr. 14,[2]) vom 28. Feber 1919, Slg. Nr. 108, und vom 17. Dezember 1919, Slg. Nr. 675,[3]) sowie die Verordnung des Ministers mit Vollmacht für die Verwaltung der Slowakei vom 13. Mai 1919, Z. 87/1919, kundgemacht in Nr. 14 der „Úradné Noviny" vom Jahre 1919, mit den durch Regierungsverordnung vom 24. Juni 1920, Slg. Nr.

*) Archiv III, Nr. 11, S. 345.
[1]) Archiv. II. Nr. 24, S. 762.
[2]) Archiv I. Nr. 2, S. 55.
[3]) Archiv II. Nr. 2, S. 61.

Digitized by Google

395.[1]) durchgeführten Änderungen, welche zuletzt durch Regierungsverordnung vom 30. Dezember 1920, Slg. Nr. 694,[2]) bis zum 30. Juni 1921 verlängert wurde, wird bis zum 31. Dezember 1921 verlängert.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit ihrer Durchführung wird der Justizminister betraut.

Aus dem Verordnungsblatte des Ministeriums des Innern.

Tschechoslowakische Staatsbürgerschaft, Eingabestempel u. a.

(Erlaß des Finanzministeriums vom 28. April 1921, Z. 19.899/1374/21.)

1. Die im Artikel I, Abs. 1 der Regierungsverordnung vom 30. Oktober 1920, Slg. Nr. 601 angeführten Eingaben (Gesuche um Zuerkennung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft nach § 9 des Ges. vom 9. April 1920, Slg. Nr. 236) sind folgenden Stempelgebühren unterworfen:

1. Nach dem österr. Gebührengesetz 8 Kč vom ersten Bogen und 1 Kč von jedem folgenden Bogen (T. P. 49/43, a/2 und c/3 G. G.).

2. Nach dem ungarischen Gebührengesetze 4 Kč vom ersten Bogen und 1 Kč von jedem folgenden Bogen (T.P. 13, Z. III und IV P. 8 T.P. 46, P. 5 und T. P. 50, P. 1 ung. G. G.)

Die Beilagen — sofern sie nicht schon nach ihrer eigenen Beschaffenheit einer Stempelpflicht unterworfen sind — unterliegen folgenden Stempelgebühren:

Zu Z. 1: 50 Heller von jedem Bogen (T. P. 61/20 österr. G. G.).

Zu Z. 2: 30 Heller von jedem Bogen (T. P. 73 ung. G. G.).

II. Die im Art. 3, Abs. 1 der erwähnten Regierungsverordnung angeführten Optionserklärungen und deren Beilagen unterliegen denselben Stempelgebühren wie die unter Z. I angeführten Eingaben und deren Beilagen. Solche Eingaben sind, wenn sie bei tschechoslowakischen diplomatischen Vertretern im Auslande überreicht werden, von der Stempelgebühr befreit. Die Beilagen der befreiten Eingaben unterliegen gleichfalls keiner Stempelpflicht.

III. Die im Art. 6, Abs. 1 der erwähnten Regierungsverordnung angeführten Eingaben (Erklärungen des Verzichtes auf die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft) unterliegen folgenden Stempelgebühren:

1. Nach dem österr. Gebührenrechte 2 Kč von jedem Bogen (T. P. 49/43 a/2 G. G.).

2. Nach dem ung. Gebührenrechte 1 Kč von jedem Bogen (T. P. 13, Z. III ung. G. G.)

Betreffs der Stempelung der Beilagen gilt dasselbe wie unter Z. I. Ebenso gelten die unter Z. II angeführten Befreiungen.

IV. Die auf Grund dieser Eingaben (Z. I—III) herausgegebenen amtlichen Bescheinigungen (Art. 2, Abs. 2, Art. 4, Abs. 2, 3 und 4 und Art. 7 der erwähnten Regierungsverordnung sind stempelfrei (T. P. 99/7 österr. G. G. und T. P. 46, Z. 4 ung. G. G.)

Es wird bemerkt, daß nach dem Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der festen Gebühren in der Slowakei und Karpathorußland die unter Z. I—III angeführten Gebühren durchwegs so erhöht werden sollen, daß sie mit dem nach den österr. Bestimmungen geltenden Gebühren auf gleicher Höhe sein werden.

Heiratsbewilligung nach § 36 des Wehrgesetzes an Personen in der dritten Assentklasse.

(Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 29. April 1921, Z. 26.128/10.)

Auf die Anfrage, ob die in der dritten Klasse noch nicht assentierten Personen eine Heiratsbewilligung bis zur Vollendung des assentpflichtigen Alters be-

[1]) Archiv II, Nr. 24, S. 758.

[2]) Archiv III, Nr. 1, S. 32.

Digitized by Google

nötigen, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Nationalverteidigung folgendes mitgeteilt:

Im ersten Absatze des § 36 WG. sind Verheiratungen von assentpflichtigen Personen, welche bisher ihre ordnungsmäßige Assentpflicht nicht erfüllt haben, verboten.

Es handelt sich also einerseits um Personen, welche noch nicht in das assentpflichtige Alter getreten sind, andererseits um assentpflichtige Personen.

Die Assentpflicht beginnt mit dem 20. Lebensjahre und endet regelmäßig mit dem 22. Lebensjahre in der dritten Assentklasse, sofern dies nicht schon früher geschah. Lautet die Entscheidung der Assentkommission auf „nicht assentiert", so ist dafür zu halten, daß der Assentpflicht ordnungmäßig entsprochen wurde. Solche Personen erhalten sofort im Assentierungsverfahren hierüber eine Bescheinigung. Mit diesem Augenblicke brauchen diese Personen keine Bewilligung der politischen Behörde zweiter Instanz zur Eheschließung gemäß § 36 WG. und sind hinsichtlich der Eheschließung an keine Beschränkung des WG. mehr gebunden, auch wenn später etwa das Verfahren nach § 11 WG. eingeleitet würde.

Sparkassen. Gewährung von Darlehen an den Gründer.

(Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1921, Z. 41.600/19.)

In der letzten Zeit haben sich die Fälle wiederholt, daß Sparkassen gegen die Bestimmung des § 15, lit. d) des neuen Sparkassengesetzes vom 14. April 1920, Slg. Nr. 302, dem Gründer Darlehen, eventuell Vorschüsse auf Darlehen gewähren, und daß sie erst nachträglich die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden anstreben. Das Ministerium des Innern muß diese Gesuche freilich bedingungslos abweisen und es entstehen dadurch nur der Gemeinde Unannehmlichkeiten, weil sie die gesetzwidrig ausgezahlten Beträge sofort zurückstellen muß.

Aus diesem Grunde macht das Ministerium des Innern neuerlich eindrücklich alle Sparkassen darauf aufmerksam, von der Gewährung von Darlehen bzw. Vorschüssen an die Gründer (d. i. die eigene Gemeinde) unbedingt abzusehen, weil das Ministerium des Innern unter keiner Bedingung ähnliche Darlehen genehmigen kann und auf die sofortige Rückzahlung drängen muß, falls es von der Gewährung eines ähnlichen Darlehens erfährt.

Den Regierungskommissären der Sparkassen wird aufgetragen, sich beim nächsten Besuche der Sparkassa davon zu überzeugen, ob die ihrer Aufsicht anvertraute Sparkassa seit dem 6. Juni 1920 der eigenen Gemeinde Darlehen gewährt hat.

Aus der „Pozemková reforma" (Verordnungsblatt des Staatsbodenamtes).

Zur III. Novelle zum Kleinpächtergesetze.

Mit Gesetz vom 1. April 1921, Slg. Nr. 166,[1]) wird zum dritten Male das Gesetz über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318,[2]) abgeändert und ergänzt.

Den Inhalt der Novelle kann man in zwei Hauptgruppen teilen: I. die Kundmachung neuer Fristen zur Durchführung des Pächtergesetzes und II. die Regelung der Vorzugsansprüche nach dem letzten Absatze des § 1 des zit. Ges., Slg. Nr. 318.

I. Die Novelle erweitert in Art. I die Geltung des Pächtergesetzes auch auf das Gebiet von Hultschin und setzt eine weitere — die letzte Frist zur Anmeldung der Pächter bis zum 12. Juni 1921 für die Äußerung des Eigentümers, bzw. seiner Verwaltung gemäß § 15, Abs. 2, bis zum 31. August 1921 fest.

[1]) Archiv III, Nr. 11, S. 345.
[2]) Archiv I, Nr. 23, S. 531.

Digitized by Google

Die nach den früheren Vorschriften ordnungsgemäß überreichten Anmeldungen sind nicht zu erneuern.

In derselben Frist können auch ihre Ansprüche Pächter anmelden, deren Anspruch vor dem Geltungsbeginne der III. Novelle deshalb abgewiesen wurde, weil er nicht rechtzeitig oder in gehöriger Weise dem Gerichte oder Eigentümer angemeldet wurde.

Dadurch werden die Verluste des Anforderungsrechtes infolge unrichtiger Verständigung des Eigentümers, insbesondere beim Kirchen- oder Stiftungsvermögen, beseitigt.

Anmeldungen, die aus anderen Gründen, als oben angeführt, abgewiesen wurden, können nicht erneuert werden.

Die Anmeldungen der Pächter sind zweifach beim Gerichte zu überreichen, welches die Zustellung an den Eigentümer besorgt. Das Gericht sorgt auch von Amts wegen dafür, daß von den Anmeldungen, welche vor dem Geltungsbeginne der III. Novelle überreicht wurden, auf Kosten des Pächters der Eigentümer oder seine Wirtschaftsverwaltung verständigt werde.

In dem neu durchgeführten Verfahren darf der landwirtschaftliche Besitz, welcher einer Kirchenstiftung oder einem Benefizium gehört, nicht unter 8 ha vermindert werden (Art. 4). Das Gericht entscheidet, welcher von den Pächtern in einem solchen Falle zurücktreten muß. Der zurücktretende Pächter hat den Anspruch darauf, daß ihm das Grundstück wenigstens in Pacht nach § 29 zit. Ges. Slg. Nr. 318, belassen werde.

Dieser Beschränkung unterliegen aber nicht jene Pächter, welche rechtzeitig und auf gehörige Weise ihren Anspruch vor dem Geltungsbeginne der III. Novelle angemeldet haben.

II. Die bisherige Institution der Vorzugsansprüche war eine offene, schmerzliche Wunde bei der Durchführung des Pächtergesetzes und hatte dabei gar keine praktische Bedeutung, weil die Korporation, deren Vorzugsrecht anerkannt wurde, das ihr zuerkannte Recht nicht verwirklichen konnte, der Pächter, welcher seinen Anspruch angemeldet hatte, um seinen Anspruch gebracht ist.

Das Gesetz dehnt das Vorzugsrecht auch auf den Staat, die Länder, Gaue und Bezirke für ihre Unternehmungen und öffentlichen Bauten aus. Die Erfahrung hat gezeigt, daß auch diese öffentlich-rechtlichen Verbände, falls sie häufig ein außerordentliches Interesse daran haben, daß sie für ihre Unternehmungen und öffentlichen Bauten ein Vorzugsrecht vor den privaten Interessen erhalten. Durch diese ausdrückliche Bestimmung wurde der Streit beseitigt, ob nach dem ursprünglichen Wortlaute des Pächtergesetzes auch diesen weiteren öffentlich-rechtlichen Verbänden ein Vorzugsrecht zuerkannt werden kann. Soviel mir bekannt ist, hat das Kreisgericht in Pilsen als Rekursgericht im Beschlusse vom 7. Juni 1920, Z. RI 214/20/9, dem Staate das Recht, Vorzugsansprüche auf Grundstücke im Bezirke Hostau für das Remontendepot des Ministeriums für Nationalverteidigung zuerkannt.

Was den angeforderten Gegenstand betrifft, so können die Vorzugsansprüche nicht auf Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit den Grundstücken, auf denen sie erbaut sind, noch auf Höfe und Hausgärten, welche der Pächter auf Grund der § 2 oder 28 des Ges., Slg. Nr. 318, anfordern kann, geltend gemacht werden.

Gleichfalls bezieht es sich nicht auf Grundstücke, welche der Pächter zur Errichtung oder Erweiterung eines Wohn- oder Wirtschaftsgebäudes braucht, oder zur Errichtung oder Erweiterung eines Häuschens oder Hausgartens bei diesen Gebäuden, sofern die angeforderte Fläche zusammen mit der Fläche, welche dem Pächter zu den erwähnten Zwecken schon dient, nicht größer ist als 1440 m² (400 Klafter).

Dort, wo das Staatsbodenamt die Vorzugsansprüche schon vor dem Geltungsbeginne der III. Novelle, also vor dem 27. April 1921, anerkannt hat, kann der Pächter diese seine Rechte nur dadurch geltend machen, daß er binnen drei Wochen vom Geltungsbeginne der Novelle, also bis zum 18. Mai 1921, durch Eingabe bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das angeforderte Grundstück liegt, beantragt, daß das Staatsbodenamt seine Entscheidung auf seine Kosten überprüfe.

Korporationen und Anstalten können das Vorzugsrecht auch dann geltend machen, wenn der berechtigte Pächter den Anspruch auf das Grundstück nicht

Digitized by Google

geltend gemacht hat. In diesem Falle kann man sicherlich nicht von einem „Vorzugsanspruch" im wahren Sinne des Wortes sprechen, denn hier handelt es sich nicht um zwei konkurrierende Ansprüche: das Gesetz aber nennt auch in diesem Falle den Anspruch einen Vorzugsanspruch.

Die Geltendmachung des Vorzugsanspruches ist also nicht abhängig vom Willen des Pächters, wenn er das Grundstück anfordern will oder nicht, und es kann also über den Vorzugsanspruch auch dort verhandelt werden, wo der Pächter seinen Anspruch nicht geltend gemacht hat. Für die Beurteilung des Vorzugsanspruches genügt es, daß die Bedingungen auf Anerkennung des Anspruches des Pächters gegeben sind.

Das Ausmaß des eigenen Bodens der Korporation oder Anstalt bei Beurteilung dieses Anspruches ist unentscheidend.

Über das bisherige Verfahren hat das Gesetz überhaupt nichts erwähnt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß auch die Geltendmachung der Vorzugsansprüche an eine bestimmte Form und Fristen gebunden ist.

Der Vorzugsanspruch ist bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das angeforderte Grundstück liegt, bis zum 3. Juli 1921 anzumelden, gehörig zu begründen und möglichst zu bescheinigen. Es genügt also nicht die bloße Berufung auf den Text des Gesetzes.

Das Gericht tritt die Anzeige dem Staatsbodenamte zur Entscheidung ab und teilt gleichzeitig mit, ob und inwieweit auf die angeforderten Grundstücke Kleinpächter Ansprüche erheben.

Das Staatsbodenamt entscheidet auch dort, wo die Pächter die Ansprüche nicht geltend gemacht haben, und diesfalls wird das Schicksal des derart zuerkannten Vorzugsrechtes von dem durchgeführten gerichtlichen Verfahren abhängen, in welchem die nach § 15 dem Eigentümer zustehende Frist zur Äußerung auf 3 Wochen von dem Tage, an dem die Entscheidung des Staatsbodenamtes, daß es das Vorzugsrecht anerkennt, ihm zugestellt wurde.

Die Entscheidung des Staatsbodenamtes ist durch Vermittlung des Gerichtes allen Beteiligten, also auch dem Eigentümer des angeforderten Grundstückes mitzuteilen

Die Kosten der Erhebungen trägt die Korporation (Anstalt), welche den Vorzugsanspruch geltend macht.

Dem Staatsbodenamt wurde das Recht erteilt, mit dem Verfahren und der Entscheidung die politische Bezirksbehörde, in deren Sprengel das angeforderte Grundstück liegt, zu betrauen (§ 1 c). In einem solchen Falle ist der Rekurs nach Analogie des Erkenntnisses des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 27. September 1920, Z. 36.149/20, gegen die Entscheidung der politischen Bezirksverwaltung beim Staatsbodenamte möglich.

Die Rechtswirkungen der zuerkannten Vorzugsansprüche regelt § 1 d: die Korporation (Anstalt) tritt in das Anforderungsrecht des Pächters ein, auch wenn, wie oben erwähnt der Pächter seinen Anspruch nicht geltend gemacht hat. Wenn die Korporation (Anstalt) auf ihr Vorzugsrecht verzichtet, oder in der vorgeschriebenen Zeit den Übernahmspreis nicht erlegt, so erlischt ihr Anforderungsrecht und der Pächter kann binnen drei Wochen nach der Verständigung dem Gerichte anzeigen, daß er auf seinem Anspruche beharre. Wenn er diese Frist nicht versäumt, so lebt sein Anforderungsrecht wieder auf (§ 1 ff.).

Wenn der Vorzugsanspruch einer Gemeinde zuerkannt wurde, so kann der Pächter verlangen, daß ihm die Gemeinde das Grundstück in Pacht belasse, sofern sie es nicht für ihre bauliche Entwicklung oder ihre Kommunalunternehmungen benötigt, und zwar um einen jährlichen Pachtzins, welchen 6% des Übernahmspreises und dem Ersatze aller entfallenden Steuern, Zuschlägen und der übrigen öffentlichen Abgaben gleichkommt. Dieser Anspruch ist dem Gerichte binnen 14 Tagen von dem Tage, an welchem dem Pächter die Entscheidung des Staatsbodenamtes über die Zuerkennung des Vorzugsanspruches zugestellt wurde, oder dort, wo der Vorzugsanspruch vor dem Geltungsbeginne der III. Novelle zuerkannt wurde, bis zum 11. Mai 1921 anzumelden.

Dieses Anforderungsrecht kann also nur dort geltend gemacht werden, wo der Vorzugsanspruch zuerkannt wurde; auf andere Korporationen (Anstalten) bezieht sich dieses Recht nicht.

Digitized by Google

Mit den aus der Natur der Sache sich ergebenden Änderungen beziehen sich alle Bestimmungen über die Vorzugsansprüche auch auf die vor dem Geltungsbeginne der III. Novelle sowohl angemeldeten, als auch zuerkannten Vorzugsansprüche mit dem, daß die Vorzugsansprüche nicht auf Grundstücke geltend gemacht werden können, welche den Pächtern bereits ins Eigentum zuerkannt (zugeschrieben) wurden, d. i. dort, wo von Seite des Pächters alle Bedingungen für die bücherliche Zuschreibung des Grundstückes in sein Eigentum erfüllt wurden, wo ihm also das Grundstück vom Gerichte rechtskräftig zuerkannt wurde und er auch in der festgesetzten Frist den Übernahmspreis erlegt hat.

III. Wichtige Bestimmungen, welche in die Novelle aus den Gründen der zweckmäßigen Durchführung der Bodenreform aufgenommen wurden, sind folgende:

a) Nach § b kann das Staatsbodenamt, wenn es nach § 2 des Entschädigungsgesetzes beim Gerichte die beabsichtigte Übernahme zur Durchführung der Bodenreform anzeigt, beim Gerichte beantragen, daß es das Verfahren nach dem Pächtergesetz einstelle, sofern es beabsichtigt, den von Kleinpächtern angeforderten Boden zu übernehmen; es wird aber verpflichtet sein, die berechtigten Pächter durch Zuteilung von Boden desselben Wertes, und wenn es sich um Rechte von Korporationen und Anstalten handelt, auch zu diesem Zwecke geeigneten Boden zu befriedigen;

b) die Grundstücke unterliegen dem Zusammenlegungsverfahren und

c) die vom Staate beschlagnahmten Grundstücke auch dem Zwangstausche, wenn das Staatsbodenamt dies verlangt. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf Pächter, denen die Grundstücke vor dem Geltungsbeginne der III. Novelle zugesprochen wurden.

Diese Beschränkung und Verpflichtung ist bücherlich anzumerken.

IV. Schließlich sind einzelne kleine Abänderungen und Bestimmungen zu erwähnen:

a) über Ansuchen des Eigentümers, welcher das Grundstück in eigener Verwaltung hat, ist ihm die Benützung des Grundstückes bis zum Ende des Wirtschaftsjahres gegen einen nach § 8 bemessenen Pachtzins zu belassen (§ 7 und § 1 fB);

b) der Pächter hat 5% des Übernahmspreises zu bezahlen. Dieses Geld ist ebenso wie die 5%ige Gebühr, welche dem Eigentümer abgezogen wird, zur Bezahlung der mit der Durchführung dieses Gesetzes verbundenen Auslagen zu verwenden (§ 1 f, E). Die Pächter, denen die angeforderten Grundstücke ins Eigentum vor der Geltung der III. Novelle zuerkannt wurden, zahlen diese Gebühr nicht (II, 3, Abs. 2);

c) die Bestimmungen der §§ 24 und 26 des Ges., Slg. Nr. 318, über die Einwilligung des Staatsbodenamtes zur Herausgabe der Übernahmspreise wurden mit Rücksicht auf die Bestimmung des Entschädigungsgesetzes aufgehoben, so daß weiterhin eine solche Einwilligung nicht erforderlich ist.

(Aus der „Pozemková reforma", Jahrgang II, Nr. 5.)

Erlaß der Ministeriums für Volksverpflegung.

Vorschreibung der Arbeitgeberbeiträge zur Verbilligung der Mahlprodukte nach den tatsächlichen Arbeitstagen.

(Erlaß vom 17. Juni 1921, Z. 30.342/7245 ai 1921.)

In der letzten Zeit mehren sich infolge der Stagnation der Erzeugung, namentlich in der Textilindustrie die Fälle, daß die Arbeitgeber zwecks Verhinderung einer teilweisen Entlassung der Arbeiterschaft die Arbeitszeit einschränken, so daß nur einige Tage in der Woche gearbeitet wird.

Vom Ministerium für Volksverpflegung werden keine Einwendungen dagegen erhoben, wenn in solchen Fällen mit Zustimmung der kompetenten politischen Bezirksverwaltungen solchen Unternehmungen die Arbeitgeberbeiträge zur Verbilligung der Mahlprodukte nach Analogie der Bestimmungen des h.ä. Runderlasses vom 24. Oktober 1920, Z. 91.116, betreffend die Vorschreibung und Einhebung der Arbeitgeberbeiträge bei der Hausindustrie und bei der Akkordarbeit, d. i. nach den tatsächlichen Arbeitstagen vorgeschrieben werden.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Rechtsprechung des Obersten Gerichtes über Gesellschaften m. b. H.

1.*)

I. Das dem Gesellschafter nach § 22, Abs. 4, Ges. über Ges. m. b. H. zustehende Recht der Einsichtnahme in die Bücher kann nicht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

II. Zum Abschlusse von Verträgen gem. § 35, Z. 7 Ges. über Ges. m. b. H., ist die Beschlußfassung der Gesellschafter erforderlich, auch wenn der prinzipielle Beschluß der Gesellschafter, eine derartige Anlage für einen Betrag, der den fünften Teil des Stammkapitales übersteigt, zu errichten, bereits gefaßt wurde.

Der Gesellschafter H. P. einer Gesellschaft m. b. H. klagt auf Nichtigerklärung der folgenden, bei der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse, und zwar:

1. auf Genehmigung der Jahresbilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung pro 1918 sowie Entlastung des Geschäftsführers;

2. auf die Ermächtigung des Geschäftsführers, den Bau einer Lufttrockenanlage nach Einsichtnahme in die einzuholenden Offerten zu vergeben;

und zwar mit der Begründung:

ad 1., daß den Bevollmächtigten des Gesellschafters innerhalb der nach § 22, Abs. 4 des Gesetzes über die G. m. b. H. bestimmten achttägigen Frist die Bucheinsicht ohne Angabe von Gründen verweigert wurde;

ad 2., weil nach der Bestimmung des § 35, Z. 7, des Ges., der Abschluß von Verträgen, durch welche die Gesellschaft herzustellende, dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmte Anlagen für eine den Betrag des 5. Teiles des Stammkapitales übersteigende Vergütung erwerben soll, der Beschlußfassung der Gesellschafter unterliegt.

In erster Instanz wurde die Klage in beiden Punkten abgewiesen, und zwar mit nachstehender

Begründung:

ad 1., § 22, Abs. 4, zit. Ges., spricht ausdrücklich davon, daß dieses Recht **nur** den Gesellschaftern zusteht. Vergleicht man dieses Recht mit den Bestimmungen der Bucheinsicht bei der offenen Handelsgesellschaft (Art 105 H.-G.-B.), welches ausdrücklich von „persönlicher Ausübung" dieses Rechtes spricht, ferner Art. 160 HGB. über die Rechte des Kommanditisten, welcher im weiteren Bezug auf Art. 105 HGB. nimmt, daher eine extensivere Interpretation dieser Gesetzstelle damit ausschließen will, und Art. 253 HGB. über die Rechte des stillen Gesellschafters betreffs der Bucheinsicht, so mußte der Gerichtshof insbesondere mit Rücksicht darauf, als er fachmännisch besetzt war, zu dem Schlusse kommen, daß die Ausübung dieses Rechtes durch einen Bevollmächtigten gesetzlich ausgeschlossen ist; umsomehr als auch die praktische Durchführung einer solchen Bucheinsicht bei Gesellschaftern, die im Gegensatze zu der Kommanditgesellschaft auf Aktien, Aktiengesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftgenossenschaften, bei welchen diese Rechte durch die Generalversammlung, bezw. Aufsichtsrat ausgeübt werden, nur auf einen verhältnißmäßig kleinen Kreis von Gesellschaftern beschränkt sind, insoferne zu schädigenden Folgen für die betreffende Gesellschaft führen können, als unter dem Deckmantel der Bevollmächtigung diese Befugnis von den Bevollmächtigten mißbraucht werden könnte.

ad 2. Die Gesellschafter haben einstimmig den Bau einer Lufttrockenanlage beschlossen. Ihrer Beschlußfassung lag zu Grunde ein älterer Kostenvoranschlag, der ungefähr 56.000 K beanspruchte und erforderte der Bau mindestens 50.000 bis 60.000 K.

Diese Umstände waren den Verhandelnden bekannt. Der fachmännisch besetzte Gerichtshof mußte daher diesfalls zu dem Schlusse kommen, daß sich die Gesellschafter bei der Verhandlung und Beschlußfassung darüber vollständig im

*) Eingesendet von Dr. Arthur Steiner, Rechtsanwalt in Aussig.

Digitized by Google

klaren waren, daß die Auslagen für diese Anlage mindestens 1000 K (Abs. 7 des Vertrages) und mindestens 8000 K, das ist 1/5 des Stammkapitales (§ 35, Zl. 7, zit. Ges.) übersteigen, sie haben daher durch ihren einstimmig gefaßten Beschluß keine dieser Vorschriften verletzt, waren sich daher vollständig im klaren, daß bei der endlichen und tatsächlichen Ausführung dieser Anlage, schon mit Rücksicht auf den Umstand, daß ihnen für die Beratung bloß ein älteres Offert vorlag, und mit Rücksicht auf die Preisschwankungen in allen notwendigen Artikeln umsomehr, als von einem Höchstbetrage keine Partei eine Erwähnung tat, mit dem Betrage von 60.000 K möglicher Weise das Auskommen gefunden werden kann.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß ihnen neue Offerten nicht vorlagen, konnten sie sich lediglich über Gegenstand und Art der Anlage, eventuell nähere Details der Ausführung schlüssig werden, keinesfalls aber rücksichtlich der bis auf den letzten Heller berechneten Kostenerfordernisse.

Es würde nun jeder kaufmännischen Denkungsart, insbesondere in Ausnützung der Zeit widersprechen, sollte man, wenn sich durch die einlangenden Offerten herausstellt, daß die im Rahmen des vorgelegten Planes auszuführende Anlage die im Auge gehabte und immer noch unbestimmt gebliebenen Anlagekosten übersteigen oder nicht erreichen sollte, jedesmal einen Beschluß sämtlicher Gesellschafter dann einzuholen, wenn, wie vorliegend der Geschäftsführer mit der Durchführung betraut ist. Eine derartige enge Auslegung kann weder aus dem Vertrag, noch weniger aber auch vom kaufmännischen Standpunkte abgeleitet werden, weshalb in der Betrauung des Geschäftsführers und Gesellschafters St. nach Punkt 6, Abs. 2 des Protokolles keinerlei Vertrags- oder Gesetzesverletzung erblickt werden kann.

Das Oberlandesgericht Prag hat mit Urteil vom 2. Juni 1920, G.-Z. Bc VI 101/20, die erstinstanzliche Entscheidung teilweise abgeändert, und zwar im Punkt 1 die Klagsabweisung unberührt gelassen, im Punkt 2 der Klage stattgegeben und den bezüglichen Beschluß für nichtig erklärt.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Urteil vom 15. Feber 1921, GZ. Rv I 668/20, den von beiden Teilen eingebrachten Revisionen keine Folge gegeben und die zweitinstanzliche Entscheidung bestätigt.

Ad 1. Das Gesetz bestimmt im § 39, Abs. 3 des Ges. über die Gesellschaften m. b. H., daß die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten zulässig ist. Es handelt sich hier um eine vereinzelte Bestimmung, die sich eben nur auf die Ausübung des Stimmrechtes beschränkt. Das Gesetz setzt demnach prinzipiell die persönliche Ausübung der Rechte der Gesellschafter voraus, eine Ausnahme statuiert es ausdrücklich. Wenn es im § 22, Abs. 4, statuiert, daß jeder Gesellschafter innerhalb einer Woche vor der zur Prüfung des Rechnungsabschlusses berufenen Versammlung der Gesellschafter in die Bücher und Papiere Einsicht nehmen könne, ist anzunehmen, daß es lediglich vom Gesellschafter persönlich ausgübt werden kann. Läßt das Gesetz die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten zu, folgt daraus nicht notwendigerweise, daß hiemit auch die Ausübung des Rechtes der Bucheinsicht durch einen Bevollmächtigten zugelassen ist. Ein solcher notwendiger Zusammenhang zwischen beiden Vorschriften besteht nicht, die Identität der Personen ist hier nicht unbedingt notwendig. Es kann doch der Gesellschafter selbst persönlich in die Bücher und Papiere Einsicht nehmen und dem Bevollmächtigten die erforderlichen Informationen behufs Ausübung des Stimmrechtes erteilen. Daß das Gesetz die persönliche Ausübung des Rechtes, in die Bücher Einsicht zu nehmen, voraussetzt, erhellt indirekt daraus, daß die Ausschließung dieses Rechtes oder dessen Beschränkung im Vertrage nur dann zulässig ist, wenn nach dem Vertrage ein Aufsichtsrat zu bestellen ist (§ 22, Abs. 4, 29 des zitierten Gesetzes) und daß es den Revisoren das Recht einräumt, in die Bücher und Papiere einzusehen (§ 46 des zitierten Gesetzes). Es entspricht dies auch der Rechtskonstruktion der Ges. m. b. H., bei der im Gegensatze zur Aktiengesellschaft das individuelle Element überwiegt und auf die individuelle Auswahl der Gesellschafter Gewicht gelegt wird. Auch im Rechte der Bucheinsicht soll sich die Individualität des Gesellschafters im Interesse der Gesellschaft zur Geltung bringen. Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage ist den Gesellschaftern notwendigerweise

Digitized by Google

das Recht, in die Bücher und Papiere einzusehen und auf diese Weise den Rechnungsabschluß zu prüfen, zuzuerkennen, wenn kein Aufsichtsrat vorhanden ist. Das Gesetz setzt demnach die persönliche Ausübung des im § 22, Abs 4, bezeichneten Rechtes voraus und wurde daher, wenn dem Bevollmächtigten der Kläger das Recht, in die Bücher und Papiere einzusehen, verweigert wurde, keine zwingende Vorschrift des Gesetzes verletzt.

ad 2. Nach § 35, Abs. 7, des zitierten Gesetzes, haben die Gesellschafter über den Abschluß von Verträgen des dort näher hervorgehobenen Inhaltes Beschluß zu fassen. Diese Vorschrift ist zwingender Natur; zur Beschlußfassung sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich (§§ 35, Abs. 7, 35 vorletzter Absatz des zitierten Gesetzes). Es handelt sich demnach um eine strenge Vorschrift, die keinerlei Abweichungen zuläßt. Den Vertrag schließen allerdings die Geschäftsführer ab, allein sie sind im internen Verhältnis verpflichtet, sich hierüber die Beschlußfassung der Gesellschafter einzuholen. Im vorliegenden Falle haben die Gesellschafter zwar prinzipiell darüber Beschluß gefaßt, daß eine Lufttrockenanlage gebaut werden soll, sie haben jedoch über den abgeschlossenen Vertrag nichts beschlossen, da doch der Höchstbetrag nicht festgesetzt wurde; es handelte sich um den Bau einer dauernden Anlage mit einem Kostenaufwande von 50.000 bis 60.000 K und es war sicher, daß es zur Durchführung des Baues erforderlich sein wird, mehrere einzelne Verträge abzuschließen.

2.*)

I. Beträge, die die Gesellschafter einer Ges. m. b. H. mit der Widmung als Nachschüsse freiwillig eingezahlt haben, sind auch ohne Einhaltung der Förmlichkeiten des § 72 des Gesetzes über Ges. m. b. H. wie Nachschüsse zu behandeln; ihre Rückzahlung ist nur nach § 74 des Ges. zulässig.

II. Nachschüsse im Sinne des § 72 des Gesetzes über Ges. m. b. H. sind Einzahlungen über den Betrag der Stammeinlagen hinaus, sie sind keine Erhöhung des Stammkapitales im Interesse der Gläubiger, sie vermehren vielmehr das Betriebskapital im Interesse der Gesellschaft, sie bilden daher auch keinen Bestandteil des Geschäftsanteiles und können unabhängig vom Geschäftsanteile übertragen werden.

III. Die Übertragung von Nachschüssen an dritte Personen ist selbst dann, wenn nach dem Gesellschaftsvertrage für die Übertragung des Geschäftsanteiles die Zustimmung der übrigen Gesellschafter notwendig ist, auch ohne diese Zustimmung gestattet.

L. F. in A. klagt die Firma G. (Ges. m. b. H.) in S. auf Bezahlung des Beitrages von 76.584 K für ein der beklagten Gesellschaft m. b. H. von einem früheren Gesellschafter H. P. gewährtes Darlehen, welches ihm von dem genannten Gesellschafter zessionsweise abgetreten worden ist.

Die beklagte Gesellschaft m. b. H. wendete ein, daß das Geld von dem früheren Gesellschafter als Nachschuß zum Stammkapital gegeben wurde, da das Stammkapital für die gemachten Investitionen nicht zulangt, und daß die Gesellschafter in einem ohne alle Förmlichkeit aufgenommenen Protokolle vom 18. Oktober 1908 anerkannt haben, daß sie betreffs aller Zahlungen, die von den Gesellschaftern bis zum 1. Feber 1909 geleistet werden, eine Nachschußpflicht anerkennen.

Die Forderung sei daher nicht verzinslich und könne auch nicht beliebig zurückgefordert werden. Die erfolgte Abtretung an den Kläger sei nicht rechtsgültig.

In erster Instanz wurde der Klage stattgegeben.

Das Oberlandesgericht Prag hat mit Beschluß vom 23. September 1920, Bc 100/20, das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die erste Instanz zurückverwiesen, und zwar mit nachstehender Begründung:

In rechtlicher Beziehung hat das erste Gericht die Sache nach der Ansicht des Berufungsgerichtes unrichtig beurteilt.

Die Berufungswerberin bestreitet zunächst die Berechtigung des L. F. zur Klage, da H. P. nach dem Gesellschaftsvertrage die Forderung von 76.584 K 13 h an den Kläger nicht abtreten durfte. Dies ist nicht richtig.

---

*) Eingesendet von Dr. Arthur Steiner, Rechtsanwalt in Aussig.

Digitized by Google

Nach Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages vom 12. März 1908 bedarf die Übertragung eines Geschäftsanteiles an andere Personen als an Gesellschafter der einverständlichen Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.

Wird nun der Betrag von 76.584 K 13 h als reines Darlehen aufgefaßt, dann steht der Übertragung der Gesellschaftsvertrag nicht entgegen.

Aber auch wenn der eingeklagte Betrag als Nachschuß betrachtet wird, ist die Übertragung zulässig. Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters ist das Äquivalent, das der Gesellschafter für die von ihm übernommene Stammeinlage erhält, gemäß § 75 des Gesetzes über Ges. m. b. H. bestimmt sich dieser Geschäftsanteil mangels anderweitiger Festsetzung im Gesellschaftsvertrage nach der Höhe der von ihm übernommenen Stammeinlage.

Die Summe sämtlicher Stammeinlagen aber bildet das Stammkapital der Gesellschaft, welches die Sicherheit der Gläubiger der Gesellschaft bildet.

Nachschüsse im Sinne des § 72, Ges. über G. m. b. H., sind Einzahlungen, über den Betrag der Stammeinlagen hinaus, sie sind keine Erhöhung des Stammkapitales im Interesse der Gläubiger, sie vermehren vielmehr das Betriebskapital im Interesse der Gesellschaft, sie bilden daher auch keinen Bestandteil des Geschäftsanteiles. Ihrer Übertragung steht also die Bestimmung des Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages nicht entgegen.

Der Kläger ist daher zur Einklagung dieser 76.584 K 13 h in jedem Falle aktiv legitimiert.

Die Einwendung der beklagten Gesellschaft geht dahin, daß der eingeklagte Betrag, welcher von H. P. in das Gesellschaftsvermögen gebracht wurde, zwar formell als Nachschuß im Sinne des Ges. vom 6. März 1906, Nr. 58, nicht anzusehen ist, daß jedoch auf ihn nach dem Willen sämtlicher Gesellschafter die Bestimmungen anzuwenden sind, welche das Gesetz für Nachschüsse aufstellt. Die Beklagte stützt sich dabei auf die in das Protokoll vom 8. Oktober 1908 aufgenommene Erklärung aller Gesellschafter, daß sie betreffs jener Zahlungen, welche bis 1. Feber 1909 zu leisten sind, eine Nachschußpflicht anerkennen.

Die Gesellschafter konnten und wollten damit nicht eine eigentliche Nachschußpflicht beschließen, ihr Wille bei der Abgabe der Erklärung ging vielmehr dahin, daß auf diese bereits geleisteten Einzahlungen jene Beschränkung Anwendung finden sollen, welche der § 74. des Gesetzes über Ges. m. b. H., hinsichtlich der Rückzahlungen von Nachschüssen festsetzt, daß sie also von dem Gesellschafter selbst nicht zurückgefordert werden können, daß vielmehr ihre Rückzahlung nur nach § 74 des Gesetzes für Ges. m. b. H. zulässig ist. Diesem in der Erklärung der Gesellschafter im Protokolle vom 8. Oktober 1908 zum Ausdrucke gebrachten Willen der Gesellschafter, welche die Einzahlungen bereits geleistet hatten, steht die Bestimmung des § 72 des Ges. für Ges. m. b. H. nicht entgegen.

Diese Bestimung setzt nur die Voraussetzungen der Nachschußpflicht fest, d. h. die Bedingungen, unter denen die Gesellschaft von den Gesellschaftern einen Nachschuß auch gegen den Willen einzelner Gesellschafter verlangen kann.

Die Einzahlung, um welche es sich hier handelt, wird nicht von der Gesellschaft erst gefordert, sie ist vielmehr von den Gesellschaftern bereits freiwillig geleistet worden, und zwar in einem genau bestimmten Betrage. Da nun nach dem übereinstimmenden Willen der Gesellschafter, falls es sich hier um Zahlungen handelt, die bis 1. Feber 1909 zu leisten waren, hierauf die Bestimmungen des Gesetzes für Ges. m. b. H. über die Rückzahlung von Nachschüssen Anwendung zu finden haben, kann weder der Gesellschafter noch dessen Zessionar in diesem Falle die Einzahlung derzeit zurückverlangen. Im Stritte Cg III, 310/19, Bl. 2. Abs. 2. behauptete L. F., daß der hier eingeklagte Betrag von 76.584 K 13 h Darlehen sind, welche der Gesellschaft seit der Gründung bis zum 1. Feber 1909 gegeben wurden, während die beklagte Gesellschaft in dem vorliegenden Stritte behauptet, daß der Betrag ausschließlich von H. P. geleistet wurde, als Zahlungen, welche bis zum 1. Feber 1909 zu leisten waren. Hierüber liegt ein Zuständnis des Klägers L. F. in diesem Stritte nicht vor, das erste Gericht hat auf diesen Umstand keiner weiteren Erörterung unterzogen. Da aber nur die bis dahin zu zahlenden Beiträge als Nachschüsse gelten sollten, so war festzustellen, ob der ganze eingeklagte Betrag, oder etwa nur ein Teil davon eine solche bis zum 1. Feber 1909 zu leistende Einzahlung bildet. In der Unterlassung der Erörterung dieses Umstandes und der entsprechenden Feststellung liegt daher ein Mangel des

Digitized by Google

Verfahrens im Sinne des § 496—2 und 3 ZPO., weshalb der obige Beschluß gerechtfertigt ist. Nach der Rechtsansicht des Berufungsgerichtes wäre bezüglich jenes Betrages, welcher unter die Vereinbarung vom 8. Oktober 1908 fällt, die Klage derzeit abzuweisen und erst hinsichtlich des etwa nicht darunter fallenden Restes aber wäre der Klage stattzugeben.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 15. Feber 1921, RI 889/20, die zweitinstanzliche Entscheidung bestätigt und zwar aus folgenden

Gründen:

Die Gesellschafter haben erklärt, daß sie die Nachschußpflicht hinsichtlich der Einzahlungen, die bis zum 1. Feber 1909 zu leisten sind, anerkennen. Diese Erklärung lautet allgemein, es ist darin von der Einforderung der Nachschüsse und von einer näheren Bestimmung dieser Nachschußpflicht keine Rede. Es handelte sich demnach in Wirklichkeit nicht um die Bestimmung der tatsächlichen Nachschußpflicht, die allerdings die gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse verlangt hätte, sondern es handelte sich um freiwillig geleistete Einzahlungen. Der Kläger selbst spricht von gewährten Darlehen. Bei dieser Sachlage ist anzunehmen, daß die Gesellschafter deutlich zum Ausdrucke brachten, daß sie nicht selbst Zahlung fordern, sondern warten, bis die Einzahlungen, ähnlich, wie dies bei Nachschüssen der Fall ist, zurückgestellt werden.

Darin ist ein Übereinkommen der Parteien zu erblicken, das nicht ohne weiteres übersehen werden darf. Es ist demnach erforderlich, die vom Berufungsgerichte hervorgehobenen Umstände festzustellen.

Die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichtes ist richtig und begründet die von ihm ausgesprochene Entscheidung.

3.

Im Gesellschaftsvertrage kann nicht

1. als Geschäftsführer eine Person bestellt werden, welche nicht Gesellschafter ist und welche erst einer der Gesellschafter namhaft machen soll;

2. die Anteilziffer, von welcher die Möglichkeit die Einberufung der Generalversammlung über die Bestimmung des § 37 des Gesetzes über Ges. m. b. H. erhöht werden. (Entsch. des Obersten Gerichtes vom 15. Feber 1921, RI 137/21.)

4.

Das inländische Registergericht ist berechtigt, im Rahmen des ihm zustehenden Aufsichtsrechtes einer bei ihm protokollierten Filiale, einer Wiener, also ausländischen Hauptniederlassung einer Gesellschaft m. b. H. aufzutragen, zum Zwecke der Herstellung der Registerordnung die inländische Niederlassung im Sinne des § 107 und ff., des Gesetzes über Ges. m. b. H. anzumelden. (Entscheidung des Obersten Gerichtes vom 11. Jänner 1921, RI 18/21.)

5.

Die Bestimmung des nach dem Ges. vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, errichteten Gesellschaftsvertrages, wonach der Geschäftsanteil der Gesellschafter durch Rechtsgeschäft unter Lebenden unveräußerlich ist, ist rechtsunwirksam. (Entsch. vom 30. XII. 1919, RI 498/19—1.)

6.

Die selbständige Vertretung der Gesellschaft m. b. H. durch ihre Geschäftsführer kann nicht neben ihrer Kollektivvertretung bestehen. (Entsch. vom 24. II. 1920, RI 78/20.)

Das Kreisgericht in Ch. hat die Eintragung einer Ges. m. b. H. und die Eintragung ihrer beiden Geschäftsführer mit dem Rechte, daß der eine oder der andere die Firma selbständig zeichnen kann und außerdem ein Prokurist mit einem die Prokura anzeigenden Zusatz nur gemeinsam mit einem Geschäftsführer, zugelassen.

Dem Rekurse der Böhmischen Finanzprokuratur hat das Oberlandesgericht in Prag stattgegeben und der Gesellschaft aufgetragen, den betreffenden Artikel des Gesellschaftsvertrages in Übereinstimmung mit § 18 des Ges. vom 1. März 1906, RGBl. Nr. 58, zu bringen, bei sonstiger Löschung aus dem Register. Begründung: Die Gesellschaft m. b. H. ist nach außen gegenüber dritten Personen durch ihre Geschäftsführer vertreten.

Die Art der Vertretung der Geschäftsführer kann durch den Gesellschaftsvertrag geregelt sein und mangels einer solchen Regelung richtet sich das Ver-

Digitized by Google

tretungsrecht der Geschäftsführer nach der Bestimmung des § 18 des Ges. vom 6. III. 1906, RGBl. Nr. 58.

Das Vertretungsrecht, der Geschäftsführer kann nach außen mit Rücksicht auf § 18 des zit. Ges. nur einheitlich im Gesellschaftsvertrage geregelt werden und wenn die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, so entscheidet der Gesellschaftsvertrag, ob jeder das Recht der selbständigen Vertretung hat, oder alle oder einzelne gemeinsam, es ist aber sicherlich nicht zulässig, daß die zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft berechtigten Geschäftsführer gleichzeitig zur Kollektivvertretung berufen sind. Die würde eine Beschränkung des Vertretungsrechtes der zur selbständigen Vertretung berechtigten Geschäftsführer bedeuten und es wäre daher eine solche Bestimmung unzulässig.

Wenn also der Gesellschaftsvertrag im Abs. X bestimmt, daß die Geschäftsführer die Gesellschaft nach außen, jeder selbständig vertreten, gleichzeitig aber bestimmt, daß in Fällen, in denen die Gesellschaft eine 50.000 Kč übersteigende Verpflichtung auf sich nimmt, die Geschäftsführer sich darüber einigen und den Vertrag unterschreiben müssen und so eine Kollektivvertretung der Geschäftsführer nach außen statuiert, so entspricht dies nicht der Vorschrift des § 18 des zit. Ges.. Das Oberste Gericht hat dem Revisionsrekurse keine Folge gegeben. Gründe: Die gesetzliche Regel ist die Kollektivvertretung aller Geschäftsführer. Der Vertrag kann aber als Ausnahme von der Regel die selbständige Vertretung festsetzen. Es widerspricht aber dem Gesetze (§ 18 Ges. vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58), wenn der Gesellschaftsvertrag die selbständige und die Kollektivvertretung der Geschäftsführer gleichzeitig festsetzt. Die im Vertrage enthaltene Vertretung würde die Rechtssicherheit bedrohen, weil im einzelnen Falle immer erst erhoben werden müßte, um welche Verpflichtungen es sich handelt und welche Vertretung erforderlich ist.

7.

Zur Auslegung des zweiten Absatzes des § 2 des Ges. über die Ges. m. b. H. Eine ausländische Gesellschaft kann ihre Geschäfte im Inlande schon vor der Eintragung der Filiale ins Handelsregister betreiben.

(Entsch. des Obersten Gerichtes vom 11. Mai 1920, R. I. 219/20.)

Der Beklagte behauptet, daß die beklagte Firma, eine Ges. m. b. H. in Prag nicht fähig war, im eigenen Namen einen Mietvertrag mit ihm abzuschließen und daß sie daher keine Rechte aus diesem Vertrage bezw. aus seiner Verletzung erlangen konnte, weil sie zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht im Handelsregister eingetragen war und weder der Geschäftsführer K., der nach Behauptung des Revisionswerbers den Mietvertrag mit ihm abschloß, noch die Hauptniederlassung, die ihren Sitz in Oberösterreich hat, der Klagspartei die Ansprüche aus diesem Vertrage gegen den Beklagten abgetreten hat. Nach § 2 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Ges. m. b. H. existiert allerdings eine inländische Gesellschaft m. b. H. vor der Eintragung ins Handelsregister nicht und nach § 107 dieses Ges. kann eine ausländische Gesellschaft im Inlande durch eine Niederlassung Geschäfte nur betreiben, wenn sie vorher die Eintragung dieser Niederlassung in das Handelsregister des zuständigen Handelsgerichtes erwirkte.

Aus dem übereinstimmenden Vorbringen beider Streitparteien geht aber hervor, daß die klagende Filiale zur Zeit des Abschlusses des Mietvertrages schon faktisch existierte.

Aus § 2 des Gesetzes über Ges. m. b. H. geht hervor, daß Verträge zu Gunsten einer solchen in das Handelsregister noch nicht eingetragene Gesellschaft grundsätzlich nicht ausgeschlossen sind. Die Personen, welche dabei als Vertreter der Gesellschaft handeln, sind in dieser Richtung als Geschäftsführer ohne Auftrag im Sinne des Art. 55 HGB., bzw. der §§ 1035 und 1039 a.b.G.B. anzusehen, die abgeschlossenen Verträge sind unter ihrer persönlichen Solidarhaftung gültig und für die Mitkontrahenten verbindlich. Der Mietvertrag wurde nach übereinstimmendem Vorbringen beider Parteien zwischen dem Beklagten und der klagenden Zweigniederlassung abgeschlossen, was nicht anders zu verstehen ist, als daß K., welcher jenen Vertrag mit dem Beklagten persönlich abschloß, dies gültig für die klagende Zweigniederlassung tat. Schon dadurch, daß diese Zweigniederlassung nach ihrer Eintragung ins Handelsregister die Schadenersatzklage gegen den Gegner überreichte, hat sie nachträglich jenen Ver-

Digitized by Google

trag genehmigt und die aus ihm fließenden Rechte und Verbindlichkeiten übernommen.

Der Revisionswerber vermeint daher mit Unrecht, daß die Klagspartei die Aktivlegitimation zur Klage nicht hat.

8.

In dem Gesellschaftsvertrage kann nicht gültig festgesetzt werden, daß eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens mit einer geringeren als der Dreiviertelmehrheit der Stimmen beschlossen werden kann.

(Entsch. des Obersten Gerichtes vom 8. Juli 1920, RI 344/20.)

Das Oberlandesgericht in Prag als Rekursgericht hat in Stattgebung des Rekurses der Finanzprokuratur gegen den Beschluß des Kreisgerichtes in Brüx, welcher die Eintragung einer Ges. m. b. H. in das Handelsregister bewilligte, dieser Gesellschaft aufgetragen, in der ihr vom Registergericht bestimmten Frist die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, nach welcher die Abänderung des im Vertrage bezeichneten Gegenstandes des Unternehmens die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden kann, in Übereinstimmung mit der Bestimmung des § 50 des Gesetzes über Ges. m. b. H. bei sonstiger Löschung aus dem Register zu bringen.

Gründe: Obwohl § 50, Abs. 3 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, bestimmt, daß zur Abänderung des im Gesellschaftsvertrage bezeichneten Gegenstandes des Unternehmens ein einstimmiger Beschluß notwendig ist, wenn im Gesellschaftsvertrage nichts anderes festgesetzt ist, so ist doch klar, daß dieses „nichts anderes" sich im Rahmen des Stimmenverhältnisses halten muß, wie es die im ersten Absatz des angeführten Paragraphen gegebenen zwingenden Vorschriften allgemein zu einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfordern, denn die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens erscheint nach ihrer Natur als eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages in einem wesentlichen Punkte.

Das Oberste Gericht hat dem Revisionsrekurse keine Folge gegeben — Begründung: Das Gesetz setzt grundsätzlich fest, daß Abänderungen des Gesellschaftsvertrages nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden können, und indem es dem individualistischen Momente der Ges. m. b. H. stärkeren Nachdruck verleiht, bestimmt es weiter, daß im Vertrage die Abänderung an weitere Erfordernisse geknüpft sein kann. Es kann also die Stimmenzahl nur zugunsten der Minorität zu ihrem Nachteil verschoben werden. (§ 50, Abs. 1 des Ges.) Im 2. und im 3. Absatze dieses Paragraphen setzt das Gesetz Ausnahmen von diesem Grundsatze fest. Für die im Absatz 2 angeführten Gegenstände setzt es nur die einfache Mehrheit fest, und, da es die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens für das wesentlichste hält, setzt es im 3. Absatze den einstimmigen Beschluß der Gesellschafter bei Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens fest, wenn im Vertrage nichts anderes festgesetzt ist. Wie es anders festgesetzt werden kann, dafür ist nur der im Abs. 1 des § 50 und nicht die im Abs. 2 dieses Paragraphen enthaltene Ausnahme, die sich nur auf bestimmte, besonders angeführte Abänderungen des Gesellschaftsvertrages, welche nicht von wesentlichem Charakter sind, entscheidend. Es ist also zweifellos, daß die in Frage kommende Bestimmung des Gesellschaftsvertrages dem Gesetze widerspricht.

9.

Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages einer Gesellschaft m. b. H., daß die Geschäftsanteile nicht vererblich sind, und daß beim Ableben eines Gesellschafters der Wert seines Geschäftsanteiles, den die übrigen Gesellschafter den Erben nach dem Verhältnisse ihrer Stammeinlagen auszuzahlen haben, festgestellt werden soll, ist zulässig.

(Entsch. des Obersten Gerichtes vom 8. Juni 1920, RI 343/20.)

Das Rekursgericht (Oberlandesgericht in Prag) hat in Stattgebung des Rekurses der Finanzprokuratur der Firma X., Ges. m. b. H., aufgetragen, die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, nach welchem die Vererblichkeit des Geschäftsanteiles ausgeschlossen wird, und daß nach dem Tode eines Gesellschafters der Wert seines Geschäftsanteiles, den die übrigen Gesellschafter den Erben nach dem Verhältnisse ihrer Stammeinlagen auszuzahlen habe, festzustellen ist.

Digitized by Google

als dem Gesetze widersprechend mit dem Gesetze in Einklang zu bringen, bei sonstiger Löschung aus dem Register.

Das Oberste Gericht hat dem Revisionsrekurse Folge gegeben und den die Eintragung bewilligenden Beschluß der ersten Instanz wiederhergestellt.

Gründe: Das Gesetz bestimmt, daß die Geschäftsanteile vererblich sind (§ 76 Ges. über Ges. m. b. H.). Damit spricht es nur aus, daß es grundsätzlich die Vererblichkeit zuläßt oder anerkennt, ordnet sie aber nicht als erforderlich für alle Fälle an. Es kann daher der Gesellschaftsvertrag auch die Vererblichkeit ausschließen. Wenn also der Vertrag die Unvererblichkeit festsetzt, so widerspricht dies nicht dem Gesetze.

Aber auch im zweiten Punkte ist der Revisionsrekurs berechtigt. Das Rekursgericht hat einen unrichtigen Standpunkt eingenommen, wenn es die den Gesellschaftern nach Art. XXII des Gesellschaftsvertrages auferlegte Verpflichtung, daß sie nach dem Verhältnisse ihrer Stammeinlagen den den Erben des verstorbenen Gesellschafters auszuzahlenden Betrag übernehmen, für eine Zahlung gleicher Art wie die Nachschüsse nach § 72 des Ges. über Ges. m. b. H. ansieht.

Die Bestimmung über die Übernahme des den Erben auszuzahlenden Betrages ist vollkommen logisch in den Vertrag aufgenommen, der im ersten Satze des Art. XXII bestimmt, daß die Anteile unvererblich sind, und der weiter bestimmt, daß der Tod eines Gesellschafters kein Auflösungsgrund der Gesellschaft ist. Durch den Tod eines Gesellschafters würden die übrigen vor die Aufgabe gestellt sein, ob das Gesellschaftskapital um den Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters, welcher nicht nur den Gewinnanteil, sondern auch die Stammeinlage enthält, verringert werden soll, wozu eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages notwendig wäre. Dieser Entscheidung weicht der Gesellschaftsvertrag ganz praktisch durch die mit der Vorschrift des § 75, Abs. 2, vollkommen vereinbare Bestimmung aus, daß die übrigen Gesellschafter den den Erben für den Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters auszuzahlenden Betrag nach dem Verhältnisse ihrer Stammeinlagen übernehmen. Es wird also ihr nachträglicher Beitrag bloß zum Stammkapital gezahlt, wie ihn das Gesetz selbst auch in anderen Fällen zuläßt. Es bestimmt nämlich im § 70, daß die Gesellschafter, soweit eine Stammeinlage weder von dem Zahlungspflichtigen eingebracht werden kann, noch durch Verkauf des Geschäftsanteiles gedeckt werden kann, den Fehlbetrag nach Verhältnis ihrer Stammeinlagen aufzubringen haben, und weiter im § 83, daß die Gesellschafter zur Deckung des Stammkapitales beitragen, wenn einem Gesellschafter unrechtmäßigerweise Zahlungen von der Gesellschaft geleistet wurden und wenn durch diese Zahlung das Stammkapital vermindert wurde. Schon im Gesetze selbst sind also Bestimmungen, welche den Gesellschaften Verpflichtungen auferlegen, von denen bei Abschluß des Vertrages den Gesellschaftern nichts Bestimmtes bekannt ist und bei denen der Umfang der Zahlungspflicht ganz unbestimmt ist.

Bedeutung der Klausel „nach Abschluß des Friedens" und die objektive und subjektive Unmöglichkeit der Erfüllung.

Die inländische Firma A. kaufte im April 1918 von der Prager Filiale der Wiener Gesellschaft B. eine (amerikanische) Schreibmaschine um 925 K zur Lieferung binnen drei Monaten „nach Abschluß des Friedens". Als die Verkäuferin nicht erfüllte, überreichte die Käuferin im April 1920 die Klage auf Lieferung.

Die Beklagte B. wendete ein: a) Vorzeitigkeit der Klage, da der Friede von St. Germain damals noch nicht ratifiziert war, b) wirtschaftliche Unmöglichkeit, da für die Vertragsparteien in der jetzigen Zeit noch keine solchen Verhältnisse eingetreten sind, welche den Verhältnissen zur Zeit des Vertragsabschlusses entsprechen würden, denn eine solche Maschine kostete im Jahre 1918 loko New York 70 Dollar, nunmehr infolge der erhöhten Produktions- und Transportkosten 105 Dollar, was bei einem Kurse von 60 Kč 6500 K betragen würde und die Beklagte würde bei Erfüllung solcher Verträge, deren sie im ganzen 138 unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen hat, in eine kritische Situation geraten.

Die beiden unteren Instanzen wiesen die Klage ab, da die Beendigung des Kriegszustandes nach einer Äußerung des Ministeriums des Äußern vom 12. Feber 1920, Z. 6307/20 (veröffentlicht im „Čas. čes. Advokatie", S. 35, Jahrgang VI), erst durch die Ratifikation des Friedensvertrages eintrete, die zur Zeit des Urteiles erster Instanz noch nicht erfolgt sei.

Digitized by Google

Das Oberste Gericht änderte ab und verurteilte die Beklagte.

Aus den Gründen: Nach der Situation zur Zeit des Vertragsbaschlusses konnten die Parteien nur den Frieden zwischen Österreich-Ungarn und den Staaten der Entente im Sinne haben, nach dessen Abschluß sie die Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen erwarteten. Da jedoch die österr.-ung. Monarchie zerfiel und sich von ihr Staaten ablösten, von denen einige mit der Entente nicht in Feindschaft waren und daher auch mit ihr keinen Frieden abschließen konnten, kann man von einem Frieden, welchen diese Staaten schließen würden, nicht sprechen. Dies geht aus dem Wortlaute von Gesetzen hervor, z. B. aus der Verfügung des Ständigen Ausschusses vom 23. Juli 1920, Nr. 450 Slg., und dem Gesetze vom 28. Okt. 1918, Nr. 11 Slg. Die Tschsl. Republik hat bei ihrer Gründung keinen Krieg geführt und es ist also keine Möglichkeit für sie, den Frieden zu schließen, den die Parteien nach Lage des vorliegenden Falles einzig im Auge haben konnten, nämlich den Frieden mit Amerika. Faktisch trat der Friede für das Gebiet dieses Staates mit seiner Gründung ein, d. i. mit dem 28. Oktober 1918, und von diesem Tage ist die Frist zu berechnen.

Die Leistungsunmöglichkeit fand das Oberste Gericht gleichfalls nicht gegeben, da die beklagte Partei, wenn sie in stürmischer Zeit den Vertrag abschloß, alle Möglichkeiten erwägen mußte, die die Erfüllung des Vertrages treffen könnten: hat sie dies nicht getan, so hat sie das Risiko des Geschäftes übernommen und kann nicht den ihr bei der verfehlten Geschäftskalkulation drohenden Schaden von sich abwälzen; dadurch würden alle Grundlagen erschüttert, auf denen der Handel beruht. (Entsch. des Obersten Gerichtshofes vom 1. Feber 1921, Rv 765/20.

Entscheidungen der Beschwerdeabteilung des Patentamtes.

Der Einfluß der Erhöhung der Patentjahresgebühren auf gemäß § 114 des Pat.-G. im vorhinein bezahlte Gebühren. Authentische Interpretation einer Regierungsverordnung durch eine Mitteilung im Patentblatt. Die Stellung des Verrechnungsabteilung und des Patentarchivs. Tragweite der von diesen Abteilungen erteilten Bestätigungen über gezahlte Jahresgebühren. (Entscheidung der Beschwerdeabteilung des Patentamtes vom 9. Juni 1921, Z. 15.249—21, im gleichen Sinne die Entscheidung vom 30. Juni 1921, Z. 17.322—21.)

Gründe:

Für ein tschechoslowakisches Patent war am 1. Okt. 1920 die achte Jahresgebühr fällig; auf diese Jahresgebühr zahlten die Patentinhaber am 4. August 1920 200 Kč und am 24. März 1921 110 Kč, und zwar 100 Kč als Ergänzung der Jahresgebühr und 10 Kč als Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung. Am 24. März 1921 überreichten die Pateninhaber ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, d. h. ein Gesuch um Erhaltung des Patentes in Rechtskraft mit Rücksicht darauf, daß der Betrag von 110 Kč später als drei Monate nach dem Fälligkeitstage, also nach dem 1. Jänner 1921, eingezahlt wurde.

Mit Bescheid der Anmeldeabteilung vom 20. April 1921 wurde den Patentinhabern mitgeteilt, daß das Patent mit dem 30. September 1920 erloschen sei und das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Begründung abgewiesen, daß die Nachzahlung von 100 Kč mit dem Zuschlag von 10 Kč zu spät erfolgt sei und daß hierauf auch nicht mit Rücksicht auf Art. 2 des Berner Übereinkommens Rücksicht genommen werden könne, nachdem sich diese Bestimmung lediglich auf bis zum 30. September 1920 fällige Jahresgebühren bezieht, und daß die Erhöhung der Jahresgebühren für Patente durch die Verordnung vom 24. Juni 1920, Zahl 411, erfolgt sei, welche am 5. Juli 1920, somit vor dem 4. August 1920, an welchem Tage die Überweisung der 200 Kč erfolgte, kundgemacht worden war.

Gegen diesen Bescheid haben die Patentinhaber unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr am 10. Mai 1921, somit rechtzeitig, Beschwerde erhoben, welche sie wie folgt begründen:

1. Die Regierungsverordnung vom 24. Juni 1920, Nr. 411 Slg., bezieht sich nicht auf jene Jahresgebühren, welche vor dem 1. September 1920 bezahlt wurden, auch wenn sie erst nach diesem Tage fällig wurden.

Digitized by Google

2. Die Annahme und Quittierung des Betrages von 200 Kč durch die Verrechnungsabteilung als achte Jahresgebühr und die Eintragung dieser Gebührenzahlung im Patentregister hat den Charakter einer unabänderlichen Entscheidung.

3. Der Patentinhaber erhielt keine Aufforderung zur Einzahlung, bezw. Ergänzung der achten Jahresgebühr, obwohl das Patentamt gemäß § 25 der Verordnung vom 5. Sept. 1898, Nr. 159 R.G.-Bl., zur Absendung einer solchen Mahnung verpflichtet ist.

4. Das Patentamt, welches die nichtrechtzeitige Nachzahlung der Gebühr verschuldet hat (vide ad 3) und die spätere Nachzahlung nicht angenommen hat, obwohl es die Teilzahlung angenommen und als achte Jahresgebühr registriert hat, ist im Zahlungsverzug gemäß § 1419, a. b, G.-B.

5. Am 14. März 1921 durch die Verrechnungsabteilung zur Einzahlung der 50prozentigen Ergänzung und der Zuschlagsgebühr von 10 Kč aufgefordert, haben die Patentinhaber dieser Aufforderung gegen ihre bessere Überzeugung Folge geleistet, da sie die Angelegenheit nicht komplizieren wollten und haben gleichzeitig ohne Berufung auf eine gesetzliche Bestimmung ein Gesuch um Nachsicht der verspäteten Zahlung eingereicht.

6. Die Patentinhaber haben auch die Erfordernisse des Art. 2 des Berner Übereinkommens erfüllt, an welchem sie als deutsche Zugehörige teilnehmen, und zwar dadurch, daß sie durch die am 3. August 1920 erfolgte Bezahlung von 200 Kč als achte Jahresgebühr den Willen kundgetan haben, ihr Patent in Kraft zu erhalten und durch Einzahlung der 100 Kč mit der Zuschlagsgebühr von 10 Kč innerhalb der im Art. 2 des Berner Übereinkommens festgesetzten Frist, die in dieser Bestimmung festgelegte Bedingung erfüllt haben.

7. Nachdem — wie unter Punkt 1 erwähnt — die Verordnung vom 24. Juni 1920, Zahl 411 Slg., nicht zurückwirkt, nachdem sie die Bestimmung des § 114, Abs. 5, Pat.-Ges., gemäß welcher der Patentinhaber berechtigt ist, die Jahresgebühren im voraus zu bezahlen, nicht geändert oder ergänzt hat und nachdem sie nicht festgesetzt hat, daß auch im voraus bezahlte Jahresgebühren, wenn sie auch nach dem 1. September 1920 fällig sind, um 50 v. H. ergänzt werden müssen, war die durch die Patentinhaber geleistete Zahlung ausreichend.

Bei der mündlichen Verhandlung am 4. Juni 1921 hat der Vertreter der Beschwerdeführer Erklärungen abgegeben, welche mit dem angeführten Inhalte der schriftlichen Beschwerde übereinstimmen, und unter Zugrundelegung derselben die folgenden Anträge gestellt:

1. Es möge die ursprüngliche Zahlung ohne die 50prozentige Ergänzung anerkannt werden.

2. Für den Fall der Abweisung dieses Antrages möge die Zahlung mit der 50prozentigen Ergänzung anerkannt werden.

3. Für den Fall der Abweisung dieses Eventualantrages möge die Zahlung auf Grund des Berner Übereinkommens anerkannt werden.

Bei der Entscheidung ließ sich die Beschwerdeabteilung von den folgenden Erwägungen leiten:

Der Regierungsverordnung vom 24. Juni 1920, Nr. 411 Slg., kann nicht einmal bei rein wörtlich, um so weniger bei logischer Auslegung, ein anderer Sinn gegeben werden als der, daß alle jene Patentjahresgebühren, welche nach dem 1. September 1920 fällig werden, um 50 v. H. erhöht werden. (Die Verordnung lautet: „Die Patentjahresgebühren werden um 50 v. H. erhöht. Diese Verordnung tritt in Kraft am 1. September 1920....")

Aus diesem Kontext ist zu ersehen, daß die 50prozentige Erhöhung sich auf alle Jahresgebühren bezieht, welche nach dem 1. September 1920 fällig werden, somit ohne Rücksicht darauf, wann die Jahresgebühren eingezahlt wurden oder werden. Wenn die zitierte Verordnung bei dem oben angegebenen Wortlaut die vor dem 1. September 1921 eingezahlten, aber nach dem 1. September 1920 fälligen Jahresgebühren hätte ausscheiden wollen, so hätte dies mit einer besonderen Bestimmung festgesetzt und diese Jahresgebühren von der 50prozentigen Erhöhung ausdrücklich ausschließen müssen. Die Verordnung hätte daher z. B. lauten müssen: „Die Jahresgebühren werden um 50 v. H. erhöht. Dir Verordnung tritt mit dem 1. September 1920 in Geltung, bezieht sich jedoch nicht auf die nach dem 1. September 1920 fälligen Jahresgebühren, welche vor diesem Tage bezahlt wurden (§ 114 Pat.-Ges.). Die angegebene Auslegung ist desto klarer, wenn die

Digitized by Google

Motive berücksichtigt werden, welche zur Herausgabe der angegebenen Verordnung geführt haben (logische Auslegung).

Die Veranlassung zur Herausgabe der erwähnten Verordnung war die jetzige durch den Krieg verursachte Geldentwertung und ihr Zweck war, dem Staat wenigstens teilweise die mit der Patenterteilung zusammenhängenden erhöhten Lasten durch erhöhte Einnahmen zu ersetzen. Dieser Zweck wäre jedoch im Hinblicke auf die Bestimmung des § 114, Abs. 5, Pat.-Ges., gemäß welchem die Jahresgebühren auch vor dem Fälligkeitstage gezahlt werden können, illusorisch, wenn die Anschauung der Beschwerdeführer richtig wäre, weil jeder so viel Jahresgebühren als möglich einzahlen würde — und diese Möglichkeit ist mit Rücksicht auf den heutigen geringen Wert des Geldes sehr weitgehend — und dadurch billig das Recht aus dem Patente erwerben würde, auch für eine spätere Zeit, bis das Geld wieder sicherlich einen höheren Wert erlangen wird.

Mit Rücksicht auf diese Absicht, von welcher zweifellos die zitierte Verordnung geleitet war, kann ihr nicht jener Sinn gegeben werden, daß durch eine beschleunigte Bezahlung der Jahresgebühren im vorhinein es möglich wäre, die Verordnung zu umgehen und ihren Folgen auszuweichen. Im übrigen folgt die angeführte einzig richtige Auslegung aus der authentischen Interpretierung des Gesetzgebers (§ 8, a, b, G.-B.), welche der zitierten Verordnung zu teil wurde. Als eine solche Interpretierung muß die Mitteilung der Redaktion des „Patentní Věstník" auf Seite 71, 2. Jahrgang (kundgemacht am 15. August 1920), angesehen werden, denn — und das ist dem Vertreter der Beschwerdeführer gut bekannt — Herausgeber des amtlichen Blattes „Patentní věstník" ist das Patentamt, welches auch den Wortlaut der zitierten Verordnung festgesetzt hat.

Um aber eventuellen Mißverständnissen vorzubeugen und um den Interessenten die Möglichkeit einer Ausrede wegen Unkenntnis der Verordnung zu nehmen, wurde die Inkrafttretung dieser Verordnung vom 24. Juni 1920, welche am 5. Juli 1920 kundgemacht wurde, auf den 1. September 1920 verschoben und überdies wurde — obwohl dies mit Rücksicht auf den angeführten klaren Wortlaut überflüssig war — am 15. August 1920 durch das berufenste Organ eine Erklärung dieser Verordnung gegeben. Die Beschwerdeführer hatten daher die Möglichkeit, alles Notwendige zu tun, um ihr Patent in Geltung zu erhalten.

ad 2. Unrichtig ist die Anschauung der Beschwerdeführer, daß die Annahme und Quittierung des Betrages von 200 Kč als achte Jahresgebühr durch die Verrechnungsabteilung und die Eintragung der Einzahlung dieser Jahresgebühr im Patentregister eine Entscheidung des Patentamtes wäre, um so weniger eine unabänderliche Entscheidung. Die Verrechnungsabteilung, welche den Empfang des Geldes quittiert, und das Patentarchiv, welches die Zahlung registriert, konstatieren lediglich ein Faktum, wie sie hiezu gemäß ihren Instruktionen verpflichtet sind, sie können jedoch nicht — da sie keine Konzeptsabteilungen sind — Entscheidungen fällen. Beide Abteilungen müssen sich solange nach den Instruktionen richten, solange sie nicht geändert werden. Eine Änderung dieser Instruktionen erfolgte eben durch die zitierte Verordnung. Nachdem es jedoch bei der großen und komplizierten Agenda des Patentamtes p h y s i s c h n i c h t m ö g l i c h w a r, daß sich die beiden Abteilungen bei der am 4. August 1920 erfolgten Zahlung nach den ihnen auf Grund der am 5. Juli 1920 kundgemachten Verordnung gegebenen Instruktionen richten, handelten beide Abteilungen gemäß der damals für sie geltenden Instruktionen vollkommen richtig. Erst infolge der abgeänderten Instruktionen hat die Verrechnungsabteilung die Beschwerdeführer aufgefordert, die 50prozentige Ergänzung der Jahresgebühr einzuzahlen und um Erhaltung des Patentes in Rechtskraft anzusuchen, obwohl die Frist zur Nachzahlung bereits abgelaufen und ein Grund zur Erhaltung des Patentes in Rechtskraft nicht vorhanden war. Die Verrechnungsabteilung hat dies lediglich mechanisch, wie in allen analogen Fällen getan, woraus am besten folgt, daß sie als Hilfsabteilung selbst nicht entscheidet, sondern sich lediglich allgemein nach den ihr gegebenen Instruktionen richtet.

Nachdem sich mit Rücksicht auf die geänderte Gesetzgebung die Bedeutung der Zahlung von 200 Kč geändert hat, welche daher nicht mehr als volle achte Jahresgebühr angesehen werden konnte, so war es Pflicht der Beschwerdeführer, sich der geänderten Sachlage anzupassen.

Digitized by Google

Mit Rücksicht darauf konnte der Antrag der Beschwerdeführer die Zahlung der 200 Kč als achte Jahresgebühr für das tschechoslowakische Patent Nr. 1039, als genügend anzuerkennen, nicht als begründet anerkannt werden.

Die Pflicht, durch rechtzeitige Einzahlung der Jahresgebühren für die Erhaltung des Patentes zu sorgen, was das ureigenste Interesse des Patentinhabers ist, kann auf keine Weise auf das Patentamt abgewälzt werden. In dieser Hinsicht ist die von den Beschwerdeführern dem § 25 der Verordnung vom 5. September 1898, RGBl. Nr. 159, gegebene Auslegung vollständig falsch. Gemäß dieser Bestimmung sendet die Taxabteilung Erinnerungen an die Fälligkeit der Jahresgebühren; die angeführte Stelle sagt nicht, daß die Taxabteilung zur Absendung der Erinnerung verpflichtet wäre, woraus — im Hinblicke auf die ständige Diktion der Gesetzgebung — folgt, daß die Absendung der Erinnerung fakultativ ist. Dies folgt übrigens auch aus dem Zusammenhang mit Abs. 4, dieses Paragraphen, gemäß welchem der Umstand, daß der Patentinhaber die Erinnerung nicht erhielt, den Eintritt der an die Nichtzahlung der Jahresgebühren gebundenen Rechtsfolgen nicht hindert. Die Taxabteilung hat bei der gewöhnlichen Absendung der Erinnerungen nicht die Kontrolle durch den sonst üblichen Rückschein, und sie könnte nicht immer — sei es mit Recht oder Unrecht — behaupten, daß sie die Erinnerung absandte, daß jedoch der Patentinhaber sie aus irgendeinem anderen Grunde nicht erhalten hat oder daß er den Empfang derselben verleugnet. Übrigens läßt sich für diese Auslegung der Beschwerdeführer eine Analogie in keiner der zahlreichen Vorschriften in anderen Rechtsgebieten hinsichtlich der Zustellung finden.

Diese Anschauung, daß nämlich die Übersendung der Erinnerungen fakultativ ist, hat übrigens der Patentinhaber, bezw. sein Vertreter selbst dadurch anerkannt, daß er den Betrag von 200 Kč ohne Aufforderung eingezahlt hat; im übrigen zahlt sein Vertreter auch in anderen Fällen die Patentjahresgebühren ohne auf die Erinnerung zu warten; daraus ist ersichtlich, daß der Vertreter — wenigstens in anderen Fällen — die Verfallsfristen der Jahresgebühren selbst in Evidenz führt, wie es seine Pflicht ist.

Zu Punkt 4 der Beschwerde muß vor allem bemerkt werden, daß es zumindest sehr zweifelhaft sei und Gegenstand eines selbständigen Verfahrens wäre, ob für das Gebiet des Patentrechtes die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (somit des Privatrechtes) hinsichtlich des Annahmeverzuges verwendet werden können, weil das Patentamt und der Patentinhaber hier einander nicht wie im Privatrecht als Gläubiger und Schuldner auf gleicher Stufe gegenüber stehen, sondern das Patentrecht vielmehr als ein öffentliches Recht angesehen werden muß, weil das Patentamt, ohne ein eigenes Interesse an dem Bestande von Patenten zu haben, wohl bei der Erteilung von Patenten ein wertvolles Privilegium an Private verleiht, hiebei jedoch auch allgemeine Interessen und öffentlich rechtliche Vorschriften berücksichtigt.

Jedoch selbst wenn anerkannt werden würde, daß auch für das Patentrecht die privatrechtlichen Vorschriften bezüglich des Annahmeverzuges durch den Gläubiger angewendet werden könnten, so muß mit aller Entschiedenheit bestritten werden, daß hier die Bedingungen des § 1419, a, b, G.-B., nämlich:

a) Zahlung von seiten des Schuldners, und

b) Verweigerung der Annahme von seiten des Gläubigers

vorliegen.

ad a): Die Zahlung ist die Leistung dessen, was jemand zu leisten schuldig ist (§ 1412, a, b, G.-B.), und zwar zur Zeit der Fälligkeit der Schuld (§ 1417, 1. Satz und § 904, 1. Satz a.b.G.B.). Diese Bedingungen hat der Patentinhaber nicht erfüllt, indem er nicht rechtzeitig, d. i. bis zum 15. Feber 1921, das bezahlt oder angeboten hat, was er zu leisten verpflichtet war, d. i. die ganze achte Jahresgebühr gemäß der neuen Skala. ad b): Eine Verweigerung der Annahme von seiten des Patentamtes ist hier überhaupt nicht erfolgt, nachdem das Patentamt den Betrag von 200 Kč und die Zuzahlung von 100 Kč (am 4. August 1920 und am 24. März 1921) angenommen und beide Beträge dem Patentinhaber erst dann rückerstattet hat, als festgestellt wurde, daß die Jahresgebühr nicht gänzlich rechtzeitig eingezahlt und somit beide Zahlungen unwirksam sind.

Es ist daher die Behauptung des Beschwerdeführers nicht richtig, daß das Patentamt dafür die Verantwortung trägt, daß der Patentinhaber die ganze Ge-

Digitized by Google

bühr nicht rechtzeitig eingezahlt hat, weil das Patentamt hieran keine Schuld trägt: für den vorliegenden Fall treffen daher die Zitate des Beschwerdeführers aus der Literatur (Bettelheim, Munk, Köhler) nicht zu, nachdem sämtliche dort angeführten Fälle voraussetzen, daß der Patentinhaber sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllt hat, während das Patentamt der Erfüllung dieser Verpflichtungen Schwierigkeiten bereitet, was jedoch im vorliegenden Falle — wie oben bewiesen wurde — nicht der Fall ist.

Aus diesem Grunde konnte dem Antrage der Beschwerdeführer auf Anerkennung der verspätet entrichtet Nachzahlung der 100 Kč samt Zuschlagsgebühr nicht entsprochen werden.

Der Beschwerdeführer kann sich schließlich auch nicht auf die Bestimmung des Art. 2 des Berner Übereinkommens vom 30. Juni 1920 berufen. Durch diese Bestimmung wird eine einjährige Frist vom Tage des Inkrafttretens der Übereinkunft gewährt zur Durchführung von Handlungen zwecks Erhaltung von bei Kriegsausbruch bereits erworbenen Rechten oder zur Erwerbung solcher, welche, wenn Frieden gewesen wäre, vor oder nach dem 1. September 1914 bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens hätten erworben werden können. (Vergleiche die Abhandlung über die Wirksamkeit, die Auslegung und den Umfang des Berner Übereinkommens in der „Propriété industrielle", welche in Übersetzung im „Patentní věstník", 2. Jahrgang, Seite 93, veröffentlicht ist. Die Wirksamkeit des Berner Übereinkommens trat an dem Tage der Niederschrift des Protokolls nach Ratifizierung ein, was am 30. September 1920 erfolgte. (Vergl. „Patentní věstník", 2. Jahrgang, Seite 89.) Die Einzahlung der achten Jahresgebühr zum Patent, somit eine Handlung zur Erhaltung des Patentrechtes, hätte am 1. Oktober 1920 erfolgen müssen, somit nach dem Tage des Inkrafttretens des Berner Übereinkommens. Es können daher den Patentinhabern zur Einzahlung der Jahresgebühr die Vorteile des Art. 2 des Berner Übereinkommens nicht zugestanden werden. Daß ein Teil der Gebühr bereits an dem 4. August 1920 bezahlt wurde, ändert nichts an der Sachlage, nachdem für die Feststellung, auf welche Jahresgebühren sich diese Bestimmung bezieht, die Zeit ihrer Fälligkeit maßgebend ist.

Im Hinblicke auf das Angeführte war die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Bemerkungen zu dieser Entscheidung.

Es wird gut sein, von dem Wortlaute der Regierungsverordnung vom 24. Juni 1920, Nr. 411 Slg., auszugehen. Diese lautet: § 1: Die Patentjahresgebühren werden um 50% erhöht. § 2: Diese Verordnung erlangt mit dem 1. September 1920 Wirksamkeit, mit ihrer Durchführung wird der Handelsminister und der Finanzminister betraut.

Die Entscheidung der Beschwerdeabteilung meint nun, daß dieser Verordnung kein anderer Sinn beigelegt werden kann, als daß sich die Erhöhung auf alle nach dem 1. September 1920 f ä l l i g werdenden Gebühren bezieht. Aber das eben ist in dieser Regierungsverordnung nicht ausgedrückt worden. Der § 5 des a.b.G.B. würde dieser Auslegung entgegenstehen: „Gesetze wirken nicht zurück: sie haben daher auf vorhergegangene Handlungen und auf vorhererworbene Rechte keinen Einfluß." Eine Zahlung, die vor dem 1. September 1920 vorgenommen wurde, ist gewiß eine „vorhergegangene Handlung" und fällt unter das zur Zeit der Zahlung geltende Gesetz, zumal durch die Verordnung das Recht zur Vorauszahlung gemäß § 114, Abs. 5 PG., weder aufgehoben noch eingeschränkt wurde.

Die zweite Entscheidung versucht über den Grundsatz der Nichtrückwirkung eines Gesetzes damit hinwegzukommen, daß sie auf den öffentlich-rechtlichen und zwingenden Charakter der Verordnung verweist. Daß Gesetze, die zwingenden Charakter haben, rückwirken, gilt sicherlich auch im Privatrecht nicht allgemein; nur dann kann davon gesprochen werden, „wenn das neue Gesetz nur der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit willen erlassen worden ist." (Krainz, System Pfaiff-Ehrenzweig, I, S. 68.) Selbst Finanzgesetze wirken nicht allgemein zurück. Wenn ein neues Gesetz z. B. die Vertragsgebühren erhöht und bestimmt, daß es am 1. Juli 1921 in Kraft tritt, so unterliegen alle Verträge, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, der alten Gebühr. Dann ziehen die Entscheidungen den Zweck des Gesetzes heran, die Einnahmen des Staates zu erhöhen. Dieser

Digitized by Google

Zweck würde vereitelt werden, wenn jedermann von dem Rechte der Vorauszahlung der Gebühren nach § 114 PG. Gebrauch machen könnte. Um diese gewiß unliebsamen Konsequenzen zu vermeiden, gab es ein einfaches Mittel: man konnte das Recht der Vorauszahlung aufheben, wie dies in Deutschland in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz betreff eine verlängerte Schutzdauer bei Patenten (vom 8. Mai 1920) geschehen ist.

Wollte man dies nicht, dann bestand die andere Möglichkeit, ausdrücklich zu sagen, daß für Jahresgebühren, die seit dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung fällig werden, die erhöhte Gebühr gelte, auch wenn sie in diesem Zeitpunkte bereits eingezahlt war. So hat es der österreichische Gesetzgeber getan. (Art. II des Bundesgesetzes vom 26. April 1921, Nr. 268 RGBl., über eine Erhöhung der Gebühren für gewerbliche Schutzrechte.) Es liegt also eine offenbare Unklarheit des Gesetzgebers vor: es ist seine Aufgabe, wenigstens die unmittelbarsten Folgen des Gesetzes zu übersehen und diese Fälle zu regeln. Die dem Gesetze unterworfene Bevölkerung hat einen Anspruch darauf, daß der Wille des Gesetzes deutlich zum Ausdruck kommt.

Die Entscheidung behauptet nun, daß die Regierungsverordnung eine authentische Interpretion durch eine Mitteilung erfahren hat, die in der am 15. August 1920 erschienenen Nummer des „Patentní Věstník" enthalten war. Was eine authentische Interpretion ist, sagt gleichfalls das a. b. GB. im § 8: „Nur dem Gesetzgeber steht die Macht zu, ein Gesetz auf eine allgemein verbindliche Art zu erklären." Gesetzgeber (das Wort „Gesetzgebung" im materiellen Sinne genommen) ist bei Regierungsverordnungen die Regierung. (§ 84 der Verfassungsurkunde vom 29. Feber 1920, Nr. 121 Slg.) Also konnte auch nur die Regierung ihrer Verordnung eine authentische Auslegung geben. Die authentische Interpretion „bedarf, um allgemein verbindlich zu sein, allgemeiner Kundmachung". (Krainz, System I, S. 62.)

Nun gilt zwar ein Gesetz oder eine Verordnung, die in der „Sbírka zákonů a nařízení" erschienen ist, als allgemein kundgemacht, nicht aber Erlässe, die in den Verordnungsblättern der Ministerien oder anderer Zentralstellen enthalten sind. (Die vorliegende „authentische Interpretation" war unter „Mitteilungen" im nichtamtlichen Teile enthalten.) Auch ist es ein alter Grundsatz, daß der Redakteur eines Gesetzes und der Gesetzgeber nicht identisch sind. Der Oberste Gerichtshof hat in der im Judikatenbuche unter Nr. 184 veröffentlichten Entscheidung vom 1. April 1908, Glaser-Unger, Nr. 4185 den Rechtssatz ausgesprochen: „Das kundgemachte Gesetz ist aus sich selbst, nötigenfalls mit Hilfe der Analogie, auszulegen, es steht in seinem Wortlaute, seiner Systematik und seinem Zusammenhang mit anderen Gesetzen über der Meinung der Redaktoren."

Kein Raum ist m. E. für einen Ausspruch der Anmeldeabteilung, daß das Patent infolge Nichtzahlung der Gebühr erloschen ist. Die Erlöschung tritt nach § 26, Z. 2 P.-G. ipso jure durch Nichtzahlung der fälligen Jahresgebühr ein. (Die Verordnung vom 15. September 1898, Nr. 159, RGBl. sagt: „Das Patent wird als erloschen **behandelt.**")

Aber diese Behandlung des Patentes konnte nicht eintreten, weil im Patentregister die Zahlung der Jahresgebühr eingetragen war, wozu bemerkt wird, daß diese Eintragung ohne Angabe des Betrages erfolgt; es wird vielmehr in der für die betreffende Jahresprämie bestimmten Rubrik nur die Kassazahl angemerkt. Daß die Buchhaltung des Patentamtes und das Archiv die Zahlungen der Jahresgebühr nach dem bisher geltenden Tarife in Empfang nahmen und nicht beanstandeten, spricht zumindest dagegen, daß die Auslegung, welche die Verordnung Nr. 411 durch die Entscheidung erfährt, so selbstverständlich ist.

Die Entscheidung gerät aber in einen offenbaren Widerspruch mit sich selbst. Sie verweist gleichzeitig darauf, daß die genannten Hilfsstellen innerhalb ihrer Instruktionen handeln, solange diese nicht geändert sind, und daß sie, da sie keine Konzeptsabteilungen sind, keine Entscheidungen herausgeben können. Aber gerade dann, wenn sie innerhalb ihrer Instruktionen handeln, so vertreten sie das Patentamt und seine Konzeptsabteilungen. Die Frage, warum diese Instruktionen nicht im Sinne der neuen Verordnung vom 24. Juni 1920, die am 5. Juli 1920 kundgemacht war, am 4. August 1920 bereits abgeändert waren, soll in diesem Zusammenhange nicht erörtert werden.

Daß das Ergebnis der Entscheidung für die Patentinhaber schmerzlich und

Digitized by Google

nach der ganzen Sach- und Rechtslage im höchsten Grade unbillig ist, braucht nicht näher ausgeführt zu werden.

Diese und noch mehr die zweite im gleichen Sinne ergangene Entscheidung stellen bei diesem Anlasse noch eine allgemeine Erwägung über die Natur und den Zweck des Patentrechtes an, indem sie darauf hinweisen, daß es einzig und allein Pflicht und Interesse des Patentinhabers ist, sich um die Erhaltung des Patentes zu kümmern, „das Interesse der Öffentlichkeit sei gerade das entgegengesetzte". Diese Auffassung führt konsequenterweise zu einer Negierung des Patentrechtes überhaupt und ist als Äußerung eines Patentamtes zumindest bemerkenswert.

Dr. Otto Gellner.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.

Finanzrechtliche Entscheidungen.

Rentensteuer von Dividenden amerikanischer Aktien. (Erkenntnis vom 30. Dezember 1920, Zahl 12.811/20 und 12.882/20.)

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Gründe:

Den Beschwerdeführern wurde für das Jahr 1914 von den Dividenden per 52.494 K 173 K der nordamerikanischen United States Steel corporation common shares die Rentensteuer vorgeschrieben; die Rekurse, mit welchen sie die Befreiung von der Rentensteuer auf Grund des zweiten Satzes des 1. Absatz des § 127, P.-St.-Ges., anstrebten, wurden abgewiesen.

Bei Anfechtung dieser Entscheidung wegen Gesetzwidrigkeit und Verfahrensmängel behaupten die Beschwerdeführer, daß die erwähnten Dividenden nach dem Gesetze der Vereinigten Staaten Nordamerikas vom 3. Oktober 1913, § G, bei der diese Dividenden auszahlenden Aktiengesellschaft der Einkommensteuer unterworfen wurden und daß diese Steuer sich als spezielle direkte Steuer im Sinne des § 127, Abs. 1, P.-St.-Ges., darstelle, während die angefochtene Entscheidung den Standpunkt vertritt, daß die amerikanische Einkommensteuer als eine spezielle direkte Steuer neben der Einkommensteuer im Sinne des § 127, Abs. 1 PStG., nicht angesehen werden kann und die Beschwerdeführer den Nachweis nicht erbracht haben, daß die erwähnten Erträgnisse in Amerika außer der Einkommensteuer noch einer besonderen direkten Steuer unterzogen worden sind.

Das Oberste Verwaltungsgericht ging von folgenden Erwägungen aus:

Außer Zweifel steht — wie auch die Beschwerdeführer in den Rekursen richtig betonten — daß sich die angefochtene Entscheidung auf den Erlaß des Finanzministeriums vom 28. Juli 1915, Zl. 17.442, stützt, in welchem mit Rücksicht auf die §§ 124 und 127, P.-St.-Ges., hinsichtlich der von nordamerikanischen Gesellschaften bezahlten Dividenden angeordnet wird, daß, solange dem Finanzministerium nicht nähere Aufklärungen über das nordamerikanische Einkommensteuergesetz vom 3. Oktober 1913 zukommen, die Finanzbehörden den Standpunkt zu vertreten haben, daß die in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bestehende Einkommensteuer, ungeachtet ihrer Vorschreibung für die Gesellschaft mit Rücksicht auf das im neuen Einkommensteuergesetze durchgeführte Prinzip der Besteuerung an der Quelle, eine Einkommensteuer der Perzipienten sei, dies umsomehr, als die letzteren, die von einer einkommensteuerpflichtigen Aktiengesellschaft ausgezahlten Dividenden von ihrem Gesamteinkommen behufs Berechnung der ihnen obliegenden 1prozentigen Normalsteuer in Abzug bringen dürfen, demnach diese Bezüge tatsächlich nur einmal der Einkommensteuer unterzogen werden.

Es muß deshalb angenommen werden, daß das Finanzministerium im Sinne der Vollzugsvorschrift vom 25. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Zl. 61, Art. 6—11, Zl. 3, über die rechtliche Natur der erwähnten amerikanischen Einkommensteuer der Erwerbsgesellschaften entschieden ist und daß es sich dermal um die Überprüfung der Richtigkeit dieser Entscheidung handle.

Gemäß § 127, Abs. 1, P.-St.-G., in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jänner

Digitized by Google

1914. R.-G.-Bl. Zl. 13. sind aus dem Auslande fließende Bezüge dann von der Rentensteuer ausgenommen, wenn sie erweislich im Auslande abgesehen von der Einkommensteuer der Empfänger einer speziellen direkten Besteuerung unterliegen; es muß also nachgewiesen werden, daß von dem bezüglichen Einkommen eine andere als die den Empfänger treffende Einkommensteuer im Auslande wirklich angefordert wird, sei es beim Empfänger, sei es von demjenigen, der das bezügliche Einkommen auszahlt.

Bei jener Person, welche die Dividende auszahlt, ist auch die sie im Auslande treffende Einkommensteuer, sofern sie auf den Empfänger nicht überwälzt werden kann, ein von der Einkommensteuer des Empfängers verschiedene spezielle direkte Steuer, denn sie erweist sich neben der den Empfänger, sei es im Auslande, sei es im Inlande treffenden Einkommensteuer als zweite Besteuerung desselben Einkommens ähnlich wie im Inlande Dividenden einerseits der Steuer nach dem II. Hauptstücke bei den Aktiengesellschaften und der Einkommensteuer beim Empfänger unterworfen sind.

Mit Rücksicht darauf, daß es sich um die Besteuerung für das Jahr 1914 handelt, war im Sinne des § 149 P.-St.-Ges., der Stand der anderweitigen Verhältnisse des Steuerpflichtigen vom 1. Jänner 1914 maßgebend. Zu diesen anderweitigen Verhältnissen gehört auch die ausländische Gesetzgebung, auf welche die Beschwerdeführer die Befreiung von der Rentensteuer nach § 127, Abs. 1, P.-St.-Ges. stützen. Der Stand vom 1. Jänner 1914 muß auch deshalb berücksichtigt werden, weil, wenn für das Jahr 1914 eine Doppelbesteuerung vermieden werden soll, die Frage zu lösen ist, ob das Einkommen der Beschwerdeführer für dieses Jahr im Auslande einer speziellen direkten Steuer unterzogen wurde. Es ist deshalb nur jene Steuer zu berücksichtigen, welche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika am 1. Jänner 1914 in Geltung war — somit die mit dem Gesetze vom 3. Okt. eingeführte Steuer, während das Gesetz über die Besteuerung der Erwerbsgesellschaften vom 5. August 1909 nicht mehr in Betracht zu kommen hat.

Die gesetzlichen Bestimmungen, auf welche die Beschwerdeführer ihre Beurteilung der amerikanischen Steuer stützen, liegen dem Obersten Verwaltungsgerichte weder in der Originalsprache noch in beglaubigter Übersetzung in die tschechoslowakische oder in die Sprache einer anerkannten Minorität vor; auch die belangte Behörde hat gegenüber den Einwendungen der Rekurse jene Tatsachen nicht namhaft gemacht, auf Grund welcher sie zur erwähnten Qualifizierung der Steuer gelangte. Die Beschwerdeführer haben sich jedoch ohne Widerstand der Finanzbehörden über den Inhalt des amerikanischen Gesetzes auf die Zeitschrift „Finanzarchiv", herausgegeben von Dr. Schanz, berufen, in deren 31. Jahrgang die deutsche Übersetzung des II. Teiles des nordamerikanischen Gesetzes vom 13. Oktobr 1913 über die Herabsetzung der Zölle, Beschaffung von Einnahmen für die Regierung und für andere Zwecke abgedruckt ist, weshalb kein Anstand obwaltet, daß das Oberste Verwaltungsgericht seine rechtliche Beurteilung der Sache auf diesem Behelf stütze.

Gemäß des Gesetzes vom 13. Oktober 1913 unterliegen der Einkommensteuer alle Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit ihrem g e s a m t e n im § B näher umschriebenen Einkommen, welches sie im vorangehenden Jahre aus allen ihren Einkommensquellen erzielt haben, soweit es 3000 Dollar übersteigt. (Normalsteuer.)

Von diesem Einkommen sind gemäß § B, Zl. 7, ausgenommenen Dividenden, welche von einer Aktiengesellschaft ausgezahlt werden, die selbst der Einkommensteuer nach diesem Gesetze unterworfen ist.

Nach § A, Art. 2, wird außer der 1prozentigen Normalsteuer des § A, Art. 1, von dem Reineinkommen physischer Personen, wenn es 20.000 Dollar übersteigt, eine nach der Höhe des Einkommens abgestufte Zuschlagssteuer eingehoben, wobei bei Festsetzung der Steuergrundlage das Einkommen aus Dividenden einzurechnen ist.

Nach § G desselben Gesetzes unterliegen der Normaleinkommensteuer gleich den physischen Personen auch amerikanische Aktiengesellschaften mit dem Reineinkommen aus allen Einnahmensquellen, welches sie in dem der Besteuerung vorangehenden Jahre erzielt haben. Betreff der Berechnung dieses Reineinkommens und der zulässigen Abzugsposten enthält das Gesetz genaue Bestimmungen,

Digitized by Google

insbesondere die Anordnung, daß das Reineinkommen in der Weise festzustellen ist, daß von dem Bruttoeinkommen, welches die Gesellschaft aus allen Einkommensquellen im Wirtschaftsjahre erzielte, die besonders angeführten Ausgaben in Abzug zu bringen sind, insbesondere nach § G, Zahl 4, auch alle Beträge, welche die Gesellschaft als Steuern auf Grund eines Bundesgesetzes, oder des Gesetzes eines Bundesstaates oder Territoriums auf Grund eines ausländischen Steuergesetzes bezahlt hat.

Laut § E, Absatz 3 des Gesetzes sind Aktiengesellschaften, denen die Auszahlung von Zinsen, Renten und so weiter im Betrage von mehr als 3000 Dollars jährlich zusteht, ermächtigt und verpflichtet, von diesen Zahlungen einen der Normalsteuer entsprechenden Betrag zurückzubehalten und an das zuständige Bundessteueramt abzuführen. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Dividenden und Gewinne von Aktiengesellschaften, die selbst verpflichtet sind, bei dem zuständigen Bundessteueramt ihr Reineinkommen zu deklarieren.

Im Gesetze ist jedoch weder eine Pflicht, noch ein Recht der Gesellschaft festgesetzt, die Steuer von i h r e m Einkommen bei Auszahlung der Dividenden an die Aktionäre in Abzug zu bringen.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen gelangte das Oberste Verwaltungsgericht zu dem Schlusse, daß die den Aktiengesellschaften auferlegte Einkommensteuer eine bloß diese Aktiengesellschaften belastende Steuer ist, und daß es an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt, wornach diese Steuer bei Auszahlung der Dividenden verhältnismäßig in Abzug gebracht werden und so auf die Aktionäre überwälzt werden dürfte.

Zu einem anderen Schlusse gelangt man auch dann nicht, wenn man darauf Bedacht nimmt, daß das Gesetz vom 3. Oktober 1913 Reineinkommen über 20.000 Dollars neben der Normalsteuer noch einer nach der Höhe des Einkommens abgestuften Zuschlagsteuer unterwirft und dieser Zuschlagsteuer die von Aktiengesellschaften, die der Einkommensteuer unterliegen, ausgezahlten Dividenden beim Empfänger unterwirft, denn durch die Tatsache, daß neben der auf die Aktiengesellschaft entfallenden Steuer auch der Empfänger der Dividenden-, wenn dessen Reineinkommen eine gewisse Höhe übersteigt, auch von diesen die ausländische Einkommensteuer zu bezahlen hat, wird an dem Wesen jener Steuer, welche die Aktiengesellschaft von i h r e m Reineinkommen zu leisten hat, nichts geändert.

Die angefochtene Entscheidung entbehrt daher in den gesetzlichen Bestimmungen, wie sie dem Gerichte vorgelegt wurden, jeder Stütze.

Soweit die angefochtene Entscheidung darauf hinweist, daß die Beschwerdeführer den Nachweis nicht erbracht haben, daß die erwähnten Erträgnisse in Amerika außer der Einkommensteuer noch einer besonderen direkten Steuer unterzogen worden sind, ist nicht klar, ob sie von der Anschauung ausgeht, daß es zur Befreiung von der Rentensteuer nicht ausreicht, wenn die bezügliche Dividende im Auslande, bei der dieses Einkommen auszahlenden Person mit der Einkommensteuer getroffen wird, oder ob sie im Zweifel ist, daß die Dividende auszahlende Gesellschaft im Jahre 1914 im Auslande von ihrem Reineinkommen tatsächlich besteuert wurde, mit anderen Worten, ob sie nicht durch ein Spezialgesetz oder ein Privilegium von jener Steuer, welcher im bezüglichen Auslande Aktiengesellschaften allgemein unterworfen sind, befreit ist.

In der ersten Richtung genügt der Hinweis auf den Wortlaut der Bestimmungen der §§ 127 und 124, Z. 7 PStG., und auf die obigen Erwägungen, nach welchen es zur Befreiung von der Rentensteuer genügt, wenn das bezügliche Einkommen nur von der Einkommensteuer des ausländischen Zahlers getroffen wird.

In der zweiten Richtung hat die Partei darüber, daß die Besteuerung der Aktiengesellschaft „United States Steel Corporation" in der Praxis tatsächlich gehandhabt wird — durch das Zeugnis der k. u. k. österreichisch-ungarischen Gesandtschaft in Washington vom 25. November 1912 und den Bericht des Generalkonsuls in Newyork vom 22. November 1912, sowie durch das Zeugnis des Richard Trimble vom 20. Dezember 1912 Beweis geführt und weitere Beweise unter Ansuchen um eine Frist zu deren Vorlage angeboten.

Wenn die belangte Behörde diese Beweise als unzureichend erachtete, hatte sie vor Fällung der Entscheidung der Partei ihre Ansicht bekanntzugeben und

Digitized by Google

ihr mitzuteilen, welche Umstände und durch welche Beweismittel sie nachweisen solle.

Da dafür gehalten werden muß, daß die belangte Behörde diese Beweise deshalb nicht in Betracht zog, weil sie der Rechtsansicht war, daß die amerikanische Einkommensteuer der Aktiengesellschaften keine spezielle direkte Steuer im Sinne des § 127, Abs. 1 PStG., sei, war die angefochtene Entscheidung aus den obigen Erwägungen als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Tantiemensteuer bei ausländischen Gesellschaften.

(Erkenntnis vom 9. Feber 1921, Z. 1515/21.)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Gründe:

Die beschwerdeführende Gesellschaft, welche ihren Sitz in Berlin und eine Zweigunternehmung in Dux hat, hat in den Jahren 1914, 1915 und 1916 den Mitgliedern ihres Aufsichtsrates, die laut Beschwerde in Preußen wohnhafte Ausländer sind, an Tantiemen für jedes Jahr je einen Betrag von 5000 K ausgezahlt. Gegen die Aufforderung der Steueradministration in Dux, von diesen Tantiemen die 10%igen Tantiemenabgabe, je 500 K, abzuführen, hat die Gesellschaft Rekurse eingebracht, die mit Entscheidung der Finanzlandesdirektion in Prag vom 26. Juni 1920, Z. XV 1988 ai 1919, aus dem Grunde abgewiesen wurden, weil gemäß Art. 2, Z. 1, Absatz 2 der Vollzugsvorschrift vom 18. März 1914, Nr. 65 RGBl., zum Artikel III der Novelle betreffend die Personalsteuern vom 23. Jänner 1914, Nr. 13 RGBl., der Abzug der Tantiemenabgabe vom ganzen steuerpflichtigen Bezuge ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort der Empfänger vorzunehmen ist und weil daher diese Abgabe auch von den in das Ausland fließenden Beträgen abzuführen ist. In der Entscheidung wurde noch bemerkt, daß diese Bestimmung mit dem Geiste des mit Preußen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen abgeschlossenen Staatsvertrages vom 21. Juni 1899, Nr. 158 RGBl. ex 1900, nicht im Widerspruche steht, welcher im Art. 3, rücksichtlich der steuertechnisch verwandten, im Abzugswege einzuhebenden Rentensteuer statuiert, daß dieser Abzug uneingeschränkt zur Ausübung zu kommen hat, und daß dadurch das der preußischen Finanzverwaltung zustehende Besteuerungsrecht in keiner Weise berührt wird, womit also die Möglichkeit einer Doppelbesteuerung anerkannt wird.

Die Beschwerde ficht diese Entscheidung als ungesetzlich an.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat über die Beschwerdeeinwendungen folgendes erwogen:

Die Einwendung der Beschwerde, es sei der Betrag von 5000 K überhaupt keine Tantieme, sondern eine feste Entlohnung, auf welche die Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 29 der Statuten einen klagbaren Anspruch haben, ist ein Novum, auf welches das Gericht gemäß § 5 des Verwaltungsgerichtsgesetzes keine Rücksicht nehmen kann, da diese den Tatbestand betreffende Einwendung im administrativen Verfahren nicht geltend gemacht wurde.

In der Sache selbst wird in der Beschwerde eingewendet, daß die Norm des Art. 2, Z. 1, Absatz 2 der Vollzugsvorschrift vom 18. März 1914, RGBl. Nr. 65, auf welche sich die angefochtene Entscheidung stützt, sich nur auf inländische Gesellschaften beziehe und im vorliegenden Falle, wo der Sitz der Gesellschaft in Berlin ist, nicht anzuwenden sei. Dies deduziert die Beschwerde aus der Bestimmung des § 127, Absatz 2 PStG. und Art. 6, III, Z. 4 der Vollzugsvorschrift zum III. Hauptstück des PStG.

Nun bestimmt aber der § 127, Absatz 2, folgendes:

„Im Inlande nicht wohnhafte physische und juristische Personen unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem im § 133 normierten Steuerabzuge unterliegen, sowie hinsichtlich aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen."

Darnach kann nicht bezweifelt werden, daß ein Bezug, der aus dem Inlande fließt, hierlands steuerpflichtig ist. Daß es sich um einen solchen Bezug, nämlich aus der Betriebsstätte in Dux handelt, wurde nicht in Abrede gestellt.

Die im Art. 6, Z. 4 der VV. III, enthaltene Norm ist eine Ausnahme, die

Digitized by Google

keine, auf dem Personalsteuergesetze beruhende Disposition dieser Vorschrift ist, sondern ihren Grund in der ausdrücklichen Bestimmung des § 19 des Übereinkommens zwischen Österreich und Ungarn vom 8. Oktober 1907 über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen (kundgemacht mit dem Gesetze vom 30. Dezember 1907, Nr. 278 RGBl.) hatte und sich lediglich als eine Wiedergabe dieser besonderen zwischenstaatlichen Vereinbarung darstellt. Dies geht auch aus den einleitenden Worten des zitierten Art. 6, Z. 4, „abweichend von der im § 127, Abs. 2 aufgestellten Grundregel" hervor. Eine solche Ausnahmsbestimmung kann nicht analog auf andere Fälle ausgedehnt werden, und umsoweniger kann darin — wie die Beschwerde vermeint — eine allgemein verbindliche Norm erblickt werden, nach welcher auch der vorliegende Fall zu beurteilen wäre.

Übrigens bezieht sich § 127 PStG. und Art. 6, VV., III, auf die Steuerpflicht der Empfänger der Bezüge, während die Beschwerdeführerin Zahler derselben ist.

Ferner ist noch folgendes zu bemerken:

Im Art. III der P.-St.-Nov. vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 13, mit welchem eine besondere 10%ige Abgabe von den Bezügen der Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsrates der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien eingeführt wurde, wird nicht statuiert, daß diese Gesellschaften, welchen die Verpflichtung zum Abzuge der Tantiemenabgabe bei der Auszahlung der Bezüge an die Empfänger und zur Abfuhr derselben an die Staatskasse, auferlegt wurde, inländische sein müßten. Entscheidend für diese Pflicht ist nach Ansicht des Gerichtes lediglich die Möglichkeit des Abzuges der Abgabe im Inlande, denn das Gesetz konnte diesen Abzug bei der Auszahlung im Auslande, daher für die ausländischen Kassen ausländischer Gesellschaften gewiß nicht auferlegen; deshalb sind zum Abzuge und zur Abfuhr der Tantiemenabgabe verpflichtet nur: 1. die erwähnten Gesellschaften mit dem Sitze im Inlande, und zwar überhaupt, und 2. auch die ausländischen Gesellschaften dieser Art, d. i. welche ihren Sitz im Auslande haben, dann, wenn sie im Inlande ein Zweigunternehmen haben, welches Bezüge der erwähnten Art auszahlt, und im Hinblicke auf § 101, Absatz 2 PStG., als Sitz im Inlande gilt. Die Vollzugsvorschrift vom 18. März 1914, RGBl. Nr. 65, bestimmt nun im Art. 2, Abs. 2, daß für den Abzug der Abgabe die Staatsangehörigkeit, der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort der Empfänger nicht maßgebend ist, und daß daher der Abzug der Abgabe auch bei den in das Ausland fließenden Beträgen stattzufinden hat, hier wird gewiß auch die Tatsache vorausgesetzt, daß es sich um Gesellschaften mit dem Sitze im Inlande oder zwar um Gesellschaften handelt, welche den Sitz im Auslande, jedoch im Inlande eine Zweiganstalt und somit auch im Hinblicke auf den § 101, Abs. 1 PStG., einen Sitz im Inlande haben. Es ist daher die Beschwerdeeinwendung, daß lediglich die inländischen Gesellschaften zum Abzuge und zur Abfuhr der Tantiemenabgabe verpflichtet sind, nicht begründet, zumal auch die ausländischen Gesellschaften, soferne sie eine Zweiganstalt und somit auch einen Sitz im Inlande haben, dieser Verpflichtung zum Abzuge und zur Abfuhr der erwähnten Abgabe rücksichtlich der aus dem inländischen Gewinne ausgezahlten Tantiemen unterliegen. Die Beschwerde beruft sich endlich für ihre Ansicht auch auf den mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 4. September 1900, RGBl. Nr. 158, kundgemachten Staatsvertrag mit Preußen.

Im Art. 3 dieses Vertrages wird aber bestimmt, daß, soferne im Sinne des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, die Besteuerung von Zinsen und Rentenbezügen im Abzugswege zu erfolgen hat, diese Besteuerung uneingeschränkt zur Ausübung kommen wird, wodurch jedoch das der preußischen Finanzverwaltung nach den preußischen Gesetzen zustehende Besteuerungsrecht in keiner Weise berührt werden soll. Nach dieser Norm ist daher auch bezüglich der nach § 133 PStG. im Abzugswege bei den Zahlstellen der öffentlich rechnungslegenden Unternehmungen einzuhebenden Rentensteuer keine Änderung eingetreten; den Abzug der Rentensteuer müssen auch die inländischen Kassen ausländischer Aktiengesellschaften bewerkstelligen, wenn auch die preußische Finanzverwaltung eventuell ihr Besteuerungsrecht in diesen Fällen geltend gemacht hat. Da im Absatze 4 des Art. III der erwähnten Novelle zum PStG. ausdrücklich festgesetzt erscheint, daß die Bestimmungen der §§ 133 bis 136 bezüglich der im Abzugswege einzuhebenden Rentensteuer auf die Tantiemen-

Digitized by Google

abgabe sinngemäße Anwendung finden, so kann nicht erkannt werden, daß der erwähnte Staatsvertrag mit Preußen der Einhebung der Tantiemenabgabe im Wege stünde. Dann ist aber nicht der Umstand entscheidend, ob es sich um eine Gesellschaft mit dem Sitze im Auslande handelt, sondern lediglich, daß die betreffenden Tantiemen aus dem inländischen Gewinne von einer Gesellschaft ausgezahlt werden, welche im Inlande eine Zweiganstalt, somit, wie schon oben erwähnt, auch den Sitz hat; ebensowenig ist maßgebend, ob diese Tantiemen in Preußen vielleicht einer Besteuerung unterzogen werden oder nicht.

Die Beschwerde ist daher unbegründet, weshalb sie abzuweisen war.

Rechtssätze aus den neuesten Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

Bodenreform. 1. Es widerspricht nicht dem Gesetze, wenn das Staatsbodenamt es abgelehnt hat, gemäß § 7 des Beschl.-Ges. die Einwilligung zur Veräußerung von landwirtschaftlichem Boden zu erteilen, welcher durch sein Ausmaß und seine Qualität geeignet ist, ein selbständiges bäuerliches Anwesen zu begründen, einer Person, welche schon selbst Eigentümerin eines bäuerlichen Anwesens mit 50 ha Ackerbodens ist, zu erteilen. (Erkenntnis vom 6. April 1921, Z. 2106.)

2. Unter der Wahl, von welcher § 11 des Beschl.-Ges. spricht, ist die Auswahl bestimmter Grundstücke, durch deren Belassung der Anspruch gemäß § 11 in seiner Gänze erfüllt werden soll, also die Wahl ihrer örtlichen Lage zu verstehen. (Erkenntnis vom 18. April 1921, Z. 4438.)

3. Das Maximum von Boden, auf deren Ausschließung aus der Beschlagnahme nach § 11 des Beschl.-Ges. der Eigentümer Anspruch hat, ist durch das Ausmaß von 150 ha landwirtschaftlichen Bodens und 100 ha anderen Bodens gegeben. (Erk. vom 18. April 1921, Z. 4438.)

4. Der Eigentümer des Gutes kann sich schon im Verfahren über die Frage, ob und wieviel Boden von dem beschlagnahmten Gute in vorläufige Pacht nach § 63 des Zuteilungsgesetzes gegeben werden darf, auf sein aus § 11 des Beschl.-Ges. fließendes Recht berufen und die Behörde ist verpflichtet, sich schon in diesem Stadium über den Inhalt und Umfang dieses Rechtes auszusprechen. (Erk. vom 18. April 1921, Z. 4438.)

5. Der Eigentümer des Gutes, bzw. derjenige, der auf dem Gute wirtschaftet, ist auch zur Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht gegen die Entscheidung legitimiert, durch welche die Personen der Zwangspächter nach § 63, Abs. 4 des Beschl.-Ges., festgesetzt wurden. (Erk. vom 20. April 1921, Z. 4815.)

6. In vorläufige Pacht nach § 63 des Zuteilungsgesetzes kann jeder beliebige landwirtschaftliche Boden (also auch Wiese), ja sogar jeder andere Boden zugeteilt werden. (Erk. vom 20. April 1921, Z. 4815.)

7. Bei der Auswahl der Zwangspächter nach § 63, Abs. 4 Beschl.-Ges., ist die Behörde an den Kreis der im Abs. 1 desselben Paragraphen erwähnten Personen und Vereinigungen solcher Personen gebunden.

Die Entscheidung über die Personen der Zwangspächter und über die Grundstücke, welche zuzuteilen sind, hat auf Grund eines unter Teilnahme des Eigentümers des Gutes, bzw. auch desjenigen, der auf dem Gute wirtschaftet, durchgeführten gründlichen Verwaltungsverfahrens zu geschehen. (Erk. vom 20. April 1921, Z. 4815.)

8. Der Anspruch auf Ersatz des nützlichen Aufwandes nach § 63, Abs. 5 des Zut.-Ges. muß nicht schon im Verfahren nach den vorhergehenden Absätzen dieses Paragraphen erhoben werden. (Erk. vom 20. April 1921, Z. 4815.)

9. Der Erlaß des Bodenamtes, durch welchen dieses der Partei die Absicht anzeigt, einen Teil des beschlagnahmten Grundeigentumes zu übernehmen und sie auffordert, ihre Äußerung in einer bestimmten Frist zu überreichen, ohne daß noch die zur Übernahme bestimmten Objekte definitiv festgesetzt wurden, ist keine Entscheidung oder Verfügung, welche im Sinne des § 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof beim Obersten Verwaltungsgerichte anfechtbar ist. (Erk. vom 7. Mai 1921, Z. 5557.)

10. a) Die Gemeinde als juristische Person kann nicht als Mandatar Prozeßvollmacht im Verfahren vor dem Obersten Verwaltungsgerichtshof für andere Personen übernehmen.

Digitized by Google

b) Im Verfahren gemäß § 63 des Beschl.-Ges. (Zuteilung von Grundstücken in vorläufige Pacht) kann die Gemeinde nicht als Vertreter einzelner Bewerber um Boden auftreten. (Beschluß vom 30. Mai 1921, Z. 2446.)

11. Die Bewerber um Boden werden im Verfahren über die Zuteilung von Boden in vorläufige Pacht gemäß § 63 des Zut.-Ges. erst dadurch Partei, daß ihnen als Zwangspächter im Sinne des 4. Absatzes des § 63 des zit. Gesetzes Boden zugewiesen wurde. (Beschluß vom 30. Mai 1921, Z. 5560.)

12. Wird das Ausmaß eines beschlagnahmten Gutes auf eine nach den Gesetzen über die Bodenreform zulässige Art auf ein Ausmaß herabgesetzt, welches das im § 2 des Beschl.-Ges. angeführte Ausmaß nicht erreicht, so wird das beschlagnahmte Gut ipso jure ein von der Beschlagnahme freies Gut. (Erk. vom 30. Mai 1921, Z. 3701.)

13. Wenn die politische Bezirksverwaltung bei der Intimierung der Entscheidung des Staatsbodenamtes einen Zusatz beifügt, welcher den Charakter ihrer eigenen Entscheidung hat und das Intimat mit der Belehrung versieht, daß die Entscheidung eine endgültige ist, so begründet dies einen wesentlichen Mangel des Verfahrens. (Erk. vom 31. Mai 1921, Z. 4247.)

14. Die Kündigung des Staatsbodenamtes nach § 12 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329, ist die Erklärung einer Partei, gegen welche der Rekurs an das ordentliche Gericht (§ 20 zit. Ges.) zulässig ist, während die Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht gemäß § 23 a des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof unzulässig ist. (Beschluß vom 1. Juni 1920, Z. 7033.)

15. Das Staatsbodenamt ist nicht berechtigt, über den Anspruch zu entscheiden, durch welchen ein Dechant aus dem Titel seines Deputates die Reluierung der von einem Großgrundbesitze, welcher der behördlichen Verwaltung unterliegt, abgeführten Leistungen begehrt. (Erk. vom 8. Juni 1921, Z. 7358.)

16. Wenn das Staatsbodenamt gemäß dem Gesetze vom 9. XI. 1918, Slg. Nr. 32, einen Kaufvertrag genehmigt, mit welchem eine in der Landtafel eingetragene Liegenschaft veräußert wird, und seiner Genehmigung die Bedingung beigefügt hat, daß die Vertragsparteien verpflichtet sind, grundbücherlich anzumerken, daß zu jeder weiteren Veräußerung der Liegenschaft die Einwilligung des Staatsbodenamtes notwendig ist, so geht dieser Ausspruch über den Rahmen des oben zitierten Gesetzes und ist nach § 7 des Gesetzes über das Verwaltungsgericht aufzuheben. (Erk. vom 8. Juni 1921, Z. 7359.)

Sprachenfrage. Das Oberste Verwaltungsgericht hat in der Entscheidung vom 29. März 1921, Z. 13.297/20, folgenden Grundsatz ausgesprochen:

§ 2, Abs. 2 des Sprachengesetzes vom 29. Feber 1920, Nr. 122 Slg., gewährt den Angehörigen der sprachlichen (nationalen) Minderheiten unter bestimmten Voraussetzungen das Recht zu verlangen, daß die Gerichte, Behörden und Organe der Republik von ihnen Eingaben in ihrer Sprache annehmen und in dieser die Eingaben auch erledigen. Dieses subjektive Recht auf Gebrauch der Minderheitssprache ist eine r e i n p e r s ö n l i c h e Berechtigung des Angehörigen der sprachlichen Minderheit. Bringt er die Eingabe nicht selbst ein, sondern durch einen Bevollmächtigten, so können diesem nicht mehr Rechte zuerkannt werden, als dem Vollmachtgeber zustehen und es ist daher die Frage der Zulässigkeit der Anwendung der Minderheitssprache ausschließlich nach der Person des Vollmachtgebers zu beurteilen.

Ein Advokat als solcher, sei es daß seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren eine fakultative oder eine obligatorische ist, handelt immer nur als Bevollmächtigter und es kann ihm daher kein selbständiges Sprachenrecht zuerkannt werden.

Jadgrecht.

1. Eine individuelle Zustellung hat nur an die Prozeßpartei zu erfolgen; die Zustellung an den Jagdausschuß gilt als Zustellung an alle Mitglieder der Genossenschaft, außer wenn einzelne Mitglieder selbst im vorhergehenden Verfahren als Partei aufgetreten sind. (Erk. vom 29. XI. 1920, Z. 8035. — Präj. Budw. 5778/1891.)

2. Wenn sich der Jagdausschuß die Entscheidung über die Offerten um Vergebung der Jagd vorbehält, so ist dieser Vorgang als Verpachtung der Jagd

Digitized by Google

aus freier Hand anzusehen. Die Offerenten haben nicht die Stellung einer Prozeßpartei, der das Beschwerderecht an das Oberste Verwaltungsgericht, gegen den Beschluß des Landesverwaltungsausschusses, welcher die Vergebung dieser Jagd ohne Respektierung ihrer Offerten zur Kenntnis nimmt, zustände. (Erk. vom 17. I. 1921, Z. 6311.)

3. Ist die Mitgliederzahl des dreigliedrigen Jagdausschusses auf zwei gesunken, so sind diese zwei Mitglieder berechtigt, über die Verpachtung der Jagd zu beschließen. (Erk. vom 15. II. 1921, Z. 1932.)

4. Der Jagdausschuß ist nicht legitimiert, die Entscheidung, wodurch das Recht der Eigenjagd an den bisher zur Jagd der Genossenschaft gehörenden Grundstücken, dem jetzigen Eigentümer der Grundstücke erst vom Ende des laufenden Pachtjahres an zuerkannt wird, deshalb durch Beschwerde anzufechten, weil dieses Recht dem Grundeigentümer nicht von einem früheren Termine an zuerkannt wurde. (Erk. vom 11. IV. 1921, Z. 2155.)

5. Ist der Jagdausschuß nicht beschlußfähig, so fällt das Recht und die Pflicht, über die Verpachtung der Genossenschaftsjagd Verfügungen zu treffen, an den zuständigen Bezirksausschuß. (Erk. vom 10. V. 1921, Z. 4753.)

Börsenangelegenheiten.

1. I. Regelmäßige Versammlungen, welche zum Zwecke von Geschäftsabschlüssen zwar in den Lokalen einer erlaubten Börse, aber außerhalb der Börsenzeit abgehalten werden, sind als eine unerlaubte Börse nach § 1 des Ges. vom 1. IV. 1875. Z. 67 RGBl., anzusehen.

II. Zum Tatbestande der Übertretung des § 1 des Gesetzes vom 1. IV. 1875. Nr. 67 RGBl., wird nicht gefordert, daß derjenige, der dieser Übertretung schuldig erkannt wurde, an der unerlaubten Börse ein Geschäft wirklich abgeschlossen hat, sondern es genügt die bloße Anwesenheit an einer solchen Börse. (Erk. vom 27. IV. 1921, Z. 5115.)

2. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. X. 1917, Nr. 413 RGBl., durch welche eine einjährige Verjährung für die Verfolgung von Straftaten gegen die nach dem Gesetze vom 24. Juli 1917, Nr. 307 RGBl., erlassenen Verordnungen festgesetzt wird, beruht auf diesem Gesetze und ist daher gültig. (Erk. vom 9. V. 1921, Z. 5351.)

3. Die Unkenntnis und irrtümliche Auslegung der Strafvorschriften über den Handel mit fremder Valuta kann die Übertretung nicht entschuldigen. Ein anderer Irrtum, wenn er vom Täter nicht verschuldet ist, entschuldigt auch ein kulposes Delikt, auch wenn sich der Irrtum auf die Existenz irgend eines Rechtsverhältnisses bezieht. (Erk. vom 9. V. 1921, Z. 5351.)

4. Die Übertretung der Bestimmungen über den Handel mit fremden Valuten, welche vor dem Geltungsbeginne der Verordnung vom 21. November 1919, Slg. Nr. 644, begangen wurde, kann während der Geltungsdauer dieser Verordnung nur insoweit verfolgt werden, als diese begangene Tat nach dieser Verordnung strafbar ist und nur mit den Strafen, welche diese Verordnung festsetzt. (Erk. vom 9. V. 1921, Z. 5351.)

5. Durch die Verordnung vom 28. XI. 1919, Slg. Nr. 644, ist unter Strafe auch jeder einzelne Verkauf und jeder einzelne Kauf ausländischer Valuten verboten, wenn nicht der eine der Vertragsteile eine zum Handel mit fremden Valuten berechtigte Bank, Anstalt oder Firma ist. (Erk. vom 9. V. 1921, Z. 5351.)

Beamtenrecht.

1. Wurde ein Bezirksbeamter des Manipulationsdienstes als Beamter für den Konzeptsdienst angestellt, so liegt nicht eine Beförderung vor, sondern eine Anstellung im Sinne des § 7 des Bezirksbeamtengesetzes, welche nur nach Durchführung eines öffentlichen Konkurses erfolgen kann. (Erk. vom 5. IV. 1921, Z. 4079.)

2. Dem Erfordernisse der fünfjährigen vorhergehenden Praxis für die Erlangung des Anspruches auf den Grundgehalt der VIII Rangsklasse im Sinne des § 19, II, 1 und 2 des Ges. vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 443, ist bei einem tierärztlichen Beamten entsprochen, wenn dieser nach Absolvierung der Hochschulstudien und Ablegung der vorgeschriebenen Staatsprüfungen wenigstens durch fünf Jahre in seinem Fache als Tierarzt praktisch tätig war, sei es in öffentlicher

Digitized by Google

oder privater Tätigkeit, sei es im Zivil- oder Militärdienst. (Erk. vom 11. V. 1921, Z. 5662.)

3. „Leitender Beamter" im Sinne des § 19, II, 1 a, 2 des Ges. vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 443, ist ein Beamter, der einen selbständigen Dienstzweig, für den er angestellt wurde, unter seiner eigenen dienstlichen Verantwortlichkeit führt, wobei er in sachlicher Hinsicht nicht einem anderen Beamten unterstellt ist, und zwar auch dann, wenn er für jenen Dienstzweig allein angestellt wurde, ohne andere ihm unterstellte Beamte zur Hand zu haben. (Erk. vom 11. V. 1921, Z. 5662.)

4. Daraus, daß ein Gemeindeangestellter seinerzeit als Gemeindebeamter im Sinne des Ges. vom 29. V. 1908, LGBl. Nr. 35, angestellt wurde, folgt an sich noch nicht, daß er Anspruch auf Regelung seines Dienstverhältnisses nach dem Ges. vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 443, hat. (Erk. vom 24. V. 1921, Z. 6531.)

5. Die Entscheidung darüber, ob einem Gemeindeangestellten der Charakter eines dauernd angestellten Gemeindebediensteten im Sinne des Ges. vom 17. Dezember 1919, Slg. Nr. 16 ex 1920, zukommt, steht mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 24 zit. Ges. den ordentlichen Gerichten zu. (Entsch. vom 1. VI. 1921, Z. 6750.)

6. Der Anspruch auf Substitutionsdiäten eines zur selbständigen Ausübung des Richteramtes berechtigten Richters (§ 46, Abs. 2 GOG.) ist nicht bedingt durch den Wechsel des Domizils noch dadurch, ob dem Richter durch diese Substitution irgendwelche Auslagen überhaupt entstanden. (Erk. vom 11. VI. 1921, Z. 7061, Präjud. Nr. 7018/1909.)

7. Die Vorschrift des § 1, Abs. 4 des Ges. vom 14. Mai 1896, Nr. 74 RGBl., über die Berechnung von 6 Monaten für ein ganzes Jahr kann nicht auf die Berechnung der für den Anfall höheren Gehaltsklassen oder der Personalzulage im Sinne des § 50 DP. erforderlichen Zeit ausgedehnt werden. (Erk. vom 15. VI. 1921, Z. 436.)

8. Über die Berufung gegen das im Sinne des § 13/1 des Ges. vom 29. Mai 1908, LGBl. für Böhmen Nr. 35, vom Gemeindevorsteher ausgesprochene Disziplinarerkenntnisses entscheidet gemäß § 16, Abs. 3, in zweiter Instanz nicht die Gemeindevertretung, sondern direkt der Bezirksausschuß. (Erk. vom 20. Juni 1921, Z. 4359.)

9. Von der Zeit des Wirksamkeitsbeginnes des Ges. vom 7. Oktober 1919, Slg. Nr. 541, an haben die Lehramtskandidaten an Mittelschulen, die zur Ableistung des Probejahres nach der Ministerialverordnung vom 15. Juni 1911, RGBl. Nr. 117, zugelassen sind, Anspruch auf ein Adiutum nach § 3, Art. VII des angeführten Gesetzes. (Erk. vom 21. Juni 1921, Z. 8020.)

10. Durch die Bestimmung des § 3, Art. VII des Gesetzes vom 7. Oktober 1919, Slg. Nr. 541, wodurch die Verhältnisse der Staatsangestellten sowie auch der Angestellten in den vom Staate verwalteten Unternehmungen und Fonden geregelt werden, haben die Probekandidaten an Mittelschulen nicht ipsa lege die Stellung provisorischer Professoren erlangt. (Erk. vom 21. Juni 1921, Z. 8020.)

Gemeindeselbstverwaltung und Wertzuwachsabgabe.

1. Gegen die Aufforderung zur Abgabe der Erklärung über die Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften nach § 17 des mähr. Abgabegesetzes ist ein selbständiger Rekurs nicht zulässig. (Erk. vom 12. III. 1921, Z. 11.410.)

2. Zum Begriffe der Stiftung nach § 2, Z. 6 der böhm. Wertzuwachsabgabeordnung wird nicht gefordert, daß die Stiftung Aufgaben erfülle, welche den öffentlich-rechtlichen Verbänden obliegen. (Erk. vom 29. III. 1921, Z. 11.548.)

3. Die Berichtigung irriger Angaben der Wertzuwachsabgabeerklärung, die im Rekurse erfolgte, muß Gegenstand der Prüfung durch die Rekursinstanz sein (Böhmen). (Erk. vom 4. IV. 1921, Z. 11.961.)

4. Wenn der Ursprung des Rechtes einzelner Benützer des Gemeindeeigentumes darin zu suchen ist, daß die berechtigten Subjekte in einem bestimmten öffentlich-rechtlichen Verhältnisse zur Gemeinde stehen, sei es als Besitzer bestimmter Anwesen in der Gemeinde, sei es als Gemeindeangehöriger oder nur als Gemeindebewohner, denn handelt es sich unzweifelhaft um ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, das auch dem Benützungsrechte einen öffentlich-rechtlichen Charakter verleiht. (Erk. vom 6. IV. 1921, Z. 3519.)

Digitized by Google

5. Für die Entscheidung der Frage, ob ein bestimmtes Gemeindeeigentum Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Sinne des § 70 GO. für Böhmen ist, ist der Umstand, wie die Gemeinde dieses Eigentum erworben hat, gänzlich ohne Bedeutung; der einzig maßgebende Umstand ist seine Bestimmung, wie sie ihm von den zuständigen Faktoren erteilt wurde. (Erk. vom 6. IV. 1921, Z. 3549.)

6. Die achttägige Frist zur Überreichung des Ansuchens, daß die Wahl nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung gemäß § 19 des Ges. vom 31. Jänner 1919, Slg. Nr. 75, durchgeführt werde, ist während der Geltung des Gesetzes vom 19. Dezember 1919, Slg. Nr. 663, von dem Tage an zu zählen, an welchem die Kundmachung über die Ausschreibung der Wahl in der Gemeinde ausgehängt wurde. (Erk. vom 16. IV. 1921, Z. 893.)

7. Bei der Beantwortung der Frage der gleichartigen Beschaffenheit der veräußerten Grundstücke gemäß § 11, letzter Absatz böhm. Wertzuwachsabgabeordnung, sind die Umstände in Erwägung zu ziehen, welche eine Verschiedenheit ihrer Bewertung herbeiführen können. (Erk. vom 22. IV. 1921, Z. 4751.)

8. Für die Ermittlung des Wertzuwachses der Liegenschaft im Sinne des § 12 böhm. Abg.-O., deren Veräußerung der Genehmigung im Sinne des § 51 Ges. vom 7. V. 1874, RGBl. Nr. 50, über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche unterliegt, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem das Veräußerungsgeschäft die Genehmigung der zuständigen Behörde erlangte. (Erk. vom 12. V. 1921, Z. 5777.)

9. Vor der Herausgabe des Haftungszahlungsauftrages für die Wertzuwachsabgabe ist mit dem Erwerber das in der Abg.-Ordnung vorgeschriebene Verfahren durchzuführen. (Böhmen. Erk. vom 1. V. 1921, Z. 5366.)

10. Gegen die Entscheidung der Reklamationskommission für die Wertzuwachsabgabe in Bratislava ist die Berufung an das Ministerium mit Vollmacht für die Slowakei zulässig. (Erk. vom 24. V. 1921, Z. 6559.)

11. Die Gemeindeordnung (Böhmen) versteht im § 68 unter dem Begriffe der Aufteilung des Stammvermögens nicht die entgeltliche Übertragung von Gemeindegut an einen Teil der Bürger. (Erk. vom 25. V. 1921, Z. 6438.)

12. Den Gemeindeabgabepflichtigen kann die Legitimation zum Rekurse gegen den Beschluß, dessen Gegenstand die Frage ist, ob die Gemeinde beim Gerichte im Sinne des § 6 Ges. vom 17. VII. 1919, Slg. Nr. 421, betreffs Unwirksamkeitserklärung der Übertragung von Liegenschaften des Gemeindegutes einschreiten soll, nicht bestritten werden. (Erk. vom 25. V. 1921, Z. 6438.)

13. Die Frage, ob die Gemeinde im Sinne des § 6 des Ges. vom 17. VII. 1919, Slg. Nr. 421, beim Gerichte betreffs Unwirksamkeitserklärung der Übertragung von Liegenschaften des Gemeindegutes einschreiten soll, ist eine Zweckmäßigkeitsfrage, also eine Tatfrage, bei deren Beantwortung die Verwaltungsbehörden in Erwägung ziehen können, ob das gerichtliche Einschreiten wahrscheinlicherweise Erfolg haben wird oder nicht.

Das Oberste Verwaltungsgericht kann die Beantwortung dieser Frage nur vom Standpunkte des § 6, Abs. 2 V. G. G., überprüfen. (Erk. vom 25. V. 1921, Z. 6438.)

14. Die Gemeindefinanzkommission ist legitimiert, gegen die endgültige Entscheidung der Administrativbehörde, die über ihren Rekurs erging, welchen sie gegen einen Beschluß der Gemeindevertretung im Sinne des § 14, Abs. 3, Nov. zur Gem.-O. vom Jahr 1919 überreichte, beim Obersten Verwaltungsgerichte Beschwerde zu führen. (Erk. vom 30. V. 1921, Z. 5987.)

15. Beiträge einer Gemeinde zum Baue einer Bezirksstraße sind Auslagen für allgemeine Gemeindeeinrichtungen und es kann rücksichtlich ihrer die Bestimmung des § 83, Abs. 2 G.-O. (Böhmen) nicht angewendet werden. (Erk. vom 13. VI. 1921, Z. 376.)

Lustbarkeitsabgabe.

Die Ordnung betreffend die Abgabe von Lustbarkeiten, die durch kais. Patent vom 29. Dezember 1915 (Beil. 3) eingeführt wurde, ist eine verbindliche Rechtsnorm. (Erk. vom 15. III. 1921, Z. 3148.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang III. PRAG, 13. August 1921. Nummer 16 (Bogen 174-176).

Transportsteuer.

a) Gesetz.

(Gesetz vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 242. — Kundgemacht am 30. Juli 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Teil.

Die Fahrkartensteuer.

§ 1. Für die Personenbeförderung auf Eisenbahnen aller Art im Gebiete der Tschsl. Republik wird eine Fahrkartensteuer in der Höhe von 20% des Fahrgeldes gezahlt.

§ 2. Die Fahrkartensteuer haben die zur Bezahlung des Fahrgeldes verpflichteten Personen zu entrichten: die Eisenbahnverwaltungen besorgen die Einhebung der Steuer und deren Abführung an die Staatskassa ohne amtliche Bemessung. Die Eisenbahnen haften zu ungeteilter Hand mit den Steuerpflichtigen für die Entrichtung der Steuer. Im Verordnungswege wird der Vorgang bei der Einhebung und Abführung der Steuer, die Abrundung von Hellerteilen sowie die Fristen zur Abführung der Steuer an die Staatskassa näher geregelt werden.

§ 3. Die Eisenbahnunternehmungen haften für die schädlichen Folgen, die gemäß § 4 dieses Gesetzes eintreten würden, falls die rechtzeitige Abführung und der verordnungsgemäße Ausweis der Steuer unterlassen werden sollte. Die Finanzverwaltung ist zwecks Überprüfung der Ausweise zur Einsicht in die Originalverzeichnisse und Bücher der Unternehmungen berechtigt.

§ 4. Falls die Steuer in der vorgeschriebenen Frist nicht abgeführt würde, sind von dem betreffenden Steuerbetrage die für die unmittelbar gezahlten Gebühren festgesetzten Verzugszinsen zu entrichten. Im Falle der Steuerverkürzung ist ohne Einleitung des Strafverfahrens der amtlich ermittelte verkürzte Steuerbetrag in doppelter Höhe zugleich mit den betreffenden Verzugszinsen von der verkürzten Steuer vorzuschreiben.

Übertretungen der gesetzlichen Bestimmungen über diese Steuer, sowie auch der Verordnungen und amtlichen Durchführungserlässe können mit Ordnungsstrafen bis zu 15.000 K gestraft werden. Für jeden Wiederholungsfall und jede erfolglose Aufforderung oder Mahnung kann eine weitere Ordnungsstrafe bis zu 15.000 K auferlegt werden.

§ 5. Von der Steuer befreit sind Personen, welche gegen besondere Arbeiterfahrkarten für einen ermäßigten Fahrpreis befördert werden. Im Verordnungswege werden die näheren Bestimmungen hierüber erlassen werden, namentlich über das Mindestmaß des ermäßigten Fahrpreises, der die Befreiung bedingt.

§ 6. Weiters ist von der Steuer befreit die Personenbeförderung auf Kleinbahnen, die den Verkehr in der Gemeinde und deren Umgebung, im Gemeinde-

Digitized by Google

gebiete und im Umkreise von 10 km von den Gemeindegrenzen vermitteln. Die Regierung ist ermächtigt, die gleiche Befreiung auch Lokalbahnen von geringerer Wichtigkeit zuzuerkennen, welche namentlich die Lokalbeförderung in einer Gemeinde und deren Umgebung vermitteln. Falls die einzelnen Strecken einer derartigen Bahn diese Grenzen überschreiten, unterliegt der Steuer die Beförderung auf dem Teile der Bahn, der außerhalb der Grenzen liegt.

§ 7. Schiffahrtsunternehmer sind verpflichtet, bei der Personenbeförderung gleichzeitig mit dem Fahrgelde eine Gebühr von 2 Hellern für jede (auch angefangene) 100 Heller des Fahrgeldes einzuheben und monatlich unmittelbar an die Staatskasse einzuzahlen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden im Verordnungswege erlassen werden.

Die Gebühr wird berechnet, falls die Karten ausgegeben werden

a) für mehrere Personen nach der Personenanzahl,

b) auch für die Rückfahrt, mit dem doppelten Betrage.

Im übrigen beziehen sich auf diese Stempelgebühr, falls dieses Gesetz nichts anderes anordnet, die allgemeinen Bestimmungen der Gesetze über die Stempel- und direkten Gebühren. Im Falle des Verzuges oder der Verkürzung sind die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes über die Transportsteuern analog anzuwenden.

§ 8. Anweisungen (Legitimationen) auf eine freie Fahrt, sowie auch auf eine Fahrt für einen ermäßigten Preis auf Eisenbahnen unterliegen einer Stempelgebühr, die die Personen zu entrichten haben, die jene Begünstigung genießen.

Diese Gebühr beträgt für Anweisungen, welche bloß zu einer einzigen Fahrt oder zu einer Hin- und Rückfahrt berechtigen:

a) bei einer Fahrt in der III. Klasse	1 K
II. Klasse	2 K
b) bei einer Fahrt für einen ermäßigten Preis in der III. Klasse	50 h
II. Klasse	1 K
I. Klasse	2 K
I. Klasse	4 K

und für Anweisungen auf wiederholte Fahrten:

a) bei freier Fahrt in der III. Klasse	10 K
II. Klasse	20 K
I. Klasse	40 K
b) bei einer Fahrt für einen ermäßigten Preis in der III. Klasse	5 K
II. Klasse	10 K
I. Klasse	20 K

Bei einer Anweisung für einige Personen ist die Stempelgebühr für jede besonders zu berechnen.

Von der Stempelgebühr sind Anweisungen (Legitimationen) befreit, die ausgestellt werden:

a) auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, allgemeiner Verordnungen oder durch Konzession festgesetzter Verpflichtungen;

b) von Eisenbahnverwaltungen den eigenen Angestellten einschließlich der Arbeiter, deren Familienangehörigen oder Angestellten fremder Transportunternehmungen;

c) aus öffentlichen Gründen oder aus Gründen des Eisenbahndienstes oder wegen Armut oder wegen gemeinnütziger Zwecke auf Grund der vom Eisenbahn-

Digitized by Google

minister erlassenen oder genehmigten Dienstverordnungen der Eisenbahnverwaltungen.

Im Verordnungswege wird die Art und Weise der Zahlung dieser Stempelgebühr näher geregelt werden.

Der Finanzminister wird zur Bewilligung der direkten Zahlung der Gebühr ermächtigt.

Im übrigen beziehen sich auf diese Stempelgebühr, insofern dieses Gesetz nichts anderes anordnet, die allgemeinen Bestimmungen der Gesetze über die Stempel- und direkten Gebühren, namentlich betreffs der Zahlungspflicht, Haftung, Erfüllung der Stempelpflicht und der schädlichen Folgen bei Übertretungen.

II. Teil.

Die Gepäcksteuer.

§ 9. Für die Beförderung von Reisegepäck, von Hunden in Begleitung Reisender und von Expreßgut auf den im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Eisenbahnen wird eine Steuer in der Höhe von 20% der Transportgebühr gezahlt.

Für diese Steuer gelten analog die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 und 6 dieses Gesetzes.

III. Teil.

Die Transportsteuer.

§ 10. Für den Gütertransport auf Eisenbahnen im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik wird eine Steuer in der Höhe von 30% des Transportpreises gezahlt.

Die Regierung ist ermächtigt, nach ihrem Ermessen den Eisenbahnverwaltungen einen Teil der Steuer zum Ersatze der durch außerordentliche Verhältnisse oder Investitionen verursachten Auslagen zu überlassen.

Der Teil der Steuer, welchen die Regierung den Eisenbahnverwaltungen überläßt, darf nicht mehr betragen als die Hälfte der Steuer, welche die betreffende Eisenbahnverwaltung in dem betreffenden Jahre von den Steuerpflichtigen eingehoben hat. Als Transportpreis wird angesehen die Frachtgebühr einschließlich der Manipulationsgebühren und der Überfuhrgebühr, weiters die Schleppgebühr (Gebühren für die Beistellung der Wagen), schließlich alle übrigen Gebühren für den Gütertransport mit Ausnahme der in die Frachtgebühr nicht eingerechneten Nebenleistungen beim Transport. Die näheren Bestimmungen hierüber werden im Verordnungswege erlassen werden.

§ 11. Im Eisenbahnverkehr mit dem Auslande, sowie auch beim Durchgangstransport über das Gebiet der Tschsl. Republik bildet die Grundlage der Transportsteuer jener Teil der Frachtgebühr (§ 11, Abs. 2), der auf den Transport durch das Gebiet der Tschsl. Republik entfällt.

Im Verordnungswege werden die näheren Bestimmungen über die Ermittlung der Transportsteuer in diesen Fällen erlassen werden. Liegt die Anschlußstation nicht direkt an der Grenze der Tschechoslowakischen Republik, so ist die Regierung ermächtigt, zu bestimmen, ob und bis zu welchem Maße in die Berechnungsgrundlage der Transportsteuer der auf der Strecke zwischen Anschlußstation und Grenze entfallende Teil der Frachtgebühr aufzunehmen ist. Dies gilt auch analog, wenn kurze Teilstrecken der tschsl. Eisenbahnen fremdes Gebiet durchlaufen oder kurze Teilstrecken fremder Eisenbahnen tschsl. Gebiet durchlaufen.

Digitized by Google

§ 12. Die Transportsteuer haben die zur Zahlung der Frachtgebühr verpflichteten Personen zu entrichten.

Die Eisenbahnen besorgen die Einhebung der Transportsteuer von den Steuerpflichtigen gleichzeitig mit der Frachtgebühr und auf die gleiche Weise wie bei dieser und deren Abführung an die Staatskasse ohne amtliche Bemessung. Die Eisenbahnen haften zu ungeteilter Hand mit den Steuerpflichtigen für die Berichtigung der Steuer. Zwischen den Steuerpflichtigen und den Eisenbahnen gelten für die Eintreibung der Steuer, die Verjährung, den Rechtszug, die Geltendmachung des gesetzlichen Pfandrechtes und die Rückscheine dieselben Bestimmungen wie für die Frachtgebühr.

Bei dem Gütertransport aus dem Auslande und in das Ausland haften für die Zahlung der Steuer der Empfänger oder Absender des Gutes, insofern er nicht schon gemäß dem 1. Absatze zur Zahlung zu ungeteilter Hand mit dem Steuerpflichtigen verpflichtet ist. Zwischen diesen für die Steuer haftenden Personen und den Eisenbahnen gelten analog die Bestimmungen des zweiten Absatzes.

Die Transportsteuer ist in die Tarife einzurechnen; die Regierung ist jedoch ermächtigt, Ausnahmen von dieser Bestimmung zu bewilligen.

Im Verordnungswege wird bestimmt werden, inwiefern und wie die Eisenbahnen die Einhebungsart der Transportsteuer bei Transporten zu veröffentlichen haben, bei denen die Steuer in die Tarife nicht eingerechnet wird.

Im Verordnungswege werden die näheren Bestimmungen erlassen werden über den Vorgang bei der Berechnung, Zahlung und Abführung der Steuer, insbesondere über die Abrundung bei Berechnung der Steuer, weiters über die Aufsicht über die Abführung der Steuer, über die erforderlichen Ausweise und andern Hilfsmittel, sowie auch über die Fristen für die Abführung der Steuer.

Sind an dem Transporte einige Eisenbahnen beteiligt, so treffen sie die in den vorangehenden Absätzen bestimmten Pflichten zur ungeteilten Hand. Bei Eisenbahnen, deren Betrieb nicht durch die eigene Verwaltung erfolgt, treffen diese Pflichten jene Eisenbahn, welche den Betrieb leitet.

§ 13. Der Finanzbehörde steht das Recht zu, die Ausweise zu überprüfen, deren Richtigkeit bei den Eisenbahnen namentlich durch Einsicht in die Originalverzeichnisse und Bücher zu erheben. Die Eisenbahnen sind verpflichtet, der Finanzbehörde alle Aufklärungen zu erteilen, die sie zur Erhebung der Steuer oder zur Überprüfung ihrer Abführung verlangt.

Im Verordnungswege wird bestimmt werden, in welchen Fällen die Rückerstattung der ohne amtliche Bemessung bezahlten Transportsteuer gefordert werden kann.

§ 14. Der Transport von Eisenbahn-Dienstgut ist von der Transportsteuer in den Fällen befreit, die durch Verordnung bestimmt werden.

Die Regierung wird ermächtigt, eine Befreiung von der Transportsteuer für den Gütertransport auf öffentlichen Bahnen auf Widerruf zu bewilligen.

§ 15. Die Eisenbahnen sind verpflichtet, im Falle der Nichtabführung der Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist, von dem betreffenden Betrage die für die direkt gezahlten Gebühren festgesetzten Verzugszinsen vom Ablauf der Frist an zu bezahlen.

Im Falle der Verkürzung der Transportsteuer durch die Eisenbahn ist neben den Verzugszinsen von der verkürzten Steuer der amtlich erhobene, verkürzte Betrag in doppelter Höhe einzutreiben.

Digitized by Google

Übertretungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Transportsteuer, sowie auch der Verordnungen und amtlichen Durchführungserlässe können mit Ordnungsstrafen bis zu 15.000 K gestraft werden. Für jeden Wiederholungsfall und jede erfolglose Aufforderung oder Mahnung kann eine weitere Ordnungsstrafe bis zu 15.000 K auferlegt werden.

IV. Teil.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 16. Über die Frage, ob und in welcher Höhe die in diesem Gesetze geregelten Steuern zu zahlen sind, entscheiden mit Ausnahme der Bestimmungen des § 12, Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes, nur die Finanzbehörden.

§ 17. Vorstellungen, Beschwerden und Rekurse gegen eine Steuerbemessung und gegen andere Anordnungen und Entscheidungen betreffs der Transportsteuer, der Stempelgebühr, der Verzugszinsen, der Erhöhung nach diesem Gesetze, sind binnen 30 Tagen, und sind sie gegen eine Ordnungsstrafe gerichtet, binnen 8 Tagen bei der Behörde einzubringen, welche die betreffende Bemessung, die Anordnung oder Entscheidung erlassen hat.

Über diese Rechtsmittel entscheidet das Finanzministerium, in Sachen der Stempelgebühr jedoch (§§ 7 und 8 dieses Gesetzes) die Finanzlandesbehörde (in der Slowakei die Generalfinanzdirektion in Bratislava) als einzige und endgültige Instanz. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Frist zur Einbringung der Beschwerde durch die Behörde verlängert werden, bei der das Rechtsmittel überreicht werden soll.

Wird das Rechtsmittel nicht in der festgesetzten Frist eingebracht, so kann dies schädliche Folgen nur für die Partei haben, welcher die Bemessung zugestellt wurde, oder für deren Erben.

Bemessungen, Anordnungen und Entscheidungen müssen die Angabe der Behörde, bei der, und die Frist, in der das Rechtsmittel überreicht werden soll, enthalten, widrigenfalls der Lauf der Frist erst vor dem Tage der Zustellung der diese Daten beinhaltenden Bemessung beginnt.

Die Frist beginnt mit dem Tage nach der Zustellung. Bei Berechnung der Frist werden die Tage des Postenlaufes in dem Falle nicht gezählt, wenn das betreffende Schriftstück rechtzeitig dem Postamte gegen amtliche Bestätigung (Aufgabeschein, Rezepis usw.) übergeben worden ist. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endet die Frist erst am folgenden Werktage.

Falls die Partei bei der Behörde um Verlängerung der Frist zur Geltendmachung eines Rechtsmittels einkommt, oder in der in diesem Paragraphen bestimmten Frist um Mitteilung der Entscheidungsgründe ansucht, so wird die Frist bis zum Tage der Zustellung der betreffenden Erledigung gehemmt.

§ 18. 1. Das Recht des Staates, die Steuer oder Gebühr nach diesem Gesetze zu bemessen, verjährt mit Ausnahme der Bestimmungen des § 12, Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes, in fünf Jahren. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Verwaltungsjahres, in dem die Behörde die Möglichkeit erlangt hat, die Steuer oder Gebühr zu bemessen. Bei den der Steuergebühr unterliegenden Urkunden, welche nicht vorschriftsgemäß gestempelt wurden, beginnt der Lauf der Frist mit dem Ablauf des Verwaltungsjahres, in dem die Finanzbehörde von der Urkunde Kenntnis erlangt hat. Sind jedoch, bevor die Behörde die Mög-

Digitized by Google

lichkeit erlangt, die Steuer oder Gebühr vorzuschreiben, 30 Jahre seit Ablauf des Verwaltungsjahres, in dem die betreffende Forderung entstanden ist, verflossen, so kann das Bemessungsrecht nicht ausgeübt werden, außer das der Stempelgebühr unterliegende Schriftstück wäre in amtlichem Gebrauche gewesen, in welchem Falle diejenige Gebühr bemessen wird, welche zur Zeit der Ausstellung der Urkunde bezahlt werden sollte.

2. Das Recht, die Teilbeträge zu bemessen, um die infolge unrichtiger Bemessung weniger vorgeschrieben wurde, verjährt in drei Jahren vom Ablauf des Verwaltungsjahres, in dem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig wurde.

3. Die Verjährung wird in den Fällen 1 und 2 unterbrochen durch zur Bemessung der Steuer oder Gebühren vorgenommene Amtshandlungen, von denen die Partei verständigt wurde.

Vom Ablauf des Verwaltungsjahres, in dem die letzte Amtshandlung dieser Art vorgenommen wurde, beginnt der Lauf einer neuen Verjährungsfrist.

4. Das Recht des Staates, die fällige Abgabe einzufordern, verjährt in sechs Jahren seit Ablauf des Verwaltungsjahres, in dem die Fälligkeit eingetreten ist.

5. Die Verjährung einer fälligen Steuer oder Gebühr wird durch Zustellung einer Mahnung an den Steuerpflichtigen, durch Einleitung der Exekution oder Bewilligung einer Zahlungsfrist unterbrochen.

Nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in dem die letzte Mahnung zugestellt, der letzte Exekutionsschritt unternommen worden oder die letzte Frist abgelaufen ist, beginnt der Lauf einer neuen Verjährungsfrist.

6. Wurde die Steuer oder Gebühr durch ein Faustpfand sichergestellt, so kann dem Staate, so lange er dieses Pfand in Händen hat, nicht eingewendet werden, daß er die Ausübung des Pfandrechtes unterlassen hat und kann das Pfandrecht nicht verjähren. Ebenso verjährt nicht das Recht des Schuldners, das Pfand einzulösen. Insoweit aber die Forderung den Wert des Pfandes übersteigt, kann sie inzwischen durch Verjährung erlöschen.

Wurde die fällige Abgabe durch Einverleibung in das Grundbuch oder durch Vormerkung in den amtlichen Depositen sichergestellt, so kann binnen 30 Jahren nach der Einverleibung oder Vormerkung die seit dieser Zeit eingetretene Verjährung nicht gegen die Geltendmachung des hiedurch erworbenen Rechtes eingewendet werden.

7. Die Erhöhung der Steuern im Sinne des § 4, Abs. 1, § 7 letzter Satz und § 15, Abs. 2 dieses Gesetzes, verjährt in fünf Jahren von dem Tage, an dem die Verkürzung erfolgt ist.

§ 19. Der Staat treibt die nicht abgeführte Transportsteuer, die nicht berichtigten Stempelgebühren, Verzugszinsen, Erhöhungen und Ordnungsstrafen nach den für die Eintreibung schuldiger direkter Gebühren geltenden Bestimmungen ein.

V. Teil.

Schlußbestimmungen.

§ 20. Die Regierung ist ermächtigt, den Eisenbahnen die Überschreitung der gesetzlichen oder konzessionsgemäß geltenden Höchsttarife zu bewilligen, sowie auch die Eisenbahnen von der gesetzlichen oder konzessionsgemäß geltenden Verpflichtung zur Gewährung eines Freigewichtes beim Transport von Reisegepäck zu befreien.

Digitized by Google

§ 21. Die abweichenden Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen, die die in diesem Gesetze geregelten Steuern und Abgaben betreffen und bisher im Gebiete der Tschsl. Republik gegolten haben, treten außer Kraft.

§ 22. Der Tag, an dem dieses für das ganze Gebiet der Tschechosl. Republik geltende Gesetz in Kraft tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt. Die Wirksamkeit des Gesetzes endet am 31. Dezember 1923.

§ 23. Mit der Durchführung des Gesetzes wird der Finanz- und der Eisenbahnminister betraut.

b) Durchführungsverordnung.

(Verordnung vom 21. Juli 1921, Slg. Nr. 243. — Kundgemacht am 30. Juli 1921.)

I. Teil.

Auf Grund des § 29 des Gesetzes vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 242, wird Folgendes verordnet:

A. Gegenstand, Höhe und Grundlage der Transportsteuer.

§ 1. Fahrkartensteuer. Die Fahrkartensteuer ist zu zahlen mit 20% des Fahrgeldes, das für Personenbeförderung in der Tschsl. Republik eingehoben wird. Als Fahrgeld gilt jeder Betrag, welcher unter was immer für einer Bezeichnung als Entgelt für die Personenbeförderung auf öffentlichen Eisenbahnen in der Tschsl. Republik eingehoben wird. Leistungen anderer Art, wie Geldstrafen, verfallene Zustellungsgebühr, Bahnhofeintrittsgebühren u. dgl. sind nicht Gegenstand der Steuer. Gebühren für Bescheinigungen (Platzkarten), welche die Reisenden zu einem bestimmten Platz berechtigen, sind von der Steuerpflicht nur dann ausgenommen, wenn der Reisende auch ohne Platzkarte zur Fahrt in dem betreffenden Zuge schon auf Grund seiner Fahrkarte berechtigt wäre.

§ 2. Gepäcksteuer. Die Gepäcksteuer ist zu zahlen mit 20% der Transportgebühr, die auf den Eisenbahnen in der Tschsl. Republik für die Beförderung von Reisegepäck, Expreßgut und Hunden in Begleitung Reisender (Gepäckfracht, Gebühr für Hundebeförderung) eingehoben wird. Als Transportgebühr gilt jeder Betrag, der unter was immer für einer Bezeichnung als Entgelt für diese Beförderungen auf öffentlichen Eisenbahnen in der Tschsl. Republik eingehoben wird.

Gebühren für Nebenleistungen bei der Beförderung, die nicht in die Gepäckfracht eingerechnet werden, z. B. Manipulationsgebühren, Gebühren für die Angabe des Interesses an der Lieferung, Übertragungsgebühr u. dgl. gelten nicht als Transportgebühr oder deren Bestandteil.

Wo immer in dieser Verordnung von Gepäck die Rede ist, sind darunter auch Expreßgut und Hunde in Begleitung Reisender zu verstehen.

§ 3. Transportsteuer. Die Transportsteuer ist zu zahlen mit 30% der Fracht, die für den Gütertransport auf Eisenbahnen in der Tschsl. Republik eingehoben wird. Als Fracht gelten die Frachtgebühren einschließlich der Manipulationsgebühren, die Überführungsgebühren, sowie auch alle anderen Gebühren, die unter was immer für einer Bezeichnung für den Gütertransport eingehoben werden. Dazu gehören auch die Zahlungen des Eigentümers einer Schleppbahn für den Transport des ihm gehörigen Gutes (Schleppgebühr, Gebühren für Bereitstellung von Wagen usw.), weiters Gebühren für geschützte Wagen u. dgl., Gebühren für Nebenleistungen beim Transport, die nicht in die Fracht eingerechnet

Digitized by Google

werden, z. B. Ladegebühr und Lagerzins, Wagenstandgeld, Plachenmiete, Gebühren für die Angabe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, Zollmanipulationsgebühren, Rollfuhrgebühren u. dgl. gelten nicht als Fracht oder deren Bestandteil, gleichfalls auch nicht die Beträge, die die Postverwaltung den Eisenbahnen für die Brief- und Paketpost zahlt.

Unter Gütern gemäß dieser gesetzlichen Bestimmung werden alle von Eisenbahnen transportierten Sachen verstanden, einschließlich Leichen und lebende Tiere mit Ausnahme des Reisegepäcks (§ 9 des Gesetzes).

§ 4. Im Eisenbahnverkehr mit dem Auslande und im Durchfuhrtransport durch das Inland hat zu gelten, daß auf den Transport durch das Inland jener Teil der Fracht entfällt, welcher nach dem Tarife für die betreffenden Inlandstrecken gilt oder welcher dem von den Eisenbahnen für die Inlandstrecken in die direkten Tarife eingerechneten Betrage entspricht (Abrechnungsanteil). Ausnahmen von dieser Regel werden unten festgesetzt.

Bei Verschiedenheit der Staatsgrenze und der für die Frachtberechnung entscheidenden Grenze ist die Grundlage der Transportsteuer folgendermaßen zu bestimmen:

a) Liegt die Anschlußstation im Auslande, so ist die Fracht, die auf die Strecke zwischen der Staatsgrenze und der ersten Station im Auslande (Güterabfertigungsstelle) entfällt, in die Besteuerungsgrundlage aufzunehmen.

b) Liegt jedoch die Anschlußstation im Inlande, so bildet die Fracht, die auf die Strecke zwischen der Staatsgrenze und der ersten Station auf inländischem Boden (Güterabfertigungsstelle) entfällt, keine Besteuerungsgrundlage.

Sobald kurze Teilstrecken der inländischen Eisenbahnen das ausländische Gebiet durchlaufen oder ausländische Eisenbahnen inländisches Gebiet, ist die auf diese Teilstrecken entfallende Fracht im ersten Falle in die Besteuerungsgrundlage aufzunehmen, im zweiten Falle zu übergehen. Diese Bestimmungen haben jedoch Geltung nur dann, wenn für keinen Teil der Durchgangsstrecke ein eigener Tarif festgesetzt ist. Sonst richtet sich die Steuerpflicht des Transportes auf der ganzen Durchgangsstrecke nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2. Das Finanzministerium bestimmt gemeinsam mit dem Eisenbahnministerium, welche Strecken als kurze Teilstrecken anzusehen sind.

B. Einhebung der Transportsteuern und deren Einrechnung in die Tarife.

§ 5. Die Eisenbahnen sind verpflichtet, die Fahrkartensteuer gleichzeitig mit dem Fahrgelde und die Gepäcksteuer gleichzeitig mit der Frachtgebühr von den zur Zahlung des Fahrgeldes (Frachtgebühr) verpflichteten Personen einzuheben.

Auf den Fahrkarten und den Scheinen für den Transport des Gepäcks (Hunde) ist der Gesamtbetrag, der zu zahlen ist, also einschließlich der Steuer anzugeben.

Bei Einrechnung der Fahrkarten- und Gepäcksteuer in die Tarife wird der gesamte Tarifsatz einschließlich der Steuer gemäß Verordnung des Eisenbahnministeriums abgerundet, keinesfalls jedoch der Tarifsatz besonders und die Steuer auch besonders.

§ 6. Die Transportsteuer ist derart in die Tarife einzurechnen, daß zur Fracht (§ 3) die Transportsteuer zugerechnet wird und die Summe von den Personen eingehoben wird, welche die Fracht zahlen. Eine Ausnahme von dieser Regel bestimmt Absatz 3. Handelt es sich um Erhöhung der Tarife, so kann die

Digitized by Google

Einrechnung auch auf die Weise durchgeführt werden, daß die Erhöhung des Tarifes und die Steuer in einen einheitlichen Zuschlag vereinigt werden.

Die Abrundung erfolgt gemäß Verordnung des Eisenbahnministeriums, und zwar hinsichtlich der Gesamtbeträge der Fracht und der Steuer: unzulässig ist die Abrundung des Frachtsatzes (Zuschlages bei Erhöhung) und der Steuer abgesondert.

Falls die Eisenbahnen die Transportsteuer selbständig neben der Fracht ohne Einrechnung in die Tarife einheben wollen, müssen sie hiezu die Bewilligung des Eisenbahnministeriums in einem begründeten Gesuche erwirken. Im Falle der Bewilligung bestimmt das Eisenbahnministerium gemeinsam mit dem Finanzministerium die Art der Einhebung der Transportsteuer; diese Art ist mit Hinweis auf den betreffenden Erlaß des Eisenbahnministeriums im Verordnungsblatte für Eisenbahnen und Schiffahrt (Veröffentlichung in Tarif- und Transportsachen) kundzumachen.

Bei Erhebung der Steuerbeträge, die nicht in die Tarife eingerechnet sind (Absatz 3), sind Hellerteile auf ganze Heller abzurunden.

In den Tarifen (Tariferhöhungen) und Kundmachungen der Sätze, die nach Kundmachung dieser Verordnung veröffentlicht werden, ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Steuer in die Sätze (Satzerhöhungen) eingerechnet wurde, oder daß dies nicht der Fall ist.

C. Berechnung und Abführung der Transportsteuern. Aufsicht über die Abführung der Steuern.

§ 7. Die Eisenbahnen berechnen die Transportsteuern für jeden Verwaltungsmonat aus den gesamten Gebühreneinnahmen des betreffenden Verwaltungsmonates nach Abzug der für denselben Monat aus den Gebühreneinnahmen berechneten Ersätze, und zwar abgesondert nach den einzelnen Steuerarten (Fahrkartensteuer, Gepäcksteuer und Transportsteuer) und führen sie ohne amtliche Bemessung jener zur Entgegennahme von Gebühren berechtigten Behörde (Steueramt, Gefällskasse) ab, die nach dem Sitze der Eisenbahnunternehmung hiezu zuständig ist. Bei der Abführung ist zugleich ein Erlagschein vorzulegen. Befindet sich der Sitz der Eisenbahnunternehmung im Auslande, so ist die Steuer in der Regel der Gefällskasse in Prag abzuführen. Ausnahmen von dieser Regel kann das Finanzministerium bewilligen.

Die Fahrkartensteuer und Gepäcksteuer ist von den Eisenbahnen zu berechnen und abzuführen in zwanzig Hundertzwanzigsteln (ein Sechstel) der gebührenpflichtigen Monatssumme des Fahrgeldes (der Fracht) einschließlich der Steuer.

Die in die Tarife eingerechnete Transportsteuer beträgt dreißig Hundertdreißigstel der gebührenpflichtigen Monatssumme der Fracht einschließlich der Transportsteuer und ist mit dem Betrage in der Höhe von drei Dreiundzwanzigsteln der gebührenpflichtigen Grundlage (Spalte 5 des Ausweises C) abzuführen; der zehn Dreizehnteln der abgeführten Steuer entsprechende Rest wird inzwischen nur in der Spalte 6 des Ausweises C liquidiert und bis zur Entscheidung gemäß § 10, Abs. 2, des Gesetzes über die Transportsteuern zugewartet. Dieser zugewartete Teil ist im Jahresabschluß auf einem besonderen Konto zu verrechnen. Ist jedoch die Transportsteuer nicht in die Tarife eingerechnet, so werden auf die Transportsteuer sogleich fünfzehn Hundertstel (= drei Zwanzigstel) der gebührenpflichtigen Monatssumme der Fracht (ohne Zurechnung der Steuer) ab-

Digitized by Google

geführt; die verbleibenden fünfzehn Hundertstel werden inzwischen zugewartet und im Ausweise C und im Jahresabschluß auf die Weise liquidiert, wie im vorhergehenden Satze bestimmt ist.

Sind an den Frachteinnahmen einige Eisenbahnen beteiligt, führt eine jede von ihnen soviel Steuer ab, als ihrem Anteil an den Einnahmen entspricht.

Die bei der Berechnung der Steuer, welche abgeführt werden soll, sich ergebenden Kronenbruchteile sind auf die ganze Krone abzurunden.

Die Transportgebühr (Fracht, Fahrgeld) in fremder Währung wird in die inländische Währung nach demselben Verhältnisse umgerechnet, das nach den geltenden besonderen Bestimmungen bei der Umrechnung der in fremder Währung berechneten Gebühren zur Grundlage für den Abschluß der Betriebsrechnung dient. Sind derartige Bestimmungen nicht vorhanden, so ist die Umrechnung nach dem Verhältnis durchzuführen, wie es durch besondere Verordnung bestimmt werden wird.

Falls etwa die genaue Feststellung der Steuer, welche die Eisenbahnen für den Gütertransport auf Verbindungs- und Durchgangsstrecken (§ 11, Abs. 2 u. § 12, Abs. 3 des Gesetzes über die Transportsteuern) an die Staatskasse abführen sollen, unverhältnismäßige Schwierigkeiten bereiten sollte, kann bewilligt werden, daß an Stelle des betreffenden Steuerbetrages ein durch Einvernehmen bestimmter Ersatz an die Staatskasse abgeführt werde. Um diese Bewilligung haben die Eisenbahnen beim Finanzministerium einzukommen und ist das Gesuch mit den für eine annäherungsweise Erhebung des auf die Verbindungs- und Durchgangsstrecken entfallenden Betrages der Transportsteuer erforderlichen Hilfsmitteln zu belegen; namentlich ist der Umfang des gebührenpflichtigen Lastentransportes auf jenen Strecken und das durchschnittliche Verhältnis dieses Transportes zum Gesamttransporte (z. B. nach den Tonnenkilometern) auszuweisen.

§ 8. Insofern die Abrechnung (Absatz 3) nicht durchgeführt werden kann, werden auf Rechnung der Transportsteuern monatliche Abzahlungen für jeden Verwaltungsmonat spätestens bis zum 20. des unmittelbar darauffolgenden Monates geleistet, und zwar mit einem Betrage, welcher den nach dem gesetzlichen Steuersatze provisorisch erhobenen Einnahmen aus dem Personen-, Gepäck- und Gütertransport des betreffenden Verwaltungsmonates entspricht.

Die Abzahlungen sind für jede Steuergattung eigens und abgesondert nach den eigenen Eisenbahnstrecken und nach den einzelnen auf fremde Rechnung betriebenen Strecken zu erheben und auszuweisen, wobei analog die Bestimmungen des § 7, Abs. 1 bis 5, dieser Verordnung anzuwenden sind.

Die Abrechnung der monatlichen Steuerpflicht wird spätestens bis zum zwanzigsten des vierten Monates, der dem Verwaltungsmonate folgt, durchgeführt, und zwar auf den angeschlossenen Formularien (Formular A für die Personenbeförderung, Formular B für die Gepäcksbeförderung, Formular C für den Gütertransport.)

Die Abrechnung hat abgesondert zu erfolgen nach den eigenen Strecken und nach den einzelnen auf fremde Rechnung betriebenen Strecken, weiters in diesen einzelnen Abrechnungsgruppen abgesondert für jedes Eisenbahnnetz, für welches eine besondere Verrechnung in den Rechnungsberichten oder Betriebsrechnungen eingeführt ist. Die Abrechnung ist an die im § 7, Abs. 1, bezeichnete Behörde zu erstatten.

Die Abrechnung hat abgesondert den Ausweis der Tätigkeit für die Zeit vom 1. August 1921 und für die frühere Zeit zu enthalten.

Digitized by Google

Eine Nachzahlung oder Überzahlung, die sich etwa bei der Abrechnung der betreffenden Steuer ergibt, ist in der Regel sofort bei den gleichzeitigen Abzahlungen für dieselbe Steuerzahlung zu verrechnen: unzulässig ist, eine bei einer Steuergattung sich ergebende Überzahlung auf eine andere Gattung zu verrechnen.

§ 9. Damit die abgeführte Steuer definitiv überprüft werden kann, ist jede Eisenbahnunternehmung verpflichtet, jährlich bis zum ersten des siebenten Monates nach dem Verwaltungsjahre der Finanzbehörde I. Instanz, d. i. der Finanzbezirksdirektion, der Gebührenbemessungsbehörde, in der Slowakei und Karpathorußland der nach dem Sitze der Unternehmung zuständigen Finanzdirektion die jährlichen Abrechnungsausweise für das verflossene Verwaltungsjahr vorzulegen, und zwar für jede Steuergattung abgesondert, zugleich mit dem Rechnungsabschluß und dem Rechnungsbericht. Eisenbahnunternehmungen mit dem Sitz im Auslande haben dieselben jährlichen Abrechnungsausweise der oberwähnten Finanzbehörde, der die Behörde unterstellt ist, bei welcher die Steuer abzuführen ist, vorzulegen.

Die Jahresverrechnungsausweise sind nach demselben Formular wie die Monatsausweise (§ 8, Abs. 3) zusammenzustellen, die in den Spalten 11 dieser Ausweise ausgewiesenen Beträge müssen mit dem Jahresertrag aus dem Personen-, Gepäck- und Gütertransport, wie er im Rechnungsabschluß und Rechnungsbericht ausgewiesen ist, übereinstimmen. Allfällige Abweichungen in dieser Richtung oder von den Monatsausweisen sind aufzuklären. Im Rechnungsabschluß und Rechnungsbericht sind die Einnahmen aus dem Personen-, Gepäck- und Gütertransport für jede Transportgattung abgesondert anzuführen.

Die Finanzbehörde kann zu jeder Zeit eine Revision bei den Eisenbahnunternehmungen anordnen, um die Richtigkeit der abgeführten Steuer, der erstatteten Ausweise und anderen Belege zu überprüfen; die Eisenbahnen sind verpflichtet, auf Verlangen Amtspersonen der Finanzverwaltung die Originalverzeichnisse und Bücher zur Einsicht vorzulegen und alle zur Überprüfung der abgeführten Steuer erforderlichen Aufklärungen zu erteilen.

D. Instanzenzug, Geldstrafen, Ersatz.

§ 10. Bemessungen und Entscheidungen über die Transportsteuern erlassen mit Ausnahme der im § 12, Abs. 2 und 3 d. Ges. über die Transportsteuern aufgezählten Fälle und Geldstrafen (Absatz 2 dieses Paragraphen) die Finanzbehörden I. Instanz, d. s. Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamt, in der Slowakei und Karpathorußland die Finanzdirektion, in deren Sprengel sich der Sitz der Eisenbahnunternehmung befindet. Für Eisenbahnunternehmungen mit dem Sitze im Auslande ist in dieser Richtung in der Regel das Gebührenbemessungsamt in Prag zuständig; wurde jedoch solchen Unternehmungen die Abführung der Transportsteuer bei einer anderen Behörde als bei der Gefällskasse in Prag bewilligt, so steht die Erlassung der Bemessungen und Entscheidungen über die Transportsteuern derjenigen Finanzbehörde zu, der die Behörde untergeordnet ist, bei der die Steuer abzuführen ist.

Die Auferlegung von Ordnungsstrafen ist vorbehalten dem Finanzministerium nach Anhörung des Eisenbahnministeriums.

§ 11. Ein Ersatz von Transportsteuern durch die Eisenbahnen erfolgt nach denselben Bestimmungen, die für den Ersatz der Transportgebühr (Fracht, Fahrgeld) gelten.

**

Digitized by Google

Ein Ersatz von an die Staatskasse ohne amtliche Bemessung abgeführten Transportsteuern an die Eisenbahnen ist nur dann zulässig, wenn infolge eines tatsächlichen Irrtumes oder Rechnungsversehens ein nachweisbar höherer Steuerbetrag abgeführt wurde, als nach dem Gesetze abzuführen ist. Der Ersatz kann nur binnen drei Jahren vom Tage an gerechnet, an dem die Steuerabführung erfolgen sollte, gefordert werden. Das Gesuch um Ersatz ist bei der zuständigen Finanzbehörde (§ 9, Abs. 1) einzubringen. Wird der Ersatz bewilligt, so wird in der Regel der betreffende Betrag von dem nächstmonatlichen Steuerbetrage abgezogen (§ 8, Abs. 1 und 2).

§ 12. Als gemäß § 14, Abs. 1 des Gesetzes über die Transportsteuern von der Transportsteuer befreites Eisenbahndienstgut gelten nur jene im Eigentum der Eisenbahn befindlichen Gegenstände, welche ausschließlich für den eigenen Bau- und Verkehrsdienst der Eisenbahn auf den Strecken derselben Eisenbahn befördert werden. Nicht befreit sind Gegenstände, welche etwa irgendeinem anderen Erwerbsunternehmen der Eisenbahn als dem Eisenbahnbetriebe dienen sollen, z. B. einem Hotelunternehmen, einem Schachtbetriebe, dem Betriebe einer selbständigen Fabrik u. dgl.

§ 13. Der Gütertransport auf den Strecken nicht öffentlicher Eisenbahnen (Schleppbahnen usw.) durch öffentliche Eisenbahnen unterliegt der Transportsteuer.

In anderen Fällen unterliegt der Transportsteuer der Gütertransport auf nicht öffentlichen Eisenbahnen nur insoferne, als auf diesen Eisenbahnen nicht ausschließlich eigene Güter des Besitzers der nichtöffentlichen Bahn befördert werden, in welchem Falle die Bestimmung dieser Verordnung über Teilzahlungen nicht gilt; das Finanzministerium kann für solche Bahnen bezüglich der Einhebung, Berechnung, Abführung der Transportsteuer, sowie auch hinsichtlich der Aufsicht Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 6 bis 9 bewilligen oder anordnen.

Nicht öffentlichen Eisenbahnen, deren Gütertransport gemäß Absatz 2 der Transportsteuer unterliegt, kann die Befreiung gemäß § 14, Abs. 2 des Gesetzes über die Transportsteuern nur auf besonderes beim Finanzministerium eingebrachtes Ansuchen bewilligt werden.

§ 14. Die im § 5 des Gesetzes über die Transportsteuern angeführten Personen sind von der Fahrkartensteuer befreit, wenn ihre Beförderung auf Grund der vom Eisenbahnministerium genehmigten Tarife mit besonderen ermäßigten Arbeiterfahrkarten (Arbeiterwochenfahrkarten, Retourkarten oder Karten für Arbeiterzüge u. dgl.) erfolgt und die Ermäßigung mindestens 50% des ordentlichen Fahrgeldes ohne Steuer beträgt.

§ 15. Die Befreiung von der Fahrkarten- und Gepäcksteuer gemäß § 6 des Gesetzes über die Transportsteuern ist mittels Gesuches bei der im § 9, Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Finanzbehörde geltend zu machen und ist dasselbe mit den erforderlichen Belegen zu versehen. Die Entscheidung über das Gesuch steht sodann dem Finanzministerium gemeinsam mit dem Eisenbahnministerium zu. Bahnen, deren Befreiung von der Fahrkarten- und Gepäcksteuer schon vor Wirksamkeit des Gesetzes über die Transportsteuern anerkannt wurde, sind weiterhin von diesen Steuern befreit und müssen kein neues Ansuchen einbringen.

Ueberschreiten einzelne Strecken der gemäß § 6 des Gesetzes über die Transportsteuern von der Fahrkarten- und Gepäcksteuer befreiten Bahnen die im

Digitized by Google

zitierten § 6 bezeichneten Grenzen, so unterliegt der Steuer die Beförderung auf dem Teile der Bahn, der außerhalb der Grenzen liegt und müssen die Einnahmen aus dieser Personenbeförderung abgesondert ausgewiesen werden (§§ 7 bis 9 der Verordnung.)

Die Steuern für den Personen- und Gepäcktransport aus einem befreiten Bezirk in einen nichtbefreiten oder umgekehrt sind von dem Teil des Fahrgeldes (Fracht) zu berechnen, der nach dem Verhältnis der befreiten Strecke zur nichtbefreiten auf diese entfällt.

II. Teil.

Stempelgebühr für die Personenbeförderung.

§ 16. Zur Einhebung und Abführung der Stempelgebühr für Personenbeförderung sind bloß Schiffahrtsunternehmer verpflichtet und zwar nur insofern, als dem nicht Bestimmungen internationalen Charakters widersprechen. Diese sind verpflichtet, in jeder Station ein Tagebuch zu führen, in das täglich die Anzahl der ausgegebenen Karten nach der Höhe der Gebühr, weiters die betreffende Gebühr einzeln und im Ganzen eingetragen werden muß. Die Zentralverwaltung stellt monatlich aus diesen einzelnen Tagebüchern nach vorhergegangener Überprüfung derselben, ob sie mit den eigenen Verzeichnissen der Zentralverwaltung übereinstimmen, einen summarischen Gesamtausweis zusammen und führt ihn gemeinsam mit den einzelnen Belegen und der Gebühr an die nach dem Sitze der Zentralverwaltung zuständige Staatskassa ab und zwar spätestens 14 Tage nach Ablauf des betreffenden Verwaltungsmonates.

III. Teil.

Stempelgebühr für Anweisungen (Legitimationen).

§ 17. Für Anweisungen (Legitimationen), die zur Benützung verschiedener Wagenklassen berechtigen, wird die Gebühr nach der höchsten Klasse gezahlt, die laut dem Inhalte der Anweisung benützt werden kann.

Bei auf einige Personen lautenden Anweisungen wird die Gebühr für jede Person besonders berechnet. Daher muß im Falle, daß die Anweisungen nur ganz allgemein auf mehrere Personen lauten, vor Ausstellung der Anweisung dem Aussteller die Anzahl der Personen, welche die Anweisung benützen können, nachgewiesen und demgemäß die Gebühr gezahlt werden. Nicht Gegenstand der Gebühr sind Anweisungen auf Fahrgeldermäßigung, die zwar im Inlande ausgestellt sind, aber nur für Strecken im Auslande gelten.

§ 18. Jede Eisenbahn ist verpflichtet, vor Bewilligung einer Fahrpreisermäßigung gemäß § 8, Abs. 4, lit. a des Gesetzes über die Transportsteuern der im § 9, Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Finanzbehörde anzuzeigen, um was für eine Fahrpreisermäßigung es sich handelt.

Die Befreiung gemäß § 8, Abs. 4, lit. b des Gesetzes über die Transportsteuern bezieht sich auch auf Angestellte im Ruhestande und Arbeiter, die im Genusse von Altersversicherung stehen.

Die Befreiung für Familienangehörige der eigenen Angestellten bezieht sich nicht auf Anweisungen für Strecken fremder Transportunternehmungen. Als Familienangehörige gelten nur jene Personen, welche als solche in den Dienstvorschriften der tschechoslowakischen Staatsbahnen bezeichnet sind; die Be-

Digitized by Google

freiung gilt nur insofern, als eine Fahrpreisermäßigung nach diesen Dienstvorschriften zuerkannt werden kann.

Befreiungen gemäß § 8, lit. c des Gesetzes über die Transportsteuern können nur auf Grund der vom Eisenbahnministerium für die Bahnverwaltung erlassenen oder genehmigten Dienstvorschriften oder anderer ähnlicher und gleiche Verfügungen beinhaltender Vorschriften zuerkannt werden. Sonst unterliegen Anweisungen der Stempelgebühr.

Eine Abschrift des erwähnten Reglements (Verfügung) ist der Finanzbehörde (§ 9, Abs. 1 dieser Verordnung) vorzulegen.

§ 19. I. Die Stempelgebühr für Anweisungen wird in der Regel mit den allgemeinen Stempeln folgendermaßen berichtigt:

A. Die von Eisenbahnverwaltungen ausgestellten Anweisungen.

1. Anweisungen auf wiederholte Fahrten. Alle derartigen Anweisungen sind, mögen sie der Gebühr unterliegen oder nicht, noch vor der Ausstellung mit Bezeichnung der laufenden Jahreszahl einzutragen und zwar in besonderen Registern, falls selbständige Formulare verwendet werden, sonst in Juxtenheften (Ternionen).

Die Register und Juxtenhefte müssen vor Gebrauch amtlich beglaubigt werden. Zu diesem Zwecke sind auf der Vorderseite des Registers (Terniones) dessen Zweck, Bogenanzahl und Datum zugleich mit der Unterschrift des Anweisungsausstellers zu verzeichnen; weiters ist durch das Register (Ternion) derart ein Faden zu ziehen, daß das eine Ende desselben am vorderen Blatt und das zweite am hinteren Blatt herausgeht; es ist auch möglich, daß beide Enden des Fadens durch zwei schon in allen Blättern vorbereitete Öffnungen durchgezogen werden und sodann auf der Vorderseite des ersten Blattes verbunden werden.

Das derart beschaffene Register (Ternion) ist dem nach dem Sitze des Ausstellers zuständigen Steueramte (in Prag, weiters bei Ausstellern mit dem Sitze im Auslande dem Stempelamte in Prag) zu überreichen, damit es, falls es die angeordneten Bedingungen für erfüllt erachtet, die Fadenenden auf dem vorderen und hinteren Blatte oder beide Enden auf der Vorderseite des ersten Blattes ansiegle und die Amtsstampiglie beidrücke oder beide Enden mit einer Blechplombe verbinde.

Die Stempelmarken sind auf dem Register oder der Juxte des Terniones der betreffenden Eisenbahnverwaltung aufzukleben und zwar bei der betreffenden Post auf dem dazu bestimmten Platze und sind die Stempel sodann mit dem Amtssiegel der Bahn zu überdrucken.

Anweisungen, für welche die Stempelgebühr auf die erwähnte Art gezahlt worden ist, sind mit der entsprechend ausgefüllten Klausel zu versehen:

„Stempelgebühr . . . . Kč . . . h bezahlt."

Bei von der Stempelgebühr befreiten Anweisungen ist im Register oder der Juxte des Terniones kurz der gesetzliche Befreiungsgrund oder der Umstand anzugeben, der die Befreiung begründet; die Anweisungen sind in einem solchen Falle mit der Klausel zu versehen: „Stempelfrei gemäß § 8, Abs. 4. lit. a oder lit. b oder lit. c des Gesetzes über die Transportsteuern."

Anweisungen für Dienstreisen haben die entsprechende Klausel zu enthalten, welche auch im Register oder der Juxte des Terniones anzuführen ist.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, der zuständigen Finanzbehörde (§ 9, Abs. 1 dieser Verordnung) die mit der Ausstellung der Anweisungen betrauten Eisenbahnämter und jede diesbezügliche Änderung derselben anzuzeigen.

Digitized by Google

2. Anweisungen auf eine einzelne Fahrt oder auf eine Hin- und Rückfahrt. Die Gebühr wird mit den allgemeinen Stempeln auf den Anweisungen selbst folgendermaßen entrichtet:

a) Die Gebühr bezeichnet das Eisenbahnamt ziffermäßig auf der Anweisung und auf der betreffenden Juxte des Terniones oder im Register;

b) der Wortlaut der Anweisungsformulare ist so einzurichten, daß daraus ersichtlich ist, daß die Anweisungen erst mit dem Überdruck der Personenkasse rechtsgültig sind;

c) befreite Anweisungen sind mit derselben Klausel wie unter Zahl 1, Abs. 6, zu versehen und ist diese auch in der Juxte des Terniones anzuführen;

d) die Parteien sind verpflichtet, gebührenpflichtige Anweisungen mit dem ordentlichen Stempel an dem hiezu bestimmten Platze zu versehen und sie von der Personenkasse überdrucken zu lassen;

e) die Personenkasse prüft, ob der aufgeklebte Stempel mit dem vorgeschriebenen Betrage übereinstimmt und überdruckt sodann den Stempel mit der feuchten Datumstampiglie; Anweisungen ohne den vorgeschriebenen Stempel oder die Befreiungsklausel sind zurückzuweisen.

Sobald die Verfügungen der Bahn diesen Bestimmungen nicht entsprechen, steht es der Finanzbehörde frei, anzuordnen, daß auch bei Anweisungen auf eine einzelne Fahrt die Stempelgebühr auf die unter Zahl 1 bezeichnete Art berichtigt werde.

B. Anweisungen, die nicht die Eisenbahnverwaltungen, sondern andere Ämter ausstellen.

Die Stempelgebühr für Anweisungen auf wiederholte Fahrten ist auf die Weise zu berichtigen, daß der Stempel auf der Anweisung auf dem hiezu bestimmten Platze aufgeklebt und mit dem Amtssiegel des Anweisungsausstellers überdruckt wird.

Bei Anweisungen auf einzelne Fahrten ist auf gleiche Weise vorzugehen wie unter A, Zahl 2, angeführt ist.

C. Handelt es sich nicht um eine Fahrpreisermäßigung, wie sie die Abteilungen A und B im Auge haben, sondern auf Grund anderer Urkunden oder Belege, so bestimmt das Finanzministerium gemeinsam mit dem Eisenbahnministerium die entsprechende Art der Bezahlung der Stempelgebühr.

Anweisungen, die für inländische Eisenbahnstrecken gültig sind, aber im Auslande ausgestellt wurden, unterliegen nicht der Stempelgebühr schon bei der Ausstellung, sondern erst dann, wenn von ihnen zur Fahrt im Inlande Gebrauch gemacht wird; die Gebühr ist im Inlande mit Stempeln auf der Anweisung zu bezahlen und sind diese mit dem Amtssiegel der Eisenbahn zu überdrucken, den Formularen ist ein Wortlaut zu geben, wie ihn Abteilung A, Zahl 2, Abs. 1, lit. b fordert. Befreite Anweisungen sind mit der betreffenden Klausel (Abteilung A, Zahl 1, Absatz 6) zu versehen.

II. An Stelle der Aufklebung von Stempeln kann die Berichtigung der Gebühr durch amtlichen Aufdruck der betreffenden Stempelmarke erfolgen; das Finanzministerium kann auch auf besonderes Ansuchen die direkte Bezahlung der Gebühr bewilligen.

§ 20. Reisende, welche bei der Fahrkartenrevision betreten werden im Besitze von Anweisungen, welche weder ordentlich gemäß § 19 gestempelt, noch mit der Klausel über die Bezahlung der Stempelgebühr oder über die Befreiung von

Digitized by Google

derselben versehen sind, sind in der Endstation durch Stationsbeamten dazu zu verhalten, daß sie nachträglich die Stempelgebühr durch Aufklebung des Stempels auf die Anweisung bezahlen; der Stempel ist sodann mit dem Stations- oder Zugsstempel zu überdrucken.

Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so verfassen die Stationsbeamten darüber einen amtlichen Befund nach dem angeschlossenen Formular D und senden ihn an die im § 9 dieser Verordnung bezeichnete Finanzbehörde.

Amtspersonen der Finanzverwaltung können die den Reisenden abgenommenen Anweisungen zugleich mit den abgegebenen Karten überprüfen und sich überzeugen, ob der Stempelpflicht entsprochen wurde.

Auf Ansuchen der Finanzverwaltung ist diesen die Einsicht in die Anweisungsregister (Ternione) der Eisenbahnverwaltung zu gestatten, damit sie die nötige Kontrolle durchführen können.

Die Anweisungsregister (Ternione) und die den Reisenden gleichzeitig mit den Fahrkarten abgenommenen Anweisungen müssen aufbewahrt werden durch zwei Jahre von dem Tage, an dem alle im Register (Ternione) eingetragenen Anweisungen die Gültigkeit verloren haben oder von dem Tage, an dem die Anweisung ausgestellt wurde.

IV. Teil.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 21. Eingaben in Sachen der Transportsteuern sind samt Beilagen stempelfrei, insoferne sie die Leistung der Steuer, die Anerkennung der Befreiung oder einen Nachlaß bezwecken oder Kontrollzwecken dienen.

§ 22. Auf Grund des § 22 des Gesetzes über die Transportsteuern wird bestimmt, daß das Gesetz über die Transportsteuern mit dem 1. August 1921 in Wirksamkeit tritt. Mit diesem Tage tritt auch diese Regierungsverordnung in Kraft, mit deren Durchführung der Finanzminister und Eisenbahnminister betraut werden.

Bewirtschaftung der Ernte des Jahres 1921.

(Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 21. Juli 1921, Slg. Nr. 237, womit die Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 224[1]), betreffend die Freigabe und die Bewirtschaftung der Ernte des Jahres 1921, abgeändert wird. Kundgemacht am 22. Juli 1921.)

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, wird verordnet, wie folgt:

I.

Art der Abfuhr der Pflichtlieferung.

(Zu § 2 der Regierungsverordnung vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 224, erste drei Sätze.)

§ 1. Die Vorschreibung der Pflichtlieferung für jeden Landwirt lautet auf Edelgetreide (Weizen oder Korn) und es ist dem freien Ermessen des Einzelnen überlassen, in welchem Verhältnisse er diese Fruchtgattungen abliefern will.

---

[1]) Archiv III, Nr. 15, S. 486.

Digitized by Google

§ 2. Gerste darf nur ausnahmsweise auf die Pflichtlieferung abgeführt werden, und zwar 125 kg Gerste = 100 kg Weizen oder Korn. Hierzu ist eine besondere schriftliche Bewilligung der politischen Bezirksverwaltung (Komitatsbehörde) erforderlich. Der Landwirt hat das Vorhandensein besonderer Gründe, die eine solche ausnahmsweise Bewilligung erfordern, nachzuweisen.

Dieses Umwandlungsrecht der politischen Bezirksverwaltungen (Komitatsbehörden) ist dadurch beschränkt, daß nicht mehr als der durch die politische Landesverwaltung (das Landeswirtschaftsamt) festgesetzte Teil der dem ganzen Bezirke vorgeschriebenen Pflichtlieferung in Gerstenlieferung umgewandelt werden darf.

Die politische Landesverwaltung kann den Bezirken das Umwandlungsrecht bis zu einem Fünftel der gesamten Pflichtlieferung des Landes einräumen.

§ 3. Mischling, ausgenommen natürliche Mengfrucht von Weizen und Korn, sowie Hafer und Mais dürfen in die Pflichtlieferung nicht eingerechnet werden.

II.

Ausmaß der Pflichtlieferung der Einzelpersonen.

(Zu § 2, Abs. 1, der Regierungsverordnung vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 224.)

§ 4. Die Gesamtablieferung aller Besitzer landwirtschaftlicher ablieferungspflichtiger Betriebe beträgt im ganzen Staate 40.000 Waggons zu 100 q. Diese Ablieferungsmenge wird vom Ministerium für Volksverpflegung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft nach Anhörung der Landeskulturräte auf die einzelnen Länder in der Weise aufgeteilt, daß die Summe aller auf die Länder entfallenden Lieferungen 40.000 Waggons beträgt.

Die auf jedes Land entfallende Ablieferungsquote wird von der politischen Landesverwaltung (dem Landeswirtschaftsamte) nach Anhörung der Landeskulturräte, bezw. der landwirtschaftlichen Interessenorganisationen auf die einzelnen Bezirke aufgeteilt, wobei sie einzelnen Bezirken nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse Zuschläge bis zu 30% oder Abzüge bewilligen kann, jedoch derart, daß die Gesamtablieferung in allen Bezirken des Landes hierdurch weder erhöht noch herabgesetzt werde.

Im Bezirk (Komitat) wird die dem Bezirke auferlegte Ablieferungsquote mit dem allfälligen auf den Bezirk entfallenden Zuschlag oder Abzug auf die Gemeinden so aufgeteilt, daß die Ablieferungsquoten aller Gemeinden der Ablieferungsquote des ganzen Bezirkes entsprechen. Die politische Landesbehörde kann nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse im Einvernehmen mit den landwirtschaftlichen Organisationen des Bezirkes einzelnen Gemeinden Zuschläge bis zu 30% oder Abzüge bewilligen, jedoch derart, daß die dem Bezirke auferlegte Gesamtablieferungsquote hierdurch nicht geändert wird.

Die so auf eine Gemeinde entfallende Ablieferungsquote samt dem Zuschlage oder dem Abzuge wird auf die in der Gemeinde befindlichen abgabepflichtigen Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe nach den Sätzen des § 2 der Regierungsverordnung vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 224, aufgeteilt, wobei jedoch Einzelpersonen Zuschläge bis zu 30% oder Abzüge bewilligt werden können, jedoch derart, daß die der Gemeinde im ganzen auferlegte Ablieferungsquote nicht überschritten werden darf.

§ 5. Dem einzelnen Besitzer eines landwirtschaftlichen Betriebes kann keine höhere Ablieferungsquote auferlegt werden als jene, die sich aus den im § 2 der

Digitized by Google

Regierungsverordnung vom 4. Juni 1921, Slg. Nr. 224, angeführten Normalsätzen mit einem Zuschlage von höchstens 30% ergibt.

Handelt es sich um eine genaue Festsetzung der Normalsätze, so werden Bruchteile von Hektaren nach oben, und zwar in der Gruppe von mehr als 3 bis 5 ha auf das nächste Zehntel eines Hektars, in der Gruppe von mehr als 5—20 ha auf das nächste Fünftel eines Hektars, in der Gruppe von mehr als 20—50 ha auf den nächsten halben Hektar und von mehr als 50 ha auf den nächsten ganzen Hektar abgerundet.

§ 6. Auf höher gelegene Gebiete kann bei Festsetzung der Lieferung besonders Rücksicht genommen werden.

Landwirte, die von Hagel oder Elementarkatastrophen betroffen worden sind, werden von der Ablieferung befreit und haben Anspruch auf Saatgut zum Selbstkostenpreise.

§ 7. Die Pflichtlieferung wird mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 2 der Regierungsverordnung vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 224, grundsätzlich sowohl nach dem eigenen als auch nach dem gepachteten und vom Besitzer bewirtschafteten Ackerboden bestimmt.

III.

Vorgang bei der Aufteilung der Pflichtlieferung.

(Zu § 2 der Regierungsverordnung vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 224, Abs. 1 und 2.)

§ 8. Die politischen Landesverwaltungen (Landeswirtschaftsämter) bestimmen bei der Aufteilung der Pflichtlieferung auf die einzelnen Bezirke zugleich die Prozente, nach denen die Gesamtbezirkslieferung auf die drei festgesetzten Ablieferungsfristen aufgeteilt wird.

§ 9. Die Aufteilung der Pflichtlieferung des Bezirkes (Komitates) auf die Gemeinden nimmt die Bezirks(Komitats)repartitionskommission vor.

§ 10. Die Bezirks(Komitats)repartitionskommission besteht in jedem Bezirke (Komitate) aus dem Vorstande der politischen Bezirksverwaltung (Komitatsbehörde) oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus je einem Mitgliede jeder im § 2 der Regierungsverordnung vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 224, angeführten, im Bezirke vorkommenden Gruppe lieferungspflichtiger Landwirte und ferner aus einem Vertreter der Konsumenten als Mitglied. Der Vorsitzende der Repartitionskommission ernennt die Vertreter der einzelnen Gruppen der Landwirte über Vorschlag der landwirtschaftlichen Interessenorganisationen im Bezirke aus den Kreisen der Landwirte und den Konsumentenvertreter über Vorschlag der Konsumentenorganisationen im Bezirke aus den Kreisen der Verbraucher.

§ 11. Die Bezirks(Komitats)repartitionskommissionen haben bei der Aufteilung so vorzugehen, daß die durch die politische Landesverwaltung (das Landeswirtschaftsamt) festgesetzte Gesamtbezirkspflichtlieferung erreicht werde.

§ 12. Die Bezirks(Komitats)repartitionskommission hat bei der Aufteilung der Pflichtlieferung auch den Prozentsatz zu bestimmen, mit welchem die Pflichtlieferung in den drei durch die Regierungsverordnung vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 224, festgesetzten Ablieferungsfristen abzuführen ist.

§ 13. Die Repartitionskommission beschließt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Aufteilung der Bezirkspflichtlieferung ist öffentlich zu verlautbaren.

§ 14. Wird von der Bezirks(Komitats)repartitionskommission die Aufteilung

Digitized by Google

der Pflichtlieferung binnen der bestimmten Frist nicht durchgeführt, so gehen deren Funktionen auf die politische Bezirksverwaltung (die Komitatsbehörde) über.

§ 15. Die der Gemeinde auferlegte Pflichtlieferung wird von der Gemeinderepartitionskommission auf die Einzelpersonen aufgeteilt.

§ 16. Diese Kommission besteht aus dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem Mitgliede jeder im § 2 der Regierungsverordnung vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 224, angeführten, in der Gemeinde vorkommenden Gruppe von lieferungspflichtigen Landwirten und aus einem Konsumentenvertreter. Kommen in der Gemeinde höchstens drei Gruppen lieferungspflichtiger Landwirte vor, so muß jede durch zwei Mitglieder vertreten sein. Der Vorstand der politischen Bezirksverwaltung ernennt die Mitglieder über Vorschlag des Gemeindeamtes, beziehungsweise der Interessenorganisationen in der Gemeinde.

Außerdem hat an der Beratung der Gemeinderepartitionskommission ein Vertreter der politischen Bezirksverwaltung (der Komitatsbehörde) teilzunehmen, der die Einhaltung der erlassenen Vorschriften und die gerechte Aufteilung der Pflichtlieferung zu überwachen hat und das Vetorecht gegenüber den Beschlüssen der Gemeinderepartitionskommission besitzt.

§ 17. Die Gemeindekommission muß bei der Aufteilung der Pflichtlieferung so vorgehen, daß die gesamte der Gemeinde vorgeschriebene Pflichtlieferung erreicht werde.

Bei Bemessung der Lieferungsquoten ist auf den Ackerboden Rücksicht zu nehmen, der in anderen Gemeinden von demselben Landwirte bewirtschaftet wird, der den Sitz seines Betriebes in der die Aufteilung der Pflichtlieferung vornehmenden Gemeinde hat.

Die Gemeinderepartitionskommission hat festzusetzen, welche Getreidemengen (ausgedrückt in Prozenten der gesamten Pflichtlieferung) die einzelnen Landwirte in den drei festgesetzten Ablieferungsfristen abzuführen haben.

§ 18. Die Gemeindekommission beschließt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19. Die Aufteilung der Pflichtlieferung ist sofort nach der Sitzung der Repartitionskommission in üblicher Weise an der Gemeindetafel zu verlautbaren und auch den Landwirten besonders schriftlich bekannt zu geben, wobei die Landwirte darauf aufmerksam zu machen sind, daß sie binnen drei Tagen nach dem Tage der schriftlichen Verständigung gegen die Höhe der Pflichtlieferung entweder beim Gemeindeamte oder direkt bei der politischen Bezirksverwaltung (Komitatsbehörde) Einwendungen erheben können. Nach Ablauf der dreitägigen Frist hat das Gemeindeamt die öffentliche Kundmachung über die Aufteilung der Pflichtlieferung der politischen Bezirksverwaltung (Komitatsbehörde) vorzulegen und die allfälligen Einwendungen der Landwirte beizuschließen.

§ 20. Die politische Bezirksverwaltung (Komitatsbehörde) entscheidet über die Aufteilung der Pflichtlieferung auf die Einzelpersonen, wobei sie an den von der Gemeinderepartitionskommission beschlossenen Aufteilungsplan nicht gebunden ist.

Gegen die Entscheidung der politischen Bezirksverwaltung (Komitatsbehörde) kann innerhalb einer Frist von 8 Tagen die Berufung an die politische Landesverwaltung (Landeswirtschaftsamt) eingebracht werden, die endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 21. Nimmt die Gemeinderepartitionskommission die Aufteilung der Pflichtlieferung in der Gemeinde binnen der bestimmten Frist nicht vor, so wird die Auf-

**

Digitized by Google

teilung von der politischen Bezirksverwaltung (Komitatsbehörde) selbst durchgeführt.

§ 22. Die politische Bezirksverwaltung (Komitatsbehörde) hat womöglich bis Ende August 1921 an jeden Landwirt einen schriftlichen Bescheid über die Pflichtablieferung zu erlassen, in dem festzusetzen ist, wie viel Edelgetreide er im ganzen abzuliefern hat und wie viel von der Gesamtmenge auf die einzelnen drei Ablieferungsfristen (bis 15. September, bis 1. Dezember 1921 und bis Ende Jänner 1922) entfällt.

Zugleich ist der Landwirt darauf aufmerksam zu machen, daß er bei Nichteinhaltung der festgesetzten Fristen gemäß § 3 der Regierungsverordnung vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 224, für jeden nicht abgelieferten Meterzentner Getreide einen Ersatz von 1000 Kč zu entrichten hat und daß gegen den Ablieferungsauftrag kein Rechtsmittel zulässig ist.

§ 23. Die Funktion der Mitglieder der Bezirks- und Gemeindekommissionen ist eine ehrenamtliche und begründet keine Ansprüche auf Vergütung.

IV.

Beschaffenheit des Getreides, das auf die Pflichtlieferung angerechnet wird.

(Zu § 2 der Regierungsverordnung vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 224, vorletzt. Abs.)

§ 24. Der Uebernahmspreis wird nur für gesundes, trockenes und reines, mahlfähiges Getreide, sog. Merkantilware, gezahlt, das, nach dem Gewichte berechnet, nicht mehr als 3 Prozent Besatz und nicht getreideartige Verunreinigungen enthält.

§ 25. Ueber die Verwendung der Kleie von dem aufgekauften Getreide entscheidet das Ministerium für Volksverpflegung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft.

§ 26. Qualitätsstreitigkeiten zwischen den Getreideproduzenten und den nach § 5 der Regierungsverordnung vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 224, bestellten landwirtschaftlichen Organisationen oder deren Beauftragten, ferner Qualitätsstreitigkeiten zwischen den erwähnten Organisationen, deren Organen und den Uebernehmern der Ware unterliegen, wenn sich die Ware in einem Lande befindet, in dem eine Produktenbörse besteht, der Entscheidung des Schiedsgerichtes dieser Börse, sonst dem Schiedsgerichte der Handels- und Gewerbekammer, in deren Sprengel sich die Ware befindet.

§ 27. Die Übernahmspreise werden mit der tatsächlichen Ablieferung des Getreides in der Verladestation, an den dasselbe verarbeitenden Betrieb oder an die von dem Beauftragten der Aufkaufsorganisation bestimmte Lagerungsstelle fällig. Im dem Übernahmspreis sind die Kosten der Verladung und des Transportes bis zu der nächsten Eisenbahn- oder Schiffs-Station des verarbeitenden Betriebes oder der Lagerungsstelle inbegriffen.

Die Ablieferung ist durch ein Frachtbriefduplikat oder eine Bestätigung der Transportunternehmung, des verarbeitenden Betriebes oder der Lagerungsstelle nachzuweisen.

V.

Vorschreibung und Eintreibung des Ersatzes.

(Zu § 3 der Regierungsverordnung vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 224.)

§ 28. Hat ein Landwirt seiner Ablieferungspflicht in der festgesetzten Frist nicht entsprochen, so ist von der politischen Bezirksverwaltung (Komitatsbehörde)

Digitized by Google

sogleich nach Einvernahme des betreffenden Landwirtes unter Berufung auf den seinerzeit erlassenen Ablieferungsauftrag der Ersatz vorzuschreiben und in der Höhe zu bestimmen, die auf jene Menge entfällt, die in der bestimmten Frist abzuliefern war und nicht abgeliefert wurde.

Gegenüber dem vorgeschriebenen Ersatze kann der Landwirt die Unmöglichkeit der Ablieferung der gemäß den Bestimmungen des Art. III ordnungsgemäß festgesetzten Pflichtlieferung nicht einwenden.

§ 29. Die politischen Bezirksverwaltungen (Komitatsbehörden) entscheiden über den Ersatz endgültig.

§ 30. Der festgesetzte Ersatz ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages beim zuständigen Steueramte einzuzahlen. Wird der Ersatz innerhalb der 14tägigen Frist nicht eingezahlt, so haben die Steuerämter, die die Einzahlung der Ersätze zu überwachen haben, den Ersatz im Wege der politischen Exekution einzutreiben.

In der Slowakei und Karpathorußland wird die politische Exekution nach den Bestimmungen des Abschnittes VII des Ges.-Art. XI 1909 durchgeführt.

VI.

Kaufmännische Durchführung des Aufkaufes, Uebernahme, Bezahlung und Aufbewahrung des abgelieferten Getreides.

(Zu § 5 der Regierungsverordnung vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 224.)

§ 31. Mit der kaufmännischen Durchführung des Aufkaufes, der Uebernahme, der Bezahlung und der Aufbewahrung des abgelieferten Getreides wird für die Tschechoslowakische Republik die Centrokooperativ, registrierte G. m. b. H., unter folgenden hauptsächlichsten Bedingungen betraut:

Die Centrokooperativ wird den Aufkauf, die Uebernahme und die Bezahlung, die Aufbewahrung und die Ablieferung des Pflichtgetreides auf ihre Rechnung und Gefahr durchführen und diese Aufgabe in den einzelnen Ländern durch Vermittlung von Generalkommissionären und Kommissionären, die sie selbst ernennt und für welche sie haftet, besorgen. Dem Ministerium für Volksverpflegung steht das Recht zu, ungeeignete Kommissionäre entfernen zu lassen. Die Kommissionäre sowie die Aufkäufer erhalten von der Centrokooperativ durch die politischen Bezirksbehörden bestätigte Legitimationen. Für die Centrokooperativ sowie für die einzelnen Generalkommissionäre bestellt das Ministerium für Volksverpflegung Regierungskommissäre, welche die richtige Erfüllung der der Centrokooperativ und deren Organen übertragenen Aufgaben zu überwachen und im Bedarfsfalle Abhilfe zu schaffen haben.

VII.

Uebernahme der Verwaltungsagenda der Bezirks-(Komitats-)Getreideämter durch die politischen Bezirksverwaltungen (Komitatsbehörden).

(Zu § 6 der Regierungsverordnung vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 224.)

§ 32. Die politischen Bezirksverwaltungen (Komitatsbehörden) übernehmen die Verwaltungsagenda der Bezirks-(Komitats-)Getreideämter. Zu diesem Zwecke muß den politischen Bezirksverwaltungen (Komitatsbehörden) das notwendige Hilfspersonal zur Verfügung gestellt werden. Namentlich in den Bezirken, wo es die Agenda nach ihrem Umfange erfordert, sind ihnen stets entsprechend qualifizierte Beamte (Getreideinspektoren) zuzuteilen. Das Ministerium für Volks-

Digitized by Google

verpflegung hat den gesamten sachlichen und ferner auch den Personalaufwand des Hilfspersonales zu tragen.

VIII.

Aufhebung der mit den Bestimmungen der Regierungsverordnung vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 224, im Widerspruch stehenden Vorschriften.

(Zu § 7 der zit. Verordnung.)

§ 33. Zu den durch die oben zitierte Verordnung aufgehobenen Vorschriften gehören unter anderem alle Vorschriften, welche die Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe in der Verwendung des Getreides und der Mahlprodukte beschränkt haben.

Ebenso treten alle Bestimmungen, betreffend die Regelung der Lohnmüllerei, der Schrotung und Reuterung des Getreides, insbesondere betreffend die Notwendigkeit der Beschaffung von Mahl- und Schrotausweisen, außer Kraft.

Ebensowenig gilt ferner die Vorschrift, derzufolge Eisenbahnen oder Schiffahrtsunternehmungen Sendungen von Getreide oder Mahlprodukten ohne Transportbescheinigungen nicht annehmen dürfen. Dagegen bezieht sich der § 1 der Regierungsverordnung vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 224, nicht auf jene aus den bereits aus der Ernte 1920 aufgekauften landwirtschaftlichen Früchten hergestellten Erzeugnisse, für deren Bewirtschaftung besondere Korporationen errichtet sind, und zwar:

1. der Wirtschaftsverband der Stärkeindustrie,
2. der Wirtschaftsverband der Kartoffeltrocknereien,
3. die Tschechoslowakische Spirituskommission,
4. die Tschechoslowakische Malzkommission,
5. die Tschechoslowakische Brauereikommission,
6. die Tschechoslowakische Leinenkommission.

Der durch die betreffenden Verordnungen bestimmte Wirkungskreis dieser Korporationen bleibt bis Ende August 1921 in Kraft und die angeführten Korporationen treten mit dem 1. September 1921 in Liquidation.

IX.

Brotgetreidekontingent der Ernte 1920.

§ 34. Das Verfahren über die Zwangslieferung des den einzelnen Landwirten zur Ablieferung aus der Ernte 1920 gültig vorgeschriebenen Brotgetreidekontingentes im Sinne des § 1 der Regierungsverordnung vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 224, zu den im Ablieferungsjahre 1920—21 geltenden Preisen fällt in den Wirkungskreis von fünfgliederigen, bei jeder politischen Bezirksverwaltung (Komitatsbehörde) errichteten Kommissionen, die aus einem politischen Beamten der betreffenden politischen Bezirksverwaltung (Komitatsbehörde) als Vorsitzenden, aus zwei Vertretern der Landwirte und aus zwei Vertretern der Verbraucher bestehen und die hinsichtlich der Ablieferungsverpflichtung in der Weise entscheiden, daß sie diese entweder bestätigen, oder ermäßigen oder aufheben. Die Vertreter der Landwirte und der Verbraucher werden von der politischen Bezirksverwaltung (Komitatsbehörde) über Vorschlag der Interessenorganisationen im Bezirke (Komitate) ernannt. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Die Funktion der Kommissionsmitglieder ist ehrenamtlich. Gegen die Entscheidung dieser Kommission kann innerhalb einer Frist von

Digitized by Google

8 Tagen die Berufung an die politische Landesverwaltung (Landeswirtschaftsrat) eingebracht werden, die endgültig entscheidet.

Die nicht zur Ablieferung gelangten vorgeschriebenen Getreidekontingente für die dem Jahre 1920 vorhergehenden Jahre werden aufgehoben.

X.

Ausnahmen bezw. Erleichterungen für die Slowakei und Karpathorußland.

(Zu § 10 der Regierungsverordnung vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 224.)

§ 35. Das Ministerium für Volksverpflegung wird ermächtigt, für die Slowakei und Karpathorußland Ausnahmen, beziehungsweise Erleichterungen von den Bestimmungen der Regierungsverordnung vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 224, und dieser Verordnung zu bewilligen.

XI.

Schlußbestimmungen.

§ 36. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und am 30. Juli 1922 außer Kraft.

Die Minister für Volksverpflegung, für Landwirtschaft, der Finanzen, des Innern, der Justiz, für soziale Fürsorge, des Handels und für Außenhandel werden mit der Durchführung dieser Verordnung betraut.

Die Beschränkung des Übersiedlungsrechtes.

(Verordnung vom 15. Juli 1921, Slg. Nr. 235, zur Durchführung des Gesetzes vom 17. März 1921, Slg. Nr. 118[1]). — Kundgemacht am 21. Juli 1921.)

Auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1921, Slg. Nr. 118, wird verordnet:

§ 1. Die Übersiedlung in folgende Gemeinden und Städte ist bis zum 31. Dezember 1921 nur unter den durch das Gesetz vom 17. März 1921, Slg. Nr. 118, betreffend die Beschränkung des Übersiedlungsrechtes, festgesetzten Bedingungen gestattet:

In die Hauptstadt Prag mit allen im § 1 des Gesetzes vom 6. Feber 1920, Slg. Nr. 114, aufgezählten Gemeinden und Ortschaften: nach Böhmisch-Budweis, Königgrätz, Reichenberg, Leitmeritz, Pardubitz, Pilsen, Aussig, Brünn, Mährisch-Ostrau, Olmütz, Proßnitz, Znaim, Troppau, Teschen, Bratislava, Bánská Bystřice, Komárno, Košice, Lučenec, Nitra, Nové Zámky, Prešov, Rimavská Sobota, Turč. sv. Martin, Ružomberk und Lykavka, Trnava, Žilina.

§ 2. Die Hauptstadt Prag mit den im § 1 des Gesetzes vom 6. Feber 1920, Slg. Nr. 114, aufgezählten Gemeinden und Ortschaften und Ružomberk und Lykavka bilden Wohngebiete nach § 1, Abs. 2, des Gesetzes vom 17. März 1921, Slg. Nr. 118.

§ 3. In den in § 1 genannten Gemeinden ist die Vermietung von Wohnungen an Personen, die in die Gemeinde zu übersiedeln gedenken, nur unter der Bedingung gestattet, daß diese Personen die Bewilligung zur Übersiedlung erhalten, außer wenn es sich um Personen handelt, die nach dem Gesetze einer Bewilligung nicht bedürfen.

[1]) Archiv III, Nr. 6, S. 232.

Digitized by Google

§ 4. Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 5. Die Durchführung dieser Verordnung wird dem Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aufgetragen.

Ergänzung des Versicherungs-Regulativs. Anlage des Vermögens der Versicherungsanstalten.

(Regierungsverordnung vom 21. Juli 1921, Slg. Nr. 238. — Kundgemacht am 22. Juli 1921.)

Auf Grund des § 28, Absatz 2 des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, wird verordnet:

Art. I. Die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 5. März 1896, RGBl. Nr. 31, wird wie folgt ergänzt:

§ 30 a): Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, ein Drittel ihres zur dauernden Anlage geeigneten und sich auf ihren inländischen Geschäftsbetrieb beziehenden Vermögens in Staatspapieren anzulegen. Solange dieser Vorschrift nicht entsprochen wird, ist wenigstens die Hälfte der Barmittel, welche neu angelegt werden, in Staatspapieren anzulegen.

§ 33 a) Die Versicherungsanstalten können Staatspapiere mit dem Einkaufskurse mit folgenden Einschränkungen bilanzieren:

1. verlosbare Papiere dürfen nicht höher bewertet werden, als der geringste Betrag ausmacht, welcher auf sie nach dem Verlosungsplane nach Abzug der Gebühren entfällt;

2. nichtverlosbare Papiere dürfen höchstens so bewertet werden, daß der tatsächliche Zinsenertrag dieser Papiere wenigstens um ½% den Zinsfuß übersteigt, welcher für die Berechnung der Prämienreserven der Gesellschaft zugrunde gelegt ist;

3. in beiden Fällen darf aber der Unterschied zwischen dem börsenmäßigen und dem Bilanzwert dieser Papiere nicht größer sein, als die Reservefonde der Versicherungsanstalt betragen.

Art. II. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft, und mit ihrer Durchführung wird der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, des Handels und der Justiz betraut.

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

(Redigiert von Dr. Friedrich Janka.)

53. Stück, ausgegeben am 22. Juni 1921.

217. Friedensvertrag zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland und Protokoll, unterzeichnet zu Versailles am 28. Juni 1919.

54. Stück, ausgegeben am 27. Juni 1921.

218. Vdg. v. 23. VI., womit die Wirksamkeit der Verordnungen über die Aufrechthaltung von Dienstverhältnissen der dem Handlungsgehilfengesetze vom 16. Jänner 1910, RGBl. Nr. 20, und dem Ges.-Art. XXXVII v. J. 1875 (Handelsgesetz) unterliegenden Dienstnehmer verlängert wird.

Digitized by Google

Die Wirksamkeit der Verordnungen Slg. Nr. 14, 108 und 675 v. J. 1919 und der analogen Verordnung für die Slowakei wird mit den Abänderungen der Verordnung Slg. 395 bis zum 31. Dezember 1921 verlängert.

219. Vdg. v. 23. VI. über die Regelung der materiellen Verhältnisse der Lehrerschaft an den in der Slowakei von Kirchen und Gemeinden erhaltenen Volks- und Bürgerschulen, soweit diese eine staatliche Unterstützung gemäß § 12 des Ges.-Art. XXVII v. J. 1907 genossen haben.

Verlängerung der Wirksamkeit der Verordnung Slg. 225 v. J. 1920, betreffend die Gewährung einer Teuerungsaushilfe an diese Lehrerschaft, bis zum 31. Dezember 1921.

220. Vdg. v. 16. VI., womit die Regierungsverordnung vom 14. Jänner 1921, Slg. 17, betreffend die Ersatzabgaben von mit Zucker oder Alkohol versetzten oder hieraus bereiteten Artikeln, ergänzt und richtiggestellt wird.

Ergänzung dieser die Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze betreffenden Verordnung mit Rücksicht auf den durch Artikel III der Branntweinsteuernovelle vom 22. XII. 1920, Slg. 687, eingeführten besonderen Zuschlag von 2 K zu der staatlichen Branntweinsteuer und Richtigstellung eines Druckfehlers (in der Tabelle B unter „Bemessungsgrundlage" in der ersten Zeile statt 10 kg richtig 100 kg).

221. Kundmachung des Ministeriums des Innern v. 9. VI., betreffend den Wirkungskreis des Chefs der Zivilverwaltung von Karpathorußland bei den Aktuarprüfungen in Karpathorußland.

Analog der unter Nr. 199 erlassenen Kundmachung für die Slowakei.

222. Vdg. v. 16. VI., womit einige Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 7. April 1921, Slg. 143, zum Gesetze, betreffend die Effektenumsatzsteuer, abgeändert werden.

223. Vdg. v. 23. VI., womit die Wirksamkeit der vorläufigen Bestimmungen über die Räumung gemieteter Räumlichkeiten u. dgl. verlängert wird.

Die Wirksamkeit der Verordnung vom 25. Juni 1920, Slg. 409, wird bis zu einer gesetzlichen Regelung verlängert.

55. Stück, ausgegeben am 30. Juni 1921.

224. Vdg. v. 30. VI., betreffend die Freigabe und die Bewirtschaftung der Ernte des Jahres 1921.

Grundsätzliche Freigabe des Verkehres mit allen landwirtschaftlichen Produkten und mit den Erzeugnissen aus denselben (vorbehaltlich besonderer Vorschriften über den Verkehr mit Zuckerrübe und Zucker) ab 1. Juli 1921, wobei das Ministerium für Volksverpflegung bis zum 1. August 1921 für die nächste Verpflegsperiode durch Einfuhr 150.000 Tonnen Weizen und Korn oder eine dementsprechende Mehlmenge sicherzustellen hat. Den Besitzern landwirtschaftlicher Betriebe obliegt die Verpflichtung, dem Staate zur Versorgung der unbemittelten Schichten aus der Ernte 1921 40.000 Waggons Korn und Weizen (ausnahmsweise für 100 kg Weizen oder Korn 125 kg Gerste) abzuliefern; die von einem Hektar Ackerboden abzuliefernde Menge steigt mit dem Ausmaße des Ackerbodens des Betriebes (von 30 kg per ha bei 3—5 ha bis zu 135 kg per ha bei mehr als 100 ha Ackerboden), die kleinsten Betriebe (bis zu 3 ha Ackerboden) sind von der Ablieferungspflicht ganz befreit. Die Aufteilung erfolgt nach Anhörung der Landeskulturräte, bzw. Interessenorganisationen durch das Ministerium für Volksverpflegung auf die Länder, durch die politischen Landesverwaltungen auf die Bezirke und durch die Bezirke auf die Gemeinden, wobei von der politischen Landesbehörde nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse einzelnen Bezirken und Gemeinden Abzüge bis höchstens 30% bewilligt werden können, die wieder durch Zuschläge bis höchstens 30% in besseren Bezirken hereingebracht werden müssen; besondere Rücksichtnahme auf höher gelegene Gebiete ist vorgesehen. Das Kontingent muß längstens bis Ende Jänner 1922 abgeliefert werden, davon bis 15. IX. 1921 nach den Produktionsverhältnissen 20—50%, bis 1. XII. 1921 weitere 25%. Frühere Ablieferung ist zulässig, doch muß andererseits vom Landwirte auf Verlangen das Getreide auch bis Ende Jänner 1922 eingelagert werden.

Digitized by Google

Befreiung von der Verpflichtung zur zeitgerechten Ablieferung nur bei Nachweis unverschuldeter Verzögerung. Befreiung von der Lieferungspflicht überhaupt bei Hagel oder Elementarkatastrophen (mit Anspruch auf Saatgut zum Selbstkostenpreise). Übernahmspreis für Weizen und Korn 190 Kč und für Gerste 185 Kč per 100 kg. Für jeden nicht abgelieferten q sind 1000 Kč als Ersatz zu zahlen. Einfuhr von landwirtschaftlichen Produkten und von den Erzeugnissen aus denselben (Klasse VI des Zolltarifes), von Ölkuchen und Futtermitteln ist frei. Mit der kaufmännischen Durchführung des Aufkaufes, der Übernahme, Bezahlung und Aufbewahrung des abgelieferten Getreides werden die landwirtschaftlichen Organisationen und der Handel betraut. Die Staats-Getreideverkehrsanstalt samt Zweigstellen tritt mit 1. IX. 1921 in Liquidation, gleichzeitig werden die Bezirks- und Gaugetreideämter aufgehoben, deren Verwaltungsagenda an die politischen Bezirksverwaltungen (Komitatsbehörden, Stuhlrichterämter) übergeht; die oberste Leitung hinsichtlich der Versorgung der unbemittelten Bevölkerung steht dem Ministerium für Volksverpflegung zu. Strafbestimmungen gegen Übertretungen der Verordnung, von den politischen Behörden zu handhaben (Geldstrafen bis 20.000 Kč, bei Uneinbringlichkeit Arrest bis zu 6 Monaten oder Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten, eventuell auch gleichzeitig, daneben eventuell auch Entziehung der Gewerbeberechtigung). Mitwirkungspflicht der Gemeinden und landwirtschaftlichen Interessenkorporationen, allgemeine Auskunftspflicht. Ablauf der Geltungsdauer der Verordnung am 30. Juni 1922.

225. Vdg. v. 23. VI., betreffend die Abänderung der Regierungsverordnung vom 6. Juli 1920, Slg. 451, über die Distriktsstellen des Bodenamtes.

Die Abänderung betrifft den Wirkungskreis dieser Distriktsstellen.

56. Stück, ausgegeben am 6. Juli 1921.

226. Vdg. v. 27. V., betreffend die Regelung der Benützung von Weideplätzen in der Slowakei im Jahre 1921.

Analog der unter Nr. 201 für Karpathorußland erlassenen Verordnung, teilweise unter Berufung und Aufrechterhaltung einer einschlägigen Verordnung des für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Ministers.

227. Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe v. 3. V. über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zu Gunsten der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika.

Diese Fristen werden, soweit sie nicht vor dem 1. August 1914 abgelaufen sind, bis einschließlich zum 3. September 1921 verlängert.

228. Vdg. v. 30. VI., betreffend die Freigabe des Verkehres mit Gerbrinde (Fichten- und Eichenrinde).

Aufhebung der Verordnung vom 24. April 1919, Slg. 228. Die Ein- und Ausfuhr von Gerbrinde unterliegt den allgemeinen Vorschriften für die Ein- und Ausfuhr von Waren überhaupt.

57. Stück, ausgegeben am 14. Juli 1921.

229. Kundmachung des Justizministers v. 26. VI., betreffend die Festsetzung des Tages des Wirksamkeitsbeginnes der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 17. Dezember 1920, Slg. 651 hinsichtlich der Errichtung des Gerichtshofes in Užhorod.

Der Artikel V der zitierten Verordnung tritt hinsichtlich der Errichtung und des Sprengels des Gerichtshofes und der Staatsanwaltschaft in Užhorod am 1. August 1921 in Wirksamkeit.

230. Kundmachung des Eisenbahnministeriums v. 7. IV., betreffend die Erstreckung der Frist für die Bauvollendung und Inbetriebsetzung des mit Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 16. September 1914, RGBl. Nr. 253, konzessionierten Netzes mit elektrischer Kraft zu betreibender schmalspuriger Kleinbahnlinien in Karlsbad und Umgebung.

Erstreckt bis zum 20. September 1923.

Digitized by Google

231. Kundmachung des Eisenbahnministeriums v. 7. IV., betreffend die Erstreckung der Frist für die Bauvollendung und Betriebseröffnung auf der mit Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 2. September 1913, RGBl. Nr. 170, konzessionierten, mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn von der Sprudelstraße auf den Dreikreuzberg in Karlsbad.

Erstreckt bis zum 1. Mai 1922. (Im Titel und Text dieser Kundmachung ist die Konzessionsurkunde mit einem falschen Datum zitiert; es soll statt: „2. September 1913" richtig: „19. August 1913" heißen.)

232. Vdg. v. 23. VI., betreffend die Neuregelung der Taxen für die Befähigungsprüfungen für das Lehramt an Mittelschulen.

A. Befähigungsprüfungen vor der wissenschaftlichen Prüfungskommission für das Lehramt an Mittelschulen (Abänderung des Art. XXIX der Vdg. v. 15. VI. 1911, RGBl. Nr. 117):

Taxe für die philosophisch-pädagogische Vorprüfung 40 Kč.

Taxe für die Prüfung aus einer Gruppe der zulässigen Prüfungsgegenstände im ganzen 400 Kč, davon bei der Zulassung 100 Kč, bei der Vorladung zu den Klausur- bzw. mündlichen Prüfungen 300 Kč, letztere bei Teilung der mündlichen Prüfung in zwei Teile in zwei Raten zu 150 Kč.

Taxe für die Prüfung aus Turnen mit einem wissenschaftlichen Gegenstande im ganzen 200 Kč, und zwar bei der Zulassung zur Prüfung aus dem wissenschaftlichen Gegenstande 50 Kč und nach der Vorladung zu den Klausurprüfungen 150 Kč.

Bei Wiederholung sind die Taxen für den wiederholten Teil der Prüfung neuerlich zu entrichten.

Für eine Erweiterungsprüfung 160 Kč in Raten zu 50 und 110 Kč.

Bei Fernbleiben von der mündlichen Prüfung nach Ablegung der Klausurarbeiten oder Rücktritt nach Erhalt der Themen zu den Klausurarbeiten ist die Taxe für die mündliche Prüfung neuerlich zu entrichten.

Für eine Prüfung bloß zu dem Zwecke, um den Unterricht auch mit einer anderen als der ursprünglich gewählten Unterrichtssprache erteilen zu können, 80 Kč.

Bei Fortsetzung einer Prüfung vor einer anderen Kommission ist die ganze Taxe neuerlich einzuzahlen.

Für Zeugnisduplikate 40 Kč.

Verteilung der Taxen unter die Kommissionsmitglieder bleibt der Kommission überlassen.

B. Befähigungsprüfungen für das Lehramt des Zeichnens an Mittelschulen (Abänderung des § 8 des Erlasses des Min. f. Schulwesen u. Volkskultur v. 31. I 1920, Z. 33.527, MVBl. Nr. 24):

Für die philosophisch-pädagogische Vorprüfung 40 Kč.

Für die Hauptprüfung im ganzen 400 Kč, davon bei der Anmeldung 100 Kč und bei der Vorladung zu den Klausur- und mündlichen Prüfungen 300 Kč, letztere bei Teilung der mündlichen Prüfung in zwei Teile in zwei Raten zu 150 Kč.

Wurden die vorgelegten künstlerischen Facharbeiten als nicht genügend befunden, so neuerlich 100 Kč, ebenso bei jeder wiederholten mündlichen Prüfung neuerlich die betreffenden Taxen.

Für die Erweiterungsprüfung aus dem Modellieren 80 Kč.

Bei Fernbleiben oder Rücktritt von der Prüfung dieselbe Bestimmung wie oben sub A, ebenso für Prüfungen zu dem Zwecke der Unterrichtserteilung mit einer anderen Unterrichtssprache.

Für Zeugnisduplikate 40 Kč.

Verteilung der Taxen wie oben sub A.

C. Befähigungsprüfungen für das Lehramt des Turnens an Mittelschulen (Abänderung des Art. XIII der Vdg. v. 30. X. 1913, RGBl. Nr. 231):

Bei der Zulassung 200 Kč, und zwar bei Ablegung in zwei Terminen in zwei Raten zu 100 Kč.

Digitized by Google

Bei Wiederholung neuerliche Entrichtung des betreffenden Teiles der Taxe.

Für Zeugnisduplikate 40 Kč.

Verteilung der Taxen wie oben sub A.

D. Stundung der Taxen:

Mittellosen tschechoslowakischen Kandidaten kann die Bezahlung der Taxen mit Ausnahme jener für die philosophisch-pädagogische Vorprüfung gestundet werden. Gesuch an die Prüfungskommission mit Mittellosigkeitszeugnis, Revers wegen Bezahlung binnen längstens 5 Jahren nach der Prüfung und Bekanntgabe jeder Wohnungsänderung, bei Minderjährigen unter Mitfertigung des gesetzlichen Vertreters, und Nachweis über die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit. Begutachtung von der Kommission nach dem bisherigen Studienfortschritt und nach der Rechtzeitigkeit der Anmeldung zur Prüfung. Entscheidung durch das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur.

E. Nach dem Sommertermin 1921 abgelegte Teile von Prüfungen unterliegen bereits den neuen Taxen.

233. Vdg. v. 23. VI., betreffend die Neuregelung der Taxen für die Befähigungsprüfungen für das Lehramt an höheren Handelsschulen.

Abänderung des Art. IX der Vdg. v. 24. V. 1907, RGBl. Nr. 135. Im ganzen sind 500 Kč zu erlegen, und zwar bei der Zulassung 150 Kč und nach der Vorladung zu den Klausur- und mündlichen Prüfungen 350 Kč, letztere bei Verteilung auf zwei Termine in Raten zu 200 und 150 Kč.

Bei Wiederholung der Hausarbeit 50 Kč, für jede wiederholte mündliche Hauptprüfung 100 Kč, für jede Nebenprüfung 50 Kč.

Für Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung 150 Kč.

Bei Fernbleiben oder Rücktritt von der Prüfung ist die Taxe für die mündliche Prüfung neuerlich zu entrichten.

Verteilung der Taxen unter die Kommissionsmitglieder bleibt der Kommission überlassen.

Für Zeugnisduplikate 40 Kč.

Bezüglich der Stundung der Taxen dieselben Bestimmungen wie in der Vdg. Nr. 232. Nach dem Sommertermin 1921 abgelegte Prüfungsteile unterliegen bereits den neuen Taxen.

Erlässe des Justizministeriums:

Erlaß des Justizministeriums vom 7. Juli 1921, Nr. 25.853/21, betreffend die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlungen im Sinne des Art. IX des Gesetzes vom 1. April 1921, Slg. Nr. 161.

Aus eingelangten Berichten hat das Justizministerium entnommen, daß die Gerichte bei der Auslegung des Art. IX des Ges. vom 1. April 1921, Slg. Nr. 161, ganz verschiedener Ansicht sind, und daß einzelne Gerichte diese gesetzliche Bestimmung in einer solchen Weise auslegen, welche weder mit dem Wortlaute des Gesetzes, noch mit der Absicht des Gesetzgebers vereinbar ist, den überlasteten Gerichten durch Überwälzung der Durchführung der Verlassenschaftsabhandlungen auf die Notare als Gerichtskommissäre die möglichst größten Erleichterungen zu schaffen und den Gerichten im Verlassenschaftsverfahren nur jene Agenden vorzubehalten, welche nach dem Gesetze die Notare als Gerichtskommissäre überhaupt nicht übernehmen können.

Hauptsächlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Aufzählung der den Notaren anvertrauten Agenden im Erlasse vom 25. April 1921, Nr. 11 VBl. des Justizministeriums unter Z. XI. lit. a)—g) — wie übrigens schon aus den einleitenden Worten vor dieser Aufzählung klar hervorgeht — nicht taxativ ist, und daß außer den den Gerichten vorbehaltenen Agenden in allen Fällen, welche unter Z. 1—9 angeführt sind, die Notare als Gerichtskommissäre auch andere Agenden im Verlassenschaftsverfahren übernehmen können, welche ihrer Beschaffen-

Digitized by Google

heit nach die Durchführung durch Notare als Gerichtskommissäre zulassen (z. B. Ersuchschreiben an die Gemeindeämter um Durchführung verschiedener Agenden des Verlassenschaftsverfahrens, Festsetzung des Pflichtteiles, endgültige Aufteilung des Verlassenschaftsvermögens u. ä. m.).

Bei Verlassenschaften, welche die Erben selbst schriftlich durchführen, führt der Notar nur jene Agenden durch, welche ihm als Gerichtskommissär ausschließlich vorbehalten sind, und zwar sind dies die im zitierten Erlasse unter lit. a)—d) angeführten Agenden. Bei der schriftlichen Verlassenschaftsabhandlung ist es ausgeschlossen, daß sich die Parteien von anderen Personen vertreten lassen als denjenigen, welche nach den bestehenden Gesetzen zur Vertretung vor Gericht berechtigt sind, also namentlich von Advokaten und Notaren. Es ist darauf zu sehen, daß die schriftlichen Verlassenschaftsabhandlungen nicht von unberufenen Personen, namentlich nicht von Winkelschreibern, durchgeführt werden.

Gewichtige Gründe, deretwegen das Verlassenschaftsgericht entscheiden kann, daß es die Verlassenschaft selbst durchführt, sind auf das sorgfältigste zu prüfen und festzustellen. Die Durchführung von Verlassenschaftsabhandlungen durch das Gericht ist auf das Maß der unbedingten Notwendigkeit einzuschränken. Als gewichtiger Grund (letzter Absatz des Art. IX des Gesetzes vom 1. April 1921, Nr. 161 Slg.), darf nicht allgemein der Umstand angesehen werden, daß an der Verlassenschaft minderjährige Erben, Pfleglinge, Vermißte oder Noterben partizipieren oder daß in die Verlassenschaftsmasse ein liegendes Gut mittlerer Größe gehört. (Gesetz vom 1. April 1889, RGBl. 59 und Gesetz vom 7. April 1908, RGBl. 68.)

Andererseits kann nicht als begründet angesehen werden und würde den bestehenden Vorschriften widersprechen (§ 183 Notariatsordnung vom Jahre 1855), wenn Notare als Gerichtskommissäre — wie es tatsächlich schon geschehen ist — die Durchführung von Verlassenschaftsabhandlungen entweder überhaupt oder in einzelnen Fällen deshalb ablehnten, weil sie durch anderweitige Arbeiten in Anspruch genommen sind oder weil sie die Verlassenschaftsabhandlung nicht mit Erfolg durchführen könnten. Vorfälle solcher Art haben die Verlassenschaftsgerichte sofort dem Justizministerium anzuzeigen.

In betreff der Vertretung von Personen, die an der Verlassenschaftsabhandlung beteiligt sind, durch Notare als Gerichtskommissäre ist es allerdings ganz ausgeschlossen, daß der die Verlassenschaftsabhandlung als Gerichtskommissär durchführende Notar während des Verfahrens die Bevollmächtigung irgend eines der Erben in Angelegenheit dieser Verlassenschaft übernimmt. Andererseits kann dem Notare nicht verwehrt werden, daß er nach Beendigung des Verfahrens von den beteiligten Personen eine Vollmacht zur Vertretung vor Gericht oder anderen Ämtern übernimmt oder auch während des Verfahrens noch für die Erben Urkunden ausstellt, insoweit in diesen beiden Fällen keine Kollision zwischen der Funktion eines Notars als Gerichtskommissärs und eines Parteienvertreters entsteht. (Z. 25.853/21. Verordnungsblatt des J. M. 1921, S. 68 u. 69.)

Desequestrierung des Eigentums tschechoslowakischer Staatsangehöriger in Frankreich.

Die Gesuche um Aufhebung der Sequestrierung des Eigentums tschechoslowakischer Staatsangehöriger in Frankreich sind beim Ministerium des Äußern der Tschechoslowakischen Republik zu überreichen und durch folgende Belege zu versehen:

a) ein Verzeichnis der Vorkriegsforderung mit Angabe der genauen Adresse der Schuldner und der Höhe des Betrages oder des sequestrierten Eigentums,

b) einen Nachweis über die Staatsbürgerschaft durch einen Heimatschein, versehen mit der Klausel, welche genau das Datum enthält, von wann an der Gesuchsteller das Heimatsrecht in der Gemeinde, welche den Heimatschein ausstellt, besitzt (eventuell Belege darüber, daß der Gesuchsteller vom 1. Jänner 1910 an ununterbrochen das Heimatsrecht im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik hat). Personen, welche das Heimatsrecht im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik nach dem 1. Jänner 1910 erlangt haben, müssen den Erlaß der zuständigen politischen Landesbehörde vorlegen, welche im Sinne des

Digitized by Google

Art. 76 des Vertrages von St. Germain dem Gesuchsteller die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft bestätigt. (§ 9 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Nr. 236 Slg. G. u. V.)

Handelsgesellschaften haben einen Auszug aus dem Handelsregister mit einer beglaubigten Übersetzung in die französische Sprache vorzulegen. Offene Handelsgesellschaften haben die Belege über a) und c) betreffend ihre sämtlichen Gesellschafter, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft haben, vorzulegen. Wenn an der Gesellschaft auch Gesellschafter fremder Staatsbürgerschaft beteiligt sind, so ist der Staat anzuführen, dessen Angehörige sie sind. In diesem Falle ist ein Nachweis über die Höhe des Anteiles dieser Gesellschafter an dem Gewinne im Jahre 1918 mit beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die gleiche Nachweise haben Gesellschaften m. b. H. vorzulegen.

Aktiengesellschaften haben einen Auszug aus dem Handelsregister, ihre Statuten, einen Ausweis über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates in den Jahren 1918, 1919 und 1920 nach der Staatsbürgerschaft, ferner Ausweise über die Zusammensetzung der Generalversammlungen in den Jahren 1918, 1919 und 1920 nach der Staatsbürgerschaft vorzulegen. Das Ministerium des Äußern behält sich vor, weitere Nachweise zu verlangen. Die Nachweise sind auch in dem für die Gesellschaft ungünstigen Falle vorzulegen. Die Beischließung von Übersetzungen zu diesen Belegen ist vorläufig nicht erforderlich.

c) Eine Erklärung, mit welcher der Gesuchsteller auf das Recht verzichtet, wieder Angehöriger eines der feindlichen Staaten zu werden, wie ihm dies die betreffenden Artikel der Friedensverträge (Art. 78 und Art. 80 des Friedensvertrages von St. Germain, Art. 85 des Vertrages von Versailles und Art. 63 und 64 des Vertrages von Trianon) erlauben. Muster hiefür sind beigeschlossen.

Diese Erklärung muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

d) Ein Zeugnis über die Gesinnung des Gesuchstellers während des Krieges, insbesondere gegenüber den Ententestaaten, die Bestätigung der zuständigen politischen Behörde (Administrativobrigkeit) erster Instanz, bezw. durch die tschechoslowakische Vertretungsbehörde im Auslande (ist nicht erforderlich, wird aber empfohlen).

Zu sämtlichen Belegen, insbesondere auch zu den Beglaubigungsklauseln a) b) c) d) ist eine beglaubigte Übersetzung ins Französische von einem beeidigten Gerichtsdolmetsch beizuschließen. Personen, deren in Frankreich sequestriertes Eigentum 2000 Fr. nicht übersteigt, müssen keine Übersetzung der Belege beischließen.

Personen, denen auf Grund der Erbfolge ein in Frankreich sequestriertes Vermögen zufiel, haben die Einantwortungsurkunde und den Totenschein mit einer beglaubigten Übersetzung, den Heimatschein des Erblassers, bezw. die Bestätigung seiner Heimatsgemeinde, daß der Erblasser dort zur Zeit des Todes zuständig war, ferner sämtliche Belege nach der Belehrung, betreffend die Erben, vorzulegen.

Sind Wertpapiere tschechoslowakischer Staatsangehöriger, welche bei französischen Geldinstituten nicht auf den Namen der Eigentümer, sondern für Rechnung einer Bank aus den früher feindlichen Staaten erliegen, sequestriert, so sind zu allen übrigen erforderlichen Belegen den Desequestrationsgesuchen beizuschließen:

1. Der den Kauf jener Wertpapiere bestätigende, seinerzeit dem Erwerber gesandte Brief (Lettre d'achat) oder der dem Gesuchsteller von dem Geldinstitut, dem er seine Wertpapiere anvertraut hat, gegebene Ausweis der sich im Depot befindlichen Wertpapiere (Bordereau de depot). Aus diesen Belegen muß einerseits der Erwerb der revindizierten Wertpapiere schon vor Kriegsausbruch, anderseits die Tatsache ersichtlich sein, daß diese Wertpapiere gleichfalls vor Ausbruch der Feindseligkeiten nach Paris in die Verwahrung eines dortigen Geldinstitutes übergeben wurden.

2. Dem Gesuche muß eine schriftliche Einwilligung des Institutes, unter dessen Namen die revindizierten Wertpapiere erliegt sind, zur Ausfolgung der von ihm verlangten Wertpapiere an den Gesuchsteller beigeschlossen sein.

Digitized by Google

3. Der Gesuchsteller muß die nähere Bezeichnung nach den Nummern der Wertpapiere anführen.

Derartige Gesuche sind auf der ersten Seite rechts oben durch die Worte „Sequestrierte Wertpapiere in Frankreich" ersichtlich zu machen (Z. 28.052/21).

Erlässe des Finanzministeriums.

Schutz der Steuerpflichtigen.

(Ausnahmeverfügungen des Finanzministeriums zum Schutze der Steuerpflichtigen bei Überschätzungen und Gewährung von Erleichterungen bei Steuerzahlungen.

Erlaß des Finanzministeriums vom 29. Mai 1921, Z. 51.702/5810/21-3-7 B):

„Die großen Wandlungen in den Betriebsverhältnissen der letzten Jahre haben in einigen Bezirken zu einer Überschätzung der Betriebserfolge und zu einer unbegründeten hohen Besteuerung sowohl mit der allgemeinen Erwerbsteuer als auch mit der Einkommensteuer geführt. Diese Überschätzung wurde in vielen Fällen dadurch verschuldet, daß die Steuerkommissionen über die wirklichen Erträge der einzelnen Produktions- und Handelsunternehmungen nicht richtig informiert waren und daß die Besteuerung auf Grund nicht stichhältiger Präsumptionen ohne Begutachtung seitens richtig informierter und fachmännisch gebildeter Experten vorgenommen wurde.

Aber selbst bei richtig erfolgter Besteuerung kommt es unter dem Einfluß der damaligen Verhältnisse vor, daß die Steuerpflichtigen auch beim besten Willen, die Steuer aus dem Ertrage ihrer Unternehmungen rechtzeitig zu bezahlen, außerstande sind.

Die Schwierigkeiten entstehen hauptsächlich dadurch, daß die Steuervorschreibungen den Steuerpflichtigen für mehrere abgelaufene Jahre nachträglich auf einmal zugestellt wurden und daß diese Vorschreibungen mit Rücksicht auf die außerordentlich günstigen Verhältnisse der für die Steuerveranlagung maßgebenden Zeit gegen die früheren Vorschreibungen unverhältnismäßig höher sind, so daß auch diejenigen Steuerträger, welche für diese Jahre die Steuern nach den Vorschreibungen der Vorjahre schon bezahlt haben, bedeutende Rückstände zu begleichen gehalten sind. Die Verpflichtung, diese erhöhten Steuern zu bezahlen, wird nun jetzt, gerade in der Zeit einer bedeutenden Industrie- und Geschäftskrise geltend gemacht, wodurch die den Steuerträgern auferlegten Lasten nur noch vergrößert werden.

Um den Steuerpflichtigen einen angemessenen Schutz zu gewähren, ermächtigte ich die Finanz-Landesbehörden zu nachfolgenden Erleichterungen in Steuerangelegenheiten:

1. Wenn der Steuerpflichtige eine Berufung eingebracht hat und die Steueradministration eine evidente Überschätzung des Steuerpflichtigen wahrnimmt, so ist mit der Einhebung und Eintreibung derjenigen Steuerbeträge, deren Abschreibung im Berufungswege zu gewärtigen ist, innezuhalten; die Zufristung ist in diesen Fällen vorläufig unverzinslich zu bewilligen. Die Frage der Verzugszinsen wird dann nach dem Erfolge der betreffenden Berufung definitiv erledigt werden.

2. Um die Wiedergutmachung der unbegründet hohen Vorschreibungen der Einkommensteuer zu beschleunigen, gestatte ich ausnahmsweise bis auf weiteres, daß die Berufungen in Fällen einer evidenten Überschätzung durch die Schätzungskommission nach § 221 des P. St. G. auch dann erledigt werden, wenn das versteuerte Jahreseinkommen 10.000 K übersteigt (Art. 1 des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 313, soferne dasselbe nicht mehr als 40.000 K beträgt. In dieser Beziehung antizipiert das Finanzministerium die Genehmigung des Regierungsvorschlages über die Abänderung einzelner Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (Beil. 1203/1920).

Digitized by Google

3. In jenen Fällen, wo bei der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer eine Überschätzung nicht eingetreten ist, wo aber die Fähigkeit des Steuerpflichtigen zur Begleichung der Steuerverbindlichkeiten in Folge der Nachtragsvorschreibungen für die Vorjahre oder aus Gründen der wirtschaftlichen Krisis und anderer rücksichtswürdiger Umstände zeitweilig in einem größeren Maße vermindert ist, sind auf Verlangen des Steuerträgers angemessene Monatsraten, ausnahmsweise auch längere Steuerfristungen nach den individuellen Verhältnissen der Steuerpflichtigen, u. zw. auch dann zu bewilligen, wenn keine Berufung gegen die Steuervorschreibung eingebracht wurde. Im Sinne des § 18, Abs. 2, des Gesetzes vom 16. März 1921, Slg. Nr. 116, gestatte ich, daß die Verzugszinsen bei Gewährung von Zahlungserleichterungen auf Grund der eben erwähnten Ermächtigung in ganz ausnahmsweisen und besonders begründeten Fällen, wenn dem Steuerträger ein wirtschaftlicher Ruin droht, auf 5% herabgesetzt werden. Die Finanz-Landesbehörden werden weiter beauftragt, einerseits für die rascheste Erledigung der eingebrachten Berufungen gegen die allgemeine Erwerb- und Einkommensteuer, hauptsächlich wo es sich um Berufungen für ältere Jahre handelt, volle Sorge zu tragen, andererseits die Vorstände der Steueradministrationen (hauptsächlich diejenigen, bei welchen eine größere Anzahl von begründeten Beschwerden gegen Überschätzungen der Zensiten konstatiert wurde) aufzufordern, gegen evidente Überschätzungen energisch einzuschreiten und bei der Veranlagung auf die tatsächlichen mitunter äußerst rasch sich ändernden Verhältnisse die größte Rücksicht zu nehmen. Hiebei muß aber darauf hingewiesen werden, daß die hohen Zuschläge der autonomen Körperschaften die Herabsetzung der allgemeinen Erwerbsteuer unter das dem Umfange der steuerpflichtigen Unternehmungen entsprechende Ausmaß nicht begründen können."

Erläuternde Bemerkungen.

Der vorstehende Finanzministerialerlaß sucht den zum großen Teil berechtigten Klagen aus vielen Steuerbezirken über die unerträglichen Steuerlasten einigermaßen gerecht zu werden. Von vielen Steuerpflichtigen wurden wegen zu hohen Steuervorschreibungen Berufungen eingebracht. Da die Erledigung erfahrungsgemäß lange auf sich warten ließ, und den Berufungen eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt, geraten viele Steuerträger in die unangenehme Lage, daß die vorgeschriebenen hohen Steuerbeträge nebst 10% Verzugszinsen seit der Fälligkeit trotz der dagegen eingebrachten Rechtsmittel im Exekutionswege eingebracht werden. Diesem Übelstande sucht der gegenständliche Erlaß dadurch abzuhelfen, daß er eine raschere Erledigung der eingebrachten Berufungen anordnet. — Von größerer Bedeutung für die hiedurch betroffenen Steuerpflichtigen sind die Erleichterungen, die der gegenständliche Erlaß hinsichtlich der Steuerstundung sowie hinsichtlich der Herabsetzung der Verzugszinsen in Aussicht stellt. Es kommen hiebei zwei Hauptfälle in Betracht:

1. Die vorläufige **zinsenfreie** Stundung.
2. Die Steuerzufristung und **Herabsetzung der Verzugszinsen** von 10% auf 5%.

Der erste Fall ist nur anwendbar, wenn seitens der Steuerpflichtigen gegen die Steuervorschreibung wegen zu hoher Einschätzung eine Berufung eingebracht wurde, dann kann bezüglich jener Steuerbeträge, deren Abschreibung im Berufungswege zu erwarten ist, die vorläufig zinsenfreie Stundung, und zwar bis zur Erledigung der eingebrachten Berufung, bewilligt werden.

Die definitive Entscheidung darüber, ob die gesetzlichen 10% Verzugszinsen zu entrichten sind, hängt in diesem Falle von dem Erfolg der Berufung ab.

Der zweite für die weiteren Kreise viel wichtigere Fall ist ganz unabhängig davon, ob eine Überschätzung des Steuerpflichtigen und eine Berufung desselben vorliegt. Im Falle der Unvermögenheit des Steuerpflichtigen, die etwa für mehrere Jahre vorgeschriebenen Steuerbeträge auf einmal zu bezahlen, können ihm angemessene Monatsraten oder auch längere Fristen oder in besonders berücksichtigenswürdigen Fällen die Herabsetzung der Verzugszinsen von 10% auf 5% bewilligt werden.

Digitized by Google

Während im ersten Falle die vorläufig zinsenfreie Stundung bis zur Erledigung der eingebrachten Berufung auch von Amts wegen angeordnet werden kann, ist für die Bewilligung im zweiten Falle ein besonderes Ansuchen notwendig.

Die Gesuche sind bei der Steueradministration einzubringen. Zur Entscheidung zuständig sind die Finanz-Landesbehörden.

Frist zum Vermögensabgabebekenntnis.

Die Frist zur Überreichung des Bekenntnisses zur Vermögensabgabe für jene Angehörigen der Tschechoslowakischen Republik und die übrigen Personen, welche sich in Deutschland befinden und zum Bekenntnis verpflichtet sind, sowie auch für juristische Personen, welche ihren Sitz in Deutschland haben und im Inlande weder eine Betriebsstätte, noch eine Repräsentanz haben, hier aber ein Vermögen, welches grundsätzlich der Vermögensabgabe unterworfen ist, besitzen und daher zur Abgabe des Bekenntnisses verpflichtet sind, wird weiter bis zu dem Tage, an welchem mit Deutschland durch Austausch der Ratifikationsurkunde der Vertrag über die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei direkten Steuern und der Vermögensabgabe abgeschlossen worden ist, längstens bis Ende Oktober verlängert.

Vermögensabgabe:

(Bewertungsrichtlinien und Fristen zur Abgabe des Bekenntnisses.)

Die Frist zur Überreichung des Vermögensabgabebekenntnisses für Industrielle, denen eine Verlängerung aus dem Grunde der Herausgabe der Bewertungsrichtlinien bis jetzt bewilligt wurde, wurde folgendermaßen geregelt:

1. Für Industrielle, welche vor dem Ende der allgemeinen Frist bis zum 15. Oktober 1920 rechtzeitig das Gesuch um Verlängerung aus dem Grunde überreicht haben, weil für ihren Industriezweig die Bewertungsrichtlinien noch nicht herausgegeben wurden, ist diese Frist schon früher nach und nach bis zum 30. April 1920 ohne weiteres Gesuch verlängert worden; diese Frist wurde für die nachstehenden Industriezweige, und zwar die Spiritusbrennereien, Spiritusraffinerien, Pottaschesiedereien, Hefefabriken und die landwirtschaftlichen Spiritusbrennereien, ferner für alle übrigen Industriezweige, für welche nach dem folgenden Absatz die Herausgabe der Richtlinien nicht beabsichtigt wird, bis zum 30. Juni 1921 verlängert.

2. Den Abgabepflichtigen, für welche die Frist bis jetzt gelaufen ist u. für deren Industriezweige dem Finanzministerium die Anträge für die Richtlinien überreicht wurden, nämlich für Mühlen, Ziegeleien, Zementwerke, Kalkwerke, Glasfabriken, Papierfabriken, Bergwerke und Textilfabriken (Spinnereien und Webereien von Baumwolle, Wolle, Vigogne-, Abfall- und Zupfwolle, Jute, Flachs, Hanf, Seidenstoffen und Bändern, ferner Zwirnfabriken und Stoffdruckereien), ferner für Spezialeinrichtungen der keramischen Fabriken, Porzellan-, chemischen Fabriken, Loh- und Weißgerbereien, holzverarbeitende Fabriken, Schuhfabriken, ferner für die Erzeugung von Obstkonserven und Marmeladen, von Schokolade und Zuckerwaren (Adnex zu den allgemeinen Richtlinien) läuft die Frist ohne weiteres Gesuch betreffend das Vermögen dieser Industriezweige 4 Wochen nach Herausgabe der Richtlinien des betreffenden Industriezweiges.

Die Herausgabe der einzelnen Richtlinien und die endgültige Frist zur Überreichung des Bekenntnisses in diesem Zweige des industriellen Vermögens, bezw. die Bekanntgabe, daß von der Herausgabe von Richtlinien abgesehen wird und wann in einem solchen Falle die Frist endet, wird immer im „Amtsblatte der Tschechoslowakischen Republik" kundgemacht werden.

3. Die ad 2 bestimmte Frist betrifft nur jene Unternehmungen im Erwerbsvermögen, auf welche sich die beabsichtigten Richtlinien beziehen.

Was das übrige Vermögen dieser Abgabepflichtigen betrifft, so ist die Frist zur Überreichung des die übrigen Arten des Vermögens betreffenden Bekenntnisses schon am 30. Juni 1921 abgelaufen.

Diese Abgabepflichtigen, soferne sie physische Personen sind, hatten das Bekenntnis bezüglich des landwirtschaftlichen, Haus-, Kapitalsvermögens und vom Erwerbsvermögen hinsichtlich jener Unternehmungen und Betriebsstätten, bezüg-

Digitized by Google

lich deren die Herausgabe von Bewertungsrichtlinien nicht erwartet wird, bis zum 30. Juni 1921 abzugeben. Hinsichtlich der Unternehmungen und Betriebe, für deren Bewertung die Herausgabe von Richtlinien beabsichtigt ist, läuft die Frist zur Abgabe des Bekenntnisses in der Gänze (einschl. der zu ihnen gehörenden Grundstücke, Häuser, Kapitalien, Vorräte, Rohstoffe, Forderungen usw.) gemäß Zahl 2 dieses Erlasses.

Bei Gesellschaften, welche ihre Liquidationsbilanz erst nach der Bewertung ihres ganzen Vermögens aufstellen können, gilt hinsichtlich des ganzen Vermögens die ad 2 dieses Erlasses angeführte Frist. (Erlaß des Finanzministeriums vom 31. Mai 1921, Zahl 53.585/6012, Verordnungsblatt des Finanzministeriums 1921/I, Seite 216.)

Gebührenerleichterungen bei Verlegung des Sitzes von österreichischen Unternehmungen, welche die Produktion oder den Transport im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik betreiben.

Absatz B des Erlasses des Finanzministeriums vom 16. März 1921, Zahl 28361 ex 1921[1]) wird folgendermaßen näher erläutert: Die Befreiung von den sub B 1 und 3 des zitierten Erlasses angeführten Stempeln und Gebühren gilt im vollen Umfange auch in den Fällen, wenn die inländische Betriebsstätte von der österreichischen Unternehmung um einen höheren Preis übernommen wird, als wie er in der letzten inländischen Spezial-Bilanz ausgewiesen ist. Diese Art der Aufteilung des ursprünglichen Unternehmens hat auf dem Gebiete des Gebührenrechtes eine Wirkung nur insoferne, als es sich um die Emissionsgebühr handelt, daß also von dieser Gebühr, abgesehen von der besonderen Bewilligung des Finanzministeriums, die Emission nur bis zu der Höhe befreit ist, welche dem Bilanzwerte der übernommenen inländischen Betriebsstätte nach ihrer letzten Spezialbilanz entspricht. (Erlaß des Finanzministeriums vom 10. Juni 1921, Zahl 60785 1921, Vdg. Bl. des Fin.-Min. 1921, Abt. I S 218.)

Luxus-Steuer, Lieferungen von Nicht-Unternehmern.

Zur Beseitigung von entstandenen Zweifeln macht das Finanzministerium darauf aufmerksam, daß sämtliche Lieferungen von Luxus-Gegenständen, welche von Nicht-Unternehmern vorgenommen werden, bei einem Preise über Kč 500.— der Luxus-Steuer unterliegen, ohne Unterschied, ob es sich um Gegenstände handelt, welche bei den Erzeugern oder im Kleinverkaufe bzw. beim Importeur versteuert werden, weil § 31 des Gesetzes vom 11. Dezember 1919, Slg. Nr. 658, welcher für die Lieferungen von Nicht-Unternehmern einzig maßgebend ist, eine ähnliche Unterscheidung nicht kennt.

Die Bestimmung des Art. 9, Punkt 2, Abs. 3 der Regierungsverordnung vom 20. Jänner 1920, Slg. Nr. 66, kann aber angewendet werden, auch wenn ein Unternehmer einem Unternehmer Luxusgegenstände liefert, welche bei den Erzeugern oder beim Importeur versteuert werden, weil diese Bestimmung allgemein lautet und nicht auf eine bestimmte Gattung von Luxusgegenständen eingeschränkt ist.

Hievon sind alle Bemessungsbehörden erster Instanz zu verständigen. (Erlaß vom 8. Juni 1921, Z. 47.400/3079. — Vdg.-Bl. des Fin.-Min. 1921, Abt. I, S. 216.)

Umsatzsteuer und Biographen.

In der letzten Zeit mehren sich die Gesuche von Gemeinden, verschiedenen Vereinen und anderen Korporationen um Befreiung ihrer Biographen von der Umsatzsteuer. Diesen Gesuchen kann keinesfalls Folge gegeben werden, weil kein gesetzlicher Befreiungsgrund vorliegt. Im Sinne des § 7, Punkt 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1919, Slg. Nr. 658, kann nämlich die Befreiung nur ausschließlich wohltätigen oder gemeinnützigen Unternehmungen selbst, nicht aber

[1]) Archiv III, Nr. 12, S. 422.

Digitized by Google

solchen Unternehmungen, welche selbst nicht den Charakter von Wohlfahrtseinrichtungen haben und bloß im Eigentume oder der Verwaltung von Wohlfahrts- oder gemeinnützigen Unternehmungen sind, bewilligt werden. Die Steuer ist überdies überwälzbar, trifft also nicht das Unternehmen selbst und eine eventuelle Befreiung von ihr würde nur den Besuchern des Biographen zugute kommen, die doch darauf gar keinen Anspruch haben. (Erlaß des Finanzministeriums Z. 57.297. — Vdg.-Bl. des Fin.-Min. 1921, Abt. I, S. 225.)

Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Vorschußkassen.

Das Finanzministerium erklärt im Einvernehmen mit dem Verbande der Vorschußkassen seine Zustimmung, daß die Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen, welche die Vorschußkassen bei Geldgeschäften und Geschäften mit Wertpapieren zu zahlen haben, pauschaliert werde. Keine Vorschußkasse ist zur Steuerpauschalierung verpflichtet, sie kann daher nach eigenem Ermessen um die Pauschalierung ansuchen oder sich der normalen Besteuerung unterziehen.

Das Steuerpauschale beträgt 1% von der Bemessungsgrundlage, welche 1½% des Eigenkapitales der Vorschußkasse bildet.

Die Bemessungsgrundlage wird nach dem Stande vom 1. Jänner jenes Jahres, für welches die Steuer gezahlt wird, festgestellt.

Das Gesuch um Pauschalierung für das Jahr 1920 und folgende ist bis Ende Juli 1921 an die zuständige Steueradministration (in der Slowakei und Karpathorußland an die zuständige Finanzdirektion) zu überreichen.

Waren-Umsatzsteuer-Befreiung aus dem Grunde der Nostrifizierung.

In Gemäßheit des Art. VII, lit. C, Abs. 1 des „Übereinkommens zwischen den Regierungen der Tschechoslowakischen Republik und der Österreichischen Republik über die Art und Weise, wie in rechtlicher Beziehung mit den Produktions- und Transporteinrichtungen zu verfahren ist" (veröffentlicht unter Nr. 580 der Slg. von 1920[1]) sind von der Steuer nach dem Gesetze vom 11. Dezember 1919, Slg. 658 Eigentums-Übertragungen und Arbeitsleistungen befreit, welche bei Gelegenheit der Verlegung des Sitzes eines Unternehmens aus dem Gebiete eines der Vertragsstaaten in das Gebiet des anderen Staates vorgenommen wurden, was insbesondere praktisch sein wird, wenn es zu einer Teilung einer Gesellschaft im Sinne des Art. III des zitierten Übereinkommens kommt. — Ausdrücklich wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß hinsichtlich der österreichischen Unternehmungen, welche in die Tschechoslowakische Republik übersiedeln, die durch das Übereinkommen gewährleisteten Steuer-Erleichterungen grundsätzlich nur für jene Transport- und Produktions-Unternehmungen gelten, welche ihren Sitz hieher im Sinne des zitierten Übereinkommens verlegen, d. h. welche die ihnen durch das Gesetz vom 15. Juli 1919, Slg. 417 auferlegte Verpflichtung erfüllen, oder hiezu nach dem Gesetze vom 11. Dezember 1919, Slg. 12 ex 1920[2]) von irgendeinem hiesigen Ministerium aufgefordert werden. Diesen Umstand muß die Partei, welche die Erleichterungen anstrebt, der Bemessungsbehörde ordnungsgemäß nachweisen. — Die Unternehmungen, welche ihren Sitz hieher verlegt haben, bevor das Gesetz in Kraft getreten ist oder welche dies zwar nach diesem Tage getan haben, aber die Aufforderung des inländischen Ministeriums nicht abgewartet haben, können der durch dieses Übereinkommen gewährleisteten Steuer-Erleichterungen auf ihr besonderes Ansuchen nur dann teilhaftig werden, wenn sie ihnen das Finanzministerium nach vorhergehendem Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien zuerkennt. Dasselbe gilt, wenn die Nostrifizierung des Unternehmens in anderer Form als durch Übertragung des Sitzes oder durch Teilung der Gesellschaft durchgeführt wurde. (Z. B. durch Fusion einer hierländischen Filiale mit irgendeinem heimischen Betriebe oder durch Verpachtung der hierländischen Betriebsstätte einer österreichischen Unternehmung an irgendeine hiesige juristische oder physische Person.)

---

[1]) Archiv II, Nr. 33, S. 1025.
[2]) Archiv I, Nr. 37, S. 938.

Digitized by Google

(Erlaß des Finanzministeriums vom 16. März 1921, Zahl 28361/1877. Verordnungsblatt des Fin.-Min. 1921, Abt. I, S. 218.)

Umsatzsteuer bei staatlichen Lieferungen. Mit Note vom 22. Oktober 1920, Z. 101.417, hat das Finanzministerium das Ministerium des Innern darauf aufmerksam gemacht, daß in der letzten Zeit Beschwerden aus den Kreisen der staatlichen Lieferanten darüber eingelangt sind, daß von ihnen die 1%ige Umsatzsteuer von Waren und Arbeitsleistungen verlangt wurde, wodurch sie angeblich bedeutend geschädigt wurden, weil sie — wie häufig die vergebenden Behörden selbst — der Ansicht sind, daß die Entgelte für die staatlichen Lieferungen dieser Setuer überhaupt nicht unterliegen, sondern, daß diese enthalten ist in der Gebühr nach Skala III, welche bei der Auszahlung abgezogen wird, und daß sie diese nicht in dem offerierten Preis einkalkuliert haben. Da sie den vereinbarten Preis nachträglich nicht um die Steuer erhöhen und so gemäß den Intentionen des Gesetzes die Steuer überwälzen können, müssen sie dieselbe aus eigenem tragen.

Dadurch entsteht eine bedeutende Verstimmung der Gewerbetreibenden und Kaufleute, denn die Finanzverwaltung kann jenen Gesuchen um Befreiung von dieser Steuer keine Folge geben, da das Gesetz vom 11. Dez. 1919, Slg. Nr. 658, das Entgelt für Lieferungen an den Staat von der Steuer nicht befreit.

Das Finanzministerium ersucht also das Ministerium des Innern, bei weiteren Vergebungen staatlicher Lieferungen die einzelnen Lieferanten darauf aufmerksam zu machen, daß die 1%ige Umsatzsteuer von dem Entgelt für die staatlichen Lieferungen außer der Gebühr nach Skala II und III abzuziehen ist.

Rentensteuer von Kontokorrentzinsen.

Die Umrechnungskurse für die in fremden Währungen berechneten und dem Abzug der Rentensteuer unterliegenden Zinsen werden auf Grund des § 4, Absatz 3 der Regierungsverordnung vom 17. Juni 1919, Slg. Nr. 405, für die Periode vom 1. Juli bis 30. September 1921, folgendermaßen festgesetzt:

holländische Gulden	Kč	2455
Mark	„	100
schweizer Francs	„	1215
norwegische Kronen	„	1063
dänische Kronen	„	1253
schwedische Kronen	„	1645
serbische Dinar	„	200
rumänische Lei	„	112
bulgarische Leva	„	70
türkische Pfund	„	52
italienische Lire	„	367
französische Francs	„	600
englische Pfund	„	280
amerikanische Dollars	„	75
belgische Francs	„	595
Peseta	„	960
österr. Kronen	„	10
SHS K	„	50
polnische Mark	„	5
ungarische Kronen	„	28

Die Zinsen von bisher in ungestempelten österr.-ungar. Kronen geführten Kontis können für die Berechnung der Rentensteuer nach dem Umrechnungskurse der österr. Kronen, der amtlich für die maßgebende Zeit festgesetzt wird, bestimmt werden.

Die oben festgesetzten Umrechnungskurse sind nach der Regierungsverordnung vom 24. Feber 1921, Slg. Nr. 80, auch für die Umrechnung der in fremder Valuta ausgedrückten Werte auch bei den Skalagebühren und bei den Gebühren.

Digitized by Google

welche nach der kais. Verordnung vom 15. September 1915, RGBl. 230, unmittelbar ohne amtliche Weisung zu entrichten sind, maßgebend.

Erlaß des Ministeriums für Volksverpflegung.

Arbeitgeberbeiträge zur Mehlsteuer:

Erlaß des Ministeriums für Volksverpflegung vom 7. Juni 1921, Zahl 40417).

Die Verfügung des ständigen Ausschusses der National-Versammlung vom 25. August 1920, Slg. 494 sowie die Verordnung vom 2. September 1920, Sgl. Nr. 500 ordnen strikte an, daß die Beiträge zur Verbilligung der Mahlprodukte der Dienstgeber nicht nur für jene Dienstnehmer bezahlt, denen er Wohnung und volle Verpflegung gewährt. Ausgenommen sind die Angestellten der landwirtschaftlichen Unternehmungen, welche nicht in der Forstwirtschaft tätig sind; andere Ausnahmen kennen die zitierten Normen nicht.

Es ist also selbstverständlich, daß die Dienstgeber verpflichtet sind, die Beiträge zur Verbilligung der Mahlprodukte für die der Krankenversicherungspflicht unterstehenden Angestellten weiter zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob diese versicherten Personen das billigere Mehl beziehen oder nicht. (Aus dem Verordnungsblatt des Ministeriums für Volksverpflegung Jahrgang 3, Seite 177—178).

Rechtsprechung.

I. Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn.

Handelsrechtliche Entscheidungen.

1. **Die Bestimmung des Artikels 349 des Handelsgesetzbuches gilt nicht, wenn Waren anderer Art geliefert wurden.** (Entsch. vom 7. 12. 1920, Rv. X. 690/20.)

Aus den Gründen: Aus dem Wortlaute des Artikels 349 des Handelsgesetzbuches ist über alle Zweifel ersichtlich, daß diese Bestimmungen sich nur auf Qualitätsmängel der Ware und auf alle Ansprüche, die aus Qualitätsmängeln der Ware sich ergeben, beziehen. Wenn der Absatz 1 dieses Artikels von Mängeln der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Beschaffenheit der Ware spricht, und Absatz 2 dieses Art. von Mängeln überhaupt, so ist kein Grund für die Annahme, daß der 2. Absatz andere Mängel als der 1. Absatz im Auge hat. Aber im gegebenen Falle handelt es sich nicht um Qualitätsmängel, weil die I. Instanz einwandfrei festgestellt hat, daß die Beklagte nicht die bestellte Ware, sondern eine Ware gänzlich anderer Art, also eine andere Sache geliefert hat. Es kann daher von Verspätung der Klage keine Rede sein.

2. Der Käufer kann nicht den Ersatz des Schadens verlangen, welcher bei gehöriger Aufmerksamkeit abgewendet werden konnte und welcher als eine Folge seines eigenen Verschuldens keine direkte Folge der Vertragsverletzung ist. (Slow. Recht. Entsch. vom 3. XI. 20 Rv. III. 57/19.)

3. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche ihre Hauptniederlassungen in Gebieten des ehemaligen Österreich außerhalb des Gebietes der Tschsl. Republik haben, in welchem sich eine Zweigniederlassung befindet, sind verpflichtet, zur

Digitized by Google

Eintragung in das Handelsregister die inländischen Niederlassungen anzumelden.
(Entsch. vom 10. I. 1921 Rv. I. 18/11.)

4. Wenn während des Transportes die Ware verloren ging oder verdorben ist, so trifft die Beweislast, daß dies nicht durch ihr Verschulden geschah, die Bahn selbst, damit sie von der Ersatzpflicht befreit werde.

(Entsch. vom 26. April 1921. Rv. I., 112/21.)

Der im § 84 E. B. R. ausgesprochene Grundsatz sagt, daß die Bahn für den durch Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entstandene Schaden haftet und es ist also die Regel, daß die Bahn haftet. Dabei hat der Absender bloß nachzuweisen, daß die Ware verloren ging oder beschädigt wurde und daß der Schaden zwischen der Annahme zur Beförderung und der Ablieferung entstanden ist. Der Absender muß also nicht das Verschulden der Bahn resp. ihrer Leute beweisen. Gegen diese den Anspruch auf Entschädigung begründenden Umstände befreit die Bahn nur die Einwendung und der Beweis, daß weder die Bahn noch ihre Leute ein Verschulden trifft. Es liegt also an ihr nachzuweisen, daß der Schaden durch ein Verschulden oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung des Verfügungsberechtigten, durch höhere Gewalt, durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage verursacht ist. Wenn die Bahn keinen dieser Haftungsausschließungsgründe nachweist, so muß sie den Schaden ersetzen.

5. Das Verbot des Handels mit einer bestimmten Ware oder das Verbot ihrer Ausfuhr auf unbestimmte Zeit begründet die Aufhebung des Vertrages nach § 1447 a. b. G. B.

(Entsch. vom 24. Mai 1921. Rv. I., 38/21.)

Aus den Gründen: Der Veräußerer gibt zwar zu, daß der Beklagte wegen des behördlichen Verbotes nicht erfüllen konnte, meint aber, daß dadurch noch keine Aufhebung des Vertrages nach § 1447 a. b. G. B., sondern bloß eine Aufschiebung der Erfüllung erfolgt ist. Aus dem Inhalt des erwähnten Verbotes aber ergibt sich, daß der Transport auf ganz unbestimmte Zeit verboten wurde, dadurch wurde es dem Beklagten unmöglich gemacht, die zur Beförderung vorbereitete Ware nach Rumänien abzusenden. Dem steht nicht entgegen, daß er voraussehen oder wenigstens annehmen konnte, daß das Hindernis in kurzer oder wenigstens in absehbarer Zeit wegfallen werde. Es kann auch nicht eingewendet werden, daß das eingetretene Hindernis den Vertrag nur in dem Falle aufheben würde, wenn es sich um ein Fixgeschäft oder Termingeschäft handeln würde, weil man auch nicht entfernt vermuten konnte, wann wieder normale Verhältnisse eintreten. Deshalb ist die Behauptung des Revisionswerbers, daß der Standpunkt des Berufungsgerichtes zu derartigen Konsequenzen führen würde, daß die Ungültigkeit des Vertrages auch dann eintreten müßte, wenn die Beförderung nur auf kurze Zeit, z. B. auf die Zeit eines kurzen Streikes oder eine vorübergehende Sperrung des Transportes unmöglich wäre, nicht richtig. Daher und weil der Kläger selbst auch nicht geltend gemacht hat, daß er der Gegenpartei gegenüber ausgesprochen habe, daß er von der Beförderung nach Rumänien absehe und die Ware im Inlande einlagern lasse, liegt der Schwerpunkt der ganzen Frage gerade darin, daß der Handel zwischen den Parteien auf unbestimmte Zeit, also überhaupt unmöglich wurde.

6. Die Bestimmung des § 1162 a — a. b. G. B. kann bei Handlungsgehilfen nicht angewendet werden.

(Entsch. vom 16. November 1920. Rv. I., 624/20.)

Die gegen den Privatbeamten B. eingebrachte Klage des Kaufmannes A. auf Antritt des Dienstes beim Kläger wurde in allen Instanzen abge-

Digitized by Google

wiesen. Aus den Gründen des Obersten Gerichtes. Mit Rücksicht auf die Vorschriften des Art. 42 H. G. G. und § 153 der 3. Teilnovelle zum a. b. G. B., kann nicht der geringste Zweifel bestehen, daß die Bestimmung des a. b. G. B. nur insofern gilt, als das Handlungsgehilfengesetz keine Bestimmung enthält, also Lücken aufweist. Sofern das Handlungsgehilfengesetz Vorschriften über eine Frage enthält, kann man sich keinesfalls auf abweichende Bestimmungen berufen, und zwar auch nicht auf die, welche erst durch die Teilnovelle eingeführt wurde.

Nach § 31 des Handlungsgehilfengesetzes kann aber der Dienstgeber in dem Falle, wenn der Dienstnehmer den Dienst nicht antritt, Schadenersatz verlangen, und dies gilt auch in dem Falle, daß der Dienstnehmer den Dienst vorzeitig verläßt, keinesfalls aber kann er verlangen, daß der Dienstnehmer den Dienst antrete. Es kann sich also der Kläger nicht auf die Vorschrift des § 1162 a—a. b. G. B. berufen, nach welcher die Dienstgeber in dem Falle, als der Dienstnehmer vorzeitig aus dem Dienste Austritt verlangen kann, daß er den Dienst wieder antrete. Diese Bestimmung gilt nämlich für den Handlungsgehilfen nicht.

7. Wenn vereinbart wurde, daß der Verkäufer sofort bei einer bestimmten Bank ein Akkreditiv errichten muß, so ist dies eine Bedingung, deren Nichterfüllung die Perfektion des Vertrages vereitelt. Das Akkreditiv ist erst mit der Annahme des Auftrages durch den Assignaten errichtet.

(Entscheidung vom 5. April 1921, Rv. I. 5/21.)

Wenn ein Akkreditiv vereinbart wurde, wenn vom Verkäufer auf seine unverzügliche Errichtung Wert gelegt wurde, wenn der Verkäufer ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht hat, daß er die Ware nicht längere Zeit halten könne, und wenn auch dem Käufer die Handelsverhältnisse und das bedeutende Schwanken der Preise nicht unbekannt war, dann ist dafür zu halten, daß die ausbedungene, unverzügliche Errichtung des Akkreditives eine wesentliche Bedingung des Abschlusses des Kaufvertrages war, und nicht, wie der Revisionswerber irrtümlich meint, daß dadurch bloß die Zahlungsart vereinbart ist.

Das Akkreditiv wurde nicht auch schon dadurch errichtet, daß der Käufer mit Brief vom 30. Dezember 1919 den betreffenden Betrag der Brünner Filiale der Živnostenská banka mit dem Ersuchen sandte, daß diese mit diesem Betrage den Verkäufer bei der Prager Zentrale der genannten Bank akkreditiere. — Die Revision meint, daß das Akkreditiv schon dadurch errichtet ist, daß der Auftrag zur Zahlung erteilt wurde, und daß die Errichtung des Akkreditives schon Zahlung ist. — Diese Ansicht ist irrig, wie aus der Bestimmung des zweiten Satzes des § 1400 a. b. G. B. hervorgeht, welches auf dieses Verhältnis anzuwenden ist, weil das Akkreditiv seiner Natur nach eine Assignation ist. — Die Assignation wird aber eine vollständige nicht schon durch die Erteilung des Auftrages an den Assignaten, sondern erst dann, wenn der Assignatar vom Assignaten verständigt wurde, daß dieser den Auftrag angenommen hat. — Diese Annahme des Auftrages erfolgte aber erst mit Schreiben der Živnostenská banka vom 8. Jänner 1920, welches erst am 12. Jänner 1920 zur Post gegeben wurde. — Das Telegramm der Brünner Filiale vom 7. Jänner 1920 kommt nicht in Betracht, weil dadurch die Filiale anzeigt, daß sie das Akkreditiv errichtet hat, also daß sie den ihr erteilten Auftrag angenommen hat, während nach der Vereinbarung der Parteien das Akkreditiv bei der Živnostenská banka in Prag errichtet werden soll. — Es war dadurch also der Vertragsbedingung nicht entsprochen worden.

8. Die Anmerkung auf der Rechnung, daß nur ein mit Vollmacht ausgewiesener Bevollmächtigter zum Inkasso berechtigt ist, schließt die Vermutung des Artikels 296 H. G. B. aus, auch dann, wenn die Quittung gleichzeitig mit der Rechnung zugestellt wurde. (Entscheidung vom 10. Mai 1921, Rv. I. 148/21.)

Auf die Vermutung des Artikels 296 H. G. B. kann sich die Beklagte nicht mit Wirkung berufen, weil die Klägerin in der Rechnung mit deutlichem Auf-

Digitized by Google

druck erklärt hat, daß zur Empfangnahme des Geldes bloß ein mit einer Vollmacht versehener Bevollmächtigter berechtigt ist, durch welche Erklärung die Anwendung des Artikels 296 H. G. B. offensichtlich ausgeschlossen wurde.

Dieser ausdrücklich verlangten Vollmacht zum Inkasso ist aber nicht entsprochen worden durch die gleichzeitig zugestellte Quittung, weil Artikel 296 eine echte und gültige Quittung voraussetzt und in dieser Hinsicht keine Vermutung zuläßt.

Eine solche Vermutung liegt aber nicht vor, weil die Quittung nicht die Unterschrift des Geschäftsführers der klagenden Gesellschaft, noch eines Prokuristen, sondern bloß die Unterschrift der Person, welche die Quittung überbrachte, aufweist, die, ohne eine Vollmacht zum Saldieren oder zum Inkasso zu haben, die Bezahlung verlangt.

Der Umstand, daß die Bestätigung auf einer Drucksorte der Firma geschrieben und mit der Stampiglie versehen war, genügt nicht. (§ 1426 a. b. B. G.).

9. Die Bestimmung des Art. 20 des H. G. B. kann nicht auf Firmen desselben Geschäftszweiges, die aber an verschiedenen Orten bestehen, angewendet werden. (Entscheidung vom 15. Feber 1921, Rv. I., 809/20.)

Die Bestimmung des Artikels 20 des H. G. B., daß sich jede neue Firma von den an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden muß, kann nicht auf Firmen desselben Geschäftszweiges, die aber an verschiedenen Orten bestehen, angewendet werden, dem eine solche Anwendung des erwähnten Artikels wäre keine Auslegung, sondern eine wesentliche Abänderung des Gesetzes. Die beklagte Partei, deren Firma ordnungsgemäß protokolliert ist, gebraucht diese Firma nicht auf unerlaubte Weise im Sinne des Artikels 27 H. G. B., auf welchen die Klägerin die Klage stützt

Familien- und Eherecht.

1. Der Prozeß zwischen Ehegatten über Bezahlung oder Erhöhung der Alimente gehört nicht vor das Gericht des letzten, gemeinsamen Wohnsitzes (§ 76 J. N.), sondern vor das allgemeine, nach § 65 und folgende J. N. örtlich zuständige Gericht (Entscheidung vom 14. Dezember 1920, R. I., 1107/20.

2. Die dreimonatige, im § 158 a. b. G. B. festgesetzte Frist kann nicht von dem Tage gezählt werden, an welchem der Ehegatte von der Schwangerschaft seiner Frau erfuhr, sondern von dem Tage an, an welchem er von der Geburt erfuhr. (Entscheidung vom 24. Mai 1921, Rv. I. 267/21.

3. Wurde die eheliche Gemeinschaft wieder aufgenommen, sind aber die geschiedenen Ehegatten wieder auseinander gegangen, so ist auf Trennung wegen unüberwindlicher Abneigung zu klagen und es ist das im § 15 und folgende des Gesetzes, Slg. 320 vom Jahre 1919, geregelte Verfahren nicht mehr zulässig. (Entscheidung vom 31. Mai 1921, R. I., 656/21.

4. Wenn die Ehegattin auf Erhöhung der durch Vergleich vereinbarten Alimente klagt, so kann im Laufe des Prozesses der Unterhalt nicht durch einstweilige Verfügung nach § 382, Zahl 8 E. O. erhöht werden. (Entscheidung vom 4. Mai 1921, R. I., 629/21.)

5. Wenn die Ehegattin einen Grund zu einem abgesonderten Wohnen hat, so hat sie gegen den Ehemann den Anspruch auf Unterhalt auch dann, wenn sie nicht auf Scheidung oder Trennung der Ehe geklagt hat. (Entscheidung vom 19. April 1921, Rv. I., 53/21.)

6. Die Vermutung nach § 163 a. b. G. B. schließt den Gegenbeweis nicht aus. Der bloße Verdacht, daß die Ehegattin von einem anderen schwanger ist, genügt nicht, daß der Ehegatte das Recht zu verlangen, daß die Ehe als ungültig erklärt werde, verliere. (Entscheidung vom 19. April 1921, Rv. I., 119/21.)

7. Damit die Ehe eines Vermißten für aufgelöst erklärt wird, ist gemäß § 112 a. b. G. B. der vollständige Beweis des Todes nicht erforderlich (Entscheidung vom 26. April 1921, R. I. 530/21.

Digitized by Google

8. Der Kurator eines Vermißten ist nicht berechtigt, im Namen seines Kuranten die Klage auf Aberkennung der ehelichen Geburt zu erheben. (Entscheidung vom 26. April 1921, Rv. I., 24/21.

9. Die Erhöhung der mit dem unehelichen Vater durch gerichtlichen Vergleich vereinbarten Alimente kann nicht nach § 16 der kais. Verordnung vom 12. Oktober 1914, RGBl. Nr. 276 (1. Teilnovelle), im außerstrittigen Verfahren verlangt werden. (Entscheidung vom 29. März 1921, R. I., 406/21.

10. Zur Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft im Sinne der §§ 15 und 18 des Ges. vom 22. Mai 1921, Slg. Nr. 320, wird nicht unbedingt vorausgesetzt, daß es zu einer Wiederaufnahme der geschlechtlichen Beziehungen gekommen ist. (Entscheidung vom 4. November 1920, R. II., 408/20.

Kleinpächter.

Das Oberste Gericht hat in der Entscheidung vom 3. Mai 1921, R. I 540/21 folgende Rechtsansicht ausgesprochen:

1. Als Klein-Pächter ist der anzusehen, der ein gepachtetes Grundstück allein oder mit seiner Familie bearbeitet und es wenigstens teilweise für seinen oder seiner Familie Unterhalt braucht.

2. Nach § 1, Absatz 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318 sind von der Ablösung bloß jene landwirtschaftlichen Grundstücke ausgenommen,

a) welche an den Stellen von Städten und Gemeinden liegen, bis zu welchen die Wohn- und Wirtschaftsgebäude reichen, wenn

b) die Grundstücke sich als Baustellen eignen und

c) die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß sie in absehbarer Zeit in Baustellen umgewandelt werden.

Wo nicht alle diese Voraussetzungen vorliegen, kann dem Pächter sein Anforderungsrecht nicht bestritten werden. — Dieses Recht steht also dem Pächter insbesondere auch dort zu, wenn das angeforderte Grundstück in dem bezeichneten Gebiete liegt, aber sich überhaupt nicht als Bauplatz eignet, oder wenn nicht mit Grund anzunehmen ist, daß es in absehbarer Zeit zu seiner Bebauung kommt. — Mit Rücksicht darauf ist es nicht entscheidend, daß die betreffenden Grundstücke in das Projekt des Lageplanes aufgenommen sind.

II. Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.

Mieterschutz.

I. Für die nach dem Gesetze vom 8. April 1920, Slg. Nr. 245, zulässige Mietzinserhöhung ist der am 1. August 1914 oder bei der späteren ersten Vermietung vereinbarte Mietzins maßgebend, auch wenn er unangemessen niedrig ist und bei der Zinssteuerbemessung kein höherer Zinswert angenommen wurde.

II. Die Erhöhung des Mietzinses über 20% aus dem Titel außerordentlicher Reparaturen ist erst dann zulässig, wenn diese bereits durchgeführt sind.

(Erk. vom 7. April 1921, Z. 4064/21.)

Aus den Gründen:

§ 8, Abs. 1 des Gesetzes vom 8. April 1920, Gesetzsammlung Nr. 245, enthält den Grundsatz, daß als Grundlage für die zulässige Mietzinserhöhung jener Mietzins zu gelten hat, welcher am 1. August 1914 oder bei der späteren ersten Vermietung vereinbart war. In den Rahmen dieses Grundsatzes fallen die weiteren Bestimmungen des Gesetzes, welche den Vermieter verpflichten, bei der Wohnungsvermietung dem Mieter den Betrag bekanntzugeben, welcher am 1. August 1914 oder bei der späteren ersten Vermietung als Mietzins für die Wohnung vereinbart war (§ 11), im Falle eines Streites über die Zulässigk[illegible]

Digitized by Google

der Mietzinserhöhung den Nachweis über den im erwähnten Zeitpunkt vereinbarten Mietzins vorzulegen (§ 15, Abs. 2) sowie endlich die Bestimmung, daß die Behörde die Verträge über die Erhöhung des Mietzinses über 20% des im § 8, Abs. 1 angeführten Mietzinses überprüft. (§ 16).

Vom Gesichtspunkte dieses Grundsatzes, welcher verhindern soll, daß der Mietzins zum Nachteil der Mieter plötzlich in unangemessener Weise erhöht werde, erscheint es unzulässig, als Grundlage der Mietzinserhöhung an Stelle des am 1. August 1914 oder bei der späteren ersten Vermietung vereinbarten Mietzinses einen anderen Betrag anzunehmen, es sei denn, daß das Gesetz selbst Ausnahmen von dem Grundsatze des § 8, Abs. 1 ausdrücklich festsetzt. Eine solche Ausnahme hat das Gesetz auch festgesetzt, jedoch nur für den Fall des § 8, Abs. 3, d. h. wenn es sich um Wohnungen handelt, welche am 1. August 1914 oder bei der späteren ersten Vermietung gegen ein unangemessenes Entgelt zur Benützung überlassen worden waren, dieses Entgelt jedoch bei der Bemessung der Zinssteuer nicht anerkannt wurde, in welchem Falle als Grundlage der Mietzinserhöhung an Stelle des vereinbarten Mietzinses der für das betreffende Steuerjahr für die Bemessung der der Zinssteuer festgesetzte Zinswert anzunehmen ist. Um diesen Fall handelt es sich hier nicht. Andere Ausnahmen sind im Gesetze nicht vorgesehen und widerspricht sonach die Rechtsanschauung der belangten Behörde, daß die Regel des § 8, Abs. 1 nur, wo es sich um einen angemessenen Mietzins handelt, gelte, dem Gesetze.

Das Oberste Verwaltungsgericht fand die angefochtene Entscheidung jedoch auch insoferne dem Gesetze widersprechend, als mit derselben die Erhöhung des Mietzinses über 20% aus dem Titel der Abnützung der Mietlokalitäten und der hiedurch notwendig gewordenen Reparaturen und Erneuerungen als zulässig erkannt wurde.

In diesem Teile der angefochtenen Entscheidung ging die belangte Behörde von der Tatbestandannahme aus, daß die im Jahre 1916 in Bestand gegebenen Räume übermäßig abgenützt sind, daß infolgedessen Reparaturen und insbesondere die Erneuerung der Stiegen, Gänge und Fußböden sich als notwendig erwiesen haben. Sie sprach hiebei die Rechtsanschauung aus, daß diese Umstände die Erhöhung des Mietzinses im Sinne des § 8, Abs. 4, Z. 4 rechtfertigen, obgleich die Reparaturen und Erneuerungen noch nicht ausgeführt wurden, weil der Vermieter letztere aus dem Erträgnis des Gebäudes nicht bestreiten kann und somit die Gefahr einer allmählichen Vernachlässigung desselben nahe liegt.

Diese Rechtsanschauung und die hierauf gestützte Genehmigung der in Rede stehenden Mietzinserhöhung steht jedoch in offenbarem Widerspruche mit der Bestimmung des § 8, Abs. 4, Z. 4 leg. cit., welche die Erhöhung des Mietzinses aus dem Titel der zeitweiligen oder außer der Ordnung notwendig gewordenen Reparaturen und Erneuerungen ausdrücklich an die Bedingung knüpft, daß letztere bereits und zwar in der Zeit nach Erlassung des Gesetzes ausgeführt und der Aufwand hiefür geleistet wurde.

Krankenversicherungspflicht.

Auch eine Person, die nur im Nebenberuf täglich zwei bis drei Stunden in einem Fabriksbetriebe tätig ist, unterliegt der Krankenversicherungspflicht.

(Erkenntnis vom 14. Feber 1921, Z. 4993, 1802/21.)

Aus den Gründen:

J. K. gab bei ihrer Einvernahme an, daß sie die Arbeit für die beschwerdeführende Firma mit dem Monat November 1914 übernommen hat; die Arbeit bestand in Fertigstellung von Strümpfen und Socken. Sie arbeitete je nach vorhandener Zeit zwei bis drei Stunden täglich und verdiente wöchentlich drei bis vier Kronen. Mit Ende September 1916 habe sie diese Arbeit wieder aufgegeben. Die Richtigkeit dieser Angaben wurde im Laufe des Administrativverfahrens nicht bestritten. Das Oberste Verwaltungsgericht mußte somit prüfen, ob die belangte Behörde auf dieser Grundlage mit Recht erkannte, daß die Ge-

Digitized by Google

nannte der Krankenversicherungspflicht gemäß des Gesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, unterworfen war.

Nach der Bestimmung des Absatzes 2, § 1 dieses Gesetzes unterliegen der Krankenversicherungspflicht alle Arbeiter (und Betriebsbeamten), welche in den dort bezeichneten Unternehmungen beschäftigt sind. Daß der Betrieb der beschwerdeführenden Firma zu solchen Unternehmungen gehört, steht außer Streit. Es handelt sich sonach lediglich um die Frage, ob die K. in der angeführten Zeit in dem Betriebe der Firma im Sinne der zitierten Bestimmung beschäftigt war. Das Krankenversicherungsgesetz gibt nicht direkt an, welches Verhältnis zwischen dem Arbeiter und dem Betriebe es vor Augen hat, wenn darin von den in dem Betriebe der bezüglichen Kategorie beschäftigten Arbeiten die Rede ist. Allein eben daraus, daß das Gesetz ganz allgemein von in dem Betriebe beschäftigten Arbeitern spricht und ferner aus der Bestimmung des § 3, Abs. 3, welche von der Versicherungspflicht nur selbständige Arbeiter unter den dort festgesetzten Voraussetzungen ausnimmt, muß geschlossen werden, daß das Gesetz das Gewicht nicht so sehr auf die rechtliche Natur jenes Verhältnisses als vielmehr auf das tatsächliche Moment, daß der Arbeiter seine Arbeitskraft dem Betriebe zur Verfügung stellt, legen wollte. Der Ausdruck „die im Betriebe beschäftigten Arbeiter" deutet nun darauf hin, daß das Gesetz eine gewisse Dauerhaftigkeit der Beziehung des Arbeiters zu dem Betriebe voraussetzt. Da in anderen Richtungen irgend welche einschränkende Begriffsmerkmale aus dem Wortlaute des Gesetzes, welches zu der für den vorliegenden Fall in Betracht kommenden Zeit in Geltung stand, nicht abzuleiten sind, kann nach diesem Gesetz als ausschlaggebend auch der Umstand nicht angesehen werden, ob die Beschäftigung des Arbeiters in dem betreffenden Betriebe seine Haupt- oder eine Nebenbeschäftigung war, und ebensowenig der Umstand, wie groß der aus dieser Beschäftigung ihm zufließende Verdienst war. Das Oberste Verwaltungsgericht vermochte demzufolge die Ausführungen der Beschwerde darüber, daß die Arbeit der K. für die beschwerdeführende Firma für sie nur eine Nebenbeschäftigung bildete und daß ihr Verdienst aus dieser Arbeit ein verhältnismäßig geringer war, nicht als relevant anerkennen. Daß die K. eine selbständige Arbeiterin im Sinne des § 3, Absatz 3, des Gesetzes gewesen wäre, ist im Administrativverfahren nicht behauptet worden und kann auch aus den erhobenen Umständen nicht geschlossen werden. Da nach der nun inhaltlich bereits erwähnten Aussage der K. dieselbe die Arbeit für die beschwerdeführende Firma im November 1914 übernommen und im September 1916 wieder aufgegeben hat, ist es klar, daß der aus jener Arbeit ihr fließende Verdienst, wenn auch gering, dennoch während der bezeichneten Zeit zu ihren wenigstens bis zu einem gewissen Grade regelmäßigen Einnahmsquellen gehörte, und erscheint auch der Schluß gerechtfertigt, daß es sich nicht um bloß zufällige gelegentliche Arbeitsleistungen handelte, sondern daß die Genannte während jener Zeit tatsächlich in dem Betriebe beschäftigt im Sinne des Gesetzes war. Hiedurch ist aber für sie, wie oben dargelegt wurde, die Versicherungspflicht begründet.

Rechtsmittelverfahren bei autonomen Behörden.

Die gegen einen Beschluß der Bezirksverwaltung direkt beim Landesverwaltungsausschusse eingebrachte Berufung ist verspätet, wenn sie nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist an den Bezirksausschuß einlangt. Daran wird auch durch eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung nichts geändert.

(Erk. vom 25. Feber 1921, Zahl 2253/21.)

Aus den Gründen:

§ 77 des Bezirksvertretungsgesetzes bestimmt, daß jede Berufung gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden 14tä-

Digitized by Google

gigen Fallfrist beim Bezirksausschuß zur weiteren Vorlage an den Landesausschuß einzubringen ist. Im Hinblicke auf diese ganz klare Vorschrift ist es daher zweifellos, daß die Berufung nur dann als fristgerecht eingebracht angesehen werden kann, wenn sie innerhalb der Rekursfrist an den Bezirksausschuß gelangt und daß es somit gleichgültig ist, wann sie an den Landesausschuß gelangte.

Wenn sich die Beschwerdeführerin auf die in der Entscheidung der Bezirksverwaltungskommission vom 27. Jänner 1920 enthalene Rechtsmittelbelehrung beruft, so ist zunächst zu bemerken, daß letztere nicht die Weisung enthielt, bei welcher Behörde die Berufung einzubringen ist, sondern ganz richtig besagte, daß die Berufung an den Landesverwaltungsausschuß offen steht. Allein selbst wenn die Belehrung wirklich unrichtig wäre, könnte die Partei auf dieses Moment ihre Beschwerde nicht mit Recht stützen, weil das nur für das Verfahren vor den politischen Behörden erlassene Gesetz vom 12. Mai 1896, RGBl. 101, auf das Verfahren vor den autonomen Behörden keine Anwendung findet und keine Vorschrift besteht, welche für das Verfahren vor diesen Behörden, die als Folge der nicht rechtzeitigen Einbringung eines Rechtsmittels statuierte Präklusion wegen unrichtiger Rechtsmittelbelehrung ausschließen würde.

Erwerbsteuer.

(Erk. vom 27. Jänner 1921, Z. 1002/21.)

Bei der Erwerbsteuerbemessung ist die Kommission auch im Falle einer negativen Erklärung des Patenten verpflichtet, diesem die Bemessungsgrundlagen nach § 45 P. St. Ges. vorzuhalten und ihm Gelegenheit zur Aufklärung zu geben. Dieser Verpflichtung wird sie auch durch etwaige Angaben des Steuerpflichtigen über denselben Gegenstand in den ein anderes Steuerobjekt betreffenden Verfahren nicht enthoben.

Immobilargebühr. Zubehör.

Bei einem Hotelverkaufe ist auch von dem Kaufpreise für die Einrichtungsgegenstände, die dem Hotelbetrieb gewidmet sind, die Immobilargebühr zu entrichten.

(Erkenntnis vom 7. Mai 1921, Z. 5562/21.)

Aus den Gründen:

Gestützt auf den Inhalt des Kaufvertrages geht die angefochtene Entscheidung von dem Tatbestande aus, dass die Beschwerdeführer ein als Hotel eingerichtetes Gebäude, in welchem das Hotelgewerbe betrieben wurde, zum Zwecke des gleichen Weiterbetriebes gekauft haben.

Die Beschwerdeführer bestreiten diesen Tatbestand nicht, wenden vielmehr bloß ein, daß die bezüglichen Sachen nicht zum fortdauernden Gebrauche des Gebäudes, sondern dem in dem Gebäude ausgeübten Gewerbebetriebe zu dienen haben. Von einem Zubehör des Gebäudes könne nur gesprochen werden, wenn die Bestimmung des Gebäudes und der Gewerbebetrieb zusammenfallen, wie z. B. bei einem radizierten Gewerbe oder bei einem Gebäude von solcher Beschaffenheit, daß es ohne wesentliche bauliche Veränderungen für einen anderen Zweck nicht gebraucht werden kann. Der Eigentümer könne die einmal hergestellte Verbindung auch lösen, was vorliegend dadurch erfolgt sei, daß die verkauften Mobilien in bezug auf Besitz und Eigentum einem anderen rechtlichen Schicksal unterworfen wurden, als die verkaufte Realität.

Diesem Einwande gegenüber ist zu bemerken, daß das Gebührengesetz in betreff des rechtlichen Charakters des Zubehörs den Standpunkt des allgem. bürgerlichen Gesetzbuches einnimmt (§ 1 A Geb. Ges.) und daß dieses die neuere Theorie nicht kennt, welche zwischen dem Zugehör der Liegenschaft und dem Zugehör des in der Liegenschaft betriebenen Unternehmens unterscheidet.

Digitized by Google

Überdies handelt es sich vorliegend um ein Gebäude in einem Badeort, wo bekanntermaßen Gebäude zu Hotel- und Restaurationszwecken für Badegäste erbaut und dauernd eingerichtet werden, so daß der Zweck des Gebäudes und des darin betriebenen Unternehmens sich decken.

Nach der Rechtsanschauung des Obersten Verwaltungsgerichtes ist in einem derartigen Falle nicht entscheidend, ob das Gebäude ohne wesentliche bauliche Änderungen auch zu anderen Zwecken verwendet und ob nach dem bautechnischen Gutachten des Stadtamtes, welches den Akten beiliegt, ein Teil des Hotelgebäudes durch Anbringung von Absperrungsvorrichtungen und Aufstellung von Öfen oder durch Einbau von Kaminen für Privatwohnungen adaptiert werden kann — vielmehr ist entscheidend, daß das Gebäude vor dem Verkaufe zum Hotelbetriebe bestimmt und eingerichtet war, daß der Verkäufer die erwähnten Mobilien als Hoteleinrichtung im Gebäude beließ und daß die Beschwerdeführer das so eingerichtete Gebäude zum Weiterbetriebe des Hotelgewerbes erworben haben.

Die Verkäufer und die Beschwerdeführer haben im Vertrage (Abs. I. B. Z. 1 und 2 und Abs. II B) selbst die verkauften Mobilien als Hotel- u. Restaurationseinrichtung und das Gebäude als Hotel bezeichnet, das Oberste Verwaltungsgericht konnte deshalb den Ausspruch der belangten Behörde, daß diese Mobilien zum fortdauernden Gebrauche des Gebäudes angeschafft wurden und daher dessen Zugehör (§§ 293, 294 und 297 a. b. G. B.) darstellen — als gesetzwidrig nicht erkennen.

Der Einwand, daß die Bestimmung und Verbindung dieser Mobilien vom Eigentümer aufgehoben wurde, ist aktenwidrig, denn nach dem Vertrage sollte die Einrichtung im Unternehmen, also auch im Gebäude weiterhin verbleiben und blieb auch daselbst.

Die Vereinbarung im Absatze XI des Vertrages, wornach der Übergang des Besitzes und Eigentumes zu der Einrichtung bis zu dem Zeitpunkte aufgeschoben wird, wo die Käufer K 200.000.— auf den Kaufpreis abgestattet haben werden, ändert nichts an der Rechtslage, denn der Rechtsgrund zum Eigentumsrechte zu diesen Sachen, demnach auch die Gebührenpflicht der Übertragung, ist bereits durch den Vertrag und den Eintritt der im Absatze II angeführten aufschiebenden Bedingung gegeben.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat bereits im Erkenntnisse vom 2. September 1919, Z. 4116 off. Sammlg. Nr. 90 — wo es sich gleichfalls um einen Hotelkauf handelte, den Grundsatz ausgesprochen, daß Mobilien, welche von dem Eigentümer zum fortdauernden Gebrauche einer unbeweglichen Sache bestimmt sind, solange Zugehör der Hauptsache bleiben, als dieses Verhältnis dauert, ohne Rücksicht darauf, ob diese Mobilien zum Gebrauche der Hauptsache tatsächlich notwendig sind, oder durch andere Sachen ersetzt werden können, und daß sie erst aufhören, Zugehör zu sein, wenn diese Widmung aufhört.

Ausdehnung der Kompetenz der Steuerämter bei Bemessung der Gebühren von Kaufverträgen.

Die Kompetenz der Steuerämter zur Bemessung von Gebühren, festgesetzt im § 15 B, c) der Amtsinstruktionen v. J. 1904, wird, wenn die sonstigen Bedingungen dieser Vorschrift erfüllt sind und es sich nicht um die daselbst unter Z. 1, 2 und 3 angeführten Fälle handelt, auf Kaufverträge über Liegenschaften ausgedehnt, in welchen die Wertzuwachsabgabe die einzige Nebenleistung im Sinne des § 50, Z. 1 des Ges. vom 9. Feber 1850, RGBl. Nr. 50, bildet. (Erlaß vom 28. April 1921, Z. 24.023.)

Rechtssätze aus den Erkenntnissen des Obersten Verwaltungsgerichtes.

Außerordentliche durch den Krieg und den Umsturz hervorgerufene Verfügungen.

1. Der nach dem ersten Absatz des § 40 Vdg. vom 23. März 1920, Slg. Nr. 169, im Straferkenntnis ausgesprochene Verfall ist ein Bestandteil dieses Erkenntnis-

Digitized by Google

ses und unterliegt der instanzenmäßigen Überprüfung ebenso wie das Straferkenntnis. (Erk. vom 4. IV. 1921, Z. 1228.)

2. Das Ministerium des Innern kann die Bewilligung zur Erhöhung des Aktienkapitals im Sinne des § 3 b Reg.-Vdg. vom 27. Juli 1920, Slg. Nr. 465, an Bedingungen knüpfen, welche durch die Bedachtnahme auf die Regelung der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse begründet sind, insbesondere auch eine Frist zur Durchführung der Emission der neuen Aktien bestimmen und einen niedrigsten Emissionskurs für die Aktionäre festsetzen.

Durch eine solche Beschränkung darf aber die prinzipiell erteilte Bewilligung nicht illusorisch gemacht werden. Der Partei muß die tatsächliche Grundlage, auf der jener Minimalemissionskurs erhoben wurde, angezeigt werden. (Erk. vom 13. VI. 1921, Z. 2356.)

Mieterschutz.

1. Die Grundlage für die Berechnung der 20%igen Erhöhung des Mietzinses im Sinne des § 8 Ges. vom 8. April 1920, Slg. Nr. 275, ist der vom 1. August 1914 vereinbarte Mietzins, auch wenn bei einer späteren Vermietung ein niedrigerer Mietzins vereinbart wurde.

Der „bei der späteren ersten Vermietung" vereinbarte Mietzins bildet die Grundlage nur dann, wenn die Wohnung, um welche es sich handelt, am 1. August 1914 noch nicht vermietet war. (Erk. vom 1. April 1921, Z. 3792.)

2. Die Erhöhung des Mietzinses aus Gründen periodischer oder außerordentlich nötiger Auslagen für Reparaturen und Wiederherstellungen der Häuser ist grundsätzlich nach dem Verhältnisse des Mietzinses der einzelnen Wohnung zum gesamten Mietzinse einschließlich des Mietwertes der nicht vermietbaren Hausbestandteile aufzuteilen.

Die Partei, welche verlangt, daß diese Aufteilung mit Rücksicht auf die Umstände des Falles im Sinne des § 8 Ges. anders geregelt werde als nach dem eben angeführten Grundsatze, muß diese Umstände im Administrativverfahren konkret geltend machen. (Erk. vom 4. IV. 1921, Z. 1588.)

3. Es ist nicht gesetzwidrig, wenn die Behörde die bewilligte und nach ihrer Höhe zulässige Erhöhung des Mietzinses in Prozenten des letzten Mietzinses ausdrückt, auch wenn dieser höher war als der Mietzins zum 1. August 1914. (Erk. vom 4. IV. 1921, Z. 1588.)

4. Die Auslagen für Reparaturen und Wiederherstellungen des Hauses sind, wenn die Notwendigkeit dieser Reparaturen und Wiederherstellungen nicht eingetreten ist, kein Grund der Erhöhung des Mietzinses nach § 8, Abs. 4 MSchG. (Erk. vom 4. IV. 1921, Z. 1588.)

5. Bei Bewilligung der Erhöhung des Mietzinses aus dem Grunde der Auslagen für Reparaturen und Wiederherstellungen der Häuser (§ 3, Abs. 4, Z. 4) ist die Behörde berechtigt, auf die Quote der öffentlichen Abgaben Rücksicht zu nehmen, durch welche der erhöhte Mietzins getroffen werden wird, und zwar darnach die Zeit zu bestimmen, für welche diese Erhöhung dauern soll. (Erk. vom 4. IV. 1921, Z. 1588.)

6. Als Grundlage der Erhöhung des Mietzinses im Sinne des § 8, Abs. 1 Ges. vom 8. April 1920, Slg. Nr. 275, kann nicht an Stelle des vereinbarten Mietzinses ein anderer Betrag aus dem Grunde genommen werden, weil das Mietamt mit Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse der Ansicht ist, daß der vereinbarte Mietzins unangemessen war. (Erk. vom 7. IV. 1921, Z. 4064.)

7. Das Mietamt ist nicht berechtigt, über den Anspruch auf Rückstellung dessen zu entscheiden, was gegen die Vorschriften des § 14, Abs. 1 MSchG., geleistet wurde. (Erk. vom 8. IV. 1921, Z. 4031.)

8. Die Entscheidung des Mietamtes, wodurch dieses die Mietzinserhöhung schon für die nächste Mietperiode bewilligt, widerspricht nicht dem Gesetze. (Erk. vom 1. VI. 1921, Z. 6757.)

9. Das Mietamt ist zur Entscheidung über die Erhöhung des Pachtzinses einer Gewerbekonzession, die in der gemieteten Räumlichkeit betrieben wird, nicht zuständig, auch wenn es hierum im Sinne des § 19 Ges. vom 8. April 1920, Slg. Nr. 275, vom Gerichte ersucht wurde. (Erk. vom 20. VI. 1921, Z. 6081.)

10. Personen, die in der Gemeinde oder dem Wohnungsbezirke schon eine Wohnung hatten und diese Wohnung für eine andere in derselben Gemeinde oder

Digitized by Google

demselben Wohnungsbezirke eingetauscht haben, müssen nicht die Voraussetzungen des § 14, lit. a) und b) des Wohnungsgesetzes nachweisen. (Erk. vom 5. April 1921, Zahl 3985.)

Administrativverfahren.

1. Die Rekurs-Instanz ist nicht berechtigt, früher über den Rekurs zu entscheiden, bevor das Gesuch um Mitteilung der Gründe im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 19. März 1876, RGBl. Nr. 28, erledigt wurde. (Erk. vom 2. April 1921, Zahl 3805.)

2. Der Tag der Aufgabe des Rechtsmittels auf die Post kann nur dann als Tag der Überreichung des Rechtsmittels gelten, wenn die Postsendung an jene Behörde adressiert wurde, welche nach dem Gesetze Überreichungsstelle ist. (Erkenntnis vom 11. April 1921, Zahl 3325. — Präj. Budw. 6590/09.)

3. Der tschechoslowakische Staat hat vom Augenblicke seiner Entstehung an seine Staatshoheit im Reichenberger Gebiet nicht nur durch einen Rechtsakt begründet, sondern diese Hoheit auch faktisch durch seine Behörden auf diesem Gebiete ausgeübt. Einzelne Erscheinungen, aus welchen etwa eine Unterbrechung der Ausübung dieser Hoheit abgeleitet werden soll, sind gegen den tschechoslowakischen Staat nichts anderes, als ein vorübergehender Widerstand, welchen die Staatshoheit sofort beseitigte. (Erk. vom 13. April 1921, Z. 4441.)

4. Der Mangel der Legitimierung zur Überreichung eines Rechtsmittels kann nach Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht durch die, auch durch eine Vollmacht belegte Behauptung beseitigt werden, daß das Rechtsmittel in Vertretung der legitimierten Person überreicht wurde. (Erk. vom 17. Mai 1921, Z. 2470.)

5. Die Bestimmung des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. Nr. 266, ist im Verwaltungsverfahren auch in den Fällen anzuwenden, welche zur Zeit, als das Gesetz in Kraft trat, im Instanzenwege verhandelt wurden. (Erk. vom 30. März 1921, Zahl 3676.)

6. Die unrichtige Belehrung, daß ein Rechtsmittel ausgeschlossen ist, welche der Entscheidung einer Behörde, die nach den bestehenden Gesetzen überhaupt nicht verpflichtet ist, eine Belehrung über den weiteren Instanzenzug zu erteilen, hinzugefügt wurde, begründet einen unter § 6 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof fallenden, wesentlichen Mangel des Verfahrens. (Erk. vom 23. Mai 1921, Zahl 990.)

Verfahren vor dem Obersten Verwaltungsgericht.

1. Die Frage, ob die Benennung „Bismarckstraße" in Einklang mit der Geschichte und den äußeren Beziehungen des tschechoslowakischen Volkes gebracht werden kann (§ 7, Abs. 1, des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. Nr. 266) ist eine Tatfrage und keine Rechtsfrage. (Erk. vom 30. April 1921, Z. 3667.)

2. Mit Hinblick auf § 3, lit f) des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof, ist das Oberste Verwaltungsgericht zur Entscheidung über die Beschwerde eines Lehrers gegen die durchgeführte Besetzung einer Lehrerstelle auch dann nicht zuständig, wenn der Beschwerdeführer seinen Anspruch auf seine Ernennung aus Art. IV des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. 306, ableitet. (Erk. vom 9. Mai 1921, Z. 5503.)

3. Wenn die Entscheidung nach § 6 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof aufgehoben wurde, so ist dadurch der Behörde nicht verwehrt, hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen auch auf andere Umstände Bedacht zu nehmen, welche sie früher unberücksichtigt gelassen hat und ihrer Rechtsansicht eine neue, tatsächliche Grundlage zu unterlegen. (Erk. vom 19. Mai 1921, Z. 5426.)

4. Der Partei steht kein vor dem Obersten Verwaltungsgericht verfolgbarer Anspruch auf Gewährung der unerläßlich notwendigen Unterstützung nach der Verordnung vom 5. Oktober 1920, Slg. 556, zu. (Erk. vom 13. Juni 1921, Z. 6923.)

Digitized by Google

Wohnungsbeschlagnahme.

1. Die erst in der Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht erhobene Einwendung, daß der Beschwerdeführer, gegen welchen die Entscheidung des Wohnungsamtes über die Beschlagnahme der Wohnung ergangen ist und der sich am Verfahren nach § 11 beteiligt, nicht Inhaber der Wohnung ist, ist nach § 6 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof unzulässig, wenn sie sich auf Umstände bezieht, welche im Verwaltungsverfahren nicht angeführt wurden. (Erk. vom 8. April 1921, Z. 4078.)

2. Wenn die Gemeinde Räumlichkeiten als überzählig (§ 8, Abs. 1, Punkt 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, Slg. 592) beschlagnahmt, so müssen dem Inhaber der Wohnung für seinen eigenen Wohnungsbedarf soviel Räumlichkeiten belassen werden, auf welche er nach § 5 des zitierten Gesetzes Anspruch hat, und zwar auch dann, wenn er selbst einzelne Räumlichkeiten der Wohnung früher in Aftermiete gegeben hat; wenn sich also der Inhaber der Wohnung für sich nur soviel Räumlichkeiten belassen hat, auf welche er Anspruch hat und die Gemeinde beschlagnahmt einzelne d i e s e r R ä u m e, so muß sie ihm einen Ersatz aus den in Aftermiete gegebenen Räumen geben und daher dem Aftermieter nach § 8, Punkt 9 des zitierten Gesetzes eine Ersatzwohnung verschaffen. — Die Zulässigkeit der Beschlagnahme nach § 8, Punkt 8, ist dadurch nicht eingeschränkt. (Erk. vom 21. April 1921, Z. 4718.)

3. Die Bestimmung des § 8, Zahl 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 592, kann nicht auf Fälle angewendet werden, wenn die Wohnung um eine Räumlichkeit, welche nicht Wohnzwecken dient, z. B. Laden, erweitert wurde. (Erk. vom 23. Mai 1921, Z. 5583.)

4. Der Umstand, daß die Behörde den Mietvertrag zwischen dem Hauseigentümer und einer dritten Person genehmigt hat, befreit die Behörde nicht von der Pflicht, in der 8tägigen Frist das später eingebrachte Gesuch des Wohnungsinhabers um Genehmigung der Aftervermietung derselben Wohnung zu erledigen. (Erk. vom 23. Mai 1921, Z. 3750.)

5. Den Studierenden von Hochschulen darf die Genehmigung des Mietvertrages, durch welchen sie sich eine Wohnung am Orte der betreffenden Hochschule oder in der Nähe dieses Ortes gesichert haben, nicht deshalb verweigert werden, weil die Voraussetzungen des § 14 des Wohnungsgesetzes nicht erfüllt sind (Erk. vom 3. Juni 1921, Z. 6788.)

6. Wenn nicht auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 592, betreffend die Beschlagnahme von Wohnungen durch die Gemeinden die Art und Weise der Anzeige der beabsichtigten Vermietung geregelt wurde, so genügt es nach § 2 dieses Gesetzes, wenn die Anzeige mündlich erfolgt. (Erk. vom 7. Juni 1921, Z. 7247.)

7. Die Vorschrift des letzten Absatzes des § 8 des Gesetzes über die Beschlagnahme von Wohnungen durch die Gemeinden vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 592, darf nicht angewendet werden, wenn es sich um die nach der Bestimmung des § 8, Zahl 6, des zitierten Gesetzes beschlagnahmten Möbel und Einrichtungen handelt. (Erk. vom 17. Juni 1921, Z. 5527.)

8. Räumlichkeiten, in denen künstlerische oder andere Sammlungen von Wert gesammelt sind, können nicht zu den Wohnräumlichkeiten gerechnet werden, deren Zahl für die Erhebung der nach § 5 und 8, Punkt 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 592, überzähligen Räumlichkeiten maßgebend ist.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG
HERAUSGEGEBEN VON
DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER
Jahrgang III. PRAG. 31. August 1921. Nummer 17 (Bogen 177-179).

Rechtsmittel der staatlichen Vertretungsbehörden in Firmensachen.

(Gesetz vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 257, kundgemacht am 4. August 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschechosl. Rep. hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Das in Firmensachen bisher den staatlichen Vertretungsbehörden (Finanzprokuraturen, Generalfinanzdirektion in Bratislava, Finanzreferenten bei der Zivilverwaltung für Karpathorussland in Ungwar) zustehende Recht zur Ergreifung von Rechtsmitteln (Vorstellung, Rekurs, Antrag) wird auf alle Fälle von Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister (in der Slowakei und Karpathorußland in das Register der Handelsfirmen) ausgedehnt.

§ 2. Handelt es sich um eine Frage bloßer Rechtsauslegung, so muß die staatliche Vertretungsbehörde das Rechtsmittel nur in der gesetzlichen, von der Zustellung des betreffenden Beschlusses laufenden Frist einbringen.

§ 3. Der Gesuchsteller ist verpflichtet, der Registeranmeldung eine Abschrift derselben und der Belege beizuschließen, die beide nach vollzogener Eintragung das Registeramt der staatlichen Vertretungsbehörde am Sitze der Firma einsendet. Diese Abschriften sind stempelfrei.

§ 4. Das durch § 102, Abs. 4 des Ges. v. 6. März 1906, Nr. 58 RGBl. und § 5, letzter Absatz, Reg.-Vdg. vom 20. April 1920, Nr. 272 Slg., der staatlichen Vertretungsbehörde verliehene Rekursrecht steht ihr für jede Verletzung dieser Vorschriften auch außer den Fällen der §§ 43 u. 87 zit. Gesetzes zu.

§ 5. Das Gesetz tritt sechs Wochen nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 6. Die Durchführung des Gesetzes obliegt den Ministern der Justiz, der Finanzen und dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister für Vereinheitlichung der Gesetzgebung und Verwaltung.

Abänderung des § 7 Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuche.

(Gesetz vom 30. Juni 1921, Nr. 260 Slg. — Kundgemacht am 5. August 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschechosl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. I. § 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 17. Dez. 1862, Nr. 1 RGBl. vom Jahre 1863 im Wortlaute der kais. Verordg. vom 11. Juli 1898, Nr. 124 RGBl. und § 5 Ges.-Art. XXXVII (Handelsgesetzes) vom Jahre 1875 werden abgeändert wie folgt:

Digitized by Google

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura haben, mit Ausschluß der Hausierer, auf alle Kaufleute Anwendung zu finden, welche von dem Erwerbe aus ihrem Geschäftsbetriebe an einjähriger staatlicher Erwerbsteuer in Orten mit einer Bevölkerung bis zu 10.000 Einwohnern wenigstens 200 Kč und in Orten mit über 10.000 Einwohnern wenigstens 400 Kč zu entrichten haben oder deren Geschäftsbetrieb nach seinem Umfange das erwähnte Steuerausmaß begründen würde, falls sie von deren Entrichtung nicht befreit wären.

Kriegs- und Nachkriegszuschläge zur Erwerbsteuer werden in den Steuersatz nicht eingerechnet.

Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften.

Art. II. § 5 des Ges.-Art XXXVII (Handelsgesetzes) vom Jahre 1875 wird folgendermaßen ergänzt:

Ist die Firma eines Kaufmannes in das Handelsregister eingetragen, so haben nachträgliche Änderungen in dem von ihm zu entrichtenden Erwerbsteuerbetrage oder die infolge der Zunahme der Bevölkerungsziffer des Betriebsortes eingetretene Einreihung des letzteren in eine andere Ortsklasse (Art. I) auf die Anwendung der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches keinen Einfluß.

Art. III. Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben auf im Handelsregister bereits eingetragene Firmen keinen Einfluß.

Art. IV. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und obliegt seine Durchführung dem Justizminister und dem Minister für Handel, Gewerbe und Industrie.

Kinderschutz.

(Gesetz vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 256. -- Kundgemacht am 4. August 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschechosl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Der Minister für soziale Fürsorge wird ermächtigt, ohne Berührung anderer gesetzlicher Bestimmungen im Verordnungswege anzuordnen:

1. daß Kinder bis zu 14 Jahren in fremde Obsorge (Pflegekinder, Ziehkinder) nur mit widerruflicher Bewilligung des hiezu bestimmtes Organes gegeben oder übernommen, eventuell auch weiters in derselben belassen oder behalten werden können;

2. wie über die obangeführten Kinder sowie auch über uneheliche Kinder bis zu 14 Jahren in der Obsorge der leiblichen Eltern die Aufsicht geführt und wie diese Kinder in Evidenz gehalten werden sollen;

3. welche Personen zu Aufsichtsorganen über Kinder in fremder Obsorge und über uneheliche Kinder geeignet sind;

4. wer diese Personen ernennt;

5. welches Berufungsrecht den Pflegeeltern und leiblichen Eltern gegen die Aufsichtspersonen zusteht.

Digitized by Google

§ 2. Die mit der Aufsicht über Kinder in fremder Obsorge und über uneheliche Kinder betrauten Personen haben das Recht, zu diesem Zwecke die Wohnungen der Pflegeeltern oder leiblichen Eltern, die den Kindern zum Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten sowie auch die Kinder selbst zu besichtigen und von den Pflegeeltern, leiblichen Eltern und Mitgliedern deren Haushaltung zu verlangen, daß sie ihnen der Wahrheit gemäß Aufklärungen über die Verhältnisse der Kinder, über deren Unterbringung, Ernährung, Verpflegung und Erziehung erteilen, sowie auch ihnen oder einem von ihnen bezeichneten Arzte die Kinder an einem bestimmten Orte regelmäßig vorführen. Kinder bis zu zwei Jahren sind dem Arzte in den von der Aufsichtsperson bestimmten Fristen vorzuführen.

Die Pflegschaftsgerichte und andere zuständige Behörden sind verpflichtet, in den Grenzen ihrer Jurisdiktion dieser Berechtigung der Aufsichtspersonen im Bedarfsfalle Geltung zu verschaffen.

§ 3. a) Wer sein Kind in fremde Obsorge gibt, oder fremde Kinder in seine Obsorge übernimmt, ohne die vorgeschriebene Bewilligung, oder

b) wer in dieser Obsorge das Kind belässt oder behält, wiewohl die ihm erteilte Bewilligung widerrufen wurde oder schon ihre Geltung verlor, ohne um sie neu angesucht zu haben, sowie auch

c) wer die in der Bewilligung enthaltenen Bedingungen nicht einhält,

d) wer die ihm gemäß § 2. Abs. 1. dieses Gesetzes auferlegten Pflichten verletzt,

e) wer zu melden unterlässt, was zur Durchführung dieses Gesetzes angeordnet werden wird, und wer bei dieser Meldung oder bei einer den Aufsichtspersonen erteilten Aufklärung wissentlich unrichtige Angaben macht, wird, insofern nicht eine nach dem Strafgesetze zu ahnende strafbare Handlung vorliegt, wegen Übertretung durch die politische Verwaltung erster Instanz mit Geldstrafe bis zu 1000 K oder mit Arrest bis zu einem Monate bestraft. Die Verbindung einer Geldstrafe mit einer Freiheitsstrafe ist zulässig. Bei Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafe in eine Arreststrafe dürfen die für sie bestimmten Sätze nicht überschritten werden.

§ 4. Die Organe der autonomen Verwaltung sind zur Mitwirkung bei Durchführung dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 5. Alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtshandlungen, Eingaben, Urkunden und Protokolle sind von Stempeln und direkten Gebühren befreit.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 7. Die Durchführung des Gesetzes obliegt dem Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.

Urlaub der Bergarbeiter.

(Gesetz vom 1. Juli 1921, Slg. Nr. 262. Kundgemacht am 5. August 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Digitized by Google

§ 1. Die beim Bergbau auf vorbehaltene Mineralien (§ 3. ,allg. Berggesetz) und bei dessen Nebenbetrieben (§ 131 allg. Berggesetz) beschäftigten Arbeiter u Arbeiterinnen haben nach einjähriger ununterbrochener Dienstzeit beim Bergbau im Revier (§ 2) Anspruch auf einen vom Betriebe bezahlten Erholungsurlaub, dessen jährliche Dauer folgendermaßen bemessen wird:

bei einer Dienstzeit	Urlaub
a) von wenigstens 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	5 Tage
b) von 5 bis 10 Jahren	7 „
c) von 10 bis 15 Jahren	10 „
d) über 15 Jahre	12 „

Die in den Urlaub fallenden Sonn- u. Feiertage werden in den Urlaub eingerechnet und bezahlt.

§ 2. Die für die Urlaubsdauer entscheidenden Bergreviere (s. §§ 1, 3, 8) sind: 1. Das Prag-Schlaner, umfassend die Bezirke der Revierbergämter in Prag u. Schlan; 2. das Teplitz-Brüx-Komotauer, umfassend die Bezirke der Revierbergämter in Teplitz, Brüx u. Komotau; 3. das Karlsbader; 4. das Kuttenberger; 5. das Pilsener; 6. das Budweiser; 7. das Brünner u. 8. das Mähr. Ostrauer der gleichnamigen Bergbehörden; 9. die Slowakei u. 10. Karpatho-Russland.

§ 3. Bedingung für die Urlaubserteilung ist, daß der Bergarbeiter in der seinen Anspruch auf Urlaub begründenden Zeit ständig u. richtig die Schichten durchgearbeitet hat. Militärdienst u. Krankheit werden in die für das Ausmaß des Urlaubes einrechenbare Dienstzeit eingerechnet. Wer aus dem Dienste bei einem Betriebe zu einem anderen Betriebe übertritt, unterbricht nicht die vorgeschriebene Dienstzeit, falls zwischen seinem Austritt aus der Bergarbeit (§ 1.) u. dem Wiedereintritt in dieselbe nicht mehr als 14 Tage verflossen sind, wenn es sich um die Arbeit in demselben Reviere handelt, u. 21 Tage, wenn es sich um die Arbeit in einem anderen Reviere handelt.

§ 4. Schichten, welche in dem Jahre, in dem der Urlaub erteilt wird, vor dessen Antritt unberechtigter Weise versäumt wurden, werden von der Urlaubsdauer in diesem Jahre abgerechnet; Schichten, welche nach dem Urlaube unberechtigter Weise versäumt wurden, werden von dem Urlaube im nächsten oder in den folgenden Jahren abgerechnet und zwar ohne Ersatz.

Über die versäumten Schichten sind in jedem Betriebe genaue Verzeichnisse zu führen, aus denen die Anzahl der versäumten Schichten, sowie auch die vorgebrachte oder unterlassene Entschuldigung ersichtlich sein muß. Über die versäumten Schichten, die von der Urlaubsdauer abgezogen werden sollen, entscheidet jeden Monat der Betriebsrat gemeinsam mit der Betriebsleitung gemäß § 2, Punkt 4, Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Betriebs- u. Revierräte vom 13. Juli 1920, Slg. Nr. 434. Das Verzeichnis der auf diese Weise ermittelten Schichten wird jeden Monat in der Aufnahmskanzlei ausgehängt.

Gegen die Entscheidung kann die Berufung an das Bergarbeiterschiedsgericht ergriffen werden.

Hat der Arbeiter gekündigt oder wurde er auf Grund der Kündigung aus der Arbeit entlassen, so hat er auf den bezahlten Urlaub Anspruch, falls dieser in die Kündigungsfrist fällt.

Digitized by Google

§ 5. Bei Betrieben, wo keine Betriebsräte bestehen, erfolgt die Entscheidung gemäß § 4 im Einvernehmen des Eigentümers mit den Arbeitern. In strittigen Fällen entscheidet das Revierbergamt, in den vormals ungarischen Gebieten das Bergkommissariat, oder wo ein selbständiges Bergkommissariat nicht besteht, das Bergkapitanat.

§ 6. Für jeden Urlaubstag gebührt dem Arbeiter außer sämtlichen üblichen Zulagen der Ersatz des Lohnes u. zwar den im Akkord beschäftigten Arbeitern nach dem für sie ermittelten Durchschnittsverdienste, der übrigen Arbeiterschaft der Lohn ihrer Kategorie.

Arbeitsprämien werden für die Urlaubsdauer nicht gezahlt.

§ 7. Der Ersatz für den Urlaub wird dem Arbeiter am ersten üblichen Auszahlungstage nach Arbeitsantritt bezahlt.

§ 8. Für die Tage, an denen der Beurlaubte während der Urlaubsdauer gegen Zahlung für fremde Personen arbeitete, wird kein Ersatz gezahlt.

§ 9. Ein bezahlter Urlaub gebührt nicht den Arbeitern, die in dem Jahre, in dem ihnen der Urlaub zusteht, vor dessen Antritt,

a) die Bergarbeit im Reviere aus was immer für einem Grunde verlassen haben,

b) strafweise mit Zustimmung des Betriebsrates (§ 2, Punkt 4 u. 6 Verord. v. 13. Juli 1920, Slg. Nr 434) aus der Arbeit entlassen wurden,

c) ohne Kündigung wegen einer strafbaren Handlung gemäß § 202 allg Berggesetz entlassen wurden.

§ 10. Die Urlaube sind womöglich in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober zu erteilen. Über die Verteilung der jährlichen Urlaube entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Betriebsrate unter Bedachtnahme auf den ungestörten Fortgang des Betriebes u. auf die Betriebsverhältnisse. Mehr als 10 % der Belegschaft sind in der Regel nicht auf einmal auf Urlaub zu schicken.

§ 11. Arbeiter, die sich nicht um den Urlaub melden, haben keinen Anspruch auf Ersatz.

§ 12. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 13. Mit seiner Durchführung wird der Minister für öffentliche Arbeiten betraut.

Die Todeserklärung.

(Gesetz vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 252. Kundgemacht am 4. August 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. I., Absatz 1 des § 1 des Gesetzes vom 31. März 1918, Nr. 128 RGBl. hat zu lauten:

Angehörige der bewaffneten Macht was immer für eines der kriegführenden Staaten, die als Teilnehmer des Krieges in den Jahren 1914—1918 vermißt worden sind, können nicht nur unter den Voraussetzungen des § 24. a. b. G. B., sondern auch dann für tot erklärt werden, wenn seit der letzten Nachricht von ihrem Leben zwei Jahre verstrichen sind.

Digitized by Google

Absatz 3 des § 1 des angeführten Gesetzes wird aufgehoben.

Absatz 2 des § 2 des angeführten Gesetzes tritt außer Kraft.

Absatz 3 des § 2 hat folgendermaßen zu lauten:

„Ist bei Erlassung des Ediktes die im § 1 Abs. 1 bezeichnete Frist schon verstrichen, so ist die Ediktalfrist mit sechs Monaten, sonst mit einem Jahre und zwar so zu bestimmen, daß sie nicht vor Ablauf der im § 1, Abs. 1, angeführten Frist endet."

Art. II. Ist über ein in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1918, Nr. 128 RGBl. überreichtes Gesuch am Tage der Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes noch nicht in I. Instanz entschieden worden, so gilt die im Art I bestimmte Frist.

Art. III. Die Bestimmungen des Ges. Art. I. vom Jahre 1911 über die Todeserklärung werden ergänzt u. abgeändert, wie folgt:

1. § 733 hat im Absatz Zahl 3 zu lauten: „Wenn er im Kriege schwer verwundet oder als Teilnehmer des Krieges vermißt worden ist und vom Ende desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem der Krieg beendet wurde, drei Jahre verflossen sind, ohne daß eine Nachricht von seinem Leben eingelaufen wäre.

Angehörige der bewaffneten Macht, was immer für eines der Kriegführenden Staaten, die als Teilnehmer des Krieges in den Jahren 1914—1919 vermißt worden sind, können nicht nur unter den in den vorangehenden Bestimmungen angeführten Voraussetzungen, sondern auch dann für tot erklärt werden, wenn seit der letzten Nachricht von ihrem Leben zwei Jahre verstrichen sind.

Dasselbe gilt für Vermißte, die, ohne der bewaffneten Macht anzugehören, sich bei dieser im Felde aufgehalten und dort ihr Amt, oder (Sanitäts-, technischen- u. änl.) Dienst versehen oder Kriegshilfsdienste geleistet haben oder in die Gewalt des Feindes geraten sind, oder sich zuletzt an einem Orte des Kriegsgebietes aufhielten, an dem damals besondere Kriegsereignisse (Gefechte, Beschießungen, Sprengungen, Bombenwürfe, Schiffsunfälle, Zündschläge u. dergl.) stattfanden."

2. § 734 hat zu lauten:

a) im Absatz 2: „In Ermangelung solcher Daten ist als Todestag jener Tag festzustellen, an dem anzunehmen ist, daß ihn der für tot Erklärte nicht überlebt hat, sonst der Tag, an dem die Frist verstrichen ist, deren Ablauf die Vermutung begründet, daß er an dem betreffenden Tage gestorben ist;"

b) im Absatze 4: „Wurde jemand für tot erklärt, so besteht die Vermutung, daß er von dem Tage gestorben ist, welcher als Todestag in dem die Todeserklärung aussprechenden Beschluss festgestellt ist."

3. § 735 wird ergänzt:

„Die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag obliegt einem vom Vorsteher hiezu bestellten Mitgliede des Gerichtes als Einzelrichter."

4. An Stelle der bisherigen Bestimmungen der §§ 736 bis 748 haben folgende Bestimmungen zu treten:

a) § 736. „Über den Antrag auf Todeserklärung wird im außerstrittigen Verfahren verhandelt. Alle für die richterliche Beurteilung entscheidende Tatsachen hat das Gericht von amtswegen zu erheben.

Digitized by Google

Das Gericht entscheidet nach freier Erwägung auf Grund der gepflogenen Erhebung und Feststellung. Vor der Entscheidung hat es über die behaupteten Tatsachen und Beweise die Parteien zu vernehmen.

Zeugen oder Sachverständige, sowie auch die Partei, welche die Todeserklärung beantragte, kann es auch unter Eid einvernehmen.

b) § 737. „Ist zu besorgen, daß die Feststellung von Tatsachen, die für die Entscheidung über die Todeserklärung wichtig sein können, bei längerem Aufschube der Erhebung unmöglich gemacht oder erheblich erschwert würde, so kann auch vor dem Ansuchen um Todeserklärung diese Feststellung bei demjenigen Bezirksgerichte beantragt werden, in dessen Sprengel die nötige Erhebung vorgenommen werden soll."

c) § 738. „Der Antrag auf Todeserklärung kann schon ein Jahr vor Ablauf der im § 733 Z. 1 bis 3, Abs. 1, bestimmten Fristen und im Falle der Z. 3 Abs. 2 u. 3 schon nach Ablauf eines Jahres seit Eingang der letzten Nachricht vom Leben des Vermißten eingebracht werden.

Befand sich jedoch der Vermißte in einer nahen Todesgefahr, so kann das Ansuchen um die Todeserklärung sofort nach dem Ereignisse, in welchem sein Leben gefährdet war, gestellt werden.

Über den Antrag kann jedoch niemals vor Ablauf der im § 733 für die Todesvermutung bestimmten Fristen entschieden werden."

d) § 739. „In dem Antrage sind diejenigen Tatsachen anzuführen, die seine Überreichung rechtfertigen und ihn begründen.

Erachtet das Gericht nach den Angaben das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse der Todeserklärung als dargetan, so hat es dem Vermißten einen Kurator zur Vertretung im Verfahren zu bestellen, es kann jedoch hievon absehen, wenn diese Vertretung nicht nötig ist.

In einem Edikte, in dem die wesentlichen Umstände des einzelnen Falles anzugeben sind, hat das Gericht den Vermißten und alle, die von ihm Kenntnis haben, aufzufordern, dem Gerichte oder wenn ein Kurator bestellt ist, diesem Nachrichten über den Vermißten zu geben.

Weiters ist hiebei anzukündigen, daß über neuerliches Ansuchen nach Ablauf der bestimmten Frist über den Antrag auf Todeserklärung entschieden werden wird; diese Frist wird auf ein Jahr mit Angabe des Tages, an dem sie endet, bestimmt, und zwar so, daß nach der Veröffentlichung des Ediktes wenigstens ein Jahr verstreichen muß. In den Fällen der Z. 3, Abs. 2 und 3 des § 733 wird die Frist auf sechs Monate bestimmt, falls bei Erlassung des Ediktes die dort bestimmten Fristen schon abgelaufen sind. Wurde das Ansuchen sofort nach dem Ereignisse, in welchem das Leben gefährdet war (§ 738), gestellt, so ist die Frist bis zum Ablauf der im § 733 Z. 3—5 bestimmten Fristen auszudehnen.

Das Edikt ist an der Gerichtstafel anzuschlagen und einmal in dem für gerichtliche Kundmachungen bestimmten Blatte zu veröffentlichen. Das Gericht kann jedoch auch von amtswegen anordnen, daß das Edikt auch in anderen Blättern oder einigemale veröffentlicht und außerdem auf eine ortsübliche Weise kundgemacht werde."

Digitized by Google

e) § 740. „Von Nachrichten, daß der Vermißte am Leben ist, hat das Gericht den Kurator zu verständigen, und dieser hat sofort dem Gerichte anzuzeigen, falls er sonstwie erfährt, daß der Vermißte lebt."

f) 741. „Nach Ablauf der im Edikte bestimmten Frist entscheidet das Gericht auf neuerliches Ansuchen mit Beschluß.

Wird die Todeserklärung ausgesprochen, so ist zugleich der Tag anzugeben, welcher als Todestag gilt. (§ 734.)"

g) § 742. „Im Verfahren über die Todeserklärung ist die Vertretung durch einen Rechtsvertreter nicht geboten; die Parteien können persönlich vor Gericht handeln und alle Anträge zu gerichtlichem Protokolle geben. Das gleiche gilt auch für Beschwerden gegen Entscheidungen der ersten Instanz.

Den die Todeserklärung aussprechenden Beschluß hat das Gericht auch dem Staatsanwalte seines Sprengels zuzustellen und steht diesem sodann das Recht zu, den Beschluß mit Beschwerde anzufechten."

h) § 743. „Wenn der Vermißte einen Ehegatten zurückgelassen hat, so kann von diesem beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 733 das Begehren gestellt werden, daß zugleich mit der Todeserklärung der Ausspruch verbunden werde, daß die Ehe aufgelöst sei.

Das Gericht hat in diesem Falle immer einen Kurator zu bestellen. In der Entscheidung, welche die Todeserklärung ausspricht, ist auch über den Antrag, daß die Ehe für aufgelöst erklärt werde, zu erkennen.

Der zurückgelassene Ehegatte kann, nachdem die Todeserklärung bereits erfolgt ist, das Begehren um den Ausspruch, daß die Ehe für aufgelöst erklärt werde, auch nachträglich stellen. Über einen solchen Antrag hat das Gericht nach den vorhergehenden Bestimmungen (§§ 739 u. ff.) vorzugehen und sich in der Entscheidung auf den Ausspruch zu beschränken, daß die Ehe aufgelöst werde."

i) § 744. „Wenn der Beweis des Todes nicht durch eine öffentliche Urkunde hergestellt werden kann, so kann bei dem im § 735 bezeichneten Gerichte der Beweis des Todes durch andere Beweismittel angeboten und der Ausspruch erwirkt werden, daß dieser Beweis durchgeführt wurde.

Für das Verfahren gelten analog die Bestimmungen der §§ 732, 735 bis 737.

Findet das Gericht den Antrag zur Einleitung des Verfahrens geeignet, so hat es ein Edikt zu erlassen, für welches analog die Bestimmungen des § 739 gelten. Die Frist kann jedoch auf drei Monate herabgesetzt werden. Zugleich mit dem Edikte hat das Gericht einen Kurator zu bestellen; davon kann abgesehen werden, wenn nach dem betreffenden Falle diese Bestellung nicht notwendig ist.

Die Aufnahme der Beweise kann vor dem Ablaufe der Ediktalfrist stattfinden.

Vor der Entscheidung hat das Gericht die Parteien über die Ergebnisse der Beweisführung zu vernehmen.

Wird der Beweis als hergestellt erkannt, so ist in dem Beschlusse der Tag anzugeben, an welchem der Vermißte gestorben ist, und kann dieser Tag nicht festgestellt werden, der Tag, den er zweifellos nicht überlebt hat. Dieser hat als Todestag zu gelten."

Digitized by Google

k) § 745. „Ist der Vermißte noch am Leben oder ist er an einem anderen als an dem im Beschlusse als Todestag angegebenen Tage gestorben, so kann der für tot Erklärte oder wer sonst an der Aufhebung oder Berichtigung der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat, weiters im öffentlichen Interesse der Staatsanwalt bei dem Gerichte, das die Todeserklärung in erster Instanz ausgesprochen hat, die Aufhebung oder Berichtigung des Beschlusses beantragen.

Das Gericht entscheidet über den Antrag mit Beschluß unter Beobachtung der Bestimmungen des § 736.

Die Aufhebung oder Berichtigung der Todeserklärung wirkt für und gegen alle Beteiligten."

l) § 746. „Wenn der für tot Erklärte persönlich vor Gericht erscheint und die Aufhebung des Beschlusses verlangt, so hat das Gericht, falls die Identität des Antragstellers mit dem für tot Erklärten unzweifelhaft feststeht, ohne weiteres Verfahren den Beschluß aufzuheben.

Das für die Verlassenschaftsabhandlung zuständige Gericht hat sodann als Folge dessen die Wiedereinführung des Antragstellers in den Besitz des nach der Todeserklärung an andere Personen gelangten Vermögens zu veranlassen; falls jedoch die Erhebung strittiger Tatsachen erforderlich wäre, hat es die Parteien auf den Rechtsweg zu verweisen.

Zugleich hat das Gericht zu veranlassen, daß die etwa eingesetzte Vormundschaft über die Kinder des für tot Erklärten aufgehoben und dem Antragsteller die väterliche Gewalt wiedergegeben werde."

m) § 747. „Die Bestimmungen der §§ 745 und 746 sind sinngemäß anzuwenden, wenn ein Vermißter nach der Entscheidung, daß der Beweis seines Todes hergestellt ist, noch am Leben, oder an einem anderen Tage als an dem, der als sein Todestag anerkannt wurde, gestorben ist."

n) § 748. „Die Kosten des Verfahrens einschl. der Gebühren und Kosten des Kurators hat der Antragsteller zu tragen. Erfolgt die Todeserklärung, so kann der Antragsteller den Ersatz dieser Kosten aus der Verlassenschaft fordern."

Art. IV. Bezüglich des Verfahrens, in dem am Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes schon die mündliche Verhandlung gemäß §§ 738 u flg. des früheren Wortlautes des Ges.-Art. I vom Jahre 1911 angeordnet wurde, haben die bisherigen Vorschriften zu gelten; im übrigen sind seine Bestimmungen auch auf das bereits eingeleitete Verfahren in Anwendung zu bringen.

Die Ergebnisse des Verfahrens über den Antrag auf Todeserklärung gegügen auch für die Entscheidung, daß die Ehe aufgelöst sei.

Die Aufhebung oder Berichtigung der Todeserklärung oder der Beweisführung des Todes kann, und zwar mit Beschluß gemäß §§ 746 und 747, auch dann erfolgen, wenn die diesbezügliche Entscheidung schon in Rechtskraft erwachsen ist.

Art. V. Auf Grund der Todeserklärung gemäß Art. I dieses Gesetzes oder in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1918, Nr. 128 RGBl., kann der zurückgelassene Ehegatte das Begehren stellen, daß die Ehe vom Gerichte für aufgelöst erklärt werde. Dieses Begehren kann mit dem Ansuchen um Todeserklärung verbunden werden.

Digitized by Google

Wurde die Auflösung der Ehe beantragt, so ist dem Vermißten immer ein Kurator zu bestellen. Ein Verteidiger des Ehebandes wird nicht bestellt.

Falls es sich um Teilnehmer des im Art. I dieses Gesetzes angeführten Krieges handelt, haben die §§ 112—114 und 277 a. b. GB. keine Gültigkeit.

Art. VI. Die Entscheidung über das Begehren des zurückgelassenen Ehegatten, daß die Ehe für aufgelöst erklärt werde, das nach der Todeserklärung des Vermißten gestellt wurde, obliegt dem Gerichte, das in I. Instanz über die Todeserklärung entschieden hat; liegt jedoch der Sitz dieses Gerichtes außerhalb des Gebietes der Tschechosl. Republik, so ist das Landesgericht in Prag zuständig, falls es sich aber um Personen handelt, welche das Heimatsrecht in einer Gemeinde in der Slowakei hatten, der Gerichtshof I. Instanz in Bratislava, und um nach Karpathorußland zuständige Personen, der Gerichtshof I. Instanz in Beregsas.

Art. VII. § 73 des Ges.-Art. XXXI vom Jahre 1894 wird im Absatz 1 durch die Bestimmung ergänzt: „c) Durch gerichtliche Erklärung der Auflösung der Ehe. (§ 743 Ges.-Art. I vom Jahre 1911.)"

Art. VIII. Für die in diesem Gesetze angeführten Fälle tritt der 2. Absatz des § 73 des Ges.-Art. XXXI vom Jahre 1894 außer Wirksamkeit.

Art. IX. Dieses Gesetz tritt mit seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Seine Durchführung obliegt dem Justizminister.

Erläuternde Bemerkungen:

Dieses Gesetz berührt das in dem ehemals österr. Gebiete der Tschechosl. Republik geltende Recht ausschließlich in den Artikeln I, II und V, während die Artikel III, IV, VII und VIII ausschließlich das in der Slowakei und Karpathorußland geltende Recht regeln und im großen und ganzen auch für dieses Gebiet, wo ähnliche Bestimmungen bisher nicht in Geltung standen, die Bestimmungen der diesbezüglichen österr. Gesetze vom 16. Februar 1883, Nr. 20 RGBl., und vom 31. März 1918, Nr. 128 und 129 RGBl., rezipieren.

Das österr. Gesetz vom 31. März 1918, Nr. 128 RGBl., erfährt insoferne eine nähere Bestimmung, bezw. Erweiterung, als der in diesem Gesetze bezeichnete „gegenwärtige Krieg" mit den Jahren 1914—1919 umschrieben wird, also besonders auch die Fälle des Krieges mit Magyarien erfaßt und als es jetzt auf die Kriegsteilnehmer aller kriegführenden Staaten ausgedehnt wird, während es bisher nur die Angehörigen der bewaffneten Macht der österr.-ung. Monarchie oder eines mit ihr verbündeten oder befreundeten Staates betraf.

Die Ausnahmsbestimmungen über die Beschränkung der Möglichkeit der Todeserklärung von Personen, deren Vermögen zur Sicherung des Anspruches des Staates auf Schadenersatz wegen Kriegsverrates in Beschlag genommen worden ist, fällt natürlich weg.

Gemäß Art. I der Novelle gilt die im Art. I derselben bestimmte zweijährige Frist auch für diejenigen Fälle von Todeserklärungen von im Weltkriege Vermißter, in denen das Verfahren nach dem Gesetze vom 31. März 1918, Nr. 128 RGBl., zwar schon eingeleitet, aber in erster Instanz noch nicht entschieden ist.

Artikel V hat die bisherigen Streitfragen über die Interpretation des § 112 a. b. GB. in dem Sinne gelöst, daß jetzt auf Grund der Todeserklärung eines Teilnehmers des Krieges in den Jahren 1914—1919 der zurückgelassene Ehegatte ohne weiteres das Begehren stellen kann, daß seine Ehe mit dem Vermißten vom Gerichte für aufgelöst erklärt werde.

Die Neuregelung der für das ungarische Rechtsgebiet geltenden Bestimmungen ändert den vierzehnten Titel der ungarischen Zivilprozeßordnung (Ges.-Art. vom Jahre 1911) fast gänzlich ab und führt für die Todeserklä-

Digitized by Google

rung namentlich das außerstrittige Verfahren ein unter Festsetzung eines Beschwerderechtes des Staatsanwaltes.

Artikel VII ergänzt zwar den § 73 des ung. Eherechtes (Ges.-Art. XXXI vom Jahre 1894), der bestimmt, daß die Ehe aufgelöst wird:

a) durch den Tod eines der Ehegatten (§ 74),
b) durch gerichtliche Scheidung, durch den Punkt
c) durch gerichtliche Erklärung der Auflösung der Ehe (im Sinne des § 743, Ges.-Art. I vom Jahre 1911),

läßt jedoch die Bestimmung des § 74 desselben Gesetzesartikels, daß nämlich die Ehe auch dadurch aufgelöst wird, daß der eine Ehegatte nach der Todeserklärung des anderen eine Ehe schließt, unberührt.

Schutz der Muster in dem von Deutschland abgetretenen Gebiete und Abänderung einiger Bestimmungen des Musterschutzgesetzes.

(Gesetz vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 259. — Kundgemacht am 5. August 1921.)

§ 1. Das deutsche Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Jänner 1876, RGBl. S. 11, wird mit allen Nebenvorschriften für das von Deutschland abgetretene Gebiet aufgehoben und es gelten für dieses Gebiet alle inländischen den Musterschutz betreffenden Vorschriften.

Schutzmuster, die nach den bisher dort geltenden Vorschriften registriert waren, werden anerkannt und bleiben für das einverleibte Gebiet unbedingt in Geltung (Art. 311 des Friedensvertrages von Versailles), wenn sie in der durch Verordnung zu bestimmenden Frist angemeldet werden.

Im ganzen Gebiete der Tschechoslowakischen Republik werden diese Muster mit der ursprünglichen Priorität dann geschützt sein, — jedoch in dem Gebiete, wo sie bisher keine Geltung hatten, nur mit dem Vorbehalte der Rechte dritter Personen, — wenn darum unter gleichzeitiger Erfüllung der Bedingungen der §§ 5 bis 7 des kaiserlichen Patentes über den Schutz der Muster und Modelle vom 7. Dezember 1858, Nr. 237 RGBl., resp. des § 3 dieses Gesetzes angesucht wird.

Anmeldung und Gesuch sind bei derjenigen Handels- und Gewerbekammer zu überreichen, in deren Sprengel der Inhaber des Schutzmusters seinen Sitz oder sein Unternehmen hat, resp. bei der Handels- und Gewerbekammer in Prag, wenn dieser Sitz oder das Unternehmen außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik liegt.

§ 2. Die im § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Nr. 469 Slg., festgesetzte Frist wird bis zu dem Tage, der durch Verordnung bestimmt werden wird, verlängert.

§ 3. Das kaiserliche Patent vom 7. Dezember 1858, Nr. 237 RGBl., abgeändert durch das Gesetz vom 23. Mai 1865, Nr. 35 RGBl., wird wie folgt abgeändert:

Im § 6 werden die Worte „fünfzig Kreuzer österr. Währung" ersetzt durch die Worte „zehn Kč".

§ 4. Dieses Gesetz erlangt am vierzehnten Tage nach seiner Kundmachung Wirksamkeit.

§ 5. Mit seiner Durchführung wird der Minister für Industrie, Handel und Gewerbe und der Justizminister betraut.

Digitized by Google

Schutz der Marken in dem von Deutschland abgetretenen Gebiete und Abänderung einzelner Bestimmungen des Markenschutzgesetzes.

(Gesetz vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 261. — Kundgemacht am 5. August 1921.)

Art. I. Das deutsche Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, Nr. 22 RGBl., wird mit allen Nebenvorschriften für das von Deutschland abgetrennte Gebiet aufgehoben und es gelten für dieses Gebiet alle inländischen Vorschriften, die den Markenschutz betreffen.

Schutzmarken, die auf Grund der bisherigen dort geltenden Vorschriften eingetragen waren, werden anerkannt und bleiben für das einverleibte Gebiet unbedingt in Geltung (Art. 311 des Friedensvertrages von Versailles), wenn sie in einer durch Verordnung zu bestimmenden Frist angemeldet werden.

Im ganzen Gebiete der Tschechoslowakischen Republik werden diese Marken mit der ursprünglichen Priorität, — jedoch in dem Gebiete, wo sie bisher keine Geltung hatten, nur mit Vorbehalt der Rechte dritter Personen, — nach vorhergegangener Überprüfung ihrer Eintragungsfähigkeit auf Grund der inländischen Gesetze dann geschützt sein, wenn darum unter gleichzeitiger Erfüllung der Bedingungen der §§ 13 bis 16 des Markenschutzgesetzes vom 6. Jänner 1890, Nr. 19 RGBl., resp. Art. V, Abs. 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Nr. 471 Slg., angesucht wird.

Anmeldung und Gesuch sind bei derjenigen Handels- und Gewerbekammer zu überreichen, in deren Sprengel der Inhaber der Schutzmarke seinen Sitz oder sein Unternehmen hat, resp. bei der Handels- und Gewerbekammer in Prag, wenn dieser Sitz oder das Unternehmen außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik liegt.

Art. II. Die im Art. III und VII des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Slg. Nr. 471, festgesetzten Fristen werden bis zu einem durch Verordnung zu bestimmenden Tage verlängert.

Art. III. Das Gesetz vom 6. Jänner 1890, Nr. 19 RGBl. in der Fassung der Novelle vom 17. März 1913, Nr. 65 RGBl., und des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Slg. Nr. 471, wird wie folgt abgeändert:

§ 3, Z. 1 wird durch diese Bestimmung ersetzt:

Z. 1 a): ausschließlich ein Bildnis oder den Namen des Präsidenten der Republik oder anderer um den Staat oder die Nation verdienter und noch lebender Personen enthalten;

b) ausschließlich oder als Bestandteil das Bildnis oder den Namen historischer, um den Staat oder die Nation verdienter Personen enthalten.

Im Abs. 3 dieses Artikels werden die Worte „um den Staat verdienter" ersetzt durch die Worte „um den Staat oder die Nation verdienter".

Art. IV. Dieses Gesetz erlangt am vierzehnten Tage nach seiner Kundmachung Wirksamkeit.

Art. V. Mit seiner Durchführung wird der Minister für Industrie, Handel und Gewerbe und der Justizminister betraut.

Bemerkungen zu den beiden Gesetzen.

Die Gesetze enthalten zwei Gruppen von Vorschriften: Die ersten beiden Paragraphe, beziehungsweise Artikel, sind Ausführungsbestimmungen zum

Digitized by Google

Friedensvertrage, während der dritte Paragraph (Artikel) eine dauernde Änderung des Marken-, beziehungsweise Musterschutzgesetzes enthält.

Zunächst wird die Aufhebung der auf dem von Deutschland abgetrennten Gebiete geltenden Vorschriften über Marken- und Musterschutz normiert. Ausdrücklich genannt wird das Gesetz vom 12. Mai 1894, Nr. 22 RGBl., zum Schutze der Warenbezeichnungen und das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Jänner 1876, RGBl. S. 11. Auffallend ist, daß das Gesetz vom 1. Juni 1891, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, nicht erwähnt wird. Seine Aufhebung wird evtl. mit dem entsprechenden, das Patentrecht behandelnden Gesetze, das erst in parlamentarischer Behandlung steht, verfügt werden.

Im Absatz 2 wird die Anerkennung und unbedingte Weitergeltung der bisher erworbenen Schutzrechte ausgesprochen. Dies entspricht allgemeingeltenden völkerrechtlichen Grundsätzen.*)

Da Art. 311 des Friedensvertrages von Versailles ausdrücklich zitiert ist, wird man ihn zur Ergänzung heranziehen können. Demgemäß wird sich die Anerkennung nur auf solche Schutzrechte beziehen, die zur Zeit der Abtrennung des Gebietes von Deutschland in Kraft waren oder zufolge Art. 306 des Friedensvertrages wieder hergestellt werden oder in Kraft treten. Der Zeitpunkt der Abtrennung ist der Tag des Inkrafttretens des Friedensvertrages,**) also im Sinne des Artikels 440 des Friedensvertrages der 10. Jänner 1920.

Die Frage, welche Schutzrechte eingetragen (in Kraft) waren, ist nach deutschem Rechte zu entscheiden; das Warenzeichen muß schon eingetragen, das Geschmacksmuster hinterlegt sein. Nicht geregelt ist die Frage, nach welchen Gesetzen diese anerkannten Rechte zu beurteilen sind, d. h. ob sich Abs. 1 der vorliegenden Gesetze auch auf die bereits bestandenen Rechte bezieht. Nach Osterrieth a. a. O. S. 52 „bleiben die Rechte nicht nur als solche bestehen, sondern auch in der Gestaltung und mit den Bedingungen, Belastungen und Wirkungen, welche das deutsche Recht vorschreibt.“***)

Es würde also bei Mustern kein Verfall wegen Nichtausführung innerhalb eines Jahres (nach § 11 Pat. v. J. 1858) eintreten, es wäre auf Grund ursprünglicher Anmeldung oder späterer Verlängerung eine Schutzdauer des Musters bis zu 15 Jahren möglich. (§ 8, Abs. 3 des deutschen Musterschutzgesetzes.)

Da die Erneuerung einer Marke nach unserem Rechte als Neueintragung behandelt wird,†) dürfte jedenfalls bei diesem Anlasse das Ministerium ein Prüfungsrecht in Anspruch nehmen. Nach der Fassung des deutschen Warenzeichengesetzes kann man allerdings annehmen, dass die Schutzdauer grundsätzlich unbeschränkt ist.††) Die Verlängerung der Geschmacksmuster- und der Gebrauchsmusterhinterlegung ist nach deutschem Rechte nicht die Gewährung eines neuen Rechtes, sondern die Erhaltung eines alten Rechtes, die nur von der Erfüllung bestimmter Förmlichkeiten (Gebührenzahlung) abhängig ist. Diese Rechte werden daher auch bei uns nach der Erneuerung deutschem Rechte unterliegen.

Osterrieth (a. a. 6 S. 52) nimmt an, dass für diese Schutzrechte, soweit die Sondergerichtsbarkeit des Patentamtes vorgeschrieben ist (z. B. für die

*) Vgl. Abel, Staatensukzesion und gewerblicher Rechtschutz in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ 1919, S. 66.

**) Osterrieth, Kommentar zum Friedensvertrage, S. 50. A. M. Ephraim, Fragen des Friedensvertrages, Gew. Rechtsschutz und Urheberrecht 1920, S. 55, der den späteren Zeitpunkt der Ratifizierung durch jeden Staat im Verhältnisse zu diesem entscheidend sein läßt.

***) s. Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 15. Dezember 1920. Z. 10478/20 Prager Archiv. III. S. 198 Adler, System. S. 283.

†) Kent, Reichsgesetz zum Schutze der Warenzeichnungen. S. 181.

††) Ebenso Wertheimer, Versailler Friedensvertrag und Markenrecht in „Markenschutz und Wettbewerb“ XVIII, S. 171.

Digitized by Google

Warenzeichenlöschung nach § 8 des Wz. G.) diese Gerichtsbarkeit bestehen bleibt, so daß das deutsche Patentamt auch über Fortdauer und Erlöschung des Schutzrechtes, soweit es im abgetrennten Gebiete gilt, entscheiden würde. Die vorliegenden Gesetze bieten für diese Annahme keine Grundlage. Denn aus der Verpflichtung, die Marken bei einer inländischen Handels- und Gewerbekammer anzumelden, folgt, dass die Warenzeichen dadurch zu inländischen werden und daher der Gerichtsbarkeit inländischer Behörden unterliegen, welche allerdings deutsches Recht anzuwenden haben werden.

Demgemäß ist auch kein Raum für die Zuständigkeit der Gerichte für Warenzeichenlöschungen nach § 9 W. G.*) vielmehr wird auch für die Löschung aus diesen Gründen das Handelsministerium zuständig sein. (§ 21 e M. Sch. G.), da unser Recht eine Löschung durch die Gerichte nicht kennt.

Aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 geht hervor, daß im Falle des Abs. 2 (Anerkennung und Weitergeltung nur auf dem abgetrennten Gebiete) eine Prüfung der Schutzfähigkeit nicht stattfindet. Dies entspricht dem Friedensvertrage. (Art. 311 Abs. 2). Da nun für die in Österreich bestandenen Schutzrechte Art. 274 des Friedensvertrages von St. Germain die gleiche Bestimmung enthält (Art. 311 des Friedensvertrages von Versailles und Art. 274 des Vertrages von Sant-Germaines stimmen fast wörtlich überein, nur ist im Art. 311 die passive Form gewählt (seront reconnu-reconnaitront), ist es klar, daß die bisherige Praxis des Handelsministeriums, das bei der auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1919 Nro 471 Sg. vorgeschriebenen Anmeldung der Marken (behufs Inkraftsetzung der österreichischen Marken) diese auf ihre Schutzfähigkeit prüft, dem Friedensvertrage widerspricht, und daß die Auffassung des Obersten Verwaltungsgerichtes (E. vom 15. Dezember 1920 Z. 10478-20, Archiv II. S. 198), nach der diese Anmeldung eine Neueintragung der Marke bedeutet, aus dem gleichen Grunde unhaltbar ist.*)

Der dritte Absatz des Art. (§) I gewährt eigentlich für Schutzrechte, die auf dem abgetrennten Gebiete bestanden (also für deutsche Schutzrechte) ein Prioritätsrecht zum Erwerb der inhaltlich gleichen Rechte für das ganze Staatsgebiet, zum Unterschiede von dem Prioritätsrechte nach Art. 4 des Unionvertrages mit dem Vorbehalte der in der Zwischenzeit erworbenen Rechte Dritter. Bei Marken findet in diesem Falle eine Prüfung der Registrierungsfähigkeit statt und es ist bei Marken und Mustern die Eintragungsgebühr zu entrichten. Wenn nun die Registrierung der Marke versagt wird, dann tritt zwar die Ausdehnung des Schutzrechtes auf das ganze Staatsgebiet nicht ein, die Marke bleibt aber im Sinne des Art. 2 auf dem abgetrennten Gebiete geschützt.

Artikel 2 bezieht sich auf die Erneuerung von Marken, die in der Zeit vom 26. Juli 1914 hätte erfolgen sollen, und auf Löschungsklagen wegen Vorgebrauchs gemäß § 4 M. Sch. N., wenn die Frist seit dem 28. Oktober 1918 abgelaufen war.

Artikel 3 regelt die Verwendung von Bildern des Präsidenten der Republik oder anderer um den Staat und die Nation verdienter Männer. Marken, die ausschließlich ein Bildnis oder den Namen des Präsidenten oder anderer um den Staat oder die Nation verdienter Männer enthalten, sind, wenn diese noch leben, von der Registrierung ausgeschlossen. Bilden die genannten Bildnisse oder Namen einen Bestandteil der Marke, dann ist ihre Verwendung nur möglich, wenn die Zustimmung der Betreffenden ausgewiesen ist. Gegen die mißbräuchliche Verwendung eines Namens als Warenzeichens ist auch dann, wenn keine Registrierung als Marke angestrebt wird, ein Schutz durch § 43 a. b. GB. (in der Fassung der 3. Teilnovelle) gegeben. Dagegen hätte im gleichen Falle bei Mißbrauch eines Bildnisses, falls das Original keine Photographie ist, derjenige, dessen Bild auf Waren verwendet wird, nach unserer Gesetzgebung keine Möglichkeit zivil- oder strafrechtlichen Einschreitens. (§ 13 Urh.-G.) Bei historischen Persönlichkeiten, die um den Staat oder die Nation verdient sind, ist jede Art von Verwendung ihres Namens ausge-

*) So Osterrieth a. a. O.

*) Vgl. meine Bemerkungen zu dieser Entscheidung, Archiv III. S. 139.

Digitized by Google

schlossen, d. h. auch dann, wenn diese einen bloßen Bestandteil bilden. Man wollte damit die Verwendung solcher Marken zu Reklamzwecken vermeiden. Bereits früher hatte das Handelsministerium in den Entscheidungen vom 7. Dezember 1919, 20. Dezember 1919 und 8. Januar 1920 die Marken Havlíček, Smetana, Tyrš, Hus mangels Distinktionsfähigkeit für unzulässig erklärt. (Archv III, S. 201.)

Hervorgehoben sei Folgendes: Die Regierungsvorlage hatte die Namen derjenigen Personen schützen wollen, welche sich um die „tschechoslowakische Nation" verdient gemacht haben. Die jetzige Fassung: „Um den Staat — oder die Nation Verdiente" wurde mit Absicht gewählt, „damit," wie der Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses des Senates (Nr. 605 der Drucksachen des Senates) sagt, „ auch andere Nationalitäten im Staate gegen die Verwendung des Bildes und des Namens verdienter Männer geschützt wären"

Dr. Otto Gellner.

Fälligkeit der Steuern.

(Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 16. März 1921, Nr. 116 Slg.,*) über die Fälligkeit der direkten Staatssteuern und der zu ihnen eingehobenen Zuschläge der Selbstverwaltungsverbände und Beiträge, ferner über die Verzugszinsen und die Vergütungszinsen von diesen Abgaben sowie auch von den unmittelbar entrichteten Gebühren. Verordnung vom 28. Juli 1921, Nr. 266 Slg. — Kundgemacht am 9. August 1921.)

Auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 16. März 1921, Nr. 116 Slg., wird angeordnet:

I. Teil.

Die Fälligkeitstermine.

Art. 1. (Zu § 1) Zu Abs. 1.

(1) Unter Zuschlägen der Selbstverwaltungsverbände und unter Beiträgen werden solche Abgaben verstanden, welche zugunsten der Selbstverwaltungsverbände (der Länder, Gaue, Bezirke, Gemeinden, Handelskammern usw.) mit einem bestimmten Prozentsatz der direkten Staatssteuern (z. B. Landes-, Gau-, Bezirks-, Gemeinde-, Schul-, Straßen-, Sanitätszuschläge gem. Min.-Vdg. vom 30. März 1918, Nr. 124 RGBl., Beiträge für Handels- und Gewerbekammern u. dergl.) eingehoben werden.

(2) Auf selbständige Abgaben der Selbstverwaltungsverbände beziehen sich die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht.

Zu Abs. 2 und 3.

(3) Die bisherigen Bestimmungen, welche in Ausnahmsfällen auch weiterhin bezüglich der Fälligkeit Geltung besitzen, sind:

A. In Böhmen, Mähren und Schlesien:

1. Die Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben: § 78, Abs. 3 und 4, § 81, Abs. 2 und § 82, Abs. 1 des PStG. vom 25. Oktober 1896, Nr. 220 RGBl.;

2. die Rentensteuer, insofern sie im Wege des Abzuges durch den Schuld-

---

*) Siehe „Prager Archiv" III, Nr. 7, S. 262 ff.

Digitized by Google

ner eingehoben wird: § 134, Abs. 1 d. PStG. und § 2 Reg.-Vdg. vom 17. Juli 1919, Nr. 405 Slg.;

3. Die Einkommensteuer, insofern sie im Wege des Abzuges durch den Dienstgeber eingehoben wird: § 235 PStG.;

4. Die Tantiemenabgabe: Art. III, Abs. 4 des Ges. vom 23. Jänner 1914, Nr. 13 RGBl., resp. Art. 2, Abs. 1 des Fin.-Min.-Erl. vom 18. März 1914, Nr. 65 RGBl.;

5. Die außerordentliche, resp. Kriegssteuer von höheren Gewinnen der Gesellschaften und von höheren Einkommen der Einzelnen vom Jahre 1914 bis 1918: Ges. vom 24. Jänner 1919, Nr. 43 Slg.; die Kriegssteuer von höheren Gewinnen der Gesellschaften und von höheren Einkommen der Einzelnen vom Jahre 1919: Art. V des Ges. vom 30. Jänner 1920, Nr. 79 Slg.;

6. Die Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe: § 55, Abs. 2 des Ges. vom 8. April 1920, Nr. 309 Slg.

B. In der Slowakei und Karpathorußland:

1. Die Zinsensteuer von bei Geldinstituten angelegten Kapitalien: § 3 ung. Ges.-Art. VII v. J. 1883; § 26 ung. Ges.-Art. XI v. J. 1909 und § 2 ung. Ges.-Art. VI v. J. 1913, resp. § 74, Z. 1 ung. Fin.-Min.-Vdg. Z. 50.000 v. J. 1913;

2. Die Erwerbsteuer I. Klasse: § 40 ung. Ges.-Art. XLIV v. J. 1883;

3. Die Erwerbsteuer IV. Klasse der im Dienste des Staates und der Jurisdiktionen stehenden Angestellten, Beamten sowie der Angestellten privater Unternehmungen und Vereine mit fixen Gehältern: § 40 ung. Ges.-Art. XLIV v. J. 1883;

4. Die Kriegsgewinnsteuer: § 16 ung. Ges.-Art. XXIX v. J. 1916;

5. Alle Steuern von der Ablösung der Pension und von der Abfertigung: ung. Durchf.-Vdg. 27.951 v. J. 1876 und 49.246 v. J. 1906;

6. Die Militärtaxe: § 12 und Abs. 4 des § 18 ung. Ges.-Art. XXVII v. J. 1880, § 5 ung. Ges.-Art. IX v. J. 1883;

7. Die Waffensteuer: §§ 19 und 21 ung. Ges.-Art. XXIII v. J. 1883;

8. Die Jagdsteuer: § 27 ung. Ges.-Art. XXIII v. J. 1883;

9. Die Transportsteuer: § 8 ung. Ges.-Art. XX v. J. 1875;

10. Die Gewinnsteuer: § 3 ung. Ges.-Art. XLIX v. J. 1879;

11. Die Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe: § 55, Abs. 2 des Gesetzes vom 8. April 1920, Nr. 309 Slg., in der Fassung der Reg.-Vdg. vom 25. Juni 1920, Nr. 424 Slg.

(4) Obgleich das Gesetz bestimmt, in was für Beträgen und Fristen die direkten Staatssteuern usw. fällig sind, ist das Steueramt verpflichtet, jede, also auch eine geringere Zahlung, als die fällige Steuer beträgt, sowie auch Zahlungen auf Steuern anzunehmen, welche noch nicht fällig oder überhaupt noch nicht vorgeschrieben wurden.

(5) Sind hinter dem Steuerpflichtigen auch Steuern- und Zuschlägerückstände für verflossene Jahre rückständig, so sind seine Zahlungen in erster Linie auf diese Rückstände samt Zugehör (Verzugszinsen und Exekutionsgebühren), beginnend mit den ältesten, und erst nach deren vollständiger Berichtigung auf die laufende Steuerschuld zu verrechnen.

(6) Die Militärtaxe nach dem Gesetze vom 10. Februar 1907, Nr. 30 RGBl. (in Böhmen, Mähren und Schlesien) und die allgemeine Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen und die Luxussteuer nach dem Gesetze

Digitized by Google

vom 11. Februar 1919, Nr. 658 Slg., sind nicht direkte Steuern im Sinne dieses Gesetzes.

Art. 2. (Zu § 2.)

(1) Die Besorgung der angeordneten jährlichen Kundmachung der Zahlungstermine und der Folgen ihrer Nichteinhaltung, und die Aufsicht über den richtigen Vollzug der Kundmachung obliegt den Finanzlandesbehörden, in der Slowakei der Generalfinanzdirektion in Bratislava, in Karpathorußland der Finanzlandesverwaltung in Ungwar.

(2) In der Kundmachung wird auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß, solange die Steuern oder Zuschläge der Selbstverwaltungsverbände und die Beiträge für das laufende Steuerjahr noch nicht vorgeschrieben sind, die Steuerpflichtigen verpflichtet sind, sie gemäß der letzten Vorschreibung zu bezahlen, soweit nicht etwa etwas anderes aus dem die betreffenden Steuern regelnden Gesetze hervorgeht.

Art. 3. (Zu § 3.)

Zu Abs. 1.

(1) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, nicht nur die direkten Staatssteuern, sondern auch die zu ihnen eingehobenen Zuschläge und die Beiträge der Selbstverwaltungsverbände gemäß der letzten Vorschreibung zu bezahlen, insofern sie für das laufende Jahr noch nicht vorgeschrieben sind.

(2) In der Slowakei und Karpathorußland haben die Steuern für das laufende Jahr solange für nicht vorgeschrieben zu gelten, solange das Ergebnis der Steuerbemessung für das laufende Jahr nicht in den Steuerbogen des Steuerpflichtigen eingetragen wurde.

(3) Eine Ausnahme von dem im Absatze 1 dieses Artikels angeführten Grundsatze hat nur insofern statt, als etwas anderes aus dem die betreffende Steuer regelnden Gesetze hervorgeht.

(4) Eine derartige Ausnahme sind vor allem die Steuern, die im Wege des Abzuges eingehoben und im nachhinein an die Staatskasse abgeführt werden, wie z. B.: die Rentensteuer, insofern sie gemäß § 133 PStG. im Wege des Abzuges eingehoben und von dem Schuldner binnen 14 Tagen nach Ablauf des Vierteljahres, in dem der Abzug erfolgen sollte (§ 134 des Ges. vom 25. Oktober 1896, Nr. 220 RGBl.), resp. im Laufe von 14 Tagen nach Zusammenstellung des halbjährigen Rechnungsabschlusses, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober des laufenden, resp. bis zum 1. April des folgenden Jahres (§ 2 Reg.-Vdg. vom 17. Juli 1919, Nr. 405 Slg.) abzuführen ist; die Tantiemenabgabe, welche gemäß Art. 2 des Fin.-Min.-Erl. vom 18. März 1914, Nr. 65 RGBl., analog nach den Bestimmungen der §§ 133 bis 136 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, Nr. 220 RGBl., auf die Weise eingehoben wird, daß die betreffenden Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien bei Auszahlung der von der Abgabe betroffenen Genüsse vorläufig die darauf entfallende Abgabe in der Höhe von 10% abziehen und sie binnen 14 Tagen nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres, resp. jenes Vierteljahres, in dem die Gesamtauszahlung der von der Abgabe betroffenen Genüsse im Laufe des Steuerjahres bis zu diesem Zeitpunkte den Betrag von 5000 K erreicht hat, an die Staatskasse abführen; die Zins- und Rentensteuer gem. ung. Ges.-Art. XXIII v. J. 1875, VII v. J. 1883 und V v. J. 1908, insofern sie im Wege des Abzuges durch den Schuldner eingehoben wird. Ferner gehören hieher: die

Digitized by Google

Kriegsgewinnsteuer oder die Kriegssteuer, die nicht für dieses oder jenes Steuerjahr vorgeschrieben wird, sondern von den höheren Gewinnen dieses oder jenes Kalender-, resp. Handelsjahres, sonach ein Steuerjahr überhaupt nicht hat; die Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe gemäß Ges. vom 8. April 1920, Nr. 309 Slg. (in der Slowakei und Karpathorußland in der Fassung der Reg.-Vdg. der Tschechosl. Republik vom 25. Juni 1920, Nr. 424 Slg.); die allgemeine Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben — in der Slowakei und Karpathorußland die Erwerbsteuer I. Klasse der Hausierer; alle Steuern von der Ablösung der Pension und von der Abfertigung gemäß ung. Durchf.-Vdg. 27.951 v. J. 1876 und Durchf.-Vdg. 49.246 v. J. 1906; die Waffensteuer gem. ung. Ges.-Art. XXIII v. J. 1883; die Jagdsteuer gem. ung. Ges.-Art. XXIII v. J. 1883; die Gewinststeuer gem. ung. Ges.-Art. XLIX v. J. 1879 und VII v. J. 1897 und andere.

(5) Zwecks Erleichterung der Pflicht, die für das laufende Jahr noch nicht vorgeschriebenen Steuern und Zuschläge gemäß der letzten Vorschreibung zu bezahlen, haben die Steuerämter zu Beginn des Jahres die letzte Vorschreibung der Steuern und Zuschläge den Steuerpflichtigen auf Verlangen in Büchel einzutragen, die sie bei den Steuerämtern kaufen können.

(6) Das Formular eines Steuerbüchels ist dieser Verordnung angeschlossen

(7) Die Finanzlandesbehörden werden ermächtigt, eventuell die bereits eingeführten, allerdings entsprechend eingerichteten Büchel zu verwenden.

Zu Abs. 2.

(8) Nach durchgeführter Vorschreibung für das laufende Jahr werden die gemäß der letzten Vorschreibung geleisteten Zahlungen auf die neue Vorschreibung verrechnet. Ist die neue Vorschreibung höher, als die letzte Vorschreibung war, so muß die auf die am Zustellungstage des Zahlungsauftrages — in der Slowakei und Karpathorußland am Zustellungstage des Steuerbogens — schon abgelaufenen Termin (abgelaufenen Termine) entfallende Nachzahlung binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages geleistet werden — in der Slowakei und Karpathorußland binnen 30 Tagen nach Zustellung des Steuerbogens, bezw., wenn der Steuerbogen nicht angenommen wurde oder aus einer anderen Ursache nicht zugestellt werden konnte, vom Tage der versuchten Zustellung; der betreffende Teil der Steuer (Nachtrag) wird jedoch niemals früher fällig, als er fällig wäre, wenn die Steuervorschreibung für das laufende Jahr schon am 1. Jänner des laufenden Jahres bekannt gewesen wäre

(9) Bezüglich der Steuern, bei denen nicht jedes Jahr besondere Zahlungsaufträge erlassen werden (Grundsteuer, Hausklassensteuer in Böhmen, Mähren und Schlesien), wird die obige 30tägige Frist, in der die allfällige Erhöhung der Vorschreibung der Steuern und Zuschläge für das laufende Jahr bezüglich der bereits verstrichenen Zahlungstermine beglichen werden soll, vom Tage der amtlichen Kundmachung in der Gemeinde (Ortschaft), daß die Steuervorschreibung mit allen Zuschlägen für das betreffende Jahr durchgeführt ist und daß die Steuerpflichtigen in dieselbe beim Steueramt Einsicht nehmen können, gerechnet.

(10) Zu diesem Zwecke hat das Steueramt von der durchgeführten Vorschreibung der betreffenden Steuer einschließlich der Zuschläge die Gemeindevorstehung mit einer Kundmachung zu verständigen, welche die Ge-

Digitized by Google

meindevorstehung auf ortsübliche Weise binnen 3 Tagen veröffentlichen und mit Angabe des Tages, an dem dies erfolgt ist, dem Steueramte zurückstellen muß.

Zu Abs. 3.

(11) Unter Nachtragsvorschreibungen werden sowohl Vorschreibungen von Steuernachträgen infolge Richtigstellung der ursprünglichen Vorschreibung (sogen. Reassumierungen), als auch erste Vorschreibungen für eine schon verstrichene Zeit verstanden.

(12) Nachträglich vorgeschriebene Steuern (mit Zuschlägen) sind binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages, in der Slowakei und Karpathorußland binnen 30 Tagen nach Zustellung des betreffenden Ausspruches fällig.

(13) Betrifft die Nachtragsvorschreibung eine Schuldigkeit für das laufende Jahr, so ist der Teil der Steuer, bezüglich dessen der bestimmte Fälligkeitstermin bereits verstrichen ist, binnen 30 Tagen, jedoch niemals früher fällig, als er fällig wäre, wenn die Steuerschuldigkeit, wie sie nach der Nachtragsvorschreibung erscheint, schon am 1. Jänner dieses Jahres bekannt wäre; der Rest ist an den vorgeschriebenen Zahlungsterminen fällig.

II. Teil.

Eintreibung der Steuern und Zuschläge; Verzugszinsen von Steuern und Zuschlägen.

Art. 4. (Zu § 4.)

Zu Abs. 1.

(1) Die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen tritt ein, sofern der Steuerpflichtige, dessen jährliche Schuldigkeit an allen direkten Staatssteuern samt den staatlichen Zuschlägen und den Zuschlägen und Beiträgen der Selbstverwaltungsverbände in der Steuergemeinde zusammen 500 Kč übersteigt, die Steuern und Zuschläge nicht binnen sechs Wochen nach dem Tage ihrer Fälligkeit bezahlt.

(2) Bezüglich der Steuern und Zuschläge, die binnen sechs Wochen nach dem Tage ihrer Fälligkeit bezahlt werden, unterliegt der Steuerpflichtige nicht den Verzugszinsen. Jedoch bezüglich der Steuern und Zuschläge, die er erst nach Ablauf der erwähnten sechs Wochen bezahlt, ist er zur Zahlung von Verzugszinsen für die ganze Zeit vom Fälligkeitstage (mit ihm beginnend) bis einschließlich zum Tage der Zahlung des schuldigen Betrages verpflichtet.

(3) Bei Ermittlung des Betrages von 500 Kč, bis zu welchem die Steuerrückstände von Verzugszinsen befreit sind, sind die jährlichen Schuldigkeiten des Steuerpflichtigen an allen Arten der direkten Staatssteuern (mit Ausnahme der Steuern, welche nach den geltenden Vorschriften im Wege des Abzuges eingehoben werden, und der Vermögensabgabe nach dem Ges. vom 8. April 1920, Nr 309 Slg. — in der Slowakei und Karpathorußland im Wortlaut der Reg.-Vdg. vom 25. Juni 1920, Nr. 424 Slg.) samt den staatlichen und Fondszuschlägen in ein und derselben Steuergemeinde zusammenzuzählen.

(4) Soll von der vorgeschriebenen Einkommensteuer ein Teil im Wege des Abzuges beim Dienstgeber eingehoben und ein Teil vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt werden, so wird nur dieser zweite Teil in die gesamte Jahresschuldigkeit, von deren Höhe die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen abhängig ist, gerechnet.

Digitized by Google

(5) Im Falle der verspäteten Berichtigung des Steuerbetrages, den der Dienstgeber abziehen und abführen soll, gilt die Bestimmung des 3. Absatzes des § 4.

(6) Bei verspäteter Berichtigung der Vermögensabgabe tritt die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen ein, sobald die ganze Abgabevorschreibung 500 Kč übersteigt.

(7) Den Verzugszinsen unterliegen alle Arten der direkten Steuern und der zu ihnen eingehobenen staatlichen und autonomen Zuschläge ohne Ausnahme; die Bestimmung des Punktes 6 des § 28 des ung. Ges.-Art. LIII vom Jahre 1912 und des letzten Absatzes des § 41 des ung. Ges.-Art. XLIV vom Jahre 1883, resp. des § 75, Punkt 7, Verordnung des ung. Fin.-Min., Z. 50.000 v J. 1913, tritt außer Kraft. Steuerstrafen sowie auch Verzugszinsen und Exekutionsgebühren unterliegen nicht den Verzugszinsen.

(8) Die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen haben auch Kassen und Behörden, die zur Zahlung oder Abführung der direkten Steuern für den Staat und die Fonds berufen sind.

(9) Bezüglich des Einflusses von Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Steuerschuldigkeit des Steuerpflichtigen eintreten können, auf die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen, sind zwei Arten von Änderungen zu unterscheiden, nämlich:

A. Änderungen der ursprünglichen Schuldigkeit als solcher.

B. Änderungen der jährlichen Schuldigkeit von einem bestimmten späteren Zeitpunkte.

A. In die erste Kategorie gehört die Herabsetzung oder Abschreibung des vorgeschriebenen Steuerbetrages infolge Entscheidung der zuständigen Finanzbehörde im Berichtigungsverfahren oder infolge einer an Stelle einer derartigen Entscheidung getroffenen gnadenweisen Verfügung, ferner die Abschreibung der Grund- und Hausklassensteuer aus dem Titel eines Elementarschadens, ferner im Falle der Bezahlung der Steuern gemäß der letzten Vorschreibung im Sinne des § 3 des durchzuführenden Gesetzes die Verminderung der Schuldigkeit infolge einer neuen Vorschreibung, welche niedriger ist, als die letzte Vorschreibung war.

In Fällen dieser Art wird so vorzugehen sein, wie wenn die Steuer bereits ursprünglich mit dem Betrage bemessen wäre, auf den sie später herabgesetzt wurde. Wurden bereits Verzugszinsen vorgeschrieben, so werden sie von Amts wegen berichtigt, resp. gänzlich abgeschrieben, und zwar namentlich dann, wenn die herabgesetzte jährliche Schuldigkeit des Steuerpflichtigen an allen Arten von Steuern mit Zuschlägen in der Steuergemeinde zusammen 500 Kč nicht mehr übersteigt.

B. Zu den erst von einem bestimmten späteren Zeitpunkte wirksamen Änderungen der jährlichen Schuldigkeit gehören: Steuerlöschungen u. teilweise Abschreibungen im Sinne der §§ 67, 69, 118, 146 u. 229 P. St. G. (aus Gründen des Gewerbeverzichtes, Ablebens des Steuerpflichtigen u. s. w.), vollständige oder teilweise Nachsicht einer oder mehrerer vierteljährigen Raten gemäß §§ 73 u. 232 P. St. G., Abschreibungen der Zinssteuer aus Gründen der Leerstehung von Wohnungen u. dergl.

Digitized by Google

Derartige nachträgliche Herabsetzungen der Steuerschuldigkeit haben keine Rückwirkung auf die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen u. auf die Berechnung dieser Zinsen von dem verbleibenden Teile der Vorschreibung; bezüglich bereits verstrichener Termine richtet sich die Pflicht zur Zahlung von Verzugzinsen nach der ursprünglichen jährlichen Schuldigkeit u. bleibt unberührt, auch wenn die tatsächliche Gesamtschuldigkeit des Steuerpflichtigen in dem betreffenden Jahre infolge einer derartigen Abschreibung 500 Kč nicht mehr übersteigt.

Bezüglich der Beträge, die erst später fällig werden, kann die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen nur dann eintreten, sobald die gesamte Jahresschuldigkeit des Steuerpflichtigen in der Steuergemeinde mit Rücksicht auf die bewilligte Abschreibung noch 500 Kč übersteigt.

Wurde die Steuerschuldigkeit nachträglich erhöht (infolge nachträglicher Vorschreibung, Berichtigung der Vorschreibung u. drgl.) so hat diese Erhöhung auf die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen und auf die Berechnung dieser Zinsen für die verflossene Zeit ebenfalls keinen Einfluß. Von den Erhöhungsbeträgen, die auf im Zeitpunkte der Zustellung des Zahlungsauftrages (betreffenden Ausspruches) bereits verstrichene Fristen entfallen, werden Verzugszinsen nur dann vorgeschrieben, wenn jene Beträge nicht in der in den Absätzen 12 u, 13 des Art. 3 dieser Verordnung bezeichneten Frist berichtigt wurden.

Hat die gesamte Jahresschuldigkeit des Steuerpflichtigen erst durch diese nachträgliche Erhöhung einen höheren Betrag als 500 Kč erreicht, so kann die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen bezüglich der ursprünglichen Schuldigkeit erst von dem der Zustellung des Zahlungsauftrages, resp. Ausspruches, wodurch die Erhöhung bewirkt wurde, unmittelbar folgenden Tage beginnen.

(10) Von jeder Zahlung werden zunächst die Verzugszinsen, welche auf die ausgewiesenen Steuerrückstände entfallen, gedeckt u. erst der Rest der Zahlung wird auf die Steuern verrechnet.

Zu Abs. 2.:

(11) Die Bestimmung des Absatzes 2 des § 4 betrifft Steuern, die keinen bestimmten Fälligkeitstag haben, wie z. B.: die Kriegsgewinn- oder Kriegssteuer, die erste Rate (15 %) auf die Vermögensabgabe nach dem Ges. v. 8. April 1920, Nr. 309 Slg. (in der Slowakei u. Karpathorußland in der Fassung der Reg. Verord. der Tschsl. Republik v. 25. Juni 1920, Nr. 424 Slg.), die Waffensteuer gemäß ung. Ges. Art. XXIII v. J. 1883 u. a. Ferner gehören hierher die Steuernachträge, von denen Abs. 2 u. 3 des § 3 des durchzuführenden Gesetzes handelt.

(12) In allen derartigen Fällen tritt die Eintreibung, sowie auch die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen sofort nach Ablauf des Termines ein, in dem die Steuer bezahlt werden soll. Die Verzugszinsen werden von dem Tage angerechnet, der unmittelbar dem Ablauf dieser Frist nachfolgt.

Zu Absatz 3.

(13) Bezüglich der Steuern, welche nach den geltenden Vorschriften im Wege des Abzuges von den abgabepflichtigen Bezügen eingehoben werden, hängt die Pflicht zur Zahlung von Vorzugszinsen nicht von der Höhe der gesamten Jahresschuldigkeit des Steuerpflichtigen in der Steuergemeinde ab.

Digitized by Google

(14) Unter der festgestzten Frist wird die Frist verstanden, welche das die betreffende Steuer regelnde Gesetz für die Abführung der Abzüge an die Staatskasse festsetzt oder eine anderweitige von der Finnzverwaltung auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung bewilligte Frist.

(15) Bei Eintreibung der Einkommensteuer gem. Ges. v. 25. Okt. 1896, Nr. 220 RGBl., die im Wege des Abzuges durch den Dienstgeber eingehoben wird, und bei Berechnung der Verzugszinsen von dieser Steuer wird so vorgegangen werden, wie wenn die Dienstgeber diese Steuer nach dem Gesetze vierteljährlich abzuführen hätten, u. zwar bis Mitte März, Juni, September u. Dezember; die Verzugszinsen werden nur von den Beträgen berechnet und vorgeschrieben, welche in diesen Terminen nicht rechtzeitig abgeführt wurden, u. zwar von diesen ganzen Beträgen nur von dem dem Ablaufe der angeführten Termine nachfolgenden Tage.

(16) Fällt der letzte Tag der Frist, binen welcher die Steuer bezahlt (abgeführt) werden soll, auf einen Sonntag oder Feiertag, so läuft die Frist erst am folgenden Arbeitstage ab.

(17) Bei Berechnung der Verzugszinsen wird auf Beträge unter 1 Kč kein Bedacht genommen.

Art. 5. (Zu § 5.):

(1) Über Rekurse bezüglich der Verzugszinsen entscheiden im Instanzenzuge die Finanzbehörden und das Finanzministerium.

(2) In Folge der Bestimmung des 2. Abs. des § 5 treten das Gesetz v. 30. Dez. 1900, Nr. 83 böhm. LGBl., das Gesetz v. 18. Okt. 1902, Nr. 74 böhm. LGBl., das Gesetz v. 13. Juni 1912, Nr. 36 mähr. LGBl., sowie auch alle Bestimmungen über die Einhebung von Verzugszinsen von den Selbstverwaltungs- (Gau-, Gemeinde-Kammer- u. s. w.) Zuschlägen u. den Beiträgen in der Slowakei und Karpatho-Rußland außer Kraft.

III. Teil.

Vergütungszinsen von Steuern und Zuschlägen.

Art. 6. (Zu § 6.)

(1) Vergütungszinsen werden sowohl von den dritten Staatssteuern als auch von den zu ihnen eingehobenen staatlichen Zuschlägen u. Zuschlägen u. Beiträgen der Selbstverwaltungsverbände gezahlt. Hingegen werden Vergütungszinsen nicht von Steuerstrafen oder anderen Abgaben, wie namentlich von Verzugszinsen u. Exekutionsgebühren gezahlt.

(2) Die Grundlage für die Berechnung der Vergütungszinsen bilden die direkten Staatssteuern u. die zu ihnen eingehobenen Staats- u. Selbstverwaltungszuschläge, die infolge Entscheidung über ein Rechtsmittel oder infolge einer durch ein Rechtsmittel hervorgerufenen Neubemessung (Art. 7, Abs. 1) bar rückerstattet wurden oder von dem Tage, an dem der Steuerpflichtige von der Abschreibung verständigt wurde, bar rückerstattet werden konnten, sofern sie den im Berichtigungsverfahren abgeschriebenen Betrag nicht übersteigen.

(3) Für den Anspruch auf Vergütungszinsen genügt es, daß die auf die im Abs. 1 des folgenden Artikels entstandene Überzahlung nach den bestehenden Vorschriften an dem Tage, an dem der Steuerpflichtige von der betreffenden Abschreibung verständigt wurde, bar rückerstattet werden konnte, d. i. daß der Steuerpflichtige dem gegenüber an diesem Tage nicht wenigstens einen

Digitized by Google

gleich hohen Betrag auf irgend eine andere Steuer (Zuschlag u. s. w.) schuldig war.

(4) Die Anweisung der Vergütungszinsen erfolgt von amtswegen, ohne Ein schreiten der Partei.

Art. 7. (Zu § 7.)

(1) Der Anspruch auf Vergütungszinsen steht dem Steuerpflichtigen bloß von Überzahlungen zu, die infolge einer über ein Rechtsmittel im Veranlagungsverfahren ergangenen Entscheidung der Verwaltungsbehörde hervorgekommen sind, oder infolge eines Ausspruches des obersten Verwaltungsgerichtes, oder infolge Stattgebung einer Beschwerde des Steuerpflichtigen durch die Finanzverwaltung im Laufe des Berichtigungsverfahrens oder im Laufe des Verfahrens vor dem obersten Verwaltungsgerichtshofe.

(2) Auf andere Art entstandene Überzahlungen, wie z. B. Abschreibungen aus dem Grunde von Elementarschäden, Leerstehen von Wohnungen, Hausabtragung, Erlöschung der Steuerpflicht, Steuernachsicht u. drgl. gewähren keinen Anspruch auf Vergütungszinsen u. zwar auch dann nicht, wenn die Abschreibung erst nach dem betreffenden Rechtsmittel der Partei erfolgt ist. Dasselbe gilt bezüglich gnadenweiser Abschreibungen, bezüglich Zahlungen auf Grund einer Haftung für fremde Steuern u. bezüglich Zahlungen gemäß der letzten Vorschreibung im Sinne des § 3 Abs. 1 des durchzuführenden Gesetzes.

Art. 8. (Zu § 9.)

(1) In Fällen freiwilliger Zahlungen im vorhinein u. Gutschreibungen auf noch nicht fällige Steuern werden die Vergütungszinsen berechnet, wie wenn die betreffenden Beträge erst in den gesetzlichen Zahlungsterminen angenommen oder verrechnet würden.

(2) Insofern vor Einlangen einer später im Berichtigungsverfahren herabgesetzten Steuervorschreibung die Zahlung gemäß der letzten Vorschreibung geleistet wurde, werden die Vergütungszinsen erst vom Tage der Zustellung des Zustellungsauftrages berechnet.

(3) Als letzter Tag der Verzinsung gilt — abgesehen von dem Ausnahmsfalle des Abs. 3 des § 9 — der Tag der Verständigung des Steuerpflichtigen von der Steuerabschreibung.

Art. 9. (Zu § 11.)

Über Ansprüche auf Vergütungszinsen entscheiden in jedem Falle die staatlichen Finanzbehörden.

IV. Teil.

Die Verzugs- und Vergütungszinsen von unmittelbar gezahlten Gebühren.

Art. 10. (Zu § 12.)

(1) Die Pflicht zur Zahlung der 10 % Verzugszinsen obliegt auch den Personen und Instituten, denen die direkte Zahlung der Gebühren (ohne amtliche Bemessung) auferlegt oder bewilligt wurde, sobald sie die Gebühr in der bestimmten Zahlungsfrist nicht bezahlen.

Digitized by Google

(2) Bei einem Verzuge in der Zahlung des Gebührenäquivalentes sind die 10% Verzugszinsen von dem auf den festgesetzten Zahlungstermin nächstfolgenden Tage an bis zum Tage der Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben.

Art. 11. (Zu § 14.)

Die Bestimmungen des Art. 6, Abs. 4 u. der Art. 7 u. 8. haben sinngemäß auch auf die Vergütungszinsen von Gebühren Anwendung zu finden.

Art. 12. (Zu § 15.)

Die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen u. der Anspruch auf Vergütungszinsen bei der Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen und bei der Luxussteuer richtet sich nach den für Verzugs- u. Vergütungszinsen von direkt gezahlten Gebühren geltenden Bestimmungen. (§ 47, Abs. 1 des Ges. v. 11. Dez. 1919, Nr. 658 Slg.)

V. Teil.

Schlußbestimmungen.

Art. 13. (Zu § 17.)

Außer den im Art. 5 Abs. 2 u. im Art. 4 Abs. 7 dieser Verordnung angeführten Gesetzen und Bestimmungen werden durch das durchzuführende Gesetz noch namentlich aufgehoben bezw. abgeändert:

Abs. 2 des § 14 des Ges. v. 9. Feber 1882, Nr. 17 RGBl., das Ges. v. 11. Juni 1894, Nr. 110 RGBl.;

die Verordgen. des Fin. Min. v. 27. Feber 1906, Nr. 53 RGBl., v. 7. Oktober 1908, Nr. 216 RGBl., u. v. 22. Nov. 1909, Nr. 187 RGBl.;

der zweite Satz des § 135, § 144, § 226, Abs. 2, § 237 u. § 283 d. Ges. v. 25. Okt. 1896, Nr. 220 RGBl. über die Personalsteuern in der Fassung des Ges. v. 23. Jänner 1914, Nr. 13 RGBl.;

das Ges. v. 9. März 1870, Nr. 23 RGBl., bezw. das Ges. v. 23. Jänner 1892, Nr. 26 RGBl.;

die kais. Verordg. v. 16. Juli 1904, Nr. 79 RGBl.;

der Absatz 1, 4 u. 5 des § 26 ung. Ges. Art. XI v. Jahre 1909 u. die Abs. 1, 4 u. 5 des § 73 Verord. des ehem. ung. Fin. Min. Z. 50.000 v. J. 1913;

von dem Absatze 9 des § 26 des ung. Ges. Art. XI v. J. 1909 u. von dem Absatze 1 des § 76 der Verordg. des ung. Fin. Min. Z. 50.000 v. J. 1913 die Bestimmung, daß in Fällen der Steuerrückerstattung an den Steuerpflichtigen aus was immer für einem Titel ihm nur die Verzugszinsen, die er tatsächlich selbst bezahlt hat, ausbezahlt werden dürfen;

von dem § 40 des ung. Ges. Art. XLIV. v. J. 1883 u. von dem § 74, Punkt 2 Verordg. des ehem. ung. Fin. Min. Z. 50.000 v. J. 1913 die Bestimmung, daß die am 1. April u. 1. Oktober jeden Jahres fällige Erwerbsteuer I. Klasse spätestens bis 15. Mai, bezw. bis 15. Nov. bezahlt werden soll;

von dem §74, Punkt 6 Verordg. des ung. Fin. Min. Z. 50.000 v. J. 1913 die Bestimmung, daß die am 1. Oktober jeden Jahres fällige Militärtaxe spätestens bis 15. November bezahlt werden soll;

Digitized by Google

der Punkt 1 u. 2 des § 28 des ung. Ges. Art. LIII v. J. 1912 u. der Punkt 1, 2 u. 6 des § 75 der Verordg. d. ehem. ung. Fin. Min. Z. 50.000 v. J. 1913.

Art. 14. (Zu § 18.)

(1) Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 1, Abs. 1 des durchzuführenden Gesetzes u. den festgesetzten Beginn seiner Wirksamkeit ist mit dem 1. April 1921 die 1. u. 2. Vierteljahrsrate der Einkommen- u. Rentensteuer für das Jahr 1921, insofern ihre Bezahlung nicht im Wege des Abzuges folgt, fällig.

Von den direkten Staatssteuern u. den zu ihnen eingehobenen Staats- u. Selbstverwaltungszuschlägen, ferner von den direkt gezahlten Gebühren (mit Vorschreibung sowie ohne amtliche Bemessung) einschließlich der allgemeinen Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen und von der Luxussteuer, welche vor dem 1. April 1921 fällig wurden und nach den bisher geltenden Bestimmungen nicht rechtzeitig berichtigt wurden, werden für die Zeit bis 1. April 1921 Verzugszinsen nach den bisher geltenden Gesetzen und Vorschriften, hingegen für die Zeit vom 1. April 1921 bis zum Zahlungstage nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes berechnet und eingehoben.

(3) Von Steuern, Zuschlägen u. Gebühren, die nachträglich für eine Zeit vor dem 1. April 1921 vorgeschrieben werden, werden bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Zahlungstermine (§ 3, Abs. 3, §§ 12 u. 13 des durchzuführenden Gesetzes) Verzugszinsen nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes berechnet und eingehoben.

(4) Analog wird bezüglich der Vergütungszinsen vorgegangen werden.

(5) der im Abs. 1 des § 18 bestimmte Vorbehalt bezieht sich nicht auf die sog. kleinen u. großen Gemeinden in der Slowakei u. Karpathorußland.

Art. 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; ihre Durchführung obliegt dem Finanzminister.

Verträge und Übereinkommen zwischen Österreich und Deutschland oder einzelnen deutschen Staaten, welche im Verhältnis zur Tschechoslowakischen Republik wieder Geltung haben.

Auf Grund einer nach Maßgabe des Artikels 289 des Friedensvertrages von Versailles*) ergangenen Mitteilung der tschechoslowakischen Regierung sind die nachstehend aufgeführten Verträge und Übereinkommen zwischen Deutschland oder einzelnen deutschen Ländern und Österreich oder Österreich-Ungarn im Verhältnis **zur Tschechoslowakei am 9. Juli 1920** wieder in Kraft gesetzt worden:

1. Übereinkunft zwischen Mecklenburg-Schwerin und Österreich über die Erteilung von unentgeltlichen und stempelfreien kirchlichen Zeugnissen. Vom 19. Februar 1836.

2. Übereinkunft zwischen Preußen und Österreich zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln an den gegenseitigen Landesgrenzen. Ministerialerklärungen vom 21. März 1842.

---

*) Art. 289, Abs. 1 lautet: Jede der alliierten oder assoziierten Mächte wird, entsprechend dem Geiste der allgemeinen Grundsätze oder der besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, Deutschland die zweiseitigen Übereinkommen oder Verträge mitteilen, deren Wiederaufleben sie verlangt.

Digitized by Google

3. Übereinkunft zwischen Bayern und Österreich über die Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel. Ministerialerklärungen vom 12. April 1844.

4. Haupt-Grenz- und Territorialrezeß zwischen Sachsen und Österreich. Vom 5. März 1848.

5. Übereinkunft zwischen Bayern und Österreich über die kostenfreie Behandlung der im diplomatischen Wege nachgesuchten Trau-, Todes- und Taufscheine. Vom Jahre 1851.

6. Übereinkunft zwischen Sachsen und Österreich wegen der gegenseitigen Hilfsleistung der Gendarmerie bei Verfolgung flüchtiger Verbrecher auf das Gebiet des anderen Staates und wegen Verwendung der Gendarmen bei Feuers- und Wassernot oder anderen Elementarereignissen auf dem Gebiete des anderen Staates. Vom 1. August 1852. Ergänzungsübereinkunft vom 1. Oktober 1856.

7. Übereinkunft zwischen Bayern und Österreich wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile und gegenseitiger Hilfeleistung der Gendarmeriemannschaft bei Feuer- und Wassergefahr. Ministerialerklärungen d. d. München, den 21. August 1852 — Wien, den 29. September 1852.

8. Beitrittserklärung des Kaisertums Österreich vom 27. Oktober 1853 zu der Übereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahierenden Staates, d. d. Eisenach, den 11. Juni 1853.

9. Übereinkunft zwischen Sachsen und Österreich zu möglichster Verhütung von Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfreveln. Ministerialerklärungen vom 31. August — 2. Oktober 1855.

10. Erweiterung der Übereinkunft zwischen Bayern und Österreich wegen gegenseitiger Gestattung der Nacheile. Ministerialerklärungen d. d. München, den 6. September — Wien, den 5. Oktober 1855.

11. Abkommen zwischen Baden und Österreich über den gebührenfreien Austausch von Todesscheinen. Notenwechsel vom 23. November 1857 — 14. Jänner 1858.

12. Übereinkunft der bayerischen und österreichischen Regierung, betreffend den Anschluß der Eisenbahnen an der bayerisch-böhmischen Grenze. Vom 20. September 1858.

13. Übereinkunft zwischen Schwarzenburg-Sonderhausen und Österreich über den unentgeltlichen Austausch von Geburts- und Todesscheinen. Notenwechsel vom 30. November 1859 — 6. Februar 1860.

14. Staatsvertrag zwischen Bayern und Österreich über die bayerisch-böhmische Landesgrenze. Vom 24. Juni 1862.

15. Übereinkunft zwischen Preußen und Österreich zur Beförderung des Sicherheitsdienstes im Grenzgebiete beider Staaten und wegen gegenseitiger Hilfsleistung bei Elementarereignissen. Ministerialerklärungen vom 27. Februar — 16. Jänner 1864.

16. Vertrag zwischen Preußen und Österreich über die Grenzen zwischen Preußisch-Schlesien und Böhmen. Vom 9. Februar 1869.

17. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Österreich anderseits, die Aufhebung des Elbzolls betreffend. Vom 22. Juni 1870.

18. Staatsvertrag zwischen Bayern und Österreich-Ungarn über den Bau von Eisenbahnen

a) von Landau a./Isar an die bayerisch-böhmische Landesgrenze bei Eisenstein und von da nach Pilsen,

b) von Passau an die bayerisch-böhmische Landesgrenze bei Kuschwarda und von da nach Strakonitz. Vom 30. März 1873.

19. Abkommen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn bezüglich der Übernahme Auszuweisender. Vom 26. Juli 1875.

20. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn von Altwasser über Friedland und Halbstadt nach Chotzen. Vom 2. März 1877.

Digitized by Google

21. Vereinbarung zwischen Sachsen und Österreich über die Regelung des Personenstandes, der kirchlichen und der Schulverhältnisse der auf dem tsgebiete des einen Teiles in Verwendung stehenden, dem anderen Teile angehörenden Angestellten der Zoll- und Eisenbahnverwaltungen und der mit ihnen gemeinschaftlich lebenden Angehörigen. Ministerialerklärung vom 21. Jänner 1879.

22. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Österreichisch-ungarischen Monarchie wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden und Beamten ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Vom 25. Februar 1880.

23. Vereinbarung zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Österreich über die standesamtliche Behandlung der auf dem Bodensee eintretenden Geburts- und Sterbefälle.

24. Übereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn, betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. Vom 30. September 1882.

25. Vereinbarung zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichenpässe. Vom 12. März 1890.

26. Vereinbarung zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn, betreffend den Nachrichtenaustausch bei Choleraepidemien. Vom Jahre 1897.

27. Staatsvertrag zwischen Preußen und Österreich-Ungarn zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen. Vom 21. Juni 1899.

28. Staatsvertrag zwischen dem Königreiche Sachsen und der Österreichisch-ungarischen Monarchie zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen. Vom 21. Jänner 1903.

29. Staatsvertrag zwischen dem Königreiche Bayern und der Österreichisch-ungarischen Monarchie, betreffend mehrere Eisenbahnanschlüsse an der beiderseitigen Grenze. Vom 22. November 1904.

30. Staatsvertrag zwischen Württemberg und Österreich zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen. Vom 4. Februar 1905.

31. Badisch-Österreichischer Staatsvertrag wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Vom 7. November 1908.

32. Staatsvertrag zwischen Hessen und Österreich wegen Beseitigung von Doppelbesteuerungen. Vom 3. Jänner 1912.

33. Staatsvertrag zwischen Bayern und Österreich zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen. Vom 3. Juli 1913.

Erlässe des Justizministeriums:

Staatliche Bewilligung gemäß § 3 der Regierungsverordnung vom 24. Juli 1920, Nr. 465 Slg., bei der Nostrifizierung von Produktions- oder Transportunternehmungen im Sinne des Gesetzes vom 11. Dezember 1919, Nr. 12 Slg. vom Jahre 1920.

An das Justizministerium gelangte vom Handelsministerium eine Anfrage des Referates des Handelsministeriums für Karpathorußland in Beregszáz, ob die Nostrifizierung (Gesetz vom 11. Dezember 1919, Nr. 12 Slg. vom Jahre 1920) als eine staatliche Bewilligung zur Errichtung neuer Aktiengesellschaften oder zur Begründung von Zweiganstalten ausländischer Aktiengesellschaften in der Slowakei und in Karpathorußland gemäß § 3 der Regierungsverordnung vom 25. Juli 1920, Nr. 465 Slg., anzusehen ist. Auf diese Anfrage hat das Justizministerium mit Zuschrift vom 8. Juni 1921, Z. 17.595/21, gerichtet an das Handelsministerium, folgendermaßen geantwortet:

„Es handelt sich darum, wie die Nostrifizierung von Unternehmungen, welche im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik die Produktion oder den Transport betreiben, zu beurteilen ist. Soferne es sich um Unternehmungen der erwähnten Art handelt, welche bis zum staatlichen Umsturze öster-

Digitized by Google

reichische oder ungarische Unternehmungen waren und durch den staatlichen Umsturz ausländische wurden, weil der Sitz ihrer Hauptniederlassung nunmehr außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik liegt, so ist die Nostrifizierung die Umwandlung eines ehemals inländischen, dann ausländischen Unternehmens wiederum in ein inländisches Unternehmen. Dafür spricht auch der Wortlaut des Gesetzes vom 11. Dezember 1919, Nr. 12 Slg. vom Jahre 1920, welches nicht von der Errichtung eines neuen Unternehmens oder von der Konstituierung einer neuen Handelsgesellschaft spricht, sondern von der Verlegung des Sitzes der Hauptniederlassung und der Wirtschaftsleitung, ferner von der Übersiedlung des Unternehmens. Wenn dem so ist, so muß daraus abgeleitet werden, daß § 3 der Regierungsverordnung vom 27. Juli 1920, Nr. 465 Slg., auf die erwähnten Fälle der Nostrifizierung nicht paßt; insbesondere handelt es sich hier nicht um die Errichtung neuer Aktiengesellschaften oder die Begründung von Zweiganstalten ausländischer Aktiengesellschaften. Die Nostrifizierung im oben angeführten Sinne gründet sich gerade auf ein ius speciale, welches als solches die Anwendung der allgemeinen Regel des § 3 der Regierungsverordnung vom 27. Juli 1920, Nr. 465 Slg., ausschließt. Im Nostrifizierungsverfahren ist der Staatsverwaltung, bzw. den mit der Durchführung des Gesetzes vom 11. Dezember 1919, Nr. 12 Slg. vom Jahre 1920, betrauten Ministern genügender Einfluß auf die Regelung der Verhältnisse, insbesondere der Statuten der der Nostrifizierung unterliegenden Unternehmungen ermöglicht, so daß es vollkommen überflüssig wäre, den Einfluß der Staatsverwaltung noch aus dem Gesichtspunkte der Regierungsverordnung vom 27. Juli 1920, Nr. 465 Slg., zur Geltung bringen zu wollen. Wird aber irgend einer Gesellschaft durch Aufforderung zur Verlegung des Sitzes und der Wirtschaftsleitung aufgetragen, daß sie in Erfüllung dieses Auftrages für das Inland eine selbständige Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung begründet, dann ist bei der Errichtung dieser neuen Gebilde nach den allgemeinen Regeln vorzugehen, was selbstverständlich ist, weil es sich hier um die Errichtung einer neuen Aktiengesellschaft oder einer neuen Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt, auch wenn die Nostrifizierung hiezu schon Anlaß gegeben hat."

Mit der Ansicht des Justizministeriums stimmen alle an der Durchführung des Gesetzes vom 11. Dezember 1919, Nr. 12 Slg. vom Jahre 1920 (Handelsministerium, Finanzministerium, Ministerium für öffentliche Arbeiten, Eisenbahnministerum und Ministerium des Innern) überein. (Z. 34.217/21.)

Amortisierung von Pfandbriefen der Österr.-ung. Bank

Auf das Ansuchen eines Gerichtes um Aufklärung, ob die Pfandbriefe der Österreichisch-ungarischen Bank als von einem ausländischen oder einem inländischen Institute ausgegebene Papiere anzusehen sind, hat das Finanzministerium mit Erlaß vom 7. Mai 1921, Z. 18.129/4272/21 II A 4a folgendes geantwortet:

„...das Bankamt des Finanzministeriums hat mit Verordnung vom 6. März 1919, Nr. 119 Slg., die Funktion der Österr.-ung. Bank als Notenanstalt übernommen und mit Verordnung vom 12. Mai 1919, Nr. 246 Slg., die Lombarddarlehen der genannten Bank übernommen. Nach § 13 dieser Verordnung ist für die aus Geschäften des Bankamtes des Finanzministeriums entstehenden Amortisierungsverfahren nur das Landesgericht in Prag zuständig. Das durch die ehemalige österreichisch-ungarische Regierung der Österreichisch-ungarischen Bank erteilte Privilegium ist auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik mit dem 31. März 1919 erloschen.

Der Eigentümer der Pfandbriefe ist also jetzt Gläubiger des Bankamtes des Finanzministeriums und es ist deshalb für die Amortisierung der Pfandbriefe, welche durch Überschreibung der Schuldverschreibungen auf das

Digitized by Google

Bankamt des Finanzministeriums gegenstandslos werden, das Landesgericht in Prag zuständig.

Die Anfragen der Gerichte sind an das Bankamt des Finanzministerium, Geschäftsleitung in Prag, bzw. an die Hauptanstalt des Bankamtes des Finanzministeriums in Prag oder an die Filialen in Brünn, Budweis, Eger, Gablonz, Iglau, Karlsbad, Kolin, Königinhof, Königgrätz, Jägerndorf, Reichenberg, Jungbunzlau, Mähr.-Ostrau, Olmütz, Troppau, Pardubitz, Pilsen, Bodenbach, Proßnitz, Teplitz, Trautenau, Aussig, Warnsdorf, Saaz, Bańska Bystrica, Preßburg, Kaschau, Neutra, Sillein und Mukačev zu richten. (Z. 22.641/21.)

Beglaubigung von Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde oder von einer hiezu berechtigten Person ausgestellt oder beglaubigt wurden, für den Gebrauch in Österreich.

Das Bundesministerium für Justiz in Wien hat die österreichischen Gerichte mit Verordnung vom 12. April 1921 neuerlich darüber belehrt, daß Urkunden, welche in der Tschechoslowakischen Republik von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person in den Grenzen ihrer Berechtigung in vorgeschriebener Form errichtet oder beglaubigt werden, in Österreich, wenn sie bei Gericht verwendet werden, im Hinblicke auf die verbürgte Gegenseitigkeit weder in Zivilprozeßverfahren noch in außerstrittigen und in Grundbuchsverfahren einer weiteren Beglaubigung bedürfen. (Z. 17.708/21.)

Erlässe des Finanzministeriums:

Umsatzsteuer bei den Lieferungen von landwirtschaftlichen Produkten und Erzeugnissen aus denselben.

Mit Rücksicht darauf, daß mit der Verordnung vom 30. Juni 1921, Nr. 224 Slg., der Verkehr mit landwirtschaftlichen Produkten und Erzeugnissen aus denselben zum größten Teile freigegeben wurde, macht das Finanzministerium darauf aufmerksam, daß sämtliche Lieferungen von Getreide, das sich im freien Verkehre befindet, sowie die Lieferungen der daraus erzeugten Mahlprodukte und Bäckerwaren, grundsätzlich der 1%igen Umsatzsteuer unterliegen, während die Lieferungen staatlich bewirtschafteten Getreides, ausgenommen die Lieferung vom Produzenten an den Kommissionär (resp. an das Centrokooperativ, an das „Syndikat" oder an die in Karpathenrußland mit dem Getreideankauf betraute Korporation), welche letztere Lieferung gleichfalls der 1%igen Steuer unterliegt, durch ein Pauschal von 2 K 50 h für 1 Meterzentner Getreide gedeckt ist, welches monatlich das Centrokooperativ, das Syndikat oder die Institution in Karpathenrußland von jedem durch sie gelieferten Meterzenter unmittelbar an die Staatskasse abzuführen haben wird.

Das Finanzministerium macht gleichzeitig darauf aufmerksam, daß Lieferungen von Getreide und Mehl fremdländischen Ursprunges, welche vor dem 1. Juli 1921 vorgenommen wurden, soferne es sich nicht um staatlich bewirtschaftetes Getreide handelt, der Umsatzsteuer unterliegen.

Erlässe des Ministeriums des Innern:

Entlassung aus dem tschechoslowakischen Staatsverbande zwecks Naturalisierung im Auslande.

Eine Bescheinigung, womit die politischen Behörden über Ansuchen tschechoslowakischer Staatsbürger, die eine fremde Staatsbürgerschaft zu er-

Digitized by Google

werben beabsichtigen, den Umstand bestätigen, daß der betreffende tschechoslowakische Staatsbürger zwecks Auswanderung aus dem tschechoslowakischen Staatsverbande „ausgetreten ist", hat selbstverständlich zur Voraussetzung, daß der Gesuchsteller aus der tschechoslowakischen Republik bereits tatsächlich ausgewandert ist und sich im Auslande dauernd niedergelassen hat. Personen, die bisher nicht in das Ausland ausgewandert sind, ist daher eine derartige Bescheinigung, solange sie im Inlande wohnen, nicht auszustellen, denn es geht nicht an, durch die Bescheinigung eine Tatsache zu bestätigen, die noch nicht eingetreten ist.

Insofern es sich um tschechoslowakische Angehörige männlichen Geschlechtes handelt, die zur Auswanderung zwecks Erwerbes einer fremden Staatsbürgerschaft gemäß § 31 Wehrgesetzes die Bewilligung des Ministeriums für nationale Verteidigung benötigen, wird im Einvernehmen mit diesem Ministerium der bisherige Vorgang bei Ausfolgung von Entlassungsbescheinigungen abgeändert und folgendes angeordnet:

Sobald das Ministerium für nationale Verteidigung zur Auswanderung gemäß § 31 des Wehrgesetzes vom 19. März 1920, Slg. Nr. 193, einwilligt, so hat die politische Behörde I. Instanz im Namen der politischen Landesverwaltung — in der Slowakei und Karpathorußland im hiesigen Namen das Amt des bevollmächtigten Ministers in Bratislava, bezw. der Chef der Zivilverwaltung in Ungvar, — ohne Rücksicht auf die vom letzten Absatze des § 31 WG. festgesetzte Bedingung die Entlassungsbescheinigung nach dem üblichen Formulare, womit der Gesuchsteller sofort aus dem Staatsverbande entlassen wird, auszufertigen.

Diese Entlassungsbescheinigung verliert ihre Wirksamkeit, wenn der Gesuchsteller die fremde Staatsbürgerschaft nicht binnen 2 Jahren von dem Tage an, an dem ihm die Bescheinigung zugestellt wurde, erwirbt, worauf die Partei entweder mündlich oder mit einem besonderen, von der Entlassungsbescheinigung abgesonderten Bescheide aufmerksam zu machen ist.

Die Entlassung aus der Wehrmacht (Löschung aus der Evidenz) wird auch fernerhin erst dann durchgeführt werden, bis der Beweis über den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit, wie § 31 WG. bestimmt, erbracht wird.

Die übrigen bisher geltenden Vorschriften über die Entlassung aus dem Staatsverbande bleiben auch fernerhin in Wirksamkeit.

(Runderlaß des Min. des Innern vom 17. Juni 1921, Nr. 42.165-7, Verordnungsblatt 1921, Nr. 6, S. 207.)

Eignung von Sparkasseeinlagebüchern zur Verwendung als Kaution bei staatlichen Lieferungen.

(Erlass des Ministeriums des Innern vom 30. IV. 1921, Z. 16911—19.)

Gemäß § 14 des Sparkassagesetzes vom 14. IV. 1920 Slg. 302 können bei den Sparkassen die Barmittel von Minderjährigen Kuranden, öffentlichen Fonden, Stiftungen und Korporationen, erlegt werden. Durch diese gesetzliche Bestimmung wurden die in den früheren Vorschriften ausgesprochenen Beschränkungen hinsichtlich der Höhe, bis zu welcher Einlagen bei Sparkassen als pupilarsicher gelten, beseitigt. Infolgedessen können jetzt Sparkassabücher ohne Beschränkung auf eine bestimmte Höhe der Einlage als Kautionen und Vadien bei Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten (§ 15 P. 3, Lit. c) und § 32 der Vergebungsordnung vom 17. XII 1920, No. 667*) und überall dort, wo die Erlegung von pupillarsicheren Werten verlangt wird, verwendet werden.

Von dieser Regel sind allerdings die Sparkassabücher jener Sparkassen auszunehmen, bei denen die Schutzmaßnahmen im Sinne der Regierungsverordnung vom 19. Dez. 1919 Slg. 660**) angeführt wurden. Die Sparkassabücher dieser Anstalten stellen eine pupillarsichere Anlage nur insoferne dar als sie nach der Kundmachung der Schutzverfügungen erfolgten und als ge-

*) Archiv III, Nr. 3, S. 97. **) Archiv II, Nr. 1, S. 1.

Digitized by Google

mäß § 4 der citierten Verordnung eine abgesonderte Verwaltung dieser neuen Einlagen angeornet wurde.

Die betreffenden Bescheinigungen, welche event. notwendig sind, daß bei der betreffenden Sparkassa die Schutzverfügungen nicht eingeführt, bezw. dass sie eingeführt wurden, dass aber die nach der Einführung der Schutzmaßnahmen gemachten Einlagen besonders verwaltet wurden, haben die Regierungskommisäre der Sparkassa auszustellen. Derartige Bescheinigungen müssen natürlich das Datum enthalten, von dem die abgesonderte Verwaltung der Einlage eingetreten ist, damit die betreffende Behörde oder Anstalt, welche das Vadium oder die Kaution annimmt, erkennen kann, bis zu welcher Höhe das Sparkassabuch eine pupillarsichere Anlage darstellt.)

(Verordnungsblatt des Ministeriums des Innern, Jahrgang III., Nr. 6. S. 209.)

Rechtsprechung.

I. Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn.

Gesellschaften m. b. H.

1. **Wenn das Ministerium die Zustimmung zur Eintragung einer Gesellschaft m. b. H. nur bedingt erteilt hat, so ist die aufgestellte Bedingung in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.** (Entsch. 14./6. 1921 RI. 602/21.)

2. **Der Beschluß einer Gesellschaft m. b. H., daß der Rechnungsabschluß nicht jedes Jahr, sondern immer erst nach drei Jahren aufgestellt werden soll, widerspricht der zwingenden Vorschrift des § 22 des Gesetzes über Gesellschaften m. b. H. und hat daher keine Wirkung.** (Entsch. 28./6. 1921 RI 830/21.)

3. **Die Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H. müssen ihren Wohnsitz im Inlande haben.** (Entsch. 12./7. 1921 RI 878/21.)

Aus den Gründen: Im § 15 des Gesetzes über Ges. m. b. H. wird bestimmt, daß zu Geschäftsführern nur physische, handlungsfähige Personen bestellt werden können. Damit ist jedoch die Frage nicht entschieden, ob als Geschäftsführer auch Personen zugelassen werden können, die im Auslande wohnen, weil diese Vorschriften im Zusammenhange mit § 9_3, 12_9, 108_2, 110_7, 122 und 123 des zit. Ges. auszulegen sind. Die Geschäftsführer sind gesetzliche Vertreter der Gesellschaft nach Außen. § 108_2, der in das vor ausländischen Gesellschaften handelnde zweite Hauptstück eingereiht ist, spricht von der Vertretung, die zur gültigen Zeichnung der Firma ihrer inländischen Niederlassung berechtigt ist und deren Mitglieder ihren Wohnsitz im Inlande haben. Damit ist ein sachlicher Zusammenhang beider Bestimmungen gegeben, woraus sich ergibt, daß das Gesetz auch bei den Geschäftsführern, gleichfalls Vertretern der Gesellschaft für die gesamte Geschäftsführung, den inländischen Wohnsitz voraussetzt und dies umsomehr mit Rücksicht auf die im Gesetze ausgesprochenen Strafsanktionen für die dort näher angeführten Erklärungen der Geschäftsführer. Das Gesetz setzt also zweifellos bei den Geschäftsführern inländischen Wohnsitz voraus, was es auch ausdrücklich für die Vertreter einer ausländischen Gesellschaft, die für das Inland bestellt sind, verlangt. (§§ 9_3, 12_9, 108_2, 110 zit. Ges.)

Aktiengesellschaften (Nostrifizierung).

Die Aufforderung des hiesigen Ministeriums an das Unternehmen einer Aktiengesellschaft, die ihren Sitz im Auslande hat, ihren Sitz und ihre wirtschaftliche Leitung in das Inland zu verlegen, ersetzt die staatliche Genehmigung nur hinsichtlich der Sitzverlegung, nicht auch hinsichtlich der übrigen Statutenänderungen. (Entsch. 4. Juli 1921 R I 812/21.)

Digitized by Google

Aus den Gründen: Artikel 214 des Handelsgesetzbuches verlangt, daß jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, zu seiner Gültigkeit der staatlichen Genehmigung bedarf. Diese Genehmigung ist auch für die Aenderung des Statutes nach § 15 des Aktienregulatives notwendig und für die Eintragung von Unternehmungen, welche ihren Sitz außerhalb des Gebietes des tschechoslowakischen Staates haben (§1, letzter Abs. Ges. 11./XII. 1919, Slg. Nr. 12 ex 1920). § 1 dieses Gesetzes bestimmt zwar, daß die Aufforderung des hiesigen Ministeriums, daß das Unternehmen, welches seinen Sitz im Auslande hat, seinen Sitz und seine wirtschaftliche Leitung in das Gebiet des tschechoslowakischen Staates verlege, die Genehmigung des fremden Staates ersetzt, welche nach dem Gesetze die Statutenänderung hinsichtlich der Übersiedlung des Unternehmens erfordert. Also nur in Ansehung der Übersiedlung ist dies bestimmt, nur in dieser Richtung ist durch die Aufforderung des hiesigen Ministeriums die Genehmigung der Statutenänderung suppliert. Aber im vorliegenden Falle sollen noch andere Statutenänderungen eingetragen werden, u. zw. betreffend die Veröffentlichung der Kundmachungen, die Einberufung der Generalversammlung, die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und die Staatsangehörigkeit, bezw. den Wohnsitz seiner Mitglieder. Diese Anmeldungen beziehen sich auf die Statutenänderungen und die bezüglichen Bestimmungen sind nach § 1, letzter Abs. zit. Ges. in Geltung geblieben.

Der angefochtene Beschluß spricht daher ganz dem Gesetze gemäß aus, daß die Eintragung jener Aenderungen ohne vorhergehende Genehmigung durch die Staatsverwaltung oder gar, wie die Revisionswerberin meint, mit Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Staatsbehörde nicht möglich ist.

Kleinpächter.

Anforderungsrecht des Afterpächters im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, betreffend die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter.

Der Eigentümer eines Großgrundbesitzes erhob gegen die Anmeldungen der Afterpächter Widerspruch, indem er sich auf die Bestimmungen des mit dem Pächter abgeschlossenen Vertrages berief, nach welchem eine Afterverpachtung nur dann gestattet ist, wenn sie vom Eigentümer des Großgrundbesitzes genehmigt wurde, und daß sie sonst ungültig ist. Weil die Afterpachtung dem Eigentümer des Großgrundbesitzes nicht angemeldet worden war, sei sie ungültig und gegen ihn unwirksam. Der Mehrzahl nach handelt es sich um Fälle, daß die Pächter von Grundstücken, weil sie sich eigenen Grund kauften oder aus Familiengründen den Pacht des Grundstückes vor Ablauf der meist neunjährigen Pachtzeit aufgaben und den vom Großgrundbesitz gepachteten Grund einer anderen Person in Pacht überließen, welche den Pachtzins ihnen zahlte und nach Ablauf der Pachtperiode gewöhnlich bei Erneuerung der Pacht direkter Pächter wurde.

Das Bezirksgericht hat die Ansprüche der Afterpächter anerkannt und ihnen die Grundstücke mit folgender Begründung zuerkannt: Nach § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, steht das Anforderungsrecht dem Pächter oder Afterpächter zu, der das Grundstück während der gesetzlichen Zeitdauer benützt hat. Wenn diese faktischen Bedingungen gegeben sind, ist der Anspruch nach dem Gesetze begründet, ob nun der Pacht oder Afterpacht rechtlich erlaubt ist oder nicht. Nach dem schriftlichen Pachtvertrag war freilich der Eigentümer berechtigt, den Afterpächter den Pacht zu entziehen. Geschah dies aber nicht und ist die gesetzliche Zeitdauer nach § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1919 verstrichen, so haben die Pächter und Afterpächter den gesetzlichen Anspruch erworben, der ihnen nicht genommen werden kann. Übrigens ist aus der Tatsache, daß die Verwaltung des Groß-

Digitized by Google

grundbesitzes sich Jahre hindurch nicht darum kümmerte, ob die im Vertrage genannten Pächter oder andere Personen die Grundstücke benützen, zu schließen, daß die Person des Afterpächters ihr gleichgültig war und daß sie den Afterpacht stillschweigend genehmigte.

Das Kreisgericht hat den Beschluß des Bezirksgerichtes abgeändert und die Ansprüche der Afterpächter aus folgenden Gründen abgewiesen: Weil in den vorliegenden Fällen einerseits Zeugen bestätigen, daß die Anforderer den Pachtzins während der Zeit, durch welche sie das Grundstück vom Pächter in Afterpacht hatten, dem Pächter bezahlten, so daß die Verwaltung keine Kenntnis davon haben konnte, daß die Anforderer die eigentlichen Pächter sind, und nach dem Vertrage die Afterverpachtung ohne Einwilligung der Verwaltung des Großgrundbesitzes verboten ist, können die Afterpächter während der Zeit, durch welche sie das Grundstück im Afterpacht hatten und den Pachtzins den Pächtern zahlten, nicht als Pächter nach dem Gesetze vom 27. Mai 1919, Slg. 318, gelten. Mangels der Voraussetzung der Dauer des Pachtverhältnisses nach § 1 zit. Ges. konnte den Anforderungen ihr Anspruch nicht zuerkannt werden.

Das Oberste Gericht hat den Beschluß des Kreisgerichtes abgeändert und den Beschluß des Bezirksgerichtes unter Hinzufügung folgender Gründe wiederhergestellt:

Der Ansicht des Kreisgerichtes kann nicht zugestimmt werden. Das Recht des Afterpächters im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. 318, ist ein ursprüngliches, nicht ein vom Rechte des Pächters abgeleitetes Recht, und wirkt unmittelbar gegen den Eigentümer. Der Grund der Abtretungsverpflichtung des Eigentümers, daß, wenn er das Grundstück während der gesetzlichen Jahre nicht in eigener Verwaltung, sondern verpachtet hat, angenommen wird, daß er es nicht braucht und daß ihm den Vorteil, den er daraus zieht, ebenso gut ein Geldkapital ersetzt. Ist dem aber so, so muß es ihm für seine wirtschaftliche und also auch rechtliche Stellung gleichgültig sein, wer das Grundstück benützte und wem es jetzt zufallen soll, ob dem Pächter oder dem Afterpächter. Im Widerstreite zwischen diesen Anwärtern ist nach der Absicht, dem Grunde und dem Geiste des Gesetzes (§§ 1 und 3) das Recht dessen stärker, der das Grundstück tatsächlich benützt, denn der Pächter hat dadurch, daß er das Grundstück in Afterpacht gegeben hat, dokumentiert, daß er es nicht braucht, und wenn es nacheinander beide benützt haben, derjenige, welcher es zuletzt bei Kundmachung des Gesetzes benützt hat, freilich immer vorausgesetzt, daß er durch den Pacht oder seinen Afterpacht, oder zum Teil durch Pacht und zum Teil durch Afterpacht die gesamte gesetzliche Zeit erreicht hat. Das Verbot der Afterpachtung ohne Einwilligung des Eigentümers verfolgt nach der Natur der Sache immer nur den Zweck, daß das Grundstück nicht in den Besitz einer Person gelangt, bei welcher Gefahr wäre, daß sie auf dem Grundstücke Raubbau treibt, es ist also ein Schutz für die Zukunft, so daß der Eigentümer daraus für sich das Recht ableiten könnte, dem Pächter das Grundstück abzunehmen (§§ 1118, 1098 a. b. GB.), jedoch für die Vergangenheit hat dies keine Bedeutung, außer für einen eventuellen Schadenersatz gegen den Pächter, der das Verbot übertreten hat, es ist daher gleichgültig, daß die Afterverpachtung, wie der Rekurs sie ständig bezeichnet, eine „heimliche" war. Das Anforderungsrecht des Afterpächters besteht, auch wenn der Eigentümer ihn als direkten Pächter abgelehnt und den Afterpacht verboten hat, denn es genügt, daß er daraus keine Konsequenzen gezogen und ihm das Grundstück nicht abgenommen hat. (Entsch. des Obersten Gerichtes vom 5. Oktober 1920, R. II 300/20.)

Der Kleinpächter hat gemäß § 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, auch das Anforderungsrecht auf diejenigen Rechte, welche er auf den übrigen Grundstücken des Verpächters während der Dauer des Pachtes ausgeübt hat, soweit sie auch fernerhin zur Bewirtschaftung des angeforderten Grundstückes dringend notwendig sind und kann verlangen, dass gleichzeitig mit der Einverleibung des Eigentumsrechtes diese Rechte als Lasten der betreffenden Grundstücke des Verpächters im Grundbuche einverleibt werden. Dagegen

Digitized by Google

muß er sich mit einem anderen ihm von Eingentümer angebotenen Wege begnügen, sofern dadurch einerseits die eigene Bewirtschaftung der angeforderten Grundstücke nicht erschwert wird, anderseits dem Eigentümer sonst die Benützung seiner Grundstücke unmöglich gemacht oder erheblich erschwert würde. § 5. Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1919. Nr. 318.

Die Heranziehung anderer Gesetze insbesondere des Notwegegesetzes bei Festsetzung der Dienstbarkeit ist unzulässig. (Entsch. vom 31. V. 1921 Rl. 622/11.)

Das Anforderungsrecht nach § 1—3 des Ges. vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, erstreckt sich nicht auf Gebäude und Grundstücke, die nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken, sondern als Gastwirtschaft verpachtet wurden, auch wenn die Grundstücke mit Gemüse und Obstbäumen bepflanzt sind. (Entsch. vom 14. April 1921, Z. R. II. 96/21.)

Gründe: Das Gesetz vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, welches die Sicherstellung landwirtschaftlichen Bodens für Kleinpächter zum Zwecke hat, setzt, wenn es in seinem § 2 vom Anforderungsrechte des Pächters auf Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit den Grundstücken, auf dem sie erbaut sind, auf kleine Höfe und Hausgärten, die von ihnen auf Grund desselben Pachtverhältnisses benützt werden, spricht, voraus, wie nicht nur aus dem Wortlaute des ganzen ersten Absatzes des zitierten § 2, sondern auch aus dem Zwecke des Gesetzes sich ergibt, daß diese Gebäude gleichzeitig mit den landwirtschaftlichen Grundstücken in Pacht genommen wurden, um demselben landwirtschaftlichen Zwecke zu dienen. Der aus der Bestimmung des § 2 zit. Ges. vom Anfordern abgeleitete Anspruch kann sich daher auf die Wohn- und Wirtschaftsgebäude in B. mit dem Hofe nicht beziehen.

Das gleiche gilt nicht nur hinsichtlich des Gartens vor dem Hause, in welchem die Anforderer Gemüse bauen, sondern auch hinsichtlich des größeren hinter dem Hause liegenden Gartens, in welchem die Anforderer über 200 Obstbäume gepflanzt haben und welches ans Haus anliegend von zwei Seiten mit einem Zaun versehen ist und rückwärts an den Bach grenzt.

Denn wie aus dem Pachtvertrag vom 29. September 1907 klar hervorgeht, hat der Eigentümer das angeforderte Haus Nr. 6 in B. mit den angeführten Gärten dem Anforderer als Gastwirt und nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken in Zusammenhange mit dem Betriebe der Landwirtschaft auf den erwähnten Gärten verpachtet.

Weil also sonach das Anforderungsrecht den Eheleuten J. und A. H. nach § 1—3 zit. Ges. nicht zusteht, war dem begründeten Revisionsrekurse des Eigentümers stattzugeben und, wie oben angeführt, zu erkennen, wobei zu bemerken ist, daß die Abweisung der Anforderungsrechte sich auch auf die beiden, zum Hause gehörenden und ihm zugeschriebenen Gärten bezieht.

Strafrecht.

Nach Aufhebung des § 395 StPO. (Gesetz vom 18. Dezember 1919, Nr. 1 Slg. vom Jahre 1920) ist der Strafrichter nicht verpflichtet, die Höhe der Kosten der Vertretung und Verteidigung zu bestimmen. (Oberstes Gericht in Brünn am 17. Mai 1921, Kr I 360/21.)

Aus den Gründen des Obersten Gerichtes:

Von einem Bezirksgerichte wurde der Angeklagte wegen einer strafbaren Handlung zu einer Geldstrafe, zum Ersatz der Kosten des Verfahrens und namentlich auch zum Ersatze der Kosten der Rechtsvertretung des Privatbeteiligten verurteilt.

Nach Rechtskraft dieses Urteiles hat das Bezirksgericht über Antrag des Privatbeteiligten mittels Beschluß die ziffernmäßige Höhe der Vertretungskosten festgesetzt. Das Kreisgericht hat diesen Beschluß behoben und die

Digitized by Google

Sache auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Die gegen diesen Beschluß des Kreisgerichtes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes wurde verworfen. Aus den Gründen des Urteiles des Ob. Gerichtshofes:

Durch die Novelle vom 18. Dezember 1919, Nr. 1 Slg. 1920, wurde § 395 StPO. im ganzen Umfange aufgehoben.

§ 390 StPO. und § 393, Abs. 3 StPO. haben bloß die prinzipielle Pflicht zum Kostenersatze im Auge und läßt sich aus ihnen nicht ableiten, daß das Strafgericht die Kosten des Strafverfahrens, also auch der Vertretung und Verteidigung ziffernmäßig festsetzen muß. § 392 StPO. hat nur jene Fälle im Auge, wo die Strafprozeßordnung ausdrücklich dem Strafgerichte zur Pflicht macht, auch ziffernmäßig die Kosten zu bestimmen; z. B. Kosten der Sachverständigen, § 384 StPO.; Zeugengebühren, § 383 StPO.; Dolmetschgebühren, § 385 StPO.

Der Regierungsentwurf zum Gesetze vom 18. Dezember 1919, Nr. 1 Slg. 1920, begründet die Aufhebung des § 395 StPO. mit dem Hinweis auf das Gesetz vom 28. Mai 1919, Nr. 306 Slg. Der Gesetzgeber wollte daher ganz bestimmt die Entscheidung über die Höhe der Kosten dem Strafrichter abnehmen und sie dem Übereinkommen der Parteien, bzw. einem Zivilprozesse überlassen, weil dies den Interessen des Advokatenstandes besser entspreche. Die Einwendung, daß ein Prozeß über die Höhe der Kosten unzweckmäßig ist, wäre eigentlich gegen die Absicht des Gesetzgebers gerichtet, die dieser bei Aufhebung des § 395 StPO. schon zum zweitenmale äußerte, nachdem er schon vordem die Festsetzung der Kosten im strittigen Verfahren (Hofdekret vom 4. Oktober 1833, Nr. 2633 Ges.-Slg. und Art. V Einf.-Ges. zur ZPO.) aufgehoben hatte.

Bei den Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen administrativen*) Übertretungen ist die bedingte Verurteilung nicht zulässig. (Entsch. d. o. Ger. Hofes in Brünn v. 21. Juli 1921, Kr I 733/21.)

Aus den Gründen: Das Gesetz über die bedingte Verurteilung vom 17. Okt. 1919, 562 Slg. bestimmt zwar nicht ausdrücklich, daß die bedingte Verurteilung nur bei den der gerichtlichen Jurisdiktion unterliegenden Delikten, somit bei Verbrechen, Vergehen u. Übertretungen zur Anwendung gelangen kann, es geht dies jedoch aus dem ganzen Inhalte dieses Gesetzes, aus seiner Entscheidung, seiner Tendenz und auch aus seiner Angliederung an das System des Strafgesetzes hervor. Vorschriften polizeilichen Charakters, insoferne sie in den Strafgesetzen nicht enthalten sind, kommen für die bedingte Verurteilung niemals in Erwägung. Nach § 1 des zit. Gesetzes kann nur das Gericht die Vollziehung einer Strafe aufschieben. Die Wuchergerichte sind zwar allerdings Gerichte im Sinne des erwähnten § 1, jedoch der Vorsitzende des Wuchergerichtes, welcher gemäß § 5 des Ges. N. 567/19 nur als Vertreter der zuständigen Verwaltungsbehörde entscheidet, ist nicht Gericht in diesem Sinne. Mit dem Schuldspruche wegen der administrativen Delikte sind auch der Verlust der Wohlverhaltenheit und die übrigen Folgen einer gerichtlichen Verurteilung nicht verbunden, namentlich darf ein solcher Schuldspruch nicht in die Strafkarte eingetragen werden.

Über eine administrative Übertretung entscheidet der Vorsitzende des Wuchergerichtes als Vertreter der Verwaltungsbehörde ohne Beisitzer. Die Durchführung einer Verhandlung über eine administrative Übertretung vor dem Volkswuchergerichte in seiner ordentlichen Besetzung durch den Vorsitzenden und zwei Beisitzer bedeutet eine die absolute Nichtigkeit begründende Überschreitung der Grenzen seiner Zuständigkeit.

---

*) Insofern sich die administrativen Übertretungen auf das Ges. v. 17. X. 1919, Nr. 568 Slg gründen, ist die bedingte Verurteilung auch gem. § 9 des Ges. v. 18. III. 1921, Nr. 129 Slg. ausgeschlossen.

Digitized by Google

Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.

Grundsätze bei einer Mietzinserhöhung über 20%.

(Entsch. des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag vom 4. April 1921, Z. 1588/21.)

I. Die Grundbedingung der Erhöhung ist ein auf periodische oder außerordentliche notwendige Reparaturen und Renovierungen des Hauses gemachter Aufwand, falls dieselben nach dem 3. Mai 1920 durchgeführt wurden.

Kein Grund zur Erhöhung sind bloße Instandhaltungsausgaben, die sich alljährlich regelmäßig wiederholen, sondern nur Ausgaben auf Reparaturen und Renovierungen, die infolge der normalen Abnützung des Gebäudes periodisch erforderlich sind, damit das Haus in einem ordentlichen und guten Zustande erhalten bleibe, sowie auch Auslagen auf Reparaturen und Renovierungen, die außerordentlich, also aus einer anderen Ursache als infolge normaler Abnützung, wie z. B. infolge eines Elementarereignisses oder einer anderen Beschädigung notwendig werden. Kein Grund zur Erhöhung ist daher ein Aufwand auf Verbesserung und Meliorierung des Zustandes des Hauses oder ein Aufwand auf Reparaturen und Renovierungen, die zwar zur Erhaltung eines ordentlichen Zustandes des Gebäudes nach ihrer Beschaffenheit notwendig sind, ohne daß aber diese Notwendigkeit bisher eingetreten ist.

II. Durch die Erhöhung soll der Aufwand auf die erwähnten Reparaturen amortisiert werden. Der Zins ist auf eine zur Amortisierung dieses Aufwandes genügende Zeit zu erhöhen. Die bewilligte Erhöhung soll also dem Vermieter ein voller Ersatz des gemachten Aufwandes sein, sofern der Aufwand nicht vielleicht schon durch eine Erhöhung bis 20%, wozu eine amtliche Bewilligung nicht erforderlich ist, amortisiert ist. Weil jedoch die Erhöhung des Zinses automatisch auch die Erhöhung der Zinssteuer und anderer öffentlicher Abgaben zur Folge hat, kommt von dem erhöhten Zinse dem Vermieter nur jener Betrag zu, der nach Deckung der Zinssteuer und höheren öffentl. Abgaben erübrigt. Soll daher die Zeit, auf die die Erhöhung bewilligt wird, zur Amortisierung des Aufwandes genügen, so muß auch die auf den erhöhten Zins entfallende Zinssteuer samt öffentlichen Abgaben in Rechnung genommen werden.

III. Bezüglich der Aufteilung des erwähnten Aufwandes auf die einzelnen Mieter bestimmt das Gesetz (§ 8, Abs. 8 des Gesetzes vom 8. April 1920, Nr. 275 Slg.) nur soviel, daß das Mietamt auch Bedacht nehmen kann auf die Umstände des einzelnen Falles, namentlich auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Vermieters und der Mieter, und daß es nach seinem Ermessen die Erhöhung ganz oder zum Teile auf die Mieter aufteilen kann. Diese Bestimmung hat offenbar nur solche Fälle im Auge, wo sich besonders berücksichtigungswürdige Umstände ergeben. Wollen die Parteien solche besondere Umstände des Falles geltend machen, so müssen sie diese Umstände ganz konkret anführen.

Es ist jedoch nicht der Willkür des Amtes überlassen, ob es auf die besonderen Umstände des Falles Bedacht nehmen will oder nicht, sondern das Amt ist, falls eine der beteiligten Parteien derartige besondere Umstände geltend macht, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Antrag der Partei in Erwägung zu ziehen, vor allem die Frage zu beantworten, ob die von der Partei geltend gemachten Umstände in den Rahmen jener vom Gesetze gedachten Umstände fallen und bejahendenfalls diese Umstände auf Grund des festgestellten Tatsachenmateriales zu würdigen und danach die Verteilung der Erhöhung einzurichten.

IV. Für die Frage, welche ziffernmäßige Höhe die Erhöhung über 20% erreichen darf, ist vor allem die Höhe des Aufwandes entscheidend, sofern er nicht amortisiert ist. Weil dieser Aufwand in einer angemessenen Frist amor-

Digitized by Google

tisiert werden soll, fällt weiters auch die Amortisierungsfrist und schließlich das Verhältnis, nach dem die Erhöhung aufgeteilt wird, in die Wagschale. Auf welche Art das Amt die Erhöhung zum Ausdrucke bringt, ist gleichgültig. Es kann sie mit einer absoluten Ziffer oder durch das Verhältnis zu einer anderen absoluten Ziffer, also auch in Prozenten des Zinses festsetzen. Geschieht dies auf diese Weise, so ist es gleichgültig, ob die Erhöhung mit Prozenten des Zinses zum 1. August 1914 oder mit Prozenten des letzten Zinses zum Ausdrucke gebracht wird.

V. Das Mietamt hat im außerstrittigen Verfahren zu entscheiden. Die Prozeßnormen sind, falls das Gesetz über den Mieterschutz keine eigenen Bestimmungen enthält, im Patent vom 9. August 1854, Nr. 208 RGBl., zu suchen. Das Amt hat sonach alle relevanten Umstände von Amts wegen zu erheben und darüber die Parteien selbst, eventuell andere sachkundige Personen, wenn nötig, auch Sachverständige zu hören. Eine Entscheidung auf Grund des einseitigen Vorbringens des Antragstellers, ohne dem Mieter durch Vorladung Gelegenheit zur Aeußerung geboten zu haben, wäre eine Verletzung des Grundsatzes der Anhörung der Partei, der im § 17 zit. Ges. besonders angeführt ist.

Wertzuwachsabgabe.

I. Aufwendungen, die, wenn auch versehentlich, von der Partei in der Wertzuwachsabgaben-Erklärung nicht angeführt worden sind, können im Berufungsverfahren nicht mehr geltend gemacht werden.

II. Der zur Entrichtung der Wertzuwachsabgabe verpflichteten Partei steht nicht das Recht zu, zu verlangen, daß an Stelle des Erwerbspreises der gemeine Wert zur Zeit der Erwerbung zur Grundlage genommen werde; dieses Recht ist nur der Bemessungsbehörde vorbehalten. (Erk. vom 17. Februar 1921, Z. 2011/21.)

Gründe:

Die Beschwerde beanständet zunächst, daß die beklagte Behörde in ihrer Entscheidung die oberwähnten Baukosten nicht berücksichtigt habe, obwohl der Beschwerdeführer bereits in seiner Berufung gegen den Zahlungsauftrag die Hinzurechnung derselben zum Erwerbspreise verlangte.

Gemäß § 17 der mährischen Abgabeordnung hat der zur Entrichtung der Abgabe verpflichtete von der Übertragung binnen 14 Tagen unter Anführung aller für die Bemessung der Abgabe wesentlichen Umstände schriftlich oder protokollarisch die Anzeige zu erstatten. Laut des zweiten Absatzes desselben Paragraphen sind in dieser Erklärung die Momente, auf Grund welcher eine Begünstigung (Anrechnung usw.) bei der Abgabebemessung beansprucht wird, vorzubringen, widrigenfalls auf diese Momente bei der Bemessung der Abgabe nicht mehr Rücksicht genommen wird.

Hiernach ist behufs Hinterhaltung jedweder Verzögerung das sämtliche für die Bemessung der Abgabe erforderliche Material der Bemessungsbehörde vorzulegen, bevor dieselbe mit der Bemessung der Abgabe beginnt.

Da der Beschwerdeführer um Anrechnung des Bauaufwandes nach § 9 der mährischen Abgabeordnung erst in der Berufung gegen den Zahlungsauftrag ansuchte, läßt sich keine Ungesetzlichkeit darin erblicken, wenn die beklagte Behörde diese Aufwendungen nicht weiter berücksichtigte.

Die Frage, ob die Bemessungsbehörde einerseits aus dem großen Unterschiede zwischen dem Erwerbspreise und dem Veräußerungspreise, andererseits aus der Vergleichung der der Zuwachsabgabeerklärung beigelegt gewesenen beiden Kaufverträgen — der Beschwerdeführer behauptet diesbezüglich, es sei im Vertrage vom 27. Juni 1913 angeführt, daß er einen Schupfen und eine Eisgrube kaufe, während im Vertrage vom 16. August 1919 stehe, daß er das Haus NC 336 in Ungarisch-Hradisch verkaufe — habe erkennen können.

Digitized by Google

daß in der Zuwachsabgabeerklärung ein Irrtum unterlaufen sei, ändert an der Sache nichts, denn die Bemessungsbehörde hat nicht die Pflicht, diese Erklärung auch von dem Gesichtspunkte aus zu prüfen, ob sich die Partei nicht zu ihren Ungunsten irrt, sowie aus welchem Grunde keine der im 2. Absatze des § 17 erwähnten Momente in der Zuwachsabgabeerklärung angeführt worden seien. Übrigens ist auch die Behauptung der Beschwerde, daß der Beschwerdeführer inhaltlich des Vertrages lediglich einen Schupfen und eine Eisgrube gekauft habe, nicht einmal richtig, denn im Vertrage vom 27. Juni 1913 ist ausdrücklich angeführt, daß er das Haus NC. 336 kaufe.

Im zweiten Beschwerdepunkte wird beanständet, daß in der in Beschwerde gezogenen Entscheidung das Begehren des Beschwerdeführers um Feststellung des Erwerbspreises der Liegenschaft durch gerichtliche Schätzung abgewiesen wurde, was der klaren Bestimmung des § 20 der mährischen Abgabeordnung widerspreche, nach dessen zweitem Absatze die gegen den Zahlungsauftrag beschwerdeführende Partei das unbeschränkte Recht habe, die Ermittlung des Erwerbswertes im Wege der gerichtlichen Schätzung zu verlangen.

Nach § 5 der mährischen Abgabeordnung gilt als Wertzuwachs der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreise der Liegenschaft einerseits und dem Erwerbswerte, d. i. dem Erwerbspreise zuzüglich der nach § 9 gestatteten Anrechnungen andererseits, und nur in den in diesem Gesetze besonders angeführten Fällen haben bei der Wertzuwachsermittlung an Stelle der eben angeführten Preise die gemeinen Werte zur Zeit der Veräußerung, bezw. des Erwerbes zu treten.

Als solche besondere Fälle sind im § 8 Abgabeordnung jene Fälle angeführt, in welchen der seinerzeitige Erwerbspreis nicht mit Sicherheit festzustellen ist oder, wo sich Bedenken ergeben, ob der festgestellte Erwerbspreis dem gemeinen Werte der Liegenschaft zur Zeit der Erwerbung entspricht. Andere solche Fälle kennt das Gesetz nicht. In diesen Fällen ist der Bemessungsbehörde das Recht vorbehalten, der Berechnung des Wertzuwachses den gemeinen Wert zugrunde zu legen.

Aus dieser Bestimmung des § 8 sowie aus dem letzten Absatze desselben ergibt sich, daß der zur Entrichtung der Wertzuwachsabgabe verpflichteten Partei niemals das Recht zusteht, zu verlangen, daß als Erwerbspreis der gemeine Wert zur Zeit der Erwerbung zur Grundlage genommen werde. — Im Zusammenhange mit diesen Bestimmungen hat der zweite Absatz des § 20 der mährischen Abgabeordnung lediglich die Bedeutung, daß dort, wo der Bemessung der Abgabe der Erwerbs-, resp. Veräußerungswert zugrunde gelegt wurde, die Partei, die sich durch die Art, in welcher dieser Wert durch die Behörde festgestellt wurde, verkürzt fühlt, verlangen kann, daß diese Feststellung (Wertermittlung) im Wege der gerichtlichen Schätzung erfolge. Eine gerichtliche Schätzung hat daher nicht statt, wo es sich um Aufwendungen im Sinne des § 9 der mährischen Abgabeordnung handelt.

Bei Berechnung der Frist nach § 18 der Abgabeordnung sind die Tage des Postenlaufes einzurechnen. Die analoge Anwendung des § 2 des Gesetzes vom 18. März 1876, RGBl. Nr. 28, auf die Einwendungen nach § 18 der Abgabeordnung ist unzulässig. (Erk. vom 14. März 1921, Z. 2429/21. — Siehe auch Erkenntnis vom 4. September 1919, Z. 4193.)

Gründe:

Von der Beschwerdeführerin wird es nicht bestritten, daß die Zuschrift des Inspektorates für die Landesauflagen in Prag ihr schon am 13. März 1920 zugestellt wurde. Laut Amtsvermerk sind die Einwendungen der Beschwerdeführerin gegen die behördliche Wertannahme beim Inspektorate erst am 29. März 1919, also nach Ablauf der festgesetzten 14tägigen Frist eingelangt. Der

Digitized by Google

Amtsvermerk ist aber insolange, als das Gegenteil nicht dargetan wird, als ein vollständiger Beweis darüber anzusehen, wann die Einwendungen bei der Behörde eingelaufen sind und es war sonach vom prozessualen Standpunkte nicht notwendig, in dieser Richtung noch irgendwelche Erhebungen zu pflegen. Es war hiefür umsoweniger ein Anlaß vorhanden, als die Beschwerdeführerin in ihrem, an die belangte Behörde gerichteten Rekurse sich nur auf die bloße Behauptung beschränkt hat, daß sie die Einwendungen zur Post schon am 25. März 1920 aufgegeben habe, ohne irgendwelche Beweise darüber anzubieten, daß die Einwendungen durch die Post an die Bemessungsbehörde schon vor Ablauf der 14tägigen Frist abgegeben worden sind.

Da sonach das Verfahren weder an der gerügten Unvollständigkeit leidet, noch mit Mängeln behaftet ist, welche gemäß § 6 Verwaltungsgerichtsgesetz von Amts wegen zu berücksichtigen wären, so bleibt die Feststellung der angefochtenen Entscheidung aufrecht, daß die Einwendungen der Beschwerdeführerin an die Bemessungsbehörde erst am 29. März 1919 eingelangt sind. Bei dieser Sachlage befindet sich aber angesichts des oben aufgestellten Rechtsstandpunktes der Ausspruch der angefochtenen Entscheidung, daß die Beschwerdeführerin mit ihren Einwendungen gegen die Wertannahme gemäß § 18 b Abgabeordnung wegen Verspätung präkludiert ist, im vollen Einklange mit dem Gesetze.

Bodenreform.

1. Die Einwilligung des Bodenamtes zum Verkaufe einer beschlagnahmten Liegenschaft mit der Bedingung, daß zu einer Weiterveräußerung derselben die Zustimmung des Bodenamtes erforderlich ist und daß diese Beschränkung gleichzeitig mit der Einverleibung dieses Vertrages bücherlich angemerkt werde, ist gesetzwidrig (Erk. vom 8. Juni 1921, Z. 7359/21.)

2. Die Gültigkeit von Rechtsgeschäften, durch welche unter Lebenden landtäfliche Güter oder Teile von ihnen vor dem 28. Oktober 1918 veräußert wurden, ist weder durch das Gesetz vom 9. November 1918, Slg. Nr. 32, noch durch das Beschlagnahmgesetz berührt. (Erk. vom 8. Juni 1921, Z. 7357/21.)

Zur Frage der Enteignung von Grundstücken für den Bau von Wohn- oder öffentlichen Gebäuden nach dem Gesetze vom 17. Dezember 1919 Slg. N. 20 vom Jahre 1920.

(Erk. vom 19. April 1921 Z. 4677.).

§ 2. des Gesetzes vom 17. Dez. 1919 Slg. Nr. 20 ex 1920 bestimmt, daß „herangewachsene Anlagen" nicht enteignet werden können. Das Gesetz selbst definiert den Begriff „herangewachsene Anlage" nicht und führt auch nicht seine wesentlichen Merkmale an. Es muß also der Inhalt dieses Begriffes nach dem Grundsatze des § 6. a. b. G. B. aus der eigentümlichen Bedeutung jenes Wortes und der Absicht des Gesetzgebers ermittelt werden. Unter dem Worte „Anlage" wird vor Allem eine mit Obst- oder Zierbäumen bepflanzte Fläche verstanden; eine Allee, bei welcher die Bäume nur linear angepflanzt sind, ist also keine Anlage. Die an der bepflanzten Fläche anliegenden Flächen, welche selbst nicht bepflanzt sind, sind keine Anlage, auch wenn sie vielleicht mit der bepflanzten Fläche ein wirtschaftliches Ganzes bilden und mit dieser von einer gemeinsamen Mauer umgeben sind. Ein weiteres Merkmal des Begriffes „Anlage" ist, daß die Anpflanzung zu einem bestimmten Zwecke erfolgt und zwar bei einer Obstanlage zur Pflege von Obst. Von einer „herangewachsenen Anlage" wird man dann sprechen können, wenn die Anpflanzung einen solchen Grad der Reife erlangt hat, daß sie bereits fähig ist, dem festgesetzten Zwecke zu dienen. Der Umstand, daß die Anlage, insbesonder eine Nutzanlage, auch zu anderen Zwecken gebraucht wird z. B. daß der Boden zwischen den Bäumen zur Pflege anderer Erdfrüchte ausgenützt wird,

Digitized by Google

ebenso auch die schlechtere Qualität der Baumanlage und die Vernachlässigung der Pflanzung an sich nehmen der Anlage nicht diesen ihren Charakter, solange dadurch das Grundstück seinem Zwecke, menschlichen Bedürfnissen zu dienen nach seiner bisherigen Bestimmung nicht entzogen wird und solange die Degeneration der Baumanlage nicht einen solchen Grad erreicht hat, daß sie die Fähigkeit hiezu verloren hat. In diesem allgemeinen Sinne genommen entspricht der Begriff „Anlage" auch den Intentionen des Gesetzes. Es handelte sich offenbar dem Gesetzgeber darum, daß durch die Enteignung zu Bauzwecken nicht die Werte vernichtet werden, welche Komplexe gepflegter Baumanlagen in der Nähe von Städten für die städtische Bevölkerung sowohl hinsichtlich der Versorgung mit Obst, als auch in hygienischer Hinsicht repräsentieren und welche nach ihrem natürlichen Charakter erst nach Jahren wieder erneuert werden könnten, so daß ihre Erhaltung im öffentlichen Interesse wichtig ist.

Wenn in dem konkreten Falle diese Begriffsmerkmale gegeben sind, so ist schon dadurch die Enteignung nach § 2 zit. Ges. ausgeschlossen, ohne daß weiter erforderlich wäre, daß die beteiligte Partei bei der öffentlichen Verhandlung einwendet, daß der Eigentümer nachweisbar die Anlage unumgänglich für sein eigenes Gewerbe, für Wirtschaft, Haus oder Haushaltung benötigt; denn dieses Erfordernis gilt nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes nur hinsichtlich anderer Grundstücke, welche das Gesetz durch das Wort „ferner" ganz deutlich von den „herangewachsenen Anlagen" absondert.

Ob im konkreten Falle die angeführten Begriffsmerkmale einer „herangewachsenen Anlage" gegeben sind, ist eine Tatsachenfrage.

Digitized by Google

Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung.

UMSATZ- UND LUXUSSTEUER-GESETZ

(Gesetz vom 12. August 1921, Nr. 321 S. d. G. u. V.)

Gesetz und Kommentar.

Übersetzt und erläutert

von

Dr. Karl Fein und **Dr. Boh. Novotný.**

Preis Kč 14·—

1921.

Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn in Prag.

Digitized by Google

Digitized by Google

EINLEITUNG.

Die Einführung einer Umsatz- und Luxussteuer in der Tschechoslowakei erfolgte mit dem Gesetze vom 11. Dezember 1919, Nr. 658 Slg., und geschah mit dem Bewußtsein, daß diese in ihren wirtschaftlichen Folgen nur schädliche Steuer lediglich durch die Finanznot des Staates gerechtfertigt sei. Eine umfassende Würdigung dieser Steuer, gesehen sowohl vom Standpunkte des Finanzpolitikers als auch des Nationalökonomen, hat ihr Schöpfer, Prof. Dr. Karl Engliš, seiner kommentierten Ausgabe des ersten Umsatzsteuergesetzes vorangestellt. Die Praxis hat diesen Ausführungen recht gegeben.

Von Anfang an ließ sich voraussehen, daß ein in alle Gebiete der Wirtschaft eingreifendes, alle Zweige von Urproduktion, Handel, Industrie umfassendes Steuergesetz in der Praxis auf unberücksichtigte Verhältnisse stoßen und in seiner praktischen Durchführung namhaften Schwierigkeiten begegnen, kurz, bald reformbedürftig werden würde; die reichsdeutsche Umsatzsteuer hat bereits ihre dritte Fassung erhalten!

Da nun die eher gesteigerte als gemilderte Finanznot des Staates, insbesondere der desolate Stand der Finanzen der autonomen Verbände, nicht bloß die Aufrechterhaltung der Umsatzsteuer, sondern auch ihre Erhöhung gebieterisch verlangte, mußte an eine Novellierung geschritten werden.

Sie erfolgte in der Weise, daß das bisherige Gesetz zur Gänze aufgehoben wurde und ein neues, bloß in der Struktur gleiches, jedoch sonst völlig umgearbeitetes Gesetz an seine Stelle trat.

Die hauptsächlichsten Abänderungen allgemeinen Charakters, die das Gesetz trifft, sind folgende: es erhöht den Steuersatz der „allgemeinen Umsatzsteuer" — dies die nunmehrige offizielle Bezeichnung — von 1% auf 2%, wobei jedoch der bisherige 1%ige Steuersatz für die wichtigsten Volksnahrungsmittel (Brotfrüchte, Vieh, Mehl und Mahlprodukte überhaupt, Obst, Fleisch und Fleischprodukte) beibehalten wird, es statuiert die fakultative, in einzelnen Fällen sogar die obligatorische „separate Inrechnungstellung" der Steuer, ordnet die Zahlung der Steuer in Vierteljahrsraten nach Selbstberechnung des Zensiten an, bestimmt die Abhängigkeit des Ausmaßes einer eventuellen Steuerstrafe vom Grade des Verschuldens und von dem Umfange der Steuerverkürzung, führt das Strafablassungsverfahren ein und greift endlich, was für die breite Öffentlichkeit von größtem Interesse ist, einschneidend in das Verzeichnis der luxussteuerpflichtigen Gegenstände ein, indem es einerseits die Wertgrenzen der luxussteuerpflichtigen Gegenstände mit Rücksicht auf die allgemeine Preisgestaltung vielfach ändert und in den meisten Fällen schon die erste Umsatzphase, d. i. seitens des Erzeugers erfolgende Lieferung als luxussteuerpflichtig erklärt.

Das neue Gesetz trifft neue Spezialbestimmungen bezüglich der Einfuhr seitens ausländischer Firmen durch Vermittlung inländischer Vertretungen, be-

Digitized by Google

züglich Rückerstattung der Steuer bei Vernichtung der Ware durch vis major, bezüglich des staatlichen Übernahmsrechtes als Mittel gegen zu niedrige Deklaration eingeführter Ware u. a. m.

Die vorliegende Broschüre will weder eine steuerkritische Studie noch eine juristische Abhandlung sein. Sie will der breitesten Öffentlichkeit die Grundbegriffe des Gesetzes, gerade deren praktische Bedeutung stets im Auge behaltend, erläutern, durch gegenseitige Verweisungen bei den einzelnen Paragraphen auf den Zusammenhang der örtlich vielfach getrennten Bestimmungen des Gesetzes aufmerksam machen, die bisherige Steuerpraxis und ihre mutmaßlichen Änderungen durch das neue Gesetz kurz erwähnen und auf diese Weise allen beteiligten Kreisen eine rasche Übersicht über das Gesetz vermitteln und sie vor Schädigung durch Unkenntnis dieses in Kürze in Kraft tretenden Gesetzes bewahren. Von diesem Gesichtspunkte aus mögen die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen aufgefaßt werden.

Der besonderen Freundlichkeit des Herrn Finanzministers a. D., Prof. Dr. Engliš, des Vaters dieses Steuergesetzes, dem wir hiermit den Ausdruck ergebensten Dankes aussprechen, verdanken wir den Vorzug, einzelne Stellen aus seiner im Jahre 1919 verfaßten Schrift zum ersten Umsatzsteuergesetz bei unseren Erläuterungen anführen zu dürfen.

PRAG, anfangs September 1921.

Dr. Karl Fein, Dr. Boh. Novotný.

Digitized by Google

Gesetz

vom 12. August 1921, Nr. 321 S. d. G. u. V.

über die allgemeine Steuer vom Umsatze und von Arbeitsleistungen und über die Luxussteuer,

womit das Gesetz vom 11. Dezember 1919, Nr. 658 S. d. G. u. V., und das Gesetz vom 29. Jänner 1920, Nr. 70 S. d. G. u. V., über die allgemeine Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen und über die Luxussteuer abgeändert werden.

I. HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Steuer vom Umsatze und von Arbeitsleistungen.

I. Steuerobjekt.

§ 1.

Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen.

(1) Der Steuer nach dem ersten Hauptstücke dieses Gesetzes unterliegen die in irgendeiner selbständigen Tätigkeit vorgenommenen entgeltlichen inländischen Lieferungen (§ 2) und Leistungen (§ 3).

(2) Es kommt nicht darauf an, ob die Lieferung oder die Leistung freiwillig oder auf Grund einer gesetzlichen Anordnung, bezw. eines behördlichen Auftrages erfolgt, ob die Lieferung oder die Leistung wirklich bewirkt worden ist, oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt, ob der physische Besitz tatsächlich übertragen wurde, oder ob die Lieferung ohne tatsächliche Übergabe des physischen Besitzes erfolgt ist. Als tatsächliche Übertragung des Besitzes ist auch die Erwerbung des Besitzes durch einen Stellvertreter anzusehen. Der Steuer unterliegen auch Lieferungen auf Grund von Versteigerungen.

(3) Bei Kommissionsgeschäften wird stets die Lieferung zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär und die Lieferung zwischen dem Kommissionär und dem Dritten selbständig besteuert, selbst wenn der Kommissionär weder den Besitz noch das Eigentum an der Ware erworben hat. Bei gegenseitigen Lieferungen (z. B. beim Naturaltausch) werden immer zwei selbständig steuerpflichtige Lieferungen angenommen.

(4) Der Steuer unterliegen ohne Rücksicht auf die Entgeltlichkeit Lieferungen und Leistungen zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens (§ 6) und Lieferungen und Leistungen zwischen zusammenhängenden Unternehmen und Betrieben desselben Inhabers. Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und dem Handelsministerium den Umfang dieser Steuerpflicht für die einzelnen Produktionszweige abzugrenzen.

Digitized by Google

(5) Endlich ist die Steuer auch dann zu entrichten, wenn unentgeltlich Gegenstände aus dem eigenen Unternehmen für den Haushalt oder eine sonstige nicht auf Erwerb gerichtete Verwendung und für die Arbeitnehmer des Unternehmers entnommen werden. Zum Haushalte werden hiebei auch Dienstpersonen und das Gesinde gerechnet. Der Steuer unterliegt jedoch nicht dasjenige, was aus dem eigenen Unternehmen zur Erfüllung eines Naturalausgedinges entnommen wird.

(6) Beim Naturallohn des Gesindes und der Dienstpersonen, dann bei Lieferungen von im eigenen Unternehmen erzeugten oder zum Verkaufe gelangenden Lebensmitteln und anderen Bedarfsgegenständen, die von den Unternehmern auf Grund des Dienst- oder Arbeitsvertrages ihren Arbeitnehmern geliefert werden, setzt das Gesetz stets vorerst eine steuerpflichtige Lieferung aus dem eigenen Unternehmen (aus der Erwerbswirtschaft) an den Haushalt des Unternehmers (in die Verbrauchswirtschaft) und dann erst eine weitere Lieferung aus dem Haushalte des Unternehmers an die oben erwähnten, im Dienstverhältnisse stehenden Personen voraus, welch letztere Lieferung der Steuer nicht unterliegt.

Zu § 1.

Zu Absatz 1. Gegenstand der im ersten Hauptstück behandelten allgemeinen Umsatzsteuer sind entgeltliche inländische

1. Lieferungen und
2. Leistungen,

welche in irgend einer selbständigen Tätigkeit ausgeführt werden. Die Lieferungen der Unternehmer unterliegen (unter den gesetzlichen Voraussetzungen) unter allen Umständen der Steuer, die Lieferungen seitens der Nichtunternehmer bloß dann, wenn der Preis der einzelnen Lieferung 500 Kč übersteigt (§ 4, Pkt. 11).

Die Leistungen der Unternehmer sind unter allen Umständen steuerpflichtig (§ 3), die Leistungen der Nichtunternehmer ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgeltes steuerfrei (§ 5, Pkt. 4).

Das Gesetz definiert den Begriff der „Lieferung" und der „Leistung" nicht. Nach seiner Intention muß jedoch

a) unter der Lieferung einer körperlichen Sache die Übertragung des Eigentumes durch Rechtsgeschäft unter Lebenden,

b) unter Lieferung eines Rechtes die Übertragung des Rechtes, bzw. die Übertragung der das Recht ausmachenden Befugnisse (Übertragung des Rechtes der Ausübung nach) verstanden werden. Überdies sind nicht sämtliche Rechte Gegenstand einer steuerpflichtigen Übertragung, sondern gemäß § 2 bloß solche, „die Gegenstand des rechtlichen Verkehres sind, ohne Gegenstand der Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen zu sein." Das Gesetz zählt bloß Individualrechte auf. (Das Nähere bei § 2.)

Die frühere Textierung des ersten Absatzes des § 1, demzufolge bloß solche entgeltliche, inländische Lieferungen steuerpflichtig waren, die auf Grund eines Veräußerungsvertrages, Werkvertrages oder Kommissionsgeschäftes vorgenommen wurden, ist nunmehr in der Weise verallgemeinert, daß alle entgeltlichen inländischen Lieferungen ohne Rücksicht auf den sie begründenden Rechtstitel, soferne sie in irgend einer selbständigen Tätigkeit vorgenommen werden, steuerpflichtig sind.

Über den Begriff der „Leistung" siehe die Erläuterungen zu § 3, über den Begriff des „Unternehmers" zu § 6, über den Begriff des „Entgeltes" zu § 9.

Damit eine „Lieferung" als steuerpflichtig anzusehen sei, muß sie also

1. entgeltlich sein,
2. im Inlande vorgenommen werden,
3. Güter der im § 2 angeführten Art zum Gegenstande haben.

Durch diese Erfordernisse ist der Umfang des Begriffes der steuerpflich-

Digitized by Google

tigen Lieferung wesentlich eingeschränkt. Eine gewisse Erweiterung desselben ergibt sich hingegen aus den Fiktionen der Absätze 4 bis 6 dieses Paragraphen, auf welche im folgenden noch zurückgekommen wird.

Der 1. Absatz des § 1, welcher den Umfang der Umsatzsteuerpflicht abgrenzt, hätte zur vollkommenen Erschöpfung des Steuergegenstandes wohl auch der Einbeziehung der Lieferungen der Nichtunternehmer nach § 13 bedurft, ähnlich wie der korrespondierende § 25 bei Feststellung des Gegenstandes der Luxussteuer auch die Lieferungen und Leistungen der Nichtunternehmer nach §§ 31 und 27 in seinem Umfang aufgenommen hat.

Zu Abs. 2. Dieser Absatz regelt vorsichtshalber gewisse Sonderfälle, deren Regelung sich jedoch schon aus Abs. 1 ergäbe. Mit dem Fallenlassen der Nennung des Veräußerungs-, Kommissions- und Werkvertrages als Rechtstitel, welche der steuerpflichtigen Lieferung des früheren Gesetzes zu Grunde liegen mußten, ergibt sich von selbst, daß auch die freiwillige Lieferung (etwa auf Grund einer Enteignung) steuerpflichte Lieferung ist. Was über den Besitzerwerb gesagt wird, ergibt sich überdies aus den allgemeinen Grundsätzen des Privatrechtes.

Doch hatte die Weglassung dieses Absatzes eventuell zu der Ansicht führen können, daß der Gesetzgeber durch diese Weglassung eine der bisherigen entgegengesetzte Regelung habe treffen wollen.

Zu Abs. 3. Bei Kommissionsgeschäften (Art. 360 HGB), (d. s. sowohl die Geschäfte der Kommissionäre als auch die von einem Kaufmann in seinem gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsbetriebe durchgeführten Kommissionsgeschäfte) wird immer das Vorhandensein zweier steuerpflichtiger Übertragungen angenommen, ohne Rücksicht darauf, ob der Kommissionär in den Besitz der Ware gelangt ist oder nicht, ob er Eigentum an ihr erworben hat oder nicht, welch letztere Bestimmung eine positiv rechtliche Abweichung von dem Grundsatze der „Übereignung" ist. Die eine der steuerpflichtigen Übertragungen ist die vom Kommittenten bzw. Drittkontrahenten auf den Kommissionär, die zweite die vom Kommissionär auf den Drittkontrahenten bzw. Kommittenten.

Da der Tausch seiner wirtschaftlichen Funktion nach in abgekürzter Form zwei Veräußerungsverträge enthält, werden folgerichtig zwei steuerpflichtige Lieferungen angenommen, wobei der Gegenstand der einen das Entgelt der anderen darstellt. Das gleiche gilt für die Hingabe an Zahlungsstatt (§ 1414 a.b.G.B.). In diesen Fällen kann natürlich gegebenenfalls auch eine objektive (§ 4) oder subjektive (§ 7) Befreiung der einen oder anderen Lieferung (Leistung) zur Geltung kommen, so z. B. wenn der eine Vertragsteil ein anerkannt gemeinnütziges Unternehmen oder wenn z. B. das Tauschobjekt ein Monopolsgegenstand ist und dgl.

Zu Absatz 4 des § 1 sagt Engliš in seinen Erläuterungen, daß „Zweck dieser Bestimmung ist, daß eine Verschiedenheit in der Besteuerung eintrete, wenn einerseits die verschiedenen Erzeugungsstadien eines Produktes sich auf verschiedene Unternehmungen verteilen, andererseits wenn es sich um verschiedene Betriebe eines und desselben Unternehmens handelt. Wären die Erzeugungsstadien auf eine Reihe selbständiger Unternehmungen verteilt, dann würde Rohstoff, Halbfabrikat und Ganzfabrikat beim Übergange von einem Unternehmen zum anderen stets von einer 1%igen (nunmehr 2%igen) Steuer getroffen werden, während dagegen solche Übertragungen, insofern sie in einem und demselben Unternehmen konzentriert und nur daselbst auf die einzelnen Betriebe verteilt wären, steuerfrei blieben. Der Vorteil der Unternehmungen mit derart vereinigten Betrieben könnte zu einer vorsätzlichen Konzentrierung von Unternehmungen führen, zu dem Zwecke eben, dadurch der Steuer zu entgehen. Es ist nicht Zweck dieses Gesetzes, eine derartige Tendenz zur Konzentrierung künstlich zu steigern, und deshalb wurde die Besteuerung von Übertragungen zwischen Betrieben eines und desselben Unternehmens eingeführt. Diese Bestimmung wurde weiter im Gesetze belassen, deren Geltungsbeginn jedoch nach § 49 von einer Verordnung des Finanzministeriums abhängig gemacht."

Übrigens sind derartige Lieferungen bei einem Umsatze bis zu 50.000 Kč jährlich von der Steuer befreit. (§ 4, Pkt. 10.)

Der Finanzausschuß hat sich bei den Beratungen über die Umsatzsteuernovelle nun eingehend mit dieser Bestimmung beschäftigt. Von einzelnen Mit-

Digitized by Google

gliedern wurde auf die fortschreitende Produktionskonzentration, insbesondere in der Schuh- und Textilbranche, verwiesen und der Antrag gestellt, das Finanzministerium möge von der durch die Bestimmung des § 1, Abs. 4, ihm erteilten Ermächtigung unmittelbar Gebrauch machen und wenigstens in einzelnen Industriezweigen an die Besteuerung der Lieferungen zwischen konzentrierten Betrieben schreiten. Das Finanzministerium beabsichtigt in nächster Zeit die diesbezüglichen Beratungen mit den Vertretern einzelner Industriezweige zu beginnen.

Eine ähnliche Fiktion einer rechtlichen Übertragung statuiert das Gesetz bei Lieferungen des Unternehmens an den Haushalt des Unternehmers. Nach Engliš handelt es sich hiebei um eine wirtschaftliche und keineswegs um eine rechtliche Übertragung. Das Gesetz stellt dem Unternehmen als Erwerbswirtschaft den Haushalt als Verbrauchswirtschaft gegenüber. Da nun an der Spitze dieser beiden Wirtschaften der Unternehmer selbst steht, der Gebrauchs- oder Verbrauchsgegenstände aus der einen in die andere Wirtschaft hinübernimmt, so kann es begrifflich mangels eines zweiten Kontrahenten zu gar keiner rechtlichen Übertragung kommen

Wenn das Gesetz hier mit der Fiktion einer „Übertragung" nachhilft, so geschieht das aus dem wirtschaftlichen Grunde, daß andernfalls ein Haushalt mit ausschließlich in Geld bestehenden Einkünften, der angewiesen ist, sich sämtliche Bedarfsartikel gegen Barzahlung zu beschaffen, dadurch außerordentlich im Nachteil gegenüber einem Haushalt wäre, dessen Vorstand, weil er gleichzeitig Unternehmer ist, sich Bedarfsgegenstände geldlos aus diesem Unternehmen beschaffen kann. Mangels der in Rede stehenden Fiktion wären nun insbesondere die Festbesoldeten, Gagisten, Arbeiter etc. gegenüber den Unternehmern außerordentlich im Nachteil.

Aber auch zwischen Unternehmern besteht in dieser Hinsicht ein wesentlicher Unterschied, je nach dem, ob die erzeugten Güter für die Hauswirtschaft verwendet werden können oder nicht. Ein Papiergeschäft liefert im Laufe eines Jahres für den Haushalt des Unternehmers eine Quantität an Papier, die gegenüber dem Gesamtverbrauch dieser Haushaltung minimal ist. Der Landwirt dagegen entnimmt seiner Erwerbswirtschaft den größten Teil des Bedarfes seiner Hauswirtschaft.

Es werden daher Haushaltungen, die ihre Lebensmittel kaufen müssen, genötigt, sie nicht nur um 2%, sondern um sovielmal 2% teuerer zu kaufen, als die betreffenden Lebensmittel auf dem Wege vom Produzenten zum Konsumenten Umsätze mitmachen. Um auch diese wesentlich verschiedene Belastung auszugleichen, hat daher der Finanzausschuß (analog der deutschen Novellierung) Übertragungen vom Unternehmen an den Haushalt steuerpflichtig gemacht.

Der Begriff des Haushaltes wird nicht definiert, und es wird einfach der Personenkreis darunter verstanden, den der Haushaltungsvorstand ernährt, den er in natura alimentiert; es gehören somit auch die im Haushalte beschäftigten Dienstpersonen hierher."

Das neue Gesetz ist noch einen Schritt weiter gegangen. Gegenüber dem Gesetze aus dem Jahre 1919 wurde der Absatz 5 dieses Paragraphen dahin ergänzt, daß nicht nur Lieferungen aus dem eigenen Unternehmen für den Haushalt oder zu einer sonstigen nicht auf Erwerb gerichteten Verwendung, sondern auch Lieferungen (Deputatslieferungen) an die Dienstnehmer, auch wenn diese nicht dem Haushalte angehören, steuerpflichtig sein sollen. Maßgebend war auch hier die Ausgleichstendenz, die Absicht, Selbstversorger und Nichtselbstversorger hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht der Lieferungen an ihr Arbeitspersonal auf eine Stufe zu stellen. Damit ist allerdings der Gedanke des früheren Gesetzes, bloß die Übertragung an Personen der Verbrauchswirtschaft zu besteuern (Gattin, Kinder, Hausgesinde und zu Zwecken, die nicht in den Rahmen der Produktionswirtschaft fallen), durchbrochen worden, da ja der Arbeitnehmer nicht der Verbrauchs-, sondern der Produktivwirtschaft angehört.

Wiewohl eigentlich juristische Konstruktionen zu geben nicht Sache des Gesetzes ist, unterscheidet der neu hinzugefügte Absatz 6 des § 1 zwei Übertragungen, und zwar eine aus der Produktionswirtschaft an die Konsumwirtschaft —

Digitized by Google

diese Übertragung ist steuerpflichtig — die zweite aus der Konsumwirtschaft an den Angestellten — diese Übertragung ist steuerfrei.

Über Verlangen der Vertreter der agrarischen Parteien wurde neu die Bestimmung über die Steuerfreiheit der Lieferungen aus dem eigenen Unternehmen zur Erfüllung eines Ausgedinges aufgenommen, die bisher als Entnahme „für eine nicht auf Erwerb gerichtete Verwendung" steuerpflichtig waren.

Was die Bemessungsgrundlage in den Fällen des § 1, Abs. 4 bis 6 betrifft, vgl. § 9, Abs. 5. Die derzeit in Beratung stehende Durchführungsverordnung wird bestimmen, daß der Besteuerung dieser Lieferungen stets der Großhandelspreis (Engros-Preis) der gelieferten Gegenstände zur Zeit und am Orte der Lieferung zu Grunde zu legen sei.

Beispiele:

1. Ein Landwirt verkauft von seiner Ernte 20 Waggons Getreide. Von dem Bruttogewinn für diesen Verkauf muß er nach § 1, Abs. 1 und § 10 die 1%ige allgemeine Umsatzsteuer zahlen.

2. Er verwendet 5 Waggons Getreide zur Verfütterung oder als Saatgetreide. Eine rechtliche Übertragung liegt hier nicht vor. Unter die Fiktion des § 1, Abs. 5, fällt diese Entnahme ebenfalls nicht, da sie zwar aus der eigenen Erwerbswirtschaft, jedoch zu Erwerbszwecken erfolgt: diese Entnahme ist steuerfrei.

3. Er gibt zwei Meterzentner Mehl als Deputat. Hier liegt eine steuerpflichtige Lieferung nach § 1, Abs. 5 und 6, vor; diese Übertragung unterliegt der 1%igen allgemeinen Umsatzsteuer.

4. Er schenkt 2 Zentner Mehl einem nicht seinem Haushalte angehörigen Verwandten: es liegt Entnahme zu einer nicht auf Erwerb gerichteten Verwendung vor: es tritt daher die Steuerpflicht nach § 1, Abs. 5, ein.

§ 2.

Gegenstand der steuerpflichtigen Lieferungen.

Der Steuer unterliegen Lieferungen:

1. beweglicher körperlicher Sachen, einschließlich Wasser, Gas, elektrischen Strom u. dgl.

Lieferungen von mit Grundstücken verbundenen Sachen unterliegen der Steuer, soferne sie ohne die Grundstücke veräußert werden, auch wenn dies vor ihrer Trennung von Grund und Boden erfolgt. Was von ganzen Sachen gilt, gilt auch von Anteilen an ihnen;

2. von Rechten, die Gegenstand des rechtlichen Verkehres sind, ohne Gegenstand der Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen zu sein, so insbesondere von Urheber-, Marken- und Musterschutzrechten, sowie von anderen ausschließlichen Rechten (Lizenzen, Konzessionen, Betriebsrechten, u. s. w.);

3. von Komplexen von unter 1. und 2. angeführten Sachen und Rechten beim Verkaufe ganzer Unternehmungen, mit Ausschluß von unbeweglichen Sachen.

Zu § 2.

Nicht jede entgeltliche inländische Übertragung unterliegt der Umsatzsteuer. Um steuerpflichtig zu sein, muß die Lieferung zum Gegenstande haben:

1. Bewegliche körperliche Sachen oder

2. Rechte, welche Gegenstände des Rechtsverkehres sind, ohne Gegenstand der Eintragung in die öffentlichen Bücher über Immobilien (Grundbuch, Bergbuch, Eisenbahnbuch usw.) zu sein, wobei es nicht

Digitized by Google

darauf ankommt, ob sie faktisch eingetragen sind, sondern bloß ob sie objektiv Gegenstand einer derartigen Eintragung sein können.

3. Komplexe von Sachen und Rechten, wie sie unter 1. und 2. angeführt sind, beim Verkaufe ganzer Unternehmungen, wobei Immobilien (gemäß Pkt. 2) ausgeschieden werden.

Zu den „beweglichen körperlichen Sachen" wird auch elektrischer Strom gerechnet, dessen Lieferung sonach der 2%igen Umsatzsteuer unterliegt. Wird elektrischer Strom über die Grenze geleitet, so gilt diese Lieferung als Ausfuhr und ist steuerfrei (§ 4, Punkt 14). Wird elektrischer Strom an ein inländisches Unternehmen geliefert, dann unterliegt diese Lieferung der Umsatzsteuer. (Vergleiche § 30 des Gesetzes vom 22. Juli 1919, Nr. 438 S. d. G. u. V.) Über die Steuerfreiheit der Lieferungen von Gas und elektrischem Strom für die öffentliche Beleuchtung siehe bei § 4, Punkt 7.

Auch die Übertragung des Miteigentums an einer beweglichen körperlichen Sache ist umsatzsteuerpflichtig.

Daraus, daß die Pertinenz im allgemeinen das rechtliche Schicksal der Hauptsache teilt, ergibt sich, daß die Übertragung der Pertinenz einer unbeweglichen Sache (§§ 293 ff. a.b.G.B.), insoferne sie mit der Übertragung der — unbeweglichen — Hauptsache zusammen erfolgt, umsatzsteuerfrei ist. Wird sie dagegen selbständig, das ist nicht mit der unbeweglichen Hauptsache zusammen, übertragen, so ist eine solche Übertragung umsatzsteuerpflichtig und das kraft positiver Gesetzesbestimmung auch dann, wenn die Übertragung vor der Separation erfolgt.

Insofern Rechte, welche nicht Gegenstand der Eintragung in die öffentlichen Bücher sein können, entgeltlich im Inlande übertragen werden, unterliegen solche Übertragungen der Umsatzsteuer. Wichtige Kategorien von Verträgen des Zivilrechtes fallen jedoch nicht unter den Begriff der „Lieferung eines Rechts", so z. B. entfällt der entgeltliche Verwahrungsvertrag (sofern dieser überhaupt der Steuer unterliegt [§ 6], fällt er unter § 3 als Leistung), die Sachleihe entbehrt des Merkmals der Entgeltlichkeit, der Dienstvertrag des Merkmals der Selbständigkeit (§ 6). Die Übertragung von Geldforderungen ist nach dem ausdrücklichen Wortlaute des § 4, Pkt. 4, steuerfrei.

Hinsichtlich der Übertragung von Rechten bezieht sich der § 2 vornehmlich auf die Übertragung von Individualrechten (Autor)-, Patentrechten, Lizenzen und dergl.).

§ 3.

Steuerpflichtige Leistungen.

Der Steuer unterliegen Leistungen, welche Gegenstand selbständiger Unternehmertätigkeit (§ 6) sind, so insbesondere die handwerksmäßige und industrielle Verarbeitung gelieferter Stoffe (Rohprodukte, Halbfabrikate, Fertigerzeugnisse), die Beförderung jeglicher Art, Fuhrwerksunternehmen, die Leistungen der Bau- und Installationsunternehmen, die Leistungen der selbständig betriebenen, freien Berufe (der Advokaten, Notare, Ärzte, Zivilingenieure, Musik-, Sprachschulen und anderer Erziehungsanstalten, Pensionate u. ähnl.), die Leistungen der Hotelunternehmen einschließlich der unternehmungsweisen Vermietung von Wohnungen, die Arbeitsvermittlung, die Leistungen der Informationskanzleien, der Raseure, Masseure u. s. w.

Zu § 3.

Der Begriff „Leistung" deckt sich nicht schlechthin mit dem Begriffe gleicher Bezeichnung nach dem § 859 a.b.G.B., sondern „Arbeitsleistung" nach dem § 3 des Umsatzsteuergesetzes ist nur jene Leistung, welche Gegenstand einer selbständigen Unternehmertätigkeit im Sinne des § 6 ist. Sonach ist der Begriff der „Arbeitsleistung" nach dem Umsatzsteuergesetze kein ursprünglicher, sondern ein vom Begriffe des „Unternehmers" abgeleiteter: alles das, was ein „Unternehmer" unter den im § 6 gegebenen Voraussetzungen leistet, ist eine

Digitized by Google

steuerpflichtige „Leistung" im Sinne des § 3. Die von Engliš (siehe dessen Erläuterungen zu § 3 des früheren Gesetzes) vertretene Ansicht, daß der Begriff der Leistung noch das weitere objektive Merkmal voraussetze, daß Leistungen gleicher Art bereits Gegenstand einer Unternehmertätigkeit sei, hat in der Praxis zu einer gewissen Unsicherheit geführt. Das Erfordernis, daß die Leistung objektiv bereits Gegenstand einer Unternehmertätigkeit sei, hatte seine Stütze in den Worten „Tätigkeit in irgend einem Berufe" des § 6. Nunmehr sind im § 6 diese Worte und damit das „objektive Merkmal der Unternehmertätigkeit" in Wegfall gekommen.

Es macht keinen Unterschied, welcher Art das Unternehmen ist. Das Gesetz führt bloß exemplifikativ einige Beispiele an, aus welchen klar hervorgeht, daß es für die Beurteilung der Steuerpflicht der Arbeitsleistungen ohne Relevanz ist, ob die Leistung im Rahmen eines Industriebetriebes, eines Handwerksbetriebes, eines Transportunternehmens, Geschäftsunternehmens, Vergnügungsetablissements oder dergl. erfolgt, oder ob sie von Angehörigen der sogenannten „freien Berufe" vorgenommen wird. Auch ist es belanglos, ob eine einzelne Person, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft usw. Subjekt der Leistung ist. Auch der Staat und die anderen öffentlich-rechtlichen Verbände unterliegen, sofern sie Unternehmungen nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen führen, prinzipiell der Steuer. A contrario geht dies auch aus den Befreiungsbestimmungen des § 4, Punkt 5, 6, 7, 13 und aus den des § 7, Pkt. 1, 2, hervor. Ex lege sind sie also von der Steuer nicht befreit, z. B. städtische Gaswerke, Staatsgestüte, Staatstheater, Landeskrankenansalten u. dgl. sind steuerpflichtig, wenn ihnen auch in einem oder dem anderen Falle eine subjektive Befreiung im Sinne des § 7, Abs. 3 (als wohltätiges oder gemeinnütziges Unternehmen) zuerkannt werden kann. Entgeltliche Leistungen des Staates administrativer Art (Schulwesen, Gerichtswesen u. dgl.) unterliegen nicht der Steuer, da es sich hier um Leistungen handelt, welche Verwaltungsakte, nicht aber Unternehmerleistungen darstellen.

Belanglos ist, ob ein Unternehmer seine Tätigkeit auf Grundlage einer besonderen Bewilligung (Lizenz, Konzession) ausübt oder nicht, ob er eingetragen ist oder nicht u. s. f. (Vergl. hiezu auch die Erläuterungen zu § 6.)

Die Einnahmen eines und desselben Unternehmers, z. B. eines Raseurs, können aus verschiedenen Kategorien steuerpflichtiger Entgelte zusammengesetzt sein, von denen die einen der 2%igen Steuer von Lieferungen (z. B. Verkauf von Rasierseife), die anderen der 2%igen Steuer von Arbeitsleistungen (z. B. Rasieren, Frisieren usw.), andere schließlich wieder der 12%igen Luxussteuer (z. B. für gelieferte Haararbeiten gemäß Post-Zahl D III 7 des gesetzlichen Verzeichnisses) unterliegen.

Leistungen, welche von einem Unternehmer im Rahmen seines regelmäßig auf Leistungen anderer Art gerichteten Unternehmens ausgeführt werden (siehe analog Art. 272, letzter Abs. H.G.B.), somit gelegentliche Leistungen eines Unternehmers, unterliegen der allgemeinen Umsatzsteuer (z. B. wenn ein Buchhändler gelegentlich den Verkauf von Konzertkarten übernimmt, vorausgesetzt natürlich, daß diese Tätigkeit gegen Entgelt erfolgt). — Vergleiche § 5, Pkt. 1.

Stellt bei einem Werkvertrag der Besteller den Stoff bei (also etwa der Bauherr), so unterliegt der Steuer nur das Entgelt für die Leistung des Unternehmers (§ 1264 a. b. G. B.), stellt dagegen der Unternehmer auch den Stoff bei, so unterliegt das Entgelt sowohl für diese Lieferung als auch für die Leistung der Steuer. Über die Ausnahme hinsichtlich der Heimarbeiter siehe die Erläuterungen bei § 4, Pkt. 16.

§ 4.

Von der Steuer befreite Lieferungen und Leistungen.

Der Steuer unterliegen nicht:

1. Zwangsversteigerungen;

2. freiwillige Feilbietungsverkäufe zwischen Erben zum Zwecke der Erbschaftsteilung;

Digitized by Google

3. Lieferungen von Edelmetallen und deren Legierungen zu Geldprägungszwecken unter den Bedingungen, welche durch Verordnung festgesetzt werden;

4. Kreditgewährungen und Übertragungen von Geldforderungen, insbesondere von Wechseln und Schecks, Geldeinlagen jedweder Art, Übertragungen von Wertpapieren, Losen, Gesellschaftsanteilen, in- und ausländischen gesetzlichen gemünzten und nichtgemünzten Zahlungsmitteln;

5. Lieferungen von Gegenständen eines staatlichen Monopols;

6. Lieferungen gültiger, nicht entwerteter amtlicher Wertzeichen und Drucksorten;

7. Lieferungen von Wasser und Leistungen der Schlachthöfe (Wartung, Fütterung und Schlachtung von Vieh), insoferne diese in eigenen Unternehmungen des Staates oder öffentlich-rechtlicher Verbände erfolgen; ferner die Lieferungen von elektrischem Strom und von Gas für die öffentliche Beleuchtung;

8. Lieferungen und Leistungen auf Grund von Versicherungsverträgen, welche der Gebühr nach der kais. Verordnung vom 15. September 1915, Nr. 280 R.G.Bl., bzw. in der Slowakei und Karpathorußland nach dem Ges.-Art. VIII vom Jahre 1883, Tarif-Post 89 der Sammlung der Gebührengesetze, unterworfen sind, auch wenn der betreffende Versicherungsvertrag nach den besonderen Bestimmungen dieser Gesetze von der Gebühr befreit ist;

9. die entgeltliche Rücklieferung bei der Erzeugung sich ergebender Abfälle an die Mitglieder von Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften, welche ihre Wirksamkeit auf ihre Mitglieder beschränken; ferner die Rückvergütung auf den Kaufpreis der von den Mitgliedern bezogenen Waren;

10. Lieferungen und Leistungen zwischen hierländischen Betrieben eines und desselben Unternehmens und zwischen zusammenhängenden hierländischen Betrieben und Unternehmen eines und desselben Inhabers (§§ 1 und 6), soferne sie beim einzelnen Betriebe jährlich 50.000 Kč nicht übersteigen;

11. Lieferungen der Nichtunternehmer (§ 5, Punkt 4), soferne der Preis der einzelnen Lieferung 500 Kč nicht übersteigt;

12. Lieferungen von Arzneimitteln, therapeutischen Behelfen, Heilwässern und die Verabreichung von Heilbädern, ferner Leistungen der Ärzte, insoferne die Entgelte für diese Lieferungen, bezw. Leistungen seitens der Krankenkassen getragen werden, welche im Gesetze vom 30. März 1888, Nr. 33 R.G.Bl., in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1919, Nr. 268 S. d. G. u. V., bzw. sofern es sich um die Slowakei und Karpathorußland handelt, im Ges., Art. XVI vom Jahre 1900, ferner in dem durch das Gesetz vom 23. September 1919, Nr. 516 S. d. G. u. V., abgeänderten Art. XIX vom Jahre 1907 angeführt sind. Die gleiche Befreiung gilt auch für die Unfallversicherungsanstalten, bzw. für die Landesstelle für Arbeiterversicherung in Bratislava, insoferne sie an Stelle der Krankenkassa im Sinne der Bestimmungen des § 32 des Gesetzes vom 10. April 1919, Nr. 207 S. d. G. u V., die ärztliche Behandlung übernehmen, ferner für die Krankenkassen der Staatsbahnen, welche unter der Verwaltung des Eisenbahnministeriums stehen, sowie für die Genossenschaftskrankenkassen und endlich für Personen, die ein Armutszeugnis haben.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, diese Befreiung auch auf andere, ähnliche Einrichtungen zu erweitern, welche etwa späterhin durch Gesetz ins Leben gerufen werden;

Digitized by Google

13. durch Verordnung des Finanzministeriums können Lieferungen und Arbeitsleistungen befreit werden, welche der Staat und Zwangsverbände im Staate infolge der durch den Krieg hervorgerufenen, außergewöhnlichen Verhältnisse zu dem Zwecke vornehmen, um die Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen zum Lebensunterhalte notwendigen Bedarfsartikeln, mit Futter für das Vieh und Dungstoffen zu versorgen, soferne diese Geschäfte und Leistungen nicht in eigenen zu diesem Zwecke eingerichteten Unternehmen erfolgen;

14. Ausfuhr, Durchfuhr und Einfuhr sind steuerfrei. Das Finanzministerium wird ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nach Anhörung des Handelsministeriums, der Handels- und Gewerbekammern, des tschechoslowakischen Gewerberates, eventuell der Landeskulturräte besondere weitere Erleichterungen und Befreiungen für Export- oder Importunternehmen zu gewähren;

15. das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, gegebenenfalls mit dem Ministerium für Landwirtschaft Lieferungen und Leistungen befreien, welche Selbsthilfeorganisationen von Unternehmern im Rahmen ihrer Statuten für ihre Mitglieder vornehmen, um diesen den gemeinsamen Einkauf von Roh- und Hilfsstoffen oder den Verkauf ihrer Rohstoffe und Erzeugnisse zu vermitteln, sofern diese Organisationen bloß gegen Ersatz der Regieauslagen arbeiten;

16. Lieferungen und Arbeitsleistungen der Heimarbeiter, welche von ihnen selbst oder von Mitgliedern ihrer Familie, welche mit ihnen im gemeinsamen Haushalte leben, vorgenommen werden.

Zu § 4.

Zu P. 1. Unter Zwangsversteigerungen werden bloß gerichtliche Zwangsversteigerungen verstanden. Freiwillige Versteigerungen oder solche, welche von Versatzämtern durchgeführt werden, unterliegen der Umsatzsteuer (§ 1), eventuell der Luxussteuer (§ 25).

Zu P. 3. Über die Einfuhr von Gold und Silber, welche das Bankamt des Finanzministeriums oder andere Personen, welche die eingeführten Edelmetalle dem Bankamte abführen, vornehmen, siehe unter P.-Z. D X 1 des Verzeichnisses der Luxusgegenstände.

Zu P. 4. Umsätze, welche rein bankmäßigen Charakter haben, sind von der Umsatzsteuer befreit, z. B. Kontokorrentgeschäfte, Diskont-, Lombard- und Hypothekargeschäfte. Demgegenüber sind die Kommissionsgeschäfte der Warenabteilung der Bank steuerpflichtig, wobei sowohl die Lieferung von dem Kommitenten auf den Kommissionär als auch vom Kommissionär auf dritte Personen steuerpflichtig ist.

Die Übertragung von Wertpapieren ist von der Umsatzsteuer befreit. Diese Befreiung hat ihre Begründung darin, daß die Geschäfte mit Wertpapieren einer selbständigen Steuer, der Effektenumsatzsteuer nach dem Gesetze vom 17. Feber 1921, Z. 85 S. d. G. u. V., unterliegen.

Der Steuer von „Arbeitsleistungen" ist die Provision des Bankiers in dem Falle unterworfen, daß er nicht als Kommissionär, sondern als Mandatar auftritt, der gegen Provision im Namen des Kommittenten das Geschäft abschließt. Die Provision der Sensale und Agenten ist der Steuer unterworfen, weil ihre Tätigkeit eine selbständige, gewerbsmäßige Vermittlertätigkeit zwischen dem Mandanten und der dritten Person darstellt.

Es unterliegt der Steuer das Entgelt für die Safemiete und die Provision für das Depot von Wertpapieren, gleichgültig, ob es sich um ein geschlossenes Depot oder ein solches handelt, das mit Übernahme der Verwaltung oder Kontrolle der (verlosbaren) Wertpapiere verbunden ist. Depositengeschäfte (z. B. Einlagen) sind steuerfrei.

Digitized by Google

Bei Geschäften, welche in der Besorgung von Zahlungen und Inkassi bestehen, entscheidet die Art der Durchführung der Geschäfte. Gewöhnlich handelt es sich um Leistungen auf Grund eines Werkleistungsvertrages; in diesem Falle ist die Provision von diesen Geschäften steuerpflichtig.

Das Valuten- und Devisengeschäft ist von der Umsatzsteuer frei.

Die Steuer von Bankgeschäften ist mittels Erlasses des Finanzministeriums vom 12. März 1921, Z. 14.424, in der Weise pauschaliert, daß Aktienbanken und Aktien-Bankfirmen nunmehr die 2%ige Steuer von Arbeitsleistungen von einer Bemessungsgrundlage zu zahlen haben, welche 2% des gesamten Aktienkapitals ausmacht. Wenn z. B. das Aktienkapital einer Bank 100,000.000 K beträgt, dann beträgt die Bemessunggrundlage 2,000.000 K und die pauschalierte 2%ige Umsatzsteuer 40.000 K.

Bei Bankfirmen (Nicht-Aktienfirmen) wurde das Steuerpauschale in der Weise bestimmt, daß die Anzahl der angestellten Kanzleikräfte (einschließlich deren Chefs, ohne Dienerpersonal) mit 40 multipliziert wird, wobei das sich so ergebende Produkt den entfallenden Steuerpauschalbetrag darstellt.

Für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage ist bei Aktienbanken und Aktienbankfirmen maßgebend der Stand des Aktienkapitales am 1. Jänner jenes Jahres, für welches die Steuer bezahlt wird und bei Bankfirmen (Nicht-Aktienfirmen) der Stand des Kanzleipersonales am 1. Jänner des betreffenden Jahres.

Die Pauschalierung wird nur über Verlangen der Partei gewährt, es bleibt sonach der Partei anheimgestellt, die pauschalierte Steuer nach dem obigen Erlasse oder aber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Die Bank, bzw. die Bankfirmen, welche auf die Pauschalierung der Steuer reflektieren, haben bis Ende Jänner jedes Jahres der zuständigen Steueradministration (in der Slowakei und in Karpathorußland der Finanzdirektion) anzuzeigen, ob sie für das bezügliche Jahr auf die Pauschalierung der Steuer eingehen oder nicht.

Das Steuerpauschal bezieht sich lediglich auf die reinen Bankgeschäfte, nicht z. B. auf die Warenkommissionsgeschäfte. Der hauptsächliche Vorteil des Steuerpauschales besteht darin, daß die Banken der speziellen Buchführung für die Umsatzsteuer enthoben sind.

Auf der gleichen Grundlage beruht auch die Steuerpauschalierung bei den Vorschußkassen mit der Abweichung, daß das 2%ige Pauschal von einer Steuerbemessungsgrundlage berechnet wird, welche 1½% des gesamten Eigenkapitals der Vorschußkassen (Erlaß des Finanzministerium v. 27. Juni 1921, Nr. 68.843/21) beträgt.

Zu P. 7. Die Steuerfreiheit bei Lieferungen von Wasser, Gas, elektrischem Strom innerhalb der ges. Grenzen und bei Leistungen der Schlachthöfe ist begrifflich eine subjektive, da die Befreiung nicht der Lieferung als solchen, sondern dem Staate und öffentlich-rechtlichen Verbänden als Lieferern bzw. Unternehmern der oben bezeichneten Art zukommt. Diese Befreiung bestand nach dem früheren Gesetz nicht. Die gleichen Lieferungen und Leistungen unterliegen, soferne sie von Privatunternehmungen vorgenommen werden, der Umsatzsteuer.

Neu ist die Bestimmung über die Befreiung von Lieferungen von Gas und elektrischem Strom für öffentliche Beleuchtung. Diese Befreiung ist objektiven Charakters. Es macht keinen Unterschied, ob die Lieferung des Gases (elektrischen Stromes) für die öffentliche Beleuchtung eine staatliche, städtische oder eine private Unternehmung vornimmt. Nach dem Berichte des Finanzausschusses soll unter „öffentliche Beleuchtung" bloß die Straßenbeleuchtung verstanden werden, nicht aber auch die Beleuchtung von öffentlichen Gebäuden, Schulen, Ämtern usw. Sonach werden Gas- und Elektrizitätsanstalten nach wie vor hinsichtlich jener Lieferungen für öffentliche Zwecke, welche nicht schon ex lege von der Steuer befreit sind, gemäß § 7, Abs. 3, um die Steuerfreiheit ansuchen müssen, wobei dem Gesuche der Nachweis anzuschließen sein wird, daß die Preise für diese Gas- (elektrischen) Stromlieferungen unter dem Preise für Lieferungen gleicher Art an Private zurückbleibt.

Digitized by Google

Zu P. 9. Dieser Punkt befreit z. B. die Lieferungen von Schlempe seitens einer Genossenschaftsbrennerei an ihre Mitglieder, welche ihr die Rohstoffe zur Verarbeitung geliefert haben. Der letzte Satz des P. 9 befreit jenen Teil des Warenentgeltes, welcher nach Beendigung des Verwaltungsjahres nach dem Ergebnisse der Bilanz an die Mitglieder zurückgezahlt wird. Wird z. B. den Mitgliedern eines Konsumvereines, die im Laufe eines Jahres Ware für 1000 K gekauft haben, am Ende des Jahres 50 K rückvergütet, dann ist seitens des Konsumvereines bloß 950 K der Besteuerung zugrunde zu legen.

Zu P. 12. Krankenkassen waren bereits nach dem früheren Gesetz hinsichtlich ihrer Leistungen im Rahmen ihrer gesetzlichen Wirksamkeit befreit, und zwar gemäß P. 10 des früheren § 4 (des nunmehrigen P. 9), da die Versicherungsverträge der Krankenkassen von der Versicherungsgebühr nach der kais. Verordnung vom 15. September 1915. RGBl. Nr. 280, und zwar nach § 11 dieser Verordnung befreit waren. Nach dem neuen Gesetze sind nicht nur die Lieferungen und Leistungen seitens der Krankenkassen, sondern auch die Lieferungen und Leistungen an die Krankenkassen, bzw. gegen Anweisung an deren Mitglieder befreit, das sind also z. B. der Apotheker, Ärzte, Optiker, Bandagisten, Hebammen etc., soferne diese Lieferungen oder Leistungen mit den Krankenkassen verrechnet werden. Bei den Ärzten, die für eine Krankenkassa tätig sind, ist nicht mehr das Bestehen eines Dienstverhältnisses erforderlich, damit deren Leistung steuerfrei sei.

Dieser Personengruppe wurden im Finanzausschusse noch weiter alle jene Personen hinzugefügt, welche sich beim Ankaufe von Medikamenten, bei Inanspruchnahme eines Arztes usw. mit einem Armutszeugnis ausweisen.

Zu P. 14. Daß die Ein- und Ausfuhr steuerfrei sei, gilt bloß für das erste Hauptstück des Gesetzes (Umsatzsteuer), nicht hingegen für die Luxussteuer, hinsichtlich der durch § 25 diese Befreiungsbestimmung derogiert ist. Übrigens ist die nunmehrige Befreiungsbestimmung der Einfuhr wesentlich eingeschränkt durch die Bestimmung des § 14 (siehe Erläuterungen zu diesem). Über die Einfuhr von Luxusgegenständen siehe §§ 25 und 39, über die Ausfuhr von Luxusgegenständen siehe §§ 25, 37 und 40; über die Rückerstattung der Steuer von unverarbeitet ins Ausland geführten Gegenständen siehe bei §§ 22 und 37.

Zu P. 15. Diese Bestimmung wurde über Verlangen der Selbsthilfeorganisationen in das Gesetz aufgenommen, welche durch die zweimalige Versteuerung nach dem früheren Gesetz schwer belastet waren und welche nunmehr infolge der Verdoppelung des Steuersatzes in ihrer Existenz bedroht gewesen wären. Zu bemerken ist, daß in denjenigen Fällen, wo z. B. die Genossenschaft den Verkauf der Erzeugnisse ihrer Mitglieder vermittelt, die Lieferungen von den Mitgliedern an die Genossenschaft der normalen Steuer unterliegen und erst die weitere Lieferung von Seite der Genossenschaft an dritte Personen von der Steuer befreit ist. Die Befreiung nach diesem Punkte bezieht sich auf Syndikate, Einkaufsgenossenschaften usw.

Zu Pkt. 16 (Bestimmung über Heimarbeiter) vergleiche auch § 25.

II. Steuersubjekte.

§ 5.

Wer die Steuer zu zahlen hat.

Zur Zahlung der Steuer sind verpflichtet:

1. Unternehmer, in deren Unternehmen oder Betrieben (§§ 1 und 6) die steuerpflichtige Lieferung oder Leistung erfolgt, und zwar auch dann, wenn die Lieferung oder Leistung mit Rücksicht auf den Charakter des Unternehmens gelegentlich ist und nicht in den Rahmen des Unternehmens fällt;

2. im Konkursverfahren der Konkursmassaverwalter;

3. bei außergerichtlichen Versteigerungen derjenige, der die Versteigerung vornimmt, bei gerichtlichen Versteigerungen derjenige, der um die Versteigerung

Digitized by Google

ansucht, wobei das Gericht einen angemessenen Vorschuß auf die Steuer verlangen kann;

4. bei Lieferungen von Nichtunternehmern der Lieferer des Gegenstandes. Von Leistungen haben Nichtunternehmer, ausgenommen die Fälle nach § 27, Abs. 1, zweiter Satz, keine Steuer zu zahlen.

Zu § 5.

Wer die steuerpflichtige Lieferung oder Leistung ausführt, hat dem Staate die Steuer zu entrichten; die Steuer zahlt eigentlich der Erwerber des Gegenstandes, bezw. der Empfänger der Leistung im oder neben dem Preise der Lieferung oder Leistung, der Lieferer führt dem Staate nur die Steuer ab, die er selbst in Empfang genommen hat. Der Lieferer ist also Steuerzahler, der Erwerber (Empfänger der Leistung) Steuerträger. Da der Steuerzahler demnach in den meisten Fällen gewissermaßen bloß die Rolle eines Inkassanten spielt und nicht die Steuer aus seinem eigenen Betriebskapital zahlt, pflegt die Finanzverwaltung grundsätzlich Stundungsgesuche abzulehnen, ausgehend von der Erwägung, daß die weitere Belassung der Steuer beim Steuerpflichtigen indirekt die Gewährung eines Betriebskredites wäre. Die nicht rechtzeitige Abfuhr der Steuerabschlagszahlungen hat nicht bloß die Verpflichtung zur Zahlung 10%iger Zinsen (Ges. vom 16. März 1921, Nr. 116 S. d. G. u. V.) zur Folge, sondern es ist der Finanzverwaltung im § 43, Abs. 2, des Gesetzes sogar das Recht eingeräumt, in diesem Falle überdies Ordnungsstrafen zu verhängen.

Ad 3. Unter „gerichtlicher Versteigerung" ist eine freiwillige gerichtliche Versteigerung zu verstehen. Gerichtliche Zwangsversteigerungen sind gemäß 4. Pkt. 1, von der Steuer befreit.

§ 6.

Begriff des Unternehmers, Begriff des Betriebes.

(1) Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes sind physische oder juristische Personen, die eine selbständige, dauernde oder zeitweise Erwerbstätigkeit welcher Art immer betreiben, also ebenso in der Urproduktion wie auch in der Industrie, im Handel, Verkehr oder auf sonst einem Gebiete. Der Umstand, daß ein Gesellschaftsunternehmen seine Leistungen oder Lieferungen auf seine Mitglieder beschränkt, hebt seinen Charakter als Unternehmen nicht auf. Gewinnabsicht ist nicht Bedingung.

(2) Als selbständiger Betrieb im Rahmen eines Unternehmens gemäß § 1, Abs. 4, und § 4, Punkt 10, wird ein solcher Teil eines Unternehmens angesehen, welcher technisch (infolge des in sich abgeschlossenen Arbeitsprozesses) ein einheitliches Ganzes bildet, dessen Tätigkeit auch Gegenstand selbständiger Unternehmen zu sein pflegt und dessen Arbeitsergebnis Gegenstand des Marktes ist. In strittigen Fällen entscheidet der Finanzminister nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammer, des tschechoslowakischen Gewerberates, bezw. des Landeskulturrates.

Zu § 6.

Zu Absatz 1: Die Begriffsmerkmale des „Unternehmers" sind:

1. Selbständigkeit des Rechtssubjektes;
2. dauernde oder zeitweise Erwerbstätigkeit.

ad 1. Selbständig ist, wer auf eigene Gefahr tätig ist, somit das Risiko des Unternehmens trägt. Diese Tätigkeit wird in der Regel auch im eigenen

Digitized by Google

Namen, für eigene Rechnung und mit eigenen Produktionsmitteln erfolgen, begriffswesentlich ist dies alles nicht.

Steuerfrei sind also Arbeitsleistungen der Angestellten, Arbeiter, des Gesindes, kurz aller in einem Dienstverhältnisse stehender Personen.

Selbstverständlich reicht diese Steuerfreiheit nur soweit, als die Leistung im Dienstverhältnisse, somit für den Dienstgeber erfolgt. Es fallen daher nicht auch Leistungen eines Angestellten in Ausübung einer selbständigen Nebenbeschäftigung darunter. Ein Handlungsreisender (Art. 49 HGB. und § 10 HGG.), der außer den für seinen Dienstgeber abgeschlossenen Geschäften auch selbständig Geschäfte im eigenen Namen abschließt, wobei es unentscheidend ist, ob dies mit oder ohne Willen des Dienstgebers geschieht, hat von diesen selbständigen Geschäften die Umsatzsteuer zu zahlen. In gleicher Weise hat etwa der an einem Konservatorium angestellte Musikprofessor, der Privatstunden gibt, die Umsatzsteuer zu zahlen.

Die Frage, welche Kategorie von Heimarbeitern als selbständig gilt, d. h. welche im Werkvertragsverhältnisse und welche im Dienstverhältnisse steht, bedarf an dieser Stelle keiner Erörterung, weil auch der selbständige Heimarbeiter kraft positiver Bestimmung des § 4, Pkt. 16, keine Umsatzsteuer zu zahlen hat.

Selbständiger Unternehmer ist auch der Kommissionär (Art. 360 HGB.); siehe hiezu die Erläuterungen zu § 1, Abs. 3.

ad 2.) Der Begriff der „Erwerbstätigkeit" im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist ein anderer als der des Handelsgesetzes, der Gewerbeordnung und des Personalsteuergesetzes. Unter dem Begriff der Erwerbstätigkeit im Sinne des § 6 versteht man eine Betätigung, die

a) in einem aktiven Handeln besteht,

b) die entgeltlich, d. i. gegen Bezahlung erfolgt; hiebei ist es ohne Belang, ob die Höhe des Entgeltes dem Werte der Leistung angemessen ist oder nicht (im Falle der Wohltätigkeit oder Gemeinnützigkeit eines Unternehmens besteht die Möglichkeit subjektiver Befreiung nach § 7, Abs. 3), ob die Tätigkeit gewinnbringend ist oder nicht, ob eine Gewinnabsicht besteht oder nicht; es genügt, wenn die Tätigkeit auf Einnahmen (Kaufpreis, Taxe, Entrée usw.) gerichtet ist, wobei es für die Steuerpflicht unmaßgeblich ist, ob die erzielten Einnahmen größer oder kleiner als die Ausgaben sind, ob das Unternehmen nach rein kaufmännischen Grundsätzen arbeitet oder sonstige Tendenzen verfolgt,

c) die dauernd oder zeitweise betrieben wird, d. h. die Betätigung muß mit der Absicht erfolgen, sie ohne Unterbrechung bei jeder sich bietenden Gelegenheit oder zeitweise bloß bei gewissen sich bietenden Gelegenheiten (z. B. auf Märkten) oder bloß zu gewissen Zeiten (Kursaison) zu wiederholen. — Die gelegentliche Ausnützung einer singulären Verdienstmöglichkeit macht noch nicht zum „Unternehmer" nach diesem Gesetze, eine Umsatzsteuerpflicht besteht in diesem Falle von „Leistungen" überhaupt nicht, von Lieferungen bloß wenn der Preis des gelieferten Gegenstandes 500 Kč übersteigt.

d) die Tätigkeit muß erlaubt sein, d. h. sie darf keine ihrem Wesen nach ausdrücklich verbotene oder unsittliche (unterscheide hievon „gegen die guten Sitten") Tätigkeit sein. Nicht verboten in diesem Sinne sind Erwerbstätigkeiten, deren Ausübung an eine Konzession, Lizenz, Erlaubnis u. dgl. gebunden ist, und die ohne eine solche ausgeübt werden. Ein Dienstvermittlungsbureau etwa, das ohne Konzession Stellen vermittelt, hat Umsatzsteuer zu zahlen. Unentscheidend ist die eventuelle Unklagbarkeit des Entgeltes für die Leistung, z. B. des Entgeltes des berufsmäßigen Heiratsvermittlers (§ 879 a.b.G.B.); dieses unterliegt der Steuer nach § 3.

Häufig wird irrtümlich angenommen, es müsse sich zur Begründung der Steuerpflicht um eine Erwerbstätigkeit handeln, auf die die Gewerbeordnung Anwendung findet, oder es dürfe sich nicht um eine Genossenschaft handeln, deren Tätigkeit bloß auf ihre Mitglieder beschränkt ist, oder es müsse ein Gewinn erzielt werden. Auf alles das kommt es nicht an; überdies nach der neuen Fassung des § 6 auch nicht darauf, ob die Tätigkeit im Inlande bereits berufsmäßig betrieben wird (Englis' „Objektives Merkmal der Unternehmertätigkeit") oder nicht, so daß

Digitized by Google

nach dem neuen Gesetze auch die entgeltlichen Darbietungen von Fußball- und ähnlichen Klubs steuerpflichtig sind, die bisher infolge der Auslegung des früheren § 6 als steuerfrei galten.

Ein Musikverein, der öffentliche Aufführungen gegen Eintrittsgeld veranstaltet, ist steuerpflichtig; alle Begriffsmerkmale: 1. Selbständigkeit, 2. dauernde, entgeltliche, erlaubte Tätigkeit sind gegeben.

Die Definition des Begriffes „Betrieb" ist insbesondere für die Fiktion der rechtlichen Übertragung nach § 1, Abs. 4, wichtig; Engliš sagt hierüber folgendes: „Die Unternehmung ist eine wirtschaftliche Einheit, der Betrieb eine technische. Insoferne es sich um steuerpflichtige Lieferungen im Sinne des § 1, Abs. 4, handelt, muß der Betrieb

1. ein selbständiges und technisch einheitliches Ganzes sein; die Einheitlichkeit muß in dem in sich abgeschlossenen Arbeitsprozesse zum Ausdruck kommen. Dies verlangt der Begriff des Betriebes als technischer Einheit;

2. die Tätigkeit des Betriebes muß auch Gegenstand selbständiger Unternehmung sein. Diese Bestimmung gründet sich nicht auf den Begriff des Betriebes, sondern auf den Zweck der Besteuerung von Lieferungen zwischen Betrieben eines und desselben Unternehmens;

3. muß gefordert werden, daß das Arbeitsergebnis des Betriebes Marktgegenstand sei; dies ist eine Folge der sub 2 angeführten Bestimmung.

4. Der Betrieb ist endlich gemäß dieser Bestimmung ein Teil eines Unternehmens. In der Regel ist dies auch der Fall, aber begrifflich ist es auch denkbar, daß ein Betrieb in sich auch mehrere Unternehmungen begreift (siehe die Ergebnisse der Zählung der Betriebe in Österreich 1902). Jedoch bei der Besteuerung im Sinne des § 1, Abs. 4 kann ein derartiger Fall nicht vorkommen."

§ 7.

Von der Steuer befreite Subjekte.

Von der Steuer sind befreit:

1. Der Staat hinsichtlich des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes und Transportunternehmungen hinsichtlich ihrer pflichtgemäßen Leistungen für diesen staatlichen Dienst;

2. Haupt-, Lokal- und Kleinbahnen hinsichtlich der mit dem Betriebe zusammenhängenden Lieferungen und Leistungen;

3. ausschließlich wohltätige oder gemeinnützige Unternehmen, sofern ihnen über besonderes Ansuchen die Befreiung vom Finanzministerium zugestanden worden ist, und zwar nur hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen, deren Preis hinter dem Durchschnittspreise für Lieferungen und Leistungen gleicher Art in auf Erwerb gerichteten Unternehmen zurückbleibt. Bei auf Selbsthilfe berechneten Ein- und Verkaufsgenossenschaften wird ein wohltätiger und gemeinnütziger Charakter nicht vorausgesetzt. Die Bedingungen dieser Befreiung regelt die Verordnung.

Zu § 7.

Während der § 4 die sachliche Befreiung gewisser Umsätze enthält, statuiert der § 7 die persönliche Befreiung gewisser Steuersubjekte, die nach Punkt 1 und 2 ex lege gilt, nach Punkt 3 erst vom Finanzministerium in jedem einzelnen Falle bewilligt werden muß. Schon die flüchtige Betrachtung des § 4 läßt leicht erkennen, daß mehrere der dort angeführten Befreiungen in ihrem Wesen rein subektive sind, sonach begrifflich in den Rahmen des § 7 gehört hätten.

Der Punkt 1 wurde ungeändert aus dem früheren Gesetze übernommen. Was den Postverkehr betrifft, erscheint dadurch die Lieferungsbefreiung der Postwertzeichen gemäß § 4, Pkt. 6, erweitert.

Digitized by Google

Der Punkt 2 bedeutet eine Neuerung und ist an Stelle des früheren § 4, Pkt. 9. getreten, der allgemein bloß jene Transportleistungen für steuerfrei erklärte, welche nach der kais. Vdg. vom 10. Jänner 1917, R.G.Bl. Nr. 14, gebührenpflichtig waren. Nunmehr ist der Umfang der Befreiung auf alle Haupt-, Lokal- und Kleinbahnen (ohne Rücksicht darauf, ob sie Staats- oder Privatbahnen sind) und auf alle Lieferungen und Leistungen, die mit dem Betriebe zusammenhängen, ausgedehnt.

Zu Punkt 3: Die Steuerbefreiung nach diesem Punkte ist an die vorherige Bewilligung des Finanzministeriums geknüpft; die Voraussetzungen für sie sind ausschließliche Wohltätigkeit oder Gemeinnützigkeit des Unternehmens (im früheren Gesetze hieß es „ausschließliche Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit"!), dann Zurückbleiben des Preises für die einzelnen Lieferungen (Leistungen) des so qualifizierten Unternehmens hinter dem Durchschnittspreise für Lieferungen (Leistungen) gleicher Art in nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen betriebenen Unternehmungen, wozu die Durchführungsverordnung, der die Regelung der Befreiungsbedingungen vorbehalten ist, vermutlich auch die Fälle regeln wird, wo ein ausschließlich wohltätiges oder gemeinnütziges Unternehmen Leistungen vornimmt, die an und für sich nicht als wohltätig oder gemeinnützig anzusehen sind, deren Erträgnis jedoch dem wohltätigen (gemeinnützigen) Zwecke des Unternehmens dient (z. B. Kinobetrieb eines Invalidenvereines).

Was den Begriff der Gemeinnützigkeit betrifft, bestimmte der zugehörige Art. 6 der Durchführungsverordnung vom 20. Jänner 1920, Nr. 66 S. d. G. u. V., daß unter gemeinnützigen Unternehmungen solche zu verstehen sind, welche in besonderem Maße die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt in wissenschaftlicher, erzieherischer oder sonstiger Beziehung bezwecken. Der Begriff der Gemeinnützigkeit nach dem Umsatzsteuergesetze ist sonach ein anderer als der Begriff gleicher Bezeichnung nach anderen Gesetzen, z. B. nach dem Personalsteuergesetze (§ 83, Abs. II, § 125, Punkt 4) oder nach dem Elektrifikationsgesetze vom 26. Juli 1919, Nr. 438 S. d. G. u. V.

Das Finanzministerium hat bei seinen Entscheidungen den obigen Begriff der Gemeinnützigkeit stets äußerst restriktiv ausgelegt.

Vom Finanzministerium wurden befreit: Armen- und Krankenhäuser, Volksbäder, Volksküchen, Volksbibliotheken, Obdachlosenheime; nicht jedoch z. B. Sportvereine, Theater, Werkskantinen, Lebensmittelabgabestellen für Vereinsmitglieder, und zwar mit der Begründung, daß in diesem Falle die Wirksamkeit des Unternehmens, wenn sie auch nicht nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen betrieben wird, doch nicht die breite Allgemeinheit umfaßt, sondern bloß die (zumeist wirtschaftlichen) Interessen eines bestimmten, abgegrenzten Kreises von Personen zu fördern bezweckt.

Die Befreiungen, die das Finanzministerium gemäß § 7 bereits während der Wirksamkeitsdauer des früheren Gesetzes bewilligt hat, sind durch das neue Gesetz — bei ungeänderten Voraussetzungen — nicht aufgehoben und behalten ihre Gültigkeit bis auf weiteres bei.

§ 8.

Haftung für die Steuer. Regreß.

(1) Im Falle der entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung eines Unternehmens haftet der Erwerber zur ungeteilten Hand mit dem früheren Inhaber des Unternehmens für die auf die laufende Steuerperiode entfallende Steuer. Ebenso haftet bei Lieferungen von Nichtunternehmern der Erwerber für die Steuer zur ungeteilten Hand mit dem Lieferer dann, wenn er die rechtzeitige Anzeige gemäß § 13 an die Finanzbehörde unterläßt.

(2) Trifft die Steuer eine juristische Person (Körperschaft, Gesellschaft u. dgl.), so haften für die Steuer die für die Verwaltung verantwortlichen Personen zur ungeteilten Hand.

Digitized by Google

(3) Die Vertreter ausländischer Unternehmer haften mit diesen persönlich für die Steuer (§ 14, Abs. 2).

(4) Hat jemand im Inlande einen Gegenstand von einer Person erworben, die hier weder ihren Wohnsitz noch eine Betriebsstätte, Zweigstelle oder sonstige Vertretung hat, so haftet er für die Steuer.

(5) Trifft die Zahlungspflicht mehrere Personen, so haften stets alle zur ungeteilten Hand.

(6) Bei außergerichtlichen Versteigerungen kann derjenige, der die Versteigerung vornimmt, Ersatz von demjenigen verlangen, in dessen Namen die Versteigerung erfolgt. Dieser haftet gleichfalls für die Steuer und ist auf Verlangen der die Versteigerung vornehmenden Person zum Erlage eines angemessenen Vorschusses verpflichtet.

Zu § 8.

Zu Abs. 1. Wird seitens eines Nichtunternehmers ein Gegenstand (im Werte über 500 K) veräußert, haftet der Erwerber nur dann für die Steuer, wenn er, im Falle des Nichterhaltens der vorgeschriebenen Steuerbestätigung vom Lieferer, hievon nicht die vorgeschriebene Anzeige erstattet hat. (Siehe § 13, der gleichfalls für § 31 gilt.)

Zu Abs. 4. Die Finanzbehörden sind berechtigt, von Unternehmern, die ihren Sitz im Ausland haben, die Nominierung des hierländischen Vertreters zu verlangen. (§ 14, Abs. 2). Bei inländischen Lieferungen seitens von Personen, welche von den Finanzbehörden deshalb nicht in normaler Weise in Anspruch genommen werden können, weil sie im Inlande keinerlei Repräsentanz (im weiteren Sinne) haben, haftet der Erwerber zur ungeteilten Hand mit dem steuerpflichtigen, jedoch der Steuerpflicht sich entziehenden Lieferer.

III. Steuergrundlage, Steuersatz.

§ 9.

Entgelte für steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen.

(1) Die Steuer wird von dem Entgelte für die Lieferung, beziehungsweise für die steuerpflichtige Leistung bemessen. Entgelt ist alles, was der Erwerber zur Erlangung des gelieferten Gegenstandes oder der Leistung aufwenden mußte, ausgenommen die Steuer, welche nach diesem Gesetze von dieser Lieferung oder Leistung zu entrichten ist. Vom Entgelt darf nicht ausgeschieden werden, was der Erwerber an Zoll, an anderweitiger Verbrauchssteuer und im Falle der Stundung des Kaufpreises an Zinsen, die in den Kaufpreis eingerechnet wurden, gezahlt hat. Wird bei einer Zahlung bis zu einer bestimmten Zeit ein Abzug (Skonto) gewährt, so bildet der tatsächlich gezahlte Preis die Bemessungsgrundlage.

(2) Versendungs- und Versicherungskosten werden nur dann ausgeschieden, wenn sie der Erwerber dem Lieferer besonders vergütet.

(3) Die Kosten der Umschließung dürfen nur dann ausgeschieden werden, wenn die Umschließung nachweisbar unentgeltlich geliehen wird, oder wenn der Lieferer die Umschließung gegen einen im voraus vereinbarten Preis zurücknimmt und sich das Entgelt um den Preis der Umschließung vermindert. Andernfalls bilden sie einen Bestandteil des Entgeltes.

(4) Ist der Preis in fremder Währung vereinbart, so wird er nach dem Kurse, der von Zeit zu Zeit durch Verordnung des Finanzministeriums festgesetzt wird, umgerechnet.

Digitized by Google

(5) In den Fällen, in denen der Steuerbemessung nicht ein vereinbartes Entgelt zu Grunde gelegt werden kann (z. B. in den Fällen des § 1, Abs. 4 bis 6), bildet die Bemessungsgrundlage der behördlich festgesetzte oder ortsübliche Preis. Wie in solchen Fällen die Bemessungsgrundlage festzustellen ist, wird durch Verordnung des Finanzministeriums bestimmt.

Zu § 9.

Der § 9 behandelt die Steuerbemessungsgrundlage. Steuerbemessungsgrundlage ist das Entgelt, d. i. alles, was der Erwerber aufgewendet hat, um das Gut oder die Arbeitsleistung zu erwerben. Aus dem Gesamtaufwand für das Gut (die Leistung) dürfen die Auslagen des Erwerbers an Zoll, Konsumsteuer (z. B. Wein-, Fleisch-, Kohlensteuer etc.), oder im Falle der Zuwartung an bedungenen Zinsen, nicht ausgeschieden werden. Eventuelle Abzüge (Skonto) hingegen werden aus der Steuerbemessungsgrundlage ausgeschieden.

Desgleichen wird nunmehr aus der Bemessungsgrundlage die Steuer nach diesem Gesetz ausgeschieden. Während bisher der Kaufmann die Umsatzsteuer nicht vom ursprünglichen, sondern von dem um die Umsatzsteuer erhöhten Verkaufspreis zahlen mußte, zahlt er sie nunmehr vom ursprünglichen Verkaufspreis. Beträgt z. B. der Verkaufspreis nach der Kalkulation des Verkäufers 10.000 K, so beträgt die 2%ige Umsatzsteuer 200 K; der endgültige Verkaufspreis wird daher 10.200 K betragen müssen, um die Steuer auf den Konsumenten zu überwälzen.

Steuerobjekt ist die Lieferung oder Leistung, das Entgelt für sie ist nur Maßstab der Steuerbemessung, d. i. Steuerbemessungsgrundlage. Wo daher ein tatsächliches Entgelt fehlt, z. B. bei Eigenverbrauch oder Tausch, wird als Steuerbemessungsgrundlage der behördlich festgesetzte oder „gemeine" Preis angenommen. Der Durchführungsverordnung ist es vorbehalten zu bestimmen, welcher Preis (ob Detail- oder Engros-Preis) beim Eigenverbrauch als Bewertungsgrundlage zu dienen habe.

Über das Übernahmsrecht des Staates bei Unterbewertung von eingeführten Luxusgegenständen siehe § 39, Abs. 4.

Die Steuer ist grundsätzlich bei Bezahlung des Entgeltes fällig. Die Ausnahmen hievon siehe Erklärungen zu § 11.

Bei Tauschverträgen wird der Wert jeder der beiden Lieferungen als Entgelt der anderen angesehen: Hingabe eines Gegenstandes an Zahlungsstatt wird als Tausch angesehen.

Von dem Grundsatze, daß das Entgelt alle Teile der Zahlungsleistung umfaßt, bilden die drei im Abs. 2 und 3 dieses Paragraphen enthaltenen Fälle eine Ausnahme.

Zu Abs. 2. Transport und Versicherungsauslagen, werden aus dem Entgelt ausgeschieden unter der Bedingung, daß der Lieferer

1. diese Auslagen tatsächlich einem anderen Unternehmen abführt,
2. diese Auslagen dem Erwerber besonders verrechnet.

Läßt also der Lieferer den Transport durch eine selbständige Transportunternehmung durchführen, bestreitet er also für den Erwerber selbständige Auslagen, so werden diese Transportkosten aus dem Entgelt ausgeschieden; führt hingegen der Lieferer den Warentransport durch eigene Organe durch, oder aber läßt er ihn zwar durch eine andere selbständige Transportunternehmung durchführen, wobei jedoch der Ersatz dieses Entgeltes im Gesamtpreise schon enthalten ist, dann dürfen diese Transportkosten aus dem Entgelt nicht ausgeschieden werden. Gleiches gilt von einer Versicherung, deren Auslagen (Prämie und sonstige Kosten) bei der Steuerbemessung außer Betracht bleiben, sofern sie dem Lieferer separat ersetzt werden.

Die dritte Ausnahme vom Grundsatze des Abs. 1 bestimmt der Abs. 3 hinsichtlich der Aufwendungen für Verpackung (Emballage).

Bei Verkauf einer Ware in Verpackung können sich folgende Fälle ergeben:

1. Der Gegenstand wird mit der Verpackung verkauft (Ware und Verpackung werden verkauft, etwa ein Ring mit Etui). Hier wird der Preis der

Digitized by Google

Verpackung in den Gesamtpreis einkalkuliert und dieser ist die Bemessungsgrundlage.

2. Geliefert wird die Ware mit der Verpackung, doch erklärt sich der Lieferer bereit, die Verpackung zu einem bestimmten Preis zurückzunehmen.

Nach dem bisherigen Gesetz lagen in diesem Falle zwei Lieferungen vor, und zwar

a) Lieferung an den Abnehmer mit der Offerte, daß die Verpackung zu einem bestimmten Preise zurückgenommen werde;

b) eventuelle Rückgabe der Verpackung als selbständige steuerpflichtige Lieferung auf Grund eines besonders abgeschlossenen Vertrages.

Nach dem nunmehrigen Wortlaute dieses Absatzes bildet der Preis der Verpackung keinen Bestandteil der Bemessungsgrundlage, insoferne

a) die Verpackung nachweisbar nur unentgeltlich verliehen wird (etwa das Verleihen von Bierflaschen). Der Umstand, daß eventuell eine Einlage, ein Pfand, eine Kaution verlangt wird, nimmt dem Geschäft den Charakter der Leihe (XX. Hauptstück a.b.G.B.) nicht.

b) die Verpackung wird mitverkauft und mitbezahlt, der Lieferer nimmt aber die Verpackung später um einen vereinbarten Preis zurück, und das Ware und Verpackung umfassende Entgelt verringert sich auf den bloßen Warenpreis. Zu dieser Bestimmung wird die Durchführungsverordnung nähere Aufklärungen bringen.

3. Die Verpackung wird vermietet (Barrels, Fässer etc.). Der Preis für die Vermietung (die fälschlich sogenannte Leihgebühr) ist nach § 3 der Steuer von Arbeitsleistungen unterworfen.

§ 10.

Steuersatz.

Die Steuer beträgt 2% vom Entgelte für die steuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen (§§ 9 und 13). Bei Lieferungen landwirtschaftlicher Produkte mit Ausnahme von ölhältigen Früchten, Samen, Hopfen und ausländischem Obst, ferner bei Lieferungen von Mahlprodukten und Bäckererzeugnissen sowie bei Lieferungen von Pflanzenspeisefetten, von Fleisch und Fleischerzeugnissen mit Ausnahme von Wildbret und Fischen beträgt die Steuer 1% vom Entgelte.

Zu § 10.

Das Gesetz unterscheidet bei der allgemeinen Umsatzsteuer folgende Steuersätze:

1. Die 2%ige allgemeine Umsatzsteuer von Lieferungen (§§ 1, 13).
2. Die 2%ige allgemeine Umsatzsteuer von Arbeitsleistungen (§ 3).
3. Die 1%ige Umsatzsteuer gemäß § 10. Dieser ermäßigte Steuersatz gilt nur für Lieferungen von in diesem Paragraphen enthaltenen Gegenständen, bezieht sich jedoch nicht auf Arbeitsleistungen (z. B. Mahllohn oder Bäckerlohn), von welch letzteren stets die normale 2%ige Steuer zu zahlen ist. Der bisherige 1%ige Steuersatz für Lieferungen von Gegenständen, die der Befriedigung aller wichtigsten Lebensbedürfnisse dienen, wurde beibehalten, um eine neuerliche Verteuerung dieser Artikel zu vermeiden. Der 1%igen Steuer unterliegen die gesamten landwirtschaftlichen Produkte und zwar sowohl Pflanzen- als auch Tierprodukte, mit Ausnahme solcher landwirtschaftlicher Erzeugnisse, welche nicht unmittelbar als Nahrungsmittel dienen, nämlich ölhöltiger Früchte, Sämereien und Hopfen; der 1%ige Steuersatz gilt auch für Lieferungen von Obst, das inländischen Ursprungs ist. Lieferungen von fremdländischem Obst im Inlande unterliegen jedoch der 2%igen Steuer und die Einfuhr von Südfrüchten unterliegt der 12%igen Luxussteuer.

Lieferungen von Abfallprodukten bei der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (z. B. Melasse u. ähnl), unterliegen dem 2%igen Steuersatz, weil es sich bei diesen Abfällen nicht unmittelbar um landwirtschaftliche Produkte handelt. Lieferungen von Mahlabfällen (z. B. Kleie) unterliegen bloß dem 1%igen Satze,

Digitized by Google

weil es sich hier um Abfälle handelt, die als „Mahlprodukte" anzusehen sind. Unter dem Begriff Fleischerzeugnisse werden auch Tierfette verstanden, deren Lieferungen sonach bloß der 1%igen Umsatzsteuer unterliegen.

Lieferungen von Getreide im freien Handel unterliegen der 1%igen Umsatzsteuer: auch die Mehl- und Bäckererzeugnisse aus derartigem Getreide unterliegen normal der 1%igen Umsatzsteuer. Bei Lieferungen von Getreide, welches gemäß Verordnung vom 30. Juni 1921, Nr. 224 S. d. G. u. V., staatlich bewirtschaftet ist, unterliegt der 1%igen Umsatzsteuer: 1. die Lieferung vom Produzenten an den Kommissionär, respektive an das „Centrokooperativ" oder eine ähnliche Institution und 2. weiter die Lieferung von dem „Centrokooperativ" oder einer ähnlichen Institution an den Verbraucher. Alle weiteren Umsätze von Getreide, von Mahlprodukten oder Bäckererzeugnissen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, da die Kaufleute (Händler) bloß als Verteiler fungieren. Es führt sonach der Produzent die 1%ige Steuer von jenem Preise ab, den er für das Getreide erhalten hat, das „Centrokooperativ" (oder die entsprechende ähnliche Institution) führt nach einem zwischen dem Finanzministerium und dem Ministerium für Volksernährung (Fin.-Min.-Erl. Z. 69.439) getroffenen Übereinkommen 2.50 K von jedem q des von ihr gelieferten Getreides an Umsatzsteuer ab; nach der erwähnten Verordnung sind jedoch zur Zahlung der 2%igen Steuer von Arbeitsleistungen die nachfolgenden Unternehmer verpflichtet: der Kommissionär, da er die Funktion eines Agenten hat, von seiner Provision, der Müller vom Mahllohne, die Bäcker, Kaufleute (eventuell Konsumorganisationen) von ihrem Bruttogewinn.

Bei der Luxussteuer unterscheidet das Gesetz:

a) die 2%ige ermäßigte Luxussteuer (siehe §§ 28 und 38);

b) die 10%ige oder 12%ige Luxussteuer (siehe §§ 30 und 31).

Bei ein und derselben Lieferung kann nur einer der genannten Steuersätze zur Anwendung kommen.

IV. Entstehung der Steuerpflicht, Steuerüberwälzung.

§ 11.

Enstehung der Steuerpflicht.

(1) Bei entgeltlichen Lieferungen oder Leistungen der Unternehmer entsteht der Anspruch des Staates auf die Steuer im Zeitpunkte der Zahlung. Abweichungen von diesem Grundsatze werden in den §§ 39, 40 und 49 bestimmt. Unter Zahlung wird nicht nur die Zahlung in barem Gelde, sondern auch durch Gutschrift, mittels Wechsels, Schecks u. dgl. verstanden. Bei Lieferungen, bei denen das Gesetz Entgeltlichkeit voraussetzt (z. B. § 1, Abs. 4 bis 6), entsteht der Anspruch des Staates auf die Steuer im Zeitpunkte der Lieferung.

(2) Ebenso entsteht bei Lieferungen oder Leistungen der Nichtunternehmer der Anspruch des Staates auf die Steuer im Zeitpunkte der Lieferung oder Leistung (§§ 13, 27 und 31).

Zu § 11.

Die Steuer ist grundsätzlich bei Zahlung des Entgelts fällig. Unter Zahlung ist nicht nur die gewöhnliche Form der Barzahlung, sondern im Sinne des § 1412 a. b. G. B. die Erfüllung dessen, was zu leisten man schuldig ist, zu verstehen, somit jede auf Aufhebung der Verbindlichkeit gerichtete Erfüllung. Es ist also gleichgültig, ob es sich um Barzahlung, Zahlung mit Wechsel, Scheck, durch Gutschrift oder auf ähnliche Weise handelt.

Ausnahmsweise ist die Steuer nicht bei der Zahlung fällig u. zwar:

a) bei Lieferungen von Nichtunternehmern, sofern überhaupt eine Steuerpflicht besteht (§§ 4, Pkt. 11, 13, 27, 31);

b) bei Lieferungen, bei denen das Gesetz die Entgeltlichkeit voraussetzt

Digitized by Google

(fingiert). z. B. Entnahme von Gegenständen für den eigenen Haushalt (§ 1, Abs. 4 bis 6):

c) bei Einfuhr von Luxusgegenständen (§ 25, Abs. 1, § 39);

d) bei Ausfuhr von Antiquitäten (25, Abs. 1, § 40);

Im Falle des § 49 wird ausdrücklich erklärt, daß der Zeitpunkt der Lieferung und nicht der Zeitpunkt der Zahlung dafür entscheidend ist, ob sich auf die Lieferung (Leistung) die Bestimmungen des früheren oder des neuen Gesetzes beziehen.

§ 12.

Steuerüberwälzung.

Der Unternehmer als Steuerzahler kann demjenigen, der Anspruch auf die der Steuer unterworfene Lieferung oder Leistung hat, die Steuer besonders in Anrechnung bringen und ist dazu verpflichtet, wenn es der Empfänger verlangt. Bei Lieferungen und Leistungen von Nichtunternehmern ist der Steuerzahler verpflichtet, die Steuer besonders in Rechnung zu stellen. Bei Lieferungen und Leistungen, welche vor dem 1. Oktober 1921 vereinbart, aber nach dem 30. Sept. 1921 vollzogen wurden, ist der Steuerzahler, soferne er die Erhöhung der Steuer nicht aus eigenem tragen will, berechtigt, den Preis um den Steuerunterschied zu erhöhen, und ist in diesem Falle verpflichtet, diese Erhöhung besonders in Rechnung zu stellen (§ 49, Abs. 4). Das Finanzministerium kann für Lieferungen bestimmter Gegenstände oder für bestimmte Leistungen anordnen, daß die Steuer obligatorisch besonders in Rechnung zu stellen sei.

Zu § 12.

Aus dem Wesen der Umsatzsteuer als einer spezifischen Art von Konsumsteuer geht hervor, daß der Steuerpflichtige berechtigt ist, die Steuer stets auf den Konsumenten zu überwälzen, so daß dieser letzten Endes stets als Steuerträger erscheint.

Nach dem früheren Gesetze mußte der Steuerpflichtige diese Überwälzung stets in der Art vornehmen, daß er die Steuer in den Verkaufspreis einkalkulierte. Eine separate Inrechnungsstellung war unstatthaft. Diese Art der versteckten Steuereinkalkulierungen in den Verkaufspreis führte zu schweren Mißbräuchen, und die freie Konkurrenz war unter den obwaltenden Verhältnissen noch zu schwach, um diesen unter dem Deckmantel der Steuerüberwälzung erfolgenden Übervorteilungen des Konsumenten die Spitze bieten zu können.

Nunmehr wurde die separate Inrechnungsstellung der Steuer allgemein fakultativ eingeführt, bezw. obligatorisch in jenen Fällen, in denen sie der Erwerber ausdrücklich verlangt hat, weiter in einer Reihe von im § 12 ausdrücklich angeführten Fällen:

1. Bei Lieferungen (§ 13 und § 31) und Leistungen (§ 27) des „Nichtunternehmers". In diesen Fällen ergibt sich die Trennung der Steuer vom reinen Preise aus der besonderen Form ihrer Entrichtung. (Siehe § 13.)

2. Bei Lieferungen nach Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes auf Grund von Verträgen, welche vor dem Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes abgeschlossen wurden, ist der Lieferer gemäß § 49, Abs. 4, berechtigt, die sich ergebende Steuerdifferenz gleichfalls auf den Lieferungsberechtigten zu überwälzen, ohne daß dieser — mangels einer abweichenden Vereinbarung — diese Erhöhung des vereinbarten Preises zum Anlasse einer Vertragsstornierung nehmen könnte. Diesfalls, d. i. wenn er von diesem seinem Rechte auf Steuerüberwälzung Gebrauch machen will, hat der Lieferer den Steuerzuschlag separat in Rechnung zu stellen.

Eine sicherlich willkommene Neuerung ist darin zu sehen, daß gemäß § 9, Abs. 1, die Steuer nicht mehr von dem vollen Entgelte (d. i Preis und Steuer), sondern bloß vom reinen Entgelte (d. i. ohne Zuschlag der Steuer) zu berechnen

Digitized by Google

und zu zahlen ist. Z. B. mußte der Lieferer, welcher bei einem Verkaufe 10.000 K erzielen wollte, die Umsatzsteuer mit 1.0101 % zuschlagen, somit dem Käufer 10.000 K und 101.01 K, zusammen 10.101.01 K berechnen, um nach Abzug der 1%igen Steuer per 101.01 K den gewünschten Preis per 10.000 K zu erzielen.

Nach dem neuen Gesetze fällt diese lästige Kalkulation fort, er rechnet vom gewünschten Preise 10.000 K die 2%ige Steuer per 200 K und führt diese (200 K) dem Staate ab.

In der eben genannten Weise ist die Steuer auch zu berechnen, wenn von dem Recht, die Steuer separat in Rechnung zu stellen, nicht Gebrauch gemacht wird. Über die buchmäßige Ausweisung der Steuer in diesen Fällen wird die Durchführungsverordnung wohl die näheren Weisungen erlassen.

V. Vorschreibung und Einhebung der Steuer.

§ 13.

Zahlung der Steuer bei Lieferungen von Nichtunternehmern.

(1) Personen, welche nicht Unternehmer sind, sind, wenn sie Lieferungen von Gegenständen vornehmen, unter den Straffolgen des § 42 verpflichtet, der zuständigen Behörde die Steuer vom ganzen Kaufpreise und zwar binnen 14 Tagen nach Abschluß des Geschäftes zu entrichten.

(2) Binnen weiterer 14 Tage muß der Lieferer dem Erwerber eine Bestätigung über die Zahlung der Steuer übermitteln, die auch folgende Angaben enthalten muß:

1. die Namen und Adressen der beiden vertragschließenden Parteien;
2. den Tag des Vertragsabschlusses und den Vertragsgegenstand;
3. den Gesamtverkaufspreis;
4. was der Lieferer von dem Entgelt erhalten hat.

(3) Der Erwerber ist verpflichtet, die Bestätigung für den Fall einer Steuerkontrolle (§ 16) aufzubewahren; ein Anspruch auf Steuerrückerstattung im Falle der Rückstellung des Kaufpreises besteht nicht (§ 18).

(4) Übermittelt der Lieferer dem Erwerber nicht rechtzeitig die gehörig ausgefüllte Bestätigung über die Bezahlung der Steuer von der Lieferung, so hat der Erwerber binnen weiterer 14 Tagen der Finanzbehörde, in deren Sprengel er wohnt oder sich aufhält, die Anzeige hievon zu erstatten.

(5) Diese stempelfreie Anzeige muß alle Angaben enthalten, die sonst in der im Abs. 2 angeführten Bestätigung anzuführen sind.

(6) Unterläßt dies der Empfänger innerhalb der festgesetzten Frist, haftet er für die Steuer und es treffen ihn die Straffolgen gemäß § 42.

(7) Der Lieferer kann die Daten, welche auf der Bestätigung angeführt werden sollen, auf einem besonderen Blatte vermerken, welches er zugleich mit dem Empfangschein über die Bezahlung der Steuer dem Erwerber übergibt. Diese Urkunde, bzw. der Empfangschein ist stempel- und gebührenfrei, soferne sie keine anderen als die oben angeführten Daten enthält.

Zu § 13.

Zu Abs. 1. Den Begriff des „Nichtunternehmers" zu bestimmen, erscheint mit Rücksicht auf die Begriffsbestimmung des „Unternehmers" im § 6 nicht erforderlich. Wer nicht Unternehmer im Sinne des § 6 ist, ist „Nichtunternehmer" und auf dessen Lieferungen (Leistungen) finden die §§ 13, 27 und 31, dann § 4, Pkt. 11, Anwendung.

Digitized by Google

Wichtig ist, daß für die Qualifikation der Lieferung (Leistung) des „Nichtunternehmers" das subjektive Moment soweit entscheidend ist, daß auch die Gelegenheitslieferung des Unternehmers, vorgenommen in seinem Unternehmen, nach § 1 und nicht nach § 13 steuerpflichtig ist (§ 5, Pkt. 1), so z. B., wenn ein Brauereibesitzer überschüssige Gebinde veräußert oder dergl.

Zu Abs. 2. Eine Buchführungspflicht besteht für den Nichtunternehmer nicht.

Wie bei der Veräußerung von Gegenständen vorzugehen ist und in welcher Form die Steuer zu entrichten ist, darüber gibt der Gesetzeskontext des § 13 selbst wohl hinlänglich Aufschluß.

Zu Abs. 3. Sofern bei Lieferungen von Nichtunternehmern der Kaufpreis rückerstattet wird, besteht nach der positiven Gesetzesbestimmung des § 13 im Gegensatze zur Bestimmung des § 18 über Zahlungsstornierungen bei Unternehmern kein Anspruch auf Steuerrückvergütung.

Zu Abs. 6. Über die bedingte Haftung des Erwerbers gemäß diesem Absatz siehe auch § 8 Abs. 1.

Die Bestimmungen des § 13 gelten analog für § 31 (Luxuslieferungen von Nichtunternehmern) und § 27, Abs. 1, Satz 2 und 3 (Vermietung von Zimmern durch Nichtunternehmer).

„Leistungen" (nicht „Lieferungen") der Nichtunternehmer unterliegen niemals der Umsatzsteuer und bloß in dem singulären Falle des § 27, Abs. 1, Satz 2 der Luxussteuer. (Siehe auch § 5. P. 4.).

VI. Vorschreibung und Einhebung der Steuer bei Lieferungen und Leistungen von Unternehmern.

§ 14.

Anmeldungen.

(1) Der Unternehmer als Steuerzahler ist verpflichtet, sein Unternehmen sowie jede Betriebsstätte desselben der Finanzbehörde, in deren Sprengel sich das Unternehmen oder die Betriebsstätte befindet, innerhalb einer im Verordnungswege zu bestimmenden Frist anzumelden. Im Verordnungswege wird auch bestimmt, wann diese Anmeldung nicht erforderlich ist. Ebenso muß der Unternehmer die Einstellung des Unternehmens anmelden.

(2) Unternehmer, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Auslande haben, jedoch im Inlande eine Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder Kanzlei unterhalten, sind verpflichtet, über Aufforderung der Finanzbehörde binnen einer festgesetzten Frist einen Vertreter, der im Inlande seinen Wohnsitz hat, namhaft zu machen. Auf die Vertreter dieser Unternehmen, die im Inlande wohnen oder sich daselbst aufhalten, haben alle Bestimmungen betreffend inländischer Unternehmer Anwendung zu finden. Lieferungen, die im Inlande durch Vermittlung dieses Vertreters erfolgen, gelten als inländische Lieferungen.

Zu § 14.

Zu Absatz 1: Durch Verordnung wird wahrscheinlich bestimmt werden, daß jene Unternehmungen, welche im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes bereits bestehen und nach den Bestimmungen der ersten Durchführungsverordnung zum früheren Umsatzsteuergesetze (Vdg. vom 12. Dezember 1919, Nr. 659 S. d. G. u. V.) bereits ordnungsgemäß angemeldet sind, diese Anmeldung nicht wiederholen müssen.

Nur die Einstellung eines Betriebes ist anzumelden, nicht auch das Ruhen desselben. (Nicht anzumelden ist z. B. die Beendigung der Kampagne einer Zuckerraffinerie, anzumelden hingegen deren Betriebseinstellung sowie auch der Übergang zu einem anderen Betriebe, soferne der frühere nicht weiter fortgesetzt wird.) Auch der Wiederbeginn eines eingestellt-

Digitized by Google

gewesenen Unternehmens ist anzumelden. Mangels positiver Gesetzesbestimmung bedarf es keiner Anmeldung bei Sitzverlegung, bei Ausdehnung eines Unternehmens auf andere Artikel (soferne es nicht Luxusartikel sind, § 32, Abs. 2).

Wegen Nichteinhaltens der Anmeldungsfrist, welche durch Verordnung bestimmt werden wird, kann mit Ordnungsstrafen (§ 43) vorgegangen werden.

Die analogen Vorschriften für Unternehmungen, welche Luxusgegenstände führen, enthält § 32.

Zu Absatz 2: Hinsichtlich jeder inländischen Einrichtung einer ausländischen Unternehmung (Filiale, Repräsentanz, Geschäftsstelle oder dgl.), besteht für den ausländischen Unternehmer die Verpflichtung, über Verlangen der Steuerbehörde einen inländischen Vertreter zu nominieren.

Wichtig ist die neue Bestimmung, daß Lieferungen, welche ausländische Firmen im Inland durch Vermittlung ihrer hierländischen Vertreter vornehmen, als inländische Lieferungen gelten.

Diese neu hinzu gekommene Bestimmung, die mehrere Deutungen zuläßt, dürfte im Verordnungswege näher erklärt werden. Beabsichtigt war, die Konkurrenz seitens im Inland vertretener ausländischer Firmen durch Besteuerung der Einfuhr ihrer Waren zu erschweren.

§ 15.

Steuerperioden.

(1) Die Steuer wird in der Regel von der Summe der Entgelte bemessen, die ein Unternehmer innerhalb eines Kalenderjahres für steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen empfangen hat.

(2) Bei Lieferungen von Nichtunternehmern (§§ 13 und 31) erfolgt die Zahlung und bei freiwilligen Versteigerungen erfolgt die Bemessung und Zahlung der Steuer bei jeder einzelnen Lieferung; mehrere durch einen Akt vollzogene Lieferungen werden als eine Lieferung angesehen.

(3) Ausländischen Unternehmen, die nur vorübergehend während eines kürzeren als einjährigen Zeitraumes ihre Tätigkeit im Inlande ausüben, wird die Steuer von der monatlichen Summe der Entgelte für die steuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen, beziehungsweise, falls die Tätigkeit des Unternehmens vor Monatsschluß beendet wurde, von der Summe der Entgelte auch für die kürzere Zeit bemessen. Die Finanzbehörde kann sogleich bei Aufnahme der Tätigkeit eines solchen Unternehmens den Erlag einer Sicherstellung für die Steuer verlangen.

Zu § 15.

Die Steuer wird grundsätzlich nach den innerhalb des Kalenderjahres erfolgten Einnahmen für steuerpflichtige Lieferungen (Leistungen) berechnet; gezahlt wird die Stuer nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres (§ 20).

Eine Einschränkung des Steuerabschnittes auf Monate ist für ausländische Saisonunternehmungen (§ 15, Abs. 3) statuiert.

Die Bedingungen der Steuerbemessung nach den in Rechnung gestellten Preisen („Soll"einnahme im Gegensatze zu „Ist"einnahme), die allerdings von einer speziellen Bewilligung der Finanzbehörde abhängig ist, bestimmt § 17.

Von dem Grundsatze der Steuerbemessung nach Steuerabschnitten wird in nachfolgenden Fällen abgegangen:

1. bei Versteigerungen;
2. bei der Einfuhr von Luxusgegenständen (§ 25, Abs. 1 und § 39);
3. bei der Ausfuhr von Antiquitäten (§ 25, Abs. 1 und § 40);
4. bei Lieferungen von Nichtunternehmern (§§ 13 und 31);

Digitized by Google

5. bei Leistungen von Nichtunternehmern gemäß § 27, Abs. 1, Satz 2. (Vermietung eingerichteter Zimmer.)

In diesen 5 Fällen erfolgt die Zahlung nach erfolgter Bemessung sogleich im Zeitpunkte der Lieferung (Leistung).

Bezüglich des Steuerabschnittes bei der Luxussteuer siehe bei § 33.

§ 16.

Steuerkontrolle.

(1) Die Unternehmer als Steuerzahler sind verpflichtet, zum Zwecke der Feststellung der steuerpflichtigen Entgelte, nach Vorschriften, die vom Finanzministerium erlassen werden, Aufzeichnungen zu führen; hat ein Unternehmen Zweigstellen mit selbständiger Buchführung, so müssen die Aufzeichnungen in jeder Zweigstelle besonders geführt werden. Diese Aufzeichnungen, Korrespondenzen, Geschäftsbücher und Urkunden, deren jederzeitige Einsichtnahme den Finanzorganen zum Zwecke der Steuerkontrolle freisteht, hat der Unternehmer 5 Jahre hindurch aufzubewahren. Diese Frist wird vom Ende des Kalenderjahres gerechnet, in dem die Steuer fällig wurde.

(2) Die Finanzorgane sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung der Kontrolle die Betriebsstätten und Geschäftsräume des Unternehmers zu betreten.

(3) Außerdem sind die Unternehmer oder deren Stellvertreter verpflichtet, den Finanzorganen alle Aufklärungen zu erteilen, deren sie zur Steuerbemesssung und zur Durchführung dieses Gesetzes bedürfen. Zu demselben Zwecke sind die Finanzorgane berechtigt, die Arbeitnehmer des Unternehmers einzuvernehmen.

(4) Die Tätigkeit der Revisionsabteilung des Finanzministeriums erstreckt sich in den Grenzen der für sie geltenden Vorschriften auch auf die Kontrolle der Steuern nach diesem Gesetze.

Zu § 16.

Bezüglich der Einrichtung und Führung der zum Zwecke der Steuerkontrolle erforderlichen Aufzeichnungen werden im Verordnungswege — die bisherigen Bestimmungen teilweise abändernde — Vorschriften erlassen werden. Bis dahin sind die Aufzeichnungen in der bisher vorgeschriebenen Art zu führen. (§ 49.)

Hinsichtlich der weitgehenden Kontrollbefugnisse der Organe der Revisionsabteilung des Finanzministeriums siehe die Regierungsverordnung vom 1. März 1919, Slg. Nr. 96.

Hinsichtlich der mit dem vorliegenden Gesetze eingeführten allgemeinen Sachverständigen- und Auskunftspflicht siehe § 46.

§ 17.

Steuerbekenntnis.

(1) Der Unternehmer als Steuerzahler ist verpflichtet, bis Ende Jänner jedes Jahres bei der zuständigen Finanzbehörde für das verflossene Jahr ein Steuerbekenntnis einzubringen, das den Gesamtbetrag der innerhalb der Steuerperiode empfangenen Entgelte enthält. In diesem Bekenntnis muß erklärt werden, daß es nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben wird.

(2) Ausländische Unternehmen, die bloß vorübergehend während eines kürzeren als einjährigen Zeitraumes im Inlande ihre Tätigkeit ausüben, sind verpflichtet, das Steuerbekenntnis innerhalb 14 Tagen nach Ablauf eines jeden Monats, bzw. sofort nach Beendigung ihrer hierländischen Tätigkeit zu überreichen, soferne dies vor Monatsschluß erfolgt ist (§ 15, Abs. 3).

Digitized by Google

(3) Wird ein Unternehmen innerhalb einer Steuerperiode eingestellt, so ist das Bekenntnis binnen vier Wochen nach seiner Einstellung zu überreichen. Später empfangene Entgelte sind binnen 4 Wochen nach erfolgter Bezahlung anzumelden.

(4) Wird ein Unternehmen im ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übertragen, und hat der frühere Inhaber das Bekenntnis nicht rechtzeitig überreicht, so hat es der Erwerber nach Ablauf der Steuerperiode auch für die Zeit bis zur Übergabe des Unternehmens zu überreichen.

(5) Die oben angeführten Fristen können von der Finanzbehörde, unter Umständen gegen besondere Sicherstellung, verlängert werden.

(6) Wenn ein Unternehmer das Steuerbekenntnis nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 bis 5 einbringt, wird ihm die gesamte Steuer um 5% erhöht.

(7) Dem Steuerzahler kann gestattet werden, an Stelle der während einer Steuerperiode empfangenen Entgelte die für die Lieferungen und Leistungen in Rechnung gestellten Preise einzubekennen, ohne Rücksicht darauf, ob sie bezahlt wurden oder nicht. Diese Erlaubnis kann nur dann erteilt werden, wenn der Unternehmer Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen führt und ein Großhandel vorliegt. Die Bedingungen des Überganges von einer Art der Steuerzahlung zur anderen werden im Verordnungswege festgesetzt. Die Form des Bekenntnisses wird im Verordnungswege geregelt werden.

Zu § 17.

Zu Abs. 1—6. Von Entgelten, welche nach dem 30. September 1921 für Lieferungen (Leistungen), welche vor dem 1. Oktober 1921 vorgenommen wurden, eingegangen sind, ist die Steuer nach dem früheren Gesetze zu bemessen, da nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 49 für die Entscheidung der Frage, ob die seinerzeitigen oder nunmehrigen gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden sind, grundsätzlich der Zeitpunkt der Lieferung und nicht der Zeitpunkt der Zahlung maßgebend ist. Um einem häufig sich wiederholenden Irrtume vorzubeugen, wird bemerkt, daß sämtliche innerhalb einer Steuerperiode empfangenen (oder gemäß § 17, letzter Absatz, berechneten) Entgelte in das Steuerbekenntnis einzubeziehen sowie in die Steuerbücher einzusetzen sind, insbesondere auch die befreiten. Im Steuerbekenntnisse für die Umsatzsteuer sind nicht nur die Lieferungen (Leistungen), welche grundsätzlich bloß der Umsatzsteuer unterliegen, einzusetzen, sondern auch die Entgelte für Lieferungen solcher Luxusgegenstände, von denen die Luxussteuer bereits früher, sei es beim Erzeuger, sei es bei der Einfuhr gleich bezahlt wurde und die demnach bei allen anderen Umsätzen bloß mehr der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen. Z. B. der Kaufmann, der bei der Einfuhr von Südfrüchten anläßlich der Zollabfertigung die 12%ige Luxussteuer gezahlt hat, hat den Erlös für diese Ware in die allgemeine Steueraufzeichnung einzusetzen, und im Bekenntnisse anzuführen. Ebenso hat beispielsweise der Seidenwarenhändler den Erlös für die Seide im Bekenntnisse für die Umsatzsteuer einzusetzen, da diese Ware „beim Erzeuger" und nicht „im Kleinhandel" luxussteuerpflichtig ist und alle anderen Umsätze nur mehr der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen.

Für nicht eigenberechtigte Personen haben ihre gesetzlichen oder behördlich bestellten Vertreter, für protokollierte Firmen die nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zur Firmazeichnung berechtigten Personen, für Korporationen usw. die nach dem Statut hierzu berechtigten Vorstandsmitglieder das Steuerbekenntnis abzugeben.

Infolge der subsidiären Geltung der allgem. Bestimmungen des Personalsteuergesetzes, können die Bekenntnisse grundsätzlich durch Machthaber

Digitized by Google

abgegeben werden. Die Machthaber haben eine auf die Vertretung in Steuerangelegenheiten lautende, schriftliche, stempelfreie Vollmacht beizubringen. Über den Miteigentümer sowie den Ehegatten als Machthaber siehe § 264 P. St. G.

Im Falle des Nichteinbringens oder nicht rechtzeitigen Einbringens des Steuerbekenntnisses kann gemäß § 19 unter den daselbst angeführten Voraussetzungen die Steuerbemessungsgrundlage durch Schätzung, ermittelt werden. Im Falle, daß der Steuerpflichtige mehr als 14 Tage mit der Überreichung des Bekenntnisses säumig ist, wird die bemessene Steuer um 5% erhöht. (Analog Vermögensabgabegesetz v. 8. April 1920, Nr. 309 S. d. G. u. V., § 38, Abs. 1.) In welchen Ausnahmsfällen die nicht zeitgerechte Einbringung der Fassion als entschuldbar anerkannt werden wird, dürfte die Durchführungsverordnung bestimmen. In welchen Fällen der Unternehmer um einheitliche Besteuerung aller seiner Betriebsstätten ansuchen kann (§ 16, Abs. 1), wird im Verordnungswege bestimmt werden. Voraussichtlich dürften die Grundsätze der früheren Verordnung (Art. 17 der Durchführungsvdg. vom 20. Jänner 1920, Nr. 66 S. d. G. u. V.) aufrecht erhalten bleiben, höchstens mit der Erweiterung, daß das Ansuchen um einheitliche Besteuerung stets beim Einbringen bereits mit dem Nachweise (z. B. beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister) wird belegt sein müssen, daß es sich um Betriebsstätten eines und desselben Unternehmens handelt. Die Durchführungsverordnung wird voraussichtlich auch bestimmen, daß die bisher erteilten Bewilligungen einheitlicher Besteuerung auch weiter in Geltung bleiben.

Zu Abs. 7. Dem Steuerpflichtigen kann die Finanzbehörde I. Instanz über besonderes Ansuchen bewilligen, an Stelle der tatsächlich empfangenen Entgelte die angerechneten Preise der Besteuerung zugrunde zu legen. Wenn ein Kaufmann diese Bewilligung erhalten hat, so wird er für sein Steuerbekenntnis nicht die tatsächlich eingegangenen Beträge, also die Habenseite des Kassabuches, sondern vielmehr die für Lieferungen und Leistungen fakturierten Beträge addieren und diese Summe ist dann Steuerbemessungsgrundlage, ohne Rücksicht darauf, ob diese Beträge auch wirklich eingegangen sind oder nicht. Stornierte Posten scheiden in sinngemäßer Anwendung des § 18 aus der Bemessungsgrundlage aus. Die Voraussetzungen für diese Bewilligung gemäß § 17, letzter Absatz, sind nachfolgende:

1. Der Unternehmer muß den Nachweis erbringen, daß er Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen führt.

2. Es muß sich um einen Großhändler handeln; dem steht nicht im Wege, daß eventuell unmittelbar an den letzten Konsumenten geliefert wird, so z. B. kann eine Maschinenfabrik um diese Art der Besteuerung ansuchen, obgleich ihre Lieferungen in der Regel unmittelbar an den letzten Verbraucher erfolgen.

Es liegt im freien Ermessen der Finanzbehörde, einem solchen Ansuchen Folge zu geben oder nicht.

Überdies wird die Bewilligung, da der zugehörige Art. 15 der früheren II. Durchführungsverordnung analog übernommen werden dürfte, an die Bedingung geknüpft sein, daß außer den angerechneten Preisen auch diejenigen Zahlungen, welche für in vorhergegangenen Steuerperioden durchgeführte Lieferungen oder Leistungen eingehen, in derjenigen Steuerperiode, in welcher sie eingegangen sind, versteuert werden, und weiters an die Bedingung, daß in dem Steuerbekenntnisse jene Beträge nicht in Abzug gebracht werden dürfen, welche dubios oder uneinbringlich sind. Die bereits nach dem früheren Gesetze erteilten Bewilligungen der Steuerentrichtung nach den in Rechnung gestellten Preisen werden vermutlich unter ungeänderten Voraussetzungen auch nach dem nunmehrigen Gesetze aufrecht bleiben. Dies dürfte durch die Verordnung noch ausdrücklich bestimmt werden.

§ 18.

Rückstellung des Entgeltes.

Wird ein der Steuer unterliegendes Entgelt innerhalb der Steuerperiode ganz oder teilweise rückerstattet, z. B. infolge nachträglicher Aufhebung des Geschäf-

Digitized by Google

tes oder infolge Gewährung eines Nachlasses, so kann dieser Betrag im Steuerbekenntnisse abgezogen werden. Dies kann auch geschehen, wenn das Entgelt erst in einer späteren Steuerperiode rückgestellt wird. Der Unternehmer als Steuerzahler muß jedoch in diesem Falle dem Steuerbekenntnisse ein genaues Verzeichnis der einzelnen Abzüge anfügen.

Zu § 18.

Keine Steuerrückerstattung erfolgt im Falle der Stornierung des Geschäftes, bezw. Rückstellung des Entgeltes bei Lieferungen von Nichtunternehmern (§§ 13 und 31) sowie bei Leistungen von Nichtunternehmern (§ 27. Abs. 1. Satz 2).

§ 19.

Bestimmung der Steuergrundlage durch Schätzung oder Übereinkommen.

(1) Wenn der Steuerzahler das Bekenntnis innerhalb der gesetzlich festgesetzten, gegebenenfalls erstreckten Frist nicht einbringt, hat ihn die Finanzbehörde aufzufordern, das Bekenntnis innerhalb einer angemessenen, mindestens 14tägigen Frist zu überreichen, widrigenfalls die Steuer ohne seine weitere Mitwirkung auf Grund der der Behörde zur Verfügung stehenden Behelfe bemessen werden würde.

(2) Erachtet die Finanzbehörde das Bekenntnis aus irgend welchen Gründen für unrichtig oder unvollständig, so ist sie verpflichtet, diese Gründe dem Steuerzahler mitzuteilen und ihn aufzufordern, innerhalb einer angemessenen, mindestens 14tägigen Frist Aufklärung zu geben und seine Angaben nachzuweisen oder sein Bekenntnis zu ergänzen. In dem betreffenden Bescheide ist der Steuerzahler darauf aufmerksam zu machen, daß, falls er der Aufforderung ohne gehörige Entschuldigung innerhalb der festgesetzten Frist nicht Folge leistet, ohne seine weitere Mitwirkung auf Grund der zur Verfügung stehenden Behelfe zur Bemessung der Steuer geschritten werden wird.

(3) Wenn der Steuerzahler die verlangte Aufklärung rechtzeitig einbringt, die Finanzbehörde jedoch auf Grund der gepflogenen Erhebungen diese Aufklärung nicht für genügend erachtet, kann sie die Summe der steuerpflichtigen Entgelte, deren unrichtige Angabe dem Steuerpflichtigen vorgehalten wurde, durch Schätzung bestimmen.

(4) Verweigert aber oder unterläßt der Steuerzahler ohne genügenden Entschuldigungsgrund die verlangte Aufklärung zu geben oder das Bekenntnis zu ergänzen, so bemißt die Finanzbehörde die Steuer ohne weitere Mitwirkung des Steuerpflichtigen auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Behelfe.

(5) Die Kosten der Schätzung hat der Unternehmer zu tragen, wenn er trotz erfolgter Aufforderung die Summe der der Steuer unterworfenen Entgelte nicht angegeben hat oder wenn die bei der Schätzung ermittelte Summe den vom Unternehmer angegebenen Betrag um mehr als ⅓ übersteigt.

(6) Bei Unternehmen geringeren Umfanges und bei Lieferungen eines Unternehmens für den Haushalt des Unternehmers, wo die genaue Feststellung der Steuergrundlage mit Schwierigkeiten und unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre, ist die Steuergrundlage in der Regel durch Übereinkommen zu bestimmen.

Digitized by Google

(7) Vom Finanzministerium wird für einzelne Produktions- oder Geschäftszweige nach gepflogenem Einvernehmen mit den Zentralvereinigungen der Interessenten eine abweichende Art der Bestimmung der Steuergrundlage sowie der Bemessung und Abfuhr der Steuer festgesetzt, sofern dies mit Rücksicht auf das Interesse des Staates oder der Steuerträger notwendig erscheint. Unter welchen Bedingungen die Interessenten Anspruch auf eine solche Art der Bestimmung der Steuergrundlage haben, wird von Fall zu Fall durch Verordnung des Finanzministeriums, welche im Einvernehmen mit dem Handelsministerium eventuell mit dem Ministerium für Landwirtschaft erlassen wird, bestimmt.

Zu § 19.

Abs. 1 bis 5. Die Finanzbehörde ist berechtigt, die Steuergrundlage in folgenden Fällen durch Schätzung festzustellen:

1. Wenn der Steuerpflichtige, wiewohl behördlich hiezu aufgefordert, das Steuerbekenntnis überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig überreicht hat.
2. wenn der Steuerpflichtige das Steuerbekenntnis zwar überreicht, sich jedoch weigert, über behördliche Aufforderung Aufklärungen an die Finanzbehörde, welche das Steuerbekenntnis aus gewissen Gründen für unrichtig oder unvollständig hält, einzubringen, oder mit deren Einbringung in Verzug gerät;
3. wenn der Steuerpflichtige zwar sowohl das Steuerbekenntnis als auch über behördliche Aufforderung die Aufklärung einbringt, die Behörde jedoch seine Aufklärungen als ungenügend und daher sein Steuerbekenntnis immer noch als unrichtig oder unvollständig ansieht.

In allen drei Fällen muß der amtliche Bescheid die Androhung enthalten, daß, für den Fall, als der Steuerträger das Steuerbekenntnis oder die gehörigen Aufklärungen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit einbringen sollte, die Steuer von Amts wegen durch Schätzung werde bemessen werden.

In den Fällen 2 und 3 muß sich die Schätzung lediglich auf die Festsetzung jener Entgelte beschränken, deren Unrichtigkeit dem Steuerträger im amtlichen Bescheide ausgestellt wurde, während die Entgelte, deren Richtigkeit n i c h t bestritten wurde, die Grundlage für die Steuerbemessung gemäß dem Steuerbekenntnis zu bilden haben.

Über die allgemeine Sachverständigenpflicht siehe § 46.

Kommt der Steuerpflichtige einer amtlichen Anordnung oder Aufforderung nicht nach, kann ihm gemäß § 43 eine Ordnungsstrafe auferlegt werden.

Bringt ein Unternehmer überhaupt kein Bekenntnis ein, oder bringt er es nicht rechtzeitig ein, d. i. binnen 14 Tagen nach Ablauf der Frist nach § 17, Abs. 1—4, so erhöht sich die Steuer nach § 17, Absatz 6, um 5%. Zweck dieser Bestimmung ist es, die lässige Einbringung der Steuerbekenntnisse zu verhindern. Neben dieser, eben in Form der Steuererhöhung vorgeschriebenen Ordnungsstrafe kann natürlich dem Steuerpflichtigen eine weitere Ordnungsstrafe nach § 43 nicht vorgeschrieben werden.

Falls es zur Schätzung gekommen ist, können deren K o s t e n dem Steuerträger in folgenden zwei Fällen auferlegt werden:

1. Wenn er trotz Aufforderung die Gesamtsumme der steuerpflichtigen Beträge nicht angibt;
2. wenn er sie zwar einbekannt hat, die Finanzbehörde aber sein Bekenntnis als unrichtig oder unvollständig ansieht, die Schätzung durchführen läßt und deren Ergebnis den von dem Unternehmer einbekannten Betrag um mehr als ein Drittel übersteigt.

Zu Abs. 7. Das Finanzministerium kann für einzelne Produktions- oder Handelszweige n a c h Ü b e r e i n k u n f t m i t d e n m a ß g e b e n d e n U n t e r n e h m e r v e r e i n i g u n g e n zwecks Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens und Erleichterung der Steuerkontrolle i m V e r o r d n u n g s w e g e einen abweichenden Modus der Bemessung und Abführung der Steuer festsetzen. Hauptsächlich dient dies auch dem Zwecke, einer ganzen Reihe von Unternehmern die mit der Führung der Steueraufzeichnung verbundene Arbeit zu ersparen. Diese

Digitized by Google

Pauschalierung erfolgt in der Weise, daß die Steuer mit einem höheren Satze beim Produzenten oder bei der Einfuhr etc. eingehoben wird und alle weiteren inländischen Übertragungen steuerfrei erfolgen. Solche Pauschalierungsübereinkommen wurden schon unter der Geltung des bisherigen Gesetzes mit einzelnen Unternehmerorganisationen hinsichtlich der Umsatzsteuer abgeschlossen, so bezüglich Zucker, Spiritus, Mineralöl, Zuckerbäckerware (hier auch bezüglich der Luxussteuer), Fleisch und Fleischprodukten, Melasse, Kohle, Gablonzer Glaswaren.

Eine besonders pauschalierte Umsatzsteuer ist seit dem 1. Jänner 1921 für Kleinbauern in der Weise eingeführt, daß jeder einzelne Unternehmer freiwillig auf die Pauschalierung eingehen kann; diese Art der Pauschalierung ist also fakultativ, d. h. der Bauer kann entweder alle gesetzlichen Vorschriften erfüllen, insbesondere Steueraufzeichnungen führen und die Steuer nach dem Gesetze bezahlen, oder aber er kann ein bestimmtes Pauschale nach dem durchschnittlichen Ertrage seiner Feld- und Wiesenwirtschaft bezahlen und sich auf diese Weise von der Verbindlichkeit, sowohl Steueraufzeichnungen zu führen als auch ein Steuerbekenntnis einzubringen, befreien. Für das Jahr 1921 ist eine Änderung des Pauschales in Vorbereitung.

Über das Steuerpauschale von reinen Bankgeschäften: siehe die Erläuterungen zu § 4, Pkt. 4.

Das Finanzministerium trifft gegenwärtig Erhebungen zwecks Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Bier.

§ 20.

Steuerbemessung. Verzugszinsen. Vierteljährige Abschlagszahlungen.

(1) Die für die Steuerbemessung im Verordnungswege bestimmte Behörde bemißt die Steuer und läßt an den Steuerzahler einen Steuerbescheid ergehen. Die Steuer ist binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten. Die Bemessungsbehörde kann über Ansuchen des Steuerzahlers diese Frist erstrecken.

(2) Die Unternehmer sind verpflichtet, ohne irgend eine amtliche Aufforderung abzuwarten, vom Vierteljahreserlöse (bezw. von den in Rechnung gestellten Preisen gemäß § 17, Abs. 7), binnen 6 Wochen nach Ablauf des bezüglichen Vierteljahres die Steuer zu bezahlen. Die Abschlagszahlungen für das I., II. und III. Viertel des Jahres 1921 sind bis zum 15. November 1921 zu entrichten. Die gemäß § 20, Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1919, Z. 658 S. d. G. u. V., gezahlten Abschlagszahlungen werden in diese Beträge eingerechnet. Die Abschlagszahlungen können im Exekutionswege zur Eintreibung gelangen und werden von der Steuer, welche die Finanzbehörde nach Ablauf der Steuerperiode dem Steuerpflichtigen bemißt, in Abzug gebracht. Ergibt sich auf diese Art eine Überzahlung, wird der mehrgezahlte Betrag ohne Zinsen dem Steuerpflichtigen rückerstattet.

(3.) Ausländische Unternehmen, die nur vorübergehend während eines kürzeren als einjährigen Zeitraumes im Inlande ihre Tätigkeit ausüben, sind verpflichtet, ohne behördliche Aufforderung die Steuer von ihrem monatlichen Erlöse binnen vierzehn Tagen nach Ablauf eines jeden Monats zu bezahlen (§ 17, Abs. 2); wurde die Steuer bis zu diesem Zeitpunkte nicht bezahlt, sind von ihr die gesetzlichen Verzugszinsen, angefangen mit dem ersten Tage nach Ablauf des betreffenden Monats, zu zahlen.

(4) Wurde eine Vierteljahrsabschlagszahlung oder die Steuer nicht rechtzeitig entrichtet, so sind hievon die gesetzlichen Verzugszinsen, angefangen vom

Digitized by Google

ersten Tage nach Ablauf des bezüglichen Kalendervierteljahres, bzw. nach Ablauf von 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages, zu entrichten.

(5) Die Art der Steuerbemessung bei Versteigerungen wird im Verordnungswege bestimmt.

Zu § 20.

Die Bestimmung des früheren Gesetzes, nach welcher der Unternehmer, welcher in der Zeit vom 1. Jänner 1920 bis zum 31. März 1920 einen steuerpflichtigen Erlös von mehr als 100.000 Kč erreichte, verpflichtet war, nach jedem Monatsviertel ohne Zahlungsauftrag die entfallende Steuer zu bezahlen, ist nunmehr in der Weise erweitert, das ausnahmslos jeder Unternehmer ohne Rücksicht auf die Höhe des Umsatzes verpflichtet ist, ohne einen Zahlungsauftrag abzuwarten, die entfallende Steuer binnen 6 Wochen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres zu bezahlen. Die Berechnung der Steuer obliegt dem Steuerzahler selbst. Im Falle der nichtrechtzeitigen Bezahlung der dem Erlöse entsprechenden ganzen Steuer, hat der Unternehmer 10%ige Verzugszinsen von dem nicht gezahlten Betrage, u. zw. vom ersten Tage nach Ablauf des bezüglichen Kalendervierteljahres angefangen zu zahlen. (§§ 13 und 15 des Ges. vom 16. März 1921, Nr. 116 S. d. G. u. V.) Damit ist der Finanzverwaltung das Recht nicht benommen, überdies gemäß § 43 auch Ordnungsstrafen wegen Nichteinhaltung der Steuerzahlungstermine zu verhängen! Die Zahlung der Steuer erfolgt nur mehr mittels Einzahlungsscheinen bei den Postämtern oder im Clearingverkehr, des Postscheckamtes oder im Giroverkehr des Bankamtes. Die Einzahlungsscheine sind unentgeltlich beim Gemeinde-, Steuer- oder Postamte erhältlich; auf der Rückseite des Erlagscheines ist die Steuergemeinde und die Steuergattung anzuführen. Die sich am Jahresende ergebende Gesamtjahressteuer wird mit den gezahlten Vierteljahrs-Abschlagszahlungen verrechnet; dem Zensiten, der Überzahlungen geleistet hat, steht kein Anspruch auf Vergütungszinsen zu.

§ 21.

Rekursrecht. Vergütungszinsen.

(1) Zur Entscheidung der Frage, ob und in welcher Höhe die Steuer zu zahlen ist, sind nur die Finanzbehörden berufen.

(2) Vorstellungen, Beschwerden und Rekurse gegen einen Steuerbescheid und gegen andere Verfügungen und Entscheidungen betreffend diese Steuer, sind binnen 30 Tagen und, wenn sie gegen eine Ordnungsstrafe gerichtet sind, binnen 14 Tagen bei jener Behörde einzubringen, von welcher der Steuerbescheid, die Verfügung oder Entscheidung ausgegangen ist. Der Instanzenzug endet bei der II. Instanz; dies ist in Böhmen, Mähren und Schlesien einschließlich der Gebiete von Hultschin, Weitra und Feldsberg: die Finanzlandesdirektion, in der Slowakei: die Generalfinanzdirektion für die Slowakei in Bratislava, und in Karpathorußland: die Finanzlandesverwaltung für Karpathorußland in Užhorod.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) In berücksichtigenswerten Fällen kann die Frist zur Einbringung einer Beschwerde von der Behörde, bei der das Rechtsmittel einzubringen ist, verlängert werden.

(5) Die Nichteinbringung eines Rechtsmittels in der vorgeschriebenen Frist kann nur derjenigen Partei, an welche die Zustellung des Bescheides erfolgt ist, oder deren Erben zum Nachteile gereichen.

(6) Die Bescheide, Verfügungen und Entscheidungen müssen die Bezeichnung der Behörde, bei welcher, und die Frist, binnen welcher das Rechtsmittel

Digitized by Google

einzubringen ist, enthalten, widrigenfalls die Frist erst nach der Zustellung eines, diese Daten enthaltenden Bescheides zu laufen beginnt.

(7) Die Frist beginnt mit dem der Zustellung folgenden Tage zu laufen.

(8) Bei Berechnung der Frist sind die Tage des Postenlaufes in dem Falle nicht zu zählen, wenn das betreffende Schriftstück dem Postamte gegen eine amtliche Bestätigung (Aufgabeschein, Rezepis) übergeben worden ist.

(9) Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist erst mit dem nächsten Werktage.

(10) Stellt eine Partei bei einer Behörde das Ansuchen um Verlängerung der Frist zur Geltendmachung eines Rechtsmittels oder innerhalb der durch diesen Paragraphen festgestellten Frist das Ansuchen um Bekanntgabe der Entscheidungsgründe, so wird die Frist bis zum Tage der Zustellung der betreffenden Erledigung unterbrochen und beginnt sodann neuerdings zu laufen.

(11) Macht der Steuerpflichtige in der Beschwerde bei der Steuerbemessung unterlaufene Mängel des Verfahrens geltend, so hat die Finanzbehörde, wenn sie diese Einwendungen für richtig erachtet, das Verfahren vor der Vorlage der Beschwerde an die Finanzbehörde II. Instanz zu ergänzen.

(12) Wird infolge einer Beschwerde die Steuer ganz oder teilweise rückerstattet, so sind vom Tage der Bezahlung bis zum Tage der Verständigung der Partei von der Rückerstattung die gesetzlichen Zinsen von dem rückerstatteten Betrage zu vergüten.

Zu § 21.

„Die Bestimmung, daß die Finanzbehörden ausschließlich zur Entscheidung der Frage berufen sind, ob und in welcher Höhe diese Steuer zu zahlen ist, ist eigentlich selbstverständlich. Diese Bestimmung wurde deshalb in das Gesetz ausdrücklich aufgenommen, damit es keinem Zweifel unterliege, daß selbst in jenen Fällen, in welchen die Gerichte in ihrem Wirkungskreis Entgelt und Preise festsetzen, welche die Grundlage der Steuer bilden, die Entscheidung der Gerichte für die Finanzbehörden nicht bindend sei." (Engliš.)

Die Besteuerung nach einem Pauschalierungsübereinkommen (§ 19, Abs. 7) kann im administrativen Instanzenzuge nicht angefochten werden, weil es sich bei dieser Besteuerungsart nicht um einen einseitigen Akt der Finanzverwaltung, sondern um einen Vertrag handelt; bloß wenn die Steuer unrichtig bemessen wurde, steht dem Zensiten der normale Instanzenzug offen.

Unter „gesetzlichen Vergütungszinsen" nach dem letzten Absatze dieses Paragraphen sind 10%ige Zinsen gemäß §§ 14 und 15 des Gesetzes vom 16. März 1921, Nr. 116, S. d. G. u. V., zu verstehen. Steuerrekurse nach diesem Gesetze unterliegen gemäß Tarifpost 44 g des Geb.-Ges. einem Stempel von 50 h, sofern die angefochtene Steuer weniger als 100 Kč beträgt, einem Stempel von 1 Kč bei einem Steuerbetrage von mehr als 100 Kč.

§ 22.

Steuerrückerstattung.

(1) Wurde irrtümlich eine nicht vorgeschriebene Steuer bezahlt, so kann derjenige, der sie bezahlt hat, ihre Rückerstattung binnen Jahresfrist nach ihrer Bezahlung verlangen.

(2) Hat ein inländischer Unternehmer einen Gegenstand, der der allgemeinen Steuer unterliegt, ohne ihn verarbeitet zu haben, ins Ausland ausgeführt, wird ihm über Ansuchen jener Betrag rückgezahlt, welcher nach dem Steuersatze

Digitized by Google

(§ 10) von jenem Preise entfällt, den er seinem Lieferer gezahlt hat, soferne von der betreffenden Lieferung die Steuer dem Staate abgeführt worden ist.

(3) Der Anspruch auf Rückerstattung der Steuer erlischt, wenn das Ansuchen nicht binnen einem Jahre nach Bezahlung der Steuer überreicht wurde. Die näheren Bedingungen der Steuerrückerstattung sowie die Verpflichtung des Lieferers, dem Exporteur die Belege über die an den Staat erfolgte Steuerabfuhr zur Verfügung zu stellen, bestimmt die Verordnung.

Zu § 22.

Wenn ein Unternehmer feststellt, daß er irrtümlich eine nicht bemessene Steuer gezahlt hat, dann wird ihm diese irrtümlich zu viel gezahlte Steuer rückerstattet, sofern er innerhalb des dem Jahre der Steuerzahlung nachfolgenden Jahres das bezügliche Rückerstattungsansuchen bei der zuständigen Steueradministration stellt.

Wurde irrtümlich dem Zensiten eine Steuer bemessen, oder wurde ihm eine Steuer irrtümlich von einer höheren Bemessungsgrundlage oder nach einem höheren Steuersatze als nach dem dem Gesetze entsprechenden bemessen, und hat der Zensit innerhalb der gesetzlichen Frist nicht den Rekurs überreicht, so hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung der Steuer, die er grundlos oder nach dem höheren Steuersatz bezahlt hat.

Um Ausfuhrartikel wenigstens teilweise von der Steuer zu entlasten, bestimmt der § 22, Abs. 2, daß die von dem Ausführenden seinem Lieferer gezahlte Umsatzsteuer rückgezahlt wird, wenn er binnen einem Jahre nach erfolgter Abfuhr der Steuer an den Staat bei der zuständigen Steueradministration unter Nachweis der Ausfuhr der bezüglichen versteuerten Artikel um die Rückerstattung der Steuer ansucht und die gemäß der Durchführungsverordnung erforderlichen Belege vorlegt. Diese Bestimmung galt nach dem früheren Gesetze sowohl für die Umsatz- als auch für die Luxussteuer; nach dem nunmehrigen Gesetze besteht für die analoge Rückerstattung der Luxussteuer eine spezielle Normierung (siehe bei § 37). Eine Steuer-Rückerstattung im Falle der Ausfuhr eines Gegenstandes, der von einem Nichtunternehmer erworben wurde, besteht nicht (§ 13, Abs. 3).

Unter welchen Bedingungen dem Exporteur die Steuer gemäß § 22 des früheren Gesetzes rückerstattet wird, davon handelt der Fin.-Min.-Erl. vom 11. März 1921 ,Z. 25.577/21.

§ 23.

Steuereintreibung. Steuersicherstellung.

(1) Steuerrückstände und Abschlagszahlungen (§ 20) gelangen in gleicher Weise wie die Personalsteuern zur Eintreibung. Das gleiche gilt von der Eintreibung von Verzugszinsen und von Steuerstrafen. Ordnungsstrafen können nach Ablauf von 14 Tagen von dem Tage, an dem der betreffende Bescheid zugestellt wurde, eingetrieben werden.

(2) Ausländischen Unternehmen, welche nur vorübergehend im Inlande ihre Tätigkeit ausüben, ferner Wanderunternehmungen kann die Finanzbehörde eine angemessene Sicherstellung für die Steuer auferlegen.

Zu § 23.

Über die subsidiäre Geltung des Personalsteuergesetzes vgl. § 47.

Digitized by Google

II. HAUPTSTÜCK.

Luxussteuer.

§ 24.

Ergänzender Charakter der Bestimmungen des zweiten Hauptstückes dieses Gesetzes.

Auf die Luxussteuer nach dem zweiten Hauptstücke dieses Gesetzes beziehen sich sämtliche Bestimmungen über die allgemeine Steuer nach dem ersten Hauptstück dieses Gesetzes, insoferne im zweiten Hauptstücke nicht ausdrückliche Abweichungen festgesetzt sind oder insoferne nicht die Bestimmungen des ersten Hauptstückes im Widerspruch mit denen des zweiten stehen.

Zu § 24.

Mit diesem Paragraphen ist die subsidiäre Geltung sämtlicher Bestimmungen des ersten Hauptstückes auch für das zweite ausgesprochen, sofern sie daselbst nicht derogiert sind. Es gelten sonach für die Luxussteuer auch die Bestimmungen über die Lieferungsfiktionen nach § 1, Abs. 4 bis 6, die Bestimmungen über das Ausscheiden der Steuern nach diesem Gesetze aus der Bemessungsgrundlage (§ 9), die Bestimmungen über die Abschlagszahlungen (§ 20), die Befreiungsbestimmung des § 4, Pkt. 15, wogegen z. B. die Befreiungsbestimmung des § 4, Pkt 14 (Steuerfreiheit von Einfuhr und Ausfuhr), durch den § 25 derogiert ist.

§ 25.

Gegenstand der Luxussteuer.

(1) Der Luxussteuer nach dem zweiten Hauptstück dieses Gesetzes sind unterworfen: die Einfuhr der in dem angeschlossenen Verzeichnisse angeführten Gegenstände in jedem Falle, die Lieferungen der Erzeuger, der Kleinhandel und die Ausfuhr in den in demselben Verzeichnisse bezeichneten Fällen, sowie auch die Lieferungen dieser Gegenstände gemäß § 1, Abs. 4 bis 6, ferner die Lieferungen von Nichtunternehmern (§ 31) und die Leistungen gemäß § 27. Werden diese Gegenstände bei Übersiedlungen oder von Reisenden aus dem Auslande eingeführt, so ist die Einfuhr unter denselben Bedingungen von der Luxussteuer frei, unter welchen sie zollfrei ist. Die näheren Bedingungen werden im Verordnungswege bestimmt.

(2) Unter Kleinhandel ist die unmittelbare Lieferung an den Verbraucher zu verstehen. Als Verbraucher gilt jeder Erwerber, der nicht den im § 28, Punkt 3, bzw. im § 38 verlangten Nachweis erbringt.

(3) Erzeuger im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, der Rohstoffe oder Halbfabrikate zu Gegenständen verarbeitet oder verarbeiten läßt, die nach ihrer Beschaffenheit, ohne einer weiteren Verarbeitung oder Umarbeitung zu bedürfen, dem unmittelbaren Gebrauche oder Verbrauche dienen. Bei der Hausindustrie wird als Erzeuger der Unternehmer angesehen, der bei Heimarbeitern die Erzeugnisse bestellt und die fertigen Erzeugnisse in seinem Unternehmen absetzt. In strittigen Fällen entscheidet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, beziehungsweise mit dem Ministerium für Landwirtschaft darüber, wer als Erzeuger anzusehen ist.

Zu § 25.

Gegenstand der Luxussteuer sind:

1. Inländische Lieferungen von Luxusgegenständen, welche von Unternehmern vorgenommen werden, und zwar:

Digitized by Google

a) beim Erzeuger;
b) im Kleinhandel.

2. Die Einfuhr von Luxusgegenständen.

3. Die Ausfuhr von Antiquitäten.

4. Die im § 27 angeführten Luxusleistungen der Unternehmer.

5. Die im § 27 angeführten Luxusleistungen der Nichtunternehmer.

6. Die Luxuslieferungen der Nichtunternehmer laut § 31.

Zu Punkt 1. Der Luxusteuer unterliegen Lieferungen von Luxusgegenständen im Inlande bloß dann, wenn sie entgeltlich erfolgen; hiezu kommen die fingierten Lieferungen nach § 1, Absatz 4 bis 6.

Ad 2: Einfuhr von Luxusgegenständen. Die Einfuhr aller Luxusgegenstände ist als solche luxussteuerpflichtig und zwar ohne Rücksicht auf die Entgeltlichkeit der Lieferung und ohne Rücksicht darauf, ob bei Lieferung eines Gegenstandes gleicher Art im Inlande die Besteuerung beim Erzeuger oder erst im Kleinhandel erfolgt. Die Steuer wird sofort gelegentlich der Verzollung fällig.

Einige Gegenstände (Kaviar, Austern, Meerkrebse, Südfrüchte, echte ausländische Teppiche und Gobelins, exotische Vögel und Schmuckfedern von solchen) werden ausschließlich bei der Einfuhr besteuert (12%).

In welchen Fällen sich die 12%ige Luxussteuer bei der Einfuhr auf 2% reduziert, bezw. wann und in welcher Weise ein Rückerstattungsanspruch auf die Differenz zwischen voller und ermäßigter Luxussteuer besteht, darüber vergleiche die Erläuterungen zu § 28 und zu § 38.

Nicht erforderlich ist die Entgeltlichkeit bei Einfuhr und Ausfuhr: Das bloße Faktum der Einfuhr (Ausfuhr) des Luxusgegenstandes begründet allein schon die Steuerpflicht für den Erwerber. Erhält jemand sonach seine eigene luxussteuerpflichtige Sache aus dem Ausland, so besteht für ihn die Steuerpflicht ebenso, als ob er die Sache kaufweise aus dem Auslande erworben hätte.

Eine im Regierungsentwurfe zur Novelle des Gesetzes noch nicht enthaltene Erleichterung von dieser Norm wurde bei den Beratungen des Finanzausschusses in der Weise beschlossen, daß die Einfuhr von luxussteuerpflichtigen Übersiedlungs- oder Reisegut, sofern dasselbe zollfrei ist, auch luxussteuerfrei sein soll.

Die Steuerpflicht der Ausfuhr von Luxusgegenständen ist nunmehr bloß auf Antiquitäten bei einem Preise über 200 Kč beschränkt.

Ad a: In der Regel erfolgt die Versteuerung der Luxusgegenstände nunmehr „beim Erzeuger", sonach in der ersten Umsatzphase. Die gleich vom ersten Verkehrsakte entrichtete Luxussteuer lastet für alle weiteren Umsätze auf dem Warenpreise, jeder einzelne weitere Umsatz unterliegt bloß der allgemeinen 2%igen Umsatzsteuer.

Der Erzeuger jener Luxusgegenstände, die nach dem dem Gesetze angeschlossenen Verzeichnisse „beim Erzeuger" steuerpflichtig sind, hat die 12%igen Luxussteuer auch dann zu entrichten, wenn der Verkauf unmittelbar an den Konsumenten erfolgt. (Über die ermäßigte 2%ige Luxussteuer siehe bei § 28 über den Rückerstattungsanspruch auf die Differenz zwischen voller und ermäßigter Luxussteuer siehe bei § 38.) Der 12%ige Luxussteuer unterliegt grundsätzlich auch die Entnahme eines Luxusgegenstandes aus dem Unternehmen des Erzeugers für dessen Haushalt oder eine sonstige nicht auf Erwerb gerichtete Verwendung (§ 1, Absatz 4—6).

Der Begriff des „Erzeugers" ist im Gesetze selbst (Abs. 3) definiert. Nicht als Erzeuger gilt, wer Luxusgegenstände, ohne sie selbst hergestellt oder deren Verfertigung bestellt zu haben, bloß für den Markt (z. B. durch Reinigen, Umpacken u. dgl.) ausstattet oder herrichtet.

Ad b: Bloß bei einigen wenigen Gegenständen wird die Luxussteuer ausnahmsweise nicht gleich beim Erzeuger, sondern erst „im Kleinhandel" versteuert, d. i. beim Übergange der Ware an den Konsumenten. Das Gesetz

Digitized by Google

stellt die Präsumtion auf, daß jeder Käufer eines im Kleinhandel steuerpflichtigen Gegenstandes als Konsument zu gelten habe, insolange er nicht mittels des im § 28, P. 3 (§ 38, Abs. 1), angeführten amtlichen Zeugnisses den Nachweis erbringt, daß er die Gegenstände nicht zum eigenen Konsum, sondern zur weiteren Veräußerung oder Verwendung in seinem Unternehmen erwirbt. Der Begriff des „Kleinhandels" nach diesem Gesetze hat eine rein spezifische, im obigen dargestellte Begriffsbedeutung und hat mit Detailhandel, wie häufig angenommen wird, nichts zu tun. Entnahmen von im Kleinhandel steuerpflichtigen Gegenständen — aus dem eigenen Unternehmen für den Haushalt — unterliegen gleichfalls der 10%igen Luxussteuer. (Siehe § 1, Abs. 4—6.)

Die „im Kleinhandel" steuerpflichtigen Gegenstände sind: Pelzwerk, Möbel, Beleuchtungskörper, Luxustiere, Musikinstrumente (mit Ausnahme von Musikapparaten), Edelmetalle (Gold, Silber usw.), sowie Erzeugnisse daraus, Uhren, Antiquitäten, Markensammlungen, künstlerische Reproduktionen, Bilder, Plastiken, Naturblumen und Arrangements aus solchen.

Die Ausfuhr von Luxusgegenständen unterliegt bloß in einem einzigen Falle der Luxussteuer, das ist beim Verbringen von Antiquitäten bei einem Werte von mehr als 200 Kč in das Ausland. Die Tendenz dieser Bestimmung ist offenbar der Schutz heimischer Altertümer, wobei allerdings der Wert von 200 Kč recht tief gegriffen scheint, ganz abgesehen davon, daß die Tatsache der Luxusbesteuerung die Absicht der Ausfuhr solcher Gegenstände kaum in einem einzigen Falle verhindern dürfte. Die Ausfuhr von Antiquitäten unterliegt der 10%igen Luxussteuer ohne Rücksicht darauf, ob sie entgeltlich erfolgt oder nicht. Auch als Reise- oder Übersiedlungsgut sind Antiquitäten bei der Ausfuhr steuerpflichtig. (Vergleiche hiezu § 40.) Werden die ausgeführten Antiquitäten wieder rückeingeführt und die Identität der Gegenstände nachgewiesen, wird die bei der Ausfuhr gezahlte Luxussteur rückerstattet.

Punkt 4: Vergleiche hiezu die Erläuterungen zu § 27.
Punkt 5: Vergleiche hiezu die Erläuterungen zu § 27, Abs. 1, Satz 2.
Punkt 6: Vergleiche hiezu die Erläuterungen zu § 13 und zu § 31.

§ 26.

Verzeichnis der Luxusgegenstände.

(1) Das diesem Gesetze angeschlossene Verzeichnis der Luxusgegenstände bildet einen wesentlichen Bestandteil desselben.

(2) Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege — nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern, des tschechoslowakischen Gewerberates bzw. der Landeskulturräte innerhalb einer vom Finanzministerium festgesetzten Frist — die bisherige Art der Besteuerung (beim Erzeuger, im Kleinhandel, bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr) abzuändern und das Verzeichnis der Luxusgegenstände (durch Ausscheidung, Einreihung und sonstige Änderungen) hinsichtlich der Preise und in sachlicher Hinsicht zu modifizieren. Eine solche Verordnung ist 14 Tage nach ihrer Erlassung der Nationalversammlung vorzulegen. Wird die Verordnung von einem der Häuser nicht zur Kenntnis genommen, so verliert sie mit diesem Tage ihre Geltung.

(3) Bei Entscheidung der Frage, ob die für die Luxuseigenschaft der Güter maßgebenden Preise überschritten sind, entscheidet der vereinbarte, und in Ermanglung eines solchen, der gemäß § 9 dieses Gesetzes übliche Preis. Bei gemeinsam gelieferten Gegenständen, die nach kaufmännischen Begriffen eine Gesamtsache bilden, entscheidet der Gesamtpreis.

Zu § 26.

Alle Gegenstände, die der Luxussteuer unterliegen, sind im „Verzeichnis der Luxusgegenstände" angeführt, das einen wesentlichen Bestandteil des Gesetzes bildet.

Digitized by Google

Um dem Verzeichnisse der Luxusgegenstände eine gewisse Elastizität und Anpassungsfähigkeit an die wechselnden wirtschaftlichen Verhältnisse zu sichern, wurde der zweite Absatz in diesen Paragraphen eingefügt. Das Finanzministerium dürfte, von dieser Ermächtigung Gebrauch machend, bereits in kurzem z. B. die unterdessen durch eine starke Preiserhöhung überholten Preisgrenzen bei C III 11 entsprechend hinaufsetzen.

Unter dem Begriff „vereinbarter Preis" gem. Abs. 3, wie überhaupt unter dem Begriff „Preis" nach dem Verzeichnis der luxussteuerpflichtigen Gegenstände ist stets das „Entgelt" gemäß § 9. d. i. also der Gesamtaufwand des Empfängers nach Abzug der Steuer von diesem Umsatze zu verstehen.

§ 27.

Steuerpflichtige Leistungen.

(1) Der 10%igen Luxussteuer unterliegt die Vermietung von eingerichteten Zimmern in Gasthäusern, Hotels und Pensionen, soferne der Mietzins für ein Zimmer mit einem Bett für einen Tag oder eine Übernachtung mehr als 20 Kč, in Kurorten mehr als 35 Kč, für ein Zimmer mit mehr als einem Bett mehr als 35 Kč, in Kurorten mehr als 50 Kč beträgt. Unter denselben Bedingungen unterliegt der Luxussteuer auch die Vermietung von eingerichteten Zimmern zum vorübergehenden Aufenthalte in Privathäusern, wobei als vorübergehender Aufenthalt ein längstens dreimonatlicher Aufenthalt angesehen wird. Bei Vermietung von eingerichteten Zimmern ist es gleichgültig, ob dies gewerbemäßig geschieht oder nicht. Nichtunternehmer haben in diesen Fällen die Steuer auf die Art zu entrichten, wie es der § 13 vorschreibt, dessen sämtliche Bestimmungen sinngemäß auch für die Leistungen von Nichtunternehmern gelten. Das Entgelt für Verpflegung wird aus der Steuergrundlage ausgeschieden. Aus der Steuergrundlage darf jedoch nicht ausgeschieden werden das Entgelt für Bedienung, Beheizung, Beleuchtung und sonstige Nebenleistungen. Krankenanstalten und Rekonvaleszentenheime sind nicht der Steuer nach diesem Paragraphen unterworfen.

(2) Der Luxussteuer unterliegen auch die Entgelte für eine solche Behandlung von durch den Konsumenten zur Verarbeitung gelieferten Stoffen, deren Ergebnis der Luxussteuer unterworfene Fertigerzeugnisse sind. Bloße Verbesserungen und Ausbesserungen gelten nicht als eine solche Verarbeitung.

Zu § 27.

Zu Absatz 1. Nach dem früheren Gesetze unterlag der 10%igen Luxussteuer bloß die Vermietung eingerichteter Zimmer in „Hotels und Pensionen", worunter alle Beherbergungsunternehmungen zu verstehen waren. Nunmehr wird diese Steuerpflicht auch auf die Vermietung von Lokalen in Restaurationen usw. ausgedehnt, und selbst Nichtunternehmer (Private) werden unter den im Gesetze genannten Bedingungen von der Vermietung die Steuer zu zahlen haben. Die Form, in welcher Nichtunternehmer diese Steuer abzuführen haben, normiert § 13, auf den der § 27 verweist. Sowohl für Unternehmer als auch für Nichtunternehmer gilt der Grundsatz, daß dasjenige, was der Mieter (Hotelgast usw.) für Beleuchtung, Bedienung, Beheizung und sonstige mit der Benützung des Zimmers in Zusammenhang stehende Nebenleistungen zu zahlen hat, zum reinen Mietzins hinzuzurechnen ist: wenn der so ermittelte Betrag die im Gesetze genannte Grenze übersteigt, so liegt eine Luxusleistung vor, von der die Luxussteuer zu zahlen ist. Der Regierung ist es vorbehalten, diese Preisgrenze, soferne es veränderte wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, im bloßen Verordnungswege fallweise abzuändern.

Digitized by Google

Krankenhäuser und Rekonvaleszentenheime, welche in gewissem Sinne auch als Beherbergungsunternehmen anzusehen sind, sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgeltes (Taxe) von der Luxussteuerpflicht ausgenommen.

Zu Abs. 2. Im Falle des Abs. 2 ist die Luxussteuerpflicht für jene Unternehmer statuiert, welche aus ihnen vom Konsumenten geliefertem Material Luxusgegenstände herstellen, z. B. der Kürschner, der aus ihm geliefertem rohem Fell dem liefernden Besteller einen luxussteuerpflichtigen Pelz verfertigt. Die Luxussteuer ist gemäß § 27 bloß für die Bearbeitung (Verarbeitung), also für die Luxusleistung, deren Ergebnis ein vollkommen hergestellter Luxusgegenstand ist, zu zahlen.

Zweck der angeführten Bestimmung ist, daß der Preis der Arbeit immer besteuert werde, auch wenn der Konsument den Stoff selbst kauft. Soferne es sich um einen kosfbaren Stoff handelt, ist derselbe gleichfalls unter die Luxusgegenstände gezählt und der Konsument erspart gar nichts. So z. B. wenn er Gold kauft, um sich daraus Schmuck verfertigen zu lassen; in diesem Falle muß er die Steuer vom Golde und von der Arbeit bezahlen. Er erspart dagegen an Steuer bei Luxusmöbeln, falls er separat Holz kauft und sich daraus Luxusmöbel verfertigen läßt, und zwar deshalb, weil er die Steuer bloß von der Arbeit und nicht auch vom Stoffe bezahlt; denn Möbelholz ist nicht unter die Luxusgegenstände eingereiht. (Siehe Engliš, S. 50).

Wenn ein Unternehmer einem andern Unternehmer einen Gegenstand zur Verarbeitung (Bearbeitung) liefert, dann ist dieser letztere verpflichtet, von dem für die Leistung empfangenen Entgelte die 2%ige Steuer von Arbeitsleistungen dem Staate abzuführen. Der Unternehmer, der den Gegenstand zur Verarbeitung (Bearbeitung) geliefert hat, wird in diesem Falle als Erzeuger (§ 25) angesehen und ist seinerseits verpflichtet, bei Lieferung des Luxusgegenstandes dem Erwerber die 12%ige Luxussteuer zu verrechnen, z. B. der Inhaber eines Konfektionsgeschäftes läßt einige Stücke (z. B. Roben, Blusen) in einem fremden Unternehmen gegen Lohn aussticken; letzteres hat 2% von der „Leistung", das Konfektionsgeschäft 12% von seinem Verkaufspreise der gestickten Stücke zu entrichten.

§ 28.

Der ermäßigten (2%igen) Luxussteuer unterworfene Lieferungen.

Der ermäßigten, bloß 2%igen Luxussteuer unterliegen:

1. Lieferungen von in dem gesetzlichen Verzeichnisse angeführten Gegenständen, die nach ihrer Beschaffenheit nicht anders als zu technischen, wissenschaftlichen, Unterrichts- oder Erwerbszwecken verwendet werden können;

2. Lieferungen von Originalwerken von Künstlern, die Angehörige des tschechoslowakischen Staates sind, sofern der Preis des einzelnen Werkes 10.000 Kč nicht übersteigt. Voraussetzung ist, daß die Veräußerung dieser Werke durch den Künstler selbst oder nach seinem Tode durch den anderen Ehegatten, die Kinder oder die Eltern oder durch eine Künstlervereinigung erfolgt, die für ihre Mitglieder den Verkauf von Kunstwerken ohne Gewinnabsicht vermittelt;

3. Lieferungen von im Kleinhandel zu versteuernden Luxusgegenständen, wenn deren Erwerber vor der Abnahme nachweist, daß der Gegenstand zu einer Verwendung im Unternehmen oder zur Weiterveräußerung (in unverändertem Zustand oder nach weiterer Verarbeitung auf einen Luxusgegenstand) bestimmt ist. In solchen Fällen hat der Erwerber dem Lieferer ein stempelfreies amtliches Zeugnis vorzulegen, dessen Form und Inhalt durch Verordnung festgesetzt wird, und hat ihm über jede einzelne Lieferung eine unterfertigte urkundliche Bescheinigung auszustellen, in der Zahl und Datum des amtlichen Zeugnisses, Tag, Gegenstand und Preis der Lieferung und die Adresse des Erwerbers anzuführen

Digitized by Google

sind. Unter welchen Bedingungen Erleichterungen von der Forderung dieser Nachweise zulässig sind, wird im Verordnungswege bestimmt. Handelt der Erwerber im Namen eines Dritten, so muß er eine Erklärung seines Auftraggebers vorlegen, daß er berechtigt sei, diese Gegenstände für ihn zu erwerben.

Die Art und Weise, wie diese Geschäftsfälle in den Steueraufzeichnungen einzutragen sind, wird durch Verordnung bestimmt.

Der Steuerzahler ist verpflichtet, die zur Überprüfung der oben angeführten Ausweise erforderlichen Aufklärungen zu erteilen und die Geschäftsbücher sowie die auf den betreffenden Fall bezügliche Geschäftskorrespondenz zur Einsicht vorzulegen.

Zu § 28.

Dieser Paragraph enthält die Fälle, in welchen statt der vollen Luxussteuer bloß die 2%ige ermäßigte Luxussteuer abzuführen ist: begrifflich zugehörig schließt sich diesem Paragraph der Abs. 2 des § 38 an, der weitere Fälle enthält, in denen über Bewilligung der Finanzbehörde erster Instanz gleichfalls bloß die 2%ige Luxussteuer abgeführt werden kann. (Siehe die Erläuterungen zu § 38.)

Die Ermäßigung des Steuersatzes auf 2% findet gemäß § 28 in folgenden Fällen Anwendung:

1. bei Lieferungen von Luxusgegenständen, die nach ihrer besonderen Beschaffenheit zu keinen anderen als

a) zu technischen,
b) zu wissenschaftlichen,
c) zu Unterrichts-,
d) zu Erwerbszwecken

verwendet werden können:

2. bei Lieferungen von Kunstwerken heimischer Künstler, soferne der Preis des einzelnen Werkes 10.000 Kč nicht übersteigt und der Verkauf durch den Künstler selbst oder gewisse nahe Verwandte oder eine Künstlervereinigung erfolgt, deren Mitglied er ist und die ohne Gewinnabsicht den Verkauf von Werken ihrer Mitglieder vermittelt;

3. bei Lieferungen von Luxusgegenständen,

a) die im Kleinhandel steuerpflichtig sind (siehe deren Aufzählung bei § 25) und
b) die von einem Unternehmer erworben werden
   α) zum Zwecke der Verwendung in seinem Unternehmen, oder
   β) zum Zwecke der Weiterveräußerung
      $\alpha\alpha$) in unverändertem Zustande ohne Bearbeitung,
      $\beta\beta$) nach erfolgter Verarbeitung auf einen Luxusgegenstand,
c) soferne der Erwerber vor Erwerbung des Gegenstandes den Verwendungszweck in der im § 28, Punkt 3, angegebenen Weise nachweist (siehe auch Art. 27 der Regierungsverordnung v. 20. Jänner 1920, Slg. Nr. 66). Erleichterungen dieses Nachweises sind der Durchführungsverordnung vorbehalten.

Die Schwierigkeit, die diese gesetzliche Bestimmung erfahrungsgemäß für die Frage bietet, in welchen Fällen die Ermäßigung auf 2% platzzugreifen hat, macht die Erläuterung der obigen drei Punkte im einzelnen erforderlich.

Zu Punkt 1: Hieher gehören z. B. Lieferungen von Last- und Sanitätsautos, der meisten Arten von Werkzeugen ohne Rücksicht auf das Material. Es entscheidet nicht der Umstand, daß sie zu den im Gesetze genannten Zwecken tatsächlich verwendet werden, sondern die Tatsache, daß sie infolge ihrer spezifischen Beschaffenheit nur zu den genannten Zwecken verwendet werden können. Es besteht kein Ermäßigungsanspruch nach § 28, Punkt 1, wenn z. B. ein Musikverein ein Klavier zu Unterrichtszwecken kauft, da Klaviere ihrer Beschaffenheit nach auch zu anderen als Unterrichtszwecken verwendet werden können.

Digitized by Google

Zu Punkt 2: Die Steuerbegünstigung für Lieferungen von Werken heimischer Künstler fand sich auch im früheren Gesetz, und zwar ohne Rücksicht auf den Preis des Kunstwerkes. Nunmehr ist der Anspruch auf die ermäßigte 2%ige Luxussteuer abhängig

a) von einem Preise von höchstens 10.000 Kč für ein Werk,

b) davon, daß der Verkauf durch gewisse Personen bewirkt wird, die im Gesetze im einzelnen angeführt sind. Der Verkauf durch eine Künstlervereinigung war nach dem früheren Gesetze der vollen Luxussteuer unterworfen. Ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem früheren Gesetze besteht darin, daß, während früher die Begünstigung bloß auf Werke der Malerei, Graphik und Plastik beschränkt war, nunmehr alle sonst luxussteuerpflichtigen Originalwerke von heimischen Künstlern, soferne sie die obengenannte Preisgrenze nicht überschreiten, bloß der ermäßigten Luxussteuer unterliegen.

Zu Punkt 3: Die Bestimmung, daß bei der Erwerbung eines Luxusgegenstandes gemäß Punkt 3 bloß die ermäßigte 2%ige Luxussteuer zu entrichten ist, gilt lediglich — und dies ist äußerst wichtig zu betonen — und ausschließlich für solche Luxusgegenstände, welche im Kleinhandel steuerpflichtig sind. Sie findet also Anwendung, wenn beispielsweise ein Kaufmann einen Schreibtisch für seine Kanzlei zum Preise von über 2000 Kč oder wenn ein Möbelhändler Luxusmöbel zum Zwecke des Weiterverkaufes oder wenn ein Juwelier Gold kauft, um daraus irgendeinen Schmuckgegenstand zu verfertigen.

Der Lieferer ist nur dann berechtigt, in Fällen des Punkt 3 bloß die ermäßigte Luxussteuer in Anrechnung zu bringen:

1. wenn der Erwerber Unternehmer ist (vergl. § 6) und
2. wenn er sich vor Abnahme des Gegenstandes mit dem vorgeschriebenen „amtlichen Zeugnisse" ausgewiesen und dem Erwerber die vorgeschriebene „Bescheinigung" übergeben hat.

Wenn auch die sub 2 genannten Dokumente während der Geltungsdauer des alten Gesetzes dem Geschäftsmann hinlänglich geläufige Begriffe geworden sind, so soll auch an dieser Stelle mit Rücksicht auf deren Wichtigkeit im Geschäftsleben einiges über die Art und Geltung dieser Urkunden gesagt werden:

1. Das amtliche Zeugnis wird Unternehmern (vergl. § 6) seitens der zuständigen politischen Bezirksbehörde (Magistrat) auf die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt. Nichtunternehmer können dieses Zeugnis nicht erhalten. Die bisher ausgegebenen amtlichen Zeugnisse behalten ihre Gültigkeit bis auf weiteres bei. (Vergl. § 49, Punkt 1.)

2. Die „Bescheinigung" erfolgt nach einem eigenen Formular und wird vom Erwerber ausgefüllt und unterzeichnet. Insolange keine neue Form für diese „Bescheinigung" im Wege der Durchführungsverordnung normiert ist, gilt gemäß § 49 gleichfalls für Form und Inhalt dieser Bescheinigung das seinerzeitige Muster 2 der Durchführungsverordnung vom 20. Jänner 1920, Slg. Nr. 66.

Wenn ein Unternehmer ohne diese beiden Nachweise dem Erwerber einen Luxusgegenstand bloß unter Anrechnung der ermäßigten 2prozentigen Luxussteuer liefert, setzt er sich der Gefahr aus, einerseits die entfallende volle Luxussteuer aus eigenem zahlen zu müssen, andererseits, daß er einer Steuerstrafe gemäß § 42 verfällt. Nachdem die Handhabung dieser Dokumente in Geschäftskreisen auf große Schwierigkeiten gestoßen ist, dürfte im Wege der Durchführungsverordnung gestattet werden, daß der Lieferer dem Erwerber bloß die 2%ige Steuer auch dann in Anrechnung bringen kann, wenn er den Erwerber als Händler (Weiterveräußerer) kennt und durch sonst geeignete Belege den Nachweis erbringen kann, wann und welche Mengen von Luxusware er ihm gesandt hat. Über die Art dieser Belege und über die Haftung des Lieferers in dem Falle, daß dem Erwerber die Ermäßigung nicht gebührte, wird die Durchführungsverordnung die näheren Bestimmungen enthalten.

Mit Rücksicht auf die häufig irrige Auslegung dieser Gesetzesbestimmung wird nochmals darauf verwiesen, daß die Erleichterung des § 28, Punkt 3, sich bloß auf Lieferungen von Luxusgegenständen bezieht, die im Kleinhandel steuerpflichtig sind. Ganz anders liegt die Sache bei Luxusgegenständen, welche ein Unternehmer zwar gleichfalls zur weiteren Veräußerung erwirbt, die jedoch

Digitized by Google

nicht im Kleinhandel, sondern „beim Erzeuger" oder ausschließlich „bei der Einfuhr" steuerpflichtig sind. In diesem Falle kann der den Gegenstand zur weiteren Veräußerung erwerbende Unternehmer nicht eine derartige Ermäßigung erwirken, sondern hat die volle Luxussteuer zu zahlen. Bezüglich der Erwerbung eines solchen Gegenstandes zur Verwendung im Unternehmen, siehe bei § 38.

Zum Beispiel: ein Kaufmann, der beim Erzeuger Luxusglas oder aus dem Ausland Südfrüchte kauft, um diese Artikel weiter zu veräußern, hat unter allen Umständen die 12prozentige Luxussteuer zu bezahlen, die er eben dann weiter auf seinen Käufer überwälzt.

Wenn der Erwerber, der einen im Kleinhandel steuerpflichtigen Gegenstand zur Verwendung in seinem Unternehmen erwirbt, sich jedoch mit den im § 28, Punkt 3, angeführten Dokumenten vor der Erwerbung nicht ausweist, steht ihm noch immer die Möglichkeit offen, gemäß § 38, Abs. 1, bei der zuständigen Steueradministration um Rückerstattung der Differenz zwischen der gezahlten vollen und der 2%igen Steuer anzusuchen. Erfolgt jedoch die Erwerbung einer derartigen (im Kleinhandel steuerpflichtigen) Ware zum Zwecke der weiteren Veräußerung und weist sich der Erwerber nicht vor der Erwerbung der Ware mit den oben erwähnten Dokumenten aus, dann besteht kein Rückerstattungsanspruch mehr; sowohl beim Verkaufe an ihn, als auch beim Weiterverkaufe durch ihn ist die 10%ige Steuer nach dem Gesetze zu entrichten.

Die weiteren Fälle, wo die ermäßigte Luxussteuer über fallweise Genehmigung der Finanzbehörde zwecks Ersparung des Rückerstattungsverfahrens an Stelle der vollen Luxussteuer gezahlt werden kann, siehe bei § 38.

§ 29.

Steuersubjekte.

Die Luxussteuer hat zu entrichten:

1. Bei der Einfuhr der erste inländische Erwerber oder derjenige, der den Gegenstand einführt;

2. bei Lieferungen von beim Erzeuger zu versteuernden Gegenständen der Erzeuger;

3. bei Lieferungen von im Kleinhandel zu versteuernden Gegenständen der Lieferer;

4. bei Gegenständen, die bei der Ausfuhr zu versteuern sind, der Exporteur;

5. bei Lieferungen von Nichtunternehmern der Lieferer;

6. bei den im § 27 angeführten Luxusleistungen derjenige, der die Luxusleistung vornimmt.

Zu § 29.

Zu Punkt 1: Bei der Einfuhr zahlt die Luxussteuer der erste Erwerber im Inlande, bezw. der Einführende selbst; gleichgültig ob der Erwerber oder Einführende In- oder Ausländer ist, gleichgültig auch, ob er die Sache als Käufer, Geschenknehmer, Verwahrer, Sachmieter oder dergl. erhält, bezw. die Sache als Eigentümer besitzt und über die Grenze einbringt.

Luxussteuerfrei ist bloß Reise- und Übersiedlungsgut. (Siehe bei § 25.)

Im übrigen vergleiche zu Punkt 1 die Erläuterungen zu § 39.

Zu Punkt 2 und 3: Siehe die Erläuterungen zu § 25.

Zu Punkt 4: Siehe die Erläuterungen zu § 40.

Zu Punkt 5 und 6: Siehe die Erläuterungen zu §§ 13, 27 und 31.

§ 30.

Steuersatz.

(1) Die Steuer nach dem zweiten Hauptstücke dieses Gesetzes beim Kleinhandel und bei der steuerpflichtigen Ausfuhr von Luxusgegenständen, ferner

Digitized by Google

bei Luxusleistungen und Lieferungen von Nichtunternehmern beträgt 10% des Entgeltes. Sofern diese Steuer beim Erzeuger oder bei der Einfuhr eingehoben wird, beträgt sie 12% des Entgeltes. Die ermäßigte Luxussteuer (§ 28, Punkt 1 bis 3 und § 38) beträgt 2% des Entgeltes.

(2) Bruchteile des Entgeltes, welche eine ganze Krone nicht erreichen, werden nicht besteuert, jedoch nur dann nicht, wenn das Entgelt eine Krone übersteigt: beträgt das Entgelt weniger als eine Krone, so greift diese Bestimmung nicht Platz.

(3) Bei der Bemessung der Steuer nach Jahressummen wird die Steuer auf ganze Kronen nach unten abgerundet.

(4) Eine der Luxussteuer unterworfene Lieferung oder Leistung unterliegt nicht der allgemeinen Steuer nach dem ersten Hauptstücke dieses Gesetzes.

Zu § 30.

Das Gesetz unterscheidet die volle Luxussteuer (10% oder 12%) und die „ermäßigte 2%ige Luxussteuer".

Die 12%ige Steuer wird eingehoben:

a) bei der Einfuhr,
b) bei den Lieferungen der Erzeuger.

Die 10%ige Steuer wird eingehoben:

a) bei Lieferungen im Kleinhandel,
b) bei der Ausfuhr,
c) bei Lieferungen der Nichtunternehmer (§ 31),
d) bei Luxusleistungen (§ 27).

Die 2%ige ermäßigte Steuer wird eingehoben:

a) in den Fällen des § 28,
b) in den Fällen des § 38.

Siehe die Erläuterungen zu diesen Paragraphen.

Der höhere Satz der Luxussteuer bei Lieferungen der Erzeuger oder bei der Einfuhr ist darin begründet, daß die Preise beim Erzeuger und bei der Einfuhr in der Regel Engros-Preise sind, sonach die Bemessungsgrundlage kleiner ist als im Kleinhandel, so daß durch den Steuersatz ein Ausgleich geschaffen wird.

Der Satz von 12% bei der Einfuhr ist aber nicht nur bei der Einfuhr jener Luxusgegenstände zu bezahlen, die ausschließlich bei der Einfuhr besteuert werden, d. i. Kaviar, Austern, Südfrüchte u. s. f., sondern bei der Einfuhr aller Luxusgegenstände überhaupt. Also auch solche Gegenstände, die im Inlande im Kleinhandel mit 10% besteuert werden, unterliegen, wenn sie eingeführt werden, dem Steuersatz von 12%. Freilich werden diesen 12%igen Steuersatz bei der Einfuhr von solchen Gegenständen, die grundsätzlich im Kleinhandel (also mit 10%) versteuert werden, nur die Verbraucher, die direkt im Auslande einkaufen, bezahlen. Kaufleute und Gewerbetreibende hingegen werden nur die ermäßigte (2%ige) Luxussteuer zahlen, wenn sie sich dem Zollamte mit dem bezüglichen amtlichen Zeugnisse nach § 28 ausweisen.

Eine Lieferung oder Leistung, von der die Luxussteuer gezahlt wird, unterliegt nicht zugleich auch der allgemeinen Umsatzsteuer. Wenn z. B. ein Kaufmann vom Erzeuger einen Luxusspiegel kauft, wird von dieser Übertragung die Luxussteuer gezahlt. Verkauft der Kaufmann den Spiegel dem Verbraucher oder einem anderen Kaufmann weiter, so unterliegt jede weitere Übertragung bloß der allgemeinen Umsatzsteuer. Die volle Luxussteuer wird bei Lieferungen von Unternehmern in der ganzen Kette der Übertragungen nur ein einzigesmal, dagegen die Umsatzsteuer so oft gezahlt, als — abgesehen von der luxussteuerpflichtigen Übertragung — Umsätze erfolgen.

Soferne bei der Erwerbung eines Luxusgegenstandes bloß die ermäßigte 2%ige Luxussteuer gemäß § 38 entrichtet wurde, weil der Luxusgegenstand zur Weiterveräußerung erworben wurde, ist bei der Weiterübertragung an

Digitized by Google

den Konsumenten die 10%ige Luxussteuer zu entrichten; allerdings ist der Fall möglich, daß die 2%ige ermäßigte Steuer von mehreren Umsätzen gezahlt wird (bei wiederholten Übertragungen an Händler), bevor es zur Zahlung der vollen Luxussteuer kommt. Auch der Fall ist möglich, daß es überhaupt nicht zur Zahlung der vollen Luxussteuer kommt, wenn die Erwerbung des Gegenstandes nachgewiesenermaßen „zur Verwendung im Unternehmen" erfolgt (z. B. Kauf eines luxussteuerpflichtigen Schreibtisches für eine Kanzlei).

Bestimmungen über die Steuereinhebung.

§ 31.

Besondere Bestimmungen über Lieferungen von Nichtunternehmern.

Von Nichtunternehmern vorgenommene Lieferungen von in dem gesetzlichen Verzeichnisse angeführten Luxusgegenständen unterliegen, mit Ausnahme der im § 28, Punkt 3, angeführten Fälle, der Luxussteuer nur dann, wenn das Entgelt 500 Kč übersteigt. Die Steuer ist auf die im § 13 angeführte Weise zu entrichten, dessen sämtliche Bestimmungen auf diese Lieferungen sinngemäß Anwendung finden.

Zu § 31.

Erwirbt ein Unternehmer von einem Nichtunternehmer einen Luxusgegenstand, der im „Kleinhandel" steuerpflichtig ist, zur Verwendung in seinem Unternehmen oder zur weiteren Veräußerung (z. B. ein Juwelier, der einen Goldgegenstand von einem Privaten kauft), dann unterliegt eine solche Lieferung nach § 28, Pkt. 3, bloß der ermäßigten 2%igen Steuer dann, wenn sich der Erwerber mit dem amtlichen Zeugnis und der Bestätigung gemäß § 28 als Unternehmer (Händler) ausweist. In anderen Fällen unterliegen Lieferungen der Nichtunternehmer grundsätzlich der 10%igen Luxussteuer, ohne Rücksicht darauf, ob der Erwerber Unternehmer ist oder nicht. Personen, welche von einem Nichtunternehmer einen Gegenstand, der beim Erzeuger oder ausschließlich bei der Einfuhr steuerpflichtig ist, zur Verwendung im Unternehmen oder zu Berufszwecken oder zu dem Zwecke erwerben, um den erworbenen Gegenstand auf einen anderen Luxusgegenstand zu verarbeiten (bearbeiten), können jedoch die Rückvergütung bzw. Ermäßigung gemäß § 38 erwirken, z. B. ein Autodroschkenunternehmer, der ein Automobil von einem Privaten zu dem Zwecke erwirbt, es als Mietauto in seinem Unternehmen zu verwenden.

Während die volle Luxussteuer bei den Lieferungen der Unternehmer in der ganzen Umsatzkette bloß ein einzigesmal gezahlt wird, kann es, wenn sich Umsätze von Nichtunternehmern in diese Kette einschieben, vorkommen, daß die Luxussteuer auch ein zweites und drittes Mal gezahlt wird, z. B. wenn ein Automobil von einem Privaten wiederum an einen Privaten u. s. f. weiterverkauft wird.

§ 32.

Anmeldung der Unternehmen, die Luxusgegenstände führen.

(1) Jeder Unternehmer, der Luxusgegenstände liefert, die im Kleinhandel versteuert werden, oder der Gegenstände erzeugt, welche beim Erzeuger versteuert werden, muß dies mittels der im § 14 angeführten Anmeldung zur Anzeige bringen oder, falls eine derartige Anmeldung nicht erforderlich ist, mittels besonderer Eingabe, die innerhalb einer durch Verordnung festzusetzenden Frist eingebracht werden muß. Hierbei muß er die Gattungen von Luxusgegenständen bezeichnen, die er im Handel führt oder erzeugt.

Digitized by Google

(2) Wird ein Unternehmen nachträglich auf weitere Luxusgegenstände ausgedehnt, so muß die Anmeldung innerhalb der durch Verordnung festzusetzenden Frist ergänzt werden.

(3) Ebenso muß ein Unternehmer anzeigen, daß er den Kleinhandel oder die Erzeugung von Luxusgegenständen eingestellt hat.

(4) Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die im § 27 bezeichneten Unternehmen.

Zu § 32.

1. Jeder Erzeuger von Luxusgegenständen hat ohne Rücksicht darauf, ob die durch ihn erzeugten Luxusgegenstände „beim Erzeuger" oder nur „im Kleinhandel" versteuert werden.

2. jeder Händler (Kaufmann), der Waren führt, welche im Kleinhandel versteuert werden, muß in einer Anmeldung an die Finanzbehörde speziell anführen, welche Luxusgegenstände er erzeugt, bzw. welche Luxusgegenstände er auf Lager führt; ebenso hat er die Anzeige zu erstatten, wenn er ein Unternehmen auf neue Luxusgegenstände erweitert.

Zu dieser Anmeldung sind auch Unternehmer, welche gemäß § 27 Luxusleistungen vornehmen, verpflichtet. Eine neuerliche Erstattung der bereits nach den Bestimmungen des früheren Gesetzes vorgenommenen Anmeldung ist bei unveränderten Voraussetzungen nicht erforderlich. Siehe auch die Erläuterungen zu § 14.

§ 33.

Steuerperioden.

(1) Die Steuer von den Entgelten für Luxusgegenstände bei Lieferungen der Erzeuger oder beim Verkaufe im Kleinhandel oder für Luxusleistungen wird den Unternehmern auf Grund jährlicher Gesamtsummen bemessen; ausländischen Unternehmen, welche bloß vorübergehend während eines kürzeren als einjährigem Zeitraumes im Inlande ihre Tätigkeit ausüben, wird die Steuer nach Monatssummen bemessen.

(2) Bei Lieferungen (Leistungen) von Nichtunternehmern erfolgt die Zahlung und bei freiwilligen Versteigerungen sowie bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr, wenn letztere von einem Nichtunternehmer bewirkt wird, erfolgt die Bemessung und die Zahlung der Steuer bei jedem Einzelfalle; mehrere Lieferungen, die mittels eines einzigen Aktes vorgenommen werden, gelten als eine Lieferung.

(3) Die Bestimmung über die vierteljährigen Abschlagszahlungen auf die allgemeine Steuer gemäß § 20 findet auch auf die Luxussteuer Anwendung.

Zu § 33.

Nach dem früheren Gesetze bestanden für die Luxussteuer vierteljährige Steuerabschnitte, während die Steuerperiode für die allgemeine Umsatzsteuer ganzjährig war. Nach dem nunmehrigen Gesetze wird bezüglich der Steuerperiode zwischen allgemeiner Umsatz- und Luxussteuer kein Unterschied gemacht: die Einbringung des Steuerbekenntnisses und die Steuerbemessung erfolgt bei beiden ganzjährig, jedoch sind, ohne daß erst eine amtliche Bemessung vorzunehmen oder ein amtlicher Zahlungsauftrag abzuwarten wäre, vierteljährig Abschlagszahlungen in der Höhe der dem Vierteljahreserlöse entsprechenden Steuerquote sowohl bei der Umsatz- als auch bei der Luxussteuer zu zahlen In einzelnen Ausnahmsfällen besteht ein kürzerer Steuerabschnitt, so bei fremdländischen Unternehmungen, welche nur vorübergehend im Inlande Geschäfte betreiben.

Ausnahmsweise wird die Luxussteuer in jedem einzelnen Falle entrichtet:

Digitized by Google

1. bei freiwilligen Versteigerungen:
2. bei der Einfuhr (§ 39):
3. bei Lieferungen der Nichtunternehmer (§ 31):
4. bei Leistungen der Nichtunternehmer (§ 27, Abs. 1, 2. Satz):
5. bei der Ausfuhr durch einen Nichtunternehmer (§ 40).

Überdies gelten für den § 33 sinngemäß die Erläuterungen zu § 15.

§ 34.

Steuerkontrolle.

(1) Alle Unternehmer, die im Kleinhandel zu versteuernde Luxusgegenstände erzeugen oder mit diesen Gegenständen bloß Handel treiben, sind verpflichtet, in jeder Betriebsstätte besondere Aufzeichnungen zu führen, deren Form und Inhalt im Verordnungswege bestimmt wird.

(2) Bezüglich der beim Erzeuger zu versteuernden Luxusgegenstände ist zur Führung solcher Aufzeichnungen bloß der Erzeuger verpflichtet.

(3) Zur Führung solcher Aufzeichnungen sind auch die Unternehmer verpflichtet, welche die im § 27 angeführten Leistungen ausführen.

Zu § 34.

Dieser Paragraph bestimmt, wer zur Führung der vorgeschriebenen Steueraufzeichnungen verpflichtet ist.

Die Erzeuger von Luxusgegenständen, deren Erzeugnisse erst im „Kleinhandel" versteuert werden, waren, wie sich häufig bei Steuerrevisionen gezeigt hat, der irrigen Ansicht, daß zur Führung der Steueraufzeichnungen für die Luxussteuer hinsichtlich solcher Ware bloß die Kaufleute (Nichterzeuger) verpflichtet sind, welche die Luxusware im „Kleinhandel" führen. Der nunmehrige Kontext des § 34 läßt keinen Zweifel zu, daß zur Führung der besonderen Steueraufzeichnungen für die Luxussteuer ebenso der Erzeuger wie der Händler, welche im „Kleinhandel" steuerpflichtige Ware führen, verpflichtet sind.

Anders ist es bei den Lieferungen von Luxusgegenständen, bei denen die Luxussteuer beim Erzeuger gezahlt wird; in diesem Falle ist zur Führung der Luxussteueraufzeichnungen bloß der Erzeuger verpflichtet. Der Großhändler oder der Detaillist, der derartige Gegenstände kauft und weiterverkauft, hat sie weiter nicht mehr in das Lager- und Steuerbuch, sondern den entfallenden Erlös bloß in die allgemeine Steueraufzeichnung einzusetzen und von ihm die 2%ige allgemeine Umsatzsteuer zu entrichten.

Über Luxusgegenstände, welche „im Kleinhandel und bei der Ausfuhr" steuerpflichtig sind (Antiquitäten), sind die bezüglichen Aufzeichnungen im Lager- und Steuerbuche des Händlers zu führen.

Gegenstände, welche bloß bei der Einfuhr steuerpflichtig sind, sind nicht ins Lager- und Steuerbuch einzutragen. Der Erlös aus ihrem Weiterverkaufe wird bloß in die Steueraufzeichnung für die allgemeine Umsatzsteuer eingesetzt.

Der Nichtunternehmer ist in keinem Falle zur Führung irgendwelcher Steuerbücher nach diesem Gesetze verpflichtet.

Alle vorgeschriebenen Steuerbücher sind bis auf weiteres in gleicher Weise wie bisher zu führen. (§ 49 Abs. 1). An einer Vereinfachung dieser Buchführung wird derzeit im Finanzministerium gearbeitet. Im Wege der Durchführungs-Verordnung dürften einige Abänderungen zu den bisherigen Buchführungs-Bestimmungen erlassen werden.

Digitized by Google

§ 35.

Steuerbekenntnis.

Über die der Luxussteuer unterliegenden Lieferungen und Leistungen ist ein besonderes Steuerbekenntnis nach den Bestimmungen über das Bekenntnis zur allgemeinen Steuer nach dem ersten Hauptstücke dieses Gesetzes zu überreichen.

Zu § 35.

Das Steuerbekenntnis zur Luxussteuer ist nunmehr bloß einmal jährlich, für das vergangene Kalenderjahr bis Ende Jänner des nachfolgenden Jahres, einzubringen. Das neue Bekenntnisformular wird im Anhange der Durchführungsverordnung erscheinen. Bis dahin bleiben nach § 49, Abs. 1 die Bestimmungen des früheren Gesetzes über die Steuerbekenntnisse in Anwendung. Wenn ein Unternehmer sowohl Luxusgegenstände als auch Nichtluxusgegenstände führt, dann muß er sowohl für die einen als auch für die anderen ein besonderes Steuerbekenntnis einbringen. Diese Verpflichtung trifft in gleicher Weise alle Erzeuger und diejenigen Händler, welche im Kleinhandel steuerpflichtige Waren führen. Den Erlös der Gegenstände, von denen die volle Luxussteuer bereits beim Erzeuger oder bei der Einfuhr gezahlt wurde, hat der Unternehmer nicht mehr im Luxussteuerbekenntnis, sondern bloß im allgemeinen Umsatzsteuerbekenntnis anzuführen, da das Luxussteuerbekenntnis bloß jene Erlöse umfaßt, die beim Patenten selbst der Luxussteuer unterliegen.

Wenn die Fassion nicht binnen 14 Tagen nach Ablauf der Bekenntnisfrist vorgelegt wird, wird die gesamte Steuer um 5% erhöht. Die bei den meisten Steuern erforderliche individuelle Aufforderung ist hier, ähnlich wie im Vermögensabgabegesetz, § 38, Ges. vom 8. April 1920, Nr. 309 S. d. G. u. V., nicht Voraussetzung.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 17 analog für den § 35, es kann also fallweise auch die Frist zur Vorlage des Luxussteuerbekenntnisses seitens der Finanzbehörde erster Instanz verlängert werden.

§ 36.

Bestimmung der Steuergrundlage durch Schätzung.

Die Bestimmung der Steuergrundlage durch Schätzung (§ 19) erfolgt auch bei der Luxussteuer immer für das ganze Kalenderjahr; wurde ein Unternehmen im Laufe des Jahres eingestellt, so erfolgt die Schätzung für die tatsächliche Dauer der Tätigkeit des Unternehmens.

Zu § 36.

Bezüglich Feststellung der Bemessungsgrundlage durch Schätzung siehe die Erläuterungen zu § 19.

§ 37.

Rückerstattung der Luxussteuer bei der Ausfuhr.

(1) Weist ein Unternehmer nach, daß er die Ware, von welcher die Luxussteuer dem Staate durch seinen Lieferer oder bei der Einfuhr durch ihn selbst abgeführt wurde, in das Ausland ausgeführt hat, so kann er um Rückerstattung der Luxussteuer ansuchen und es wird ihm in diesem Falle diejenige Steuer rückerstattet, die er seinem Lieferer, bzw. dem Zollamte gezahlt hat.

(2) Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, wenn das Ansuchen nicht innerhalb eines Jahres nach erfolgter Ausfuhr eingebracht wurde; die näheren Bedingungen werden im Verordnungswege festgesetzt.

Digitized by Google

Zu § 37.

§ 37 enthält bezüglich der Luxussteuer die analoge Rückerstattungsbestimmung wie § 22 hinsichtlich der Umsatzsteuer. Beide Bestimmungen kommen vornehmlich für Exporteure in Betracht. Der Rückerstattungsanspruch steht nach beiden gegebenenfalls bloß dem „Unternehmer", nicht auch dem „Nichtunternehmer" zu.

Grundsatz ist, daß bloß die vom letzten Umsatze vor der Ausfuhr entfallene Umsatz- oder Luxussteuer rückerstattet wird. Dem letzten Umsatze gleichgestellt ist die steuerpflichtige Einfuhr der Ware. Von früheren Umsätzen eventuell entfallene Umsatz- oder Luxussteuerbeträge werden nicht rückerstattet. Hat ein Unternehmer Luxusware aus dem Auslande eingeführt und hievon bei der Einfuhr die Luxusstuer entrichtet, so wird ihm über sein Ansuchen diese Steuer rückerstattet, wenn er selbst wieder die gleiche Ware, ohne sie einer Bearbeitung oder Verarbeitung unterworfen zu haben, ins Ausland ausgeführt hat.

Beispiele: 1. Ein Kaufmann exportiert Seide, die er beim Erzeuger gekauft hat. Diesem hat er 12% an Luxussteuer gezahlt. Nach erfolgter Ausfuhr der Seide hat er einen Anspruch auf Rückerstattung dieses ganzen Steuerbetrages. Der Anspruch ist binnen einem Jahre nach der Ausfuhr geltend zu machen, sonst erlischt er.

2. Ein Kommissionär für eine inländische Möbelfirma führt Luxusmöbel aus. An Luxussteuer hat er der Firma 2% (die 2prozentige ermäßigte Luxussteuer) gezahlt, soferne er die Bedingungen des § 28, Punkt 3, erfüllt hat. Nach Ausfuhr der Möbel hat er Anspruch auf Erstattung des seiner Firma gezahlten Steuerbetrages.

3. Ein Automobilhändler exportiert ein aus dem Ausland importiertes Automobil. Bei der Einfuhr hat er 12% Luxussteuer gezahlt. Dieser Steuerbetrag wird ihm über sein Ansuchen nach erfolgter Ausfuhr des Automobils rückerstattet.

4. Ein Nichtunternehmer hat bei einem Künstler ein Bild um 15.000 Kč (§ 28, Punkt 2) gekauft und verkauft dieses ins Ausland. Ein Rückerstattungsanspruch auf die beim Kaufe gezahlte 10prozentige Steuer besteht nicht, da die Bestimmung des § 37 (ebenso des § 22) bloß für Unternehmer gilt.

5. Ein Händler hat aus dritter Hand eine Partie Luxusschuhe gekauft und verkauft sie ins Ausland. Seinem Lieferer (dem Zwischenhändler) hat er bloß die 2prozentige Umsatzsteuer gezahlt. Ihre Rückerstattung kann er gemäß § 22 beanspruchen.

Wie dieser Anspruch geltend zu machen ist (Beweis der Identität der Ware, der Zahlung der Steuer seitens des Exporteurs an den Lieferer, der Steuerabfuhr seitens des Lieferers an den Staat usw.), darüber wird die Durchführungsverordnung Näheres bestimmen.

Von den Nachweisen dieser Art für den Rückerstattungsanspruch nach § 22 des früheren Gesetzes handelt der Fin.-Min.-Erl. vom 11. März 1921, Nr. 25.577.

Während der Rückerstattungsanspruch nach § 22 binnen einem Jahre vom Zeitpunkte der Bezahlung der Steuer geltend zu machen ist, läuft die gleiche Frist für die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches nach § 37 vom Zeitpunkte der erfolgten Ausfuhr.

§ 38.

Rückerstattung der Luxussteuer in anderen Fällen.

(1) Personen, die der Luxussteuer unterworfene Gegenstände erworben haben, wird die Differenz zwischen der 10%igen (12%igen) Luxussteuer und der ermäßigten (2%igen) Luxussteuer rückerstattet, wenn sie nachweisen, daß sie diese Gegenstände erworben haben:

1. als Instrumente oder Behelfe zur Verwendung in ihrem Unternehmen oder Berufe überhaupt oder zum Zwecke der Verarbeitung zu einem der Luxussteuer beim Erzeuger oder im Kleinhandel unterworfenen Gegenstand, sofern nicht in

Digitized by Google

dem letzterwähnten Falle die Begünstigung des § 28, Punkt 3, in Anspruch genommen wurde;

2. im öffentlichen Interesse, zu wissenschaftlichen, Unterrichts- oder ärztlichen Zwecken.

(2) Werden die ad 1 und 2 angeführten Umstände vor Erwerbung von im Kleinhandel zu versteuernden Gegenständen nachgewiesen, so kann die Finanzbehörde bewilligen, daß bloß die ermäßigte (2%ige) Luxussteuer abgeführt werde. Das gleiche gilt, wenn es sich um Gegenstände handelt, die beim Erzeuger oder bei der Einfuhr zu versteuern sind, falls jemand diese Gegenstände unmittelbar vom Erzeuger oder unmittelbar im Wege der Einfuhr erwirkt. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, die bezügliche finanzbehördliche Bewilligung, die ihm der Erwerber übergeben muß, für den Fall einer Steuerkontrolle (§ 16) aufzubewahren; bei der Einfuhr ist diese Bewilligung dem Zollamte auszufolgen.

(3) Auf welcher Grundlage und nach welchem Satze die Steuer bei solchen Gegenständen rückerstattet wird, die beim Erzeuger oder nur bei der Einfuhr zu versteuern sind, die jedoch der Erwerber nicht unmittelbar beim Erzeuger oder unmittelbar im Wege der Einfuhr erworben hat, wird im Verordnungswege bestimmt.

(4) Das Gesuch um Rückerstattung der Steuer gemäß Abs. 1 u. 3 dieses Paragraphen ist längstens innerhalb eines Jahres nach Erwerbung des Gegenstandes zu überreichen; die näheren diesbezüglichen Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

(5) Die Steuer, die bei der Ausfuhr von Luxusgegenständen gezahlt wurde, wird über Ansuchen rückerstattet, wenn derjenige, der die Steuer bezahlt hat, nachweist, daß er die versteuerten Gegenstände wiederum ins Inland eingeführt hat.

(6) Weist der Unternehmer nach, daß die Ware, von der die Steuer beim Erzeuger oder bei der Einfuhr entrichtet wurde, durch ein Elementar- oder ein anderes unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden vernichtet oder in dem Maße beschädigt wurde, daß die Luxussteuer nicht durch Verkauf auf den Konsumenten überwälzt werden kann, so kann ihm über Ansuchen die Finanzbehörde die vollständige oder teilweise Rückerstattung der Luxussteuer bewilligen, die er im Marktpreise unmittelbar dem Erzeuger oder unmittelbar bei der Einfuhr entrichtet hat. Hat der Gesuchsteller die Ware nicht unmittelbar durch Einfuhr oder vom Erzeuger erworben, so wird ihm ein Teil der bezahlten Steuer nach Analogie des Abs. 3 dieses Paragraphen rückerstattet.

Zu § 38.

Nach Zweck und Inhalt gehören § 28 und der vorliegende § 38 eng zusammen. Während § 28 die Bestimmungen enthält, wann gleich bei Erwerbung des Luxusgegenstandes statt der vollen bloß die ermäßigte 2%ige Luxussteuer zu zahlen ist, regelt § 38 die Fälle, in welchen ein nachträglicher Rückvergütungsanspruch auf die Differenz zwischen voller und ermäßigter Luxussteuer besteht, bzw. die Fälle, in denen — im Effekt ähnlich wie § 28 — bereits vor der Erwerbung die Ermäßigung auf 2% bewilligt werden kann.

Diese letztere Ermäßigung nach § 38 ist von der vorherigen Bewilligung der Finanzbehörde I. Instanz abhängig, die Ermäßigung nach § 28 bedarf da-

Digitized by Google

gegen bloß der Nachweisung des Verwendungszweckes nach § 28, Punkt 3, nicht aber einer speziellen Genehmigung durch die Finanzverwaltung.

Auf die Rückerstattung der Differenz zwischen voller und 2%iger Luxussteuer haben ohne Unterschied, ob sie Unternehmer oder Nichtunternehmer sind, alle Erwerber von Luxusgegenständen Anspruch, die nachweisen, daß sie den Luxusgegenstand zu einem der folgenden Verwendungszwecke erworben haben:

I. 1. Als Instrumente oder Behelfe
   a) in ihrem Unternehmen,
   b) im Berufe überhaupt (Nichtunternehmer):
   2. zur Verarbeitung auf einen Luxusgegenstand, ohne Rücksicht darauf, ob dieser „beim Erzeuger" oder „im Kleinhandel" steuerpflichtig ist. Die Verarbeitung des erworbenen Luxusgegenstandes muß wieder einen Luxusgegenstand zum Ergebnis haben, z. B. die Verarbeitung von Seide auf luxussteuerpflichtige Kunstblumen; weder die Ermäßigung nach § 28 noch die Rückvergütung nach § 38 kann angesprochen werden bei der Verarbeitung auf einen nichtluxussteuerpflichtigen Gegenstand, z. B. Kauf von Mandeln zur Erzeugung von Lebzelt oder ähnl.;

II. a) im öffentlichen Interesse,
   b) für wissenschaftliche Zwecke,
   c) für Unterrichtszwecke oder
   d) für ärztliche Zwecke.

Handelt es sich um die Erwerbung eines Luxusgegenstandes, der „im Kleinhandel" steuerpflichtig ist (siehe die Aufzählung bei § 25), dann wird der Unternehmer in den Fällen der Verwendung gemäß I, 1. a) und I, 2. in der Regel gleich vor Erwerbung des Luxusgegenstandes die ihm gemäß § 28, Punkt 3, zustehende Ermäßigung auf 2% erwirken und nicht erst seinen Anspruch im Rückvergütungsverfahren geltend machen. Handelt es sich um einen anderen der angeführten Verwendungszwecke, dann besteht ein Ermäßigungsanspruch nach § 28, Punkt 3, überhaupt nicht, jedoch kann die Finanzbehörde I. Instanz, wenn der Verwendungszweck gemäß § 38, Punkt 1 oder 2, nachgewiesen ist, bewilligen, daß gleich bei der Erwerbung bloß die 2%ige statt der vollen Luxussteuer abzuführen sei. Die gleiche Bewilligung kann sie auch dann erteilen, wenn es sich um einen nicht im Kleinhandel zu versteuernden Gegenstand handelt, sofern die Erwerbung des Gegenstandes **unmittelbar** beim Erzeuger oder **unmittelbar** durch Einfuhr erfolgt.

Die ausgestellte Bewilligung ist dem Lieferer (bezw. Zollamt) auszuhändigen und von diesem als Beleg für die Anrechnung der bloß 2%igen Steuer aufzubewahren.

Wichtig ist zu betonen, daß im Falle der Erwerbung eines beim Erzeuger oder bei der Einfuhr steuerpflichtigen Luxusgegenstandes zum Zwecke der Weiterveräußerung weder ein Ermäßigungsanspruch nach § 28 noch ein Rückerstattungsanspruch nach § 38 besteht.

Das Gesuch um Steuerrückerstattung gemäß § 38 ist binnen einem Jahre nach Erwerbung des bezüglichen Gegenstandes bei der zuständigen Steueradministration (Finanzdirektion) einzureichen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Die Begriffe „Bearbeitung" und „Verarbeitung" werden in der Durchführungsverordnung gegeneinander abgegrenzt werden.

Zu Absatz 3: Hat jemand Luxusgegenstände, die grundsätzlich beim Erzeuger oder nur bei der Einfuhr versteuert werden, zu einem der obigen Zwecke erst aus zweiter Hand erworben, so wird ihm die Luxussteuer bloß von einer erst im Wege der Durchführungsverordnung zu bestimmenden Quote des gezahlten Preises (voraussichtlich wie früher von dessen Hälfte, jedoch nach dem vollen Satze) rückerstattet.

Digitized by Google

Der Grund dieser Bestimmung ist offenbar: in der Mehrzahl solcher Fälle läßt sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen, wieviel der Preis des Luxusgegenstandes beim Erzeuger oder bei der Einfuhr betrug und wieviel daher an Luxussteuer beim Erzeuger oder bei der Einfuhr gezahlt wurde. Es könnte sonach, wenn diese Bestimmung, deren nähere Durchführung der Verordnung vorbehalten ist, nicht bestünde, geschehen, daß der Rückerstattungsbetrag den seinerzeit vom Staate (beim Erzeuger, bei der Einfuhr) eingehobenen Steuerbetrag übersteigt. Die Festsetzung einer 50%igen Quote in der früheren Durchführungsverordnung ist allerdings recht willkürlich und geht von der Annahme aus, daß sich der Preis des Gegenstandes vom Erzeuger (Einfuhr) bis zum Rückerstattungswerber verdoppelt hat.

Zu Absatz 6: Weist ein Unternehmer nach (auf den Nichtunternehmer findet diese Bestimmung keine Anwendung!), daß die Ware, von der er die Luxussteuer beim Erzeuger oder bei der Einfuhr entrichtet hatte, durch ein Elementar- oder durch sonst ein unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden vernichtet oder in solchem Grad beschädigt wurde, daß eine Überwälzung der Luxussteuer auf den Konsumenten unmöglich ist, so kann er bei der Finanzbehörde I. Instanz um volle oder teilweise Rückzahlung der Luxussteuer einschreiten.

Hat der Unternehmer die Ware, die ihm beschädigt oder vernichtet wurde, aus zweiter Hand erworben, wird ihm (analog der Bestimmung des Absatzes 3) nur die Luxussteuer von einer Quote des seinem Lieferer gezahlten Preises rückerstattet. Die Bestimmung dieser Quote ist gleichfalls der Durchführungsverordnung vorbehalten. Ein ähnlicher Anspruch besteht nicht, wenn im Kleinhandel steuerpflichtige Artikel durch vis major vernichtet werden, da in diesem Falle die (volle) Luxussteuer in der Regel im Warenpreise noch nicht enthalten ist; die Unmöglichkeit einer Überwälzung der 2%igen Umsatzsteuer oder ermäßigten bloß 2%igen Luxussteuer im gleichen Falle gewährt keinen Rückerstattungsanspruch des auf der Ware lastenden Steuerbetrages.

Beispiele:

1. Ein Gastwirt kauft ein Orchestrion für sein Gewerbe; von der Lieferung muß er 12% Luxussteuer bezahlen; über sein Ansuchen wird ihm der Steuerunterschied (d. i. der Unterschied zwischen der vollen und der ermäßigten Luxussteuer) rückvergütet.

2. Das Mitglied eines Philharmonischen Orchesters kauft ein Musikinstrument, das luxussteuerpflichtig ist, zum Gebrauche in diesem seinen Berufe. Seinem Lieferanten muß er 10% Luxussteuer entrichten; über sein Ansuchen wird ihm der Steuerunterschied rückvergütet.

3. Eine Automobilfabrik kauft zur Ausschmückung eines neuen Autos luxussteuerpflichtige Bänder; dem Lieferanten muß sie 12% Luxussteuer entrichten, doch wird über ihr Ansuchen der Steuerunterschied rückvergütet.

4. Ein Tischler kauft vom Erzeuger einen luxussteuerpflichtigen Spiegel für eine Einrichtung; dem Lieferer zahlt er 12% Luxussteuer, doch wird ihm über Ansuchen der Steuerunterschied vergütet.

5. Ein Besitzer von Automobildroschken kauft von einem Privaten ein gebrauchtes Automobil, um es als Autodroschke zu verwenden; er muß dem Privatmanne die 10%ige Steuer zahlen; auf Verlangen wird ihm der Steuerunterschied rückerstattet.

6. Eine Hutfabrik kauft im Auslande Federn exotischer Vögel, um sie als Hutschmuck zu verwenden. Bei der Einfuhr muß die Fabrik die 12%ige Luxussteuer bezahlen. Über ihr Ansuchen wird ihr der Steuerunterschied, u. zw. nur von jenen Federn rückerstattet, die für Luxushüte verwendet wurden.

7. Das Militärärar kauft beim Erzeuger Reitzeuge. Bei der Lieferung muß es dem Erzeuger 12% Luxussteuer zahlen und über Ansuchen wird ihm die Steuerdifferenz rückerstattet.

8. Ein Chemiker kauft zu wissenschaftlichen Versuchen Gold. Seinem Lieferer hat er 10% Luxussteuer zu bezahlen; über Ansuchen wird ihm die Steuerdifferenz rückerstattet.

Digitized by Google

9. Eine Wohltätigkeitsanstalt kauft ein Klavier beim Erzeuger zum Zwecke der Erteilung von Klavierunterricht ihren Zöglingen. Bei der Lieferung sind 10% an Luxussteuer zu entrichten; über Ansuchen wird die Steuerdifferenz rückgezahlt.

10. Eine Klinik kauft Instrumente aus Edelmetall zu ärztlichem Gebrauch; dem Lieferer sind 10% zu zahlen; über Ansuchen wird die Steuerdifferenz rückgezahlt.

Im sämtlichen angeführten Fällen (1 bis 10) kann der Erwerber an Stelle der 10%igen bzw. 12%igen Luxussteuer, die nachmals auf 2% reduziert wird, sogleich die Ermäßigung auf 2% erwirken, wenn er vor Erwerbung des Luxusgegenstandes seinem Lieferer oder bei der Einfuhr dem Zollamte die von der Steueradministration ausgestellte Bewilligung überreicht, daß sogleich bei der Erwerbung bloß die 2% ige ermäßigte Steuer zu entrichten sei

§ 39.

Einfuhr von Luxusgegenständen.

(1) Bei der Einfuhr von Luxusgegenständen tritt die Verpflichtung zur Steuerzahlung mit dem Augenblicke ein, in dem das Zollamt die Ware nach Beendigung des Zollverfahrens (nach der zollfreien Abfertigung) freigibt. Die Steuer hat der erste Erwerber im Inlande oder der, der den Gegenstand einführt, zu entrichten.

(2) In welcher Weise in diesen Fällen die Steuer einzuheben ist, wird im Verordnungswege bestimmt.

(3) Der Steuerzahler hat den Preis des eingeführten Gegenstandes mittels Fakturen, Korrespondenzen oder in anderer glaubwürdiger Art nachzuweisen.

(4) Scheint der Preis dem Amte unangemessen, so ist die Finanzverwaltung berechtigt, den Gegenstand zum angegebenen Preise und, falls die Angabe des Preises verweigert wurde, zum gemeinen Preise zu übernehmen. Die näheren Bedingungen für diese Übernahme werden im Verordnungswege bestimmt.

(5) Wird die Steuer nicht gleich bei der Zollabfertigung eingehoben oder hegt das Zollamt aus irgend welchen Gründen Zweifel über die Einbringlichkeit der Luxussteuer, so hat die Partei eine entsprechende Sicherstellung zu erlegen.

Zu § 39.

Zu Absatz 1 und 2: Bei der Einfuhr luxussteuerpflichtiger Gegenstände zahlt der erste Erwerber im Inlande, bezw. derjenige, der den steuerpflichtigen Gegenstand selbst über die Grenze bringt, grundsätzlich die 12%ige Luxussteuer. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die eingeführte Ware zu jenen Gegenständen gehört, welche bei einer „inländischen" Lieferung beim Erzeuger oder „im Kleinhandel" steuerpflichtig sind oder endlich „ausschließlich bei der Einfuhr" der Luxussteuer unterliegen.

Grundsätzlich ist es auch für die Steuerpflicht belanglos, ob die Einfuhr entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Bloß hinsichtlich des Einbringens von Reise- und Übersiedlungsgut (nicht auch Erbgut) bestehen Erleichterungen. (Vgl. bei § 25.)

In welchen Fällen sich die 12%ige Luxussteuer bei der Einfuhr auf 2% reduziert, ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 28 und 38. (Siehe die Erläuterungen zu diesen.)

Wurde bei der Einfuhr eines Luxusgegenstandes, welcher beim Erzeuger oder ausschließlich bei der Einfuhr luxussteuerpflichtig ist, die 12%ige Luxussteuer beim Zollamte entrichtet, dann unterliegen alle weiteren Lieferungen dieses Gegenstandes bloß der Umsatzsteuer.

Zu Absatz 3 und 4: Die Bestimmung, daß der Einführende den Wert des eingeführten Gegenstandes in glaubwürdiger Weise nachzuweisen hat, soll die

Digitized by Google

richtige Feststellung der Bemessungsgrundlage erleichtern. Neu ist die Bestimmung, daß die Finanzverwaltung berechtigt ist, den eingeführten Gegenstand um den deklarierten Preis zu übernehmen, wenn ihr dieser unter Bedachtnahme auf alle obwaltenden Umstände nicht angemessen erscheint und um den gemeinen Preis, wenn die Angaben über den Preis überhaupt verweigert werden. Die praktische Handhabung dieser dem reichsdeutschen Umsatzsteuergesetze entnommenen Bestimmung dürfte auf wesentliche Schwierigkeiten stoßen: die näheren Bedingungen dieser Beschlagnahmebefugnis und das Zollverfahren werden in der Durchführungsverordnung geregelt werden. Die Luxussteuer wird in der Regel vom Zollamte eingehoben; ausnahmsweise hat das Zollamt dort, wo ihm die Beurteilung des Preises aus irgendwelchen Gründen nicht möglich erscheint, das Recht, vom Einführenden eine angemessene Sicherstellung für die Steuer zu verlangen und die Steuer von der zuständigen Steueradministration bemessen zu lassen.

Beispiele: 1. Ein Kaufmann führt aus dem Auslande ein Automobil ein. Vom Kaufpreise hat er beim Zollamte die 12%ige Luxussteuer zu entrichten. Verkauft er das Automobil weiter, dann unterliegt diese Lieferung nur mehr der Umsatzsteuer; der Erlös ist in die allgemeine Steueraufzeichnung einzusetzen und die 2%ige Steuer bei der nächsten Quartalsabschlagszahlung zu entrichten.

2. Ein Kürschner (oder ein Möbelhändler) führt Ware ein. Weist er sich bei der Zollabfertigung mit dem Amtszeugnis nach § 28 als Händler aus, so bemißt ihm das Zollamt bloß die 2%ige ermäßigte Luxussteuer. Der Händler muß die eingeführte Ware in sein Vorratsbuch („Lagerbuch"), beim Verkaufe an den Konsumenten den Erlös von dieser Lieferung in sein „Steuerbuch" eintragen und die 10%ige Luxussteuer von diesem Erlöse entrichten.

§ 40.

Besteuerungsverfahren bei der Ausfuhr von Antiquitäten.

In den Fällen, wo die Ausfuhr von Gegenständen der Luxussteuer unterliegt, hat der Ausführende, wenn er Unternehmer ist, die Steuer gerade so wie in den anderen Fällen der Besteuerung einzubekennen und abzuführen. Ist er kein Unternehmer, so muß er der Finanzbehörde die Ausfuhr gemäß den im Verordnungswege festzusetzenden Vorschriften anzeigen und die Steuer entrichten. Steuergrundlage bildet der vereinbarte Preis und in Ermanglung eines solchen der gemeine Preis des Gegenstandes im Zeitpunkte der Ausfuhr in das Ausland.

Zu § 40.

Die Ausfuhr von Luxusgegenständen unterliegt bloß in einem einzigen Falle der Luxussteuer, und zwar die Ausfuhr von Antiquitäten bei einem Preise von mehr als 200 Kč. (Tar. Post. D VII 1 des Verzeichn.) In allen anderen Fällen ist die Ausfuhr luxussteuerfrei. Die Luxussteuer bei der Ausfuhr von Antiquitäten ist in jedem Falle zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob die Ausfuhr entgeltlich erfolgt oder nicht; die Begünstigung des § 25 für Reise- und Übersiedlungen gilt bei der Ausfuhr nicht, sondern ist bloß auf das Einbringen derartigen Gutes beschränkt. (Siehe § 25.)

III. HAUPTSTÜCK.

Gemeinsame und Schlußbestimmungen.

§ 41.

Verschwiegenheitspflicht.

Staatsangestellte und Personen, die über amtlichen Auftrag bei der Steuerbemessung mitgewirkt haben, sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Ver-

Digitized by Google

hältnisse der Unternehmen, von denen sie bei Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben, strenge Verschwiegenheit zu bewahren und nichts zu unternehmen, wodurch ein Unternehmergeheimnis verraten werden könnte.

Zu § 41.

Über die Einleitung des Strafverfahrens und über die Strafen für Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht siehe § 42, Abs. 6.

§ 42.

Strafen.

(1) Wer absichtlich die Steuer verheimlicht oder verkürzt, eine ihm nicht zustehende Steuerbefreiung oder andere Begünstigung erschleicht oder sich der Steuer durch unrichtige Angaben oder durch Verweigerung von Auskünften entzieht, wird — unbeschadet der Verpflichtung, die verkürzte Steuer nebst Verzugszinsen zu bezahlen, — mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der verkürzten Steuer, oder im Falle des Versuches, der gleichfalls strafbar ist, mit einer Geldstrafe in der Höhe bis zur 20fachen Steuer, um welche der Staat hätte kommen können, bestraft. Mit derselben Strafe wird derjenige belegt, der die Steuer bei Gelegenheitslieferungen oder Gelegenheitsleistungen (§§ 13, 27. u. 31) nicht bezahlt oder der die Anzeige gemäß § 13, Abs. 4, nicht erstattet ferner derjenige, der das im § 28, Punkt 3, angeführte amtliche Zeugnis vorlegt, obwohl er nicht beabsichtigt hat, den Gegenstand zum Zwecke der Weiterveräußerung zu erwerben, oder, falls er den Gegenstand für fremde Rechnung erworben hat, wenn er wußte oder nach den Umständen wissen mußte, daß der Gegenstand nicht zur Weiterveräußerung bestimmt war.

(2) Der Steuerverheimlichung oder Steuerverkürzung macht sich auch derjenige schuldig, der als Sachverständiger oder als Auskunftsperson vor den Finanzorganen in der Absicht unrichtige Angaben macht, um die Bemessung der Steuer zu vereiteln oder eine unrichtige Bemessung herbeizuführen.

(3) Kann der Betrag der verkürzten oder verheimlichten Steuer nicht genau festgestellt werden, so wird eine Geldstrafe von 50 Kč bis zu 100.000 Kč bemessen; hiebei ist auf den Grad des Verschuldens sowie auf die mutmaßliche Verkürzung des Staates Rücksicht zu nehmen.

(4) Bei wiederholter Bestrafung nach Abs. 1 dieses Paragraphen kann bei der Gewerbebehörde die Entziehung der Gewerbeberechtigung beantragt werden.

(5) In den Fällen, wo die Steuer nach diesem Gesetz pauschalmäßig (§ 19, Abs. 7) zugleich mit einer Verbrauchssteuer eingehoben wird, werden Übertretungen in Ansehung der pauschalierten Steuer nach den für die betreffende Verbrauchssteuer geltenden Strafbestimmungen geahndet, jedoch mit der Abweichung, daß das Strafausmaß sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes richtet, sofern dasselbe höhere Strafen festsetzt, als für die betreffende Verbrauchssteuer festgesetzt sind.

(6) Staatsangestellten und den im § 41 genannten Personen, die die in dem gleichen Paragraphen angeführte Pflicht verletzen, wird seitens des Gerichtes wegen Übertretung, soferne es sich nicht um eine schwere strafbare Tat handelt, eine Geldstrafe bis zu 10.000 Kč oder eine Arreststrafe bis zu 3 Monaten auferlegt. Die Strafverfolgung findet in diesem Falle nur auf Antrag des Unternehmers statt.

Digitized by Google

(7) Die Finanzverwaltung ist berechtigt, das Urteil auf Kosten des Täters zu veröffentlichen.

Zu § 42.

Voraussetzung der Strafbarkeit nach § 42 ist in der Mehrzahl der Fälle die böse Absicht (dolus). Nicht erforderlich zur Strafbarkeit nach § 42 ist die böse Absicht z. B. bei dem Steuerdelikte gemäß § 13, Abs. 4. (Nichterstattung der Anzeige über das Nichteinlangen der Steuerbestätigung bei Lieferungen von Nichtunternehmern.) Das Strafverfahren richtet sich in formaler Hinsicht nach den Vorschriften des Personalsteuergesetzes, welches nach § 47 subsidiäre Geltung hat. (Über das Ablassungsverfahren siehe bei § 44.)

Neu sind die Bestimmungen über die Bestrafung der Steuerverkürzung, über die Bestrafung von Sachverständigen und Auskunftspersonen, ferner die Bestimmung über die Veröffentlichung des Urteiles auf Kosten des Schuldigen, endlich über die Bestrafung im Falle einer pauschalweise zugleich mit einer anderen Verbrauchssteuer einzuhebenden Steuer nach den strengeren Strafbestimmungen des einen oder anderen Steuergesetzes.

Übertretungen der Vorschriften über die Führung der Steueraufzeichnungen werden nach § 42 oder nach § 43 gestraft, je nachdem sie dolosen Charakter haben oder nicht.

§ 43.

Ordnungsstrafen.

(1) Handelt ein Steuerzahler in anderen Fällen gegen das Gesetz oder befolgt er nicht die behördlichen Anordnungen oder Aufforderungen, so kann er, sofern diese Handlung oder Unterlassung nicht gemäß § 42 strafbar ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 5000 Kč bestraft werden. In jedem neuen Falle und bei jeder weiteren fruchtlosen Mahnung kann ihm eine neuerliche Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 10.000 Kč auferlegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe kann auch jenen Unternehmern auferlegt werden, welche die Steuerabschlagszahlungen gemäß § 20 überhaupt nicht oder offenbar unrichtig abführen; hiebei ist auf den mutmaßlichen Gesamtbetrag der nach diesem Gesetze entfallenden Steuerschuldigkeit des Steuerpflichtigen Bedacht zu nehmen.

(3) Mit der gleichen Ordnungsstrafe wird bestraft werden, wer, ohne hierzu einen gesetzlichen Grund zu haben, die Zeugen- oder Sachverständigenaussage verweigert (§ 46).

(4) Führt ein Unternehmer nicht die vorgeschriebenen Aufzeichnungen, die zur Kontrolle der Abfuhr der allgemeinen Steuer dienen, führt er sie unrichtig oder bewahrt er die Aufzeichnungen und Korrespondenzen nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hindurch auf (§ 16), so kann von der Bemessung einer Geldstrafe Abstand genommen werden, wenn sein Vorgehen mit Rücksicht auf die Umstände entschuldbar ist. Diese Nachsicht kann jedoch nicht platzgreifen, sofern es sich um die Steueraufschreibungen zur Luxussteuer handelt (§ 34).

(5) Die Strafen nach diesem Paragraphen entfallen, wenn der Steuerpflichtige vor Zustellung des Strafbescheides seine Unterlassung behebt und seiner Zahlungspflicht Genüge geleistet hat.

Digitized by Google

Zu § 43.

Ordnungsstrafen nach diesem Gesetz können sowohl Unternehmern als auch Nichtunternehmern auferlegt werden.

Für ein und dieselbe Steuerübertretung kann der Zensit nicht gleichzeitig mit einer Steuerstrafe nach § 42 und überdies mit einer Ordnungsstrafe nach § 43 belegt werden. Wegen Nichteinbringung oder nicht rechtzeitiger Einbringung des Steuerbekenntnisses kann eine Ordnungsstrafe nicht auferlegt werden, weil die Säumnisstrafe in Form der 5%igen Erhöhung der Steuer nach § 17 auferlegt wird.

Die Ordnungsstrafe kann dem Zensiten auferlegt werden, ohne daß es einer vorgängigen Androhung wie bei den Personalsteuern (siehe § 250, Abs. 3 P.St.G.) bedürfte. Die Ordnungsstrafe kann 14 Tage nach Zustellung des Bescheides eingetrieben werden (§ 23).

Eine Ordnungsstrafe kann auch dann verhängt werden, wenn die vierteljährigen Abschlagszahlungen nach § 20 (§ 33) nicht rechtzeitig oder nicht mit dem vollen Betrage abgeführt wurden; diese Ordnungsstrafe tritt sonach neben die 10%igen Verzugszinsen (§ 20, Abs. 4).

Nicht ordnungsgemäße Führung der vorgeschriebenen Steueraufzeichnungen wird bloß dann, wenn es sich nicht um eine absichtliche Steuerverkürzung handelt, mit Ordnungsstrafen, sonst mit Strafen nach § 42 belegt. Ausnahmsweise kann in berücksichtigungswürdigen Fällen von der Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen mangelhafter Buchführungspflicht abgesehen werden, sofern es sich um Unternehmer handelt, die nur zur Zahlung der allgemeinen Umsatzsteuer verpflichtet sind.

Neu ist die Bestimmung, daß die Ordnungsstrafe auch dem auferlegt werden kann, der unbegründeterweise die Erfüllung der Zeugen- oder Sachverständigenpflicht verweigert. Von den Gründen, die eine solche Weigerung rechtfertigen, handelt § 46, Abs. 3.

§ 44.

Erlöschen der Strafbarkeit.

Ablassung vom Strafverfahren.

(1) Die im § 42 bezeichneten Strafen mit Ausnahme der im Abs. 6 dieses Paragraphen angeführten entfallen, wenn der Täter, ehe die Behörde oder eines ihrer Organe den Anstand entdeckt oder ehe ihm die Vorladung oder Verständigung betreffend die Einleitung des Strafverfahrens zugestellt ist, seine Unterlassung behebt oder von seiner Übertretung die Anzeige bei der Finanzbehörde erstattet und in beiden Fällen, falls eine Steuerverkürzung vorliegt, den entfallenden Betrag bei der Finanzbehörde erlegt.

(2) Über Ansuchen der Partei kann von dem weiteren Strafverfahren abgelassen werden, wenn die Partei vor Fällung des Urteiles außer der verkürzten Steuer einen angemessenen Strafbetrag erlegt und auf die weiteren Rechtsmittel verzichtet. Die Höhe des Ablassungsbetrages wird von der Finanzbehörde I. Instanz festgesetzt. Die Partei kann binnen 8 Tagen im Wege dieser Behörde darum ansuchen, daß der Ablassungsbetrag von der Finanzbehörde II. Instanz (§ 21, Abs. 2) festgesetzt werde, welche jedoch nicht an den Antrag der Finanzbehörde I. Instanz gebunden ist.

Zu § 44.

Eine Eigentümlichkeit im Steuerverfahren nach diesem Gesetze ist das aus dem Gefällsstrafgesetze übernommene „Ablassungsverfahren" (§ 543 ff. GStrG.). Um „Ablassung" kann die Partei während des ganzen Ganges des Strafverfahrens bis zur Fällung des Urteiles ansuchen. Es liegt im freien Ermessen der das Strafverfahren führenden Behörde, einem solchen Ansuchen stattzugeben oder nicht. Kommt es bloß aus dem Grunde zu keiner Ablassung, weil die Finanzbehörde einen höheren Ablassungsbetrag verlangt als die Partei zu zahlen bereit

Digitized by Google

ist, entscheidet über das Ansuchen der Partei, das binnen 8 Tagen einzubringen ist, die Finanzlandesbehörde über die Höhe des Ablassungsbetrages.

Die Bedingungen der Ablassung vom Strafverfahren sind:

1. Zahlung der verkürzten Steuer und des Ablassungsbetrages;
2. Verzicht auf alle Rechtsmittel.

§ 45.

Verjährung.

(1) Das Recht des Staates, diese Steuern zu bemessen, verjährt in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in dem die Partei ihrer Verpflichtung zur Einbringung des Bekenntnisses, beziehungsweise zur Lieferung der Bemessungsgrundlagen nachgekommen ist, oder, wenn der Partei eine solche Verpflichtung nicht obliegt, mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in dem die betreffende Steuerforderung entstanden ist.

(2) Wenn infolge Verschuldens der Partei die Steuer nicht bemessen wurde, oder die Partei die Bezahlung der ohne amtliche Vorschreibung zu entrichtenden Steuer ganz oder teilweise unterlassen hat, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Ablauf jenes Verwaltungsjahres, in dem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Steuer zu bemessen oder vorzuschreiben. Bei Lieferungen oder Leistungen von Nichtunternehmern, bei denen die Steuer nicht in der in den §§ 13 und 31 bezeichneten Art entrichtet wurde, beginnt der Lauf der Verjährungsfrist mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in dem die Finanzbehörde von der Lieferung oder Leistung Kenntnis erlangt hat. Sind jedoch, ehe die Behörde die Möglichkeit hat, die Steuer vorzuschreiben, 30 Jahre seit Ablauf des Verwaltungsjahres, in dem die betreffende Steuerforderung entstanden ist, verstrichen, so kann das Bemessungsrecht nicht ausgeübt werden.

(3) Das Recht, einen Betrag, um welchen zufolge einer unrichtigen Steuerbemessung zu wenig vorgeschrieben wurde, zu bemessen, verjährt binnen 3 Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in dem die ursprünglich bemessene Steuer fällig geworden ist.

(4) Die Verjährung wird in den Fällen 1 bis 3 durch solche zum Zwecke der Steuerbemessung unternommene Amtshandlungen, von denen die Partei benachrichtigt wurde, unterbrochen. Mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in dem die letzte Amtshandlung dieser Art vorgenommen wurde, beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen.

(5) Das Recht des Staates, eine fällige Steuer einzufordern, verjährt binnen 6 Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in dem die Steuer fällig geworden ist.

(6) Die Verjährung einer fälligen Steuer wird durch Zustellung einer an den Steuerpflichtigen erlassenen Mahnung, durch Einleitung der Exekution oder durch Bewilligung einer Zahlungsfrist unterbrochen. Nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in dem die letzte Mahnung zugestellt, der letzte Exekutionsschritt vollzogen oder die letzte Zahlungsfrist abgelaufen ist, beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen.

(7) Ist die Steuer durch Faustpfand gesichert, so kann dem Staate, so lange er das Pfand in Händen hat, die unterlassene Ausübung des Pfandrechtes nicht eingewendet werden und es kann das Pfandrecht nicht verjähren. Auch das Recht des Schuldners, sein Pfand einzulösen, verjährt nicht. Insoweit jedoch

Digitized by Google

die Forderung den Wert des Pfandes übersteigt, kann sie unterdessen durch Verjährung erlöschen. Ist die fällige Steuer durch grundbücherliche Eintragung oder durch depositenamtliche Vormerkung gesichert, so kann innerhalb 30 Jahren nach erfolgter Eintragung oder Vormerkung gegen die Geltendmachung des dadurch erworbenen Rechtes die Verjährung nicht eingewendet werden.

(8) Die im § 42 angeführten Strafen verjähren in fünf Jahren, gerechnet von dem Tage der Begehung der Übertretung, bei Übertretungen, die in einer Unterlassung bestehen, von dem Tage der Behebung der Unterlassung.

Zu § 45.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen decken sich im wesentlichen mit dem allgemeinen Steuer- und Gebührenverjährungsgesetz vom 18. März 1878, Nr. 31 R.G.Bl.

§ 46.

Mitwirkung der öffentlichen Ämter, Gemeinden und anderer Personen.

(1) Alle öffentlichen, insbesondere auch die Gemeindeämter sind verpflichtet, den Staatsbehörden jede Hilfe zwecks Bemessung der Steuer, Überprüfung der Angaben der Partei und Durchführung der Kontrolle zu gewähren.

(2) Die Finanzorgane sind berechtigt, von allen Personen, die an einem den Anlaß zu einer Steuerbemessung bildenden Rechtsgeschäft beteiligt waren, zu verlangen, daß sie die zur Steuerbemessung nötigen Aufklärungen geben und die dieses Rechtsgeschäft betreffenden Schriften vorlegen. Die verlangten Belege müssen in dem betreffenden Bescheide genau angegeben sein.

(3) Endlich ist jedermann verpflichtet, in Steuerangelegenheiten anderer Personen Zeugenschaft zu leisten oder als Sachverständiger auszusagen. Die Zeugen- oder Sachverständigenaussage können jedoch solche Personen verweigern, die mit der zur Steuerzahlung verpflichteten Person in gerader Linie verwandt sind, ferner der Gatte oder die Gattin, deren Brüder und Schwestern, ferner die Brüder und Schwestern des Steuerpflichtigen. Andere Personen dürfen nur hinsichtlich solcher Fragen die Aussage verweigern, durch deren Beantwortung für sie oder eine Person, zu der sie in einem der oben angeführten Verhältnisse stehen, ein unmittelbarer und verhältnismäßig großer Vermögensschaden oder Schande oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung entstünde oder die staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht eines Zeugen oder Sachverständigen verletzt oder ein Unternehmergeheimnis verraten würde.

Zu § 46.

Bei Durchführung dieses Gesetzes ist insbesondere die Mitwirkung der Gemeindeämter, die mit den örtlichen Verhältnissen gut vertraut sind, von großer Wichtigkeit. Da den Gemeinden ein namhafter Anteil an dem Ertrage dieser Steuer zur Sanierung ihrer Finanzen zufallen soll, werden sie selbst das größte Interesse haben, daß die Steuer richtig einbekannt und abgeführt werde. Im einzelnen wird der Umfang ihrer Mitwirkung im Verordnungswege abgegrenzt werden.

Hat sich eine Finanzbehörde vergeblich an eine staatliche oder andere öffentliche Behörde um Mitwirkung gewandt, dann kann sie die Erzwingung der verlangten Mitwirkung bloß im Wege der dieser Behörde vorgesetzten Stelle erwirken. (§ 270 des Ges. vom 25. Okt. 1896, Nr. 220 R.G.Bl. und Art. 7 der Vollzugsvorschrift hiezu.)

Digitized by Google

Von Wichtigkeit ist die neue Bestimmung über die allgemeine Zeugen- und Sachverständigenpflicht, die, analog dem Personalsteuergesetze normiert ist. Der Personenkreis, der mit Rücksicht auf ein Verwandtschaftsverhältnis die Zeugen- oder Sachverständigenaussage verweigern kann, ist jedoch enger gezogen, als in dem bezüglichen § 269 des P.St.G. oder dem § 152 der St.P.O. vom 23. Mai 1873, Nr. 119 R.G.Bl.

§ 47.

Verhältnis zu den Personalsteuergesetzen und zum Gebührengesetz.

(1) Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen über die Personalsteuern sinngemäß Anwendung.

(2) Weist der Steuerzahler nach, daß er von der Lieferung beweglicher Sachen die Skalagebühr nach den Gebühren-Vorschriften, sei es in Barem, sei es in Stempeln entrichtet hat, so wird ihm diese bezahlte ordentliche Gebühr in die Steuer nach diesem Gesetze eingerechnet. War die Lieferung nach den Gebührenvorschriften gebührenfrei, so unterliegt sie der vollen Steuer nach diesem Gesetze.

Zu § 47.

Die bisherige subsidiäre Geltung des Gebührengesetzes ist nunmehr durch die subsidiäre Geltung des Personalsteuergesetzes, bzw. in der Slowakei und in Karpathorußland durch die subsidiäre Geltung der daselbst geltenden Personalsteuergesetze ersetzt.

Nach der Bestimmung des § 23 werden Steuerrückstände, Verzugszinsen, Steuerstrafen und Ordnungsstrafen in der gleichen Weise wie Personalsteuern eingetrieben.

Mit der Strafagenda nach § 42 sind nunmehr die Steueradministrationen (in der Slowakei und Karpathorußland die Finanzdirektionen) betraut.

Während nach dem früheren Gesetze bei Veräußerung beweglicher körperlicher Sachen nicht bloß die Umsatzsteuer, sondern im Falle eines schriftlichen Kauf- oder Tauschvertrages auch die Skalagebühr nach P. 65, bzw. 97 zu entrichten war, beseitigt das nunmehrige Gesetz diese Kumulierung von Skalagebühr und Umsatz-(Luxus-)Steuer von derselben Übertragung und gestattet die Einrechnung der entrichteten Gebühr in die entfallende Steuer. Dies gilt jedoch bloß von der tatsächlich entrichteten Gebühr, nicht auch von derjenigen, von der die bezügliche Lieferung aus irgend einem Grunde befreit ist. Es sind also z. B. ärarische Lieferungen, von welchen die Gebühr nach Skala II und Skala III entrichtet worden ist, umsatzsteuerfrei. In der allgemeinen Steueraufzeichnung ist zu vermerken, unter welcher Geb.-Postzahl des Bemessungsamtes die entfallende Gebühr bemessen wurde, um so die Umsatzsteuerfreiheit der bezüglichen Lieferung begründen und nachweisen zu können; wurde die Gebühr in Stempelmarken entrichtet, so ist die gestempelte Urkunde im Sinne des § 16 aufzubewahren.

§ 48.

Ausschließung autonomer Zuschläge.

Die Steuern nach diesem Gesetze können keinen Zuschlägen von Selbstverwaltungsverbänden und -körperschaften unterworfen werden.

§ 49.

Wirksamkeit des Gesetzes, Übergangsbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1921 in Wirksamkeit. Mit dem 30. September 1921 treten das Gesetz vom 11. Dezember 1919, Nr. 658 S. d. G. u. V.,

Digitized by Google

und das Gesetz vom 29. Jänner 1920, Nr. 70 S. d. G. u. V., außer Kraft. Die bisherigen Vorschriften über die Führung sämtlicher Steueraufzeichnungen, über die amtlichen Zeugnisse und Bescheinigungen (§ 28, Punkt 3) als auch über die Steuerbekenntnisse bleiben bis zu dem Zeitpunkte in Geltung, in dem deren Inhalt und Form neu festgesetzt werden.

(2) Die Bestimmungen über die Besteuerung von Lieferungen und Leistungen zwischen Betrieben desselben Unternehmens und zwischen zusammenhängenden Betrieben und Unternehmen desselben Unternehmers (§ 4, Punkt 10) treten mit dem Tage in Kraft, der (eventuell für einzelne Produktionszweige) durch Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und dem Handelsministerium bestimmt wird.

(3) Der Zeitpunkt der Durchführung der Lieferung oder Leistung ist entscheidend dafür, ob auf eine Lieferung, bzw. Leistung die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Gesetze vom 11. Dezember 1919, Nr. 658 S. d. G. u. V., und vom 29. Jänner 1920, Nr. 70 S. d. G. u. V., Anwendung finden.

(4) Bei Lieferungen und Leistungen, die vor dem 1. Oktober 1921 vereinbart, jedoch erst nach dem 30. September 1921 durchgeführt wurden, ist der Lieferer berechtigt, die Steuererhöhung besonders in Anrechnung zu bringen und den Preis um dieselbe zu erhöhen. Falls der Lieferer das Entgelt infolge der Bestimmungen dieses Gesetzes erhöht, oder falls der Empfänger aus demselben Grunde Anspruch auf Ermäßigung des Entgeltes hat, kann die so eingetretene Änderung des Entgeltes nicht Grund zur Aufhebung des Vertrages bilden, sofern im Vertrage nichts anderes bestimmt wurde.

(5) Der Empfänger von Lieferungen oder Leistungen, die nach dem 30. September 1921 durchgeführt wurden, ist berechtigt, seinem Lieferer gegenüber einen angemessenen Steuerabschlag vom Entgelte für die Lieferung oder Leistung zu beanspruchen, sofern es sich um eine Lieferung oder Leistung handelt, für die dieses Gesetz niedrigere Sätze festsetzt oder die es überhaupt der Steuer nicht unterwirft. Hat der Lieferer die Steuer dem Staate bereits abgeführt, so hat der Empfänger Anspruch auf Steuerrückerstattung gegenüber dem Staate. Die näheren Bedingungen werden im Verordnungswege bestimmt.

(6) Unternehmer, die, ohne Erzeuger zu sein, am 1. Oktober 1921 noch Waren auf Lager haben, welche früher im Kleinhandel zu versteuern waren, nach diesem Gesetze jedoch beim Erzeuger oder nur bei der Einfuhr zu versteuern sind, haben sich bei der Einhebung und Abfuhr der Steuer nach den Vorschriften der Gesetze vom 11. Dezember 1919, Nr. 658 S. d. G. u. V., und vom 29. Jänner 1920, Nr. 70 S. d. G. u. V., zu richten, mit der Abänderung, daß im Falle des § 28, Punkt 3 der zit. Gesetze die 2%ige statt der 1%igen Steuer einzuheben und abzuführen ist. Erzeuger dagegen müssen vom 1. Oktober 1921 angefangen von ihrem Gesamterlös für Luxusgegenstände die 12%ige Steuer entrichten.

(7) Unternehmer, die am 1. Oktober 1921 Gegenstände auf Lager haben, die erst durch dieses Gesetz als Luxusware erklärt werden, müssen diesen Vorrat beim Verkaufe mit der 10%igen Luxussteuer im Kleinhandel versteuern; haben sie jedoch diese Ware selbst erzeugt oder aus dem Auslande eingeführt, müssen sie, sofern es sich nicht um Ware handelt, die im Kleinhandel zu versteuern ist, die Ware bei der einzelnen Lieferung mit der 12%igen Luxussteuer zu versteuern. Sie haben daher über diesen Warenvorrat binnen 14 Tagen

Digitized by Google

nach dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes eine Inventur nach dem Stande vom 1. Oktober 1921 aufzunehmen: das Ergebnis der Inventur haben sie als erste Post in das vorgeschriebene Vorrats-(Lager-)Buch einzutragen.

(8) Die Wirksamkeit dieses Gesetzes erlischt mit dem Ende des Jahres 1923.

Zu § 49.

Zu Absatz 1: Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes am 1. Oktober 1921 hört die Geltung des bisherigen Umsatz- und Luxussteuergesetzes vom 11. Dezember 1919, Nr. 658 S. d. G. u. V. (bzw. für die Slowakei und Karpathorußland vom 29. Jänner 1920, Nr. 70 S. d. G. u. V.) sowie der zu diesen Gesetzen erschienenen Durchführungsverordnungen auf, d. i. der Regierungsverordnungen vom 17. Dez. 1919, Nr. 659 S. d. G. u. V. vom 20. Jänner 1920, Nr. 66 S. d. G. u. V. und vom 11. März 1920, Nr. 153 S. d. G. u. V.

Bloß die bisherigen Bestimmungen über die Art und Führung der vorgeschriebenen Steuerbücher, das sind: die allgemeine Steueraufzeichnung, das Steuerbuch, Lagerbuch, Ausfuhrbuch (Art. 4 d. V. v. 20. 1. 1920, Nr. 66 S. d. G. u. V.) sowie über das „Amtszeugnis" und die „Bescheinigung" (nach § 28 des Gesetzes bzw. Art. 27 der Durchführungsverordnung vom 20. Jänner 1920, Nr. 66 S. d. G. u. V.), sowie über Steuerbekenntnisse bleiben noch so lange in Kraft, bis die derzeit noch in Beratung stehenden Bestimmungen über eine vereinfachte Führung dieser Bücher sowie über einen erleichterten Modus der Nachweise des Verwendungszweckes nach § 28 in Kraft treten werden. — Es ist zu erwarten, daß diese Bestimmungen, die in der Durchführungsverordnung einen besonders breiten Raum einnehmen dürften, im Laufe des Monats September d. J. veröffentlicht werden.

Zu Absatz 2: Die Bestimmung des Absatzes 4 des § 1 über die Besteuerung der Lieferungen (Leistungen) zwischen zusammenhängenden Betrieben eines Unternehmens, bzw. Unternehmers, ist durch die Bestimmung des Abs. 2 des § 49 bis auf weiteres sistiert; nach den im Finanzausschusse zu dieser Bestimmung gepflogenen Beratungen besteht die Absicht, bereits in den nächsten Monaten mit der Verwirklichung dieser Bestimmung in einzelnen Industriezweigen zu beginnen, sobald die diesbezüglichen Richtlinien im Einvernehmen mit den einschlägigen Interessentengruppen festgelegt sein werden.

Zu Absatz 3 bis 5. Für die Entscheidung der Frage, ob für eine bestimmte Lieferung oder Leistung das alte oder das neue Gesetz zur Anwendung kommen soll, ist einzig und allein der Zeitpunkt der Lieferung, bezw. der Zeitpunkt der Leistung maßgebend. Irrelevant ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Zeitpunkt der Zahlung.

Findet die Lieferung (Leistung) vor dem 1. Oktober 1921 statt, dann sind die Bestimmungen des früheren Gesetzes maßgebend, gleichgültig wann die Zahlung erfolgt; findet die Lieferung (Leistung) am oder nach dem 1. Oktober 1921 statt, so kommt dieses Gesetz zur Anwendung, mag der Vertrag auch vor diesem Zeitpunkte abgeschlossen und mag die Zahlung wann immer erfolgt sein. Ist nun der Vertrag vor dem 1. Oktober 1921 abgeschlossen worden, erfolgt jedoch die Lieferung am oder erst nach diesem Tage, dann wird sich in vielen Fällen die im Warenpreise enthaltene, auf die Umsatz-(Luxus-)Steuer entfallende Kalkulationskomponente angesichts des neuen Umsatzsteuersatzes und der Veränderungen in der Luxusbesteuerung als nicht mehr zutreffend erweisen und der Steueranspruch des Staates wird nunmehr ein anderer geworden sein als der, mit dem der Lieferer seinerzeit beim Vertragsabschlusse (angesichts der Bestimmungen des früheren Gesetzes) gerechnet hat.

Um keinen der Vertragsteile hiedurch zu Schaden kommen zu lassen, bestimmt das Gesetz: 1. Wurde die Steuer mit einem niedrigen Satze einkalkuliert — z. B. mit 1% Umsatzsteuer, während sie nunmehr 2% beträgt, — so kann der Lieferer (Leistende) — mangels einer entgegenstehenden Vereinbarung — verlangen, daß ihm der Erwerber für diese Differenz aufkomme. Überwälzt er diese Differenz auf den Erwerber, so hat er sie ihm separat neben dem vereinbarten Preise in Rechnung zu stellen; dem Staate hat er sie unter allen

Digitized by Google

Umständen zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob er sie auf seine Kontrahenten überwälzt oder etwa aus eigenem trägt. Wegen der sich so ergebenden Preiserhöhung darf — mangels einer entgegenstehenden Vereinbarung — der Erwerber nicht vom Vertrage zurücktreten.

2. Wurde die Steuer bei dem seinerzeitigen Vertragsabschluß mit einem höheren Satze als dem nunmehr geltenden einkalkuliert, (z. B. mit dem Luxussteuersatz, während die Ware nach dem neuen Gesetze nicht mehr luxussteuerpflichtig ist), so würde bei Zahlung des vereinbarten Preises dem Lieferer ein Betrag verbleiben, mit dessen Abführung an den Staat er bei der Preisanstellung gerechnet hat, der jedoch nach dem neuen Gesetze nicht mehr abzuführen ist. Der Abs. 4 bestimmt für diesen Fall, daß der vereinbarte Preis um die entfallende Steuerdifferenz zu ermäßigen bzw. wenn der Lieferer bereits den Preis empfangen hat, die entfallende Steuerdifferenz dem Empfänger zu restituieren sei; auch hier ist eine Stornierung des Vertrages — mangels einer entgegenstehenden Vereinbarung — unzulässig.

1. Beispiel: A hat im März 1921 mit dem B eine Vereinbarung abgeschlossen, derzufolge B ihm im Dez. 1921 zwei nicht luxussteuerpflichtige Möbelgarnituren im Gesamtbetrage von 10.000 Kč zu liefern hat. Wenn es nun tatsächlich im Dezember 1921 zur Lieferung der Möbel kommt, so ist B berechtigt, — soferne keine entgegenstehende Vertragsbestimmung besteht, — von A die Steuerdifferenz zu verlangen, um die sich nun infolge der Erhöhung der Umsatzsteuer auf 2% seine Steuerschuldigkeit aus dieser Lieferung erhöht. Von den seinerzeit vereinbarten 10.000 Kč hätte er 100 Kč abführen müssen, nunmehr erhöht sich seine Steuerschuldigkeit von dieser Lieferung auf 198 Kč; den sich ergebenden Differenzbetrag per 98 Kč kann er seinem Kontrahenten nun natürlich aufrechnen, ohne daß dieser infolgedessen zu einer Stornierung des Vertrages berechtigt ist. Der Betrag von 198 Kč ergibt sich aus folgender Berechnung: 10.000 Kč — 100 = 9900 Kč, davon 2% = 198 Kč.

2. Beispiel: Im obigen Falle handle es sich etwa um eine Garnitur Schlafzimmermöbel zum Preise von 10.000 Kč, die im Dezember 1921 zur Ablieferung kommen soll. Nach dem früheren Gesetze war diese Lieferung luxussteuerpflichtig. Beim Vertragsabschlusse hat sonach der Möbelhändler B. damit gerechnet, daß er 10% vom Erlöse, das ist 1000 Kč, dem Staate werde abführen müssen. Nach dem neuen Gesetze ist die Lieferung eines Schlafzimmers zum Preise von 10.000 Kč luxussteuerfrei. (Vgl. Verz. d. luxussteuerpflichtigen Gegenstände Postzahl C. I. 1b). Von der im Dezember 1921 erfolgenden Lieferung hat B sonach keine Luxussteuer zu entrichten, sodaß ihm zunächst die vollen 10.000 Kč verbleiben würden. Mangels entgegenstehender Verabredung ist nun nach der Bestimmung des Abs. 5 des § 49 B verpflichtet, den Vertragspreis zu ermäßigen u. zw. in diesem Falle um 820 Kč; denn der vereinbarte Preis per 10.000 Kč abzüglich die einkalkulierte Luxussteuer per 1000 Kč ergibt 9000 Kč, wozu nun die 2%ige Umsatzsteuer vom Betrage per 9000 Kč, das ist 180 Kč hinzukommt. Der Kaufpreis der Schlafzimmerlieferung reduziert sich also in diesem Falle von 10.000 auf 9180 Kč.

In welcher Weise ein Käufer, der bereits vor Geltung des neuen Gesetzes die volle Zahlung an seinen Lieferer geleistet hat und nun den ihm zu viel gezahlten, vom Lieferer jedoch bereits abgeführten Steuerbetrag rückverlangt, seinen Rückforderungsanspruch geltend zu machen haben wird, wird mittels der Durchführungsverordnung bestimmt werden.

Zu Abs. 6 und 7. Infolge der abgeänderten Bestimmungen über die wirtschaftliche Phase, in welcher die Lieferung der Luxussteuer unterliegt (a) beim Erzeuger oder b) im Kleinhandel oder c) bei der Einfuhr oder d) bei der Ausfuhr), ferner infolge der Erhöhung der Wertgrenzen für die Luxusbeschaffenheit einzelner Artikel, ergeben sich nun für die Übergangszeit eine Reihe nicht unkomplizierter Fälle, auf deren wesentlichste der § 49 in den Absätzen 6 und 7 bezug nimmt und deren praktische Behandlung an Hand von Beispielen erörtert werden soll.

1. Fall: Ein Händler (Nicht-Erzeuger) hat mit 1. Oktober 1921 Ware, z. B. Parfumerieartikel auf Lager. (Parfumerieartikel sind nach dem neuen Gesetze beim Erzeuger (D III), früher waren sie im Kleinhandel luxussteuerpflichtig.) Da

Digitized by Google

von diesen bei ihm lagernden Artikeln die Luxussteuer noch nicht gezahlt (abgeführt) wurde, ist sie ebenso wie früher bei ihm („im Kleinhandel") zu entrichten und erst neue Warenlieferungen, die bereits beim Erzeuger der Luxussteuer unterworfen wurden, sind bei ihm, beim Händler, luxussteuerfrei.

2. Fall: Vom Engroshändler, der am 1. Oktober 1921 die Parfümeriewaren auf Lager hat, kauft sie ein Detaillist zum Zwecke der Weiterveräußerung. Weist sich dieser Detaillist mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen aus (§ 28, Pkt. 3) dann hat er Anspruch auf Anrechnung bloß der 2%igen, ermäßigten Luxussteuer. Der Detaillist führt dann vom weiteren Verkaufe an den Konsumenten die 10%ige Luxussteuer ab.

3. Fall: Der Erzeuger, der am 1. Oktober 1921 Parfümeriewaren auf Lager hat, muß beim Verkaufe dieser Ware, angefangen vom 1. Oktober 1921, die volle 12%ige Luxussteuer berechnen.

Handelt es sich um Ware, welche erst durch dieses Gesetz als Luxusware erklärt wurde, ist diese in folgender Weise zu versteuern: Ware, welche beim Erzeuger luxussteuerpflichtig ist und welche sich am 1. Oktober 1921 beim Erzeuger selbst oder beim Importeur befindet (z. B. Seide), ist bei der weiteren Veräußerung durch diese mit 12% zu besteuern. Der Händler, der die Ware auf Lager hat, zahlt bloß 10%, bezw. wenn er den Gegenstand an einen Unternehmer zur Verwendung im Unternehmen oder zur weiteren Veräußerung verkauft, unter den Voraussetzungen des § 28 bloß 2%.

Beispiel: Der Erzeuger von Lackschuhen (früher nicht luxuspflichtig, heute luxussteuerpflichtig „beim Erzeuger") muß angefangen vom 1. Oktober 1921 beim Verkaufe die 12%ige Steuer, der Schuhwarenhändler dagegen von diesem Tage an von seinem Vorrate, der noch nicht beim Erzeuger der Luxussteuer unterworfen wurde, die 10%ige Luxussteuer entrichten.

Bei solchen Gegenständen, welche erst durch das neue Gesetz als Luxusartikel erklärt wurden und im Kleinhandel steuerpflichtig sind (z. B. Markensammlungen), wird die 10%ige Luxussteuer auch in der Übergangszeit erst von der Übertragung an den letzten Konsumenten gezahlt. Die früheren Umsatzphasen unterliegen, soferne sich der erwerbende Unternehmer stets als Nichtkonsument mit den Dokumenten nach § 28, Punkt 3, ausgewiesen hat, lediglich der ermäßigten 2%igen Luxussteuer. (Siehe § 28, Punkt 3.)

Jeder Unternehmer, gleichviel ob er Erzeuger oder Händler ist, der am 1. Oktober 1921 Ware auf Lager hat, welche durch das vorliegende Gesetz als luxussteuerpflichtig erklärt wurde, hat bis zum 15. Oktober eine Inventur dieser Gegenstände nach dem Stande vom 1. Oktober 1921 aufzunehmen und das Ergebnis der Inventur zu seinem Lagerbuch als erste Post der Aufzeichnungen für das letzte Quartal einzutragen.

Es ist zu erwarten, daß mit Rücksicht auf die Vielfältigkeit der in der Übergangszeit sich ergebenden Zweifel rechtzeitig ein instruktiver Erlaß des Finanzministeriums erscheinen wird, um einerseits den Kaufmann, anderseits den Konsumenten vor Nachteilen zu bewahren, die sich aus der unrichtigen Auslegung dieser allgemeinen Übergangsvorschriften leicht ergeben können.

§ 50.

Durchführung des Gesetzes.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Minister der Finanzen, der Justiz, der Handelsminister, der Minister des Innern und der Minister für Landwirtschaft betraut.

Digitized by Google

Verzeichnis der Luxusgegenstände,

welche der Steuer nach dem II. Hauptstücke dieses Gesetzes unterliegen.

Gattung der Gegenstandes	Preis*), der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
A. Eßwaren.		
1. Zuckerbäckerwaren:		
a) Bonbons, auch wenn sie Menthol, Tymol, Pinol und andere ätherische Substanzen enthalten:	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger
b) Zuckerwerk, Erzeugnisse aus Kakao oder Schokolade;	„	„
c) Feingebäck, welches Fett, Zucker oder Eier enthält.	„	„
Keine Luxusware sind:		
ad a) in Apotheken erzeugte, pharmazeutische Zelten, welche offizinelle medizinische Bestandteile enthalten, wie Pasta liquiritiae (Süßholz), Pasta alteae (Eibischwurzel), Pasta jujubae u. Santoninschnecken;		
ad b) Kunsthonig, Syrup, Kompotte, Marmeladen, James, Gelées (Obstsulzen), geformte Schokolade, Kandis und lose geschüttete Konsumkakes;		
ad c) Lebzeltnerwaren.		
2. **Kaviar**, Austern, Hummern (auch in Konservenbüchsen).	„	nur bei der Einfuhr
3. **Südfrüchte.**	„	„
Keine Luxusware sind: Zitronen, Industriefeigen, Tee, Kakao, Kakaobutter und Kakaobohnen, Kaffee und Gewürze, z. B. Pfeffer, Muskat, Gewürznelken, Neugewürz, Vanille, Paprika, Ingwer, Zimt, Badian		
4. **Feine Käse** (Emmentaler [Groyer, Schweizer Käse, Parmesankäse, Eidamerkäse [Aidamer-, Adamerkäse], Gouda [Gauda], Chester, Gorgonzola, Roquefort, Gervais, Camembert, Strachino di Milano, Brie [Fromage de Brie], Imperial, Neufchatel, Romadour).	„	beim Erzeuger

*) Wo bloß die Preisgrenzen angeführt sind, bedeutet dies „bei einem Preise über . . . . .“

Digitized by Google

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
B. Pelzwaren.		
a) Rohe und ausgearbeitete Felle, mit Ausnahme von gewöhnlichen Schaf-, Kaninchen-, Hasen- und Katzenfellen, welche von einheimischen, d. h. von im Inlande lebenden Gattungen dieser Tiere herrühren:	ohne Rücksicht auf den Preis	im Kleinhandel
b) Imitationen teuerer Felle, welche durch Veredelung gewöhnlicher Felle (z. B. Kaninchen-, Hasen- oder Katzenfellen), durch Scheren und Färben entstehen; zu den Imitationen teuerer Felle gehören jedoch nicht gewöhnliche gefärbte Schaf- und Lammfelle;	„	„
c) Erzeugnisse aus den unter a) und b) erwähnten Fellen, auch wenn das Fell (die Imitation) nur einen Bestandteil (Futter, Kragen) oder eine Verzierung (Verbrämung, Streifen) des Gegenstandes bildet. Fellvorleger werden als Fellerzeugnisse angesehen.	„	„
C. Gebrauchs-Gegenstände für den Haushalt.		
I. Möbel (aus Holz oder Metall), Wandverkleidungen, Parkettböden.		
1. Vollständige Einrichtungen:		
a) Speisezimmer:	bei einem Preise über 15.000 Kč	„
b) Schlafzimmer:	bei einem Preise über 12.000 Kč	„
c) Küchen:	bei einem Preise über 4000 Kč	„
d) Salons:	ohne Rücksicht auf den Preis	„
e) Herrenzimmer:	bei einem Preise über 10.000 Kč	„
Als vollständige Einrichtung wird in der Regel betrachtet:		
ad a) eine Kredenz, ein Tisch, sechs Sessel, ein Silberkasten oder ein Bücherschrank;		
„ b) zwei Betten, zwei Nachtkasten, zwei Schränke, ein Wasch- oder Toilettetisch;		

Digitized by Google

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die L zuzeigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
ad c) eine Kredenz, ein Tisch, zwei Sessel, ein Schrank, eine Bank und ein Stockerl:		
„ d) ein Divan, zwei Fauteuils, zwei Stühle, ein Tischchen, ein Spiegel, ein Schrank;		
„ e) ein Bücherschrank, 1 Schreibtisch mit Fauteuil, ein Divan, ein Tischchen, zwei Fauteuils.		
2. Einzeln verkäufliche Stücke:		
a) Ohne Rücksicht auf den Preis: Klubsessel, Lehnstühle und Fauteuils mit Leder und Stoff überzogen, geschnitzte Fauteuils und Lehnstühle, Lederdivane, Schaukelstühle, Trumeaukasten mit Spiegel, Blumentische, Säulen für Figuren, Silberkasten, Servier- und Teetische, Taburette, Bankette, Marquisen (causeuses), Jardinieren,	ohne Rücksicht auf den Preis	im Kleinhandel
b) Nach dem Preise: Kredenz,	bei einem Preise über 5000 Kč	„
Schreibtisch,	bei einem Preise über 2000 Kč	„
Gesellschaftstisch,	bei einem Preise über 800 Kč	„
Speisezimmertisch,	bei einem Preise über 2000 Kč	„
Kleider- od. Wäscheschrank,	bei einem Preise über 2000 Kč	„
Bücherkasten,	bei einem Preise über 2500 Kč	„
Bett (ohne Einsatz),	bei einem Preise über 1400 Kč	„
Nachtkästchen,	bei einem Preise über 800 Kč	„
Wäschtisch,	bei einem Preise über 2400 Kč	„
Toilettetisch,	bei einem Preise über 1000 Kč	„
Divan,	bei einem Preise über 1000 Kč	„
Stuhl,	bei einem Preise über 200 Kč	„
Fauteuil,	bei einem Preise über 300 Kč	„
Ottomane,	bei einem Preise über 800 Kč	„
Vorzimmerwand,	bei einem Preise über 500 Kč	
Vorzimmerkasten,	bei einem Preise über 1200 Kč	„

Digitized by Google

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
Als Lehnstühle sind niedrig (ohne Federn) gepolsterte Stühle nicht anzusehen.		
3. Messingmöbel, Chinamöbel, japanische Möbel, türkische Möbel und deren Imitationen.	ohne Rücksicht auf den Preis	im Kleinhandel
4. Wandverkleidungen aus Holz mit Ausnahme solcher aus weichen, glatten Brettern.	„	beim Erzeuger
5. Parkettböden, ausgelegte, ferner Parkettböden aus verschiedenen Holzarten oder aus verschiedenfärbigem Holz.	„	„
II. Gegenstände aus Korbgeflecht:		
1. Möbel aus Rohr, Peddigrohr, Bambus.	„	„
2. Servier- und Toilettetischchen, Säulen für Figuren, Strandkörbe.	„	„
3. Fauteuils und Stühle aus Korbgeflecht.	bei einem Preise über 200 Kč	„
4. Divans aus Korbgeflecht.	bei einem Preise über 400 Kč	„
5. Tische und Blumentischchen aus Korbgeflecht.	bei einem Preise über 150 Kč	„
6. Taburette aus Korbgeflecht.	bei einem Preise über 50 Kč	„
Mit Rohr oder Peddigrohr durchflochtene Möbel werden wie Tischlermöbel versteuert.		
7. Kinderwagen: siehe Abschnitt C X 4.		
III. Textilartikel.		
1. Teppiche aller Art (viereckige, Vorleger, Wandteppiche und Laufteppiche)	bei einem Preise über 250 Kč für 1 m²	„
2. Vorhänge:		
a) abgepaßte fertige:	bei einem Preise über 700 Kč für ein Fenster	„
b) Draperien:	bei einem Preise über 250 Kč für ein Fenster	„
c) Stores und Halbstores:	bei einem Preise über 700 Kč	„
d) Vorhangstoffe aller Art:	bei einem Preise über 120 Kč für 1 m²	„
3. Decken:		
a) Tischdecken, gewebte:	bei einem Preise über 170 Kč für ein Stück	„
b) Bettdecken, gewebte:	bei einem Preise über 230 Kč für ein Stück	„
c) aus Spitzen, Tüll, Battist oder auf einem anderen Grunde: Tischdecken.	bei einem Preise über 250 Kč für ein Stück	„

Digitized by Google

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung:
Bettdecken, einfache,	bei einem Preise über 400 Kč für ein Stück	beim Erzeuger
Bettdecken, doppelte,	bei einem Preise über 600 Kč für ein Stück	„
Himmelbetten (Baldachine):	bei einem Preise über 600 Kč für ein Stück	„
d) Steppbettdecken:	bei einem Preise über 600 Kč für ein Stück	„
e) Kamelhaar- u. Flanelldecken;	bei einem Preise über 400 Kč für ein Stück	„
f) Reisedecken:	bei einem Preise über 400 Kč für ein Stück	„
4. Überwürfe (für Ottomanen und Portieren).	bei einem Preise über 700 Kč für ein Stück	„
5. Möbelstoffe und Plüsche für Überzüge.	bei einem Preise über 140 Kč für 1 m²	„
6. Zierpolster und Zierdecken.	ohne Rücksicht auf den Preis	„
7. Echte ausländische Teppiche und echte ausländische Gobelins.	„	nur bei der Einfuhr
8. Kleiderstoffe:		
a) Stoffe, ganz oder vorwiegend aus veredelter oder nicht veredelter Seide, wozu auch gerechnet werden Samt, Plüsch, Tüll, Filetgewebe und Marquisette, ganz oder vorwiegend aus Seide:	„	beim Erzeuger
Vorwiegend aus Seide ist ein Stoff, wenn er mehr als 50% Seide enthält. Kunstseide fällt nicht unter den Begriff Seide im Sinne des Gesetzes.		
b) Brokat:	„	„
c) Gaze (Schleier) mit Ausnahme von Verbandgazen; gestickte Tülle und gestickte Filetgewebe, auch wenn sie nicht ganz oder vorwiegend aus Seide sind.	„	„
Mit Baumwolle maschingestickte Baumwolltülle, ferner Ätzgaze, Burette und wollener Ätzgrund zur Erzeugung von Spitzen, Stickereien und Vorhängen gelten nicht als Luxusware.		
9. Stoffe für Leib-, Bett- u. Tischwäsche:		
a) Stoffe ganz oder vorwiegend aus Seide oder Leinenbattist;	„	„
b) Stoffe anderer Art.	bei einem Preise über 130 Kč für 1 m²	„

Digitized by Google

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
10. Leib-, Tisch- und Bettwäsche:		
a) Leib-, Tisch- und Bettwäsche aus ganz oder überwiegend (über 50%) seidenen Stoffen oder aus reinem Leinenbattist:	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger
b) Tischwäsche aus anderen Stoffen:	bei einem Preise über 120 Kč für 1 m²	„
c) Bettwäsche aus anderen Stoffen:		
eine ganze Garnitur für ein Bett.	bei einem Preise über 1600 Kč	„
ein größeres Stück (Oberbett und Plumeau).	bei einem Preise über 800 Kč	„
ein kleineres Stück (Polster).	bei einem Preise über 260 Kč	„
11. Shawls u. Tücher, einschließlich ungesäumte Tücher (Squares) ohne Rücksicht auf das Material.	bei einem Preise über 120 Kč für ein Stück	„
12. Krawatten und Krawattenstoffe:		
a) fertige Krawatten jeglicher Art;	bei einem Preise über 60 Kč für ein Stück	„
b) Krawattenstoffe jeglicher Art.	bei einem Preise über 140 Kč für 1 m Länge	„
13. Wirkwaren (mit Ausnahme von Krawatten):		
a) Wirkwaren aus Seide od. vorwiegend aus Seide (Strümpfe, Handschuhe usw.):	ohne Rücksicht auf den Preis	„
b) gewirkte Bekleidungsstücke aus anderen Stoffen:		
Mützen.	bei einem Preise über 120 Kč	„
andere gewirkte Bekleidungsstücke.	bei einem Preise über 800 Kč	„
14. Zierbänder und Posamentenwaren:		
a) Zierbänder ganz oder vorwiegend (über 50%) aus echter Seide:	ohne Rücksicht auf den Preis	„
b) Bänder, Borten, Schnüre, Quasten, deren Oberteil ganz oder vorwiegend (über 50%) aus echter Seide oder aus andern Stoffen in Verbindung mit Metallfäden hergestellt ist.	„	„
15. Spitzen, Stickereien:		
A. nach der Länge verkaufte Ware:		
a) auf der Maschine hergestellte,	bei einem Preise über 30 Kč für 1 m	„
b) handgefertigte:	bei einem Preise über 60 Kč für 1 m	„

Digitized by Google

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
B. Ware in abgepaßten Stücken:		
1. Damen- und Kinderkrägen, Shawls, Gürtel, Kinderlätzchen, Käppchen und Tablette (bis zum Ausmaße von 40×40 cm):		
a) auf der Maschine hergestellte,	bei einem Preise über 30 Kč für ein Stück	beim Erzeuger
b) handgefertigte:	bei einem Preise über 60 Kč für ein Stück	"
2. Tablette (über 40×40 cm), Decken, Tischläufer, Pölster;		
a) auf der Maschine hergestellte,	bei einem Preise über 100 Kč für ein Stück	"
b) handgefertigte:	bei einem Preise über 200 Kč für ein Stück	"
C. Fertige Blusen und Roben.	bei einem Preise über 300 Kč für ein Stück	"
IV. Hüte:		
a) Kinderhüte:	bei einem Preise über 150 Kč für ein Stück	"
b) Herrenhüte:	bei einem Preise über 200 Kč für ein Stück	"
c) Damenhüte:	bei einem Preise über 300 Kč für ein Stück	"
Als Erzeuger gilt, wer die Erzeugung des Hutes in der Weise beendet, daß derselbe dem Konsumenten zur Benützung verkauft werden kann.		
V. Fremdländische Vögel und Schmuckfedern.		
Fremdländische Vögel und Schmuckfedern von fremländischen Vögeln für Damenhüte.	ohne Rücksicht auf den Preis	nur bei der Einfuhr
VI. Regen- und Sonnenschirme.		
Regen- und Sonnenschirme aus einem Stoffe, der zur Gänze oder vorwiegend (über 50%) aus echter Seide ist oder solche aus Spitzen.	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger
VII. Schuhwerk:		
Schuhwerk mit Oberteilen aus Seide, Halbseide, Brokat, Chevreauleder (mit Gold-, Silber-, Bronzebelag), Schuhwerk, ganz od. zum Teil mit Lackkederbesatz, Sportschuhe zum Tennisspiel, Fußball- und Skischuhe.	ohne Rücksicht auf den Preis	"
Bloße Lackkappen gelten nicht als Besatz.		
VIII. Geschirr und Ziergegenstände für den Haushalt und für Kanzleien aus Porzellan, Fayence, Terrakotta, Majolika und Metall.		
1. Geschirr und Ziergegenstände aus Porzellan und Fayence:		

Digitized by Google

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
a) Geschirr aus Porzellan und Fayence, welches mit Metallmattfarben (Mattgold, Poliergold, Mattsilber) verziert ist. Erzeuger ist, wer die Erzeugung durch Dekorieren der Ware in der vorerwähnten Weise beendet.	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger
b) Ziergegenstände aus Porzellan, Fayence, Terrakota, Majolika und Ton überhaupt: z. B. Figuren, Vasen, Statuetten, Wandteller, Jardinieren, Nippes, Bonbonnieren, Toilettegarnituren usw.	bei einem Preise über 100 Kč für ein Stück	„
2. Gegenstände aus Nickel, Kupfer, Zinn oder aus Legierungen dieser Metalle (Bronze, Messing, Tombak, Alpaka, versilbertem Alpaka, Neusilber, Chinasilber, Pakfong, Alfenid, Argentan und britischem Silber (Britannia):		
a) Geschirr aus diesen Metallen und deren Legierungen mit Ausnahme von Kupferkesseln, einfachen Bestecken (Gabeln, Messern, Eßlöffeln u. Kaffeelöffeln) und mit diesen Metallen oder deren Legierungen überzogenes Geschirr; Geschirr aus Chinasilber ist jedoch in jedem Falle Luxusware:	ohne Rücksicht auf den Preis	„
b) Ziergegenstände aus diesen Metallen und ihren Legierungen	bei einem Preise über 100 Kč für ein Stück	„
3. Ziergegenstände aus anderen Metallen außer Edelmetallen und deren Legierungen (z. B. Vereinsabzeichen usw.), sofern sie nicht der Steuer als Gegenstände der Kunstschlosserei unterliegen. Unter Ziergegenständen sind Gegenstände zu verstehen, deren Charakter als Ziergegenstand durch eine dekorative Ausgestaltung oder durch ein wertvolleres Material bestimmt wird. Der Luxussteuer sind also besonders unterworfen: Gegenstände aus Chinasilber überhaupt, ferner Gegenstände aus Alpaka und versilberter Alpaka, Tafelaufsätze für Obst und Zuckerwerk, Kompott- und Aufschnittschüsseln, Kakesdosen, Marme-	bei einem Preise über 100 Kč für ein Stück	„

Digitized by Google

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
ladedosen u. ähnl., Weinkühler, Kessel für Tee, Bowlen, Tee- und Kaffeegarnituren, Karaffen, Likörservice, Serviertabletts, Kaffeemaschinen, Leuchter, Rauchergarnituren, Schreibgarnituren, Albums und Souvenire, Tintenfässer, Rahmen ohne Glas, Figuren, Toilette-Garnituren, Obst- und Backwerk-Körbchen, Vasen, Blumentöpfe, Käse- und Butterglocken, Fisch- und Spargelschüsseln, dann Weinkrüge, Jardinièren u. Bonbonnièren, Stockständer usw.		
IX. Glas.		
1. Hohlglas:		
Gegenstände aus geschliffenem, graviertem, geätztem oder mit Farbenmustern und Zeichnungen versehenem oder auf andere Weise verziertem Hohlglas.	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger
Hohlgeschliffene, optische, ferner gepreßte, optisch geschliffene Gläser aus Kristallglas sind der Luxussteuer nicht unterworfen. Dasselbe gilt von Gläsern für Taschenuhren und von optischen Gläsern für Zwicker und Brillen.		
Zu geschliffenem Glas, das der Luxussteuer unterworfen ist, werden Erzeugnisse aus Hohlglas, bei denen das Schleifen nicht zum Zwecke der Verzierung, sondern bloß zur Fertigstellung der Erzeugnisse oder zur Anpassung des erzeugten Gegenstandes für den praktischen Gebrauch dient, nicht gezählt. Es sind daher als der Luxussteuer unterliegende geschliffene Gegenstände solche Hohlglaserzeugnisse **nicht zu** betrachten, welche abgeschliffene Ränder, abgeschliffene Böden oder eingebohrte Stöpsel haben, ebensowenig solche, bei welchen der Schliff notwendig ist, um das Passen des Gegenstandes zur Montierung oder das Einkitten desselben zu ermöglichen.		
Als graviertes, geätztes oder bemaltes Glas, das der Luxus-		

Digitized by Google

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
steuer unterworfen ist, sind Gegenstände nicht anzusehen, bei denen das Gravieren, Ätzen und Bemalen nicht zum Zwecke der Verzierung, sondern nur dazu dient, um die Eichung, das Maß, Zeichen, die Firma des Erzeugers oder des Bestellers, den Ursprung, den Zweck und ähnliches zu bezeichnen. Auf Massenartikeln vorgenommene chemische oder maschinelle Verzierungen (durch Guillochierung, Manographie, Pantographie, Ventographie, Gravoure chimique, mit druckgeätzten Mattbändern und hellen Streifen) machen den Gegenstand nicht zur Luxusware. Gewöhnliche Lampenschirme und Lampenschalen, mattiert oder aus Milchglas, sind gleichfalls der Luxussteuer nicht unterworfen. Gegenstände aus in der Masse gefärbtem Glas sind der Luxussteuer nicht unterworfen, vorausgesetzt, daß sie nicht geschliffen, graviert, geätzt oder bemalt sind. Als Erzeuger nach dem Gesetze ist bei geschliffenem, graviertem, geätztem oder bemaltem Glas derjenige anzusehen, der den Gegenstand aus Hohlglas durch Schleifen, Gravieren, Ätzen, Bemalen oder Montieren so fertigstellt, daß derselbe den Charakter eines der Luxussteuer unterworfenen Gegenstandes erlangt.		
2. Tafelglas: a) Poliertes Spiegelglas (Tafeln mit durchsichtiger Fläche), durchsichtiges und belegtes, gegossenes oder geblasenes, ferner anderweitig veredelte durchsichtige Glasplatten (bemalte, geätzte, mit Sand dekorativ geschliffene usw.). Als Erzeuger gilt, wer die (durchsichtigen oder belegten) Spiegelglastafeln so herstellt, daß sie zur Benützung geeignet sind. Geschliffene Gläser für Taschenspiegel, deren Ausmaß 95 × 135 mm nicht übersteigt, sind keine Luxusware.	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger

Digitized by Google

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
Der Besitzer von solchem Spiegelglas, von dem die Luxussteuer schon beim Erzeuger entrichtet wurde, welcher das Glas selbst facettiert oder anderweitig veredelt oder in einem fremden Unternehmen (durch Facettieren, Mattieren, Ätzen, Schleifen, Gravieren) veredeln läßt, hat, falls er selbst Unternehmer ist, die Luxussteuer von dem Unterschied zwischen dem Einkaufspreise, um welchen er das Spiegelglas erworben hat, und dem Verkaufspreise, um welchen er das so veredelte Glas weiter veräußert, zu entrichten. Wenn die Veredelung von einem anderen Unternehmer als dem Besitzer des Glases vorgenommen wurde, so hat dieser andere Unternehmer außerdem von dem Entgelt für seine Arbeit die allgemeine Steuer zu zahlen.		
Falls jedoch die Facettierung oder anderweitige Veredelung ein Nichtunternehmer (ein Privater) vornehmen läßt, zahlt in jedem Falle derjenige, welcher die Veredlung vornimmt, die Luxussteuer von seiner Leistung.		
Mattgeblasenes Tafelglas, Musselinglas, gewelltes und Schuppenglas, welches nur zu Bauzwecken dient, unterliegt der Luxusteuer nicht, geätzte und mit Sand geschliffene, verzierte Tafeln sind aber der Luxussteuer unterworfen.		
Der Möbelerzeuger, welcher versteuerte Glastafeln zur Möbelerzeugung verwendet, hat nach § 38 des Gesetzes Anspruch auf Steuerrückerstattung, wenn das Möbelstück als Luxusgegenstand versteuert wird: dem Erzeuger von Wänden und Türen steht ein solcher Anspruch nicht zu.		

Digitized by Google

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
Kein Luxusgegenstand ist bloß färbiges (rotes, weißes, schwarzes usw.) Glas, sondern gemaltes, geschliffenes, geätztes oder dekorativ mattiertes Tafelglas. Grabplatten aus Glas sind demnach kein Luxusgegenstand. Gedruckte, gepreßte oder mit Sand geblasene oder ausgeätzte Lettern aus Glas sind keine Luxusware.		
b) Schmuckgegenstände aus Glas jedweder Art für Haushalt und Kanzleien. Zu den Schmuckgegenständen aus Glas gehören nicht: mit gewöhnlichem, nicht facettiertem Glas oder mit facettiertem Glas oder nicht facettiertem Spiegelglas verglaste Wallfahrtsbilder, sofern sie ein Ausmaß vom 95×135 Millimeter nicht übersteigen.	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger
X. Sonstige Hausbedarfsartikel.		
1. Tapeten aus Tuch und Leder, ferner aus Papier in Seidenimitation, Soirette, Leder- und Velourimitationen, ferner Tapeten mit vergoldetem Untergrund und mit erhabenem Muster.	"	"
2. Ziergegenstände für Haushalt und Kanzleien, ausgenommen aus Glas, Porzellan, Fayence, Terrakota, Majolika und Metall (z. B. Fächer, Schmuckgegenstände aus Perlmutter, aus Holz, Geweihen, Horn, Zelluloid, Muscheln, Knochen, Alabaster, Marmor, Papier usw.). Unter Ziergegenständen sind Gegenstände zu verstehen, deren Charakter als Ziergegenstand durch die dekorative Ausgestaltung oder durch wertvolleres Material bestimmt wird.	bei einem Preise über 100 Kč für ein Stück	"

Digitized by Google

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
3. Beleuchtungsgegenstände:		
a) Stehlampen, Kipplampen und Wandlampenarme:	bei einem Preise über 200 Kč	im Kleinhandel
b) Luster, fest oder zum Ziehen:	600 Kč	„
c) feste und Zugpendel und Ampeln:	300 Kč	„
d) Deckenbeleuchtungen:	200 Kč	„
e) Beleuchtungsvorrichtungen für indirektes Licht:	400 Kč	„
f) Glasverzierungen für Beleuchtungskörper, wenn sie besonders verkauft werden:	ohne Rücksicht auf den Preis	„
g) Lampenschirme aus Seide, Halbseide, Volans aus Seide und Halbseide und bemalte Schirme aller Art.	„	„
4. Kinderwagen.	bei einem Preise über 1200 Kč	beim Erzeuger
5. Metallkäfige (ausgenommen aus gewöhnlichem Draht) und geschnitzte Käfige.	ohne Rücksicht auf den Preis	„
6. Amerikanische Öfen (Original- und inländische Erzeugnisse) und Kamine, aus Metall, gehämmerte und andere.	„	„
D. Sonstige Luxusgegenstände.		
I. Tiere:		
1. Reitpferde, Ponys.	ohne Rücksicht auf den Preis	im Kleinhandel
2. Hunde, außer Wächter- und Fleischerhunden.	bei einem Preise über 300 Kč	„
II. Sport, Spiele, Beförderungsmittel:		
1. Spielsachen und Spiele.	bei einem Preise über 60 Kč	beim Erzeuger
2. Billards und deren Zugehör auch wenn sie nicht für den privaten Bedarf bestimmt sind.	ohne Rücksicht auf den Preis	„
3. Beförderungsmittel aller Art mit Motorantrieb, deren Zugehör und Bestandteile, ausgenommen Motordraisinen und Lokomotiven, Lastautomobile und ausschl. zur Krankenbeförderung bestimmte Sanitätsautomobile: motorisch angetriebene Personenaufzüge, Kutschen, Luxuswagen u. Schlitten für Sport und Unterhaltung sowie deren Bestandteile und Zugehör.	ohne Rücksicht auf den Preis	„

Digitized by Google

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist:	Art der Besteuerung
4. Sportgegenstände:		
a) Hykori-Skier, geklebte, politierte und zusammenlegbare ohne Rücksicht auf die Länge, andere Skier nur dann, wenn sie für den Sport bestimmt sind und ihre Länge 180 cm überschreitet:	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger
b) Skibindungen und deren Bestandteile:	„	„
c) Hörnerschlitten (für den Sport), Sportschlitten. Ausgenommen sind Schlitten mit Holzsitz, einfach bis 115 cm Länge, Spurweite der Kufen höchstens 30 cm und Sitzhöhe bis 22 cm, ferner Kinderschlitten zum Ziehen oder Schieben, mit Lehne und alle Schlitten und Hörnerschlitten für den Transport:	„	„
d) Tennisnetze und Tennisbälle, Raketts mit Saiten bespannt, Hängematten, Kroketts, Bälle aus Leder und deren Mäntel und Seelen, Hockey-, Tonkin- und Bambusstöcke zu Skiern, Eispickel, Floretts, Fechtmasken, Fechthandschuhe u. andere Fechtgegenstände, Schlittschuhe „Jackson Hayes“ und deren Nachahmungen, sowie alle Arten vernickelter Schlittschuhe:	„	„
e) Vergnügungs-, Sportboote und Yachten, deren Bestandteile und Zugehör.	„	„
5. Sonstige Bedarfsgegenstände:		
a) Kutschenlaternen:	„	„
b) Gummireifen für Kutschen und Luxuswagen:	„	„
c) Stöcke außer den unter Z. 4 d angeführten u. Stockkrücken:	bei einem Preise über 100 Kč	„
III. Toiletteartikel.		
1. Parfüms und alle Behelfe zu deren Benützung.	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger
2. Riechende Salben.	„	„
3. Essenzen, d. s. ätherische Öle u. chemische synthetische Stoffe ausschließlich für die Erzeugung von Parfümeriewaren.	„	„
4. Hilfsmittel:		
a) Kämme aus echtem Schildpatt oder aus Elfenbein:	„	„

Digitized by Google

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist:	Art der Besteuerung
b) alle Haarkämme. Haarschmuckgegenstände. Spangen und Nadeln aus jedwedem Materiale:	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger
c) Haarbürsten aus echtem oder künstl. Schildpatt, aus echtem oder künstl. Elfenbein oder aus Ebenholz, Kleiderbürsten und Rasierpinsel, insoweit sie nicht nach dem folgenden Absatze von der Luxussteuer befreit sind.	"	"
Der Luxussteuer sind nicht unterworfen: Kämme aus Horn, Holz, Zelluloid, Kautschuk oder Aluminium, gewöhnliche Eisen- oder Messinghaarnadeln, Zahnbürsten, Zahnpasten, Zahnpulver, Zahnseifen und Mundwässer, Glyzerin, Waschlappen und Frottiergürtel, Badeschwämme, Hand- und Leibwaschbürsten, Kleiderbürsten und Rasierpinsel in einfacher Ausführung aus poliertem oder lackiertem Holz.		
5. Geheimmittel.	"	"
6. Toiletteseifen, außer Medizinalseifen, gewöhnlichen Kernseifen, Glyzerinseifen, Desinfektionsseifen, Schaumseifen für Kinder und Rasierseifen.	"	"
7. Künstl. Haare und Haararbeiten.	"	"
8. Creme außer Zahn- und Rasiercremen.	"	"
9. Pomaden.	"	"
10. Puder außer Streupulver.	"	"
11. Schminken.	"	"
12. Toilettewässer außer Franzbranntwein und Desinfektionsmitteln (Odorit, Odoform).	"	"
13. Necessaires, d. s. alle Behelfe zur Manicure und Pedicure, sowohl in als auch ohne Futteral (wie Scheren, Feilen etc.), dann Toilettegarnituren in Etuis für Reisen.	"	"
14. Haar- und Bartfärbemittel.	"	"
15. Alle anderen Hilfsmittel zur Schönheitspflege.	"	"
Als der Luxussteuer unterworfene Toiletteartikel werden nicht betrachtet:		

Digitized by Google

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist:	Art der Besteuerung
Rasiermesser, Haarschneidescheren, Selbstrasierapparate mit Ersatzklingen, Riemen zum Abziehen der Rasiermesser, Pasten auf diese Riemen.		
IV. Taschner- und Sattler-Waren.		
1. Reise- und Musterkoffer, hohe und Schiffskoffer, ohne Rücksicht auf das Material.	bei einem Preise über 600 Kč	beim Erzeuger
Lederne Reisetaschen und Rucksäcke.	300 Kč	"
Lederne Reisekassetten aller Art.	400 Kč	"
Reisekassetten aus mit Leder gesäumtem Segeltuch.	400 Kč	"
Lederne Akten- und Geldtaschen	350 Kč	"
Zigarrentaschen.	200 Kč	"
Brieftaschen.	200 Kč	"
Kassenportefeuilles.	200 Kč	"
Damengürtel aus Leder oder Imitation.	100 Kč	"
Damentaschen aus Leder und Stoff.	250 Kč	"
Geldtäschchen aus Leder oder anderem Material.	150 Kč	"
lederne Hundepeitschen u. Halsbänder für Hunde.	40 Kč	"
2. Ohne Rücksicht auf den Preis:		
Lederne Schmuckkassetten.		
lederne Schreibunterlagen und Mappen.		
lederne Hutschachteln.		
lederne Necessaires, Taschen u. Behältnisse für Reiseartikel.		
lederne Wäschesäcke.		
lederne oder leinene Behältnisse für Raketts.		
lederne Futterale für Krägen, Manschetten, Regenschirme, Feldstecher u. Jagdgewehre.		
lederne Kassetten für photogr. Apparate.		
lederne Jagdtaschen, Kassetten und Gurte.	ohne Rücksicht auf den Preis	"
3. Brust- und Kummetgeschirre für Kutschwagen, Bogenpeitschen für Kutschwagen und Reitpeitschen, Reitzeuge, Satteldecken (außer Kotzen), Pferdemasken.	"	"

Digitized by Google

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
V. Messerschmiedezeugnisse.		
Messer und Scheren.	bei einem Preise über 40 Kč	beim Erzeuger
Speisemesser und Scheren sind der Luxussteuer unterworfen, wenn deren Griff aus den in Abt. D X des Verzeichnisses angeführten Edelmaterialien verfertigt ist, insbesondere aus Silber, Gold, Elfenbein etc., weiter, wenn sie Ziergegenstände für den Haushalt sind, z. B. wenn sie Perlmutterschalen haben.		
Gewöhnliche Rasiermesser, Rasierapparate. Küchenmesser, Messer u. Scheren zum Gebrauche in Industrie, Handwerk und Landwirtschaft, und Messer mit Ebenholzgriffen sind der Luxussteuer nicht unterworfen.		
VI. Erzeugnisse der Kunstschlosserei und Gürtlerei aus jedwedem Metalle.		
1. Reliefs und Verzierungen:		
a) geschmiedete u. gehämmerte;	bei einem Preise über 400 Kč	"
b) gepreßte.	300 Kč	"
2. Schlösser, Grablaternen und Körbe.	500 Kč	"
3. Urnen.	700 Kč	"
4. Geschmiedete Geländer, Gitter und Kreuze.	ohne Rücksicht auf den Preis	"
5. Sonstige geschmiedete, gehämmerte oder gepreßte Kunstarbeiten, außer Beleuchtungskörpern.	bei einem Preise über 500 Kč	"
VII. Antiquitäten und Markensammlungen.		
1. Antiquitäten, d. s. Gegenstände von künstlerischer oder historischer Bedeutung, welche aus der Zeit vor dem Jahre 1870 herrühren, mit Ausschluß von Imitationen. Von Textilarbeiten: Geflechte, Gewebe, Stickereien, Spitzen, gottesdienstliche Gewänder, Trachten; von Leder- und Papparbeiten: Tapeten, Buchbinderarbeiten und dergl. Miniaturen, Glasmalerei, Glasarbeiten, wie: Tafelservice, Spiegel u. dgl. Tonerzeugnisse, Majolika, Fayence, Steingut, Por-		

Digitized by Google

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
zellan, Kacheln u. dgl., Emails, Schmuckstücke, gottesdienstliche Geräte, geschmiedete, getriebene und gegossene Gegenstände aus Eisen, Kupfer, Zinn und Bronze wie: Gitter, Schlösser, Beschläge, Kreuze, Laternen, Rüstungen und Waffen, Statuen, Reliefs, Schnitzereien aus Elfenbein, Arbeiten aus Stein, Horn, Alabaster, Talkstein u. dgl., Fächer, Mosaiken, Kameen, Bilder, Möbel, Uhren, Luster, Leuchter, Rahmen u. dgl.	bei einem Preise über 200 Kč pro Stück	im Kleinhandel u. bei d. Ausfuhr
2. Sammlungen von Postmarken.	bei einem Preise über 200 Kč	im Kleinhandel
VIII. Photographien, Graphiken, Bilder, Einbände.		
1. Photographien:		
a) mit Aquarell- oder Ölfarben bemalte, durch Kohlendruck, Gummidruck, Platinotypie, Öldruck, Bromöldruck und mit Ölumdruck hergestellte:	ohne Rücksicht auf den Preis und Größe	beim Erzeuger
b) andere Originalphotographien und Vergrößerungen als unter a) angeführt, beginnend mit der Größe 18/24:	ohne Rücksicht auf den Preis	"
c) Semiemaille, d. s. Photogramme auf Schmucksachen.	"	"
2. Künstlerische Reproduktionen aller Art hergestellt durch Hochdruck, Tiefdruck, Flächendruck. Reproduktionsplatten sind keine Luxusware.	bei einem Preise über 250 Kč	im Kleinhandel
3. Bilder, Radierungen, Zeichnungen von Malern oder Zeichnern.	bei einem Preise über 500 Kč	"
4. Plastiken:		
a) Originale der Kunst-Bildhauer, insoweit sie nicht nach § 28, Pkt. 2, des Gesetzes befreit sind:	"	"
b) Sonstige Plastiken werden als Ziergegenstände (Abteilung C VIII und C X) versteuert.		
5. Künstlerische Bucheinbände, Einbände von Diplomen, Adressen u. dgl., die nach künstlerischem Entwurfe in Leder ausgeführt und mit der Hand vergoldet oder mit getriebenem Metall geschmückt sind.	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger

Digitized by Google

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
Albums gehören zu den Ziergegenständen im Haushalte (Abteilung C X Nr. 2 des Verzeichnisses).		
IX. Musikinstrumente, Musikapparate und andere Bedarfsartikel für Musiker.		
1. Klaviere, Pianinos, Harmoniums.	ohne Rücksicht auf den Preis	im Kleinhandel
2. Musikapparate, die maschinell oder auf mechanische Art in Tätigkeit gesetzt werden, deren Bestandteile und Zubehör (z. B. Phonolas, Pianolas, Orchestrions, Grammophons, Phonographen, Leierkasten, automat. Spielwerke aller Art, Reproduktionsplatten, Walzen und Bänder, mit welchen die mechan. Musikapparate zum Klingen gebracht werden).	"	beim Erzeuger
3. Die übrigen Musikinstrumente aller Art (z. B. Saiten- und Blasinstrumente, Trommeln, Tschinellen, Glockenspiele, Ziehharmonikas etc.).	bei einem Preise über 600 Kč	im Kleinhandel
4. Geigenbögen.	200 Kč	"
5. Futterale für Musikinstrumente und Notenständer.	200 Kč	"
6. Drehorgeln und Spielapparate mit höchstens 21 Tönen, Okarinen und Mundharmonikas.	60 Kč	beim Erzeuger
X. Edelmaterialien und Erzeugnisse daraus, Uhren, auch Taschenuhren.		
1. Edle Materialien, d. i. Silber u. Gold (mit Ausnahme dessen, was vom Bankamte des Finanzministeriums oder von Personen eingeführt wurde, die es diesem Amte abliefern), Platin, Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen, Bernstein, Elfenbein, Meerschaum, Schildpatt u. Ebenholz. Unter Edelsteinen werden verstanden: Diamant, Korund (Saphir, Rubin), von den Beryllen der Smaragd; unter Halbedelsteinen werden alle synthetischen Edelsteine, dann echte Halbedelsteine, insbesondere der Chrysoberyll (Alexandrit, Katzenauge), Spinell, Topas, Beryll (Aquamarin, Chrysolith, Goldberyll), Cirkon (Hya-	ohne Rücksicht auf den Preis	im Kleinhandel

Digitized by Google

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist:	Art der Besteuerung
zint), Opal, Granat (Pyrop), Turmalin, Peridot, Olivin, Dichroit, Cyanit, Dioptas, Diopsid, Vesuvian, Türkis; von den Quarzen: der Amethyst, Bergkristall, Rauchtopas, Zitrin, Morganit, Rosenquarz, Katzenauge, ferner der Jaspis, Chalcedon (Karneol, Plasma, Chrysopras, Achat), Feldspat (Adular, Amazonenstein, Labradorit), der Lasurstein, Nephrit, Jadeit, Spodumen, (Kunzit, Hiddenit, Lithiumsmaragd), Hämatit, Lepidolit, Obsidian, Malachit, Atlasspat, Aragonit, Gagat (Jet), verstanden. Doubletten werden nicht zu den Halbedelsteinen gerechnet. Unter Perlen werden nur echte Perlen (auch japanische) verstanden. Der Luxussteuer sind nicht unterworfen: a) Eheringe aus Silber, Neugold (unter 250/1000 Feingehalt) aus 14karat. Gold, (bis 580/1000 Feingehalt) insoweit das Gewicht eines Stückes 6 Gramm nicht übersteigt: b) Gegenstände, die als Ersatz für beschädigte oder fehlende Teile des menschlichen Körpers dienen (z. B. künstliche Zähne und Gebisse): c) Gegenstände aus unechtem Metall, vergoldet, (doubliert), oder versilbert. Unter unechtem Metall werden Legierungen verstanden, welche weder Gold noch Silber enthalten. Bezüglich der Gegenstände aus Alpaka, versilbertem Alpaka, Neusilber, Chinasilber usw. siehe Abschnitt C VIII des Verzeichnisses.		
2. Gegenstände aus edlem Material, auch in Verbindung mit anderem Material.	ohne Rücksicht auf den Preis	im Kleinhandel
3. Uhren überhaupt und Taschenuhren:		
a) Hänge- und Standuhren (komplett):	bei einem Preise über 600 Kč	"

Digitized by Google

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
b) Uhrwerke allein:	300 K	im Kleinhandel
c) Uhrgehäuse allein:	300 K	"
d) Taschen- und Armbanduhren aus Edelmaterial:	ohne Rücksicht auf den Preis	"
Nickel- oder Stahluhren sind nicht Luxusgegenstände.		
XI. Natur- und Kunstblumen.		
1. Treibhauspflanzen, das sind solche, welche ganzjährig unter Glas gezüchtet werden (z. B. alle Palmenarten, Orchideen, Krotonblumen, buntfärbige Draeaenen, Blattbegonien, Coleus (Warmhauspflanzen) und alle Arten von Feingrün).	"	"
Luxuswaren sind nicht:		
a) Blumen, die anfänglich in Treibhäusern gepflanzt, später aber in die freie Natur übersetzt werden, z. B. Azaleen, Alpenrosen, Pelargonien, Fuchsien, Lobelien u. andere grünblättrige Pflanzen.		
b) Blumen, die zuerst außerhalb der Treibhäuser gezogen werden, und dann auf kurze Zeit zur Vorbereitung für den Markt ins Treibhaus gegeben werden.		
2. Kunstblumen und präparierte Blumen.	bei einem Preise über 30 Kč pro Stück	beim Erzeuger
3. Blumenarrangements aus Naturblumen.	100 Kč pro Stück	im Kleinhandel
4. Blumenarrangements aus Kunstblumen oder präparierten Blumen oder kombiniert aus Natur- und Kunst- und präparierten Blumen.	50 Kč pro Stück	beim Erzeuger
Ad 3. und 4. Unter Blumenarrangements werden alle Arrangements aus Naturblumen, aus getrockneten und aus Kunstblumen verstanden, ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Ausschmückung des Haushaltes, des Gewandes, von Hüten dienen, außerdem Kränze, Gelegenheitsgeschenke u. ähnl. Bei Kunstblumen macht es keinen Unterschied, ob das Arrangement aus gewebten Stoffen oder aus Papier oder ähnlichem hergestellt ist. Bei Blumenarrangements unterliegt der Luxussteuer der gesamte Kaufpreis, also auch der		

Digitized by Google

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
Preis der zum Arrangement gehörigen nebensächlichen Hilfsartikel (Körbchen, Drähte, Schleifen u. dgl.).		
XII Optische Apparate.		
1. Photographische Apparate aller Art und deren Zugehör (Stative, Objektive, Verschlußstücke, Kassetten und Filter).	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger
2. Kinematographische Apparate zu Aufnahmen und zur Projektion und deren Ersatzteile.	"	"
3. Fertig adjustierte, zur Projektion geeignete Filme für Biographen, mit Ausnahme von Filmen, welche für allgemein zugängliche Biographen bestimmt sind.	"	"
4. Lorgnons, Trieder und Operngläser mit höchstens 3½facher Vergrößerung.	"	"
Fernrohre (mit Ausnahme von Triedern) für ein oder beide Augen mit 4 oder mehrfacher Vergrößerung sind nicht Luxusgegenstände.		
XIII. Waffen.		
Handschußwaffen jeder Art und deren Bestandteile.	"	"
XIV. Erzeugnisse der Steinmetzerei und Bildhauerei.		
1. Steingrab- und Steingruftplatten, einschließlich Einfassungen, auch Einfassungen allein:		
a) aus ausländischem Material:	bei einem Preise über 8000 Kč	beim Erzeuger
b) aus inländischem Material,	14.000 Kč	"
2. Grabsteine (Denkmäler) und Urnen aller Art aus Naturstein:		
a) aus ausländischem Material;	5000 Kč	"
b) aus inländischem Material,	9000 K	"
Bei Kombinationen ist für die Beurteilung der Preisgrenze das wertvollere Material entscheidend.		
3. Grabsteine (Denkmäler) und Urnen aller Art aus Kunststein oder anderen Ersatzstoffen.	1000 Kč	"

Digitized by Google

Gattung des Gegenstandes	Preis, der für die Luxuseigenschaft des Gegenstandes entscheidend ist	Art der Besteuerung
Die Luxussteuer betrifft nur den Preis der Grabplatte oder des Grabsteines selbst; in die Steuerbemessungsgrundlage für diese Steuer wird daher das Entgelt für die Bau- und Maurerarbeit, ferner das Entgelt für das Ausgraben und ebenso die Friedhofsgebühren sowie das Entgelt für Ausschmückungen aus anderem Material als der Grabstein oder die Grabdecke besteht, nicht eingerechnet. Die Entgelte für diese Nebenleistungen bezw. Lieferungen unterliegen jedoch der allgemeinen Steuer, bzw., soferne es sich um Verzierungen aus anderem Material als aus Stein handelt, der Luxussteuer besonders. Als Erzeuger ist anzusehen und die Luxussteuer hat demzufolge jener Unternehmer (Steinmetz oder Bildhauer) zu entrichten, der die Grabdecke oder den Grabstein (Grabdenkmal) auf dem Friedhof oder auf einem anderen bleibenden Bestimmungsorte aufgestellt hat. Denkmäler zu öffentlichen Zwecken und von ausübenden Kunstbildhauern geschaffene Originale unterliegen nicht der Luxussteuer.		
4. Polierte Wandverkleidungen aus Natur- oder Kunststein. Erzeuger ist der, der die Verkleidung der Wände durchführt.	ohne Rücksicht auf den Preis	beim Erzeuger
XV. Särge.		
Metallsärge	beim Preise über 2000 Kč	"

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang III. PRAG, 22. September 1921. Nummer 19 (Bogen 185-187)

Liquidationsbesteuerung (§ 96 Personalsteuergesetz).

(Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 293, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des § 96 des Gesetzes über die Personalsteuer vom 25. Oktober 1896, Nr. 220 R.G.Bl. — Kundgemacht am 6. September 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat nachfolgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Zum § 96 des Gesetzes über die Personalsteuern vom 25. Oktober 1896, Nr. 220 R.G.Bl., sind diese weiteren neuen Absätze anzufügen:

„Die Nachtragsbesteuerung von Reserven, Fonden und anderen Überschüssen gemäß den vorhergehenden Bestimmungen tritt nicht ein bei der Vereinigung (Fusion) von Unternehmungen nach den §§ 215 und 247 H.G.B., ferner bei Umwandlung von Unternehmungen in Aktiengesellschaften und bei Gesellschaften m. b. H. (Gesetz vom 6. März 1906, Nr. 58 R.G.Bl.), außerdem bei Umwandlung von Elektrizitätsgesellschaften m. b. H. in Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1873, Nr. 70 R.G. Bl., und endlich bei der Vereinigung von Genossenschaften m. b. H. in eine einzige Genossenschaft.

Dasselbe gilt auch dann, wenn das der Besteuerung nach diesem Hauptstücke unterliegende Unternehmen am 1. Juni 1921 alle Aktien oder Anteile (Kuxe) eines anderen Unternehmens im Besitze hat und sich mit ihm ohne Ausgabe von neuen Aktien vereinigt.

Diese Begünstigungen schließen jedoch die nachträgliche Besteuerung der Reserven, Fonde und anderer Überschüsse nicht aus, wenn dieselben bei der Umwandlung oder in späterer Zeit zu steuerpflichtigen Zwecken verwendet werden."

§ 2. Dieses Gesetz, dessen Durchführung dem Finanzminister obliegt, tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und verliert dieselbe mit dem 31. Dezember 1923.

Bemerkungen zur Novelle über die Liquidationsbesteuerung. (§ 96 Personalsteuergesetz).

Von Dr. Franz Oswald, Reichenberg.

Bei Fusionen von Gesellschaften, sowie bei Umwandlungen eines Unternehmens in eine andere Gesellschaftsform war bisher auf Grund des § 96 des Personalsteuergesetzes in der Regel die sogenannte Liquidationssteuer nach dem II. Hauptstücke zu entrichten. Inzwischen hat der Krieg mit seinen Nachwirkungen auch in diesem Punkte eine neue Sachlage geschaffen. Der staatliche Umsturz bedeutet, wie die Regierung in der Begründung der Vorlage ausführt, nicht nur eine politische Isolierung, sondern er erfordert auch in unserer Wirtschaft die Befreiung von dem Einfluß fremden, und zwar namentlich des Wiener Kapitales, und er bedeutet schließlich auch den Übergang von der Volkswirtschaft zur Weltwirtschaft. Mag man nun über diese Behauptungen denken, wie man will, so steht es doch außer allem Zweifel, daß namentlich die Industrieunternehmungen auf diesen Übergang wirtschaftlich nicht genügend vorbereitet und finanziell nicht derart ausgerüstet waren, um in einen Wettbewerb

Digitized by Google

mit dem Auslande eintreten zu können, ein Zustand, aus welchem sich unter anderen die bedeutende Anzahl von Erhöhungen des Aktienkapitales nach dem Umsturze erklärt; es sollten dadurch den Unternehmungen neue Investitions- und Betriebsmittel zugeführt werden. Allein auch die Erhöhung der Betriebskapitalien war in zahlreichen Fällen nicht hinreichend, um den erhöhten Ansprüchen, die aus der geänderten Volkswirtschaftslage erwachsen waren, gerecht zu werden, weshalb sich die Notwendigkeit ergab, überdies die Vereinigung kleinerer und wirtschaftlich schwächerer Unternehmungen mit oder zu größeren durch geeignete Mittel zu fördern: in diesem Sinne sieht das neue Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen von der sogenannten Liquidationsbesteuerung ab.

Die Befreiung wird selbstverständlich nur für Umwandlungen von Unternehmungen in eine andere Gesellschaftsform oder für Verschmelzungen mehrerer Unternehmungen mit einander, und zwar — nach dem Berichte des Budgetausschusses des Abgeordnetenhauses — in der Hauptsache nur für solche Umwandlungen gewährt, bei welchen eine volkswirtschaftlich vollkommenere Unternehmungsform entsteht: in diesen Fällen besteht das Unternehmen, wirtschaftlich betrachtet, weiter und die nicht besteuerten Fonde übergehen lediglich auf ein anderes Rechtssubjekt, in welchem sie ihre wirtschaftlichen Funktionen weiterhin zu erfüllen haben; es ist daher die Einforderung einer Liquidationssteuer in diesen Fällen wirtschaftlich nicht gerechtfertigt. Anders dagegen eine Liquidierung, bei welcher das Unternehmen aus dem wirtschaftlichen Leben überhaupt verschwindet; in diesem Falle gelangt das Gesellschaftsvermögen und damit auch die Überschüsse und die Fonde zur Verteilung, die bisher aus dem Grunde steuerfrei geblieben waren, weil sie zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Betriebes zurückgelegt worden waren; beim gänzlichen Verschwinden des Unternehmens, also, d. i. bei der Aufteilung an die Gesellschafter, haben diese Reserven keine Berechtigung mehr und die Einhebung einer Liquidationssteuer ist wirtschaftlich gerechtfertigt.

Im einzelnen gilt die vorgesehene Befreiung für folgende Fälle:

1. Bei der Vereinigung (Fusion) von Unternehmungen im Sinne der Artikel 215 und 247 des Handelsgesetzbuches, das ist nur bei der Fusion von Aktiengesellschaften, oder wie sich das Handelsgesetzbuch ausdrückt, „bei der Übertragung des Vermögens und der Schulden an eine andere Aktiengesellschaft", und zwar „gegen Gewährung von Aktien."

2. Bei der Umwandlung von Unternehmungen in Aktiengesellschaften, gleichgültig was für ein Unternehmen umgewandelt wird, wenn nur die neu entstehende Gesellschaft eine Aktiengesellschaft ist. Der Gesetzgeber hat hier sowohl wie unter Punkt 1 die Förderung der in volkswirtschaftlicher Hinsicht vollkommensten Unternehmungsform im Auge, als welche er — allerdings mit einer nicht zu leugnenden Einseitigkeit — einzig und allein die Aktiengesellschaften ansieht; deshalb gilt die Befreiung für die Umwandlung jedweder Gesellschaftsform in eine Aktiengesellschaft, nicht aber umgekehrt.

3. Bei der Umwandlung einer Elektrizitätsgesellschaft m. b. H. in eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nach dem Gesetze vom 9. April 1873, R.G.Bl. Nr. 70. Bedauerlicherweise hat der Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses, für welchen der Abgeordnete Dr. Rašín den Bericht erstattete, in diesem Punkte gegenüber der Regierungsvorlage eine sehr wesentliche Einschränkung vorgenommen; diese hatte nämlich ganz allgemein die Umbildung von Gesellschaften m. b. H. in Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für steuerfrei erklärt, wogegen nach der endgültigen Fassung die Steuerfreiheit nur für solche Gesellschaften m. b. H. aufrecht bleibt, welche Elektrizitätsunternehmungen betreiben. Begründet wird diese Einschränkung mit dem Hinweis darauf, daß gerade die Finanzierung von Elektrizitätsgesellschaften gefördert werden müsse, und daß sich die Stabilität des Betriebskapitales nur dann verbürgen lasse, wenn niemand Strom erhielte, der nicht Mitglied der Genossenschaft sei. Da nun diese Einschränkung gesetzlich festgelegt ist, ergibt sich, daß — sofern es sich nicht um Elektrizitätsunternehmungen handelt — die Umwandlung von Gesellschaften m. b. H. in eine andere Unternehmungsform nur nach Maßgabe des Punktes 2 und gegebenenfalls noch im Sinne der unter Punkt 5 angeführten Bestimmungen möglich ist, d. h. also, daß — da die Voraussetzungen des Punktes 5 nur sehr

Digitized by Google

selten zutreffen werden — den Gesellschaften m. b. H. eigentlich nur die steuerfreie Umwandlung in eine Aktiengesellschaft offen steht, ein Rechtszustand, welcher umsomehr bemängelt werden muß, als eben die Finanzverwaltung selbst durch das übel bekannte, von ihr inaugurierte Gesetz vom 15. April v. J. die Gesellschaften m. b. H. zum Aufsuchen neuer Unternehmungsformen geradezu gezwungen hat. Soweit größere, kapitalskräftigere Gesellschaften m. b. H. in Betracht kommen, wird der Weg einer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft wohl gangbar sein, kleineren Gesellschaften dagegen, insbesondere solchen, bei welchen die persönliche Tätigkeit der Anteilhaber die entscheidende Rolle spielt, ist mit dieser Möglichkeit nicht im geringsten geholfen; für solche müßte die steuerfreie Umwandlung in eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder in eine offene Handelsgesellschaft oder in eine Einzelfirma bedingungslos zugestanden werden. Die Befreiung gilt ferner

4. bei der Vereinigung von Genossenschafen mit beschränkter Haftung in eine einzige Genossenschaft und schließlich

5. für Fusionen, bei welchen keine neuen Aktien oder Anteilscheine oder Kuxe ausgegeben werden (§ 1, vorletzter Absatz des vorliegenden Gesetzes). Im Gegensatz zu Punkt 1, unter welchen nur Fusionen fallen, bei welchen die aufnehmende Aktiengesellschaft neue Aktien ausgibt, berücksichtigt diese Gesetzesstelle jene Fälle, wo ein Unternehmen am Stichtage (d. i. am 1. Juni 1921) bereits tatsächlich im Besitze aller Aktien oder Anteile oder Kuxe eines anderen Unternehmens sich befindet und sich daher mit diesem fusionieren kann, ohne daß es notwendig ist, neue Aktien auszugeben; hiebei ist zu beachten, daß unter diese Gesetzesstelle nicht nur Aktiengesellschaften fallen, sondern Unternehmungen jeder Art, die der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegen, also auch Gesellschaften m. b. H., Genossenschaften, Gewerkschaften, Sparkassen u. dgl. mehr. In diesem Zusammenhang hat der Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses auch die Frage aufgeworfen, ob es zweckmäßig wäre, in die Befreiung auch die Portefeuilleaktien einzubeziehen, hat jedoch hievon abgesehen, weil diese Bestimmung leicht mißbraucht werden könnte.

Das Gesetz, für welches die in der tschechoslowakischen Steuerpolitik so eifrig gehandhabte Rückwirkung am Platze gewesen wäre, hat seine Wirksamkeit erst am Tage der Kundmachung, d. i. am 6. September 1921 erlangt und verliert dieselbe mit dem Ende des Jahres 1923.

Abänderung des Personalsteuergesetzes.

(Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 336, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Personalsteuern und Festsetzung des Kriegszuschlages zur Einkommensteuer für die Jahre 1921 bis 1923. — Kundgemacht am 14. September 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Die Wirksamkeit des Artikels 1 des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 315.[1]) wird auf die Jahre 1922 und 1923 mit folgenden Abweichungen ausgedehnt, die auch für die Vorschreibung der Einkommensteuer für das Jahr 1921 zu gelten haben.

Im § 125, Z. 7 ist der Betrag von 4.800 Kč durch den Betrag von 6000 Kč zu ersetzen.

Im § 155, Abs. 1 ist der Betrag von 4.800 Kč durch den Betrag von 6.000 Kč zu ersetzen.

Im § 157, Abs. 2, zweiter Satz, ist der Betrag von 8.000 Kč durch den Betrag von 15.000 Kč zu ersetzen.

Zum Absatz 2 des § 157 sind nachstehende neue Sätze hinzuzufügen:

[1]) Archiv II, N. 19, S. 654

Digitized by Google

Sofern das gesamte Einkommen des Haushaltungsvorstandes (das zuzurechnende Einkommen der einzelnen Angehörigen mit einbezogen) den Betrag von 15.000 Kč nicht übersteigt, wird das Einkommen aus einem wirtschaftlichen oder Erwerbsunternehmen, das ein Ergebnis regelmäßiger und dauernder Zusammenarbeit des Haushaltungsvorstandes und des anderen Eheteiles oder der Kinder ist, auf die Weise geteilt, daß auf den Haushaltungsvorstand von diesem Einkommen zwei Drittel und auf die übrigen mitarbeitenden Mitglieder des Haushaltes ein Drittel entfällt. Die zwei Drittel des Einkommens, die aus diesem Unternehmen auf den Haushaltungsvorstand entfallen, sind bei diesem gemeinsam mit den anderweitigen bei ihm versteuerbaren (zuzurechnenden) Einkommen zu versteuern, während das Drittel des Einkommens, das aus dem Unternehmen auf die mitarbeitenden Haushaltungsmitglieder entfällt, unversteuert bleibt. Auf die mitarbeitenden Haushaltungsmitglieder, auf welche ein Drittel des Einkommens aus dem Unternehmen entfällt, ist bei Anwendung des § 162, Z. 4, Satz 2 und § 173 nicht Bedacht zu nehmen.

Der 2. Satz des § 160, Z. 4 hat zu lauten:

Ferner bei Empfängern von Dienstbezügen (festen und veränderlichen) sind jene Beträge die zur Beistellung und Erhaltung eigener Arbeitsgeräte und Arbeitskleider nötig sind, ferner die mit der Beschäftigung in besonders gefährlichen, kontinuierlichen oder Nachtbetrieben verbundenen besonderen Auslagen, das Fahrgeld aus der Arbeitsstätte und in die Arbeitsstätte und endlich die an Berufsvereine oder Hilfskassen behufs Sicherung von Unterstützungen für den Fall der Krankheit, der Mutterschaft, der Arbeitslosigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit und sonstiger Notstände regelmäßig entrichteten Beträge; die genannten Ausgaben, sofern sie nicht nachweisbar mehr betragen, sind bei einem Diensteinkommen bis zu 24.000 Kč mit einem Betrage von mindestens 15% dieses Einkommens in Abzug zu bringen.

Im § 160, Z. 7 ist der Betrag von 7.200 Kč durch den Betrag von 14.000 Kč zu ersetzen.

Im § 172, Absatz 1 ist die 17. und 19. Steuerstufe wegzulassen.

§ 172, Absatz 4 wird lauten:

Sofern auf Grund der Bestimmungen des § 155, Absatz 2 und des § 175 Einkommen von 6.000 Kč oder weniger zu versteuern ist, beträgt die Steuer 1% vom Einkommen.

Im § 172 a, Absatz 1, ist der Betrag von 7.200 Kč durch den Betrag von 18.000 Kč zu ersetzen.

Im § 172 a, Absatz 3, ist der Betrag 8.400 Kč durch den Betrag 24.000 Kč zu ersetzen.

Im § 172 a, Absatz 4, sind die Beträge von 20.000 Kč, ferner 8.400 Kč und 20.000 Kč zu ersetzen durch die Beträge 52.000 Kč, 24.000 Kč und 52.000 Kč.

§ 173 wird lauten:

Steuerpflichtigen, in deren Versorgung, abgesehen von dem anderen Ehegatten, weitere Familienmitglieder stehen, wird der nach § 172 entfallende Steuersatz ermäßigt:

a) Bei einem steuerpflichtigen Gesamteinkommen bis zu 26.000 Kč um eine Stufe für das 2. Familienmitglied, immer um 2 Stufen für das 3., 4. und 5. und immer um 3 Stufen für jedes weitere derartige Familienmitglied:

b) bei einem steuerpflichtigen Gesamteinkommen über 26.000 Kč bis zu

Digitized by Google

52.000 Kč immer um 1 Stufe für das 3., 4. und 5. und immer um 2 Stufen für jedes weitere derartige Familienmitglied.

Auf Familienmitglieder, deren Verköstigung auf Grund des § 162, Zahl 4 vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug kommt, wird bei Anwendung der vorhergehenden Bestimmungen nicht mehr Bedacht genommen.

Im § 174, Absatz 1 ist der Betrag von 20.000 Kč durch den Betrag von 80.000 Kč zu ersetzen.

Im § 201 ist der Betrag von 4.800 Kč durch den Betrag von 6.000 Kč zu ersetzen.

Im § 221, erster Satz, ist der Betrag von 10.000 Kč durch den Betrag von 40.000 Kč zu ersetzen.

§ 2. Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege die Veränderungen durchzuführen, welche durch die Erhöhung des steuerfreien Einkommens von 4.800 Kč auf 6.000 Kč in anderen Gesetzen eintreten.

§ 3. Das Gesetz über die direkten Personalsteuern vom 25. Oktober 1896 Nr. 220 RGBl., in der Fassung der Novelle vom 23. Jänner 1914, Nr. 13 RGBl. wird für die Steuerjahre 1921 bis 1923 abgeändert, wie folgt:

Im § 160, Z. 3, werden die Beträge von 300 K und 600 K durch die Beträge von 1.200 Kč und 2.400 Kč ersetzt.

§ 204 wird nach Weglassung des ersten Absatzes lauten:

Die Steuerbehörde hat unter Anschluß eines entsprechenden Formulares — mindestens 3 Wochen vor Ablauf der Frist zum Einbringen der Bekenntnisse — diejenigen Steuerpflichtigen, die nach § 202 hiezu verpflichtet sind und im Inlande einen der Steuerbehörde bekannten Wohnsitz haben, zur Einbringung des Bekenntnisses aufzufordern.

Im § 212, Abs. 2 ist der Betrag von 8.000 K durch den Betrag von 20.000 Kč zu ersetzen.

Nach dem § 237 wird der folgende neue § 237a nachstehenden Wortlautes eingesetzt:

Die Dienstgeber sind verpflichtet, auf Aufforderung der Steuerverwaltung die von den veränderlichen Dienstbezügen zur direkten Bezahlung vorgeschriebene Einkommensteuer dem Dienstnehmer bei der Auszahlung dieser Bezüge abzuziehen und sie an das Steueramt in jenen Beträgen und Fristen, die die Steuerverwaltung zugleich mit Rücksicht auf das Maß ihrer Beschäftigung und ihres Erwerbes zu bestimmen hat, abzuführen. In einem Jahr darf nicht mehr in Abzug gebracht werden, als die Vorschreibung für ein und ein halbes Steuerjahr beträgt; ein Abzug ist unzulässig, wenn das Einkommen der Dienstnehmer das unpfändbare Existenzminimum nicht übersteigt.

Wenn der Dienstnehmer der Aufforderung der Steuerverwaltung nicht entsprochen hat, so haftet er persönlich für die Beträge, welche abzuziehen und der Steuerbehörde abzuführen er unterlassen hat. In einem solchen Falle gilt analog die Bestimmung des § 151 des Gesetzes über die Personalsteuern.

§ 4. Zur Einkommensteuer mit dem Aufschlag für minderbelastete Haushalte (§§ 172 bis 175 des Gesetzes über die direkten Personalsteuern vom 25. Oktober 1896, Nr. 220 RGBl., abgeändert durch das Gesetz vom 23. Jänner 1914, Nr. 13 RGBl., bzw. durch das Gesetz vom 9. April 1920, Slg. Nr. 313,[1]) und durch dieses Gesetz) wird für die Steuerjahre 1921 bis 1923 nachstehender Kriegszuschlag eingehoben:

[1]) Archiv II, Nr. 19, S. 654.

Digitized by Google

Von einem versteuerten Einkommen:

von mehr als Kč	bis einschließlich Kč	Zuschlag %
6.000	7.200	20
7,200	8.400	25
8.400	10.000	30
10.000	12.000	35
12.000	14.000	40
14.000	16.000	45
16.000	18.000	50
18.000	20.000	55
20.000	24.000	60
24,000	28.000	65
28.000	32.000	70
32.000	36.000	75
36.000	40.000	80
40.000	48.000	85
48.000	52.000	90
52.000	60.000	95
60.000	72.000	100
72.000	84.000	110
84.000	96.000	120
96.000	108.000	130
108.000	124.000	140
124.000	140.000	150
140.000	160.000	160
160.000	180.000	170
180.000	200.000	180
200.000	250.000	190
250.000	300.000	200
300.000	350.000	210
350.000	400.000	220
400.000	450.000	230
450.000	500.000	240
500.000	550.000	250
550.000	600.000	260
600.000	650.000	270
650.000	700.000	280
700.000	800.000	290
800.000	900.000	300
900.000	1.000.000	310
1,000.000	1.100.000	320
1,100.000	1,220.000	330
1,220.000	1,360.000	340
1.360.000	1,520.000	350
1.520.000	1.700.000	360
1.700.000	1.900.000	370
1.900.000	2,120.000	380

Digitized by Google

von mehr als Kč	bis einschließlich Kč	Zuschlag %
2,120.000	2,360.000	390
2,360.000	2,610.000	400
2.610,000	2,870.000	410
2,870.000	3,000.000	420
3,000.000	3.300.000	430
3,300.000	3,600.000	440
3.600.000	4.000.000	450
4,000.000	4,500.000	460
4.500.000	5.000.000	470
5,000.000	5,500.000	480
5,500.000	6,000.000	490
6,000.000	7,000.000	500
7,000.000	8 000.000	510
8,000.000	9.000.000	520
9,000.000	10.000.000	530
10,000.000	11,000.000	540
11,000.000	12,000.000	550
12,000.000	13,000.000	560
13,000.000	14,000.000	565
14,000.000	15 000.000	570
15,000.000	16,000.000	575
16,000.000	17,000.000	580
17,000.000	18,000.000	585
18,000.000	20,000.000	590
über 20,000.000	--	600

§ 5. Der Kriegszuschlag nach diesem Gesetze bildet keine Grundlage für die Zuschläge der Selbstverwaltungsverbände und der Beiträge für sie und wird nicht in die Steuersumme eingerechnet, die nach den geltenden Gesetzen für Berechtigungen oder Verpflichtungen ausschlaggebend sind.

§ 6. Über Beschwerden gegen die richtige Berechnung des Kriegszuschlages entscheidet endgültig die Finanzbehörde I. Instanz (Steuerverwaltung).

Der Kriegszuschlag wird in denselben Fristen wie die ordentliche Steuer eingehoben.

§ 7. Soweit im Strafverfahren die hinterzogene oder die mit Hinterziehung bedrohte Einkommensteuer für das Jahr 1921 die Grundlage für das Strafausmaß bildet, wird in diese Grundlage der nach diesem Gesetze sich ergebende Kriegszuschlag nur bei jenen Übertretungen eingerechnet, die nach Kundmachung dieses Gesetzes begangen werden.

§ 8. Im übrigen gelten für den Kriegszuschlag analog die Bestimmungen über die Einkommensteuer.

§ 9. Dieses Gesetz, das für die Slowakei und Karpathorußland keine Geltung hat, tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird vom Finanzminister durchgeführt.

Digitized by Google

Bemerkungen zur Personalsteuernovelle.

Von Dr. Franz Oswald, Reichenberg.

Seitdem im Jahre 1916 zum erstenmale Kriegszuschläge zu den direkten Steuern eingeführt worden waren, hat unser Personalsteuergesetz in der Fassung, die es durch die Novelle vom Jahre 1914 erhalten hat, noch zweimal einschneidende Abänderungen und Ergänzungen erfahren: das erstemal durch das Gesetz vom 18. November 1919, Slg. d. G. u. V. Nr. 617, welches die Kriegszuschläge neu festsetzte, und das zweitemal durch das Gesetz vom 9. April 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 313, welches in den Unterstufen der Steuerskala Herabsetzungen vornahm und im übrigen die für die Steuerpflicht in verschiedener Hinsicht maßgebenden Geldbeträge mit Rücksicht auf die Entwertung des Geldes hinaufsetzte.

Da inzwischen die Geldentwertung weiter fortgeschritten war, andererseits der Bedarf des Staates an Geld weiter zugenommen hatte und da schließlich die Gültigkeit der im Jahre 1919 festgesetzten Kriegszuschläge mit Ende des Jahres 1920 abgelaufen war, brachte die Regierung um die Jahreswende in der Nationalversammlung eine Gesetzesvorlage ein, welche neuerliche Abänderungen an dem Bestande des Personalsteuergesetzes vorsah. Darin wurden zunächst wiederum die in steuerrechtlicher Beziehung maßgebenden Wertgrenzen mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Entwertung unseres Geldes neuerlich hinaufgesetzt; die Hauptsache des Entwurfes aber bildete eine auf Dr. Engliš zurückgehende, vollständige Neugestaltung des Steuertarifes, und zwar in der Weise, daß die Kriegszuschläge mit dem Grundbetrage der Steuer in eins verschmolzen wurden, wobei selbstverständlich gleichzeitig eine ganz gewaltige Erhöhung der Sätze durchgeführt wurde, welche in den höchsten Stufen beinahe zur Aufzehrung der Hälfte des gesamten Einkommens führte.

Infolge der bekannten parlamentarischen Verhältnisse ist die Regierungsvorlage länger als ein halbes Jahr liegen geblieben und erst kurz vor Schluß der Sommertagung hat sich der Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses mit ihr befaßt, wobei es zu sehr wesentlichen Abänderungen derselben kam.

Der Budgetausschuß hat dem Regierungsentwurfe zwar hinsichtlich der vorgeschlagenen Steuerskala grundsätzlich seine volle Zustimmung ausgesprochen, ist jedoch in Erwägung des Umstandes, daß es für die, allerdings unabweislich notwendige, durchgreifende Reform des Personalsteuergesetzes an der erforderlichen Zeit fehle, zu dem Entschluß gekommen, von der beabsichtigten vollständigen Neugestaltung der Steuerskala vorläufig abzusehen und bis auf weiteres bei dem alten System der Zuschläge im Sinne des Gesetzes vom November 1919 zu verbleiben; jedoch wurden, wie der Bericht des Budgetausschusses hervorhebt, die Zuschläge derart festgesetzt, daß den Maßstab für die Höhe der Gesamtbesteuerung die von der Regierung in der Vorlage vorgeschlagene Skala bildet.

Die Novelle, welche in der vom Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses beschlossenen Fassung unverändert angenommen wurde, nimmt im wesentlichen Abänderungen in folgenden drei Richtungen vor: einmal werden, wie bereits erwähnt, die Kriegszuschläge neu erstellt, ferner erfahren die in steuerrechtlicher Beziehung maßgebenden Wertgrenzen eine weitere Hinaufsetzung und schließlich werden — über Vorschlag des Budgetausschusses des Abgeordnetenhauses — auch einige Abänderungen meritorischer Natur vorgenommen.

Was die neue Steuerskala betrifft, so möge vorläufig der Hinweis darauf genügen, daß bei den größeren Einkommen durch die neuen Steuersätze in Verbindung mit den übrigen öffentlichen Abgaben, vor allem mit der allgemeinen Erwerbsteuer, eine Höhe der Belastung bewirkt wird, welche nicht nur privatwirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich von den schädlichsten Wirkungen begleitet sein muß. Die scharfe, durch die neuen Kriegszuschläge bewirkte Progression beginnt bereits bei einem Einkommen von 140.000 K, während die ganz kleinen Einkommen bis etwa 48.000 K eine Ermäßigung des Zuschlages um 5% erfahren und bei Einkommen von 48.000 bis etwa 140.000 K die Belastung die gleiche bleibt wie bisher.

Was die Hinaufsetzung der für die Steuerpflicht in mehrfacher Hinsicht maßgebenden Preisgrenzen betrifft, verdient es Hervorhebung, daß der Budget-

Digitized by Google

ausschuß des Abgeordnetenhauses über die im Regierungsentwurfe vorgeschlagenen Erhöhungen erheblich hinausgegangen ist und — wenigstens in den Hauptzügen — so weitgehende Erleichterungen geschaffen hat, wie sie auf dem allerdings eng begrenzten Gebiete derartig geringfügiger, technischer Maßnahmen überhaupt möglich sind: Erleichterungen, die allerdings durch die außerordentliche Höhe des Steuersatzes zum Teil illusorisch gemacht werden.

Die bedeutendsten, für die Allgemeinheit wichtigen Abänderungen, welche die Novelle in dieser Hinsicht bringt, sind folgende:

1. Das steuerfreie Existenzminimum wird sowohl bei der Rentensteuer (§ 125, Z. 7), wie auch bei der Einkommensteuer (§ 157) von K 4800 auf 6000 K hinaufgesetzt.

2. Die abzugsfähigen Lebensversicherungsprämien werden, soweit sie für die Versicherung des Steuerpflichtigen allein gezahlt werden, von 300 K auf 1200 K, und soweit sie für den Steuerpflichtigen und seine Familienangehörigen geleistet werden, von 600 auf 2400 K erhöht (§ 160, Z. 3).

3. Der Aufschlag für minderbelastete Haushalte tritt im allgemeinen erst bei einem Einkommen von mehr als 18.000 K (bisher 7200 K) ein (§ 172 a).

4. Besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse können bis bei einem Einkommen von 80.000 K berücksichtigt werden (bisher 20.000 K) (§ 174).

5. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen steht die Entscheidung über eine Berufung der Schätzungskommission, also der I. Instanz zu, wenn das veranlagte Jahreseinkommen nicht mehr als 60.000 K beträgt (bisher 10.000 K) (§ 221).

Die Abänderungen meritorischer Natur beziehen sich auf folgende Punkte:

1. Für kleinere, landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe, in welchen eine regelmäßige und dauernde Zusammenarbeit des Haushaltungsvorstandes mit dem anderen Eheteil oder mit den Kindern stattfindet, wird eine Verminderung der Besteuerungsgrundlage um ein Drittel gewährt (§ 157, neuer Absatz).

2. Die Voraussetzungen, unter welchen Angestellte und Arbeiter in ihrem Einkommensteuerbekenntnis gewisse Abzüge machen können, werden erweitert, wobei aus Zweckmäßigkeitsgründen in der Regel der Betrag dieser Abzüge ziffermäßig nicht genau festgestellt werden muß, sondern ein pauschalweiser Abzug von 15% zulässig ist. (§ 160, Z. 4.)

3. Die Erleichterungen für kinderreiche Haushalte werden neu gefaßt und um ein beträchtliches erweitert. (§ 173.)

4. Bisher waren Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen den Betrag von 2000 K nicht überstieg, von der Abgabe eines Bekenntnisses in der Regel befreit und dazu nur dann verpflichtet, wenn eine besondere Aufforderung an sie erging. Diese Bestimmung wird aufgehoben, die Verpflichtung zur Bekenntnislegung besteht daher für jeden Steuerpflichtigen ohne Ausnahme. (§ 204.)

5. Wohl die wichtigste Änderung bringt der § 237 in seiner neuen Fassung, wonach der Arbeitgeber von der Steuerverwaltung aufgefordert werden kann, die von den veränderlichen Dienstbezügen zur direkten Bezahlung vorgeschriebene Einkommensteuer seines Diensteinkommens bei der Auszahlung dieser Bezüge abzuziehen und sie an die Steuerbehörde abzuführen. Bekanntlich hatte unser Personalsteuergesetz in seiner ursprünglichen Fassung vom Jahre 1896, § 234, ganz allgemein Dienstgeber, welche Bezüge der in den §§ 167 und 168 bezeichneten Art auszahlen, verpflichtet, dem Empfänger die entfallende Einkommensteuer alljährlich abzuziehen; die Abzugspflicht gilt also ursprünglich auch für die veränderlichen Bezüge der Lohnarbeiter; durch die kais. Vdg. vom 8. Juli 1898, R.G.Bl. Nr. 120, wurde diese Abzugspflicht auf die feststehenden Bezüge beschränkt, die Bezüge der Lohnarbeiter wurden also ausgenommen. Der tschechoslowakische Staat hat dann mit dem Gesetze vom 19. Dez. 1919, Slg. d. G. u. V. Nr. 668, die ursprüngliche Fassung des § 234 wieder hergestellt und den Dienstgeber verpflichtet, auch von den veränderlichen Bezügen (also hauptsächlich der Lohnarbeiter) die Einkommensteuer einzuheben und an die Staatskasse abzuführen. Der geschlossene Widerstand der gesamten Arbeiterschaft bewirkte, daß diese Bestimmung in Wirklichkeit niemals durchgeführt und schon nach einem Vierteljahre durch das Gesetz vom 9. April 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 313,

Digitized by Google

auch formell aufgehoben wurde, womit die kais. Vdg. vom Jahre 1898 wieder in in Wirksamkeit trat, und nun wird mit dem neuen § 237 abermals der Versuch gemacht, die Einkommensteuer der Lohnarbeiter auf die einzig mögliche Art und Weise überhaupt hereinzubekommen. Der § 237 stellt nur einen Rahmen dar, welcher der weiteren Ausfüllung durch eine Vollzugsvorschrift bedarf, bei deren Beratung es insbesondere nötig sein wird, auch die Rechte der zum Abzuge verpflichteten Dienstgeber in gebührender Weise zu wahren, worauf das Gesetz, so weitgehend es für die Arbeitnehmer Vorsorge trifft, allerdings gänzlich vergessen hat.

Die Novelle gilt nur für Böhmen, Mähren und Schlesien und ist auf die Steuerjahre 1921, 1922 und 1923 beschränkt; für die Slowakei und Karpathorußland gelten die im nachfolgenden Gesetze Slg. Nr. 294 enthaltenen Bestimmungen. Mit Beginn des Jahres 1924 sollen wir dann ein gänzlich neues System der direkten Steuern und damit auch eine durchgreifend reformierte Einkommensteuer erhalten.

Direkte Steuern und Einkommensteuer in der Slowakei.

Änderungen einiger Bestimmungen über die direkten Steuern in der Slowakei und Karpathorußland und Anordnung eines Kriegszuschlages zur Einkommensteuer für die Jahre 1921 bis 1923.

(Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 294. — Kundgemacht am 6. September 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschechosl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. I. Die Geltung der Gesetzesartikel X: 1909, XXVI: 1916, weiters LIII: 1912 und IX: 1918, dieser beiden letzteren insoweit, als sie die Einkommensteuer betreffen, wird für die Steuerjahre 1921 bis 1923 auf Einkommen über 6000 Kč bis zu 10.000 Kč einschließlich ausgedehnt und werden für die angeführten Jahre diese Gesetzesartikel unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1920, Slg. Nr. 198, abgeändert wie folgt:

§ 1. § 9 des Gesetzesartikels XXVI: 1916, wird weggelassen.

Im § 10, Abs. 2, und im § 11, Z. 1 desselben Gesetzesartikels werden die Beträge von 10.000 K durch die Beträge von 6000 Kč ersetzt.

Die Bestimmungen des § 14 desselben Gesetzesartikels treten insofern außer Kraft, als durch sie den Dienstnehmern in Privatdiensten und den Angestellten der Landesarbeiterkranken- und Unfallversicherungsanstalt eine Befreiung von der Einkommensteuer zuerkannt wird.

§ 2. Der Gesetzesartikel X 1909 über die Einkommensteuer wird folgendermaßen abgeändert:

An Stelle des dritten Absatzes, lit. b) und des vierten Absatzes des § 3 treten folgende Bestimmungen:

b) ebenso wird das Arbeitseinkommen der Ehegattin oder anderer Haushaltungsangehörigen, das nicht in der Wirtschaft des Steuerpflichtigen erworben wurde, nicht dazugerechnet, insofern das Gesamteinkommen der Haushaltung 15.000 Kč nicht übersteigt.

In diesen beiden Fällen wird das betreffende Einkommen besonders besteuert.

Insofern das Gesamteinkommen des Haushaltungsvorstandes (mit Einschluß des zurechenbaren Einkommens der einzelnen Angehörigen) 15.000 Kč nicht übersteigt, wird das Einkommen aus einem wirtschaftlichen oder Erwerbsunternehmen, das das Ergebnis einer regelmäßigen und dauernden Mitarbeit des Haushaltungsvorstandes und des anderen Ehegatten oder der Kinder ist, auf die Weise

Digitized by Google

geteilt, daß auf den Haushaltungsvorstand von diesem Einkommen zwei Drittel und auf die übrigen mitarbeitenden Haushaltungsmitglieder ein Drittel entfallen. Die zwei auf den Haushaltungsvorstand entfallenden Drittel des Einkommens aus diesem Unternehmen werden bei diesem gemeinsam mit dem anderweitigen bei ihm zu versteuernden (zurechenbaren) Einkommen versteuert, während das auf die mitarbeitenden Haushaltungsmitglieder entfallende Drittel des Einkommens aus dem Unternehmen unversteuert bleibt. Auf die mitarbeitenden Haushaltungsmitglieder, auf die ein Drittel des Einkommens aus dem Unternehmen entfällt, ist bei Gewährung einer Ermäßigung der Steuern gemäß § 25 kein Bedacht zu nehmen.

Der letzte Absatz des § 3 bleibt unverändert.

Im § 4, Z. 7, wird der Betrag von 800 K durch den Betrag von 6000 Kč ersetzt.

Im § 12, Z. 8, werden die Beträge von 200 K und 400 K durch die Beträge von 1200 Kč und 2400 Kč ersetzt.

Im § 12, Z. 8, hat der letzte Satz des ersten Absatzes zu lauten:

Der Abzug der Lebensversicherungsprämien nach dem obigen Ausmaße gebührt auch allen übrigen Steuerpflichtigen.

Dem § 12 wird als Z. 11 ein Absatz mit folgendem Wortlaute angeschlossen:

Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters-, Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder derlei Anstalten, sofern sie der Steuerpflichtige nachweisbar für sich selbst oder für seine Familienangehörigen in den im ersten Absatze der Z. 8 dieses Paragraphen bestimmten Grenzen, oder für seine Beamten, Angestellten, Arbeiter und Diener gezahlt hat. Ferner bei Empfängern von Dienstbezügen jene Beträge, die zur Beistellung und Erhaltung des eigenen Arbeitsgerätes und Arbeitskleides nötig sind, weiters die besonderen mit einer Beschäftigung in besonders gefährlichen, ununterbrochenen oder Nachtbetrieben verbundenen Auslagen, das Fahrgeld vom Arbeitsort und in denselben und schließlich die regelmäßig in Berufsvereinen oder Hilfskassen zwecks Sicherstellung von Unterstützungen für den Fall einer Krankheit, Mutterschaft, Beschäftigungslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit und sonstiger Notstände entrichteten Beträge; diese Auslagen, sofern sie nachweisbar nicht mehr betragen, werden bei einem Diensteinkommen bis zu 24.000 Kč mit einem Betrage von mindestens 15% dieses Einkommens in Abzug gebracht.

An Stelle des § 25, Abs. 1 und 2, haben folgende Bestimmungen zu treten:

Für Steuerpflichtige, in deren Versorgung — abgesehen von dem anderen Ehegatten — weitere Familienmitglieder stehen, wird der Steuersatz ermäßigt:

a) bei einem steuerpflichtigen Gesamteinkommen bis zu 26.000 Kč um eine Stufe für das zweite, immer um zwei Stufen für das dritte, vierte, fünfte und immer um drei Stufen für jedes weitere derartige Familienmitglied;

b) bei einem steuerpflichtigen Gesamteinkommen über 26.000 Kč bis zu 52.000 Kč immer um eine Stufe für das dritte, vierte, fünfte und immer um zwei Stufen für jedes weitere derartige Familienmitglied.

Im § 27, Abs. 1, wird der zweite Satz weggelassen.

Im § 34, Abs. 1, wird der Betrag von 800 K durch den Betrag von 6000 Kč ersetzt.

§ 3. An Stelle des § 24 des Gesetzesartikels X: 1909 in der Fassung des § 3 des Ges.-Art. IX: 1918 haben folgende Bestimmungen zu treten:

1. Die Einkommensteuer beträgt jährlich:

Digitized by Google

	bei einem Einkommen über	bis einschließlich	
	Kč	Kč	Kč
20.	„ 6.000	6.600	80
21.	„ 6.600	7.200	90
22.	„ 7.200	7.800	110
23.	„ 7.800	8.400	130
24.	„ 8.400	9.200	150
25.	„ 9.200	10.000	180
26.	„ 10.000	11.000	210
27.	„ 11.000	12.000	240
28.	„ 12.000	13.000	280
29.	„ 13.000	14.000	320
30.	„ 14.000	15.000	360
31.	„ 15.000	16.000	410
32.	„ 16.000	17.000	460
33.	„ 17.000	18.000	510
34.	„ 18.000	19.000	570
35.	„ 19.000	20.000	630
36.	„ 20.000	22.000	706
37.	„ 22.000	24.000	793
38.	„ 24.000	26.000	886
39.	„ 26.000	28.000	978
40.	„ 28.000	30.000	1.071
41.	„ 30.000	32.000	1.169
42.	„ 32.000	34.000	1.267
43.	„ 34.000	36.000	1.365
44.	„ 36.000	38.000	1.463
45.	„ 38.000	40.000	1.561
46.	„ 40.000	44.000	1.705
47.	„ 44.000	48.000	1.905
48.	„ 48.000	52.000	2.106
49.	„ 52.000	56.000	2.307
50.	„ 56.000	60.000	2.513
51.	„ 60.000	64.000	2.719
52.	„ 64.000	68.000	2.935
53.	„ 68.000	72.000	3.152
54.	„ 72.000	76.000	3.378
55.	„ 76.000	80.000	3.615
56.	„ 80.000	84.000	3.852
57.	„ 84.000	88.000	4.089
58.	„ 88.000	92.000	4.336
59.	„ 92.000	96.000	4.584
60.	„ 96.000	100.000	4.841

Bei einem Einkommen über 100.000 Kč bis einschließlich 200.000 Kč steigen die Stufen um 4000 Kč und die Steuer um 268 Kč; bei Einkommen über 200.000 Kč bis einschließlich 210.000 Kč beträgt die Steuer 12.030 Kč; bei Einkommen über 210.000 Kč steigen die Stufen um 10.000 Kč und die Steuer um 670 Kč.

Digitized by Google

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letzten entfallenden Steuer erübrigt.

Insofern Einkommen von 6000 Kč oder weniger zur Veranlagung kommen, beträgt die Steuer ein Prozent vom Einkommen.

2. Steuerpflichtigen, die ein steuerbares Einkommen über 18.000 Kč haben und zu deren Haushalt keine Person gehört, deren etwaiges Einkommen gemäß § 3 des Ges.-Art. X: 1909 gemeinsam zu versteuern ist, wird die nach den obigen Bestimmungen entfallende Steuer um 15% erhöht, bei Steuerpflichtigen, zu deren Haushalt nicht mehr als eine derartige Person gehört, um 10% des Betrages, der nach den obigen Bestimmungen vorzuschreiben ist.

Bei Anwendung dieser Bestimmung sind anzurechnen:

a) der mit dem Steuerpflichtigen nicht im gemeinschaftlichem Haushalte lebende Ehegatte, weiters die nicht im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Eltern (Stiefeltern, Schwiegervater und Schwiegermutter, Pflegeeltern) und Kinder (Stiefkinder, Schwiegersohn und Schwiegertochter, Pflegekinder), sofern sie vom Steuerpflichtigen regelmäßige Beiträge in der Höhe von über 5% seines Einkommens erhalten. Dieser Beitragsgewährung wird die Widmung eines angemessenen Vermögens zur Versorgung der betreffenden Personen gleichgestellt;

b) Personen, deren gemeinsame Besteuerung mit dem Steuerpflichtigen gemäß der Ausnahmsbestimmung des § 3 des Ges.-Art. X: 1909 nicht erfolgt. In diesem Falle wird die Steuer auch bei einer besonderen Besteuerung der betreffenden Personen nicht erhöht;

c) bedürftige Geschwister und mit dem Steuerpflichtigen bis zum zweiten Grade verschwägerte Personen, die von ihm erhalten werden.

Steuerpflichtigen, die ein 24.000 Kč nicht übersteigendes steuerbares Einkommen haben und zwei oder mehrere Kinder herangezogen haben, wird der im ersten Absatze bestimmte Zuschlag nicht vorgeschrieben.

Die Kommission kann eine angemessene Ermäßigung des Zuschlages gemäß dem ersten Absatze bei Steuerpflichtigen bestimmen, die ein steuerbares Einkommen von höchstens 52.000 Kč haben und die infolge eines Gebrechens auf die Wartung fremder Personen angewiesen sind, weiters bei Steuerpflichtigen, die ein steuerbares Einkommen über 24.000 Kč bis einschließlich 52.000 Kč haben und zwei oder mehrere Kinder herangezogen haben.

§ 4. Zur Einkommensteuer samt Zuschlag für minderbelastete Haushaltungen (vorangehender § 3) wird folgender Kriegszuschlag eingehoben:

(Folgt die gleiche Tabelle wie im § 4 Abs. 2 des vorstehenden Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 336.)

§ 5. Der Kriegzuschlag gemäß § 4 dieses Gesetzes bildet nicht die Grundlage für die Zuschläge der Selbstverwaltungsverbände und für die Beiträge für dieselben und wird nicht in die nach den geltenden Gesetzen für Berechtigungen oder Verpflichtungen entscheidenden Steuersumme eingerechnet.

Über Beschwerden gegen die richtige Berechnung des Kriegszuschlages entscheidet endgültig die Finanzbehörde I. Instanz (Finanzdirektion).

Der Kriegszuschlag wird in denselben Terminen wie die ordentliche Steuer eingehoben.

Digitized by Google

Insofern im Strafverfahren die Grundlage für das Strafausmaß die hinterzogene oder von Hinterziehung bedrohte Einkommensteuer für das Jahr 1921 bildet, wird in dieser Grundlage der nach diesem Gesetze sich ergebende Kriegszuschlag nur bei Übertretungen eingerechnet, die nach Kundmachung dieses Gesetzes begangen werden.

Im übrigen gelten bezüglich des Kriegszuschlages sinngemäß die Bestimmungen über die Einkommensteuer.

Art. II. Die Dienstgeber sind verpflichtet über Aufforderung der Finanzbehörde I. Instanz (Finanzdirektion) die für die Steuerjahre 1921 bis 1923 von den Dienstbezügen vorgeschriebene Einkommensteuer den Dienstnehmern bei Auszahlung dieser Bezüge abzuziehen und dem Steueramte in den Beträgen und Terminen, die die Finanzbehörde gleichzeitig mit Rücksicht auf das Maß ihrer Beschäftigung und ihres Verdienstes bestimmt, abzuführen. In einem Jahre darf nicht mehr in Abzug gebracht werden, als die Vorschreibung für ein und einhalbes Steuerjahr beträgt; ein Abzug ist nicht zulässig, wenn die Bezüge der Dienstnehmer das unpfändbare Existenzminimum nicht übersteigen.

Falls der Dienstgeber der Aufforderung der Finanzbehörde nicht nachkommt, haftet er persönlich für die Beträge, deren Abzug und Abführung an das Steuramt er unterlassen hat.

Die auf Grund dieser Haftung vom Dienstgeber geforderten Beträge hat die Finanzbehörde I. Instanz diesem mit einer Zahlungsaufforderung bekanntzugeben, gegen die der Rekurs an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden kann.

Die rechtskräftig auferlegte Zahlung ist von denselben Organen und auf dieselbe Weise einzutreiben, wie die direkten Steuern eingetrieben werden.

Art. III. § 2, Z. 14 des Ges.-Art. XXII: 1875 wird für die Steuerjahre 1921 bis 1923 folgendermaßen abgeändert:

Zins- und Lebensrenten, die 6000 Kč nicht übersteigen, wenn das Gesamteinkommen der betreffenden Partei ohne Abzug der Schulden die erwähnten Beträge nicht übersteigt.

Art. IV. Die durch den Gesetzesartikel XXXII: 1916 eingeführte und durch den Gesetzesartikel IX: 1918 geregelte Vermögenssteuer, weiters die Erwerbsteuer IV. Klasse (Ges.-Art. XXIX: 1875 mit späteren Nachträgen), sowie auch der allgemeine staatliche Einkommensteuerzuschlag zu dieser Steuer (Ges.-Art. XLVII: 1875 und Ges.-Art. XLVI:1883) werden für die Steuerjahre 1921 bis 1923 nicht eingehoben.

Art. V. Dieses Gesetz, das bloß in der Slowakei und in Karpathorußland gilt, tritt am Tage der Kundmachung in Kraft und mit seiner Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Kriegszuschläge zu den direkten Setuern mit Ausnahme der Einkommensteuer für das Jahr 1921 (ausgenommen die Slowakei und Karpathorußland).

(Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 331. — Kundgemacht am 14. September 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat folgendes Gesetz erlassen:

§ 1. Zur allgemeinen Erwerbsteuer, zur Erwerbsteuer nach dem II. Haupt-

Digitized by Google

stück des Personalsteuergesetzes (ausgenommen die staatlichen Unternehmungen), zur Rentensteuer und zur Tantiemeabgabe werden im Gebiete der Tschsl. Republik, mit Ausnahme der Slowakei und Karpathorußland, für das Jahr 1921 Kriegszuschläge in der durch Art. II, § 1, Punkt 2, 3, 4 und 6 des Gesetzes vom 18. November 1919, Slg. Nr. 617,[1]) festgesetzten Höhe eingehoben.

Zur Grundsteuer wird für das Jahr 1921 ein Kriegszuschlag eingehoben;

a) von Weingärten und Gärten 400%, von Wäldern 600%;

b) vom übrigen Boden 200%.

Im Hultschiner Gebiet werden im Hinblicke auf die Bestimmung des § 14 der Verordnung vom 4. Mai 1920, Slg. Nr. 321, Kriegszuschläge zur Grundsteuer, zur allgemeinen Erwerbsteuer und zur Rentensteuer für das Jahr 1921 nicht eingehoben.

§ 2. Die Kriegszuschläge zur Einkommensteuer, beginnend mit dem Jahre 1921, werden durch ein besonderes Gesetz festgesetzt.

§ 3. Die Bestimmungen des Art. II., § 2—5 des Gesetzes vom 18. November 1919, Slg. Nr. 617[1]) gelten auch für die durch dieses Gesetz geregelten Kriegszuschläge.

§ 4. Soferne im Strafverfahren die Grundlage für die Strafbemessung die hinterzogene oder durch Hinterziehung bedrohte Steuer für das Jahr 1921 bildet, wird in diese Grundlage der nach diesem Gesetze sich ergebende Kriegszuschlag nur bei den Übertretungen eingerechnet, welche nach der Kundmachung des Gesetzes begangen werden.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft und es wird mit seiner Durchführung der Finanzminister betraut.

Bemerkungen zum Gesetze über die Kriegszuschläge für das Steuerjahr 1921.

Von Dr. Franz Oswald, Reichenberg.

Mit dem vorliegenden Gesetze wird wiederum ein Provisorium geschaffen, indem die mit Ende des Jahres 1920 abgelaufenen Zuschläge zu den direkten Steuern auch auf das Steuerjahr 1921 ausgedehnt werden; die Benennung Kriegszuschläge wird, wiewohl sie sachlich nicht mehr zutrifft, dennoch beibehalten, um die Manipulation bei der Steuerbemessung zu vereinfachen.

Im einzelnen ist über die Höhe der Kriegszuschläge folgendes zu sagen:

1. Die Kriegszuschläge zur allgemeinen Erwerbsteuer, sowie zur besonderen Erwerbsteuer, dann zur Rentensteuer und zur Tantiemenabgabe, werden aus dem Gesetze vom 18. November 1919, Slg. d. G. u. V. Nr. 617, unverändert übernommen.

2. Die Zuschläge zur Einkommensteuer werden in einem besonderen Gesetze, der Personalsteuernovelle vom 12. August 1921, Slg. d. G. u. V. Nr. 331, abgesondert geregelt.

3. Eine Abänderung erfahren außerdem die Zuschläge zur Grundsteuer, welche für die Steuerjahre 1919 und 1920 auf Grund des Gesetzes vom 18. November 1919, Slg. d. G. u. V. Nr. 617, in der Regel 200%, von Weingärten, Gärten und Wäldern aber 400% betragen hatten. Die Regierung hatte demgegenüber eine gleichmäßige, wenn gleich wie sie im Motivenberichte selbst zugibt, auch nicht im entferntesten der wirklichen Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft entsprechende Erhöhung aller dieser Zuschläge um weitere 200% vorgeschlagen, so daß von Weingärten, Gärten und Wäldern ein Kriegszuschlag von 600%, vom übrigen Grund und Boden ein Zuschlag von 400% zur ordentlichen Steuer einzuheben gewesen wäre. Im Laufe der Verhandlungen ist es den Agrariern dank ihrer guten parlamentarischen Vertretung gelungen, für Weingärten und Gärten den bisherigen Zuschlagssatz von 400% und für den übrigen Grund und Boden gleichfalls

[1]) „Prager Archiv" I, Nr. 37, S. 915.

Digitized by Google

den bisherigen Zuschlagssatz von 200% aufrecht zu erhalten, so daß sich eine Erhöhung nur für die Grundsteuer von Wäldern ergeben hat: diese wird von 400 auf 600% hinaufgesetzt.

Im Hultschiner Ländchen sind auf Grund der Verordnung vom 4. Mai 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 21, die Kriegszuschläge zur Grundsteuer, zur allgemeinen Erwerbsteuer und zur Rentensteuer nicht einzuheben — eine lediglich aus politischen Motiven erteilte Begünstigung, welche auch für das Steuerjahr 1921 in Geltung belassen wird.

Das Gesetz gilt nur für Böhmen, Mähren und Schlesien, für die Slowakei und Karpathorußland werden die Kriegszuschläge durch Gesetz (Slg. Nr. 332) geregelt.

Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für das Jahr 1921 für die Slowakei und Karpothorußland.

(Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 332. — Kundgemacht am 14. September 1921.

Die Nationalversammlung der Tschechosl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Zur Hausklassensteuer, zur Erwerbsteuer dritter Klasse (einschließlich dieser Steuer von den im § 5 des Gesetzesart. XXXIII vom Jahre 1916 angeführten Bezüge), zur Erwerbsteuer der öffentlich rechnungslegenden Unternehmungen (mit Ausnahme der staatlichen Unternehmungen), zur Kapital- und Rentensteuer, welche auf Grund von Bekenntnissen veranlagt wird, werden in der Slowakei und Karpathorußland für das Jahr 1921 Kriegszuschläge in der durch Art. I, § 1, Pkt. 2 bis 7 des Gesetzes vom 17. Feber 1920, Slg. Nr. 132, festgesetzten Höhe eingehoben.

Zur Grundsteuer wird für das Jahr 1920 ein Kriegszuschlag eingehoben:

a) Von Weingärten und Gärten 400%, Wäldern 600%;

b) vom übrigen Boden 200% der ordentlichen Steuer.

§ 2. Die Einkommensteuer und der Zuschlag zu ihr wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 3. Die Bestimmung des Art. I, §§ 2 und 3, Art. III und IV, Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Feber 1920, Slg. Nr. 132, gilt auch für die durch dieses Gesetz geregelten Kriegszuschläge.

§ 4. Soferne im Strafverfahren die Grundlage für die Strafbemessung die verkürzte oder durch Verkürzung bedrohte Steuer für das Jahr 1921 bildet, wird in diese Grundlage der nach diesem Gesetze sich ergebende Kriegszuschlag nur bei den Übertretungen eingerechnet, welche nach der Kundmachung des Gesetzes begangen werden.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Mit seiner Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Gebühren von Dienstverträgen.

(Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 295. — Kundgemacht am 6. September 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschechosl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Für die Erteilung (Verleihung, Ernennung, Ermächtigung, Wahl usw.) von Ämtern (Kirchenämtern, Benefizien, Funktionen) und für die Aufnahme in

Digitized by Google

ständige oder wiederkehrende Dienste wird ein jährliches Pauschale von ½% von allen Bezügen (Geld- und Naturalbezügen), die mit solchen Ämtern und Diensten verbunden sind, ohne Rücksicht darauf, wann diese Verleihung erfolgt ist und welche Veränderungen an den Bezügen eingetreten sind, bezahlt.

Ist diese Verleihung eines Amtes oder die Aufnahme in den Dienst im Auslande geschehen, so unterliegt sie der Gebühr, wenn es sich um ein Amt oder einen Dienst auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik handelt.

§ 2. Die Dienste von Arbeitern, Gesinde und gewerblichen Hilfsarbeitern unterliegen diesem Pauschale nicht. Zu den gewerblichen Hilfsarbeitern werden Personen nicht gezählt, welche für höhere Dienstleistungen gewöhnlich mit einem Jahres- oder Monatsgehalt angestellt sind, wie: Beamte, Werkführer, Meister, Mechaniker, Faktoren, Buchhalter, Kassierer, Expedienten, Zeichner, Chemiker und ähnliche.

§ 3. Die Bestätigung der im § 1 angeführten Bezüge ist von der Quittungsgebühr befreit.

§ 4. Die Zahlungspflicht trifft beide Vertragsteile, jeden zur Hälfte; der Dienstgeber haftet für das ganze Pauschale, ist aber berechtigt, den auf den Dienstnehmer entfallenden Betrag bei der Auszahlung der Bezüge in Abzug zu bringen.

Die Gebühr führen direkt ohne Bemessung die Dienstgeber, bzw. die Fonde, auf deren Rechnung diese Bezüge gehen, in im Verordnungswege festgesetzten, im nachhinein fälligen Raten ab. Als Gebührengrundlage gilt der Gesamtbetrag der in der betreffenden Frist ausgezahlten gebührenpflichtigen Bezüge.

Der Jahresbetrag dieser Bezüge ist in den Bilanzen besonders zu verrechnen. Im Verordnungswege wird geregelt werden, auf welche Weise die Gebühr zu entrichten ist.

Hat der Dienstgeber (Fond) seinen Wohnort oder Aufenthalt (Sitz) nicht im Inlande, so hat das Pauschal der Angestellte zu zahlen.

§ 5. Die in Art. V des Gesetzes vom 17. Dezember 1919, Slg. Nr. 2, des Jahres 1920 (nach § 2 des Gesetzes vom 5. April 1920, Slg. Nr. 269, auch für die Slowakei und Karpathorußland gültig) festgesetzten Befreiungen von Taxen und Gebühren, ebenso auch andere spezielle Befreiungen von Dienstgebühren bleiben auch weiterhin in Geltung.

§ 6. Andere Dienstverträge, als die unter die Bestimmung des § 1 fallen, unterliegen der Gebühr nur dann, wenn eine Rechtsurkunde über sie aufgenommen wurde, und zwar:

a) als Kaufverträge, wenn der Arbeiter vertragsmäßig auch den Stoff zu liefern hat;

b) nach Skala II nach der Höhe des vereinbarten Lohnes. Besteht der Lohn in wiederkehrenden Leistungen, so wird die Gebührengrundlage nach den für solche Leistungen geltenden Gebührenbestimmungen berechnet; ist der Lohn nach der Zahl der Stücke oder nach dem Ausmaße und ähnl. vereinbart, so gilt als Gebührengrundlage der Wert der ganzen vereinbarten Arbeit.

Verträge über Aufnahme eines Lehrlings in die Lehre nur gegen Auslehre und gegen Kost unterliegen der Gebühr nicht.

Kommunitäten, welche für das Amt eines Vorstehers oder für andere Funktionen nicht besondere Dienstbezüge festgesetzt haben, führen jährlich ein ½

Digitized by Google

von den jährlichen reinen Einnahmen der Kommunität in im nachhinein zahlbaren im Verordnungswege festzusetzenden Raten ab, und zwar von der unmittelbar nach dem Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes nachfolgenden Wahl; bis zu dieser Zeit wird die bisherige Gebühr bezahlt.

§ 7. Ist die Gebühr nicht rechtzeitig oder nicht im richtigen Betrage entrichtet worden, so entsteht die Verpflichtung, von dem nicht rechtzeitig abgeführten Betrage Verzugszinsen zu bezahlen. Außerdem kann eine Erhöhung bis zur Höhe der zweifachen Gebühr und bei einer absichtlichen Verkürzung der Gebühr bis zur fünffachen Höhe der Gebühr, die dem Staate entgangen ist oder hätte entgehen können, vorgeschrieben werden. Dieses Vielfache gilt auch für das Gefällsstrafverfahren, sofern ein solches eingeleitet worden ist.

§ 8. Die Zahlungsaufträge auf die verkürzte Gebühr und auf die Strafen nach den vorhergehenden Paragraphen erlassen die Finanzbezirksdirektionen, bezw. die Gebührenbemessungsämter, in der Slowakei und in Karpathorußland die Finanzdirektionen. Über Rekurse entscheidet als einzige und letzte Instanz die Finanzlandesdirektion, in Schlesien die Finanzdirekton, in der Slowakei die Generalfinanzdirektion und in Karpathorußland das Finanzreferat der politischen Landesverwaltung (Finanzlandesverwaltung.)

Gesuche um Rückerstattung einer irrtümlich zuviel gezahlten Gebühr können bei den zur Vorschreibung von verkürzten Gebühren und der Strafen zuständigen Behörden innerhalb dreier Jahre eingebracht werden.

§ 9. Für die Rekursfristen, das Rekursverfahren und die Verjährung gelten in Böhmen, Mähren und Schlesien mit den ihnen administrativ angegliederten Ländern die gleichen Bestimmungen wie für die anderen Gebühren, in der Slowakei und Karpathorußland die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Jänner 1920, Slg. Nr. 70 zum § 21 und 45 des Gesetzes vom 11. Dezember 1919, Slg. Nr. 658.

§ 10. Tarifpost 86/40 des Gesetzes vom 13. September 1862, Nr. 89 RGBl. und Tarifpost 87 des ung. Geb.-Ges. werden aufgehoben, ebenso § 11 des ung. Ges.-Art. XXVI v. J. 1881. Ferner werden Dienstverträge von der Wirksamkeit der Bestimmungen des § 6, lit. a) des Gesetzes vom 7. Jänner 1920, Slg. Nr. 31[1]), und des § 6, lit. a) der Regierungsverordnung vom 24. Juni 1920, Slg. Nr. 403, ausgenommen. Die übrigen Gebührenbestimmungen, sofern sie mit diesem Gesetze nicht in Widerspruch stehen, sind analog auch für die Gebühren nach diesem Gesetze anzuwenden.

§ 11. Wurde von nach diesem Gesetze gebührenpflichtigen Dienstverhältnissen eine Dienstgebühr nach der im § 1, lit. b des Gesetzes vom 7. Jänner 1920, Slg. Nr. 31, in der Slowakei und in Karpathorußland in Verbindung mit der Regierungsverordnung vom 24. Juni 1920, Slg. Nr. 403, erhöhten Skala bezahlt, so wird in das im § 1 dieses Gesetzes festgesetzte Pauschale jener Teilbetrag angerechnet, der den Betrag, der nach diesem Pauschale auf die Zeitdauer des betreffenden Dienstverhältnisses während der Wirksamkeit des Gesetzes vom 7. Jänner 1920, Slg. Nr. 31 entfallen würde, übersteigt.

Auf diesen Pauschalbetrag beschränkt sich die Zahlungspflicht nach dem Gesetze vom 7. Jänner 1920, Slg. Nr. 31, in jenen Fällen, in welchen eine Gebühr

[1]) Archiv II. Jg., Nr. 2, S. 25.

Digitized by Google

nach diesem Gesetze bisher nicht bemessen, oder zwar bemessen, aber nicht bezahlt worden ist. Geschah dies durch Außerachtlassung der Anmeldung oder der Zahlungspflicht, so sind Verzugszinsen von der Fälligkeit der bemessenen Gebühr, bezw. von der sonstigen Außerachtlassung der Zahlungs- oder Anmeldepflicht zu zahlen.

Der Anspruch auf die Anrechnung muß binnen einem Jahre vom Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes geltend gemacht werden. Die Nachzahlung nach dem zweiten Absatze dieses Paragraphen ist 4 Monate nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes zahlbar.

§ 12. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt am ersten Tage des der Kundmachung nachfolgenden Monates; mit der Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Bemerkungen zum Gesetze über die Dienstvertragsgebühren.

Von Dr. Franz Oswald.*)

Nach dem alten österreichischen Gebührengesetze waren grundsätzlich nur solche Dienstverträge gebührenpflichtig, welche auf irgend eine Weise schriftlich beurkundet waren: Dienstleistungen höherer Art wurden dabei von der Skala III, Dienstleistungen niederer Art von Skala II getroffen; auf die Vertragsdauer, d. h. auf die größere oder geringere wirtschaftliche Sicherung des Dienstnehmers, wurde durch Festsetzung eines Faktors Rücksicht genommen, mit welchem die vertragsmäßig zugesicherten Jahresbezüge vervielfacht wurden, und der in der Regel bei losen, auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnissen das Dreifache betrug, bei Dienstverhältnissen auf längere Zeit in den meisten Fällen das Zehnfache.

An diesem Rechtszustande wurden im Laufe eines halben Jahrhunderts Änderungen nur insoweit vorgenommen, als die Skalen hinaufgesetzt wurden, das letzte Mal, und zwar sehr ausgiebig, durch das Gesetz vom 7. Jänner 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 31. Dieses Gesetz, kurz die tschechoslowakische Gebührennovelle genannt, begnügte sich jedoch mit der Hinaufsetzung der Skalabeträge keineswegs, sondern schlug auch in die Grundmauern des überkommenen Gebührenrechtes an mehreren Stellen Bresche. Es fordert nämlich von allen Dienstverträgen, bei denen die Jahresbezüge den Betrag von mindestens 6000 K erreichen, die Gebühr ein, ohne Rücksicht darauf, ob der Vertrag schriftlich beurkundet ist oder nicht. Ein alter, wohl bewährter Grundsatz des überkommenen Dienstgebührenrechtes war damit aufgegeben, an seine Stelle jedoch durchaus nicht eine bessere, klarere Lösung gesetzt.

Die Folgen dieser überhasteten, von einseitigem Fiskalismus eingegebenen Finanzpolitik zeigten sich nur allzubald: es erwies sich einfach als unmöglich, das Gesetz, so wie es war, auch tatsächlich durchzuführen.

Man mußte nun daraufkommen, daß nach der Novelle eigentlich der Großteil aller mit den Industriearbeitern abgeschlossenen Dienstverträge gebührenpflichtig sei, da es doch kaum einen Handarbeiter gäbe, der im Jahre nicht mehr als 6000 K verdiene. So mußte die Finanzverwaltung den berechtigten Forderungen der industriellen Kreise, vor allem der Handels- und Gewerbekammern, nachgeben und mit dem Erlaß vom 4. Mai vorigen Jahres erklären, daß Lohnverträge mit Arbeitern nur dann der Gebührenpflicht unterliegen, wenn die Dauer des Dienstverhältnisses auf längere Zeit als ein Jahr vereinbart wurde oder wenn aus den Umständen auf eine längere Dauer des Dienstverhältnisses geschlossen werden kann: durch diese Auslegung wurde die Freilassung der Lohnverträge mit Arbeitern, bei denen nur ein Tag- oder Wochenlohn vereinbart wurde, er-

*) Die Gleichartigkeit des behandelten Stoffes bringt es mit sich, daß ich mich auf zwei Aufsätze beziehen muß, die ich für die „Wirtschaft" und für die „Berichte aus den Neuen Staaten" geschrieben hatte, als das neue Gesetz im Entwurfe vorgelegt wurde.

Digitized by Google

reicht und so wenigstens einer der allerdrückendsten Beschwerdepunkte beseitigt.

Bald aber ergab sich eine weitere Schwierigkeit, an welcher selbst die allerpäpstlichste Finanzverwaltung nicht achtlos vorübergehen konnte. Die gesetzlichen Vorschriften sehen nämlich keine Erleichterungen für den Fall vor, daß das Dienstverhältnis schon nach kurzer Zeit gelöst wird; dies bedeutet eine sehr schwere Ungerechtigkeit, wenn man bedenkt, daß als Grundlage für die Gebührenbemessung im günstigsten Falle eine dreijährige Vertragsdauer vermutungsweise angenommen wird, die sich in vielen Fällen auf eine zehnjährige und unter Umständen noch weiter erhöhen kann. Naturgemäß mußte sich dieser Übelstand besonders seit der Wirksamkeit der tschechoslowakischen Gebührennovelle fühlbar machen, da der Großteil der losen Dienstverträge der privaten Angestellten in Handel und Industrie, der bisher gebührenfrei war, nun der Gebührenpflicht unterworfen war. Um in dieser Hinsicht wenigstens die schwerste Ungerechtigkeiten und Ungleichmäßigkeiten abzustellen, hat das Finanzministerium mit einem Erlasse vom 29. November vorigen Jahres, welcher allerdings erst im Frühjahr dieses Jahres öffentlich bekannt wurde, eine Abschreibung von Dienstvertragsgebühren bei kürzerer Vertragsdauer zugestanden: wenn nämlich das Dienstverhältnis innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Dienstvertrages aufgelöst worden ist, so wird die vom Vertrage bemessene Gebühr über Parteiansuchen und gegen den Nachweis, daß das Dienstverhältnis nicht länger als ein Jahr gedauert hat, auf den Betrag herabgesetzt, welcher von den für die tatsächliche Zeitdauer des Dienstes gebührenden Bezügen entfällt, jedoch nicht unter 2 Kronen; das gleiche gilt hinsichtlich der Gebühr von Erhöhungen der Bezüge.

Konnte man den zuerst erwähnten Ministerialerlaß vom Mai vorigen Jahres immerhin noch als eine Auslegung des Gesetzes auffassen, so fehlt dem Erlaß vom November überhaupt jeder Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Es ist übrigens auch zu beachten, daß der zweite Erlaß auf halbem Wege stehen bleibt, indem er die Ermäßigung der Gebühr nur dann zuläßt, wenn das Vertragsverhältnis innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluß wieder gelöst wird; diese Grenze ist rein willkürlich angenommen und es ist nicht einzusehen, warum Dienstverträge, die beispielsweise nach 1½ oder 2 Jahren gelöst werden, diese Begünstigung nicht ebenso gut erfahren sollen. In ähnlicher Weise ist bei dem Maierlaß zu bemängeln, daß die wohlwollende Auslegung, die die Finanzverwaltung hier gegeben hat, nur für Arbeiter gelten soll, nicht aber auch für die sogenannten Angestellten, deren wirtschaftliche Lage keineswegs sicherer ist als die der manuellen Arbeiter, die aber dafür im Monate sich mit dem begnügen müssen, was ein Arbeiter in einer Woche verdient; deshalb hat die Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg beim Finanzministerium die Ausdehnung des ersterwähnten Erlasses auch auf die Angestellten beantragt, jedoch ohne Erfolg; es bleibt daher nur die Möglichkeit übrig, die Meinung des Obersten Verwaltungsgerichtes in dieser Frage zu erkunden.

Die Arbeiter haben also die Wirkungen der Novelle am eigenen Leibe nicht zu spüren, dagegen in vollem Ausmaße die Privatangestellten. Von ihnen und ihren Organisationen ist denn auch gegen die Novelle am heftigsten Sturm gelaufen worden.

Es sind im Parlament Abänderungsvorschläge eingebracht worden, von denen der eine — ein Antrag der Abgeordneten R. Tayerle, F. Geršl, Rob. Klein u. Gen. — die Hinaufsetzung des gebührenfreien Mindesteinkommens von 6000 K auf 30.000 K verlangt; ein anderer, im Monate Februar d. J. von den Abgeordneten Patzel, Knirsch u. Gen. eingebracht, fordert kurz und bündig die Freilassung aller losen, nicht auf längere Dauer vereinbarten Dienstverträge.

Der Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses, an den die Gesetzesanträge während der Sommertagung gelangten, hat, um zu einer Einigung zu gelangen, einen Unterausschuß gewählt, welcher dann selbst einen neuen Gesetzentwurf über die Dienstvertragsgebühren ausgearbeitet hat. Da bei der neuerlichen Verhandlung des vorgelegten Elaborates Einwendungen gemacht wurden und auch die Angestelltenorganisationen das Verlangen stellten, gehört zu werden, wurde die Angelegenheit neuerlich an den Unterausschuß verwiesen. Dieser hat sodann

Digitized by Google

nach Anhörung der Vertreter der Angestelltenorganisationen im Sinne der Anträge derselben einige — übrigens nicht allzu wesentliche — Änderungen an dem Entwurfe vorgenommen und ihn hierauf genehmigt. In dieser Fassung wurde denn auch die Vorlage, von geringfügigen Änderungen abgesehen, zum Gesetz erhoben. Ungefähr gleichzeitig mit dem Beginne der parlamentarischen Verhandlungen hat die Finanzverwaltung einen Erlaß herausgegeben, welcher die Durchführung des Gesetzes vom 7. Jänner 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 31, in gewisser Hinsicht bis auf weiteres einstellt. Danach sollen Vorschreibungen von Dienstvertragsgebühren, offenbar jedoch nur so weit sie sich lediglich auf die genannte Novelle gründen würden, bis auf weiteres nicht durchgeführt werden und ebenso sollen mit Rücksicht auf die vom Entwurfe unter gewissen Voraussetzungen vorgesehene Einrechnung bereits gezahlter Gebührenbeträge die Steuerämter von einer zwangsweisen Eintreibung der bereits vorgeschriebenen Dienstvertragsgebühren — selbstverständlich wiederum nur insoweit, als sie sich lediglich auf die vorjährige Gebührennovelle gründen — vorläufig absehen.

Nach dem neuen Gesetze ist für die Erteilung (Verleihung, Ernennung, Ermächtigung, Erwählung usw.) von Ämtern (geistlicher Benefizien, Funktionen) und für die Aufnahme in ständige oder wiederkehrende Dienste ein jährliches Pauschale von ½% von allen Bezügen — mögen sie in Geld bestehen oder in anderen Leistungen — welche mit diesen Ämtern in Diensten verbunden sind, zu entrichten, und zwar ohne Rücksicht darauf, wann die Verleihung erfolgt ist und welche Veränderungen an den Bezügen eingetreten sind.

Gegenüber dem bisherigen Rechtszustande bedeutet dies eine einschneidende Änderung. Während nämlich bisher nach dem alten Grundsatz unseres Gebührenrechtes, welchen auch die Novelle vom 7. Jänner vorigen Jahres nicht verlassen hat, grundsätzlich bloß eine einmalige Abgabe vom Vertragsabschluß zu leisten war, wozu nur im Falle einer Erhöhung der Bezüge eine weitere Abgabenleistung hinzutrat, und als Gebührengrundlage ein vermuteter Betrag, in den meisten Fällen das Drei- oder Zehnfache der Jahresbezüge, angenommen wurde, soll nach dem neuen Gesetze an Stelle der grundsätzlich nur einmal zu leistenden Gebühr eine laufende Steuer treten, welche jedes Jahr von den wirklich empfangenen Bezügen, die mit dem Amte oder mit dem betreffenden Dienste verbunden sind, mit einem Pauschalbetrage von ½% zu entrichten ist. Der ursprüngliche Charakter der Abgabe, welche nach dem alten Gebührenrechte eine reine Urkundengebühr war, die auch nach der tschechoslowakischen Gebührennovelle vom vorigen Jahre an den Vertragsabschluß geknüpft blieb, wird dadurch bis zur Unkenntlichkeit verwischt; andererseits aber bedeutet das neue Gesetz eine folgerichtige Fortsetzung der von der vorjährigen Novelle eingeschlagenen Richtung, denn schon diese hatte an Stelle der Urkundengebühr eine Rechtsgeschäftsgebühr gesetzt und dadurch eine — finanzpolitisch durchaus zu verwerfende — Sonderbelastung des Arbeitseinkommens eingeführt. Diese Tendenz wird durch das neue Gesetz weiter getrieben und durch die Gestaltung der Abgabe als einer laufenden Steuer nur noch deutlicher ausgeprägt, die aus guten Gründen mit Ende des Steuerjahres 1919 aufgehobene Besoldungssteuer erlebt in einer neuen Form ihre Auferstehung: die Dienstvertragsgebühr, wie sie das neue Gesetz gestaltet hat, ist nichts anderes als eine, lediglich fiskalischen Beweggründen entsprungene Sondersteuer vom Arbeitsertrage, noch dazu — mit Rücksicht auf die Befreiung der Arbeiter — eine Sondersteuer vom Ertrage der geistigen Arbeit und höherer Dienstleistungen, keineswegs der größeren Leistungsfähigkeit. Grundsätzlich und vom theoretischen Standpunkte ist, wie hier nur angedeutet werden soll, diese Arbeitsertragsbesteuerung nach der vorjährigen sowie nach der vorliegenden Novelle durchaus abzulehnen.

Was die praktische Durchführung anlangt, so weist das neue Gesetz allerdings ganz erhebliche Vorzüge auf. So bedeutet es angesichts der großen Unsicherheit in den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen gegenüber dem bisherigen Rechtszustande eine wirkliche Verbesserung, daß die Gebühr von nun an nicht mehr auf Grund eines vermuteten Betrages, sondern von den tatsächlich in einem Jahre empfangenen Bezügen berechnet wird; dadurch ist die Möglichkeit gegeben, die Höhe der Abgabe in ein Ver-

Digitized by Google

hältnis zur wirklichen Leistungsfähigkeit der Pflichtigen zu bringen. Weiters werden die Schwierigkeiten und Ungerechtigkeiten behoben, die aus Anlaß eines öfteren Stellungswechsels unvermeidlicher Weise entstehen, die Abstattung der Gebühr wird durch Verteilung auf einen längeren Zeitraum erträglicher gemacht und schließlich kann auch eine unter den heutigen Verhältnissen durchaus im Bereiche des Möglichen liegende Verminderung der Dienstbezüge Berücksichtigung finden.

Im einzelnen gibt das neue Gesetz zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Nach § 1 ist die Gebühr zu entrichten von allen Bezügen, welche mit den genannten Ämtern und Diensten verbunden sind, eine unklare Fassung, aus welcher nicht hervorgeht, ob — wie es bisher der Fall war — die beim Vertragsabschluß vereinbarten Bezüge, oder die tatsächlich ausgezahlten Bezüge die Bemessungsgrundlage zu bilden haben; dieser Zweifel wird durch die Bestimmung des § 4 gelöst, wonach der Gesamtbetrag der dem Gebührenpflichtigen in der entsprechenden Frist ausgezahlten Genüsse zu Grunde zu legen ist. Auch diese Bestimmung läßt den Charakter der neuen Abgabe als einer Sondersteuer vom Arbeitseinkommen deutlich hervortreten.

Ist die Verleihung eines Amtes oder die Aufnahme in einen Dienst im Auslande erfolgt, so ist sie nach Absatz 2 des § 1 gebührenpflichtig, wenn es sich um ein Amt oder einen Dienst im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik handelt. An dieser Bestimmung fällt vor allem die ungemein weite Fassung auf, denn nach ihr könnten z. B. Reisende, Agenten und andere Angestellte eines ausländischen Unternehmens als gebührenpflichtig angesehen werden, wenn sie nur das Gebiet des tschechoslowakischen Staates in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit betreten; es ist daher zum mindesen notwendig, daß die Vollzugsvorschrift genau festsetzt, was als ein Amt oder ein Dienst im Gebiete des tschechoslowakischen Staates anzusehen sei. Im Zusammenhange hiemit steht die Vorschrift des § 4, letzter Absatz, wonach der Dienstnehmer das Pauschale zu entrichten hat, wenn der Dienstnehmer seinen Wohnort im Auslande hat; diese Gesetzesstelle ist offenbar in der Absicht getroffen, um die Einbringung der Gebühr in derartigen Fällen zu sichern, doch bleibt es gleichwohl sehr fraglich, ob die Bestimmung ihren Zweck wird erfüllen können. Jedenfalls erscheint der Absatz 2 des § 1 gesetzestechnisch verfehlt.

Zu § 2. Die Befreiung von der Gebühr kommt Arbeitern, dem Gesinde und den gewerblichen Hilfsarbeitern zu, wobei zur Vermeidung von Streitfällen ausdrücklich festgesetzt wird, daß jene Personen, welche mit Rücksicht auf ihre höhere Dienstleistung gegen ein Monats- oder Jahresgehalt angestellt sind, dieser Befreiung nicht teilhaftig sind, so vor allem Beamte, Werkmeister, Meister, Mechaniker, Faktoren, Buchhalter, Kassiere, Expedienten, Zeichner, Techniker u. ä. Nach § 6 kommt noch die Befreiung der Lehrlingsverträge hinzu. Eine Freilassung kleinerer Einkommen ist nicht vorgesehen, was umsomehr zu bedauern ist, da gerade eine derartige Bestimmung notwendig und auch geeignet gewesen wäre, dem finanz- wie sozialpolitisch verfehlten Grundgedanken des neuen Gesetzes seine ärgste Härte zu nehmen; hat doch selbst die rein fiskalischen Bestrebungen entsprungene Gebührennovelle vom Vorjahre ein Existenzminimum von 6000 K freigelassen. Das Fehlen eines derartigen Befreiungstitels wird übrigens deshalb noch schwerer fühlbar, weil Arbeiter ohne Rücksicht auf ihre Bezüge von dieser Sonderbelastung frei bleiben. Daraus ergibt sich als Folge, daß beispielsweise ein Arbeiter, welcher im Jahr 36.000 K verdient, der Gebühr nicht unterliegt, während ein sogenannter Angestellter, sagen wir ein Kanzleibeamter mit einem Gehalt von z. B. 15.000 K, die Gebühr zu leisten hat. Es sind denn auch seinerzeit von mehreren Seiten Anträge auf Berücksichtigung eines Existenzminimums gestellt worden, doch hat sie der Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses kurzer Hand zurückgewiesen mit der Begründung, durch eine solche Maßnahme würde nicht nur das Wesen, die ganze Struktur des beantragten Gesetzes verletzt, sondern es würden auch bei den Unternehmungen soviel schriftliche Arbeiten hervorgerufen werden, daß es sich bei den minimalen Gebühren nicht auszahlen würde — wie man sieht, eine ganz unstichhältige Begründung, welche allerdings vortrefflich geeignet ist,

Digitized by Google

die rein fiskalische und im höchsten Grade unsoziale Tendenz des neuen Gesetzes klar erkennen zu lassen.

Andere Dienstverträge als jene, die unter die Bestimmung des § 1 fallen, unterliegen — nach § 6 — der Gebühr nur dann, wenn eine Rechtsurkunde darüber aufgenommen worden ist und zwar:

1. als Kaufverträge, wenn der Unternehmer nach dem Vertrage verpflichtet ist, auch das Material zu liefern, d. h. also nach Skala III und

2. in allen übrigen Fällen nach Skala II.

Wie man sieht, entsprechen diese beiden Vorschriften vollkommen genau den Tarifposten 40 b) und 40 d) des Gebührengesetzes, wie auch die in diesen Paragraphen weiter folgenden Bestimmungen über die Ermittlung der Bemessungsgrundlage vollkommen der Anmerkung zur Tarifpost 40 d) und die Bestimmung über die kirchlichen Kommunitäten der Anmerkung 4 zu Tarifpost 40 a) und schließlich der Absatz über die Lehrlingsverträge der bisher geltenden Bestimmung des Gesetzes vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63 entspricht, letzterer allerdings mit der praktisch wohl wenig bedeutenden Abweichung, daß das in dem Gesetze vom Jahre 1897 enthaltene Erfordernis der Minderjährigkeit des Lehrlings in dem vorliegenden Gesetz nicht mehr wiederkehrt. In gleicher Weise schließt sich die Fassung des § 1 der der Tarifpost 40 a) auf das engste an. Der materielle Zusammenhang, d. h. die tatsächliche Übereinstimmung mit den bisherigen Vorschriften über die Dienstvertragsgebühren ist also, wie man sieht, sehr enge, weshalb es auch möglich sein wird, die zu den einzelnen Bestimmungen der Tarifpost 40 ergangenen Entscheidungen und Verordnungen auch weiterhin zu verwerten. Dabei wird man jedoch mit der gebotenen Vorsicht zu Werke gehen müssen, welche ich gerade in einer Bemerkung des Berichtes des Budgetausschusses vermisse. Der Bericht bemerkt zu § 6, daß nach dieser Bestimmung die bezeichneten Dienstverträge nur dann der Gebühr unterliegen, wenn über sie eine Rechtsurkunde aufgenommen wurde, und fügt hinzu, daß unter einer Rechtsurkunde dasjenige zu verstehen sei, was hierüber die Tarifp. 40a) enthalte. Diese Auffassung ist unrichtig, denn die Tarifpost 40 wird im § 10 des neuen Gesetzes ausdrücklich zur Gänze aufgehoben, es können daher die ausnahmsweise weit gefaßten Vorschriften der Tarifpost 40 a) über den Urkundenbegriff für die Auslegung des neuen Gesetzes durchaus nicht herangezogen werden, man wird sich lediglich auf die sonstigen Gebührenbestimmungen zu stützen haben, welche nach dem Schlußabsatz des § 10 auch für das neue Gesetz analog anzuwenden sind, vor allem also auf die Bestimmung des § 1, Zahl 3 des Gebührengesetzes und ähnliches, woraus sich — soviel ich auf den ersten Blick ersehen kann — eine ganz merkliche Einschränkung der nach § 6 gebührenpflichtigen Dienstverträge ergeben dürfte.

Besteht die Entlohnung in wiederkehrenden Leistungen, so ist die Bemessungsgrundlage nach den für solche Abgaben bestehenden Gebührenvorschriften zu berechnen; als solche werden vor allem die Bestimmungen des § 16 des Gebührengesetzes in Frage kommen.

§ 4 enthält die Vorschriften über die Zahlungs- und die Haftungspflicht. Darnach trifft die Zahlungspflicht beide Vertragsteile, jedoch nur jeden zur Hälfte, also zu ¼ %, während bekanntlich bisher nach den allgemeinen Grundsätzen des Gebührenrechtes die Zahlungspflicht jedes einzelnen Vertragsteiles auf das Ganze ging; erst die Haftung geht auch nach dem neuen Gesetze auf das Ganze, kann aber bezüglich der auf den anderen Vertragsteil entfallenden Hälfte nur den Arbeitgeber, nicht aber den Arbeitnehmer, treffen. Dafür ist der — übrigens in der Regel allein zur Abfuhr der Gebühr verpflichtete — Arbeitgeber berechtigt, die auf den Arbeitnehmer entfallende Hälfte sich durch Abzug bei diesem hereinzubringen, jedoch, wie der Bericht des Budgetausschusses ausdrücklich hervorhebt, nur bei der Auszahlung der betreffenden Bezüge, nicht aber nachträglich. Die näheren Vorschriften über die Entrichtung der Gebühr bleiben der Durchführungsvorschrift überlassen.

Zur Verwaltung der Dienstvertragsgebühren werden im § 8 die Finanzbezirksdirektionen berufen, wiewohl die Gestaltung der Gebühr als einer in wiederkehrenden Raten abzuführenden Arbeitsvertragssteuer den Gedanken hätte

Digitized by Google

nahelegen sollen, ihre Verwaltung den mit der Einkommensteuer befaßten Steueradministrationen zuzuweisen.

§ 11 regelt die Übergangsbestimmungen, denen in diesem Falle eine besondere Wichtigkeit zukommt, da eine grundsätzlich nur einmal zu leistende Abgabe in eine laufende Steuer übergeführt werden soll. Danach ist dann, wenn eine Dienstgebühr mit dem im § 1, lit. b des Gesetzes vom 27. Jänner 1920 erhöhten Satzes bezahlt wurde — d. i. Skala III=2% und Skala II=1% — in das neue Pauschale jener Betrag einzurechnen, der die Summe übersteigt, welche nach dem Pauschale auf die Dauer des bezüglichen Dienstvertrages unter der Wirksamkeit der Novelle vom Jahre 1920 entfallen würde; auf diesen Betrag wird die Zahlungspflicht gemäß der Novelle vom Jahre 1920 in jenen Fällen eingeschränkt, in denen eine Gebühr nach diesem Gesetze vorgesehen war, noch nicht bezahlt worden ist.

Diese Regelung ist — von anderen Mängeln abgesehen — vor allem deshalb gänzlich unzulänglich, weil sie nur die Einrechnung solcher Dienstvertragsgebühren vorsieht, welche in dem von der Novelle erhöhten Ausmaße bezahlt worden sind. Ältere Dienstverträge werden mit keinem Wort erwähnt, von ihnen sind demnach künftig die laufenden Pauschalabgaben zu entrichten, mögen sie auch seinerzeit nach den damals geltenden Vorschriften ordnungsgemäß vergebührt worden sein. Im übrigen ist zu bemängeln, daß die Einrechnung der bereits bezahlten Beträge in die nach diesem Gesetz zu leistenden neuen Gebühren bei ihrer Durchführung den Behörden wie den Abgabepflichtigen eine Unmenge unfruchtbarer Arbeit auferlegen wird. Ich habe deshalb für die Übergangsfälle eine andere Regelung vorgeschlagen: Das Gesetz sollte in der Regel nicht zurückwirken, d. h. Dienstverträge, die nach den früher geltenden Vorschriften ordnungsgemäß vergebührt worden sind, — mag dies vor oder nach dem 1. Feber 1920 geschehen sein — sollen durch das neue Gesetz grundsätzlich nicht berührt werden, von ihnen wäre die laufende jährliche Pauschalabgabe nicht zu entrichten: nur für den Fall, daß es die Partei ausdrücklich verlangt, hätte die vorgesehene Einrechnung stattzufinden. Dieser, sowie andere Verbesserungsvorschläge sind indeß nicht berücksichtigt worden und man sieht der Durchführung der Übergangsfälle mit großem Unbehagen entgegen. Möchte wenigstens die Durchführungsverordnung einige Erleichterungen bringen!

Bereicherungssteuer.*)

(Gesetz vom 12. August 1921, betreffend die Bereicherungssteuer, Slg. Nr. 337. — Kundgemacht am 14. September 1921.)

§ 1. Der Steuer nach diesem Gesetze unterliegen:

a) Erwerbungen von Todes wegen und für den Fall des Todes (Erbschaftssteuer);

b) zur Gänze oder teilweise unentgeltliche Erwerbungen unter Lebenden (Schenkungssteuer).

§ 2. Für diese Steuer gelten mit den in diesem Gesetze angeführten Abänderungen die Bestimmungen der kais. Vdg. vom 15. September 1915, Nr. 278 R.G.Bl., bzw. des ungarischen Gesetzesartikels XI von 1918 in der durch das Gesetz vom 7. Jänner 1920, Slg. Nr. 31, abgeänderten Fassung (in der Slowakei und Karpathorußland der Regierungsverordnung vom 24. Juni 1920, Slg. Nr. 403), soweit sie auf die Gebühren von unentgeltlichen Übertragungen (von Verlassenschaften und Schenkungen) mit den durch das zuletzt angeführte Gesetz durchgeführten Änderungen Bezug haben.

§ 3. Der durch Gesetz vom 7. Jänner 1920, Slg. Nr. 31 (Regierungsverordnung vom 24. Juni 1920, Slg. Nr. 403), festgesetzte Tarif wird durch den diesem Gesetze angeschlossenen Tarif ersetzt.

*) Erläuternde Bemerkungen zu diesem Gesetze von Dr. Richard Stransky, Advokaten in Prag, erscheinen in einem der nächsten Hefte des „Prager Archiv".

Digitized by Google

Die Anmerkungen zu diesem neuen Tarif treten an die Stelle der Anmerkung 3 zu Tarifpost 1, sowie der Anmerkungen 3, 4 und 5 zu Tarifpost 1 und 2 der kais. Verordnung vom 25. September 1915, Nr. 278 RGB. (Anmerkung 3, 10, 11 und 12 zum Artikel III, § 3 der Regierungsverordnung vom 24. Jänner 1920, Slg. Nr. 53, rücksichtlich der Slowakei und Karpathorußlands § 3. lit. h), n), o) und p) der Regierungsverordnung vom 24. Juni 1920, Slg. Nr. 403).

Der Nachtrag zum Tarife des Gesetzes vom 7. Jänner 1920. Slg. Nr. 403, verbleibt in Wirksamkeit.

§ 4. Aufgehoben werden: Die kais. Verordnung vom 30. Dezember 1915, Nr. 1 RGB. des Jahres 1916, das Hofdekret vom 9. April 1817, Zahl 1331, und vom 24. Dezember 1834, Zahl 32.057, weiters die Landesgesetze vom 2. Feber 1873, Nr. 60 LGBl. ai 1874, und vom 14. Jänner 1895, Nr. 9 LGBl. für Böhmen, vom 30. April 1874, Nr. 37 LGBl. und vom 18. Juli 1898, Nr. 71 und 72 LGBl. für Mähren und vom 17. Juni 1913, Nr. 31 LGBl. für Schlesien.

§ 5. In Wirksamkeit bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Gebühr von Übertragung von Immobilien mit der Abänderung, daß bei Übertragungen infolge Todesfalls auf Personen der 1., 2. und 7. Klasse (des beigeschlossenen Tarifes) die Immobiliargebühr (vom Bruttowerte) auf ein Drittel des bisherigen Satzes in Ansehung des durch bücherliche Lasten aus der Zeit vor dem Todesfall (Erbanfalle) und durch Auszahlungen an andere Erben (Legatare) belasteten Teiles, jedoch nur insoweit ermäßigt wird, als diese Auszahlungen durch den reinen Wert der dem Erwerber angefallenen beweglichen Gegenstände nicht gedeckt und der Erbschaftssteuer im Sinne dieses Gesetzes unterworfen sind.

§ 6. § 16 der kais. Vdg. vom 15. September 1915, Nr. 278 RGBl. und § 8 des ungar. Ges.-Art. XI von 1918 werden durch nachstehende Bestimmungen ergänzt:

„Ausdrücklich zur Bezahlung der staatlichen Erbschaftssteuer und der Immobiliargebühr sowie der eventuellen öffentlichen Zuschläge zu diesen bestimmte Versicherungen werden bis zur Höhe dieser Steuer und der Immobiliargebühr samt Zuschlag nicht in das Verlassenschaftsvermögen eingerechnet, und zwar ohne Beeinträchtigung des Rechtes des Staates auf die den versicherten Betrag übersteigende Erbschaftssteuer (samt Immobiliargebühr). Dieser Betrag kann auf Verlangen der zur Bemessung dieser Steuer zuständigen Finanzbehörde unbeschadet eines ev. Anspruches der Erben auf den die angeführte Steuer (Gebühr) übersteigenden Teil desselben der Staatskasse ausgefolgt werden."

§ 7. Die Finanzbehörde ist berechtigt, sich durch ihren Vertreter an der Verlassenschaftsinventur zu beteiligen und hiebei ihre Einwendungen geltend zu machen. Die Behörden (Organe), denen die Todfallsaufnahme obliegt, sind verpflichtet, die Angelegenheit auch der Finanzbehörde anzuzeigen, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben, wann und wo die Todfallsaufnahme stattfinden soll. Nähere Vorschriften werden im Verordnungswege erlassen werden.

§ 8. Bei nicht gerichtlich (durch einen öffentlichen Notar als Gerichtskommissär) abgehandelten Verlassenschaften erlangt das erste Erbübereinkommen erst nach Bezahlung oder Sicherstellung der Steuer und der Immobiliargebühr Rechtswirksamkeit. Die Erben sind verpflichtet, der zuständigen Finanzbehörde

Digitized by Google

(wenigstens 14 Tage vorher) anzuzeigen, wann und wo die Abhandlung des Verlassenschaftsvermögens vor sich gehen wird. Die Finanzbehörde ist berechtigt, an dieser Verhandlung teilzunehmen.

§ 9. Bei einer Bewertung und Schätzung, die zu Verlassenschafts- oder Steuer-(Gebühren)-Zwecken durchgeführt wird, sind die Behörden und Sachverständigen verpflichtet, gewissenhaft auf die Umstände Rücksicht zu nehmen, welche auf die Errechnung des stabilisierten Wertes des Gegenstandes von Einfluß sind.

§ 10. Soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, gilt als Grundlage für die Bemessung der Steuer (der Immobiliargebühr) der gemeine (Verkaufswert) der Vermögensobjekte zur Zeit des Todesfalles (Erbanfalls), bzw. der Zeit der Erwerbung. Die Partei ist verpflichtet, gewissenhaft diesen Wert einzubekennen, zugleich aber der Finanzbehörde alle zu seiner Ermittlung erforderlichen Umstände und Behelfe bekanntzugeben.

§ 11. Bei Gegenständen des Börsenverkehres bildet den Steuerwert der letzte an einer inländischen Börse verzeichnete Kurs, sofern er nicht älter als einen Monat ist. Existiert dafür weder ein amtlicher Kurs, noch ein anderer Schätzungswert einer inländischen Börse, und kommt es bezüglich des Wertes zu keiner Einigung, so wird der Nennwert versteuert.

Eine fremde Währung wird nach dem durch Verordnung des Finanzministeriums von Zeit zu Zeit festgestellten Kurse umgerechnet.

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Bedarfsfall (insbesondere auch, wenn mehrere inländische Börsen bestehen oder keine in Tätigkeit ist), die Bewertung der Gegenstände des Börsenverkehres durch besondere Vorschriften zu regeln.

§ 12. Bei Gebäuden ist bei Verlassenschaften namentlich in der Zeit, da die Hausbesitzer durch ein öffentlichrechtliches Verbot der Kündigung oder der Mietzinserhöhung, sei es überhaupt oder über eine gewisse Grenze hinaus, gebunden sind, in der Regel als Grundlage der Bereicherungssteuer und der Immobiliargebühr kein höherer Wert anzunehmen, als derjenige, der den Ertragswert um die Hälfte übersteigt.

Als Ertragswert wird das 25fache des Zinserträgnisses (oder des Zinswertes) zur Zeit des Todesfalles (des Anfalls), von welchem die Hauszinssteuer nach den für diese Steuer geltenden Bestimmungen bemessen wird, nach Abrechnung der staatlichen Hauszinssteuer sowie der öffentlichen auf diese Steuer entfallenden Zuschläge angesehen.

Das im Ertragswerte nicht inbegriffene Zugehör ist besonders zu bewerten.

§ 13. Erachtet die Finanzbehörde oder der Steuerpflichtige den nach den Bestimmungen der vorhergehenden drei Paragraphen festgesetzten Wert nicht für angemessen, und kommt es zwischen ihnen in dieser Hinsicht zu keiner Einigung, so wird der steuerpflichtige Wert durch Sachverständigengutachten ermittelt.

Vorher hat die Finanzbehörde dem Steuerpflichtigen mitzuteilen, welchen Wert sie für angemessen hält, und aus welchen Gründen, und fordert ihn (gegen Bestätigung) auf, binnen 30 Tagen seine Einwendungen einzubringen, widrigenfalls dafür gehalten würde, daß er mit dem von der Finanzbehörde beantragten Werte einverstanden ist.

Digitized by Google

Überreicht die Partei Einwendungen gegen diesen Wert, so hat ihr die Finanzbehörde vorzuschlagen, den Wert der Sache durch zwei Sachverständige feststellen zu lassen, von denen den einen die Finanzbehörde sogleich in ihrem Vorschlage namhaft macht, den zweiten aber der Steuerpflichtige. Die Finanzbehörde entnimmt ihren Sachverständigen dem Verzeichnisse, das die Gerichte für diese Zwecke periodisch nach den einzelnen Fachgruppen zusammenstellen; die Gerichte beteilen mit diesen Verzeichnissen auch die zuständigen Finanzbehörden I. Instanz (in der Slowakei und in Karpathorußland die Finanzdirektionen).

Ihren Vorschlag hat die Finanzbehörde der Partei (gegen Bestätigung) mit der Aufforderung zuzustellen, innerhalb 8 Tagen ihren Sachverständigen zu benennen und zugleich ihre eventuellen Einwendungen gegen den von der Finanzbehörde namhaft gemachten Sachverständigen anzuführen und zu bescheinigen.

§ 14. Einigen sich diese Sachverständige nicht über den Wert, so haben sie einen dritten Sachverständigen zu wählen, der ein selbständiges Gutachten abgeben kann. Als Steuerwert gilt jener Wert, für den sich die Mehrheit der Sachverständigen ausspricht; stimmen nicht einmal zwei Sachverständige überein, gilt als ermittelter Wert der mittlere Wert (nicht der Durchschnitt), soferne er den einbekannten Wert übersteigt.

Einigen sich die vom Steuerpflichtigen und der Finanzbehörde ernannten Sachverständigen nicht über die Person des dritten Sachverständigen, so bestellt ihn auf ihr oder der Beteiligten selbst Verlangen das Bezirksgericht aus dem im § 13 erwähnten Verzeichnisse nach dem in § 16 und 17 ausgesprochenen Grundsätzen.

§ 15. Die Finanzbehörde und der Steuerpflichtige sind berechtigt, sich an einer Besichtigung persönlich oder durch einen Vertreter zu beteiligen und hiebei ihre Erinnerungen vorzubringen. Sie können auch verlangen, daß die Sachverständigen, wenn sie nicht beeidete Sachverständige sind, vor Abgabe ihres Gutachtens gerichtlich in Eid genommen werden, oder die Richtigkeit ihres Gutachtens nachträglich eidlich erhärten.

Die Kosten seines Sachverständigen, bzw. die Hälfte der mit dem weiteren Verfahren (namentlich mit der Bestellung eines dritten Sachverständigen) verbundenen Auslagen trägt jeder Beteiligte allein. Übersteigt jedoch der ermittelte Wert den vom Steuerpflichtigen einbekannten Wert mindestens um ein Fünftel, so trägt der Steuerpflichtige auch den Teil der Kosten, der sonst auf die Finanzbehörde entfallen würde.

§ 16. Einigen sich die Finanzbehörde und der Steuerpflichtige nicht über die Personen der Sachverständigen, so können sie innerhalb zweier Monate nach Einbringung der Einwendungen beim Gerichte das Ersuchen stellen, daß deren Nominierung das Verlassenschaftsgericht oder über dessen Ersuchen das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die zu bewertende Sache (oder deren größerer Teil) gelegen ist, auf Grund des Antrages eines jeden der beiden Beteiligten durchführe.

Dieses Gericht entscheidet über die gegen die namhaft gemachten Sachverständigen erhobenen Einwendungen, und bestellt selbst einen Sachverständigen, falls die Partei oder die Finanzbehörde eine solche zu benennen unterlassen oder einen ungeeigneten Sachverständigen namhaft gemacht hat. Zugleich bestimmt das Gericht den Ort und die Zeit für die Besichtigung der Sache mit einer mindestens 14tägigen Zwischenzeit.

Digitized by Google

§ 17. Die vom Gericht bestellten Sachverständigen kann die Finanzbehörde sowie die Partei aus denselben Gründen wie im Zivilgerichtsverfahren, spätestens innerhalb einer Woche vor dem für die Bewertung bestimmten Zeitpunkt ablehnen. Für einen mit Recht abgelehnten Sachverständigen bestellt das Gericht nach vorheriger Anhörung beider Beteiligten einen anderen.

Sind diese Sachverständigen nicht ständig beeidete gerichtliche Sachverständige, nimmt sie das Gericht vor der Verhandlung in Eid.

Die Finanzbehörde sowie die Partei sind berechtigt, sich an der Besichtigung persönlich oder durch einen Vertreter zu beteiligen und hiebei ihre Erinnerungen vorzubringen.

§ 18. Wurde das Sachverständigengutachten nicht aufgehoben oder im Berufungsverfahren abgeändert, wird jener Wert der Steuerbemessung zugrunde gelegt, auf den sich die Sachverständigen geeinigt haben, soferne er den einbekannten Wert übersteigt.

Einigen sich die Sachverständigen nicht über den Wert, so wählen sie einen dritten Sachverständigen, eventuel (wenn sie sich über diesen nicht einigen) ernennt ihn das Gericht selbst. Von dem Rechte der Ablehnung gilt das im § 17, Abs. 1, Gesagte. Dieser Sachverständige kann ein selbständiges Gutachten abgeben.

Als festgesetzter Wert gilt jener Wert, für welchen sich die Mehrheit der Sachverständigen entschieden hat; stimmen nicht wenigstens zwei Sachverständige überein, gilt als ermittelter Wert der mittlere der angegebenen Werte, soweit er den einbekannten Wert übersteigt.

Die Kosten des Bewertungsverfahrens gemäß §§ 16 bis 18 trägt derjenige, der bei Gericht um die Durchführung des Sachverständigengutachtens angesucht hat, mit Vorbehalt der Bestimmung des letzten Satzes des 2. Abs. des § 15.

§ 19. Gegen das Gutachten der Sachverständigen kann die Finanzbehörde sowie der Steuerpflichtige binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung der Verständigung vom Gutachten der Sachverständigen bei jenem Gerichte, das die Bewertung durch Sachverständige durchgeführt hat, die Beschwerde an die beim Kollegialgerichte I. Instanz (in der Slowakei bei der Sedria) in Prag, Brünn, Bratislava und Kaschau für die Bereiche der Obergerichte (Tafeln) an diesen Orten und in Ungvár für Karpathorußland errichtete Schätzungskommission einbringen.

§ 20. Die Schätzungskommission besteht aus 4 Mitgliedern, von denen einen Richter (als Vorsitzenden) und einen Finanzbeamten (diesen auf Vorschlag der Finanzlandesbehörde, bezüglich der Slowakei der Generalfinanzdirektion) ebenso wie je zwei Stellvertreter dieser Personen das zustände Kollegialgericht zweiter Instanz auf die Dauer von 4 Jahren ernennt, und aus zwei Sachverständigen, die auf Antrag der Beteiligten jenes Gericht, bei welchem die Kommission tagt, von Fall zu Fall in der Regel aus dem im § 13, Abs. 3, angeführten Verzeichnisse mit Berücksichtigung der Natur und des Ortes des abzuschätzenden Gegenstandes ernennt.

§ 21. Die Mitglieder der Kommission können aus denselben Gründen wie im Zivilgerichtsverfahren abgelehnt werden.

Die Kommission entscheidet rechtsgültig mit Stimmenmehrheit (der Vorsitzende stimmt zuletzt ab) nach Anhörung der Partei und der Finanzbehörde, auf Grundlage der Akten. Erachtet sie es aber für notwendig, so kann sie vorher

Digitized by Google

eine neue Besichtigung und Schätzung der Sache durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder vornehmen.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene Ansicht, für welche sich der vorsitzende Richter ausgesprochen hat.

Über die Kosten des Verfahrens vor der Kommission entscheidet jenes Gericht, bei dem die Berufungskommission tagt.

§ 22. Die Eingaben im Schätzungsverfahren für Steuerzwecke sind stempelfrei.

Nähere Bestimmungen zu den §§ 13—22 werden im Verordnungswege erlassen werden.

§ 23. Wurde eine ererbte Sache innerhalb zweier Jahre nach dem Anfall durch den Erwerber um einen um ein Viertel, wenigstens aber um den Betrag von 10.000 Kč höheren Preis verkauft, als der bei der Verlassenschaft versteuerte Wert betrug, wird dieser Unterschied als erhöhter Erbteil des Erwerbers nachträglich der Bereicherungssteuer unterworfen, wenn die betreffende Sache zu dieser Zeit nicht wesentlich verändert worden war, oder wenn der höhere Preis nicht infolge einer allgemeinen Preissteigerung oder eines anderen erst nach dem Zeitpunkte des betreffenden Erbanfalles eingetretenen Umstandes erzielt worden ist. Die Zahlungspflicht trifft denjenigen, der die Sache aus der Verlassenschaft erworben und sie weiter verkauft hat, und sachlich haftet für sie der Kaufschillingsrest, eventuell der Käufer der Sache, wenn er diesen wissentlich vor Bezahlung der Erbschaftssteuer ausgezahlt hat.

§ 24. Dagegen kann beim Verkaufe einer ererbten (vermachten) Liegenschaft durch den Erwerber an nichtverwandte Personen in derselben Frist um einen mindestens um ein Viertel niedrigeren Preis, als der der Erbschaftssteuer unterworfene Wert war, um Ermäßigung dieser Steuer angesucht werden, wenn der Unterschied im Werte mindestens 10.000.— Kč beträgt, und wenn die Partei nachweist, daß dieser Unterschied nur auf eine allgemein in der Zeit nach dem Erbanfalle eingetretene Preissenkung zurückzuführen ist.

§ 25. Bei einem in der Zeit nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes fallenden Erbanfall auf eine Person der ersten, zweiten, dritten und siebenten Klasse, wird die Erbschaftssteuer über belegtes Ansuchen der Steuerpflichtigen um 1% (eventuell verhältnismäßig bei Anfällen an verschiedene Erben oder Legatare), für jedes von der Zeit dieses Anfalles bis zum Ende des Jahres 1925 fehlende Halbjahr, und um 1% für jedes weitere zum Ablaufe des Jahres 1935 fehlende Jahr herabgesetzt, sofern die Gegenstände des Erbanfalles oder deren Wert bei dem Verstorbenen der inländischen Vermögensabgabe unterworfen worden waren. Auf Zeitbruchstücke, die kürzer als drei, bezw. (bei Berechnung nach Jahren) als 6 Monate sind, wird keine Rücksicht genommen.

Um die Ermäßigung muß spätestens innerhalb 3 Monate nach Zustellung des Zahlungsauftrages angesucht werden.

§ 26. Die Bereicherungssteuer nach diesem Gesetze und die mit ihr verbundenen Gebühren bemessen die Gebührenbemessungsämter, beziehungsweise die Finanzbezirksdirektion, in der Slowakei und in Karpathorußland die Finanzdirektionen. Das Finanzministerum ist jedoch berechtigt zu bestimmen, in welchen Fällen die Vorschreibung das Steueramt oder eine andere Behörde vornehmen kann.

Digitized by Google

§ 27. Über Rekurse entscheidet in erster und letzter Instanz die Finanzlandesdirektion (in der Slowakei die Generalfinanzlandesdirektion).

§ 28. Für die Rekursfristen, das Rekursverfahren und die Verjährung bezüglich der Steuer nach diesem Gesetze und der mit ihr verbundenen Gebühren gelten in Böhmen, Mähren und Schlesien und den ihnen angegliederten Gebieten die gleichen Bestimmungen wie für andere Gebühren, in der Slowakei und in Karpathorußland die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Jänner 1920, Slg. Nr. 70.

§ 29. Reicht bei Verlassenschaften (Anfällen) deren reiner Wert mit seiner Hälfte nicht zur Deckung der Erbschaftssteuer und der Immobilargebühr aus, kann über Ansuchen des Steuerpflichtigen bewilligt werden, daß die Steuer (mit der Immobiliargebühr) innerhalb 6 Jahren, eventuell zinsenfrei, zu bezahlen ist.

§ 30. Die gleiche Begünstigung kann gewährt werden, wenn der Wert des erworbenen Vermögens innerhalb 6 Jahren aus vom Steuerpflichtigen nicht verschuldeten Ursachen mindestens um die Hälfte gesunken ist (insbesondere bei einem allgemeinen Preissturz) und wenn die Hereinbringung der ganzen Steuer (Gebühr) auf einmal die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährden würde. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die angeführte Frist vom Finanzministerium (respektive von der von diesem hiezu bevollmächtigten Behörde) noch verlängert werden. Der Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen für die in diesem Paragraph bestimmte Begünstigung obliegt der Partei.

§ 31. Die Bestimmungen der Tarifpost 57/106 B lit. e) des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, Nr. 89 R.G.Bl., des Tit. XIII des ungarischen Gesetzesartikels XI von 1918 über das Gebührenäquivalent bleiben bis auf folgende Abänderungen in Wirksamkeit:

Anmerkung Z. 1, Tarifpost 57/106 B lit. e) des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, Nr. 89 R.G.Bl., wird aufgehoben und Anmerkung Z. 2, lit. b) derselben Tarifpost, sowie Abs. 3 des § 107 des ung. Gesetzesartikels XI von 1918 betreffend die Befreiung vom Gebührenäquivalent wird abgeändert wie folgt:

„Von der Grundssteuer befreite Liegenschaften, soferne sie nicht zu Erwerbszwecken verwendet werden, und Gebäude, denen die dauernde Befreiung von der Hausklassen- und Hauszinssteuer aus Widmungsgründen zuerkannt wurde.

Auf Liegenschaften, die der Förderung oder Gewinnung von Mineralölen, Tonerde und Mineralien gewidmet sind, ferner auf Bauparzellen bezieht sich diese Befreiung nicht".

Die in diesem Paragraphen getroffenen Abänderungen erlangen für die dem Jahre 1920 zunächst folgende Äquivalentperiode Wirksamkeit.

§ 32. Die Bereicherungssteuer nach diesem Gesetze kann Zuschlägen autonomer Verbände und Korporationen nicht unterworfen werden.

§ 33. Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 31 am 1. November 1921 in Wirksamkeit. Mit seiner Durchführung wird die Regierung betraut.

Digitized by Google

Tarif der Bereicherungssteuer.

Klasse	Erwerber	Vom reinen Werte des angefallenen Vermögens in tschechoslow. Kronen beträgt das Steuerprozent											
		bis zu 5.000	von weiteren 5.000 (bis zu 10.000)	von weiteren 15.000 (bis zu 25.000)	von weiteren 25.000 (bis zu 50.000)	von weiteren 50.000 (bis zu 100.000)	von weiteren 150.000 (bis zu 250.000)	von weiteren 250.000 (bis zu 500.000)	von weiteren 500.000 (bis zu 1 Million)	von weiteren 1,000.000 (bis zu 2 Millionen)	von weiteren 3,000.000 (bis zu 5 Millionen	von weiteren 5,000.000 (bis zu 10 Millionen)	über 10 Millionen
I.	Kinder, Enkel und Ehegatten	2	3	3·5	4	5	6	7	9	13	18	24	26
II.	Die übrigen Verwandten in direkter Linie	3	5	6	7	8	9	11	14	18	22	26	31
III.	Geschwister	5	7	9	11	13	15	18	21	25	29	33	38
IV.	Kinder und Enkel von Geschwistern	7	9	11	13	15	17	20	23	27	31	35	40
V.	Die übrigen Seitenverwandten bis zum IV. Grade	10	12	13	15	17	19	22	25	29	33	37	42
VI.	Sonstige Personen mit Ausschluß der Klasse VII.	15	19	23	25	27	30	34	38	42	46	50	55
VII.	Gemeinden und andere Selbstverwaltungskörper, weitere Widmungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken	3	3	3	3	3	3·5	4	5	6	7	8	10

Digitized by Google

Anmerkungen zum Tarife der Bereicherungssteuer.

1. Zwischen ehelicher und unehelicher Abstammung, (soweit sie nachgewiesen wurde) wird kein Unterschied gemacht.

2. Ehegatten gehören in die I. Tarifklasse nur dann, wenn sie weder geschieden noch getrennt sind, Verlobte, wenn es sich um Ehepakte handelt.

Der gleichen Begünstigung sind auch die in § 5, zweiter Abs., des Ges. vom 17. Dezember 1919, Nr. 2 der Slg. d. G. u. V. d. J. 1920, angeführten Personen teilhaftig.

Stief- und Adoptivkinder und -enkel, weiter Ehegatten leiblicher Kinder und Enkel zahlen die Steuer nach der zweiten Klasse, Ehegatten von Stief- und Adoptivkindern (-enkeln) zahlen die Steuer nach der dritten Klasse.

Pflegebefohlene, soweit es sich in diesem Verhältnisse wenigstens fünf Jahre, oder spätestens seit dem 3. Jahre, aber wenigstens 2 Jahre beim Erblasser (Geschenkgeber) befinden, dann Verwandter direkter Linie (mit Ausschluß der Kinder und Enkel) des Ehegatten des Erblassers (Geschenkgebers), endlich Stief- und Adoptiveltern zahlen die Steuer nach der dritten Klasse.

Geschwister des Ehegatten des Erblassers (Geschenkgebers) und Ehegatten von Geschwistern des Erblassers (Geschenkgebers) zahlen die Steuer nach der vierten Klasse, Kinder und Enkel dieser Personen nach der fünften Klasse.

3. Personen, welche im Augenblicke des Todes des Erblassers (beziehungsweise im Zeitpunkte des Abschlusses des Schenkungsvertrages) wenigstens seit einem Jahre zum Erblasser (Geschenkgeber) in einem Dienst- oder Lohnverhältnisse stehen, zahlen die Steuer nach dem für die erste Klasse festgesetzten Tarife, wenn der reine Wert des angefallenen Vermögens nicht mehr als fünftausend Kč beträgt, ansonsten nach dem für die fünfte Klasse festgesetzten Tarife, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf dieses Verhältnis eine niedrigere Steuer zu zahlen hätten.

Die gleiche Begünstigung steht auch offenen Gesellschaftern in Ansehung des Anteiles des Erblassers (Geschenkgebers) an der betreffenden Gesellschaft zu.

4. Minderjährigen Kindern (Enkeln) eines Erblassers (Geschenkgebers) kommt für jedes zur Volljährigkeit fehlende Jahr ein Nachlaß an der auf sie entfallenden Erbschaftssteuer zu, u. zw. bei Anfällen bis zu 10.000 Kč von 5% (höchstens aber bis zu 100%), und bei Anfällen bis zu 50.000 Kč von 3%.

Bruchteile eines Jahres von wenigstens sechs Monaten zählen als ganzes Jahr.

5. Die erblasserische Ehegattin zahlt, wenn sie Vermögenslosigkeit nachweist, bei den Wert von 10.000 Kč übersteigenden Anfällen die Hälfte der Erbschaftssteuer.

6. Für die Bemessung wird jeder Erwerb in die in den einzelnen Tarifstaffeln angeführten Beträge zerlegt. Der in die höchste Staffel fallende Betrag wird nach unten auf 100 Kč abgerundet; bei Beträgen bis zu 1000 Kč, welche in die niedrigste Staffel fallen, wird zu 20 Kč nach unten abgerundet.

Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege in Fällen, in welchen die für Befreiungen oder Erleichterungen festgesetzte Grenze unwesentlich überschritten ist, hervorkommende Härten zu mildern.

Digitized by Google

Vermögensabgabe vom beschlagnahmten Grundbesitze.

(Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 323. Kundgemacht am 6. September 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat nachfolgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Ist der Wert, mit dem nach dem Gesetze vom 16. April 1919, Slg. Nr. 215,[1]) das beschlagnahmte Eigentum in die Grundlage für die Bemessung der Vermögensabgabe und der Vermögenszuwachsabgabe gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Abgabe vom 8. April 1920, Slg. Nr. 309[2]) (für die Slowakei und Karpathorußland im Wortlaut der Regierungsverordnung vom 25. Juni, Slg. Nr. 424) eingerechnet worden ist, höher als der Übernahmspreis nah dem Gesetze vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329[3]) und wurde ein solches Eigentum zur Gänze oder teilweise innerhalb 10 Jahren übernommen, so wird ein verhältnismäßiger Teil der der abgabepflichtigen Person vorgeschriebenen Abgabe zur Abschreibung gebracht.

Anspruch auf die Abschreibung der Abgabe nach dem Absatz 1 haben auch die Erben der abgabepflichtigen Person, auch wenn diese vor Übernahme des betreffenden Eigentums durch den Staat gestorben ist.

Ist das vom Staate übernommene Eigentum noch vor der Übernahme von der abgabepflichtigen Person auf eine andere Person entgeltlich übergegangen, so hat die abgabepflichtige Person Anspruch auf die Abschreibung der Steuer nur insoweit, als auch dieses Entgelt niedriger ist als der Wert, mit dem das übernommene Eigentum in die Bemessungsgrundlage der Abgabe gehört.

Hat sich der Zustand des übernommenen Eigentums seit dem 1. März 1919 bis zum Tage der Übernahme so verschlechtert, daß diese Verschlechterung auch auf die Festsetzung des Übernahmspreises Einfluß hatte, so wird, wenn der Anspruch auf die Abschreibung der Abgabe nach dem Absatz 1 festgestellt werden soll, diese Verminderung des Wertes zum Übernahmspreise hinzugerechnet.

Dagegen ist von dem Übernahmspreis der Wert abzurechnen, mit welchem bei Bemessung des Übernahmspreises nach § 43 des Entschädigungsgesetzes die nach dem 24. April 1919 durchgeführten Investitionen eingerechnet wurden.

§ 2. Zur Feststellung des Betrages, der zur Abschreibung gelangen soll, wird die Vorschreibung der Abgabe von dem der Abgabe unterworfenen Gesamtvermögen mit Rücksicht auf den niedrigeren Übernahmspreis richtiggestellt; die Differenz wird abgeschrieben.

§ 3. Die zehnjährige Frist beginnt am 8. Mai 1920.

Als Tag der Übernahme ist der Tag anzusehen, an dem die bücherliche Anmerkung der beabsichtigten Übernahme der betreffenden Grundstücke nach § 2 des Entschädigungsgesetzes erfolgt, die der Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Staat nach § 26 des Entschädigungsgesetzes oder für die im § 28 desselben Gesetzes bezeichneten Erwerber vorausgeht.

§ 4. Das Gesuch um Abschreibung nach § 1 ist bei sonstigem Verluste des Abschreibungsanspruches bei der Steuerverwaltung (in der Slowakei und in

---

[1]) Archiv, Jg. I, Nr. 16, S. 372.
[2]) Archiv, Jg. II, Nr. 18, S. 607.
[3]) Archiv, Jg. II, Nr. 22, S. 719

Digitized by Google

Karpathorußland bei der Finanzdirektion), welche die Abgabe vorgeschrieben hat, längstens binnen 3 Monaten von dem Tage an gerechnet einzubringen, an dem der Übernahmspreis (§§ 44—46 des Entschädigungsgesetzes) rechtsgemäß festgesetzt worden ist; über die Berufung gegen die Erledigung des Gesuches durch die Steuerverwaltung (Finanzdirektion) entscheidet die Finanzlandesbehörde mit endgültiger Wirksamkeit.

Erfolgt die Vorschreibung der Abgabe zu einer Zeit, da der Übernahmspreis bereits rechtsgültig festgesetzt und der die Abgabe vorschreibenden Behörde durch die Partei ausgewiesen wurde, so ist auf den Übernahmspreis schon bei Bemessung der Abgabe Rücksicht zu nehmen; eine eventuelle Beschwerde ist in der Berufung gegen den Zahlungsauftrag über die Abgabe (§ 40 des Abgabegesetzes) geltend zu machen.

§ 5. Zur teilweisen Deckung der Verluste, die durch Abschreibung der Abgabe nach diesem Gesetze erwachsen, trägt das staatliche Bodenamt für die im § 1, Absatz 1 des Abgabegesetzes angeführten Zwecke von jedem bis zum 8. Mai 1930 übrnommenen Eigentum (§ 3) mit einem Betrage bei, der 15% des Übernahmspreises gleichkommt, wobei die für die Investitionen, die seit dem 24. April 1920 durchgeführt worden sind, gewährte Entschädigung nicht einzurechnen ist.

Von diesem Beitrage ist das schon vor Wirksamkeit dieses Gesetzes übernommene Eigentum ausgeschlossen, sofern die Zuteilungspreise schon festgesetzt worden sind.

§ 6. Diese Beiträge (§ 5) sind bei der Staatskassa in Barem und auf einmal zahlbar und zwar am 1. Tage des Halbjahres (1. Jänner oder 1. Juli), der dem Tage nachfolgt, an dem der Übernahmspreis rechtsgültig festgesetzt wurde.

Ihre Bezahlung wird durch Eintragung in das Entschädigungsbuch analog dem § 60 des Entschädigungsgesetzes sichergestellt.

§ 7. Die im § 5 angeführten Beiträge gehören zum Ertrag der Abgabe und es gelten für sie analog alle Bestimmungen des § 1 des Abgabegesetzes.

§ 8. Wenn die Partei die Abgabe mit beschlagnahmtem Eigentum berichtigen will (§ 55, Abs. 1, Z. 6 und Abs. 5 Abgabeges.), gelten folgende Vorschriften:

1. Die Finanzverwaltung kann, nachdem sie in jedem Falle vorher das staatliche Bodenamt und erforderlichenfalls auch das Landwirtschaftsministerium gehört hat, ihre Entscheidung von Vorbehalten und Bedingungen abhängig machen und kann das Anbot auch abweisen.

2. Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch öffentliche Kundmachung die Art und den Inhalt des Angebotes, sowie auch die sechsmonatige Frist, innerhalb welcher das Angebot zu überreichen ist, festzusetzen; Angebote, welche nach Ablauf der Frist einlangen, werden nicht berücksichtigt werden.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; mit seiner Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Auszahlung tschechoslowakischer Wertpapiere in Deutschland.

(Verordnung vom 11. August 1921, Slg. Nr. 279. — Kundgemacht am 20. August 1921.)

Nach dem Gesetze vom 25. Feber 1919, Slg. Nr. 84, wird verordnet:

§ 1. Die Bestimmungen des § 15 der Verordnung vom 12. März 1919, Slg. Nr. 126, betreffend die Auszahlung nicht bezeichneter tschechoslowakischer Wert-

Digitized by Google

papiere, wird im Verhältnis zum Deutschen Reiche durch folgendes Übereinkommen mit der reichsdeutschen Regierung abgeändert.

A.

Anlage E, Punkt 3 zum Wirtschaftsübereinkommen mit dem Deutschen Reiche vom 29. Juni 1920.*)

B.

Übereinkommen vom 13. November 1920.

1. Die Frist zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen und Abstempelung tschechoslowakischer Wertpapiere wird dergestalt verlängert, daß sie jeweils drei Monate nach Eintreffen der von der tschechoslowakischen Regierung anzufertigenden amtlichen Listen tschechoslowakischer Wertpapiere bei der deutschen Regierung endet. Die Frist bezieht sich jeweils nur auf die in dem betreffenden Verzeichnisse angeführten Papiere. Die Frist zur Ablieferung des zweiten Stückes der eidesstattlichen Versicherungen sowie der Verzeichnisse der abgestempelten Wertpapiere wird auf einen weiteren Monat festgesetzt.

Vorläufig soll in Deutschland amtlich bekannt gegeben werden, daß die erstgenannte Frist bis 15. Jänner 1921 läuft.

Die jeweilig laufenden Fristen sind keine Verfallfristen. Ist die eidesstattliche Erklärung fristgerecht abgegeben, so kann in Ausnahmsfällen die Abstempelung auch nach Ablauf der Frist nachgeholt werden. Die Bestimmung dieses Absatzes ist für die Öffentlichkeit nicht bestimmt.

---

*) Abgedruckt im „Prager Archiv", Jg. III, Nr. 14. Zum ersten Absatze enthält die amtliche Sammlung folgende Fußnote:

Finanzministerium in Prag, Z. 104.310/19, Prag, am 20. Jänner 1920.

Aussig-Teplitzer Bahn;

A. pr. Buschtěhrader Bahn; Auszahlung von verlosten Papieren und Kupons im Auslande.

Um die Auszahlung der in Deutschland placierten Kupons und verlosten Titres der Aussig-Teplitzer und der A. priv. Buschtěhrader Eisenbahn und der Anleihe der Stadt Teplitz zu erleichtern, bewilligt das Finanzministerium über Antrag der Allgemeinen deutschen Kreditanstalt in Leipzig (ADCA) als Auszahlungsstelle der oben genannten Papiere die Auszahlung dieser verlosten Papiere und Kupons wie bei den Beratungen in dieser Angelegenheit beschlossen wurde, in Abweichung vom § 15, Abs. 4 der Regierungsverordnung vom 12. März 1919, Slg. Nr. 126, unter folgenden Bedingungen:

A. Der Eigentümer des Papieres hat sich zunächst eine Bestätigung seiner zuständigen Polizeibehörde, daß er am 12. März 1919 seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Tschsl. Republik hatte, und daß an demselben Tage wenigstens ein Jahr verstrichen ist, seitdem er einen solchen Wohnsitz bereits hatte, geben zu lassen, und sie vorzulegen; ferner

B. 1. bei den bei Geldinstituten in offenen Depots deponierten Papieren hat der Eigentümer der Papiere eine Bestätigung dieser Institute vorzulegen, daß die Papiere am 12. März 1919 in ihrer Verwahrung und bis jetzt noch sind.

2. Bei Papieren, welche sich entweder in Sicherheitsschränken oder in Privatbesitz befinden, muß der Eigentümer des Papieres nachweisen oder wenigstens durch Korrespondenz, Bücher, bzw. durch Berufung auf die Kenntnisse seiner Verhältnisse bei einer Bank und ähnlich mit Wahrscheinlichkeit belegen,

Digitized by Google

2. Die tschechoslowakische Regierung wird der deutschen Regierung baldmöglichst ein Verzeichnis sämtlicher abstempelungspflichtigen Wertpapiere übermitteln. Nachträge dazu werden jeweils alsbald nach Feststellung des Charakters weiterer Wertpapiere als tschechoslowakische der deutschen Regierung übersandt.

Außerdem übergibt die tschechoslowakische Regierung alsbald der deutschen Regierung ein Verzeichnis, in dem die hypothekarisch sichergestellten oder aus Anlaß der Verstaatlichung zur Ausgabe gelangenden Wertpapiere auf Eisenbahnen anzuführen sind, die vom tschechoslowakischen Staate betrieben werden und ausschließlich auf dem Gebiete dieses Staates liegen.

Aus der Tatsache der Überreichung des oben erwähnten Verzeichnisses, der Abstempelung der vorbezeichneten Wertpapiere und der vorschußweisen Zahlung solcher Fälligkeiten darf bis zur endgültigen Klarstellung der Frage, daß diese Wertpapiere tschechoslowakisch sind, eine Verpflichtung des tschechoslowakischen Staates zur Einlösung dieser Fälligkeiten, und zwar weder hinsichtlich des Bestandes einer Forderung, noch bezüglich ihres Umfanges und der Zahlungsmodalitäten hergeleitet werden.

---

daß die Papiere sein Eigentum sind, und daß sie sich am 12. März 1919 außerhalb des Gebietes der Tschsl. Republik befanden. Die bloße Erklärung der Partei, auch wenn durch Eidesanerbietung belegt, genügt nicht.

Wenn ein derart (ad B 2) von der Partei erbrachter Beweis nach den Grundsätzen einer gewissenhaften Geschäftsführung ausreichend ist, gibt die „ADCA" ein „affidavit", in welchem sie ausdrücklich bemerkt, auf welche Weise sie die Überzeugung von der Wahrheit der Parteiangabe erlangt hat.

Wenn der Nachweis nicht genügend ist, so sendet die „ADCA" die Aussage der Partei und die etwa vorgelegten Belege dem Finanzministerium zur Entscheidung.

Ad B 1 und 2. Immer ist auch zu prüfen, ob die Person, welche die Papiere zur Auszahlung vorlegt, auch ihr Eigentümer ist. Ist dies nicht der Fall, so sind von dem Eigentümer des Papieres die Belege A und B zu verlangen.

C. Die Bestätigung ad A und B 1 und das ad B 2, Abs. 2, erwähnte affidavit muß von einer ordentlichen Vertretungsbehörde der Tschsl. Republik in Deutschland beglaubigt sein.

Im Falle B 1, wenn der Deponent gleichzeitig Eigentümer der Papiere ist, ist es nicht notwendig, daß auch die „ADCA" die Bescheinigung eines hervorragenderen Geldinstitutes über die Aufbewahrung der Wertpapiere beglaubigt, bzw. kein besonderes affidavit herausgibt, nichtsdestoweniger ist die beantragte Mitbeglaubigung der „ADCA" als Kennerin der Verhältnisse erwünscht.

Die beantragten Formulare wurden soweit nötig ergänzt, insbesondere auch durch das Muster der Bescheinigung, welches die „ADCA" in den oben ad B 2 erwähnten Fällen herausgeben wird, und sind Abschriften beigeschlossen.

Diese Bewilligung wird vorläufig nur für die Allgemeine Deutsche Kreditanstalt in Leipzig und für die oben erwähnten Papiere gegeben.

Das Finanzministerium ist aber auch bereit, die Bewilligung auch auf andere Papiere, für welche die „ADCA" Auszahlungsstelle ist, auszudehnen, wenn diese Papiere hier näher angegeben werden. Gegebenenfalls könnte die gleiche Bewilligung auch anderen Instituten oder Korporationen in Deutschland erteilt werden, soferne sie hinreichende Gewähr eines genauen und objektiven Vorgehens bei der Auszahlungsbescheinigungen leisten.

Digitized by Google

3. Grundsätzlich müssen alle Mäntel und Talons, die letzteren ohne Rücksicht auf den Ablauf der Bögen, sowie alle Kupons, Dividendenscheine und gelosten Stücke, die nach dem 30. Juni 1920 fällig oder zahlbar geworden sind, abgestempelt werden.

Die Abstempelung hat sich auf alle Zinsscheine zu erstrecken, die bis zum 10. Mai 1923 fällig werden, ferner auf alle Dividendenscheine, die auf die bis Ende 1922 ablaufenden Geschäftsjahre lauten.

Soweit bei der bisherigen Abstempelung vor dem 1. Juli 1920 abgelaufene Talons oder in der Zeit vom 1. Juli bis 21. August 1920 fällig oder zahlbar gewordene Kupons, Dividendenscheine und ausgelosten Stücke nicht abgestempelt worden sind, soll es hierbei sein Bewenden haben. Die Ausreichung neuer Bogen und die Einlösung der Fälligkeiten erfolgt in diesen Fällen lediglich auf Grund der bereits abgegebenen eidesstattlichen Versicherung.

Soweit eine Abstempelung nicht erforderlich war, aber trotzdem vorgekommen ist, oder noch vorkommen wird, sollen daraus keine Rechtsnachteile für den Eigentümer erwachsen, insbesondere darf die Einlösung deshalb, sofern nur die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, nicht verweigert werden.

4. a) Befinden sich tschechoslowakische Wertpapiere deutscher Staatsangehöriger mit dem Wohnsitz in Deutschland im Gebiete der Österreichischen Republik, so genügt als Unterlage für die Einlösung der Fälligkeiten die österreichische Kontrollbezeichnung. Werden derartige Wertpapiere nach Vornahme der Kontrollbezeichnung nach Deutschland überführt, bedarf es der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und der Abstempelung in Deutschland nicht mehr.

Liegen tschechoslowakische Wertpapiere deutscher Staatsangehöriger mit dem Wohnsitz in Deutschland in einem anderen Lande mit Ausnahme der Tschechoslowakischen Republik und in solchen Staaten, mit denen Deutschland sich in Kriegszustand befunden hat, so kann die Abstempelung durch das zuständige deutsche Konsulat gemäß der Bestimmungen im Absatz 2, Zahl 3, Anlage E des Wirtschaftsabkommens vom 29. Juni 1920 vorgenommen werden.

b) Wenn Mäntel oder Bögen in der Tschsl. Republik gekennzeichnet worden sind, sollen die außerhalb dieses Staates befindlichen übrigen Teile tschechoslowakischer Wertpapiere in der Tschsl. Republik nachträglich noch gekennzeichnet werden. Eine Gebühr darf jedoch hiefür nicht in Ansatz gebracht werden. Nach erfolgter Kennzeichnung sind die betreffenden Teile der Wertpapiere alsbald dem Einreicher wieder zur Verfügung zu stellen.

c) Liegen Mäntel und Bögen tschechoslowakischer Wertpapiere in den Bezirken verschiedener deutscher Finanzbehörden, so steht es der deutschen Regierung frei, die Abstempelung der Teile bei den verschiedenen zuständigen Finanzbehörden auf Grund der im Wirtschaftsabkommen geforderten Belege bewirken zu lassen.

d) Sind Teile tschechoslowakischer Wertpapiere in Verlust geraten, so sollen die noch vorhandenen Teile zur Abstempelung zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß hinsichtlich der in Verlust geratenen Teile das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung ämtlich eingeleitet wurde.

5. Die eidesstattliche Versicherung kann von jedem in Deutschland wohnenden Eigentümer tschechoslowakischer Wertpapiere, die sich in Deutschland befinden, abgegeben werden, sofern er am 12. März 1919 nicht im Gebiete der Tschsl. Republik wohnte, oder sich daselbst in der Zeit vom 12. März 1918 bis

Digitized by Google

12. März 1919 nicht (nicht dauernd) aufgehalten hat und sofern sich die Wertpapiere am 12. März 1919 nicht im Gebiete der Tschsl. Republik befanden und nachträglich nicht in dasselbe hineingelangt sind.

Reichsdeutsche, die im Auslande, mit Ausnahme der Tschsl. Republik, wohnen, können die eidesstattliche Versicherung bei einer deutschen Finanzbehörde auch dann abgeben, wenn sich ihre tschechoslawakischen Wertpapiere im Auslande mit Ausnahme der Tschsl. Republik befinden. In diesem Falle können die Wertpapiere, auch bei der betreffenden deutschen Finanzbehörde abgestempelt werden.

Durch vorstehende Regelung werden die Bestimmungen der nach Beendigung des Weltkrieges geschlossenen Friedensverträge nicht berührt. Auch soll hiedurch einer zwischen der Tschsl. Regierung und dritten Staaten etwa zu treffenden Regelung nicht vorgegriffen werden.

Wenn nicht feststeht oder nicht zu ermitteln ist, wer der Eigentümer tschechoslowakischer Wertpapiere ist, wenn über das Eigentum an denselben Streit besteht, oder die eidesstattliche Versicherung vom Eigentümer der Wertpapiere bis spätestens vier Wochen vor Ablauf der Abstempelungsfrist noch nicht abgegeben ist, soll der rechtmäßige Inhaber der Wertpapiere, z. B. der Verwahrer, Verwalter, Pfandgläubiger, Treuhänder die eidesstattliche Versicherung für den Eigentümer abgeben können, sofern er über die Tatsachen, die sonst zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung berechtigen, unterrichtet ist.

6. Hat in der Zeit nach dem 12. März 1919 ein Eigentumswechsel hinsichtlich tschechoslowakischer Wertpapiere durch einen anderen Rechtsakt als Gesamtrechtsnachfolge, z. B. Kauf, Annahme an Zahlungsstatt, Schenkung, stattgefunden, so muß nach den bisherigen Abmachungen dargetan werden, daß am 12. März 1919 die bekannten Voraussetzungen vorgelegen haben. Falls der Eigentumswechsel nach dem 12. März 1919 im Wege börsenmäßigen Handels oder durch Vermittlung einer Bank oder eines Bankiers stattgefunden hat, soll es jedoch genügen, wenn bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung der Finanzbehörde die Schlußnote oder eine schriftliche Bescheinigung der Bank oder des Bankiers über die Art des Erwerbes der Wertpapiere vorgelegt wird.

Für diese Fälle wird zwischen Nr. 2 und 3 des Vordruckes der eidesstattlichen Versicherung folgende Erklärung 2a eingefügt:

„Es sind mir (uns) keine Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, daß sich die auf der Rückseite unter Nr. . . . . bezeichneten Wertpapiere am 12. März 1919 im Gebiete der Tschsl. Republik befunden haben und nach dieser Zeit je in das Gebiet dieses Staates hineingelangt sind. Schlußnote lege ich (wir) mit der Bitte um Rückgabe vor. Bescheinigung der . . . . . füge ich (wir) bei.

Mir (uns) wird von meinem (unserem) Vermögen die Vermögensabgabe veranlagt."

Gegebenenfalls ist von dem Einreicher der eidesstattlichen Versicherung alsdann die Nr. 2 des Vordruckes zu streichen.

7. Wenn eine Bank, bzw. ein Bankier oder eine handelsgerichtlich protokollierte Firma vor dem 21. August 1920 nicht gestempelte Kupons, Dividendenscheine und ausgeloste Stücke tschechoslowakischer Wertpapiere in Zahlung genommen oder sonst erworben hat, so ist deren Einlösung zulässig, wenn der jetzige Eigentümer der Kupons, Dividendenscheine oder ausgelosten Stücke eine eidesstattliche Versicherung nach dem vorgeschriebenen Muster und eventuell

Digitized by Google

unter Streichung der Erklärung unter 2) eine Erklärung des Inhaltes abgibt, daß ihm keine Tatsachen bekannt seien, aus denen sich ergebe, wer Eigentümer der Stücke am 12. März 1919 gewesen sei, daß sich dieselben damals im Gebiete der Tschsl. Rpublik befunden hätten und daß sie in der Zwischenzeit dorthin gelangt seien.

8. Die tschsl. Regierung wird dafür sorgen, daß die mit deutschem Stempel versehenen tschechoslowakischen Wertpapiere an den in ihrem Gebiete bestehenden Börsen für lieferbar erklärt werden.

9. Soweit nach dem Wirtschaftsabkommen, Anlage E, und dieser einverständlichen Feststellung irgendwelche Fälle noch keine Klärung gefunden haben, wird die tschechoslowakische Regierung den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens entsprechend auf Ansuchen baldmöglichst unter Zusicherung wohlwollender Berücksichtigung der in Betracht kommenden Wirtschaftsinteressen eine befriedigende Regelung treffen.

10. Soweit durch diese einverständlichen Feststellungen eine Änderung (Ergänzung oder Streichung) des Vordruckes der eidesstattlichen Versicherung erforderlich wird, jedoch in dieser Niederschrift nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, sollen die deutschen Finanzbehörden berechtigt sein, diese dem Sinn und Geist dieser Feststellungen entsprechend zuzulassen.

11. Es besteht Einverständnis darüber, daß die zur Durchführung der vorstehenden Feststellungen notwendigen Maßnahmen baldmöglichst getroffen werden sollen.

12. Die vorstehenden Feststellungen sollen baldmöglichst von der tschechoslowakischen Regierung der deutschen Reichsregierung mit dem Antrage auf einverständliche Kenntnisnahme übermittelt werden.

Sollten von der deutschen Reichsregierung in einzelnen Punkten Abänderungen und Ergänzungsvorschläge gemacht werden, so soll die Durchführung der übrigen Feststellungen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

C.

Übereinkommen vom 17. Dezember 1920.

1. Der Vorbehalt des dritten Absatzes des Punktes 2 des Protokolles vom 13. November 1920 bezüglich der Verpflichtung des tschsl. Staates zur Einlösung der Wertpapiere bezieht sich nur auf die im zweiten Absatze des Punktes 2 erwähnten Eisenbahnpapiere, welche hinsichtlich der Abstempelung ebenso zu behandeln sind, wie die tschechoslowakischen Wertpapiere.

Es besteht Einverständnis darüber, daß das im Punkt 2, Abs. 2, des Protokolles vom 13. November 1920 erwähnte Verzeichnis nur die im Punkt B des Protokolles vom 12. November 1920 über die Honorierung der Fälligkeiten der von der alten österreichischen Regierung verstaatlichten Privatbahnen angeführten Eisenbahnpapiere zu enthalten hat.

2. Die im Punkt 4 a, Abs. 1, des Protokolles vom 13. November 1920 enthaltene Feststellung wird dahin erweitert, daß die österreichische Kontrollbezeichnung tschechoslowakischer Wertpapiere ebenso wie die tschechoslowakische Kennzeichnung den reichsdeutschen Einlösungsstellen gegenüber als Unterlage für die Einlösung der Fälligkeiten sowie auch für die Kupousbogenerneuerung ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit des Papierinhabers dienen soll.

Digitized by Google

Es bedarf daher, wenn die Wertpapiere die österreichische Kontrollbezeichnung oder die tschechoslowakische Kennzeichnung tragen, in keinem Falle der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung noch auch ihrer Abstempelung in Deutschland mehr.

Vom Standpunkte der tschsl. Regierung sind die mit österreichischer Kontrollbezeichnung versehenen tschechoslowakischen Wertpapiere an den deutschen Börsen einwandfrei lieferbar.

3. Die tschechoslowakische Regierung wird der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig eine von derselben bekanntzugebende Anzahl der Abdrücke der tschechoslowakischen Kennzeichnungsstampiglie für Wertpapiere zur Verfügung stellen.

4. Die in der Tschechoslowakischen Republik gemäß § 2. lit. b), der Verordnung vom 12. März 1919 lediglich konskribierten, jedoch nicht gekennzeichneten tschechoslowakischen Wertpapiere, können entweder zufolge § 15, Abs. 3 derselben Verordnung nach Einfuhr und Kennzeichnung in der Tschechoslowakischen Republik eingelöst, oder ebenso wie die überhaupt nicht konskribierten Wertpapiere auf Grund der eidesstattlichen Versicherung abgestempelt und eingelöst werden.

Hiebei ist jedenfalls eine doppelte Einhebung der tschechoslowakischen Evidenzgebühr ausgeschlossen.

Die Wertpapiere sind nach der Kennzeichnung alsbald dem Einreicher wieder zur Verfügung zu stellen.

5. Die im Punkt 5, Abs. 1 des Protokolles vom 13. November 1920 den in Deutschland wohnenden Eigentümern tschechoslowakischer Wertpapiere gewährte Begünstigung wird auf alle Eigentümer der in Deutschland erliegenden tschechoslowakischen Wertpapiere erweitert, soweit diese Personen nicht in der Tschechoslowakischen Republik wohnen.

6. Der im Punkt 5, Abs. 3 des Protokolles vom 13. November 1920 gemachte Vorbehalt hinsichtlich der internationalen Beziehungen hat für den ganzen Inhalt des Protokolles vom 13. November 1920, als auch des vorstehenden Protokolles zu gelten.

7. Der Punkt 11 des Protokolles vom 13. November 1920 betreffend die Vorkehrungen zur Inkrafttretung der Feststellungen bezieht sich auch auf das vorstehende Protokoll.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Freigabe tschechoslowakischer Wertpapiere Reichsdeutscher.

(Kundmachung des Finanzministeriums und Handelsministeriums vom 11. August 1921, Slg. Nr. 280 über das Übereinkommen mit dem Deutschen Reiche vom 17. Dezember 1920, wodurch gemäß Art. 297 und 298 des Friedensvertrages von Versailles einige tschechoslowakische Wertpapiere reichsdeutscher Angehöriger freigegeben werden. — Kundgemacht am 20. August 1921.)

1. Die tschechoslowakische Regierung legt keinen Wert darauf, daß gemäß anzeiger und Preußischer Staatsanzeiger, Nr. 102 v. J. 1920) tschechoslowakische Verordnung der reichsdeutschen Regierung vom 12. Mai 1920 (Deutscher Reichs-Anlagepapiere, Prioritätsobligationen und andere festverzinsliche Schuldverschreibungen angemeldet und beschlagnahmt werden.

Digitized by Google

Diese Erklärung gibt die tschechoslowakische Regierung nur insofern ab, als sie gemäß dem Vertrage von Versailles berechtigt ist.

2. Die tschechoslowakische Regierung erteilt überhaupt ihre Einwilligung, daß die Zinsenkupons und die ausgelosten Stücke tschechoslowakischer Anlagepapiere, Prioritäten und anderer festverzinslicher Schuldverschreibungen, die gemäß Verordnung der deutschen Reichsregierung vom 12. Mai 1920 beschlagnahmt wurden, freigegeben werden.

Hingegen stimmt sie der Freigabe der Dividendenkupons und ausgelosten Stücke tschechoslowakischer Aktien nur insofern zu, als deren Fälligkeit nach dem 12. Mai 1920 eintrat und bis Ende 1920 eintreten wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß nicht ausgeloste Aktien und ihre künftig fälligen Dividendenkupons, sowie auch die Genußscheine, die etwa für die ausgelosten Aktien ausgegeben werden, beschlagnahmt bleiben.

Insbesonders wird die Einwilligung erteilt, daß unter den angeführten Bedingungen die Dividendenkupons der Dux-Bodenbacher und der Aussig-Teplitzer Bahn für das Jahr 1919 und die Aktien der letztgenannten Gesellschaft, die am 1. Juli 1920 ausgelost wurden, freigegeben werden.

Gebühren in der Slowakei.

(Gesetz vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 244, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren in der Slowakei und Karpathorußland. — Kundgemacht am 30. Juli 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Der letzte Absatz des § 2 des Ges. Art. XXVII : 1916 wird aufgehoben und auf die dort angeführten Fälle sind die im § 1 der Verordnung vom 24. Juni 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 403, festgesetzten Skalen anzuwenden.

§ 2. Die festen Gebühren werden — soweit in den folgenden Paragraphen nichts anderes angeordnet ist — in folgender Weise erhöht:

a) Die bisherige feste Gebühr von 24 h und 30 h auf 50 h,

b) die bisherige feste Gebühr von 72 h auf 1 Kč,

c) die bisherige feste Gebühr von 2 Kč — mit der aus lit. e) sich ergebenden Ausnahme — auf 3 Kč,

d) die bisherige feste Gebühr von 1 Kč von dem ersten Bogen eines Gesuches um Namensänderung nach Tar. P. 13, Punkt IV, Z. 6 (§ 21 des Ges. Art. XXVI: 1881) auf 20 Kč,

e) alle übrigen festen Gebühren — mit Einschluß der Gebühr nach § 11 des Ges. Art. XLV: 1887 für ausländische, ausschließlich im Auslande zahlbare Wechsel — auf das Doppelte des in den bisherigen Vorschriften festgesetzten Ausmaßes.

§ 3. Der im § 2 vorgesehenen Erhöhung unterliegen nicht:

1. Die im Ges. Art. XLIII : 1914 geregelten Gebühren, sowie die sonstigen Gebühren im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen, im Exekutions- und Konkursverfahren.

Digitized by Google

2. Die Gebühren für ämtlich vidimierte Abschriften und ämtliche Vidimierungen, für ämtliche Legalisierungen und für Duplikate ämtlicher Ausfertigungen, auch wenn diese Amtshandlungen nicht von einem Gerichte vorgenommen werden.

3. Die in Tar. P. 13, Punkt IV, Z. 3 und 4 (§§ 7 bis 13 des Ges. Art. XXV: 1875) angeführten Gebühren für Eingaben um die Bewilligung von Lustbarkeiten.

4. Die in Tar. P. 13, Punkt IV, Z. 1 angeführten Gebühren für Eingaben um Erwerbsbefugnisse.

5. Die im § 18 des Ges. Art. XVI : 1869 und im § 19 des Ges. Art. XXVI : 1881 (Tar. P. 89, Punkt VI a) und Punkt VII) angeführten Gebühren für Personenfahrkarten und die im Ges.-Art. VI: 1917 angeführten Gebühren.

6. Die in Tar. P. 58 angeführten Gebühren für Handels- und Gewerbeaufschreibungen.

7. Die im § 24 des Ges. Art. LVIII : 1908 angeführten Gebühren für Schecks und für die in Tar. P. 93, Z. 2, lit. a) angeführten kaufmännischen Anweisungen, deren Zahlbarkeit auf höchstens 8 Tage beschränkt ist.

8. Die im § 74 des Ges. Art. XI : 1918 angeführten festen Gebühren für Urkunden über Vermögensübertragungen.

9. Die festen Gebühren für Viehpässe nach § 37 des Ges. Art. XVII : 1900 (Tar. P. 68) und Fischereikarten nach § 8 des Ges. Art. XIX : 1888 (Tar. P. 40).

10. Die festen Gebühren, die bereits durch in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates kundgemachte Gesetze und Verordnungen festgesetzt worden sind.

§ 4. Die Bestimmungen der Tar. P. 84, lat. B, Z. 2, werden dahin abgeändert, daß Rechnungen der Handel- und Gewerbetreibenden über einen Forderungsbetrag bis 20 Kč einer Gebühr von 2 h, über einen Forderungsbetrag von mehr als 20 Kč bis höchstens 100 Kč einer Gebühr von 10 h, über einen Forderungsbetrag von mehr als 100 Kč bis höchstens 1000 Kč einer Gebühr von 20 h, über einen Forderungsbetrag von mehr als 1000 Kč einer Gebühr von 50 h von jedem Bogen unterliegen.

Für Rechnungen, in denen vom Aussteller der Rechnung die Klagbarkeit der Forderung in einem bestimmten Orte vorbehalten wird, ist die Gebühr im doppelten Ausmaße zu entrichten.

§ 5. Insoweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, bleiben die bisherigen Bestimmungen über die den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Gebühren unverändert und sind auch auf die durch dieses Gesetz geänderten Gebührensätze anzuwenden.

Dies gilt namentlich auch von den zum Zwecke der Bestrafung von Übertretungen des Gesetzes angedrohten nachteiligen Folgen und Strafen.

§ 6. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in allen Fällen anzuwenden, in denen der Anspruch des Staates nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist.

Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister aufgetragen.

Digitized by Google

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

(Redigiert von Dr. Friedrich Janka.)

58. Stück, ausgegeben am 21. Juli 1921.

234. Vdg. v. 15. VII. zur Durchführung des Gesetzes vom 3. März 1921. Slg. 99. betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze vom 17. Dezember 1919. Slg. 2 und 3 v. J. 1920. über die Ruhegenüsse der Staatsbediensteten.

***235.** Vdg. v. 15. VII. zur Durchführung des Gesetzes vom 17. März 1921. Slg. 118. betreffend die Beschränkung des Übersiedlungsrechtes.

236. Vdg. v. 15. VII., betreffend die Festsetzung neuer Amtstitel der Postverkehrsbeamten und der Telegraphenbeamten im Ressort der Post- und Telegraphenverwaltung der Tschechoslowakischen Republik.

59. Stück, ausgegeben am 22. Juli 1921.

***237.** Vdg. v. 21. VII., womit die Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 30. Juni 1921. Slg. 224. betreffend Freigabe und die Bewirtschaftung der Ernte des Jahres 1921. abgeändert wird.

***238.** Vdg. v. 21. VII., betreffend die Ergänzung der Vorschriften des Versicherungsregulativs über die Kapitalsanlage der Versicherungsanstalten.

60. Stück, ausgegeben am 28. Juli 1921.

239. Vdg. v. 21. VII., womit die Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 21. Mai 1921. Slg. 193. betreffend die Erhöhung des Valutaaufschlages zu den Zollsätzen. richtiggestellt wird.

Enthält zwei Richtigstellungen des Verzeichnisses der Tarifnummern in Artikel III der bezogenen Verordnung.

240. Vdg. v. 21. VII., betreffend die Regelung des Nutzgenusses von Grundstücken gegen Leistung eines Teiles ihres Naturalertrages in Karpathorußland.

Bezieht sich auf Kleinpachtungen bestimmter Art im Gebiete von Karpathorußland.

241. Gesetz v. 30. VI., betreffend die Aufsicht über die Gemeinden in der Slowakei.

Dieses erst gleichzeitig mit dem Gesetze v. 29. II. 1920. Slg. 126. über die Errichtung von Gau- und Bezirksämtern in Kraft tretende Gesetz, dessen Wirksamkeit im Verordnungswege provisorisch auf Karpathorußland ausgedehnt werden kann. überträgt die bisher in Gemeindesachen den Munizipalausschüssen zustehenden Rechte vorbehaltlich der Verwaltungsgerichtsbarkeit hinsichtlich der Klein- und Großgemeinden an die Bezirksausschüsse, hinsichtlich der Städte mit geordnetem Magistrat an die Gauausschüsse. Hiebei bedürfen Beschlüsse dieser Ausschüsse in Angelegenheiten der Gemeindestatute der Genehmigung des Bezirksvorstehers, bzw. des Župans. Beschwerde gegen die Beschlüsse der Ausschüsse binnen 14 Tagen an das Gauamt, bezw. an das Ministerium des Innern. Auch die Aufsichtsrechte dieses Ministeriums gegenüber den Städten mit geordnetem Magistrat nach § 165. Ges.-Art. XXII: 1886. gehen auf die Gauausschüsse über. Unberührt bleiben die dem Župan nach den §§ 10 und 13 des Gesetzes v. 31. III. 1920. Slg. 233. betr. die vorläufige Regelung der Verwaltung der Städte mit geordnetem Magistrat, zustehenden Rechte; hinsichtlich der Übertretungen betreffenden Statute dieser Städte gilt der Ges.-Art. XL: 1879.

61. Stück, ausgegeben am 30. Juli 1921.

***242.** Gesetz v. 30. VI., betreffend die Verkehrssteuern.

***243.** Vdg. v. 21. VII., womit das Gesetz vom 30. Juni 1921. Slg. 242. betreffend die Verkehrssteuern. durchgeführt und der Tag seines Wirksamkeitsbeginnes festgesetzt wird.

244. Gesetz v. 30. VI., betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren in der Slowakei und in Karpathorußland.

Digitized by Google

Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen im vormals ungarischen Gebiete den im vormals österreichischen Gebiete geltenden Vorschriften angepaßt.

62. Stück, ausgegeben am 4. August 1921.

245. Gesetz v. 30. VI. über die Staatsgrenzen.

Für die Dauer der Durchführung der Abgrenzungsbestimmungen der internationalen Verträge werden die gesamten Agenden, betreffend die Staatsgrenzen im Ministerium für öffentliche Arbeiten vereinigt. Detaillierte Bestimmungen über die Verpflichtungen der Eigentümer von Grenzgrundstücken und Grundstücken, die an Grenzwässern gelegen sind (Duldung der Aufstellung von Grenzsteinen und anderen Vermarkungsmitteln, der dazu erforderlichen Benützung der Grundstücke, der Begehung der Staatsgrenzen, unentgeltliche Überlassung privater Grenzsteine, Abholzung von Grenzstreifen in Waldungen, Unterlassung der Verbauung der Grenzstreifen, der Errichtung von Anlagen in denselben und dergleichen). Verletzungen unterliegen einer Geldstrafe von 100—10.000 Kč oder einer Arreststrafe bis zu drei Monaten, zu verhängen von der politischen Behörde.

246. Gesetz v. 30. VI., betreffend die Einführung von Aktuarbeamten bei den Bergbehörden.

Bestimmt für den konzeptiven Hilfsdienst. Bedingung für die Aufnahme als Bergaktuarpraktikant ist die Reifeprüfung an einer vollständigen Mittelschule oder einer im Verordnungswege gleichgestellten Unterrichtsanstalt. Nach einjähriger erfolgreicher Probepraxis und mit gutem Erfolg abgelegter Fachprüfung erfolgt die Ernennung zum definitiven Bergaktuarbeamten. Titel (XI. bis VII. Rangsklasse): Bergassistent, Bergaktuaradjunkt, Bergaktuar, Bergoberaktuar, Bergaktuardirektor. Im ersten Jahre der Geltung dieses Gesetzes können Kanzleibeamte der Bergbehörden unter die Aktuarbeamten eingereiht werden, wenn sie mit gutem Erfolge wenigstens eine untere Mittelschule oder gleichgestellte Anstalt absolviert haben und wenigstens durch 5 Jahre bei einem Revierbergamt oder einer Berghauptmannschaft mit gutem Erfolge verwendet wurden.

247. Gesetz v. 1. VII., betreffend einen außerordentlichen Komitatszuschlag in der Slowakei.

Für die Jahre 1920 und 1921 ist den Komitaten in der Slowakei die Einhebung eines außerordentlichen 2%igen Zuschlages zu den im § 9, Abs. 2, des Gesetzart. XV: 1883 angeführten direkten Staatssteuern gestattet.

248. Gesetz v. 30. VI., betreffend eine weitere provisorische Erhöhung der Versorgungsgenüsse der Bergarbeiter.

Die durch das Gesetz vom 29. X. 1919, Slg. 608, geregelten Versorgungsgenüsse der Bergarbeiter und ihrer Angehörigen werden durchwegs um 100% erhöht.

249. Gesetz v. 30. VI., betreffend die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigentum.

Betrifft Teile von staatlichen Grundparzellen in der Katastralgemeinde Josefstadt im Gesamtausmaße von 4 ha 23 a 53 m².

250. Gesetz v. 30. VI., betreffend die tauschweise Überlassung von unbeweglichem Staatseigentum.

Ein Teil einer staatlichen Grundparzelle auf der „Vořechovka" in Střešowitz wird gegen Teile von der Gemeinde Prag gehörigen ebendort gelegenen Parzellen (76 a 30 m² gegen 70 a 54 m²) tauschweise überlassen.

251. Gesetz v. 30. VI., womit aus dem Staatsdienste und dem Dienste in den vom Staate verwalteten Unternehmungen und Fonds die amtliche Bezeichnung „Diener" beseitigt und durch die Benennung „Angestellter" ersetzt wird.

Auch in allen bisher geltenden Gesetzen und Verordnungen wird die Bezeichnung „Diener" durch „Angestellter" ersetzt.

252. Gesetz v. 30. VI., betreffend die Regelung der Bestimmungen über die Todeserklärung.

Digitized by Google

Abänderung der bisherigen österreichischen Bestimmungen mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse, die sich auf diesem Gebiete aus dem Weltkriege ergeben haben; zugleich wesentliche Vereinfachung der bisherigen ungarischen Bestimmungen im Sinne einer Vereinheitlichung des Verfahrens im ganzen Staatsgebiete.

63. Stück, ausgegeben am 4. August 1921.

253. Tschechoslowakisch-Deutsches Abkommen, betreffend Überleitung der Rechtspflege im Hultschiner Lande.

Betrifft bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wurde in Berlin am 3. II. 1921 abgeschlossen und ist (nach Genehmigung durch die Ratifikationsurkunde v. 25. III. 1921 und nach Austausch der Ratifikationsurkunden zu Berlin am 26. V. 1921) mit 31. Mai 1921 in Kraft getreten.

254. Gesetz v. 30. VI. über den Schutz der Grenzsteine und trigonometrischen Zeichen.

Detaillierte Strafbestimmungen gegen die Versetzung, Beseitigung, Vernichtung oder Unkenntlichmachung, bezw. Beschädigung oder Verletzung von Grenzsteinen (sowohl des Staates als auch von Landes-, Munizipal-, Gemeinde-[Katastral-]Grenzzeichen), Triangulierungszeichen u. dgl., sowie gegen die Änderung der Beschaffenheit, der Form, Lage oder Richtung von Gewässern, welche die Grenze des Staates bilden.

255. Gesetz v. 24. VI., betreffend die Einführung der 24stündigen Zeitrechnung.

Vom 1. VI. 1921 für den militärischen Dienst und für die dem öffentlichen Verkehre dienenden Unternehmungen; kann im Verordnungswege auch in den sonstigen Zweigen des staatlichen Lebens eingeführt werden.

***256.** Gesetz v. 30. VI., betreffend den Schutz der in fremder Pflege stehenden und der unehelichen Kinder.

Das Gesetz ermächtigt den Minister für soziale Fürsorge, im Verordnungswege 1. die Übergabe und Aufnahme von Kindern bis zum 14. Jahre in fremde Pflege, bezw. die Belassung in derselben an eine widerrufliche Bewilligung eines hiezu bestimmten Organes zu knüpfen, 2. die Führung der Aufsicht über diese Kinder und über die in der Pflege der eigenen Eltern stehenden unehelichen Kinder sowie die Evidenzhaltung dieser Kinder zu regeln, 3. zu bestimmen, welche Personen als Aufsichtspersonen für solche Kinder geeignet sind, von wem diese Aufsichtspersonen ernannt werden und was für ein Berufungsrecht den Pflegeeltern und Eltern gegenüber den Aufsichtspersonen zusteht. Genaue Umschreibung der Rechte der Aufsichtspersonen (Untersuchung der Wohnungen, der zum Aufenthalte der Kinder bestimmten Räumlichkeiten und der Kinder selbst, Auskunftspflicht der Pflegeeltern, Eltern und deren Haushaltungsmitglieder, regelmäßige Vorführung der Kinder vor die Aufsichtspersonen oder vor einen von diesen bezeichneten Arzt, welch letzteres insbesondere bei Kindern bis zu zwei Jahren geschehen muß), Strafbestimmungen, Verpflichtung der Organe der autonomen Verwaltung zur Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes, Stempel- und Gebührenfreiheit der einschlägigen Rechtsgeschäfte, Eingaben, Urkunden und Protokolle.

***257.** Gesetz v. 30. VI., betreffend die Rechtsmittel der staatlichen Anwaltsbehörden in Firmensachen.

Ausdehnung des den Finanzprokuraturen in Firmensachen bisher zustehenden Rechtes zur Ergreifung von Rechtsmitteln auf alle Fälle von Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister (zum Schutze des öffentlichen Interesses gegen dem Gesetze nicht entsprechende Eintragungen), Verpflichtung des Gesuchstellers zur Einbringung stempelfreier Abschriften der Anmeldung und ihrer Belege, die von der Registerbehörde nach vollzogener Eintragung der Finanzprokuratur zu übermitteln sind, Ausdehnung des der Finanzprokuratur im § 102, Abs. 4 des Ges. v. 6. III. 1906, R. G. Bl. Nr. 58, und im § 5, letzt. Abs. der Vdg. v. 20. IV. 1920, Slg. Nr. 272, eingeräumten Rekursrechtes auf alle Verletzungen dieser Vorschriften auch außer den Fällen der §§ 43 und 87 des zit. Ges.

Digitized by Google

*258. Gesetz v. 1. VII., betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 22. Juli 1919, Slg. 438, über die staatliche Unterstützung bei Einleitung der systematischen Elektrifizierung.

Erleichterung der Bildung gemeinnütziger Elektrizitätsunternehmungen durch Herabsetzung der Gesamtbeteiligung öffentlicher Faktoren von 60 auf 25%. Möglichkeit der Anordnung der Vereinigung von zwei oder mehreren Elektrizitätsunternehmungen. Die Festsetzung der Richtlinien für die Höhe der Entschädigung bei der Enteignung von Elektrizitätsunternehmungen u. dgl. wird dem Verordnungswege überlassen. Das Finanzministerium kann bei gewissen Transaktionen im Rahmen des Elektrifizierungsgesetzes Erleichterungen in der Entrichtung der Übertragungsgebühren samt Zuschlägen oder deren gänzlichen oder teilweisen Nachlaß gewähren. Bei Berufungen in Sachen des Elektrifizierungsgesetzes, betreffend einen wasserrechtlichen Ausspruch, hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft zu entscheiden. Die für die Slowakei geltenden Bestimmungen gelten auch für Karpathorußland.

64. Stück, ausgegeben am 5. August 1921.

*259. Gesetz v. 30. VI., betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der Vorschriften zum Schutze der Muster und die teilweise Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Slg. 469.

*260. Gesetz v. 30. VI., betreffend die Abänderung des § 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R.G.Bl. Nr. 1 v. J. 1863, zur Einführung eines Handelsgesetzbuches in der Fassung der kais. Vdg. vom 11. Juli 1898, R.G.Bl. Nr. 5, und des § 5 des Ges.-Art. XXXVII (Handelsgesetz) vom Jahre 1875.

*261. Gesetz v. 30. VI., betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der Vorschriften zum Schutze der Marken und die teilweise Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juli 1919, Slg. 471.

*262. Gesetz v. 1. VII., betreffend die Einführung eines gezahlten Urlaubes für die bei der Gewinnung vorbehaltener Mineralien beschäftigten Arbeiter.

65. Stück, ausgegeben am 9. August 1921.

263. Kundmachung des Finanzministeriums v. 19. VII. wegen Richtigstellung von Fehlern in der Kundmachung desselben Ministeriums vom 26. Februar 1921, Slg. 86, betreffend die Festsetzung der Grenzzone in Mähren gegenüber Österreich und die Kundmachung der Zollstraßen.

Betrifft fünf Richtigstellungen von Ortsnamen und außerdem die Ausscheidung der Ortschaft Klosterbruck und der Gemeinde Altschallersdorf aus der Grenzzone.

264. Vdg. v. 28. VII., betreffend die neuen amtlichen Wechselblankette und den Umtausch der alten amtlichen Wechselblankette.

Enthält die Beschreibung der mit 1. Mai 1919 ausgegebenen neuen Blankette, die Bestimmung, daß sie bei den jetzigen Tarifvorschriften entsprechender Stempelung, bzw. Entrichtung der Ergänzungsgebühr auch dann verwendet werden können, wenn ihre Belehrung den jetzigen Vorschriften nicht entspricht oder deshalb abgeschnitten wurde, und die Vorschriften über den bis zum 30. September 1921 zulässigen Umtausch der alten österreichischen und ungarischen Blankette.

265. Vdg. v. 28. VII., betreffend die neuen amtlichen Blankette für kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen mit auf höchstens 8 Tage beschränkter Zahlbarkeit und den Umtausch der alten amtlichen Blankette für solche Anweisungen.

Enthält die Beschreibung der mit 1. Mai 1919 ausgegebenen neuen Blankette und die Vorschriften über den bis zum 30. September 1921 zulässigen Umtausch der alten österreichischen und ungarischen Blankette.

*266. Vdg. v. 28. VII. zur Durchführung des Gesetzes vom 16. März 1921, Slg. 116, betreffend die Fälligkeit der direkten Staatssteuern und der zu diesen

Digitized by Google

eingehobenen Zuschläge und Beiträge autonomer Körperschaften, ferner betreffend die Verzugs- und Vergütungszinsen von diesen Abgaben sowie von unmittelbaren Gebühren.

267. Gesetz v. 19. VII., betreffend den Staatsbeitrag zur Unterstützung Arbeitsloser.

Dieses Gesetz ist dazu bestimmt, an Stelle der bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Unterstützung der Arbeitlosen zu treten, und soll erst durch eine vom Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Finanzminister zu erlassende Kundmachung in Wirksamkeit gesetzt werden. Die Erlassung dieser Kundmachung ist derzeit noch nicht zu gewärtigen, zumal eben erst ein neues Gesetz über die Unterstützung der Arbeitslosen (vom 12. VIII. 1921, Slg. 322) erschienen ist, das am 19. IX. 1921 an Stelle der bisherigen Vorschriften in Wirksamkeit tritt und bis zum 31. XII. 1921 gilt.

(Fortsetzung.)

Abänderungen und Aufhebung von Gesetzen und Verordnungen seit dem 28. Oktober 1918.*)

Wir veröffentlichen hiermit eine Probe aus dem Werke von Dr. Alexander Zeyer, Sekretär des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag, welches eine vollständige Zusammenstellung aller seit dem 28. Oktober 1918 bis 31. Dezember 1920 geänderten gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Erlässe usw., chronologisch geordnet enthält.

Dieses Werk bietet einen ungemein wertvollen Behelf bei der Verwendung der Gesetze, weil es sonst nahezu ausgeschlossen ist, bei der regen Gesetzgebungs- und Verordnungstätigkeit der letzten drei Jahre festzustellen, welche Bestimmungen der früheren Gesetze und Verordnungen geändert oder aufgehoben oder sonst berührt wurden. Auch die bereits erfolgten Änderungen der tschechoslowakischen Gesetze und Verordnungen sind vollständig berücksichtigt. Es ermöglicht, ohne Zeitverlust sofort festzustellen, ob irgendeine gesetzliche Bestimmung noch gilt, ob sie abgeändert, aufgehoben oder durch irgendeine spätere Bestimmung sonstwie berührt wurde.

Das „Prager Archiv" hat das Verlagsrecht dieses Werkes erworben, jedoch wird das Werk mit Rücksicht auf die sehr hohen Druckkosten nur erscheinen, wenn eine genügende Zahl von Bestellungen einläuft.

Bei einer genügenden Zahl von Bestellungen wird Ende dieses Jahres ein zweiter Teil, enthaltend die Änderungen der Gesetze und Verordnungen, welche während des Jahres 1921 erfolgt sind.

Bestellungen wollen ehestens an den Verlag des „Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung" in Prag II., Herrengasse 12, direkt oder durch den Buchhandel gerichtet werden. Der Preis eines Exemplares wird 30 Kč betragen.

---

*) Einer ausdrücklichen Abänderung oder Aufhebung entspricht die entsprechende Bezeichnung („abg." oder „aufg."). Wenn jedoch die einzelnen Vorschriften sonst irgendwie tangiert wurden, so ist darauf durch „siehe" hingewiesen.

Digitized by Google

Gesetz vom 1. Juni 1811, J.G.S. Nr. 946 (a.b.G.B.)	§ 1151 bis 1171,	siehe Verordnung vom 28. Dezember 1918, Slg. Nr. 3/1919,
	§ 1486, dritte Teilnovelle, § 192 und 194,	siehe Verordnung vom 20. Jänner 1919, Slg. Nr. 31,
	§ 961 bis 967,	siehe Verordnung vom 21. Jänner 1919, Slg. Nr. 38,
	§ 1342 bis 1502,	siehe Verordnung vom 25. Feber 1919, Slg. Nr. 86,
	§ 1151 bis 1171 und § 1480,	siehe Ges. vom 11. März 1919, Slg. Nr. 140.
	§ 1162,	siehe Verordnung vom 24. April 1919, Slg. Nr. 223,
	§ 104, 107, 543,	abg. Ges. vom 22. Mai 1919, Slg. Nr. 320,
	§ 63, 64, 66, 67, 94, 111, 115, 116, 119, 125, 133 bis 136,	teilw. aufg. Ges. vom 22. Mai 1919, Slg. Nr. 320.
	§ 1276,	siehe Verordnung vom 27. Juni 1919, Slg. Nr. 354,
	§ 293 bis 298,	siehe Ges. vom 27. Juni 1919, Slg. Nr. 369,
	§ 21 und 275,	siehe Ges. vom 23. Juni 1919, Slg. Nr. 447,
	§ 1480 bis 1486,	siehe Verordnung vom 24. Feber 1920, Slg. Nr. 111,
	§ 1118,	siehe Ges. vom 8. April 1920, Slg. Nr. 275,
		siehe Verordnung vom 4. Mai 1920, Slg. Nr. 345.
	§ 1276,	siehe Ges. vom 11. Juni 1920, Slg. Nr. 390,
	§ 298 bis 819,	siehe Verordnung vom 23. September 1920, Slg. Nr. 545.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn. Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleinseitner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER

Jahrgang III. PRAG, 28. September 1921. Nummer 20 (Bogen 188-191.)

Regelung der Finanzwirtschaft der Gemeinden und der Städte mit Munizipalrecht.*)

(Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 329. — Kundgemacht am 14. September 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Finanzwirtschaft der Gemeinden.

Voranschlag.

§ 1. (1) Betreffs aller Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, der Gemeindeunternehmungen, Anstalten und Fonde und der von der Gemeinde verwalteten Unternehmungen, Anstalten und Fonde ist jährlich ein Voranschlag für das nächste Verwaltungsjahr, welches mit dem staatlichen Verwaltungsjahre identisch ist, zu verfassen.

(2) Der Voranschlag wird in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Voranschlag geteilt.

§ 2. Die Einnahmen des ordentlichen Voranschlages zerfallen:

1. in die regelmäßig sich wiederholenden Erträgnisse des Gemeindevermögens, ferner der Gemeindeanstalten und Fonde und der von der Gemeinde verwalteten Anstalten und Fonde,
2. in die Reinerträgnisse der Erwerbsunternehmungen der Gemeinde,
3. in die Beiträge, die Erträge der bereits bewilligten Gemeindegebühren und Abgaben,
4. in die staatlichen Zuweisungen und
5. in verschiedene andere, regelmäßig sich wiederholende Einnahmen.

§ 3. Die Einnahmen des außerordentlichen Voranschlages zerfallen:

1. in die außerordentlichen Einnahmen aus dem Gemeindevermögen,
2. in die Einnahmen für verkauftes Gemeindeeigentum,
3. in den Ertrag von Anleihen,
4. in die Erträgnisse außerordentlicher zur Deckung besonders bezeichneter außerordentlicher Ausgaben ausgeschriebener Beiträge, Gebühren und Abgaben,
5. und andere gelegentliche Einnahmen.

§ 4. (1) Die Ausgaben des ordentlichen Voranschlages enthalten die mit Wahrscheinlichkeit erwarteten, sich wiederholenden Ausgaben, welche zur Erhaltung des Gemeindevermögens, zur Deckung der Dienstbezüge des Gemeindepersonales, zur Besorgung der Gemeindeverwaltung und zur regelmäßigen Erfüllung von der Gemeinde durch Gesetz oder sonst wie auferlegten oder in ihre Tätigkeit im allgemeinen öffentlichen Interesse fallenden Aufgaben, insbesondere auch zur Verzinsung und Amortisierung der Gemeindeschulden notwendig sind.

*) Erläuterungen zu diesem Gesetze befinden sich auf Seite 792 ff. dieses Heftes.

Digitized by Google

(2) Die Ausgaben des außerordentlichen Voranschlages enthalten die mit Wahrscheinlichkeit erwarteten, gelegentlichen oder zeitweisen Ausgaben, insbesondere die Ausgaben zur Erwerbung von neuem und zur dauernden Erhöhung des Wertes des bestehenden Gemeindeeigentums.

§ 5. (1) Durch außerordentliche Einnahmen dürfen die Ausgaben des ordentlichen Voranschlages nicht gedeckt werden.

(2) Verschiebungen in den Ausgabe- und Einnahmeposten des Voranschlages unterliegen der Genehmigung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde.

(3) Wenn der Gemeindevorsteher oder derjenige, welcher die Ausgaben zur Auszahlung anweist (§ 8), diese Bestimmungen nicht beobachtet, so haftet er für den der Gemeinde dadurch entstandenen Schaden.

(4) Über die Pflicht zum Schadenersatz entscheidet die unmittelbare Aufsichtsbehörde, gegen deren Ausspruch sowohl die Gemeinde als auch derjenige, gegen den der Ausspruch auf Schadenersatz erlassen wurde, Berufung erheben kann.

(5) Auf Grund des rechtskräftigen Ausspruches der Aufsichtsbehörde entscheidet das ordentliche Gericht über die Höhe des Ersatzes, wobei es an den Ausspruch der Aufsichtsbehörde über die Verpflichtung zum Schadenersatz gebunden ist.

§ 6. (1) Den Voranschlag (§ 1) bereitet der Gemeindevorsteher vor und legt ihn nach Verhandlung im Gemeinderate der Gemeindevorstehung vor. Die Gemeindevorstehung faßt darüber längstens zwei Monate vor Beginn des Verwaltungsjahres, für welches der Voranschlag lautet, Beschluß. Der Voranschlag ist durch 14 Tage vor dem Beschluß der Gemeindevertretung beim Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, nachdem er vorher der Finanzkommission (§ 9) zur Äußerung mitgeteilt worden war. Die Zeit, durch welche der Voranschlag aufgelegt sein wird, ist öffentlich auf die in der Gemeinde übliche Weise kundzumachen. Über die Äußerung der Finanzkommission und die zum Voranschlag gemachten Bemerkungen ist bei der Beschlußfassung über den Voranschlag zu verhandeln.

(2) Die Sitzung der Gemeindevertretung, in welcher über den Voranschlag Beschluß gefaßt werden soll, ist wenigstens 3 Tage vorher einzuberufen und öffentlich bekanntzumachen. Zum gültigen Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich; der Beschluß erfolgt durch absolute Mehrheit der Anwesenden.

(3) Wenn es nicht zur Sitzung der Gemeindevertretung kommt oder wenn bei der Verhandlung und Beschlußfassung über den Voranschlag nicht so viel Mitglieder anwesend sind, daß sie einen gültigen Beschluß fassen können, so hat der Gemeindevorsteher die Mitglieder der Gemeindevertretung und für die gehörig entschuldigten Mitglieder deren Ersatzmänner zu der Sitzung über denselben Gegenstand neu einzuberufen und zu bemerken, daß diese Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein wird.

(4) Der Beschluß der Gemeindevertretung über den Voranschlag ist auf in der Gemeinde übliche Weise durch 14 Tage öffentlich kundzumachen. Gegen den Beschluß kann an die unmittelbare Aufsichtsbehörde Berufung erhoben werden.

(5) Jeder Wähler oder Abgabepflichtige in der Gemeinde hat das Recht, in den Voranschlag Einsicht zu nehmen, Bemerkungen zu ihm zu machen, sowie auch gegen den Beschluß darüber Berufung zu erheben.

§ 7. (1) Der Gemeindevoranschlag ist sofort nach Ablauf der Berufungsfrist der

Digitized by Google

unmittelbaren Aufsichtsbehörde vorzulegen, und zwar, wenn gegen ihn Berufung erhoben wurde oder wenn Gemeindezuschläge in einer eine höhere Genehmigung erfordernden Höhe eingehoben werden sollen, in zwei Gleichschriften, sonst einfach. Die eine Gleichschrift bleibt für den Amtsgebrauch immer bei der unmittelbaren Aufsichtsbehörde.

(2) Über den angefochtenen Voranschlag entscheidet die unmittelbare Aufsichtsbehörde nur im Rahmen der überreichten Berufung, hat aber das Recht und die Pflicht gleichzeitig zu prüfen, ob der Voranschlag allen gesetzlichen Bedingungen entspricht, insbesondere, ob in ihm auch die der Gemeinde nach dem Gesetze zukommenden öffentlichen Leistungen oder die auf einem vollstreckbaren Titel begründeten Geldzahlungen eingereiht sind, sofern derlei Verpflichtungen der Gemeinde der unmittelbaren Aufsichtsbehörde bekannt sind.

(3) Wenn es sich um die Genehmigung der Gemeindezuschläge handelt, so überprüft die unmittelbare Aufsichtsbehörde den Voranschlag in den einzelnen Posten, kann vom Gemeindevorsteher die erforderlichen Aufklärungen abverlangen und Erinnerungen betreffend die Ergänzung oder Berichtigung des Voranschlages machen. Über diese Erinnerungen ist in der Gemeindevertretung längstens binnen 14 Tagen zu verhandeln. Bei einer Erinnerung, nach welcher in den Voranschlag der Gemeinde nach dem Gesetze obliegende öffentliche Leistungen oder auf einem vollstreckbaren Titel beruhende Geldzahlungen aufzunehmen sind, ist der Gemeinde aufzutragen, den Voranschlag in der bezeichneten Richtung binnen 14 Tagen zu ergänzen, wobei sie darauf aufmerksam zu machen ist, daß sonst die Aufsichtsbehörde den Voranschlag derart selbst ergänzen und zur Deckung den erforderlichen Zuschlag zu den direkten Steuern ausschreiben wird.

(4) Wenn die Gemeinde den Voranschlag in der gesetzlichen Frist und auch trotz Aufforderung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde in der ihr von dieser bestimmten Frist nicht verfaßt, so kann diese Behörde den Voranschlag von Amts wegen auf Kosten der Gemeinde verfassen. In der Aufforderung der Aufsichtsbehörde ist auf diese Folgen ausdrücklich aufmerksam zu machen.

(5) Gegen die Entscheidung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde, durch welche im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 3 die Ergänzung des Voranschlages aufgetragen oder durch welche nach Absatz 4 dieses Paragraphen der Gemeindevoranschlag von Amts wegen verfaßt wurde, kann die Gemeindevertretung mit aufschiebender Wirkung an die übergeordnete Aufsichtsbehörde Berufung erheben.

(6) Wenn zu den direkten Steuern Gemeindezuschläge in einem der Genehmigung der höheren Aufsichtsbehörde unterliegenden Ausmaße eingehoben werden sollen, so hat die unmittelbare Aufsichtsbehörde den Voranschlag nach seiner Überprüfung im Sinne des Absatzes 3 mit dem betreffenden Antrag der höheren Aufsichtsbehörde vorzulegen, welcher bezüglich der Überprüfung und eventuellen Ergänzung die gleichen Rechte wie der unmittelbaren Aufsichtsbehörde nach den vorstehenden Bestimmungen zustehen.

Von den Ausgaben und deren Anweisung.

§ 8. (1) Der Gemeindehaushalt wird in den Grenzen des Voranschlages geführt.

(2) Sämtliche Ausgaben der Gemeinderenten, wie der Gemeinde-Anstalten, -Unternehmungen und -Fonde und der von der Gemeinde verwalteten Anstalten,

Digitized by Google

Unternehmungen und Fonde werden im Rahmen des rechtskräftig aufgestellten Voranschlages vom Gemeindevorsteher gemäß dem Beschlusse oder der Ermächtigung des Gemeinderates zur Auszahlung angewiesen.

(3) Nur in dringenden und unvorhergesehenen Fällen, welche sich ohne Schaden und Gefahr für die Gemeinde oder deren Bürger nicht aufschieben lassen, kann der Gemeindevorsteher auf eigene Verantwortung allein notwendige Ausgaben anweisen, muß aber die Sache in der nächsten Sitzung dem Gemeinderate, nach Umständen, wenn es sich um durch den Voranschlag nicht bedeckte Ausgaben handelt, der Gemeindevertretung zur nachträglichen Genehmigung nach den weiter angeführten Bestimmungen vorlegen.

(4) Wenn der Voranschlag für das betroffene Jahr noch nicht rechtskräftig aufgestellt ist, kann im Rahmen des Voranschlages für das eben abgelaufene Jahr gewirtschaftet werden, sofern die Ausgabsposten des vorangehenden Voranschlages nicht höher sind als die des betroffenen Voranschlages. Ausnahmsweise können auch neue, in dem bisher nicht rechtskräftig aufgestellten Voranschlage enthaltene Ausgaben gemacht werden, wenn die Gemeinde dazu nach dem Gesetze verpflichtet ist.

(5) Bei Gemeinde-Unternehmungen und -Anstalten kann durch Beschluß der Gemeindevertretung auch eine andere Person als der Gemeindevorsteher mit dem Rechte betraut werden, laufende, zum Betriebe des Unternehmens notwendige Ausgaben anzuweisen, aber immer nur im Rahmen des rechtskräftig aufgestellten Voranschlages. Die vorangehenden zwei Absätze gelten auch hier sinngemäß.

§ 9. (1) In jeder Gemeinde ist eine besondere Finanzkommission zu errichten. Ausnahmen können in besonders rücksichtswürdigen Fällen von der höheren Aufsichtsbehörde bewilligt werden. Über die Mitgliederzahl gilt die Bestimmung des § 9 des Gesetzes vom 31. Jänner 1919, Slg. Nr. 75.

(2) Die Hälfte der Mitglieder wird von der Gemeindevertretung gewählt, der Rest von der unmittelbaren Aufsichtsbehörde nach Einholung der Vorschläge der Wahlgruppen und womöglich unter Wahrung des Grundsatzes der verhältnismäßigen Vertretung bestimmt. Dabei ist der Grundsatz zu beobachten, daß die Kommission wenigstens zur Hälfte aus Nichtmitgliedern der Gemeindevertretung bestehen und Fachleute enthalten soll.

(3) Die Finanzkommission hat das Recht, die gesamte Finanzwirtschaft der Gemeinde zu kontrollieren und mit aufschiebender Wirkung gegen alle Gemeindevertretungsbeschlüsse finanzieller Natur Berufung einzulegen.

(4) Dieser Kommission müssen besonders die Gemeinde-Voranschläge und Rechnungen vor der öffentlichen Auflegung zur Prüfung und Äußerung darüber vorgelegt werden.

(5) Die Kommission muß ihre Äußerungen bei sonstiger Nichtbeachtung binnen 8 Tagen und in besonders dringenden Fällen binnen 3 Tagen abgeben, falls ihr nicht von der Gemeindevertretung oder dem Gemeinderate eine längere Frist bewilligt wurde.

(6) Wenn sich in der Kommission sachlich von einander abweichende Meinungen ergeben, ist auch der Standpunkt der Minderheit samt den Gründen in die Äußerung aufzunehmen.

§ 10. (1) Im Voranschlage (§ 8, Abs. 2) nicht enthaltene Ausgaben dürfen nicht gemacht werden, wenn nicht gleichzeitig ihre Bedeckung rechtskräftig gesichert ist.

Digitized by Google

(2) Ein Antrag auf eine im Voranschlag nicht enthaltene Ausgabe kann bloß vom Gemeinderate ausgehen und muß die Finanzkommission um ihre Äußerung darüber ersucht werden.

(3) Ein Beschluß über eine solche Ausgabe ohne gleichzeitige Sicherstellung ihrer Bedeckung ist ungiltig und darf nicht ausgeführt werden. Für den aus dessen Ausführung erwachsenden Schaden haftet persönlich der Vorsteher oder dessen Stellvertreter, welcher ihn ausführt und jene Mitglieder des Gemeinderates oder der Gemeindevertretung, welche für den Beschluß oder dessen Ausführung gestimmt haben. Deshalb ist die Abstimmung namentlich durchzuführen und sind die Namen jener, welche für diesen Antrag gestimmt haben, in das Sitzungsprotokoll einzutragen.

(4) Diese Haftung hört mit der rechtsgültigen Genehmigung der Rechnungen nach § 16 auf.

(5) Über die Eintreibung des Schadenersatzes gilt sinngemäß die Bestimmung des § 5, Abs. 4 und 5.

§ 11. Wenn der Gemeindevertretung sonst ein Antrag auf eine neue Ausgabe gestellt wird, muß er dem Gemeinderate und der Finanzkommission zur Äußerung und Stellung eines Bedeckungsantrages zugewiesen werden. Erst dann kann die Ausgabe von der Gemeindevertretung samt der Bedeckung genehmigt werden.

§ 12. (1) Das in §§ 10 und 11 von Anträgen auf neue Ausgaben Gesagte gilt auch von Anträgen auf Einstellung oder Herabsetzung einer im Voranschlag vorgesehenen Einnahme.

(2) In allen diesen Fällen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 des § 6.

§ 13. Eine Ausnahme von den Bestimmungen der §§ 10 und 11 wird bloß zugelassen im Falle plötzlicher, unvorhergesehener, durchaus unaufschiebbarer Verfügungen, z. B. bei Elementarereignissen. In solchen Fällen muß aber die Sache der Gemeindevertretung zur Beschlußfassung über die Bedeckung in der nächsten, längstens binnen 14 Tagen einzuberufenden Sitzung, und zwar mit einem Antrage des Gemeinderates und der Finanzkommission, vorgelegt werden.

§ 14. (1) Im Falle einer neuen, im Voranschlage nicht vorgesehenen Unternehmung oder Einrichtung, zu deren Bedeckung eine Anleihe, Veräußerung von Stammvermögen der Gemeinde, Erhöhung von Gemeindezuschlägen zu direkten oder indirekten Steuern um mindestens 20% oder Einführung einer neuen oder Erhöhung einer bestehenden selbständigen Gemeindeabgabe mindestens um ein Fünftel — ohne Rücksicht auf den vorausgesetzten Reinertrag — notwendig wird, muß der Gesamtplan und Voranschlag der Finanzkommission zur Prüfung und Äußerung vorgelegt werden, worauf sie 14 Tage lang vor der Sitzung der Gemeindevertretung zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt werden müssen, was auf eine in der Gemeinde übliche Art öffentlich kundzumachen ist.

(2) Wenn in dieser Frist gegen den Antrag wenigstens von einem Zehntel der im letzten, rechtskräftigen ständigen Wählerverzeichnis eingetragenen Wähler Einwendungen erhoben werden, ist der Beschluß der Gemeindevertretung darüber, ob und auf welche Art die Unternehmung oder Einrichtung durchzuführen ist, in allen Fällen der unmittelbaren Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Immer genügt aber die Unterschrift von 5000 Wählern.

Digitized by Google

Von der Führung und Zusammenstellung der Rechnungen und von der Aufsicht.

§ 15. (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch zu führen nach Mustern, welche von der höheren Aufsichtsbehörde vorgeschrieben oder genehmigt werden.

(2) Diese ist berechtigt, auf Kosten der Gemeinde Bücher anzulegen und Ordnung in dieselben zu bringen, wenn solche überhaupt nicht oder nicht richtig geführt werden.

(3) Wenn die Gemeinde keinen Beamten zur Buch- und Kassaführung hat, sind Bücher und Kassa von einem von der Gemeindevertretung hiezu zu bestellenden Mitgliede derselben zu führen, welches Auszahlungen bloß auf Anweisung des Vorstehers oder des amtierenden Stellvertreters machen darf.

§ 16. (1) Längstens drei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres sind die Bücher rechnerisch abzuschließen, und ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, sämtliche Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Gemeinderenten wie auch der Gemeindeanstalten-, Unternehmungen und -Fonde und der von der Gemeinde verwalteten Anstalten, Unternehmungen und Fonde nach Verhandlung im Gemeinderate mit den Belegen der Finanzkommission zur Prüfung und mit ihrer Äußerung der Gemeindevertretung zur Beschlußfassung vorzulegen. Die von der Gemeindevertretung genehmigten Rechnungen sind der unmittelbaren Aufsichtsbehörde unter Anschluß einer für deren Gebrauch bestimmten Abschrift des Gesamtrechnungsabschlusses zur Revision vorzulegen.

(2) Diese Rechnungen, ausgenommen jene der Erwerbsunternehmungen der Gemeinde, durch welche ein Geschäftsgeheimnis verraten werden könnte, sind mindestens 14 Tage vor der Sitzung der Gemeindevertretung öffentlich zur Einsichnahme aufzulegen. Die Dauer der Auflegung ist auf die in der Gemeinde übliche Art kundzumachen, über die eingebrachten Erinnerungen ist bei der Beschlußfassung über die Rechnungen zu verhandeln.

(3) Die Absätze 2 bis 5 des § 6 haben sinngemäße Geltung.

(4) Die unmittelbare Aufsichtsbehörde hat die vorgelegten Rechnungen zu prüfen, wobei sie vom Gemeindevorsteher die nötigen Aufklärungen fordern kann. Sie hat die Rechnungen, wenn keine Mängel gefunden werden, zu genehmigen, sonst aber die sichergestellten Mängel dem Gemeindevorsteher bekanntzugeben und gleichzeitig deren Beseitigung zu verfügen.

(5) Wenn dem Gemeindevorsteher binnen 3 Monaten keine Bemängelungen der vorgelegten Rechnungen von der Aufsichtsbehörde zugehen, sind dieselben als genehmigt anzusehen.

(6) Die Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers und der Mitglieder der Gemeindevertretung für die Gebarung des bezüglichen Verwaltungsjahres hört, ausgenommen den Fall einer strafbaren Handlung, vier Jahre nach dem Tage der Genehmigung der bezüglichen Jahresrechnungen durch die Gemeindevertretung auf.

(7) Über die Hereinbringung des Schadenersatzes gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 5, Abs. 4 und 5.

§ 17. (1) Das Inventar des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Anstalten, Unternehmungen und Fonde der Gemeinde und der von ihr verwalteten Anstalten, Unternehmungen und Fonde ist derart in Evidenz zu halten, daß es stets mit dem tatsächlichen Stande übereinstimmt.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, über Aufforderung der unmittelbaren

Digitized by Google

Aufsichtsbehörde dieser das Inventar samt Bestandteilen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 18. (1) Der höheren Aufsichtsbehörde obliegt von Amts wegen sich wenigstens einmal in 4 Jahren von dem wirtschaftlichen Stande der Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern oder der über größeren Besitz verfügenden Gemeinden zu überzeugen, nach Umständen eine fachmännische Revision entweder der ganzen Wirtschaft oder irgendeines Zweiges derselben durchzuführen, namentlich wenn der Verdacht unrichtiger Gebarung vorliegt. Hiezu kann sie nach Lage des Falles auch Organe der unmittelbaren Aufsichtsbehörde verwenden. In den übrigen Gemeinden wird die Revision von der unmittelbaren Aufsichtsbehörde durchgeführt. Die höhere Aufsichtsbehörde ist jedoch berechtigt, eine Überprüfung oder fachmännische Revision der Wirtschaft auch jeder beliebigen dieser Gemeinden jederzeit durchzuführen. Sie ist verpflichtet, dem Verlangen des Ministeriums des Innern oder des Finanzministeriums um Durchführung einer solchen Revision bei einer beliebigen Gemeinde auch außer dem festgesetzten Revisionsprogramm zu entsprechen.

(2) Die Kosten der Überprüfung oder Revision werden in der Regel von der sie durchführenden oberen Aufsichtsbehörde bestritten. Der Gemeinde kann der Ersatz von höchstens der Hälfte der durch die Vornahme einer fachmännischen Revision erwachsenen Kosten auferlegt werden, falls Unrichtigkeiten oder Unregelmäßigkeiten in der Gemeindewirtschaft sichergestellt wurden. Die Kosten einer auf Verlangen der Gemeinde durchgeführten fachmännischen Revision werden von derselben gänzlich bestritten. In diesen beiden Fällen ist derjenige, welcher die Unrichtigkeit oder Unregelmäßigkeit verschuldet hat, verpflichtet, die Revisionskosten der Gemeinde zu ersetzen. Die in diesem Absatze festgesetzte Ersatzpflicht bezieht sich nicht auf erwiesene Rechenfehler. Über die Hereinbringung dieses Ersatzes gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 4 und 5.

(3) Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, den revidierenden Organen alle nötigen Behelfe, namentlich auch die Protokolle über die Sitzungen des Gemeinderates, der Finanzkommission und der Gemeindevertretung vorzulegen.

(4) Alle Gemeinden sind verpflichtet, längstens binnen 3 Monaten nach Beendigung des Verwaltungsjahres der höheren Aufsichtsbehörde einen Ausweis der Gemeindeschulden nach dem Stande vom 31. Dezember des eben abgelaufenen Jahres vorzulegen.

(5) Alle öffentlichen, autonomen wie Staatsbehörden sind verpflichtet, die revidierenden Organe bei der ihnen anvertrauten Amtshandlung wirksam zu unterstützen, sofern dem ausdrückliche Gesetzesvorschriften nicht entgegenstehen.

Von der Bedeckung.

§ 19. (1) Zur Bedeckung der Gemeindeausgaben ist vor allem der Ertrag des Gemeindevermögens zu verwenden.

(2) Ist ein Teil dieses Vermögens zur Deckung bestimmter Auslagen gewidmet, so darf der Ertrag eines solchen Vermögens zu anderen Zwecken nicht verwendet werden.

§ 20. (1) Wenn mehrere Ortschaften zu einer Ortsgemeinde mit dem Vorbehalte vereinigt sind, daß jede von ihnen das Eigentum ihres Vermögens behält, sind die aus dem bezüglichen Vermögen fließenden Einnahmen nach der getrof-

Digitized by Google

fenen Vereinbarung, wenn aber keine solche Vereinbarung zustande kommt, zur Deckung der auf die betreffende Ortschaft entfallenden Ausgaben zu verwenden. Ein allfälliger Überschuß bleibt ausschließlich Eigentum der Ortschaft.

(2) Von der Verwaltung solchen besonderen Ortschaftsvermögens gelten sinngemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 21. (1) Alles Vermögen einer Gemeinde, der Gemeinde-Anstalten und -Fonde und der von einer Gemeinde verwalteten Anstalten und Fonde ist so zu verwalten, daß es dem Zwecke, welchem es gewidmet ist, vollkommen entsprechend, unvermindert bewahrt bleibt und daß daraus, sofern es ertragsfähig ist, dauernd das größtmögliche Erträgnis erzielt wird, sofern dies nicht gemeinnützigen Interessen abträglich ist.

(2) Namentlich ist darauf zu achten, daß mit Rücksicht auf die Entwertung von dem Verbrauche unterliegenden Vermögensbestandteilen die zur Erneuerung dieser Vermögensbestandteile oder zur Ersatzbeschaffung für dieselben nötigen Fonde angesammelt werden, sofern es sich nicht um Investitionen aus Anleihen handelt, welche nach der Bestimmung des § 23, Abs. 3, zu amortisieren sind. Derart entstandene Fonde können zu einem anderen als dem angegebenen Zwecke nur mit Bewilligung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde verwendet werden.

(3) Das ordentliche Erträgnis ist zur Bestreitung der Ausgaben des ordentlichen Voranschlages des laufenden Jahres und, falls diese Ausgaben gedeckt sind, nach Umständen zur Deckung des außerordentlichen Aufwandes zu benützen. Überschüsse sind zur Deckung der Ausgaben der Voranschläge der zwei nächstfolgenden Verwaltungsjahre zu verwenden. Werden sie zu diesen Zwecken nicht benötigt, so genehmigt die unmittelbare Aufsichtsbehörde den Beschluß der Gemeindevertretung über deren Verwendung.

(4) Außerordentliche Erträgnisse sind, sofern sie zur Deckung der Ausgaben des außerordentlichen Voranschlages nicht benötigt werden, zur Vermehrung, nach Umständen Erhöhung des Wertes des Stammvermögens, in erster Linie zur Abzahlung der auf dem betroffenen Vermögensobjekt haftenden Schulden zu verwenden.

(5) Weder das Vermögen noch der allfällige Überschuß seines Ertrages darf verteilt werden.

§ 22. (1) Erwerbsunternehmungen der Gemeinden, ihrer Anstalten und Fonde und der von der Gemeinde verwalteten Anstalten und Fonde sind, solange die Gebarung solcher Unternehmungen nicht durch ein besonderes Gesetz ins Einzelne geregelt wird, in der Regel so zu verwalten, daß durch die Einnahmen wenigstens alle Ausgaben einschließlich der Verzinsung und Amortisierung des Grundkapitals gedeckt werden.

(2) Überschüsse sind, sofern das Erwerbsunternehmen nicht Bestandteil eines besonderen Zweckvermögens ist, zur Bestreitung der allgemeinen, ordentlichen Gemeindeausgaben zu verwenden.

(3) Werden aus der Unternehmung andere als die im § 21, Abs. 2 erwähnten Fonde gebildet, so dürfen dieselben nur mit Bewilligung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde verwendet werden.

§ 23. (1) Zu den folgenden Beschlüssen der Gemeindevertretung über die Gebarung mit dem Gemeindevermögen ist die Genehmigung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde unnötig:

Digitized by Google

1. Über den Verkauf von unbeweglichem Vermögen der Gemeinde oder ihrer Anstalten und Fonde und der von der Gemeinde verwalteten Anstalten und Fonde in Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern und zwar, falls der Wert des Vermögensobjektes, um dessen Verkauf es sich handelt, in Gemeinden mit mehr als 30.000, höchstens aber 100.000 Einwohnern, in jedem einzelnen Falle 50.000 Kč, in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern aber 100.000 Kč nicht übersteigt. Niemals aber dürfen Bestandteile des Stammvermögens ohne Genehmigung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde veräußert werden. Ebenso bedarf der Verkauf unbeweglichen Vermögens in Gemeinden mit höchstens 30.000 Einwohnung stets der Genehmigung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde.

Ausnahmsweise erfordert überhaupt keine höhere Genehmigung ein Beschluß auf Verkauf von Grundstücken, womit der Ort nach der genehmigten Gassen-Baulinie reguliert wird.

2. Über den Abschluß einer Gemeindeanleihe oder Übernahme einer Bürgschaft, falls dadurch die Gemeinde nicht länger als bis zum Ende des Jahres belastet wird oder, bei einer länger dauernden Belastung, wenn die Verzinsung und Amortisierung der Gesamtschuld, also einschließlich der bisherigen Gemeindeschuld, nicht mehr als 20% des Zuschlages zu den nach der Vorschreibung in der betroffenen Gemeinde für das Jahr, in welchem die Gemeindevertretung über die Anleihe Beschluß faßt, der Umlage unterliegenden direkten Steuern erfordert. Anleihen, womit die Gemeinde gleichzeitig eine unbeschränkte Haftung für Verbindlichkeiten des bezüglichen Geldinstitutes (Genossenschaft) übernehmen würde, sind unstatthaft.

3. Über die Vermietung (Verpachtung) unbeweglichen Gemeindevermögens oder über die Verlängerung der Vermietung (des Pachtes) auf die Dauer bis zu sechs Jahren in öffentlicher Versteigerung oder öffentlich verlautbarter Offertverhandlung.

4. Über den Ankauf einer Liegenschaft, falls der nachweisbare regelmäßige Reinertrag derselben wenigstens zur üblichen Verzinsung und Amortisierung des Kaufpreises samt Nebengebühren ausreicht und der Kaufpreis der Liegenschaft in Gemeinden mit höchstens 3000 Einwohnern 25.000 Kč, in Gemeinden mit über 3000 bis 50.000 Einwohnern 200.000 Kč, in Gemeinden mit über 50.000 höchstens aber 100.000 Einwohnern 1,000.000 Kč, und in Gemeinden mit über 100.000 Einwohnern 10.600.000 Kč nicht übersteigt. Wird der Kaufpreis samt Nebengebühren aus den Stammkapitalien gedeckt, so ist dessen Höhe nicht entscheidend.

(2) Sonst bedürfen solche Beschlüsse wie auch solche, daß unbewegliches Vermögen der Gemeinde oder der Gemeinde-Anstalten und Fonde zu verpfänden oder mit einer dauernden Verbindlichkeit zu belasten oder daß ein Recht zu erstehen oder zu veräußern oder daß im Gemeindewalde mehr Holz als nach der Waldsystemisierung zulässig, zu fällen sei, der Genehmigung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde. Diese Beschlüsse können immer nur unter sinngemäßer Beobachtung der Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 des § 6 zustande kommen.

(3) Die den Abschluß der Anleihe bewilligende Behörde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ihre ordentliche Rückzahlung gesichert sei, und namentlich darauf zu achten, daß eine zu Investitionszwecken abgeschlossene Anleihe bei dauernden Investitionen in einer dem Charakter der Investition entsprechenden Frist, längstens aber in 40 Jahren, sonst aber längstens in der Zeit rückgezahlt werde, durch welche die Investition wahrscheinlich dauern wird.

Digitized by Google

(4) Eine Anleihe darf einzig zu dem Zwecke verwendet werden, für welchen sie genehmigt wurde.

(5) In allen Fällen, wo nach den besonderen Gesetzen die (einfache oder vom Kaiser bestätigte) Genehmigung eines Gemeindevertretungsbeschlusses durch einen Beschluß des Landtages nötig oder zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes der Gemeinde ein Landesgesetz nötig war, ist der Beschluß der Gemeindevertretung weiterhin durch die höhere Aufsichtsbehörde zu genehmigen. In diesen Fällen gelten sinngemäß die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze 1—4.

§ 24. Die Gemeindevertretung kann in den Grenzen der gültigen Gesetze, sofern zur Deckung der Ausgaben andere Einnahmen nicht ausreichen, die Einhebung von Beiträgen (§ 26 und 27), Gebühren (§ 28), dann Abgaben (§§ 30, 31, 33, 34, 35 und 38) und Naturalleistungen (§ 39) beschließen.

§ 25. Ausgaben, welche ausschließlich im Interesse einzelner Schichten der Gemeindemitglieder oder einzelner Teile des Gemeindeumfanges oder endlich einzelner Gemeindemitglieder gemacht werden, z. B. Ausgaben für einen Feldhüter, werden gänzlich von diesen Beteiligten bestritten. Diesen ist vor der Durchführung der eine solche Ausgabe herbeiführenden Verfügung Gelegenheit zur Äußerung zu geben, namentlich wenn es sich um eine die Ausgabe verursachende Anstellung eines Bediensteten handelt.

§ 26. (1) Bei der Errichtung solcher Einrichtungen, welche zwar im allgemeinen Interesse liegen, aus welchen jedoch einige Besitzer von Grundstücken, Häusern oder Gewerben einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil ziehen werden, können von solchen Personen Beiträge zur Errichtung, nach Umständen Erhaltung dieser Einrichtungen gefordert werden.

(2) Diese Beiträge können entweder in einmaligen, nach Umständen auf einige Jahre verteilten Zuzahlungen oder in während der Dauer dieser Einrichtung sich wiederholenden Zuzahlungen bestehen.

(3) Sie können entweder im Einvernehmen mit diesen Interessenten verabredet oder mangels eines Übereinkommens mit Genehmigung der höheren Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. Ihre verhältnismäßige Höhe richtet sich in beiden Fällen nach dem Werte des den einzelnen Interessenten aus dieser Einrichtung zufließenden besonderen wirtschaftlichen Vorteils, wie auch nach der Rücksicht auf das Interesse der Öffentlichkeit an der Errichtung dieser Einrichtung.

(4) Wenn es sich nicht um verabredete Beiträge handelt, muß der Plan dieser Einrichtung mit der zugehörigen Berechnung der Gesamtkosten und dem Beitragsaufteilungsentwurf nach vorheriger Mitteilung an die Finanzkommission (§ 9) zur beliebigen Einsichtnahme gleichzeitig mit dem Gemeindevoranschlag, in welchen der durch die aufgeteilten Beiträge nicht gedeckte Aufwand aufgenommen ist, mit der ausdrücklichen Erinnerung aufgelegt werden, daß gegen den Kostenvoranschlag und die Beitragsaufteilung von den Interessenten Einwendungen erhoben werden können.

(5) Bei im Voranschlag nicht angeführten Einrichtungen ist sinngemäß unter gleichzeitiger Beobachtung der Bestimmungen der §§ 10, 11 und 14 vorzugehen.

(6) Die höhere Aufsichtsbehörde hat in diesem Falle nicht nur über die gegen Verpflichtung und Höhe der Beiträge, sondern auch über allfällige nach Abs. 2 des § 14 erhobene Einwendungen zu entscheiden.

Digitized by Google

§ 27. (1) Wenn der Gemeinde dadurch, daß in derselben ein großes Unternehmen seinen Sitz oder seine Betriebsanlagen hat, oder daß in derselben eine große Zahl von Bediensteten eines solchen Unternehmens aus einer Nachbargemeinde wohnt, Kosten (z. B. für das Armenwesen, Kommunikationen, Gesundheitspflege, Kulturbedürfnisse, Sicherheits- oder Feuerpolizei) erwachsen, welche sie sonst nachweisbar überhaupt nicht oder wenigstens nicht in solcher Höhe zu bestreiten hätte, ist sie berechtigt, zur Deckung solchen Aufwandes durch Beschluß der Gemeindevertretung von der betroffenen Unternehmung einen besonderen Beitrag zu fordern, welcher nach dem Verhältnis der Gesamteinwohnerzahl der betroffenen Gemeinde zur Zahl der in der Gemeinde wohnenden Bediensteten des bezüglichen Unternehmens und unter Bedachtnahme zu dem Verhältnis der von dem Unternehmen oder seinen Bediensteten in der Gemeinde entrichteten Gemeindeumlagen zu dem durch Gemeindezuschläge zu den direkten Staatssteuern zu deckenden Gesamtbedarfe bemessen wird. Die so festgesetzten Beiträge dürfen den Betrag der durch den Bestand des Unternehmens für die betroffene Gemeinde hervorgerufenen höheren Kosten nicht übersteigen.

(2) Sofern solche Beiträge nicht freiwillig verabredet sind, bedürfen sie zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der höheren Aufsichtsbehörde. Diese darf die Beiträge nur, wenn es sich um tatsächlich notwendigen Aufwand handelt, und in dem unerläßlich notwendigen Ausmaße genehmigen.

(3) Die Bestimmungen, wonach gewisse Staatsunternehmungen der Erwerbsteuer nicht unterliegen, gelten hier sinngemäß.

§ 28. (1) Die Gemeinden sind berechtigt, Gebühren entweder als Ersatz für die Benützung der von ihnen im öffentlichen Interesse errichteten und erhaltenen Einrichtungen oder als Ersatz für einzelne Amtshandlungen der Gemeindeorgane einzuheben.

(2) Dahin gehören z. B. Platz-, Pflaster-, Wasser-, Kanal-, Friedhofs-, Bau-, Sanitäts-, Heimatrechts-Gebühren und Abgaben für Gemeindeamtshandlungen.

(3) Die Gebühren können nach dem Maße der Benützung der bezüglichen Einrichtung, der Amtstätigkeit des betroffenen Gemeindeorganes und, wo es die Natur der Gebühr zuläßt, auch mit Bedacht auf die Steuerkraft des Subjekts und darauf abgestuft werden, ob das letztere durch öffentlich-rechtliche Vorschriften genötigt ist, die bezügliche Einrichtung zu benützen.

(4) Über die Einhebung solcher Gebühren sind, falls es bisher nicht geschehen sein sollte, von der betreffenden Gemeinde Vorschriften hinauszugeben.

(5) Die Regierung wird ermächtigt, für die Zukunft Mustervorschriften für die Hauptgattungen der Gebühren hinauszugeben und nach Bedarf auch das Höchstausmaß der Gebühren zu bestimmen.

(6) Sofern die in der Gemeinde beschlossenen Vorschriften diesen Mustervorschriften entsprechen, hat die höhere Aufsichtsbehörde die Einhebung der Gebühren zu bewilligen und die Vorschriften zu genehmigen; weichen sie davon ab oder übersteigen sie das als höchstzulässig bezeichnete Ausmaß, so ist die Bewilligung der Regierung erforderlich.

§ 29. Gemeindeabgaben können entweder als Zuschläge zu den Staatssteuern oder als selbständige Abgaben eingehoben werden.

§ 30. (1) Zuschläge zu direkten Steuern sind in der Regel auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art aufzuteilen, sofern die Umgebung von Zuschlägen auf dieselben gesetzlich statthaft ist, gleichviel, ob der Steuer-

Digitized by Google

träger Mitglied der Gemeinde ist oder nicht, und zwar gleichmäßig für den ganzen Umfang der Gemeinde, sofern nicht die Bestimmungen der §§ 20 und 25 angewendet werden.

(2) Die Gemeindezuschläge können zu den einzelnen Gattungen der direkten Steuern in verschiedenem Ausmaße festgesetzt werden, eine Abstufung innerhalb einer Steuergattung ist ausnahmsweise und nur mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde (§ 50) statthaft.

(3) Die allgemeine Erwerbsteuer und die Erwerbsteuer der öffentlich rechnunglegenden Unternehmungen ist zu diesem Zwecke als eine Gattung direkter Steuern anzusehen.

§ 31. (1) Ein Beschluß der Gemeindevertretung über höchstens 100% Zuschläge zu den direkten Steuern bedarf keiner höheren Genehmigung.

(2) Gemeindezuschläge zu direkten Steuern, welche 100% nicht, aber 200% einer direkten Steuer übersteigen, können bloß mit Bewilligung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde vorgeschrieben werden.

(3) Die Einhebung eines Gemeindezuschlages zu direkten Steuern, ausgenommen die Erwerbsteuer — über 200% bis zu 300% — wird von der höheren Aufsichtsbehörde bewilligt.

(4) Wenn Zuschläge zur Erwerbsteuer über 200%, zu anderen Steuern über 300%, eingehoben werden sollen, ist zu ihrer Bewilligung durch die höhere Aufsichtsbehörde die Zustimmung der Finanzbehörde (§ 49) erforderlich. Wenn keine Übereinstimmung erzielt wird, entscheidet die Regierung. Das Ansuchen der Gemeinde um Bewilligung dieser höheren Zuschläge ist mit einem Ausweise über die in der Gemeinde bereits eingeführten Gebühren, Zuschläge zu den staatlichen Verbrauchssteuern und selbständigen Abgaben zu belegen.

(5) Die Zuständigkeit zur Bewilligung von Zuschlägen zu direkten Steuern richtet sich bei differenzierten Zuschlägen nach dem Ausmaße des höchsten Zuschlages.

(6) Das Recht der Aufsichtsbehörde zur Bewilligung von Zuschlägen in dem von der Gemeindevertretung beschlossenen Ausmaße schließt in sich auch das Recht zur Festsetzung eines Gemeindezuschlages in dem niedrigeren oder höheren, zur Deckung des Abganges im Voranschlage erforderlichen Ausmaß.

(7) Die zur Entscheidung über Gesuche um Bewilligung von Zuschlägen berufenen Behörden sind verpflichtet, längstens binnen zwei Monaten vom Tage des Gesuchseinlaufes bei denselben zu entscheiden.

(8) Solange die Aufsichtsbehörde über die Höhe der Zuschläge für das betroffene Jahr nicht entscheidet, sind dieselben in der Höhe des vorangegangenen Jahres einzuheben.

§ 32. (1) Die für die Steuerjahre 1920 und 1921 vorgeschriebene Erwerbsteuer nach dem III. Hauptstück des Gesetzes über die Personalsteuern vom 25. Oktober 1896, R.G.Bl. Nr. 220 (in der Slowakei und Karpathorußland „Erwerbsteuer*) der öffentlich rechnunglegenden Unternehmungen") darf samt den Kriegszuschlägen wie auch mit allen Zuschlägen der autonomen Verbände nicht mehr als 80% des Reinertrages jenes Geschäftsjahres ausmachen, welches die Grundlage der Steuerbemessung bildet.

(2) Sofern die im ersten Absatze erwähnte Vorschreibung höher ist, wird die

*) „Daň zárobková".

Digitized by Google

vorgeschriebene Staatssteuer, die Kriegszuschläge der autonomen Verbände eingerechnet, verhältnismäßig herabgesetzt.

(3) Unter Reinertrag im Sinne des ersten Absatzes wird der steuerpflichtige, durch Ausschließung der Zinsen von den Anleihen und der Erwerbsteuer (§ 94, lit. c und f des Ges. über die Pers.-Steuern und in der Slowakei und Karpathorußland Ges.-Art. VIII: 1909 und Ges.-Art. XXXIV: 1916) richtiggestellte Ertrag verstanden.

(4) Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze gelten nicht bei der Vorschreibung der Erwerbsteuer nach § 100, Abs. 2 (Minimalsteuer) und Abs. 9 des Ges. über die Personalsteuern.

(5) Gegen die Feststellung des Reinertrages (Abs. 3) kann der Rekurs an die Finanzlandesbehörde (in der Slowakei und in Karpathorußland an die Steuerkommission des Munizipal-Verwaltungsausschusses) eingebracht werden, die darüber endgültig entscheidet.

§ 33. (1) Auf Antrag der höheren Aufsichtsbehörde können die Gemeinden mit Bewilligung der Regierung oder der von ihr ermächtigten Behörde einen höchstens 10%igen Zuschlag zur staatlichen Gebühr von der Übertragung von Liegenschaften unter Lebenden vorschreiben und einheben, sofern es sich um im Kataster der betroffenen Gemeinde gelegene Liegenschaften handelt.

(2) Der Zuschlag wird vom Gemeindevorsteher vorgeschrieben und von Gemeindeorganen eingehoben. Gegen den Zahlungsauftrag kann Berufung eingelegt werden, über welche die Gemeindevertretung entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Gegen die Entscheidung der Gemeindevertretung kann an die unmittelbare Aufsichtsbehörde berufen werden, deren Entscheidung endgültig ist.

(4) Über Zahlungspflicht, persönliche und sachliche Haftung, Zahlungsfristen, Verzugszinsen, exekutive Eintreibung und Verjährung gelten sinngemäß die Gesetzesbestimmungen über die staatliche Gebühr.

(5) Die die staatliche Gebühr bemessenden Behörden sind verpflichtet, den betroffenen Gemeinden alle zur Bemessung des Zuschlages notwendigen Angaben mitzuteilen.

§ 34. (1) Zuschläge zu den staatlichen Verbrauchssteuern können mit Bewilligung der höheren Aufsichtsbehörde nur insofern als dies durch das bezügliche Gesetz ausdrücklich gestattet ist und höchstens in dem dort festgesetzten Ausmaße eingehoben werden.

(2) Von einer Gemeinde-Verbrauchsabgabe, möge sie als Zuschlag oder als selbständige Abgabe eingehoben werden, darf bloß der Verbrauch in der Gemeinde getroffen werden.

§ 35. (1) Selbständige Verbrauchsabgaben können von Gemeinden auf Grund der Bewilligung der höheren Aufsichtsbehörde eingehoben werden, wenn die von der Gemeindevertretung im gegebenen Falle beschlossenen Vorschriften den von der Regierung für die Einhebung der bezüglichen Abgabe hinauszugebenden Mustervorschriften entsprechen, namentlich wenn auch ihr Ausmaß nicht höher ist als das in der Regierungsverordnung als höchstzulässig bezeichnete.

(2) Wenn sich die höhere Aufsichtsbehörde nicht binnen 3 Monaten von dem Tage der Einbringung des Gesuches um Bewilligung der im Rahmen der Mustervorschriften beschlossenen Abgabe äußert, gilt die Abgabe als stillschweigend bewilligt und die beschlossenen Vorschriften als genehmigt.

Digitized by Google

(3) Eine Abgabe, über welche Mustervorschriften nicht ausgegeben wurden oder welche nach von den durch die Regierung ausgegebenen Mustervorschriften abweichenden Vorschriften oder nach höheren als den zulässig erklärten Sätzen eingehoben werden soll, kann nur mit Bewilligung der Regierung eingehoben werden.

(4) Die Regierung wird ermächtigt, für diese Abgaben einheitliche Statuten hinauszugeben, einvernehmlich mit der höheren Aufsichtsbehörde mit der Einhebung oder Kontrolle dieser Abgaben entweder für alle oder für einzelne Gemeinden andere autonome Organe als die Gemeindebehörden zu betrauen und das Ausmaß der Entschädigung für diese Tätigkeit festzusetzen.

§ 36. Durch die Bestimmungen der §§ 34 und 35 werden die Vorschriften der §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Linien-Verzehrungssteuer vom 14. April 1920. Slg. Nr. 264, nicht berührt.

§ 37. (1) In allen Gemeinden ist die Lustbarkeitsabgabe und die Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften, und zwar ausschließlich zugunsten der Gemeinden einzuheben; bloß aus dem in den Gemeinden Böhmens erzielten Ertrage der Lustbarkeitssteuer gehören 10% dem Prager Krankenhausfonde.

(2) Der vierte Absatz des § 35 hat sinngemäße Geltung.

§ 38. (1) Weiter können von den Gemeinden als selbständige Abgaben eingehoben werden:

Abgabe vom Mietzins oder benützten Räumlichkeiten,
„ von vorübergehender Einquartierung,
„ von für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen aller Art, ausgenommen Inserate in Zeitschriften und Büchern,
„ von unverbauten Grundstücken,
„ von der Haltung motorischer Verkehrsmittel,
„ vom Transport,
„ vom Verbrauche elektrischer Energie und Gas zu Beleuchtungszwecken,
„ von Hunden,
„ vom Luxus (z. B. von Luxuswohnungen, von Ausgaben in Luxus-Vergnügungslokalen).

(2) Von der Bewilligung solcher Abgaben gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 35.

(3) Andere als die in diesem Gesetze benannten Gemeindeabgaben können nur mit Bewilligung der Regierung eingeführt werden.

§ 39. (1) Durch Beschluß der Gemeindevertretung und nach vorheriger Genehmigung durch die höhere Aufsichtsbehörde können im Falle durchaus unerläßlichen Bedürfnisses für den Bedarf der Gemeinde Dienstleistungen (Hand- und Zugsarbeiten oder mit Motorfuhrwerken) angefordert werden.

(2) Zu Handarbeitsleistungen sind grundsätzlich alle Bewohner und Steuerträger der Gemeinde im Alter von 18 bis 60 Jahren gleichmäßig verpflichtet, sofern sie nicht nachweisen, daß sie zu der angeforderten Dienstleistung körperlich unfähig sind und den zur Bestellung eines tauglichen Ersatzmannes erforderlichen Geldbetrag nicht entrichten können; zur Leistung von Arbeiten mit Gespannen (Motorfuhrwerken) aber alle Besitzer von Gespannen in der Gemeinde, im Verhältnis der Zahl der von ihnen gehaltenen Gespanne (Motorfuhrwerke).

Digitized by Google

(3) Die angeforderten Dienste können auch durch taugliche Stellvertreter geleistet werden.

(4) Anstatt der angeforderten Dienstleistung kann von dem Verpflichteten der zur Bestellung eines tauglichen Ersatzmannes notwendige Geldbetrag in die Gemeindekassa erlegt werden. Der zulässige Höchstbetrag wird auf die im Abs. 1 bezeichnete Art bestimmt.

(5) Im Falle der Not, z. B. bei Elementarereignissen, muß die Genehmigung nach Abs. 1 nicht abgewartet werden.

(6) Befreit sind:

1. von derlei Dienstleistungen überhaupt jene, welchen die Befreiung nach den Grundsätzen des Völkerrechtes zukommt, und in den Grenzen dieser Grundsätze;

2. von Handarbeiten:

a) wirklich tätige Beamte, Angestellte und Arbeiter der öffentlichen Behörden und Unternehmungen, eingerechnet die Professoren und Lehrer öffentlicher und mit dem Öffentlichkeitsrecht versehener Schulen:

b) Personen im aktiven Militärdienste;

c) Ärzte im öffentlichen Dienste;

d) bei dem öffentlichen Verkehr dienenden Privat-, Eisenbahnen- und Wasser- und Luftschiffahrtsunternehmungen beschäftigte Personen:

e) die bei zwar privaten, aber auch öffentliche Beleuchtung oder Antrieb besorgenden Gas- und Elektrizitätswerken, dann die beim Wasserleitungsbetrieb beschäftigten Personen;

f) mittellose Mütter, deren Kinder der mütterlichen Pflege bedürfen;

3. von Zugdiensten mit Gespannen (Motorfuhrwerken) die Distriktsärzte, aber nur betreffs ihres Dienstfahrzeuges (Motorfuhrwerkes).

Die unter Z. 2 angeführte Befreiung gilt nicht im Falle der Not, z. B. bei Elementarereignissen, in welchem Falle von den unter Z. 2 bezeichneten Personen bloß jene von Handarbeitsleistungen befreit sind, welche kraft ihrer Dienst- oder Berufspflicht ihren Platz nicht verlassen dürfen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 40. (1) Für Sitzungen der Gemeindevertretung, in welchen über Beiträge, Gebühren, Abgaben und Naturalleistungen beschlossen werden soll, gelten sinngemäß die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 des § 6.

(2) Eine Abschrift der Kundmachung des Beschlusses ist der höheren Aufsichtsbehörde einzusenden.

§ 41. (1) Beiträge im Sinne der Bestimmungen der §§ 26 und 27 hat der Gemeindevorsteher vorzuschreiben und durch die Gemeindeorgane einzuheben.

(2) Belangend freiwillig verabredete Beiträge, muß die Frist ihrer Fälligkeit in dem bezüglichen Abkommen, sonst in dem Genehmigungsbescheide bestimmt sein.

(3) Die nicht rechtzeitig entrichteten Beiträge werden vom Gemeindevorsteher hereingebracht und gelten vom Exekutionsverfahren dieselben Vorschriften wie für die Hereinbringung unbezahlter direkter Steuern.

§ 42. (1) Die Berechnung, Vorschreibung und Einhebung der Gemeindezuschläge zu den Staatssteuern geschieht durch die mit der Einhebung der bezüglichen Staatssteuern betrauten Organe.

Digitized by Google

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, den die Gemeindezuschläge zu den direkten Steuern einhebenden Organen längstens bis Ende Mai ihre Höhe für das laufende Verwaltungsjahr bekanntzugeben. Tun sie dies nicht, trotzdem sie rechtzeitig von den bewilligten Zuschlägen verständigt worden sind, so haben die erwähnten Organe die Zuschläge in der für das vorangegangene Jahr festgesetzten Höhe einzuheben, es sei denn, daß ihnen eine Entscheidung der die Zuschläge bewilligenden Behörde von einem bewilligten niedrigeren Zuschlage zukommen würde.

(3) Gegen die Gemeindezuschläge kann an die unmittelbare Aufsichtsbehörde nur dann berufen werden, wenn sie einer höheren als in der gesetzlich bestimmten oder genehmigten Höhe festgesetzt wurden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Unrichtig berechnete Gemeindezuschläge können mit einer bei dem vorschreibenden Organ einzubringenden Berufung angefochten werden; darüber entscheidet die Finanzbehörde (§ 50) endgültig.

(5) Die Zuschläge werden gleichzeitig mit der bezüglichen Staatssteuer fällig; über deren Eintreibung und Verjährung gelten dieselben Vorschriften, wie für die Staatssteuer, zu welcher der Zuschlag eingehoben wird.

(6) Die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen von unbezahlten Zuschlägen zu direkten Staatssteuern ist durch das Gesetz vom 16. März 1921, Slg. Nr. 116, geregelt.

§ 43. (1) Die über die Einhebung von Gebühren oder Abgaben nach §§ 28, 35, 37 und 38 hinauszugebenden Vorschriften müssen namentlich Bestimmungen enthalten:

1. in welcher Höhe die Gebühr (Abgabe) eingehoben oder nach welchem Maßstabe die Gebühr (Abgabe) bemessen wird;

2. wer die Gebühr (Abgabe) zu zahlen verpflichtet und wer davon befreit ist;

3. von wem die Gebühr (Abgabe) eingehoben wird, wem sie abzuführen ist;

4. welche Verfügungen zum Zwecke der Überwachung ordentlicher Zahlung der Gebühr (Abgabe) getroffen sind, welche Verpflichtungen die gebühren-(abgabe-)pflichtigen Gemeindegenossen haben, damit die Gemeindeaufsicht ausgeübt werden kann;

5. wann die Gebühr (Abgabe) fällig wird, wie sie eingetrieben wird;

6. zu welchem Zwecke der Ertrag der Gebühr (Abgabe) zu verwenden ist;

7. mit welchen Ordnungsbußen und anderen Strafen jene zu belegen sind, welche etwas zur Umgehung der Gebühren-(Abgabe-)Entrichtung unternehmen oder welche die über die Gebühren-(Abgaben-)Einhebung hinausgegebenen Vorschriften nicht beachten.

(2) Das Strafverfahren über Ordnungsbußen kommt den Gemeinden im eigenen Wirkungskreise zu, über andere Strafen den Finanzbehörden (§ 50).

(3) Die Vorschriften über die Einhebung einer Gebühr (Abgabe) in der Gemeinde sind von jenen Behörden zu genehmigen, welche die Einhebung bewilligen. Die genehmigten Vorschriften sind in der Gemeinde durch 14 Tage öffentlich kundzumachen. Jeder Wähler und Steuerträger in der Gemeinde hat das Recht, in diese Vorschriften in den Amtsräumen der Gemeinde Einsicht zu nehmen.

(4) Die Aufsichtsbehörde, welcher nach § 16 die Schlußrechnungen vorzulegen sind, hat darauf zu sehen, daß der Ertrag der den Gemeinden bewilligten Gebühren (Abgaben) zu den Zwecken verwendet werde, wofür sie bestimmt sind.

Digitized by Google

§ 44. (1) Sofern in den Vorschriften über die einzelnen Gebühren (Abgaben) nach diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, werden sie vom Gemeindevorsteher vorgeschrieben und durch die Gemeindeorgane eingehoben. Gegen den Zahlungsauftrag kann Berufung eingelegt werden, worüber die Gemeindevertretung entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen die Entscheidung der Gemeindevertretung kann an die unmittelbare Aufsichtsbehörde berufen werden, deren Entscheidung endgültig ist.

(3) Rechtzeitig nicht berichtigte Gebühren bzw. Abgaben werden vom Gemeindevorsteher eingetrieben. Über das Exekutionsverfahren gelten dieselben Vorschriften, wie über die Eintreibung unbezahlter direkter Steuern.

§ 45. (1) Die nach diesem Gesetze zulässigen Erinnerungen und Einwendungen sind binnen 14 Tagen beim Gemeindevorsteher(-Amte) einzubringen.

(2) Berufungen sind binnen 14 Tagen einzubringen; über den Ort der Einbringung der Berufung gelten die bisherigen Bestimmungen, sofern dieses Gesetz nicht anders bestimmt.

(3) Die Frist zur Einbringung von Erinnerungen, Einwendungen oder Berufungen beginnt mit dem dem Tage der Kundmachung oder Verständigung nachfolgenden Tage.

§ 46. Über die Verjährung der Beiträge (§§ 26 und 27), der Gemeindegebühren und -Abgaben (§§ 28, 35, 37 und 38) gelten dieselben Bestimmungen wie über die Verjährung direkter Steuern.

§ 47. Wenn in dem Gesetze oder den bezüglichen Einhebungsvorschriften der betreffenden Abgabe nicht anders bestimmt ist, sind von den nicht rechtzeitig entrichteten Beträgen an Gemeinde-Beiträgen, Gebühren und Abgaben Verzugszinsen nach den über die Verzugszinsen von direkten Steuern gültigen Bestimmungen zu zahlen. Diese Verpflichtung erwächst jedoch bei Beiträgen, Gebühren und Abgaben, wenn die gesamte Jahresschuldigkeit bei für das ganze Jahr bemessenen Beiträgen, Gebühren und Abgaben mehr als 100 K, bei von Fall zu Fall bemessenen Beiträgen, Gebühren und Abgaben aber im einzelnen Falle 50 K ausmacht.

§ 48. (1) In Böhmen mit dem Weitragebiet wird unter der unmittelbaren Aufsichtsbehörde nach diesem Gesetze der Bezirksausschuß, unter der höheren Aufsichtsbehörde der Landesverwaltungsausschuß verstanden; über die Städte mit eigenem Statut übt der Landesverwaltungsausschuß den Wirkungskreis der unmittelbaren wie auch der höheren Aufsichtsbehörde aus.

(2) In Mähren mit dem Feldsberger Gebiet und in Schlesien mit dem Hultschiner Gebiet übt den Wirkungskreis der unmittelbaren wie auch der höheren Aufsichtsbehörde über alle Gemeinden der Landesausschuß (die Landesverwaltungskommission) aus.

(3) In der Slowakei wird unter der unmittelbaren Aufsichtsbehörde nach diesem Gesetze der Munizipalausschuß, unter der höheren Aufsichtsbehörde das Ministerium des Innern verstanden.

§ 49. Sofern nach diesem Gesetze die höhere Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Finanzbehörde (§ 31) vorzugehen hat, wird

1. im Gebiete der Republik außerhalb der Slowakei unter Finanzbehörde die Landesfinanzbehörde;
2. in der Slowakei unter Finanzbehörde das Finanzministerium verstanden.

Digitized by Google

§ 50. Unter Finanzbehörde nach den weiteren Vorschriften dieses Gesetzes wird verstanden

1. im Gebiete der Republik außerhalb der Slowakei:

a) im Falle des § 42, Abs. 4, belangend Zuschläge zu direkten Steuern und im Falle des § 43, Abs. 2, die Steuerverwaltung;

b) im Falle des § 42, Abs. 4, belangend Zuschläge zu indirekten Steuern, die Finanz-Bezirksdirektion;

c) im Falle des § 30, Abs. 2, in Böhmen und Mähren die Finanz-Landesdirektion, in Schlesien die Finanzdirektion;

2. in der Slowakei:

a) in den Fällen des § 42, Abs. 4 und § 43, Abs. 2, die Finanzdirektion;

b) im Falle des § 30, Abs. 2, die Generalfinanzdirektion in Preßburg.

§ 51. (1) Bis zur rechtskräftigen Durchführung der Gemeindewahlen in der Slowakei nach dem Gesetze vom 31. Jänner 1919, Slg. Nr. 75, tritt an die Stelle des Gemeindevorstehers in den Städten mit reguliertem Magistrat der Bürgermeister, in den Fällen der §§ 41 und 42 der Magistrat.

(2) An die Stelle des Gemeinderates tritt in diesen Städten der Magistrat.

§ 52. (1) Auf die im vorhergehenden Paragraph angegebene Zeit tritt an die Stelle des Gemeindevorstehers in den großen und kleinen Gemeinden der Richter*), gemeinschaftlich mit dem Gemeinde-(Distrikts-)Notär.

(2) An die Stelle des Gemeinderates tritt in den großen und kleinen Gemeinden der Gemeindevorstand.

Artikel II.

Finanzwirtschaft der Städte mit Munizipalrecht.

§ 53. Die Bestimmungen des Art. I gelten auch für die Finanzwirtschaft der Städte mit Munizipalrecht in der Slowakei mit den unten angeführten Abweichungen.

§ 54. (1) An Stelle des Gemeindevorstehers tritt in den Städten mit Munizipalrecht der Bürgermeister, in den Fällen der §§ 41 bis 44 der Magistrat.

(2) An die Stelle des Gemeinderates tritt in diesen Städten der Magistrat, an die Stelle der Gemeindevertretung der Munizipalausschuß der betroffenen Stadt.

§ 55. Die Zahl der Mitglieder der Finanzkommission in Städten mit Munizipalrecht wird vom Minister des Innern festgesetzt.

§ 56. Der Wirkungskreis der unmittelbaren, wie auch der höheren Aufsichtsbehörde wird gegenüber den Städten mit Munizipalrecht vom Ministerium des Innern ausgeübt; sofern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die höhere Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Finanzbehörde (§ 31) vorzugehen hat, wird, belangend die Städte mit Munizipalrecht, unter Finanzbehörde das Finanzministerium verstanden.

Artikel III.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 57. (1) Sämtliche Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen, ferner der städtischen und Munizipalstatuten, betreffend die durch dieses Gesetz geregelten Verhältnisse der Finanzwirtschaft der Gemeinden und Städte mit Munizipalrecht, verlieren ihre Gültigkeit.

---

*) rychtář.

Digitized by Google

(2) Die nach den ungarischen Gesetzen, Verordnungen und Statuten den Oberstuhlrichter und Gespanen gegenüber den Gemeinden, bzw. den Städten mit Munizipalrecht zukommenden Aufsichtsrechte werden jedoch durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Gleichfalls unberührt bleiben die Bestimmungen der Gesetze vom 6. Feber 1920, Slg. Nr. 114 und 116, betreffend Groß-Prag.

§ 58. (1) Der nach diesem Gesetze der unmittelbaren Aufsichtsbehörde zustehende Wirkungskreis wird, sobald in dem betroffenen Gebiete der Republik Gau- und Bezirksämter errichtet sein werden, dem Bezirksausschusse und der Wirkungskreis der höheren Aufsichtsbehörde dem Gauausschusse zustehen.

(2) Während dieser Zeit wird über Berufungen nach diesem Gesetze der Bezirksausschuß und im weiteren Instanzenzuge der Gauausschuß entscheiden. Ausgenommen sind Berufungen nach §§ 5, Abs. 4, 16, Abs. 7, 18, Abs. 2, letzter Satz, 33, 44 und 47 dieses Gesetzes, worüber nach dem Gesetze vom 9. März 1920, Slg. Nr. 158, der Bezirkssenat und im weiteren Instanzenzuge der Gausenat entscheiden wird.

§ 59. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1921 im ganzen Gebiete der Tschechoslowakischen Republik, ausgenommen das Gebiet von Karpathorußland, in Wirksamkeit.

(2) Die Gemeinden, bzw. Städte mit Munizipalrecht können weiterhin die bisher bewilligten Beiträge, Gebühren und Abgaben einheben und die bisher bewilligten Naturalleistungen weiterhin anfordern, solange die Regierung nicht anders bestimmt.

(3) Die Wirksamkeit dieses Gesetzes kann durch Regierungsverordnung ganz oder teilweise, nach Umständen mit den passenden Änderungen, einstweilen bis zur weiteren Regelung durch ein Gesetz des Landtages von Karpathorußland auf das Gebiet des letzteren ausgedehnt werden.

§ 60. Das Gesetz ist von den Ministern des Innern und der Finanzen durchzuführen.

Zuweisung des Ertrages von Staatssteuern an die Selbstverwaltungsverbände.*)

(Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 334, durch welches den Selbstverwaltungsverbänden der Ertrag einiger Staatssteuern zugewiesen und der Tarif der Hausklassensteuer in Böhmen, Mähren und Schlesien geändert wird. — Kundgemacht am 14. September 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1. Den Gemeinden (Munizipalstädten) wird die Hälfte der fälligen reinen Gebäudesteuer (Hauszins- und Hausklassensteuer, 5%ige oder auf 5% erniedrigte Hauszinssteuer) zugewiesen, wie sie in der betreffenden Gemeinde (Munizipalstadt) vorgeschrieben und tatsächlich bezahlt wird.

Der Finanzminister wird ermächtigt, über Gesuch diese Zuteilung um ein Sechstel, also auf zwei Drittel des Gesamtertrages der reinen Gebäudesteuer der

*) Erläuterungen zu diesem Gesetze von Dr. Franz Oswald, Reichenberg, werden in einem der nächsten Hefte des „Prager Archiv" erscheinen.

Digitized by Google

Stadt Prag und den Gemeinden, die mit Prag vereinigt werden sollen, zur Deckung des Aufwandes gemeinsamer Aufgaben zu erhöhen, ebenso den Gemeinden, denen im Jahre 1920 die Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den direkten Steuern in der Höhe von wenigstens 300% bewilligt war. Für das Jahr 1921 und die folgenden Jahre wird dieses Ausmaß auf 200% herabgesetzt, und zwar so, daß immer das Ausmaß des unmittelbar vorhergegangenen Jahres entscheidend ist. Wurde oder wird in der Gemeinde der Gemeindezuschlag zu den verschiedenen Arten der direkten Steuer in verschiedenem Ausmaße eingehoben, so ist das niedrigste Ausmaß des Zuschlages maßgebend, wobei aber auf die Höhe des Zuschlages zur Hauszinssteuer keine Rücksicht genommen wird.

Die Gemeinde, die um diese höhere Zuteilung der Gebäudesteuer ansucht, ist zum Nachweise verpflichtet, ob bereits und welche selbständige Gemeindeabgaben und mit welchem Erfolge diese eingehoben werden oder in dem Jahre, um das es sich handelt, eingehoben werden sollen.

§ 2. Den böhmischen, mährischen und schlesischen Landesfonden wird, beginnend mit dem Jahre 1922 an Stelle des bisherigen Ertrages aus dem Zuschlage zu den Erbgebühren ein ganzjähriger Betrag von 7,000.000 Kč zugewiesen, der zwischen den Fonden im Verhältnisse des durchschnittlichen tatsächlichen Ertrages dieses Zuschlages in den Jahren 1918 bis 1920 verteilt wird. Der Teil, der aus dem Ertrage dieses Zuschlages bisher in den Prager und Brünner Krankenhausfond floß, ist diesen Fonden in gleichem Ausmaße aus der oben angeführten Zuteilung weiterhin abzuführen.

§ 3. Die für das Jahr 1921 und die folgenden vorgeschriebene und tatsächlich bezahlte reine Grundsteuer wird mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnend in Böhmen, Mähren und Schlesien den Landesfonden, in der Slowakei und in Karpathorußland den Gauen zugewiesen.

Auf die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes, fällt ein Drittel dieser Steuer den Gemeinden (Munizipalstädten) zu, in denen sie vorgeschrieben und eingehoben wurde und welche für das Jahr 1921 wenigstens 200% Gemeindezuschläge einheben.

§ 4. Aus dem Gesamtertrage der allgemeinen Steuer vom Umsatze und Arbeitsleistungen und der Luxussteuer wird ein 40%iger Teil den Selbstverwaltungskörpern zugewiesen, der folgendermaßen aufzuteilen ist:

1. Gemeinden (Munizipalstädte) haben Anspruch auf die Zuteilung von 50% der Steuer, die in der betreffenden Gemeinde (Munizipalstadt) vorgeschrieben und tatsächlich eingehoben wurde, mit den weiter unten angeführten Ausnahmen, soweit sie bei der Veranlagung und Einhebung dieser Steuer gemäß dem Gesetze von der allgemeinen Steuer vom Umsatze und Arbeitsleistungen und der Luxussteuer mittätig waren.

Vornehmlich sind die Gemeinden zu diesem Zwecke verpflichtet:

A. von Amts wegen der Steuerverwaltung jeden neuen Betrieb bekannt zu geben, der der erwähnten Steuer unterworfen ist, dessen Eigentümer gleichzeitig eine Drucksorte des Anmeldungsbogens zuzustellen und über Begehren bei der Ausfüllung dieses Bogens mitzuwirken und ihn schließlich der Steuerverwaltung einzusenden;

B. der zuständigen Steuerverwaltung jede Veränderung in einem steuerpflichtigen Betriebe (dessen Aufhören, Erweiterung usw.) bekanntzugeben;

C. über Begehren der Steuerverwaltung verläßliche Erhebungen über den

Digitized by Google

Umfang steuerpflichtiger Unternehmungen anzustellen und Gutachten darüber abzugeben;

D. die der Steuer unterliegenden Lieferungen von Nichtunternehmern zu kontrollieren und der zuständigen Steuerverwaltung bekanntzugeben;

E. Bescheide und Zahlungsaufträge zuzustellen;

F. beim Mahnverfahren zur Hereinbringung von Steuern, die nicht rechtzeitig gezahlt wurden, mitzuwirken.

Bei der Berechnung der Zuteilung wird auf die Steuer keine Rücksicht genommen

a) zu der die Gemeinde selbst als Unternehmerin oder Lieferantin verpflichtet ist,

b) welche die im Orte befindliche Zollbehörde bei der Ein- oder Ausfuhr von Gegenständen erhebt, deren Lieferung der Luxussteuer unterliegt,

c) die von Zucker, Melasse und Spiritus von der Zuckerfabrik, der Melasse- und Spirituskommission pauschalmäßig bezahlt wird.

Die Steuer, die von der Zentralkanzlei eines Unternehmens für verschiedene Betriebsstätten desselben Unternehmens gezahlt wurde, ist auf die einzelnen Gemeinden, in denen das Unternehmen Betriebsstätten hat, verhältnismäßig aufzuteilen.

Der Finanzminister wird ermächtigt, auf ein Gesuch hin diese Zuteilung bis auf 10% den Gemeinden zu erhöhen, in denen die Steuerveranlagung eine besonders intensive Tätigkeit der Gemeindeorgane erheischt und in denen die erhöhte Zuteilung weiters deshalb gerechtfertigt ist, weil die Steuerträger durch Zuschläge und selbständige Gemeindeabgaben unvermeidlicherweise allzusehr belastet sind.

2. Den Bezirksvertretungen in Böhmen, den Straßenbezirken in Mähren und Schlesien und den Gauen in der Slowakei und in Karpathorußland werden im ganzen 5% des Ertrages jeder dieser Steuer zugewiesen. Die Regierung wird ermächtigt, die Aufteilung dieser Gesamtzuteilung mit Rücksicht auf die Aufgaben, welche die betreffenden Selbstverwaltungsverbände auszuführen haben und mit Rücksicht auf die Gesamtbelastung der Steuerpflichtigen des betreffenden Bezirkes (Gaues) durch Bezirks-(Gau-)Zuschläge mit der Beschränkung durchzuführen, daß von dieser Zuteilung jene Bezirke (Gaue) ausgeschlossen sind, bei denen im eben vergangenen Jahre das Ausmaß der Zuschläge nicht mehr als 100% betrug, und daß durch diese Zuteilung das Ausmaß der Zuschläge nicht auf weniger als 100% sinken darf.

3. Den böhmischen, mährischen und schlesischen Landesfonden zur Deckung der erhöhten Lehrergehälter nach dem Gesetze vom 23. Mai 1919, Slg. Nr. 274, und den späteren Gesetzen über die Regelung der Gehälter und der Teuerungszulagen der Staatsangestellten der Rest des ganzen 40%igen Teiles der erwähnten Steuer, welcher zwischen diese Fonde im Verhältnisse des tatsächlich zu diesem Zwecke im eben vergangenen Jahre gemachten Aufwandes zu verteilen ist.

§ 5. Den besonderen Aufschlag zur Spiritussteuer, eingeführt zugunsten der Länder, bzw. der Gaue durch Artikel III des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 687, verteilt zwischen den betreffenden Selbstverwaltungsverbänden mit Beginn des Jahres 1921 die Regierung unter Rücksichtnahme auf deren Aufgaben und auf den tatsächlichen Spiritusverbrauch in dem betreffenden Gebiete.

§ 6. Die Auszahlung der vorerwähnten Steuern, der Anteile daran oder der Zuschläge erfolgt in den Grenzen der Zahlungen, die von den zuständigen Organen

Digitized by Google

tatsächlich in Empfang genommen wurden, vierteljährlich im nachhinein, und zwar so, daß die zuständige Behörde, die die Steuer (Gebühr) einhebt, dem betreffenden Selbstverwaltungsverbande längstens bis zum Ende des Monates, der auf das abgelaufene Kalendervierteljahr folgt, den beiläufig errechneten Betrag für das verflossene Kalendervierteljahr anweist.

Die endgültige Abrechnung erfolgt bis spätestens zum Ende des zweiten Kalendervierteljahres des Verwaltungsjahres, das unmittelbar auf das Einhebungsjahr folgt.

Der Finanzminister wird ermächtigt, für den Fall, daß nicht einmal eine annäherungsweise Berechnung des Anteiles, der dem betreffenden Selbstverwaltungsverbande zufallen soll, stattfinden kann, entsprechende Vorschüsse zu gewähren.

§ 7. Die Gültigkeit verlieren:

1. das Gesetz vom 19. VIII. 1905, Nr. 89 LGBl., mit welchem der Stadtgemeinde Brünn die Bewilligung erteilt wurde, Gemeindezuschläge zur staatlichen Gebühr von der Übertragung von Liegenschaften unter Lebenden zu erheben; Art. I, § 1, Z. 15 des Ges. vom 9. II. 1920, Slg. Nr. 117, mit welchem der Hauptstadt Prag die Erhebung eines 10%igen Zuschlages zu den Gebühren von der Übertragung von Liegenschaften unter Lebenden und auf den Fall des Todes bewilligt wurde, die bisher durch Regierungsentscheidung einzelnen Städten zugestandene Bewilligung zur Einhebung eines Gemeindezuschlages zu den staatlichen Gebühren für Übertragung von Liegenschaften oder zur Einhebung einer besonderen Gemeindegebühr von der Übertragung von Liegenschaften;

2. das Gesetz vom 24. VI. 1898, Nr. 39 LGBl. für Schlesien, durch welches den schlesischen Gemeinden die Einhebung einer selbständigen Gemeindesteuer von Dienstbezügen bewilligt wurde;

3. das Gesetz vom 15. IX. 1899, Nr. 51 LGBl. ex 1900, durch welches der Stadt Mähr.-Ostrau die Bewilligung erteilt wurde, eine städtische Steuer von Dienstbezügen einzuheben, die nicht der staatlichen Steuer von höheren Dienstbezügen unterworfen waren;

4. das Gesetz vom 26. IV. 1915, Nr. 35 LGBl., betreffend die städtische Steuer von Dienstbezügen in der Stadt Marienberg;

5. § 69 des Ges.-Art. XXXV: 1888 und § 4 des Ges.-Art. VI: 1899 und § 6 des Ges.-Art. II: 1906, betreffend den Anteil der Gemeinden an dem Ertrage der Schanksteuer;

6. die Bestimmungen der Ges.-Art. LVIII: 1912, XXII: 1915, XXV: 1916 und IX: 1917, soweit sie sich auf die Unterstützungen beziehen, die den Städten mit Munizipalrecht und den Städten mit reguliertem Magistrate aus Staatsmitteln gewährt werden.

Artikel II.

Die Beilage B des Gesetzes vom 9. II. 1882, Nr. 17 RGBl., wird, beginnend mit 1. Jänner 1922, folgendermaßen abgeändert:

Tarif der Hausklassensteuer:

für ein Haus mit einer Zahl von Räumlichkeiten	Klasse	Tarif
40—36	I.	860 Kč
35—30	II.	720 „
29—28	III.	600 „

Digitized by Google

von Räumlichkeiten	Klasse	Tarif
27—25	IV.	490 „
24—22	V.	390 „
21—19	VI.	300 „
18—15	VII.	220 „
14—10	VIII.	140 „
9— 8	IX.	90 „
7	X.	70 „
6	XI.	50 „
5	XII.	35 „
4	XIII.	20 „
3	XIV.	9 „
2	XV.	6 „
1	XVI.	3 „
		1 „ 50 h*)

Bei Gebäuden, in denen über 40 Räumlichkeiten sind, sind zum höchsten Tarifsatze für jede Räumlichkeit über 40 20 Kč hinzuzuzahlen.

Artikel III.

Dieses Gesetz, dessen Art. II sich auf die Slowakei und Karpathorußland nicht bezieht, tritt im ganzen Gebiete der Tschechoslowakischen Republik mit Ausnahme von Karpathorußland gleichzeitig mit dem Gesetze über die vorübergehende Regelung der Finanzwirtschaft der Gemeinden und Städte mit Munizipalrecht in Kraft.

In Karpathorußland erwächst der § 5 dieses Gesetzes am gleichen Tage in Wirksamkeit; die übrigen Paragraphe erhalten in Karpathorußland erst an dem Tage Geltung, bis dort das Gesetz über die vorübergehende Regelung der Finanzwirtschaft der Gemeinden und Städte mit Munizipalrecht in Wirksamkeit tritt. (§ 59 des bezogenen Gesetzes.)

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut.

Benennung von Städten, Gemeinden, Gassen u. dgl.

(Durchführungsverordnung vom 25. August 1921, Slg. Nr. 324, zum Gesetze vom 14. April 1920, Slg. Nr. 266,[1]) über die Benennung von Städten, Gemeinden, Ortschaften und Gassen, sowie die Bezeichnung der Gemeinden mit Ortstafeln und die Numerierung der Häuser. — Kundgemacht am 6. September 1921.)

Auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. Nr. 266, wird folgendes verordnet:

*) Der Tarifsatz von 1 Kč 50 h in der XVI. Klasse gilt nur für Rohrhütten, Rohrhütten ohne Mauerwerk oder aus bloßem Rutenflechtwerk oder eingerammten Pflöcken.

[1]) Archiv II. Nr. 19, S. 645.

Digitized by Google

I. Teil.

Benennung von Städten, Gemeinden und Ortschaften.

Art. 1. Für jede Stadt, Gemeinde und Ortschaft (Ortschaftsteil) bestimmt der Minister des Innern den amtlichen Namen, den die tschechoslowakische Sprache ausgebildet hat.

Art. 2. Für Städte, Gemeinden und Ortschaften, in denen nach der letzten Volkszählung wenigstens 20 % Staatsbürger derselben, jedoch einer anderen als der tschechoslowakischen Sprache wohnen, und für die Sitze der Gerichte und Behörden der Republik, deren Wirkungskreis sich auf einen Gerichtsbezirk erstreckt, in dem nach der letzten Volkszählung eine derartige (wenigstens 20%ige) nationale Minderheit wohnt, sowie auch bei Städten, Gemeinden und Ortschaften, für die die tschechoslowakische Sprache keine besondere Benennung ausgebildet hat, kann der Minister des Innern als amtliche Benennung auch jene bestimmen, welche die Sprache der nationalen Minderheit ausgebildet hat, wenn eine derartige ursprüngliche, historisch beglaubigte Benennung in der Sprache der nationalen Minderheit feststellbar ist und wenn administrative oder andere wichtige Gründe dem nicht entgegenstehen.

Als historisch ursprüngliche Benennungen in der Sprache der Minderheit können in der Regel weder eine bloße Anpassung der tschechoslowakischen Ortsbenennungen in Orthographie oder Endung an die Sprache der nationalen Minderheit, noch auch künstliche spätere Übersetzungen und Neubildungen angesehen werden.

Art. 3. Die amtlichen Benennungen müssen von allen Gerichten, staatlichen und öffentlichen Behörden, Organen, Anstalten und Unternehmungen, sowie auch im Verkehr mit ihnen (§ 4 des Gesetzes) angewendet werden.

Ist die bisherige amtliche Benennung einer Stadt oder Gemeinde geändert worden, so hat das Gericht oder die zuständige Behörde diese Änderung von amtswegen in den öffentlichen Büchern und Vermerken durchzuführen.

Ist für eine Stadt, Gemeinde oder Ortschaft (oder einem Ortsteil) als amtliche Benennung auch die Benennung festgesetzt, welche die Sprache der nationalen Minderheit ausgebildet hat, so sind die Gerichte, staatlichen und öffentlichen Behörden, Organe, Anstalten und Unternehmungen, sowie auch die Parteien im Verkehre mit ihnen verpflichtet, die amtliche Benennung in der Sprache anzuwenden, in der der übrige Text verfaßt ist.

Wenn die Gerichte, staatlichen und öffentlichen Behörden, Organe, Anstalten und Unternehmungen eine Mitteilung für das Ausland in einer anderen als der Staatssprache machen, so sind sie verpflichtet, die in der Tschechoslowakischen Republik liegenden Gemeinden und Ortschaften mit der amtlichen tschechoslowakischen Benennung zu bezeichnen. Machen sie die Mitteilung in der Sprache der nationalen Minderheit und ist für die Gemeinde eine amtliche Benennung in der Sprache dieser Minderheit bestimmt, so haben sie neben der tschechoslowakischen amtlichen Benennung die amtliche Benennung der Minderheit anzuwenden.

Art. 4. Wenn eine Partei in ihrer Eingabe eine andere Benennung anwendet, als die sie nach den vorangehenden Bestimmungen anzuwenden verpflichtet war, so ist ihr die Eingabe zur Berichtigung dieses formellen Mangels auf eine angemessene Zeit, und zwar ohne Verzug, zurückzustellen. Wird sie sodann in der

Digitized by Google

bestimmten Frist neuerdings mit den richtigen Benennungen eingebracht, so bleiben die Wirkungen der ersten Eingabe aufrecht, wie wenn sie ordnungsgemäß erfolgt wäre.

Dasselbe gilt auch bezüglich der Anträge in Grundbuchssachen. Hier muß die berichtigte Eingabe in drei Tagen nach Zustellung zur Berichtigung überreicht werden; in diese Frist wird der Posteinlauf nicht gerechnet. Bezüglich der Bezeichnung der Einlagen gilt weiterhin die Vorschrift des § 85 des Grundbuchsgesetzes.

Wird die gemäß Absatz 1 bestimmte Frist oder die dreitägige Frist gemäß Absatz 2 nicht eingehalten, so wird auf die erste Eingabe kein Bedacht genommen, sondern wird dieselbe als unzulässig abgewiesen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 dieses Artikels gelten nicht bei Eingaben, die einzig im öffentlichen Interesse gemacht würden.

II. Teil.

Benennung von Gassen und öffentlichen Plätzen.

Art. 5. Darüber, in welcher Sprache die Gassen und öffentlichen Plätze benannt werden sollen, hat vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Absatzes die Gemeindevertretung Beschluß zu fassen.

Beschließt die Gemeindevertretung die Benennung in einer anderen als der tschechoslowakischen Sprache, so sind in den Gemeinden, in denen nach der letzten Volkszählung wenigstens 20 % von Staatsangehörigen tschechoslowakischer Sprache wohnen, sowie auch in Gemeinden, die Sitz von Gerichten und Behörden der politischen Verwaltung sind, deren Wirkungskreis sich auf einen Gerichtsbezirk erstreckt, in dem nach der letzten Volkszählung wenigstens 20 % von Staatsbürgern tschechoslowakischer Sprache wohnen und in Kurorten die Gassen und öffentlichen Plätze daneben in der Staatssprache und zwar immer an erster Stelle zu bezeichnen.

Faßt die Gemeindevertretung einen den Vorschriften dieses Artikels widersprechenden Beschluß, so hat die Aufsichtsbehörde der staatlichen Verwaltung das Recht und die Pflicht, den Vollzug eines derartigen Beschlusses zu sistieren und falls die Gemeinde die ihr obliegenden Vorkehrungen zu treffen unterließe, hat diese Behörde auf Kosten der Gemeinde Abhilfe zu schaffen.

III. Teil.

Bezeichnung der Städte, Gemeinden und Ortschaften mit Ortstafeln.

Art. 6. Die Aufschriften an den Ortstafeln haben in der Staatsprache und im Falle eines diesbezüglichen Gemeindevertretungsbeschlusses auch in einer anderen Sprache zu erfolgen.

Art. 7. Die Ortstafeln sind aus gewalztem Eisenblech herzustellen, das an einem eisernen Rahmen zu befestigen ist.

Die Dimensionen und äußere Ausstattung dieser Tafeln muß genau dem beigelegten Muster entsprechen.

Oben ist anzubringen: links der Namen des Gaues, rechts der Namen des politischen Bezirkes und in den in den Grenzgebieten liegenden Orten auch der Namen des Grenzzollbezirkes; in der unteren Hälfte der Tafel ist weiters anzu-

Digitized by Google

bringen die Aufschrift: „Ortssgemeinde" mit der Bennennung dieser Gemeinde und darunter eventuell die Benennung der Ortschaft.

Bei doppel- und mehrsprachigen Tafeln befinden sich die anderssprachigen Aufschriften unter den tschechoslowakischen Aufschriften, wie dies aus dem angeschlossenen Muster ersichtlich ist.

Alle diese Aufschriften sind mit Firnisfarbe auszuführen und zwar weiß auf dunkelblauem Hintergrunde. Der Rand der Tafel ist mit einem roten Streifen einzusäumen.

Art. 8. Die Ortstafeln sind in angemessener Höhe an Häusern anzubringen, die an den Straßen und Wegen zunächst der Gemeindegrenze liegen.

In Orten, wo in der Nähe der Gemeindegrenzen an der Straße oder dem Wege kein Haus gelegen ist, an dem die Tafel angebracht werden könnte, ist die Tafel an einem starken Pfahle, der gegen Fäulnis gehörig gesichert ist, anzubringen.

Art. 9. Die Gemeinden sind verpflichtet, auf eigene Kosten die diesen Vorschriften entsprechenden Ortstafeln anzuschaffen und an den entsprechenden Stellen anzubringen.

Art. 10. Die übergeordneten politischen Behörden haben die genaue Beobachtung dieser Bestimmungen zu überwachen und im Bedarfsfalle auf Kosten und Gefahr der Gemeinden Abhilfe zu schaffen.

Art. 11. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; mit ihrer Durchführung wird der Minister des Innern betraut.

Systematische Elektrifizierung.

(Gesetz vom 1. Juli 1921, Slg. Nr. 258, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 22. Juli 1919, Slg. Nr. 438.[1]) — Kundgemacht am 4. August 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Im Interesse einer beschleunigten Durchführung der systematischen Elektrifizierung kann das Ministerium für öffentliche Arbeiten in besonders begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des staatlichen Elektrizitätsrates oder des von diesem bevollmächtigten Ausschusses ausnahmsweise eine Herabsetzung der Gesamtbeteiligung der im § 2 des Ges. vom 22. Juli 1919, Nr. 438 Slg., angeführten Faktoren bis auf 25% des Grundkapitales der Elektrizitätsunternehmung bewilligen. In dem Statut der Unternehmung ist diesen Faktoren das Recht zuzuerkennen, längstens innerhalb 20 Jahren soviel Privatfaktoren gehöriges Grundkapital übernehmen zu können, daß ihre Kapitalsbeteiligung an der Unternehmung den Voraussetzungen der §§ 2 und 4 des zit. Ges. entspreche. Im Statut der Unternehmung sind die Bedingungen für die Übernahme des Privatkapitals festzusetzen und ist dem Staate und den übrigen öffentlichen Faktoren (Ländern, Gauen und lokalen Selbstverwaltungskörpern), insoweit diese an der Unternehmung beteiligt sind, mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder zu sichern.

Dem Ministerium für öffentliche Arbeiten muß in dem Statut einer nach dem ersten Absatze errichteten Unternehmung das Aufsichtsrecht in der Hinsicht vorbehalten sein, ob die Unternehmung der systematischen Elektrifizierung dient.

[1]) Archiv I, Nr. 29, S. 706.

Digitized by Google

Die nach dem ersten Absatze errichteten Unternehmungen können als gemeinnützig erklärt werden und es gelten für sie die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1919, Slg. Nr. 438, und der zu dessen Durchführung erlasseenen Regierungsverordnungen.

§ 2. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des staatlichen Elektrizitätsrates oder des von diesem bevollmächtigten Ausschusses in Fällen der Umwandlung von Elektrizitätsunternehmungen in gemeinnützige Unternehmungen nach § 28 des Gesetzes vom 22. Juli 1919, Slg. Nr. 438, ausnahmsweise bewilligen, daß diese Umwandlung unter den Bedingungen des vorhergehenden Paragraphen durchgeführt werde.

§ 3. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten kann nach Anhörung der Eigentümer der Unternehmungen und des staatlichen Elektrizitätsrates oder des von diesem bevollmächtigten Ausschusses und im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, der Finanzen, für Landwirtschaft und für Industrie, Handel und Gewerbe die Vereinigung von zwei oder mehreren Elektrizitätsunternehmungen zu einer Unternehmung anordnen, wenn dies zur Durchführung der systematischen Elektrifizierung unumgänglich notwendig ist und hierdurch die Gesamtwirtschaftlichkeit der Unternehmungen, um deren Zusammenlegung es sich handelt, gehoben wird. Die angeordnete Vereinigung der Elektrizitätsunternehmungen ist von den Eigentümern innerhalb eines Jahres nach dem Tage der Zustellung der Entscheidung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten über die Vereinigung der Unternehmungen durchzuführen.

Wenn die Eigentümer der Unternehmungen dem ergangenen Auftrage nicht entsprechen, kann das Ministerium für öffentliche Arbeiten die Vereinigung der Unternehmungen durch Enteignung und Konzessionsentziehung selbst durchführen. Für die Enteignung gelten in diesem Falle sinngemäß die Bestimmungen des § 13 des Gesetzes vom 22. Juli 1919, Slg. Nr. 438, und der nachfolgende § 4.

§ 4. Durch Regierungsverordnung wird vorgeschrieben, nach welchen Grundsätzen und für welche Zeit die Richtlinien für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung für die Enteignung von Elektrizitätsunternehmungen nach § 13 des Ges. vom 22. Juli 1919, Slg. Nr. 438, bei der Umwandlung von Elektrizitätsunternehmungen in gemeinnützige nach § 28 des zit. Gesetzes, bzw. nach § 2 dieses Gesetzes oder bei der Vereinigung von Elektrizitätsunternehmungen nach § 3 dieses Gesetzes festgesetzt werden.

Steuer- sowie sonstige Begünstigungen, die den Unternehmungen für ihren Betrieb, für den Bau der Betriebsgebäude, für die Erneuerung alter und die Anschaffung neuer Maschinen und Einrichtungen gewährt werden, berechtigen den Eigentümer der Unternehmung nicht zur Erlangung einer günstigeren Bewertung bei der Enteignung nach dem ersten Absatze.

§ 5. Das Finanzministerium kann auf Antrag des Ministeriums für öffentliche Arbeiten einer als gemeinnützig erklärten Elektrizitätsunternehmung nach § 4 des Ges. vom 22. Juli 1919, Slg. Nr. 438, oder nach § 1 dieses Ges. über ihr Ansuchen aus wichtigen Gründen bei ihrer Vereinigung mit einer anderen Elektrizitätsunternehmung oder bei der Umwandlung ihrer Rechtsform oder bei der Übertragung des Eigentums der Unternehmung auf einen anderen Eigentümer, sofern dieser den für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit einer Elektrizitätsunternehmung geltenden Bedingungen entspricht, die Begünstigung der Bewilligung von Erleichterungen in der Entrichtung der Übertragungs-

Digitized by Google

gebühren samt Zuschlägen oder des gänzlichen oder teilweisen Nachlasses derselben gewähren.

Wenn das Finanzministerium dem Antrage des Ministeriums für öffentliche Arbeiten in irgend einer Richtung nicht entspricht, so muß es diesem Ministerium die Gründe seiner Entscheidung mitteilen. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat die Mitteilung der nächsten Sitzung des staatlichen Elektrizitätsrates vorzulegen.

Dieselbe Berechtigung steht den Selbstverwaltungsverbänden hinsichtlich der Abgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften zu.

§ 6. Der zweite Absatz des § 23 des Gesetzes vom 22. Juli 1919, Slg. Nr. 438, hat zu lauten: „Über Berufungen entscheidet in höchster Instanz das Ministerium für öffentliche Arbeiten, und zwar hinsichtlich eines wasserrechtlichen Ausspruches im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft."

§ 7. Die nach dem Gesetze vom 22. Juli 1919, Slg. d. G. u. V. Nr. 438, sowie nach den dieses Gesetz durchführenden Regierungsverordnungen für die Slowakei geltenden Bestimmungen haben auch für Karpathorußland Geltung.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 9. Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern aufgetragen.

Anforderung von Gebäuden oder Teilen derselben für öffentliche Zwecke.

(Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 304. — Kundgemacht am 6. September 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Die politische Behörde II. Instanz, in der Slowakei und Karpathorußland die Gaubehörde, kann (als Anforderungsbehörde), solange geeignete Räumlichkeiten nicht vorhanden sind, Gebäude oder auch einzelne Räumlichkeiten behufs Benützung für öffentliche Zwecke und, sofern es das öffentliche Interesse erfordert, auch für Wohnzwecke, sowie für die Übersiedlung der Nutznießer von nach diesem Gesetze in Anspruch genommenen Gebäuden oder Räumlichkeiten anfordern.

(2) Mit den Gebäuden oder Räumlichkeiten können behufs Benützung in einem für den Anforderungszweck dringend nötigen Umfange angefordert werden:

a) der Hof, der Garten oder ein anderes Grundstück, das mit ihnen dadurch ein Ganzes bildet, daß es dem mit ihnen verfolgten Zwecke dient,

b) die Einrichtung der Gebäude oder Räumlichkeiten. Die Einrichtung kann nur angefordert werden, wenn sie an dem Tage, an dem die Ladung zur Erhebung zugestellt wurde, im Eigentume des Eigentümers des Gebäudes oder Nutznießers des Gebäudes oder der Räumlichkeiten war, weiters sofern sie der Eigentümer des ganz oder zum Teile angeforderten Gebäudes oder der Nutznießer des Gebäudes oder der Räumlichkeit nicht unumgänglich zur Ausübung der bisherigen wirtschaftlichen Tätigkeit oder zu dem Zwecke, den er bisher mit dem angeforderten Objekte verfolgte, benötigt, und insofern es sich

Digitized by Google

nicht um eine künstlerisch oder historisch wertvolle Einrichtung handelt, welche nur ausnahmsweise zu öffentlichen Repräsentationszwecken angefordert werden kann.

(2) Von der Anforderung sind ausgenommen:

1. Räumlichkeiten, die dauernd der Verwaltung des Gebäudes oder der Verwaltung des wirtschaftlichen Ganzen, zu dem das Gebäude gehört, dienen, und ferner Räumlichkeiten, welche als Betriebsstätten für ein Gewerbe, Handwerk, Handel oder Industrie dienen,

2. Mietwohnhäuser,

3. die einzige ständige Wohnung des Eigentümers, in dem nach dem Gesetze vom 30. Okt. 1919, Slg. Nr. 592[1]), über die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden und eventuell weiterer Abänderungen desselben zulässigen Ausmaße,

4. Gebäude und Grundstücke der vom Staate verwalteten Fonde, sowie auch Gebäude der Eisenbahnen überhaupt,

5. Bauten, für die die Bewilligung zur Benützung nach dem 1. Jänner 1919 erteilt wurde,

6. Gebäude oder Räumlichkeiten, deren Eigentümer oder Nutznießer Ersatzräumlichkeiten nach dem Gesetze über die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden errichteten oder sich zu deren Errichtung rechtskräftig verpflichteten,

7 Gebäude und Einrichtungen, die Zwecken kultureller Bildung und sozialer Selbsthilfe dienen,

8. Gebäude und Gebäudeteile, in denen Heil- und Humanitätsanstalten, sowie auch Institute untergebracht sind, die dem öffentlichen Gesundheitswesen dienen.

§ 2. (1) Ist in den angeforderten Gebäuden oder Räumlichkeiten die Unterbringung der bisherigen Nutznießer und zugleich die Erfüllung des Anforderungszweckes auch bei deren höchstmöglichen wirtschaftlichen Ausnützung nicht möglich, so können die Nutznießer der in Anspruch genommenen Gebäude oder Räumlichkeiten verlangen, daß ihnen Ersatzräumlichkeiten zugewiesen werden, die den Zwecken, die mit ihnen verfolgt wurden, soweit als möglich in dem früheren Umfange entsprechen, und handelt es sich um eine Wohnung, in einem nach dem Gesetze über die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden zulässigen Umfange.

(2) Die Anforderungsbehörde ist berechtigt, die Räumlichkeiten zu bestimmen, die dem bisherigen Nutznießer zur Benützung oder zur Verfolgung des Zweckes, dem das angeforderte Gebäude diente, belassen werden sollen und eventuell auch die Anzahl der Dienerschaft zu bestimmen, die unumgänglich in dem angeforderten Gebäude für den persönlichen Bedarf des bisherigen Gebäudenutznießers und für die Behütung der ihm belassenen Räumlichkeiten untergebracht werden muß.

(3) Bei Auswahl der Ersatzräumlichkeiten muß die Anforderungsbehörde im Rahmen des vorangehenden Absatzes darauf achten, daß durch die Übersiedlung in dieselben nicht die weitere Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Nutznießer (§ 1, Abs. 3, Punkt 1) oder die Verfolgung des Zweckes, dem die angeforderten Räumlichkeiten dienten, vereitelt wird.

---

[1]) Archiv I, Nr. 35, S. 871.

Digitized by Google

(4) Lehnen die Nutznießer die Annahme der Ersatzräumlichkeiten, die dieser Bedingung entsprechen, ab, so haben sie bloß Anspruch auf einen Geldersatz der ihnen durch die Anforderung zugefügten wirtschaftlichen Schäden. (§ 4, Abs. 6 und 7.)

§ 3. (1) Über die Anforderung entscheidet die Anforderungsbehörde nach einer mit dem Eigentümer und den Nutznießern der betreffenden Objekte, oder mit deren bevollmächtigten Vertretern und mit den Vertretern der zuständigen Behörden und Interessenten gepflogenen Erhebung.

(2) Gegenstand der Erhebung sind die für die Entscheidung wichtigen tatsächlichen Umstände. Allen Interessenten muß hiebei Gelegenheit geboten werden, sich darüber zu äußern.

(3) Erscheint eine Partei oder deren bevollmächtigter Vertreter trotz ordentlicher Ladung nicht zum Verfahren, so wird dasselbe in ihrer Abwesenheit durchgeführt.

(4) Wurde eine früher nach dem Gesetze vom 30. Okt. 1919, Nr. 592 Slg., beschlagnahmte Wohnung in Anspruch genommen, so sind der Gemeinde (dem gemeinsamen Wohnungsamte) die mit der ursprünglichen Beschlagnahme verbundenen Auslagen zu ersetzen.

(5) Handelt es sich um künstlerisch oder historisch wertvolle Gebäude, so ist außerdem vor deren Anforderung die Zustimmung des zuständigen staatlichen Denkmalamtes einzuholen.

(6) Das Anforderungserkenntnis hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Gegenstandes der Anforderung gemäß § 1, Abs. 2 (Gebäude, Räumlichkeit, Grundstück, Einrichtung),

2. die Bezeichnung des öffentlichen Zweckes, für den die Anforderung erfolgt,

3. erfolgt die Anforderung für Wohnzwecke, die Anführung des öffentlichen Interesses,

4. eine Verfügung bezüglich der Unterbringung der bisherigen Nutznießer oder bezüglich der Ersatzräumlichkeiten für den Zweck, der mit dem angeforderten Objekte verfolgt wurde (§ 2, Abs. 1),

5. eventuell der Anspruch, daß der Partei nur ein Geldersatz (§ 2, Abs. 4) zusteht.

(7) Die Entscheidung ist dem Eigentümer und den Nutznießern der in Anspruch genommenen Objekte zuzustellen, denen binnen 8 Tagen das Beschwerderecht an das Ministerium für öffentliche Arbeiten zusteht, und ferner auch den Interessenten, über deren Ansuchen die Anforderung erfolgt.

(8) Wird der öffentliche Zweck, für den die Anforderung erfolgt, durch jemanden anderen als durch die Staatsverwaltung erfüllt, so ist die Anforderungsbehörde berechtigt, noch vor der Anforderung den Erlag einer Kaution für die Auslagen, die der Staatsverwaltung durch die Anforderung entstehen, zu verlangen.

§ 4. (1) Sobald die Anforderungsbehörde dem Eigentümer oder Nutznießer des in Anspruch genommenen Objektes anzeigt, daß über dieses Objekt das Verfahren nach diesem Gesetze eingeleitet werden wird, ist eine Verfügung des Eigentümers sowie des Nutznießers mit diesem Objekte ohne Zustimmung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten ungültig.

(2) Durch die Anforderung verlieren die Nutznießer der in Anspruch genommenen Gegenstände das Recht, sie zu benützen.

Digitized by Google

(3) Die Anforderungsbehörde hat das Recht, die angeforderten Gegenstände für die im § 1 genannten Zwecke zu vermieten. Auf die Vermietung finden für die Dauer der Anforderung die Bestimmungen über den Mieterschutz keine Anwendung.

(4) Die Anforderungsbehörde hat weiters das Recht, in den angeforderten Räumlichkeiten auf ihre Kosten bauliche Herstellungen, jedoch nur im Rahmen des notwendigsten Bedarfes, nach Anhörung des Eigentümers des Gebäudes durchzuführen. In dieser Hinsicht kommen der Anforderungsbehörde die vom Gesetze dem Bauherrn vorbehaltenen Rechte zu.

(5) Zu baulichen Herstellungen von künstlerisch und historisch wertvollen Gebäuden und Räumlichkeiten ist vor deren Ausführung das Gutachten des staatlichen Denkmalamtes einzuholen.

(6) Die Anforderungsbehörde ist verpflichtet, dem Eigentümer und Nutznießer der angeforderten Objekte eine angemessene Geldentschädigung für sämtliche erwiesenen wirtschaftlichen Nachteile, die der Eigentümer oder Nutznießer durch die Anforderung erlitt, zu gewähren.

(7) Auch sind der bei der Übersiedlung und Rückstellung des beschlagnahmten Gegenstandes erwachsene Aufwand und andere erwiesene, durch die Übersiedlung erwachsene Vermögensnachteile zu ersetzen. Dem gegenüber ist auf die Entschädigung, die in den zugewiesenen Ersatzräumlichkeiten gegeben wurde, Bedacht zu nehmen.

(8) Vermietet die Anforderungsbehörde die angeforderten Gegenstände gemäß der Bestimmung des Abs. 3 dieses Paragraphen, so sind die Mieter verpflichtet, ihr sämtliche Auslagen, die sie nach dem vorhergehenden Absatze dem Eigentümer oder den Nutznießern bezahlen mußte, zu ersetzen.

(9) Kommt es zwischen der Anforderungsbehörde und dem Eigentümer oder Nutznießer der angeforderten Objekte über die Höhe der Entschädigung zu keiner Einigung, so entscheidet darüber im außerstrittigen Verfahren das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das angeforderte Objekt liegt; falls die Anforderung für dieses Bezirksgericht erfolgt, so hat das Verfahren jenes Bezirksgericht durchzuführen, das über Antrag das Oberlandesgericht (Gerichtstafel) delegiert. Das Gericht bestimmt nach Erhebung der Verhältnisse und erforderlichenfalls nach Anhörung von Sachverständigen mittels Beschlusses die Entschädigung nach freiem Ermessen.

(10) Das Gericht entscheidet auch nach freiem Ermessen nach den Grundsätzen der Zivilprozeßordnung, ob die gerichtlichen Kosten eine Partei zu tragen hat, oder ob und in welchem Verhältnisse die gerichtlichen Kosten auf die Parteien aufzuteilen sind.

(11) In der Slowakei und Karpathorußland wird das gerichtliche Verfahren nach dem ung. Ges.-Art. XLI v. J. 1881 durchgeführt.

(12) Das Verfahren über die Entschädigung hat keinen Einfluß auf das Verfahren über die Anforderung.

§ 5. Die Anforderung der Objekte dauert fort, auch wenn ihr Eigentümer wechselt.

§ 6. Wurde zwischen der Anforderungsbehörde und dem Eigentümer nichts anderes vereinbart, so wird die Erhaltung und Verwaltung der angeforderten Objekte von der Anforderungsbehörde übernommen, welche die damit verbundenen Auslagen trägt. Auf diese Auslagen und auf die Vergütung für die

Digitized by Google

Führung der Verwaltung ist bei der Festsetzung der Geldentschädigung gemäß § 4, Abs. 6 Rücksicht zu nehmen.

§ 7. (1) Bei Rückstellung sind die angeforderten Objekte in den ursprünglichen Stand zu versetzen, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Eine Herrichtung und bauliche Veränderungen, die für den Eigentümer des angeforderten Objektes offenbar von großem Vorteil sind und nicht im Widerspruche zu der früheren Art seiner Verwendung stehen, muß der Eigentümer des Objektes der Anforderungsbehörde ersetzen, und zwar nach dem Werte zur Zeit der Rückstellung, keineswegs aber mehr als den wirklichen Aufwand. Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet das im § 4 genannte Gericht nach den Grundsätzen dieses Paragraphen.

(2) Bei Rückstellung der angeforderten Einrichtung ist über Ansuchen des Eigentümers auf deren Entwertung, die ohne die Anforderung nicht erfolgt wäre, Bedacht zu nehmen.

§ 8. Fordert die Anforderungsbehörde die Einrichtung des Gebäudes oder der Räumlichkeit nicht an, so ist der Eigentümer der Einrichtung verpflichtet, sie auf seine Gefahr wegzuräumen. Hiezu weist ihm die Anforderungsbehörde die notwendigen Räumlichkeiten in dem angeforderten Gebäude an, und wenn der Eigentümer nicht selbst im Gebäude eine Wohnung besitzt, auch weitere Räumlichkeiten, falls sie zur Beaufsichtigung und Behütung der Einrichtung unbedingt notwendig sind.

§ 9. Die Anforderungsbehörde ist berechtigt, wann immer auf die angeforderten Objekte zu verzichten.

§ 10. (1) Nach diesem Gesetze können auch von der Staatsverwaltung bereits gemietete Objekte angefordert werden.

(2) Durch die Anforderung werden die bisherigen von der Staatsverwaltung abgeschlossenen Mietverträge aufgehoben.

(3) Mietverträge, die zwischen anderen Parteien über angeforderte Objekte abgeschlossen sind, verlieren für die Dauer der Anforderung ihre Gültigkeit, ohne daß dadurch die ursprüngliche Vertragsdauer verlängert wird.

(4) Ein Anspruch auf Schadenersatz aus diesem Grunde ist ausgeschlossen.

§ 11. (1) Wer auf was immer für eine Weise das Verfahren über die Anforderung von Objekten nach diesem Gesetze vereitelt, kann von der politischen Behörde I. Instanz (administrativen Polizeiobrigkeit) und dort, wo eine staatliche Polizeibehörde besteht, von dieser Behörde mit einer Geldstrafe bis 5000 Kč oder mit Arrest bis 6 Wochen bestraft werden, falls es sich nicht um eine schwerere, nach den Strafgesetzen strafbare Tat handelt.

(2) Diese Strafen können auch gleichzeitig verhängt werden.

§ 12. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister für öffentliche Arbeiten betraut.

§ 13. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Mit diesem Tage treten gleichzeitig die Gesetze vom 11. Juni 1919, Slg. Nr. 332, und vom 19. März 1920, Slg. Nr. 180, außer Kraft. Die nach diesen Gesetzen durchgeführten Anforderungen von Gebäuden und Räumlichkeiten bleiben in Geltung; sofern über sie noch nicht endgültig entschieden ist, sind sie nach diesem neuen Gesetze zu beurteilen.

Digitized by Google

Erläuternde Bemerkungen.

Die beiden, die vorliegende Materie bisher regelnden Gesetze, von denen das erste vom 11. Juni 1919, Slg. Nr. 332, die eigentliche Regelung der Materie enthielt, und das zweite vom 19. März 1920, Slg. Nr. 180, die Kompetenz für die Slowakei und Karpathorußland normierte, werden durch das neue Gesetz außer Kraft gesetzt. Dasselbe enthält einerseits neue Bestimmungen, andererseits verschärft es die bestandenen.

Die wichtigsten Änderungen sind:

Während es sich bisher bloß um die Beschlagnahme von Gebäuden mit einer größeren Anzahl von Räumlichkeiten handelte, besteht jetzt auch die Möglichkeit der Anforderung von einzelnen Räumlichkeiten. Die bisherige Bedingung, daß die Anforderung erfolgen kann, wenn es möglich ist, die Benützung ohne unersetzlichen wirtschaftlichen Nachteil für ihren Beruf oder Anstalten ohne Schädigung des Zweckes, dem die Gebäude bisher gedient haben, in anderen Gebäuden, sei es auch in einem anderen Orte, entsprechend unterzubringen, ist weggefallen. Das Beschlagnahmerecht ist auch auf den Hof, Garten und ein anderes Grundstück, das mit dem beschlagnahmten Gebäude ein Ganzes bildet, sowie auch unter gewissen Vorbehalten zugunsten des Eigentümers auf die Einrichtung der Gebäude und Räumlichkeiten ausgedehnt. Eine künstlerisch oder historisch wertvolle Einrichtung kann nur ausnahmsweise zu öffentlichen Repräsentationszwecken beschlagnahmt werden.

Absatz 3 des § 1 zählt die Gebäude und Räumlichkeiten auf, die von der Beschlagnahme ausgenommen sind.

Neu geregelt wurde im § 2 die Frage der Gewährung von Ersatzräumlichkeiten: der Nutznießer kann entsprechende Ersatzräumlichkeiten verlangen, die Beschlagnahmebehörde hat das Recht, dem Nutznießer und einer bestimmten Anzahl seiner Dienerschaft bestimmte Räumlichkeiten in dem beschlagnahmten Gebäude zu belassen. Ist der Nutznießer mit den angebotenen zweckdienlichen Räumlichkeiten nicht zufrieden, so kann er bloß den Ersatz der ihm durch die Inanspruchnahme zugefügten wirtschaftlichen Schäden in Geld beanspruchen.

Im § 3 ist das Beschlagnahmeverfahren näher geregelt: Es sind Erhebungen zu pflegen, allen Interessenten muß die Gelegenheit zur Äußerung geboten werden, bei Nichterscheinen einer Partei wird das Verfahren in deren Abwesenheit durchgeführt.

Durch § 4 ist das Dispositionsrecht des Eigentümers oder Nutznießers kurz vor der Beschlagnahme beschränkt.

§ 11 setzt Strafen fest für die Vereitlung der Beschlagnahme.

Erneuerung landwirtschaftlicher Kleinpachten.

(Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 313. — Kundgemacht am 6. September 1921.)

§ 1. Die Pacht (Afterpacht) eines landwirtschaftlichen Grundstückes, die in der zweiten Hälfte des Jahres 1921 endet, wird auf weitere drei Pachtjahre auch gegen den Willen des Verpächters (Eigentümers, Pächters) dadurch erneuert, daß der Pachter (Afterpächter) dem Verpächter oder seiner Wirtschaftsverwaltung schriftlich bis 30. September 1921 anzeigt, daß er das Grundstück weiterhin in Pacht behält, sobald

1. der Pächter das gepachtete Grundstück allein oder mit seiner Familie bearbeitet und weiterhin bearbeiten will und kann und an eigenen sowie gepachteten Grundstücken nicht mehr als 8 ha besitzt, und

2. die Pacht durch Kündigung des Verpächters aufgelöst wurde oder wegen dessen Widerspruches nicht erneuert werden kann, und der Verpächter keinen gesetzlichen Grund hat, vom Pachtvertrage ohne Kündigung zurückzutreten.

Digitized by Google

§ 2. Sofern es sich um Grundstücke handelt, die weder einer Gemeinde noch einer anderen juristischen Person gehören, noch auf Grund des Gesetzes vom 16. April 1919, Slg. N. 215[1]), vom Staate beschlagnahmt oder in der Landtafel eingetragen sind, noch einen wirtschaftlichen Bestandteil eines in der Landtafel eingetragenen Gutes bilden, trifft die Erneuerung der Pacht nicht ein, wenn

a) das Gesamtausmaß der im Eigentume des Verpächters befindlichen landwirtschaftlichen Grundstücke nicht mehr als 15 ha beträgt oder

b) der Verpächter das gepachtete Grundstück, das erst nach dem 1. August 1914 verpachtet wurde, oder das er erst nach diesem Tage von einer Person oder nach einer Person, deren gesetzlicher Erbe er ist, erworben hat, in eigene Verwaltung nimmt oder nehmen will, oder

c) wenn er das Grundstück in eigene Verwaltung nimmt, weil das Hindernis weggefallen ist, weswegen er das Grundstück nicht selbst bewirtschaften konnte, und zwar übergroße Jugend, zeitweise Unfähigkeit, Abwesenheit.

§ 3. Das Recht der Pachterneuerung hat nicht der Pächter von wirtschaftlichen Einheiten, wie es Höfe, Güter oder Anwesen sind.

§ 4. Von der Pachterneuerung sind Grundstücke und deren Zugehör (§ 6) ausgenommen, die ein Teil von Komplexen eines beschlagnahmten landwirtschaftlichen Besitzes sind und deren Übernahme das staatliche Bodenamt dem Grundbuchsgerichte angezeigt und noch vor dem 30. September 1921 der bewirtschaftenden Person auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329,[2]) gekündigt hat.

Sofern es sich um andere beschlagnahmte Liegenschaften handelt, bleibt das Gesetz vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329, namentlich aber seine Bestimmungen über die Kündigung der bewirtschaftenden Personen unberührt.

§ 5. Für die erneuerte Pacht gelten die Bestimmungen der bisherigen Pacht.

Ist jedoch der Pachtzins im Verhältnisse zu den üblichen Pachtpreisen übermäßig hoch, so kann der Pächter gleichzeitig mit der Anmeldung der Ansprüche auf Erneuerung der Pacht (§ 1), dessen angemessene Herabsetzung für das Pachtjahr 1921/1922, für die folgenden Pachtjahre aber immer im vorhinein längstens bis 30. September des betreffenden Pachtjahres verlangen. Ist jedoch der Pachtzins im Verhältnisse zu den üblichen Pachtpreisen unverhältnismäßig niedrig, so kann der Verpächter eine angemessene Erhöhung verlangen, und zwar längstens bis 31. Oktober des betreffenden Pachtjahres.

Wenn sich die Parteien nicht einigen, so hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das gepachtete Grundstück liegt, über Antrag des Pächters oder Verpächters den Pachtzins zu bestimmen. Der Antrag ist bei Gericht in zwei Exemplaren längstens bis 30. November des betreffenden Pachtjahres einzubringen. Verspätete Anträge hat das Gericht von Amts wegen zurückzuweisen.

§ 6. Die Erneuerung betrifft auch das Zubehör des landwirtschaftlichen Grundstückes, als welche im Sinne dieses Gesetzes auch die Wohn- und Wirtschaftsgebäude und die Grundstücke, auf denen sie errichtet sind, sowie auch die zugehörigen kleinen Höfe und Hausgärtchen gelten, wenn sie der Pächter auf Grund dieses Pachtverhältnisses benützt.

§ 7. Bei Berechnung des Ausmaßes des landwirtschaftlichen Bodens werden nicht geschiedene Ehegatten für eine einzige Person angesehen.

[1]) Archiv I, Nr. 16, S. 372.

[2]) Archiv II, Nr. 22, S. 520.

Digitized by Google

Auf Überschüsse von höchstens einhalb ha wird kein Bedacht genommen.

§ 8. Ist der Verpächter der Ansicht, daß dem Pächter kein Recht auf Pachterneuerung zusteht, so kann er dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das angeforderte Grundstück liegt, spätestens binnen 14 Tagen nach Anzeige des Pächters seine Einwendungen anzeigen, sonst geht er des Rechtes, die Erneuerung anzufechten, verlustig.

§ 9. Über die Einwendungen (§ 8), sowie auch über die Ansprüche auf Herabsetzung oder Erhöhung des Pachtzinses (§ 5) entscheiden die Gerichte nach den Grundsätzen des außerstrittigen Verfahrens, über die Kosten jedoch nach dem Grundsätzen des strittigen Verfahrens. Bezüglich der Stempel und Gebühren gelten die Gebührenvorschriften für das gerichtliche strittige Verfahren.

§ 10. Der Verpächter ist berechtigt von der erneuerten Pacht zurückzutreten, sobald der Pächter (Afterpächter) mit der Zahlung des Pachtzinses länger als drei Monate im Verzuge ist oder sobald er auf dem gepachteten Grundstücke auf eine solche Art wirtschaftet, daß die Fruchtbarkeit des Grundstückes dadurch bedeutend bedroht ist. Die näheren Vorschriften werden im Verordnungswege erlassen werden.

Der Pächter (Afterpächter) kann von der erneuerten Pacht zurücktreten, wenn ihm der reine Pachtzins um mehr als 50% erhöht wurde und wenn er seinen Rücktritt von der Pacht dem Verpächter spätestens binnen 14 Tagen von dem Tage an, an dem der gerichtliche Beschluß über die Erhöhung des Pachtzinses in Rechtskraft erwuchs, anzeigt.

§ 11. Werden die Anzeigen, beziehungsweise das Ansuchen gemäß § 1, § 5. Abs. 2. § 8 und 10. durch die Post mittels rekommandierten Briefes zugestellt, so werden die Tage des Postenlaufes in die Frist nicht eingerechnet. Bezüglich der Frist gemäß § 5, Abs. 3, gilt dasselbe, auch wenn der Antrag nicht rekommandiert eingesendet wurde.

§ 12. Zur Erneuerung der Pacht gemäß § 1 ist die Zustimmung des staatlichen Bodenamtes oder einer anderen Aufsichtsbehörde nicht notwendig.

§ 13. Dieses Gesetz hat Wirksamkeit vom Tage der Kundmachung. Seine Durchführung wird allen Ministern aufgetragen.

Die Wasserkraftsteuer.

(Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 338. — Kundgemacht am 15. September 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Von einer zum Antriebe verwendeten und gemäß § 2 an der Welle des Triebwerkes gemessenen Wasserkraft wird eine Grundsteuer von 4 Heller und ein Zuschlag von 4 Heller für eine Pferdekraft (eff. PS) und eine Stunde gezahlt.

Die Regierung wird ermächtigt, diesen Zuschlag in dem Verhältnisse zu ermäßigen, in welchem die Kohlenabgabe ermäßigt werden wird.

§ 2. Die Steuer wird nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung bemessen, wobei als Hilfsmittel eine der folgenden Arten zu dienen hat:

Digitized by Google

a) nach der höchstmöglichen Leistungsfähigkeit des verwendeten Triebwerkes (Rad, Turbine u. dgl.) in effektiven, an der Welle des Triebwerkes gelieferten Pferdekräften, und nach dessen Ausnützung;

b) nach der zur Erlangung der vollen Leistungsfähigkeit der betriebenen Anlage erforderlichen effektiven Pferdekräften (Abs. a) und nach deren Ausnützung, insofern dazu die Leistungsfähigkeit des eingeführten Triebwerkes mit Umrechnung des Satzes auf den Ort, wo die steuerbare Leistung bemessen werden soll, genügt;

c) bei Umsetzung der Wasserkraft in elektrische Energie nach auf der Schalttafel gemessenen Kilowattstunden, wobei 1 KW-Stunde für 1.5 eff. PS und 1 Stunde gerechnet wird;

d) nach der höchstmöglichen Leistung der Wasserkraft, die nach Umständen auf andere geeignete Weise sichergestellt wird.

Die Art und Weise, wie die Leistungsfähigkeit und die für die Steuerbemessung bei Anwendung der Vorschrift gemäß Abs. a) und b) entscheidende Zeit festgestellt wird, wird gemäß § 8 bestimmt.

§ 3. Die Steuerbemessung erfolgt grundsätzlich nach der Leistungsfähigkeit des Triebwerkes (§ 2 a), insofern nicht gültig die Bemessung nach § 2 b), 2 c) oder 2 d) eintritt.

Bei Bemessung der Steuer nach der Leistungsfähigkeit des Triebwerkes (§ 2 a) kann der Unternehmer, falls infolge des veränderlichen Wasserstandes eine ständige Wasserkraft nicht erzielbar ist, unter den in der Durchführungsverordnung bestimmten Voraussetzungen verlangen, daß die Wasserkraft auf Grund der ganzjährigen Durchschnittsleistung, bei einem kürzeren Betriebe auf Grund des auf die betreffende Produktionsperiode entfallenden Durchschnittes berechnet wird.

§ 4. Der Unternehmer ist berechtigt, zu verlangen, daß die Steuer gemäß § 2 b bemessen werde, wenn er nachweist, wieviel Pferdekräfte zur Erlangung der vollen Leistungsfähigkeit der betriebenen Anlage erforderlich sind, und wenn die betriebene Anlage so eingerichtet ist, daß jener Teil der Anlage, von dem die Steuer nicht bemessen werden soll, unter amtlichen Verschluß gegeben werden kann. Zeigt sich bei amtlicher Erhebung, daß der Unternehmer eine geringere Leistungsfähigkeit angegeben hat, so ist er verpflichtet, die Kosten der durchgeführten Erhebung ohne Rücksicht auf die allfälligen Straffolgen zu ersetzen.

Von Amts wegen wird die Steuer nach der Leistungsfähigkeit der betriebenen Anlage (§ 2 b) bemessen, wenn die Steuer nicht auf andere Weise entsprechend festgestellt werden kann.

§ 5. Nach Kilowattstunden (§ 2 c) wird die Steuer über Ansuchen des Unternehmers oder über amtlichen Auftrag dann bemessen, wenn die Wasserkraft in elektrische Energie umgesetzt wird. Die KW-Stunden werden an einem amtlich geaichten und versiegelten Zähler, den der Unternehmer auf eigene Kosten beizustellen und zu erhalten hat, festgestellt.

Wird die Wasserkraft nur teilweise in elektrische Energie umgesetzt, teilweise aber direkt zum Antriebe von Maschinen benützt, so kann die Bestimmung über die Bemessung der Steuer nach den Angaben des Zählers nur dann angewendet werden, wenn der andere Teil der Energie gemäß § 2 b) feststellbar ist.

§ 6. Bei gemischten Triebwerken ist der Unternehmer verpflichtet, eine solche Vorkehrung zu treffen, daß die Leistungsfähigkeit des Triebwerkes selbständig festgestellt werden kann, oder der auf Grund eines Sachverständigengutachtens

Digitized by Google

oder auf Grund eines gegenseitigen Übereinkommens erlassenen Entscheidung der Finanzbehörde beizutreten.

Dient ein gemischtes Triebwerk zur Erzeugung elektrischer Energie, so ist der Unternehmer verpflichtet, eine solche Vorkehrung zu treffen, daß die mit Hilfe des Wassertriebwerkes erzeugte elektrische Energie selbständig an einem besonderen Zähler festgestellt werden kann, oder ein Übereinkommen mit der Finanzbehörde zu treffen; geschieht dies nicht, so werden bei der Bemessung der Steuer die Angaben des Zählers ohne Rücksicht darauf, daß ein Teil der elektrischen Energie nicht durch die Wasserkraft erzeugt wurde, zur Grundlage genommen.

§ 7. Der Finanzminister wird ermächtigt, unter den in der Durchführungsverordnung bestimmten Voraussetzungen die Pauschalierung der Steuer zu bewilligen:

1. Unternehmungen von geringerem Umfange und mit unregelmäßigem Betriebe, und

2. auch andere Unternehmungen, falls die Bemessung der Steuer nach den im § 2 angeführten Arten aus Gründen außerordentlicher Verhältnisse besonders beschwerlich wäre.

§ 8. Die Dauer und der Umfang des Betriebes wird in der Regel nach der vom Unternehmer schriftlich der zuständigen Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung erstatteten Anmeldung berechnet; wurde die Wasserkraft auch außerhalb der angemeldeten Zeit oder in einem größeren als dem angemeldeten Umfange verwendet, so kann die Finanzbehörde die volle Dauer und die Leistungsfähigkeit von dem Zeitpunkte an gerechnet, an dem nach der letzten Anmeldung der Betrieb eingestellt wurde, zur Grundlage für die Steuerbemessung nehmen.

Für die Steuerbemessung wird mindestens eine Stunde ununterbrochener Betriebsdauer zur Grundlage genommen, auch wenn der Betrieb eine kürzere Zeit dauert. Bei Unterbrechungen unter einer Stunde wird die Betriebsdauer als ununterbrochen gezählt. Die gesamte ununterbrochene Betriebsdauer wird, wenn sie nicht gerade eine Zahl von Halbstunden erreicht, auf die nächste Halbstunde abgerundet.

Die Leistungsfähigkeit des Triebwerkes und der betriebenen Anlage wird nach der Anmeldung des Unternehmers, und wurde keine Anmeldung erstattet, oder wurde die erstattete Anmeldung von der Finanzbehörde nicht anerkannt, auf Grund der Entscheidung der Finanzbehörde berechnet. Der Unternehmer ist berechtigt zu verlangen, daß die Leistungsfähigkeit an Ort und Stelle in seiner Gegenwart und unter seiner Einvernahme oder der seiner Vertreter und der von ihm auf eigene Kosten ersuchten Sachverständigen festgestellt werde; die Finanzbehörde ist berechtigt, zur Erhebung wann immer eigene Sachverständige beizuziehen.

Die Anmeldung der Betriebsdauer und des Betriebsumfanges hat in der Regel nachträglich nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung zu erfolgen; diese Verordnung hat auch zu bestimmen, was für Aufzeichnungen der Unternehmer über die Leistungsfähigkeit der Wasserkraft und der Maschinenanlage und über die Betriebsdauer und den Betriebsumfang zu machen hat.

Für den Unternehmer ist die eigene Anmeldung und jedwede andere Angabe bis zu einer allfälligen Neuanmeldung auch dann verbindlich, wenn dem tatsächlichen Stande ein niedrigeres Steuerausmaß entsprechen würde.

Digitized by Google

Sind in einem Unternehmen einige Triebwerke vorhanden, von denen jedes bestimmte Maschinen unabhängig von den übrigen betreibt, so kann die Finanzbehörde anordnen, daß jedes dieser Triebwerke als selbständiges Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes angesehen werde.

§ 9. Befreit von der Steuer sind unter den in der Durchführungsverordnung bestimmten Bedingungen:

1. Wasserkräfte, deren effektive Leistung 2 eff. PS nicht erreicht. Wasserkräfte von 2 eff. PS bis 5 eff. PS sind von der Zahlung des im § 1 angeführten Zuschlages befreit;

2. Wasserkräfte, die von schon versteuerter Wasserkraft oder von einer anderen, durch einen Kohlen-, Mineralöl- oder sonstigen der staatlichen Verbrauchssteuer unterliegenden Rohstoffverbrauch erfordernden Antrieb gewonnenen Energie abgeleitet werden;

3. Wasserkräfte, welche die Gemeinden direkt aus dem Wasserwerke zum Wasserschöpfen für die Bevölkerung oder für Genossenschaften zu Meliorationszwecken mit Ausschluß der Erwerbsabsicht benützen.

Der Finanzminister wird weiters ermächtigt, nach Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Landwirtschaftsminister eine Befreiung von der Steuer bei einem im Laufe der ersten 30 Jahre mit Hilfe eines nach dem 1. Jänner 1919 errichteten Wasserwerkes, dessen Bauaufwand ohne Gefährdung der Leistungsfähigkeit in kurzer Zeit nicht amortisiert werden kann, ausgenützten Wasserkraft zu gewähren, und zwar für die ersten 15 Jahre ganz, dann nach je fünf Jahren bis zu drei Viertel, einhalb und ein Viertel; dasselbe gilt bei völliger Neueinrichtung bestehender Wasserwerke.

Schließlich wird der Finanzminister ermächtigt, nach Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Landwirtschaftsminister auf gleiche Weise eine Befreiung von der Steuer bei nach dem 1. Jänner 1919 rekonstruierten, eventuell ergänzten Wasserwerken zu gewähren, und zwar im Verhältnis der durchgeführten Rekonstruktion oder Ergänzung, jedoch mindestens um die Anzahl der Pferdekräfte, um die die Leistungsfähigkeit des Wasserwerkes erhöht wurde.

§ 10. Zur Entrichtung der Steuer ist derjenige verpflichtet, der die Wasserkraft benützt.

Wann und wie die Steuer zu entrichten ist, bestimmt die Durchführungsverordnung.

§ 11. Bezüglich der Eintreibung nicht berechtigter Steuerbeträge, bezüglich der Steuerverjährung und bezüglich der Rechtsmittel gelten dieselben Bestimmungen wie bei den Verbrauchssteuern.

Die Wasserkraftsteuer genießt ein gesetzliches Pfandrecht an dem Wasserwerke mit dem gesamten Zubehör.

Bezüglich der Verzugszinsen gilt sinngemäß das Gesetz vom 16. März 1921, **Slg. Nr. 116.**[1])

II. Steueraufsicht.

§ 12. Mit Ausnahme der unter die Bestimmung des § 9, Z. 1 fallenden Fälle, ist jeder, der eine Wasserkraft zum Antriebe benützt oder ein zur Ausnützung einer Wasserkraft geeignetes Wasserwerk besitzt, verpflichtet, gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung dieses Unternehmen, sowie auch jede

[1]) Archiv III. Nr. 7, S. 262.

Digitized by Google

spätere Änderung ausführlich zu beschreiben und der Finanzbehörde anzumelden, sowie auch das Unternehmen von außen zu bezeichnen.

Die Finanzbehörde ist berechtigt, vom Eigentümer, Unternehmer oder Inhaber des Wasserwerkes eingehende Angaben über die Wasserkraft und die treibende sowie auch betriebene Maschinenanlage zu verlangen.

Kann der Betreffende die angeordneten Angaben nicht selbst feststellen oder anmelden, so kann er verlangen, daß die Erhebung amtlich auf seine Kosten durchgeführt werde; bis zur Durchführung dieser Erhebung hat die Finanzbehörde die Art und das Ausmaß der Steuer provisorisch auf Grund eines Übereinkommens oder freien Ermessens zu bestimmen. Die Finanzbehörde ist verpflichtet, darauf zu achten, daß die auf diese Erhebung verauslagten Kosten möglichst gering sind.

§ 13. Sämtliche Wasserwerke, Wassertriebwerke und die mit ihnen verbundenen Betriebe sind der Steueraufsicht unterworfen.

Die mit dieser Aufsicht betrauten Angestellten sind berechtigt, bei Tage wann immer und in der Nacht, wenn die Betriebe in Tätigkeit sind, das betreffende Gebiet und die Betriebe zu betreten, die Leistungsfähigkeit der Maschinenanlage zu erheben, in die Aufzeichnungen, die über die Wasserkraft und deren Verwendung geführt werden, und zwar auch dann Einsicht zu nehmen, wenn sie von diesem Gesetze nicht angeordnet sind, Auszüge daraus zu machen und die Aufzeichnungen gegen Bestätigung abzunehmen.

Die die Revision durchführenden Angestellten haben die Bestimmung des zweiten Satzes des § 8 des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 293, zu beachten.

Jeder, der eine Wasserkraft benützt, ist verpflichtet, selbst oder durch seine Angestellten die geforderten Aufklärungen zu geben und bei der Erhebung der Wasserkraft Hilfsarbeiten unentgeltlich zu verrichten.

Das Wasserwerk und das Triebwerk müssen derart zugänglich sein, daß die Aufsichtsorgane die Anzahl der Pferdekräfte feststellen können; die Finanzbehörde ist für den Fall, daß der Unternehmer nicht selbst die entsprechende Vorkehrung trifft, brechtigt, dies auf seine Kosten zu tun.

Die Finanzbehörde ist berechtigt, falls sie der begründeten Meinung ist, daß die vorangehenden Bestimmungen zur Feststellung der Steuer nicht genügen, über die einzelnen Unternehmer nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung eine verschärfte Steueraufsicht zu verhängen, die darin besteht, daß die Finanzbehörde den Unternehmern die Pflicht auferlegen kann, daß sie in einer bestimmten Frist vorher den Beginn und das Ende des täglichen Betriebes und die Verwendung der Wasserkraft anmelden, und über diese Anmeldungen sowie auch über die Erzeugnisse eingehende Aufzeichnungen machen, weiters daß die Finanzbehörde berechtigt ist, die treibende sowie die betriebene Anlage über die Zeit, für die eine Steuer nicht gezahlt wird, unter amtlichen Verschluß zu geben.

§ 14. Wurde der zur Zahlung der Wasserkraftsteuer Verpflichtete wegen Verkürzung dieser Steuer gestraft, so kann die Finanzbehörde nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung auf seine Kosten die ständige Steueraufsicht einführen.

III. Strafbestimmungen.

§ 15. Übertretungen dieses Gesetzes werden nach dem Gefällstrafrechte mit den in diesem Gesetze bestimmten Änderungen verfolgt.

---

[1]) Archiv II. Nr. 20. S. 694.

Digitized by Google

§ 16. Die nicht rechtzeitige Steuerberichtigung wird, sofern die Steuer nicht durch eine angemessene Sicherheit gedeckt wurde, als schwere Gefällsübertretung verfolgt.

Wer entweder überhaupt den Anwendungen dieses Gesetzes über die pflichtgemäßen Anmeldungen oder Vorkehrungen nicht entspricht oder diese Anmeldungen und Vorkehrungen unrichtig oder unvollständig bewerkstelligt, wird, sofern diese Übertretung nach dem Gefällsstrafrechte nicht mit schwererer Strafe verfolgt wird, mit einer Geldstrafe von 100 bis 20.000 K verfolgt.

§ 17. Das geringste Ausmaß der Geldstrafen oder der Beträge, die erlegt werden müssen, damit nach dem Gefällsstrafrechte vom rechtlichen Verfahren abgelassen werde, wird mit dem Betrage an 100 K, und wurde mit der Wasserkraft ohne Anmeldung oder außerhalb der angemeldeten Zeit gearbeitet oder wurde die Grundlage für die Steuerbemessung unrichtig und mit Bedrohung der Steuer angegeben, wenn auch keine Steuerverkürzung eingetreten ist, mit dem Betrage von 1000 K bestimmt.

In Fällen, in denen nach dem Gefällsstrafrechte Arrest als Strafverschärfung auferlegt wird, kann die auferlegte Strafe nicht unter das vom Gesetz bestimmte Mindestmaß ermäßigt werden.

Die Bestimmungen des Gefällsstrafrechtes über das Höchstausmaß der Geldstrafen gelten nur dann, wenn an Stelle der dieses Ausmaß übersteigenden Beträge eine Arreststrafe auferlegt wird.

Die Strafbarkeit der Gefällsstrafübertretungen verjährt in drei Jahren.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 18. Begünstigungen, die Unternehmungen oder einzelnen Benützern einer Wasserkraft bewilligt wurden, verlieren, soferne sie den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufen, mit dem Tage seines Inkrafttretens ohne jeglichen Ersatz ihre Gültigkeit.

§ 19. Dem Finanzminister wird aufgetragen, dieses Gesetz im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Ackerbauminister durchzuführen und den Tag seines Inkrafttretens durch Kundmachung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen genau festzusetzen.

Rechtsprechung zum Mieterschutzgesetze vom 8. April 1920, Slg. Nr. 175.[1])

(Entscheidungen des Zivillandesgerichtes in Prag[2]) und des Obersten Verwaltungsgerichtshofes.[3])

Zusammengestellt von Dr. Alexander Zeyer,
Sekretär des Obersten Verwaltungsgerichtes.

Zu § 1. (1) a) Legitimiert zu eventueller Kündigung ist bloß der bücherliche Eigentümer des Hauses; im Falle des Verkaufes des Hauses bis nach durchgeführter Verbücherung. (R. I. 543/20.)

b) Nur Vermieter können kündigen; handelt es sich um einen Miet- und Pachtvertrag gemäß § 1091 a.b.G.B., so ist dieses Gesetz nicht anwendbar. (R. II. 97/21.)

c) Wurde die Wohnung nach dem Wohnungsgesetze beschlagnahmt, so ist der Hauseigentümer nicht zum Kündigungsverfahren legitimiert. (R. II. 70/21.)

(2) a) Voraussetzung der Anwendung des Gesetzes ist ein Mieterverhältnis.

[1]) Siehe „Prager Archiv" Jg. II. Nr. 14. S.
[2]) Bezeichnet mit R.
[3]) Bezeichnet mit der Geschäftszahl.

Digitized by Google

Prekaristische Benützung von Räumlichkeiten begründet nicht ein Einschreiten nach diesem Gesetze. (R. I. 316/20.)

b) Ist Gegenstand des Mietvertrages eine eingerichtete Wohnung, so ist die Einrichtung als Zugehör zu betrachten, das gemäß § 294 a. b. G. B. das Schicksal der Hauptsache teilt, und kann die Einrichtung der Wohnung nicht eigens gekündigt werden. (R. II. 541/20.)

(3) Eine Entscheidung der Wohnungskommission, womit die Bewilligung zur Kündigung erteilt und auf deren Grundlage dem Mieter die Räumung und Übergabe einer Räumlichkeit unter Exekutionsfolgen aufgetragen wird, ist als Akt eines absolut unzuständigen Organes nichtig, so daß ihm keine rechtlichen Wirkungen zuerkannt werden können; sie begründet für die Partei keine rechtlichen Verpflichtungen und kann durch sie das Recht der Partei keineswegs berührt werden. Eine Beschwerde gegen eine derartige Entscheidung an den Obersten Verwaltungsgerichtshof ist daher unbegründet. (Verwaltungsgerichtshof 3102/21.)

(4) Tatsächliche Umstände, auf denen die im § 1 angeführten Gründe beruhen, müssen schon zur Zeit der Überreichung des Antrages auf Bewilligung zur Kündigung vorhanden sein. (R. I. 447/20.)

(5) a) Die hier angeführten Kündigungsgründe sind demonstrativ. (R. I. 447/20 u. 17/21);

b) Der Umstand, daß im Mietsobjekte Adaptionen durchgeführt wurden, so daß das Objekt eventuell im Offertwege neu vermietet werden muß, weil sonst der Vermieter Schaden leiden würde, kann eine Zinserhöhung gemäß § 8 begründen, ist jedoch kein wichtiger Grund zur Kündigung. (R. I. 466/20.)

c) Die Umstände, daß der Mietzins unangemessen niedrig ist, daß die Gemeinde auf ein „Národní dům" draufzahlt, daß sie gezwungen ist, sich im Vertrage einen weitreichenderen Einfluß auf die Vergebung eines Saales usw. und auf den Betrieb des Gastgewerbes vorzubehalten, sind überhaupt kein Kündigungsgrund, umsoweniger ein wichtiger im Sinne des § 1. (R. III. 31/21.)

d) Der Umstand, damit der Hauseigentümer das Gastgewerbe selbst betreiben kann, ist kein Kündigungsgrund. (R. I. 447/20.)

e) Ebenso kann die Befürchtung, daß die Rechtsvermutung, daß die Miete auf unbestimmte Zeit verlängert wird, eintritt, nicht als wichtiger Kündigungsgrund angesehen werden. (R. I. 466/20.)

Zu § 1, Zahl 1. 1. Der Kündigende muß bescheinigen, daß der Mietzins in einem zulässigen Maße erhöht wurde. (R. III. 95/21.)

2. Nichtzahlung des Zinses begründet einen Kündigungsgrund mit Bedacht auf § 1115 a.b.G.B. nur dann, wenn der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in dem der Kündigung vorangehenden Vierteljahre im Verzuge ist. (R. I. 622/20.)

3. Voraussetzung dieser Bestimmung ist die Gewährung einer Frist und die Nichtbezahlung trotz einer solchen Frist. (R. I. 600/20.)

Zu § 1, Zahl 2. 1. a) Der Antrag muß gegen den Haushaltungsvorstand gerichtet sein; ein gegen ein Haushaltungsmitglied gerichteter Antrag ist abzuweisen. (R. III. 158/21.)

b) Eine gegen einen Mitinhaber derselben Wohnung begründete Kündigung trifft nicht auch den anderen Mitmieter. (R. I. 622/20.)

2. a) Es genügt weder eine Unzukömmlichkeit, noch eine wenn auch an sich strafbare Handlung, wenn hiedurch die Ordnung im Hause nicht wiederholt gröblich verletzt wird. (R. I. 600/20.)

b) Unter dem Begriffe „gröblich" ist nur ein derartiges Verhalten zu verstehen, das den übrigen Mitwohnern das Beisammenwohnen unmöglich macht. (R. I. 622/20.)

c) Ein ungeziemendes und unanständiges Benehmen, sofern es die Grenzen gewöhnlicher Unanständigkeiten des alltäglichen Lebens mit Rücksicht auf das Milieu in dem sie erfolgen und auf die hiebei beteiligten Personen nicht überschreitet, ist keine grobe Verletzung der Ordnung und kein berechtigtes Ärgernis hervorrufendes Verhalten. (R. I. 115/21.)

d) Eine Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre, mag auch die gekündigte Partei deshalb gerichtlich geklagt worden sein, kann nicht an sich als gröbliche Verletzung der Ordnung im Hause angesehen werden, denn für eine solche kann nicht eine jede, wenn auch tadelnswerte Unzukömmlichkeit, sondern nur eine

Digitized by Google

solche angesehen werden, die einen besonderen außerordentlichen Schutz der Mitbewohner erheischt; das Verschulden muß durch die Tragweite eines außerordentlich scharfen und empfindlichen Schutzmittels, wie es in der jetzigen Zeit die Wohnungskündigung ist, aufgewogen werden. (R. I. 450/20.)

e) Auch eine Verfolgung des Mieters durch Exekutionen kann nicht als eine gröbliche Verletzung der Ordnung im Hause angesehen werden. (R. I. 600/20.)

f) Es genügt, daß die gröbliche wiederholte Verletzung der Ordnung im Hause durch den Gekündigten auch nur provoziert wurde. (R. I. 82/21.)

g) Das Halten von Schweinen in einem Prager Zinshause ist — mit Rücksich auf die Kundmachung des Magistrates der Hauptstadt Prag vom 22. April 1920. G.Z. ref. X u. D 48/20-2, womit das Halten von Schweinen in Prager Häusern ausnahmslos verboten wurde — eine gröbliche Verletzung der Ordnung im Hause. (R. II. 522/20.)

h) Das fortgesetzte Wegwerfen von Abfällen und Ausschütten von Asche und Ausklopfen von Teppichen aus den Fenstern ist eine wiederholte gröbliche Verletzung der Ordnung im Hause. (R. III. 485/20.)

i) Lärmen in der Wohnung zur Nachtzeit, Spielen auf Musikinstrumenten, lautes Unterhalten auf den Gängen, Mitnehmen fremder, sich lärmend aufführender Personen in das Haus zur Nachtzeit, Schreien und Singen verletzen gröblich die Ordnung im Hause. (R. III. 460/20.)

3. a) Das Ärgernis muß in dem Hause entstehen, in dem der Gekündigte wohnt; entsteht es zum Beispiel im gegenüberliegenden Hause dadurch, daß sich der Gekündigte bei nicht verhängten Fenstern schamlos benimmt, so ist es kein Kündigungsgrund. (R. III. 314/20.)

b) Das Ärgernis muß tatsächlich entstehen; die bloße Gefahr eines Ärgernisses genügt nicht. (R. III. 314/20.)

c) Kündigungsgrund kann nicht der Charakter des Mieters sein, sondern nur sein Verhalten, falls es im Hause berechtigtes Ärgernis erregt. (R. III. 65/21.)

d) Geisteskrankheit ist ein Zustand, der nicht an und für sich Kündigungsgrund ist. (R. I. 600/20.)

e) Eine bei jeder Gelegenheit sich wiederholende gröbliche Beschimpfung des Kündigenden, seiner Haushaltungsmitglieder und seiner Angestellten erregt berechtigtes Ärgernis im Hause. (R. III. 486/20.)

f) Begründetes Einschreiten der Sicherheitswache in der Wohnung des Gekündigten erregt berechtigtes Ärgernis im Hause. (R. III. 532/20.)

4. Die Aufforderung, Abhilfe zu schaffen, ist eine wesentliche Bedingung. (R. I. 622/20.)

5. Das Gesetz verlangt nicht, daß sofort und absolut jegliche Anstände, wodurch die Ordnung im Hause verletzt wird, beseitigt werden, sondern es genügt, wenn von dem Gekündigten die möglich e Abhilfe geschaffen wurde. (R. I. 511/20.)

Zu § 1, Zahl 3. 1. Betrifft auch Aftermieter (R. I. 416/20.)

2. a) Behält sich der Vermieter eine Lokalität vor, so wurde nicht die ganze Wohnung in Aftermiete gegeben. (R. I. 612/20.)

b) Hingegen kann aus dem Umstande, daß der Aftermieter freiwillig gestattet, daß der vermietende Mieter in der Wohnung nächtige, nicht gefolgert werden, daß nicht die ganze Wohnung in Aftermiete gegeben wurde. (R. I. 416/20.)

c) Nur aus dem Umstande, daß der Aftermieter Zins von der ganzen Wohnung zahlt, kann noch nicht geschlossen werden, daß die ganze Wohnung in Aftermiete gegeben wurde. (R. I. 673/20.)

3. a) Nur aus dem Umstande, daß der von der Aftermiete benachrichtigte Hauseigentümer gegenüber dem Mieter keine Einwendungen erhoben hat, kann noch nicht gefolgert werden, daß er seine Zustimmung stillschweigend im Sinne des § 863 a.b.G.B. geäußert hat. (R. I. 673/20.)

b) Es kann jedoch die Einwilligung des Hauseigentümers nicht in Abrede gestellt werden, wenn der Hausverwalter den abgeschlossenen, dem Wohnungsamte zur Genehmigung gemäß § 2 des Ges. v. 30. Okt. 1919, Slg. Nr. 592, eingereichten Mietvertrag unterschrieben hat. (R. II. 210/21.)

c) Willigt der Hauseigentümer zur Aftermiete unter einer Bedingung ein, die von dem Mieter nicht eingehalten wurde, so ist die Aftermiete ohne Einwilligung des Hauseigentümers abgeschlossen. (R. I. 416/20.)

Digitized by Google

4. Die Einwilligung des früheren Hauseigentümers bindet nicht den neuen Erwerber, wenn er davon nichts gewußt hat. (R. III. 295/20.)

Zu § 1, Zahl 4. 1. a) Die amtliche Bewilligung zu einem nützlicheren Baue muß schon rechtskräftig gegeben worden sein vor Überreichung des Antrages auf Bewilligung der Kündigung, weil man sich sonst nicht vorstellen könnte, wie der Antragsteller schon im Antrage die Bescheinigung dieses Kündigungsgrundes anbieten könnte, wie dies das Gesetz im § 4 ausnahmslos verlangt. (R. I. 730-734/20.)

b) Eine Vermehrung der Wohnräumlichkeiten ist ein nützlicherer Bau. (R. II. 584/20 und 88/21.)

c) Es sind jedoch unaufschiebbare Hausrenovierungen, die sich ohne Ausziehen der Gekündigten bewerkstelligen lassen, kein nützlicherer Bau im Sinne dieser Bestimmung. (R. I. 459/20.)

2. Es entscheidet nicht der tatsächliche Zustand, sondern der Zweck, zu dem die betreffende Räumlichkeit verwendet wird. (R. II. 586/20.)

Zu § 1, Zahl 5. 1. a) Das Gesetz beschränkt das notwendige Bedürfnis des Vermieters durch die Bestimmung, daß darauf nur Bedacht genommen werden soll, wenn der dem Vermieter aus der weiteren Aufrechterhaltung des Mietvertrages drohende Nachteil größer ist, als jener, den der Mieter durch seine Aufhebung erleiden würde. (R. II. 335/20.)

b) Bezüglich des notwendigen Bedürfnisses handelt es sich um eine Ausnahmsbestimmung und kann diese Einwendung bei den übrigen Kündigungsgründen nicht erhoben werden. (R. I. 560/20.)

2. a) Ist die Aufrechterhaltung des Mietvertrages für die gekündigte Partei insofern eine Existenzfrage, als sie durch die Kündigung nicht nur ohne Unterkunft wäre, sondern auch ohne die Möglichkeit, sich einen Lebensunterhalt zu verschaffen, so ist die Bedrängnis des Wohnungsvermieters — falls ihm nur der Besitz einer größeren Wohnung, die seinen Bedürfnissen besser entsprechen würde, erwünscht wäre, nicht so bedeutend, daß der Entgang, der ihm durch die Aufrechterhaltung des Mietvertrages droht, den Schaden der gekündigten Partei übersteigen würde. (R. I. 637/20.)

b) Falls der Kündigende den dem Gekündigten drohenden Entgang durch ein verbindliches Angebot, ihm eine entsprechende Wohnung zu gewähren, auszugleichen sucht, schließt das Gesetz nicht aus, daß das Gericht die Einwilligung zur Kündigung gibt und sie von der Einhaltung dieser Bedingung abhängig macht. (R. I. 294/20.)

3. Auch bezüglich des Nachteiles, den sich der Vermieter selbst zufügt, handelt es sich um eine Ausnahmsbestimmung und kann diese Einwendung bei den übrigen Kündigungsgründen nicht erhoben werden.

Zu § 1, Zahl 6. 1. Die Familienmitglieder des Hauseigentümers, mögen sie auch in seinem Unternehmen beschäftigt sein, sind nicht Arbeiter oder Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes. (R. I. 67/21.)

Zu § 1, Abs. III. 1. Sind die hier angeführten Bedingungen gegeben, so ist die Aufzählung des Abs. II des § 1 taxativ (arg. „nur"). R. II. 106/21.)

2. Beantragt der Vermieter unter der Geltung dieses Absatzes die Kündigung aus den unter Z. 5 angeführten Gründen und außerdem noch aus weiteren Gründen, so kann sein Antrag nicht a limine abgewiesen werden. (R. III. 196/21.)

Zu § 3. 1. Nicht aus allen Gründen des § 1118 a.b.G.B. kann um die Bewilligung zur Kündigung angesucht werden, sondern nur aus den hier angeführten Gründen: der dritte Grund kann nur unter den Voraussetzungen des § 1, Z. 1 dieses Gesetzes, d. i. Mahnung und Gewährung einer Nachtragsfrist geltend gemacht werden. (R. I. 43/21.)

2. a) Unter dem Begriffe des Mißbrauches ist eine positive Tätigkeit zu verstehen, wodurch an dem Mietgegenstande ein Schaden bewirkt oder derselbe auf eine vertragswidrige oder gesetzwidrige Art benützt wird. (R. I. 57/21.)

b) Ein Mißbrauch ist es nicht, wenn der Gekündigte die gemieteten Räumlichkeiten zwar zum beträchtlichen Schaden des Vermieters, jedoch mit dessen Einwilligung benützt. (R. III. 450/20.)

3. a) Vorausgesetzt wird eine tatsächliche Verletzung der Integrität der Wohnung; übermäßiger Gebrauch des elektrischen Lichtes ist kein Kündigungsgrund. (R. III. 314/20.)

Digitized by Google

b) Ebenso können Nichtaufräumen und nicht entsprechendes Lüften als Mißbrauch der Wohnung im Sinne des § 1118 a.b.G.B. nicht angesehen werden. (R. II. 615/20 und 1/21.)

4. a) Eine Beschädigung des Haustorschlosses ist kein Schade am Mietgegenstande. (R. III. 86/21.)

b) Der Schade muß tatsächlich entstanden sein. (R. III. 330/20.) Die bloße Möglichkeit der Entstehung eines Schadens kann nicht als eine einen Kündigungsgrund bildende Tatsache angesehen werden. (R. I. 447/20.)

c) Es genügt z. B. nicht, daß der Gekündigte einmal in der Nacht mit einer Kerze auf den Boden ging. (R. II. 1/21.)

d) Die Deponierung von Sachen auf dem Boden in einem bedeutenden, die Decke schädigenden Gewichte, ist ein Kündigungsgrund. (R. I. 661/20.)

5. Es kann nicht die Einwilligung zur Aufhebung des ganzen Mietvertrages durch Kündigung gegeben werden, wenn infolge Auftrages der Baubehörde mit Rücksicht auf den übrigen Mietgegenstand nur ein unbedeutender und nebensächlicher Teil desselben geräumt werden soll. (R. I. 511/20.)

Zu § 4. 1. a) Die den Antrag auf Kündigungsbewilligung begründende Tatsache muß zur Zeit der Überreichung des Ansuchens vorliegen, denn es kann nicht eine erst in der Zukunft erwartete, jedoch ungewisse Tatsache bescheinigt werden. (R. I. 700, 730-734/20.)

b) Mit Tatsachen, die nach Überreichung des Antrages sich ereigneten, kann man sich nicht befassen. (R. I. 32/20.)

2. a) Grundlage des Kündigungsverfahrens sind der Antrag und dessen Gründe. Auf andere Gründe kann im Verfahren kein Bedacht genommen werden. (R. I. 466/20.) Insbesondere nicht auf Gründe, die im Laufe des Verfahrens vorgebracht wurden. (R. I. 632/20.)

b) Der Antrag als Grundlage des ganzen Verfahrens ist unabänderlich. (R. I. 32/21.)

3. Die Vernehmung muß das Gericht durchführen. Es genügt nicht, eine durch das Stadtamt durchgeführte Vernehmung. (R. I. 32/21.)

4. Es ist nicht erforderlich, eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung unter Teilnahme beider Parteien anzuordnen; es genügt auch die Vernehmung des Mieters eventuell bei einem ersuchten Gerichte. (R. I. 109/21.)

5. Das außerstrittige Verfahren ist vom Offizialprinzip geleitet und muß daher die Legitimation der Parteien von Amts wegen geprüft wegen. (R. I. 420/20.) Siehe § 2, Z. 5 des außerstrittigen Patentes v. J. 1854. (R. I. 433/20.)

6. a) Eine auf der Grundlage eines der Bestimmung des § 4, Abs. 1 dieses Gesetzes nicht entsprechenden Antrages, in dem insbesondere die Bescheinigung der Gründe der beabsichtigten Kündigung nicht angeboten wurde, geführte Erhebung ist nichtig. (R. I. 443/20.)

b) Vertretung durch einen Advokaten ist auch bei der Erhebung zulässig. (R. I. 475/20.)

7. Ein Beschluß, in dem die Zeit, in der die Miete endet, nicht bestimmt ist, kann nicht Exekutionstitel werden und ist aufzuheben. (R. I. 443/20.)

8. Alle gegen den Mieter erwirkten Kündigungen, Aufträge, Entscheidungen und Verfügungen, die den Bestand oder die Aufhebung des Mietsvertrages betreffen, sind wirksam und vollstreckbar auch gegen den Aftermieter. (§ 568, Z. P. O.) (R. II. 51/20.)

Zu einer Beschwerde gegen einen dem Hauseigentümer die Bewilligung — zur Kündigung — des Mieters erteilenden Beschluß, ist der Aftermieter des letzteren nicht legitimiert. (R. III. 295/20.)

10. Revisionsrekurs ist nicht zulässig. (R. I. 612/20.)

Zu § 5. 1. Eine erst im Verfahren erfolgte Bezahlung des Zinses ist bezüglich der Kosten verspätet (R. I. 594/20), nicht aber, wenn der Kündigende, wenn auch aus was immer für einem Grunde, den Antrag zurückzieht. (R. III. 498/20.)

Zu § 6. 1. a) Die Bestimmung dieses Paragraphen ist eine ausnahmsweise und kann nicht analog auf die folgenden Bestimmungen über den Mietzins ausgedehnt werden. (Ob. Verw.-Ger. 284/21.)

2. Der Faßkellnervertrag ist ein Dienstvertrag und keinesfalls ein Miet- oder Pachtvertrag. (R. I. 28/21, R. II. 538/20.)

Digitized by Google

Zu § 8. 1. Als Grundlage der Erhöhung der Miete kann nicht an Stelle des vereinbarten Mietzinses ein anderer Betrag aus dem Grunde genommen werden, daß das Mietamt mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse der Ansicht ist, daß der vereinbarte Mietzins unangemessen war (4064/21.)

2. a) Grundlage für die Berechnung der perzentuellen Erhöhung des Mietzinses ist der Mietzins, der am 1. August 1914 oder bei einer späteren ersten Vermietung vereinbart wurde, ohne Rücksicht auf die Änderung der Vertragsparteien (231/21), auch wenn bei der späteren Vermietung ein niedrigerer Mietzins vereinbart wurde. Der bei einer späteren ersten Vermietung vereinbarte Mietzins bildet die Grundlage nur dann, wenn die betreffende Wohnung am 1. August 1914 noch nicht vermietet war, (3792/21) und kann diese Bestimmung nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß der Vermieter erst bei der zweiten Steigerung ein- und desselben Mieters durch diese Vorschrift gebunden wäre und daß er bei jeder ersten, nach dem 1. August 1914 erfolgten Vermietung, gegenüber dem Mieter vollkommen freie Hand hätte. (3747/21.

b) Die Bestimmung über den Zeitpunkt der Zinsvereinbarung macht zur Grundlage der Erhöhung völlig klar und jeden Zweifel ausschließend, den Mietzins nach einem bestimmten Kalendertage, und bestand an diesem Tage das Mietverhältnis nicht, die Vermietung nach diesem Tage. Waren also die gegenständlichen Räumlichkeiten am 1. August 1914 nicht vermietet, so ist für die Erhöhung nicht der letzte vor diesem Tage gezahlte Mietzins, sondern der erste nach diesem Tage gezahlte Mietzins entscheidend. (2654/21.)

c) Es ist jedoch nicht gesetzwidrig, wenn das Amt die bewilligte und bezüglich der Höhe zulässigen Erhöhung des Mietzinses in Prozenten des letzten Mietzinses zum Ausdrucke bringt, mag auch dieser höher gewesen sein als der Mietzins nach dem Stande vom 1. August 1914. (1588/21.)

d) Aus dem Wortlaute dieser Bestimmung und aus der natürlichen Beschaffenheit der Sache, ergibt sich mit Notwendigkeit, daß für die Beurteilung der Zulässigkeit der Erhöhung nur der Mietzins maßgebend sein kann, der von derselben Wohnung, von derselben Wohnungseinheit, am 1. August 1914 oder später, das erstemal vermietet wurde. Der Wert, der aus einer Wohnung neu geschaffenen kleineren Wohnungen, muß nicht dem Werte der ursprünglichen großen Wohnung gleichkommen. Wurde nach dem 1. August 1914 die Wohnung in zwei oder mehrere selbständige Wohnungen geteilt, so ist zur Grundlage der zulässigen Erhöhung des Mietzinses von diesen Wohnungen der Mietzins zu nehmen, der bei der ersten Vermietung derselben vereinbart wurde. (13250/20.)

3. Dem Gesetze widerspricht nicht eine Entscheidung des Mietamtes, womit dieses die Einwilligung zur Mitzinserhöhung, mit Wirkung schon für die nächste Mietperiode, erteilt. (6757/21.)

4. Eine Erhöhung des Mietzinses bis 20% unterliegt überhaupt nicht der Bewilligung der Behörde (231/21) und ihre Kompetenz beginnt erst dann, wenn die Partei eine Mietzinserhöhung über 20% verlangt. Verlangt die Partei gleich oder nach Einschränkung ihres Ansuchens bloß eine 20%ige Erhöhung, so ist das Amt nicht zuständig, die Mietzinserhöhung in diesem Maße zu bewilligen, sondern hat es das Gesuch abzuweisen und tut es das nicht, so maßt es sich eine ihm nach dem Gesetze nicht zustehende Kompetenz an. (1219/21, 1431/21, 3188/21.) Dasselbe gilt, wenn das Mietamt, das seine Zustimmung zur Erhöhung des Mietzinses über 20% äußern soll, findet, daß zu einer derartigen Erhöhung kein Grund vorhanden ist. (10581/20.)

5. a) Die Aufzählung der Gründe zur Zinserhöhung ist taxativ. (11.103/20.)

b) Aus dieser Bestimmung ist ersichtlich, daß eine Mietzinserhöhung über 20% das Gesetz nur unter bestimmten, ausdrücklich festgesetzten Bedingungen und nur in dem Maße gestattet, als die von diesen Bedingungen vorausgesetzten Umstände diese Erhöhung begründen, wodurch die Möglichkeit einer Mietzinserhöhung über 20% ohne tatsächlichen Grund und in einer willkürlichen Höhe ausgeschlossen wird. (345/21.)

c) Das Amt ist nicht berechtigt, die Höhe des Mietzinses nach seinem Ermessen zu bestimmen, sondern ist an die bestimmten Voraussetzungen gebunden, unter denen es diese Erhöhung für zulässig erkennen kann, und muß sich

Digitized by Google

hiebei nach bestimmten Regeln (§ 8, Abs. 6 und 7) bei der Entscheidung richten. (1110/20.)

6. Die Frage der Angemessenheit und Notwendigkeit des Aufwandes ist eine Tatfrage. (1588/21.)

7. a) Ein Aufwand auf Reparaturen und Erneuerungen der Häuser ist, sofern das Bedürfnis dieser Reparaturen und Erneuerungen nicht eingetreten ist, kein Grund zur Mietzinserhöhung. (1588/21.)

b) Das Amt ist berechtigt, bei Bewilligung der Mietzinserhöhung aus dem Grunde von Aufwendungen auf Reparaturen und Erneuerungen der Häuser, auf die Quote der öffentlichen Abgaben Bedacht zu nehmen, mit der der erhöhte Zins belastet wird und demgemäß die Zeit zu bestimmen, für welche die Erhöhung dauern soll. (1588/21.)

8. a) Die Mietzinserhöhung aus diesem Grunde knüpft das Gesetz ausdrücklich an die Voraussetzung, daß die hier angeführten Reparaturen und Erneuerungen schon durchgeführt wurden und zwar zur Zeit der Kundmachung des Gesetzes und der Aufwand hiefür gemacht wurde. Eine Mietzinserhöhung trotzdem, daß die Reparaturen und Erneuerungen bisher nicht durchgeführt wurden, weil die Vermieter aus dem Erträgnisse des Gebäudes diese Arbeiten nicht bewirken kann und daß daher die Gefahr einer allmählichen Vernachlässigung des Gebäudes besteht, ist nicht im Gesetze begründet. (4064/21.)

b) Durch die Erhöhung soll der Aufwand auf die hiefür angeführten Reparaturen und Erneuerungen getilgt werden. (1588/21.)

9. Nach Kundmachung des Gesetzes, bedeutet also nach dem 3. Mai 1920. (231/21, 1588/21.)

11. Substrat der Entscheidung ist der Berechnungserfolg, dessen Richtigkeit nicht nur von der arithmetischen Richtigkeit der Berechnung, sondern auch von der Richtigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen und ihrer mathematischen Äußerung abhängt. (5339/21.)

12. Auch eine Mietzinserhöhung aus Gründen zeitweiser oder außerordentlich notwendiger Aufwendungen auf Reparaturen und Erneuerungen der Häuser ist prinzipiell aufzuteilen nach dem Verhältnisse des Mietzinses von der einzelnen Wohnung zum gesamten Zinse, einschließlich des Mietwertes nichtvermieteter Wohnungsbestandteile. Die Partei, die anstrebt, daß diese Verteilung mit Rücksicht auf die Umstände des Falles im Sinne des § 38, Abs. 8 des Gesetzes anders eingerichtet wird, als nach dem oben angeführten Prinzipe, muß diese Umstände im Administrativverfahren konkret geltend machen und ist das Amt verpflichtet, einen derartigen Antrag der Partei in Erwägung zu ziehen. (1588/21.)

13. Dem Mietamte obliegt es, über den Antrag des Vermieters auf Erhöhung des Zinses aus dem Grunde der Verteuerung der Zentralheizung zu entscheiden. (8013/21.)

Zu § 9. 1. Die Bestimmung des ersten Satzes des letzten Abs. ist analog auch dann anzuwenden, wenn es sich um eine eingerichtete, direkt vom Hauseigentümer vermietete Wohnung handelt. (2340/20, 7928/20.)

2. Die Bestimmung des zweiten Satzes des letzten Abs. verlangt, daß durch das Amt im vorhinein alle Umstände festgestellt und in der Entscheidung angeführt werden, die im konkreten Falle den Schluß begründen, daß die Erhöhung angemessen ist. Derartige Umstände können neben ganz konkreten Umständen auch die Ausstattung und Einrichtung der Wohnung sein. Es ist Sache der freien Erwägung des Amtes, aus diesen derart festgestellten Umständen die Angemessenheit der Erhöhung abzuleiten. (12.819/20.)

Zu § 10. 1. Diese Bestimmung trifft nur jene Fälle der ersten Vermietung, die während der Geltung dieses Gesetzes eintraten und gewährt dem Amte kein Recht, über die Angemessenheit des Zinses zu entscheiden, der schon vor der Geltung dieses Gesetzes vereinbart wurde. (4064/21, 7680/21.)

Zu § 14. 1. Abs. 1 ist jus cogens; eine vorangegangene private Abmachung hindert weder die Parteien, eine Entscheidung des Amtes hervorzurufen, noch das Amt, ohne Rücksicht auf diese Abmachung zu entscheiden.

2. Das Mietamt ist nicht zuständig zur Entscheidung über einen Anspruch auf Rückerstattung dessen, was gegen die hier angeführten Vorschriften geleistet wurde. (4031/21.)

Digitized by Google

Zu § 15. 1. a) Es ist kein Mangel des Verfahrens, wenn das Mietamt auf Grund dieses Paragraphen über Antrag des Mieters über die vom Vermieter verlangte Mietzinserhöhung entscheidet. (231/21.)

2. a) Gemäß der Bestimmung des § 2, Z. 5 und 6 des kais. Pat. vom 9. Aug. 1854, Nr. 208 R.G.Bl., ist das außerstrittige Verfahren auf das Offizialprinzip gegründet, aus dem sich ergibt, daß das Amt verpflichtet ist, die entscheidenden Umstände, wie z. B. den am 1. Aug. 1914 vereinbarten Zins selbst festzustellen und sich mit der bloßen, keineswegs belegten Behauptung einer Partei, und zwar auch dann nicht zufriedenzustellen, wenn ihr der Gegner nicht widerspricht. (2672/21.)

b) § 124 der Min.-Vdg. v. 3. Mai 1897, Nr. 112 R.G.Bl., schreibt vor, daß im außerstrittigen Verfahren über die Verhandlung mit den Parteien ein Protokoll zu verfassen ist, welche Pflicht für das vorliegende Verfahren auch aus der Bestimmung des § 30 dieses Gesetzes hervorgeht. (3401/21.)

3. a) Das Amt kann seine Entscheidung auf seine eigene Ansicht stützen und ist nicht an das Gutachten der Sachverständigen gebunden. (2340/20.)

b) Zu einem Parteiantrag auf Vernehmung eines Sachverständigen muß das Amt jedoch Stellung nehmen. (1588/21.)

c) Eine über Antrag einer Partei eventuell nach Vernehmung eines Sachverständigen getroffene Entscheidung, wenn dem Gegner nicht die Möglichkeit geboten war, sich gemäß § 17 an der Verhandlung zu beteiligen, ist auf Grund eines mangelnden Verfahrens erlassen. (11.476/20.)

4. Insofern es sich um eine eingerichtete Mietwohnung handelt, muß das Amt entscheiden einerseits gemäß § 8, ob und inwiefern die Zinserhöhung über 20% zulässig ist, andererseits ob und inwiefern die geforderte höhere angemessene Entschädigung für die Benützung der Einrichtung zulässig ist. (7928/20.)

Zu § 16. 1. Diese Bestimmung spricht dem Mietamte im Prinzip das Recht zu, in den Grenzen des Gesetzes den Zins für die Zukunft wann immer neu auch dann zu bestimmen, wenn darüber schon eine Vereinbarung der Parteien getroffen (9875/20) wurde, sei es ausdrücklich oder durch eine konkludente Handlung. (3792/21.)

2. Voraussetzung für die Entscheidung ist einerseits, daß bereits zwischen den Parteien eine Mietzinserhöhung über 20% vereinbart wurde (oder daß die hier angeführten Behörden die Einleitung des Verfahrens beantragt haben), andererseits, daß von dem Amte noch nicht über die Höhe des Mietzinses (Aftermietzinses) entschieden wurde. Sind diese Voraussetzungen nicht festgestellt, so ist das Gesuch um Bestimmung des Mietzinses (Aftermietzinses) als Gesuch gemäß § 15 dieses Gesetzes anzusehen. (7928/20.)

Zu § 17. 1. Dieser Vorschrift ist entsprochen, wenn die Ladung von der Post einer zur Empfangnahme von Postsendungen ermächtigten Person zugestellt wurde. (4112/19.)

2. a) Wenn das Gesetz von den Parteien spricht, hat es offenbar den Vermieter und Mieter im Auge; mit dieser Bestimmung ist also der Grundsatz des gleichen Parteiengehörs normiert. (11.476/20, 1647/21.)

c) Der vom Amte zur Grundlage der Entscheidung genommene Tatbestand kann nicht gegen die Parteien wirken, die zur Vorbringung ihrer Einwendungen und Anträge keine ordentliche Gelegenheit hatten. (1588/21.) Erscheint jedoch eine der Parteien trotz ordentlicher Ladung nicht und bringt sie infolge dessen im Administrativverfahren keine Verteidigung vor und bewirkt sie dadurch selbst, daß ihre eventuelle Verteidigung nicht in den Tatbestand aufgenommen wurde, den das Mietamt zur Grundlage seiner Entscheidung nahm, so kann der Tatbestand nicht als in einem mangelhaften Verfahren festgestellt angesehen werden und die erst in der an den Obersten Verwaltungsgerichtshof gerichteten Beschwerde angeführten Verteidigungsumstände sind Nova, auf die der Oberste Verwaltungsgerichtshof nicht Bedacht nehmen kann. (4112/19.)

Zu § 18. 1. Durch diese Bestimmung sind bloß die ordentlichen Rechtsmittel im Verwaltungsinstanzenzuge, keinesfalls jedoch die Beschwerde an den Obersten Verwaltungsgerichtshof als außerordentliche Rechtsmittel ausgeschlossen. (10.581/20.)

Digitized by Google

2. a) Das Mietamt ist zur Entscheidung über die Erhöhung des Pachtzinses von einer in der gemieteten Lokalität betriebenen Gewerbekonzession nicht zuständig, auch nicht, wenn es darum gemäß dieser Bestimmung vom Gerichte ersucht wurde. (6081/21.)

3. Das Gesetz hat dadurch, daß es das Recht des Amtes zur Abänderung der eigenen Entscheidungen nicht von irgend welchen weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht hat, deutlich zum Ausdrucke gebracht, daß es dieses Recht nicht auf Fälle beschränken will, wo die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtes begründet ist. (9875/20.)

4. Gegen die mit Wirkung für die nächste Mietperiode erlassene Entscheidung des Mietamtes ist die aus der durch ihre Geltung für die abgelaufene Periode geschöpfte Einwendung der entschiedenen Sache ausgeschlossen. (10.581/20.)

5. Das Amt hat zwar das Recht, nicht aber die Pflicht, Anträge, die sich nicht auf neue Tatsachen stützen, ohne Verhandlung abzuweisen. (9875/20.)

Zu § 23. 1. Die mündliche Verhandlung wird von dem Prinzipe der Unmittelbarkeit beherrscht, das darin besteht, daß die Entscheidung nur von denjenigen Mitgliedern des Mietamtes gefällt werden kann, die an der mündlichen Verhandlung, die der Entscheidung zur Grundlage diente, teilnahmen. (3400/21.)

2. In der Entscheidung muß das Mietamt zu allen relevanten, im Verfahren von einer Partei zur Rechtfertigung ihres Standpunktes vorgebrachten Einwendungen Stellung nehmen. (1407/20, 3401/21.) Siehe § 8, Bem. 10, § 15, Bem. 3, lit. b), § 17, Bem. 2, lit. c).

3. Der Mangel jeglicher Begründung macht der Partei die Verteidigung und dem Obersten Verwaltungsgerichtshofe die Überprüfung der Entscheidung unmöglich. (4031/20.)

Zu § 31. 1. a) Unter dem Begriffe „was immer für eine andere Räumlichkeit" sind Räume zu verstehen, die durch Mauer, Wand und Decke von ihrer Umgebung abgetrennt sind und sich von Wohnungen nur dadurch unterscheiden, daß sie nicht Wohnzwecken dienen (R. I. 502/20), keinesfalls also Grundstücke (R. III. 346/20 und Ob. Verw.-Ger. 3409/20). Gewiß jedoch auch Gewerbelokalitäten. (R. II. 211/20.)

b) Demgegenüber ist das Mietamt zur Entscheidung über die Erhöhung des Pachtzinses für den Betrieb einer Gewerbekonzession nicht zuständig, auch nicht, wenn die Konzession in den gemieteten Lokalitäten ausgeübt wird. (284/21.)

c) Der Hausmeister fällt nicht unter dieses Gesetz, sondern unter das Gesetz vom 30. Jänner 1920, Nr. 82 Slg.

Zu § 33. 1. Aus dem Umstande bloß, daß das Amt Vorladungen benützt, die schon außer Kraft getretene Vorschriften zitieren, kann noch nicht gefolgert werden, daß das Amt bei der Entscheidung nach Vorschriften vorgegangen ist, die nicht mehr gelten. (7928/20.)

Zu § 34. 1. Es ist nicht entscheidend der Tag der Überreichung der Sache bei Gericht, sondern erst der Tag, an dem der Richter den Antrag erledigt und hiemit das Verfahren eingeleitet hat. (R. III. 173 20.)

Erläuterungen zum Gesetze über die Regelung der Finanzwirtschaft der Gemeinden.

Dr. Paul Rind.

Das Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper, seit jeher wenig ausgebildet, begann in den letzten Jahren völlig zu versagen, da die Grundsätze der seinerzeitigen Regelung in den Landesverordnungen vom 26. Februar 1861, dem Reichsgesetze vom 5. März 1862, RGBl. Nr. 18, und in den einzelnen Gemeindeordnungen für die durch den Krieg hervorgerufenen Umwälzungen auf wirtschaftlichem Gebiete keine befriedigende Lösung mehr zu geben vermochte.

Das „System der spezialisierten Fonde", d. h., daß für bestimmte Verwaltungszwecke bestimmte Ertragsquellen dienen, ist noch heute vielfach verbreitet,

Digitized by Google

hat aber bei dem in letzter Zeit so hoch angestiegenen Gemeindebedarf schon aus rein verwaltungstechnischen Gründen seine Berechtigung verloren.

Als Haupteinnahmsquelle sind noch immer die Zuschläge zu den Staatssteuern zu bezeichnen, die, wenn sie auch nicht völlig abgeschafft, dennoch wesentlich eingeschränkt werden sollten u. zw. in der Richtung, daß der Staat, der heute beinahe alle möglichen Steuerquellen für sich in Anspruch nimmt, einige davon den Gemeinden zu überlassen hätte. Mit Ausnahme einiger lokaler Abgaben, wie der Vergnügungssteuer, dem 10%igen Zuschlage zur staatlichen Wertzuwachssteuer bei Übertragung von Immobilien unter Lebenden, dann den im § 38 dieses Gesetzes genannten Abgaben, sind alle Steuerquellen in Händen des Staates. Selbst die Verbrauchssteuern sind so beschaffen, daß außer der allgemeinen Getränkesteuer den Gemeinden nicht einmal die Möglichkeit offen steht, Zuschläge zu ihnen einzuheben.

Ein Fortschritt in diser Hinsicht wurde durch die Bestimmung des § 46 des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 321, gemacht, die den Gemeinden für die Mithilfe an der Einhebung der neuen Umsatzsteuer einen namhaften Teil an dem Ertrage dieser Steuer zur Sanierung der Gemeindefinanzen verspricht. Wie freilich die tatsächlichen Ergebnisse sein werden, ist eine Frage der Zukunft.

Die Gemeindeverwaltung und Gemeindefinanzwirtschaft, beide veraltet, haben im Jahre 1919 durch die Novelle vom 7. Feber 1919, Slg. Nr. 76,[1]) zur Gemeindeordnung die erste moderne und tiefgreifende Verbesserung erfahren.

Es liegt im Wesen dieser Materie, daß man nicht imstande ist, sie durch irgendein allgemein gehaltenes Reichsgesetz erschöpfend und befriedigend für alle die vielen Gemeinden und Siedlungen zu behandeln, aber die grundlegendeu Bestimmungen, die Richtlinien wurden doch zum Ausdrucke gebracht. Dazu kommt noch, daß alle Einrichtungen, die in dieser Hinsicht getroffen werden, nur provisorischer Natur sind, da doch über kurz oder lang die Einführung der projektierten Gau- und Kreiseinteilung zu erwarten ist.

Die Reformgedanken des neuen Gesetzes bewegen sich hauptsächlich in 2 Richtungen:

a) Bestimmungen über Wirtschaftsführung des Gemeindehaushaltes und Erziehung der dazu berufenen Organe.

b) Versuch zur Sanierung der Gemeindefinanzen.

Ad a) 1. Die Grundlage bildet wie bei jedem Privatunternehmen eine geregelte Buchführung. Da in vielen Gemeinden entweder keine geeigneten Personen vorhanden sind, oder oft niemand sich dieser Mühe und Arbeit unterziehen will, so ist es ganz richtig, wenn ein Zwang eingeführt wurde.

a) daß im Falle des Fehlens eines geeigneten Beamten ein Mitglied der Gemeindevertretung die Buchführung zu übernehmen hat und

b) daß die Bücher nach dem Muster zu führen sind, die die Aufsichtsbehörde den Gemeinden vorschreiben wird.

Damit wird eine weitgehende Vereinheitlichung und zugleich eine wesentliche Erleichterung der Überprüfungsarbeit erzielt und den rechnungführenden Organen die Mühe abgenommen, sich erst ihre Formulare zweckmäßig zusammenzustellen.

2. Genaue und zwingende Vorschriften sind ferner für den Gemeindevoranschlag erlassen. Während es bis jetzt sehr häufig vorkam, daß die Gemeinden sich erst im Mai oder Juni zur Verfassung des Voranschlages für das laufende Jahr entschlossen, ist das nach den neuen Bestimmungen unmöglich. Die festfixierten Termine, das Aufsichtsrecht der Bezirks-(Landes-)ausschüsse sowie ihre Befugnis im Falle der nicht zeitgerechten Vorlage des Voranschlages diesen im eigenen Amtskreise aufzustellen, und ferner der Schaden, der den Gemeinden erwächst, wenn sie nicht rechtzeitig (bis Mai des nächsten Jahres) den steuereinhebenden Organen die Höhe der Gemeindeumlagen mitteilen, all das ist geeignet, wenigstens in formaler Hinsicht Ordnung zu schaffen.

3. Der Instanzenzug im Rahmen der Selbstverwaltungsbehörden, der im allgemeinen zur I. Instanz die Gemeindevertretung bezw. die unmittelbare Aufsichtsbehörde und zur II. Instanz die unmittelbare bezw. die höhere Aufsichtsbehörde hat. Im weiteren Verlaufe kann der Rechtszug bis zum obersten Ver-

[1]) Prager Archiv I. Nr. 6, S. 177.

Digitized by Google

waltungsgerichtshofe gehen. Das Aufsichts-, Kontroll- und Revisionsrecht (alle 4 Jahre wenigstens einmal) hat in erster Linie erzieherische Wirkung und erstreckt sich nicht bloß auf die Wirtschaftsführung allein, sondern auch auf die Zusammenstellung des Voranschlages. Überprüfung der jährlichen Rechnungen, die spätestens 3 Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres an die unmittelbare Aufsichtsbehörde vorzulegen sind.

Der Zweck dieser Instanzen beruht keineswegs darin, das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden einzuschränken, sondern es soll den betreffenden Organen, dem Gemeindevorsteher, dem Gemeinderate und der Finanzkommission hauptsächlich die Schwere ihrer Verantwortung zum Bewußtsein gebracht werden. Das erhellt schon daraus, daß sich die Staatsverwaltung gar keinen Einfluß auf den Gemeindehaushalt vorbehält, ausgenommen jene Fälle, wo es im öffentlichen Interesse, hauptsächlich aber im finanziellen Interesse des Staates ist (z. B. wenn im Gemeindevoranschlag Ausgaben nicht vorgesehen sind, die die Gemeinde infolge der ihr vom Staate übertragenen Pflichten unbedingt machen muß wie: aus dem Gebiete der inneren Verwaltung für Sicherheits-, Gesundheits- und Polizeiwesen, Zivilstandeswesen, Volkszählung, dann für Erhebung gewisser Steuern (jetzt die Umsatzsteuer), für vorübergehende Einquartierung für Militär usw.)

Abgesehen von diesen moralischen Momenten trifft die Gemeindeorgane auch ein materieller Schaden, wenn sie ihre Pflicht vernachlässigen, z. B. bei Anweisungen von Ausgaben, die nicht im Voranschlage vorgesehen sind. Über die Verpflichtung zum Schadenersatze entscheidet der Selbstverwaltungskörper selbst (in letzter Instanz der aberste Verwaltungsgerichtshof). Dagegen entscheidet über die Höhe des Schadens und den gebührlichen Ersatz das ordentliche Gericht.

4. Zur Sicherung der materiellen Interessen der Gemeindemitglieder sind weitgehende Rechtsmittel vorgesehen, teilt mit, z. B. § 7, Abs. 5, teils ohne Suspensivwirkung, z. B. §§ 33, Abs. 2, 42, Abs. 3.

Genannt werden als Rechtsmittel:

a) Erinnerungen und Einwendungen,

b) Berufung.

ad a) Diese sind, wenn der Beschluß, gegen den sie eingebracht werden, einer Genehmigung nicht bedarf, als Berufungen zu behandeln, also der instanzenmäßigen Entscheidung zuzuführen, sonst aber dem Einschreiten um die Genehmigung des Beschlusses beizuschließen.

ad b) Unter Berufung ist hier das Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kommissionen zu verstehen.

Im allgemeinen ist über diese Rechtsmittel zu sagen, daß sie, da es sich meist um die Vorschreibung von Zuschlägen handelt, bei den Organen der Selbstverwaltung einzubringen sind, daß auf sie das „Fristengesetz" von 1876 keine Anwendung findet, sondern vielmehr die einschlägigen, auf den Dienst der politischen Verwaltung bezüglichen Normen, z. B. die Einbringungsfrist von 14 Tagen, § 45 dieses Gesetzes.

5. Die kürzlich ergangenen Bestimmungen über Verzugs- und Vergütungszinsen, die Fälligkeit der direkten Steuern und die Verjährungsfristen gelten analog auch hier. Ges. vom 16. März 1921, Slg. Nr. 116,[1]) und Durchführungsverordnung dazu vom 28. Juli 1921, Slg. Nr. 266.[2])

6. Im Gesetze wird häufig von Errichtung einer Anstalt gesprochen. Darunter haben wir Investitionen zu Gemeindezwecken zu verstehen, die nicht bloß zu Ertrags- und Erwerbszwecken (wie z. B. Betriebe) betrieben werden, sondern im öffentlichen Interesse überhaupt, wenn sie auch gar nichts abwerfen oder sogar passiv sind, z. B. Wasserleitungen, Kanalisationen, Bibliotheken usw. Der § 14 dieses Gesetzes spricht von solchen Neuerrichtungen und bestimmt, wenn sie eine Erhöhung der Gemeindezuschläge zu den Staatssteuern um 20% oder die Einführung oder Erhebung einer schon bestehenden selbständigen Gemeindeabgabe um $^1/_5$ zur Folge haben, so können gegen diese Vorschläge durch ein von $^1/_{10}$ der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Personen eingebrachtes und unterschriebenes Gesuch (immer aber genügen 5000 Wähleruntersch riften, weil in großen

[1]) Prager Archiv III, Nr. 7, S. 262.

[2]) Prager Archiv III, Nr. 17, S. 583.

Digitized by Google

Städten sonst durch technische Schwierigkeiten die Wirksamkeit dieser Maßregel gefährdet wäre) Einwendungen an die unmittelbare Aufsichtsbehörde gemacht werden.

Die Bestimmung des Gesetzes, daß bei Aufstellung des Kostenvoranschlages keine Rücksicht auf den eventuellen Reingewinn zu nehmen ist, ist wohl begründet, denn dieser kann doch meist nur für die Zukunft ohne konkrete Erfahrung oder nach Analogieschluß aufgestellt und der Öffentlichkeit versprochen werden. Es ist ja bekannt, daß bei Errichtung von nationalen oder Gemeindegebäuden, Theatern, Kinos, Markthallen usw., also bei Unternehmungen von gesellschaftlicher und kultureller Wichtigkeit man zumeist für ihre Berechtigung auch anführt, daß sie einen bestimmten Reinertrag, selbst bei Einhaltung des rechnungsmäßigen Aufwandes nicht nur nicht genügt, sondern den Gemeinden oft dauernde Betriebslasten entstehen, die man durch ordentliche Einnahmen nicht decken kann, sondern wo man zur Erhöhung der Gemeindezuschläge schreiten muß. Deshalb ist zum Schutze der Bevölkerung gegen solche ungewollte Belastungen das Einspruchsrecht, wie oben erwähnt, zugestanden worden.

7. Änderungen gegenüber der Gemeindenovelle vom 1919.

Die meisten Bestimmungen über die Führung des Gemeindehaushaltes wurden fast unverändert in dieses Gesetz herübergenommen.

§ 9 dieses Ges. lautet: In allen Gemeinden ist eine spezielle Finanzkommission zu errichten. In der Novelle heißt es: muß errichtet werden.

Die Abänderung begründet sich damit, daß sich immerhin Ausnahmsfälle ergeben können, sowohl bei uns, besonders aber in der Slowakei, wo von der Errichtung dieser Kommission infolge unüberwindlicher Hindernisse Abstand genommen werden muß. Um das im Gesetze auszudrücken, wurde einerseits die kategorische Fassung abgeändert und andererseits der Ausnahmspassus aufgenommen. Mit Rücksicht auf dieses ganz ausnahmsweise Zugeständnis wurde die Nichterrichtung von der Bewilligung des Landes-(Verwaltungs-)ausschusses abhängig gemacht.

Im § 10 wurde hinzugefügt:

1. Der Verweis auf § 8, Abs. 3. (Der Fall, wenn der Gemeindevorsteher ohne vorhergehende Bewilligung des Gemeinderates eine Ausgabe auf eigene Verantwortung durchführen darf).

Mit der Hinzufügung dieses Hinweises bei dem Worte „Voranschlag" will gesagt sein, daß nur an den genehmigten oder bis zur Genehmigung an den Voranschlag des Vorjahres gedacht wird, wie davon im zitierten Paragraphe gesprochen wird.

2. Die Worte: „rechtsgültig ihre Deckung sichergestellt". Dieses Einschiebsel will besagen, daß maßgebend hier nur die tatsächliche Deckung sein kann. Es soll damit die bisherige Praxis abgeschafft werden, die zwar formell dem Gesetze genüge tat, aber in der großen Mehrzahl der Fälle nicht weiterging; der materielle Erfolg war meist ungewiß, man wußte nicht, wird die neue als Deckung gedachte Aufgabe bewilligt, welchen Erfolg wird sie haben usw.

3. Die Bestimmung über die Haftung des Gemindevorstehers und der Mitglieder der Gemeindevertretung.

Diese Bestimmung hat den Zweck, den betreffenden Funktionären ihre Verantwortlichkeit ins Gedächtnis zu rufen, die sie durch ungültige Beschlüsse und deren Ausführung auf sich nehmen. Diese Haftung wurde zeitlich beschränkt (4. Abs.), damit nicht nach Jahren Ursachen zu Vexationen und Stritten entstehen können.

§ 14, 2. Abs. Während in der Gemeindenovelle das Kontroll- und Entscheidungsrecht bei Errichtung eines neuen Betriebes oder finanziellen Belastung, wie oben im Punkt 6 erwähnt, der höheren Aufsichtsbehörde zustand, ist jetzt infolge des Grundsatzes, daß in erster Reihe die Gemeindevertretung zur Entscheidung über Bedürfnisse der Gemeinde berufen ist, die unmittelbare Aufsichtsbehörde dazu bestimmt.

§ 8. Eingefügt wurden die Worte: „im Rahmen des rechtskräftig festgestellten Budgets".

Eine weitere tiefgreifendere Erweiterung hat der § 8 gegenüber dem ansonsten gleichlautenden § 13 der Gemeindenovelle dadurch erfahren, daß nicht bloß der Gemeindevorsteher, sondern auch eine andere Person mit der Anweisung von

Digitized by Google

Gemeindeausgaben betraut werden kann, ohne Rücksicht, ob es sich um ein Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevertretung oder einen Beamten handelt, dem die Verwaltung eines Gemeindebetriebes anvertraut wurde. Die frühere Beschränkung auf den Gemeindevorsteher allein hatte ihre Berechtigung wohl nur in dem Falle, wo es sich in der Gemeinde um eine reine Ausgabenwirtschaft handelte, hatte aber gewiß ihre Nachteile bei Gemeinden mit Erwerbsunternehmungen, die eine größere Freizügigkeit und Beweglichkeit in Entschlüssen erfordern.

B.

An dem bisherigen Finanzsysteme wurde nichts Grundsätzliches geändert; die Reform, die schon in den Materialien zur Gemeindeordnung (Seite 1, Abs. 4) versprochen wurde, ist auch hier nicht durchgeführt worden, wahrscheinlich mit Rücksicht auf die bevorstehende Neuregelung des ganzen Finanzsystems.

Die Einnahmen, die bis jetzt den Gemeinden zur Verfügung standen, teilen sich

1. in Zuschläge zu den Staatssteuern;
2. in selbständige Gemeindeabgaben.

ad 1. Bisher war in den verschiedenen Gemeindeordnungen die Differenzierung der Zuschläge zu den verschiedenen Steuern gestattet, aber auch innerhalb einer Steuer waren für verschiedene Personenklassen abgestufte Zuschläge zugestanden. Diese letztere Bestimmung wurde zwar nicht ganz abgeschafft, aber doch wesentlich eingeschränkt (es muß dazu die Bewilligung der Finanz-(Landes-) direktion eingeholt werden) und zwar aus dem Grunde, weil es sich doch meist um Ertragssteuern handelt, zu denen die Zuschläge eingehoben werden und diese Art von Steuern ertragen eine Progression nur schwer.

Die allgemeine Erwerbsteuer und die Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen wurden bisher oft als 2 verschiedene Steuern aufgefaßt, und es ist bemerkenswert, daß den letzteren Unternehmungen durchwegs höhere Zuschläge vorgeschrieben wurden als den übrigen Unternehmungen derselben Gemeinde. Soferne Gründe für eine höhere Besteuerung größerer Unternehmungen vorhanden sind, trifft das Gesetz im § 27 hinreichende Vorsorgen, damit die Gemeinden nicht zu kurz kommen. Die Identität der obenerwähnten Steuern wird jetzt ausdrücklich vom Gesetze ausgesprochen.

Das Bewilligungsrecht der Gemeindezuschläge war in den verschiedenen Ländern verschiedenen Behörden zugestanden (dem Landesausschuß der Statthalterei, dem Landtage, in der Republik der Regierung usw.). Diese Mannigfaltigkeit und damit Unübersichtlichkeit hat den Wunsch nach einer Unifizierung berechtigt gemacht und es gilt nunmehr folgendes:

a) Gemeindezuschläge bis zu 100% zu den Staatssteuern kann die Gemeindevertretung beschließen;

b) bis zu 200% die unmittelbare Aufsichtsbehörde;

c) bis zu 300% (mit Ausnahme der Erwerbsteuer) die höhere Aufsichtsbehörde;

d) über 200% bei der Erwerb- und über 300% bei den übrigen Steuern die Finanzbehörde.

Die Ausnahmsbestimmung für die Erwerbsteuer hat folgende Gründe:

1. wurde in den Gemeinden, wo sich große Unternehmungen befinden, der Mehraufwand, der damit verbunden ist (erhöhte Sicherheitsvorkehrungen, sanitäre Maßnahmen usw.) lediglich durch Zuschläge zur Erwerbsteuer eingebracht;

2. kam es vor, daß Gemeinden, obwohl sich in ihrem Bereiche große Unternehmungen befinden, überhaupt keine Zuschläge zur Erwerbsteuer vorschrieben und damit leicht ein Zuwandern von stark belasteten Gemeinden herbeiriefen;

3. darf man nicht außer Acht lassen, daß durch eine übergroße Inanspruchnahme dieser Betriebe durch Gemeindezuschläge die Weiterführung des Unternehmens gefährdet werden kann, insbesondere wenn, wie es manchmal geschah, die Steuern samt den Gesamtzuschlägen über 100% des Ertrages betrugen;

4. wurde vielfach bei Neugründungen Rücksicht auf jene Gemeinden genommen, wo die Zuschläge nicht in so übertriebenem Maße eingehoben wurden, wenn auch anderweitige Bedingungen weniger günstig waren.

Alle diese Umstände, die den Erfolg einer geregelten Staats- und Volkswirtschaft zu gefährden imstande sind, haben dazu geführt, daß von nun an die besondere Erwerbsteuer (II. Hauptstück des P. St. G.) samt allen Kriegszuschlägen

Digitized by Google

sowie allen Zuschlägen der Selbstverwaltungskörper nicht mehr als 80% des reinen Ertrages jenes Jahres betragen darf, für das sie aufgelegt wurde.

Diese Bestimmung wurde auf die Jahre 1920 und 1921 beschränkt, weil man damit rechnete, daß mit Beginn 1922 einerseits die Gemeinden einen Ersatz in der Zuteilung von Staatssteuern finden werden und andrerseits, daß sich bereits die grundsätzliche Beschränkung der Höhe der Gemeindezuschläge durchgesetzt hat.

Hinzuweisen ist noch darauf, daß die Bestimmungen des § 27 dieses Gesetzes, gemäß welcher von großen Unternehmungen den Gemeinden für die Mehrausgaben, die durch den Bestand des Betriebes entstehen, Beiträge zu den Gemeindezuschlägen zu leisten sind, — die Höhe wird entweder auf Vertragswege oder Entscheidung der unmittelbaren Aufsichtsbehörde festgestellt — keineswegs das gleiche Resultat ergeben, wie wenn Zuschläge zur Erwerbsteuer aufgelegt werden.

Der grundlegende Unterschied ist ersichtlich, wenn man die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen in Betracht zieht. Während nämlich die Erwerbsteuer samt Zuschlägen im betreffenden Belanzjahre nach § 94, lit. f) PStG. dem ausgewiesenen Bilanzgewinne zuzurechnen ist, ist dies bei den Beiträgen nicht der Fall; nicht zu leugnen ist freilich, daß dieser Umstand seine Einwirkung auf die Höhe der eingehobenen staatlichen Erwerbsteuer haben wird, aber dagegen muß man in Betracht ziehen, daß das bis jetzt bestehende System der unbeschränkten Zuschläge zur Erwerbsteuer in kürzester Zeit zu durchwegs passiven Bilanzen geführt hätte.

Eine weitere finanzielle Hilfe wird den Gemeinden dadurch gewährt, daß man ihnen den 10%igen Zuschlag zur staatlichen Abgabe von der Übertragung von Immobilien unter Lebenden gewährt. Diese Bewilligung ist nicht allgemein zugestanden, weil manche Gemeinden, besonders kleinere, davon überhaupt keinen materiellen Erfolg hätten. Sie kann aber über Antrag der höheren Aufsichtsbehörde mit Genehmigung der Regierung oder einem von dieser damit betrautem Amte bewilligt werden.

Den Zuschlag auch bei Immobiliarüberträgung auf den Todesfall einheben zu dürfen, wurde nicht zugestanden, da mit Rücksicht auf die neuen, enorm erhöhten Erbgebühren dadurch eine Überlastung der Erbschaft eintreten könnte.

ad 2. Die Erweiterung des Kreises der selbständigen Gemeindeabgaben wurde mit Rücksicht darauf eingeführt, daß den Gemeinden häufig dadurch ein Schade erstand, daß die die Abgabe bewilligenden Behörden mit ihrer Entscheidung gezögert hatten.

Da sich bis jetzt eine Gleichmäßigkeit der einschlägigen Rechtsnormen nur im beschränkten Maße vorfindet, wurden im § 43 allgemeine Grundregeln geschaffen, welche unbedingt befolgt werden müssen, wenn die Gemeinden mit der Genehmigung der erbetenen Abgabe durch die höhere Aufsichtsbehörde rechnen wollen.

In allen Gemeinden ist eine Vergnügungsabgabe und eine Abgabe vom Wertzuwachse der Immobilien einzuheben. Sollte eine dieser Abgaben bisher zugunsten des Landes oder Bezirkes eingehoben worden sein, so verliert die dies anordnende Verfügung ihre Gültigkeit und der Ertrag fällt lediglich den Gemeinden zu.

Die Beschränkung, daß 10% der Vergnügungsabgabe an den Prager Krankenhausfond abzuführen sind, bleibt weiter in Kraft.

Der § 38 bringt eine Aufzählung von selbständigen Gemeindeabgaben.

Die Abgabe, zahlbar von nicht verbauten Plätzen wurde mit Rücksicht auf die möglicherweise große Einträglichkeit und zum Zwecke der Verhinderung von Bodenspekulationen hauptsächlich im Bereiche großer Städte eingeführt. Man darf aber auch nicht verhehlen, daß diese kurzgefaßte Bestimmung leicht zur Einschränkung von Park- und Gartenanlagen führen kann und damit das Interesse der allgemeinen Gesundheitspflege schädigen.

Auch die Besteuerung der elektrischen Energie und des Gases zu Beleuchtungszwecken kann leicht einen ungünstigen Einfluß, besonders auf minderbemittelte Schichten ausüben.

Neu geregelt wurden auch die Bestimmungen über Hand- und Spanndienste für Böhmen, Mähren und Schlesien (die Slowakei kannte schon früher derartige Bestimmungen, wenn auch in beschränkterem Maße). Bedeutung wird diese Bestimmung hauptsächlich für kleinere Landgemeinden haben, z. B. bei Straßen-

Digitized by Google

umbauten und -verbesserungen. Um Mißbrauch mit dieser Bestimmung zu vermeiden, wurde der darauf bezügliche Antrag der Gemeindevertretung von der jedesmaligen Bewilligung der höheren Aufsichtsbehörde mit Einvernehmen der politischen Behörde abhängig gemacht.

Im wesentlichen erinnern diese Bestimmungen lebhaft an die Vorschriften des österreichischen Kriegsleistungsgesetzes.

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

(Redigiert von Dr. Friedrich Janka.)

(Fortsetzung.)

Die wesentlichsten Punkte der zukünftigen Regelung (Gesetz Nr. 267) sind folgende: Krankenversicherungspflichtigen Mitgliedern (Staatsangehörigen und unter der Voraussetzung der Reziprozität auch Ausländern) einer Arbeitnehmer-Fachorganisation, die ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützungen gewährt, ist von der Organisation auf Rechnung des Staatsschatzes ein Zuschuß zu der Unterstützung als Staatsbeitrag auszuzahlen, und zwar — abgesehen von dem Verordnungswege überlassenen Ausnahmsbestimmungen, namentlich für die Nachkriegszeit — grundsätzlich in derselben Höhe, wie die von der Organisation selbst gezahlte Unterstützung, gegebenenfalls aber in entsprechend gekürztem Ausmaße, damit die Summe der Unterstützung und des Staatsbeitrages zwei Drittel des letzten Lohnes nicht übersteige. Die Fachorganisationen müssen sich bei Auszahlung des Staatsbeitrages nach den hierüber im Gesetze getroffenen näheren Bestimmungen richten, insbesondere darf die Mitgliedschaft in der Organisation an keine andere Bedingung gebunden sein als an jene, daß das Mitglied in der betreffenden Branche beschäftigt ist und an die Organisation die festgesetzten Beiträge leistet, ferner muß die Zuerkennung des Staatsbeitrages an den Nachweis gebunden sein, daß sich der Arbeitslose bei einer Arbeitsvermittlungsanstalt vergeblich um Arbeit gemeldet hat, die Fachorganisationen müssen sich der Staatsaufsicht über die Gebarung mit dem Staatsbeitrage unterwerfen; die Statuten und Vorschriften über die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für soziale Fürsorge. Keinen Anspruch auf den Staatsbeitrag besitzen u. a. Streikende und Ausgesperrte, infolge eigenen Verschuldens Entlassene und ohne wichtigen Grund freiwillig aus der Arbeit Austretende. Das Gesetz zählt ferner die Fälle auf, in denen der Anspruch auf den Staatsbeitrag verloren geht (u. a. bei Ablehnung einer von einer Arbeitsvermittlungsstelle angebotenen angemessenen Arbeit, bei viermonatlichem oder ununterbrochenem dreimonatlichem Bezug des Staatsbeitrages in einem Jahre). Die den Staatsbeitrag betreffenden Rechtsgeschäfte und Urkunden sind stempel- und gebührenfrei, auch genießen die Unterstützungsfonds der betreffenden Organisationen zur Gewährung von Arbeitslosenunterstützungen die Befreiung von den Gebühren von Versorgungseinrichtungen. Strafbestimmungen gegen Erschleichung des Staatsbeitrages, gegen Übertretungen oder Außerachtlassungen des Gesetzes seitens der Funktionäre der Organisation, eventuell Entziehung der weiteren Auszahlung des Staatsbeitrages, wenn eine Organisation wiederholt gesetzwidrig einen Staatsbeitrag ausgezahlt hat.

268. Kundmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Minister für Schulwesen und Volkskultur v. 2. VII., betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule in Wesely a. M.

Diese Schule wird in das Verzeichnis jener gewerblichen Unterrichtsanstalten eingereiht, deren Abgangszeugnisse bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, bzw. Gesellenprüfung) ersetzen.

66. Stück, ausgegeben am 20. August 1921.

269. Vdg. v. 28. VII. zur Durchführung des Wehrgesetzes der Tschechoslowakischen Republik vom 19. März 1920. Slg. 193 (Wehrvorschriften).

Vergleiche den Aufsatz, der hierüber in einer der nächsten Nummern des „Prager Archivs" erscheinen wird.

Digitized by Google

67. Stück, ausgegeben am 16. August 1921.

270. Vdg. v. 11. VIII., betreffend die Regelung der öffentlichen Versorgung mit Getreide und Mahlprodukten für die Wirtschaftsperiode 1921/22.

Auf öffentliche Versorgung mit Getreide und Mahlprodukten haben vom 4. IX. 1921 bis 30. VII. 1922 grundsätzlich unbemittelte Personen, d. s. eingliedrige Haushalte mit einem Einkommen bis zu 1000 Kč monatlich oder höchstens 230 Kč wöchentlich, zwei- bis viergliedrige Haushalte mit einem Einkommen bis zu 1500 Kč monatlich oder höchstens 350 Kč wöchentlich und fünf- oder mehrgliedrige Haushalte mit einem Einkommen bis zu 2000 Kč monatlich oder höchstens 460 Kč wöchentlich Anspruch, wobei Naturaleinkünfte nach den laufenden Marktpreisen bewertet, Einkünfte zusammen lebender Personen zusammengezählt, dagegen solche von Aftermietern nicht eingerechnet werden. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens sind Grundbesitzer, deren Früchteertrag zur Dekkung des eigenen Bedarfes für eine bestimmte von der politischen Landesstelle festzusetzende Minimaldauer hinreicht, ferner Besitzer von unbeweglichem Vermögen und von Wertpapieren, denen der Anspruch nicht ausnahmsweise wegen Geringfügigkeit des Ertrages von der pol. Behörde I. Instanz zuerkannt wird, weiters Personen und Haushalte, die sich die Approvisionierung im Tauschwege gegen ihre Erzeugnisse, Waren oder Leistungen verschaffen können, und endlich alle, die tatsächlich versorgt sind, von der öffentlichen Versorgung ausgeschlossen. In besonderen Fällen können auch gemeinnützige, nicht auf Erwerb berechnete Anstalten, die ausschließlich den Interessen der unbemittelten Schichten dienen und von Gemeinden, Bezirken, Gauen, Ländern oder vom Staate unterstützt werden, in die öffentliche Versorgung aufgenommen werden.

Verbrauchsmenge: bis auf weiteres wöchentlich 1½ kg Mahlprodukte, davon in der Regel 1 kg Brotmehl, ½ kg Kochmehl: Normaltype ein aus 1 kg Brotmehl erzeugter Brotlaib im Gewichte von 1400 g nach dem Ausbacken. Die Regierung kann nach Maßgabe der Versorgungsverhältnisse die Verbrauchsmenge und die Brottype ändern, das Ministerium für Volksverpflegung kann festsetzen, welche Mahlprodukte, eventuell welche anderen Warengattungen auf die Verbrauchsmenge abzugeben sind, bzw., daß nur Brotmehl oder Brot abzugeben ist; die pol. Landesstellen können ausnahmsweise gestatten, daß an Stelle von Mahlprodukten, bzw. Brot Getreide abgegeben werde. Wird auch Kochmehl abgegeben, so gebührt nach näheren Vorschriften der pol. Landesstellen Schwangeren vom 3. Monate der Schwangerschaft, stillenden Müttern, Kindern bis zum 3. Jahre und Schwerkranken Kochmehl an Stelle von Brotmehl oder Brot.

Die Zuteilungspreise des Getreides bei der Abgabe an die Verteilungsstellen werden von der Regierung, die Detailpreise der Approvisionierungsmahlprodukte von der pol. Behörde I. Instanz festgesetzt: letztere dürfen höchstens betragen: 1.90 Kč für 1 kg Brotmehl, 5 Kč für 1 kg Kochmehl, 3 Kč für die normale Brottype und 1.20 Kč für 1 kg Kleie franko Mühlenstation. Für 10% der ärmsten Konsumenten wird aus staatlichen Mitteln ein Zuschuß von 1 Kč pro Person und Woche zur Verbilligung des Brotes gewährt. Aufteilung dieser Begünstigung auf die einzelnen Bezirke, bzw. auf die Nichtselbstversorger in den einzelnen Gemeinden erfolgt durch die pol. Landesstelle, bzw. die pol. Behörde I. Instanz nach Anhörung der Landes-, bzw. Bezirksversorgungskommission.

Als Distributionsorgane fungieren in administrativer Hinsicht die Verwaltungsbehörden, eventuell mit Hilfe der Versorgungskommissionen, in geschäftlicher Hinsicht der Handel und die Konsumentenversorgungsorganisationen. Detaillierte Bestimmungen über die Zusammensetzung der Landes-(Komitats-) und Bezirksversorgungskommissionen.

Entscheidung über die Zuerkennung des Anspruches auf öffentliche Versorgung durch eine besondere Gemeindekommission, deren Zusammensetzung und Verfahren in der Verordnung näher geregelt ist (öffentliche Bekanntmachung der in die Versorgung aufgenommenen Personen, bei abweislichen Bescheiden binnen drei Tagen Berufung an die vorgesetzte politische Behörde). Führung entsprechender Kataster bei der Gemeinde und entsprechender Namensverzeichnisse bei den Konsumgenossenschaften.

Verteilung des Getreides, bzw. der Mahlprodukte durch die pol. Landesstellen an die Konsumentenversorgungsorganisationen für die organisierten Kon-

Digitized by Google

sumenten und an die Bezirke für die übrigen Konsumenten, durch die pol. Behörde I. Instanz an die einzelnen von dieser Behörde bestimmten Verteilungsstellen im Bezirke. Nähere Vorschriften wegen Abschlusses der erforderlichen Verträge mit den Mühlen, mit der Ankaufsorganisation, den Verkaufsstellen und Broterzeugern sowie wegen Sicherstellung der entsprechenden Abgabe der Approvisionierungswaren. Ein Viertel der durch die Vermahlung des Approvisionierungsgetreides gewonnenen Kleie ist für die in die öffentliche Versorgung einbezogenen Haustierhälter, hauptsächlich in der Umgebung von großen Städten und Industriezentren bestimmt. Von Konsumentenversorgungsorganisationen können in die öffentliche Versorgung nur jene einbezogen werden, die am 31. August 1921 Mitglieder der bestehenden, vom Ministerium für Volksverpflegung genehmigten Zentralen der Konsumentenversorgungsorganisationen waren und als solche unmittelbar mit Mahlprodukten versorgt worden sind; jede Konsumgenossenschaft kann nur einer Organisation angehören und nicht aus einer Organisation in eine andere übertreten. Ausnahmen können vom Ministerium für Volksverpflegung bewilligt werden.

Allgemeine Festsetzung der Vermahlungsvorschriften durch das Ministerium für Volksverpflegung, Bewilligung von Abweichungen durch die pol. Behörde I. Instanz, wobei jedoch der Getreideverbrauch in dem betreffenden Bezirke keine Erhöhung erfahren darf.

Ausstellung besonderer Legitimationen an die in die öffentliche Versorgung einbezogenen Haushalte durch die Gemeinde gegen Entrichtung von 1 Kč pro Stück. Nähere Vorschriften über die Ausstattung, Ausstellung und Verwendung dieser Legitimationen.

Haftung der Produzenten und der Verkaufsstellen für die korrekte Abgabe der Waren in entsprechender Qualität und entsprechendem Gewichte; Brot darf nur ausgekühlt mit höchstens 3%iger Gewichtseinbuße infolge Austrocknens verkauft werden; es muß mit eingebackenem Zeichen des Produzenten und Datum des Ausbackens versehen sein.

Verpflichtung der Gemeinden zur Mitwirkung bei der Durchführung der Verordnung, wozu eventuell eigene Kommissionen oder Organe bestellt werden können.

Strafbestimmungen gegen Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung.

Ermächtigung des Ministeriums für Volksverpflegung, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in außergewöhnlichen Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen zu bewilligen, ferner für die Übergangszeit längstens bis Ende Oktober 1921 die erforderlichen Verfügungen zur Vermeidung von Approvisionierungsstörungen zu treffen. Für die Slowakei und Karpathorußland kann die Regierung die durch die besonderen Verhältnisse etwa bedingte besondere Regelung verfügen.

Außerkraftsetzung aller mit der Verordnung in Widerspruch stehenden bisherigen Vorschriften, wobei jedoch die Strafverfolgung von Personen, die in der Zeit vom 1. August 1920 bis zum 16. August 1921 ungebührlich Mahlprodukte oder Brot aus der öffentlichen Versorgung bezogen haben, nach den zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung in Geltung gestandenen Vorschriften durchzuführen, bzw. abzuschließen ist.

Die Verordnung tritt am 30. Juli 1922 außer Kraft

Mitteilung der Redaktion. In der nächsten Zeit erscheint mit Rücksicht auf zahlreiche Wünsche aus Abnehmerkreisen ein Index zum Jahrgang 1920 des „Prager Archiv".

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang III. PRAG, 3. Oktober 1921. Nummer 21 (Bogen 192-193)

Betriebsausschüsse.*)

(Gesetz vom 12. August 1921. Slg. Nr. 330. — Kundgemacht am 14. September 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschechosl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Errichtung und Aufgaben des Betriebsausschusses.

§ 1. (1)Für jeden selbständigen Betrieb mit einer Erwerbstätigkeit, in dem dauernd (ganzjährig) wenigstens 30 Arbeitsnehmer beschäftigt sind und der wenigstens ½ Jahr seit Eröffnung der Produktion besteht, wird ein Betriebsausschuß errichtet.

(2) Unter Betrieb im Sinne dieses Gesetzes wird jede wirtschaftliche Einheit verstanden, die sich durch die Verwaltung oder Abrechnung von der Verwaltung oder Abrechnung anderer wirtschaftlicher Einheiten desselben Unternehmers unterscheidet.

(3) In die im Absatz 1 angeführte Anzahl der Arbeitnehmer werden die bloß für Saisonarbeiten gedungenen Arbeiter nicht eingerechnet. Als Saisonarbeiten im Sinne dieses Gesetzes werden jedoch Bauarbeiten nicht angesehen.

(4) Dieses Gesetz findet auf montanistische Unternehmungen (§ 1 Ges. v. 25. Feber 1920, Nr. 144 Slg.) keine Anwendung.

§ 2. (1) In Eisenbahnunternehmungen bleiben auch fernerhin die bisherigen Vertrauensmännerkollegien in Wirksamkeit. Wo sie bisher nicht errichtet wurden, werden sie nach den bei den Staatsbahnen geltenden Grundsätzen errichtet.

(2) Die Regierung wird ermächtigt im Verordnungswege die Wirksamkeit dieses Gesetzes auch auf andere Unternehmungen von Rechtssubjekten des öffentlichen Rechtes auszudehnen.

II. Aufgaben der Betriebsausschüsse.

§ 3. (1) Die Betriebsausschüsse sind berufen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer im Betriebe wahrzunehmen und zu fördern, namentlich haben sie:

a) auf die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsverträge und -Ordnungen zu achten, bei Vereinbarung von Arbeitsordnungen mitzuwirken, insofern dieselben nicht durch einen zwischen den Fachorganisationen vereinbarten Kollektivvertrag festgesetzt werden;

b) nach Bedarf durch ein hiezu bestimmtes Mitglied des Betriebsausschusses unter Beteiligung des Vertreters des Betriebes in die vom Betriebe geführten Lohn- und Zahlungslisten Einsicht zu nehmen. Handelt es sich um Listen, die Angestellte betreffen, so kann zu dieser Aufgabe nur eine Angestellter berufen werden;

*) Erläuterungen zu diesem Gesetze von Dr. Arthur Lenhoff, Privatdozenten der Wiener Universität, erscheinen in einer der nächsten Nummern des „Prager Archiv".

Digitized by Google

c) unter Mitwirkung der Fachorganisationen der Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer Nachträge zu den zwischen den angeführten Organisationen vereinbarten Kollektivverträgen zu vereinbaren, soweit dies diese Kollektivverträge zulassen;

d) vorzusorgen, daß die bei den Schiedsorganen vereinbarten Vergleiche sowie auch die Erkenntnisse der Schiedskommissionen durchgeführt und eingehalten werden;

e) auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Arbeitsnehmer namentlich bezüglich des Schutzes gegen Unfälle, bezüglich der sanitären Vorkehrungen im Betriebe, der Versicherung der Arbeitsnehmer zu achten, die Betriebsleitung auf wahrgenommene Mängel aufmerksam zu machen und die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden anzurufen, sich auch durch ein hiezu bestimmtes Mitglied des Betriebsausschusses an allen hiemit im Zusammenhang stehenden Erhebungen und kommissionellen Verfahren, die von behördlichen Aufsichtsorganen im Betriebe gepflogen werden, zu beteiligen;

f) bei Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung im Betriebe, bei einem Disziplinarverfahren mitzuwirken und für ein gutes Verhältnis zwischen der Betriebsleitung und den Arbeitsnehmern, oder auch zwischen den Arbeitsnehmern im Betriebe untereinander Sorge zu tragen. Namentlich auch unparteiisch Streitigkeiten, die wegen Zugehörigkeit zu bestimmten konfessionellen, politischen oder Fachorganisationen entstehen, beizulegen;

g) auf beratende Weise bei einer Kollektiventlassung von Arbeitnehmern wegen außerhalb des Arbeitsverhältnisses gelegenen Ursachen, sowie auch bei einer Entlassung von einzelnen, länger als drei Jahre im Betriebe arbeitenden Arbeitnehmern folgendermaßen mitzuwirken:

Eine Entlassung (Kündigung) eines Arbeiters oder Angestellten, der wenigstens 3 Jahre ununterbrochen im Unternehmen beschäftigt ist, hat die Betriebsleitung sofort dem Betriebsausschusse mitzuteilen, der, falls er die Entlassung (Kündigung) offenbar unbegründet findet, die Sache binnen 3 Tagen mit seinem Gutachten der Schiedskommission vorlegen kann, welche binnen weiteren 7 Tagen endgültig entscheidet. Solange die Schiedskommission nicht entschieden hat, ist anzunehmen, daß der betreffende Arbeiter oder Angestellte sich auf Urlaub befindet.

Findet die Schiedskommission:

aa) daß der Arbeiter oder Angestellte entlassen wurde offensichtlich wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu irgendeiner politischen oder Fachorganisation, nationalen oder konfessionellen Organisation, oder wegen der politischen oder fachlichen, nationalen oder konfessionellen mit der Tätigkeit im Betriebe nicht im Zusammenhange stehenden Tätigkeit des Arbeiters oder Angestellten und deren rechtlichen Folgen,

bb) daß der Arbeiter oder Angestellte entlassen wurde, weil er sich weigerte, dauernd Arbeiten anderer Art, als für die er in die Beschäftigung aufgenommen wurde, zu leisten, oder

cc) daß die Entlassung des Arbeiters oder Angestellten eine ungerechte, durch sein Verhalten oder die Verhältnisse des Betriebes unbegründete Strenge offenbart, namentlich mit Rücksicht auf das Alter des Arbeiters oder Angestellten, auf die Dauer seiner Beschäftigung im Betriebe, sowie auf seine Familien- und Vermögensverhältnisse,

Digitized by Google

so hat die Schiedskommission zu erkennen, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist:

entweder den Arbeiter oder Angestellten unter den früheren Bedingungen zugleich mit dem Ersatze für den inzwischen entgangenen Verdienst wieder in die Arbeit zu nehmen, oder sich um eine andere Beschäftigung für ihn in demselben Fache und Orte mit einem annähernd gleichen Verdienste zu kümmern, oder dem Arbeiter oder Angestellten eine Abfertigung in der Höhe des ein- bis vierwöchentlichen Lohnes zu geben, den die Schiedskommission mit Bedachtnahme auf die lit. cc) angeführten Verhältnisse bestimmt.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf einen Arbeiter oder Angestellten, der sich einer Handlungsweise schuldig gemacht hat, wegen der das Arbeits- oder Dienstverhältnis ohne Kündigung nach den Bestimmungen des § 82 der Gewerbeordnung vom Jahre 1885 und des § 27 des Ges. über die Handlungsgehilfen vom Jahre 1910, oder ähnlicher bisher in der Slowakei und Karpathorußland geltenden Gesetze abgebrochen werden kann;

h) die zum Wohle der Arbeitnehmer bestimmten Einrichtungen zu verwalten oder mitzuverwalten, falls dies nicht durch die Statuten oder Gründungs- oder Stiftungsurkunden, die bis zum Jahre 1921 erlassen wurden, ausgeschlossen ist;

ch) Vorschläge zur Verbesserung des Betriebes, namentlich Vorschläge zur Vervollkommnung der technischen Einrichtung des Betriebes und des Arbeiterschutzes, der Arbeitsmethoden und dergleichen zu erstatten.

(2) Der Betriebsausschuß und die einzelnen Mitglieder desselben dürfen nicht in die Leitung und Durchführung des Betriebes mit selbständigen Anordnungen eingreifen und haben sie sämtliche ihnen nach den Bestimmungen des § 3 zustehenden Aufgaben so zu erfüllen, daß der Gang des Betriebes keinen Schaden erleidet. Sitzungen des Betriebsausschusses können nur außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, in Ausnahmsfällen und mit Zustimmung der Betriebsleitung auch während der Arbeitszeit abgehalten werden.

(3) Alle Mitglieder des Betriebsausschusses sind verpflichtet über Geschäfts- und Produktionsgeheimnisse und darüber, was ihnen ausdrücklich als vertraulich der Unternehmer über die Verhältnisse im Unternehmen mitgeteilt hat, vollkommene Verschwiegenheit zu bewähren.

§ 4. Damit der Betriebsausschuß seinen Aufgaben entsprechen kann, ist die Betriebsleitung verpflichtet:

a) dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder seinem Stellvertreter Abschriften der Arbeitsverträge und -Ordnungen, sowie auch alle weiteren Änderungen derselben zuzustellen;

b) ihn von einem kommissionellen Verfahren oder von der Ankunft eines Aufsichtsorganes (§ 3, lit. e) zu verständigen;

c) wenigstens einmal innerhalb 3 Monaten in einer Sitzung des Betriebsausschusses Bericht über den Geschäfts- und Verwaltungsstand des Betriebes, über seine Leistungsfähigkeit und über die Absichten für die Zukunft zu erstatten.

§ 5. In Unternehmungen, die Handelsbücher führen und wenigstens 300 Arbeitnehmer (§ 1, Abs. 1 und 2) oder 50 Angestellte (§ 8) beschäftigen, kann der Betriebsausschuß verlangen, daß ihm alljährlich eine Abschrift des Rechnungabschlusses des Unternehmens für das verflossene Geschäftsjahr, und zwar das

Digitized by Google

Bilanzkonto, beziehungsweise das Gewinn- und Verlustkonto, und zwar spätestens binnen 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorgelegt werde.

§ 6. (1) In Unternehmungen von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Stammkapital wenigstens 1,000.000 Kč beträgt, mit Ausnahme von Unternehmungen, die Aufgaben politischer Gesellschaften oder Parteien, kultureller oder gemeinnütziger Organisationen gewidmet sind, hat der Betriebsausschuß das Recht, in die Sitzungen des Verwaltungs- und Aufsichtsrates seine Delegierten zu entsenden.

(2) Zu diesem Zwecke ist in Unternehmungen, in denen ein Verwaltungsrat besteht, dieser verpflichtet, jede seiner ordentlichen Sitzungen zugleich mit deren Programm dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses anzuzeigen.

(3) Der Betriebsausschuß hat das Recht, in die Sitzungen des Verwaltungsrates seinen Delegierten zu entsenden, der jedoch nur ein Mitglied des Betriebsausschusses sein kann, das wenigstens 30 Jahre alt und mindestens 3 Jahre im Betriebe beschäftigt ist.

(4) In Unternehmungen bis 1000 Arbeitsnehmern sind zwei Delegierte, von 1001 bis 3000 drei und in den übrigen über 3000 Arbeitsnehmer zählenden Unternehmungen vier Delegierte zu entsenden. Sind in einem Betriebe mindestens 50 Angestellte, so ist in der angeführten Anzahl der Delegierten auch ein Angestellter zu entsenden.

(5) Dasselbe gilt von der Generalversammlung der Gesellschaft des Unternehmens, die auf gleiche Weise zu beschicken ist.

(6) Die Delegierten des Betriebsausschusses im Verwaltungsrate und in der Generalversammlung haben kein Stimmrecht. Sie haben auch keinen Anspruch auf eine Entlohnung, bloß auf die Barauslagen und den eingebüßten Lohn, insofern sie durch die Sitzung des Verwaltungsrates oder der Generalversammlung verhindert waren. Sie sind verpflichtet, vollkommene Verschwiegenheit über das, was ihnen in Ausübung dieser Tätigkeit ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurde, zu bewahren.

(7) Außerordentliche Sitzungen des Verwaltungsrates von Unternehmungen, auf die die vorangehenden Absätze Bezug haben, aber in denen bloß über finanzielle und persönliche Fragen der Betriebsleitung verhandelt wird, müssen nicht dem Betriebsausschusse angezeigt werden, da sie ohne dessen Delegierte abgehalten werden können.

§ 7. (1) In Unternehmungen, wo die Angestellten oder Arbeiter in der Gesamtzahl der Arbeitsnehmer in der Minderheit sind, jedoch wenigstens 20 von ihnen zur Wahl berechtigt sind, von denen 3 wählbar sind, sind selbständige Ausschüsse von Angestellten und Arbeitern zu errichten, denen die im § 3 lit. a) bis g) angeführten Aufgaben zukommen, soferne es sich um Arbeitsnehmer der betreffenden Gruppe handelt.

(2) In Betrieben, in deren entweder die Angestellten oder die Arbeiter nicht die zur Bildung eines selbständigen Betriebsausschusses nötige Anzahl bilden und gemeinsam den Betriebsausschuß wählen, muß wenigstens ein Mitglied des Betriebsausschusses aus der Gruppe der Minderheit gewählt werden.

§ 8. Unter einem Angestellten ist eine Person zu verstehen, welche der Pensionsversicherung gemäß § 1 des Gesetzes vom 5. Feber 1920, Slg. Nr. 89, unterliegt oder ihr unterliegen würde, wenn nicht Befreiungsgründe von der Versicherungspflicht gemäß § 2 dieses Gesetzes gegeben wären.

Digitized by Google

§ 9. Ist in einem Unternehmen die Errichtung von zwei oder mehreren Betriebsausschüssen notwendig, so haben diese zu gemeinsamen Beratungen zusammenzutreten, um die Rechte nach § 6 auszuüben und die gemeinsamen Interessen (§ 3, lit. a, h, ch) der Arbeisnehmer yu vertreten, eventuell zu erledigen. Diese Beratungen können nur außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit abgehalten werden. Die Organisation und Wirksamkeit dieser gemeinsamen Vertretung wird im Verordnungswege geregelt.

§ 10. (1) Der Betriebsausschuß zählt in Betrieben mit 30—60 Arbeitsnehmern 3 Mitglieder, mit 61—100 Arbeitsnehmern 4 Mitglieder; auf jede weiteren 100 Arbeitsnehmer bis zu 400 entfällt immer ein weiteres Mitglied, von 401—1000 Arbeitsnehmer auf jede weiteren 200 und von 1001—4000 auf jede weitere 500 und über 4000 Arbeitsnehmer immer auf jede weiteren 2000 ein weiteres Mitglied des Betriebsausschusses.

(2) Der Betriebsausschuß kann jedoch höchstens 20 Mitglieder zählen.

(3) Für die Anzahl der zur Wahl berechtigten Arbeitsnehmer ist als Grundlage die Anzahl der Arbeitsnehmer am Tage der Wahlausschreibung zu nehmen.

(4) Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt, der das Mitglied vertritt, wenn es verhindert ist.

(5) Der Betriebsausschuß wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden, Vorsitzendenstellvertreter und den Schriftführer. Über Ersuchen der Minderheit, die wenigstens ein Drittel der Mitglieder ausmacht, ist der Vorsitzendestellvertreter aus der Minderheit zu wählen.

§ 11. Die Mitglieder des Betriebsausschusses und deren Ersatzmänner werden durch direkte, geheime Wahl gewählt, und zwar nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung. Die näheren Bestimmungen über die Art der Wahlen werden im Verordnungswege erlassen.

§ 12. In Betrieben, wo ein selbständiger Angestellten- oder Arbeiterausschuß (§ 7) errichtet ist, wählen die Angestellten und Arbeiter nach den in den §§ 10 und 11 ausgesprochenen Grundsätzen abgesondert.

§ 13. (1) Das Wahlrecht in den Betriebsausschuß haben alle Personen:

a) die im Betriebe gegen Lohn oder Gehalt als in ihrem Hauptberufe beschäftigt sind;
b) sofern sie zur Zeit der Wahlausschreibung drei Monate im Unternehmen beschäftigt waren;
c) die das 20. Lebensjahr erreicht haben und
d) die durch kein rechtskräftiges gerichtliches Urteil wegen eines solchen Verbrechens, Vergehens oder Übertretung, wegen welchen nach den geltenden Bestimmungen der Verlust des Gemeindewahlrechtes eintreten würde, verurteilt wurden.

(2) Das Wahlrecht steht unter den angeführten Bedingungen auch Bürgern fremder Staaten zu, die dasselbe Recht den Angehörigen der tschechosl. Republik gewähren, wenn sie in dem betreffenden Betriebe schon mindestens ein Jahr beschäftigt sind.

§ 14. (1) Wählbar in den Betriebsausschuß sind Angehörige der tschechosl. Republik, welche

a) das 26. Lebensjahr erreicht haben und zur Zeit der Wahlausschreibung in dem betreffenden Unternehmen ununterbrochen wenigstens 12 Monate beschäftigt sind. Ist jedoch im Betriebe nicht die erforderliche Anzahl

Digitized by Google

von Arbeitsnehmern, die solange im Betriebe beschäftigt waren, vorhanden, so sind die Arbeitsnehmer, die im Betriebe wenigstens 6 Monate arbeiten, wählbar. In Saisonbranchen kann die Regierung auch von dieser Bestimmung im Verordnungswege eine Ausnahme machen,

b) in dem betreffenden gewerblichen Fache oder in dem Berufe wenigstens bereits drei Jahre arbeiten,

c) nicht des Wahlrechtes in den Betriebsausschuß verlustig sind. (§ 13.)

(2) Ausländer sind nur dann wählbar, wenn ihr Heimatstaat unseren Angehörigen das gleiche Recht gewährt und sie sonst den in diesem Paragraphen angeführten Bedingungen entsprechen.

§ 15. Vom Wahlrechte gemäß §§ 13 und 14 sind jene Heimarbeiter ausgeschlossen, welche nicht ständig für einen Betrieb arbeiten. (§ 2 lit. a) des Ges. vom 12. Dez. 1919, Nr. 29 Slg. v. J. 1920.)

§ 16. Die Wahl kann ablehnen:

a) wer das 60. Lebensjahr erreicht hat,

b) wer in der abgelaufenen Periode Mitglied des Betriebsausschusses war.

§ 17. (1) Die Wahlen in den Betriebsausschuß führt ein Wahlausschuß durch: seine Zusammensetzung, sowie die Art des Verfahrens desselben werden im Verordnungswege geregelt.

(2) Die Wahl ist wenigstens 14 Tage zuvor durch Kundmachungen im Betrieb für eine Zeit, an der nicht gearbeitet wird, auszuschreiben.

§ 18. Der Wahlausschuß hat eine Niederschrift über das Ergebnis der Wahl zu verfassen. Die Namen der Gewählten sind sofort nach der Zählung der Stimmen im Betrieb kundzumachen und schriftlich dem Unternehmer anzuzeigen.

§ 19. Gegen die Durchführungsart der Wahl und ihr Ergebnis kann sich ein jeder Wahlberechtigte binnen 8 Tagen von der Kundmachung des Ergebnisses an, sowie auch der Unternehmer bei der Schiedskommission beschweren, die spätestens in 14 Tagen endgültig zu entscheiden hat.

§ 20. (1) Der Betriebsausschuß wird auf die Dauer eines Jahres gewählt.

(2) Der Betriebsausschuß kann über schriftliche Beschwerde durch Erkenntnis der Schiedskommission aufgelöst werden, wenn er seine Pflichten gröblich verletzt. Ist der Betriebsausschuß bereits wenigstens 3 Monate tätig und fordern 2 Drittel der zu seiner Wahl berechtigten Arbeitsnehmer schriftlich seinen Rücktritt, so ist er durch Erkenntnis der Schiedskommission in 14 Tagen von Überreichung des Antrages an aufzulösen. Binnen 14 Tagen von der Auflösung des Betriebsausschusses sind die Neuwahlen für den Rest der Wahlperiode durchzuführen. Eine Neuwahl ist ebenfalls durchzuführen, wenn die Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses zugleich mit den Ersatzmännern unter die Hälfte herabgesunken ist.

(3) Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben bis zu der Zeit, zu der rechtskräftig ihre Nachfolger gewählt sind, in Wirksamkeit zu bleiben.

§ 21. (1) Sonst endet die Tätigkeit des einzelnen Mitgliedes des Betriebsausschusses:

a) durch Auflösung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses mit dem Betriebe,

b) durch Verlust der Wählbarkeit,

c) durch ein Erkenntnis der Schiedskommission über eine schriftliche Be-

Digitized by Google

schwerde des Unternehmers oder der Hälfte der zur Wahl berechtigten Arbeitsnehmer, daß das Mitglied des Betriebsausschusses seine Pflichten nicht erfüllt oder sie gröblich verletzt hat oder daß es die ihm im Abs. 6 des § 6 auferlegte Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt hat.

(2) Das gemäß lit. c) ausgeschlossene Mitglied verliert die Wählbarkeit in den Betriebsausschuß für die folgenden zwei Wahlperioden.

§ 22. (1) Die Mitgliedschaft im Betriebsausschusse ist eine Ehrenfunktion; die Mitglieder haben Anspruch auf den Lohn oder den Gehalt für die Zeit, während welcher sie ausnahmsweise und unausweichlich in der Arbeitszeit für den Betriebsausschuß tätig sein mußten.

(2) Die Betriebsleitung darf die Arbeitsnehmer bei Ausübung des Wahlrechtes und in ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Betriebsausschusses nicht einschränken. Namentlich dürfen Mitglieder des Betriebsausschusses nur mit Zustimmung der Schiedskommission entlassen werden. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn das Mitglied des Betriebsausschusses aus Gründen entlassen wurde, die den Arbeitsgeber zur augenblicklichen Entlassung des Arbeitsnehmers gemäß § 82 Gew.-O. v. J. 1885 oder nach dem Gesetze über die Handlungsgehilfen v. J. 1910 oder ähnlichen in der Slowakei oder Karpathorußland geltenden Gesetzen berechtigen.

§ 23. (1) Der Betriebsausschuß ist beschlußfähig, wenn zur Sitzung schriftlich mit Angabe des Verhandlungsprogrammes alle Mitglieder und der Unternehmer geladen wurden und die Mehrzahl der Mitglieder erschienen ist.

(2) Der Betriebsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift verfaßt, die sämtliche Anwesenden unterfertigen. Der Unternehmer hat das Recht, eine Abschrift des Sitzungsprotokolles zu verlangen.

Der Unternehmer ist berechtigt, sich an den Sitzungen des Betriebsausschusses selbst oder durch seinen Vertreter zu beteiligen.

§ 24. (1) Zeigt der Betriebsausschuß der Betriebsleitung 24 Stunden vorher an, daß er eine Beratung abhalten wird, so kann er verlangen, daß ihm zu diesem Zwecke eine geeignete Räumlichkeit angewiesen werde.

(2) Sind aus der durch dieses Gesetz begründeten Tätigkeit des Betriebsausschusses Barauslagen entstanden, so kann der Betriebsausschuß zur Deckung derselben die Einhebung eines Beitrages beschließen, von dem die eine Hälfte die Arbeitsnehmer und die andere Hälfte der Unternehmer tragen. Gegen einen derartigen Beschluß kann sich der Unternehmer oder ein Drittel der wahlberechtigten Arbeitsnehmer bei der Schiedskommission beschweren.

(3) Die Einhebung der Beiträge von den Arbeitsnehmern und deren Abführung an den Betriebsausschuß hat der Unternehmer analog den Beiträgen zur Arbeiterkrankenversicherung zu besorgen.

§ 25. Der Betriebsausschuß wird aufgehoben:

a) wenn die Zahl der Arbeitsnehmer im Betriebe durch drei Monate unter 30 sinkt;

b) wenn der Betrieb seine Tätigkeit auf eine einen Monat übersteigende Dauer einstellt.

Erneuert der Betrieb wieder die Produktion, so wird sofort ein neuer Betriebsausschuß gewählt.

Digitized by Google

III. Die Schiedskommission.

§ 26. (1) Über Beschwerden gemäß §§ 19, 20, Abs. 2, § 21, Abs. 1, lit. c) und § 22 und über Streitigkeiten, welche zwischen den Gruppen der Arbeitsnehmer, weiters zwischen ihnen oder dem Betriebsausschusse einerseits und dem Unternehmer andererseits aus Gründen der Errichtung und Tätigkeit oder der Dekkung der Kosten (§ 24) des Betriebsausschusses entstehen, namentlich aber über den Umfang der Pflichten und Rechte der Mitglieder des Betriebsausschusses, entscheidet endgültig die Schiedskommission.

(2) Die Schiedskommission hat 6 Mitglieder. Vorsitzender ist ein in gewerblichen Sachen bewanderter Berufsrichter, der vom Vorsitzenden des zuständigen Gerichtshofes ernannt wird. Dieser kann auch einen anderen öffentlichen Beamten ernennen, falls im Orte kein Gericht ist. Die politische Bezirksverwaltung ernennt weiters einen Beisitzer als fachmännischen Sachverständigen aus der Reihe der öffentlichen, sozialpolitisch oder volkswirtschaftlich tätigen Beamten. Weiters ernennt sie auf Grund des Vorschlages der zuständigen Fachorganisationen je zwei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitsnehmer.

(3) Der Vorsitzende der Schiedskommission kann nach Bedarf auch mehrere gleichartig zusammengesetzte Senate bilden.

(4) Die Bildung des Senates ist dem Vorsitzenden vorbehalten. Zur Verhandlung hat der Vorsitzende immer, soweit möglich, diejenigen Senatsmitglieder zu laden, die dem gleichen oder einem verwandten Berufe oder gleichen Gruppen angehören, um deren Streit es sich handelt.

(5) Die Erkenntnisse der Schiedskommissionen, die von der politischen Behörde mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehen sind, sind ebenso wie die vor ihnen abgeschlossenen Vergleiche gerichtlich vollstreckbar.

(6) Bei mutwilliger Prozeßführung kann die Schiedskommission der obsiegenden Partei auf deren Antrag den Ersatz der Kosten zuerkennen.

(7) Das Verfahren vor der Schiedskommission wird im Verordnungswege geregelt.

IV. Allgemeine, Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 27. Alle Eingaben und Schriftstücke, die die Tätigkeit der Betriebsausschüsse und der Schiedskommissionen betreffen, sind stempel- und gebührenfrei.

§ 28. (1) Verletzt ein Mitglied des Betriebsausschusses die ihm im § 3, Absatz 3 und im § 6 auferlegte Pflicht zur Verschwiegenheit, so macht er sich einer Übertretung schuldig und wird mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kč, im Falle deren Uneinbringlichkeit mit Arrest längstens bis zu einem Monate bestraft. Hat er dies in gewinnsüchtiger Absicht getan oder um den Unternehmer zu schädigen, so kann er mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft werden. Der allfällige Gewinn verfällt zugunsten des Staates nach Deckung des Schadenersatzes gemäß § 30.

(2) Ein Mitglied des Betriebsausschusses, das durch eine selbständige Anordnung in die Leitung oder den Betrieb des Unternehmens derart eingreift, daß hiedurch eine ernste Störung im Gange des Betriebes oder ein bedeutenderer materieller Schaden bewirkt wurde, macht sich einer Übertretung schuldig und wird mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kč und im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest in der Dauer von längstens einem Monate bestraft.

(3) Das Strafverfahren ist von der politischen Behörde I. Instanz (in der Slowakei und Karpathorußland von der administrativen Polizeiobrigkeit I. Instanz) bloß auf Antrag des Betriebsausschusses einzuleiten und einzustellen, sobald der Ausschuß seinen Antrag widerruft.

Digitized by Google

DRUCKFEHLERBERICHTIGUNG.

In Nr. 21 auf Seite 808 hat der dritte Absatz des § 28 des Gesetzes über die Betriebsausschüsse richtig zu lauten:

(3) Das Strafverfahren ist von der politischen Behörde I. Instanz (in der Slowakei und Karpathorußland von der administrativen Polizeiobrigkeit I. Instanz) bloß auf Antrag des Unternehmers einzuleiten und ist einzustellen, sobald der Unternehmer seinen Antrag widerruft.

Digitized by Google

Digitized by Google

§ 29. (1) Hindert der Unternehmer oder sein Vertreter absichtlich den Betriebsausschuß in der Erfüllung seiner Aufgaben und erfüllt er nicht die ihm in diesem Gesetze, namentlich aber im § 4, Abs. b) und c), auferlegten Pflichten, so macht er sich einer Übertretung schuldig und wird mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Kč, im Falle der Uneinbringlichkeit oder Wiederholung der Tat mit Arrest in der Dauer von längstens einem Monate bestraft.

(2) Der Unternehmer oder sein Vertreter, der in dem vorgelegten Rechnungsabschlusse für das verflossene Geschäftsjahr in dem Bilanzkonto, dem Gewinn und Verlustkonto (§ 5) Angaben macht, die im Widerspruche mit dem Originale dieser Berichte sind, macht sich einer Übertretung schuldig und wird mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Kč, im Falle der Uneinbringlichkeit oder der Wiederholung mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

(3) Das Strafverfahren ist von der politischen Behörde I. Instanz (in der Slowakei und Karpathorußland von der administrativen Polizeiobrigkeit) bloß auf Antrag des Betriebsausschusses einzuleiten und einzustellen, sobald der Ausschuß seinen Antrag widerruft.

§ 30. (1) Die strafbaren Handlungen gemäß § 28 begründen die Pflicht zum Schadenersatze, der im Rechtswege anzustreben ist.

(2) Die auf Grund dieses Gesetzes gezahlten Geldstrafen sowie auch der verfallene Gewinn (§ 28, Abs. 1) fallen zugunsten der Staatskassa. Das Ministerium für soziale Fürsorge hat sie für soziale Zwecke in den Gebieten, aus denen sie gezahlt wurden, zu verwenden.

§ 31. (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 5 und 6 am 1. Jänner 1922 in Wirksamkeit.

(2) Die Paragraphe 5 und 6 treten am 1. Juli 1922 in Kraft.

§ 32. Dem Minister für soziale Fürsorge wird die Durchführung des Gesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern aufgetragen.

Pensionsversicherung.[1])

(Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 299, über Teuerungszulagen zu den Renten nach dem Pensionsversicherungsgesetze. — Kundgemacht am 6. September 1921.)

§ 1. Den Rentnern der Allgemeinen Pensionsanstalt und der Ersatzeinrichtungen nach dem Pensionsversicherungsgesetze vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1, ex 1907, in der assung der kaiserl. Verordnung vom 25. Juni 1914, R.-G.-Bl. Nr. 138 und des Gesetzes vom 5. Februar 1920, Slg. d. G. u. V., Nr. 89, ist von dem zuständigen Pensionsversicherungsträger für die Zeit vom 1. Jänner 1921 bis 31. Dezember 1921 eine Zulage zur Rente, d. i. zur Invaliditätsrente, Altersrente, Witwenrente und zu den Erziehungsbeiträgen und den Erziehungszuschüssen auszuzahlen.

§ 2. Die Zulage wird mit 300 % der Rente bemessen mit der Maßgabe, daß die Alters- oder Invaliditätsrente samt der Zulage mindestens 2400 Kč, die Witwenrente mindestens 1200 Kč, der Erziehungsbeitrag eines einfach verwaisten Kindes mindestens 600 Kč, der eines doppelt verwaisten Kindes mindestens 1200 Kč und der Erziehungszuschuß mindestens 300 Kč betragen muß.

§ 3. Der Anspruch auf die Zulage zu einer Rente gemäßt § 2, gebührt nur

[1]) Vergl. die im Verlage des „Prager Archiv" erschienene vollständige Ausgabe des Pensionsversicherungsgesetzes von Dr. Heinz Post.

Digitized by Google

insoweit, als die Invaliditäts- oder Altersrente, sei es für sich allein oder mit der Zulage, jährlich 7200 Kč, die Witwenrente 3600 Kč, der Erziehungsbeitrag eines einfach verwaisten Kindes 1800 Kč, eines doppelt verwaisten Kindes 3600 Kč und der Erziehungszuschuß 900 Kč jährlich nicht übersteigt.

Übersteigt daher die Rente mit der Zulage gemäß § 2 die in dem vorhergehenden Absatze festgesetzten Höchstbeträge, so gebührt dem Rentner ein Anspruch auf eine verminderte Zulage, in dem Ausmaße, daß die Summe der Renten[1]) samt der Zulage diesem Höchstbetrage gleichkommt.

Die Summe der Hinterbliebenenrenten samt Zulagen darf nicht mehr betragen, als die bezügliche Invaliditätsrente samt Zulage ohne Anrechnung eventueller Erziehungszuschüsse betrug.

Übersteigt diese Summe die bezeichnete Grenze, so sind die Zulagen zu den Erziehungsbeiträgen zu kürzen.

§ 4. Die in den vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Zulagen sind auch zu denjenigen Renten auszuzahlen, die nach dem reichsdeutschen Gesetze über die Angestelltenversicherung im Hultschiner Gebiet zuerkannt und von der Allgemeinen Pensionsanstalt gemäß § 7 der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 4. Mai 1920, Slg. d. G. u. V., Nr. 321, übernommen worden sind.

§ 5. Anspruch auf eine Zulage zur Rente haben nur Rentner, welche im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik wohnen.

§ 6. Über die Zuerkennung und Bemessung der Zulagen entscheidet die zuständige Rentenkommission (§ 60 des Pensionsversicherungsgesetzes) der Landesstellen der Allgemeinen Pensionantalt, eventuell das Organ des Ersatzversicherungsträgers, welches über die Zuerkennung der Rente entscheidet.

Diese Entscheidungen können nur durch Klage beim Schiedsgericht gemäß § 75, Abs. 2 des Pensionsversicherungsgesetzes angefochten werden.

§ 7. Der Versicherungsträger deckt die im Laufe des Verwaltungsjahres ausgezahlten Zulagen durch Umlage auf seine Dienstgeber-Mitglieder im Verhältnisse der ihnen in diesem Verwaltungsjahre vorgeschriebenen Prämien, wobei der Prozentsatz der Deckung auf das nächsthöhere Viertel aufzurunden ist. Ein allfälliger Überschuß ist zu Gunsten der Deckung im nächsten Jahre zu verwenden. Der gemäß der Umlage vorgeschriebene Beitrag ist am ersten Tage des auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monates fällig. Das Recht, sich einen verhältnismäßigen Teil dieses Beitrages abzuziehen (§ 36 des Pensionsversicherungsgesetzes) steht dem Dienstgeber nicht zu.

Für das Verfahren in Angelegenheiten der Zulagen zu der Rente gelten analog die §§ 35, 38, 75, Abs. 3 und 75a, Abs. 2, des Pensionsversicherungsgesetzes.

§ 8. Wenn Angestellte von der Versicherungspflicht nach dem Pensionsversicherungsgesetze deshalb ausgenommen waren oder sind, weil sie normalmäßige Pensionsansprüche haben, so sind die Träger ihrer Pensionsversicherung oder Versorgung verpflichtet, ihnen und ihren Hinterbliebenen zu den Pensions-(Versorgungs-)genüssen Zulagen und zwar, sofern sie nicht durch andere Vorschriften in einem höheren Ausmaße festgesetzt sind, analog gemäß den vorhergehenden Bestimmungen zu gewähren, jedoch mit der Änderung, daß die Zulage im Sinne des § 2 mit 100 % der Rente zu bemessen ist und daß die Höchst-

[1]) Richtig sollte es heißen: Rente.

Digitized by Google

beträge gemäß § 3 um die Hälfte höher sind. Die Kosten dieser Zulagen haben die Dienstgeber zu ersetzen.

Wenn die genannten Angestellten (Hinterbliebenen) nach dem 1. Dezember 1918 eine Erhöhung ihrer Pensions-(Versorgungs-)genüsse durch eine Regelung der Pensionsbezüge oder durch eine Regelung der Gehaltsbezüge erlangt haben, welche die Grundlage für das Ausmaß dieser Genüsse bilden, so wird diese Erhöhung auf die in Absatz 1 festgesetzten Zulagen aufgerechnet.

Auf diese Zulagen wird auch eine Rente aus der Arbeiter-Unfall-Versicherung(-Versorgung) angerechnet und zwar analog nach den Grundsätzen des Art. IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1919, Slg. d. G. u. V. für das Jahr 1920, jedoch nur insofern, als diese Rente nicht schon auf die einfachen Pensions-(Versorgungs-)genüsse eingerechnet ist.

§ 9. Die Versicherungsträger, welche bereits Zulagen zu den Renten auszahlen, können sie auf die durch dieses Gesetz festgesetzten Zulagen anrechnen.

§ 10. Die Regierungsverordnung vom 4. Mai 1920, Slg. d. G. u. V., Nr. 342 übr Teuerungszulagen zu den Renten nach dem Pensionsversicherungsgesetze verliert mit dem 31. Dezember 1920 ihre Giltigkeit, soweit es sich nicht um die Umlage (Deckung) der im Jahre 1920 gemäß der §§ 6 und 7 dieser Verordnung ausgezahlten Teuerungszulagen handelt.

§ 11. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit der Durchführung wird der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Erläuterungen zum vorstehenden Gesetze.

Das vorliegende Gesetz ist unter dem Zwange der Notwendigkeit entstanden, die durch den Währungsumsturz vollkommen entwerteten Pensionsversicherungsrenten soweit aufzubessern, daß sie die Existenz der Rentenempfänger, wenn schon nicht sichern, so doch fühlbar erleichtern. Die Pensionisten sind in ihrer großen Mehrheit ausschließlich oder doch vornehmlich auf die Pensionsversicherungsrenten angewiesen, die in normalen Zeiten, nach der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers, die Grundlage für eine Lebensführung in den bescheidensten Grenzen geboten hätten, unter den bestehenden Verhältnissen aber infolge der unaufhaltsam fortschreitenden Geldentwertung kaum mehr ins Gewicht fallen. Die Pensionsversicherung drohte ins Almosenhafte zu zerrinnen und dies gerade zu einer Zeit, wo die Unentbehrlichkeit und die Notwendigkeit weiterer Ausgestaltung dieser Institution auch ihren verhärtetsten Widersachern klar geworden ist. Wohl hat es an Versuchen, die Notlage der Rentner zu lindern, nicht gefehlt. So hat z. B. die Allgemeine Pensionsanstalt seit Jahren freiwillig Zuschüsse zu den Renten in ungefährer Höhe der erst durch die Regierungsverordnung vom 4. Mai 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 342, mit verbindender Kraft für alle Versicherungsträger eingeführten Teuerungszulagen gewährt. Allein die gute Absicht mußte an der Unzulänglichkeit der bereitgestellten Mittel scheitern; denn da die Versicherungsträger den erforderlichen Aufwand ganz aus eigenem zu decken hatten, konnten sie für die Teuerungszulagen nicht dauernd ein Mehrfaches ihrer gesamten Rentenlast aufwenden, ohne ihre rechnungsmäßigen Grundlagen zu gefährden. Auf der anderen Seite erwiesen sich die durch die erwähnte Regierungsverordnung getroffenen Maßnahmen, die auf eine 50 bis 100%ige Erhöhung der Renten bei Festsetzung eines Höchstbetrages von 2400 K für Invaliditäts- und 1200 K für Witwenrenten (einschließlich der Zulagen) hinausliefen, sofort als vollkommen ungenügend, und so entschloß man sich denn zu einer verhältnismäßig durchgreifenden Regelung auf gesetzlichem Wege.

Hochgespannte Erwartungen der Bezugsberechtigten werden allerdings auch jetzt keineswegs befriedigt werden. Auch das neue Gesetz kann und will eine auskömmliche Lebenshaltung nicht verbürgen, eine Ausgleichung der durch die

Digitized by Google

Geldverminderung der Leistungen wird nicht geboten (es wäre denn nur hinsichtlich der Renten kleinsten Ausmaßes, die durch den in § 2 festgesetzten Mindestbezug bis zum 19fachen des nach dem Pensionsversicherungsgesetze entfallenden Betrages überdeckt sind). Aber solches fordern hieße vom Versicherungsgedanken gänzlich abrücken. In Wirklichkeit stellt sich das Gesetz glücklich auf eine mittlere Linie ein, indem einerseits die erhöhten Renten immerhin erheblich zur Erleichterung der wirtschaftlichen Lage der Rentner beitragen, andererseits die Dienstgeber, auf welche nach § 7 der erforderliche Aufwand umzulegen ist, nur in ganz unbedeutendem Maße belastet werden.

Bemerkenswert ist, daß sich das Gesetz gemäß § 8 auch auf Personen bezieht, die von der Versicherungspflicht ausgenommen sind, weil sie normalmäßige Pensionsansprüche haben (§ 2, Z. 3 P.V.G.), deren Ruhegenüsse also nicht durch das Pensionsversicherungsgesetz geregelt sind. Die Überschrift — Gesetz über Teuerungszulagen zu den Renten nach dem Pensionsversicherungsgesetz — ist somit zu eng. Die diesen Personen, bzw. deren Hinterbliebenen zufließenden Pensions- oder Versorgungsgenüsse werden jedoch nur um 100% erhöht, andererseits sind die in § 3 für die Pensionsversicherungsrenten normierten Höchstbeträge um die Hälfte höher. Nach dem 2. Abs. ist, wenn durch eine nach dem 1. Dezember 1918 erfolgte Regulierung — sei es der Gehaltsbezüge selbst oder der Versorgungsgenüsse — die Pensionsbemessungsgrundlage sich erhöht, der bezügliche Mehrbetrag auf die Teuerungszulage aufzurechnen; wenn durch die erwähnte Regulierung z. B. eine Pension im Betrage von 3000 K auf 4000 K erhöht wird, so ist die Erhöhung von 1000 K auf die (gemäß Absatz 1 100%ige) Teuerungszulage von 4000 K aufzurechnen, so daß der Gesamtbezug des Pensionisten 7000 K beträgt.

Von der Einführung von Teuerungszulagen zu den einmaligen Abfertigungen des Pensionsversicherungsgesetzes, die unter bestimmten Voraussetzungen den Hinterbliebenen zustehen, wenn es aus dem einen oder dem anderen Grunde zu einer Rentenleistung nicht kommt, wurde abgesehen — offenbar in Festhaltung des Gesichtspunktes, daß die Teuerungszulage in erster Linie als Beitrag zu den laufenden Kosten der Lebensführung des Bezugsberechtigten gedacht ist und nicht die Vergütung für die Wertverminderung der Versicherungsleistung bezweckt.

Die Teuerungszulagen treten mit dem 1. Jänner 1921 in Kraft. Das Gesetz bleibt bis 31. Dez. 1921 in Geltung. Doch besteht, da ein unvermitteltes Abreißen der durch das Gesetz bewerkstelligten Hilfsaktion als ausgeschlossen betrachtet werden kann, kein Zweifel, daß seine Wirksamkeit über den angegebenen Zeitraum hinaus verlängert werden wird. Darauf deutet auch jene Bestimmung im § 7 hin, wonach ein eventueller Überschuß der Umlage für das laufende Verwaltungsjahr zugunsten der Deckung im nächsten Jahre zu verwenden ist. Nichtsdestoweniger ist es eine provisorische, den einheitlichen Aufbau der Pensionsversicherung durchbrechende Maßnahme, deren Ersetzung durch eine systematische Regulierung eine Aufgabe der künftigen Gesetzgebung bildet.

Rudolf Kluge,
Sekretär der Landesstelle II, der Allg. Pensionsanstalt.

Unfallversicherung der Arbeiter.

(Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 300. — Kundgemacht am 6. September 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. I. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, RGBl. Nr. 1 ex 1888, in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1919, Slg. Nr. 207,[1]) (Unfallversicherungsgesetz), werden abgeändert und ergänzt wie folgt:

§ 1. Im § 6 des Unfallversicherungsgesetzes ist im Absatz 6 an Stelle der

[1]) Archiv I, Nr. 15, S. 347.

Digitized by Google

Zahl „6000" die Zahl „12.000", im Absatze 7 an Stelle der Zahl „1800" an beiden Stellen die Zahl „5400" und an der Stelle der Zahl „900" die Zahl „2250" zu setzen.

§ 2. Im § 7, Zahl 1, des Unfallversicherungsgesetzes ist an Stelle der Zahl „150" die Zahl „900" zu setzen.

§ 3. Der zweite Absatz des § 8 wird abgeändert wie folgt:

Die politische Bezirksbehörde bestimmt am Anfang jeden Jahres, nach Anhörung von Vertrauensmännern der Unternehmer und Versicherten, für ihren Sprengel den Wert der Naturalbezüge und zeigt das Ergebnis der politischen Behörde II. Instanz an, welche die übermittelten Werte überprüft, nach Bedarf richtigstellt und dann durch eine Gesamtkundmachung spätestens mit Ende des Monates April jedes Jahres veröffentlicht. Die Werte der Naturalbezüge der Bergarbeiter setzt auf gleiche Weise die Berghauptmannschaft im Einvernehmen mit der politischen Behörde II. Instanz fest und die Naturalbezüge der Eisenbahnbediensteten jenes Amt, das hiezu der Eisenbahnminister im Einvernehmen mit dem Minister für soziale Fürsorge bestimmt, und zwar gleichfalls im Einvernehmen mit der politischen Behörde II. Instanz.

§ 4. Der zweite Satz des 1. Absatzes des § 16 wird abgeändert wie folgt:

Ein Arbeitsverdienst, welcher den Betrag von 12.000 Kč für ein Jahr übersteigt, kommt nur mit diesem letzteren Betrage in Anrechnung.

§ 5. Der dritte Absatz des § 16 wird abgeändert wie folgt:

Ein Arbeitsverdienst, soweit er vom 1. Juli 1919 bis 31. Dezember 1920 für das Jahr den Betrag von 6000 Kč übersteigt, ist nur mit diesem Betrage anzurechnen.

§ 6. Die Bestimmung des § 21 des Unfallversicherungsgesetzes wird abgeändert wie folgt:

Die Betriebsunternehmer (§ 11) sind verpflichtet, die tarifmäßigen Versicherungsbeiträge bei der Unfallversicherungsanstalt binnen 14 Tagen nach Ablauf der statutenmäßigen Beitragsperiode unter Beifügung einer Berechnung über die Höhe des Versicherungsbeitrages für die abgelaufene Beitragsperiode einzuzahlen.

Art. II. Zum zweiten Absatze des § 56 ist hinzuzusetzen:

Außerdem sind diese Anstalten von der Erwerbsteuer und Rentensteuer (einschließlich der Rentensteuer nach dem Gesetze vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 292 und dem Gesetze vom 8. April 1920, Slg. Nr. 250,[2]) befreit.

Art. III. Der Regierung wird aufgetragen, durch eine Verordnung die Wirksamkeit dieses Gesetzes, sowie auch der übrigen Gesetze und Verordnungen, welche die Unfallversicherung der Arbeiter regeln, oder ihrer einzelnen Bestimmungen auf die Slowakei und Karpatl*orußland auszudehnen und so die dort jetzt noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen abzuändern.

Die Bestimmung dieses Artikels kann bis 31. Dezember 1922 zur Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft in der Slowakei und in Karpathorußland nicht angewendet werden.

Art. IV. Dieses Gesetz erlangt mit dem Tage seiner Kundmachung Wirksamkeit, und zwar § 5 mit rückwirkender Kraft vom 1. Juli 1919, die übrigen Paragraphen aber mit rückwirkender Kraft vom 1. Jänner 1921.

---

[2]) Archiv I, Nr. 20, S. 450.

[3]) Archiv II, Nr. 19, S. 644.

Digitized by Google

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Unfallversicherung der Arbeiter.

Erläuterungen zu dem vorstehenden Gesetze.

Der Schwerpunkt des Gesetzes liegt in der durch die Teuerungsverhältnisse notwendig gewordenen Erhöhung des der Rentenbemessung und dem Versicherungsbeitrag zugrundeliegenden Jahresarbeitsverdienstes für vollentlohnte und minderentlohnte Arbeiter, bezw der Beerdigungskosten. Sie werden über die mit dem Gesetze vom 21. August 1917, R.-G.-Bl. Nr. 363, welches in Bezug auf seine Textierung bei der Nachschau herangezogen werden muß, und mit dem Gesetze vom 10. April 1919, Slg. Nr. 207, festgesetzten Ausmaße diesmal auf 12.000 K bezw. 5400 K und 2250 K, und die Begräbniskosten auf 900 K erhöht. Die diesbezüglichen geringeren Ausmaße der Regierungsvorlage, Druck 1773, wurden durch den sozialpolitischen Ausschuß (Bericht desselben 2288) unter Beitritt des Senates (Druck 947) im Hinblicke auf das Verhältnis zur Krankenversicherung und der Pensionsversicherung festgestellt. Außer diesen in den §§ 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen, zu denen noch die des § 3 über die Naturalbezüge hinzutritt, bringen die §§ 4 bis 6 des Artikels I zum Zwecke der Ausschließung jedes Zweifels, diese Ansätze auch ausdrücklich in Übereinstimmung mit jenen, welche als Grundlage der Bemessung des Versicherungsbeitrages dienen sollen, bezw. es enthält § 6 eine Neustilisierung, weil bereits durch das Gesetz vom Jahre 1917 die Betriebsunternehmer allein die Last der Unfallversicherungsbeiträge tragen. Artikel II befreit die Unfallversicherungsanstalten von der Erwerbsteuer und den dort erwähnten Rentensteuern. Art. III nimmt die Ausdehnung des Gesetzes u. zw. befristet auch rücksichtlich der landwirtschaftlichen Arbeiter auf die Slowakei und Karpathorußland, wo im allgemeinen noch ungarisches Unfall- und Krankenversicherungsrecht gilt, in Aussicht. Art. IV. normiert für den § 5 rückwirkende Kraft vom 1. Juli 1919, für die übrigen Paragraphen vom 1. Jänner 1921.

Arbeitslosenunterstützung.

(Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 322. — Kundgemacht am 5. September 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Wer Anspruch auf Unterstützung hat.

§ 1. (1) Die Angehörigen der Tschsl. Republik, welche der obligatorischen Krankenversicherung unterliegen, haben Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung unter den in diesem Gesetze angeführten Bedingungen.

(2) Den Anspruch unter den gleichen Bedingungen können auch Staatsbürger geltend machen, welche aus dem aktiven Militärdienste oder aus der Verpflichtung zu besonderen Leistungen während der Mobilisierung und im Kriege nach § 3 des Wehrgesetzes vom 19. März 1920, Slg. Nr. 193, und nach dem Gesetze über die Kriegsleistungen vom 26. Dezember 1912, Slg. Nr. 236, bzw. nach Ges.-Art. LXVIII: 1912 entlassen wurden.

(3) Die Angehörigen eines fremden Staates können die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit unter den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen der Tschsl. Republik erhalten, wenn dieser fremde Staat eine analoge Einrichtung hat und wenn er die Angehörigen der Tschsl. Republik wie seine eigenen Staatsbürger behandelt.

Digitized by Google

Wer keinen Anspruch auf Unterstützung hat.

§ 2. Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat nicht:

1. Wer streikt oder aus der Arbeit für die Dauer eines Streikes oder einer Aussperrung ausgeschlossen wurde. Als Aussperrung wird die zeitweise Entlassung von Dienstnehmern, welche durch Mangel an Rohstoffen oder Halbfabrikaten oder durch Einstellung des Verkehres ohne Verschulden der aus der Beschäftigung Entlassenen herbeigeführt wurde, nicht angesehen, selbst wenn der Mangel infolge eines Streikes oder einer Aussperrung entstanden ist.

2. Wer durch eigene Schuld aus der Beschäftigung entlassen würde oder wer freiwillig die Arbeit ohne gewichtigen Grund verläßt.

3. Wer infolge seiner Körper- oder Geistesbeschaffenheit zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht fähig ist.

4. Wer Krankengeld von irgend einer Krankenkasse bezieht.

5. Wer einen Unterhaltsbeitrag nach dem Ges. vom 23. September 1919, Slg. Nr. 530 und 18. März 1921, Slg. Nr. 120, bezieht.

6. Wer Eigentum, Renten oder anderes Einkommen besitzt, welches seinen unumgänglich nötigen Unterhalt für die Zeit der Arbeitslosigkeit sichert.

7. Wer sich außerhalb des Gebietes der Tschsl. Republik aufhält.

8. Saisonarbeiter mit Ausnahme derjenigen, denen der Anspruch auf Unterstützung im Verordnungswege nach § 19 zuerkannt werden wird.

Werden Anspruch auf Unterstützung verliert.

§ 3. Den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung verliert:

1. Wer bereits ununterbrochen während der Dauer eines halben Jahres unterstützt wurde. Der Minister für soziale Fürsorge kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister die angeführte Frist für Arbeiter einzelner Zweige und Spiengel bis auf die Dauer eines Jahres verlängern. Eine wenigstens vier Wochen dauernde Beschäftigung bewirkt eine Unterbrechung dieser Zeitdauer. Eine kürzere Beschäftigung unterbricht diese Zeitdauer nicht und wird in sie nicht eingerechnet.

2. Wer ohne begründete Entschuldigung die pflichtgemäße Meldung bei der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstelle verabsäumt (§ 11).

3. Wer ohne Grund, den die politische Behörde (Administrativobrigkeit) I. Instanz als giltig anerkennen würde, die von der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstelle zugewiesene, seinen körperlichen Kräften und geistigen Fähigkeiten angemessene Arbeit ablehnt, soferne sie seine fachliche Leistungsfähigkeit nicht gefährden würde und nach dem Lohntarif oder, falls ein Lohntarif nicht besteht, nach den ortsüblichen Sätzen bezahlt ist.

4. Wer grundlos eine Arbeitsleistung gegen einen der empfangenen Unterstützung entsprechenden Lohn (§ 12) ablehnt.

5. Wer grundlos eine Notarbeit (§§ 13 bis 16) verläßt, sie nachlässig verrichtet oder seine Entlassung verschuldet.

6. Derjenige, bei dem nachträglich die im § 2 angeführten Umstände eintreten.

Höhe der Unterstützung.

§ 4. (1) Die Unterstützung der im § 1 angeführten Personen beträgt 8 Kč täglich in Gemeinden bis 7000 Einwohner, in Gemeinden mit einer höheren Einwohnerzahl 10 Kč.

Digitized by Google

(2) Außer der persönlichen Arbeitslosenunterstützung erhält der Unterstützte einen Familienzuschuß für die mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebenden und mit dem Unterhalte auf ihn angewiesenen Personen, und zwar:

1. für die Gattin oder Lebensgefährtin 2 Kč;

2. für eigene Kinder und Stiefkinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre 1 Kč.

(3) Die gesamte Unterstützung des Familienoberhauptes mit den Familienzuschüssen darf täglich 16 Kč bei Personen, die in Gemeinden bis 7000 Einwohnern wohnen, und 18 Kč täglich in Gemeinden, welche eine höhere Einwohnerzahl ausweisen, nicht übersteigen.

(4) In ein und demselben Haushalte kann außer der persönlichen Unterstützung des Haushaltungshauptes ein Anspruch auf Unterstützung von 5 Kč täglich nur noch von zwei Mitgliedern des Haushaltes, denen sonst die Unterstützung nach § 1, Absatz 1 dieses Gesetzes zustehen würde, zuerkannt werden. Diese Unterstützung wird in die gesamte Unterstützung des Haushaltungshauptes nicht eingerechnet. Wenn in ein und demselben Haushalte außer dem Familienhaupte, welches arbeitslos ist, drei Familienmitglieder voll beschäftigt sind, so entfallen die Familienzuschüsse.

(5) Der Minister für soziale Fürsorge wird ermächtigt, im Bedarfsfalle die oben angeführten Beträge Personen, welche in der Land- und Forstwirtschaft oder im Haushaltungsdienste tätig waren, angemessen herabzusetzen (§ 18).

Geltendmachung des Anspruches auf Unterstützung.

§ 5. (1) Vor der Geltendmachung des Anspruches auf Unterstützung muß sich der Arbeitslose bei der zuständigen öffentlichen Arbeitsvermittlungsstelle um Arbeit melden.

(2) Sämtliche Dienstgeber sind verpflichtet, freigewordene Stellen bei der örtlich zuständigen öffentlichen Vermittlungsstelle anzumelden.

(3) Wenn die Arbeitsvermittlungstelle dem Arbeitslosen keine entsprechende Beschäftigung versorgen kann, so stellt sie ihm darüber eine Bestätigung aus.

§ 6. Wenn der Gesuchsteller keine Beschäftigung erhält, so muß er zur Erlangung der Unterstützung bei der ersten Anmeldung um Unterstützung der politischen Behörde (Administrativobrigkeit) I. Instanz außer der Bestätigung (§ 5) die persönlichen Belege vorlegen, und zwar:

Die zur Sicherstellung der persönlichen Angaben erforderlichen Ausweise.

einen Ausweis der Gemeinde über die Zahl, das Alter und die eventuelle Beschäftigung der Familienmitglieder,

eine schriftliche, vom Gemeindeamte des Wohnortes bestätigte Erklärung, daß der Gesuchsteller kein Eigentum, keine Renten und kein anderes Einkommen, welches ihm einen unumgänglich notwendigen Unterhalt für die Zeit der Arbeitslosigkeit sichert, besitzt, und

die Bestätigung des Arbeitsgebers über die Entlassung aus der Arbeit. In dieser Bestätigung ist die Zeitdauer und die Art der letzten Beschäftigung anzuführen. Aus dem Militärdienste entlassene Personen haben eine Bestätigung von dem Arbeitgeber vorzulegen, bei dem sie beschäftigt waren, als sie zum Militärdienste oder zu Kriegsdienstleistungen einberufen wurden. Der Dienstgeber ist verpflichtet, dem Arbeitslosen eine solche Bestätigung auszustellen.

Digitized by Google

Entscheidung über das Gesuch.

§ 7. (1) Über das Gesuch um Arbeitslosenunterstützung entscheidet im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes die politische Behörde (Administrativobrigkeit) I. Instanz, welche über Gesuch des Arbeitslosen und auf die Bestätigung der Arbeitsvermittlungsstelle (§ 5) und auf Grund der Belege (§ 6) die Unterstützung bemißt und sie in einer längstens 14tägigen Frist zur Auszahlung durch das Steueramt anweist.

(2) Gegen die abweisliche Entscheidung kann binnen acht Tagen die Berufung an die politische Behörde II. Instanz (in der Slowakei und in Karpathorußland an den Gespan) erhoben werden, welche längstens binnen drei Wochen mit endgültiger Wirksamkeit entscheidet.

Die Auszahlung der Unterstützung.

§ 8. Die Arbeitslosenunterstützung wird grundsätzlich im vorhinein für jede Woche nach Ablauf von sieben Tagen nach Geltendmachung der Ansprüche auf Arbeitslosenunterstützung bei der bewilligenden Behörde (§ 7) angewiesen. Nachträglich wird die Unterstützung nicht ausgezahlt. Für Sonntage und staatliche Feiertage gebührt die Unterstützung nicht.

§ 9. (1) Die Arbeitslosenunterstützung zahlen über Anweisung der politischen Behörde (Administrativobrigkeit) I. Instanz die Steuerämter aus.

(2) Der Finanzminister hat das Recht, im Bedarfsfalle den Gemeindeämtern aufzutragen, in Vertretung der Finanzverwaltung die Auszahlung der Unterstützung vorzunehmen.

§ 10. Der Unterstützte ist verpflichtet, der politischen Behörde (Administrativobrigkeit) I. Instanz jede Änderung anzuzeigen, welche auf die Bemessung oder die Auszahlung der Unterstützung Einfluß haben könnte (also wenn er eine Beschäftigung gefunden hat, wenn sich die Zahl der Familienmitglieder vermindert oder wenn er keinen selbständigen Haushalt mehr hat). Erhält er eine Beschäftigung, so muß er dies der Arbeitsvermittlungsstelle melden und gleichzeitig die Anweisung auf Unterstützung zurückstellen.

Sicherstellung des Anspruches auf Unterstützung.

§ 11 (1) Zur Sicherstellung des Anspruches auf weitere Unterstützung ist der Arbeitslose verpflichtet, wenigstens zweimal wöchentlich sich persönlich bei der Arbeitsvermittlungsstelle um Beschäftigung zu melden. Wenn im Wohnorte des Unterstützten keine Arbeitsvermittlungsstelle sich befindet, so kann die persönliche Meldung auf andere geeignete Weise, welche die politische Behörde (Administrativobrigkeit) I. Instanz zu bestimmen hat, ersetzt werden.

(2) Wenn der Arbeitslose krank ist, so genügt ein Bericht (Zeugnis) des behandelnden Arztes.

(3) Wenn sich der Unterstützte ohne Grund weigert, eine von der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstelle ihm zugewiesene, seinen körperlichen Kräften und geistigen Fähigkeiten angemessene Arbeit, soferne sie seine fachliche Leistungsfähigkeit nicht gefährden würde und nach dem Lohntarif oder in Ermangelung eines solchen nach den ortsüblichen Sätzen bezahlt wird, anzunehmen, so trägt die Arbeitsvermittlungsstelle einen solchen Unterstützten in ein besonderes Verzeichnis ein und zeigt diesen Fall der politischen Behörde (Administrativobrigkeit) I. Instanz an.

Digitized by Google

Arbeitspflicht der Unterstützten.

§ 12. (1) Jede Person, welche im Genusse der staatlichen Arbeitslosenunterstützung steht, ist verpflichtet, für die empfangene Unterstützung eine Beschäftigung anzunehmen, insbesondere die ihr von der politischen Behörde (Administrativobrigkeit) I. Instanz im öffentlichen Interesse zugewiesenen Arbeiten auszuführen, wie z. B.: Instandsetzung öffentlicher Wege, Übergänge, Wasserläufe, Aufforstungsarbeiten, Bauten von Arbeiterwohnungen, welche in Regie einer Gemeinde oder einer gemeinnützigen Genossenschaft durchgeführt werden, Herrichtung der Gemeindegrundstücke, Reinigung von Straßen, öffentlichen Gebäuden, Dienste in Gemeinde-, Landes- und Staatsbureaus, soferne solche Arbeiten den körperlichen Kräften und geistigen Fähigkeiten des Arbeitslosen angemessen sind und seine fachliche Leistungsfähigkeit nicht gefährden würden. In besonders dringenden Fällen weist diese Arbeiten das Gemeindeamt gegen nachträgliche Genehmigung der politischen Behörde (Administrativobrigkeit) I. Instanz zu.

(2) Die Zeitdauer der Arbeit wird im Verhältnis der Höhe des ortsüblichen Taglohnes zur gesamten Höhe der erhaltenen Unterstützung festgesetzt. Den derart beschäftigten Personen kommt außer der nach § 4 bemessenen Unterstützung noch ein außerordentlicher Zuschuß von 1 Kč für die Arbeitsstunde zu, welcher in die gesamte Höhe der Unterstützung von 18 Kč (§ 4) nicht eingerechnet wird und den der Arbeitgeber bezahlt, soferne die gesamte Arbeitslosenunterstützung die Höhe des durchschnittlichen ortsüblichen Taglohnes nicht erreicht.

(3) Der Unterstützte muß die Arbeit auch annehmen, wenn sie ihm außerhalb des Ortes seines bisherigen Wohnsitzes zugewiesen wurde. Wenn er in diesem Falle gezwungen ist, einen abgesonderten Haushalt zu führen, so wird den Mitgliedern seiner Familie die Hälfte der im § 4 angeführten Familienzuschläge gewährt.

(4) Gegen Bestätigung der Arbeitsvermittlungsstelle wird der Arbeitslose an den Ort der zugewiesenen Beschäftigung auf der Eisenbahn unentgeltlich befördert.

Notarbeiten.

§ 13. (1) Die politische Behörde (in der Slowakei und Karpathorußland die Administrativobrigkeit) I. Instanz, kann über Antrag einer Kommission, welche aus den polit. Bezirksleiter (Hauptstuhlrichter), dem Vorstande der Bezirksbauverwaltung (des staatlichen Bauamtes) und dem Vorstande der Steuerverwaltung (Finanzdirektion), einem Vertreter des Bezirkes und zweier Vertreter der Gemeinden aus dem Bezirke besteht, den Gemeinden, Bezirksvertretungen und Bezirksstraßenausschüssen auftragen, mit den Arbeiten, welche im öffentlichen Interesse auszuführen sind und bei denen eine größere Zahl von Arbeitskräften beschäftigt werden kann, sofort zu beginnen. Den Gemeinden mit eigenem Statute, den Städten mit reguliertem Magistrat, sowie auch den Städten mit Munizipalrechte gibt diesen Auftrag unmittelbar die politische Landesverwaltung bzw. der Gespan.

(2) Gegen diesen Auftrag kann binnen 8 Tagen an die Instanz, welche der zuständigen politischen Behörde übergeordnet ist, Berufung erhoben werden, wenn der Voranschlag der aufgetragenen Arbeiten insgesamt bei einer Gemeinde 50.000 Kč und bei einem Bezirke 250.000 Kč übersteigt. Diese Instanz entscheidet mit endgültiger Wirksamkeit.

Digitized by Google

§ 14. Bei Notarbeiten sind vor allem Personen zu beschäftigen, welche den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hätten.

§ 15. (1) Der Minister für soziale Fürsorge wird ermächtigt, auf Antrag der politischen Behörde (Administrativobrigkeit) I. Instanz, bzw. II. Instanz im Einvernehmen mit der Steuerverwaltung (Finanzdirektion), dem Bauführer (§ 13) für jede Person, welche Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hätte, einen Beitrag, jedoch höchstens 9 Kč täglich, zu gewähren.

(2) Wenn für die beabsichtigten Notarbeiten schon eine andere staatliche Unterstützung bewilligt worden ist, so wird von ihr der im Sinne dieses Paragraphen bewilligte Beitrag abgerechnet.

§ 16. Der Bauführer (§ 13 und 15) ist verpflichtet, alle 14 Tage der politischen Behörde (Administrativobrigkeit) I. Instanz, die von der zuständigen Arbeitsvermittlungsstelle bestätigten Ausweise über die aus den Arbeitslosen beigezogenen Personen und die Höhe des ihnen ausbezahlten Lohnes vorzulegen. Ferner ist er zur Anzeige verpflichtet, wer von den Arbeitslosen grundlos die Arbeit abgelehnt oder verlassen, wer die Arbeit nachlässig geleistet hat oder aus einem anderen Grunde durch eigene Schuld aus der Arbeit entlassen wurde.

Allgemeine und Strafbestimmungen.

§ 17. Der Minister für soziale Fürsorge wird ermächtigt, einen anderen Vorgang bei Erteilung der Arbeitslosenunterstützungen nach diesem Gesetze Unternehmergruppen zu bewilligen, welche die nichtbeschäftigten Arbeiter nicht entlassen wollen und ihnen teilweise die Löhne wenigstens in der Höhe dieser Unterstützung auszahlen.

§ 18. Der Minister für soziale Fürsorge wird ermächtigt, im geeigneten Zeitpunkte die durch dieses Gesetz festgesetzten Unterstützungen nach Anhörung der Gutachten der beteiligten Fachorganisationen herabzusetzen und eventuell ihre Auszahlung einzustellen, und zwar entweder überhaupt oder für einzelne Produktionszweige oder für einzelne Territorialsprengel, wenn die Arbeitsgelegenheit allgemein oder in einem einzelnen Zweige oder Sprengel in genügendem Maße gewachsen ist oder der Preis der Lebensbedürfnisse bedeutend gesunken ist.

§ 19. Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege die Wirksamkeit dieses Gesetzes auch auf einzelne Gruppen von Saisonarbeitern auszudehnen und für sie besondere Bedingungen bezüglich des Entstehens und der Dauer des Anspruches, sowie auch bezüglich der Höhe der Unterstützung nach Anhörung der Gutachten der beteiligten Zentralen der Fachorganisationen festzusetzen.

§ 20. (1) Wenn der Arbeitgeber sich weigert, dem Arbeitslosen die im § 6 angeführte Bestätigung auszufolgen oder wenn er es unterläßt, freigewordene Stellen anzumelden (§ 5), weiters wenn der Unterstützte die für das Ausmaß der Unterstützung (§ 10) maßgebenden Veränderungen nicht anzeigt, begehen sie eine Übertretung, welche die politische Behörde (Administrative Polizeiobrigkeit) I. Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 200 Kč, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von der Dauer einer Woche, bestraft, soferne die strafbare Handlung nicht nach den geltenden Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt.

(2) Die nach diesem Gesetz auferlegten Geldstrafen fallen der Staatskassa zu.

§ 21. (1) Die Unterstützungen nach diesem Gesetze haben nicht die rechtliche Folge der Armenunterstützung.

(2) Sämtliche Schriftstücke, welche mit dem Verfahren nach diesem Gesetze zusammenhängen, sind stempel- und gebührenfrei.

Digitized by Google

§ 22. Die Bestimmung dieses Gesetzes betreffend die Gemeinden gilt auch für Städte mit Munizipalrecht.

§ 23. Das Gesetz für die Arbeitslosenunterstützung vom 10. Dezember 1918, Slg. Nr. 63 und alle gesetzlichen Bestimmungen, welche es ergänzen und abändern, werden aufgehoben. Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit und verliert sie am 31. Dezember 1921.

§ 24. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Staatsbeitrag bei Arbeitslosenunterstützung.

(Gesetz vom 19. Juli 1921, Slg. Nr. 267. — Kundgemacht am 9. August 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Zum Anspruch auf den Staatsbeitrag berechtigte Personen und auszahlende Stellen.

§ 1. (1) Angehörige der Tschechoslowakischen Republik, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen, können sich den Anspruch auf einen Staatsbeitrag zur Unterstützung während der Arbeitslosigkeit unter den in diesem Gesetze angeführten Bedingungen sichern.

(2) Angehörige eines fremden Staates können den Staatsbeitrag zur Arbeitslosenunterstützung unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen der Tschechoslowakischen Republik erhalten, wenn dieser fremde Staat analoge Einrichtungen besitzt und die Angehörigen der Tschechoslowakischen Republik wie die eigenen Staatsangehörigen behandelt.

§ 2. Anspruch auf den Staatsbeitrag zur Arbeitslosenunterstützung besitzen die Mitglieder einer Arbeitnehmer-Fachorganisation, die nach ihren Statuten und Vorschriften den Mitgliedern Unterstützungen während der Arbeitslosigkeit gewährt (§ 4, Abs. 2 und 3).

§ 3. (1) Der Staatsbeitrag ist ein Zuschuß zu der von der Fachorganisation ausgezahlten Arbeitslosenunterstützung; er wird von der Fachorganisation dem Arbeitslosen auf Rechnung des Staatsschatzes gleichzeitig mit dieser Unterstützung ausgezahlt.

(2) Ist der Arbeitslose Mitglied mehrerer Fachorganisationen, so hat er während der Arbeitslosigkeit bloß in einer einzigen Fachorganisation Anspruch auf den Staatsbeitrag.

§ 4. (1) Die Fachorganisationen der Arbeitnehmer haben sich bei Auszahlung des Staatsbeitrages zur Arbeitslosenunterstützung nach folgenden Bestimmungen zu richten:

1. Die Mitgliedschaft in der Fachorganisation darf an keine andere Bedingung gebunden sein als an jene, daß das Mitglied in dem betreffenden Arbeitsfache beschäftigt ist und an die Organisation die festgesetzten Beiträge leistet; die Fachorganisation kann jedoch aus wichtigen Gründen die Mitgliedsrechte einzelner ihrer Mitglieder bloß auf den Anspruch auf Unterstützung während der Arbeitslosigkeit und auf den Staatsbeitrag hiezu einschränken und die Pflichten solcher Mitglieder entsprechend regeln. Bei der Wahl der Organisation und der Sicher-

Digitized by Google

stellung der Zugehörigkeit zu derselben wird den Arbeitnehmern volle Freiheit gewährleistet.

2. Die Fachorganisation ist verpflichtet, von jedem Mitgliede die Erklärung, ob er Mitglied einer anderen Fachorganisation ist, und seine Entscheidung, in welcher Fachorganisation er den Anspruch auf den Staatsbeitrag geltend machen will, zu verlangen.

3. Die Bedingungen der Gewährung der Arbeitslosenunterstützungen und der Einfluß der Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge auf dieselben müssen in den Statuten oder Vorschriften genau festgesetzt sein. Die Nichtzahlung der Beiträge wegen Krankheit kann, sofern sie die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt, nicht den Verlust des Anspruches auf Arbeitslosenunterstützung begründen.

4. Die Zuerkennung des Staatsbeitrages muß an den Nachweis gebunden sein, daß sich der Arbeitslose sogleich beim Eintritt der Arbeitslosigkeit bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalt oder bei einer fachlichen Arbeitsvermittlungsanstalt, die in dieser Beziehung als einer öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalt gleichwertig anerkannt wird, vergeblich um eine Arbeit gemeldet und daß er sich um die Arbeitslosenunterstützung beworben hat; die weitere Auszahlung des Staatsbeitrages ist an den Nachweis gebunden, daß sich der Arbeitslose mindestens dreimal wöchentlich bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlungsanstalt oder einer von der Vermittlungsanstalt bezeichneten Stelle gemeldet hat, es sei denn, daß ihm dies aus einem wichtigen Grunde nicht möglich war.

5. Über die Zuerkennung, Verweigerung oder Einstellung der Arbeitslosenunterstützung und des Staatsbeitrages entscheidet der Ausschuß der Fachorganisaison nach den Statuten oder einschlägigen Vorschriften.

6. Die Arbeitslosenunterstützungen und der Staatsbeitrag zu denselben müssen abgesondert von der übrigen Gebarung der Fachorganisation verrechnet werden.

7. Die Fachorganisation ist verpflichtet, sich der vom Ministerium für soziale Fürsorge mit dem Finanzministerium ausgeübten Staatsaufsicht über die Gebahrung mit dem Staatsbeitrage zu unterwerfen. (§ 9.)

(2) Eine Fachorganisation, die ihren Mitgliedern die Auszahlung des Staatsbeitrages zur Arbeitslosenunterstützung vermitteln will, hat dies dem Ministerium für soziale Fürsorge anzumelden und zugleich die erforderliche Anzahl der Statuten und Vorschriften über die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung vorzulegen. Das gleiche gilt hinsichtlich jeder Änderung dieser Statuten und Vorschriften.

(3) Mit der Auszahlung des Staatsbeitrages zur Arbeitslosenunterstützung kann die Fachorganisation erst dann beginnen, bis sie vom Ministerium für soziale Fürsorge hierzu die Bewilligung erhalten hat; das gleiche gilt sinngemäß hinsichtlich der Wirksamkeit von Abänderungen der Statuten oder Vorschriften. Langt vom Ministerium für soziale Fürsorge binnen zwei Monaten keine abschlägige Erledigung ein, so ist das Gesuch der Fachorganisation als genehmigt anzusehen.

Vom Anspruch auf den Staatsbeitrag ausgeschlossene Personen.

§ 5. Keinen Anspruch auf den Staatsbeitrag zur Arbeitslosenunterstützung besitzen:

Digitized by Google

1. Personen, die nach den Statuten der Fachorganisation keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung besitzen;

2. Personen, die zwar nach den Statuten der Fachorganisation Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung besitzen, aber vor Eintritt der Arbeitslosigkeit noch nicht durch drei Monate Mitglied derselben waren. Wird jedoch von der Fachorganisation den eintretenden Mitgliedern auch die Mitgliedschaft in einer anderen Fachorganisation in die Mitgliedschaftsdauer eingerechnet, so gilt dies auch für den Staatsbeitrag;

3. Personen, die streiken oder von der Arbeit ausgesperrt sind, während der Dauer des Streiks oder der Aussperrung. Als Aussperrung wird eine durch Mangel an Rohstoffen oder Halbfabrikaten oder durch Einstellung des Verkehres ohne Verschulden der aus der Arbeit Entlassenen veranlaßte zeitweilige Entlassung von Arbeitnehmern nicht angesehen, selbst wenn der Mangel infolge eines Streiks oder einer Aussperrung entstanden ist;

4. Personen, die infolge eigenen Verschuldens aus der Arbeit entlassen wurden, oder die ohne wichtigen Grund die Arbeit freiwillig verlassen haben;

5. Personen, die infolge ihrer Körper- oder Geistesbeschaffenheit zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht fähig sind;

6. Personen, die von einer Krankenkasse eine Krankenunterstützung beziehen;

7. Personen, die sich außerhalb des Gebietes der Tschsl. Republik aufhalten;

8. Saisonarbeiter, mit Ausnahme jener, die im Verordnungswege gemäß § 10 ausgenommen werden.

Verlust des Anspruches auf den Staatsbeitrag.

§ 6. Den Anspruch auf den Staatsbeitrag während der Arbeitslosigkeit verliert:

1. wer den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach den Statuten der Fachorganisation verloren hat;

2. wer eine ihm von einer öffentlichen oder fachlichen Arbeitsvermittlungsanstalt angebotene Arbeit abgelehnt hat, obzwar er die angebotene Arbeit leisten kann und die Arbeit nicht derart beschaffen ist, daß sie seine fachliche Leistungsfähigkeit gefährden würde, und obzwar sie nach dem gültigen Lohntarif oder nach den in dem Orte, wo die Arbeit zu leisten ist, üblichen Sätzen entlohnt wird; soll der Arbeitslose eine Arbeit außerhalb seines Aufenthaltsortes annehmen, so ist ihm die unentgeltliche Beförderung in den Arbeitsort zum Arbeitsantritte zu gewährleisten. Der Arbeitslose ist nicht verpflichtet, eine Arbeit in einem Unternehmen anzunehmen, in dem Streik oder Aussperrung herrscht;

3. wer die Leistung der ihm von einer Arbeitsvermittlungsanstalt zugewiesenen zeitweiligen gemeinnützigen Arbeiten während einer dem ihm aus dem Staatsbeitrage zur Arbeitslosenunterstützung zukommenden Wochenbezuge entsprechenden Zeitdauer verweigert hat, obzwar er die angebotene Arbeit verrichten kann und sie seiner fachlichen Leistungsfähigkeit angemessen ist und nach dem gültigen Lohntarife oder nach den in dem Orte, wo die Arbeit zu leisten ist, üblichen Sätzen entlohnt wird;

4. wer den Staatsbeitrag während der Arbeitslosigkeit durch 4 Monate in einem Jahre, gerechnet von dem ersten Tage der Arbeitslosigkeit, für den ihm der Beitrag ausgezahlt wurde, bezogen hat, oder wer den Beitrag in derselben Periode durch 3 Monate ununterbrochen bezogen hat;

Digitized by Google

5. derjenige, bei dem nachträglich die im § 5 angeführten Umstände sichergestellt werden oder eintreten oder der sich den Staatsbeitrag gleichzeitig von mehreren Fachorganisationen auszahlen ließ (§ 3, Abs. 2).

Höhe des Staatsbeitrages.

§ 7. (1) Der Staatsbeitrag kommt dem Betrage nach der Unterstützung gleich, die dem Unterstützten von der Fachorganisation aus ihren Mitteln ausgezahlt wird.

(2) Die Summe der Unterstützung und des Staatsbeitrages darf zwei Drittel des letzten Lohnes des Arbeitslosen nicht übersteigen; um den Überschuß wird der Staatsbeitrag herabgesetzt.

(3) Erforderlichenfalls wird im Verordnungswege festgesetzt, welche Beträge der Staatsbeitrag für einen Tag nicht übersteigen darf.

(4) Die Regierung wird ermächtigt, für die Dauer der wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit nach Anhörung der Zentralfachorganisationen im Verordnungswege für genau bestimmte Zeitabschnitte sowohl Ausnahmen von dem im Abs. 1 aufgestellten Grundsatze als auch das Mindestausmaß des Staatsbeitrages für Männer, Frauen und für ledige oder verheiratete Arbeitnehmer festzusetzen.

Auszahlung und Verrechnung des Staatsbeitrages.

§ 8. Der Anspruch auf den Staatsbeitrag während der Arbeitslosigkeit gebührt dem Arbeitslosen von dem Tage, an dem er sich darum gemeldet hat, wenn die Arbeitslosigkeit wenigstens 8 Tage dauert.

§ 9. Die Art der Verrechnung des Staatsbeitrages durch die Fachorganisation nach § 4, Abs. 1, Z. 6, sowie die Ausübung der Staatsaufsicht nach § 4, Abs. 1, Z. 7, wird vom Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.

Allgemeine und Strafbestimmungen.

§ 10. Die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege nach Einholung des Gutachtens der beteiligten Zentralfachorganisationen die Wirksamkeit dieses Gesetzes auch auf einzelne Gruppen von Saisonarbeitern auszudehnen und für sie besondere Bedingungen hinsichtlich des Entstehens und der Dauer des Anspruches sowie hinsichtlich der Höhe des Staatsbeitrages festzusetzen.

§ 11. (1) Rechtsgeschäfte und Urkunden, betreffend den Staatsbeitrag zur Unterstützung während der Arbeitslosigkeit, sind stempel- und gebührenfrei.

(2) Die zur Gewährung von Unterstützungen während der Arbeitslosigkeit bestimmten Unterstützungsfonds der Fachorganisationen (§ 4, Abs. 1, Z. 6) sind von der Entrichtung der Gebühren von Versorgungseinrichtungen nach § 4 der kais. Vdg. vom 15. September 1915, R.G.Bl. Nr. 280 (in der Slowakei und Karpathorußland nach den §§ 3 und 4 des Ges.-Art. VIII v. J. 1883), über die Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen befreit, wenn und insoweit sie die Auszahlung des Staatsbeitrages während der Arbeitslosigkeit vermitteln.

§ 12. Die Arbeitslosenunterstützung und der Staatsbeitrag zu derselben haben nicht die Rechtsfolgen einer Armenunterstützung.

§ 13. (1) Hat ein Arbeitsloser durch Vorspiegelung von Tatsachen oder in an-

Digitized by Google

derer listiger Weise einen Staatsbeitrag zur Arbeitslosenunterstützung erschlichen, so ist er verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen, und begeht außerdem eine Übertretung nach diesem Gesetze, die von der politischen Verwaltung I. Instanz (in der Slowakei und Karpathorußland von der administrativen Polizeiobrigkeit I. Instanz) mit Arrest bis zu einem Monat gestraft wird, sofern die Handlung nicht einen strafbaren Tatbestand nach dem allgemeinen Strafgesetze begründet.

(2) Die nach den Statuten der Fachorganisation zur Gebarung mit dem Staatsbeitrage bestimmten Ausschußmitglieder sind für die strenge Einhaltung aller Bestimmungen dieses Gesetzes persönlich verantwortlich. Jede von ihnen verschuldete Übertretung oder Außerachtlassung dieses Gesetzes wird von der politischen Verwaltung I. Instanz (in der Slowakei und Karpathorußland von der administrativen Polizeiobrigkeit I. Instanz) mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Kč oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

(3) Die im Absatze 2 angeführten Personen haften mit der Fachorganisation gemeinsam und zur ungeteilten Hand für jeden dem Staatsschatze zugefügten Schaden.

(4) Wird nachgewiesen, daß eine Fachorganisation wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes einen Staatsbeitrag ausgezahlt hat, so kann ihr vom Minister für soziale Fürsorge die weitere Auszahlung des Staatsbeitrages zur Arbeitslosenunterstützung entzogen werden.

§ 14. Die nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen fließen dem Staatsschatze für Zwecke der sozialen Fürsorge zu.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, der vom Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch eine Kundmachung bestimmt wird. Mit diesem Tage treten zugleich das Gesetz vom 10. Dezember 1918, Slg. Nr. 63, über die Unterstützung der Arbeitslosen und alle dasselbe ergänzenden und abändernden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

§ 16. Mit der Durchführung des Gesetzes wird der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

Gesetz gegen den Terror.

(Gesetz v. 12. August 1921, Nr. 309 Slg., gegen die Nötigung und zum Schutze der Versammlungsfreiheit. — Kundgemacht am 6. Sept. 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschsl. Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. (1) Wer jemanden (dessen Familie, Verwandten oder eine unter dessen Schutz stehende Person) mißhandelt oder ihm einen Nachteil an Körper, Freiheit, Ehre, Vermögen oder Erwerb zufügt oder ihm mit einem derartigen Nachteile droht oder wissentlich eine demselben unmittelbar drohende Bedrängnis oder seine eigene Stellung als Beamte, Lehrer, Geistlicher oder Dienstgeber ausnützt, in der Absicht, dadurch unberechtigterweise von ihm eine Leistung, Unterlassung oder Duldung zu erzwingen, macht sich unbeschadet der Strafbarkeit der Tat nach anderen Strafbestimmungen einer Nötigung schuldig.

(2) Ein Streik oder eine Aussperrung kann nicht als Nachteil im Sinne des ersten Absatzes angesehen werden, es wäre denn, daß sie gegen einzelne Dienstnehmer, aus nationalen, konfessionellen oder politischen Motiven gerichtet sind.

Digitized by Google

§ 2. (1) Die Nötigung wird als Übertretung von den Gerichten mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Ist die strafbare Tat mit Anwendung einer Waffe begangen worden, so wird sie als Vergehen mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 3. Ist aus der strafbaren Tat ein Schaden am Vermögen oder Erwerbe entstanden, so kann das Gericht neben der Freiheitsstrafe über Antrag des Beschädigten zur Befriedigung seiner privatrechtlichen Ansprüche nach freiem Ermessen eine Geldentschädigung bis zu 5000 Kč auferlegen.

§ 4. (1) Wer vorsätzlich allein oder in Verbindung mit anderen eine gesetzmäßig einberufene Versammlung durch Verhinderung oder Erschwerung des Zutrittes zur Teilnahme berechtigter Personen, durch unbefugtes Eindringen, durch Verdrängung der Anwesenden oder der zur Leitung und Aufrecherhaltung der Ordnung berufenen Personen, oder durch Ungehorsam gegenüber deren auf den Verlauf der Versammlung bezüglichen formellen Anordnungen vereitelt oder stört, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Unter erschwerenden Umständen, insbesondere gegen den Anstifter und die Teilnehmer einer vorher verabredeten Vereitlung, ist auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten zu erkennen.

(3) Bei einer Versammlung, die nicht nach dem Vereinsgesetze einberufen wurde, haben als zur Leitung der Versammlung, und zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei derselben berufene Personen die Einberufer oder von ihnen bestellte Personen zu gelten.

§ 5. Wer an einer gesetzmäßig einberufenen, auf eine bestimmte Gruppe von Personen, auf Mitglieder eines Vereines oder auf geladene Teilnehmer beschränkten Versammlung teilnimmt und die Versammlung ungeachtet der Aufforderung der zur Leitung und Aufrechterhaltung der Ordnung berufenen Personen nicht verläßt, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit einer Strafe an Geld von 100 bis 1000 Kč, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest von 24 Stunden bis zu einer Woche bestraft.

§ 6. Der Versuch der in den §§ 1 und 4 angeführten Handlungen ist strafbar.

§ 7. (1) Die Verordnung der Regierung der Tschsl. Rep. vom 19. Dez. 1919, Slg. Nr. 662, wird aufgehoben. Die auf ihrer Grundlage eingeleiteten Verfahren sind jedoch nach derselben zu beenden.

(2) Weiters wird § 177 des Ges.-Art. V v. J. 1878 und § 3 des Ges. v. J. 7. April 1870, Nr. 43 R.G.Bl., aufgehoben.

(3) Insofern sich § 4 des Ges. v. 7. April 1870, Nr. 43 R.G.Bl., und § 20 des Ges.-Art. LXIII v. J. 1912 auf diese aufgehobenen Bestimmungen berufen, hat an ihre Stelle § 1 dieses Gesetzes zu treten.

§ 8. Die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes begangenen strafbaren Handlungen sind — sofern sie nach § 177 des Ges.-Art. v. J. 1878 verfolgbar gewesen wären — gemäß der Bestimmung des § 2 zu bestrafen, falls die Voraussetzungen des § 1 dieses Gesetzes vorliegen.

§ 9. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; seine Durchführung besorgen der Justizminister und der Minister für nationale Verteidigung.

Digitized by Google

Erläuternde Bemerkungen:

Das Gesetz, das in seiner Textierung den §§ 5, 15 und 16 des Ges. vom 26. Jänner 1907, Nr. 18 R.G.Bl., ähnelt und sich als Unifizierungsgesetz darstellt, behandelt in den §§ 1 bis 3 die Nötigung, im § 4 die Vereitlung einer Versammlung und im § 5 die unberechtigte Teilnahme an einer Versammlung. Das Justizministerium hat mit Erlaß vom 31. Aug. 1921, Z. 39.544/21 den Gerichten und Staatsanwaltschaften als Materialien zu diesem Gesetze die Motivenberichte des Abgeordnetenhauses und des Senates samt den Reden der bezüglichen Berichterstatter mitgeteilt. Nach diesen Materialien ist Zweck des Gesetzes, die von der Verfassung den Bürgern gewährleisteten Rechte und Freiheiten zu schützen, Ruhe ins öffentliche Leben zu bringen und jedweden Terror von was immer für einer Seite zu verfolgen, angefangen von der eigenmächtigen Beschlagnahme von Wohnungen bis zur Wegnahme von Kirchen durch andere Religionsgesellschaften, von der Vergewaltigung der politischen Überzeugung des einzelnen bis zur Sprengung politischer Versammlungen, körperlichen Mißhandlung der Gegner und gewaltsamen Eindringen in private und amtliche Räumlichkeiten.

Streik oder Aussperrung sind nach diesem Gesetze nicht strafbar, wenn sie nicht gegen einzelne Dienstnehmer, nach Umständen auch gegen Organisationen aus politischen, konfessionellen oder nationalen Motiven gerichtet sind, sondern lediglich eine Besserung von Existenzforderungen verfolgen. Allerdings ist ein Streik und eine Aussperrung und jede andere Aktion, durch die einem Dienstnehmer die Arbeit erschwert oder unmöglich gemacht wird oder insbesonders, wenn sie die Nötigung zum Eintritt in eine bestimmte fachliche Organisation bezweckt, als Terror im Sinne des § 1 des Gesetzes anzusehen. Politische Motive werden auch darin zu erblicken sein, wenn es sich um eine Organisation handelt, der ein gewisser Zusammenhang mit einer sozial-politischen Anschauung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse nachweisbar ist oder falls diese Organisation ein Bestandteil einer politischen Partei ist oder mit ihr in einer gewissen Ideenverbindung steht.

Das Gesetz ergänzt die bisher geltenden Strafbestimmungen.

Die Nötigung (útisk, Druckausübung, eigentlich ein weiterer Begriff als Terror) ist eine Art öffentlicher Gewalttätigkeit durch Erpressung. Was nicht Verbrechen nach § 98 des österr. St.-G. und Verbrechen oder Vergehen nach §§ 350, 353 ung. St.-G. ist, ist als Nötigung zu qualifizieren, wenn dieser Tatbestand vorliegt. Die Nötigung ist ein Delikt sui generis und konkurriert mit den übrigen Delikten. Sie ist ein Delikt wider die Freiheit der Willensbildung oder Willensbetätigung durch physischen oder psychischen Zwang. (Tätlichkeit, Zufügung von Nachteilen an Körper, Freiheit, Ehre, Vermögen oder Erwerb — Androhung solcher Nachteile, wissentliche Ausnützung einer dem Angegriffenen unmittelbar drohenden Bedrängnis, Ausnützung gewisser einflußreicher Stellungen). Die Drohung als psychologischer Zwang muß nicht immer die Form einer direkten Drohung haben, sondern kann jedenfalls auch in Form einer Warnung, einer heuchlerisch vorgebrachten „bloßen Aufmerksammachung" vorgebracht werden und werden hier wohl auch die früher in dem jetzt aufgehobenen § 3 des Koalitionsgesetzes mit dem Begriffe Einschüchterung bezeichneten Einflußnahmen auf den Willen in Betracht zu kommen haben.

Welchem Gebiete die erzwungene Leistung, Duldung oder Unterlassung angehören muß, ist nicht näher bestimmt und dadurch gewinnt das Gesetz eine Anwendbarkeit, die weit über den eigentlichen Zweck desselben hinausreicht. Die Mittel der Nötigung müssen nicht direkt gegen denjenigen gerichtet werden, von dem die Leistung, Duldung oder Unterlassung erzwungen werden soll, sondern können auch gegen dessen Familie (§ 463 St.G.), Verwandte (§ 216 St.G.) und andere unter seinem Schutze (rechtliches oder bloß tatsächliches Schutzverhältnis, z. B. Wirtschafterin, Dienstbote) stehende Personen gerichtet sein.

Zum subjektiven Tatbestand gehört, daß die oberwähnten Mittel der Beeinflussung der Freiheit in der Absicht angewendet werden, ohne Recht jemanden zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen; der Zwang muß objektiv unberechtigt sein und der Täter muß sich auch dessen bewußt sein.

Die Nötigung ist Übertretung, durch Anwendung von Waffen (jedes zu Angriff und Abwehr dienende Werkzeug) wird sie zum Vergehen.

Digitized by Google

Die Bestimmungen über den Schutz der Versammlungsfreiheit lassen die §§ 76—80 österr. St.G. und das Ges. vom 26. Jänner 1907, Nr. 18 R.G.Bl., unberührt und füllen eine empfindliche Lücke in den Gesetzen zum Schutze des Vereins- und Versammlungsrechtes aus. Versammlungen, die nicht gesetzmäßig einberufen sind, genießen nicht den Schutz dieses Gesetzes.

Teilnahme der beim Bergbau Beschäftigten an der Grubenverwaltung und ihre Beteiligung am Reingewinne.

(Abänderung des Gesetzes vom 25. Feber 1920, Slg. Nr. 143.[1])

(Gesetz vom 12. August 1920, Slg. Nr. 335. — Kundgemacht am 14. September 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. § 5 des angeführten Gesetzes wird abgeändert und lautet künftighin wie folgt:

„Die Vertreter der Beschäftigten im Unternehmungsrate und ihre Ersatzmänner (§ 4) wählen oder entsenden Betriebsräte bzw. Angestellte eines Unternehmens nach einer Wahlordnung, welche im Gesetzwege erlassen werden wird.

Die Wahl der Arbeitervertreter und der Angestelltenvertreter wird getrennt vorgenommen."

§ 2. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Wirksamkeitsbeginn des abgeänderten Gesetzes in Kraft.

Mit seiner Durchführung wird der Minister für öffentliche Arbeiten betraut.

Krankenversicherungspflicht der Heimarbeiter sowie der in land- u. forstwirtschaftlichen Unternehmungen Beschäftigten.

(Erlaß des Ministeriums für soziale Fürsorge vom 9. Juli 1921, Z. 4655/F—21.)

Bei der Durchführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, in der Fassung der Gesetze vom 15. Mai 1919, Slg. Nr. 268, und vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 689, tauchen manchmal Zweifel darüber auf, welche Personen trotz der allgemeinen Fassung des § 1 KVG. der Krankenversicherungspflicht unterliegen. Namentlich handelt es sich hier um Personen, welche in der Hausindustrie beschäftigt und tätig sind. Außerdem ist es infolge der neuen Regelung des § 12 KVG. notwendig geworden, die Frage zu lösen, welche Personen für land- und forstwirtschaftliche Versicherte, für welche eine selbständige sogenannte landwirtschaftliche Bezirkskrankenkassa errichtet werden könnte, anzusehen seien.

Obwohl die Lösung dieser beiden Fragen den zuständigen unteren Verwaltungsorganen und dem ordentlichen Instanzenzuge überlassen werden muß, wobei unter allen Umständen die verschiedenartigen Momente des konkreten Falles zu beachten sein werden, erachtet es das Ministerium für soziale Fürsorge für notwendig, auf Grund gewonnener Erfahrungen aus der Praxis und Judikatur den unteren Verwaltungsbehörden sowie den Krankenkassen geeignete Stützpunkte für die eventuelle Lösung der oben angedeuteten Fragen zu bieten.

I. Das Krankenversicherungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1919, Slg. Nr. 268, bestimmt im § 1, Abs. 2, daß für den Krankheitsfall auch Heimarbeiter, selbstverständlich unter der Voraussetzung des Absatzes 1, daß sie ihre Beschäftigung nicht als Nebenbeschäftigung oder gelegentlich verrichten, versichert sind. Es ist also in der Regel jeder Heimarbeiter der Krankenversicherungspflicht unterworfen; verrichtet er aber die Heimarbeit nur als Neben-

[1]) Archiv II, Nr. 15, S. 499.

Digitized by Google

beschäftigung oder gelegentlich, dann unterliegt er der Krankenversicherungspflicht nicht. Von einer solchen Nebenbeschäftigung wird gewöhnlich dann die Rede sein, wenn sich die Gattin eines Heimarbeiters oder anderen Arbeiters oder Gewerbsmannes und ähnl., welcher selbst seine Familie ernährt, in ihrer freien Zeit mit Heimarbeit beschäftigt, ohne in derselben für ihren und ihrer Familie Unterhalt Mittel zu suchen. Gleicherweise ist der Umstand zu beurteilen, wenn eine Person nebst ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit mit Heimarbeit beschäftigt wird, welche ihr manchmal auch einen bedeutenden Nebengewinn bietet. Dafür werden in der Regel erwachsene Familienmitglieder, welche sich mit Heimarbeit beschäftigen, der Krankenversicherungspflicht unterliegen, außer sie würden anders erwerbstätig sein, sei es selbständig oder unselbständig, in welch letzterem Falle sie ohnehin der oder jener Krankenkassa als Mitglied angehören würden.

Die Krankenversicherung ist aber ein sehr wichtiger Faktor für den jetzigen und künftigen Gesundheitszustand der unselbständig erwerbstätigen Personen und daher auch für ihre jetzige und künftige wirtschaftliche Lage. Es ist daher nötig, daß womöglich jede dieser Personen der Krankenversicherung teilhaftig werde, ohne daß vorher über ihre Krankenversicherungspflicht instanzmäßig besonders entschieden werden müßte. Das Ministerium für soziale Fürsorge macht, wie es schon früher in einzelnen Fällen getan hat, aufmerksam auf die Möglichkeit einer besonderen Abmachung zwischen der betreffenden Krankenkassa und den Arbeitgebern der Heimarbeiter sowie diesen Arbeitern selbst, und nach welcher durch eine freiwillige Versicherung aller mit Heimarbeit beschäftigten Personen die Vorkehrungen für den Krankheitsfall jener Personen, von denen es von vornherein zweifelhaft ist, ob sie der Krankenversicherungspflicht unterliegen oder nicht, zweckmäßig ergänzt würden. Der verdiente und vom Arbeitgeber ausgezahlte Lohn kann eine feste Basis für die Höhe der vom Arbeitgeber zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge bilden, dagegen den Rest des Versicherungsbeitrages würde der Versicherte selbst tragen, wofür er der mit der Krankenversicherung verbundenen Wohltaten teilhaftig wäre. Die Ausfolgung des Materiales oder der Halbfabrikate durch den Arbeitgeber an Heimarbeiter müßte nur gegen Nachweis der Mitgliedschaft bei einer Krankenkassa stattfinden und jene Arbeitgeber, welche das Material oder die Halbfabrikate den erwähnten Personen ohne besagten Nachweis ausfolgen würden, wären besonderen Konventionalstrafen nach der erwähnten Abmachung zu unterwerfen. Ähnliche Abmachungen, soweit sie abgeschlossen wurden (z. B. in Gablonz a. N., Chotěbor, Lomnitz a. Pop., Neudek u. a. m.) haben sich in dieser Richtung vollständig bewährt.

Es wird daher allen politischen Bezirksverwaltungen aufgetragen, dort, wo die Hausindustrie der oder jener Gattung vertreten ist, auf die Abschließung solcher Abmachungen zu drängen.

II. Was die Angehörigkeit zu einer nach § 12 KVG. in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 689, etwa errichteten landwirtschaftlichen Bezirkskrankenkassa in dem oder jenem Sprengel einer Bezirkskrankenkassa anbetrifft, so ist hier die Fassung des Gesetzes selbst sowie die bisherige Judikatur zu beachten. Das Gesetz spricht hier von land- und forstwirtschaftlichen Versicherten, d. h. daß diese Versicherten in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmungen beschäftigt sein müßten. Wenn nun unter die Landwirtschaft der gesamte Bodenbau, d. i. die Ausnützung des Bodens zur Erzeugung von Pflanzenstoffen ohne Rücksicht darauf, ob sie als Nahrungs- oder Genußmittel oder als Mittel für den Handel dienen, zu verstehen ist, und wenn als landwirtschaftliche Unternehmung die Benützung und Bearbeitung des eigenen oder gepachteten Bodens zum Zwecke der Gewinnung von Erdfrüchten auf eigene Rechnung, keineswegs also die gewerbsmäßige Übernahme von landwirtschaftlichen Arbeiten für dritte Personen anzusehen ist, so werden als landwirtschaftliche Arbeitnehmer und also als landwirtschaftliche Versicherte jene Personen betrachtet werden können, welche bei der Landwirtschaft und in einer landwirtschaftlichen Unternehmung unselbständig erwerbstätig sind. Der Versicherte muß freilich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, und auf Grund desselben Arbeiten oder Dienste bei einem landwirtschaftlichen Arbeiter verrichten.

In einem engen Produktions- und Absatzzusammenhange mit der landwirtschaftlichen Unternehmung stehen verschiedene Einrichtungen, deren Arbeit-

Digitized by Google

nehmer gleichfalls Arbeiten und Dienste bei einem landwirtschaftlichen Arbeitgeber verrichten. So werden verschiedene Handwerker auf Großgrundbesitzen, wie Schmiede, Hufschmiede, Wagner, Sattler und andere landwirtschaftliche Versicherte sein, wenn sie ausschließlich für den Großgrundbesitz arbeiten werden, widrigenfalls würden sie als selbständige Gewerbsleute gelten müssen, und ihre etwaigen gewerblichen Hilfsarbeiter und Lehrlinge wären Mitglieder einer anderen Krankenkassa, nicht also der landwirtschaftlichen Krankenkassa.

Es ist gleichgültig, ob hier der Arbeitgeber eine Einzelperson oder Kollektivperson ist, soferne natürlich die einzelnen Einheiten des Kollektivarbeitgebers gleichartig sind. Es kann also angenommen werden, daß die Arbeitnehmer von landwirtschaftlichen Genossenschaften, Lagerhäusern u. dgl. ähnlichen landwirtschaftliche Versicherte sein werden, wenn an den betreffenden Einrichtungen ausschließlich Landwirte und nicht auch dritte Personen beteiligt sind; denn sonst würde aus einer Einrichtung der Selbsthilfe eine gewerbsmäßig betriebene Einrichtung werden. So können z. B. die bei einer gemeinschaftlichen landwirtschaftlichen Maschine beschäftigten Personen dann als landwirtschaftliche Versicherte angesehen werden, wenn die Maschine nur von jenen Landwirten benützt wird, welche Miteigentümer derselben sind, oder wenn die Maschine Eigentum einer Genossenschaft ist, deren Mitglieder die Benützer der Maschine sind. Dagegen werden Arbeitnehmer z. B. einer landwirtschaftlichen Vorschußkassa nicht als landwirtschaftliche Versicherte angesehen werden können, weil auch landwirtschaftliche Vorschußkassen Geschäfte mit Personen vornehmen, welche nicht Teilhaber der Vorschußkassa sind.

Der landwirtschaftliche Versicherte muß in der landwirtschaftlichen Unternehmung voll beschäftigt sein; eine bloße gelegentliche Nebenarbeit oder Aushilfsarbeit bei der Landwirtschaft ändert nichts an seiner etwaigen Zugehörigkeit zur Bezirkskrankenkassa. Es ist klar, daß hier oft die Hauptbeschäftigung jener Person, welche den Versicherten beschäftigt und welche neben ihrer Hauptbeschäftigung teilweise auch die Landwirtschaft betreibt, maßgebend sein wird.

Was hier von der landwirtschaftlichen Unternehmung gesagt wurde, gilt analog auch von einer forstwirtschaftlichen Unternehmung.

Was schließlich die landwirtschaftliche Nebenindustrie anbelangt, so hat die Verwaltungsjudikatur die Arbeitnehmer dieses Industriezweiges durchwegs für bereits nach dem Gesetze vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, der Versicherungspflicht unterliegende Personen erklärt, also für Personen, auf welche sich die Bestimmungen des § 12 KVG. in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 689, nicht beziehen.

Regelung der Kohlenbewirtschaftung.

Abänderung der Bestimmungen der §§ 32, 33, 34, 35, 40, 45, 48 und 49 des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 260.[1])

(Ges. vom 12. August 1921, Slg. 296. — Kundgemacht am 6. September 1921.)

Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. I. § 32 des angeführten Gesetzes wird abgeändert und hat künftighin zu lauten:

Der Bergwerksunternehmer ist verpflichtet, von der gewonnenen Kohle der Finanzkasse eine Abgabe in der Höhe von 30% des nach § 5 mit Ausschluß des auf diese Abgabe entfallenden Betrages festgesetzten Preises abzuführen. In diesen Preis werden die Zuschläge vorübergehenden Charakters und die Zuschläge, welche für einen besonderen Zweck bestimmt sind und nach § 5 amtlich festgesetzt werden, nicht eingerechnet.

[1]) „Prager Archiv", II. Jahrgang, Nr. 21, S. 700.

Digitized by Google

Wenn der Bergwerksunternehmer die Kohle um einen höheren, als den amtlich festgesetzten Preis verkauft oder wenn die Preise der Kohle gemäß § 5 nicht behördlich festgesetzt wurden, so ist die Abgabe von dem tatsächlichen Verkaufspreis unbeschadet einer eventuellen Strafverfolgung zu entrichten.

Wenn der Preis nicht nach § 5 behördlich festgesetzt wurde und wenn der tatsächliche Verkaufspreis niedriger ist als der für Kohlen derselben Art bei demselben Unternehmer übliche Preis, so ist die Abgabe nach diesem letzteren Preise zu entrichten; wenn dieser Preis nicht festgestellt werden kann oder wenn ihn die Finanzbehörde bei Vergleichung mit den allgemein üblichen Preisen zu niedrig findet, so kann die Finanzbehörde jene Behörde, welche für die Festsetzung der Kohlenpreise zuständig ist, ersuchen, den Handelspreis dieser Kohle festzusetzen, und nach diesem Preise wird sodann die Abgabe bestimmt.

Der auf die Kohlenabgabe entfallende Betrag kann vom Verkaufspreis nur in dem Falle abgezogen werden, wenn den Vorschriften für die Berechnung der Abgabe entsprochen wurde.

Dem Verkauf kommt jede andere Art des Verbrauches der Kohle gleich, sofern nicht dieser Verbrauch von der Abgabe nach § 34 befreit ist.

Die Pflicht zur Entrichtung dieser Abgabe entsteht durch Beförderung der Kohle aus dem Schachte oder durch ihren Verbrauch im Innern des Schachtunternehmens zu anderen als den im § 34 angeführten Zwecken.

Art. II. § 33 des angeführten Gesetzes wird abgeändert und hat künftighin zu lauten:

Wenn die Kohle einer auf dem Bergwerke betriebenen Koks-, Briketts- (Bullet-) oder anderen Betriebsstätte zur weiteren Verarbeitung (Verwertung) übergeben wurde, wird die Kohlenabgabe in der Regel von der hiezu verwendeten Kohle entrichtet; der Unternehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten die zur Feststellung der Menge dieser Kohle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Über Ansuchen des Unternehmers kann das Finanzministerium die Entrichtung der Abgabe von dem erzeugten Brennstoffe bewilligen, wobei die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe mit der Abbeförderung des Brennstoffes aus dem Werke entsteht.

Wurde die Kohle zur Verarbeitung gemäß Abs. 1 auf ein anderes Werk überführt, so ist die Kohlenabgabe nach § 32, letzter Abs., zu bezahlen.

Art. III. § 34 des angeführten Gesetzes wird abgeändert und hat künftighin zu lauten:

Eine Abführung der Kohlenabgabe findet unter den in der Durchführungsverordnung festgesetzten Bedingungen nicht statt:

1. Von der Kohle, welche zur Beschaffung der Betriebskraft des Bergwerksunternehmens zur Führung und Erhaltung seines Betriebes verbraucht wird;

2. von der Kohle, welche die Verwaltung des Kohlenbergwerksunternehmens unentgeltlich oder höchstens zum Regiepreis den Angestellten und der Belegschaft der Bergwerke, den Pensionisten, Provisionisten und deren Witwen für deren eigenen Beheizungshausbedarf gewährt, wenn das Ausmaß dieser Deputate vom Ministerium für öffentliche Arbeiten genehmigt wurde; ferner von Kohlen, welche aus der eigenen Förderung und unentgeltlich oder höchstens zum Regiepreise den Werkschulen, Krankenhäusern, Speiseanstalten und anderen zum Wohle der Arbeiterschaft dienenden Anstalten und Einrichtungen geliefert wird. Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für

Digitized by Google

öffentliche Arbeiten und dem Ministerium für Handel, Industrie und Gewerbe Befreiungen von der Abgabe für Kohlen, von welchen Öle, Fette, Wachs und ähnliche Produkte erzeugt werden, zu bewilligen.

Art. IV § 35 des angeführten Gesetzes wird folgendermaßen abgeändert: Im zweiten Punkte des zweiten Absatzes wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und hinzugefügt als Punkt

3. „Von Kohlen, welche ausländische Kohlenbergwerke aus ihrer eigenen Förderung unentgeltlich oder höchstens zum Regiepreis den Angestellten und der Belegschaft dieser ausländischen Bergwerke, welche im Gebiete der Tschsl. Republik wohnen, für deren eigenen Beheizungshausbedarf gewähren, wenn das Ausmaß dieser Deputate die nach § 34, Pkt. 2, für Dienstnehmer der inländischen Bergwerke festgesetzte Menge nicht übersteigt."

Art. V. § 40 des angeführten Gesetzes wird abgeändert und hat künftighin zu lauten:

Betreffend die Eintreibung von nicht entrichteten Abgaben, der Verjährung der Abgabe und betreffs der Rechtsmittel gelten dieselben Bestimmungen wie bei den Verbrauchssteuern.

Die Kohlenabgabe genießt ein gesetzliches Pfandrecht am Bergwerke mit dem gesamten Bergwerkszubehör.

Betreffs der Verzugszinsen gilt analog das Gesetz vom 16. März 1921, Slg. Nr. 116.[1])

Art. IV. § 35 des angeführten Gesetzes wird folgendermaßen abgeändert: Im gendem Wortlaute hinzugefügt:

„Die öffentlichen Transportunternehmungen können sich für diese Leistung eine besondere angemessene, tarifmäßig festgesetzte Gebühr berechnen."

Art. VII. § 48 des angeführten Gesetzes wird abgeändert und hat künftighin zu lauten:

Übertretungen der Bestimmungen, die sich auf die Kohlenabgabe beziehen, werden nach dem Gefällsstrafrecht mit den in diesem Gesetze festgesetzten Änderungen verfolgt.

Art. VIII. § 49 des angeführten Gesetzes wird abgeändert und hat künftighin zu lauten:

Die Verwendung von Kohle, welche nach § 34 von der Abgabe befreit ist, zu anderen Zwecken, wird als schwere Gefällsübertretung verfolgt und die Kohle verfällt zu Gunsten des Staates.

Die nicht rechtzeitige Entrichtung der Kohlenabgabe, soferne die Abgabe nicht durch eine angemessene Sicherstellung gedeckt ist, wird als schwere Gefällsübertretung verfolgt.

Der Betrag, welcher als Geldstrafe oder für die Abstehung von dem rechtlichen Verfahren auferlegt werden kann, beträgt wenigstens 100 K und bei einer Gefällsverkürzung 1000 K.

In den Fällen, in denen nach dem Gefällstrafrecht Arrest als Verschärfung der Strafe verhängt wird, kann die auferlegte Strafe nicht unter das im Gesetz festgesetzte niedrigste Ausmaß ermäßigt werden.

Die Bestimmung des Gefällstrafrechtes über das höchste Ausmaß der Geldstrafen gilt nur dann, wenn an Stelle des dieses Ausmaß übersteigenden Betrages eine Arreststrafe auferlegt wird.

[1]) Prager Archiv III, Nr. 7, S. 262.

Digitized by Google

Die Strafbarkeit der Gefällsübertretungen verjährt in drei Jahren.

Art. IX. Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1921 in Kraft, mit Ausnahme der Art. VII und VIII, welche mit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes in Kraft treten.

Den Ministern der Finanzen, für öffentliche Arbeiten und dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe wird die Durchführung dieses Gesetzes aufgetragen.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn.

1. Die Aufschiebung der exekutiven Räumung einer Wohnung nach der Regierungsverordnung v. 25. Juni 1920, Slg. 409, ist unzulässig, wenn der Verpflichtete die Räumlichkeiten ohne irgend einen Rechtsgrund benützt. (Entsch. v. 24. Mai 1921, R I 648/21.)

2. Zur Auslegung der Regierungsverordnung v. 21. IV. 21, Slg. 173: Die auf alte österreichisch-ungarische Kronen lautenden Forderungen, welche vor dem 26. Feber 1919 entstanden sind, können nicht eingetrieben werden, wenn zwischen den Parteien nicht vereinbart wurde, in welcher Währung sie zu erfüllen sind; daß der Streit gerade die Valuta betrifft, ist nicht notwendig. (Entsch. v. 4. Juli 1921, R I 800/21.)

Nach § 1 der Regierungsverordnung v. 21. April 1921, Slg. Nr. 173, können bis zum 31. Dez. 1921 Geldforderungen zwischen Angehörigen des tschsl. und des österr. Staates, sofern sie vor dem 26. Feber 1921 entstanden sind, und die Währung streitig ist, in welcher diese Verpflichtungen zu erfüllen sind, können gerichtlich nicht eingetrieben werden; das betreffende Verfahren ist zu unterbrechen.

Nach der Intention der Regierungsverordnung, welche auch aus dem Erlasse des Justizministeriums vom 26. April 1921, Verordnungsblatt Nr. 10, ersichtlich ist, sind Prozesse betreffend die Erfüllung von Geldforderungen, welche auf alte österr.-ung. Kronen lauten und vor der Währungstrennung entstanden sind, zu unterbrechen, weil über die Art der Zahlungsmittel in diesem Falle durch Übereinkommen zwischen den beiden beteiligten Staaten entschieden wird, und, wenn es zu einem solchen nicht kommt, die Reparationskommission entscheidet.

Es ist aber nicht notwendig, daß der einzelne Prozeß gerade die Art der Valuta, österreichische oder tschechoslowakische, betrifft, sondern es genügt, wenn die Forderung, die vor dem 26. Feber 1919 entstanden ist, ursprünglich auf alte österr.-ungar. Kronen lautete und zwischen den Parteien keine Vereinbarung besteht, in welcher Währung (tschechoslowakischen oder österreichischen) zu zahlen ist, wenn also die Art der Valuta streitig ist, auch wenn sich der Prozeß nicht gerade um die Art der Valuta dreht.

Obwohl es also unstreitig ist, daß in dem vorliegenden Prozesse die Frage der Währung noch nicht zu Differenzen führte, so ist dieser Prozeß dennoch unter jene Prozesse zu rechnen, auf welche sich die zitierte Regierungsverordnung bezieht, weil die Forderung, um welche es sich handelt, schon im Jahre 1917, also längst vor dem 26. Feber 1919 entstanden ist, und ein Übereinkommen der Parteien über die Art der Währung bisher nicht getroffen wurde.

Es ist also die Frage der Währung in diesem Prozesse im Sinne der Regierungsverordnung vom 21. IV. 1921, Slg. Nr. 173, als strittig zu erklären.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler, Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER

Jahrgang III. PRAG, 17. Oktober 1921. Nummer 22 (Bogen 194-195)

Feststellung der Titres der Vorkriegsschuld.*)

(Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 18. März 1921, Slg. Nr. 124; Regierungsverordnung vom 25. Sept. 1921, Slg. Nr. 355. — Kdg. am 1. Oktober 1921).

§ 1. Zum Zwcke der teilweisen Durchführung des Artikels 186, al. 2, des Friedensvertrages von Trianon und der Anlage zu diesem Artikel, sowie zum Zwecke der Schaffung der Voraussetzungen für die Zinsenauszahlung sind unter den Folgen der zitierten Bestimmungen längstens bis einschließlich 20. Okt. 1921

a) alle im § 3 dieser Verordnung angeführten Schuldverschreibungen (Titres) der nicht sichergestellten ungarischen, vor dem Kriege aufgenommenen Staatsschuld festzustellen, zu verzeichnen und in amtliche Verwahrung zu übergeben, sofern sie sich auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik befinden, ohne Unterschied, ob sie Eigentum tschechoslowakischer oder fremder Angehöriger sind;

b) die Titres der angeführten Schulden festzustellen und zu verzeichnen, die sich als Eigentum tschechoslowakischer Angehöriger, sowie inländischer juristischer Personen außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik befinden.

Die sub a) u. b) angeführten Titres werden in dieser Verordnung des weiteren kurz „Schuldverschreibungen" genannt.

§ 2. Die auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik befindlichen Schuldverschreibungen sind samt den zugehörigen Kupons und Talons in amtliche Verwahrung zu hinterlegen; die tschechoslowakischen Angehörigen, sowie inländischen juristischen Personen gehörigen, bisher außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik hinterlegten, nach § 1, lit b) verzeichneten Schuldverschreibungen werden binnen acht Tagen nach ihrer Überführung in die Tschechoslowakische Republik in amtliche Verwahrung zu hinterlegen sein.

§ 3. Vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung darüber, welche Titres unter die im § 1 dieser Verordnung angeführten Bestimmungen des Friedensvertrages von Trianen fallen, erstreckt sich die Feststellung, Verzeichnung, bzw. amtliche Verwahrung im Sinne dieser Verordnung auf folgende Schulden:

1. die 4%ige ungarische Goldrente mit Kupons vom 1. Jänner und 1. Juli;

2. die 4%ige ungarische Rente vom Jahre 1910 mit Kupons vom 1. März und 1. September;

3. die 4½%ige ungarische amortisable Rente vom Jahre 1914 mit Kupons vom 1. März und 1. September;

4. die ½%ige ungarische Rente vom Jahre 1913 mit Kupons vom 1. April und 1. Oktober;

*) Pr. Archiv III, Nr. 10.

Digitized by Google

5. die kgl. ung. steuerfreie 4%ige Staatsanleihe (4%ige ungarische Kronenrente mit Kupons vom 1. Juni und 1. Dezember;

6. die 3½%ige ungarische Kronenrente mit Kupons vom 1. Jänner und 1. Juli;

7. die 4½%ige Schankregelrechtsentschädigungsschuld;

8. die 4%ige ungarische Grundentlastungsschuld mit Kupons vom 1. Mai und 1. November.

§ 4. Die Verpflichtung zur Hinterlegung der auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik befindlichen Schulverschreibungen in amtliche Verwahrung obliegt allen physischen und juristischen Personen (Ländern, Gauen, Bezirken, Gemeinden, sowie von diesen verwalteten Anstalten, Unternehmungen, Fonds u. dgl., ferner Geldinstituten, sofern dieselben nicht nach Beil. A amtliche Verwahrungsstellen sind, Handelsgesellschaften, Genosenschaften, Korporationen, Stiftungen, Fonds, Kirchen, Orden, Benefizien, Kultusgemeinden usw.), welche:

a) die angeführten Schuldverschreibungen als Eigentümer bei sich haben,

b) aus was immer für einem Grunde die Schulverschreibungen für andere Personen besitzen oder verwahren.

Erfüllt der Besitzer oder Verwahrer solcher Schuldverschreibungen diese Verpflichtung nicht, so haftet er nach den geltenden Gesetzen für jeden aus dieser Unterlassung entstandenen Schaden.

Durch die Hinterlegung der Schuldverschreibungen in amtliche Verwahrung wird an dem Rechtsverhältnisse des Besitzers, des Pfandgläubigers oder des Depositärs u. dgl. zum Eigentümer der Schuldverschreibungen nichts geändert.

Hinsichtlich der Gerichte und der anderen staatlichen Behörden, der staatlichen Anstalten, Unternehmungen, Fonde u. dgl., sowie hinsichtlich derjenigen staatlichen Behörden und Geldinstitute, die nach der Beilage A amtliche Verwahrungsstellen sind, gelten außerdem die besonderen Bestimmungen der §§ 11—17 dieser Verordnung.

Die Mieter von Schrankfächern (Safes) in Geldinstituten sind verpflichtet, die Schuldverschreibungen zu beheben und in amtliche Verwahrung abzuliefern.

§ 5. Die Personen, die nach dieser Verordnung zur Hinterlegung von Schuldverschreibungen in amtliche Verwahrung verpflichtet sind, haben in dreifacher Ausfertigung ein Verzeichnis nach Muster B — das ebenso wie die Muster C, D und E vom Finanzministerium festgesetzt wird — gehörig und gewissenhaft, insbesondere hinsichtlich der Gattungen, Beträge, Serien und Nummern der Schuldverschreibungen auszufüllen und die ausgefüllten Verzeichnisse gleichzeitig mit den Schuldverschreibungen bei der nach Beil. A zuständigen Verwahrungsstelle zu übergeben.

Hinterlegt die Partei anderen Personen gehörige Schuldverschreibungen, so hat sie für jede Person, für die sie Schuldverschreibungen in Verwahrung hat, die Verzeichnisse nach Muster B in dreifacher Ausfertigung auszufüllen und gleichzeitig mit den Schuldverschreibungen abzugeben.

§ 6. Angehörige der Tschechoslowakischen Republik, sowie inländische juristische Personen (§ 4, Abs. 1), die ihre Schuldverschreibungen unmittelbar außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik hinterlegt haben (also nicht etwa z. B. Schuldverschreibungen, die sich in rechtlicher Verwahrung eines inländischen Instituts oder einer inländischen Zweigniederlassung eines ausländischen

Digitized by Google

Instituts befinden), haben diese Schuldverchreibungen in dreifacher Ausfertigung nach Muster C zu verzeichnen und die Verzeichnisse der nach Beilage A zuständigen Verwahrungsstelle abzugeben.

Bei der Österreichisch-ungarischen Bank oder bei deren ehemaligen inländischen Filialen in freie oder gerichtliche Verwahrung (nicht als Sicherstellung für Lombarddarlehen) hinterlegte Schuldverschreibungen sind als unmittelbar außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik hinterlegte Schuldverschreibungen anzusehen.

Für die Parteien, welche die Schuldverschreibungen bei der Wiener Postsparkasse auf Rentenbücher hinterlegt und diese Rentenbücher seinerzeit zum Zwecke der Depositenüberführung dem Postscheckkonto in Prag eingesendet haben, wird die Verzeichnung der Schuldverschreibungen von diesem Amte durchgeführt.

Parteien, die die Schuldverschreibungen bei der magyarischen Postsparkasse auf Rentenbücher hinterlegt haben, müssen die Verzeichnung selbst durchführen.

§ 7. Die im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik befindlichen physischen und juristischen Personen, insbesondere die Geldinstitute, die nicht nach Beilage A amtliche Verwahrungsstellen sind und welche die Schuldverschreibungen ihrer Kommittenten, sofern diese Angehörige der Tschechoslowakschen Republik oder inländische juristische Personen sind, effektiv nicht auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik, sondern außerhalb dieses Gebietes haben, sind verpflichtet, diese Schuldverschreibungen in dreifacher Ausfertigung nach Muster C zu verzeichnen und die Verzeichnisse der nach der Beilage A zuständigen Verwahrungsstelle vorzulegen.

In den Verzeichnissen ist besonders die genaue Adresse jener physischen oder juristischen Person, bei der sich die Schuldverschreibungen befinden, sowie der Grund der Hinterlegung anzuführen.

Hinsichtlich der im Abs. 1 dieses Paragraphen erwähnten Geldinstitute und ihrer Funktionäre, die diese Vorschriften nicht beachten oder denselben zuwiderhandeln sollten, gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 17 dieser Verordnung.

§ 8. Die Hinterlegung in amtliche Verwahrung, beziehungsweise die Vorlage der Verzeichnisse erfolgt:

a) bei juristischen Personen durch deren rechtmäßige Vertreter;

b) für Familienmitglieder, die im gemeinsamen Haushalte leben, durch den Haushaltungsvorstand;

c) für Mündel und Pflegebefohlene durch deren behördlich bestellte Vertreter, für nicht eingeantwortete Verlassenschaften durch jene Personen, welche die Verlassenschaftsverwaltung führen, für Konkursmassen durch deren Verwalter.

§ 9. Sofern durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt ist, hat die Hinterlegung der Schuldverschreibungen, beziehungsweise die Abgabe der Verzeichnisse der Schuldverschreibungen bei den in der Beilage A angeführten Verwahrungsstellen zu erfolgen. Bei diesen Verwahrungsstellen sind die erforderlichen Verzeichnisse gegen die festgesetzte Gebühr erhältlich.

§ 10. Befindet sich der Mantel- und Kuponbogen, beziehungsweise der Talon bei verschiedenen Personen, so ist jede derselben verpflichtet, den Teil der Schuld-

Digitized by Google

verschreibungen, den sie besitzt, in amtliche Verwahrung zu hinterlegen und in dem Verzeichnisse anzuführen, bei wem sich der Kupon, bezw. Mantelbogen oder der Talon befindet.

Bei vinkulierten Schuldverschreibungen ist nur der Mantelbogen ohne Zinsenzahlungsbogen vorzulegen.

§ 11. Gerichte und andere staatliche Behörden, staatliche Anstalten, Unternehmungen, Fonde u. dgl. (ausgenommen jene staatlichen Behörden, die nach Beilage A amtliche Verwahrungsstellen sind), die aus was immer für einem Grunde im § 3 dieser Verordnung aufgezählte Schuldverschreibungen besitzen oder verwahren, haben (nach Muster D) in dreifacher Ausfertigung ein Register auszufüllen:

a) über die bei ihnen effektiv erliegenden Schuldverschreibungen,

b) über die außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik hinterlegten Schuldverschreibungen,

in beiden Fällen getrennt nach den einzelnen Gattungen der Schuldverschreibungen.

Ein Register haben sie zu behalten, die übrigen zwei an die Revisionssektion des Finanzministeriums einzusenden.

Sie haben die Schuldverschreibungen vorläufig weiter in amtlicher Verwahrung im Sinne dieser Verordnung zu halten, solange vom Finanzministerium nicht eine andere Verwahrung angeordnet werden wird. Die erforderlichen Drucksorten können sie bei der nächstgelegenen amtlichen Verwahrungsstelle erhalten.

§ 12. Den in der Beilage A angeführten Geldinstituten wird im Sinne des § 3 des Ges. v. 18. März 1921, Slg. Nr. 124 zur Pflicht gemacht, zum Zwecke der beschleunigten und verläßlichen Feststellung, sowie der gesicherten amtlichen Verwahrung der Schuldverschreibungen in ihren Geschäftsräumlichkeiten durch ihre Arbeitskräfte und unter Verwendung ihrer Einrichtungen in dem den einzelnen Instituten zugewiesenen Sprengel (Beilage A) nach den besonderen Weisungen, die sie von der staatlichen Finanzverwaltung erhalten werden:

a) von den Parteien ihres Sprengels, die in dreifacher Ausfertigung gehörig ausgefüllten Verzeichnisse nach Muster B (§ 5) samt den beigeschlossenen Schuldverschreibungen zu übernehmen, die Verzeichnisse mit den vorgelegten Schuldverschreibungen hauptsächlich hinsichtlich der Bezeichnung, der Gattung, des Betrages und der Nummern der Schuldverschreibungen zu vergleichen und darauf zu sehen, daß die Verzeichnisse gehörig und vollständig ausgefüllt sind und genau mit den vorgelegten Schuldverschreibungen übereinstimmen;

b) von den Parteien ihres Sprengels die in dreifacher Ausfertigung ausgefüllten Verzeichnisse nach Muster C (§ 6) zu übernehmen und sich von deren gehöriger Ausfüllung zu überzeugen.

In beiden sub a) und b) angeführten Fällen ist der Partei ein mit der Bestätigung des Geldinstituts versehenes Verzeichnis zurückzustellen, ein Verzeichnis bleibt bei der Verwahrungsstelle und das dritte ist der Revisionssektion des Finanzministeriums einzusenden;

c) in dreifacher Ausfertigung in Sammelregistern (nach Muster D) nach den einzelnen Gattungen alle ihnen nach a) abgegebenen Schuldverschreibungen, sowie die bei ihnen effektiv erliegenden Schuldverschreibungen, und zwar ohne Unterschied, ob es sich um eigene oder fremde, ihnen aus was immer für einem Grunde

Digitized by Google

in Besitz, Verwahrung, Pfand u. dgl. übergebene Schuldverschreibungen handelt, zu verzeichnen;

d) in dreifacher Ausfertigung in Sammelregistern (nach Muster D) nach den einzelnen Gattungen alle Schuldverschreibungen, deren Verzeichnisse ihnen nach b) abgegeben wurden, sowie die Schuldverschreibungen, die sie außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik hinterlegt haben, und zwar ohne Unterschied, ob es sich um eigene oder fremde, ihnen aus was immer für einem Grunde in Besitz, Verwahrung, Pfand u. dgl. übergebene Schuldverschreibungen handelt, zu verzeichnen.

Die Nummern der Schuldverschreibungen sind in den Registern nach Serien (sofern es solche gibt), nach den Nominalbeträgen und nach den Nummern in arithmetischer Reihenfolge geordnet anzuführen.

Die Parteienverzeichnisse ad a) und b), sowie die Sammelverzeichnisse sind zum Beweise ihrer Richtigkeit mit der Stampiglie der Verwahrungsstelle und mit den Unterschriften zweier verantwortlicher Beamten zu versehen;

e) die nach dieser Verordnung bei ihnen hinterlegten Schuldverschreibungen zu übernehmen und diese Schuldverschreibungen, sowie die bei ihnen bereits erliegenden Schuldverschreibungen (und zwar ohne Unterschied, ob es sich um eigene oder fremde Schuldverschreibungen handelt), vorläufig für die staatliche Finanzverwaltung im Sinne dieser Verordnung in amtlicher Verwahrung insolange zu halten, als das Finanzministerium nicht eine andere Verfügung trifft;

über die ihnen nach a) übergebenen Schuldverschreibungen, sowie über die bei ihnen schon erliegenden Schuldverschreibungen einen Zettelkataster (nach Muster E) anzulegen, enthaltend die einzelnen Parteien, die bei ihnen Schuldverschreibungen nach a) hinterlegt haben, beziehungsweise schon hinterlegt hatten.

§ 13. Für jene staatlichen Behörden, die nach Beilage A amtliche Verwahrungsstellen sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 12 mit der Abweichung, daß sie den Zettelkataster nur hinsichtlich der bei ihnen nach a) hinterlegten Schuldverschreibungen anlegen.

§ 14. Alle von den Verwahrungsstellen (Beilage A) in amtliche Verwahrung übernommenen Schuldverschreibungen sind auf die Art zu bezeichnen, daß das Steueramt, in dessen Sprengel sich die amtliche Verwahrungsstelle befindet, in Prag und in Brünn die Finanzlandeskassen einen ihrer Beamten bestimmen, der in den Räumlichkeiten der Verwahrungsstelle den Mantelbogen, bezw. den Talon oder den Kuponbogen (§ 10) mit dem Amtssiegel des Steueramtes (Rundsiegel mit Datum) versieht und seine Unterschrift (Faksimilie) beisetzt.

Ist nach der Beilage A eine staatliche Behörde Verwahrungsstelle, so führt sie die Bezeichnung durch ihre Organe durch.

Die im § 11 dieser Verordnung bezeichneten Gerichte und anderen staatlichen Behörden usw. haben die Bezeichnung der Schuldverschreibungen und die Bestätigung der Richtigkeit der Register mit ihrem eigenen Amtssiegel unter Beisetzung des Datums und der Unterschrift des hiezu bestimmten Beamten durchzuführen.

§ 15. Die Ausfolgung von Schuldverschreibungen aus der amtlichen Verwahrung ist ohne vorhergehende Einwilligung des Finanzministeriums nicht zulässig. Den Organen der staatlichen Finanzverwaltung ist die gesamte Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung vorbehalten.

Digitized by Google

§ 16. Alle Geldinstitute, die als amtliche Verwahrungsstellen fungieren (Beilage A), beziehungsweise deren Funktionäre, sind für die ordnungsmäßige und richtige Erfüllung der ihnen durch diese Verordnung auferlegten Verpflichtungen verantwortlich und haften für die Handlungen und Unterlassungen ihrer mit dem Vollzuge dieser Verpflichtungen betrauten Angestellten.

§ 17. Über die mit der amtlichen Verwahrung betrauten Geldinstitute, beziehungsweise deren Funktionäre, die den Vorschriften dieser Verordnung oder den von der staatlichen Finanzverwaltung und deren Organen erteilten Weisungen und Instruktionen nicht entsprechen oder ihnen zuwiderhandeln oder den ihnen besonders auferlegten Verpflichtungen nicht gehörig nachkommen sollten, können von den politischen Behörden, bezw. von den administrativen Polizeiobrigkeiten Geld- und Freiheitsstrafen verhängt werden, und zwar in den einzelnen Fällen eine Geldstrafe bis zur Höhe von 100.000 Kč, eine Freiheitsstrafe bis zu 14 Tagen.

§ 18. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Dieser Verordnung ist als Beilage A ein Verzeichnis der amtlichen Verwahrungsstellen angeschlossen, das mit folgenden Bemerkungen eingeleitet wird:

Jede amtliche im weiteren angeführte Verwahrungsstelle ist verpflichtet, von Parteien des ihr zugewiesenen Sprengels die Verzeichnisse und Schuldverschreibungen anzunehmen; sie kann jedoch auch Verzeichnisse und Schuldverschreibungen von Parteien übernehmen, die außerhalb des ihr zugewiesenen Sprengels wohnen oder ihren Sitz haben.

In Orten, wo mehrere amtliche Verwahrungsstellen bestimmt sind, ohne daß den einzelnen Verwahrungsstellen besondere Sprengel bestimmt wären, haben die Parteien das Recht, die Verzeichnisse und Schuldverschreibungen bei jeder beliebigen von den angeführten amtlichen Verwahrungsstellen abzugeben.

Sofern staatliche Behörden in der Beilage A als amtliche Verwahrungsstellen angeführt sind, dürfen sie nur von Parteien des ihnen zugewiesenen Sprengels Verzeichnisse und Schuldverschreibungen annehmen.

Die in der Beilage A nicht ausdrücklich angeführten Filialen jener Geldinstitute, deren Zentralen nach Beilage A amtliche Verwahrungsstellen sind, können die Schuldverschreibungen und Verzeichnisse ihrer Zentrale abführen.

Die Finanzlandesdirektion in Brünn wird ermächtigt, jenen Geldinstituten, die nach Beilage A für Brünn als amtliche Verwahrungsstellen bestimmt sind, bestimmte Sprengel anzuweisen, für die sie als amtliche Verwahrungsstellen gemäß dieser Verordnung wirken werden.

Das Postscheckamt in Prag kann Schuldverschreibungen und Verzeichnisse von Parteien aus dem ganzen Gebiete der Tschsl. Republik annehmen.

Erneuerung landwirtschaftlicher Kleinpachten.*)

Verlängerung der durch Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 313, festgesetzten Fristen.

(Regierungsverordnung vom 5. Oktober 1921, Slg. Nr. 361. — Kundgemacht am 10. Oktober 1921.)

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, wird folgendes verordnet:

§ 1. Die im Gesetze vom 12. August 1921, Slg. Nr. 313, festgesetzten Fristen werden folgendermaßen verlängert:

1. die Frist zur schriftlichen Anzeige des Pächters (Afterpächter) gemäß § 1 des angeführten Gesetzes und zu dem gleichzeitig mit dieser Anzeige überreich-

*) Pr. Archiv III, Nr. 20, S. 777.

Digitized by Google

ten Ansuchen um angemessene Ermäßigung des Pachtzinses für das Pachtjahr 1921/1922 bis zum 31. Oktober 1921;

2. die Frist zum Ansuchen des Verpächters um angemessene Erhöhung des Pachtzinses für das Pachtjahr 1921/1922, wenn die Pacht (Afterpacht) auf Grund der Anzeige, welche in der nach der vorstehenden Zahl 1 verlängerten Frist überreicht wurde, erneuert wurde bis zum 30. November 1921;

3. die Frist zum Antrage nach dem dritten Absatze des § 5, sofern es sich um den Pachtzins für das Pachtjahr 1921/1922 handelt, bei der Pacht, welche auf Grund der Anzeige, die in der nach der vorstehenden Zahl 1 verlängerten Frist überreicht wurde, verlängert wurde, bis zum 31. Dezember 1921.

§ 2. Die Vorschrift des § 4 des Gesetzes gilt für Grundstücke, deren Pacht auf Grund der in der Frist des § 1, Z. 1, dieser Verordnung überreichten Anzeige erneuert werden soll, wenn das staatliche Bodenamt der wirtschaftenden Person Kündigung im Sinne des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 329, noch vor dem 31. Oktober 1921 erteilt hat.

§ 3. Wurde die Anzeige nach § 1 des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 313, bis zum 30. September 1921 erstattet, so gelten für das weitere Verfahren die in diesem Gesetze festgesetzten Fristen.

§ 4. In der Frist des § 1, Z. 1 dieser Verordnung, können die Anzeige auch Pächter (Afterpächter) erstatten, deren Anzeige vor dem Wirksamkeitsbeginne dieser Verordnung über Einwendungen der Verpächter gemäß § 8 des zit. Gesetzes vom Gerichte deshalb abgewiesen wurde, weil sie nicht rechtzeitig überreicht wurde.

Die vor dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung überreichten Anzeigen, gegen welche bisher noch nicht erledigte Einwendungen erhoben wurden, können schon nicht mehr deshalb abgewiesen werden, weil sie nicht rechtzeitig überreicht wurden. Gegen Anzeigen, welche nach dem 30. September 1921, aber vor dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung überreicht wurden, kann der Verpächter Einwendungen (§ 8 des Gesetzes) in 14 Tagen vom Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung erheben.

§ 5. Wurde die Anzeige nach dem 30. September 1921 (§ 1, Z. 1) erstattet und hat der Verpächter auf dem verpachteten Grundstücke in der Zeit nach dem 30. September 1921 bis zum Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung Arbeiten durchgeführt, durch welche das verpachtete Grundstück in einen Zustand versetzt wurde, in dem es zu den bisherigen Zwecken nicht verwendet werden kann, so wird die alte Pacht nur dann erneuert, wenn der Verpächter durch die Erneuerung der Pacht einen geringeren Nachteil erleiden würde als der Pächter, falls es dazu nicht käme.

§ 6. Wurde die Anzeige nach dem 30. September 1921 (§ 1, Z. 1) erstattet und wurde das verpachtete Grundstück bis zum Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung einem anderen Pächter (Afterpächter) verpachtet, so wird die alte Pacht nur dann erneuert, wenn der Verlust der Pacht die Existenz des alten Pächters bedrohen würde. Den Mangel der Bedingungen der Erneuerung kann beim Gericht in der festgesetzten Frist für den Verpächter auch der neue Pächter einwenden. Zu diesem Zwecke ist der Verpächter verpflichtet, dem neuen Pächter die Anzeige des alten Pächters binnen 7 Tagen vom Tage ihrer Erstattung mitzuteilen. Andernfalls haftet er für den Schaden, der aus seiner Unterlassung dem neuen Pächter entsteht.

Digitized by Google

Kommt es auf Grund der nach § 1, Z. 1 dieser Verordnung erstatteten Anzeige zur Erneuerung der Pacht, so wird gleichzeitig mit der Erneuerung für beide Parteien der Pachtvertrag mit dem neuen Pächter aufgehoben.

§ 7. Kommt es zur Erneuerung der Pacht auf Grund der nach § 1, Z. 1 dieser Verordnung erstatteten Anzeige, so ist der Pächter verpflichtet, dem Verpächter, bzw. dem neuen Pächter (§ 6) den nützlichen Aufwand zu ersetzen, den sie bis zum Tage der Anzeige (§ 1, Z. 1) auf das angeforderte Grundstück zur Erzielung der neuen Ernte gemacht haben.

Für die Höhe dieses Ersatzes ist der Nutzen entscheidend, den die ausgeführte Arbeit für den Pächter hat. Dem Pächter steht es frei, den Ersatz auch in natura (durch Leistung ähnlicher Arbeiten für den Berechtigten, durch Abführung der gleichen Menge Dünger, Hafer usw., gleicher Qualität u. ähnl.), zu leisten, wenn ihm die Leistung in Geld beschwerlich wäre, und wenn der Berechtigte nicht nachweist, daß er diese Arbeiten oder Sachen nicht braucht. Einigen sich die Parteien nicht, so bestimmt die Höhe oder die Art des Ersatzes über Antrag des Verpächters (neuen Pächters) das nach § 8 des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 313, zuständige Bezirksgericht im Verfahren gem. § 9 desselben Gesetzes.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Ihre Durchführung steht sämtlichen Ministern zu.

Abkommen über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerbl. Eigentumsrechte.

Dieses Abkommen, das im „P. A." auf Seite 1029 des Jahrganges II abgedruckt war, ist jetzt unter Nr. 340 der Slg. kundgemacht worden. Gleichzeitig wurde das nachstehende

Unterzeichnungsprotokoll

im Anhange zu dem Abkommen kundgemacht:

Die Unterzeichneten, zu diesem Zwecke gehörig beauftragten Bevollmächtigten, haben sich heute vereinigt, um zur Unterzeichnung des Abkommens über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte zu schreiten.

Vor der Unterzeichnung haben sie von der folgenden erläuternden Erklärung Kenntnis genommen, die durch den Bevollmächtigten der Schweiz verlesen worden ist.

Auf den an den schweizerischen Bundesrat gerichteten Wunsch mehrerer Regierungen wird förmlich festgestellt, daß, wie dieser in seiner Note vom 29. Mai 1920 ausgeführt hat, der Zeitpunkt des ersten Austausches der Ratifikationsurkunden für alle Staaten, die dem gegenwärtigen Abkommen beitreten oder in Zukunft beitreten werden, als Ausgangspunkt der darin vorgesehenen Fristen angesehen werden soll.

Der Bevollmächtigte Schwedens hat darauf folgende Erklärung verlesen:

„Schweden tritt dem gegenwärtigen Abkommen nur, insoweit es sich auf die Erfindungspatente und die Gebrauchsmuster bezieht, mit Ausschluß der Fabriks- und Handelsmarken und der gewerblichen Muster und Modelle, bei, und zwar mit folgenden Einschränkungen:

1. Nach der in Schweden geltenden Gesetzgebung, die nicht ohne Mitwirkung der Volksvertretung geändert werden kann, erlischt die Prioritätsfrist, von der in Artikel 1 des gegenwärtigen Abkommens die Rede ist, am 30. Juni 1920.

Digitized by Google

2. Gemäß eines soeben angenommenen schwedischen Gesetzes muß der Antrag auf erneute Prüfung eines verfallenen oder zurückgewiesenen Gesuches um ein Erfindungspatent vor dem 1. Januar 1921 oder, wenn die Verfalls- oder Zurückweisungserklärung nach dem 30. Juni 1920 erfolgt ist, in den auf die Entscheidung folgenden 6 Monaten vorgebracht werden.

Nach dem gleichen Gesetz muß der Antrag auf Wiederherstellung eines Erfindungspatentes vor dem 1. Januar 1921 vorgebracht werden.

Es ist indessen vorgesehen, daß durch eine allgemeine Anordnung diese Fristen um 6 Monate verlängert werden können.".

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll angenommen.

Geschehen in Bern, den 30. Juni 1920.

Die Kundmachungsklausel lautet:

Dieses Abkommen wird mit dem Beifügen kundgemacht, daß es auf Grund des durch die National-Versammlung, und zwar durch das Abgeordnetenhaus am 18. Dezember 1920 und durch den Senat am 22. Dezember 1920 genehmigten Beschlusses des Ständigen Ausschusses der tchsechoslowakischen National-Versammlung vom 29. September 1920 gemäß § 54 der Verfassungsurkunde, durch Ratifikationsurkunde vom 30. September 1920 genehmigt wurde; diese wurde vom Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik und vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterfertigt und am 1. November 1920 in Bern hinterlegt, wodurch dieses Abkommen Wirksamkeit im Verhältnisse zur Tschechoslowakischen Republik erlangt hat.

Die National-Versammlung hat gleichzeitig beschlossen, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten aufzutragen, die weiteren Verfügungen zu treffen, die zur Durchführung dieses Abkommens nötig sind.

Am 30. September ratifizierten dieses Abkommen

Deutschland, Frankreich, Polen, Schweden, die Schweiz und Tunis.

Später traten folgende Staaten bei: Spanien am 6. Oktober 1920, Brasilien am 9. Oktober 1920, Österreich am 27. Oktober 1920, Belgien am 14. März 1921 und Holland am 24. März 1921.

Die Wirtschaftsabkommen mit Deutschland,

welche im „Prager Archiv" Jahrgang III, Nr. 14, veröffentlicht wurden, sind in der amtlichen „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" Nr. 350 unter Nr. 350 kundgemacht worden.

Erlässe des Justizministeriums:

Zuständigkeit der Finanzprokuratur. (Erlaß des Justizministeriums vom 29. August 1921, Z. 38.244/21.) Auf Grund eines konkreten Falles und auf Verlangen des Obersten Rechnungskontrollamtes hat das Finanzministerium darauf aufmerksam gemacht, daß es Aufgabe der Finanzprokuratur ist, bei Abschluß von Rechtsgeschäften mitzuwirken, welche das Staatsvermögen betreffen. Den untergeordneten Ämtern und Organen wird in Erinnerung gebracht, sie mögen nie endgültige Verträge abschließen, sondern sich immer ausdrücklich die Genehmigung des zuständigen, die Aufsicht führenden Amtes, bzw. Ministers ausbedingen und die Verträge und sonstigen Vereinbarungen als Konzept rechtzeitig der Finanzprokuratur zwecks Überprüfung in juridischer Beziehung übersenden. (Vdg.-Bl. Nr. 9/1921.)

Digitized by Google

Schutz des Dienstverhältnisses der Handelsangestellten in Österreich. In einem konkreten Falle haben die österreichischen Gerichte entschieden, daß der Schutz des Dienstverhältnisses der Handelsangestellten in Österreich gemäß Vollzugsanweisung vom 27. März 1919, StGB. 197, den Handelsangestellten nur auf Grund ihrer militärischen Dienstleistung in der Armee der österr.-ungar. Monarchie oder der Republik Österreich gewährt wird, daß hingegen die Dienstleistung in der Armee eines der Nationalstaaten keinen Anspruch auf Schutz des Dienstverhältnisses begründet.

Die Gerichte werden darauf aufmerksam gemacht, sie mögen den gleichen Standpunkt gegenüber österreichischen Staatsangehörigen betreffs deren militärischen Dienstleistung in der österreichischen Republik mit Rücksicht auf die Verordnung vom 23. Juni 1921, Nr. 218 Slg., einnehmen.

Hiemit wird gleichzeitig die Mitteilung im Verordnungsblatt vom 20. April 1919, Z. 9090/19, über die Reziprozität in betreff des Schutzes des Dienstverhältnisses der Handelsangestellten im Verhältnis zu Österreich abgeändert. (27329/21.)

Desequestration tschechoslowakischen Vermögens im Königreich S.H.S. Für Gesuche um Desequestration sind nachfolgende Belege erforderlich:

1. Ein Verzeichnis des sequestrierten Vermögens;

2. der Nachweis der Staatszugehörigkeit (wie zwecks Desequestration tschechoslowakischen Vermögens in Großbritannien).

Handelsgesellschaften aller Art haben einen gerichtlich beglaubigten Auszug aus dem Handelsregister, offene Handelsgesellschaften außerdem noch die Heimatscheine aller öffentlichen Gesellschafter mit dem Beisatze der Dauer der Zuständigkeit vorzulegen. Der bloße Nachweis des Sitzes der Firma genügt nicht.

Aktiengesellschaften haben einen Handelsregisterauszug, die Statuten und den Nachweis über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates in den Jahren 1918, 1919 und 1920 nach der Staatszugehörigkeit vorzulegen. Das Ministerium des Äußern behält sich vor, weitere Belege zu verlangen. Die Belege sind auch in dem Falle zu erbringen, wenn sie für die Gesellschaft ungünstig lauten. Übersetzungen sind vorläufig nicht erforderlich.

3. Nach der Slowakei oder Karpathorußland zuständige Personen haben eine Erklärung abzugeben, daß sie auf das Optionsrecht für einen der früher feindlichen Staaten im Sinne der Art. 63 und 64 des Friedensvertrages von Trianon verzichten. Diese Erklärung muß gerichtlich oder notariell beglaubigt werden.

Auf Grund dieser Belege stellt das Ministerium des Äußern ein Zertifikat über die Staatszugehörigkeit des Gesuchstellers aus. Es ist daher jedem Gesuche ein 3-Kronen-Stempel beizulegen.

4. Ein Zeugnis über die Gesinnung des Gesuchstellers nach dem Kriege, namentlich gegenüber den verbündeten Staaten. Eine Bestätigung der zuständigen politischen Behörde erster Instanz, bzw. der tschechoslowakischen Vertretungsbehörde im Auslande ist nicht erforderlich, aber erwünscht. (36120/21.)

Desequestration tschechoslowakischen Eigentums in Italien. Gesuche um Aufhebung der Sequestration des Eigentumes tschechoslowakischer Staatsangehöriger in Italien sind an das Ministerium des Äußern in Prag zu richten und mit folgenden Beilagen zu belegen:

1. Ein italienisches oder französisches Gesuch, welches an das italienische Ministerio per il Commercio in Rom zu richten ist, mit der genauen Angabe, wo und wann das Eigentum sequestriert wurde, und mit dem Ansuchen um Aufhebung der Sequestration oder des Syndikates.

2. Nachweis der Staatsbürgerschaft durch einen Heimatschein mit dem Zusatz, welcher die genaue Angabe des Datums enthält, seit wann der Gesuchsteller das Heimatsrecht in der Gemeinde hat, welche den Heimatschein ausstellt (eventuell einen Nachweis darüber, daß der Gesuchsteller seit 1. Jänner 1910 ununterbrochen auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik heimatsberechtigt ist.) Personen, welche das Heimatsrecht auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik erst nach dem 1. Jänner 1910 erlangt haben, haben den Erlaß der zuständigen politischen Landesverwaltung vorzulegen, in welchem auf Grund des Artikels 76 des Friedens von Saint Germain die tschechoslowakische Staatszugehörigkeit des Gesuchstellers bestätigt wird (§ 9 des Verfassungsges. vom 9. April 1920, Nr. 236 Slg.).

Digitized by Google

Handelsgesellschaften haben einen Auszug aus dem Handelsregister mit einer beglaubigten französischen Übersetzung beizulegen. Offene Handelsgesellschaften haben gemäß Punkt 2 und 3 Belege darüber vorzulegen, daß alle Gesellschafter tschechoslowakische Staatsangehörige sind. Sind an der Gesellschaft auch ausländische Staatsangehörige dabei, ist deren Zuständigkeitsstaat anzuführen. In diesem Falle ist ein Nachweis über die Höhe des Anteils dieser Gesellschafter am Reingewinn im Jahre 1918 (und zwar mit beglaubigter Übersetzung) zu erbringen. Gleiche Dokumente haben Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorzulegen.

Aktiengesellschaften haben einen Auszug aus dem Handelsregister, die Statuten, einen Nachweis über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates in den Jahren 1918, 1919 und 1920 nach der Staatszugehörigkeit, sowie einen Nachweis über die Zusammensetzung der Generalversammlungen der Jahre 1918, 1919 und 1920 nach der Staatszugehörigkeit vorzulegen. Das Ministerium des Äußern behält sich vor, weitere Belege zu verlangen. Die Belege sind auch dann zu erbringen, wenn sie für die Gesellschaft ungünstig lauten. Übersetzungen sind nicht erforderlich.

3. Eine eigenhändig unterzeichnete Renuntiationserklärung in italienischer oder französischer Sprache. Die Echtheit der Unterschrift ist gerichtlich oder notariell, eventuell durch eine tschechoslowakische Vertretungsbehörde im Auslande zu beglaubigen.

Alle Personen, welche nach Punkt 2 einen Heimatschein vorzulegen haben, müssen auch die Renuntiationserklärung beilegen.

4. Auf Grund der im Punkt 2 und 3 geforderten Belege stellt das Ministerium des Äußern ein Zertifikat über die Staatsangehörigkeit aus; es ist daher dem Gesuch ein 3-Kronenstempel beizulegen.

5. Sind in dem Vermögen, um dessen Desequestrierung angesucht wird, auch Forderungen enthalten, welche der Vermögensverzeichnung unterliegen und der tschechoslowakischen Devisenzentrale in Prag anzubieten gewesen sind (Ges. vom 11. Juni 1919, Nr. 327 Slg.), ist auch hierüber der entsprechende Nachweis beizubringen.

Bei Wertpapieren ist nachzuweisen, daß sie tatsächlich im Sinne des Gesetzes vom 20. März 1919, Nr. 143 Slg., angemeldet worden sind.

Personen, welche am 1. März 1919 ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb der Tschechoslowakischen Republik gehabt oder sich länger als ein Jahr im Auslande aufgehalten haben, haben hierüber die erforderlichen Nachweise zu erbringen. In diesem Falle entfallen die Nachweise darüber, daß sie ihr Vermögen gelegentlich der Vermögenskonskription angemeldet und bei der Devisenzentrale angeboten haben.

6. Ein Verzeichnis des sequestrierten Vermögens mit dessen Wertangabe in Lire.

Personen, welche in die Slowakei oder in Karpathorußland zuständig sind, können um Aufhebung der Sequestration erst nach Inkrafttreten des Friedens von Trianon in Italien ansuchen.

Muster einer Renuntiationserklärung (Punkt 3).

Ich Endesgefertigter . . . . . zuständig nach . . . . . , erkläre hiermit, daß ich auf das Optionsrecht für eine fremde Staatsangehörigkeit verzichte, welches mir die entsprechenden Artikel der Friedensverträge geben.

. . . . . , den . . . . . 1921.

Beglaubigung. Unterschrift.

(36120/21.)

Desequestration tschechoslowakischen Vermögens in Großbritannien. Zwecks Aufhebung der Sequestration von Vermögen und Forderungen in Großbritannien, den britischen Kolonien und Dominions, sowie in den unter britischem Protektorate stehenden Staaten sind durch das Ministerium des Äußern in Prag der tschechoslowakischen Gesandtschaft in London Gesuche vorzulegen, auf Grund deren diese ein Zertifikat über die tschechoslowakische Nationalität (Staatszuge-

Digitized by Google

hörigkeit) des Gesuchstellers ausstellt. Auf Grund dieser Zertifikate wird die Sequestration von den britischen Behörden aufgehoben.

Den Gesuchen sind beizulegen:

1. Ein Verzeichnis der Vorkriegsforderungen mit genauer Angabe der Adresse der Schuldner und der Höhe des Betrages oder des Wertes des sequestrierten Vermögens.

2. Der Nachweis der Staatszugehörigkeit durch einen Heimatschein mit dem Zusatze, welcher die genaue Angabe des Datums enthält, seit wann der Gesuchsteller in die den Heimatschein ausstellende Gemeinde zuständig ist (eventuell einen Nachweis darüber, daß er seit 1. Jänner 1910 ununterbrochen auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik heimatsberechtigt ist). Personen, welche das Heimatsrecht erst nach dem 1. Jänner 1910 erlangt haben, haben den Erlaß der zuständigen Landesverwaltung oder des Ministeriums des Innern vorzulegen, in welchem auf Grund des Artikels 76 des Friedens von Saint Germain die tschechoslowakische Staatszugehörigkeit des Gesuchstellers bestätigt wird (§ 9 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Nr. 236 Slg.).

Handelsgesellschaften aller Art haben gerichtlich beglaubigte Auszüge aus dem Handelsregister, offene Handelsgesellschaften außerdem die Heimatscheine aller öffentlicher Gesellschafter mit dem Beisatze der Dauer der Zuständigkeit vorzulegen. Der bloße Nachweis des Sitzes der Firma genügt nicht. Aktiengesellschaften haben die gleichen Belege bezüglich der Mehrzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezüglich der Geschäftsführer zu erbringen.

3. Eine Erklärung, daß der Gesuchsteller darauf verzichtet, neuerlich die Staatszugehörigkeit in einem der feindlichen Staaten zu erwerben, wie dies die entsprechenden Artikel der Friedensverträge (Art. 78 und 80 des Friedens von Saint Germain, Art. 85 des Friedens von Versailles) ermöglichen. Personen der tschechischen (slowakischen) Nationalität legen eine Erklärung bei, daß sich die angeführten Artikel der Friedensverträge auf sie nicht beziehen. Diese Erklärungen müssen gerichtlich oder notariell, gegebenenfalls durch eine tschechoslowakische Vertretungsbehörde im Auslande beglaubigt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft und die Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H. haben gleichfalls die unter Z. 2 angeführten Erklärungen beizubringen.

4. Sind in dem Vermögen, um dessen Desequestration angesucht wird, auch Forderungen enthalten, welche der Vermögenskonskription unterliegen und der tschechoslowakischen Devisenzentrale in Prag anzubieten gewesen sind (Ges. vom 11. Juni 1919, Nr. 327 Slg.) ist nachzuweisen:

a) daß im Sinne des zitierten Gesetzes die Forderung der tschechoslowakischen Devisenzentrale angeboten worden ist,

b) sofern die Partei nicht nachweist, daß die Devisenzentrale auf die Forderung nicht reflektiert oder sie freigegeben hat, ist eine Vollmacht zu deren Einkassierung für die tschsl. Vertretungsbehörde im Auslande beizulegen,

c) bei Wertpapieren ist der Nachweis über die tatsächliche Anmeldung im Sinne des Gesetzes vom 20. März 1919, Nr. 143 Slg., und eine Vollmacht zur Einkassierung (wie unter lit. b) beizulegen.

Personen, welche am 1. März 1919 ihren ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik gehabt oder sich länger als ein Jahr im Auslande aufgehalten haben, haben hierüber Belege zu erbringen. In diesem Falle müssen sie nicht nachweisen, daß sie ihr Vermögen gelegentlich der Vermögensverzeichnung angemeldet und der Devisenzentrale angeboten haben.

5. Eine Vollmacht für die tschechoslowakischen Vertretungsbehörden im Auslande zur Einhebung der Regiegebühren.

6. Ist das Vermögen (namentlich die Wertpapiere) auf einen anderen Namen als den Namen des Gesuchstellers hinterlegt, muß nachgewiesen werden, daß das Vermögen schon vor Kriegsbeginn dem Gesuchsteller gehört hat. Weiters ist ein in englischer Sprache geschriebener Brief desjenigen, auf dessen Namen das

Digitized by Google

Vermögen hinterlegt ist, beizulegen, in welchem der britische Depositar angewiesen wird, das Vermögen der tschechoslowakischen Gesandtschaft in London für den Antragsteller zur Disposition zu stellen.

Muster der Renuntiationserklärungen:

A. Für Personen, welche nach Böhmen, Mähren und Schlesien zuständig sind.

1. Ich . . . . . Staatsangehöriger . . . . . Bezirk . . . . . erkläre hiemit, daß ich die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit erlangt habe, sie künftighin behalten und von dem mir nach Art. 85 des Friedensvertrages mit Deutschland bzw. nach Art. 78 und 80 des Friedensvertrages mit Österreich gewährten Optionsrechte keinen Gebrauch machen und in der Zukunft den Sitz meiner Handelsniederlassung nicht aus dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik fortverlegen will.

Urkund dessen meine eigenhändige Unterschrift:

2. Ich . . . . . Staatsangehöriger . . . . . Bezirk . . . . . erkläre hiemit, daß ich die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit erworben habe, sie künftighin behalten und den Sitz meiner Handelsniederlassung nicht in ein Gebiet außerhalb der Tschechoslowakischen Republik verlegen werde. Die Art. 78 und 80 des Friedensvertrages von Saint Germain, bzw. der Art. 85 des Friedensvertrages von Versailles beziehen sich auf mich nicht.

Ich bin tschechischer (slowakischer) Nationalität.

Urkund dessen meine eigenhändige Unterschrift:

B. Personen, welche nach der Slowakei oder Karpathorußland zuständig sind, haben in der Renuntiationserklärung, Muster A 1. statt der Worte „. . . . . von dem mir nach Art. 85 . . . . . mit Österreich" die Worte „. . . . . von dem mir nach Art. 63 und 64 des Friedensvertrages mit Ungarn" einzusetzen. (36120/21.)

Die Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Fälligkeitstermine der Steuern sowie über die Verzugs- und Vergütungszinsen.*)

Von Dr. Franz Oswald, Reichenberg.

Das neue Steuereintreibungsgesetz — wie ich das Gesetz vom 16. März 1921, Slg. Nr. 116.[2]) über die Fälligkeitstermine der Steuern sowie über die Verzugs- und die Vergütungszinsen in Kürze nennen möchte — hat sich in der Hauptsache darauf beschränkt, die früher an verschiedenen Stellen verstreuten und für die einzelnen Gebiete verschiedenartigen Vorschriften zu sammeln und für das ganze Staatsgebiet einheitlich zu gestalten.

Die Abänderungen, welche es gleichwohl an dem geltenden Rechtszustande hervorgenommen hat, sind nirgends grundlegender Art, sie ergeben sich zum großen Teile aus der Tendenz des Gesetzes nach Vereinheitlichung des Rechtsstoffes für das ganze Staatsgebiet, beinhalten in manchen Fällen eine Verschärfung der Vorschriften zu Ungunsten der Steuerpflichtigen und beschränken sich im übrigen auf nicht allzuwichtige Einzelheiten. Für die nächste Zeit ergab sich die Möglichkeit einer weiteren Abänderung des Rechtsstoffes aus den §§ 16 und 18 des Gesetzes, durch welche der Regierung bzw. dem Finanzminister die Ermächtigung erteilt wurde, vor allem für die Übergangszeit Abweichungen vom Gesetze zu verfügen.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat das Finanzministerium am 29. März l. J. unter Z. 51.702/5810/21-3—7 B einen Erlaß herausgegeben, welcher äußerst wichtige „Ausnahmsverfügungen zum Schutze der Steuerpflichtigen bei Überschätzungen und Gewährung von Erleichterungen bei Steuerzahlungen" trifft (abgedruckt im „Prager Archiv",

[1]) Prager Archiv III. Nr. 17. S. 583.
[2]) Prager Archiv III. Nr. 7. S. 262.

Digitized by Google

Jahrgang 3. Nr. 16, auf Seite 551 mit einigen Erläuterungen). Mit diesem Erlaß sind die Erleichterungen, deren Gewährung der Verordnungsgewalt überlassen blieb, anscheinend erschöpft, denn die vorliegende Durchführungsvorschrift vom 28. Juli 1921, Slg. Nr. 266, kundgemacht am 9. August 1921, bringt weitere Ausnahmsbestimmungen nicht. Sie begnügt sich in der Hauptsache mit einer ausführlichen Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen, bringt ziemlich viel technisches Durchführungsdetail und schließlich auch hie und da Bestimmungen, die durch das Gesetz eigentlich nicht gedeckt sind.

Da ich in den Erläuterungen zum Gesetze selbst — „Prager Archiv", Jahrgang 3, Nr. 11, Seite 374 — einen großen Teil dessen, was die Durchführungsverordnung jetzt bringt, bereits ausgeführt habe, beschränke ich mich im folgenden darauf, aus dem Inhalte der Durchführungsvorschrift die in den Erläuterungen noch nicht behandelten Fragen nachträglich herauszugreifen und weiters auf gewisse Bestimmungen, die sonst leicht übersehen werden, besonders hinzuweisen.

Zu Artikel 1. An mehreren Stellen spricht das Gesetz von den direkten Staatssteuern, ohne diesen Begriff irgendwie genau zu umschreiben; aus dieser Sachlage ergeben sich für die Auslegung erhebliche Schwierigkeiten, welche dadurch noch vergrößert werden, daß auch in anderen Steuergesetzen dieser Begriff eine allgemein gültige Festsetzung nicht erfahren hat, und daß sich auch in der Finanzwissenschaft ein allgemein anerkannter Unterscheidungsgrund zwischen direkten und indirekten Steuern noch nicht hat durchsetzen können. Wir sind daher bei der Auslegung dieses Begriffes vornehmlich auf die betreffende Gesetzesstelle selbst angewiesen, in welcher er gerade vorkommt, wobei immerhin die Erinnerung an die in früheren Finanzgesetzen üblichen Bezeichnungen einige Hilfe gewähren kann.

§ 1 des Gesetzes sagt, daß die direkten Staatssteuern samt gewissen Anhängen in vier gleichen Vierteljahrsraten im vorhinein fällig sind. Welche Gruppen von Abgaben sind hierunter zu verstehen? Hierher gehören zweifellos: die Einkommensteuer, die Rentensteuer — beide, soweit sie nicht im Wege des Abzuges eingehoben werden — die Grundsteuer, die verschiedenen Gebäudesteuern, die allgemeine Erwerbsteuer (mit einer unwesentlichen Ausnahme) und die besondere Erwerbsteuer, dann die Gau-, Bezirks-, Gemeinde-, Schul-, Straßen- und Sanitätszuschläge zu diesen und schließlich die Beiträge für die Handels- und Gewerbekammern.

Nicht hierher gehören folgende:

1. die im Gesetze ausdrücklich ausgenommenen Abgaben, d. s. die allgemeine Erwerbsteuer, wenn sie jährlich, alle Zuschläge mit eingerechnet, den Betrag von 50 K nicht übersteigt, die Einkommen- und die Rentensteuer, sofern sie im Wege des Abzuges eingehoben werden, die Tantiemenabgabe, die Kriegsgewinn- und die Kriegssteuer und schließlich die Vermögensabgabe; in der Slowakei und in Karpathorußland die unter Punkt B des § 1 des Gesetzes angeführten Angaben.

Dazu kommen noch folgende Steuern:

2. die Umsatz- und die Luxussteuer, für welche die besonderen Bestimmungen der betreffenden Gesetze (vom 11. Dezember 1919, Slg. Nr. 658, und vom 1. Oktober 1921 angefangen, Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 321) gelten;

3. die Militärtaxe, nach der ausdrücklichen Bestimmung der Durchführungsverordnung, Artikel 1, Absatz 6;

4. zweifellos auch nicht die Erbsteuer; dann

5. die selbständigen Abgaben der Selbstverwaltungskörper, zu welchen insbesondere die in den §§ 26 und 27 des neuen Gesetzes über die vorläufige Regelung der Gemeindewirtschaft angeführten „Beiträge" zu rechnen sein werden.

Die im Absatz 1 der Durchführungsverordnung erwähnten Sanitätszuschläge gemäß der Min.-Vdg. vom 30. März 1918, Nr. 124 RGBl., sind die nur auf Prag und gewisse Gemeinden der Umgebung beschränkten Zuschläge für den allgemeinen Krankenhausfond in Prag.

Die Absätze 4 und 5 des Artikels 1 regeln verwaltungstechnische Details. Absatz 4 setzt fest, daß das Steueramt verpflichtet ist, jede, also auch eine geringere als die fällige Zahlung anzunehmen, sowie auch Zahlungen auf solche Steuern, welche noch nicht fällig oder überhaupt noch nicht vorgeschrieben sind; Absatz 5 bestimmt, daß bei Vorhandensein von Rückständen die eingehenden

Digitized by Google

Zahlungen in erster Linie auf diese Rückstände samt allem Zugehör (Verzugszinsen und Exekutionsgebühren), und zwar beginnend mit den ältesten und erst nach deren vollständiger Berichtigung, auf die laufende Steuerschuld zu verrechnen sind.

Zu Artikel 3. Die Steuerämter sind verpflichtet, die Steuerschuldigkeiten des Steuerpflichtigen in ein sogenanntes Steuerbüchel einzutragen; bereits eingeführte Steuerbüchel können mit Gestattung der Finanzlandesbehörde weiter verwendet werden, vorausgesetzt, daß sie den neuen Bestimmungen angepaßt werden.

Die Absätze 9 und 10 enthalten die Bestimmungen darüber, wie die dreitägige Einzahlungsfrist bei solchen Steuern berechnet wird, bei denen nicht jedes Jahr besondere Zahlungsaufträge erlassen werden, d. i. bei der Grundsteuer und der Hausklassensteuer.

Die Verpflichtung zur Leistung von Abschlagszahlungen im Ausmaße der letzten Vorschreibung erfährt — ungeachtet aller Vorstellungen — auch durch die Vollzugsverordnung keinerlei Milderung; doch gibt es einige Steuern, bei welchen diese Verpflichtung überhaupt nicht besteht, es sind das die folgenden: die im Wege des Abzuges eingehobene Rentensteuer, die Steuer von Zinsen der in Geldfnstituten angelegten Kapitalien in der Slowakei und Karpathorußland, die Tantiemenabgabe, die Erwerbsteuer vom Hausier- und Wandergewerbe, die Militärtaxe, die Steuer von Pensionsablösungen und von Abfindungen, die Waffensteuer, die Jagdsteuer, die Gewinnsteuer, die Kriegsgewinnsteuer und die Kriegssteuer und schließlich die Vermögens- und die Vermögenszuwachsabgabe.

Zu Artikel 4. Zu Absatz 3. Bei der Ermittlung des Betrages von 500 Kronen, bis zu welchem die Steuerrückstände von Verzugszinsen frei bleiben, sind die jährlichen Schuldigkeiten des Steuerpflichtigen an allen Arten der direkten Staatssteuern samt den staatlichen und den Fondszuschlägen in ein und derselben Steuergemeinde zusammenzuzählen. Dabei bleiben außer Anschlag:

1. die im Wege des Abzuges eingehobenen Steuern, also vornehmlich die Einkommen- und Rentensteuer;

2. die Umsatz- und die Luxussteuer, welche im System des Steuereintreibungsgesetzes den direkten Steuern als eine selbständige Gruppe gegenüber gestellt sind;

3. die Militärtaxe, laut ausdrücklicher Norm der Durchführungsverordnung, Artikel 1, Absatz 6, wo es heißt, daß die Militärtaxe nicht als eine direkte Steuer im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist;

4. die selbständigen Gemeindeabgaben, darunter wieder vor allem die neueingeführten „Beiträge";

5. nach der ausdrücklichen Erklärung der Durchführungsverordnung (Artikel 4, Absatz 3) auch die Vermögensabgabe, wiewohl dies aus dem Gesetze durchaus nicht zweifelsfrei hervorgeht. Indessen läßt sich diese Auffassung immerhin durch das sicherlich zweckmäßige Bestreben rechtfertigen, die Vermögensabgabe mit Rücksicht auf ihren außerordentlichen Charakter von den laufenden Steuern abseits zu stellen.

Aus diesem Grunde wird man sich auch mit der Bestimmung des Absatzes 6 abfinden, wonach bei verspäteter Berichtigung der Vermögensabgabe die Verzugszinsenpflicht erst dann entsteht, sobald die ganze Abgabenvorschreibung den Betrag von 500 K übersteigt, wenn man auch feststellen muß, daß sich ein Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen nicht finden läßt; doch trägt die Schuld hieran die mangelhafte Technik des Gesetzes über die Vermögensabgabe.

Im Aubsatz 7 wird in Übereinstimmung mit dem Gesetze festgestellt, daß Steuerstrafen, sowie auch Verzugszinsen und Exekutionsgebühren den Verzugszinsen nicht unterliegen; dementsprechend werden von diesen Leistungen auch keine Vergütungszinsen gezahlt (Artikel 6, Absatz 1).

Absatz 9 enthält ausführliche Bestimmungen darüber, welchen Einfluß Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in die Steuerschuldigkeit eintreten, auf die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen haben.

Absatz 11 erläutert den Absatz 2 des § 4 und Absatz 15 setzt fest, daß bei der im Abzugswege einzuhebenden Einkommensteuer hinsichtlich der Berechnung der Verzugszinsen (also nur zu diesem Zwecke) so vor-

Digitized by Google

gegangen wird, wie wenn die Dienstgeber diese Steuer vierteljährlich abzuführen hätten, und zwar bis Mitte März, Juni, September und Dezember; die Verzugszinsen werden nur von den Beträgen berechnet und vorgeschrieben, welche an diesen Terminen nicht rechtzeitig abgeführt werden, und zwar von dem dem Ablaufe des angeführten Termines nachfolgenden Tage, also, wie man sieht, eine doppelte Erleichterung gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen.

Zu Artikel 5. Im Absatze 2 werden diejenigen Vorschriften über die Einhebung von Verzugszinsen bei autonomen Zuschlägen und Beiträgen, die durch § 5, Absatz 2 des Steuereintreibungsgesetzes außer Kraft gesetzt sind, namentlich aufgezählt; es sind dies zwei böhmische Landesgesetze (Gesetz vom 30. Dezember 1900, L.G.Bl. Nr. 83 und das Gesetz vom 18. Oktober 1902, L.G.Bl. Nr. 74), ein mährisches Landesgesetz (Gesetz vom 13. Juni 1912, L.G.Bl. Nr. 36), sowie die verschiedenen Bestimmungen über die Einhebung von Verzugszinsen von Selbstverwaltungszuschlägen und Beiträgen in der Slowakei und in Karpathorußland.

Zum Artikel 6: Voraussetzung für den Anspruch auf Vergütungszinsen ist unter anderem, daß die Überzahlung entweder bar zurückersetzt wurde, oder wenigstens nach den geltenden Vorschriften an dem Tage, an dem der Steuerpflichtige von der Abschreibung verständigt wurde, hätte bar zurückersetzt werden können, d. h. — wie die Durchführungsverordnung feststellt — daß der Überzahlung in diesem Zeitpunkte nicht eine andere, wenigstens bereits fällige Steuerschuldigkeit in gleicher Höhe gegenüberstand (Absatz 3 des Artikels 6).

Während bisher die Ersattung von Vergütungszinsen von einem Parteibegehren abhängig war, findet sie jetzt von Amts wegen statt. (§ 6 des Gesetzes.) Doch ist die Parteitätigkeit nicht gänzlich ausgeschaltet, sie ist nach § 10 des Gesetzes notwendig, um unter gewissen Voraussetzungen das Erlöschen des Anspruches auf Vergütungszinsen zu verhindern: dieser Anspruch erlischt nämlich dann, wenn die Finanzbehörde die Anweisung der Vergütungszinsen unterlassen hat und der Steuerpflichtige seinen Anspruch auf diese nicht binnen drei Jahren vom Tage der Zustellung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder vom Tage der Verkündigung des gerichtlichen Erkenntnisses, mit dem die Steuerschuldigkeit herabgesetzt wurde, geltend macht.

Zu den Artikeln 7 und 8. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Vergütungszinsen sind im großen ganzen die gleichen wie nach der aufgehobenen kais. Verordnung vom Jahre 1904. Darnach ist ein solcher Anspruch nur dann gegeben, wenn die Überzahlung auf eine Rechtsmittelentscheidung im Veranlagungsverfahren oder auf ein Erkenntnis des Obersten Verwaltungsgerichtes, oder auf eine Klaglosstellung (die Verordnung sagt im Artikel 7, Absatz 1, Stattgebung einer Beschwerde) im Rechtsmittelverfahren oder im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichte zurückzuführen ist.

Überzahlungen, welche auf andere Art entstanden sind, können einen Verzinsungsanspruch nicht begründen, so vor allem:

1. Abschreibungen aus dem Titel der Elementarschäden, der Wohnungsleerstehung, der Hausdemolierung, des Erlöschens der Steuerpflicht, der Steuernachsicht u. dergl., und zwar auch dann nicht, wenn diese Abschreibung erst über ein von der Partei ergriffenes Rechtsmittel erfolgt ist.

Vergütungszinsen sind ferner ausgeschlossen:

2. bei Abschreibungen im Gnadenwege,

3. bei Zahlungen auf Grund der Haftungspflicht für fremde Steuern, dann insbesondere und ungeachtet aller Gegenvorstellungen,

4. bei Überzahlungen, welche auf Grund der Verpflichtung des § 3, die Abschlagszahlungen im Ausmaße der letzten Vorschreibungen zu leisten, zustande gekommen sind; denn die nach der Vorjahrsgebühr geleisteten Zahlungen haben bis zur erfolgten Vorschreibung für das gegenständliche Steuerjahr als rechtsbeständig vereinnahmt zu gelten und selbst ein gegen die Vorjahrsvorschreibung erfolgreich eingebrachtes Rechtsmittel kann einen Zinsenanspruch für diese Zahlungen nicht begründen. (So der zwar formell aufgehobene, aber materiell doch zum Teile weiterhin gültige Finanzministerialerlaß vom 14. April 1913, Zahl 15.837, Manzsche Ausgabe des Personalsteuergesetzes

Digitized by Google

1. Band, 2. Hälfte, Seite 894.) In diesem Zusammenhang gehört die Bestimmung des Artikels 8, Absatz 2, der neuen Durchführungsverordnung: Insofern vor Einlangen einer später im Rechtsmittelwege herabgesetzten Vorschreibung die Einzahlung nach der Vorjahrsgebühr geleistet wurde, beginnen die Vergütungszinsen erst mit dem Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages zu laufen.

Ausgeschlossen sind Verzugszinsen ferner

5. bei freiwilligen Vorauszahlungen und bei Gutrechnungen auf noch nicht fällige Steuern. (Artikel 8, Absatz 1 der Durchführungsverordnung.) Eine Ausnahmsbestimmung gilt nur für freiwillige Vorauszahlungen auf die Vermögensabgabe nach § 55, Absatz 6 des Vermögensabgabegesetzes: in diesem Falle werden nämlich für die Zeit vom Tage der Zahlung bis zum Tage des Fälligkeitstermines Vergütungszinsen gewährt, welche gegenwärtig auf Grund der Regierungsverordnung vom 30. März 1921, Slg. Nr. 141, 10% betragen.

Zu Artikel 12. Die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 des Gesetzes gelten auch für die Umsatz- und für die Luxussteuer. Da jedoch diese drei Paragraphen die gesetzlichen Bestimmungen über Verzugs- und Vergütungszinsen durchaus nicht vollständig enthalten — bezüglich der Verzugszinsen wird lediglich das Ausmaß festgesetzt — so bleibt eine Lücke, welche nach § 47 des alten Umsatzsteuergesetzes (Gesetz vom 11. Dezember 1919, Slg. Nr. 658) durch die analoge Anwendung der für die direkten Gebühren geltenden Bestimmungen auszufüllen ist. Die subsidiäre Geltung der gebührenrechtlichen Vorschriften wird im neuen Umsatzsteuergesetze (Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 321, gültig ab 1. Oktober 1921) durch die subsidiäre Geltung des Personalsteuergesetzes ersetzt, im übrigen aber trifft dieses Gesetz selbst in den §§ 20 und 21 die nötigen Bestimmungen über die Verzugs- und die Vergütungszinsen.

Zu Artikel 13. Außer den bereits angeführten Gesetzen und Verordnungen führen die Schlußbestimmungen der Durchführungsverordnung eine weitere Reihe von Gesetzen und Verordnungen namentlich an, welche durch das Steuereintreibungsgesetz aufgehoben sind. Es sind dies:

Absatz 2 des § 14 des Gesetzes vom 9. Feber 1882, R.G.Bl. 17, betreffend Zahlungstermine für die Gebäudesteuern,

das Gesetz vom 11. Juni 1894, R.G.Bl. Nr. 110, betreffend die Ermächtigung des Finanzministers zur Abänderung der Einzahlungstermine für die Hauszinssteuer,

die Verordnung des Finanzministers vom 27. Feber 1906, R.G.Bl. Nr. 53, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Gebiete der Stadt Iglau,

die Abänderung des Finanzministers vom 7. Oktober 1908, R.G.Bl. Nr. 216, betreffend das Gleiche im Steuereinhebungsbezirke Karlsbad,

die Verordnung des Finanzministers vom 22. November 1909, R.G.Bl. Nr. 87, betreffend das Gleiche im Steuereinhebungsbezirke Marienbad,

das Gesetz vom 9. März 1870, R.G.Bl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jänner 1892, R.G.Bl. Nr. 26, über die Verzugszinsen und die Einhebung von Steuern,

die kais. Verordnung vom 16. Juli 1904, R.G.Bl. Nr. 79, über Vergütungszinsen, ferner

die §§ 145, 144, 226, Absatz 2, 237 und 283 des Personalsteuergesetzes und schließlich

die in der Durchführungsverordnung im einzelnen angeführten ehemaligen ungarischen Vorschriften.

Dies der Inhalt der Durchführungsverordnung. Man wird jedoch bei Behandlung der in dieser geregelten Fragen niemals vergessen dürfen, auch den eingangs erwähnten Erlaß des Finanzministeriums nachzuschlagen, denn dieser allein enthält einige, und zwar wichtige, der vom Gesetz in Aussicht gestellten Erleichterungen, während die Durchführungsvorschrift in dieser Beziehung gänzlich enttäuscht.

Digitized by Google

Zum Gesetze über die Zuweisungen an die Selbstverwaltungskörper.*)

Von Dr. Franz Oswald, Reichenberg.

Die Sanierung der Gemeindefinanzen, seit langem eine der brennendsten Fragen unseres öffentlichen Lebens, ist durch die Ungunst der Verhältnisse ungebührlich hinausgezögert worden; zuerst war es die Finanzverwaltung selbst, welche sich lange nicht entschließen konnte, geeignete Vorlagen auszuarbeiten und den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen, und als dies endlich geschah, waren es die üblen parteipolitischen Verhältnisse, welche eine rasche Durchberatung und Gesetzwerdung der Entwürfe verhinderten. Erst knapp vor Schluß der Frühjahrstagung sind die maßgebenden Parteien zu einem Kompromiß gelangt, welchem auch die beiden Regierungsvorlagen über die Sanierung der Gemeindefinanzen ihre endliche Erledigung verdanken. So sind die beiden Gesetze vom 12. August 1921 zustandegekommen, von denen das eine die „vorläufige Regelung der Finanzwirtschaft der Gemeinden", das andere die „Zuweisung des Ertrages einiger Staatssteuern an die Selbstverwaltungskörper" zum Gegenstande hat. Beide Gesetze gehören aufs engste zusammen, sie sind durch ein Junktim miteinander verbunden, indem der Wirksamkeitsbeginn des zweiten an den des ersten geknüpft ist, und beide trifft auch ein und dieselbe Kritik, nämlich die, daß sie einmal durchaus ungeeignet sind, den erstrebten Zweck einer wirklichen Sanierung der autonomen Finanzen zu erreichen, und daß sie außerordentlich schwere Verletzungen der ursprünglichsten Rechte unserer Selbstverwaltung bedeuten.

In beiden Punkten haben der Verfassungs- und der Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses, welche über die Regierungsvorlagen in der Sitzung vom 4. August beraten haben, gewisse Verbesserungen beschlossen, die indes viel zu geringfügig sind, um das gegebene Gesamturteil beeinflussen zu können. Der Budgetausschuß beginnt zwar seinen Bericht mit der Feststellung, daß die nach der Regierungsvorlage den Selbstverwaltungskörpern zugedachte finanzielle Hilfe nur einen geringen Teil der Ausgaben werde decken können, schließt sich aber mit Rücksicht auf die bedrängte Lage des Staates selbst in der Hauptsache doch der Regierungsvorlage an: was er in seinem Bericht aufgenommen hat und was dann unbesehen im Verlaufe der weiteren parlamentarischen Verhandlungen beibehalten wurde, ist einerseits die Erhöhung gewisser Zuweisungen an die Gemeinden (§ 1, Abs. 1, § 3, in mittelbarer Weise auch § 4, Z. 1 und Artikel II) — in einem wichtigen Falle (§ 4, Z. 1) allerdings auch die Herabsetzung dieser Zuweisungen — und andererseits wenigstens die Eröffnung der Möglichkeit, daß die Anteile der Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen erhöht werden können. (§ 1, Abs. 2, § 4, Z. 1.)

Nach dem ersten der beiden neuen Gesetze stehen den Gemeinden folgende Einnahmen zu Gebote:

1. die Erträgnisse des eigenen Vermögens, insbesondere der Erwerbsunternehmungen;
2. Beiträge im Sinne der §§ 25, 26 und 27;
3. die Gebühren nach § 28;
4. Gemeindeabgaben, die den Steuern im engeren Sinne entsprechen, nach den §§ 29—38, welche wiederum zerfallen:

a) in Zuschläge zu den Staatssteuern, und zwar zu den direkten Steuern, zu den Verbrauchssteuern und zur Gebühr von Übertragungen unbeweglicher Güter, jedoch nur unter Lebenden;

b) in selbständige Verbrauchsabgaben, von welchen die Lustbarkeitsabgabe und die Wertzuwachsabgabe in jeder Gemeinde bestehen müssen;

5. schließlich Dienstleistungen (Hand- und Zugsarbeiten nach § 39).

Dazu kommen

6. die Zuweisungen aus den Erträgnissen einiger Staatssteuern, welche in dem hier zu besprechenden Gesetze des näheren geregelt sind.

*) Pr. Archiv III, Nr. 20, S. 763.

Digitized by Google

Zum Unterschiede von dem erstgenannten Gesetze, welches nur die Finanzwirtschaft der Gemeinden zum Gegenstande regelt, befaßt sich das zweite mit den Finanzen aller Selbstverwaltungskörper. Es sind folgende Zuweisungen vorgesehen:

I. Den **Gemeinden** ist zugedacht:

1. die Hälfte aller Gebäudesteuern (also die Hauszinssteuer, die Hausklassensteuer, die 5%ige und die auf 5% ermäßigte Hauszinssteuer (§ 1, Abs. 1); unter gewissen Voraussetzungen kann diese Zuweisung auf zwei Drittel des Gesamtertrages der reinen Gebäudesteuer erhöht werden (§ 1, Abs. 2);

2. für die ersten zwei Jahre wird den Gemeinden, welche für das Jahr 1921 wenigstens 200%ige Gemeindezuschläge einheben, ein Drittel der reinen Grundsteuer überwiesen (§ 3, Abs. 2);

3. erhalten die Gemeinden 5% der in ihrem Gebiete vorgeschriebenen und tatsächlich eingehobenen Umsatz- und Luxussteuer, eine gewisse, im Gesetz näher umschriebene Mitarbeit vorausgesetzt; für besonders stark belastete Gemeinden kann der Finanzminister diese Zuweisung auf 10 vom Hundert erhöhen (§ 4, Z. 1).

Die Beträge, welche den Gemeinden auf diese Weise zufließen sollen, sind etwa folgende:

ad 1) etwa 19 Millionen, vorbehaltlich der nicht allzu bedeutenden Erhöhungen, welche sich im Sinne des § 1, Abs. 2, und infolge der Hinaufsetzung der Hausklassensteuer ergeben werden;

ad 2) ganz roh geschätzt, etwa 5, kaum aber mehr als 10 Millionen, die aber auf die ersten zwei Jahre der Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes beschränkt sind und nachher wegfallen;

ad 3) nach einer vorsichtigen Schätzung etwa 110 Millionen. Nimmt man nämlich den voraussichtlichen Ertrag der neu geregelten Umsatz- und Luxussteuer nach dem Motivenberichte der Regierung mit 1800 Millionen an, so betragen 5% hievon 90 Millionen, wobei allerdings angenommen ist, daß alle Gemeinden sich an der Veranlagung und Einhebung im Sinne dieses Gesetzes beteiligen werden; die unter besonderen Voraussetzungen zulässige Erhöhung auf 10% würde 180 Millionen ausmachen, eine Ziffer, an der man nicht festhalten kann, weil zweifellos nur auserwählte Gemeinden den erhöhten Satz zugewiesen bekommen werden; von dieser Summe muß man jedoch beträchtlich heruntergehen, einmal aus dem genannten Grunde und dann mit Rücksicht auf gewisse Posten, welche die Zuweisungsgrundlage schmälern, so vor allem die Pauschalsteuer von Zucker, Melasse und Spiritus und dann der Ertrag der bei der Ein- und bei der Ausfuhr erhobenen Luxussteuer; berücksichtigt man noch, daß immerhin manche Gemeinden in der Veranlagung nicht mitwirken werden, so kann man innerhalb der Grenzen zwischen 90 und 180 Millionen etwa auf den Betrag von 110 Millionen kommen.

Insgesamt ergeben sich für die Gemeinden des ganzen Staates aus diesen Zuweisungen etwa 130—140 Millionen, gewiß, wie man auf den ersten Blick sieht, ein verschwindend geringer Betrag gegenüber den Erfordernissen unserer Gemeindehaushalte.

Dabei ist noch zu bedenken, daß die endgültige Feststellung des Textes in diesen Punkten auf den Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses zurückgeht, während nach der Regierungsvorlage die Zuweisungen noch kärglicher geplant waren. Nach dieser sollte nämlich der Anteil aus dem Ertrage der Gebäudesteuern nur solchen Gemeinden zukommen, welche zur Gänze der Hauszinssteuer unterworfen sind; da diese Voraussetzung in der Regel nur bei größeren Orten zutrifft, so wäre dadurch dieser — wenngleich nur geringen — Beihilfe eine große Anzahl von Gemeinden nicht teilhaftig geworden, obwohl auch diese in ihrer Mehrheit sich keineswegs in einer besseren Lage befinden als die größeren und ganz großen Gemeinden. Deshalb hat der Budgetausschuß beschlossen, allen Gemeinden, ohne Beschränkung, die Hälfte der staatlichen Gebäudesteuer zuzuweisen, und zwar allgemein, nicht nur, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen war, von der Zinssteuer einschließlich der beiden 5%igen Steuern, sondern auch von der Hausklassensteuer. Da der Ertrag dieser Steuern — wie aus dem Motivenbericht der Regierung hervorgeht — äußerst gering ist, hat der Ausschuß überdies die Hausklassensteuer, die heutzutage in ihren Sätzen auch nicht im entferntesten den wirklichen Verhältnissen entspricht, um etwas erhöht (Art. II),

Digitized by Google

was für die Gemeinden einen doppelten Vorteil bedeutet, nämlich einerseits einen größeren Anteil am Ertrage der Hausklassensteuer und andererseits eine erhöhte Grundlage für die Gemeindezuschläge. Der Budgetausschuß war es auch, welcher die Bestimmungen des § 1, Abs. 2 und des § 3, Abs. 2, in der Vorlage eingefügt hat.

Hat der Budgetausschuß auf diese Weise für die Erhöhung der Zuweisung an die Gemeinden gesorgt, so hat er, was die Umsatz- und die Luxussteuer anbelangt, den in der Regierungsvorlage mit 10 vom Hundert bestimmten Anteil der Gemeinden allerdings auf 5 vom Hundert herabgesetzt, jedoch nur für den Regelfall, hat zugleich aber wenigstens die Möglichkeit, für stärker belastete Gemeinden eine Zuweisung in doppelter Höhe zu bewilligen offengehalten, eine Vorschrift, die bei vernünftiger und gerechter Auffassung in der Tat eine Handhabe bieten kann, den meisten größeren Gemeinden die erhöhte Zuweisung im Ausmaße von 10% zukommen zu lassen. Auch hat der Ausschuß die Voraussetzungen für einen Anspruch der Gemeinden auf eine Zuweisung erweitert, ja eigentlich überhaupt erst geschaffen; denn nach der Regierungsvorlage kamen nur solche Gemeinden in Frage, denen über ihr Ansuchen die Mitarbeit bei der Bemessung und Einhebung dieser Steuer vom Finanzminister gestattet worden war und die auf diese Weise dann tatsächlich mitarbeiteten, was natürlich nichts anderes hieß, als vollkommene Auslieferung an die Willkür der Staatsverwaltung; diese etwas starke, jeder Autnomie hohnsprechende Bestimmung hat der Budgetausschuß gestrichen und das grundsätzliche Recht aller Gemeinden, sofern sie in der im Gesetze (§ 4, Z. 1) vorgeschriebenen Weise mittätig sind, auf einen Anteil aus dem Erträgnisse der beiden Verkehrssteuern ausdrücklich festgesetzt.

II. Die **Bezirksverwaltungen** in Böhmen, die **Straßenbezirke** in Mähren und Schlesien erhalten zusammen mit den **Gauen** in der Slowakei und in Karpathorußland 5% des Gesamtertrages der Umsatz- und der Luxussteuer, d. i. schätzungsweise 90 Millionen, jedoch mit gewissen Beschränkungen. (§ 4, Z. 2.)

III. Die **Landesfonde** von Böhmen, Mähren und Schlesien erhalten:

1. einen jährlichen Betrag von 7 Millionen Kronen, welcher an Stelle des bisherigen Ertrages aus dem Zuschlage zu den Erbgebühren zu treten hat — für den Augenblick eine übrigens recht geringfügige Erhöhung — für die Zukunft aber durchaus eine Verminderung der Einnahmen der Länder aus diesem Titel, da diese, wenn ihnen die Erhebung von Zuschlägen zur Erbschaftssteuer weiterhin gestattet wäre, aus der gleichzeitig beschlossenen Erhöhung derselben (Gesetz vom 12. August 1921, betreffend die Bereicherungssteuer, Slg. Nr. 337) gewiß namhafte Vorteile gezogen hätten; eben dieses Gesetz aber hat die Erbschaftsteuer lediglich zugunsten des Staates bis aufs äußerste angespannt und deshalb mußte die Umlegung von Zuschlägen auf die Erbsteuer durch autonome Körperschaften verboten werden; der den Ländern hiedurch verursachte Entgang soll nun durch die Zuweisung dieses starren Betrages ausgeglichen werden (§ 2);

2. weiters erhalten die Landesfonde und ebenso die Gaue in der Slowakei und in Karpathorußland den gesamten Ertrag der reinen Grundsteuer — also ohne die Kriegszuschläge — nach den Schätzungen des Motivenberichtes etwa 45 Millionen, welcher Betrag indes für die ersten beiden Jahre durch Ausscheidung eines Teiles zugunsten der Gemeinden geschmälert wird. Dabei ist zu beachten, daß diese Zuweisung — wie der Ausschußbericht hervorhebt — nur einen unzureichenden Ersatz für die Einnahmen aus der Wertzuwachsabgabe und aus der Lustbarkeitssteuer darstellt, denn diese beiden Abgaben werden gleichzeitig zur Gänze den Gemeinden überwiesen; beispielsweise soll der Landesfond von Böhmen durch die Grundsteuerzuweisung jährlich 22 Millionen erhalten, während ihm bereits für das erste Halbjahr 1921 aus der Wertzuwachsabgabe etwa 7.8 Millionen und aus der Lustbarkeitssteuer ungefähr gleichviel zufloß, was auf das ganze Jahr umgerechnet eine Einnahme von mehr als 31 Millionen Kronen für den böhmischen Landesfond bedeutet, als Ersatz hiefür werden ihm 22 Millionen in Aussicht gestellt, welche für die ersten beiden Jahre durch die Zuweisungen an die Gemeinden noch weiter gekürzt werden (§ 3);

3. die Länder erhalten gemeinsam mit den Gauen in der Slowakei und in Karpathorußland den mit Gesetz vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 687, eingeführten besonderen Aufschlag zur Spiritussteuer, der nach den Berechnungen des

Digitized by Google

Motivenberichtes etwa 60 Millionen ausmacht. Hier handelt es sich aber gar nicht um eine neue Zuweisung, sondern nur um Festsetzung eines Schlüssels für die Verteilung an die einzelnen Länder, welche Aufgabe das genannte Gesetz einem späteren Gesetz vorbehalten hatte; in der Regierungsvorlage war deshalb ein Schlüssel enthalten, welcher die Zuweisungen an die einzelnen Länder und Gaue mit festen Prozentsätzen bestimmte; der Budgetausschuß ist der Überzeugung, daß dieser Verteilungsmodus allzu roh sei, und hat die Verteilung des Zuschlages der Regierung überwiesen, die dabei auf den Umfang der Tätigkeit des betreffenden Selbstverwaltungskörpers und auf den wirklichen Spiritusverbrauch in dem betreffenden Gebiete Rücksicht zu nehmen hat (§ 5);

4. schließlich erhalten die Landesfonde von Böhmen, Mähren und Schlesien zur Deckung der erhöhten Lehrergehälter nach dem Paritätsgesetze und den späteren Gesetzen über die Regelung der Bezüge der Staatsangestellten jene Summe, welche von 40% des Ergebnisses der Umsatz- und Luxussteuer nach Abzug der auf die anderen autonomen Körperschaften entfallenden Zuweisungen als Rest erübrigt; nimmt man mit dem Motivenberichte das Gesamtergebnis der beiden Verkehrssteuern mit 1800 Millionen an, so betragen 40% hievon 720 Millionen, wovon die Zuweisungen an die Gemeinden im Betrage von 110 Millionen und die an die Bezirke und Gaue im Betrage von 90 Millionen abgehen, wonach für die Landesfonde etwa 520 Millionen erübrigen. Die Lehrergehalte verschlingen aber — nach den Angaben des Motivenberichtes — in Böhmen etwa 400 Millionen, in Mähren 198 Millionen und in Schlesien etwa 38 Millionen, im ganzen daher 646 Millionen, so daß die Zuweisungen aus diesem Titel zur Deckung dieses Aufwandes bei weitem nicht hinreichen werden.

Da nur die unter 3 erwähnte Zuweisung des Spirituszuschlages überhaupt keine neue Einnahmsquelle für die Landesverwaltung bedeutet, die Zuweisung der reinen Grundsteuer nur einen unzureichenden Ersatz für entzogene Einnahmsquellen darstellt, so ist es klar ersichtlich, daß auch den Ländern durch das Sanierungsgesetz nicht viel geholfen wird.

So viel über die voraussichtliche finanzielle Wirkung des Überweisungsgesetzes.

Was den anderen hauptsächlichen Einwand anbelangt, nämlich die ausgesprochene autonomiefeindliche Tendenz der ganzen Sanierungsgesetzgebung, so kommt diese in dem hier besprochenen Gesetze zwar nicht so klar und augenfällig zum Ausdruck; man beachte aber, wie in vielen Fällen und gerade in sehr wichtigen Fällen — so bei der Erhöhung der Umsatzsteuerzuweisung von 5 auf 10%, dann auch bei der Erhöhung der Gebäudesteuerzuweisung — alles ins freie Ermessen des Finanzministers gestellt wird, eine politische und insbesonders nationalpolitische Gefahr, welche nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Man blicke ferner auf das hierher gehörige Gesetz über die vorläufige Regelung der Gemeindewirtschaft und sehe die endlose Kette von Beschränkungen der ursprünglichsten autonomen Rechte, lese insbesondere den ganz unmöglichen § 7, welcher nichts anderes im Sinne hat, als die Gemeinden unter Kuratel zu stellen — (der § 23 in der Fassung der Regierungsvorlage ist glücklicherweise vom Budgetausschuß gestrichen worden) — und man wird erkennen, daß die ganze Sanierungsaktion ein wahres Danaergeschenk für die Gemeinden bedeutet.

Nachdem diese Dinge klargestellt sind, soll eine grundsätzlich wichtige Frage wenigstens gestreift werden, nämlich die, ob die für die Zuweisungen ausgewählten Steuerarten nach finanzwissenschaftlichen Grundsätzen für diese Bestimmung auch tatsächlich geeignet sind. Für die Gebäudesteuern wird man diese Frage jedenfalls bejahen können, denn es ist zweifellos, „daß das wirtschaftliche Leben in der Gemeinde einen großen Einfluß auf den Ertrag des Hauseigentumes hat" (Motivenbericht der Regierungsvorlage). Dagegen erscheint es sehr zweifelhaft, ob der Umsatz- und der Luxussteuer eine besondere Beziehung zu den autonomen Gebietskörperschaften eignet, besonders jetzt, wo die Luxussteuer in der Hauptsache als eine Herstellersteuer gestaltet ist; jedenfalls war es ein politisches Meisterstück, die Gemeinden, Bezirke und Länder vor den Wagen der unbeliebtesten und ungerechtesten aller Steuern zu spannen.

Abgesehen von den schweren Einbußen immaterieller Art haben die Selbstverwaltungskörper das Geschenk der beiden Sanierungsgesetze auch mit sehr realen Verlusten aus ihrer Tasche bezahlen müssen; denn das Gemeindewirt-

Digitized by Google

schaftsgesetz entzieht den Gemeinden einen großen Teil ihrer wichtigsten Einnahmen, indem es die Höhe der Zuschläge zu den direkten Steuern ganz erheblich beschränkt, und auch die Gewährleistung von 20% des Geschäftsertrages für die öffentlichen Rechnungsleger ist vor allem eine Erleichterung, welche der Staat den Steuerträgern aus den Taschen der Gemeinden gewährt, eine Feststellung, die man zum Teil auch bei dem Gesetze über die Erneuerungsfonde und andere Steuerbegünstigungen machen mußte.

Zusammenfassend läßt sich etwa folgendes sagen:

Von einer tatsächlichen Sanierung der Finanzen der Selbstverwaltungskörper kann nicht die Rede sein, höchstens könnte man in der ganzen Aktion einen Ansatz zu einer solchen erblicken; aber selbst dies läßt sich nicht sicher behaupten da es angesichts der zahlreichen Beschränkungen und Vorbehalte, sowie der vielen und außerordentlich schweren Einbußen, materieller und immaterieller Art, fraglich bleibt, ob gegenüber dem bisherigen Rechtszustande selbst eine, wenn auch nur ganz geringfügige Besserung für die autonomen Haushalte eingetreten ist. Auch die Betrachtung dieses Gesetzes zeigt von neuem, daß mit ein paar Maßnahmen rein finanztechnischer Natur nichts zu machen ist; von vornherein mußte es klar sein, daß ein so weit und tief greifendes Problem, wie die Aufrichtung der autonomen Wirtschaften, nur in allerweitestem Zusammenhang überhaupt angegangen werden kann. Auf der Tagung des Verbandes der deutschen Selbstverwaltungskörper in Karlsbad ist es deutlich gesagt worden, welche Tatsachen hier z u n ä c h s t hineinspielen; es sind das vor allem die Frage der Kriegsanleihe, die Frage der zwangsweisen Telephonanleihe, die immer mehr und mehr zunehmende Ausdehnung der Geschäfte, welche die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise für den Staat auf eigene Kosten besorgen müssen, diesem gegenüber die fortwährenden Angriffe auf die autonomen Rechte, ferner die wachsenden Steuerlasten, welche den öffentlichen Verbänden selbst auferlegt werden und schließlich das leoninische System der sogenannten kumulativen Verrechnung der eingezahlten Steuern und der Zuschläge durch die Steuerämter.

Neben diesen Fragen, welche mit der Sanierung der Gemeindefinanzen u n m i t t e l b a r zusammenhängen, ist hier natürlich auch die Finanzwirtschaft des Staates selbst, und zwar insbesondere seine Ausgabenwirtschaft und weiterhin die gesamte staatliche Wirtschaftspolitik, auch soweit sie über den Bereich reiner steuerpolitischer Maßnahmen hinausgreift, zu berücksichtigen — alles Tatsachen und Probleme von außerordentlicher Tragweite, deren Besprechung indes nicht mehr hierher gehört.

Gesetz über einen Staatsbeitrag zur Arbeitslosenunterstützung.*)

(Ges. vom 19. Juli 1921, Slg. Nr. 267.)

Dr. Hubert Korkisch.

Vor dem Kriege war die Ansicht vorherrschend, daß eine Arbeitslosigkeitsversicherung nur auf lokaler Grundlage, d. i. von größeren Gemeinden eingerichtet werden könne. Zumindest müsse eine für ganze Staatsgebiete zu treffende Regelung durch die gemeindeweise Behandlung der Angelegenheit vorbereitet werden. Deshalb war vor dem Kriege die Arbeitslosigkeitsversicherung überwiegend nur in einzelnen Gemeinden durchgeführt, und zwar auf fakultativer Grundlage, wenn von dem 1895 und 1896 in St. Gallen gemachten verunglückten Versuche der Einführung einer obligatorischen Arbeitslosigkeitsversicherung abgesehen wird. Die hauptsächlichsten Systeme waren:

1. Das System der Stadt Bern und das alte Kölner System: 1893 wurde in Bern und 1896 in Köln eine fakultative Versicherung gegen winterliche Arbeitslosigkeit eingeführt. In Bern wurde 1911 die Beschränkung auf die Winterszeit beseitigt. Versicherungsträger waren von der Stadt subventionierte städtische Kassen. Die Mitgliederzahl erreichte in Bern 1902 mit 719, in Köln 1905 mit 1717 den höchsten Stand und bestand vorwiegend aus Bauarbeitern. Der durch die

*) Archiv III, Nr. 21, S. 820.

Digitized by Google

eigenen Mitgliederbeiträge gedeckte Teil der ausgezahlten Unterstützungen überstieg selten 50%.

2. Das Genter System, eingeführt 1901: Ein kommunaler Arbeitslosenfond gewährt Zuschüsse zu den Unterstützungen, die sich die Arbeiter für den Fall der Arbeitslosigkeit durch Selbsthilfe, und zwar entweder durch die Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaftskasse oder durch Spareinlagen gesichert haben. Der Zuschuß zu den Unterstützungen der Gewerkschaften wird monatlich mit einem Prozentsatz der von den Gewerkschaften gegebenen Unterstützungsbeträge festgesetzt und ist für die Sparer gleich hoch. Die Gewerkschaften unterliegen einer Kontrolle. Die Einrichtung steht in enger Verbindung mit der Arbeitsbörse, bei der sich der Unterstützte um Arbeit zu bewerben und zu Kontrollzwecken zu der ihm täglich vorgeschriebenen Stunde zu melden hat. Im Jahre 1912 waren an die Organisation 47 Gewerkschaften mit 20.000 Mitgliedern angeschlossen. Der kommunale Zuschuß betrug in diesem Jahre 34% der gesamten Unterstützungen. Die Sparer, welche keine besondere Rolle spielten, wurden nicht besonders ausgewiesen. Die Zahl der in Belgien nach dem Genter System Versicherten betrug im Jahre 1912 über 100.000, d. i. ein Zehntel der Industriearbeiterschaft Belgiens. In Frankreich gewährt seit 1905 der Staat nach dem Genter System Zuschüsse zu den von Gewerkschaftskassen ausgezahlten Arbeitslosenunterstützungen. Im Jahre 1912 gab es 114 subventionierte Kassen mit 49.595 Mitgliedern (bei einer Arbeiterzahl von 10 Millionen). In Norwegen (1906) und Dänemark (1907) gewährt der Staat Zuschüsse nach dem Genter System, in Dänemark jedoch nicht von der Summe der ausgezahlten Unterstützungen, sondern von der Summe der von den Kassen eingehobenen Prämien. In Dänemark waren 1912 53 Kassen anerkannt mit 111.187 Mitgliedern (60% der versicherungsfähigen Arbeiterschaft), in Norwegen 19 Kassen mit 27.000 Mitgliedern (etwa 50% der Organisierten).

3. Neues Kölner System: Seit 1911 gewährt die städtische „Versicherungskasse gegen Arbeit- und Stellenlosigkeit in Köln" den einzelnen Arbeitern fakultative direkte Versicherung und den Gewerkschaftskassen Rückversicherung gegen feste Prämien, die nach drei Gefahrenklassen abgestuft sind. Die direkt versicherten, sowie die rückversicherten Arbeiter erhalten auch von dem städtischen Arbeitsnachweise vor den übrigen Angemeldeten Stellen angewiesen. Im ersten Geschäftsjahre hatte die Kasse 41 direkt Versicherte und 13.306 Rückversicherte, im zweiten Geschäftsjahre (bis 30. Juni 1913) 189 direkt Versicherte und 11.105 Rückversicherte.*)

Der einzige Staat, in welchem vor dem Kriege eine obligatorische, für das ganze Staatsgebiet geltende Arbeitslosigkeitsversicherung bestand, war England (nationale Versicherungsgesetze aus 1911 und 1913). Alle Arbeiter im Baugewerbe, Schiffsbau, Maschinenbau, Wagenbau, in Eisengießereien und Sägemüllereien sind bei dem staatlichen Arbeitslosenfond gegen feste Beiträge von wöchentlich 5 Pence (für Erwachsene) auf eine Arbeitslosenunterstützung von wöchentlich 7 Schilling versichert. Der Staat leistet einen Betrag in der Höe eines Drittels der Summe der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge. An Stelle dieser Einzelversicherung kann mit Arbeitervereinigungen, welche ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung gewähren, vereinbart werden, daß ihnen in bestimmten Zeiträumen Pauschalbeträge ausgezahlt werden. Die Beiträge an den Arbeitslosenfond haben auch die Mitglieder dieser Vereinigungen zu entrichten. Ferner kann der Staat auch Gewerkschaften, welche nichtversicherungspflichtigen Mitgliedern Arbeitslosenunterstützungen gewähren, Zuschüsse bis zu ein Sechstel der tatsächlich ausgezahlten Unterstützungen geben. Die zirka 400 staatlichen Ortsarbeitsnachweise fungieren als Lokalstellen der Arbeitslosigkeitsversicherung. 1916 wurde die Arbeitslosenversicherung auf die Betriebe der Kriegsindustrie ausgedehnt. 1919 wurde die Unterstützung von wöchentlich 7 Schilling auf 11 Schilling erhöht. 1920 wurde die Versicherungspflicht auf sämtliche Arbeiter mit Ausnahme der haus- und landwirtschaftlichen Arbeitskräfte und der Heimarbeiter

*) Die vorstehenden Angaben sind der vom Wiener Magistrat 1914 herausgegebenen Schrift „Der gegenwärtige internationale Stand der Arbeitslosenversicherung" entnommen.

Digitized by Google

ausgedehnt, der Beitrag für Männer auf 8 Pence und die Unterstützung auf 15 Schilling erhöht und eine besondere branchenweise Regelung zugelassen. Gegenüber 2½ Millionen Versicherten nach dem Gesetze vom Jahre 1911 rechnete die Regierung im Jahre 1920 mit 12 Mill. Versicherten. Im März 1921 wurden die Beiträge auf 11 Pence, die Unterstützung auf 20 Schilling erhöht. Infolge der ungeheueren Zunahme der Zahl der Arbeitslosen (am 3. Juni 1921 waren 2.1 Millionen Arbeitsuchende bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen eingeschrieben) brachte die Regierung einen Gesetzentwurf ein, nach welchem der Wochenbeitrag auf 1 Schilling 3 Pence erhöht, dagegen die wöchentliche Unterstützung auf 15 Schilling herabgesetzt werden soll.

Nach dem Kriege wurden in den meisten Staaten provisorische, nur für die Übergangszeit bestimmte staatliche Unterstützungen der Arbeitslosen eingeführt. Zu einer dauernden Regelung dieser Frage ist es bisher nur in Italien (1919, obligatorische Versicherung aller Arbeiter bei Gewerkschaftskassen oder Spezialkassen gegen feste Prämien von zirka 1½% des Lohnes auf Unterstützungen von zirka 40% des Lohnes) und Österreich gekommen. In dem letzteren Staate haben alle krankenversicherungspflichtigen Personen Anspruch auf eine Arbeitslosenunterstützung von 80% des Krankengeldes, wenn sie für eine Familie zu sorgen haben, sonst auf 60% (in der Übergangszeit bis auf weiteres 100%, bezw. 75%). Der Anspruch ist bei den von Industriellen Bezirkskommissionen überwachten Arbeitslosenämtern geltend zu machen. Von den Kosten trägt ein Drittel der Staat, zwei Drittel werden zu gleichen Teilen auf die Arbeitgeber und Versicherten umgelegt. In Deutschland wurde im Frühjahre 1920 der Entwurf eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes eingebracht, der aber wegen der organisatorischen Konstruktion (Durchführung der Versicherung durch territoriale Verbände der Krankenkassen) heftig bekämpft und von der Regierung zurückgezogen wurde. In Holland sind 1917, in Spanien 1919 staatliche Unterstützungen nach dem Genter System eingeführt worden.

In der Tschechoslowakischen Republik wurde mit dem Gesetze vom 10. XII. 1918, Slg. Nr. 63, eine am 15. XII. 1918 beginnende staatliche Arbeitslosenunterstützung für alle damals krankenversicherungspflichtigen, sowie für die demobilisierten Personen in der Höhe des Krankengeldes (bei den Demobilisierten täglich 4 K) zuzüglich eines Familienzuschusses von 1 K täglich für jedes Familienmitglied eingeführt. Die Durchführung lag in den Händen lokaler Demoblisierungsausschüsse. Das Gesetz sollte am 15. II. 1919 außer Kraft treten, seine Geltung wurde aber mit Gesetz vom 12. II. 1919, Slg. Nr. 63, bis 15. III. 1919, mit Verordnung vom 13. III. 1919, Slg. Nr. 127, bis 31. III. 1919, mit Verordnung vom 27. III. 1919, Slg. Nr. 157, bis 15. IV. 1919 und schließlich mit Gesetz vom 10. IV. 1919, Slg. Nr. 195, bis auf weiteres erstreckt. Nachdem schon das erste Verlängerungsgesetz vom 12. II. 1919 theoretisch eine allgemeine Arbeitspflicht aller Staatsbürger ausgesprochen und die Verpflichtung der Arbeitslosen zur Übernahme von Beschäftigungen (namentlich Notstandsarbeiten), welche ihnen von der öffentlichen Verwaltung übertragen werden, vorgesehen hatte, wurde mit Gesetz vom 17. X. 1919, Slg. Nr. 569, der politischen Bezirksverwaltung das Recht eingeräumt, Notstandsarbeiten anzuordnen, bei welchen in erster Reihe unterstützte Arbeitslose zu verwenden sind. Mit dem gleichen Gesetze wurden die Demobilisierungsausschüsse aufgelöst und ihre Aufgaben den politischen Bezirksverwaltungen übertragen. Mit Verfügung des Ständigen Ausschusses der Nationalversammlung vom 1. IX. 1920, Slg. Nr. 519, wurde den unterstützten Arbeitslosen die Verpflichtung auferlegt, für die erhaltene Unterstützung ohne weitere Bezahlung gewisse Arbeiten in einem bestimmten Ausmaße zu leisten, welche ihnen von der politischen Bezirksverwaltung im öffentlichen Interesse angewiesen werden. Mit Gesetz vom 12. VIII. 1921, Slg. Nr. 322, wurde die provisorische Arbeitslosenunterstützung mit Gültigkeit bis Ende 1921 neu geregelt und auf die Land- und Forstwirtschaft ausgedehnt. Die Unterstützungsbeträge wurden erhöht auf 8 K täglich in Orten bis zu 7000 Einwohner, sonst auf 10 K, die Familienunterstützung für die Gattin auf 2 K, das Maximum auf 16 K in Orten bis zu 7000 Einwohnern, sonst auf 18 K. Hierzu kommt für Arbeiten, welche bisher dem Unterstützten für die Unterstützung ohne besondere Entlohnung zugewiesen werden konnten, ein außerordentlicher Zuschuß von 1 K für jede Arbeitsstunde.

Digitized by Google

Die Unterstützungen*) wurden gegen Ende des Sommers 1919 in dem größeren Teile von Böhmen, Mähren und Schlesien eingestellt und blieben seitdem hauptsächlich nur in den nördlichen Grenzgebieten, sowie in einigen industriellen Zentralgebieten (Prag, Pilsen) in Kraft. Die Zahl der Unterstützten betrug in Böhmen, Mähren und Schlesien (vom Jänner 1920 an einschließlich der Slowakei) im Jänner 1919 227.158, im Feber 1919 266.776, im April 1919 217.705, im Juli 1919 173.357, im Oktober 1919 95.418, am 15. Jänner 1920 104.202, am 15. April 1920 46.415, am 15. Juli 1920 33.689, am 15. Oktober 1920 31.674, am 15. Jänner 1921 41.942, am 15. März 1921 41.312. Die Summe der ausgezahlten Unterstützungen betrug vom 15. XII. 1918 bis Ende 1919 für Böhmen, Mähren und Schlesien und die Slowakei rund 344 Mill. K, im Jahre 1920 86 Mill. K.

Diese vorübergehenden Maßnahmen sollen von jener ständigen Regelung der Arbeitslosigkeitsversicherung abgelöst werden, welche die Regierung mit dem Gesetzentwurfe über einen Staatsbeitrag zur Arbeitslosenunterstützung (Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nr. 1199/1920) am 26. X. 1920 beantragt hat. Der Gesetzentwurf löst die Frage der Arbeitslosigkeitsversicherung nach dem Genter System und macht für dieses folgende Vorteile geltend: Der Staat erspart sich einen selbständigen Verwaltungs- und Kontrollapparat, vermeidet die Unterstützung unständiger Arbeiter und beschränkt seine Fürsorge auf Personen, welche selbst für die Arbeitslosigkeit Fürsorge treffen; auch wird nach dem Maße dieser Selbsthilfe die staatliche Fürsorge abgestuft; der Hauptvorteil aber sei, daß die am Mißbrauch interessierten Gewerkschaften diesen mit allen Mitteln bekämpfen und darin erfolgreicher sein werden, als es der Staat wäre. Für die weitere Behauptung allerdings, daß die grundsätzlich freiwillige Versicherung nach dem Genter System in Wirklichkeit dem Staate die Vorteile einer allgemeinen Zwangsversicherung bietet, bleibt der Regierungsentwurf die Begründung schuldig. Über diesen Mangel kommt das Genter System nicht hinweg; es ist und bleibt eine freiwillige Versicherung mit allen Nachteilen einer solchen. Von der Stärkung der Gewerkschaften verspricht sich der Regierungsentwurf politische Vorteile. Der Vorentwurf zu diesem Gesetzentwurfe, welcher den interessierten Kreisen zur Äußerung übersandt worden war, hatte auch die Bestimmung enthalten, daß Arbeitslose nach längerer Arbeitslosigkeit berechtigt sein sollten, an Stelle eines beschäftigten Arbeiters in einen Betrieb einzutreten. Dieser Gedanke kollegialen Zusammenstehens fand aber wenig Anklang und wurde in dem Regierungsentwurfe fallen gelassen.

Der sozialpolitische Ausschuß (Nr. 1538/1921 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses) stimmte grundsätzlich dem Genter System zu, beseitigte den in der Regierungsvorlage vorgesehenen Ausschluß der staatlichen Angestellten und fügte die Bestimmung ein, daß die Regierung für die Übergangszeit Mindestbeträge für den Staatsbeitrag festsetzen kann. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses setzte diese letztere Ermächtigung an die Stelle der Bestimmung, nach welcher die Höhe der Unterstützung grundsätzlich der von der Gewerkschaft aus eigenen Mitteln gewährten Unterstützung gleichzukommen hat, und beseitigte somit diese letztere Bestimmung der Regierungsvorlage. Damit wurde das Wesen des Gesetzes verschoben, weil dadurch die Möglichkeit geschaffen wurde, daß die Gewerkschaften einfach den Staatsbeitrag ohne Leistung aus eigenen Mitteln ihren Mitgliedern auszahlen. Außerdem wurde das in der Regierungsvorlage vorgesehene Erfordernis der Bedürftigkeit des Unterstützten fallen gelassen. Der Senat (Nr. 721/1921 der Drucksachen desselben) brachte im § 7, dem er die jetzige Fassung gab, den Grundgedanken des Gesetzes wieder zum Ausdrucke. Indem er aber der Verordnungsgewalt das Recht einräumte, während der Übergangszeit Ausnahmen von dem Grundsatze des Absatz 1 festzusetzen, ließ er doch die Möglichkeit zu, daß in der Übergangszeit Gewerkschaften, welche aus eigenen Mitteln Arbeitslosenunterstützungen nicht geben, den Staatsbeitrag erhalten.

Der Regierungsentwurf enthält auch eine beiläufige Schätzung der Kosten, welche dem Staate aus dem Staatsbeitrage zu den Arbeitslosenunterstützungen voraussichtlich erwachsen dürften. Auf Grund der Arbeitslosenunterstützungen,

*) Die folgenden Ziffern sind den periodischen Veröffentlichungen in der „Sociální Revue" entnommen.

Digitized by Google

welche der tschechoslowakische Gewerkschaftsverband in den Jahren 1898 bis 1918 ausgezahlt hat, kommt der Regierungsentwurf zu einer Jahresbelastung von 5 Mill. Kronen, fügt allerdings bei, daß diese Schätzung auf der Annahme durchschnittlich gleich hoher Unterstützungen, wie sie der Gewerkschaftsverband ausgezahlt hat, aufgebaut ist. Es bedarf wohl keiner besonderen Begründung, daß diese Schätzung ziemlich wertlos ist.

Zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen wäre folgendes zu bemerken:

§ 1, Absatz 2: Dem Wortlaute nach sind Angehörige von Staaten, in denen es eine staatliche Arbeitslosenfürsorge nicht gibt, auch dann ausgeschlossen, wenn sie in einer Stadt heimatberechtigt sind, die Arbeitslosenunterstützungen gewährt und die tschechoslowakischen Staatsangehörigen nicht schlechter behandelt als ihre eigenen Bürger.

Ob als „analoge Versorgung" auch jene provisorischen, nur für eine kurze Übergangszeit bestimmten staatlichen Arbeitslosenunterstützungen zu verstehen sind, wie sie nach dem Kriege in mehreren Staaten eingeführt wurden, ist zweifelhaft. Die Begründung der Regierungsvorlage, Seite 16, vorletzter Absatz, würde eher auf eine Verneinung dieser Frage schließen lassen. Dann wären die Angehörigen der deutschen Republik solange von dem Staatsbeitrage ausgeschlossen, als dieser Staat nicht eine dauernde Regelung der Arbeitslosenfürsorge trifft.

§ 2: Die Gewerkschaften müssen nicht Reichsverbände sein (siehe Begründung des Regierungsentwurfes, Seite 17, Absatz 1).

Der Anspruch ist auch an die Voraussetzung geknüpft, daß die Gewerkschaft (wozu sie von einzelnen Mitgliedern nicht gezwungen werden kann) die Anmeldung nach § 4, Absatz 2, erstattet und sich den Bedingungen des § 4, Absatz 1, unterwirft.

§ 4, Absatz 1, Z. 4: Die wöchentlich dreimalige Meldung führt nur dann zu dem angestrebten Erfolge, wenn der Zeitpunkt der Meldung nicht vollständig dem Belieben des Unterstützten überlassen bleibt.

§ 4, Absatz 2 und 3: Der Staatsbeitrag gebührt nicht erst vom Tage der Zustellung der in § 4, Absatz 3, angeführten Bewilligung oder mit dem Ablaufe der dort festgesetzten zweimonatigen Frist. Denn diese Bewilligung ist nicht konstitutiv, sondern deklarativ. Konstitutiv ist aber die nach § 4, Absatz 2, erstattete Meldung. Deshalb muß der Staatsbeitrag zu jenen Unterstützungen gewährt werden, welche die Gewerkschaft vom Tage des Einlangens der nach § 4, Absatz 2, erstatteten Meldung an auszahlt, vorausgesetzt, daß an diesem Tage die Bedingungen des § 4, Absatz 1, erfüllt und auch bereits in Kraft sind. Gewerkschaften, welche dem Ministerium einen Statutenentwurf nach § 4, Absatz 1, mit der Absicht vorlegen, ihn erst im Falle der Bewilligung des Staatsbeitrages in Wirksamkeit zu setzen, erwerben den Anspruch auf den Staatsbeitrag erst an dem Tage des Inkrafttretens dieses Statutes.

Die einzelnen Mitglieder können den Anspruch auf den Staatsbeitrag gegen die Gewerkschaft nicht vor Einlangen der Bewilligung, beziehungsweise Ablauf der Frist des § 4, Absatz 3, geltend machen. Jedoch ist ihnen der Beitrag von dem im vorstehenden Absatze besprochenen Zeitpunkte an nachzuzahlen.

Nach Ablauf der zweimonatigen Frist des § 4, Absatz 3, kann der Gewerkschaft der Staatsbeitrag auch dann nicht mehr verweigert werden, wenn die Bedingungen des § 4, Absatz 1, nicht erfüllt sind, eine Konsequenz, die möglicherweise in der ersten Zeit nach dem Geltungsbeginne, wenn sich die Zahl der Meldungen häufen, von praktischer Bedeutung werden oder zu einer Hinausschiebung des Geltungsbeginnes führen könnte. Nach § 13, Abs. 4, kann möglicherweise die Bewilligung ex tunc wieder entzogen werden.

§ 5, Z. 1: Ausgeschlossen sind die Mitglieder solcher Gewerkschaften, welche keinen festen ziffermäßigen Unterstützungsanspruch einräumen, sondern in ihren Statuten bloß nach Tunlichkeit die Verteilung von Unterstützungen bei Arbeitslosigkeit vorgesehen haben. Andererseits ist auch ein an die Zulänglichkeit der Mittel der Gewerkschaft gebundener Anspruch, ein Anspruch, der solange durchgesetzt werden kann, als die Gewerkschaft ein Vermögen besitzt.

Die Bedingung, daß die Mitglieder der Gewerkschaft einen festen ziffermäßigen Unterstützungsanspruch besitzen müssen, ist zwar in § 4, Absatz 1, wohin sie gehören würde, nicht ausdrücklich vorgesehen und § 5, Z. 1, hat sicherlich

Digitized by Google

nicht den Zweck, diese Bedingung festzusetzen. Aber der Wortlaut des § 5, Z. 1, gestattet keine andere Auslegung.

§ 5, Z. 2: Gemeint ist offenbar, daß die Mitgliedschaft unmittelbar vorher durch 3 Monate bestanden hat. Es kann bezweifelt werden, ob dieser Sinn durch den Wortlaut gedeckt ist.

§ 5, Z. 5: Eine Beziehung zur letzten Beschäftigung ist nicht vorgesehen. Deshalb schließt Berufsunfähigkeit nach dem Pensionsversicherungsgesetze, ja auch der Bezug einer Rente nach diesem Gesetze den Anspruch auf den Staatsbeitrag nicht aus. Rentnern dürfte allerdings das Statut der Gewerkschaft die Unterstützung verweigern. Wohl aber kann ein Anspruch auf die Unterstützung und den Staatsbeitrag bestehen, wenn die Berufsunfähigkeit nach dem Pensionsversicherungsgesetz vor Ablauf der Wartezeit eintritt.

§ 5, Z. 8: Die Grenze zwischen ständigen und Saisonarbeitern ist nicht leicht zu ziehen. Angestellte der Fremdenindustrie werden dadurch nicht zu Saisonarbeitern, daß die Betriebe, in denen sie beschäftigt sind, Saisonbetriebe sind. Es wäre erwünscht gewesen, der Verordnungsgewalt das Recht einzuräumen, die Kategorien der Saisonarbeiter zu bestimmen. Nach dem gesetzlichen Wortlaute sind allfällige Regelungen dieser Angelegenheit im Verordnungswege nicht verbindlich. § 10 schafft nur teilweise Ersatz.

§ 6, Z. 5: Wenn später einer der Umstände des § 5 festgestellt wird, sind, abgesehen von dem Falle des § 13, Absatz 1, die widerrechtlich ausgezahlten Beträge nicht zurückzuerstatten.

§ 7, Z. 2: Daß die Höchstsumme von dem letzten Lohne berechnet wird, ist eine unzweckmäßige Bestimmung. Sie wird den Arbeiter hindern, um einer Arbeitslosigkeit zu entgehen, eine niedriger bezahlte Stelle anzunehmen, weil er dadurch den Betrag der möglicherweise später doch nicht zu vermeidenden Unterstützung verringert.

§ 8: Während § 4, Absatz 1, Z. 4, nur die Anmeldung um die Unterstützung vorschreibt, hat sich der Arbeitslose nach § 8 auch noch besonders um den Staatsbeitrag zu melden, wenn die von der Gewerkschaft gewährte Unterstützung nicht an eine Wartezeit oder an eine kürzere als achttägige Wartezeit gebunden ist. Denn um den Staatsbeitrag kann sich der Arbeitslose rechtswirksam erst nach achttägiger Arbeitslosigkeit melden.

§ 11, Absatz 2: Ohne diese Bestimmung wäre es zweifelhaft, ob die Arbeitslosenunterstützungen gewährenden Gewerkschaften unter § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 15. IX. 1015, RGBl. Nr. 280, fallen. § 11, Absatz 2, muß als eine authentische Auslegung in diesem Sinne angesehen werden.

Wegen des Wortes „soweit" fällt nur die (mit Gesetz vom 7. I. 1920, Slg. Nr. 31, auf 2% erhöhte) Gebühr von den ausgezahlten Staatsbeiträgen weg. Von den für die Arbeitslosigkeitsversicherung vereinnahmten Beiträgen und von dem zu Lasten der Gewerkschaft gehenden Teile der ausgezahlten Unterstützungen ist die 2prozentige Gebühr zu entrichten.

Die Frage des Rechtsmittelzuges wurde nicht ausdrücklich geregelt. Bisher stand gegen die Verweigerung fester Unterstützungsansprüche, wenn nicht ein besonderer Gerichtsstand vereinbart war, die Klage vor den ordentlichen Gerichten zu. An dem privatrechtlichen Charakter des zu Lasten der Gewerkschaft gehenden Teiles der Unterstützung hat sich nichts geändert. In dieser Hinsicht bleibt also der gerichtliche Klageweg. Dagegen ist der Anspruch des Arbeitslosen auf den Staatsbeitrag ein öffentlichrechtlicher Anspruch, der dem Verwaltungsrechtszuge unterliegt. Soweit der Anspruch auf die zu Lasten der Gewerkschaft gehenden Unterstützung die Voraussetzung für den Anspruch auf den Staatsbeitrag bildet, ist die gerichtliche Entscheidung über den ersteren Anspruch für die administrative Entscheidung über den Staatsbeitrag präjudiziell. In Fragen, die von dem Rechtsbestande des Unterstützungsanspruches gegenüber der Gewerkschaft unabhängig sind, ist die Verwaltungsjudikatur nicht gebunden.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes.

Übersicht über die weiteren in der Sammlung der Entscheidungen in Zivilrechtssachen veröffentlichten Entscheidungen.[1])

Nr. 189. Auch eine gerichtliche Kündigung, gegen die keine Einwendungen erhoben wurden, ist eine rechtskräftige Entscheidung, die mit Nichtigkeitsklage gemäß § 529 ZPO. angefochten werden kann.

Die Tatsache, daß die gerichtliche Kündigung dem Gekündigten nicht zu eigenen Handen (§ 564 ZPO.) zugestellt wurde, begründet nicht die Nichtigkeitsklage nach § 529, Z. 2 ZPO., wenn diese Kündigung trotzdem später dem Gekündigten so zugestellt wurde, daß er gegen sie rechtzeitig Einwendungen erheben konnte. (Entsch. v. 27. V. 1919, Rv II 153/19.)

Nr. 190. Der im § 3 I.N. geregelte Instanzenzug gilt auch für Gerichtsbeschlüsse, durch welche die Entschädigung für zu Eisenbahnzwecken enteignete Grundstücke festgesetzt wurde. (Entsch. vom 3. VI. 1919, R I 195/19.)

Nr. 191. Den ordentlichen Gerichten steht die Vornahme der Sicherung von Beweisen über Abnützung und Beschädigung von Sachen, welche nach dem Kriegsleistungsgesetz zu militärischen Zwecken beschlagnahmt wurden, nicht zu. (Entsch. v. 3. VI. 1919, R I 202/19.)

Nr. 192. Für die Vereinigung mehrerer Personen zum Zwecke der Übernahme eines Tabakverlages und von Tabakverkaufsstellen eignet sich das Gebilde der Erwerbs- und Wirtschaftgenossenschaften nicht. (Entsch. vom 3. VI. 1919, R I 204/19.)

Nr. 193. Darin, daß der Zugsbegleiter die Tür des Personenwagens, wenn auch heftig zuschlug, ohne sich vorher davon zu überzeugen, ob dadurch nicht eine Gefahr für die Reisenden droht, muß nicht notwendigerweise, aber kann unter den besonderen Verhältnissen eine Ereignung im Verkehre erblickt werden. (Entsch. v. 3. VI. 1919, Rv I 269/19.)

Nr. 194. Der Veranstalter einer öffentlichen Veranstaltung haftet als Verwahrer für die Sachen, welche von den Besuchern der Veranstaltung in der in seiner Verwaltung befindlichen Garderobe hinterlegt wurden. (Entsch. v. 3. VI. 1919, Rv I 286/19.)

Nr. 195. Landwirt im Sinne der Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 3. VI. 1918, RGBl. Nr. 192, ist nicht ein bloßer Halter von Vieh.

Das bloße Ausleihen von Gegenständen, welche unter die Verbote des § 2 der Verordnung Nr. 235, RGBl. v. J. 1917, des § 6 a) der Verordnung Nr. 216, RGBl. v. J. 1918 und des § 2 der Verordnung Nr. 192, RGBl. v. J. 1918, fallen, mit der Verpflichtung, die gleiche Menge derselben Art in einer verhältnismäßig kurzen Zeit zurück zu stellen, ist keine „Veräußerung" und kein ungültiges Rechtsgeschäft im Sinne dieser Vorschriften. (Entsch. v. 3. VI. 1919, Rv II 156/19.)

Nr. 196. Wenn der Käufer erst nach dem Urteile, welches dem Verkäufer die Lieferung der Ware auferlegte, nach § 368 EO. auf den Ersatz des Interesses (Schadens) klagt, so ist für die Berechnung dieses Ersatzes die Zeit maßgebend, zu welcher das Urteil vollstreckbar wurde und nicht die Zeit, zu welcher es erlassen wurde (Art. 357 III HGB.). Der entgangene Gewinn, welcher daraus entstand, daß dem Käufer durch die Nichtlieferung der Ware die Weiterveräußerung unmöglich wurde, kann nicht nach den übermäßigen Einkaufspreisen, welche unter außerordentlichen Verhältnissen auf dem Markte sich ausgebildet hatten, sondern nach dem bürgerlichen im Handelsverkehr üblichen Gewinne berechnet werden. (Entsch. v. 3. VI. 1919, Rv II 161/19.)

Nr. 197. Durch das Gesetz v. 10. XII. 1918, Slg. Nr. 161, über die Aufhebung des Adels, der Orden und Titel wurde die Verpflichtung, die Ordensabzeichen

[1]) Aus dem soeben erschienenen Hefte Nr. 10 der amtlichen Entscheidungssammlung, zivilrechtl. Teil. Siehe auch „Prager Archiv" Jahrg. III, Nr. 3, S. 126.

Digitized by Google

nach dem Tode ihres Trägers zurückzustellen und abzuführen, nicht beseitigt (Nr. 59, § 90, außerst. Patent.). (Entsch. v. 11. VI. 1919, R I 209/19.)

Nr. 198. In dem bloßen Stillschweigen des Mieters zum Vorbehalte des Vermieters, daß im Falle des Verkaufes der Liegenschaft der Mieter dem Käufer weichen muß, kann höchstens ein Verzicht des Rechtes auf die ordnungsmäßige Kündigung von Seiten des Käufers, nicht aber ein Verzicht auf den Anspruch auf Entschädigung für die vorzeitige Auflösung des Mietverhältnisses erblickt werden. (Entsch. v. 11. VI. 1919, R I 213/19.)

Nr. 199. Die Zeichnung von Kassaanweisungen der österreichischen Kriegsanleihe bei einem Bankier begründet ein Kommissionsgeschäft. Für die Mängel (Entwertung), welche diese Papiere nach dem Abschluß des Kommissionsgeschäftes, insbesondere nach ihrer Übernahme in die Verwahrung durch den Kommissionär erlitten, haftet dieser auch dann nicht, wenn diese Mängel den im amtlichen Prospekte des früheren Finanzministeriums zugesagten Eigenschaften widersprechen. (Entsch. v. 11. VI. 1919, Rv II 175/19.)

Nr. 200. Gegen die Beschlüsse des Gläubigerausschusses gibt es kein Rechtsmittel. (Entsch. v. 17. VI. 1919, R I 219/19.)

Nr. 201. Die amtlich festgesetzten Maximalpreise sind keine Tarife im Sinne des § 1059 a.b.G.B. (Entsch. v. 17. VI. 1919, R I 227/19.)

Nr. 202. Bloß deshalb, weil das Entgelt des Dienstnehmers in einem Gewinnanteile besteht, hört das Vertragsverhältnis nicht auf, ein Dienstverhältnis zu sein, welches unter den übrigen gesetzlichen Bedingungen der Gerichtsbarkeit der Gewerbegerichte unterliegt.

Wenn die örtliche Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes nach den Sprengeln der Bezirksgerichte abgemessen wurde, so erfährt sie dadurch keine Veränderung, daß der eine oder andere der Gerichtsbezirke nachträglich in zwei oder mehrere selbständige geteilt wird. (Entsch. v. 17. VI. 1919, R I 232/19.)

Nr. 203. § 46 des Gesetzes über die Arbeiterunfallversicherung. Ein grobes Versehen der im § 45, Abs. 1 und 2, bezeichneten Personen genügt nicht, um den Ersatzanspruch des Versicherten gegen den Unternehmer zu begründen. (Entsch. v. 17. VI. 1919, Rv I 291/19.)

Nr. 204. Denjenigen, der nicht als gewöhnlich vorübergehender Gast sich zum Bewohnen eine Räumlichkeit in einem Hotel gemietet hat, trifft die Verantwortlichkeit nach § 1318 a.b.G.B., auch wenn er mit der persönlichen Bedienung und dem Aufräumen der Räumlichkeit die Hotelbediensteten betraut hat. (Entsch. v. 17. VI. 1919, Rv I 304/19.)

Nr. 205. Eine formell richtige Erberklärung aus dem Gesetze eines entfernteren Verwandten kann nicht ohne weiteres einfach deshalb zurückgewiesen werden, weil sich aus dem Gesetz ein Verwandter näheren Grades erberklärt hat. (Entsch. v. 24. VI. 1919, R I 234/19.)

Nr. 206. Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung über den Widerspruch gegen die bewilligte einstweilige Verfügung kann auch die vom Gegner der bedrohten Partei bestrittene Existenz des Anspruches, um dessen Sicherstellung es sich handelt, sein. (Entsch. v. 24. VI. 1919, R I 236/19.)

Nr. 207. Gesellschaften mit beschr. Haftung. Beteiligung stiller Gesellschafter ist nicht zulässig. (Entsch. v. 24. VI. 1919, R I 252/19.)

Nr. 208. Zur Eintragung in das Verzeichnis der Advokaturskandidaten ist außer anderem auch der Nachweis notwendig, daß derjenige, der eingetragen werden soll, tschechoslowakischer Staatsbürger ist. (Entsch. v. 24. VI. 1919, R II 74/19.)

Nr. 209. Der Vertrag, durch den die Eltern des einen Verlobten den Verlobten im Hinblick auf die beabsichtigte Eheschließung und für den Fall, daß es zu dieser kommt, gegen Entgelt ihre Grundstücke überlassen, ist kein Ehepakt. Das so begründete Miteigentum kann nach § 830 a.b.G.B. auch während der Dauer der Ehe aufgehoben werden.

Das zeitweise, durch die außerordentlichen Kriegsverhältnisse hervorgerufene Sinken der Liegenschaftspreise macht die Aufhebung des Miteigentums nicht unzeitig. (Entsch. v. 24. VI. 1919, R I 310/19.)

Nr. 210. Wer eine Liegenschaft nach einem schon ursprünglich ungültigen Pachtvertrag benützt hat, ist bei Rückstellung der Sache nicht verpflichtet, die Erträgnisse, die er erzielt hat, zu verrechnen. (Entsch. v. 24. VI. 1919, Rv I 323/19.)

Digitized by Google

Nr. 211. Nichtigkeit des Urteils und des vorhergehenden Verfahrens nach § 477. Z. 4 ZPO., wenn der ausländischen, durch einen ausländischen Advokaten vertretenen Partei die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung infolge der Absperrung der Grenzen, welche durch § 9 der Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Feber 1919, Slg. Nr. 86, angeordnet wurde, unmöglich gemacht wurde. (Entsch. v. 24. VI. 1919, Rv II 145/19.)

Nr. 212. Die Verpflichtung des Käufers, die übersendeten Waren zu besichtigen, ist eine bloße Voraussetzung der Verpflichtung, dem Verkäufer die Mängel der Ware anzuzeigen. Wenn der Käufer rechtzeitig die Mängel der Ware gerügt hat, ist es gleichgültig, ob er von ihnen nach einer ordentlichen Besichtigung der Ware oder nur zufällig (zum Beispiel dadurch, daß die Verpackung beschädigt war) Kenntnis erlangt hat. (Entsch. v. 24. VI. 1919, Rv II 171/19.)

Nr. 213. Wenn der Käufer erklärt hat, daß er, wenn auch mit Unrecht von dem festvereinbarten Kauf zurücktritt, so ist der Verkäufer nicht mehr berechtigt, die Waren ihm zu senden, sondern es liegt an ihm, sich nach Art. 343 HGB. zu verhalten. Wurden die Waren trotzdem geschickt und von der Bahn wegen Nichtannahme durch den Käufer nach dem Eisenbahnbetriebsreglement verkauft, so ist dieser Verkauf kein Verkauf im Sinne des Art. 343 des HGB.

Der Verkäufer ist ohne besondere Vereinbarung nicht berechtigt, die Waren gegen Nachnahme zu senden. (Entsch. v. 24. VI. 1919, Rv II 173/19.)

Nr. 214. Die Bestimmung des § 219, Abs. 2 der Postordnung vom 22. September 1916, RGBl. Nr. 317, steht im Einklang mit dem Gesetze. (Entsch. v. 1. VII. 1919, Z. Präs. 564/19.)

Nr. 215. Die Zulässigkeit des Rechtsweges für einen Anspruch gegen die Gemeinde auf Ersatz des Schadens, den die Gemeinde dadurch verursacht hat, daß sie unberechtigt oder auf gesetzwidrige Weise die von einer anderen Behörde beschlagnahmten und bei ihr hinterlegten Sachen verkauft hat. (Entsch. v. 1. VII. 1919, R I 246/19.)

Nr. 216. Für die Einrede der Streitanhängigkeit genügt es nicht, daß schon früher dieselbe Klage bei Gericht erhoben wurde, sondern es kommt darauf an, ob der durch jene frühere Klage anhängig gemachte Prozeß bei Gericht anhängig ist. (Entsch. v. 1. VII. 1919, R I 259/19.)

Nr. 217. Die Bestimmung des § 45, Abs. 1 IN., gilt nicht, wenn ein sachlich unzuständiger Gerichtshof erster Instanz über eine dem Bezirksgerichte zugewiesene Sache entschieden hat, ohne sich mit der Frage der Zuständigkeit zu befassen. (Entsch. v. 1. VII. 1919, R I 264/19.)

Nr. 218. Der Anspruch auf Aufhebung eines Ehepaktes entsteht erst durch den richterlichen Ausspruch, durch welchen die Scheidung der Ehe von Tisch und Bett bewilligt wurde. Erst nachher kann eine vorläufige Verfügung zur Sicherung dieses Anspruches begehrt werden. (Entsch. v. 1. VII. 1919, R I 268/19.)

Nr. 219. Daraus, daß der Dienstgeber den Angestellten nicht sofort entlassen hat, sobald er von dessen Vorgehen erfahren hat, kann noch nicht unter allen Umständen geschlossen werden, daß er auf das Recht auf vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses verzichtet hat. Bei vorzeitiger Entlassung des Dienstnehmers ist der Dienstgeber nicht verpflichtet, ihm den Grund hievon anzugeben. Es genügt, daß ein gesetzlicher Grund vorliegt und im Prozeß erwiesen werden wird. (Entsch. v. 1. VII. 1919, Rv I 308/19.)

Nr. 220. Es besteht kein Bedenken, daß eine Gesellschaft mit beschr. Haftung, welche Bankgeschäfte betreibt, in der Firma als Bank bezeichnet wird, sofern zu deren Betrieb nicht eine staatliche Genehmigung nach § 3 des Gesetzes über Gesellschaften m. b. H. erforderlich ist. Bei Erledigung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen über die Eintragung einer Gesellschaft m. b. H. sind die höheren Gerichte berechtigt, auch zu den Fragen, welche durch das Rechtsmittel unberührt geblieben sind, Stellung zu nehmen. (Entsch. v. 8. VII. 1919, R I 274/19.)

Nr. 221. Zur Begründung des Gerichtsstandes nach § 87a IN. genügt eine einzige Bestellung. Es genügt, wenn die Bestellung mündlich erfolgt, wenn sie nur urkundlich nachgewiesen wird. Die die Zuständigkeit erweisenden Urkunden müssen nicht schon der Klage beigeschlossen sein. (Entsch. v. 8. VII. 1919, R II 75/19.)

Digitized by Google

Nr. 222. Auch sofern es sich um die Gebühren des Notars als Gerichtskommissärs handelt, ist der Revisionsrekurs ausgeschlossen. (§ 528 ZPO.) Entsch. v. 8. VII. 1919, R II 80/19.)

Nr. 223. Die Durchführungsverordnung III zu § 39 des Eisenbahnbetriebsreglements, nach welchem die Bahn für die in Verwahrung übernommenen Gegenstände höchstens 100 K per Stück ersetzt, gilt ohne Rücksicht darauf, ob der Bahn grobe Nachlässigkeit oder bloßes Versehen vorgehalten werden kann. (Entsch. v. 8. VII. 1919, Rv I 331/19.)

Nr. 224. Ein Verkaufsrecht kann auch durch letztwillige Verfügung statuiert werden. Die Verpflichtung aus dem Verkaufsrecht geht auf die Erben über. Die Bestimmung des § 1077 a.b.G.B. kann in der letztwilligen Verfügung auch modifiziert werden. (Entsch. v. 8. VII. 1919, Rv I 336/19.)

Nr. 225. Zur Verwaltung des Nachlaßvermögens sind alle Erben berufen, welche ihr Erbrecht genügend ausgewiesen haben. Die Bestimmung des § 836 a.b.G.B. gilt hier nicht. (Entsch. v. 15. VII. 1919, R I 273/19.)

Nr. 226. Eine Gesellschaft m. b. H., welche ihren Sitz außerhalb des Staatsgebietes der Tschsl. Republik hat, ist eine ausländische Gesellschaft, auch wenn im Auslande für sie dasselbe Gesetz vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, gilt, welches bisher auch im Inlande für inländische Gesellschaften m. b. H. weiter in Geltung ist.

Die Frist zum Rekurse nach § 102 des Gesetzes über Gesellschaften m. b. H. wird für die Finanzprokuratur von der Zustellung des Beschlusses, nicht vom Tage der Kundmachung der Eintragung gezählt. (Entsch. v. 15. VII. 1919, R I 276/19.)

Nr. 227. Mit Ausnahme des Falles des § 49, Abs. 2 der kais. Verordnung vom 28. Juni 1919, RGBl. Nr. 207, ist auch im Entmündigungsverfahren der Rekurs an das Oberste Gericht gegen die Kostenentscheidung nicht zulässig. (Entsch. v. 15. VII. 1919, R I 278/19.)

Nr. 228. Fakturengerichtsstand (§ 88, Abs. 2 IN.). Der Ankauf von Waren durch eine Kollektivperson für ihre Mitglieder ist nicht der Kauf von Waren im Betriebe eines Handelsgewerbes. Es kommt nicht darauf an, wann die Faktura abgesendet wurde, sondern wann sie beim Besteller einlangte. Der Fakturagerichtsstand setzt ein Distanzgeschäft voraus. (Entsch. v. 15. VII. 1919, R I 279/19.)

Nr. 229. Wenn die Mutter nicht mehr lebt, hat der uneheliche Vater das Recht, das Kind unter Aufsicht des Vormundes bei sich zu erziehen und zu verpflegen. (Entsch. v. 15. VII. 1919, R I 280/19.)

Nr. 230. Wenn die Revision als verspätet abgewiesen wurde, so läuft die Frist des § 409 ZPO. vom Tage der Zustellung des Urteiles des Berufungsgerichtes. (Entsch. v. 15. VII. 1919, R II 84/19.)

Nr. 231. In die siebenjährige Praxis der Advokaturskandidaten ist der ganze Militärdienst des Kandidaten ohne Unterschied, ob er vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Verordnung vom 21. August 1916, RGBl. Nr. 268, oder nachher geleistet wurde, einzurechnen. (Entsch. v. 15. VII. 1919, R II 85/19.)

Nr. 232. „Schätzungswert" (§ 1323 a.b.G.B.) ist der Wert, welchen zur Zeit des Verlustes eine gleichartige neue Sache nach Abzug einer verhältnismäßigen Verbrauchsquote der verlorenen Sache hatte. (Entsch. v. 15. VII. 1919, Rv I 341/19.)

Nr. 233. Die Vereinbarung, durch welche dem aus dem Kriege zurückgekehrten Dienstnehmer eine niedrigere als dreimonatliche Abfertigung dagegen gewährt wurde, daß er von der Verpflichtung zur Dienstleistung während der dreimonatlichen Kündigungsfrist befreit wird, ist nicht gemäß § 14, Abs. 2 der Regierungsverordnung vom 9. Jänner 1919, Slg. Nr. 14, ungültig. (Entsch. v. 15. VII. 1919, Rv I 342/19.)

Nr. 234. Bei der exekutiven Verpachtung einer Apotheke muß der Pächter dem im § 3 des Apothekergesetzes festgesetzten Bedingungen entsprechen. Es ist unzulässig, daß der nicht qualifizierte Pächter sich zunächst einen qualifizierten Verwalter bestellt und auf Grund dessen verlangt, daß er behördlich als Pächter der Apotheke genehmigt wird. (Entsch. v. 16. VII. 1919, R I 266/19.)

Nr. 235. Unzulässigkeit des Rekurses gegen den Beschluß des Berufungsgerichtes, wodurch die Berufung, welche sich auf einen der Gründe des § 471,

Digitized by Google

Z. 4—6 ZPO., stützt, wegen sachlicher Mangelhaftigkeit abgewiesen wird. (Entsch. v. 16. VII. 1919, R I 271/19.)

Nr. 236. Der Prozeßvertreter, welcher die Vollmacht kündigt, ist verpflichtet zu veranlassen, daß für den Mandanten ein Kurator zur Prozeßführung aufgestellt werde. In seinem Antrage, daß ein Kurator zur Annahme der Kündigung der Vollmacht bestellt werde, ist auch der Antrag enthalten, daß ein Kurator zur Prozeßführung bestellt werde. (Entsch. v. 22. VII. 1919, R I 288/19.)

Nr. 237. Der Beschluß eines ausländischen Gerichtes, wodurch nach dem 28. Oktober 1918 der Einrede der Unzuständigkeit stattgegeben und die Klage nach § 261 ZPO. einem inländischen Gerichte zugewiesen wurde, ist für diese hiesigen Gerichte wirkungslos. (Entsch. v. 22. VII. 1919, R I 289/19.)

Nr. 238. Wenn durch ein Urteil, welches dem Verkäufer einer Liegenschaft die Verpflichtung auferlegt, eine zur bücherlichen Übertragung der verkauften Liegenschaft an den Käufer geeignete Urkunde auszufertigen und zu unterschreiben, bis auf die Intabulationsklausel alles das festgestellt ist, was nach § 26, Abs. 2 und § 52, Abs. 1 GG., eine private Einverleibungsurkunde zu enthalten hat, so ersetzt die Rechtskraft des Urteiles die Intabulationsklausel und es kann Exekution nach § 361 EO. geführt werden. Wurde dem Käufer als Gegenleistung auferlegt, den nach Bezahlung der Schulden, welche auf der Liegenschaft zur Zeit des Vertrages hafteten und vom Käufer übernommen wurden, verbleibenden Rest des Kaufpreises zu begleichen, so muß er nach § 367, Abs. 2 EO., diesen ganzen Rest beim Gerichte erlegen, auch wenn aus dem Grundbuche ersichtlich war, daß der Verkäufer nach Abschluß des Vertrages die Liegenschaft durch weitere Schulden belastet hat. (Entsch. v. 22. VII. 1919, R I 293/19.)

Nr. 239. Die Ermächtigung eines Beamten einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft zur Zeichnung der Firma ist kein Gegenstand der Eintragung in das Genossenschaftsregister. (Entsch. v. 22. VII. 1919, R I 294/19.)

Nr. 240. Wenn das Grundbuchsgericht Kenntnis davon hat, daß die Person, gegen welche sich die begehrte bücherliche Eintragung, richtet, gestorben ist, so ist es verpflichtet, darauf Bedacht zu nehmen und das Gesuch mangels der Genehmigung des Verlassenschaftsgerichtes abzuweisen. (Entch. v. 22. VII. 1919, R II 77/19.)

Nr. 241. Die Fristen des § 575 ZPO. gelten nicht im Verfahren über eine Klage auf Räumung einer Wohnung, deren unentgeltliche Benützung dem bisherigen Eigentümer im Kaufvertrage über den Verkauf des Hauses vorbehalten wurde. (Entsch. v. 22. VII. 1919, R II 88/19.)

Nr. 242. Die Vorschrift des § 13 des Handelsgehilfengesetzes bezieht sich auch auf einen Advokatursollizitator, der auf Arbeiten, welche er außerhalb der Amtsstunden geleistet hat, von einer Partei ein Entgelt angenommen hat. (Entsch. v. 22. VII. 1919, Rv I 339/19.)

Nr. 243. Auf den Kaufpreis, welchen der Exekut durch Verkauf einer Ware auf Grund eines Trödelvertrages (§ 1086 a.b.G.B.) oder eines einfachen Auftrages (§ 1002 a.b.G.B.) erlöst hatte, hat der Vollmachtgeber bloß einen obligatorischen Anspruch und kann seine Ausscheidung aus der Exekution, bzw. gegen den betreibenden Gläubiger auf seine Herausgabe aus dem Grunde der Bereicherung nicht verlangen. (Entsch. v. 22. VII. 1919, Rv I 340/19.)

Nr. 244. Die Aufführung von Mauern, womit ein bisher vor dem Hause liegender Raum zum Hause genommen und mit einem gemeinsamen Dache gedeckt wird, ist keine bloße Einzäunung des Raumes, sondern eine Verbauung.

Wenn die Bauführer, welche bei Beginn des Baues gutgläubig waren, während des Baues Kenntnis von den eigentlichen Eigentumsverhältnissen erlangt haben, oder wenn bei ihnen in dieser Hinsicht Zweifel entstanden sind, haben sie aufgehört gutgläubig zu sein und können nicht nach § 418, letzt. Satz a.b.G.B., das Eigentum an dem Grundstücke durch Verbauung erlangen, ob nun der Grundeigentümer davon wußte oder nicht. (Entsch. v. 22. VII. 1919, Rv I 347/19.)

Nr. 245. Mieterschutz. Eine Bäckereiwerkstätte ist eine Geschäftsräumlichkeit im Sinne des § 1 der Verordnung vom 17. Dezember 1918, Slg. Nr. 83. Vom Hauseigentümer kann nicht verlangt werden, daß er als Arbeiter in einem fremden Betriebe sich erhalte, wenn er den Lebensunterhalt in seinem eigenen Unternehmen als selbständiger Gewerbetreibender finden kann. (Entsch. v. 22. VII. 1919, Rv II 202/19.)

Digitized by Google

Nr. 246. Die Zuständigkeit für Klagen gegen das Eisenbahnärar richtet sich nach dem Sitz der Finanzprokuratur, in deren Sprengel der Sitz der zuständigen Bahndirektion sich befindet. Der Sitz des Betriebsinspektorates ist unentscheidend.

Im gegenseitigen Verhältnisse der Nachfolgestaaten gilt das Berner Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 14. Oktober 1890, RGBl. Nr. 186, v. J. 1892 nicht. (Entsch. v. 29. VII. 1919, R I 299/19.)

Nr. 247. In den Rechtsangelegenheiten, welche durch das Gesetz vom 2. November 1918, Slg. Nr. 4, dem Landesgerichte Prag zugewiesen wurden, ist auch die gerichtliche Sicherung von Beweisen zulässig. (Entsch. v. 29. VII. 1919, R I 303/19.)

Nr. 248. Zur Führung von Passivprozessen für einen Minderjährigen braucht der Vormund nicht die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. (Entsch. v. 29. VII. 1919, R I 304/19.)

Nr. 249. Die Klage, durch welche derjenige, der außerbücherlich auf entgeltliche Weise eine Liegenschaft erworben hat, die Unwirksamkeitserklärung einer nachfolgenden Schenkung derselben Liegenschaft und die Löschung des auf dieser Schenkung beruhenden Eigentumsrechtes begehrt, ist keine Anfechtungsklage und kein Gegenstand der Anmerkung nach § 20 Anfechtungs-O. Die Anmerkung einer solchen Klage ist auch nach § 61 GG. nicht zulässig. (Entsch. v. 29. VII. 1919, R I 311/19.)

Nr. 250. Dadurch, daß auf den Namen und Rechnung des betreibenden Gläubigers bei der Postsparkassa das Geld erlegt wurde, hört es noch nicht auf, eine Forderung des Schuldners zu sein und es ist daher darauf die Exekution durch denselben betreibenden Gläubiger nach § 294 EO. zulässig. (Entsch. v. 29. VII. 1919, R II 90/19.)

Nr. 251. Die Haftung nach § 970 a.b.G.B. ist bloß dem tatsächlichen Unternehmer eines Einkehrgasthauses auferlegt, nicht auch dem, der sich als solcher ausgibt oder irrtümlich für einen solchen gehalten wird. (Entsch. v. 29. VII. 1919, Rv I 379/19.)

Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.

Bodenreform.

1. Das über ein bereits einmal abgewiesenes Ansuchen eines Bewerbers um Zuteilung von beschlagnahmtem Boden in die Kleinpacht eingeleitete Verfahren ist, wenn es sich auf neue Tatumstände stützt, als wiederaufgenommenes Verfahren anzusehen, in welchem den Eigentümern des Bodens Gelegenheit geboten sein muß, zu den neuen geltend gemachten Tatumständen Stellung zu nehmen. (Erk. v. 15. September 1921, Z. 10.758/21.)

Ein bereits früher abgewiesener Bewerber um Zuteilung von beschlagnahmtem Boden in die Kleinpacht hat sich mit Eingabe vom September 1920 neuerdings an die politische Bezirksverwaltung mit dem Ansuchen um Zuteilung von Boden von demselben Großgrundbesitz gewendet. In der Eingabe führt er an, daß er verheiratet ist, daß er eigenes Vieh und eigene Wirtschaftsgeräte habe, daß er den Boden gut bebauen könnte; weil sein Vater ihm einen Platz zur Einlagerung des Getreides zur Verfügung gestellt habe. Das Staatsbodenamt, welchem diese Eingabe als Beschwerde gegen die ursprünglich abweisliche Entscheidung erster Instanz vorgelegt wurde, hat sich in die Entscheidung darüber nicht eingelassen, sondern die Eingabe der ersten Instanz mit dem zurückgestellt, daß es mit der Zuteilung des Bodens an die Partei einverstanden sei, da sie dafür halte, daß die erwähnte Eingabe keine Beschwerde ist, über welche es als zweite Instanz selbst entscheiden müßte.

Die politische Bezirksverwaltung hat auch tatsächlich dem Ansuchen mit einer Erledigung stattgegeben, welche von der ursprünglichen Anweisung der Anmeldung nichts erwähnt, so daß dieser Beschluß sich sowohl der Form als auch dem Inhalt nach als eine neue Entscheidung I. Instanz darstellt. Gegen diese Entscheidung überreichte der Eigentümer des Großgrundbesitzes Beschwerde an das Bodenamt, in der er rügt, daß die Entscheidung ohne seine vorhergehende

Digitized by Google

Vernehmung herausgegeben wurde, daß über die Eingabe des Gesuchstellers hätte ein neues Verfahren eingeleitet werden sollen, in welchem hätte erhoben werden sollen, ob die Bedingungen für die Zuteilung des Bodens in die Kleinpacht vorliegen, insbesondere ob der Gesuchsteller die Gewähr einer ordentlichen Bewirtschaftung auf dem zugeteilten Boden biete, was der Beschwerdeführer bestreitet. Das Staatsbodenamt hat diese Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, weil der Beschwerdeführer über die ursprüngliche Anmeldung des Gesuchstellers gehört worden war, was vollkommen für das ganze Verfahren genüge. Die ursprüngliche Anmeldung wurde mangels der gesetzlichen Voraussetzungen abgewiesen, aber bis zur Herausgabe des angefochtenen Bescheides haben sich die Verhältnisse des Gesuchstellers so geändert, daß auf sein Ansuchen Rücksicht genommen und ihm daher der Boden zugeteilt werden mußte. Über Beschwerde des Eigentümers des Großgrundbesitzes hat der Oberste Verwaltungsgerichtshof die angefochtene Entscheidung wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens aufgehoben, aus folgenden Gründen:

Die Eingabe des Gesuchstellers ist als Ansuchen um Erneuerung des Verfahrens, welches sich auf neue Tatumstände stützt, anzusehen, das über dieses Gesuch sodann eingeleitete Verfahren, in welchem von neuem im Instanzenwege entschieden wurde, als erneuertes Verfahren anzusehen. Wenn dem so ist, so sollte dem Beschwerdeführer von neuem Gelegenheit geboten werden, im erneuerten Verfahren der Behörde seinen Standpunkt zur Person des Zwangspächters und zu den neu geltend gemachten Tatumständen mitzuteilen. Wenn dies nicht geschehen ist, so ist dadurch der Grundsatz des beiderseitigen Verhöres im Verwaltungsverfahren verletzt worden und das Verfahren, auf dem die angefochtene Entscheidung beruht, leide an einem wesentlichen Mangel.

2. a) Die Erteilung der Zustimmung nach § 7 des Beschlagnahmegesetzes ist ein Akt der Amtsgewalt, welcher sich nur in den durch den Zweck des Gesetzes gegebenen Grenzen bewegen kann.

b) Die im § 1 des Zuteilungsgesetzes angeführten Subjekte haben kein Vorzugsrecht auf die Pacht des Ganzen (im Gegensatz zum Pacht im § 63 des zitierten Gesetzes). (Erk. v. 16. September 1921, Z. 11.191/21.)

Das staatliche Bodenamt hat zwar die grundsätzliche Einwilligung zur Verpachtung des Bräuhauses des Großgrundbesitzes X. mit dem erteilt, daß die Verpflichtung des Pachtvertrages, daß der Pächter zur Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe verpflichtet ist und nur in dringenden Fällen unter Zustimmung der Seelsorgeverwaltung die Arbeit an Sonn- und Feiertagen nach den kanonischen Vorschriften zuzulassen, weggelassen wird, weil sie einerseits mit den Bestimmungen der §§ 121 und 123 der Verfassungsurkunde im Widerspruche stehe und nicht im Einklange sei mit den Grundsätzen des Gesetzes vom 12. Feber 1920, Slg. Nr. 118, hat aber die Zustimmung zur Verpachtung eines Hofes desselben Grundbesitzes an eine Aktiengesellschaft aus dem Grunde verweigert, weil der vereinbarte Vertrag den Grundsätzen des Zuteilungsgesetzes widerspreche, weil eine Aktiengesellschaft nicht als eine Vereinigung angesehen werden könne, der nach dem zitierten Gesetze Boden zugeteilt werden kann.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat diese Entscheidung wegen Gesetzwidrigkeit aus folgenden Gründen aufgehoben:

Die Erteilung der Zustimmung nach § 7 des Beschlagnahmegesetzes ist ein Akt der Amtsgewalt, welcher sich nur in den, durch den Zwecke des Gesetzes gegebenen Grenzen bewegen kann, welches das private Eigentum nur insoferne beschränkt, soweit dies notwendig ist zur Durchführung der beabsichtigten Bodenreform. Der Schutz der aus der Gewissensfreiheit, Freiheit des Bekenntnisses, welche durch die Verfassungsurkunde gewährleistet sind, sich ergebenden Rechte ist aber nicht das Ziel der zur Durchführung der Bodenreform herausgegebenen Gesetze und die Rücksichtnahme auf die Bestimmung der §§ 121 und 123 der Verfassungsurkunde bei Erteilung der Zustimmung nach § 7 des Beschlagnahmegesetzes geht aber über die Grenzen hinaus, welches das Gesetz für das freie Ermessen des Staatsbodenamtes bei Ausübung der ihm durch § 4 des zitierten Gesetzes erteilten Amtsgewalt gesetzt hat. Aus dem Begriff einer ordentlichen Bewirtschaftung nach § 1 des Gesetzes vom 12. Feber 1920, Slg. 118, welches im Sinne des § 6 des Beschlagnahmegesetzes erlassen wurde, auf dessen Prinzip

Digitized by Google

sich die angefochtene Entscheidung in zweiter Reihe beruft, kann nicht abgeleitet werden, daß die Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe an und für sich in Widerspruch stehe mit den Grundsätzen einer ordentlichen Bewirtschaftung, nach denen das beschlagnahmte Gut verwaltet werden soll. Was die Verweigerung der Zustimmung zur Verpachtung des Hofes betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß schon daraus, daß § 7 des Beschlagnahmegesetzes von der behördlichen Zustimmung zur Verpachtung des beschlagnahmten Gutes spricht, ersichtlich ist, daß das Gesetz selbst die Verpachtung eines solchen Besitzes nicht als einen Akt ansieht, welcher im Widerspruche zu dem Zwecke der Bodenreform stünde. Hat das Gesetz die Pachtverträge der Aufsicht des Staatsbodenamtes unterworfen, so hat es dies sicher nur in dem Bestreben getan, daß das Bodenamt bei Abschließung dieser im Prinzip zulässigen Verträge darüber wache, daß in diese Verträge nicht eine, die zukünftige Durchführung der Bodenreform bedrohende Bestimmung aufgenommen werde. Durch diese Bestimmung kann niemals die Wahl der Person des Pächters eingeschränkt werden, weil die Pacht selbst der Durchführung der Bodenreform, insbesondere der Zuteilungsaktion keineswegs im Wege steht, sondern im Gegenteil der Pächter sich gerade wie der Verpächter allen nach dem Zuteilungsgesetze durchgeführten Maßnahmen unterwerfen muß. Es geht also über die Grenze der die Bodenreform betreffenden Gesetze hinaus, wenn das Bodenamt indirekt durch seine Entscheidung dem Eigentümer des Hofes vorschreibt, daß er ihn nur bestimmten qualifizierten Subjekten verpachte, wenn aus keiner Vorschrift abgeleitet werden kann, daß auf die Pacht des Ganzen im Gegensatze zur Pacht nach § 63 des Zuteilungsgesetzes die im § 1 des zitierten Gesetzes angeführten Subjekte ein Vorzugsrecht haben.

3. Die Bestimmung des 1. Absatzes des § 61 des Zuteilungsgesetzes, betreffend die Einhebung der Abgabe bei der Erteilung der Zustimmung zur Veräußerung und Teilung von Liegenschaften erstreckt sicht auf sämtliche Objekte des unbeweglichen Eigentums, welche nach dem Beschlagnahmegesetze der Beschlagnahme unterworfen sind, daher auch auf die Gebäude der Industrieunternehmungen (Erk. vom 22. Juni 1921, Z. 8126).

4. Die Identität des Eigentumssubjektes, welche durch § 2 des Beschlagnahmegesetzes für die Zusammenzahlung des in der Hand desselben Eigentümers sich befindlichen Eigentumskomplexes gefordert wird, liegt nicht vor, wenn es sich einerseits um Allodvermögen und andererseits um Fideikommißvermögen, dessen Besitzer der Eigentümer des Allodes ist, handelt. (Erk. vom 22. Juni 1921, Zl. 8128.)

5. Der Aktion nach § 63 des Zuteilungsgesetzes unterliegen auch Grundstücke, welche von dem beschlagnahmten Gute abgetrennt in der Kleinpacht dritter Personen sich befinden. (Erk. vom 23. Juni 1921, Z. 8250/s.)

6. Die Befugnisse des Bodenamtes, Boden in vorläufige Zwangspacht nach § 63 des Zuteilungsgesetzes zuzuteilen und durch Verordnung vom 19. November 1920, Slg. Nr. 623 über den 31. Dezember 1920 hinaus, bloß zu Gunsten von Legionären und Legionärvereinigungen und es ist gesetzwidrig, wenn die Zuteilung von Boden nach dieser Zeit zu Gunsten anderer Personen erfolgt. (Erk. vom 27. Juni 1921, Zl. 8290.)

7. Das Staatsbodenamt ist nicht berechtigt, der auf dem beschlagnahmten Gut wirtschaftenden Person, welche einen Teil ihrer Angestellten entlassen hat, weil ihr wegen Zuteilung von Grundstücken in vorläufigen Pacht nach § 63 Boden genommen und dadurch ihr Gut verkleinert wurde, aufzutragen, die Angestellten in ihren Diensten zu belassen. (Erk. vom 27. Juni 1921, Z. 2606.)

Beamtenwesen.

Als öffentlicher Dienst im Sinne des § 4 des Ges. v. 23. Juli 1919, Nr. 457 Slg., kann Militärdienst nicht angesehen werden.

Das zit. Gesetz betrifft im Grunde nur Zivilstaatsangestellte, und zwar prinzipiell die, die im Jahre 1918 in diesem aktiven Dienstverhältnisse waren. Eine Ausnahme von diesem letzteren Grundsatze läßt § 4 insofern zu, als das Gesetz auch auf jene Zivilstaatsbeamten Anwendung finden kann, die später bestellt wurden, insofern sie in diesen Dienst aus einem anderen öffentlichen oder ihm gleichgestellten Dienst übertraten und ihnen im früheren Dienstverhältnisse

Digitized by Google

gleiche oder größere Begünstigungen nicht zukamen. Gewiß ist der Staatsdienst in Zivil- und Militärdienst einzuteilen, der Begriff des öffentlichen Dienstes ist jedoch weiter, da er einerseits den öffentlichen Staatsdienst, andererseits den öffentlichen Dienst außerhalb des Staatsdienstes umfaßt. Vom öffentlichen Dienst bezog jedoch das Gesetz in seine Regelung nur den Zivilstaatsdienst ein und durch die Bestimmung des § 4 traf es auch den öffentlichen Dienst außerhalb des Staatsdienstes einschließlich der ihm gleichgestellten Dienste. (E. v. 20. IX. 1921, Z. 8240/21.)

Finanzwesen.

Die Organe der Revisionssektion des Finanz-Ministeriums sind bei Revisionen von Handelsbüchern des Steuerpflichtigen berechtigt, gemäß § 2 Reg.-Vdg. vom 1. März 1919, Slg. Nr. 96, sich auch Notizen von den Adressen der Lieferanten und Kunden zu machen.

Die Revisionssektion des Fin.-Min. hat gemäß § 2, lit. a) zit. Vdg., das Recht zur Durchführung plötzlicher Revisionen der Geschäfts-, Wirtschafts- und Gewerbebücher, Aufzeichnungen und aller Belege, zur Einvernahme des Personales sowie auch zur Besichtigung des investierten Eigentumes von physischen und juristischen Personen ohne vorangegangenes Verfahren und Anmeldung. Gemäß § 2, lit. b) zit. Vdg., steht der Revisionssektion das Recht zu zur ständigen Aufsicht und zum Eintritt in alle Geld-, Bank-, Wechsel- und Versicherungs-Anstalten und zur Benützung ihrer Aufzeichnungen und Belege zu den im § 1 angeführten Zwecken. Aus dieser letzteren Vorschrift ergibt sich, daß sich die Revisionsorgane bei diesen Instituten auch Auszüge aus den Aufzeichnungen in Handelsbüchern und also auch Auszüge aus den Adressen der Lieferanten und Kunden zu diesem Zwecke machen können. Der Umfang dieser Auszüge ist vollkommen ihrem Gutdünken überlassen. Wenn aber die Revisionsorgane diese Auszüge bei Instituten machen können, so folgt daraus, daß sie dies auch bei einer Revision im Falle des § 2, lit. a) zit. Vdg., tun können. Die betreffenden Beamten haben gemäß § 3 dieser Verordnung die Rechte und Pflichten öffentlicher Beamten und sind durch ihren Eid zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. (E. v. 22. IX. 1921, Z. 11.131/21.)

Art. 203 des Friedensvertrages von St. Germain schließt bloß die Übernahme der österreichischen Kriegsschulden durch die auf dem Gebiete des ehemaligen österr. Staates entstandenen Staaten aus.

Daraus kann nicht gefolgert werden, daß der tschsl. Staat nicht das Recht auf die Steuern aus der Zeit vor dem 28. Oktober 1918 hätte. Es wurde daher mit Recht der Antrag des Beschwerdeführers, es mögen ihm die im Jahre 1919 für die Zeit vor dem 28. Oktober 1918 gezahlten Steuern retourniert werden, abgewiesen. (E. v. 15. IX. 1921, Z. 11.341/21.)

Ein über Aufsichtsbeschwerde des Steuerpflichtigen ergangener Ausspruch des Fin.-Min., daß die Steuerverwaltung das Recht hat, gegen den Steuerpflichtigen das Strafverfahren zu führen, ist keine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 des Ges. über den Verwaltungsgerichtshof.

Die Finanzlandesdirektion trug der Steuerverwaltung auf Grund von Zeitungsnachrichten, daß X. drei Häuser gekauft hat, auf, gegen ihn das Strafverfahren wegen Steuerverheimlichung und Steuerverkürzung gemäß § 243, Z. 1, resp. § 239, PSG., einzuleiten. Das Finanzministerium erklärte über das Gesuch des X., das Strafverfahren im Sinne der Amnestie nach dem Ges. vom 25. Feber 1919, Nr. 84 Slg., einzustellen, daß im vorliegenden Falle das Strafverfahren überhaupt nicht auf Grund des Konskriptionsmateriales eingeleitet wurde, und daß daher die Amnestie, die mit Bezug auf die Vermögenskonskription erlassen wurde, nicht Anwendung finden kann.

Der Oberste Verwaltungsgerichtshof sprach obigen Rechtssatz aus und erklärte, daß die Eingabe des Beschwerdeführers eine Aufsichtsbeschwerde ist und der Ausspruch des geklagten Ministeriums lediglich die Kundgebung einer Ansicht enthält, die in der Frage der Strafbarkeit den Beschlüssen der zuständigen Strafinstanzen nach dem Gesetze über die Personalsteuern nicht präjudizieren kann. (E. v. 23. IX. 1921, Z. 8083/21.)

Digitized by Google

Den Anspruch auf das Gebührenäquivalent betreffend Liegenschaften im Gebiete der Tschsl. Republik hat vom 28. Oktober 1918 an einzig und allein dieser Staat.

Aus dem Wesen des Gebührenäquivalentes ergibt sich, daß gemäß dem allgemein anerkannten und auch in § 1, Abs. 1, lit. a) der Vdg. vom 10. Oktober 1910, RGBl. Nr. 186, ausgesprochenen Grundsatze der Territorialität ohne Rücksicht darauf, ob der Sitz des Subjektes im Inlande oder Auslande ist, den Anspruch auf das Gebührenäquivalent nur jener Staat hat, in dessen Gebiet die Liegenschaft sich befindet, deren Besitz Grund der Vorschreibung war. (E. v. 21. IX. 1921, Z. 11.652/21.)

Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrage, daß ein Gewinnanteil, der auf einen Gesellschafter entfällt, sofern er einen bestimmten Betrag nicht übersteigen wird, bis zu einem bestimmten Maximum zur Schaffung seiner Gesellschaftseinlage verwendet werden soll, ist keine gebührenpflichtige Abmachung über eine eingebrachte Vermögenseinlage.

Nach Tarifpost 91/55 B 2c ist die Gebühr vom Gesellschaftsvertrage auf Grund der Vermögenseinlagen zu bemessen, also auf Grund dessen, was tatsächlich in die Gesellschaft eingebracht wird, was tatsächlich existiert, mag es eine materielle Sache oder eine Forderung sein. Von einer Einlage kann aber dort nicht die Rede sein, wo wie im vorliegenden Falle der offenen Handelsgesellschaft der Gesellschafter keine Einlage machte, sondern sich lediglich verpflichtete, den auf ihn entfallenden jährlichen Gewinnanteil solange im Geschäfte zu belassen, bis er der Einlage des zweiten Gesellschafters gleichkommt, bloß eine Hoffnung eingebracht wird, wo also erst von einer ganzen Reihe von im vorhinein absolut ungewisser Voraussetzungen abhängt, ob es zu einer faktischen Gesellschaftseinlage kommt oder nicht. (E. v. 14. IX. 1921, Z. 7943/21.)

Gemeindewesen.

Auch eine Gemeindestraße kann zu jenen Einrichtungen gehören, von denen § 82, Abs. 2 der böhm. Gemeindeordnung handelt, und es ist daher die Anwendung dieser Bestimmung bei Aufteilung des Aufwandes auf den Bau einer solchen Straße prinzipiell nicht ausgeschlossen.

§ 12 des Ges. vom 12. August 1864, Nr. 46 böhm. LGBl., bestimmt, daß jede Gemeinde verpflichtet ist, auf ihrem Gebiete Gemeindestraßen und Wege herzustellen und zu erhalten. Bezüglich der Beschaffung des Geldes und der hiezu erforderlichen Arbeiten verweist § 2 auf die Bestimmung der Gemeindeordnung. Es gelten also auch bezüglich der Gemeindestraßen die Bestimmungen des Kapitels V der Gemeindeordnung über die Aufteilung der Leistungen und Abgaben und daher auch die Bestimmung des § 82, Abs. 2 der Gemeindeordnung, nach der Auslagen auf solche Einrichtungen und solche Dienste, aus denen der Vorteil nur einer Ortschaft hervorgeht, nur auf diese Ortschaft verteilt werden können, sofern vertragsmäßig nichts anderes bestimmt wurde. Kriterium für die Anwendung dieser Bestimmung ist also der Vorteil einer ganzen Ortschaft und da ist gewiß durch das Wesen der Sache nicht ausgeschlossen, daß ein bestimmter Weg oder eine Gemeindestraße nur zum Vorteile einer von der die vereinigte Gemeinde bildenden Ortschaften ist, während sie für eine andere Ortschaft bedeutungslos ist. Es kann daher nicht behauptet werden, daß Gemeindestraßen schon begrifflich von den beiden Einrichtungen, von denen § 82, Abs. 2 GO., handelt, ausgeschlossen sind, sondern es wird dies immer eine Tatfrage sein, ob von einer bestimmten Gemeindestraße die ganze Gemeinde oder bloß eine Ortschaft einen Vorteil oder wahrscheinlich haben wird. (E. v. 6. IX. 1921, Z. 10.935/21.)

Wenn ein differenzierter Gemeindezuschlag schon mit Rücksicht auf seine Höhe der Genehmigung des Landesausschusses im Einvernehmen mit der pol. Landesverwaltung unterliegt, wird durch diese Genehmigung die sonst gemäß § 84 GO. erforderliche Zustimmung der Bezirksvertretung ersetzt.

§ 84 GO. bestimmt allerdings, daß außer dem Falle des § 82 GO. zur Aufteilung eines Gemeindezuschlages auf die einzelnen Arten der direkten Steuern nach verschiedenen Perzenten die Bewilligung der Bezirksvertretung erforderlich ist. Aber diese Bestimmung hat nur den Zweck, daß die Einhebung solcher

Digitized by Google

Zuschläge, die mit Rücksicht auf ihre Höhe sonst nicht die Genehmigung der übergeordneten Behörde bedürfen würden, in dem Falle, wo eben der Zuschlag ungleichmäßig auf alle direkten Steuern verteilt werden soll, der Genehmigung der untergeordneten Behörde unterliegen. Unterliegt jedoch der Zuschlag schon mit Rücksicht auf seine Höhe der Genehmigung des Landesausschusses im Einvernehmen mit der pol. Landesverwaltung, dann ist allerdings die Bestimmung des § 84 GO. gegenstandslos. Bei gegenteiliger Interpretation würde man dahin gelangen, daß der Landesausschuß durch die Genehmigung der Bezirksvertretung bei seiner Entscheidung gebunden wäre, was aber mit Rücksicht darauf, daß er eine übergeordnete Behörde ist, absolut unhaltbar erscheint. (E. v. 23. IX. 1921, Z. 11.523/21.)

Der Landesausschuß ist als Rekursinstanz berechtigt, einen Beschluß der Gemeindevertretung in Sachen der Gemeindevermögensverwaltung nicht nur aus Gründen der Gesetzwidrigkeit, sondern auch aus Gründen der Unzweckmäßigkeit aufzuheben. (Böhmen.) (E. v. 20. IX. 1921, Z. 11.526/21.)

Gesellschaften.

Die Vorschrift des § 2 der Vdg. vom 27. Juli 1920, Nr. 465 Slg., hat den Zweck, die Entstehung solcher Gesellschaften m. b. H. zu verhindern, die auf die Ordnung der außerordentlichen, durch den Krieg verursachten Verhältnisse schädigend wirken könnten, und ist daher eine Norm polizeilichen Charakters, die während der Geltung dieser Verordnung auch dann anzuwenden ist, wenn das Gesuch um Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister vor Inkrafttreten dieser Verordnung überreicht wurde. (E. v. 14. IX. 1921, Z. 11.277/21.)

Mieterschutz.

Eine nach Beginn der Mietperiode ergangene Entscheidung über die Höhe des Mietzinses kann nicht schon in dieser Periode, sondern erst in der folgenden Mietperiode von Wirkung sein.

Gemäß § 18 des Ges. v. 8. April 1920, Nr. 275 Slg., können die vom Mietamt getroffenen Entscheidungen gemäß § 15 und 16 jederzeit mit Wirkung für die nächstfolgende Mietperiode geändert werden. Daraus ergibt sich obiger Rechtssatz. (E. v. 26. IX. 1921, Z. 10.149/21.)

Das Mietamt hat die Pflicht, die Entscheidung binnen drei Tagen schriftlich abzufassen und mit Begründung den Parteien auf Verlangen zuzustellen.

Das ergibt sich aus § 23, Abs. 2 des Mieterschutzgesetzes; durch die Nichtzustellung einer mit Begründung versehenen Entscheidung sind die Parteien in ihrem Rechte, sich zu verteidigen, beschränkt. (E. Z. 10.987/21.)

Valutaschutz.

Der Mangel einer Bestätigung der Grenzkontrollbehörde bildet keinen vollen Beweis dafür, daß es sich um Ausfuhr fremder Valuten handelt.

Die Verwaltungsbehörden haben für das Gebiet des Strafrechtes nicht nur die gegen den Beschuldigten, sondern auch die zu seinen Gunsten sprechenden Umstände zu prüfen und zu erwägen.

Der Beschwerdeführer gab an, daß er auf den Grenzstationen nicht angegeben hat, daß er Dollars mit sich führe, weil er dies nicht für nötig erachtete, daß er darüber nicht befragt wurde und berief er sich diesbezüglich auf Zeugenaussagen, daß er jene Dollars tatsächlich aus Krakau gebracht habe. Diese Beweise waren a priori weder irrelevant noch unzulässig, um die Wahrheit der Behauptung zu beweisen, daß der Beschwerdeführer die Dollars aus Krakau über die Tschsl. Republik nach Wien schaffen wollte.

Der zweite Satz des obigen Rechtssatzes ergibt sich aus den allgemein auf dem Gebiete des Strafrechtes geltenden Grundsätzen. (E. Z. 11.223/21.)

Versicherungsangelegenheiten.

Gemäß § 10 der kais. Vdg. vom 25. September 1915, Nr. 280 Slg., genügt zur Befreiung von den Versicherungsgebühren nicht der Umstand, daß die Versorgungseinrichtung ethische und humanitäre Zwecke verfolgt.

Digitized by Google

Daraus, daß die Unterstützungen nur in Fällen einer vom Vorstande anerkannten Not erteilt werden, ergibt sich nicht, daß der Vorstand auch in Fällen tatsächlicher Not willkürlich entscheiden kann. Außerdem hat jedes Mitglied nach den Statuten das Recht, die Entscheidung des Schiedsgerichtes anzurufen. Es ist daher eine leere Ausrede, daß die Mitglieder nach den Statuten keinen Anspruch auf Unterstützung haben. Die Einwendung der Beschwerde, daß kein Vermögen da ist, aus dem den Mitgliedern ein Anspruch auf Versorgung zustehen würde, widerspricht den Statuten, nach denen der Verein verschiedene Fonde besitzt, denen aus den jährlichen Überschüssen bestimmte Beträge zugewiesen werden. (E. v. 24. IX. 1921, Z. 8353/21.)

Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

Umstände, die einer Partei schon im Laufe des Administrativverfahrens bekannt wurden, können nicht als Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens geltend gemacht werden. (E. v. 6. IX. 1921, Z. 8347/21.)

Der Rekurs gegen eine Entscheidung der politischen Landesbehörde in Strafsachen ist nur dann ausgeschlossen, wenn diese Behörde das Straferkenntnis der I. Instanz in den Punkten, die wesentliche Bestandteile des Straferkenntnisses sind, in Geltung beließ.

Unrichtige Belehrung über die Rechtsmittel begründet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

Handelt es sich um eine Änderung des Ausspruches bezüglich der Feststellung des strafbaren Tatbestandes und um eine Änderung des Ausspruches über die Strafe, so ist ein weiteres Rechtsmittel nicht ausgeschlossen. (E. Z. 11.214/21.)

Durch die Bestimmung des § 2, Z. 2 des Ges. vom 2. November 1918, Nr. 3 Slg., ist nicht gesagt, daß der Oberste Verwaltungsgerichtshof an Stelle der Beurteilung der geklagten Behörde seine eigene Beurteilung setzen kann. Er kann nur prüfen, ob sich die beklagte Behörde bei ihren freien Erwägungen nicht von unzulässigen Gründen leiten ließ, ob der Tatbestand genügend festgestellt und ob die wesentlichen Formen des Verwaltungsverfahrens eingehalten wurden. (E. v. 14. IX. 1921, Z. 11.229/21.)

Der Umstand, daß jemand auf Grund einer früheren Entscheidung subjektive Rechte erworben hat, kann der Wiederaufnahme des Verfahrens nicht im Wege stehen, wenn sonst die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Das Wesen der Wiederaufnahme liegt darin, daß durch Verfügung der Behörde prozessualrechtliche Wirkungen der früheren Entscheidungen beseitigt werden. Ob diese Wirkungen auch in die Rechtssphäre dritter Personen eingreifen, ist für die Frage der prinzipiellen Zulässigkeit der Wiederaufnahme ganz unentscheidend. (E. v. 22. IX. 1921, Z. 10.149/21.)

Wenn eine Behörde, die einen Ausspruch einer höheren Instanz intimiert, dazu einen eigenen Anhang beisetzt, ohne daß diese verschiedene Herkunft des Intimatsinhaltes daraus ersichtlich wäre, so kann die bloß gegen diesen Beisatz ergriffene Beschwerde gemäß § 5 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof nicht zurückgewiesen werden, sondern die angefochtene Entscheidung ist in diesem Punkte gemäß § 6 zit. Ges. zu beheben.

Gegenstand der Beschwerde kann der Ausspruch einer Verwaltungsbehörde nur in der Form und in dem Inhalte sein, wie er der Partei mitgeteilt wurde. Handelt es sich um das Intimat einer höheren Behörde durch eine niedere Behörde, so ist die Form und der Inhalt des Intimates maßgebend, von dem die Partei voraussetzen kann, daß er sich mit dem von der Behörde gefällten Ausspruch deckt. Kann jedoch die Partei aus dem behördlichen Akte nicht mit genügender Bestimmtheit erkennen, von welcher Behörde dieser Ausspruch stammt, so ist ihr die Möglichkeit genommen, zweckmäßig das ihr von der Rechtsordnung gewährte Recht zu benützen, nämlich bei dem berufenen Organe Abhilfe zu suchen und erscheint sonach jener behördliche Akt wesentlich mangelhaft. (E. v. 26. IX. 1921, Z. 9336/21.)

Digitized by Google

Wertzuwachsabgabe.

Hat die Partei in dem gemäß § 18 der Abgabeordnung gegen den ihr von der Behörde bekanntgegebenen Wert rechtzeitig Einwendungen erhoben und teilt ihr die Behörde zum Zwecke der Erzielung einer Einigung mit, daß sie von einem anderen als dem ursprünglich bekanntgegebenen Wert ausgehen wird, unter gleichzeitiger Aufforderung, sich innerhalb einer bestimmten Frist über diesen Vorschlag zu erklären, so kann die Bestimmung des § 18, Abs. 4 zit. Ges., über die Präklusion nicht zur Anwendung kommen, es wäre denn, daß die Partei in der ihr gegebenen Frist keine Erklärung abgeben würde.

Die Beschwerdeführer überreichten gegen die ihnen bekanntgegebene Bewertung rechtzeitig Einwendungen. Die ihnen mitgeteilte neue Bewertung beantworteten sie erst nach Ablauf der ihnen gegebenen Frist. Mit Rücksicht auf § 18, Abs. 3 zit. Ges., unterliegt es keinem Zweifel, daß die Behörde auch nach überreichten Einwendungen berechtigt ist, von der ursprünglichen Bewertung zurückzutreten und der Partei einen niedrigeren Wert anzugeben, aber diese Bekanntgabe erfolgt nur zum Zwecke der Erzielung einer Einigung. Antwortet die Partei auf eine derartige neue Bekanntgabe nicht in der ihr gewährten Frist, dann können die Präklusionsfolgen gemäß § 18, Abs. 4 zit. Ges., nicht mehr eintreten, weil die Partei, die schon einmal ihrer Pflicht Genüge leistete, sich den Anspruch auf Erhebung des Wertes durch gerichtliche Schätzung gewahrt hat. (E. v. 6. IX. 1921, Z. 7422/21.)

Wohnungsfürsorge.

Die Zuteilung einer beschlagnahmten Wohnung an einen Verein zum Zwecke der Unterbringung von durch ihn näher bestimmten Personen, widerspricht nicht dem Gesetze. (E. v. 5. IX. 1921, Z. 8910/21.)

Wenn der Hauseigentümer gemäß § 2 des Ges. vom 30. Okt. 1919, Slg. Nr. 592, die beabsichtigte Vermietung anzeigt, so ist vor Ablauf der daselbst bestimmten achttägigen Frist die Beschlagnahme gemäß § 8 zit. Ges. nicht zulässig. (E. v. 16. IX. 1921, Z. 11.298/21.)

Räumlichkeiten, die einen Bestandteil einer öffentlichen Unterrichtsanstalt bilden, unterliegen nicht der Beschlagnahme gemäß § 8, Z. 1 des Ges. v. 30. Oktober 1919, Nr. 592 Slg., mögen sie auch nach ihrer ursprünglichen Bestimmung als Schuldienerwohnung dienen. (E. v. 12. IX. 1921, Z. 8515/21.)

Handelt es sich um die Vereinigung zweier bisher selbständig vermieteter Wohnungen zum Zwecke der Ermöglichung der Führung einer gemeinschaftlichen Wirtschaft mehrerer Haushaltungen, so darf das Amt die Bewilligung zur angesuchten Vereinigung nicht verweigern. (E. Z. 4820/21.)

In der bloßen Einstellung von Möbeln in die beschlagnahmte Räumlichkeit kann nicht eine Übertretung nach § 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, Slg. Nr. 542, erblickt werden

Eine derartige Handlungsweise ist keine Verfügung über die Wohnung und keine Handlung gegen den Zweck der Beschlagnahme. (E. v. 5. IX. 1921, Z. 9547/21.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang III. PRAG, 4. November 1921. Nummer 23 (Bogen 196-198)

Aufrechterhaltung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen für die Dauer der Mobilisierung.

(Reg.-Vdg. v. 26. Okt. 1921, Slg. Nr. 383. Kundgemacht am 27. Okt. 1921.)

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, wird folgendes verordnet:

§ 1. Alle wie immer geregelten Dienst- und Arbeitsverhältnisse darf, wo der Dienstnehmer auf Grund der Mobilisierung zum Militärdienste einberufen wurde, vom Tage der Anordnung der Mobilisierung, d. i. vom 23. Oktober 1921 an bis zur Durchführung der Demobilisierung im Wege der Kündigung nur der Dienstnehmer auflösen, keineswegs der Dienstgeber.

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nicht auf solche Dienst-(Arbeits-)Verhältnisse, die bei Dienstnehmern, die Leistungen höherer Art besorgen, nicht wenigstens 4 Wochen, bei Arbeitern nicht wenigstens 14 Tage gedauert haben und bezieht sich überhaupt nicht auf Saisonarbeiter.

Eine wider die vorangehende Vorschrift erfolgte Kündigung ist unwirksam.

Das Recht beider Parteien, aus wichtigen, durch die betreffenden Rechtsvorschriften bestimmten Ursachen die vorzeitige Auflösung des Dienst-(Arbeits-)Verhältnisses zu verlangen, bleibt in Geltung.

§ 2. Wird ein Dienstnehmer (§ 1), der nach dem 22. Okt. 1921 die Kündigung erhielt, solange die Kündigungsfrist läuft, auf Grund der Mobilisierung später zum Militärdienste einberufen, so gilt die vorangegangene Kündigung als unwirksam.

§ 3. Dienst-(Arbeits-)Verträge, die auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen wurden, werden, wenn es sich um einen zum Militärdienste auf Grund der Mobilisierung einberufenen Dienstnehmer (§ 1) handelt, bis zur Durchführung der Gesamtdemobilisierung verlängert, es wäre denn, daß der Dienstnehmer auf den Anspruch auf Vertragsverlängerung Verzicht geleistet hat.

§ 4. Für die Zeit, in der der Dienstnehmer wegen des Militärdienstes seine Dienstobliegenheiten nicht erfüllen kann, gebührt ihm, falls durch Rechtsvorschriften oder durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, kein Entgelt.

Gebührt einem Dienstnehmer vertragsgemäß nach einer bestimmten Dienstzeit ein höheres Entgelt, so ist, falls die allfälligen übrigen Voraussetzungen dieses Anspruches gegeben sind, bei Berechnung der Dienstzeit die Dauer des Militärdienstes einzurechnen. Das gleiche gilt, wenn der Dienstnehmer vertragsgemäß berechtigt ist, von dem Dienstgeber nach Ablauf einer bestimmten Dienstzeit eine Pension zu verlangen.

§ 5. Für Dienst- und Arbeitsverhältnisse, die nach Beendigung des Militärdienstes fortdauern, gelten die vorher vereinbarten oder die gesetzlichen Kündigungsfristen.

§ 6. Einem Dienstnehmer, der in den Dienst zurückkehrt, gebührt das frühere

Digitized by Google

Entgelt, das er zur Zeit des Antrittes des Militärdienstes hatte, samt den allfälligen Teuerungszulagen; werden während der Dauer der Mobilisierung die Dienstbezüge für die betreffende Dienstkategorie neu geregelt, so gilt diese Regelung auch für die zum Militärdienste einberufenen Dienstnehmer.

Dienstnehmern, die gemäß § 4, Abs. 2, einen Anspruch darauf haben, daß sie in eine höhere Gehalts-(Lohn-)Stufe eingereiht werden, gebühren auch alle Nebenbezüge, die dieser Gehalts-(Lohn-)Stufe entsprechen.

§ 7. Der Dienstnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung des Militärdienstes die Arbeit oder den Dienst wieder anzutreten. Für die Zeit, während welcher er keinen Dienst (Arbeit) leistete, obwohl der Militärdienst bereits beendet war, gebührt ihm kein Gehalt (Lohn). Wen er binnen 14 Tagen nicht antritt, so wird angenommen, daß er austritt, außer es wäre der rechtzeitige Antritt aus einer wichtigen Ursache ohne sein Verschulden unmöglich geworden.

§ 8. Die Aufrechterhaltung der Dienstverhältnisse nach dieser Verordnung bewirkt für die Zeit des Militärdienstes nicht die Fortdauer der Versicherungspflicht in Ansehung der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Diese Verpflichtung tritt jedoch mit der Rückkehr des Dienstnehmers in das Dienst-(Arbeits-) Verhältnis wieder ein.

§ 9. Den Personen, welche zum Militärdienste einberufen wurden, sind gleichgestellt:

1. Personen, welche die nach den Kriegsleistungsgesetzen oder zu besonderen Leitstungen nach § 3 des Wehrgesetzes einberufen wurden,

2. Geiseln und Personen des Zivilstandes, die in Gefangenschaft fielen.

§ 10. Der Militärdienst wird als beendet mit dem Tage angesehen, an dem die Pflicht zum aktiven Militärdienst aufgehört hat. An Stelle dieses Tages gilt bei den im § 9, Zl. 1, angeführten Personen der Tag, mit dem die Pflicht zu den betreffenden Leistungen aufgehört hat, bei den im § 9, Zl. 2, angeführten Personen der Tag, an dem sie die Möglichkeit erlangten, in das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik zurückzukehren.

§ 11. Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch dann, wenn die Dienstgeber in der Zeit nach dem 22. Oktober 1921 die Tätigkeit seines Betriebes einstellt, außer es wäre durch die Änderung der öffentlichen Verhältnisse eine solche Verschlechterung der persönlichen wirtschaftlichen Lage des Dienstgebers oder seines Rechtsnachfolgers eingetreten, daß man von ihm billigerweise die Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht verlangen kann. Ging der Betrieb auf jemanden anderen über, dann treffen die Pflichten nach dieser Verordnung den Erwerber.

§ 12. Sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten betreffs des Dienst-(Arbeits-)Verhältnisses auch weiterhin die bezüglichen Rechtsvorschriften.

Erklärungen und Vereinbarungen, welche von den Vorschriften dieser Verordnung zu Ungunsten des Dienstnehmers abweichen, sind unwirksam.

§ 13. Dienstnehmer, welche nicht Angehörige der Tschechoslowakischen Republik sind, sind der Begünstigungen dieser Verordnung teilhaftig, sofern analoge Begünstigungen nach dem Rechte des Staates, dem diese Dienstnehmer angehören, auch den Angehörigen der Tschechoslowakischen Republik gewährt werden. Im

Digitized by Google

Zweifelfalle hat man sich an das Ministerium für soziale Fürsorge um eine bindende Erklärung zu wenden.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Ihr Vollzug wird allen Ministern aufgetragen.

Der Tag, an dem diese Verordnung ihre Geltung verlieren wird, wird durch eine Verordnung festgesetzt werden.

Begünstigungen für Arbeiterwohnungen.

(Regierungsverordnung v. 20. Okt. 1921, Slg. Nr. 374. Kundgem. am 24. Okt. 1921.)

§ 1. Auf Grund der durch § 2 d. Ges. v. 12. Aug. 1921, Slg. Nr. 336, erteilten Ermächtigung wird § 2 des Ges. v. 8. Juli 1902, Nr. 144 R.G.Bl., insofern abgeändert, daß im Abs. 1, lit. a), b) und c), die Ziffern 1200 (1600) K, 1800 K und 2400 K in derselben Reihenfolge in die Ziffern 6000 Kč, 12.000 Kč u. 18.000 Kč umgeändert werden.

§ 2. Diese Verordnung, deren Durchführung dem Finanzminister aufgetragen wird, tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Kriegsleistungen.

(Regierungsverordnung v. 24. Okt. 1921, Slg. Nr. 379. Kundgem. am 24. Okt. 1921.)

§ 1. Die Verpflichtung zu Kriegsleistungen gemäß des Gesetzes v. 26. Dez. 1912, Nr. 236 R.G.Bl. und Gesetzesartikel LXVIII vom Jahre 1912, beginnt mit dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung.

§ 2. Diese Verordnung tritt vom Tage der Kundmachung in Kraft und wird vom Ministerium für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern durchgeführt.

Beschränkung des Reisens ins Ausland.

(Verordnung vom 26. Oktober 1921, Slg. Nr. 381. — Kundgemacht am 27. Okt. 1921.)

Gemäß § 31 des Wehrgesetzes vom 19. März 1920, Slg. Nr. 193 und in Hinblick auf die Bestimmung des § 144 (16) der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 28. Juli 1921, Slg. Nr. 269 (Wehrvorschriften) wird verordnet:

§ 1. Personen männlichen Geschlechtes, welche der Wehrpflicht in der Tschechoslowakischen Republik unterliegen und das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben, kann ein Reisepaß ins Ausland nicht ausgestellt werden.

Ausnahmen kann bei Personen, welche nach der Mobilisierungskundmachung zum Antritte des aktiven Militärdienstes nicht verpflichtet sind, in besonders rücksichtswürdigen Fällen die politische Behörde II. Instanz des Wohnortes (in der Slowakei das Amt des Ministers mit Vollmacht für die Verwaltung der Slowakei, in Karpathorußland die Zivilverwaltung für Karpathorußland) im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesmilitärkommando bewilligen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft und tritt, falls nichts anderes bestimmt wird, nach Beendigung der Demobilisierung außer

Digitized by Google

Kraft. Die Durchführung dieser Verordnung wird dem Minister für Nationalverteidigung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aufgetragen.

Beitritt der Tschechoslow. Republik zu dem am 20. März 1883 in Paris abgeschlossenen internationalen Übereinkommen zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

(Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 6. Okt. 1921, Slg. Nr. 364. — Kundgemacht am 10. Oktober 1921.)

Auf Grund des Artikels 20 des am 10. September 1919 in Saint-Germain-en-Laye unterschriebenen, von der Nationalversammlung am 7. November 1919 genehmigten und vom Präsidenten der Republik am 10. November 1919 ratifizierten Vertrages zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Tschechoslowakei ist die Tschechoslowakische Republik mit der durch die Note vom 8. August 1919 ergänzten Note des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 20. Juni 1919 dem am 20. März 1883 in Paris zwischen Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Quatemala, Italien, den Niederlanden, Portugal, Salvador, Serbien und der Schweiz abgeschlossenen internationalen Übereinkommen zum Schutze des gewerblichen Eigentums beigetreten; das Übereinkommen wurde zu Brüssel am 14. Dezember 1900 und zu Washington am 2. Juni 1911 revidiert; durch diese Revision wurde das ursprüngliche Übereinkommen vom 20. März 1883 ersetzt.

Das Übereinkommen wurde im österreichischen Reichsgesetzblatte vom Jahre 1913 unter Nr. 64 sub I und in der Sammlung der ungarischen Gesetze als Gesetzartikel VIII vom Jahre 1913 kundgemacht.

Der Beitritt der Tschechoslowakischen Republik wurde durch die Note des Schweizer Bundesrats vom 5. September 1919 bestätigt und hat am 5. Oktober 1919 internationale Wirksamkeit erlangt.

Dies wird mit dem Beifügen kundgemacht, daß nach der Washingtoner Revision vom 2. Juni 1911 folgende Staaten an das Übereinkommen gebunden waren:

Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Kuba, Dänemark und die Faröer Inseln, Dominiko, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich mit Algier und den Kolonien, Großbritannien, Italien, Japan, Mexiko, Norwegen, die Niederlande und Niederländisch-Indien, Portugal mit den Azoren und Madeira, Schweden, die Schweiz, Tunis, Australien, Ceylon, Neuseeland, Trinidad und Tobago, Marokko (französischer Besitz), Surinam und Curacao.

Beigetreten sind ferner:

Polen (10. XI. 1919), Rumänien (6. X. 1920), Jugoslawien (26. II. 1921).

Beitritt der Tschechoslow. Republik zu dem am 14. April 1891 in Madrid abgeschlossenen internationalen Übereinkommen über die Registrierung von Fabriks- und Handelsmarken.

(Kundmachung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 6. Okt. 1921, Slg. Nr. 365. — Kundgemacht am 10. Oktober 1921.)

Auf Grund des Artikels 20 des am 10. September 1919 in Saint-Germain-en-Laye unterschriebenen, von der Nationalversammlung am 7. November 1919 ge-

Digitized by Google

nehmigten und vom Präsidenten der Republik am 10. November 1919 ratifizierten Vertrages zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Tschechoslowakei ist die Tschechoslowakische Republik mit der durch die Note vom 8. August 1919 ergänzten Note des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 20. Juni 1919 dem am 14. April 1891 in Madrid zwischen Österreich, Ungarn, Belgien, Brasilien, Kuba, Spanien, Frankreich, Italien, Mexiko, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz und Tunis abgeschlossenen internationalen Übereinkommen über die internationale Registrierung von Fabriks- und Handelsmarken beigetreten; das Übereinkommen wurde zu Brüssel am 14. Dezember 1900 und zu Washington am 2. Juli 1911 revidiert; durch diese Revision wurde das ursprüngliche Übereinkommen vom 14. April 1891 ersetzt.

Dieses Übereinkommen wurde im österreichischen Reichsgesetzblatte vom Jahre 1913 unter Nr. 64 sub II und in der Sammlung der ungarischen Gesetze als Gesetzartikel VIII vom Jahre 1913 kundgemacht.

Der Beitritt der Tschechoslowakischen Republik wurde durch die Note des Schweizer Bundesrats vom 5. September 1919 bestätigt und hat am 5. Oktober 1919 internationale Wirksamkeit erlangt.

Dies wird mit dem Beifügen kundgemacht, daß dem Übereinkommen folgende Staate beigetreten sind:

Surinam und Curacao (1. III. 1893), Marokko (30. VII. 1917), Rumänien (6. X. 1920) und Jugoslawien (26. II. 1921).

Beitritt der Tschechoslow. Republik zum Abkommen betreffend die Unterdrückung der falschen Herkunftsbezeichnungen auf den Waren.*)

Mit der Note vom 19. Juli 1921 hat die Regierung der Tschechoslowakischen Republik dem Schweizer Bundesrate angezeigt, daß sie sich entschlossen hat, dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891, revidiert in Washington am 2. Juni 1911 betreffend die Unterdrückung der falschen Herkunftsbezeichnungen auf den Waren beizutreten.

Nach der Bestimmung des Art. 16 des Hauptunionsabkommens ist der Eintritt der Tschechoslowakischen Republik in die durch das zitierte Abkommen organisierte engere Union als mit dem 30. September 1921 wirksam zu betrachten, d. i. einen Monat nach dem Datum des Rundschreibens, mit welchem der Schweizer Bundesrat den übrigen Unionsstaaten diesen Beitritt angezeigt hat. (Kundgemacht im Patentní Věstník Nr. 10 am 15. Oktober 1921.)

Bemerkungen zu diesen drei Kundmachungen. Es fällt zunächst auf, daß der Beitritt der Republik zu dem Hauptunionsabkommen und zu dem ersten Madrider Abkommen, das nach Inhalt der Kundmachungen (Absatz 3) am 5. Oktober 1919 internationale Wirksamkeit erlangt hat, erst jetzt, und zwar am 10. Oktober 1921 in der Gesetzessammlung kundgemacht wird. Wäre in der Zwischenzeit die Frage, ob die Republik den beiden Unionen angehört, bei einem Gericht streitig geworden, wäre also z. B. auf die Klage eines Spaniers oder Franzosen oder Reichsdeutschen wegen Eingriffs in ein Marken- oder Patentrecht die Einwendung erhoben worden, daß dem betreffenden Ausländer kein Rechtsschutz zu-

*) Prager Archiv, II, Nr. 36, Seite 1094 f.

Digitized by Google

stehe, so hätte sich der Kläger nicht auf Art. 2 des Unionsvertrages berufen können, weil zwar Österreich und Ungarn der Union angehörten, die Wirksamkeit der früheren Staatsverträge aber nach der Auffassung des Obersten Gerichtes durch den politischen Umsturz erloschen ist;*) der mit Wirksamkeit vom 5. Oktober 1919 erfolgte Beitritt der Republik zu den Unionsverträgen aber bisher nicht gehörig kundgemacht war. Die Kundmachung im „Patentni Věstník"**) kann als gehörige Kundmachung nicht angesehen werden und hat daher keine allgemeine Kenntnis von dem erfolgten Beitritt der Republik bewirkt. Wie ich bereits früher gezeigt habe, entstanden anläßlich des Beitrittes Zweifel, ob es sich um einen vollständig neuen Beitritt handle, durch den die Kontinuität der Rechte unterbrochen wird. Durch eine Zuschrift des Internationalen Bureaus in Bern vom 15. April 1920 und durch die Zuschriften des tschechoslowakischen Handelsministers vom 29. Jänner und 23. März 1920 an das Internationale Bureau***) wurden zwar diese Zweifel in dem Sinne beseitigt, daß die Kontinuität aufrecht bleibt, so daß eine Sukzession der Tschechoslowakischen Republik in die Unionsverträge angenommen wurde. Die vorliegenden Kundmachungen bringen dies allerdings nicht zum Ausdruck, es wäre denn, daß man in dem Hinweise auf die Veröffentlichung der Abkommen im österreichischen Reichsgesetzblatt und in der Sammlung der ungarischen Gesetze (Absatz 2) eine Bestätigung dieser Auffassung erblicken wollte. Klar zum Ausdruck gelangt jedoch die tatsächliche Rechtslage in dieser Kundmachung nicht.

War der Beitritt der Republik zu diesen beiden Abkommen bisher nicht gehörig kundgemacht worden, so war doch ihr Wortlaut bekannt, weil ihnen Österreich und Ungarn angehört hatten und der Wortlaut der bezüglichen Staatsverträge in den Gesetzblättern zu finden war. Der Beitritt der Tschechoslowakischen Republik zu dem zweiten Madrider Abkommen betreffend die Unterdrückung der falschen Herkunftsbezeichnungen auf den Waren und die Kundmachung dieses Beitrittes stellt eine ganz besondere Anomalie dar. Zunächst wird dieser Beitritt wiederum nur im „Patentní Věstník" kundgemacht, während doch durch die beiden ersten Kundmachungen ein Präjudiz dafür geschaffen wurde, daß die Kundmachung eines derartigen Beitritts zu einem Abkommen in der Gesetzessammlung zu erfolgen hat. Dazu kommt aber noch, daß der Text des Abkommens hierlands nicht bekannt ist und niemals veröffentlich wurde, weil weder Österreich noch Ungarn sich dem zweiten Madrider Abkommen angeschlossen hatte. Das „Prager Archiv" hat den Text des Madrider Abkommens im Jahrg. II, Seite 1094, veröffentlicht. Im übrigen ist es klar, daß das Abkommen ohne inländische Gesetze, die seine Durchführung sichern, unpraktisch ist. Art. 1 normiert bekanntlich die Verpflichtung der Staaten, Produkte, die eine falsche Herkunftsbezeichnung tragen, zu beschlagnahmen. Nun ist zwar im Art. 2 ausgesprochen, auf wessen Antrag (Behörde oder Einzelperson) die Beschlagnahme zu erfolgen hat, jedoch verweist dieser Artikel im übrigen auf die innere Gesetzgebung eines jeden Landes; dies gilt auch für die Frage, welche Behörden über den Antrag auf Beschlagnahme entscheiden. Auch wird man gegen die Verwendung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren nicht nur durch die objektive Beschlagnahme, sondern auch durch zivil- und strafrechtliche Mittel (Strafen, Klagen auf Unterlassung und Schadenersatz) Schutz gewähren.

Bei uns ist bekanntlich nur der Hopfen gegen falsche Bezeichnungen des örtlichen Ursprungs durch das Gesetz vom 12. August 1921, Nr. 297 Slg., über die obligatorische Bezeichnung des Hopfens geschützt. Dieses Gesetz trat an die Stelle des Gesetzes vom 17. März 1907, Nr. 102 RGBl.

Auf Grund des neuen Gesetzes besteht die Verpflichtung, auf der Umhüllung des Hopfens den Produktionsbezirk und die Produktionsgemeinde zu bezeichnen und die Unterlassung dieser Bezeichnung wird bestraft, ebenso die falsche Bezeichnung; auch ist eine Beschlagnahme der widerrechtlich bezeichneten Gegenstände zu verfügen. Durch den Beitritt der Tschechoslowakischen Republik zu

*) Vgl. z. B. die E. vom 4. Feber 1919, RI 41/19, Jur.-Bl. 1921, S. 141, in welcher ausgesprochen wird, daß die Republik dem Haager Prozeßübereinkommen nicht angehört.

**) Prager Archiv, I, S. 831.

***) Prager Archiv, II, S. 1053.

Digitized by Google

dem Madrider Abkommen betreffend die Unterdrückung der falschen Herkunftsbezeichnungen auf den Waren ist jedenfalls den inländischen Hopfenproduzenten auch in den übrigen Staaten, die sich diesem Abkommen angeschlossen haben, der Schutz gegen die mißbräuchliche Bezeichnung des Ursprungs des Hopfens gewährt. Auch andere Produktionszweige, so vor allem die Pilsner Brauindustrie, werden aus dem Beitritt Vorteile ziehen. Freilich ist zu beachten, daß nach Art. 4 die Gerichte eines jeden Staates darüber entscheiden, welche Bezeichnungen auf Grund eines allgemeinen Charakters den Bestimmungen des Abkommens nicht unterliegen, d. h. welche Bezeichnungen im Verkehr den Charakter der Ursprungsbezeichnung verloren haben und zu Beschaffenheitsangaben geworden sind. Es ist bekannt, daß auch die Bezeichnung „Pilsner Bier" von den ausländischen Interessenten als Beschaffenheitsangabe erklärt wurde, und daß das deutsche Reichsgericht in einer Reihe von Entscheidungen diese Auffassung anerkannt hat.*)

Nur bei den Produkten des Weinbaues hat das Abkommen die Entwicklung der Ursprungsbezeichnung zur Beschaffenheitsangabe abgeschnitten. Dabei waren französische Interessen maßgebend; Frankreich wollte seine weinverarbeitenden Industrien schützen und vor allem durchsetzen, daß die Bezeichnung „Cognac" nicht für andere als französische Produkte verwendet werden dürfe. Deutschland wurde im Friedensvertrage zur Anerkennung dieses Standpunktes gezwungen; demgemäß war die deutsche Industrie veranlaßt, die Bezeichnung „Cognac" zu unterlassen und eine andere Bezeichnung zu wählen. Bekanntlich hat sich jetzt der Ausdruck „Weinbrand" eingebürgert. Auch bei uns wird von nun an nach dem Madrider Abkommen die Bezeichnung „Cognac" unzulässig sein. Im Art. 16 des Handelsvertrages zwischen der Tschechoslowakei und Frankreich,**) durch den sich die Tschechoslowakische Republik verpflichtete, dem zweiten Madrider Abkommen beizutreten, wurde überdies der Schutz der Ursprungsbezeichnungen über den Wortlaut des Madrider Abkommens hinaus ausgedehnt, und die beiderseitige Verpflichtung ausgesprochen, sich den Gesetzen und Verwaltungsentscheidungen, die auf Grund dieser Gesetze erlassen wurden und den Gerichtsurteilen, die auf Grund dieser Gesetze gefällt wurden, welche vom anderen Staate mitgeteilt werden und „welche das Recht auf eine regionale Benennung für alle Produkte, die aus dem Boden oder dem Klima ihre Eigenschaften ziehen oder die Bedingungen, unter welchen die Anwendung einer örtlichen Bezeichnung bewilligt werden kann", bestimmen und regeln, anzupassen. Hier ist also der besondere Schutz, den Art. 4 des Madrider Übereinkommens den Produkten des Weinbaues gewährt, auf andere Bodenprodukte ausgedehnt worden. Auf Grund einer Anzeige werden die französischen, den Ursprung der Produkte schützenden Gesetze im tschechoslowakischen Staate zu beachten sein und umgekehrt. Dies gilt für die örtlichen Bezeichnungen selbst, ferner für die Abgrenzung der Ursprungsgebiete und für das Verfahren, das sich auf die Ausstellung der Ursprungszeugnisse bezieht. In Frankreich sind vor allem die einzelnen Weinbaugebiete Champagner, Bordeaux etc., ferner das Gebiet „Cognac" durch Verordnung genau abgegrenzt worden, derart, daß andere Weine oder Weinprodukte, die nicht aus dem betreffenden Gebiete herrühren, nicht mit dem entsprechenden Landschaftsnamen bezeichnet werden dürfen.

Wenn oben gesagt wurde, daß die Rechtslage bezüglich des Madrider Abkommens und des erfolgten Beitrittes der Tschechoslowakei zu dem Abkommen unklar ist, so gilt dies in noch höherem Grade von der Zugehörigkeit zu dem Berner Übereinkommen zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst. In dem Vertrage mit den Hauptmächten (Art. 20***), hat sich die Republik verpflichtet, binnen zwölf Monaten vom Tage des Abschlusses des Vertrages diesem Berner Übereinkommen beizutreten und im Handelsvertrage mit Frankreich haben sich Frankreich und die Tschechoslowakei verpflichtet, das Ber-

*) Vgl. Wassermann, Die Behandlung des unlauteren Wettbewerbes im Friedensvertrage in „Markenschutz und Wettbewerb", XIX. S. 63 und die dort zitierten Entscheidungen.

**) Kundgemacht unter Nr. 177 Slg., Jahrg. 1921

***) Prager Archiv, I. S. 913.

Digitized by Google

ner Abkommen durchzuführen („že bude prováděti", im französischen Text: „à donner une application effective à la Convention"). Da die oben genannte Jahresfrist abgelaufen ist, kann man annehmen, daß die Republik bereits dem Berner Übereinkommen, bzw. der Internationalen Union zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst angehört, aber eine Kundmachung dieses Beitrittes ist noch nicht erfolgt, umso weniger ist das Übereinkommen selbst kundgemacht worden. Auch in dieser Beziehung könnten die Gerichte, wenn sie über die Eingriffsklage des Angehörigen eines Unionsstaates entscheiden sollten, vor eine schwierige Situation gestellt sein; sie müßten entweder einen nicht kundgemachten Staatsvertrag anwenden oder dem Angehörigen eines Unionsstaates den Rechtsschutz verweigern.

Dr. Otto Gellner.

Aus dem Verordnungsblatte des Minist. des Innern.

I. Reisepässe.

A. Durchführungserlaß zur Verordnung, womit vorübergehende polizeirechtliche Bestimmungen über Reisepässe erlassen werden. (Runderlaß des Min. des Innern v. 23. Juni 1921, Z. 46.053/5.) (Verordnungsblatt III. Jahrg., S. 237.)

In der Sammlung der Gesetze und Verordnungen wurde unter Zahl 215 die Regierungsverordnung vom 9. Juni 1921 veröffentlicht, womit vorübergehende polizeirechtliche Bestimmungen über Reisepässe erlassen werden.

Dazu wird folgendes bemerkt:

Zu § 1. Die mit Erlaß des Min. des Innern vom 24. Juli 1919, Z. 30.469, für österreichische Eisenbahnbedienstete, und mit Erlaß vom 7. Juni 1921, Z. 41.761, für Bedienstete des tschsl. Donauverkehrsamtes bei dienstlichen Reisen bestimmten Ausnahmen von der Verpflichtung, sich bei Überschreitung der tschsl. Grenzen mit einem Reisepasse auszuweisen, bleiben auch weiterhin in Geltung.

Bei Angestellten der Postverwaltung, die zum Zwecke des Postaustausches oder der Aufsicht über diesen Austausch dienstlich die Grenzen überschreiten, werden die Pässe durch besondere ständige, mit Photographie versehene Legitimationen, die ihnen die Postverwaltung ausstellt, ersetzt.

Zu § 2. In dem neuen Reisepasse, der der internationalen Form des Reisepasses, wie sie auf der Pariser Konferenz des Völkerbundes über die Paß- und Zollformalitäten und die direkten Fahrkarten am 21. Okt. 1920 angenommen wurde, fehlen neben dem Zwecke der Reise auch die Angaben über die Heimatszuständigkeit (es ist bloß die Staatsangehörigkeit angeführt), weiters die Bestätigung über die Echtheit der Unterschrift und die Bemerkung, auf Grund welcher Ausweise der Reisepaß ausgestellt wurde. Alle diese Daten waren im bisherigen Reisepasse angeführt.

Wenn auch anerkannt wird, daß die Angaben über den Zweck der Reise oftmals nicht genügende Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben bieten und daher diese Angaben im neuen Formulare entbehrt werden können, sind die Angaben über die Heimatszuständigkeit, sowie auch die Angaben, auf Grund welchen Ausweises die Heimatszuständigkeit bewiesen und der Reisepaß ausgestellt wurde, oft sehr wichtig und wird es nötig sein, die Heimatszuständigkeit und den Ausweis, auf dessen Grundlage der Reisepaß ausgestellt wurde, in dem Verzeichnisse über die ausgestellten Pässe, das bei der Paßbehörde I. Instanz geführt wird oder auf dem Akte, der als Grundlage der Ausstellung der Pässe dient, anzuführen.

Es wird auch nötig sein, daß die den Paß ausstellende Behörde die Identität der um den Paß ansuchenden Person mit der Person, deren Photographie am Passe befestigt wird, feststelle.

Wiewohl gemäß § 1 die Reisepässe auf die Dauer von zwei Jahren ausgestellt werden sollen, sind die Reisepässe in der Regel auf die Dauer eines Jahres auszustellen, und zwar mit Rücksicht auf die Bestimmung der Min.-Vdg. vom 22. Dez. 1918, Nr. 87 (eine Kaution für künftig fällige Steuern und öffentliche Abgaben wird bloß für im nächsten Jahr fällige Steuern und Abgaben verlangt) und nur in besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmsfällen sind die Pässe auf

Digitized by Google

die Dauer von zwei Jahren auszustellen, und zwar nur dann, wenn dagegen seitens der Steuerverwaltung keine Einwendung erhoben wird. Allonge, d. s. Verlängerungen der Pässe durch Beiklebung von Blättern, sind unzulässig.

Für die Ausstellung der Pässe sind keine anderen Gebühren als die gesetzliche Stempelgebühr und die Gebühr für das Paßformular, deren Höhe die politische Landesverwaltung bestimmt, bei der die Paßformulare bestellt werden, einzuheben.

Die Pässe sind mit zweisprachigem Texte, und zwar in der Staatssprache und in französischer Sprache und nach Bedarf außer diesen Sprachen auch in einer der im § 2 des Ges. vom 29. Feber 1920, Slg. Nr. 122, erwähnten Sprachen auszustellen.

Die Paßformulare wurden bisher mit tschechisch-französischem und tschechisch-französisch-deutschem Texte gedruckt.

Zu § 3. Hinsichtlich der Erteilung der Visa an Fremde, namentlich auch bezüglich der zeitlichen Gültigkeit der erteilten Visa gilt der Runderlaß des Min. des Innern vom 22. Jänner 1921, Z. 3042.

Unter Visum versteht man die durch eine Vertretungs- oder eine inländische tschsl. Behörde Fremden erteilte Bewilligung zur Überschreitung der Grenzen der Tschsl. Republik.

Über den Aufenthalt eines Fremden entscheiden die inländischen Behörden auf Grund der mit Runderlaß des Min. des Innern vom 15. Okt. 1920, Z. 51.401, erlassenen Weisungen.

Von der Visaverpflichtung sind nach den obzitierten Runderlässen des Min. des Innern die österr. Eisenbahnbediensteten und die Bediensteten des tschsl. Donauverkehrsamtes bei Dienstreisen in die Tschsl. Republik und die Postangestellten bei Amtshandlungen gemäß § 1, Abs. 2 dieses Erlasses ausgenommen.

Aus dem zweiten Absatze des § 3 ergibt sich, daß jeder in der Tschsl. Republik sich aufhaltende Fremde einen gültigen, entweder von der Vertretungsbehörde der Tschsl. Republik im Auslande oder von der tschsl. Behörde im Inlande vidierten Reisepaß haben muß.

Die letzteren Fälle ereignen sich namentlich dann, wenn der in der Tschsl. Republik ansässige Fremde sich einen neuen Paß bei seiner Vertretungsbehörde im Inlande verschafft hat.

Zu § 4. Für die Meldung der Fremden sind keine Gebühren einzuheben.

Für die Bewilligung zum Aufenthalte sind nur in solchen Fällen Gebühren einzuheben, in denen dies aus Gründen der Retorsion ausdrücklich vom Min. des Innern angeordnet wurde.

Zu § 7. Die bisherigen vor dem 28. Juli 1914 erlassenen Vorschriften über die Ausstellung der Pässe (namentlich auch die Verweigerung der Ausstellung aus Gründen der Wehrmacht) und über die Evidenz über die ausgestellten Pässe bleiben auch weiterhin in Geltung.

Dabei wird aufmerksam gemacht, daß die Verordnung vom 22. Dez. 1918, Slg. Nr. 87, und die Verordnung vom 18. Jänner 1919, Slg. Nr. 46, die vom Standpunkte der Finanzverwaltung (also nicht polizeirechtlich) erlassen wurden, durch den § 7 der Verordnung vom 9. Juni 1921, Slg. Nr. 215, nicht aufgehoben wurden. Übertretungen der Verordnung werden nach den allgemeinen bisher geltenden Normen bestraft.

B. Paßerleichterungen für Touristen in der Tschsl. Republik. (Runderlaß des Min. des Innern vom 7. Juni 1921, Z. 38.682/5.) (Verordnungsblatt III. Jahrg., S. 238.)

Wiewohl das Min. des Innern im Prinzipe die große Wichtigkeit der Touristik anerkennt, so kann doch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse an den einzelnen Grenzen diese Frage nicht generell gelöst werden; die politischen Landesverwaltungen werden jedoch ermächtigt, nach den örtlichen Verhältnissen von Fall zu Fall fremden Touristen nach Tunlichkeit die Überschreitung der Grenzen auf unser Gebiet zu erleichtern, allerdings weitestens bis zu der für den kleinen Grenzverkehr geltenden Zone, wobei vorausgesetzt wird, daß immer unstrittig konstatiert wird, daß es sich tatsächlich bloß um Touristen handelt, deren Identität zweifellos festgestellt wurde und ferner, daß hiedurch überhaupt nicht die Staatsinteressen geschädigt oder bedroht werden.

Digitized by Google

C. Erweiterung der Geltung der von inländischen Behörden ausgestellten Reisepässe. (Runderlaß des Min. des Innern vom 21. Juni 1921, Z. 43.782/5.) (Verordnungsblatt III. Jahrg., Nr. 7, S. 239.)

Das Min. des Äußern hat dem Min. des Innern mit Zuschrift vom 30. Mai 1921, Z. 17.906, folgenden Runderlaß mitgeteilt, den es allen Vertretungsbehörden der Tschsl. Republik zugesandt hat:

„Tschsl. Angehörige, die ihren ständigen Wohnsitz im Inlande haben und denen die Reisedokumente von inländischen Behörden ausgestellt wurden, verlangen oftmals bei den tschsl. Vertretungsbehörden im Auslande die Erweiterung dieser Reiseurkunden auch auf andere Staaten. Dabei bemerken sie, daß sie durch die inländischen Behörden hinsichtlich der Erweiterung des Reisedokumentes auf die tschsl. Vertretungsbehörden verwiesen wurden.

Da der begründete Verdacht besteht, daß unsere Angehörigen um die Erweiterung der Reisedokumente bei den Vertretungsbehörden nur dann ansuchen, wenn sie durch die zuständige inländische Behörde abgewiesen wurden, wird allen Vertretungsbehörden aufgetragen, den obgenannten Personen die Reisedokumente nur dann zu erweitern, wenn diese auf glaubwürdige Weise dartun, daß sie nicht in der Absicht handeln, die geltenden Vorschriften zu umgehen. In zweifelhaften Fällen ist die inländische Behörde, die den Reisepaß ausstellte, zu befragen.

II. Bewilligung von Gemeindeabgaben.

(Runderlaß des Min. des Innern vom 18. Juni 1921, Z. 39.304/14.) (Verordnungsblatt III. Jahrg., Nr. 7, S. 243.)

Das Min. des Innern hat sich mit dem Finanzministerium im Interesse einer rascheren Erledigung der Ansuchen um Bewilligung von Gemeindeabgaben dahin geeinigt, daß es in Fällen, in denen zur Bewilligung von Gemeindeabgaben ein Regierungsbeschluß verlangt wird, nicht nötig ist, daß die Akten durch eine Äußerung der Finanzlandesbehörden instruiert werden, wie es bisher häufig geschieht, sondern daß die politischen Landesverwaltungen ohne Befragung der Finanzlandesbehörden derartige Ansuchen dem Min. des Innern vorlegen, weil den Standpunkt der Finanzverwaltung hernach das Finanzministerium mitteilt.

III. Genehmigung der Statuten von kleineren Versicherungsvereinen.

(Runderlaß des Min. des Innern vom 22. Juni 1921, Z. 47.218/18.) (Verordnungsblatt III. Jahrg., S. 244.)

Dem Min. des Innern steht als Aufsichtsbehörde über die private Versicherung die Genehmigung der Statuten von Versicherungsvereinen zu, deren Errichtung es nach dem Vereinsgesetze vom 26. Nov. 1852, Nr. 253 RGBl., bewilligt. Um das weitere Verfahren zu beschleunigen, ermächtigt das Min. des Innern in zahlreichen Fällen die politische Behörde II. Instanz, daß sie die Statuten (Statutenergänzungen), die mit den hier durchgesehenen Konzepte übereinstimmen, mit der Genehmigungsklausel versehe.

Dabei ist, falls in den einzelnen Fällen nicht andere Weisungen erteilt werden, folgendermaßen vorzugehen:

Auf Grund der vom Min. des Innern entweder für den Einzelfall oder für eine bestimmte Gruppe ähnlicher Fälle erteilten Ermächtigung, sind von der Partei sechs Exemplare der Statuten (Nachträge zu den Statuten), die genau nach den in dem betreffenden Falle vom Min. des Innern erteilten Weisungen eingerichtet und frei von allen Korrekturen sind, abzuverlangen. Zwei dieser Exemplare sind mit je 3 Kč 50 h auf dem ersten und mit je 2 Kč 50 h auf jedem weiteren Bogen zu stempeln, die übrigen Exemplare sind stempelfrei.

Steht die vollkommene Übereinstimmung der vorgelegten Exemplare mit dem im Ministerium vorhergängig durchgesehenen Exemplare und mit dem Inhalte des betreffenden Ministerialerlasses fest, so sind mit Berufung auf die Ermächtigung durch das Min. des Innern und im Namen dieses Ministeriums die beiden gestempelten Exemplare (Abschriften) mit der Originalgenehmigungsklausel, die übrigen aber mit deren Abschrift zu versehen.

Ein gestempeltes Exemplar der Statuten (des Nachtrages zu den Statuten) ist der Partei zu übergeben, das zweite ist gleichzeitig mit zwei nichtgestempel-

Digitized by Google

ten dem Min. des Innern einzusenden. Von den verbleibenden Exemplaren (Abschriften) ist eines für den dortigen Amtsgebrauch zu behalten, das zweite dem staatlichen statistischen Amte in Prag einzusenden.

IV. Staatlich geschützte Unternehmungen.

(Kundmachung des Min. des Innern vom 5. Sept. 1921, Z. 64.993/1.) (Verordnungsblatt III. Jahrg., Nr. 8, S. 276.)

Weil der Friedensvertrag von Trianon am 26. Juli 1921 zu wirken begann und hiemit formell der Kriegszustand beendet wurde, in dem sich die Tschsl. Republik befand, verlieren gleichzeitig sämtliche Erlässe des ehemaligen österreichischen Min. des Innern, mit denen einzelne Unternehmungen gemäß § 1 der kais. Verordnung vom 25. Juli 1914, Nr. 155 RGBl., bis auf Widerruf, längstens auf die Dauer des Krieges als staatlich geschützte Unternehmungen erklärt wurden, ihre Gültigkeit.

V. Bezeichnung der Gemeinden mit Ortstafeln.

(Runderlaß des Min. des Innern vom 9. Sept. 1921, Z. 68.133/14.) Verordnungsblatt III. Jahrg., Nr. 8, S. 281.)

Zwecks Durchführung der Reg.-Vdg. vom 25. August 1920, Slg. Nr. 324*), wird besonders Gewicht darauf gelegt, daß sofort zur Bezeichnung der Städte, Gemeinden und Ortschaften mit Ortstafeln im Sinne des Abschnittes III dieser Verordnung geschritten werde. Dabei empfiehlt es sich, nach Möglichkeit die Ortstafeln so anzubringen, daß sie gegen die Südseite gewendet sind, und zwar aus dem Grunde, damit sie nicht infolge Unwetters leiden und also längere Zeit erhalten bleiben. Dabei wird bemerkt, daß dort, wo nach dem Umsturze neue Ortstafeln eingeführt wurden, vorläufig ihr Ersatz durch neue nicht nötig ist, wenn sie in sprachlicher Beziehung den Vorschriften der Reg.-Vdg. v. 25. August 1921, Slg. Nr. 324, entsprechen, mögen sie auch sonst nicht dem vorgeschriebenen Muster entsprechen.

Ebenfalls notwendig ist es, Vorkehrungen zu treffen, daß die Vorschriften des II. Abschnittes über die Benennungen der Gassen und öffentlichen Plätze sobald als möglich durchgeführt werde, aber besonders, daß dies unverzüglich in solchen Fällen erfolge, wo die bisherige Art der Bezeichnung Gegenstand von Ausstellungen und Beschwerden war.

Bis Ende 1921 ist Bericht zu erstatten, wieweit die Durchführung dieser Verordnung fortgeschritten ist.

VI. Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften.

(Mitteilung des Min. des Innern an das Justizministerium.) (Verordnungsblatt III. Jahrg., Nr. 8, S. 282.)

Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Sitz sich außerhalb des Gebietes der Tschsl. Republik befindet, bedürfen zum Betriebe von Geschäften im Inlande eine ausdrückliche Zulassung im Sinne der kais. Verordnung vom 29. Nov. 1865, Nr. 127 RGBl., auch in dem Falle, wenn die betreffende ausländische Gesellschaft als Mitglied an einer ausländischen Gesellschaft m. b. H. beteiligt ist und die inländische Repräsentanz dieser Gesellschaft m. b. H. in eine selbständige inländische Gesellschaft m. b. H. umgewandelt werden soll.

VII. Ausstellung von Heimatscheinen für das Ausland.

(Runderlaß des Min. des Innern vom 13. Sept. 1921, Z. 67.526/7.) (Verordnungsblatt III. Jahrg., Nr. 8, S. 278.) (Auszugsweise.)

In der letzten Zeit werden unsere Vertretungsbehörden in der öffentlichen Presse von den eigenen Staatsangehörigen, namentlich in Österreich, wegen der sich fort wiederholenden Beschwerden über die Verzögerungen bei Ausstellung von Heimatscheinen, mit denen sich die im Auslande ansässigen Staatsangehörigen bei verschiedenen Gelegenheiten bei den tschsl. Vertretungsbehörden ausweisen müssen, angegriffen.

*) Pr. Archiv II, Nr. 19, S. 645 a III, Nr. 20, S. 767.

Digitized by Google

Die politische Landesverwaltung wird auf Grund des Ersuchens des Min. des Äußern aufgefordert, unverzüglich Vorsorge zu treffen, daß künftighin unnütze Verzögerungen in der Erledigung von Ersuchen tschsl. Vertretungsbehörden namentlich bezüglich der Ausstellung neuer Heimatscheine unterbleiben. Allerdings darf die beschleunigte Erledigung nicht auf Kosten der Verläßlichkeit und Richtigkeit erfolgen und wird diesbezüglich namentlich auf den Runderlaß des Min. d. Innern vom 22. April 1920, Z. 38035/19 über die Ausstellung von Ausweisen über das Heimatsrecht auf Grund strenger Erhebungen verwiesen.

In jedem Falle hat die Gemeinde, die die Heimatszuständigkeit einer Person in Abrede stellt, in der Antwort immer genau den Grund anzugeben, aus dem die betreffende Person nicht in der Gemeinde zuständig ist, eventuell wäre die ihr bekannte Heimatsgemeinde anzuführen. Die ersuchte Behörde hat im Falle der Ablehnung der Zuständigkeit die erforderlichen Erhebungen zu ihrer Feststellung mit größter Beschleunigung einzuleiten und zu beenden. Ist mit einer längeren Dauer der Erhebungen zu rechnen, so ist die ersuchende Behörde hievon zu verständigen.

VIII. Evidenz von Personen, die die tschsl. Staatsbürgerschaft verloren haben; ihre bisherigen Legitimationspapiere.

(Runderlaß vom 6. September 1921, Z. 40480/7.) (Auszugsweise.)

Damit die tschsl. Gesandtschaften und Konsulate Kenntnis haben von den ehemaligen tschsl. Staatsangehörigen, die aus dem Staatsverbande ausschieden, sind den ausgewanderten, sich im Auslande aufhaltenden tschsl. Staatsangehörigen ohne Unterschied, ob sie im wehrpflichtigen Alter stehen oder nicht, die Bescheinigungen über die Entlassung aus dem Staatsverbande, die sie bei den tschsl. politischen Behörden erwirkt haben, im Wege der betreffenden Gesandtschaften oder Konsulate zuzustellen.

Diese Missionen verlangen bei der Zustellung oder vor der Zustellung der Bescheinigung der Partei die Reisepässe und sonstigen Begleitpapiere, Legitimationskarten und Heimatscheine ab, um einem Mißbrauch derselben vorzubeugen. Ist die Partei im Auslande, so werden diese Papiere von der politischen Behörde bei Absendung der Bescheinigung an die Vertretungsbehörde bei den Akten zurückbehalten. Wehrpflichtigen Personen sind die militärischen Dokumente abzunehmen und jenem Ergänzungsbezirkskommando einzusenden, in dessen Sprengel die frühere Heimatsgemeinde liegt. Auf diesen Dokumenten ist von der Vertretungsbehörde die unten angeführte Klausel zu vermerken. Dokumente aber, die der betreffenden Person zurückgestellt werden müssen, wie z. B. Militärabschiede, Militärantrittszertifikate, Geburts- und Verehelichungsscheine, Arbeits- und Dienstausweise (Legitimationen) versieht die tschsl. politische Behörde, die die Bescheinigung zustellt oder der Vertretungsbehörde einsendet, vor allem an einer auffälligen, möglichst schwer zu beseitigenden Stelle mit der Klausel: „Ist aus dem tschsl. Staatsverbande ausgetreten" und fügt einen Abdruck des Amtssiegels bei.

Soferne es sich um im Auslande ansässige und den Bestimmungen des § 31 des Wehrgesetzes unterliegende Personen handelt, verlieren sie durch Zustellung der Entlassungsbescheinigung die Staatsbürgerschaft (allerdings nur mit der Resolutivbedingung, daß sie binnen zwei Jahren nachweisen, daß sie eine fremde Staatsbürgerschaft erworben haben).

Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so werden diese Personen wieder als tschsl. Staatsbürger angesehen und ist infolge dessen in den Urkunden die ursprüngliche Bemerkung in dem Sinne zu berichtigen, daß die Person nicht im Sinne des § 31 des Wehrgesetzes den Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft nachgewiesen hat, und daher ihre Entlassung aus dem tschsl. Staatsverbande gegenstandslos geworden ist.

Der obangeführte Vorgang bezüglich der Behandlung der Personalausweise ist auch in den Fällen zu beachten, in denen ein bisheriger tschsl. Staatsangehöriger die tschsl. Staatsbürgerschaft dadurch verloren hat, daß er auf Grund der Friedensverträge und der auf sie bezüglichen besonderen Verträge (ipso facto oder durch Optionserklärung) eine andere Staatsbürgerschaft erworben hat.

Weist daher die betreffende Person bei der inländischen Behörde oder bei der ausländischen Vertretungsbehörde urkundlich nach, daß sie auf Grund der

Digitized by Google

betreffenden Verträge eine fremde Staatsbürgerschaft erworben hat, oder erlangt die Behörde hievon auf einem anderen Wege Kenntnis und stellt sie fest, daß tatsächlich die Voraussetzungen für die Anerkennung einer fremden, urkundlich bescheinigten Staatsbürgerschaft vorliegen, wobei auf den Runderlaß des Min. des Innern vom 6. Mai 1921, Z. 30.417/7, verwiesen wird, so ist die Partei, bevor ihr der urkundliche Nachweis über den Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft, um dessen Zustellung die Behörde ersucht wurde, zugestellt wird, aufzufordern, die obgenannten Urkunden, sofern sie sie hat, vorzulegen und ist sodann mit ihnen, wie oben bestimmt, zu verfahren. In den Urkunden, die der Partei zurückgestellt werden sollen, muß allerdings die Klausel dem betreffenden Falle entsprechend eingerichtet werden, z. B.: „Laut Bestätigung der deutschen (österreichischen usw.) . . . . . wurde . . . . . auf Grund des Artikels . . . . . des Friedensvertrages von . . . . . Staatsbürger," oder „Laut Bescheinigung . . . . . hat er am . . . . . für . . . . . die Staatsbürgerschaft optiert."

Die betreffende Klausel können nach Umständen die Vertretungsbehörden selbst beisetzen.

Hiemit treten die bisherigen Min.-Erlässe vom 9. Jänner 1886, Z. 11.985, und vom 13. März 1899, Z. 13.476, außer Wirksamkeit.

Aus dem Verordnungsblatte des Finanzministeriums.

I. Steuer von Güterübertragungen.

(Erlaß des Fin.-Min. vom 23. Juli 1921, Z. 71.674/21/4605; Verordnungsblatt Jahrg. 1921, Nr. 8, S. 270.)

Es sind Fälle vorgekommen, daß Ausländer, die hier weder eine Betriebsstätte noch ein Bureau haben, im Inlande Waren aufkaufen, die sie sodann aus der Niederlage des hiesigen Unternehmers (ihres Lieferanten) an einzelne einheimische Firmen weiter liefern.

Das Fin.-Min. macht aufmerksam, daß in solchen Fällen die Güterübertragungssteuer jener inländische Lieferant abführen muß, der dem fremden Unternehmer die Waren geliefert hat, weil die Befreiung aus dem Grunde des § 4, Punkt 16 des Ges. vom 11. Dez. 1919, Nr. 658 Slg., sich nur auf tatsächlich ausgeführte Waren bezieht und keinesfalls auf Waren, die hier erzeugt wurden und auch hier verkonsumiert werden; das ergibt sich aus dem Charakter dieser Steuer als genereller Verbrauchssteuer und kam dieses Prinzip zum Ausdrucke im Art. 4, ad 1 der Regierungsverordnung vom 20. Jänner 1920, Slg. Nr. 66, dadurch, daß bestimmt wurde, daß das Ausfuhrverzeichnis, das die Bedingung für die Befreiung aus dem Grunde der Ausfuhr ist, die Angabe enthalten muß, wann die Waren faktisch in das Ausland ausgeführt bzw. abgesendet wurden.

Die weitere Übertragung, d. i. von dem ausländischen Besitzer der Ware auf den neuen inländischen Erwerber, ist grundsätzlich gleichfalls der Steuer unterworfen, weil es sich um „eine inländische Übertragung" gemäß § 1 zit. Ges. handelt, allerdings wird in der Regel die Eintreibung der Steuer nicht möglich sein, weil der ausländische Unternehmer, der hier weder eine Betriebsstätte noch ein Bureau unterhält, hier kaum irgend ein faßbares Vermögen haben wird.

II. Umsatzsteuer bei Lieferungen landwirtschaftlicher Produkte und der Erzeugnisse aus ihnen.

(Erlaß des Fin.-Min. vom 20. August 1921, Z. 69.439/4471/21-V-14; Verordnungsblatt Jahrg. 1921, Nr. 8, S. 270.)

Nach der Verordnung vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 224, wurde mit 1. Juli 1921 zum größten Teile der Handel mit landwirtschaftlichen Produkten und den Erzeugnissen aus ihnen freigegeben und nur ein Teil der heurigen Ernte wird weiterhin staatlich bewirtschaftet werden.

Das Min. für Volksversorgung hat im Namen des Staates mit dem Ankauf des Getreides, das staatlich bewirtschaftet werden soll, in Böhmen, Mähren und Schlesien ein Centrokooperativ, in der Slowakei ein Syndikat betraut; in Karpathorußland wurde der Ankauf des Getreides bisher nicht vergeben.

Digitized by Google

Das Fin.-Min. teilt in Abänderung des Erlasses vom 22. Jänner 1920, Z. 7482, mit, daß sämtliche Lieferungen von Getreide, das im freien Handel ist, sowie auch von Mühlen- und Bäckereierzeugnissen aus ihnen prinzipiell der einprozentigen Umsatzsteuer unterliegen, während Lieferungen von staatlich bewirtschaftetem Getreide mit Ausnahme der Lieferung vom Produzenten an den Kommissionär (resp. an das Centrokooperativ, Syndikat oder an die ähnliche Institution in Karpathorußland) welche Lieferung ebenfalls der einprozentigen Steuer unterliegt, durch das Pauschal von 2 Kč 50 h für 1 q Getreide gedeckt sind, das das Centrokooperativ, das Syndikat oder die ähnliche Institution in Karpathorußland von einem jeden von ihnen gelieferten Meterzentner Getreide direkt an die Staatskasse abführt.

Das Fin.-Min. macht gleichzeitig aufmerksam, daß Lieferungen von Getreide und Mehl ausländischer Herkunft, die vor dem 1. Juli 1921 durchgeführt wurden, der Umsatzsteuer unterliegen, soweit es sich nicht um staatlich bewirtschaftetes Getreide handelt.

III. Friedensvertrag von Trianon.

(Erlaß des Min. des Äußern, Z. 20.540/21 praes. vom 26. Juli 1921, des Fin.-Min., Z. 81.266/1286 ai 1921, Abt. 19 vom 5. August 1921.)

Mit dem 26. Juli 1921 trat der Friedensvertrag mit Magyarien (von Trianon) in Wirksamkeit und von diesem Tage an sind die betreffenden Fristen dieses Vertrages zu rechnen.

IV. Vermögensabgabe; Kurse von Wertpapieren.

(Erlaß des Fin.-Min. vom 29. Juli 1921, Z. 55.940/6193/21-III-6 A; Verordnungsblatt Jahrg. 1921, Nr. 8, S. 346.)

Die Kurse (Schätzwerte) von Wertpapieren zur Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe wurden einerseits in der Beilage B/1, B/2 der Reg.-Vdg. vom 3. August 1920, Nr. 479,*) andererseits im „Amtsblatt" Nr. 233 vom 13. Okt. 1920 veröffentlicht.

Da diese zweite Publikation zum größten Teil nicht in die Hände der Steuerverwaltungen, für die sie bestimmt war, gelangt ist und außerdem inzwischen eine Menge neuer Kurse amtlich festgesetzt wurde, wurde es für zweckmäßig erachtet, alle bisher veröffentlichten Daten mit den neu bestimmten Kursen in einem systematisch geordneten Ganzen zu vereinigen und als besondere Beilage im „Verordnungsblatte des Finanzministeriums" zu veröffentlichen. (Die Veröffentlichung erfolgte in Nr. 127 des „Věstník min. financí"; Nr. 8 enthält eine Berichtigung von Druckfehlern bei der Publikation).

Diese Veröffentlichung enthält fast sämtliche Wertpapiere, bezüglich derer beim Ministerium eine Anfrage bezüglich der Kurse zur Vermögensabgabe einlangte.

Bei einigen ausländischen Papieren haben die Fragesteller bloß kurz die Benennung (Börsennamen) angegeben, und zwar noch offenbar verstümmelt, so daß unter der angeführten Bezeichnung die gewünschten Daten weder in den gedruckten Behelfen gefunden, noch durch Anfrage bei den Legationen und ausländischen Banken die nötigen Kurse festgestellt werden konnten.

Es wird daher nötig sein, daß in solchen Fällen die Steuerverwaltungen, bevor sie sich mit einer Anfrage an die Revisionssektion wenden, beim Steuerpflichtigen die präzise Bezeichnung des betreffenden Wertpapieres feststellen.

Bei Anlagepapieren wird daher der Namen des Papieres so anzuführen sein, wie er auf dem Papiere selbst angeführt ist (keineswegs nur kurz), weiters der Namen der Emissionsanstalt, das Zinsenmaß, die Fälligkeit des Kupons, Nominale und Währung, auf die das Papier lautet. Bei verlosbaren Papieren, in wieviel Jahren sie verlosbar sind, bei in mehreren Emissionen ausgegebenen Papieren auch die Emission (Serie).

Bei Aktien ist die genaue Bezeichnung der Aktiengesellschaft, deren Sitz, Nominale der Aktie, anzuführen und weiters anzugeben, ob es sich um eine Stamm- oder Prioritätsaktie handelt.

*) Pr. Archiv, II, Nr. 27 und Nr. 32.

Digitized by Google

Sind dem Steuerpflichtigen selbst die erforderlichen Daten nicht bekannt, weil er die Papiere anderswo hinterlegt hat, so muß er sie sich beim Depositär verschaffen, und sind die Papiere im Ausland hinterlegt, so muß er wenigstens die genaue Adresse des ausländischen Depositärs anführen, damit durch weitere amtliche Erhebung im Wege der Legationen oder ausländischen Banken der Kurs oder Schätzwert des Papieres bestimmt werden kann.

Bei der Bewertung des aus Wertpapieren bestehenden Eigentumes ergeben sich folgende abnormale Fälle:

1. Die Bewertung der Aktien von Unternehmungen, die sich am 1. März 1919 im Konkurse oder in Liquidation befanden oder eventuell jetzt noch befinden, z. B. verschiedene Aktien der Kriegszentralen in Wien (Öl- und Fettzentrale, Baumwollzentrale u. dgl.).

In diesen Fällen läßt sich der Schätzwert nicht wie in normalen Fällen nach der Dividende, Reservefonds und anderen Bilanzaktiven oder Passiven bestimmen.

Es würde sich empfehlen, daß die Bemessungsbehörden in solchen Fällen die Bestimmungen des § 10, letzter Absatz, resp. § 38, Z. 6, Absatz 2 des Ges. über die Vermögensabgabe anwenden, und zwar nach den Informationen, die ihnen von den Steuerpflichtigen, Liquidatoren, Verwalter der Konkursmassa u. dgl. zukommen.

2. Manche im Auslande (Frankreich, England) angelegten Papiere wurden von der Sequestration betroffen. Mit Rücksicht auf die bisher ungeklärte Frage des Ausgleiches der gegenseitigen Forderungen zwischen den Angehörigen der Tschechoslowakischen Republik und den Weststaaten, können die amtlich publizierten, für individuelle Fälle hierher fallenden Kurse nicht für allein maßgebend angesehen werden, sondern muß den Parteien die Möglichkeit geboten werden, nach Analogie der Bestimmung des § 15, Absatz 5, nachzuweisen, welchen Wert sie nach Aufhebung der Sequestration tatsächlich erhalten haben, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß sie einen Teil der Kursgewinne zur Deckung der Kursverluste inländischer Schuldner gegenüber dem Auslande werden abtreten müssen.

3. Russische Papiere. Die amtliche Publikation enthält bloß die Kurse vom 1. Jänner 1914. Einzelne russische Werte, die auf ausländischen Börsen (Berlin, Paris) notiert wurden, hatten zwar Notierungen vom 1. März 1919, trotzdem aber wird von ihrer Publikation abgesehen, weil die russischen Papiere unter den bestehenden politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen in Rußland nicht nur bezüglich der Höhe, sondern auch bezüglich der Existenz überhaupt für dubiose Werte anzusehen sind.

Die russischen Papiere können von verschiedenen Gesichtspunkten in zwei Kategorien geteilt werden:

I. In Papiere, die außerhalb Rußlands angelegt sind und in Papiere, die in Rußland blieben.

Bezüglich dieser letzteren ist es nicht sicher, ob sie nicht bei Besetzung der Banken durch die Bolschewiken mit sämtlichen gegenständlichen bücherlichen Eintragungen vernichtet wurden und ob also nach Wiederkehr normaler Verhältnisse ein Amortisierungsverfahren u. dergl. überhaupt möglich sein wird.

II. a) In Anlagepapiere, bei denen das Schicksal der vom Staate und anderen öffentlichen Korporationen ausgegebenen Anleihen wenigstens für die nächste Zukunft unsicher ist;

b) in Dividendenpapiere, bei denen sich nicht konstatieren läßt, ob das Unternehmen, das sie betreffen, überhaupt noch existiert oder ob es vernichtet, eingestellt oder durch die Bolschewiken nationalisiert wurde u. dgl.

Aus diesen Gründen wird empfohlen, daß die russischen Werte im Sinne des § 38, Z. 6, Absatz 2, vorläufig aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschieden und dem Steuerpflichtigen unter Strafsanktion die Pflicht zu einem nachträglichen Einbekenntnisse auferlegt werde, bis die Unsicherheit hinsichtlich dieses Eigentumes behoben ist.

Digitized by Google

Aus der „Pozemková reforma" (Verordnungsblatt des staatlichen Bodenamtes).

Zustimmung des staatlichen Bodenamtes zur Veräußerung von Grundstücken, welche von langjährigen Pächtern erworben wurden.

An das staatliche Bodenamt kommen Anfragen, ob die Einwilligung im Sinne des Gesetzes vom 15. April 1921, Slg. Nr. 311, dort notwendig ist, wo Grundstücke an Kinder und die mit ihnen durch das Eheband verbundene oder eine Ehe eingehende Personen veräußert werden. Nach der ausdrücklichen Bestimmung dieses Gesetzes ist eine solche Einwilligung nur dort nicht notwendig, wo es sich um die Veräußerung zwischen Ehegatten oder von den Eltern auf die Nachkommen handelt. Es ist also zur Übertragung des Eigentumsrechtes auf das Kind und dessen Ehegatten oder Verlobten die Einwilligung des staatlichen Bodenamtes erforderlich. Das staatliche Bodenamt macht in solchen Fällen aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Analogie anderer gesetzlichen Bestimmungen keine Schwierigkeiten und erteilt die Einwilligung, ohne die im Verordnungsblatte „Pozemková reforma", Nr. 6 vom Jahre Jahre 1920, Seite 7, angeführten Belege zu fordern. (Aus der „Pozemková reforma", Jahrgang II, Nr. 7 bis 8, Seite 115.)

Erlässe des Justizministeriums.

Dänemark — Aktorische Kaution.

Nach Art. 323 des dänischen Gesetzes vom 11. April 1916 sind vor den dänischen Gerichten von der Verpflichtung, die aktorische Kaution zu erlegen, jene Ausländer befreit, in deren Heimatstaate diese Verpflichtung den dänischen Staatsbürgern nicht auferlegt ist.

Im Hinblich auf diese Bestimmung hat das Justizministerium der dänischen Regierungen die Versicherung gegeben, daß von den tschechoslowakischen Gerichten die erwähnte Kaution von den dänischen Staatsangehörigen nicht verlangt werden wird. (Z. 23.016/21.)

Befreiung der Staatsangestellten von der Vorlage von Mittellosigkeitszeugnissen.

Im Ministerrate vom 28. Juli 1921 wurde grundsätzlich beschlossen:

In allen Fällen, in denen den Organen der Staatsverwaltung die Entscheidung über Begünstigungen, Ermäßigungen oder Befreiungen (z. B. von der Bezahlung des Schulgeldes, Kollegiengeldes, von Taxen, Fahrpreisermäßigungen auf Bahnen usw.) auf Grund eines Armuts- oder Mittellosigkeitszeugnisses zusteht und das Gesuch um eine solche Ermäßigung, Begünstigung oder Befreiung ein aktiver Staatsangestellter oder Staatspensionist ohne Unterschied des Titels und des Einkommens überreicht, ist der Gesuchsteller von der Vorlage des Mittellosigkeits- oder Armutszeugnisses, welches bisher verlangt wurde, grundsätzlich befreit.

Statt dessen genügt der Ausweis der derzeitigen Dienstbezüge (Pension), welcher von dem die Zahlungen anweisenden Amte ausgefertigt oder bestätigt ist und die unter den Folgen einer Disziplinarbestrafung abgegebene Erklärung des Staatsangestellten (Pensionisten), daß er kein anderes Einkommen habe. Im Falle, als er aus seinem Privatvermögen Einnahmen oder sonstige Nebeneinnahmen hat, ist deren Höhe durch den Zahlungsauftrag über die zuletzt bemessene Einkommensteuer auszuweisen.

Durch diese Verfügung werden die bisher für die Begünstigungen bewilligenden und ihren Umfang festsetzenden Behörden geltenden Grundsätze keineswegs geändert. (Z. 35.954/21.)

Digitized by Google

Die Bereicherungssteuer.

Erläuterungen zum Gesetze vom 14. Sept. 1921, Slg. Nr. 337.*)

Von Dr. jur. Richard Stransky, Advokaten in Prag.

I. Einleitung.

Die Grundlagen der durchgreifenden Reform der Erb- und Schenkungsgebühren, die die österreichische Gesetzgebung mit der kais. Vdg. vom 15. Sep. 1915, RGBl. Nr. 278 getroffen hatte, waren von der tschechoslowakischen Gebührennovelle vom 7. Jänner 1920, Slg. 31 beibehalten worden. Auch für dieses neue Gesetz über die Bereicherungssteuer bleibt die kais. Vdg. Nr. 278 ex 1915[1]) Rechtsgrundlage, was im § 2 des Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben wird, ebenso bleiben die Bestimmungen der tschechoslowakischen Gebührennovelle Nr. 31 ex 1920[2]) über die Erb- und Schenkungsgebühren aufrecht, soweit nicht dieses Gesetz Abänderungen bringt. Namentlich bleibt aber, wie das Gesetz (§ 3, 1. Abs.) eigens betont, der Nachtrag zu dem dem Ges. vom 7. Jänner 1920, Nr. 31 angeschlossenen Tarif durch das neue Gesetz unberührt.[3])

II. Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustande.

a) Steuerobjekt (Terminologie).

In dieser Richtung schafft das Gesetz im Grunde genommen bloß für die nach § 1 der zit. kais. Vdg. den Erbgebühren einerseits, für die gemäß §§ 30 und 31 der gleichen kais. Vdg. den Schenkungsgebühren unterworfenen Akte andererseits einen zusammenfassenden Oberbegriff, ohne am Wesen der Sache selbst etwas zu ändern.

Die Neuerung besteht ferner eigentlich nur darin, daß die bisherige Bezeichnung der „Erb"-, bezw. „Schenkungsgebühren" durch den Begriff der „Erbschafts"-, bezw. „Schenkungssteuer" ersetzt wurde, und beide als „Bereicherungssteuer" zusammengefaßt werden.

b) Ausmaß der Steuer (Steuertarif).

1. Während sowohl im Tarif der kais. Vdg. als auch in dem des Ges. Nr. 31 von 1920 das ganze angefallene Vermögen einheitlich von einem einzigen Tarifsatze getroffen war (einheitliche Progression), hat sich das Gesetz die bereits vom Gesetze über die Vermögensabgabe akzeptierte sog. Methode der Durchstaffelung zu eigen gemacht.

2. Die Progression der Steuer selbst ist, besonders in den höchsten Steuerstufen, geradezu gigantisch verschärft.

3. Die Anzahl der Klassen, für welche die Steuer je nach der Höhe des Vermögens verschieden abgestuft ist, ist gegenüber dem Tarife des Ges. Nr. 31/1920 um eine vermehrt; auch die Benennung ist von der des eben zitierten Gesetzes verschieden. Die sachlichen Änderungen bestehen hauptsächlich darin, daß die Eltern durchaus in die zweite Klasse (unter die „übrigen Verwandten gerader Linie") eingereiht sind, und daß die bisherige 5. Klasse zweigeteilt wird in die „übrigen Seitenverwandten" (statt der nach dem bisherigen Tarife „in einem entfernten Grade"), Verwandten (V. Klasse) und in die „übrigen Personen mit Ausschluß der VII. Klasse" (VI. Klasse), wobei als Verwandtschaft nur noch der 4. Verwandtschaftsgrad gilt, also entfernte Verwandte zu den „übrigen Personen" („ohne Verwandtschaft" nach der bisherigen 5. Klasse) zählen; ferner darin, daß die bisherige 4. Klasse („zwischen Verwandten 3. und 4. Grades") teilweise, soweit es sich nicht um „Kinder und Enkel von Geschwistern" (jetzige IV. Klasse) handelt, schon in die V. Klasse fällt. Schließlich ist hervorzu-

*) Siehe „Prager Archiv" III, Nr. 19, S. 720.

[1]) Resp. ung. G. A. XI v. 1918.

[2]) S. Archiv II, S. 25 ff.; für die Slowakei und Karpathorußland Reg.-Vdg. vom 24. Jänner 1920, Slg. Nr. 403.

[3]) Zu beachten ist, daß, obwohl das Gesetz expressis verbis nur von der Erbschafts- und Schenkungssteuer spricht, es auch die Immobiliarübertragungsgebühr, sowie das Gebührenäquivalent behandelt.

Digitized by Google

heben, daß sämtliche Anfälle an Gemeinden und andere Selbstverwaltungskörper der der letzten (VII., bisherigen 6.) Klasse eingeräumten begünstigten Behandlung teilhaftig sind.

4. Die Anmerkungen zum Tarife.

α) Zunächst sei formell festgestellt, daß argumento e contrario aus § 3, Abs. 2, des Gesetzes die Anmerkungen 1, 2 zu Tarifpost 1 der kais. Vdg. vom 15. September 1915, RGBl. Nr. 278, sowie Anmerkung 2 zu Tarifpost 2 und die Anmerkungen 1, 6, 7, 8 und 9 zu den Tarifposten 1 u. 2 der gleichen kais. Vdg. (Anmerkungen 1, 2, 7, 8, 13 bis 16 zum Tarife in der durch Vdg. Nr. 53/1920[4]) festgestellten Fassung unverändert in Geltung zu verbleiben haben. Der Fortbestand der Bestimmung der Anmerkung 2[5]) zu Tarifpost 2 der kais. Vdg. (Anmerkung 7 des Tarifes nach Art. III, zu § 3, der Vdg. 53/1920).[4]) unterliegt wohl keinem Zweifel, soweit eine Gebühren-, resp. nunmehr Steuerfreiheit in Betracht kommt, ansonsten, d. h. soweit zufolge dieser Bestimmung (s. auch F.M.E. vom 11. März 1851, Z. 4854, abgedruckt in Roschnik, Handbuch des österr. Gebührenrechtes, 1913, S. 324) keine bevorzugte Behandlung Platz zu greifen hätte, ist nunmehr im Sinne des Tarifes, Klasse VII, vorzugehen.

Was Anmerkung 6 zu den Tarifposten 1 und 2 des Tarifes der kais. Vdg. (Anm. 13 in der Fassung der Vdg. 53/1920 anlangt, so ist der erste, von den Vermächtnissen und Schenkungen an autonome Verbände handelnde Satz derselben eigentlich illusorisch, da ja nunmehr der Bereicherungssteuer unterliegende Anfälle an Gemeinden und Selbstverwaltungskörper unterschiedslos begünstigt sind. Dieser erste Satz sollte also, streng genommen, bloß dahin lauten, daß die von den bisherigen Gesetzen zugestandene Gebührenfreiheit bei Schenkungen an autonome Verbände („z. B. nach Tarifpost 44/75 des Geb.-Ges. vom 9. Feber 1850, RGBl. Nr. 50") aufrecht bleibt.

Der Anmerkung 4 zur Tarifpost 1 der kais. Vdg. tut das Gesetz zwar keine Erwähnung, der nach der Methode der Durchstaffelung gearbeitete Tarif hat aber die Aufhebung der Bestimmung des zweiten Satzes dieser Anmerkung zur naturnotwendigen Folge, so daß bloß der erste Satz der Anmerkung 4 unberührt bleibt.

Die Bestimmungen der Anmerkung 2 zu den Tarifposten 1 und 2 kais. Vdg. (Anm. 9 nach Vdg. 53/1920) erscheinen durch Anm. 6, I. Abs., des neuen Tarifes überholt. (S. dar. w. u.)

Schließlich ist die bisherige Anmerkung 5 zu Tarifpost 1 de facto durch Anm. 6, Abs. 2, des neuen Tarifes ersetzt worden.

β Materiell sind nachstehende Neuerungen beachtenswert.

A. Erläuterungen zur Einreihung in Klassen. (Indirekte persönliche Begünstigungen.)

aa) Die schon bisher nach Anm. 3 zu Tarifpost 1 und 2 kais. Verordnung (Anm. 10 gemäß Vdg. 53/1920) rechtens gewesene Gleichstellung unehelicher mit ehelicher Abstammung wird ausdrücklich von der Erbringung eines Nachweises abhängig gemacht. (Anm. 1.)

bb) Die auf die Einreihung von Ehegatten in die I. Klasse Bezug habende Bestimmung der bisherigen Anm. 3 zu Tarifpost 1 und 2 (Anm. 9 nach Vdg. 53/1920) erscheint auch in Anm. 2, Abs. 1, des neuen Tarifes: daß die Ehe im Augenblicke des Eintrittes der Steuerpflicht zu Recht bestanden haben muß, ist allerdings, weil selbstverständlich, nicht mehr erwähnt. Den Ehegatten gleichgestellt sind nunmehr Verlobte, falls sie bereits untereinander Ehepakte errichtet haben, und, — wie wohl der Wortlaut dieser Bestimmung: „jedná-li se o smlouvy svatební" auszulegen sein wird, — soweit es sich um Anfälle, resp. Erwerbungen auf Grund von Ehepakten handelt. Dagegen ist der Abschluß der Ehe zwischen den Verlobten in der Folge nach der Fassung des Gesetzes keine Bedingung der Einreihung vom Verlobten mit Ehepakten in die I. Klasse.

---

[4]) S. Archiv II, S. 166 ff.

[5]) Über Schenkungen an die in Tarifpost 75, lit. b, des Ges. vom 9. Feber 1850, RGBl. Nr. 50, angeführten autonomen Verbände und sonstigen Personen.

Digitized by Google

Ferner wird nach Abs. 2, Anm. 2, zum neuen Tarife die vermögenslose Lebensgefährtin unter den in § 5, Abs. 2, des Gesetzes vom 17. Dezember 1919, Slg. Nr. 2 ex 1920 angeführten Bedingungen der Ehegattin gleichgestellt. Aus der Bezugnahme auf die zitierte Gesetzesbestimmung muß jedoch gefolgert werden, daß nur Erwerbungen von Todes wegen hier verstanden werden können, und daß nur eine im Sinne des zitierten Gesetzes versorgungsberechtigte Person in Frage kommen kann.

cc) An Stelle Anm. 11 nach Vdg. 53/1920 (Anm. 4 zu Tarifpost 1 u. 2 kais. Vdg.) tritt Anm. 2, Abs. 3: Anfälle an Stief- und Adoptivkinder und -Enkel (aber nicht mehr auch an Enkel von Adoptivkindern), sowie an Ehegatten leiblicher Kinder und Enkel werden nunmehr nach der II. Klasse zu versteuern sein, gleich den „übrigen Verwandten gerader Linie".

Ehegatten von Stief- und Adoptivkindern(-enkeln) werden sich mit der Einreihung in die III. Klasse begnügen müssen.

Anfälle an Wahleltern, Stiefeltern oder Schwiegereltern waren bisher keiner begünstigten Behandlung teilhaftig. Nunmehr werden sie, (Abs. 4, 2. Satz zu Anm. 2) nach der III. Klasse zu behandeln sein, ebenso solche an Groß-, eventuell Urgroßeltern der Schwiegereltern, desgleichen an Ur-, bzw. Ururenkeln des Ehegatten des Erblassers (Geschenkgebers).

dd) Der bisherigen Anmerkung 12 (nach Vdg. 53/1920), resp. 5 (zu Tarifpost 1 und 2 kais. Vdg.) entspricht nunmehr Abs. 5, Anm. 2. In Ansehung der Geschwister des Ehegatten des Erblassers oder Geschenkgebers verbleibt es bei der Einreihung in die IV. Klasse, und ebenso werden nunmehr Ehegatten von Geschwistern des Erblassers oder Geschenkgebers zu behandeln sein. Dagegen fallen die Kinder („Neffen und Nichten des Ehegatten des Erblassers oder Geschenkgebers") und Enkel von Ehegatten von Geschwistern oder von Geschwistern des Ehegatten des Erblassers (Geschenkgebers) in die V. Klasse.

ee) Ganz neu sind die in Abs. 4 der Anm. 2, 1. Satz, aufgenommenen Bestimmungen über Pflegebefohlene, die bei Zutreffen der von dieser Gesetzesstelle hervorgehobenen Bedingungen — fünfjährige Dauer des Pflegschaftsverhältnisses, resp. wenigstens zweijährige seit dem 3. Lebensjahre im Hause des Erblassers oder Geschenkgebers — nach der III. Klasse zu versteuern sein werden.

B. Unmittelbare Begünstigungen persönlicher Natur.

aa) Anmerkung 3 des bisherigen Tarifes ist durch Abs. 1 der nunmehrigen Anmerkung 3 ersetzt worden. Die neue Fassung bereinigt zunächst den Zweifel, daß ausdrücklich zur Anwendbarkeit der Begünstigung erfordert wird, daß das Lohn- oder Dienstverhältnis im Augenblicke des Ablebens des Erblassers, resp. des Abschlusses des Schenkungsvertrages noch bestanden haben muß. Außerdem muß das Lohn- oder Dienstverhältnis wenigstens — und selbstverständlich ununterbrochen — durch ein Jahr bis zu dem oberwähnten Zeitpunkte gewährt haben. Sind diese beiden Voraussetzungen gegeben, zahlen im Lohn- oder Dienstverhältnisse stehende Personen bei einem reinen Werte des angefallenen Vermögens bis zu höchstens 5000 Kč (gegen 1000 Kč bisher) die Steuer nach der I. Klasse, somit 2% gegen 1¼% bisher, darüber hinaus nach der III. Klasse, falls sie nicht auf Grund ihres verwandtschaftlichen Verhältnisses zum Erblasser (Geschenkgeber) oder aus sonstigen Gründen ohne Rücksicht auf das Dienst- oder Lohnverhältnis niedriger zu besteuern wären.

bb) Ähnlich, wie für die Pflegebefohlenen, hat das Gesetz in Absatz 2 zu Anm. 3 für offene Gesellschafter (das heißt Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien) eine völlig neue begünstigende Bestimmung getroffen, indem ein der Bereicherungssteuer grundsätzlich unterliegender Übergang des Gesellschaftsanteils eines Erblassers oder Geschenkgebers an einen „offenen" Gesellschafter in der gleichen Weise wie Anfälle oder Schenkungen an Personen zu behandeln sind, die zum Erblasser (Geschenkgeber) im Lohn- oder Dienstverhältnisse gestanden sind. Bedingung der begünstigten Behandlung ist nach dem genauen Wortlaute des Gesetzes bloß die Erwerbung des Gesellschaftsanteiles durch einen persönlich haftenden Gesellschafter.

Digitized by Google

cc) Minderjährigen Kindern oder Enkeln eines Erblassers wird in Anmerkung 4 ohne Rücksicht auf allfälliges sonstiges Vermögen

αα) bei einem ihnen von Todeswegen zugefallenen Vermögen bis zu höchstens 10.000 Kč für jedes bis zur Großjährigkeit fehlende Jahr bei Nichtberücksichtigung von Zeitabschnitten unter 6 Monaten, dagegen Anrechnung von Zeitabschnitten von wenigstens 6 Monaten als volles Jahr 5%,

ββ) und bei einem auf die gleiche Weise angefallenen Vermögen von mehr als 10.000 Kč bis zu höchstens 50.000 Kč 3% der auf ihren Anteil entfallenden Erbschaftssteuer nachgelassen.

Danach hätte z. B. ein 1½ Jahre altes Kind, dem ein Vermögen bis zu 10.000 Kč anfällt, überhaupt keine[6]) Erbschaftssteuer zu bezahlen; ein 7 Jahre altes Kind, das ein Vermögen bis zu 10.000 Kč erbt, erhielte einen Nachlaß von 70% der Erbschaftssteuer, ein 12 Jahre altes Kind würde bei einem ererbten Vermögen von 50.000 Kč bloß 64% der ansonsten entfallenden Erbschaftssteuer zu zahlen haben.

dd) Erblasserischen Ehegattinnen wird bei nachgewiesener Vermögenslosigkeit bei Anfällen eines 10.000 Kč übersteigenden Vermögens — also erst von 10.000 Kč ab, jedoch dann ohne Beschränkung der Höhe — ein Nachlaß der Hälfte der sonst entfallenden Erbschaftssteuer zuerkannt (gilt nicht für der Schenkungssteuer unterworfene Erwerbungen unter Lebenden).

C. Berechnung der Steuer.

aa) Die bisher in Geltung gestandene Regel der Anmerk. 9 nach Vdg. 53/1920 — Anm. 2 zu Tarifpost 1 und 2 kais. Vdg. — ist durch Anm. 6, Abs. 1, 2. Satz, ersetzt, indem statt der Wertabstufungen von je 40 Kč Abrundungen zu je 100 Kč nach unten platzzugreifen haben, welche Abrundungen selbstverständlich bei den in die höchste Staffel fallenden Beträgen vorzunehmen sind. Nur bei Anfällen bis zu 1000 Kč, wenn sie in die niedrigste Staffel fallen, erfolgt die Abstufung zu je 20 Kč nach unten.

Für die Bemessung der Immobilargebühren gemäß Anm. 8, Vdg. 53/1920 (Anm. 1 zu Tarifpost 1 und 2 kais. Vdg.) verbleibt es selbstverständlich bei der bisherigen Regel.

bb) Der Ersatz der bisherigen Anm. 4, 2. Satz zu Tarifpost 1 kais. Vdg. durch Anm. 6, 1. Satz ergibt sich aus der vom Tarife gewählten Durchstaffelungsmethode von selbst.

cc) Angenehm berührt die Fassung des Abs. 2 der Anm. 6 des neuen Tarifes über die Ermächtigung der Regierung, im Verordnungswege bei unwesentlicher Überschreitung der für Erleichterungen oder Befreiungen festgesetzten Grenze entstehende Härten zu mildern, gegenüber der Fassung der bisherigen Anm. 5 (Vdg. 53/1920, bezw. zu Tarifpost 1 kais. Vdg.), da sie als die weitergehende die Möglichkeit bietet, Fälle, die bei der bisherigen präzisen Fassung nicht berücksichtigt werden konnten, zu decken.

c) Bewertungsproblem.

I. Das materielle Wertproblem.

aa) Allgemein stellt hier das Gesetz im § 10 den Grundsatz der Zugrundelegung des „gemeinen" (Verkaufs-) Wertes von Vermögensgegenständen zur Zeit des Ablebens, resp. Erbanfalles, oder zur Zeit des Erwerbs (infolge einer ganz oder teilweise unentgeltlichen Erwerbung unter Lebenden) für die Bemessung der Bereicherungssteuer und Immobiliargebühr auf.

bb) Besondere Grundsätze werden einerseits für die Gegenstände des Börsenverkehrs, andererseits für Baulichkeiten aufgestellt.

αα) Die für die Bewertung von Gegenständen des Börsenverkehrs aufgestellte Norm des § 11 stellt im allgemeinen (unter einigen Abweichungen)

[6]) Die Bemerkung „höchstens aber bis zu 100%" will natürlich nichts anderes besagen, als daß unter Umständen von der Zahlung der Erbschaftssteuer überhaupt Abstand genommen wird.

Digitized by Google

nur eine Aufnahme des wesentlichsten Teiles des Inhaltes des Ges. vom 11. Juni 1919, Slg. Nr. 329, das diese Materie bisher geregelt hatte, in das Gesetz dar.

ββ) Inhaltlich größere Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustande bieten die im § 12 angeführten Grundsätze über die Bewertung von Baulichkeiten (Gebäuden) bei Verlassenschaften.

Für die Dauer eines — sei es des gegenwärtigen, sei es eines zukünftigen — gesetzlichen Mieterschutzes mit Kündigungsverbot und Verbot eigenmächtiger, willkürlicher Mietzinserhöhung ist nämlich in der Regel als Höchstwert das 1½fache des Ertragswertes der Bemessung der Erbschaftssteuer, sowie der Immobiliargebühr (von unentgeltlichen Übertragungen) zu Grunde zu legen, wobei als Ertragswert das 25fache des Zinsertrages, resp. Zinswertes zur Zeit des Todesfalls, resp. Anfalls definiert wird, der im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Bemessung der Hauszinssteuer zu Grunde zu legen ist. Von diesem Werte hat jedoch im grundsätzlichen Einklange mit den bisherigen Gesetzesbestimmungen die staatliche Hauszinssteuer einschließlich allfälliger öffentlicher Zuschläge zu ihr in Abzug zu kommen, andererseits bedarf es für das im Ertragswerte nicht mitenthaltene Zugehör besonderer Bewertung.

Diese Bestimmung gilt nur für die Dauer irgendeines ein Kündigungsverbot oder ein Verbot der Mietzinserhöhung überhaupt enthaltenden Mieterschutzes.

II. Das Bewertungsverfahren.

αα) Ausgangspunkt des Bewertungsverfahrens bleiben wie bisher grundsätzlich die Parteiangaben. § 10, 2. Satz, verpflichtet die Partei zum gewissenhaften Einbekenntnisse des gemeinen (Verkaufs-)Wertes, aber auch zur Bekanntgabe aller zur Erhebung dieses Wertes erforderlichen Umstände und Behelfe an die Bemessungsbehörde. Zu beachten bleibt dabei, daß diese „Umstände und Behelfe" in die Nachlaßnachweisung selbst, bezw. in die Anzeige von der unentgeltlichen Erwerbung mitaufzunehmen sind.

ββ) Eine spezielle Anweisung an die Behörden und Sachverständigen gibt § 9, und zwar auch für das Bewertungs- und Abschätzungsverfahren der Immobiliarübertragungsgebühr. Dieser Paragraph verpflichtet die bei der Bewertung und Abschätzung tätigen Behörden (also auch das Gericht, den Notar), sowie die zum Bewertungs- und Abschätzungsverfahren herangezogenen Sachverständigen zur gewissenhaften Berücksichtigung aller die Bildung des stabilisierten Wertes des zu bewertenden oder abzuschätzenden Gegenstandes beeinflussenden Umstände.

γγ) Die Expertise.

Den Kernpunkt bilden die Bestimmungen der §§ 13 bis 22, die allerdings als solche bloß Rahmenbestimmungen beinhalten, deren Ausfüllung § 22, 2. Satz, der Durchführungsverordnung vorbehält. Sie sind einerseits dazu bestimmt, das bisherige, so gut wie gar nicht gesetzlich geregelte gerichtliche Schätzungsverfahren abzulösen (gerichtliche Expertise), andererseits führen sie im Falle des Nichtzustandekommens eines einfachen gütlichen Übereinkommens zwischen steuerpflichtiger Partei und Bemessungsbehörde ein neues Verfahren ein, die freiwillige Expertise.

aa) Die freiwillige Expertise

behandelt §§ 13 bis 15.

Sie wird (§ 13, Abs. 1) bei Einwendungen der Partei oder der Bemessungsbehörde gegen den den Bestimmungen der §§ 10 bis 12 entsprechenden Wert und mangels Bereinigung solcher Einwendungen oder Zweifel durch gütliches Übereinkommen zwischen Partei und Behörde dadurch eingeleitet, daß (§ 13, Abs. 2) die Bemessungsbehörde die steuerpflichtige Partei unter Bekanntgabe des von ihr für angemessen erachteten Wertes, sowie der Gründe ihrer Wertannahme gegen Bestätigung zur Einbringung von Einwendungen gegen diese Wertannahme binnen 30 Tagen auffordert.

Die Nichtbeachtung einer solchen Aufforderung der Bemessungsbehörde durch die Partei innerhalb der angegebenen Frist hat zur Folge, daß die Partei

Digitized by Google

als mit dem Antrage der Bemessungsbehörde übereinstimmend angesehen wird, und der in obiger Aufforderung der Bemessungsbehörde angegebene Wert für das weitere Verfahren maßgebend ist.

Der Partei, die dieses Verfahren durchgeführt wissen will, obliegt es, rechtzeitig Einwendungen gegen die von der Bemessungsbehörde angenommene Wertgrundlage bei letzterer einzubringen (§ 13, Absatz 3), worauf die Bemessungsbehörde ihr unter Namhaftmachung eines Sachverständigen den Antrag auf Werterhebung der zu bewertenden Sache durch zwei Sachverständige (abermals gegen Bestätigung, d. h. Rückschein) mit der Aufforderung zuzustellen hat (§ 13, Abs. 4), binnen acht Tagen ihren Sachverständigen zu nominieren, u n d gleichzeitig ihre ev. Einwendungen gegen die Person des von der Bemessungsbehörde benannten Sachverständigen anzugeben u n d zu bescheinigen.

In der Auswahl des Sachverständigen ist die Partei frei, die Finanzbehörde aber an ein zu diesem Behufe von den Gerichten periodisch nach Fachgruppen zusammengestelltes Verzeichnis gebunden, mit welchem die zur Bemessung dieser Steuer zuständigen Finanzbehörden erster Instanz, resp. in der Slowakei und Karpathorußland die Finanzdirektionen, vom zuständigen Gerichte beteilt werden. (§ 13, Abs. 3, 2. und 3. Satz.) Welche Gerichte dieses Verzeichnis zusammenzustellen haben, ist nicht gesagt, doch läßt § 14, Abs. 2, auf die Bezirksgerichte schließen, welche dieses Verzeichnis der für ihren Sprengel zuständigen Bemessungsbehörde zu übergeben hätten.

Für das Vorgehen der Sachverständigen gibt das Gesetz keinerlei nähere Anleitung, als aus §§ 9 bis 12 ersichtlich ist. Dagegen gibt § 15, Abs. 1, Satz 1 der Behörde und der Partei das Recht zur Teilnahme an dem Augenscheine (der Besichtigung der zu bewertenden Sache), sowie zur Vorbringung von Erinnerungen hiebei, welches Recht persönlich oder durch einen Vertreter ausgeübt werden kann.

Die Hebung der Gewichtigkeit des Gutachtens hat § 15, Abs. 1, 2. Satz, im Auge, durch Zuerkennung des Rechtes an beide Beteiligten, gerichtliche Inzidnahme der Sachverständigen, falls diese nicht gerichtlich beeidete Sachverständige sind, vor Abgabe des Gutachtens oder eidliche Erhärtung der Richtigkeit des abgegebenen Gutachtens nachträglich zu fordern.

Was das Ergebnis der Bewertung durch die Sachverständigen anlangt, so sieht § 14, Abs. 1, zunächst als einfachsten Fall Einigung der Sachverständigen über den Wert vor. In Ermangelung einer solchen hat es zur Bestellung eines dritten Sachverständigen zu kommen, auf den sich die von beiden Beteiligten namhaft gemachten Sachverständigen — ohne in dessen Auswahl beschränkt zu sein — zu einigen haben (§ 14, Abs. 1, Satz 1), den aber in Ermanglung einer solchen Einigung das Bezirksgericht aus dem oberwähnten V e r z e i c h n i s s e nach den für die Bestellung von Sachverständigen für eine gerichtliche Expertise in §§ 16 und 17 aufgestellten Grundsätzen (s. w. u.) zu bestimmen hat. (§ 14, Abs. 2.) Das Bezirksgericht — worunter bloß das in § 16, Abs. 1, näher bezeichnete Gericht gemeint sein kann — hat diese Bestellung eines dritten Sachverständigen dann vorzunehmen, wenn sich entweder die Sachverständigen oder die Beteiligten selbst mit einem solchen Ersuchen an das Gericht wenden.

Diesem dritten Sachverständigen steht das Recht zur Abgabe eines selbstständigen Gutachtens zu (§ 14, Abs. 1, Satz 1); es gilt aber grundsätzlich jener Wert als „Steuerwert", dem sich der dritte Sachverständige anschließt: kommt es jedoch durch dessen eigenes Gutachten zu drei selbständigen Bewertungen, gilt derjenige Wert als in der Expertise erhoben, der sich zwischen der höchsten und niedersten Bewertung hält, aber nur dieser, keineswegs der Durchschnitt der beiden Bewertungen. (§ 14, Abs. 1, 2. Satz.) Wenn also z. B. der Sachverständige A eine Sache mit 5000 Kč, Sachverständiger B dagegen mit 8000 Kč bewertet hätte, und Sachverständiger C. der „dritte" Sachverständige, den Wert der Sache mit 5100 Kč angibt, ist letzterer Wert maßgebend. Dabei spielt es keine Rolle, wessen Bewertung in der Mitte liegt.

Diese Regel hat aber nur dann Geltung, wenn dieser mittlere Wert den von der Partei einbekannten Wert übersteigt, und nur insoweit, als er letzteren übersteigt.

Digitized by Google

Schließlich enthält § 15, Abs. 2, Bestimmungen über die Kosten des Verfahrens der freiwilligen Expertise. Danach trägt grundsätzlich sowohl die Partei als auch die Behörde die durch die Tätigkeit ihres Sachverständigen erwachsenen Kosten selbst, außerdem jeder der Beteiligten die Hälfte der Kosten des weiteren Verfahrens, insbesondere der mit der Bestellung eines dritten Sachverständigen verbundenen. Die gesamten Kosten des Verfahrens fallen der Partei dann zur Last, wenn der in der Expertise erhobene Wert den von der Partei einbekannten um wenigstens ein Fünftel übersteigt.

bb) Die gerichtliche Expertise.

Zur gerichtlichen Expertise, die in den §§ 16 bis 21, resp. im engeren Sinne in den §§ 16 bis 18 ihre Regelung findet, kommt es dann, wenn entweder

aaa) zwischen Finanzbehörde und Partei keine Einigung über die Personen der Sachverständigen zustandekommt, was insbesondere dann der Fall sein wird, wenn gegen die benannten Sachverständigen Einwendungen erhoben wurden, die nicht im Wege eines Einvernehmens zwischen den Beteiligten bereinigt wurden, oder wenn

bbb) entweder die Partei oder die Bemessungsbehörde die Namhaftmachung ihres Sachverständigen unterlassen haben, oder wenn schließlich

ccc) ein ungeeigneter Sachverständiger nominiert wurde.

In dem unter aaa) gedachten Falle erfolgt die Einleitung des Verfahrens durch einen innerhalb zweier Monate vom Tage der Überreichung der Einwendungen bei Gerichte zu stellenden Antrag auf gerichtliche Bestellung von Sachverständigen.

Zur Bestellung der Sachverständigen ist nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Gesetzes „das Verlassenschaftsgericht oder über dessen Ersuchen das Bezirksgericht" berufen, in dessen Sprengel die zu bewertende Sache oder deren größerer Teil gelegen ist." Hier liegt wohl ein Redaktionsversehen vor, da nach dieser Fassung die Bewertung für Zwecke der Schenkungssteuer überhaupt nicht berücksichtigt ist, und es wird der Durchführungsverordnung nichts anderes übrig bleiben, als auch in diesem Zusammenhange der Schenkungssteuer zu gedenken.

Bei dem im § 16, Abs. 1, 2. Teil, bezeichneten Gerichte wird nun dieses Ersuchen auch einzubringen sein, und zwar hat jeder der Beteiligten, also sowohl Partei als auch Behörde, das Recht, in dem Ansuchen (oder zugleich mit demselben) je einen Sachverständigen zu beantragen.

§ 16, Abs. 2, 1. Satz, gibt dem im § 16, Abs. 1, 2. Teil bezeichneten Gerichte die Befugnis der Entscheidung über gegen die benannten Sachverständigen erhobene Einwendungen.

Das Gesetz gibt keine Anweisung darüber, ob sich das Gericht bei Bestellung der Sachverständigen an das in § 13, Abs. 3, erwähnte Verzeichnis zu halten hat. Aus dem Schweigen des Gesetzestextes hierüber in den §§ 16 bis 18, sowie aus dem Vergleiche mit § 13, Abs. 3, § 14, Abs 2, und insbesondere § 20, letzter Satz (namentlich die Worte: „in der Regel") geht aber unbedingt hervor, daß das Gericht hier an dieses Verzeichnis nicht gebunden werden sollte.

Sobald nun das Gericht die Bestellung von Sachverständigen vornimmt, hat es zugleich mit dem deren Bestellung aussprechenden Bescheide Ort und Zeitpunkt der Besichtigung der zu bewertenden Sache durch die Sachverständigen derart festzusetzen, daß ein Zeitraum von wenigstens 14 Tagen dazwischen liegt.[7]) Spätestens eine Woche vor diesem Zeitpunkte ist das durch § 17, Abs. 1, 1. Satz, beiden Beteiligten eingeräumte Recht der Ablehnung der vom Gerichte bestellten Sachverständigen — aus den im Zivilgerichtsverfahren vorgesehenen Gründen — auszuüben, in welchem Falle für einen zu Recht, also mit Erfolg, abgelehnten Sachverständigen durch das Gericht nach vorheriger Anhörung beider Beteiligten ein anderer Sachverständiger zu bestellen ist.

---

[7]) Wohl nach Analogie der bezüglichen Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu handhaben!

Digitized by Google

Bezüglich der Expertise selbst gibt § 17, Abs. 3 der Behörde, sowie der Partei das in § 15, Abs. 1, erster Satz angeführte Recht der Teilnahme an der Besichtigung, dagegen ist die Ineidnahme der bestellten Sachverständigen ausschließlich Sache des Gerichtes, das nicht ständig beeidete gerichtliche Sachverständige, u. zw. nur v o r der Verhandlung, auch ohne bezüglichen Antrag, in Eid zu nehmen h a t. (§ 17, Abs. 2.)

In Ansehung des Ergebnisses der Expertise sieht § 18, Abs. 1, zunächst Einigung der Sachverständigen über den Wert vor, der dann maßgebende Bedeutung zuerkannt wird, wenn der Wert, auf den sich die Sachverständigen geeignet haben, den von der Partei einbekannten Wert übersteigt, vorausgesetzt, daß das Gutachten der Sachverständigen nicht im B e r u f u n g s v e r f a h r e n aufgehoben oder abgeändert wurde.

In Ermanglung einer Einigung der Sachverständigen über den Wert gilt das bereits weiter oben zu § 14, Abs. 2, Gesagte mit der Maßgabe, daß das Gericht den dritten Sachverständigen — wiederum, ohne an das Verzeichnis des § 13, Abs. 3, gebunden zu werden — nur mangels Einigung der beiden Sachverständigen über dessen Person zu bestellen hat, sowie daß auch dieser dritte Sachverständige von beiden Beteiligten nach den Grundsätzen des § 17, Abs. 1, abgelehnt werden kann. (§ 18, Abs. 2 und 3.)

Die Kosten dieses Schätzungsverfahrens werden von § 18, Abs. 4, grundsätzlich demjenigen auferlegt, der um Durchführung des Sachverständigengutachtens bei Gericht angesucht hat. Bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 15, Abs. 2, letzter Satz, wenn also der von den Sachverständigen ermittelte Wert den von der Partei einbekannten um wenigstens ein Fünftel übersteigt, hat demnach die Partei, selbst wenn die Behörde das obgenannte Ansuchen gestellt hätte, die Kosten des Verfahrens allein zu tragen.

Selbstverständlich werden bei gemeinsamen Ansuchen die Kosten des Verfahrens — mit dem Vorbehalte der Bestimmung des § 15, Abs. 2, letzter Satz — beiden Parteien zu gleichen Teilen zur Last fallen.

cc) Die Bewertungs-(Schätzungs-)kommissionen.

Das Gutachten der Sachverständigen unterliegt einer Anfechtung (B e s c h w e r d e) sowohl durch die Partei als auch durch die Bemessungsbehörde, allerdings, wie aus dem Wortlaute unzweifelhaft hervorgeht, lediglich das bei gerichtlicher Expertise erstellte. Die Beschwerde ist binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung der Verständigung vom Gutachten der Sachverständigen bei dem Gerichte einzubringen, das die Bewertung durch Sachverständige durchgeführt hat, und an die sogenannte Bewertungs-(Schätzungs-)Kommission zu richten. Solche Kommissionen sind in Prag, Brünn, Bratislava, Kaschau und Ungvár bei den an diesen Orten bestehenden Gerichtshöfen I. Instanz (resp. in der Slowakei Sedrien), für die Sprengel der Oberlandesgerichte (in Bratislava und Kaschau Tafelgerichte) an diesen Orten, bezw. in Ungvár für das Gebiet von Karpathorußland zu errichten (§ 19).

Diese Kommissionen werden sich aus vier Mitgliedern zusammenzusetzen haben. Der als Vorsitzende fungierende Richter sowie der der Kommission angehörende Finanzbeamte werden auf die Dauer von vier Jahren nach den in § 20 dargestellten Grundsätzen zu bestellen sein, während zwei Sachverständige von Fall zu Fall über Antrag der Beteiligten von dem Gerichte, bei welchem die angerufene Kommission errichtet wurde, zu bestellen sein werden. Bei dieser Bestellung ist das Gericht grundsätzlich („in der Regel" an das obbehandelte, im § 13, Abs. 3, erwähnte Verzeichnis gebunden, allerdings unter Rücksichtnahme auf die Natur und die Örtlichkeit des zu bewertenden Gegenstandes.

Die Ablehnungsmöglichkeit der Kommissionsmitglieder — aus den für das zivilgerichtliche Verfahren geltenden Gründen — ist durch § 21, Abs. 1, vorgesehen.

Das Verfahren vor den Kommissionen ist in § 21, Abs. 2, geregelt. Die Regel hat die Entscheidung auf Grund der Akten nach Anhörung beider Beteiligter zu bilden, doch wird der Kommission auch das Recht zugebilligt, erforderlichenfalls eine neue Besichtigung und Bewertung vorzunehmen, aber nur durch eines oder mehrere ihrer e i g e n e n Mitglieder.

Digitized by Google

Die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit (§ 21, Abs. 1), bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Richters, der stets als letzter abzustimmen hat, den Ausschlag. (§ 21, Abs. 3.)

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens vor der Kommission steht dem Gerichte zu, bei welchem die „Berufungs"kommission[8]) besteht (§ 21, Abs. 1.) Nach welchen Grundsätzen, sagt das Gesetz nicht, ob nur aus Versehen, indem die in § 18, Abs. 4, entwickelten auch hier Anwendung zu finden hätten, oder ob damit ausgesprochen werden wollte, daß das bezeichnete Gericht über diese Kosten frei zu entscheiden haben wird, etwa nach den Grundsätzen der ZPO., ist nicht ersichtlich.

dd) Gemeinsame Bestimmungen.

§ 22 spricht die Stempelfreiheit sämtlicher, im Bewertungsverfahren zwecks Bemessung der in diesem Gesetze behandelten Steuer erfolgender Eingaben aus. Diese Stempelfreiheit kommt zweifelsohne auch Eingaben im Zuge des Bewertungsverfahrens für Zwecke der Immobiliarübertragungsgebühr zugute (trotz der Fassung „für Zwecke der Steuer", da das in den §§ 13—21 geschilderte Verfahren gemäß § 13, Abs. 1, in Verbindung mit § 10 auch für die Bewertung zur Bemessung der Übertragungsgebühr zur Anwendung zu bringen ist.

d) Nachlässe.

α) Bei Konkurrenz der Erbschaftssteuer mit der Vermögensabgabe.

Nach § 25, Abs. 1, wird

aa) bei Erbanfällen[9]) an Personen der Klassen I, II, III und VII (ohne Beschränkung der Höhe des Anfalles),

bb) wenn diese in die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes fallen, d. h. wenn der Anfall erst nach dem 1. November 1921 erfolgt,[10])

cc) ferner, soweit die Gegenstände des Erbanfalles,[11]) gegebenenfalls deren Wert,[12]) beim Erblasser der inländischen Vermögensabgabe[13]) (nicht auch Vermögenszuwachsabgabe?) unterworfen[14]) wurden, d. h. nur bezüglich des Teiles des angefallenen Vermögens, das nach dem Stande vom 1. März 1919 der Vermögensabgabe unterworfen worden war, soweit die betreffenden Gegenstände (oder deren Wert) in die der Erbschaftssteuer unterliegende Vermögensmasse fallen,

ein Nachlaß an der — selbstverständlich nach der Gesamthöhe des angefallenen Vermögens zu berechnenden — Erbschaftssteuer zugestanden, der bei Anfällen an mehrere Erben oder Legatare im Verhältnisse der Höhe des Einzelanfalles

αα) für jedes von der Zeit des Erbanfalles bis zum Ablaufe des Jahres 1925 fehlende Halbjahr, sowie weiters

ββ) für jedes weitere, bis zum Ende des Jahres 1935 fehlende Jahr

je 1% beträgt, wobei Zeitabschnitte von weniger als 3 (im Falle αα), resp. 6 (im Falle ββ) Monaten außer Betracht bleiben.

Zufolge dieser der Gesetzgebung der Republik Österreich entnommenen Bestimmung macht dieser Nachlaß beispielsweise aus: bei einem im Juni 1922 erfolgenden Anfalle: 17%; bei einem Anfalle im Feber 1924: 12%; bei einem Anfalle im September 1927: 8%, und bei einem Anfalle im Mai 1930: 6%.

---

[8]) Hier wird die Kommission plötzlich „Berufungskommission" genannt.

[9]) Auf alle Erwerbungen von Todes wegen, aber nicht auf der Schenkungssteuer unterworfene Erwerbungen unter Lebenden anwendbar.

[10]) Die Errichtung der letztwilligen Verfügung, auf Grund welcher der Anfall eintritt, kann selbstverständlich in die Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes fallen.

[11]) Siehe Fußnote [9]).

[12]) Ist nach den Bestimmungen des Vermögensabgabegesetzes zu entscheiden.

[13]) Im Sinne des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. 309.

[14]) Vgl. hiezu § 18, Abs. 6 und 7 des Ges. vom 8. April 1920, Slg. Nr. 309; s. „Archiv" II. Heft 18.

Digitized by Google

Der Anspruch auf die Ermäßigung ist gemäß § 25, Abs. 1, mittels entsprechend „belegten" Gesuches vom Steuerpflichtigen längstens innerhalb dreier Monate nach Zustellung des Zahlungsauftrages (§ 25, Abs. 2) geltend zu machen.

β) Bei Anfällen verschuldeten Liegenschaftsbesitzes.

In § 5 wird, und zwar nur für die bei Anfällen von Todes wegen entfallende Immobiliarübertragungsgebühr, deren gesetzliche Bestimmungen ansonsten unverändert belassen werden,

aa) bei Übertragungen von Todes wegen (nur bei diesen!) an Personen der ersten, zweiten und siebenten Klasse des obbehandelten Tarifes (in welcher Höhe immer),

bb) von dem

αα) durch bücherliche Lasten aus der Zeit vor dem Ableben (resp. Erbanfalle), und, bzw. oder

ββ) durch Auszahlungen an andere Erben, bzw. Legatare (ohne Rücksicht auf die Tarifklasse, in welche letztere fallen)

belasteten Teile der angefallenen Liegenschaft,

ein Nachlaß von einem Drittel des durch die bisherigen Vorschriften geregelten Satzes zuerkannt. Dieser Nachlaß ist von der nach dem Rohwerte der angefallenen Liegenschaft zu bemessenden Übertragungsgebühr zu berechnen, der Nachlaß selbst kommt aber selbstverständlich nur in Ansehung des so belasteten Teiles (i. e. dessen Wertes) zugute.

In Ansehung der Beschränkung durch Auszahlungen gilt jedoch weiters, daß dieser Nachlaß nur dann und nur insoweit zuerkannt wird, als

cc) diese Auszahlungen nicht im reinen Werte der dem Erwerber außerdem angefallenen Mobilien ihre Deckung finden, und ferner insoweit, als

dd) sie der Erbschaftssteuer zufolge dieses Gesetzes unterworfen sind.

Wenn also z. B. einer hier begünstigten Person außer einem Hause im Werte von 100.000 Kč ein Barbetrag von etwa 70.000 Kč zufällt, gebührt für eine Verpflichtung zur Auszahlung eines Legates von 30.000 Kč kein Nachlaß. Ist aber das Haus mit einem Pfandrechte in dieser Höhe belastet, wird die Immobiliarübertragungsgebühr in Ansehung dieses Betrages um ein Drittel ermäßigt.

Anmerkung: Bezüglich eines weiteren (bedingten) Nachlasses s. u. e) *β*).

e) Sachliche Begünstigungen.

α) In Ansehung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen.

Unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Bestimmungen des § 16, insbesondere Abs. 1 der kais. Vdg. vom 15. September 1915, RGBl. Nr. 278, trifft § 6 folgende auf reichsdeutsches Muster zurückzuführende Neuerung:

Versicherungssummen, welche ausdrücklich der Bezahlung der staatlichen Erbschaftssteuer sowie der Übertragungsgebühr samt allfälliger öffentlicher Zuschläge[15]) zu dienen bestimmt sind, bleiben bis zur Höhe dieser Steuer und der Immobiliargebühr samt Zuschlag[16]) für die Berechnung der Höhe des Verlassenschaftsvermögens außer Betracht.

Die Anwendbarkeit dieser schon ihrer Natur nach bloß auf die Erbschaftssteuer zugeschnittenen Bestimmung setzt allerdings das Inslebentreten einer hierzulande bis nun unbekannten Abart des Lebensversicherungsgeschäftes voraus, indem die bei Lebensversicherungen im Ablebensfalle fällige Summe ausdrücklich, zum mindesten zum Teile zur Bezahlung der Erbschaftssteuer, bzw. und Immobiliarübertragungsgebühr samt Zuschlägen, und zwar im Versicherungsvertrage (der Polizze) selbst gewidmet sein muß.

Die Nichteinbeziehung solcher Versicherungssummen erfolgt nun

aa) nur bis zur Höhe der Steuer, und

---

[15]) Vergl. aber § 32.

[16]) Hier liegt kein Widerspruch zu § 32 vor, da Zuschläge zur Übertragungsgebühr weiterhin zulässig erscheinen.

Digitized by Google

bb) unbeschadet des Rechtes des Staates auf den die Erbschaftssteuer (samt Immobiliarübertragungsgebühr) übersteigenden versicherten Betrag, d. h. also so, daß dieser übersteigende Betrag in die Verlassenschaftsmasse fällt.[17])

Zur Sicherung dieses Rechtes gibt letzter Satz des § 6 der zuständigen Bemessungsbehörde das Recht, Herausgabe dieses Betrages (nämlich von der zur Zahlung verpflichteten Versicherungsgesellschaft) an die Staatskassa zu verlangen, wobei aber andererseits den Erben ihr eventueller Anspruch auf den Teil des etwa so erlegten Betrages gewahrt bleibt, der nach Abzug der auf ihn entfallenden Erbschaftssteuer (und bezw. Immobiliargebühr) erübrigt.

Schwierigkeiten wird nur die Berechnung des Betrages bereiten, mit welchem derartige Versicherungssummen für die Berechnung der Höhe des Verlassenschaftsvermögens außer Betracht zu bleiben haben. Ein Beispiel mag dies erläutern: Es liegt etwa ein Anfall der I. Klasse vor.[18]) Angefallen sei eine Verlassenschaft im reinen Werte von 100.000 Kč, zu welcher eine Versicherungssumme von 40.000 Kč gehörte. Die Erbschaftssteuer — der Einfachheit halber sei angenommen, daß keine Liegenschaft zur Verlassenschaft gehört — von diesem Betrage macht 4275 Kč aus. Wird dieser Betrag abgezogen, macht das Verlassenschaftsvermögen 95.725 Kč aus; von diesem Betrage entfällt aber eine Erbschaftssteuer von 4060 K:! Hier wird nun die Durchführungsverordnung unbedingt einen passenden Schlüssel finden müssen![19])

β) Bei baldigem Weiterverkauf einer angefallenen Liegenschaft.

Neben der bisher durch § 1 Geb.-Nov. von 1901, resp. durch § 39, Abs. 2, kais. Vdg. 278/1915, vorgesehenen, in Geltung bleibenden Ermäßigung der Immobiliargebühr wegen baldiger Weiterübertragung wird durch § 24 eine ähnliche Begünstigung in Ansehung der Erbschaftssteuer selbst getroffen.

Voraussetzungen der Inanspruchnahme dieser Begünstigung sind:

aa) Weiterverkauf (also nicht bei einer anderen Art entgeltlicher Übertragung) einer ererbten (oder legierten, aber keinesfalls geschenkten!) Liegenschaft (vergl. jedoch § 23) welchen Wertes immer durch den Erwerber.

bb) an nichtverwandte Personen (Klasse VI und VII),

cc) innerhalb zweier Jahre nach dem Anfalle,

dd) um einen Preis, der um wenigstens ein Viertel hinter dem der Erbschaftssteuer unterworfenen Werte zurückbleibt; doch muß der Unterschied im Werte wenigstens 10.000 Kč betragen;

ee) Erbringung des Nachweises, daß dieser Preisunterschied nur auf eine allgemeine Preissenkung zurückzuführen ist, die erst in der Zeit nach dem Erbanfalle eingetreten ist.

Um der Begünstigung teilhaftig zu werden, bedarf es des Ansuchens des Zahlungspflichtigen.

Die Begünstigung besteht in einer „Ermäßigung dieser Steuer", worunter allerdings sowohl Herabsetzung der Erbschaftssteuer um den auf die Preisdifferenz entfallenden Betrag, resp. bei schon bezahlter Steuer Rückerstattung dieses Betrages, als auch eine Ermäßigung in dem Sinne gemeint sein kann, daß

---

[17]) In diesem Sinne ist auch die Übersetzung (III. S. 721) richtigzustellen.

[18]) Diese Begünstigung kommt selbstverständlich Personen sämtlicher Tarifklassen zugute, und ohne daß eine Begrenzung in der Höhe der Versicherungssumme oder des angefallenen Vermögens gegeben wäre.

[19]) Die Analogie mit der Übertragungsgebühr (bei entgeltlichem Erwerb von Immobilien) sowie mit der Wertzuwachsabgabe in den Fällen, da etwa diese vom Käufer zu entrichtende Gebühr (resp. Abgabe) für die Zwecke der Bemessung dieser Gebühr, resp. Abgabe dem Kaufpreise zuzuschlagen ist, kann hier nicht herangezogen werden.

Digitized by Google

die Steuer nur unter Zugrundelegung des beim Weiterverkaufe erzielten Preises zu bemessen wäre.[20])

Desgleichen werden die Worte: „kann.... angesucht werden" nur eine Auslegung in einem solchen Sinne erfahren dürfen, daß damit nur der Partei das Recht zugebilligt werden wollte, um Zuerkennung der Begünstigung anzusuchen, daß aber die Behörde diese Begünstigung bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen zuerkennen muß.

f) Zahlungserleichterungen.

α) Bei an sich nicht zureichendem Werte des Anfalles.

Wenn die Hälfte des reinen Wertes einer Verlassenschaft (eines Erbanfalles) zur Deckung der Erbschaftssteuer[21]) und gegebenenfalls Immobiliengebühr (ohne Zuschlag?) (und zwar ohne Begrenzung der Höhe des Anfalles, und bei Anfällen in allen Klassen) nicht zureicht, kann (also nicht unbedingt!) dem Zahlungspflichtigen über eigenes Ansuchen (und zwar von der Bemessungsbehörde selbst) Abstattung der Steuer samt Immobiliargebühr im Laufe von sechs Jahren (nach eingetretener Zahlungspflicht), gegebenenfalls auch zinsenlos, zugebilligt werden. (§ 29.)

β) Zufolge späterer Änderung der Umstände.

Wenn

aa) der Wert eines (einem Angehörigen welcher Klasse immer) angefallenen (auch geschenkten!) Vermögens (in beliebiger Höhe) innerhalb sechs Jahren aus vom Steuerpflichtigen nicht verschuldeten Gründen (insbesondere bei einem allgemeinen Preissturze) um mehr als die Hälfte gesunken sein sollte, und wenn

bb) die Eintreibung der ganzen Bereicherungssteuer, bzw. auch der Immobiliargebühr, auf einmal die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen bedrohen würde,

kann von der Bemessungsbehörde die Begünstigung des § 29 (s. oben bei α) gewährt werden.

Den Nachweis des Vorhandenseins der angegebenen Umstände hat die Partei zu erbringen.

Fraglich ist hier die Art der Berechnung der sechsjährigen Frist, welche der Partei bei Zubilligung dieser Zahlungserleichterung für die Steuerabstattung zugute kommt, ob nämlich diese Frist ebenfalls vom Tage des Eintrittes der Zahlungsverpflichtung zu laufen beginnt oder erst vom Tage des Ansuchens im Sinne dieses Paragraphen, resp. der Zustellung der entsprechenden Bewilligung.

Die Bestimmung dieses Paragraph (30) dürfte aber nur dann anwendbar sein, wenn innerhalb der sechs Jahre, die selbstverständlich seit dem Anfalle zu rechnen sind, der Steuerpflichtige seinen Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist. Dagegen ist durch den zweiten Satz des § 30 eine Verlängerung der sechsjährigen, zur Abstattung der Steuer zugute kommenden Frist in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen dem Finanzministerium, resp. der von diesem hiezu ermächtigten Behörde anheimgestellt.

g) Verschärfungen.

α) Formell (in bezug auf das Verfahren.)

aa) Sicherung der Nachlaßermittlung.

§ 7 gibt der Bemessungsbehörde das Recht der Teilnahme an der Aufnahme der Verlassenschaftsinventur sowie der Geltendmachung von Einwendungen

---

[20]) Nach der ersten Berechnungsart würde die Ermäßigung beispielsweise wenn der Erbschaftssteuer ein Wert von 120.000 Kč zugrunde gelegt, bei der Weiterveräußerung aber ein Preis von 85.000 Kč erzielt wurde — vorausgesetzt, daß diese Verlassenschaft lediglich aus dieser Liegenschaft besteht — 1175 Kč ausmachen, in letzterem Falle aber 1950 Kč, was bei dem System der Durchstaffelung ja ohne weiters verständlich ist. Soll die ratio der Begünstigung voll verwirklicht werden, müßte von der Durchführungsverordnung die letztere Methode gewählt werden.

[21]) Nicht bei der Schenkungssteuer anwendbar!

Digitized by Google

bei dieser. Dieses Recht wird die Behörde durch Entsendung eines Vertreters zur Inventuraufnahme ausüben können, und um diese Behörde in den Stand zu setzen, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, verpflichtet der zweite Satz des § 7 alle Behörden und Organe (also auch das Gericht, die Notare etc.), denen die Todesfallaufnahme obliegt, das Anhängigwerden der betreffenden Verlassenschaftsangelegenheit auch der Bemessungsbehörde ihres Sprengels unter Bekanntgabe, wann und wo die Todesfallaufnahme vor sich gehen wird, anzuzeigen. Die Detailbestimmungen hiezu überläßt das Gesetz der Durchführungsverordnung.

bb) Verlassenschaftsabhandlung.

§ 8, letzter Satz, gibt der Finanzbehörde auch das Recht der Teilnahme an der (mündlichen) Verhandlung über die Abhandlung des Verlassenschaftsvermögens, und § 8, 2. Satz, verpflichtet wiederum die Erben, rechtzeitig, u. zw. wenigstens 14 Tage vorher, der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen, wann und wo diese Verhandlung vor sich gehen wird.

β) Materiell.

aa) Die Gültigkeit des ersten Erbübereinkommens wird im § 8, erster Satz bei nicht gerichtlich (durch einen Notar als Gerichtskommissär) (s. Gesetz vom 1. April 1921, Slg. Nr. 161, (Art. IX) „Prager Archiv" III, S. 293 ff.) abgehandelten Verlassenschaften von der vorherigen Bezahlung, resp. Sicherstellung der (Erbschafts-)Steuer samt Immobiliargebühr (ohne Zuschläge?) abhängig gemacht.

bb) Günstiger Weiterverkauf einer ererbten Sache.

Als Korrelat zu § 24 (s. o. e), β) sieht § 23 eine Erhöhung der Erbschaftssteuer, gleichgültig, ob dieselbe bereits bemessen oder bezahlt worden war oder nicht, vor, wenn

αα) eine ererbte (also keinesfalls geschenkte) Sache (gleichgültig ob Immobilie oder Fahrnis, zum Unterschied von § 24),

ββ) innerhalb zweier Jahre seit dem Anfalle

γγ) durch den Erwerber (an wen immer, dagegen § 24 nur an „nichtverwandte Personen")

δδ) um einen Preis weiterverkauft (also nicht in anderer Weise entgeltlich übertragen) wurde,

εε) der den bei der Verlassenschaftsabhandlung zugrunde gelegten Wert um ein Viertel, wenigstens aber um den Betrag von 10.000 Kč übersteigt, falls

ζζ) die betreffende Sache nicht innerhalb dieser Zeit (d. i. vom Anfalle bis zum Verkaufe) wesentlich verändert wurde, oder, falls die Erzielung des höheren Preises nicht auf eine allgemeine Preissteigerung oder auf andere Umstände zurückzuführen ist, die (nämlich sowohl die Preissteigerung als auch diese Umstände) erst in der Zeit nach dem betreffenden Erbanfalle eingetreten sind.

Unter den geschilderten Voraussetzungen wird der dieser Preiserhöhung gleichkommende Betrag als „erhöhter" Erbanteil des Erwerbers (i. e. Verkäufers) nachträglich der Erbschaftssteuer unterworfen, d. h. zu dem seinerzeit erhobenen reinen Werte des Anfalls zugeschlagen, und es gelangt, wie sich unzweifelhaft aus den Worten: „erhöhter Erbanteil" ergibt, der Unterschied zwischen der Erschaftssteuer, die auf die Summe des bei der Verlassenschaftsabhandlung ermittelten und des jetzt hinzukommenden Wertes entfällt, und der ursprünglich bemessenen Steuer nachträglich zur Vorschreibung. Wenn also der bei der Verlassenschaftsabhandlung ermittelte Wert beispielsweise 100.000 Kč betragen hätte, so entfällt hievon eine Erbschaftssteuer — Erwerber der II. Klasse vorausgesetzt — von 7050 Kč. Wenn nun diese zur Verlassenschaft gehörigen Sachen etwa um 125.000 Kč verkauft worden wären, so gelangt nachträglich ein Betrag von 2250 Kč (9% von 25.000 Kč) zur Vorschreibung.

Zur Zahlung dieser nachträglich vorzuschreibenden Ergänzungssteuer, verpflichtet § 23, Satz 2, denjenigen, „der diese Sache aus der Verlassenschaft erworben und sie weiter verkauft hat", unter sachlicher Haftung des Kaufschillingsrestes, unter Umständen auch des Erbschaftskäufers, wenn er die gekaufte Sache

Digitized by Google

wissentlich vor Bezahlung der Erbschaftssteuer (selbstverständlich nur der nachträglich vorgeschriebenen) voll bezahlt hat.

h) Behörden.

Mit der Bemessung der Bereicherungssteuer „und der mit ihr verbundenen Gebühren (Immobiliargebühr) werden von § 20 die Gebührenbemessungsämter, resp. Finanzbezirksdirektionen (in der Slowakei und Karpathorußland Finanzdirektionen) betraut, gegebenenfalls auch die Steuerämter oder andere Behörden, wenn sie vom Finanzministerium damit auf Grund seiner allgemeinen Ermächtigung im 2. Satz des § 26 beauftragt wurden.

i) Rechtsmittel.

Aus § 27 ergibt sich, daß das Gesetz gegen den Zahlungsauftrag das Rechtsmittel des Rekurses zuläßt. Die Entscheidung über eingebrachte Rekurse wird in einziger und letzter Instanz — im Einklange mit Gesetz vom 24. Jänner 1919, Slg. Nr. 42 — der Finanzlandesbehörde (Generalfinanzdirektion in der Slowakei) übertragen. Desgleichen hat es gemäß § 28 in Ansehung der Rekursfristen, des Rekursverfahrens, sowie der Steuer(Immobiliargebühr-)verjährung bei den bisherigen gebührenrechtlichen Gesetzesbestimmungen (für die Slowakei und Karpathorußland Ges. v. 29. Jänner 1920, Slg. Nr. 70) zu verbleiben.

k) Freiheit von Zuschlägen.

Gemäß § 32 kann die Bereicherungssteuer (nur diese, also nicht auch die Immobiliargebühr und das Gebührenäquivalent, welch beide weiter von Zuschlägen erfaßt werden können) von Selbstverwaltungsverbänden und -körpern nicht zur Grundlage eigener Zuschläge gemacht werden. Desgleichen kommt nach § 4 die Weitereinhebung des durch kais. Vdg. vom 30. Dezember 1915, R.G.Bl. Nr. 1 ex 1916 eingeführten Erbgebührenzuschlages in Wegfall.

(Die Aufhebung der übrigen in § 4 zitierten Gesetzesvorschriften, durch welche seinerzeit die Einhebung von Beiträgen zum weltlichen Stiftungsfonds in Prag, für den Lokalkrankenhausfonds zu Brünn, von Schulbeiträgen usw. von Verlassenschaften vorgeschrieben worden war, ist nur eine formelle, da die weitere Einhebung dieser Beiträge schon durch die zit. kais. Vdg. untersagt worden war.)

l) Gebührenäquivalent.

Im § 31 nimmt das Gesetz auch an den durch Ges. vom 13. Dezember 1862, Nr. 89 RGBl.[22]), geregelten Bestimmungen über das Gebührenäquivalent zwei Änderungen vor.

$\alpha\alpha$) Erstens wird Anm. 1 zu Tarifpost 57/106 B lit. e) aufgehoben, so daß die bisher Gesellschaften zu gemeinschaftlichem Erwerbe, welche nur auf Lebensdauer der Teilhaber oder Erben oder auf höchstens 15 Jahre errichtet worden waren, zugestandene Befreiung vom Gebührenäquivalente beseitigt erscheint, und

$\beta\beta$) zweitens wird die von Anm. 2, b) der gleichen Tarifpost bisher grundsätzlich ausgesprochene Befreiung aller der Grund- und Gebäudesteuer nicht unterliegenden Immobilien dahin abgeändert, daß den von der Grundsteuer befreiten Liegenschaften die Befreiung vom Gebührenäquivalente nur dann zukommt, wenn und soweit diese nicht zu Erwerbszwecken Verwendung finden; Gebäude sind in dem Falle vom Gebührenäquivalente nicht betroffen, wenn ihnen dauernde Befreiung von der Hauszins- oder Hausklassensteuer aus dem Titel der Widmung zuerkannt wurde.

Unter allen Umständen sind aber der Förderung oder Gewinnung von Mineralölen, Tonerde und (bezw. oder) Mineralien dienende Liegenschaften welcher Art immer, sowie Bauparzellen äquivalentpflichtig.

m) Wirksamkeitsbeginn.

Die an den Bestimmungen über das Gebührenäquivalent getroffene Änderungen sind zufolge § 31, l. Abs. bereits für die am 1. Jänner d. J. begonnene Äquivalentperiode wirksam.

Ansonsten wird das Gesetz am 1. November 1921 in Kraft treten. Von diesem Tage ab erfolgende Anfälle werden also nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurteilen sein.

---

[22]) Bzw. Ges.-Art. XI v. 1918. Tit. XIII.

Digitized by Google

III. Tabelle mit Beispielen für die Berechnung der Steuer.

Klasse	Die Steuer beträgt bei einem angefallenen Vermögen von Kč																
	5000	10.000	20.000	25.000	50.000	60.000	75.000	100.000	150.000	200.000	250.000	500.000	750.000	1,000.000	2,000.000	5,000.000	10,000.000
	Kronen tschechoslowakisch																
I.	100	250	600	775	1.775	2.275	3.025	4.275	7.275	10.275	13.275	30.775	53.275	75.775	205.775	745.773	1,945.775
II.	150	400	1000	1300	3.050	3.850	5.050	7.050	11.550	16.050	20.550	48.050	83.050	118.050	298.050	978.050	2,278.050
III.	250	600	1500	1950	4.700	6.000	7.950	11.200	18.700	26.200	33.700	78.700	131.200	183.700	433.700	1,303.700	2,953.700
IV.	350	800	1900	2450	5.700	7.200	9.450	13.200	21.700	30.200	38.700	88.700	146.200	203.700	473.700	1,405.200	3,153.700
V.	500	1100	2400	3050	6.800	8.500	11.050	15.300	24.800	34.300	43.800	98.800	161.300	223.800	513.800	1,503.800	3,353.800
VI.	750	1700	4000	5150	11.400	14.100	1.8150	24.900	39.900	54.900	69.900	154.900	249.900	344.900	764.900	2,144.900	4,644.800
VII.	150	300	600	750	1.500	1.800	2.950	3.000	4.750	6.500	8.250	18.250	30.750	43.250	103.250	313.250	713.250

Digitized by Google

Inhalt der amtl. „Sammlung der Gesetze und Verordnungen".

(Redigiert von Dr. Friedrich Janka.)

68. Stück, ausgegeben am 20. August 1921.

271. Vdg. v. 11. VIII., betreffend eine Ergänzung der Erläuterungen zum Zolltarif.

Betrifft die Ergänzung der Erläuterungen zum Zolltarif durch jene Bestimmungen der Gesetze vom 14. April 1920, Slg. 262 und 264, über die Fleischsteuer und die Linienverzehrungssteuer, welche für die Zollbehörden bei der Verzollung von Fleisch und Fleischerzeugnissen in Betracht kommen.

272. Vdg. v. 11. VIII., betreffend die Erzeugung von Spiritus aus Obst, Beeren und Wein.

Aufhebung der Vdg. v. 23. September 1920, Slg. 540, betreffend die Regelung der Verarbeitung von Obst zu Spiritus und die Erzeugung von Edelbranntwein.

Zum Brennen von Spiritus aus Obst, Obstrückständen, Trester und Beeren sowie aus allen Obsterzeugnissen, einschließlich Obstmost und einschließlich der Abfälle der betreffenden Erzeugnisse, ist die Bewilligung des Finanzministeriums, bezw. seiner Unterbehörden, zum Brennen von Spiritus aus Wein, Weinmost und Weingeläger die Bewilligung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft erforderlich. Übertretungen unterliegen, abgesehen von einem etwaigen Gefällsstrafverfahren, der Strafbestimmung des § 2 des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. 337.

273. Vdg. v. 11. VIII., betreffend die provisorische Regelung der Gebühren der öffentlichen Notare in der Slowakei und in Karpathorußland.

Enthält eine ähnliche Erhöhung der Gebühren, wie sie für das übrige Gebiet der Republik mit der Vdg. v. 30. Jänner 1920, Slg. 69, durchgeführt wurde.

274. Vdg. v. 11. VIII. über die Hinausschiebung der allgemeinen Neuanlegung der Listen der Zwangsverwalter.

Verschoben auf das Jahr 1922; die bis dahin zu verwendenden bisherigen Listen sind erforderlichenfalls gemäß § 156, Abs. 3, Gesch.-Odg. zu ergänzen oder zu berichtigen.

275. Vdg. v. 11. VIII. zur Durchführung des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. 269, hinsichtlich der Manipulanten und Diurnisten der Behörden und Anstalten des vormaligen ungarischen Staates.

Diese Organe werden mit dem Tage ihrer Übernahme durch den tschechoslowakischen Staat nach Maßgabe der hier geltenden Vorschriften Kanzleioffizianten, bezw. Kanzleigehilfen mit allen aus den einschlägigen neuen Gesetzen sich ergebenden Konsequenzen.

276. Vdg. v. 11. VIII., betreffend die Errichtung der juridischen Fakultät der Komenský-Universität in Bratislava (Preßburg).

Diese Fakultät wird zu Beginn des Wintersemesters 1921/22 mit dem ersten Jahrgange eröffnet. Für das Studium und die Staatsprüfungen gilt bis auf einige Abweichungen die für die übrigen juridischen Fakultäten geltende Studien- und Prüfungsordnung, für die Rigorosen und Promotionen gilt die gleiche Ordnung wie an den anderen juridischen Fakultäten.

Die magyarische juridische Fakultät in Preßburg wird mit 31. Juli 1921 geschlossen, die in den letzten Jahrgang tretenden Hörer dieser Fakultät können ihre Studien entweder an der Rechtsakademie in Kaschau, die erst mit dem Ende des Studienjahres 1921/22 geschlossen wird, oder an einer juridischen Fakultät in der Republik beenden. In Kaschau wird eine neue Prüfungskommission für die judiziellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen eingesetzt, die Funktion der alten Kommission hört mit 31. Juli 1921 auf.

Bis 31. Juli 1924 können die Absolventen der ungarischen juridischen Fakultät in Preßburg und der Rechtsakademie in Kaschau an der juridischen Fakultät der Komenský-Universität in Preßburg zu den Staatsprüfungen und Rigorosen nach der alten, in der Slowakei in Geltung gewesenen Prüfungsordnung zugelassen werden, doch ist bei den Prüfungen das tschechoslowakische Recht zu berücksichtigen, wofür eine besondere Instruktion erlassen wird.

Digitized by Google

Die noch aktiven Professoren der magyarischen juridischen Fakultät in Preßburg und der Rechtsakademie in Kaschau können für eine andere Hochschule der Republik nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Februar 1919, Slg. 79, über das Dienstverhältnis der Hochschullehrer ernannt werden.

Im übrigen haben die aktiven Professoren der magyarischen juridischen Fakultät in Preßburg bis zum 19. Oktober 1921 beim Ministerium für Schulwesen und Volkskultur um Übernahme anzusuchen, worauf sie pensioniert werden und die Versorgungsgenüsse nach § 6 des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. 269, erhalten; bringen sie das Gesuch nicht ein, so wird angenommen, daß sie mit 19. Oktober 1921 auf ihre Stelle freiwillig und ohne jeden Anspruch verzichten; alle erhalten aber ohne Rücksicht darauf, ob sie das Gesuch eingebracht haben oder nicht, bis zum 31. Juli 1922 noch die ihnen bis zum 31. Juli 1920 gewährten Bezüge, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiete der Republik beibehalten.

Die Beamten und Angestellten dieser Fakultät können bis zum 19. Oktober 1921 um Anstellung an der Komenský-Universität in Preßburg ansuchen, widrigenfalls die gleiche Annahme gilt wie bei den Professoren; haben sie angesucht, ohne an der Komenský-Universität angestellt zu werden, so werden sie mit den Versorgungsgenüssen nach § 6 des Gesetzes v. 15. April 1920, Slg. 269, pensioniert.

Für die Professoren, Beamten und Angestellten der Rechtsakademie in Kaschau gelten die gleichen Bestimmungen mit der Frist zur Gesuchseinbringung bis 29. September 1922 und mit der Gewährung der alten Bezüge für die Professoren bis 31. Juli 1923.

277. Vdg. v. 11. VIII., betreffend die Errichtung eines neuen Kreisgerichtes und einer Staatsanwaltschaft in Klattau.

Umfaßt die Gerichtsbezirke Klattau, Neugedein, Neuern und Planitz des Kreisgerichtssprengels Pilsen und die Gerichtsbezirke Schüttenhofen, Bergreichenstein und Hartmanitz des Kreisgerichtssprengels Pisek. Die Berggerichtsbarkeit des Kreisgerichtes in Pilsen bleibt unberührt. Der Tag der Aktivierung des neuen Kreisgerichtes wird vom Justizminister festgesetzt werden.

278. Vdg. v. 11. VIII., betreffend die Ergänzung und Abänderung der Organisationsnormen für die Kreditgewährung an durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende.

Ergänzt und abgeändert werden alle fünf geltenden Organisationsnormen (für Böhmen, Mähren, Schlesien, die Slowakei und Karpathorußland). Zumeist handelt es sich um Erweiterungen, bezw. Verschiebungen der Kompetenzen der an der Kreditgewährung beteiligten Organe (des Landeskreditorgans, dessen engeren Ausschusses und Vorstandes, der Vertreter des Staates, des Landes und der Handelskammern, des Geldinstitutes). Zu erwähnen wäre, daß der Schuldner verpflichtet wird, den Kreditorganen oder ihren Bevollmächtigten über Aufforderung den Nachweis über die Verwendung des Kredits zu liefern sowie Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse und den Stand des Unternehmens zu erteilen, daß ferner die Kreditbewilligung ihre Gültigkeit verliert, wenn der Kredit dem Gesuchsteller aus welchem Grunde immer innerhalb eines Jahres seit der Bewilligung nicht ausgezahlt wurde, und daß endlich in den Fällen, wo wegen unverschuldeter Unmöglichkeit der sofortigen Erneuerung oder Errichtung des gewerblichen Unternehmens zur Wahrung des Kreditanspruches eine Vormerkung innerhalb der in den Organisationsnormen festgesetzten Frist genügt, diese Vormerkung ihre Gültigkeit verliert, wenn innerhalb eines Jahres nach Ablauf dieser Frist kein gehöriges Kreditgesuch eingebracht wurde.

***279.** Vdg. v. 11. VIII., betreffend die Auszahlung tschechoslowakischer Wertpapiere in Deutschland.

Enthält die Verlautbarung jener Abkommen mit der reichsdeutschen Regierung, durch welche die Bestimmungen des § 15 der Verordnung vom 12. März 1919, Slg. 126, betreffend die Auszahlung nicht bezeichneter tschechoslowakischer Wertpapiere, abgeändert werden.

Es sind dies die Anlage E, Ziffer 3, zu dem Wirtschaftsabkommen mit dem Deutschen Reiche vom 29. Juni 1920 (abgedruckt im „Prager Archiv", Nr. 14 ai 1921, Seite 464 ff.) nebst einem dort bezogenen Finanzministerialerlasse vom

Digitized by Google

20. Jänner 1920, Z. 104.310—19 und zwei, diese Anlage ergänzende Vereinbarungen vom 13. November und 17. Dezember 1920.

Die Anlage, bezw. der Erlaß und die Vereinbarungen enthalten genaue Bestimmungen über die Voraussetzungen und Modalitäten der Einlösung der Fälligkeiten von im Eigentum reichsdeutscher Angehöriger stehenden tschechoslowakischen Wertpapieren und der Ausreichung neuer Kupon- und Dividendenscheinbogen zu solchen Wertpapieren.

Interessant ist, daß in der Vereinbarung vom 13. November 1920 auch ein Absatz vollinhaltlich publiziert wird, dessen letzter Satz ausdrücklich besagt: „Die Bestimmung dieses Absatzes ist für die Öffentlichkeit nicht bestimmt." Nach dieser Bestimmung sind die jeweilig laufenden Fristen zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen und Abstempelung tschechoslowakischer Wertpapiere keine Verfallsfristen und die Abstempelung kann, wenn die eidesstattliche Erklärung fristgerecht abgegeben worden ist, in Ausnahmsfällen auch nach Ablauf der Frist nachgeholt werden.

***280.** Kundmachung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums v. 11 VIII., betreffend das Abkommen mit dem Deutschen Reiche vom 17. Dezember 1920, womit nach Art. 297 und 298 des Friedensvertrages von Versailles einige tschechoslowakische Wertpapiere reichsdeutscher Angehöriger freigegeben werden.

Enthält den Wortlaut des bezogenen Abkommens. Nach demselben ist zu unterscheiden zwischen tschechoslowakischen Anlagepapieren, Prioritätsobligationen und sonstigen festverzinslichen Schuldverschreibungen einerseits und Aktien andererseits. Bezüglich der ersten Gruppe wird von der tschechoslowakischen Regierung, insoweit sie hiezu mit Rücksicht auf den Friedensvertrag von Versailles berechtigt ist, die Erklärung abgegeben, daß sie auf die Anmeldung und Beschlagnahme dieser Wertpapiere im Sinne der Verordnung der deutschen Reichsregierung vom 12. Mai 1920 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 102) kein Gewicht lege, und wird der Freigabe der Zinscheine und ausgelosten Stücke dieser Papiere von der Beschlagnahme nach der bezogenen Verordnung zugestimmt. Hinsichtlich der Aktien bleibt die Beschlagnahme der nicht ausgelosten Aktien und deren künftighin fällig werdenden Dividendenscheine sowie der etwaigen Genußscheine aufrecht und wird nur der Freigabe der Dividendenscheine sowie der ausgelosten Stücke insoweit zugestimmt, sofern deren Fälligkeit nach dem 12. Mai 1920 eingetreten ist und bis Ende des Jahres 1920 eintritt; insbesondere werden so die Dividendenscheine der Dux-Bodenbacher und der Aussig-Teplitzer Eisenbahn für das Geschäftsjahr 1919 sowie die von der letztgenannten Gesellschaft für den 1. Juli 1920 ausgelosten Aktien freigegeben.

69. Stück, ausgegeben am 31. August 1921.

281. Vdg. v. 25. VIII., betreffend die Liquidation der Staats-Getreide-Verkehrsanstalt in Prag und ihrer Landes-Zweigstellen in Prag, Brünn, Troppau, Bratislava und Užhorod.

Die Liquidation beginnt mit 1. September 1921 und wird von einem aus Vertretern der beteiligten Ministerien und der Finanzprokuratur in Prag bestehenden Liquidationsausschuß durchgeführt, dessen Rechte und Pflichten in der Verordnung genau geregelt sind. Auskunftspflicht auch der gewesenen Beamten, Angestellten und sonstigen Bediensteten der Anstalt, Möglichkeit von Revisionen bei den Parteien, die zu der Anstalt oder ihren Zweigstellen in Geschäftsbeziehungen stehen oder standen.

282. Vdg. v. 21. IV., womit die Regierungsverordnung vom 17. Dezember 1920, Slg. 651, betreffend die Auflassung des Bezirksgerichtes in Kosinovo, die Neuregelung der Sprengel der Bezirksgerichte in Užhorod, Munkačevo, Beregszász, Velký Sevljuš und Tačevo sowie die Neuregelung der Sprengel der Gerichtshöfe in Beregszász, Užhorod und Hust und der Sedria in Košice, abgeändert wird.

Darnach entfällt die Zuweisung der Gemeinde Kriva (Tisza-Kirva) an das Bezirksgericht in Velký Sevljuš und der Gemeinde Velete an das Bezirksgericht

Digitized by Google

in Hust; außerdem wird der Name einer Gemeinde richtiggestellt (Tiszafehérfalva in Petrovo nad Tisou, magyarisch Tiszapéterfalva).

283. Kundmachung des Ministers für soziale Fürsorge v. 28. VII., betreffend die Bildung einer Zentralheimarbeitskommission für die Glaswarenerzeugung.

Sitz in Prag, bestimmt für die Glasdruckerei und Glasspinnerei, Glas- und Edelsteinschleiferei, Glasmalerei, Glasgravierung, Glasperlenerzeugung und Erzeugung von Glasschmuck. Besteht aus 9 Mitgliedern und 9 Ersatzmännern. Funktionsperiode 4 Jahre.

284. Vdg. des Präsidenten der politischen Landesverwaltung in Prag v. 13. VIII., betreffend das Verbot der Erzeugung von süßem Schmetten, namentlich Schlagschmetten, sowie von Joghurt in Groß-Prag.

Das Verbot erstreckt sich auf Zuckerbäckereien, Delikatessengeschäfte, Kaffeehäuser, Molkereien, Gasthäuser und andere Gewerbebetriebe in Groß-Prag und enthält die übliche Strafsanktion (Geldstrafen bis zu 20.000 Kč oder, bezw. auch kumuliert Arrest bis zu 6 Monaten, dauernder oder zeitweiliger Verlust der Gewerbeberechtigung).

285. Kundmachung v. 25. VIII. über die Art der Vermahlung und die Zuteilungspreise des Getreides.

Vermahlungsart bei Weizen 50% Kochmehl, 30% Brotmehl, 17½% Kleie, bei Korn 80% Brotmehl, 17% Kleie und bei Gerste 20% Kochmehl, 50% Brotmehl, 27% Kleie.

Zuteilungspreise: a) für die Bezirksverteilungsstellen und Versorgungsorganisationen, die auf die Verbrauchsmenge Mahlprodukte abgeben: für 100 kg Weizen 255 Kč, Korn 114.40 Kč und Gerste 166.40 Kč franko Mühlenstation; b) für jene Bezirksverteilungsstellen, die ausnahmsweise statt Mahlprodukten Getreide abgeben dürfen: für 100 kg Weizen oder Korn 213.25 Kč und Gerste 208.25 Kč franko Station des Verbrauchsortes.

286. Vdg. v. 25. VIII., betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Tschechoslowakischen Spirituskommission.

In Abänderung des § 33, letzt. Abs., der Vdg. v. 21. VII. 1921, Slg. 237, behält diese Kommission, die mit 1. September 1921 in Liquidation treten sollte, bis auf weiteres ihren bisherigen Wirkungskreis und es wird also auch der Verkehr mit Spiritus mit dem genannten Tage nicht freigegeben.

287. Vdg. v. 25. VIII., womit für die Agrargeometer (technischen Beamten) der Gruppe B der Staatsbeamten bei den staatlichen Behörden für agrarische Operationen neue Amtstitel bestimmt werden.

Für die in Rangsklassen nicht eingereihten Anwärter Agrarvermessungseleve, für die Beamten der 11. bis 6. Rangsklasse: Agrarvermessungsassistent, -adjunkt, -kommissär, -oberkommissär, -rat, Agrarobervermessungsrat.

70. Stück, ausgegeben am 6. September 1921.

288. Gesetz v. 12. VIII., womit den Zivil- und Militär-Staatsbediensteten sowie den Bediensteten in den vom Staate verwalteten Unternehmungen und Fonds die außerordentliche Auszahlung eines einmonatlichen Betrages der mit dem Gesetze vom 25. Nov. 1920, Slg. 625, festgesetzten Notaushilfen bewilligt wird.

Es handelt sich um die seinerzeit angestrebte und in Aussicht gestellte Auszahlung der Notaushilfe für den Monat Oktober 1920, die nunmehr durch dieses Gesetz verwirklicht wird.

289. Gesetz v. 12. VIII., betreffend die Regelung der Zulagen und Aushilfen der Gemeinde- und Bezirksangestellten und Pensionisten in Böhmen, Mähren und Schlesien, sowie ihrer Hinterbliebenen.

Die voll und dauernd beschäftigten Gemeinde- und Bezirksangestellten, auf die sich die Gesetze vom 17. Dezember 1919, Slg. 16 und 17 ex 1920, beziehen, haben den gesetzlichen Anspruch auf alle Zulagen und Aushilfen in der gleichen Höhe, wie sie aus Gründen der Teuerung den Staatsangestellten gewährt werden, und zwar insolange, als sie den letzteren vom Staate ausgezahlt werden. Diese Gleichstellung erstreckt sich auch auf die Pensionisten, Witwen und hinterbliebenen Kinder. Die Bestimmungen des Abs. IV des § 11 der obenbezogenen

Digitized by Google

Gesetze über die Gewährung einer Teuerungszulage von 50% des Gesamtgehaltes werden aufgehoben. Die neuen Bezüge werden vom 1. Jänner 1921 ausgezahlt, doch wird der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes erst von der Regierung im Verordnungswege bestimmt werden.

290. Gesetz v. 12. VIII., womit das Gesetz vom 20. Dezember 1918, Slg. 93, betreffend den Gehalt des Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik, teilweise abgeändert und ergänzt wird.

Ab 1. Jänner 1921 wird der jährliche Gehalt von 500.000 Kč auf 1,000.000 Kč und die Repräsentationszulage von 500.000 Kč auf 2,000.000 Kč erhöht. Anfangs- und Endtermin dieser Bezüge werden fixiert (vom 1. des Monates der Gelöbnisleistung bis zum Letzten des Monates, in dem die Funktion erlischt) und den Bezügen wird Steuer- und Gebührenfreiheit zuerkannt.

291. Gesetz v. 12. VIII., womit die Verwendung der von der Stadt Brünn im Gesamtnennwerte von 50,000.000 Kč ausgegebenen Teilschuldverschreibungen zur Anlegung von Stiftungs-, Waisen- und ähnlichen Kapitalien gestattet wird.

292. Gesetz v. 12. VIII., womit die Verwendung der Teilschuldverschreibungen der ostböhmischen 5%igen Landes-Investitionselektrizitätsanleihe v. J. 1921 im Gesamtnennwerte von 30 Millionen Kronen zur Anlegung von Stiftungs-, Waisen- und ähnlichen Kapitalien gestattet wird.

***293.** Gesetz v. 12. VIII., womit die Bestimmungen des § 96 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.G.Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, abgeändert werden.

Betrifft die Befreiung der Reserven, Fonds und sonstigen Überschüsse von der Nachtragsbesteuerung im Falle der Vereinigung (Fusion) von Unternehmungen nach Art. 215 und 247 H.G.B., der Umwandlung von Unternehmungen in Aktiengesellschaften und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch im Falle der Umwandlung von Elektrizitätsgesellschaften in Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und schließlich im Falle der Vereinigung von Genossenschaften mit beschränkter Haftung in eine Genossenschaft, ferner in dem Falle, wenn eine Unternehmung am 1. Juni 1921 alle Aktien oder Anteile (Kuxe) einer anderen Unternehmung in Besitz hat und sich mit ihr ohne Ausgabe neuer Aktien vereinigt. Gült bis 31. Dezember 1923.

***294.** Gesetz v. 12. VIII., womit einige Bestimmungen, betreffend die in der Slowakei und Karpathorußland geltenden direkten Steuern, abgeändert werden und ein Kriegszuschlag zu der Einkommensteuer (daň důchodková) für die Jahre 1921 bis 1923 festgesetzt wird.

Dieses Gesetz bildet für die Slowakei und Karpathorußland das Pendant zu dem für das übrige Gebiet der Republik am selben Tage erlassene Gesetz, Slg. Nr. 336, beschränkt sich aber nicht auf die analogen Bestimmungen, sondern führt auch hinsichtlich der Einkommensteuerskala und der damit unmittelbar zusammenhängenden Vorschriften die Gleichstellung mit dem Rechtszustande in dem übrigen Gebiete herbei. Die nunmehr einheitlich erfolgte Festsetzung des steuerfreien Existenzminimums, die für das vormals österreichische Gebiet eine Erhöhung von 4800 auf 6000 Kč bedeutet, stellt für die Slowakei und Karpathorußland eine Herabsetzung von 10.000 auf 6000 Kč dar.

***295.** Gesetz v. 12. VIII. über die Gebühr von Dienstverträgen.

***296.** Gesetz v. 12. VIII., womit die Bestimmungen der §§ 32, 33, 34, 35, 40, 45, 48 und 49 des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. 260, betreffend die Regelung der Kohlenbewirtschaftung, abgeändert werden.

Bezieht sich auf die Kohlenabgabe.

297. Gesetz v. 12. VIII., betreffend die obligatorische Bezeichnung des Hopfens.

Dieses Gesetz, dessen Wirksamkeitsbeginn durch eine Regierungsverordnung bestimmt werden wird, tritt an Stelle des bisherigen Hopfenprovenienzgesetzes vom 17. III. 1907, RGBl. Nr. 102, und führt statt der bisherigen fakultativen die obligatorische Bezeichnung des Hopfens ein. Das Gesetz enthält eingehende Bestimmungen über die Bezeichnungspflicht, die Produktionsgebiete, das Signierverfahren, die Signierhallen, die Bezeichnungs- und Beglaubigungsgebühren, ferner Straf- und Kompetenzbestimmungen.

Digitized by Google

298. Vdg. v. 25. VIII., womit auf Grund des § 7 des Ges. v. 17. Dezember 1919, Slg. 3 v. J. 1920, in der Slowakei die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der ehemaligen Staatsbediensteten ungarischen Systems und ihrer Hinterbliebenen geregelt werden, die Verrechnung der den erwähnten Personen auf Rechnung dieser Regelung gewährten Vorschüsse veranlaßt und die Durchführung des Gesetzes vom 3. März 1921, Slg. 99, vorbereitet wird sowie im Sinne des Art. X des Ges. vom 17. Dezember 1919, Slg. 2 v. J. 1920, einige im Gebiete der Republik außerhalb der Slowakei und Karpathorußland geltende Normen eingeführt werden.

Durch diese Verordnung wird in der Slowakei für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der ehemaligen Staatsbediensteten ungarischen Systems und ihrer Hinterbliebenen die Gleichstellung nach den im vormals österreichischen Gebiete der Republik geltenden Bestimmungen durchgeführt, bzw. — hinsichtlich des Gesetzes vom 3. III. 1921, Slg. 99 — vorbereitet.

71. Stück, ausgegeben am 6. September 1921.

***299.** Gesetz v. 12. VIII., betreffend Teuerungszulagen zu den Renten nach dem Pensionsversicherungsgesetze.

Den in der Republik wohnenden Rentnern der Allgemeinen Pensionsanstalt und der Ersatzeinrichtungen (u. zw. auch den im Hultschiner Ländchen übernommenen früher reichsdeutschen Rentnern) sind von dem zuständigen Träger der Pensionsversicherung für die Zeit vom 1. I. bis 31. XII. 1921 zu den Renten 300%ige Zulagen mit der Maßgabe auszuzahlen, daß die Renten einerseits samt der Zulage ein gewisses Mindestausmaß erreichen müssen, und andererseits weder an und für sich noch samt der Rente ein gewisses Höchstausmaß übersteigen dürfen. Dieses Mindest-, bzw. Höchstausmaß beträgt bei der Alters- oder Invaliditätsrente 2400, bzw. 7200, bei der Witwenrente 1200, bzw. 3600, bei dem Erziehungsbeitrag eines einfach verwaisten Kindes 600, bzw. 1800, bei jenem eines doppelt verwaisten Kindes 1200, bzw. 3600 und bei dem Erziehungszuschuß 300, bzw. 900 Kč jährlich; die Summe der Renten der Hinterbliebenen samt den Zulagen darf nicht mehr betragen als die betreffende Invaliditätsrente samt Zulage ohne Erziehungszuschuß betragen hat; eventuell sind die Zulagen entsprechend zu kürzen, und zwar im letzteren Falle jene zu den Erziehungsbeiträgen.

Die Entscheidung über die Zulagen steht der Rentenkommission, bzw. dem über die Zuerkennung der Rente entscheidenden Organ des Trägers der Ersatzversicherung zu und kann nur mittels Klage beim Schiedsgerichte nach § 75, Abs. 2 des Pensionsversicherungsgesetzes angefochten werden.

Aufbringung der erforderlichen Mittel durch Beiträge der Dienstgeber im Verhältnis der ihnen vorgeschriebenen Prämien ohne Berechtigung zum Abzuge eines verhältnismäßigen Teiles dieses Beitrages von den Bezügen des Versicherten.

Entsprechend modifizierte Verfügung für jene Versicherten, die von der Versicherungspflicht ausgenommen waren oder sind, weil sie normale Pensionsansprüche besitzen, und für ihre Hinterbliebenen.

Aufhebung der Vdg. v. 4. V. 1920, Slg. 342, welche die Teuerungszulagen für das Jahr 1920 geregelt hat, bis auf die Bestimmungen über die Bedeckung der in diesem Jahre ausgezahlten Zulagen.

***300.** Gesetz v. 12. VIII., mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, abgeändert werden.

301. Gesetz v. 12. VIII., betreffend die Einsetzung einer parlamentarischen Sparkommission.

Zweck: Herbeiführung einer allseitigen und zweckmäßigen Sparsamkeit in der Verwaltung und Wirtschaft des Staates, der Länder, Gaue und Gauverbände, namentlich auch in den Unternehmungen, Zentralen und Kommissionen. Besteht aus 24 Mitgliedern der Nationalversammlung und ebensoviel Ersatzmännern, wovon zwei Drittel vom Abgeordnetenhause und ein Drittel vom Senat stets auf ein Jahr nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung unter Zulassung der Parteienkoppelung, bei Einigung aller Parteien — ohne Rücksicht auf einen etwaigen Widerspruch von höchstens 20 Abgeordneten oder 10 Senatoren — aus dem Plenum gewählt werden. Weitere Bestimmungen über die Zusammensetzung

Digitized by Google

der Kommission (Mitglieder der Regierung, Bedienstete des Staates, der Länder, Gauverbände und Gaue können ihr nicht angehören) und die Art ihrer Geschäftsbehandlung (im allgemeinen nach der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses, mit dem Rechte, aus eigener Initiative zu verhandeln; bei Sessionsschluß setzt die Kommission ihre Arbeiten fort, und zwar auch dann, wenn der Präsident der Republik die Arbeiten des Hauses für unterbrochen erklärt). Nähere Festsetzung des Wirkungskreises der Kommission (Überwachung der Einhaltung der Voranschläge, der ordnungsmäßigen Anweisung und Verbuchung der Ausgaben, ihrer Angemessenheit und Ökonomie; Prüfung des Standes der Bediensteten, der Einhaltung der gesetzlichen Ernennungs- und Beförderungsvorschriften, der Verwendung bewilligter Aufwände für jene Zwecke, für die sie bewilligt sind usw.). Möglichkeit der Inanspruchnahme der Obersten Rechnungskontrollbehörde. Berichterstattung an die beiden Häuser, wobei über Verlangen von drei Fünfteln der Kommissionsmitglieder der Bericht auf die Tagesordnung einer der nächsten drei Sitzungen des Hauses zu stellen ist, eventuell auch Berichterstattung an den Präsidenten der Republik und an den Vorsitzenden der Regierung.

302. Gesetz v. 12. VIII., betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Ges.-Art. I vom Jahre 1890 über die öffentlichen Straßen und Mauten in der Slowakei und in Karpathorußland.

Die Abänderung besteht darin, daß einerseits die bisherige zweijährige Periode für den Voranschlag über die Ausgaben zum Bau, zur Erhaltung und Verwaltung der Munizipalstraßen sowie über die Einnahmen zur Deckung dieser Ausgaben und für den bezüglichen Rechnungsabschluß durch die seit dem Umsturz ohnedies in der Praxis schon eingeführte einjährige Periode ersetzt wird, und daß andererseits die bisherigen Beschränkungen hinsichtlich der Höhe des Straßenzuschlages der Munizipien (10, bzw. 13%) fallen gelassen werden, um den Munizipien die Aufbringung entsprechender Mittel für die erhöhten Anforderungen auf dem Gebiete des Straßenwesens zu ermöglichen.

303. Gesetz v. 12. VIII., betreffend die provisorische Erhöhung der Versorgungsgenüsse der Bergarbeiter in der Slowakei und in Karpathorußland.

Dieses Gesetz trifft für die Slowakei und Karpathorußland mit Wirksamkeit vom 1. VII. 1920 analoge Verfügungen, wie sie durch das Gesetz vom 29. X. 1919, Slg. 608, mit Wirksamkeit vom 1. VII. 1919 für das übrige Gebiet der Republik getroffen wurden, und ermächtigt die Regierung, auch die Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. VI. 1921, Slg. 248, betreffend eine weitere provisorische Erhöhung der Versorgungsgenüsse der Bergarbeiter — eventuell mit den unbedingt notwendigen Änderungen — im Verordnungswege auf die Slowakei und Karpathorußland auszudehnen.

***304.** Gesetz v. 12. VIII., über die Inanspruchnahme von Gebäuden oder Teilen derselben für öffentliche Zwecke.

Tritt an Stelle der diese Materie bisher regelnden Gesetze vom 11. VI. 1919, Slg. 332, und vom 19. III. 1920, Slg. 180.

305. Gesetz v. 12. VIII., betreffend die Erlassung vorläufiger Bestimmungen über die öffentlichen Notare in der Slowakei und in Karpathorußland.

Nach dem Gesetze vom 5. XI. 1919, Slg. 599, war der Justizminister bis zum 18. November 1920 berechtigt, Notare, die wegen ihrer Tätigkeit des zur Ausübung des Amtes eines tschechoslowakischen Notars erforderlichen Vertrauens nicht würdig sind, ihres Amtes zu entheben und Notare aus dienstlichen Gründen auf einen anderen Dienstort zu versetzen. Das neue Gesetz erteilt die analoge Ermächtigung neuerdings bis zum 6. September 1922, jedoch nur für das vormals ungarische Gebiet. Das Recht der Enthebung erstreckt sich diesmal auf öffentliche Notare, „die zur Ausübung des Amtes eines tschechoslowakischen öffentlichen Notars nicht geeignet sind." Gegen die Enthebung kann binnen 14 Tagen beim Justizministerium eine Vorstellung eingebracht werden, über die der Justizminister entscheidet, worauf noch die Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht zulässig ist.

306. Gesetz v. 12. VIII., betreffend die Errichtung einer „Ernst-Denis-Stiftung".

Widmung von 1,000.000 Franken in barem zur Gründung einer ständigen

Digitized by Google

Lehrkanzel für die Geschichte der Slawen und ihrer Kultur mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte des tschechoslowakischen Staates an der Universität in Paris unter der Bezeichnung „Chaire Ernest Denis, Fondation de la République Tchécoslovaque", zum Ankaufe eines Hauses in Paris für Zwecke des Institut d'Etudes Slaves und für einen außerordentlichen Beitrag zur Ausstattung dieses Instituts.

307. Gesetz v. 12. VIII., betreffend die Gewährung eines Staatsdarlehens an das Pfand- und Leihamt in Prag.

Die Regierung wird ermächtigt, dem Pfand- und Leihamt in Prag ein unverzinsliches Darlehen von 8.000.000 Kč und ab 1. Jänner 1921 weitere unverzinsliche Darlehen zur Deckung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Beamten und Angestellten dieser Anstalt und ihrer Hinterbliebenen insolange zu gewähren, als die Anstalt diese Bezüge nicht aus ihren eigenen Einkünften zahlen kann. Die Beamten und Angestellten des Pfand- und Leihamtes können, soweit sie bei dieser Anstalt entbehrlich sind, vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem beteiligten Ministerium auch in andere ihrer Vorbildung angemessene Staatsdienste versetzt werden.

308. Gesetz v. 12. VIII., betreffend eine Staatsanleihe zur Deckung des Abganges aus der Mehlwirtschaft.

Ermächtigung der Regierung, im Inlande oder im Auslande zur Deckung des Abganges aus der Mehlwirtschaft und zur Verbilligung des Mehles für die ganz unbemittelten Schichten der Bevölkerung eine von der Rentensteuer befreite Anleihe bis zu 2.200.000.000 Kč, zahlbar in tschechoslowakischen Kronen oder in fremder Währung, aufzunehmen.

Über Ermächtigung des Bankausschusses kann das Bankamt auf Rechnung der Anleihe zu dem vorbezeichneten Zwecke für den Staat vorschußweise Zahlungen bis zu 500.000.000 Kč leisten, wobei die Frist zur Begleichung der Rückstände aus diesem Vorschusse auf längstens 6 Monate erstreckt werden kann.

Den Zeichnern dieser Anleihe können unter vom Finanzminister festzusetzenden Modalitäten bis zur Höhe des gezeichneten Betrages in amtliche Verwahrung hinterlegte Schuldverschreibungen der Vorkriegsschulden gegen neue, wie die gegenwärtige Anleihe amortisierbare und verzinsliche Schuldverschreibungen umgetauscht werden.

***309.** Gesetz v. 12. VIII. gegen die Nötigung und zum Schutze der Versammlungsfreiheit.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn.

Auf die Beschlagnahme eines Grundstückes nach dem Beschlagnahmegesetze ist vom Grundbuchgericht auch dann Bedacht zu nehmen, wenn die Anmerkung der Beschlagnahme im Grundbuche noch nicht eingetragen wurde.

Den Antrag auf Teilung eines Grundstückes und Einverleibung des Eigentumsrechtes auf die einzelnen Teile, hat der erste Richter abgewiesen, weil es sich um ein beschlagnahmtes Eigentum nach § 14 des Beschlagnahmegesetzes handelt und die Einwilligung des staatlichen Bodenamtes zur begehrten Veräußerung und Teilung gemäß § 7 des zitierten Gesetzes nicht ausgewiesen ist.

Das Rekursgericht hat den Beschluß des ersten Richters aufgehoben und dem Grundbuchsgesuch stattgegeben.

Digitized by Google

Das Oberste Gericht hat den Beschluß des ersten Richters wieder hergestellt.

Aus der Begründung: Mit Unrecht beruft sich das Rekursgericht auf § 93 des Grundbuchgesetzes, nach welchem die Berechtigung des Gesuches nach dem Grundbuchstande beurteilt wird, wie er zur Zeit der Überreichung des Gesuches war, und daß das Gesuch zu bewilligen ist (§ 94, Z. 1 GG.), wenn nach dem Grundbuchstande kein Bedenken besteht. Dabei übersieht das Gericht vollkommen die Vorschrift des § 16 des Beschlagnahmegesetzes.

Die große soziale Wichtigkeit der Agrarreform erfordert es, wenn ihr Ziel erreicht werden soll, daß der Gesetzgeber sich über alle formalen Zweifel, die sich vom Standpunkt des gültigen Rechtes ergeben, hinwegsetzte und alle rechtliche Bedenken, welche der vollen und wirksamen Durchführung der Beschlagnahme im Wege stehen und so sein Werk vereiteln würden, beseitigte. So mußte er sofort bezüglich der Erfassung des der Beschlagnahme unterliegenden unbeweglichen Vermögens, wenn er es für seine Zwecke erhalten und vor der Verschleuderung bewahren wollte, von der Geltung des Grundsatzes des Schutzes des Vertrauens in die öffentlichen Bücher eine Ausnahme machen und tat dies gerade durch die Vorschrift des § 16 des Beschlagnahmegesetzes, welcher anordnet, daß das beschlagnahmte Eigentum zu erheben und durch die bücherliche Anmerkung der Beschlagnahme in Evidenz zu führen ist, daß aber auch ohne diese Anmerkung sich niemand darauf berufen kann, daß er ohne sein Verschulden von dieser Beschlagnahme nicht wußte; unterliegt ein Eigentum der Beschlagnahme, so gilt es als beschlagnahmt und ist hinsichtlich der Übertragung und Belastung allen Bedingungen des Beschlagnahmegesetzes unterworfen, auch wenn die Beschlagnahme aus den Büchern nicht ersichtlich wäre. Die Erwerbung ohne Erfüllung dieser Bedingungen hat gegenüber dem Staate keine Wirkung (§ 7). Der Erwerber kann sich auf sein Vertrauen auf den negativen Inhalt der öffentlichen Bücher nicht berufen.

Auf das Beschlagnahmeband wird also ohne Rücksicht auf den Grundbuchstand Rücksicht genommen und es wird alles so beurteilt, als ob die Anmerkung der Beschlagnahme in den Büchern eingetragen wäre. Mit vollem Recht hat daher der erste Richter, welcher von dieser Beschlagnahme amtliche Kenntnis hatte, auf sie Rücksicht genommen. Wäre es doch widersinnig, eine Einverleibung zu bewilligen, von der es sicher ist, daß sie schon nach dem Gesetze selbst keine Wirkung hat. Dies steht nicht im Einklange mit dem Offizium des außerstreitigen Richters, welcher darauf zu sehen hat, daß die Parteien vor Schaden bewahrt werden (§ 2, Z. 10 AStP.). Mit anderen Worten, wenn dafür gehalten würde, daß auf den Mangel des Dispositionsrechtes nach § 94, Z. 2 GG., nur soweit Bedacht zu nehmen ist, als er sich aus der Eingabe selbst (Gesuch und Beilage) oder aus dem Grundbuchstande ergibt, daß also in Grundbuchsachen die Vorschrift des § 2, Z. 6 des AStP., nicht gilt, nach der der Richter auch auf Tatsachen, die ihm auf andere Weise bekannt wurden, Bedacht zu nehmen hat, so ist dennoch die logische Forderung der Vorschrift des § 15 des Beschlagnahmegesetzes, daß auch dieser formale Grundsatz dadurch durchbrochen ist. Eine weitere Konsequenz des § 16 ist, daß auch die formale Vorschrift des § 126, Abs. 2 GG., durchbrochen ist, wornach bei der Erledigung des Rekurses auf neue Umstände keine Rücksicht zu nehmen ist, denn wenn das Band der Beschlagnahme in jedem Falle gilt, ob es bekannt war oder nicht, dann muß man darauf Rücksicht nehmen, sobald es bekannt ist; keine Rücksicht darauf zu nehmen, ist nur wegen des faktischen Hindernisses, daß es nämlich nicht bekannt ist, möglich. Auch wenn also der erste Richter hievon nicht gewußt hätte, es auch in den Grundbüchern nicht angemerkt gewesen wäre und er sonach das Gesuch bewilligt hätte, so hätte doch das Rekursgericht auf die Anmerkung der Beschlagnahme, welche zur Zeit des Rekurses bereits eingetragen war, Bedacht nehmen müssen. Umso mehr also, wenn der erste Richter schon auf die Beschlagnahme Bedacht genommen hat. Das überaus wichtige öffentlichrechtliche Ziel, welches das Beschlagnahmegesetz verfolgt, erfordert dies unausweichlich und der Geist des § 16 ordnet dies kategorisch an. Das Gesuch entspricht nicht dem Legalitätsprinzip (§ 94, Z. 2 GG.) und konnte sohin nicht bewilligt werden. (Entsch. des Obersten Gerichtes vom 28. Juni 1921, RI 809/21.)

Digitized by Google

Zivilrechtliche Entscheidungen des Obersten Gerichtes in Brünn.

(Nach der amtlichen Sammlung des Justizministeriums.)*)

1. Im Verfahren über einen Notweg nach dem Gesetz vom 7. Juli 1896, Nr. 140 R.G.Bl., kann gegen die Entscheidung des Rekursgerichtes in der Hauptsache immer Beschwerde ergriffen werden; unzulässig ist jedoch die Revisionsbeschwerde gegen die Kostenentscheidung. (E. 19. März 1919, R I 100/19.)

2. Mit einer nur auf den im § 167 a. b. G. B. bezeichneten Rechtsgrund gestützten Klage können die Kosten, die der uneheliche Vater gemäß § 166 a. b. G. B. zu tragen hat, nicht angestrebt werden. (E. 6. Mai 1919, Rv I 224/19.)

3. Eine Wohnungskündigung ist unzulässig, sobald gemäß der Verordnung vom 9. Feber 1919, Slg. Nr. 62, dem Vermieter nicht rechtskräftig die Bewilligung zur Kündigung des Mietverhältnisses gegeben worden ist. (E. 26. August 1919. R I 336/19.)

4. Die Exekution zur Sicherstellung kann auch vor Zustellung des mündlich verkündeten Urteiles an die Parteien bewilligt werden; es ist unentscheidend, daß die Prozeßkosten bei Verkündigung des Urteiles nicht ziffernmäßig bestimmt wurden. (E. 3. September 1919, R I 415/19.)

5. Wer vor dem 28. Oktober 1918 Bedarfsgegenstände für einen übermäßigen Preis zwecks Weiterveräußerung gekauft hat, kann weder vor dem Volkspreisgerichte, noch bei dem ordentlichen Gerichte den Ersatz der Überzahlung anstreben; seine Klage ist wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abzuweisen. (Ges. v. 28. Mai 1919, Slg. Nr. 299.) Wiewohl im Beschlusse des Rekursgerichtes nicht bestimmt ist, daß erst nach Eintritt seiner Rechtskraft mit dem Vollzuge des der ersten Instanz erteilten Auftrages vorzugehen sei, ist der Revisionsrekurs durch die Bestimmung des 2. Absatzes des § 527 Z.P.O nicht ausgeschlossen, weil dem Gerichte der ersten Instanz nicht aufgetragen wurde, nach Anhörung der Parteien eine neue Entscheidung zu fällen. (E. 14. Oktober 1919, R I 407/19.)

6. Mitglieder der Wirtschaftsräte können nicht bei dem Zivilgerichte auf den Ersatz des durch den Vollzug ihrer amtlichen Funktion zugefügten Schadens geklagt werden. (Hofdekret vom 14. März 1806, Nr. 785 Ges.-Slg.) (E. 21. Okt. 1919, R I 415/19.)

7. Der durch Verschulden des Mieters am Mietgegenstande entstandene Schaden kann mittels Klage erst nach Beendigung des Mietverhältnisses angestrebt werden. (E. 21. Oktober 1919, Rv II 212/19.)

8. Auch zwischen geschiedenen Ehegatten abgeschlossene Verträge sind ungültig, wenn über sie kein Notariatsakt aufgenommen wurde. (Gesetz vom 25. Juli 1871, Nr. 76 R.G.Bl.) (E. 18. November 1919, Rv I 500/19.)

9. Die Trennung einer schon geschiedenen Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung gemäß §§ 15 u. 16 des Ges. v. 22. Mai 1919, Slg. Nr. 320, kann auf bloßes Gesuch nur dann bewilligt werden, wenn die geschiedenen Gatten auch faktisch nicht das eheliche Zusammenleben erneuert haben. Zur Interpretation des Begriffes „Wiederaufnahme des ehelichen Zusammenlebens." (E. 2. Dezember 1919. R II 121/19.)

10. Es ist nicht erforderlich, die Durchführung des Beweises durch einen sachverständigen Zeugen über Umstände, die durch Sachverständigenbeweis sichergestellt wurden; ein sachverständiger Zeuge kann nur über vergangene Umstände vernommen werden, die bei besonderen Fachkenntnissen wahrgenommen werden können. (E. 10. Dezember 1919, Rv I 515/19.)

11. Wer ohne Erbe zu sein das im Inventar verzeichnete Verlassenschaftsvermögen übernommen hat, haftet nur für die ausdrücklich übernommenen Verlassenschaftsschulden. (E. 12. Feber 1919, Rv I 17/19.)

12. Im Rechte der Dienstbarkeit des Fahrweges ist auch nicht das Recht zum Triebe von zusammengebundenem Vieh über das dienende Grundstück enthalten. (§ 493 a. b. G. B.) (E. 6. Mai 1919, Rv I 120/19.)

13. In Form einer Genossenschaft m. b. H. nach dem Gesetze vom 9. April 1873. Nr. 70 R.G.Bl., kann eine Vereinigung, deren gemeinschaftlicher Betrieb nur auf

*) Da die amtliche Entscheidungssammlung des Justizministeriums nur in tschechischer Sprache erscheint, veröffentlichen wir die Übersetzung sämtlicher bisher dort enthaltenen zivilrechtlichen Entscheidungen.

Digitized by Google

Beschaffung von Kapital für ein gemeinsames Unternehmen und Gewinnverteilung beschränkt ist, nicht errichtet werden. (E. 3. Juni 1919, R I 204/19.)

14. Die Forderung des Erstehers einer Liegenschaft, die durch das Meistbot nicht gedeckt wurde, erlischt auch dann nicht, wenn der tatsächliche Wert der erstandenen Liegenschaft höher ist als die Forderung des Erstehers und das Meistbot. (E. 11. November 1919, Rv II 237/19.)

15. Die Frist zur Einbringung des Rekurses (Revisionsrekurses) des Verteidigers des Ehebandes im Verfahren über die Todeserklärung des vermißten Gatten und Auflösung der Ehe (§ 9 des Ges. v. 16. Feber 1883, Nr. 20 R.G.Bl.) beträgt 14 Tage. Dem Ehebandsverteidiger steht ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die später überreichte Beschwerde nicht zu. (E. 10. Dezember 1919, R I 470/19.)

16. Die Frage, ob eine Liegenschaft Gemeindegut ist, ist eine Frage des öffentlichen Rechtes, die die Gerichte nicht einmal als Vorfrage gemäß § 190 ZPO. selbständig zu lösen berufen sind. (E. 10. Dezember 1919, R I 471/19.)

17. Umfang der Alimentationspflicht des ehelichen Vaters. (E. 16. Dezember 1919, R II 167/19.)

18. Der Auszügler ist berechtigt zu verlangen, daß ihm der Unterschied zwischen dem für die ursprünglichen Auszugsnaturalleistungen bedungenen Geldersatz zur Zeit vor Ausbruch des Krieges und den erhöhten Werten der Naturalleistungen in der Kriegs- und Nachkriegszeit ersetzt werde. (E. 16. Dez. 1919, Rv I 571/19.)

19. Berufung und Revision sind auch in Prozessen, die über Klage wegen Auflösung eines Miet-(Pacht-)Verhältnisses eingeleitet wurden, binnen acht Tagen einzubringen. (E. 30. Dezember 1919, Rv II 292/19.)

20. Sicherung von Beweisen gemäß § 384 ZPO. u. ff. ist unzulässig, wenn die Entscheidung über den Ersatz der Schäden, die durch den Beweis zu sichern sind, nicht auf den Zivilrechtsweg gehört. (E. 7. Jänner 1920, R II 179/19.)

21. Durch den staatlichen Umsturz vom 28. Oktober 1918 wurde nicht eine frühere Abmachung tschechoslowakischer Staatsangehöriger berührt, wodurch sie sich für den Prozeßfall dem Erkenntnis eines Schiedsgerichtes im Gebiete der jetzigen Republik Österreich (Wiener Börsenschiedsgericht) unterworfen haben. (E. 20. Jänner 1920, R I 23/20.

22. Die im § 933 a. b. G. B. festgesetzte Frist zur Überreichung der Klage ist keine Verjährungsfrist, sondern eine Präklusivfrist des materiellen Rechtes; die Bestimmung des § 89 Ger.-Org.-Ges. gilt für sie nicht. (E. 17. Feb. 1920, Rv I 47/20.)

23. Die Exekution auf einen kostbaren Gegenstand, der sonst als unentbehrlich bei Ausübung des Berufes des Schuldners gemäß § 251, Zl. 5 E. O., von der Exekution ausgeschlossen ist, ist zulässig, wenn der betreibende Gläubiger zum Ersatz für den kostbaren Gegenstand dem Schuldner einen minder wertvollen Gegenstand gleicher Art, der den Bedürfnissen des Schuldners entspricht, gewährt. (E. 24. Feber 1920, R II 32/21.)

24. Die Frist zur Anmeldung des Anforderungsrechtes der Kleinpächter gemäß § 12 des Ges. v. 27. Mai 1919, Nr. 318, ist eine Fall-(Präklusiv-)Frist des materiellen Rechtes. Die Bestimmungen der Prozeßgesetze, namentlich § 89 Ger.-Org.-Ges. gelten für sie nicht. (E. 2. März 1920, R II 21/20.)

25. Haftung der Bahn für in der Bahnhofsgarderobe (§ 39 Eisenb.-Betr.-Regl.) hinterlegtes Gepäck. Wurde das Gepäck einer anderen Person, als die es in Verwahrung gab, ausgefolgt, ohne daß sie den Verwahrungsschein vorgelegt hätte, so haftet die Bahn für sämtlichen daraus entstandenen Schaden nach den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Gesetzbuches; die einschränkenden Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum Betriebsreglement gelten in diesem Falle nicht. (E. 16. März 1920, Rv I 133/20.)

26. Tatsächliche Absendung der Waren ist notwendige Voraussetzung der Zuständigkeit nach § 88 J. N. (E. 16. März 1920, R I 64/20.)

27. Gemäß § 177 a. b. G. B. verliert der Vater die väterliche Gewalt nur dann, wenn er die väterlichen Pflichten (§ 139 a. b. G. B.) vorsätzlich und boshaft vernachlässigt. (E. 9. März 1920, R II 36/20.)

28. Pflicht des Unternehmers, den Unfall des Arbeiters zu melden. (§§ 29 bis 36 Unfall-Gesetz.) Meldet der beschädigte Dienstnehmer nicht binnen einem Jahre nach dem Unfalle seine Ansprüche der Versicherungsanstalt an, so geht sein An-

Digitized by Google

spruch gegen die Versicherungsanstalt, keineswegs jedoch gegen den Unternehmer verloren. (E. 9. März 1920, Rv I 119/20.)

29. Die im § 1, Zl. 2 des Gesetzes über den Schutz der landwirtschaftlichen Kleinpächter, vom 30. Oktober 1919, Nr. 593, erwähnten gesetzlichen Gründe für den Rücktritt vom Pachtvertrage sind nur die Gründe, aus denen gemäß § 1118 a. b. G. B. der Verpächter Auflösung d. Vertrages verlangen kann. (E. 16. März 1920, R II 51/20.)

30. Die Kosten der Beweissicherung gemäß § 384 ZPO. können nicht mit besonderer Klage angestrebt werden, es wäre denn, daß der Rechtsanspruch, zu dessen Beweise oder Widerlegung der Beweis durchgeführt wurde, zwischen den Parteien anderweitig als durch Prozeß ausgeglichen wurde. (E. 30. März 1920, Rv II 42/20.)

31. Die Bestimmung des § 45, Abs. 2 J. N., daß die Entscheidung des Gerichtshofes erster Instanz über seine sachliche Zuständigkeit deswegen nicht angefochten werden kann, weil die Sache vor das Bezirksgericht gehört, gilt auch dann, wenn die sachliche Zuständigkeit des Gerichtes erster Instanz durch das Rekursgericht ausgesprochen wurde. (E. 4. Mai 1920, R I 264/20.) (Fortsetzung folgt.)

Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.

ZUM SPRACHENGESETZE.

Nach § 2 des Sprachengesetzes sind auch fremde Staatsangehörige des Minderheitssprachenrechtes teilhaftig, wenn sie Angehörige einer zulässigen Minderheitssprache sind.

Eine Retorsion gegen Angehörige eines fremden Staates kann nur auf Grund einer allgemeinen, für alle Behörden und Gerichte des Staates verbindlichen Norm angewendet werden. (Erk. v. 5. Oktober 1921, Z. 12.285.)

Gründe: In der Exekutionsangelegenheit der beschwerdeführenden protokollierten Firma Zeckendorf & Eckstein in Wien gegen Franziska Hübner pcto. 73 K 25 h samt Nebengebühren hat die Beschwerdeführerin bei dem Bezirksgerichte in Leitmeritz am 27. Mai 1920 sub Gesch.-Z. E 414/12—3, in deutscher Sprache einen Antrag auf zwangsweise Pfandrechtsbegründung eingebracht. Dieser Antrag wurde mit dem Beschlusse desselben Gerichtes vom 30. Mai 1920, Gesch.-Z. E. 414/15—3, wegen Verletzung des Sprachengesetzes zurückgewiesen, weil die Auslandspersonen nach § 1 des Verfassungsgesetzes vom 29. Feber 1920. Slg. 122, und § 2 dieses Gesetzes a contrario ausnahmslos verpflichtet sind, sich der Staats(offiziellen)sprache zu bedienen.

Dem Rekurse der Firma Zeckendorf & Eckstein in Wien gegen diese Entscheidung hat das Präsidium des Kreisgerichtes in Leitmeritz laut Erlaß vom 14. Juni 1920, praes. Z. 2889/17/20 a, keine Folge gegeben, da es nicht gefunden hat, daß das Bezirksgericht in Leitmeritz bei der Handhabung des Sprachengesetzes unrichtig vorgegangen wäre. In den Gründen wurde insbesondere bemerkt, daß die Beschwerdeführerin nicht berechtigt war, auf Grund des § 2 des Sprachengesetzes als Angehörige der deutschen Nationalität Eingaben in ihrer Sprache zu überreichen, weil sie eine in Wien domizilierte Handelsfirma, daher eine Ausländerin ist, welche die im § 2 des Sprachengesetzes statuierte Sprachenbegünstigung für sich nicht beanspruchen kann (§§ 4, 28 und 33 a.b.G.B.).

Eine weitere Beschwerde wurde vom Präsidium des Oberlandesgerichtes in Prag mit dem Erlasse vom 3. August 1920, praes. Z. 33105/17/20, unter Hinweis auf die Gründe des angefochtenen Erlasses abgewiesen.

Über die Beschwerde der Firma Zeckendorf & Eckstein hat schließlich das Justizministerium laut Erlaß vom 2. November 1920, Z. 34.268, ausgesprochen, daß es in der Angelegenheit nichts zu veranlassen vermag, weil durch den Vertrag von St. Germain die Regierung der Tschsl. Republik sich nur verpflichtet hat, einen entsprechenden Schutz den Staatsbürgern anderer Nationalitäten für den Fall zu gewähren, wenn eine Sprache für die Staatssprache erklärt worden wäre. Das Gesetz vom 29. Feber 1920, Slg. 122, erklärt im § 1 die tschechoslowakische Sprache für die Sprache der Republik (Artikel 7 des in St. Germain-en Laye am 10. September 1919 gefertigten Vertrages), in welcher Sprache mit Vorbehalt dessen, was in den §§ 2 und 5 festgesetzt ist, alle Gerichte, Behörden, Anstalten etc., der Republik das Amt zu handeln verpflichtet sind. Für die nationale und

Digitized by Google

Sprachenminorität (I. Abschnitt des St. Germainer Vertrages) hat der § 2 Ausnahmen getroffen. Wenn auch der Wortlaut des zweiten Absatzes dieses Paragraphen ein wenig abgeändert worden war, so folge doch aus den weiteren Bestimmungen und aus den Verhandlungen des Verfassungsausschusses, daß dieser Paragraph nur die Staatsbürger der Tschsl. Republik vor Augen hatte, denen er den durch den Vertrag gewährleisteten Schutz gewähren wollte, daß er aber nicht beabsichtigte, für die Ausländer gewisse besondere Vorteile zu statuieren, zu denen sich der tschsl. Staat nicht verpflichtet hat. Auch hier sei nach der Reziprozität vorzugehen (§ 33 des a.b.G.B.) und keiner der Staaten habe sich verpflichtet, den Angehörigen der Tschsl. Republik überhaupt oder jenen, die dort ansässig sind, ein hier für die Ausländer angesprochenes Recht vor den Gerichten und Behörden in eigener Sprache zu handeln, zu gewähren. Es gelte daher für die Ausländer die allgemeine Bestimmung des § 1 des Sprachengesetzes und die Gerichte seien verpflichtet und berechtigt, ihre Eingaben nur in der Staatssprache anzunehmen. Hat die Einschreiterin ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Republik, so sei anzunehmen, daß entweder sie oder ihr Inhaber ein fremder Staatsangehöriger ist, und es würde nur ihr selbst obliegen, das Gegenteil nachzuweisen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die von der Firma Zeckendorf & Eckstein erhobene Beschwerde, über welche das Oberste Verwaltungsgericht nachstehendes erwogen hat:

I. Die Rechtsquelle, aus welcher die Lösung des vorliegenden Strittes zu schöpfen ist, erscheint in der Vorschrift des § 2, al. 1, gegeben, welche den nachstehenden Wortlaut hat:

„Bezüglich der nationalen und sprachlichen Minderheit (I. Hauptstück des Vertrages von St. Germain) gelten folgende Bestimmungen:

Die Gerichte, Behörden und Organe der Republik, deren Wirksamkeit sich auf einen Gerichtsbezirk erstreckt, in dem nach der letzten Volkszählung wenigstens 20 Prozent Staatsbürger derselben, jedoch einer anderen als der tschechoslowakischen Sprache wohnen, sind verpflichtet, in allen Angelegenheiten, deren Erledigung ihnen auf Grund dessen, daß ihr Wirkungskreis sich auf diesen Bezirk erstreckt, zusteht, von den Angehörigen der Sprache dieser Minderheit Eingaben in dieser Sprache anzunehmen und die Erledigung dieser Eingaben nicht bloß in tschechoslowakischer Sprache, sondern auch in der Sprache der Eingaben herauszugeben."

Im Hinblicke darauf, daß die Frage, auf welche die Antwort zu suchen und zu finden ist, sich nur darin erschöpft, ob die in dieser Vorschrift gegebene Begünstigung bloß den Angehörigen der Tschsl. Republik gewährt ist oder auch den Ausländern zukommt, wird es notwendig sein, aus der oben zitierten Vorschrift namentlich jene Worte ins Auge zu fassen, welche das Subjekt des darin festgelegten Sprachenprivilegiums bestimmen, und den eigentlichen Sinn und Inhalt dieser Worte ins klare zu bringen.

Es sind dies die Worte: Angehörige der Sprache dieser Minderheit" — mit denen die Träger des im § 2, al. 2, statuierten Rechtes, Eingaben in ihrer Sprache zu überreichen und Erledigung derselben auch in ihrer Sprache zu erhalten, bezeichnet werden.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß dieser Passus, wird er nur nach den Regeln der gramatischen Interpretation, das ist nach der eigentümlichen Bedeutung des Wortes und dem Zusammenhange mit dem übrigen Texte des bezogenen § 2 gedeutet, die Folgerung, welche in der angefochtenen Entscheidung enthalten ist, keineswegs ausschließt.

Denn einerseits müßte aus dem bloßen Umstande, daß die Subjekte des strittigen Sprachenrechtes nicht „als Staatsangehörige", sondern nur als „Angehörige der Sprache" der betreffenden Minorität bezeichnet werden, nicht mit Notwendigkeit deduziert werden, daß die Angehörigen dieser Sprache nicht gleichzeitig auch Staatsangehörige sein müssen.

Und wenn dann andererseits das Gewicht darauf gelegt werden wollte, daß das Gesetz von den Angehörigen der Sprache „dieser Minorität" spricht, d. i. derjenigen Minorität, welche es in den vorangehenden Worten erwähnt und mit 20 Perzent der im Bezirke wohnenden andersprachigen Staatsbürger berechnet, sowie darauf, daß der Eingangssatz des § 2, welcher gewissermaßen programma-

Digitized by Google

tisch den Inhalt des § 2 umschreiben zu wollen scheint, die im § 2 getroffenen Bestimmungen als nur auf die nationalen und sprachlichen Minoritäten im Sinne des I. Abschnittes des St. Germainer Vertrages anwendbar erklärt, so könnte man gewiß zu dem Schlusse gelangen, daß die im § 2, al. 2, gewährte Begünstigung nur für die Angehörigen des eigenen Staates gedacht und festgesetzt ist.

Wenn man das Gesetz von diesem Gesichtspunkte aus lesen wollte und dürfte, so würde auch die Antwort auf die Frage, warum das Gesetz nicht selbst, wie es doch naheliegend war, die Staatsbürger als die Träger dieses Rechtes bezeichnet hat, nicht schwierig sein.

Die Wahl der allerdings wenig üblichen Fassung — Angehörige der Sprache dieser Minderheit — könnte nämlich darin ihre Erklärung finden, daß diese Wendung bloß die Deutung ausschließen wollte, als ob die für den Bezirk gegebene Begünstigung des § 2, al. 2, nur auf die die Minorität eben dieses Bezirkes bildenden Staatsbürger eingeschränkt bleiben solle, so daß z. B. bei dem Bezirksgerichte Warnsdorf nur ein in dem Bezirke Warnsdorf, nicht aber ein in einem anderen Bezirke des Staates wohnender Staatsbürger deutscher Zunge sich der deutschen Sprache bedienen dürfte.

Allein alle diese Gründe, die für den Standpunkt der angefochtenen Entscheidung, welche die Worte „Angehörige der Sprache dieser Minorität" mit der Einschränkung „auf Staatsangehörige" auffaßt, auf Grund der gramatischen Interpretation mit Recht angeführt werden können, erweisen sich als hinfällig, wenn die Materialien zu diesem Gesetze mit in Betracht gezogen werden.

Aus denselben ist mit aller Sicherheit zu entnehmen, daß der Wille der gesetzgebenden Faktoren dahin ging, die im § 2, al. 2 des Sprachengesetzes normierte Begünstigung nicht auf die Staatsbürger einzuschränken, sondern dieselbe ohne Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit einem jeden zuzuerkennen, welcher sich zu jener Sprache als der seinigen bekennt, zu deren Gunsten die Vorschrift des § 2, al. 2, gegeben erscheint, und daß dieser Wille eben durch die Wahl der Worte: „Angehörige der Sprache dieser Minderheit" zum vollen und klaren Ausdruck gebracht werden sollte.

Diese Intention tritt über alle Zweifel klar hervor, wenn man den einzelnen Phasen, welche der Entwurf des Sprachengesetzes in der hier maßgebenden Stelle durchgemacht hatte, nachgeht und auf diese Weise feststellt, welcher Gedanke es war, der schließlich durchgedrungen und zum Gesetze geworden ist.

Der erste Regierungsentwurf stand unbestreitbar auf der Idee, daß die den Sprachenminoritäten zu gewährenden Vorteile nur auf die Staatsbürger beschränkt bleiben müssen.

Dieser Gedanke wurde überaus klar im § 3, al. 2 dieses Entwurfes ausgedrückt, welcher es für notwendig fand, zu der im ersten Absatze desselben Paragraphen gegebenen, die Sprachenrechte der Minderheiten normierenden Bestimmung den Nachsatz beizufügen: „Diese Berechtigungen stehen nur den Staatsangehörigen zu."

Der Verfassungsausschuß der Nationalversammlung, der sich in seiner Sitzung vom 16. Jänner 1920 mit dem Sprachengesetzentwurfe befaßte, hat zwar diesen Nachsatz gestrichen, hiedurch aber an dem ursprünglichen Gedanken nichts geändert, sondern denselben durch die neue Formulierung des ersten Absatzes in ebenso klarer Weise, ja noch deutlicher zum Ausdruck gebracht.

Es wurden nämlich in dem ersten Absatze die Worte: „Angehörige anderer als der tschechoslowakischen Nationalität", mit denen die Träger der beabsichtigten Sprachenbegünstigung bezeichnet werden sollten, durch die Worte „tschechoslowakische Staatsbürger anderer als der tschechoslowakischen Nationalität" esretzt.

In gleicher Weise hielten auch alle Anträge, die, sei es als Regierungsentwurf, sei es als Elaborat des Subkomitees oder als Initiativanträge der einzelnen Mitglieder dem Verfassungsausschusse noch in dessen Sitzung vom 24. Feber 1920, in welcher die definitive Fertigstellung des Sprachengesetzentwurfes erfolgen sollte, vorlagen, an dem Gedanken fest, daß der den Minoritäten zu gewährende Sprachenschutz nur den Staatsbürgern zugute kommen solle. So enthielt insbesondere der in dieser Sitzung vorgelegte Regierungsentwurf, der sonst bereits den gleichen Wortlaut, wie das Sprachengesetz im § 2, al. 2, aufwies, an-

Digitized by Google

statt der Worte: „von den Angehörigen der Sprache dieser Minderheit" noch immer die Worte: „von den Staatsangehörigen".

Erst im Laufe der Debatte wurde, und zwar auch seitens der Regierung der Antrag gestellt, die obige Einschränkung fallen zu lassen und die gleiche Begünstigung auch den der Nationalität der betreffenden Minorität angehörenden Ausländern zuzuerkennen. Dieser Antrag wurde insbesondere mit dem Hinweise auf die Notwendigkeit, den Grenzverkehr zu erleichtern, motiviert.

Nach einer Diskussion wurde diese Anregung von dem Ausschusse aufgenommen und es wurde beschlossen, des im § 2, al. 2, den Sprachenminoritäten zugesicherten Schutzes auch die Ausländer teilhaftig werden zu lassen.

Um diesen geänderten Gesichtspunkt auch in der Gesetzestextierung zum Ausdrucke zu bringen, wurden die Worte „von den Staatsangehörigen" durch die Worte: „von den Angehörigen der Sprache dieser Minderheit" ersetzt.

In der Plenarsitzung der Nationalversammlung vom 28. resp. 29. Feber 1920 wurde noch einmal der Versuch gemacht, den ursprünglichen Gedanken zur Geltung zu bringen und die vom Verfassungsausschusse beschlossene und dem Plenum vorgeschlagene Erweiterung des Kreises der Personen, denen der Sprachenminoritätsschutz zukommen solle, rückgängig zu machen.

Diesem Zwecke diente der Antrag, es seien an Stelle der Worte von den „Angehörigen der Sprache dieser Minderheit" die Worte von „jenen Bürgern der anderen Sprache" zu setzen und durch diese Fassung, insbesondere durch das hinweisende Fürwort „jene" als Träger dieses Rechtes die im vorangehenden bezeichneten, die Minderheit bildenden Staatsbürger zu erklären.

Allein dieser Abänderungsantrag wurde abgelehnt und der vom Verfassungsausschusse beschlossene Wortlaut unverändert angenommen. (Vgl. sten. Protokoll über die 126. Sitzung, S. 3865.)

Aus alledem geht hervor, daß sowohl der Verfassungsausschuß, als auch das Plenum der Nationalversammlung die Sprachenbegünstigungen des § 2, al. 2, auch den Ausländern zu gewähren beabsichtigten und diese Absicht durch die obige Änderung des Textes, aus welchem das Attribut „Staats" weggelassen wurde, verwirklichen wollten.

Diese so klar kundgegebene Absicht darf nicht bei der Auslegung des Gesetzes unbeachtet bleiben.

Es könnte hiervon nur dann abgesehen werden, wenn diese Absicht im Gesetze selbst nicht zum Ausdrucke gekommen wäre, d. i. wenn der Wortlaut des Gesetzes selbst im direkten Widerspruche zu dieser aus den Motiven sich ergebenden Intention stünde.

Ein solcher Widerspruch kann aber im vorliegenden Falle nicht gefunden werden.

Es wurde zwar oben gezeigt, daß der Wortlaut des § 2, al. 2, insbesondere die hier maßgebenden Worte, die engere Interpretation, wie sie in der angefochtenen Entscheidung gegeben ist, nicht unbedingt ausschließt.

Allein es kann auch nicht behauptet werden, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes nur diese engere Interpretation möglich wäre, die Subsumierung der Ausländer unter die Worte „Angehörige der Sprache dieser Minderheit" hingegen gänzlich untunlich erscheine.

Im Gegenteile kann auch vom Gesichtspunkte der grammatikalischen Interpretation zugunsten des letzteren Standpunktes geltend gemacht werden, daß

1. das Sprachengesetz als solches sich nicht bloß als ein Gesetz zum Schutze sprachlicher Minderheit präsentiert, sondern Grundsätze über den Gebrauch der Sprache bei den Gerichten, Behörden, Organen, Anstalten und Unternehmungen der Republik im allgemeinen aufstellt und sonach auch für die Ausländer, für welche es keine Sonderbestimmung trifft, volle Gültigkeit hat, daß

2. sowohl die Verfassungsurkunde, als auch das Sprachengesetz selbst überall, wo sie eine nur für die Staatsbürger geltende Bestimmung treffen, dies immer deutlich aussprechen, indem sie sich des Termines „Staatsbürger" oder „Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik" bedienen. (Vgl. z. b. §§ 1, 9, 10, 14, 15, 46, 56, 106, 108, 122, 127, 128, 130—132 Verf.-Urk. und § 2 des Sprachengesetzes).

Digitized by Google

Wenn dann selbst die hier entscheidende Norm des § 2. al. 2. die ebenfalls sich derselben Terminologie bediente, indem sie von den „Staatsbürgern derselben, aber anderer als der tschechoslowakischen Sprache" spricht, im folgenden einen von dieser Fassung abweichenden Termin wählt und von den „Angehörigen der Sprache dieser Minderheit" redet, dann bleibt nichts anderes übrig, als diesem anderen weiteren Ausdruck auch einen anderen weiteren Sinn beizulegen.

3. Dieser Interpretation steht auch der Eingangssatz des § 2 mit seinem Hinweise auf den ersten Abschnitt des St. Germainer Vertrages nicht unbedingt entgegen, weil dieser Satz unmöglich dahin gedeutet werden kann, als ob er den Inhalt der in den nachfolgenden Absätzen beabsichtigten und getroffenen Disposition bestimme oder begrenze. Die Unmöglichkeit dieser Deutung folgt schon daraus, daß der St. Germainer Vertrag an der hier maßgebenden Stelle (Art. 7. al. 4) der Tschechoslowakischen Republik bloß die Verpflichtung auferlegt, den tschechoslowakischen Staatsbürgern anderer als der böhmischen Sprache die entsprechende Möglichkeit zu gewähren, vor den Gerichten mündlich oder schriftlich sich ihrer Sprache zu bedienen.

Ebenso wie der § 2. al. 2. weit über diese Grenze hinausgegangen ist, wenn er die Sprachenbegünstigung der Minderheiten auch in ihrem Verkehre mit anderen öffentlichen Organen als bloß mit den Gerichten statuiert, ohne daß dieser Disposition der Eingangssatz hinderlich wäre, so kann dieser Satz auch nicht der Überschreitung dieser Grenze in subjektiver Beziehung entgegenstehen.

Das, was zum Schutze der Sprachenrechte der Minoritäten der Staat gewähren wollte und tatsächlich gewährt hat, ist daher ausschließlich aus dem Inhalte der dispositiven Bestimmungen des Sprachengesetzes und ohne Rücksicht auf den St. Germainer Vertrag festzustellen.

Der Hinweis auf diesen Vertrag im Eingange des § 2 des Sprachengesetzes hat denn nur anzudeuten, daß die Tschechoslowakische Republik in dieser Gesetzesstelle die im Art. 1 und 7. al. 4. des Vertrages übernommene Verpflichtung erfüllt, indem sie in Form eines Verfassungsgesetzes den Sprachengebrauch regelt und dabei auch den Minoritäten den entsprechenden Schutz gewährleistet.

Ist es aber möglich, den Text des § 2. al. 2. in dem eben geschilderten weiteren Sinne aufzufassen, dann darf im Hinblicke auf den oben dargelegten Willen des Gesetzgebers nur diese weitere Deutung des Gesetzes als einzig und allein richtig angesehen und es muß demzufolge die gegenseitige Auffassung der angefochtenen Entscheidung als ungesetzlich bezeichnet werden.

II. Der bekämpfte Erlaß begnügt sich aber nicht damit, den vorliegenden Fall nur aus dem Sprachengesetze heraus zu lösen, sondern beruft sich auch auf den § 35 des a.b.G.B., der folgendes bestimmt:

„Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingeborenen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingeborenen zu genießen, in zweifelhaften Fällen beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle."

Nachdem — wie bereits gezeigt — der Genuß des im § 2. al. 2 des Sprachengesetzes festgelegten Rechtes die Eigenschaft eines Staatsbürgers nicht nur ausdrücklich nicht erfordert, sondern im Gegenteil dieses Recht nach der Absicht des Gesetzgebers auch den Fremden gewährt wird, kann der erste Satz der zit. Vorschrift schon aus diesem Grunde für den Standpunkt der angefochtenen Entscheidung nicht herangezogen werden, sondern spricht im Gegenteile gegen denselben.

Es bleibt nur zu erwägen, ob diese Entscheidung nicht etwa auf den zweiten Satz des § 33 fundiert werden könnte.

Diesbezüglich ist zunächst zu betonen, daß der ganze § 33 und daher auch sein zweiter Satz nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn die eigene Gesetzgebung keine das fragliche Recht des Fremden regelnde Bestimmung enthält. Eine solche Bestimmung ist aber im § 2. al. 2. getroffen.

Digitized by Google

Es ist zwar richtig, daß auch dieses den Fremden eingeräumte subjektive Recht unter gewissen Bedingungen, insbesondere wegen Verhaltens des Staates, dem der Fremde angehört, dem Fremden vorenthalten werden könnte.

Allein diese Maßregel, die nach ihrem Inhalte und Zwecke der Suspension der Gültigkeit des § 2, al. 2 des Sprachengesetzes gleichkäme, würde schon unter den Begriff der Retorsion fallen, durch welche der fremde Staat zu einer Leistung, Gewährung oder Duldung verhalten werden soll.

Eine Retorsion aber, die das Verhältnis des Staates zum Staate betrifft, kann nicht ein einzelnes Gericht oder eine einzelne Behörde des Staates proklamieren, sondern die Zulässigkeit oder Notwendigkeit derselben könnte nur durch das Gesetz oder durch eine andere allgemein bindende Norm ausgesprochen werden. Da eine solche Norm, die die Suspension des § 2, al. 2 des Sprachengesetzes aus dem Titel der Retorsion verfügen würde, überhaupt nicht besteht, erscheint auch dieses zweite Argument der angefochtenen Entscheidung nicht stichhältig.

Aus allen diesen Erwägungen gelangte das Oberste Verwaltungsgericht zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung wegen Gesetzwidrigkeit.

Buchbesprechung.

Lehrbuch der gerichtlichen Medizin für Ärzte und Juristen von Dr. Paul Dittrich, o. ö. Professor der gerichtl. Medizin an der deutschen Universität und Landesgerichtsarzt in Prag.

(Schulwissenschaftlicher Verlag A. Haase, Leipzig, Prag, Wien 1921.)

Die soeben erschienene zweite vermehrte und vollständig umgearbeitete Auflage des trefflichen Werkes mit 2 Tafeln und 111 Abbildungen im Text behandelt in äußerst anschaulicher Weise in 10 Kapiteln die Tätigkeit des ärztlichen Sachverständigen vor Gericht, die Begutachtung von Verletzungen hinsichtlich des verletzenden Werkzeuges und der Wunden und Narben, die strafrechtliche Qualifikation von Verletzungen, die Schädigungen durch Hitze und Kälte, die Arten der gewaltsamen Erstickung, die Vergiftungen, den Kindesmord, die Zeugungsfähigkeit in forensischer Beziehung, die Sittlichkeitsverbrechen, Schwangerschaft, Geburt und Fruchtabtreibung.

Das Werk, das die Wiedergabe äußerst scharfsinniger Beobachtungen und reicher Erfahrungen darstellt, soll wohl als Lehrbuch in erster Linie dem Studierenden unter Zugrundelegung des modernen Standpunktes der medizinischen Wissenschaften beim Studium der gerichtlichen Medizin eine wertvolle Anleitung bieten, wird jedoch mit seiner reichen Kasuistik selbst dem erfahrenen Gerichtsarzte geradezu unentbehrlich erscheinen und dem praktischen Juristen als ein brauchbares Nachschlagebuch dienen.

Mitteilung.

Der bekannte Sozialversicherungsfachmann Dr. Hubert Korkisch hat in Prag I, Národní tř. 21, Telephon 8177/IV (Interurban), ein **Büro als Versicherungskonsulent** eröffnet und stellt sich den interessierten Kreisen für alle juristischen und versicherungstechnischen Arbeiten auf dem Gebiete der öffentlichen und privaten Versicherung zur Verfügung.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Die Wehrvorschriften

vom 28. Juli 1921, Slg. 269,

die Verordnung vom 5. Oktober 1921, Slg. 363, betreffend die dauernde Beurlaubung der Überzähligen

und

die Verordnung vom 26. Oktober 1921, Slg. 380, betreffend die Enthebung vom aktiven Militärdienst im Falle der Mobilisierung und im Kriege.

Auszugsweise Wiedergabe der für die Wehrpflichtigen und die Öffentlichkeit überhaupt bedeutsamen Bestimmungen.

Mit einem Sachregister.

Herausgegeben
von
Ministerialrat Dr. FRIEDRICH JANKA.

1921.
Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn in Prag.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Die Wehrvorschriften vom 28. Juli 1921, Slg. 269.
Einleitung 923
I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1—5) 924
II. Abschnitt. Ergänzung der Wehrmacht.
1. Teil. Ergänzungsbehörden (§ 6) 925
2. Teil. Stellungspflicht (§§ 7, 8) 926
3. Teil. Vorarbeiten zur Stellung (§§ 9—29) 928
4. Teil. Stellungsverfahren (§§ 30—40) 930
5. Teil. Nachstellungen (§§ 41—43) 933
6. Teil. Stellungen im Auslande (§§ 44—49) 934
7. Teil. Überprüfung (§§ 50—58) 935
8. Teil. Stellungs- und Überprüfungskosten (§§ 59, 60) 936
9. Teil. Freiwilliger Eintritt in die tschechoslowakische Wehrmacht (§§ 61—63) 936
10. Teil. Meldungen über die Stellungsergebnisse und Stellungsabsenzen (§§ 64—67) 938
11. Teil. Rekrutenrepartition (§§ 68, 69) 938
12. Teil. Ergänzung des Offiziers- und Unteroffiziersstandes (§ 70) 939
III. Abschnitt. Dienstpflicht.
1. Teil. Allgemeine Bestimmungen über die Dienstpflicht und Einreihung (§§ 71—74) 939
2. Teil. Präsenzdienstpflicht (Verpflichtung zur weiteren aktiven Dienstleistung (§§ 75—85) 941
3. Teil. Entlassung aus dem aktiven Dienste und militärische Legitimationsdokumente (§§ 86—90) 945
4. Teil. Militärische Ausbildung (§ 91) 946
5. Teil. Dienstpflicht in der Reserve (§§ 92—106) 947
6. Teil. Verpflichtung der Angehörigen der Reserve zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung nach § 27 WG. (§§ 107, 108) 952
7. Teil. Wehrpflicht der Militärpersonen des Ruhestandes (§ 109) 952
8. Teil. Aktive Dienstleistung im Falle der Mobilisierung und im Kriege (§§ 110—115) 952
IV. Abschnitt. Außerordentliche Verfügungen im Falle der Mobilisierung und im Kriege zur Erhöhung und Ergänzung des Standes der Wehrmacht (§§ 116—119) 954
V. Abschnitt. Entlassung aus der Wehrmacht.
1. Teil. Entlassung wegen gesetzwidriger Assentierung, nach vollstreckter Wehrpflicht und wegen Untauglichkeit zum Militärdienste (§§ 120—123) 955
2. Teil. Auswanderung zum Zwecke der Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft (§§ 124—129) 955
VI. Abschnitt. Meldepflicht (§§ 130—135) 958
VII. Abschnitt. Allgemeine Rechte und Pflichten.
1. Teil. Gerichtsbarkeit und Disziplinarstrafgewalt über Militärpersonen (§§ 136—139) 960
2. Teil. Eheverbote nach dem Wehrgesetze (§§ 140—143) 960
3. Teil. Reisen in das Ausland (§§ 144, 145) 962
VIII. Abschnitt. Strafbestimmungen (§§ 146—150) 964
IX. Abschnitt. Evidenz (§§ 151—165) 964
X. Abschnitt. Schlußbestimmungen (§§ 166—169) 964
II. Die Verordnung vom 5. Oktober 1921, Slg. 363, betreffend die dauernde Beurlaubung der Überzähligen 965
III. Die Verordnung vom 26. Oktober 1921, Slg. 380, betreffend die Enthebung vom aktiven Militärdienst im Falle der Mobilisierung und im Kriege 967
Alphabetisches Sachregister 970

Digitized by Google

I. Die Wehrvorschriften vom 28. Juli 1921, Slg. 269.

Einleitung.

Zur Durchführung des Wehrgesetzes der Tschechoslowakischen Republik*) sind zunächst im Jahre 1920 hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes zwei Verordnungen erlassen worden, nämlich die Verordnung vom 31. Mai 1920, Slg. Nr. 374, zur Durchführung der Übergangsbestimmungen des Wehrgesetzes über die Vornahme der Stellungen im Jahre 1920 und die Verordnung vom 27. Juli 1920, Slg. Nr. 470, zur Durchführung der Übergangsbestimmungen der §§ 59 und 61 bis 63 des Wehrgesetzes, betreffend die Überführung aus dem bisherigen in das neue Wehrverhältnis. Die eigentliche Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz ist aber erst heuer (nach Durchführung der diesjährigen Stellungen) in dem am 20. August 1921 ausgegebenen 66. Stücke der Gesetzessammlung unter Nr. 269 als „Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 28. Juli 1921 zur Durchführung des Wehrgesetzes der Tschechoslowakischen Republik vom 19. März 1920, Slg. Nr. 193 (Wehrvorschriften)", kundgemacht worden.

Die neuen Wehrvorschriften lehnen sich in Systematik und Wortlaut vielfach an die alten österreichischen Vorschriften an, enthalten aber daneben natürlich auch viele durch das neue Wehrgesetz an und für sich und durch die geänderten Verhältnisse überhaupt bedingte Änderungen. Wie früher sind auch jetzt viele Vorschriften in erster Reihe für die zur Durchführung des Wehrgesetzes berufenen Behörden und Organe bestimmt, andere aber sind für die Wehrpflichtigen selbst und für die Öffentlichkeit überhaupt von großer Bedeutung; in letzterer Hinsicht sei insbesondere auf die Vorschriften über die Stellung und über die Dienstpflicht, über die Auswanderung, die Eheverbote und das Reisen ins Ausland verwiesen.

Der große Umfang der Wehrvorschriften veranlaßt das „Prager Archiv" von dem vollständigen Abdruck derselben abzusehen und sich auf eine auszugsweise Wiedergabe der für die Wehrpflichtigen und die Öffentlichkeit überhaupt bedeutsamen Bestimmungen zu beschränken, wobei aber auch die übrigen Vorschriften in kurzen, den Zusammenhang herstellenden Bemerkungen berücksichtigt werden.

*) Archiv, Jahrg. II, Nr. 16, S. 515.

Digitized by Google

I. ABSCHNITT.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes enthalten eine Wiederholung, bezw. nähere Ausführung der Vorschriften der §§ 1—3, 5 und 6 des Wehrgesetzes. Die ersten vier Paragraphen, die von allgemeiner Bedeutung sind, lauten, wie folgt:

§ 1. Die tschechoslowakische Wehrmacht.

(1) Die tschechoslowakische Wehrmacht ist zur Verteidigung des Bestandes, der Integrität und der Freiheit der Tschechoslowakischen Republik gegen äußere Feinde sowie zur Mitwirkung bei Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern des Staates berufen. Sie kann auch zu Hilfsdiensten bei Elementarereignissen, die Leben und Vermögen bedrohen, verwendet werden. Die Organisation der tschechoslowakischen Wehrmacht ist durch besondere Vorschriften geregelt.

(2) Militärische Abteilungen können zeitweise den öffentlichen Behörden als militärische Assistenzen zur Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit (bewaffnete militärische Assistenzen) zugeteilt werden, wenn das Eingreifen der zuständigen Faktoren, deren sich die öffentlichen Behörden bedienen können, nicht ausreicht. Militärische Abteilungen können den öffentlichen Behörden zeitweise auch zur Unterstützung bei Elementarereignissen, die Leben und Vermögen bedrohen (als militärische Hilfsassistenzen) zugeteilt werden, wenn an die bedrohten Orte nicht rechtzeitig eine genügende Anzahl von zivilen Arbeitskräften entsendet werden kann.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Anforderung und Verwendung militärischer Assistenzen sowie über die Vergütung der durch deren Gewährung entstandenen Auslagen sind in einer besonderen Vorschrift enthalten.

§ 2. Wehrpflicht.

(1) Die Wehrpflicht liegt den Personen männlichen Geschlechtes ob, ist eine allgemeine und für alle gleiche und muß persönlich erfüllt werden; eine Vertretung in der Erfüllung der Wehrpflicht ist unzulässig.

(2) Die Wehrpflicht umfaßt die Stellungs- und Dienstpflicht, letztere die Pflicht einerseits zum Präsenzdienst, andererseits zum Dienst in der Reserve. Die Stellungspflicht wird durch den II. Abschnitt, die Dienstpflicht durch den III. Abschnitt dieser Verordnung näher geregelt.

§ 3. Verpflichtung zu besonderen Dienstleistungen im Falle der Mobilisierung und im Kriege.

(1) Im Falle der Mobilisierung und im Kriege sind die tschechoslowakischen Staatsangehörigen männlichen Geschlechtes und die Personen desselben Geschlechtes, die dauernd in der Tschechoslowakischen Republik wohnen und keine andere Staatsangehörigkeit nachzuweisen vermögen, verpflichtet, vom 17. bis zum 60. Lebensjahre nach ihren Fähigkeiten und Kräften zur Verteidigung des Vaterlandes beizutragen. Diese Verpflichtung liegt ihnen dann ob, wenn sie nicht nach dem Wehrgesetze durch die Dienstpflicht gebunden sind (§ 3 WG.).

(2) Die Verpflichtung der im vorstehenden Absatz angeführten Personen zu besonderen Dienstleistungen im Falle der Mobilisierung und im Kriege gemäß § 3 WG. ersetzt bei diesen Personen die Verpflichtung zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke nach § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.G.Bl. Nr. 236, betreffend die Kriegsleistungen, und des ungarischen Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912; im übrigen bleiben die Bestimmungen dieser Gesetze, insbesondere die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 unberührt.

(3) Die Bestimmungen über die Evidenz, die Einberufung und die Verwendung der im § 3 WG. angeführten Personen sind in besonderen Vorschriften enthalten; diese Personen können sowohl im Hinterland als auch nach Bedarf im gesamten Gebiete der operierenden Armee verwendet werden.

Digitized by Google

(4) Eine Vertretung in der Erfüllung der Verpflichtung zu besonderen Dienstleistungen im Falle der Mobilisierung und im Kriege ist unzulässig; die besonderen Bestimmungen der Kriegsleistungsgesetze [§ 10 (2) dieser Gesetze] sind dadurch nicht berührt.

§ 4. Bedeutung der Erfüllung der Wehrpflicht für die Versehung von öffentlichen Diensten und durch Wahl erreichbaren Würden.

(1) Bei der Aufnahme in Staats- und andere öffentliche Dienste ist — wenn der erforderliche Nachweis nicht beiliegt — stets darauf Rücksicht zu nehmen, ob und wie der Gesuchsteller der ihm nach seinem Alter obliegenden Wehrpflicht entsprochen hat. Die erforderlichen Nachweise werden den Gesuchstellern von der politischen Behörde I. Instanz, in deren Sprengel die Heimatsgemeinde des Gesuchstellers liegt, ausgestellt; diese Behörde hat sich — erforderlichenfalls — die nötigen Daten vom Ergänzungsbezirkskommando zu beschaffen.

(2) Personen, die ihre mit dem Wehrgesetze der Tschechoslowakischen Republik eingeführte Wehrpflicht auf eine in den §§ 43 bis 51 WG., bezw. in den §§ 183 und 293 MStG. angeführte Weise verletzt haben, können in Staats- und andere öffentliche Dienste insolange nicht aufgenommen werden, als der rechtswidrige Zustand besteht und die Verletzung der Wehrpflicht nicht durch deren nachträgliche Erfüllung beseitigt wurde; stehen sie bereits in solchen Diensten, so können sie diese nicht weiter versehen. Ebensowenig können solche Personen während der eben angeführten Zeit durch Wahl erreichbare bürgerliche Würden bekleiden; wird sichergestellt, daß solche Pesonen gewählt wurden, so ist hierüber dem Ministerium für nationale Verteidigung Bericht zu erstatten, das hievon der zuständigen Behörde behufs weiterer Veranlassung Anzeige zu machen hat.

(3) Vom Standpunkte des Wehrgesetzes besteht jedoch kein Anstand dagegen, daß Bewerber um Stellen in öffentlichen Diensten, die bisher zum Erscheinen bei der Stellung in der I. Stellungsklasse nicht verpflichtet waren oder die in der I. oder II. Stellungsklasse zurückgestellt wurden, in staatliche und andere öffentliche Ämter aufgenommen werden, wenn sie sonst den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen; die in solche Dienste aufgenommenen Personen müssen jedoch der Stellungspflicht in ihrer Stellungsklasse entsprechen und im Falle der Assentierung ihrer Verpflichtung zum gesetzlichen Präsenzdienst und zum Dienst in der Reserve nachkommen.

(4) Ebensowenig besteht vom Standpunkte des Wehrgesetzes ein Anstand dagegen, daß in die im vorstehenden Absatz angeführten Dienste bereits assentierte Personen vor Antritt des Präsenzdienstes, bezw. den Präsenzdienst leistende Personen aufgenommen werden. Durch eine solche Aufnahme entsteht jedoch kein Anspruch auf Aufschub des Präsenzdienstes und es darf aus diesem Grunde auch keine Unterbrechung des Präsenzdienstes eintreten. Die Verpflichtung zu diesem Dienste bleibt unberührt; nur in außergewöhnlichen Fällen kann das zuständige Ministerium beim Ministerium für nationale Verteidigung den Antrag auf Aufschub des Präsenzdienstes nach § 16 WG. stellen.

§ 5 behandelt den Eintritt tschechoslowakischer Angehöriger in ausländische Militärdienste, der nach § 6 WG. einer besonderen Bewilligung des Präsidenten der Republik bedarf.

II. ABSCHNITT.

ERGÄNZUNG DER WEHRMACHT.

1. TEIL.

ERGÄNZUNGSBEHÖRDEN.

§ 6 enthält die Aufzählung der Ergänzungsbehörden, die sich in die militärischen Ergänzungsbehörden (Ergänzungsbezirkskommandos, Landesmilitärkommandos, Ministerium für nationale Verteidigung) und in die politschen Ergänzungsbehörden (politsche Behörden I. und II. Instanz,

Digitized by Google

Ministerium für nationale Verteidigung und Ministerium des Innern) gliedern. Die beiden Gruppen gehen teils selbständig, teils im gegenseitigen Einvernehmen vor. Die Entscheidung in oberster Instanz steht dem Ministerium für nationale Verteidigung entweder selbständig oder im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, bezw. nach Anhörung desselben zu; in dieser Beziehung ist das Gesetz vom 31. März 1920, Slg. 218,*) und die Verordnung vom 18. Mai 1920, Slg. 353, maßgebend.

2. TEIL.

STELLUNGSPFLICHT.

Dem vollinhaltlichen Abdruck der Bestimmungen dieses Teiles sei nur vorausgeschickt, daß bezüglich des Ortes der Erfüllung der Stellungspflicht gegen früher eine wesentliche Änderung eingetreten ist, indem nicht mehr die Heimatszuständigkeit maßgebend, sondern die Stellungspflicht in jenem Stellungsbezirke zu erfüllen ist, in dessen Sprengel der Stellungspflichtige zur Zeit der Anmeldung zur Stellungsverzeichnung seinen dauernden Wohnsitz hat, wobei im Falle späterer Aufenthaltsänderungen auch die Stellung im Stellungsbezirke des neuen dauernden Wohnsitzes bewilligt werden kann.

§ 7. Allgemeine Bestimmungen über die Stellungspflicht.

(1) Die Stellungspflicht besteht in der Verpflichtung, vor der Stellungs-, beziehungsweise Überprüfungskommission zu erscheinen und sich dem vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen.

(2) Die Stellungspflicht beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem der Bürger das 20. Lebensjahr vollstreckt, und endet mit dem 31. Dezember jenes Jahres, in dem er das 22. Lebensjahr vollstreckt.

(3) Die in demselben Kalenderjahre geborenen Bürger bilden eine Stellungsklasse, die nach dem Geburtsjahre der Stellungspflichtigen als I., II. und III. Stellungsklasse bezeichnet wird. Zur Stellung werden jährlich je drei Stellungsklassen berufen.

(4) Bei denjenigen, die ihrer Stellungspflicht im stellungspflichtigen Alter nicht entsprochen haben, oder bei denen durch ein Straferkenntnis erwiesen ist, daß ihre Assentierung durch eine der im Wehrgesetze bezeichneten strafbaren Handlungen vereitelt wurde, dauert die Stellungspflicht bis zum 31. Dezember jenes Jahres, in dem sie ihr 50. Lebensjahr vollstrecken.

(5) Bürger, die aus der Wehrmacht vor vollstreckter Dienstpflicht entlassen wurden, unterliegen erneuert der Stellungspflicht, wenn sie einer Stellungsklasse angehören, die bei der ihrer Entlassung folgenden Hauptstellung noch zur Stellung berufen ist. Erfolgt jedoch die erwähnte Entlassung am 15. März oder später, so sind die betreffenden Bürger in diesem Jahre ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Beginn der Hauptstellungen nicht mehr stellungspflichtig.

(6) Stellungspflichtige, deren offenkundige Untauglichkeit [§ 17 (4)] zweifellos erwiesen ist, dann solche, über die in irgend einer Stellungsklasse von einer Stellungs- oder Überprüfungskommission die Entscheidung „Nicht assentiert" gefällt wurde, endlich die im vorstehenden Absatze bezeichneten Bürger, deren Entlassung aus der Wehrmacht wegen Untauglichkeit zum Militärdienst ohne vorherige Superarbitrierung verfügt wurde [§ 123 (4) b)], unterliegen nicht mehr der Stellungspflicht.

(7) Die Stellungen sind Hauptstellungen und Nachstellungen. Die Stellungspflicht ist grundsätzlich bei der Hauptstellung zu erfüllen. Die Nachstellungen finden nach Bedarf statt. Stellungen vor der Hauptstellungsperiode sind Nachstellungen für die früheren Stellungsklassen.

(8) Diejenigen, die ihrer Stellungspflicht in den vorhergehenden Stellungsklassen nicht entsprochen haben und zu einer folgenden Haupt(Nach)stellung erscheinen, sind — unbeschadet der Strafbestimmungen — der Stellung für alle versäumten Stellungsklassen zu unterziehen.

---

*) Archiv, Jahrg. II, Nr. 20, S. 669.

Digitized by Google

(9) Hinsichtlich der Stellungspflicht der dauernd in der Tschechoslowakischen Republik wohnenden Personen, die keine andere Staatsangehörigkeit nachzuweisen vermögen, gelten dieselben Bestimmungen wie für die Staatsangehörigen. Hat sich eine solche Person im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik erst nach dem 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 22. Lebensjahr vollstreckt hat, niedergelassen, so gelten für sie die Bestimmungen der Absätze (10) und (11).

(10) Ein Ausländer, der die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft vor Ablauf des Jahres erwirbt, in dem er das 22. Lebensjahr vollstreckt, unterliegt der Stellungspflicht in seiner Stellungsklasse. Erwirbt er die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft zwar später, aber noch vor dem 31. Dezember des Jahres, in dem er das 40. Lebensjahr vollendet, so ist er bloß einmal der Stellung zu unterziehen. Die Stellung ist unverzüglich nach Erwerbung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft durchzuführen.

(11) Ein Ausländer, der die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erst nach dem 31. Dezember des Jahres erworben hat, in dem er das 40. Lebensjahr vollendet hat, unterliegt der Stellungspflicht nicht; im Falle der Mobilisierung und im Kriege erstreckt sich jedoch auf ihn die Bestimmung des § 3 WG.

(12) Über die Stellungs- und Dienstpflicht der Personen, die auf Grund der zur Durchführung der Bestimmungen der Friedensverträge über die Staatsbürgerschaft abgeschlossenen internationalen Übereinkommen tschechoslowakische Staatsangehörige geworden sind, sowie jener Personen, welche die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit durch auf Grund der eben bezeichneten Friedensverträge und internationalen Übereinkommen ausgeübte Option erwerben, werden vom Ministerium für nationale Verteidigung besondere Vorschriften erlassen.

§ 8. Ort der Erfüllung der Stellungspflicht.

(1) Jeder Sprengel einer politischen Behörde I. Instanz bildet für sich einen Stellungsbezirk.

(2) Der Stellungspflichtige hat die Stellungspflicht in jenem Stellungsbezirke zu erfüllen, in dessen Sprengel er zur Zeit der Anmeldung zur Stellungsverzeichnung seinen dauernden Wohnsitz hat. Sind für einen Stellungsbezirk mehrere Stellungsorte festgesetzt, so hat der Stellungspflichtige seiner Stellungspflicht in jenem Stellungsort zu entsprechen, zu dem die Gemeinde seines dauernden Aufenthaltes gehört. Stellungspflichtige, die keinen dauernden Wohnsitz haben (z. B. wandernde Krämer und andere umherziehende Personen ohne ständigen Wohnsitz), sind verpflichtet, die Stellungspflicht in jenem Stellungsorte zu erfüllen, zu dem die Gemeinde ihrer Anmeldung zur Stellungsverzeichnung gehört [§ 15 (1)].

(3) Wechselt ein Stellungspflichtiger nach der Anmeldung zur Stellungsverzeichnung den Ort seines dauernden Aufenthaltes, so kann ihm über Ansuchen das Erscheinen zur Stellung im Stellungsbezirke seines neuen dauernden Wohnsitzes bewilligt werden. Ebenso kann Stellungspflichtigen, die keinen dauernden Wohnsitz haben, über Ansuchen die Bewilligung erteilt werden, zur Stellung im Stellungsbezirke ihres neuen Aufenthaltes zu erscheinen.

(4) Die im vorstehenden Absatze bezeichneten Gesuche, die mit der Bestätigung über den neuen dauernden (letzten) Aufenthalt versehen sein müssen, sind bei der politischen Behörde I. Instanz einzubringen, in deren Sprengel der Gesuchsteller zur Zeit der Anmeldung zur Stellungsverzeichnung seinen dauernden (letzten) Wohnsitz hatte; von der Erledigung des Gesuches ist die politische Behörde I. Instanz des neuen dauernden (letzten) Aufenthaltes und der Heimatsgemeinde zu verständigen.

(5) Stellungspflichtige Personen, die sich außerhalb der Tschechoslowakischen Republik aufhalten, sind grundsätzlich verpflichtet, zur Stellung in dem Stellungsbezirke zu erscheinen, in dem sie heimatsberechtigt sind; sie können jedoch die Stellungspflicht im Auslande nach den Bestimmungen des 6. Teiles dieses Abschnittes erfüllen oder es kann ihnen über ihr Ansuchen auch die Erfüllung ihrer Stellungspflicht im Inland in einem ihrem Aufenthalte nächstgelegenen Stellungsbezirke bewilligt werden. Derartige Gesuche sind spätestens bis zum 1. März des Stellungsjahres bei der politischen Behörde I. Instanz der Heimatsgemeinde einzubringen, die über sie zu entscheiden hat.

Digitized by Google

(6) Gegen abweisliche Erledigungen der politischen Behörde I. Instanz in den in den Abs. (4) und (5) angeführten Fällen können die Betroffenen binnen 14 Tagen die Berufung an die politische Behörde II. Instanz einbringen, deren Entscheidung endgültig ist.

(7) Alle Stellungspflichtigen müssen bei der Stellung ihre Identität in unzweifelhafter Weise nachweisen.

3. TEIL.

VORARBEITEN ZUR STELLUNG.

In diesem Teile handelt es sich zumeist um interne Vorschriften für die beteiligten Behörden und Organe. Von Interesse für die Öffentlichkeit sind bloß die Vorschriften der §§ 14 und 15 über die Anmeldungen zur Stellungsverzeichnung sowie jene der §§ 24—29 über die Aufstellung der Stellungskommissionen und Feststellung der Reise- und Geschäftspläne, über die Kundmachung der Stellungen in den Gemeinden und über die Vorladung zur Stellung.

§ 9 gibt eine Übersicht über die Vorarbeiten zur Stellung.

a) Matrikelauszüge und Vorbereitung der gemeindeweisen Verzeichnisse.

Die Bestimmungen hierüber enthalten die §§ 10—13.

b) Anmeldungen zur Stellungsverzeichnung.

§ 14. Aufforderung an die Stellungspflichtigen zur Anmeldung behufs Stellungsverzeichnung.

(1) Die Gemeinde-(Stadt-)Ämter (Notäre) haben jährlich anfangs September die zur Stellung im nächsten Jahre Verpflichteten durch öffentliche Kundmachung unter Hinweis auf die gesetzlichen Strafen (§ 40 WG.) aufzufordern, sich im Monat Oktober zur Stellungsverzeichnung anzumelden.

(2) Gleichzeitig sind die Stellungspflichtigen aufmerksam zu machen:

a) daß sie verpflichtet sind, zur Stellung im Stellungsbezirke des Ortes zu erscheinen, in dem sie am Tage der Anmeldung ihren dauernden Wohnsitz haben, daß sie jedoch — wenn sie ihren Aufenthaltsort nach der Anmeldung wechseln — bei der politischen Behörde I. Instanz des Ortes, wo sie sich zur Verzeichnung angemeldet haben, um die Bewilligung ansuchen können, zur Stellung im Stellungsbezirke ihres neuen dauernden Wohnsitzes zu erscheinen;

b) daß die Gesuche um Aufschub des Antrittes des Präsenzdienstes, die gehörig begründet und belegt sein müssen, bei der politischen Behörde I. Instanz des Ortes ihres dauernden Wohnsitzes vor der Stellung, spätestens aber unmittelbar bei der Stellungskommission vor der ärztlichen Untersuchung einzubringen sind, und daß solche Gesuche nur dann, wenn nach der Stellung den Aufschub des Präsenzdienstes begründende Umstände eingetreten sind, auch später, längstens jedoch bis zum Tage des allgemeinen Antrittes des Präsenzdienstes eingebracht werden können; hat der Gesuchsteller vor der Stellung die erforderlichen Belege nicht zur Hand, so kann er sie nachträglich erst nach der Stellung vorlegen. Überdies ist in der Kundmachung zu betonen, daß durch die Bewilligung des Aufschubs des Präsenzdienstantrittes die aktive Dienstleistung keineswegs verkürzt werde, sondern daß derjenige, dem der Aufschub des Präsenzdienstes bewilligt wurde, gleich lange Zeit im aktiven Dienste zubringen müsse, wie wenn ihm kein Aufschub bewilligt worden wäre;

c) daß die Stellungspflichtigen, durch eine besondere Vorladung davon verständigt werden, wann sie zur Stellung zu erscheinen haben, und daß sie, falls sie eine solche Vorladung nicht erhalten, verpflichtet sind, zur Stellung nach Maßgabe der in der Gemeinde verlautbarten Kundmachung zu erscheinen;

d) daß die Nichterfüllung der Stellungspflicht sowie überhaupt der aus dem Wehrgesetz entspringenden Pflichten durch die Unkenntnis des Gesetzes oder dieser Kundmachung nicht entschuldigt werden kann.

(3) Die Gemeinde-(Stadt-)Ämter (Notäre) haben diese Kundmachung öffentlich anzuschlagen und sie auch auf andere ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Digitized by Google

§ 15. Anmeldungen der Stellungspflichtigen zur Stellungsverzeichnung.

(1) Jeder Stellungspflichtige, der einer der zur nächsten Stellung berufenen Stellungsklassen angehört, hat sich im Monat Oktober des vorangehenden Jahres beim Gemeinde-(Stadt-)Amte (Notär) des Ortes seines dauernden Wohnsitzes zur Stellungsverzeichnung mündlich oder schriftlich zu melden. Jene, die sich dauernd im Auslande aufhalten, haben sich entweder bei ihrer Heimatsgemeinde (dem Notär) oder bei der tschechoslowakischen Vertretungsbehörde, in deren Sprengel sie sich aufhalten, zu melden. Kennen sie ihre Heimatsgemeinde nicht, so haben sie sich bei ihrer Vertretungsbehörde zu melden. Stellungspflichtige, die keinen dauernden Wohnsitz haben [§ 8 (2)], haben sich zur Stellungsverzeichnung in der Gemeinde zu melden, in der sie sich am 1. Oktober aufhalten.

(2) Bei den Anmeldungen ist in geeigneter Weise die Identität des Angemeldeten nachzuweisen.

. . . . . .

(4) Wenn ein Stellungspflichtiger durch zeitliche Abwesenheit aus dem Orte seines dauernden Wohnsitzes oder durch Krankheit verhindert ist, sich mündlich oder schriftlich anzumelden, so kann dies für ihn durch seine Eltern, den Vormund oder einen anderen Vertreter geschehen.

. . . . . .

c) Verzeichnung der Stellungspflichtigen und Verfassung der gemeindeweisen Verzeichnisse.

Hierüber sind die Bestimmungen in den §§ 16—18 enthalten. Im § 17 (4) sind jene Gebrechen aufgezählt, die den damit Behafteten „offenkundig untauglich" machen. Es sind dies: Mangel einer Hand oder eines Fußes oder einer oder mehrerer Extremitäten, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus, vom Gerichte ausgesprochene volle Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Schwachsinns oder Kuratelsverhängung nach der Bestimmung des § 28 des Ges.-Art. XX v. J. 1877.

d) Prüfung und Vervollständigung der Verzeichnisse durch die politischen Behörden I. Instanz.

e) Namensregister zum Stellungsverzeichnisse.

f) Stellungsverzeichnisse.

Zu den unter diese drei Überschriften fallenden Bestimmungen der §§ 19—23, die nur interne Weisungen enthalten, ist nichts zu bemerken.

g) Aufstellung der Stellungskommissionen und Feststellung der Reise- und Geschäftspläne.

§ 24. Termin der Hauptstellungen und Aufstellung der Stellungskommissionen.

(1) Die Hauptstellungen sind alljährlich ohne besondere Anordnung in der Zeit vom 15. März bis Ende Mai durchzuführen. . . . . .

(3) . . . . In Böhmen, Mähren und Schlesien wird jedem Stellungsort ein Gerichtsbezirk zugewiesen. . . . . Die Stellungsorte in der Slowakei und Karpathorußland werden von den zuständigen Landesmilitärkommandos nach Anhörung der beteiligten polit. Behörden II. Instanz bestimmt.

. . . . . .

Es folgen nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung der Stellungskommission, ferner im § 25 über die Aufgaben der Stellungskommission, im § 26 über den Wirkungskreis des Vorsitzenden und der Mitglieder dieser Kommission und im § 27 über den Reise- und Geschäftsplan der Kommissionen.

Digitized by Google

h) Kundmachung der Stellungen in den Gemeinden.

§ 28.

. . . . . .

(2) Diese Kundmachung hat zu enthalten:

a) die Aufzählung der für den betreffenden Stellungsbezirk festgesetzten Stellungsorte und -tage, dann die Bestimmung des täglichen Beginnes der Amtshandlung;

b) die Aufzählung jener Gemeinden, aus denen die Stellungspflichtigen an den einzelnen Stellungstagen vorgeführt werden;

c) die Aufforderung an die Stellungspflichtigen, rechtzeitig in ordentlichem und reinlichem Zustand am Stellungsplatze zu erscheinen;

d) den Hinweis darauf, daß der Stellungspflichtige der Stellungspflicht in dem Stellungsbezirk, in dessen Sprengel er zur Zeit der Anmeldung zur Stellungsverzeichnung seinen dauernden Wohnsitz hatte, und zwar in dem Stellungsorte, zu dem seine Aufenthaltsgemeinde gehört, zu entsprechen habe, und daß er, wenn er nach der Anmeldung zur Stellungsverzeichnung seinen dauernden Aufenthaltsort gewechselt hat, bei der politischen Behörde I. Instanz, in deren Sprengel er zur Zeit der Anmeldung zur Stellungsverzeichnung seinen dauernden Wohnsitz hatte, um die Bewilligung ansuchen könne, zur Stellung im Stellungsbezirke seines neuen Aufenthaltsortes zu erscheinen;

e) die Erinnerung, daß die Nichterfüllung der Stellungspflicht sowie überhaupt der durch das Wehrgesetz auferlegten Pflichten durch Unkenntnis des Gesetzes oder dieser Kundmachung nicht entschuldigt werden könne.

. . . . . .

i) Vorladung der Stellungspflichtigen zur Stellung.

§ 29.

(1) Den Stellungspflichtigen sind von den politischen Behörden I. Instanz, in deren Sprengel sie nach § 8 zur Stellung zu erscheinen haben, besondere Vorladungen zur Stellung zuzustellen; Stellungspflichtigen, die sich im Auslande aufhalten, sind die Vorladungen durch ihre im Inlande bestellten Mittelspersonen und bei Abgang solcher im Wege der zuständigen tschechoslowakischen Vertretungsbehörde im Auslande zuzustellen.

. . . . . .

(3) Erhalten Stellungspflichtige keine Vorladung zur Stellung, so sind sie verpflichtet, zur Stellung nach Maßgabe der Kundmachung zu erscheinen.

4. TEIL.

STELLUNGSVERFAHREN.

§ 30 enthält die Vorschriften über die Vorführung der Stellungspflichtigen vor die Stellungskommission, die nur bei den wegen einer strafbaren Handlung in Verwahrungshaft oder in Untersuchungs- oder Strafhaft Stehenden oder in Zwangsarbeits-, Besserungs- und Übergangsanstalten Befindlichen, den „offenkundig Untauglichen" und den in Staats- oder Landesirrenanstalten verpflegten Geisteskranken entfällt.

Hinsichtlich der Messung der Körpergröße sei aus § 31 hervorgehoben:

. . . . . .

(2) Zur Einreihung in die Wehrmacht wird eine Körpergröße von mindestens 152 Zentimeter erfordert. Professionisten, Schreiber und in sonstigen in der Armee vertretenen Berufen Verwendbare können bei sonstiger Tauglichkeit oder Tauglichkeit zu Hilfsdiensten assentiert werden, wenn sie kleiner als 152 Zentimeter, jedoch nicht unter 150 Zentimeter sind.

. . . . . .

Die wichtigsten Bestimmungen des § 32 über die ärztliche Untersuchung der Stellungspflichtigen sind folgende:

Digitized by Google

(1) Die ärztliche Untersuchung der Stellungspflichtigen ist mit möglichster Schonung in Gegenwart der Mitglieder der Stellungskommission vorzunehmen; sie erfolgt zuerst durch den Offizier des Sanitätskorps.

(2) Für die ärztliche Untersuchung und für die Beurteilung der Tauglichkeit der Stellungspflichtigen ist die vom Ministerium für nationale Verteidigung herausgegebene „Vorschrift für die ärztliche Beurteilung der Tauglichkeit zum Militärdienste" maßgebend.

(3) Leichte Krankheiten und Verletzungen können den Befund auf „Tauglich zum Waffendienste" oder „Tauglich zu Hilfsdiensten als . . . ." nicht beeinflussen.

(4) Die Stellungskommission hat grundsätzlich nach eigener Feststellung und Überzeugung zu handeln. Sie hat zwar, wenn ein Stellungspflichtiger ärztliche Zeugnisse vorweist, in diese zu ihrer Information Einsicht zu nehmen und auch nach Bedarf mündliche Äußerungen der Gemeindevorsteher und solcher Stellungspflichtigen entgegenzunehmen, die den Untersuchten genauer kennen, sie ist jedoch an diese Zeugnisse oder Aussagen nicht gebunden.

. . . . . .

Es folgen besondere Vorschriften hinsichtlich der Fallsüchtigen, Geisteskranken, Schwachsinnigen und geistig Minderwertigen, bei denen den Zeugnissen von Heilanstalten, namentlich von Militärheilanstalten und Staats- und Landesirrenanstalten maßgebende Bedeutung zukommt.

Im § 33 wird das Verfahren im Falle des Verdachtes vorsätzlicher Selbstbeschädigung eines Stellungspflichtigen geregelt, § 34 regelt die Abgabe Stellungspflichtiger zur Beobachtung in ein Spital, die in gewissen Fällen (bei Unmöglichkeit hinreichender Beurteilung eines Gebrechens bei der Stellung, unter Umständen bei Fallsucht, bei Tuberkuloseverdacht) einzutreten hat.

§ 35. Klassifikation der Stellungspflichtigen und Entscheidung der Stellungskommission über die Tauglichkeit.

(1) Über den Gesundheitszustand der vorgeführten Stellungspflichtigen hat der Offizier des Sanitätskorps das nach der „Vorschrift für die ärztliche Beurteilung der Tauglichkeit zum Militärdienste" formulierte und auch den eventuellen Gebrechens-(Krankheits-)Befund enthaltende Gutachten (die ärztliche Klassifikation) abzugeben. Das ärztliche Gutachten (die Klassifikation) hat zu lauten:

a) Tauglich zum Waffendienste ohne Gebrechen oder mit Gebrechen..... (kurz „Tauglich ohne G.", „Tauglich [Gebrechen]");

b) Tauglich zu Hilfsdiensten als..... mit Gebrechen (kurz „Tauglich als ..... [Gebrechen]");

c) Derzeit untauglich [Gebrechen].....;

d) Untauglich [Gebrechen].

(2) Der militärische Vertreter fällt auf Grund dieses ärztlichen Gutachtens, ausgenommen die in den Absätzen (4), (7) und (10) dieses Paragraphen angeführten Fälle, nachstehende Entscheidung:

ad a) „Assentiert",

ad b) „Zu Hilfsdiensten assentiert",

ad c) „Zurückgestellt",

ad d) „Nicht assentiert".

(3) Die Entscheidung „Zu Hilfsdiensten assentiert" ist nur dann zu fällen, wenn der Stellungspflichtige wegen eines Gebrechens zum Waffendienste nicht voll geeignet ist, dagegen zu einer seiner Intelligenz, seiner Profession oder seinem Berufe entsprechenden Tätigkeit geeignet ist, die er eventuell auch im bürgerlichen Leben erwerbshalber anstandslos ausgeübt hat und in der er in der bewaffneten Macht nutzbringende Dienste leisten kann. Derartige Assentierte werden der ersten militärischen Ausbildung nur insoweit unterzogen, damit sie die allgemeinen und zu ihrem Dienste notwendigen militärischen Kenntnisse erwerben. Die „Tauglich zu Hilfsdiensten" Assentierten dürfen grundsätzlich im

Digitized by Google

Frontdienst nicht verwendet werden; sie dürfen nur zu jenen Hilfsdiensten verwendet werden, zu denen sie nach Maßgabe der von den Militärärzten konstatierten Eignung klassifiziert wurden.

(4) In welchem Umfange Wehrpflichtige zu Hilfsdiensten in den einzelnen Ergänzungsbezirken assentiert werden dürfen, wird alljährlich von der Militärverwaltung nach Sicherstellung der erforderlichen Anzahl solcher Wehrpflichtiger besonders festgesetzt. Bei Stellungspflichtigen, über die das ärztliche Gutachten (die Klassifikation) „Tauglich zu Hilfsdiensten als..... (Gebrechen)" lautet und die zur Deckung der festgesetzten Anzahl von zu Hilfsdiensten Tauglichen nicht erforderlich sind, ist in der I. und II. Stellungsklasse die Entscheidung „Zurückgestellt", in der III. Stellungsklasse „Nicht assentiert" zu fällen.

(5) Das ärztliche Gutachten (die Klassifikation) „Derzeit untauglich (Gebrechen)" und die ihm entsprechende Entscheidung „Zurückgestellt" darf nur in der I. und II. Stellungsklasse ausgesprochen werden und bedingt das erneuerte Erscheinen des Stellungspflichtigen in der folgenden Stellungsklasse.

(6) In der III. Stellungsklasse ist unter allen Umständen eine endgültige Entscheidung zu treffen, d. h. wenn der Stellungspflichtige nicht als „Tauglich zum Waffendienste" oder „Tauglich zu Hilfsdiensten" assentiert wird, auf „Nicht assentiert" zu erkennen.

(7) Die Entscheidung „Nicht assentiert" kann nur dann gefällt werden, wenn der Stellungspflichtige zum Waffendienste sowie zu militärischen Hilfsdiensten dauernd untauglich ist; außerdem in den Fällen des Absatzes (4). In der I. und II. Stellungsklasse kann die Entscheidung „Nicht assentiert" nur dann gefällt werden, wenn das ärztliche Gutachten (die Klassifikation) auf „Untauglich" lautet. Die Klassifikation „Untauglich" kann hier aber nur dann angewendet werden, wenn voraussichtlich zu erwarten steht, daß der Vorgeführte bis zur nächsten Stellung, bzw. bis zur Stellung in der III. Altersklasse die Tauglichkeit zum Waffendienste oder zu Hilfsdiensten nicht erlangt. Die mit Leistenbruch behafteten Stellungspflichtigen dürfen, wenn dieses Gebrechen nicht sehr auffallend oder hochgradig auftritt und sie auch zu Hilfsdiensten ungeeignet sind, in der Regel erst in der III. Altersklasse für nicht assentiert erklärt werden; dasselbe gilt von Körperschwäche ohne Krankheitserscheinungen.

(8) Die Entscheidung „Nicht assentiert" bedeutet, daß der Stellungspflichtige im Frieden von der Wehrpflicht enthoben, jedoch im Falle der Mobilisierung und im Kriege nach seinen Fähigkeiten und Kräften zu den im § 3 WG. angeführten Diensten verpflichtet ist. Außerdem unterliegt er im Falle der Mobilisierung und im Kriege gegebenenfalls auch den im § 28 d) WG. bezeichneten Pflichten.

(9) Bei „offenkundig Untauglichen" [§ 17, Abs. (4)] kann auf Grund jeden Zweifel ausschließender Erhebungsakten auch ohne persönliche Vorstellung vor die Stellungskommission die Entscheidung „Nicht assentiert" gefällt werden. Erachtet die Stellungskommission das Ergebnis der Erhebungen für nicht genügend, so läßt sie diese ergänzen oder den Stellungspflichtigen vorführen.

(10) Hegt der militärische Vertreter gegen das Gutachten des Offiziers des Sanitätskorps Bedenken, so daß er die dem ärztlichen Gutachten (der Klassifikation) entsprechende Entscheidung gemäß Abs. (2) nicht fällen kann, so hat er dies dem Vorsitzenden der Kommission bekannt zu geben, der hierauf den Zivilarzt zur Äußerung in der Sache auffordert. Bestätigt der Zivilarzt das militärärztliche Gutachten (die Klassifikation), so kann der militärische Vertreter, wenn er die diesem Gutachten entsprechende Entscheidung nicht fällen will, die Überprüfung des Vorgeführten durch die Überprüfungskommission verlangen; der Vorsitzende der Kommission bestimmt hierauf den Vorgeführten zur Überprüfung. Ist aber der Zivilarzt einer anderen Ansicht als der Militärarzt, so muß der Vorgeführte stets der Überprüfung unterzogen werden. Von dem Beschluß auf Vorstellung vor die Überprüfungskommission ist der Vorgeführte sofort durch den Vorsitzenden der Kommission mündlich zu verständigen und hierauf vor die Überprüfungskommission rechtzeitig schriftlich vorzuladen. Zu diesem Zwecke ist der zur Überprüfung Bestimmte zur Anmeldung jeder Veränderung seines Aufenthaltes verpflichtet.

(11) Gegen die bei der Stellung gefällte Entscheidung „Assentiert", bzw. „Zu Hilfsdiensten assentiert" ist eine Berufung nicht zulässig.

(12) Änderungen einer Stellungsentscheidung von Amts wegen, die sich nach-

Digitized by Google

träglich deshalb als notwendig ergeben, weil die vorangehenden Bestimmungen dieses Paragraphen unrichtig angewendet wurden, dürfen sich nicht auch auf das ärztliche Gutachten erstrecken. Wurde jedoch die Klassifikation „Tauglich zum Waffendienste" oder „Tauglich zu Hilfsdiensten" oder „Derzeit untauglich" oder „Untauglich" unrichtig angewendet, so ist auch die Änderung dieses Teiles durchzuführen; der eigentliche ärztliche Gebrechens-(Krankheits-)Befund muß aber stets unverändert bleiben.

(13) Die im vorstehenden Absatz angeführten Änderungen können, sofern sie nicht noch bei der Stellung selbst vorgenommen werden können, nur mit Genehmigung des Landesmilitärkommandos durchgeführt werden; in zweifelhaften Fällen entscheidet das Ministerium für nationale Verteidigung.

(14) Alle Assentierten sind ohne Ausnahme durchwegs als Rekruten einzureihen.

§ 36. Vormerkung der Assentierten für ihre Einteilung zu bestimmten Waffengattungen (Diensten).

(1) Besitzt der Assentierte eine besondere Eignung oder offensichtliche Untauglichkeit zu irgend welchen Waffengattungen (Diensten), so merkt dies der Ergänzungsoffizier im Assentprotokolle vor, falls dieser Umstand nicht schon ohnehin aus den Vormerkungen über die Schulbildung und den Beruf und aus dem ärztlichen Gutachten hervorgeht. Für die Beurteilung der Eignung zu bestimmten Waffengattungen (Diensten) gelten besondere Instruktionen.

(2) Die von den Assentierten wegen ihrer Einteilung vorgebrachten Wünsche sind gleichfalls vorzumerken, wenn sie mit den Interessen des Dienstes vereinbar sind und nicht unstatthafte Gründe haben. Ebenso sind die Wünsche assentierter ordentlicher Besucher öffentlicher Schulen wegen Einteilung zur Militärdienstleistung im Orte der von ihnen besuchten Lehranstalt vorzumerken. Ausgeweihte oder angestellte Seelsorger und Kandidaten des geistlichen Standes aller gesetzlich anerkannten Konfessionen sind — falls sie darum ansuchen — für die Verwendung im Sanitätsdienste vorzumerken.

. . . . . .

Die §§ 37—39 enthalten interne Vorschriften über die Ausfüllung des Stellungsverzeichnisses über die Führung des Assentprotokolles und die Ausfertigung der Assentscheine sowie über die Belehrung der Assentierten; in letzterer Hinsicht ist zu erwähnen, daß die frühere Beeidigung der Assentierten entfallen ist, die Assentierten vielmehr nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Einreihung in die Wehrmacht hinsichtlich der Wirksamkeit der Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzes über die Militärverbrechen und Militärvergehen an und für sich die Wirkungen des abgelegten Militärdiensteides habe; die Assentierten werden weiter über die ihnen als uneingereihten Rekruten obliegenden Pflichten und über die Bedeutung der Assentierung und der Wehrpflicht überhaupt belehrt und mit den Assentscheinen beteilt.

§ 40 enthält besondere Bestimmungen über die Stellung außerhalb des heimatlichen Stellungsbezirkes, die mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 8 keine Ausnahme mehr bildet und namentlich in den Städten sehr häufig sein wird, weshalb insbesondere wegen Sicherstellung der Identität der Vorgeführten entsprechende Vorschriften erlassen werden.

5. TEIL.

NACHSTELLUNGEN.

Die von der Hauptstellung Ausgebliebenen sind der Nachstellung zu unterziehen, wofür die politischen Behörden I. Instanz zu sorgen haben. Für diese Nachstellungen wird in der Regel im Standort eines jeden Ergänzungsbezirkskommandos eine ständige Stellungskommission aufgestellt, vor der die Nachstellungen nach Bedarf stattfinden. Die weiteren Bestim-

Digitized by Google

mungen der §§ 41—43, die übrigens vielfach auf die analogen Vorschriften des vorhergehenden Teiles verweisen, sind für die Allgemeinheit von geringerem Interesse.

6. TEIL.

STELLUNGEN IM AUSLANDE.

§ 44. Enthebung der im Auslande sich aufhaltenden Personen von der Verpflichtung, zur Stellung vor der Stellungskommission im Inlande zu erscheinen.

(1) Die im Auslande sich aufhaltenden Stellungspflichtigen sind grundsätzlich verpflichtet, zur Stellung vor ihrer heimatlichen Stellungskommission in der Tschechoslowakischen Republik zu erscheinen.

(2) Von dieser Verpflichtung können die im vorstehenden Absatz angeführten Personen enthoben werden, wenn sie:

a) zum Militärdienste offenkundig untauglich sind [§ 17 (4)] oder

b) im Auslande bei einer tschechoslowakischen Vertretungsbehörde angestellt sind oder

c) sonst im Auslande im Interesse des einheimischen Handels tätig sind oder

d) im Auslande bleibend ansässig sind oder sich dort längere Zeit (z. B. arbeitshalber oder zu Studienzwecken) aufhalten.

(3) Als bleibend im Ausland ansässig ist derjenige anzusehen, der nachweist, daß er daselbst

a) Eigentümer oder Pächter eines von ihm selbst verwalteten Gutes oder eines von ihm selbst betriebenen Geschäftes ist oder

b) seit längerer Zeit selbständig seinen Erwerb findet, bzw. zum Erwerb seiner Familienangehörigen beiträgt, oder

c) seit längerer Zeit im Haushalt seiner Familienangehörigen lebt.

(4) Liegt ein Stellungsort in der Tschechoslowakischen Republik dem Aufenthaltsorte des Stellungpflichtigen im Auslande näher als der Sitz der nächsten tschechoslowakischen Vertretungsbehörde, so muß der Stellungspflichtige zur Stellung vor der Stellungskommission in der Tschechoslowakischen Republik erscheinen. Liegt dieser Stellungsort nicht im heimatlichen Stellungsbezirk, so muß der Stellungspflichtige bei der heimatlichen politischen Behörde I. Instanz die Bewilligung einholen, zur Stellung außerhalb des heimatlichen Stellungsbezirkes in dem seinem Aufenthaltsort im Auslande nächstgelegenen Stellungsorte zu erscheinen. . . . . .

. . . . . .

§ 45. Ärztliche Untersuchungen bei den tschechoslowakischen Vertretungsbehörden.

(1) Die im § 44 (2) bezeichneten Personen, die von der Verpflichtung, zur Stellung vor der heimatlichen Stellungskommission in der Tschechoslowakischen Republik zu erscheinen, enthoben werden wollen, müssen sich bei der tschechoslowakischen Vertretungsbehörde zu einer ärztlichen Untersuchung melden, zu der sie ihre Reisedokumente und sonstigen Identitätsbelege mitzubringen haben; die Anmeldung ist auch nach Erhalt der Stellungsvorladung [§ 29 (1)] zulässig.

. . . . . (Folgen nähere Bestimmungen über die ärztliche Untersuchung bei den Vertretungsbehörden und über die Stellungsentscheidung, die mit Ausnahme des nach § 49 zu behandelnden Falles von „Tauglichkeit zu Hilfsdiensten" der Vertretungsbehörde zusteht.)

§ 46. Außerkrafttreten der Enthebung von der Verpflichtung, zur Stellung vor der Stellungskommission im Inlande zu erscheinen.

(1) Kehrt ein Stellungspflichtiger, der bei der ärztlichen Untersuchung bei der tschechoslowakischen Vertretungsbehörde nicht als zum militärischen Waffendienste tauglich assentiert wurde, vor Schluß der Hauptstellung in die Tsche-

Digitized by Google

choslowakische Republik zurück, so muß er zur Stellung vor der heimatlichen Stellungskommission erscheinen und die ihm nach § 45 (12) zugestandene Enthebung von dieser Verpflichtung tritt außer Kraft.

(3) Die Ergänzungsbehörden I. Instanz können erforderlichenfalls den Antrag stellen, daß in begründeten Fällen die Enthebung vom Erscheinen zur Stellung vor der heimatlichen Stellungskommission außer Kraft gesetzt und das Erscheinen vor dieser Kommission angeordnet werde. Über solche Anträge entscheidet die politische Behörde II. Instanz im Einvernehmen mit der militärischen Ergänzungsbehörde II. Instanz. Über eingebrachte Berufungen entscheidet das Ministerium für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 47. Enthebung von der ärztlichen Untersuchung bei den tschechoslowakischen Vertretungsbehörden.

(1) Die tschechoslowakischen Vertretungsbehörden in außereuropäischen Ländern können Stellungspflichtige der I. und II. Stellungsklasse über begründetes Ansuchen von der Verpflichtung, zur ärztlichen Untersuchung bei der tschechoslowakischen Vertretungsbehörde zu erscheinen, für das betreffende Stellungsjahr entheben. In anderen fremden (europäischen) Ländern können die tschechoslowakischen Vertretungsbehörden diese Begünstigung in besonders ausnahmsweisen und berücksichtigungswürdigen Fällen nur dann bewilligen, wenn die Reise des Stellungspflichtigen zur tschechoslowakischen Vertretungsbehörde mit so erheblichen Auslagen verbunden ist, daß sie der Stellungspflichtige absolut nicht bestreiten kann.

. . . . . .

(4) Eine Enthebung von Stellungspflichtigen der III. Stellungsklasse von der Verpflichtung, zur ärztlichen Untersuchung bei der tschechoslowakischen Vertretungsbehörde zu erscheinen, ist unzulässig. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann jedoch das Ministerium für nationale Verteidigung über begründetes Ansuchen bewilligen, daß ein solcher Stellungspflichtiger zur ärztlichen Untersuchung bei der tschechoslowakischen Vertretungsbehörde im folgenden Jahre erscheine.

§ 48. Gesuche von im Auslande assentierten Wehrpflichtigen um Aufschub des Präsenzantrittes.

(1) Assentierten Studierenden sowie solchen Assentierten, die besonders berücksichtigungswürdige Verhältnisse nachweisen, kann die tschechoslowakische Vertretungsbehörde — wenn sie ein Gesuch um Aufschub des Präsenzdienstes nach § 16 WG. einbringen — die Bewilligung erteilen, die Entscheidung über dieses Gesuch in ihrem Aufenthaltsorte abzuwarten.

. . . . . .

Von den Bestimmungen des § 49 sei nur hervorgehoben, daß nach Abs. (2) über die zu Hilfsdiensten tauglich Befundenen vom heimatlichen Militärkommando nach § 35 (4) zu entscheiden ist.

7. TEIL.

ÜBERPRÜFUNG.

Die Überprüfung besteht in der erneuerten Untersuchung des Vorgeführten und der Beurteilung seiner Tauglichkeit zum Militärdienste durch eine besondere gemischte Kommission (Überprüfungskommission). Sie hat in gewissen in den Wehrvorschriften aufgezählten Fällen, namentlich dann einzutreten, wenn sich bezüglich der Tauglichkeit bei der Stellung Meinungsverschiedenheiten ergeben haben. Ein näheres Eingehen auf die einschlägigen Bestimmungen der §§ 50—58 unterbleibt mangels größeren allgemeinen Interesses.

Digitized by Google

8. TEIL.

STELLUNGS- UND ÜBERPRÜFUNGSKOSTEN.

Aus den Bestimmungen der §§ 59 und 60 wäre nur Folgendes hervorzuheben: Die Kosten der Verpflegung und der Reise der Stellungspflichtigen sind von diesen selbst zu tragen und es wird ihnen auch der etwa durch die Stellung entgangene Gewinn nicht ersetzt; nur bei einer neuerlichen Vorführung des Stellungspflichtigen nach Beobachtung in einem Militärspital sind die damit verbundenen Reisekosten (3. Klasse Personenzug hin und zurück und bei Entfernungen von mindestens 15 km ein Zehrgeldbeitrag von 11 Kč täglich) unbemittelten Stellungspflichtigen vom Gemeindeamte des Aufenthaltsortes für Rechnung der Militärverwaltung auszuzahlen; die Reise in das Militärspital selbst erfolgt auf Grund einer Marschroute umsonst. Bei Überprüfungen besteht gleichfalls — abgesehen von dem Falle der Überprüfung bei rechtskräftiger Verurteilung wegen strafbarer Erschleichung eines Untauglichkeitsbefundes — der Anspruch auf Ersatz der Reisekosten für die Hin- und Rückreise samt Zehrgeld, wobei unter Umständen (behufs Ermäßigung der Gesamtkosten) auch ein Schnellzug benützt werden darf. Die Assentierten haben auf Grund der Einberufungskarte Anspruch auf kreditierte Eisenbahnfahrt von der nächsten Station des Aufenthaltsortes, bezw. von der nächsten Grenzstation auf dem kürzesten Wege in den Einrückungsort.

9. TEIL.

FREIWILLIGER EINTRITT IN DIE TSCHECHOSLOWAKISCHE WEHRMACHT.

§ 61. Allgemeine Bestimmungen.

(1) Jeder, der den Bedingungen der §§ 8 und 12 WG. entspricht, kann sich um die Bewilligung zum freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht bewerben. Vom freiwilligen Eintritt sind jene ausgeschlossen, die sich infolge gerichtlichen Ausspruches nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte befinden. Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes.

(2) Wehrpflichtigen, die nach ihrer Stellungsklasse zur Stellung bereits berufen sind, kann während der Dauer der Hauptstellungen der freiwillige Eintritt in die Wehrmacht nicht gestattet werden. Derjenige, der gesetzlich zur Stellung verpflichtet ist und hierzu nicht erschienen ist, kann insolange nicht freiwillig in die Wehrmacht eintreten, als er seiner versäumten Stellungspflicht nicht entsprochen hat.

(3) Freiwillige sind zu einem Präsenzdienst in der Dauer von 14 Monaten (§ 17 WG.) und in der Übergangszeit auch zur weiteren aktiven Dienstleistung nach den Bestimmungen des § 61 WG. verpflichtet. Nach Beendigung des Präsenzdienstes sind die Freiwilligen zur Dienstpflicht in der I. Reserve bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie ihr 40. Lebensjahr vollenden, und in der II. Reserve bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden, verbunden.

(4) Die Gesuche der Bewerber um den freiwilligen Eintritt sind zu belegen:

a) mit dem Eintrittsschein, der von der heimatlichen politischen Behörde I. Instanz . . . . . ausgefertigt wird; dauernd im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik sich aufhaltenden Personen, die keine andere Staatsangehörigkeit nachzuweisen vermögen, wird der Eintrittsschein von der politischen Behörde I. Instanz des Aufenthaltsortes ausgefertigt;

b) wenn der Gesuchsteller minderjährig ist, mit der . . . . . von der politischen Behörde I. Instanz des Wohnortes des Vaters oder Vormundes beglaubigten Zustimmung des Vaters oder Vormundes;

c) wenn der Gesuchsteller im Staatsdienst angestellt ist, mit der Zustimmung seiner vorgesetzten Zentralbehörde;

d) wenn der Bewerber bereits früher in der Wehrmacht gedient hat, mit dem Belege über die Entlassung.

Digitized by Google

(5) Diese Belege bleiben — wenn der Bewerber assentiert wurde — bei dem Standeskörper in amtlicher Verwahrung und bilden einen Bestandteil des Aufnahmsaktes.

(6) Ist die Heimatsberechtigung des Bewerbers strittig oder kann sie nicht sichergestellt werden, so ist der Eintrittsschein von der politischen Behörde I. Instanz des ständigen Wohnsitzes auszufertigen. Der Eintrittsschein darf Personen nicht erfolgt werden, die den in den Absätzen (1) und (2) angeführten Bedingungen nicht entsprechen. Der Eintrittsschein verliert 3 Monate nach dem Ausfertigungstage oder, wenn der Bewerber im stellungspflichtigen Alter steht, mit Beginn der Hauptstellungen seine Gültigkeit. In diesen beiden Fällen kann der freiwillige Eintritt erst nach Beibringung eines neuen Eintrittsscheines bewilligt werden.

(7) Für den freiwilligen Eintritt von Musikeleven nach erreichtem 17. Lebensjahre genügen die Nachweise und Belege, die dem Gesuche um Aufnahme als Musikeleve beigeschlossen wurden.

(8) Die Dienstzeit, die ein Freiwilliger etwa vor dem freiwilligen Eintritt in der Wehrmacht zurückgelegt hat, wird in die neue Präsenzdienstpflicht nicht eingerechnet.

(9) Während der Dauer der Dienstpflicht in der Reserve kann niemand neuerlich freiwillig in die Wehrmacht eintreten. Solchen Personen kann nur die freiwillige weitere aktive Dienstleistung nach den betreffenden Vorschriften gestattet werden.

(10) Im Falle der Mobilisierung und im Kriege kann der freiwillige Eintritt in die Wehrmacht auch auf Kriegsdauer gestattet werden, und zwar bloß Personen, die ihrer ordentlichen Stellungspflicht entsprochen haben und der Dienstpflicht im übrigen nicht mehr unterliegen. Ein solcher Eintritt ist jedoch den Angehörigen jener Jahrgänge nicht zu bewilligen, für die bereits die neuerliche Stellung nach § 28 d) WG. angeordnet wurde. Die Dienstpflicht der auf Kriegsdauer assentierten Freiwilligen dauert bis zur Durchführung der allgemeinen Demobilisierung und auf Kriegsdauer assentierte Freiwillige können vor Durchführung der allgemeinen Demobilisierung nicht gemäß § 29 WG. entlassen werden, selbst wenn sie bereits früher das 50. Lebensjahr erreichen.

(11) Aus Rücksichten auf die Ausbildung kann im Frieden die Bewilligung zum freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht Gesuchstellern nicht erteilt werden, die älter als 28 Jahre sind. Verheirateten Bewerbern kann im Frieden eine solche Bewilligung nur in ganz ausnahmsweisen Fällen erteilt werden, im Falle der Mobilisierung und im Kriege gilt diese Beschränkung nicht.

§ 62. Durchführung der Assentierung beim freiwilligen Eintritt.

(1) Den Bewerbern um den freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht steht das Recht der Wahl des Truppenkörper (Formation) zu, bei dem sie dienen wollen, vorausgesetzt, daß dieser zur Aufnahme von Freiwilligen berechtigt ist und der Gesuchsteller die Eignung für den Dienst bei dem gewählten Körper besitzt.

(2) Das mit den im § 61 angeführten Beilagen zu belegende Gesuch um die Bewilligung zum freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht ist von dem Bewerber entweder unmittelbar oder im Wege des nächsten Ergänzungsbezirkskommandos bei dem gewählten, zur Aufnahme von Freiwilligen berechtigten Truppenkörper einzubringen.

(3) Im Frieden sind zur Aufnahme von Freiwilligen berechtigt: die Infanterieregimenter, die Gebirgsbataillone, die Grenzbataillone, die leichten Feld-, Gebirgs-, schweren Feld-, schweren und Luftfahrzeugabwehr-Artillerieregimenter und die selbstständigen Gebirgsartillerieabteilungen sowie das Minenwerferregiment, die Fliegerregimenter, die Kavallerieregimenter, die Genieregimenter, das Automobilregiment, das Telegraphenregiment, das Eisenbahnregiment und die Trainbataillone.

(4) Die Gesuche um die Bewilligung des freiwilligen Eintrittes zu Truppenkörpern (Formationen), die im Abs. (3) nicht angeführt sind, sind dem Ministerium für nationale Verteidigung vorzulegen.

Digitized by Google

(5) Die Bewilligung zum freiwilligen Eintritte kann nicht erteilt werden, wenn die vorgeschriebenen Beilagen nicht vollständig vorliegen oder wenn durch die Aufnahme des Freiwilligen der vorgeschriebene Friedensstand überschritten werden würde.

(6) Im Falle der Mobilisierung und im Kriege können die Truppenkörper der Infanterie Freiwillige nach Maßgabe des Bedarfes aufnehmen. Zu den Truppenkörpern der anderen Waffengattungen und der Hilfswaffen können bloß solche Freiwillige aufgenommen werden, die bereits früher bei der betreffenden Waffe gedient haben oder die durch ihre Profession oder ihre Fähigkeiten die baldige gedeihliche Verwendbarkeit in dieser Gattung des Militärdienstes gewährleisten. Der Eintritt von Freiwilligen zu den militärischen Diensteformationen ist im Falle der Mobilisierung und im Kriege nicht zulässig.

(7) Das Recht der Entscheidung über die Aufnahme eines Freiwilligen steht im Frieden den Kommandos der im Absatze (3) angeführten Truppenkörper (Formationen), in den im Absatze (4) angeführten Fällen dem Ministerium für nationale Verteidigung zu. Im Falle der Mobilisierung und im Kriege steht die Entscheidung bei der Infanterie den Kommandos der Truppenkörper (Formationen) und ihrer Ersatzkörper, in den übrigen Fällen den Landesmilitärkommandos zu.

. . . . . .

(Die weiteren Absätze dieses Paragraphen enthalten nähere Vorschriften über die Assentierung der Freiwilligen, die durch militärische Kommissionen ohne Intervention der politischen Behörden erfolgt.)

§ 63 enthält besondere Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt fremder Staatsangehöriger, der an die Bewilligung des Präsidenten der Republik gebunden ist.

10. TEIL.

MELDUNGEN ÜBER DIE STELLUNGSERGEBNISSE UND STELLUNGSABSENZEN.

In den §§ 64—66 sind bloß interne Weisungen für die beteiligten Behörden und Organe enthalten.

§ 67 schreibt vor, daß rücksichtlich jener Männer, die das 20. Lebensjahr überschritten haben und a) die Heimatsberechtigung wechseln, b) um eine Gewerbekonzession oder um einen Gewerbeschein, c) um ein Legitimationsdokument u. dgl., d) um einen Reisepaß, e) um eine Anstellung im öffentlichen Dienste (§ 4) ansuchen, die Behörde, bevor sie die Entscheidung fällt oder den Antrag stellt, sich die Überzeugung zu verschaffen habe, ob und auf welche Art der Gesuchsteller seiner Stellungspflicht entsprochen hat. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift ist es angezeigt, den betreffenden Eingaben einen Beleg über die Erfüllung der Stellungspflicht beizuschließen.

11. TEIL.

REKRUTENREPARTITION.

§ 68 enthält bloß interne Weisungen, betreffend die Grundsätze der normalen Rekrutenrepartition.

§ 69. Individuelle Auswahl und Einteilung der Wehrpflichtigen zu den Truppenkörpern (Formationen) durch das Ergänzungsbezirkskommando.

(1) Sofort nach Erhalt der vom Landesmilitärkommando herausgegebenen Repartition hat das Ergänzungsbezirkskommando die individuelle Auswahl und die Einteilung der Rekruten zu den zugewiesenen Truppenkörpern (Formationen) unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Auswahl und Einteilung der Rekruten und der nach § 36 erfolgten Vormerke durchzuführen.

Digitized by Google

(2) Den Gesuchen einzelner, betreffend die Einteilung, ist, sofern dem die Bestimmung des vorstehenden Absatzes nicht entgegensteht, zu entsprechen.

(3) Ausgeweihte oder angestellte Seelsorger und Kandidaten des geistlichen Standes aller gesetzlich anerkannten Bekenntnisse, die nach § 36 (2) für die Verwendung im Sanitätsdienste vorgemerkt wurden, sind zu den Sanitätsrotten oder zur Infanterie einzuteilen, wo sie zum Sanitätshilfsdienst, bzw. auch zu einem anderen Dienst ohne Waffe zu verwenden sind. Wird ein Wehrpflichtiger erst nach der Assentierung Kandidat des geistlichen Standes eines gesetzlich anerkannten Bekenntnisses und hat er bisher der gesetzlichen Präsenzdienstpflicht nicht entsprochen, so ist über sein gehörig zu belegendes Gesuch die Transferierung zu einer Sanitätsrotte oder zur Infanterie durchzuführen, wo er zum Sanitätshilfsdienste, bzw. auch zu einem anderen Dienste ohne Waffe zu verwenden ist. Vor Antritt des Präsenzdienstes (aktiven Dienstes) haben die in diesem Absatz angeführten Personen nachzuweisen, daß bei ihnen das ihre Verwendung zum Dienst ohne Waffe begründende Verhältnis fortbestehe. Weisen sie diesen Umstand nicht nach, so haben sie keinen Anspruch auf eine solche Einteilung (Transferierung).

. . . . . .

(5) Sucht ein Wehrpflichtiger aus Studiengründen um Einteilung zu einem Truppenkörper (Formation) in einer bestimmten Garnison an, so ist einem solchen gehörig belegten Gesuche nach Tunlichkeit zu entsprechen, sofern der betreffende Truppenkörper (Formation) diesem Ergänzungsbezirkskommando zur Ergänzung zugewiesen ist. Andernfalls ist er zu einem Truppenkörper (Formation) einzuteilen, der dem betreffenden Ergänzungsbezirkskommando zur Ergänzung zugewiesen ist; dieser Truppenkörper (Formation) ist hiebei von dem in Vormerk genommenen Gesuche zu verständigen, damit er durch Transferierung des Gesuchstellers dem Gesuche gegen Ersatz willfahre.

. . . . . .

12. TEIL.

ERGÄNZUNG DES OFFIZIERS- UND UNTEROFFIZIERSSTANDES.

§ 70.

Hinsichtlich der Ergänzung des Standes der Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere sowie der Reserveoffiziere gelten besondere Vorschriften.

III. ABSCHNITT.

DIENSTPFLICHT.

1. TEIL.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DIENSTPFLICHT UND EINREIHUNG.

§ 71 enthält nähere Vorschriften über die Einreihung und Einteilung. Erstere ist die Aufnahme der Assentierten in den Grundbuchsstand des Standeskörpers, zu dem sie eingeteilt wurden, sie hat in strafprozessualer Hinsicht die Wirkungen des abgelegten Militärdiensteides und erfolgt in der Regel mit 1. Oktober des Stellungsjahres.

Hervorzuheben ist die am Schlusse dieses Paragraphen enthaltene Bestimmung, daß den Studierenden im zweiten Jahre der Präsenzdienstleistung vom Ministerium für Schulwesen und Volkskultur die Einschreibung an der von ihnen gewählten Lehranstalt unbeschadet ihres militärischen Dienstes gestattet werden kann.

§ 72. Allgemeine Bestimmungen über die Dienstpflicht.

(1) Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Militärdienst in der bewaffneten Macht nach dem Wehrgesetze und beginnt mit dem Tage der Einreihung.

Digitized by Google

(²) Die Dienstpflicht dauert ohne Unterschied, ob die Einreihung in die Wehrmacht auf Grund der regelmäßigen Assentierung oder auf Grund freiwilligen Eintrittes (freiwilliger Assentierung) erfolgt ist, im Präsenzdienste 14 Monate, in der I. Reserve bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Bürger das 40., und in der II. Reserve bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet.

(³) Die assentierten Angehörigen des Jahrganges 1899 sind, wenn ihr etwa bereits im Landsturm geleisteter aktiver Dienst die Dauer eines Jahres nicht übersteigt, zu einem 14monatigen Präsenzdienste, andernfalls zu einem Dienste auf die Dauer von einem Jahre verpflichtet.*)

(⁴) Die im Jahre 1921 assentierten Angehörigen der Jahrgänge 1900 und 1901 sowie alle im Jahre 1922 Assentierten sind ohne Ausnahme sofort nach Beendigung des 14monatigen Präsenzdienstes noch zu einer weiteren aktiven Dienstleistung in der Dauer von 10 Monaten verpflichtet; alle in den Jahren 1923 bis 1925 Assentierten sind nach Beendigung des regelmäßigen Präsenzdienstes noch zu einer weiteren aktiven Dienstleistung in der Dauer von 4 Monaten verpflichtet. (§ 61 WG.)

. . . . . .

§ 73 enthält nähere Vorschriften über die Dienstpflicht der Angehörigen der Gendarmerie.

§ 74. Dienstpflicht von Ausländern, welche die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit erworben haben, sowie von dauernd ansässigen Personen unbekannter Staatsangehörigkeit.

(¹) Ausländer, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft vor Ablauf des Jahres, in dem sie das 22. Lebensjahr vollenden, erworben haben und die bei der Stellung zum Militärdienste tauglich befunden wurden, unterliegen der gleichen Dienstpflicht wie die übrigen tschechoslowakischen Staatsangehörigen.

(²) Ausländer, welche die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit erst nach jenem Jahre erworben haben, in dem sie das 22. Lebensjahr vollendet hatten, und die bei der nach der Bestimmung des § 7 (¹⁰) durchgeführten Stellung zum Militärdienste tauglich befunden wurden, sind in die Reserve einzureihen und unterliegen der Dienstpflicht bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden. In der Reserve werden sie einer 12wöchentlichen militärischen Ausbildung unterzogen. Hierauf unterliegen sie nach ihrem Alter den Waffenübungen (Dienstübungen).

(³) Der Dienstpflicht unterliegen die in den vorhergehenden Absätzen angeführten Personen ohne Rücksicht darauf, ob und wie sie der Wehrpflicht in ihrem früheren Vaterland entsprochen haben.

(⁴) Ausländer, welche die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft erst nach dem 31. Dezember des Jahres erworben haben, in dem sie das 40. Lebensjahr vollenden, unterliegen im Frieden weder der Stellungs- noch der Dienstpflicht. Im Falle der Mobilisierung und im Kriege findet jedoch auf sie die Bestimmung des § 3 WG. Anwendung [§ 7 (¹¹)].

(⁵) Dauernd in der Tschechoslowakischen Republik wohnende Personen, die keine andere Staatsangehörigkeit nachzuweisen vermögen, unterliegen der Dienstpflicht nach ihrem Alter ebenso wie tschechoslowakische Staatsangehörige.

(⁶) Hinsichtlich der im vorhergehenden Absatz erwähnten Personen, die sich erst nach dem 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 22. Lebensjahr vollendet haben, dauernd in der Tschechoslowakischen Republik niedergelassen haben und die bei der nach den Bestimmungen des § 7 (⁹) und (¹⁰) durchgeführten Stellung

---

*) Nach der allgemein gehaltenen Stilisierung dieses Absatzes und nach dem folgenden Absatze sind auch die im Jahre 1921 assentierten Angehörigen des Jahrganges 1899 höchstens zu einer 14monatigen Präsenzdienstleistung und in keinem Falle zu einer weiteren 10monatigen aktiven Dienstleistung verpflichtet, was allerdings mit dem offenbar auf einem Redaktionsversehen beruhenden Wortlaute des § 61 WG. (s. Archiv, Jg. II, Nr. 16, S. 557) in Widerspruch steht.

Digitized by Google

als zum Militärdienste tauglich assentiert wurden, gelten sinngemäß die Bestimmungen des Abs. (2).

(7) Hinsichtlich der Dienstpflicht der Personen, die auf Grund der zur Durchführung der Bestimmungen der Friedensverträge über die Staatsbürgerschaft abgeschlossenen internationalen Übereinkommen tschechoslowakische Staatsbürger geworden sind, sowie jener Personen, die die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit durch eine auf Grund der eben erwähnten Friedensverträge und internationalen Übereinkommen ausgeübte Option erwerben, gilt die Bestimmung des § 7 (12).

2. TEIL.

PRÄSENZDIENSTPFLICHT (VERPFLICHTUNG ZUR WEITEREN AKTIVEN DIENSTLEISTUNG).

a) Verpflichtung zum Präsenzdienst und zur weiteren aktiven Dienstleistung nach § 61 WG.

§ 75. Präsenzdienstpflicht.

(1) Die Präsenzdienstpflicht beginnt mit dem Einreihungstage und endet mit dem Tage der tatsächlichen Ableistung des vorgeschriebenen Präsenzdienstes. Der Präsenzdienst wird von dem Tage des tatsächlichen Antritts des Präsenzdienstes gerechnet; bei vorzeitigem Antritte des Präsenzdienstes vor dem Tage der allgemeinen Einreihung der Rekruten gilt die Bestimmung des § 78 (4).

(2) Wehrpflichtigen, die bereits in der Wehrmacht gedient haben und die wegen Untauglichkeit zum Militärdienst entlassen, später aber als noch stellungspflichtig neuerlich assentiert wurden, ist der früher abgediente Präsenzdienst in die Präsenzdienstpflicht einzurechnen; ein Präsenzdienst von weniger als zwei Monaten ist bei der Berechnung der Präsenzdienstpflicht nicht zu berücksichtigen.

(3) Militärpersonen, die sich des Verbrechens der Desertion schuldig gemacht haben, ist die Zeit von ihrem Entweichen bis zum Tage des Antrittes des Militärdienstes in den gesetzlichen Präsenzdienst nicht einzurechnen.

(4) Personen, die während ihres Präsenzdienstes eine Freiheitsstrafe verbüßen, müssen die Präsenzdienstzeit nachtragen, die sie infolge der Strafe oder einer Haft versäumen, die über sie in einer durch ein verurteilendes Erkenntnis abgeschlossenen Strafsache verhängt wurde, wenn die durch die Strafe (durch die infolge Verurteilung wegen Schleichausfuhr nach dem Gesetze vom 18. März 1920, Slg. Nr. 188, erfolgte Einreihung in eine besondere Militärarbeitsabteilung nach dem Gesetze vom 18. März 1921, Slg. Nr. 129) oder durch die Haft dem Dienst entzogene Zeit insgesamt 30 Tage übersteigt.

(5) . . . . (Dieser Absatz enthält nähere Bestimmungen über die Unterbrechung und Fortsetzung des Präsenzdienstes von Personen, die während ihrer Präsenzdienstleistung wegen gewisser strafbarer Handlungen verurteilt worden sind.)

(6) Der Präsenzdienst ist ohne Unterbrechung zu leisten; zeitliche Beurlaubungen zählen nicht als Unterbrechung des Präsenzdienstes. Die Bestimmungen über die zeitlichen Beurlaubungen sind in besonderen Vorschriften enthalten.

(7) Soweit das dienstliche Interesse es gestattet, können selbständige Landwirte, Pächter von landwirtschaftlichen Anwesen, Söhne oder Brüder, bzw. Enkel selbständiger zur Arbeit oder auch zur Überwachung unfähiger Landwirte für die landwirtschaftlichen Arbeiten, und zwar zweimal in einem Jahre zeitlich beurlaubt werden; die Dauer dieser Urlaube darf insgesamt sechs Wochen nicht übersteigen, wobei die Reisetage in die Dauer des Urlaubes nicht einzurechnen sind. Die Zeit, die eine Militärperson über die Dauer der normalen zeitlichen Beurlaubung auf einem landwirtschaftlichen Urlaube verbringt, ist nachzutragen.

§ 76. Einberufung zum Präsenzdienste.

(1) Die Einberufung zum Präsenzdienste hat durch das zuständige Ergänzungsbezirkskommando mittels Einberufungskarte . . . . . für jeden Mann besonders zu erfolgen. . . . . .

. . . . . .

Digitized by Google

(7) Assentierte, die im Stellungsjahre den Präsenzdienst anzutreten haben und die bis zum 1. Oktober keine Einberufungskarte erhalten, sind verpflichtet, dies dem Gemeinde-(Stadt-)Amte (Notär) des Aufenthaltsortes anzuzeigen, der hievon die vorgesetzte politische Behörde I. Instanz behufs weiterer Veranlassung zu verständigen hat.

§ 77. Antritt des Präsenzdienstes.

(1) Jeder Einberufene ist verpflichtet, zu dem bezeichneten Zeitpunkte und im bezeichneten Orte zu erscheinen.

(2) Jeder Einberufene muß dem Einberufungsbefehle unbedingt Folge leisten. Ausgenommen sind bloß jene, welche die Transport-(Reise-)Unfähigkeit durch ein womöglich von einem Berufsoffizier des Sanitätskorps ausgestelltes oder wenigstens von ihm bestätigtes ärztliches Zeugnis nachweisen; in dem Zeugnis muß der Krankheitszustand genau beschrieben sein. Ist die Ausstellung oder wenigstens die Bestätigung des ärztlichen Zeugnisses durch einen Berufsoffizier des Sanitätskorps nicht möglich, so muß das Zeugnis mit der Bestätigung des Gemeinde-(Stadt-)Amtes über die Unmöglichkeit der Beibringung des vorgeschriebenen, von einem Berufsoffizier des Sanitätskorps ausgestellten oder bestätigten Zeugnisses versehen sein.

(3) Der Einberufene ist verpflichtet, bis in den in der Einberufungskarte bezeichneten Ort in bürgerlicher Kleidung einzurücken und seine militärischen Legitimationsdokumente sowie die Einberufungskarte mitzubringen.

. . . . . .

(Es folgen Bestimmungen über den Präsenzdienstantritt der zu Freiheitsstrafen verurteilten oder in Untersuchungs- oder Strafhaft befindlichen Wehrpflichtigen.)

(7) Die durch den verspäteten Antritt des Präsenzdienstes versäumte Präsenzdienstzeit muß nachgetragen werden.

§ 78. Vorzeitiger Antritt des Präsenzdienstes vor dem Tage der allgemeinen Rekruteneinreihung.

(1) Wehrpflichtige, die um die Bewilligung zum vorzeitigen Antritte des Präsenzdienstes ansuchen, müssen die gehörig begründeten Gesuche bei der heimatlichen potitischen Behörde I. Instanz einbringen. . . . . .

. . . . . .

(4) Die bis zur allgemeinen Rekruteneinreihung abgeleistete Dienstzeit wird in die gesetzlich vorgeschriebene Dauer des Präsenzdienstes nicht eingerechnet; die Landesmilitärkommandos können den vorzeitigen Antritt des Präsenzdienstes bloß mit dem Vorbehalte bewilligen, daß der Gesuchsteller vor der Präsentierung die Erklärung abgebe, um günstige Erledigung des Gesuches zu bitten, trotzdem ihm der aktive Dienst bis zum Tage der allgemeinen Einreihung (1. Oktober) nicht in die gesetzlich festgesetzte Dauer des Präsenzdienstes eingerechnet wird.

. . . . . .

§ 79. Aufschub des Präsenzdienstantrittes.

(1) Das Gesuch um Aufschub des Präsenzdienstantrittes nach § 16 WG. ist bei der politischen Behörde I. Instanz des dauernden Aufenthaltsortes, wo der Gesuchsteller zur Stellung zu erscheinen hat, vor der Stellung, spätestens aber bei der Stellungskommission vor der ärztlichen Untersuchung einzubringen. Sind jedoch die den Aufschub des Präsenzdienstantrittes begründenden Umstände später (nach der Stellung) eingetreten, so kann das Gesuch auch nach der Stellung, längstens aber bis zum Tage des Präsenzdienstantrittes eingebracht werden. Die Gesuche um Aufschub des Präsenzdienstantrittes aus Studiengründen sind mit dem Nachweise über die Studien an einer Hochschule oder mit der Bestätigung über den Schulbesuch im verflossenen Jahre und mit dem Belege über die Fortsetzung der Studien zu belegen; der Umstand, daß es sich um Studien im Auslande handelt, bildet kein Hindernis für die günstige Erledigung eines Gesuches um Aufschub des Präsenzdienstantrittes. Den Gesuchen um Aufschub des Präsenz-

Digitized by Google

dienstes aus anderen Gründen sind die entsprechenden Belege über die Vorbereitung zu dem künftigen Beruf oder über die besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnisse beizuschließen. Hat der Gesuchsteller vor oder bei der Stellung die erforderlichen Belege nicht bei der Hand, so kann er sie auch nach der Stellung vorlegen.

(2) Das Gesuch um Aufschub des Präsenzdienstantrittes, das vor oder bei der Stellung eingebracht wurde, ist der Stellungskommission im Falle der Assentierung des Gesuchstellers durch den zweiten politischen Beamten vorzutragen [§ 26 (2)]: zu diesem Gesuche hat der militärische Vertreter den entsprechenden Antrag zu stellen. Ist der Vorsitzende der Stellungskommission mit demselben einverstanden, so ist dieser Antrag als Entscheidung der Stellungskommission zu betrachten und ist dem Gesuchsteller als Entscheidung vom Vorsitzenden der Kommission bekanntzugeben und auch schriftlich durch die politische Behörde I. Instanz zuzustellen. Wird kein Einverständnis erzielt, so ist der Akt mit dem begründeten Antrag des militärischen Vertreters und den Einwendungen des Vorsitzenden an das Ergänzungsbezirkskommando zu leiten, zu dem die Stellungskommission gehört. Dieses hat den Akt dem vorgesetzten Landesmilitärkommando vorzulegen, das im Einverständnisse mit der politischen Behörde II. Instanz entscheidet. Wird kein Einverständnis erzielt, so ist der Akt dem Ministerium für nationale Verteidigung vorzulegen, das nach Anhörung des Ministeriums des Innern entscheidet.

. . . . . .

(5) Der Aufschub des Präsenzdienstantrittes ist grundsätzlich auf die Dauer eines Jahres, vom 1. Oktober des Stellungsjahres angefangen, zu bewilligen; dauern die den Aufschub begründenden Umstände auch weiter fort, so ist dieser Aufschub über begründetes Ansuchen im Rahmen der Bestimmungen des § 16 WG. Jahr für Jahr zu verlängern. Ausnahmsweise kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen der Aufschub des Präsenzdienstantrittes im Rahmen der Bestimmungen des erwähnten § 16 WG. sofort auf mehrere Jahre bewilligt werden.

(6) War die sofortige Erledigung des Gesuchs um Aufschub des Präsenzdienstantrittes durch die Stellungskommission nicht möglich oder wurde das Gesuch erst nach der Stellung eingebracht, oder handelt es sich um Gesuche von Personen, die zur Überprüfung bestimmt und erst bei der Überprüfung assentiert wurden, so entscheidet das heimatliche Ergänzungsbezirkskommando im Einverständnis mit der heimatlichen politischen Behörde I. Instanz; wird kein Einverständnis erzielt, so wird das Gesuch vom Ergänzungsbezirkskommando dem vorgesetzten Landesmilitärkommando vorgelegt, das hierüber im Einverständnis mit der politischen Behörde II. Instanz entscheidet. Dem Gesuch ist ein Auszug aus dem Stellungsverzeichnisse beizuschließen. Wird auch auf diese Weise kein Einverständnis erzielt, so hat das Landesmilitärkommando den Akt dem Ministerium für nationale Verteidigung vorzulegen, das über das Gesuch nach Anhörung des Ministeriums des Innern entscheidet.

(7) Gegen die Entscheidung der Stellungskommission oder der Ergänzungsbehörden I. Instanz kann der Gesuchsteller binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung des schriftlichen Bescheides die Beschwerde an das zuständige Landesmilitärkommando einbringen; der Tag, an dem der Bescheid zugestellt wurde, wird in die Frist von 14 Tagen nicht eingerechnet. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Stellungskommission ist bei der politischen Behörde I. Instanz, in deren Sprengel der Beschwerdeführer dem Stellungsverfahren unterzogen wurde, sonstige Beschwerden sind bei der heimatlichen politischen Behörde I. Instanz einzubringen. Die Einbringung der Beschwerde kann mündlich, schriftlich oder telegraphisch erfolgen. Der Tag der Aufgabe der Beschwerde auf das Post- oder Telegraphenamt wird als Einbringungstag der Beschwerde angesehen. Fällt der letzte Tag der Beschwerdefrist auf einen Sonn- oder Feiertag, so endet die Beschwerdefrist mit dem nächsten Werktage.

(8) . . . . (Enthält nähere Bestimmungen über die Behandlung der eingebrachten Beschwerden sowie über deren Erledigung, die dem Landesmilitärkommando im Einverständnisse mit der politischen Behörde II. Instanz, bezw. bei Nichterzielung eines Einverständnisses dem Ministerium

Digitized by Google

für nationale Verteidigung nach Anhörung des Ministeriums des Innern zusteht.)

(9) Die gehörig zu belegenden Gesuche um Verlängerung des Aufschubs des Präsenzdienstantrittes [Abs. (5)] sind spätestens bis 1. August bei der heimatlichen politischen Behörde I. Instanz einzubringen. Die Gesuchsteller, die um die Verlängerung des Aufschubs zum Zwecke der Fortsetzung der Studien ansuchen, haben den Nachweis über die Studien in dem eben abgelaufenen Schul(Studien)-jahre beizuschließen. Über die Gesuche entscheiden die im Abs. (9) angeführten Behörden. Hinsichtlich der Beschwerden gelten die Bestimmungen der Abs. (7) und (8).

. . . . . .

(11) Die Einbringung eines Gesuches um Aufschub (Verlängerung des Aufschubs) des Präsenzdienstantrittes sowie die Beschwerde gegen eine abweisliche Entscheidung eines solchen Gesuches haben keine aufschiebende Wirkung.

(12) Assentierte, denen der Aufschub des Präsenzdienstantrittes ausnahmsweise auf längere Zeit als ein Jahr bewilligt wurde [Abs. (5)], müssen vom nächsten Jahre angefangen alljährlich im Monate Oktober ihrem heimatlichen Ergänzungsbezirkskommando im Wege der heimatlichen politischen Behörde I. Instanz den Nachweis über die Fortsetzung der Studien, bzw. den Nachweis des Fortbestandes der Verhältnisse, die den Aufschub des Präsenzdienstes begründen, vorlegen. Bei denjenigen, die bis zu der festgesetzten Frist die vorgeschriebenen Nachweise nicht einsenden, sowie bei denjenigen, deren vorgelegter Nachweis nicht als genügend befunden wurde, ist der Aufschub des Präsenzdienstes von dem heimatlichen Ergänzungsbezirkskommando im Einverständnis mit der heimatlichen politischen Behörde I. Instanz aufzuheben und der Betreffende ist sofort zum Präsenzdienst einzuberufen. Hinsichtlich der Beschwerden gegen diese Entscheidung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Abs. (7) und (8). Die Einbringung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. . . . . .

(13) Über die Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage der erwähnten Nachweise sowie über die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung sind die Assentierten in dem Bescheide, mit dem der Aufschub des Präsenzdienstes bewilligt wird, zu belehren.

(14) Assentierte, denen der Aufschub des Präsenzdienstes bewilligt wurde, sind nach der Einreihung bis zu dem bewilligten Termin im Verhältnis der dauernden Beurlaubung zu belassen; jene, denen der Aufschub des Präsenzdienstantrittes auf längere Dauer als ein Jahr bewilligt wurde, können auch vor Ablauf dieser Frist den Präsenzdienst antreten, grundsätzlich aber nur am 1. Oktober.

(15) Nach Antritt des Präsenzdienstes eingebrachte Gesuche um Aufschub sind abzuweisen; dasselbe gilt von Gesuchen um Verlängerung des Aufschubs, die nach dem 1. August eingebracht wurden.

(16) Bei einer freiwilligen Assentierung ist ein Aufschub des Präsenzdienstantrittes nicht zulässig.

(17) Rekruten, denen der Aufschub (die Verlängerung des Aufschubs) des Präsenzdienstes über ein vor den im Absatze (15) angeführten Fristen eingebrachtes Gesuch erst nach Antritt des Präsenzdienstes bewilligt wurde, sind aus dem aktiven Dienste dauernd zu beurlauben; in solchen Fällen ist ihnen der bereits geleistete Präsenzdienst in die Gesamtdauer des Präsenzdienstes einzurechnen, wenn er die Dauer von 8 Wochen erreicht hat.

. . . . . .

Die §§ 80 und 81 enthalten nähere Vorschriften über die Präsentierung der Rekruten und über die ärztliche Untersuchung der präsentierten Rekruten.

b) Verpflichtung zur freiwillig übernommenen weiteren aktiven Dienstleistung.

§ 82. Verpflichtung zur weiteren aktiven Dienstleistung nach § 17 WG.

(1) Die Verpflichtung zur weiteren aktiven Dienstleistung nach § 17 WG. haben diejenigen, die auf Staatskosten zu militärberuflichen Diensten ausgebildet

Digitized by Google

oder zu diesem Zwecke mit Stipendien beteilt wurden oder die Studienkosten ersetzt erhielten; dies gilt auch dann, wenn die Ausbildung während des Präsenzdienstes (aktiven Dienstes) erfolgt ist.

(2) Musikeleven sind — wenn sie unmittelbar aus diesem Verhältnis assentiert und eingereiht wurden — verpflichtet, für jedes volle Jahr, das sie als Musikeleven zugebracht haben, je ein Jahr über die gesetzliche Präsenzdienstzeit im aktiven Dienste zu bleiben. Musikeleven, die vor ihrer Assentierung aus dem Verhältnis eines Musikeleven ausgetreten sind und später Angehörige der Wehrmacht wurden, unterliegen aus dem Grunde, daß sie Eleven waren, keiner Verpflichtung zur weiteren aktiven Dienstleistung über die gesetzliche Präsenzdienstzeit.

(3) Hinsichtlich der Verpflichtung der übrigen im Absatze (1) angeführten Personen zur weiteren aktiven Dienstleistung nach § 17 WG. gelten besondere Vorschriften.

(4) Die im Absatze (1) angeführten Personen haben die Verpflichtung zur weiteren aktiven Dienstleistung nach § 17 WG. durch einen von der politischen Behörde I. Instanz beglaubigten oder bestätigten Revers vor dem Eintritt in das betreffende Verhältnis zu übernehmen; sind sie minderjährig, so ist die gleichfalls von der politischen Behörde beglaubigte Zustimmung des Vaters (Vormundes) erforderlich.

. . . . . .

§ 83 behandelt die freiwillige Fortsetzung der aktiven Dienstleistung nach § 19 WG., die — wenn es im Interesse des Dienstes gelegen ist — über Ansuchen jedem gestattet werden kann, der die vorgeschriebene gesetzliche Präsenzdienstpflicht erfüllt hat.

§ 84 verweist hinsichtlich der Bewilligung zur freiwilligen Fortsetzung der aktiven Dienstleistung behufs Aufnahme in das Korps der Berufsunteroffiziere und hinsichtlich der weiteren Bestimmungen über die Berufunteroffiziere auf die bestehenden besonderen Vorschriften; für die Dauer des Verbleibs im Berufsunteroffiziersverhältnis sind diese Personen zur aktiven Dienstleistung verpflichtet.

Dasselbe gilt nach § 85 hinsichtlich der Berufsoffiziere für die Dauer des Verbleibs im Offiziersberufe. Wollen sie nicht Berufsoffiziere sein, so werden sie im Frieden in die Reserve übersetzt; bei Versetzung in den Ruhestand gilt § 109.

3. TEIL.

ENTLASSUNG AUS DEM AKTIVEN DIENSTE UND MILITÄRISCHE LEGITIMATIONSDOKUMENTE.

§ 86. Entlassung aus dem Präsenzdienste (aktiven Dienste).

(1) Die Entlassung aus dem Präsenzdienste erfolgt nach Erfüllung der Präsenzdienstpflicht, bzw. nach Nachtragung der versäumten Dienstzeit.

(2) Vorzeitig können bloß folgende Wehrpflichtige entlassen werden:

a) Überzählige,

b) zur Superarbitrierung Beurlaubte bis zu ihrer Vorführung,

c) auf Grund des Superarbitrierungsverfahrens dauernd Beurlaubte.

(3) Offiziere, welche die Offizierscharge verloren haben und denen die Verpflichtung zur weiteren aktiven Dienstleistung nach § 17 WG. obliegt, können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ausnahmsweise vor Erfüllung der übernommenen Verpflichtung aus dem aktiven Dienst entlassen werden. Über die Gesuche entscheidet der Truppenkörper (die Formation).

(4) Wie Überzählige zu behandeln sind, wird alljährlich vom Ministerium für nationale Verteidigung verfügt.*)

. . . . . .

*) Vergleiche hierüber die unter II folgende Verordnung vom 5. Okt. 1921, Slg. Nr. 363.

Digitized by Google

Aus den weiteren Bestimmungen des § 86 sei nur erwähnt, daß die Mannschaft vor ihrer Entlassung einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen ist, deren Ergebnis ebenso wie die Dauer der im Präsenzdienste (aktiven Dienste) zugebrachten Zeit nebst der Angabe des Zeitpunktes der nächsten Waffenübung in das militärische Legitimationsdokument einzutragen ist.

Die Vorschrift des § 87, betreffend die Liste über den Abgang aus dem aktiven Dienste, hat nur interne Bedeutung.

Hieran schließen sich in den §§ 88—90 Vorschriften über die militärischen Legitimationsdokumente, das Militärbuch und den Militärschein. Hier ist zunächst zu bemerken, daß sich gegenüber dem bisherigen Zustande nichts Wesentliches geändert hat; das „Militärbuch" ist ohne sachliche Änderung an Stelle des früheren „Militärpasses" getreten. Unter Weglassung aller rein militärischen Bestimmungen sei nur aus § 89 folgendes hervorgehoben:

(7) Das Militärbuch ist vom Eigentümer in gesicherter Verwahrung zu halten. Verliert es der Eigentümer oder ist es schon so beschädigt, daß es seinem Zwecke nicht entspricht, so ist es Sache des Eigentümers, die politiche Behörde I. Instanz um Ausfolgung eines Duplikats zu ersuchen und gleichzeitig einen Betrag in der Höhe der Erzeugungskosten zu erlegen.

(8) Der Eigentümer des Militärbuches darf in dem Buche weder selbst eine Abänderung oder Ergänzung vornehmen noch etwas derartiges durch einen Unberufenen zulassen; geschah dies dennoch, so ist es der politischen Behörde I. Instanz unter Vorlage des Militärbuches zu melden.

(9) Das Militärbuch darf nur zu Gesuchen in rein militärischen Angelegenheiten als Beilage angeschlossen werden; in anderen Fällen kann dies nur insoweit geschehen, als es die betreffenden Vorschriften erheischen.

(10) Bei jedem Antritt des aktiven Dienstes sowie bei An- und Abmeldungen ist das Militärbuch vorzulegen.

4. TEIL.

MILITÄRISCHE AUSBILDUNG.

In diesem Teile werden die Vorschriften über die 12 Wochen dauernde militärische Ausbildung getroffen, welcher einerseits nach § 62, Abs. 2, WG., die bei der letzten Klassifikation zum Militärdienst mit der Waffe tauglich befundenen Landsturmmänner der Jahrgänge 1897—1892 und andererseits nach § 20 WG. solche Personen unterzogen werden, die die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit erst nach jenem Jahre, in dem sie das 22. Lebensjahr vollstreckt haben, jedoch noch vor dem 31. Dezember jenes Jahres, in dem sie das 40. Lebensjahr vollstrecken, erworben haben und die bei der gemäß § 20 WG. durchzuführenden Stellung zum Militärdienst tauglich befunden wurden.

Im allgemeinen gelten sinngemäß die Bestimmungen für die präsenzdienstpflichtigen Personen, bezw. für die Übungen der Reservemannschaft. Hervorgehoben sei nur der letzte Absatz des § 91:

(4) Ein Aufschub der militärischen Ausbildung kann nur wegen Krankheit oder ausnahmsweise auch in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von dem zuständigen Truppenkörper (Formation) bis zur nächsten Ausbildungsperiode bewilligt werden. Dem Gesuche ist das gemäß § 77 (2) ausgefertigte oder bestätigte ärztliche Zeugnis, bzw. eine Bestätigung der politischen Behörde I. Instanz über die Unerläßlichkeit des Aufschubs der militärischen Ausbildung beizuschließen.

Digitized by Google

5. TEIL.

DIENSTPFLICHT IN DER RESERVE.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 92. Allgemeine Bestimmungen über das Militärverhältnis der Angehörigen der Reserve.

(1) Alle Eingaben (Gesuche, Beschwerden) der Reservemannschaft sind — insoweit in diesen Vorschriften oder in der der Erledigung angefügten Rechtsbelehrung nichts anderes bestimmt ist — unmittelbar an die heimatliche politische Behörde I. Instanz zu leiten, die sie dem heimatlichen Ergänzungsbezirkskommando zur weiteren Veranlassung übermittelt. . . . . .

(2) Die Reserveoffiziere haben Gesuche, Beschwerden, Meldungen usw. unmittelbar bei dem heimatlichen Ergänzungsbezirkskommando einzubringen; . .

(3) Angehörige der Reserve, die sich im Auslande aufhalten, haben Eingaben in Angelegenheiten ihrer Wehrpflicht im Wege der tschechoslowakischen Vertretungsbehörde einzusenden; besteht eine solche im Auslande nicht, so sind sie von der Reservemannschaft durch deren Mittelsperson und von den Reserveoffizieren unmittelbar an das heimatliche Ergänzungbezirkskommando zu senden.

(4) Voraussetzung für die Belassung der Offizierscharge in der Reserve ist, daß der Betreffende allen an einen tschechoslowakischen Offizier gestellten Bedingungen vollkommen entspricht und alle seine Pflichten, die ihm in den betreffenden Vorschriften als Reserveoffizier auferlegt werden, gehörig erfüllt.

. . . . . (Folgen Bestimmungen über das Verfahren wegen Aberkennung der Charge im Falle wiederholter Nichterfüllung oder Ablehnung der Erfüllung der militärischen Pflichten sowie über die Offiziere „außer Dienst", d. s. die Offiziere, die infolge Superarbitrierung zum Linien-(Feld-)Dienste dauernd untauglich sind und keinen Ruhegenuß beziehen.)

(6) Die Angehörigen der Reserve dürfen ohne Bewilligung nicht in ausländische Militärdienste treten (§ 6 WG. und § 5 dieser Verordnung).

(7) Die Bestimmungen dieses Paragraphen, betreffend die Reservemannschaft, gelten sinngemäß auch für die dauernd beurlaubte Mannschaft.

§ 93. Allgemeine Vorschriften, betreffend die Übersetzung in die Reserve.

(1) Die Übersetzung in die Reserve erfolgt sofort nach Beendigung des festgesetzten Präsenzdienstes (weiteren aktiven Dienstes).

(2) Bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 40. Lebensjahr vollenden, sind die Betreffenden in die I. Reserve zu übersetzen; die älteren Angehörigen der Reserve gehören bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden, in die II. Reserve.

. . . . . .

(4) Bei der Übersetzung in die Reserve behält der Betreffende die Charge, die er zur Zeit besitzt, auch weiter bei; . . . . . .

. . . . . .

(Folgen weitere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Übersetzung der Berufsunteroffiziere, namentlich der noch vorhandenen Zertifikatisten in die Reserve.)

(7) Im Falle der Mobilisierung und im Kriege gelten für die Übersetzung in die Reserve dieselben Termine; die in die Reserve übersetzten Wehrpflichtigen bleiben aber bis zur Demobilisierung ihres Jahrgangs im aktiven Dienste.

(8) Hinsichtlich der Belassung der Militärgagisten in der Reserve nach erfüllter Wehrpflicht gelten die Bestimmungen des § 121 (3).

. . . . . .

Im § 94 werden nähere Vorschriften, betreffend die Übersetzung in die I. Reserve nach erfüllter Präsenzdienstpflicht erlassen. Es handelt sich hierbei insbesondere um den Zeitpunkt der Über-

Digitized by Google

setzung in die I. Reserve (normal mit dem Tage der Erfüllung des Präsenzdienstes, bezw. auch der weiteren aktiven Dienstleistung nach den §§ 17 und 19 WG.) und um die Bestimmung, daß die Übersetzung in der Regel in die Reserve jenes Truppenkörpers (Formation) zu erfolgen hat, zu dessen Grundbuchsstand der Wehrpflichtige gehörte, wovon aber gewisse Ausnahmen gelten (bei der Kavallerie zum Train oder zur Artillerie, beim Remontenwesen zum Train u. dgl.).

§ 95 enthält nähere Vorschriften über die Übersetzung der Berufsoffiziere in die Reserve, die unter bestimmten Voraussetzungen, jedoch nur im Frieden, über ihr Ansuchen bewilligt werden kann.

§ 96. Übersetzung aus der I. in die II. Reserve.

(1) Die Militärpersonen der I. Reserve sind mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 40. Lebensjahr vollenden, in die II. Reserve zu übersetzen.

. . . . . .

B. Besondere Bestimmungen über die Dienstpflicht in der Reserve (Bestimmungen über die Übungen).

a) Allgemeine Bestimmungen über die Übungen.

§ 97. Waffen(Dienst)übungen.

(1) Die Angehörigen der Reserve sind je nachdem, ob sie in die Kategorie der Waffen oder Dienste gehören, zu Waffenübungen oder zu Dienstübungen verpflichtet.

(2) Die Reservemänner sind in der ersten Reserve zu Waffen(Dienst)übungen in der Gesamtdauer von vierzehn Wochen verpflichtet, wobei die Anzahl der Übungen nicht mehr als vier betragen darf.

(3) Die Reserveoffiziere sind zu fünf vierwöchentlichen Waffen(Dienst)übungen verpflichtet.

(4) Die Angehörigen der Reserve, die Mitglieder der Nationalversammlung sind, sind für die Dauer der Gültigkeit ihres Mandates zu Übungen in der Reserve nicht einzuberufen; die derart versäumten Übungen sind nicht nachzutragen.

(5) Den Personen, die nach § 19 WG. den aktiven Dienst freiwillig mindestens durch ein Jahr fortgesetzt haben, werden die ersten zwei regelmäßigen Waffen(Dienst)übungen nachgesehen; für ein weiteres Jahr freiwillig verlängerter aktiver Dienstleistung werden alle regelmäßigen Waffen(Dienst)übungen nachgesehen.

(6) Den Personen, die einen bestimmten, in Turnvereinen erworbenen Grad körperlicher Ausbildung nachgewiesen haben, wird in der Leistung der Reserveübungen nach besonderen Bestimmungen eine Begünstigung oder Bevorzugung gewährt; Personen, die sich um eine solche Begünstigung bewerben, müssen mindestens drei Jahre ordentliche Mitglieder eines Turnvereines sein.

(7) Ob und in welchem Ausmaße die besonderen Übungen bei Einführung einer neuen Waffe in die Gesamtdauer einzurechnen sind, wird eintretenden Falles vom Ministerium für nationale Verteidigung bestimmt.

§ 98. Perioden der Reserveübungen.

. . . . . .

(2) Das Ministerium für nationale Verteidigung erläßt alljährlich allgemeine Bestimmungen über die Durchführung der Reserveübungen, macht die Bevölkerung in geeigneter Weise darauf aufmerksam und bestimmt auch die Anzahl der Angehörigen der Reserve für die großen Herbstübungen.

(3) Die Landesmilitärkommandos bestimmen im Einvernehmen mit der politischen Behörde II. Instanz die einzelnen Perioden für die Leistung der Übungen, wobei auf die örtlichen und klimatischen Verhältnisse sowie auf die Zeit der Haupternte Rücksicht zu nehmen ist. Die festgesetzten Perioden sind bindend und können nur in ganz besonderen Fällen abgeändert werden.

(4) Sofern es die Dienstesinteressen zulassen, sind begründete Gesuche um Bewilligung zur Ableistung der Übung in einer bestimmten Periode oder in dem

Digitized by Google

Jahre, das dem Jahre vorangeht, in welchem der Gesuchsteller zur Ableistung der Übung verpflichtet ist, zu berücksichtigen. Über die Gesuche entscheidet der Truppenkörper (Formation).

. . . . . .

b) Übungen der Reservemannschaft.

§ 99. Allgemeine Bestimmungen über die Einberufung der Reservemannschaft zu den Übungen.

(1) Die Einberufung der Mannschaft der I. Reserve zu den Übungen hat nach folgenden Richtlinien zu erfolgen:

a) Die Personen, die ihrer Verpflichtung zum gesetzlichen Präsenzdienste, bezw. zu der vorgeschriebenen militärischen Ausbildung entsprochen haben, sind zu der ersten (vierwöchentlichen) Übung im dritten, zu der zweiten (vierwöchentlichen) Übung im fünften, zu der dritten (dreiwöchentlichen) Übung im siebenten und zu der vierten (dreiwöchentlichen) Übung im neunten Jahre der I. Reserve einzuberufen.

b) Diejenigen, die wegen Aufschubs des Präsenzdienstes nicht in der Lage sind, die Übungen in der Reserve mit ihren Jahrgängen abzuleisten, können zu den Übungen auch außerhalb der unter a) bestimmten Fristen, jedoch derart einberufen werden, daß sie die vorgeschriebenen Übungen längstens bis zum Ende des Jahres ableisten, in dem sie das 40. Lebensjahr vollenden.

. . . . . .

(2) Auf Professoren, Lehrer und auf an öffentlichen oder privaten Lehranstalten mit dem Öffentlichkeitsrecht angestellte Personen sowie auf Studierende ist bei der Einberufung zu den Übungen entsprechende Rücksicht zu nehmen und sie sind zu den Übungen während der Hauptferien einzuberufen.

(3) Solange von der Militärverwaltung nichts anderes bestimmt wird, hat sich jeder Reservemann der ihm obliegenden Übung grundsätzlich bei seiner zuständigen Standesunterabteilung zu unterziehen. Befindet sich jedoch der Standeskörper außerhalb des Bereiches des Landesmilitärkommandos des Aufenthaltsortes des Einberufenen, so kann dem Reservemann über begründetes Ansuchen die Ableistung der Übung bei dem nächsten Truppenkörper oder dessen Teil (Formation) derselben Waffe in dem nächsten Divisionsbereiche des Aufenthaltsortes, und zwar in der Periode, die für die Übungen in diesem Divisionsbereiche bestimmt wurde, bewilligt werden. Das Gesuch ist dem heimatlichen Ergänzungsbezirkskommando zur Entscheidung vorzulegen.

§ 100. Enthebung der Reservemannschaft von der Übung und deren Verlegung.

(1) Eine Enthebung von der Übung des Jahres, in dem ein Reservemann übungspflichtig ist, mit der Verpflichtung zur Ableistung dieser Übung im nächsten Jahr oder die Verlegung der Übung auf eine spätere Periode desselben Jahres kann bewilligt werden:

a) Kranken;

b) den im Auslande bleibend Ansässigen, wenn deren Reise zum Truppenkörper (Formation) mit beträchtlichem Zeitverluste und beträchtlichem Aufwande verbunden wäre;

c) den in öffentlichen Heilanstalten beschäftigten Ärzten, wenn deren Unentbehrlichkeit selbst für die Dauer der Übung von der Direktion oder Verwaltung der Anstalt bestätigt wird;

d) dem einzigen Arzte und Apotheker in einer Gemeinde über Ersuchen der politischen Behörde I. Instanz;

e) Studierenden, wenn sie sich im Prüfungsstadium befinden, so daß die Ableistung der Übung für sie eine empfindliche Unterbrechung der Vorbereitung zu den Prüfungen bedeuten würde, und wenn sie diese Umstände durch eine Bestätigung der Lehranstalt, an der sie studieren, nachweisen;

f) in allen sonstigen besonderen und berücksichtigungswürdigen Fällen.

(2) Die gehörig belegten Gesuche, denen das Militärbuch beizuschließen ist, sind zeitgerecht, wenigstens aber 14 Tage vor Beginn der Übung, dem heimat-

Digitized by Google

lichen Ergänzungsbezirkskommando im Wege der politischen Behörde I. Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Die Gesuche sind in den Fällen des Abs. (1) a) mit dem ärztlichen Zeugnisse zu belegen, in dem die Transport(Reise)unfähigkeit auf die im § 77 (2) angeführte Art nachgewiesen, beziehungsweise bestätigt sein muß. In den Fällen des Abs. (1) c), d) und f) ist die Notwendigkeit der Enthebung oder der Verlegung der Übung von der politischen Behörde I. Instanz zu bestätigen; in den Fällen des Abs. (1) e) ist die Bestätigung der Lehranstalt, an der der Gesuchsteller studiert, beizuschließen; in den Fällen des Abs. (1) b) ist der Gesuchsteller verpflichtet, seine Angaben glaubwürdig nachzuweisen.

(3) Personen, deren Gesuche erst nach Antritt der Übung günstig erledigt wurden, sind, wenn sie noch auf den Aufschub reflektieren, sogleich in das nichtaktive Verhältnis zu versetzen.

(4) Diejenigen, denen die Enthebung von der Reserveübung bewilligt wurde, sind verpflichtet, diese Übung im nächsten Jahre nachzutragen. Eine neuerliche Enthebung von derselben Übung gegen Nachtragung im nächsten Jahre wird ebenfalls von dem heimatlichen Ergänzungsbezirkskommando erteilt. Handelt es sich aber um die Enthebung von einer Übung, die im Hinblick auf die Verpflichtung des Gesuchstellers, im nächsten Jahre eine weitere Übung abzuleisten, nicht nachgetragen werden kann, so entscheidet über die Gesuche um Enthebung das Landesmilitärkommando; wurde in solchen Fällen die Enthebung bewilligt, so sind die betreffenden Reservemänner überhaupt nicht verpflichtet, die versäumte Waffen(Dienst)übung nachzutragen.

(5) Staatliche und andere öffentliche Behörden (Anstalten) können um die Enthebung ihrer Bediensteten von Übungen oder um deren Verlegung nur dann ansuchen, wenn eine knapp vor Beginn der Übung eingetretene Änderung der dienstlichen Verhältnisse nicht nur die Anwesenheit des Einberufenen unbedingt erfordert, sondern auch jede Möglichkeit einer Vertretung ausschließt. Die Gesuche um die Enthebung dieser Personen von der Übung oder um deren Verlegung sind von den betreffenden Behörden (Anstalten) an das Ergänzungsbezirkskommando, in dessen Sprengel der Einberufene heimatszuständig ist, zu senden. Sofern es sich um Bedienstete staatlicher Behörden (Gerichte) II. Instanz handelt, sind diese Gesuche dem heimatlichen Landesmilitärkommando zur Entscheidung zu übermitteln; Gesuche um Enthebung von Bediensteten der Zentralbehörden von Übungen oder um deren Verlegung sind von diesen Behörden dem Ministerium für nationale Verteidigung zur Entscheidung zu übermitteln. Die betreffenden Bediensteten können die Erledigung des von ihrer Behörde (Anstalt) eingebrachten Ansuchens auf ihrem Dienstposten abwarten. Die bei staatlichen und öffentlichen Behörden (Anstalten) angestellten Personen, hinsichtlich deren die Ansuchen um Enthebung von der Übung oder um deren Verlegung auf eine spätere Periode abgewiesen wurden, sind verpflichtet, sogleich den aktiven Dienst zu dem für diese Übung angesetzten Termin anzutreten; wenn dieser inzwischen bereits verstrichen wäre, sind sie verpflichtet, sofort, und zwar auch dann einzurücken, wenn ihre Behörde (Anstalt) gegen die Entscheidung des Ergänzungsbezirkskommandos (Landesmilitärkommandos) die Beschwerde ergriffen hat. Die Beschwerde ist an die Behörde oder an das Kommando einzubringen, die (das) jener Behörde (Kommando) vorgesetzt ist, welche entschieden hat.

. . . . . .

§ 101. Einberufung und Einrückung der Reservemannschaft zur Übung.

(1) Die zur Übung verpflichtete Reservemannschaft ist zu jenem Truppenkörper (Formation) einzuberufen, wo sie bekleidet und ausgerüstet wird.

. . . . . .

(7) Der Einberufene ist verpflichtet, zu dem in der Einberufungskarte angeführten Truppenkörper (Formation) einzurücken. Die Einberufung ist womöglich vier Wochen vor Beginn der Übung zuzustellen, damit die Einberufenen ihre persönlichen und privaten Verhältnisse regeln können.

(8) Für die Einrückung zur Übung und für die Präsentierung gelten sinngemäß die für den Antritt des Präsenzdienstes geltenden Bestimmungen. Ist der Einberufene der Meinung, daß er zur Übung unfähig ist, so kann er, statt auf

Digitized by Google

Grund der Einberufungskarte direkt zu dem Truppenkörper (Formation) zu fahren, zu dem er einberufen wurde, die Fahrt unterbrechen und sich beim nächsten Ergänzungsbezirkskommando zur Präsentierung melden. . . . .

. . . . . .

(Folgen Bestimmungen über die Präsentierung und ärztliche Untersuchung der zur Waffenübung eingerückten Mannschaft sowie über die Behandlung verspätet eingerückter Mannschaft.)

Im § 102 werden besondere Bestimmungen über die Übungen der Reservemannschaft getroffen, wobei es sich vor allem um die Vorschriften für die Fälle, in denen Reservemänner während der Übung dienstunfähig werden, und um die Behandlung der zu einer Übung eingerückten Mannschaft im Falle der Mobilisierung handelt.

c) Übungen der Reserveoffiziere.

§ 103. Allgemeine Bestimmungen.

(1) Die Reserveoffiziere sind zu Waffenübungen in der durch das Wehrgesetz bestimmten Dauer im zweiten, vierten, sechsten, achten und zehnten Jahre der Reserve verpflichtet.

. . . . . .

(Folgen Bestimmungen über die Heranziehung der älteren Reserveoffiziere im Falle einer außerordentlichen Einberufung der ersten drei Reservejahrgänge nach § 27 WG. und über die aus dem Stande der Berufsoffiziere in die Reserve übersetzten Reserveoffiziere.)

(4) Die Reserveoffiziere haben die Übung grundsätzlich bei ihrem zuständigen Standeskörper abzuleisten. Um die Bewilligung zur Ableistung der Übung bei einem anderen als dem zuständigen Standeskörper kann nur in besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen angesucht werden; über solche Gesuche entscheidet das Landesmilitärkommando, in dessen Bereiche sich der Standeskörper des Gesuchstellers befindet.

(5) Sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten für die Übungen der Reserveoffiziere dieselben Vorschriften wie für die Übungen der Reservemannschaft.

§ 104 enthält nähere Vorschriften über die Einberufung der Reserveoffiziere zur Übung.

§ 105. Enthebung der Reserveoffiziere von der Übung und deren Verlegung.

(1) Die Bedingungen, unter denen die Enthebung von der Übung oder deren Verlegung auf eine spätere Periode desselben Jahres bewilligt werden kann, sind für die Reserveoffiziere die gleichen wie für die Reservemannschaft (§ 100).

(2) Die Gesuche müssen nach den Bestimmungen des § 100 (2) belegt sein. Das ärztliche Zeugnis ist tunlichst von einem Berufsoffizier des Sanitätskorps auszustellen oder wenigstens zu bestätigen. An Stelle des Militärbuchs ist das Ernennungsdekret beizuschließen.

(3) Die Gesuche um Enthebung von der Übung oder um deren Verlegung auf eine spätere Periode desselben Jahres sind grundsätzlich zu Beginn des Jahres, in dem der Gesuchsteller übungspflichtig ist, im Wege des heimatlichen Ergänzungsbezirkskommandos dem zuständigen Ersatzkörper (Formation) zur Entscheidung vorzulegen. Bei der Entscheidung ist die Zahl der noch erübrigenden Übungen, die praktische Ausbildung und der Erfolg der bisher abgeleisteten Übungen zu berücksichtigen.

(4) Reserveoffiziere, denen die Enthebung von der Übung bewilligt wurde, sind verpflichtet, diese Übung im nächsten Jahre nachzutragen. Eine neuerliche Enthebung von der nachzutragenden Übung kann nur vom Landesmilitärkommando bewilligt werden. Eine Übung, die infolge neuerlicher Enthebung versäumt wurde, braucht nicht nachgetragen zu werden.

§ 106 enthält Bestimmungen über die Einrückung der Reserveoffiziere zur Übung.

Digitized by Google

6. TEIL.

VERPFLICHTUNG DER ANGEHÖRIGEN DER RESERVE ZUR AUSNAHMSWEISEN AKTIVEN DIENSTLEISTUNG NACH § 27 W. G.

§ 107. Außerordentliche aktive Dienstleistung der Reserve im Frieden.

(1) Wenn besondere Verhältnisse es erfordern, kann vom Präsidenten der Republik nach Anhörung der Regierung im Frieden die Einberufung der drei jüngsten Jahrgänge der ersten Reserve zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung auf die Dauer des unumgänglichen Bedarfes angeordnet werden.

(2) Ist die außerordentliche Einberufung der Reserve nach dem vorstehenden Absatz angeordnet, so gelten für die Einberufung, Präsentierung und Entlassung aus dem aktiven Dienste — sofern in den für die außerordentliche Einberufung der Reserve im Frieden nach § 27 WG. geltenden Instruktionen und Verordnungen nichts anderes bestimmt ist — sinngemäß die für die zum Präsenzdienste verpflichteten Personen geltenden Bestimmungen. Das Ministerium für nationale Verteidigung kann über begründeten Antrag des Eisenbahnministeriums und des Ministeriums für Post- und Telegraphenwesen die unentbehrlichen Bediensteten dieser Zweige der Staatsverwaltung, sofern sie zur außerordentlichen aktiven Dienstleistung nach § 27 WG. einzurücken hätten, für die Dauer des unumgänglichen Bedarfes auf ihren Dienstposten belassen.

. . . . . .

Nach § 108 bestimmt das Ministerium für nationale Verteidigung im gegebenen Falle, ob und in welchem Maße die außerordentliche aktive Dienstleistung der Reserve im Frieden als Reserveübung angerechnet wird.

7. TEIL.

WEHRPFLICHT DER MILITÄRPERSONEN DES RUHESTANDES.

Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes unterliegen der Wehrpflicht bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, andere Militärpersonen des Ruhestandes (die nicht Berufsmilitärpersonen waren) bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden, sofern sie nicht zu jedem Dienst untauglich sind. Bezüglich der näheren Details verweist § 109 auf die besonderen Vorschriften, die für Militärpersonen des Ruhestandes gelten. Spezielle Bestimmungen werden hinsichtlich jener Militärgagisten der vormaligen Wehrmacht der alten Monarchie getroffen, auf die sich das Gesetz vom 19. März 1920, Slg. Nr. 194, und die dazu erlassene Durchführungsverordnung vom 3. September 1920, Slg. Nr. 514, beziehen; sofern sie unter Beibehaltung ihres Ranges in den Ruhestand versetzt wurden, ohne der Superarbitrierung unterzogen worden zu sein, werden sie bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden, wie Reserveoffiziere, hernach wie Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes behandelt; haben sie eine Abfertigung erhalten, so werden sie in die Reserve übersetzt und je nachdem, ob sie als Offiziere übernommen wurden oder nicht, als Reserveoffiziere oder als Reservemänner behandelt.

8. TEIL.

AKTIVE DIENSTLEISTUNG IM FALLE DER MOBILISIERUNG UND IM KRIEGE.

§ 110. Allgemeine Bestimmungen über die Mobilisierung.

Die Einberufung der I. und II. Reserve zur Ergänzung der Wehrmacht auf den Kriegsstand (Mobilisierung) erfolgt über Anordnung des Präsidenten der Republik nach Anhörung der Regierung. Nach ihrem Umfange kann die Mobilisierung entweder als allgemeine Mobilisierung oder bloß als teilweise Mobilisierung angeordnet werden; bei einer teilweisen Mobilisierung werden nach Tunlichkeit zuerst die jüngeren Jahrgänge vor den älteren einberufen.

Digitized by Google

Nach § 111 erfolgt die Einberufung der Angehörigen der Reserve im Falle der allgemeinen Mobilisierung durch die Mobilisierungskundmachung, bei einer teilweisen Mobilisierung entweder ebenso oder mittels Einberufungskarten.

§ 112. Einrückung der zur aktiven Dienstleistung im Falle der Mobilisierung und im Kriege einberufenen Angehörigen der Reserve.

(1) Wenn in der Mobilisierungskundmachung nichts anderes bestimmt ist, müssen die durch diese Kundmachung zur aktiven Militärdienstleistung einberufenen Personen spätestens binnen 24 Stunden nach Verlautbarung dieser Kundmachung ihren Wohnort verlassen und sich auf dem schnellsten und kürzesten Wege unmittelbar zu ihren Ersatz(Standes)körpern begeben. Die im Besitze von Widmungskarten Befindlichen haben den aktiven Militärdienst an dem in der Widmungskarte angegebenen Orte und Tage anzutreten. Ist jemandem aus welchem Grunde immer nicht bekannt, wo er den aktiven Militärdienst anzutreten hat, so ist er verpflichtet, sich mit allen seinen militärischen Legitimationsdokumenten bei dem nächsten Ergänzungsbezirkskommando zu melden, das ihn an seinen zuständigen Ersatz(Standes)körper absendet.

(2) Personen, die bloß zeitlich enthoben wurden, müssen den aktiven Dienst an dem festgesetzten Tag antreten und erhalten keine besondere Einberufung.

(3) Die bei einer allgemeinen oder teilweisen Mobilisierung zur aktiven Dienstleistung einberufenen Personen haben diesen Dienst grundsätzlich bei ihrem Ersatz(Standes)körper oder an dem Ort anzutreten, der in der ihnen etwa zugestellten Einberufungs- oder Widmungskarte angegeben ist.

(4) Die im Falle der Mobilisierung und im Kriege zur aktiven Dienstleistung einberufenen Personen haben, wenn sie sich mit einem militärischen Legitimationsdokument, dem Militärbuch, der Widmungskarte oder Einberufungskarte ausweisen, im Inland Anspruch auf freie Bahnfahrt. Benützt der Einberufene andere Verkehrsmittel, so ist er verpflichtet, die Kosten für die Fahrt aus eigenem zu tragen. Diejenigen, die nicht im Besitze des angeführten Nachweises sind und zum Antritte der aktiven Dienstleistung die Eisenbahn benützen müssen, haben sich beim Gemeinde-(Stadt-)Amte zu melden, von dem sie einen Beglaubigungsschein . . . . . erhalten, der zugleich als Legitimation zur freien Fahrt gilt. Der Nachweis ist bei Antritt der Fahrt dem Eisenbahnpersonal auf Verlangen vorzuweisen. Die Belehrung, welcher Zug behufs Antrittes der aktiven Dienstleistung benützt werden kann, erhält der Einberufene vom Stationsvorstand, in größeren Eisenbahnstationen von besonderen, zu diesem Zwecke aufgestellten militärischen Kommandos. . . . . .

(5) Im Auslande weilende Angehörige der Wehrmacht haben die Verpflichtung, sobald es öffentlich bekannt wird, daß der Staat durch Krieg bedroht ist und daß die allgemeine Mobilisierung angeordnet wurde, augenblicklich ohne besondere Einberufung in die Heimat zurückzukehren. Die tschechoslowakischen Vertretungsbehörden im Auslande sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diesem Befehle entsprochen werde, und haben säumige Personen unter Hinweis auf die Folgen dieser Unterlassung zur augenblicklichen Abreise aufzufordern und sie dort, wo dies nach den internationalen Verträgen zulässig ist, zur Rückkehr auch zu zwingen. Überdies sind die im Auslande weilenden und der Wehrpflicht unterliegenden tschechoslowakischen Staatsangehörigen verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß ihnen die angeordnete allgemeine Mobilisierung augenblicklich und verläßlich durch eine Mittelsperson bekanntgegeben werde.

. . . . . .

Von den zum größten Teile rein militärischen Vorschriften des § 113 über die Präsentierung der die aktive Dienstleistung im Falle der Mobilisierung und im Kriege antretenden Personen wäre nur hervorzuheben, daß die im § 63, Abs. 2, WG. angeführten Personen, d. s. die am 9. April 1920 nach § 29 des Wehrgesetzes v. J. 1912 bereits in die Evidenz der Ersatzreserve oder in die Ersatzreserve eingereihten Geistlichen und Kandidaten des geistlichen Standes nur zur Dienstleistung ohne Waffe einzuteilen sind, wenn sie

Digitized by Google

bei Antritt der aktiven Dienstleistung den Nachweis erbringen, daß bei ihnen das im § 29 des alten Wehrgesetzes geregelte Verhältnis noch fortbesteht.

Die Entlassung aus der aktiven Dienstleistung im Falle der Mobilisierung und im Kriege erfolgt nach § 114 auf Grund einer besonderen Verordnung.

Die Bestimmungen des § 115 über die Enthebung von der aktiven Dienstleistung im Falle der Mobilisierung und im Kriege sind durch die unter III abgedruckte Verordnung vom 26. Oktober 1921, Slg. 380, abgeändert worden.

IV. ABSCHNITT.

AUSSERORDENTLICHE VERFÜGUNGEN IM FALLE DER MOBILISIERUNG UND IM KRIEGE ZUR ERHÖHUNG UND ERGÄNZUNG DES STANDES DER WEHRMACHT.

§ 116. Vorzeitige Einreihung der Assentierten.

(1) Im Falle der Mobilisierung und im Kriege kann der Präsident der Republik nach vorheriger Anhörung der Regierung die Verfügung treffen, daß die in dem betreffenden Jahre assentierten Wehrpflichtigen, die erst mit dem 1. Oktober einzureihen wären, schon vor diesem Termin eingereiht werden.

(2) Die Einberufung der Wehrpflichtigen, deren vorzeitige Einreihung nach dem vorhergehenden Absatze verfügt wurde, erfolgt in der im § 111 angeführten Weise.

(3) Mit dem Tage des Antrittes der aktiven Dienstleistung beginnt bei den vorzeitig Eingereihten deren gesetzlicher Präsenzdienst.

§ 117. Vorzeitige und neuerliche Stellungen im Falle der Mobilisierung und im Kriege.

(1) Werden die außerordentlichen Verfügungen nach § 28 c) und d) WG. getroffen, so werden die vorzeitigen, bzw. neuerlichen Stellungen nach Analogie der für die Stellungen im Frieden geltenden Bestimmungen durchgeführt.

(2) Die Assentierten sind mit dem Tage der Assentierung in die Wehrmacht einzureihen, wodurch die Dienstpflicht auf sie ausgedehnt wird. Inwieweit den vorzeitig Assentierten die aktive Dienstleistung in den gesetzlichen Präsenzdienst eingerechnet wird und wann sie in die Reserve zu übersetzen sind, wird besonders festgesetzt. Die Personen, die bei den neuerlichen Stellungen tauglich befunden wurden, werden mit dem Tage der Assentierung in die Reserve eingereiht, in der sie zur aktiven Dienstleistung bis zu ihrer Demobilisierung verpflichtet sind, worauf sie nach ihrem Alter denselben Verpflichtungen unterliegen wie die übrigen Angehörigen der Reserve. Diese Personen können in der aktiven Dienstleistung, bzw. in der Reserve nur bis zum Ende des Jahres zurückbehalten werden, in dem sie das 50. Lebensjahr erreichen.

. . . . . .

(4) Zu den im Absatze (1) angeführten außerordentlichen Verfügungen ist eine Verordnung des Präsidenten der Republik nach Anhörung der Regierung und vorheriger Genehmigung der Nationalversammlung erforderlich.

Hinsichtlich der Kriegsdienstleistung der Angehörigen der Gendarmerie, der Grenzwachen, der Grenzfinanzwache und der Finanzgefällskontrolle verweist § 118 auf besondere Vorschriften.

§ 119 regelt die Heranziehung der Mitglieder von Vereinen zur Pflege militärischer Ausbildung zum Kriegsdienste; diese Heranziehung, die im Rahmen des betreffenden Vereines erfolgt, kann nur dann Platz greifen, wenn der Betreffende nicht zur aktiven Dienstleistung im Falle der Mobilisierung verpflichtet ist und sich auf ihn auch nicht die während der Mobilisierung nach § 28 a), c) oder d) WG. getroffenen Verfügungen erstrecken.

Digitized by Google

V. ABSCHNITT.

ENTLASSUNG AUS DER WEHRMACHT.

1. TEIL.

ENTLASSUNG WEGEN GESETZWIDRIGER ASSENTIERUNG, NACH VOLLSTRECKTER WEHRPFLICHT UND WEGEN UNTAUGLICHKEIT ZUM MILITÄRDIENSTE.

Von den Vorschriften dieses Teiles seien nur die wichtigsten Bestimmungen kurz dargestellt.

§ 120 behandelt die gesetzwidrige Assentierung, wobei als Fälle derselben insbesondere die Assentierung vor erreichtem stellungspflichtigem Alter, die Assentierung eines Minderjährigen als Freiwilligen ohne Zustimmung des Vaters oder Vormundes und die Assentierung eines auf Grund einer früheren Assentierung bereits der Wehrmacht Angehörenden angeführt wird. Jeder gesetzwidrig Assentierte kann die Anzeige bei der heimatlichen politischen Behörde I. Instanz erstatten; die Entscheidung steht dem Landesmilitärkommando, bei von einer Stellungskommission vollzogenen Assentierungen im Einverständnis mit der politischen Behörde II. Instanz, bei Nichterzielung eines Einverständnisses und im Berufungswege dem Ministerium für nationale Verteidigung (im gegebenen Falle nach Anhörung des Ministeriums des Innern) zu.

Über die Entlassung nach vollstreckter Wehrpflicht seien aus § 121 folgende Bestimmungen wiedergegeben:

(1) Die Angehörigen des letzten Jahrganges der II. Reserve sind aus der Wehrmacht mit dem 31. Dezember des Jahres zu entlassen, in dem sie das 50. Lebensjahr erreichen.

(2) Diese Entlassung erfolgt ohne Belassung der erreichten militärischen Charge.

(3) Reserveoffiziere, die ihrer Wehrpflicht entsprochen haben, können über ausdrückliche Erklärung auch nach dem 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 50. Lebensjahr erreichen, weiter in der Reserve belassen werden. Zu diesem Zwecke haben sie eine entsprechende schriftliche Erklärung bei ihrer militärischen Evidenzbehörde abzugeben, von der sie im Wege des zuständigen Standeskörpers und des Landesmilitärkommandos dem Ministerium für nationale Verteidigung zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Offiziere, die auf die angeführte Art weiter in der Reserve belassen worden sind, können in Hinkunft aus der Wehrmacht immer nur mit dem 31. Dezember über besonderes Ansuchen entlassen werden, über welches das Ministerium für nationale Verteidigung entscheidet. Im Falle der Mobilisierung und im Kriege ist eine solche Entlassung unzulässig.

(4) Reserveoffiziere, die bis zum 1. November des Jahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden, die Erklärung um Belassung in der Reserve nicht vorgelegt haben, sowie Reserveoffiziere, deren Erklärung vom Ministerium für nationale Verteidigung nicht genehmigt wurde, sind mit dem 31. Dezember aus der Wehrmacht zu entlassen.

. . . . . .

Im § 122 wird hinsichtlich des Superarbitrierungsverfahrens, durch das die Untauglichkeit von Militärpersonen zum Militärdienste festzustellen ist, auf die Superarbitrierungsvorschrift verwiesen.

Anschließend hieran behandelt § 123 die Entlassung aus der Wehrmacht wegen Untauglichkeit zum Militärdienste, die entweder auf Grund eines vom Landesmilitärkommando bestätigten Antrages der Superarbitrierungskommission oder bei Geisteskranken, Fallsüchtigen, bei Transportunfähigkeit oder bei offenkundig Untauglichen unter gewissen Voraussetzungen auch ohne vorhergegangene Superarbitrierung erfolgt.

2. TEIL.

AUSWANDERUNG ZUM ZWECKE DER ERWERBUNG EINER FREMDEN STAATSBÜRGERSCHAFT.

Die Vorschriften dieses Teiles sind von allgemeinem Interesse und werden daher zum größten Teile vollinhaltlich wiedergegeben.

Digitized by Google

A. Auswanderung zum Zwecke der Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit im Frieden.

§ 124. Auswanderung von der Dienstpflicht unterliegenden Personen zum Zwecke der Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit.

(1) Angehörige der Tschechoslowakischen Republik männlichen Geschlechtes, die der Dienstpflicht unterliegen, bedürfen im Frieden bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 40. Lebensjahr vollenden, zur Auswanderung behufs Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft einer besonderen Bewilligung.

(2) Die Gesuche um die Bewilligung zur Auswanderung behufs Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft sind bei jener politischen Behörde I. Instanz einzubringen, in deren Sprengel der Bewerber das Heimatrecht besitzt. Die Gesuche sind mit den Nachweisen über das Alter, die Heimatszuständigkeit und den Familienstand (ob der Gesuchsteller verheiratet oder ledig, geschieden ist usw.) zu belegen. Hat der Bewerber Kinder, so sind deren Namen anzuführen und bei Söhnen der Nachweis über ihr Alter vorzulegen. Endlich ist der Grund der Auswanderung anzuführen und zu bescheinigen.

. . . . . .

(4) Das Ministerium für nationale Verteidigung entscheidet über Gesuche von der Dienstpflicht unterliegenden Personen selbständig und im eigenen Wirkungskreise.

§ 125. Auswanderung von der Dienstpflicht nicht unterliegenden Personen zum Zwecke der Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit.

(1) Angehörige der Tschechoslowakischen Republik männlichen Geschlechtes, die der Dienstpflicht nicht unterliegen, bedürfen im Frieden, sofern sie das 17. Lebensjahr erreicht haben, bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 40. Lebensjahr vollenden, einer besonderen Bewilligung zur Auswanderung behufs Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft. Hierher gehören:

a) der Stellungspflicht noch nicht unterliegende Personen männlichen Geschlechtes, die ihr 17. Lebensjahr erreicht haben,

b) Personen, die der Stellungspflicht unterliegen,

c) assentierte Personen bis zu dem Tage der Einreihung,

d) wegen Militärdienstuntauglichkeit aus der Wehrmacht entlassene Personen,

e) Personen, bezüglich deren die Stellungsentscheidung „Nicht assentiert" gelautet hat,

f) gewesene Landsturmmänner, die nach der letzten gültigen Klassifikation zum Militärdienste mit der Waffe untauglich sind.

(2) Die Gesuche der in dem vorstehenden Absatz angeführten Personen sind mit den im vorhergehenden Paragraphen angeführten Nachweisen zu belegen und bei der politischen Behörde I. Instanz, in deren Sprengel der Gesuchsteller sein Heimatrecht besitzt, einzubringen. . . . . .

(3) Über diese Gesuche entscheidet das Ministerium für nationale Verteidigung nach Anhörung des Ministeriums des Innern.

§ 126. Allgemeine Vorschriften über die Auswanderung zum Zwecke der Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft.

(1) Bei der Erledigung der Gesuche ist stets darauf Rücksicht zu nehmen, ob es sich dem Gesuchsteller um eine tatsächliche Auswanderung zum Zwecke der Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft (§ 21 WG.) oder um eine bloße Abreise in das Ausland (§ 37 WG.) handelt. Das Verfahren nach § 31 WG. ist in der Regel nur dann einzuleiten, wenn ein bereits durch längere Zeit dauernd im Auslande weilender Gesuchsteller um die Entlassung aus der Wehrmacht, bzw. aus dem Staatsverbande der Tschechoslowakischen Republik ansucht.

(2) Die Bewilligung zur Auswanderung ist an die Bedingung geknüpft, daß der zur Entrichtung der Militärtaxe (Militärsteuer) verpflichtete Gesuchsteller diese für jene Zeit entrichtet, während welcher er sie nach dem Gesetze über die Mi-

Digitized by Google

litärtaxe (Militärsteuer) zu entrichten hätte, wenn er nicht auswandern würde. Dieser Umstand ist von der politischen Behörde I. Instanz von Amts wegen wahrzunehmen.

(3) Personen, die zwar das 17. Lebensjahr überschritten haben, jedoch bisher der Stellungspflicht nicht unterliegen, sowie Personen, die der Stellungspflicht unterliegen, kann die Auswanderungsbewilligung nur dann erteilt werden, wenn sie zugleich mit ihren Eltern oder, falls sie nicht beide Elternteile haben, wenigstens mit dem einen auswandern. Gesuchstellern, die der Dienstpflicht in der Reserve unterliegen, kann die Auswanderungsbewilligung nur dann erteilt werden, wenn sie sich im Auslande dauernd niederlassen und dort ihre Existenz begründen wollen, bzw. wenn dies bereits geschehen ist. Präsenzdienstpflichtigen Personen wird in der Regel eine Auswanderungsbewilligung nicht erteilt.

(4) Die Auswanderungsbewilligung, von der der Gesuchsteller durch die heimatliche politische Behörde erster Instanz zu verständigen ist, sowie die Entlassungsbescheinigung, die auf Grund dieser Bewilligung von der heimatlichen politischen Behörde I. Instanz auszufertigen ist, verliert ihre Gültigkeit, wenn der Gesuchsteller nicht binnen zwei Jahren von dem Tage der Zustellung der Auswanderungsbewilligung die fremde Staatsbürgerschaft erwirbt.

. . . . . .

§ 127. Auswanderung von der Wehrpflicht unterliegenden Personen zum Zwecke der Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit nach Ablauf des Jahres, in dem sie das 40. Lejahr vollendet haben.

(1) Der Wehrpflicht unterliegende Personen, die zum Zwecke der Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit nach dem 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 40. Lebensjahr vollendet haben, in das Ausland auswandern wollen, bedürfen im Frieden keiner Bewilligung nach § 31 WG.

. . . . . .

§ 128. Entlassung von Personen, die auf Grund der Friedensverträge und internationalen Übereinkommen eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben.

(1) Personen, die nach den Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 236 (V. Bl. des Ministeriums für nationale Verteidigung, mat. T. III, Heft 65, Art. 663) und nach den zur Durchführung der Bestimmungen der Friedensverträge über die Staatsbürgerschaft vereinbarten internationalen Übereinkommen nicht Angehörige der Tschechoslowakischen Republik sind und bisher im Grundbuchsstande der tschechoslowakischen Wehrmacht geführt werden, sind über Anordnung des zuständigen Landesmilitärkommandos auf Grund der vorgelegten Nachweise über die fremde Staatsangehörigkeit zu löschen. In strittigen Fällen ist stets die Entscheidung des Ministeriums für nationale Verteidigung einzuholen. Auf Verlangen ist den angeführten Personen von dem früheren zuständigen Standeskörper über die Löschung eine Bestätigung . . . . . auszustellen.

(2) Tschechoslowakische Staatsangehörige, die auf Grund der im vorstehenden Absatz angeführten Bestimmungen rechtsgültig zugunsten eines fremden Staates optiert haben, sind über Anordnung des zuständigen Landesmilitärkommandos auf Grund des vorgelegten Nachweises über die rechtsgültig ausgeübte Option, sofern sie der Wehrpflicht unterliegen, aus der Wehrmacht zu entlassen und mit dem Entlassungsscheine . . . . . zu beteilen; vor der Entlassung ist die Äußerung der heimatlichen politischen Behörde II. Instanz darüber einzuholen, ob die ausgeübte Option rechtsgültig ist.

B. Auswanderung im Falle der Mobilisierung und im Kriege.

§ 129. Auswanderung zum Zwecke der Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft im Falle der Mobilisierung und im Kriege.

(1) Im Falle der Mobilisierung und im Kriege bedürfen tschechoslowakische Staatsangehörige männlichen Geschlechtes, die das 17. Lebensjahr überschritten

Digitized by Google

haben, bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden, einer besonderen Bewilligung zur Auswanderung behufs Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft; Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere bedürfen — und zwar selbst dann, wenn sie in den Ruhestand versetzt worden sind — einer solchen Bewilligung bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.

(2) Die betreffenden Gesuche sind nach den im § 126 angeführten Grundsätzen zu behandeln und zu erledigen; die Auswanderungsbewilligung kann nur in ganz ausnahmsweisen und außerordentlichen Fällen erteilt werden.

(3) Über alle Gesuche um Auswanderungsbewilligungen entscheidet im Falle der Mobilisierung und im Kriege das Ministerium für nationale Verteidigung im eigenen Wirkungskreise selbständig.

VI. ABSCHNITT.

MELDEPFLICHT.

Im § 130 wird hinsichtlich der Meldepflicht der Personen zur Stellungsverzeichnung auf § 15 verwiesen.

§ 131 regelt die Meldepflicht der uneingereihten Rekruten; diese haben zu melden: a) dem Gemeindeamte (Notär) ihrer Zuständigkeitsgemeinde (eventuell beim Gemeindeamte des Aufenthaltsortes) binnen acht Tagen jede Veränderung ihres ständigen Aufenthaltsortes, b) dem Gemeindeamte (Notär) des Aufenthaltsortes den Abgang zur Präsenzdienstleistung, c) derselben Stelle den Abgang im Falle der Mobilisierung, jedoch nur dann, wenn sie kein militärisches Legitimationsdokument oder keine Einberufungskarte besitzen, damit ihnen ein Beglaubigungsschein für die freie Eisenbahnfahrt ausgestellt werden könne.

§ 132. Meldepflicht der nichtaktiven Mannschaft.

(1) Die nichtaktiven Mannschaftspersonen (Reservemänner und dauernd Beurlaubten) sind verpflichtet, längstens binnen acht Tagen nach der Entlassung aus dem Präsenzdienste (aktiven Dienste), nach Beendigung der militärischen Ausbildung oder einer Waffen(Dienst)übung sich beim Gemeinde(Stadt)amte (Notär) des Aufenthaltsortes zu melden; diejenigen, denen der Aufschub des Präsenzdienstantritts bewilligt wurde, haben diese Meldung längstens bis zum 8. Oktober des Assentjahres zu erstatten.

(2) Ebendort haben sie binnen acht Tagen ihr Abgehen in einen anderen Aufenthaltsort zu melden; ihr Eintreffen haben die angeführten Mannschaftspersonen binnen acht Tagen bei dem Gemeinde(Stadt)amte (Notär) des neuen Aufenthaltsortes zu melden.

(3) Ebenso müssen sie dem Gemeinde(Stadt)amte (Notär) jede Wohnungsänderung längstens binnen 8 Tagen nach erfolgter Übersiedlung melden.

(4) Der zeitlich beurlaubte Soldat, der aus diesem Verhältnis in das nichtaktive Verhältnis übertritt, ist gleichfalls verpflichtet, sich spätestens binnen 8 Tagen nach Erhalt des Militärbuches oder des Militärscheines bei dem Gemeinde(Stadt)amte (Notär) des Aufenthaltsortes zu melden.

(5) Bei Reisen im Inland oder in das Ausland, die eine mehr als 14tägige Abwesenheit bedingen, haben nichtaktive Mannschaftspersonen den Antritt der Reise und ihre Rückkehr bei dem Gemeinde(Stadt)amte (Notär) zu melden. Nehmen sie während der Reise in einem Orte einen Aufenthalt von mehr als 14 Tagen, so haben sie ihre Ankunft und Abreise bei dem Gemeinde(Stadt)amte (Notär) dieses Ortes, im Auslande bei der tschsl. Vertretungsbehörde zu melden. Wär nicht vorauszusehen, daß der Aufenthalt auf der Reise länger als 14 Tage dauern werde, so ist die Anzeige bei dem Gemeinde(Stadt)amte (Notär) des ständigen Aufenthaltsortes nachträglich binnen 14 Tagen nach der Abreise zu erstatten.

(6) Will ein nichtaktiver Soldat eine Reise in das Ausland unternehmen, so hat er bei dem Gemeinde(Stadt)amt (Notär) den Namen und die genaue Adresse einer Mittelsperson anzugeben, die für ihn einlangende militärische Befehle in Empfang nehmen und ihm zustellen wird; gleichzeitig hat er eine schriftliche Erklärung der genannten Mittelsperson vorzulegen, daß sie die Aufgabe einer

Digitized by Google

Mittelsperson übernehme. Die Nichtzustellung militärischer Befehle durch die Mittelsperson enthebt nicht von der Verpflichtung und Verantwortlichkeit.

(7) Die politischen Behörden I. Instanz können Personen, die ihnen genau bekannt sind und die in Ausübung ihres Berufes im Inland und im kleinen Grenzverkehr häufigere oder plötzliche Reisen unternehmen müssen, von dieser Meldung entheben, wenn diese Personen dafür Sorge tragen, daß ihnen alle Befehle richtig zugestellt werden.

(8) Das Abgehen zum Antritte der aktiven Dienstleistung (militärischen Ausbildung), einer Waffen(Dienst)übung ist bei dem Gemeinde(Stadt)amte (Notär) des Aufenthaltsortes zu melden.

(9) Im Falle der Mobilisierung ist jedoch diese Meldung nur bei Vorhandensein der im § 131. Abs. (3) angeführten Voraussetzungen zu erstatten.

(10) Alle Meldungen über Ankunft, Aufenthalt oder Abreise müssen mündlich unter Vorlage des militärischen Legitimationsdokumentes erstattet werden; ist dies untunlich, so ist die Meldung schriftlich zu erstatten. Im Auslande sind alle Meldungen mündlich zu erstatten, wenn sich der nichaktive Soldat am Sitze einer tschsl. Vertretungsbehörde aufhält; in großen Städten ist an Stelle der mündlichen die schriftliche Meldung zulässig.

. . . . . .

(Nach den weiteren Bestimmungen ist die Meldung in dem militärischen Legitimationsdokumente, bzw. in anderer Weise zu bestätigen; ähnlich wie nach § 67 ist bei den dort unter a—d angeführten Gelegenheiten (Wechsel der Heimatsberechtigung, Ansuchen um eine Gewerbekonzession usw.) bei nichtaktiven Mannschaftspersonen die Erfüllung der Meldepflicht durch Einsichtnahme in die militärischen Legitimationsdokumente zu kontrollieren.)

§ 133. Meldungen der Reserveoffiziere.

(1) Für die Reserveoffiziere gelten dieselben Bestimmungen wie für die nichtaktive Mannschaft mit der Abweichung, daß die Reserveoffiziere verpflichtet sind, alle Meldungen schriftlich direkt bei dem heimatlichen Ergänzungsbezirkskommando zu erstatten.

(2) Der Reserveoffizier ist verpflichtet, in der Meldung auch seinen Zivilberuf und in größeren Städten auch seine genaue Adresse anzuführen; in solchen Städten ist auch jede Wohnungsänderung sogleich dem heimatlichen Ergänzungsbezirkskommando anzuzeigen.

(3) Zuschriften in Angelegenheit der militärischen Meldung sind portofrei.

(4) In militärischen Angelegenheiten unterstehen die Reserveoffiziere direkt der heimatlichen militärischen Evidenzbehörde.

(5) Die Reserveoffiziere, die ihren ständigen Wohnsitz im Auslande haben, sind verpflichtet, die im Abs. (1) vorgeschriebene Meldung den dem Aufenthaltsorte nächstgelegenen tschsl. Vertretungsbehörden einzusenden; ist im Auslande keine tschechoslowakische Vertretungsbehörde bestellt, so sind sie verpflichtet, die Meldung direkt dem Ergänzungsbezirkskommando nach Abs. (1) zu erstatten. Hinsichtlich der Namhaftmachung einer Mittelsperson gelten die Bestimmungen des § 132 (6).

. . . . . .

Hinsichtlich der Meldepflicht der Berufsmilitärpersonen des Ruhestandes gelten nach § 134 dieselben Vorschriften wie für die Reserveoffiziere mit der Abweichung, daß die Meldungen von diesen Personen bei der zuständigen militärischen Evidenzbehörde des Aufenthaltsortes zu erstatten sind, der sie auch in Militärangelegenheiten unterstehen.

§ 135 behandelt die Übertretung des Unterlassens der vorvorgeschriebenen Meldung, in welcher Hinsicht auf § 40 WG. und die zugehörigen Bemerkungen im Archiv, Jg. II, Nr. 16, S. 551 f. verwiesen werden kann.

Digitized by Google

VII. ABSCHNITT.
ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN.

I. TEIL.
GERICHTSBARKEIT UND DISZIPLINARSTRAFGEWALT ÜBER MILITÄRPERSONEN.

Die §§ 136—139 enthalten eine ausführliche Darstellung der Bestimmungen der §§ 33—35 WG. über die Gerichtsbarkeit und Disziplinarstrafgewalt über Militärpersonen; in dieser Beziehung sei auf die Bemerkungen zum Wehrgesetze im Archiv, Jg. II, Nr. 16, S. 548 f. verwiesen.

2. TEIL.
EHEVERBOTE NACH DEM WEHRGESETZE.

§ 140. Verehelichung von Personen, die der Stellungspflicht noch nicht unterliegen, sowie von stellungspflichtigen Personen.

(1) Eine Verehelichung vor Eintritt in das stellungspflichtige Alter und während der Dauer der Stellungspflicht ist grundsätzlich nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt bis zur vollständigen Erfüllung der Stellungspflicht. Lautet die Entscheidung der Stellungskommission auf „Nicht assentiert", so bedarf die betreffende Person keiner Eehebewilligung nach § 36 WG.

(2) Ausnahmsweise kann Personen, die ihre Stellungspflicht noch nicht ordnungsmäßig erfüllt haben, die Bewilligung zur Verehelichung erteilt werden, wenn sie besonders rücksichtswürdige Umstände nachweisen.

(3) Die Gesuche um Erteilung der Ehebewilligung nach dem vorhergehenden Absatze sind bei der politischen Behörde I. Instanz einzubringen, in deren Sprengel der Bräutigam sein Heimatrecht besitzt, und es sind ihnen folgende Belege beizuschließen:

a) der Tauf(Geburts)schein des Bräutigams,

b) der Tauf(Geburts)schein der Braut,

c) bei minderjährigen Brautleuten sowie bei großjährigen Brautleuten, die aus welchen Gründen immer keine gültigen Verbindlichkeiten eingehen können, die Zustimmung des Vaters, beziehungsweise der Obervormundschafts(Oberkuratels)behörde zur Ehe,

d) die Bestätigung des ledigen oder verwitweten Standes der Braut,

e) der Totenschein des verstorbenen Gatten, beziehungsweise der verstorbenen Gattin, falls ein Teil oder beide Teile verwitwet sind,

f) der Nachweis über die besonders rücksichtswürdigen Umstände, die eine ausnahmsweise Erteilung der Ehebewilligung begründen,

g) der Ausweis über die Vermögensverhältnisse der Brautleute, eventuell die gemeindebehördliche Bestätigung, daß die Verehelichung im Interesse des Bräutigams gelegen sei.

(4) Über die Gesuche entscheidet die politische Behörde II. Instanz im Einverständnisse mit dem Landesmilitärkommando, das ein Gutachten der militärischen Ergänzungsbehörde I. Instanz einholt. Bei der Ehebewilligung sind nicht nur die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Gesuchstellers sowie andere rücksichtswürdige Gründe, sondern auch der Umstand zu berücksichtigen, ob der Ehegattin aus der Verehelichung nicht der Anspruch auf Gewährung eines Unterhaltsbeitrages erwachsen würde, wenn ihr Gatte assentiert werden und den Präsenzdienst antreten würde. Aus diesem Grunde ist in den rücksichtswürdigen Fällen die Bewilligung zur Verehelichung nur dann zu erteilen, wenn die Braut durch eine gehörig beglaubigte Erklärung mit Zustimmung ihres Bräutigams auf den Anspruch auf Gewährung des Unterhaltsbeitrages verzichtet, der ihr oder ihren Kindern im Falle der Verehelichung zustehen würde, wenn ihr Gatte assentiert werden und den Präsenzdienst antreten würde (§ 3 des Gesetzes vom 18. März 1921, Slg. 120, VBl. des Min. für nationale Verteidigung, mat. T. IV, Heft 29, Art. 295). Über die abgegebene Erklärung ist vor der Erledigung des Gesuches die Heimatsgemeinde einzuvernehmen, der die Verpflichtung zufallen würde, im

Digitized by Google

Falle der Einrückung des Bräutigams zum Militärdienste für die Erhaltung der Gattin und der Kinder zu sorgen. Minderjährige Personen können, sofern sie sich in der väterlichen Gewalt befinden, eine solche Erklärung nur mit Zustimmung ihres Vaters, andernfalls mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters und des Vormundschaftsgerichtes (in der Slowakei und Karpathorußland der Waisenobrigkeit) abgeben. Die Erklärung ist stets bei der politischen Behörde II. Instanz, von der die Ehebewilligung erteilt wurde, zu hinterlegen, um im Bedarfsfalle verwendet werden zu können. Der Verzicht auf den Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag ist der politischen Behörde I. Instanz sowohl der Heimatsgemeinde als auch des Wohnortes der Partei mitzuteilen; die politische Behörde hat hiervon die Unterhaltsbezirkskommission zu verständigen.

(5) Kommt das im vorstehenden Absatz erwähnte Einverständnis zwischen der politischen Behörde II. Instanz und dem Landesmilitärkommando nicht zustande, oder wurde gegen eine abweisliche Entscheidung der II. Instanz die Beschwerde eingebracht, so entscheidet das Ministerium für nationale Verteidigung im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern.

(6) Wurde dem Gesuchsteller die Bewilligung zur Eheschließung erteilt, so ist er hiervon mit dem Bemerken zu verständigen, daß ihm diese Bewilligung keine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht gewährt.

§ 141. Verehelichung der uneingereihten Rekruten.

(1) Die uneingereihten Rekruten dürfen sich ohne militärbehördliche Bewilligung nicht verehelichen. Zur Erteilung der Bewilligung ist das heimatliche Ergänzungsbezirkskommando berechtigt. Die Bewilligung ist nur ausnahmsweise zu erteilen, wenn besonders rücksichtswürdige Umstände nachgewiesen werden.

(2) Die Gesuche sind bei den heimatlichen politischen Behörden I. Instanz einzubringen und ebenso zu belegen wie die Gesuche stellungspflichtiger Personen [§ 140 (3)].

(3) Für die Ehebewilligung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 140 (4). Wird die Ehebewilligung erteilt, so ist hiervon die politische Behörde I. Instanz sowohl der Heimatsgemeinde als auch des Wohnortes der Partei mit dem Bemerken zu verständigen, daß die Braut mit Zustimmung ihres Bräutigams auf den Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag, der ihr oder ihren Kindern im Falle der Verehelichung zustehen würde, rechtsgültig verzichtet habe. Von diesem Verzicht auf den Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag hat die politische Behörde die Unterhaltsbezirkskommission zu verständigen. Die Erklärung über den erwähnten Verzicht ist bei dem heimatlichen Ergänzungsbezirkskommando zu hinterlegen. Von der erteilten Bewilligung ist nach durchgeführter Zuweisung (Repartition) der Rekruten der zuständige Standeskörper zu verständigen. Wird die Bewilligung verweigert, so kann gegen die abweisliche Entscheidung binnen 14 Tagen, den Tag der Zustellung nicht eingerechnet, die Beschwerde an das Landesmilitärkommando eingebracht werden; die Beschwerde ist bei dem Ergänzungsbezirkskommando einzubringen, das die Entscheidung gefällt hat. In der Entscheidung ist der Gesuchsteller über die Möglichkeit der Einbringung der Beschwerde, über die Beschwerdefrist sowie über die Stelle, wo die Beschwerde einzubringen und an wen sie zu richten ist, zu belehren. Das Ergänzungsbezirkskommando, bei dem die Beschwerde eingebracht wurde, hat die Akten dem Landesmilitärkommando vorzulegen, das in der Sache endgültig entscheidet.

(4) Diejenigen, die nach § 20, zweiter Absatz, WG. assentiert wurden,*) bedürfen zur Eheschließung vom Standpunkte des Wehrgesetzes keiner Bewilligung.

§ 142. Verehelichung der eingereihten Wehrpflichtigen und der Berufsmilitärpersonen.

(1) Eingereihte Wehrpflichtige, die den Präsenzdienst noch nicht angetreten haben, sowie Personen, die den gesetzlichen Präsenzdienst leisten, können nur in ganz ausnahmsweisen Fällen mit Einwilligung des Kommandanten des Standeskörpers eine Ehe schließen. Hinsichtlich der Instruierung des Gesuches sowie

*) Nach dem 22., aber vor erreichtem 40. Lebensjahre eingebürgerte Ausländer.

Digitized by Google

hinsichtlich der Beurteilung der rücksichtswürdigen Gründe gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 140 (3) und (4); über die Gesuche entscheidet endgültig der Kommandant des Standeskörpers. Wird die Ehebewilligung erteilt, so ist hiervon die politische Behörde I. Instanz sowohl der Heimatsgemeinde als auch des Wohnortes der Partei mit dem Bemerken zu verständigen, daß die Braut mit Zustimmung ihres Bräutigams auf den Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag, der ihr oder ihren Kindern im Falle der Verehelichung zustehen würde, rechtsgültig verzichtet habe. Von diesem Verzicht auf den Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag hat die politische Behörde die Unterhaltsbezirkskommission zu verständigen. Die Erklärung über den erwähnten Verzicht ist bei dem Kommando der Standeskörper zu hinterlegen.

(2) Berufsmilitärpersonen bedürfen zur Verehelichung der Bewilligung der Militärbehörde. Die näheren Bestimmungen sind in besonderen Vorschriften getroffen.

§ 143. Verehelichung ohne behördliche Bewilligung.

(1) Wer sich ohne Bewilligung der zuständigen Behörden verehelicht sowie derjenige, der beim Abschluß einer solchen Ehe mitwirkt, wird, sofern es sich nicht um einen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Täter handelt, von der politischen Behörde (administrativen Polizeiobrigkeit) I. Instanz nach den Bestimmungen des § 41 WG. bestraft.

(2) Verehelicht sich eine der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehende Person (eine Person im Präsenzdienste, eine Berufsmilitärperson) ohne die vorgeschriebene Bewilligung, so wird sie wegen Vergehens nach § 780 MStG. gerichtlich bestraft. Ebenso wird eine der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehende Person gerichtlich bestraft, die bei einer solchen Eheschließung wissentlich mitwirkt (§§ 11, 780 MStG.). Eine anderweitige Mitwirkung einer solchen Person sowie die Mitwirkung bei einer Eheschließung einer dieser Gerichtsbarkeit nicht unterstehenden Person wird im Disziplinarwege bestraft.

(3) Außerdem hat die Eheschließung ohne behördliche Bewilligung zur Folge, daß der Familie der betreffenden, die gesetzliche Präsenzdienstpflicht erfüllenden Person kein Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag zusteht, der ihr sonst nach dem Gesetze vom 16. März 1921, Slg. 120 (VBl. des Min. für nationale Verteidigung, mat. T. IV, Heft 29, Art. 295) zustehen würde.

3. TEIL.

REISEN IN DAS AUSLAND.

§ 144. Auslandsreisen von Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik haben.

(1) Zur Ausstellung von Reisepässen in das Ausland an Inländer, und zwar sowohl an Zivil- als auch an Militärpersonen, ist die zuständige politische (Polizei-)Behörde I. Instanz berufen.

(2) Personen männlichen Geschlechtes, die der Stellungspflicht noch nicht unterliegen und das 17. Lebensjahr erreicht haben, kann in rücksichtswürdigen Fällen ein Reisepaß in das Ausland mit Gültigkeit längstens bis Ende Februar des Jahres ausgestellt werden, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden.

(3) Den der Stellungspflicht unterliegenden Personen kann, sofern sie der I. Stellungsklasse angehören, ein Reisepaß in das Ausland nicht ausgestellt werden. Eine Ausnahme kann von der zuständigen Paßbehörde mit Zustimmung des heimatlichen Ergänzungsbezirkskommandos in besonders rücksichtswürdigen Fällen gemacht werden, sofern es sich um eine ganz kurze Reise in das Ausland handelt; die Gültigkeit des Reisepasses muß auf längstens Ende Februar des laufenden Jahres eingeschränkt sein.

(4) Angehörige der I. und II. Stellungsklasse, die zurückgestellt wurden, können mit Zustimmung des heimatlichen Ergänzungsbezirkskommandos einen Reisepaß in das Ausland mit Gültigkeit längstens bis Ende Februar des nächsten Jahres erhalten.

Digitized by Google

(5) In den in den Absätzen (2) bis (4) bezeichneten Fällen dürfen in der Regel Reisepässe in das ferne Ausland, von wo eine Rückkehr in die Heimat zum Zwecke der Erfüllung der Wehrpflicht wenig wahrscheinlich ist (hauptsächlich für Reisen in überseeische Länder) nicht ausgestellt werden. Eine Ausnahme kann mit Zustimmung des Landesmilitärkommandos nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen gemacht werden, wenn der Gesuchsteller aus dringenden Existenzgründen in das Ausland auswandern will und sonst im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik ganz verlassen und mittellos zurückbleiben würde.

(6) Angehörige aller Stellungsklassen, bei denen die Entscheidung der Stellungskommission „Nicht assentiert" gelautet hat, sind im Frieden bei der Ausstellung von Reisepässen vom Standpunkte des Wehrgesetzes keinen Beschränkungen unterworfen. Ebensowenig unterliegen vom Standpunkte des Wehrgesetzes offenkundig Untaugliche [§ 17 (4)] jeden Alters einer Beschränkung.

(7) Assentierten, jedoch noch nicht eingereihten Personen können Reisepässe in das Ausland nicht ausgestellt werden. Ausnahmsweise kann — wenn die Voraussetzungen des zweiten Satzes des Abs. (3) erfüllt sind — mit Zustimmung des heimatlichen Ergänzungsbezirkskommandos ein Reisepaß längstens auf die Zeit bis 15. September des laufenden Jahres ausgestellt werden; die Ausstellung von Reisepässen in das ferne Ausland [Abs. (5)] ist jedoch vollkommen ausgeschlossen.

(8) Assentierten, denen ein Aufschub des Präsenzdienstantrittes nach § 16 WG. bewilligt wurde, kann die zuständige Paßbehörde mit Zustimmung des heimatlichen Ergänzungsbezirkskommandos einen Reisepaß, und zwar längstens auf die Dauer des bewilligten Aufschubes des Präsenzdienstes, ausstellen, wenn sie den Nachweis erbringen, daß ihre Reise über die Grenze aus den Gründen, derentwegen der Aufschub der Präsenzdienstleistung bewilligt wurde, unbedingt notwendig ist. Für kürzere (längstens zweimonatige) Reisen kann ihnen im Einverständnisse mit dem heimatlichen Ergänzungsbezirkskommando ein Reisepaß auch für einen anderen rücksichtswürdigen Zweck ausgestellt werden. Den sonstigen dauernd beurlaubten Militärpersonen kann mit Zustimmung des heimatlichen Ergänzungsbezirkskommandos ein Reisepaß mit längstens sechsmonatiger Gültigkeit ausgestellt werden.

(9) Personen, die im stellungspflichtigen Alter ihrer Stellungspflicht nach dem Wehrgesetze nicht entsprochen haben, kann kein Reisepaß ausgestellt werden, solange sie ihrer Stellungspflicht nicht nachträglich entsprochen haben.

(10) Die Bestimmungen für Reisen von Personen in aktiver Dienstleistung sowie von Berufsmilitärpersonen sind in besonderen Vorschriften enthalten; Reisepässe können ihnen nur auf Grund einer Bestätigung der zuständigen Militärbehörde, daß gegen die Ausstellung des Reisepasses kein Anstand besteht, ausgestellt werden.

(11) Den der Verpflichtung zur militärischen Ausbildung unterliegenden Angehörigen der Reserve kann ein Reisepaß grundsätzlich erst nach erfolgter Ausbildung ausgestellt werden; den der Verpflichtung zu Waffen-(Dienst-)Übungen unterliegenden Angehörigen der Reserve kann ein Reisepaß nur bis zum Zeitpunkte der nächsten Reserveübung ausgestellt werden.

(12) Bei Angehörigen der Reserve, die der Verpflichtung zu Reserveübungen nicht mehr unterliegen, bildet die Wehrpflicht kein Hindernis für Reisen über die Grenze.

(13) Bei Reisen, die aus dringenden Gründen nachweislich nicht aufgeschoben werden können, kann die Zustimmung zur Ausstellung des Reisepasses in das Ausland auf Grund der Belege über das Wehrverhältnis und die Wehrpflicht des Gesuchstellers sowie des Nachweises der unbedingten Dringlichkeit der Reise, falls die vorgelegten Belege jeden Zweifel ausschließen, ganz ausnahmsweise an Stelle des heimatlichen Ergänzungsbezirkskommandos, sofern nach den vorhergehenden Bestimmungen dessen Zustimmung notwendig ist, von dem Ergänzungsbezirkskommando des Aufenthaltsortes erteilt werden. Von der erteilten Zustimmung ist das heimatliche Ergänzungsbezirkskommando zu verständigen.

(14) Den in diesem Paragraphen angeführten Personen können Reisepässe in das Ausland nur dann ausgestellt werden, wenn sie den Nachweis erbringen, daß sie bei dem Gemeinde-(Stadt-)Amte (Notär) zur Empfangnahme und Zustellung militärischer Befehle eine Mittelsperson namhaft gemacht haben und daß die Mittelsperson diese Aufgabe übernommen hat [§ 132 (6)].

Digitized by Google

(15) Wurde eine allgemeine oder teilweise Mobilisierung kundgemacht, so dürfen Reisepässe nach den vorhergehenden Bestimmungen nicht ausgestellt werden; Personen männlichen Geschlechtes im Alter von 17 bis 50 Jahren, Berufsmilitärpersonen (auch wenn sie in den Ruhestand versetzt sind) bis zum Alter von 60 Jahren, die mit einem vor Kundmachung der Mobilisierung ausgestellten Reisepasse die Grenze überschreiten wollen, sind zurückzuweisen.

(16) Für den Fall der Mobilisierung und des Krieges gelten hinsichtlich der Ausstellung von Reiselegitimationen über die Grenze besondere Vorschriften.

§ 145 enthält analoge Vorschriften über Reisen von im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen der Tschechoslowakischen Republik.

VIII. ABSCHNITT.

STRAFBESTIMMUNGEN.

§ 146 enthält eine übersichtliche Zusammenstellung über die Zuständigkeit für das Strafverfahren wegen der in den §§ 40—52 WG. angeführten strafbaren Handlungen, in welcher Beziehung auf die Bemerkungen zum Wehrgesetze im Archiv, Jg. II, Nr. 16, S. 551 ff. verwiesen sei.

Im § 147 wird das Verfahren gegen Militärpersonen bei Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles genau geregelt, im § 148 werden die Folgen der Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles behandelt, § 149 schreibt die Bekanntgabe der Straferkenntnisse vor, die von einem Gerichte gegen Assentierte vor der Stellung, bzw. vor dem Antritte des Präsenzdienstes oder gegen eine nichtaktive Militärperson gefällt wurden; diese Bekanntgabe erfolgt durch die heimatliche politische Behörde I. Instanz an das Ergänzungsbezirkskommando. Im § 150 endlich werden interne Weisungen über die Abfuhr der Strafgelder und der nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes verfallenden Beträge erlassen.

IX. ABSCHNITT.

EVIDENZ.

Die Vorschriften der §§ 151—165 enthalten zumeist rein interne Bestimmungen über die Evidenthaltung der Militärpersonen; zu erwähnen wäre nur die Vorschrift des § 164, wornach jede dem Stande der Reserve angehörende oder dauernd beurlaubte Militärperson die Veränderung oder Erwerbung des Heimatrechtes der politischen Behörde I. Instanz, in deren Sprengel sie bisher heimatszuständig war, anzuzeigen hat; Reserveoffiziere haben diese Anzeige dem Ergänzungsbezirkskommando zu erstatten, bei dem sie bisher evident geführt wurden.

X. ABSCHNITT.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN.

§ 166 enthält besondere Bestimmungen hinsichtlich der Organe, denen in der Slowakei und Karpathorußland die den Gemeinden obliegenden Funktionen zustehen, und überhaupt Kompetenzvorschriften für die Zeit bis zur Errichtung der Gau- und Bezirksämter; § 167 ermächtigt das Ministerium für nationale Verteidigung, erforderlichenfalls in den gesetzlichen Grenzen von der Verordnung abweichende Verfügungen (nach Bedarf im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien) zu treffen.

Nach § 168 ist die Verordnung am 20. August 1921 in Wirksamkeit getreten, wobei alle Verfügungen und Amtshandlungen, die auf Grund der bisher zur Durchführung des Wehrgesetzes herausgegebenen Verordnungen und Erlässe erfolgt sind, in Kraft belassen werden.

§ 169 überträgt die Durchführung der Verordnung dem Minister für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.

Digitized by Google

II. Die Verordnung vom 5. Oktober 1921, Slg. 363, betreffend die dauernde Beurlaubung der Überzähligen.

Das Gesetz vom 19. März 1920, Slg. 196, betreffend die Feststellung des Friedensstandes des tschechoslowakischen Heeres,*) bestimmt im § 3, daß durch Verordnung festgesetzt wird, was mit jenen zu geschehen hat, die über den festgestellten Friedensstand assentiert werden. Diese Verordnung ist in dem am 10. Oktober 1921 ausgegebenen 85. Stücke der Gesetzessammlung als Nr. 363 unter dem Titel „Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 5. Oktober 1921 zur Durchführung des § 3 des Gesetzes vom 19. März 1920, Slg. 196" erschienen. Sie lautet, wie folgt:

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 19. März 1920, Slg. 196, wird verordnet:

§ 1. Ergibt sich in den einzelnen Jahren der Geltungsdauer des oben bezogenen Gesetzes nach der allgemeinen Einrückung der Rekruten zur Präsenzdienstleistung in dem vorgeschriebenen Friedensstande des tschechoslowakischen Heeres ein Überschuß an zur Präsenzdienstleistung (aktiven Dienstleistung) verpflichteten Wehrpflichtigen, so ist nach Maßgabe des Überschusses die entsprechende Anzahl von Wehrpflichtigen, die bereits den Präsenzdienst (aktiven Dienst) in der Dauer von 14 Monaten geleistet haben, bis zur Übersetzung in die I. Reserve dauernd zu beurlauben.

§ 2. Bei der Auswahl derjenigen, die nach § 1 vorzeitig aus der Präsenzdienstleistung (aktiven Dienstleistung) entlassen werden sollen, entscheiden die Familien- und wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Wehrpflichtigen sowie deren Verhalten während der Dauer der aktiven Dienstleistung; hierbei sind vor allem Familienerhalter und dann Besitzer landwirtschaftlicher Anwesen kleineren Umfanges zu berücksichtigen, die niemanden haben, der für sie die Wirtschaft besorgen würde.

§ 3. (1) Als Familienerhalter sind anzusehen:

a) der einzige Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter,

b) nach dem Tode des Vaters der einzige Enkel eines erwerbsunfähigen Großvaters oder einer verwitweten Großmutter, wenn sie keinen anderen erwerbsfähigen Sohn haben,

c) der einzige Bruder oder Halbbruder ganz verwaister Geschwister sowie der einzige Halbbruder vaterloser Geschwister,

d) der einzige uneheliche Sohn einer ledigen Mutter, und zwar in allen diesen Fällen bloß dann, wenn die Erhaltung der oben genannten Personen tatsächlich von der Entlassung des betreffenden Wehrpflichtigen aus der aktiven Dienstleistung abhängt und er diese Verbindlichkeit vor Antritt des Präsenzdienstes (aktiven Dienstes) nachweislich erfüllt hat.

(2) Als erwerbsunfähig sind auch Väter und Großväter anzusehen, die bereits das 65. Lebensjahr überschritten haben.

(3) Einem einzigen Sohn, Enkel oder Bruder ist auch derjenige gleichzustellen, dessen einziger Bruder oder alle übrigen Brüder (auch Halbbrüder) den gesetzlichen Präsenzdienst (aktiven Dienst) oder den freiwillig übernommenen aktiven Dienst oder den aktiven Dienst nach § 27 WG. leisten.

§ 4. Als landwirtschaftliche Anwesen geringeren Umfanges im Sinne des § 2 dieser Verordnung sind solche anzusehen, deren Ertrag die Haltung einer landwirtschaftlichen Ersatzarbeitskraft nicht gestattet, so daß der Eigentümer seine Wirtschaft selbst besorgen muß.

§ 5. (1) Die mit den entsprechenden Nachweisen zu belegenden Gesuche um dauernde Beurlaubung von Familienerhaltern sind von den Angehörigen der

*) Archiv, Jg. II, Nr. 16, S. 534.

Digitized by Google

betreffenden im Präsenzdienste (aktiven Dienste) stehenden Familienerhalter bis zum 1. September eines jeden Jahres der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz des Aufenthaltsortes vorzulegen, von der sie nach Erhebung mit einer Äußerung dem heimatlichen Ergänzungsbezirkskommando einzusenden sind; dieses hat sie dem Truppenkörper (Formation) zu übermitteln, bei dem der Wehrpflichtige den aktiven Dienst leistet. Der Truppenkörper (Formation) hat seine Äußerung über das Verhalten des Wehrpflichtigen während der aktiven Dienstleistung und über seine militärische Tüchtigkeit beizuschließen und sie dem Landesmilitärkommando vorzulegen, in dessen Bereich der Truppenkörper (Formation) des Wehrpflichtigen liegt. Die Gesuche sind mit den Nachweisen darüber zu belegen, daß der Betreffende der einzige Familienerhalter im Sinne des § 3 dieser Verordnung ist und daß er seine Verbindlichkeit vor Antritt des Präsenzdienstes (aktiven Dienstes) tatsächlich erfüllt hat; die Prüfung der Richtigkeit dieser Nachweise liegt der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz des Aufenthaltsortes ob.

(2) Die Gesuche der Besitzer landwirtschaftlicher Anwesen sind binnen der im vorstehenden Absatze festgesetzten Frist samt den Belegen darüber, daß sie den Bedingungn des § 4 dieser Verordnung entsprechen, dem Truppenkörper (Formation) vorzulegen, bei dem die Gesuchsteller den aktiven Dienst leisten. Der Truppenkörper (Formation) hat die Richtigkeit der vorgelegten Belege im Wege der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz, in deren Sprengel das landwirtschaftliche Anwesen liegt, zu erheben und die Gesuche mit seiner Äußerung über das Verhalten des Gesuchstellers während der aktiven Dienstleistung und seine militärische Tüchtigkeit dem im Absatze (1) dieses Paragraphen bezeichneten Landesmilitärkommando vorzulegen.

(3) Über die Gesuche entscheidet das Landesmilitärkommando endgültig. Von der Entscheidung ist der Gesuchsteller schriftlich zu verständigen; überdies ist die Entscheidung auch dem heimatlichen Ergänzungsbezirkskommando sowie dem zuständigen Truppenkörper (Formation) bekanntzugeben.

(4) Ist die Zahl der den gestellten Bedingungen entsprechenden Gesuche im Bereich eines Landesmilitärkommandos geringer als die Zahl der in diesem Bereiche Überzähligen, so sind bis zur Erschöpfung des Überschusses auch andere Wehrpflichtige dauernd zu beurlauben, die bereits den 14monatigen Präsenzdienst (aktiven Dienst) geleistet haben, darum ansuchen und berücksichtigungswürdige Familien- und wirtschaftliche Verhältnisse nachweisen (z. B. Studierende usw.), sofern es deren Verhalten während der aktiven Dienstleistung und deren militärische Tüchtigkeit zuläßt.

(5) Im heurigen Jahre sind alle Gesuche um dauernde Beurlaubung nach dieser Verordnung bis zum 31. Oktober 1921 unmittelbar von den betreffenden Wehrpflichtigen samt den erforderlichen Belegen bei dem Truppenkörper (Formation) einzubringen, bei dem sie den aktiven Dienst leisten. Die Gesuche sind mit der Äußerung des Truppenkörpers (Formation) nach den Bestimmungen der Abs. (1) und (2) zu versehen und unmittelbar dem Landesmilitärkommando, in dessen Bereich der Truppenkörper (Formation) liegt, zur Entscheidung vorzulegen.

(6) Ergibt sich in einzelnen Jahren der Geltungsdauer des Gesetzes vom 19. März 1920, Slg. 196, kein Überschuß an Wehrpflichtigen, so sind die eingebrachten Gesuche als gegenstandslos zurückzustellen.

§ 6.

(1) Die Wehrpflichtigen, die auf Grund dieser Verordnung aus dem Präsenzdienste (aktiven Dienste) vorzeitig dauernd beurlaubt wurden, sind in die I. Reserve mit dem Tage zu übersetzen, mit dem sie den Anspruch auf diese Übersetzung erworben hätten, wenn sie nicht vorzeitig aus dem Präsenzdienste (aktiven Dienste) entlassen worden wären.

(2) Wenn es der Bedarf der Wehrmacht erfordert, können die nach dieser Verordnung vorzeitig dauernd Beurlaubten zur Fortsetzung des Präsenzdienstes (aktiven Dienstes) einberufen werden.

(3) Im Militärbuch ist die vorzeitige dauernde Beurlaubung aus dem Präsenzdienste (aktiven Dienste) unter Berufung auf diese Verordnung anzumerken.

Digitized by Google

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und ihre Durchführung wird dem Minister für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aufgetragen.

III. Die Verordnung vom 26. Oktober 1921, Slg. 380, betreffend die Enthebung vom aktiven Militärdienst im Falle der Mobilisierung und im Kriege.

Im § 24 des Wehrgesetzes vom 19. März 1920, Slg. 193, wurden die näheren Bestimmungen über die Enthebung von Reservemännern von der aktiven Dienstleistung im Falle der Mobilisierung und während des Krieges dem Verordnungswege vorbehalten. Die Wehrvorschriften vom 28. Juli 1921, Slg. 269, haben diesbezüglich im § 115 (3) auf die „Vorschrift über die Enthebung der Angehörigen der Reserve vom aktiven Militärdienst im Falle der Mobilisierung und im Kriege" verwiesen. In Abänderung dieser Bestimmung der Wehrvorschriften ist in dem am 26. Oktober 1921 ausgegebenen 90. Stücke der Gesetzessammlung als Nr. 380 eine eigene Verordnung unter dem Titel „Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 26. Oktober 1921 zur Durchführung des § 24 des Wehrgesetzes vom 19. März 1920, Slg. 193" erschienen. Im Nachstehenden werden die wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung teils ihrem Wortlaute nach, teils auszugsweise wiedergegeben.

I. ABSCHNITT.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

§ 1. Begriff der Enthebung.

(1) Unter Enthebung wird die Befreiung der weiter angeführten, der Wehrpflicht unterliegenden Personen, die mit Rücksicht auf wichtige Interessen der Wehrmacht oder des öffentlichen Dienstes oder mit Rücksicht auf andere öffentliche Interessen in der Stellung ihres bürgerlichen Berufes unentbehrlich sind, vom aktiven Dienste im Falle der Mobilisierung und im Kriege verstanden.

(2) Die Enthebung wird in bestimmten Fällen bereits im Frieden für den Fall der Mobilisierung (des Krieges) [II. Abschnitt], sonst erst im Falle der Mobilisierung und im Kriege [III. Abschnitt] bewilligt.

(3) Die Enthebung kann auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit bewilligt werden; eine Bewilligung der Enthebung auf Kriegsdauer ist unzulässig.

§ 2. Persönlicher Umfang der Enthebung.

(1) Die Enthebung kann unter den im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Voraussetzungen bewilligt werden:

a) den Angehörigen der Reserve;

b) den nach § 28 WG. vorzeitig oder neuerlich Assentierten.

(2) Eine Enthebung der zum Präsenzdienst (aktiven Dienst) nach den §§ 17 und 61 W. G., bezw. zur weiteren aktiven Dienstleistung nach § 19 W. G. verpflichteten Personen ist unzulässig; ihre Enthebung kann erst nach Vollstreckung des Präsenzdienstes (aktiven Dienstes) beantragt und bewilligt werden.

(3) Ebensowenig können Personen enthoben werden, die im Falle der Mobilisierung und im Kriege freiwillig auf Kriegsdauer nach § 12 WG. in die Wehrmacht eingetreten sind; dasselbe gilt von Berufsmilitärpersonen.

§ 3. Allgemeine Bedingungen der Enthebung.

(1) Die Enthebung kann unter den in den §§ 1 und 2 angeführten Bedingungen nur solchen Personen bewilligt werden, die für den den Enthebungsgrund bildenden Dienst (Beruf) voll qualifiziert und im Falle der Mobilisierung oder im Kriege unentbehrlich und ohne besonderen Nachteil für den ordentlichen Fortgang des Dienstes unersetzbar sind.

Digitized by Google

(2) Unter Dienst (Beruf), der die Enthebung begründen kann, wird verstanden:

a) der Dienst bei Staats- und öffentlichen Behörden, Anstalten und Unternehmungen,

b) der Dienst bei Staats- und Privateisenbahnen,

c) die Beschäftigung in für den Staat oder die Wehrmacht wichtigen Bergwerken, Hüttenwerken sowie Industrieunternehmungen,

d) ein Beruf (eine Beschäftigung), in dem (der) die diesen Beruf (Beschäftigung) ausübende Person im Interesse der Wehrmacht, des öffentlichen Dienstes oder aus anderen öffentlichen Interessen zu belassen wäre.

§ 4. Wirksamkeit der Enthebung.

(1) Die im Frieden bewilligte Enthebung tritt mit dem Tage der Anordnung der Mobilisierung, die sonstige mit dem Tage der Verständigung von der Bewilligung der Enthebung in Wirksamkeit.

(2) Die bewilligte Enthebung tritt außer Kraft:

a) mit Ablauf der Frist, für die sie bewilligt wurde,

b) durch Aufhebung seitens der hierzu berechtigten Behörden (Organe),

c) durch Austritt der betreffenden Person aus dem Dienste bei der Behörde (Anstalt, Unternehmung, Dienstgeber), bei Entlassung aus diesem Dienst oder bei Ausübung einer anderen Tätigkeit als jener, die den Enthebungsgrund bildete.

. . . . . .

§ 5 enthält allgemeine Vorschriften über die Behandlung und Erledigung der Enthebungsangelegenheiten (Dringlichkeit, Wahrung des Amtsgeheimnisses, Vorgang bei Verlust von Enthebungsdokumenten).

II. ABSCHNITT.

BEWILLIGUNG DER ENTHEBUNG IM FRIEDEN FÜR DEN FALL DER MOBILISIERUNG UND DES KRIEGES.

I. TEIL.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

§ 6 Fälle der Enthebung im Frieden für den Fall der Mobilisierung und des Krieges und Bedeutung einer solchen Enthebung.

(1) Im Frieden kann die Enthebung für den Fall der Mobilisierung und des Krieges bewilligt werden:

a) Bediensteten der Staats- und öffentlichen Behörden, Anstalten und Unternehmungen (2. Teil dieses Abschnitts);

b) Bediensteten der Eisenbahnen (3. Teil dieses Abschnitts);

c) Bediensteten in für den Staat oder die Wehrmacht wichtigen Bergwerken (§ 131 allg. Berggesetz), Hüttenwerken und Industrieunternehmungen (4. Teil dieses Abschnitts).

(2) Die nach dem 2. und 3. Teile dieses Abschnitts bewilligten Enthebungen gelten vom Tage der Anordnung der Mobilisierung bis zum Ablauf der bewilligten Frist, beziehungsweise bis zu der Verfügung des Ministeriums für nationale Verteidigung gemäß § 4 (3).

(3) Die nach dem 4. Teile dieses Abschnitts bewilligten Enthebungen gelten vom Tage der Anordnung der Mobilisierung bis zur Überprüfung der bewilligten Enthebung unter Teilnahme der im § 20 (7) dieser Verordnung angeführten gemischten Kommissionen, beziehungsweise bis zum Ablauf der bewilligten, bereits vor dieser Überprüfung verstrichenen Frist.

§ 7. Umfang der Enthebung im Frieden für den Fall der Mobilisierung und des Krieges.

Das Ministerium für nationale Verteidigung gibt alljährlich, in der Regel mindestens zwei Monate vor der für die Vorlage der Enthebungsanträge bestimmten Frist die Weisungen über den Umfang der Enthebung für den Fall der Mobilisierung (des Krieges) im nächsten Kalenderjahre bekannt, die von den betreffenden Behörden, Anstalten und Unternehmungen einzuhalten sind. Erforder-

Digitized by Google

lichenfalls werden vom Ministerium für nationale Verteidigung ähnliche Weisungen nachträglich, ohne Rücksicht auf die oben angeführte Frist erlassen.

In den Teilen 2—4 dieses Abschnittes (§§ 8—19) folgen nähere Vorschriften über den Vorgang bei der Enthebung im Frieden für den Fall der Mobilisierung und des Krieges.

Hervorgehoben sei kurz folgendes: Als Staats- und öffentliche Bedienstete kommen für die Enthebung die Bediensteten der staatlichen Behörden, Anstalten und Unternehmungen sowie der in staatlicher Verwaltung stehenden Anstalten und der Komitatsbehörden, der autonomen Landes-, Bezirks- und Gemeindebehörden, -anstalten und -unternehmungen und der Magistrate als politischer Behörden I. Instanz, die Lehrer der Volks- und Bürgerschulen und die Gemeindevorsteher in Betracht. Bei den Eisenbahnen kommen in gleicher Weise Staats- und Privatbahnen in Betracht. Die für den Staat oder die Wehrmacht wichtigen Bergwerke, Hüttenwerke und Industrieunternehmungen, für die Enthebungsanträge gestellt werden können, werden vom Ministerium für nationale Verteidigung alljährlich bestimmt und vom Landesmilitärkommando zur Stellung der Anträge aufgefordert.

III. ABSCHNITT.

BEWILLIGUNG DER ENTHEBUNG IM FALLE DER MOBILISIERUNG UND IM KRIEGE.

§ 20.

(1) Im Falle der Mobilisierung und im Kriege wird die Enthebung vom aktiven Dienste, bezüglich welcher nicht schon im Frieden im Sinne des vorstehenden Abschnittes dieser Verordnung entschieden wurde, in den Grenzen des § 24 WG. und dieser Verordnung vom Ministerium für nationale Verteidigung bewilligt; die näheren Bestimmungen sind in den von diesem Ministerium erlassenen Vorschriften enthalten.

(2) Vor Bewilligung einer Enthebung mit Rücksicht auf wichtige Interessen der Wehrmacht oder andere öffentliche Interessen hat das Ministerium für nationale Verteidigung eine gemischte Enthebungsbeiratskommission zu hören, die bei jeder politischen Behörde (administrativer Obrigkeit) I. Instanz am achten Tage nach Anordnung der Mobilisierung zu errichten ist; diese Kommission hat nach weiteren zwei Tagen ihre Tätigkeit zu beginnen.

(3) Mitglieder der in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Enthebungsbeiratskommission sind:

a) Vertreter aus den Kreisen der Landwirtschaft, der Gewerbe, der Industrie und des Handels im Gebiete der betreffenden politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz, und zwar aus jedem Fache je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer; für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann bestellt;

b) ein Konzeptsbeamter der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz, der die Verhandlungen der Kommission leitet.

(4) Mitglieder der Enthebungsbeiratskommission können nicht sein:

a) Berufsmilitärpersonen,

b) nach der Mobilisierungskundmachung oder nach dem schriftlichen Einberufungsbefehle zum aktiven Militärdienst einberufene Militärpersonen der Reserve,

c) vom aktiven Militärdienst enthobene Militärpersonen der Reserve,

d) Personen, die den ihnen nach ihrem Alter durch das Wehrgesetz und die betreffenden Durchführungsvorschriften auferlegten Verpflichtungen nicht nachgekommen sind,

e) Staatsbedienstete [mit Ausnahme des Abs. (3) b)],

f) Bedienstete der Magistrate von Städten mit eigenem Statut (Magistrate von Städten mit Munizipalrecht und Städten mit geordnetem Magistrat) mit Ausnahme des Abs. (3) b),

g) Gemeindevorsteher und Mitglieder der Gemeindevertretungen,

h) Bedienstete von Gemeindeämtern,

ch) Personen, denen die bürgerliche Wohlverhaltenheit mangelt.

(5) Die Mitglieder (Ersatzmänner) der Enthebungsbeiratskommission werden nach Anhörung und Einholung der Vorschläge der Fachvereinigungen der Arbeit-

Digitized by Google

geber und Arbeitnehmer vom Vorstande der politischen Behörde (administrativen Obrigkeit) I. Instanz womöglich aus dem Amtssitze ernannt.

(6) Die Enthebungsbeiratskommission wird von der politischen Behörde I. Instanz einberufen. Zur rechtsgültigen Beschlußfassung der Kommission ist mindestens die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Die Beschlußfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Die sonstigen näheren Bestimmungen sind in den vom Ministerium für nationale Verteidigung nach Abs. (1) erlassenen Vorschriften enthalten.

(7) Die Enthebung der im 4. Teil des II. Abschnittes bezeichneten Bediensteten erfolgt im Falle der Mobilisierung und im Kriege durch das Ministerium für nationale Verteidigung nach Anhörung besonderer gemischter Kommissionen, deren Zusammensetzung, Geschäftsführung und sonstige nähere Bestimmungen durch die vom Ministerium für nationale Verteidigung nach Abs. (1) erlassenen Vorschriften geregelt werden. Unter Teilnahme dieser Kommission werden nach Kundmachung der Mobilisierung die im Frieden nach den Bestimmungen des 4. Teiles des II. Abschnittes bewilligten Enthebungen überprüft.

Der IV. Abschnitt (§§ 21—24) enthält Schluß- und Übergangsbestimmungen mehr oder weniger formeller Natur.

ALPHABETISCHES SACHREGISTER.

Alle Zahlen bezeichnen Paragraphen. Die Zahlen ohne Zusatz verweisen auf die Wehrvorschriften (I), jene mit vorgesetztem Ü auf die Verordnung, betreffend die Überzähligen (II), und jene mit vorgesetztem E auf die Verordnung, betreffend die Enthebungen (III).

Aktive Dienstleistung:
im allgemeinen. 75—85.
ausnahmsweise nach § 27 WG. 107, 108.
Apotheker. Enthebung von den Übungen. 100.
Ärzte. Enthebung von den Übungen. 100.
Ärztliche Untersuchung:
der Stellungspflichtigen. 32, 45, 47.
der präsentierten Rekruten. 81.
der aus dem Präsenzdienste zu entlassenden Mannschaft. 86.
der eingerückten Reservemänner. 101.
Assentierung:
gesetzwidrige. 120.
siehe auch „Stellung".
Assistenzen, militärische. 1.
Aufschub des Präsenzdienstantrittes. 14, 48, 79.
Ausbildung, zwölfwöchentliche. 91.
Ausland:
Stellungen daselbst. 44—49.
Enthebung der dort bleibend Ansässigen von den Übungen. 100.
Einrückungspflicht dort weilender Wehrpflichtiger im Falle der Mobilisierung und im Kriege. 112.
Reisen dorthin. 144, 145.
Ausländer:
eingebürgerte, Stellungspflicht. 7.
Dienstpflicht. 74.
freiwilliger Eintritt in die tschechoslowakische Wehrmacht. 63.
Ausländische Militärdienste. 5.
Ausnahmsweise aktive Dienstleistung nach § 27 WG. 107, 108.
Auswanderung. 124—129.
Bergwerke, Enthebung der Bediensteten im Falle der Mobilisierung und des Krieges. E 15—20.
Berufsoffiziere. 85, 93, 95.
Berufsunteroffiziere. 84, 93.
Beurlaubung, dauernde. Ü 1—7.
Bezirksbedienstete, Enthebung im Falle der Mobilisierung und des Krieges. E 8—11, 20.

Digitized by Google

Dauernde Beurlaubung. Ü 1—7.
Dienste, öffentliche, Bedeutung der Erfüllung der Wehrpflicht für deren Versehung. 4.
Dienstleistungen, besondere, im Falle der Mobilisierung und im Kriege. 3.
Dienstpflicht. 71—115.
Dienstübungen siehe „Übungen".
Disziplinarstrafgewalt über Militärpersonen. 136—139.
Eheverbote nach dem Wehrgesetze. 140—143.
Einreihung. 71.
Einteilung. 36, 69, 71.
Eisenbahnbedienstete, Enthebung für den Fall der Mobilisierung und des Krieges. E 12—14, 20.
Enthebung:
von den Übungen. 100, 105.
vom aktiven Militärdienste für den Fall der Mobilisierung und des Krieges. 115, E 1—24.
Enthebungsbeiratskommissionen. E 20.
Entlassung:
aus dem aktiven Dienste. 86.
aus der Wehrmacht. 120—129.
Ergänzungsbehörden. 6.
Evidenz. 151—165.
Familienerhalter, dauernde Beurlaubung. Ü 2, 3, 5.
Finanzgefällskontrolle, Kriegsdienstleistung. 118.
Freiwillige Fortsetzung der aktiven Dienstleistung nach § 19 WG. 83.
Freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht. 61—63.
Friedensverträge. 7, 74, 128.
Geistliche und Kandidaten des geistlichen Standes. 36, 69, 113.
Gemeindebedienstete, Enthebung für den Fall der Mobilisierung und des Krieges. E 8—11, 20.
Gemeindevorsteher, Enthebung für den Fall der Mobilisierung und des Krieges. E 8—11, 20.
Gendarmerie, Dienstpflicht ihrer Angehörigen. 73.
Gerichtsbarkeit über Militärpersonen. 136—139.
Grenzfinanzwache, Kriegsdienstleistung. 118.
Grenzwache, Kriegsdienstleistung. 118.
Hauptstellungen. 7, 24.
Hüttenwerke, Enthebung der Bediensteten für den Fall der Mobilisierung und des Krieges. E 15—20.
Industrieunternehmungen, Enthebung der Bediensteten für den Fall der Mobilisierung und des Krieges. E 15—20.
Klassifikation der Stellungspflichtigen. 35.
Komitatsbedienstete, Enthebung für den Fall der Mobilisierung und des Krieges. E 8—11, 20.
Körpergröße. 31.
Kosten der Stellung und Überprüfung. 59, 60.
Kranke, Enthebung von den Übungen. 100.
Krieg. 3, 110—119, 129, E 1—24.
Kriegsleistungen siehe „Dienstleistungen".
Landesbedienstete, Enthebung für den Fall der Mobilisierung und des Krieges. E 8—11, 20.
Landwirtschaftliche Anwesen kleineren Umfanges, dauernde Beurlaubung ihrer Besitzer. Ü 2, 4, 5.
Landwirtschaftliche Arbeiten, zeitliche Beurlaubung zu denselben. 75.
Legitimationsdokumente, militärische. 88—90.
Lehrer:
der Volks- und Bürgerschulen, Enthebung für den Fall der Mobilisierung und des Krieges. E 8—11, 20.
Einberufung zu den Übungen während der Hauptferien. 99.
Meldepflicht. 130—136.
Militärbuch. 88, 89.

Digitized by Google

Militärspital. Abgabe Stellungspflichtiger zur Beobachtung. 34.
Mobilisierung. 3. 110—119. 129. E 1—24.
Musikeleven. 61. 62. 82.
Nachstellungen. 7. 41—43.
Öffentliche Bedienstete:
Enthebung von den Übungen. 100.
Enthebung vom aktiven Militärdienste für den Fall der Mobilisierung und des Krieges. E 8—11. 20.
Öffentliche Dienste, Bedeutung der Erfüllung der Wehrpflicht für die Versehung derselben. 4.
Offiziersstand. Ergänzung. 70.
Präsenzdienstpflicht. 75—85.
Professoren. Einberufung zu den Übungen während der Hauptferien. 99.
Reisen in das Ausland. 144. 145.
Rekrutenrepartition. 68. 69.
Reserve. Dienstpflicht in derselben. 92—106.
Ruhestand. Militärpersonen desselben. 109.
Seelsorger siehe „Geistliche".
Selbstbeschädigung. 33.
Staatsbedienstete:
Enthebung von den Übungen. 100.
Enthebung vom aktiven Militärdienste für den Fall der Mobilisierung und des Krieges. E 8—11. 20.
Staatsdienst. Bedeutung der Erfüllung der Wehrpflicht für die Versehung desselben. 4.
Stellung:
Stellungspflicht. 7. 8.
Vorarbeiten. 9—29.
Anmeldung zur Stellungsverzeichnung. 14. 15.
Kommissionen. 24—27.
Kundmachung. 28.
Vorladung. 29.
Verfahren. 30—40.
im Auslande. 44—49.
vorzeitige und neuerliche im Falle der Mobilisierung und im Kriege. 117.
Strafbestimmungen. 146—150.
Studierende:
Einteilung im Orte der Lehranstalt. 36. 69.
Einschreibung an der Lehranstalt im zweiten Jahre der Präsenzdienstleistung. 71.
Aufschub des Präsenzdienstantrittes. 79.
Einberufung zu den Übungen während der Hauptferien. 99.
Enthebung von den Übungen. 100.
Dauernde Beurlaubung. Ü 5.
Superarbitrierungsverfahren. 122.
Tauglichkeit. 35.
Turnvereine:
Begünstigung der Mitglieder bei den Übungen. 97. Siehe auch „Vereine".
Überprüfung. 50—58.
Überzählige, dauernde Beurlaubung. Ü 1—7.
Übungen in der Reserve. 97—106.
Untauglichkeit. Entlassung. 123.
Unteroffiziersstand. Ergänzung. 70.
Vereine:
zur Pflege militärischer Ausbildung. 119. Siehe auch „Turnvereine".
Waffenübungen siehe „Übungen".
Wehrpflicht. 2
Würden, durch Wahl erreichbare, Bedeutung der Erfüllung der Wehrpflicht für die Bekleidung derselben. 4.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER.

Jahrgang III. PRAG, 30. November 1921. Nummer 25 (Bogen 202-205)

Berner Übereinkommen

zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, revidiert in Berlin am 13. Nov. 1908[1]). (Kundgemacht unter Slg. Nr. 401 am 10. November 1921.)

Art. 1. Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze der Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst.

Art. 2. Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst" umfaßt alle Erzeugnisse aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst ohne Rücksicht auf die Art oder die Form der Vervielfältigung wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, choreographische und pantomimische Werke, sofern der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; Werke der Tonkunst mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei; Stiche und Lithographien; Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.

Den gleichen Schutz wie die Originalwerke genießen, unbeschadet des Urheberrechts an dem Originalwerk, Übersetzungen, Adaptationen, musikalische Arrangements und andere Umarbeitungen eines Werkes der Literatur oder der Kunst sowie Sammlungen aus verschiedenen Werken.

Die vertragschließenden Länder sind verpflichtet, den obengenannten Werken Schutz zu gewähren.

Den Werken der angewandten Kunst wird Schutz gewährt, soweit die innere Gesetzgebung eines jeden Landes dies gestattet.

Art. 3. Dieses Übereinkommen findet auch Anwendung auf Werke der Photographie und die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werke. Die vertragschließenden Länder sind verpflichtet, diesen Werken Schutz zu gewähren.

Art. 4. Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber genießen sowohl für die nicht veröffentlichten als für die in einem Verbandslande zum ersten Male veröffentlichten Werke in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes die Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden, sowie die in diesem Übereinkommen besonders festgesetzten Rechte.

sowie die in dieser Übereinkunft besonders festgesetzten Rechte.

Der Genuß und die Ausübung dieser Rechte sind an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten nicht gebunden; dieser Genuß und diese Ausübung sind

[1]) Abgeschlossen zwischen Deutschland, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, England, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Monako, Norwegen, Schweden, der Schweiz und Tunis.

Digitized by Google

von dem Bestehen eines Schutzes in dem Ursprungslande des Werkes unabhängig. Soweit nicht diese Übereinkunft ein anderes bestimmt, richten sich demnach der Umfang des Schutzes sowie die dem Urheber zur Wahrung seiner Rechte zustehenden Rechtsbehelfe ausschließlich nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Schutz beansprucht wird.

Als Ursprungsland des Werkes wird angesehen: für die nicht veröffentlichten Werke das Heimatland des Urhebers; für die veröffentlichten Werke dasjenige Land, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, und für die gleichzeitig in mehreren Verbandsländern veröffentlichten Werke dasjenige von diesen Ländern, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzdauer gewährt. Für die gleichzeitig in einem Nichtverbandsland und in einem Verbandslande veröffentlichten Werke wird letzteres Land ausschließlich als Ursprungsland angesehen.

Unter veröffentlichten Werken sind im Sinne dieses Übereinkommens die erschienen Werke zu verstehen. Die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines Werkes der Tonkunst, die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und die Errichtung eines Werkes der Baukunst stellen keine Veröffentlichung dar.

Art. 5. Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber, welche ihre Werke zum ersten Male in einem anderen Verbandslande veröffentlichen, genießen in diesem letzteren Lande die gleichen Rechte wie die inländischen Urheber.

Art. 6. Die keinem der Verbandsländer angehörigen Urheber, welche ihre Werke zum ersten Male in einem dieser Länder veröffentlichten, genießen in diesem Lande die gleichen Rechte wie die inländischen Urheber und in den anderen Verbandsländern diejenigen Rechte, welche dieses Übereinkommen gewährt.

Art. 7. Die Dauer des durch dieses Übereinkommen gewährten Schutzes umfaßt das Leben des Urhebers und fünfzig Jahre nach seinem Tode.

Doch richtet sich, für den Fall, daß diese Dauer nicht gleichmäßig von allen Verbandsländern angenommen sein sollte, die Dauer nach dem Gesetze desjenigen Landes, wo der Schutz beansprucht wird; sie kann aber die in dem Ursprungslande festgesetzte Dauer nicht überschreiten. Die Vertragsländer sind daher nur in dem Maße verpflichtet, die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes zur Anwendung zu bringen, wie sich dies mit ihrer inneren Gesetzgebung in Einklang bringen läßt.

Für die Werke der Photographie und die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werke, für die nachgelassenen Werke, für die anonymen und pseudonymen Werke richtet sich die Schutzdauer nach dem Gesetze des Landes, wo der Schutz beansprucht wird, ohne daß diese Dauer die in dem Ursprungslande des Werkes festgesetzte Dauer überschreiten kann.

Art. 8. Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber nicht veröffentlichter Werke und die Urheber von Werken, welche zum ersten Male in einem dieser Länder veröffentlicht worden sind, genießen in den übrigen Verbandsländern während der ganzen Dauer ihres Rechts an dem Originale das ausschließliche Recht, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung zu gestatten.

Art. 9. Feuilletonromane, Novellen und alle anderen Werke aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst, gleichviel, was ihr Gegenstand ist, welche in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften eines Verbands-

Digitized by Google

landes veröffentlicht sind, dürfen in den übrigen Ländern ohne Ermächtigung der Urheber nicht abgedruckt werden.

Mit Ausnahme der Feuilletonromane und der Novellen kann jeder Artikel aus einer Zeitung von einer anderen Zeitung abgedruckt werden, wenn die Wiedergabe nicht ausdrücklich untersagt worden ist. Es ist jedoch die Quelle anzugeben; die Rechtsfolgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung richten sich nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem der Schutz beansprucht wird.

Der Schutz dieses Übereinkommens findet keine Anwendung auf Tagesneuigkeiten oder vermischte Nachrichten, welche sich als einfache Zeitungsmitteilungen darstellen.

Art. 10. Bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Literatur oder der Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden besonderen Abkommen maßgebend sein.

Art. 11. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer sowie auf die öffentliche Aufführung von Werken der Tonkunst Anwendung, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Die Urheber von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken werden während der Dauer ihres Rechts an dem Originale gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Aufführung einer Übersetzung ihrer Werke geschützt.

Die Urheber genießen den Schutz dieses Artikels, ohne daß sie verpflichtet wären, bei der Veröffentlichung des Werks dessen öffentliche Aufführung zu untersagen.

Art. 12. Zu der unerlaubten Wiedergabe, auf welche dieses Übereinkommen Anwendung findet, gehört insbesondere auch die nicht genehmigte mittelbare Aneignung eines Werkes der Literatur oder Kunst wie Adaptationen, musikalische Arrangements, Umgestaltung eines Romans, einer Novelle oder einer Dichtung in ein Theaterstück sowie umgekehrt u. dgl., sofern die Aneignung lediglich die Wiedergabe dieses Werkes in derselben oder einer anderen Form mit unwesentlichen Änderungen, Zusätzen oder Abkürzungen darstellt, ohne die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.

Art. 13. Den Urhebern von Werken der Tonkunst steht die ausschließliche Befugnis zu: 1. die Übertragung dieser Werke auf Instrumente, welche zu deren mechanischen Wiedergabe dienen, 2. die öffentliche Aufführung der nämlichen Werke mittels dieser Instrumente zu gestatten.

Vorbehalte und Einschränkungen, die sich auf die Anwendung dieses Artikels beziehen, können durch die innere Gesetzgebung eines jeden Landes, soweit es dabei in Betracht kommt, festgesetzt werden; jedoch ist die Wirkung derartiger Vorbehalte und Einschränkungen ausschließlich auf das Gebiet desjenigen Landes begrenzt, welches sie bestimmt hat.

Die Bestimmung des ersten Absatzes hat keine rückwirkende Kraft und findet daher in einem Verbandslande keine Anwendung auf diejenigen Werke, welche in diesem Lande erlaubterweise vor dem Inkraftsetzen dieses Übereinkommens auf mechanische Instrumente übertragen worden sind.

Die auf Grund der Absätze 2 und 3 dieses Artikels vorgenommenen Über-

Digitized by Google

tragungen, welche ohne Zustimmung der Beteiligten in ein Land eingeführt werden, wo sie verboten sind, können daselbst beschlagnahmt werden.

Art. 14. Die Urheber von Werken aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst haben das ausschließliche Recht, die Wiedergabe und die öffentliche Aufführung ihrer Werke durch die Kinematographie zu gestatten.

Den gleichen Schutz wie Werke der Literatur und Kunst genießen selbständige kinematographische Erzeugnisse, sofern der Urheber durch die Anordnung des Bühnenvorganges oder die Verbindung der dargestellten Begebenheiten dem Werke die Eigenschaft eines persönlichen Originalwerkes gegeben hat.

Unbeschadet der Rechte des Urhebers am Originale wird die Wiedergabe eines Werkes aus dem Bereiche der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst mittels der Kinematographie wie ein Originalwerk geschützt.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch Anwendung auf eine Wiedergabe oder ein Erzeugnis, welche durch ein der Kinematographie ähnliches Verfahren zustande kommen.

Art. 15. Damit die Urheber der durch dieses Übereinkommen geschützten Werke bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten der einzelnen Verbandsländer zur Verfolgung der Nachdrucker oder Nachbildner zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke angegeben ist, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Er gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Art. 16. Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann durch die zuständigen Behörden der Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden.

In diesen Ländern kann sich die Beschlagnahme auch auf Vervielfältigungen erstrecken, die aus einem Lande herrühren, wo das Werk keinen Schutz genießt oder aufgehört hat, einen Schutz zu genießen.

Die Beschlagnahme findet nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung eines jeden Landes statt.

Art. 17. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens beeinträchtigen in keiner Beziehung das der Regierung eines jeden Verbandslandes zustehende Recht, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu überwachen und zu untersagen, für welches die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben hat.

Art. 18. Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf alle Werke, die beim Inkrafttreten des Übereinkommens noch nicht in ihrem Ursprungslande zufolge des Ablaufes der Schutzfrist Gemeingut geworden sind.

Ist jedoch ein Werk infolge des Ablaufes der ihm vorher zustehenden Schutzfrist in dem Verbandsland, in welchem der Schutz beansprucht wird, bereits Gemeingut geworden, so erlangt es dort auf Grund dieses Übereinkommens nicht von neuem Schutz.

Digitized by Google

Die Anwendung dieses Grundsatzes erfolgt nach den Abmachungen der zwischen Verbandsländern zu diesem Zwecke abgeschlossenen oder abzuschließenden Sonderabkommen. Mangels derartiger Abmachungen regeln die betreffenden Länder, ein jedes für sich, die Art und Weise dieser Anwendung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn ein Land dem Verbande neu beitritt und wenn die Schutzdauer gemäß Artikel 7 verlängert wird.

Art. 19. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens hindern nicht, die Anwendung weitergehender Vorschriften zu beanspruchen, welche von der Gesetzgebung eines Verbandslandes zu Gunsten der Ausländer im allgemeinen erlassen werden sollten.

Art. 20. Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, miteinander besondere Abkommen zu treffen, soweit diese Abkommen den Urhebern weitergehende Rechte, als ihnen durch den Verband gewährt werden, einräumen oder Bestimmungen enthalten, welche diesem Übereinkommen nicht zuwiderlaufen. Die Vereinbarungen in bestehenden Abkommen, die mit den obengenannten Bedingungen übereinstimmen, bleiben in Geltung.

Art. 21. Das unter dem Namen „Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst" errichtete internationale Amt wird beibehalten.

Dieses Bureau ist unter den hohen Schutz der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt, welche die Organisation des Bureaus regelt und seinen Dienst beaufsichtigt.

Die Geschäftssprache des internationalen Bureaus ist die französische.

Art. 22. Das internationale Bureau sammelt Nachrichten aller Art, welche sich auf den Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst beziehen; es ordnet und veröffentlicht sie. Es stellt Untersuchungen an, welche von gemeinsamem Nutzen und von Interesse für den Verband sind, und gibt auf Grund der Dokumente, welche ihm die verschiedenen Regierungen zur Verfügung stellen werden, eine periodische Zeitschrift in französischer Sprache über die den Gegenstand des Verbandes betreffenden Fragen heraus. Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich vor, nach erfolgter allseitiger Zustimmung das Bureau zur Veröffentlichung einer Ausgabe in einer oder mehreren anderen Sprachen zu ermächtigen, für den Fall, daß sich hiefür ein Bedürfnis durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Das internationale Bureau hat sich jederzeit zur Verfügung der Verbandsmitglieder bereit zu halten, um ihnen über Fragen, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, die besonderen Auskünfte zu erteilen, deren sie etwa bedürfen.

Der Direktor des Bureaus erstattet über seine Geschäftsführung einen Jahresbericht, welcher allen Verbandsmitgliedern mitgeteilt wird.

Art. 23. Die Kosten des Bureaus des internationalen Verbandes werden gemeinschaftlich von den vertragschließenden Ländern getragen. Bis zu neuer Beschlußfassung dürfen sie die Summe von sechzigtausend Franken jährlich nicht übersteigen. Die Summe kann nötigenfalls durch einfachen Beschluß einer der im Art. 24 vorgesehenen Konferenzen erhöht werden.

Behufs Festsetzung des Beitrages eines jeden Landes zu dieser Gesamt-

Digitized by Google

kostensumme werden die vertragschließenden und die etwa später dem Verbande beitretenden Länder in sechs Klassen geteilt, von denen eine jede in dem Verhältnis einer gewissen Anzahl von Einheiten beiträgt, nämlich:

die 1. Klasse	25 Einheiten
die 2. Klasse	20 Einheiten
die 3. Klasse	15 Einheiten
die 4. Klasse	10 Einheiten
die 5. Klasse	5 Einheiten
die 6. Klasse	3 Einheiten.

Diese Koeffizienten werden mit der Zahl der Länder einer jeden Klasse multipliziert und die Summe der so gewonnenen Ziffern gibt die Zahl der Einheiten, durch welche der Gesamtkostenbetrag zu dividieren ist. Der Quotient ergibt den Betrag der Kosteneinheit.

Jedes Land erklärt bei seinem Beitritt, in welche der obengenannten Klassen es einzutreten wünscht.

Die Schweizerische Regierung stellt das Budget des Bureaus auf, überwacht dessen Ausgaben, leistet die nötigen Vorschüsse und stellt die Jahresrechnung auf, welche allen übrigen Regierungen mitgeteilt wird.

Art. 24. Dieses Übereinkommen kann Revisionen unterzogen werden behufs Einführung von Verbesserungen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommnen.

Derartige sowie solche Fragen, welche in anderen Beziehungen die Entwicklung des Verbandes berühren, sollen auf Konferenzen erörtert werden, welche der Reihe nach in den einzelnen Verbandsländern durch Delegierte derselben abzuhalten sind. Die Regierung des Landes, in welchem eine Konferenz tagen soll, bereitet unter Mitwirkung des internationalen Bureaus die Arbeiten dieser Konferenz vor. Der Direktor des Bureaus wohnt den Konferenzsitzungen bei und nimmt an den Verhandlungen ohne beschließende Stimme teil.

Eine jede Änderung dieses Übereinkommen bedarf zu ihrer Gültigkeit für den Verband der einhelligen Zustimmung der Verbandsländer.

Art. 25. Den Ländern, welche dem Verbande nicht angehören und welche den gesetzlichen Schutz der den Gegenstand dieses Übereinkommens bildenden Rechte gewährleisten, soll auf ihren Wunsch der Beitritt gestattet sein.

Dieser Beitritt soll schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekanntgegeben werden.

Er bewirkt von Rechts wegen die Unterwerfung unter alle verpflichtenden Bestimmungen und die Teilnahme an allen Vorteilen dieses Übereinkommens. Er kann jedoch die Bezeichnung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vom 9. September 1886 oder der Zusatzakte vom 4. Mai 1896 enthalten, die diese Länder, vorläufig wenigstens, an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen dieses Übereinkommens zu setzen für nötig halten.

Art. 26. Die Verbandsländer haben jederzeit das Recht, diesem Übereinkommen für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten.

Zu diesem Behufe können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, nach welcher alle ihre Kolonien oder Besitzungen in dem Beitritt einbegriffen sind, oder diejenigen besonders benennen, welche darin einbegriffen, oder sich

Digitized by Google

darauf beschränken, diejenigen zu bezeichnen, welche davon ausgeschlossen sein sollen.

Diese Erklärung soll schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekanntgegeben werden.

Art. 27. Dieses Übereinkommen tritt in den Beziehungen zwischen den Verbandsstaaten an Stelle des Übereinkommens von Bern vom 9. September 1886, einschließlich des Zusatzartikels und des Schlußprotokolls vom gleichen Tage sowie der Zusatzakte und der erläuternden Deklaration vom 4. Mai 1896. Die vorgenannten Vertragsakte sollen in den Beziehungen zwischen denjenigen Staaten, die dieses Übereinkommen nicht ratifizieren sollten, in Wirksamkeit bleiben.

Die Staaten, welche dieses Übereinkommen unterzeichnet haben, können beim Austausch der Ratifikationsurkunden erklären, daß sie hinsichtlich des einen oder des anderen Punktes durch die Bestimmungen der Übereinkommen, die sie früher unterzeichnet hatten, gebunden zu bleiben wünschen.

Art. 28. Dieses Übereinkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin spätestens am 1. Juli 1910 ausgetauscht werden.

Jeder vertragschließende Teil wird für den Austausch der Ratifikationsurkunden ein einziges Instrument übergeben, das zusammen mit denjenigen der übrigen Staaten in den Archiven der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden soll. Jeder Teil erhält dafür ein Exemplar des Protokolls über den Austausch der Ratifikationsurkunden, das von den Bevollmächtigten, die am Austausche teilnehmen, unterzeichnet ist.

Art. 29. Dieses Übereinkommen wird drei Monate nach dem Austausche der Ratifikationsurkunden in Kraft gesetzt werden und wird unbestimmte Zeit, im Falle einer Kündigung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage der Kündigung in Wirksamkeit bleiben.

Diese Kündigung soll an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet werden. Sie soll nur in Beziehung auf das Land Wirksamkeit haben, von dem sie ausgegangen ist, während das Übereinkommen für die übrigen Verbandsstaaten weiter in Kraft bleiben soll.

Art. 30. Die Staaten, welche in ihre Gesetzgebung die im Art. 7, Abs. 1, dieses Übereinkommens vorgesehene Schutzdauer von fünfzig Jahren einführen, werden davon der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch eine schriftliche Erklärung Kenntnis geben, die durch diese Regierung alsbald allen anderen Verbandsstaaten mitgeteilt werden wird.

Das gleiche gilt für die Staaten, welche auf die von ihnen gemäß der Artikel 25, 26 und 27 gemachten Vorbehalte verzichten.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieses Übereinkommen vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, am 13. November Eintausendneunhundertundacht in einem einzigen Exemplare, das in den Archiven der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden soll und von dem Abdrücke, gleichmäßig beglaubigt, auf diplomatischem Wege den vertragschließenden Staaten übermittelt werden.

Dieses Übereinkommen wird mit dem Bemerken kundgemacht, daß der Beitritt zu demselben der Tschechoslowakischen Republik durch den Art. 20 des am 10. September

Digitized by Google

1919 in Saint-Germain en Laye unterzeichneten, von der Nationalversammlung der Tschechoslowak. Republik am 7. November 1919 genehmigten und vom Präsidenten der Republik am 10. November 1919 ratifizierten Vertrages zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und der Tschechoslowakei auferlegt wurde; der entsprechende Antrag zum Beitritt wurde vom Ministerrat in der Sitzung vom 1. Feber 1921 genehmigt; der Beitritt wurde dem Schweizerischen Bundesrat mit der Note der Gesandtschaft der Tschechoslowakischem Republik in Bern vom 22. Feber 1921 notifiziert und mit der Note des Schweizerischen Bundesrats vom 7. März 1921 bestätigt; die internationale Wirksamkeit ist für die Tschechoslowakische Republik am 22. Feber 1921 mit der Einreihung in die vierte Klasse der Staaten hinsichtlich der Beiträge nach dem Art. 23 des gegenständlichen Vertrages eingetreten.

Am 1. Jänner 1921 waren an den gegenständlichen Vertrag folgende Staaten gebunden:

Deutschland (seit 5. Dezember 1887), Österreich (1. Okt. 1920), Belgien (5. Dezember 1887), Dänemark und die Färöer Inseln (1. Juli 1903), Spanien mit seinen Kolonien (5. Dezember 1887), Frankreich mit Algerien und seinen Kolonien (5. Dezember 1887), Großbritannien mit seinen Kolonien, Besitzungen und einigen Schutzgebieten (seit 5. Dezember 1887 und 1. Juli 1912), Griechenland (9. November 1920), Haiti (5. Dezember 1887), Italien (5. Dezember 1887), Japan (15. Juli 1899), Liberia (16. Oktober 1908), Luxemburg (20. Juni 1888), Marokko [französische Schutzzone] (16. Juni 1917), Monako (20. Mai 1889), Norwegen (13. April 1896), die Niederlande (1. November 1912, Niederländisch-Indien, Curacao und Surinam seit 1. April 1913), Polen (28. Jänner 1920), Portugal mit seinen Kolonien (29. März 1911), Schweden (1. August 1904), die Schweiz (5. Dezember 1887), Tunis (5. Dezember 1887).

Ferner sind die Vereinigten Staaten von Brasilien beigetreten (das genaue Datum wurde vom Schweizerischen Bundesrat bisher nicht bekanntgegeben).

Investitions-Verkehrsanleihe.

(Verordnung vom 3. Nov. 1921, Slg. Nr. 397, betreffend die Abänderung, bezw. Ergänzung der Bestimmungen der §§ 8 u. 9 der Regierungsverordnung vom 14. April 1921, Slg. Nr. 167[1]), zur Durchführung der staatlichen Investitions-Verkehrsanleihe. Kundgemacht am 8. November 1921.)

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1921, Slg. Nr. 126, wird verordnet:

[1]) Prager Archiv, III., Nr. 10, S. 317.

Digitized by Google

Artikel I.

Die im ersten Absatze des § 8, ad a), b), c), d) der Regierungsverordnung vom 14. April 1921, Slg. Nr. 167, angeführte Warenklassifizierung wird abgeändert, wie folgt:

a) einen Betrag von 200 Kč für jede Wagenladung von:

1. gewöhnlichem Eilgut,
2. ermäßigtem Eilgut,
3. lebenden Tieren,
4. Frachtgütern der Klasse I und II und sperrigen Gütern,
5. Gütern der Klasse A,
6. Kochsalz;

b) einen Betrag von 150 Kč für jede Wagenladung von:

1. Gütern des Spezialtarifs 1,
2. Gütern der Klasse B, soweit nicht unter d) Ausnahmen festgesetzt sind,
3. (denaturiertem) Fabrikssalz;

c) einen Betrag von 100 Kč für jede Wagenladung von:

1. Gütern der Klasse C,
2. Gütern des Spezialtarifs 2 und 3,
3. altem Eisen und Stahl der Post Z—8—a,
4. Kohle, Briketts und Koks aller Art;

d) einen Betrag von 50 Kč für jede Wagenladung von:

1. Baugeräten, Post S—40,
2. gewöhnlichen Mauerziegeln und Dachziegeln (Pfannen) aus der Post C—4,
3. gebranntem Kalk für Bauzwecke aus der Post V—2,
4. Zuckerrübenschnitzeln (-schnitzen, -schnitten), ausgelaugt, naß, aus der Post C—9,
5. Scheideschlamm der Zuckerfabrikation aus der Post H—6,
6. gewöhnlichem Sand und gewöhnlichem Ton aus der Post Z—2,
7. Schotter und unbearbeitetem Bruchstein aus der Post K—3,
8. Brennholz aus der Post D—26,
9. leeren Emballagen, Bierfässern, Kisten von Mineralwässern mit leeren Flaschen, durchwegs gebraucht,
10. Scherben aus der Post S—48,
11. Dungasche und Straßenkehricht aus der Post H—6.

Im Absatze 5 werden nach den Worten „nach der zwölffachen Zahl der auf der Schleppbahn" die Worte „im Jahre 1921 durchschnittlich" eingeschaltet.

Nach dem Absatze 4 wird folgender neuer Absatz eingeschaltet:

„Der Schleppbahnbesitzer, bezw. Mieter des Lagerplatzes kann über ausdrückliches Ansuchen den Betrag nach dem Jahresdurchschnitte sämtlicher in den letzten drei Jahren (1918, 1919 und 1920) auf der Schleppbahn, bezw. auf dem Lagerplatze verladener Waggons zeichnen."

Digitized by Google

Artikel II.

Im § 9, Abs. 1, sind die Worte „Abs. c), Z. 1—2, und Abs. d), Z. 1—8," durch die Worte:

„Abs. c), Z. 1—4, und Abs. d), Z. 1—11," zu ersetzen.

Artikel III.

Zeichner, die die staatliche Investitions-Verkehrsanleihe bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund der bisher in Geltung gewesenen Vorschriften gezeichnet haben, besitzen keinen Anspruch auf Rückstellung der bereits gezeichneten Beträge der Investitionsanleihe.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel V.

Die Durchführung dieser Verordnung wird dem Eisenbahnminister und dem Finanzminister aufgetragen.

Unfallversicherung der Arbeiter.

(Verordnung vom 29. Okt. 1921, Slg. Nr. 390, zur Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 300[1]), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter. — Kundgemacht am 3. November 1921.)

Auf Grund des Art. IV, Abs. 2, des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 300, wird verordnet, wie folgt:

Artikel I.

§ 1. Behufs Festsetzung der aus der Unfallversicherung fließenden Renten wird der Jahresverdienst des Verletzten nach die §§ 6—8 des Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 300, derart berechnet, daß die Höchstgrenze des Jahresverdienstes eines Arbeiters oder Betriebsbeamten für den Teil des Jahres bis zum 31. Dezember 1920 6000 Kč und für den Teil des Jahres nach dem 31. Dezember 1920 12.000 Kč beträgt. Ein Jahresverdienst, der bis zum 31. Dezember 1920 6000 Kč oder nach dem 31. Dezember 1920 12.000 Kč überstiegen hat, bleibt außer Betracht.

In analoger Weise wird der Jahresverdienst eines verletzten Lehrlings oder einer im § 6, Abs. 7, des Unfallversicherungsgesetzes angeführten Person berechnet.

§ 2. Der Wert der Naturalbezüge der Eisenbahnbediensteten wird von der Staatsbahndirektion in Prag nach mit der politischen Behörde II. Instanz gepflogenem Einvernehmen festgesetzt und längstens bis zum Ende des Monates April eines jeden Jahres in einer zusammenfassenden Kundmachung verlautbart.

Die Zuständigkeit der politischen Behörde II. Instanz richtet sich nach dem Sitze der Zentralbetriebsleitung der betreffenden Eisenbahn.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit ihrer Durchführung wird der Minister für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

[1]) Prager Archiv, III, Nr. 21, S. 812.

Digitized by Google

Beschränkung des Reisens ins Ausland.

(Verordnung vom 5. November 1921, Slg. Nr. 392, womit die Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 26. Oktober 1921, Slg. Nr. 381[1]), betreffend die Beschränkung des Reisens in das Ausland, aufgehoben wird. — Kundgemacht am 5. November 1921.)

Auf Grund des § 37 des Wehrgesetzes vom 19. März 1920, Slg. Nr. 193, und im Hinblick auf die Bestimmung des § 144 ([16]) der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 28. Juli 1921, Slg. Nr. 269 (Wehrvorschriften), wird verordnet:

§ 1. Die Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 26. Oktober 1921, Slg. Nr. 381, betreffend die Beschränkung des Reisens in das Ausland, wird aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3. Die Durchführung dieser Verordnung wird dem Minister für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern aufgetragen.

Ermächtigung der Vollstreckungsorgane zur Empfangnahme von Barschaften.

(Verordnung vom 3. November 1921, Slg. Nr. 393, womit die Gerichtsangestellten als Exekutionsvollstreckungsorgane ermächtigt werden, Barschaften bis zu 5000 Kč in Empfang zu nehmen. — Kundgemacht am 5. November 1921.)

Auf Grund des Artikels XLI des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R.G.Bl. Nr. 78, wird verordnet:

§ 1. Der erste Absatz des § 333 der Verordnung des Justizministeriums vom 5. Mai 1897, R.G.Bl. Nr. 112 (Geschäftsordnung), wird abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

„Beträge über 5000 Kč in Empfang zu nehmen, sind die Gerichtsangestellten (Unterbeamten) nicht berechtigt."

§ 2. Der erste Absatz des Punktes 12 der Instruktion für die Vollstreckungsorgane (Verordnung des Justizministeriums vom 12. Juli 1897, Verordnungsblatt Nr 26, und vom 10. Mai 1910, Verordnungsblatt Nr. 9) wird abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

„Beträge über 5000 Kč in Empfang zu nehmen, sind die Gerichtsangestellten (Unterbeamten) nicht berechtigt (§ 333 Geschäftsordnung). Diese Beschränkung gilt jedoch nicht bei Wegnahme von Barschaften nach Punkt 89 (§ 261 E. O.), wenn die vollstreckbare Forderung den Betrag von 5000 K übersteigt."

§ 3. Diese Verordnung gilt für Böhmen, Mähren und Schlesien und tritt mit dem fünfzehnten Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

Ihre Durchführung wird dem Justizminister aufgetragen.

---

[1]) Prager Archiv, III, Nr. 23, S. 885.

Digitized by Google

Liquidationssteuer.

(Verordnung vom 10. November 1921, Slg. Nr. 407, zur Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 293[1]), womit die Bestimmungen des § 96 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern abgeändert werden. — Kundgemacht am 17. November 1921.)

Artikel I.

Zu § 1. Die Fälle der Befreiung von der sogenannten Liquidationssteuer nach § 96 des Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern, sind in dem Gesetze taxativ aufgezählt:

1. Die Vereinigung (Fusion) von zwei Gesellschaften nach Art. 215 und 247 HGB., also die Fälle, wo das Vermögen und die Schulden einer Aktiengesellschaft an eine andere Aktiengesellschaft übertragen werden und die Aktionäre der erloschenen Gesellschaft für ihre Aktien Aktien der übernehmenden Gesellschaft erhalten.

2. Die Vereinigung (Fusion) einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einer Aktiengesellschaft oder mit einer anderen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 96 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58).

3. Die Umwandlung einer Unternehmung irgend einer Gesellschaftsform in eine Aktiengesellschaft. Also z. B. die Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft oder einer Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft. Dagegen genießen die umgekehrten Fälle nicht die Begünstigungen des Gesetzes; z. B. die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann nicht ohne die entsprechende Vorschreibung der Liquidationssteuer durchgeführt werden.

4. Die Umwandlung von Elektrizitätsgesellschaften mit beschränkter Haftung in eine Genossenschaft nach dem Gesetze vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70. Wird eine Gesellschaft anderer Gattung mit beschränkter Haftung, z. B. eine Gesellschaft für die Erzeugung von Maschinen in eine Genossenschaft umgewandelt, so genießt sie die bezeichneten Begünstigungen nicht.

5. Die Vereinigung von zwei Genossenschaften mit beschränkter Haftung nach dem Gesetze vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, in eine Genossenschaft.

6. Der Fall, daß eine der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke des PStG. unterliegende Unternehmung irgend einer Gesellschaftsform am 1. Juni 1921 alle Aktien oder Anteile (Kuxe) einer anderen Unternehmung im Besitz gehabt hat und sich mit ihr vereinigt, ohne aus diesem Anlasse neue Aktien auszugeben. Hatte daher z. B. eine Aktiengesellschaft an dem angegebenen Tage alle Aktien einer anderen Aktiengesellschaft oder alle Anteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Besitz, so wird sie die Begünstigungen des Gesetzes genießen, selbst wenn die Vereinigung nicht nach Art. 215 und 247 HGB. (siehe Z. 1) durchgeführt wurde. Hierher gehört namentlich auch der Fall, wenn eine Gewerkschaft an dem entscheidenden Tage alle Kuxe einer anderen Gewerkschaft im Besitz hatte und sich mit ihr vereinigt.

Die Befreiung der Fonds, Reserven und sonstigen Überschüsse von der Liquidationssteuer nach § 96 des PStG. in den angeführten Fällen ist jedoch an die Bedingung gebunden, daß sie weder bei der Umwandlung (Vereinigung) noch in

[1]) Prager Archiv, III., Nr. 19, S. 697.

Digitized by Google

einem späteren Zeitpunkte zu Zwecken verwendet werden, welche die Steuerpflicht begründen. Wenn daher z. B. bei der Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Aktiengesellschaft der unversteuerte Reservefonds zur Einzahlung der Aktien für die bisherigen Gesellschafter verwendet wurde, oder wenn diese neue Aktiengesellschaft in einem späteren Zeitpunkte den übernommenen unversteuerten Reservefonds zur Auszahlung oder Ergänzung der Dividende verwendet, so werden die derart verwendeten Beträge nachträglich besteuert, und zwar für das Steuerjahr, das dem Geschäftsjahre folgt, in dem die Fonds, Reserven oder Überschüsse derart verwendet wurden.

Zu § 2. Das Gesetz ist am 6. September 1921 in Kraft getreten und gilt daher für alle zu § 1 unter Z. 1—6 angeführten Fälle, die nach dem 5. September 1921 eingetreten sind.

Die Geltung des Gesetzes endet am 31. Dezember 1923. Die Begünstigungen dieses Gesetzes sind aber auch in den Fällen zuzuerkennen, in denen die zur Vereinigung oder Umwandlung der Unternehmung notwendigen Amtshandlungen nachweisbar noch vor dem 31. Dezember 1923 begonnen wurden, die Eintragung der Löschung der vereinigten oder umgewandelten Gesellschaft aber ohne Verschulden der Partei bis zu der angegebenen Frist im Register nicht durchgeführt werden konnte. Der Nachweis über den Beginn der Liquidation ist durch eine beglaubigte Abschrift über den betreffenden Beschluß der Generalversammlung und durch den Erlaß des zuständigen Handelsgerichtes über die Registrierung der Liquidationsfirma zu erbringen.

Die Steueradministrationen haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Begünstigung nicht mißbraucht werde.

Artikel II.

Die Durchführung dieser Verordnung wird dem Finanzminister aufgetragen.

Bemerkungen zur Durchführungsverordnung zur Liquidationsbesteuerungsnovelle.

(Von Dr. Richard Stransky, Advokat in Prag.)

Die Durchführungsverordnung zur Novelle über die Liquidationsbesteuerung[1]) bringt zunächst klar zum Ausdrucke, daß die vom Gesetze vorgenommene Aufzählung der Fälle, da es von der Besteuerung des sog. Liquidationsgewinnes gemäß[2]) § 96 PStO. abzukommen hat, als taxative aufzufassen ist.

Zu den einzelnen Fällen selbst wäre zu bemerken:

P. 1 bezieht sich nur auf A.-G., betrifft aber sowohl den Fall der sog. „Fusion zweier A.-G. mit sofortiger Verschmelzung" als auch den der „Fusion zweier A.-G. ohne sofortige Verschmelzung".

Danach fällt also steuerrechtlich — d. h. in diesem Zusammenhange — nicht weiter in Betracht, ob die Liquidation der aufzulösenden A.-G. formell durchgeführt wird oder nicht, ob das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft der übernehmenden A.-G. sogleich oder erst nach Ablauf des Sperrjahres (Art. 247,

[1]) Siehe den Aufsatz von Dr. Oswald im Prager Archiv, III., Heft 19, S. 697 ff.

[2]) Resp. auf Grund der auf § 96 P. St. G. basierenden, durch die Entscheidung des österr. Verwaltungsgerichtshofes 1525 F bekräftigten Praxis der Steuerbehörden. Siehe hiezu Dr. Ewald Stein, „Der tschechoslowakische Regierungsentwurf über die Besteuerung des Liquidationsgewinnes bei Fusionierungen", Berichte aus den neuen Staaten, Jahrg. 4, H. 106/108, S. 1248 ff.

Digitized by Google

P. 5, bezw. Art. 245, Abs. 2 HGB.) übertragen wird[3]) und schließlich, ob die neuen Aktien erst nach Ablauf des Sperrjahres oder sogleich den Aktionären der fusionierten A.-G. im Umtausche gegen ihre alten Aktien übergeben werden.

Zu P. 2. Nach der Fassung dieser Bestimmung ist ausschlaggebend, daß sich eine Ges. m. b. H. mit einer anderen Ges. m. b. H. oder mit einer A.-G. fusioniert. Die fusionierte, „aufzulösende" Gesellschaft kann nur eine Ges. m. b. H. sein, die fusionierende, übernehmende, sowohl eine Ges. m. b. H. als auch eine A.-G. Nicht begünstigt ist dagegen die Fusion einer A.-G. mit einer Ges. m. b. H., also der Fall, daß eine A.-G. in einer Ges. m. b. H. aufgeht[4]), auch nicht die Vereinigung einer Ges. m. b. H. mit einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft gemäß Ges. vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, oder umgekehrt.

Zu P. 3. Bedingung der Begünstigung auf Grund dieser Bestimmung ist:

a) daß das umzuwandelnde Unternehmen bereits in irgend einer Gesellschaftsform bestanden haben muß.

b) die Umwandlung in eine A.-G.

Die Umwandlung in eine andere Gesellschaftsform als die der A.-G. zieht die Besteuerung des Liquidationsgewinnes — die „Liquidationssteuer", wie das Gesetz sich ausdrückt — nach sich. Daß das umzuwandelnde Unternehmen Gesellschaftsform überhaupt besessen haben muß, ist selbstverständlich, da sonst eine Besteuerung des Liquidationsgewinnes gemäß § 96 PStG. nicht platzgriffe, nur die Form selbst ist gleichgültig, jede der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke PStG. unterliegende Gesellschaft im weitesten Sinne des Wortes ist bei Umwandlung in eine A.-G. von der Besteuerung des Liquidationsgewinnes befreit.

Zu P. 4. Nach der dem Wortlaute des Gesetzes entsprechenden Fassung ist es gleichgültig, ob die Umwandlung in eine Genossenschaft m. b. H. oder mit unbeschränkter Haftung erfolgt. Der umgekehrte Fall, die Umwandlung einer Genossenschaft, selbst wenn sie ein Elektrizitätsunternehmen betriebe, in eine Ges. m. b. H., befreit dagegen nicht von der Steuerpflicht bezüglich des Liquidationsgewinnes, wie überhaupt die Umwandlung einer Genossenschaft, gleichgültig, ob beschränkter oder unbeschränkter Haftung, in eine Ges. m. b. H. nicht begünstigt ist.

Zu P. 5. Auch im Falle der Vereinigung zweier Genossenschaften m. b. H. zu einer einzigen Genossenschaft kommt die Begünstigung ohne Rücksicht darauf zustatten, ob die Vereinigung zu einer Ges. m. b. H. oder mit unbeschränkter Haftung erfolgt. Gefordert ist bloß, daß die zu vereinigenden Genossenschaften im Zeitpunkte der Vereinigung beschränkt haftende Genossenschaften sind.

Zu P. 6. Hier ist die gesetzlich bisher nirgends gedachte sog. „Interessengemeinschaft" oder „uneigentliche Fusion" unterstellt.

---

[3]) Die Vereinigung des Vermögens beider A.-G. darf naturgemäß erst nach Ablauf des Sperrjahres erfolgen.

[4]) Ohne die Voraussetzungen nach P. 6. Daß dieser Fall nicht begünstigt erscheint, ergibt sich aus dem Zitate des § 96 des Ges. über die Gesellschaften m. b. H. an dieser Stelle.

Die Textierung der bezüglichen Stelle des Gesetzes, die eben in der Durchführungsverordnung hier näher erläutert wird, ist mehr als undeutlich, zum mindesten einigermaßen kompliziert. Die Durchführungsverordnung geht auf die jedenfalls naheliegende Frage, ob das Wort „Umwandlung" („při přeměně") mit den Worten „bei Gesellschaften m. b. H." in Zusammenhang zu bringen ist, nicht weiter ein, sondern erklärt einfach, daß bloß der Fall des § 96 des Ges. über die Ges. m. b. H. als begünstigt zu erachten ist, hiemit die Fälle der §§ 97 bis 101, vielleicht sogar den des § 95 des zitierten Ges. ausschließend. Ist also das Gesetz undeutlich, hat die Durchführungsverordnung bei Berücksichtigung des vom Gesetze Gesagten entschieden eine willkürliche Auslegung getroffen; ein eventueller Hinweis auf die mit dem Gesetze in Einklang stehende, von § 3 der besprochenen Verordnung getroffene Auslegung des Gesetzes vermag an dieser Tatsache nichts zu ändern, er wäre höchstens als Beweis dafür heranzuziehen, daß das Gesetz an dem P. 2 der Durchführungsverordnung einerseits, P. 3 andererseits entsprechenden Stellen sich widerspricht!

Digitized by Google

Die Tragweite dieser Bestimmung geht dahin, die „formelle" Fusion bisher nur durch Interessengemeinschaft verbundener Unternehmungen zu erleichtern, und somit die im Zuge der Zeit gelegene Konzentration zu größeren Wirtschaftskörpern zu fördern; denn die Wahl der Form der Interessengemeinschaft verhinderte zwar den Zugriff der Steuerbehörde auf einen allfälligen Liquidationsgewinn, hatte aber Doppelbesteuerung des Ertrages der „uneigentlich fusionierten" Unternehmung — einmal als eigenes Erträgnis, überdies als Ertrag der anderen Unternehmung aus den Aktien oder Anteilen ersterer — im Gefolge, was selbstverständlich bei der formellen Vereinigung entfällt. Somit wird für jene Unternehmungen, bei welchen die Bedingungen für die Zuerkennung der hier behandelten Begünstigung zutreffen, Anlaß genug vorhanden sein, von der auch abgesehen von der Doppelbesteuerung, einigermaßen schwerfälligen, und unelastischen Form der Interessengemeinschaft zur formellen Fusion überzugehen.

Allerdings wird die Zahl der Unternehmungen, bei denen die gesetzlichen Erfordernisse zutreffen werden, zufolge der an sich rein willkürlichen Festsetzung eines Stichtages nicht allzu groß sein.

Denn diese Festlegung auf den Stichtag des 1. Juni 1921 wird wohl die Zuerkennung dieser Begünstigung dann herbeiführen, wenn ein am 1. Juni 1921 im Besitze aller Aktien oder Anteile eines anderen Unternehmens gewesenes Unternehmen, mag es sich etwa auch schon am 2. Juni 1921 seines gesamten Aktien- oder Anteilbesitzes an dem anderen Unternehmen entledigt haben, diese Aktien oder Anteile in der Folge nach und nach wieder aufzukaufen genötigt war; sie wird aber die begünstigte Fusion eines Unternehmens, dem am 1. Juni 1921 vielleicht nur eine einzige Aktie zur Gesamtaktienzahl eines anderen Unternehmens gefehlt hat, das aber etwa schon am 2. Juni 1921 alle Aktien dieses Unternehmens in seinem Portefeuille hatte, mit diesem Unternehmen, mag auch seit dem Tage der Erwerbung bis zur Vornahme der Fusion gar keine Veränderung im Besitze dieser Aktien erfolgt sein, verhindern.

Für die formelle Durchführung der Fusion wird im Gegensatze zu dem unter P. 1 unterstellten Falle Befolgung der Bestimmungen der Art. 215 und 247 HGB. nicht erfordert[5]), und es kann auch — hier geht die Durchführungsverordnung sogar über das Gesetz, das die Nichtausgabe neuer Aktien aus Anlaß der Fusion zur Bedingung stellt, hinaus — die Fusion gegebenenfalls ohne Ausgabe neuer Aktien erfolgen (d. h., daß die Ausgabe neuer Aktien aus Anlaß einer solchen Fusionierung kein Grund zum Entzuge dieser Begünstigung ist!)

Der letzte Absatz der Erläuterungen zu § 1 deckt sich nicht völlig mit der korrespondierenden Gesetzesbestimmung. Nach dem Gesetze erscheint die Nachtragsbesteuerung von Reserven, Fonden und anderen Überschüssen im Falle ihrer Verwendung zu steuerpflichtigen Zwecken bei der Umwandlung oder in späterer Zeit nicht ausgeschlossen, während die Durchführungsverordnung die Nichtverwendung der Fonde, Reserven und andern Überschüsse zu, eine Steuerpflicht begründenden Zwecken, und zwar weder bei der Umwandlung (oder Fusion) noch in einem späteren Zeitpunkte ausdrücklich in den angeführten Fällen zur Bedingung macht.[6])

Selbstverständlich ist die Verwendung eines auf Grund des § 95 d) oder f) abgeschriebenen Fondes zu einem anderen als dem seinerzeit bei der Abschreibung bestimmten Zwecke dann zulässig, wenn die neue Verwendung gleichfalls als Abzugspost passiert werden kann.

Über die Verpflichtung zur Zahlung dieser allfälligen Nachtragssteuer sowie über die Haftung für dieselbe, gibt weder das Gesetz noch die Durchführungsverordnung irgend welchen Aufschluß. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen,

---

[5]) Hier hat die Durchführungsverordnung gegenüber dem Gesetze eine Erleichterung getroffen.

[6]) Die Abweichungen vom Gesetze sind durch gesperrten Druch hervorgehoben, die Art und Tragweite der Abweichungen selbst bedarf keiner weiteren Erläuterung. Tatsache ist jedenfalls, daß die Durchführungsverordnung zum Teile etwas ganz anderes besagt, als das Gesetz expressis verbis.

Digitized by Google

daß bei einer steuerpflichtigen Verwendung bei der Umwandlung oder Fusion der im letzten Satze des Abs. 1, § 96 PStG. ausgesprochene Grundsatz der Heranziehung der Vorstandsmitglieder, resp. Liquidatoren anzuwenden sein wird, ebenso wie es in der Natur der Sache gelegen ist, daß bei einer solchen Verwendung in einem späteren Zeitpunkte das umgewandelte, resp. vereinigte Unternehmen selbst von der Steuerpflicht betroffen werden wird.[7])

In den Bemerkungen zu § 2 will die Durchführungsverordnung die Befristung der Gültigkeit des Gesetzes bis 31. Dezember 1923 einigermaßen dadurch wettmachen, daß sie die Vorteile des Gesetzes auch dann zuerkennen will, wenn auch die formelle Umwandlung oder Fusion am 31. Dezember 1923 noch nicht durchgeführt sein wird. Sie macht dieses Zugeständnis jedoch davon abhängig, daß

a) die für die Fusionierung oder Umwandlung nötigen Verhandlungen nachweisbar bereits vor dem 31. Dezember 1923 werden begonnen haben müssen, und außerdem,

b) daß die Löschung der Firma der fusionierten, resp. umzuwandelnden Gesellschaft im Handelsregister nur ohne Verschulden der Partei bis zu diesem Tage nicht wird durchgeführt worden sein können.

Was nun unter den „für die Fusionierung oder Umwandlung nötigen Verhandlungen" zu verstehen ist, ist nicht ganz einleuchtend. Jedenfalls wird der Nachweis des Umstandes, daß die „Liquidation" schon vor dem 31. Dezember 1921 begonnen hat, nur

1. durch eine beglaubigte Abschrift des „betreffenden" Generalversammlungsbeschlusses — d. h. des Protokolles der Generalversammlung des Unternehmens, in der der Beschluß auf Liquidation des Unternehmens gefaßt wurde — und

2. durch den „Erlaß" (d. i. Beschluß) des zuständigen Handelsgerichtes über die Eintragung der Liquidationsfirma

erbracht werden können.

Damit dürfte wohl für die Fälle, da der Fusionierung oder Umwandlung eine formelle Liquidation vorauszugehen hat, der Nachweis des Beginnes der obgedachten „nötigen Verhandlungen" vor dem 31. Dezember 1923 gemeint sein. Wie aber dieser Nachweis in Fällen des Unterbleibens einer formellen Liquidation (s. nur P. 3 zu § 1, resp. § 96 Ges. vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über die Gesellschaften m. b. H.) zu erbringen sein wird, ist scheinbar übersehen worden. Im Falle des § 96 des Gesetzes über die Ges. m. b. H. werden der im Einklange mit der zit. Gesetzesbestimmung gefaßte Beschluß der Gesellschafter sowie der über die daraufhin gemäß Art. 247, P. 4 HGB., erfolgte Anmeldung ergehende Beschluß des Registergerichtes wohl als hinreichend zu erachten sein, und in sonst etwa vorkommenden Fällen wird sich die Praxis eine sinngemäße Auslegung zurechtlegen müssen.

Daß nun der bezügliche Generalversammlungsbeschluß schon vor dem 31. Dezember 1923 wird gefaßt werden müssen, ist selbstverständlich. Ebenso dürfte daran nicht zu zweifeln sein, daß auch der unter 2 erwähnte Beschluß des Registergerichtes vor dem 31. Dezember 1923 wird ergangen sein müssen.

Weit schwieriger ist aber die Frage zu beantworten, wann der „Partei" (d. h. der zu fusionierenden, resp. umzuwandelnden Gesellschaft)[8]) Mangel an Verschulden zuzubilligen sein wird, daß die Eintragung der Löschung der Firma der fusionierten (umzuwandelnden) Gesellschaft im Handelsregister nicht bis zum 31. Dezember 1923 durchgeführt werden konnte. Es sind hier, insbesondere

---

[7]) Über eine vom Gesetze vielleicht gar nicht einmal beabsichtigte Konsequenz dieser einer Nachtragsbesteuerung bei Fusionierungen, resp. Umwandlungen zulassenden Norm siehe den oben unter [2]) zitierten Aufsatz von Dr. Ewald Stein.

[8]) Nur diese kommt in Betracht, denn der Vollzug der auf die fusionierende oder umgewandelte Gesellschaft Bezug habenden, gegebenenfalls erforderlichen Eintragungen ins Handelsregister wird unter allen Umständen auch nach dem 31. Dezember 1923 erfolgen können.

Digitized by Google

im Hinblick auf das erst jüngst ergangene Gesetz vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 257, über Rechtsmittel der staatlichen Vertretungsbehörden in Firmensachen[9]) verschiedene Auslegungen möglich, die zu erörtern den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten würde. Es spricht jedoch manches dafür, als ob soviel gesagt werden wollte, daß im allgemeinen das Ansuchen um Löschung der Firma noch vor dem 31. Dezember 1923 beim Registergerichte einzubringen sein wird, und zwar derart, daß, normalen Verlauf der Dinge vorausgesetzt, der entsprechende Beschluß des Registergerichtes noch bis zum 31. Dezember 1923 ergehen könnte.

Doch ausnahmslos dürfte dies nicht gelten können. Unter allen Umständen wird authentische, klare Auslegung am Platze sein, umsomehr als zufolge der den Steueradministrationen im Schlußsatze der Bemerkungen zu § 2 des Gesetzes — im Grunde genommen, weil selbstverständlich, überflüssigerweise — ausdrücklich auferlegten Verpflichtung, mißbräuchliche Zunutzeziehung dieser[10]) Begünstigung hintanzuhalten, eine verschiedenartige Auslegung dieser wohl gut gemeinten, aber minder geratenen Bestimmungen zu gewärtigen sein wird.

Führung der Bezeichnung „Ingenieur".

(Verordnung vom 10. November 1921, Slg. Nr. 411, zur Durchführung der kais. Verordnung vom 14. März 1917, RGBl. Nr. 130, über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Ingenieur". — Kundgemacht am 17. November 1921.)

Auf Grund des § 8 der kais. Verordnung vom 14. März 1917, RGBl. Nr. 130, wird verordnet:

§ 1. Um die Zuerkennung der Bezeichnung „Ingenieur" können sich (in den Fällen der §§ 3 und 5 der zit. kais. Vdg.) Angehörige des tschechoslowakischen Staates (mit der Einschränkung des § 2, Z. 2 dieser Verordnung) beim Ministerium für öffentliche Arbeiten bewerben.

§ 2. Den Gesuchen um Zuerkennung der Bezeichnung „Ingenieur" sind beizuschließen:

1. der Geburts-(Tauf-)schein;

2. der Heimatsschein, durch den die Heimatszuständigkeit in einer Gemeinde desjenigen Teiles der Tschechoslowakischen Republik nachgewiesen wird, in dem die kais. Vdg. vom 14. März 1917, RGBl. Nr. 130, gilt;

3. der Nachweis darüber, daß der Bewerber seine Studien vor Eintritt der Wirksamkeit der kais. Vdg. vom 14. März 1917, RGBl. Nr. 130, d. i. vor dem 1. Mai 1917, beendet hat, und zwar:

a) entweder als ordentlicher Hörer einer Hochschule technischer Richtung mit erfolgreicher Ablegung der Prüfungen über die Hauptgegenstände des betreffenden Faches,

b) oder an einer Baufachschule, ferner einer höheren Gewerbeschule, mechanisch-technischer, elektrotechnischer, chemisch-technischer oder textil-technischer Richtung oder an einer dieser fachlich mindestens gleichgestellten Anstalt (§ 3 dieser Verordnung),

c) oder daß er seine Studien vor dem 1. Mai 1917 an einer solchen Fachschule begonnen und die Reifeprüfung mit Auszeichnung abgelegt hat;

---

[9]) S. Pr. Arch., III, H. 17, S. 569.

[10]) Bezieht sich ausschließlich auf die im vorhergehenden Absatze erwähnte Zuerkennung der Begünstigung im Falle des Beginnes der „nötigen Verhandlungen" vor dem 31. Dezember 1923.

Digitized by Google

4. der Nachweis der praktischen Betätigung und ihrer Dauer durch glaubwürdige Zeugnisse unter Anschluß einer Lebensbeschreibung (curriculum vitae);

5. allerlei sonstige eigene Belege (Publikationen, Projekte oder andere eigene Arbeiten), die den Grad der Fachbildung des Bewerbers sowie seine selbständige oder leitende Stellung in der fachtechnischen Praxis bezeugen.

Bedienstete öffentlicher Behörden haben das Gesuch um Zuerkennung der Bezeichnung „Ingenieur" im Dienstwege vorzulegen. Die betreffenden Behörden sind verpflichtet, das ordnungsmäßig belegte Gesuch hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben zu überprüfen und zu bestätigen und hierauf dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vorzulegen (§ 1 dieser Verordnung).

§ 3. Die im § 5 der kais. Vdg. vom 14. März 1917, RGBl. Nr. 130, erwähnten Baufachschulen und höheren Gewerbeschulen mechanisch-technischer, elektrotechnischer, chemisch-technischer oder textiltechnischer Richtung und die diesen fachlich gleichgestellten Schulen sind:

Gewerbeschulen:

Die höhere Maschinenschule der Staatsgewerbeschule in Pardubitz,

die höhere Maschinenschule und die höhere Baufachschule der böhmischen und der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen,

die höhere Maschinen- und chemische Schule und die höhere Baufachschule der Staatsgewerbeschule in Prag,

die höhere Maschinenschule und die höhere Baufachschule der böhmischen und der deutschen Staatsgewerbeschule in Brünn,

die höhere Fachschule für Textilindustrie an der deutschen Staatslehranstalt für Textilindustrie in Brünn,

die höhere Fachschule für Textilindustrie an der staatlichen Lehranstalt für Textilindustrie in Asch,

die höhere Maschinen- und chemische Schule und die höhere Baufachschule der Staatsgewerbeschule in Reichenberg,

die höhere Maschinenabteilung der Staatsgewerbeschule in Hohenstadt.

Von den Gewerbeschulen gehören ferner in die angeführte Kategorie:

Die höhere Maschinen- und elektrotechnische Abteilung des technologischen Gewerbemuseums in Wien,

die höhere Maschinenabteilung und die höhere Baufachschule der Staatsgewerbeschule in Wien I,

die höhere chemische Abteilung der Staatsgewerbeschule in Wien XVII,

die höhere Baufachschule der Staatsgewerbeschule in Salzburg,

die höhere Maschinenabteilung der Staatsgewerbeschule in Klagenfurt,

die höhere Maschinenabteilung und die höhere Baufachschule der Staatsgewerbeschule in Triest,

die höhere Baufachschule der Staatsgewerbeschule in Innsbruck,

die höhere Maschinen-, chemische und Textilabteilung der Staatsgewerbeschule in Bielitz,

die höhere Maschinen- und chemische Abteilung und die höhere Baufachschule der Staatsgewerbeschule in Krakau.

Digitized by Google

2. Landwirtschaftliche Schulen:

Die landwirtschaftliche Akademie in Tabor,
die landwirtschaftliche Akademie in Tetschen-Liebwerd und
die landwirtschaftliche Akademie in Košice.

Ein teilweises oder in sog. Kursen zurückgelegtes Studium an technischen Hochschulen wird, sofern es den Bestimmungen des § 3 der zit. kais. Vdg. nicht entspricht, nach § 5 derselben Vdg. beurteilt.

Sofern es sich um die Absolvierung anderer ausländischer Fachschulen handelt, hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten ein Gutachten des zuständigen Ministeriums hinsichtlich der Gleichwertigkeit dieser Schulen mit den eben angeführten Fachschulen einzuholen.

§ 4. Unter Absolvierung der höheren Gewerbeschulen (§ 3. Z. 1 dieser Vdg.) wird die Ablegung der Reifeprüfung verstanden. Sofern es sich um einen Gesuchsteller handelt, der eine fachliche Anstalt absolviert hat, an der früher keine Reifeprüfung eingeführt war, wird unter vollständiger Absolvierung schon die ordentliche Erlangung des Absolutoriums verstanden.

Absolventen der landwirtschaftlichen Akademien in Tabor, Tetschen-Liebwerd und Košice sind jene Personen, die diese Lehranstalten als ordentliche Hörer absolviert und das Absolutorium auf Grund der Semestral-, bzw. Fachprüfungen zu einer Zeit erlangt haben, wo keine weiteren Prüfungen an diesen Anstalten eingeführt waren, oder die nach erfolgreicher Ablegung der Diplomprüfung das Diplom erlangt haben.

§ 5. Die praktische Betätigung (§ 7 dieser Verordnung) muß durch glaubwürdige Zeugnisse des Arbeitgebers nachgewiesen werden. Eine nicht derart belegte Praxis wird nicht berücksichtigt. Diese Betätigung wird erst von der Zeit der vollständigen Absolvierung der Studien gerechnet.

§ 6. Die militärische Kriegsdienstleistung in einer technischen Abteilung bei technischen Arbeiten kann unter den Bedingungen der §§ 3 und 5 der zit. kais. Vdg. anerkannt und in die Dauer der praktischen Betätigung eingerechnet werden.

§ 7. Unter leitender oder selbständiger Stellung (§ 5 der zit. kais. Vdg.) wird eine solche praktische Betätigung verstanden, welche die Befähigung zur ersprießlichen Leitung oder selbständigen Betätigung auf fachtechnischem Gebiete überhaupt ohne fremde Hilfe unter allseitiger Verantwortlichkeit für die eigenen sowie für die Handlungen des untergeordneten Personales beweist.

§ 8. Nachweise praktischer Betätigung, die einander hinsichtlich der Dauer der ausgeübten Praxis widersprechen, werden nicht berücksichtigt.

§ 9. Inwieweit Zeugnisse über die praktische Betätigung, die von einem nicht fachmännischen Arbeitgeber, d. i. von einem Arbeitgeber, der nicht wie der Gesuchsteller dem technischen Stande angehört, anerkannt werden sollen, entscheidet das Ministerium für öffentliche Arbeiten, das zu diesem Behufe in geeigneter Weise die erforderlichen weiteren Aufklärungen oder Äußerungen einholen kann.

§ 10. Beim Ministerium für öffentliche Arbeiten wird ein Beirat bestellt, der auf Grund unparteiischer, eingehender und fachlicher Überprüfung und Beurteilung der Gesuche über die einzelnen Gesuche Gutachten und Anträge zur freien Erwägung und Entscheidung zu stellen hat.

§ 11. Dieser Beirat besteht aus:

1. zwei Vertretern des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur, und zwar einem für das Hochschulwesen und einem für das Fachschulwesen,

Digitized by Google

2. einem Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft,
3. einem Vertreter der technischen Hochschulen,
4. einem Vertreter der höheren Gewerbeschulen,
5. einem Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Schulen,
6. einem Vertreter des Finanzministeriums (Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters),
7. einem Vertreter des Eisenbahnministeriums,
8. einem Vertreter des technischen Korps des Ministeriums für nationale Verteidigung,
9. einem Vertreter der Ingenieurkammer für die Tschechoslowak. Republik.
10. einem Vertreter des Ministeriums für Post- und Telegraphenwesen (für das Schwachstromfach).

Die Vertreter ad 3, 4, 5, 6 und 8 werden über Vorschlag des Ressortministeriums, der ad 9 über Vorschlag des Präsidiums der Ingenieurkammer für die Tschechoslowakische Republik vom Minister für öffentliche Arbeiten ernannt.

Diese Vertreter sollen ihren Wohnsitz in Prag oder in der nächsten Prager Umgebung haben. Die Mitgliedschaft im Beirat ist eine nicht honorierte Ehrenfunktion.

§ 12. Der Beirat hält seine Sitzungen im Ministerium für öffentliche Arbeiten unter dem Vorsitze eines hierzu bestellten Beamten dieses Ministeriums ab. Er faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit auf Grund der gehörig ausgearbeiteten und vorbereiteten Berichte des betreffenden Referenten des Ministeriums für öffentliche Arbeiten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der Referent nimmt an der Abstimmung nicht teil.

§ 13. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder (§ 11) anwesend ist und wenigstens ein Mitglied des Kollegiums dem technischen Fache des Gesuchstellers angehört.

Das beschlossene Gutachten sowie das Stimmenverhältnis, mit welchem das Gutachten genehmigt wurde, ist sogleich in den Bericht des Referenten einzutragen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

Dieser Antrag wird dem Minister für öffentliche Arbeiten zur Entscheidung vorgelegt.

§ 14. Von der Zuerkennung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Ingenieur" werden nebst dem Gesuchsteller das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur, beziehungsweise auch das Ministerium für Landwirtschaft, alle politischen Behörden zweiter Instanz (die politischen Landesverwaltungen in Prag, Brünn und Troppau, das Amt des für die Verwaltung der Slowakei bevollmächtigten Ministers, die Zivilverwaltung von Karpathorußland und die Ingenieurkammer für die Tschechoslowakische Republik verständigt, die ein Verzeichnis solcher Personen evident führt. Ein gleiches Verzeichnis wird auch vom Ministerium für öffentliche Arbeiten und vom Ministerium für Schulwesen und Volkskultur, beziehungsweise auch vom Ministerium für Landwirtschaft geführt. Die Personen, denen die Bezeichnung „Ingenieur" schon früher zuerkannt wurde, sind verpflichtet, soferne dies nicht schon geschehen ist, die betreffende Entscheidung dem Ministerium für öffentliche Arbeiten behufs Vormerkung und Ergänzung der Verzeichnisse vorzulegen.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksam-

Digitized by Google

keit; sie wird vom Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister für Schulwesen und Volkskultur und dem Minister für Landwirtschaft durchgeführt.

Gleichzeitig tritt die im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht und mit dem Leiter des Ackerbauministeriums erlassene Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 26. März 1917, RGBl. Nr. 133, außer Kraft.

Wiedererneuerte Verträge mit Deutschland.

Die Bekanntgabe der auf Grund des Art. 289 des Friedensvertrages von Versailles wieder in Kraft gesetzten Verträge im Verhältnis zu Deutschland, welche im „Pr. Archiv" in Nr. 17 auf Seite 593 veröffentlicht wurden, ist nunmehr in der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen" unter Nr. 387, veröffentlicht worden.

Erlässe des Justizministeriums:

Erlaß des Justizministeriums vom 30. September 1921 über die Verständigung der Versicherungsgesellschaften als Privatbeteiligten.

(§§ 47, 48, 110 StPO. und §§ 42 ff. ung. StPO.)

Das Justizministerium wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Versicherungsgesellschaften häufig Beträge für Diebstahlsschäden auszahlen und von einem gegen den Täter später eingeleiteten Strafverfahren gar keine Kenntnis erhalten, so daß ihnen jedwede Möglichkeit genommen ist, sich diesem Strafverfahren gegen den Täter mit ihrem Anspruche auf Schadenersatz anzuschließen, und daß sie auch nicht davon verständigt werden, daß gegebenenfalls die gestohlenen Sachen beim Täter gefunden worden sind, damit sie ihre Rechte auf diese Sachen geltend machen können.

Grund hiefür ist, daß bei den Vorerhebungen und während der Voruntersuchung nicht entsprechend danach geforscht wird, ob jemand und wer durch die Tat Schaden erlitten hat. Die ordentliche Anhörung des vermutlich Beschädigten darüber, ob er einen Schaden erlitten habe, zeigt oft, daß er selbst versichert gewesen ist und daher Ersatz seines Schadens bereits erhalten hat, daß daher die betreffende Versicherungsgesellschaft an seine Stelle als Privatbeteiligte getreten ist und daß ihr daher auch die Möglichkeit geboten werden muß, sich dem Strafverfahren anzuschließen.

Hierauf werden die Gerichte und Staatsanwaltschaften besonders aufmerksam gemacht mit dem Hinweis darauf, daß die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Verständigung der Privatbeteiligten auch dann zu befolgen sind, wenn es sich um eine Versicherungsgesellschaft als Beschädigte handelt.

Hiebei wird auch noch in Erinnerung gebracht, daß die Unfallversicherungsgesellschaften von der Einleitung eines jeden Strafverfahrens wegen eines Unfalles im Betriebe zu verständigen sind, ebenso die Krankenkassen bei Einleitung des Strafverfahrens wegen Körperverletzung einer nach dem Gesetze über die Arbeiterversicherung versicherten Person, was für den Bereich des früheren österreichischen Rechtes schon in den Erlässen des Wiener Justizministeriums vom 30. September 1890, Zl. 17.625 (Vdg.-Bl. 47), und vom 3. Juli 1898, Zl. 14.078 (Vdg.-Bl. 24), besonders betont worden ist. (Zl. 42.339/21.)

Geldüberweisungen nach Österreich durch die Postsparkassa.

Die Direktion des Postscheckamtes in Prag hat mittels Zuschrift vom 6. September 1921, Zl. 554-P.-III exp., folgendes mitgeteilt:

Das Postscheckamt hat sich bei der Postsparkassa in Wien ein Scheckkonto eröffnen lassen und kann daher von nun an Auszahlungen nach Österreich vermitteln, und zwar sowohl bei periodisch sich wiederholenden Beträgen (wie

Digitized by Google

Pensionen und andere Bezüge), als auch bei einzeln durchzuführenden Auszahlungen (wie zwecks Begleichung von Rechnungen u. ä. m.).

Jeder Kontoinhaber, welcher Geld einer auf dem Gebiete der österreichischen Republik wohnhaften Person anweisen lassen will, hat genau nach den geltenden Vorschriften einen Scheck auszufüllen, dessen Auftrag lauten muß: „Auszahlung nach der österreichischen Republik für N..... in X....." oder, wenn es sich um einen Sammelscheck handelt: „Auszahlung nach der österreichischen Republik auf Grund des beigelegten Verzeichnisses." Wird der Auszahlungstermin genau angegeben (z. B. „nicht auszuzahlen vor dem ....." u. ä. m.), so ist er in der linken oberen Ecke des Schecks und des beigelegten Verzeichnisses in auffallender Weise anzugeben. Besondere Auszahlungsbedingungen (wie „zu eigenen Händen", Bestätigung der Witwenschaft, Mittellosigkeit oder des Lebens von Minderjährigen oder Pfleglingen) sind auf dem Scheck und dem Verzeichnisse durch Aufklebung der entsprechenden Vignette erkenntlich zu machen, welche das Postscheckamt auf Verlangen beistellt. Bei Ausfertigung von Sammelschecks ist es erforderlich, stets gleichartige Anweisungen in ein und dasselbe Verzeichnis aufzunehmen.

Für die Überweisung nach Österreich wird sich das Postscheckamt eine Gebühr in der doppelten Höhe der inländischen berechnen, also einhalb ‰ des angewiesenen Betrages und 20 h Manipulationsgebühr für jeden einzelnen Rechnungsposten. Die Gebühr für besondere Auszahlungsbedingungen beträgt: für jeden einzelnen Zahlungsauftrag zu eigenen Händen 10 h und für jeden Auftrag, bei welchem die Witwenschaft, Mittellosigkeit oder Leben eines Minderjährigen oder Pfleglings nachzuweisen ist, 20 h. Die doppelte Höhe dieser Gebühren wird einerseits durch die Gebühren, welche die Wiener Postsparkassa zu Lasten des Scheckamtes rechnen wird, andererseits durch die mit der Bezahlung des Postportos verbundenen Auslagen begründet, welche das Scheckamt auf sich nimmt.

Damit die Auszahlungen richtig und rechtzeitig erfolgen können, ist es weiters erforderlich, daß alle Anweisungen, welche am nächsten Ersten eines jeden Monates auszuzahlen sind (Auszahlung periodischer Bezüge), dem Postscheckamte spätestens bis zum 18. des vorhergehenden Monates zugestellt werden. Bei Anweisung periodischer Bezüge berechnet das Scheckamt die tschechoslowakische Krone nach dem Kurse der österreichischen Krone (Ware) am 15. des vorhergehenden Monates, bei Auszahlungen anderer Art nach dem Kurse (Ware) am Tage der Durchführung des Auftrages.

Das Justizministerium macht auf diese äußerst günstige und billige Art der Durchführung von Auszahlungen nach Österreich aufmerksam mit dem Bemerken, daß bereits die Ministerien für Finanz, soziale Fürsorge, Nationalverteidigung und des Äußern, sowie das Landesamt für Kriegsbeschädigtenfürsorge in dieser Weise Auszahlungen nach Österreich durchführen. (Zl. 40.963/21.)

Litauen. — Prozeßfähigkeit.

Laut Mitteilung des Ministeriums des Äußern hat das litauische Außenministerium dem tschechoslowakischen Konsulate in Riga mittels Zuschrift vom 1. August 1921, Zl. 13.900, mitgeteilt, daß die tschechoslowakischen Staatsbürger das Recht haben, litauische Staatsbürger vor allen Gerichten und Richtern der Republik Litauen zu klagen.

Zwecks Beachtung der Gegenseitigkeit gegenüber litauischen Staatsbürgern werden hievon die Gerichte verständigt. (38.403/21.)

Österreich. — Frankierung von Briefen ins Ausland.

Das Bundesministerium für Justiz hat mittels Note vom 24. August 1921, Zl. 22.734/21, mitgeteilt, daß die österreichischen Gerichte angewiesen worden sind, für das Ausland bestimmte Akten aus dem Amtspauschale zu frankieren. Von der Einhebung dieser Beträge von der verpflichteten Partei oder dem ersuchenden ausländischen Gerichte wird Abstand genommen.

Infolgedessen werden die österreichischen Gerichte von den tschechoslowakischen Gerichten in Hinkunft nicht mehr die Begleichung des Postportos für die Rücksendung gerichtlicher Ersuchschreiben verlangen. (Zl. 39.365/21.)

Digitized by Google

Prozeßfähigkeit rumänischer Staatsbürger vor tschechoslowakischen Gerichten.

Gegenüber einem rumänischen Kläger wurde vor einem inländischen Gerichte die Einwendung erhoben, es sei zweifelhaft, ob die rumänischen Gerichte tschechoslowakischen Staatsbürgern die Prozeßfähigkeit zuerkennen. Auf die bezügliche Anfrage hat das rumänische Außenministerium mittels Note vom 20. Juli 1921, Zl. 25.898, mitgeteilt, daß die tschechoslowakischen Staatsbürger vor rumänischen Gerichten den rumänischen Staatsangehörigen gleichgestellt sind. (Zl. 38.882/21.)

Zulassung von Filialen ausländischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auf Grund der kais. Vdg. vom 29. November 1865, R.-G.-Bl. 127.

Das Ministerium des Innern hat auf Veranlassung des Justizministeriums und in Übereinstimmung mit diesem mittels Mitteilung vom 14. Juli 1921, Zl. 46.902, erklärt, daß Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Akien, deren Sitz sich außerhalb des Gebietes der Tschechoslowakischen Republik befindet, zum Betriebe ihrer Geschäfte im Inlande der ausdrücklichen Zulassung im Sinne der kais. Verordnung vom 29. November 1865, R.-G.-Bl. 127, auch dann bedürfen, wenn die betreffende ausländische Gesellschaft als Mitglied an einer ausländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt ist und die inländische Repräsentanz dieser Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine selbständige Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden soll.

Die Mitteilung des Ministeriums vom 4. März 1919, Zl. 6618, welche im Verordnungsblatte des Justizministeriums, I. Jahrgang, Nr. 5, veröffentlicht worden ist, wird hiemit in diesem Sinne ergänzt. (Zl. 32.947/21.)

Staatliche Genehmigung gemäß § 3 der Regierungsverordnung vom 27. Juli 1920, Slg. Nr. 465, bei Nostrifizierung von Produktions- und Transportunternehmungen im Sinne des Gesetzes vom 11. Dezember 1919, Slg. Nr. 12 von 1920.

Das Justizministerium hat vom Handelsministerium eine Anfrage des Referates des Handelsministeriums für die Podkarpatská Rus in Beregsas darüber erhalten, ob die Nostrifizierung (Gesetz vom 11. Dezember 1919, Slg. Nr. 12 von 1920) als staatliche Genehmigung zur Errichtung neuer Aktiengesellschaften oder zur Errichtung der Zweiganstalten inländischer Aktiengesellschaften in der Slowakei und Podkarpatská Rus gemäß Art. 3 der Regierungsverordnung vom 27. Juli 1920, Slg. Nr. 465, anzusehen ist. Auf diese Anfrage hat das Justizministerium mit Zuschrift vom 8. Juni 1921, Zl. 17.595/21, dem Handelsministerium folgendermaßen geantwortet:

Es handelt sich darum, als was die Nostrifizierung inländischer Betriebe, welche eine Produktion oder ein Transportunternehmen auf dem Gebiete der Tschechoslowakischen Republik zum Gegenstand haben, anzusehen ist. Soweit es sich um Unternehmungen der erwähnten Art handelt, welche bis zum Umsturze österreichisch oder ungarisch gewesen und durch den Umsturz dadurch ausländisch geworden sind, daß sich der Sitz ihrer Hauptniederlassung nunmehr auf dem Gebiete außerhalb der Tschechoslowakischen Republik befindet, so ist die Nostrifizierung tatsächlich nichts anderes, als eine Umwandlung des einstmals inländischen, später ausländischen Betriebes wiederum in einen inländischen. Dies bezeugt auch der Wortlaut des Gesetzes vom 11. Dezember 1919, Slg. Nr. 12 von 1920, welcher nicht von der Errichtung eines neuen Betriebes oder von der Gründung einer neuen Handelsgesellschaft, sondern nur von der Verlegung des Sitzes (der Hauptniederlassung) und der wirtschaftlichen Leitung, sowie von der Übersiedlung des Betriebes spricht. In diesem Falle muß daraus abgeleitet werden, daß sich der § 3 der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 27. Juli 1920, Slg. Nr. 465, auf die erwähnten Fälle der Nostrifizierung nicht bezieht; insbesondere handelt es sich hier nicht um die Errichtung neuer Aktiengesellschaften oder die Gründung von Filialanstalten ausländischer Aktiengesellschaften. Die Nostrifizierung der oberwähnten Art stützt sich eben auf eine Spezialbestimmung (jus speciale), welche schon als solche die Anwendung des allgemeinen Grundsatzes des § 3 der Regierungsverordnung

Digitized by Google

vom 27. Juli 1920, Slg. Nr. 465, ausschließt. Das Verfahren zwecks Nostrifizierung gewährt der Staatsverwaltung, bezw. den mit der Durchführung des Gesetzes vom 11. Dezember 1919, Slg. Nr. 12 von 1920, betrauten Ministerien genügend Einfluß auf die Regelung der Verhältnisse, hauptsächlich der Statuten des der Nostrifizierung unterworfenen Unternehmens, so daß es vollständig überflüssig wäre, auch noch den Einfluß der Staatsverwaltung vom Standpunkte der Regierungsverordnung vom 27. Juli 1920, Slg. Nr. 465, aus zur Geltung bringen zu wollen. Wird allerdings einer Gesellschaft durch Aufforderung zur Verlegung des Sitzes ihrer wirtschaftlichen Leitung auferlegt, sie möge in Befolgung dieses Auftrages für das Inland eine selbständige Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen, dann ist bei der Gründung dieser neuen Gesellschaften nach den allgemeinen Grundsätzen vorzugehen, was schon aus dem Grunde selbstverständlich ist, da es sich hier um die Neugründung einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt, wenn auch die Nostrifizierung die Veranlassung hiezu gegeben hat.

Mit dieser Ansicht des Justizministeriums stimmen auch alle übrigen Ministerien überein, welche an der Durchführung des Gesetzes vom 11. Dezember 1919, Slg. Nr. 12 von 1920, beteiligt sind; es sind dies das Handels-, Finanz-, Eisenbahn-, Arbeits- und Ministerium des Innern. (34.217/21.)

Erlässe des Finanzministeriums.

Vermögensabgabe.

Gesellschaften (Aktiengesellschaften, sowie Gesellschaften m. b. H.) und den übrigen juristischen Personen (§ 42 Abgabegesetz), die den Nachweis erbringen, daß sie die ihnen mit prov. Zahlungsauftrag vorgeschriebene Vermögensabgabe bezahlt haben, sind auf ihr Ansuchen sämtliche Geldeinlagen und Wertpapiere, die nach den bisherigen Vorschriften bisher als Sicherheit für die Vermögensabgabe gebunden waren, freizugeben.

Die Freigabe bezieht sich jedoch nicht auf die bei der Banknotenabstempelung zurückbehaltenen Barschaften und auf die gebundenen Salda der Girokonto und die gebundenen Kassenanweisungen beim Bankamte des Finanzministeriums. (§ 55, Abs. 1, Zl. 2 und 3 Abgabegesetz.)

Die Freigabe wird auf die Weise durchgeführt, daß über Ansuchen der Partei die zuständige Steuervenwaltung (Finanzdirektion) über Nachweis, daß sie die ihr mit prov Zahlungsauftrag vorgeschriebene Abgabe bezahlt hat, eine Bescheinigung ausstellt, womit die Freigabe bewilligt wird. Die Gläubiger der Partei und Depositenstellen sind verpflichtet, den Parteien gegen Vorlage dieser Bescheinigung die zurückbehaltenen Einlagen im vollen Betrage auszuzahlen, bezw. die Wertpapiere auszufolgen, falls allerdings keine anderen, namentlich privatrechtlichen Anstände obwalten.

Die Steuerverwaltungen (Fin.-Dir.) dürfen diese Bescheinigungen erst ausstellen, bis die Partei den Nachweis erbringt, daß wenigstens 85% der mit prov. Zahlungsauftrag vorgeschriebenen Abgabe bezahlt wurden, keineswegs nur die erste 15%ige Rate oder die weiteren Raten gemäß § 55, Abs. 2, Abgabegesetzes.

Von dieser Regel werden folgende zwei Abweichungen bestimmt:

Falls die Steuerverwaltungen (Fin.-Dir.) nach den ihnen bekannten Verhältnissen finden, daß das Einbekenntnis zur Vermögensabgabe und infolgedessen auch die prov. Vorschreibung der Abgabe auffällig niedrig sind und die Gesellschaft nach ihren Kenntnissen mit ihrem Vermögen nicht die hinreichende Garantie bietet, werden sie ermächtigt, die Freigabe höchstens bis zu ¾ der zurückbehaltenen Beträge zu bewilligen

Hingegen werden sie, wo sie namentlich mit Rücksicht auf das unbewegliche Vermögen der Geselschaft überzeugt sind, daß die Einhebung eventueller Nachträge nach der definitiven Bemessung nicht gefährdet ist, ermächtigt, die Be-

Digitized by Google

scheinigung schon über Nachweis der Bezahlung von 75% der mit prov. Zahlungsauftrag bemessenen Abgabe auszustellen. (Erlaß des Finanzministeriums, Zl. 115.042/13.373/21 dl 6A. Aus dem „Úřední List" vom 12. November 1921.)

Frist zur Kennzeichnung aus dem Auslande eingeführter Wertpapiere.

Mit Verordnung vom 6. Juli 1920, Slg. Nr. 427, wurde die Frist für die Kennzeichnung von aus dem Auslande eingeführten Wertpapieren bis Ende des Jahres 1920 festgesetzt. Diese Frist wurde durch hiesige Erlässe verlängert, zuletzt bis 30. September 1921. (Erl. Zl. 88.128/19.999/21.)

Weil die erwähnte Frist schon abgelaufen ist, und das Finanzministerium eine weitere allgemeine Verlängerung der Frist nicht beabsichtigt, werden die Finanzlandesbehörden ermächtigt, die nachträgliche Kennzeichnung von Wertpapieren, die gemäß der Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. September 1920, Slg. Nr. 513, bezw. vom 29. September 1920, Slg. Nr. 549, eingeführt wurden, bezw. werden eingeführt werden, über Ansuchen des Eigentümers (Deponenten), bezw. dessen, der die eingeführten Wertpapiere in Verwahrung hat, zu bewilligen.

Durch diese Bestimmung sind die Vorschriften des § 5 der zitierten Kundmachung vom 29. September 1920, Slg. Nr. 549, insbesondere hinsichtlich der Durchführung dieser Kennzeichnung nicht berührt. (Erlaß des Fin.-Min., Zl. 97.930/22458/21—II—A/4a. — Úřední List Nr. 255, vom 10. November 1921.)

Einbekenntnis zur Vermögensabgabe.

(Erlaß des Finanzministeriums vom 31. Oktober 1921, Zl. 111.055/13.156. Kundgemacht am 3. November 1921.)

„Steuerträger, denen bisher die Frist zur Einbringung des Einbekenntnisses aus dem Grunde läuft, weil die Richtlinien für die Bewertung des Erwerbsvermögens zur Vermögensabgabe noch nicht erlassen wurden, sind verpflichtet, innerhalb 14 Tagen vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung bei der zuständigen Steuerverwaltung ein Einbekenntnis zur Vermögensabgabe nach eigener Schätzung einzubringen; hiebei steht es ihnen frei, ihre Berechnung (Schätzung) in einer Gesamtsumme zusammenzufassen und, sofern es sich um Gesellschaften oder sonstige juristische Personen handelt, je nach den Umständen die unveränderten oder berichtigten Werte der Liquidationsbilanzen einzubekennen.

Die solchermaßen eingebrachten Einbekenntnisse werden vor der definitiven Veranlagung der Abgabe nach den für die betreffenden Zweige zu erlassenden Richtlinien richtiggestellt werden; in dieser Richtung gelten die Bestimmungen des Erlasses des Finanzministeriums v. 31. Mai 1921, Zl. 53.585, publiziert im Amtsblatte vom 3. Juni 1921, Nr. 124, unverändert weiter.

Die Nichteinhaltung der im Abs. 1 erwähnten Frist zieht physischen Personen die Erhöhung der Abgabepflicht im Sinne des § 38, Abs. 1, Nr. 1, des Gesetzes über die Vermögensabgabe nach sich."

Kundmachung des Amtes für Außenhandel.

Ausfuhrverbote.

(Kundmachung des Amtes für Außenhandel vom 11. November 1921.)

Weil die außerordentlichen Verhältnisse, wegen welcher die Kundmachung des Amtes für Außenhandel vom 26. Oktober 1921, Zl. 11.602 (praes.), die das Verzeichnis der Waren enthält, deren Ausfuhr absolut verboten ist, erlassen wurde, aufgehört haben, wird die Geltung dieser Kundmachung mit dem 12. November 1921 aufgehoben und tritt bezüglich dieser Waren die frühere Praxis wieder ein, d. i. entweder freie Ausfuhr gegen bloße Wertanmeldung nach dem unter Zl. 38.900/21 kundgemachten Verzeichnisse oder bei einigen Warengattungen Ausfuhr gegen behördliche Bewilligung.

Gleichzeitig wird mit demselben Tage die Kundmachung des Amtes für Außenhandel vom 27. Okt. 1921, womit aus dem zit. Verzeichnisse, Zl. 38.900/21,

Digitized by Google

die in ihm angeführten Posten des Zolltarifes entnommen und in das Bewilligungsverfahren übertragen wurden, aufgehoben.

(Aus dem „Úřední List" vom 12. November 1921.)

Erlaß des staatlichen Bodenamtes.

Aus der „Pozemková reforma" (Verordnungsblatt des staatlichen Bodenamtes).

Vergebührung der Exemplare der gemäß § 63 des Gesetzes vom 30. Jänner 1920, Slg. Nr. 81, abgeschlossenen Pachtverträge. (Zl. 5735/18.498/20—V.)

Das Finanzministerium in Prag hat in Angelegenheit der Vergebührung der Exemplare der gemäß § 63 des Gesetzes vom 30. Jänner 1920, Slg. Nr. 81, abgeschlossenen Pachtverträge den Erlaß vom 13. Oktober 1921, Zl. 99.122/6270/21 folgenden Wortlautes herausgegeben:

„In der Instruktion über die Pacht-(Afterpacht-)Verträge gemäß § 63 des Zuteilungsgesetzes vom 30. Jänner 1920, Slg. Nr. 81, welche vom Bodenamte in Prag am 17. April 1920 unter Zl. 5735/834/V und im Nachtrage hiezu vom 5. Mai 1920 herausgegeben wurde, ist angeordnet, daß 3 Exemplare eines jeden Vertrages anzufertigen sind, von denen einer als Original für das Bodenamt bestimmt ist, während die beiden anderen für den Amtsgebrauch der Gemeinde und der politischen Bezirksverwaltung bestimmt sind. Den Parteien steht das Recht zu, sich bei der Gemeinde oder der politischen Bezirksverwaltung Abschriften zu beschaffen.

Der Gebühr nach Skala II auf Grund des Gesetzes vom 18. Feber 1921, Slg. Nr. 76, ist bloß das eine als Original bestimmte Exemplar eines jeden Pachtvertrages unterworf, während die beiden anderen für den Amtsgebrauch der Gemeinde und der politischen Bezirksverwaltung bestimmten Exemplare von der Gebühr demäß T. S. 200/102/a), bezw. b) des österreichischen Gebührengesetzes und nach P. 79 a) bis e) des ungarischen Gebührentarifes befreit sind.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß auf die für den Amtsgebrauch bestimmten Gleichschriften diese Bestimmung ausdrücklich angemerkt wird.

Prag, am 29. Oktober 1921.

(Aus der „Pozemková reforma", Jahrg. II, Nr. 9, S. 133.)

Fristenkalender.

Redigiert von **Dr. Friedrich Janka.**

Die vorliegende Folge umfaßt die Nummern 191 bis 400 des Jahrgangs 1921 der Gesetzessammlung.

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1921		
30. XI.	Ablauf der Frist für den Antrag auf gerichtliche Bestimmung des Pachtzinses bei landwirtschaftlichen Kleinpachten in dem Falle, als die Erneuerung der Pacht auf Grund einer bis 30. IX. 1921 erstatteten Anzeige des Pächters erfolgt ist	313 u. 361/21

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Sgl. Nr.
1921		
30. XI.	Ablauf der Frist für das Ansuchen des Verpächters um angemessene Erhöhung des Pachtzinses für das Pachtjahr 1921/1922 bei landwirtschaftlichen Kleinpachten in dem Falle, als die Anzeige des Pächters wegen Verlängerung der Pacht nicht bis 30. IX., sondern erst in der erstreckten Frist bis 31. X. 1921 erfolgt ist	361/21
„	Ablauf der Frist für die Erklärung des bisherigen Pächters (Afterpächters) oder sonstigen Nutznießers von Feldern oder Wiesen in Karpathorußland wegen Erneuerung des Nutzungsverhältnisses für das Jahr 1921/1922 . .	362/21
31. XII.	Ablauf der Wirksamkeitsverlängerung der Verordnungen über die Aufrechthaltung von Dienstverhältnissen der dem Handlungsgehilfengesetze (Handelsgesetze) unterliegenden Dienstnehmer	218/21
„	Ablauf der Geltungsdauer der Teuerungsaushilfe für die Lehrerschaft an den in der Slowakei mit staatlicher Unterstützung von Kirchen und Gemeinden erhaltenen Volks- und Bürgerschulen	219/21
„	Ablauf des Termins, bis zu welchem die Übersiedlung in gewisse Gemeinden nur unter den durch das Gesetz vom 17. III. 1921, Slg. 118, festgesetzten Bedingungen gestattet ist	235/21
„	Ablauf der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. VI. 1921, Slg. 248, betreffend eine weitere provisorische Erhöhung der Versorgungsgenüsse der Bergarbeiter . .	248/21
„	Ablauf der Frist, bis zu welcher Gesuchsteller, die sich am Tage der Kundmachung der Organisationsnorm für die Kreditgewährung an durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende in Böhmen, bezw. Mähren oder Schlesien in einem bürgerlichen Erwerbsberufe befanden und die wegen Unmöglichkeit der sofortigen Erneuerung oder Errichtung des gewerblichen Unternehmens zunächst nur eine Vormerkung erwirkt haben, das Kreditgesuch im Sinne dieser Norm einbringen müssen . .	278/21
„	Ablauf der Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. VIII. 1921, Slg. 299, betreffend Teuerungszulagen zu den Renten nach dem Pensionsversicherungsgesetze	299/21
„	Ablauf der Frist, innerhalb welcher im allgemeinen die Ansprüche auf eine Witwen-, Waisen- und Aszendentenrente nach dem Gesetze über die Kriegsbeschädigten angemeldet werden können und bis zu welcher vom Ministerium für soziale Fürsorge auch die Frist für die Meldungen der Invaliden zur sozial-ärztlichen Untersuchung behufs Zuerkennung der Invalidenrente nach diesem Gesetze verlängert werden kann; ferner Ablauf der Geltungsdauer der Teuerungszuschläge zu den Grundrenten dieses Gesetzes	310/21

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1921		
31. XII.	Ablauf der Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. VIII. 1921, Slg. 322, über die Unterstützung der Arbeitslosen . .	322/21
„	Ablauf der Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. VIII. 1921, Slg. 331, über die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern (mit Ausnahme der Einkommensteuer) für das Jahr 1921 außerhalb der Slowakei und Karpathorußlands	331/21
„	Ablauf der Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. VIII. 1921, Slg. 332, womit für die Slowakei und Karpathorußland für das Jahr 1921 Kriegszuschläge zu den direkten Steuern (mit Ausnahme der Einkommensteuer) festgesetzt und einige Bestimmungen über die direkten Steuern zeitweilig außer Kraft gesetzt werden . . .	332/21
„	Ablauf der Frist, bis zu welcher Gesuche um die Verleihung der Konzession zum Betriebe eines Baugewerbes mit teilweiser oder gänzlicher Nachsicht der Prüfung im Sinne der Verordnung vom 9. IX. 1921, Slg. 342, eingebracht werden müssen (bei Ablegung der Prüfung in der Zeit vom 28. X. 1918 bis 31. XII. 1920 vor einer ausländischen Prüfungskommission im Gebiete des ehemaligen Österreich-Ungarn oder bei befugtem Betriebe des betreffenden Gewerbes in Bosnien vor dem 28. X. 1918 und Übersiedlung in die Republik bis längstens 31. XII. 1920)	342/21
„	Ablauf der Frist für den Antrag auf gerichtliche Bestimmung des Pachtzinses bei landwirtschaftlichen Kleinpachten in dem Falle, als die Erneuerung der Pacht auf Grund einer nicht bis 30. IX., sondern erst in der erstreckten Frist bis 31. X. 1921 eingebrachten Anzeige des Pächters erfolgt ist	361/21
„	Außerkrafttreten der 50%igen Erhöhung des staatlichen Unterhaltsbeitrags nach der Verordnung vom 29. X. 1921, Slg. 386	386/21
„	Ablauf der Frist für die Gesuche um Aushilfe bei Kriegsschäden nach § 3 der Verordnung v. 5. X. 1920, Slg. 556	394/21
1922		
1. I.	Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. VIII. 1921, Sgl. 330, über die Betriebsausschüsse (ausgenommen die §§ 5 und 6)	330/21
„	Inkrafttreten des neuen Hausklassensteuertarifs nach dem Gesetze vom 12. VIII. 1921, Slg. 334	334/21
„	Wirksamkeitsbeginn der Verschiebung in den Verwaltungsbezirken der Post- und Telegraphendirektionen in Brünn und Troppau	376/21
erste Jännerwoche	Neuerliche Festsetzung der Preise der Baumaterialien und der Entlohnung für deren Beförderung durch die nach dem Baubewegungsgesetz eingesetzten Preisgerichte . .	197/21
31. I.	Äußerster Termin für die volle Ablieferung der Pflichtmenge an Getreide	224/21
1. II.	Fälligkeit der ersten Hälfte des Pachtzinses für den Nutzgenuß gewisser Grundstücke in Karpathorußland . . .	240/21

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1922		
1. II.	Letzter Termin für die Nachzahlung des Pauschalbetrages von Dienstverträgen in jenen Fällen, in denen die Gebühr nach dem Gesetze vom 7. I. 1920, Slg. 31, bisher nicht bemessen oder zwar bemessen, aber nicht bezahlt wurde	295/21
„	Ablauf der Frist, bis zu welcher der Tod eines Teilnehmers am Kriege eingetreten sein muß, damit dessen Nachlaß die Begünstigungen des § 4 der kais. Verordnung vom 15. IX. 1915, R.G.Bl. Nr. 278, genieße	353/21
„	Desgleichen nach § 20, Abs. 3, des ung. Ges.-Art. XI v. J. 1918 über die Gebühren von Vermögensübertragungen .	396/21
erste Aprilwoche	Überprüfung der Preise der Baumaterialien und der Entlohnung für deren Beförderung durch die nach dem Baubewegungsgesetz eingesetzten Preisgerichte	197/21
1. V.	Ablauf der Frist für die Bauvollendung u. Betriebseröffnung auf der mit der Kundmachung vom 19. VIII. 1913, R.G.Bl. Nr. 170, konzessionierten Kleinbahn von der Sprudelstraße auf den Dreikreuzberg in Karlsbad	321/21
19. V.	Ablauf der Frist, bis zu welcher Gesuchsteller, die sich am Tage der Kundmachung der Organisationsnorm für die Kreditgewährung an durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende in der Slowakei in einem bürgerlichen Erwerbsberufe befanden und die wegen Unmöglichkeit der sofortigen Erneuerung oder Errichtung des gewerblichen Unternehmens zunächst nur eine Vormerkung erwirkt haben, das Kreditgesuch im Sinne dieser Norm einbringen müssen	278/21
30. VI.	Außerkrafttreten der Verordnung vom 30. VI. 1921, Slg. 224, betreffend die Freigabe und die Bewirtschaftung der Ernte des Jahres 1921	224/21
„	Außerkrafttreten der Verordnung vom 21. VII. 1921, Slg. 237, womit die vorzitierte Verordnung abgeändert wird . .	237/21
„	Ablauf der Wirksamkeit der Verordnung vom 5. X. 1921, Slg. 360, womit die beiden vorzitierten Verordnungen abgeändert werden	360/21
1. VII.	Inkrafttreten der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 12. VIII. 1921, Slg. 330, über die Betriebsausschüsse	330/21
erste Juliwoche	Überprüfung der Preise der Baumaterialien und der Entlohnung für deren Beförderung durch die nach dem Baubewegungsgesetz eingesetzten Preisgerichte	197/21
30. VII.	Ablauf der Wirksamkeit der Verordnung vom 11. VIII. 1921, Slg. 270, betreffend die Regelung der öffentlichen Versorgung mit Getreide und Mahlprodukten für die Wirtschaftsperiode 1921/1922	270/21
31. VII.	Endtermin, bis zu welchem die an der magyarischen juridischen Fakultät in Preßburg angestellt gewesenen Professoren die von ihnen bis zum 31. VII. 1920 bezogenen ständigen Bezüge weiterbeziehen, sofern sie ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiete der Republik behalten . . .	276/21
6. IX.	Ablauf der Frist, innerhalb welcher der Justizminister im Gebiete des vormaligen ungarischen Staates Notare, die zur Ausübung des Amtes eines tschechoslowakischen Notars nicht geeignet sind, ihres Amtes entheben und aus dienstlichen Gründen einen Notar auf einen anderen Dienstort versetzen kann	305/51

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1922		
29. IX.	Ablauf der Frist, bis zu welcher die Professoren der Rechtsakademie in Kaschau um Übernahme behufs Pensionierung und die Beamten und Angestellten dieser Akademie um Anstellung an der Komenský-Universität in Preßburg anzusuchen haben	276/21
30. IX.	Ablauf der Frist, bis zu welcher landwirtschaftliche Kleinpächter eine angemessene Herabsetzung des Pachtzinses für das Pachtjahr 1922/1923 verlangen können	313/21
1. X.	Ablauf der Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Anrechnung eines verhältnismäßigen Betrages der Dienstverleihungsgebühr auf den nach dem Gesetze v. 12. VIII. 1921, Slg. 295, zu entrichtenden Pauschalbetrag von Dienstverträgen	295/21
erste Oktoberwoche	Überprüfung der Preise der Baumaterialien und der Entlohnung für deren Beförderung durch die nach dem Baubewegungsgesetz eingesetzten Preisgerichte	197/21
31. X.	Ablauf der Frist, bis zu welcher der Verpächter eine angemessene Erhöhung des Pachtzinses von landwirtschaftlichen Kleinpachten für das Pachtjahr 1922/1923 verlangen kann	313/21
1. XI.	Ablauf der Frist, bis zu welcher nach dem Abkommen über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte ein Patent, eine Fabriks- oder Handelsmarke oder ein gewerbliches Muster oder Modell, das am 1. VIII. 1914 noch in Kraft war, wegen bloßer Nichtausübung oder bloßen Nichtgebrauches nicht verfällt oder nicht für ungültig erklärt werden darf	340/21
30. XI.	Ablauf der Frist für den Antrag auf gerichtliche Bestimmung des Pachtzinses von landwirtschaftlichen Kleinpachten für das Pachtjahr 1922/1923	313/21
31. XII.	Ablauf der Frist zur Anlegung eines Gemeinde-Gedenkbuches	211/21
„	Ablauf der Wirksamkeit der Verordnung vom 11. VIII. 1921, Slg. 273, betreffend die provisorische Regelung der Gebühren der öffentlichen Notare in der Slowakei und Karpathorußland	273/21
„	Ablauf der Frist, bis zu welcher die Bestimmung des Artikels III des Gesetzes vom 12. VIII. 1921, Slg. 300, nicht zu einer Abänderung der Vorschriften über die Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft in der Slowakei und Karpathorußland benützt werden darf . . .	300/21
„	Ablauf der Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. VIII. 1921, Slg. 311, betreffend die Bewilligung der gänzlichen oder teilweisen Befreiung vom Zolle für die Einfuhr neuer oder auch alter Maschinen, von Maschinenbestandteilen, Fabrikseinrichtungen und Handwerksgeräten	311/21
„	Äußerster Termin für die Geltungsdauer der durch die Verordnung vom 14. IX. 1921, Slg. 348, festgesetzten Vergütung für den Militärvorspann im Frieden . . .	348/21

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr
1922		
31. XII.	Bis zu diesem Tage abgeschlossene Handelsverträge können unter den Bedingungen des Gesetzes vom 25. XI. 1919, Slg. 637, von der Regierung provisorisch in Kraft gesetzt werden	349/21
1923		
12. II.	Ablauf der Frist, bis zu welcher Gesuchsteller, die sich am Tage der Kundmachung der Organisationsnorm für die Kreditgewährung an durch den Krieg geschädigte Gewerbetreibende in Karpathorußland in einem bürgerlichen Erwerbsberufe befanden und die wegen Unmöglichkeit der sofortigen Erneuerung oder Errichtung des gewerblichen Unternehmens zunächst nur eine Vormerkung erwirkt haben, das Kreditgesuch im Sinne dieser Norm einbringen müssen	278/21
31. VII.	Endtermin, bis zu welchem die an der Rechtsakademie in Kaschau angestellt gewesenen Professoren die von ihnen bis zum 31. VII. 1920 bezogenen ständigen Bezüge weiter beziehen, sofern sie ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiete der Republik behalten	276/21
20. IX.	Ablauf der Frist für die Bauvollendung und Inbetriebsetzung der mit der Kundmachung vom 16. IX. 1914, R.G.Bl. Nr. 253, konzessionierten Kleinbahnlinien in Karlsbad und Umgebung	230/21
30. IX.	Ablauf der Frist, bis zu welcher landwirtschaftliche Kleinpächter eine angemessene Herabsetzung des Pachtzinses für das Pachtjahr 1923/1924 verlangen können	313/21
31. X.	Ablauf der Frist, bis zu welcher der Verpächter eine angemessene Erhöhung des Pachtzinses von landwirtschaftlichen Kleinpachten für das Pachtjahr 1923/1924 verlangen kann	313/21
30. XI.	Ablauf der Frist für den Antrag auf gerichtliche Bestimmung des Pachtzinses von landwirtschaftlichen Kleinpachten für das Pachtjahr 1923/1924	313/21
31. XII.	Außerkrafttreten der Verordnung vom 9. VI. 1921, Slg. 215, betreffend die Erlassung vorübergehender polizeilicher Bestimmungen über die Reisepässe	215/21
„	Ablauf der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. VI. 1921, Slg. 242, betreffend die Verkehrssteuern	242/21
„	Ablauf der Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. VIII. 1921, Slg. 293, womit die Bestimmungen des § 96 des Personalsteuergesetzes abgeändert werden	293/21
„	Ablauf der Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. VIII. 1921, Slg. 294, womit einige Bestimmungen, betreffend die in der Slowakei und Karpathorußland geltenden direkten Steuern abgeändert werden und ein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer (daň dôchodková) für die Jahre 1921 bis 1923 festgesetzt wird	294/21
„	Ablauf der Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. VIII. 1921, Slg. 321, über die allgemeine Steuer vom Umsatz u. von Arbeitsleistungen	321/21

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Slg. Nr.
1923		
31. XII.	Ablauf der Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. VIII. 1921, Slg. 336, womit einige Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern, abgeändert werden und ein Kriegszuschlag zu der Einkommensteuer für die Jahre 1921 bis 1923 festgesetzt wird	336/21
1924		
31. VII.	Letzter Termin, bis zu dem die Absolventen der magyarischen juridischen Fakultät in Preßburg und der Rechtsakademie in Kaschau an der juridischen Fakultät der Komenský-Universität in Preßburg zu den Staatsprüfungen und Rigorosen nach der früher in der Slowakei in Geltung gestandenen Prüfungsordnung (unter Berücksichtigung des tschechoslowakischen Rechtes) zugelassen werden können	276/21
1930		
8. V.	Bei bis zu diesem Tage übernommenem, beschlagnahmtem Besitze tritt unter den Voraussetzungen des Gesetzes vom 12. VIII. 1921, Slg. 323, eine teilweise Abschreibung an der Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe ein und das staatliche Bodenamt hat von diesem Besitze der Staatskasse einen Beitrag von 15% des Übernahmspreises abzuführen	323/21

Rechtsprechung.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn.

Konto W.

Außer Streit steht, daß die Beklagte bei Ausführung des klägerischen Auftrages vom 28. Jänner 1919, Beil. 3, lautend auf den Verkauf der am 20. November 1918 für den Kläger gekauften 25 Aktien der Böhmischen Unionbank als Kommissionärin des Klägers handelte. Die Ausführungsanzeige vom 31. Jänner 1919, wornach „sie dem Kläger für zufolge seines Auftrages von ihm übernommene Effekten laut nachstehender Aufstellung erkennt", kann nicht ohne weiteres als Erklärung der Beklagten im Sinne des Art. 376, Abs. 1 H.G.B., daß sie selbst als Käuferin in das aufgetragene Geschäft eintrete, angesehen werden, vielmehr muß nach dem Sachverständigengutachten jeder im Bankverkehre Versierte aus dem Inhalte und der Form der Zuschrift vom 31. Jänner 1919 schließen, daß die Beklagte nicht als Selbstverkäuferin in das Geschäft eingetreten ist, weil sonst die Bemerkung „Valuta 7. Februar", die sich nur auf den Kassatag bezieht, keinen Zweck gehabt hätte und die Auszahlung bzw. Gutschrift ohne weitere Bemerkung mit dem 31. Jänner 1919 erfolgt wäre. Damit erledigen sich die Rekursausführungen, soweit sie von der Annahme ausgehen, die Beklagte habe eine Erklärung im Sinne des Art. 376, Abs. 1 H.G.B., abgegeben. Da jedoch die Beklagte in der Anzeige vom 31. Jänner 1919 eine andere Person als Käufer der Aktien nicht namhaft gemacht hat, war der Kläger nach dem 3. Absatze des Art. 376 H.G.B. berechtigt, die Beklagte als Selbstkontrahentin in Anspruch zu nehmen. Die Einwendung der Beklagten, dem Kläger sei dieses Recht nicht zu-

Digitized by Google

gestanden, weil es bei Börsengeschäften nicht gebräuchlich, ja geradezu ausgeschlossen ist, den wahren Käufer namhaft zu machen, an welchem der Kommittent übrigens auch kein Interesse habe, ist nicht begründet. Die Bestimmung des Art. 376, Abs. 3 H.G.B., verliert nicht ihre Gültigkeit und das für den Kommitenten aus ihr sich ergebende Recht erleidet keinen Abbruch dadurch, daß die Börsenorgane nicht verpflichtet sind, den Namen des Käufers anzuführen, und ihn auch nicht anführen. Soll doch gerade bei Börsengeschäften der Kommittent durch die bezogene Gesetzesbestimmung geschützt werden. Wenn der Kommissionär den börsenmäßigen Verkauf von Wertpapieren übernimmt obwohl ihm bekannt ist, daß der Börsenmäkler nicht verpflichtet ist, den Käufer zu nennen und nach den Börsengepflogenheiten den Namen des Käufers auch nicht bekanntgibt — und es dem Kommissionär somit nicht möglich ist, dem Kommitenten den Käufer namhaft zu machen — so geht dies auf seine Rechnung und er muß es sich gefallen lassen, wenn der Kommittent ihm gegenüber von dem ihm im Art. 376, Abs. 3 H.G.B., vorbehaltenen Rechte Gebrauch macht und sich an ihn als Selbstkontrahenten hält.

Durch den Gebrauch dieses Rechtes hätte sich das Rechtsverhältnis zwischen Kläger und Beklagtem freilich wesentlich anders gestaltet. In diesem Falle bestände ein direktes Verhältnis zwischen Kläger und Beklagten, aus welchem dem Kläger gegen die Beklagte ein direkter Anspruch zustehen würde, ohne Rücksicht darauf, ob die Beklagte die Aktien wirklich gekauft hat oder nicht — bzw. ob sie wirklich mit einer dritten Person kontrahiert oder das Geschäft selbst (in sich) gemacht hat. Die letzte Frage hätte nur die Bedeutung, daß im ersten Falle die Beklagte als Selbstzahlerin für die Leistung des dritten Kontrahenten haften würde, im zweiten Falle dagegen ein direktes Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer entstanden wäre. Immer aber hätte der Kläger eine Forderung gegen die Beklagte als Vertragsteil, nicht als Kommissionärin. Unter diesen Umständen würde die Regierungsverordnung vom 6. Feber 1919, Nr. 57 Slg., gegen den Kläger allerdings nicht platzgreifen. Der Zufall, daß es nicht mehr möglich war, den dem Erlös der Aktien entsprechenden Betrag in das Inland zu übertragen, der sonst den Kommittenten träfe, würde unter den gegebenen Umständen auf Rechnung der Beklagten gehen: der Käufer wäre dadurch nicht berührt, er hätte ohne weiteres (wenn auch vielleicht erst nach dem 7. Feber 1919 als dem Valutatage) verlangen können, daß ihm die Beklagte als Selbstkontrahentin den Kaufpreis der Aktien auszahle, allenfalls gutschreibe, und zwar im Inlande, weil Erfüllungsort der Verbindlichkeit der Beklagten gemäß Art. 324, Abs. 2 H.G.B., Teplitz wäre und im Hinblicke auf § 6 des Gesetzes vom 10. April 1919, Nr. 187 Slg., in tschechoslowakischen Kronen in dem daselbst angegebenen Verhältnisse: die Beklagte aber wäre nicht berechtigt gewesen, eigenmächtig den dem Kläger im ordentlichen Konto bereits gutgeschriebenen Erlös nachträglich auf ein besonderes Konto W., d. i. ein Konto alter ungestempelter österr.-ungar. Banknoten zu übertragen.

Hat aber der Kläger von dem ihm im Art. 376, Abs. 3 H.G.B., vorbehaltenen Rechte nicht Gebrauch gemacht, so hat er gegen die Beklagte als Kommissionärin aus der Ausführung des ihr aufgetragenen Geschäftes keine direkten Ansprüche erworben, sondern kann gemäß Art. 361 H.G.B. nur begehren, daß ihm die Beklagte dasjenige leiste, was sie selbst aus dem zwar auf Rechnung des Klägers, aber in eigenem Namen (Art. 360 H.G.B.) abgeschlossenen Geschäfte zu fordern hat: es steht sonach dem Kläger nur ein abgeleitetes Recht, nämlich das abgetretene Recht des Kommissionärs zu. Die Beklagte als Kommissionärin konnte aber infolge der Verordnung vom 6. Feber 1919, Nr. 57 Slg., den angeblich erst am 6. Feber 1919 in Wien fälligen Erlös der verkauften Aktien in das Inland nicht übertragen, sondern mußte ihn in Wien belassen, wo er durch die Verordnung des österreichischen Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Justiz vom 25. März 1919, St.G.Bl. Nr. 191, betroffen wurde, wonach solche Guthaben in alter Kronenwährung (in unabgestempelten Banknoten) erklärt wurden. Die Beklagte hat sonach nur den Anspruch auf den in unabgestempelten Banknoten in Wien erliegenden und bisher in die Tschsl. Republik nicht übertragbaren Kaufpreis. Nur diesen Anspruch könnte sie dem Kläger abtreten. Dieser wendet allerdings ein, daß Barzahlung bzw. Überführung von Banknoten aus Österreich in die Tschsl. Republik noch bis zum

Digitized by Google

19. Feber möglich war, die Beklagte sie also hätte durchführen können und sollen. Der Kläger irrt. Mit der Verordnung vom 6. Feber 1919, Nr. 57 Slg., wurde die Übertragung von privaten Geldforderungen und Deckungen aller Art, auch solcher, welche aus Verkäufen von Wertpapieren außerhalb des Gebietes der Tschsl. Republik herrühren, in dieses Gebiet, sofern die Forderung in Kronen zahlbar ist, verboten und wurde gegen dieses Verbot vorgenommene Übertragung für ungültig erklärt. Die Verordnung unterscheidet nicht zwischen den möglichen Arten von Deckungen. Der Erlös der verkauften Aktien oder der für die verkauften Aktien erzielte Kaufpreis ist die Gelddeckung der betreffenden Forderung im Sinne der Verordnung, fällt sonach unter das in der Verordnung ausgesprochene Verbot. Darauf, daß es vielleicht trotz des Verbotes möglich war, den Kaufpreis in das Inland zu übertragen, kommt es nicht an. Es war nicht erlaubt, und der beklagten Bank konnte nicht zugemutet werden, daß sie etwas Verbotenes vornehme und solcherart nicht nur sich, sondern allenfalls auch den Kommittenten der Gefahr eines derartigen widerrechtlichen Vorgehens und den daraus sich ergebenden Konsequenzen aussetze. Unter der Voraussetzung, daß der Kläger von dem Rechte gemäß Art. 376, Abs. 3 H.G.B., nicht Gebrauch gemacht hat, treffen sonach die Folgen der Verordnung vom 6. Feber 1919, Nr. 57 Slg. d. G. u. V., ihn als Kommittenten. In diesem Falle war aber die Beklagte, mag sie auch den Erlös der verkauften Aktien dem Kläger bereits im ordentlichen Konto gutgeschrieben haben, nicht nur berechtigt, sondern mit Rücksicht auf die bezogene Verordnung auch verpflichtet, diese Gutschrift zu löschen und auf ein besonderes Konto zu übertragen, das der Kläger sonst über den Erlös hätte anderweitig disponieren können, was eben durch jene Verordnung verhindert werden sollte. Hiebei kommt es nicht darauf an, ob die Ansicht des Berufungsgerichtes, die Gutschrift sei unter einer Resolutivbedingung erfolgt, richtig ist, oder ob es sich eher um eine suspensiv bedingte, nämlich für den Fall vorgenommene Gutschrift handelte, daß am Kassatage (6. Feber 1919) der Kaufpreis effektiv erledigt und der Kaufpreis per arrangement beglichen wird.

Nach dem bisher Ausgeführten handelt es sich daher vor allem darum, ob der Kläger von dem Rechte des Art. 376, Abs. 3 H.G.B., Gebrauch gemacht und erklärt hat, daß er die Beklagte als Selbstkontrahentin in Anspruch nehme. Diesbezüglich kann zugegeben werden, daß das Recht des Kommittenten zeitlich nicht beschränkt ist. Allein es ist selbstverständlich und bedarf keiner näheren Begründung, daß der Kläger auf dieses Recht verzichten und sich mit dem ihm gemäß Art. 361 H.G.B. gegen die Beklagte zustehenden Anspruche begnügen konnte. Der Verzicht konnte nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend erfolgen. (§ 863 a.b.G.B.) Ein solcher stillschweigender Verzicht ist aber darin zu erblicken, daß der Kläger die Zuschrift der Beklagten vom 12. Feber 1919, worin ihm diese mitteilte, daß sie durch die Verfügung der Regierung der Tschsl. Republik genötigt sei, ein Konto separato W. für aus dem Auslande stammende Überweisung zu errichten und ihn bat, zur Kenntnis zu nehmen, daß auch der ihm gutgeschriebene Betrag von 10.215 K 90 h Vat. 7 A, zu Lasten seines Konto ordinario in das Kredit eines neueröffneten Konto separato W gebucht wird, ohne Einwendung entgegennahm. Die Beklagte hat durch diese Anzeige deutlich zu erkennen gegeben, daß sie nicht als Selbstkontrahentin angesehen werden solle, daß sie die sich aus Art. 376, Abs. 3 H.G.B., ergebenden Konsequenzen zurückweise und dem Kläger lediglich Ansprüche in Gemäßheit des Art. 361 H.G.B. zuerkenne. Der Kläger hat dadurch, daß er gegen den Inhalt der Anzeige keine Einwendung erhob, gemäß § 863 a.b.G.B. und Art. 278 und 279 H.G.B. kundgegeben, daß er sich dem Standpunkte der Beklagten unterwerfe und auch einerseits von dem Rechte des Art. 376, Abs. 3 H.G.B., nicht Gebrauch machen wolle, weil sonst das Verhalten des Klägers mit den Grundsätzen des redlichen Handelsverkehres nicht in Einklang gebracht werden könnte. Soferne der Kläger geltend macht, daß Schweigen noch nicht als Genehmigung angesehen werden könne, sei bemerkt, daß es sich eigentlich um keine Genehmigung handelt, sondern darum, daß der Kläger auf die im § 863 a.b.G.B. und Art. 278, 279 H.G.B. bezeichnete Art seinen Willen und seine Absicht zu erkennen gegeben hat, von dem Rechte des Art. 376, Abs. 3 H.G.B., keinen Gebrauch machen zu wollen. Der Kläger hat auch ganz richtig die Notwendigkeit einer Äußerung auf die Anzeige der Beklagten vom 12. Feber 1919 erfaßt, indem er in der Klage betonte, daß er

Digitized by Google

die Berechtigung der Beklagten, seine Forderung von 10.215 K 90 h ohne seine Zustimmung zu Lasten seines ordentlichen Kontos auf ein Separatkonto zu buchen, nicht anerkannt habe, allein er hat die Richtigkeit dieser Behauptung nicht dargetan, wenigstens nicht insofern, daß er gegen die Anzeige vom 12. Feber 1919 in einer den Umständen angemessenen Frist Einwendung erhoben hätte. Hat er sich aber einmal — wenn auch nicht ausdrücklich, des Rechtes gemäß Art. 376, Abs. 3 H.G.B., begeben, konnte er nicht eigenmächtig diesen Verzicht widerrufen und auf die Bestimmung der bezogenen Gesetzesstelle zurückgreifen, weshalb in dieser Beziehung seiner Zuschrift vom 31. Mai 1919, worin er dies tat, keine Bedeutung beigemessen werden kann. Der Kläger macht allerdings geltend, daß er nach den Geschäftsbedingungen eine zweimonatliche Frist zur Beanständung der übersandten Halbjahresabschlüsse gehabt habe, allein die Zuschrift der Beklagten vom 12. Feber 1919 war kein solcher Abschluß, sondern enthielt eine anderweitige Mitteilung von weitragender Bedeutung, welche nach dem Grundsatze von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr erforderte, daß der Kläger rechtzeitig gegen sie Stellung nehme, wenn er mit ihr nicht einverstanden war.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß das Berufungsgericht nicht gefehlt hat, wenn es dem Kläger die aus dem Art. 376, Abs. 3 H.G.B. abgeleiteten Rechte nicht zuerkannte. (Entsch. vom 24. I. 1921, RI 22/21.)

Zivilrechtliche Entscheidungen des Obersten Gerichtes in Brünn.

(Nach der amtlichen Sammlung des Justizministeriums.)*)

32. Unter Veräußerung im Sinne der Verordnung über die Beschlagnahme der Mahlprodukte und Futtermittel ist nur eine zur Eigentumsübertragung führende Rechtshandlung verstanden, die zur Folge hat, daß sich der bisherige Eigentümer der unter die Verbote fallenden Gegenstände definitiv und ohne jeglichen Anspruch auf Rückstellung von Gegenständen wenigstens gleicher Gattung entledigt; das Borgen beschlagnahmter Gegenstände ist zulässig. (E. v. 3. Juni 1920, Rv II 124/20.)

33. Unter dem Ausdrucke „Bestehen eines Bestandvertrages" im § 49, Zl. 5 J. N., ist nur die rechtsgültige Entstehung des Bestandvertrages und keineswegs auch seine Fortdauer verstanden; die Ausnahmsbestimmung des § 49, Zl. 5 J. N., daß zur ausschließlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte nicht die Streitigkeiten über das Bestehen eines Bestandvertrages gehören, gilt nicht für Streitigkeiten über die Aufhebung eines rechtsgültig abgeschlossenen Vertrages. (E. v. 7. Juli 1920, R I 448/20.)

34. Für das Ausmaß der Mitgift ist der Stand des Ehegatten zur Zeit des Abschlusses der Ehe und des Vermögens der zur Gewährung der Mitgift verpflichteten Personen zur Zeit, wo der Dotationsanspruch geltend gemacht wurde, maßgebend. (E. v. 7. Juli 1920, R II 132/20.)

35. Die unrichtige Bezeichnung des nach dem Gesetze über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, angeforderten Grundstückes, ist kein Grund zur Abweisung des Anspruches des Pächters. (E. v. 7. Juli 1920, R II 168/20.)

36. Der Verzicht auf ein Rechtsmittel ist nur dann wirksam, wenn er nach Fällung des Urteiles ausdrücklich bei Gericht erklärt wurde. (E. v. 13. Juli 1920, Rv I 354/20.)

37. Liegt keine Vereinbarung über die Wohnungsmiete vor oder ist der Bestandvertrag aus einem anderen Grunde ungültig, so entsteht durch die Genehmigung des Mietamtes für die Parteien keine Verpflichtung. (E. v. 10. August 1920, Rv II 191/20.)

38. Abgedruckt im Prager Archiv III, S. 34, unter Nummer 2.

39. Als Überschuß im Sinne des zweiten Absatzes des § 3 des Gesetzes über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter nach dem Ges. v. 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, kann nur das angesehen werden, was über das durch Erlangung des

*) Siehe „Prager Archiv", III., Nr. 23, S. 913.

Digitized by Google

gepachteten Grundstückes überschrittene Ausmaß von 8 Hektar erübrigt. (E. v. 7. September 1920, R I 726/20.)

40. Die Bestimmung des § 32 des Gesetzes über den Mieterschutz vom 8. April 1920, Slg. Nr. 275, daß sich dieses Gesetz nicht „auf den Betrieb einer Gewerbeberechtigung zur Beherbergung von Fremden" bezieht, betrifft nur das Verhältnis zwischen dem Gastwirt und seinen Gästen, keineswegs aber das Verhältnis des Hotelpächters zu seinem Eigentümer; durch die Bestimmung des § 1 desselben Gesetzes, daß der Mietvertrag nur mit Bewilligung des Bezirksgerichtes gekündigt werden kann, ist nicht ausgeschlossen, daß der Eigentümer die Räumung der vermieteten Räumlichkeit im Wege eines Prozesses anstrebt, wenn er dazu einen gesetzlichen Grund hat; der Mangel der gerichtlichen Bewilligung kann nur die Abweisung der Klage als unbegründet, jedoch keineswegs die Zurückweisung derselben wegen Unzuständigkeit (Unzulässigkeit des Rechtsweges) zur Folge haben. (E. v. 31. August 1920, R I 724/20.)

41. Abgedruckt im Prager Archiv III, Seite 34, Nr. 3.

42. Ein ganz kurzer Verzug des Mieters (Pächters) in der Zahlung des Zinses berechtigt den Vermieter (Verpächter) zur Lösung des Vertrages auch dann nicht, wenn vereinbart wurde, daß die Verpächter zur Vertragsauflösung berechtigt sind, falls der Mietzins (Pachtgeld) nicht rechtzeitig bezahlt werden wird. (E. v. 30. Juni 1920, Rv I 213/20.)

43. Der Schuldner, der nicht rechtzeitig Zahlung geleistet hat, ist verpflichtet, dem Gläubiger nicht nur Verzugszinsen (§ 1333 a. b. G. B.), sondern auch den anderen durch den Zahlungsverzug verursachten Schaden, z. B. durch Kapitalsentwertung zu ersetzen. (E. v. 7. Juli 1920, Rv I 282/20.)

44. Dem Gesetze über Sicherstellung von Boden für Kleinpächter vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, unterliegt jeder Eigentümer des betroffenen Bodens, Inländer wie Ausländer; die nachträgliche Eintragung des Namens des Afterpächters in die Rubrik der Anmeldung ist ein bloßer formeller Mangel. (E. v. 10. August 1920, R II 197/20.)

45. Die Revisionsbeschwerde gegen die Entscheidung des Rekursgerichtes in dem über Ansuchen des Vermieters auf Bewilligung der Kündigung einer gemieteten Räumlichkeit nach dem Gesetze über den Mieterschutz vom 8. April 1920, Slg. Nr. 275, eingeleiteten Verfahren, ist unzulässig. (E. v. 28. Sept. 1920, R I 814/20.)

46. Der Anspruch des Dienstnehmers auf den Lohn für die Dauer der Krankheit gemäß § 1154b a. b. G. B. ist nicht davon abhängig, daß die Erkrankung dem Dienstgeber gemeldet wurde; die Bestimmung des 2. Absatzes des § 1154b a. b. G. B. ist nicht zwingenden Charakters und kann auf sie nur über Einwendung des Dienstgebers Bedacht genommen werden. (E. v. 26. Oktober 1920, Rv I 484/20.)

47. Die Entscheidung des Gerichtes über die Trennung einer bereits geschiedenen Ehe berührt keineswegs die Frage der Schuld an der Scheidung; der Ausspruch über die Schuld bleibt in Geltung. Die Trennung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung kann auch der Gatte verlangen, aus dessen Schuld die Ehe geschieden wurde. (E. v. 7. Juli 1920, R II 155/20.)

48. Der Besitzer eines Hotelgewerbes haftet gemäß § 970 a. b. G. B. auch gegenüber den Personen, denen er ein Zimmer im Hotel auf längere Zeit vermietet hat; von der Haftung im Sinne ds § 970 a. b. G. B. ist er nur dann befreit, wenn er nachweist, daß die Räumlichkeit nicht zum Hotelgewerbe gehört und er sie nur als Hauseigentümer ständigen Mietern vermietet hat. (E. v. 9. Nov. 1920, Rv I 394/20.)

49. Zulässig ist die bücherliche Anmerkung, daß die Klage auf Aufhebung des Miteigentumes an einer Liegenschaft im Wege öffentlicher Versteigerung eingebracht wurde. (E. v. 23. November 1920, R I 958/20.)

50. Hat sich ein ausscheidender Gesellschafter vorbehalten, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung seinen Namen in der Firma weglasse, so ist die Gesellschaft nicht berechtigt, die ursprüngliche Firma mit dem Namen des ausgetretenen Gesellschafters zu verwenden, und zwar auch dann nicht, wenn ein neuer Gesellschafter mit gleichem Namen beitritt. (E. v. 6. Mai 1919, Rv I 230/19.)

51. Abgedruckt im Prager Archiv, III. Jahrgang, Nr. 10, Seite 341, Nr. 2.

52. Die Verpflichtung zur Gewährung des Unterhaltes an die Eltern übergeht

Digitized by Google

nicht auf die Verlassenschaft (Erben) des Erblassers, sondern direkt auf seine Deszendenten (§§ 154, 42 a. b. G. B.). (E. v. 18. Jänner 1921, Rv I 712/20.)

53. Ein gerichtlicher Vergleich (§ 204 ZPO.) ist nur dann ein gültiger Exekutionstitel (§ 1, Zl. 5 E. O.), wenn er vor einem Richter protokolliert wurde, d. i., wenn der Richter festgestellt hat, mag er auch selbst bei Aufzeichnung des Protokolles nicht mitgewirkt haben, daß der Vergleich nach dem Willen der Parteien aufgezeichnet wurde und die Parteien ihn unterfertigt haben. (E. v. 18. Jänner 1921, Rv II 302/20.)

54. Abgedruckt im Prager Archiv, III. Jahrgang, Nr. 10, Seite 341, Nr. 3.

55. Das Anforderungsrecht im Sinne des Gesetzes über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, steht auch demjenigen zu, der das Grundstück von dem zeitweiligen Nutznießer des Grundstückes gepachtet hat. (E. v. 25. Jänner 1921, R I 92/21.)

56. Der Widerspruch des Ehegatten gegen die eheliche Herkunft des Kindes im Sinne des § 156 a. b. G. B. ist im nichtstrittigen Verfahren zu erledigen und nur im Falle des § 2, Zl. 7, außerstritt. Pat. ist der Ehegatte auf den Rechtsweg zu verweisen. (E. v. 28 .September 1920, R II 268/20.)

57. Der Mangel eines Beisatzes, der bezeichnet, daß die auf dem Testamente unterfertigten Personen Zeugen des letzten Willens sind, kann nicht durch den Beweis dieses Umstandes ersetzt werden. (E. v. 5. Oktober 1920, R I 821/20.)

58. Zur Familie des Pächters (§ 1, Abs. 3, des Ges v. 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318) sind Personen zu rechnen, die regelmäßig ein durch Geburt oder Heirat begründetes Freundschaftsband unterhalten; § 40 a. b. G. B. u. ff. gilt hier nicht. (E. v. 9. November 1920, R II 354/20.)

59. Ist der Pächter mit dem Eigentümer darüber übereingekommen, daß dem Pächter das Anforderungsrecht zum verpachteten Grundstücke zusteht, so sind die Gerichte nicht berechtigt zu prüfen, ob hier die im Gesetze vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, bestimmten Voraussetzungen vorliegen. (E. v. 9. Nov. 1920 R II 355/20.)

60. Abgedruckt im Prager Archiv, III. Jahrgang, Nr. 10, Seite 341, Nr. 4.

61. Der Tochter eine Mitgift zu bestellen, ist vor allem der Vater verpflichtet, die Mutter erst dann, wenn der Vater gestorben oder vermögenslos ist. (E. v. 7. Dezember 1920, R II 388/20.)

62. Grundstücke im Sinne des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, sind auch Hutweiden, die nicht auf eine bei anderen landwirtschaftlichen Grundstücken übliche Weise bearbeitet wurden. (§ 3 zit. Ges.) (E. v. 11. Jänner 1921, R I 14/21.)

63. Ein fremder Staat kann nicht vor inländischen Gerichten geklagt werden; eine Klage gegen einen fremden Staat ist wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückzuweisen. (E. v. 19. Oktober 1920, R I 863/20.)

64. Als Kleinpächter im Sinne des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, kann nicht eine Person angesehen werden, die selbst eine andere Beschäftigung hat und zur Bearbeitung der gepachteten Grundstücke fremde Leute verwendet, die nicht Angehörige seines Haushaltes sind, mag auch der Pächter selbst und die Mitglieder seiner Familie bei Bearbeitung des Grundstückes mithelfen. (E. v. 19. Oktober 1920, R II 317/20.)

65. Abgedruckt im Prager Archiv, III. Jahrgang, Nr. 10, Seite 342, Nr. 6.

66. Die Verständigung des Schuldners von der Abtretung der Forderung ist nicht Bedingung der Gültigkeit der Zession; es genügt, wenn auch erst nach Einleitung des Prozesses, allerdings aber vor Fällung des Urteiles die Anzeige von der Zession dem Schuldner zugekommen ist. (E. v. 21. Dez. 1920, Rv II 198/20.)

67. Für den Rücktritt von der Klage ist die Zeit entscheidend, wann die Erklärung des Klägers, daß er von der Klage zurücktritt, bei Gericht (in der Einlaufstelle) eingelangt ist, keineswegs wann sie von der Kanzlei dem Richter vorgelegt wurde. (E. v. 28. Dezember 1921, R I 1151/20.)

68. Eine außerordentliche Kündigung von Miete oder Pacht muß bloß die Angaben und keineswegs auch die im § 562, Abs. 1 u. 2 ZPO. angeführten Anträge enthalten; die Zustellung einer außergerichtlichen Kündigung zu eigenen Handen des Gekündigten ist nicht erforderlich. (E. v. 28. Dez. 1920, R II 426/20.)

69. Auf eine in einem unzulässigen Rechtsmittel geltend gemachte Nichtig-

Digitized by Google

keit kann der Oberste Gerichtshof nicht Bedacht nehmen. (E. v. 11. Jänner 1921, R I 1171/20.)

70. Der Verteidiger des Ehebandes ist nicht legitimiert, den Urteilsspruch anzufechten, soweit er das Verschulden an der Trennung der Ehe betrifft. (E. v. 18. Jänner 1921, Rv I 578/20.)

71. Dem Patron steht das Beschwerderecht gegen die Entscheidung zu, wodurch der Anspruch des Kleinpächters auf Abtretung des gepachteten Grundstückes in das Eigentum gemäß dem Gesetze vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, anerkannt wurde. (E. v. 18. Jänner 1921, R I 53/21.)

72. Hat der Verkäufer dem Käufer bei einem vor dem 6. Feber 1919 abgeschlossenen Kaufe einen Erlagschein der Wiener Postsparkasse übergeben, so ist der Käufer von der Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises nur dann befreit, wenn die Zahlung unter den zur Zeit der Übernahme des Erlagscheines geltenden Verhältnisse, d. i. vor dem 6. Feber 1919 erfolgt ist. (E. v. 25. Jänner 1921, Rv I 677/20.)

73. Die Ehe eines Vermißten, der für tot erklärt wurde, kann nur dann für aufgelöst erklärt werden, wenn es zweifellos ist, daß der Vermißte nicht mehr lebt. (E. v. 25. Jänner 1921, R II 31/21 u. v. 15. Feber 1921, R I 114/21.)

74. Wurde eine Frist vereinbart, binnen welcher der Vermittler einen Käufer bringen soll, so steht ihm der Anspruch auf Provision nur dann zu, wenn er den Käufer in der vereinbarten Frist tatsächlich dem Verkäufer zuführt. (E. v. 1. Feber 1921, Rv I 1730/20.)

75. Abgedruckt im Prager Archiv, III. Jahrgang, Nr. 10, Seite 343, Nr. 7.

76. Dienstverhältnisse im Sinne des letzten Absatzes des § 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, sind bloß Arbeitsverhältnisse von Personen, welche nur dem Verpächter dienstlich untergeordnet sind und dauernd ihre Arbeit dem Verpächter widmen. (E. v. 15. Feber 1921, R I 178/21.)

77. I. Das Recht, das Gras aus dem Graben einer öffentlichen Straße zu verwenden, ist Gegenstand eines privatrechtlichen Geschäftes und geeigneter Gegenstand des Besitzes und der Ersitzung.

II. Die Bezirksstraßenausschüsse in Mähren sind keine selbständigen Subjekte der Rechte u. Verbindlichkeiten, die die von ihnen verwalteten Straßen betreffen, und haben insofern nicht die Prozeßfähigkeit. (E. v. 28. Dez. 1920, R II 385/20.)

78. Abgedruckt im Prager Archiv, III. Jahrgang, Seite 304, Nr. 1.

79. Abgedruckt im Prager Archiv, III. Jahrgang, Seite 305, Nr. 2.

80. Wurde ein Reisender durch ein zerschlagenes Fensterglas eines in Verkehr gestellten Waggons verletzt, so ist dies eine „Ereignung im Verkehr" im Sinne des § 1 des Ges. v. 5. März 1869, Nr. 27 R.G.Bl. — Mitverschulden beider Parteien am Unfalle. (E. v. 8. Feber 1921, Rv I 742/20.)

81. Der Anspruch des Pächters, daß ihm das gepachtete Grundstück ins Eigentum abgetreten werde, ist nicht dadurch bedingt, daß das Grundstück durch die ganze Dauer der den Anspruch begründenden Pacht einem der im § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Nr. 318, genannten Subjekte gehörte. (E. v. 17. Juli 1920, R II 175/20.)

82. Abgedruckt im Prager Archiv, III. Jahrgang, Seite 307, Nr. 4.

83. Auslegung der Worte „was immer für andere Räumlichkeiten" im § 31 des Mieterschutzgesetzes v. 15. April 1920, Nr. 275. (E. v. 4. Jänner 1920, R I 1177/20.)

84. Die Bestimmung des § 1 der Regierungsverordnung vom 25. Juli 1920, Slg. Nr. 409, ist dispositiven Charakters; über den Antrag auf Aufschiebung der Exekution durch Räumung der gemieteten Räumlichkeiten entscheidet das Gericht nach freier Erwägung aller Umstände des Falles. (E. v. 18. Jänner 1921, R I 28/21.)

85. Zur Auslegung des 3. Absatzes des § 17 des Gesetzes über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, sofern es sich um das Gebiet der Slowakei handelt. (E. v. 14. März 1921, R III 41/21.)

86. Zur Auslegung des Gesetzes vom 17. Juli 1919, Slg. Nr. 421: den Gerichten steht nicht die Entscheidung der Frage zu, ob eine der Gemeinde bücherlich zugeschriebene Liegenschaft ein Gemeindegut im Sinne der Gemeindeordnung ist oder war. (E. v. 14. September 1920, R I 749/20.)

Digitized by Google

87. Das Anforderungsrecht nach dem Gesetze vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, steht nur dem Pächter zu, der mit dem 1. Oktober 1901 tatsächlich das verpachtete Grundstück zu benützen begann. Zur Auslegung des Begriffes „Unterbrechung" im § 1 zit. Ges. (E. v. 21. September 1920, R II. 265/20.)

88. In der im Art. 349 H.G.B. bestimmten sechsmonatlichen Frist verjähren auch Klagen auf Ersatz des durch Lieferung mangelhafter Waren entstandenen Schadens. (E. v. 21. Sept. 1920, Rv I 418/20.)

89. Die Bestimmung des § 575, Abs. 3 ZPO., gilt auch von einem gerichtlichen Vergleiche, wodurch sich der Mieter verpflichtete, den gemieteten Gegenstand dem Vermieter binnen einer bestimmten Zeit zu übergeben. (E. v. 28. Sept. 1920, R I 815/20.)

90. Zur Auslegung der Verpflichtung zum Schadenersatze nach dem in der Slowakei und Karpathorußland geltenden Rechte: Wer zu was immer für einem Zweck Einrichtungen benützt, die nach ihrer Beschaffenheit für andere Personen oder Sachen dritter Personen gefährlich sind, haftet für den Schaden, der hiedurch verursacht wurde, wenn auch der Schade nicht durch sein Verschulden oder seine Unterlassung entstanden ist. (E. v. 5. Nov. 1920, Rv III 48/19.)

91. Das Anforderungsrecht nach dem Gesetze vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, steht nicht nur den Pächtern zu, die selbst mit ihren Familien sämtliche wirtschaftlichen Arbeiten auf den gepachteten Grundstücken besorgen, sondern auch Pächtern, die ihre eigenen Kräfte nach Möglichkeit der Bearbeitung des gepachteten Grundstückes widmen, dies jedoch nicht ausschließlich tun, sondern zu einigen Verrichtungen die Hilfe von Gesinde, eventuell von Personen, die nicht zu ihrem Haushalte gehören, in Anspruch nehmen. (E. v. 28. Dez. 1920, R I 1121/20.)

92. Der Hälter eines Tieres ist verpflichtet, sich um dessen Verwahrung zu kümmern, wenn auch das Tier keine bösartigen Eigenschaften im Sinne des § 391 St. G. besitzt und wenn auch keine besonderen Vorschriften bestehen, damit einer zufälligen Beschädigung vorgebeugt werde. Dem Hälter eines Tieres obliegt es nachzuweisen, daß er diese seine Pflicht nicht vernachlässigt hat. (E. v. 1. März 1921, Rv I 332/21.)

93. Die Mutter, zu deren Handen der Vater sich zur Zahlung des Unterhaltes für sein minderjähriges Kind verpflichtet hat, ist berechtigt, mittels Exekution den Unterhaltsbeitrag einzutreiben, wenn auch das Kind inzwischen die physische Volljährigkeit erlangt hat, sofern es dem selbst nicht widerspricht. (E. v. 8. März 1921, R II 106/21.)

94. Andere Fakturenklauseln als jene, die den Fakturengerichtsstand betreffen, verpflichten den Empfänger nicht, auch wenn er ihnen nicht widersprochen hat, es wäre denn, daß aus den besonderen Umständen des Falles geschlossen werden könnte, daß der Empfänger ihnen stillschweigend zustimmte.

Die Bestimmung des § 6 des Ges. v. 10. April 1919, Slg. Nr. 187, über die tschechosl. Kronen gilt auch im internationalen Verkehr; liegt der Erfüllungsort in der Tschechoslowakischen Republik, so ist eine vor der Währungstrennung entstandene Verpflichtung in tschechosl. Kronen zahlbar. (E. v. 15. März 1921, Rv I 806/20.)

95. Landwirtschaftliche Grundstücke, die sich absolut nicht als Bauplätze eignen, sind Gegenstand des Anforderungsrechtes, nach dem Gesetze vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318, auch wenn sie in dem verbauten Teile der Gemeinde liegen. (E. v. 22. März 1921, R I 363/21.)

96. Zur Auslegung des Begriffes „angemessene Entschädigung" für die geräumte Wohnung im Sinne des § 1, Reg.-Vdg. v. 25. Juni 1920, Slg. Nr. 409.

97. Die im § 4 der Verfügung des ständigen Ausschusses der Nationalversammlung vom 8. Oktober 1920, Slg. Nr. 586, für die Erklärung des Verpächters bestimmte Frist, daß er die Erhöhung des Pachtzinses fordere, ist eine Frist des materiellen Rechtes; die Tage des Postenlaufes des Briefes, der die Erklärung des Verpächters enthält, werden in diese Frist eingerechnet. (E. v. 29. März 1921, R I 405/21.)

98. Die Zulässigkeit der Erhöhung des Pachtzinses gemäß § 2 der Verfügung des ständigen Ausschusses der Nationalversammlung vom 8. Oktober 1920, Slg. Nr. 586, hängt nicht davon ab, wann der Pachtvertrag abgeschlossen wurde, son-

Digitized by Google

dern nur davon, wann das bisher gezahlte Pachtgeld vereinbart wurde. (E. v. 19. April 1921, R II 145/21.)

99. Zur Ergänzung des Pflichtteiles ist nach dem in der Slowakei geltenden Rechte nur derjenige verpflichtet, der aus der Verlassenschaft mehr erhielt, als sein gesetzlicher Erbteil beträgt. (E. v. 8. Oktober 1920, Rv III 13/19.)

100. Wenn der Verpflichtete durch sein Verhalten dem Auszugsberechtigten die gemeinsame Wohnung und Verköstigung unmöglich macht, so ist er zum Ersatze des ihm daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Hält das Berufungsgericht dafür, daß die Berufung rechtzeitig überreicht wurde, so hat es darüber keinen besonderen Beschluß zu fällen und nur in den Gründen anzuführen, warum es die Berufung für ordentlich und rechtzeitig überreicht ansieht; gegen die Entscheidung darüber gibt es kein Rechtsmittel. (E. v. 12. Okt. 1920, Rv II 166/20.)

101. Benötigt der Käufer die Waren zum Weiterverkaufe an dem Orte, wohin die Ware geliefert werden sollte, so ist für die Bestimmung des Schadenersatzes gegen den im Verzuge befindlichen Verkäufer der am Erfüllungsorte zur Zeit der Fälligkeit übliche Marktpreis entscheidend.

Der Käufer kann nicht den Ersatz des Schadens verlangen, der bei gehöriger Aufmerksamkeit abgewendet werden konnte und der als Folge seines eigenen Verschuldens keine direkte Folge der Vertragsverletzung ist. (E. v. 3. November 1920, Rv III 57/19.)

102. Abgedruckt im Prager Archiv III, Seite 557, Nr. 1.

103. Abgedruckt im Prager Archiv III, Seite 557, Nr. 3.

104. Ein außerordentlich heftiger Ruck auch bei gemischten Zügen ist eine Ereignung im Verkehre gemäß § 1 des Ges. v. 5. März 1869, Nr. 27 R.G.Bl. Mitverschulden einer dritten Person an dem Unfalle des Beschädigten bei Beförderung auf der Eisenbahn ist kein Exkulpierungsgrund im Sinne des § 2 des zit. Gesetzes über die Eisenbahnhaftung. (E. v. 1. Feber 1921, Rv I 593/20.)

105. Das Verkaufsrecht kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Liegenschaft, auf der es eingetragen ist, unentgeltlich vom Eigentümer abgetreten wurde, mag auch der Übernehmer die auf ihm haftenden Lasten übernommen haben. (E. v. 15. Feber 1921, R I 135/21.)

106. Als eine im Sinne des § 126 außerstr. Patentes „in gehöriger Form" errichtete letztwillige Verfügung kann nicht eine Verfügung angesehen werden, bei der nicht die vom Gesetze vorgeschriebene äußere Form eingehalten wurde und die nach außen und nach der gleich erkennbaren Beschaffenheit nicht den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über die Wesentlichkeiten des Testamentes entspricht.

Ein Erbe, der seine Anmeldung auf ein derartiges mangelhaftes Testament stützt, ist anzuweisen, daß er seinen Erbsanspruch mit Klage gegen die gesetzlichen Erben nachweise. (E. v. 15. Feber 1921, R II 54/21.)

107. Jeder gerichtliche Ausspruch, womit über den Anspruch auf Unterhalt für die Zukunft entschieden wird, gilt nur mit dem Vorbehalte rebus sic stantibus. Eine Änderung des durch Vergleich bestimmten Unterhaltes kann begehrt werden, wenn sich die Voraussetzungen des Vergleiches wesentlich geändert haben, und zwar auch dann, wenn vereinbart wurde, daß der Unterhalt für immer der gleiche bleiben soll. (E. v. 5. April 1921, Rv II 9/21.)

108. Auch Forderungen des ehemaligen k. u. k. Ärars, die im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik fällig sind, sind in tschechosl. Kronen zu bezahlen. (§ 6 des Ges. v. 10. April 1919, Slg. Nr. 187.) (E. v. 12. April 1921, Rv II 36/21.)

109. Dem Gericht steht die Entscheidung nur über Einwendungen zu, welche vom Verpächter gegen den Antrag des Pächters auf Erneuerung der Pacht in der im § 15 der Verfügung des ständigen Ausschusses vom 8. Okt. 1920, Slg. Nr. 586, erhoben wurden. (E. v. 26. April 1921, R I 481/21.)

110. Wenn der Unterhalt für ein uneheliches Kind durch Urteil festgesetzt wurde, so kann seine Erhöhung nicht im außerstreitigen Verfahren gemäß § 16, Abs. 2. der k. Vdg. vom 12. Oktober 1914, R.G.Bl. Nr. 276, sondern nur durch Klage im strittigen Verfahren begehrt werden. (E. v. 8. Feber 1921, R I 152/21.) (Siehe auch E. v. 29. März 1921, R I 406/21, Pr. Archiv III, Seite 561, Nr. 9.)

111. Zum Gesuche um eine grundbücherliche Eintragung im eigenen Namen

Digitized by Google

ist in der Regel nur berechtigt, wer durch die Eintragung bücherliche Rechte erwirbt. Der Pfandgläubiger, ohne dessen Einwilligung auf Gesuch des Schuldners das Pfandrecht ins Grundbuch einverleibt wurde, hat das Recht der Beschwerde gegen den Beschluß, durch welchen die Einverleibung bewilligt wurde. (E. v. 1. März 1921, R II 101/21.)

112. Abgedruckt im Prager Archiv, III. Jahrgang, Seite 832, Nr. 21.

113. Den Legataren steht nicht das Recht zu, im Klageweg die Feststellung zu verlangen, daß die letztwillige Erklärung, in welcher das Legat bestimmt wurde, echt und gültig ist. (E. v. 17. Juni 1921, Rv II 25/21.)

114. Der Aussteller eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel durch seine Unterschrift zu ergänzen, auch wenn zur Zeit der Anmeldung im Konkurse des Akzeptanten die Unterschrift auf ihm gefehlt hat. Die zweijährige, im § 28, Zl. 3 K. O. festgesetzte Frist zur Anfechtung des in Konkurs angemeldeten Anspruches wird vom Tage der Konkursanmeldung gerechnet, auch wenn ein Ausgleichsverfahren vorausgegangen ist. (E. v. 21. Juni 1921, Rv I 215/21.)

115. Zur Auslegung der Regierungsverordnung vom 21. April 1921, Slg. Nr. 173. Es können nicht auf alte österr.-ung. Kronen lautende und vor dem 26. Feber 1919 entstandene Forderungen eingetrieben werden, wenn zwischen den Parteien nicht vereinbart ist, in welcher Währung sie zu erfüllen sind; daß der Prozeß gerade die Valuta betreffe, ist nicht erforderlich. (E. v. 4. Juli 1921, R I 800/21.)

116. Die Entscheidung der Frage, ob Obstanlagen der Ablösung durch die Kleinpächter (§ 1, Abs. 5 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg. Nr. 318) unterliegen, hängt von der Feststellung ab, ob unter normalen Verhältnissen der aus dem Obst vom Eigentümer des Grundstückes erzielte Erlös oder der vom Pächter gewonnene landwirtschaftliche Ertrag überwiegt. (E. v. 4. Juli 1921, R I 834/21.)

117. An die Entscheidung des Bodenamtes über den Charakter einer Anstalt (Stiftung), welcher das verpachtete Grundstück ins Eigentum gehört (§ 1, letzter Absatz, zweiter Satz des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Slg Nr. 318), sind die Gerichte gebunden und es steht ihnen weder in formeller noch in sachlicher Beziehung ein Überprüfungsrecht zu. Der Umstand, daß gegen die Entscheidung des Bodenamtes die Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht erhoben wurde, ist kein Grund zur Unterbrechung des gerichtlichen Verfahrens. (E. v. 4. Juli 1921, R II 268/21.)

118. Die gerichtliche Kündigung verliert ihre Wirksamkeit nicht, wenn in der im § 575, Abs. 2 ZPO. festgesetzten Frist um Exekution durch Räumung des vermieteten Gegenstandes eingeschritten, aber die Exekution nicht vorgenommen wurde. (E. v. 8 Juli 1921, R I 840/21.)

119. Im Fall des Verlustes von Ware, welche der Bahn zur Beförderung übergeben wurde, ist die Bahn verpflichtet, dem Eigentümer außer dem allgemeinen Handelswert, welchen die Ware zur Zeit der Annahme zur Beförderung hatte, nur die Kosten zu ersetzen, welche unmittelbar aus der Beförderung und im Laufe der Beförderung entstanden sind; zu derartigen Kosten gehört nicht die Versicherungsprämie gegen Schaden aus besonderer Gefahr, für welche die Bahn nicht haftet. (E. v. 8. Juli 1921, Rv 155/21.)

120. Im Austausch kann dem Pächter (§ 5, Abs. 2, des Gesetzes über die Sicherstellung von Boden für Kleinpächter) immer nur ein bestimmtes, vom Eigentümer angebotenes, genau nach Ausmaß, Katastralzahl und Lage bezeichnetes Grundstück zugewiesen werden. (E. v. 8. Juli 1921, R II 264/21.)

121. Die Frist zur Einbringung der Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des abgesonderten Wohnortes (§ 107 a. b. G. B.) beträgt acht Tage. (E. v. 12. Juli 1921, R I 870/21.)

122. Die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 der Novelle über das Eherecht vom 22. Mai 1919, Slg. Nr. 320, sind anzuwenden, wenn wenigstens der Gesuchsteller im Inlande seinen allgemeinen Gerichtstand hat. Es ist unentscheidend, ob die Ehegatten Inländer oder Ausländer sind und wo die Ehe abgeschlossen wurde. (E. v. 12. Juli 1921, R II 229/21.)

123. Wenn der betreibende Gläubiger beim Vollzuge der Exekution durch gerichtliche Räumung erklärt, daß die verpflichtete Partei in einem Teil der gemieteten Räumlichkeiten bleiben kann, bis sie eine andere Wohnung haben wird

Digitized by Google

und von dem Exekutionsvollzug hinsichtlich der der verpflichteten Partei derart überlassenen Räumlichkeiten absteht, ist dadurch der Exekutionstitel zur Räumung aller gemieteten Räumlichkeiten nicht erschöpft und kann über Antrag des betreibenden Gläubigers wann immer die Exekution fortgesetzt werden. (E. v. 18. Juli 1921, R II 301/21.)

124. Unter dem Vermögen des außerehelichen Vaters, das gem. § 166 a. b. G. B. die Grundlage für die Bemessung des Unterhaltsbetrages des unehelichen Kindes bildet, ist der Inbegriff aller wirtschaftlichen, dem unehelichen Vater gehörigen Werte zu verstehen, nicht bloß der Ertrag der aus seiner Erwerbsfähigkeit sich ergebenden Arbeit, sondern auch alle übrigen ihm eigentümlich gehörigen Güter, mögen sie ihm auch zeitweilig keine Einnahmen gewähren. (E. v. 15. Juni 1921, R II 230/21.

125. Ist eine Abschrift des Wechsels nicht im Kontexte des Protestes (Art. 88 Wechselordnung) enthalten, jedoch auf der Rückseite desselben aufgezeichnet, so muß im Proteste ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Abschrift des Wechsels wörtlich mit dem Original übereinstimmt und ebenso wie der Protest auch die Abschrift mit dem Amtssiegel und der Unterschrift des Notars oder Gerichtsbeamten, der den Protest aufnahm, versehen sein. (E. v. 9. September 1921, Rv I 516/21.)

126. Abgedruckt im Prager Archiv, III. Jahrgang, Nr. 17, Seite 599, Zl. 3.

127. Die Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse der Bezirks- und Gemeindebeamten, einschließlich auch der Streitigkeiten über die Dienstbezüge, steht den autonomen Behörden zu. (E. v. 12. Juli 1921, Rv II 93/21.)

Entscheidungen der Gewerbegerichte.*)

1. Beitrag zu § 1156 b a.b.G.B. Bei einer vereinbarten eintägigen, also 24stündigen Kündigung, muß zwischen der Kündigung und dem Ende des Dienstverhältnisses nicht ein ganzer Arbeitstag liegen, so daß auch der Sonntag in die Kündigungsfrist eingerechnet wird. (Pilsen, 17. VII. 1919, Cr. I 117/19.)

2. Die Entschädigung nach § 1154 b) a.b.G.B. gebührt dem erkrankten Arbeitnehmer nur dann, wenn durch diese Krankheit er an der Dienstleistung vollständig verhindert ist. (Mähr.-Ostrau, 30. IV. 1920, Cr II 45/20.)

3. Weder der Zentralverband der tschech. Wirtschaftsgenossenschaften in Mähren, reg. G. m. b. H. in Brünn, noch die Landesgetreideanstalt in Brünn sind gewerbliche Unternehmungen. (Brünn, 31./I. 1920, Cr I 18/20 und L.G. Brünn 21./II. 1920, RI 1/20.)

4. Auch wenn die Anstellung des erforderlichen Gerüstes nach dem Arbeitsvertrag im Akkordlohn des Maurers einbegriffen ist, gebührt ihm nach § 1155 a.b.G.B. die angemessene Entlohnung für den Aufenthalt in der Arbeit, weil das Gerüst vollständig zerlegt war und sich an verschiedenen Stellen des Baues befand. (Mähr.-Ostrau, 10./VII. 1920, Cr II 86/20.)

5. Berufen sich die Prozeßparteien auf einen Kollektivvertrag, in dem bestimmt ist, daß in Prozessen aus dem Arbeitsverhältnis die ständige Schiedskommission entscheidet, so ist für einen derartigen Prozeß das Gewerbegericht nicht zuständig. (Mähr.-Schönberg, 3./IX. 1920, Cr I 7/20.)

6. Bei einem gültigen Kollektivvertrag, durch welchen zwischen den Vertragsparteien die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung ausgeschlossen wurde, kann sich ein Angehöriger der organisierten Arbeiterschaft, der sämtlichen durch deren Vertreter abgeschlossenen Vereinbarungen unterliegt, nicht auf allgemein gültige, wenn auch im gegebenen Falle für ihn günstige Vorschriften der Gewerbeordnung oder des a.b.G.B. berufen. (Reichenberg, 9. IX. 1920, Cr I 75/20.)

7. Kann der Vorsitzende ein Kontumazurteil verkünden, wenn bei der ersten Tagsatzung zur bestimmten Stunde außer der säumigen Partei auch die Beisitzer des Gerich-

*) Inhalt der vom Justizministerium redigierten und als Beilage der Zeitschrift „Narodohospodářský Obzor" erscheinenden Sammlung der Entscheidungen der Gewerbegerichte. Diese Übersicht wird ständig fortgesetzt werden. (Anmerkung der Red. des „Prager Archivs".)

Digitized by Google

tes nicht anwesend sind? (Prußnitz, 16 April 1920, Cr I 30/20/K.G., K.G. Olmütz, 12. V. 1920, R I 6/20/1.) Diese Frage wird mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 28 des Gesetzes über die Gewerbegerichte bejaht.

8. Zum Verhältnis des § 81 GO. zum Gesetz vom 17. Oktober 1919, Slg. 571. (Prag, 21. IV. 1920, Cr III 197/20.)

Im vorliegenden Falle war das Arbeitsverhältnis der Klägerin bei der Beklagten, einer Damenschneiderin, aufgelöst worden, weil die Klägerin eine Lohnerhöhung von 50% verlangte, während die Beklagte bloß 25% bewilligte. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses schrieb die Beklagte in das Arbeitsbuch der Gegenpartei an Stelle eines richtigen Zeugnisses, daß das Arbeitsverhältnis aufgelöst wurde, weil die Klägerin auf die angebotene 25%ige Lohnerhöhung nicht eingehen wollte, sondern 50% verlangt. Durch dieses Zeugnis wurde der Klägerin der Eintritt in eine andere Werkstätte unmöglich gemacht und sie klagte daher auf Ausstellung eines ordnungsgemäßen Arbeitszeugnisses und auf Bezahlung des Ersatzes für Dienstentgang für die Zeit vom 3. März bis 13. April 1920 im Betrage von Kč 340.—, welchen Betrag sie sich verdient hätte, wenn sie anderweitig beschäftigt gewesen wäre, was ihr durch das unrichtige Zeugnis unmöglich gemacht wurde.

Das Gericht wies die Klage ab. Aus den Gründen: Die Vorschriften über die Ausfolgung des Zeugnisses sind durch die Gewerbeordnung im § 81 geregelt und aus dem dritten Absatz dieses Paragraphen leitet die Klägerin den Anspruch und Schadenersatz ab, weil ihr ein wahrheitswidriges Zeugnis ausgefolgt wurde. Diese gesetzliche Bestimmung ist jedoch durch das Gesetz vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 571, aufgehoben und gleichfalls wurden durch dieses Gesetz die Vorschriften über die Arbeitsbücher aufgehoben. Die Klägerin kann sich daher nicht auf § 81 GO. berufen und wenn diese Bestimmung nicht gilt, dann entsteht auch durch ihr Nichteinhalten kein Anspruch auf Schadenersatz.

Aber auch aus der Bestimmung des § 1294 a.b.G.B. entsteht der Klägerin kein Anspruch auf Schadenersatz, denn die Klägerin hat weder widerrechtlich gehandelt noch etwas unterlassen, und zwar weder in böser Absicht noch aus Versehen.

Aber auch wenn angenommen würde, daß § 81 GO. noch gilt, wenn man annehmen würde, daß das Gesetz vom 17. Oktober 1919, Slg. 571, nur ein Rahmengesetz ist und einer besonderen Durchführungsverordnung zu seiner Gültigkeit bedarf, ist die Klage nicht begründet. Denn von einem bewußt wahrheitswidrigen Zeugnis kann man im vorliegenden Falle nicht sprechen, weil die Parteien sich tatsächlich darin einigten, daß das Arbeitsverhältnis infolge jener Differenz von 25% aufgelöst wird.

9. Während der Dauer der Geltung der Reg.-Vdg. vom 24. Juni 1920, Slg. 395, kann der Arbeitgeber, wenn eine vierwöchentliche Kündigung vereinbart war, das Dienstverhältnis der Dienstnehmer, welche dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen, in dieser vereinbarten Frist nicht auflösen, sondern nur in der im § 20, Absatz 1 HGG., festgesetzten Frist. Zur Auslegung des Begriffes „Weihnachtsremuneration". (§ 6, 16 HGG.) (Aussig, 26. X. 1920, Cr I 8/20.)

10. Wenn die Arbeiterschaft durch ihren Vertrauensmann die augenblickliche Entlassung eines Arbeiters verlangt, so genügt zu einer derartigen Auflösung des Dienstverhältnisses nicht einfach dieses einseitige Verlangen, wenn jener Arbeiter nicht gleichzeitig eine Handlung begangen hat, welche nach § 82 GO. ein Grund zur Entlassung oder Kündigung ist. (Mähr.-Ostrau, 3. VIII. 1920, Cr II 96/20.)

11. Den Anspruch auf den einmaligen Anschaffungsbeitrag verliert der Arbeiter auch nicht durch eine längere Zeit dauernde Erkrankung, auch wenn im Kollektivvertrag ausgesprochen ist, daß der Anspruch auf diese Zulage nur jene Arbeiter haben, welche durch drei Monate „ununterbrochen" im Betriebe tätig sind. (Brünn, 23. III. 1920, Cr II 104/20.)

12. Zum Begriffe „Hilfsarbeiter" nach § 73 GO. Der Verzicht auf den Anspruch auf höheren Lohn erfordert, falls er stillschweigend erfolgen soll, wenigstens die wiederholte stillschweigende Annahme des verringerten Lohnes. (Brünn, 24. X. 1920, Cr I 177/20.)

13. Handelt über Akkordlohn und Mindestlohn. (Reichenberg, 2. X. 1920, Cr I 33/19.)

14. Die Verweigerung des Dienstes nach § 28, Abs. 4 HGG., ist nur dann eine

Digitized by Google

beharrliche, wenn der dieser Weigerung vorangehende Auftrag auf Ausführung der verweigerten Dienstleistung wenigstens wiederholt wurde oder auf andere Weise auf seine Ausführung gedrungen wurde. (Prag, 7. X. 1919, Cr II 446/19 und L.-G. Prag, 14. XI. 1919, Cg II 53/19.)

15. Wenn der Dienstnehmer infolge einer Erkrankung durch dreizehn Tage arbeitsunfähig ist, so ist eine solche Dauer der Erkrankung nicht nach § 1154 b a.b.G.B. eine verhältnismäßig kurze und es steht ihm daher das Entgelt für eine ganze Woche nicht zu. (Mähr.-Ostrau, 14. III. 1919, Cr II 33/19.)

16. Ein einfacher Arbeiter muß sich nach seiner Rückkehr vom Militär in die Arbeit bei seinem Arbeitgeber melden u. kann sich nicht auf die Regierungsverordnungen berufen, welche die Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses der dem HGG. unterliegenden Dienstnehmer vorschreiben. (Mähr.-Schönberg, 13. II. 1920, Cr I 9/19.)

17. Dienstnehmer, welche eine unentgeltliche Wohnung benützen, sind verpflichtet, bei Auflösung des Dienstverhältnisses die ihnen unentgeltlich überlassene Wohnung zu räumen und es ist unentscheidend, ob sie eine andere Wohnung finden können oder nicht. (Jägerndorf, 25. VI. 1920, Cr 51/20.)

18. Wenn die Entlohnung für Heizen der Fabriksräumlichkeiten vor Arbeitsbeginn und für Räume nach Beendigung der Arbeit in den Dienstbezügen einbegriffen ist, kann nicht noch ein besonderer Lohn gefordert werden, weil eine solche Arbeit, welche einen Teil der Dienstverpflichtung bildet, keine Arbeit über die Zeit ist, welche nach § 7, Abs. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, Slg. 91, besonders bezahlt werden müßte. (Prag, 6. III. 1920, Cr III 86/20.)

19. Wenn der Arbeiter erklärt, daß er die Arbeitsordnung gelesen hat, so muß er als Mensch mit gewöhnlichen Fähigkeiten so vorsichtig sein (§ 1297 a.b.G.B.), sich mit dem Inhalte der Arbeitsordnung bekannt zu machen.

Wenn in der Arbeitsordnung die sofortige Entlassung bei der Auszahlung bei Arbeitern, welche gegen Taglohn arbeiten, zugelassen ist, so ist für die Frage, wann diese Kündigung gegeben werden kann, der Umstand unentscheidend, daß der Lohn erst am Ende einer jeden Woche ausgezahlt wird (§ 1154, Abs. 1 a.b.G.B. und § 77 GO.). (Brünn, 20. VIII. 1920, Cr I 172/20.)

20. Hat der Arbeiter, der in einem großen Betriebe kurz nach seiner Auslehre des Handwerkes in einem Kleinbetriebe beschäftigt wird, erklärt, daß er noch nicht selbständig arbeiten kann, und wird ihm dann ohne jegliche Aufsicht Maschinenarbeit anvertraut, ohne daß sie ihm gehörig gezeigt worden wäre, so ist er nicht dafür verantwortlich, daß er in Unkenntnis solcher Arbeiten diese schlecht gemacht hat und der Arbeitgeber gezwungen war, sie verbessern zu lassen. (§ 1294, 1297 und 1315 a.b.G.B.) (Brünn, 16. IV. 1920, Cr II 701/20.)

21. Wenn nicht nachgewiesen ist, daß in einem bestimmten Gewerbe die achttägige Kündigungsfrist nur am Samstag üblich ist, kann die Kündigung an jedem beliebigen Tage in der Woche erteilt werden. (Brünn, 11. X., Cr II 420/20.)

22. Insoweit die „Prager Mustermesse" nicht irgendein Gewerbe oder ein damit zusammenhängendes und ihren im Art. 5 des Regulativs angeführten Hauptzweck unterstützendes Geschäft betreibt, ist für die Klagen der Angestellten dieser Anstalt aus den Dienstverhältnissen nicht das Gewerbegericht, sondern das ordentliche Gericht zuständig. (Prag, 8. I. 1921, Cr 674/20.)

23. Soferne die nach § 12 des Ges. über die Baubewegung (vom 11. III. 1921, Slg. 100) zur Regelung des Arbeits- und Dienstverhältnisses in den Baugewerben errichteten Lohnschiedsgerichte nicht einberufen wurden, hört die nach § 1 des Ges. vom 27. XI. 1896, RGBl. Nr. 218, begründete bisherige Zuständigkeit der Gewerbegerichte für diese Streitigkeiten nicht auf. (Kreisgericht Neutitschein, 25. IV. 1921, Cr I 1/21.)

24. Ein von Fall zu Fall bestellter Begleiter von Transporten in das Ausland ist kein Hilfsarbeiter nach § 5 des Ges. vom 27. XI. 1896, RGBl. Nr. 218, und zur Durchführung seiner Prozesse mit dem Arbeitgeber sind die ordentlichen Gerichte zuständig. (GG. Prag, 23. I. 1921, Cr II 99/21 und LG. Prag, 2. III. 1921, E II 99/21.)

25. Die Vereinbarung, durch welche der Eigentümer eines konzessionierten Schankgewerbes um einen bestimmten beiderseitig vereinbarten Betrag den Betrieb des Gewerbes anderen als Geschäftsführern überläßt, und nach welcher sie das Gewerbe auf eigene Rechnung und Kosten betreiben, sämtliche Steuern und

Digitized by Google

Gebühren zahlen und überhaupt von dem Eigentümer der Konzession unabhängig sind, ist kein Lohnvertrag nach § 1151 a.b.G.B., sondern ein Innominatvertrag und infolgedessen gehören alle aus diesem Verhältnis entstandenen Prozesse zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte. (GG. Prag, 14. I. 1921, Cr 1203/21 und LG. Prag, 26. I. 1921, R II 50/21.)

26. Die Verbindlichkeit eines Kollektivvertrages für gewerbliche Arbeiter setzt voraus, daß der betreffende Arbeiter auch Mitglied der Arbeiterorganisation des betreffenden Gewerbes ist. Der Chauffeur eines Lastautomobiles, der die in der Ziegelei erzeugten Ziegel verfrachtet, ist kein Ziegeleiarbeiter. (Brünn, 10. I. 1921, R II 1/21.)

27. Unter „Dienstleistung" in § 1154b a.b.G.B. ist das Dienstverhältnis gemeint und nicht die faktische der Erkrankung vorangehende Arbeitszeit.*) Brünn, 24. I. 1919, Cr II 230/19.)

Entscheidung des Handelsministeriums in Markensachen.

Eine Wortmarke kann einer Bildmarke nur dann zum Verwechseln ähnlich sein, wenn die Bildmarke das geschützte Wort in einer solchen Ausführung enthält, daß dieses Wort neben den Bildbestandteilen ihren Gesamteindruck beherrscht. Die bloße Möglichkeit einer ähnlichen Aussprache zweier Worte bei Verschiedenheit des Bildeindruckes der Marken genügt nicht zur Löschung der jüngeren Marke gemäß § 3 der Markenschutznovelle vom Jahre 1895.

Das Wort „Eau 'dol" ist den Worten „Odol" und „Ohdol" nicht zum Verwechseln ähnlich. (Entsch. des Handelsmin. v. 22. Jänner 1921, Zl. 47.337/20. Aus dem „Patentní věstník" Nr. 10 v. 15. Oktober 1921.)

Für die klagende Firma „Fabrik für Mundwasser „Odol", Karl A. Leigner" in Bodenbach a. E. wurde bei der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg für Mittel zur Pflege des Mundes, der Zähne, Haare und Haut, namentlich für Mittel zur Reinigung der Zähne und des Mundes, für Mundwasser, Zahntropfen und Zahnfüllungen, Haarwasser, Öle, Pomaden und Haarseifen die Wortmarke „Ohdol", Nr. 9015/Reichenberg am 19. Okt. 1895 zur Registrierung angemeldet und am 14. Okt. 1905 und 19. Okt. 1915 erneuert, weiters wurde bei derselben Handels- und Gewerbekammer für Mittel zur Pflege des Mundes und der Zähne die Wortmarke „Odol" Nr. 9132/Reichenberg am 17. Feber 1896 zur Registrierung angemeldet und am 13. Feber 1905 und 17. Feber 1916 erneuert, schließlich wurde bei derselben Handels- und Gewerbekammer für Mundwasser „Odol" die Marke Nr. 9684/Reichenberg am 28. Okt. 1897 zur Registrierung angemeldet und am 14. Okt. 1907 und am 27. Okt. 1917 erneuert. Diese Marken wurden für die Tschechoslowakische Republik angemeldet, und zwar die Marke Nr. 9132/Reichenberg am 23. Juni 1919 und die Marken Nr. 9015 und 9684/Reichenberg am 28. November 1919.

Für die geklagte Firma Georges & Henri Reynaud in Nizza wurden beim internationalen Amt zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Bern am 10. Feber 1916 für ein Parfumeriepräparat: „Hygienisches Zahnreinigunspulver" die Marken Nr. 17.316 und 17.317 angemeldet.

Die Klägerin behauptet in ihrer Klage, daß die Marken der Beklagten Nr. 17.316 und 17.317/Bern ihren Marken Nr. 9015, 9132 und 9684/Reichenberg zum Verwechseln ähnlich sind und erweist diese Ähnlichkeit mit der Klangähnlichkeit des Wortes „Odol", bezw. „Ohdol" mit dem in den Marken der Beklagten enthaltenen Worte „Eau 'dol", wobei sie behauptet, daß dieses Wort in diesen Marken derart hervortritt, daß der Gesamteindruck des Bildes dieser Marken von ihm beherrscht ist und beantragt auf Grund dieser Behauptung den Ausschluß der Marken Nr. 17.316 und 17.317/Bern vom Schutze für die Tschechoslowakische Republik.

Die beklagte Firma hat, obwohl sie nach dem vom internationalen Amt zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Bern vorgelegten Ausweise vom 30. Juli 1920, die Klage erhielt, in der ihr bestimmten Frist keine Einwendungen dagegen

*) Daran ist durch das Gesetz vom 1. IV. 1921, Slg. Nr. 155, nichts geändert.

Digitized by Google

erhoben. Das Ministerium hat die Klage auf Löschung der international registrierten Marken Nr. 17.316 und 17.317/Bern abgewiesen und seine Entscheidung folgendermaßen begründet:

Die Marke Nr. 9015/Reichenberg weist ausschließlich das Wort „Ohdol" auf, die Marke Nr. 9132/Reichenberg ausschließlich das Wort „Odol"; die Marke Nr. 9684/Reichenberg weist auf grauem Untergrunde die Aufschrift „das beste für die Zähne „Odol" mit neuem Antiseptikum" und weiters verschiedene kleine Aufschriften unter ihnen auch die Firma der Klägerin auf.

Die Marke der Beklagten Nr. 17.316/Bern besteht aus zwei Teilen, einem Haupt(Stirn)teil und einem Neben(Seiten)teil und weist im Hauptteile im ornamentalen Rahmen einen weiblichen Lockenkopf auf, darunter das Wort „Eau 'dol" und darunter die Aufschrift „dentifrice" und zwei Blüten; im Nebenteile zeigt sie ein Wappen und verschiedene kleine französische und englische Aufschriften.

Die Marke Nr. 17.317/Bern hat auch zwei Teile, von denen der Hauptteil eine komplizierte Arabeskenzeichnung mit zwei Menschenantlitzen aufweist, in deren Mitte sich das Wort „Eau 'dol" und um die Zeichnung herum verschiedene kleinere Aufschriften befinden; der Nebenteil weist eine längere englisch-französische Aufschrift und das Jahr 1915 in ornamentaler Umrahmung auf.

Was die behauptete Ähnlichkeit des Wortes „Eau 'dol" mit den Worten „Odol" und „Ohdol" betrifft, so ist zwar die Behauptung der Klägerin, daß das Wort „Eau' dol" bei ganz richtiger Aussprache dem Klange nach den beiden angeführten Worten, wenn sie ausgesprochen werden, ähnlich sind, richtig, obwohl auch hier ein gewisser Unterschied in der Betonung und der Länge der einzelnen Silben besteht, so daß für einen intelligenten Konsumenten auch dieser Umstand ersichtlich sein wird. Bei der Mehrzahl der Konsumenten kann jedoch nicht einmal die richtige Aussprache des Wortes „Eau 'dol" vorausgesetzt werden und wird daher der Unterschied der beiden Worte einem Konsumenten, der dieses Wort dem Klange nach aufnimmt, ersichtlich sein.

Bei Beurteilung der Ähnlichkeit zweier Worte, die eine Marke bilden oder in ihr enthalten sind, kann jedoch nicht nur auf den Klangeindruck dieser Worte Bedacht genommen werden, sondern ist in gleichem Maße, ja in einem erhöhten Maße auch auf ihren Bildeindruck Bedacht zu nehmen und da kann kein Zweifel darüber bestehen, daß sich das Wort: „Eau 'dol" von dem Worte „Odol", bezw. „Ohdol" markant unterscheidet, und zwar durch die verschiedene Schreibart seiner ersten Silbe „Eau" (französisches Wort, das „Wasser" bedeutet). Dieser Unterschied wird jedem Konsumenten, und zwar auch dem, der die Bedeutung des französischen Wortes, das die erste Silbe des Wortes „Eau 'dol" bildet, nicht versteht, gewiß auf den ersten Blick klar sein, so daß bei einer derartigen Aufnahme der Marke für ausgeschlossen anzunehmen ist, daß ein Konsument das Wort „Eau 'dol" mit dem Worte „Odol" oder „Ohdol" verwechseln könnte.

Aber wenn es auch möglich wäre von einer gewissen Ähnlichkeit beider Worte zu sprechen, so würde diese Ähnlichkeit im vorliegenden Falle nur dann ins Gewicht fallen, wenn in den Marken der Beklagten das Wort „Eau 'dol" derart grell hervortreten würde, daß hievon, wie die Klägerin behauptet, der ganze Bildeindruck dieser Marken beherrscht wäre. Dies ist jedoch, wie oben bemerkt, nicht der Fall. Bei Betrachtung dieser Marken tritt im gleichen Maße wie ihr sprachlicher Teil auch ihr bildlicher Teil in den Vordergrund, der diesen Marken derart charakteristische Eigenaten verleiht, daß der bildliche Teil der Aufmerksamkeit des Konsumenten nicht entgeht und im Blick und in der Wahrnehmung sich derart fixiert, daß sich der Konsument dessen bewußt wird, daß es sich hier um eine Marke handelt, die neben den Worten auch Bilder enthält und wird er auch diesen Bildern seine Aufmerksamkeit widmen. Weil ferner das Wort „Eau 'dol" in den Marken keineswegs ausdrucksvoll durchgeführt ist, um gegen ihren bildlichen Bestandteil irgendwie besonders in den Vordergrund zu treten, wird es bei Betrachtung der Marke durch den Konsumenten gegenüber dem bildlichen Teile keinen besonders auffälligen Eindruck hervorrufen.

Demgegenüber tritt in der Marke Nr. 9684/Reichenberg das Wort „Odol" gegenüber den übrigen Aufschriften außergewöhnlich hervor und diese Marke enthält überhaupt keinen bildlichen Bestandteil, ist also in ihrer ganzen Anlage

Digitized by Google

wesentlich anders als die Marken Nr. 17.316 und 17.317/Bern und kann daher von einer Ähnlichkeit dieser Marken keine Rede sein.

Es sind sonach die Voraussetzungen des § 3 der Markenschutznovelle v. J. 1895, Nr. 108 R.G.Bl., nicht gegeben, die Klage ist sonach unbegründet und war daher abzuweisen.

Entscheidungen des Wahlgerichtes.

Wahlgericht.

1. Gegenstand von Einwendungen und Beschwerden an das Wahlgericht kann die Streichung eines Wählers in dem ständigen Wählerverzeichnisse sein, keineswegs aber die bloße Streichung in dem Verzeichnisse eines Sprengels und die gleichzeitige Eintragung in das Verzeichnis eines anderen Sprengels derselben Gemeinde, die infolge Wohnungsänderung des Wählers vor Auflegung des Verzeichnisses erfolgt ist. (Erk. v. 17. Sept. 1921, Zl. 127.)

2. Das Wahlgericht ist an den Ausspruch des Strafgerichtes über den Verlust des Wahlrechtes gebunden. (Beschl. v. 17. Sept. 1921, Zl. 96.)

3. Die Verifikation der Wahl hat den Charakter einer bloßen amtlichen Bescheinigung, die ihre Geltung verliert, wenn festgestellt ist, daß ihre Grundlage falsch war. (Beschl. v. 17. Sept. 1921, Zl. 62.)

Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.

Erkenntnisse des Obersten Verwaltungsgerichtshofes in Prag.

Bauordnung.

Die Angemessenheit der Verbindung eines Hofes mit der Gasse ist, sofern es sich um die Sicherstellung eines leichten Zuganges zum Zwecke von Arbeiten der Feuerwehr handelt, nur vom Standpunkte des betreffenden Bauobjektes und keineswegs vom Gesichtspunkte der Nachbargebäude zu beurteilen.

Der Beschwerdeführer wollte seine Hauseinfahrt in den Hof von der Gasse in der Höhe des ersten Stockes verbauen und sie so in eine Durchfahrt umwandeln. Sein diesbezügliches Ansuchen wurde von allen Instanzen abgewiesen mit dem, daß auf diese Weise keine angemessene Verbindung des Hofes mit der Gasse im Sinne des § 65 böhm. Bauordnung gegeben wäre, zumal der Feuerwehrkommandant erklärt hatte, daß diese Verbauung für die Nachbargebäude verhängnisvoll wäre, weil die Feuerwehr wegen Mangel an Platz die Feuerwehrarbeiten nicht leisten könnte. Das Oberste Verwaltungsgericht hob die angefochtene Entscheidung auf: Für die Beurteilung, ob die Verbindung eines Hofes mit der Gasse „angemessen" im Sinne des zit. § 65 ist, sind Rücksichten des Gesundheitswesens und der Feuerpolizei maßgebend. Die Beschränkung, welche die Respektierung dieser Rücksichtnahmen mit sich bringt, reicht jedoch nicht weiter, als daß der Bauführer sein eigenes Bauobjekt so einrichte, daß ein leichter Zugang zu Feuerwehrarbeiten auf seinem eigenen Objekte sichergestellt ist, und kann keine weitere Verpflichtung des Bauführers abgeleitet werden, daß er sich auch um die Möglichkeit von Feuerwehrarbeiten an Nachbargebäuden kümmere, wenn deren Eigentümer sich nicht darum kümmerten und auch die Konsentierungsbehörde nicht auf deren Sicherung vom feuerpolizeilichen Gesichtspunkte aus bedacht war. Eine derartige Beschränkung des Bauführers zu Gunsten seiner Nachbarn würde die Grenzen der polizeilichen Beschränkungen, die die Bauordnung im Auge hat, überschreiten und daher eine ausdrückliche diesbezügliche Gesetzesbestimmung erheischen. Die Bauordnung jedoch kennt keine derartige Bestimmung, nach der es möglich wäre, dem Bauführer Beschränkungen aus Gründen von feuerpolizeilichen Interessen der Nachbargebäude aufzuerlegen. (Erk. v. 20. September 1921, Zl. 11.477/21.) (Präjudik. Budw. 10.274, 10.010/A.)

Digitized by Google

Beamtenwesen.

Volks- und Bürgerschullehrer haben gemäß Art. II des Ges. v. 23. Mai 1919, Slg. Nr. 274, keinen Anspruch auf Ausstellung von Legitimationen auf ermäßigte Fahrten für Staatsangestellte.

Damit der Beschwerdeführer diesen Anspruch auf Grund des zit. Artikels ableiten könnte, müßten die Staatsbeamten auf Ausstellung dieser Legitimationen einen rechtlichen Anspruch haben. Aber weder die Dienstpragmatik, noch die Eisenbahngesetze und Verordnungen normieren einen solchen Anspruch. Die Vorschriften, auf Grund deren die Ausstellung dieser Legitimationen geregelt ist, sind in dem Erlasse des Eisenbahnministeriums Zl. 32.452/III ex 1920, enthalten, der jedoch nicht als Verordnung im Sinne des zit. Art. II schon deswegen nicht angesehen werden kann, weil die Verordnungsgewalt der Regierung zusteht und die von den staatlichen Zentralstellen erlassenen, allgemein verbindliche Normen enthaltenden Verordnungen in der Regel in die Sammlung der Gesetze und Verordnungen eingereiht werden. (Ges. v. 29. Feber 1920, Nr. 121, vom 13. Nov. 1918, Nr. 37, v. 23. Mai 1919, Nr. 271 und v. 13. März 1919, Nr. 139.) Der zit. Erlaß wurde jedoch nicht von der Regierung beschlossen und auch in der Gesetzessammlung nicht publiziert; es kann daher nicht mit Recht behauptet werden, daß die Staatsbeamten auf diesen Erlaß einen Anspruch auf die Begünstigung der ermäßigten Fahrt stützen könnten. Es handelt sich daher nicht um eine Begünstigung, worüber Art. II zit. Ges. handelt, und kann daher der Beschwerdeführer aus dieser Bestimmung keinen Anspruch auf Ausstellung jener Legitimation ableiten. (Erk. v. 24. Sept. 1921, Zl. 11.644/21.)

Ehemalige ungarische Staatsbeamten. a) Ernennungen und Beförderungen von ungarischen Staatsbeamten auf slowakischem Gebiete durch die ungarische Regierung zu einer Zeit, in der schon der selbständige tschechoslowakische Staat ins Leben getreten war, werden nicht anerkannt. (Ver. des Ministers mit Vollmacht v. 23. Feber 1919, Zl. 865/19.)

b) Gewesene ungarische Staatsbeamten, die gemäß § 2 des Ges. v. 10. Dez. 1918, Nr. 64, das Gelöbnis ablegten, wurden vorläufig im Dienste belassen, ihre definitive Übernahme erfolgte erst durch das Gesetz vom 15. April 1920, Nr. 269.

c) Diesen vorläufig belassenen Staatsbeamten kann die Pension nicht auf Grund des Gesetzes v. 7. Okt. 1919, Zl. 541 und v. 17. Dez. 1919, Zl. 3, bemessen werden und wird ihnen nicht die Einrechnung von 2½ Kriegsjahren im Sinne des Gesetzes v. 23. Juli 1919, Nr. 457, zuerkannt.

d) Ihre Pensionierung ist nur nach den bis zum 28. Okt. 1918 geltenden ungar. Gesetzen möglich und wird die Pension nach dem Gehalte bemessen, den sie in dieser Zeit bezogen. (Erk. v. 1. Juni 1921, Zl. 6587.)

Die Bestimmung des Art. II, Absatz 5, der Kundmachung des Präsidenten der politischen Landesverwaltung für Böhmen vom 20. Sept. 1920, Nr. 54 L.G.Bl., daß nämlich Forstwirte, die nach dem Gesetz vom 14. Jänner 1893, Nr. 11, bestellt und gemäß § 22 des Forstgesetzes qualifiziert sind, unter die technischen Beamten mit Hochschulbildung einzurechnen sind, hat nicht den Charakter einer verbindlichen Norm, sondern einer bloßen den Gemeinden zur Durchführung des Ges. v. 23. Juli 1919, Slg. Nr. 443, gegebenen Weisung. (Erk. v. 12. Sept. 1921, Zl. 11.019.)

Der Leiter — Direktor der Kanzlei bei einer Sedrie nach den ungarischen Gesetzen ist nicht einem Kanzleidirektor bei den Gerichtshöfen außerhalb der Slowakei im Sinne der Vdg. v. 27. November 1896, Nr. 217 R.G.Bl., gleichgestellt. (Erk. v. 25. Oktober 1921, Zl. 8798/21.)

Der bei einer katholischen Kirche von der Gemeinde unter Zustimmung des Pfarrers zur Besorgung der Kirchenmusik und des Gesanges bestellte Chordirektor ist kein Gemeindeangestellter.

Aus der Bestimmung des Gesetzes vom 29. Mai 1908, Nr. 35 böhm. L.G.Bl. und § 32 Gem.-Odg. ergibt sich, daß Gemeindebeamter nur jene Person ist, die an eine zur Besorgung der im § 3 des erstgenannten Gesetzes bezeichneten Ar-

Digitized by Google

beiten errichtete Stelle in dem in den §§ 27 bis 29 Gem.-Odg. bezeichneten Wirkungskreise bestellt worden ist. Nach den speziellen Vorschriften, der Dienstinstruktion und der Disziplinarordnung ist jedoch der Beschwerdeführer ein Angestellter der Ortspfarrkirche und kein Gemeindeangestellter. (Erk. v. 24. Okt. 1921, Zl. 11.773/21.)

a) Durch die definitive Ernennung eines Bezirksbeamten ist die ihm verliehene Beamtenstelle rechtsgültig systemisiert, auch wenn sie vordem noch nicht errichtet war.

b) Die Wertung der Beweiskraft des Beweismateriales kann das Oberste Verwaltungsgericht nur gemäß § 6, Abs. 2, des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof prüfen.

c) Wurde ein Bezirksbeamter für das Gebiet des Konzeptsdienstes vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Oktober 1907, Nr. 63 böhm. L.G.Bl., rechtsgültig bestellt, so ist für die Frage seiner Dienststellung nach § 41 dieses Gesetzes gleichgültig, ob und in welchem Maße er einen solchen Dienst auch tatsächlich schon vor Wirksamkeit dieses Gesetzes geleistet hat. (Erk. v. 11. Okt. 1921, Z. 12.556/21.)

4. Ein Gemeindeangestellter (wenn auch Manipulationskraft), dem erst später der Charakter eines Gemeindebeamten erteilt wurde, hat keinen Anspruch auf Einrechnung der in Gemeindediensten vor dieser Erteilung verbrachten Dienstzeit in die Vorrückung im Sinne des § 19 III des Gesetzes v. 23. Juli 1919, Slg. Nr. 443.

Unter Dienstantritt versteht das Gesetz zweifellos den Antritt des Beamtendienstes, also jenen Moment, in dem das Beamtenverhältnis begründet wurde. (Erk. v. 7. September 1921, Zl. 12.280/21.)

Bodenreform.

§ 63, Abs. 1, des Zuteilungsgesetzes begründet ein subjektives Recht des Eigentümers (Nutznießers, Pächters), daß er nicht nur selbst jene Grundstücke bestimmt, die den Gegenstand der Pacht bilden sollen, sondern auch jene Personen auswähle, mit denen er eine solche Pacht in den Grenzen der im zit. Paragraphen auferlegten Direktiven abschließen will.

Das Verfahren nach § 63 des Zuteilungsgesetzes, das den Zweck hat, daß ein Teil des beschlagnahmten Bodens den berechtigten Bewerbern in die einstweilige Pacht kommt, zerfällt in zwei selbständige Stadien, von denen das erste in den Abs. 1—3 des zit. Paragraphen geregelte den Zweck hat, ohne Verletzung der Normen des § 11 und 2 des Beschlagnahmegesetzes nur das Ausmaß des Bodens zu bestimmen, der in Pacht zu überlassen ist und die Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher die auf dem Gute wirtschaftende Person die diesem Ausmaße entsprechende Fläche in die einstweilige Pacht zu geben hat. In diesem Stadium ist dem Eigentümer (Nutznießer, Pächter) überlassen, nicht nur selbst die Grundstücke zu bestimmen, die den Gegenstand der Pacht bilden sollen, sondern auch die Personen auszuwählen, mit denen er eine solche Pacht schließen will, wobei er bloß durch die Direktiven des 1. Absatzes des § 63 gebunden ist. Erst, wenn der Eigentümer (Nutznießer, Pächter) diesem Auftrage nicht rechtzeitig entsprechen würde, entsteht das Recht des staatlichen Bodenamtes, diese Pacht in dem weiteren, das zweite Stadium bildenden Verfahren zu verwirklichen. Erst in diesem zweiten Stadium darf, wie dies Abs. 4 des § 63 beweist, das staatliche Bodenamt selbst die konkreten Grundstücke auswählen und die Zwangspächter bestimmen, aber auch die mit der Beschränkung, daß es nicht nur die Direktiven im Abs. 1 des § 63, sondern auch die Interessen beider Parteien beobachten muß. (Erk. v. 14. Oktober 1921, Zl. 1275/21.)

Hat das staatliche Bodenamt, indem es nach dem 31. Dezember 1920 über Protest des örtlichen Beratungskörpers den Beschluß der Distriktsstelle über die Zwangspacht gem. § 63 des Zuteilungsgesetzes aufhebt, in dem Intimate seiner Entscheidung angeführt, daß es über ein Rechtsmittel von „Bewerbern um Bodenzuteilung" entschieden hat, so leidet seine Entscheidung an einem wesentlichen Mangel des Verfahrens.

Die angefochtene Entscheidung gibt sich nach ihrer Fassung als Instanzenentscheidung über ein Rechtsmittel aus, das gegen die Entscheidung der Distriktsstelle Bewerber um Bodenzuteilung in Anwendung gebracht haben. Aber diese

Digitized by Google

Behauptung, deckt sich nicht mit den Akten, aus denen ersichtlich ist, daß Veranlassung für die angefochtene Entscheidung der Protest des örtlichen Beratungskörpers der Gemeinde X. war. Dieser Umstand ist jedoch aus der der Partei intimierten Entscheidung nicht ersichtlich, so daß die Partei darüber in Unkenntnis gelassen wurde, was tatsächlich die Veranlassung zur Aufhebung der Entscheidung der Distriktsstelle bot und blieb ihr namentlich verborgen, daß die angefochtene Entscheidung nicht über Beschwerde der Bewerber um Bodenzuteilung, sondern über Protest des örtlichen Beratungskörpers erlassen wurde. Dieser Mangel, der der Partei die Möglichkeit nimmt, den eventuellen Mangel der Rekurslegitimation des örtlichen Beratungskörpers und damit auch den Mangel der Instanzenzuständigkeit der geklagten Behörde auszustellen, verschlimmert auf wesentliche Art die Prozeßstellung der Partei im Verfahren vor dem Obersten Verwaltungsgerichtshofe. (Erk. v. 23. September 1921, Zl. 11.723/21.)

Die Überprüfung des Anspruches des staatlichen Bodenamtes betreffend den Übernahmspreis für ein übernommenes Grundeigentum ist auf das, im § 46 des Entschädigungsgesetzes genannte Gericht, beginnend mit dem Tage der Zustellung der Entscheidung des Bodenamtes (§ 44 zitierten Gesetzes) im ganzen Umfange übertragen, also sowohl bezüglich der meritorischen als auch bezüglich der formellen Frage, insbesondere auch, ob die Zustellung der Entscheidung richtig erfolgt und mit welchem Tage die Rekursfrist zu laufen beginnt. (Erkenntnis vom 21. IX. 1921, Z. 11.596.)

Das staatliche Bodenamt ist nach dem Gesetze nicht berechtigt, zu dem Auftrag, daß ihm der Eigentümer des beschlagnahmten Gutes innerhalb einer bestimmten Frist die verlangten Aufklärungen und Angaben über sein Grundeigentum nach § 6 des Gesetzes vom 9. Jänner 1920, Slg. Nr. 61, erstattete, die Drohung hinzuzufügen, daß im Falle der Nichtbeantwortung die in dem Auftrage angeführten Umstände als wahr angenommen, oder daß über das Grundeigentum die amtliche Verwaltung im Sinne des § 12, Z. 6 des Gesetzes vom 12. Feber 1920, Slg. Nr. 118, verhängt werden würde.

Eine erforderliche Sanktion könnte sich nur auf die Vorschriften der kais. Vdg. vom 20. April 1854, RGBl. Nr. 96/5 und 6) stützen. (Erk. vom 21. IX. 1921, Z. 11.596.)

Wenn die hiezu zuständige Behörde der Partei auf eine erkennbare Weise ohne Bedingungen und Vorbehalte mitteilt, daß sie zu einem bestimmten Veräußerungsgeschäft einwilligt, so ist die Einwilligung nach § 7 des Beschlagnahmegesetzes als schon durch diese Mitteilung erteilt anzusehen und wenn der Genehmigungsbescheid in Rechtskraft erwächst, so verhindert diese Rechtskraft der Behörde, die erteilte Zustimmung zu widerrufen, soferne das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Durch die angefochtene Entscheidung hat das staatliche Bodenamt aus meritorischen Gründen das Gesuch um Beifügung der Genehmigungsklausel zur Ausfertigung des zwischen den Beschwerdeführern hinsichtlich der Beschlagnahme unterliegenden Grundstückes abgeschlossenen Kaufvertrag abgewiesen und ist vollkommen über die Genehmigung hinweggegangen, welche der Entwurf dieses Vertrages schon im September 1919 vom Ackerbauministerium erlangte. Es ging dabei nach der gegebenen Vorschrift von der Ansicht aus, daß die Genehmigung des bloßen Entwurfes des Kaufvertrages nicht als behördliche Zustimmung zur Veräußerung der Beschlagnahme nach § 7 des Beschlagnahmegesetzes unterliegenden Grundstücke gelten kann, sondern daß zur Einwilligung die Genehmigung eines besonderen schriftlich ausgefertigten Kaufvertrages erforderlich ist.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat diese Entscheidung als gesetzwidrig aus folgenden Gründen aufgehoben:

Für die Ansicht der beklagten Behörde ist weder im § 7 des Beschlagnahmegesetzes noch in einem anderen Gesetze eine Grundlage. Im § 7 des zitierten Gesetzes wird nur festgesetzt, daß die Veräußerung, Verpachtung usw. des beschlagnahmten Eigentumes die behördliche Einwilligung erfordert und daß sie ohne diese Einwilligung gegenüber dem Staat keine rechtliche Wirkung hat. Aus dieser Bestimmung läßt sich nur ableiten, daß die Veräußerung und die übrige im Gesetz angeführte Disposition mit dem beschlagnahmten Eigentum gegenüber

Digitized by Google

dem Staate keine Rechtswirkung hat und deshalb vom Staate nicht respektiert werden muß, wenn die zuständige Behörde zu den betreffenden Dispositionen ihre Zustimmung nicht erteilt hat.

Über die Form, in welcher die behördliche Zustimmung ausgesprochen wird, ordnet das Gesetz nichts an. Insbesondere bestimmt es nicht, daß die Zustimmung durch Hinzufügung der Genehmigungsklausel nur auf dem Original des Vertrages gültig erteilt werden kann. Denn nach dem Zwecke des Gesetzes handelt es sich nicht um die formale Genehmigung der Vertragsurkunde, sondern um eine materielle Zustimmung zu einem bestimmten Rechtsgeschäfte. Im gegebenen Falle hat das Ackerbauministerium, welches nach Art. 1, ad 2 des Ges. vom 11. Juli 1919, Slg. Nr. 287, ferner nach § 13 des Ges. vom 11. Juli 1919, Slg. 330, und der Kundmachung vom 6. Oktober 1919, Slg. Nr. 535, bis zum 14. Oktober 1919 zur Ausübung der Funktion des Bodenamtes zuständig war, in ganz bestimmter Weise und ohne irgend welche Bedingungen und Vorbehalte im September 1919 gegenüber der Partei ihre sachliche Einwilligung zu dem betreffenden Veräußerungsgeschäft erteilt. Es ist also nach dem eben Gesagten die behördliche Zustimmung im Sinne des § 7 des Beschlagnahmegesetzes als rechtsgültig anzusehen. (Erk. vom 13. IX. 1921, Z. 10.760.)

Bei der Entscheidung, ob ein bestimmter Komplex von Liegenschaften der Beschlagnahme nach § 1 und § 2 dem Beschlagnahmegesetz unterliegt, ist das Bodenamt nicht verpflichtet, von Amts wegen im vorhinein aus der Beschlagnahme die Objekte nach § 3 des Beschlagnahmegesetzes auszuscheiden und erst dann zu entscheiden, ob der verbleibende Komplex noch der Beschlagnahme unterliegt, sondern es kann diese Frage nur vom Standpunkte des § 1 und § 2 des Beschlagnahmegesetzes lösen.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung des staatlichen Bodenamtes wendet ein, daß diese Behörde bei der Entscheidung über die Existenz der Beschlagnahme des ganzen Liegenschaftskomplexes hätten zunächst die in § 3, lit. a des Beschlagnahmegesetzes erwähnten Objekte ausschließen und dann entscheiden sollen, ob der verbleibende Liegenschaftskomplex noch ein beschlagnahmter Grundbesitz ist, und erblickt darin, daß die Behörde auf diese Bestimmung überhaupt keine Rücksicht genommen hat, eine Gesetzwidrigkeit, und darin, daß sie es unterlassen hat, Erhebungen darüber zu pflegen, welche Objekte von dem beschlagnahmten Grundeigentum unter die Bestimmungen des § 3, lit. a) fallen, einen wesentlichen Mangel des Verfahrens.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat diese Beschwerde aus folgenden Erwägungen nicht als begründet angesehen: Bei der Entscheidung der erhobenen Einwendungen ist vor allem zu erwägen, in welchem Verhältnis die Vorschrift des § 3 des zitierten Gesetzes zu § 1 und 2 steht. Dabei kann man nicht bloß von dem Wortlaut der §§ 3 und 4, „von der Beschlagnahme sind ausgeschlossen" und „der Liegenschaftskomplex, welcher nach § 2 und 3 Gegenstand der Beschlagnahme ist" ausgehen, sondern es ist auch auf das spätere und somit gegenüber dem Beschlagnahmegesetz mit derogierender Kraft ausgestattete Gesetz über das Bodenamt vom 11. Juni 1919, Slg. Nr. 330, Rücksicht zu nehmen, welches im § 7 dem Bodenamte unter Zahl 1 aufträgt, den gesamten beschlagnahmten Boden zu erheben, ihn durch bücherliche Anmerkung in Evidenz zu führen, darüber zu entscheiden, welche Objekte von der Beschlagnahme ausgeschlossen sind, aus der Beschlagnahme die Grundstücke nach § 11 des Beschlagnahmegesetzes zu entlassen und nach § 4 zu enteignen. Aus diesem Wortlaute geht über allen Zweifel hervor, daß das Bodenamt die Frage, welcher Boden beschlagnahmt ist, nur nach § 1 und 2 und nicht nach § 3 zu lösen hat, daß es den so erhobenen Boden, also wieder allen Boden und nur den Boden, wie von ihm § 1 und nicht § 3 spricht (Arg. des Wortes „ihm") in Evidenz zu führen und auf diesen ganzen Boden die Anmerkung der Beschlagnahme zu erwirken hat. Als von dieser Aktion, welche durch die Anmerkung der Beschlagnahme § 16 endet und eigentlich eine deklarative Entscheidung darüber, welche Objekte nach § 1 und 2 des Beschlagnahmegesetzes als ipso lege beschlagnahmt anzusehen sind, verschiedenen Akt, führt § 7, Pkt. 1 des Ges. betreffend das Bodenamt die Entscheidung darüber an, welche Objekte von der Beschlagnahme ausgenommen sind, woraus hervorgeht, daß es nicht nur gestattet, daß diese Entscheidung abgeändert von der Entscheidung über die Beschlagnahme überhaupt und später erfolge, sondern daß

Digitized by Google

es auch voraussetzt, daß dies regelmäßig nachträglich geschehe. Für diese Ansicht spricht auch der Umstand, daß das Gesetz in der angeführten Vorschrift dieser Entscheidung in eine Reihe stellt mit der Entlassung eines Grundstückes aus der Beschlagnahme nach § 11, welche, wie aus ihrem Charakter sich ergibt, nicht früher erfolgen kann, als nach der Feststellung, daß die Grundstücke, um deren Entlassung es sich handelt, sich im Beschlagnahmebande befinden, wenn also schon früher über die nach dem Gesetz eingetretenen Verhältnisse der Beschlagnahme entschieden worden ist. Mit Rücksicht darauf kann jeder Vorgang, nach welchem das Bodenamt über die Einwendungen der Partei gegenüber der Beschlagnahme überhaupt nur feststellen, ob die Bedingungen der Beschlagnahme nach § 1 und 2 des Beschlagnahmegesetzes vorliegen und nachdem es auf Grund der durch diese Erhebung gewonnenen Daten zur Überzeugung kam, daß es sich um einen demselben Subjekt gehörigen und 250 Hektar Boden überhaupt oder 150 Hektar landwirtschaftlichen Boden übersteigenden Besitz handelt, entschieden hat, daß dieser Grundbesitzkomplex der Beschlagnahme unterliegt, ohne sich in die Entscheidung einzulassen, welche Objekte nach § 3 aus der Beschlagnahme auszuschließen sind, nicht als ungesetzlich anzusehen. Um diese Entscheidung hat sich die Partei auch nicht beworben. Sie hat nicht näher die einzelnen Objekte bezeichnet, welche nach § 3, lit. a), aus der Beschlagnahme aus dem Grunde ausgeschlossen werden sollen, weil sie wirtschaftlich und rechtlich selbständig sind, nicht der Bewirtschaftung auf den beschlagnahmten Liegenschaften dienen, obwohl sie dies tun konnte und noch bis zum Ablauf der Frist des § 3 des Entschädigungsgesetzes tun kann. (Erk. vom 21. IX. 1921, Z. 10.762.)

Wenn das staatliche Bodenamt seine Entscheidung, daß es ein bestimmtes beschlagnahmtes Gut übernimmt, entgegen der Vorschrift des § 3 des Entschädigungsgesetzes dem Eigentümer ohne Mitwirkung des zuständigen Grundbuchsgerichtes selbst zustellt, so ist der ganze betreffende Akt gesetzwidrig.

Diese grundsätzliche Entscheidung stützt das Oberste Verwaltungsgericht auf folgende Erwägung:

Die Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 8. April 1920, Slg. Nr. —, ordnet an, daß die Entscheidung des Bodenamtes, daß es ein bestimmtes Gut übernimmt, dem Eigentümer durch das Grundbuch-(Landtafel-)Gericht zuzustellen ist. Erwägt man, daß das Gesetz diese gerichtliche Mitwirkung obligatorisch verlangt, daß es an diese gerichtliche und nur an die gerichtliche Zustellung bestimmte Rechtswirkungen knüpft, und daß das Gesetz das Gericht nicht nur zur manipulativen Tätigkeit der bloßen Zustellung beruft, sondern daß es ihm auch bestimmte Maßnahmen und Entscheidungen, die möglicherweise der Vollzug der Zustellung erfordert (§ 4 des zit. Ges.) überträgt, so muß man zu dem Schlusse kommen, daß diese Mitwirkung des Gerichtes als eine behördliche Kooperation gemeint ist, ohne welche der betreffende Akt nicht gültig durchgeführt werden kann. Es setzt sich also der Akt der Verständigung des Eigentümers von der beabsichtigten Übernahme des Gutes aus zwei Teilen zusammen, von denen der eine, nämlich die Entscheidung, daß das Gut übernommen werden wird, das staatliche Bodenamt vornimmt, während der zweite, nämlich die Verständigung des Eigentümers von dieser Entscheidung nur durch das Gericht durchgeführt werden kann. Diese beiden Teile müssen auf die im Gesetze vorgeschriebene Art verwirklicht werden, wenn der ganze Akt verwirklicht sein soll. Daß das Gesetz nur so zu verstehen ist, ergibt sich auch aus der Erwägung, daß das Staatliche Bodenamt bei der Entscheidung darüber, daß es ein bestimmtes Gut übernimmt, auch eine bestimmte Eigentumsdisposition trifft, welche gegen den bisherigen Eigentümer wirkt, welche Disposition jedoch nur in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form gültig geschehen kann, d. i. unter bestimmter Mitwirkung des Gerichtes. Wenn also die Zustellung des Bodenamtes betreffend die Übernahme des Gutes von dieser Behörde selbst durchgeführt wurde, dann hat sich diese Behörde eine Befugnis angeeignet, die ihr nicht zukommt, was die ohne Mitwirkung des zuständigen Gerichtes durchgeführte Zustellung ungültig macht und damit auch den ganzen Akt, dessen integrierender Bestandteil diese Zustellung ist, gesetzwidrig macht. (Erk. vom 21. IX. 1921, Z. 11.596.)

Die Frage, ob die Zuteilung dieses oder jenes Grundstückes in vorläufige Zwangspacht nach § 63, Absatz 4 des Zuteilungsgesetzes für beide beteiligten Par-

Digitized by Google

teien gleich vorteilhaft ist, ist eine Tatfrage im Sinne des § 6 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof. (Erk. vom 5. X. 1921, Z. 12.332.)

Wenn das staatliche Bodenamt, welches nach dem 31. Dezember 1921 über Protest eines örtlichen Beratungskollegiums einen Beschluß der Distriktsstelle betreffend die Zwangspacht nach § 63 des Zuteilungsgesetzes aufhebt, in dem Intimate seiner Entscheidung angeführt hat, daß es über ein Rechtsmittel „der Bewerber um Zuteilung von Boden entschieden hat, so leidet seine Entscheidung an einem wesentlichen Mangel des Käufers. (Erk. vom 23. IX. 1921, Z. 11.723.)

a) Das staatliche Bodenamt kann die meritorische Entscheidung nach § 7 des Beschlagnahmegesetzes nicht aus dem Grunde verweigern, weil vom Gerichte bis jetzt noch nicht über den Anspruch auf Zuteilung desselben Grundstückes im Sinne des § 1 und 12 des Gesetzes vom 27. Dezember 1919, Slg. Nr. 318, entschieden worden ist.

b) Die Entscheidung des staatlichen Bodenamtes nach § 7 des Beschlagnahmegesetzes präjudiziert nicht dem Beschlusse des Gerichtes hinsichtlich des Anspruches auf Zuteilung desselben Grundstückes im Sinne des § 1 und 12 des oben zitierten Gesetzes. (Erk. vom 15. IX. 1921, Z. 11.187.)

Wenn das staatliche Bodenamt seine grundsätzliche Einwilligung zur Veräußerung eines Teiles von beschlagnahmtem Boden nach § 7 des Beschlagnahmegesetzes unter bestimmten Bedingungen erteilt und die Partei sodann um Herausgabe des mit der Genehmigungsklausel im Sinne dieser Bedingungen versehenen Kaufvertrags ansucht, kann darin nicht der Verzicht auf das Recht erblickt werden, durch Beschwerde beim Obersten Verwaltungsgerichte diese Entscheidung und die auferlegten Bedingungen anzufechten. Das gleiche gilt, wenn die Partei 10% des Kaufpreises gemäß § 61 des Zuteilungsgesetzes erlegt hat, deren Erlag durch die grundsätzliche Zustimmung des staatlichen Bodenamtes zur Bedingung der Genehmigung gemacht wurde. (Erk. v. 19. Okt. 1921, Zl. 13.131/21.)

Beide Kompaziszenten des Kaufvertrages sind zur Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht gegen die Bedingungen legitimiert, welche vom staatlichen Bodenamte der Genehmigung dieses Kaufvertrages im Sinne des § 7 des Beschlagnahmegesetzes beigefügt wurden, auch wenn etwa durch diese Bedingungen bloß einer Partei eine bestimmte Beschränkung auferlegt wurde. (Erk. v. 19. Oktober 1921, Zl. 13.131/21.)

Es widerstreitet nicht dem Zwecke der Gesetze über die Bodenreform, wenn das staatliche Bodenamt seiner Einwilligung zur Veräußerung eines Teiles des beschlagnahmten Bodens im Sinne des § 7 des Beschlagnahmegesetzes die Bedingung hinzufügt, daß auf dem veräußerten Teile Wohngebäude errichtet werden. (Erk. v. 19. Oktober 1921, Zl. 13.131/21.)

Wenn der Legatar den tatsächlichen Besitz einer ihm vermachten Liegenschaft noch vor dem Wirksamkeitsbeginne des Beschlagnahmegesetzes erlangt hat, oder wenn er mit Rücksicht auf die Fälligkeit des Legates berechtigt war, ihre Herausgabe von den Erben zu verlangen und er dies noch vor dem Wirksamkeitsbeginne des Beschlagnahmegesetzes getan hat, so ist als Eigentümer dieser Liegenschaft im Sinne des § 2 des Beschlagnahmegesetzes der Legatar und nicht die Verlassenschaft anzusehen. (Erk. v. 19. Oktober 1921, Zl. 13.133/21.)

Wenn die Erben, denen ein das Ausmaß, welches im § 2 des Beschlagnahmegesetzes festgesetzt ist, übersteigender Liegenschaftskomplex hinterlassen wurde, diesen Komplex physisch erst nach dem 25. April 1919 unter sich teilten, so ist diese Teilung, wenn sie ohne Zustimmung des staatlichen Bodenamtes erfolgte, ohne Rechtswirkung gegenüber dem Staate, auch wenn der Erblasser vor dem Wirksamkeitsbeginne des Beschlagnahmegesetzes gestorben ist. (Erk. v. 19. Oktober 1921, Zl. 13.126/21.)

Der Umfang der Wirksamkeit des staatlichen Bodenamtes ist nicht nur auf die Zuteilung des beschlagnahmten Bodens beschränkt, sondern diese Behörde ist auch dazu berufen, die Interessen des Staates zu wahren, sofern dieser den beschlagnahmten Boden selbst behält oder ihn zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. (Erk. v. 20. Oktober 1921, Zl. 11.188/21.)

Digitized by Google

Die amtliche Verwaltung auf dem beschlagnahmten Grundeigentum ist berechtigt, zur Bezahlung aus dem Ertrage der Verwaltung nur solche Schulden zur Bezahlung anzuweisen, deren Liquidität nicht strittig ist. (Erk .v. 25. Oktober 1921, Zl. 11.527/21.)

I. Die drei im § 3, lit. a) des Gesetzes vom 16. April 1919, Slg. Nr. 215, angeführten Bedingungen müssen in jedem einzelnen Falle gemeinsam erfüllt sein, damit die Ausschließung des betreffenden Objektes aus der Beschlagnahme mit Erfolg verlangt werden kann.

II. Unter rechtlicher Selbständigkeit ist die rechtliche Fähigkeit eines Objektes zu verstehen, für sich allein Gegenstand selbständiger Rechte und Verbindlichkeiten zu sein. Es können deshalb als selbständige Objekte jene Objekte nicht angesehen werden, welche mit einem anderen beschlagnahmten Besitz einen einzigen Grundbuchskörper bilden. (Erk. v. 7. Sept. 1921, Zl. 11.128.)

Aus der Begründung:

Das Metropolitan-Kapitel von St. Veit hat mit Beschluß vom 28. März 1912, Zl. 494, seine Einwilligung damit erklärt, daß das Prager Erzbistum das Prager Eisen- und Hüttenwerk in Rožmital, welche einen Bestandteil des in die Landtafel des Königreiches Böhmen in Einlagezahl Nr. 1206 eingetragenen Großgrundbesitzes Rožmital bildet, auf die Zeit von 50 bis 60 Jahre der projektierten A.-G. für Eisenindustrie „Ferrum" verpachten wird.

Von Seite der Staatsbehörde wurde der Konsens zu der Verpachtung dieses Unternehmens auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 15. Oktober 1912, bezw. des Erlasses des Ministeriums für Kultus und Unterricht in Wien vom 18. Oktober 1912, Zl. 19.309, erteilt.

Mit Eingabe des 1. März 1919 hat das Prager Erzbistum der politischen Landesverwaltung in Prag den am 2. Mai 1916, bezw. 14. Mai 1916 unterschriebenen Vertrag vorgelegt und unter Berufung auf den bereits erteilten Konsens der kirchlichen und staatlichen Behörde die Genehmigung des Vertrages und seine Klausulierung im Sinne der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, Nr. 162 R.G.Bl. verlangt. Die politische Landesverwaltung in Prag hat sich an das staatliche Bodenamt in Prag mit der Anfrage gewendet, ob der Pachtvertrag seiner Genehmigung bedarf, mit Rücksicht darauf, daß er bereits im Jahre 1913 auf Grund der Ministerialbewilligung vom 18. Oktober 1912, Zl. 19.309, vereinbart wurde.

In der Eingabe vom 23. September 1921 hat das Prager Erzbistum den Standpunkt vertreten, daß die Hütten- und Eisenwerke in Rožmital ein rechtlich und wirtschaftlich selbständiges Objekt sind, daß sie also kein beschlagnahmter Besitz sind, daß es sich auch nur um die Anerkennung des im Jahre 1912 vereinbarten Pachtvertrages handelt und daß infolgedessen die Kompetenz des staatlichen Bodenamtes zur Genehmigung des Vertrages nicht gegeben ist.

Das staatliche Bodenamt hat am 21. Oktober 1920, unter Zl. 25.347/20, folgende Entscheidung herausgegeben:

Die erzbischöflichen Hütten- und Eisenwerke in Rožmital sind im Sinne des Beschlagnahmegesetzes beschlagnahmter Besitz und zu ihrer Verpachtung ist die Zustimmung nach § 7 des Beschlagnahmegesetzes erforderlich. In den Gründen wird angeführt, daß die Hütten- und Eisenwerke ein Bestandteil des Großgrundbesitzes Rožmital sind, der in die Landtafel eingetragen und über 250 ha Boden hat, daß sie weder rechtlich noch wirtschaftlich ein selbständiges Objekt sind, da sie rechtlich ein Bestandteil des Großgrundbesitzes und wirtschafflich, abgesehen von anderen wirtschaftlichen Beziehungen, hinsichtlich der Wasserrechte im engen Zusammenhange mit dem übrigen beschlagnahmten Besitz des Großgrundbesitzes Rožmital sind. Der Pachtvertrag wurde nicht schon vor dem Wirksamkeitsbeginne des Beschlagnahmegesetzes vereinbart, da die Genehmigung der kirchlichen Behörde überhaupt noch nicht erfolgt und somit der Vertrag noch nicht gültig ist.

Das staatliche Bodenamt könnte dem Pachtvertrage seine Zustimmung gemäß § 7 des Beschlagnahmegesetzes mit dem Vorbehalte erteilen, daß der pachtenden Gesellschaft aus der erteilten Zustimmung nicht mehr Rechte zukommen als der auf dem beschlagnahmten Besitz wirtschaftenden Personen (§ 3 d. Beschlagnahme-Ges.), daß die Gesellschaft keinen Anspruch auf Schadenersatz oder ent-

Digitized by Google

gangenen Gewinn aus dem Grunde einer vom staatlichen Bodenamt nach dem Entschädigungsgesetz erteilten Kündigung habe und daß die Afterverpachtung und jede Änderung des Pachtvertrages die Zustimmung des staatlichen Bodenamtes erfordere. Gegen diese Entscheidung hat das Prager Erzbistum Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht erhoben.

Das Oberste Verwaltungsgericht ging bei seiner Erkenntnis von folgenden Erwägungen aus:

1. Der Gegenstand der Beschlagnahme nach § 1 des Beschlagnahmegesetzes ist der in der Tschechoslowakischen Republik liegende Großgrundbesitz. Auf die Frage, welcher Besitz als groß anzusehen ist, antwortet § 2 des zit. Ges. Als „ausgeschlossen von der Beschlagnahme" erklärt das Beschlagnahmegesetz im § 3, lit. a), rechtliche und wirtschaftlich selbständige Objekte, welche nicht zur Bewirtschaftung auf den beschlagnahmten Liegenschaften dienen.

Diese Norm schließt also von der Beschlagnahme sonst beschlagnahmte Objekte aus, wenn bei ihnen folgende drei Bedingungen erfüllt sind:

1. Daß sie rechtlich selbständig sind,

2. daß sie nicht der Bewirtschaftung auf der beschlagnahmten Liegenschaft dienen,

3. Veränderungen müssen in jedem einzelnen Fall erfüllt sein, damit die Ausschließung des betreffenden Objektes von der Beschlagnahme mit Erfolg reklamiert werden könne und der Mangel einer von ihnen, als auch der Mangel der bloßen rechtlichen Selbständigkeit macht die Anwendung der Vorschrift des § 3, lit. a), unmöglich.

Den Begriff der rechtlichen Selbständigkeit hat das Oberste Verwaltungsgericht eingehend schon in seiner Erkenntnis vom 7. September 1921, Zl. 11.128, ausgelegt. In dieser Erkenntnis hat es sich auf den Standpunkt gestellt, daß die rechtliche Selbständigkeit des Objektes der Umsände nicht begründen kann, daß es der Eigentümer der beschlagnahmten Liegenschaft für einen besonderen wirtschaftlichen Zweck bestimmt hat, daß unter rechtlicher Selbständigkeit nach Inhalt dieses Ausdruckes die rechtliche Fähigkeit des Objektes zu versehen ist, für sich allein und in allen Richtungen Gegenstand selbständiger Rechte und Verbindlichkeit zu sein und daß infolgedessen niemals Objekte, welche sonst wirtschaftlich vollkommen unabhängig sind, als rechtlich selbständige Objekte dann angesehen werden können, wenn sie zusammen mit anderem beschlagnahmten Besitz in ein und derselben Grundbuchseinlage einen Grundbuchkörper bilden.

Im gegenwärtigen Falle bilden die Hütten- u. Eisenwerke in Rožmital einen Bestandteil des in die Landtafel, Einlagezahl Nr. 1206, eingetragenen Großgrundbesitzes Rožmital und die Beschwerde selbst behauptet, daß ein Teil der Hütten- und Eisenwerke mit dem Großgrundbesitz in die Landtafel eingetragen ist und ein Teil ein Gegenstand einer Eintragung in die Grundbucheinlage bildet.

Jener Teil der Hütten- und Eisenwerke in Rožmital, welche mit dem übrigen Großgrundbesitz in die Landtafel eingetragen ist, hat daher für den Unternehmer keine rechtl. Selbständigkeit, da er nicht selbständig Gegenstand von Belastungen sein kann. Wenn aber ein Teil der Hütten- und Eisenwerke nicht rechtlich selbständig ist, so kann die Selbständigkeit auch dem ganzen Hütten- und Eisenwerke nicht zuerkannt werden und es sind daher die Hütten- und Eisenwerke in Rožmital nicht nach § 3, lit. a), des Beschlagnahmegesetzes von der Beschlagnahme ausgeschlossen, auch wenn sie sonst wirtschaftlich selbständig wären und nicht zur Bewirtschaftung auf den beschlagnahmten Liegenschaften dienen.

I. Bei Entscheidung über das Ansuchen um Zustimmung zu der Veräußerung des beschlagnahmten Bodens nach § 7 des Beschlagnahmegesetzes ist das staatliche Bodenamt nicht verpflichtet, von Amts wegen zu prüfen, ob das veräußerte Objekt nach § 3 des Beschlagnahmeges. von der Beschlagnahme ausgeschlossen ist.

II. Es steht mit dem Zweck der Bodenreform in keinem Widerspruch, wenn das staatliche Bodenamt zu seiner Einwilligung mit der Veräußerung des Teiles des beschlagnahmten Bodens die Bedingung hinzufügt, daß gleichzeitig mit der Einverleibung des Eigentumrechtes für den Erwerber in das Grundbuch die Verpflichtung bücherlich sichergestellt wird, daß zu jedem weiteren Verkaufe der Liegenschaft die Zustimmung des staatlichen Bodenamtes notwendig ist.

Digitized by Google

III. Das staatliche Bodenamt kann nach Umständen zu seiner grundsätzlichen Zustimmugn zur Veräußerung eines Teiles eines beschlagnahmten Bodens, die nach § 7 des Beschlagnahmegesetzes erteilt wurde und an die Erfüllung bestimmter Bedingungen gebunden ist, den Vorbehalt beifügen, daß es noch die weiteren Bedingungen gegebenenfalls nach dem Stande der Sache zur Zeit der Vorlage des ergänzten Vertrages festsetzen werde. Die grundsätzliche, zu dem Vertrage derart erteilte Zustimmung kann allerdings schon nicht mehr widerrufen werden. (Erk. v. 27. Sept. 1921, Zl. 11.859.)

Gemeindewesen.

Eine in der Gemeinde gemäß § 14 der Novelle zur Gemeindeordnung vom 7. Feber 1919, Slg. Nr. 76, errichtete Finanzkommission, die die Rechte der Gemeinde gegen ihre Verletzungen seitens der Gemeindevertretung und eventuell höherer autonomer Instanzen geltend machen kann, ist auch zur Beschwerde wegen Verletzung dieser Rechte an den Obersten Verwaltungsgerichtshof legitimiert. (Erk. v. 30. Mai 1921, Zl. 5987.)

Gewerberecht.

1. Wenn auch die Verweigerung einer Gastgewerbekonzession, die durch die pol. Landesverwaltung bestätigt wurde, nichtig war, so wird dadurch der im § 18, letzter Absatz Gewerbe-Ordnung, bestimmte Instanzenzug nicht verlängert. (Erk. v. 17. Juni 1921, Zl. 7721.)

2. Die Gewerbegenossenschaft ist nicht zur Beschwerde an den Obersten Verwaltungsgerichtshof gegen eine Entscheidung der Gewerbebehörden über die Nachsicht des Befähigungsnachweises für Kriegsbeschädigte gemäß kais. Vdg. v. 7. Dez. 1915, Nr. 364 R.G.Bl., legitimiert. (Erk. v. 10. Dez. 1921, Zl. 9778.)

Mieterschutz.

Die Kompetenz des Mietamtes zur Bewilligung einer Mietzinserhöhung im Sinne des § 15 und § 8 des Ges. v. 8. April 1920, Nr. 275, bezieht sich auch auf Mietverträge, die auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen wurden; die Bewilligung zur Erhöhung eines solchen Zinses enthält jedoch keinen meritorischen Ausspruch darüber, ob der Vermieter nach dem Inhalt des Vertrages gegenüber dem Mieter tatsächlich auch berechtigt ist, den erhöhten Mietzins, der aus öffentlichen Gründen für zulässig erkannt wurde, zu fordern.

Die Bestimmungen des § 8 u. ff. des Mieterschutzgesetzes unterscheiden zum Unterschied von der Vorschrift des § 1 u. ff. zit. Gesetzes nicht, ob es sich um einen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag handelt und kann aus dem Gesetze nicht gefolgert werden, daß es sich auf auf bestimmte Zeit abgeschlossene Verträge nicht bezöge. Die Entscheidung des Mietamtes über die Erhöhung des Zinses enthält bloß den Ausspruch, daß die Erhöhung gemäß § 8 zulässig ist, enthält jedoch keineswegs eine meritorische Entscheidung über die Einwendungen, die der Mieter aus dem Inhalte des zwischen ihm und dem Vermieter bestehenden zivilrechtlichen Verhältnisse gegen die Erhöhung eventuell geltend machen kann. Ob der Vermieter die aus öffentlichen Gründen für zulässig anerkannte Erhöhung mit Rücksicht auf den bestehenden Mietvertrag fordern kann, ist eine zivilrechtliche Frage, deren Entscheidung die ordentlichen Gerichten zusteht. (Erk. v. 23. Sept. 1921, Zl. 11.795/21.)

Militärtaxe.

Nach dem Gesetze vom 10. Feber 1907, Nr. 30 R.G.Bl., genügt das bloße Faktum der Auswanderung einer wehrpflichtigen Person als die Pflicht der Eltern zur Zahlung der Elterntaxe begründender Titel, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Ausgewanderte eine fremde Staatsbürgerschaft erworben hat. (Erk. v. 26. Sept. 1921, Zl. 13.053.)

Sprachenrecht.

Ist eine Angelegenheit in einer der Katastralgemeinden entstanden, die durch Ges. v. 16. April 1919, Nr. 213, mit der Hauptstadt Brünn vereinigt wurden,

Digitized by Google

so ist die Beschwerde an den Obersten Verwaltungsgerichtshof in tschechischer Sprache zu überreichen. § 1 und 2 Sprach-Ges. (Erk. v. 17. Nov. 1920. Zl. 11.032.)

Steuern.

Eine Verlängerung der Frist zur Einbringung des Bekenntnisses zur Einkommensteuer ist, wenn sie mit der Drohung gemäß § 205 P. St. G., wenn auch vor Ende der allgemeinen Frist erfolgt ist, eine qualifizierte Aufforderung zum Einbekenntnis gemäß § 205, Abs. 2 P. St. G., wenn die Frist mindestens um 14 Tage nach Ablauf der allgemeinen Frist verlängert wurde. (Erk. v. 21. Mai 1921, Zl. 6132.)

Es ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn die Behörde der Partei nicht die Gelegenheit bietet, über einen tatsächlichen Umstand, der nach Ansicht der Behörde für den Anspruch der Partei entscheidend ist und bezüglich dessen der Partei der Beweis nicht gelungen ist, einen anderen Beweis anbieten zu können. (Slowakei.)

Bei Überreichung des Erwerbsteuerbekenntnisses öffentlich Rechnung legender Unternehmungen hat die beschwerdeführende Aktiengesellschaft in der Bilanz, bezw. im Gewinn- und Verlustkonto unter anderem auch die Tantiemen ihres Direktors in Abzug gebracht. Die Finanzdirektion hat diesen Abzug nicht anerkannt. Die Berufung wurde abgewiesen, weil die Beschwerdeführerin den Vertrag, nach dem sie angeblich die Tantiemen gewähren muß, weder bei der Bemessung noch im Berufungsverfahrens vorgelegt hat und weil ihn die Finanzdirektion nicht im Archive hat und von ihm überhaupt keine amtliche Kenntnis besitzt. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hob diese Entscheidung wegen Mangel des Verfahrens auf: Die Tantieme des Direktors eines Unternehmens ist nach ihrer Beschaffenheit zweifellos eine Entlohnung, die ein Unternehmen seinem Direktor gewährt. Darüber, inwiefern derartige Belohnungen eine abziehbare Post bilden, beinhaltet § 18, Zl. 3 des Ges.-Art. VIII/1909, der vom 1. Jänner 1917 in Wirksamkeit trat (Ges.-Art. XXXIV/1916), Bestimmungen. Nach diesen Bestimmungen sind freiwillig gewährte Entlohnungen nicht abziehbar. Belohnungen auf Grund eines Vertrages fallen daher nicht unter die Bestimmung des zit. § 18. Der Ges.-Art. VIII/1909 macht der Partei nicht zur Pflicht, den gegenständlichen Anspruch durch Vorlage einer schriftlichen Urkunde zu beweisen. Hat aber die Partei angeführt, daß sie den Vertrag nicht vorlegen kann, weil er im Auslande sich befindet und hat sie behauptet, daß die Behörde von diesem Vertrage amtliche Kenntnis besitzt, so hat die Behörde, sobald sie festgestellt hat, daß der Vertrag nicht in den Akten ist und sie von ihm keine Kenntnis hat, dies der Parei mitzuteilen, um ihr Gelegenheit zu bieten, einen neuen Beweis über diesen entscheidenden Umstand anzubieten. (Erk. v. 29. Sept. 1921, Zl. 11.802/21.)

Umsatz- und Luxussteuer. Zu § 28, Punkt 1 des Gesetzes:

a) Erwirbt ein Verein ein Klavier zu Unterrichtszwecken des Vereines, so kann ihm die Befreiung von der Steuer gemäß § 28, Punkt 1, nicht erteilt werden, weil das Klavier nach seiner Beschaffenheit auch zu anderen als Unterrichtszwecken verwendet werden kann. (Erk. v. 23. Mai 1921, Zl. 3602. — Fin.-Min. Zl. 60.465/3905/21—V—14.)

Zu § 28, Punkt 3 des Gesetzes.

b) Ein Unternehmer, der im Großen mit Luxusgegständen handelt, die im Kleinverkauf versteuert werden, muß von dem Entgelt für die Lieferung dieser Gegenstände die 10%ige Luxussteuer abführen, wenn die Lieferung nicht durch Urkunden gemäß § 28, Punkt 3, d. Ges. gedeckt ist. (Erk. v. 1. Juli 1921, Zl. 8633/21.)

Lieferungen von Revolvergeschossen sind nicht von der Umsatzsteuer gemäß § 4, Abs. 6, des Ges. v. 11. Dez. 1919, Nr. 658, befreit.

Das Gesetz befreit von der Steuer den Verkauf von Gegenständen des Staatsmonopols, ohne den Begriff dieser Sachen näher zu definieren, aber weder in der Zollmonopolordnung vom 11. Juli 1835, Nr. 113 noch ein Art. XV des kais. Pat. v. 31. März 1853 Nr. 90, noch in der Verordnung v. 31. März 1853, Nr. 91, noch endlich in der Verordnung vom 17. Mai 1891, Nr. 62 und der Verordnung vom 30. Dez. 1911, Zl. 15.134, sind Revolverpatronen als Monopolgegenstand erklärt. Auch in dem

Digitized by Google

Gegesetze v. 15. Juli 1919, Nr. 414, resp. in der Verordnung v. 8. Nov. 1920, Nr. 615, die bestimmen, welche Sachen Gegenstände des Monopols von Explosivstoffen sind, sind Revolverpatronen nicht genannt. (Erk. v. 29. Sept. 1921, Zl. 12.130/21.)

Gemäß § 30 der Reg.-Vdg. v. 23. Sept. 1920, Nr. 545, ist es zulässig, vom 5. Okt. 1920 an die Wertzuwachsabgabe auch bei im Jahre 1919 übertragenen Liegenschaften zu bemessen. (Erk. v. 10. Okt. 1921, Zl. 3782/21.)

Bei Erhebung des Wertzuwachses eines Hotelgebäudes wird in dem Wert der Liegenschaft der Wert der das Hotelzubehör bildenden Mobilien nicht eingerechnet. (Erk. v. 4. Okt. 1921, Zl. 12.281.)

Die Voraussetzung des zweiten Absatzes des § 15 der Abgabeordnung bezüglich des Wertzuwachses bei Liegenschaften (kais. Pat. v. 29. Dez. 1915, Nr. 83), daß die Abgabe bei dem in der Republik Österreich Vermögen besitzenden Veräußerer uneinbringlich ist, ist erst mit der Erfolglosigkeit der Schritte erfüllt, die unternommen werden, um die Abgabe durch das Gericht der Österreichischen Republik exekutiv einzutreiben. (Reg.-Vdg. v. 19. August 1919, Slg. Nr. 145.) (Erk. v. 3. Okt. 1921, Zl. 11.482.)

Für die Voraussetzungen und den Inhalt der Haftung der Erwerber ist der Wortlaut der Vorschrift des 2. Absatzes des § 15 entscheidend. Mit Verordnung v. 19. März 1919, Slg. Nr. 145, wurde erklärt, daß laut Verordnung des österr. Staatsamtes für Justiz, in Ansehung der Exekution, die in der Republik Österreich auf Grund von Exekutionstiteln durchgeführt werden soll, die im Gebiete des tschechoslowakischen Staates entstanden sind, analog die Bestimmungen beobachtet werden, die bisher für den gegenseitigen Exekutionsvollzug zwischen dem ehemaligen Österreich und Kroatien und Slawonien (Vdg. v. 13. Dez. 1897, Nr. 285, Art. XIII, Einf.-Ges. zur Exekutionsordnung und Kundmachung des Banus von Kroatien-Slawonien vom 11. Dez. 1897, Zl. 19.913) gegolten haben. Solange nicht der Versuch gemacht wurde, die Abgabe auf die bezeichnete Art in Österreich einzubringen, bezw. solange derartige Exekutionsschritte nicht faktisch erfolglos geblieben sind, kann nicht von der Uneinbringlichkeit der Abgabe gesprochen werden. (Erk. v. 3. Okt. 1921, Zl. 11.482/21.)

Die Haftungspflicht des Dienstgebers für die Steuer vom Einkommen und höheren Dienstbezüge des Dienstnehmers bezieht sich auf alle Zahlungen, die der Dienstnehmer während der Dauer des Dienstverhältnisses erhalten hat, wobei es keinen Unterschied macht, wann diese Zahlungen einbekannt, bezw. angezeigt wurden, namentlich, ob dies geschah zu einer Zeit, in der der Dienstnehmer schon nicht mehr in den Diensten des Dienstgebers stand, wenn sie nur vom Dienstgeber ausbezahlt wurden.

Im vorliegenden Falle wurden die Zahlungen an den Dienstnehmer während der Dauer des Dienstverhältnisses fällig und auch geleistet. Die Steuern konnten nur deshalb nicht gehörig und rechtzeitig bemessen werden, weil das richtige Einkommen nicht richtig und rechtzeitig einbekannt wurde. (Der Dienstnehmer zeigte nämlich nach Austritt aus dem Dienste an, daß seine Dienstbezüge höher waren, als bisher einbekannt wurde.) Es ist daher die Behörde gemäß §§ 237, 234 P.St.G. berechtigt, die strittigen Steuern vom Dienstgeber zu verlangen und ist es dabei vollkommen bedeutungslos, daß der Dienstnehmer schon nicht mehr im Dienste des betreffenden Dienstgebers steht. (Erk. v. 25. Okt. 1921, Zl. 11.976/21.)

Gebühren.

Lautet das Klagebegehren auf Anerkennung der Unklagbarkeit von Forderungen aus Differenzgeschäften, so ist Grundlage der Urteilsgebühr die Höhe dieser Forderungen, keineswegs die Bewertung des klägerischen Interesses.

Eigentlicher Gegenstand des Prozesses war zwar formell die Bestimmung der Unklagbarkeit von Forderungen aus Differenzgeschäften, materiell jedoch war Gegenstand des Prozesses die Frage, ob die besagten Forderungen als persönliche Sachenrechte im Sinne des § 859 a. b. G. B. mit allen Erfordernissen verfolgbarer Forderungen bestehen, zumal die direkte Folge der Stattgebung des Klagebegehrens die ist, daß das Recht des Beklagten, seine Forderung geltend zu ma-

Digitized by Google

chen, also seinen vermeintlichen Rechtsanspruch zu realisieren, erlischt. Der Umstand, daß bei dem Beklagten auch nach Stattgebung der Klagebitte noch eine Naturalobligation gemäß § 1432 a. b. G. B. übrigbleiben kann, ist nicht entscheidend, weil die Entstehung einer Naturalobligation, die allerdings bestimmte Rechtsfolgen hat, gerade voraussetzt, daß das verfolgbare Forderungsrecht erloschen ist, bezw. nicht mehr besteht. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Prozeßgegenstand vollständig derselbe war, wie wenn die geklagte Partei eine Klage auf Bezahlung von Forderungen aus Differenzgeschäften erhoben hätte, denn in beiden Fällen geht der Streit darum, ob die betreffenden Forderungen bestehen, nur die Parteirollen sind verschieden. Der Umstand, daß bei dem Stritt um dasselbe Rechtsverhältnis die Rollen der Kläger vertauscht wurden und daß im vorliegenden Falle der Verpflichtete durch die Verhältnisse gezwungen war, selbst als Kläger aufzutreten, während er unter anderen Umständen hätte die Klage des Gegners abwarten können, ändert keineswegs den eigentlichen Prozeßgegenstand. Es war daher die Finanzbehörde vollkommen berechtigt, die erwähnten Forderungen aus den Differenzgeschäften als Prozeßgegenstand anzusehen und sie zur Grundlage der Bemessung der Urteilsgebühr zu nehmen. (Erk. v. 4. Okt. 1921, Zl. 11.785/21.)

Wasserrechte, die gemäß Bewilligung im Sinne des § 26 des Ges. v. 28. Aug. 1870, Nr. 71 L.G.Bl. für Böhmen ausdrücklich auf eine bestimmte Person nicht beschränkt sind, sind Zubehör des Unternehmens oder der Liegenschaft. (Erk. v. 4. Juni 1921, Zl. 7039. Präjud. v. 7. Mai 1921, Zl. 5323.)

Hat jemand eine Realität im eigenen Namen gekauft und ließ er sich als Eigentümer eintragen und wurde jedoch später auf Grund einer beglaubigten Vollmacht aus der Zeit vor dem Kaufe und seiner Erklärung das Eigentumsrecht für seinen Vollmachtgeber einverleibt, so unterliegt diese zweite Eintragung der Eintragungsgebühr. (Erk. v. 4. Juni 1921, Zl. 7040. Präjud. A. F. 10.871/1915 und F. 11.147/1916.)

Kartellrechte, die beim Verkaufe einer Zuckerfabrik (Fabriksrealität) abgetreten wurden, können nicht als mit dem Besitze der Liegenschaft im Sinne des § 298 a. b. G. B. verbundene Rechte angesehen werden und kann daher ihr Wert nicht der Immobiliargebühr unterworfen werden. (Erk. v. 9. Sept. 1921, Zl. 11.199. Präjudik. Boh. 266A/19.)

Die Gemeinde ist legitimiert, gegen die Entscheidung des Landesausschusses, womit ein gegen einen Gemeindebeamten erlassenes Disziplinarkenntnis aufgehoben oder abgeändert wurde, die Beschwerde an den Obersten Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen. (Erk. v. 13. Juli 1921, Zl. 8803.)

Gebührenwesen.

Wird die Dauer einer offenen Gesellschaft, mag sie auch auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden sein, auf die Lebensdauer der ursprünglichen Teilhaber beschränkt, so ist das Gebührenäquivalent nicht gegeben.

Gemäß Anmerkung 1 zu Tarifpost 57/106 Be, Zl. 2 des Ges. v. 13. Dez. 1862, Nr. 89 R.G.Bl., bezieht sich das Gebührenäquivalent nicht auf Gesellschaften zu gemeinsamem Erwerbe, die nur auf die Lebensdauer der Teilhaber, oder für deren Erben oder auf eine 15 Jahre nicht übersteigende bestimmte Dauer verrichtet wurden. Die angefochtene Entscheidung hält unter Berufung auf § 23 der Vorschrift v. 10. Oktober 1910, Nr. 186 R.G.Bl., dafür, daß die Beschwerdeführerin dem Äquivalent schon deshalb unterliegt, weil sie auf unbestimmte Dauer errichtet wurde. Dieser Grund beruht auf einer irrigen Rechtsansicht, denn auch eine offene Gesellschaft, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, erlischt gemäß Art. 123 H.G.B. durch den Tod eines der Gesellschafter, ist also auf Lebensdauer der ursprünglichen Teilhaber errichtet. Ebenso irrig ist die Ansicht, daß schon dadurch, daß nach dem Vertrage möglich ist, daß ein Gesellschafter das Unternehmen ohne Liquidation übernehme, die Möglichkeit gegeben ist, daß die Gesellschaft trotz der Bestimmung des Art. 123 HGB. fortdauere, denn, wenn der Vertrag bestimmt, daß ein Gesellschafter den zweiten Gesellschafter aus der Gesellschaft durch die Gesellschaftseinlage ohne Liquidation abfertigen kann, so betrifft das nur die Art, wie die Vermögensverhältnisse zwischen den beiden gewesenen Ge-

Digitized by Google

sellschaftern, resp. den Erben eines von ihnen berichtigt werden. Daraus ist im Gegenteil offenbar, daß mit dem Tode des einen der ursprünglichen Gesellschafter die Gesellschaft aufgelöst wird und daß der übrigbleibende Gesellschafter bloß das Recht hat, das Unternehmen sodann zu übernehmen und entweder allein oder mit anderen Gesellschaftern fortzuführen, d. h., zu diesem Zwecke eine neue Gesellschaft zu gründen. (Erk. v. 25. Okt. 1921, Zl. 13.545/21.)

Der Anspruch der Witwe auf den anständigen Unterhalt gemäß § 796 a.b.G.B. ist keine Verlassenschaftsschuld.

Unter Verlassenschaftsschulden sind im Sinne des § 57 Geb.-Ges. nur jene Forderungen zu verstehen, auf die eine dritte Person einen Anspruch gegen den Erblasser hat. Der Anspruch der Witwe nach § 796 a. b. G. B. entsteht erst mit dem Ableben des Gatten und kann daher nicht als seine Schuld oder als Schuld der Verlassenschaft angesehen werden. Denselben rechtlichen Charakter wie der Anspruch selbst, hat auch die Abfertigung an Stelle des nach dem Gesetze zustehenden Anspruches. (Erk. v. 6. Oktober 1921, Zl. 11.724/21.)

Ein ausgestellter Wechsel, der an die eigene Order lautet und mit dem Namen des Trassaten unterzeichnet ist, ist von dem Umtausche gemäß § 27 des Ges. v. 8. März 1876, Nr. 26 RGBl., auch ausgeschlossen, wenn die Unterschrift des Ausstellers fehlt.

Die Firma X. verlangte die Rückstellung der nach dem Tarife für sechsmonatliche Wechsel bemessenen und bar bezahlten Gebühr von zwei Wechseln, die Tratten waren, zahlbar 3 Monate à dato, das jedoch nicht angegeben war, und lautend an die eigene Order. Als Trassat war die beschwerdeführende Firma angegeben und unter dem Texte des Wechsels war ihre Unterschrift. Die Wechselsumme war angegeben. Diesem Ansuchen wurde in erster Instanz nicht Folge gegeben mit Hinweis auf § 27 des Ges. v. 8. März 1876, Nr. 26 R.G.Bl., weil die Wechsel mit den Unterschriften des Akzeptanten versehen sind. Der Rekurs wurde aus den Gründen der ersten Instanz abgewiesen. Die Beschwerde, die geltend machte, daß die Wechsel von der Firma als Ausstellerin und keinesfalls als Akzeptant unterschrieben waren und daß sie ohne Unterschrift des Ausstellers überhaupt nicht gültig wären, hat der Oberste Verwaltungsgerichtshof als unbegründet abgewiesen: Gemäß § 27, zit. Ges., ist der Austausch eines ausgestellten, an eigene Order lautenden Wechsels gestattet, wenn er außer der Unterschrift des Ausstellers weder mit einem Akzepte noch mit einer anderen Unterschrift der Parteien versehen ist und wenn er zum Austausche vor der Fälligkeitszeit vorgelegt wurde. Die strittigen Wechsel sind von der Firma unterschrieben, auf die sie als Trassaten ausgestellt wurden. Gemäß Art. 21, Abs. 3, Wechselordnung sind die Unterschriften der Beschwerdeführerin auf der Vorderseite der Wechsel als Unterschriften des Akzeptanten anzusehen. Sobald aber der Wechsel mit einem Akzept versehen ist, ist er nach der zit. Bestimmung vom Austausch ausgeschlossen. Die Einwendung, daß dann auf den Wechseln kein Aussteller wäre und daß also diese Wechsel gemäß Art. 4, Zl. 5, Wechselordnung ungültig wären, ist hier ohne Bedeutung, denn § 23 zit. Ges. bestimmt, daß der Akzeptant, Indossant oder jeder andere, der nach dem Gesetze zur Bezahlung der Gebühr verpflichtet ist, nicht deshalb, daß der Wechsel zur Zeit, als er ihn unterschrieb, mangelhaft war, Einwendungen gegen die gesetzlichen Gebührenwirkungen erheben kann. (Erk. v. 10. Oktober 1921, Zl. 7656/21.)

Gemeindewesen.

Aus dem Grunde der bloßen Verkürzung der Gemeinderenten kann nicht kraft des Aufsichtsrechtes gemäß § 96 Gem.-Ordg. ein rechtskräftiger Beschluß der Gemeinde über die Pacht von zum Stammvermögen gehöriger Liegenschaften aufgehoben werden.

Die Bezirksverwaltungskommission in X. hat auf Grund des Aufsichtsrechtes bezüglich der Erhaltung des Gemeindestammvermögens (§ 47 Gem.-Ordg.) die öffentliche zur Verpachtung von Stammvermögen der Gemeinde Y. bildenden Liegenschaften durchgeführte Feilbietung aufgehoben. Den Rekurs gegen diesen Erlaß hat der Landesverwaltungsausschuß abgewiesen und ausgesprochen, daß das Einschreiten der Bezirksverwaltungskommission eine Verfügung einer Aufsichts-

Digitized by Google

behörde bezüglich des Gemeindestammvermögens ist, die durch die Bestimmung des § 96 Gem.-Ordg. begründet ist, wenn die Bezirksverwaltungskommission zur Ansicht gelangte, daß durch die Verpachtung im Wege der Feilbietung das Interesse der Gemeinderenten berührt wurde, welche Berührung auch der Landesausschuß für erwiesen annimmt. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat diese Entscheidung als ungesetzlich aus folgenden Gründen aufgehoben: Die angefochtene Entscheidung beruht bloß auf dem Rechtsstandpunkte, daß eine Schädigung der Gemeinderenten bei Verpachtung von einem Bestandteil des Vermögens bildenden Liegenschaften, schon ein hinreichender Grund zur Einschreitung der Aufsichtsbehörden im Sinne des § 96 böhm. Gem.-Ordg. bildet. Diese Ansicht ist irrig, denn durch die zit. Vorschrift wird die Aufsichtsbehörde zum Einschreiten nur ermächtigt, wenn es sich um die ungeschmälerte Erhaltung des Stammvermögens oder eines Stammgutes handelt. Diese Bestimmung läßt also die Möglichkeit eines aufsichtsbehördlichen Einschreitens nur gegen jene Verfügungen zu, durch die das Vermögen oder ein Stammgut in seinem Wesen, Integrität oder Werte bedroht wurde, es ist jedoch absolut nicht möglich, auf Grund dieser Vorschrift auch dann einzuschreiten, wenn es sich um die bloße Verwaltung des Stammvermögens handelt, wodurch dieses Vermögen weder veräußert noch wirtschaftlich vernichtet noch in seinem Werte oder seiner Ertragsfähigkeit gestört wird. Im vorliegenden Falle handelt es sich bloß um die wirtschaftliche Ausnützung einiger Stücke des Stammvermögens, die unter Erhaltung seines Wesens erfolgen soll und kann daher nicht davon die Rede sein, daß durch die strittige Pacht diese Objekte dem Verderben, einer Entwertung oder Verschlimmerung preisgegeben wurden. Es war daher weder eine Veranlassung noch eine Möglichkeit zu einem Einschreiten nach § 96 Gem.-Ordg. gegeben. (Erk. v. 12. Oktober 1921, Z. 12.602/21.)

Mieterschutz.

Wenn das Mietamt über Antrag des Mieters gemäß § 15, Abs. 4, des Ges. v. 8. April 1920, Slg. Nr. 275, überprüft, ob der bei der ersten Vermietung, die unter der Wirksamkeit des zit. Gesetzes erfolgte, vereinbarte Mietzins gemäß § 10 angemessen ist, und wenn es den Mietzins, den es als unangemessen erachtet, regelt, so kann es als Tag, von dem an die amtliche Regelung des Mietzinses wirken soll, jenen Tag bestimmen, an dem nach Überreichung des Antrages des Mieters zuerst für diesen die Pflicht eintritt, den Mietzins zu bezahlen, dessen Überprüfung bezüglich seiner Höhe der Mieter angestrebt hat.

Die Beschwerde wendet ein, daß es ungesetzlich ist, wenn das Mietamt mit seiner am 7. April 1921 erlassenen Entscheidung den geregelten Mietzins beginnend mit dem 1. März 1921, also mit Rückwirkung festsetzt. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof fand in dieser Verfügung keine Gesetzwidrigkeit: Hat der Mieter im Feber 1921 bei dem Mietamt ein Ansuchen um Überprüfung und amtliche Regelung des Mietzinses überreicht, so hat er hiemit zu erkennen gegeben, daß er die bisherige Höhe des Mietzinses nicht für angemessen hält und nicht gewillt ist, künftighin, d. i. beginnend mit jenem Tage, an dem nach Überreichung des Ansuchens für ihn zunächst die Verpflichtung eintritt, den Mietzins zu zahlen, denselben in der bisherigen Höhe zu bezahlen. Dieser Tag war daher auch als Tag zu bestimmen, von dem die amtliche Regelung des Mietzinses zu wirken hatte. (Erk. v. 22. Oktober 1921, Zl. 13.127/21.)

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Zinserhöhung gemäß § 8 u. ff. des Ges. über den Mieterschutz begründet es einen Mangel des Verfahrens, wenn der entscheidende Zins, die Auslagen und Kosten, die ersetzt werden sollen, nicht genau erhoben sind und die für zulässig erkannte Erhöhung nicht auf die einzelnen Mieter nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Schlüssel aufgeteilt wird, sondern nach anderen und pauschalen Gesichtspunkten.

Aus § 8, Abs. 4 u. folg. und aus § 15 des Gesetzes über den Mieterschutz ergibt sich, daß die Erhöhung des Mietzinses mit der Erhöhung bestimmt aufgezählter Kosten und Auslagen begründet werden muß. Gemäß § 15 muß der Vermieter die geforderte Erhöhung durch eine detaillierte Aufzählung begründen, die Vorschrift des Abs. 7 des § 8 bestimmt den genauen Rechnungsschlüssel, nach dem bei der Aufteilung der zulässigen Erhöhung vorzugehen

Digitized by Google

ist. Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß bei einer Erhöhung über 20% eine bloß pauschalierte Bestimmung des Zinses ausgeschlossen ist, daß die Erhöhung auch dem Vermieter keinen Vorteil über den im § 8 bezeichneten Rahmen gewähren darf, daß also die bewilligte Erhöhung nicht nur genau der Höhe der tatsächlichen Auslagen und Kosten, auf die das Amt nach dem Gesetze Bedacht nehmen darf, entsprechen muß, sondern daß auch mit Ausnahme des Falles Abs. 8 des § 8 die Aufteilung der allgemeinen Erhöhung sich auf alle Zinse und Zinswerte beziehen muß und dem dort bestimmten Schlüssel entsprechen muß. Daraus ergibt sich, daß die zulässige Erhöhung in zwei Gruppen zu fordern ist, und zwar je nachdem, ob es sich um die im Abs. 4, unter Z. 1—3 angeführte Auslagen oder um die unter Zl. 4 im § 8 erwähnten Kosten handelt. (Erk. v. 25. Oktober 1921, Zl. 12.191/21.)

Schulwesen.

Das Ministerium für Schulwesen kann sein Recht zur Errichtung einer allgemeinen Volksschule gemäß § 5 des Ges. v. 3. April 1919, Slg. Nr. 189, für eine Schülerzahl unter 40 weder allgemein noch für den Einzelfall auf den Vorsitzenden des Landesschulrates übertragen. (§ 4 zit. Ges.)

Der Vizepräsident des Landesschulrates hat gemäß Ges. v. 3. April 1919, Slg. Nr. 189, entschieden, daß in X. eine tschechische, allgemeine Minoritätenvolksschule errichtet werde. Zu ihrer Unterbringung und für Wohnzwecke ihres Leiters hat derselbe Faktor gemäß § 7 zit. Ges., resp. Ges. v. 9. April 1920, Slg. Nr. 295, zwei Klassen und 3 Zimmer im Gebäude der deutschen Schule in X. beschlagnahmt. Die von der Gemeinde und dem Ortsschulrate in X. gegen die Beschlagnahme der Räumlichkeiten erhobene Beschwerde fand der Oberste Verwaltungsgerichtshof für begründet und hob wegen Mangel des Verfahrens diese Entscheidung auf. Aus den verwaltungsbehördlichen Akten ergibt sich, daß die tschechische Schule in X. für eine Schülerzahl unter 40 errichtet wurde. Ihre Errichtung konnte daher nicht vom Vorsitzenden des Landesschulrates oder seinem Vertreter gemäß § 4 zit. Ges., sondern nur vom Ministerium für Schulwesen gemäß § 5 zit. Ges. ausgesprochen werden. Diese seine ausschließliche Zuständigkeit konnte jedoch das Ministerium weder allgemein noch für den Einzelfall auf den Vizepräsidenten des Landesschulrates übertragen. Mit Rücksicht darauf stand daher auch die Beschlagnahme der Räumlichkeiten gemäß § 7 zit. Ges. in der Fassung des Ges. v. 9. April 1920, Slg. Nr. 295, nur dem Min. für Schulwesen oder einem von ihm im Einvernehmen mit dem Min. des Innern bestellten Vertreter zu. Das angefochtene Beschlagnahmeerkenntnis wurde jedoch vom Vizepräsidenten des Landesschulrates erlassen, sonach von einem Funktionär, der nach den allgemeinen Grundsätzen über die Organisation der Behörden nicht berufen ist, den Minister für Schulwesen zu vertreten und es ist auch sonst keineswegs erwiesen, daß ihn der Minister zu diesem Zwecke zu seinem Vertreter bestellt hätte. (Erk. v. 26. Okt. 1921, Zl. 13.546/21.)

Vereinsrecht.

Auf Grund des Vereinspatentes vom 26. Nov. 1852, Nr. 253 R.G.Bl., ist die staatliche Verwaltung ermächtigt, über die Einhaltung der Vereinsstatuten zu wachen, sie führt also die Aufsicht darüber, ob die Vereinstätigkeit sich in den Grenzen der Statuten bewegt, wobei es gleichgültig ist, welches Motiv zur konkreten Einschreitung mit der Aufsicht geführt hat, insbesonders, ob Ursache des Einschreitens fiskalische Interessen waren und ob es sich um die äußere oder interne Seite einer bestimmten Vereinstätigkeit handelt. (Erk. v. 1. März 1921, Zl. 2483.)

Das Aufsichtsrecht, das durch die Vorschrift des § 27 des Versicherungsregulativ dem Min. des Innern über die Tätigkeit und den Vorgang der nach dem Vereinsgesetze vom 26. Nov. 1852, Nr. 253 R.G.Bl., errichteten und diesem Gesetze unterliegenden Versicherungsvereine zuerkannt ist, beschränkt sich nicht bloß auf die geschäftliche oder finanzielle Seite der Tätigkeit jener Vereine, sondern bezieht sich auf deren ganzes Gebaren, das die Behörde in der Richtung kontrolliert, ob es sich in den Grenzen der geltenden Gesetze und in den Grenzen der Vereinsstatuten bewegt. (Erk. v. 30. Juni 1921, Zl. 8316.)

Digitized by Google

Verfahren in Verwaltungssachen.

Das freie Ermessen der Behörde deckt sich nicht mit der Willkür und ist die Behörde verpflichtet, in derartigen Fällen die für sein freies Ermessen entscheidenden Umstände festzustellen, sie zu werten und sodann auf ihrer Grundlage den dem rechtlichen und tatsächlichen Sachverhalte entsprechenden Schluß zu ziehen. (Erk. v. 20. Oktober 1921, Zl. 7062/21.)

Im Polizeistrafverfahren kann sich der Oberste Verwaltungsgerichtshof mit den Einwendungen gegen das Ausmaß der Strafe nur dann befassen, wenn dieses Ausmaß nicht in den Grenzen der Strafvorschrift erfolgt ist, ohne daß er die Wertung der mildernden und erschwerenden Umstände prüfen würde. (Erk. v. 21. Oktober 1921, Zl. 13.160/21.)

Die Beschwerde einer Gemeinde an den Obersten Verwaltungsgerichtshof kann nicht als unzulässig abgewiesen werden, wenn sie der bevollmächtigte Advokat rechtzeitig überreicht hat und in der der Gemeinde gemäß § 21, Abs. 2 des Ges. über den Verwaltungsgerichtshof gegebenen Frist den Beweis darüber vorgelegt hat, daß der Gemeinderat die Einbringung der Beschwerde genehmigt hat, mag auch der betreffende Beschluß erst nach Ablauf der im § 14 zit. Ges. zur Einbringung der Beschwerde bestimmten Frist erfolgt sein. (Erk. v. 24. Oktober 1921, Zl. 9663/21.)

Wohnungsanforderung.

Die zweite Instanz ist berechtigt, auch nach dem 30. Juni 1921 über einen Widerspruch zu entscheiden, der gegen die Entscheidung der Gemeinde überreicht wurde, die die Wohnungsanforderung ausspricht, und bis 30. Juni 1921 erlassen und zugestellt wurde. (Erk. v. 17. Oktober 1921, Zl. 12.673/21.)

Wenn die zweite Instanz ihre frühere Entscheidung, womit die Wohnungsanforderung bestätigt wurde, aufhebt, so ist die Person, der die Wohnung von der Gemeinde zugeteilt wurde und die auch bereits dorthin übersiedelt ist, nicht zur Beschwerde an den Obersten Verwaltungsgerichtshof gegen diese Aufhebung legitimiert. (Erk. v. 17. Oktober 1921, Zl. 11.449/21.)

Wohnungsbeschlagnahme.

Die Anforderung eines Gebäudes nach dem Gesetze vom 11. Juni 1919, Nr. 332, stellt einen Rechtszustand her, der nicht als ein bloßes vorübergehendes Hindernis angesehen werden kann, das vom Standpunkte des Gesetzes v. 30. Okt. 1919, Nr. 592, der Beschlagnahme einer selbständigen Räumlichkeit hinderlich wäre, die dazu bestimmt war, als Hilfseinrichtung für ein früher in dem beschlagnahmten Gebäude betriebenes Unternehmen zu dienen und nach der Anforderung unbenützt bliebe. (Variété-Kartenverkaufsstelle.) (Erk. v. 30. Sept. 1921, Zl. 8015.)

Wenn der Hauseigentümer gemäß des Ges. v. 30. Oktober 1919, Nr. 592, die beabsichtigte Vermietung anzeigt, so ist vor Ablauf der hier bestimmten achttägigen Frist die Anforderung gemäß § 8 zit. Ges. nicht zulässig. (Erk. v. 16. Sept. 1921, Zl. 11.298.)

Zollbehandlung.

Von den Einfuhrabgaben sind gemäß Art. XIV, Punkt 3, des Ges. v. 13. Feber 1906, Nr. 20 R.G.Bl., auch Waren befreit, die vor dem 28. Okt. 1918 aus dem Gebiete der jetzigen Tschechoslowakischen Republik in ein anderes Gebiet, das zu dieser Zeit ein Bestandteil des ehemaligen Österreich-Ungarn war, ausgeführt wurden und in das Zollgebiet der Tschechoslowakischen Republik zur Zeit der Geltung des Ges. v. 20. Feber 1919, Nr. 20, zurückkommen. (Erk. v. 22. Okt. 1921, Zl. 11.726.)

Arbeiterversicherung.

Der Mangel der ausdrücklichen Vereinbarung eines Arbeitsvertrages kann im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes nicht als entscheidend angesehen werden, sondern es ist anzunehmen, daß durch den tatsächlichen Beginn der Arbeit im Unternehmen der Arbeiter zum versicherungspflichtigen Dienstnehmer wird.

Die unteren Instanzen hatten dem Beschwerdeführer auf Grund des § 31 Krankenvers.-Ges. eine Geldstrafe, eventuell Arrest und gemäß §§ 32, bezw. 33

Digitized by Google

die Verpflichtung auferlegt, der Bezirkskrankenkasse den als Krankengeld und Heilungskosten dem Arbeiter X. ausbezahlten Betrag und außerdem dieser Kasse die Versicherungsbeiträge für den Genannten zu ersetzen. In der Beschwerde an den Obersten Verwaltungsgerichtshof stellt der Beschwerdeführer die subjektive Pflicht zur Zahlung der Heilungskosten und der Beiträge für X. aus dem Grunde in Abrede, weil er ihn nicht in die Arbeit aufgenommen hat. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat diese Beschwerde nicht für begründet erachtet, denn das Gesetz über die Krankenversicherung stellt bestimmten Kategorien von Dienstnehmern eine Krankenunterstützung auf die im § 6 u. ff. bezeichnete Art und Umfang sicher. Zwecks Erreichung dieses sozialpolitischen Zweckes werden den Arbeitgebern gewisse Verpflichtungen auferlegt. Der Beschwerdeführer behauptet, daß er dem X. nicht ausdrücklich in die Arbeit aufnahm, woraus er offenbar ableiten will, daß zwischen ihm und X. ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes nicht entstanden ist. Allein der Umstand, daß es zu keiner formellen Aufnahme des X. gekommen ist, kann an sich kein sicherer Grund dafür sein, daß ihm jene Vorteile verweigert werden, die das Krankenversicherungsgesetz den Dienstnehmern verbürgt. Unbestritten ist, daß X. für den Beschwerdeführer tatsächlich gearbeitet hat und also in seinem Unternehmen beschäftigt war (§ 1, Abs. 2, des Ges.) und hat ihm auch der Beschwerdeführer für die geleistete Arbeit Lohn bezahlt. Es entstand sonach zwischen dem Beschwerdeführer und X. ein Arbeitsverhältnis, wie es das zit. Gesetz im Auge hat. (Erk. v. 17. Oktober 1921, Zl. 3507/21.)

Die Liquidation des Vermögens der auf Grund des Art. XXI des Ges. vom 15. Mai 1919, Slg. Nr. 268, aufgehobenen Betriebskrankenkassen ist nach den formellen und materiellen Vorschriften des § 40, lit. a und keineswegs gemäß § 49 des Krankenversicherungsgesetzes durchzuführen.

Der unbestimmte Ausdruck des Art. XXIV des Gesetzes vom 15. Mai 1919, Slg. Nr. 268, „nach Analogie des § 40, lit. a)", würde an sich die Auslegung gestatten, daß das Gesetz auf die aufgelösten Kassen (Art. XXI) die Vorschriften des § 40, lit. a) nicht in allen Konsequenzen, sondern nur in einigen Richtungen applizieren wollte. Nach der Entstehung des zit. Gesetzes ist jedoch ganz klar und bestimmt Art. XXIV in dem Sinne auszulegen, daß durch ihn für die Liquidation der auf Grund des Art. XXI aufgelösten Kassen nicht nur die formellen, sondern auch die materiellrechtlichen Vorschriften des § 40, lit. a), für verbindlich erklärt wurden. In dem Motivenberichte des sozialpolitischen Ausschusses der Nationalversammlung, mit dem der Entwurf des Gesetzes über die Novellierung des Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt wurde (Druck 934/1919), sind die von diesem Ausschuß beschlossenen Grundsätze hervorgehoben, nach denen das bisherige Krankenversicherungsgesetz geregelt werden soll. Von diesen Grundsätzen ist jener unter Zl. 7 anzuführen, daß „das Vermögen der aufgelösten Krankenkassen nach den Verhältnissen der versicherten Mitgliederschaft derjenigen oder denjenigen Kassen übergeben werden soll, denen die Mitglieder der aufgelösten Kasse zufallen." Binnen 3 Monaten nach der Auflösung ist deren Liquidation durchzuführen. Nach der weiteren Auslegung des Motivenberichtes wurden bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes in einigen Richtungen jene Grundsätze abgeändert, der unter Zl. 7 angeführte Grundsatz erfuhr jedoch keine Änderung. Der Wortlaut des Art. XXIV des Entwurfes deckt sich jedoch ganz mit dem Wortlaut des Gesetzes. Der offensichtliche Zusammenhang dieses Artikels mit jenem Grundsatze unter Zl. 7 läßt aber keinen Zweifel darüber zu, daß der Gesetzgeber, wenn er sich auf § 40, lit. a), beruft, gerade die Bestimmung des letzten Satzes des 3. Absatzes dieses Paragraphen im Auge hatte, nachdem ein eventueller Überschuß des Vermögens den beteiligten Kassen nach dem Verhältnis der von ihnen übernommenen Mitglieder der aufgelösten Kasse zugeteilt wird. Materiell ergibt sich also nahezu die authentische Interpretation, daß mit der Vorschrift des Art. XXIV des zit. Ges. beabsichtigt war, auf die Liquidation der auf Grund des Art. XXI aufgelösten Kassen ausschließlich die Prinzipien des § 40, lit a) Krankenvers.-Ges., anzuwenden. (Erk. v. 17. Oktober 1921, Zl. 5966/21.)

Für die Redaktion verantwortlich Dr. Ernst Pychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Das Gesetz

über die

Betriebsausschüsse

vom 12. August 1921, Slg. Nr. 330

erläutert

von

Dr. Arthur Lenhoff,
Rechtsanwalt und Privatdozent an der Universität in Wien

PRAG 1921.

Digitized by Google

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung, vorbehalten.

Digitized by Google

EINLEITUNG.

1. Während rings um Deutschösterreich der Kommunismus sich zu etablieren begann, in den Frühlingstagen 1919, wurde hier als erste Frucht des Sozialisierungsprogrammes, das das Gesetz über die „Vorbereitung der Sozialisierung" vom 14. März 1919, StGBl. 181, entwickelte, das Gesetz vom 15. Mai 1919, StGBl. 283, „betreffend die Errichtung von Betriebsräten", die zur Wahrnehmung und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter und Angestellten — im einzelnen Betriebe — berufen sein sollen, erlassen. Zögernd folgte das Deutsche Reich diesem wichtigen Schritte. Man kann in den Unterschieden zwischen dem österreichischen Gesetz vom Mai 1919 und dem deutschen Betriebsrätegesetz vom 4. Feber 1920 (RGBl. S. 147) deutlich die politische Schwächung der Arbeiterklasse nach dem Zusammenbruch des Magyarokommunismus Kuns, des bayrischen „Edelkommunismus" und den Aufstieg des Konservatismus erkennen. Die tschechoslowakischen Wahlen bringen noch einmal eine mächtige sozialistische Welle. Die Zerklüftung der Arbeiterschaft bricht sie selbst. Das Ergebnis ist das vorliegende tschechoslowakische Gesetz vom 12. August 1921 über die Betriebsausschüsse.

2. Das tschechoslowakische Gesetz gibt dem Betriebe eine Konstitution, wahrt aber dem Unternehmer selbst die volle Souveränität. Keine Betriebsausschußsitzung ist ohne ihn rechtlich möglich. Kein Außenstehender ist in den Betriebsausschuß wählbar. Nur im Dienstverhältnisse des Unternehmens Stehende können in den Betriebsausschuß eintreten. Kein Mitglied des Betriebsausschusses ist wirtschaftlich vom Dienstgeber unabhängig, der — überdies — durch seine Anwesenheit bei den Sitzungen die Ansichten dieser Betriebsausschüsse, die also seine Angestellten und Arbeiter sind, genau kennt. Das Gesetz hat also hier gewiß die Mitte zwischen dem Vorkriegsabsolutismus der Unternehmer und der „demokratischen Fabrik", die das österreichische Gesetz geschaffen hat, gehalten. Die Darstellung will streng objektiv sein. Die Erfahrung soll zeigen, ob nicht auch hier, wie sonst in Zeiten großer sozialer Umwälzungen, sich allmählich gestaltende Entwicklung einem radikalerem Wechsel der Betriebsverfassung vorzuziehen ist.

3. Von literarischen Erscheinungen, die sich durchwegs mit dem deutschen Betriebsrätegesetz beschäftigen, sind bemerkenswert:

Flatow, Kommentar zum Betriebsrätegesetz, Berlin 1920.

Koch, Kommentar zum Betriebsrätegesetz, München 1920.

Kieschke-Syrup, Kommentar zum Betriebsrätegesetz, Berlin 1920.

Dersch, Kommentar zum Betriebsrätegesetz. (Sammlung deutscher Gesetze, Bd. 48 und 50.) Mannheim.

Digitized by Google

Gesetz
vom 12. August 1921 über die Betriebsausschüsse.

Erläutert von Dr. Arthur Lenhoff, Rechtsanwalt und Privatdozent an der Universität in Wien.

I. ERRICHTUNG UND AUFGABEN DES BETRIEBSAUSSCHUSSES.

§ 1. (1) Ein Betriebsausschuß wird für jeden selbständigen erwerbstätigen Betrieb errichtet, in dem dauernd (ganzjährig) mindestens 30 Arbeitnehmer beschäftigt sind und der wenigstens ½ Jahr seit Aufnahme der Erzeugung besteht.

(2) Unter Betrieb im Sinne dieses Gesetzes wird jede Wirtschaftseinheit verstanden, die sich in der Leitung oder Buchführung von anderen Wirtschaftseinheiten desselben Unternehmers unterscheidet.

(3) In die im Absatz 1 angeführte Anzahl von Arbeitnehmern werden bloß für Saisonarbeiten aufgenommene Arbeitnehmer nicht eingerechnet. Bauarbeiten gelten aber nicht als Saisonarbeiten im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Dieses Gesetz erstreckt sich nicht auf Bergbauunternehmungen (§ 1 des Gesetzes vom 25. Feber 1920, Sig. Nr. 144).

§ 2 (1) In Eisenbahnunternehmungen behalten die bisherigen Vertrauensmännerausschüsse weiter ihre Funktion. Wo sie bisher nicht errichtet sind, werden sie nach den bei den Staatsbahnen geltenden Grundsätzen errichtet.

(2) Die Regierung wird ermächtigt, die Wirksamkeit dieses Gesetzes im Verordnungswege auch auf andere Unternehmungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes auszudehnen.

Ad § 1 und § 2.

I. Die Voraussetzungen für die Errichtung eines Betriebsausschusses. Hiefür wird erfordert:

a) ein selbständiger Betrieb,

b) die dauernde Beschäftigung von wenigstens 30 Dienstnehmern in diesem Betriebe.

c) der Bestand des Betriebes seit mindestens sechs Monaten.

Ad a) Grundlage für die Errichtung des Betriebsausschusses bildet daher der Bestand eines selbständigen Betriebes. Selbständig ist die Erwerbstätigkeit dann, wenn sie nicht in Eingliederung in einem fremden Wirtschaftsorganismus vollzogen sein wird. Den Gegensatz zur Selbständigkeit bildet die „Anstellung".

Der Betrieb selbst wird im Abs. 2 des § 1 als Wirtschaftseinheit bestimmt, die sich durch die Leitung oder Buchführung von der Verwaltung oder Abrechnung anderer wirtschaftlichen Einheiten des gleichen Unternehmens unterscheidet. Ein Unternehmen kann demnach mehrere Betriebe haben, z. B. ein Bauunternehmen das gleichzeitig an mehreren Orten Gebäude aufführt. Voraussetzung aber ist, daß die einzelnen Betriebe entweder eine vom Unternehmen selbständige Verwaltung haben, also eine eigene Leitung oder wenigstens eine von

Digitized by Google

den übrigen Zweigen des Unternehmens abgesonderte Buchführung. Die einzelnen Bauten in unserem Beispiel sind daher nur dann selbständige Betriebe im Sinne des Gesetzes, wenn für sie eine besondere Verrechnung besteht. Dies wird aber fast immer der Fall sein. Filialen, auch wenn sie am gleichen Orte sich befinden, sind immer als selbständige Betriebe in diesem Sinne anzusehen. Das Fabriksbüro, welches räumlich entfernt von der Fabrik selbst einen eigenen Beamtenkörper hat, wird ebenfalls als selbständiger Betrieb gelten. Das Gesetz unterscheidet Betriebe" und „Unternehmen" (vgl. §§ 5, 6, 13, lit. b), 14 und namentlich § 9 und § 10, Abs. 2, vgl. auch § 50 deutsches BRG.).

Die Art des Betriebes ist dem Gesetze gleichgültig. Nicht bloß die gewerbliche Tätigkeit, auch die landwirtschaftliche (anders österr. BRG.), ja die geistige Arbeit, die des Gewinnes halber, also zu Erwerbszwecken ausgeübt wird, bilde die Grundlage eines selbständigen Betriebes. Die Dienstnehmer eines Kartells, eines größeren Vereines, der Erwerbszwecke verfolgt, eines landwirtschaftlichen Gutes, haben daher ebenfalls einen Betriebsausschuß zu wählen.

Ausgenommen sind nur:

1. die Eisenbahnunternehmungen; für diese sollen gemäß § 2, Abs. 1, nach wie vor die Vertrauensmänner-Organisationen in Wirksamkeit bleiben.

2. Die montanistischen Unternehmungen. (§ 1, Abs. 4). Für diese hat bereits das Gesetz vom 25. Feber 1920, Slg. 144, vorgesehen, daß in jedem selbständigen Bergwerk das wenigstens 20 Arbeiter beschäftigt, und seit wenigstens einem halben Jahre besteht, ein Betriebsrat eingesetzt wird.

3. Unternehmungen, welche Rechtssubjekten des öffentlichen Rechtes gehören. Deutlich ist dies im Gesetze nicht ausgesprochen; aber in dem § 2, Abs. 2, wird der Regierung die Ermächtigung erteilt, die Wirksamkeit des Gesetzes auch auf Unternehmungen von Rechtssubjekten des öffentlichen Rechtes, die nicht Eisenbahnunternehmungen sind, auszudehnen. Damit ist wohl hinreichend die eben erwähnte Ansicht begründet.

Ad b) Das Gesetz unterscheidet zwischen der Anzahl der im Betriebe überhaupt Beschäftigten einerseits (§§ 1, 10) und den zur Wahl des Betriebsausschusses dann berechtigten Dienstnehmer andererseits. (§§ 7, 13.)

Voraussetzung für die Bildung eines Betriebsausschusses bildet nur die Mindestzahl der überhaupt beschäftigten Dienstnehmer. Ob diese Dienstnehmer wahlberechtigt sind (§ 13), ist gleichgültig.

Welcher Kategorie von Dienstnehmern die im Betriebe Beschäftigten angehören, ist für die Wahl eines Betriebsausschusses an sich gleichgültig. Das Gesetz unterscheidet zwar (§ 7, § 8) unter den Dienstnehmern zwischen Angestellten einerseits und Arbeitern andererseits; aber dieser Unterschied hat nur auf die Zusammensetzung des Betriebsausschusses einen Einfluß, wie noch später (ad § 7) gezeigt werden wird.

Ein Betriebsausschuß ist demgemäß auch zu wählen, wenn überhaupt keine Angestellten im Sinne des Gesetzes (§ 8) im Betriebe tätig sind. Es genügt, daß 30 Dienstnehmer überhaupt dauernde Beschäftigung haben.

Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes sind alle kraft Arbeitsvertrages tätigen Dienstnehmer, die unter Leitung eines anderen (des Unternehmens) Arbeiten welcher Art immer zu verrichten haben. Auch Lehrlinge, Volontäre werden in die Zahl eingerechnet. Mitglieder der Verwaltung selbst aber, z. B. Verwaltungsräte, sind nicht als Dienstnehmer anzusehen und können daher in die Mindestzahl von Arbeitnehmern nicht eingerechnet werden.

Ob der einzelne Dienstnehmer dauernd oder nur vorübergehend (z. B. aushilfsweise, zur Probe usw.) tätig ist, ist gleichgültig. Maßgebend ist nur, ob in dem Betriebe gewöhnlich 30 Dienstnehmer dauernd beschäftigt sind. Das Gesetz sagt „dauernd" (ganzjährig); den Gegensatz dazu bilden die im Abs. 3 des § 3 erwähnten „Saisonarbeiter", die in die, die Voraussetzung eines Betriebsausschusses bildende Mindestzahl von 30 Arbeitnehmern nicht eingerechnet werden. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der einzelne Dienstnehmer „dauernd" angestellt ist, als vielmehr darauf, ob die Einrichtung des Betriebes für eine dauernde Beschäftigung von 30 Dienstnehmern spricht. Im Zeitpunkte der Wahlausschreibung müssen 30 Dienstnehmer angestellt sein. (§ 10, Abs. 3 analog.)

Digitized by Google

Sind weniger als 30 Dienstnehmer dauernd im Betriebe tätig, so können unter gewissen, noch bei § 7 zu besprechenden Voraussetzungen zwar nicht Betriebsausschüsse, aber sogenannte „selbständige Ausschüsse" gebildet werden, die nicht alle, aber doch die meisten Rechte der Betriebsausschüsse besitzen. Das nähere über diese selbständigen Ausschüsse wird zu § 7 ausgeführt werden.

Ad c) Der Betrieb muß bereits sechs Monate bestehen. Seit wann? „Seit Eröffnung der Produktion." Damit soll offenbar nur der Gegensatz zur juristischen Errichtung eines Unternehmens hervorgehoben werden. Es kommt also nicht darauf an, wann der Betrieb gegründet, sondern nur darauf, wann er zu arbeiten begonnen hat.

II. In Betrieben, die auf eine kürzere tatsächliche Tätigkeit als sechs Monate zurückblicken, ist daher noch kein Betriebsausschuß zu wählen. Dies wird namentlich für Bauunternehmungen nicht unwichtig sein.

Sind die ad I besprochenen Voraussetzungen gegeben, dann muß ein Betriebsausschuß gewählt werden. Es hängt also nicht vom Belieben der Dienstnehmer ab, ob ein Betriebsausschuß gewählt wird. Das nähere darüber hat eine Verordnung (§ 17, Abs. 1) festzusetzen.

II. AUFGABEN DER BETRIEBSAUSSCHÜSSE.

§ 3. (1) Die Betriebsausschüsse sind berufen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer im Betriebe wahrzunehmen und zu fördern, insbesondere stehen ihnen folgende Aufgaben zu:

a) Sie haben auf die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsverträge und -ordnungen zu achten, bei der Vereinbarung der Arbeitsordnungen mitzuwirken, insoweit sie nicht durch den zwischen den Fachorganisationen vereinbarten Kollektivvertrag festgesetzt wurden;

b) sie haben nach Bedarf durch ein hierzu bestimmtes Mitglied des Betriebsausschusses unter Beteiligung eines Vertreters des Betriebes in die vom Betriebe geführten Lohn- und Gehaltslisten Einsicht zu nehmen. Handelt es sich um Listen, welche die Angestellten betreffen, so kann zu dieser Aufgabe nur ein Angestellter berufen werden;

c) sie haben unter Mitwirkung der Fachorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Zusätze zu den zwischen den bezeichneten Organisationen abgeschlossenen Kollektivverträgen zu vereinbaren, soweit es diese Kollektivverträge gestatten;

d) sie haben für die Durchführung und Einhaltung der bei den Vergleichsorganen vereinbarten Vergleiche sowie der Erkenntnisse der Schiedskommissionen Sorge zu tragen;

e) sie haben auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend den Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere hinsichtlich des Schutzes gegen Unfälle, der gesundheitlichen Vorkehrungen im Betriebe, der Versicherung der Arbeitnehmer zu achten, die Betriebsleitung auf wahrgenommene Mängel aufmerksam zu machen und die zuständigen staatlichen Behörden anzurufen, sich auch durch ein hierzu bestimmtes Mitglied des Betriebsausschusses an allen damit zusammenhängenden, von behördlichen Aufsichtsorganen im Betriebe gepflogenen Erhebungen und kommissionellen Verhandlungen zu beteiligen;

f) sie haben bei der Aufrechthaltung der Disziplin und Ordnung im Betriebe sowie bei Disziplinarverfahren mitzuwirken und für ein gutes Verhältnis zwischen der Betriebsleitung und den Arbeitnehmern oder auch zwischen den Arbeitnehmern im Betriebe untereinander Sorge zu tragen. Namentlich haben sie auch Streitigkeiten, die aus der Zugehörigkeit zu verschiedenen religiösen,

Digitized by Google

politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen entstehen, unparteiisch zu schlichten;

g) sie haben in beratender Art bei kollektiven Entlassungen von Arbeitnehmern aus Gründen, die außerhalb des Arbeitsverhältnisses gelegen sind, sowie bei Entlassung einzelner, länger als 3 Jahre im Betriebe beschäftigter Arbeitnehmer in folgender Weise mitzuwirken:

Die Entlassung (Kündigung) eines wenigstens 3 Jahre ununterbrochen in der Unternehmung beschäftigten Arbeiters oder Angestellten wird von der Betriebsleitung sofort dem Betriebsausschusse mitgeteilt, der, wenn er die Entlassung (Kündigung) offenbar unbegründet findet, die Angelegenheit binnen drei Tagen mit seinem Gutachten der Schiedskommission vorlegen kann, die binnen weiteren sieben Tagen endgültig entscheidet. Solange die Schiedskommission nicht entschieden hat, ist der betreffende Arbeiter oder Angestellte als beurlaubt zu betrachten.

Findet die Schiedskommission:

aa) daß der Arbeiter oder Angestellte augenscheinlich wegen seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen oder gewerkschaftlichen, nationalen oder religiösen Organisation oder wegen einer mit der Tätigkeit im Betriebe nicht zusammenhängenden politischen oder gewerkschaftlichen, nationalen oder religiösen Tätigkeit des Arbeiters oder Angestellten und ihrer Rechtsfolgen entlassen wurde,

bb) daß der Arbeiter oder Angestellte entlassen wurde, weil er sich weigerte, ständig Arbeiten anderer Art als jene, für die er in die Beschäftigung aufgenommen wurde, zu verrichten, oder

cc) daß die Entlassung des Arbeiters oder Angestellten namentlich im Hinblick auf sein Alter, die Dauer seiner Beschäftigung im Betriebe sowie seine Familien- und Vermögensverhältnisse eine durch sein Verhalten oder durch die Verhältnisse des Betriebes nicht begründete ungerechte Härte darstellt,

so erkennt die Schiedskommision, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist:

entweder den Arbeiter oder Angestellten unter den früheren Bedingungen nebst gleichzeitigem Ersatze des inzwischen entgangenen Verdienstes wieder in die Arbeit aufzunehmen oder ihm eine andere Beschäftigung in derselben Branche und in demselben Orte mit annähernd gleichem Verdienste zu verschaffen oder dem Arbeiter oder Angestellten eine Abfertigung in der Höhe des einwöchentlichen bis vierwöchentlichen Lohnes, die von der Schiedskommission mit Rücksicht auf die unter lit. cc) angeführten Verhältnisse bestimmt wird, zu geben.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Arbeiter oder Angestellte, die sich eine Handlung zu Schulden kommen ließen, wegen deren das Arbeits- oder Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des § 82 der Gewerbeordnung v. J. 1885 und des § 27 des Handlungsgehilfengesetzes v. J. 1910 oder der analogen in der Slowakei und Karpathorußland bisher geltenden Gesetze ohne Kündigung aufgelöst werden kann;

h) sie haben die zum Wohle der Arbeitnehmer bestimmten Einrichtungen zu verwalten oder bei deren Verwaltung mitzuwirken, insoweit dies nicht durch bis zum Jahre 1921 erlassene Statuten oder Gründungsurkunden, beziehungsweise Stiftsbriefe ausgeschlossen ist;

ch) sie haben Anträge auf die Verbesserung des Betriebes, namentlich An-

Digitized by Google

träge auf die Vervollkommnung der technischen Einrichtung des Betriebes und des Arbeiterschutzes, der Arbeitsmethoden u. dgl. zu stellen.

(2) Der Betriebsausschuß und die einzelnen Mitglieder desselben dürfen in die Leitung und den Betrieb des Unternehmens durch selbständige Anordnungen nicht eingreifen und sie haben alle ihnen nach den Bestimmungen des § 3 zukommenden Aufgaben derart zu vollziehen, daß der Gang des Betriebes nicht beeinträchtigt werde. Die Sitzungen des Betriebsausschusses können bloß außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und nur in Ausnahmsfällen und mit Zustimmung der Betriebsleitung auch während der Arbeitszeit stattfinden.

(3) Alle Mitglieder des Betriebsauschusses sind verpflichtet, über die Geschäfts- und Produktionsgeheimnisse und darüber, was ihnen vom Unternehmer über die Verhältnisse im Betriebe ausdrücklich als vertraulich mitgeteilt wurde, volle Verschwiegenheit zu bewahren.

Ad § 3.

Stellung, Aufgaben und Organisation des Betriebsausschusses.

Systematische Inhaltsübersicht:

I. Aufgaben des Betriebsausschusses:
   1. Allgemeines. Beratende Funktion, kein unmittelbares Eingriffsrecht, Verschwiegenheitspflicht:
   2. Betätigung auf arbeitsrechtlichem Gebiete;
   3. Kontrollfunktionen;
   4. der Betriebsausschuß als Exekutivorgan;
   5. die begutachtende und beratende Tätigkeit des Betriebsausschusses.

II. Ort, Zeit und Art seiner Beratung und seine Organisation.

III. Pflichten der Betriebsausschußmitglieder.

IV. Die Änderung des materiellen Rechtes durch das Gesetz über die Betriebsausschüsse.

I. Aufgaben des Betriebsausschusses.

1. Allgemeines.

Das Gesetz zählt die Aufgaben des Betriebsausschusses nicht erschöpfend auf („namentlich").

aa) Im allgemeinen hat der Betriebsausschuß eine mehr beratende und ausgleichende Stellung. Er soll einerseits die „wirtschaftlichen", „sozialen" und „kulturellen" Interessen der Arbeitnehmer verteidigen und fördern (§ 3. Abs. 1), andererseits für ein gutes Verhältnis zwischen der Betriebsleitung und den Arbeitnehmern sorgen. (§ 3. lit. f.)

bb) Die wirtschaftliche Stellung des Arbeitnehmers ist im Arbeitsvertrage gegründet. Dem Betriebsausschuß wird eine rege Teilnahme hiebei zugedacht, die positiv in der Mitwirkung bei den Abschlüssen, der Kontrolle ihrer Erfüllung und negativ, wie noch unten (Pkt. 2 d) gezeigt werden wird, in den dem Betriebsausschusse eingeräumten Rechte, die Überprüfung der durch den Unternehmer verfügten Lösung des Einzelarbeitsvertrages zu veranlassen, aufscheint.

cc) Viel schwieriger ist die Umschreibung der sozialen und kulturellen Interessen, die der Betriebsausschuß verfolgen soll. Hier wird auch der Betriebsausschuß nicht immer eine einheitliche Auffassung haben, da die gesellschaftliche Zusammensetzung der Arbeitnehmer im Betriebe eine einheitliche Stellungnahme ausschließt. Der Betriebsausschuß einer Buchdruckerei wird andere Interessen vertreten, als jener einer Ziegelei oder eines bäuerlichen Betriebes.

dd) Die Tätigkeit des Betriebsausschusses kann man deshalb eine mehr beratende nennen, weil Abs. 2 des § 3 den Mitgliedern des Betriebsausschusses und dem Betriebsausschuß selbst jeden selbständigen Eingriff in den Betrieb schlechthin untersagt. Dies gilt allerdings nur im allgemeinen. Ausnahmen werden unten im Punkt 4 besonders besprochen werden.

Digitized by Google

Der Betriebsausschuß kann „Anregungen" geben, er kann Anträge stellen, aber wegen der Durchführung seiner Anregungen und Anträge muß er sich an die Betriebsleitung wenden (vgl. auch § 69 deutsches B.-R.-G.). Jeder selbständige Eingriff in den Betrieb macht den Betriebsausschuß nicht nur schadenersatzpflichtig (§ 30, Abs. 1 und § 28, Abs. 2), sondern auch straffällig. (§ 28, Abs. 2.) Allerdings nur dann, wenn hiedurch eine ernste Störung im Betriebe oder ein bedeutender Schaden entstanden ist. Über den Schadenersatzanspruch entscheiden die Gerichte; die strafbare Handlung wird als politische Übertretung von der politischen Behörde 1. Instanz bestraft. Sie ist ein Antragsdelikt, zur Antragstellung ist nur der Unternehmer berechtigt. (§ 28, Abs. 3.)

ee) Die Mitglieder des Betriebsausschusses sind auch zur Verschwiegenheit über alles, was ihnen vertraulich vom Unternehmer über die Verhältnisse im Unternehmen mitgeteilt wurde, verpflichtet. Selbstverständlich umfaßt diese Verschwiegenheitspflicht auch die Geschäfts- und Produktionsgeheimnisse (§ 3, Abs. 3) und die vertraulichen Mitteilungen, die den Delegierten des Betriebsausschusses in den Sitzungen des Verwaltungs- und Aufsichtsrates der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften m. b. H. mitgeteilt worden sind. (§ 6.)

Die Übertretung dieser Verschwiegenheitspflicht ist ebenfalls ein Antragsdelikt. (§ 28.) Die Bestrafung erfolgt gleichfalls durch die politische Behörde I. Instanz.

Der Gewinn, den das Mitglied durch Verletzung der Verschwiegenheitspflicht erzielt hat, verfällt dem Staate. (§ 28, Abs. 1.) Jedenfalls ist damit auch eine Schadenersatzpflicht verbunden, die im Rechtswege festzustellen ist. (§ 30, Abs. 1.)

Die Verletzung der, den in den Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat entsendeten Delegierten des Betriebsausschusses obliegenden Verschwiegenheitspflicht berechtigt überdies den Unternehmer, die Entfernung dieses Mitgliedes aus dem Betriebsausschusse von der Schiedskommission zu verlangen. (§ 21, lit. c.)

Glaubt der Unternehmer, daß der Betriebsausschuß in seiner Tätigkeit zu weit geht, so kann er die Entscheidung der Schiedskommission anrufen. (§ 26.) Ihrer Entscheidung, die endgültig ist, muß er sich allerdings beugen. (Näheres bei § 26.)

2. Betätigung auf arbeitsrechtlichem Gebiete.

a) Kollektivverträge.

Das Gesetz setzt den Rechtsbestand der Kollektivverträge bereits voraus.

Kollektivverträge sind die von Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von solchen geschlossenen, den Inhalt der künftig zu schließenden Arbeitsverträge betreffenden Vereinbarungen.

Ob diese Kollektivverträge eine Sondervereinbarung überhaupt zulassen, ist in diesem Gesetze nicht entschieden. Das Gesetz sieht nur vor, daß die Betriebsausschüsse unter Mitwirkung der Fachorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Nachträge zu bereits vereinbarten Kollektivverträgen verabreden können (§ 3, lit. 1). Selbstverständlich nur dann, wenn die Kollektivverträge solche Abänderungen zulassen. Gewöhnlich wird dies nur der Fall sein, insoweit der Einzelvertrag für den Arbeitnehmer günstiger ist. (Vgl. z. B. § 1 der deutschen Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918, § 14 des österr. Gesetzes vom 16. Dezember 1919, StGB. Nr. 16, ex 1920.)

b) Arbeitsordnung.

Die Arbeitsordnung, die bisher der Dienstgeber kraft der ihm für das Unternehmen eingeräumten Betriebsautonomie erlassen konnte, wird nunmehr gewissermaßen zweiseitig festgesetzt. Die Arbeitsordnung bleibt autonome Satzung für den Betrieb, aber nur auf Grund der Vereinbarung zwischen den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern. Der Betriebsausschuß hat hiebei mitzuwirken. (§ 3, lit. c.)

Selbstverständlich geht, was auch bisher unbestritten war, der Inhalt des Kollektivvertrages der Arbeitsordnung vor. Dies ist im § 3, lit. c) noch überdies

Digitized by Google

festgesetzt. Der Betriebsausschuß wird bei den Verhandlungen über Kollektivverträge auch die wirtschaftliche Gestaltung des Unternehmens berühren können, da er vom Unternehmer (§ 4. lit. c) über den Geschäftsstand, die Leistungsfähigkeit und die wirtschaftliche Zukunft des Unternehmens auf dem Laufenden zu halten ist.

c) Aussperrungen und Massenentlassungen.

Der Betriebsausschuß ist bei einer Massenentlassung von Arbeitnehmern aus Ursachen, die jenseits des Arbeitsverhältnisses selbst liegen, zu befragen.

Die Massenentlassung der Arbeiter wird zur Aussperrung, wenn diese Maßnahme aus wirtschaftlichen Gründen, z. B. wegen schlechter Beschäftigung des Unternehmens oder zur Erzwingung ungünstiger Lohnbedingungen von dem Unternehmer verfügt wird.

Der Betriebsausschuß hat allerdings nach dem Gesetze (§ 3, lit. g) dabei nur die Betriebsleitung zu „beraten"; er hat nur sein Gutachten abzugeben, und der Arbeitgeber kann sich auch über den Rat des Betriebsausschusses hinwegsetzen. Nur dann, wenn die gleich im folgenden sub d) zu erörternden Voraussetzungen der Anfechtung einer Aufhebung des Arbeitsverhältnisses durch den Betriebsausschuß vorliegen, wird der Betriebsausschuß dieses Recht auch dort haben, wo die Anfechtung nicht bloß ein Arbeitsverhältnis, sondern mehrere betrifft.

d) Anfechtung der vom Arbeitgeber verfügten Aufhebung des Arbeits- oder Angestelltenverhältnisses.

Die Aufhebung des Arbeitsvertrages (Angestelltenvertrages) geschieht im allgemeinen durch Zeitablauf, falls das Arbeitsverhältnis mit Zeitbestimmung geschlossen wurde oder durch Kündigung. Die Kündigung stand dem Dienstgeber bisher vollkommen frei, soweit nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften, wie durch die Verordnung vom 30. Dezember 1920, Slg. 690, Ausnahmen gesetzlich festgelegt worden waren. Eine Beschränkung des Kündigungsrechtes führt erst das Betriebsausschußgesetz ein.

aa) Das Dienstverhältnis mit dem Dienstnehmer, gleichgültig ob Arbeiter oder Angestellter, soll nach einer dreijährigen ununterbrochenen Tätigkeit im Betriebe nur mehr aus gewissen Gründen aufgehoben werden können. Ist sohin bei einem Dienstverhältnis mit Zeitbestimmung der Erdtermin herangerückt, so würde der Arbeitnehmer damit „entlassen" sein; das Gesetz erwähnt nämlich neben der „Kündigung" auch die „Entlassung"; es meint aber damit nicht die „vorzeitige" Aufhebung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen, da diese, falls sie aus diesen Gründen (§ 82) GO., § 27 HGB.) geschieht, dem Dienstgeber nach wie vor vollkommen frei steht. (§ 3, lit. g), letzter Abs.) Das Gesetz will nur den Dienstverhältnissen, die durch Kündigung enden, jene gleichstellen, deren Zeitablauf die Entlassung des Angestellten in sich schließt.

bb) Die Leitung des Unternehmens muß dem Betriebsausschuß von der Kündigung oder der Unterlassung der Fortsetzung des Dienstverhältnisses Mitteilung machen. Der Betriebsausschuß hat das Recht, binnen drei Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung die Entscheidung der Schiedskommission unter gleichzeitiger Vorlage eines Gutachtens anzurufen. Die Schiedskommission hat binnen sieben Tagen zu entscheiden. Das nähere hierüber wird unter Punkt IV gesagt werden.

3. Kontrollfunktionen.

Der Betriebsausschuß hat hier verschiedenartige Befugnisse, die umso größer werden, je mächtiger das Unternehmen ist.

Das Gesetz unterscheidet die Unternehmungen nach der Zahl der darin beschäftigten Arbeitnehmer einerseits und der Größe des Stammkapitales andererseits.

a) Unternehmungen mit wenigstens 300 Arbeitnehmern, ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung dieser Arbeitnehmerschaft oder Unternehmungen, welche 50 Angestellte, ohne Rücksicht auf die Zahl der sonstigen Arbeitnehmer, beschäftigen, haben auf Verlangen des Betriebsausschusses diesem alljährlich eine Abschrift der Bilanz und des Gewinn- und Verlustkontos vorzulegen. (§ 5.)

Digitized by Google

b) Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften m. b. H. mit einem Stammkapital von wenigstens 1 Millionen Kč, nehmen Delegierte des Betriebsausschusses an den Sitzungen des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates, sowie an den Generalversammlungen teil, wobei die Zahl dieser Delegierten von der Zahl der in dem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer abhängt. (Näheres darüber zu § 6.)

c) Der Betriebsausschuß kann auch durch ein delegiertes Mitglied in die Lohn- und Gehaltslisten des Unternehmens Einsicht nehmen. Als Delegierter des Betriebsausschusses hat dabei, falls es sich um Arbeiter handelt, ein Arbeiter und wenn diese Listen die Angestellten betreffen, ein Angestellter zu erscheinen. (§ 3, lit. b.)

d) Der Betriebsausschuß soll auch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeiterschutz (vgl. § 74 GO., § 18 HGG.) überwachen. Er darf zwar nicht, wie oben (I, dd) gezeigt, wahrgenommene Mißstände eigenmächtig abstellen (§ 3, Abs. 2), aber er hat das Recht, die Aufsichtsbehörden, namentlich die Gewerbeinspektionen darauf aufmerksam zu machen. Der Arbeitgeber selbst wird eine solche Mitteilung, die ihm vom Betriebsausschusse zugeht, nicht ignorieren dürfen, weil er durch die Nichtbeachtung solcher Mitteilungen sich mit einem Verschulden im straf- und zivilrechtlichen Sinne (§ 335 StG., § 1157 ZStGB.) für den Fall des Eintrittes von Betriebsunfällen belastet. (§ 3, lit. c.) Deshalb verfügt § 4, lit. b), daß die Betriebsleitung den Betriebsausschuß von der Ankunft des Aufsichtsorganes, also etwa des Gewerbeinspektors und von jedem kommissionellen Verfahren — gemeint ist hier namentlich das kommissionelle Genehmigungsverfahren bei Betriebsanlagen (§ 25 ff. GO.) — zu verständigen hat.

e) Dem Betriebsausschusse obliegt auch die Kontrolle der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsverträge, gleichgültig, ob diese Arbeitsverträge individuell abgeschlossen sind oder ob sich ihr Inhalt aus den Kollektivverträgen oder Einzelarbeitsverträgen ergibt. Der Betriebsinhaber muß Abschriften der Arbeitsverträge, Arbeitsordnungen und natürlich auch, obwohl das Gesetz dies nicht ausdrücklich anführt, der Kollektivverträge und aller Änderungen dieser Verträge dem Betriebsausschusse zur Verfügung stellen. (§ 4, lit. a.)

4. Der Betriebsausschuß als Exekutivorgan.

Trotz Abs. 2 des § 3 hat der Betriebsausschuß in gewisser Hinsicht mehr als beratende Funktionen.

a) Er hat alle Anstalten zu treffen, daß die Durchführung der Erkenntnisse der Schiedskommissionen und der dort oder bei anderen Schiedsorganen, z. B. Tarifkommissionen der Kollektivverträge festgelegten Vergleiche auch erfüllt werde.

Das Gesetz unterscheidet nämlich zwischen der bloßen Überwachung (§ 3, lit. e) und der „Vorsorge" für die Erfüllung der Schiedserkenntnisse und Vergleiche. (§ 3, lit. d.) „Sorge tragen" erfordert selbsttätiges Eingreifen, wenn es not tut.

b) Der Betriebsausschuß hat aber auch „Sorge zu tragen" für die Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung im Betriebe. (§ 3, lit. f.) In diesem Umfange wird man ihm das Recht, im eigenen Wirkungskreise Übelstände abzustellen, einräumen müssen.

c) Aus diesem Grunde ist der Betriebsausschuß auch berufen, bei einem Disziplinarverfahren mitzuwirken.

Im Gegensatz zum österreichischen Betriebsrätegesetze (§ 3, Zahl 6 des österr. Gesetzes vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283) gibt das Gesetz keine Anhaltspunkte, wie nunmehr das in den Arbeitsordnungen dem Unternehmer zustehende Recht der Verhängung von Disziplinarstrafen (§ 88a, lit. g und § 90 Gew.-O.) auszuüben ist.

Da aber die „Mitwirkung" beim Disziplinarverfahren (§ 3, lit. g) die Mitwirkung an dem Erkenntnisse in sich schließt, so ist wohl anzunehmen, daß künftighin Ordnungsstrafen nur auf Grund einer unter Teilnahme des Betriebsausschusses erlassenen Verfügung vollzogen werden können.

d) Der Betriebsausschuß kann auch als Schlichtungsinstanz, also auch als Exekutivorgan bei der Beilegung von Streitigkeiten, „die zwischen den Arbeit-

Digitized by Google

nehmern wegen Zugehörigkeit zu bestimmten konfessionellen, politischen oder Fachorganisationen entstanden sind" (§ 3 lit. f), wirken. Hier wird wohl vorausgesetzt, daß sich die Streitteile seiner Kognition unterworfen haben.

e) Dem Betriebsausschuß obliegt auch die Verwaltung der zum Wohle der Arbeitnehmer bestimmten Einrichtungen des Unternehmens. (§ 3 lit. h.)

Sollten die Statuten oder Stiftungsurkunden solcher Einrichtungen eine Verwaltung unter Mitwirkung der Arbeitnehmer nicht vorsehen, so ist der Betriebsausschuß allerdings von der Mitwirkung bei der Verwaltung ausgeschlossen.

Im Jahre 1921 geschaffene oder künftig zu errichtende Einrichtungen dieser Art werden aber in den Statuten oder Stiftungsurkunden die Arbeitnehmer von der Mitwirkung nicht ausschließen können, weil das Gesetz eine solche Ausschließung des Betriebsausschusses von der Mitwirkung der Verwaltung nur dann anerkennt, wenn die Statuten oder Stiftungsurkunden vor dem Jahre 1921 errichtet worden sind. (§ 3, lit. g, letzter Absatz.)

5. Die begutachtende und beratende Tätigkeit des Betriebsausschusses.

Der Betriebsausschuß soll Vorschläge zur „Verbesserung des Betriebes" erstatten dürfen (§ 3 lit. ch). Das Gesetz hebt dabei beispielsweise hervor: Anregungen wegen Verbesserung des Arbeitsschutzes, der Arbeitsmethoden, der technischen Einrichtungen des Betriebes. Vorschläge über die wirtschaftliche Führung des Betriebes zu machen, ist also dem Betriebsausschusse nicht gestattet; denn solche Vorschläge würden sich nicht auf die Verbesserung des „Betriebes", sondern auf das Unternehmen als solches beziehen.

II. Ort, Zeit und Art der Beratung des Betriebsausschusses und Organisation des Betriebsausschusses.

1. Die Sitzungen des Betriebsausschusses können nur außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit abgehalten werden. Soll während der Arbeitszeit beraten werden, so ist dazu die Zustimmung der Betriebsleitung notwendig. (§ 2, Abs. 2.)

Die Betriebsleitung hat die geeigneten Räumlichkeiten dem Betriebsausschusse anzuweisen, falls der Betriebsausschuß mindestens 24 Stunden vorher ihr anzeigt, daß er eine Beratung abhalten wird. (§ 24, Abs. 1.)

2. Die Wahl in den Betriebsausschuß führt ein Wahlausschuß durch. (§ 17.) Die Art des Wahlverfahrens wird im Verordnungswege geregelt, jedoch muß die Wahl jedenfalls 14 Tage vorher durch Kundmachung im Betriebe ausgeschrieben werden.

Die Zeit der Wahl ist so festzusetzen, daß hiefür arbeitsfreie Stunden gewählt werden. (§ 17.)

3. Der Betriebsausschuß ist so organisiert, daß er einen Vorsitzenden, einen Vorsitzenden-Stellvertreter und einen Schriftführer hat. Alle diese Funktionäre werden aus seiner Mitte gewählt. Ein Minoritätenschutz greift hier ein, indem über Ersuchen einer Minorität, die wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Betriebsausschusses ausmacht, der Stellvertreter des Vorsitzenden aus dieser Minorität entnommen werden muß. (§ 10, Abs. 5.)

4. Wie groß die Zahl der Mitglieder des Betriebsausschusses ist, bestimmt sich nach der Zahl der im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer. (§ 10.) Näheres darüber bei § 10.

5. Die Funktionsdauer des Betriebsausschusses beträgt grundsätzlich (§ 20) ein Jahr. Doch kann das Mandat schon früher enden, entweder generell, wenn der Betriebsausschuß als solcher „aufgehoben" (§ 24) oder „aufgelöst" wird (§ 20) oder insbesondere nur für das einzelne Mitglied (§ 21). Näheres darüber zu §§ 20 und 21.

6. Die Mitgliedschaft im Betriebsausschuß wird als Ehrenamt ausgeübt. (§ 22, näheres bei § 22.)

7. Der Betriebsausschuß genießt eine gewisse zivilrechtliche Immunität. Eine Kündigung oder Lösung des Arbeitsverhältnisses seiner Mitglieder ist nur mit Zustimmung der Schiedskommission rechtlich möglich. (§ 22, Ab. 2.) Ausgenommen sind nur die Fälle, wo wichtige Gründe die vorzeitige Entlassung des Angestellten begründen. (§ 82 Gew.-O., § 27 HGB.) Näheres unter IV-B.

Digitized by Google

8. Kosten des Betriebsausschusses.

Die baren Auslagen, die aus der Tätigkeit des Betriebsausschusses erwachsen, werden im Wege des Umlageverfahrens eingehoben.

Die eine Hälfte hat der Unternehmer zu tragen, die andere Hälfte die Arbeitnehmer.

Die Höhe des Beitrages bestimmt der Betriebsausschuß. (§ 24.) Näheres darüber bei § 24.

9. Teilnahme des Unternehmers an den Sitzungen des Betriebsausschusses.

Der Unternehmer ist berechtigt (§ 23, Abs. 3) an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen.

Infolgedessen ist der Betriebsausschuß verpflichtet, dem Unternehmer hievon zu verständigen (§ 23, Abs. 1 und § 24, Abs. 1). Der Dienstgeber kann sich hiebei vertreten lassen (vgl. § 24 „Betriebsleitung"). Dem Dienstgeber ist auch eine Abschrift jedes Sitzungsprotokolles mitzuteilen. Der Unternehmer hat demgemäß zwar Sitz im Betriebsausschuß, aber kein Stimmrecht.

Die Unterlassung der Verständigung des Unternehmers macht den Beschluß ungültig (§ 23, Abs. 1) und stellt eine Pflichtverletzung des Betriebsausschusses dar mit den Folgen, wie sie unter III erörtert werden. (Vgl. auch § 50, Abs. 2 und § 31, Abs. 2 des deutschen BRG. vom 4. Feber 1920.)

III. Pflichten der Betriebsausschußmitglieder.

1. Verschwiegenheitspflicht.
(Siehe darüber oben I, 1 c, e.)

2. Verbot der Eigenmächtigkeit und der Selbsthilfe.
(Siehe oben I, 1 d, d.)

3. Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben aber auch die Pflicht, ihr Mandat auszuüben und die Aufgaben zu erfüllen, welche sub 1 dargelegt worden sind.

Die Unterlassung der Pflichterfüllung wird der Überschreitung des Pflichtenkreises gleichgestellt. Ein Mitglied des Betriebsausschusses, das seine Pflichten nicht erfüllt, kann ebenso wie jenes, das sie verletzt, vorzeitig aus dem Betriebsausschusse durch ein Erkenntnis der Schiedskommission, bei welcher die Beschwerde des Dienstgebers oder der Hälfte der aktiv wahlberechtigten Arbeitnehmer darüber eingebracht wird, entfernt werden. (§ 21, lit. c.)

4. Der Betriebsausschuß hat ein Protokoll seiner Sitzungen zu verfassen. (§ 23.)

Dieses Protokoll muß von sämtlichen Anwesenden unterfertigt werden; also auch von dem anwesenden Unternehmer oder seinem Vertreter.

IV. Änderung des materiellen Rechtes durch das Gesetz über die Betriebsausschüsse.

A. 1. Stabilisierung der Dienstverhältnisse". Wie schon oben sub 1, Punkt 2, lit. d), ausgeführt worden ist, ist eine Aufhebung des Arbeitsvertrages unter gewissen Umständen nunmehr nur aus bestimmten Gründen zulässig. Das Arbeitsverhältnis wird stabilisiert, allerdings nur einseitig. Dem Arbeitnehmer steht natürlich das Recht der Auflösung des nicht auf bestimmte Dauer abgeschlossenen Dienstverhältnisses durch Kündigung frei. Ist das Dienstverhältnis ein solches mit Zeitbestimmung, so kann der Dienstnehmer nach Ablauf der Vertragsdauer selbstverständlich das Dienstverhältnis als aufgelöst betrachten und austreten. Gebunden ist nur der Dienstgeber. Für ihn kann auch nach Eintritt der Zeitbestimmung — bei den Dienstverhältnissen mit Zeitbestimmung — das Dienstverhältnis als noch fortbestehend erklärt werden. Genau so wie ihm das Recht der selbständigen Kündigung bei einem Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung genommen ist. Das tschechoslowakische Recht geht in dieser Beziehung weiter als das österreichische Betriebsrätegesetz, indem dieses nur die Aufhebung des Dienstverhältnisses aus politischen Gründen oder im Zusammenhange mit der Tätigkeit des Dienstnehmers als

Digitized by Google

Mitglied des Betriebsrates oder endlich aus dem Grunde der Ausübung des Vereins- oder Koalitionsrechtes für anfechtbar erklärt. (§ 3, Z. 9 des österr. Ges.)

Das tschechoslowakische Gesetz schließt sich hier vielmehr dem § 84 des deutschen BRG. an. Nur hat dort der Arbeiter selbst im Falle der Kündigung das Einspruchsrecht, während es das tschechoslowakische Gesetz dem Betriebsausschuß gibt. Über das Verfahren siehe näheres oben I. 2, lit. d).

2. Die materiellen Voraussetzungen für die Stabilisierung des Dienstverhältnisses sind:

a) Eine wenigstens drei Jahre ununterbrochen währende Beschäftigung im Unternehmen. Es kommt also nicht darauf an, ob der Dienstnehmer immer im Dienste desselben Dienstgebers stand; es genügt, daß er in dem Unternehmen als solchem ohne Rücksicht, ob im Eigentum dieses Unternehmens ein Wechsel während dieser Zeit eingetreten ist, drei Jahre tätig war. Dienstnehmer, welche eine kürzere Zeit beschäftigt waren, genießen dieses Vorrecht nicht.

Das deutsche Gesetz enthält keine derartige Einschränkung.

b) Es dürfen keine Umstände vorliegen, welche eine Aufhebung des Arbeitsverhältnisses nach dem Betriebsausschußgesetze als gerechtfertigt erscheinen lassen. Diese Tatbestände sind von jenen, die nach den bestehenden Gesetzen sogar eine vorzeitige Aufhebung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen, den sogenannten „wichtigen Gründen" der §§ 1162 a.b.G.B., 25, 27 HGB., 82 GewO., 28, 29 des Güterbeamtengesetzes (vom 13. Jänner 1914, RGBl. Nr. 9) etc., wohl zu unterscheiden.

Liegen diese „wichtigen Gründe" vor, so kann der Arbeiter oder Angestellte, auch wenn er drei Jahre ununterbrochen im Unternehmen beschäftigt war, entlassen werden. Der Betriebsausschuß muß hievon nicht einmal verständigt werden. Um so weniger kann er dagegen Stellung nehmen. (§ 3, lit. g), Abs. 3.) Liegen derartige „wichtige Gründe" aber nicht vor, so kann die vom Dienstgeber verfügte Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auch wenn an sich durch Zeitablauf oder Kündigung gerechtfertigt, angefochten werden, falls nicht die im § 3, lit. g), erschöpfend aufgezählten Umstände vorliegen. Diese Gründe sind:

α) Weigerung des Arbeitnehmers, auch nur vorübergehend, Arbeiten anderer Art als seinem Dienstverhältnisse entspricht, zu verrichten. (Arg. § 3, lit. g)—bb.)

β) Die Verhältnisse des Betriebes. Schlechte Beschäftigung des Werkes z. B. begründet Kündigungen. (Arg. § 3, lit. g, cc „durch Verhältnisse des Betriebes".)

γ) Verhalten des Arbeitnehmers selbst. (§ 3, lit. g)—cc). Hier ist an jene Fälle zu denken, in welchen der Arbeitnehmer Tatbestände gesetzt hat, die zwar nicht seine sofortige Entlassung rechtfertigen, aber es nicht als eine „unbegründete Strenge" erscheinen lassen, das Verhältnis mit ihm durch Kündigung oder Zeitablauf zu beendigen. Selbstverständlich kommt hiebei (Arg. lit. aa) eine Betätigung auf politischen oder gewerkschaftlichen, nationalen oder konfessionellen Gebiete oder eine mit dem Betriebe nicht im Zusammenhange stehende Tätigkeit des Arbeitnehmers nicht in Betracht. Es wurde hier versucht, in positiver Form das zu sagen, was das Gesetz im Sinne des § 3, lit. g), sub aa), bb) und cc) negativ ausdrückt.

Die Schiedskommission wird hauptsächlich dort, wo sich der Dienstgeber zur Begründung der Kündigung auf die Verhältnisse des Betriebes beruft, untersuchen müssen, ob sie wirklich so geartet sind, daß die Kündigung nicht als eine „unbegründete Strenge" erscheint.

Das Gesetz gibt dabei der Schiedskommission in Form von Beispielen („namentlich" lit. cc) gewisse Anhaltspunkte zur Beurteilung, inwiefern hier eine unbegründete Strenge vorliegt. Es sind dies das Alter des Dienstnehmers, die Dauer seiner Anstellung im Betriebe, seine Familien- und Vermögensverhältnisse. Von einer Berücksichtigung des Vermögens des Dienstgebers muß die Schiedskommission Abstand nehmen. Es entscheidet nicht das Privatvermögen des Unternehmers, sondern die Lage des Betriebes als solche. Auch ein reicher Mann ist nicht gezwungen, einen Betrieb, der unrentabel geworden ist, fortzuführen.

Den „Verhältnissen des Betriebes" stellt das Gesetz in § 3 g), lit. cc), gegenüber das „Verhalten" des Angestellten oder Arbeiters. Die Kündigung ist schon

Digitized by Google

gerechtfertigt, wenn einer dieser Umstände die Begründung abgibt. Auch dem Arbeiter, welcher sich gut führt, kann mit Recht gekündigt werden, wenn die Verhältnisse des Betriebes es erfordern; und umgekehrt: auch bei der für den Unternehmer günstigsten Konjunktur kann die Kündigung eines Dienstnehmers erfolgen, wenn infolge seines Verhaltens dies als eine gerechte und nicht unbillige Maßnahme erscheint.

3. Voraussetzung für die Aufrechterhaltung eines Dienstverhältnisses trotz Zeitablaufes oder Kündigung ist aber die Anfechtung dieser Vertragsaufhebung durch den Betriebsausschuß:

α) Der Dienstgeber — (das Gesetz erwähnt an dieser und anderen Stellen die „Betriebsleitung", es meint damit den Dienstgeber selbst oder jene Person, die für ihn die Unternehmerfunktionen ausübt) — muß daher jede Aufhebung des Dienstverhältnisses, die von ihm verfügt wurde, dem Betriebsausschusse sofort anzeigen.

Das Dienstverhältnis endet, falls es ohne Zeitbestimmung eingegangen ist, erst mit dem Ablauf der Kündigungsfrist. Die Kündigung ist nur eine einseitige Willenserklärung, deren Wirkung eben erst mit dem Ablauf dieser Frist eintritt. Der Betriebsausschuß ist demnach nicht erst mit dem Ablauf der Kündigungsfrist zu verständigen, sondern von der Kündigung selbst, in dem Zeitpunkte, in welchem sie geschieht. Das ist praktisch wichtig, weil dadurch möglicherweise die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Kündigung noch vor Ablauf der Kündigungsfrist, namentlich beim Angestelltenverhältnis, gefällt werden kann.

Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, in welchem Zeitpunkte die Verständigung der Betriebsleitung von der Aufhebung des Dienstverhältnisses zu erfolgen hat, bei „Dienstverhältnissen mit Zeitbestimmung".

§ 3 erklärt, daß die „Entlassung (Kündigung)" sofort dem Betriebsausschuß mitzuteilen ist.

„Entlassung" bedeutet hier einerseits die Aufhebung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf, weil sonst der Begriff „Entlassung" in diesem Zusammenhange unverständlich wäre. Er kann also nur im Gegensatz zur „Kündigung" gebraucht worden sein. (Vgl. Herzfeld, Arbeitsrecht, Jahrg. 8, S. 205.) Die Unterlassung der Fortsetzung des Dienstverhältnisses mit Zeitbestimmung nach ihrem Eintritte gilt als „Entlassung". Ist überhaupt „Kündigungsausschluß" vereinbart (§ 77 Gew.-O.), kann das Arbeitsverhältnis sofort gelöst werden, so liegt andererseits eben in der kündigungslosen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses die „Entlassung". Also hat der Unternehmer oder seine Betriebsleitung in diesem Zeitpunkte den Betriebsausschuß zu verständigen. Der Unternehmer nimmt dadurch aber die Gefahr auf sich, daß bis zur Entscheidung der Schiedskommission Zeit verstreicht, während welcher der Dienstnehmer noch als auf Urlaub befindlich anzusehen ist.

Der Arbeitnehmer ist demnach in dieser Zeit von der Erfüllungspflicht befreit, der Arbeitgeber aber nur dann, wenn die Schiedskommission ihm nicht die Entgeltleistung an den Dienstnehmer für die Zwischenzeit auferlegt. (§ 3, lit. f), vorletzter Absatz, „zugleich mit dem Ersatz für den inzwischen entgangenen Verdienst"). Man wird daher dem Dienstgeber nicht verwehren können, schon vor Eintritt der Zeitbestimmung oder vor Aufhebung des unter Kündigungsausschluß vereinbarten Arbeitsverhältnisses dem Betriebsausschuß mitzuteilen, daß er das Dienstverhältnis nicht fortsetzen wolle. Die dem Betriebsausschuß zur Anfechtung eingeräumte dreitägige Frist beginnt dann schon nach Ablauf des Tages dieser Mitteilung.

β) Der Betriebsausschuß hat das Anfechtungsrecht dann, wenn er die Entlassung oder Kündigung „offenbar unbegründet" findet.

Der Betriebsausschuß hat daher zu prüfen, ob die sub 2 besprochenen materiellen Gründe für eine Lösung des Dienstverhältnisses vorliegen. Der Betriebsausschuß entscheidet selbständig darüber, ob die Schiedskommission angerufen werden soll oder nicht. Lehnt der Betriebsausschuß die Vorlage des Falles ab, so steht dem Dienstnehmer dagegen kein Rechtsmittel zu.

Hält aber der Betriebsausschuß die Aufhebung des Dienstverhältnisses für unbegründet und verfügt er deshalb die Vorlage an die Schiedskommission, so kann sich darüber auch der Dienstgeber nicht beschweren. Die Vorlage des

Digitized by Google

Falles an die Schiedskommission erfolgt, wie § 3, lit. g) es nennt, durch ein „Gutachten"; rechtlich liegt in der Vorlage dieses Gutachtens die Anfechtung der Kündigung.

Diese Anfechtung muß binnen drei Tagen geschehen; der Tag, an welchem der Betriebsausschuß die Mitteilung von der Kündigung oder anderweitigen Aufhebung des Dienstverhältnisses erhält, wird hiebei nicht mitgerechnet. (§ 902, Abs. 1 a.b.G.B.)

Die Frist von drei Tagen ist eine Fallfrist, da hier die Ausübung eines bestimmten Rechtes, nämlich jenes der Anfechtung an eine bestimmte Frist gebunden ist. Es ist eine materielle Frist, gegen deren Säumnis es keine Wiedereinsetzung gibt. Dem Betriebsausschuß steht das Anfechtungsrecht also nicht mehr zu, wenn er diese Fallfrist verstreichen ließe.

4) Die Schiedskommission hat eine „Entscheidung" zu fällen.

a) Die Schiedskommission kann die Beschwerde entweder für begründet halten oder für grundlos. Sie hat in letzterem Falle zu erklären, daß die Kündigung oder sonstige Aufhebung des Dienstverhältnisses gerechtfertigt ist. Das Dienstverhältnis des Dienstnehmers endet dann allerdings auch erst mit der Entscheidung der Schiedskommission. Ihr Ausspruch wirkt daher formell ex nunc. Es wird vom Gesetze fingiert, daß der Dienstnehmer bis zu dieser Entscheidung „beurlaubt" sei. Der Urlaub ist allerdings, falls die Schiedskommission die Aufhebung des Dienstverhältnisses anerkennt, ein unbezahlter! Dies ergibt sich aus dem vorletzten Absatz des § 3. Die Schiedskommission kann nämlich nur dann, wenn sie die Aufhebung des Dienstverhältnisses für ungerechtfertigt ansieht, den Dienstgeber zur Zahlung des Entgeltes für die Zeit bis zu ihrer Entscheidung, also für diese „Urlaubszeit" verpflichten.

b) Hält die Schiedskommission die Aufhebung für ungerechtfertigt, so überläßt es das Gesetz ihrem Ermessen, von welcher der drei im Gesetze eingeräumten Möglichkeiten sie Gebrauch machen will. Diese drei Wege sind:

α) Die Schiedskommission kann zunächst die Fortsetzung des Dienstverhältnisses verfügen.

β) Sie kann es zwar bei der Aufhebung des Dienstverhältnisses belassen, aber dem Dienstgeber entweder die Pflicht, den Abschluß eines dem früheren gleichwertigen Dienstverhältnisse zwischen dem Dienstnehmer und einem anderen Dienstgeber zu vermitteln oder

γ) wenigstens dem Dienstnehmer eine von der Schiedskommission zu bemessende Abfertigung zu zahlen, auferlegen.

Ad α) In diesem Falle gilt das Dienstverhältnis, da ja der Dienstnehmer nur als beurlaubt anzusehen ist, als ununterbrochen.

Ad β) Dem Dienstgeber trifft hier eine Verwendungspflicht. (§ 880 a des a.b.G.B.) Das Gesetz sagt, daß der Dienstnehmer sich „um eine andere Beschäftigung für den Dienstnehmer in demselben Fache und Orte mit einem annähernd gleichen Verdienste zu kümmern" habe. Der Dienstgeber haftet also nicht etwa für den Erfolg, er haftet nur für sein Verschulden. Es obliegt ihm die Pflicht, mit entsprechender Sorgfalt den Abschluß eines neuen Dienstverhältnisses in demselben Fache und in demselben Orte mit einem beiläufig gleichen Verdienste dem Dienstnehmer zu vermitteln. Ist dies trotz aller Bemühungen (§ 880 a a.b.G.B.) nicht möglich, so ist der Dienstgeber von jeder weiteren Verpflichtung frei.

Ad γ) Bei der Bemessung der Abfertigung hat die Schiedskommission auf die im § 3, lit. g) sub cc), beispielsweise angeführten Verhältnisse (Dauer der Verwendung des Dienstnehmers im Betriebe, Alter, Familienverhältnisse) Rücksicht zu nehmen. Die Mindesthöhe ist durch den Lohn einer Woche, das Höchstausmaß durch jenen für vier Wochen gegeben. Bei Dienstverhältnissen mit Monats- oder Jahresgehalt muß eine entsprechende Berechnung stattfinden. — Die Abfertigung ist sofort fällig, da sie ja die Beendigung des Dienstverhältnisses voraussetzt. (§ 1154, Abs. 3 a.b.G.B.)

5. Die Entscheidung der Schiedskommission ist endgültig. (§ 26.) Die Entscheidung soll binnen 7 Tagen nach Vorlage des „Gutachtens" der Schiedskommission erfolgen. Aber die Einhaltung dieser Frist steht unter keiner Sanktion.

Digitized by Google

B. Unkündbarkeit der Betriebsausschüsse.

Die Aufhebung des zwischen Dienstgeber und einem einzelnen Mitgliede des Betriebsausschusses bestehenden Dienstverhältnisses ist überhaupt nur mit Zustimmung der Schiedskommission zulässig. (§ 22, Abs. 2.) Davon ausgenommen ist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses aus „wichtigen Gründen" (§ 1162 a.b.G.B., § 82 GewO., § 27 HGB., §§ 28, 29 GBG). Diese Bestimmung geht über jene des § 3, lit. g), weit hinaus: denn dort verfügt der Unternehmer die Aufhebung des Dienstverhältnisses durch Kündigung und es bleibt erst dem Betriebsausschusse überlassen, diese Verfügung anzufechten. Hier aber kann überhaupt die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses nur mit Zustimmung der Schiedskommission erfolgen; es muß daher die Schiedskommission befragt werden. Allerdings wird man auch einer eigenmächtig verfügten Kündigung eines Mitgliedes des Betriebsausschusses die Rechtswirksamkeit nicht absprechen, wenn die Schiedskommission später die Zustimmung gibt. Von welchen Bedingungen die Zustimmung der Schiedskommission abhängt, ist im Gesetze nicht verfügt. Es herrscht hier vollkommen freies Ermessen.

Jene Mitglieder des Betriebsausschusses allerdings, welche bereits drei Jahre im Betriebe ununterbrochen beschäftigt sind, werden sich natürlich auch auf die im § 3, lit. g), erwähnten Beschränkungen des Kündigungsrechtes überdies berufen können.

§ 4. Damit der Betriebsausschuß seinen Aufgaben nachkommen könne, ist die Betriebsleitung verpflichtet:

a) dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder seinem Stellvertreter Abschriften der Arbeitsverträge und -ordnungen sowie alle weiteren Änderungen derselben zu übermitteln;

b) ihn von kommissionellen Verhandlungen oder von der Ankunft eines Aufsichtsorganes (§ 3, lit. e) zu verständigen;

c) wenigstens einmal in 3 Monaten in einer Sitzung des Betriebsausschusses einen Bericht über den geschäftlichen und administrativen Stand des Betriebes, über dessen Leistungsfähigkeit und die Absichten für die weitere Zeit zu erstatten.

§ 5. In Unternehmungen, die Handelsbücher führen und wenigstens 300 Arbeitnehmer (§ 1, Abs. 1 und 2) oder 50 Angestellte (§ 8) beschäftigen, kann der Betriebsausschuß verlangen, daß ihm alljährlich eine Abschrift des Rechnungsabschlusses der Unternehmung für das abgelaufene Jahr, und zwar die Bilanz, beziehungsweise die Gewinn- und Verlustrechnung, spätestens binnen 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorgelegt werde.

Ad § 4 und § 5.

Pflichten des Dienstgebers. (Der Betriebsleitung.)

1. Pflicht, den Betriebsausschuß von der Aufhebung eines Dienstverhältnisses zu verständigen. (§ 3, lit. g.). Darüber siehe oben Ausführung zu § 3, IV, A/e).

2. Zustellung von Abschriften der Arbeitsverträge, wozu auch das Gesetz wohl die Kollektivverträge rechnet, obwohl sie an sich natürlich keine Arbeitsverträge sind, sowie der Arbeitsordnungen. Die Zustellung hat gleich nach Abschluß zu geschehen. Die Arbeitsordnungen müssen ja ohnehin vor ihrer Erlassung die Zustimmung des Betriebsausschusses finden. (§ 3, lit. a.) Die näheren Ausführungen darüber oben zu § 3 2. lit. b.)

Diese Abschriften der Arbeitsverträge und Arbeitsordnungen sind dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses (§ 10, Abs. 4) zu behändigen oder dessen Stellvertreter.

3. Verständigung des Betriebsausschusses davon, daß der Betrieb von einer behördlichen Kommission besichtigt oder von einem zur Handhabung der Arbeiterschutzgesetze berufenen behördlichen Organ kontrolliert werden würde. Siehe darüber oben die Ausführungen zu § I/3, ad d).

Digitized by Google

4. Die wichtigste Pflicht des Dienstgebers besteht aber darin, **wenigstens einmal** innerhalb von drei Monaten in einer Sitzung des Betriebsausschusses Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung umfaßt die gesamte Geschäftslage des Betriebes, jedoch ist der Dienstgeber nicht verpflichtet, hiebei etwa Bilanzen vorzulegen oder Einsicht in die Bücher zu gewähren. (§ 4. lit. c), dem gegenüber § 5.)

Der Bericht wird sich also daher nur allgemein mit der Lage des Unternehmens zu beschäftigen haben.

Das Gesetz hebt dabei noch hervor, daß der Bericht auch noch die Leistungsfähigkeit und die Aussichten für die Zukunft berühren soll.

Auch über den Verwaltungsstand des Betriebes, also den Stand des Personals, hat der Dienstgeber zu berichten. Auch hier erwähnt das Gesetz die „Betriebsleitung"; über das Verhältnis zwischen Dienstgeber und Betriebsleitung wurde schon oben (ad § 3, IV, A 3, lit. α) gehandelt.

5. Die Pflicht des Unternehmers, eine Abschrift der Bilanz einerseits und des Gewinn- und Verlustkontos andererseits vorzulegen, setzt voraus, daß die Unternehmung Handelsbücher führt.

Auch eine Unternehmung, die keine kaufmännische ist, z. B. eine Landwirtschaft, kann eine eingerichtete Buchhaltung haben.

Weiters ist — nach dem Vorbilde des deutschen BRG. (§ 72) — vorausgesetzt, daß in dem Betriebe 300 Arbeitnehmer oder 50 Angestellte beschäftigt sind. Das tschsl. Gesetz geht hier viel weniger weit als das österr. BRG. (§ 3, Z. 10, Abs. 2), das die Pflicht zur Vorlage von Bilanzen in Industrieunternehmungen überhaupt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitnehmer, und für Handelsunternehmungen schon bei 30 Arbeitnehmern festsetzt. Im ersteren Falle ist es also gleichgültig, ob darunter nur Arbeiter oder nur Angestellte oder beide Kategorien in welchem Verhältnisse immer sich befinden, im letzteren Falle genügt es, daß 50 Angestellte im Sinne des § 8 im Unternehmen tätig sind. Dies wird hauptsächlich bei Banken, die ja fast nur Angestellte und keine Arbeiter beschäftigen, vorkommen; ebenso bei Versicherungsgesellschaften und anderen ausgesprochen kaufmännischen Unternehmungen.

Welche Rechtsform das Unternehmen hat, ist gleichgültig. Demgemäß muß auch eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, falls die oben erwähnten Voraussetzungen vorliegen, ihre Bilanz vorlegen.

Diese Pflicht trifft aber das Unternehmen nur, wenn es der Betriebsausschuß verlangt. Der Betriebsausschuß kann dieses Verlangen nur für das abgelaufene Jahr stellen; denn das einmalige Verlangen kann schon deshalb nicht alle späteren Jahre umfassen, weil ja der Stand der Arbeitnehmer und Angestellte wechselt.

Der Betriebsausschuß wird dieses Recht überhaupt nur dann geltend machen können, wenn am Schlusse des Geschäftsjahres 300 Arbeitnehmer oder 50 Angestellte in dem Unternehmen bedienstet waren, und diese Zahl von Dienstnehmern auch im Zeitpunkte seines **Verlangens** im Unternehmen noch tätig ist.

Der Betriebsausschuß kann den Anspruch vom Schlusse des Geschäftsjahres an, demgemäß wann immer in dem nächstfolgenden Geschäftsjahre erheben, wenn diese Voraussetzungen über die Mindestzahl der beschäftigten Dienstnehmer im Zeitpunkte seines Begehrens erfüllt sind. Wird der Anspruch vor Ablauf von 6 (sechs) Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres erhoben, so muß der Dienstgeber ihn nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres erfüllen. Wird dies aber erst nach diesem Zeitpunkte verlangt, so muß der Dienstgeber sofort die Bilanz vorlegen. Die Pflicht, innerhalb sechs Monaten eine Bilanz zu errichten, ist unabhängig davon zu erfüllen, ob nicht andere Gesetze (vgl. z. B. § 22, Abs. 3 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine längere Frist festsetzen. Eine Pflichtbucheinsicht zu gewähren, trifft den Betriebsinhaber nicht.

§ 6. (1) In Unternehmungen von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Stammkapital wenigstens 1,000.000 Kč beträgt, ausgenommen Unternehmungen, die Aufgaben

Digitized by Google

von politischen Gesellschaften oder Parteien oder von kulturellen oder gemeinnützigen Organisationen gewidmet sind, hat der Betriebsausschuß das Recht, zu den Sitzungen des Verwaltungs- und Aufsichtsrates seine Delegierten zu entsenden.

(2) Zu diesem Zwecke ist in Unternehmungen, in denen ein Verwaltungsrat besteht, dieser verpflichtet, jede ordentliche Sitzung samt ihrem Programme dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses bekanntzugeben.

(3) Der Betriebsausschuß hat das Recht, zu den Sitzungen des Verwaltungsrates seinen Delegierten zu entsenden, als welcher aber bloß ein Mitglied des Betriebsausschusses fungieren kann, das wenigstens 30 Jahre alt und mindestens 3 Jahre im Betriebe beschäftigt ist.

(4) In Unternehmungen bis zu 1000 Arbeitnehmern sind zwei Delegierte, in solchen mit 1001 bis 3000 drei und in den übrigen mehr als 3000 Arbeitnehmer zählenden Unternehmungen vier Delegierte zu entsenden. Befinden sich im Betriebe wenigstens 50 Angestellte, so muß unter der angeführten Anzahl von Delegierten auch ein Angestellter entsendet werden.

(5) Dasselbe gilt von der Generalversammlung der Gesellschaft der Unternehmung, die in gleicher Weise zu beschicken ist.

(6) Die Delegierten des Betriebsausschusses im Verwaltungsrate und in der Generalversammlung haben kein Stimmrecht. Sie haben auch keinen Anspruch auf eine Vergütung, bloß auf den Ersatz der Barauslagen und des entgangenen Lohnes, sofern sie durch die Sitzungen des Verwaltungsrates oder der Generalversammlung verhindert waren. Sie sind verpflichtet, darüber, was ihnen bei Ausübung dieser Tätigkeit ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurde, volle Verschwiegenheit zu bewahren.

(7) Außerordentliche Sitzungen des Verwaltungsrates von Unternehmungen, auf die sich die vorhergehenden Absätze beziehen, in denen aber bloß über finanzielle und Personalfragen der Betriebsleitung verhandelt wird, brauchen dem Betriebsausschusse nicht bekanntgegeben zu werden, da sie ohne dessen Delegierte stattfinden können.

Ad § 6.

Eintritt der Betriebsausschüsse in die Verwaltung von Gesellschaften.

1. Die Kontrollfunktion des Betriebsausschusses wird hier besonders augenscheinlich (vgl. oben Ausführungen zu § 3, I, 3b). Auch das österreichische BRG. (§ 3 Z. 11) und das deutsche (§ 70) — letzteres allerdings setzt noch ein Ausf.-Ges. voraus — kennen eine solche Vertretung des Betriebsrates in der Verwaltung „zur Vertretung der Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer und ihrer Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebes" (§ 70 deutsches BRG.).

Das tschechoslowakische Gesetz nimmt aber davon Abstand, den Zweck der Teilnahme des Betriebsausschusses zu umschreiben. Aus Abs. 7 des § 6 geht nur hervor, daß „finanzielle und Personalfragen der Betriebsleitung" der Einflußsphäre des Betriebsausschusses entrückt sind.

Der Betriebsausschuß hat das Recht, in alle Arten von Aktiengesellschaften, gleichgültig was der Gegenstand der Unternehmung ist und in alle Arten von Kommanditgesellschaften auf Aktien Delegierte zu entsenden. Davon ausgenommen sind nur solche Unternehmungen, welche politische Zwecke verfolgen oder für Aufgaben der Kultur bestimmt sind, oder nicht als Erwerbsunternehmungen aufscheinen, also gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Die Feststellung, ob eine Aktiengesellschaft Aufgaben kultureller Organisa-

Digitized by Google

tionen gewidmet ist, wird nicht immer leicht sein; noch fließender wird häufig die Grenzscheidung zwischen gemeinnützigen Zwecken und Erwerbszwecken vorgenommen werden können. Eine unter Beteiligung des Staates auf „gemischtwirtschaftlicher" Grundlage aufgebaute Aktiengesellschaft, welche die Versorgung der Bevölkerung mit Getreide übernimmt, verfolgt gemeinnützige Zwecke. Da sie aber auf die Erzielung von Gewinn nicht verzichtet, wird man hier das Erwerbsmoment nicht vermissen. Maßgebend wird also die vorherrschende Signatur des Betriebes sein.

In dem Aufsichtsrate von Gesellschaften m. b. H. ist der Betriebsausschuß nur dann vertreten, wenn das Stammkapital der Gesellschaft m. b. H. mindestens eine Million tschsl. Kronen beträgt. Auch hier scheiden jene Gesellschaften m. b. H. aus, welche — die Verfolgung politischer Zwecke kann ohnehin von Gesellschaften m. b. H. nicht übernommen werden (§ 1 des Gesetzes über Gesellschaften m. b. H.) — kulturellen oder gemeinnützigen Aufgaben gewidmet sind.

2. Die Zahl der in den Verwaltungs- oder Aufsichtsrat zu entsendenden Delegierten richtet sich nach der Zahl der Arbeitnehmer. Ob unter den Delegierten Arbeiter und Angestellte vertreten sind, bestimmt sich dagegen darnach, ob und wieviel Angestellte sich unter den Arbeitnehmern der Unternehmung überhaupt befinden.

Die gleiche Zahl von Delegierten hat an der Generalversammlung der Gesellschaften teilzunehmen. (§ 6, Abs. 4 und 5.)

3. Der Betriebsausschuß kann nur solche Personen delegieren, die ihm angehören, mindestens 30 Jahre alt und 3 Jahre im Betriebe beschäftigt sind.

4. Zum Zwecke der Ermöglichung der Teilnahme hat der Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat den Vorsitzenden des Betriebsausschusses rechtzeitig von jeder „ordentlichen Sitzung" zu verständigen (§ 6, Abs. 2.)
(§ 6, Abs. 3.)

Das Handelsgesetzbuch unterscheidet bekanntlich nicht zwischen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates. Diesen Unter-Unterschied macht dagegen das Betriebsausschußgesetz.

Ordentliche Sitzungen sind jene, die nach dem Inhalte der Statuten, welche gewöhnlich die Vorschrift enthalten, daß mindestens jeden Monat eine Sitzung stattzufinden hat, unbedingt einzuberufen sind.

Nun verfügt aber das Betriebsausschußgesetz, daß auch an den außerordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates die Delegierten des Betriebsausschusses teilnehmen sollen. (§ 6, Abs. 7, „außerordentliche Sitzungen, auf die die vorangehenden Absätze Bezug haben"). Die Unterscheidung zwischen außerordentlichen und ordentlichen Sitzungen ist daher auch gesetzestechnisch nicht gerechtfertigt.

Das Gesetz verfügt nur, daß solche außerordentliche Sitzungen, in denen bloß über finanzielle und persönliche Fragen der Betriebsleitung verhandelt wird, dem Betriebsausschusse nicht angezeigt werden müssen.

Sie können ohne Beteiligung der Delegierten des Betriebsausschusses abgehalten werden. (Abs. 7 des § 6.) Werden finanzielle Fragen und Personalfragen der Betriebsleitung in einer „ordentlichen" Sitzung verhandelt, so wohnen die Delegierten des Betriebsausschusses ohnehin dieser Sitzung bei. Es hängt daher ganz vom Verwaltungsrate ab, ob er diese Fragen im Beisein des Betriebsausschusses verhandelt wissen will.

6. Die in den Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat oder in die Generalversammlung entsendeten Delegierten des Betriebsausschusses haben zwar Sitz, aber keine Stimme. (Abs. 6 des § 6.) Sie sind nicht Mitglieder des Verwaltungsrates, sondern eben nur Teilnehmer der Sitzungen. Aus diesem Grunde wohl hat das Gesetz es für überflüssig gehalten, auch noch hervorzuheben, daß diese Delegierten keine Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis für die Gesellschaften haben. (Vgl. österr. BRG. § 3, Z. 11.)

Die Delegierten haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen verursachten baren Auslagen und den Ersatz ihres Arbeitslohnes, um den sie durch diese Teilnahme kommen. Zu dieser Entschädigung ist die Gesellschaft verpflichtet. (Abs. 6 des § 6.)

7. Über die Verschwiegenheitspflicht der Delegierten vergleiche oben ad § 3 I—1—e—e.

Digitized by Google

§ 7. (1) In Unternehmungen, wo die Angestellten oder die Arbeiter in der Gesamtzahl der Arbeitnehmer die Minderheit bilden, aber wenigstens 20 Wahlberechtigte und darunter 3 Wählbare zählen, sind selbständige Angestellten- und Arbeiterausschüsse zu errichten, denen die im § 3, lit. a) bis g), bezeichneten Aufgaben hinsichtlich der Arbeitnehmer der betreffenden Gruppe zustehen.

(2) In Betrieben, in denen entweder die Angestellten oder die Arbeiter nicht die zur Bildung eines selbständigen Betriebsausschusses erforderliche Anzahl erreichen und der Betriebsausschuß gemeinsam gewählt wird, muß wenigstens ein Mitglied des Betriebsausschusses aus der Gruppe der Minderheit gewählt werden.

Ad § 7.

Selbständige Ausschüsse von Angestellten und Arbeitern.

1. Voraussetzung für die Bildung eines Betriebsausschusses ist die Beschäftigung von mindestens 30 Arbeitsnehmern (siehe bei § 1). Ohne Rücksicht, ob und wieviel „Angestellte" — (darüber näheres bei § 8) — oder „Arbeiter" sich darunter befinden. Sollte die eine oder andere Gruppe aber mindestens 20 aktiv (§ 13) und drei passiv (§ 14) wahlberechtigte aufweisen, so hat diese Gruppe Anspruch auf Bildung eines selbständigen Ausschusses. Ob auch die andere Gruppe einen selbständigen Ausschuß bildet, hängt davon ab, ob diese Mindestzahl der Wahlberechtigten in ihr vereinigt ist. Ist dies nicht der Fall, so werden die Interessen ihrer Angehörigen von dem Betriebsausschuß der anderen Gruppe, dem mindestens eines ihrer Mitglieder angehören muß (§ 7, Abs. 2), vertreten.

2. Diese Arbeiter- und Angestelltenausschüsse üben die Rechte des § 3 jeder für sich selbständig aus. Wird also einem Angestellten, der drei Jahre im Betriebe tätig war, gekündigt, so kann der Angestelltenausschuß die Entscheidung der Schiedskommission einholen (oben, Ausf. zu § 3—IV—A), ohne erst den Arbeiterausschuß zu fragen.

Nur die Rechte nach § 5 sind aber von beiden Ausschüssen gemeinsam auszuüben (vergl. § 9), und die in den Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat zu entsendende Delegation (§ 6) geht ebenfalls von beiden Gruppen aus (§ 6, Abs. 4, 2. Satz).

3. Die Wahlen erfolgen abgesondert für den Angestelltenausschuß und für den Arbeiterausschuß (§ 12).

§ 8. Unter Angestellten sind Personen zu verstehen, die der Pensionsversicherung nach § 1 des Gesetzes vom 5. Feber 1920, Sfg. Nr. 89, unterliegen oder ihr unterliegen würden, wenn nicht Gründe für die Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 2 dieses Gesetzes gegeben wären.

Ad § 8.

Begriff des Angestellten.

Das Gesetz vom 5. Feber 1920, Slg. Nr. 89, erklärt als versicherungspflichtig jede, über 16 Jahre alte, in einem Dienstverhältnisse stehende Person, die nicht als Arbeiter oder Lehrling tätig ist und auch nicht vorwiegend untergeordnete Arbeiter wie Gesinde- oder Taglöhnerdienste verrichten. Die Tätigkeit eines Handlungsgehilfen im Sinne des Ges. vom 16. Jänner 1910, R.G.Bl. 20 (§ 1, Abs. 2) gilt nie als untergeordnete.

Auch die im § 2 des Pensionsversicherungsgesetzes vom 5. Feber 1920 erwähnten Angestellten — sie sind von der Versicherungspflicht ausgenommen — sind zu den Angestellten im Sinne des Betriebsausschußgesetzes zu zählen, also z. B. die Schauspieler einer Wandertruppe.

Dagegen kommen die Organe einer juristischen Person, die für sie handeln,

Digitized by Google

wie etwa die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft nicht als Angestellte in Betracht. Denn der Begriff des Angestellten setzt den Bestand eines Dienstverhältnisses (§ 1151 abGB.) voraus. Diese trifft für die gesetzlich oder satzungsgemäß zur Vertretung einer juristischen Person berufenen Organe als solche nicht zu. Sie sind nicht der Leitung untergeordnet, sondern leiten selbst. (Vgl. Entsch. O. GH. 3. Jänner 1912, Rv I 958, Adler-Clemens 3070.) Ob der Geschäftsführer einer Ges. m. b. H. ein Angestellter ist, wird sich darnach richten, ob er nicht bloß Organ, sondern auch zur Besorgung von Diensten gegen Entgelt bestellt ist.

§ 9. Sind in einer Unternehmung zwei oder mehrere Betriebsausschüsse zu errichten, so treten diese zu gemeinsamen Beratungen zusammen, um die Rechte gemäß § 6 auszuüben und die gemeinsamen Interessen [§ 3, lit. a), h), ch)] der Arbeitnehmer zu vertreten, beziehungsweise zu erledigen. Diese Beratungen können nur außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stattfinden. Die Organisierung und der Wirkungskreis dieser gemeinsamen Vertretung wird im Verordnungswege geregelt.

Ad § 9.

Gemeinsame Beratung mehrerer Betriebsausschüsse.

Ein Unternehmen kann mehrere Betriebe haben. Dann sind auch mehrere Betriebsausschüsse zu bilden. (Arg. § 1.) Es können auch, wenn eine genügende Zahl von Angestellten oder Arbeitern — siehe oben bei § 7 — in einem Betriebe beschäftigt sind, in diesem Betriebe selbst ein Angestelltenbetriebsausschuß und ein Arbeiterbetriebsausschuß nebeneinander fungieren. In beiden Fällen sind also in einem Unternehmen mehrere Betriebsausschüsse tätig.

Die Rechte nach § 3 übt jeder Betriebsausschuß selbständig aus. Der Dienstgeber — die Betriebsleitung — muß auch gemäß § 4 ihre Unterstützung jedem Betriebsausschuß leihen. Aber das Teilnahmerecht (§ 6) und die Rechte, Vorschläge zur Betriebsführung zu erstatten, auf Mitwirkung auf arbeitsrechtlichem Gebiete und auf jenem der sozialen Verwaltung (§ 3, lit. a, h, ch) werden in allgemeinen Beratungen von allen Betriebsausschüssen des Unternehmens „gemeinsam" ausübt.

Die Organisation dieser gemeinsamen Vertretung soll im Verordnungswege geregelt werden. Bis dahin wird man jedem Betriebsausschuß selbständig die Vertretungsrechte zusprechen müssen.

§ 10. (1) Der Betriebsausschuß zählt in Betrieben mit 30—60 Arbeitnehmern 3 Mitglieder, mit 61—100 Arbeitnehmern 4 Mitglieder; auf je weitere 100 Arbeitnehmer bis zu 400 entfällt je ein weiteres Mitglied, von 401 bis zu 1000 Arbeitnehmern auf je weitere 200 und von 1001 bis zu 4000 auf je weitere 500 und bei mehr als 4000 Arbeitnehmern auf je weitere zweitausend je ein weiteres Mitglied des Betriebsausschusses.

(2) Der Betriebsausschuß kann aber höchstens 20 Mitglieder zählen.

(3) Der Berechnung der wahlberechtigten Arbeitnehmer ist die Zahl der Arbeitnehmer am Tage der Wahlausschreibung zugrunde zu legen.

(4) Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann gewählt, der das Mitglied im Verhinderungsfalle vertritt.

(5) Der Betriebsausschuß wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, einen Vorsitzendenstellvertreter und einen Schriftführer. Auf Verlangen einer wenigstens ein Drittel der Mitglieder bildenden Minderheit ist der Vorsitzendestellvertreter aus der Minderheit zu wählen.

§ 11. Die Mitglieder des Betriebsausschusses und deren Ersatzmänner werden in unmittelbarer, geheimer Wahl, und zwar nach dem Grundsatze der ver-

Digitized by Google

hältnismäßigen Vertretung gewählt. Die näheren Bestimmungen über die Art der Wahlen werden im Verordnungswege erlassen.

§ 12. In Betrieben, wo ein selbständiger Angestellten- oder Arbeiterausschuß errichtet ist (§ 7), wählen die Angestellten und die Arbeiter nach den in den §§ 10 und 11 bezeichneten Grundsätzen abgesondert.

Ad § 10 bis § 12.

Zusammensetzung des Betriebsausschusses.

1. Maßgebend für die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Betriebsausschusses ist die Anzahl der Arbeitnehmer, die der Betrieb beschäftigt. Ob diese Arbeitnehmer auch wahlberechtigt sind (§ 13) ist gleichgültig. Ausnahme § 7, Abs. 1.

Stichtag ist der Tag der Wahlausschreibung.

Die Ausschreibung der Wahl ist im Betriebe kundzumachen, und zwar wenigstens 14 Tage vor der Wahl. (§ 17, Abs. 2.)

Die näheren Bestimmungen darüber wird eine Verordnung festzusetzen haben.

2. Neben den Mitgliedern des Betriebsausschusses ist eine gleiche Anzahl von Ersatzmännern zu wählen. (§ 10, Abs. 4.) Die Ersatzmänner müssen die gleiche Qualifikation haben, wie die Mitglieder. (§ 14.)

3. Die Wahl erfolgt geheim und direkt, auf Grund des Proportionalwahlrechtes. Die näheren Bestimmungen über die Art des Wahlverfahrens (§ 17, Abs. 1), sowie über die Grundsätze der Verhältniswahl (§ 11) werden im Verordnungswege zu erlassen sein.

4. Sind im Sinne des § 7 selbständige Arbeiter-Betriebsausschüsse und Angestelltenausschüsse zu wählen, so haben natürlich die Angehörigen jeder dieser Kategorien abgesondert ihren Betriebsausschuß zu wählen. (§ 12.)

Auch diese Wahl ist nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen.

Wird ein gemeinsamer Betriebsausschuß für beide Kategorien von Arbeitern gewählt, so muß unter den zu Wählenden mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Minderheit genommen werden (§ 7, Abs. 2); auch stellt die Minderheit den Vorsitzenden-Stellvertreter (§ 10, Abs. 5), letzteres aber nur dann, wenn sie wenigstens ein Drittel sämtlicher Mandate umfaßt.

Über die Organisation des Betriebsausschusses vergleiche Ausführungen zu § 3—II, Zif. 3.

§ 13. (1) Das Wahlrecht in den Betriebsausschuß haben alle Personen:

a) die in dem Betriebe gegen Lohn oder Gehalt als in ihrem Hauptberufe beschäftigt sind,

b) sofern sie zur Zeit der Ausschreibung der Wahl 3 Monate in der Unternehmung beschäftigt waren,

c) das 20. Lebensjahr erreicht haben

d) und nicht durch ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil wegen eines solchen Verbrechens, eines solchen Vergehens oder einer solchen Übertretung verurteilt worden sind, wegen deren nach den geltenden Bestimmungen der Verlust des Gemeindewahlrechtes eintritt.

(2) Das Wahlrecht steht unter den angeführten Bedingungen auch den Bürgern fremder Staaten, die den Angehörigen der Tschechoslowakischen Republik dasselbe Recht gewähren, zu, wenn sie in dem betreffenden Betriebe bereits wenigstens ein Jahr beschäftigt sind.

§ 14. (1) Wählbar in den Betriebsausschuß sind Angehörige der Tschechoslowakischen Republik, die

a) das 26. Lebensjahr vollendet haben und zur Zeit der Ausschreibung der Wahl in der betreffenden Unternehmung wenigstens 12 Monate ununterbrochen

Digitized by Google

beschäftigt sind. Befindet sich aber in dem Betriebe nicht eine genügende Anzahl von Arbeitnehmern, die in dem Betriebe so lange beschäftigt sind, so sind Arbeitnehmer, die in dem Betriebe wenigstens 6 Monate arbeiten, wählbar. Für Saisonbetriebe kann die Regierung selbst von dieser Bestimmung im Verordnungswege eine Ausnahme verfügen;

b) in dem betreffenden gewerblichen Fache oder in dem betreffenden Berufe bereits wenigstens drei Jahre arbeiten;

c) nicht des Wahlrechtes in den Betriebsausschuß verlustig geworden sind (§ 13).

(2) Ausländer sind nur dann wählbar, wenn deren Heimatstaat unseren Angehörigen das gleiche Recht gewährt und sie im übrigen den in diesem Paragraphen bezeichneten Bedingungen entsprechen.

§ 15. Von dem Wahlrechte gemäß den §§ 13 und 14 sind jene Heimarbeiter ausgeschlossen, die nicht ständig für einen Betrieb arbeiten [§ 2, lit. a) des Ges. vom 12. Dezember 1919, Slg. Nr. 29 vom Jahre 1920].

Ad § 13 bis § 15.

Aktives und passives Wahlrecht für die Wahlen in den Betriebsausschuß.

1. Wer das aktive Wahlrecht hat, ist im § 13 genau dargelegt. Die Aufzählung der Voraussetzungen ist eine erschöpfende. Selbstverständlich sind auch Frauen wahlberechtigt. Wichtig ist, daß das aktive Wahlrecht nur die im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer haben und auch diese nur, wenn diese Stellung ihre Erwerbstätigkeit hauptsächlich in Anspruch nimmt. (Vgl. § 1156, § 1159 a.b.GB.); daher nicht die Volontäre.

Die bloße Tätigkeit in einem Betriebe als Nebenbeschäftigung gibt noch kein Wahlrecht. (§ 13, lit. a). Von diesen Arbeitnehmern scheiden weiter jene aus, die das 20. Lebensjahr noch nicht erreicht haben oder noch nicht drei Monate im Unternehmen beschäftigt sind. Sind sie zwar im gleichen Unternehmen, aber nicht im selben Betriebe des Unternehmens drei Monate beschäftigt, so haben sie das Wahlrecht. Maßgebend für das Vorhandensein dieser Voraussetzung ist der Zeitpunkt der Wahlausschreibung. (§ 13, lit. b und § 17, Abs. 2).

Für die Altersgrenze dagegen ist der Zeitpunkt der Wahl wichtig.

2. Sind die Arbeitnehmer zwar bereits drei Monate im Unternehmen tätig, sind aber seit dem Betriebsbeginn des Unternehmens noch nicht 6 Monate vergangen (§ 1), so ist auch kein Betriebsausschuß zu wählen.

3. Grundsätzlich sind nur tschechoslowakische Staatsbürger aktiv wahlberechtigt; dies entspricht auch dem deutschen BRG., § 20, doch enthält das Gesetz den Grundsatz der materiellen Reziprozität.

Es werden also, da das österreichische Gesetz (§ 6) keinen Unterschied macht, auch z. B. Österreicher wahlberechtigt sein; doch hat ein Ausländer das Wahlrecht nur, wenn er schon mindestens ein Jahr im gleichen Betriebe beschäftigt ist. Hat er in verschiedenen Betriebsstätten des gleichen Unternehmens bereits ein Jahr gearbeitet, aber noch in keiner Betriebsstätte ein ganzes Jahr, so ist er demnach nicht wahlberechtigt.

4. Passiv wahlberechtigt sind a) im Unternehmen beschäftigte Personen ohne Rücksicht auf das Geschlecht. Es ist nicht notwendig, daß sie im gleichen Betriebe tätig sind. Auf diese Weise kann es möglich sein, daß eine Person den Betriebsausschüssen mehrerer Betriebe des gleichen Unternehmens angehört. (Was nach deutschem Rechte, § 20, Abs. 3 des BRG. ausgeschlossen ist.)

Das österreichische Gesetz (§ 6, Z. 3, österr. BRG.) läßt dagegen sogar auch die Wahl von Vertretern der Gewerkschaften zu, also von Personen, die im Unternehmen gar nicht bedienstet sein müssen.

Das tschechoslowakische Gesetz schließt dies, auch hier dem deutschen Beispiele (§ 20, deutsches BRG.) folgend, aus.

Digitized by Google

b) Die Wählbarkeit ist auch an die Vollendung des 26. Lebensjahres geknüpft; ob dies der Fall ist, wird sich nach dem Zeitpunkt der Wahl richten.

c) Eine weitere Voraussetzung für die Wählbarkeit bildet der durch ununterbrochen 12 Monate währende Bestand des Dienstverhältnisses des zu Wählenden in dem „Unternehmen". Hievon wird eine Ausnahme gemacht, soferne die Zahl der auf diese Weise passiv Wahlberechtigten geringer ist als die Zahl der zu Wählenden. In diesem Falle sind auch solche Arbeitnehmer wählbar, deren Dienstverhältnis nur 6 Monate besteht; allerdings wird dann verlangt, daß sie nicht nur im gleichen Unternehmen, sondern auch in der gleichen Betriebsstätte („Betrieb") durch wenigstens 6 Monate tätig waren.

d) Wählbar sind nur solche Personen, die das aktive Wahlrecht (§ 13) haben; was namentlich Personen, die nicht tschechoslowakische Staatsbürger sind — von der Reziprozität (§ 13, Abs. 2) abgesehen — im allgemeinen von der Wahl in den Betriebsrat ausschließen wird.

e) Endlich wird nach deutschem Muster verlangt, daß der zu Wählende mindestens 3 Jahre dem Gewerbezweige oder dem entsprechenden Berufe, in dem er im Zeitpunkte der Wahl tätig ist, angehört. (§ 20, Abs. 2, deutsches BRG.).

5. Es besteht keine Wahlpflicht bei den Wahlen in den Betriebsausschuß, aber eine Annahmepflicht für die zu Wählenden. (§ 16.) Davon wird nur eine Ausnahme für solche Personen gemacht, die im Zeitpunkte der Wahl bereits das 60. Lebensjahr vollendet haben, oder die in der letzten Wahlperiode bereits Mitglieder des Betriebsausschusses gewesen sind.

§ 16. Die Wahl kann ablehnen:

a) wer das 60. Lebensjahr vollendet hat,

b) wer in der vorangegangenen Periode Mitglied des Betriebsausschusses war.

§ 17. (1) Die Wahlen in den Betriebsausschuß werden von einem Wahlausschusse durchgeführt; dessen Zusammensetzung sowie die Art seines Verfahrens werden im Verordnungswege geregelt.

(2) Die Wahl ist wenigstens 14 Tage vorher mittels Kundmachungen im Betriebe auf einen Zeitpunkt, in dem nicht gearbeitet wird, auszuschreiben.

§ 18. Der Wahlausschuß nimmt über das Ergebnis der Wahl ein Protokoll auf. Die Namen der Gewählten sind sofort nach der Stimmzählung im Betriebe zu verlautbaren und dem Unternehmer schriftlich bekanntzugeben.

§ 19. Gegen die Art der Durchführung der Wahl und deren Ergebnis kann jeder Wahlberechtigte sowie der Unternehmer binnen 8 Tagen nach der Verlautbarung des Ergebnisses die Beschwerde an die Schiedskommission einbringen, die längstens binnen 14 Tagen endgültig entscheidet.

Ad § 17 bis 19.

Durchführung der Wahl.

1. Über die Durchführung der Wahlen siehe die Bemerkungen zu § 3, II, Punkt 2 und zu §§ 10 bis 12.

2. Die Wahlausschreibung ist im Betriebe kundzumachen. Wie die Kundmachung zu erfolgen hat, wird wohl die Durchführungsverordnung erst festsetzen.

Man wird einen solchen Vorgang verlangen müssen, der allen Arbeitnehmern bekannt wird, also etwa Zirkulare, Anschläge in den Betriebsräumen, individuelle Verständigung.

3. Das Ergebnis der Wahl ist in dem Betriebe kundzumachen. Was über die Kundmachung der Wahlausschreibung oben gesagt wurde, bezieht sich auch auf die Kundmachung der Wahl.

Überdies sind die Namen der gewählten Betriebsausschüsse dem Unternehmer schriftlich anzuzeigen. Über das Ergebnis der Wahl ist auch ein Wahlprotokoll aufzunehmen.

Digitized by Google

Es gibt auch einen Wahlprotest in der Form einer Beschwerde, die jeder Wahlberechtigte und auch der Unternehmer bei der Schiedskommission einbringen kann, die endgültig zu entscheiden hat. Gegen die Entscheidung der Schiedskommission ist ein Rechtsmittes nicht gegeben.

§ 20. (1) Der Betriebsausschuß wird auf die Dauer eines Jahres gewählt.

(2) Der Betriebsausschuß kann über schriftliche Beschwerde mittels Erkenntnisses der Schiedskommision aufgelöst werden, wenn er seine Pflichten gröblich verletzt hat. Ist der Betriebsausschuß bereits mindestens 3 Monate tätig und verlangen 2 Drittel der zu seiner Wahl berechtigten Arbeitnehmer schriftlich seinen Rücktritt, so ist er mittels Erkenntnisses der Schiedskommission binnen 14 Tagen nach Einbringung des Antrages aufzulösen. Binnen 14 Tagen nach der Auflösung des Betriebsausschusses sind Neuwahlen für den Rest der Wahlperiode durchzuführen. Eine Neuwahl ist auch durchzuführen, wenn die Zahl der Mitglieder des Betriebsausschusses samt den Ersatzmännern unter die Hälfte gesunken ist.

(3) Die Mitglieder des Betriebsausschusses bleiben bis zu dem Zeitpunkt in Funktion, in dem ihre Nachfolger rechtskräftig gewählt sind.

§ 21. (1) Im übrigen endet die Funktion eines einzelnen Mitgliedes des Betriebsausschusses:

a) durch Auflösung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses in dem Betriebe,

b) durch Verlust der Wählbarkeit,

c) durch über schriftliche Beschwerde des Unternehmers oder der Hälfte der wahlberechtigten Arbeitnehmer gefälltes Erkenntnis der Schiedskommission, daß das Mitglied des Betriebsausschusses seine Pflichten nicht erfüllt oder sie gröblich verletzt oder daß es die ihm durch Abs. 6 des § 6 auferlegte Verschwiegenheitspflicht verletzt habe.

(2) Ein nach lit. c) ausgeschlossenes Mitglied verliert die Wählbarkeit in den Betriebsausschuß für die nächsten zwei Wahlperioden.

Ad § 20, § 21 und § 25.

Auflösung und Aufhebung des Betriebsauschusses.

Das Gesetz unterscheidet die Auflösung des Betriebsausschusses von der Aufhebung (§ 25).

Die Aufhebung tritt ipso jure ein; sie beendet die Tätigkeit des Betriebsausschusses, weil die Voraussetzungen für eine solche durch Wegfallen der entsprechenden Zahl von Arbeitnehmern oder durch Einstellung des Betriebes nicht mehr gegeben sind. (§ 25.)

Die Auflösung dagegen wird behördlich durch die Schiedskommission verfügt, und zwar obligatorisch:

a) wenn zwei Drittel der aktiv wahlberechtigten Arbeitnehmer schriftlich den Rücktritt des Betriebsausschusses fordern.

b) wenn die Zahl der Mitglieder des Betriebsausschusses (ordentliche Mitglieder und Ersatzmänner) unter die Hälfte gesunken ist, und

c) fakultativ, wenn die Schiedskommission eine über die Tätigkeit des Betriebsausschusses eingelangte schriftliche Beschwerde, die jeder Arbeitnehmer, aber auch der Unternehmer wegen gröblicher Pflichtenverletzung des Betriebsausschusses einbringen kann, für begründet findet.

2. Im Falle der Betriebsausschuß aufgelöst werden muß (Pkt. a) und b), hat die Schiedskommission binnen 14 Tagen von der Überreichung des Antrages, die Auflösung auszusprechen; binnen weiterer 14 Tage sind die Neuwahlen durchzuführen.

Die Wahl wird nur für den Rest der Wahlperiode vorgenommen. Solange

Digitized by Google

die Neuwahl nicht in Rechtskraft erwachsen ist (§ 19), bleiben die Mitglieder des alten Betriebsausschusses in voller Amtswirksamkeit (§ 20, Abs. 3).

3. Durch die Auflösung des Betriebsausschusses oder durch seine Aufhebung fällt dieses Organ einfach in seiner alten Zusammensetzung vollständig weg. Demgegenüber steht das Ende der Funktionstätigkeit eines einzelnen Mitgliedes: normaler Weise endet das Mandat mit der Funktionsperiode des ganzen Betriebsausschusses, die grundsätzlich ein Jahr beträgt. (§ 20, Abs. 1. Siehe auch Bemerkungen zu § 3, II, Zl. 5.)

Vorzeitig endet aber das Mandat in folgenden Fällen:

a) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses, das zwischen dem Gewählten und dem Dienstgeber besteht (§ 21, lit. a), dann.

b) wenn der Gewählte das passive Wahlrecht verliert (§ 14, § 15 und § 21, lit. b), endlich,

c) wenn die Schiedskommission dem Gewählten das Mandat entzieht.

Die Schiedskommission kann dies auf Grund einer schriftlichen Beschwerde tun, die nicht nur jedem aktiv wahlberechtigten Arbeitnehmer, sondern auch dem Unternehmer zusteht.

Der Beschwerde kann aber nur Folge gegeben werden, wenn das Mitglied des Betriebsausschusses sich einer gröblichen Pflichtverletzung schuldig gemacht oder seine Pflichten nicht erfüllt hat, oder die ihm als in die Verwaltung von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften m. b. H. entsendeten Delegierten (§ 6) obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt hat.

Diese Ausschließung aus dem Betriebsausschusse hindert an sich noch nicht, daß das ausgeschlossene Mitglied bei dem nächsten Wahlgange wieder gewählt werden kann; nur das gemäß lit. c) ausgeschlossene Mitglied kann für die dem Ausschluß folgenden 2 Wahlperioden nicht gewählt werden.

§ 22. (1) Die Mitgliedschaft im Betriebsausschuß ist eine Ehrenfunktion; die Mitglieder haben Anspruch auf den Lohn oder Gehalt für die Zeit, während der sie in der Arbeitszeit ausnahmsweise und unausweichlich für den Betriebsausschuß tätig sein mußten.

(2) Die Betriebsleitung darf die Arbeitnehmer in der Ausübung des Wahlrechtes und in ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Betriebsausschuses nicht beschränken. Insbesondere dürfen Mitglieder des Betriebsausschusses nur mit Zustimmung der Schiedskommission entlassen werden. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn ein Mitglied des Betriebsausschusses aus Gründen entlassen wurde, die den Arbeitgeber zur augenblicklichen Entlassung des Arbeitnehmers nach § 82 der G.-O. vom Jahre 1885 oder nach dem Handlungsgehilfengesetze vom Jahre 1910 oder nach den analogen in der Slowakei und Karpathorußland geltenden Gesetzen berechtigen.

Ad § 22.

Die Rechtsstellung der Mitglieder des Betriebsausschusses.

Siehe dazu die Bemerkungen zu § 3, II. Punkt 6 und IV/B.

§ 23. (1) Der Betriebsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder und der Unternehmer zu der Sitzung schriftlich mit Angabe der Verhandlungsordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist.

(2) Der Betriebsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, das von allen Anwesenden unterschrieben wird. Der Unternehmer hat das Recht, eine Abschrift des Protokolles über die Sitzung zu verlangen.

Digitized by Google

Der Unternehmer ist berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses entweder selbst oder durch seinen Vertreter teilzunehmen.

§ 24. (1) Zeigt der Betriebsausschuß der Betriebsleitung die Abhaltung einer Beratung 24 Stunden vorher an, so kann er verlangen, daß ihm zu diesem Zwecke eine passende Räumlichkeit angewiesen werde.

(2) Sind infolge der durch dieses Gesetz begründeten Tätigkeit des Betriebsausschusses Barauslagen entstanden, so kann der Betriebsausschuß beschließen, zur Deckung derselben einen Beitrag einzuheben, von dem die Hälfte von den Arbeitnehmern und die Hälfte von dem Unternehmer getragen wird. Gegen einen solchen Beschluß kann der Unternehmer oder ein Drittel der Arbeitnehmer die Beschwerde an die Schiedskommission einbringen.

(3) Die Beiträge werden durch den Unternehmer von den Arbeitnehmern analog wie die Beiträge zur Arbeiterkrankenversicherung eingehoben und an den Betriebsausschuß abgeführt.

Ad § 23 und § 24.

Die Geschäftsführung des Betriebsausschusses.

1. Über den Zeitpunkt, den Ort und die Kosten der Sitzungen des Betriebsausschusses wird auf die Bemerkungen zu § 3, II, Punkt 1, verwiesen.

Es wurde schon dort (vergleiche insbesondere Bemerkungen zu § 3, II, Punkt 9) auf die Bedeutung der Verständigung des Unternehmers von den Sitzungen des Betriebsausschusses aufmerksam gemacht.

Die Einberufung hat offenbar — das Gesetz schweigt darüber — durch den Vorsitzenden zu geschehen. Allerdings wird die Verordnung noch verfügen müssen, wer die erste Sitzung, in welcher je der Vorsitzende erst (§ 10, Abs. 5) zu wählen ist, einzuberufen hat.

Die Einberufung hat die Tagesordnung zu enthalten.

2. Der Betriebsausschuß ist nur beschlußfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder erschienen sind. Die Gültigkeit seiner Beschlüsse ist davon abhängig, daß alle Mitglieder einerseits und der Unternehmer andererseits eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erhalten haben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Auch der Vorsitzende ist stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von sämtlichen anwesenden Personen zu unterfertigen ist.

§ 25. Der Betriebsausschuß wird aufgehoben:

a) wenn die Zahl der Arbeitnehmer im Betriebe durch 3 Monate unter 30 sinkt;

b) wenn der Betrieb auf längere Zeit als auf einen Monat seine Tätigkeit einstellt.

Nimmt der Betrieb die Produktion wieder auf, so wird sofort ein neuer Betriebsausschuß gewählt.

Ad § 25.

Siehe die Bemerkungen zu § 20 und § 21.

II. SCHIEDSKOMMISSION.

§ 26. (1) Über Beschwerden nach den §§ 19, 20, Abs. 2, § 21, Abs. 1, lit. c), und § 22 und über Streitigkeiten, die zwischen Gruppen von Arbeitnehmern, ferner zwischen diesen oder dem Betriebsausschuß einerseits und dem Unternehmer andererseits aus dem Grunde der Errichtung und Tätigkeit oder der Bedeckung der Kosten (§ 24) des Betriebsausschusses, ferner namentlich über den Umfang der

Digitized by Google

Pflichten und Rechte der Mitglieder des Betriebsausschusses entstehen, entscheidet endgültig die Schiedskommission.

(2) Die Schiedskommission ist 6gliedrig. Der Vorsitzende ist ein in gewerblichen Angelegenheiten bewanderter Berufsrichter, der von dem Vorsteher des zuständigen Gerichtshofes ernannt wird. Dieser kann auch einen anderen öffentlichen Beamten ernennen, sofern sich in dem Orte kein Gericht befindet. Ferner ernennt die politische Bezirksverwaltung einen Beisitzer als Sachverständigen aus den sozialpolitisch oder volkswirtschaftlich tätigen öffentlichen Beamten. Weiters ernennt sie über Vorschlag der betreffenden Fachorganisationen je zwei Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(3) Der Vorsitzende der Schiedskommission kann nach Bedarf auch mehrere, in gleicher Weise zusammenzusetzende Senate bilden.

(4) Die Zusammensetzung des Senates ist dem Vorsitzenden vorbehalten. Zur Verhandlung beruft der Vorsitzende stets womöglich jene Mitglieder des Senates, die denselben oder einen ähnlichen Beruf haben oder aus derselben Gruppe stammen, um deren Streitigkeiten es sich handelt.

(5) Die von der politischen Behörde mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehenen Erkenntnisse der Schiedskommissionen sind in gleicher Weise wie die vor ihnen geschlossenen Vergleiche gerichtlich vollstreckbar.

(6) Bei mutwilliger Prozeßführung kann die Schiedskommission der obsiegenden Partei auf deren Antrag den Ersatz der Kosten zusprechen.

(7) Das Verfahren vor der Schiedskommission wird im Verordnungswege geregelt.

Ad § 26.

Die Schiedskommission.

1. Zur Entscheidung über Beschwerden gegen den Betriebsausschuß als solchen (§ 20) oder gegen einzelne Mitglieder (§ 21, lit. c), sowie zur Entscheidung über Wahlbeschwerden (siehe Bemerkungen zu § 19), weiters zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Aufhebung des Dienstverhältnisses (siehe Bemerkungen zu § 3, IV/A) und zur Erteilung der Zustimmung zur Aufhebung des Dienstverhältnisses eines Mitgliedes des Betriebsausschusses (§ 22, Ab. 2 und Bemerkungen zu § 3, IV/B) ist, wie schon an den zitierten Stellen hervorgehoben worden ist, die Schiedskommission berufen.

Sie ist aber auch generell gemäß § 26. Schlichtungsinstanz für alle Streitigkeiten, die sich zwischen den einzelnen Gruppen von Arbeitnehmern oder zwischen einer Gruppe und dem Unternehmer, oder zwischen dem Betriebsausschuß und dem Unternehmer wegen der Wahl oder der Tätigkeit des Betriebes ergeben.

2. Die Zusammensetzung der Schiedskommission ist im § 26, Abs. 2, genau festgesetzt.

Das Verfahren soll im Verordnungswege geregelt werden. (§ 26, Abs. 7.) Das Gesetz beschränkt sich darauf, nur einzelne Grundsätze für das Verfahren aufzustellen. — Zunächst jenen, daß es keine ständigen Senate gibt. Der Vorsitzende stellt für den Einzelfall den Senat zusammen, wobei er womöglich Angehörige des gleichen oder verwandten Berufes, der im einzelnen Falle maßgebend sein wird, heranziehen soll. Doch muß der Senat jedenfalls 6 Mitglieder zählen.

Eine Kostenersatzpflicht trifft den unterliegenden Teil nur dann, wenn er nach Ansicht der Schiedskommission mutwillig Prozeß geführt hat.

3. Die Erkenntnisse der Schiedskommission sind gerichtlich vollstreckbar. (§ 26, Abs. 5.)

Digitized by Google

III. ALLGEMEINE, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.

§ 27. Alle Eingaben und Urkunden, betreffend die Tätigkeit der Betriebsausschüsse und Schiedskommissionen, sind stempel- und gebührenfrei.

Ad § 27.

Hier wird die Stempel- und Gebührenfreiheit aller Eingaben und Protokolle festgesetzt. Dies gilt insbesondere auch für die Entscheidungen der Schiedskommissionen.

§ 28. (1) Verletzt ein Mitglied des Betriebsausschusses die ihm durch § 3, Abs. 3. und § 6 auferlegte Verschwiegenheitspflicht, so macht er sich einer Übertretung schuldig und wird mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kč und im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest in der Dauer von längstens einem Monate bestraft. Hat er es in gewinnsüchtiger Absicht oder, um den Unternehmer zu schädigen, getan, so kann er mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft werden. Der allfällige Gewinn verfällt nach Deckung des Schadenersatzes gemäß § 30 zugunsten des Staates.

(2) Ein Mitglied des Betriebsausschusses, das durch eine selbständige Anordnung in die Leitung oder den Betrieb einer Unternehmung derart eingreift, daß dadurch eine ernstliche Störung im Gange des Betriebes oder ein erheblicher materieller Schaden verursacht wird, macht sich einer Übertretung schuldig und wird mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kč und im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest in der Dauer von längstens einem Monate bestraft.

(3) Das Strafverfahren ist von der politischen Behörde I. Instanz (in der Slowakei und Karpathorußland von der administrativen Polizeiobrigkeit I. Instanz) bloß auf Antrag des Unternehmers einzuleiten und ist einzustellen, wenn der Unternehmer seinen Antrag widerruft.

§ 29. (1) Behindert ein Unternehmer oder dessen Stellvertreter vorsätzlich den Betriebsausschuß in der Erfüllung seiner Aufgaben und erfüllt er nicht die ihm in diesem Gesetze, namentlich in § 4, Abs. b) und c), auferlegten Pflichten, so macht er sich einer Übertretung schuldig und wird mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Kč, im Uneinbringlichkeits- oder Wiederholungsfalle mit Arrest in der Dauer von längstens einem Monate bestraft.

(2) Ein Unternehmer oder dessen Stellvertreter, der in dem vorgelegten Rechnungsabschlusse für das abgelaufene Geschäftsjahr, in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 5) Daten anführt, die mit dem Original dieser Berichte in Widerspruch stehen, macht sich einer Übertretung schuldig und wird mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Kč, im Uneinbringlichkeits- oder Wiederholungsfalle mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

(3) Das Strafverfahren ist von der politischen Behörde I. Instanz (in der Slowakei und Karpathorußland von der administrativen Polizeiobrigkeit I. Instanz) bloß auf Antrag des Betriebsausschusses einzuleiten und ist einzustellen, wenn der Ausschuß seinen Antrag widerruft.

§ 30. (1) Die strafbaren Handlungen nach § 28 begründen die Verpflichtung zum Schadenersatze, der im Rechtswege geltend zu machen ist.

(2) Die nach diesem Gesetz entrichteten Geldstrafen sowie der verfallene Gewinn (§ 28, Abs 1) fließen dem Staatsschatze zu. Das Ministerium für soziale

Digitized by Google

Fürsorge verwendet sie für soziale Zwecke in den Gebieten, aus denen sie gezahlt wurden.

§ 31. (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 5 und 6 am 1. Jänner 1922 in Wirksamkeit.

(2) Die Paragraphen 5 und 6 treten am 1. Juli 1922 in Wirksamkeit.

§ 32. Dem Minister für soziale Fürsorge wird die Durchführung des Gesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern aufgetragen.

Ad § 28 bis 31.

Strafen. Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes.

Die einschlägigen Bestimmungen wurden schon bei den maßgebenden Stellen des Gesetzes erörtert

Von größter Wichtigkeit ist, daß das Gesetz am 1. Jänner 1922 in Kraft tritt; ausgenommen hievon sind nur die Bestimmungen über die Pflicht des Unternehmers zur Vorlage der Bilanz (§ 5) und über die Teilnahme des Betriebsausschusses an der Verwaltung von Aktiengesellschaften Kommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 6). Alle übrigen Bestimmungen treten am 1. Jänner 1922 in Wirksamkeit. Jene der §§ 5 und 6 am 1. Juli 1922.

Das Gesetz wird sich daher im allgemeinen am 1. Jänner 1922 auf alle Unternehmungen erstrecken, die tatsächlich bereits seit dem 1. Juli 1921 tätig sind.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring

Digitized by Google

Digitized by Google

Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Durchführungsverordnung

zum

Umsatz- und Luxussteuergesetze.

Verordnung und Kommentar, ferner Anhang betreffend Pauschalierungen u. umfassendes Sachregister.

Übersetzt und erläutert

von

Dr. Karl Fein und **Dr. Boh. Novotný.**

PRAG 1921.

Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
Art. 1.	Kommissionsgeschäfte. Eigenverbrauch	1072
Art. 2.	Befreiung von Lieferungen von Edelmetallen und deren Legierungen zur Geldprägung	1073
Art. 3.	Lieferungen von Wasser, Leistungen der Schlachthöfe	1074
Art. 4.	Öffentliche Beleuchtung	1074
Art. 5.	Lieferungen von Heilmitteln, Leistungen der Ärzte usw.	1074
Art. 6.	A. Bei Gegenständen, welche der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen	1074
	B. Bei Gegenständen, welche der Luxussteuer unterliegen	1074
Art. 7.	Ausfuhr	1077
Art. 8.	Befreite Lieferungen und Leistungen der staatlichen Post-, Telegraphen-, Telephon- und Eisenbahnverwaltung	1077
Art. 9.	Befreiung ausschließlich wohltätiger und gemeinnütziger Unternehmungen	1078
Art. 10.	Umrechnung fremder Währungen	1078
Art. 11.	Bestimmung der Steuergrundlage	1079
Art. 12.	Steuersatz	1080
Art. 13.	Separate Inrechnungstellung der pauschalierten Steuer	1081
Art. 14.	Lieferungen und Leistungen der Nichtunternehmer	1081
Art. 15.	Anmeldungen. Einfuhr durch Vermittlung inländischer Vertreter ausländischer Unternehmungen	1082
Art. 16.	Kontrolle der Unternehmungen	1083
Art. 17.	Steueraufzeichnungen	1083
Art. 18.	Steueraufzeichnungen der Unternehmungen, welche der Luxussteuer unterliegen	1085
Art. 19.	Erleichterungen bei Führung der Bücher	1087
Art. 20.	Besondere Bestimmungen über die Buchführung für Hotels, Pensionen und ähnliche Gewerbe	1088
Art. 21.	Steuerbekenntnis	1089
Art. 22.	Das Bekenntnis zur allgemeinen Steuer vom Umsatz und von Arbeitsleistungen	1089
Art. 23.	Bekenntnis zur Luxussteuer	1091
Art. 24.	Versteuerung der in Rechnung gestellten Preise an Stelle der empfangenen Zahlungen	1092
Art. 25.	Rückzahlung der Entgelte	1093
Art. 26.	Zuständige Behörden	1094
Art. 27.	Abschlagszahlungen	1095
Art. 28.	Abrundung der Steuer	1096
Art. 29.	Bemessung der Steuer bei Versteigerungen	1096
Art. 30.	Rückzahlung der Steuer an Exporteure oder der irrtümlich bezahlten Steuer	1098
Art. 31.	Ermäßigte 2%ige Luxussteuer von Originalkunstwerken	1100
Art. 32.	Nachweise für Kaufleute und Gewerbetreibende zur Geltendmachung des Anspruches auf die ermäßigte Luxussteuer	1100
Art. 33.	Rückerstattung des Steuerunterschiedes zwischen der 10%igen (12%igen) und der ermäßigten (2%igen) Luxussteuer	1102
Art. 34.	Ermäßigung der Luxussteuer gemäß § 38, Abs. 2 des Ges.	1104
Art. 35.	Rückerstattung der Luxussteuer gemäß § 38, Abs. 6 des Ges.	1104
Art. 36.	Übernahme eingeführter Luxusware durch die Finanzverwaltung	1105
Art. 37.	Rückstellung der Steuer von Lieferungen, die nach dem 30. September 1921 vorgenommen wurden	1106
Art. 38.	Übergangsbestimmungen	1107
Art. 39.	Erläuterungen zum Verzeichnis der Luxusgegenstände	1109
Art. 40.	Durchführung der Verordnung	1109

Abkürzungen.

a.b.G.B. = Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
Ges. = Gesetz über die Umsatz- und Luxussteuer vom 12. August 1921, Nr. 321 Slg.
PZ. = Postzahl.
TP. = Tarifpost.

Digitized by Google

Vorrede.

Die Durchführungsverordnung zum novellierten Umsatz- und Luxussteuergesetze gilt — gleichwie das Gesetz selbst — angefangen vom 1. Oktober 1921; bloß die Bestimmungen bezüglich der abgeänderten, teils ergänzten, teils vereinfachten Steuerbücher (Art. 17 bis 20), dann bezüglich des „amtlichen Zeugnisses" und der „Bescheinigung" (Art. 32) und die Bestimmungen über die Steuerbekenntnisse (Art. 21 bis 23) treten erst mit 1. Jänner 1922 in Kraft.

Die lange Zeitspanne zwischen dem Wirksamkeitsbeginne des neuen Umsatzsteuergesetzes und der Herausgabe der zugehörigen Durchführungsverordnung erklärt sich aus den Schwierigkeiten, die das Finanzministerium zu überbrücken hatte, um die divergierenden Interessen der einzelnen Erwerbsgruppen bei einigen Bestimmungen nach Möglichkeit zu einigen und sie mit den Interessen der Finanzverwaltung zu verbinden. Insbesondere war es die Frage, auf welche Gruppen von Gegenständen sich der § 10 des Ges. zu beziehen habe, d. h. welche Lieferungen der bloß 1%igen Umsatzsteuer unterliegen, dann die Frage der Umrechnungskurse ausländischer Währungen, die Frage des Rückvergütungsanspruches der Exporteure und die Erläuterungen zu einzelnen Posten des Verzeichnisses der Luxusgegenstände, deren Regelung auf wesentliche Schwierigkeiten stieß. Beim Verzeichnisse der Luxusgegenstände sah sich überdies das Finanzministerium bereits zu einer Ergänzung, bzw. Abänderung einzelner Posten (z. B. bei Seide, Films, photographischen Artikeln etc.) genötigt, die einer besonderen Verordnung — welche zu ihrer Gültigkeit der parlamentarischen Genehmigung bedarf — bereits in den nächsten Tagen erscheinen dürfte.

Seit dem Wirksamkeitsbeginne des neuen Umsatzsteuergesetzes ist eine bedeutende Reihe von Pauschalierungsübereinkommen zustandegekommen, andere stehen in Beratung, und es dürfte dem erhöhten Interesse der gesamten Geschäftswelt entsprechen, daß im Rahmen dieser Broschüre ein weiterer Raum diesen Pauschalierungsübereinkommen gewidmet wurde, während die Kommentierung der einzelnen Artikel, die ja an und für sich bereits Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen darstellen, bloß auf jene Bemerkungen beschränkt wurde, welche mit Rücksicht auf den inneren Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen untereinander noch geboten erschienen. Hiebei wurde der Inhalt des im gleichen Verlage erschienenen Kommentars zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes als bekannt vorausgesetzt und dessen Wiederholung vermieden.

Das Sachregister gewährt dadurch, daß es auf die einzelnen Artikel der Verordnung verweist, deren Titel wiederum durch Zitierung des zugehörigen Gesetzesparagraphen den Zusammenhang mit dem Gesetz herstellen, auch eine einfache Handhabe zur Orientierung im Gesetze.

Dr. Karl Fein und **Dr. Boh. Novotný.**

Digitized by Google

Verordnung

der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 9. Dezember, Nr. 450 Slg., mit welcher das Gesetz vom 12. August 1921, Nr. 321 Slg., über die allgemeine Steuer vom Umsatze und von Arbeitsleistungen und über die Luxussteuer, durchgeführt wird.

Auf Grund des § 50 des Ges. vom 12. August 1921, Z. 321 Slg., wird nachfolgendes verordnet:

Artikel 1.

Zu § 1, Pkt. 3, 5 und 6 des Ges.

Kommissionsgeschäfte. Eigenverbrauch.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Kommissionsgeschäft vorliegt, entscheidet einzig und allein die rechtliche Beschaffenheit des betreffenden Geschäftes. Beim Eigenverbauch, d. i. in dem Falle, wenn unentgeltlich Gegenstände aus dem eigenen Unternehmen für die Hauswirtschaft oder eine andere nicht auf Erwerb gerichtete Verwendung (Schenkung usw.) oder für die Dienstnehmer des Unternehmers entnommen werden (§ 1, Abs. 5 und 6 des Ges.), bildet die Steuergrundlage der amtliche Preis (Art. 11 dieser Verordnung) und mangels eines solchen der übliche Engros-Verkaufspreis am Orte und im Zeitpunkte der Entnahme der Gegenstände für den eigenen Verbrauch.

Zu Art. 1.

Zu § 1, Abs. 3 des Ges.: Die Qualifikation des Kommissionsgeschäftes bestimmt sich einzig und allein nach Art. 360 ff. des Handelsgesetzbuches. Es kommt nach § 1, Abs. 3 des Ges. weder darauf an, daß der Kommissionär das Eigentum, noch daß er den Besitz an der Ware erwirbt, da diese Tatsachen für das Kommissionsgeschäft nicht begriffsbestimmend sind. Die Tätigkeit jedes anderen selbständigen Vertreters (Agenten, Reisenden usw.) gilt nach § 3 des Ges. als „Leistung" und ist von dem Entgelte für diese Leistung die 2%ige Umsatzsteuer zu zahlen.

Bloß beim „Kommissionär" nach Art. 360 ff. des HGB. gilt die Norm, daß seine Tätigkeit nicht als „Leistung" an sich, sondern stets als „Lieferung" angesehen wird. Diese in vielen Branchen, insbesondere durch Erhöhung auf 2% sehr drückend gewordene Bestimmung mindert sich bei jenen Produktionszweigen, bei denen es bereits zu einem Pauschalierungsübereinkommen gekommen ist, da im Falle der Pauschalierung in dem Pauschalierungssatze auch die kommissionsweisen Umsätze inbegriffen sind, sofern sie nicht im Pauschalierungsübereinkommen ausdrücklich ausgenommen sind.

Zu Art. 1, Abs. 4 des Ges. Die Bestimmung des Absatzes 4 des § 1 des Ges., welche die Besteuerung von Lieferungen und Leistungen zwischen zusammenhängenden Betrieben desselben Unternehmens und zwischen zusammenhängenden Unternehmen und Betrieben desselben Inhabers festsetzt, ist durch § 49, Abs. 2 des Ges. insolange sistiert, bis eine Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und dem Handelsministerium die Konkretisierung dieser Bestimmung bestimmen wird. Da eine derartige in die gesamte Produktion tief einschneidende Verfügung eine erschöpfende Prüfung aller Voraussetzungen, insbesondere der spezifischen Eigenart der einzelnen Produktionszweige erfordert, ist nicht anzunehmen, daß die durch § 49 des Ges. in Aussicht gestellte Verordnung in absehbarer Zeit erscheinen dürfte. Auch in Deutschland war durch das frühere Umsatzsteuergesetz das Reichsfinanzministerium ermächtigt worden, in ähnlicher Weise eine Besteuerung der konzentrierten Betriebe im Rahmen eines und desselben Unternehmens vorzunehmen, doch ist es

Digitized by Google

niemals zur Verwirklichung dieses Planes gekommen und im neuen Umsatzsteuergesetz ist auch diese Ermächtigung des Reichsfinanzministeriums bereits weggefallen.

Zu § 1, Abs. 5 und 6 des Ges. Unter „Eigenverbrauch" im Sinne der Durchführungsverordnung sind folgende Fälle zu verstehen:

a) Die unentgeltliche Entnahme von Gegenständen für den Haushalt, wobei zu demselben auch das Gesinde und besoldete Hausangehörige gerechnet werden (z. B.: ein Seidenhändler schenkt seinem Dienstpersonal [Dienstboten usw.] Seide aus seinem Unternehmen).

b) Die unentgeltliche Entnahme aus dem eigenen Unternehmen für eine andere nicht auf Erwerb gerichtete Verwendung. (Z. B.: der Seidenhändler liefert einer nicht im Haushalte lebenden Person ohne eine Gegenleistung Seide aus seinem Unternehmen.)

c) Die unentgeltliche Entnahme aus dem eigenen Unternehmen für die eigenen Dienstnehmer. (Z. B.: Der Seidenhändler schenkt seinen Geschäftsangestellten Seide aus seinem Unternehmen.)

Im allgemeinen wird die Fiktion des steuerpflichtigen Eigenverbrauches bloß bei den Landwirten wesentlich ins Gewicht fallen. Alles was der Landwirt aus der Landwirtschaft für sich, seinen Haushalt, Dienstpersonen, Arbeiter, Beamten usw. entnimmt, ist umsatzsteuerpflichtig. Der Umsatzsteuersatz wird in der Regel bloß 1% betragen. (§ 10 des Ges.!) Im übrigen wird der Umfang dieser Lieferungen im allgemeinen nicht aus den Aufzeichnungen oder den Fassionen des Landwirtes bestimmt werden, sondern nach der Bestimmung des Art. 17, Abs. 4 dieser Verordnung durch Schätzung oder Übereinkommen festgesetzt werden. Schließlich dürfte auch für das Jahr 1921 das in nächster Zeit zur Beratung gelangende neue Pauschalierungsübereinkommen der Landwirte in dieser Beziehung eine Vereinfachung schaffen; über das Pauschalierungsübereinkommen für das Jahr 1920 siehe Anhang. Betont wird, daß das Pauschalierungsübereinkommen bei den Landwirten bloß fakultativen Charakter hat.

Nicht in den Rahmen der Absätze 5 und 6 des § 1 fällt z. B. die Entnahme von Getreide aus dem eigenen Unternehmen zur Verfütterung oder als Saatgetreide, denn hier liegt keiner der unter a) bis c) angeführten Fälle vor, sondern es handelt sich um eine auf Erwerb gerichtete Verwendung des aus dem eigenen Unternehmen entnommenen Gegenstandes, sonach um umsatzsteuerfreie Lieferungen.

Zu § 4, Punkt 1 des Ges. Über die Umsatzsteuerpflicht der Übertragungen bei Versteigerungen handelt Art. 29 dieser Verordnung.

Zu § 4, Punkt 5 des Ges. Bei der Lieferung von Gegenständen eines staatlichen Monopols ist auch die im Entgelte für den verkauften Monopolgegenstand inbegriffene Provision des Verkäufers (Trafik, Munitionsverschleiß usw.) umsatzsteuerfrei.

Zu § 4, Punkt 7. Wenn die Durchführungsverordnung als öffentliche Beleuchtung bloß die Beleuchtung der öffentlichen Straßen, Plätze usw. anerkennt, so geschieht dies nach dem Motivenberichte des novellierten Umsatzsteuergesetzes. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß auch die Lieferungen von Gas und elektrischem Strom für öffentliche Gebäude, Schulen usw. von der Umsatzsteuer befreit werden können; auch auf sie kann die Steuerfreiheit Ausdehnung finden, wenn die Voraussetzungen des § 7, Pkt. 3 des Ges., gegeben sind. Näheres hierüber siehe bei Art. 9 dieser Verordnung.

Artikel 2.

Zu § 4, Pkt. 3 des Ges.

Befreiung von Lieferungen von Edelmetallen und deren Legierungen zur Geldprägung.

Gemäß § 4, Pkt. 3 des Ges. sind Lieferungen von Edelmetallen (Gold, Silber), Lieferungen von Erz, das diese Metalle enthält, Lieferungen von Hüttenprodukten, ferner von Legierungen dieser Metalle in Körnern, Drähten oder Blättchen, sowie aus diesen Metallen hergestellter Gegenstände von der Steuer befreit. Unent-

Digitized by Google

scheidend ist, ob die Erwerbung der Edelmetalle durch den Staat oder sonst jemanden erfolgt, der zu ihrem Einkaufe berechtigt ist. Der Umstand, daß die Lieferung für den Staat oder eine zum Ankauf berechtigte Person erfolgt, muß der Lieferer mittels Bestätigung des Erwerbers nachweisen, die er für den Fall einer Steuerkontrolle (§ 16 des Ges.) aufzubewahren hat.

Artikel 3.

Zu § 4, Pkt. 7 des Ges.

Lieferungen von Wasser, Leistungen der Schlachthöfe.

Die Befreiung von Wasserlieferungen bezieht sich nicht auf Installationsarbeiten und Installationslieferungen.

Von der Steuer sind nicht befreit mit den Leistungen der Schlachthöfe im Zusammenhange stehende Lieferungen, wie der Verkauf von Blut, Dünger, Abfällen usw.

Artikel 4.

Zu § 4, Pkt. 7 des Ges.

Öffentliche Beleuchtung.

Unter öffentlicher Beleuchtung ist die Beleuchtung der Straßen, der öffentlichen Wege, Plätze, der öffentlichen Anlagen und ähnlicher Örtlichkeiten zu verstehen, nicht jedoch die Beleuchtung öffentlicher Gebäude (Schulen, Kirchen, Bahnhöfe, Krankenhäuser usw.).

Artikel 5.

Zu § 4, Pkt. 12 des Ges.

Lieferungen von Heilmitteln, Leistungen der Ärzte usw.

Die Bestimmung des § 4, Pkt. 12 des Ges. bezieht sich auf sämtliche Lieferungen und Leistungen, soferne Krankenkassen oder andere in der zit. Gesetzesbestimmung angeführte Anstalten die entfallenden Kosten tragen, bzw. die Gemeinden bei solchen Personen, die mit einem Armutszeugnisse ausgestattet sind: sie erstreckt sich also auch auf die Leistungen der Hebammen, auf Lieferungen künstlicher Teile des menschlichen Körpers u. ähnl. Diese Befreiung gilt auch für die Krankenkassen der Privateisenbahnen.

Artikel 6.

Zu § 4, Pkt. 14 und zu den §§ 25 und 39 des Ges.

Einfuhr.

A) Bei Gegenständen, welche der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen.

Gemäß § 4, Pkt. 14 des Ges. ist die Einfuhr von der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegenden Gegenständen aus dem Auslande ins Inland steuerfrei.

B. Bei Gegenständen, welche der Luxussteuer unterliegen.

Gemäß § 25, Absatz 1 des Ges. ist die Einfuhr aller im gesetzlichen Verzeichnisse der Luxusartikel angeführten Gegenstände grundsätzlich der Luxussteuer unterworfen. Die Steuer hat der erste inländische Erwerber, bzw., wenn jemand den Gegenstand selbst einführt, der Einführende zu entrichten.

Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob der Erwerber, bezw. der Einführende Inländer oder Ausländer ist, ob er hier wohnt oder sich hier etwa nur vorübergehend aufhält.

Digitized by Google

Die Steuer ist auch dann zu zahlen, wenn ein Inländer sich vorübergehend im Auslande aufhält, den Luxusgegenstand dort kauft und jemandem ins Inland übersendet oder aber selbst über die Grenze bringt. Von der Steuer befreit ist die Einfuhr von Übersiedlungsgut, soferne es der ins Inland Übersiedelnde bereits im Auslande verwendet hat, soferne es seinem eigenen Bedarfe dient, seinen Verhältnissen angemessen ist und Spuren ständiger Benützung trägt.

Als ins Inland Übersiedelnde gelten auch Inländer, welche in das Zollgebiet nach längerem Aufenthalt außerhalb desselben zurückkehren.

Weiters ist von der Steuer die Einfuhr von Luxusgegenständen des reisenden Publikums befreit, soferne die Gegenstände bloß zur eigenen Benützung der reisenden Person bestimmt sind und nach Art und Menge ihrem Bedarfe, Stande und ihren Verhältnissen angemessen erscheinen.

Die Verpflichtung zur Bezahlung der Steuer entsteht im Augenblicke, in welchem das Zollamt die Ware nach Beendigung des Zollverfahrens (nach zollfreier Abfertigung) freigibt.

Das Zollamt hebt grundsätzlich die volle Luxussteuer (12%) gleich bei der Zollabfertigung ein, ohne Rücksicht darauf, ob die eingeführten Gegenstände im Kleinhandel oder beim Erzeuger oder nur bei der Einfuhr versteuert werden.

Das Zollamt hebt jedoch in folgenden Fällen bloß die ermäßigte (2%ige) Steuer ein:

a) wenn der Erwerber ein Unternehmer ist, welcher die im Kleinhandel steuerpflichtigen Gegenstände zur Verwendung im Unternehmen oder zur Weiterveräußerung erwirbt und wenn er dem Zollamte das im Art. 32 dieser Verordnung angeführte amtliche Zeugnis vorlegt;

b) wenn jemand die beim Erzeuger, im Kleinhandel oder nur bei der Einfuhr steuerpflichtigen Gegenstände als Instrumente oder Behelfe erwirbt, welche zur Verwendung im Unternehmen oder zum Berufe überhaupt oder zur Verarbeitung auf einen der Luxussteuer beim Erzeuger oder im Kleinhandel unterworfenen Gegenstand bestimmt sind, oder wenn er sie im öffentlichen Interesse, zu wissenschaftlichen, Unterrichts- oder ärztlichen Zwecken erwirbt (§ 38, Abs. 1 des Ges.), und in allen diesen Fällen, wenn er die im § 38, Abs. 2 des Ges. vorgesehene Bewilligung der Finanzbehörde I. Instanz dem Zollamte vorlegt.

Das Zollamt bewahrt die Bewilligung als Rechnungsbeleg auf.

Erfolgt die Zollabfertigung in Abwesenheit des Erwerbers, beispielsweise bei Post- oder Bahnsendungen, so hebt das Zollamt in jedem Falle die volle 12%ige Steuer zugleich mit dem Zoll, sofern ein solcher eingehoben wird, ein. Erhebt jedoch der Erwerber, welcher Unternehmer ist, Anspruch auf die Ermäßigung der Luxussteuer gemäß § 28, Pkt. 3 des Ges. deshalb, weil der im Kleinhandel steuerpflichtige Gegenstand zur Weiterveräußerung oder zur Verwendung im Unternehmen bestimmt ist, dann muß er bei dem Zollamte, das die Steuer empfangen hat, um Rückzahlung des Steuerunterschiedes zwischen der 12%igen und der ermäßigten 2%igen Luxussteuer ansuchen. Das Zollamt hat diesen Unterschied rückzuersetzen, sofern sich der Gesuchsteller mit dem oben erwähnten amtlichen Zeugnisse und mit dem Belege ausweist, daß die Steuer beim Zollamte bezahlt worden ist.

In welchen Fällen derjenige, der beim Erzeuger oder bloß bei der Einfuhr steuerpflichtige Gegenstände einführt, Anspruch auf Rückerstattung des Steuerunterschiedes gemäß § 38, Abs. 1 des Ges. Anspruch hat, bestimmt Art. 33 dieser Verordnung.

Digitized by Google

Wird die Steuer anläßlich der Zollabfertigung gezahlt, so hat der Steuerzahler den Preis der Ware mittels Fakturen oder Korrespondenzen nachzuweisen. Der Steuerzahler muß zum Zwecke der Steuerbemessung dem Steueramte auch das Ausmaß der Nebenleistungen, die er außer dem Kaufpreise zu entrichten hat (Zoll, Verbrauchssteuer usw.), einbekennen. Wenn der Steuerzahler die genaue Summe dieser Nebenauslagen anzugeben nicht in der Lage ist, wird diese mittels Schätzung oder durch Übereinkommen bestimmt.

Wird der Preis der eingeführten Ware nicht mittels Fakturen, Korrespondenzen oder auf sonstige glaubwürdige Art nachgewiesen, muß der Erwerber, bzw. der Einführende einen angemessenen Preis zur Steuerbemessung einbekennen. Kann oder will er den Preis nicht angeben, wird dieser durch Schätzung bestimmt. Erscheint der fakturierte oder in sonstiger Weise angegebene Preis der eingeführten Ware dem Amte nicht angemessen, kann es nach der Bestimmung des Art. 36 dieser Verordnung vorgehen.

Wenn die Versteuerung bei der Zollabfertigung mit Schwierigkeiten für das Zollamt verbunden wäre, insbesondere, wenn der Preis ohne Sachverständige nicht zu ermitteln ist, diese jedoch nicht zur Hand sind, hat das Zollamt die nach dem Wohnort (Sitze) des Empfängers zur Steuerbemessung zuständige Finanzbehörde I. Instanz von der Einfuhr zu verständigen und im Zollbelege zu vermerken, daß der eingeführte Gegenstand, bezw. ein Teil der Sendung und welcher (unter Angabe der Stückzahl und der genauen Warenbezeichnung nach dem Verzeichnisse der luxussteuerpflichtigen Gegenstände) zu den der Luxussteuer unterliegenden Gegenständen gehöre, und welche Finanzbehörde zum Zwecke der Steuerbemessung verständigt worden sei.

Wird die Steuer nicht sogleich bei der Zollabfertigung eingehoben und hegt das Zollamt aus irgend welchem Grunde Bedenken betreffs Einbringlichkeit der Luxussteuer, dann hat sie den Erlag einer Sicherstellung für die Luxussteuer in Barem von der Partei zu verlangen und gleichzeitig die Finanzbehörde I. Instanz, welche die Steuer vorzuschreiben hat, zu verständigen. Wenn die erlegte Sicherstellung die Höhe der bemessenen Steuer nicht erreicht, hat die Partei den fehlenden Betrag beim Steueramte nachzuzahlen. Wenn dagegen die erlegte Sicherstellung die bemessene Steuer übersteigt, hat die Finanzbehörde I. Instanz das Zollamt anzuweisen, der Partei den übersteigenden Betrag rückzustellen, vorausgesetzt, daß von der Partei dem Zollamte nichts geschuldet wird. Ohne Erlag dieser Sicherstellung darf in diesem Falle die Sendung nicht freigegeben werden.

Wurde die 12%ige Luxussteuer bei der Einfuhr bezahlt und handelt es sich um Gegenstände, welche entweder beim Erzeuger oder nur bei der Einfuhr versteuert werden, ist die Partei nicht verpflichtet, den Gegenstand in das Vorratsbuch (Lagerbuch) und in das Steuerbuch (Art. 18 dieser Verordnung) einzutragen, jedoch muß sie den Erlös für diese Gegenstände in die allgemeine Steueraufzeichnung (Art. 17 dieser Verordnung) eintragen und hievon die allgemeine Umsatzsteuer abführen.

Zu Art. 6.

Die Bestimmung des § 4. Pkt. 14 des Ges., daß die Einfuhr steuerfrei sei, hat durch die Bestimmung des letzten Satzes des § 14 eine wesentliche Einschränkung erfahren. Darüber handelt der Art. 15. letzter Absatz dieser Verordnung.

Digitized by Google

Artikel 7.

Zu § 4, Pkt. 14 und zu §§ 22, 25, 37 und 40 des Ges.

Ausfuhr.

Die Ausfuhr unterliegt der Luxussteuer nur dann, wenn Antiquitäten zur Ausfuhr gelangen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ausgeführten Gegenstände verkauft wurden oder nicht. Die Steuer hat gemäß § 29, Pkt. 4 des Ges. der Ausführende zu entrichten. Ist der Ausführende Händler mit Luxusgegenständen, hat er die Steuer wie gewöhnlich zu entrichten, d. h. den Verkaufspreis oder den gemeinen Preis in das Steuerbuch einzutragen und die Steuer in den gesetzlichen Vierteljahrsraten abzuführen. Der Ausführende muß sich in diesem Falle dem Zollamte mit dem im Art. 32 dieser Verordnung angeführten amtlichen Zeugnisse ausweisen. Handelt der Ausführende nicht mit Luxusgegenständen, so hat er der Finanzbehörde I. Instanz seines Wohnortes anzuzeigen, was er auszuführen beabsichtigt: diese Behörde hat den Preis zu erheben, die Steuer zu bemessen und nach deren Bezahlung eine Bestätigung auszustellen, daß die Steuer von der Ausfuhr bezahlt wurde. In der Bestätigung hat der Gegenstand genau bezeichnet zu sein. Ohne diesen Beleg wird seitens des Zollamtes die Bewilligung zur Ausfuhr nicht erteilt. Sonst ist die Ausfuhr sowohl umsatz- als auch luxussteuerfrei (§ 4, Pkt. 14 und § 24 des Ges.). Der Unternehmer muß jedoch zum Nachweise über die ausgeführte Ware ein besonderes „Ausfuhrevidenzbuch" nach dem beigeschlossenen Muster führen. Dieses Buch gilt auch als Nachweis, wenn der Ausführende um Ersatz der Steuer ansucht, die er anläßlich der Lieferung seinem Lieferer oder anläßlich der Einfuhr dem Zollamte gezahlt hat (§§ 22 und 37 des Ges., Art. 30 dieser Verordnung). Das Muster gilt sowohl für die Ausfuhr von Gegenständen, die der Umsatzsteuer als auch von Gegenständen, die der Luxussteuer unterliegen, jedoch kann der Unternehmer für die Ausfuhr von Luxusgegenständen ein separates Buch führen. Ist der Ausführende selbst Erzeuger, vermerkt er in Kolonne 3 mit wenigen Worten, daß er den ausgeführten Gegenstand selbst erzeugt hat. (Eigene Erzeugung.) Die Kolonnen 4 bis 8 werden in diesem Falle nicht ausgefüllt.

Zu Artikel 7.

Das Formular des „Ausfuhrevidenzbuches" findet sich im Anhang der Verordnung unter Muster 1.

Unter „Antiquitäten" sind hier selbstverständlich bloß die „Antiquitäten" im Sinne der Postzahl D VII des Ges. Verzeichn. bei einem Preise über 200 Kč zu verstehen.

Artikel 8.

Zu § 7, Pkt. 1 und 2 des Ges.

Befreite Lieferungen und Leistungen der staatlichen Post-, Telegraphen-, Telephon- und der Eisenbahnverwaltung.

Zu Pkt. 1. Zum Post-, Telegraphen- und Telephondienste gehört nicht die Einrichtung von Privattelephonen durch die Staatsverwaltung (außer die Einrichtung von Telephonen für Privatbahnen), ferner der Verkauf von Abfallmaterial (von Papier, Telefonstangen, Draht u. ähnl.) und Versteigerungsverkäufe.

Zu Pkt. 2. Als Lieferungen und Leistungen, welche mit dem Bahnbetriebe zusammenhängen, werden solche Lieferungen und Leistungen angesehen, welche mit dem Betriebe in irgend einem Zusammenhange stehen und welche von Bahnbediensteten in ihrem Dienstverhältnisse vorgenommen werden: dies sind namentlich: die Besorgung des Betriebes von Lokalbahnen, die Errichtung von Schlepp-

Digitized by Google

bahnen für Privatunternehmungen, die Vermietung von Beförderungsmitteln an Private, die Durchführung von Wagen- und Streckenreparaturen für Private, die Überlassung von Wagen an fremde Eisenbahnverwaltungen gegen Entgelt, die Überlassung von Bahnhöfen, die Gepäcksaufbewahrung, der Verkauf von Drucksorten, die Fütterung und Tränkung des zur Beförderung übernommenen Viehes.

Der Verkauf von Abfallmaterial aus freier Hand und Versteigerungsverkäufe gelten jedoch nicht als mit dem Betriebe zusammenhängende Lieferungen oder Leistungen und unterliegen demnach der Steuer.

Die Befreiung gemäß § 7, Pkt. 2 des Ges. gilt sowohl für Staats- als auch für Privatbahnen, ohne Rücksicht darauf, ob sie in staatlichen Betriebe sind oder nicht.

Artikel 9.

Zu § 7, Pkt. 3 des Ges.

Befreiung ausschließlich wohltätiger und gemeinnütziger Unternehmungen.

Unternehmungen, welche Anspruch auf Befreiung gemäß § 7, Pkt. 3 des Ges. erheben, müssen um die Befreiung bei der Finanzbehörde I. Instanz besonders ansuchen, das Gesuch gehörig belegen (mit Statuten, Stiftsbrief, Rechnungsbericht usw.) und nachweisen, daß der Preis der Lieferungen oder Leistungen hinter dem Durchschnittspreise von Lieferungen und Leistungen der gleichen Art bei Erwerbsunternehmungen zurückbleibt.

Über das Gesuch entscheidet das Finanzministerium. Solange über das Gesuch nicht rechtskräftig entschieden ist, sind diese Unternehmungen verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu führen und die Steuer zu zahlen.

Unter ausschließlich wohltätigen Unternehmungen sind solche zu verstehen, deren Bestreben ausschließlich auf Verringerung der Not und Armut oder auf Betätigung der Nächstenliebe ohne Anspruch auf vollen Ersatz gerichtet ist.

Gemeinnützige Unternehmungen sind solche, welche im besonderen Maße das Gemeinwohl in wissenschaftlicher, kultureller oder sonstiger Beziehung fördern.

Die Förderung bloß wirtschaftlicher Interessen kann nicht als gemeinnützige Wirksamkeit angesehen werden.

Die Befreiungen, welche das Finanzministerium aus dem Grunde der Wohltätigkeit oder Gemeinnützigkeit gemäß § 7, Pkt. 2 des Ges. vom 11. Dezember 1919, Nr. 658 Slg., bzw. des Gesetzes vom 29. Jänner 1920, Nr. 70 Slg., zuerkannt hat, bleiben weiter in Geltung, vorausgesetzt, daß die Bedingungen, unter welchen die Befreiuung zuerkannt wurde, sich nicht geändert haben.

Artikel 10.

Zu § 9, Absatz 4 des Ges.

Umrechnung fremder Währungen.

Ist das steuerpflichtige Entgelt oder der steuerpflichtige Wert in fremder Währung angegeben, so ist diese nach dem Kurse umzurechnen, welcher an der Prager Börse für Waren und Effekten festgesetzt ist. Entscheidend für die Umrechnung ist bei inländischen Lieferungen der Tag der Zahlung, bei der Einfuhr dagegen der Tag der Zollabfertigung. Wurde dem Steuerpflichtigen die Besteuerung der in Rechnung gestellten Preise an Stelle der empfan-

Digitized by Google

genen Entgelte gemäß § 17, Abs. 7 des Ges. bewilligt, so ist für die Umrechnung das Ausstellungsdatum der Faktura maßgebend. Bei der Einfuhr ist jedoch auch in diesem Falle für die Umrechnung der fremden Währung der Tag der Zollabfertigung maßgebend. Ist die fremde Währung an dem betreffenden Tage an der Prager Börse nicht amtlich notiert, dann ist die letzte amtliche Notierung, sofern sie nicht älter als drei Monate ist, maßgebend. Das gleiche gilt, wenn dem Zollamte im Zeitpunkte der Zollabfertigung der bezügliche Umrechnungskurs nicht bekannt ist. Ist eine fremde Währung an der Prager Börse überhaupt nicht notiert oder läßt sich ihr Umrechnungskurs auf die obenangeführte Weise nicht feststellen, ist ein Gutachten der Prager Börsenkammer über ihren Wert einzuholen.

Zu Art. 10.

Im ersten Entwurfe zur Durchführungsverordnung wurde für die Umrechnung ausländischer Kurse festgesetzt, daß die vierteljährig vom Finanzministerium für die Rentensteuer von Kontokorrentzinsen und subsidiär für die Skalagebühren geltenden, stets zu Beginn eines Kalendervierteljahres im offiziellen Amtsblatte veröffentlichten Kurse maßgebend sein sollen. Diese Bestimmung wurde über Veranlassung des Handelsministeriums in obiger Weise abgeändert.

Artikel 11.

Zu § 9. Abs. 2 und 5 des Ges.

Bestimmung der Steuergrundlage.

Versendungs- und Versicherungskosten sind bloß dann aus dem Entgelte auszuscheiden, wenn der Lieferer diese Auslagen aus eigenem einer anderen Person bezahlt hat und der Erwerber sie ihm bloß vergütet, dies setzt allerdings die separate Inrechnungstellung dieser Auslagen voraus.

Wurde bei Lieferungen oder Leistungen kein Entgelt verabredet, bildet gemäß § 9 des Ges., letzter Abs., die Bemessungsgrundlage der amtliche oder im Zeitpunkte der Lieferung oder Leistung ortsübliche Preis.

Als amtlicher Preis gilt nicht nur der durch Gesetz, Verordnungen oder Amtserlässe bestimmte, sondern auch der auf der Prager oder einer anderen inländischen Börse notierte Preis.

Als ortsüblicher Preis ist bei Lieferungen im großen der En gross-Preis, bei Lieferungen im kleinen der En detail-Preis zu verstehen.

Der ortsübliche Preis wird erforderlichenfalls durch Anfrage bei der örtlich zuständigen Handels- und Gewerbekammer oder bei der örtlichen Fachvereinigung festgestellt. Läßt sich der übliche Preis dieser Art nicht feststellen, wird die Bemessungsgrundlage im Wege des Übereinkommens oder durch amtliche Schätzung bestimmt.

Zu Art. 11.

Bei Behandlung des § 9 des Umsatzsteuergesetzes wurde der Absatz 3 des § 9 des Ges. der von der Warenumschließung als steuerpflichtige Lieferung handelt, keiner weiteren Erläuterung unterzogen. Da jedoch bezüglich Umsatz- und Luxussteuerpflicht der Emballage in den letzten Wochen wiederholt Zweifel aufgetaucht sind, sei folgendes aus einem, im Zeitpunkte der Publikation der Broschüre entweder bereits veröffentlichten oder knapp vor der Veröffentlichung stehenden Erlasse des Finanzministeriums entnommen: Grundsätzlich unterliegt die mit der eingeschlossenen Ware mitverkaufte Warenumschließung der Umsatzsteuer (bzw. Luxussteuer), und zwar folgt gemäß § 26 des Ges. vom 12. August 1921, Nr. 321 Slg., bei gemeinsamer Lieferung von Ware und Umschließung, die nach kaufmännischen Begriffen eine Gesamtsache bilden, die Wa-

Digitized by Google

renumschließung in der Frage des Steuersatzes dem umschlossenen Gegenstand (z. B. Schmuckstück und Etui).

Der Wert der Warenumschließung darf vom Gesamtwerte einer Warenlieferung bloß dann ausgeschieden werden, wenn bloße Sachleihe (§ 971 a.b.G.B.) vorliegt, also unentgeltliche Überlassung der Warenumschließung auf unbestimmte Zeit, wobei es unendscheidend ist, ob für die Rückstellung etwa eine Kaution bedungen wurde oder nnicht. Eine nachträgliche Ausscheidung des Preises der Warenumschließung aus dem steuerpflichtigen Entgelte ist gemäß § 9. Abs. 3 des Ges dann zulässig, wenn die Warenumschließung für einen nachweisbar für diesen Fall im vorhinein bedungenen Preis zurückgenommen wurde (§ 1071 a.b.G.B.), in welchem Falle die Buchung beim Warenlieferer wie bei einem Preisnachlasse, beim Rücksteller der Warenumschließung wie bei einer steuerfreien Lieferung erfolgt.

Die mietweise Überlassung der Warenumschließung unterliegt als Unternehmerleistung der Umsatzsteuer (§ 3 des Ges.), d. h. von dem für die Sachmiete vereinnahmten Entgelte ist die 2%ige Umsatzsteuer zu entrichten.

Artikel 12.

Zu § 10 des Ges.

Steuersatz.

Unter landwirtschaftlichen Produkten gemäß § 10 des Ges. sind sämtliche Gegenstände der landwirtschaftlichen Urproduktion, und zwar sowohl der Pflanzen- als auch der Tierproduktion im ursprünglichen nicht verarbeiteten Zustande zu verstehen.

Als landwirtschaftliche Produkte sind namentlich alle Gattungen von Getreide, Hülsenfrüchten, Hack- und Futterfrüchten (ausgenommen Ölfrüchte, Samen und Hopfen) zu verstehen, auch Reis, Mais, Hirse und Kümmel, ferner unverarbeitetes Holz (Stämme, Klötze), inländisches Obst (auch Nüsse), Gemüse, Stroh usw.

Als landwirtschaftliche Produkte, die der 1%igen Steuer unterworfen sind, werden jedoch solche Produkte nicht angesehen, welche durch Verarbeitung oder Zubereitung landwirtschaftlicher Produkte hergestellt sind. Unter Verarbeitung ist bloßes Teilen, Reinigen, Trocknen und Schälen nicht zu verstehen (Häcksel, Heu, gedörrte Zwetschken, getrocknete Schwämme, Brennholz usw.).

Der 2%igen Steuer unterliegen Käse, Wein, Most, Kondensmilch, Wachs, eingelegtes Obst, eingelegtes Gemüse, eingelegte Schwämme, Powidel, ferner durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte gewonnene Futtermittel (Ölkuchen, Treber, Malzkeime usw.), Bretter, Latten, Balken, alle Arten von Gewürzen, Kaffee, Tee usw. Als Ölfrüchte werden angesehen Raps, Rübsen, Senf- und Sonnenblumensamen, Ackersenf, Leinsamen und Mohn.

Zu den bloß der 1%igen Steuer unterliegenden Erzeugnissen der Tierproduktion gehören z. B. alle Arten von Vieh, Geflügel, nicht kondensierte Milch, Topfen, Eier, Federn, rohe Häute usw.

Als Fleischprodukte werden auch Tierfette einschließlich Butter und Fleischspeisen verstanden.

Teigwaren (Makkaroni, Nudeln usw.) gelten nicht als Bäckereierzeugnisse.

Der ermäßigte 1%ige Satz gemäß § 10 des Ges. gilt bloß für Lieferungen der in dieser gesetzlichen Bestimmung angeführten Gegenstände (z. B. für Lieferungen von Brot, gewöhnlichen Gebäcks), bezieht sich jedoch nicht auf die Arbeitsleistungen der Müller, Bäcker usw., von denen die 2%ige Steuer zu zahlen ist

Digitized by Google

(z. B. vom Mahllohn, Entgelt für das Backen von Brot und dgl. aus mitgebrachtem Mehl).

Zu Art. 12.

Zu diesem Art. hat unter seinen meist berechtigten Wünschen der Tschechoslowakische Gewerberat auch den Antrag gestellt, taxativ sämtliche Gegenstände aufzuzählen, welche der bloß 1%igen Umsatzsteuer unterliegen. Diesem Wunsche konnte deshalb nicht Rechnung getragen werden, weil bei der erst neu gebildeten, äußerst umfangreichen Reihe von in Frage kommenden Artikeln leicht einer oder der andere hätte vergessen werden können; dies gilt insbesondere in Hinsicht auf die Bestimmung der Verordnung, daß nicht nur die landwirtschaftlichen Produkte als solche, im ursprünglichen Zustande, der bloß 1%igen Umsatzsteuer unterliegen, sondern auch nach erfolgter Trocknung, Reinigung und Teilung, womit allein schon der Ausgangspunkt zu tausendfältigen unüberblickbaren Variationen gegeben ist. Die Bestimmung, daß auch Fleischspeisen der bloß 1%igen Steuer unterliegen, gründet sich auf den Motivenbericht zu § 10 des Ges. Da sich speziell beim Gemischtwarenhändler und Gastwirte nun nahezu immer der Fall ergeben wird, daß der 2%igen Steuer unterliegende Artikel neben solchen zum Verkaufe gelangen, welche der 1%igen Steuer unterliegen oder aber durch ein Pauschal gedeckt sind (z. B. beim Kaufmann Kaffee 2%, Mehl 1%, Spiritus pauschaliert; beim Gastwirt zubereitetes Fleisch 1%, zubereitetes Gemüse 2%, gekaufte Konditoreiware pauschaliert, selbsterzeugte Zuckerbäckerware 12%), war es erforderlich, bei derartigen Unternehmern eine Art individueller Pauschalierung vorzunehmen, von welcher der letzte Abschnitt des Art. 19 dieser Verordnung handelt. Bezüglich Holz wird in den nächsten Tagen ein Erlaß des Finanzministeriums die Frage des Steuersatzes regeln.

Artikel 13.

Zu §§ 12 und 19, Abs. 7 des Ges.

Separate Inrechnungstellung der pauschalierten Steuer.

In denjenigen Fällen, in denen die Steuer pauschaliert ist, kann die separate Inrechnungstellung der Steuer bloß von demjenigen Unternehmer verlangt werden, der das Steuerpauschal abführt. Die übrigen Unternehmer entsprechen der Verpflichtung separater Inrechnungstellung, soferne der Empfänger sie verlangt, damit, daß sie in der Rechnung vermerken, daß die Steuer pauschaliert ist.

Artikel 14.

Zu den §§ 13, 27 und 31 des Ges.

Lieferungen und Leistungen der Nichtunternehmer.

Personen, welche nicht Unternehmer sind, sind unter den Straffolgen des § 42 des Ges. verpflichtet, bei Lieferung von Gegenständen dem Steueramte ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes die Steuer vom ganzen steuerpflichtigen Entgelte mittels Postzahlungsscheines des Postscheckamtes zu überweisen, und zwar binnen 14 Tagen nach Abschluß des Geschäftes, d. i. in diesem Falle nach erfolgter Lieferung (§ 11, Abs. 2 des Ges.).

Als Bestätigung über die Steuerzahlung gilt der Empfangschein des Postzahlungsscheines, den der Lieferer binnen weiterer 14 Tage dem Erwerber zu übermitteln hat, der ihn aufzubewahren verpflichtet ist. Auf der Rückseite des Empfangs- und Erlagscheines (erster und zweiter Teil des Postzahlungsscheines) müssen nachfolgende Daten angeführt sein:

1. als Aufschrift die Worte: „Umsatzsteuer, Lieferung eines Nichtunternehmers“;

Digitized by Google

2. Namen und Adressen beider Vertragsteile;
3. Tag des Vertragsabschlusses und Vertragsgegenstand;
4. steuerpflichtiges Entgelt;
5. was der Lieferer an Entgelt empfangen hat.

Empfangscheine, die diese Angaben nicht enthalten, gelten nicht als Beweis für die erfolgte Bezahlung der Steuer.

Die unter 1—5 angeführten Daten können auch auf einem besonderen Blatte vermerkt werden, in welchem Falle der Lieferer dem Erwerber außer der auf dem besonderen Blatte geschriebenen Bestätigung auch den Empfangschein des Postzahlungsscheines über die erfolgte Steuerzahlung zu übergeben hat. Die auf einem besonderen Blatte erfolgte Bestätigung ist stempel- und gebührenfrei, soferne sie nicht andere gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte außer den oben angegebenen enthält.

Diese Bestimmungen gelten auch für Lieferungen und Leistungen der Nichtunternehmer gemäß §§ 27 und 31 des Ges.

Artikel 15.

Zu § 14, Abs. 1 und 2 und zu § 32 des Ges.

Anmeldungen. Einfuhr durch Vermittlung inländischer Vertreter ausländischer Unternehmungen.

Die Unternehmer als Steuerzahler sind gemäß §§ 14 und 32 des Ges. verpflichtet, auf dem amtlichen Formular ihr Unternehmen und jede Betriebsstätte desselben binnen 14 Tagen nach Beginn des Unternehmens, bzw. des Betriebes der Finanzbehörde I. Instanz, in deren Sprengel sich das Unternehmen oder die Betriebsstätte befinden, oder, sofern das Unternehmen keine eigene Betriebsstätte hat, wo der Unternehmer wohnt oder sich aufhält, anzumelden. Wird das Unternehmen nachträglich auf weitere Betriebe desselben Inhabers oder auf weitere Gattungen von Luxusgegenständen erweitert oder wird es eingestellt, sind diese Veränderungen gleichfalls binnen 14 Tagen der zuständigen Finanzbehörde I. Instanz zur Anzeige zu bringen. Wanderunternehmungen, welche zugereist sind, haben sich vor Beginn ihrer Tätigkeit bei der Finanzbehörde I. Instanz, in deren Sprengel sie ihre hierländische Tätigkeit zu beginnen beabsichtigen, anzumelden. Die Anmeldung ist auf dem amtlichen Formulare vorzunehmen, welches bei den Finanzbehörden erhältlich ist.

Unternehmer, welche das Anmeldungsformular selbst nicht auszufüllen vermögen, können die Anmeldung mündlich bei der zuständigen Finanzbehörde I. Instanz vornehmen.

Unternehmer, welche die Anmeldung verspätet einbringen, können gemäß § 43 des Ges. mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.

Unternehmer, welche bereits die Anmeldung gemäß der Regierungsverordnung vom 17. Dezember 1919, Nr. 659 Slg., erstattet haben, müssen keine neue Anmeldung vornehmen, wenn sie aber Gegenstände führen, welche erst gemäß dem Gesetze vom 12. August 1921, Nr. 321 Slg., als Luxusgegenstände gelten, müssen sie ihr Unternehmen neuerlich anmelden.

Als inländische Lieferungen werden solche angesehen, welche durch Vermittlung des Vertreters einer ausländischen Firma (§ 14, Abs. 2 des Ges.) erfolgen, und zwar auch dann, wenn sie direkt aus dem Auslande erfüllt werden.

Die Art des Vertretungsverhältnisses ist hiebei unentscheidend.

Digitized by Google

Artikel 16.

Zu §§ 16 und 34 des Ges.

Kontrolle der Unternehmungen.

Die Finanzbehörde I. Instanz, die durch sie ermächtigten Finanzorgane, sowie die Organe der Revisionsabteilung des Finanzministeriums haben das Recht, zum Zwecke der Steuerkontrolle jederzeit in die vorgeschriebenen Steueraufzeichnungen, Geschäftsbücher und Korrespondenzen Einblick zu nehmen. (§ 16 des Ges.) Diese Kontrolle kann nicht nur zum Zwecke der Überprüfung des Steuerbekenntnisses oder zwecks nachträglicher Steuervorschreibung erfolgen, sondern auch innerhalb eines Steuerabschnittes zum Zwecke der Feststellung, ob der Steuerpflichtige die vorgeschriebenen Steueraufzeichnungen führt, ob er sie richtig führt und bei Unternehmern, welche Luxusgegenstände führen, ob das Steuerbuch mit dem Vorratsbuche übereinstimmt.

Die Finanzbehörde I. Instanz entscheidet nach eigenem Ermessen darüber, ob sie in die Steueraufzeichnungen, Geschäftsbücher und Korrespondenzen in der Betriebsstätte des Unternehmers Einblick nehmen oder die Vorlage dieser Behelfe anordnen will. Die Behörde kann die Vorlage der Bücher in den Amtsräumen dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter auftragen, darf aber nicht die Vorlage solcher Bücher verlangen, die der Steuerpflichtige bei der Geschäftsführung nicht entbehren kann.

Zur Vorlage der Steueraufzeichnungen, Bücher und Korrespondenzen in der Betriebsstätte ist nicht bloß der Unternehmer, sondern auch sein Stellvertreter verpflichtet. Der Unternehmer ist verpflichtet, für den Fall seiner Abwesenheit in seinem Betriebe einen solchen Stellvertreter zu bestellen; tut er dies nicht, kann das Kontrollorgan verlangen, daß die Familienmitglieder oder die Angestellten des Unternehmers die erwähnten Behelfe vorlegen.

Die Amtsorgane sind berechtigt, ohne ausdrückliche Bewilligung des Unternehmers zum Zwecke der Kontrolle die Betriebsstätte oder die Geschäftsräume zu betreten, jedoch bloß in den gewöhnlichen Dienststunden, wo das Geschäft geöffnet ist, beziehungsweise zu einer Zeit, wo die Angestellten des Unternehmens im Geschäfte tätig sind. Die Steuerkontrolle ist mit größter Schonung vorzunehmen.

Die Amtsorgane haben sich über Verlangen mit ihrer Amtslegitimation, bezw. wenn die Kontrolle die Finanzbehörde I. Instanz vornimmt, mit einer schriftlichen, sei es allgemeinen oder besonderen Vollmacht auszuweisen. Der Unternehmer und seine Angestellten sind verpflichtet, den die Kontrolle ausübenden Amtsorganen mit Entgegenkommen zu begegnen und ihnen die zur Arbeit erforderlichen Räumlichkeiten anzuweisen.

Artikel 17.

Zu § 16 des Ges.

Steueraufzeichnungen.

A. Eintragungen der Landwirte.

Wer eine Landwirtschaft betreibt (Ackerbau, Landwirtschaft, Viehzucht), ist ohne Rücksicht auf das Ausmaß des der Landwirtschaft gewidmeten Bodens verpflichtet, ein besonderes gebundenes, Blatt für Blatt mit Zahlen versehenes Buch

Digitized by Google

zu führen, in welches wenigstens einmal wöchentlich der gesamte Wochenerlös einzutragen ist, das ist der für verkaufte Waren erzielte Preis und das Entgelt für vorgenommene Leistungen einschließlich der Steuer, und zwar auch dann, wenn die Steuer dem Käufer separat in Rechnung gestellt wurde. Übersteigt der Erlös für eine einzelne Sache 100 Kč, ist er einzeln, unter Angabe des Gegenstandes, für den das Entgelt eingenommen wurde, einzutragen, während geringere Erlöse in der Gesamtheit einzutragen sind.

Beim Tausche von Sache gegen Sache ist als Erlös der gewöhnliche Preis der eingetauschten Sache einzutragen.

Auf Grund der wöchentlichen Eintragungen sind Monatsabschlüsse vorzunehmen. Den Erlös, welcher der 1%igen Steuer unterliegt (z. B. für Vieh, Geflügel, Getreide, Butter, Eier usw., siehe Art. 12 dieser Verordnung), hat der Landwirt gesondert von dem der 2%igen Steuer unterliegenden Erlöse (z. B. für Ölfrüchte, Wildbret, Hopfen, landwirtschaftliche Geräte, Fuhrwerksdienste, Fuhrwerksvermietung usw.) einzutragen, und zwar entweder auf einem besonderen Blatte oder in einer besonderen Kolonne oder in ein besonderes Buch.

Der Landwirt ist nicht verpflichtet, im Steuerbuche den Verbrauch der eigenen Hauswirtschaft zu vermerken; ihr Wert wird bei Bemessung der Steuer im Wege der Schätzung oder durch Übereinkommen für das ganze Jahr bestimmt.

B. Eintragungen der übrigen Unternehmer.

Die übrigen Unternehmer sind verpflichtet, in ein besonderes gebundenes und Blatt für Blatt mit Zahlen versehenes Buch (allgemeine Steueraufzeichnung) täglich den Gesamterlös, d. i. den für verkaufte Ware erzielten Preis, bzw. das Entgelt für Leistungen, einschließlich Steuer einzutragen, und zwar auch dann, wenn die Steuer separat in Rechnung gestellt wurde, ferner den Wert dessen, was sie aus dem eigenen Unternehmen für den Haushalt, eine andere nicht auf Erwerb gerichtete Verwendung oder für die Angestellten entnommen haben, und zwar gleichfalls einschließlich die Steuer.

Den gemäß § 10 des Ges. bloß der 1%igen Steuer unterliegenden Erlös muß der Unternehmer getrennt von dem der 2%igen Steuer unterliegenden Erlöse eintragen, und zwar entweder auf einem besonderen Blatte oder in einer besonderen Kolonne der Steueraufzeichnung. Auch der Erlös für Lieferungen, welche von der Steuer befreit sind und für Lieferungen, welche durch ein Steuerpauschal gedeckt sind (§ 19, Abs. 7 des Ges.), hat der Unternehmer gesondert in die einzelnen Kolonnen der Steueraufzeichnung einzutragen.

Beträgt ein einzelnes empfangenes Entgelt mehr als 100 Kč, so ist es separat unter Angabe des Gegenstandes, für den das Entgelt empfangen wurde, anzuführen, der übrige Erlös ist in der Gesamtheit einzusetzen. Die Summe der Erlöse ist von Seite zu Seite zu übertragen, damit die Gesamtheit der steuerpflichtigen Entgelte vom Beginne des Jahres an auf jeder Seite ersichtlich sei.

Zur Führung der allgemeinen Steueraufzeichnung ist derjenige nicht verpflichtet, der ordnungsgemäße Handelsbücher gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches führt, vorausgesetzt, daß die Bücher den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, namentlich soferne es sich um die gesonderte Eintragung des verschiedenen Steuersätzen unterliegenden Erlöses handelt; über Ansuchen kann von der Führung der Steueraufzeichnung derjenige Unternehmer befreit werden, der Handelsbücher nach anderen Vor-

Digitized by Google

schriften führt, vorausgesetzt, daß diese Aufzeichnungen für die Steuerbemessung hinreichend erscheinen oder sich zu diesem Zwecke herrichten lassen.

Artikel 18.

Zu §§ 16 und 34 des Ges.

Steueraufzeichnungen der Unternehmungen, welche der Luxussteuer unterliegen.

Unternehmer, welche auch Luxusgegenstände führen, sind verpflichtet, neben der allgemeinen Steueraufzeichnung noch besondere Aufzeichnungen bezüglich der Luxusware zu führen, nämlich das „Vorratsbuch" („Lagerbuch") und das „Steuerbuch". Unternehmer, welche ausschließlich bloß Luxusgegenstände führen, sind zur Führung der allgemeinen Steueraufzeichnungen nicht verpflichtet.

Das Vorratsbuch (Lagerbuch).

Das Vorratsbuch muß gebunden und Blatt für Blatt mit Zahlen versehen sein. In dieses haben täglich und nach Art gesondert der Warenzuwachs (Einkauf und Erzeugung) und der Warenabgang (Verkauf, Verbrauch, Verlust) eingetragen zu werden.

Unternehmer, welche Ware auf Lager haben, welche erst gemäß Gesetz vom 12. August 1921, Nr. 321 Slg., der Luxussteuer unterliegen, sind gemäß § 49, Abs. 7 des Ges., verpflichtet, bis zum 15. Oktober 1921 eine Inventur dieser Ware vorzunehmen und das Ergebnis dieser Inventur in das Vorratsbuch als erste Post einzutragen.

Unternehmungen, welche nach dem 1. Oktober 1921*) entstanden sind, sind verpflichtet, binnen 14 Tagen nach der Kundmachung dieser Verordnung, bzw. binnen 14 Tagen nach ihrem Beginne eine Inventur der Luxusgegenstände nach dem Stande zu Beginne ihrer Geschäftstätigkeit vorzunehmen und das Ergebnis dieser Inventur als erste Post in das Vorratsbuch einzutragen. Unternehmer, welche das Lagerbuch schon während der Wirksamkeitsdauer der früheren gesetzlichen Bestimmungen über die Luxussteuer geführt haben, sind verpflichtet, solche Gegenstände, welche erst durch dieses Gesetz als Luxusware erklärt wurden, nach dem Stande vom 1. Oktober 1921 in ihr Lagerbuch einzutragen. In jenen Fällen, in denen Luxusware nach den früheren Gesetzen beim Erzeuger, nach dem Gesetze vom 12. August 1921, Nr. 321 Slg., jedoch im Kleinhandel steuerpflichtig sind, muß der Unternehmer, der solche Ware auf Lager hat und sie im Kleinhandel verkauft, gleichfalls nach dem Stande vom 1. Oktober 1921 eine Inventur dieser Ware, von welcher bereits beim Erzeuger die Luxussteuer bezahlt wurde, zu errichten und den dieser Art durch die Inventur ermittelten Warenstand als erste Post in das Lagerbuch eintragen; die Luxussteuer wird in diesem Falle der Unternehmer bloß vom Verkaufe des Zuwachses dieser Ware entrichten, während er von den bereits beim Erzeuger mit der Luxussteuer versteuerten Beständen bloß die 2%ige Umsatzsteuer abzuführen hat.

Bezüglich der gemäß den früheren Gesetzen im Kleinhandel, jetzt hingegen beim Erzeuger steuerpflichtigen Ware muß der Unternehmer, der nicht selbst Erzeuger ist, das Lagerbuch bis zur völligen Erschöpfung der angeführten Bestände in demjenigen Buche führen, das er nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen geführt hat, und er muß diese Bestände nach der Bestimmung des § 49, Abs. 6 des

*) Redaktionsfehler: die Stelle sollte sinngemäß lauten: „welche nach dem 30. September 1921 . . ."

Digitized by Google

Ges. versteuern. Zuwachs an Ware, welche nach dem neuen Gesetze über die Luxussteuer beim Erzeuger versteuert wird, muß der Erwerber nicht mehr in das Vorratsbuch eintragen und er hat von ihr bloß die allgemeine Umsatzsteuer zu entrichten, sofern diese Ware nach dem 30. Dezember 1921 ihm übersandt wurde, andernfalls ist er verpflichtet, sie mit der 10%igen Luxussteuer im Kleinhandel zu versteuern. Die Finanzbehörde kann jedoch bewilligen, daß der Unternehmer die Luxussteuer von den ermittelten Beständen nach dem 1. Oktober 1921 auf einmal oder in bestimmten Fristen bezahle, sofern der Unternehmer darum ansucht. Die näheren Bestimmungen enthält Art. 38 dieser Verordnung. In diesem Falle ist der Unternehmer von der weiteren Führung besonderer Eintragungen über diese Gegenstände befreit.

Im Vorratsbuche (Lagerbuch) wird gesondert und selbständig der Zuwachs (Einkauf und Erzeugung) und der Abgang (Verkauf, Eigenverbrauch, Verlust) an Ware geführt, und zwar so, daß durch Gegenüberstellung jederzeit der Lagerstand an Ware feststellbar ist.

Unter „Zuwachs" ist einzutragen:

1. der durch die Inventur festgestellte Warenstand;

2. der laufende Zuwachs, wobei folgendes anzuführen ist:

a) das Datum des Zuwachses (der Zeitpunkt, wann die Ware erzeugt oder verkauft wurde), Datum und Zahl der Faktura;

b) die Adresse des Lieferers oder der Vermerk, daß es sich um eigene Erzeugung handelt;

c) die nähere Bezeichnung der Ware (Gattung, Fabrikszahl, Lagerzahl, Warennummer).

Die Ware ist hiebei wenigstens derart zu scheiden, wie es der Unterscheidung des gesetzlichen Verzeichnisses der Luxusgegenstände entspricht.

d) Die Menge (Stückzahl, Maß, Gewicht),

Unter „Abgang" ist einzutragen:

1. Der laufende Abgang (Verkauf, Eigenverbrauch, Warenverlust) unter Angabe folgender Daten:

a) des Datums des Abganges, d. i. des Zeitpunktes, wann die Ware verkauft, verbraucht wurde (eventuell auch das Datum der Faktura oder die Blockzahl);

b) der näheren Warenbezeichnung (eventuell auch der Fabrikszahl, Fakturenzahl, Lagernummer, Warennummer);

2. die Menge (Stückzahl, Maß, Gewicht);

3. die bezügliche Post, unter der beim Verkaufe die Lieferung oder der Verbrauch in das Steuerbuch eingetragen wurde.

Jeder Zuwachs und jeder Abgang muß unter einer besonderen laufenden Post eingetragen werden. Das Vorratsbuch muß in jedem Falle die oben angeführten Angaben enthalten, den übrigen Inhalt und die sonstige Form desselben kann jeder Unternehmer nach seinem Bedarfe bestimmen.

Steuerbuch.

In das Steuerbuch sind alltäglich einzutragen:

1. die Lieferungen und der Eigenverbrauch (§ 1, Abs. 5 und 6 des Ges.). Hiebei ist anzuführen:

a) die nähere Bezeichnung des Gegenstandes;

b) die Menge der gelieferten oder verbrauchten Ware;

c) das Datum der Lieferung, eventuell auch die Zahl der Faktura;

Digitized by Google

2. der vereinnahmte Preis einschließlich Steuer, gegebenenfalls den Verkaufspreis der verbrauchten Sache, gleichfalls einschließlich der Steuer;

3. das Datum der Zahlung;

4. der Steuersatz;

5. die entsprechende Post, unter der die Ausgabe der Ware in das Vorratsbuch (sofern ein solches geführt wird) eingetragen wurde;

6. in der Kolonne „Anmerkung": der Grund, aus dem die ermäßigte 2%ige Luxussteuer in Rechnung gestellt wurde, unter Angabe des bezüglichen Beleges; der Grund warum die Lieferung steuerfrei ist (z. B. Ausfuhr); daß die Zahlung bloß eine Abschlagszahlung ist, oder daß das Geschäft aufgehoben wurde (Storno).

Entgelte, von denen bloß die ermäßigte 2%ige Luxussteuer (§§ 28 und 38 des Ges.) in Rechnung gestellt wurde, sind in eine besondere Kolonne abgesondert von den übrigen Entgelten für der vollen 10%igen (12%igen) Luxussteuer unterliegende Luxuslieferungen, einzutragen.

Wird der Kaufpreis für gelieferte Ware in Abschlagszahlungen entrichtet, so hat die Eintragung der Lieferung gleich bei der ersten Abschlagszahlung zu erfolgen und ist in der für Anmerkungen bestimmten Kolonne zu vermerken, daß es sich um die erste Abschlagszahlung handelt. Bei den weiteren Abschlagszahlungen ist in der bezüglichen Kolonne bloß das Datum der Zahlung, sowie der bezahlte Betrag einzutragen und in der für die Anmerkung bestimmten Kolonne ist anzugeben, um die wievielte Rate es sich handelt, ferner die Postzahl der ursprünglichen Eintragung der Lieferung in das Steuerbuch.

Im Falle einer Vorauszahlung ist die Eintragung in das Steuerbuch sogleich am Tage der Zahlung vorzunehmen und der Umstand, daß vorausgezahlt wurde, in der Anmerkungskolonne zu vermerken. Im Falle, daß Ware auf Kredit verkauft wird, wird die Eintragung mit dem Tage der Lieferung durchgeführt, und in der Anmerkung vermerkt, daß auf Kredit verkauft wurde. Der Erlös wird dann nachträglich bei der Zahlung eingetragen. Wurde eine Lieferung aufgehoben, so hat dieser Umstand sowie das Datum der Aufhebung der Lieferung in der Anmerkungskolonne bei jener Post, unter der die ursprüngliche Lieferung in das Steuerbuch eingetragen wurde, eingetragen zu werden. Hiebei ist zum Zwecke der besseren Übersicht die ursprüngliche Eintragung der Zahlung mit roter Tinte zu durchstreichen, jedoch so, daß sie lesbar bleibt. Über die Verrechnung der infolge der Aufhebung dieser Lieferung rückerstatteten Entgelte, resp. der von diesen Entgelten entfallenden Steuer, siehe Art. 25 dieser Verordnung.

In analoger Weise sind Luxusleistungen einzutragen. Nimmt ein Unternehmer eine Luxusverarbeitung für einen anderen Unternehmer vor, dann ist er verpflichtet, den Erlös für die Leistung in die allgemeine Steueraufzeichnung individuell einzutragen und den Beleg darüber beizuschließen, daß es sich um eine Leistung für einen Unternehmer handelt.

Artikel 19.

Zu den §§ 16 und 34 des Ges.

Erleichterungen bei Führung der Bücher.

Unternehmer, welche sowohl Luxusgegenstände als auch Nichtluxusgegenstände führen, sind bererchtigt, an Stelle der besonderen allgemeinen Steueraufzeichnung und eines besonderen Steuerbuches eine einheitliche Steueraufzeich-

Digitized by Google

nung zu führen, welche, soferne es sich um Luxuslieferungen handelt, sämtliche Erfordernisse des Steuerbuches zu enthalten hat.

Unternehmern, welche Luxusgegenstände führen, ist auch die zusammenfassende Führung des Vorratsbuches (Lagerbuches) mit dem Steuerbuche in einer einzigen Steueraufzeichnung gestattet. Das Vorratsbuch (Lagerbuch) und Steuerbuch können auch mit anderen Aufzeichnungen des Unternehmers verbunden sein.

Von der Führung des Steuerbuches kann die Finanzbehörde I. Instanz einen Unternehmer über sein Ansuchen dann befreien, wenn er ausschließlich bloß Luxusgegenstände zum Verkaufe bringt und seine Geschäftsbücher derart führt, daß aus den einzelnen Posten die Feststellung der Luxusgegenstände und der für sie vereinnahmten Entgelte ohne Schwierigkeit möglich ist.

Unternehmer, welche Zuckerwaren erzeugen, sind von der Führung des Lagerbuches bezüglich dieser Ware befreit. Im Steuerbuche können diese Unternehmer die Tageslosung in ihrer Gesamtheit eintragen. Einzeln einzutragen sind bloß jene Entgelte, welche mit Einschluß der Steuer 50 Kč für das einzelne Stück übersteigen.

Unternehmer, welche Gegenstände führen, die verschiedenen Sätzen der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen oder die von der Steuer befreit sind oder endlich solche, bei denen die Steuer pauschaliert ist, können ihre ganze Tageslosung in der Gesamtheit in ihre allgemeine Steueraufzeichnung eintragen; im Steuerbekenntnisse haben sie dann vom gesamten Erlöse diejenigen Beträge auszuscheiden, welche nach den Einkaufsfakturen auf Waren entfallen, die der 1%igen Steuer unterliegen, bzw. auf solche Waren, welche steuerfrei sind oder bei welchen die Steuer pauschaliert ist.

Zu den ausgeschiedenen Beträgen wird der Betrag hinzugezählt, welcher verhältnismäßig der Quote an Regie und Unternehmergewinn entspricht.

Um den auf diese Weise festgestellten Betrag verringert sich die Bemessungsgrundlage für die 2%ige Steuer.

Die ausgeschiedenen Beträge, welche der 1%igen Steuer unterliegen, bzw. steuerfrei oder durch ein Pauschal gedeckt sind, hat der Unternehmer in den entsprechenden Kolonnen des Steuerbekenntnisses anzuführen.

Nach den gleichen Grundsätzen kann die Höhe der vierteljährigen Abschlagszahlungen festgestellt werden.

Bedingung dieser Erleichterung ist, daß der Unternehmer sich mit den Einkaufsfakturen ausweisen kann.

Artikel 20.

Zu den §§ 16, 27 und 34, Abs. 3, des Ges.

Besondere Bestimmungen über die Buchführung für Hotels, Pensionen und ähnliche Gewerbe.

Unternehmer, welche eingerichtete Zimmer in Hotels, Gastwirtschaften, Pensionen oder Kurhäusern vermieten, sind verpflichtet, an Stelle des Vorrats- und des Steuerbuches ein Hotelbuch nach dem beigeschlossenen Muster zu führen. In dieses Buch ist in einer Kolonne das Entgelt für die Benützung der Wohnung und in einer weiteren Kolonne das Entgelt für mit der Benützung der Wohnung verbundene Nebenleistungen, wie für Beleuchtung, Beheizung, Bedienung usw., einzutragen. In das Hotelbuch sind sonach auch solche Fälle einzutragen, wo der Mietzins für das Zimmer an und für sich nicht die für die Luxussteuer ent-

Digitized by Google

scheidende Grenze erreicht, jedoch unter Hinzurechnung des Entgeltes für die Nebenleistungen diese Grenze überschreitet.

Die Unternehmer sind berechtigt, das Hotelbuch mit ihren Geschäftsbüchern zu verbinden.

Führt ein Unternehmer nicht Bücher nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, so ist er verpflichtet, die allgemeine Steueraufzeichnung für sämtliche Entgelte zu führen, sonach auch für solche, welche bloß der allgemeinen Umsatzsteuer unterworfen sind.

Zu Art. 17 bis inkl. 20.

Zusammenfassend läßt sich über die durch die neue Verordnung festgesetzte Reform der Steueraufzeichnungen sagen, daß sie gegenüber den früheren Bestimmungen eine wesentliche Erleichterung bedeutet. In diesem Zusammenhange wird insbesondere auf den letzten Absatz des Art. 7, auf Art. 19 sowie Art. 20, Abs. 2 dieser Verordnung verwiesen.

Artikel 21.

Zu den §§ 17 und 35 des Ges.

Steuerbekenntnis.

Das Steuerbekenntnis ist sowohl bei der allgemeinen als auch bei der Luxussteuer in der Regel nach Ablauf des jährlichen Steuerabschnittes (§§ 15 und 17 des Ges.) einzutragen, sonach in der Regel bis Ende Jänner jedes Jahres für das ganze verflossene Jahr und das für jede Betriebsstätte gesondert, soferne nicht dem Unternehmer die einheitliche Besteuerung seiner Betriebsstätten gestattet ist.

Wird ein Unternehmen im Laufe des Steuerabschnittes eingestellt, ist das Bekenntnis binnen 4 Wochen nach seiner Einstellung zu überreichen. Später einlaufende Entgelte sind binnen 4 Wochen nach ihrer Bezahlung anzumelden.

Ausländische Unternehmungen, welche bloß vorübergehend für eine kürzere als einjährige Dauer im Inlande ihre Tätigkeit ausüben, müssen binnen 14 Tagen nach Ablauf eines jeden Monates, bzw. sogleich nach Beendigung ihrer inländischen Tätigkeit, sofern dies vor Monatsende erfolgt ist, das Bekenntnis überreichen.

Bei Versteigerungen ist das Bekenntnis für jede einzelne Versteigerung binnen 14 Tagen nach ihrer Vornahme vorzulegen.

Unternehmungen, welche außer der allgemeinen Umsatzsteuer auch Luxussteuer zu zahlen haben, sind verpflichtet, außer dem Bekenntnisse zur allgemeinen Steuer auch ein besonderes Bekenntnis zur Luxussteuer zu übereichen.

Artikel 22.

Zu § 17 des Ges.

Das Bekenntnis zur allgemeinen Steuer vom Umsatze und von Arbeitsleistungen.

Im Steuerbekenntnisse, welches für das ganze Kalenderjahr zu überreichen ist, muß die Steuergrundlage nach den einzelnen Kalendervierteljahren einbekannt werden. Im Bekenntnisse für das Jahr 1921 können Erlös und Abzugsposten für das 1. bis 3. Kalendervierteljahr 1921 zusammengefaßt einbekannt werden.

Digitized by Google

Das Bekenntnis muß, für jedes Vierteljahr gesondert, nachfolgendes enthalten:

a) in Abschnitt I für Lieferungen und Leistungen, die der 2%igen Steuer unterliegen:

1. die Summe aller empfangenen Entgelte unter Hinzurechnung der Steuer, wobei auch die von der Steuer befreiten Entgelte für Lieferungen und Leistungen einzubeziehen sind, nach Abzug der rückgezahlten Entgelte für stornierte Lieferungen (Leistungen) aus dem gleichen Kalendervierteljahr;

2. den Wert der aus dem eigenen Unternehmen für den Haushalt oder eine sonstige, nicht auf Erwerb gerichtete Verwendung oder für die Dienstnehmer des Unternehmers entnommenen Gegenstände (§ 1, Abs. 5 und 6 des Ges.) unter Hinzurechnung der Steuer;

3. die Entgelte für ausgeführte Waren (§ 4, Pkt. 14 des Ges.);

4. die Entgelte für Lieferungen oder Leistungen, welche aus einem anderen Grunde von der Steuer befreit (z. B. § 4 und § 7 des Ges.) oder durch ein Pauschal gedeckt sind;

5. in den betreffenden Kalendervierteljahr rückerstattete Entgelte, welche in den früheren Kalendervierteljahren mit der allgemeinen 2%igen Steuer versteuert wurden;

6. den der 2%igen allgemeinen Steuer unterliegenden Betrag (Summe der Beträge unter 1 und 2 nach Abzug der Beträge unter 3, 4 und 5);

b) im Abschnitte II für Lieferungen (Leistungen), die der 1%igen Steuer unterliegen:

1. die Gesamtheit sämtlicher empfangener Entgelte unter Einschluß der Steuer, wobei auch das Entgelt für von der Steuer befreite Lieferungen (Leistungen) einzubeziehen sind, nach Abzug der für stornierte Lieferungen aus diesem Kalendervierteljahre rückgezahlten Entgelte;

2. den Wert der aus dem eigenen Unternehmen für den Haushalt oder eine andere, nicht auf Erwerb gerichtete Verwendung oder für die Dienstnehmer des Unternehmers entnommenen Gegenstände (§ 1, Abs. 5 und 6 des Ges.) unter Hinzurechnung der Steuer;

3. die Entgelte für ausgeführte Waren (§ 4, Pkt. 14 des Ges.);

4. die Entgelte für Lieferungen (Leistungen), welche aus einem anderen Grunde von der Steuer befreit (z. B. §§ 4 und 7 des Ges.) oder durch ein Pauschal gedeckt sind;

5. die in dem bezüglichen Kalendervierteljahre rückgestellten Entgelte, welche in vorhergegangenen Kalendervierteljahren mit der 1%igen allgemeinen Steuer versteuert wurden;

6. den der 1%igen allgemeinen Steuer unterliegenden Betrag (Summe der Beträge unter 1 und 2 nach Abzug der Beträge unter 3, 4 und 5).

Entsprechend diesen Bestimmungen ist bis Ende Jänner 1922 auch das Bekenntnis für das IV. Kalendervierteljahr 1921, d. i. für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. Dezember 1921 vorzulegen. Gleichzeitig mit diesem Bekenntnis ist auch das Bekenntnis für das I., II. und III. Kalendervierteljahr 1921, d. i. für die Zeit vom 1. Jänner 1921 bis zum 30. September 1921 nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen auf den bisher im Gebrauche stehenden Drucksorten vorzulegen.

Entgelte, welche nach dem 30. September 1921 für Lieferungen eingegangen sind, welche vor dem 1. Oktober 1921 vorgenommen wurden, sowie der Eigenver-

Digitized by Google

brauch bis zu diesem Tage ist gleichfalls im Abschnitte II, Z. 1, resp. Z. 2, einzubekennen. Daselbst sind auch die Entgelte für Lieferungen und Leistungen einzubekennen, welche bereits vor dem 1. Oktober 1921 empfangen wurden, jedoch der 2%igen Steuer deshalb unterliegen, weil die Lieferung oder Leistung nach dem 30. September 1921 vorgenommen wurde. Diese Entgelte sind auch im Bekenntnisse für die Zeit vor dem 1. Oktober 1921 anzuführen.

In analoger Weise ist das Steuerbekenntnis zu verfassen, wenn die Steuer nach den in Rechnung gestellten Preisen (§ 17, Abs. 7 des Ges.) abgeführt wird, bloß mit der Abweichung, daß von der Gesamtheit der in Rechnung gestellten Preise die nicht bezahlten Forderungen nicht in Abzug gebracht werden. Auch die Entgelte für Lieferungen, von denen nach den Gebührenbestimmungen die Gebühr entrichtet wurde, ist unter die Gesamtheit der empfangenen Entgelte (PZ. 1), aufzunehmen. Erhebt der Steuerpflichtige Anspruch darauf, daß im Sinne des § 47 des Ges. die bezahlte Gebühr in die Steuer einbezogen werde, hat er die bezüglichen Entgelte vorerst in der Gesamtheit der empfangenen Entgelte, dann auch unter Post 4 als Abzugspost, endlich in der Anmerkung unter 2) anzuführen.

Die Belege darüber, daß die Gebühr tatsächlich bereits bezahlt wurde, sind beizulegen. In der Anmerkung ist auch anzugeben, um welche Gattung von Waren es sich bei der vergebührten Lieferung gehandelt hat.

Artikel 23.

Zu § 35 des Ges.

Bekenntnis zur Luxussteuer.

Das Bekenntnis zur Luxussteuer muß für jedes Vierteljahr gesondert enthalten:

a) im Abschnitte I für Lieferungen und Leistungen, welche der 10%igen (12%igen) Luxusteuer unterliegen und welche nach dem 30. September 1921 durchgeführt und gezahlt wurden:

1. die Gesamtheit aller empfangenen Entgelte unter Einbeziehung der Steuer, einschließlich die Entgelte für von der Steuer befreite Lieferungen, nach Abzug der Entgelte, welche für in diesem Kalendervierteljahr stornierte Lieferungen rückgezahlt wurde und nach Abzug der der 2%igen ermäßigten Luxussteuer unterworfenen Entgelte;

2. den Wert der aus dem Unternehmen für den Eigenverbrauch (§ 1, Abs. 5 und 6 des Ges.) entnommenen Gegenstände unter Hinzurechnung der Steuer;

3. die Entgelte für ausgeführte Waren (§ 4, Pkt. 14 des Ges.);

4. die Entgelte für Waren, welche aus einem anderen Grunde von der Steuer befreit oder durch ein Pauschal gedeckt sind;

5. die rückgestellten Entgelte für Luxusgegenstände, welche schon in früheren Kalendervierteljahren mit der 10%igen (12%igen) Luxussteuer versteuert wurden;

6. den der 10%igen, bzw. 12%igen Steuer unterworfenen Betrag (Summe der Beträge unter 1 und 2 nach Abzug der Beträge unter 3, 4 und 5);

b) im Abschnitt II für die ermäßigte 2%ige Luxussteuer (§ 28, Pkt. 1, 2 und 3, und § 38, Abs. 2 des Ges.):

1. die Summe der empfangenen Entgelte mit Einschluß der Steuer nach Abzug der Entgelte, welche für in demselben Vierteljahre stornierte Lieferungen rückgezahlt wurden;

Digitized by Google

2. die rückgezahlten Entgelte für Luxusgegenstände, welche schon in früheren Kalendervierteljahren mit der 2%igen Luxussteuer versteuert wurden;

3. den der 2%igen ermäßigten Luxussteuer unterworfenen Betrag (den Unterschied zwischen dem Betrag unter 1 und dem unter 2).

In den Fällen, in denen der Unternehmer als Erzeuger verpflichtet ist, die 12%ige Luxussteuer von den Gegenständen seiner Erzeugung und außerdem als Händler (§ 49, Abs. 7 des Ges.) die 10%ige Steuer zu zahlen, ist er verpflichtet, den dieser 10%igen Steuer unterworfenen Erlös nach den obigen Bestimmungen in einer besonderen Beilage seines Bekenntnisses einzubekennen.

Nach dem 30. September 1921 für solche Lieferungen (Leistungen) eingehende Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1921 vorgenommen wurden, sind gleichfalls in einer besonderen Beilage zum Bekenntnis einzubekennen, und zwar gegliedert nach den einzelnen Steuersätzen, welchen die Lieferungen der Gegenstände (Leistungen) unterliegen. In gleicher Weise sind die für erst nach dem 30. September 1921 vorgenommenen Lieferungen bereits vor dem 1. Oktober 1921 empfangene Entgelte einzubekennen, soferne es sich um Gegenstände handelt, welche erst mit dem Ges. vom 12. August 1921, Nr. 321 Slg., als Luxusware erklärt wurden, oder um Lieferungen, für welche dieses Gesetz höhere Sätze bestimmt. Sofern die Entgelte für diese Lieferungen bereits im Bekenntnis für die Zeit vor dem 1. Oktober 1921 einbekannt wurden, wird auf Grundlage des neuerlichen Bekenntnisses dieser Beträge, welches gemäß Gesetz vom 12. August 1921, Nr. 321 Slg., vorgelegt wurde, bloß die nach § 49 des zit. Gesetzes entfallende nachträgliche Luxussteuer bemessen.

Erhebt der Steuerpflichtige Anspruch darauf, daß ihm im Sinne des § 47 des Ges. in die Steuer die ordentliche Gebühr eingerechnet werde, die er nach den Gebührenbestimmungen von einer Lieferung luxuspflichtiger Gegenstände bereits gezahlt hat, so hat er die Entgelte für diese Lieferungen in der Gesamtsumme der empfangenen Entgelte (P.-Z. 1) anzuführen, und zwar unter Einschluß der gesamten Luxussteuer, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen von der Lieferung entfällt. Die Einrechnung führt die Finanzbehörde durch. Zu diesem Zwecke hat der Gebührenpflichtige in der Anmerkung unter 2 die Entgelte, von denen die Gebühr entrichtet wurde, ferner den Gegenstand der bezüglichen Lieferungen, die Ordnungszahl jener Posten, unter denen die Lieferungen in das Steuerbuch eingetragen wurden, anzuführen, und die Belege über die Bezahlung der Gebühr beizuschließen, worauf die Finanzbehörde die Gebührenbeträge, deren Bezahlung nachgewiesen ist, von der Gesamtforderung der Luxussteuer in Abzug bringt.

Das Bekenntnis, welches in den Beilagen vorgelegt wird, muß nach den gleichen Grundsätzen wie das sonstige Bekenntnis für die Luxussteuer abgefaßt sein.

Artikel 24.

Zu § 17, Abs. 7 des Ges.

Versteuerung der in Rechnung gestellten Preise an Stelle der empfangenen Zahlungen.

Erhebt ein Unternehmer Anspruch auf die Bewilligung, an Stelle der im Steuerabschnitte empfangenen Zahlungen die in Rechnung gestellten Preise für

Digitized by Google

Lieferungen oder Leistungen (§ 17, Abs. 7 des Ges.) besteuern zu dürfen, so hat er bei der zuständigen Finanzbehörde I. Instanz um diese Bewilligung anzusuchen. Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller bloß unter der Bedingung erteilt, daß er außer den in Rechnung gestellten Preisen auch jene Zahlungen versteuert, welche für solche Lieferungen oder Leistungen eingehen, welche zu einer Zeit, wo er die Steuer noch nach den empfangenen Entgelten gezahlt hat, vorgenommen wurden, und unter der weiteren Bedingung, daß er im Steuerbekenntnisse nicht diejenigen Beträge in Abzug bringen darf, welche nicht bezahlt wurden. Zahlungen, welche von Lieferungen oder Leistungen eingehen, die vor der Bewilligung vorgenommen wurden, hat der Unternehmer besonders auszuweisen und gesondert einzubekennen.

Die bisherigen Bewilligungen, die Steuer nach den in Rechnung gestellten Preisen zu zahlen, bleiben in Geltung, soferne sich die Bedingungen dieser Bewilligungen nicht geändert haben.

Zur Bemessung der Steuer sind stets die in Rechnung gestellten Preise einschließlich die Steuer einzubekennen.

Zu Art. 21 bis inkl. 24.

Die Art der Steuerveranlagung sowie die Vielheit der Steuersätze und schließlich die mannigfaltigen Möglichkeiten von Abzugsposten bedingen eine recht komplizierte Bekenntnislegung.*)

Die Bekenntnisse sind im allgemeinen spätestens bis Ende Jänner vorzulegen. Es wird in Erinnerung gebracht, daß die verspätete Einbringung des Steuerbekenntnisses die Erhöhung der entfallenden Steuer um 5% zur Folge hat. (§ 17, Abs. 6 des Ges.) Die Einbringung gilt als verspätet, wenn der Unternehmer das Steuerbekenntnis nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Ablauf der in § 17, Abs. 1 des Ges., vorgesehenen Frist, d. i. bis 14. Februar, einbringt. Die im Anhang zur Verordnung beigeschlossenen Bekenntnisformulare lassen die Besteuerungsfälle des § 17, Abs. 7 des Ges. unberücksichtigt, wo nämlich an Stelle der empfangenen Entgelte, die im Laufe der Steuerperiode gestellten Preise der Besteuerung zu Grunde zu legen sind (Art. 24 der Verordnung); in diesen Fällen ist das Bekenntnisformular in analoger Weise wie bei der Besteuerung nach den empfangenen Entgelten auszufüllen.

Artikel 25.

Zu § 18 des Ges.

Rückzahlung der Entgelte.

Als Abzugsposten werden bloß solche genau verzeichnete (§ 18 des Ges., letzter Satz) rückgestellte Entgelte angesehen, welche entweder durch die Korrespondenz oder andere die Aufhebung der Lieferung oder den Preisnachlaß bestätigende Belege nachgewiesen sind.

Das rückgestellte Entgelt darf stets bloß von der Summe jener Entgelte abgezogen werden, welche dem gleichen Steuersatze wie das rückgestellte Entgelt unterliegen.

Wurde demnach ein Entgelt rückgestellt, welches der allgemeinen 1%igen Steuer unterlag, darf sie bloß von der Summe der empfangenen, der 1%igen allgemeinen Steuer unterliegenden Entgelte abgezogen werden; unterlag dagegen

*) In einem der Jännerhefte des „Prager Archiv" wird rechtzeitig eine umfassende Erläuterung zu den Bekenntnissen publiziert werden. (Anm. der Red.)

Digitized by Google

das rückgestellte Entgelt der 2%igen Steuer, ist sie von den der 2%igen allgemeinen Steuer unterliegenden Entgelten abzuziehen usw.

Stellt ein Unternehmer ein noch nicht versteuertes Entgelt zurück, dann hat er es beim Vierteljahrabschluß der allgemeinen Steueraufzeichnung oder des Steuerbuches von der Summe der dem gleichen Steuersatze unterliegenden Entgelte abzuziehen und bloß die Differenz als Summe der in dem bezüglichen Kalendervierteljahre empfangenen steuerpflichtigen Entgelte auszuweisen. Wurde dagegen ein rückgestelltes Entgelt bereits in früheren Kalendervierteljahren versteuert, wird es bei der nächstfolgenden Steuerabschlagszahlung von der Summe der Entgelte, von der die Steuer nach dem gleichen Satze abgeführt wird, in Abzug gebracht; im Steuerbekenntnis ist jedoch in diesen Fällen der gesamte Vierteljahreserlös, unvermindert um das rückgestellte Entgelt, anzugeben; dieser Erlös ist im Steuerbekenntnis an der betreff. Stelle als Abzugspost auszuweisen. War jedoch im ganzen laufenden Steuerjahresabschnitte keines der empfangenen Entgelte dem gleichen Steuersatze wie der rückgestellte Betrag unterworfen, so hat der Steuerzahler das rückgestellte Entgelt am Schlusse seines Bekenntnisses in der betreffenden Anmerkung zu vermerken und gleichzeitig den Steuersatz anzugeben, nach welchem das rückgestellte Entgelt in einem früheren Steuerabschnitte versteuert wurde. Die Steuer, welche vom rückgestellten Entgelte bezahlt wurde, bringt sodann die Bemessungsbehörde von der gesamten vorgeschriebenen Steuer in Abzug.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die Besteuerung nach den in Rechnung gestellten Preisen an Stelle der tatsächlich empfangenen Entgelte im Sinne des § 17, Abs. 7 des Ges. Beträge, welche nicht bezahlt wurden, dürfen jedoch bei der Versteuerung nach Entgelten bei der einzelnen Steuerabschlagszahlung, bzw. im Steuerbekenntnisse nicht in Abzug gebracht werden.

Zu Art. 25.

Dieser Artikel behandelt die Ausscheidung der s t o r n i e r t e n P o s t e n aus der Bemessungsgrundlage, bzw. die Geltendmachung eines Rückerstattungsanspruches für den Fall einer Vertragsstornierung, wenn von dem gezahlten Betrage bereits die Steuer entrichtet worden ist.

Wer die Bewilligung zur Besteuerung nach § 17, Abs. 7 des Ges. (nach den fakturierten Preisen) erwirkt hat, muß von d i e s e n Preisen die Steuer zahlen, auch wenn diese Beträge weder im bezüglichen Steuerabschnitte noch eventuell überhaupt eingegangen sind.

Artikel 26.

Zu § 20, Abs. 1 des Ges.

Z u s t ä n d i g e B e h ö r d e n.

Zuständig zur Entgegennahme der Anmeldungen, Gesuche, Bekenntnisse und zur Steuerbemessung ist die Finanzbehörde I. Instanz (in Böhmen, Mähren und Schlesien, mit Einschluß von Hultschin, Weitra und Feldsberg, die Steueradministration, in der Slowakei und in Karpathorußland die Finanzdirektion), in deren Sprengel der Unternehmer oder dessen Stellvertreter (§ 14, Abs. 2 des Ges.) seinen Wohnort (Sitz) hat oder wo er sich vorwiegend aufhält. Wenn ein Unternehmer eine abgesonderte Betriebsstätte hat, ist diejenige Finanzbehörde I. Instanz zuständig, in deren Sprengel das Unternehmen betrieben wird. Hat ein Unternehmer mehrere Betriebe in demselben Veranlagungsbezirk, wird jeder Betrieb

Digitized by Google

einzeln besteuert; hat er mehrere Betriebe in verschiedenen Bezirken, so ist hinsichtlich jedes Betriebes jene Finanzbehörde I. Instanz zuständig, in deren Sprengel sich der Betrieb befindet. Der Unternehmer kann jedoch um Bewilligung einer einheitlichen Besteuerung hinsichtlich aller seiner Betriebsstätten ansuchen. Über das Ansuchen, welches mit dem entsprechenden Nachweis, z. B. dem beglaubigten Auszuge aus dem Handelsregister oder dergleichen belegt sein muß, daß es sich um Betriebsstätten ein und desselben Besitzers oder ein und desselben Unternehmens handelt, entscheidet, sofern die Betriebsstätten im Sprengel ein und derselben Finanzbehörde I. Instanz liegen, diese Behörde, sofern sie dagegen im Sprengel verschiedener Finanzbehörden I. Instanz liegen, die Finanz-Landesbehörde (die Finanz-Landesdirektion in Prag, in Brünn, die Finanzdirektion in Troppau, die Generalfinanzdirektion in Bratislava, die Finanz-Landesverwaltung für Karpathorußland in Užhorod), und wenn sie im Sprengel verschiedener Länder liegen, das Finanzministerium.

Hatte der Steuerpflichtige in letzter Zeit keinen Wohn- oder Aufenthaltsort im Inlande, ist die Finanzbehörde I. Instanz des letzten inländischen Wohn- oder Aufenthaltsortes zuständig.

Wenn im Laufe einer Steuerperiode eine Änderung in den angeführten Verhältnissen eingetreten ist, ist für die Zuständigkeit der Stand mit Ende der Steuerperiode maßgebend.

Wenn sich die Zuständigkeit auf Grund dieser Vorschriften nicht bestimmen läßt, entscheidet die Finanz-Landesbehörde darüber, welche Behörde die Steuer zu bemessen hat.

Bei der Einfuhr von Luxusgegenständen ist, falls die Steuer gleich bei der Einfuhr entrichtet wird, zu ihrer Bemessung dasjenige Zollamt zuständig, welches die Zollabfertigung vornimmt (§ 39 des Ges. u. Art. 6 dieser Verordnung) und nur subsidiär die Finanzbehörde I. Instanz.

Im Rechtsmittelverfahren entscheidet als II. und letzte Instanz die Finanzlandesbehörde.

Soferne das Gesetz, bzw. diese Verordnung von der Finanzbehörde schlechthin spricht, ist darunter in Böhmen, Mähren und Schlesien die Steueradministration, in der Slowakei und in Karpathorußland die Finanzdirektion zu verstehen.

Zu Artikel 26.

Um die einheitliche Besteuerung sämtlicher Betriebsstätten (Zweigniederlassungen u. dgl.) mit der Zentrale ist bei jener Finanzbehörde, in deren Sprengel alle gemeinsam zu besteuernden Betriebe liegen, anzusuchen, sonach z. B. wenn Haupt- und Zweigniederlassungen in Böhmen liegen, bei der Finanzlandesdirektion in Prag, wenn z. B. eine in Böhmen, die andere in Karpathorußland liegt, das Finanzministerium. Die Nachweise (in der Regel wird der Auszug aus dem Handelsregister genügen) haben darzutun, daß es sich um „Betriebsstätten eines und desselben Besitzers oder eines und desselben Unternehmers" handelt. Das Recht auf einheitliche Besteuerung ist durch das Gesetz selbst nicht gewährleistet. Es besteht sonach kein gesetzlicher Anspruch auf eine einheitliche Besteuerung aller Betriebsstätten.

Artikel 27.

Zu § 20, Abs. 2 und 3 des Ges.

Abschlagszahlungen.

Jeder Unternehmer ist — ohne Rücksicht auf die Höhe des erzielten Erlöses — verpflichtet, von seinem vierteljährigen Erlöse einschließlich des Wertes

Digitized by Google

des Eigenverbrauches (§ 1, Abs. 5 und 6 des Ges.) die entfallende Steuer, ohne eine amtliche Aufforderung abzuwarten, binnen sechs Wochen nach Ablauf des betreffenden Kalendervierteljahres zu entrichten. Zu diesem Zwecke hat er festzustellen, wieviel er in dem betreffenden Kalendervierteljahre gelöst hat und wieviel der Wert des Eigenverbrauches beträgt, hat sich von diesem Betrage die Steuer zu berechnen und den betreffenden Betrag mittels Zahlungsscheines des Postscheckamtes dem Steueramte zu übermitteln.

Die bezahlten Abschlagszahlungen hat der Unternehmer im Steuerbekenntnisse für das betreffende Jahr anzuführen.

Geht ein Unternehmen im Laufe eines Vierteljahres auf einen anderen Unternehmer über, muß dieser Unternehmer die Abschlagszahlung für das ganze Vierteljahr, also auch für die Zeit bis zur Übernahme des Unternehmens bezahlen.

Die bisherige Übersendung der schriftlichen Berechnung der Steuerabschlagszahlung an die Finanzbehörde I. Instanz hat zu entfallen.

Ausländische Unternehmungen, welche bloß vorübergehend für eine kürzere als einjährige Dauer im Inlande ihre Tätigkeit ausüben, sind verpflichtet, die Steuer monatlich von dem im abgelaufenen Monate erzielten Erlöse, ohne eine amtliche Aufforderung abzuwarten, zu bezahlen (§ 20, Abs 3 des Ges.).

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß bei Abfuhr der Steuer nach den fakturierten Preisen (§ 17, Abs. 7 des Ges.).

Zu Artikel 27.

Die vierteljährigen Abschlagszahlungen, welche im Laufe von sechs Wochen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres zu zahlen sind, haben auch jene Unternehmer zu entrichten, welche die Steuer nicht nach dem empfangenen Erlöse, sondern nach den fakturierten Preisen gemäß § 17, Abs. 7 des Ges. abführen. In die Bemessungsgrundlage ist auch der Wert des Eigenverbrauches einzubeziehen. Die Zahlungsscheine des Postscheckamtes sind bei allen Steuer-, Post- und Gemeindeämtern kostenlos erhältlich. Überzahlungen werden ohne Zinsen rückvergütet. Von fehlenden Beträgen sind 10% Zinsen zu zahlen; überdies kann im Falle, daß die Abschlagszahlungen überhaupt nicht oder offensichtlich unrichtig abgeführt werden, noch außerdem eine Ordnungsstrafe auferlegt werden. (Vgl. § 43, Abs. 2 des Ges.)

Artikel 28.

Zu § 20 des Ges.

Abrundung der Steuer.

Die nach den Jahressummen bemessene Steuer wird auf ganze Kronen nach unten abgerundet. Auch die Steuer, welche ausländische Unternehmer monatlich abzuführen verpflichtet sind (§ 17, Abs. 2 und § 20, Abs. 3 des Ges.), wird auf ganze Kronen nach unten abgerundet.

Artikel 29.

Zu § 20, Abs. 5 des Ges.

Bemessung der Steuer bei Versteigerungen.

Übertragungen auf Grund von Versteigerungen sind gemäß § 1, Abs. 2 des Ges. der allgemeinen Steuer und gemäß § 25, Abs. 1 des Ges. der Luxussteuer unterworfen. Von der Steuer sind gemäß § 4, Pkt. 1 und 2 des Ges. Zwangsver-

Digitized by Google

steigerungen und freiwillige Versteigerungsverkäufe zwischen Erben zum Zwecke der Erbschaftsteilung befreit.

Zur Entrichtung der Steuer ist nach § 5, Pkt. 3 des Ges., bei außergerichtlichen Feilbietungen derjenige verpflichtet, der die Feilbietung vornimmt, bei gerichtlichen Feilbietungen derjenige, der um die Feilbietung ansucht, wobei das Gericht einen angemessenen Vorschuß auf die Steuer verlangen kann.

Für die Steuer haftet gemäß § 8, Abs. 6 des Ges., bei außergerichtlichen Feilbietungen derjenige, in dessen Namen die Feilbietung erfolgt. Wer die außergerichtliche Feilbietung vornimmt, kann vor derselben von jenem, in dessen Namen sie erfolgt, den Erlag einer angemessenen Sicherstellung begehren, bzw. er kann den Ersatz der bezahlten Steuer verlangen.

Die Bestimmung der Absätze 2 und 3 dieses Artikels bezieht sich auf Grund der allgemeinen Vorschrift des § 24 des Ges. auch auf außergerichtliche und gerichtliche Feilbietungen von Luxusgegenständen.

Die zur Entrichtung der Steuer verpflichtete Person muß binnen vierzehn Tagen nach der Versteigerung ein Steuerbekenntnis überreichen, welches die Gesamtsumme aller bei der Versteigerung empfangenen Entgelte zu enthalten hat, und zwar unter analoger Anwendung der Bestimmungen der Art. 21, 22 und 23 dieser Verordnung. Falls bei der Versteigerung zugleich auch Luxusgegenstände veräußert wurden, muß bezüglich derselben ein besonderes Bekenntnis verfaßt werden.

Die Steuer, welche der Steuerpflichtige selbst zu berechnen hat, muß gleichzeitig mit dem Bekenntnisse dem nach dem Orte der Versteigerung zuständigen Steueramte, und zwar mittels Zahlungsscheines des Postscheckamtes abgeführt werden. Auf der Rückseite des Erlagscheines (zweiter Teil des Zahlungsscheines) muß der Steuerzahler vermerken, daß es sich um die Umsatzsteuer, bezw. um die Luxussteuer handelt, ferner Datum und Ort der Versteigerung anführen und in gedrängter Form auf das gleichzeitig bei der Finanzbehörde I. Instanz überreichte Bekenntnis verweisen.

Das Steueramt hat der Finanzbehörde I. Instanz über den eingegangenen Steuerbetrag zu berichten. Diese prüft an Hand des Steuerbekenntnisses, ob die Steuer richtig abgeführt worden ist, und ordnet nötigenfalls die Bezahlung einer Nachtragssteuer an; andernfalls erhält die Partei keinen Zahlungsauftrag zugestellt.

Ständigen gerichtlichen Versteigerungsstellen, Notaren und Personen, welche gewerbsmäßig Versteigerungen durchführen, kann über ihr Ansuchen gestattet werden, sowohl die allgemeine Steuer als auch die Luxussteuer vierteljährig im nachhinein abzuführen. Diese Bewilligung wird seitens der Finanzbehörde I. Instanz nur unter der Bedingung erteilt, daß, wie bei den anderen Unternehmern, ordnungsgemäße Steueraufzeichnungen geführt werden, und daß diese Bewilligung jederzeit widerrufen werden kann. Diese Personen sind in dem Steuerkataster einzutragen.

Der Anspruch auf die ermäßigte 2%ige Luxussteuer gemäß § 28, Pkt. 3, resp. § 38, Abs. 2 des Ges. kann auch bei Versteigerungen unter den im Art. 34 dieser Verordnung angegebenen Bedingungen geltend gemacht werden.

Digitized by Google

Artikel 30.

Zu den §§ 22 und 37 des Ges.

Rückzahlung der Steuer an Exporteure oder irrtümlich bezahlter Steuer.

Der inländische Unternehmer, welcher einen der allgemeinen Umsatzsteuer unterworfenen Gegenstand, ohne ihn verarbeitet zu haben, ausgeführt hat, kann um Ersatz der Steuer, welche nach dem gesetzlichen Satze von dem seinem inländischen Lieferer gezahlten Preise entfällt, ansuchen, soferne diese Steuer dem Staate bereits abgeführt wurde. Als Verarbeitung wird nicht angesehen, wenn der Gegenstand bloß mit einer neuen oder anderen Warenumschließung versehen oder gereinigt, mit Anstrich versehen oder sonst bloß äußerlich zum Verkaufe hergerichtet wurde.

In gleicher Weise kann der Unternehmer, der ins Ausland Ware ausgeführt hat, von der die Luxussteuer seitens seines Lieferers, bzw. bei der Einfuhr durch ihn selbst bezahlt wurde, verlangen, daß ihm die Steuer rückgestellt werde, die er seinem Lieferer, bzw. dem Zollamte gezahlt hat; es macht keinen Unterschied, ob die Ware durch den Unternehmer im unverarbeiteten Zustande oder nach erfolgter Verarbeitung ausgeführt wurde und ob die zur Ausfuhr gelangende Ware Luxuscharakter hat oder nicht.

Das Ansuchen muß binnen einem Jahre nach Bezahlung der Steuer, bzw. bei Luxusgegenständen binnen einem Jahre nach der Ausfuhr bei der Finanzbehörde I. Instanz, in deren Sprengel der Exporteur seinen Wohnort (Sitz) hat, eingebracht werden.

Der Gesuchsteller muß nachweisen, daß er den ausgeführten Gegenstand von einem Unternehmer im Inlande erworben hat, bzw., daß er ihn selbst aus dem Auslande eingeführt hat, wann dies geschehen ist, von welchem Preise seitens seines Lieferers oder bei der Einfuhr durch ihn selbst die Steuer bezahlt wurde, und daß er diesen Gegenstand tatsächlich ins Ausland ausgeführt hat.

Zu diesem Zwecke hat er sein Ansuchen mit dem entsprechenden Auszuge aus seinem Ausfuhrevidenzbuche, zu dessen Führung er gemäß Art. 7 dieser Verordnung verpflichtet ist, zu belegen. Außerdem muß er die ihm von seinem Lieferer ausgestellte Einkaufsfaktura und zwei Abschriften dieser Einkaufsfaktura vorlegen. Aus der Einkaufsfaktura muß ersichtlich sein, wann der in Rechnung gestellte Preis bezahlt wurde (soferne der Lieferer die Steuer nicht von den in Rechnung gestellten Preisen gemäß § 17, Abs. 7 des Ges. zahlt).

Enthält die Einkaufsfaktura Angaben, welche für die Beurteilung des Anspruches auf Steuerrückerstattung keine Bedeutung haben, genügt es, wenn der Exporteur außer dem Original der Einkaufsfaktura zwei bloße Auszüge dieser Faktura vorlegt, welche das Datum der Faktura, den Namen des Lieferers, die Bezeichnung der Ware, ihre Menge, Preis, Bezeichnung der Warenumschließung und bei Waggonlieferungen auch die Zahl des Waggons enthält, kurz, jene Daten, welche zur Feststellung der Identität der Ware erforderlich sind, endlich das Datum der Bezahlung und den bezahlten Betrag.

Die Abschriften der Einkaufsfaktura, bzw. die Auszüge aus derselben, müssen mit einer Erklärung desjenigen Lieferers, von welchem der Exporteur die Ware gekauft hat, versehen sein, daß die Steuer von der fakturierten Lieferung bereits bezahlt wurde, ferner mit dem Datum dieser Zahlung, bzw. mit der Erklärung,

Digitized by Google

daß der fakturierte Preis in demjenigen Betrage inbegriffen sei, von dem die Steuer für den bezüglichen Steuerabschnitt bereits entrichtet wurde. Die Erklärung muß an diejenige Behörde lauten, bei der um Rückstellung angesucht wird.

Handelt es sich um die Rückstellung der Luxussteuer, muß der Gesuchsteller außer den oben angegebenen Belegen auch den entsprechenden Auszug aus dem Steuerbuche seines Lieferers vorlegen.

Die Erklärung des Lieferers sowie der Auszug aus seinem Steuerbuche sind stempelfrei.

Weigerte sich der Lieferer, dem Exporteur die Erklärung über die Bezahlung der Steuer abzugeben oder verweigerte er den Auszug aus seinem Steuerbuche oder kann sich der Exporteur aus anderen Gründen diese Belege nicht beschaffen, so muß er die Hindernisse bekannt geben, die Einkaufsfaktura und zwei Abschriften derselben beischließen und das Ansuchen stellen, die Behörde möge sich selbst von der Bezahlung der Steuer von der fakturierten Ware überzeugen.

Die Finanzbehörde fordert den Lieferer auf, die Fakturenabschriften mit der Erklärung zu versehen, ob die Steuer von der bezüglichen Lieferung bereits bezahlt ist oder nicht, bzw. einen Auszug aus seinem Steuerbuche vorzulegen. Entspricht der Lieferer dieser Aufforderung nicht rechtzeitig, kann ihm die Finanzbehörde eine Ordnungsstrafe gemäß § 43 des Ges. auferlegen.

Die Finanzbehörde vermerkt auf dem Fakturenoriginale, daß diese Faktura zum Zwecke der Rückvergütung der Steuer vorgelegt wurde, und stellt sie dann dem Gesuchsteller zurück.

Das Gesuch wird in der Regel für den gesamten Jahressteuerabschnitt oder wenigstens vierteljährig vorgelegt, jedoch erst dann, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß derjenige, der dem Exporteur die Ware geliefert hat, die Steuer von der Lieferung bereits bezahlt hat.

Verlangt der Exporteur, welcher die ausgeführte Ware selbst aus dem Auslande eingeführt hat und von der er bei der Einfuhr die Steuer bezahlt hat, die Rückerstattung der Steuer, so hat er sein Ansuchen mit einem Auszug aus seinem Ausfuhrevidenzbuche und mit einer Quittung des Zollamtes über die erfolgte Zahlung der Steuer zu belegen.

Sucht ein Unternehmer um Rückerstattung der Steuer an, der nach erfolgter Verarbeitung Ware ausgeführt hat, muß er in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, daß die ausgeführte verabeitete Ware verhältnismäßig in Bezug auf Menge und Beschaffenheit jener Ware entspricht, von der die bezahlte Luxussteuer rückerstattet werden soll.

Hegt die Finanzbehörde, bei der um Steuerrückerstattung angesucht wurde, begründeten Zweifel, daß die Ware tatsächlich ausgeführt wurde, kann sie den Gesuchsteller beauftragen, diese Tatsache mittels Frachtbriefes oder durch Auszug aus dem Versicherungsjournal oder sonst auf geeignete Art nachzuweisen.

Sucht ein Unternehmer um Rückstellung einer Steuer an, welche irrtümlich bezahlt wurde, muß diese Tatsache durch die Geschäftsbücher und Korrespondenzen und, soferne es sich um Rückstellung der Luxussteuer handelt, auch mittels entsprechenden Auszuges aus dem Steuerbuche des Gesuchstellers nachgewiesen werden.

Zu Artikel 30.

Beim Anspruche auf die dem Lieferer (Einfuhrs-Zollamte) in oder neben dem Einkaufspreise gezahlte Steuer gemäß § 22 und § 37 des Ges. ist auf fol-

Digitized by Google

gende wichtige Differenzen in den Rückvergütungsbestimmungen bei Luxusartikeln gegenüber bloß der Umsatzsteuer unterliegenden Gütern zu verweisen:

1. Der Rückvergütungsanspruch ist bei Luxusartikeln binnen einem Jahre nach erfolgter Ausfuhr, bei bloß der Umsatzsteuer unterliegenden Waren binnen einem Jahre nach erfolgter Bezahlung der Steuer zu stellen, widrigenfalls er erlischt.

2. Der Rückvergütungsanspruch besteht bei Luxusartikeln auch dann, wenn die Ware nach erfolgter Verarbeitung ausgeführt wurde, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das verarbeitete Produkt Luxusgegenstand ist oder nicht.

Über den Begriff „Verarbeitung" siehe Art. 33, Abs. 2 und in subsidiärer Anwendung auch Art. 12, Abs. 3 dieser Verordnung.

Artikel 31.

Zu § 28, Pkt. 2 des Ges.

Ermäßigte 2%ige Luxussteuer von Originalwerken heimischer Künstler.

Aus dem für den Luxussteuersatz entscheidenden Preise bei Originalwerken von Künstlern, welche Angehörige des tschechoslowakischen Staates sind, darf der Preis des Rahmens, des Passepartout oder des sonstigen Zugehörs des Kunstwerkes nicht ausgeschieden werden.

Artikel 32.

Zu § 28, Pkt. 3 des Ges.

Nachweise für Kaufleute und Gewerbetreibende zur Geltendmachung des Anspruches auf die ermäßigte Luxussteuer.

Wenn derjenige, der im Kleinhandel steuerpflichtige Luxusgegenstände erwirbt, Anspruch auf die ermäßigte Luxussteuer gemäß § 28, Pkt. 3 des Ges. erhebt, weil er diese Gegenstände zur Verwendung im Unternehmen oder zur weiteren Veräußerung erwirbt, muß er diese Tatsache dem Erwerber einerseits durch das „amtliche Zeugnis", andererseits durch die „Bescheinigung" nach den in der Beilage angeschlossenen Mustern nachweisen.

Das Amtszeugnis, welches die politische Bezirksverwaltung (Magistrat), bzw. in der Slowakei und in Karpathorußland die administrative Obrigkeit demjenigen ausstellt, der nach den geltenden Bestimmungen zum Betriebe einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist, hat zu enthalten: die Ordnungszahl des amtlichen Verzeichnisses, den Namen (die Firma) desjenigen, der die Ware erwirbt, seinen Beruf (Gewerbe), Wohnort (Sitz der Firma) und die nähere Adresse, die gewöhnliche Bezeichnung der Artikel, welche der Unternehmer gewerbsmäßig verkauft oder verarbeitet oder des Gewerbes, das er betreibt und die Dauer, für welche das Zeugnis Gültigkeit hat. Das Zeugnis wird auf ein Kalenderjahr ausgestellt; nach dessen Ablauf kann die Gültigkeit des amtlichen Zeugnisses stets auf ein weiteres Kalenderjahr verlängert werden.

Die politische Bezirksverwaltung (Magistrat), resp. die administrative Obrigkeit führt ein Verzeichnis der ausgestellten Amtszeugnisse, in welchem die obenangeführten Angaben enthalten sind.

Digitized by Google

Die Behörde kann dem Unternehmer ein weiteres amtliches Zeugnis ausstellen, auf welchem zu vermerken ist, um die wievielte Ausfertigung es sich handelt.

Außerdem stellt der Erwerber dem Lieferer eine Bestätigung aus, welche zu enthalten hat: den Namen der politischen Bezirksverwaltung (des Magistrates), bzw. der admin. Obrigkeit, welche das oben angeführte Zeugnis ausgestellt hat, Datum und Zahl dieses Zeugnisses, die gewöhnliche Geschäftsbezeichnung der Lieferung, deren Preis, den Namen des Lieferers (die Firma), das Datum der Ausstellung, die Unterschrift und Adresse des Erwerbers. Die Bescheinigung und das Zeugnis sind gemäß Tarifpost 102 des Geb.-Ges. und gemäß der ung. Tarifpost 79, lit. e), bedingt stempelfrei.

Bei Abnahme von Ware hat sich der Abnehmer mit dem amtlichen Zeugnisse auszuweisen und dem Lieferer die Bescheinigung über die Lieferung auszuhändigen.

Der Lieferer hat im Steuerbuche (in der Anmerkungskolonne) den Grund zu vermerken, aus welchem die ermäßigte 2%ige Luxussteuer in Rechnung gestellt wurde, hat auf der Bescheinigung die Postzahl des Steuerbuches zu vermerken und diese Bescheinigung als Beleg für die diesbezügliche Post des Steuerbuches aufzubewahren.

Nur unter diesen Bedingungen ist der Lieferer berechtigt, bei der bezüglichen Lieferung im Steuerbuche an Stelle des vollen 10%igen (12%igen) Satzes bloß den 2%igen Luxussteuersatz anzugeben und entsprechend diesem die Steuer zu berechnen.

Erhebt ein Erwerber Anspruch auf die ermäßigte (2%ige) Luxussteuer, weil er den Gegenstand zur Verwendung im Unternehmen erwirbt, kann der Lieferer Abstand nehmen, das vorgeschriebene Zeugnis und die vorgeschriebene Bescheinigung zu verlangen, wenn er den Erwerber als Unternehmer (Kaufmann oder Gewerbetreibenden) kennt oder wenn aus dem Bestellbriefe offenbar hervorgeht, daß der Besteller der Ware Unternehmer ist. Erhebt dagegen der Erwerber Anspruch auf die ermäßigte (2%ige) Steuer deshalb, weil er den Gegenstand zur weiteren Veräußerung im Unternehmen, sei es im unveränderten Zustande, sei es nach weiterer Verarbeitung auf einen Luxusgegenstand erwirbt, braucht der Lieferer auf der Vorlage des amtlichen Zeugnisses und der Bescheinigung dann nicht zu bestehen, wenn er den Erwerber als Kaufmann oder Gewerbetreibenden mit Luxusware dieser Art kennt, oder wenn aus dem Bestellbriefe offenbar hervorgeht, daß derjenige, der die Ware bestellt hat, Waren dieser Art führt. In allen diesen Fällen handelt aber der Lieferer auf eigene Verantwortung und muß auf Verlangen der Finanzorgane glaubwürdig nachweisen, wem, wann und was für Ware er tatsächlich geliefert hat. Diesen Nachweis führt er mittels des Bestellbriefes, mittels einer Abschrift der Faktura und eventuell mittels der Frachturkunde (Frachtbrief, Postaufgabeschein usw.). Erfolgt die Abnahme der Ware in diesen Fällen durch den Erwerber persönlich ohne Bestellbrief, muß der Lieferer eine Faktura ausstellen und eine Abschrift der Faktura als Beleg der bezüglichen Post des Steuerbuches aufbewahren.

Zu Art. 32.

Die Schwierigkeiten, die im geschäftlichen Leben das „Amtszeugnis" und die „Bescheinigung" (vgl. § 28, P. 3 des Ges.) hervorgerufen haben, waren Anlaß der nunmehr eingeführten Erleichterungen gemäß dem letzten Absatz des Art. 32.

Digitized by Google

Nach diesem muß der Lieferer auf der Vorlage dieser zwei Urkunden, sobald der Käufer bloße Anrechnung der ermäßigten 2%igen Steuer verlangt, nicht bestehen:

1. bei der Erwerbung „zur Verwendung im Unternehmen":
wenn er den Erwerber als Unternehmer kennt oder
wenn aus dem Bestellbriefe die Unternehmerqualität des Erwerbers hervorgeht:

2. bei der Erwerbung „zur weiteren Veräußerung":

a) wenn er den Erwerber als Kaufmann oder Gewerbetreibenden mit Luxusware dieser Art kennt oder wenn aus dem Bestellbriefe offenbar hervorgeht, daß derjenige, der die Ware bestellt hat, Ware dieser Art führt.

Stets verzichtet er auf die Vorlage der zwei Urkunden auf eigene Gefahr, d. h. er hat die **volle** Luxussteuer abzuführen, wenn festgestellt ist, daß nicht tatsächlich die erforderlichen Voraussetzungen für die Ermäßigung der Steuer gegeben sind.

Artikel 33.

Zu § 38, Abs. 1 und 3 des Ges.

Rückerstattung des Steuerunterschiedes zwischen der 10%igen (12%igen) und der ermäßigten (2%igen) Luxussteuer.

Personen, welche der Luxussteuer unterworfene Gegenstände erworben haben, können um Rückerstattung des Unterschiedes zwischen der 10%igen (12%igen) Luxussteuer und der ermäßigten 2%igen Luxussteuer ansuchen, soferne sie den Nachweis erbringen, daß sie diese Gegenstände erworben haben:

1. als Instrumente oder Behelfe, die zur Verwendung im Unternehmen oder im Berufe überhaupt oder zur Verarbeitung auf einen der Luxussteuer beim Erzeuger oder im Kleinhandel unterliegenden Gegenstand bestimmt sind, soferne im letztgenannten Falle nicht die Begünstigung des § 28, Pkt. 3 des Ges., in Anspruch genommen wurde.

Unter Verarbeitung ist sowohl die Verarbeitung im eigentlichen Sinne des Wortes zu verstehen, wenn nämlich der Gegenstand seine wesentliche Beschaffenheit und seine Bezeichnung verliert als auch die Bearbeitung, wobei sich bloß die Form der Sache ändert oder wobei die Sache als Bestandteil zur Verfertigung eines anderen Luxusgegenstandes verwendet wird.

2. im öffentlichen Interesse, für wissenschaftliche, Unterrichts- oder ärztliche Zwecke.

Ein öffentliches Interesse ist dann vorhanden, wenn Luxusgegenstände für den öffentlichen Dienst oder zum öffentlichen Gebrauch erworben werden (z. B. Kauf von Reitzeugen für das Militär, oder von Waffen für die Sicherheitswache, von Kunstgegenständen für öffentliche Sammlungen, von Luxusgegenständen für gottesdienstliche Zwecke usw.).

Als Gegenstände, welche zu ärztlichen Zwecken bestimmt sind, sind bloß solche anzusehen, welche unmittelbar zur ärztlichen Behandlung dienen.

Das Ansuchen muß binnen einem Jahre nach Erwerbung des Gegenstandes eingebracht werden. Der Gesuchsteller muß den Nachweis erbringen, daß er den Gegenstand durch eine entgeltliche, der 10%igen (bzw. 12%igen) Luxussteuer unterliegende Übertragung erworben hat und für welchen Preis, oder daß er ihn aus dem Auslande eingeführt hat, daß er bei der Einfuhr die 12%ige Steuer entrichtet, und daß er ihn zu einem der oben genannten Zwecke erworben hat. Das Ansuchen muß er mit der Einkaufsfaktura und dem bezüglichen Auszug aus dem

Digitized by Google

Steuerbuche seines Lieferers belegen, bzw. mittels der Zollquittung, wenn er den Gegenstand aus dem Auslande eingeführt und bei der Einfuhr die Steuer bezahlt hat.

Außerdem muß der Gesuchsteller glaubwürdig nachweisen, zu welchem Zwecke er den Gegenstand erworben hat (durch ein Zeugnis der zuständigen Behörde, der Verwaltung eines Institutes, eines Gremiums, der betreffenden Standeskörperschaft usw.).

In den angeführten Fällen wird die gesamte Differenz zwischen der 10%igen (12%igen) und der ermäßigten 2%igen Luxussteuer vom gesamten Betrage, der bei der Übertragung auf den Gesuchsteller, bzw. bei der Einfuhr versteuert wurde, rückerstattet. Weigert sich der Lieferer, dem Erwerber den Auszug aus seinem Steuerbuche auszustellen, so muß der Erwerber diesen Umstand in seinem Gesuche anführen. Die Finanzbehörde stellt in diesem Falle die Steuerdifferenz erst dann zurück, wenn festgestellt ist, daß der Lieferer von der Lieferung dem Staate die Steuer abgeführt hat.

Wenn der Gesuchsteller den Gegenstand nicht direkt beim Erzeuger, bei welchem der Gegenstand versteuert wurde oder nicht direkt durch Einfuhr, sondern von einem Zwischenhändler erworben hat, wird ihm der Unterschied zwischen der 10%igen (12%igen) und der ermäßigten 2%igen Luxussteuer von 60% des Kaufpreises (ohne Steuer), für welchen er die Sache erworben hat, rückvergütet. Der Gesuchsteller muß in diesem Falle sein Ansuchen mit der Einkaufsfaktura und der Nachweisung der Zweckbestimmung des erworbenen Gegenstandes belegen.

In allen diesen Fällen muß das Ansuchen bei der für den Erwerber zuständigen Finanzbehörde I. Instanz überreicht werden; diese Behörde prüft die Glaubwürdigkeit der vorgelegten Beweisdokumente nach freiem Ermessen und bemerkt auf der Einkaufsfaktura, daß diese zum Zwecke der Steuerrückerstattung vorgelegt wurde sowie den Grund dieser Rückerstattung.

Zu Art. 33.

Das Gesuch um Rückvergütung der Differenz zwischen voller (10%iger oder 12%iger) und ermäßigter (2%iger) Luxussteuer muß binnen einem Jahre nach Erwerbung des Gegenstandes durch den auf die Ermäßigung Anspruch habenden bei der zuständigen Finanzbehörde I. Instanz überreicht werden. Die Gründe, aus denen die Rückvergütung der Steuerdifferenz, beziehungsweise die Ermäßigung auf 2%, angesprochen werden kann, sind im Pkt. 1 und 2 dieses Artikels angegeben. Der Nachweis für die erfolgte Zahlung der überwälzten vollen Luxussteuer ist mittels Einkaufsfaktura und Auszuges aus dem Steuerbuche des Lieferers, bzw. durch Zollquittung, zu führen, die Zweckbestimmung des erworbenen Gegenstandes durch Bestätigung der kompetenten Stelle nachzuweisen (z. B. durch die Militärverwaltung bei Ankauf von Reitpferden) oder Bestätigung der in Betracht kommenden Anstaltsleitung (z. B. durch die Direktion eines Konservatoriums bei Ankauf eines Musikinstrumentes durch einen Konservatoristen) oder der betreffenden Standeskörperschaft (z. B. durch die Ärztekammer bei Ankauf eines ärztlichen Behelfes durch einen Arzt [sofern für diesen Fall nicht § 28 Pkt. 1 des Ges. Anwendung findet!]).

Wenn der gemäß § 38 auf Ermäßigung Anspruch habende Erwerber eines Luxusgegenstandes diesen nicht unmittelbar beim Erzeuger oder nicht unmittelbar durch Einfuhr, sondern aus zweiter Hand erworben hat, wo sonach die Luxussteuer bereits im Preise verschmolzen und die Feststellung der Differenz zwischen voller und ermäßigter Steuer nicht mehr möglich ist, erfolgt die Rückvergütung in folgender Weise: vom Preise, welcher dem Zwischenhändler gezahlt wurde (wobei die Steuer von diesem letzten Umsatze außer Anschlag

Digitized by Google

bleibt), werden 60% bestimmt; von dieser Bemessungsgrundlage wird die Differenz zwischen der vollen 12%igen und der 2%igen Steuer berechnet. Auf diese Differenz hat der Erwerber Anspruch. Betont wird, daß im Falle des Kaufes aus zweiter Hand dieser Rückvergütungs-Anspruch bloß bei solchen Gegenständen erhoben werden kann, die beim Erzeuger oder bei der Einfuhr steuerpflichtig sind (§ 38, Abs. 3 des Ges.).

Artikel 34.

Zu § 38, Abs. 2 des Ges.

Ermäßigung der Luxussteuer gemäß § 38, Abs. 2 des Ges.

Weist jemand noch vor der Erwerbung von Luxusgegenständen, welche im Kleinhandel versteuert werden, nach, daß er diese Gegenstände als Instrumente oder Behelfe zur Verwendung in seinem Unternehmen oder im Berufe überhaupt oder deshalb erwirbt, um sie auf einen beim Erzeuger oder im Kleinhandel steuerpflichtigen Gegenstand zu verarbeiten, oder daß er sie im öffentlichen Interesse, zu wissenschaftlichen Unterrichts- oder ärztlichen Zwecken erwirbt, so kann ihm die Finanzbehörde I. Instanz gestatten, an Stelle der 10%igen (12%igen) Luxussteuer bloß die ermäßigte 2%ige Luxussteuer zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn jemand zu den oben angeführten Verwendungszwecken beim Erzeuger oder bei der Einfuhr steuerpflichtige Gegenstände direkt vom Erzeuger oder direkt durch Einfuhr erwirbt. Der Gesuchsteller muß den Zweck, zu welchem er den Gegenstand erwirbt, glaubwürdig nachweisen. Über das Gesuch entscheidet die zuständige Finanzbehörde I. Instanz nach freiem Ermessen.

Der Lieferer muß in diesen Fällen im Steuerbuche den 2%igen Steuersatz und in der Anmerkung die volle Adresse des Erwerbers, die Zahl des Bewilligungsbescheides und den Namen der Behörde eintragen, welche die Bewilligung erteilt hat.

Artikel 35.

Zu § 38, Abs. 6 des Ges.

Rückerstattung der Luxussteuer gemäß § 38, Abs. 6 des Ges.

Der Unternehmer kann bei der zuständigen Finanzbehörde I. Instanz um Rückvergütung der beim Erzeuger oder bei der Einfuhr gezahlten Luxussteuer ansuchen, wenn er nachweist, daß die Ware ohne sein Verschulden durch ein Elementar- oder anderes unabwendbares Ereignis vernichtet oder in dem Maße beschädigt wurde, daß die Steuer auf einen weiteren Erwerber nicht überwälzt werden kann.

Hat ein Unternehmer in diesen Fällen die Ware direkt vom Erzeuger oder direkt durch Einfuhr erworben, dann kann er verlangen, daß ihm die Luxussteuer vom ganzen Einkaufspreise, bzw. von dem Teile des Einkaufspreises, welcher der Menge der vernichteten Ware entspricht, rückerstattet werde. Hat dagegen der Unternehmer die Ware nicht direkt durch Einfuhr oder nicht direkt vom Erzeuger, der die Steuer von der Übertragung bezahlt hat, sondern von einem Zwischenhändler erworben, wird ihm über Verlangen die Luxussteuer bloß von 60% des Kaufpreises (ohne Steuer), für die er die Sache erworben hat, bzw. von demjenigen Teile des Kaufpreises, welcher der Menge der vernichteten Ware entspricht, rückerstattet.

Digitized by Google

Der Gesuchsteller muß glaubwürdig nachweisen, daß, bzw. in welchem Maße die Ware vernichtet oder entwertet wurde. Dies weist er entweder durch ein amtliches Zeugnis oder ein Sachverständigen-Gutachten nach, welch letzteres durch die zuständige Gefällskontrollbehörde oder das zuständige Zollamt oder ähnl. bestätigt sein muß. Ferner hat er die saldierte Einkaufsfaktura vorzulegen und außerdem in denjenigen Fällen, wo er die Sache direkt vom Erzeuger erworben hat, den entsprechenden Auszug aus dem Steuerbuche des Lieferers vorzulegen. Hat er dagegen die Sache direkt mittels Einfuhr erworben, so hat er die Bestätigung des Zollamtes vorzulegen. Weigert sich der Lieferer, dem Erwerber den Auszug aus seinem Steuerbuche zu geben, so muß der Erwerber dies in seinem Gesuche anführen. Die Finanzbehörde I. Instanz stellt die Steuer erst dann zurück, bis sie sichergestellt hat, daß der Lieferer die Steuer von der Lieferung dem Staate abgeführt hat.

Über die Glaubwürdigkeit der vorgelegten Nachweisungen entscheidet die Finanzbehörde nach freiem Ermessen und vermerkt auf der Einkaufsfaktura, daß sie zwecks Rückvergütung der Steuer vorgelegt wurde.

Die Rückerstattung kann nicht angesprochen werden, wenn die Beschädigung oder Vernichtung der Ware absichtlich durch Verschulden des Inhabers erfolgt ist.

Zu Art. 35.

Da weder in unserer Finanzgesetzgebung überhaupt, noch im Umsatz- und Luxussteuergesetze im besonderen, irgendeine allgemeine Anordnung getroffen hat, die dem reichsdeutschen „Billigkeitserlaß" (§ 108 RAO.) entspricht, ist gegebenenfalls in diesem Artikel die event. Grundlage für eine Erlassung der Luxussteuer aus Gründen der Billigkeit gegeben, wenn eine Überwälzung der Luxussteuer auf den Konsumenten, — wie sie in der Anlage und Tendenz der Umsatz- und Luxussteuer beabsichtigt ist — unmöglich erscheint, z. B. wenn Südfrüchte in verdorbenem Zustande aus dem Ausland eingelangt sind. Selbstverständlich besteht in diesem Falle ein gesetzlicher Anspruch nicht.

Die von einzelnen Interessentengruppen beantragte Steuerrückvergütung für den Fall, daß Modeartikel aus der Mode kommen, wurde vom Finanzministerium mit Rücksicht auf die Gefahr von Mißbräuchen abgelehnt und nicht in das Gesetz aufgenommen.

Artikel 36.

Zu § 39 des Ges.

Übernahme eingeführter Luxusware durch die Finanzverwaltung.

Weist der Einführende den Preis der eingeführten Ware nicht mittels Fakturen, Korrespondenzen oder auf sonstige glaubwürdige Art nach, dann muß er den Preis zur Bemessung der Steuer bekennen. Erscheint der fakturierte oder sonst angegebene Preis der eingeführten Ware dem Amte offenbar unangemessen, hat es dem Einführenden dies zur Kenntnis zu bringen, ihn zum Bekenntnis eines angemessenen Wertes aufzufordern und ihn auf die Folgen gemäß § 39, Abs. 4 des Ges., aufmerksam zu machen. Wenn der Einführende dieser Aufforderung nachkommt, bemißt ihm die Behörde die Steuer von dem einbekannten höheren Werte, verweigert jedoch der Einführende die Angabe eines angemessenen Wertes, dann kann die Behörde erklären, daß sie die Ware für die Finanzverwaltung zum angegebenen Preise übernimmt und hat diesen Preis dem Einführenden zu bezahlen. Über die Übernahme der Ware stellt die Behörde eine Bescheinigung in zwei Duplikaten aus, deren eine sie dem Einführenden einhändigt, während sie sich das zweite selbst als Beleg behält. Diese Bescheinigung muß

Digitized by Google

enthalten: Name und Adresse des Einführenden, das Datum der Einfuhr, die genaue Bezeichnung des Gegenstandes und die Warenmenge, den angegebenen Preis, den Grund, warum der Gegenstand beschlagnahmt wurde und die Bestätigung darüber, daß der angegebene Preis dem Einführenden ausbezahlt wurde. Gegen diesen Bescheid kann die Partei gemäß den Bestimmungen des § 21 des Ges. den Rekurs einbringen. Solange der Bescheid über die Übernahme nicht in Rechtskraft erwachsen ist, darf die Behörde mit der übernommenen Ware nicht disponieren. Sobald jedoch der Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist, ist die Behörde berechtigt, eine Versteigerung der übernommenen Ware nach den Zollvorschriften vorzunehmen. Der Versteigerungserlös wird nach Abzug des dem Einführenden ausgezahlten Betrage als Luxussteuer von dem eingeführten Gegenstand verrechnet. Etwaige Verwahrungs-, Versteigerungs- und sonstige Auslagen verrechnet die Behörde zu Lasten der Luxussteuer.

Handelt es sich um Gegenstände, welche raschem Verderben unterliegen, kann die Behörde nach Ablauf von drei Tagen nach Zustellung des Bescheides über die Warenübernahme eine Versteigerung der Ware vornehmen. Wird dann der Bescheid über Rekurs der Partei annulliert, wird dem Einführenden der Versteigerungserlös nach Abzug der Steuer von diesem Erlös und nach Abzug sämtlicher Auslagen herausgegeben, ist der Versteigerungserlös nach Abzgu sämtlicher Auslagen und der Luxussteuer kleiner als der angegebene Preis nach Abzug der Luxussteuer, vergütet die Behörde dem Einführenden den angegebenen Preis nach Abzug der Luxussteuer.

Über die angeordnete Versteigerung muß der Erwerber (der Einführende) rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden, er kann bis zum Tage der Versteigerung seine Angabe angemessen richtigstellen, muß jedoch die mit der Übernahme der Ware, mit deren Verwahrung und der Einleitung des Versteigerungsverfahrens verbundenen Kosten tragen.

Zu Art. 36.

Das Übernahmsrecht des Staates bei der Einfuhr von Luxuswaren für den Fall unangemessener Deklarierung ist in unserer Luxussteuergesetzgebung ein Novum und ist dem § 38. Abs. 2. des reichsdeutschen Umsatzsteuergesetzes vom 12. Juni 1920 nachgebildet, welches wieder auf ähnliche Vorschriften ausländischer (namentlich südamerikanischer) Zollgesetze zurückgeht. Eine wesentliche Milderung gegenüber dem reichsdeutschen Gesetze bedeutet die Vorschrift, daß vor event. Beschlagnahme der Deklarant auf die Folge seiner zu tiefen Deklaration aufmerksam zu machen ist und daß er bis zum Zeitpunkte der Versteigerung der von ihm eingeführten Ware durch Richtigstellung seiner Deklaration die Ware wieder an sich lösen kann.

Artikel 37.

Zu § 49. Abs. 5 des Ges.

Rückerstattung der Steuer von Lieferungen, welche nach dem 30. September 1921 durchgeführt wurden.

Wurden nach dem 30. September 1921 Lieferungen oder Leistungen vorgenommen, für welche das Gesetz vom 12. August 1921, Zl. 321 S. d. G. u. V. einen niedrigeren Satz als die früheren Bestimmungen festsetzt oder überhaupt nicht der Steuer unterwirft, während sie früher der Steuer unterworfen waren,

Digitized by Google

gebührt dem Erwerber, dem die Steuer in Rechnung gestellt wurde, ein Anspruch auf Rückvergütung der Steuerdifferenz, bzw. der Steuer. Wurde die Steuer seitens des Lieferers bis zu diesem Zeitpunkte nicht abgeführt, kann der Erwerber den Ersatz vom Lieferer verlangen. Wenn dagegen der Lieferer die Steuer bereits bezahlt hat, kann der Erwerber verlangen, daß ihm die Steuerdifferenz, bezw. die Steuer bei seiner zuständigen Finanzbehörde I. Instanz rückgestellt werde.

Der Gesuchsteller muß in diesem Falle nachweisen, daß er die Ware entgeltlich erworben hat, daß diese Lieferung erst nach dem 30. September 1921 durchgeführt wurde und daß hievon die Steuer nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen bezahlt wurde. Diese Tatsachen sind mittels Einkaufsfaktura und zweier Abschriften derselben, welche mit der unten angeführten Erklärung versehen sein müssen, nachzuweisen. Aus der Einkaufsfaktura muß ersichtlich sein, wann der fakturierte Preis bezahlt wurde (sofern nicht der Lieferer die Steuer nach den in Rechnung gestellten Preisen gemäß § 17, Abs. 7 des Ges. zahlt). Die Abschriften der Einkaufsfaktura müssen mit einer Erklärung des Lieferers versehen sein, daß die Steuer von der fakturierten Lieferung bereits bezahlt wurde, sowie mit dem Datum dieser Zahlung, bezw. mit der Erklärung, daß der fakturierte Preis bereits in jenem Betrage inbegriffen ist, von welchem die Steuer für die betreffende Periode bereits bezahlt wurde. Die Erklärung muß an diejenige Behörde lauten, bei welcher um Steuerrückerstattung angesucht wird. Das Datum der Warenlieferung muß der Gesuchsteller mittels der Transportdokumente, Bücher oder auf andere glaubwürdige Art nachweisen. Handelt es sich um Rückerstattung der Luxussteuer, so muß der Gesuchsteller außer den angegebenen Belegen auch den entsprechenden Auszug aus dem Steuerbuche seines Lieferers vorlegen.

Verweigert der Lieferer die Ausstellung der oben erwähnten Erklärung oder den Auszug aus seinem Steuerbuche oder kann sich der Aussteller diese aus anderen Gründen nicht beschaffen, so muß er diesen Umstand in einem Gesuche anführen, die Einkaufsfaktura mit den beiden Abschriften vorlegen und darum ansuchen, daß sich die Behörde selbst von der Bezahlung der Steuer von der fakturierten Ware überzeuge. Die Finanzbehörde fordert den Lieferer auf, die Abschriften der Faktura mit seiner Erklärung zu versehen, daß die Steuer von der Lieferung bereits bezahlt ist, bezw., daß er den Auszug aus seinem Steuerbuche vorlegen solle. Wenn der Lieferer dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nachkommt, kann ihm die Finanzbehörde eine Ordnungsstrafe gemäß § 43 des Ges. auferlegen.

Die Finanzbehörde vermerkt auf dem Fakturenoriginale, daß diese Faktura zwecks Steuerrückerstattung vorgelegt wurde, und stellt sie dann sogleich dem Gesuchsteller zurück. Die Erklärung des Lieferers sowie der Auszug aus seinem Steuerbuche sind stempelfrei

Artikel 38.

Zu § 49, Abs. 6 des Ges.

Übergangsbestimmungen.

Unternehmer, welche nach dem 30. September 1921 Luxusartikel auf Lager haben, welche gemäß den früheren Gesetzen im Kleinhandel, jedoch nach dem Gesetze vom 12. August 1921, Nr. 321 Slg., beim Erzeuger oder bloß bei der Einfuhr zu versteuern sind, können verlangen, daß ihnen die Finanzbehörde I. In-

Digitized by Google

stanz von diesem Vorrate den 8%igen Steuerunterschied (zwischen der Luxussteuer und der allgemeinen Umsatzsteuer) bemesse, welcher sogleich oder in vier unverzinslichen Vierteljahrsraten bezahlt werden kann. Zu diesem Zwecke müssen die Unternehmer der Finanzbehörde die ordnungsgemäß errichtete Inventur vorlegen. Die Finanzbehörde bewilligt diese Besteuerung vom Tage an, mit welchem die Inventur errichtet wurde, und zwar unter der Bedingung, daß der Erlös für den erwähnten Vorrat beim Verkaufe mit der 2%igen Umsatzsteuer versteuert werden wird.

Artikel 39.

Erläuterungen zum Verzeichnis der Luxusgegenstände.

Zu P. Z. C I.

Bei der Lieferung oder Einfuhr einer unvollständigen Einrichtung wird die Steuer nach den einzelnen Stücken gezahlt.

Zu P. Z. C II.

Als Möbel aus Rohr, Peddigrohr oder Bambusrohr werden solche Möbel verstanden, bei welchem das Rohr an der Außenseite überwiegt oder bei welchen das Holz bloß zur Festigung des Gerippes (insbesondere der Füße) dient.

Zu P. Z. C III, Zl. 12.

Unter Krawattenstoffe werden Stoffe verstanden, welche in der Regel 60 bis 70 cm breit sind, und welche in einem in einigen Farben oder Dessins ausgeführten Muster hergestellt werden.

Zu P. Z. C VIII, Zl. 2a).

Luxusware sind nicht: Kupferkessel, einfache Bestecke (Gabeln, Messer, Löffel, kleine Löffel und Schöpflöffel von normaler Größe, Dessert- oder Kaffeelöffel) aus solchen Metallen, welche unter Z. 2 angeführt sind, und Geschirr, welches mit Nickel, Kupfer, Zinn oder eine Legierung dieser Metalle bloß überzogen sind.

Zu P. Z. D II, Zl. 3.

Diese Post wird in nachfolgender Weise näher erläutert: Zu den Lastautomobilen gehören auch Lieferungswagen. Als Zugehör von Beförderungsmitteln mit motorischen Antriebe, welche der Luxussteuer unterliegen, gelten: Reflektoren (Scheinwerfer), welche für elektrische Beleuchtung eingerichtet sind, mit elektromotorischem Betrieb ausgestattete Signalklaxone, Huppen und Sirenen für motorischen Betrieb, Schnelligkeitsmesser mit Uhren, Kilometerzähler mit Zeiger (nicht bloße Kilometerzähler, gleichfalls nicht Zähler die bloß mit einem Kontrollapparat für die Fahrt des Chauffeurs ausgestattet sind), Steigungsmesser, Telephone und Sprechapparate in die Karosserie, Automobiluhren, Vorrichtungen zur Beheizung der Karosserie mittels Auspuffgases oder Elektrizität, elektrische Feuerzeuge und Pneumatiks, d. s. Mäntel und Seelen. Bestandteile von Beförderungsmitteln mit motorischem Antrieb, welche der Luxussteuer unterliegen, sind: Chassis, Karosserie und Dach. Die erwähnten Zugehörstücke und Bestandteile unterliegen der Luxussteuer auch dann, wenn sie gesondert geliefert werden.

Der Luxussteuer unterliegen jedoch nicht die einzelnen Teile, Vorrichtungen und das Material, welches zur Erzeugung, Reparaturen und zur Einrichtung von Automobilen dienen, es sei denn, daß diese Gegenstände im Verzeichnisse der

Digitized by Google

luxussteuerplichtigen Gegenstände ausdrücklich als Luxusgegenstände angeführt sind (Spiegel, Necessaires usw.). Ebenso gelten nicht als Luxusware Vollgummibereifungen für Lastautomobile.

Bilden Gegenstände, welche an und für sich nicht Luxusware sind, einen Bestandteil oder ein Zugehör eines Luxusgefährtes, so darf der Preis dieser Gegenstände aus dem gesamten Preise des Gefährtes nicht ausgeschieden werden.

Zu P. Z. D II, Zl. 5c).

Unter Stöcken und Stockgriffen, welche der Luxussteuer unterworfen sind, werden auch Stöcke und Stockgriffe für Regen- und Sonnenschirme verstanden. Werden Griff und Stock gemeinsam geliefert, werden beide Gegenstände als ein Ganzes angesehen.

Zu P. Z. D VII, Zl. 2.

Unter Briefmarkensammlungen werden Kollektionen von Wertzeichen, insbesondere von Postmarken verstanden, welche in Alben, Heften oder auf einzelnen Blättern aufgeklebt sind.

Zu P. Z. D VIII, Zl. 2, 3 und 4.

Bei der Beurteilung der Luxusbeschaffenheit ist entscheidend der Preis des Werkes ohne Rahmen.

Zu P. Z. D X, Zl. 2.

Der Luxussteuer unterliegen nicht bloß Gegenstände, welche aus Edelmetallen hergestellt sind, sondern auch Gegenstände aus anderem Material (z. B. aus Holz) in Verbindung mit Edelmaterialien, sofern das Edelmaterial nicht bloß den Überzug (Vergoldung, Versilberung, Platinierung) bildet.

Zu P. Z. D XI.

Unter Blumen sind Blüten, Ästchen und Blätter zu verstehen.

Zu P. Z. D XIV, Zl. 3.

Unter Originalen schaffender Kunstbildhauer, welche von der Luxussteuer befreit sind, sind bloß Originale von Grabdenkmälern zu verstehen.

Zu Art. 39.

Da sich zu einzelnen Posten des gesetzlichen Verzeichnisses der Luxusgegenstände Unklarheiten und irrige Interpretationen ergeben haben, hat das Finanzministerium die authentische Interpretation dieser Posten vorgenommen.

Andere Posten des gesetzlichen Verzeichnisses werden im Sinne des § 26 des Ges. („. . . die Regierung wird ermächtigt, im Verordnungswege die bisherige Art der Besteuerung [beim Erzeuger, im Kleinhandel, bei der Einfuhr oder Ausfuhr] abzuändern und das Verzeichnis der Luxussteuerstände [durch Ausscheidung, Einreihung und sonstige Änderungen] hinsichtlich der Preise und in sachlicher Beziehung zu modifizieren . . .") in einigen Wochen abgeändert werden. (Seidenwaren, Shawls, photographische Artikel, Filme u. s. f.)

Artikel 40.

Diese Verordnung gilt vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes, vom 12. August 1921, Nr. 321 Slg., sofern es sich jedoch um die Führung sämtlicher Steuerbücher, das Amtszeugnis, die Bescheinigung und die Steuerbekenntnisse handelt, vom 1. Jänner 1922.

Mit ihrer Durchführung werden der Minister der Finanzen, der Justiz, des Handels, der Minister des Innern und der Minister für Landwirtschaft betraut.

Digitized by Google

Ausfuhrevidenzbuch.

Muster Nr. 1 zu Art. 7 der Durchführungsverordnung vom .... Zl. ... S. d. G. u. V.

Einkauf im Inlande (eigene Erzeugung) od. Einfuhr.		Ausfuhr.	
	Ordnungszahl	1	
	Gegenstand und Menge	2	
	Name und Wohnort (Sitz) des Lieferess (Eigene Erzeugung)	3	
	Datum der Lieferung im Inlande oder der Einfuhr	4	
	Einkaufspreis (inklusive Steuer) f. der Umsatzsteuer unterworfene Ware	5	
	Einkaufspreis (inklusive Steuer) für der Luxussteuer unterworfene Ware	6	
	Datum der Bezahlung des Einkaufspreise	7	
	Umsatzsteuer / Luxussteuer — Vom Einkaufspreise entfällt auf die	8	
	Anmerkung	9	
	Datum der Ausfuhr	10	
	Gegenstand und Menge der ausgeführten Ware	11	
	Name und Wohnort (Sitz) des Empfängers im Auslande	12	
	Entgelt für ausgeführte Nichtluxusware	13	
	Entgelt für ausgeführte Luxusware	14	
	Zeitpunkt der Bezahlung der ausgeführten Ware	15	
	Zollamt, über das die Ware ausgeführt wird	16	
	Datum und Zahl des Ausfuhrbelegs	17	
	Anmerkung	18	

Digitized by Google

Zahl . . . . des Verzeichnisses.

Muster Nr. 2
zu Art. 32 der Durchführungs-Vdg.
vom 9. Dezember 1921, Nr. 450. Slg.

Amtliches Zeugnis.

Es wird bestätigt, daß .....

..... (Name, Firma)

in ..... Handeltreibender (Gewerbetreibender)

von Beruf ..... ist.

Dieses Zeugnis hat Gültigkeit ein Kalenderjahr, d. i. bis zum . . . . . 19 . .

. . . . . am . . . . . 19 . .

Amtsstampiglie (der pol. Bez.-Verw., Magistrat, administr. Obrigkeit). (Unterschrift des Beamten.)

(Nicht zutreffendes ist durchzustreichen.)

Zahl . . . . . .

Muster Nr. 3 zu Art. 2 der Durchführ.-Vdg. vom 9. Dezember 1921, Nr. 450 Slg.

Bescheinigung.

Ich (wir) bestätige(n), daß ich (wir) unter Vorweisung des amtlichen Zeugnisses der politischen Bezirksbehörde (Magistrat, admin. Obrigkeit) in . . . . . vom . . . . . 19 . . Zahl . . . von Herrn (Firma)

.....

(gewöhnliche Bezeichnung des Gegenstandes der Luxuslieferung u. deren Menge) im Preise von . . . . . Kč . . h bezogen habe(n).

. . . . . am . . . . . 19 . .

(Unterschrift des Erwerbers.)

(Adresse des Erwerbers.)

Digitized by Google

Veranlagungsbezirk
Steuerbezirk
Katasterzahl

Muster Nr. 4 zu Art. 22 der Durchführungs-Verordnung vom 9. Dezember 1921, Nr. 450 Slg.

Bekenntnis zur Umsatzsteuer.

(Vor- und Zuname, Firma)

(Wohnort, Sitz, Betriebsstätte) in .....

zur Bemessung der allgemeinen Steuer vom Umsatze und von Arbeitsleistungen gemäß dem Gesetze vom 12. August 1921, Zl. 321, S. d. G. u. V. von den empfangenen Entgelten (in Rechnung gestellten Preisen gemäß § 17, Abs. 7 des Ges.) für steuerpflichtige Lieferungen oder Leistungen, beziehungsweise eigenen Gebrauch im Jahre 19 . . (in der Zeit vom . . . bis . . . .) bei der Versteigerung am . . . . . .).

Steuerbemessung.

(Wird von der Behörde ausgefüllt.)
(Nichtzutreffendes ist durchzustreichen).

I. 1. Die Angaben des Bekenntnisses wurden überprüft und richtig befunden; es beträgt

a) der der 1%igen Steuer unterliegende Betrag Kč
b) der der 2%igen Steuer unterliegende Betrag Kč

2. Die Angaben des Bekenntnisses wurden überprüft und nach erfolgter amtlicher Erhebung die Abänderungen mit roter Tinte vermerkt und bestimmt

a) der der 1%igen Steuer unterliegende Betrag mit Kč
b) der der 2%igen Steuer unterliegende Betrag mit Kč

3. Der Unternehmer hat kein Bekenntnis überreicht — hat verweigert, Erläuterungen zu den Angaben im Steuerbekenntnisse zu geben — hat nicht hinlänglich Zweifel aufgeklärt —, so daß abgeschätzt wurde:

a) der der 1%igen Steuer unterliegende Betrag mit . . . . . Kč
b) der der 2%igen Steuer unterliegende Betrag mit . . . . . Kč

II. Von dem einbekannten — bestimmten — geschätzten — Betrage, welcher der 1%igen Steuer unterliegt, beträgt die Steuer . . Kč
von dem einbekannten — bestimmten — geschätzten Betrage, welcher der 2%igen Steuer unterliegt, beträgt die Steuer . . . . . Kč

Bekenntnis.

I. Gattung des Unternehmens oder der Beschäftigung (Versteigerung am . . .)

II. Ort des Betriebes oder Ort der Versteigerung (Gemeinde, Straße, Hausnummer): . . . . . .

a) im gleichen Veranlagungsbezirke . . . . .
b) in anderen Orten

III. a) Wurde das Unternehmen das ganze Jahr betrieben?

b) das Unternehmen wurde bloß einen Teil des Jahres betrieben, vom . . . . . bis . . . . . .

Digitized by Google

Abschnitt I: Für die 2%ige Steuer vom Umsatz und von Arbeitsleistungen.

	1 Im I. Vierteljahr 192..	2 Im II. Vierteljahr 192..	3 Im III. Vierteljahr 192..	4 Im IV. Vierteljahr 192..	5 Zusammen
1 Gesamter Bruttoerlös, (aus dem weder die eingehobene Steuer noch der von der Steuer befreite Erlös ausgenommen werden darf) nach Abzug der für im gleichen Kalendervierteljahre aufgehobene Lieferungen (Leistungen) rückgestellte Entgelte . . .					
2. Preis der aus dem Unternehmen für den eigenen Gebrauch oder eine sonstige nicht auf Erwerb gerichtete Verwendung oder für Angestellte (§ 1 Abs. 5 u. 6 d. Ges.) entnommenen Gegenstände unt. Hinzurechnung d. Steuer					
Zusammen . .	—	—	—	—	—
Hievon kommen in Abzug:					
3. Die für ausgeführte Ware empfangenen Entgelte (§ 4 Pkt. 14 d. Ges.)					
4. Entgelte für Lieferungen, Leistungen, welche aus einem anderen Grund von der Steuer befreit oder durch ein Pauschal oder Gebühr gedeckt sind .					
5. Rückerstattete Entgelte für stornierte Lieferungen oder Leistungen, welche in früheren Kalendervierteljahren mit der 2%igen Umsatzsteuer versteuert wurden					
Zusammen . .	—	—	—	—	—
Verbleibt zur Versteuerung mit der 2%igen Steuer					

Digitized by Google

Abschnitt II. Für die 1%ige Steuer vom Umsatz und von Arbeitsleistungen.

	1 Im I. Vierteljahr 192..	2 Im II. Vierteljahr 192..	3 Im III. Vierteljahr 192..	4 Im IV. Vierteljahr 192..	5 Zusammen
1. Gesamter Bruttoerlös, (aus dem weder die eingehobene Steuer noch der von der Steuer befreite Erlös ausgenommen werden darf) nach Abzug der für im gleichen Kalendervierteljahre aufgehobene Lieferungen (Leistungen) rückgestellte Entgelte . . .					
2. Preis der aus dem Unternehmen für den eigenen Verbrauch oder eine sonstige nicht auf Erwerb gerichtete Verwendung oder f. Dienstnehmer (§ 1 Abs. 5 u. 6 d. Ges.) entnommenen Gegenstände unt. Hinzurechnung d. Steuer					
Zusammen . .					
Hievon kommen in Abzug: 3. Die für ausgeführte Ware empfangenen Entgelte (§ 4 Pkt. 14 d. Ges.)					
4. Entgelte für Lieferungen, (Leistungen), welche aus einem anderen Grunde von der Steuer befreit oder durch Pauschal oder durch Gebühr gedeckt sind					
5. Rückerstattete Entgelte, welche in früheren Kalendervierteljahren mit der 1%igen Umsatzsteuer versteuert wurden					
Zusammen . .					
Verbleibt zur Versteuerung mit der 1%igen Steuer					

Auf die Steuer wurden an Abschlagszahlungen entrichtet:

Für das	I.	Kalendervierteljahr	am	Kč
„ „	II.	„	„	„
„ „	III.	„	„	„
„ „	IV.	„	„	„
			Zusammen . .	Kč

Anmerkungen:

1. Rückerstattete Entgelte, welche in einem früheren Jahresabschnitt nach dem . .%igen Steuersatze versteuert wurden, welche von der Summe der Entgelte in diesem Steuerabschnitte jedoch deshalb nicht abgezählt werden konnten, weil in diesem Steuerabschnitte keine dem gleichen Steuersatze unterliegenden Entgelte empfangen wurden (Art. 25 d. Vdg.), per Kč . . . . . .

Digitized by Google

2. (Hier werden die Lieferungen vermerkt, von denen die Gebühr gemäß den Gebührenbestimmungen entrichtet wurde. Siehe Belehrung unter Pkt. 6.) Sofern der Raum nicht ausreicht, sind die Lieferungen auf einer eigenen Beilage anzuführen.

Diese Angaben habe(n) ich (wir) nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.

. . . . . am . . . . . 19 . .

(eigenhändige Unterschrift des Unternehmers).

Belehrung:

1. Das Bekenntnis ist bei der Steueradministration (in der Slowakei und in Karpathorußland bei der Finanzdirektion) bis Ende Jänner für das vergangene Jahr vorzulegen, wenn jedoch das Unternehmen innerhalb des Steuerabschnittes eingestellt wurde, binnen 4 Wochen nach seiner Einstellung; die nach der Einstellung eingehenden Entgelte sind nachträglich binnen 4 Wochen nach der Bezahlung anzumelden. Wird ein Unternehmen innerhalb des Steuerabschnittes entgeltlich oder unentgeltlich übertragen und hat der frühere Inhaber das Bekenntnis nicht rechtzeitig vorgelegt, muß es der Erwerber nach Ablauf der Steuerperiode auch bis zur Übergabe des Unternehmens vorlegen.

Ausländische Unternehmungen, welche für eine kürzere Zeitdauer als ein Jahr im Inlande ihre Tätigkeit ausüben, sind verpflichtet, das Bekenntnis monatlich binnen 14 Tagen nach Ablauf eines jeden Monates vorzulegen. In diesem Falle ist bloß Kolonne 5 auszufüllen.

2. In die Summe der empfangenen Entgelte sind auch die Entgelte für Luxusgegenstände aufzunehmen, von denen die Luxussteuer bereits früher bei der Einfuhr oder beim Erzeuger bezahlt wurde und deren weitere Übertragungen bloß mehr der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegen.

3. Gemischte Unternehmungen, in welchen neben Luxusgegenständen auch Nichtluxusgegenstände verkauft werden, müssen sowohl für die Luxusartikel als auch für die Nichtluxusartikel ein besonderes Steuerbekenntnis einbringen.

4. Die in Rechnung gestellten Preise werden an Stelle der empfangenen Entgelte bloß dann einbekannt, wenn sich der Steuerpflichtige die Bewilligung hiezu gemäß § 17. Abs. 7 des Ges. erwirkt hat.

5. Die rückgestellten Entgelte dürfen bloß von der Summe derjenigen Entgelte abgezogen werden, welche demselben Steuersatze unterliegen wie das rückerstattete Entgelt.

6. Auch Entgelte für Lieferungen, von denen nach den Gebührenbestimmungen die Gebühr entrichtet wurde, sind in die Summe der empfangenen Entgelte (Post 1) aufzunehmen. Erhebt der Steuerpflichtige Anspruch darauf, daß die bezahlte Gebühr im Sinne des § 47 des Ges. in die Steuer einbezogen werde, hat er die vergebührten Entgelte insgesamt unter den Abzugsposten (bei Post 4) anzuführen, in der Anmerkung unter 2 diese Entgelte nochmals zu bezeichnen, und die Belege hierüber beizuschließen, daß von diesen Entgelten die Gebühr entrichtet wurde. Hiebei ist auch der Gegenstand der bezüglichen Lieferungen anzuführen.

Digitized by Google

Veranlagungsbezirk
Steuerbezirk
Katasterzahl

Muster Nr. 5
zu Art. 23 der Durchführ.-Vdg. vom 9. Dezember 1921, Nr. 450 Slg.

Bekenntnis zur Luxussteuer.

des ..... (Vor- und Zuname, Firma) in .....
(Wohnort Sitz, Betriebsort)

zur Bemessung der Luxussteuer nach dem Gesetze vom 12. August 1921, Nr. 321 Slg., von den empfangenen Entgelten (in Rechnung gestellten Preisen gemäß § 17, Abs. 7 des Ges.) für steuerpflichtige Lieferungen oder Leistungen, bzw. eigenen Verbrauch oder Leistungen im Jahre .. in der Zeit vom ..... bis .....
(bei der Feilbietung am .....).

Steuerbemessung.

(Wird vom Amte ausgefüllt.)

(Nichtzutreffendes ist zu streichen.)

I. 1. Die Angaben des Bekenntnisses wurden überprüft und als richtig befunden; die Summe

a) welche der 10%igen Steuer unterliegt, beträgt . . . . Kč
b) welche der 12%igen Steuer unterliegt, beträgt . . . . Kč
c) welche der 2%igen Steuer unterliegt, beträgt . . . . . Kč
d) welche der 1%igen Steuer unterliegt, beträgt . . . . . Kč

2. Die Angaben des Bekenntnisses wurden überprüft und nach erfolgter amtlicher Erhebung die Abänderungen mit roter Tinte vermerkt und die Summe, welche

a) der 10%igen Steuer unterliegt, bestimmt mit . . . . . Kč
b) der 12%igen Steuer unterliegt, bestimmt mit . . . . . Kč
c) der 2%igen Steuer unterliegt, bestimmt mit . . . . . Kč
d) der 1%igen Steuer unterliegt, bestimmt mit . . . . . Kč

3. Der Unternehmer hat kein Steuerbekenntnis überreicht, hat sich geweigert, Aufklärungen über die Angaben des Bekenntnisses zu machen — hat die vorgehaltenen Anstände nicht zureichend aufgeklärt, weshalb der Betrag, welcher

a) der 10%igen Steuer unterliegt, abgeschätzt wurde, mit Kč
b) der 12%igen Steuer unterliegt, abgeschätzt wurde mit Kč
c) der 2%igen Steuer unterliegt, abgeschätzt wurde mit Kč
d) der 1%igen Steuer unterliegt, abgeschätzt wurde mit Kč

II. Vom einbekannten — bestimmten — abgeschätzten Betrage, welcher unterliegt

a) der 10%igen Steuer, beträgt die Steuer . . . . . Kč
b) der 12%igen Steuer, beträgt die Steuer . . . . . Kč
c) der 2%igen Steuer, beträgt die Steuer . . . . . Kč
d) der 1%igen Steuer, beträgt die Steuer . . . . . Kč

Steueradministration (Finanzdirektion) in .....
.....

Bekenntnis.

I. Art des Unternehmens oder der Beschäftigung (Versteigerung am . . .

II. Wo sich die Betriebsstätten befinden (wo die Versteigerung stattgefunden hat):
(Gemeinde, Straße, Hausnummer):
a) in demselben Veranlagungsbezirke .....
b) an anderen Orten .....

III. a) Stand das Unternehmen das ganze Jahr hindurch im Betriebe? . . . .
b) Das Unternehmen wurde nur einen Teil des Jahres betrieben, nämlich vom ..... bis .....

Digitized by Google

I. Abschnitt: für die 10 %ige (12 %ige) Luxussteuer.*)

	1 Im I. Viertel-jahr 192..	2 Im II. Viertel-jahr 192..	3 Im III. Viertel-jahr 192..	4 Im IV. Viertel-jahr 192..	5 Zusammen
1. Gesamt-Bruttoertrag (aus welchem nicht ausgeschieden werden darf weder die eingehobene Steuer noch der von der Steuer befreite Erlös) nach Abzug der rückgestellten Entgelte für aufgehobene Lieferungen (Leistungen) aus dem gleichen Vierteljahre u nach Abzug der Entgelte, welche der 2%igen ermäßigten Luxussteuer unterliegen .					
2. Preis der aus dem Unternehmen für den eigenen Gebrauch, für eine andere nicht auf Erwerb gerichtete Verwendung oder für die Angestellten entnommenen Luxusgegenstände unter Hinzurechnung der Steuer					
Zusammen . .	—	—	—	—	—
Hievon kommen in Abzug;					
3. Die für ausgeführte Ware empfangenen Entgelte (§ 4 Pkt. 14 d. Ges.)					
4. Entgelte für Lieferungen (Leistungen), welche aus einem andern Grunde v. der Steuer befreit od. durch Pauschal od. durch Gebühr gedeckt sind . . .					
5. Rückerstattete Entgelte für aufgehobene Lieferungen, (Leistungen), welche bereits in früheren Kalendervierteljahren der 10%igen (12%igen) Steuer unterworfen wurden					
Zusammen . .	—	—	—	—	—
6. verbleibt zur Versteuerung mit der 10%igen (12%igen) Steuer . .					

*) In diesem Abschnitte wird der bloß der ermäßigten 2%igen Steuer unterworfene Betrag nicht angeführt. Dieser Erlös wird im Abschnitt II einbekannt.

Digitized by Google

II. Abschnitt: für die 2 %ige ermäßigte Luxussteuer.

	1 Im I. Vierteljahr 192..	2 Im II. Vierteljahr 192..	3 Im III. Vierteljahr 192..	4 Im IV. Vierteljahr 192..	5 Zusammen
1. Gesamt-Bruttoertrag (aus welchem die eingehobene Steuer nicht ausgeschieden werden, daß nach Abzug der rückgestellten Entgelte für Lieferungen (Leistungen) aus dem gleichen Vierteljahr					
Hievon gelangen in Abzug: 2. Die rückgestellten Entgelte für Luxusgegenstände, welche bereits in früheren Kalendervierteljahren mit der 2 %igen Luxussteuer versteuert wurden					
3. Verbleibt zur Versteuerung mit der 2%igen Luxussteuer					

Auf die Steuer wurde in Abschlagszahlungen entrichtet:

Für das I. Kalendervierteljahr am ..... Kč .....
„ „ II. „ „ ..... „ .....
„ „ III. „ „ ..... „
„ „ IV. „ „ ..... „

Zusammen . . Kč .....

Anmerkungen:

1. Rückerstattete Entgelte, welche in einem früheren Abschnitte nach dem ....%igen Satze versteuert wurden, welche von der Gesamtsumme der Entgelte in diesem Jahressteuerabschnitte deshalb nicht in Abzug gebracht werden konnten, weil in diesem Abschnitte keine dem gleichen Steuersatze unterliegende Entgelte empfangen wurden (Art. 25 der Durchf.-Vdg.) Kč . . . . . .

2. (Hier werden die Lieferungen von Luxusartikeln vermerkt, von denen die Gebühr nach den Gebührenbestimmungen entrichtet wurde; siehe die Belehrung unter Pkt. 4. Wenn der Platz nicht zureicht, werden diese Lieferungen auf einer besonderen Beilage vermerkt).

Diese Angaben habe(n) ich (wir) nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. . . . . am . . . . . 19 . .

(eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen).

Digitized by Google

Belehrung:

1. Das Bekenntnis ist bei der Steueradministration (in der Slowakei und in Karpathorußland bei der Finanzdirektion) bis Ende Jänner für das vergangene Jahr zu überreichen, wird jedoch das Unternehmen innerhalb des Steuerabschnittes eingestellt, ist das Bekenntnis binnen vier Wochen nach seiner Einstellung vorzulegen; später (nach der Einstellung) eingehende Zahlungen sind binnen vier Wochen nach der Bezahlung anzumelden. Wird ein Unternehmen entgeltlich oder unentgeltlich übertragen und hat der frühere Inhaber das Bekenntnis nicht rechtzeitig überreicht, so muß es der Erwerber nach Ablauf der Steuerperiode auch für die Zeit bis zur Übergabe des Unternehmens überreichen.

2. Ausländische Unternehmungen, welche bloß vorübergehend für eine kürzere als einjährige Dauer im Inlande ihre Tätigkeit betreiben, haben das Bekenntnis monatlich binnen 14 Tagen nach Ablauf jedes Monates zu überreichen, bzw. sogleich, sobald ihre inländische Tätigkeit beendet ist, soferne dies vor Monatsschluß erfolgt ist.

3. Auf einer besonderen Einlage sind auch die eventuell nach dem 30. September 1921 für solche Lieferungen eingehende Entgelte einzubekennen, welche vor dem 1. Oktober 1921 durchgeführt wurden, welche bloß der 1%igen Steuer gemäß § 28, Pkt. 3 des Ges. vom 11. Dezember 1919, Nr. 658 Slg., resp. des Ges. vom 29. Jänner 1920, Nr. 70 Slg., unterliegen (Lieferungen an Weiterverkäufer oder Gewerbetreibende zur Weiterveräußerung oder zur Verwendung im Unternehmen), ferner Entgelte, welche vor dem 1. Oktober 1921 für Lieferungen von Luxusgegenständen eingegangen sind, welche erst nach dem 30. September 1921 durchgeführt wurden, soferne es sich um Gegenstände handelt, welche erst durch das Gesetz vom 12. August 1921, Nr. 321 Slg., als Luxusgegenstände erklärt wurden oder aber um Lieferungen, für welche dieses Gesetz höhere Sätze bestimmt.

4. Erhebt der Steuerpflichtige Anspruch darauf, daß ihm im Sinne des § 47 des Ges. in die Steuer die ordentliche Gebühr, die er von den Lieferungen bereits bezahlt hat, eingerechnet werde, muß er das Entgelt für diese Lieferungen in der Gesamtsumme der empfangenen Entgelte (Post 1) anführen und das unter Hinweis rechnung der Gesamtluxussteuer, welche gemäß den allgemeinen Bestimmungen von der Lieferung entfällt. In der Anmerkung unter 2 hat er diese Entgelte neuerlich anzuführen, den Gegenstand der bezüglichen Lieferungen, die Postzahlen, unter denen die Lieferungen in das Steuerbuch eingetragen wurden, zu vermerken, und die Nachweisungen über die bezahlte Gebühr beizuschließen.

5. Im Abschnitte I. Post 1. ist der Gesamtbruttoerlös für Luxusgegenstände anzuführen, mit Ausnahme des Erlöses, welcher der 2%igen ermäßigten Luxussteuer unterworfen ist, d. i. des Erlöses für Lieferungen von Luxusgegenständen, die bloß im Kleinhandel (§ 28, P. 3 des Ges.) versteuert sind und für Lieferungen zu den im § 38, Abs. 1 des Ges. angeführten Zwecken. Die Summe der Posten Abschnitt I. und Abschnitt II. beträgt den Gesamtbruttoerlös für Luxusgegenstände.

Hotelbuch. Muster Nr. 6.

Zu Art. 20 der Durchführungsverordnung vom 9. Dezember 1921, Nr. 450 Slg.

Tag der Eintragung	Nummer des Zimmers	Name	Anzahl der Betten	In Rechnung gestelltes Entgelt		Tatsächlich empfangener Betrag für Wohnung und Neben-Leistungen		10%ige Steuer		Anmerkung
				für die Wohnung	(für Nebenleistungen, welche mit der Benützung verbunden sind (Beleuchtung, Beheizung, Bedienung u. s. w.)					
				Kč h	Kč h	Kč h		Kč h		

Digitized by Google

Die Pauschalierungsübereinkommen.

Die gesetzliche Grundlage der Pauschalierungsübereinkommen über die Umsatz- und Luxussteuer ist der § 19, Abs. 7 des Ges.

Bezüglich separater Inrechnungstellung der pauschalierten Steuer siehe Art. 13 dieser Vdg. Über Abkommen mit einzelnen Steuerpflichtigen siehe z. B. Art. 17, Abschn. a), letzter Absatz dieser Vdg.

Danach ist das sog. Pauschalierungsübereinkommen kein Vertrag der Finanzverwaltung mit den Interessenten einer bestimmten Erwerbsgruppe — wie häufig irrig angenommen wird — sondern eine mit Gesetzeskraft ausgestattete einseitige Anordnung des Finanzministeriums, welche die Umsatz-, bzw. Luxusbesteuerung bei einzelnen Produktionszweigen bezüglich Bemessungsgrundlage, Steuersatz, Steuerabfuhr u. dgl. speziell normiert, und zwar nach erfolgtem Einvernehmen „mit den Zentralverbänden der Interessenten", worunter sowohl Zwangs- als auch freigebildete Verbände zu verstehen sind. Zur Umsatzsteuerpauschalierung in einem bestimmten Produktionszweige ist also die Zustimmung der Interessentenverbände (z. B. der Verbände der Erzeuger, der Großhändler und der Kleinhändler) erforderlich, wo dieses Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, ist auch eine Pauschalierung gesetzlich nicht möglich; infolge Mangels eines solchen Einvernehmens ist die geplante Umsatzsteuerpauschalierung z. B. bei Eisen bisher nicht zustande gekommen.

Vorläufig bestehen derartige Pauschalierungen bei:

Fleisch, Fleischprodukten, Tierfetten usw. (Fin.-Min.-Erl. vom 1. Oktober 1921, Z. 97.000).

Zucker (Fin.-Min.-Erl. vom 7. Oktober 1921, Nr. 102.000).

Spiritus (Fin.-Min.-Erl. vom 22. Oktober 1921, Nr. 109.504).

Bankgeschäften und Geschäften mit Wertpapieren (Fin.-Min.-Erl. vom 12. März 1921, Nr. 14.424).

Vorschußkassen (Fin.-Min.-Erl. vom 27. Juni 1921, Zl. 68.843).

Gablonzer Waren (Fin.-Min.-Erl. vom 24. Feber 1920, Nr. 18.697).

Bei kleinen Landwirten (Fin.-Min.-Erl. vom 21. Dezember 1920, Nr. 103.633).

Emailblechwaren (Fin.-Min.-Erl. vom 23. November 1921, Nr. 106.001/21).

Kohle und Kohlenderivaten (derzeit noch nicht definitiv abgeschlossen).

Kaffeesurrogaten (Fin.-Min.-Erl. Nr. 103.412 ex 1921).

Einer Pauschalierung ähnlich ist der Erlaß des Fin.-Min. vom 20. August 1921, Nr. 69.439, betreffs Getreide, Mahl- und Bäckereierzeugnissen.

Auch bezüglich der Luxussteuer ist eine Pauschalierung möglich, z. B. ist eine solche erfolgt bei Zuckerwaren. (Fin.-Min.-Erl. vom 12. Oktober 1921, Zl. 97.001/21.)

In Beratung stehen Pauschalierungen bei Wollwaren, Bier, Wein, Leder, Stärke, Kolonialwaren u. künstlichen Dungstoffen.

Im folgenden sind drei Pauschalierungsverordnungen im Wortlaute wiedergegeben, die übrigen in den Hauptpunkten zusammengefaßt.

Pauschalierungsübereinkommen betreffend Zuckerwaren.

(Fin.-Min.-Erl. Zl. 97.001/21.)

Das Finanzministerium ordnet im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und den Vertretern der Zuckerwarenerzeuger in Gemäßheit des § 19, Abs. 7 des Ges. vom 12. August 1921, Nr. 321 Slg., nachfolgendes an:

An Stelle der Umsatz- und Luxussteuer, welche bei Lieferungen von Zucker-

Digitized by Google

waren nach dem Ges. vom 12. August 1921, Nr. 321 Slg., die Erzeuger und Händler, welche zur Ausübung ihres Gewerbes behördlich befugt sind, zu zahlen haben, tritt vom 1. Oktober 1921 angefangen ein Steuerpauschal, welches von jedem bei der Erzeugung von Zuckerwaren verarbeiteten Kilogramm Zucker eingehoben werden wird.

Das Steuerpauschal beträgt bei im Inlande erzeugten Zuckerwaren 17% des Zuckerpreises basis Brote, und zwar von dem zu Beginn eines jeden Vierteljahres geltenden Preise. Der Pauschalbetrag wird stets ziffernmäßig auf ein Vierteljahr im vorhinein bestimmt, und zwar angefangen vom 1. Oktober 1921; hiebei wird der Pauschalbetrag stets auf die nächste, durch zehn teilbare Zahl in der Weise abgerundet, daß ein Rest bis zu 5 Hellern nach unten, ein solcher von mehr als fünf Hellern nach oben abgerundet wird.

Das Steuerpauschal bei aus dem Auslande eingeführten Zuckerwaren beträgt 15% des fakturierten Betrages, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Ware nach dem Verzeichnis der Luxusgegenstände der Luxussteuer oder bloß der Umsatzsteuer unterliegt; es wird also das 15%ige Steuerpauschal z. B. auch von geformter Schokolade und Kakaopulver eingehoben.

Das Steuerpauschal haben die Erzeuger von Zuckerwaren, ohne einen Zahlungsauftrag oder eine behördliche Aufforderung abzuwarten, vierteljährig im nachhinein unmittelbar demjenigen Steueramte abzuführen, in dessen Sprengel sie ihre Betriebsstätte haben, und zwar spätestens bis Ende des jedem Kalendervierteljahre nachfolgenden Monates; wenn die pauschalierte Steuer nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig entrichtet wird, besteht die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen und überdies kann den Säumigen eine Ordnungsstrafe gemäß § 43 des zit. Ges. auferlegt werden.

Mit diesem Pauschal ist sowohl die Umsatz- als auch die Luxussteuer von den Lieferungen von Zuckererzeugnissen jeglicher Art zwischen den Erzeugern und Händlern mit Zuckerwaren, welche zur Ausübung ihres Gewerbes befugt sind, sowie von den Lieferungen seitens dieser Personen an die Konsumenten bezahlt, sonach auch die Umsatzsteuer von Lieferungen jener Gegenstände, welche nach dem Verzeichnis der Luxusgegenstände (A. Lebensmittel, Z. 1) der Luxussteuer nicht unterliegen, wie z. B. geformte Schokolade, lose geschüttete Kakes, Lebzeltnerwaren u. dgl.

Das Steuerpauschal bezieht sich jedoch nicht auf Lieferungen von Sirup, Kandis (soferne er durch Raffinerie erzeugt ist) und Kunsthonig. Die Lieferungen dieser Gegenstände müssen sonach mit der normalen 2%igen Umsatzsteuer versteuert werden. Dagegen ist aus Zucker hergestellter Kandis, von welchem der Zuckerwarenerzeuger das Steuerpauschal gezahlt hat, durch das Pauschal gedeckt. Das Steuerpauschal bezieht sich ferner n i c h t auf Rohstoffe, welche nach dem Verzeichnisse der luxussteuerpflichtigen Gegenstände (A. Lebensmittel, Z. 3: Südfrüchte) der Luxussteuer nicht unterworfen sind, z. B. Kakaobutter oder Kakaobohnen, deren Einfuhr demnach völlig frei ist, ferner findet das Steuerpauschal n i c h t Anwendung auf Zuckerwaren, welche in Gasthäusern (Hotels) oder Restaurationen jeglicher Art und in Kaffeehäusern hergestellt wurden, und welche der normalen 12%igen Luxussteuer auch weiterhin unterliegen.

Die Erzeuger von Zuckerwaren und die Händler mit diesen sind verpflichtet, die verschiedenartigen Zierbehältnisse und Hüllen für Zuckerwaren (Attrappen) besonders mit der 2%igen Umsatzsteuer zu versteuern, und zwar nach den Fakturenneinkaufspreisen, zu denen ein 30%iger Gewinn hinzuzurechnen ist; über den so ermittelten Erlös für Attrappen haben die Erzeuger ein besonderes Steuerbekenntnis bis Ende Jänner eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr vorzulegen. Die erhaltenen Fakturen für Attrappen sind separat in Aufbewahrung zu halten.

Die Zuckerwarenerzeuger und die Händler mit Zuckerwaren begeben sich ausdrücklich des Anspruches, aus irgend welchem Grunde die Rückerstattung des bezahlten Steuerpauschales oder der Luxussteuer zu verlangen, welche sie von zur Erzeugung der Zuckerwaren verwendeten Rohmaterialien, z. B. Mandeln, Rosinen usw. bezahlt haben.

Soferne Zuckerwarenerzeuger und Händler mit Zuckerwaren sich a u s s c h l i e ß l i c h mit der Erzeugung oder dem Verkaufe von Zuckererzeugnissen

Digitized by Google

beschäftigen, sind sie weder zur Führung des Steuerbuches noch der allgemeinen Steueraufzeichnung, noch zur Vorlage eines Steuerbekenntnisses weder zur Umsatz- oder zur Luxussteuer verpflichtet (ausgenommen den Erlös für Attrappen). Kaufleute, welche außer Zuckerwaren auch andere Waren führen, sind berechtigt, den Erlös für Zuckerwaren von ihrem Gesamterlöse als bereits durch das Pauschal versteuert, auszuscheiden. Die Erzeuger von Zuckerwaren sind jedoch verpflichtet, ein besonderes gebundenes Buch (Vorratsbuch) zu führen, das Blatt für Blatt mit Zahlen versehen und mit einer Schnur durchzogen werden muß, deren Enden mit dem Amtssiegel jenes Kontrollgefällsamtes versehen sein müssen, in dessen Sprengel sie ihre Betriebsstätte haben; in dieses Buch ist täglich der gesamte Zuckerempfang und wöchentlich stets am Samstag die Menge des verarbeiteten Zuckers einzutragen. Diese Bücher, welche bis zum 1. Jänner 1922 von den Landesverbänden der Zuckerbäcker und von der Sektion für Schokolade- und Zuckerwarenindustrie beim „Ústřední svaz čs. průmyslníků" herausgegeben werden und mit der Vereinsstampiglie und der Unterschrift der Vereinsfunktionäre versehen sein müssen, haben folgende Angaben zu enthalten:

Das Datum des Zuckerempfanges, den Namen des Lieferers, die erhaltene Zuckermenge, Datum und Menge des Verbrauches und den vierteljährigen Vorratsstand.

Die Innenseite des Bucheinbandes hat eine Belehrung über die Führung des Buches und über die Steuerstrafen zu enthalten.

Da die Bücher erst Ende 1921 ausgegeben werden, sind die Erzeuger von Zuckerwaren verpflichtet, sich sogleich ein besonderes provisorisches Buch anzuschaffen, in welches sie die oben angeführten Angaben einzutragen haben. Als erste Post haben sie in das Buch den Gesamtvorrat an unverarbeitetem Zucker (inkl. Exportzucker) nach dem Stande vom 1. Oktober 1920 einzutragen und das Buch sodann nach der bereits gegebenen Weisung längstens bis zum 5. Oktober 1921 dem Gefällskontrollamte, in dessen Sprengel sie ihre Betriebsstätte haben, zwecks Bestätigung der Richtigkeit des von ihnen angegebenen Vorratsstandes an Zucker vorzulegen. Auch in dieses provisorische Buch hat der Erzeuger von Zuckerwaren täglich den Gesamtempfang an Zucker und einmal wöchentlich stets Samstag die Menge des verarbeiteten Zuckers einzutragen. Der Lagerstand vom 1. Jänner 1922 muß mit 1. Jänner 1922 aus dem provisorischen in das definitive Buch (Vorratsbuch), das mit dem Amtssiegel des Kontrollgefällsamtes versehen zu sein hat, eingetragen werden.

Der beim Erzeuger von Zuckerwaren mit 1. Oktober 1921 festgestellte Vorrat an Exportzucker wird nicht mit dem Steuerpauschal besteuert. Die Erzeuger von Zuckerwaren sind unter den nachfolgenden Bedingungen auch in Hinkunft von der Entrichtung des Steuerpauschales von dem zur Erzeugung von in das Ausland ausgeführten Zuckerwaren verwendeten Zucker befreit:

1. Exportierende Erzeuger sind verpflichtet, eine besondere Aufzeichnung über die Vorräte an dem zur Erzeugung von in das Ausland ausgeführten Zuckerwaren verwendeten Zucker in einem besonderen, Blatt für Blatt mit Zahlen versehenen und mit einer Schnur durchzogenen Buche zu führen, deren Enden mit dem Amtssiegel desjenigen Kontrollgefällsamtes versehen sind, in dessen Sprengel sie ihre Betriebsstätte haben. Dieses Buch muß die nachfolgenden Rubriken enthalten:

Den Zeitpunkt der Ausfuhr, Gegenstand und Quantum der ausgeführten Ware, Zuckergehalt, die Adresse des Empfängers, das Zollamt, über welches die Ausfuhr erfolgt.

2. Für je 100 kg Exportzucker müssen 95 kg Kanditen oder 110 kg anderer Zuckerwaren ausgeführt werden. Bei der Ausfuhr von Schokolade wird ein 60%iger Zuckergehalt, bei der Ausfuhr von Kakes, Bisquits, Lebzelten, Oblatten und Waffeln ein 30%iger Zuckergehalt angenommen.

Der Exporteur ist verpflichtet, die Ausfuhr von Zuckerwaren dem zuständigen Gefällskontrollamte jedesmal anzumelden, welches die Gattung und Warenmenge der zur Ausfuhr gelangenden Zuckerwaren bestätigt; diese Bestätigung sowie der Zollbeleg ist von dem Exporteur zu Kontrollzwecken aufzubewahren.

Wer absichtlich die pauschalierte Steuer verheimlicht oder verkürzt oder der Steuer durch unrichtige Angaben oder Belege zu entgehen sucht, wird ungeachtet

Digitized by Google

der Verpflichtung zur Bezahlung der verkürzten pauschalierten Steuer zuzüglich Verzugszinsen mit einer Geldstrafe bis zur Höhe des zwanzigfachen Betrages der verkürzten oder verheimlichten Pauschalsteuer bestraft. In gleicher Weise wird die Verkürzung oder Verheimlichung der Steuer bestraft. Läßt sich der Teil der verkürzten oder verheimlichten Steuer nicht feststellen, wird eine Geldstrafe von 50 Kč bis 100.000 Kč verhängt. Bei wiederholter Bestrafung wird bei der Steuerbehörde der Entzug der Gewerbeberechtigung beantragt werden.

Das Finanzministerium ist berechtigt, dieses Übereinkommen jederzeit zu widerrufen. Für den Fall des Widerrufes steht der Finanzverwaltung der Anspruch auf die Umsatz- und Luxussteuer von sämtlichen Lieferungen von Zuckerwarenvorräten zu, welche im Zeitpunkte des Widerrufes des Übereinkommens bei den Unternehmern auf Lager sein werden und von denen das Steuerpauschal bereits bezahlt wurde.

Im Falle einer Erhöhung der Steuersätze erhöht sich verhältnismäßig auch das vereinbarte Steuerpauschal.

Das Steuerpauschal beträgt für das IV. Quartal 1921 1 K 30 für 1 kg Zucker, der zur Erzeugung von Zuckerwaren verwendet worden ist.

* * *

Im Anschlusse an diese Pauschalierungsübereinkommen wurde vor einigen Tagen eine **Abänderung** vorgenommen, welche auszugsweise im nachfolgenden wiedergegeben wird.

(Fin.-Min.-Erl. vom 5. Dezember 1921, Nr. 128.000/21 [auszugsweise].)

Das Steuerpauschal beträgt bei Zuckerwaren, welche im Inlande erzeugt sind, angefangen vom 1. Jänner 1922 bis auf weiteres 1 K 40 h von jedem Kilogramm Zucker oder Sirup (außer Zuckersirup), welches zur Erzeugung von Zuckerwaren verwendet wurde; das Pauschal hat der Erzeuger der Zuckerwaren zu zahlen.

Das Steuerpauschal bei Kakaopulver, welches im Inlande erzeugt wurde, beträgt 6% des fakturierten Preises; dieses Pauschal hat der Erzeuger abzuführen.

Das Steuerpauschal bei Zuckerwaren, welche aus dem Auslande eingeführt wurden, beträgt 15% des fakturierten Preises unter Hinzurechnung des Zolles und der Transportkosten bis an die Grenze, mit Ausnahme von Kakaopulver, bei welchem das Pauschal 6% des fakturierten Preises unter Hinzurechnung des Zolles und der Transportkosten bis an die Grenze beträgt. Die Ausfuhr von Kakaopulver ist vom Steuerpauschal frei ohne Rücksicht darauf, ob die Ware vom Erzeuger selbst oder einem Großhändler ausgeführt wird, sofern die Ware unmittelbar aus der Fabrik abgesandt wird und die Ausfuhr ordnungsgemäß aus dem Ausfuhrevidenzbuche des Erzeugers nachgewiesen wird; sonst hat niemand Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Steuerpauschales oder auf Befreiung vom Pauschale.

In das mit Erlaß vom 12. Oktober 1921, Z. 97.001/21, angeordnete Zuckervorratsbuch haben die Erzeuger von Zuckerwaren mit 1. Jänner 1922 außer ihrem Zuckervorrate auch ihren Vorrat an Sirup, den sie an dem genannten Tage auf Lager haben, einzutragen; der Zuckersirup wird jedoch in das Vorratsbuch nicht eingetragen, weil von ihm das Steuerpauschal nicht gezahlt wird. Der zur Erzeugung von Zuckerwaren verwendete Zuckersirup unterliegt keinem Steuerpauschal.

Das Pauschalierungsübereinkommen betreffend Spiritus, Spirituosen usw.

(Fin.-Min.-Erl. vom 22. Oktober 1921, Nr. 109.504.)

Das Finanzministerium findet im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und der tschechoslowakischen Spirituskommission im Grunde des § 19 des Ges. v. 12. August 1921, Slg. Nr. 321, anzuordnen wie folgt:

Von den Lieferungen von rohem Spiritus, von der Raffinierung und Denaturierung von Spiritus, von Lieferungen von raffiniertem und denaturiertem Spiritus, dann von Handel mit Spirituosen, und Abfallsprodukten der Spirituserzeugung (Schlempe) wird die tschechoslowakische Spirituskommission anstatt der Steuer von Umsätzen und Arbeitsleistungen von den einzelnen Lieferungen und Leistungen, respektive anstatt des bisherigen Steuerpauschales für die Zeit vom 1. Okt.

Digitized by Google

1921 angefangen ein Pauschal in der Höhe von 250 Kč von jedem im Inlande abgesetzten Hektoliter raffinierten Spiritus entrichten.

Die Ausfuhr von Spiritus ist steuerfrei.

Das Pauschal gilt vorläufig solange, bis eine Erhöhung oder Herabsetzung der Maximalpreise erfolgt, ausgenommen die Erhöhung, welche infolge der vorliegenden Vereinbarung platzgreift und verliert mit der Auflösung der Spirituskommission seine Geltung.

Das Finanzministerium findet weiter den Antrag der Spirituskommission anzunehmen, daß dieselbe für die Zeit vom 16. November 1920 bis inklusive 30. September 1921 statt des früheren Pauschal von 100 K ein erhöhtes Pauschal von 155 K für jeden im Inlande zum Absatz gelangten Hektoliter raffinierten Spiritus entrichtet. Die Differenz zwischen diesem Pauschal und dem für die erwähnte Zeit bisher abgeführten Pauschal hat die tschechoslowakische Spirituskommission sofort nach Erhalt dieses Erlasses zu entrichten. Das für die Zeit vom 1. Oktober an geltende Pauschal wird die Kommission in monatlichen bis zum 15. eines jeden Monates nachhinein fälligen Raten beim städtischen Steueramte in Prag I. entrichten.

Durch das Pauschal sind nachfolgende Lieferungen, beziehungsweise Arbeitsleistungen gedeckt:

a) alle Lieferungen von rohen oder raffinierten oder denaturierten Spiritus vom ersten Stadium der Erzeugung an bis zum schließlichen Konsum;

b) alle Arbeitsleistungen, welche Spritusbrennereien, Raffinierungs- und Denaturierungsstätten über Weisung der tschechoslowakischen Spirituskommission für dieselbe bei der Raffinierung, Denaturierung und Expedition des Spiritus ausführen;

c) alle Umsätze von geistigen Getränken, soweit letztere mindestens 20% Spiritus enthalten, somi alle Umsätze von Schankbranntwein, Rum und Likören, sowie alle Umsätze von Gärungsessig (Spiritusessig).

Das Pauschal bezieht sich hingegen nicht auf Umsätze gebrannter geistiger Getränke aus Obst, Obsterzeugnissen und aus Obstabfällen, Beeren, Wein, Weintrauben und auf Umsätze von anderem Essig als Gährungsessig (Spiritusessig), ebensoweig auf die Umsätze von Essigessenz, Äther, sowie auf Rum- und Liköressenzen aller Art;

d) in landwirtschaftlichen Brennereien die Lieferungen von Schlempe oder Schnitzeln seitens der Brennerei an die eigene Ökonomie oder an die Ökonomien der Mitglieder der Genossenschaft zur Verfütterung;

e) in Industriebrennereien die Lieferungen von Schlempe oder Schlempekohle, eventuell von Schnitzeln zur Weiterverarbeitung im eigenen Unternehmen oder an andere Personen.

Im Hinblick auf dieses Übereinkommen sind die landwirtschaftlichen und Industriebrennereien, die Raffinierungs- und Denaturierungsstätten nicht verpflichtet, Händler mit Spiritus, Branntwein, Rum, Likören und Gärungsessig, soweit sie ausschließlich die unter das Pauschal fallenden Whren liefern oder verarbeiten, zur Führung der Steueraufzeichnungen und zur Zahlung der Steuer nicht verpflichtet, andernfalls haben sie in ihren Steuerbekenntnissen die Losung für die unter das Pauschal fallende Ware von der übrigen Losung als bereits versteuert abzusetzen.

Das Steuerpauschale von den inländischen Umsätzen von Spiritus, veredeltem Spiritus und Spirituosen ausländischer Provenienz wird durch einen besonderen Erlaß nachträglich normiert werden.

Das Finanzministerium behält sich vor, dieses Pauschal jederzeit zu widerrufen.

Übereinkommen betreffend die Pauschalierung der Güterübertragungs- und der Luxussteuer von Gablonzer Exportwaren.

(Fin.-Min.-Erl. vom 24. Februar 1921, Nr. 18.697/1292/21.)

Die Entrichtung der Allgemeinen Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen (Umsatzsteuer) sowie der Luxussteuer von den unter der han-

Digitized by Google

delsüblichen Bezeichnung „Gablonzer Exportwaren" bekannten Erzeugnissen der Gablonzer Industrie (der Kristallerie, Bijouterie, Perlen, Glasringe etc.) hat auf Grund des zwischen dem Finanzministerium und den Vertretern dieser Industrie getroffenen Übereinkommens in Hinkunft folgendermaßen zu erfolgen:

Die Mitglieder des Gremiums der Exporteure in Gablonz, die Mitglieder des „Svaz českých vývozců a výrobců" in Gablonz, die Erzeuger der erwähnten Waren, sowie alle jene, welche diese Waren selbst in das Ausland liefern, zahlen von dem diesen Übereinkommen nachfolgenden nächsten Monatsersten, d. i. vom 1. März 1921 angefangen, an Stelle der allgemeinen Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen und der Luxussteuer von diesen Waren ein Steuerpauschal.

Das Steuerpauschal wird entrichtet:

1. von allen jenen Warenmengen, die ins Ausland ausgeführt werden, ohne Unterschied, ob es Luxuswaren sind oder nicht, sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie von einem Mitglied der erwähnten 2 Korporationen oder vom Erzeuger exportiert werden;

2. von jenen Waren, welche von den Mitgliedern dieser beiden Korporationen (Exporteuren) im Inlande abgesetzt werden, sofern es sich nicht um Luxuswaren handelt.

Im Inlande verkaufte Luxusware ist daher aus der Pauschalierung ausgeschlossen.

Durch das Pauschal erscheinen folgende Übertragungen gedeckt: Alle Übertragungen, welche die Ware im Verlaufe des Erzeugungsprozesses durchmacht, also alle Übertragungen der Halbfabrikate, sowie alle zur Fertigstellung notwendigen Hilfsarbeiten.

2. Die Übertragungen der fertigen Waren, mögen sie Luxuswaren sein oder nicht, vom Erzeuger an die Mitglieder des Gremiums oder des Svaz.

3 Die Übertragungen der Waren, sofern es sich nicht um Luxuswaren handelt, von den Mitgliedern des Gremiums oder des Svaz an ihre Abnehmer im Inlande.

4. Die Übertragungen des Rohmaterials seitens der Genossenschaften der Gürtler in Gablonz und Kukan an die Mitglieder dieser Genossenschaften und jene seitens der Metallhändler im Gablonzer Bezirke an die Erzeuger.

5. Die Übertragungen der Kartonnagen, Kartons und Karten seitens der Lieferanten dieser Materialien an die Erzeuger oder an die Exporteure.

Unter das Pauschal fallen hingegen nicht und müssen danach normal versteuert werden:

1. die Lieferungen des Rohmaterials (Stangenglas) seitens der Glashütten und jene der Metallwerke an die Erzeuger, Händler oder an die Gürtlergenossenschaften in Gablonz und Kukan;

2. die Lieferungen aller fertigen Waren seitens der Erzeuger an andere Abnehmer, als an die Mitglieder des Gremiums oder das „Svaz";

3. die Lieferungen der luxussteuerpflichtigen Waren seitens der Mitglieder des Gremiums oder des „Svaz" an Abnehmer im Inlande;

4. die Lieferungen von Packungsmaterialien außer Kartonnagen, Kartons und Karten seitens der Lieferanten dieser Materialien an die Erzeuger oder Exporteure;

5. die Lieferungen anderer Waren seitens der Mitglieder des Gremiums und des „Svaz" oder seitens der Erzeuger, welche nicht unter den Begriff „Gablonzer Exportwaren" fallen.

Das Steuerpauschal beträgt ½% des fakturierten Bruttowertes der Waren. Ein Abzug des Wertes der Emballage, des Kassa-Skonto, erlittener Verlust usw., findet hiebei nicht statt.

Retoursendungen und Verfügungswaren sind jedoch von den Lieferungen des nächsten Monates in Abzug zu bringen. Eine Erhöhung des Steuerpauschales wird auch in dem Falle nicht stattfinden, wenn durch die Novellierung des Gesetzes über die Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen der Perzentsatz der allgemeinen Güterübertragungssteuer von 1% auf 2% erhöht werden, nachdem bei der Kalkulierung des Pauschals mit dieser Erhöhung bereits gerechnet wurde.

Digitized by Google

Das Pauschal wird monatlich nachhinein, u. zw. bis zum 15. eines jeden Monates von allen im Vormonate vorgekommenen Übertragungen, von welchem dasselbe zu entrichten ist, gezahlt werden.

Die Mitglieder des Gremiums und die Exporteure des „Svaz" haben die Beträge der sämtlichen im Vormonate exportierten Waren, ferner die Beträge der an inländische Abnehmer abgesetzten Waren (sofern sie nicht Luxuswaren sind), zu sumieren und das von dieser Summe entfallende ½%ige Pauschal mittelst eines Einzahlungsscheines des Postscheckamtes dem Steueramte abzuführen.

Gleichzeitig ist der zuständigen Steueradministration eine Berechnung des Pauschales einzusenden, deren Kontrolle bei der Expositur des Amtes für Außenhandel in Gablonz vorgenommen werden kann, bzw. zu deren Kontrolle die genannte Expositur die nötigen Belege der Steueradministration zu liefern hat.

Die Mitglieder des Gremiums und die Exporteure des Svaz haben in der Berechnung den Wert der exportierten Waren und den Wert der im Inlande verkauften pauschalpflichtigen Waren gesondert darzustellen.

Personen jedoch, welche nicht Mitglieder des Gremiums oder des „Svaz" sind, haben die beabsichtigte Ausfuhr in jedem einzelnen Falle der Steueradministration in Gablonz anzuzeigen und diese Anzeige über Verlangen mit der Abschrift der bezüglichen Fakturen zu belegen. Über Weisung der Steueradministration haben sie sodann das entfallende Pauschal mittels Erlagscheines des Postscheckamtes dem Steueramte in Gablonz abzuführen.

Die Ausfuhr wird diesen Personen nur unter der Bedingung gestattet, daß sie die Entrichtung des Pauschales nachweisen. Behufs Ermöglichung der Kontrolle wird noch folgendes festgesetzt: Die Erzeuger von Gablonzer Exportwaren, welche an die Mitglieder des Gremiums und an die Exporteure des „Svaz" liefern, haben, wenn sie selbst auch exportieren, bezüglich der Lieferung ins Ausland und bezüglich der Lieferungen an die Mitglieder des Gremiums oder des „Svaz" gesonderte Bücher zu führen.

Falls sie auch an andere inländische Abnehmer liefern, welche nicht Mitglieder des Gremiums oder des „Svaz" sind, haben sie diese Lieferungen nach den allgemein geltenden Vorschriften zu buchen und zu versteuern.

Die Mitglieder des Gremiums und des „Svaz", welche von den Erzeugern unversteuerte Waren erwerben, haben gleichfalls besondere Verkaufsbücher zu führen und zwar:

a) bezüglich der Waren, die sie ins Ausland liefern und von welchen sie das Pauschal entrichten,
b) bezüglich der luxussteuerfreien Waren, die sie an inländische Abnehmer liefern und wovon sie gleichfalls das Pauschal zahlen,
c) bezüglich der im Inlande verkauften Luxuswaren, welche normal versteuert werden.

Hingegen sind die Erzeuger und die Mitglieder des Gremiums und die Exporteure des „Svaz" von der Führung des besonderen Exportverzeichnisses nach den Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Güterübertragungs- und die Luxussteuer befreit.

Die Erzeuger haben ferner über sämtliche Waren, die sie fertig und unversteuert (durch das Pauschal gedeckt) den Mitgliedern des Gremiums oder den Exporteuren des „Svaz" liefern, u. zw. bezüglich der Luxuswaren und bezüglich der übrigen Waren, abgesonderte Fakturen auszustellen, dies auch in dem Falle, wenn sie Luxuswaren und luxussteuerfreie Waren in gemeinschaftlicher Umhüllung liefern.

Die Mitglieder des Gremiums der Exporteure und die Exporteure des „Svaz", auf welche sich die Pauschalierung bezieht, sind der zur Bemessung der Steuer zuständigen Steueradministration sowie der Expositur des Amtes für den Außenhandel in Gablonz namhaft zu machen.

Die Lieferungen von Halbfabrikaten aller Glashütten, und von Fertigfabrikaten aus auswärtigen Glashütten, in die Pauschalierung einbezogenen Erzeuger und Exporteure fallen unter das Steuerpauschal. In diesem Falle muß jedoch derjenige, welche diese steuerfreie Ware liefert, über Verlangen der zuständigen Steuerbehörde, dieser die von ihr verlangten Belege und Nachweise darüber vor-

Digitized by Google

legen, daß es sich gegebenenfalls tatsächlich um eine Lieferung an einen in die Pauschalierung einbezogenen Erzeuger oder Exporteur handelt.

Die Einhebung des Steuerpauschales erfolgt durch die Mitglieder des Gremiums der Exporteure und die Exporteure des „Svaz", sowie durch alle im Absatze 2 dieses Übereinkommens angeführt in der Weise, daß sie beim Einkaufe der Waren den Lieferanten außer den bedungenen Waren und Kassaskonto, noch 1% von den Fakturenbeträgen zu kürzen berechtigt sind. Dagegen sind auch die Lieferanten berechtigt und verpflichtet, von ihrem Vorlieferanten, soweit sie bisher zur Zahlung der 1%igen Umsatzsteuer verpflichtet waren, und soweit sie unter das Steuerpauschal fallen, 1% der Fakturenbeträge in Abzug zu bringen. Die Bewilligung zur Ausfuhr von Waren, auf welche sich das Pauschal bezieht, muß von der Expositur des Amtes für Außenhandel in Gablonz a. N. erteilt werden.

Das Finanz-Ministerium behält sich das Recht vor, die Pauschalierung überhaupt oder nur bezüglich einzelner pauschalierter Unternehmer jederzeit widerrufen zu können. — Auf die Zeit vor dem 1. März 1921 findet die Pauschalierung keine Anwendung, für diese Zeit ist vielmehr die Steuer nach den allgemein gültigen Normen zu entrichten.

Pauschalierung der Bankgeschäfte.

(Fin.-Min.-Erl. Zl. 14.424/21.)
(Auszugsweise.)

1. Die pauschalierte Steuer von Bankgeschäften bei Aktienbanken und Aktienbankfirmen.

Die Pauschalsteuer beträgt:

a) Bei inländischen Aktienbanken u. inländischen Aktienbankfirmen 2% der Steuergrundlage. Als Steuergrundlage werden 2% des gesamten Aktienkapitales angenommen;

b) bei ausländischen Aktienbanken oder bei ausländischen Bankfirmen 2% der Steuergrundlage. Die letztere bilden 2% des dem hierländischen Betriebe gewidmeten Aktienkapitales, mindestens aber ein Viertel des gesamten Aktienkapitales.

In beiden Fällen wird die Steuergrundlage von jenem Kapital berechnet, das die Bank oder Bankfirma zu Beginn jenes Jahres hatte, für welches die Steuer entrichtet wird, bzw., wenn sie während des Jahres ihre Tätigkeit eröffnete, welches sie zu Beginn ihrer Tätigkeit besaß; die im Laufe des Jahres vorkommenden Änderungen werden nicht berücksichtigt.

2. Die pauschalierte Steuer von den Bankgeschäften bei den Bankfirmen mit Ausschluß der Aktiengesellschaften.

Bei Bankfirmen wird die pauschalierte Steuer in der Weise festgesetzt, daß die Anzahl der im Betriebe beschäftigten Kanzleikräfte (einschließlich des Chefs ohne Einbeziehung der Diener) mit 40 Kč multipliziert wird. Maßgebend ist der Stand des Kanzleipersonales zu Beginn des Jahres, für welches die Steuer entrichtet wird, oder wenn die Bankfirma während des Jahres ihre Tätigkeit begonnen hat, der Stand des Kanzleipersonales im Zeitpunkte ihres Beginnes. Auf Personalstandesänderungen im Laufe des Jahres wird keine Rücksicht genommen.

Keine Bank oder Bankfirma ist zur Steuerpauschalierung verpflichtet, sie kann daher nach eigenem Gutdünken um die Pauschalierung ansuchen oder sich der normalen Besteuerung unterziehen.

Die pauschalierte Steuer berechnet sich die Bank oder Bankfirma selbst und führt sie, ohne eine Steuervorschreibung abzuwarten, in Vierteljahrsraten direkt an das zuständige Steueramt ab; da die Vierteljahrsraten auf die Steuer für das laufende Jahr erfolgen, ist maßgebend für die Berechnung des Steuerpauschales der Stand vom 1. Jänner des laufenden Jahres.

Durch das Steuerpauschale erscheinen gedeckt: alle der Steuer von Güterübertragungen unterliegende Geldgeschäfte und Geschäfte mit Wertpapieren (z. B. Depotgeschäfte, die Provision von Geschäften mit Wertpapieren, das Inkasso von Kupons, von verlosbaren Effekten und Einlagsbüchern, die Besorgung

Digitized by Google

von Kuponbögen, die verschiedenen Manipulationsgeschäfte, die Vermietung von Safes, die verschiedenen Provisionen usw.).

Bei ausländischen Aktienbanken und ausländischen Aktienbankfirmen, deren Kapital auf eine andere als Kronenwährung lautet, ist maßgebend für die Umrechnung des Wertes des dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmeten Kapitales die Notierung der fremden Währung an der Prager Börse am 1. Jänner oder dem zunächst folgenden Tage des Jahres, für welches das Steuerpauschal gezahlt wird, bzw., wenn die Firma oder Bank ihre Geschäfte innerhalb des Kalenderjahres begonnen hat, die Notierung an der Prager Börse an jenem Tage, an dem sie ihre Tätigkeit begonnen hat, oder an dem nächstfolgenden Tage. Lautet das Kapital einer ausländischen Aktienbank oder Aktienbankfirma auf eine Kronenwährung der Sukzessionsstaaten der ehemaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie, z. B. auf österreichische, ungarische, jugoslawische Kronen, so wird das dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmete Kapital für die Berechnung des Pauschales im Verhältnis 1 : 1 umgerechnet.

Kundmachung

betreffend die Pauschalierung der Steuer von Güterübertragungen und Arbeitsleistungen (Umsatzsteuer) bei kleineren Landwirten.

(Fin.-Min.-Erl. vom 1. Oktober 1921, Zl. 103.633.)

Alle Landwirte sind zur Führung einer genauen Steueraufzeichnung über die Losung für ihre sämtlichen Erzeugnisse und über deren Eigenverbrauch, sowie zur Überreichung eines Steuerbekenntnisses auf Grund dieser Steueraufzeichnung bei sonstiger strenger Bestrafung gesetzlich verpflichtet.

Kleineren Landwirten wird jedoch gestattet, an Stelle der Steuer ein fest bestimmtes Pauschal abzuführen, dessen Höhe sich nach dem Ausmaße des im Jahre 1920 bewirtschafteten eigenen oder gepachteten Bodens richtet.

Dieses Pauschale beträgt für jeden Hektar Boden:

1.	im Rübenproduktionsgebiet	Kč 42.—
2.	im Getreideproduktionsgebiet	„ 30.—
3.	im Getreide- und Kartoffelproduktionsgebiet	„ 30.—
4.	im Futtermittelproduktionsgebiet	„ 20.—

In welches Produktionsgebiet die Gemeinde gehört, erscheint durch die Vorschriften über die Vermögensabgabe festgesetzt und ist beim Gemeindeamte oder bei der Steueradministration zu erfragen.

Als kleinerer Landwirt im vorerwähnten Sinne ist anzusehen, wer im vergangenen Jahre auf einer Bodenfläche von höchstens 30 Hektar, soweit es sich aber um das Futterproduktionsgebiet handelt, auf einer Bodenfläche von höchstens 40 Hektar gewirtschaftet hat.

Wer der Pauschalierung zustimmt, ist der Vorlegung des Steuerbekenntnisses sowie der Steueraufzeichnung entbunden und wird auch keiner Schätzung unterzogen, jedoch nur sofern er:

1. bis Ende Jänner der Steueradministration eine vom Gemeindeamte bestätigte Erklärung über das Ausmaß des von ihm im verlaufenen Jahre bewirtschafteten Bodens überreicht, in welcher sein Name und die Gemeinde angeführt werden muß;

2. in derselben Frist beim Steueramte das entsprechende Pauschal entrichtet.

Andernfalls ist jeder Landwirt verpflichtet, bis Ende Jänner der Steueradministration ein ordnungsgemäß verfaßtes Steuerbekenntnis vorzulegen, dasselbe mit der Steueraufzeichnung zu belegen und sich gegebenenfalls der Schätzung zu unterziehen. Falls der Steuerpflichtige bis Ende Jänner weder das Steuerpauschal entrichtet noch in derselben Frist das ordnungsgemäß verfaßte Steuerbekenntnis überreicht, bemißt die Steuerbehörde die Steuer auf Grund der ihr zu Gebote stehenden Behelfe.

Das Steuerpauschal bezieht sich jedoch in keinem Falle auf:

1. die Veräußerung von Pferden,

2. besondere Pflanzenkulturen, z. B. Weingärten, Hopfengärten, Gemüse- und Obstgärten, dann auf die besondere Zucht bestimmter Nutztiere, z. B. die besondere Zucht von Geflügel, Schweinen, Schafen usw., soweit diese Zucht das gewöhnliche Maß überschreitet.

Digitized by Google

3. auf die Forstwirtschaft.
4. auf die Fischzucht.
5. auf Nebenerwerbe des Landwirtes, z. B. den Ertrag aus der Bienenzucht, aus der Beistellung von Lohnfuhren, aus eigenen oder gepachteten Steinbrüchen oder Sandgruben usw.

Über diese Produktionszweige müssen ausnahmslos Steueraufzeichnungen geführt und das Steuerbekenntnis bis Ende Jänner überreicht werden, und zwar auch in dem Falle, wenn der Landwirt bezüglich der übrigen Erzeugung das Steuerpauschal entrichtet hat.

In der Erklärung über das Bodenausmaß zum Behufe der Pauschalierung muß daher die aus dem Pauschale ausgeschiedene Bodenfläche (Weingärten, Hopfengärten, Obst- und Gemüsegärten, Teiche, Wälder) deutlich angeführt und zugleich angezeigt werden, ob eine besondere Zucht bestimmter Nutztiere (Schweine, Schafe, Geflügel usw.) betrieben oder ob Pferde veräußert wurden. In dieser Erklärung hat der Landwirt auch zu bestätigen, daß er im betreff dieser besonderen Produktionszweige und Losung ein separates Bekenntnis einbringe.

Prag, am 21. Dezember 1920.

Das Finanzministerium.

Das Pauschalierungsübereinkommen bei Fleisch, Fleischprodukten, Tierfetten usw.

(Fin.-Min.-Erl. vom 1. Oktober 1921, Nr. 97.000/21.)

(Auszugsweise.)

Das Steuerpauschale wird mit Rücksicht auf die Preisschwankungen bei Fleisch und Fleischprodukten stets auf ein halbes Jahr im vorhinein im Einvernehmen mit den Fleischhauerorganisationen bestimmt. Für das IV. Kalendervierteljahr 1921 beträgt das Steuerpauschal bei sämtlichen Fleischsorten (außer Pferdefleisch) 30 Heller per 1 kg, bei Pferdefleisch 20 Heller per 1 kg, bei Tierfetten und Fleischprodukten 50 Heller per 1 kg. Das Steuerpauschal wird stets gleich bei der Schlachtung zugleich mit der Fleischsteuer entweder nach dem Gewichte oder nach dem Stück entrichtet; bei der Einfuhr von rohem Fleisch, von Fleischerzeugnissen und Tierfetten wird das gleiche Pauschal bei der Zollabfertigung eingehoben.

Mit dem Steuerpauschale sind gedeckt (mit Ausnahme der Einfuhr von Fleischerzeugnissen in Orten mit Linienverzehrungssteuer) sämtliche Lieferungen von Schlachtvieh, Fleisch, zubereitetem Fleisch, von Tierfetten, Häuten und Fleischprodukten zwischen Großfleischhauern, Fleischhauern und Selchwarenhändlern, welche zur Führung dieses Gewerbes berechtigt sind und Lieferungen von diesen an dritte Personen (Konsumenten). Mit dem Steuerpauschal sind weiter gedeckt sämtliche Lieferungen von Tierfetten, welche aus dem Auslande eingeführt sind, zwischen Händlern (auch wenn sie nicht Großfleischhauer, Fleischhauer oder Selcher sind, welche ihr Gewerbe gemäß § 38 der GO. betreiben und die Lieferungen von diesen Händlern auf die Konsumenten.

Händler, welche nicht Fleischhauer oder Selcher sind, sind daher verpflichtet von verkauften Fleischerzeugnissen und inländischen Fetten 1% Umsatzsteuer zu zahlen. Werden jedoch ausländische Fette verkauft, ist weiter nicht mehr die 1%ige Umsatzsteuer zu entrichten.

Zucker.

(Fin.-Min.-Erl. vom 7. Oktober 1921, Nr. 102.000.)

(Auszugsweise.)

Das Steuerpauschale beträgt angefangen vom 1. Nov. 1921 **30** (dreißig) Kč von 100 kg Rechnungsgewicht von Zucker jeglicher Art.

Mit diesem Steuerpauschale ist die Umsatzsteuer von allen Lieferungen von Konsum- und Industriezucker, weiters von den Lieferungen von Rübenschnitzeln und Rübenwasser von der Zuckerfabrik an den ersten Erwerber und von den

Digitized by Google

Rübenlieferungen (Kompensationslieferungen) zwischen den Zuckerfabriken gedeckt.

Das Steuerpauschal bezieht sich nicht auf Lieferungen der Produzenten an die Zuckerfabriken, auf die Rübenlieferungen von den Zuckerfabriken an die Zichorienröstereien und andere Unternehmungen (außer Zuckerfabriken), auf Lieferungen von Sirup und Zuckerwaren. Diese Lieferungen unterliegen der bezüglichen normalen Besteuerung.

Das Pauschal ist von der Zuckerfabrik oder Raffinerie monatlich im nachhinein zu zahlen.

Sachregister.

Abfallmaterial, Art. 8, Abs. 1, siehe Spirituspauschal.
Abrundung der Steuer, Art. 28.
Abzugsposten, Art. 25 (siehe auch Befreiungen, Emballage, Bekenntnisformular).
Abschlagszahlungen, Art. 27.
Adresse des Erwerbers, Art. 32, Abs. 5.
Ärzte, Art. 5.
Ärztliche Zwecke, siehe Steuerrückerstattung, Art. 33.
Agent, siehe Kommissionär, Vertreter.
Allgemeine Steueraufzeichnung, Art. 17, Abschn. B; Art. 6, letzter Absatz.
Amtlicher Preis, Art. 1; Art. 11, Abs. 3.
Amtliches Zeugnis; Art. 6; Art. 32 und Muster 2.
Anmeldungen, Art. 15.
Anrechnung separate bei Pauschalierungen, Art. 13.
Anspruch auf die ermäßigte Luxussteuer, Art. 31, 32, 33.
Antiquitäten, Art. 7, Abs. 1.
Armutszeugnis, Art. 5.
Attrappen, siehe Zuckerwaren.
Aufhebung der Lieferung, siehe Stornierung.
Aufzeichnungen d. Landwirte, Art. 17, Absch. A.
Ausfuhr, Art. 7.
Ausfuhrevidenzbuch, Art. 7; Art. 30, Abs. 5; Art. 30, Abs. 14; Muster 1, Emailwarenpauschal.
Ausland, siehe Export.
Ausländische Unternehmen, Art. 15; Art. 21, Abs. 3, siehe Bekenntnisse.
Ausschließlich wohltätige Einrichtungen, Art. 9.
Automobile, Art. 39.
Bahnen, Art. 8, Abs. 2.
Bäckereierzeugnisse, Art. 12, Abs. 7 und 8.
Balken, siehe Holz
Bearbeitung, Abs. 12, Art. 33, Abs. 3.
Befreiungen, persönliche, Art. 8 und 9, sachliche, Art. 2 bis 5.
Behörde, zuständige, Art. 26.
Bekenntnisse, Art. 21 bis 23, Muster 4 und 5.
Beleuchtung, öffentliche, Art. 4.
Bemessung
—sabschnitt, Art. 21;
—sbehörde, Art. 26;
—sgrundlage, Art. 11.
Bescheinigung, amtliche, Muster 3.
Betriebsstätte, siehe einheitliche Besteuerung, Art. 26.
Bisquits, siehe Zuckerwarenpauschal.
Bretter, Art. 12, Abs. 4; Art. 17, Abs. 3.
Buchführung, siehe auch Erleichterungen, Art. 17 bis 20.
Butter, Art. 12, Abs. 6; Art. 17, Abs. 3.
Behelfe zur Verwendung im Unternehmen, siehe Steuerrückerstattung, Art. 33, Abs. 1; Art. 34, Abs. 1.
Edelmetalle, Art. 2; Art. 39.
Eier, Art. 12, Abs. 5; Art. 17, Abs. 3.
Eigenverbrauch, Art. 1; Art. 17.
Einfuhr, Art. 6, Abs. 11.
Eingelegtes Obst, Art. 12, Abs. 4.
Einheitliche Besteuerung, Art. 26.
Eisenbahnverwaltung, Art. 8.
Elektrische Beleuchtung, Art. 4.
Elementarereignisse, Art. 35, Abs. 1.
Entnahme aus dem eigenen Unternehmen, siehe Eigenverbrauch.
Erhöhung der Steuer, Art. 38.
Erlagschein, Art. 29, Abs. 6.
Erleichterungen bei der Buchführung, Art. 19.
Ermäßigung der Luxussteuer, Art. 31, 32, siehe Rückerstattung.
Erzeugnisse, landw., Art. 12.
Erzeugung, siehe Ausfuhrevidenzbuch.
Exportevidenzbuch, siehe Ausfuhrevidenzbuch.
Exporteure, Art. 30; siehe Ausfuhr.

Digitized by Google

Familienmitglieder, Art. 16, Abs. 3; siehe Hauswirtschaft.
Feilbietungen, Art. 29, Abs. 3.
Fleisch, Art. 12, Abs. 6; siehe Fleischpauschal.
Fleischprodukte, Art. 12.
Fremde Währungen (Umrechnung), Art. 10.
Fuhrwerksdienste (Landwirte), Art. 17, Abs. 3.
Futterfrüchte (Futtermittel), Art. 12.
Gastwirtschaft (Hotel), Art. 20, Abs. 1.
Gebührengesetz (Einrechnung gezahlter Gebühr), siehe Bekenntnisse.
Gedörrte Früchte, Art. 12, Abs. 3.
Geflügel, Art. 12, Abs. 5.
Gemeinden, Art. 5.
Gemeinnützige Unternehmungen, Art. 9.
Gemüse, Art. 12, Abs. 2, 4.
Gepäck, siehe Reisegut, Art. 6, B., Abs. 4.
Gesinde (gehört zu Hauswirtschaft), Art. 1.
Getreide, Art. 12, Abs. 2; Art. 17, Abs. 3.
Gewürze, Art. 12, Abs. 4.
Grundlage der Steuer, Art. 11.
Gußemailgeschirr, s. Emailpauschale.
Haushalt, Art. 1; Art. 17a, Abs. 4.
Hackfrüchte, Art. 12, Abs. 2.
Häcksel, Art. 12, Abs. 3.
Handelsbücher, Art. 16, Abs. 1; Art. 17, Abs. 8, s. Buchführung.
Heilmittel, Art. 5.
Heu, Art. 12, Abs. 3.
Hirse, Art. 12, Abs. 2.
Holz, Art. 12, Abs. 2.
Hopfen, Art. 12, Abs. 2.
Hotelbuch, Art. 20, Abs. 1; Muster 6.
Hotels, Art. 20, Abs. 1.
Hülsenfrüchte, Art. 12, Abs. 2.
Inländische Lieferungen, Art. 15.
In Rechnung gestellte Preise (statt Entgelte), Art. 24.
Instrumente (Behelfe), Art. 6; Art. 33, Abs. 1; Art. 34, Abs. 1.
Inventur, Art. 18, Abs. 4; Art. 38.
Kakaobutter, siehe Zuckerwarenpauschal.
Kakes, siehe Zuckerwarenpauschal.
Kanditen, siehe Zuckerwarenpauschal.
Kandis, siehe Zuckerwarenpauschal.
Käse, Art. 12, Abs. 4.
Kommissionsgeschäfte, Art. 1, Abs. 1.
Kondensmilch, Art. 12, Abs. 4.
Kontrolle d. Unternehmungen, Art. 16.
Krankenkassen, Art. 5, Abs. 1.
Kümmel, siehe Gewürze.
Kunstgegenstände für öffentliche Sammlungen, Art. 33, Abs. 5.
Kunsthonig, siehe Zuckerwarenpauschal.
Künstler, einheimischer, Kunstwerke Art. 31; Art. 39.
Kurhäuser, Art. 20, Abs. 1, Muster 6.
Lagerbuch, Art. 18; Art. 19, Abs. 2, siehe Buchführung.
Landwirtschaftliche Produkte, Art. 12.
Lebzelt, siehe Zuckerwarenpauschal.
Legierungen, Art. 2, Abs. 1.
Lokalbahnen, Art. 8, Abs. 2.
Luxusverarbeitung, siehe Verarbeitung.
Luxusleistungen, Art. 18, siehe Hotel.
Luxusgegenstände für gottesdienstliche Zwecke, Art. 33, Abs. 5.
Mahlprodukt, Art. 12.
Mais, Art. 12.
Makkaroni, Art. 12, Abs. 7.
Malzkeime, Art. 12, Abs. 4.
Most, Art. 12, Abs. 4.
Mohn, Art. 12, Abs. 4.
Müller, Mahllohn, Art. 12, Abs. 8.
Nachweis für Kaufleute und Gewerbetreibende, Art. 32.
Nebenleistungen, Art. 6, Abs. 14, siehe Hotel.
Nichtunternehmer, Art. 14.
Notare, siehe Versteigerungen.
Nüsse, Art. 12, Abs. 2.
Oblatten, siehe Zuckerwarenpauschal.
Obst, Art. 12.
Originalwerke heimischer Künstler, Art. 31.
Ölfrüchte, Art. 12, Abs. 4.
Ölkuchen, Art. 12, Abs. 4.
Ortsüblicher Preis, Art. 11, Abs. 4.
Öffentliches Interesse (Ankauf von Luxusgegenständen), Art. 33; 34, Abs. 1.
Pauschalierungsübereinkommen, siehe Anhang.
Pensionen, Art. 20; siehe Hotelbuch, Muster 6.
Powidel, Art. 12, Abs. 4.
Postdienst, Art. 6, Abs. 13.
Postmarken, Art. 39.
Preisnachlaß, Art. 25, Abs. 1.
Privatbahnen, Art. 8, Abs. 4.
Rahmen, Art. 31, Abs. 1; Art. 39.
Raps, Art. 12, Abs. 4.
Rechnungsbericht, Art. 9, Abs. 1.
Reinigen, Art. 12, Abs. 3.
Reis, Art. 12, Abs. 2.
Reisendes Publikum.

Digitized by Google

Rückstellung der Luxussteuer an Exporteure, Art. 30, Abs. 8.
Rückzahlung des Steuerunterschiedes, Art. 6, Abs. 13; Art. 33; 35.
Rückzahlung der Entgelte, Art. 25.
Rechtsmittelverfahren, Art. 26, Abs. 5.
Revisionsabteilung, Art. 16, Abs. 1.
Rosinen, Art. 36, Abs. 11.
Schankbranntwein, siehe Spirituspauschal.
Schätzung, Art. 11, Abs. 5; Art. 17, Abs. 4; Art. 6, Abs. 15; siehe Steuerbekenntnisse.
Schenkung, Art. 1, Abs. 2.
Schirme, Art. 39.
Schlachthöfe, Leistungen der, Art. 3.
Schokolade, siehe Zuckerwarenpauschal.
Separate Inrechnungstellung der Steuer, Art. 11, Abs. 1; Art. 93.
Sicherstellung, Art. 6, Abs. 17; Art. 29.
Sirup, siehe Zuckerwarenpauschal.
Spiritus, siehe Pauschalierungen.
Sprengel der Finanzbehörde, Art. 26, Abs. 1.
Staatsbahnen, Art. 8.
Stämme, Art. 12, Abs. 2.
Statuten, Art. 9, Abs. 1.
Steuerabschlagszahlungen, Art. 27.
Steueraufschreibungen, Art. 17—20.
Steuerbekenntnisse, Art. 21 bis 23.
Steuerbemessung, Art. 11.
Steuerrückerstattung, siehe Rückerstattung.
Steuersatz, Art. 12; Art. 37; Art. 38.
Steueraufzeichnungen, Art. 17—20.
Steuergrundlage, Art. 11.
Steuerkontrolle, Abt. 16, Abs. 1.
Steuerpauschal, Art. 17, Abs. 6.
Stellvertreter, Art. 16, Abs. 3; siehe Vertreter, Art. 15.
Stiftsbrief, Art. 9, Abs. 1.
Stöcke, Art. 39.
Straffolgen (Nichtunternehmer), Art. 14, Abs. 1.
Stroh, Art. 12, Abs. 2.
Tausch (Landwirte), Art. 17, Abs. 2.
Teigwaren, Art. 12, Abs. 7.
Tierproduktion, Art. 12.
Telegraphen-Dienst, Art. 8.
Telephoneinrichtung, Art. 8.
Tierfette, Art. 12, Abs. 6 (siehe Fleischpauschal).
Topfen, Art. 12, Abs. 5.
Übereinkommen (siehe Anhang über Pauschale), Art. 11; Art. 17 A, letzter Absatz.
Übergangsbestimmungen, Art. 38.
Übernahme durch den Staat, Art. 36.
Übersiedlungsgut, Art. 6, Abs. 3.
Umrechnung fremder Kurse, Art. 10.
Unabwendbares Ereignis, Art. 35.
Unentgeltliche Entnahme aus dem eigenen Unternehmen, Art. 1; Art. 17.
Unterricht, Art. 6, Abs. 11.
Veranlagungsbezirk, Art. 26, Abs. 1.
Verarbeitung, Art. 12; Art. 30, Abs. 1; Art. 30, Abs. 2; Art. 33, Abs. 3.
Verbrauch für den eigenen Haushalt, Art. 1.
Verderben; dem — ausgesetzte Ware, Art. 36.
Vermietung, siehe Hotel.
Vernichtung der Ware, Art. 35, Abs. 5.
Versendungskosten, Art. 11.
Versicherungsjournal, Art. 30, Abs. 15.
Versicherungskosten, Art. 11.
Versteuerung, einheitliche, Art. 26.
Versteigerungen, Art. 29; Art. 21, Abs. 4; Art. 8, Abs. 1.
Verwaltungskosten, Art. 36, Abs. 1.
Vertreter ausl. Firmen, Art. 15.
Verzeichnis der Luxusgegenstände, Art. 39.
Viehverkäufe, Art. 12, Abs. 5; Art. 17, Abs. 3
Vorlage der Bücher, Art. 16, Abs. 2.
Vorratsbuch, Art. 6, Abs. 18; Art. 18; Art. 19; Art. 20; siehe auch das Pauschalübereinkommen.
Wanderunternehmungen, Art. 21.
Wachs, Art. 12, Abs. 4.
Wertzeichen, Post-, Art. 39.
Waffeln, siehe Zuckerwarenpauschal.
Warenumschließung, siehe zu Art. 11.
Wasserlieferungen, Art. 3.
Wein, Art. 12, Abs. 4.
Wildbret, Art. 12; Art. 17.
Wissenschaftliche, Unterrichts- oder ärztliche Zwecke, Art. 33, Abs. 4; Art. 34, Abs. 1.
Zahlungsschein, Art. 14.
Zoll(-Einrechnung), Art. 11.
Zollabfertigung, Art. 6, Abs. 13; Art. 6, Abs. 8; Art. 6, Abs. 14; Art. 6, Abs. 16; Art. 6, Abs. 17.
Zucker (Zuckerrübe), siehe Pauschal im Anhang.
Zuckerwaren, siehe Pauchale.
Zugehör des Kunstwerkes, Art. 31, Abs. 1.
Zuständige Behörden, Art. 26.
Zwetschken, Art. 12.
Zwischenhändler, Art. 33, Abs. 10.

Digitized by Google

PRAGER ARCHIV FÜR GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. OTTO GELLNER, DR. FRIEDRICH GELLNER, DR. ARTHUR STEINER

Jahrgang III. PRAG, 27. Dezember 1921. Nummer 28 (Bogen 212-214.)

Vermögensabgabe.

(Verordnung vom 17. November 1921, Slg. Nr. 417, womit der erste Nachtrag zur Regierungsverordnung vom 27. Juli 1920, Slg. Nr. 463[1]) (Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Vermögensabgabe), herausgegeben wird. — Kundgemacht am 24. November 1921.)

Artikel I. 1. Der Abs. 3 der Durchf.-Vdg. zu § 4, Zl. II, des Abgabeges. wird aufgehoben und hat in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

„Eine ausschließliche Widmung liegt vor, wenn der Vermögensgegenstand zur Gänze oder der betreffende Teil desselben ausschließlich dem Widmungszwecke dient, d. h., wenn der Vermögensgegenstand oder dessen Teil zu keinen anderen Zwecken benützt wird; die räumliche Ausdehnung der Widmung richtet sich nach dem Zwecke derselben; es besteht kein Anstand, daß namentlich die Dienstwohnungen der Personen, deren Dienstverhältnis in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Zwecke der Widmung steht, in die Widmung einbezogen werden; befindet sich z. B. in einem Schulgebäude die Dienstwohnung des Schulleiters oder Schuldieners oder in einer Turnhalle die Wohnung des Dieners, so besteht kein Anstand, daß das ganze Gebäude von der Abgabe befreit werde; befindet sich dagegen z. B. in dem Hause eines kulturelle Zwecke verfolgenden Vereines ein Gasthaus u. dgl., so kann nur der den ersterwähnten Zwecken dienende Teil befreit werden; aber auch hinsichtlich dieser Teile muß die Befreiung versagt werden, wenn die Widmung keine ausschließliche ist."

2. Im Abs. 14, erster Satz, der Durchf.-Vdg. zu § 11, Abs. 4. des Abgabeges. sind die Worte „für die Vorkriegszeit" durch die Worte „für die Nachkriegszeit nach dem Stande vom 1. März 1919" zu ersetzen.

3. In der Durchführungsverordnung zu § 40. Abs. 1, des Abgabeges. werden die Worte „als auch dem Vorsitzenden der Schätzungskommission" durch die Worte „als auch der Steueradministration (Finanzdirektion)" ersetzt.

4. In der Beilage zur Durchführungsverordnung „Hilfstabellen zur Bewertung der dauernd der landwirtschaftlichen Produktion gewidmeten Grundflächen" werden die Tabellen ergänzt, wie folgt:

Tabelle I.

Katastr.-Reinertrag (Kronen) pro 1 ha der landw. Fläche	Entfernung des landwirtschaftlichen Betriebes vom Absatzorte: Kilometer:									
	—1	—2	—3	—4	—5	—6	—8	—8	—9	—10
80 K	56	55	54	53	52	51	50	49	48	47
90 K und mehr	55	54	53	52	51	50	49	48	47	46

[1]) Archiv, II., Nr. 25 und 26.

Digitized by Google

Tabelle II.

Katastr.-Reinertrag (Kronen) pro 1 ha der landw. Fläche	Entfernung des landwirtschaftlichen Betriebes vom Absatzorte: Kilometer: —1	—2	—4	—3	—5	—6	—7	—8	—9	—10	—11	—12
60 K	58	57	56	55	54	53	52	51	50	49	48	47
70 K	55	54	53	52	51	50	49	48	47	46	45	44
80 K und mehr	53	52	51	50	49	48	47	46	45	44	43	42

Tabelle III.

Katastr.-Reinertrag (Kronen) pro 1 ha der landw. Fläche	Entfernung des landwirtschaftlichen Betriebes vom Absatzorte: Kilometer: —1	—2	—3	—4	—5	—6	—7	—8	—9	—10	—11	—12
60 K und mehr	53	52	51	50	49	48	47	46	45	44	43	42

Tabelle IV.

Katastr.-Reinertrag (Kronen) pro 1 ha der landw. Fläche	Entfernung des landwirtschaftlichen Betriebes vom Absatzorte: Kilometer: —1	—2	—3	—4	—5	—6	—7	—8	—9	—10	—11
50 K und mehr	51	50	49	48	47	46	45	44	43	42	41

Tabelle V.

Katastr. Reinertrag (Kronen) pro 1 ha der landw. Fläche	Entfernung des landwirtschaftlichen Betriebes vom Absatzorte: Kilometer: —1	—2	—3	—4	—5	—6	—7	—8	—9	—10	—11	—12
40 K	49	48	47	46	45	44	43	42	41	40	39	3
50 K und mehr	48	47	46	45	44	43	42	41	40	39	38	3

5. In derselben Beilage werden in der Tabelle I, Anmerkung „II in Mähren" die letzten Worte „südöstl. Teil Überg. zum Getreideanbaugeb. I)" ausgelassen.

6. In derselben Beilage werden folgende Druckfehler berichtigt:

a) In der Tabelle I hat bei dem Katastr.-Reinertrage von 10 K und der Entfernung von 10 km der Multiplikator „116" zu stehen;

b) in der Tabelle II hat bei dem Katastr.-Reinertrage von 16 K und der Entfernung von 8 km der Multiplikator „105" zu stehen;

c) in der Tabelle IV hat bei dem Katastr.-Reinertrage von 18 K und der Entfernung von 2 km der Multiplikator „92" zu stehen; ebendaselbst hat bei dem Katastr.-Reinertrage von 23 K und der Entfernung von 2 km der Multiplikator „70" zu stehen;

d) in der Tabelle V hat bei dem Katastr.-Reinertrage von 26 K und der Entfernung von 2 km der Multiplikator „56" zu stehen.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; ihre Durchführung wird dem Finanzminister aufgetragen.

Digitized by Google

Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen.

Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren, revidiert zu Washington am 2. Juni 1911, geschlossen zwischen Brasilien, Kuba, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Portugal, der Schweiz und Tunis. — (Kundgemacht unter Slg. Nr. 419 am 24. Nov. 1921.)

Die von ihren Regierungen ordnungsmäßig bevollmächtigten Unterzeichneten haben im gemeinsamen Einverständnis den folgenden Text beschlossen, der das zu Madrid am 14. April 1891 unterzeichnete Abkommen ersetzen soll:

Artikel 1. Jede Ware, die eine falsche Herkunftsbezeichnung trägt, in der eines der Vertragsländer oder ein innerhalb eines dieser Länder gelegener Ort mittelbar oder unmittelbar als Ursprungsland oder -ort genannt wird, soll bei der Einfuhr in jedem der genannten Länder mit Beschlag belegt werden.

Die Beschlagnahme kann in gleicher Weise in dem Lande bewirkt werden, wo die falsche Herkunftsbezeichnung beigefügt oder in demjenigen, in das die mit dieser falschen Herkunftsbezeichnung versehene Ware eingeführt wurde.

Wenn die Gesetzgebung eines Landes die Beschlagnahme bei der Einfuhr nicht zuläßt, so soll diese Beschlagnahme durch das Verbot der Einfuhr ersetzt werden.

Wenn die Gesetzgebung eines Landes die Beschlagnahme im Innern desselben nicht zuläßt, so sollen an die Stelle dieser Beschlagnahme diejenigen gerichtlichen Mittel treten, welche das Gesetz dieses Landes für den gleichen Fall den Staatsangehörigen einräumt.

Artikel 2. Die Beschlagnahme hat entsprechend der inneren Gesetzgebung jedes Landes entweder auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder irgend einer berufenen Behörde, zum Beispiel der Zollverwaltung, oder einer interessierten Partei, möge diese eine Einzelperson oder eine Gesellschaft sein, stattzufinden.

Bei Durchfuhrwaren sollen die Behörden zur Vornahme einer Beschlagnahme nicht verpflichtet sein.

Artikel 3. Die gegenwärtigen Bestimmungen bilden kein Hindernis, daß der Verkäufer seinen Namen oder seine Adresse auf Erzeugnissen angebe, die aus einem anderen Lande als dem des Verkaufes herstammen; doch muß in diesem Falle der Adresse oder dem Namen die genaue Angabe des Erzeugungs- oder Ursprungslandes oder -ortes in deutlich sichtbaren Schriftzeichen beigefügt werden.

Artikel 4. Die Gerichte eines jeden Landes haben darüber zu erkennen, welche Benennungen sich wegen ihrer Eigenschaft als Gattungsnamen den Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens entziehen; die Gegendbezeichnungen als Ursprungsangaben von Erzeugnissen des Weinbaues sind in dem Vorbehalte dieses Artikels nicht inbegriffen.

Artikel 5. Diejenigen Staaten der Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, die dem gegenwärtigen Abkommen nicht beigetreten sind, sollen auf ihr Verlangen in der durch Artikel 16 des Hauptvertrages vorgeschriebenen Form zum Anschlusse zugelassen werden.

Artikel 6. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikation in Washington spätestens am 1. April 1913 hinterlegt werden.

Es wird einen Monat nach Ablauf dieser Frist in Kraft treten und dieselbe Wirksamkeit und Dauer wie der Hauptvertrag haben.

Wird mit dem Bemerken kundgemacht, daß der Antrag

Digitized by Google

auf Beitritt der Tschechoslowakischen Republik zu dem gegenständlichen Abkommen vom Ministerrate der Tschechoslowakischen Republik in der Sitzung vom 23. Juni 1921 genehmigt wurde; der Beitritt wurde dem Schweizerischen Bundesrate mit der Note des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten der Tschechoslowakischen Republik vom 19. Juli 1921 notifiziert und durch die Note des Schweizerischen Bundesrates vom 13. August 1921 mit dem Beifügen bestätigt, daß der Beitritt mit 30. September 1921 in Kraft tritt.

An das gegenständliche Abkommen waren am 1. März 1921 folgende Staaten gebunden:

Brasilien (seit 3. Oktober 1896), Kuba (seit 1. Jänner 1905), Spanien (von Anfang an [15. Juli 1892]), Frankreich mit Algerien und den Kolonien (von Anfang an), Großbritannien (von Anfang an), Neuseeland (seit 20. Juni 1913), Marokko (mit Ausnahme der spanischen Zone [30. Juli 1917], Portugal mit den Azoren und Madeira (von Anfang an), die Schweiz (von Anfang an), Tunis (von Anfang an).

Kohlenbewirtschaftung. (Kohlenabgabe.)

(Verordnung vom 17. November 1921, Slg. Nr. 420, zur Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 296[1]), womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 260[2]), betreffend die Regelung der Kohlenbewirtschaftung, abgeändert werden. — Kundgemacht am 26. November 1921.)

Auf Grund des Artikels IX des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 296, wird verordnet:

ARTIKEL I.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 12, 17, 22, 24, 29, 30 und 31 der Regierungsverordnung vom 26. April 1920, Slg. Nr. 261, zur Durchführung des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 260, betreffend die Regelung der Kohlenbewirtschaftung, im II. und III. Teile über die Kohlenabgabe (§§ 32—52) werden durch folgende Fassung ersetzt:

Zu § 32 d. Ges.

§ 1. Der Preis, von dem die Kohlenabgabe bemessen wird, ist der Preis loco Schacht einschließlich der Verladung in das Transportmittel und es sind hierzu sämtliche Vergütungen und Nachzahlungen aller Art zuzurechnen, die der Bergwerksunternehmer für die Kohle direkt oder indirekt für sich erhält oder erhalten soll.

Ist für die Kohle der Preis nach § 5 des Gesetzes amtlich festgesetzt und wird dieser Preis durch die im ersten Absatz erwähnten Vergütungen oder Nachzahlungen nicht überschritten, so können aus ihm die nach § 5 des Gesetzes amtlich festgesetzten Zuschläge ausgeschieden werden, sofern sie bis zum Tage der Kundmachung dieser Verordnung bereits festgesetzt waren oder in Hinkunft mit dem ausdrücklichen Zusatze kundgemacht werden, daß sie der Kohlenabgabe nicht unterliegen.

[1]) Archiv, III., Nr. 21, S. 829.
[2]) Archiv, II., Nr. 21, S. 700.

Digitized by Google

Verkauft der Bergwerksunternehmer die Kohle zu einem höheren als dem amtlich festgesetzten Preise, so können von dem Verkaufspreise die dem amtlich festgesetzten Preis entsprechende Abgabe sowie die im Abs. 2 angeführten Zuschläge nur dann abgezogen werden, wenn die Forderung eines höheren Preises den geltenden Bestimmungen nicht widerspricht (bei der Ausfuhr von Kohle in das Ausland) und wenn der Bergwerksunternehmer zugleich in den vorgeschriebenen Aufschreibungen (Tagesaufschreibungen § 3, Preisausweisen § 3, Monatsrechnungen § 4) den Gesamtpreis detailliert auf den (amtlich festgesetzten) Grundpreis, die auf diesen Preis entfallende Abgabe, die oben erwähnten Zuschläge und endlich den von dem höheren Preis erübrigenden Betrag und die diesem Rest entsprechende Abgabe aufteilt; wurde der Preis bei Verkäufen in das Ausland in fremder Währung festgesetzt, so ist er nach jenem Kurse auf Kč umzurechnen und in den Aufschreibungen anzugeben, der an dem Tage des Eintrittes der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe gegolten hat, falls nicht mit der Finanzbehörde I. Instanz ein Übereinkommen auf anderer Grundlage zustande kommt. Der für die Kohle berechnete Preis muß in der Endziffer der in den Aufschreibungen angeführten Aufteilung entsprechen. Sofern der Bergwerkunternehmer die obenangeführten Bedingungen nicht erfüllt, wird der Bemessung der Kohlenabgabe der Preis ohne Abzüge zugrunde gelegt.

Sind die Kohlenpreise nicht nach § 5 des Gesetzes amtlich festgesetzt und wird daher die Abgabe von dem tatsächlichen Verkaufspreise bemessen, so wird in den Preis, der die Grundlage für die Bemessung der Abgabe bildet, der auf die Abgabe entfallende Betrag nur dann nicht eingerechnet, wenn der Bergwerksunternehmer die Abfertigung der Kohle und den Preis derselben in den Tagesaufschreibungen auf die im Abs. 2 angeführte Weise detailliert ausgewiesen und die auf den Preis entfallende Abgabe entrichtet oder durch Ersichtlichmachung in den Tagesaufschreibungen zur Entrichtung angemeldet hat.

§ 2. Die Kohlenabgabe nach § 32 des Gesetzes (Kohlenförderungsabgabe) wird in der Regel auf einmal für sämtliche in einem Kalendermonate durchgeführten steuerpflichtigen Handlungen entrichtet und ist bis Ende des nächsten Monates fällig.

Die Abgabe kann auf eine der folgenden Arten entrichtet werden:

1. Im Wege des Postscheckamtes in Prag auf das besondere Subkonto des Finanzministeriums Nr. 37.792*33 nach den für den Scheckverkehr erlassenen Vorschriften, und zwar insbesondere

a) in barem beim Postamte mittels eines besonderen Einzahlungsscheines, der nur für die Kohlenabgabe bestimmt ist und auf „Finanzministerium—Kohlenabgabe" lautet; diese Einzahlungsscheine können beim Überwachungsamte gegen Ersatz der Barauslagen bestellt werden;

b) durch eigene Gutschrift oder durch Gutschrift einer Bank; erfolgt die Zahlung durch Gutschrift, so muß dem Scheck ein ebenso wie bei der Barzahlung sub a) ausgefüllter Einzahlungsschein beigeschlossen werden (Einzahlungsscheck);

2. bei der Staatszentralkasse in Prag durch Vermittlung von Geldinstituten im Giroverkehre des Bankamtes des Finanzministeriums.

Die Kohlenbergwerksunternehmer haben in beiden Fällen gleichzeitig mit der Zahlung dem Rechnungsdepartement IV b des Finanzministeriums in zweifacher Ausfertigung eine Anmeldung zur Entrichtung der Kohlenabgabe nach

Digitized by Google

dem amtlich vorgeschriebenen Muster einzusenden, enthaltend den Namen des Unternehmers, das Überwachungsamt (§ 22), den Monat, für welchen die Abgabe entrichtet wird, ein Verzeichnis der Schächte, auf die sich die Abgabe bezieht, mit Angabe der auf die einzelnen Schächte entfallenden Abgabe, und die Gesamthöhe der entrichteten Abgabe. Dieses Rechnungsdepartement bestätigt auf einer der Anmeldungen den Empfang der Abgabe, übermittelt sie dem Überwachungsamte zur Kenntnisnahme hinsichtlich der geleisteten Zahlung und behält die zweite Anmeldung für sich.

Erfolgt die Zahlung im Wege des Postscheckamtes, so erhält derjenige, der die Abgabe entrichtet, von dem Postscheckamte oder von dem Postamte die Bestätigung über die bewirkte Zahlung, die nach den für den Verkehr der Steuerträger mit den staatlichen Behörden geltenden Vorschriften den Charakter und die Gültigkeit einer von der zuständigen Staatskasse, für welche die Zahlung bestimmt ist, ausgestellten Quittung besitzt; vom Rechnungsdepartement des Finanzministeriums werden im gegebenen Falle Bestätigungen nur dann ausgefolgt, wenn dies der Steuerpflichtige ausdrücklich wünscht und das Porto für die Zusendung derselben entrichtet. Erfolgt die Zahlung bei der Staatszentralkasse und wünscht derjenige, der die Abgabe entrichtet, die Ausstellung einer besonderen, den Gegenstand der Zahlung detailliert bezeichnenden Bestätigung, so muß der Einzahlende die Anmeldung zur Entrichtung der Kohlenabgabe dreifach vorlegen.

Bedienen sich die Banken des Giroverkehrs (Z. 2), so haben sie gleichzeitig der Staatszentralkasse die bewirkte Zahlung, beziehungsweise die Anweisung mit der Angabe zu avisieren, daß es sich um die Kohlenabgabe und um welchen Betrieb es sich handelt.

§ 3. Der Bergwerksunternehmer ist verpflichtet, auf dem Schachte Tagesaufschreibungen über sämtliche, der Kohlabgabe unterliegenden Handlungen, d. i. über die einzelnen Fälle der Abfertigung von Kohle vom Schacht und die Verwendung derselben innerhalb des Bergwerksunternehmens zu anderen als den im § 34 des Gesetzes angegebenen Zwecken zu führen.

Die Aufschreibungen sind für jeden Schacht doppelt nach den amtlichen Mustern zu führen, u. zw. besonders: A. für den Waggonverkehr (getrennt nach den Aufgabestationen), B. für den Kleinverschleiß, C. für die Ausfuhr (getrennt nach den einzelnen Staaten, für welche die Kohle bestimmt ist) und D. für den Verbrauch innerhalb der Bergwerke, soweit er der Abgabe unterliegt.

Die Aufschreibungen müssen insbesondere die fortlaufende Zahl der Kohlensendung, den Tag der Abfertigung, die Adresse des Empfängers, die Sorte und die Menge der Kohle, nach Sorten getrennt, die Waggonnummern, den amtlich festgesetzten oder den tatsächlichen Preis, welcher als Grundlage für die Bemessung der Kohlenabgabe dient, eventuell die weiteren Zuschläge, den Gesamtpreis, die Kohlenabgabe und Anmerkungen enthalten.

In diesen Aufschreibungen wird jede einzelne Abfertigung von Kohle längstens am folgenden Werktage vermerkt; Abfertigungen von Kohle zu anderen als den amtlich festgesetzten Preisen sind gesondert nach den einzelnen Preisen und Sorten der Kohle zu vermerken und in der Anmerkung ist anzuführen, um welchen Preis (tatsächlichen Verkaufs-, handelsüblichen Preis) es sich handelt und aus welchen einzelnen Posten der Preis, von dem die Abgabe bemessen wird, besteht.

Digitized by Google

Nach Ablauf des betreffenden Monates hat der Unternehmer die einzelnen Kolonnen der Aufschreibungen abzuschließen und eine Gleichschrift innerhalb acht Tagen dem Überwachungsamte (§ 22) zu übergeben und die zweite Gleichschrift auf dem Schachte aufzubewahren.

Der Bergwerksunternehmer ist berechtigt, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen über die Preise statt am Schachte in seiner Geschäftszentale vorzunehmen, wenn sich diese im Gebiete desselben Finanzbezirkes I. oder wenigstens II. Instanz befindet; in diesem Falle hat der Unternehmer in dem am Schachte geführten Eintragungen vorzumerken, wo sich diese Zentrale befindet, ferner die Ausübung der Gefällsaufsicht über diese Zentrale zu gestatten (§ 42 des Ges., § 22 d. Vdg.) und der Monatsrechnung (§ 4) einen besonderen Preisausweis beizuschließen, der die Tagesaufschreibungen über die Preise, wie sie nach der obigen Bestimmung in der Regel auf dem Schachte zu führen wären, enthält. Die Finanzbehörde I. Instanz kann dem Unternehmer diese Berechtigung versagen, wenn eine solche getrennte Führung der Preisaufschreibungen die Gefällsaufsicht beeinträchtigt, und kann von dem Unternehmer den Ersatz der besonderen, mit der erforderlichen Ausübung der Gefällsaufsicht über die Geschäftszentrale verbundenen Auslagen beanspruchen, wenn sich diese außerhalb des Sprengels des für den betreffenden Schacht zuständigen Überwachungsamtes befindet.

§ 4. Gleichzeitig mit der Entrichtung der Abgabe, also in der für die Fälligkeit der Abgabe vorgeschriebenen Frist hat der Bergwerksunternehmer zweifach eine Monatsrechnung auszufertigen, die getrennt nach den Schächten die Summe der einzelnen Posten der Tagesaufschreibung (§ 3) nach folgender Aufteilung enthält:

1 die Gesamtförderung und die Vorräte aus dem Vormonate,

2. den Eigenverbrauch,

3. die Deputatkohle,

4. den Verkauf und den Eigenverbrauch der Kohle, soweit er der Abgabe unterliegt, mit Angabe des Bestimmungsortes (für das Inland, das Ausland), der Beförderungsart, ferner der Sorte, der Menge in Meterzentnern, des amtlich festgesetzten oder des tatsächlichen, die Grundlage für die Kohlenabgabe bildenden Preises, weiters der Höhe der abgeführten Abgabe und der Art ihrer Entrichtung.

Bei Koks- und Brikett(Bulett)erzeugungsstätten ist außerdem noch besonders die Erzeugung und die Abfertigung von Koks und Briketts (Buletts) sowie die Sorte und der Verbrauch der zu deren Erzeugung verwendeten Brennstoffe zu vermerken.

Der Unternehmer hat eine Gleichschrift der Monatsrechnung dem Überwachungsamte (§ 22) einzusenden und die zweite für die Dauer eines Jahres am Schacht aufzubewahren; erfolgen die Preisaufschreibungen nach § 3, letzt. Abs., abgesondert vom Schachte in der Geschäftszentrale, so können die Preisausweise, welche die Beilage jener Gleichschrift der Monatsrechnung bilden, die für den Bergwerksunternehmer bestimmt ist, in dieser Zentrale hinterlegt werden.

Die Finanzbehörde ist berechtigt, die Benützung eines bestimmten Musters für Monatsrechnung vorzuschreiben.

§ 5. Die Finanzbehörde I. Instanz kann nach Einholung der Genehmigung

Digitized by Google

des Finanzministeriums anordnen, daß der Unternehmer einen Vorschuß auf die Abgabe in der durchschnittlich auf einen Monat entfallenden Höhe erlege.

An Stelle des Erlages eines Vorschusses kann der Unternehmer die tägliche Entrichtung der Abgabe nach § 2, Zl. 1 a), wählen; in diesem Falle sind auch die im § 3 vorgeschriebenen Aufschreibungen täglich abzugeben, während die Monatsrechnung entfällt.

Für den Vorschuß, beziehungsweise die tägliche Abgabe gelten alle Bestimmungen, betreffend die Entrichtung der Kohlenabgabe.

Zu § 33 d. Ges.

§ 6. Will der Bergwerksunternehmer die Kohlenabgabe erst von dem am Schachte erzeugten Brennstoffe (Briketts, Buletts, Koks, Kaumazit) entrichten, so ist er verpflichtet, der Finanzbehörde I. Instanz den entsprechenden, begründeten Antrag zu stellen; solange das Finanzministerium keine andere Entscheidung trifft, kann er die Kohlenabgabe vorläufig nach seinem Antrag entrichten.

In diesem Falle unterliegt der Kohlenabgabe im Hinblick auf § 34, Zl. 1, des Ges. und § 7 dieser Verordnung auch jene Kohle nicht, die zum Betriebe der zur Erzeugung dieses Brennstoffes dienenden Maschinen und überhaupt zum Betriebe dieser Produktion notwendig ist.

Zu § 34, Zl. 1, d. Ges.

§ 7. Zu der Kohle, die für die Beschaffung der Betriebskraft des Bergwerksunternehmens verbraucht wird, d. i. zu der Kohle, die ohne Verpflichtung zur Entrichtung der Kohlenabgabe verbraucht werden kann, wird die Kohle, die zur Förderung, Sortierung und Verladung der Kohle sowie zu deren Verwertung, sofern diese unmittelbar in der Bergwerksunternehmung erfolgt, einschließlich des Betriebes der maschinellen Einrichtung, der Beheizung und Beleuchtung der Betriebsgebäude und Plätze und der nach dem Bergrechte beim Schachte betriebenen Werkstätten, sofern diese ausschließlich dem Betriebe des Schachtes dienen, erforderlich ist, ferner die Kohle, die zu den nach dem Bergrechte vorgenommenen Vorbereitungsarbeiten erforderlich ist, und überhaupt die zur Aufnahme des Bergwerksbetriebes und zu dessen Aufrechterhaltung erforderliche Kohle gerechnet.

Die Kohle, die von einem anderen Schachte bezogen wird als von dem, auf welchem sie verbraucht wird, ist, abgesehen von den übrigen obenangeführten Bedingungen, von der Kohlenabgabe befreit, wenn die Unternehmer beider Bergwerke längstens im Laufe des nächsten Werktages nach der Ausfolgung oder Übernahme der Kohle dem Überwachungsamte (§ 22) in dreifacher Ausfertigung eine schriftliche Anzeige mit Angabe des Ortes und der Zeit der Ausfolgung oder Übernahme der Kohle, ferner der Menge, der Sorte und des Preises derselben erstatten und diese Anzeige von der öffentlichen Transportunternehmung, die die Kohle zur Beförderung übernommen oder sie ausgefolgt hat, bestätigen lassen. In den Tagesaufschreibungen und, wenn die Kohle auf andere Weise als durch eine öffentliche Transportunternehmung befördert wurde, auch in den im § 30 vorgeschriebenen Aufzeichnungen hat der Bergwerksunternehmer, der die Kohle ausfolgt, auch bei der betreffenden Post zu vermerken, für wen und zu welchem Zwecke die Kohle bestimmt ist.

Es macht keinen Unterschied, ob die Kohle unmittelbar oder die mit Hilfe der Kohle erzeugte Energie verwendet wird, ob diese Energie unmittelbar am

Digitized by Google

Schacht erzeugt oder anderswoher bezogen wird und ob die Betriebsarbeiten vom Bergwerksunternehmer selbst auf eigene Rechnung oder von einem anderen Unternehmer gegen Entgelt besorgt werden.

Über die für die Beschaffung der Betriebskraft verbrauchte Kohle hat der Unternehmer am Schachte täglich Aufschreibungen zu führen, aus denen die Menge und Sorte der verbrauchten Kohle und der aus ihr erzeugten Energie und die Art der Verwendung ersichtlich sein muß; die Finanzbehörde I. Instanz ist berechtigt, für diese Aufschreibungen bestimmte Muster vorzuschreiben.

§ 8. Wird die aus der Kohle erzeugte Energie auch zu Zwecken verwendet, die nicht die Befreiung von der Kohlenabgabe genießen, so ist nur jener Teil der verbrauchten Menge von der Abgabe befreit, der für die von der Abgabe befreiten Zwecke erforderlich ist.

Für die Feststellung der Kohlenabgabe von Kohle, die in Elektrizitätswerken verbraucht wurde, welche die elektrische Energie auch für Zwecke erzeugen, auf die sich die Befreiung von der Kohlenabgabe nicht bezieht, gelten folgende Regeln:

a) Kann in der elektrischen Zentrale die Menge, die Sorte und der Preis der Kohle verläßlich sichergestellt werden, die zur Erzeugung der von der Zentrale abgegebenen elektrischen Energie, d. i. für die Erzeugung jener Energie verbraucht wurde, deren Menge sich ergibt, wenn von der gesamten durch die elektrischen Generatoren erzeugten Menge die für den eigenen Betrieb des Elektrizitätswerkes verbrauchte Energie abgezogen wird, so ist der durchschnittliche Kohlenverbrauch für die abgegebene KWh gleich dem Quotienten aus der verbrauchten Menge der Kohle einer bestimmten Sorte und eines bestimmten Preises und der Anzahl der abgegebenen KWh.

Voraussetzung für eine verläßliche Sicherstellung ist insbesondere, daß der Unternehmer des Elektrizitätswerkes genaue Aufschreibungen über den Bezug der Kohle nach ihrer Herkunft, ihrer Menge, ihrer Sorte, ihrem Preise und nach dem Kalorienwerte, über den Zeitpunkt der Einlieferung der Kohle in das Elektrizitätswerk, über den Fortschritt ihres Verbrauches nach den einzelnen Sorten und über die abgegebene elektrische Energie führt. Die Finanzbehörde I. Instanz kann für diese Aufschreibungen die Benützung besonderer Muster anordnen und weitere Detailbestimmungen, die in den einzelnen Fällen für die verläßliche Sicherstellung des Kohlenverbrauches und der Erzeugung der elektrischen Energie notwendig sind, festsetzen.

b) Läßt sich dagegen der Kohlenverbrauch auf die unter a) angeführte Art nicht sicherstellen, so wird angenommen:

bei einer monatlichen Erzeugung der betreffenden Zentrale KW-Stunden				für eine abgegebene KWh ein durchschnittlicher Wärmeverbrauch von	
	bis	149.999	KWh	14.000	Wärmeeinheiten (Kalorien)
von 150 000	bis	449 999	„	14.000 – 11.000	
„ 450.000	„	749.999	„	11.000 – 10.000	
„ 750.000	„	1,499.999	„	10.000 – 9.700	
„ 1,500.000	„	2,999 999	„	9.700 – 9 300	
„ 3,000.000	„	5,999.999	„	9.300 – 9.100	
„ 6,000 000	„	10,000.000	„	9.100 – 9.000	
	und über	10,000.000	„	9.000	

Digitized by Google

Die Menge der verbrauchten Kalorien wird von dem graphischen Diagramm, wenn ein solches vorhanden ist, abgelesen oder für den einzelnen Fall besonders berechnet.

Heizt z. B. eine elektrische Zentrale, die monatlich 900.000 KWh abgibt, mit Kohle von 6000 Kalorien pro 1 kg, so wird der Verbrauch an Kohle für ein KWh berechnet, wie folgt:

900.000 KWh liegen zwischen 750.000 und 1,499.999 KWh (rund 1,500.000 KWh).

Dem Spielraum einer monatlichen Stromabgabe von 750.000 bis 1,499.999 (rund 1,500.000), d. i. 750.000 KWh entspricht der Spielraum eines Wärmeverbrauches von 10.000 bis 9700, d. i. 300 Kalorien. Der Interpolationsquotient ist demnach

$$\frac{300}{750.000} = 0.0004.$$

Damit ist die Differenz zwischen 1,500.000 und 900.000 zu multiplizieren, d. i. $600.000 \times 0{\cdot}0004 = 240$ und das Resultat ist zu der unteren Grenze des Wärmeverbrauches zu addieren, oder es ist damit die Differenz zwischen 900.000 und 750.000 zu multiplizieren, d. i. $150.000 \times 0{\cdot}0004 = 60$ und dieses Resultat ist von der oberen Grenze des Wärmeverbrauches zu subtrahieren. Auf beide Arten wird das gleiche Resultat hinsichtlich des Wärmeverbrauches erzielt ($9700 + 240 = 10.000$—9940 Kalorien).

Dieses Resultat ist durch den Wärmeeinheitengehalt der verwendeten Kohle von 6000 zu dividieren, wodurch im gegebenen Falle $9940 : 6000 = 1{\cdot}66$ kg als Kohlenverbrauch für 1 KWh ermittelt wird.

Der Heizwert der verwendeten Kohlensorten wird von der Bergbehörde I. Instanz nach vorheriger Anhörung der Bergwerksunternehmungen festgesetzt, sofern nicht regelmäßig amtlich beglaubigte kalorimetrische Messungen durchgeführt werden; werden in der Zentrale mehrere Sorten von Kohle mit verschiedenem Heizwerte verwendet, so wird der Berechnung der durchschnittliche Heizwert zugrunde gelegt, z. B. bei einem Verbrauche von 2000 q zu 6000 Kal. und 7000 q zu 4000 Kal. pro 1 kg beträgt der durchschnittliche Heizwert 40,000.000 $(= 2000 \times 6000 + 7000 \times 4000) : 9000$ $(= 2000 + 7000) = 4444$ Kalorien pro 1 kg.

Werden in der Zentrale außer Kohle, Koks und anderem, aus noch nicht versteuerter Kohle erzeugtem Brennstoffe noch andere Betriebsmittel zur Erzeugung der elektrischen Energie verwendet, so vermindert sich der in der vorhergehenden Übersicht angegebene Wärmeverbrauch pro KWh im Verhältnisse der aus dieser unversteuerten Kohle oder aus dem unversteuerten Koks erzeugten Energie zur gesamten erzeugten Energie. Der Unternehmer ist verpflichtet, solche Vorkehrungen zu treffen, daß eine verläßliche Sicherstellung der mit anderen Betriebsmitteln als mit Kohle erzeugten elektrischen Energie ermöglicht wird; andernfalls entscheidet über dieses Verhältnis die Finanzbehörde I. Instanz. Der Verbrauch der Kohle für die elektrische Energie wird nach Absatz a) oder b) dieses Paragraphen berechnet.

c) Zum Zwecke der Sicherstellung der Kohlenmenge, die der Abgabe unterliegt, wird die Menge der zu abgabepflichtigen Zwecken gelieferten, elektrischen Energie durch Ablesung von dem Zähler im Elektrizitätswerke bestimmt; dieser Stromverbrauch wird sodann mit der für eine KWh erforderlichen und auf die früher angeführte Art ermittelten Kohlenmenge multipliziert.

Digitized by Google

Läßt sich der Verbrauch nicht verläßlich aufteilen oder ist die Feststellung des Kohlenverbrauches und der Erzeugung und des Verbrauches an elektrischer Energie im Elektrizitätswerke nicht möglich, so ist die Finanzbehörde I. Instanz berechtigt, nach Anhörung der Bergwerksunternehmung den Betrag der Abgabe pauschalmäßig festzusetzen.

Die Finanzbehörde I. Instanz ist auch berechtigt, im Einvernehmen mit dem Unternehmer auf Grundlage genauer nach § 8, Abs. 2, lit. a), durgeführter Berechnungen mit dem Vorbehalte der Überprüfung in längstens einjährigen Perioden eine Pauschalquote nach der Menge und Sorte der Kohle festzusetzen, die dem Verbrauche für 1 KWh elektrischer Energie entspricht.

§ 9. Erfolgt der Verbrauch der Kohle unmittelbar auf dem Schachte, von dem die Kohle stammt, so wird die Kohlenabgabe von jenem Teile des Verbrauches, der von der Abgabe nicht befreit ist, detailliert nach den Bestimmungen des § 8 in der Monatsrechnung (§ 4) ausgewiesen und gleichzeitig mit der auf den übrigen Kohlenabsatz entfallenden Kohlenabgabe entrichtet.

Bezieht ein Schacht mit Hilfe von Kohle erzeugte Betriebsenergie von seinem eigenen oder einem fremden Elektrizitätswerke, das sich außerhalb des Schachtes befindet, so ist der Bergwerksunternehmer berechtigt, die auf diese Betriebskraft entfallende Kohlenabgabe von der nach § 32 des Ges. entfallenden Kohlenabgabe auf Grund genauer Berechnung nach § 8 in der Monatsrechnung (§ 4) in Abzug zu bringen, selbst wenn dieses Elektrizitätswerk Kohle von verschiedenen Schächten verbraucht.

Mehrere Schächte, die demselben Unternehmer gehören, ein wirtschaftliches Ganzes bilden und die elektrische Energie aus einem Elektrizitätswerke beziehen, das die elektrische Energie ausschließlich oder vorwiegend nur für diese Schächte erzeugt, können sowohl für die Kohlenlieferungen von diesen Schächten an das Elektrizitätswerk als auch für die Berechnung der Kohlenabgabe, die auf jenen Teil der elektrischen Energie entfällt, der zu abgabefreien Zwecken verbraucht wird, als ein Ganzes angesehen werden.

Die Kohlenabgabe wird nach der Sorte und dem Preise der Kohle, wie sie vom Schachte in das Elektrizitätswerk geliefert wird, und bei mehreren Sorten und Preisen nach dem auf 1 kg Kohle entfallenden Durchschnitt bemessen; läßt sich die Abgabe auf diese Weise nicht festsetzen, oder verlangt es der Unternehmer, so wird die Abgabe, die für die verbrauchte Energie in Abzug gebracht werden kann, unter Zugrundelegung der billigsten Kohle des betreffenden Schachtes bemessen, wobei der Preis nach § 1 bestimmt wird.

Elektrizitätswerke, die elektrische Energie zum Bergwerksbetrieb abgeben, sind verpflichtet, detaillierte Aufschreibungen über den Verbrauch von Kohle zur Erzeugung der elektrischen Energie nach dem Schachte, von dem die Kohle stammt, nach Sorte und Preis der Kohle, mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Kohle zugeführt und verbraucht wurde, ferner über die erzeugte elektrische Energie und deren Verbrauch zu führen, diese Aufschreibungen den Finanzorganen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und ihnen schriftlich und mündlich die verlangten Auskünfte zu erteilen.

Zur Feststellung der elektrischen Energie müssen sich sowohl im Elektrizitätswerk als auch auf dem Schachte amtlich geeichte und so eingerichtete

Digitized by Google

Zähler befinden, daß die Finanzbehörde sie unter amtlichen Verschluß legen kann; die Zähler muß der Unternehmer längstens alle fünf Jahre und während dieser Frist dann amtlich nacheichen lassen, wenn der Zähler eine größere Abweichung als 4% aufweist.

Die Berechnungen über den Verbrauch der zur Erzeugung der elektrischen Energie für den Betrieb des Schachtes verwendeten Kohle bilden eine besondere Beilage der Monatsrechnung (§ 4) und müssen vom Unternehmer des Elektrizitätswerkes bestätigt sein.

Zu § 34, Zl. 2, d. Ges.

§ 10. Zu den zum Bezuge abgabefreier sog. Deputatkohle berechtigten Personen, d. i. zu den Angestellten und zu der Belegschaft des Schachtes, den Pensionisten, Provisionisten und deren Witwen können auch die Mitglieder der Bergwerksleitung einschließlich des Bergwerksbesitzers gezählt werden, soweit diese persönlich und dauernd in dem Bergwerksunternehmen beschäftigt sind; dagegen können zu den zum Bezuge abgabefreier Deputatkohle berechtigten Personen solche Personen nicht gezählt werden, die in Nebenunternehmungen beschäftigt sind, für welche der Anspruch auf Betriebskohle nach § 7, Abs. 1, nicht gilt.

Der Bezug abgabefreier Deputatkohle ist in der Regel nur von dem Schachte, in dem die berechtigte Person beschäftigt ist, oder von einem anderen Schachte desselben Unternehmers zulässig, wenn diese Schächte ein wirtschaftliches Ganzes bilden; eine Überführung von Deputatkohle von einem Schachte auf den anderen ist nur unter analogen Bedingungen, wie sie im § 7, Abs. 2, festgesetzt sind, zulässig.

Der Bergwerksunternehmer ist verpflichtet, die berechtigten Personen, die genehmigten Deputatausmaße und den Fortschritt ihrer Ausnützung am Schachte gehörig in Evidenz zu führen und die betreffenden Aufschreibungen auf Verlangen dem Überwachungsamte (§ 22) vorzulegen.

Die Lieferung von Kohle an Werksschulen, Spitäler, Speisehäuser und andere Anstalten und Einrichtungen zum Wohle der Arbeiterschaft ist analog an dieselben Bedingungen gebunden wie die Deputatkohle.

Entrichtet eine zum Bezuge von Deputatkohle berechtigte Person von dieser Kohle die Kohlenabgabe im Wege des Bergwerksunternehmers und wurde demnach die Kohlenabgabe nicht verkürzt, so treten zwar die Folgen nach dem Gefällsstrafrechte nicht ein, es werden aber die Folgen nicht ausgeschlossen, die sich aus den allfälligen besonderen, für außer den Bereich der Kohlenabgabe fallende Deputatkohle erlassenen Vorschriften ergeben.

Jede einzelne zu den obenangeführten Zwecken vom Schachte abgabefrei abgefertigte Kohlenmenge muß mit einer aus einem besonderem, für Deputatkohle bestimmten und so bezeichneten amtlichen Register ausgestellten Bestätigung gedeckt sein, die außer den im § 30 dieser Verordnung angeführten Daten noch die ausdrückliche Bezeichnung zu enthalten hat, daß es sich um von der Abgabe befreite Deputatkohle handelt.

Die Befreiung von der Abgabe für Kohle, aus der Öle, Fette, Wachs und ähnliche Produkte erzeugt werden, wird über Ansuchen der diese Erzeugung betreibenden Unternehmer vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem

Digitized by Google

Ministerium für öffentliche Arbeiten und dem Ministerium für Handel, Industrie und Gewerbe nach vorhergegangener, auf Kosten des Betriebes durchgeführter Erhebung im vollen Umfange oder teilweise auf beschränkte Zeit und mit Rücksicht auf die Erzeugungskosten und Marktverhältnisse unter fallweise zu bestimmenden Kontrollbedingungen zuerkannt, wobei auch bestimmt wird, auf welche Art und in welchem Umfange die Kohlenabgabe von allfälligen, bei der Erzeugung gewonnenen und als Brennstoff verwendbaren Abfällen der abgabefreien Kohle zu entrichten ist.

Zu § 35 d. Ges.

§ 11. Die Ersatzabgabe wird bis auf weiteres in der für die Nachtragsabgabe von Vorräten im § 38 des Gesetzes festgesetzten Höhe eingehoben.

§ 12. Die Abfertigung von Kohle, die im vorhinein oder nachträglich zur Durchfuhr durch das Staatsgebiet oder zur Rückkehr in das Ausland bestimmt ist, richtet sich nach den für Massenware ohne Zollverschluß geltenden Zollvorschriften.

Wurde zur Durchfuhr bestimmte Kohle innerhalb des Zollgebietes zum Verbrauch im Inland übergeben, so ist das zuständige Bahnamt (oder Dampfschiffunternehmen) verpflichtet, dies dem Überwachungsamte des Ortes (§ 22) zugleich mit der Bezeichnung der Person, der die Kohle ausgefolgt wurde und die verpflichtet ist, die Abgabe zu entrichten, bekanntzugeben.

Wird von der Kohle, die Lokomotiven und Dampfschiffe für den eigenen Antrieb aus dem Auslande mit sich führen, nicht ein Teil derselben im Inlande für einen anderen Zweck abgegeben, so ist es nicht notwendig, die Menge der mitgeführten Kohle zu melden; bei Lokomotiven bezieht sich die Befreiung von der Abgabe auch auf die Kohle, die auf dem angekoppelten Tender aufgeladen ist, und auch auf den Fall, wenn die Lokomotive die Wagen des eigenen Zuges beheizt.

Führt ein Schiff Kohle auch für einen anderen Zweck als für den eigenen Antrieb, so muß die Kohle, die für diesen Antrieb bestimmt ist und für die der Antrag auf Befreiung von der Abgabe gestellt wird, erkennbar von der übrigen Kohle getrennt sein; dem Zollamte muß beiderlei Menge genau angemeldet werden.

Die Befreiung gilt nur bezüglich der Lokomotiven und Schiffe aus Staaten, die den inländischen Transportunternehmungen die gleiche Begünstigung gewähren.

Bei aus dem Ausland eingeführter Deputatkohle muß sich derjenige, der sie einführt, durch eine schriftliche Bestätigung des Unternehmers des Bergwerks, von dem die Kohle stammt, darüber, daß die Kohle einem Angestellten oder einem Angehörigen der Belegschaft dieses Bergwerkes gehört, ferner darüber, daß die Sendung einen Teil des Deputates bildet, wieviel Meterzentner dieses Deputat jährlich beträgt, und endlich über den Namen und den Wohnort der berechtigten Person ausweisen. Das Zollamt hat diese Bestätigung mit den bezüglichen Daten über die Zollabfertigung zu versehen und dem nach dem Wohnorte des Empfängers zuständigen Überwachungsamte (§ 22) zu übermitteln; dieses Amt hat zu erheben, ob die Bedingungen für die abgabefreie Einfuhr von Kohle erfüllt sind, und, wenn es irgendeinen Anstand konstatiert, die Bestätigung

Digitized by Google

der Finanzbehörde I. Instanz mit dem Antrage auf nachträgliche Vorschreibung der Ersatzabgabe unbeschadet der allfälligen Gefällsstrafverfolgung vorzulegen.

Zu § 40 d. Ges.

§ 17. Die Verzugszinsen betragen nach Analogie des § 4, Abs. 1, des Ges. vom 16. März 1921, Slg. Nr. 116, zehn Prozent des schuldigen Betrages.

Die Eintreibung der schuldigen Abgabe sowie die Verpflichtung zur Zahlung der Verzugszinsen tritt nach Analogie des § 4, Abs. 2, des zit. Gesetzes und des Art. 4, Abs. 12, der Durchführungsverordnung zu demselben vom 28. Juli 1921, Slg. Nr. 266, gleich nach Ablauf der Frist ein, bis zu welcher die Kohlenabgabe nach § 2 dieser Verordnung fällig ist; die Verzugszinsen werden von dem dem Ablaufe dieser Frist unmittelbar nachfolgenden Tage an gerechnet.

Zu § 42 d. Ges.

§ 22. Mit der Gefällsaufsicht sind das nach dem Orte des der Gefällsaufsicht unterliegenden Unternehmens oder nach dem Orte des Eintrittes der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe oder nach dem Orte der Fälligkeit der Abgabe zuständige Gefällskontrollamt und die demselben vorgesetzten Behörden betraut.

Das Finanzministerium kann mit der unmittelbaren oder höheren Gefällsaufsicht auch die technische Finanzkontrolle betrauen.

Zu § 45 d. Ges.

§ 29. Die Eisenbahnämter und Schiffahrtsunternehmungen, die sich mit Kohlentransport befassen, sind verpflichtet, dem zuständigen Überwachungsamte (§ 22) Ausweise über die im Inlande zur Beförderung übernommenen Kohlensendungen zu liefern.

Die Ausweise müssen den Namen des absendenden Unternehmens, den Ort und die Zeit, wann die Kohle zur Beförderung übernommen worden ist, das Gewicht und die Gattung der übernommenen Kohle und den Namen des Adressaten enthalten.

Die Ausweise sind in längstens einmonatigen Fristen zu liefern; die Finanzbehörde I. Instanz kann jedoch verlangen, daß diese Ausweise täglich geliefert werden.

Ferner sind diese Ämter und Unternehmungen verpflichtet, den Organen des Überwachungsamtes (§ 22) Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren, die über die dem Adressaten ausgefolgte Kohle geführt werden; das Finanzministerium kann jedoch verlangen, daß in gleicher Weise wie die Ausweise über die zur Beförderung übernommene Kohle auch Ausweise über die dem Adressaten übergebene Kohle geliefert werden.

Die Art der Einhebung und die Höhe der Gebühr für diese Ausweisung der Kohlensendungen, die den öffentlichen Transportunternehmungen durch das Gesetz zuerkannt wurde, werden durch den Tarif festgesetzt werden.

Zu § 46 d. Ges.

§ 30. Über die auf andere Weise als durch Vermittlung einer öffentlichen Transportunternehmung ausgefolgte Kohle ist der Bergwerksunternehmer verpflichtet, ein besonderes, mit einer passenden Benennung (Lokalverschleiß, Kleinverschleiß u. dgl.) bezeichnetes Register zu führen. Dieses Register enthält eine

Digitized by Google

Juxte und eine Bestätigung gleichen Wortlautes; die Bestätigung wird dem Abnehmer zugleich mit der Kohle ausgefolgt, während die Juxte im Register verbleibt. Zu den Registern können nur die amtlichen, von den Finanzbehörden gegen Ersatz der Selbstkosten auszufolgenden Drucksorten verwendet werden, die mit der Firma des Unternehmers, der Benennung des Schachtes und der Gemeinde, in der der Schacht gelegen ist, ferner mit der laufenden Nummer des Registers (alljährlich neu beginnend) und der einzelnen Juxten samt den Bestätigungen zu bezeichnen und auf dem Titelblatte mit der Bestätigung und dem Siegel des Überwachungsamtes (§ 22) zu versehen sind.

Die Juxte und die Bestätigung müssen ferner die Firma des Bergwerksunternehmers, die Benennung des Schachtes und der Gemeinde, in welcher der Schacht gelegen ist, den Namen des Abnehmers der Kohle, den Bestimmungsort, den Tag und die Stunde, wann die Kohle ausgefolgt wurde, deren Menge, Sorte und den Preis, von dem die Abgabe entrichtet wird, gegebenenfalls die Daten der amtlichen Zuteilung enthalten.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn bloß der Transport der Kohle vom Schacht zu einer öffentlichen Transportunternehmung vermittelt wird, gleichgültig auf welche Art (durch eine Privateisenbahn, Drahtseilbahn, Automobile, Fuhrwerke) dies geschieht; von dieser Verpflichtung kann der Unternehmer auf sein Ansuchen durch die Finanzbehörde I. Instanz befreit werden, sofern nicht zu befürchten ist, daß die so verfrachtete Kohle der Kontrolle entginge.

Der Abnehmer ist verpflichtet, die empfangene Bestätigung während der Dauer der Kohlenbeförderung bei sich zu verwahren und sie den Aufsichtsorganen über Verlangen vorzuweisen oder gegen Bestätigung auszufolgen.

Zu § 47 d. Ges.

§ 31. Voraussetzung für die Verschärfung der Gefällsaufsicht ist, daß sich der Bergwerksunternehmer durch Verkürzung der Abgabe einer schweren Gefällsübertretung entweder absichtlich oder wiederholt aus grober Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat. Die Verschärfung der Vorschriften besteht darin, daß dem Unternehmer die ausschließliche Verwendung amtlicher Drucksorten für die vorgeschriebenen Vormerke aufgetragen wird und daß die Finanzverwaltung von ihrem Rechte, gemäß § 5 dieser Verordnung den Erlag eines Vorschusses auf die Abgabe oder die Entrichtung der Abgabe im vorhinein zu fordern, Gebrauch macht.

Neben diesen Verfügungen oder selbständig kann die Finanzbehörde I. Instanz ein derartiges Unternehmen der ständigen Gefällsaufsicht unterwerfen, die darin besteht, daß in dem Betriebe die nach seinem Umfange notwendige Anzahl von Organen der Finanzverwaltung zur abwechslungsweisen Ausübung der ständigen Aufsicht untergebracht wird; die genannte Behörde kann dem Bergwerksunternehmer den Ersatz des mit den Dienstbezügen dieser Organe verbundenen Aufwandes vorschreiben.

Gegen diese Verfügungen kann bei den vorgesetzten Behörden eine Vorstellung erhoben werden, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

ARTIKEL II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1921 in Wirksamkeit.

Mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister im Einvernehmen mit dem

Digitized by Google

Minister für öffentliche Arbeiten und mit dem Minister für Industrie, Handel und Gewerbe betraut.

Regelung der Kohlenbewirtschaftung.

(Verordnung vom 17. November 1921, Slg. Nr. 416. — Kundgemacht am 19. November 1921.)

Auf Grund der §§ 1 und 7 des Ges. vom 9. April 1920, S. d. G. u. V. Nr. 260, wird die Kohlenbewirtschaftung für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1922 geregelt, wie folgt:

§ 1. Industriekohle. Die Verbraucher von Industriekohle mit einem monatlichen Verbrauche von mehr als 12 Tonnen können sich die Kohle für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni durch freien Einkauf beschaffen. Es ist aber ihre Pflicht, den Kohlenankauf, beziehungsweise dessen Abschluß spätestens bis 10. Dezember 1921 dem Ministerium für öffentliche Arbeiten anzuzeigen. Die Anzeige hat auf einer besonderen, vierfach ausgefertigten Drucksorte zu geschehen, die von der zuständigen Handels- und Gewerbekammer ausgefolgt wird.

§ 2. Kohle für den Hausbrand und für die sonstigen Verbraucher (ausgenommen die im § 1 angeführten). Die Verbraucher, denen die erforderliche Kohle bis 30. Juni 1921 durch die Verteilungs-, Verschleiß- und Abgabestellen für Heizkohle zugeteilt wurde, sowie die Geschäftsleute, denen durch diese bis zum angeführten Termine Kohle zum Kleinverschleiße zugeteilt wurde, können, insoweit die Anforderungen dieser beiden Gruppen für das erste Halbjahr 1922 12 Tonnen übersteigen, die Kohle für ihren Bedarf, beziehungsweise für den Weiterverkauf gleichfalls frei einkaufen, haben jedoch ebenso wie die Verbraucher von Industriekohle die Verpflichtung, den Ankauf mittels der in § 1 angeführten Drucksorte dem Ministerium für öffentliche Arbeiten anzumelden.

§ 3. Kohle für Verbraucher, denen der Ankauf von Kohle nicht gelungen ist. Die in den §§ 1 und 2 angeführten Verbraucher von Kohle, die sich die Kohle für ihren Bedarf durch freien Einkauf nicht beschafft haben, haben dem Ministerium für öffentliche Arbeiten innerhalb der vorgeschriebenen Frist die im § 1 angeführte Anmeldung über die von ihnen für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1922 angeforderte Menge vorzulegen.

§ 4. Allgemeine Bestimmungen. Unter Kohle werden im Sinne des Gesetzes alle Sorten von Stein- und Braunkohle und alle Arten daraus erzeugter Brennstoffe (Koks, Kaumazit, Briketts, Bouletts u. a.) verstanden.

Wer von den in den §§ 1 und 2 angeführten Kohlenverbrauchern die Anmeldung über die angekaufte Kohle dem Ministerium für öffentliche Arbeiten nicht vorlegt, hat keinen Anspruch auf Lieferung von Kohle. Demjenigen, dem der Ankauf von Kohle nicht gelungen ist und der die Anmeldung nicht vorgelegt hat, wird vom Ministerium für öffentliche Arbeiten keine Kohle zugeteilt.

Auf Grund der eingelangten Anmeldungen über die sei es angekaufte oder angeforderte Kohle entscheidet das Ministerium für öffentliche Arbeiten zunächst über die Sicherstellung der Kohlenlieferungen, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, worauf die Abschlüsse und Anforderungen der übrigen Verbraucher berücksichtigt werden. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten kann die Abschlüsse abändern, beziehungsweise über die angemeldeten Anforderungen nach den gegebenen Verhältnissen entscheiden.

Digitized by Google

§ 5. Die Kohlenanmeldung ist unmittelbar bei der Kohlenabteilung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten einzubringen.

Über die Art der Ausfüllung der betreffenden Drucksorten werden die erforderlichen Weisungen auf den Drucksorten selbst erlassen werden.

§ 6. Ausländische Kohle. Auf die Zuteilung von ausländischer Kohle und ausländischen Koks erstreckt sich diese Verordnung nicht. Hinsichtlich der Zuteilung dieser Kohle gelten die bisherigen Vorschriften.

§ 7. Aus- und Einfuhr von Kohle. Die Aus- und Einfuhr von Kohle und Koks ist an die behördliche Entscheidung gebunden. Die betreffenden Gesuche sind bei der Kohlenabteilung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten einzubringen.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Ihre Durchführung wird dem Minister für öffentliche Arbeiten aufgetragen.

Mehlanleihe.

1. (Verordnung vom 10. November 1921, Slg. 404, zur Durchführung des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 308, betreffend eine Staatsanleihe zur Deckung des Abganges aus der Mehlwirtschaft. — Kundgemacht am 12. November 1921.)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 308, wird verordnet, wie folgt:

I. TEIL.

§ 1. Die Staatsanleihe, zu deren Aufnahme die Regierung mit dem Gesetze vom 12. August 1921, Slg. Nr. 308, zur Deckung des Abganges aus der Mehlwirtschaft und zur Deckung des weiteren Aufwandes für den Rest des Jahres 1921 zur Verbilligung des Mehls für die ganz unbemittelten Schichten der Bevölkerung ermächtigt wurde, ist zur freiwilligen Beteiligung durch öffentliche Zeichnung auszuschreiben.

§ 2. Der Finanzminister setzt den Zeichnungskurs sowie die sonstigen Zeichnungs- und Zahlungsbedingungen fest.

§ 3. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Überbringer und werden mit 6 vom Hundert dekursiv verzinst.

Jeder Schuldverschreibung werden vorläufig 38 halbjährige Kupons samt einem Talon beigeschlossen. Die Kupons sind am 1. März und 1. September eines jeden Jahres, vom 1. September 1922 angefangen, fällig.

Bei den nichtausgelosten Schuldverschreibungen werden nach Einlösung aller Kupons die Talons gegen neue Kuponbogen umgetauscht.

Der Finanzminister bestimmt, in was für Stücken die Schuldverschreibungen ausgegeben werden. Jedes Stück ist mit dem Faksimile der Unterschriften des Finanzministers und des Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörde versehen.

§ 4. Diese Anleihe wird bis zum 1. September 1976 derart zurückgezahlt, daß die Schuldverschreibungen in hundert halbjährigen Ziehungen, vom 1. Dezember 1926 angefangen, verlost werden.

§ 5. Die Anleihe wird in 100 möglichst gleiche Teile zerlegt, von denen je einer in halbjährigen Ziehungen auf die vom Finanzminister bestimmte Weise verlost wird.

Digitized by Google

Der ausgeloste Teil wird im Amtsblatte veröffentlicht.

Die Ziehungen erfolgen öffentlich unter Aufsicht einer besonderen, vom Finanzminister zusammengestellten Kommission unter Beteiligung der Obersten Rechnungskontrollbehörde. Ort und Stunde werden im Amtsblatte spätestens einen Tag vor der Ziehung bekanntgegeben. Über den Verlosungsakt wird von der Kommission ein besonderes Protokoll aufgenommen, das von allen Mitgliedern der Kommission unterschrieben wird.

§ 6. Für jede Schuldverschreibung des ausgelosten Teiles wird dem Überbringer der Nennwert ausgezahlt, der drei Monate nach der Ziehung bei der Staatszentralkasse in Prag und bei anderen vom Finanzminister bestimmten Zahlstellen zahlbar ist.

Fällt der Tag der Ziehung oder der Tag der Rückzahlung auf einen Sonn- oder Feiertag, so erfolgt die Ziehung, beziehungsweise die Auszahlung am nächstfolgenden Werktage.

§ 7. Der Finanzminister ist berechtigt, diese Anleihe jederzeit vom 1. September 1932 angefangen nach vorheriger dreimonatiger Kündigung bar zurückzuzahlen, und zwar entweder mit dem ganzen Reste oder zum Teile; die Schuldverschreibungen des gekündigten Teiles werden durch eine außerordentliche Verlosung bestimmt. Hierbei steht es dem Finanzminister frei, eine Konvertierung des gekündigten Restes oder des gekündigen Teiles desselben anzubieten.

§ 8. Die Verpflichtung des Staates zur Zahlung der Zinsen von den Schuldverschreibungen erlischt mit dem Beginne des Tages, an dem die betreffende Schuldverschreibung fällig wird.

Bei der Auszahlung des Nennwertes müssen daher mit der Schuldverschreibung alle am Tage der Fälligkeit der Schuldverschreibung noch nicht fälligen Kupons zurückgestellt werden, widrigenfalls bei der Auszahlung der Wert dieser noch nicht fälligen Kupons abgezogen wird.

§ 9. Diese Anleihe ist von der Rentensteuer befreit.

II. TEIL.

§ 10. Der Finanzminister kann auf Grund der Zeichnung gegen Barzahlung Schuldverschreibungen der österreichischen, österreichisch-ungarischen und ungarischen Vorkriegsschulden gegen neue, nach den Bestimmungen des I. Teiles dieser Verordnung verzinsliche und amortisierbare Schuldverschreibungen umtauschen.

§ 11. Zum Umtausch werden vorläufig nur die im § 3 der Verordnung vom 7. April 1921, Slg. Nr. 151, unter Zl. 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10 und die im § 3 der Verordnung vom 25. September 1921, Slg. Nr. 355, unter Zl. 2—8 angeführten Schuldverschreibungen angenommen.

§ 12. Zum Umtausch können nur Schuldverschreibungen angenommen werden, die:

1. nach der Reg.-Vdg. vom 12. März 1919, Slg. Nr. 126, bezeichnet und
2. nach der Regierungsverordnung vom 7. April 1921, Slg. Nr. 151, beziehungsweise nach der Regierungsverordnung vom 25. September 1921, Slg. Nr. 355, verzeichnet, bezeichnet und in amtliche Verwahrung hinterlegt wurden.

Die Festsetzung der weiteren Bedingungen und der Art des Umtausches bleibt dem Finanzminister vorbehalten.

Digitized by Google

§ 13. Die mit dem Zeichen eines der Nachfolgestaaten versehenen Schuldverschreibungen werden zum Umtausch nicht zugelassen.

§ 14. Umgetauscht können Schuldverschreibungen nur insoweit werden, als ihr Nennwert die bar gezeichneten Beträge nicht übersteigt.

§ 15. Die Schuldverschreibungen (§ 11) werden gegen neue (I. Teil) desselben Gesamtnennwertes umgetauscht.

Mit 4% und höher verzinsliche Schuldverschreibungen werden zum Kurse von 100, mit 3½% verzinsliche zum Kurse von 85 für 100 des Nennwertes zum Umtausch angenommen.

Die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Übernahmskurse ist bar aufzuzahlen, sofern diese Differenz den Wert der nach Abs. 2 des § 16 anrechenbaren Kupons übersteigt.

§ 16. Mit den Schuldverschreibungen sind zugleich die zu ihnen gehörigen Talons samt allen nach dem Tage der Zeichnung fälligen Kupons abzugeben; fehlende Kupons sind mit dem Einlösungswerte zu ersetzen.

Die nach dem 28. Feber 1919 bis einschließlich zum Tage der Zeichnung fälligen, zugleich mit den Schuldverschreibungen vorgelegten und zu ihnen gehörigen Kupons werden bar ausgezahlt; bei den mit 3½% verzinslichen Schuldverschreibungen werden jedoch diese Kupons mit dem Einlösungswerte in den Betrag eingerechnet, um den der Nennwert der Schuldverschreibungen ihren Übernahmskurs (§ 15, Abs. 3) übersteigt.

§ 17. Wird die von einem Zeichner im eigenen Namen erfolgte Anmeldung zum Umtausche nicht angenommen, so kann der Zeichner binnen 14 Tagen nach der Verständigung seine Zeichnung gegen Barzahlung bis zur Höhe des Nennwertes der zum Umtausche nicht angenommenen Schuldverschreibungen widerrufen, worauf ihm der entsprechende Betrag ohne Zinsen zurückgestellt wird.

Macht der Zeichner von diesem Rechte keinen Gebrauch, so bleibt die Zeichnung in Kraft.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und ihr Vollzug wird dem Finanzminister aufgetragen.

*

2. (Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. November 1921, Slg. Nr. 428, betreffend die 6prozentige mit dem Umtausch der staatlichen Vorkriegsrenten verbundene Staatsanleihe der Tschechoslowakischen Republik. — Kundgemacht am 30. November 1921.)

Durch das Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 308, wurde die Regierung ermächtigt, mittels einer Anleihe das zur Deckung des durch die Mehlwirtschaft entstandenen Abganges sowie zur Verbilligung des Mehles für die ganz unbemittelten Schichten der Bevölkerung für den Rest des Jahres 1921 erforderliche Kapital zu beschaffen.

Auf Grund der Regierungsverordnung vom 10. November 1921, Slg. Nr. 404, ladet das Finanzministerium hiermit zur Zeichnung der 6prozentigen verlosbaren Staatsanleihe ein.

Als Zeichnungsstellen fungieren:

1. die Aktienbanken,

Digitized by Google

2. die Verbände der inländischen Geldinstitute, die Geldgeschäfte betreiben,

3. die Landesemissionsbanken,

4. das Postscheckamt.

Die Zeichnung kann auch bei anderen Geldinstituten erfolgen, die im Einvernehmen mit einer Zeichnungsstelle als Nebenzeichnungsstellen mitwirken werden; in der Slowakei und Karpathorußland kann auch bei den staatlichen Steuerämtern als Nebenzeichnungsstellen des Postscheckamtes gezeichnet werden.

Die Zeichnungsfrist beginnt am 1. Dez. 1921 und läuft am 28. Feber 1922 ab.

Der Zeichnungspreis beträgt 100 Kč für je 100 Kč Nennwert. Der Zeichnungspreis ist bei der Zeichnung bar zu erlegen. Dem Zeichner gebührt vom Erlagstage an bis Ende Feber 1922 eine 6prozentige Zinsenvergütung. Diese Zinsen werden bei der Zeichnung von dem bar zu erlegenden Betrage in Abzug gebracht, so daß der Zeichner nur den Rest zu bezahlen hat.

Die Schuldverschreibungen der neuen Anleihe lauten grundsätzlich auf den Überbringer und werden mit 6 von Hundert im nachhinein verzinst. Sie werden in Stücken zu 200, 1000, 2000 und 10.000 Kč zur Ausgabe gelangen. Jedes Stück wird mit den Faksimileunterschriften des Finanzministers und des Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörde versehen sein.

Jeder Schuldverschreibung werden vorläufig 38 halbjährige Kupons mit Talon beigeschlossen sein. Die Kupons werden am 1. März und am 1. September eines jeden Jahres, vom 1. September 1922 angefangen, fällig sein. Bei den nicht verlosten Schuldverschreibungen werden die Talons nach eingetretener Fälligkeit aller Kupons gegen neue Kuponbogen umgetauscht werden.

Sämtliche Schuldverschreibungen werden vom 1. Dezember 1926 angefangen in 100 halbjährigen Ziehungen verlost und 3 Monate nach der Ziehung im vollen Nennwerte ausgezahlt werden.

Der Finanzminister ist berechtigt, diese Anleihe jederzeit, vom 1. September 1932 angefangen, nach vorheriger dreimonatiger Kündigung, und zwar zur Gänze oder teilweise bar zurückzuzahlen; die Schuldverschreibungen des gekündigten Teilbetrages werden in einer außerordentlichen Verlosung bestimmt werden. Hierbei wird es dem Finanzminister freigestellt, eine Konversion des gekündigten Restbetrages oder dessen gekündigten Teilbetrages anzubieten.

Die Verpflichtung des Staates zur Zahlung der Zinsen von den Schuldverschreibungen erlischt mit dem Tage, an dem die betreffende Schuldverschreibung fällig wird.

Bei der Auszahlung des Nennwertes müssen demzufolge mit der Schuldverschreibung sämtliche am Zahlungstage noch nicht fälligen Kupons zurückgestellt werden, widrigenfalls deren Wert bei der Auszahlugn in Abzug gebracht wird.

Diese Anleihe ist rentensteuerfrei.

Die Kapitalsforderung verjährt in dreißig Jahren, die Zinsenforderung in sechs Jahren nach dem Fälligkeitstage. Die Schuldverschreibungen genießen Pupillarsicherheit und werden auf der Börse kotiert werden.

Digitized by Google

Die Bedingungen für den Umtausch der staatlichen Vorkriegsrenten.

Durch dasselbe Gesetz wurde der Finanzminister ermächtigt, auf Grund der erfolgten Barzeichnungen dieser Anleihe Schuldverschreibungen der österreichischen, ungarischen und österreichisch-ungarischen staatlichen Vorkriegsschuld bis zum gleichen Nennwertbetrage gegen Schuldverschreibungen der neuen Anleihe umzutauschen.

Zum Umtausche sind nachstehende Gattungen von Schuldverschreibungen zugelassen:

4%ige österreichische Kronenrente I. Emission mit Kupons v. 1. III. u. 1. IX.,
4%ige österreichische Kronenrente II. Emission mit Kupons v. 1. VI. u. 1. XII.,
3½%ige österreichische Investitionsrente mit Kupons vom 1. II. u. 1. VIII.,
4.2%ige Notenrente mit Kupons vom 1. II. und 1. VIII.,
4.2%ige Silberrente mit Kupons vom 1. IV. und 1. X.,
4%ige konvertierte Notenrente mit Kupons vom 1. V. und 1. XI.,
4%ige konvertierte Silberrente mit Kupons vom 1. I. und 1. VII.,
4%ige ungarische Rente vom Jahre 1910 mit Kupons vom 1. III. und 1. IX.,
4½%ige ungarische amortisable Rente vom Jahre 1914 mit Kupons vom 1. III. und 1. IX.,
4½%ige ungarische Rente vom Jahre 1913 mit Kupons vom 1. IV. und 1. X.,
königl. ung. steuerfreie 4%ige Staatsrentenanleihe (4½ige ungarische Kronenrente) mit Kupons vom 1. VI. und 1. XII.,
3½%ige ungarische Kronenrente mit Kupons vom 1. I. und 1. VII.,
4½%ige Schankregalablösungsobligationen,
4%ige ungarische Grundentlastungsschuld mit Kupons vom 1. V. und 1. XI.

Die Schuldverschreibungen, um deren Umtausch angesucht wird, müssen im Sinne der Regierungsverordnung vom 12. März 1919, Slg. Nr. 126, bezeichnet und im Sine der Regierungsverordnung vom 7. April 1921, Slg. Nr. 151, beziehungsweise der Regierungsverordnung vom 25. September 1921, Slg. Nr. 355, in amtliche Verwahrung übergeben und gekennzeichnet sein.

Es werden demnach Schuldverschreibungen, die sich im Auslande befinden, wenn sie auch verzeichnet wurden, zum Umtausche nicht zugelassen, solange sie nicht ins Inland eingeführt und in amtliche Verwahrung übergeben wurden.

Vom Umtausch sind ausgeschlossen die mit dem Zeichen eines der Nachfolgestaaten versehenen Schuldverschreibungen sowie jene, bei denen der Talon mit sämtlichen Kupons fehlt.

Der Umtausch der Schuldverschreibungen ist nur insoweit möglich, als deren Nennwert den bar gezeichneten Betrag nicht übersteigt.

Die Schuldverschreibungen werden gegen neue in demselben Gesamtnennwerte umgetauscht.

Die mit 4½, 4.2 und 4% verzinslichen Schuldverschreibungen werden zum Umtausch im Kurswerte von 100, die mit 3½% verzinslichen Schuldverschreibungen im Kurswerte von 85 für je 100 des Nennwertes angenommen.

Die Schuldverschreibungen, um deren Umtausch angesucht wird, müssen mit allen zugehörigen Talons und mit allen nach dem Zeichnungstage fälligen Kupons versehen sein. Die fehlenden Kupons sind im vollen Einlösungswerte, die

Digitized by Google

fehlenden laufenden Kupons in dessen verhältnismäßigem Teilbetrage vom Zeichnungs- bis zum Fälligkeitstage zu ersetzen.

Die den Schuldverschreibungen beigeschlossenen zugehörigen, nach dem 28. Feber 1919 bis einschließlich zum Zeichnungstage fällig gewordenen Kupons werden bar ausgezahlt. Für den laufenden Kupon werden die Zinsen bis zu dem Tage der Zeichnung (exklusive) ausgezahlt, auf Grund deren der Umtausch vorgenommen wird; von dem Zeichnungstage an bis Ende Feber 1922 gebührt dem Umtauschenden eine 6%ige Zinsenvergütung vom Nennwerte der zum Umtausch angenommenen Schuldverschreibungen.

Kupons, die eine andere Nummer tragen als der Mantel, dem sie beigeschlossen sind, werden vorläufig nicht ausgezahlt; die Entscheidung hierüber wird später getroffen werden.

Bei den mit 3½% verzinslichen Schuldverschreibungen werden die fälligen und die laufenden Kupons nach den gleichen Grundsätzen in den Betrag eingerechnet, um den ihr Nennwert den Übernahmskurs übersteigt; der Umtauschende hat nur den allfälligen Rest bar aufzuzahlen.

Die Anmeldung zum Umtausche kann nur vom Zeichner gleichzeitig mit der Barzeichnung erfolgen. Der Zeichner kann nicht nur den Umtausch seiner eigenen, sondern auch fremder Schuldverschreibungen verlangen; zu diesem Zwecke ist ein Übereinkommen zwischen dem Barzeichner und dem Besitzer von Schuldverschreibungen, der über die zur Zeichnung der Anleihe notwendige Barschaft nicht verfügt, zulässig.

Der Umtauschanmeldung ist beizuschließen:

a) bei den mittels des Verzeichnisses B 1 verzeichneten Schuldverschreibungen dieses Verzeichnis;

b) bei den Schuldverschreibungen, die nicht mittels des Verzeichnisses B 1 verzeichnet wurden, die Bestätigung der Gerichte und anderer Staatsbehörden, Staatsanstalten, Unternehmungen, Fonds u. dgl. (§ 11 der Reg.-Vdg. vom 7. April 1921, Slg. Nr. 151, beziehungsweise vom 25. September 1921, Slg. Nr. 355), beziehungsweise der Staatsbehörden und Geldinstitute, die als amtliche Verwahrungsstellen fungieren (§ 12 der zit. Verordnungen); diese Bestätigung hat zu enthalten:

1. bei Bezeichnung der Schuldverschreibungen nach Gattung, Nummer und Serie, Kuponfälligkeit und Nennwert,

2. die rechtliche Beschaffenheit der Schuldverschreibungen (Inhaberpapier, beziehungsweise auf Namen lautend oder anders vinkuliert),

3. in wessen Namen die Schuldverschreibungen in die amtliche Verwahrung übergeben wurden,

4. die den Schuldverschreibungen beigeschlossenen Kupons.

5. die Klausel, daß diese Bestätigung als Beleg zu dem Gesuche zwecks Umtausches der hierin angeführten Schuldverschreibungen ausgestellt wird.

Der Barzeichner kann binnen 14 Tagen nach der Verständigung die Barzeichnung bis zum Nennwertbetrage der eigenen, zum Umtausche nicht angenommenen Schuldverschreibungen widerrufen, worauf ihm der entsprechende Betrag ohne Zinsen zurückerstattet wird.

Digitized by Google

Besondere Bestimmungen für die auf Namen lautenden oder anders vinkulierten Schuldverschreibungen.

Die auf Namen lautenden oder anders vinkulierten Schuldverschreibungen werden nur unter der Bedingung zum Umtausche zugelassen, daß deren Auszahlung bei Staatskassen (Steuerämtern oder Finanzlandeskassen) im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik vorgeschrieben ist. (Regierungverordnung vom 15. März 1919, Slg Nr. 132.)

Dem Gesuche zwecks Umtausches solcher Schuldverschreibungen ist der Zinsenzahlungsbogen beizuschließen, der mit einer Klausel der zuständigen Zinsenliquidatur (des Steueramtes oder der Finanzlandeskasse) versehen ist, aus der erhellt, welche letzte Zinsenrate ausgezahlt wurde und daß die weitere Zinsenzahlung eingestellt worden ist. Falls die Zinsenzahlung ohne Zinsenzahlungsbogen erfolgte, muß dem Umtauschgesuche eine Bestätigung der zuständigen Zinsenliquidatur desselben Inhaltes beigeschlossen sein.

Der Umtausch solcher Schuldverschreibungen wird unter Beobachtung der geltenden Devinkulierungs- und Vinkulierungsvorschriften und unbeschadet der aus der Vinkulierung sich ergebenden Rechte dritter Personen durchgeführt.

Erlöschung der Verpflichtung zu Kriegsleistungen.

(Verordnung vom 25. November 1921, Slg. Nr. 424, womit das Erlöschen der mit der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 24. Okt. 1921 Slg. Nr. 379,[1]) kundgemachten Verpflichtung zu Kriegsleistungen verlautbart wird und Übergangsverfügungen getroffen werden. — Kundgemacht am 26. November 1921.)

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.G.Bl. Nr. 236, des § 2 des ungarischen Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912 und des Gesetzes vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, wird verordnet:

§ 1. Die mit der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 24. Oktober 1921, Slg. Nr. 379, kundgemachte Verpflichtung zu Kriegsleistungen nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R.G.Bl. Nr. 236, und nach dem ungarischen Gesetzartikel LXVIII vom Jahre 1912 erlischt mit den weiter angeführten Ausnahmen mit dem 26. November 1921.

§ 2. Die auf Grund der §§ 19, 20 und 21 der Gesetze, betreffend die Kriegsleistungen, getroffenen und bis zum Zeitpunkte der Kundmachung dieser Verordnung nicht widerrufenen Verfügungen bleiben für die Übergangszeit bis zu ihrem Widerruf in Kraft. Die Militärverwaltung ist jedoch verpflichtet, diese Verfügungen spätestens bis 31. Dezember 1922 zu widerrufen.

§ 3. Die aus den im § 2 angeführten Verfügungen entspringenden Rechtsverhältnisse werden auch weiterhin nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, R.G.Bl. Nr. 236, und des ungarischen Gesetzartikels LXVIII vom Jahre 1912 sowie den einschlägigen Durchführungsverordnungen beurteilt. Die im § 33 der angeführten Gesetze bezeichnete Frist beginnt bei diesen Verfügungen mit dem Tage ihrer tatsächlichen Widerrufung.

§ 4. Überdies wird die Miliärverwaltung ermächtigt, die Eignung aller Personen und Lastautomobile (mit Karosserien und bloßer Chassis) sowie der

[1]) Archiv III., Nr. 23. S. 875.

Digitized by Google

Anhängewagen und aller Motorräder (mit oder ohne Beiwagen) für den Kriegsdienst sicherzustellen, sofern diese Eignung nicht bereits nach dem 24. Oktober 1921 sichergestellt wurde.

Zum Zwecke der Sicherstellung dieser Eignung wird die Aufnahme und Vorführung der im vorstehenden Absatz angeführten Gegenstände nach den Instruktionen angeordnet, die in den vom Ministerium für nationale Verteidigung erlassenen Vorschriften enthalten sind.

Wer die in diesem Paragraphen angeführen Gegenstände verheimlicht und wer den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird von der politischen Behörde (administrativen Polizeiobrigkeit) I. Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Kč oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft, sofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen. Alle in diesem Paragraphen angeführten verheimlichten, zur Aufnahme nicht angemeldeten Gegenstände verfallen ohne jedweden Ersatz des Kauf- oder Erzeugungspreises zu Gunsten der Militärverwaltung. Eine vorsätzliche, vor der Musterung verübte Beschädigung der genannten Gegenstände ist strafbar.

§ 5. Durch diese Verordnung wird die Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 18. Feber 1921, Slg. Nr. 66, nicht berührt.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird vom Minister für nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durchgeführt.

Beteiligung der Arbeiter beim Bergbau an der Werksverwaltung und deren Anteil an Reingewinne.

(Verordnung vom 25. November 1921, Slg. Nr. 426, womit der Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes vom 25. Feber 1920, Slg. Nr. 143,[1]) betreffend die Beteiligung der Arbeitnehmer beim Bergbau an der Werksverwaltung und deren Anteil am Reingewinne, festgesetzt wird. — Kundgemacht am 29. November 1921.)

Auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 25. Feber 1920, Slg. Nr. 143, betreffend die Beteiligung der Arbeitnehmer beim Bergbau an der Werksverwaltung und deren Anteil am Reingwinne, wird verordnet:

§ 1. Das Gesetz vom 25. Feber 1920, Slg. Nr. 143, betreffend die Beteiligung der Arbeitnehmer beim Bergbau an der Werksverwaltung und deren Anteil am Reingewinne, tritt in den Bezirken der Revierbergämter: Prag-Schlan, Pilsen, Kuttenberg, Brüx-Teplitz-Komotau, Karlsbad, Böhm.-Budweis, Mähr.-Ostrau, Brünn und in der Slowakei am 1. Dezember 1921 in Wirksamkeit.

§ 2. Der den Arbeitnehmern beim Bergbau nach den §§ 1, 3 und 12 des Gesetzes vom 25. Feber 1920, Slg. Nr. 143, gebührende Anteil am Gewinne wird das erstemal bei Bergbauunternehmungen, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahre zusammenfällt, für das Jahr 1921, bei Bergbauunternehmungen, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahre nicht identisch ist, für das im Kalenderjahre 1921 beginnende Geschäftsjahr bemessen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und mit ihrer Durchführung wird der Minister für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern betraut.

[1]) Archiv II., Nr. 15, S. 499.

Digitized by Google

Werksbeiräte beim Bergbau.

(Verordnung vom 25. November 1921, Slg. Nr. 427, womit Bestimmungen über die Wahlordnung für die Werksbeiräte beim Bergbau erlassen werden. — Kundgemacht am 29. November 1921.)

Auf Grund der Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 335,[1]) wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Wahlen in den Werksbeirat werden in jeder selbständigen Bergbauunternehmung (§ 131 a. B. G.) mit Ausnahme der Hochöfen vorgenommen, sofern sie ständig mehr als 100 Personen beschäftigt und mindestens 2 Jahre besteht.

Ein Verzeichnis dieser Unternehmungen wird vom Ministerium für öffentliche Arbeiten nach § 1 der Verordnung vom 23. März 1921, Slg. Nr. 114, herausgegeben.

§ 2. In den Werksbeirat werden 2 Vertreter der Arbeiterschaft und 1 Vertreter der Angestellten als Mitglieder und eine gleiche Anzahl von Ersatzmännern, und zwar mit Ausnahme der im § 13, Abs. 2 und 3, und im § 14, Abs. 1 und 2, angeführten Fälle aus den Mitgliedern der Betriebsräte gewählt. Das Wahlrecht für den Werksbeirat haben die Mitglieder der Betriebsräte.

§ 3. Die Wahl wird in der vom Ministerium für öffentliche Arbeiten festgesetzten Frist vom Revierbergamte nach folgenden Grundsätzen ausgeschrieben:

Liegen sämtliche Betriebe der Unternehmung im Sprengel eines einzigen Bergamtes, so ordnet dieses die Wahl an;

b) liegen die Betriebe der Unternehmung in den Sprengeln mehrerer Revierbergämter, jedoch im Bereiche einer einzigen Berghauptmannschaft, so bestimmt diese, welches Revierbergamt die Wahl auszuschreiben und das Skrutinium durchzuführen hat;

c) liegen die Betriebe der Unternehmung in den Sprengeln verschiedener Berghauptmannschaften, so geht jede Hauptmannschaft bezüglich der in ihrem Sprengel gelegenen Betriebe nach Punkt b) vor und beide oder alle Hauptmannschaften einigen sich darüber, bei welchem Revierbergamte das Skrutinium vorzunehmen ist. Kommt es zu keiner Einigung, so entscheidet das Ministerium für öffentliche Arbeiten.

§ 4. Die Wahl ist drei Wochen vorher mittels Kundmachung des Revierbergamtes, und zwar abgesondert für die Vertreter der Arbeiterschaft und für die Vertreter der Angestellten auszuschreiben. Diese Kundmachung hat zu enthalten:

1. das Verzeichnis jener Mitglieder der Betriebsräte und ihrer Ersatzmänner, die das aktive Wahlrecht besitzen,
2. das Verzeichnis jener Mitglieder der Betriebsräte und ihrer Ersatzmänner, die das passive Wahlrecht besitzen,
3. den Ort (die Orte), wo die Wahl durchgeführt wird,
4. den Tag der Wahl und die für die Stimmabgabe bestimmte Tagesstunde,
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner des Werksbeirates,
6. den Ort, wo das Skrutinium vorgenommen wird.

Die vom Vorstande des Revierbergamtes unterfertigten Wahlkundmachungen sind in den Betrieben an allgemein zugänglichen Stellen anzuschlagen.

[1]) Archiv III., Nr. 21, S. 827.

Digitized by Google

§ 5. Die Wahl wird von dem Vertreter des Revierbergamtes geleitet. Dieser stellt zunächst die aktive Legitimation der Wähler fest und gibt die wählbaren Kandidaten bekannt, worauf er jedem berechtigten Wähler einen Wahlzettel ausfolgt.

§ 6. Jedem Wähler kommt eine Stimme zu.

In einem Raume, der so abgeteilt ist, daß der Wähler nicht beobachtet werden kann, hat er den Stimmzettel durch Eintragung der Namen der Kandidaten auszufüllen, worauf er den zusammengelegten Zettel vor dem Leiter der Wahl in die Wahlurne legt. Die Abgabe des Stimmzettels wird im Wählerverzeichnisse vorgemerkt.

Findet die Wahl an einem einzigen Orte statt, so wird gleich nach Abgabe der Stimmen das Skrutinium durchgeführt. Findet die Wahl an mehreren Orten statt, so wird die Zahl der abgegebenen Stimmzettel sichergestellt, hierüber und über die ganze Wahl ein Protokoll aufgenommen und dieses mit den Stimmzetteln und Wählerverzeichnissen in einem versiegelten Kuvert zum Zwecke der Vornahme des Skrutiniums dem nach § 3, Punkt b), c) zum Skrutinium berufenen Revierbergamt übermittelt.

Jedwede Art einer Sicherstellung, wie ein Wähler gewählt hat, ist untersagt.

§ 7. Als Mitglied ist gewählt, wer verhältnismäßig die größte Zahl der gültigen Stimmen, und als Ersatzmann, wer die nächstniedrigere Zahl von Stimmen erhalten hat. Bei der Wahl von zwei Mitgliedern (und zwei Ersatzmännern) gelten sinngemäß als Mitglieder die ersten zwei, die verhältnismäßig die größte Zahl der gültigen Stimmen erhalten haben, und als Ersatzmänner die folgenden zwei als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Ergebnis der Wahl ist, wenn es sich um eine abgeschlossene Wahl handelt, sofort mündlich bekanntzugeben; bei einer Wahl, deren einheitliches Skrutinium beim Revierbergamte vorgenommen wird, hat dies nach durchgeführtem Skrutinium mittels Kundmachung in dem Betriebe oder in den Betrieben zu geschehen.

Dem Gewählten ist außerdem gleich nach der Wahl das Wahlergebnis schriftlich bekanntzugeben. Sie haben binnen drei Tagen zu erklären, ob sie die Wahl ablehnen. Geschieht dies innerhalb dieser Frist nicht, so wird angenommen, daß sie die Wahl annehmen. An Stelle eines Ablehnenden tritt der Ersatzmann.

§ 8. Irrtümer, welche die Kundgebung des wahren Willens des Wählers ausschließen, machen die Wahl entweder teilweise oder ganz ungültig. Die Entscheidung hierüber steht dem mit dem Skrutinium betrauten Funktionär des Revierbergamtes zu.

§ 9. Über den Vorgang bei der Wahl (die Ausschreibung, die Stimmenabgabe, das Skrutinium und die Ermittlung des Wahlergebnisses mit Angabe der Zahl der abgegebenen Stimmen und der Zahl der Wähler, die wahlberechtigt waren und die an der Wahl teilgenommen haben) hat der Leiter der Wahl ein Protokoll aufzunehmen, das er zu unterschreiben hat.

Dieses Protokoll ist samt den Stimmzetteln, die in ein versiegeltes Kuvert zu legen sind, jenem Revierbergamte behufs Entscheidung und zur Aufbewahrung zu übergeben, das mit der Durchführung des Skrutiniums (§ 3) betraut war.

§ 10. Das Revierbergamt prüft auf Grund der Wahlakten die Wahl und er-

Digitized by Google

klärt sie für ungültig, wenn es sicherstellt, daß wichtige Bestimmungen der Wahlordnung verletzt wurden, und wenn die Verletzung einen wesentlichen Einfluß auf das Wahlergebnis haben konnte.

Ebenso erklärt es die Wahl einer Person für ungültig, die im Zeitpunkte der Wahl nicht wählbar war.

§ 11. Gegen die Art der Wahl und deren Ergebnis können die berechtigten Wähler binnen 8 Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses bei der zuständigen Berghauptmannschaft Beschwerde führen, die über die Beschwerde längstens binnen 14 Tagen endgültig entscheidet.

§ 12. Scheidet ein Mitglied des Werksbeirates aus, so tritt an dessen Stelle sein Ersatzmann, was diesem von dem Revierbergamte, dem der Vorsitzende des Werksbeirates sogleich den entsprechenden Bericht zu erstatten hat, mitgeteilt wird. Unbesetzte Stellen von Mitgliedern und Ersatzmännern werden durch eine neue Wahl, die längstens binnen 4 Wochen auszuschreiben ist, beziehungsweise durch Ernennung nach den §§ 13 und 14 besetzt.

§ 13. In Unternehmungen mit einem Betriebsrat oder mit Betriebsräten, in denen nur zwei Mitglieder das passive Wahlrecht für den Werksbeirat besitzen, sind diese Mitglieder des Werksbeirates.

Ist nur ein Mitglied des Betriebsrates derart geeignet, so findet eine Wahl des zweiten Mitgliedes statt.

Ist kein Mitglied des Betriebsrates für den Werksbeirat geeignet, so ist die Wahl von zwei Mitgliedern des Werksbeirates vorzunehmen.

Die Bestimmungen der Abs. 1—3 gelten auch bezüglich der Ersatzmänner.

In allen Fällen, in denen entweder keine geeigneten Mitglieder oder keine geeigneten Ersatzmänner für den Werksbeirat vorhanden sind, wird die Wahl derart vorgenommen, daß die Mitglieder des Betriebsrates die Mitglieder des Werksbeirates und deren Ersatzmänner aus jenen im Betriebe beschäftigten Arbeitern wählen, die das aktive Wahlrecht für den Betriebsrat (§ 6 des Ges. vom 25. Feber 1920, Slg. Nr. 144) und außerdem das passive Wahlrecht für den Werksbeirat nach § 6 des Ges. vom 25. Feber 1920, Slg. Nr. 143, besitzen.

Befinden sich in dem Betriebsrat oder in den Betriebsräten der Unternehmung mehr als zwei, zum Amte eines Mitgliedes des Werksbeirates geeignete Mitglieder, so wird die Wahl nach den §§ 1—12 dieser Verordnung vorgenommen.

§ 14. 1. In Unternehmungen mit einem Betriebsrat oder mit Betriebsräten, in denen die Angestellten nicht vertreten sind oder einen Vertreter besitzen, der für den Werksbeirat nicht geeignet ist, wählen die zur Wahl in den Betriebsrat berechtigten Angestellten ihren Vertreter und dessen Ersatzmann unmittelbar und abgesondert mittels Stimmzetteln nach den Vorschriften der §§ 1—12 dieser Verordnung.

2. Wo sich in dem Betriebsrat oder in den Betriebsräten ein für den Werksbeirat geeigneter Angestellter befindet, ist dieser Mitglied desselben. Der Ersatzmann wird nach Punkt 1 gewählt.

3. Befinden sich in dem Betriebsrat oder in den Betriebsräten zwei für den Werksbeirat geeignete Mitglieder, so wird über die Mitgliedschaft durch Übereinkommen entschieden, sofern nicht mehr als zwei Angestelltenmitglieder vorhanden sind; kommt keine Einigung zustande, so entscheidet über die Mitgliedschaft das Los. In diesen beiden Fällen ist das übriggebliebene Mitglied des Be-

Digitized by Google

triebsrates Ersatzmann im Werkbeirate. Gibt es in einem solchen Falle mehr als zwei Angestelltenmitglieder in den Betriebsräten, so wird die Wahl des Mitgliedes und eines Ersatzmannes nach den §§ 1—12 dier Verordnung durchgeführt.

4. Gibt es in dem Betriebsrate oder in den Betriebsräten mehr als zwei für den Werksbeirat geeignete Angestelltenmitglieder, so wird die Wahl des Mitgliedes und des Ersatzmanns nach den §§ 1—12 dieser Verordnung durchgeführt.

In den Fällen, in denen nach den vorhergehenden Bestimmungen ein Mitglied oder Mitglieder des Betriebsrates Mitglieder des Werksbeirates werden, wird dies dem Betriebsrat oder den Betriebsräten, dem Inhaber der Unternehmung und dem Revierrat oder den Revierräten von dem Revierbergamt angezeigt, das für die betreffende Unternehmung kompetent, beziehungsweise mit der Durchführung des Skrutiniums der allfälligen Wahl betraut ist.

§ 15. Der Wirkungskreis der Revierbergämter nach dieser Verordnung wird in der Slowakei von den Bergkommissariaten und, wo kein besonderes Bergkommissariat besteht, von den Bergkapitanaten besorgt; der Wirkungskreis der Berghauptmannschaften wird in diesem Gebiete von den Bergkapitanaten besorgt.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1921 in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung wird der Minister für öffentliche Arbeiten betraut.

Vorkriegsrenten.

(Kundmachung des Finanzministers vom 30. November 1921, Slg. Nr. 433, über die von der Reparationskommission nach Artikel 203, al. 2, des Friedensvertrages von St. Germain für die Bezeichnung der Vorkriegsrenten aufgestellten Grundsätze. — Kundgemacht am 6. Dezember 1921.)

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1921, Slg. Nr. 124,[1]) wurde mit der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 7. April 1921, Slg. Nr. 151, die Feststellung und Verzeichnung der Schuldverschreibungen der nicht sichergestellten österreichischen und gemeinsamen österreichisch-ungarischen Staatsschuld im Sinne des Artikels 203, al. 2, des Friedensvertrages von St. Germain und der Anlage zu diesem Artikel durchgeführt.

Die Reparationskommission hat mit Entscheidung vom 31. August 1921, Zl. 1502, bestimmt:

„1. Von der Republik Österreich werden die den Angehörigen anderer Staaten als der Republik Österreich gehörigen Schuldverschreibungen, die sich im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Friedensvertrages von St. Germain auf Grund einer imperativen Verfügung der Gesetzgebung der ehemaligen Österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik Österreich im Gebiete der Republik Österreich befunden haben oder die auf Grund einer Kriegsmaßnahme der ehemaligen Österreichisch-ungarischen Morarchie oder der Republik Österreich in das Gebiet der Republik Österreich übertragen wurden, nicht bezeichnet werden.

2. Die von der Reparationskommission für die Abstempelung der Schuldverschreibungen der nicht sichergestellten österreichischen Schuld festgesetzte Frist, die am 15. September ablaufen sollte, ist bis 15. Oktober verlängert. Die ein-

[1]) Archiv III., Nr. 10, S. 309.

Digitized by Google

zelnen Nachfolgestaaten haben dafür Sorge zu tragen, daß alle Schuldverschreibungen bis zu diesem Termine den zu diesem Zwecke bestimmten Regierungsstellen vorgelegt werden.

3. Bei der Vorlage der Schuldverschreibungen werden deren Nummern und das Datum der Emission sowie der Name und die Adresse des Inhabers derselben verzeichnet werden. Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich der Bestimmung des folgenden Absatzes 4 mit dem Stempel der Regierung versehen werden, in deren Gebiete sie sich befinden.

4. Der Inhaber der Schuldverschreibung (ohne Unterschied, ob er Angehöriger eines Nachfolgestaates ist oder nicht) wird bei Vorlage der Titres ein mit allen notwendigen Beweismitteln zu versehendes schriftliches Gesuch einbringen können, damit auf Grund des Art. 266 oder irgendeines anderen Artikels des Friedensvertrages von St. Germain seine Schuldverschreibung ohne Bezeichnung durch den Staat, in dessen Gebiete sie sich befindet, ausgefolgt werde. Die Schuldverschreibungen, hinsichtlich deren ein solches Gesuch eingebracht wurde, werden nicht die amtliche Bezeichnung der Regierung des Landes tragen, in dem sie hinterlegt sind. Solche Schuldverschreibungen werden bloß zum Zwecke der Sicherstellung mit einem unterscheidenden und untilgbaren Zeichen, z. B. mit einem besonderen Stempel versehen werden oder durch Perforierung eine fortlaufende Zahl erhalten. Dieses Zeichen wird den Beweis bilden, daß gegen die amtliche Bezeichnung durch die Regierung Verwahrung eingelegt wurde. Der Name und die Adresse des Inhabers werden so, wie oben im Absatze 3 angeführt, verzeichnet werden.

5. Bis zum 30. November 1921 wird der Reparationskommission ein vollständiges Verzeichnis der entweder definitiv bezeichneten oder nur mit einem Zeichen über die Einlegung der Verwahrung gegen die Bezeichnung versehenen Schuldverschreibungen einzusenden sein; das Verzeichnis wird mit den Details über den Vollzug zu belegen sein. Die Reparationskommission wird bei der Durchführung des Artikels 203 auf jene Schuldverschreibungen keinen Bedacht nehmen, die nicht in dem innerhalb dieser Frist ihr abgegebenen Verzeichnissen angeführt sind."

Die im Absatze 2 festgesetzte Frist wurde durch eine weitere Entscheidung der Reparationskommission bis 31. Dezember 1921 verlängert.

Infolge dieser Entscheidung ergeht vom Finanzministerium die Aufforderung:

I. an alle Inhaber von im § 3 der Verordnung der Regierung der Tschechoslowakischen Republik vom 7. April 1921, Slg. Nr. 151, angeführten und im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik befindlichen Schuldverschreibungen, sofern sie dieselben nicht innerhalb der durch die Verordnung vom 7. April 1921, Slg. Nr. 151, festgesetzten Frist in amtliche Verwahrung abgegeben haben, dies nunmehr nachträglich längstens bis 31. Dezember 1921 zu tun, und zwar:

a) die in Böhmen wohnhaften Inhaber bei der Finanzlandeskasse in Prag III,

b) die in Mähren wohnhaften Inhaber bei der Finanzlandeskasse in Brünn,

c) die in Schlesien wohnhaften Inhaber bei der Finanzkasse in Troppau,

d) die in der Slowakei wohnhaften Inhaber bei der Generalfinanzkasse in Bratislava,

e) die in Karpathorußland wohnhaften Inhaber bei der Finanzhauptkasse in Užhorod.

Digitized by Google

Bei der Vorlage sind in dreifacher Ausfertigung die Verzeichnisse B im Sinne des § 5 der zitierten Verordnung auszufüllen und die Gründe anzugeben, warum die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der durch die Verordnung vom 7. April 1921, Slg. Nr. 151, festgesetzten Frist in die amtliche Verwahrung abgegeben wurden.

Durch diese nachträgliche Bezeichnung und Abgabe in die amtliche Verwahrung wird in keiner Weise der Entscheidung präjudiziert, ob diese Schuldverschreibungen als Schuld der Tschechoslowakischen Republik anerkannt werden oder nicht.

Nach dem 31. Dezember 1921 werden keine Schuldverschreibungen mehr zur Bezeichnung und in amtliche Verwahrung angenommen und daher auch nicht in die Verzeichnisse aufgenommen werden, die der Reparationskommission vorzulegen sind, und es wird auf sie nach Abs. 5 der obenangeführten Entscheidung dieser Kommission kein Bedacht genommen werden.

Durch diese Verfügung entfällt die individuelle Erledigung der beim Finanzministerium eingebrachten Gesuche um nachträgliche Übernahme von österreichischen Vorkriegsrenten in amtliche Verwahrung, worauf die Gesuchsteller aufmerksam gemacht werden.

Von der nachträglichen Bezeichnung und Verwahrung werden jene Schuldverschreibungen ausgeschlossen, die bereits mit einer amtlichen Bezeichnung eines Nachfolgestaates (z. B. der österreichischen Bezeichnung „Ö" u. a.) versehen sind, sofern diese Bezeichnung nicht durch die Regierung dieses Staates ausdrücklich aufgehoben wurde.

II. Die Inhaber der erwähnten Schuldverschreibungen (mit Ausnahme der tschechoslowakischen Angehörigen), die der Meinung sind, daß sie im Sinne des obenangeführten Absatzes 4 der Entscheidung der Reparationskommission nach den Bestimmungen irgendeines Artikels des Friedensvertrages von St. Germain ein Recht zur Verwahrung gegen die Bezeichnung ihrer Schuldverschreibungen mit der amtlichen Bezeichnung der Tschechoslowakischen Republik besitzen, werden aufgefordert, diese ihre schriftliche Verwahrung (in zweifacher Ausfertigung — eine besondere Drucksorte ist nicht vorgeschrieben), belegt mit allen geeigneten Beweisen (über die Staatsangehörigkeit, über den Zeitpunkt der Erwerbung der Titres u. a.), welche die Anwendung der bezogenen Bestimmung des Friedensvertrages begründen, einzubringen, und zwar:

a) sofern sie ihre Titres bereits in amtliche Verwahrung abgegeben haben, bei der Direktion der Staatsschuld (Liquidatur in Prag III, Malostranské nám. 2) mit genauer Bezeichnung der Schuldverschreibungen und der amtlichen Verwahrungsstelle;

b) sofern dies noch nicht geschehen ist, bei den unter I angeführten Stellen gleichzeitig mit der Vorlage der Schuldverschreibungen.

Die Schuldverschreibungen, gegen deren Bezeichnung mit dem amtlichen tschechoslowakischen Zeichen Verwahrung eingelegt wird, werden mit einem besonderen Stempel in roter Farbe bezeichnet werden und der Partei wird eine Bestätigung darüber ausgefolgt werden, daß Verwahrung eingelegt wurde.

Digitized by Google

Entrichtung von Stempelgebühren im barem.

(Verordnung vom 1. Dezember 1921, Slg. 435, betreffend die Aufhebung der Bestimmungen über die Entrichtung von Stempelgebühren in barem. — Kundgemacht am 7. Dezember 1921.)

Auf Grund des § 5 des Ges. vom 15. April 1920, Slg. Nr. 337, wird verordnet:

§ 1. Die §§ 3 bis einschließlich 7 der Verordnung des Finanzministeriums vom 22. Dezember 1918, Slg. Nr. 86, betreffend die Entrichtung von Stempelgebühren, werden aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung, mit deren Durchführung der Finanzminister betraut wird, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Gebühren von Dienstverträgen.

(Durchführungsverordnung vom 1. Dezember 1921, Slg. Nr. 437, zum Gesetze vom 12. August 1921, Slg. Nr. 295. — Kundgemacht am 7. Dezember 1921.)

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 295,[1]) wird verordnet:

§ 1. (1) Nach § 1 des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 295, unterliegt dem ½%igen Gebührenpauschal die Übertragung wie immer gearteter dauernder oder wiederkehrender, in der Regel mit einem Jahres- oder Monatsgehalte verbundener Dienste. Ausgenommen sind die Dienste von Taglöhnern, Personen des Gesindes und gewerblichen Hilfsarbeitern; zu den gewerblichen Hilfsarbeitern zählen die im zweiten Satze des § 2 des Gesetzes angeführten Personen nicht.

(2) Für die grundsätzliche Gebührenpflicht ist weder die tatsächliche noch die vereinbarte Dauer des Bestandes des Dienstverhältnisses, noch die Höhe der Bezüge oder der Umstand entscheidend, ob über das Dienstverhältnis eine Urkunde errichtet wurde oder nicht.

§ 2. (1) Das Gebührenpauschal ist ohne amtliche Bemessung in halbjährigen Dekursivraten stets binnen 14 Tagen nach Ablauf des betreffenden Kalenderhalbjahres abzuführen. Die Dienstgeber und, wenn diese keinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort (Sitz) im Inlande haben, die Dienstnehmer (§ 4 des Gesetzes) haben dieses Pauschal mittels eines Einzahlungsscheines des Postscheckamtes, auf dessen Rückseite der Zweck der Zahlung mit den Worten „Gebühr von Dienstverträgen" zu bezeichnen ist, dem Steueramte (in Prag dem Gefällsamte, in Brünn dem Hauptzollamte) abzuführen, in dessen Sprengel sie ihren Wohnsitz (Sitz) haben. Diesem Amte haben die angeführten Personen zugleich eine Anzeige (Muster 1) einzusenden, in der sie die Gesamtgenüsse anzuführen haben, von denen das Pauschal für die betreffende Periode entrichtet wird. Bestehen die Genüsse nicht in Geld (in einer Naturalwohnung, einem Deputat usw..), so sind sie in Geld zu bewerten oder ist nach Umständen der Geldbetrag anzuführen, den die berechtigten Dienstnehmer an Stelle solcher Naturalgenüsse verlangen können.

(2) Fällt das Geschäftsjahr des Dienstgebers nicht mit dem Kalenderjahre zusammen, so ist das Pauschal nach den Geschäftshalbjahren stets binnen 14 Tagen nach Ablauf des Halbjahres abzuführen.

(3) Für die Periode vom 1. Oktober 1921 bis 31. Dezember 1921 ist das Pauschal bis zum 31. Jänner 1922 abzuführen. Endigt das Geschäftshalbjahr des

[1]) Archiv III., Nr. 19. S. 712.

Digitized by Google

Dienstgebers nicht mit Ende Dezember 1921, so ist das Pauschal für die Periode vom 1. Oktober 1921 bis zum Ende des nach dem 31. Dezember 1921 endigenden Geschäftshalbjahres binnen 30 Tagen nach Ablauf dieses Halbjahres abzuführen.

(4) Die Dienstgeber, die das Pauschal nach den Geschäftshalbjahren abführen werden, haben der Finanzbezirksdirektion (dem Gebührenbemessungsamte, in der Slowakei und Karpathorußland der Finanzdirektion), in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz (Sitz) haben, ihr Geschäftsjahr längstens bis Ende Jänner 1922 und, wenn sie nach dem 1. Jänner 1922 ein mit dem Kalenderjahre nicht zusammenfallendes Geschäftsjahr einführen, längstens binnen 30 Tagen nach der Einführung schriftlich anzuzeigen.

§ 3. (1) Dienstgeber, die eine Bilanz aufstellen, sind nach § 4 des Gesetzes verpflichtet, in ihren Bilanzen den Jahresbetrag aller gebührenpflichtigen Genüsse (§ 1 des Gesetzes) getrennt von den übrigen nicht gebührenpflichtigen Genüssen zu verrechnen und der nach ihrem Wohnsitze (Sitze) zuständigen Finanzbezirksdirektion (dem Gebührenbemessungsamte, in der Slowakei und Karpathorußland der Finanzdirektion) längstens binnen 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalender-, bezw. Geschäftsjahres Auszüge aus den betreffenden Rechnungsposten zu übermitteln.

(2) Die anderen Dienstgeber sind verpflichtet, fortlaufend ein Verzeichnis aller ihrer Dienstnehmer zu führen, darin alle Jahresgenüsse der Dienstnehmer mit Ersichtlichmachung der gebührenpflichtigen und der gebührenfreien Genüsse, ferner die Änderungen dieser Genüsse und die Änderungen des Dienstverhältnisses auszuweisen, dieses Verzeichnis auf die Dauer von 10 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkte der Durchführung aller vorgeschriebenen Eintragungen in demselben, aufzubewahren und, wenn die Unternehmung aufgelassen wird, das Verzeichnis binnen 30 Tagen der im vorhergehenden Absatz angeführten Behörde abzuführen. Die Finanzbehörde hat das Recht, jederzeit in das Verzeichnis Einsicht zu nehmen und Auszüge aus demselben einzuholen.

§ 4. (1) Dort, wo nach § 11 des Gesetzes auf das Gebührenpauschal jener Betrag angerechnet wird, der die Summe übersteigt, die nach diesem Pauschal auf die Dauer des Bestandes des Dienstverhältnisses während der Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. Jänner 1920, Slg. Nr. 31 (d. i. vom 1. Feber 1920 bis 30. September 1921) und in der Slowakei und Karpathorußland während der Wirksamkeit der Regierungsverordnung vom 24. Juni 1920, Slg. Nr. 403 (d. i. vom 1. Juli 1920 bis 30. September 1921), entfallen wäre, wird das Gebührenpauschal insolange nicht entrichtet, als es durch den anrechenbaren Betrag gedeckt ist.

(2) Anrechenbar nach § 11 des Gesetzes sind die Beträge jener Dienstverleihungsgebühren, die erwiesenermaßen nach der durch § 1, lit. b), des Gesetzes vom 7. Jänner 1920, Slg. Nr. 31 [in der Slowakei und Karpathorußland durch § 1, lit. b), der Regierungsverordnung vom 24. Juni 1920, Slg. Nr. 403], eingeführten Skala entrichtet wurden.

(3) Der Anspruch auf Anrechnung ist längstens bis 30. September 1922 bei der nach dem Wohnsitze (Sitze) des Gesuchstellers zuständigen Finanzbezirksdirektion (beim Gebührenbemessungsamt, in der Slowakei und Karpathorußland bei der Finanzdirektion) geltend zu machen und durch Vorlage der Zahlungbelege nachzuweisen. Die Behörde vergleicht die Zahlungsbelege mit den amtlichen Eintragungen und entscheidet über den Anspruch.

Digitized by Google

(4) Für die Zeit, für die das Gebührenpauschal nicht entrichtet wird (Abs. 1), ist der im ersten Absatze des § 2 dieser Verordnung angeführten Behörde binnen 14 Tage nach Ablauf eines jeden Halbjahres ein Ausweis über alle gebührenpflichtigen Genüsse in dem betreffenden Halbjahre (Muster 2) einzusenden.

§ 5. Die Nachzahlung nach dem 2. Absatze des § 11 des Gesetzes, die von Dienstverträgen in jenen Fällen zu entrichten ist, in denen die Dienstverleihungsgebühr nach dem Gesetze vom 7. Jänner 1920, Slg. Nr. 31 (in der Slowakei und Karpathorußland nach der Regierungsverordnung vom 24. Juni 1920, Slg. Nr. 403), bisher nicht bemessen oder zwar bemessen, aber nicht bezahlt wurde, ist unmittelbar ohne amtliche Bemessung samt den allfälligen Verzugszinsen längstens bis Ende Jänner 1922 zu entrichten, und zwar auf die im § 2 dieser Verordnung angeführte Art (mittels Einzahlungsscheines und Anzeige). Auf der Rückseite der Anzeige muß in diesen Fällen genau die Art der Berechnung der Nachzahlung (durch Angabe der Dauer des Bestandes des betreffenden Dienstverhältnisses und der Höhe der daraus entspringenden Genüsse) angeführt werden.

§ 6. Das von Kommunitäten nach dem letzten Absatze des § 6 des Gesetzes zu entrichtende Pauschal wird bei der Wahl des Vorstehers von den reinen jährlichen Einkünften der Kommunität bemessen und ist in vierteljährigen Raten, wie sie für die Entrichtung des Gebührenäquivalentes bestimmt sind, abzuführen. Bis zur nächsten Neuwahl des Vorstehers nach dem 30. September 1921 haben die Kommunitäten das Pauschal im bisherigen Ausmaße zu entrichten; von dieser Wahl an besteht die Verpflichtung zur Entrichtung des ½%igen Satzes.

§ 7. Die Empfangsbestätigungen über die dem ½%igen Gebührenpauschal nach § 1 des Gesetzes unterliegenden Genüsse sind von der Quittungsgebühr befreit. Die nach § 11 des ung. Art. XXVI v. J. 1881 für die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten festgesetzte skalamäßige Quittungsgebühr ist nicht zu entrichten (§ 10 des Gesezes).

§ 8. Die in dieser Verordnung angeführten Verzeichnisse, Auszüge, Anzeigen, Mitteilungen und Anmeldunen des Anspruches auf Anrechnung sind stempelfrei.

§ 9. Nach § 10 des Gesetzes sind die übrigen Gebührenbestimmungen, sofern sie mit diesem Gesetze nicht in Widerspruch stehen, sinngemäß auch für die Gebühren nach diesem Gesetze anzuwenden. Es bleiben demnach insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über das Recht der Finanzbehörden auf Bucheinsicht und über ihr Kontrollrecht in Kraft.

§ 10. Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt zugleich mit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 12. August 1921, Slg. Nr. 295; mit ihrer Durchführung wird der Finanzminister betraut.

Aus dem Verordnungsblatte des Minist. des Innern.

Kinoaufsicht.

(Runderlaß des Min. des Innern vom 8. Oktober 1921, Z. 69.287—6, Vdgbl. Nr. 10.)

(Auszugsweise.)

Mit Rücksicht auf zahlreiche neuerliche Beschwerden über gröbliche Verletzungen der Vorschriften über den Kinobesuch seitens jugendlicher Personen und mit Rücksicht auf den großen moralischen Schaden, der hiedurch jugendlichen Personen droht, ist den unterstehenden Behörden aufzutragen, sich durch öftere

Digitized by Google

Kontrolle der Kinounternehmungen zu überzeugen, ob die Vorschriften über die Zensur und den Besuch der Kinos seitens jugendlicher Personen strenge beobachtet werden. Jede geringste Übertretung ist strengstens zu verfolgen.

Auch der Kinoreklame haben die politischen Bezirksverwaltungen die größte Aufmerksamkeit zu widmen. Hiebei werden die Behörden auf § 25 der Min.-Vdg. vom 18. September 1912, Nr. 191 RGBl., aufmerksam gemacht, nach der die Vorstellungen nur unter der amtlich genehmigten Bezeichnung angekündigt werden dürfen. Reklameblätter, Plakate, Programme und sonstige Anzeigen keine Bilder, Beschreibungen und Bemerkungen enthalten dürfen, zu deren Vorführung nicht die Bewilligung erteilt worden ist, und sind Ankündigungen verboten, nach denen auf unsittliche Vorführungen gerechnet werden könnte oder die auf eine den Sitten widerstreitende Neugierde berechnet wären. Hierher gehören auch einzelne frivole Bilder aus der Jugend unzugänglichen Filmen, die oftmals an der Jugend zugänglichen Orten ausgehängt sind und deren Sinnlichkeit reizen.

Insoweit die obangeführten Bestimmungen des § 25 Min.-Vdg. aus dem Jahre 1912 nicht genügend Rückhalt bieten, um derartigen Unzukömmlichkeiten Einhalt zu tun, sind die unterstehenden Behörden auch auf § 23 des Preßgesetzes aufmerksam zu machen. Kinobesitzern, die in dieser Richtung wiederholt Anlaß zu Beschwerden bieten, ist die Lizenz nicht zu verlängern.

Ständige Wählerverzeichnisse.

(Runderlaß des Min. des Innern vom 28. Oktober 1921, Z. 81.111/7, Vdgbl. Nr. 10.)

Das Min. des Innern macht auf die Bestimmung des § 8 des Ges. vom 19. Dez. 1919, Nr. 663 Slg., aufmerksam, nach der die ständigen Wählerverzeichnisse neuerlich durch acht Tage vom 15. bis 22. Dez. 1921 einschließlich zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen sind und fordert die politischen Bezirksverwaltungen auf, soweit dies etwa nicht bereits geschehen ist, sofort im Sinne der mit hä. Runderlaß vom 3. Mai 1921, Z. 34.741, gegebenen Weisungen das Erforderliche zu veranlassen.

Zugleich wird den politischen Bezirksverwaltungen aufgetragen, sorgfältig darauf zu achten, daß die Mitglieder der örtlichen Wahlkommissionen genau die ihnen gesetzlich auferlegten Pflichten erfüllen, und zwar nicht nur bezüglich der Zusammenstellung der ständigen Wählerverzeichnisse und deren Evidenzhaltung (§ 5 zit. Ges.), sondern auch bezüglich der im § 8 zit. Ges. normierten Pflichten, namentlich auch bezüglich derAufsicht darüber, daß in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern in jedem Hause die Verzeichnisse der dortselbst wohnenden Wähler ausgehängt werden, was in manchen Fällen zuletzt nicht beobachtet wurde.

Über die in allen Orten am 15. Dezember 1921 erfolgte Auflage der ständigen Wählerverzeichnisse ist spätestens bis 18. Dezember 1921 der politischen Landesverwaltung Bericht zu erstatten.

Am 26. Jänner 1922 ist der politischen Landesverwaltung anzuzeigen, ob das Reklamierungsverfahren beendet ist und ob die nach den Ergebnissen dieses Verfahrens richtiggestellten Wählerverzeichnisse in allen Gemeinden am 24. Jänner 1922 neuerlich zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wurden.

Rechtshilfe in Militärangelegenheiten.

(Runderlaß des Min. des Innern vom 21. Oktober 1921, Z. 50.992/10, Vdgbl. Nr. 10.)

Das auswärtige Amt in Berlin führt darüber Beschwerde, daß sich tschsl. Behörden in militärischen Angelegenheiten fortgesetzt direkt an die deutschen Behörden wenden, und um deren Mitwirkung bei Erledigung dieser Sachen, besonders in Sachen der Ergänzung des Heeres, bei Zustellung von auf die Militärpflicht und deren Sicherstellung bezüglichen Schriftstücken ansuchen, obwohl die deutschen Behörden schon wiederholt derartige Ansuchen unerledigt zurückgestellt haben.

Weil auch das frühere Übereinkommen zwischen dem ehemaligen österreichischen Staate und den deutschen Staaten über die gegenseitige Rechtshilfe in Militärangelegenheiten für die Tschsl. Republik nicht gilt und nach der internationalen Gewohnheit die einzelnen Staaten sich in Militärangelegenheiten Rechtshilfe nicht gewähren, sind die unterstehenden politischen und Gemeindebehörden anzu-

Digitized by Google

weisen, sich in Zukunft in derartigen Fällen nicht an die deutschen Behörden um Rechtshilfe zu wenden.

Bei dieser Gelegenheit hätten die politischen Bezirksverwaltungen die Gemeindeämter über die Art und Weise zu belehren, wie militärische Akten und persönliche Beweispapiere in das Ausland im Wege unserer Vertretungsbehörden zu senden sind.

Der Verkehr der tschsl. Behörden mit ausländischen Behörden ist durch den hä. Runderlaß vom 26. März 1921, Z. 5737 praes., geregelt und ist genau demselben entsprechend vorzugehen. Außerdem wird auf die Bestimmung des § 132, Abs. 6 und § 144, Abs. 14 der Reg.-Vdg. vom 28. Juli 1921, Slg. Nr. 269,*) aufmerksam gemacht, womit das Wehrgesetz vom 19. März 1921, Slg. Nr. 193, durchgeführt wurde. Gleichzeitig sind die unterstehenden Behörden anzuweisen, allfällige ähnliche Ersuchen der deutschen Behörden in Militärsachen nicht zu erledigen.

Totenscheine im Auslande.

(Runderlaß des Min. des Äußern vom 10. Juni 1921, Z. 20.656/21, adm. Vdgbl. des Min. des Innern Nr. 10.)

Das Min. für nationale Verteidigung hat das Min. des Äußern ersucht, alle Vertretungsbehörden der Tschsl. Republik zu verständigen, daß sie, solange die valutarischen Verhältnisse nicht geordnet sind oder besondere gegenseitige Verträge mit den einzelnen Staaten nicht bestehen, keine amtlich ausgefertigten Totenscheine von im Auslande verstorbenen Reservisten abverlangen, sondern sich bloß auf die amtliche Feststellung des Todes oder auf einen glaubwürdigen Beleg über denselben beschränken, wie dies durch § 22 Erl. des Min. für nat. Verteidigung, Z. 199.000/III—9, vom Jahre 1920 angeordnet wurde.

Das Min. des Innern hat mit Erl. vom 5. Oktober 1921, Z. 50.779/10, diesen Erlaß den unterstehenden Behörden mit dem Hinweis auf § 165, letzter Absatz Reg.-Vdg. vom 28. Juli 1921, Slg. Nr. 269, zur Kenntnis gebracht.

Verjährung nach dem Beschlagnahmegesetz.

(Erl. des Min. des Innern vom 22. Oktober 1921, Z. 73.776—12, Vdgbl. Nr. 10.)

Weil weder in dem Ges. vom 16. April 1919, Slg. Nr. 215, noch in dem Ges. vom 11. Juli 1919, Slg. Nr. 387, noch in der Verordnung vom 9. Jänner 1920, Slg. Nr. 61, und schließlich noch in dem Ges. vom 11. März 1921, Slg. Nr. 108, eine besondere Verjährungsfrist bezüglich der Übertretungen dieser gesetzlichen Vorschriften festgesetzt ist, ist in diesen Fällen die allgemeine Bestimmung des § 4 Min.-Vdg. vom 3. April 1855, Nr. 61 RGBl., anzuwenden. Es entfällt daher ausnahmslos die Erhebung und Bestrafung wegen der angeführten Übertretungen in jenen Fällen, in denen vom Tage der Begehung der strafbaren Handlung drei Monate abgelaufen sind, ohne daß bezüglich ihrer über Antrag des staatlichen Bodenamtes von der zuständigen politischen Behörde ein Verfahren eingeleitet worden wäre.

Warendurchfuhr.

(Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1921, Z. 71.638/12, Verordnungsblatt Nr. 10.) (Auszugsweise.)

Zur Durchfuhr ausländischer Waren durch das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik ist keine besondere Bewilligung erforderlich, außer für Sachen, bezüglich derer besondere Bestimmungen gelten (z. B. Staatsmonopole, Schußwaffen, militärische Ausrüstungsgegenstände, lebendes Vieh, das ansteckenden Krankheiten unterliegt, animalische Produkte, wie Rohhäute u. dergl.).

Die Ausstellung einer besonderen Bewilligung hinsichtlich der Monopolgegenstände steht dem Finanzministerium (Sektion IV/13) hinsichtlich der anderen beispielsweise angeführten Gegenstände den zuständigen Behörden zu.

*) S. „Pr. A.", III., Nr. 24.

Digitized by Google

Erlässe des Finanzministeriums.

Erleichterung bei Durchführung des § 65 des Gesetzes über die Vermögensabgabe.
(Finanz-Ministerialerlaß G. Z. 122521/14028/21, III A/7 A, aus dem „Úřední list" Nr. 271 vom 29. November 1921.)

Dem Finanzministerium sind in der letzten Zeit neuerdings Anfragen zugegangen, welche Erleichterungen den Steuerträgern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei der Durchführung des § 65 des Gesetzes über die Vermögensabgabe, demgemäß diese Abgabe bei Bemessung der besonderen Erwerbsteuer und der Einkommensteuer keine Abzugspost bildet, gewährt werden können. Insofern hiebei darauf hingewiesen wurde, eine wie große Last durch die zitierte Bestimmung den Steuerträgern auferlegt wurde, muß allerdins erwogen werden, daß die Bestimmung des § 65 unumgänglich nötig war, wenn nicht der Staat und die Selbstverwaltungsverbände den Steuerträgern die Vermögensabgabe in späteren Jahren in Form einer bedeutenden Herabsetzung der Erwerbsteuer samt Zuschlägen, bezw. in Form einer Herabsetzung der Einkommensteuer zurückerstatten sollen. Im übrigen ist zu bedenken, daß die Bestimmung des § 65 nur für die Fälle gilt, in denen der steuerpflichtige Gewinn von Gesellschaften oder das steuerpflichtige Einkommen physischer Personen durch die Vermögensabgabe als Ausgabepost tatsächlich gekürzt würde. Allgemein kann daher gesagt werden, daß die vom Vermögen gezahlte Abgabe, wie dies eben auch der Gesetzgeber wollte, keine Wirkung auf die Bemessung der Erwerbs- oder Einkommensteuer ausüben wird. In dieser Beziehung ist allerdings genau zu unterscheiden zwischen Gesellschaften, die der besonderen Erwerbsteuer unterliegen, und zwischen physischen Personen, denen die Einkommensteuer bemessen wird.

Bei Gesellschaften hat die Bestimmung des § 65 des Ges. über die Vermögensabgabe dann keine Bedeutung, wenn die Vermögensabgabe vom versteuerten Reservefond oder vom Stammvermögen (Aktienkapital, Gesellschaftsanteile u. dgl.) oder aus dem Agiofond gezahlt wurde. Der besteuerte Reservefond kann ein zweitesmal nicht besteuert werden und das Stammkapital einschließlich dem Agiofond ist überhaupt nicht versteuerbar. Daher kann auch die aus diesen Beträgen gezahlte Abgabe nicht in die Steuergrundlage für die Erwerbssteuer aufgenommen werden. Übrigens wird in solchen Fällen in der Regel auch nicht das Gewinn- und Verlustkonto durch die Vermögensabgabe überhaupt belastet werden und falls dies geschah, wird die Vermögensabgabe ein durchlaufender Posten, der diesen Charakter auch bei der Zusammenstellung der Steuergrundlage auf die Weise beibehält, daß nicht nur der Posten der bezahlten Abgabe gemäß § 65 aus den Ausgaben ausgeschlossen wird, sondern auch der entsprechende Übertrag aus dem versteuerten Reservefond aus den Einnahmen ausgeschaltet wird (aus dem Titel der vorhergehenden Besteuerung).

Anders wird dem sein, wenn die Vermögensabgabe zu Lasten des laufenden Gewinnes oder des unversteuerten Reservefonds eingerechnet wird. In diesen beiden Fällen erhöht sich die Grundlage für die Erwerbsteuer durch Hinzuzahlung der bezahlten Vermögensabgabe zum ausgewiesenen Reingewinn. Damit sind allerdings bereits alle Möglichkeiten der normalen Leistung der Vermögensabgabe erschöpft.

Nur nebenbei wird bemerkt, daß jede andere Form der Bezahlung der Vermögensabgabe eine vergebliche Umgehung des § 65 wäre und zu einer Erhöhung der Steuergrundlage führen müßte, also z. B. zur Steigerung dieser oder jener Aktien (z. B. Maschinen oder Gebäudepreise), welche Erhöhung vielleicht zu dem Zwecke durchgeführt werden könnte, damit im Hinblick auf die gleichzeitig herabgesetzte Grundlage durch Bezahlung der Vermögensabgabe in dem bilanzenmäßig ausgewiesenen Reinvermögen keine formale Änderung entstünde. Die erwähnte Erhöhung der Aktien würde nämlich auf Grund des Gesetzes und der Judikatur des Verwaltungsgerichthofes unbedingt der Besteuerung unterliegen, wenn sie auch nicht von einer Hinaufsetzung des Reservefondes begleitet war. (Vergl. Bdw. 3111). Falsch ist auch die Ansicht, daß durch Zahlung der Vermögensabgabe von ausgeliehenen Geldern den Wirkungen des § 65 überhaupt ausgewichen werden könnte. Hier wird übersehen, daß es sich da um zweierlei Schulden handelt, eine die Anleihe und die andere die Vermögensabgabe, welch letztere Schuld

Digitized by Google

keinen Gegenwert, hat ebenso wie jede andere bemessene Steuer, Schadenersatz für Unfälle, Geldstrafen und ähnl.

Das Finanzministerium anerkennt wohl die Hälfte der Bestimmung des § 65 und hat daher keine Einwendung dagegen, daß die Gesellschaften die Steuerbelastung, die aus dem § 65 des Ges. über die Vermögensabgabe erfließt, auf mehrere Jahre in der Weise aufteilen, daß die bezahlte Vermögensabgabe als selbständiger Posten in die Aktiven der Bilanz eingereiht und dieser Posten in einigen Jahren abgeschrieben wird. Diese Abschreibungen sind selbstverständlich ein nicht abrechenbarer Posten (§ 94, lit. g, P. St. G.), es sei denn, daß sie zu Lasten des versteuerten Reservefonds oder Stammkapitals durchgeführt werden.

Wesentlich anders verhält sich die Sache bei der Einkommensteuer, bei der die Verrechnung und Verwaltung des Besitzes keine so wichtige Rolle spielt, wie bei der besonderen Erwerbsteuer. Deshalb hat auch die erhöhte Bewertung der Aktien, insoweit diese zum ständigen Grundkapital gehören, in der Bilanz keinen Einfluß auf die Grundlagen der Einkommensteuer (siehe z. B. Erk., des Obersten Verwaltungsgerichtes, Nr. 267, Slg. aus 1920). Da durch eine solche höhere Bewertung des Grundkapitals der steuerpflichtige Ertrag nicht vermehrt wird. Auch der Erlös aus Verkäufen von Besitzgegenständen unterliegt überhaupt nicht der Einkommensteuer, insoweit der Verkauf nicht unter die Bestimmungen des § 159. Abs. 3, P. St. G. (Spekulationsverkauf) fällt.

Nichtsdestoweniger besteht selbst bei der Einkommensteuer keine Einwendung dagegen, daß Personen, die ordentliche Geschäftsbücher führen, die bezahlte Vermögensabgabe als selbständigen Posten in die Bilanzaktiven einreihen und diese in einigen Jahren abschreiben. Diese Abschreibungen werden allerdings auch hier eine nicht abrechenbare Post bilden.

Rechtsprechung.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtes in Brünn.

Die vierzehntägige Frist des Artikel IX des Gesetzes vom 1. April 1921, Nr. 161 Slg., läuft nicht von dem Zeitpunkte an, in welchem die Erben von dem Tode des Erblassers in irgend einer Weise erfahren haben, sondern erst von dem Zeitpunkte an, in welchem sie vom Gerichte oder Notar von dem Todesfalle verständigt werden. (Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 11. Oktober 1921, R I 1244 21.)

Der Oberste Gerichtshof hat in der Verlassenschaftssache nach A. H. dem Revisionsrekurse des Notars gegen den den Beschluß erster Instanz bestätigenden Beschluß des Rekursgerichtes keine Folge gegeben.

Begründung.

Das Gesetz vom 1. April 1921, Nr. 161 Slg., enthält im Artikel IX die grundsätzliche Bestimmung, daß die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung den Notaren als Gerichtskommissären obliegt. Das Gericht übermittelt zu diesem Zwecke alle Todesfallsaufnahmen, denen zufolge ein Vermögen hinterlassen wurde, dem Notar.

Nach dem weiteren Inhalte dieses Artikels steht den Erben das Recht zu, dem Notar anzuzeigen, daß sie die Verlassenschaft selbst abhandeln werden. Zur Abgabe dieser Erklärung steht den Erben eine vierzehntägige Frist offen, sie können dies nämlich binnen 14 Tagen nach Erhalt der Verständigung von dem Todesfalle oder der Vorladung zur Abhandlung tun.

Wenn sie sonach der Notar z. B behufs Vorbereitung der Verlassenschaftsabhandlung von dem Tode des Erblassers mit dem Ersuchen in Kenntnis setzt, ihm die näheren, für die Verlassenschaftsabhandlung erforderlichen Belege vorzulegen, so läuft diese Frist den Erben seit dem Zeitpunkte des Einlangens dieser

Digitized by Google

„Verständigung". Das Gesetz sagt ausdrücklich „Verständigung" und keineswegs „nachdem sie von dem Tode des Erblassers in irgend einer Weise erfahren haben."

Wenn der Notar die Erben abgesondert von dem Tode des Erblassers nicht verständigt, sondern ihnen sofort die Vorladungen zur Verlassenschaftsabhandlung zustellen läßt, so werden die Erben in dieser Weise von dem Ableben des Erblassers „verständigt" und es beginnt die vierzehntägige Frist vom Zeitpunkte der Zustellung dieser Vorladung.

Im vorliegenden Falle wurde die Verlassenschaftsabhandlung mit dem Beschlusse des Bezirksgerichtes vom 9. Juli 1921 dem Notar übertragen; bevor er noch den Erben irgend eine Erledigung zukommen ließ, wurde ihm von den Erben mit Schreiben vom 22. Juli 1921 die Anzeige erstattet, daß sie die Verlassenschaft selbst abhandeln werden. Diese Anzeige legte der Notar mit Schreiben, vom 23. Juli 1921, somit dem 14. Tage nach dem Datum des bezirksgerichtlichen Beschlusses, dem Bezirksgerichte vor. Daraus ergibt sich, daß die Anzeige der Erben rechtzeitig erfolgte, und daß das Bezirksgericht mit seinem Beschlusse vom 9. August 1921, A III, 290/21—3, die Verlassenschaftsabhandlung vollkommen im Einklange mit dem Gesetze den Erben überlassen hat.

Wenn dann die zweite Instanz diesen Beschluß bestätigt hat, liegen die Voraussetzungen des § 16 des kais. Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 RGBl., für die Revisionsbeschwerde nicht vor, weshalb ihr keine Folge gegeben wurde.

(Eingesendet von Dr. Oskar Schanzer, Advokaten in Aussig.)

Übersicht über die weiteren in der Sammlung der Entscheidungen in Zivilrechtssachen veröffentlichten Entscheidungen.*)

252. Abgrenzung der Wirksamkeit des Verlassenschafts- und Prozeßgerichtes im Hinblick auf einen sich auf § 951 a.b.G.B. stützenden Anspruch. Das Verlassenschaftsgericht hat bloß festzustellen, wieviel nach dem Stande des Verlassenschaftsvermögens auf den Pflichtteil entfällt und hat unbehindert die Verlassenschaftsabhandlung fortzusetzen, alles übrige wird im Wege des Prozesses gelöst. (E. v. 5. VIII. 1919, R I 315/19.)

253. Durch den Abtritt der Forderung bleiben die Gründe der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für ihre Geltendmachung unberücksichtigt, außer wenn sie sich auf besondere persönliche Verhältnisse des Gläubigers oder Schuldners gründen würden. Der vereinbarte Gerichtsstand (§ 104 JM.) wirkt auch für und gegen den Zessionär. (E. v. 5. VIII. 1919, R I 316/19.)

254. Die Frist des § 575, Abs. 3 ZPO., gilt auch für den Fall, daß das Ende der Bestandzeit durch einen vollstreckbaren gerichtlichen Vergleich bestimmt wurde. (E. v. 12. VIII. 1919, R I 322/19.)

255. Auf Grund eines Ausweises, daß bei dem Militärstrafgericht gegen eine Militärperson ein Strafverfahren wegen Amtsveruntreuung eingeleitet wurde, kann nach dem Hofdekrete vom 18. September 1786, Nr. 577 J.-G.-Slg. (Art. III Einf.-G. zur EO.) eine einstweilige Verfügung zur Sicherstellung des veruntreuten Wertes bewilligt werden. (E. v. 19. VIII. 1919, R I 314/19.)

256. Vom Gesichtspunkte des § 39, Z. 1 EO., kommt es nur darauf an, ob der Exekutionstitel von einer dazu berufenen Behörde in gesetzlicher Form und auf rechtsgültige Weise aufgehoben, für unwirksam oder ungültig erklärt wurde. Hingegen ist es gleichgültig, ob jene Behörde gerade ein Gericht war und ob die Form der Entscheidung gerade ein Urteil war. (E. v. 19. VIII. 1919, R I 321/19.)

257. Zum Begriffe der ungerechten Drohung im Sinne des § 870 a.b.G.B. (E. v. 19. VIII. 1919, Rv II 211/19.)

258. Wird ein Prozeß zwischen einem Inländer und Ausländer im Auslande (Republik Österreich) durchgeführt, so richtet sich die Zuständigkeit für den inländischen Antrag auf Bewilligung einer einstweiligen Verfügung nicht nach dem ersten, sondern nach dem zweiten Absatze des § 387 EO., mag auch zwischen beiden Staaten die gegenseitige Vollstreckbarkeit der Exekutionstitel gewährleistet sein.

---

*) Aus dem soeben erschienenen Hefte Nr. 11 der amtlichen Entscheidungssammlung, zivilrechtlicher Teil. Siehe auch „Pr. A.", Jahrg. III, Nr. 3, S. 126, Nr. 22, S. 860.

Digitized by Google

Der allgemeine Gerichtsstand einer ausländischen Gesellschaft im Sinne des § 387, Abs. 2 EO., ist der im § 99, Abs. 3 JM., bezeichnete Gerichtsstand.

Zur Verweisung der im § 44, Abs. 1 JM., bezeichneten Angelegenheiten an das zuständige Gericht sind auch die Rechtsmittelinstanzen berufen. (E. v. 2. IX. 1919. R I 343/19.)

259. Wurde auf die Scheidung der Ehe von Tisch und Bett aus Verschulden beider Gatten erkannt, so hat die Ehegattin keinen gesetzlichen Anspruch auf den Unterhalt und kann sie auch nicht bei Anstrebung des Unterhaltes auf Grund des Hofdekretes vom 4. Mai 1841, Nr. 531 Ges.-Slg., zu seiner Sicherstellung eine einstweilige Verfügung begehren. (E. v. 3. IX. 1919, R I 339/19.)

260. Die Liquidation einer Handelsgesellschaft begründet besonders, wenn es sich um eine ausländische Handelsgesellschaft handelt, gemäß § 379, Abs. 2 EO., den Antrag der Gläubiger auf eine einstweilige Verfügung. (E. v. 3. IX. 1919, R I 342/19.)

261. Auf Grund eines in Gegenwart beider Parteien verkündeten Urteiles kann schon vor seiner Zustellung in schriftlicher Ausfertigung eine sicherungsweise Exekution bewilligt werden, wenn es sich auch nicht um eine Bagatelle handelte. (E. v. 3. IX. 1919, R I 345/19.)

262. Zulässigkeit des Rechtsweges für einen Anspruch auf Schadenersatz gegen eine Gemeinde, die infolge nicht gehöriger Verwahrung eines Gemeindekanales auf einem öffentlichen Wege einen Schaden herbeigeführt hat. (E. v. 3. IX. 1919, R I 353/19.)

263. Die allgemeine Behauptung, daß der Erlös bei einer jeden Versteigerung weit hinter dem wahren Wert der versteigerten Sache zurückbleibt, genügt nicht zur Bewilligung des Aufschubes einer Exekution. Dazu ist erforderlich, daß die die behauptete Gefahr begründenden Tatsachen konkretisiert und bescheinigt werden. (E. v. 10. IX. 1919, R II 103/19.)

264. Es ist keine bloße unrichtige Benennung des Rechtsmittels im Sinne des zweiten Absatzes des § 84, Z. P. O., wenn von dem Rechtsvertreter außer dem Falle des § 55, Z. P. O., gegen das Urteil ein Rekurs und nicht eine Berufung überreicht wurde und aus dem Inhalte der Eingabe geschlossen werden kann, daß absichtlich das Rechtsmittel des Rekurses gewählt wurde. (E. v. 10. IX. 1919, R II 104/19.)

265. Wer eine Sache gegen das Versprechen des Eintausches einer Sache, mit der zur Zeit der Vereinbarung der freie Handel ausgeschlossen war, geleistet hat, kann nicht die Rückstellung der geleisteten Sache, beziehungsweise den Erlaß ihres Wertes (§ 1174 a, L. G. B.) fordern, mag auch das Verbot des freien Handels inzwischen aufgehoben worden sein. (Ev. 10. IX. 1919, R I 364/19.)

266. Die ausnahmsweise Bestimmung des § 502, Abs. 4, Z. P. O., gilt nicht, wenn zwar das erste Urteil des Prozeßgerichtes vom Berufungsgerichte gemäß § 496, Z. 2, den 3 Z. P. O., aufgehoben wurde, aber im Aufhebungsbeschlusse durch das Berufungsgericht nicht eine Rechtsansicht ausgesprochen wurde, an die das Prozeßgericht gebunden wäre. (E. v. 10. IX. 1919, R I 419/19.)

267. Eine schriftliche Eingabe, womit der Kläger unter gleichzeitigem Verzichte auf den Klageanspruch seine Klage zurücknimmt, muß im Advokatenprozesse mit der Unterschrift des klägerischen Advokaten versehen sein. Es genügt nicht des Klägers Unterschrift auf der mit der Unterschrift des Advokaten der beklagten Partei versehenen Eingabe. (Ev. 16. IX. 1919, R. II., 106/19.)

268. Lautet der Exekutionstitel aus der Zeit vor der gesetzlichen Regelung der tschechoslowakischen Währung auf Kronen, so kann die Exekution nicht für Kč bewilligt werden, sondern es muß im Wege eines Strittes die Frage der Valuta gelöst werden. (E. v. 23. IX. 1919, R I 369/19.)

269. Verzicht auf den nach § 1154 b, a. b. G. B. begründeten Anspruch dadurch, daß der Dienstnehmer sich für die Zeit der Erkrankung mit einem geringeren Entgelte, als ihm gesetzmäßig zustünde, zufriedenstellt und sodann durch längere Zeit die Begleichung der nicht bezahlten Beträge nicht betreibt. (E. v. 23. IX. 1919, R I 410/19.)

270. Die Ersatzpflicht des Staates nach dem Ges. v. 18. VIII. 1918, Nr. 317, RGBl. ist weder auf die mit den Kriegsereignissen direkt zusammenhängenden Fälle noch zeitlich auf die Zeit nach Wirksamkeit des Gesetzes beschränkt, son-

Digitized by Google

dern bezieht sich in der letztgenannten Richtung auch auf die Fälle von Beginn des Krieges bis zur Wirksamkeit des Gesetzes. (E. v. 25. IX. 1919, R I 362/19.)

271. Unzulässigkeit des Rechtsweges für einen Anspruch auf Ersatz eines Schadens, der durch den mangelhaften Zustand einer Notwohnung demjenigen zugefügt wurde, dem die Wohnung von der Gemeinde in Ausübung der Wohnungsfürsorge zugewiesen wurde. (E. v. 30. IX. 1919, R I 371/19.)

272. Die unterlassene Verständigung einer Partei von einer zur Durchführung eines Beweises, außer der mündlichen Verhandlung, namentlich durch einen ersuchten Richter angeordneten Tagsatzung, ist keine Nichtigkeit nach § 477, Z. 4, ZPO. (E. v. 30. IX. 1919, R I 377/19.)

273. Eine Frau, der ein Anspruch auf Mitgift zusteht, kann um die gerichtliche Festsetzung einer angemessenen Mitgift ansuchen, sobald sie die ernste Absicht, sich zu verehelichen, geäußert hat. Es ist nicht notwendig, den Namen des Bräutigams anzuführen und genau die Zeit der beabsichtigten Verehelichung zu bezeichnen. Bei Festsetzung einer angemessenen Mitgift bleibt der Stand des künftigen Ehegatten außer Betracht. (E. v. 30. IX. 1919, R II 112/19.)

274. Im Sinne des Art. 347 HGB., sind nur jene Mängel als gerügt anzusehen, die der Käufer zur Begründung seiner allgemeinen Rüge ausdrücklich angeführt hatte. (E. v. 30. IX. 1919, Rv I 366/19.)

275. Bei Bestimmung der Höhe der Forderung gemäß § 273 ZPO., hat das Gericht auch die außerordentliche durch die Kriegsverhältnisse hervorgerufene Geldentwertung zu berücksichtigen. (E. v. 30. IX. 1919, Rv I 371/19.)

276. Der Gemeindevorsteher ist nicht berechtigt, auf eigene Faust nachträglich die Bedingungen zu ändern, die der Gemeindeausschuß beschlossen hat und auf Grund deren die Nutzungen eines Gemeindegutes vergeben wurden. (E. v. 30. IX. 1919, Rv I 403/19.)

277. Für einen durch Absturz eines Militärflugzeuges verursachten Schaden haftet das Militärärar nur unter den allgemeinen Voraussetzungen der §§ 1293 ff. a.b.G.B. Die Analogie des § 364 a.b.G.B. findet hier nicht statt. (E. v. 30. IX. 1919, Rv I 414/19.)

278. Hat das Dienstverhältnis wenigstens schon vierzehn Tage gedauert, so steht dem Dienstnehmer bei einer jeden Erkrankung ein Ersatz nach § 1154 b a.b.G.B., Abs. 1, Satz 1, zu, wenn auch zwischen den einzelnen Erkrankungen nicht immer wenigstens vierzehn Tage verflossen sind. (E. v. 30. IX. 1919, Rv II 235/19.)

279. Das Gericht ist nicht verpflichtet, dem Mieter die Erklärung des Vermieters, daß er auf eine weitere Verlängerung der Miete nicht eingeht, zuzustellen. Hat sie es jedoch nichtsdestoweniger zustellen lassen, so ist seine Verfügung nicht als nichtig anzusehen. (E. v. 1. X. 1919, R I 378/19.)

280. Das Stundengeld, das kein Bestandteil der Dienstbezüge eines Eisenbahnangestellten ist, unterliegt auch nicht der Exekution für den gesetzlichen Anspruch auf den Unterhalt. (E. v. 7. X. 1919, R I 388/19.)

281. Hat der Ehegatte, nachdem der vermißte Ehegatte bereits für tot erklärt wurde, nachträglich den Antrag auf den Ausspruch, daß die Ehe für aufgelöst anzusehen ist, überreicht, so muß neuerlich das gesetzliche Verfahren durchgeführt, namentlich neuerlich ein Edikt erlassen und die Frist eines Jahres bestimmt werden. (E. v. 7. X. 1919, R I 395 und 396/19.)

282. Unanfechtbar gemäß § 45, Abs. 1 J.-N., ist auch die Entscheidung des Rekursgerichtes, womit ausgesprochen wurde, daß die beim Gerichtshofe erster Instanz erhobene, von diesem Gerichte jedoch wegen sachlicher Unzuständigkeit abgewiesene Klage, zu seiner sachlichen Zuständigkeit gehört. (E. v. 7. X. 1919, R II 118/19.)

283. Der Ehegatte, der das Vermögen der Ehegattin gemäß § 1238 a.b.G.B. verwaltet, ist zwar nicht verpflichtet, die Nutzungen zu verrechnen, er ist jedoch andererseits nicht berechtigt, den Ersatz des getroffenen Aufwandes zu verlangen. Will er diesen Ersatz anstreben, so muß er vorerst die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben ausstellen. (E. v. 7. X. 1919, Rv I 390/19.)

284. Ein zufälliger Schaden trifft nicht denjenigen, in dessen Vermögen die unverschuldete Ursache der Beschädigung entstanden ist, sondern denjenigen, dessen Vermögen oder Person derart geschädigt wurden. (§ 1311 a.b.G.B.) (E. v. 7. X. 1919, Rv I 391/19.)

Digitized by Google

285. Es hindert nicht, daß der geltend gemachte Anspruch zur Zeit der Klageüberreichung nicht registriert war, wenn nur bis zur Fällung des Urteiles erster Instanz die den Anspruch begründenden Tatsachen erfüllt waren. (E. v. 7. X. 1919, Rv I 412/19.)

286. Wurde die mit der Zahlbarkeits- und Klagbarkeitsklausel versehene und vor der Ware zugesandte Faktura von dem Käufer ohne Einwendung angenommen, bleibt es beim Fakturengerichtsstand, wenn auch die Ware nachher nicht abgesandt wurde, weil der Käufer sie aus von dem Aufgeber nicht anerkannten Gründen zurückgewiesen hat. (E. v. 11. X. 1919, R I 344/19.)

287. Voraussetzung der Klage gemäß § 35 EO. ist nicht die Rechtskraft des die Exekution bewilligenden Beschlusses, umsoweniger dann, wenn mit dem Vollzug der Exekution bereits begonnen wurde. (E. v. 14. X. 1919, R II 124/19.)

288. Wurde die Aufschiebung der Exekution früher bewilligt, als darum angesucht wurde, so ist die Aufschiebung der Bewilligung der Exekution nicht hinderlich. (E. v. 14. X. 1919, R II 130/19.)

289. Durch die Bestimmung des § 1174 a. b. G. B. ist nicht ausgeschlossen, die Rückstellung des Kaufpreises anzustreben, der auf Grund eines Kaufvertrages berichtigt wurde, der über Sachen abgeschlossen wurde, die vom freien Verkehr ausgeschlossen waren oder auf eine Weise abgeschlossen wurden, die den Vorschriften gegen den Kriegswucher zuwiderläuft. (E. v. 14. X. 1919, Rv I 430/19.)

290. Haftung des Mieters für den Schaden, der an dem Mietobjekt dadurch entstand, daß es nicht verwendet wurde. (E. v. 14. X. 1919, Rv I 439/19.)

291. Die durch Urteil für ein uneheliches Kind für die Zukunft mit einem festen Betrage nach den betreffenden Zeitabschnitten bestimmte Höhe des Unterhaltes ist cum clausula rebus sic stantibus zu verstehen. (E. v. 14. X. 1919, Rv II 219/19.)

292. Zum Begriffe des „dauernd unbekannten Aufenthaltes" gemäß § 159, 1. Satz, a. b. G. B. (E. v. 14. X. 1919, Rv II 224/19.)

293. Eine unzulässige Revision hat nicht aufschiebende Wirkung im Sinne des § 505, Abs. 3, Z. P. O., mag auch die Revision von der ersten Instanz zu Gericht angenommen, dem Gegner zugestellt und weiter vorgelegt worden sein. (E. v. 15. X. 1919, R I 402/19.)

294. Es obliegt keinem Anstande, auf Grund einer von drei Testamentszeugen unterfertigten, jedoch eine Unterschrift des Erblassers entbehrenden Urkunde über Antrag im außerstrittigen Verfahren eidlich die Zeugen des letzten Willens einzuvernehmen, um festzustellen, ob es sich nicht um eine mündliche letzte Anordnung handelt und welchen Inhalt sie hat. (E. v. 15. X. 1919, R I 411/19.)

295. Bei Beurteilung der Frage der Unzeit der Aufhebung einer Gemeinschaft sind nicht die subjektiven (persönlichen) Verhältnisse der Teilnehmer, sondern die objektiven, das Wesen der Sache betreffenden und auf diese eine Wirkung äußernden Verhältnisse entscheidend. Hingegen sind für die Frage, ob der beantragte Verkauf der gemeinsamen Sache den übrigen Teilhabern nicht von Nachteil ist, subjektive Umstände und Rücksichten maßgebend. (z. B. die mühseligen Unterhaltsverhältnisse der Nachkriegszeit.) (E. v. 15. X. 1919, Rv I 424/19.)

296. Wertpapiere, die ein Vertragsteil beim anderen als Sicherheit für die aus Differenzgeschäften sich ergebenden Verpflichtungen hinterlegt hat, können, wenn sie weder ein erlegter, beziehungsweise wirklich entrichteter Wettepreis, noch ein gültiges Faustpfand sind, zu jeder Zeit zurückgefordert werden. (E. v. 15. X. 1919, Rv I 454/19.)

297. Auf die Kosten des Berufungsverfahrens bezieht sich die Vorschrift des § 371, Z. 1 E. O. nicht. (E. v. 21. X. 1919, R II 132/19.)

298. Unzulässigkeit der bücherlichen Anmerkung der Klage, womit ein Ehegatte gemäß § 1264 a. b. G. B. die Aufhebung eines Ehepaktes über eine Liegenschaft anstrebt. (E. v. 21. X. 1919, R II 133/19.)

299. Eine Beschlagnahme einer Ware durch den Staat während des Transportes geht ohne Rücksicht auf den Übergang der Gefahr auf Rechnung des Besitzers der Ware. (E. v. 21. X. 1919, Rv I 481/19.)

300. Die Teilung einer Aktie oder eines Aktienanteiles auf ideelle Teile ist gegenüber der Gesellschaft ohne rechtliche Wirkung, mag sie auch in der Generalversammlung genehmigt und in das Buch der Aktionäre eingetragen worden sein. (E. v. 21. X. 1919, Rv II, 200/19.)

Digitized by Google

301. Während der Dauer des Bestandverhältnisses ist der Vermieter nicht berechtigt, auf den Mieter zu drängen, daß er die gemietete Sache in den Stand versetze, in dem er sie übernommen hat und sie seinerzeit zurückzustellen verpflichtet sein wird. (E. v. 21. X. 1919, Rv II 212/19.)

302. Bei einem Distanzgeschäfte versteht sich nach dem Gesetze von selbst die Verpflichtung des Aufgebers, sich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes um die Absendung der Ware an den Bestimmungsort zu kümmern. (E. v. 21. X. 1919, Rv II 217/19.)

303. Vereinbarte, jedoch bücherlich nicht einverleibte Zinsen können aus dem Meistbote nicht zugewiesen werden. (E. v. 25. X. 1919, R I 401/19.)

304. Aus dem Umstande, daß die Parteien in Geschäftsverbindung standen, und daß einheitlich der Gesamtbetrag aller einzelnen Forderungen eingemahnt wurde, ergibt sich noch nicht, daß diese Forderungen eine einheitliche Forderung sind, die einer Kontokorrentforderung gleicht. (E. v. 25. X. 1919, R I 419/19.)

305. Der Streit über die bücherliche Einverleibung eines noch nicht einverleibten Pfandrechtes kann nicht bücherlich angemerkt werden. (E. v. 29. X. 1919, R I 413/19.)

306. Solange er nicht behoben wurde, ist auch ein freigegebener Teil einer bei der Banknotenabstempelung zurückbehaltenen Barschaft nicht pfändbar. (E. v. 29. X. 1919, R I 417/19.)

307. Geltung des Grundsatzes der sog. clausula rebus sic stantibus. Wie weit sind Inländer durch eine Verabredung gebunden, womit sie sich vor dem Umsturz den Wiener Börsenschiedsgerichte unterworfen haben. (E. v. 29. X. 1919, R I 418/19.)

308. Wurde einem Versicherungsnehmer die ganzjährige Versicherungsprämie über 1000 K in Raten unter 1000 K zu entrichten mit dem bewilligt, daß die ganzjährige Versicherungsprämie unter allen Umständen berichtigt werden muß, so richtet sich die sachliche Zuständigkeit für die Klage auf Bezahlung der betreffenden Rate nach dem Betrage der ganzjährigen, bisher nicht berichtigten Versicherungsprämie. (E. v. 29. X. 1919, R I 420/19.)

309. Die Verordnung des ehemaligen Min. d. Innern vom 15. Dezember 1852, Nr. 257, R.-G.-Bl., die im § 12 die Afterpacht einer Jagd ohne Bewilligung der politischen Behörde für ungiltig erklärt hat, wurde durch das Jagdgesetz für Böhmen vom 1. Juni 1866, Nr. 49, L.-G.-Bl. aufgehoben. Aber auch nach diesem Gesetze ist eine Afterpacht des Jagdrechtes nicht erlaubt. Was zur Verwirklichung eines solchen einverleibten Afterpachtvertrages gegeben wurde, kann nicht zurückgefordert werden. (E. v. 29. X. 1919, Rv I 492/19.)

310. Die Ansprüche der Ehegattin gegen den Ehegatten auf den anständigen Unterhalt in Geld oder Geldeswert ist mit Klage geltend zu machen. Es ist nicht notwendig, daß die Ehegattin, mit der der Gatte nicht leben will, vordem die Scheidung der Ehe von Tisch und Bett anstrebt. (E. v. 29. X. 1919, Rv I 496/19.)

311. Dadurch, daß der Hypothekar und zugleich persönliche Gläubiger die Hypothek unter ihrem tatsächlichen Wert erstanden hat, verliert er nicht das Recht zu verlangen, daß ihm vom Schuldner das bezahlt werde, was er aus dem Meistbot auf seine Forderung nicht erhalten hat. (E. v. 11. XI. 1919, Rv II 237/19.)

312. Auch mit der Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger (§ 813 a.b.G.B.) ist bis zur Entscheidung des Strittes über das Erbrecht zu warten. (§ 127 außerstr. Verf.)

Es unterliegt keinem Anstande, daß sich ein Erbe aus einem späteren Testamente zur Verlassenschaft auch aus einem früheren Testamente für den Fall erklärt, daß jenes Testament für ungültig erklärt würde. (E. v. 18. XI. 1919, R I 423/19.)

313. Von der Zeit an und während der Zeit, in der der Mieter eine Wohnung benützt, weil sie ihm von der Gemeinde (vom gemeinsamen Wohnungsamt) zugewiesen wurde, kann gegen ihn nicht die Exekution durch Räumung der Wohnung auf Grund eines früheren Exekutionstitels, der den ursprünglichen Mietvertrag betrifft, bewilligt werden. (E. v. 18. XI. 1919, R I 442/19.)

414. Wurde der Unterhalt eines unehelichen Kindes im außerstrittigen Verfahren durch einen Vergleich mit dem Vorbehalte weiterer Ansprüche des Kindes für den Fall einer beträchtlichen Besserung der Vermögensverhältnisse des Vaters geregelt, so obliegt es keinem Anstande, daß unter den Voraussetzungen des § 2,

Digitized by Google

Z. 7 außerstr. Verf., die neue Regelung des Unterhaltes wieder im außerstrittigen Verfahren erfolge. (E. v. 18. XI. 1919, R I 444/19.)

315. Der Antrag einer gerichtlich nicht geschiedenen Ehegattin, ihrem Gatten aufzutragen, ihr vorläufig in Geld oder Geldeswert den anständigen Unterhalt zu gewähren, ist ein Antrag auf eine einstweilige Verfügung und kann daher über den Antrag nicht im außerstreitigen Verfahren entschieden werden. (E. v. 18. XI. 1919, R II 141/19.)

316. Ein Notar, mit dessen seinerzeit in der Wiener Postsparkassa in Wertpapieren erlegten Kaution im Inlande nicht frei verfügt werden kann, ist verpflichtet, für das Inland die Kaution neu zu erlegen, bzw. sie zu ergänzen. (E. v. 18. XI. 1919, R II 145/19.)

317. Unter Übertragung von Forderungen aus dem Auslande in das Gebiet der Tschsl. Republik im Sinne der Verordnung vom 6. Feber 1919, Nr. 57 Slg., wird ohne Rücksicht auf den Wohnort oder Sitz des Schuldners der Wechsel des ausländischen Gläubigers gegen einen inländischen Gläubiger verstanden.

Von der Retorsionsverfügung der Verordnung vom 5. August 1919, Nr. 464 Slg., sind nicht nur Bank-, sondern auch andere Werte betroffen, namentlich auch ursprünglich magyarische Forderungen.

Die Bestimmungen des § 79 u ff. EO. setzen einen ausländischen Exekutionstitel voraus. Der Umstand, ob der betreibende Gläubiger Inländer oder Ausländer ist, ist gleichgültig.

Magyarische Exekutionstitel sind bis jetzt in der Tschsl. Republik nicht vollstreckbar.

Eine Exekution, die auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels bewilligt wurde, ohne daß die Voraussetzungen des § 79 EO. gegeben sind, wird gemäß § 39, Z. 5 EO., aufgehoben. (E. v. 25. XI. 1919, R I 431/19.)

318. Der Spediteur hat keinen Anspruch auf eine besondere Entlohnung für die Reklamierung der Ware bei der Bahn. (E. v. 25 XI. 1919, Rv II 250/19.)

Aus der Rechtsprechung des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag.

Arbeiterversicherung.

Der Anspruch eines öffentlichen Krankenhauses gegen eine Krankenkasse auf Ersatz der Krankenkosten im Sinne des § 8, Abs. 3 des Ges. vom 30. März 1888, Nr. 33 RGBl., ist dadurch bedingt, daß die Krankheit, wegen welcher die Verpflegung im Krankenhause notwendig wurde, in der Frist des § 13, Punkt 3, eintrat; unentscheidend ist es, wann es tatsächlich zur Behandlung im Krankenhause kam.

Gemäß § 8 zit. Ges. kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause an Stelle der nach § 6, Z. 1 und 2 zu gewährenden Unterstützung gemacht werden, wobei es vollkommen gleichgültig ist, ob die Aufnahme in das Krankenhaus auf Grund freier Disposition der Kassa oder infolge des unabweislichen Bedarfes erfolgte. Nach dem Wesen und Zwecke der Krankenversicherung entsteht der Anspruch auf die angeführten Unterstützungen gemäß § 6, Z. 1 und 2, mit dem Tage des Auftretens der Krankheit, an dem also die ärztliche Behandlung und Gewährung von Heilmittel notwendig wurde und ist es unentscheidend, wann es zur faktischen Gewährung der ärztlichen Hilfe und zur Auszahlung des Krankengeldes kam. Entscheidend für die Entstehung der Pflicht der Kasse zur Gewährung der Unterstützungen ist sonach einzig der Moment, an dem der Versicherte erkrankte und fällt dieser Moment in die Frist des § 13, Z. 3 des Ges., so ist es gleichgültig, wann sein Anspruch realisiert wurde. (E. v. 13. X. 1921, Z. 11.723/21.)

Armenpflege.

Die Pflicht der Heimatsgemeinde zur Fürsorge für einen armen Angehörigen ist absoluten und primären Charakters, sie ist nicht dadurch bedingt, daß keine dritten zum Unterhalte des Armen nach bürgerlichem Rechte verpflichteten Personen vorhanden sind, denen gegenüber die Heimatsgemeinde nur ein Regreßrecht hat.

Die öffentlich-rechtliche Pflicht muß von der Gemeinde sofort erfüllt werden, sobald der Arme einer Unterstützung bedürftig ist. Die Frage, ob die Pflicht

Digitized by Google

anderer Personen zu seinem Unterhalte besteht, kann erst später gelöst werden und deshalb spricht das Gesetz der Gemeinde auch ausdrücklich ein Regreßrecht zu. (§ 23 des Ges. v. 3. Dez. 1863, Nr. 105 RGBl. und § 9 des Ges. vom 3. Dez. 1868, Nr. 59 LGBl.) (E. v. 16. XI. 1921, Z. 15.265/21.)

Baurecht.

1. Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. Feber 1920, Nr. 88 Slg. (Staatsvergütungskommission) ist bis zu dem Tage suspendiert, den die Regierung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundmacht. (Erk. v. 26. X. 1921, Z. 13.583.)

2. I. Einem gemäß § 127 Bauordnung für Böhmen erlassenen Auftrage, einen gegen die Bestimmungen des § 40 zit. Ges. vorgenommenen Bau zu demolieren, muß die amtliche Drohung an den Bauführer vorangehen, daß ein solcher Auftrag erlassen werden wird. Falls sich der Bauführer nicht in einer angemessenen Frist ausweist, daß er sich um den nachträglichen Baukonsens für den Bau, den er ohne Bewilligung durchgeführt hat, bewirbt.

II. Die Baubehörde kann sofort, ohne der Partei die Möglichkeit zu gewähren, sich um eine nachträgliche Bewilligung zum Baue zu bewerben, einen Demolierungsauftrag im Sinne des § 127 erlassen, wenn schon im vorhinein sicher ist, daß das nachträgliche Bauverfahren zu einem günstigen Erfolge für die Partei nicht führen kann.

III. Gemäß § 45 Bauordnung für Böhmen und § 99, Vdg. vom 16. Nov. 1851, Nr. 1 ex 1852 RGBl., hat die zuständige Eisenbahnbehörde in diesem Bauverfahren nicht die Stellung eines Interessenten gemäß § 37 zit. Bauordnung, sondern die Stellung einer Behörde, die über die Bewilligung selbständig entscheidet. (Erk. vom 2. XI. 1921, Z. 1410/21.)

Baubewegung.

Nach dem Gesetze vom 6. Feber 1920, Nr. 92 Slg., ist die Behörde nicht berechtigt, den Betrieb eines Unternehmens einer öffentlichen Korporation anzuvertrauen, wenn sie nicht selbst dem Eigentümer zuvor eine Frist auferlegt, binnen der er sein Unternehmen in einen den öffentlichen Interessen entsprechenden Stand setzen soll und wenn sie nicht abgewartet hat, ob diesem Auftrage entsprochen werden wird.

Die politische Landesverwaltung in Brünn hat auf Grund des § 2, Abs. 2 des Ges. vom 6. Feber 1920, Nr. 92 Slg., den Betrieb der Ziegelei des Beschwerdeführers der Gemeinde X. aus dem Grunde anvertraut, daß der Beschwerdeführer trotz Aufforderung seitens der Gemeinde und politischen Bezirksverwaltung der Forderung, die Ziegelei in einer dem öffentlichen Interesse entsprechenden Weise zu betreiben, nicht entsprochen hat. Über Beschwerde hat der Oberste Verwaltungsgerichtshof diese Entscheidung wegen Gesetzwidrigkeit aus folgenden Erwägungen aufgehoben: Aus dem klaren Wortlaute des zit. Ges. ergibt sich, daß der Betrieb des Unternehmens dem Inhaber zu eigener Disposition zu überlassen ist, falls er sich der Betriebsart, die ihm von der politischen Landesverwaltung aufgetragen wurde, unterwirft, und daß erst, falls er diesem Auftrage in der von der pol. Landesverwaltung bestimmten Frist nicht entspricht, diese zu weiteren Vorkehrungen schreiten kann. Ein derartiger an eine bestimmte Frist gebundener Auftrag wurde im vorliegenden Falle von der politischen Landesverwaltung nicht erteilt und es genügt nicht, daß der Gemeinderat oder die politische Bezirksverwaltung dem Inhaber ähnliche Aufträge erteilt hat. Infolge dessen sind auch sämtliche Verfügungen, die die beklagte Behörde an diese Aufträge geknüpft hat, mit dem Gesetze in Widerspruch. (Erk. v. 5. XI. 1921, Z. 14.209/21.)

Beamtenwesen.

1. Wurde einem Gemeindebeamten die Beförderung auf einen in der Organisation des Gemeindedienstes systemisierten Posten als selbständigen Posten, der durch Ernennung zu besetzen ist, verweigert, so ist die Beschwerde an den Obersten Verwaltungsgerichtshof gemäß § 3, lit. f) des Ges. über den Verw.-Ger.-Hof unzulässig. (Erk. v. 2. XI. 1921, Z. 14.202.)

2. Unter dem Ausdrucke „wenn er d i e n t" im § 41, Abs. 4 des Ges. vom 23. Juli 1919, Nr. 443 Slg., ist bloß der t a t s ä c h l i c h e Dienst zu verstehen.

Digitized by Google

keineswegs aber die Einrechnung der sogenannten Kriegsjahre. (Erk. vom 3. XI. 1921, Z. 14.016/21.)

Ein richterlicher Beamte, der von seinem bisherigen Dienstorte wo anderhin ernannt oder versetzt wurde, hat keinen Anspruch auf Diäten nach § 46 GOG. aus dem Grunde, daß er zeitweilig in seinem bisherigen Dienstorte belassen wurde, sobald er selbst verlangt hat, daß seine Dienstenthebung im bisherigen Dienstorte soweit als möglich hinausgeschoben werde. (Erk. v. 16. XI. 1921, Z. 15.205/21.)

Wirkt die Ehegattin eines Staatsangestellten als Lehrerin an einer nationalen Schule, deren Personalkosten nach dem bisher geltenden Rechtszustande (§ 38 des Ges. vom 9. April 1920, Nr. 292 Slg.) von den bisherigen Erhaltern und keineswegs vom Staate getragen werden, so kann sie nicht einer im aktiven Staatsdienste stehenden Ehegattin im Sinne des § 4, Abs. 4 Vdg. vom 11. Sept. 1918, Nr. 333 RGBl., gleichgestellt werden und kann daher nicht ihr Ehegatte bezüglich der Teuerungszulage einem verwitweten Angestellten gleichgestellt werden. (Erk. v. 21. XI. 1921, Z. 12.197/21.)

Enteignung.

I. Der Pächter eines gemäß dem Gesetze vom 17. Dezember 1919, Nr. 20 ex 1920, enteigneten Grundstückes ist Interessent gemäß § 4 dieses Gesetzes und ist dem Verfahren beizuziehen.

II. Über den Anspruch des Pächters auf Ersatz seiner Meliorationskosten hat die Behörde sachlich zu entscheiden.

Interessent ist jeder, dessen Sachen oder Obligationsrecht berührt werden könnte. Es ist ungesetzlich, den Pächter mit seinem Anspruche auf den Rechtsweg zu verweisen. (Erk. v. 9. XI. 1921, Z. 12.639/21.)

Finanzstrafrecht.

1. In dem Kaufe von Gegenständen, die der Konskription nach der Verordnung vom 19. März 1919, Nr. 141 Slg., unterliegen, der nach der Konskriptionszeit erfolgt ist, kann keine strafbare Übertretung nach § 11, Abs. 4 zit. Vdg., erblickt werden.

2. Das Gesetz trägt dem Käufer eines solchen Gegenstandes nicht auf, die Person des Verkäufers sicherzustellen und sich nachzuweisen zu lassen, daß der Gegenstand zur Konskription angemeldet wurde.

Der Beschwerdeführer wurde bestraft, weil er nach Ablauf der Konskriptionsfrist Silber angekauft hat. Diese Entscheidung wurde als gesetzwidrig aufgehoben.

§ 10 zit. Vdg. bestimmt, daß Rechtsgeschäfte über Gegenstände der Konskription im Laufe der Konskriptionszeit ungültig und daher unklagbar sind. Dasselbe gilt auch für die Zeit nach der Konskription bezüglich nicht angemeldeter Gegenstände. Die Strafbarkeit solcher Rechtsgeschäfte wird jedoch in diesem Paragraphen nicht bestimmt. Der Beschwerdeführer wurde schuldig erkannt, daß er zu einer nach § 11 zit. Vdg. verbotenen Tätigkeit eines unbekannten Täters Beihilfe leistete, und zwar, daß er nach der Konskriptionsfrist Silber gekauft hat, bezüglich dessen er nicht festgestellt hat, ob es zur Konskription angemeldet wurde. Es handelt sich um die Frage, ob auf eine derartige Weise in dieser Zeit die erwähnte Übertretung begangen werden konnte. Da ist jedoch vor allem auszuschließen, daß durch den Kauf nach der Konskription dazu Beihilfe geleistet werden konnte, daß der unbekannte Täter nicht im Laufe der Konskription das Bekenntnis überreicht hat, schon wegen des Unterschiedes in der Zeit. Ebenso kann nicht behauptet werden, daß durch den Kauf nach der Konskription dazu beigetragen wurde, daß der Täter in dem etwa im Laufe der Konskription überreichten Einbekenntnisse unrichtige Angaben gemacht hat. Es ist auch nicht möglich, daß der Beschwerdeführer durch den fraglichen Kauf dazu beigetragen hat, daß der Täter trotz Aufforderung nach der Konskriptionsfrist binnen 14 Tagen die Erklärung nach § 5 zit. Verordnung nicht erstattet hat. Schließlich ist nicht möglich, beim Kaufe des Silbers eine Beihilfe dazu zu erblicken, daß der Verkäufer sich weigerte, die einbekannten Gegenstände dem Konskriptionsamte gemäß § 7 zit. Ver. vorzulegen, zumal die angefochtene Entscheidung selbst von der Voraussetzung ausgeht, daß der Verkäufer dieses Silber zur Konskription nicht einbekannt hat und daß der Verkäufer, auch wenn er es einbekannt hätte, erklären

Digitized by Google

konnte, daß er es verkauft hat. Aus diesen Gründen kann der fragliche Kauf des Silbers nicht unter Absatz 4 des zit. § 11 subsumiert werden. Daß der Kauf des Silbers nach der Konskriptionsfrist strafbar wäre, weil der Käufer zuvor weder die Person des Verkäufers noch die Anmeldung zur Konskription sichergestellt hat, ist in der zit. Verordnung nicht bestimmt. (Erkl. v. 21. X. 1919, Z. 13155/21.)

Gebühren.

Die Begünstigung des § 46, Abs. 3 der kais. Ver. vom 15. IX. 1915, Nr. 278, R.-G.-Bl., die Verlassenschaften nach Kriegsteilnehmern gewährt ist, die vor dem 1. Jänner 1916 gestorben sind, betrifft nicht den Schulbeitrag. (Erkl. v. 16. IX. 1921, Z. 14606 21.)

Eine Geschäftsforderung verliert durch Abtretung nicht ihren Charakter und es genügt zum Beweise derselben im Verfahren über die Verlassenschaftgebührung ein beglaubigter Auszug aus den Handelsbüchern auch dann, wenn Zweck der Abtretung die Bestellung einer Mitgift war.

Den Beschwerdeführern wurden nachträglich Eilgebühren vorgeschrieben, weil die Forderung der erblasserischen Tochter im Betrage von 20.000 K, die von den Miterben als Verlassenschaftsschuld anerkannt worden war und bei der ursprünglichen Gebührenbemessung abgezogen wurde, nachträglich aus den Verlassenschaftsschulden ausgeschieden wurde. Der Rekurs wurde mit der Begründung abgewiesen, daß nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 1 des Ges. vom 25. VII. 1871, Nr. 76 R.-G.-Bl., Mitgiftforderungen bloß durch einen Notariatsakt bewiesen werden können und daß dieser nicht durch einen Handelsbuchauszug ersetzt werden kann. Die Beschwerde wendet ein, daß diese Schuld dadurch entstanden ist, daß der Erblasser das Geschäft des Schwiegervaters übernahm und ihm dabei etwa 160.000 K schuldig blieb, daß der Schwiegervater im Jahre 1902 von dieser Forderung den Betrag von 20.000 K seiner an den Erblasser verheirateten Tochter schenkte, die wieder diese im Hauptbuch des Erblassers auf ihren Namen eingetragene Forderung als Mitgift ihrer und des Erblassers Tochter schenkt und sie auch auf sie überschreiben ließ. Es handelt sich sonach um eine rein geschäftliche Forderung und ist es völlig gleichgültig, aus welchem Titel sie die erblasserische Tochter erworben hat. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof fand diese Einwendung begründet, denn die Finanzverwaltung hat nicht in Abrede gestellt, daß die erblasserische Schuld aus dem Grunde der Geschäftsübernahme eine Geschäftsschuld war. Diesen Charakter hat diese Schuld, resp. ihr Teil im Betrage von 20.000 K weder durch die erste noch durch die zweite Abtretung verloren, denn dadurch ändert sich bloß die Person des Gläubigers, dem Schuldner, der die Abtretung in seinen Handelsbüchern durchgeführt hat, war ihr Titel gleichgültig und mußte er sich nicht darum kümmern. Da es sich sonach festgesetzt um eine Geschäftsforderung handelte und diese nach der Vorschrift des § 21, Z. 3, Durchf.-Ver. durch einen beglaubigten Auszug aus den erblasserischen Grundbüchern belegt war, beruht die Entscheidung der angeklagten Behörde auf einer irrigen Rechtsansicht. (Erkl., Z. 7103/21.)

Von einer Erklärung, wodurch das Maß der Zinsen einer Forderung erhöht wird, die bereits durch eine Urkunde bescheinigt ist, die aus dem Grunde der Konvertierung nicht der Skalagebühr unterworfen wurde, ist die Skalagebühr nach der Höhe der ganzen Forderung zu entrichten.

Gemäß § 35, Geb.-Ges., unterliegen Nachträge zu Rechtsurkunden, durch die der Ort, die Zeit, die Art und der Umfang von Rechten und Verbindlichkeiten geändert wurden, den Gebühren wie Urkunden über ein neues Rechtsgeschäft. Eine Ausnahme von dieser Regel bestimmt § 1 des Ges. vom 22. II. 1907, Nr. 49 RGBl., über Gebührenerleichterungen bei Konvertierung von Geldschuldforderungen. Handelt es sich aber um Forderungen, denen die Konvertierungserleichterungen zuerkannt wurden und die nicht der gesetzlichen Skalagebühr unterworfen wurden, so findet die Befreiung von der Skalagebühr nicht statt. Die Einwendung, daß Grundlage der Skalagebühr nur die Erhöhung des Zinsenausmaßes sein kann, widerspricht dem § 35, Geb.-Ges., denn die Zinsen sind keine selbständige Leistung, sondern ein Bestandteil der Forderung; es wird daher mit der Erhöhung des Zinsenmaßes der Umfang die Verpflichtung vergrößert und Grundlage der Gebühr ist die Forderung selbst. (Erkl. v. 21. XI. 1921, Z. 9436/21.)

Nach der Tarifpost 8 der kaiserl. Verordnung vom 15. IX. 1915, Nr. 279 RGBl., ist die Gebühr von einem gerichtlichen Vergleich auch dann zu entrichten,

Digitized by Google

wenn das Rechtsgeschäft, auf dem der Vergleich beruht, ordentlich der Gebühr unterworfen wurde. Die Anmerkung zur Tarifpost 27/105 des Geb.-Ges. hat für gerichtliche Vergleiche gemäß § 49, Abs. 1 und 2, Z. 1 der kaiserl. Verordnung ihre Geltung verloren.

Gemäß § 49 zit. kaiserl. Verordnung verlieren für das Verfahren von den im § 1 angeführten Gerichten die Gesetze über Stempel und direkte Gebühren ihre Wirksamkeit, insofern sie durch diese kaiserl. Verordnung ausdrücklich aufgehoben worden sind oder widersprechen. Absatz 2 dieses Paragraphen bestimmt, daß sich auf die im Tarife dieser kaiserl. Verordnung geregelten gerichtlichen Gebühren unter anderem auch die Tarifpost 27/105 nicht bezieht. Daß dadurch die Anmerkung zur Tarifpost 27/105. Geb.-Ges., nicht aufrechterhalten wurde, ergibt sich schon aus der Erwägung, daß die kaiserl. Verordnung ausdrücklich hervorheben müßte, daß diese Anmerkung weiter in Geltung bleibt und daß sie dies auch im § 50 getan hätte. Die kaiserl. Verordnung hat dies jedoch nicht getan und konnte es nicht tun, weil dies der Tarifpost 8 zit. Verordnung und der Anmerkung 3 zu dieser Tarifpost widersprechen würde. Daraus ist ersichtlich, daß falls nicht erwiesen ist, daß die Gebühr von dem vorangegangenen Rechtsgeschäfte ordentlich entrichtet wurde, sie neben der perzentuellen Vergleichsgebühr entrichtet werden muß, wurde das erwiesen, so wird nur die Vergleichsgebühr gezahlt. (Erkl. v. 3. XI. 1921, Z. 14417/21.)

Gebührenäquivalent.

Insofern die Pensionseinrichtung Versorgungsgenüsse über das vom Pensionsgesetze normierte Maß versichert, ist sie nicht vom Gebührenäquivalent befreit.

Gemäß § 3 des Gesetzes vom 15. IV. 1885, Nr. 51 RGBl., sind die im § 1 angeführten Vereine vom Gebührenäquivalent befreit. Diese Bestimmung kann jedoch nicht Anwendung finden, sobald sich nach den Statuten die Tätigkeit des Vereines auf alle Angestellten und nicht bloß auf die Arbeiter, Hilfsarbeiter und Lehrlinge bezieht und sonach über die Grenzen des zit. Gesetzes hinausreicht. (Erkl. v. 2. XII. 1921, Z. 15826/21.)

Gemeindewesen.

Ein Mitglied der Gemeindevertretung, das sich durch Dispositionen des Vorstehers (z. B. infolge unrichtiger Bezeichnung seines Antrages im Programme der Gemeindevertretungssitzung gemäß § 2 Nov. zur Gem.-Ordn. vom Jahre 1919, Nr. 76 Slg.) in seinen Mitgliedsrechten betroffen erachtet, muß vor allem Abhilfe bei der Gemeindevertretung anstreben. (§ 40 Gem.-Ordn. und § 12 Nov. zur Gem.-Ordn.) (Erk. v. 2. XI. 1921, Z. 14.202/21.)

Gegen einen Regierungsbeschluß, womit auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1920, Nr. 285 Slg., die Gemeindegrenzen geändert werden, kann nicht mit Beschwerde an den Obersten Verwaltungsgerichtshof eingewendet werden, daß bestimmte wichtige Tatumstände nicht gehörig erhoben, und daß nicht vollkommen die gegen die beabsichtigte Änderung von den Beschwerdeführern überreichten Erinnerungen erwogen wurden. (Erk. v. 24. X. 1921, Z. 10.176/21.)

Die Frist zur Berufung gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung (§ 99 böhm. Gem.-Ordn.), bezüglich deren weder vom Gesetze eine besondere öffentliche Kundmachung vorgeschrieben ist, noch auch nach ihren Inhalte eine individuelle Verständigung notwendig ist, läuft von dem Tage, in dem der Beschluß gefaßt wurde, vorausgesetzt, daß dies in einer öffentlichen Sitzung (§ 49 zit. Ges.) erfolgte, und daß der Gegenstand des Beschlusses gemäß § 2 der Nov. vom 7. Feber 1919, Nr. 76 Slg., auf dem Programme der Sitzung vordem öffentlich kundgemacht wurde. (Erk. v. 2. XI. 1921, Z. 14.202/21.)

Jagdrecht.

Es begründet einen Mangel des Verfahrens, wenn die Jagdbehörde bei Feststellung der Eigentumsgrenzen bestimmter Parzellen, über deren Zusammenhang im Sinne der §§ 2 und 5 böhm. Jagdgesetzes sie entschieden hat, zur Grundlage ihrer Entscheidung eine Grundbuchs- oder Katastralmappe genommen hat, deren Richtigkeit bestritten wurde, ohne daß sie die Wesentlichkeit der erhobenen Einwendungen erhoben hätte.

Digitized by Google

Es ist zwar wahr, daß die Katastralmappe und die von der Grundsteuerkatasterevidenz ausgestellte Bestätigung in der Regel eine genügende Grundlage für die Jagdbehörde sein kann, die sich über den Zusammenhang bestimmter Grundstücke erklären soll, wenn es sich um die Feststellung handelt, bis wohin die Grenzen der einzelnen Parzellen reichen. Aber diese Grundlage kann dann nicht als genügend betrachtet werden, wenn die Richtigkeit der Katastralmappe von einer Partei bestritten und Beweise für das Gegenteil angeboten wurden. Es kann ja auch eine Katastralmappe, wie dies § 24 des Ges. vom 23. Mai 1883, Nr. 83 RGBl., dartut, im Widerspruche mit dem tatsächlichen und rechtlichen Zustande sein. Wurde ein solcher Widerspruch behauptet, so kann die Verwaltungsbehörde nicht die Katastralmappe als einzig maßgebend ansehen, ohne sich durch gehörige Erhebung, die nur durch Lokalaugenschein und Vernehmung der Nachbarn durchgeführt werden kann, zu überzeugen, daß die Behauptung der Partei, die die Richtigkeit der Mappe bestreitet, gegenstandslos ist. (Erk. v. 22. XI. 1921, Z. 15.523/21.)

Mieterschutz.

Der Mieter kann nicht als Mangel des Verfahrens ausstellen, daß das Amt in seiner Entscheidung nicht ausgesprochen hat, von welcher Zeit an die bewilligte Zinserhöhung wirken soll.

Der Hauseigentümer suchte um die Erhöhung des Mietzinses vom Febertermin 1921 an. Das Amt hat in seiner Entscheidung vom April 1921 die begehrte Rückwirkung nicht ausgesprochen und daher nicht zuerkannt. Der Hauseigentümer kann daher nicht nach Erlassung und Kundmachung des bewilligenden Aktes von der bewilligten Erhöhung Gebrauch machen, also gewiß erst, bis nach Kundmachung des Erkenntnisses es zum erstenmal zur Zahlung der Zinsrate für die vereinbarte Periode kommt, die ganz in die Zeit nach Erlassung der Entscheidung fällt. Der Mieter kann sich sonach nicht verkürzt erachten. (Erk. v. 20. X. 1921, Z. 13.206/21.)

Der Vermieter hat einen Anspruch darauf, daß ihm vom Amte die Bewilligung zur Mietzinserhöhung über 20% jenes Mietzinses, der am 1. August 1914 oder bei einer späteren ersten Vermietung, vereinbart war, erteilt werde, wenn er diese Erhöhung gesetzlich begründet hat.

Das Wort „kann" im § 8. Abs. 4 Mieterschutzgesetz, ist nur so zu verstehen, daß das Amt nicht zu einer Erhöhung die Einwilligung erteilen kann, sofern sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen begründet ist. Das ergibt sich außer anderen auch aus dem Wortlaute des § 15 zit. Ges. Daraus ist ersichtlich, daß es Pflicht des Amtes ist, darüber zu entscheiden, ob die begehrte Erhöhung nach § 8 zulässig ist oder nicht, oder ob die gesetzlichen Bedingungen für eine Erhöhung gegeben sind oder nicht. (Erk. v. 12. XI. 1921, Z. 14.825/21.)

Vereinbarungen über den Mietzins, die vor dem 3. Mai 1920 getroffen wurden, kann das Mietamt während der Geltung des Gesetzes vom 8. April 1920, Nr. 275 Slg., nicht über Antrag des Mieters, sondern nur über Antrag der im § 16 zit. Ges. bezeichneten Behörden überprüfen.

Zur Entscheidung über die Höhe des Mietzinses ist das Amt nur in drei Fällen berechtigt, die im § 10, 15 und 16 des Mieterschutzgesetzes angeführt sind. Nach § 16 unterscheidet das Gesetz Vereinbarungen, die nach Wirksamkeit des Gesetzes eine Erhöhung des Mietzinses über das im § 8, Abs. 1, angeführte Maß bestimmen und die sowohl der Mieter als auch der Vermieter zur Verhandlung bringen können, und weiters jede Vereinbarung über die Höhe des Mietzinses, also auch frühere Vereinbarungen über die Höhe des Mietzinses, die jedoch nur die genannten öffentlichen Behörden anfechten können, falls über die Zulässigkeit der Erhöhung von dem Amte noch nicht entschieden wurde. Damit ist anerkannt, daß die Parteien nicht das anfechten können, was vor der Wirksamkeit des jetzigen Gesetzes vereinbart wurde. (Erk. Z. 13.034/21.)

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Ernst Rychnovsky. — Druck und Verlag von Heinr. Mercy Sohn.
Auslieferung für den Buchhandel: J. G. Calve, Universitäts-Buchhändler Robert Lerche, Prag, Kleiner Ring.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

INDIANA UNIVERSITY LIBRARIES

JUNE 69
N. MANCHESTER,
INDIANA

Digitized by Google